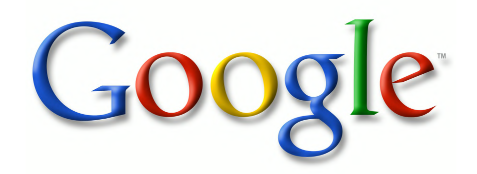
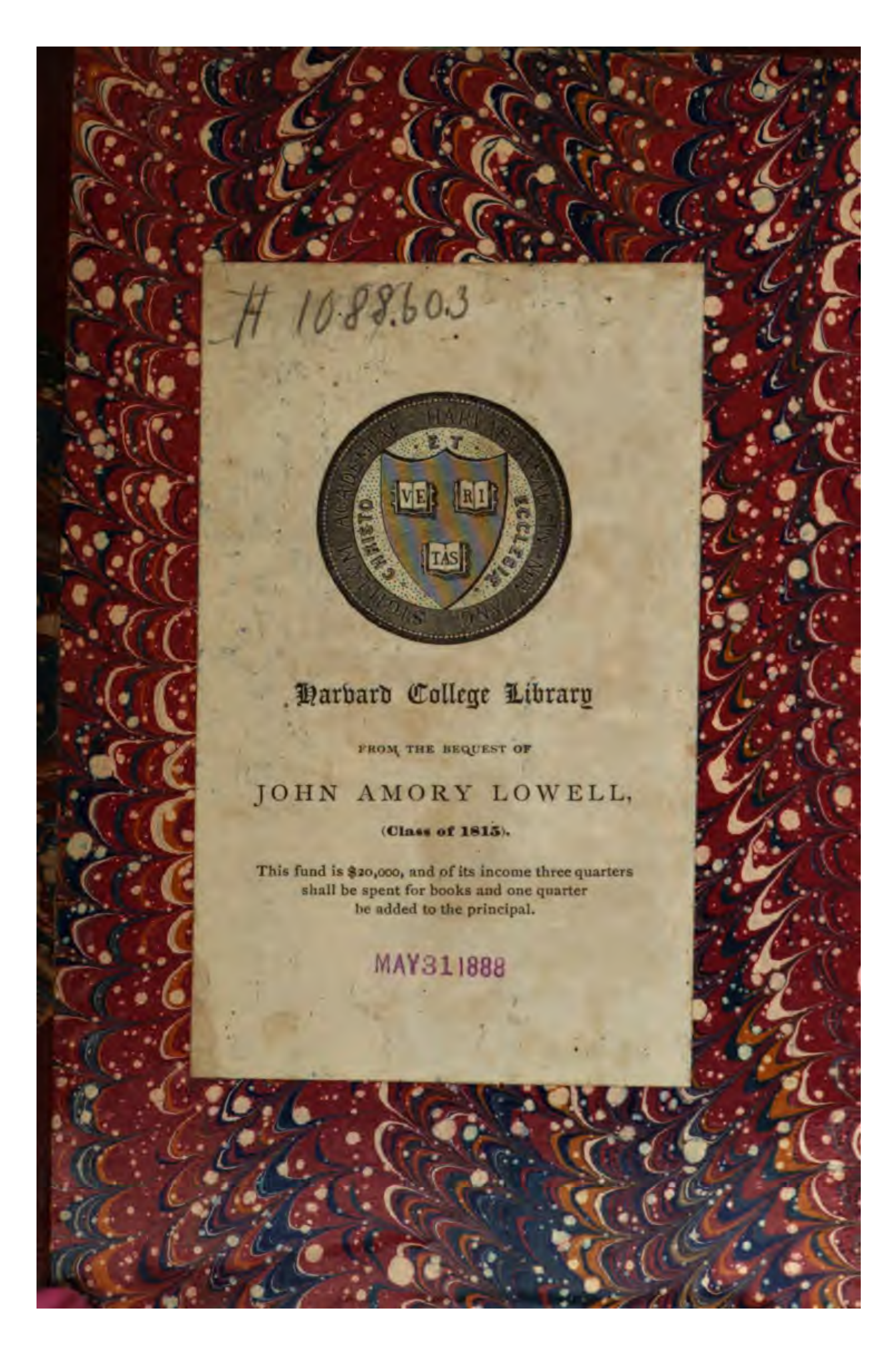
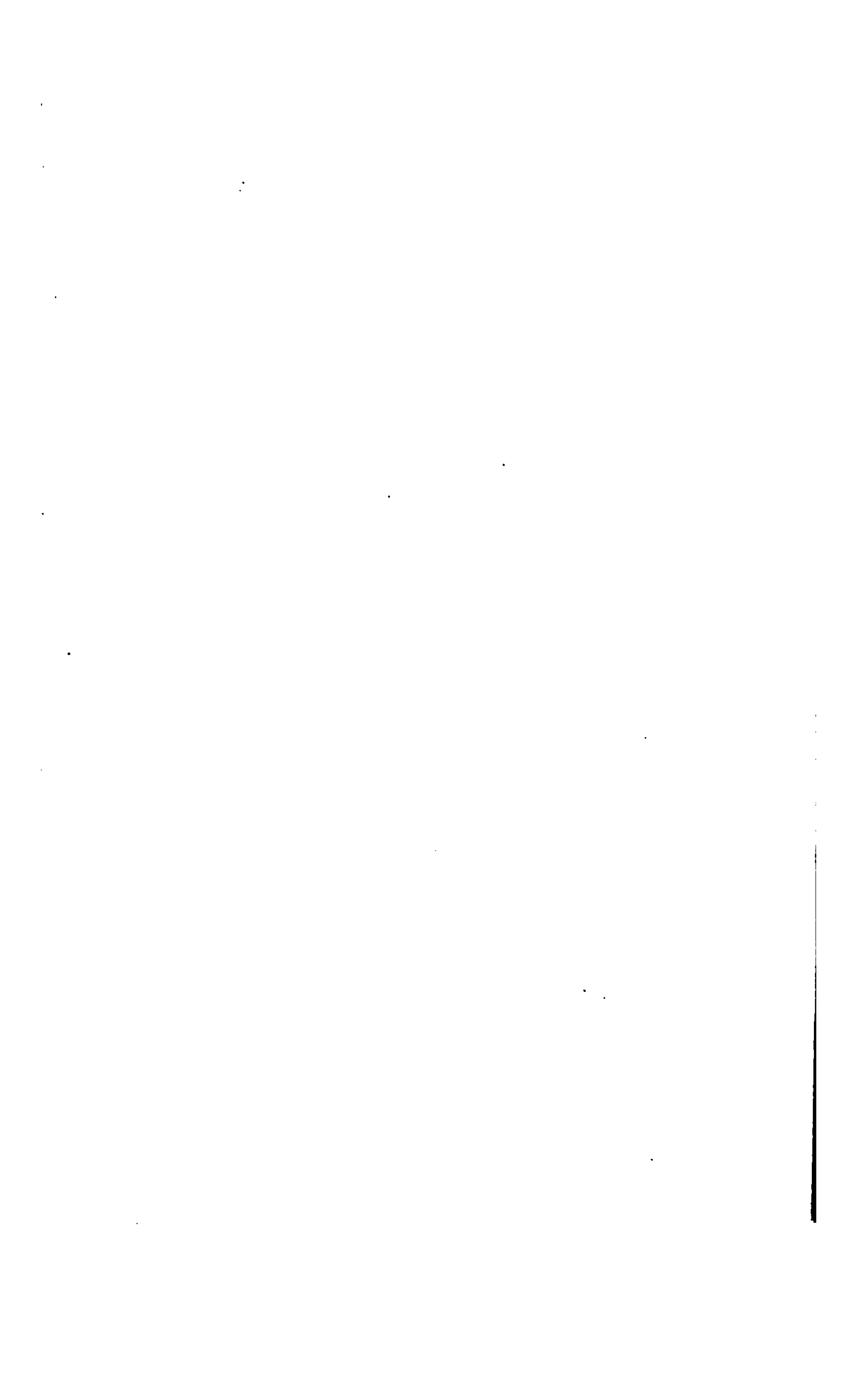












Europäischer Geschichtskalender.

Vierter Jahrgang. 1863

und

Januar bis März 1864.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.



Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1864.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Die Anlage des Geschichtskalenders ist auch in diesem Jahrgang dieselbe geblieben, wie in den früheren. Der Rath einsichtiger Freunde ging übereinstimmend dahin, daß es nicht wünschenswerth sei, in der Mittheilung der Actenstücke eine wesentliche Beschränkung eintreten zu lassen, indem das Buch gerade durch die Verbindung von Daten und Actenstücken seine Brauchbarkeit bewährt habe. Für denjenigen, der sich nur etwas ernsthafter mit Politik beschäftigt, ist es in der That fast unerläßlich, die wichtigsten Actenstücke bezüglich einer Frage und zwar nicht bloß die diplomatischen fortwährend unter der Hand zu haben und der Geschichtskalender dürfte wohl das bequemste Hilfsmittel sein, um sich möglichst schnell über das vorliegende Material zu orientiren. Zu diesem Ende hin sind die zahlreichen diplomatischen und nicht-diplomatischen Actenstücke möglichst sorgfältig ausgewählt und einige wenige vollständig, die meisten dagegen in längeren oder kürzeren Auszügen, je nach ihrer Bedeutung für die Zeitgeschichte oder für die weitere Entwicklung der betreffenden Angelegenheit mitgetheilt worden. Daß dabei auf Deutschland ganz besondere Rücksicht genommen worden ist, dürfte wohl selbstverständlich sein, und der Leser wird darum nicht bloß bezüglich der polnischen Frage, sondern auch des Fürstencongresses, des preußischen Verfassungsconflictes und der deutsch-dänischen Angelegenheit kaum ein irgend bedeutsames Actenstück vermissen, von dem nicht wenigstens die Hauptstelle mitgetheilt wäre und das beigefügte Register ist geeignet, das Aufsuchen wesentlich zu erleichtern. Es scheint kaum möglich, in den engen Raum mehr Mate-

rial zusammenzudrängen oder die Benützung bequemer zu machen. Namentlich aber wird es dem Leser erwünscht sein, in dem vorliegenden Jahrgange des Buches nicht bloß diejenigen Thatsachen und die Hauptstellen aller derjenigen Actenstücke zu finden, die in's Jahr 1863 fallen, sondern als Beilage auch eine Fortsetzung der Chronik für das erste Quartal des laufenden Jahres, so daß er sich in den Stand gesetzt sieht, den ganzen Verlauf der schleswig-holstein'schen Frage bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und der Eröffnung der Londoner Conferenzen zu verfolgen. Wenn sich trotz aller Sorgfalt einzelne Unrichtigkeiten eingeschlichen haben sollten, so darf wenigstens von denjenigen, welche die Quellen wie die Mühe einer derartigen Arbeit kennen, wohl nicht umsonst einige Nachsicht in Anspruch genommen werden.

Ende April 1864.

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im

Jahre 1863.

1. Jan. (Ver. Staaten). **Emancipationsproclamation** des Präsidenten Lincoln.
2. „ (Ver. Staaten). Westvirginien wird vom Congresse als Staat anerkannt.
5. „ (Schweden). Der König ergreift die Initiative bezüglich einer Revision der Verfassung.
„ „ (Dänemark) lehnt neuerdings die Vermittlungsvorschläge Englands in der Streitfrage mit Deutschland ab.
6. „ (Preußen). Adresse der rheinischen Industriellen an den König.
„ „ (England). Conflict zwischen dem englischen Gesandten Christie und der brasilianischen Regierung.
7. „ (Spanien). Die Deputirtenkammer verwirft ein Amendement Mon's, das einen Tadel des General Prim wegen seiner Handlungsweise in Mexico zu enthalten scheint, mit 149 gegen 73 Stimmen.
9. „ (Oesterreich). Eröffnung sämmtlicher Landtage mit Ausnahme derjenigen von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Venezien.
„ „ (Frankreich) richtet an das Cabinet von Washington nochmals das Anerbieten einer freundschaftlichen Vermittlung zwischen dem Norden und Süden. Die Regierung der Vereinigten Staaten lehnt dasselbe ab.
12. „ (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers.
„ „ (Rom). Der päpstl. Nuntius überreicht dem Kaiser Napoleon eine Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaats.
„ „ (Ver. Staaten). Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.
14. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.
„ „ (Rußland). Gewaltsame **Recrutenaushebung** in Warschau. Zahlreiche Schaaren verlassen die Stadt und sammeln sich in den Wäldern.
15. „ (Italien). Ein k. Decret erklärt die den Präfecten von Neapel und Palermo wegen des Garibaldi'schen Unternehmens ertheilten außerordentlichen Vollmachten vom 20. d. M. an für erloschen.
„ „ (Spanien). Spannung mit Frankreich. Reconstruction des Ministeriums. Der Minister des Auswärtigen Calderon Collantes wird fallen gelassen, O'Donnel bildet ein neues Cabinet.
16. „ (Dänemark) lehnt auch gegenüber Rußland, das sie befürwortet, die englischen Vermittlungsvorschläge in der Streitfrage mit Deutschland ab.
17. „ (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstags beschließen, dem König für seinen Verfassungsvorschlag zu danken.
18. „ (Preußen). Ablehnende Antwort des Königs auf die Adresse der rheinischen Industriellen.
„ „ (Aegypten). Der Vicekönig von Aegypten †. Ismael Pascha folgt ihm.
21. „ (Schweiz). Der Nationalrath genehmigt den mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag bezüglich des Dappenthals mit 75 gegen 11 Stimmen. Der Ständerath tritt dem Beschlusse einstimmig bei.
„ „ (Dänemark). Das Landsthing des dänischen Reichstages verlangt in einer Adresse an den König eine weitere Ausscheidung Holsteins und dagegen eine engere Vereinigung Schleswigs mit dem eigentlichen Königreich Dänemark.
22. „ (Rußland). Ausbruch der längst vorbereiteten **Insurrection in Polen.** Ein National-Centralcomité ruft als (geheime) provisorische Nationalregierung

die Nation zu den Waffen und erklärt zugleich durch Decret den bäuerlichen Grundbesitz für ausschließliches und erbliches Eigenthum, wofür den bisherigen Eigenthümern eine Entschädigung aus Nationalfonds vermittelst der Staatsschuld zugesichert wird.

22. Jan. (Deutschland). Die Bundesversammlung verwirft den am 14. Aug. v. J. von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau gestellten Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung behufs Berathung von Gesetzesentwürfen über Civilprozeß und Obligationenrecht.

23. „ (Oesterreich). Das neue Preßgesetz wird publizirt.

24. „ (Preußen). Circulardepesche Bismarcks über das Verhältniß Oesterreichs und Preußens zu Deutschland.

25. „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung ernennt Mieroslawski zum Dictator.

26. „ (Rußland). Die russische Regierung in Polen verhängt den Belagerungszustand über Warschau.

27. „ (Ver. Staaten). Burnside wird des Obercommandos über die Potomacarmee enthoben und durch General Hooker ersetzt.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung erklärt sich nach Beendigung der Wahlprüfungen für constituirt.

29. „ (Preußen). Das Abg.-Haus richtet mit 255 gegen 68 Stimmen eine **Adresse** an den König gegen das Ministerium **Bismark**.

30. „ (Rom). Die päpstl. Regierung schreibt ein Anlehen von 4 Mill. Scudi zu 5% und zum Curse von 85 aus.

31. „ (Rußland). Der Belagerungszustand wird auch über einen Theil von Litthauen verhängt.

„ „ (Frankreich). Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse mit allen gegen eine Stimme (des Prinzen Napoleon) an.

„ „ (Preußen). Die 4 östlichen Armeecorps werden in Folge des Ausbruchs der Insurrection in Polen zu einer Armee unter dem Oberbefehle des General v. Werder vereinigt.

1. Febr. (Preußen). Gen. v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch werden in besonderer Mission nach St. Petersburg und Warschau gesandt.

„ „ (England). Zerstörung des englischen Gesandtschaftsgebäudes in Jeddo.

„ „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung setzt für Warschau ein sog. Stadtoberhaupt ein.

„ „ (Griechenland). Die provisorische Regierung legt ihre Gewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder.

2. „ (Ver. Staaten). Der Congreß nimmt einen Gesetzentwurf bezüglich **Bewaffnung von Negern** mit 80 gegen 54 Stimmen an.

3. „ (Preußen). Ablehnende Antwort des Königs auf die Adresse des Abg.-Hauses.

4. „ (Frankreich). Jules Favre regt in der Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers die polnische Frage an. Der Sprechminister Billault antwortet ablehnend.

„ „ (Deutschland). Der Herzog von Coburg-Gotha lehnt die ihm angebotene griechische Krone ab.

5. „ (England). Eröffnung der Parlamentssession.

„ „ (Griechenland). Die Nat.-Versammlung beschließt, der bisherigen provisorischen Regierung ihre Vollmacht mit dem Rechte der Ministerernennung zu belassen.

„ „ (Preußen). Das Herrenhaus erläßt einstimmig (die liberale Minorität ist weggeblieben) eine Adresse an den König gegen die Bestrebungen des Abg.-Hauses.

„ „ (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichsrathes erklärt sich für den Reformvorschlag der Regierung.

7. Febr. (Ver. Staaten). **Beginn der Belagerung von Charleston durch die Unionstruppen.**
8. „ (Preußen). **Geheime Convention mit Rußland** gegen die polnische Insurrection.
9. „ (Oesterreich). Der Landtag von Galizien wird in Folge der polnischen Wirren plötzlich vertagt und nicht wieder einberufen.
„ „ (Ver. Staaten). Die gesammte Mississippiflotte der Union liegt vor Vicksburg, um es anzugreifen.
10. „ (Preußen). Das Abg.-Haus verwirft fast einstimmig das von der Regierung eingebrachte Diätengesetz.
13. „ (Frankreich). Der gesetzgebende Körper nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse schließlich mit allen Stimmen gegen diejenigen der Fünf an.
17.—23. Febr. (Rußland). Miroslawski trifft auf dem Kriegsschauplatze ein, wird von den Russen geschlagen und ergreift die Flucht.
17. Febr. (Preußen). Das Abg.-Haus erklärt mit 274 gegen 45 Stimmen die **Minister** für verfassungswidrige Ausgaben pro 1862 mit ihrer Person und ihrem Vermögen **haftbar.**
18. „ (Deutschland). Bayern regt durch eine Circulardepesche an die Zollvereinsstaaten die österr. Anträge v. 10. Juli v. J. wieder an.
19. „ (Ver.-Staaten). Der Senat genehmigt den Gesetzesentwurf, der alle Bürger vom 20. bis 45. Lebensjahre zum Militärdienst verpflichtet.
21. „ (Schweiz). Großrathswahlen im Kanton Tessin. Sieg der liberalen Partei.
„ „ (Frankreich) fordert die englische Regierung auf, identische Noten an Preußen gegen die mit Rußland abgeschlossene Convention zu richten. England lehnt den Vorschlag ab.
„ „ (Griechenland). Sturz der provisorischen Regierung, die Nat.-Versammlung beschließt, selbst ein Ministerium zu ernennen.
23. „ (Mexico). General Forey bricht endlich mit der französischen Armee gegen Mexico auf.
25. „ (Oesterreich). Der Landtag von Tyrol erklärt sich auf den Antrag des Bischofs von Brixen mit 34 gegen 18 Stimmen neuerdings für Aufrechthaltung der Glaubenseinheit.
26. „ (Spanien). Entlassung des Ministeriums O'Donnel. Bildung des Cabinets Miraflores.
28. „ (Schweden). Die Regierung legt dem Reichstage ein Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage vor.
„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus spricht sich mit 246 gegen 57 Stimmen gegen die Convention mit Rußland aus.
„ „ (Italien). Die Dep.-Kammer bewilligt das von der Regierung zur Deckung des Deficits geforderte Anlehen von 700 Mill. mit 204 gegen 32 Stimmen. Der Senat tritt dem Beschlusse mit 116 gegen 5 St. bei.

2. März. (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung nimmt ein von 32 Deputirten eingebrachtes, gegen den Fürsten gerichtetes Amendement zur Antwortsadresse mit 52 gegen 5 Stimmen (50 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung unter Abgabe einer Erklärung) an. Der Fürst weigert sich, die Adresse anzuhören.
Anf. März. (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung erklärt sich gegen eine Ausdehnung der Insurrection auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußen. — Der Erzbischof Felinski und 8 andere Mitglieder des polnischen Staatsraths fordern ihre Entlassung.
5. „ (Preußen) erklärt dem englischen Gesandten gegenüber die Convention mit Rußland für einen todten Buchstaben.
6. „ (Türkei). Die Pforte richtet eine Note an Frankreich und England über die Bedingungen, unter denen allein sie den Bau des Suezcanals gestatten könne.

7. März. (Dänemark). Die Ständeversammlung von Holstein beschließt, da der Landtagscommissar die Annahme einer Adresse an den König über die Beschwerden des Landes verweigert, sich an den deutschen Bund zu wenden.

10. „ (England). Vermählung des Prinzen von Wales mit der Princeß Alexandra von Dänemark.

10.—19. März. (Rußland). Der polnische Insurgentenführer Langiewicz erklärt sich zum Dictator und ernennt eine Civilregierung, wird aber von den Russen genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten und von der österreichischen Regierung internirt.

11. März. (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung ertheilt dem Ministerium ein Mißtrauensvotum und erklärt, sie werde nur einem verfassungsmäßigen Ministerium das Budget bewilligen. Fürst Cousa erklärt darauf die Session für geschlossen.

13. „ (Rußland). Ein kaiserl. Decret trennt in Litthauen das Interesse der meist nicht-polnischen Bauern von dem des polnischen Adels.

16. „ (Italien). Ein k. Decret regelt das Recht des k. Exequatur über alle von außen kommenden kirchlichen Dispositionen. — 74 Bischöfe und Bisthumsverweser protestirten dagegen.

„ „ (Mexico). Die franz. Armee unter General Forey nimmt ihre Stellung vor den Mauern von Puebla ein und beginnt die Belagerung.

17. „ (Preußen). Frostige Jubelfeier des Aufrufs „An mein Volk."

17.—19. März. (Frankreich). Polendebatte im Senat.

18. März. (Schweiz). Der Gr. Rath von Bern beschließt, das neue Steuersystem auch auf den Jura auszudehnen.

19. „ (Norwegen). Der Storthing beschließt mit 72 gegen 35 Stimmen die Einführung jährlicher Storthings.

22. „ (Schweiz). Die neue Verfassung wird in Baselland in allgemeiner Abstimmung mit einer Mehrheit von nur 287 Stimmen angenommen.

23. „ (Griechenland). Der außerordentliche englische Bevollmächtigte theilt der Regierung mit, daß die Mächte sich über den Prinzen Wilhelm von Dänemark als zukünftigen König von Griechenland geeinigt hätten.

25. „ (Schweden). Eine Abänderung der Erbfolge wird vom Constitutionsausschuß ohne Discussion verworfen.

26. „ (Oesterreich) spricht durch Circulardepesche die bestimmte Erwartung aus, daß die eben in München eröffnete Generalconferenz der Zollvereinsstaaten seine Propositionen vom 10. Juli v. J. in ernste Erwägung ziehen werde.

„ „ (Oesterreich). Sämmtliche auf dem Landtage von Tyrol nicht erschienene Wälschtyroler legen ihr Mandat nieder. Passiver Widerstand Wälschtyrols.

27. „ (Rußland). Die geheime polnische Nationalregierung übernimmt wieder die alleinige Leitung der Insurrection und erklärt jede fernere Dictatur für Hochverrath.

28. „ (Oesterreich). Demonstration der Majorität des ungarischen Landtags von 1861.

„ „ (Dänemark). Resolutionen einer Volksversammlung im Casino zu Kopenhagen gegen jede Gesammtstaatsverfassung und dagegen für Aufrechthaltung und Entwickelung der constitutionellen Gemeinschaft Dänemarks und Schleswigs und für Ausscheidung Holsteins.

29. „ (Schweiz). Die neue Verfassung von Luzern wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung fast einstimmig angenommen.

„ „ (Preußen). Abschluß eines Handelsvertrags mit Belgien.

30. „ (Griechenland). Prinz Wilhelm von Dänemark wird von der Nat.-Versammlung einstimmig als Georg I. zum König gewählt.

„ „ (Rußland). General Graf Berg wird vom Kaiser zum ad latus des Großfürsten Statthalters von Polen ernannt.

„ „ (Dänemark). Eine königl. Bekanntmachung verordnet die Ausscheidung Holsteins aus dem Gesammtstaat nach den Tendenzen der eiderdänischen Partei.

31. März. (Preußen). Neue Debatte des Abg.-Hauses über die Haltung Preußens gegenüber der polnischen Insurrection.

— „ (Schweden). Große Aufregung in Schweden. Das Polenschiff in Malmö. Meetings. Fürst Czartoryski. Schweden wirft seine Blicke neuerdings auf Finnland.

2. April. (Griechenland). Tumult in Athen in Folge des Beschlusses der Nat.-Versammlung, ihren Mitgliedern einen Monatgehalt von 300 Drachmen auszusetzen.

3.—5. April. (Rußland). Die Stimmung in Rußland beginnt sich immer entschiedener gegen die polnische Insurrection zu wenden. Die Adelsversammlung und die Munizipalität von St. Petersburg richten Loyalitätsadressen an den Kaiser.

4. April. (Türkei). Besuch des Sultans in Aegypten.

6. „ (England). Der brittische Bevollmächtigte in Japan richtet an den Taikun eine Art Ultimatum.

„ „ (Schweiz). Das aargauische Volk nimmt die vom Gr. Rathe revidirte Verfassung an.

10. „ (England, Frankreich und Oesterreich) haben sich verständigt und richten an Rußland wesentlich **übereinstimmende Depeschen zu Gunsten Polens**. Die meisten Staaten zweiten und dritten Ranges unterstützen den Schritt der drei Mächte.

12. „ (Rußland). Um dem Schritte der drei Mächte die Spitze abzubrechen, verspricht ein kaiserl. Manifest den Polen eine bedingte Amnestie. Dieselbe bleibt vollkommen erfolglos.

— „ (Dänemark). In Dänemark wird von einer Reihe von Volksversammlungen dem Kopenhagener Casinobeschlusse vom 28. März und der kgl. Bekanntmachung vom 30. März bezüglich Holsteins beigestimmt, in Holstein, so weit es möglich ist, gegen die letztere protestirt.

13. „ (Deutschland). Oesterreich und Preußen protestiren in Kopenhagen gegen die Maßregel vom 30. März bezüglich Holstein.

17. „ (Preußen). Die Regierung wird im Abg.-Hause über die schleswig-holsteinische Frage interpellirt. Der Ministerpräsident erklärt, die Regierung werde einen allfälligen Krieg mit oder ohne Zustimmung des Hauses führen.

22. „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt einen selbständig eingebrachten Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes. Die Regierung lehnt ihre Zustimmung ab.

„ „ (Rom). Schreiben des Papstes an den Kaiser von Rußland zu Gunsten Polens.

25. „ (Deutschland). Bayern bringt in einer Denkschrift an die Zollvereinsstaaten darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine Antwort ertheilt werde.

26. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Tessin beschließt, die Geistlichkeit vom Erziehungswesen, den Religionsunterricht ausgenommen, ganz auszuschließen.

26.—27. April. (Rußland). Antwort der russischen Regierung auf die übereinstimmenden Noten Englands, Frankreichs und Oesterreichs.

27. April. (Rußland). Die russische Regierung legt im wesentlichen die ganze Verwaltung des Königreichs Polen in die Hände des Militärs und unterstützt dasselbe durch Organisirung einer Bauernpolizei.

28. „ (Frankreich). Der gesetzgebende Körper hat das ganze Budget in vier Sitzungen erledigt und genehmigt es schließlich mit 240 gegen 7 Stimmen.

29. „ (Rußland). Der Kaiser empfängt an seinem Geburtstage eine Reihe von Deputationen und Loyalitätsadressen aus allen Theilen des Reichs.

„ „ (Deutschland). Landtagswahlen in Bayern. Die weit überwiegende Mehrzahl der Gewählten gehört der großdeutschen Partei an.

„ „ (Deutschland). Kirchliche Bewegung in Hannover. Landesversammlung in Celle. Die Regierung entschließt sich, eine Vorsynode einzuberufen.

— April. (Deutschland). Agitation in den Arbeitervereinen für und gegen Lasalle.

1. Mai. (Frankreich). Wahlagitation in Paris. Der Moniteur erinnert daran, daß Versammlungen von mehr als 20 Personen für die Wahlen gesetzlich verboten seien.

„ „ (Italien). Ein Antrag Passaglia's auf Beeidigung der Priester findet in der Dep.=Kammer keinen Anklang; er zieht ihn zurück.

3. „ (Schweiz). Die Neuwahlen zum Gr. Rathe in Luzern fallen zu zwei Drittheilen zu Gunsten der liberalen Partei aus.

2.—6. Mai. (Ver. Staaten). Schlacht bei Chancellorsville. Der Unionsgeneral Hooker wird geschlagen und geht über den Rappahannoc zurück. Der Südbundsgeneral Stonewall Jackson † an den am 2. Mai erhaltenen Wunden.

— Mai. (Rußland). Rüstungen in Finnland. — Der akademische Senat und der Magistrat von Helsingfors in Finnland verweigern wiederholt die Unterzeichnung von Loyalitätsadressen an den Kaiser.

7. „ (Italien). Die Dep.=Kammer geht in geheimer Sitzung über den von der Parlamentscommission zu Untersuchung des Brigantaggio erstatteten Bericht zur Tagesordnung über.

„ „ (Preußen). Beginn der Militärdebatte im Abg.=Hause.

8. „ (Frankreich). Schluß der Session des gesetzgebenden Körpers. Ein kaiserl. Decret verfügt dessen Auflösung und ordnet die Neuwahlen auf den 31. Mai an.

„ „ (Deutschland). Die II. Kammer von Hessen=Darmstadt erklärt die von der Regierung mit dem Bischof von Mainz abgeschlossene Convention vom 23. Aug. 1854 für rechtsungültig.

„ „ (England). Graf Russell erklärt im Oberhause, daß die Regierung nicht gewillt sei, das Schwert zu Gunsten Polens zu ziehen, sondern sich auf die diplomatische Intervention beschränken werde.

9. „ (Dänemark). Der (Rumpf=) Reichsrath beschließt eine Adresse an den König, um die Regierung zu weiteren Schritten auf der betretenen Bahn nun auch bezüglich Schleswigs zu treiben.

„ „ (Frankreich). Rundschreiben Persigny's an die Präfecten bezüglich der Wahlen.

10. „ (Rußland). Ausbruch der Insurrection auch in Kiew, Volhynien, Podolien und der Ukraine.

11. „ (Ver. Staaten). Die Unionsregierung lehnt die Aufforderung Frankreichs, sich an den Schritten der europäischen Mächte zu Gunsten Polens zu betheiligen, ab.

„ „ (Schweiz). Der Bundesrath lehnt die englische Aufforderung zur Unterstützung der diplomatischen Intervention für Polen mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz ab.

„ „ (Preußen). Conflict zwischen dem Kriegsminister und dem Vicepräsidenten des Abbg.=Hauses.

12. „ (England). Lord Palmerston erklärt im Unterhause, daß die Stadt Rom zur Zeit von einer französischen Garnison regiert werde, daß die Autorität des Papstes null und derselbe nur eine Puppe in der Hand der Franzosen sei, die daher für alles verantwortlich wären, was dort geschehe.

„ „ (Rom). Ein Rundschreiben der Poenitenziaria Apostolica befiehlt den ital. Bischöfen, ihre Geistlichen anzuweisen, das Tedeum am 6. Juni, dem Jahresfeste der ital. Einheit, nicht zu singen.

„ „ (Frankreich). Umwälzung in Madagaskar. Der Häuptling Radama II. wird getödtet und seine Wittwe zur Königin ausgerufen. Die Franzosen ziehen sich zurück.

12. Mai. (Preußen). Das Ministerium verlangt vom Abg.-Hause die Zustimmung zu dem Verlangen des Kriegsministers und erklärt, bis dahin den Sitzungen des Hauses nicht beizuwohnen.
13. „ (Dänemark). Das Ministerium setzt es durch, daß in der Adresse des (Rumpf-) Reichsrathes mit 25 gegen 20 Stimmen die Stelle bezüglich Schleswig gestrichen wird.
15. „ (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt das Begehren des Ministeriums mit 295 gegen 20 Stimmen ab und beschließt mit 167 gegen 138 Stimmen die Minister zum Erscheinen im Hause ausdrücklich aufzufordern.
„ „ ((Rußland). General Murawiew wird zum Gouverneur von Wilna ernannt, um die Insurrection in Litthauen mit allen Mitteln der Strenge zu unterdrücken.
16. „ (Griechenland). Erste Conferenz der drei Schutzmächte zu London: der griechische Thron wird für erledigt erklärt.
17. „ (Mexico. General Ortega übergibt nach zweimonatlicher heldenmüthiger Vertheidigung wegen Mangel an Lebensmitteln Puebla den Franzosen.
18. „ (Preußen). Das Ministerium beharrt auf seinem Begehren, das Abg.-Haus auf seiner Ablehnung desselben.
„ „ Ver. Staaten). General Grant schließt Vicksburg ein und beginnt die förmliche Belagerung.
20. „ (Griechenland). Eine revolutionäre Bewegung in Athen wird von der Nationalgarde unterdrückt.
„ „ (Preußen). Das Herrenhaus spricht sich für das Verhalten der Regierung in der polnischen Frage aus und für die Absichten der Regierung bei den Stellvertretungskosten der ins Abg.-Haus gewählten Beamteten.
21. „ (Preußen). Der König tritt durch ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichnetes Schreiben an das Abg.-Haus für das Begehren der Minister in dem Conflict derselben mit dem Hause ein.
„ „ (Mexico). Confiscationsdecret Forey's gegen die den Franzosen feindlichen Mexicaner.
„ „ (Frankreich). Persigny weist den Präfecten von Paris an, die Candidatur des Hrn. Thiers mit allen Mitteln zu bekämpfen.
22. „ (Preußen). Das Abg.-Haus richtet mit 239 gegen 61 Stimmen eine neue Adresse gegen das Ministerium an den König.
26. „ (Preußen). Der König lehnt das Begehren des Abg.-Hauses wiederum ab und schließt den Landtag.
„ „ (Asien). Eroberung der Stadt Herat durch Dost Mohammed, der drei Tage nachher stirbt.
28. „ (Frankreich). Persigny erläßt noch unmittelbar vor den Wahlen an sämmtliche Präfecten ein Manifest gegen die alten Parteien.
„ „ (Brasilien). Der brasilianische Gesandte in England fordert und erhält seine Pässe.
29. „ Ver. Staaten). Die Armee des Südbundes unter Lee geht über den Rappahannoc und ergreift ihrerseits die Offensive. Einfall in Pennsylvanien und Maryland.
„ „ (Spanien). Die über die Protestanten Matamoras 2c. in Granada und Malaga verhängte Gefängnißstrafe wird von der Königin in Verbannung umgewandelt.
31. „ (Italien). Veröffentlichung des Gesetzentwurfs der Brigantaggio-Commission.
„ „ (Mexico). Juarez räumt Mexico und verlegt den Regierungssitz nach S. Luis Potosi.
— „ (Italien). Neues Manifest des Prätendenten Murat.

1. Juni. (Frankreich). Allgemeine Wahlen zum gesetzgebenden Körper. Totale Niederlage der Regierung in Paris. Thiers ist unter den Gewählten.

Europäischer Geschichtskalender.

Vierter Jahrgang. 1863

und

Januar bis März 1864.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.



Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1864.

Postschiffes Aunis fünf neapolitanische Banditen mit Zustimmung des franz. Consuls auf ihrem Wege nach Marseille verhaften.

11. Juli. (Mexico). Die Notabelnversammlung beschließt die Einführung einer absoluten Monarchie und überträgt die Krone dem **Erzherzog Maximilian** von Oesterreich.

" " (Deutschland). Die Landtagswahlen in Hannover fallen fast zur Hälfte zu Gunsten der Fortschrittspartei aus.

12. " (Rußland). In Folge der Gefangenhaltung des Erzbischofs von Warschau in Rußland wird in Warschau eine allgemeine Kirchentrauer angeordnet.

" " (Schweiz). Eröffnung des eidg. Schützenfestes in La Chaux-de-Fonds. Dasselbe gestaltet sich gewissermaßen zum internationalen.

13. " (Rußland) antwortet auf den zweiten Schritt der drei Mächte zu Gunsten Polens **entschieden ablehnend** und versucht zugleich, Oesterreich von den Westmächten zu trennen.

15. " (Ver. Staaten). Der Pöbel von Newyork widersetzt sich der Conscription, die nicht durchgeführt werden kann.

16. " (Oesterreich). Eröffnung des Landtags von Siebenbürgen in Hermannstadt.

17. " (Deutschland). Die Generalconferenz der Zollvereinsstaaten in München wird geschlossen, ohne daß Oesterreich auf seine Propositionen v. 10. Juli v. J. geantwortet worden wäre.

" " (Dänemark). Eröffnung der Ständeversammlung von Schleswig. Der k. Commissär verweigert ihr das Recht, die Wahlen zu prüfen. Die deutsche Majorität legt daher ihr Mandat nieder. Die Regierung ruft die Stellvertreter ein und da diese nicht erscheinen, so muß sie die Ständeversammlung für geschlossen erklären. Der Landtagsabschied lehnt alle wesentlichen Begehren der letzten Diäten, namentlich die Aufhebung des Sprachrescriptes, ab.

" " (Donaufürstenthümer). Ein polnisches Freicorps wird von den rumänischen Truppen verhindert, die russische Gränze zu überschreiten und entwaffnet.

18/19. Juli. (Preußen). Abgeordnetenfest in Köln.

19. Juli. (Schweiz). Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung bezüglich der Aarg. Judenfrage.

" " (Oesterreich) weist den Versuch Rußlands, es von den Westmächten zu trennen, von der Hand.

20. " (Schweiz). Abgeordnete von 36 deutschen Arbeitervereinen in der Schweiz erklären sich in Zürich einstimmig gegen Lasalle und für Schultze-Delitzsch.

22. " (Oesterreich). Die magyarischen Mitglieder des Landtags von Siebenbürgen legen ihr Mandat nieder.

" " (Mexico). Manifest des permanenten Ausschusses des mexicanischen Congresses gegen die Franzosen.

23. " (Italien). In Folge Reclamation der franz. Regierung werden ihr die in Genua verhafteten neapolit. Banditen wieder ausgeliefert.

28. " (England). Schluß der Parlamentssession.

" " (Schweiz). Der Nat.-Rath beauftragt den Bundesrath, vom Kanton Aargau die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden zu erwirken. Der Ständerath tritt dem Beschluß mit 28 gegen 10 St. bei.

31. " (Rußland). Die Bauernemancipation wird in Rußland als in ihrem ersten Stadium durchgeführt betrachtet.

1. Aug. (Italien). Die Dep.-Kammer bricht die Berathung des sog. Brigantaggiogesetzes ab und nimmt den vom Abg. Pica gestellten Antrag eines vorläufigen Gesetzes darüber an.

2. " (Deutschland). Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Preußen in Gastein und ladet ihn zu einem Congresse sämmtlicher Fürsten Deutschlands nach Frankfurt ein.

3. 11. 12. Aug. (England, Frankreich und Oesterreich) richten zum drittenmal wesentlich identische Depeschen an Rußland, in denen sie dieses für die Folgen seiner Politik gegenüber Polen verantwortlich erklären.

4. Aug. (Deutschland). Der König von Preußen lehnt die Einladung Oesterreichs zu einem deutschen Fürstentage ab.

6. „ (England). Der Lord Obercommissär der Jonischen Inseln verfügt die Auflösung des Jonischen Parlaments und ordnet Neuwahlen an, um der Vereinigung der Inseln mit Griechenland beizustimmen.

12. Aug. (Rußland). Ein kais. Ukas verordnet für die Ukraine bezüglich der Emancipation der Bauern von ihren (polnischen) Gutsherren wesentlich dieselben Maßnahmen wie in Litthauen.

15.—16. Aug. (England). Die japanische Stadt Kagosima, dem Fürsten Satsuma gehörig, wird von der englischen Escadre bombardirt und in Trümmern gelegt.

17. Aug. (Deutschland). Eröffnung des deutschen Fürstentages in Frankfurt. Oesterreich legt demselben den Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes vor. Die Fürsten nehmen sie als Grundlage ihrer Berathungen an und beschließen, den König von Preußen durch ein Collectivschreiben nochmals zur Theilnahme einzuladen.

„ „ (Frankreich). Der Moniteur desavouirt nach langem Zögern das Sequestrationsdecret des Generals Forey in Mexico.

19. „ (Ver. Staaten). Durchführung der Conscription in Newyork unter dem Schutze einer starken Militärmacht.

„ „ (Deutschland). Herzog Alex. Karl von Anhalt-Bernburg †. Mit ihm erlischt die bernburgische Linie und fällt das Land an Anhalt-Dessau.

20. „ (Deutschland). Der König von Preußen lehnt auch die Collectiveinladung des Fürstentages zur Theilnahme an seinen Berathungen ab.

21. „ (Deutschland). Versammlung des deutschen Abgeordnetentages in Frankfurt. Beschlüsse über den österr. Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes und bezüglich der schleswig-holstein'schen Frage.

„ „ (Italien). Die Regierung publicirt das Gesetz gegen das Brigantenunwesen und erklärt zugleich 11 neapolit. Provinzen für gefährdet, also den Ausnahmebestimmungen dieses Gesetzes unterliegend.

24. „ (Ver. Staaten). Die Unionstruppen vor Charleston zerstören nach 7tägigem Bombardement Fort Sumter.

27. „ (Dänemark) weigert sich, der Aufforderung des deutschen Bundes, die kgl. Bekanntmachung vom 30. März bez. Holstein außer Wirksamkeit zu zu setzen, nachzukommen.

28. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Aargau ertheilt den Juden mit 89 gegen 64 Stimmen alle politischen und bürgerlichen Rechte gemäß dem Beschlusse der Bundesversammlung.

29. „ (Schweden). Der Minister des Auswärtigen Graf Manderström unterhandelt in Kopenhagen über eine Allianz mit Dänemark, verläßt aber Kopenhagen wieder, ohne daß ein Vertrag unterzeichnet worden wäre.

— „ (Spanien). Negeraufstand auf St. Domingo.

1. Sept. (Deutschland). Der Fürstentag in Frankfurt schließt seine Berathungen über eine Reformacte des deutschen Bundes. Die Mehrzahl der Fürsten richtet wieder eine Einladung an den König von Preußen, ihrem Werke beizutrefen.

3. „ (Preußen). Auflösung des Abg.-Hauses und Anordnung von Neuwahlen.

Anf. Sept. (Ver. Staaten). Eine Expedition der Union geht von Neworleans nach Texas ab.

7. Sept. (Rußland) beantwortet den dritten Schritt der drei Mächte zu Gunsten Polens mit der Erklärung, die Discussion nicht weiter fortsetzen zu wollen.

9. Sept. (Ver. Staaten). Die Unionstruppen unter General Rosenkranz besetzen Chattanooga in Tenessee.

12. „ (Italien). Die an Frankreich ausgelieferten fünf Briganten werden von diesem den ital. Behörden wieder überantwortet.

15. „ (Deutschland). Bericht des preuß. Gesammtministeriums an den König über das Resultat des Frankfurter Fürstentages.

16. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Genf beschließt einen Tadel gegen die Regierung wegen ihrer Duldung der Fazy'schen Spielhölle. Die Regierung schließt darauf die Sitzungen des Gr. Rathes.

18. „ (Rußland). Eröffnung des finnischen Landtags. Thronrede des Kaisers.

19.—20. Sept. (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral in Tenessee Rosenkranz verliert eine zweitägige Schlacht gegen den Südbundsgeneral Bragg und muß sich auf Chattanooga zurückziehen.

22. „ (Deutschland). Der König von Preußen lehnt den Beitritt zu der am deutschen Fürstentage vereinbarten Reformacte des deutschen Bundes ab.

„ „ (Preußen). Die Regierung legt im Verwaltungswege den im Abg.=Hause sitzenden Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung auf.

24. „ (Preußen). Die Regierung weist die Regierungspräsidenten mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen an, der Opposition der Beamteten gegen die Regierung gründlich und nachhaltig entgegen zu treten.

25. „ (Rußland). Großfürst Constantin verläßt Warschau, um nicht wieder dahin zurückzukehren.

28. „ (Dänemark). Die Regierung legt dem (Rumpf=) Reichsrath den Entwurf einer neuen Verfassung für Dänemark=Schleswig vor.

29. „ (England) versucht es, der vom deutschen Bunde gegen Dänemark eingeleiteten Execution in Holstein entgegen zu treten und die Frage einer internationalen Vermittlung zu unterziehen. Der deutsche Bund lehnt die Zumuthung ab.

— „ (Rom). Auf die Nachricht, daß der päpstl. Consul in Neapel wegen Unterstützung des Brigantenunwesens von der ital. Regierung seine Pässe erhalten habe, sendet die päpstl. Regierung auch dem ital. Consul in Rom, Baron Tecco, die seinigen zu.

1. Oct. (Deutschland). Die Bundesversammlung beschließt die Execution gegen Dänemark bezüglich Holsteins.

„ „ (Italien). Die von den Briganti heimgesuchten neapol. Provinzen werden in zwei militärische Bezirke abgetheilt und den Generalen Pallavicino und Franzini unterstellt.

„ „ (Mexico). Marschall Forey übergibt seine Vollmachten dem General Bazaine und kehrt nach Europa zurück.

„ „ (Ver. Staaten). Der diplomatische Agent des Südbundes Mason verläßt England.

3. „ (Italien). Große Militärrevüe des Königs im Lager von Somma.

„ „ (Mexico). Antwort des Erzh. Max an die mexicanische Deputation, die ihm in Miramare die mexicanische Krone anbietet.

5. „ (England). Das Parlament der Jonischen Inseln nimmt die Vereinigung mit Griechenland an, verwirft dagegen die von England daran geknüpften Bedingungen, namentlich die Schleifung der Festungswerke von Corfu, und wird deshalb vom Lord Obercommissär auf 6 Monate vertagt.

6. „ (Deutschland). Conferenzen von Bevollmächtigten derjenigen Zollvereinsregierungen, welche dem franz.=preuß. Handelsvertrag abgelehnt haben, in München.

„ „ (Schweden). Der verstärkte Staatsausschuß beschließt ein Staatsanlehen von 35 Mill. Thlr. für die Staatseisenbahnen.

8. „ (Ver. Staaten). Der General des Südbunds Lee macht einen erfolglosen Versuch, der Potomacarmee der Union in den Rücken zu kommen.

9. Oct. (Oesterreich). Der Landtag von **Siebenbürgen** beschließt, den Reichsrath zu beschicken und nimmt sofort die Wahlen in denselben vor.
13. „ (Frankreich). Der Staatsminister Billault †.
14. „ (England) richtet eine zweite Depesche an den deutschen Bund, um einer Execution in Holstein entgegen zu wirken.
16. „ (Deutschland). General-Versammlung des Nationalvereins in Leipzig. Dieselbe erklärt sich einstimmig gegen die Reformacte des Fürstencongresses, für die Reichsverfassung und die Herstellung eines wahren Bundesstaats.
17. „ (Griechenland). Die Nationalversammlung erklärt die Mitglieder des letzten Ministeriums des Königs Otto auf 10 Jahre aller politischen Ehrenrechte für verlustig.
„ „ (Ver. Staaten). Der Präsident Lincoln ruft 300,000 Freiwillige unter die Waffen.
18. „ (Deutschland). Feier des Jahrestags der Völkerschlacht bei Leipzig.
„ „ (Frankreich). Besuch der Kaiserin der Franzosen am Hofe von Madrid.
19. „ (Frankreich). Der Staatsrathspräsident Rouher wird an Billault's Stelle zum Staatsminister ernannt.
20. „ (Oesterreich). Die Abgeordneten Siebenbürgens treten in den Reichsrath ein. Derselbe ist damit verfassungsmäßig als weiterer constituirt.
„ „ (England) richtet in der polnischen Frage noch eine letzte Depesche an Rußland. Frankreich und Oesterreich lassen die Frage ohne einen solchen Schritt fallen.
21. „ (England) richtet eine dritte Depesche an den deutschen Bund gegen eine Execution in Holstein.
23. „ (Deutschland). Eine von Oesterreich berufene Ministerconferenz in Nürnberg beräth über die an Preußen zu ertheilende Antwort auf seine Ablehnung, der Reformacte des Fürstencongresses beizutreten.
24. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza entläßt das bisherige Ministerium und bildet ein neues.
25. „ (Schweiz). Nationalrathswahlen. In Genf siegt die radicale Wahlliste mit Fazy.
27. „ (Belgien). Die dreijährige Hälfte-Erneuerung der Gemeinderäthe ergibt ein entschiedenes Uebergewicht der liberalen Partei.
28. „ (Preußen). Allgemeine **Landtagswahlen.** Trotz aller Anstrengungen bringt die Regierungspartei nur 37 ihrer Candidaten durch.
„ „ (Deutschland). General-Versammlung des Reformvereins in Frankfurt. Derselbe erklärt sich einstimmig für die Reformacte des Fürstencongresses.
„ „ (Schweiz). Die Fazy'sche Spielhölle wird endlich halb freiwillig geschlossen.
30. „ (Deutschland). Antwort Oesterreichs auf die Weigerung Preußens, der Reformacte des Fürstencongresses beizutreten.
31. „ (Rußland). Der Großfürst Constantin wird seiner Stelle als Statthalter von **Polen** förmlich enthoben, General **Berg** tritt vollständig an seine Stelle, um die Insurrection auch in Congreßpolen durch alle Mittel zu unterdrücken.
„ „ (Griechenland). Der neue König Georg trifft in Athen ein und stellt Bulgaris an die Spitze seines Ministeriums.

5. Nov. (Frankreich). Eröffnung der Kammern. Die Thronrede des Kaisers erklärt, daß die Wiener Verträge aufgehört haben zu existiren und schlägt einen allgemeinen **Congreß sämmtlicher Souveräne Europas** vor, um die schwebenden Fragen zu lösen und eine neue Ordnung der Dinge in Europa zu begründen. „Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fortschritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege." An demselben Tage gehen die Einladungen zum Congreß an sämmtliche Souveräne Europas ab.
„ „ (Deutschland). Eröffnung der Conferenz von Bevollmächtigten sämmt-

licher Zollvereinsstaaten in Berlin behufs Verhandlungen über Erneuerung der Zollvereinsverträge.

6. „ (Oesterreich). Der Reichsrath bewilligt 20 Mill. G. für Linderung des Nothstandes in Ungarn.

8. „ (Ver. Staaten). Gen. Meade geht mit der Potomacarmee über den Rappahannoc und macht einen erfolglosen Versuch, die Armee des Südbunds unter Gen. Lee anzugreifen.

9. „ (Preußen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.

11. „ (Italien). Kurzer Besuch des Königs in Neapel. Flottenrevue.

13. „ (Dänemark). Der (Rumpf=) Reichsrath nimmt mit 41 gegen 16 Stimmen die neue Verfassung für Dänemark=Schleswig an, die schon mit dem 1. Januar 1864 in Kraft treten soll.

14. „ (England). Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die Jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet.

15. „ (Dänemark). **König Friedrich** VII. †.

„ „ (Schweiz). Staatsrathswahlen in Genf. Die radicale Wahlliste siegt, aber Fazy selbst bleibt in der Minderheit.

„ „ (Donaufürstenthümer). Wiedereröffnung der Nationalversammlung.

16. „ (Dänemark). Gestützt auf das Londoner Protokoll wird der Prinz **Christian** von Glücksburg in Kopenhagen als Christian IX. zum König für die bisherige dänische Gesammtmonarchie, mit Einschluß der deutschen Herzogthümer Schleswig=Holstein und Lauenburg, ausgerufen und beschwört die Verfassung.

„ „ (Deutschland). Der Erbprinz **Friedrich** von Augustenburg erklärt auf Grund der legitimen Erbrechte der Elbherzogthümer durch Proclamation seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig=Holstein.

„ „ (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral Burnside wird in Tenessee geschlagen und zieht sich auf Knoxville zurück. Der südbündische General Longstreet schließt die Stadt ein.

18. „ (Dänemark). Der neue König fügt sich der drohenden Stimmung in Kopenhagen und unterzeichnet die neue Verfassung für Dänemark=**Schleswig**.

18/19. Nov. (Preußen). Das Herrenhaus ertheilt der Preßordonnanz v. 1. Juni mit 77 gegen 8 Stimmen seine Genehmigung; das Abg.=Haus erklärt sie mit 269 gegen 46 Stimmen für verfassungswidrig.

19. Nov. (Preußen). Loyalitätsadresse des Herrenhauses an den König.

„ „ (Dänemark). König Christian IX. verlangt in Schleswig und Holstein die Leistung des Homagialeides binnen 3 Tagen. Dieselbe wird in Holstein von der Mehrzahl der Beamten, in Schleswig wenigstens theilweise verweigert.

„ „ (Deutschland). 24 holsteinische Ständemitglieder beschließen eine Eingabe an den deutschen Bund für Wahrung der Landesrechte. — Der Herzog von Coburg=Gotha anerkennt den Herzog Friedrich als Herzog von Schleswig=Holstein. Herzog Friedrich nimmt seinen Wohnsitz in Gotha und bildet ein Ministerium.

21. „ (Preußen). Die Regierung hebt in Folge des Beschlusses des Abg.=Hauses die Preßordonnanz vom 1. Juni wieder auf.

22. „ (Deutschland). Eine gewaltige **Bewegung** für endliche Befreiung der deutschen Herzogthümer vom dänischen Joche durch vollständige Trennung derselben von Dänemark auf Grund des legitimen Erbrechts des Herzogs Friedrich im Gegensatze gegen die Bestimmungen des Londoner Protokolls ergreift ganz Deutschland. Zahlreiche Versammlungen in allen deutschen Staaten fangen an sich immer entschiedener und energischer dafür auszusprechen.

24. „ (Deutschland). Die wieder zusammentretenden Kammern von Württemberg erklären sich sofort einstimmig für Wahrung der Rechte der deutschen

Herzogthümer gegenüber Dänemark. Dasselbe geschieht von den Landtagen von Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt und mehrerer kleiner Staaten.

24. Nov. (Deutschland). Neue Versammlung von Mitgliedern und Stellvertretern der holsteinischen Ständeversammlung in Hamburg. Dieselbe erklärt sich einstimmig für die Kieler Eingabe vom 19. Nov.

25. „ (England) lehnt den vom Kaiser der Franzosen vorgeschlagenen Congreß sämmtlicher Souveräne Europa's definitiv ab.

„ „ (Deutschland). Landtagswahlen in Nassau. Niederlage der Regierung.

26. „ (Ver. Staaten). Der südbündische General in Tenessee Bragg wird geschlagen und zieht sich nach Georgia zurück.

27. „ (England) richtet eine Depesche an den deutschen Bund gegen die Ansprüche des Herzogs Friedrich und für die Durchführung des Londoner Protokolls.

„ „ (Deutschland). Eine Versammlung von Mitgliedern der holsteinischen Ritterschaft ertheilt der Eingabe der Ständemitglieder an den Bund ihre Zustimmung.

28. „ (Deutschland). Die deutsche Bundesversammlung beschließt, den dänischen Gesandten für Holstein nicht anzuerkennen und erklärt die Stimme für Holstein in suspenso.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus setzt einen Ausschuß nieder, zur Untersuchung der bei den letzten Wahlen vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung der Wähler und Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit preuß. Staatsbürger.

„ „ (Schweden). Sämmtliche 4 Stände des Reichstages bewilligen einstimmig einen von der Regierung verlangten Extra-Credit von 3 Mill. Thlr. unter voller Anerkennung der Regierungspolitik bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage.

29. „ (Ver. Staaten). Der südbündische Gen. Longstreet gibt die Belagerung von Knoxville in Tenessee auf, wird von den Unionstruppen verfolgt und geschlagen.

— „ (Rußland). In Warschau werden die Verhaftungen geradezu massenhaft vorgenommen und viele der Verhafteten nach Rußland und Sibirien transportirt.

1. Dec. (England). Sir John Lawrence wird an Lord Elgin's Stelle zum Vicekönig von Ostindien ernannt.

2. „ (Preußen). Debatte des Abg.-Hauses über Schleswig-Holstein. Das Haus erklärt sich mit 231 gegen 63 Stimmen für Rücktritt Preußens vom Londoner Protokoll.

3. „ (Frankreich). Die Regierung verlangt von den Kammern eine Anlehen von 300 Mill. Fr., angeblich um ebensoviel Schatzbons in consolidirte Schuld umzuwandeln. Der gesetzgebende Körper beendigt die Wahlprüfungen. Fast sämmtliche angefochtenen Wahlen werden trotz aller Nachweise der Opposition von der Majorität genehmigt.

4. „ (Deutschland). Oesterreich und Preußen verständigen sich darüber, die Rechte der deutschen Herzogthümer gegen Dänemark nur innerhalb der Bestimmungen des Londoner Protokolls zur Geltung zu bringen, den weitergehenden nationalen Tendenzen der deutschen Bewegung dagegen gemeinsam entgegen zu treten und erlassen identische Noten an die Regierungen der übrigen deutschen Staaten.

„ „ (Oesterreich). Antwort Rechbergs auf die Interpellation Rechbauer bezüglich Schleswig-Holstein. Lebhafte Debatte des Abg.-Hauses über die auswärtige Politik Oesterreichs.

„ „ (Dänemark). Unter dem Druck der Großmächte widerruft Christian IX. die kgl. Bekanntmachung vom 30. März bezüglich Holstein.

6. „ (Deutschland). In Nürnberg treten Mitglieder der beiden großen

Parteien zusammen und beschließen die Mitglieder aller deutschen Landtage zu einer Versammlung nach Frankfurt behufs Wahrung der nationalen Rechte in Schleswig-Holstein einzuladen.

7. Dec. **(Deutschland).** Unter dem Drucke der beiden Großmächte verwirft die Bundesversammlung den Ausschußantrag auf Occupation Holsteins und beschließt die sofortige Ausführung der Execution.

" " (Oesterreich). Der Kaiser bescheidet eine Deputation des Wiener Gemeinderathes in Sachen Schleswig-Holsteins sehr ungnädig. Die Regierung ist bemüht, die nationalen Regungen in den deutschen Provinzen für Schleswig-Holstein möglichst zu unterdrücken und die Sammlungen für dasselbe auf bloße Wohlthätigkeitszwecke einzuschränken.

" " (Schweiz). Eröffnung der neugewählten Bundesversammlung. Die Physiognomie des Nat.-Raths ist dieselbe geblieben. Die bisherigen Mitglieder des Bundesraths werden wieder gewählt.

8. " (Frankreich). Da der allgemeine Congreß durch die Ablehnung Englands dahingefallen ist, so schlägt Frankreich durch Circulardepesche einen beschränkten Congreß resp. Ministerconferenzen vor.

" " Schweden). Schluß der Reichstages. Thronrede des Königs.

9. " (Preußen). Die Regierung verlangt vom Abg.-Hause mit Bezugnahme auf die schleswig-holstein'sche Frage die Bewilligung zu einem Anlehen von 12 Mill. Thlrn.

" " (Deutschland). Herzog Friedrich eröffnet ein unverzinsliches Anlehen behufs Bildung eines schleswig-holstein'schen Heeres.

10. " (Ver. Staaten). Eröffnung des Congresses in Washington; Botschaft des Präsidenten Lincoln. Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond; Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.

12. " (Italien). Der Finanzminister legt dem Parlament ein Resumé über das Resultat der Finanzen von 1861 bis 1863 und die Aussichten bis 1865 vor.

" " (Griechenland). Die Nat.-Versammlung vertagt auf unbestimmte Zeit jede Discussion über die Annexion der Jonischen Inseln.

14. " (Frankreich). Die Regierung unterliegt neuerdings bei der Wiederwahl Pelletans in Paris.

" " (Donaufürstenthümer). Der Ministerpräsident ersucht die Nationalversammlung, die Adreßdebatte aufzuschieben bis ans Ende der Session und macht dies zu einer Cabinetsfrage. Die Versammlung willfahrt dem Begehren.

15. " **(Deutschland).** Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis nach Neujahr. Preußen erklärt seine formelle Kündigung der Zollvereinsverträge.

" " (Dänemark). Die Regierung beschließt, der Execution des deutschen Bundes in Holstein und Lauenburg keinen Widerstand entgegen zu setzen. Dagegen werden die beurlaubten holsteinischen Soldaten zu den Fahnen (nach Schleswig) gerufen, in Holstein noch starke Pferderequisitionen ausgeschrieben und aller Cassenbestand in Holstein nach Dänemark gebracht. Die ganze Armee wird am Danewirke concentrirt.

" " (Rußland). General Berg legt der kath. Geistlichkeit in Polen eine außerordentliche Contribution von 12 Proc. aller ihrer Einnahmen auf.

" " (Italien). Garibaldi, der während des ganzen Jahres seine Insel nicht verlassen, erläßt einen Aufruf an die Italiener zum Angriff von Venezien aufs künftige Frühjahr.

— " (Ver. Staaten). Die Unionsarmeen in Virginien und in Tenesse haben Winterquartiere bezogen.

16. " (Ver. Staaten). Der Congreß von Washington verwirft mit 98 gegen 59 Stimmen einen Antrag, Friedenscommissäre nach Richmond zu schicken, mit 82 gegen 74 Stimmen den Antrag, als Grundsatz auszusprechen, daß der Krieg nicht aus Eroberungs- und Unterjochungszwecken weiter geführt

werden dürfe, daß vielmehr nach Bezwingung des Aufstandes die rebellischen Staaten unbeschadet ihrer alten Rechte wieder in die Union aufgenommen werden sollten, und beschließt dagegen mit 93 gegen 64 Stimmen, den Krieg fortzusetzen, so lang noch Rebellen unter den Waffen ständen.

17. Dec. (Deutschland). Der König von Bayern erklärt sich durch Handschreiben an seinen Minister des Aeußern entschieden für die Rechte des Herzogs Friedrich.

18. „ (Preußen). Das Abg.-Haus richtet mit 207 gegen 107 Stimmen eine Adresse an den König um Rücktritt vom Londoner Protokoll.

„ „ (Frankreich). Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse einstimmig an. Prinz Napoleon nimmt weder an der Debatte noch an der Abstimmung Theil.

19. „ (Preußen). Adresse des Herrenhauses an den König bezüglich der Schleswig-Holstein'schen Frage.

„ „ (Dänemark). Eine kgl. Bekanntmachung verlegt die Zollgränze an die Eider.

„ „ Dänemark). Der (Rumpf-) Reichsrath bewilligt die von der Regierung geforderte außerordentliche Anleihe von 10 Mill. Thlrn.

21. „ (Deutschland). Versammlung von 500 Mitgliedern der Landtage aller deutschen Staaten in Frankfurt. Dieselben genehmigen durch Acclamation einstimmig eine sehr energische Erklärung für vollständige Trennung Schleswig-Holsteins an Dänemark, setzen — unter Widerspruch eines Theils der Abg. aus Bayern, Württemberg und Oesterreich — einen Centralausschuß nieder und erneuern den Anspruch des deutschen Volkes auf ein Parlament.

„ „ (Dänemark). Schluß des (Rumpf-) Reichsraths. Kgl. Botschaft an denselben.

„ „ (Frankreich). Der Kaiser antwortet auf die Adresse des Senats äußerst friedlich, indem er an seiner Idee eines Congresses festhält. „Sich in Europa schlagen, heißt einen Bürgerkrieg führen."

„ „ (Rom). Der Papst besetzt im Consistorium eine Anzahl vacanter Bischofssitze in den ehemaligen Provinzen des Kirchenstaats ohne Einverständniß mit der ital. Regierung.

22. „ (Deutschland). Eine neue Versammlung von Mitgliedern und Stellvertretern der holstein'schen Ständeversammlung (die unzweifelhafte Majorität der Stände) beschließt mit 61 gegen 5 Stimmen in Hamburg, an den deutschen Bund die Bitte zu richten, daß er die Thronfolge des Herzogs Friedrich anerkenne und ihn in die Regierung der Herzogthümer einsetze.

„ „ (Schweden). Die offizielle Staatszeitung erklärt, daß eine Vollmacht zur Unterzeichnung des mit Dänemark unterhandelten Allianzvertrages niemals ertheilt worden sei.

23. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen, 12000 Sachsen und Hannoveraner, rücken in Holstein ein. Als Reserve stehen 5000 Oesterreicher in Hamburg, 5000 Preußen in Lübeck.

„ „ (Dänemark). Die Dänen räumen Holstein Schritt für Schritt vor den einrückenden Executionstruppen des deutschen Bundes.

„ „ (Deutschland). Bayern trägt am Bunde auf schleunige Lösung der schleswig-holstein'schen Erbfolgefrage an.

24. „ (Dänemark). In Folge weiteren Druckes der Großmächte auf den König, auch die neue Verfassung vom 18. November wieder aufzuheben, bietet das Ministerium Hall seine Entlassung an. Der König versucht die Bildung eines Ministeriums aus Gesammtstaatsmännern.

27. „ (Preußen). Der König lehnt das Begehren der Adresse des Abg.-Hauses ab und verlangt eine unbedingte Bewilligung der Anleihe.

„ „ (Deutschland). 20,000 holsteinische Männer treten als Landsgemeinde in Elmshorn zusammen und erklären den Herzog Friedrich für ihren rechtmäßigen Landesherrn.

27. Dec. (England) richtet eine drohende Depesche an den deutschen Bund für Durchführung des Londoner Protokolls und schlägt zur Lösung der schleswig-holstein'schen Frage eine Conferenz von Vertretern der Unterzeichner jenes Protokolls und eines solchen des deutschen Bundes vor.

28. „ (Deutschland). Oesterreich und Preußen tragen am Bunde darauf an, Dänemark aufzufordern, das Grundgesetz vom 18. Nov. d. J. für Schleswig definitiv wieder aufzuheben, und im Falle der Ablehnung das Herzogthum Schleswig als Pfand militärisch zu besetzen. Hessen-Darmstadt trägt dagegen darauf an, Schleswig vielmehr zum Schutze aller Rechte einstweilen durch Bundestruppen zu besetzen.

„ „ (Deutschland). Die im Herzogthum Holstein ansässigen Mitglieder der schleswig-holstein'schen Prälaten und Ritterschaft in ordentlicher Versammlung zu Kiel erklären sich in einer Adresse an die deutsche Bundesversammlung für das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich.

„ „ (Dänemark). Der König nimmt die Entlassung des Ministeriums Hall an und beauftragt, da die Bildung eines Ministeriums aus Gesammtstaatsmännern nicht gelungen ist, den bisherigen Cultminister Monrad mit der Bildung eines neuen Cabinets.

29. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen sind in Holstein bis Kiel vorgerückt. Fast in jeder größeren Ortschaft des Landes wird, sobald die Dänen sie geräumt, Herzog Friedrich als Landesherr ausgerufen.

30. „ (Deutschland). Herzog Friedrich trifft ganz unerwartet in Kiel, der Hauptstadt Holsteins ein, wo er mit großem Jubel empfangen wird. Er ermahnt zum vorläufigen Gehorsam gegen die Bundescommissäre und nimmt nach und nach die Huldigung von Deputationen der Gemeindevertreter und Magistrate aller Städte des Landes entgegen.

„ „ (Dänemark). Die Dänen demoliren den auf holstein'schem Boden als Theil des Danewirke angelegten Brückenkopf in Friedrichstadt.

31. „ (Deutschland). Die deutschen Executionstruppen sind bis Rendsburg vorgerückt. Mit Ausnahme des Rendsburger Kronwerks und der 6 jenseits der Eider gelegenen Dörfer, welche die Dänen zu räumen sich weigern, ist ganz Holstein von den Bundestruppen besetzt.

„ „ (Deutschland). Die württembergische Regierung erklärt sich in der II. Kammer entschieden für die Rechte des Herzogs Friedrich. Bayern, Württemberg und Sachsen haben sich dießfalls verständigt. Baden, Hessen-Darmstadt, Weimar, Coburg-Gotha, Oldenburg und mehrere Kleinstaaten verfolgen dasselbe Ziel. Die Regierungen von Hannover, Kurhessen und der meisten Kleinstaaten schwanken.

„ „ (Dänemark). Bildung des Ministeriums Monrad. Der König geht zur Armee nach Schleswig ab.

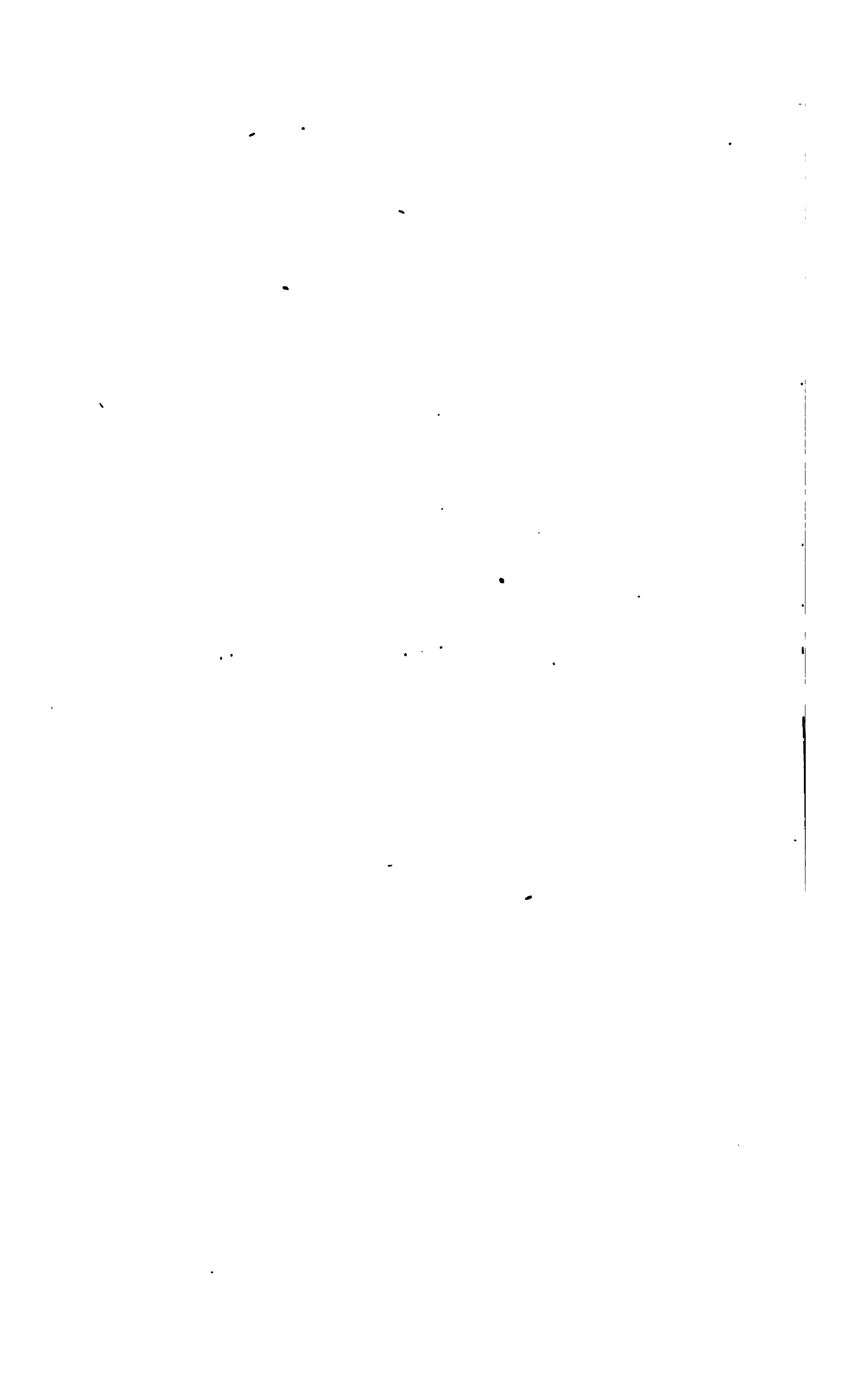
Ende Dec. (Rußland). Die Insurrection in Polen ist in Folge der Verluste durch die Russen und durch den Eintritt des Winters dem Erlöschen nahe. Eine Verordnung des Generals Berg unterstellt bis zur völligen Wiederherstellung der Ruhe sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs Polen den Militärbehörden.

II.

Deutschland

und

die beiden deutschen Großmächte.



I.

Deutschland.

Gemeinsame Angelegenheiten. — Mittel- und Kleinstaaten.

3. Jan. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt, um ihrerseits dem Bundesbeschlusse vom 24. Mai v. J. möglichst gerecht zu werden, einstimmig: „Der Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzentwurfs anheimzugeben, durch welchen den kurhessischen Standesherren, sowie einer Vertretung der kurhessischen Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft schon jetzt und vor der anderweiten Vereinbarung über die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtagsabgeordneten die Mitgliedschaft in der Ständeversammlung und die Befugniß verliehen werde, schon in die dermalige Ständeversammlung einzutreten."

5. „ (Kurhessen). General Haynau wird pensionirt.

7. „ (Bundestag). Die Bundescommission für ein gemeinsames Obligationenrecht wird in Dresden eröffnet und der Vertreter Oesterreichs, Ritter v. Raule, zum Präsidenten gewählt.

„ „ (Baden) macht durch Circulardepesche einen Vermittlungsantrag bezüglich der am Bunde schwebenden Delegirtenfrage: „Die Bewilligung sämmtlicher bisher von der Bundesversammlung beschlossenen Matricularbeiträge für Bundeszwecke und die Veränderungen und Erhöhung der Contingentsätze des Bundesheeres, woraus den Einzelstaaten finanzielle Lasten erwachsen, einer Versammlung von bevollmächtigten und mit dem Rechte definitiver Beschlußfassung ausgerüsteten Delegirten der deutschen Ständeversammlungen zu übertragen."

13. „ (Kurhessen). Der Landtagscommissär muß zugestehen, daß die Neubesetzung des Finanzministeriums und des Ministeriums des Auswärtigen ohne Verantwortlichkeit der betreffenden Minister

erfolgt sei. Die Ständeversammlung faßt sofort den Beschluß, den Verfassungsausschuß zu beauftragen, Anträge anläßlich der „verfassungswidrigen" Verwaltung jener Ministerien zu stellen. Die verfassungsmäßigen Reverse gehen daraufhin nachträglich ein.

15. Jan. (Baden) begründet durch ein anticipirtes Votum seinen durch die Circulardepesche vom 7. d. M. gemachten Vermittlungsantrag in der Delegirtenfrage:

„... Von Betretung des durch die geschäftliche Lage angezeigten Weges (zur Anbahnung einer Bundesreform) ist bis jetzt Umgang genommen worden, nämlich von Vorlage eines auf Grundlage der Reichsverfassungsurkunde von 1849 ausgearbeiteten Gegenentwurfes, sowie von erneuter Vereinbarung desselben mit den zur Mitwirkung vollberechtigten Gewalten, also der in Einzelkammern oder in einem eigens dazu bevollmächtigten Parlamente versammelten Abgeordneten des deutschen Volkes. Die großh. Regierung, welche in dieser Vereinbarung zwischen Regierungen und Nation den allein segenbringenden Weg zu einer Neugestaltung erblickt und nicht ansteht, zu bekennen, daß es an den deutschen Regierungen in ihrer Gesammtheit ist, nach Ablehnung der 1849 zu Stande gebrachten Urkunde einen revidirten Gegenvorschlag zu machen, unterläßt es nur darum, ihrerseits einen solchen vorzulegen, weil sie sich nicht verhehlt, wie wenig Aussicht auf Erfolg ihre Anforderungen zur Zeit haben würden, welche nur von dem Maße der im nationalen Interesse nothwendigen Leistungen begränzt sind". In Anbetracht aber der neuesten unter den Bundesregierungen hervorgetretenen Gegensätze wolle sie zum Beweis entgegenkommender Gesinnung eine der Abstimmung vom 22. Januar d. J. vorgreifende Erklärung geben 2c.

10.—17. Jan. (Nassau). Die Regierung lehnt die Berücksichtigung einer Petition des Gemeinderaths von Wiesbaden zu Gunsten des franz.-preuß. Handelsvertrags ab, indem derselbe damit seine Competenz überschritten habe und spricht dem Bürgermeister wegen Zulassung der Petition ihr Mißfallen aus. Eine zahlreiche Bürgerversammlung beschließt dagegen ihre Zustimmung zu dem Schritte des Gemeinderaths und ihren Dank für das würdige Benehmen des Bürgermeisters und protestirt gegen die Zurückweisung der Petition.

21. Jan. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt einstimmig, die Regierung um die formelle Beseitigung einer Reihe von, seit dem 4. September 1850 verfassungswidrig erlassener gesetzlicher Bestimmungen zu ersuchen.

22. „ (Bundestag). Der am 14. Aug. v. J. von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau gestellte Antrag auf Einberufung einer Delegirtenversammlung behufs Berathung von Gesetzesentwürfen über Civilproceß und Obligationenrecht wird mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmen: Preußen, Baden, Kurhessen, Luxemburg, Holstein-Lauenburg, sächsische Häuser, die 15 u. 17. Stimme. Braunschweig-Nassau enthält sich der Abstimmung.

Votum Preußens: „... Nicht bloß durch die formelle, dem Geiste der Bundesverträge fremde Behandlungsweise, welche diese Angelegenheit seit Erlaß der identischen Noten vom Februar 1862 erfahren hat, wird die

k. Regierung verhindert, derselben näher zu treten, sondern auch durch die materielle Untauglichkeit und Halbheit der Vorschläge selbst. Ausschüsse der Landesvertretungen mit so beschränkten berathenden Befugnissen, wie die beantragten, würden nach Ansicht der k. Regierung eine practisch ganz bedeutungslose Einrichtung sein, nur geeignet, dem Geschäftsgange der Bundesverhandlungen ein neues Moment der Schwerfälligkeit und Verschleppung zuzuführen. Nur in einer Vertretung, welche nach Maßgabe der Bevölkerung jedes Bundesstaates aus letzterer durch unmittelbare Wahl hervorgeht, kann die deutsche Nation das berechtigte Organ ihrer Einwirkung auf die gemeinsamen Angelegenheiten finden. Innerhalb der bestehenden Bundesverträge und nach der bisherigen Praxis würde aber einer solchen, der Bundesversammlung beizugebenden Volksvertretung eine practische Thätigkeit nur auf dem Gebiete der Matricularleistungen an Truppen und Geldbeiträgen zufallen. Um ihr einen befriedigenden Wirkungskreis und zugleich eine erhöhte Bedeutung für die Einigkeit und Festigkeit des Bundes zu gewähren, würde dem neutralen Organismus durch Abänderung und Erneuerung der Bundesverträge die dem jetzigen Bundestag fehlende gesetzgebende Gewalt für das Bundesgebiet beigelegt und deren Umfang in einer der Thätigkeit eines deutschen Parlaments würdigen Ausdehnung bemessen werden müssen. Wenn eine solche, nach der Volkszahl bemessene Nationalvertretung mit Rechten ausgestattet würde, welche sie befähigten, der die Bundesregierungen vertretenden Centralbehörde als Gleichgewicht an die Seite zu treten, so würde die k. Regierung einer so gestalteten Bundesgewalt ausgedehntere Befugnisse einräumen können, ohne die Interessen Preußens zu gefährden. Es fragt sich nur, ob die Schwierigkeiten überwunden werden können, welche in dem Umstande beruhen, daß erhebliche Theile des Bundesgebietes zu staatlicher Einheit mit Ländern verbunden sind, welche nicht zum Bunde oder zu Deutschland gehören, und deren Bewohner nach den Verträgen sowohl als nach ihrer Nationalität, ihrer Sprache und ihrer Neigung sich zur Betheiligung an einer deutschen Nationalvertretung nicht eignen, während ihnen ebensowenig zugemuthet werden kann, ihre Gesetzgebung aus den Händen einer ihnen fremden Volksvertretung zu empfangen. Dieses Hinderniß steht allen auf die Gesammtheit des Bundes berechneten Einrichtungen im Wege, sobald dieselben eine wirklich eingreifende und fruchtbare Mitwirkung des deutschen Volkes bei den gemeinsamen Angelegenheiten sich zur Aufgabe stellen, und das Institut der Delegirtenversammlung würde nur in soweit nicht darunter leiden, als es zu einer practischen Bedeutung überhaupt nicht gelangte. Könnten die Schwierigkeiten gelöst werden, so würden sich die Bedenken heben, welche die k. Regierung abhalten, für die von ihr erstrebten Reformen das gesammte Bundesgebiet in Aussicht zu nehmen. So lange aber diese Lösung nicht gefunden wird, läßt sich dem gestellten Ziele nicht dadurch näher treten, daß man das vorhandene Reformbedürfniß für die Gesammtheit des Bundes scheinbar, sondern nur dadurch, daß man es in engerem Kreise wirklich zu befriedigen sucht. In diesem Sinne hat die k. Regierung den Weg freier Vereinbarungen und kündbarer Verträge unter den einzelnen Bundesgliedern als Surrogat allgemein umfassender Einrichtungen angedeutet, und gibt die Hoffnung nicht auf, daß der Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben auch die Anerkennung der übrigen Bundesregierungen auf die Dauer nicht fehlen werde."

Votum Kurhessens: „Die kurfürstliche Regierung ist bei Stellung des Antrags vom 14. August v. J. von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Einführung von Delegirtenversammlungen als Bundessache, nicht bloß in Folge einer Vereinbarung unter einzelnen Regierungen stattfinden solle; da jedoch schon jetzt als feststehend anzunehmen ist, daß eine solche Einführung der fraglichen Versammlungen, wozu unzweifelhaft Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, nicht eintreten kann, hiernach ein weiteres Vorschreiten in dieser

Sache den angestrebten Erfolg nicht nur nicht zu erreichen vermag, sondern sogar besondere politische Nachtheile herbeizuführen droht, so hält die kurfürstliche Regierung, wie sie glaubt in wahrhaft föderativer Gesinnung, eine weitere Verfolgung dieser Angelegenheit für nicht räthlich, und vermag deßhalb den gestellten Mehrheitsanträgen des Ausschusses ihre Zustimmung nicht zu ertheilen."

Votum Oesterreichs: „ . . . Die Verfassung des deutschen Bundes wird nach ihrer Ansicht nicht mehr auf die Dauer von dem Einflusse der volksthümlichen Staatseinrichtungen unberührt bleiben können, die nunmehr in allen deutschen Ländern herrschen. Zwischen der Bundesverfassung und den Verfassungen der Einzelstaaten wird die nothwendige Uebereinstimmung und ein lebendiger Zusammenhang hergestellt werden müssen. Gelänge dieß nicht, so müßten in Zukunft der Wirksamkeit des Bundes immer engere Schranken gezogen werden. Der Bund würde sich lockern, statt sich zu befestigen. Die kais. Regierung verschließt sich nicht dieser Erkenntniß, aber sie hegt zugleich die tiefe Ueberzeugung, daß die Aufgabe zeitgemäßer Entwickelung der Gesammtverfassung Deutschlands an strenge Bedingungen gebunden ist, an Bedingungen, die nicht ohne Gefahren von unberechenbarer Ausdehnung übertreten werden können. Das Wohl der Fürsten und Völker Deutschlands, ja der europäischen Gesellschaft verlangt, daß diese Entwickelung allmählich und auf der sicheren Grundlage des bestehenden Vertrags- und Verfassungsrechtes fortschreite. Die Bestrebungen für Bundesreform dürfen nicht Wege einschlagen, noch sich in Formen kleiden, die sich für die eigenthümliche Natur und die Verhältnisse des deutschen Staatenvereins nicht eignen. Sie müssen die ganze Nation in ihrer allein durch den Bundestag erhaltenen und gewährleisteten Einheit umfassen. Sie dürfen den Bundeskörper nicht verkleinern, kein Mitglied des Bundes dem andern unterordnen, nicht das Wesen des Bundes als einer Vereinigung unabhängiger und zu freier Selbstbestimmung in gleichem Maße berechtigter Staaten zerstören oder untergraben. Sie dürfen endlich nicht plötzlich und gewaltsam in den regelmäßigen Gang des Verfassungslebens der Einzelstaaten eingreifen. Entschlossen, diese Bedingungen unverrückt einzuhalten, sieht die kais. Regierung dieselben in dem Vorschlage vollkommen gewahrt, die Entwürfe gemeinsamer Gesetze für Deutschland einer Versammlung von Abgeordneten der Ständeversammlungen zur Berathung vorzulegen. Sie ist weit entfernt, durch diesen Vorschlag in seiner jetzigen Gestalt und in seiner vorübergehenden Bestimmung die Aufgabe der Ausbildung der deutschen Bundesverfassung für erschöpft zu halten. Aber sie wird in dem von Deutschlands Regierungen in wohlmeinender Absicht und in voller Freiheit gefaßten Beschlusse, zunächst für den bestimmten gerade jetzt zu erreichenden Zweck zum erstenmale eine Versammlung von Mitgliedern deutscher Volksvertretungen zu gemeinsamer Berathung zu berufen, einen bedeutsamen ersten Schritt und eine wohlberechnete Uebergangsmaßregel erblicken. Und sie vermag dem Einwande, daß eine Maßregel solchen Gewichtes dem wahren Bedürfnisse der Nation nicht entgegenkomme, irgend eine Berechtigung in so lange wenigstens nicht zuzugestehen, als diese Einrede weder auf eine klare Begriffsbestimmung gestützt noch durch den Hinweis auf irgend einen Vorschlag bestärkt sein wird, welcher eben so rechtmäßig in seiner Begründung, wie derjenige, welchen die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, denselben an innerem Gehalt und fördernder Wirkung übertrifft. . ."

Nach erfolgter Abstimmung gibt Oesterreich eine Erklärung ab, der sich diejenigen Gesandten, welche mit Oesterreich gestimmt hatten, sowie der braunschweig-nassauische Gesandte für Nassau anschließen:

„ . . . Nachdem aber nun diese Hoffnung getäuscht worden, glaubt die kais. Regierung den ernsten Anforderungen der Lage nicht durch einen un-

fruchtbaren Ausdruck des Bedauerns genügen zu können, sondern sie glaubt es sich selbst und ihren Bundesgenossen schuldig zu sein, hiemit zu erklären: 1) daß sie sich das Recht wahre, den Antrag vom 14. Aug., nachdem er nicht als Bundesmaßregel ausgeführt werden kann, durch Vereinbarung mit denjenigen hohen Regierungen in Ausführung zu bringen, welche dieß demnächst zur Förderung der in Hannover und in Dresden im Gang befindlichen Gesetzgebungswerke für nützlich halten würden; 2) daß sie sich vorbehalte, bei erneuter Hoffnung auf Annäherung der Ansichten auch in der Mitte dieser hohen Versammlung auf den mehrerwähnten Antrag zurückzukommen; endlich 3) daß sie, wenngleich die Schwierigkeiten der beiden Fragen der Errichtung eines wirksameren executiven Organs des Bundes und der organischen Einführung einer aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehenden Gesammtvertretung nicht verkennend, für ihren Theil jederzeit bereit sei, in eine Berathung dieser beiden Fragen einzutreten, und sich dieser Aufgabe in demselben Geist aufrichtiger Bundesgenossenschaft und freisinniger Würdigung der Erfordernisse der Zeit zu nahen, von welchem sie bereits in den seitherigen Verhandlungen Beweise abgelegt zu haben glaubt."

24. Jan. (Kurhessen). General Haynau entleibt sich.

" " (Preußen). Eine Circulardepesche Bismarks gibt den Vertretern Preußens Kenntniß von den mit Oesterreich seit dem Anfange Dec. 1862 gepflogenen Unterhandlungen über das Delegirtenproject:

„. . . Ich hatte zur Herbeiführung besseren Einverständnisses beider Höfe die Initiative in der Form von Unterredungen mit dem Grafen Karolyi ergriffen, in welchen ich dem kais. Gesandten Nachstehendes zu erwägen gab.

„Nach meiner Ueberzeugung müssen unsere Beziehungen zu Oesterreich unvermeidlich entweder besser oder schlechter werden. Es sei der aufrichtige Wunsch der k. Regierung, daß die erstere Alternative eintrete; wenn wir aber das hierzu nöthige Entgegenkommen des kaiserlichen Cabinets nachhaltig vermißten, so sei es für uns nothwendig, die andere ins Auge zu fassen und uns auf dieselbe vorzubereiten. Ich habe den Grafen Karolyi daran erinnert, daß in den Jahrzehnten, die den Ereignissen von 1848 vorhergingen, ein stillschweigendes Abkommen zwischen den beiden Großmächten vorwaltete, kraft dessen Oesterreich der Unterstützung Preußens in europäischen Fragen sicher war und uns dagegen in Deutschland einen durch Oesterreichs Opposition unverkümmerten Einfluß überließ, wie er sich in der Bildung des Zollvereins manifestirt. Unter diesen Verhältnissen erfreute sich der deutsche Bund eines Grades von Einigkeit im Innern und von Ansehen nach Außen, wie er seitdem nicht wieder erreicht worden ist. Ich habe unerörtert gelassen, durch wessen Schuld analoge Beziehungen nach der Reconstituirung des Bundestags nicht wieder zu Stande gekommen sind, weil es mir nicht auf Recriminationen für die Vergangenheit, sondern auf eine practische Gestaltung der Gegenwart ankam. In letzterer finden wir gerade in den Staaten, mit welchen Preußen, der geographischen Lage nach, auf Pflege freundschaftlicher Beziehungen besonderen Werth legen muß, einen zur Opposition gegen uns aufstachelnden Einfluß des kais. Cabinets mit Erfolg geltend gemacht. Ich gab dem Grafen Karolyi zu erwägen, daß Oesterreich auf diese Weise zum Nachtheile für die Gesammtverhältnisse im Bunde die Sympathien der Regierungen jener Staaten vielleicht gewinne, sich aber diejenigen Preußens entfremde.

„Der kaiserliche Gesandte tröstete sich darüber mit der Gewißheit, daß in einem für Oesterreich gefährlichen Kriege beide Großstaaten sich dennoch unter allen Umständen als Bundesgenossen wiederfinden würden. In dieser Voraussetzung liegt meines Erachtens ein gefährlicher Irrthum, über welchen vielleicht erst im entscheidenden Augenblicke eine für beide Cabinette verhängnißvolle Klarheit gewonnen werden würde, und habe ich deshalb den Grafen

Karolyi dringend gebeten, demselben nach Kräften in Wien entgegenzutreten. Ich habe hervorgehoben, daß schon im letzten italienischen Kriege das Bündniß für Oesterreich nicht in dem Maße wirksam gewesen sei, wie es hätte der Fall sein können, wenn beide Mächte sich nicht in den vorhergehenden acht Jahren auf dem Gebiete der deutschen Politik in einer schließlich nur für Dritte Vortheil bringenden Weise bekämpft und das gegenseitige Vertrauen untergraben hätten. Dennoch seien damals in dem Umstande, daß Preußen die Verlegenheiten Oesterreichs im Jahre 1859 nicht zum eigenen Vortheil ausgebeutet, vielmehr zum Beistande Oesterreichs gerüstet habe, die Nachwirkungen der früheren intimeren Verhältnisse unverkennbar gewesen. Sollten aber letztere sich nicht neu anknüpfen und beleben lassen, so würde unter ähnlichen Verhältnissen ein Bündniß Preußens mit einem Gegner Oesterreichs eben so wenig ausgeschlossen sein, als, im entgegengesetzten Falle, eine treue und feste Verbindung beider deutschen Großmächte gegen gemeinschaftliche Feinde. Ich wenigstens würde mich, wie ich dem Grafen Karolyi nicht verhehlte, unter ähnlichen Umständen niemals dazu entschließen können, meinem allergnädigsten Herrn zur Neutralität zu rathen; Oesterreich habe die Wahl, seine gegenwärtige antipreußische Politik mit dem Stützpunkte einer mittelstaatlichen Coalition fortzusetzen, oder eine ehrliche Verbindung mit Preußen zu suchen. Zu letzterer zu gelangen, sei mein aufrichtigster Wunsch. Dieselbe könne aber nur durch das Aufgeben der uns feindlichen Thätigkeit Oesterreichs an den deutschen Höfen gewonnen werden. Graf Karolyi erwiderte mir, daß es für das Kaiserhaus nicht thunlich sei, seinen traditionellen Einflüssen auf die deutschen Regierungen zu entsagen. Ich stellte die Existenz einer solchen Tradition mit dem Hinweis in Abrede, daß Hannover und Hessen seit hundert Jahren vom Anbeginn des siebenjährigen Krieges vorwiegend den preußischen Einflüssen gefolgt seien, und daß in der Epoche des Fürsten Metternich die genannten Staaten auch von Wien aus im Interesse des Einverständnisses zwischen Preußen und Oesterreich ausdrücklich in jene Richtung gewiesen worden seien, daß also die vermeintliche Tradition des österreichischen Kaiserhauses erst seit dem Fürsten Schwarzenberg datire, und das System, welchem sie angehöre, sich bisher der Consolidirung des deutschen Bündnisses nicht förderlich erwiesen habe. Ich hob hervor, daß ich bei meiner Ankunft in Frankfurt im Jahre 1851, nach eingehenden Besprechungen mit dem damals auf dem Johannisberg wohnenden Fürsten Metternich gehofft habe, Oesterreich selbst werde es als die Aufgabe einer weisen Politik erkennen, uns im deutschen Bunde eine Stellung zu schaffen, welche es für Preußen der Mühe werth mache, seine gesammte Kraft für gemeinschaftliche Zwecke einzusetzen. Statt dessen habe Oesterreich mit Erfolg dahin gestrebt, uns unsere Stellung im deutschen Bunde zu verleiden und zu erschweren, und uns thatsächlich auf das Bestreben nach anderweiten Anlehnungen hinzuweisen. Die ganze Behandlungsweise Preußens von Seiten des Wiener Cabinets scheine auf der Voraussetzung zu beruhen, daß wir mehr als irgend ein anderer Staat auswärtigen Angriffen ausgesetzt seien, gegen welche wir fremder Hilfe bedürfen, und daß wir uns deshalb von Seiten der Staaten, von welchen wir solche Hilfe erwarten könnten, eine rücksichtslose Behandlung gefallen lassen müßten. Die Aufgabe einer preußischen Regierung, welcher die Interessen des königlichen Hauses und des eigenen Landes am Herzen liegen, werde es daher sein, das Irrthümliche jener Voraussetzung durch die That nachzuweisen, wenn man ihren Worten und Wünschen keine Beachtung schenke.

„Unsere Unzufriedenheit mit der Lage der Dinge im deutschen Bunde erhielt in den letzten Monaten neue Nahrung durch die Entschlossenheit, mit welcher die mit Oesterreich näher verbundenen deutschen Regierungen in der Delegirtenfrage angriffsweise gegen Preußen vorgingen. Vor 1848 sei es unerhört gewesen, daß man am Bunde Fragen von irgend wel-

cher Erheblichkeit eingebracht habe, ohne sich des Einverständnisses beider Großmächte vorher zu versichern. Selbst da, wo man auf den Widerspruch minder mächtiger Staaten gestoßen sei, wie in der Angelegenheit der süddeutschen Bundesfestungen, habe man es vorgezogen, Zwecke von dieser Wichtigkeit und Dringlichkeit viele Jahre hindurch unerfüllt zu lassen, anstatt den Widersprechenden mit dem Versuch der Majorisirung entgegenzutreten. Heut zu Tage werde dagegen der Widerspruch Preußens nicht nur gegen einen Antrag, sondern gegen die Verfassungsmäßigkeit desselben als ein der Beachtung unwerther Zwischenfall behandelt, durch welchen man sich im entschlossenen Vorgehen auf der gewählten Bahn nicht beirren lasse. Ich habe den Grafen Karolyi gebeten, den Inhalt der vorstehend angedeuteten Unterredung mit möglichster Genauigkeit, wenn auch auf vertraulichem Wege, zur Kenntniß des Grafen Rechberg zu bringen, indem ich die Ueberzeugung aussprach, daß die Schäden unserer gegenseitigen Beziehungen nur durch rückhaltlose Offenheit zu heilen versucht werden könnten.

„Die zweite Unterredung fand am 13. Dec. v. J., einige Tage nach der ersten, statt. Ich suchte den Grafen Karolyi auf, um den Ernst der Lage der Dinge am Bunde seiner Beachtung zu empfehlen, und verhehlte ihm nicht, daß das weitere Vorschreiten der Majorität auf einer von uns für verfassungswidrig erkannten Bahn uns in eine unannehmbare Stellung bringe, daß wir in den Consequenzen desselben den Bruch des Bundes voraussähen, daß Herr v. Usedom über diese unsere Auffassung dem Freiherrn v. Kübeck und Freiherrn v. d. Pfordten keinen Zweifel gelassen, auf seine Andeutungen aber Antworten erhalten habe, die auf kein Verlangen nach Ausgleichung schließen ließen, indem Freiherr v. d. Pfordten auf beschleunigte Abgabe unseres Minoritätsvotums dränge. Ich bemerkte hiergegen, daß unter solchen Umständen das Gefühl der eigenen Würde uns nicht gestatte, dem an der anderen Seite herbeigeführten Conflict ferner auszuweichen, und daß ich deshalb den kön. Bundestagsgesandten telegraphisch zur Abgabe seines Minoritätsvortums veranlaßt habe. Ich stellte in Aussicht, daß wir die Ueberschreitung der Competenz durch Majoritätsbeschlüsse als einen Bruch der Bundesverträge auffassen und dem entsprechend verfahren würden, indem diesseits der königliche Bundestagsgesandte ohne Substitution abberufen werden würde, und deutete die praktischen Consequenzen an, welche sich aus einer solchen Situation in verhältnißmäßig kurzer Zeit ergeben müßten, indem wir natürlich die Wirksamkeit einer Versammlung, an welcher wir uns aus rechtlichen Gründen nicht mehr betheiligten, in Bezug auf den ganzen Geschäftskreis des Bundes nicht weiter für zulässig anerkennen könnten. Wir würden also auch die preußischen Garnisonen in den Bundesfestungen nicht mehr den Beschlüssen der Bundesversammlung unterstellen können. Unwahr ist, daß ich für diesen Fall von der Zurückziehung dieser Garnisonen gesprochen haben soll. Ich habe im Gegentheil auf die Conflicte aufmerksam gemacht, welche das Verbleiben derselben nach sich ziehen könne, nachdem ihre Befehlshaber der Autorität der Bundesversammlung die Anerkennung zu versagen haben würden.

„ . . . Wenige Tage darauf erhielt ich die vertrauliche Mittheilung, daß der österreichische Gesandte in Petersburg über Berlin auf seinen Posten zurückkehren und die schwebende Streitfrage mit mir besprechen werde. Als derselbe (Graf Thun) hier eintraf, habe ich mich nicht abhalten lassen, seine mir zum Zweck einer Verständigung gemachten Eröffnungen in der entgegenkommendsten Weise aufzunehmen. In Folge derselben erklärte ich mich bereit, auf verschiedene zwischen uns verabredete Auswege zur Beilegung der Frankfurter Schwierigkeiten einzugehen und insbesondere auf den Vorschlag: die Abstimmung über die Majoritätsanträge in der Delegirtenfrage zu theilen und nachdem sie über Punkt 1 erfolgt und der Mangel der zur Durchführung der Sache nöthigen

Stimmeneinhelligkeit constatirt wäre, die ganze Angelegenheit als eine zur weitern Verhandlung am Bunde noch nicht reife an die einzelnen Bundesregierungen zur Verständigung unter einander zu verweisen. Graf Thun schlug mir darauf vor, eine Zusammenkunft zwischen dem Grafen Rechberg und mir Behufs weiterer Besprechung der Frage zu veranstalten. Ich erklärte mich hierzu geneigt, erhielt indessen in den folgenden Tagen durch Graf Karolyi vertrauliche Mittheilungen, nach welchen Graf Rechberg vor unserer Zusammenkunft die Erklärung meines Einverständnisses mit Bundesreformvorschlägen erwartete, für welche meines Erachtens längere und eingehendere Vorverhandlungen erforderlich gewesen wären. Da hierzu die Zeit bis zum 22. zu kurz war, so glaubte ich auf die vorgeschlagene Zusammenkunft nur in dem Falle eingehen zu können, daß von vorgängigen bindenden Verabredungen Abstand genommen werde. Ich fügte hinzu, daß es mir vor der Hand nur darauf anzukommen scheine, zu verhüten, daß die Verständigung durch die in Frankfurt zu erwartenden Vorgänge erschwert werde, und daß ich bei meinem Eingehen auf Graf Thuns Vorschläge dieses Ziel hauptsächlich im Auge gehabt habe, dessen Erreichung durch die Hereinziehung principieller Fragen von ausgedehnter Tragweite einstweilen nur beeinträchtigt werden würde. Da Graf Rechberg hierauf erklären ließ, daß Oesterreich auf weitere Verfolgung des Antrags in Betreff der Delegirtenversammlung nicht ohne gesichertes Aequivalent verzichten könne, so ist die Zusammenkunft bisher unterblieben. Von anderer Seite ist der k. Regierung inzwischen der Vermittlungsvorschlag gemacht worden, sie möge ihrerseits die Depesche des Grafen Bernstorff vom 20. Dec. 1861 zurückziehen, wenn andererseits auf die Durchführung der Anträge wegen der Delegirten verzichtet würde. Ich kann diese beiden Fragen indessen nicht auf gleiche Linie stellen. Die Depesche des Grafen Bernstorff begnügt sich damit, die Ansicht der k. Regierung darüber auszusprechen, in welcher Weise eine Reform der deutschen Verhältnisse in Angriff zu nehmen sei; es war diese Aeußerung durch eine Anregung des k. sächsischen Cabinets hervorgerufen worden, und die k. Regierung hat mit dieser Note an die freien Entschließungen der übrigen Bundesregierungen appellirt, ohne auf dieselben in irgend einem Wege drängend einwirken zu wollen. So lange wir uns sagen mußten, daß die Ueberzeugung von der Richtigkeit unserer Vorschläge bei den übrigen Regierungen noch nicht hinreichenden Anklang gefunden hatte, um einen Erfolg in Aussicht nehmen zu können, haben wir die Frage ruhen lassen, und erst nachdem wir durch das Verfahren der Majorität in der Delegirten-Angelegenheit zu einer Aussprache provocirt worden waren, hat der k. Bundestagsgesandte den Auftrag erhalten, in seiner Abstimmung die Ansichten der k. Regierung von neuem zu entwickeln. Die Anträge wegen der Delegirtenversammlung dagegen sind nicht mit derselben Rücksichtnahme auf die Unabhängigkeit der Regierungen von entgegenstehender Ansicht in's Leben getreten, sondern es ist versucht worden, sie den ausdrücklich widersprechenden Regierungen auf dem Wege neuer und dem Inhalt der Bundesverträge Gewalt anthuender Interpretationen letzterer, aufzudrängen. Einem solchen Verfahren gegenüber kann Preußen im Bewußtsein seines guten Rechtes lediglich denjenigen Bundesregierungen, welche die Einigkeit im Innern des Bundes durch ihr aggressives Verfahren in Frage stellen, die Sorge für die Beilegung oder die Verantwortung für die Folgen des von ihnen heraufbeschwornen Conflictes überlassen."

2. Febr. (Kurhessen). Der Verfassungsausschuß der Ständeversammlung sieht sich genöthigt, wegen totalen Mangels an Vorlagen sich beschwerend an die Regierung zu wenden.

3. " (Hannover). Die von der Regierung einberufene Synodal-

commission (14 Mitglieder, darunter auch einige Theilnehmer der Celler Versammlung) wird durch den Cultusminister Lichtenberg eröffnet.

3. Febr. (Gotha). Der Landtag votirt einstimmig dem preußischen Abg.=Hause wegen seiner Haltung in der Adreßdebatte seinen Dank.

4. „ (Coburg=Gotha). Der Herzog lehnt die ihm angebotene griechische Krone ab.

7. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung nimmt einen Antrag auf Entschädigung der 1850 entlassenen Civil= und Militärstaatsdiener einstimmig an.

„ „ (Anhalt=Dessau). Der neugewählte Abgeordnete für Köthen erklärt wie seine drei Vorgänger seinen Protest gegen die Rechtsbeständigkeit der in Wirksamkeit stehenden Verfassung und legt sein Mandat nieder.

„ „ (Coburg=Gotha). Der Landtag von Gotha einigt sich mit der Regierung über die Stellung der Preßgewerbe in dem neuen Gewerbegesetze.

9. „ (Baden). Der Präsident der II. Kammer macht derselben die Mittheilung, daß die Commission zu Berathung des franz.=preuß. Handelsvertrages mit stillschweigender Zustimmung der Regierung in Folge der Ablehnung mehrerer Staaten ihre Berathungen bis zu weiterer Entwicklung dieser Frage ausgesetzt habe.

14. „ (Baden). Die II. Kammer erklärt fast einstimmig, daß das preuß. Abg.=Haus in Wahrung seiner verfassungsmäßigen Rechte seine Pflicht erfüllt und darin zugleich die verfassungsmäßigen Rechte aller deutschen Staaten gewahrt habe. — Der Minister v. Roggenbach erklärt, der badische Antrag auf Beseitigung des Bundesbeschlusses von 1854 bez. Preß= und Vereinswesen sei wiederholt in Erinnerung gebracht worden, zuletzt mit dem Bemerken, falls die Sache am Bunde sich weiter verzögere, so vermöge die Regierung sich nicht ferner an den Bundesbeschluß zu kehren, sondern werde auf dem Wege der Particulargesetzgebung vorgehen.

18. „ (Bayern) regt durch Circulardepesche neuerdings die österr. Anträge vom 10. Juli v. J. an und erklärt bezüglich der durch den franz.=preuß. Handelsvertrag eingetretenen Zollvereinskrisis, daß sie immer noch bereit sei, den Zollverein auf seinen „bisherigen Grundlagen" zu erneuern und dabei auf „einzelne" Modificationen des Vereinstarifs oder anderer Bestimmungen einzugehen, während Preußen zu wiederholten Malen und in verschiedenen Formen seine Absicht erklärt habe, die dermaligen Zollvereinsverträge nach ihrem bevorstehenden Ablaufe nicht auf der bisherigen, sondern nur auf einer das dermalige Vereinssystem umgestaltenden Grundlage erneuern zu wollen.

23. „ (Anhalt=Dessau). Köthen wählt zu Abgeordneten wie=

derum zwei entschiedene Anhänger der fortdauernden Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1848.

25. Febr. (Baden) kündigt schon jetzt definitiv auf den Herbst 1867 die Spielpacht in Baden-Baden.

28. „ (Oesterreich). Antwort des österr. Cabinets auf die Anschuldigung der preuß. Circulardepesche vom 24. Januar bezüglich der Politik Oesterreichs und Preußens gegenüber Deutschland:

„ . . . Eine Regierung, deren Handlungsweise von einer anderen in einem an dritte Höfe gerichteten und dann der Oeffentlichkeit übergebenen Documente so direct zum Gegenstande der Erörterung gemacht wird, wie uns dies in jenem Berliner Schriftstücke widerfährt, wird, wenn sie sich im Rechte fühlt, der verzeihlichen Versuchung unterliegen, von den nicht genau oder nicht vollständig enthüllten Vorgängen auch den letzten Schleier hinwegzuziehen. Demungeachtet verzichten wir auf dieses Mittel der Abwehr. . . . Die Auseinandersetzung des preußischen Cabinettes, die uns beschäftigt, bietet uns eine doppelte Seite der Betrachtung dar. Sie enthält erstens ein unverkennbar aufrichtiges Zeugniß für die politischen Gesinnungen ihres Verfassers; sie enthält zweitens eine beschönigende Darstellung des Thatbestandes der vielbesprochenen Vorgänge, eine Darstellung, die sich großentheils zur Anklage gegen uns, zur Beschwerde über das, was man in Berlin unsere Rücksichtslosigkeit nennt, gestaltet. Unsere Rücksichtslosigkeit! Wenn unser erhabener Monarch eine Stellung nicht opfert, die, aus der Geschichte der Jahrhunderte hervorgegangen, geheiligt durch die Verträge, seiner Krone von Rechts wegen gebührt, und der Macht und Größe seines Hauses entspricht, so verletzt Oesterreich eine Rücksicht, die es dem verbündeten Preußen schuldig ist! Wenn der kaiserliche Hof der Politik Preußens nicht zur Befriedigung von Ansprüchen verhilft, die auf keinem Rechtstitel beruhen, die vielmehr die Rechte mitverbündeter Staaten offen antasten, und die man in unklaren Umrissen andeutet, ohne für sie eine bestimmte Formel zu finden, oder eine deutlich erkennbare Grenze zu ziehen, so setzt Oesterreich abermals die Rücksichten aus den Augen, die der andern deutschen Großmacht gebühren! Und der Regierung Preußens war es vorbehalten, sogar unser wohlgemeintes Bestreben, dem Verlangen der deutschen Nation nach freisinniger Entwicklung der Bundesverfassung, so viel an uns ist, Genüge zu thun, unter den Gesichtspunkt einer gegenüber Preußen verübten Rücksichtslosigkeit zu stellen! Was ist ferner damit gemeint, daß wir in Hannover und Kassel Preußens Interessen nicht durch unsern Einfluß kreuzen sollen? Verlangt man von uns, daß wir dort Gesandte unterhalten, um in Fragen, wo der Standpunkt der beiden deutschen Mächte verschieden ist, nicht für uns, sondern für Preußen zu arbeiten? Beklagen wir uns über Preußens Einfluß ins Karlsruhe? . . . Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der preußische Minister meinte — nach Ofen zu verlegen, oder im nächsten europäischen Conflicte Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechtlegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen . . ."

28. „ (Bayern). Ein kgl. Decret verfügt die Auflösung des Landtags und ordnet Neuwahlen an.

1. März. (Nassau). Eine große Versammlung der liberalen Partei setzt mit Rücksicht auf die herannahenden Landtagswahlen einen

Ausschuß nieder und erläßt statt eines Wahlprogramms eine Ansprache an das nassauische Volk:

„... Alle diese Grundsätze, welche wir hiermit, veranlaßt durch specielle Landesbeschwerden, als Zielpunkte der Thätigkeit der zu wählenden Abgeordneten in den Vordergrund gestellt haben, finden sich bereits als zu Recht bestehend anerkannt in der Zusammenstellung des Staatsrechts (Codifikation) vom Jahre 1849. Dieses von der Regierung mit der berechtigten Vertretung des Landes vereinbarte und im Verordnungsblatt durch Edict vom 28. Dec. 1849 als das „anerkannte gesetzliche Staatsrecht des Herzogthums" verkündete Verfassungsrecht ist dem Lande durch einen nicht als rechtmäßig anzuerkennenden Act entrissen worden. Die unverkürzte und volle Wiederherstellung desselben wird sowohl durch die berechtigten Interessen des Landes, als durch das verletzte Rechtsgefühl gefordert, und ist von dem neu zu wählenden Landtage anzustreben ..."

8. März. (Gera). Der Landtag beschließt einstimmig, von der Regierung die Gemeinsamkeit des Militärs beider Reußischer Linien zu fordern und legt eine sehr entschiedene Stimmung gegen eine Militärconvention mit Preußen an den Tag.

10. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer spricht fast einstimmig dem preuß. Abg.-Hause ihre Anerkennung aus.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer wählt den Abg. Braun, den eifrigen Agitator für den franz.-preuß. Handelsvertrag mit 12 von 21 Stimmen wieder zu ihrem Präsidenten; der Candidat der großdeutschen Partei bleibt mit 9 Stimmen in der Minderheit.

11. „ (Hessen-Darmstadt). Die Regierung beharrt in Antwort auf eine Interpellation in der II. Kammer auf ihrem bisherigen Standpunkte bezüglich des franz.-preuß. Handelsvertrages.

„ „ (Anhalt-Dessau). Die neuen Abg. von Köthen erklären sich wiederum für die Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1848 und legen zugleich ihr Mandat nieder.

15. „ (Bayern). Eine Versammlung der liberalen Partei beschließt in Nürnberg die Gründung einer deutschen Fortschrittspartei in Bayern.

20. „ (Hannover). Der Ausschuß der Celler Pastoralconferenz erläßt eine Ansprache an die evang. Gemeinden und entwickelt darin sein Programm für die auf den 22. April anberaumte große Landesversammlung.

24. „ (Zollverein). Eröffnung der General-Zollvereins-Conferenz in München.

„ „ Das Leipziger Central-Comité beruft nun doch unter dem Einflusse Lasalle's einen allg. deutschen Arbeitercongreß ein.

25. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer verwirft die Regierungsforderung von 18,000 fl. Apanage und 11,000 fl. Erziehungskosten für den Prinzen Wilhelm.

26. „ (Oesterreich) spricht in einer Circulardepesche die bestimmte Erwartung aus, daß die eben in München eröffnete General-Con-

ferenz der Zollvereinsstaaten seine Propositionen vom 10. Juli v. J. einer eingehenden Prüfung unterziehen werde.

30 „ (Holstein). Allerh. Bekanntmachung des Königs von Dänemark (s. Dänemark).

— „ (Hannover und Braunschweig). Angeblicher Abschluß eines Staatsvertrags für den Successionsfall in Braunschweig.

4. Apr. Unterzeichnung des Schlußprotokolls der Hamburger Elbe-Zollcommission.

6. „ (Kurhessen). Der neue preuß. Gesandte trifft in Kassel ein. Am folgenden Tage bringt die Kasseler Ztg. die Ernennung des neuen kurheß. Gesandten in Berlin. Der Kurfürst hat also seinen Willen durchgesetzt, Preußen hat den ersten Schritt thun müssen.

10. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung genehmigt schließlich einstimmig die von ihrem Ausschuß theilweise modificirte Regierungsvorlage bezüglich Vertretung der Standesherrn und der Ritterschaft.

12. „ (Bayern) wahrt durch eine Circulardepesche die Rechte des Hauses Wittelsbach gegen eine allfällige Uebertragung der griechischen Krone auf den Prinzen Wilhelm von Dänemark.

12—18. Apr. (Bayern). Eine außerordentliche Generalsynode der Pfalz nimmt die von der Regierung vorgeschlagene neue Wahlordnung mit 40 gegen 6 Stimmen an.

13. Apr. (Bundestag). Oesterreich und Preußen protestiren vorläufig in Kopenhagen gegen die allerhöchste Bekanntmachung v. 30. März bez. Holstein.

14. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer nimmt den Antrag ihres Ausschusses für Reform der evangelischen Kirchenverfassung mit allen gegen 4 (adelige) Stimmen an.

16. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt in geheimer Sitzung, den Großherzog um freiwilligen Verzicht auf einen angemessenen Theil seiner bisherigen Civilliste zu ersuchen.

22. „ (Hannover). Große kirchliche Landesversammlung in Celle. Dieselbe genehmigt eine Eingabe an den König bezüglich der Vorsynode und der Synode, ein Gesuch an den Cultminister bez. der Teufelsformel und des heimlichen Gebrauchs des neuen Katechismus und spricht schließlich auf den Vorschlag des Prof. Ewald die Ueberzeugung aus, daß zum dauernden Schutze der evangelischen Kirche eine allgemeine deutsche Synode Noth thue.

25. „ (Zollverein). Bayern bringt in einer Denkschrift an die Münchner Generalconferenz darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine erste allgemeine Antwort ertheilt werde und zwar dahin, daß die Verhandlungen über Fortsetzung und Erweiterung des Vertrags mit Oesterreich

gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins würden eröffnet werden.

„... Sollte es nicht gelingen, hierüber, oder über die an Oesterreich zu ertheilende vorläufige Antwort eine Uebereinstimmung zu erzielen, so würde nur erübrigen, daß wenigstens diejenigen Regierungen, welche bezüglich der Erneuerung des Zollvereinsvertrags und der weiteren Verhandlungen mit Oesterreich im wesentlichen übereinstimmen, sich bezüglich ihres weiteren gemeinschaftlichen Verfahrens in beiden Richtungen verständigen."

27. Apr. (Hannover). Der König lehnt es ab, die Deputation der Celler Versammlung zu empfangen.

29. „ (Bayern). Allgemeine Landtagswahlen. Die große Mehrheit der Gewählten gehört der ministeriellen und großdeutschen Partei an. Die Fortschrittspartei bleibt in entschiedener Minderheit. Heftiger Wahlkampf in Nürnberg.

„ „ (Hannover). Eine königl. Verordnung beruft eine Vorsynode ein. Dieselbe soll aus 24 von den Geistlichen zu wählenden geistlichen, 24 von den Kirchengemeinden zu wählenden weltlichen und 16 vom König zu ernennenden Mitgliedern, Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl, bestehen.

30. „ (Holstein). Nachdem zahlreiche Versammlungen in Kiel, Rendsburg, Altona, Itzehoe, Hamburg rc. gegen die dänische Maßregel vom 30. April protestirt haben, erinnert die Regierung daran, daß nach der bestehenden Verfassung alle und jede Abhaltung politischer Versammlungen unerlaubt sei und droht mit unnachsichtlicher Strenge.

„ „ (Bundestag). Oldenburg trägt darauf an, daß der Bund sich von den Vereinbarungen mit Dänemark von 18$^{51}/_{52}$ förmlich lossage, „nachdem die königl.-herzogl. Regierung dieselbe unerfüllt gelassen und thatsächlich verletzt, da sie ferner den tractatmäßigen Charakter der dadurch eingegangenen Verpflichtungen in der an die Regierungen von Oesterreich und Preußen gerichteten Noten vom 6. Nov. v. J. in Abrede gestellt und sich sogar von denselben durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J. im Prinzip losgesagt hat."

5. Mai. (Braunschweig). Die Regierung lehnt eine Petition des Braunschweiger Bürgervereins um Einberufung einer Landessynode ab.

8. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beendigt ihre Verhandlungen über den Entwurf eines Kirchengesetzes und erklärt schließlich nach sechsstündiger Debatte mit allen gegen 4 Stimmen:

„daß die ohne ständische Zustimmung zwischen der großh. Regierung und dem Bischofe von Mainz unter dem 23. August abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft rechtsungültig ist, da sie Bestimmungen enthält, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen, sowie dem seitherigen Rechtsbestande im Großherzogthum widersprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirksamkeit äußern darf, und verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen jede etwa beabsichtigte fernere Anwendung dieser Uebereinkunft als einen Bruch der Verfassung."

9. „ (Baden). Die II. Kammer beendigt die Berathung des von der Regierung ihr vorgelegten Entwurfs einer neuen Verwaltungs-

organisation und ertheilt demselben mit den angebrachten Modificationen ihre einstimmige Genehmigung.

9. Mai. (Kurhessen). Die Regierung lehnt den Antrag der Ständeversammlung wegen Entschädigung der 1850 entlassenen Staatsdiener ab. Die Ständeversammlung spricht sich einstimmig für den Erlaß einer Gewerbeordnung im Sinne vollständiger Gewerbefreiheit aus.

12. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit 35 gegen 5 (adelige) Stimmen, die Regierung um Revision des Preßgesetzes zu ersuchen.

13. „ (Hannover). Der Ausschuß des Celler Volks-Kirchentages erklärt in einer Ansprache an die evang. Gemeinden die Bitten und Wünsche des Landes in den wesentlichsten Punkten für nicht erfüllt durch die k. Verordnung v. 29. v. M., erkennt aber in derselben doch immerhin einen Fortschritt und ermahnt zu lebhafter Theilnahme an den Wahlen für die Vorsynode.

14. „ (Hannover). Aufruf der Hannover'schen Fortschrittspartei bezüglich der bevorstehenden Landtagswahlen:

„. . Die Vergangenheit der neu eingetretenen Minister ist uns eine Garantie dafür, daß ein ungesetzlicher oder unsittlicher Druck auf die Wahlen vom Ministerium nicht versucht werden wird. Dem Lande wird also, trotz der großen Mängel des durch einseitige Verordnungen wiederhergestellten Wahlgesetzes vom Jahre 1840, Gelegenheit geboten, durch die Wahl seiner Vertreter nicht allein ein Urtheil abzugeben über die jüngstverflossene Reactionsperiode, sondern entscheidend mitzuwirken für die so lange vergeblich ersehnte Herstellung besserer Zustände. Erfüllen die Wähler ihre Pflicht auch nur zum kleinen Theile, so wird Hannover endlich einmal wieder eine zweite Kammer erhalten, welche nicht in unterwürfiger Hingebung an die Wünsche oder Befehle der Minister die wesentliche Aufgabe einer Landesvertretung sucht; sondern welche, in dem vollen Gefühle ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Verantwortlichkeit, selbständig mitarbeitet an den Angelegenheiten des Vaterlandes.

„Leicht wird freilich die Aufgabe der nächsten Ständeversammlung nicht sein. Sieben Jahre lang hat das vorige Ministerium nach Kräften gearbeitet, die so glücklich begonnene Entwicklung des öffentlichen Lebens zu unterbrechen und zurückzuschrauben, einseitig alte, nicht mehr auf die jetzigen Zustände passende Verfassungsvorschriften wieder in das Leben zu rufen, mit den durch die äußerste Anspannung aller Mittel zusammengebrachten willfährigen Kammern einen großen Theil der segensreichen Gesetzesvorschriften aus der Zeit von 1848 bis 1855 zu beseitigen, durch eine ungeheure Steigerung aller Ausgaben, verbunden mit der Beseitigung der nothwendigsten Befugnisse der Stände und des Schatzcollegiums bei der Controle des Staatshaushalts unsere so blühenden Landesfinanzen ernstlich zu gefährden. Manches Jahr hindurch wird es der vollen Hingebung unabhängiger, einsichtiger und patriotischer Männer in der Ständeversammlung bedürfen, sollen feste Verfassungszustände, gesunde Grundsätze der Gesetzgebung und ein sparsamer gesicherter Staatshaushalt wiederhergestellt werden.

„Durch die ohne Zustimmung der Ständeversammlung einseitig erlassene Verordnung vom 1. August 1855. ist eine Reihe wichtiger Verfassungsvorschriften, namentlich über die Zusammensetzung beider Kammern, wesentlich abgeändert. Diese Verordnung enthält einen Eingriff in das öffentliche

Recht unseres Landes, zu welchem auch die Mitwirkung und Gutheißung der Bundesversammlung eine Befugniß nach unzweifelhaften Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung nicht ertheilen konnte. Alle späteren Beschlüsse der Ständeversammlung über die Verfassung, die Gesetzgebung und die Finanzen leiden durch die rechtlichen Mängel einer solchen Grundlage. Die Unsicherheit des Rechtes, welche durch diese einseitigen Eingriffe in das gesammte Verfassungsleben gebracht ist, ist in ihren Folgen für das Rechtsbewußtsein im Lande und für die Entwicklung unserer öffentlichen Verhältnisse von der verderblichsten Wirkung.

„Unser Land hängt mit Liebe an den Grundsätzen der Verfassung vom 5. September 1848. Nach der strengen Regel des Rechtes könnten sie, als in giltiger, verfassungsmäßiger Weise niemals aufgehoben, noch heute als zu Recht bestehend angesehen werden. Sollte es also dem neuen Ministerium nicht gelingen, unter Mitwirkung der jetzt zusammentretenden Kammern in den Hauptpunkten die beseitigten Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung aus den Jahren 1848 bis 1855 wieder herzustellen und damit den Frieden und einen allgemein anerkannten Rechtszustand im Lande zurückzuführen, so ist die Gefahr nicht gering, daß die Rechtsunsicherheit und die Verfassungsconflicte sich unabsehbar fortpflanzen; und die Möglichkeit tritt heran, daß bei irgend einer Gelegenheit das Land und seine Vertreter sich veranlaßt sehen, unter Beseitigung des jetzigen Zustandes einfach auf das formell nicht aufgehobene Recht von 1848 zurückzugehen. . . .“

15. Mai. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer tritt in dem Conflict mit der Regierung über die Verbindlichkeit der auf früheren Landtagen vereinbarten, jedoch nicht in Gesetzesform veröffentlichten Besoldungs- und Personaletats der einzelnen Staatsämter (des sog. fixen Etats) einstimmig dem vermittelnden Antrage bei, „die Regierung zu ersuchen, daß solche unverzüglich zu einer Revision der dermaligen Personal- und Besoldungsetats der Civilbehörden im Geiste größerer Vereinfachung und der Ersparung die geeigneten Einleitungen treffe und den Ständen darüber jedenfalls für die nächste Finanzperiode, in Betreff der Gesandtschaften jedoch schon für diese Periode, die geeignete Vorlage mache.“ Die Regierung läßt die Erklärung ertheilen, sie „befürworte eine Organisation des Bundes, welche gestatte, das active Gesandtschaftsrecht auf die Bundescentralbehörde zu übertragen.“

" " (Holstein). Das Magistratsgericht in Kiel und das Obergericht in Glückstadt lehnen die ihnen zugemuthete Verfolgung wegen Theilnahme an den stattgefundenen politischen Versammlungen ab.

25. " Ansprache des Ausschusses des Nationalvereins an die Mitglieder derselben:

„Der verhängnißvolle Ernst der politischen Lage hat den Ausschuß bei seiner diesmaligen Zusammenkunft zu eingehenden Besprechungen aufgefordert. Indem wir von dem Ergebniß derselben den Vereinsmitgliedern Rechenschaft ablegen, vertrauen wir auf ihre Uebereinstimmung und fordern sie auf, die Gesinnung, zu der sie sich mit uns bekennen, in den besonderen Kreisen ihrer politischen Thätigkeit bei jedem Anlaß zur Geltung zu bringen.

„Durch die Stellung der preußischen Regierung zu dem Aufstand in Polen, durch den Abschluß der Convention mit Rußland, durch den gehässigen Vollzug unmenschlicher Auslieferungsverträge, durch ein heraus-

forderndes und dennoch schwankendes Verhalten zu den übrigen Mächten — durch diese von ganz Europa verurtheilte Politik wird die Ehre der Nation gefährdet und zugleich der bewaffneten Einmischung des Auslands die willkommenste Handhabe geboten. Wir achten das heldenmüthig vertheidigte Recht des polnischen Volks auf nationale Existenz; sind auch die Eroberungen, die deutscher Geist und deutsche Arbeit auf ehemals polnischem Boden gemacht haben, unwiderruflich, so verschmähen wir es doch, die Helfershelfer der Unterdrückung zu sein. Wir scheuen den Krieg nicht, der für eine gute Sache unternommen und von vertrauenswürdigen Führern geleitet wird; wir verabscheuen aber den Krieg, den eine absolutistische Cabinetspolitik im Dienst verwerflicher Interessen uns aufdrängen will, und halten den schonungslosen unversöhnlichen Kampf gegen die Träger einer solchen Politik für die erste bürgerliche Pflicht.

„Zeigt sich das Ministerium Bismark bereit, uns in einen Krieg zu verwickeln, der mit dem lähmenden Bewußtsein des Unrechts geführt werden müßte, so wird es dagegen durch die Verfolgung seiner reactionären Politik genöthigt, selbst vor der einfachen diplomatischen Aufrechthaltung unseres Rechts, des deutschen Rechts gegenüber der Anmaßung Dänemarks, kraftlos zurückzuweichen. Dem Patriotismus einiger Mittel- und Kleinstaaten überlassen es die Großmächte Preußen und Oesterreich, die einzig würdige Antwort zu finden, die Deutschland auf das dänische Märzpatent geben kann. Es gilt in der Sache der Herzogthümer nicht allein die verpfändete Ehre der Nation: es gilt auch, eine Stellung zu gewinnen und zu befestigen, die für den Schutz unserer Küsten, für die Entfaltung unserer Seemacht, für die ganze politische Zukunft Deutschlands von unberechenbarer Wichtigkeit ist. Dies kann nur erreicht werden, wenn die uralte Verbindung der Herzogthümer in ihrem vollen Umfang wieder hergestellt, ihr Verhältniß zu Dänemark auf die Grundsätze der Personalunion zurückgeführt und die ausschließliche Erbfolge des Mannsstamms zur Anerkennung gebracht wird. Das Londoner Protocoll, das die Erbfolge eigenmächtig ändert, hat für Deutschland und die Herzogthümer niemals bindende Kraft gehabt; die Verabredungen von 1851 und 1852, die schmählichen Schranken, die man zwischen Deutschland und seinem Rechte ziehen ließ, sind durch Dänemark selbst in dem Patent vom 30. März gebrochen. Jetzt ist es unsere Aufgabe wahrlich nicht, diese Schranken mühselig mit eigener Hand wieder aufzurichten, sondern über ihre Trümmer hinweg nach dem ungeschmälerten Besitz der alten Rechte zu greifen! Schon hat sich die Erkenntniß dieser Pflicht in zahlreichen Versammlungen des Nationalvereins, aber auch in politischen Kreisen, die sonst den Bestrebungen des Vereins feindselig abgewendet sind, laut und nachdrücklich geäußert. Man fühlte, daß hier ein gemeinsames Interesse alle achtbaren Parteien, alle diejenigen, welchen die Ehre und Wohlfahrt ihres Vaterlands am Herzen liegt, zu einmüthigem Handeln verbindet. Nur durch die Annahme und entschlossenste Ausführung des oldenburgischen Antrags können die Sünden der Vergangenheit gesühnt werden. Und ist es vielleicht für diese Sühne zu früh? Haben die Herzogthümer noch nicht lange genug den dänischen Druck erduldet, spielt das Ausland noch nicht lange genug mit unserer politischen Ohnmacht?!

„Es ist wahr: ein Blick auf die letzten Schicksale der nationalen Bewegung scheint jede Hoffnung niederzuschlagen. Als im Jahr 1859 Deutschland dem Krieg entgegenging, wurde das Verlangen tausendfach laut, es müsse die Leitung der deutschen Politik und Heeresmacht in die Hand Preußens gelegt werden. Jene Krisis verlief ohne Entscheidung, sie hatte aber die Erkenntniß der alten Wahrheit aufs neue belebt, daß Deutschland die Stellung, die ihm unter den Völkern gebührt, nicht einnehmen wird, so lange nicht seine Verfassung im Geist der bundesstaatlichen Einheit von Grund aus reformirt ist. Diese Erkenntniß schuf den Nationalverein und führte zu dem Aus-

druck der Zuversicht, der in unserer Erklärung vom 4. September 1860 niedergelegt ist: Deutschland werde willig dem Oberhaupt des mächtigsten deutschen Staats die politische und militärische Leitung anvertrauen, wenn diese Macht durch energische Vertretung aller nationalen Interessen sich fähig erweise, ihren geschichtlichen Beruf thatkräftig zu erfüllen. Und was ist seither geschehen? Schritt für Schritt ist die preußische Regierung von ihrer Aufgabe weiter zurückgewichen, bis zu dem Punkt, auf dem wir sie heute erblicken: nicht als den Schirmherrn, sondern als den gefährlichsten Widersacher der nationalen Interessen. Heute wie im Frühjahr 1859 bedroht uns Kriegsgefahr; aber die Aufrufe, die damals Preußen zur Leitung beriefen, erneuern sich nicht — sie klingen wie ein bitterer Hohn auf die Gegenwart. Heute wie im Herbst 1860 ist es die gleiche Gesinnung, die den Nationalverein beherrscht; wenn aber Diejenigen, die jetzt an der Spitze des preußischen Staates, vom eigenen Volke verurtheilt, am Ruin der preußischen Staatsmacht arbeiten, vollends nach der Leitung Deutschlands greifen wollten, so würden sie in der ersten Reihe der Kämpfer gegen eine solche Vermessenheit dem Nationalverein begegnen.

„Doch das Unheil, das über Preußen und dadurch über Deutschland gekommen ist, darf weder unsere Hoffnung entmuthigen, noch unsere Thätigkeit lähmen. Die Bestrebungen des Vereins sind nicht auf augenblicklichen Erfolg gerichtet, sie sind deshalb unabhängig von der augenblicklichen Gestaltung der Dinge. Sein Ziel ist unverrückt dasselbe geblieben — die politische Einheit Deutschlands — und nur die Wege zum Ziel sind verdunkelt. Je mehr durch eine furchtbar verblendete Regierungspolitik die innere Freiheit und die äußere Sicherheit Deutschlands bedroht ist, um so lebendiger wird im Volk das Bewußtsein der eigenen Pflicht und der eigenen Kraft, sich die Bürgschaften einer besseren Zukunft zu erringen. Darum sehen wir, daß keine Ungunst des Augenblicks das fortschreitende Wachsthum unseres Vereins zu hindern vermag, daß die in der Reichsverfassung verkörperte Idee der nationalen Neugestaltung immer tiefere Wurzel schlägt, daß der Ruf nach Wiederherstellung des nationalen Parlaments sogar in den Lagern unserer Gegner nachzuhallen beginnt. Dies sind Erfolge, die uns mit Zuversicht erfüllen, zur Beharrlichkeit und verdoppelten Energie ermuthigen müssen. Gehen wir voran in festgeschlossenen Reihen — es gilt der Freiheit und der Größe des Vaterlands!"

27. Mai. (Lippe). Die Regierung verbietet die Bildung einer Fortschrittspartei.

28. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung verwirft den Regierungsvorschlag bezüglich Handhabung der Dienstordnung im Staatsdienste.

30. „ (Sachsen). Der am 25. April in Leipzig gegründete Fortschrittsverein für ganz Sachsen, der in der deutschen Frage auf dem Boden der Reichsverfassung stehen und im Innern eine energische und consequent vorwärtsgehende Reformpartei herstellen will, erläßt einen Aufruf an alle Freunde des Fortschritts in Sachsen:

„Das sächsische Volk entbehrt seit nun länger als zwölf Jahren die wichtigsten der vorher auf verfassungsmäßigem Wege erlangten oder feierlich ihm verheißenen Rechte und Freiheiten. Fast alle andern deutschen Staaten erfreuen sich entweder bereits einer Freiheit, welche das öffentliche Leben in ihnen befriedigt und beglückt, oder sind in der friedlich und kräftig wachsenden Entwicklung und dauernden Begründung dieses hohen Gutes, welches durch materielles Wohlergehen niemals aufgewogen werden kann, begriffen.

Die in jenen Jahren durchlebte Periode der Reaction und des Stillstandes hat im sächsischen Volke das Bewußtsein, durch eigenen Werth und unverjährbare Verheißungen Anrecht auf gleiche Freiheiten und Rechte zu haben, zu erdrücken nicht vermocht. Um diese zu erreichen, gilt es vor allem, sie unermüdet zu erstreben. Zu diesem Zwecke hat sich ein Fortschrittsverein in Sachsen gebildet. . . ."

4. Juni. Deutsch-evangelische Kirchenconferenz in Eisenach. Es nehmen daran 26 Abgeordnete aus 22 Landeskirchen Theil.

5. „ (Zollverein). Erklärung Preußens an der Generalzollconferenz in München bezüglich der Denkschrift Bayerns vom 25. April für Beantwortung der österreichischen Propositionen. Preußen beharrt darin auf seiner Ansicht, daß es nicht thunlich sei, die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins und über die Regelung des Verhältnisses zu Oesterreich gleichzeitig in Angriff zu nehmen, daß die letztern vielmehr erst dann aufgenommen werden könnten, nachdem die Fortdauer des Zollvereins und zwar „unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags" gesichert sein werde. Sachsen erklärt sich zu Unterhandlungen mit Oesterreich jederzeit bereit, zumal es „die Hoffnung nicht aufgeben kann, daß es gelingen werde, noch sehr weitgehende und beiden Theilen vortheilhafte Erleichterungen in dem Verkehr mit Oesterreich zu erreichen, ohne deshalb die, wenigstens vom Standpunkte der sächsischen Interessen aus, hochanzuschlagenden Vortheile des franz. Handelsvertrags aufopfern zu müssen." Dagegen lehnt Sachsen die in der bayerischen Denkschrift angedeutete Bildung eines Sonderbundes in Zollsachen ziemlich entschieden ab: „Die sächsische Regierung vermag nicht anzuerkennen, daß dann, wenn eine Uebereinstimmung der Ansichten in der Generalconferenz nicht zu erreichen sein sollte, für den einen oder den andern Theil der dort vertretenen Staaten bereits ein Anlaß zu besonderen Verhandlungen vorhanden sei, hält sich vielmehr für verpflichtet, schon jetzt offen zu erklären, daß, wenn in diesem Falle dennoch von der einen oder der andern Seite hierzu geschritten werden sollte, sie sich an solchen Verhandlungen nicht betheiligen würde."

12. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung lehnt den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf über Errichtung eines Staatsgerichtshofes und die Beibehaltung des provisorisches Gesetzes von 1831 bez. des Oberappellationsgerichts einstimmig ab.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt (in Folge der Erfahrungen beim Preßgesetz) mit allen gegen 9 Stimmen, daß wenn ein mit dem Landtage vereinbarter Gesetzesentwurf nicht bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags von der Regierung publicirt werde, die Zustimmung der Stände erloschen sei.

13. „ (Zollverein). Bayern gibt an der Münchner Generalzollconferenz eine weitere Erklärung dahin ab, daß bei den Verhandlungen

über die Erneuerung des Zollvereins ihrer Ansicht nach „die bisherige Grundlage und Organisation des Vereins beibehalten und jedes weiter gehende Postulat lediglich als offene Frage behandelt werden sollte, wovon die Erneuerung der bisherigen Vereinsverträge nicht abhängig zu machen seien, und fordert Preußen auf, sich bestimmt darüber zu äußern, ob seiner Ansicht nach die österreichischen Propositionen von Seite des Vereins auch fernerhin noch unbeantwortet gelassen werden, oder allenfalls den einzelnen Regierungen anheimgegeben werden soll, dies nach eigenem Ermessen zu thun; dann auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen es die Eröffnung von Verhandlungen über die Erneuerung des Zollvereins zu proponiren gedenke."

13. Juni. (Kurhessen). Die Regierung legt der Ständeversammlung einen neuen Staatsdienstgesetzesentwurf vor, nachdem die Stände den ersten Entwurf einstimmig abgelehnt haben.

17. „ (Bayern) erneuert seinen Protest bezüglich Uebertragung der griechischen Krone auf den Prinzen Wilhelm von Dänemark.

18. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse erstatten der Bundesversammlung Bericht und Antrag in der Schleswig-Holsteinischen Frage. Der Antrag nimmt sowohl von dem Oldenburgischen, daß der Bund sich nun auch seinerseits von den Verpflichtungen der Jahre 1851 und 1852 lossage, als von dem Hannoverschen, daß der Bund die dänische Verordnung v. 30. März einfach für nichtig erkläre, Umgang und geht vielmehr dahin, die dänische Regierung aufzufordern, daß sie selbst diese Verordnung binnen sechs Wochen außer Wirksamkeit setze und dem Bunde binnen derselben Frist mittheile, daß sie zur Einführung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und Dänemark vereinigenden Gesammtverfassung, sei es nun auf Grundlage der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$, oder der englischen Vermittlungsvorschläge, die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Zugleich soll der vereinigte holsteinsche und Executionsausschuß beauftragt werden, die für den Fall der Weigerung Dänemarks zu ergreifenden Maßregeln vorzuschlagen.

„ „ (Zollverein). Bayern richtet an die in näherer Beziehung zu ihm stehenden Regierungen eine Depesche bezüglich Erneuerung der Zollvereinsverträge auf der bisherigen Grundlage und fügt derselben eine „Punctation zu einer vorläufigen Vereinbarung" unter denjenigen Regierungen, welche den franz. Handelsvertrag verworfen und denselben nicht als neue Grundlage der Zollvereinsverträge annehmen wollen, bei.

Depesche: „ . . . da in der preußischen Erklärung vom 5. Juni das Vorhaben, die Annahme des mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags zur Bedingung der Erneuerung der Zollvereinsverträge zu machen, ziemlich bestimmt ausgedrückt ist, und da hiernach wie nach dem ganzen bisherigen Verfahren der preußischen Regierung die Besorgniß nahe liegen dürfte, es werde dieselbe auch fernerhin bemüht sein, diejenigen Regierungen, welche gedachten Vertrag

abgelehnt haben, noch zu dessen Annahme und zu allen sich hieraus ergebenden Consequenzen, insbesondere zur Auflösung des bisherigen Vertragsverhältnisses mit Oesterreich zu bestimmen; so liegt es nicht außer dem Bereiche des Wahrscheinlichen, daß die Antwort der preußischen Regierung auf die neuerliche Aufforderung vom 13. dieses der früheren ähnlich oder mindestens einer Ablehnung gleichkommend und dilatorisch sein werde. Es dürfte demzufolge für alle diejenigen Regierungen, welche entweder den französischen Vertrag abgelehnt haben, oder mindestens denselben nicht für höher und wichtiger anschlagen, als die Erneuerung des Zollvereins auf der bisherigen Grundlage, eine dringende Veranlassung gegeben sein, diese Eventualität, wie in der diesseitigen Denkschrift vom 25. April d. J. bereits angedeutet und von mehreren Regierungen als zweckmäßig anerkannt worden ist, jetzt schon ins Auge zu fassen und ihr Verfahren für einen solchen Fall zum Voraus festzustellen und gemeinschaftlich zu regeln. Und selbst in dem erwünschten Falle, daß die zu erwartenden weiteren Aeußerungen in einem Sinne erfolgen, welcher den Eintritt in die in der Erklärung des preußischen Commissärs vom 5. v. M. in Aussicht gestellten Verhandlungen ermöglichen wird, möchte es dennoch räthlich sein, sich jetzt schon, für den Fall etwaiger Erfolglosigkeit dieser Verhandlungen, in der vorerwähnten Weise über ein weiteres gemeinschaftliches Verfahren eventuell zu einigen."

Punctation: 1) Die contrahirenden Regierungen erklären hiermit ihre Bereitwilligkeit, den bestehenden deutschen Zollverein, und zwar im Wesentlichen auf der durch die Verträge vom 4. April 1853 festgesetzten Grundlage, fortzusetzen und zu diesem Ende demnächst Verhandlungen zu eröffnen und einen Vertrag abzuschließen. 2) Im Falle nicht alle den gegenwärtigen Zollverein bildenden Staaten geneigt sein sollten, einer Fortsetzung des Vereines auf der angegebenen Grundlage beizutreten, werden die jetzt contrahirenden Staaten wenigstens ihrerseits die Continuität des Vereines wahren und zu diesem Ende einen Erneuerungsvertrag schließen, den vorläufig nicht beitretenden Staaten aber den spätern Beitritt ausdrücklich vorbehalten. 3) Sollte es von Seite der den Zollverein fortsetzenden Regierungen für angemessen erachtet werden, den Verein selbst in zwei Gruppen zu theilen, so soll jede dieser Gruppen als ein integrirender Theil des Zollvereines betrachtet werden und zwischen denselben vollkommene Verkehrsfreiheit für alle inländischen Landes- und Industrieprodukte, sowie, soweit möglich, vollkommene Gleichheit aller inneren Einrichtungen bestehen. Die vollständige Vereinigung soll sofort wieder eintreten, sobald die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind. 4) Die contrahirenden Regierungen erklären in gleicher Weise ihre Bereitwilligkeit, den unterm 19. Februar 1853 mit Oesterreich abgeschlossenen Vertrag zu erneuern und in Gemäßheit des Artikel 25 desselben zu erweitern. 5) Zu diesem Ende wollen dieselben mit der k. k. österreichischen Regierung aus Anlaß der Propositionen derselben vom 10. Juli v. J. in Verhandlung treten, und werden sofort nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages aus ihrer Mitte eine oder mehrere Regierungen bevollmächtigen, welche die Verhandlungen mit Oesterreich führen sollen. 6) Die contrahirenden Regierungen erklären sich ferner bereit, eine angemessene Reform des gegenwärtigen Vereinstarifs im Sinne der Erleichterung mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu Oesterreich entweder in nächster Zeit, oder im Laufe weiterer Verhandlungen eintreten zu lassen. 7) Dieselben verpflichten sich endlich gegenseitig, sowohl bei den erwähnten Verhandlungen mit Oesterreich, als auch bei allen sonstigen Maßregeln, welche eine wesentliche Abänderung der bisherigen Grundlagen und Bestimmungen des Zollvereins bezwecken, nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse zu verfahren und zu diesem Ende einen fortwährenden direkten Verkehr zu erhalten.

19. Juni. (Hannover). K. Patent bezüglich Aufhebung des Stader Zolls.

22. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer verweigert dem Ministerium neuerdings mit allen gegen 8 Stimmen die Vollmacht zum Abschluß von Handelsverträgen.

23. „ (Bayern). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs:
„ . . . Die Neubildung der Kammer der Abgeordneten ist in Wahlen, deren Freiheit Meine Regierung in keiner Weise beengt hat, und unter dem frischen Eindrucke lebhafter Erörterungen über die eingreifenden Fragen erfolgt, welche dermalen ganz Deutschland beschäftigen. Hiedurch wird Mir eine ausreichende Gewährschaft geboten, daß Ich durch das Organ dieses Landtages den unverfälschten Ausdruck der öffentlichen Meinung über jene Fragen vernehmen werde. Es wird Mir zur hohen Genugthuung gereichen, auf diesem Wege Mich in der Ueberzeugung bestärkt zu sehen, daß Meine Politik mit den Wünschen und Sympathien Meines treuen Volkes im Einklange sich befindet. Ich habe im Vereine mit mehreren deutschen Regierungen am Bunde einen Antrag stellen lassen, durch welchen Ich das Werk gemeinsamer Gesetzgebung fördern und gleichzeitig eine Reform der Bundesverfassung anbahnen zu können glaubte. Dieser Versuch ist gescheitert, Ich werde Mich indessen hiedurch nicht abhalten lassen, zu jeder den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden Ausbildung des Bundesverfassung, unter entschiedenem Festhalten an der Selbständigkeit Bayerns, bereitwillig und kräftig mitzuwirken. Die Vorsorge für die materiellen Interessen des Landes und für Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit, sowie die Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zu einem benachbarten Bundesstaate haben auch Mich bestimmt, dem von der königlich preußischen Regierung im Namen des Zollvereins mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrage in seiner dermaligen Fassung nicht beizutreten. Die hieraus für den Fortbestand des Zollvereines abgeleiteten Besorgnisse vermag Ich nicht für begründet zu erkennen. Ich gebe Mich vielmehr gerne der Hoffnung hin, daß die nicht nur auf Erhaltung, sondern auch auf Erweiterung des Zollvereines gerichteten Bestrebungen Meiner Regierung von segensreichem Erfolge werden begleitet sein. Die Lage der europäischen Verhältnisse ist leider nicht so gestaltet, daß sie eine Verminderung der bayerischen Wehrkraft als räthlich erscheinen ließe. Die Vaterlandsliebe der Kammern wird vor den Anstrengungen nicht zurücktreten, welche die Ehre und Unabhängigkeit Bayerns erheischt. Die Gunst der Umstände wird gestatten, ohne erhöhte Inanspruchnahme der Steuerkraft das Erforderliche vorzukehren. . . . Es ist mir nicht entgangen, daß die Gesetzgebung Meines Landes im Bereiche der inneren Verwaltung in mehrfacher Beziehung einer Umgestaltung bedarf. Die Gewerbsfrage befindet sich in einem Uebergangsstadium, welches eine Lösung auf gesetzlichem Wege erforderlich macht. Es gilt hiebei, die Anforderung freier Bewegung mit bestehenden Rechten und Interessen in möglichst schonender Weise auszugleichen. Eine wahrhaft gedeihliche Erledigung dieser Angelegenheit ist aber durch gleichzeitige umfassende Reformen auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung, der Armenpflege, der Ansässigkeits- und Heimathsgesetzgebung bedingt. Von der Erkenntniß der tiefeingreifenden Wichtigkeit dieser Reformen durchdrungen, ist Meine Regierung angelegentlich mit denselben beschäftigt. Aber wie schwierig auch diese Gesammtaufgabe sich gestalten mag, — redlichem Eifer, gepaart mit patriotischer Opferwilligkeit, wird es gelingen, den Weg ersprießlicher Lösung zu finden, — zum sprechenden Belege dafür, daß jede Schwierigkeit zu bewältigen ist, wo die Krone und die Vertreter der Nation in wechselseitigem Vertrauen sich begegnen."

24. „ (Hamburg). Die Bürgerschaft verwirft den von ihrem Ausschusse ausgearbeiteten Antrag auf Einführung eines Milizsystemes wie in der Schweiz mit dem Prinzip allgemeiner Wehrpflicht.

28. Juni. (Lippe). Die Regierung verbietet die Abhaltung einer Volksversammlung zu Besprechung kirchlicher Angelegenheiten.

29. „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer beschließt mit großer Mehrheit dem Beschlusse der II. Kammer für Einführung der Synodal- und Presbyterialverfassung nicht beizutreten, weil die Stände in Fragen der innern Kirchenverfassung nicht zu irgend welcher Aeußerung zuständig seien.

30. „ (Kurhessen). Der Kurfürst genehmigt das Finanzgesetz nach den Beschlüßen der Ständeversammlung. Damit ist die 13jährige Budgetlosigkeit des Landes beendigt.

1. Juli. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer erklärt sich mit allen gegen eine Stimme für unbedingten Beitritt zum franz.-preuß. Handelsvertrage und wünscht erst nach erfolgtem Beitritt Verhandlungen über Modifikation des Art. 31 desselben.

2—4. Juli. (Bayern). Adreßdebatte der Abg.-Kammer. Die nach dem Antrage der Commission beschlossen Adresse lautet:

„... Dankbar erkennt dieselbe in der durch die Lage der Gesetzgebung wie durch den Umschwung der politischen Verhältnisse veranlaßten, von Seite der Staatsregierung in keiner Weise beengten Neuwahl der Kammer die Absicht Ew. k. Maj., der Stimme Ihres Volkes im Geiste der Verfassung Gelegenheit zur Geltendmachung darzubieten. Freudig begrüßt die Kammer der Abgeordneten die Versicherung Ew. k. Maj., daß das Scheitern des Antrages, welchen Allerhöchstdieselben im Vereine mit mehreren deutschen Regierungen zum Zwecke der Förderung gemeinsamer Gesetzgebung, sowie zur Anbahnung einer Reform der Bundesverfassung hatten stellen lassen, keinen Stillstand in den Unterhandlungen zur Herbeiführung einer, den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden Bundesreform nach sich ziehen solle, sondern daß Ew. k. Maj. auch ferner in jeder geeigneten Weise hiezu kräftig mitzuwirken bereit seien. Die bestehenden Verhältnisse Deutschlands, wie solche aus dem Verlaufe einer vielhundertjährigen Geschichte hervorgegangen sind, bedingen die föderative Form der Bundesverfassung. — Eine die Möglichkeit raschen Entschlusses und thatkräftigen Handelns in sich vereinende Vollzugsgewalt und eine Volksvertretung, ausgestattet mit ausreichenden Befugnissen und getragen von der öffentlichen Meinung ganz Deutschlands, werden es vermögen, dem Bedürfnisse Aller nach Einigung, sowie den berechtigten Ansprüchen der Einzelnstaaten auf Selbständigkeit gerecht zu werden. Die Machtstellung und Geltung der deutschen Großstaaten wird dann zum Heile des gesammten Vaterlandes dienen und eine kräftige Bürgschaft geschaffen werden für wirksamen Schutz nach Außen und segensreiche Entwickelung der geistigen und materiellen Kräfte im Innern. Die Kammer der Abgeordneten theilt mit Ew. k. Maj. Regierung die Ueberzeugung, daß der von der kgl. preußischen Regierung mit Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag in seiner gegenwärtigen Fassung in keiner Weise annehmbar erscheint, und er wird dies namentlich so lange bleiben, als derselbe Bestimmungen enthält, die jene Hoffnungen, welche aus eingegangenen Verpflichtungen gegen ein Brudervolk erwachsen sind, für alle Zukunft zerstören. Die Kammer der Abgeordneten gibt sich aber auch gerne der von Ew. k. Maj. ausgesprochenen Hoffnung hin, daß der, vorzugsweise durch Bayerns Mitwirkung gegründete segensreiche Zollverein erhalten bleiben werde, und glaubt, daß die Besorgniß einer Gefährdung seines Bestandes in dem Maße schwinden wird, als die Verhandlungen darthun werden, daß die bayerische Regierung mit

dem unverbrüchlichsten Festhalten an Beseitigung der oben berührten Bestimmungen des Handelsvertrages die feste Absicht verbindet, die Erhaltung des Vereines durch alle mit den eingegangenen Verpflichtungen und den politischen und materiellen Interessen des Landes vereinbaren Zugeständnisse zu ermöglichen. Muß die Volksvertretung mit Ew. k. Maj. auf das Tiefste beklagen, daß die Lage der europäischen Verhältnisse es nicht gestattet, die Mittel, welche die Wehrkraft des Landes außer den hiefür regelmäßig erforderlichen Beträgen in Anspruch nimmt, auf productivere Weise zu verwenden, so wird sie doch nicht anstehen, diejenigen Summen zu bewilligen, die für den Schutz der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes nothwendig sind. . . . Freudigen Herzens spricht die Kammer die Gefühle des Dankes aus, zu welchem Ew. Maj. unermüdliche Sorge für das geistige und materielle Wohl Bayerns, die dadurch bedingte steigende Wohlfahrt und Zufriedenheit im Innern, die erhöhte Geltung und Achtung nach Außen sie verpflichten."

Der vom Abg. Völk und der Fortschrittspartei gestellte Amendementsantrag zur deutschen Frage:

„Wir danken Ew. k. Maj. für die Zusage, zu jeder den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechenden Umbildung der Bundesverfassung kräftig mitwirken zu wollen. Zu diesen wahren Bedürfnissen des deutschen Volkes rechnen wir die Herstellung einer aus dessen Mitte hervorgegangenen Volksvertretung, und wir vermochten in der beabsichtigt gewesenen Delegirtenversammlung eine Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht zu erkennen. Das bayerische Volk hält mit Ew. k. Maj. fest an der Selbständigkeit Bayerns und es ist nicht gewillt, in einem anderen deutschen Staate aufzugehen oder einem solchen sich unterordnen zu lassen; wir glauben aber, daß eine den wahren Bedürfnissen Deutschlands entsprechende Ausbildung der Bundesverfassung nicht zu erreichen sei ohne Unterordnung der deutschen Bundesstaaten unter eine, wie immer gebildete Centralgewalt, deren Wirkungskreis genau begrenzt und nicht weiter ausgedehnt würde, als es die Förderung der gemeinsamen Interessen im Innern und die Aufrechthaltung der Ehre, Sicherheit und Machtstellung nach Außen unumgänglich erheischt. Wie dringend nothwendig eine solche, die Möglichkeit raschen Entschließens und thatkräftigen Handelns in sich vereinende Gewalt für Deutschland sei, beweist gerade jetzt die Haltung, welche dasselbe in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit den rechtsverletzenden Schritten Dänemarks gegenüber annimmt" — bleibt, mit 15 Stimmen, da sich die Pfälzer demselben nicht anschließen, in der Minorität;

ebenso zwei Amendementsanträge zur Handelsfrage, derjenige des Abg. Völk und der Fortschrittspartei: „In dem von der k. preuß. Regierung im Namen des Zollvereins abgeschlossenen Handelsvertrag vermögen wir eine Gefährdung der Unabhängigkeit Bayerns nicht zu erkennen, sind aber mit Ew. k. Maj. der Ueberzeugung, daß durch die Vorsorge für die materiellen Interessen des Landes, sowie auch in Rücksicht auf die Handelsbeziehungen zu Oesterreich, die Bemühungen der Regierung Ew. k. Maj. sich rechtfertigen, Abänderung in dem erwähnten Vertrag zu erzielen. Wir wünschen und erwarten nichts sehnlicher, als daß die auf Erhaltung und Erweiterung des Zollvereins gerichteten Bestrebungen der Regierung Ew. k. Maj. von segensreichem Erfolg begleitet sein mögen. Der Zollverein ist diejenige Schöpfung, welche, seitdem das deutsche Volk die Fremdherrschaft von seinem Boden verjagt hat, bei weitem das meiste zu seiner Einigung und materiellen Kräftigung beigetragen hat. Eben deshalb können wir aber nicht verhehlen, daß sich die lebhafteste Besorgniß der Gemüther bemächtigt hat, seit die noch schwebenden Verhandlungen einen Ausgang genommen haben, welcher den Fortbestand des Zollvereins in Frage stellt und damit nicht nur die bedauerlichste Gefährdung der nationalen Interessen, sondern auch eine neue Zerklüftung besorgen läßt. Wir würden in der Auflösung des Zollvereins ein National-

unglück erblicken und sehen mit Sorgen nach einer Wendung jener Verhandlungen, welche die Gefahr beseitigen und die Unsicherheit beenden, welche schon jetzt lähmend auf Handel und Gewerbe wirken."

wie derjenige des Abg. Umbscheiden und der Pfälzer: „Die Kammer der Abgeordneten erkennt das Gewicht der Gründe, welche Ew. k. Maj. Regierung bestimmten, dem von Preußen mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag in seiner dermaligen Fassung nicht beizutreten. Sie gibt sich jedoch mit Ew. k. Maj. dem freudigen Vertrauen hin, daß die auf Erhaltung des Zollvereins gerichteten Bestrebungen von segensreichem Erfolge begleitet sein und daß zugleich die aus eingegangenen Verbindlichkeiten gegen einen benachbarten Bundesstaat erwachsenen Hoffnungen in Erfüllung gehen werden. Sobald an die Stelle der Forderung unbedingter Annahme des Handelsvertrags mit eventueller Kündigung des Zollvereins einer- und der einfachen Ablehnung des Vertrags andererseits von aufrichtiger Versöhnlichkeit geleitete Unterhandlungen über die einzelnen Mängel des Handelsvertrags getreten sind, werden die Besorgnisse vor Sprengung des Zollvereins, diesem Nationalunglück von unübersehbarer Bedeutung, verschwinden."

indem jener mit 15, dieser mit 20 Stimmen in der Minderheit bleibt, die ganze Adresse dagegen in der Fassung des Ausschusses mit 108 gegen 36 Stimmen (der Fortschrittspartei und der Fraction der Pfälzer) angenommen wird.

2. Juli. (Bundestag). Beschluß der Bundesversammlung bezüglich der Unterkunft- und Verpflegungskosten der Bundesgarnison in Frankfurt.

6. " (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt einstimmig, ihren Beschluß vom 13. Dec. 1862 für Annahme des franz. Handelsvertrages der Regierung in Erinnerung zu bringen.

9. " (Bundestag). Die Bundesversammlung nimmt mit Mehrheit den Antrag der vereinigten Ausschüsse vom 18. Juni bez. der schleswig-holsteinischen Frage an.

11. " (Hannover). Allgemeine Landtagswahlen. Fast die Hälfte der Gewählten gehört der Fortschrittspartei an.

17. " (Zollverein). Die General-Zollconferenz in München wird geschlossen, ohne daß Oesterreich auf seine Propositionen geantwortet worden wäre.

" " (Nassau). Die II. Kammer erklärt mit 13 gegen 11 Stimmen die vorjährige Zustimmung der II. Kammer zu dem Entwurfe eines Preßgesetzes für erloschen, weil die Regierung dasselbe bis jetzt nicht publizirt hat.

23. " (Baden). Schluß des Landtags. Der Großherzog wirft in der Thronrede einen befriedigten Rückblick auf die Reihe der vom Landtage bereits erledigten gesetzgeberischen Arbeiten:

„. . . . In die Organisation der inneren Verwaltung ist der Keim zu reichen Früchten gelegt; einer regen Theilnahme Meines Volkes für seine eigensten Interessen wird es gelingen, dieselben zur Reife zu bringen. Das stete Bestreben Meiner Regierung wird es bleiben, diese Entwickelung zu fördern, und ohne Eifersucht auf die freie Selbstverwaltung Meines Volkes erflehe Ich den Segen des Himmels für das Gedeihen seiner Thätigkeit. Ich hoffe zuversichtlich, daß der nächste Landtag, Ihre mühevollen Vorarbeiten sorgsam verwerthend, das begonnene Werk in gleicher Gesinnung zu

Ende führen werde. . . . Nähert sich damit der Zeitpunkt, in welchem die Thätigkeit der Gesetzgebung ihre bedeutsamste Aufgabe erfüllt hat, so tritt um so ernster die Pflicht an die Staatsbürger, die begonnene Umgestaltung in der rastlosen Arbeit des Lebens weiter zu führen. Nur opferbereite Mitwirkung derselben sichert den endlichen Erfolg. Wir müssen uns Alle bewähren als wahre Freunde der Freiheit, jener Freiheit, die sich selbst beherrscht, und jenes Fortschrittes, der, aus der Einsicht des Bedürfnisses hervorgehend, sich in besonnener Erwägung des Staatswohls, in treuer Liebe zum Vaterlande verwirklicht."

23. Juli. (Hessen-Darmstadt.) Die II. Kammer verwirft die bindende Kraft der fixen Etats für die Gesandtschaften und bewilligt dafür mit 31 gegen 14 Stimmen statt 60,000 fl. nur 30,000 fl.

27. " (Bayern). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung um eine Vorlage auf Abkürzung der sechsjährigen Finanzperioden noch auf diesem Landtage zu ersuchen. Die Regierung lehnt den Antrag ab.

28. " (Frankfurt). Der Senat entschließt sich endlich mit Mehrheit der Stimmen für die Zulässigkeit derjenigen 19 Artikel, welche die Grundlage zu einer Verfassungsänderung bilden sollen, und macht darüber eine Vorlage an die gesetzgebende Versammlung.

30. " (Bayern). Der Abg. Völk interpellirt die Regierung bezüglich der i. J. 1849 versprochenen Vorlage behufs Erweiterung und Umbildung des Reichsrathes. Die Regierung weist in ihrer Antwort auf die befriedigenden Zustände des Landes und die Eintracht zwischen den drei Factoren der Gesetzgebung hin, um jene Zumuthung abzulehnen.

— Aug. (Hannover). Resultat der Wahlen zur Vorsynode. Die geistlichen Wahlen sind in unermitteltem Gegensatze ausschließlich auf entschiedene Orthodoxe, die weltlichen auf unzweifelhafte Anhänger der Celler Versammlung gefallen.

2.—3. Aug. (Fürstencongreß). Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Preußen in Gastein. Der Kaiser übergibt dem König eine Denkschrift über die unabweisbare Reform der deutschen Bundesverfassung. Die Fürsten verabschieden sich. Am Abend bringt ein Adjutant des Kaisers dem König die förmliche Einladung zu einem Congreß sämmtlicher deutscher Fürsten auf den 16. gl. M. in Frankfurt.

Oesterreichische Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Bundesverfassung: I. Je unsicherer sich die Lage Europas gestaltet hat, desto unabweislicher tritt an die deutschen Fürsten die Aufgabe heran, Angesichts der inneren und äußeren Gefahren, welche Deutschland bedrohen, sich rechtzeitig einer haltbaren Stellung zu versichern. Eine solche Stellung kann unter den Verhältnissen, die sich in den letzten Jahren ausgebildet haben, augenscheinlich nicht mehr einfach

auf die bestehende Bundesverfassung gegründet werden. Seit lange sind die Bundesverträge von 1815 und 1820 in ihren Fundamenten erschüttert. Eine Reihe zusammenwirkender Thatsachen hat das Gebäude dieser Verträge allmählich immer tiefer untergraben. Der ganze Gang der inneren Entwickelung Deutschlands während des letztens Jahrzehents hat auf die Institution des Bundes in ihrer bisherigen Gestalt so ungünstig als möglich eingewirkt. Theils hat die Unfruchtbarkeit aller Bemühungen, durch den Bund die gemeinsamen deutschen Interessen zu fördern, den Bund in der allgemeinen Meinung entwerthet, theils haben die Bedingungen, unter welchen die Bundesverträge geschlossen wurden, durch die politischen Ereignisse der Neuzeit folgenreiche Veränderungen erfahren. In Oesterreich wie in Preußen sind neue Staatseinrichtungen geschaffen worden, Einrichtungen, welche auf das Verhältniß beider Monarchien zum Bunde einen mächtigen Einfluß ausüben müssen, bis jetzt aber noch jeder Vermittelung und jedes regelmäßigen Zusammenhanges mit dem Organismus des Bundes entbehren. Auch alle anderen deutschen Regierungen haben wiederholt und feierlich das Bedürfniß einer gründlichen Neugestaltung der Bundesverfassung anerkannt. So hat sich denn in Deutschland unaufhaltsam ein fortschreitender Proceß der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich eingesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammenstehen, sondern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen nebeneinander fortleben. Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, wartet auf ihre Stunde.

„Diese Wahrheiten, beklagenswerth wie sie sind, würden doppelt gefährlich sein, wenn man die Augen vor ihnen verschließen oder sich ihnen wie einem unabänderlichen Verhängniß ohne einen entschlossenen Versuch der Abhilfe unterwerfen wollte. Weise Regierungen werden allerdings nicht freiwillig einen Augenblick der Gefahr und Krisis wählen, um an den Resten einer zwar wankend gewordenen, aber noch nicht durch neue und vollkommnere Schöpfungen ersetzten Rechtsordnungen zu rütteln. Aber fast wie Ironie müßte es klingen, wollte man diesen an sich richtigen Satz auf den Statusquo der deutschen Bundesverhältnisse anwenden. Dieser Statusquo ist schlechthin chaotisch. Der Boden der Bundesverträge schwankt unter den Füßen dessen, der sich auf ihn stellt, der Bau der vertragsmäßigen Ordnung der Dinge in Deutschland zeigt überall Risse und Spalten, und der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, kann ihnen die dazu nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben. Weder Oesterreich, noch Preußen, noch die übrigen deutschen Staaten können sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustand stützen. Je deutlicher sie dies erkennen, desto weniger dürfen sie an der vollen Berechtigung des Verlangens nach einer Reform, durch welche das Bundesprincip mit neuer Lebenskraft erfüllt würde, zweifeln. Prüfe man nur mit Unbefangenheit die Stimmen, welche in unseren Tagen diesen Ruf erheben! Sie ertönen heute nicht mehr aus dem Lager der destructiven Parteien, dort wird im Gegentheil jede Hoffnung auf eine gesetzliche Reform der deutschen Bundesverfassung verschmäht und verspottet, denn der Radicalismus weiß, daß seine Ernte auf dem durch keine heilsamere Saat befruchteten Felde reift. Die deutschen Regierungen selbst sind es heute, welche ihr Heil in der Reorganisation des Bundes erblicken. In den Kammern sind es die gemäßigten Parteien, welche zu diesem Ziele mit Ungeduld hindrängen, mit Ungeduld, weil sie fühlen, daß, je länger die Reform hinausgeschoben wird, um so weitergehende Forderungen sich hervorwagen

und im Volksgeiste Unterstützung finden werden. Es ist der Trieb der Selbsterhaltung, welcher den Regierungen und den Kammern diese Richtung zeigt, — Oesterreich und Preußen aber sollten nicht bloß um ihrer deutschen Verbündeten willen einem so gerechten Verlangen entgegenkommen, sondern auch im eigenen Interesse sich daran erinnern, daß sie es sich selbst und der Welt schuldig sind, die größten Anstrengungen und Opfer nicht zu scheuen, um den Bund, der das Centrum Europa's bildet, in lebensfähigem Zustande zu erhalten.

„Was Oesterreich betrifft, so ist es sich über diesen Punkt vollkommen klar geworden. Die kaiserliche Regierung ist mit festem Willen, wenn auch mit jener äußersten Vorsicht, die ihren Grundsätzen und Traditionen entspricht, an die Frage der Ausbildung der Bundesverfassung und besonders an die schwierige Aufgabe, die gesetzgebende Gewalt des Bundes zu organisiren, herangetreten. Sie hat den folgenreichen Schritt, die Vertretungen der Einzelstaaten zur Theilnahme an den Bundesangelegenheiten zu berufen, zunächst nur in der Form einer vorübergehenden Maßregel, eines erst durch die Erfahrung zu bewährenden Versuchs in Vorschlag gebracht. Erst die Ablehnung ihres Antrags auf eine Delegirtenversammlung ad hoc hat sie genöthigt, um so entschiedener ihre Mitwirkung zu einer organischen Reform in Aussicht zu stellen. Seitdem ist Oesterreichs Wort für ein ernstes Streben nach diesem Ziele verpfändet, und der Kaiser fühlt sich gedrängt, dieses Versprechen einzulösen. Der Kaiser hat dem eigenen Reiche zeitgemäße Institutionen verliehen. Er erkennt vollkommen an, daß auch die deutsche Nation in ihrer Gesammtheit mit Recht eine Neugestaltung ihrer politischen Verfassung erwartet, und Er hält es als Fürst des Bundes für Pflicht, Seinen Mitfürsten offen darzulegen, was Er in dieser Beziehung für möglich hält und für Seinen Theil zu gewähren bereit ist.

II. „Oesterreichs Reorganisationsvorschläge können nur auf dem mit voller Klarheit und Entschiedenheit festgehaltenen Föderativprincip beruhen.

„Manches hat sich in Europa seit 1815 verändert, aber heute wie damals bietet die durch die Auflösung des deutschen Reiches zur Nothwendigkeit gewordene, durch die europäischen Verträge sanctionirte Bestimmung, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein werden, die einzig mögliche Grundlage für die politische Verfassung Deutschlands dar. Man kann dieser Wahrheit nicht direct oder indirect entgegen handeln, ohne den festen Boden der Wirklichkeit zu verlieren. Man kann nicht von den idealen Forderungen oder von Doctrinen, die einem specifischen Interesse künstlich angepaßt sind, den Maßstab für das Reformwerk entnehmen, ohne die Gegenwart einer ungewissen und von den augenscheinlichsten Gefahren umringten Zukunft zu opfern. Eine dem Bundesprincip entgegengesetzte Richtung kann man in Deutschlands gemeinsamen Angelegenheiten nicht einschlagen, ohne bei jedem Schritte auf Warnungszeichen zu stoßen und am Ende des Wegs an einem Abgrunde anzukommen. Monarchische Staaten, zwei Großmächte unter ihnen, bilden den deutschen Staatenverein. Einrichtungen, wie eine einheitliche Spitze oder ein aus directen Volkswahlen hervorgehendes Parlament, passen nicht für diesen Verein, sie widerstreben seiner Natur, und wer sie verlangt, will nur dem Namen nach den Bund, oder das, was man den Bundesstaat genannt hat, in Wahrheit will er das allmähliche Erlöschen der Lebenskraft der Einzelstaaten, er will einen Zustand des Uebergangs zu einer künftigen Unification, er will die Spaltung Deutschlands, ohne welche dieser Uebergang sich nicht vollziehen kann. Solche Einrichtungen wird Oesterreich nicht vorschlagen. Wohl aber hält es den Augenblick für gekommen, wo die Sorge für das Wohl Deutschlands gebieterisch verlangt, daß die Grundlagen, auf welchen der Bund ursprünglich errichtet wurde, verstärkt und das Föderativprincip

gegenüber der schon dem Begriffe nach durch dasselbe beschränkten Souveränetät der Einzelstaaten mit erhöhter Kraft und Wirksamkeit ausgestattet werde. Der deutsche Bund ist als ein Bund der Fürsten geschlossen, er ist aber auch ausdrücklich als das an die Stelle des vormaligen Reiches getretene Nationalband der Deutschen anerkannt, und er wird sich künftig, um den Bedürfnissen unserer Epoche zu entsprechen, mit Nothwendigkeit schon durch den Charakter seiner Verfassungsformen der Welt als ein Bund der deutschen Staaten als solcher, der Fürsten wie der Völker darstellen müssen. Der Kaiser erblickt daher in der Kräftigung der Executivgewalt des Bundes und in der Berufung der constitutionellen Körperschaften der Einzelstaaten zur Theilnahme an der Bundesgesetzgebung zwei in gleichem Grade unabweisbare und sich zugleich gegenseitig bedingende Aufgaben. Dieser Ueberzeugung hat die Regierung des Kaisers schon durch die Note an den Grafen v. Bernstorff vom 2. Februar 1862, dann wieder durch die oben erwähnte Erklärung in der Bundestagssitzung vom 22. Januar des gegenwärtigen Jahres Ausdruck verliehen.

„Die Grundlinien für ihren Reformplan sind somit bereits gezeichnet. Sie wird die Errichtung eines Bundesdirectoriums und die periodische Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der Vertretungskörper der Einzelstaaten in Vorschlag bringen. Nicht verkennend, daß es starker Gegengewichte bedarf, um gegenüber dieser letzteren Einrichtung das monarchische Princip und die berechtigte Selbständigkeit der Einzelstaaten gegen mögliche Uebergriffe sicher zu stellen, neigt sie sich zugleich zu dem Gedanken, daß die beste Garantie dieser Art und ein werthvolles Mittel zur Wahrung der fürstlichen Rechte und der hohen Stellung der deutschen Dynastien in periodischen persönlichen Vereinigungen der Souveräne Deutschlands gefunden werden könnte. Auf den Vorschlag der Errichtung eines Bundesgerichtes endlich wird sie unter angemessenen Modificationen gleichfalls zurückkommen. Dies sind in den wesentlichsten Umrissen die Absichten des Kaisers in Bezug auf die Grundlagen einer heilsamen Lösung dieser ernsten Frage.

„Was aber die Mittel und Wege betrifft, um eine Verständigung der deutschen Regierungen über die Frage der Bundesverfassung herbeizuführen, so begründet mehr als Eine Erfahrung die Besorgniß, daß es weder schriftlichen Unterhandlungen der Cabinette, noch auch Conferenzen der Minister gegeben sein würde, die zahlreichen Schwierigkeiten dieses Unternehmens zu bemeistern. Die Frage der Reform berührt so vielfache Interessen, sie eröffnet das Feld der Discussion für so mannigfaltige unvereinbare Wünsche und Meinungen, daß die Summe der hemmenden und störenden Momente, der ängstlichen Zweifel, der unlösbaren Widersprüche leicht in das Unendliche anwachsen und jede Hoffnung auf Erfolg überwuchern würde, wenn man bloßen Unterhändlern, die kein eigenes freies Verfügungsrecht zur Berathung mitbrächten, den Sieg über alle jene Hindernisse und das Gelingen der Einigung erwarten wollte. Die deutschen Fürsten aber in eigener Person, die Träger der Rechte, um die es sich handelt, die höchsten Interessenten an Deutschlands Sicherheit und Wohlfahrt, von deutscher Gesinnung sämmtlich beseelt, werden sich durch unmittelbaren Gedankenaustausch leichter und besser als durch Mittelspersonen über die große Aufgabe verstehen. Im Geiste des Kaisers ist daher der Entschluß gereift, die Fürsten Deutschlands und die Magistrate der Freien Städte zum Zwecke eines Einverständnisses über die Reorganisation des deutschen Bundes zu einer Zusammenkunft einzuladen, und der Kaiser eröffnet diese Absicht vor allen Andern dem mächtigsten Seiner deutschen Bundesgenossen, dem Könige von Preußen.

III. „Ohne Preußens bundesfreundliche Mitwirkung gibt es für die Aufgabe der Reorganisation des Bundes keinen definitiven Abschluß. Die preußischen Bundeslande umfassen ein Drittheil der deutschen Bevölkerung, sie erstrecken sich von den östlichen zu den westlichen Grenzen Deutschlands, die Bundes-

verträge geben Preußen ein Recht des Widerspruchs gegen jede tiefer greifende Neuerung. Preußens Wille kann daher die Reform der Gesammtverfassung Deutschlands factisch und rechtlich hindern. Um für die reine Negation in Deutschland das Feld zu behaupten, bedarf es nicht einmal der Größe und einflußreichen Stellung der preußischen Monarchie, selbst mindermächtige Staaten vermögen durch ihre bloße Enthaltung die sehnlichsten Wünsche, die lautersten Bestrebungen ihrer Bundesgenossen zu vereiteln. Preußens Veto hat jedenfalls diese verneinende Kraft. Wird es eingelegt, so kann sich der Bund in seiner Gesammtheit nicht aus seinem gegenwärtigen tiefen Verfalle erheben. Aber die Dinge sind in Deutschland so weit gediehen, daß ein absoluter Stillstand der Reformbewegung nicht mehr möglich ist, und die Regierungen, welche dies erkennen, werden sich zuletzt gezwungen sehen, die Hand an ein Werk der Noth zu legen, indem sie sich zur partiellen Ausführung der beabsichtigten Bundesreform im Bereiche der eigenen Staaten entschließen, und zu diesem Zwecke unter Wahrung des Bundesverhältnisses ihrem freien Bündnißrechte die möglichst ausgedehnte Anwendung geben.

„Kann Preußen einer Eventualität entgegenzusehen wünschen, die eine so gänzliche Entfremdung von seinen deutschen Bundesgenossen in sich schließen würde? Es ist wahr, die Anschauungen Preußens über Beruf und Bestimmung des deutschen Bundes haben sich in den letzten Jahren nur zu sehr von denjenigen, welche oben dargelegt wurden, unterschieden. Wir blicken in eine Zeit zurück, in welcher nicht Kräftigung und Belebung des Bundesprincips, sondern dessen Zurückführung auf die Bedeutung eines bloßen — an sich unvollkommenen — Allianzverhältnisses als der leitende Gedanke der deutschen Politik Preußens hingestellt wurde. Allein die Ereignisse sind seitdem fortgeschritten, und vielleicht enthält ihr Gang für Preußen mehr als Einen ernsten Beweggrund, sich entschieden von Richtungen abzuwenden, welche zu keinem glücklichen Ziele geführt haben. Die Zukunft Deutschlands ist in ein gefährliches Dunkel gehüllt, durch Erinnerungen an die Vergangenheit hat der Kaiser Sich daher nicht abhalten lassen wollen, Seine Ansichten über die Mittel, den Blick in diese Zukunft aufzuhellen, vertrauensvoll Seinem erhabenen Verbündeten von Preußen mitzutheilen. Er zählt auf die Weisheit und die Gesinnungsgröße des Königs, dem unmöglich entgehen kann, wie ganz anders geachtet und gesichert Deutschland seinen Platz unter den Völkern einnehmen, in wie hohem Grade sein Einfluß und seine Machtstellung sich steigern würden, wenn die Verfassung des Bundes in erneuter und den Anforderungen der Zeit entsprechender Gestalt aus einer gemeinsamen Berathung und einem einmüthigen Beschlusse aller deutschen Fürsten hervorginge. Welche Erfahrungen auch die Folgezeit uns vorbehalten möge, dem Kaiser wird es stets zur Beruhigung gereichen, gegenüber dem Könige ausgesprochen zu haben, daß es heute von Preußens Entschließungen abhänge, den deutschen Bund wieder auf die Höhe seiner für die Nation und ihre Fürsten wie für Europa's Frieden so unendlich wichtigen Bestimmung zu heben."

3. Aug. (Fürstencongreß). Die vom 31. Juli datirten Einladungsschreiben Oesterreichs zu einem Congreß auf den 16. August in Frankfurt gehen an sämmtliche deutsche Fürsten ab.

" " Großartiges allg. deutsches Turnfest in Leipzig.

" " Congreß von Abgeordneten aller deutschen und österr. Eisenbahnen in Salzburg.

" " (Baden). Evangelische Landesconferenz in Durlach. Dieselbe erklärt sich für Trennung der Schule von der Kirche und stimmt der Anregung Schenkels zur Gründung eines deutschen Kirchentages bei.

4. Aug. (**Fürstencongreß**). Der König von Preußen lehnt die Einladung Oesterreichs zu einem Fürstencongresse ab und schlägt dagegen Ministerialconferenzen vor:

„. . . Einer in die Interessen Meines Volkes und der gesammten deutschen Nation so tief eingreifenden Frage gegenüber sind es zunächst zwei Erwägungen, welchen Ich im Interesse der Sache selbst Meine Entschließungen unterordne. Einmal kommt es darauf an, zu verhüten, daß das bestehende Maß der Einigung vor jeder Gefährdung durch das Streben nach einem festeren Bande bewahrt werde. In dieser Beziehung entnehme Ich aus Eurer Majestät Absicht, die wesentlichen Grundlagen der Bundesverfassung zu erhalten, die Bürgschaft, daß das Gute, soweit es vorhanden, dem Streben nach Besserem nicht ohne Sicherheit des Erfolges geopfert werden wird. Meine zweite Erwägung ist die, daß die Erreichung des für die Zukunft gesteckten Zieles durch die Wahl des Weges wesentlich beeinträchtigt oder gefördert werden wird. Unsere Arbeiten würden, Meiner Ansicht nach, dadurch nicht erleichtert werden, daß Wir sie mit einer Zusammenkunft der Souveräne beginnen. Es scheint mir unerläßlich, daß einem so bedeutsamen Schritte, wenn er den gewollten Erfolg haben soll, eingehende Vorarbeiten und Conferenzen Unserer Minister vorausgehen, über deren Ergebniß schließlich von den Souveränen die Entscheidung zu treffen sein wird. Aus diesem Grunde glaube ich Mir die Annahme der Einladung Eurer Majestät zum 16. d. M. versagen und Eurer Majestät vorschlagen zu sollen, daß wir die Fragen, über welche von den Souveränen sämmtlicher Bundesstaaten zu beschließen sein wird, zunächst in Ministerialconferenzen der Vertreter der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung berathen und feststellen lassen."

7. „ (**Fürstencongreß**). Der Kaiser von Oesterreich erneuert die Einladung an den König von Preußen zur Theilnahme an dem auf den 16. festgesetzten Congreß der deutschen Fürsten und wünscht, daß der König, wofern seine Gesundheit wider Verhoffen ihn hindern sollte, selbst nach Frankfurt zu kommen, einen Prinzen seines Hauses dahin senden möge. Der König lehnt auch dies sofort ab.

13. „ (**Fürstencongreß**.) Eine preußische Depesche an den preuß. Gesandten in Wien theilt demselben die österr. Denkschrift vom 3. August mit:

„. . . Dieses Actenstück erhält sowohl durch seinen Inhalt wie durch die Art der Mittheilung eine so weit greifende Bedeutung, daß es nicht allein Gegenstand der ernstesten Erwägung werden muß, sondern auch das Bedürfniß fernerer Aufklärung für uns dringend hervorruft. Was uns in demselben ganz besonders hat überraschen müssen, ist nämlich die Art, wie die Vorschläge zu einer organischen Reform der Bundesverfassung durch Anschauungen motivirt werden, welche die Grundlage des Bundesverbands selbst in Frage stellen. Wir konnten nicht darauf gefaßt sein, die Bundesverträge, deren gewissenhafter Durchführung wir seit fast einem halben Jahrhundert, durch materielle Leistungen und durch den Verzicht auf eine freiere Bewegung unserer eigenen Politik, so erhebliche Opfer zu bringen fortfahren, von der kaiserlichen Regierung als eine werthlose und hinfällige Institution bezeichnet zu sehen. Das Promemoria enthält in dieser Beziehung Deductionen, welche zu der Auffassung führen, als sehe Oesterreich das bisherige Bundesverhältniß, dessen Zustand als ein „schlechthin chaotischer" bezeichnet wird, schon als gelöst an. . . Gelingt es aber nicht, anderweite Einrichtungen herzustellen, welche den Gegensatz der Particular- und der

Gesammtinteressen Deutschlands angemessener als bisher vermitteln, so wird die Erschütterung des Vertrauens auf die Bundesverträge das einzige Ergebniß der Eröffnungen bleiben, welche die kaiserliche Regierung ihren Bundesgenossen gemacht hat. Jedenfalls entnehmen wir für jetzt aus derselben das Recht und die Pflicht, Klarheit darüber zu verlangen: ob Oesterreich und die Staaten, welche auf die motivirte Einladung des kaiserlichen Hofs an dem Congreß in Frankfurt theilnehmen, die vertragsmäßigen Bundespflichten rückhaltlos anerkennen oder nicht. Es ist einleuchtend, daß die Entscheidung hierüber von dem wesentlichsten Einfluß auf die maßgebenden Grundlagen unserer Gesammtpolitik sein muß."

14. Aug. (Fürstencongreß). **Eine weitere preußische Depesche an den preußischen Gesandten in Wien theilt demselben den Verlauf der österr. Einladung an Preußen zum Fürstencongreß mit und bemerkt dazu:**

„... Mir scheint es, daß Vorschläge, welche tief in die gemeinsamen Interessen sämmtlicher Bundesstaaten einzugreifen bestimmt sind, wenn sie Erfolg haben sollen, nicht von einer der Bundesregierungen einseitig vorbereitet, und in einer für die andern überraschenden Weise bis zu dem Stadium schleuniger Beschlußnahme durch die Souveräne selbst gefördert werden können. Ich halte es der Würde des Königs, meines allergnädigsten Herrn, nicht entsprechend, sich nach Frankfurt zur Entgegennahme von Vorschlägen in Bundesangelegenheiten zu begeben, über welche der Rath Preußens nicht vorher gehört ist, und deren volle Tragweite Sr. Majestät erst in Frankfurt eröffnet werden soll. Um solche Fragen zur persönlichen Entscheidung der Monarchen reif zu machen, war es unerläßlich, sie vorher in diplomatischen Verhandlungen oder Ministerialconferenzen zu erörtern. Ich weiß nicht, auf welche Erfahrungen die kais. Regierung den in dem zweiten Promemoria enthaltenen Ausspruch stützt, daß der Weg bloßer ministerieller Conferenzen sich noch jedesmal als unpraktisch erprobt habe, und daß das schon so oft gescheiterte Experiment weitaussehender Berathungen begreiflicher Weise nicht wiederholt werde. Unseres Wissens ist die Bundesreformfrage seit den Dresdener Conferenzen einer derartigen Berathung nicht unterzogen worden. Eine allerhöchste Meinungserklärung über die beabsichtigten Reformvorschläge zu erbitten, liegt für mich keine Veranlassung vor, so lange uns über den Inhalt und die Tragweite derselben nur allgemeine und unvollkommene Andeutungen zugekommen sind. Ew. Exc. werden zu Ihrer eigenen Kenntniß aus dem anliegenden Memoire, in welches der König Allerhöchst seine eigenen Aeußerungen gegen den Kaiser verzeichnete, und welches am 4. d. nach Wien geschickt wurde, das nöthige entnehmen. Die k. Regierung hat ihrerseits den Moment zur Ergreifung der Initiative von Reformvorschlägen nicht geeignet gehalten; wenn sie aber veranlaßt wird, sich auf diesem Gebiet auszusprechen, so kann ich, unter Bezugnahme auf die Ew. Exc. bekannten, in unserer Abstimmung in der Delegirtenfrage in der Sitzung vom 22. Januar d. J. niedergelegten Motive, lediglich die Meinung wiederholen, daß ich nur in einer nach dem Verhältniß der Volkszahl der einzelnen Staaten aus directen Wahlen hervorgehenden Vertretung des deutschen Volks, mit Befugniß zu beschließender Mitwirkung in Bundesangelegenheiten, die Grundlage von solchen Bundesinstitutionen erkenne, zu deren Gunsten die preußische Regierung ihrer Selbständigkeit in irgend welchem erheblichen Umfang entsagen könnte, ohne die Interessen der eigenen Unterthanen und die politische Stellung des preußischen Staats wesentlich zu benachtheiligen."

17. „ (Fürstencongreß). **Eröffnung des Congresses der deutschen Fürsten in Frankfurt. Außer dem König von Preußen und einigen**

kleinern haben sich sämmtliche Fürsten Deutschlands eingefunden. Eröffnungsrede des Kaisers, Antwort des Königs von Bayern. Oesterreich legt den vollständig ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesreformacte vor. Die Fürsten beschließen, an den König von Preußen eine Collectiveinladung zur Theilnahme zu richten. Der König von Sachsen übernimmt es, dieselbe persönlich nach Baden=Baden zu überbringen.

Eröffnungsrede des Kaisers von Oesterreich: „... Meine Vorschläge sind ohne Zweifel der Vervollkommnung fähig. Ich bin der erste, es anzuerkennen. Allein Ich gebe Meinen erhabenen Verbündeten zu bedenken, ob es in Unserm gemeinsamen Interesse liege, um der möglichen Verbesserungen willen die Annahme des Plans, der jedenfalls im Vergleich mit dem gegenwärtigen Zustand einen hohen Gewinn für Deutschland in sich schließt, auch nur um eine kurze Frist zu verzögern. In der vorgeschlagenen Reformacte selbst sind die nöthigen verfassungsmäßigen Mittel dargeboten, um in gesetzlich geregeltem Gang mit sicherer Hand die Mängel des ursprünglichen Werks zu beseitigen, und die Verfassungszustände des Bundes in immer vollständigeren Einklang mit allen begründeten Anforderungen zu setzen. Nicht in der Eröffnung weitaussehender Berathungen, sondern nur in einem raschen und einmüthigen Entschlusse der deutschen Fürsten, vor deren hochsinniger Hingebung an die gemeinsame große Sache untergeordnete Rücksichten als bedeutungslos zurücktreten, vermag Ich die Möglichkeit zu erblicken, festen Boden in der Frage der Zukunft Deutschlands zu gewinnen. ...“

Antwort des Königs von Bayern: „... Die Uebereinstimmung im Ziel und Streben Uns bewußt, haben wir Uns versammelt, ohne im einzelnen die Vorschläge zu kennen, welche Ew. kais. Majestät Unserer gemeinschaftlichen Berathung zu übergeben beabsichtigen. .. In diesem Geist werde Ich die Vorschläge Ew. kais. Majestät in die gewissenhafteste Erwägung nehmen und Mich darüber aussprechen, und Ich glaube hiermit der gleichen Gesinnung aller hier vereinigten Bundesgenossen Ausdruck geliehen zu haben. Ew. kais. Maj. hat es selbst ausgesprochen, daß die Vorschläge der Vervollkommnung fähig sind, und so lebhaft Ich auch den Wunsch theile, daß die Grundzüge des Reformplanes ohne weitaussehende Berathungen eine rasche und einmüthige Billigung finden mögen, und daß der Nation so nach alter deutscher Sitte die Bahn der Entwicklung durch ihre Fürsten selbst geöffnet werde, so wenig möchte Ich es doch ausschließen, daß schon aus diesem Unserem ersten Zusammentritt einzelne Modificationen jener Grundzüge hervorgehen könnten, zumal etwa solche, welche die rasche Einigung zu fördern und zur segensreichen That des freien Entschlusses zu gestalten vermögen...“

Oesterreichischer Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes:

Abschnitt I. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Erweiterung des Bundeszwecks. Die Zwecke des deutschen Bundes sind: Wahrung der Sicherheit und Machtstellung Deutschlands nach außen, Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen, Schutz der Unverletzbarkeit und verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, Schutz des öffentlichen Rechtszustands in denselben, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung im Bereich der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten, Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereich der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten. Art. 2. Neue Organe des Bundes. Die Leitung der Bundesangelegenheiten wird von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Directo=

rium übertragen. Ein Bundesrath wird aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildet. Eine Versammlung der Bundesabgeordneten wird periodisch einberufen werden. Eine Fürstenversammlung wird periodisch zusammentreten. Ein Bundesgerichtshof wird errichtet.

Abschnitt II. Directorium und Bundesrath. Art. 3. Bildung des Directoriums. Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps betheiligten Souveräne. Letztere beide Directorialmitglieder werden in der Weise gewählt, daß diejenigen Regierungen, welche zusammen eines der genannten Armeecorps aufzustellen haben, aus ihrer Mitte je ein Directorialmitglied für eine Periode von 6 oder nach Umständen von 3 Jahren wählen, und abwechselnd in jedem dritten Jahr die Vertretung eines dieser Corps im Directorium ruht*). Die am Directorium betheiligten Fürsten werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitz vertreten lassen, es bleibt jedoch den Souveränen vorbehalten, sich bei wichtigern Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben. Art. 4. Bildung des Bundesraths. Der Bundesrath besteht aus den Bevollmächtigten der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung. Oesterreich und Preußen führen im Bundesrath je drei Stimmen, so daß die Zahl der Stimmen sich auf 21 erhöht. Die für das Directorium ernannten Bevollmächtigten werden in der Regel ihre Regierungen auch im Bundesrath vertreten. Art. 5. Vorsitz im Directorium und im Bundesrath. Art der Abstimmung. Verhältniß zu den vollmachtgebenden Regierungen. Hülfsbehörden. Den Vorsitz im Directorium und im Bundesrath führt Oesterreich. Im Fall der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vorsitz auf Preußen über. Mit dem Vorsitz sind keine andern Befugnisse als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen verbunden. Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse des Bundesraths werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen. Die Directorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesraths, sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instructionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde. Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrath vermittelt. Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet. Als weitere Hülfsbehörden werden demselben eine Commission für Inneres und Justiz, eine Finanzcommission und eine Commission für Handels- und Zollsachen beigegeben. Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu

*) Da die obige Bestimmung über die beiden durch Wahl zu besetzenden Stellen im Directorium keine Classe der deutschen Souveräne grundsätzlich von der Wahl ausschließen soll, so ist erläuternd zu bemerken, daß die vorgeschlagene Tertirung auf der Unterstellung beruhe: es werde in Folge der noch schwebennen Verhandlungen über die Reserve-Infanterie-Division des Bundesheeres die Auflösung dieses Truppenkörpers und die Wiedereintheilung der Contingente desselben in die drei gemischten Armeecorps beschlossen werden. Für den Fall des Fortbestehens der Reserve-Division bleibt die Frage offen, wie der Wechsel in der Besetzung jener beiden Stellen in dem Falle einzurichten wäre, wenn statt der gegenwärtig bestehenden drei gemischten Corps, deren vier gebildet oder eine andere neue Eintheilung vorgezogen würde.

Frankfurt am Main. Art. 6. Allgemeiner Grundsatz, betr. die Befugnisse des Directoriums und Bundesraths. Die vollziehende Gewalt des Bundes wird durch das Directorium ausgeübt. Das Directorium kann sich bei Ausübung dieser Gewalt des Beiraths des Bundesraths bedienen, ist aber an dessen Beschlüsse nur in den Fällen gebunden, für welche die nachfolgenden Artikel dieß ausdrücklich vorschreiben. In den Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung vertritt das Directorium die Gesammtheit der Bundesregierungen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths, beziehungsweise der Fürstenversammlung. Art. 7. Auswärtige Verhältnisse. Die völkerrechtliche Vertretung des Bundes in seiner Eigenschaft als Gesammtmacht steht dem Directorium zu. Der präsidirende Directorialbevollmächtigte nimmt die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben der fremden diplomatischen Agenten entgegen. Er vermittelt den schriftlichen und mündlichen Verkehr mit denselben auf Grund der Beschlüsse des Directoriums und in dessen Namen. Das Directorium hat das Recht zum Zweck der Unterhandlung über Gegenstände der Bundesthätigkeit diplomatische Agenten jedes Ranges bei auswärtigen Staaten zu beglaubigen. Die Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben dieser Agenten, sowie die ihnen zugehenden Instructionen werden von dem präsidirenden Directorialbevollmächtigten im Namen und Auftrag des Directoriums vollzogen. Verträge mit auswärtigen Staaten über Gegenstände der Bundesthätigkeit können von dem Directorium nur mit Zustimmung der Fürstenversammlung, oder, wenn diese nicht vereinigt ist, mit Zustimmung des Bundesraths ratificirt werden. Sofern solche Verträge den Bereich der Bundesgesetzgebung berühren, kann deren Ratification nur mit Vorbehalt der Zustimmung der Versammlung der Bundesabgeordneten erfolgen. Art. 8. Krieg und Frieden. Dem Directorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob. Ergibt sich die Gefahr eines feindlichen Angriffs auf den Bund oder einen einzelnen Theil des Bundesgebiets, oder wird das europäische Gleichgewicht in einer für die Sicherheit des Bundes bedrohlichen Weise gefährdet, so hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen. Es übt zu diesem Zweck sämmtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bund zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten. Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrath mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich. Ergibt sich die Gefahr eines Kriegs zwischen einem Bundesstaat, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluß des Bundesraths, darüber ob der Bund sich am Krieg betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung hierüber erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskriegs von selbst ein. Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten, und zu diesem Zweck eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesraths zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrags kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefaßten Beschlusses des Bundesraths geschehen. In dem Fall des Art. 45 der Wiener Schlußakte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen. In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutscher Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener

Schlußacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben. Art. 9. Innere Sicherheit. Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob. Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die betheiligte Regierung dieß beantragt, oder wenn sie der nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken. Art. 10. Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern. Das Directorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen. Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt, und jedem Versuche zu einer solchen hat das Directorium Einhalt zu thun. Bei den Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung eintreten zu lassen, und falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen. Art. 11. Bundesgesetzgebung. Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.) In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als vermittelnde darstellt. (Art. 21.) Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten. Gesetzvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrath nur mit einer Mehrheit von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden. Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen. Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß als mit allseitiger freier Zustimmung statt. Art. 12. Bundes-Executive. Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die am Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden. Ergeben sich hierbei Hindernisse irgend einer Art, so steht es dem Directorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zweck Commissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen. Art. 13. Militärangelegenheiten. Dem Directorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bund in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenvertheidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes, ohne unnöthige Belastung der Bevölkerungen, im Frieden gekräftigt, vervollkommnet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde. Werden zu diesem Zweck neue gesetzliche Bestim-

mungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Directorium dieselben im Bundesrath in Anregung zu bringen. Bedarf das Directorium in den Fällen der Art. 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienst zu beschließen. Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienst wieder aufzuhören. Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienst hat der Bund, vorbehaltlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten, vorschußweise zu bestreiten. Die im Bundesdienst stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes. Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Contingente mehrerer Bundesstaaten, werden gleichfalls diese Abzeichen getragen. Art. 14. Bundesfinanzen. Das Directorium läßt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundescasse verwalten. Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesraths den Voranschlag der ordentlichen Bundesauslagen aufstellen, und der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen. Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricularumlagen austheilen. Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesraths und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder, wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben, außerordentliche Matricularumlagen ausschreiben. Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen. Art. 15. Verhältniß zur Versammlung der Bundesabgeordneten. Dem Directorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu. Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen desselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesraths. Das Directorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesammtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrath genehmigten Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen einbringen, und für die darüber in der Abgeordnetenversammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Commissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilungen über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen, und dessen Ansicht darüber einzuholen. Nach dem Schlusse der Session der Abgeordnetenversammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen desselben der Schlußfassung der Fürstenversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrath veranlassen.

Abschnitt III. Die Versammlung der Bundes-Abgeordneten. Art. 16. Zusammensetzung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor. Sie besteht aus 300 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrath aus der Zahl seiner den deutschen Bundeslanden angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete. Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage. Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg je 2, Oldenburg 3, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen,

Hamburg je einen Abgeordneten, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper.*) In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theibar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei. Art. 17. *Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung.* Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritt der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam. Die persönliche Fähigkeit zur Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit der Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten. Für je 3 Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als 3 Bundesabgeordete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann. Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instructionen binden. Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Taggelder und Reise-Entschädigungen aus der Bundeskasse. Art. 18. *Einberufung, Vertagung, Auflösung der Versammlung.* Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Eine Vertagung der Versammlung kann vom Directorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Directorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen, sobald als thunlich vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Directorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten. Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen. Art. 19. *Innere Einrichtung der Versammlung.* Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatz anordnen. Die Versammlung wird mit Genehmigung des Directoriums ihre Geschäftsordnung feststellen. Art. 20. *Beschließende Befugniß der Versammlung.* Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich: 1) auf Abänderungen der Bundesverfassung; 2) auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes; 3) auf den Bundeshaushalt; 4) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten, über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung

*) Hessen-Homburg ist hier übergangen, da es keine Landesvertretung besitzt.

rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens Vierfünfteln der Stimmen angenommen werden. Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen. Art. 21. Berathende und vermittelnde Befugniß der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereich der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen. Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen (Art. 25.) Art. 22. Recht der Vorstellung und der Beschwerde. In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

Abschnitt IV. Die Fürstenversammlung. Art. 23. Einrichtung der Fürstenversammlung. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen gemeinschaftlich erlassen die Einladungen zur Fürstenversammlung. Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres Hauses als Alter Ego vertreten lassen. Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Curiatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden. Art. 24. Stimmordnung. Die Verhandlungen der Fürstenversammlung tragen den Charakter freier Berathung und Verständigung zwischen unabhängigen und gleichberechtigten Souveränen an sich. Deutschlands Fürsten und freie Städte sind jedoch übereingekommen, die für die Beschlüsse des Bundesrathes geltende Stimmordnung in der Art auch unter sich in Anwendung zu bringen, daß ein Beschluß der Fürstenversammlung nicht aufgehalten werden kann, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreichen. Art. 25. Gegenstände der Beschlüsse der Fürstenversammlung. Die Fürstenversammlung nimmt die ihr durch das Directorium unterlegten Ergebnisse der Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung in Erwägung. Sie faßt die endgültigen Beschlüsse über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, welche nicht der Zustimmung der Vertretungskörper in den einzelnen Staaten bedürfen. Sie läßt die mit ihrer Sanction versehenen Bundesgesetze sowohl durch das Directorium als in den einzelnen Staaten verkündigen. Sie pflegt Berathung wegen thunlichster Förderung der Ausführung über diejenigen Anträge der Versammlung der Bundesabgeordneten, über welche der endgültige Beschluß den verfassungsmäßigen Gewalten der einzelnen Staaten zusteht. (Art. 11 und 21.) Sie prüft die Vorstellungen und Beschwerden der Versammlung der Abgeordneten in allgemeinen Bundesangelegenheiten, und läßt dem Directorium die betreffenden Entschließungen zugehen. Sie kann alle für das Gesammtvaterland wichtigen Angelegenheiten in den Kreis ihrer Be-

rathung ziehen. Ueber folgende Gegenstände: Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, Aenderung des Stimmverhältnisses im Bunde bei verändertem Besitzstande der Bundesglieder, steht die Schlußfassung ausschließlich der Fürstenversammlung zu.

Abschnitt V. Das Bundesgericht. Art. 26. Doppelte Eigenschaft des Bundesgerichts. Das Bundesgericht entscheidet, im Namen des deutschen Bundes, theils in richterlicher, theils in schiedsrichterlicher Eigenschaft. Art. 27. Richterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts. Das Bundesgericht in seiner richterlichen Eigenschaft kann angerufen werden: 1) von Bundesregierungen oder von Privatpersonen gegen den deutschen Bund, wenn erstere gegen letzteren Ansprüche aus privatrechtlichen Titeln erheben, und ein besonderer Gerichtsstand hierwegen nicht begründet ist; 2) von Privatpersonen gegen mehrere Bundesglieder, wenn bestritten ist, welche der letzteren eine Forderung der ersteren zu befriedigen habe; 3) von Privatpersonen gegen den Souverän, die Civilliste oder den Staatsfiscus eines einzelnen Bundesstaats, wenn wegen der behaupteten, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderung in der Verfassung oder Gesetzgebung des betreffenden Staats kein Gerichtsstand begründet ist; 4) von Privatpersonen behufs der Eröffnung des Rechtswegs gegen eine einzelne Bundesregierung, wenn erstere auf Grund der Verfassung und der bestehenden Gesetze des Landes und nach Erschöpfung der landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe über Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege Beschwerde führen; 5) von Bundesregierungen gegen andere Bundesregierungen, wenn der klagende Theil Befriedigung einer Geldforderung oder Erfüllung eines privatrechtliche Leistungen betreffenden Vertrags oder Schadloshaltung wegen Nichterfüllung eines solchen Vertrags verlangt; 6) in denjenigen Fällen, für welche dem Bundesgericht, mit Zustimmung des Directoriums und des Bundesraths, durch die Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaats eine richterliche Gewalt besonders übertragen werden sollte; endlich tritt 7) in Fällen, wo es sich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Bundes um den vorläufigen Schutz des jüngsten Besitzstandes handelt, das Bundesgericht an die Stelle des nach Art. 20 der Wiener Schlußacte zu bezeichnenden obersten Gerichtshofs. Art. 28. Schiedsrichterliche Wirksamkeit des Bundesgerichts. Der schiedsrichterlichen Entscheidung des Bundesgerichts werden vom Directorium nach vergeblich versuchter Vermittlung auf Verlangen des einen oder des andern der streitenden Theile überwiesen: 1) alle nicht zu der im Art. 27 unter 5 erwähnten Kategorie gehörigen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes; 2) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern regierender deutscher Familien über Thronfolge, Regentschaft, Regierungsfähigkeit, Vormundschaft, sowie über Ansprüche an das Hausfideicommiß, insofern nicht über das Verfahren in dergleichen Streitigkeiten und deren Entscheidung durch die Verfassung des betreffenden Landes, Hausgesetze oder Verträge besondere Bestimmung getroffen ist; 3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen; 4) Streitigkeiten zwischen der Regierung und der Landesvertretung eines Bundesstaats über Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung, sofern zur Austragung solcher Streitigkeiten nicht schon anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, oder dieselben nicht zur Anwendung gebracht werden können. Art. 29. Sonstige Aufgaben des Bundesgerichts. Damit in der Anwendung gemeinsamer deutscher Gesetze über Civil- oder Strafrecht die möglichste Gleichartigkeit bestehe, ist das Bundesgericht berufen, in Fällen, wo sich bezüglich dieser Anwendung in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe der Bundesstaaten Verschiedenheiten ergeben, das Directorium behufs der weiter erforderlichen Veranlassung auf das Bedürfniß einer authentischen Auslegung oder gesetzlichen Regelung

aufmerksam zu machen. Das Bundesgericht hat dem Directorium auf Erfordern rechtliche Gutachten zu erstatten, insofern es sich nicht um Fälle handelt, in welchen das Bundesgericht demnächst selbst zuständig werden kann. Art. 30. Besondere Bestimmungen. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Bundesgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder und auf die Streitsachen selbst noch anwendbar sind. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche bereits vor Errichtung des Bundesgerichts durch einen Bundesbeschluß endgültig erledigt worden sind, können nicht von neuem vor dem Bundesgericht angebracht werden. Art. 31. Zusammensetzung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und zwölf ordentlichen Beisitzern. Für die schiedsrichterliche Entscheidung in Streitfällen zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaates (Art. 28 unter 4) wird das Bundesgericht durch zwölf außerordentliche Beisitzer verstärkt. Zwölf ordentliche Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe ernannt. Oesterreich und Preußen ernennen je zwei, Bayern einen, die folgenden 14 Stimmen des Bundesraths in einem der Reihenfolge der Stimmordnung entsprechenden Wechsel sieben ordentliche Beisitzer. Drei ordentliche Beisitzer des Bundesgerichts ernennt das Directorium mit Zustimmung des Bundesraths aus der Zahl der ordentlichen öffentlichen Rechtslehrer an den deutschen Hochschulen. Das Directorium ernennt ferner mit Zustimmung des Bundesraths aus der Mitte der fünfzehn ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts den Präsidenten und die beiden Vicepräsidenten. Alle diese Ernennungen erfolgen auf Lebensdauer. Die zwölf außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden von den Regierungen auf Vorschlag und aus der Mitte der Ständeversammlungen auf zwölf Jahre ernannt. Diese Ernennungen geschehen durch dieselben Regierungen, beziehentlich in derselben Reihenfolge, wie die Ernennung der ordentlichen Beisitzer. Wo zwei Kammern einen Bundesrichter zu bezeichnen haben, wechselt in Ermangelung eines Einverständnisses das Recht des Vorschlags zwischen denselben, wobei das Loos den Anfang zu bestimmen hat. Sollte sich demnächst das Bedürfniß einer Vermehrung der Mitgliederzahl des Bundesgerichts herausstellen, so kann das Directorium mit Zustimmung des Bundesraths eine solche Vermehrung beschließen. Die Zahl der außerordentlichen Beisitzer muß alsdann in gleichem Verhältniß wie die der ordentlichen erhöht werden. Das Bundesgericht hat seinen Sitz zu Frankfurt a. M. Die ordentlichen Mitglieder müssen am Sitze des Bundesgerichts wohnen. Die Kanzleibeamten des Bundesgerichts werden auf dessen Vorschlag vom Directorium ernannt. Die Aufstellung einer Bundesanwaltschaft bleibt vorbehalten. Art. 32. Grundzüge der Verfassung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht wird in mehrere Senate eingetheilt werden, damit eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte in Senats- und in Plenarsitzungen stattfinde und in den zur richterlichen Entscheidung des Bundesgerichts gehörigen Fällen (Art. 27) ein Instanzenzug hergestellt werde. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichts (Art. 28) erfolgen in ordentlicher, und wenn sie Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen eines Bundesstaats betreffen, in außerordentlicher Plenarsitzung, zu welcher letzteren der Präsident die sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Beisitzer einberuft. Die in den gesetzlichen Formen gefällten Schiedssprüche unterliegen keiner weitern Berufung und sind sofort vollziehbar. Art. 33. Unabhängige Stellung des Bundesgerichts. Die ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts werden für den Bund in Eid und Pflicht genommen und vom Bund aus der Matricularkasse besoldet. Sie können nach ihrer Ernennung weder Geldbezüge noch Ehrenauszeichnungen von einem einzelnen Bundesglied erhalten.

Gegen ihren Willen können sie nur durch einen Spruch des Bundesgerichts selbst von ihrem Amt entlassen werden. Nach erreichtem 70. Lebensjahre kann das Directorium sie mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzen. Die außerordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts, zur Ausübung ihres Amtes einberufen, werden gleichfalls für den Bund in Eid und Pflicht genommen, und erhalten vom Bunde Reiseentschädigungen und Functionsgebühren aus der Matricularkasse. Ein Reglement wird die betreffenden Gehalte und Gebühren feststellen. Art. 34. Bundesgerichtsstatut. Die näheren Bestimmungen über die Verfassung des Bundesgerichtes, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch ein Statut getroffen werden, welches das Bundesgericht zu entwerfen und dem Directorium zur weiteren Veranlassung vorzulegen haben wird. Art. 35. Wegfall der früheren gerichtlichen Bundeseinrichtungen. Mit Einführung des Bundesgerichts kommen die seitherigen Bestimmungen über Austrägalinstanz, beziehentlich das Bundesschiedsgericht, auch die Competenz der Bundesversammlung in den im Art. 29 der Wiener Schlußacte bezeichneten Fällen und der Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 in Wegfall. Dagegen bewendet es auch fernerhin bei Art. 24 der Schlußacte. Schlußbestimmung. Art. 36. Die bestehenden Bundesgesetze behalten ihre Kraft und Gültigkeit, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

Collectivschreiben der Fürsten an den König von Preußen: „... Nach Kenntnißnahme der von Sr. Maj. dem Kaiser uns mitgetheilten Vorschläge haben wir in denselben allseitig eine geeignete Grundlage für unsere Verhandlungen erkannt, deren Resultat wir Ew. Majestät jedenfalls zur Einholung Allerhöchstihrer bundesverfassungsmäßigen Zustimmung vorlegen würden. Wir hegen aber den lebhaften Wunsch &c. ..."

17. Aug. (Bayern). Die II. Kammer geht mit 69 gegen 52 Stimmen über eine Nürnberger Petition bezüglich der Schleswig-Holstein'schen Frage zur motivirten Tagesordnung über.

19. „ (Anhalt-Bernburg). Herzog Alexander Karl † im 30sten Jahre seiner Regierung. Mit ihm erlischt die Anhalt-Bernburg'sche Linie und fällt das Land an die Dessau'sche Linie.

20. „ (Fürstencongreß). Der König von Preußen lehnt auch die Collectiveinladung der Fürsten ab:

„... um so mehr, als Ich auch jetzt noch keine amtliche Mittheilung der der Berathung zu Grunde gelegten Anträge erhalten habe; dasjenige aber, was auf anderen Wegen zu Meiner Kenntniß gelangt ist, Mich nur in der Absicht bestärkt, Meine Entschließungen erst dann festzustellen, wenn durch geschäftsmäßige Bearbeitung der Angelegenheit von Seiten Meiner Räthe die zu erörternden Abänderungen der Bundesverfassung, in ihrem Verhältnisse zu der berechtigten Machtstellung Preußens und zu den berechtigten Interessen der Nation, eingehend geprüft sein werden. Ich bin es Meinem Lande und der Sache Deutschlands schuldig, vor einer solchen Prüfung der einschlägigen Fragen keine Mich bindenden Erklärungen gegen Meine Bundesgenossen abzugeben; ohne solche aber würde Meine Theilnahme an den Berathungen nicht ausführbar sein. Diese Erwägung wird Mich nicht abhalten, jede Mittheilung, welche Meine Bundesgenossen an Mich werden gelangen lassen, mit der Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, welche Ich der Entwicklung der gemeinsamen vaterländischen Interessen jederzeit gewidmet habe. ..."

21. „ (Fürstencongreß). Depesche Bismarks an den preußischen Bundestagsgesandten in Frankfurt:

„... Die in der preußischen Monarchie jederzeit befolgten Grundsätze be-

dingen, daß nur nach sorgfältiger und von Sr. Majestät gesetzlich vorgeschriebener Erwägung an competenter Stelle Entschließungen gefaßt werden, welche die Interessen des Staates betreffen. Von dieser Regel abzuweichen, wollen des Königs Majestät sich am allerwenigsten in einem Fall entschließen, wo es sich um die wichtigsten und folgenschwersten Entscheidungen handelt, zu welchen ein Monarch im Interesse seiner Staaten berufen sein kann. . . . Ew. Exc. werden seinerzeit aus dem k. Ministerium von Berlin aus die eingehendere Entwicklung der Ansicht der k. Regierung über die diesseitigen und über die vorliegenden österreichischen Reformplane erhalten. Für jetzt erkläre ich nur: daß die letzteren, unserer Ansicht nach, weder der berechtigten Stellung der preußischen Monarchie noch den berechtigten Interessen des deutschen Volks entsprechen. Preußen würde der Stellung, die seine Macht und seine Geschichte ihm in dem europoäischen Staatenverein geschaffen haben, entsagen, und Gefahr laufen die Kräfte des Landes Zwecken dienstbar zu machen, welche den Interessen des Landes fremd sind, und für deren Bestimmung uns dasjenige Maß von Einfluß und Controle fehlen würde, auf welches wir einen gerechten Anspruch haben."

21. Aug. (Fürstencongreß). Oesterreich richtet vor der zweiten Sitzung des Fürstencongresses ein Promemoria an die sämmtlichen Theilnehmer:

„. . . Wie in der ersten Sitzung von mehreren der hohen Theilnehmer ausdrücklich hervorgehoben wurde, wollte mit der Annahme des gedachten Entwurfs als einer geeigneten Berathungsgrundlage nicht etwa auch schon die Genehmigung der einzelnen Bestimmungen desselben ausgesprochen werden. Se. Majestät der Kaiser gibt Sich hiervon volle Rechenschaft, hoffen Sich aber andererseits mit der Auffassung Allerhöchstihrer Bundesgenossen zu begegnen, wenn Sie glauben, aus der Thatsache der allseitig bekundeten Geneigtheit, das Reformwerk auf der Basis jenes Entwurfs zu Stande zu bringen, eine doppelte Folgerung ableiten zu können. Einmal scheint nämlich Sr. Maj. die Voraussetzung gerechtfertigt zu sein, daß die Bedenken, welche etwa gegen einzelne Vorschläge des Entwurfs von der einen oder der andern Seite gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken, auf welchen seine Construction beruht, richten, somit auch nicht Anlaß zu solchen Aenderungsanträgen bieten könnten, die den Entwurf in seinen wesentlichen Theilen und in dem nothwendigen Zusammenhange seiner wichtigern Verfügungen alteriren würden. Zweitens halten Se. Maj. sich überzeugt, daß, wenn eine allseitige Einigung über Abänderungen des Entwurfs nicht erreicht werden könnte, die Annahme des letztern, selbst in seiner unveränderten Fassung, der erhabenen Versammlung jedenfalls erwünschter sein würde, als ein Zersplittern und Auseinandergehen der Meinungen und ein resultatloses Ende der Verhandlungen. Ausgehend von diesen Gesichtspunkten und ferner erwägend, daß es weder nöthig noch erwünscht sein dürfte, die Berathung der im Detail etwa vorzuschlagenden Modificationen den Fürsten in Person vorzubehalten und dadurch deren Aufenthalt in Frankfurt über Gebühr zu verlängern, neigen Se. Maj. der Kaiser in Bezug auf das weiter einzuhaltende Verfahren Sich zu der Ansicht, daß die Fürstenconferenz die Berathung der Reformacte nunmehr den hier anwesenden Ministern überweisen könnte, soferne dieß mit der Maßgabe geschähe, daß es in allen denjenigen Punkten, in welchen nach reiflicher gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht ein anderweites Einverständniß zu Stande käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage sein Bewenden zu behalten hätte . . .

Eine weitere Vereinfachung des Geschäfts könnte nach Sr. Maj. Erachten

dadurch erreicht werden, daß einige Hauptbestimmungen des Entwurfs, für deren Annahme sich vielleicht bereits eine allgemeine Geneigtheit in der Mitte der versammelten Fürsten ausgesprochen hat, von der Fürstenconferenz nicht nur im Grundsatze, sondern auch dem Wortlaute nach genehmigt, sonach in den Ministerconferenzen als bereits feststehend keiner weitern Discussion unterzogen würden. Se. k. k. Majestät geben anheim, ob nicht unter den Bestimmungen des Entwurfs namentlich Art. 2, Art. 4, Art. 5 Alinea 1 bis 3, Art. 6, Art. 14 Alinea 2, 4 und 5, Art. 16, Art. 18 Alinea 1, Art. 20 bis 22, Artikel 23 Alinea 1, Art. 24, Art. 26, Art. 36 von der erhabenen Versammlung geeignet gefunden werden könnten, unverändert angenommen zu werden. Solchen Falles würde den Ministern nur die Aufgabe bleiben, die hier nicht genannten Artikel des Entwurfs zu revidiren und nach Prüfung der zur Vorlage kommenden Aenderungsanträge vorbehaltlich der Ratification der Souveräne textuell festzustellen, auch vielleicht, wenn etwa Lücken bemerkt werden sollten, ergänzende Bestimmungen zu beantragen.

„Um übrigens zugleich allen Anständen zuvorzukommen, welche je nach den Verfassungsverhältnissen der einzelnen deutschen Staaten bei den hohen Mitgliedern der Conferenz gegen Erklärungen von definitiv verpflichtendem Charakter obwalten könnten, glauben Se. k. k. apostolische Majestät mit den im Obigen entwickelten Vorschlägen schließlich noch die weitere Bemerkung verbinden zu sollen, daß es sich empfehlen dürfte, bei allen in der Fürstenconferenz erfolgenden Erklärungen von bindendem Charakter, insofern dieselben nach den Einrichtungen des betreffenden Staates den Vorbehalt der Zustimmung der constitutionellen Körperschaften erforderlich erscheinen lassen sollten, allgemein und ohne daß dies jedes Mal noch besonders ausgedrückt werden müßte, diesen Vorbehalt als einen selbstverständlichen zu betrachten."

21.—22. Aug. (Abgeordnetentag). Versammlung des Abgeordnetentages in Frankfurt. Es nehmen daran mehr als 300 Abgeordnete aus den verschiedenen deutschen Staaten (Oesterreich ausgenommen) Theil. Bericht Häussers über den österr. Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes. Einstimmige Beschlüsse bezüglich der deutschen und der schleswig-holstein'schen Frage:

Beschluß bezüglich der deutschen Frage. 1) Der Abgeordnetentag erblickt in Oesterreichs Initiative und in der Theilnahme fast aller Bundesmitglieder ein erfreuliches Zeugniß der allerwärts siegreichen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestehenden Bundesformen und der dringenden Nothwendigkeit der Neugestaltung; ob zugleich die Bürgschaft, daß das gute Recht des deutschen Volkes auf eine seiner würdige Verfassung endlich zur Erfüllung kommt, ist von weiterem Entgegenkommen der deutschen Fürsten abhängig. 2) Der Abgeordnetentag kann nur von einer bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der Reichsverfassung von 1849 rechtlichen Ausdruck gefunden hat, die volle Befriedigung des Freiheits-, Einheits-, Sicherheits- und Machtbedürfnisses der Nation hoffen; indessen ist der inneren Krisis und den äußeren Fragen gegenüber der Abgeordnetentag nicht in der Lage, zu Oesterreichs Entwurf sich lediglich verneinend zu verhalten. 3) Er muß aber eine Reihe von Einzelbestimmungen der Reformacte, insbesondere die Zusammensetzung und Competenz der Delegirtenvertretung, für höchst bedenklich erachten und muß vielmehr die Bildung einer von der Nation erwählten Vertretung als unerläßliche Vorbedingung des Gelingens bezeichnen. 4) Der Abgeordnetentag betrachtet die Anerkennung der Gleichberechtigung beider Großmächte im Staatenbund als ein Gebot der Gerechtigkeit und der Politik, ebenso den Eintritt der nichtdeutschen preußischen Provinzen. 5) Unter allen Umständen erklärt der Abgeordnetentag: daß von einem einseitigen Vorgehen der Regierungen eine gedeihliche Lösung der Nationalreform nicht zu

erwarten ist, sondern nur von der Zustimmung einer nach Norm der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalversammlung.

Beschluß bezüglich der schleswig-holstein'schen Frage: „Gegenüber dem Beschlusse, den am 9. Juli dieses Jahres die Bundesversammlung in Betreff Schleswig-Holsteins gefaßt hat, erklärt der Abgeordnetentag: Nach altem Rechte, wie nach dem Staatsgrundgesetze, welches unter der von der deutschen Centralgewalt anerkannten provisorischen Regierung am 15. Sept. 1848 ins Leben getreten ist, sind die Herzogthümer fest mit einander verbundene und selbständige Staaten unter der Herrschaft des oldenburgischen Mannsstammes. Die Vereinbarungen von 18⁵¹/₅₂, die das Recht der Herzogthümer verkümmern, von der Vertretung derselben niemals anerkannt, von Dänemark selbst vielfach verletzt und durch das Märzpatent zerrissen sind, haben für Deutschland keine bindende Kraft. Durch den Beschluß vom 9. Juli, welcher sich dem ungeachtet auf den Boden jener Vereinbarungen und der mindestens ebenso ungenügenden englischen Vorschläge stellt, hat der Bundestag seiner Pflicht gegen Deutschland und die Herzogthümer nicht genügt. Doch ist dieser Beschluß gefaßt und nicht mehr ungeschehen zu machen. Leistet Dänemark nicht Folge, so muß vor Allem, wenn nicht neue Schmach auf die alte gehäuft werden soll, der gefaßte Beschluß ungesäumt und mit voller Energie durch den Einmarsch der Bundestruppen in Vollzug gesetzt werden. Hier zuerst wird der Werth der fürstlichen Reformbestrebungen seine Probe zu bestehen haben. Ist das nationale Selbstgefühl, das die Ohnmacht unserer auswärtigen Politik als einen brennenden Schimpf empfindet, in den deutschen Regierungen lebendig geworden, so wird der Uebergang von der Vollstreckung eines unzulänglichen Bundesbeschlusses zur endgültigen, wahrhaft befriedigenden Lösung der schleswig-holsteinischen Frage — zur Wiederherstellung des alten Rechtes in seinem vollen ursprünglichen Umfange — durch den Verlauf der Ereignisse unfehlbar gebahnt werden. Weichen im Gegentheile die Bundesregierungen auch diesmal vor dieser Aufgabe zaghaft zurück, so weiß Deutschland, was es von den ihm gebotenen Reformentwürfen zu halten hat, und kein beschönigendes Wort würde dann die Ueberzeugung erschüttern, daß der Grundgedanke der nationalen Bewegung auch diesmal nicht erfüllt, sondern mit gehaltlosen Verheißungen erstickt werden soll."

22—31. Aug. (Fürstencongreß). Weitere Sitzungen des Fürstencongresses zur Berathung der österr. Reformentwurfes. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin gibt in der zweiten Sitzung des Congresses vom 22. Aug. eine Erklärung zu Protokoll, die, nach einer Reihe von Modifikationsanträgen, dahin schließt: „An und für sich empfiehlt sich die Einführung des constitutionellen Systems in die Bundesinstitutionen nicht. Die Voraussetzungen der englischen Verfassung fehlen in Deutschland. Wenn aber dennoch eine deutsche Nationalvertretung, die sich nicht auf Kopfzahl, sondern auf geistige Kräfte stützt, von hohem Werthe auch für die deutsche Bundesgesammtheit sein kann, so heißt es nicht die Institution beschränken oder schwächen, sondern unterstützen, wenn man dieselbe vor Conflicten sicher zu stellen sucht, die zwischen der politischen Gewalt und einer mit dem Steuerversagungsrechte ausgerüsteten Versammlung erfahrungsmäßig zu entstehen und mit dem Untergange der einen oder der anderen zu enden pflegen."

22. Aug. (Bayern). Die II. Kammer macht auf die Anregung ihres

Präsidenten Grafen Hegnenberg-Dux eine Demonstration zu Gunsten der österr. Reformacte.

23. Aug. (Holstein). Das Spruchcollegium der Universität Kiel erklärt sich in einem Rechtsgutachten für die Forderung der deutschen Majorität der aufgelösten schleswig'schen Ständeversammlung.

24. „ Ansprache des Ausschusses des Nationalvereins an die Vereinsgenossen:

„Kaum vier Jahre sind verflossen seit dem Wiedererwachen der nationalen Bewegung. Anfangs mit geringen Mitteln gegen Schwierigkeiten aller Art ankämpfend, gelähmt noch durch den einer vergangenen Zeit angehörenden Groll der alten Parteien und vor allem durch die Muthlosigkeit und Gleichgiltigkeit eines großen Theils des deutschen Volks, gehemmt durch noch vorhandene particularistische Gegensätze auch im Volke, auf das Aeußerste von fast allen Regierungen und retrograden Elementen angefeindet, ohne jede Stütze als die Gerechtigkeit ihrer Sache hat die nationale Partei täglich an innerem Halt gewonnen, mehr und mehr die tüchtigen Kräfte der Nation in sich vereinigt und ihre Gegner selbst endlich gezwungen, auf den nationalen Boden, welchen sie zuerst verläugneten, wenigstens scheinbar herabzusteigen. Heute, in einem Augenblick, wo Preußens Einfluß und Preußens Kraft durch den innern Conflict gelähmt sind, sehen wir den Kaiser von Oesterreich wie fast alle übrigen deutschen Fürsten laut und offen vor der Nation die gänzliche Unbrauchbarkeit der Bundesverfassung und die höchste Dringlichkeit ihrer Ausbesserung im liberalen und nationalen Sinne bekennen und in der alten Reichsstadt Frankfurt sich zu persönlichen Berathungen über eine neue Gestaltung der deutschen Gesammtverfassung vereinigen. Die deutsche Frage ist officiell auf die Tagesordnung gesetzt. An der Nation ist es, diesmal ihre endliche Lösung zu sichern. Täuscht nicht alles, so nahen für uns höchst wichtige, wenn nicht entscheidende Ereignisse. In einer solchen Krisis muß die Nation noch fester als bisher sich um das Banner der Freiheit und Einheit zusammenschaaren, sich selbst mit den Ereignissen ins Klare setzen, mit Besonnenheit das Brauchbare annehmen, und das Verderbliche mit Entschlossenheit zurückweisen. . . . Vor 50 Jahren opferten unsere Väter freudig auf Leipzigs Schlachtfeld der Freiheit des Vaterlandes Blut und Leben. Noch forderte von uns das Vaterland nur kleine Gaben. Möge die Gedächtnißfeier der heiligen Tage des Befreiungsjahres die Söhne gemahnen, in dem Ringen der Nation um innere Freiheit und Einheit nicht zu erlahmen, und, wenn die Entscheidung naht, es den Vätern gleich zu thun."

25. „ (Fürstencongreß). Baden wahrt sich gegenüber dem österr. Promemoria v. 21. d. M. in einer Note an den Grafen Rechberg die volle Freiheit seiner Entschlüsse gegenüber den Beschlüssen des Congresses:

„. . . Wenn zunächst die großherzogliche Regierung auch mit bereitwilligem Entgegenkommen und dem redlichen Willen, aus dem k. österreichischen Entwurf die möglichst ausgedehntesten Resultate zu gewinnen, in demselben nach Maßgabe der von Sr. k. Hoh. bereits abgegebenen Erklärungen eine genügende Grundlage für die Verhandlungen erkannt hat, so vermag sie doch nicht zuzugeben, daß die Bedenken, welche etwa gegen einzelne Vorschläge des Entwurfs von der einen oder der andern Seite gehegt werden sollten, sich nicht gegen das System und die leitenden Gedanken richten könnten, auf welchen die Construction des Ganzen beruht. . . . Von dieser Auffassung ausgehend, kann die großh. Regierung nicht dahin gelangen, zuzugestehen, daß es in allen denjenigen Punkten, in welchen es nach reiflicher, gemeinsamer Prüfung der Aenderungsanträge nicht zu einem anderweitigen Ein-

verständniß käme, bei der Fassung der allseitig angenommenen Berathungsgrundlage sein Bewenden haben könnte. So lange ein Einverständniß unter allen hohen Bundesfürsten und freien Städten nicht erzielt sein wird, müßte festgehalten werden, daß keinerlei Verpflichtung auf den Inhalt der einzelnen Artikel der Reformacte übernommen worden ist, und Se. k. Hoheit haben den Unterzeichneten beauftragt, diese Freiheit von jeder Verbindlichkeit für die großherzogliche Regierung ausdrücklich zu wahren. Ein weiterer Vorschlag des Promemoria's geht dahin, einige Hauptbestimmungen des Entwurfes von der Fürstenversammlung nicht nur im Grundsatze, sondern auch dem Wortlaut nach in der Art genehmigen zu lassen, daß dieselben sonach in der Ministerconferenz, als bereits feststehend, keiner weitern Discussion unterzogen würden. Se. kgl. Hoheit erachtet eine solche Zersplitterung des Entwurfs, dessen Bestimmungen ein eng verbundenes Gefüge von, wenn auch nicht überall gleich wichtiger, doch nirgend unwesentlicher Bedeutsamkeit darstellt, für unzulässig, und vermöchte über einzelne Bestimmungen nicht in irgend verpflichtender Weise sich zu äußern, und wenn Allerhöchstderselbe dem Wunsche Sr. k. k. Majestät nach einem rückhaltlosen Meinungsaustausche auch seinerseits gerecht zu werden bestrebt sein wird, so kann es doch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte geschehen, daß Se. k. Hoheit für die großherzogliche Regierung die Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Reformacte für den Schluß der Gesammtberathung aller einzelnen Artikel reservirt und sich nicht früher zu binden gemeint ist, bevor die Gesammtheit aller zu einer neuen Bundesverfassung vereinten Bestimmungen sich überblicken läßt. . . ."

25. Aug. (Fürstencongreß). Antwort des sächs. Ministers v. Beust auf die badische Note vom 22. Aug. an den Grafen Rechberg:

„. . . Der König, des Unterzeichneten a. g. H., weiß der gewissenhaften Auffassung, welche den Darlegungen der großherzogl. Regierung zu Grunde liegt, alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Allerhöchstderselbe vermag aber eben so wenig die Ueberzeugung zu unterdrücken, daß ein diesen Darlegungen entsprechendes Verfahren, wollte es von sämmtlichen Theilnehmern befolgt werden, von vorneherein jede Aussicht auf das Zustandekommen irgend eines Resultates nothwendig vereiteln müßte. . . ."

25. „ Versammlung des deutschen Juristentags in Mainz. Derselbe beschließt theils einstimmig, theils mit Mehrheit:

„Es steht an sich dem Richter in jedem einzelnen gegebenen Falle das Recht zu, die verfassungsmäßige Giltigkeit der angerufenen Gesetze, insbesondere die Frage, ob die erforderliche Zuziehung verfassungsmäßiger Stände stattgefunden habe, zu prüfen; es ist jedoch die Schaffung eines endgiltig hierüber erkennenden unabhängigen obersten Gerichtshofes anzubahnen; Streitigkeiten über einseitig von der Staatsregierung ausgehende Veränderungen der Verfassung, der Wahlgesetze u. s. w. wären einem zu schaffenden unabhängigen Bundes- oder Reichsgerichte demnächst zu übertragen."

27. „ (Bundestag). Der dänische Gesandte erklärt, daß seine Regierung sich nicht im Stande befinde, die Proclamation v. 30. März zurückzunehmen, dagegen sei sie bereit, „jede wünschenswerthe Auskunft über alle Dispositionen dieser Proclamation zu geben" und alle Vorschläge, welche ihr in Beziehung auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gemacht würden, in „ernste Erwägung" zu ziehen.

30. „ (Fürstencongreß). Oesterreich beantragt durch ein zweites

Promemoria den sofortigen Beginn von Conferenzen der in Frankfurt anwesenden Minister:

„... Auf das innigste vertraut mit der hochwichtigen Frage des Augenblicks, sowie nicht minder mit den Gedanken ihrer Fürsten über deren Inhalt und Gestaltung zum wahren Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, werden die in Berathung tretenden Minister eingehender Instructionen nicht bedürfen; nach Sr. Majestät Erachten wären jedoch deren Gränzen bestimmt zu ziehen und zwar insbesondere die Bevollmächtigten in den Stand zu setzen, die von der Fürstenversammlung ihrer Prüfung zugewiesenen Entwurfsartikel so weit zu erledigen, daß nur noch die Ratification der Souveräne vorbehalten bliebe. Zugleich wären die Minister anzuweisen, keine derjenigen Bestimmungen, welche seitens der Fürsten nach gemeinsamer reiflicher Erörterung bereits festgestellt worden sind, in den Ministerconferenzen zum Gegenstand abermaliger Discussion zu nehmen, und überhaupt von dem Grundsatz auszugehen: es seien die ausgesetzten Artikel im Geist jener angenommenen auszufüllen und in diesem Sinn das Reformwerk zu ergänzen und abzuschließen."

1. Sept. (Fürstencongreß). Schluß des Fürstencongresses. Die Reformacte wird zu Ende berathen und von der Mehrheit definitiv festgestellt, so daß keine Ministerconferenzen stattfinden. Baden stimmt nicht zu. Zweites Collectivschreiben an den König von Preußen. Schlußrede des Kaisers von Oesterreich.

Officielle Zusammenstellung der von der Conferenz der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands theils mit Stimmeneinhelligkeit, theils mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigten Bestimmungen des Entwurfs einer Reformacte:

Abschnitt I. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 2. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 3. Das Directorium des deutschen Bundes besteht aus sechs Stimmen: 1) aus dem Kaiser von Oesterreich; 2) aus dem König von Preußen; 3) aus dem König von Bayern; 4) aus den Königen von Sachsen, Hannover und Württemberg, in jährlichem Wechsel durch einen aus ihrer Mitte, insofern nicht eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung unter ihnen eintritt; 5) aus einem durch den Großherzog von Baden, den Kurfürsten von Hessen, den Großherzog von Hessen, den König von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg, den Herzog von Braunschweig, die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und den Herzog von Nassau zu wählenden Bundesmitgliede; 6) aus einem durch den Großherzog von Sachsen-Weimar, den Großherzog von Oldenburg, die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, den Landgrafen von Hessen-Homburg und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg zu wählenden Bundesgliede. Die Wahlen unter 5 und 6 geschehen auf drei Jahre und unter Anwendung des im Art. 6 der Bundesacte festgestellten Stimmverhältnisses, insofern nicht unter den unter 5 genannten Staaten eine andere gemeinschaftliche Vereinbarung eintritt. Die Mitglieder des Directoriums werden sich in der Regel durch Bevollmächtigte am Bundessitze vertreten lassen. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, sich bei wichtigeren Veranlassungen zu vereinigen, um die Befugnisse des Directoriums in Person auszuüben. Art. 4. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 5. Den Vorsitz im Directorium und im Bundesrath führt Oesterreich. Im Falle der Verhinderung des österreichischen Bevollmächtigten geht der Vor-

sitz auf Preußen über. Mit dem Vorsitze sind keine anderen Befugnisse, als die zur formellen Leitung der Geschäfte erforderlichen, verbunden. Alle Beschlüsse des Directoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Zahl der Bevölkerung (nach der Bundesmatrikel) der von jeder Stimme vertretenen Staaten, also 1) Oesterreichs, 2) Preußens, 3) Bayerns, 4) der drei Königreiche, 5) der im Art. 3 unter 5 genannten Staaten, 6) der ebendaselbst unter 6 genannten Staaten, nach den sich gegenüberstehenden 3 Stimmen zusammengerechnet und solchergestalt die Mehrheit entschieden. Die Beschlüsse des Bundesraths werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen. Die Directorialbevollmächtigten, sowie die Mitglieder des Bundesraths sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Doch sind die Regierungen und vorzugsweise die Directorialhöfe verpflichtet, ihre Bevollmächtigten mit thunlichst ausgedehnten Instructionen zu versehen, damit der Gang der Bundesgeschäfte durch den Verkehr zwischen den Bevollmächtigten und ihren Vollmachtgebern so wenig wie möglich aufgehalten werde. Die Beziehungen zwischen dem Directorium und den einzelnen Regierungen werden durch deren Bevollmächtigte im Bundesrathe vermittelt. Die Militärcommission ist dem Directorium untergeordnet . . . Directorium und Bundesrath haben ihren Sitz zu Frankfurt a. M. Art. 6. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 8. Dem Directorium liegt die Sorge für die äußere Sicherheit Deutschlands ob. Bei Gefährdung der Sicherheit des Bundes, insbesondere wenn derselbe oder ein einzelner Theil des Bundesgebiets mit einem feindlichen Angriffe bedroht ist, hat das Directorium alle durch die Umstände erforderten militärischen Vorsichts- und Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen. Es übt zu diesem Zwecke sämmtliche nach der Bundeskriegsverfassung dem Bunde zustehende Befugnisse aus. Insbesondere kommt es ihm zu, die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres oder einzelner Contingente desselben zu beschließen, für die rechtzeitige Instandsetzung der Bundesfestungen zu sorgen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, die Bildung des Hauptquartiers und der Heeresabtheilungen zu veranlassen, eine eigene Kriegskasse des Bundes zu errichten. Zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ist ein im Bundesrath mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich. Ergibt sich die Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht, so hat das Directorium den Beschluß des Bundesraths darüber, ob der Bund sich am Kriege betheiligen wolle, zu veranlassen. Die Entscheidung erfolgt ebenfalls hierüber mit zwei Drittheilen der Stimmen. Wird das Bundesgebiet durch feindliche Streitkräfte angegriffen, so tritt der Stand des Bundeskrieges von selbst ein. Das Directorium hat das Recht, Friedensunterhandlungen einzuleiten und zu diesem Zwecke eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit Instructionen zu versehen. Es hat jedoch über die Bedingungen des Friedens die Ansicht des Bundesraths zu vernehmen. Die Annahme und Bestätigung des Friedensvertrags kann nur auf Grund eines mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen gefaßten Beschlusses des Bundesraths geschehen. In dem Falle des Art. 45 der Wiener Schlußacte hat das Directorium die zur Behauptung der Neutralität des Bundes erforderlichen Maßregeln zu beschließen. In Bezug auf Streitigkeiten einzelner deutschen Staaten mit auswärtigen Staaten hat das Directorium die durch die Art. 36 und 37 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zugewiesenen Befugnisse auszuüben. Art. 9. Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob. Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Treten Fälle von Ruhestörungen ein, so hat das Directorium diejenigen Befugnisse

auszuüben, welche die Art. 25 bis 28 der Wiener Schlußacte der Bundesversammlung zuweisen. Art. 11. Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus. (Art. 20.) In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als eine vermittelnde darstellt. (Art. 21.) Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten. Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben enthalten, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrathe nur mit Einhelligkeit sämmtlicher 21 Stimmen genehmigt werden. Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen. Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders als mit allseitiger freier Zustimmung statt. Art. 14. Das Directorium läßt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundeskasse verwalten. Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesraths den Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Bundesauslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten zur Genehmigung vorlegen. Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricularumlagen ausschreiben. Kommt in Betreff des Voranschlags eine Einigung mit der Versammlung der Bundesabgeordneten nicht zu Stande, so ist bis zu einer Verständigung der Voranschlag der vorhergehenden Periode maßgebend, insofern die darin enthaltenen Ausgaben nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind. Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor derselben außerordentliche Matricularumlagen ausschreiben. Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Abschnitt III. Die Versammlung der Bundesabgeordneten. Art. 16. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor. Sie besteht aus 302 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern. Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner den deutschen Bundesländern angehörigen Mitglieder oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete. Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage. Bayern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Württemberg entsenden je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 5, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha je 2, Oldenburg 3, Anhalt 2, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg je einen, die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen je einen, Hamburg 2 Abgeordnete, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper. In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabge-

ordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch drei theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei. Art. 18. Alinea 1. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 20. Der Versammlung der Bundesabgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung gesetzgebender Gewalt des deutschen Bundes zu. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes erstreckt sich: 1) auf Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätze zu derselben; 2) auf den Bundeshaushalt; 3) auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimatrecht, Ansässigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Art. 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung bezwecken, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen angenommen werden. Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordnetenversammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen. Betreffen solche Vorschläge eine Abänderung der Bundesverfassung oder einen Zusatz zu derselben oder die Ueberweisung eines neuen seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstandes an die gesetzgebende Gewalt des Bundes, so können sie von der Abgeordnetenversammlung nur mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden. Art. 21. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 22. In der Fassung des Entwurfs angenommen.

Abschnitt IV. Die Fürstenversammlung. Art. 23. In der Regel wird nach dem Schlusse der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen der Versammlung der Bundesabgeordneten eine Versammlung der souveränen Fürsten und der obersten Magistrate der freien Städte Deutschlands sich vereinigen. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen erlassen gemeinschaftlich die Einladungen zur Fürstenversammlung. Die nicht persönlich erscheinenden Souveräne können sich durch einen Prinzen ihres oder eines andern deutschen Hauses als Alter ego vertreten lassen. (Die Berathung des Alinea 4 dieses Artikels wurde den Ministerconferenzen überwiesen.) Art. 24. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 26. In der Fassung des Entwurfs angenommen. Art. 27. Punkt 3. (Es wurde beschlossen, die Worte „den Souverän" zu streichen.) Art. 28. Punkt 3.....3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Bundesstaats und einzelnen Berechtigten, Corporationen oder ganzen Classen, wenn dieselben wegen Verletzung der ihnen durch die Bundesverfassung (Art. 13 bis 18 der Bundesacte) gewährleisteten Rechte Klage führen, so weit das betreffende Rechtsverhältniß nicht vor dem 1. Jan. 1863 durch Bundesbeschluß oder durch die einschlägige Landesgesetzgebung geregelt ist. Gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassungen können durch Klagführung bei dem Bundesgericht nicht angefochten werden. Art. 36. In der Fassung des Entwurfs angenommen.

Schlußerklärung des Großherzogs von Baden: „In den Erklärungen zu den einzelnen zur Discussion gebrachten Artikeln der Reformacte sind die Bedenken niedergelegt, welche dieselben hervorrufen, und mittelbar ergeben sich daraus auch die positiven Anschauungen über Art und Umfang der Reform, welche auf der gegebenen Grundlage des Staatenbundes möglich und rathsam erscheint.

„Da der Bund, so lange er seine gegenwärtige Natur als ein bloßer

Staatenbund beibehält, nicht von einer in ihm selbständig constituirten Regierungsgewalt, sondern nur nach Instruktion der Einzelregierungen durch deren Beauftragte geleitet werden kann, so fordert nicht bloß die Rücksicht auf das gleiche Recht Aller, sondern selbst das Interesse des Ganzen, daß auch Allen ein verhältnißmäßiger Antheil an der Bildung des Gesammtwillens eingeräumt werde. Zur eigentlich leitenden Behörde des Bundes eignet sich deshalb nicht ein irgendwie aus einigen wenigen Bundesgliedern zusammengesetztes und ausschließlich von denselben zu instruirendes Directorium, sondern nur der Bundesrath selbst, in welchem den beiden Großmächten, statt der bisher im engern Rathe geführten einen, mehrere Stimmen einzuräumen durch die bestehenden Machtverhältnisse gerechtfertigt ist. Die Ausführung des einmal durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bundeswillens kann dagegen zweckmäßig einem kleineren Collegium überlassen werden, welches, da es als vollziehender Ausschuß des Bundesraths erscheint, und jedenfalls an dessen Instructionen gebunden werden müßte, richtiger auch formell als ein solcher Ausschuß, nicht als ein selbständiges Directorium bestellt würde. Die Bildung des bestimmenden Gesammtwillens im Bunde wird durch Mitwirkung sämmtlicher Bundesglieder nicht mehr verzögert, als durch Mitwirkung von nur 5 oder 6; durch die Zulassung zahlreicherer vermittelnder Einflüsse wird sie umgekehrt erleichtert und der Bund gegen die Gefahren geschützt, welche ihm aus dem unvermittelten Gegensatz einiger weniger Directorialhöfe und den unter ihnen ohne Mitwirkung der Mehrzahl der Bundesglieder gefaßten formellen Mehrheitsbeschlüssen drohen würden. Dagegen wird der Vollzug des einmal festgestellten Bundeswillens mit allen bei der Ausführung sich ergebenden Detailfragen durch Ueberlassung desselben an einen kleineren Ausschuß an Energie gewinnen, und nahezu unentbehrlich erscheint eine derartige Einrichtung, um der Bundesregierung eine constitutionelle Vertretung der Bundesbevölkerung an die Seite stellen zu können.

„Weit wichtiger für eine reguläre und sichere Thätigkeit der Bundesregierung, als eine eventuelle Reduction der jetzt am Bundestage geführten Stimmen, ist die klare und unzweideutige Anerkennung der Majoritätsbeschlüsse. Aber auch dieser Grundsatz, so naturgemäß und wünschenswerth er an sich ist, läßt sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausnahmslos durchführen. Ein formeller Majoritätsbeschluß kann die Thatsache nicht wegräumen, daß eine etwa dissentirende Großmacht dem inneren Lebensgesetze ihres Staates folgen wird und muß; er brächte nur über den Bund die Calamität eines formell giltigen, aber thatsächlich unausführbaren Beschlusses, und damit die Gefahr gegenseitiger Erbitterung oder selbst einer vollständigen Zerreißung des Bundes. Die wichtigsten Entschließungen desselben in seinen Beziehungen nach Außen und die entscheidenden Umgestaltungen im Innern sind durch die Natur der Verhältnisse an das Einverständniß Oesterreichs und Preußens geknüpft, das durch eine Majorität von zwei Dritteln nicht ersetzt werden kann. Unter dieser Voraussetzung verliert allerdings die vorgeschlagene Ausdehnung der Bundeszwecke den größten Theil ihrer realen Bedeutung; aber eine gewaltsame Anspannung der Bundesgewalt zu größeren Leistungen, als sie, so lange die beiden Großstaaten mit einer ihr überlegenen Macht neben derselben stehen, zu erfüllen vermag, kann diese Leistungen selbst doch nicht hervorbringen und bedroht die Existenz des Bundes, dessen Erhaltung, wenngleich mit bescheidener Wirksamkeit, ein wichtiges nationales Interesse bildet.

„Die bedeutendste Kräftigung wird der Bund aus der herzustellenden Volksvertretung ziehen, die aber freilich nur, wenn sie aus directen Volkswahlen hervorgehen würde, die von ihr gehofften Früchte tragen kann, und da sie den einzigen Entgelt für das vorübergehende Opfer des Bundesstaates bildet, deshalb nur in solcher Gestalt zu empfehlen ist, wenngleich Oesterreich zugestanden werden mag, daß es, seinen besonderen Ver-

hältnissen entsprechend, auf dem Princip der Delegation für sich beharre. In ihr [illegible] die in keinem andern Organe des Bundes zur unmittelbaren Erscheinung kommende nationale Einheit ihren Ausdruck finden; sie ist dazu berufen und sie allein ist dazu befähigt, allmählich eine größere practische Einheit unseres Staatslebens zu vermitteln und die Ausbildung einer selbständigen mit reicherem Inhalt ausgestatteten Bundesgewalt vorzubereiten. Eine jede Versammlung von Vertretern des Volkes bedarf, soll ihre Stellung nicht vollkommen inhaltslos sein, neben dem Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung einen wirksamen Einfluß auf Feststellung des Staatshaushalts. Der Versammlung der Bundesabgeordneten würde eine wenig würdige Aufgabe verbleiben, wollte ihr das Recht entzogen sein, den Bundeshaushalt durch eine jährlich wiederkehrende Bewilligung festzustellen. Während somit einerseits die Befugnisse der Bundescentralinstitutionen im Entwurfe gestärkt werden müssen, wird es nöthig sein, andererseits die Einzelstaaten gegen die mögliche Einmischung des Bundesdirectoriums in deren inneres Regierungssystem sicher zu stellen, wie es Art. 9 auch in seiner jetzigen Fassung noch möglich macht.

„Die wesentlichen materiellen Voraussetzungen, von deren Eintreten Ich Meinen Beitritt zu einer Reformacte zur Zeit abhängig mache, fassen sich demnach dahin zusammen: Ich stimme nicht: 1) für Errichtung eines von einzelnen Directorialhöfen zu instruirenden Bundesdirectoriums, welches ohne die Schranke constitutioneller Verantwortlichkeit seine Befugnisse auszuüben hat (Art. 3 und 5). Ich stimme nicht: 2) für das principielle Aufgeben des in den realen Verhältnissen begründeten und in der bisherigen Bundespraxis beobachteten Grundsatzes, daß die beiden deutschen Großmächte ein vorgängiges Einverständniß unter sich hergestellt haben müssen, bevor ein Bundesbeschluß in bestimmten, speciell zu bezeichnenden wichtigen Fragen gefaßt werden soll (Art. 8). 3) Ich stimme nicht für eine aus Delegirten zu bildende Volksvertretung, wenn auch befürwortet werden kann, von einer aus directen Volkswahlen zu bildenden Nationalrepräsentation österreichische Abgeordnete deshalb nicht auszuschließen, wenn solche, den bestehenden Verhältnissen des Kaiserstaates entsprechend, nach dem Princip der Delegation gewählt werden (Art. 16). 4) Ich stimme nicht für die thatsächliche Vernichtung des Zustimmungsrechtes der Bundesabgeordneten bei Feststellung des Bundeshaushalts durch Beschränkung deren Bewilligungsrechts auf neue, den Voranschlag der vorhergehenden Periode verändernde Budgetpositionen (Art. 14). 5) Ich stimme endlich nicht bei zur Ausdehnung der Befugnisse des Directoriums auf das Recht und die Pflicht der Ueberwachung, daß der innere Friede Deutschlands nicht gestört werde (Art. 9). Muß auch bereitwilligst zugegeben werden, daß es gelungen ist, wesentliche Verbesserungen des Entwurfs zu verwirklichen, so hat sich doch aus den Besprechungen der hohen Fürstenversammlung nach der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse ergeben, daß die Mehrheit der Ansichten zu einer Art der Reform sich neigt, welche diesen von Mir in den eingereichten Separatvota näher begründeten Wünschen nicht in ausreichendem Maße entspricht, noch auch andere daselbst ausgesprochene, wenngleich minder wesentliche Bedenken beseitigt. Da nun nach dem Vorschlag Sr. k. k. Majestät Meine jetzige Abstimmung zugleich einen Verzicht auf fernere Geltendmachung dieser von Mir gestellten Anforderungen mit sich bringen würde, so stimme Ich nunmehr auch gegen den vorliegenden Entwurf im Ganzen.

„Wie bereit Ich auch sein mag, jederzeit Opfer Meiner Rechte und Meiner Stellung zu bringen, wo dieselben dem Zustandekommen des großen nationalen Werkes der Einigung Deutschlands gebracht sind, ja wie bereit Ich wäre, denselben auch das schwerere Opfer der Ideen zu bringen, wornach sich nach Meiner festen Ueberzeugung die künftige Verfassung Deutschlands zum Wohle deutschen Volkes und Landes gestalten muß, wenn unter allen Meinen hohen Verbündeten, wenn von der Gesammtheit der deutschen Souveräne ein

Einverständniß über eine davon verschiedene neue Verfassungsform des deutschen Bundes hergestellt wäre: — so halte Ich Mich so lange zu dieser Hingebung weder für berechtigt noch für verpflichtet, als nicht feststeht, daß dadurch das Zustandekommen einer solchen neuen, den gerechten Ansprüchen des badischen Landes und des deutschen Volkes entsprechenden Bundesreform auch wirklich zum Abschluß gebracht werde. Zur Zeit ist aber weit eher die umgekehrte Befürchtung gerechtfertigt, daß durch die in einem unabänderlich die Zustimmenden verpflichtenden Beschlusse liegende Erschwerung des späteren Zutritts der in der hohen Versammlung nicht vertretenen Souveräne das Werk sich auch von formeller Seite mehr bedroht als gefördert finden möchte, um so mehr als ausgesprochen ist, daß die berathenen Artikel in der Form, in welcher sie aus hoher Versammlung hervorgehen, auch dem Wortlaute nach festgestellt, und für die künftigen Ministerconferenzen unveränderlich normirt gelten sollen. Ich habe wiederholt hervorgehoben, wie äußerst wünschenswerth für die Förderung des unternommenen Werkes es sich erweisen würde, wollte ohne eine vorgängige Abstimmung über die berathene Reformacte deren nunmehrige Mittheilung an Se. Majestät den König von Preußen erfolgen, und zunächst die Bedingungen des Beitritts der deutschen Großmacht festgestellt werden, ohne deren Theilnahme das begonnene Werk der Einigung nur in einer neuen Schwächung des deutschen Bundes und in einer weitern Lösung der Zusammengehörigkeit der wichtigsten Bestandtheile des gemeinsamen Vaterlandes endigen würden.

„Trotzdem der Gegensatz der Meinungen in der Abstimmung über das Gesammtwerk nunmehr zum Ausdruck gekommen ist, findet sich indessen eine weitere Verhandlung in Falle einer Mittheilung des bisherigen Resultates der Berathungen an die in der Versammlung nicht vertretenen Staaten nicht ausgeschlossen. In derselben kann es gelingen, einige der wesentlichsten für die nationale Einheit und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes wie die Selbstständigkeit seiner Staaten bedrohliche und mit den Rechtsansprüchen seiner Völker nicht übereinstimmende Verfügungen aus dem Entwurfe zu entfernen, dadurch auch für Baden eine Verständigung zu ermöglichen und so das unternommene Werk einem gedeihlichen Abschluß näher zu führen. Indem Ich Mich für diesen erwünschten Fall im voraus bereit erkläre, an etwaigen späteren geschäftlichen Conferenzen über die schließliche Festsetzung eines dann etwa auszuarbeitenden Grundgesetzes des deutschen Bundes, falls dazu nach erfolgter Verständigung der deutschen Großmächte eine gemeinsame Einladung beider ergehen würde, Mich bereitwilligst betheiligen zu wollen, behalte Ich Mir schließlich zu diesem so verbesserten und auf bundesverfassungsmäßigem Wege in freier Vereinbarung mit den gesetzmäßig berufenen Vertretern der Nation zu vollendenden Werke Meinen Beitritt vor."

Zweites Collektivschreiben der Fürsten an den König von Preußen: „Angesichts des Schreibens, mittelst dessen Ew. Majestät unter dem 20. August die Einladung haben beantworten wollen, welche Wir, die in Frankfurt a. M. versammelten deutschen Fürsten und Vertreter der freien Städte, an Ew. Majestät zu richten uns gedrungen gefühlt haben, können Wir, nach Beendigung Unserer Berathungen Uns nicht trennen, ohne Ew. Majestät nochmals Unser innigstes Bedauern darüber auszudrücken, daß Wir Allerhöchstihre persönliche Mitwirkung zu dem unternommenen großen Werk entbehren mußten. Gerne schöpfen Wir jedoch aus Ew. Maj. Versicherung, daß Allerhöchstdieselben jede Mittheilung, die Ihre Bundesgenossen an Sie würden gelangen lassen, mit der von Ew. Maj. jederzeit der Entwickelung der gemeinsamen vaterländischen Interessen gewidmeten Bereitwilligkeit und Sorgfalt in Erwägung ziehen würden, die für Uns Alle so kostbare Hoffnung auf eine endliche allgemeine Verständigung. Aus Unsern Berathungen ist der dem gegenwärtigen Schreiben beigefügte Entwurf einer Reformacte des deutschen Bundes hervorgegangen. Von deutscher Eintracht

und opferwilliger Gesinnung sämmtlich beseelt, sind Wir unter Uns über denselben vollkommen einig geworden und werden es als ein hohes Glück für Uns Alle und für Unsere Völker betrachten, wenn nunmehr in der Brust Ew. Maj. Unseres mächtigen und wohlgesinnten Bundesgenossen, Entschließungen reifen werden, durch welche Deutschland, Dank dem Einverständnisse seiner Fürsten, auf der bundesgesetzlichen Grundlage an das Ziel einer heilsamen Reform seiner Verfassung gelangen wird. Auch bei diesem abermaligen wichtigen Anlasse erneuern Wir den Ausdruck der bundesfreundlichen Gesinnungen, von welchen Wir für Ew. Maj. beseelt sind."

1. Sept. (Hannover). Entwurf einer Synodalverfassung nach den Beschlüssen der von der Regierung für die Vorsynode niedergesetzten Commission.

14. " Die Gemeinderäthe von Berlin und Leipzig laden sämmtliche Städte Deutschlands zu gemeinsamer Feier der Leipziger Schlacht in Leipzig selbst ein.

15. " (Bayern). Die II. Kammer lehnt mit 70 gegen 55 Stimmen den von der Regierung verlangten außerordentlichen Militärcredit für die 4 letzten Jahre der Finanzperiode ab und bewilligt ihn einstimmig nur auf 2 Jahre. Dieselbe tritt ebenso einstimmig dem Wunsche des Abg. Kolb bez. Revision der Militärverfassung bei.

" " (Preußen). Bericht des gesammten Staatsministeriums an den König über die vom Fürstencongreß vereinbarte Reformacte und die Bedingungen, unter welchen allein Preußen zu einer solchen die Hand bieten könnte. Diese bestehen in der Einräumung eines Veto an beide Großmächte mindestens gegen Kriegserklärungen, in der Gleichstellung Preußens mit Oesterreich bezüglich des Vorsitzes und endlich in der Herstellung einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung:

„ . . . Wie der Entwurf vorliegt, kann unser allerunterthänigster Antrag nur dahin gehen, daß es Ew. Majestät gefallen möge, demselben die allerhöchste Zustimmung zu versagen. Bis in die letzten Decennien ist es mit Sorgfalt vermieden worden, die Haltbarkeit des Bundes durch eine Erweiterung seines ursprünglichen Zweckes auf die Probe zu stellen. Man sagte sich mit Recht, daß das Einverständniß der mächtigsten Mitglieder über die Zielpunkte der gemeinsamen Bestrebungen die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes bilde. Und diese Gemeinsamkeit ist um so schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preußen noch Oesterreich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchieen zu regeln. Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheits-Abstimmung im Schooße des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis zu dem Maße, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letzteren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der Voraussetzung in sich, daß das neue Bundesverhältniß in vergleichungsweise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des kaiserlich österreichischen Promemoria zu bedienen, den Eindruck von Resten einer wankend gewordenen Rechtsordnung machen werde, welcher der bloße Wunsch, daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aus-

halten mögen, die nöthige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte. Um einer beklagenswerthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerläßlich, daß der Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik nur mit dem Einverständnisse der beiden Großmächte eingreife, und daß jeder der beiden letzteren ein Veto mindestens gegen Kriegserklärungen, so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe.

„Dieses Veto ist für die Sicherheit Deutschlands selbst unentbehrlich. Ohne dasselbe würde je nach den Umständen die eine oder die andere der beiden Großmächte in die Lage kommen, sich der anderen, durch eine Majorität weniger Stimmen verstärkten — ja selbst mit der anderen zusammen, sich der Majorität dieser Stimmen unterwerfen zu sollen — und doch der Natur der Dinge nach und ihrer eigenen Existenz halber sich nicht unterwerfen zu können. Man kann sich einen solchen Zustand auf die Dauer nicht als möglich denken. Es können Institutionen weder haltbar sein, noch jemals werden, welche das Unmögliche von Preußen oder von Oesterreich fordernd — nämlich sich fremden Interessen dienstbar zu machen —, den Keim der Spaltung unverkennbar in sich tragen. Nicht auf der gezwungenen, oder geforderten und doch nicht zu erzwingenden Unterordnung der einen Macht unter die andere, sondern auf ihrer Einigkeit beruht die Kraft und die Sicherheit Deutschlands. Jeder Versuch, eine große politische Maßregel gegen den Willen der einen oder der andern durchzusetzen, wird nur sofort die Macht der realen Verhältnisse und Gegensätze zur Wirksamkeit hervorrufen. Es wäre eine verhängnißvolle Selbsttäuschung, wenn Preußen sich zu Gunsten einer scheinbaren Einheit Beschränkungen seiner Selbstbestimmung im Voraus auflegen wollte, welche es im gegebenen Falle thatsächlich zu ertragen nicht im Stande wäre. Der Anspruch jeder der beiden Großmächte auf ein derartiges Veto ist um so weniger ein unbilliger zu nennen, als die Berechtigung, eine Kriegserklärung zu hindern, verfassungsmäßig jeder Minorität beiwohnt, welche ⅓ der Stimmen auch nur um 1 übersteigt (Art. 40 d. W. Sch.-A.), ein solches Drittheil aber, sobald ihm keine der beiden Großmächte angehört, niemals eine Bevölkerung repräsentiren kann, welche der der preußischen oder der österreichischen Bundesländer gleichkäme. Die 4 Königreiche, Baden und beide Hessen bilden zusammen das an Volkszahl stärkste Drittheil der Plenarstimmen, welche sich ohne Betheiligung einer der Großmächte combiniren läßt; sie haben zusammen 12,916,000 Einwohner und 25 Stimmen im Plenum, also 3 über ⅓. Es bestehen 23 Stimmen im Plenum, welche zusammen nur 2,400,000 Einwohner ihrer Staaten vertreten, und jeder Kriegserklärung ihr gemeinsames Veto entgegensetzen können. Um wie viel mehr hat Preußen, mit einer Bevölkerung von 14½ Millionen im Bunde, auf dasselbe Recht Anspruch. . . . Indem wir Ew. Maj. die Parität Preußens mit Oesterreich und die Beilegung eines Veto in den oben bezeichneten Grenzen als unseres allerunterthänigsten Dafürhaltens nothwendige Vorbedingungen der Zustimmung zu einer Erweiterung des Bundeszweckes und der Competenz der Bundes-Central-Behörde bezeichnen, verkennen wir nicht, daß damit die Aufgabe einer Vermittlung der divergirenden dynastischen Interessen behufs Erleichterung der einheitlichen Action des Bundes nicht gelöst wird. Den Streit derselben durch die Majoritätsabstimmungen der im Directorium vertretenen Regierungen kurzer Hand zu entscheiden, scheint uns weder gerecht noch politisch annehmbar. Das Element, welches berufen ist, die Sonderinteressen der einzelnen Staaten im Interesse der Gesammtheit Deutschlands zur Einheit zu vermitteln, wird wesentlich nur in der Vertretung der deutschen Nation gefunden werden können. Um die Institution der letzteren in diesem Sinne zu einer fruchtbringenden zu machen, wird es nothwendig sein, sie mit entsprechenderen Attributionen auszustatten, als dies nach dem Frankfurter Entwurf der Fall sein soll und ihre Zusammensetzung so zu regeln, daß die Be-

deutung eines jeden Bundeslandes den seiner Wichtigkeit angemessenen Ausdruck darin finde. Die ausgedehnten Befugnisse, welche in der Reformacte dem aus wenigen und ungleichen Stimmen zusammengesetzten Directorium, mit und ohne Beirath des Bundesrathes, gegeben werden; die unvollkommene und den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Bildung der an Stelle einer Nationalvertretung vorgeschlagenen „Versammlung von Bundesabgeordneten", welche durch ihren Ursprung auf die Vertretung von Particularinteressen, nicht von deutschen Interessen hingewiesen ist, und die auf einen kleinen Kreis verhältnißmäßig untergeordneter Gegenstände beschränkte und dennoch vage und unbestimmte Befugniß auch dieser Versammlung — lassen jede Bürgschaft dafür vermissen, daß in der beabsichtigten neuen Organisation des Bundes die wahren Bedürfnisse und Interessen der deutschen Nation und nicht particularistische Bestrebungen zur Geltung kommen werden. Diese Bürgschaft kann Ew. Maj. Staatsministerium nur in einer wahren, aus directer Betheiligung der ganzen Nation hervorgehenden Nationalvertretung finden. Nur eine solche Vertretung wird für Preußen die Sicherheit gewähren, daß es nichts zu opfern hat, was nicht dem ganzen Deutschland zu Gute komme. Kein noch so künstlich ausgedachter Organismus von Bundesbehörden kann das Spiel und Widerspiel dynastischer particularistischer Interessen ausschließen, welches sein Gegengewicht und sein Correctiv in der Nationalvertretung finden muß. In einer Versammlung, die aus dem ganzen Deutschland nach dem Maßstab der Bevölkerung durch directe Wahlen hervorgeht, wird der Schwerpunkt, so wenig wie außer Deutschland, so auch nie in einen einzelnen von dem Ganzen sich innerlich loslösenden Theil fallen; darum kann Preußen mit Vertrauen in sie eintreten. Die Interessen und Bedürfnisse des preußischen Volkes sind wesentlich und unzertrennlich identisch mit denen des deutschen Volkes; wo dies Element zu seiner wahren Bedeutung und Geltung kommt, wird Preußen niemals befürchten dürfen, in eine seinen eigenen Interessen widerstrebende Politik hineingezogen zu werden; — eine Befürchtung, die doppelt gerechtfertigt ist, wenn neben einem Organismus, in welchem der Schwerpunkt außerhalb Preußens fällt, die widerstrebenden particularistischen Elemente principiell in die Bildung der Volksvertretung hineingebracht werden. . . . Wir stellen Ew. Maj. allerunterthänigst anheim, über die Hauptpunkte zunächst mit allerhöchstderen Bundesgenossen in Verhandlung zu treten und sobald Ew. Maj. der Geneigtheit begegnen, auf die vorstehend angedeuteten Grundlagen einzugehen, die kais. österreichische Regierung zu ersuchen, in Gemeinschaft mit Ew. Maj. Regierung Ministerialconferenzen zu anderweiter Feststellung eines demnächst den deutschen Fürsten und freien Städten zur Genehmigung vorzulegenden Reformplanes zu berufen. Von dem Beschlusse der deutschen Souveräne wird es alsdann abhängen, ob sie über dasjenige, was sie der Nation darzubieten beabsichtigen, die Aeußerung der letzteren selbst durch das Organ gewählter Vertreter vernehmen, oder ohne deren Mitwirkung die verfassungsmäßige Einwilligung der Landtage jedes einzelnen Staates herbeizuführen versuchen wollen. . . ."

21. Sept. Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Frankfurt. Dieselbe faßt einstimmig und mit Acclamation folgende Resolutionen:

1) Die in Frankfurt versammelten Katholiken erneuern die auf allen früheren Generalversammlungen ausgesprochene Erklärung, daß sie für ihre Kirche das volle Recht und die volle Freiheit fordern, welche nach göttlichem und menschlichem Gesetze ihr gebührt; daß sie aber nicht minder allen anderen in Deutschland bestehenden Confessionen gleiches Recht und gleiche Freiheit zugestehen. Sie sehen in endlicher Durchführung des Princips der Parität die sicherste Grundlage des religiösen Friedens und in einem ehrlichen Wett-

kampfe der Wissenschaft und Liebe den einzigen Weg zur Heilung der religiösen Spaltung ihres Vaterlands. — 2) Indem sie der Hoffnung leben, daß das deutsche Volk aus seiner religiösen Entzweiung sich wieder erheben werde und allseit das tiefste Verlangen trage, ihre getrennten Brüder auf dem Boden der Einen und ewigen Wahrheit wiederzufinden, fordern sie alle ehrenhaften Männer auf, den grassen Fanatismus zu verurtheilen, der in einem Theile der deutschen Wissenschaft und Presse die Waffen der Lüge und Verleumdung gegen die katholische Kirche führt. — 3) Angesichts der schreienden Ungerechtigkeit, mit der in deutschen Kammern und jüngst in ganz besonderem Maße in der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt die Gewissensfreiheit der Katholiken und die wohlerworbenen Rechte der Kirche angegriffen wurden, erklärt die Generalversammlung feierlich, daß es Pflicht aller Katholiken, der Laien wie der Priester ist, mit jedem erlaubten Mittel Gesetzen entgegenzutreten, welche die Freiheit der Kirche und die volle Entfaltung des göttlichen Lebens hindern. — 4) Auf das tiefste durchdrungen von der Würde der wahren Wissenschaft und vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit einer allseitigen Fortentwicklung des menschlichen Geistes, glaubt die Generalversammlung zugleich bekennen zu sollen, daß nach katholischen Grundsätzen der von Gott gegründeten Autorität der Kirche das Recht wie die Pflicht zusteht, über alle diese Bestrebungen, in soweit sie das Gebiet der religiösen Wahrheit berühren, nach dem Maßstab der göttlichen Offenbarung zu urtheilen. — 5) Die Generalversammlung protestirt im Interesse der christlichen Religion und im Hinblick auf das sittliche Wohl des deutschen Volkes gegen jeden Versuch, die Schule von der Kirche zu trennen; sie verlangt für die Kirche das Recht, Schulen zu gründen und für die Familien die Freiheit des katholischen Unterrichts. In jeder Maßregel, durch welche katholische Schulstiftungen ihrem ursprünglichen Zweck entfrembet werden, erkennt sie ebenfalls eine schreiende Verletzung der Princips der Gerechtigkeit, welche das Fundament der Staaten ist. — 6) Die Generalversammlung will nicht unterlassen, mit wehmuthsvoller Theilnahme der Gräuel zu gedenken, welche derzeit in Russisch-Polen verübt werden. Sie verabscheut in gleichem Maße die unerhörten Gewaltthaten der russischen Regierung wie die unmenschlichen Handlungen der Revolution. Indem sie einen der tiefsten Gründe des Unglücks, dem die polnische Nation verfallen ist, in der ungerechten Unterdrückung der katholischen Kirche erkennt, fordert sie alle ihre Glaubensgenossen auf, sich mit dem heil. Vater im Gebete zu vereinigen, damit sich Gott der Leiden der polnischen Kirche und des um die Christenheit einstens hochverdienten, einer gottvergessenen Politik des vergangenen Jahrhunderts geopferten polnischen Volkes erbarme. — 7) In unwandelbarer Treue dem heiligen Stuhle ergeben und tiefgerührt von den endlosen Leiden des heiligen Vaters, erneuert die Versammlung den feierlichen Protest gegen alle Gewaltthaten, durch welche die weltliche Macht des Pabstes verkümmert und seine völkerrechtliche Stellung gefährdet wird. Sie bittet aufs angelegentlichste alle Katholiken Deutschlands, in dem Eifer, mit dem sie Pius dem Neunten das Almosen des Peterspfennig bisher gespendet haben, nicht zu erkalten, damit die fortdauernde Noth des Vaters der Christenheit in der Beharrlichkeit seiner Kinder Linderung finde.

22. Sept. (Fürstencongreß). Der König von Preußen beantwortet das Collectivschreiben der Fürsten in Uebereinstimmung mit dem Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. Eine Circulardepesche Bismarks theilt den preuß. Gesandten an den verschiedenen deutschen Höfen diesen Bericht mit und rechtfertigt die darin festgehaltenen Gesichtspunkte.

26. „ (Fürstencongreß). Graf Rechberg theilt den österr. Ge-

sandten an den deutschen Höfen seine vorläufige Ansicht über die preuß. Antwort auf die Reformacte mit:

„... Nach unserer Ueberzeugung sind die drei (präjudiciellen) Vorbedingungen, von deren vorgängiger Annahme der k. preußische Hof sogar seinen Entschluß abhängig machen will, ob er über eine Reform des Bundes unterhandeln wird oder nicht, nicht allein unvereinbar mit der Aufrechterhaltung des föderativen Princips in Deutschland, sondern es scheint mir auch sehr bezeichnend, daß Preußen den bestimmten Anträgen seiner Bundesgenossen nichts als allgemeine Ansprüche gegenüberstellt, deren schwankende Form und deren Lücken keine bestimmte und klare Idee geben können. Es wird eine unangenehme und wenig lohnende, aber keineswegs schwere Aufgabe sein, jeden der Irrthümer wie der schreienden Widersprüche nachzuweisen, in welche die preußischen Minister in ihrem Bericht vom 15. d. M. sich verwirrt und verwickelt haben (se sont confusément embrouillés) ... Nach meiner Ansicht würde es sich empfehlen, in bundesfreundlichem Ton eine vollständige Ablehnung der preußischen Anträge zu entwerfen und dem Berliner Cabinet mittelst identischer Noten aller bei der Reformacte betheiligten Regierungen mitzutheilen, und zwar mit dem dringenden Ausdruck der Hoffnung, daß Preußen nicht auf unannehmbaren Präliminarbedingungen bestehen, sondern daß es einwilligen werde, auf der Basis derjenigen Vorschläge zu verhandeln, welche von 24 deutschen Regierungen bereits angenommen sind. Die Erklärung, daß diese Vorschläge nicht ohne practisches Resultat bleiben dürfen, wird in diese identischen Noten sehr wohl aufgenommen werden können. Außerdem möchte es am Platze sein, einige der Höfe, welche zwar die Reformacte nicht en bloc angenommen, aber sich an dem Frankfurter Fürstentag in einem dem Hauptzweck günstigen Sinne betheiligt haben, besonders die Höfe von Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar, einzuladen, daß sie an diesem Schritt Theil nehmen, wenigstens sofern sie denselben mit ihren Ansichten übereinstimmend finden."

26. Sept. Deutscher Handwerkertag in Frankfurt. Derselbe lehnt das Princip freier Genossenschaften ab und spricht sich für das Princip der Zwangsinnungen aus.

„ „ (Bayern). Die II. Kammer beharrt gegenüber einem Beschlusse des Reichsraths mit 70 gegen 57 Stimmen darauf, den außerordentlichen Militärcredit nur auf 2 Jahre zu bewilligen. — Der Reichsrath verwirft den Beschluß der II. Kammer bezüglich Abkürzung der Finanzperioden einstimmig und spricht mit 26 gegen 17 Stimmen bloß den Wunsch einer baldigen Vorlage aus.

28. „ Versammlung katholischer Gelehrter in München.

29. „ (Bundestag). Erste engl. Depesche bezüglich der schleswig-holstein'schen Frage (s. England).

„ „ (Anhalt). Der frühere Anhalt-Bernburg'sche Minister v. Schätzell erhält seine Entlassung.

1. Okt. (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt den Eintritt des Executionsverfahrens gegen Dänemark:

„I. die k. dänische herzoglich holstein-lauenburgische Regierung hat ihre bundesmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht erfüllt, und insbesondere dem Bundesbeschlusse vom 9. Juli d. J. durch ihre Erklärung vom 27. August d. J. nicht Folge geleistet; es ist daher nunmehr das geeignete Executionsverfahren

zu beschließen, um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, vom 8. März 1860, vom 7. Februar 1861 und 9. Juli 1863, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen. II. der Auftrag zur Vollziehung ist an die kaiserliche österreichische, die k. preußische, die k. sächsische und die k. hannoverische Regierung zu ertheilen, und zwar sind 1) Die höchsten Regierungen von Sachsen und Hannover zu ersuchen, je einen Civilcommissär zu ernennen, welche eintretenden Falles nach der ihnen dieserhalb von der Bundesversammlung zu ertheilenden Instruktion das Executionsverfahren zu leiten und demzufolge, bis zur vollständigen Erreichung des ad 1 bezeichneten Executionszweckes, im Auftrage des deutschen Bundes die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg anstatt und im Namen des Königs-Herzogs, unbeschadet der nur zeitweise sistirten Rechte desselben, zu führen haben würden und 2) dieselben höchsten Regierungen zu veranlassen, den Civilcommissären eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann, in zwischen ihnen zu verabredender Zusammensetzung, beizugeben, zugleich aber auch die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, in Gemeinschaft mit denen von Königreich Sachsen und Hannover zur sofortigen Unterstützung der gedachten Truppenabtheilung im Falle thatsächlichen Widerstandes gegen die Executionsvollstreckung überlegene Streitkräfte bereit zu halten. III. Von diesem Beschlusse ist der königlich-herzoglichen Regierung die Aufforderung zur Folgeleistung und Anzeige darüber binnen 3 Wochen zu richten."

6. Okt. (Hannover). Eröffnung der Vorsynode.

6.—12. Okt. (Zollverein). Auf die Einladung Bayerns tritt in München eine Conferenz von Bevollmächtigten der Regierungen von Bayern, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großh. Hessen, Nassau und Frankfurt zusammen, um über eine gemeinsame Haltung bezüglich der Erneuerung des Zollvereins zu berathen. Registratur über das Ergebniß der Conferenz:

1) Sämmtliche Bevollmächtigte sprechen ihre Ueberzeugung aus, daß die Erhaltung des Zollvereins das unverrückbare Ziel der Bestrebungen ihrer Regierungen bleiben wird. 2) Die königlich preußische Regierung hat in ihren neuen Vorschlägen für die bevorstehende Conferenz in Berlin wegen Erneuerung des Zollvereins die Zustimmung zu dem von ihr mit Frankreich vereinbarten Verträgen wiederholt beantragt. Andererseits ist die Aufrechthaltung und weitere Ausbildung der handelspolitischen Verbindung mit Oesterreich bei der letzten Generalconferenz von fast allen Vereinsregierungen als ihren Wünschen und Absichten entsprechend, bezeichnet worden. Die k. k. österreichische Regierung nimmt in dieser Beziehung, gestützt auf den Vertrag vom 19. Februar 1853, ein von mehreren Vereinsregierungen bereits ausdrücklich anerkanntes Recht in Anspruch. Nach den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen würde aber die Fortsetzung und fernere Entwickelung einer engeren handelspolitischen Verbindung mit Oesterreich durch die Verträge mit Frankreich in Frage gestellt. Um dieses hohe Interesse nicht preiszugeben, und zugleich die in dem Vereinsvertrag vom 4. April 1853 Art. 38 und 42 in Aussicht genommene Erstreckung des Vereins auf die übrigen deutschen Staaten zu wahren, erachten es die versammelten Commissäre für erforderlich, daß dem preußischen Vorschlage unter Hinweisung auf den Charakter des Zollvereins, als eines für ganz Deutschland bestimmten Instituts und auf die in Mitte liegenden vertragsmäßigen Bestimmungen der Antrag auf die sofortige Eröffnung von Verhandlungen mit Oesterreich auf Grundlage seiner Propositionen vom 15. Juli v. J. gegenübergestellt und dieser Antrag von den hier vertretenen Regierungen zwar in möglichst conciliantcr Weise, aber auch mit aller Bestimmtheit und Consequenz

vertreten oder unterstützt wird. 3) In nothwendiger Folge hiervon wäre für den Fall neuer Verhandlungen mit Frankreich, unter Bezugnahme auf die abgegebenen Erklärungen und unter Wahrung des eingenommenen Standpunktes, insbesondere daran festzuhalten, daß besondere Verkehrserleichterungen mit Oesterreich und den übrigen dem Zollvereine noch nicht beigetretenen deutschen Staaten vereinbart werden dürfen, ohne daß dieselben sofort auch auf Frankreich zur Anwendung kommen. 4) Behufs mehrerer Sicherstellung gemeinsamen und gleichmäßigen Verfahrens ist es wünschenswerth, daß die von den hier vertretenen Regierungen zu den bevorstehenden Berliner Verhandlungen zu entsendenden Commissäre dort bei allen wichtigen Fragen, welche die vorstehend sub 2) und 3) erwähnten Punkte betreffen, nur nach vorgängigem Benehmen mit einander handeln. 5) Für den Fall, daß der vorhin sub Nr. 2 als nöthig anerkannte Antrag von Seiten anderer Vereinsregierungen einen entschiedenen Widerspruch erfahren und die Berliner Verhandlung die Sicherstellung des sub 1) anerkannten Zieles der gemeinsamen Bestrebungen nicht herbeiführen sollte, bleibt zwar den hier vertretenen Regierungen die Entschließung über ihre weitere Action vorbehalten, indessen wird die Hoffnung ausgedrückt, daß dieselben alsdann eine anderweite Berathung behufs thunlichster Verständigung über ferneres gemeinsames Vorgehen eintreten lassen wollen."

7. Okt. (Baden). Eine Conferenz des kath. Klerus in Appenweiher spricht sich in einer Reihe von Resolutionen sehr entschieden gegen eine Trennung der Schule von der Kirche aus und erklärt schließlich: „Wollte man diese wohlbegründeten Ansprüche der Kirche an die Volksschulen überhaupt nicht berücksichtigen, so müßten wir auf Grund des Princips der Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit mit allem Nachdruck volle Unterrichtsfreiheit verlangen, die Verwendung der katholischen Mittel zur Gründung und Erhaltung kirchlicher Schulen beanspruchen, und die Betheiligung der Geistlichen an der Leitung der nichtconfessionellen und dem kirchlichen Einfluß entzogenen Schulen versagen."

8. „ (Bundestag). Oldenburg trägt für den Fall, daß Dänemark der Execution in Holstein Widerstand leiste, neuerdings am Bunde darauf an, sich von den Vereinbarungen mit Dänemark von 1851 und 1852 loszusagen.

14. „ (Bundestag). Zweite engl. Depesche bez. der schleswig-holsteinischen Frage (s. England).

15. „ Einweihung des Kölner Doms.

16. „ Generalversammlung des Nationalvereins in Leipzig. Dieselbe spricht sich einstimmig gegen die Reformacte des Fürstencongresses aus:

„Unsere große nationale Bewegung hat den deutschen Fürsten wiederum das Bekenntniß ihrer Rechtmäßigkeit abgerungen. Das deutsche Volk wird dessen eingedenk bleiben. Es wird von nun an noch lauter von den Regierungen die endliche Erfüllung ihrer aufs neue anerkannten Pflicht, unhaltbare Zustände zu beseitigen und mitzuwirken an der Aufrichtung eines neuen Deutschlands, fordern. Die von Oesterreich vorgelegte und auf dem Fürstentage zu Frankfurt berathene Reformacte genügt in keiner Weise den Ansprüchen der Nation auf Einheit und Freiheit. Sie gefährdet die freiheitliche Entwickelung und selbst die constitutionellen Grundlagen der Einzelstaaten, vorzugsweise durch die Erweiterung der Bundespolizei, die

Bestimmungen über die Fürstenversammlung, die Zusammensetzung und Competenz des Bundesgerichts und die Delegirtenversammlung. Sie läßt alle Gebrechen unserer Gesammtverfassung unter neuen Namen und Formen bestehen, enthält überhaupt nicht einmal eine irgend ausreichende Ausbesserung des bestehenden Staatenbundes, verstärkt den politischen Einfluß Oesterreichs und die particularistische Stellung der Königreiche auf Kosten Preußens und der übrigen Staaten, garantirt die volle Souveränetät der Einzelstaaten und bestätigt die Ausschließung ächt deutscher Provinzen. Die Durchführung dieser Reformacte wäre kein weiterer Schritt zur Einheit. Sie ist daher von der Nationalpartei mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen. Nicht minder unzureichend sind die preußischen Gegenvorschläge, wenn sie von einer solchen Regierung überhaupt ernstlich gemeint sein könnten. Die Nationalpartei hält fest an der Reichsverfassung. Ihr Ziel ist und bleibt die Herstellung eines wahren Bundesstaats. Nie wird sie den Rechtsboden der Nation preisgeben. Nur das deutsche Volk selbst in einem freigewählten Parlamente kann über sein Verfassungsrecht entscheiden."

18. Oct. Großartige Feier des Jahrestags der Leipziger Schlacht in Leipzig selbst. Eine große Anzahl deutscher Städte ist dabei durch Abordnungen vertreten. Feierliche Einweihung der von König Ludwig von Bayern errichteten Befreiungshalle in Kehlheim.

21. " (Bundestag). Dritte engl. Depesche bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage (s. England).

22. " (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt, die engl. Depesche vom 29. v. M. ablehnend zu beantworten, da die Execution in Holstein-Lauenburg eine innere deutsche Frage sei.

23. " (Fürstencongreß). Auf den Wunsch Oesterreichs findet in Nürnberg eine Conferenz von Bevollmächtigten statt, um sich über eine gemeinsame Antwort an Preußen bezüglich seiner Ablehnung der Reformacte und seiner Forderungen bezüglich der deutschen Frage zu verständigen. Es wird beschlossen, die Antwort Oesterreich zu überlassen und dieselbe in Berlin zu unterstützen.

28. " Generalversammlung des deutschen Reformvereins. Referat Wydenbrugk's. Die Versammlung spricht sich einstimmig für die Reformacte des Fürstencongresses aus:

„I. Die Versammlung erkennt in der Berufung und in dem Zusammentritte des deutschen Fürstentags, woraus die Reformacte hervorgegangen, eine patriotische That. II. Die Versammlung erkennt nämlich in der Reformacte eine geeignete Grundlage für die Entwicklung der Verfassung Deutschlands zu festerer Einheit und größerer Freiheit, und spricht sich für deren Annahme aus. III. Die Versammlung hofft, daß alle Regierungen und Landesvertretungen, welche bei dem Abschlusse der Bundesreform für das gesammte Deutschland mitzuwirken haben, der Folgen eingedenk sein werden, welche eintreten müssen, wenn sie die Zustimmung zu der Reformacte entweder versagen oder an unzulässige Bedingungen knüpfen. IV. Die Versammlung billigt, daß zur Herstellung der noch fehlenden Einigkeit jedes mit dem Grundgedanken der Reformacte vereinbare Entgegenkommen stattfinde, sie empfiehlt aber, daß auch bei noch nicht gelöstem Gegensatze die Durchführung der Reformacte innerhalb der Grenzen des bestehenden Rechtes, namentlich durch baldige Berufung der Abgeordneten der geeinigten Staaten gefördert werde. V. Insofern eine Revision der Reformacte eintreten sollte, empfiehlt die Versammlung dringend folgende Verbesserungen: 1) Die Wiederherstellung des Art. 14 der

Reformacte (Feststellung des Bundesfinanzhaushalts) in seiner ursprünglichen Fassung. 2) Die Wiederannahme des Grundsatzes (Art. 11), daß bei Abänderungen der Bundesverfassung und Zusätzen zu derselben 17 Stimmen unter 21 genügen. 3) Festsetzung einer zweijährigen Periode für die regelmäßigen Versammlungen der Bundesabgeordneten anstatt einer dreijährigen. 4) Die Aufnahme einer Bestimmung, wodurch die regelmäßige Thätigkeit der Versammlung der Bundesabgeordneten auch in dem Falle der Auflösung derselben gesichert wird, namentlich durch Feststellung des Grundsatzes, daß die Neuwahlen binnen bestimmter Zeit vorzunehmen sind.

28. Okt. (Zollverein). Bayern richtet eine neue Denkschrift an sämmtliche Zollvereinsregierungen, um sie zu gleichzeitiger Behandlung der Erneuerung der Zollvereinsverträge und der österr. Propositionen aufzufordern.

29. „ (Bundestag). Erklärung des dänischen Gesandten am Bunde in Antwort auf den Executionsbeschluß vom 1. Okt.:

„ . . . Und was die übrigen in der genannten Bekanntmachung v. 30. März enthaltenen Bestimmungen betrifft, so ist die königliche Regierung vollkommen bereit, in Verhandlungen mit dem Durchlauchtigsten Bund einzutreten, um sich mit demselben über Veränderungen in diesem Act zu verständigen, welchem die königliche Regierung also insofern nur einen provisorischen Charakter beilegt. Alles was der deutsche Bund durch eine Execution in Holstein und Lauenburg würde erreichen können, kann sonach auf dem Wege der ruhigen Verständigung leichter und vollständiger herbeigeführt werden. . . ."

„ „ (Hessen=Darmstadt). Die I. Kammer spricht sich einstimmig gegen den franz.=preuß. Handelsvertrag aus.

30. „ (Fürstencongreß). Oesterreichische Antwort auf die Ablehnung der Reformacte durch Preußen:

Weisung an den österr. Gesandten in Berlin: „ . . . Gestützt auf die gewichtigen Einwendungen, welche sie den drei Vorbedingungen Preußens entgegenstellt, muß die kaiserliche Regierung die Ueberzeugung aussprechen, daß eine auf der Grundlage dieser Bedingungen geführte Unterhandlung dem föderativen Princip, auf dessen Anerkennung und unverbrüchlicher Geltung Deutschlands Integrität, Sicherheit und Wohlfahrt beruhen, schon in ihren Ausgangspunkten widerstreiten würde. Entweder müßte ein Verständigungsversuch auf Basis jener drei Punkte alsbald zum Bruch führen, oder er müßte die beiden deutschen Mächte von dem Ziel einer normalen Entwicklung der Bundesverfassung in der bedenklichsten Weise ablenken. In eine solche Unterhandlung einzutreten vermag die kaiserliche Regierung sich nicht zu entschließen. . . . Se. Maj. der Kaiser hat zur freiesten gemeinsamen Berathung der Vorschläge Oesterreichs den Anlaß gegeben, sämmtliche Theilnehmer an der Fürstenconferenz sind auf diese Berathung rückhaltslos eingegangen, von keiner Seite sind irgendwelche besondere Bedingungen oder Anforderungen als präjudiciell für die Mitwirkung zur gemeinsamen Aufgabe bezeichnet worden. Es fällt uns schwer, anzunehmen, daß Preußen unter diesen Umständen glauben sollte, einen hinlänglichen Beweis bundesfreundlichen Entgegenkommens abgelegt zu haben, wenn es, allein von allen deutschen Regierungen, dabei beharrte, vor seinem Eintritt in die Verhandlung die Gewährung einzelner bestimmter Zugeständnisse zu verlangen . . ."

Memorandum: „ . . . Ein Veto Oesterreichs und Preußens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlaßten Bundeskriegs — formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Maßstab der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung — dies sind die dreierlei

Anforderungen, welche das Cabinet von Berlin der Frankfurter Reformacte gegenübergestellt hat, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselben einlassen zu wollen. . . .

„I. Ein Veto Oesterreichs und Preußens. Wiederholt erklärt das k. preußische Staatsministerium in seinem Vortrage die Uebereinstimmung zwischen Oesterreich und Preußen für die unentbehrliche Grundlage jeder wirksamen Action des Bundes. Derselbe Vortrag fügt aber sogleich hinzu, daß diese Uebereinstimmung schwer herzustellen und festzuhalten sei, und statt eines Mittels, diese Schwierigkeit zu überwinden, wird für die Zukunft das förmliche Recht verlangt, den Mangel an Uebereinstimmung durch ein Veto zu constatiren! Weder Oesterreich noch Preußen — so sagen die preußischen Minister — können der Freiheit vollständig entsagen, ihre Stellung zu den Fragen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Monarchien zu regeln. Ausgehend von diesem Satze erklären sie es für einen in der Praxis unausführbaren Anspruch, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der Gesammtpolitik des Bundes nach den Beschlüssen des Centralorgans desselben aufzugehen habe. Durch den Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung kann nach ihrer Ansicht die Lösung dieser Schwierigkeit nicht vermittelt werden. Sie ziehen sich deßhalb auf die reine Negation des nationalen Bundes zurück, auf ein Veto für beide Mächte.

„Hier muß nun zunächst die Thatsache ins Auge fallen, daß das k. preußische Staatsministerium eine Forderung, welche die kais. Regierung selbst keineswegs für sich erhoben hat, nicht nur im Namen Preußens, sondern auch im Namen Oesterreichs aufstellt. Man zeigt sich also um Oesterreichs Unabhängigkeit von einer gemeinsamen deutschen Politik in Berlin strenger besorgt als in Wien. Offenbar hat man nicht für die preußische Monarchie allein ein so unbeschränktes Maß der Unabhängigkeit fordern wollen. Ist nicht schon dieser einzige Umstand genügend, um über die Natur dieser ganzen Forderung das klarste Licht zu verbreiten? Oesterreich seinerseits begehrt kein Veto. Es steht, wie Preußen, nur mit einem Theile seiner Besitzungen im deutschen Bunde, es ist in Europa eine selbständige Macht, wie Preußen; nur die Anerkennung der Gemeinsamkeit mit Deutschland, nur der Wille, die gesammtdeutschen Interessen als die eigenen zu behandeln, kann für Oesterreich, wie für Preußen, dem Entschlusse zu Grunde liegen, in Fragen deutscher Politik sich durch die Entscheidungen des Bundes bestimmen zu lassen. Ohne diesen Willen, ohne die Erkenntniß, daß beide große Mächte den Kreis der Interessen, für welche sie als solche einzustehen berufen sind, um ihrer Selbsterhaltung willen nicht auf den eigenen Länderumfang beschränken dürfen, daß sie ihn auf das gesammte Deutschland ausdehnen müssen — ohne diese Erkenntniß und diesen Willen fallen weder Preußens noch Oesterreichs Interessen mit denjenigen Deutschlands zusammen. Es besteht alsdann keine solche Identität, es besteht, wenn die eine der beiden Mächte am Bunde festhält, die andere nicht, keine gerechte Gegenseitigkeit, es können und müssen dagegen die verhängnißvollsten Contraste hervortreten. Sollen diese Contraste künftig zu einer förmlichen Regel des Bundesrechtes erhoben werden? Soll die eine der beiden Mächte ein Veto gegen einen Krieg im Süden, die andere gegen einen Krieg im Norden einlegen dürfen? Und soll in Zukunft nur der nicht-österreichische und nicht-preußische Theil Deutschlands verpflichtet bleiben, einen Gesammtwillen des Bundes in den höchsten deutschen Angelegenheiten anzuerkennen?

„Mit vollem Grunde wird übrigens zugleich hervorgehoben werden dürfen, welche starke und zuverlässige Bürgschaft die Bestimmungen der Reformacte dafür gewähren, daß in der Bundesabstimmung nur das klare und unbestreitbare Interesse Deutschlands zum Ausdrucke gelange. Was der Vortrag vom 15. September über die Stimmverhältnisse im Plenum sagt, ist nicht genau zutreffend, da die Reformacte kein Plenum kennt. Von den 21 Stim-

men des Bundesrathes der Reformacte haben Oesterreich und Preußen 6, Dänemark und die Niederlande, die präsumtiv ohnehin meist gegen einen Bundeskrieg sein werden, 2 zu führen; es bleiben also 13 reindeutsche Stimmen übrig, und von diesen müssen sich 11 mit den Stimmen der einen Großmacht vereinigen, wenn gegen die Ansicht der anderen eine Kriegserklärung beschlossen werden soll. Dies gewährt wohl mehr als hinlängliche Sicherheit.

„Noch eine letzte wichtige Betrachtung möge, ehe der Gegenstand verlassen wird, gegen die Forderung eines Veto geltend gemacht werden. Der ministerielle Vortrag vom 15. September klärt uns nicht darüber auf, ob unter diesem Veto ein bloßes Recht der Enthaltung Preußens von einem Bundeskriege oder das Recht, einen solchen Krieg zu untersagen, verstanden werden solle. In der ersten Unterstellung wäre der gewählte Ausdruck nicht genau, in der zweiten könnte sich das Veto jedenfalls nur gegen einen von Bundeswegen zu erklärenden Krieg richten, während es das Kriegs- und Friedensrecht der einzelnen Souveräne diesen nicht entziehen könnte. Es wird aber nicht einer besonderen Ausführung oder der Heranziehung nahe liegender Beispiele bedürfen, um zu beweisen, daß es ein System von Separatbündnissen grundsätzlich autorisiren, ja mit Nothwendigkeit hervorrufen hieße, wenn man den beiden Großmächten das Recht einräumen wollte, die Entscheidung des Bundes über Krieg und Frieden zu hemmen.

„II. Formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich. . . .

„III. Directe Wahlen zur Abgeordnetenversammlung. Die dritte und letzte Forderung Preußens — diejenige einer direct gewählten und mit ausgedehnteren Befugnissen, als nach der Reformacte, versehenen Volksvertretung — diese Forderung stellt sich allerdings entschieden und tief eingreifend auf das Gebiet der Bundesreform. Um so gerechtfertigter aber ist das Verlangen, zu wissen, wie man sich Rechenschaft zu geben habe von der Ausführung eines so weit reichenden Gedankens, und ob in demselben auch alle Folgerungen begriffen seien, welche eine solche Verheißung nothwendig bedingt. Der Vortrag des königlich preußischen Staatsministeriums vom 15. September befriedigt in keiner Beziehung dieses Verlangen. Wie sollen die Wahlen eingerichtet werden, aus welchen die Volksvertretung am Bunde unmittelbar hervorgehen soll? Hat man ein einschränkendes, in ganz Deutschland einzuführendes Wahlsystem im Auge? Wie soll ein solches in den verschiedenen Staaten zur verfassungsmäßigen Geltung gebracht werden? Sollen Wahlen nach allgemeinem Stimmrecht stattfinden? Ist an eine Erneuerung des Versuchs von 1848 gedacht? Soll ein Oberhaus das Correctiv bilden für die Gefahren allgemeiner Wahlen? Und wenn die Befugnisse des Parlaments ausgedehnter sein sollen, als diejenigen der Abgeordnetenversammlung der Reformacte, wird dann nicht auch die Centralgewalt stärker, als das Directorium der Reformacte, organisirt sein müssen? Ist Preußen darauf vorbereitet, sich einer solchen Centralgewalt, wenn sie nicht ausschließlich in seinen eigenen Händen ruht, zu unterwerfen? Ueber alle diese wichtigen Fragen würde man in dem Vortrage der preußischen Minister vergeblich irgend eine Auskunft suchen. Nur der gewagten Voraussetzung begegnet man dort, daß der specifisch preußische Standpunkt in einer aus directen Wahlen hervorgegangenen Versammlung sich vollständiger als in einer Versammlung von Delegirten mit dem allgemeinen deutschen Standpunkt identificiren würde. Nur einer Nationalvertretung der ersteren Art glaubt deshalb die k. preußische Regierung Opfer bringen zu können, die jedoch nicht näher angedeutet werden. Als gewagt wird jene Voraussetzung wohl nicht mit Unrecht bezeichnet werden dürfen, denn bis jetzt liegt nur eine Erfahrung vor, diejenige von 1848. Damals war Oesterreich in Frankfurt unvollständig, Preußen vollständig, und sogar unter Hinzutritt der nicht zum Bunde gehörigen Provinzen vertreten — und demungeachtet war zwischen Berlin und Frankfurt bald ein so

prägnanter Zwiespalt vorhanden, wie ihn eine regelmäßig gewählte Kammervertretung hoffentlich niemals herbeiführen würde.

„Der Unbestimmtheit der preußischen Forderung gegenüber vermag nun aber die kaiserlich österreichische Regierung die Vorschläge der Frankfurter Reformacte nur mit um so tieferer Ueberzeugung zu bevorworten. . . .“

31. Okt. (Kurhessen). Schluß des Landtags. Der Kurfürst entschließt sich endlich, den Landtagsabschied zu unterzeichnen. Die Stände werden ohne die übliche Zusicherung der landesherrlichen Huld und Gnade entlassen Der Präsident schließt die Sitzung mit einem Hoch auf die Verfassung.

5. Nov. (Zollverein). Eröffnung der Conferenz von Bevollmächtigten sämmtlicher Zollvereinsstaaten zu Berlin behufs Verhandlungen über Erneuerung der Zollvereinsverträge.

9. „ (Sachsen). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.

10. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer lehnt jede fernere Bewilligung für standesherrliche Grundrentenablösung wegen des aufgehobenen Steuerprivilegiums nach eingehender heftiger Discussion unter Widerspruch der Regierung mit überwiegender Mehrheit ab.

11. „ (Nassau). Die Regierung verbietet, unmittelbar vor den Wahlen, das Organ der Oppositionspartei.

14. „ (Bundestag). Um die Execution abzuwenden, erklärt sich Dänemark bereit, daß inskünftige die Finanzgesetze den holsteinschen Ständen so vorgelegt werden sollen, daß sie den ganzen Beitrag Holsteins zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten umfassen.

15. Nov. (Holstein). König Friedrich VII. von Dänemark † ohne Leibeserben. Gestützt auf das Londoner Protokoll*) folgt ihm

*) Anmerk. Die diesfälligen Bestimmungen dieses Protokolls lauten: „In Betracht, daß die mit den allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts eng verknüpfte Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die Bewahrung des Friedens von hoher Wichtigkeit ist, und daß eine Combination, mittelst welcher die männliche Nachkommenschaft mit Ausschluß der Weiber zur Erbfolge in die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Lande berufen würde, zur Sicherstellung der Integrität dieser Monarchie das geeignetste Mittel sein dürfte, haben der Kaiser von Oesterreich, der Prinzpräsident der französischen Republik, die Königin von Großbritannien, der König von Preußen, der Kaiser aller Reußen und der König von Norwegen und Schweden auf Einladung des Königs von Dänemark beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, um den auf diese Erbfolgeordnung bezüglichen Verfügungen durch einen Act europäischer Anerkennung annoch ein Unterpfand der Beständigkeit zu verleihen. . . . „Art. 1. Da der König von Dänemark nach ernstlicher Erwägung der Interessen seiner Monarchie mit Zustimmung des Erbprinzen und der nächsten durch das dänische Königsgesetz zur Erbfolge berufenen Agnaten, sowie auch im Einverständniß mit dem Kaiser aller Reußen,

Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg als Christian IX. in der Regierung der bisherigen dänischen Gesammtmonarchie, also auch der deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

16. „ (Holstein). Gestützt auf das legitime Erbrecht erklärt der Erbprinz Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg durch Proclamation seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein:

„Schleswiger! Holsteiner! Der letzte Fürst der dänischen Linie Eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft der alten Erbfolgeordnung unseres Landes und des oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung in dem Staatsgrundgesetze ausdrücklich bestätiget hat, kraft der von meinem Vater zu meinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde, erkläre Ich hiedurch als erstgeborner Prinz der nächsten Linie des oldenburgischen Hauses, daß Ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung meinem Hause und zunächst Mir überwiesen hat. — Ich weiß, daß diese Pflichten in schwerer Zeit an Mich herantreten, Ich weiß, daß zur Durchführung meines und eures Rechtes Mir zunächst keine andere Macht zu Gebote steht, als die Gerechtigkeit unserer Sache, die Heiligkeit alter und neuer Eide und eure Ueberzeugung von der Festigkeit des Bandes, welches mein Geschick und das Eure vereint. — Ihr habt bis jetzt Ungerechtigkeit ebenso mannhaft getragen als ihr mannhaft gekämpft hattet, Ungerechtigkeit abzuwehren. Für das Joch, das man euch auflegte, gab bis jetzt ein unbestrittenes Recht den Vorwand, denn der König von Dänemark war zugleich euer Herzog. Von jetzt an wäre die Herrschaft eines Königs von Dänemark über euch eine Usurpation und rechtlose Gewaltthat.

Chef der älteren Linie des holstein-gottorp'schen Hauses, erklärt hat, die Erbfolgeordnung in seinen Staaten dergestalt festsetzen zu wollen, daß seine Krone in Ermangelung männlicher, vom König Friedrich III. zu Dänemark in gerader Linie abstammender Nachkommenschaft — an den Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, und an die aus der Ehe dieses Prinzen mit der Prinzessin Louise zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossenen Descendenten nach dem Rechte der Erstgeburt von Mann zu Mann übertragen werde: so verpflichten die hohen contrahirenden Theile in voller Würdigung der Weisheit der Ansichten, welche für die einstige Annahme jener Combination entscheidend gewesen, sich gemeinschaftlich, im Falle einer Verwirklichung der vorhergesehenen Möglichkeit das Successionsrecht des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und der männlichen aus dessen Ehe mit genannter Prinzessin in gerader Linie entsprossenen Descendenten auf die Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark vereinigten Lande anzuerkennen." Art. 2 bestimmt, daß, falls die Descendenz der Linie des Prinzen Christian bald erlöschen sollte, die hohen contrahirenden Theile in Erwägung ziehen werden, was dann zu geschehen habe. Art. 3 lautet: „Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen aus der Bundesacte von 1815 und dem bestehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden sollen."

Und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieser Herrschaft ein Ende zu machen. — Ich kann euch jetzt nicht aufrufen, Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Euer Land ist von fremden Truppen besetzt, ihr habt keine Waffen. Mir liegt deshalb vor allem ob, die Regierungen des Bundes um Schutz meines Regierungsrechtes und eurer nationalen Rechte anzugehen. Der deutsche Bund ist niemals der legitimen Erbfolge entgegengetreten. — Die Ordnung, auf welcher die Regierungen Deutschlands beruhen, ist dieselbe, auf der meine Rechte begründet sind. Und die Regierungen Europas werden der durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit nicht widerstehen, daß ein haltbarer Zustand da nicht dauern kann, wo eine willkürliche Rechtsordnung einem Volke gegen seine geheiligten Wünsche, gegen seine von Gott gesetzte Nationalität und gegen sein uraltes Recht aufgedrängt werden soll. — Lauenburger! Euer schönes Land, Gegengabe für ein Land, dessen Namen ich durch meine Geburt trage, unterliegt derselben Erbfolge, soweit nicht Rechte anderer Glieder meines Hauses und ältere und begründete Rechte deutscher Regentenhäuser daran haften. Ich gebe Euch das Versprechen, daß Ich euer nationales Recht als mein eigenes betrachte, und, soweit Ich berufen bin, eure Rechte und Freiheiten beschützen werde. — Schleswig-Holsteiner! Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mein Recht eure Rettung ist, gelobe Ich, für Mich und mein Haus zu euch zu stehen, wie Ich in der Schlacht zu euch gestanden, Mich nicht zu trennen von Euch und unserem Rechte. Und so gelobe und schwöre ich gemäß dem Staatsgrundgesetze, die Verfassung und die Gesetze der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu beobachten, und die Rechte des Volkes aufrecht zu halten. So wahr Mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

16. Nov. (Bundestag). Der badische Gesandte v. Mohl zeigt der Bundesversammlung den Regierungsantritt des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein an, mit dem Beifügen, der Herzog erachte es „für eine, wie er sich schmeichle, überflüssige Maßregel, wenn er hiemit eine feierliche Rechtsverwahrung gegen jede etwaige Bestreitung seiner Regentenrechte, so wie gegen jede mit dem vollen Genusse derselben nicht zu vereinigende Handlung verbinde."

17. „ (Oldenburg) protestirt gegen den Regierungsantritt Christian IX., so weit sich derselbe auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein beziehe.

18. „ (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper beschließt einstimmig, den Senat zu ersuchen, den bisherigen Erbprinzen von Augustenburg als nunmehrigen Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg anzuerkennen und seine Anerkennung am Bunde aufs dringendste zu beantragen.

19. „ (Holstein). 24 Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung treten trotz des Verbotes der dänischen Behörden in Kiel zusammen, erklären sich für das legitime Erbrecht des Herzogs Friedrich und beschließen eine Eingabe an den Bund mit der dringenden Bitte, „schleunigst die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Rechte der Herzogthümer und des Bundes selbst gegen die ernstlich drohende Gefahr sicher zu stellen, daß die Entscheidung nicht dem Rechte, sondern der Gewalt anheimfalle." Die nicht anwesenden Mitglieder der Stände werden aufgefordert, dem Schritte beizutreten.

19. Nov. (Coburg-Gotha). Herzog Ernst ist der erste, der den Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt hat. Herzog Friedrich nimmt seinen Sitz vorläufig in Gotha und bildet ein Ministerium.

20. „ (Oesterreich). Der Abg. Rechbauer interpellirt im Reichsrathe die Regierung wegen Schleswig-Holstein.

„ „ (Hamburg). Eine schleswig-holsteinische Volksversammlung ist von der Polizei dreimal aufgelöst worden und wird erst geduldet, da sie sich von der Altona benachbarten Vorstadt St. Pauli auf die andere Seite Hamburgs zurückzieht.

21. „ (Bundestag). Der dänische Gesandte zeigt die Thronbesteigung Christian IX. an, der badische Gesandte legt seine Vollmacht für Friedrich VIII. vor; verschiedene Regierungen stellen Anträge in der schleswig-holsteinischen Frage. Anzeige, Vollmacht, Anträge werden dem holsteinischen Ausschuß überwiesen.

„ „ (Holstein). Eine Anzahl Mitglieder der holsteinischen Ritterschaft erklärt in einer Versammlung zu Kiel ihre Zustimmung zu der Eingabe der Ständemitglieder vom 19. Nov. an die Bundesversammlung.

Die Mehrzahl der Beamten in Holstein verweigert den von ihnen geforderten Huldigungseid für Christian IX.

22. „ Die Bewegung für Schleswig-Holstein fängt an, ganz Deutschland zu ergreifen. Zahlreiche Volksversammlungen sprechen sich in energischen Resolutionen für die Rechte der Herzogthümer aus. Ueberall werden Comité's eingesetzt und Geldsammlungen veranstaltet, hie und da auch die Organisation von Freiwilligen vorbereitet.

23. „ (Preußen). Die Abg. Stavenhagen und Virchow bringen Namens der beiden liberalen Fractionen im Abg.-Hause einen Antrag bezüglich Schleswig-Holsteins ein.

24. „ (Holstein). Neue Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Hamburg. Die Kieler Eingabe vom 19. Nov. an den Bund wird einstimmig gutgeheißen; dieselbe erhält nachträglich 38 Unterschriften.

„ „ (Württemberg). Beide Kammern treten nach anderthalbjähriger Vertagung wieder zusammen und beide sprechen sich sofort und einstimmig, die I. Kammer durch eine Adresse an den König, die II. Kammer durch eine Resolution, für die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und für die legitime Erbfolge in denselben aus.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Beide Kammern erklären sich einstimmig für Wahrung der Rechte Schleswig-Holsteins, die erste in allgemeinen Ausdrücken, die zweite, indem sie die Regierung ersucht, durch Anerkennung des Herzogs Friedrich das Recht und die In-

tegrität Deutschlands zu wahren und die Bereitwilligkeit der Kammer erklärt, die Regierung mit den Mitteln des Landes zu Durchführung dieses Rechts zu unterstützen.

24. Nov. (Sachsen). Antwort des Ministers v. Beust auf eine Interpellation in der II. Kammer: „Sachsen beantrage am Bunde die Nichtzulassung eines dänischen Gesandten und Anordnungen, damit das für Holstein bestimmte Executionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundesländer bis zu dem Zeitpunkte besetzt zu halten, wo der Bund sich in der Lage sehen wird, dem von ihm als rechtmäßig anerkannten Nachfolger in gedachten Herzogthümern letztgebachte Bundesländer zu eigener Verwaltung zu übergeben."

" " : Der Ausschuß des Nat.-Vereins tritt in Berlin zusammen, sendet eine Deputation an Herzog Friedrich nach Gotha und erläßt einen Aufruf für Schleswig-Holstein an das deutsche Volk.

25. " (Sachsen). Die I. Kammer spricht einstimmig „ihre Befriedigung mit der von der Regierung in der zweiten Kammer abgegebenen Erklärung aus, setzt dabei jedoch voraus, daß dieselbe bemüht sein werde, auch die Rechte Holsteins auf und an Schleswig zur Geltung zu bringen, und erklärt, daß das sächsische Volk und seine Vertreter die Regierung in dem Bestreben, das Verfassungsrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein und die Rechte Deutschlands hinsichtlich derselben überhaupt wie rücksichtlich der rechtmäßigen Erbfolge zu wahren und fremden Anmaßungen und fremden Eingriffen gegenüber deutsches Recht und deutsche Ehre zu schirmen, selbst wenn hierbei die äußersten Mittel ergriffen werden müßten, in jeder Weise zu unterstützen bereit sei." Die II. Kammer tritt dem Beschlusse einstimmig bei, doch mit dem Zusatze der rechtmäßigen „agnatischen" Erbfolge, womit sich auch die I. Kammer zufrieden erklärt.

" " (Preußen). Magistrat und Stadtverordnete von Berlin beschließen die Eröffnung einer Subscription für Schleswig-Holstein und erlassen eine Ansprache an die Bewohner der Stadt.

" " (Nassau). Landtagswahlen. Die Regierung erleidet eine vollständige Niederlage. Die künftige II. Kammer zählt 17 Liberale, 6 Clericale und nur 1 absoluten Anhänger der Regierung.

26. " (Holstein). Herzog Friedrich verlangt von Dänemark die Räumung der Herzogthümer von dänischen Truppen und die Entlassung der im eigentlichen Königreich Dänemark befindlichen schleswig-holsteinischen Truppen in die Herzogthümer.

" " (Oesterreich). Der Gemeinderath von Innsbruck beschließt eine Dank- und Zustimmungsadresse an den Reichsrathsabg. Rechbauer und Gen. für ihr Vorgehen in der schleswig-holsteinischen Sache.

26. Nov. (Anhalt). Eröffnung des ersten Landtags für das vereinigte Herzogthum Anhalt.

" " (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer erklärt sich einstimmig für eine etwaige Sequestration Holsteins und für alsbaldige Anerkennung des Herzogs Friedrich.

27. " (Württemberg). Antwort Hügels auf eine Interpellation in der II. Kammer: Die Regierung habe allerdings dem Drängen nicht widerstanden und am 23. Nov. 1852 sich dem Londoner Protokoll angeschlossen, sehe sich aber durch die seitherigen Maßregeln Dänemarks von ihren Verbindlichkeiten vollständig befreit. Die Erbfolgefrage bedürfe der Prüfung, die Regierung sei jedoch darüber außer Zweifel, daß dem Bunde das Recht zustehe, zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und bis zur Regelung der Successionsfrage, welche auch auf Schleswig Anwendung finde, Holstein militärisch zu besetzen. Wenn Herzog Friedrich legitimirt sein werde, so könne derselbe den Bund auffordern, ihm Schleswig mit Waffengewalt zu verschaffen. In dieser Richtung werde er bei Sr. Maj. dem König seinen Antrag stellen.

" " (Hessen-Darmstadt). Minister Dalwigk erklärt in der II. Kammer, die Regierung sei zu allen zur Wahrung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen Schritten bereit und sei ihr Bundestagsgesandter dahin instruirt.

" " (Hamburg). Die Polizei schließt das Bureau des schleswig-holsteinischen Comité als angebliches Werbebureau.

" " (Holstein). Das in Kiel versammelte Plenum der schleswig-holsteinischen Ritterschaft beschließt mit allen gegen eine Stimme eine Eingabe an den Bund gegen die Ansprüche Christian IX. und für die legitimen Rechte des Herzogs Friedrich und um den Bund aufzufordern, die Rechte des Landes zu schützen.

" " (Anhalt) erhebt alte Ansprüche auf die Erbfolge im Herzogthum Lauenburg.

28. " (Bundestag). Die Bundesversammlung entzieht dem dänischen Gesandten das Wort, so lang seine Vollmacht nicht anerkannt sei. Anhalt erklärt, daß der Herzog die Regierung des Herzogthums Lauenburg antrete und den Schutz des Bundes in Anspruch nehme. Sachsen stellt den von ihm angekündigten (s. 24. Nov.) Antrag, dem sich Württemberg sofort anschließt. Hessen-Darmstadt beantragt, die dänische Regierung aufzufordern, alle dänischen Truppen aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zurückzuziehen und das holstein-lauenburgische Bundescontingent dem deutschen Bunde bis auf weiteres innerhalb des Bundesgebiets zur Verfügung zu stellen. Endlich beschließt die Bundesversammlung mit großer Mehrheit, die Führung der holstein-lauenburgischen Stimme zur Zeit zu suspendiren. Oesterreich und Preußen geben bei der Umfrage eine gemeinschaftliche Erklärung zu Pro-

tokoll (Programm ihrer gemeinsamen Politik in der schleswig-holsteinischen Frage):

„Die Stellung der k. österr. und der k. preuß. Regierung ist durch den Vertrag bedingt, welchen beide in Gemeinschaft mit den Regierungen von Frankreich, Großbrittannien, Rußland und Schweden 1852 in London mit der Krone Dänemark abgeschlossen haben, nachdem die Vorbedingungen desselben durch Verhandlungen mit Dänemark im Laufe der Jahre 18$^{51}/_{52}$ festgestellt worden waren. Beide Regierungen fassen die Gesammtheit dieser Verabredungen als ein untrennbares Ganzes auf, welches durch den Londoner Vertrag seinen Abschluß erhalten hat. Nachdem der Fall, welchen dieser Vertrag im Auge hatte, nunmehr eingetreten ist, sind beide Regierungen zur Ausführung des Vertrages bereit, wenn die Krone Dänemark ihrerseits die vorgängigen Verabredungen ausführt, deren Verwirklichung eine Voraussetzung der Unterzeichnung des Londoner Vertrages durch Preußen und Oesterreich bildete. Die Succession in Lauenburg steht dem König Christian von Dänemark nach Ansicht beider Regierungen auch dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig wird, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland König Friedrichs, der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian übertragen hat. Die Zulassung des vom Könige von Dänemark für Lauenburg ernannten Gesandten in dem Maße, wie die Vertreter der einzelnen Bestandtheile stimmberechtigter Curien zur Theilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, erscheint daher nicht anfechtbar. Für Einräumung des auf der Gesammtcurie Holstein und Lauenburg ruhenden Stimmrechts aber vermögen beide Regierungen nur dann zu votiren, wenn der König Christian diejenigen Zusagen erfüllt, im Vertrauen auf welche beide Mächte den Londoner Vertrag, welcher ihnen gegenüber den Successionstitel des Königs in Holstein bildet, angenommen haben."

28. Nov. (Oesterreich). Der Gemeinderath von Wien beschließt eine Adresse an den Kaiser zu richten um Schutz für die Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

29. „ (Nassau). Ungnädige Antwort des Herzogs an die Deputation einer Volksversammlung von Wiesbaden: er wisse, was er von dem Vertrauen, das man zu ihm zu haben vorgebe, zu halten habe; der Ausfall der Landtagswahl habe ihn hierüber belehrt; die Rechte des sog. Herzogs von Augustenburg seien noch unklar; er liebe überhaupt Deputationen nicht, die aus dem Schooße von Volksversammlungen hervorgegangen seien.

„ „ (Hamburg). Der Bürgerausschuß lehnt den Antrag, die Bürgerschaft möge den Senat zu Anerkennung des Herzogs Friedrich auffordern, mit 10 gegen 8 Stimmen ab.

30. „ (Schwarzburg-Sondershausen). Eröffnung des Landtags. Die Regierung erklärt, daß sie fest auf ihrem früheren Standpunkte, dem Antrage Oldenburgs auf Rücktritt von den Vereinbarungen mit Dänemark von 18$^{51}/_{52}$ beharre.

1. Dec. (Zollverein). Die Zollconferenz in Berlin beginnt die Berathungen über den Handelsvertrag mit Frankreich, nachdem sie diejenigen über die Tarifreform zu Ende geführt hat.

„ „ (Holstein). Herzog Friedrich ist bis jetzt theils förmlich theils

wenigstens principiell anerkannt von Baden, Weimar, Coburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, Braunschweig, Waldeck, Reuß j. L.

1.—2. Dec. (Preußen). Zweitägige Debatte des Abg.-Hauses über die schleswig-holsteinische Frage. Der Ministerpräsident verliest eine schriftliche Erklärung des Staatsministeriums:

Einleitende Bemerkung des Ministerpräsidenten: „Es ist richtig, daß der Londoner Vertrag nicht zwischen den Großmächten, sondern von einer jeden derselben mit Dänemark, abgeschlossen ist. Sowohl der Inhalt des Vertrags bestätigt dies, als auch die Form; er ist unterzeichnet auf der einen Seite von Dänemark, und auf der gegenüberstehenden Seite von den sämmtlichen übrigen Contrahenten, und die Ratificationen sind von jeder Macht mit Dänemark ausgewechselt, nicht von den Mächten untereinander . . .“

Erklärung des Staatsministeriums: „Unsere Stellung zu der dänischen Frage ist durch eine Vergangenheit bedingt, von der wir uns nicht willkürlich lösen können, und welche uns Pflichten gegen die Herzogthümer, gegen Deutschland und gegen die europäische Mächte auferlegt. Die Aufgabe unserer Politik wird es sein, diesen Verbindlichkeiten so zu entsprechen, wie es unsere oberste politische Pflicht, die Sorge für die Ehre und die Sicherheit unseres eigenen Vaterlandes gebietet. Für Preußens Stellung zur Sache ist zunächst der Londoner Vertrag von 1852 maßgebend. Die Unterzeichnung desselben mag beklagt werden; aber sie ist erfolgt, und es ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unserer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen. Indem wir aber dieses Gebot für uns selbst anerkennen, bestehen wir ebenso auf seiner Geltung für Dänemark. Der Londoner Vertrag bildete den Abschluß einer Reihe von Unterhandlungen, welche 1851 und 1852 zwischen Deutschland und Dänemark gepflogen worden waren. Die aus denselben hervorgegangenen Zusagen Dänemarks und der Vertrag, welchen Preußen und Oesterreich auf Grund derselben in London vollzogen haben, bedingen sich gegenseitig, so daß sie mit einander stehen oder fallen. Die Aufrechthaltung dieser Stipulationen ist einstweilen insbesondere für Schleswig von wesentlicher Bedeutung. Sie gibt uns das Recht, in diesem Herzogthum die Erfüllung vertragsmäßiger Zusagen von Dänemark zu fordern. Fallen aber mit dem Londoner Vertrage die Verabredungen von 18$^{51}/_{52}$, so fehlen uns in Betreff Schleswigs solche vertragsmäßige Rechte, welchen die Anerkennung der europäischen Großmächte zur Seite stände. Die Lossagung von den Verträgen von 1852 würde also der Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen in Betreff derselben die 1852 geschaffene vertragsmäßige Grundlage entziehen, und die allseitige Anerkennung einer andern von neuen Verhandlungen oder von dem Ausgang eines europäischen Krieges abhängig machen. Damit aber die Verträge für uns diesen Werth und ihre Geltung behalten, ist es nothwendig, daß sie von dänischer Seite gewissenhaft ausgeführt werden. Daß dies bisher nicht geschehen ist, darf ich als allseitig unbezweifelt ansehen und halte mich der Aufzählung der Einzelnheiten hier überhoben. Die Entscheidung über die Frage, ob und wann wir durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sind, uns von dem Londoner Vertrag loszusagen, muß die Regierung sich vorbehalten; sie kann dieselbe weder dem deutschen Bunde überlassen noch sie hier zum Gegenstande von Erklärungen machen. Wir haben mit der österreichischen Regierung Verabredungen getroffen, welche eine übereinstimmende Haltung beider Mächte in Betreff des Londoner Vertrags und seiner Consequenzen einstweilen sicherstellen. Dieselben gehen von der Annahme aus, daß in Lauenburg der König Christian auch ohne den Londoner Vertrag successionsberechtigt sein würde, nachdem der nächste Erbe, der Prinz Friedrich von Hessen, zu seinen Gunsten entsagt hat. In Betreff Holsteins

dagegen beruht für uns der Successionstitel auf dem Londoner Vertrag, und ist die Verwirklichung desselben von der Erfüllung der Vorverträge abhängig, welche mit dem Londoner Vertrag in solidarischem Zusammenhang stehen. Daß letzteres der Fall sei, ist durch das Zeugniß des competentesten aller Zeugen, des Hrn. Bluhme, welcher 1851 und 1852 dänischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten war, im dänischen Reichsrath bekräftigt worden. Auf dieser Auffassung beruht unsere durch die Zeitungen bereits bekannte Abstimmung in der Bundestagssitzung vom 28. Nov. Wir sehen, so lange wir den Londoner Vertrag nicht als hinfällig betrachten, in König Christian den Erben des Rechts und des Unrechts seiner Vorgänger. Demzufolge bestehen die Beweggründe fort, durch welche der Executionsbeschluß vom 1. Okt. hervorgerufen wurde, während durch die Umstände eine beschleunigte Ausführung desselben geboten erscheint. Zu diesem Behuf haben wir in Gemeinschaft mit Oesterreich die erforderlichen Anträge zur sofortigen Vollziehung der Execution gestellt. Wie auch die Entscheidung hierüber in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogthümern und für sein eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen. In Erfüllung dieser Aufgabe rechnet die Regierung auf die bereitwillige Unterstützung des Landes und seiner Vertreter. Zum Behuf unserer bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung bei der Execution wird sie die erforderlichen militärischen Vorkehrungen zu treffen haben, und wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel dem Landtage zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Vorlage machen."

Beschluß des Abgeordnetenhauses (mit 231 gegen 63 Stimmen angenommen): „In Erwägung 1) daß der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Augustenburg kraft eines unzweifelhaften Erbfolgerechts seinen Anspruch auf die Regierung der Herzogthümer erhoben hat, 2) daß weder der deutsche Bund noch die Stände der Herzogthümer Schleswig und Holstein den Bestimmungen des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 beigetreten sind, 3) daß Dänemark durch eine Reihe vertragswidriger Maßregeln, durch vielfache Bedrückungen der deutschen Bevölkerung und Sprache in Schleswig, durch das Patent vom 30. März 1863 und endlich durch die Vollziehung der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig die Vereinbarungen von 1851 und 1852 und damit die Bedingungen selbst gebrochen hat, unter welchen die deutschen Großmächte dem Londoner Vertrage beigetreten sind, daß daher die Bestimmungen dieses Vertrags für die deutschen Großmächte jede Verbindlichkeit verloren haben, 4) daß in dieser Sachlage die Anwesenheit dänischer Truppen in dem Bundeslande Holstein eine Verletzung des Bundesgebietes bildet — erklärt das Abg.-Haus: die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen Friedrich von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten."

1. Dec. (Bayern). Beide Gemeindecollegien von München beschließen eine Adresse an den in Rom weilenden König mit der Bitte um Rückkehr in sein Land. Der König entspricht und trifft sofort die Anstalten zur Abreise.

2. „ (Baden). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Großherzogs:

„. . . Der Ruf eines erlauchten Bundesfürsten, die Reform der Bundesverfassung auf dem Wege persönlichen Meinungsaustausches der Fürsten zu ordnen, weckte von neuem die Hoffnung der Nation auf endliche Befriedigung gerechter Wünsche. Freudig demselben Folge leistend, wäre Ich

gern bereit gewesen, einer allseitigen Uebereinstimmung gegenüber abweichende Ansichten zu opfern. Aber schon der Mangel eines Einverständnisses unter den beiden mächtigsten Bundesstaaten trübte die Aussicht auf einen günstigen Erfolg. Um so weniger glaubte Ich nach dem Scheitern Meiner vermittelnden Anträge Beschlüssen beitreten zu sollen, für welche weder die Billigung noch die Einigung des gesammten Deutschlands erwartet werden konnte. Ward somit auch nur die Anerkennung der dringenden Nothwendigkeit einer deutschen Verfassungsreform gewonnen, so gedenke Ich doch gerne der freundlichen Beziehungen, welche die in Frankfurt versammelten Fürsten in dem gleichen Streben nach einem hohen nationalen Ziele vereint hielten, und bewahre in dankbarer Erinnerung als ein Zeugniß der Liebe Meines Volkes die Zustimmung, welche Meinem Handeln aus allen Theilen des Landes entgegenkam. Inmitten dieses Ringens nach größerer Einheit ersteht der Nation durch den Rathschluß der Vorsehung eine ernste Aufgabe. Ein edler Bruderstamm im Norden, lange geprüft und bewährt in vielen Leiden ist durch das Recht eines zweifellosen Erbganges sich selbst und seinem großen Vaterlande zurückgegeben. Eine einseitig festgesetzte Erbfolgeordnung, welche weder das Recht der Stände noch die Ansprüche der Nationalität beachtet, droht ihn aufs neue dem Verbande des gemeinsamen Vaterlandes zu entfremden. Meine Regierung hat nicht gezögert, zu thun, was das gute Recht fordert, und sie wird auch fernerhin, getragen von der erhebenden Einmüthigkeit aller Parteien mit Muth und Entschlossenheit die heiligen, aber ernsten Pflichten erfüllen, welche dem deutschen Volke dort erwachsen sind. Ich weiß, daß die Sache in Ihren Herzen mächtigen Wiederhall findet, und daß für deutsches Recht und deutsche Ehre selbst die Uebernahme der schwersten Opfer Ihre freudige Zustimmung erhält . . ."

2. Dec. (Württemberg). Die II. Kammer wählt drei der Regierung mehr oder minder mißliebige Candidaten für ihr Präsidium mit je 48 Stimmen; Frhr. v. Varnbüler bleibt mit je 34 bis 35 Stimmen in der Minderheit.

" " (Coburg-Gotha). Der Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtags richtet eine Dankadresse an den Herzog für sein Vorgehen in der schleswig-holsteinischen Sache. — In Gotha bildet sich ein Central-Wehrcomité zur Unterstützung Schleswig-Holsteins.

" " (Bremen). Die Bürgerschaft fordert mit allen gegen 1 Stimme den Senat auf, beim Bunde nach Kräften für Anerkennung und Verwirklichung des Rechts der Herzogthümer, vor allem aber für beschleunigte Action des Bundes zu wirken.

2./10. (Holstein). Korrespondenz Herzogs Friedrich mit Kaiser Napoleon.

4. Dec. (Oesterreich und Preußen) richten an die Regierungen der übrigen deutschen Staaten identische Noten zu Unterstützung ihrer behufs Durchführung des Londoner Protokolls gerichteten Anträge am Bunde:

„Die Gefahren für den allgemeinen Frieden, welche sich an die Entwicklung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit knüpfen können, machen es der kais. (k. preuß.) Regierung zur Pflicht, sich gegen ihre deutschen Bundesgenossen in Bezug auf die nächsten zu ergreifenden Maßregeln auszusprechen; es gereicht ihr zur besonderen Genugthuung, sich dabei in voller Uebereinstimmung mit der k. preuß. (kais. österr.) Regierung zu befinden. Es handelt sich bekanntlich am Bundestag jetzt um die schleunige thatsächliche Ausführung der am 1. Okt. l. J. beschlossenen Executionsmaßregeln. Oesterreich

und Preußen erkennen diese als nothwendig im Interesse der Sicherheit und der Rechte Deutschlands an, und sind bereit, dazu auf der einmal angenommenen Basis mitzuwirken, auf welcher sie, ohne Präjudiz für die anderen am Bundestag schwebenden Fragen und ohne dem Ausland eine Berechtigung zum Einspruch darzubieten, durchgeführt werden können. Eine Anzahl deutscher Regierungen aber will die Execution ausdrücklich und formell in eine Occupation des Landes auf Grund der streitigen Successionsfrage verwandelt wissen, und diese Verschiedenheit der Auffassungen hat zu unserem Bedauern bisher die Erstattung des längst erwarteten Ausschußberichts verhindert, und droht in der Bundesversammlung selbst zu einer Uneinigkeit zu führen, welche die ganze Maßregel selbst unmöglich machen würde. Das Verhalten der beiden deutschen Großmächte zu den eine Occupation fordernden Anträgen ist gleichmäßig durch das Interesse Deutschlands und durch ihre europäische Stellung bedingt. Sie können nicht, unter dem Namen irgendwelcher Occupation oder Intervention mit den Waffen in der Hand gegen den Londoner Vertrag auftreten, so lange sie dessen Gültigkeit anerkennen. Ueber die Bedingungen, an welche sich dieß Anerkenntniß knüpft, haben sie sich in ihrem Votum in der letzten Bundestagssitzung ausgesprochen. Sie müssen darnach die ernstesten Bedenken dagegen geltend machen, daß Deutschland und sie selbst ohne dringende Nothwendigkeit der Eventualität eines Kriegs ausgesetzt werden, dessen Dimensionen unberechenbar sind, dessen Folgen und Gefahren aber vorzugsweise auf die beiden deutschen Großmächte zurückfallen würden. Die deutschen Bundesgenossen können überzeugt sein, daß Oesterreich und Preußen, nachdem sie sich über diese Frage vollständig geeinigt haben, in derselben die Rechte und Interessen Deutschlands mit dem Nachdruck wahren werden, welcher nach der Gesammtlage Europas anwendbar ist. Wenn die beiden Mächte hiefür das Vertrauen ihrer Bundesgenossen in Anspruch nehmen, so müssen sie zugleich auch darauf aufmerksam machen, daß der Bund selbst, wenn er seine Stellung in Europa wahren will, die letztere in europäischen Fragen auch vom europäischen und politischen Gesichtspunkte auffassen muß. Sie müssen die deutschen Regierungen bitten, ernstlich zu erwägen, welche Gefahren für den Bund selbst sich an ein übereiltes und einer einseitigen Tendenz folgendes Verfahren knüpfen können. Es kann dem Ansehen desselben nicht förderlich sein, wenn die beiden Großmächte in einer Frage, in welcher sie einig und bekanntlich durch europäische Verträge gebunden sind, überstimmt werden. Noch bedenklicher aber wäre es, wenn der Bund den Eindruck machte, für Europa statt der Bürgschaften des Friedens und der Ordnung, welche man von ihm erwartet, Gefahren und Elemente der Uneinigkeit zu schaffen. Oesterreich und Preußen verlangen von ihren Bundesgenossen nicht ein Verzichtleisten auf ihre eigenen Auffassungen in der Successionsfrage. Es steht nichts im Wege, daß sie dieselben bei der Abstimmung am Bunde noch ausdrücklich wahren. Aber es ist dringend zu wünschen, daß sie durch dieselben, im Hinblick auf die obigen Erwägungen, sich nicht hindern lassen, der einfachen Ausführung der einmal beschlossenen Executionsmaßregeln zuzustimmen, und sich so den beiden Großmächten anzuschließen. Ein darüber zu fassender Beschluß bedarf keiner weiteren ausführlichen Motivirung, sondern eventuell unter Vorbehalt der Erbfolgefrage nur des einfachen Hinweises auf das vollkommen Ungenügende der bisher an den Bund gelangten Erklärungen. Indem die kais. (k. preuß.) Regierung hienach an die . . . Regierung das Ersuchen richtet, daß ihr Bundestagsgesandter instruirt werden möge, dem österreichisch-preußischen Antrage auf sofortige Ausführung der einfachen Execution zuzustimmen, darf sie die Hoffnung aussprechen, daß die . . . den obigen Erwägungen sich nicht verschließen, und die volle Verantwortlichkeit für die ernsten und unab-

weislichen Folgen eines weiter getriebenen Dissenses in der Bundesversammlung sich vergegenwärtigen werde."

4. Dec. (Oesterreich). Graf Rechberg antwortet im Abg.-Hause auf die Interpellation Rechbauers, übereinstimmend mit der Erklärung der preuß. Regierung vom 1. d. M., daß Oesterreich seinerseits am Londoner Vertrage bezüglich Schleswig-Holsteins festhalte und sich darüber mit Preußen geeinigt habe. Debatte des Hauses über die Antwort des Ministers und über die auswärtige Politik Oesterreichs überhaupt. Rechbauer, Brinz und andere deutsche Abgeordnete erklären sich für nicht befriedigt durch die Antwort des Grafen Rechberg.

" " (Holstein). Eine Versammlung von Vertrauensmännern beschließt in Hamburg allgemeine Steuerverweigerung und Selbstbesteuerung für einen Landesfonds.

" " (Hannover). Die Vorsynode beendigt die erste Berathung des Entwurfs. Von den Vertretern der Gemeinden erklären sich 12 für, 12 gegen das Ganze desselben, wie es aus den Verhandlungen hervorgegangen.

" " (Sachsen). Der Minister v. Beust erklärt in der II. Kammer, Sachsen habe das Londoner Protokoll weder unterzeichnet, noch sei es demselben förmlich beigetreten. Es sei nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschehen, daß damit in keiner Weise einem Beschluß des Bundes vorgegriffen werde, falls dieser zur Erörterung der Frage Anlaß erhielte. Schon durch diesen Vorbehalt habe Sachsen jetzt freie Entschließung, auch wenn Dänemark nicht, wie geschehen, seine Verpflichtungen gebrochen hätte.

5. " (Holstein). Herzog Friedrich eröffnet in Gotha ein freiwilliges unverzinsliches Anlehen.

" " (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer „als Ausdruck des Wunsches, daß es möglich sein möge, die Selbständigkeit und die Verfassung der Herzogthümer durch die Trennung von der Krone Dänemark zu wahren" mit 40 gegen 10 Stimmen bei, findet jedoch „eine directe Anerkennung des Prinzen Friedrich durch die großh. Regierung bedenklich, da eine solche Anerkennung nur durch den Bund als solchen nach gründlicher juristischer Prüfung erfolgen kann."

6. " Zusammenkunft der Führer beider großer Parteien Deutschlands, des Nat.-Vereins und des Reformvereins in Nürnberg. Dieselben beschließen einmüthig, sämmtliche derzeitige Mitglieder der deutschen Landesvertretungen auf den 21. d. M. zu einer großen Versammlung nach Frankfurt einzuladen:

„Dieser Versammlung wird vorgeschlagen, sich auszusprechen für die althergebrachte verfassungsmäßige unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, — für die Selbständigkeit der Herzogthümer und ihre vollständige Trennung von Dänemark, — für die Erbfolgeberechtigung Friedrichs von Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein.

Die Versammlung verhandelt und beschließt über die zur entschiedenen und raschen Durchführung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen gesetzlichen Mittel. Wie wir Unterzeichnete diese Beschlüsse einmüthig gefaßt haben, so vertrauen wir, daß dieselben von allen unsern Genossen freudig aufgenommen werden. Das deutsche Volk aber wird inzwischen ebensowenig als seine Vertreter säumen, in den Vorbereitungen zur thatkräftigen Unterstützung der Herzogthümer pflichtgetreu, wie es dieselben begonnen, und ohne Unterbrechung fortzufahren."

6. Dec. (Weimar). Eröffnung des Landtags. Der Minister v. Watzdorf hebt hervor, wie die Regierung auch ferner fest und unbeirrt zu dem Ziel mitwirken werde, das allein geeignet sei, eine gedeihliche Lösung der schleswig-holsteinischen Frage herbeizuführen, nämlich die völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

7. „ (Bundestag). Unter dem Druck der identischen Note Oesterreichs und Preußens v. 4. d. M. verwirft die Bundesversammlung den Ausschußantrag „die zum Zwecke der Execution (in Holstein) früherer Bundesbeschlüsse bereits durch den Beschluß vom 1. Oct. in Aussicht genommenen Maßregeln nunmehr zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung dem deutschen Bunde unter den gegenwärtigen Verhältnissen obliegt, sofort in Vollzug zu setzen" und beschließt auf den Antrag von Oesterreich und Preußen mit 8 (Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg, die 15te — Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg —, 16te — Lichtenstein, Reuß, Lippe, Waldeck und Homburg — und 17te Curie — die 4 freien Städte) gegen 7 Stimmen (Luxemburg enthält sich): „in Erwägung 1) daß die in Ziff. III. des Bundesbeschlusses v. 1. Oct. d. J. binnen drei Wochen erforderte Folgeleistung und Anzeige (Dänemarks) hierüber nicht erfolgt ist; 2) daß durch die Ausführung der ins Auge gefaßten Maßregeln den vom deutschen Bunde innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der holsteinschen Erbfolgefrage nicht präjudicirt wird; 3) daß die in Art. X. der Bundes-Executionsordnung vorgesehene Gefahr im Verzuge als vorhanden erachtet werden muß, — die in Ziff. IV. des Beschlusses vom 1. October vorgesehene Aufforderung zum sofortigen Vollzug der beschlossenen Maßregeln nunmehr an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover zu richten."

„ „ (Oesterreich). Ungnädige Antwort des Kaisers an die Deputation des Gemeinderaths von Wien. Die Regierung erlaubt keinerlei Volksversammlungen für Schleswig-Holstein, schon bestehenden Vereinen wird die Besprechung dieser Frage verboten, die Sammlungen für Schleswig-Holstein werden auf bloß wohlthätige Zwecke beschränkt, die Statthalter der Provinzen erhalten den Auftrag, die Bewegung sorgfältig zu überwachen.

„ „ (Sachsen). Der König antwortet auf die Adresse einer Volksversammlung in Leipzig, er werde am Bunde fest auf seinem bis-

her eingehaltenen Standpunkte verharren; die Successionsfrage sei jedoch nicht so einfach, wie viele glauben, sondern sehr verwickelt; er habe sich eingehend mit derselben beschäftigt, ohne bis jetzt zu einem klaren Resultate gelangt zu sein.

7. Dec. (Nassau). Die Regierung unterliegt auch bei den Wahlen der Höchstbesteuerten zur I. Kammer.

9. „ (Frankfurt). Die gesetzgebende Versammlung beschließt einstimmig vom Senate eine Erklärung über sein Votum in der Bundesversammlung v. 7. Dec. zu fordern und auf die schleunige Anerkennung des Herzogs Friedrich zu dringen.

„ „ (Oldenburg). Eröffnung des Landtags. Der Minister v. Rössing weist darauf hin, jetzt oder nie sei der Augenblick gekommen, um die Rechte der Herzogthümer auf eine agnatische Erbfolge und demgemäß auf eine Aufhebung ihrer bisherigen Verbindung mit Dänemark zur unverkümmerten Geltung zu bringen.

„ „ (Bayern). Adresse einer Volksversammlung in Augsburg an den König:

„Ew. Maj. haben Sich an dem jüngsten Bundesbeschlusse nicht betheiligt, Bayern hat keinen Theil an der Schuld an dem was gegen Schleswig-Holstein bis heute gesündigt wurde, und darum blickt das deutsche Volk in diesem Augenblick auf E. M. Es ruft Ihnen zu: „Führe Du uns! wie einst Dein Stammherr bei der Veroneser Klause den deutschen Kaiser von dem Uebermuthe der Welschen befreite, so befreie Du uns von dem Hohne der Dänen!" E. M. haben ein treffliches Heer und ein opferbereites Volk; versammeln Sie die Landesvertretung um Sich, sie wird geben was E. M. verlangen. Senden Sie, sobald der Zeitpunkt dazu gekommen ist — und er wird kommen — Ihre Truppen an die Gestade der Nordsee, sie werden mit Freuden dem königlichen Rufe folgen, mit Jubel auf dem Schauplatz ihrer siegreichen Kämpfe dort empfangen werden. Setzen Sie Herzog Friedrich in sein Erbe ein, und das deutsche Volk wird in Ihnen seinen Retter verehren. Indem E. k. M. solche Entschlüsse fassen, genügen Sie nicht allein den heißen Wünschen Ihres Volkes und der ganzen Nation, sichern Sie nicht nur Sich selbst für immer die Liebe und den Dank Ihrer treuen Bayern; nein, Sie schützen auch Ihre Mitfürsten und das Vaterland vor einer Zeit voller Gefahren und unberechenbaren Ereignissen."

10. „ (Holstein). Eine Proklamation Herzogs Friedrich an die Schleswig-Holsteiner kündigt ihnen die baldige Befreiung durch die Bundestruppen an und verheißt ihnen die ungesäumte Neubildung der schleswig-holsteinschen Armee, „um selbst die Vertheidigung unseres Landes zu übernehmen."

„ „ (Baden). Die I. Kammer nimmt in der Antwortsadresse auf die Thronrede des Großherzogs die Stelle über Schleswig-Holstein einstimmig, die über die Bundesreform gegen 3, und die ganze Adresse gegen dieselben 3 Stimmen an:

„. . . Beseelt von einem lebhaften Verlangen nach einer Bundesreform, welche die Einheit des gemeinsamen Entschlusses erleichtere, die Kraft des Vollzugs verbürge, und dem deutschen Volk das Recht der Mitwirkung und der Controle in den Bundesangelegenheiten sichere, und im Vorgefühl der kommenden Prüfungen, hatte die deutsche Nation anfänglich mit hoffender Erwartung den Fürstentag in Frankfurt begrüßt. Sie hatte in dem Be-

wußtsein der großen Schwierigkeiten einer jeden Bundesreform ihre Ansprüche möglichst ermäßigt. Wenn auch diese bescheidene Erwartung nicht befriedigt worden ist, so liegt der Grund davon nicht in dem Auftreten Ew. königl. Hoheit. Vielmehr hat das badische Volk mit dankbarer Freude wahrgenommen, daß Ew. k. H. auch in der Fürstenversammlung zu Frankfurt die hingebende Vaterlandsliebe, die unbeugsame Achtung der constitutionellen Rechte und die staatsmännische Voraussicht wiederum glänzend bewährt haben, welche, in der Landesregierung geübt, Ew. k. H. die Liebe, das Vertrauen und die Verehrung Aller in fortwährend steigendem Grad erworben haben. In der Angelegenheit der deutschen Herzogthümer, welche wie keine andere die ganze deutsche Nation aufregt, haben Ew. k. H. sofort die Mahnung der göttlichen Fügung erkannt, welche die unnatürliche und unerträglich gewordene Verbindung der deutschen Völkerschaften mit dem dänischen Staat gelöst hat, und durch Höchstihre unverzügliche Anerkennung der Rechtsansprüche des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein den einzigen Weg bezeichnet, auf welchem dem schwergeprüften Bruderstamm volles Recht und wirksame Hülfe gewährt wird. Wenn von den Regierungen einzelner deutschen Bundesstaaten noch Bedenken gegen die Richtigkeit dieses Entscheides gehegt werden, so ist doch unbestreitbar, daß niemand in der Welt ein besseres, sowohl natürliches als auch geschichtlich begründetes Recht habe, um die Zweifel der Thronfolge durch Anerkennung zu erledigen als das Volk der Herzogthümer selbst, deren Regierung in Frage gesetzt wird. Wenn nur erst die Freiheit der Aeußerung des schleswig-holsteinischen Volkswillens gesichert sein wird, so wird es auch klar werden, daß fernere Zweifel an dem Recht des Herzogs Friedrich in Wahrheit Vorwände sind zur Vergewaltigung an einem edlen deutschen Volksstamm. Wo daher, wie hier, Fürstenrecht und Volksrecht zusammengehen, wo die Ansprüche der Legitimität durch das Recht der Nationalität getragen werden, da darf der endliche Sieg nicht zweifelhaft sein."

10. Dec. (Braunschweig). Eröffnung des Landtags durch den Minister v. Campe, der sich für die Rechte der Herzogthümer und für die legitime Erbfolge erklärt.

11. „ (Hamburg). Die Bürgerschaft beschließt in außerordentlicher Sitzung einstimmig, dem Senat zu erklären, Hamburg wolle den Herzogthümern mit allen Kräften beistehen, und von demselben die Anerkennung des Herzogs Friedrich zu verlangen.

„ „ (Württemberg). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung zu ersuchen, das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich alsbald anzuerkennen und am Bunde den Antrag auf bewaffnete Besetzung des Herzogthums Schleswig zu stellen. Der Minister v. Hügel erklärt: Er fühle nicht minder lebendig als irgend Einer für Deutschlands Ehre, aber es könne nicht in der Absicht einer gewissenhaften deutschen Regierung liegen, daß die Mittelstaaten ohne oder gegen Oesterreich und Preußen voranzugehen und damit die schweren Folgen und Wechselfälle eines europäischen Conflicts auf sich zu laden haben. Nur durch ein einmüthiges Handinhandgehen der Mittelstaaten mit den Großstaaten könne das erwünschte Ziel erreicht werden. Die Regierung werde die Frage der Succession in Erwägung ziehen und die von ihr gewonnene rechtliche Ansicht bei dem Bunde mit derselben Entschiedenheit und

Raschheit zur Geltung zu bringen bemüht sein, mit welcher sie bisher in der Angelegenheit vorgeschritten sei.

12. Dec. Die 4 Executionsregierungen lassen Dänemark die Notification zugehen, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen.

" " (Baden). Einstimmige Antwortsadresse der II. Kammer auf die Thronrede des Großherzogs:

„... Ihre Anträge der Einheit wie der Freiheit Deutschlands genügendere Garantien zu schaffen, sind nicht durchgedrungen; was an Veränderungen beliebt wurde, war mehr dazu angethan Bedenken zu erwecken als solche zu beschwichtigen. Wenn wir dies um Deutschlands willen beklagen, fühlen wir uns zugleich gedrungen in den freudigen Dank von Herzen einzustimmen, den das badische Volk bereits vor uns aus eigenem Antrieb Ew. k. H. dargebracht hat. Das erhebende Beispiel eines hochherzigen Fürsten, der durch alle Schwierigkeiten unbeirrt in selbstloser Hingebung das gute Recht der Nation vertreten hat, wird in Baden wie in Deutschland unvergessen bleiben. Möge die allseitige Einsicht von der Nothwendigkeit einer nationalen Reform, welche den Fürstentag ins Leben rief, bald zu fruchtbaren Thaten reifen; gerne werden wir die Hand bieten zu jeder Lösung, welche die verfassungsmäßigen Rechte der Einzelnen beschützt, und die Einheit und die Macht des Ganzen auf volksthümlichen Grundlagen fördert. — Eine ernste Prüfung der jüngst von allen Seiten, namentlich auch von den Regierungen, vielfach angerufenen vaterländischen Gesinnungen steht uns bevor in der heiligen Pflicht, die Schleswig-Holstein dem gesammten deutschen Volk auferlegt. Das unnatürliche Band, das die Herzogthümer an Dänemark gefesselt, ist rechtlich durch den Tod gelöst; sie gehören sich selbst und Deutschland wieder an. So will es nicht bloß das seit Jahrhunderten verbriefte Recht des Landes und die nationale Selbständigkeit eines edlen deutschen Stammes, so will es vor allem auch die Sicherheit und die Ehre unseres großen Vaterlandes. Keine fremde Macht und kein fremdes Interesse vermögen davon etwas abzubrechen und jenem Stamm eine Erbfolgeordnung einseitig aufzubringen, deren Willkür das heiligste Recht der Selbstbestimmung deutscher Länder vernichten würde. Von Dank und Freude tief bewegt, hat das badische Volk vernommen wie Ew. k. H. auch hier ungesäumt für Deutschland eingetreten sind, und fernerhin eintreten wollen für eine Angelegenheit, durch deren Ausgang das Schicksal unserer Nation auf lange hin bestimmt werden wird. Wohl verkennen wir die Schwierigkeiten nicht, die vor allem aus den deutschen Verhältnissen selbst entspringen, aber wir bauen auf die Gerechtigkeit einer Sache, die in aller Herzen lebt und alle Gewissen bewegt; wir bauen auf die siegreiche Macht der seltenen Einmüthigkeit, die alle Stämme und alle Parteien Deutschlands zu einem Gedanken vereinigt; wir geben auch jetzt nach den beklagenswerthen jüngsten Vorgängen die Hoffnung nicht auf, es werde bei den deutschen Fürsten und Regierungen die Einsicht durchdringen, daß hier eine gleiche Gefahr besteht für die Throne wie für die Völker. Was immer die Zukunft an Pflichten und Sorgen bringen mag, das badische Volk wird standhaft und treu zu Ew. k. H. stehen, und kein Opfer wird ihm zu schwer sein, wenn es gilt durch Thaten deutsche Ehre und deutsches Recht voll und ungeschmälert einzulösen! ...“

Die Regierung verlangt vom Landtag einen Credit von 2,300,000 fl. behufs eventueller Mobilmachung des badischen Armeecorps.

13. " (Coburg-Gotha). Der Herzog gestattet der Regierung des Herzogs Friedrich die Neubildung eines Theils der schleswig-holsteinischen Armee auf seinem Gebiete. — Das unabhängig von der

Gotha'schen und von der schleswig-holsteinschen Regierung gebildete Haupt-Wehrcomité in Gotha wird von der Regierung aufgelöst.

13. Dec. Die einzelnen Hülfscomités für Schleswig-Holstein in Würtemberg, in Baden, am Mittelrhein und in Thüringen setzen in Stuttgart, Offenburg, Frankfurt und Gotha Central-Landescomités ein.

14. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung genehmigt die Instruction für die Bundescommissäre nach Holstein, v. Könneritz aus Sachsen und Nieper, der an die Stelle des ablehnenden von Münchhausen tritt, aus Hannover, und beschließt eine Matricular-umlage von 17 Mill. fl.

„ „ (Oldenburg). Der Landtag richtet eine einstimmige Antworts-adresse an den Großherzog und erklärt sich bereit, freudig alle Mittel zum Schutze der Rechte Schleswig-Holsteins zu bewilligen.

„ „ (Weimar). Die Regierung verlangt vom Landtage einen Credit von 500,000 Thlrn. und die Ermächtigung zur Erhebung einer Kriegssteuer für 1864 und 1865.

„ „ (Hannover). Schluß der Vorsynode. Versöhnliche Rede des Cultusministers.

15. „ (Zollverein). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis nach Neujahr. Preußen kündigt eventuell die Erneuerung der Zollvereinsverträge auf Ende 1865.

„ „ (Baden). Die II. Kammer genehmigt einstimmig den von der Regierung geforderten Credit von 2,300,000 fl. behufs eventueller Mobilmachung des badischen Armeecorps.

„ „ (Sachsen). Die II. Kammer beschließt auf den Antrag ihres Vicepräsidenten und 44 Mitgliedern einstimmig, ihre Entrüstung über den Bundesbeschluß vom 7. Dec. auszusprechen und bei der Regierung auf Besetzung Schleswigs und auf Anerkennung der agnatischen Erbfolge in den Herzogthümern zu dringen.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer wiederholt einstimmig ihren Beschluß v. 26. Nov. auf sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich und willigt nur dann in eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern, wenn die I. Kammer dem Anerkennungs-beschluß unbedingt, ohne Zusatz oder Vorbehalt beitrete.

„ „ (Braunschweig). Einstimmige Antwortsadresse des Landtags auf die Thronrede des Herzogs:

„. . . Unverbrüchliche Treue kann der Wahrheit niemals entbehren. Diese nöthigt die treugehorsamste Landesversammlung zu dem unterthänigen Bekenntniß, daß sie das Scheitern des österreichischen Reformprojects nicht zu beklagen vermag und daß sie nur in einer kräftig centralisirten Vollziehungsgewalt mit einem vom Volke frei gewählten deutschen Parlamente die festeste Bürgschaft der Fortdauer der glücklichen Sonderverhältnisse Braunschweigs und die Bedingungen des hohen Zieles erblickt, welches Ew. Hoheit dankbarst verehrte Vaterlandsliebe sich gesteckt hat. Eine tiefe Zerrüttung des großen Gesammt-vaterlandes wirft freilich in der Gegenwart ihre schwärzesten Schatten auf

jenes leuchtende Ziel. Der mächtigste, rein deutsche Staat, das „Schwert Deutschlands", bietet das Bild schwerer Krankheit, des rücksichtslosesten Kampfes gegen das eigene verfassungstreue Volk von Seiten einer Regierung, die den Lebensberuf des eigenen Staates sowohl in der fortschreitenden Entwickelung des Verfassungslebens, als in der schleunigsten Schlichtung des deutsch-dänischen Streites in rein deutschem Interesse bisher nicht erkannt hat. Gesinnungen und Entschlüsse aber eines makellos wort- und verfassungstreuen Fürsten, dessen Ahnen im Heldenbuche der deutschen Nation verzeichnet stehen und dessen eigener Name inmitten seiner Mitfürsten wie im deutschen Volke den besten Klang hat, Gesinnungen und Entschlüsse, wie sie Ew. Hoheit der Landesversammlung als die Ihrigen haben verkünden lassen, sind Trostesworte in tiefem Schmerz. Sie werden jene Schatten wieder verschwinden machen und der politischen Verzweiflung vorbeugen, die anderorts in deutschen Landen schon ihr unheimliches Antlitz zu zeigen beginnt. Wie die Landesversammlung in vollster Uebereinstimmung mit Ew. Hoheit das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als begründet anerkennt, so flehet dieselbe Gottes Segen herab auf Ew. Hoheit Entschiedenheit und Beharrlichkeit in Verfechtung der ungeschmälerten Rechte unserer theueren deutschen Bruderstämme im Norden Jene Rechte und Deutschlands Ehre sind unzertrennlich. Seien Ew. Hoheit der vollsten Hingebung des braunschweigischen Landes und seiner Vertreter gewiß, wenn es gilt, die dänischen Unterdrücker mit Waffengewalt aus dem deutschen Vaterlande zu vertreiben."

15. Dec. (Mecklenburg). Der Landtag lehnt eine Petition für Schleswig-Holstein ab und läßt dieselbe dem Antragsteller zurückgeben.

17. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung um sofortige Vorlegung eines Gesetzesentwurfs über Einführung voller Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu ersuchen.

„ „ (Hannover). Eine große Volksversammlung beschließt eine Petition an das Ministerium für Einberufung des Landtags. Der Minister lehnt das Begehren in seiner Antwort ab.

„ „ (Bayern). Der König lehnt das Begehren mehrerer Adressen um Einberufung des Landtags ab, erklärt sich dagegen in einem Handschreiben an den Minister des Auswärtigen für das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich:

„. . . Indem Ich die von Ihnen bisher befolgte Politik gutheiße, nehme Ich Veranlassung zu erklären, daß Ich den Stipulationen des Londoner Protokolls fortwährend die Anerkennung verweigerte, und ebenso entschieden Meine Zustimmung für einen nachträglichen Beitritt hiezu verweigern werde, daß Ich die Erbansprüche der herzoglichen Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Linie für rechtlich begründet erachte und bereit bin, mit allen Kräften für die Durchführung der hiedurch bedingten Politik für die Rechte der Herzogthümer und Deutschlands einzustehen, in dem festen Vertrauen, daß Ich Mich hiebei in voller Uebereinstimmung mit Meinem treuen Volke befinde. — Aber getreu Meinen Pflichten als deutscher Bundesfürst und wohl erwägend die Lage der Dinge, hoffe Ich der Zustimmung aller Besonnenen sicher zu sein, wenn ich das vorgesteckte Ziel bei dem Bunde und durch den Bund zu erreichen strebe. — Ich trage Ihnen auf, mir unverweilt die nöthigen Vorschläge zu unterbreiten, um Meine hier dargelegten Absichten in's Werk zu setzen, und ermächtige Sie, von dieser Meiner Entschließung auch öffentlich Kunde zu geben."

18. Dec. (Preußen). Das Abgeordnetenhaus richtet, bevor es über die von ihm in Folge der schleswig-holsteinischen Verwickelung geforderte Bewilligung eines Anlehens von 12 Mill. Thalern Beschluß faßt, eine Adresse an den König mit der dringenden Bitte: „vom Londoner Vertrag zurückzutreten, den Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anzuerkennen und dahin wirken zu wollen, daß der deutsche Bund ihm in der Besitzergreifung und Befreiung seiner Erblande wirksamen Beistand leiste." (s. Preußen.)

„ „ (Baden) nimmt einen Geschäftsträger des Königreiches Italien an.

„ „ (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper beschließt einstimmig, den Senat zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thalern zu betheiligen.

19. „ (Holstein). Der sächsische General v. Hake übernimmt den Oberbefehl über die Exekutionstruppen (12,000 Sachsen und Hannoveraner, 10,000 Oesterreicher und Preußen) und erläßt seinen ersten Tagesbefehl.

„ „ (Weimar). Der Landtag bewilligt einstimmig den von der Regierung verlangten Credit von 500,000 Thalern nebst der Ermächtigung zur Erhebung einer Kriegssteuer und ermächtigt die Regierung fast einstimmig, sich an der schleswig-holsteinischen Anleihe mit 150,000 Thalern zu betheiligen.

„ „ (Frankfurt). Der Senat sucht sich in Antwort auf den Beschluß des gesetzgebenden Körpers vom 9. Dec. über sein Verhalten in der Abstimmung am Bunde vom 7. d. M. zu rechtfertigen.

„ „ (Anhalt). Der Landtag spricht sich mit Mehrheit für die vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark aus. Die Curie der Ritterschaft stimmt dagegen.

„ „ (Hessen-Darmstadt). H. v. Gagern wird zum Gesandten am Hofe von Oesterreich ernannt.

„ „ (Mecklenburg). In Rostock erläßt die Polizei eine Anzahl von Strafurtheilen wegen Theilnahme am Nationalverein.

20. „ (Holstein). Die 5000 Mann österreichische Reservetruppen rücken in Hamburg ein.

21. „ (Versammlung von Mitgliedern der Landesvertretungen sämmtlicher deutschen Staaten in Frankfurt). Dieselbe beschließt einstimmig durch Acclamation, ohne Debatte, folgende vom Ausschusse einstimmig beantragte und vom bayerischen Abgeordneten Edel begründete

Erklärung der Rechte: „Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein beruht unbedingt auf Loslösung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod Friedrichs VII. hat die Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark gelöst. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretung und der berechtigten Agnaten zu Stande gekommen und vom Bunde nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christian's IX. in den Herzogthümern. Im Gange des Rechts ist Friedrich

von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge berufen. Die Geltendmachung der Thronfolge des Herzogs Friedrich ist zugleich die Geltendmachung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volks, für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen. Einmüthig in dieser Anschauung übernehmen die hier versammelten Mitglieder deutscher Volksvertretungen die Verpflichtung, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln in ihrem Wirkungskreise dahin zu streben, daß 1) wo und soweit dies nicht bereits erfolgt ist, das Recht des Herzogs Friedrich von Augustenburg anerkannt und die Anerkennung durch den Bund erwirkt werde, 2) daß ohne Rücksicht auf fremden Einspruch diesem Rechte Geltung verschafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen, ihre verfassungsmäßige unzertrennliche Verbindung und ihre Selbstständigkeit, sowie die Unabhängigkeit der Volksvertretung in Schleswig-Holstein sofort hergestellt werde. Sie verpflichten sich ferner, diejenigen deutschen Regierungen zu unterstützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig eintreten, und diejenigen Regierungen mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in dieser Sache preisgeben.

Die Versammlung beschließt darauf nach längeren Verhandlungen mit großer Mehrheit einen Central-Ausschuß von 36 Mitgliedern niederzusetzen „als Mittelpunkt der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation für Durchführung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII. Der Ausschuß ist ermächtigt, eine aus einer kleinen Zahl von Personen bestehende Commission für die geschäftliche Leitung einzusetzen. Der Ausschuß kann nach Lage der Umstände eine abermalige Versammlung von Mitgliedern der deutschen Landesvertretungen berufen." Gegen die Niedersetzung eines solchen Central-Ausschusses protestiren eine Anzahl bayerischer, württembergischer und österreichischer Abgeordneten unter dem Vortritt des Grafen Hegnenberg-Dux, Präsidenten der bayerischen Abgeordnetenkammer und des Freiherrn v. Lerchenfeld, des Führers der Majorität derselben Kammer: „Die Unterzeichneten sehen sich genöthigt, dem Antrage auf Bildung eines Ausschusses gegenüber folgende Erklärung abzugeben: In Erwägung, daß ein Ausschuß mit beschränktem streng umschriebenen Wirkungskreise der Bedeutung der Sache und der Versammlung nicht angemessen, und den von ihm gehegten Erwartungen nicht entsprechend sein würde; daß dagegen ein solcher Ausschuß mit weitergehenden Befugnissen oder unbestimmtem Wirkungskreise bei jedem Acte seiner Thätigkeit dem Conflicte mit der bestehenden Gesetzgebung ausgesetzt ist, daher jedenfalls befürchten läßt, daß die Bildung eines solchen Organes die Interessen Schleswig-Holsteins, deren Wahrung die erste Aufgabe dieser Versammlung ist, weit mehr gefährden als fördern, in fernerer Erwägung, daß bei der Natur der gegenwärtigen Versammlung, deren Mitglieder kein Mandat aufzuweisen haben, auch keine Verpflichtung bestehen kann, an der Abstimmung über Beschlüsse Theil zu nehmen, welche der Ueberzeugung des Einzelnen widerstreiten. Aus diesen Gründen erklären die Unterzeichneten sich jeder Beschlußfassung über einen Antrag auf Bildung eines Ausschusses entgegen und jede Verantwortung für die Folgen eines solchen Beschlusses ablehnend."

Endlich beschließt die Versammlung ohne Debatte: „sie halte es im besondern Hinblick auf die schleswig-holsteinische Angelegenheit für Pflicht, für das wohlbegründete, unter den vorliegenden Umständen nicht länger abweisbare Recht der deutschen Nation auf eine allgemeine Volksvertretung — Parlament — und für die Nothwendigkeit baldigster Herstellung eines solchen sich feierlich auszusprechen."

Die Versammlung zählt 491 Abgeordnete, — und zwar 109 Bayern, 70 Frankfurter, 49 Württemberger, 47 Preußen, 43 Badener, 42 Darmstädter, 32

Kurhessen, 21 Nassauer, 10 Sachsen, 10 Koburger, 8 Hannoveraner, 8 Hamburger, 8 Bremer, 7 Oesterreicher, 6 Braunschweiger, 6 Weimaraner, 5 Oldenburger, 4 Schleswig-Holsteiner, 2 Meininger, 1 Waldecker, 1 Reußer (jüngerer Linie) und 1 Rudolstädter.

In den beschlossenen Ausschuß werden mit dem Recht der Selbstergänzung gewählt: K. Barth, Kolb, Völk, Crämer und Feustel aus Bayern, L. Seeger und Fetzer aus Württemberg, Häusser und Bluntschli aus Baden, S. Müller und G. Varentrapp aus Frankfurt, Lang aus Nassau, Metz aus Darmstadt, Nebelthau aus Kurhessen, Fries aus Weimar, Streit aus Koburg, Henneberg aus Gotha, v. Bennigsen und Miquèl aus Hannover, Vieweg aus Braunschweig, Pfeiffer aus Bremen, Godefroy aus Hamburg, E. Wiggers aus Rendsburg, Haberkorn und Mammen aus Sachsen, v. Unruh, Löwe, Schulze-Delitzsch, F. Duncker, v. Hoverbeck, Twesten, Pauli und v. Sybel aus Preußen, Rechbauer, Fleckh und Groß aus Oesterreich.

In den engeren geschäftsführenden Ausschuß wurden vom Sechsunddreißiger-Ausschuß, nachdem derselbe sich ergänzt hat, die Herren Dr. S. Müller und Dr. G. Varentrapp von Frankfurt, Brater und Kolb aus Bayern, Häusser aus Baden, Metz aus Darmstadt und Lang aus Nassau gewählt. Der Sitz ist Frankfurt.

21. Dec. (Hamburg). Die militärischen Uebungen in der Turnhalle von St. Pauli und noch in einem andern Local werden in Folge drohenden Verlangens der Generals der österr. Bundestruppen von den hamburgischen Behörden geschlossen.

" " (Lübeck). Die Bürgerschaft beschließt bei Gelegenheit der Bewilligung des Beitrags zu der vom Bund ausgeschriebenen Matricularumlage „die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, der Senat werde nach Kräften dazu mitwirken, daß der obschwebende Conflict mit Dänemark in einer dem Rechte und der Ehre Deutschlands entsprechenden Weise werde gelöst werden."

22. " (Holstein). Neue Versammlung holsteinischer Ständemitglieder und Stellvertreter in Hamburg, da sie in Altona von den dänischen Behörden verhindert wird. Lebhafte Debatten. Der bisherige Präsident der Ständeversammlung, Baron Scheel-Plessen und 5—6 andere Mitglieder scheiden aus. Die Mehrheit beschließt fast einstimmig eine Eingabe an den Bund mit der Bitte, die Thronfolge des Herzogs Friedrich anzuerkennen und ihn in die Regierung der Herzogthümer einzusetzen.

„. . . Das Land ist tief ergriffen von dem Ernste seiner Lage, wenn es den Blick in die Zukunft richtet. . . .

„Die holsteinschen Stände, das verfassungsmäßige Organ des Landes, sind nicht versammelt; ihre Berufung wird hoffentlich bald erfolgen, aber das Land kann auch bis dahin nicht stumm bleiben. Die unterzeichneten Abgeordneten und Stellvertreter zur holsteinschen Ständeversammlung, welche als solche sich wohl als die erwählten Vertrauensmänner des Landes bezeichnen dürfen, folgen daher nur dem Rufe der Pflicht, wenn sie unverholen aussprechen, was nach ihrer gewissenhaftesten Ueberzeugung die Bewohner der Herzogthümer hoffen und erstreben.

„Die Vereinbarungen von 1851 und 1852 konnten selbst während des Bestehens der dynastischen Verbindung zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark zu einer befriedigenden Ordnung der Verfassungsverhältnisse nicht führen. Wahrlich, das bisherige Verhalten Dänemarks hat es bis zur höchsten Evidenz klar gemacht, daß, welche Versprechungen es auch

immerhin zu geben gedrängt, und in welcher Weise auch ein so genannter Gesammtstaat eingerichtet werden möchte, es dennoch niemals nachlassen würde, die Incorporation Schleswigs in das Königreich als das Hauptziel seiner Politik mit allen erdenklichen Mitteln zu verfolgen, und daß demnach ein nie endender, die besten Kräfte nutzlos verzehrender, alles Volkswohl untergrabender und selbst den Frieden Europa's stets bedrohender Kampf zwischen dem Königreich und den Herzogthümern unausbleiblich sein würde. . . . Mit dem Tode Königs Friedrich VII. ist nun aber unsere Landessache in eine ganz neue Phase getreten. Der Mannsstamm des älteren Zweigs der königlichen Linie ist ausgestorben. Zur Thronfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist nach dem Verzicht des Herzogs Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg dessen ältester Sohn Friedrich der zunächst Berechtigte. Das ist die im Lande allgemein herrschende, auf die anerkanntesten Rechtsautoritäten gestützte Ueberzeugung. Eine Veränderung des bestehenden Thronfolgerechts ist ohne Zustimmung des deutschen Bundes, der berechtigten Agnaten und namentlich der verfassungsmäßigen Vertretung des Landes, welche 1459 diesen Stamm erwählte und unter Christian IV. die jedesmalige Wahl, das Recht der Theilung durch das Recht der Erstgeburt ersetzte, eine rechtliche Unmöglichkeit. Diese unentbehrliche Zustimmung ist von keiner Seite jemals erfolgt. Daß daher auch durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, wie man denselben auch deuten möge, das Thronfolgerecht der augustenburgischen Linie nicht aufgehoben werden kann, ist unbestreitbar.

„Zwar hat die Neuzeit Beispiele genug gebracht, daß berechtigte Fürsten, die ihr Volk verwarf, durch Staatsverträge beseitigt worden sind; aber daß ein legitimer Fürst, den sein Volk begehrt, durch Verträge anderer Staaten rechtlich beseitigt werde, das kann kein Herrscher behaupten, ohne den Boden zu untergraben, auf dem er selber steht.

„So ist durch eine Fügung der Vorsehung den Herzogthümern ein neuer Rechtsgrund für ihre Unabhängigkeit von Dänemark gegeben, und das Land sieht mit Sehnsucht dem Augenblick entgegen, wo es dem legitimen Thronfolger möglich sein wird, als Herzog von Schleswig-Holstein die Regierung des Landes zu übernehmen. Wohl wissen wir, wie große Hindernisse noch zu überwinden sind, um dies ersehnte Ziel zu erreichen; aber wir haben an der Gerechtigkeit nicht verzweifelt, wie sie von Allen verlassen und unrettbar verloren schien. Und jetzt trägt uns das Recht eines eigenen Fürsten, es trägt uns die gebührende Theilnahme des deutschen Volkes und der Mehrzahl seiner Herrscher, und wir vertrauen zu dem allmächtigen Gott, daß der hohe deutsche Bund nicht zögern wird, das Recht unseres Fürsten auf die ihm angestammten Herzogthümer Schleswig und Holstein anzuerkennen und ihn baldigst in den Stand zu setzen, die Regierung der Lande zu übernehmen."

Von den 49 Abgeordneten, aus denen die Ständeversammlung zur Zeit besteht, (da die landgräfliche Virilstimme nicht wohl gerechnet werden kann, und der Wahldistrikt Neumünster-Preetz ohne Vertretung ist), sind 42 erschienen, und von diesen haben 33 für die Anerkennung des Herzogs Friedrich sich erklärt 9 dagegen (1 Geistlicher, 4 ritterschaftliche und größere Gutsbesitzer, 1 ländlicher Abgeordneter und 2 Justizbeamte als städtische Vertreter). Von den 37 vorhandenen Stellvertretern sind nur die Hälfte erschienen. Im Ganzen haben von 60 oder 61 Anwesenden 49 die Adresse unterzeichnet, so daß über das Votum der Ständeversammlung, wenn sie förmlich einberufen worden wäre, kaum ein Zweifel möglich ist.

22. Dec. Der sächsische Minister v. Beust verständigt sich in München mit der bayerischen und in einer Zusammenkunft mit dem

württembergischen Minister v. Hügel in Augsburg auch mit der württembergischen Regierung über ihre weitere gemeinsame Haltung in der schleswig-holsteinischen Frage.

22. Dec. (Kurhessen). Eröffnung der Ständeversammlung durch den Minister v. Stirnberg:

„Die ganze Aufmerksamkeit und Theilnahme unseres größeren wie engeren Vaterlandes ist gegenwärtig von Ereignissen in Anspruch genommen, in denen das Schicksal eines in seinen vaterländischen Einrichtungen und legitimen Ansprüchen schwer bedrängten deutschen Volksstamms seiner Entscheidung entgegengeht. An ihrem Theil hat es die Regierung nie an der Bereitwilligkeit fehlen lassen, der guten Sache des deutschen Rechts und Interesses in den Herzogthümern Schutz angedeihen zu lassen, und sie ist sich insbesondere jetzt der hohen Verpflichtungen bewußt, welche ihr das Recht und die Ehre der deutschen Nation gerade in diesem Augenblicke auferlegen. Im Verein mit ihren Bundesgenossen entschlossen, dem Rechte sein volles Genüge zu verschaffen, hofft sie die rechten Wege nicht zu versäumen und glaubt sich in diesem Bestreben der freudigen Mitwirkung dieser Versammlung bei Erfüllung der deshalbigen bundesmäßigen Verpflichtungen versichert halten zu dürfen."

" " (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper erklärt einstimmig die Antwort des Senats über seine (Nicht-) Abstimmung am 7. Dec. für unbefriedigend.

23. " (Holstein). Die Bundestruppen und zwar die Sachsen und Hannoveraner — die Oesterreicher, die schon bereit waren, Altona zu besetzen, bleiben nach eingeholter Entscheidung der Bundesbehörden in Hamburg — überschreiten die Grenze bei Büchen. Die dänischen Truppen weichen Schritt für Schritt vor ihnen zurück. Erste Bekanntmachung der Bundescommissäre. Der erste Ort, der von den Dänen geräumt wird, Wandsbeck, ruft sogleich den Herzog Friedrich als legitimen Landesherrn aus.

" " (Bundestag). Auf den Antrag Bayerns beschließt die Bundesversammlung, den Ausschuß zu beauftragen, die Erbfolgefrage „ohne weiteren Verzug" eingehend zu prüfen und „mit der der Dringlichkeit dieser Angelegenheit entsprechenden möglichsten Beschleunigung" das Ergebniß seiner Prüfung der Bundesversammlung vorzutragen. Oesterreich, Preußen, Mecklenburg und Luxemburg stimmen dagegen. Die in dem Antrag ursprünglich enthaltene Frist von 8 Tagen hatte Bayern selbst fallen lassen.

" " (Kurhessen). Einstimmige Antwortsadresse der Ständeversammlung an den Kurfürsten:

„Das Land heischt es von uns als erste und dringendste Pflicht, Zeugniß abzulegen von der einmüthigen Begeisterung, mit der es einstehen will für das Recht Deutschlands, für das Recht Schleswig-Holsteins und seines legitimen Fürsten. Die Bewegung, welche das ganze deutsche Volk erfaßt hat, die Spannung, mit der man allüberall der Entscheidung der deutschen Fürsten harrt, daß sie die Nation führen wollen in dem Kampfe um ein Stück deutscher Erde, sie durchdringt und beseelt die Herzen aller Unterthanen Ew. k. H., und wir dürfen es mit Stolz sagen, kein Stand, kein Alter, kein Berufskreis hat sich davon ausgeschlossen. Mit freudigem Einverständniß haben wir es

vernommen, daß Ew. k. H. Regierung bereit ist, die gute Sache deutschen Rechts und Interesses in den Herzogthümern zu schützen. . . .“

24. Dec. (Holstein). Die Bundestruppen besetzen Altona. Die Stadt proclamirt sofort den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn.

26. „ (Holstein). In jeder Stadt des Landes wird, sobald die Dänen sie geräumt haben und die Bundestruppen eingezogen sind, sofort von der Bevölkerung — ohne die mindeste Unordnung — Herzog Friedrich als legitimer Landesherr proclamirt. Hie und da werden diejenigen Beamteten, welche dem dänischen Könige den Huldigungseid geleistet haben, gewaltsam entfernt. Gegen beides erklären sich die Bundescommissäre durch öffentliche Bekanntmachung:

„. . . Nicht nur, daß man hier und da so weit gegangen ist, anstatt die Entscheidung des h. deutschen Bundes zu erwarten, durch aufgeregte Versammlungen den Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein förmlich proclamiren zu wollen, so hat man sich anderwärts in strafbarer Nichtachtung der Gesetze des Landes so weit hinreißen lassen, verfassungsmäßig eingesetzte, unter Unserem Schutz stehende Behörden außer Thätigkeit setzen zu wollen, und Unsern Entschließungen wegen Entlassung von Beamten, welche das Vertrauen des Landes nicht genießen, durch gewaltsame Entfernung derselben vorzugreifen. Haben Wir auch Kundgebungen der Anhänglichkeit und Liebe für das Augustenburger Haus, so lange es dabei bleibt und die gesetzlichen Schranken innegehalten werden, nicht entgegenzutreten, so können doch derartige bedrohliche, gegen die Autorität des deutschen Bundes gerichtete Ausschreitungen, sowie Angriffe auf die Person einzelner Beamten in keiner Weise geduldet werden. . . .“

Trotzdem fährt eine Stadt nach der andern fort, sogleich nach Abzug der Dänen den Herzog Friedrich zu proclamiren.

„ „ (Bayern). Ein Ministerialerlaß erklärt die Verbindung der Comités für Schleswig-Holstein mit dem 36er Ausschuß der Frankfurter Abgeordnetenversammlung für unvereinbar mit dem bestehenden Vereinsgesetz.

„ „ (Holstein). Die Universität Kiel richtet noch vor dem Abzuge der Dänen aus der Stadt eine Huldigungsadresse an den Herzog Friedrich und eine Eingabe an den deutschen Bund um Schutz der Landesrechte. Die Decane aller vier Facultäten überbringen die Adresse dem Herzog Friedrich nach Gotha.

27. „ (Bundestag). Der englische Gesandte richtet an die Bundesversammlung im Auftrage des Grafen Russell eine Note, in welcher dieselbe vor „übereilten“ Schritten gewarnt und ihr mit „ernsten Verwickelungen“ gedroht wird. Um solcherlei zu vermeiden, schlägt England eine Conferenz sämmtlicher Unterzeichner des Londoner Protokolls und eines Vertreters des deutschen Bundes an irgend einem Ort, über den man sich vereinigen würde, vor (s. England).

„ „ (Preußen). Der König lehnt die in der Adresse des Abg.-Hauses ausgesprochene Bitte um Rücktritt vom Londoner Vertrage ab und verlangt vom Abg.-Hause die bedingungslose Bewilligung des geforderten Anlehens (s. Preußen).

27. Dec. (Holstein). 20,000 holsteinische Männer treten in Elmshorn als Landesgemeinde zusammen, proclamiren den Herzog Friedrich als ihren legitimen Landesherrn und beschließen, ihm eine Adresse durch eine Deputation zu übersenden, mit der Bitte, nicht länger seinem treuen Erblande fern zu bleiben.

" ": Die 5000 Mann preußische Reserve rücken in Lübeck ein.

28. " (Bundestag). Oesterreich und Preußen stellen den Antrag, Schleswig auf Grund der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ (und des Londoner Protokolls) in Pfand zu nehmen, Hessen-Darmstadt dagegen beantragt, dasselbe ohne Rücksicht auf jene Vereinbarungen zu besetzen.

Antrag Oesterreichs und Preußens: „Hohe Bundesversammlung wolle an die k. dänische Regierung die Aufforderung richten, das Grundgesetz vom 18. Nov. d. J. bezüglich des Herzogthums Schleswig nicht in Vollzug zu setzen, sondern dasselbe definitiv wieder aufzuheben, und sie wolle mit diesem Verlangen die Erklärung verbinden, daß im Falle der Weigerung der deutsche Bund, im Gefühle seines Rechts und seiner Würde, die erforderlichen Maßregeln ergreifen müßte, um sich durch eine militärische Besetzung des Herzogthums Schleswig ein Pfand für die Erfüllung seiner gerechten Forderung zu verschaffen. An der Wirkung des bereits gelegentlich des Bundesbeschlusses vom 7. Dec. ausgesprochenen Vorbehalts einer rechtlichen Prüfung der Erbfolgefrage würde selbstverständlich durch die Annahme des vorstehenden Antrags nichts geändert werden."

Antrag von Hessen-Darmstadt: „H. Bundesversammlung wolle zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung dem deutschen Bunde unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch in Bezug auf das Herzogthum Schleswig obliegt, insbesondere zur Verhinderung der Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark und zur Sicherung aller verfassungsmäßigen Beziehungen Holsteins zu Schleswig, die nöthigen Maßregeln schleunigst ergreifen, namentlich die einstweilige Besetzung Schleswigs durch Bundestruppen bis zur Erledigung der jetzt schwebenden Fragen anordnen."

" " Die geschäftsleitende Commission des Frankfurter 36er Ausschusses erläßt „feindseligen Verdächtigungen gegenüber" folgende Erklärung:

„. . . Wir wollen kein Aufgebot regelloser Freischaaren; wir wollen aber daß die Wehrkraft der Herzogthümer in den Stand gesetzt werde, unter der Führung ihres rechtmäßigen Fürsten einem erbitterten Feind mit Siegesgewißheit entgegenzutreten. Wir werden mit dem Herzog Friedrich gehen — unbedingt und rückhaltlos — so lange der Herzog mit seinem Lande geht. Und da wir zu dem zuversichtlichen Glauben berechtigt sind, daß diese Voraussetzung allezeit zutreffen, daß Herzog Friedrich für die Sache des Volkes, zu dessen Führer er berufen ist, kraftvoll und treu bis zum Aeußersten einstehen wird, so fürchten wir keinen Zwiespalt zwischen ihm und den Bestrebungen der Nation, der uns verpflichten könnte, unsere Wege von den seinigen zu trennen. Er wird sein Volk, und Deutschland wird ihn nicht verlassen. Wir sind eben so sicher, im Sinne des Ausschusses, der uns zu seinem Stellvertreter eingesetzt hat, und im Sinne der Versammlung vom 21. December zu sprechen, wenn wir erklären, daß die Mittel, über welche der Ausschuß verfügt, ganz allein und ausschließlich für die Sache der Herzogthümer verwendet werden. Wir kennen im jetzigen Augenblick keine andere politische Pflicht, als die Förderung dieser Sache mit unserer ganzen Kraft und wir haben

für die Dauer des übernommenen Auftrags jeder Theilnahme an solchen Parteibestrebungen, welche die Einmüthigkeit des Wirkens für diesen höchsten Zweck irgendwie gefährden könnten, vollständig entsagt."

" " (Holstein). Prälaten und Ritterschaft treten in ordentlicher Convocation in Kiel zusammen und beschließen eine neue Eingabe an den Bund mit der Bitte um Anerkennung des Herzogs Friedrich und um Schutz des Rechtes Holsteins wie seines Fürsten auf vollständige und unzertrennliche Verbindung Holsteins mit Schleswig.

29. " (Holstein). Die Bundestruppen sind bis Kiel vorgerückt und besetzen diese Stadt. Auch hier wird sofort nach ihrem Einzuge Herzog Friedrich als legitimer Landesherr proclamirt.

Die Bundescommissäre entheben den Präsidenten der bisherigen holsteinischen Regierung in Plön, Graf Moltke, und zwei seiner Räthe ihrer Stellen.

29. Dec. (Bayern). Das schleswig-holsteinische Comité in Augsburg wird aufgelöst, weil es die von ihm gesammelten Gelder trotz des Ministerialverbotes an den 36er Ausschuß nach Frankfurt zu senden beschlossen hatte.

" " (Württemberg). Die Regierung wird in der II. Kammer neuerdings interpellirt, und zu einer unumwundenen Erklärung über ihr ganzes ferneres Verhalten in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit aufgefordert.

" " (Schwarzburg-Rudolstadt). Die Regierung ertheilt auf eine Eingabe des Landtagsausschusses bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage eine unentschiedene Antwort.

30. " (Holstein). Herzog Friedrich trifft ganz unerwartet in Kiel ein und wird von der Bevölkerung mit großem Jubel empfangen.

" " (Hannover). Aufruf zu einer allgemeinen Landesversammlung auf den 10. Januar 1864 nach Hannover und zu Bildung eines Centralausschusses der verschiedenen Comités des Landes.

" " (Sachsen). Die Regierung mildert die Bestimmungen des bestehenden Vereinsgesetzes zu Gunsten der Comités zu Unterstützung Schleswig-Holsteins.

" " (Kurhessen). In der Ständeversammlung wird der Antrag gestellt, die Regierung zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 250,000 Thlr. aus Landesmitteln zu betheiligen.

31. " (Bundestag). Oesterreich stellt am Bunde den Antrag, die Bundescommissäre dahin zu instruiren, daß sie den Herzog Friedrich auffordern, die Herzogthümer wieder zu verlassen. — Der englische Gesandte richtet eine neue drohende Note an die Bundesversammlung und wiederholt seinen Vorschlag einer Conferenz auf Grund des nunmehrigen status quo (s. England).

" " (Holstein). Die Bundestruppen besetzen Rendsburg. Ganz Holstein ist damit von den Dänen geräumt, mit Ausnahme des Kronwerks von Rendsburg und der zu Holstein gehörigen, jenseits der Eider gelegenen 6 Dörfer.

Herzog Friedrich erläßt eine Proclamation an die Schleswig-Holsteiner:

„... Eurem Rufe habe ich mich nicht entziehen wollen. Ich erfülle eine unabweisliche Pflicht, wenn ich nicht länger zögere, die Sorgen dieser ernsten Zeit mit Euch zu tragen. Verwickelungen, welche vor meinem Regierungsantritte entstanden, haben den deutschen Bund veranlaßt, zur Wahrung der Landesrechte gegen die bis dahin in Holstein factisch bestehende Gewalt einzuschreiten; Commissäre des Bundes haben die Verwaltung des Landes übernommen. Die Bundesexecution, von Anfang an nicht gegen meine Regierung gerichtet, ist jetzt gegenstandslos geworden. Ich habe nie einen Zweifel darüber gelassen, daß ich die Rechte des Landes in ihrem ganzen Umfange anerkenne und zur Geltung bringen will. Ich halte mich überzeugt, daß auch der deutsche Bund die Gründe, welche ihn zur Anordnung commissarischer Verwaltung bewogen, für beseitigt erkennen wird. Ich habe die begründete Zuversicht, daß der gegenwärtige Zwischenzustand nur von kurzer Dauer sein wird, und hege die Erwartung, daß meine getreuen Unterthanen die vom Bunde angeordnete vorläufige Verwaltung achten und Conflicte vermeiden werden. Schleswig-Holsteiner! Ich brauche Euch nicht zu sagen, wie ich Euch die Liebe und Treue, welche Ihr mir entgegenbringt, danke. Ihr steht mit einer Einmüthigkeit und Entschlossenheit zu mir, welche der Welt beweisen werden, daß mein Souveränetätsrecht in Eurer freien Ueberzeugung, Eurer Vaterlandsliebe und Euren unbeugsamen Willen eine sichere Stütze findet. Danket mit mir dem allmächtigen Gott, der uns bis hierher geführt hat. Er wird uns dann auch weiter führen."

31. Dec. (Württemberg). Der Minister v. Hügel gibt der II. Kammer die erbetene unumwundene Erklärung, die Regierung erachte sich aller Verbindlichkeiten des Londoner Protokolls entbunden, sie erachte den Herzog Friedrich aus dem Hause Augustenburg als zur Erbfolge in Schleswig-Holstein berechtigt und habe in diesem Sinne ihrem Bundesgesandten eine entschiedene Instruction zugehen lassen; zwischen den Regierungen von Württemberg, Bayern und Sachsen herrsche in dieser Angelegenheit volle Uebereinstimmung.

" " (Kurhessen). Unerwartete Vertagung der Ständeversammlung durch den Kurfürsten.

II.

Preußen.

1\. Jan. Neujahradresse des Magistrats von Berlin an den König: „... Dem Geiste, wie er aus Ew. kgl. Maj. bei der Uebernahme Allerhöchstdero Regierung sprach, jubelte mit der gesammten Nation unsere Bürgerschaft entgegen. Diese Stimmung — wir verhehlen es uns nicht — ist der neuesten Wendung unserer inneren staatlichen Verhältnisse gegenüber augenblicklich zurückgetreten. Unsere Bürgerschaft sieht mit Bekümmerniß einen Conflict von tief eingreifender Bedeutung ungelöst aus dem alten in das neue Jahr übergehen, den sich vordrängenden Stimmen Einzelner gegenüber verharret sie schweigend. Aber sie läßt von der Hoffnung nicht, daß Ew. kgl. Maj. Weisheit die Wege finden wird, auf denen ein einträchtiges Zusammengehen von Fürst und Volk für die Beiden gleich theuere Wohlfahrt und Größe des Vaterlandes gesichert ist. ..." (s. Jahrgg. 1862 S. 189.)

6\. „Die größten und angesehensten rheinischen und westphälischen Industriellen 2c. richten eine Adresse über die Lage des Landes an den König:

„... Das Fundament der verfassungsmäßigen Monarchie ist das Recht, und das Recht wird verletzt, wenn die Staats-Regierung die Finanz-Verwaltung ohne die Grundlage eines verfassungsmäßig festgestellten Staatshaushalts-Etats führt. Mit Trauer sehen wir in Folge eines beklagenswerthen Conflicts, den ein verfassungswidriger Beschluß des Herrenhauses noch schärfte, den inneren Frieden des Landes getrübt, die Geltung Preußens in Europa geschwächt, ja, das Ansehen des Königthums im Volke gefährdet, und unsere Besorgniß wächst bei der Wahrnehmung, daß am Throne Ew. Maj. der Gesammtheit des Volkes ein kleiner Bruchtheil mit Kundgebungen entgegentritt, die nur in dem Ausdruck der Loyalität gegen Ew. kgl. Maj. der Gesinnung des Landes entsprechen, in allem Uebrigen aber das öffentliche Rechtsbewußtsein verletzen und den Riß des Zwiespalts erweitern. Wir wollen die Macht der Krone in der Ausübung des ihr allein zustehenden Regierungsrechtes vor jeder Schwächung bewahrt wissen; wir betrachten dieses unantastbare, durch die Verfassung geheiligte Recht als eine Bürgschaft für die gedeihliche Entwickelung des Vaterlands. Aber ebenso unantastbar ist uns das durch die Verfassung nicht weniger geheiligte Recht des Landes, durch seine verfassungsmäßige Vertretung mitzuwirken bei der Gesetzgebung und die Staatsausgaben zu bewilligen. Wir verkennen nicht die weisen Absichten, welche Ew. kgl. Maj. mit einer Reform der Heeresorganisation verbinden; wir wollen ein starkes Heer, das in Zeiten der Gefahr die ganze Kraft des waffenfähigen Volkes umfaßt; wir wünschen keineswegs, daß jene wichtige Anordnung zurückgenommen, sondern daß

sie unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Landesvertretung mittels der vom Lande allgemein ersehnten Beschränkung der Präsenzzeit in den Gränzen ausgeführt werde, welche eine gewissenhafte Prüfung der volkswirthschaftlichen Zustände und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes nothwendig erscheinen läßt. Die Erwartung ist begründet, daß das Haus der Abgeordneten, nachdem dem Rechte des Landes Anerkennung geworden, zu einer Verständigung in diesem Sinne die Hand bieten wird."

9. „ Antwort des Königs auf die Neujahrs-Adressen des Magistrats und der Stadtverordneten in Berlin:

„. . . Da die allgemeine Landeslage berührt worden ist, so gibt Mir dieß Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Zustand, welcher Conflict genannt wird, nicht sowohl zu einer Verwirrung der Gemüther führt, als aus einer leider noch fortdauernden Verwirrung hervorgegangen ist. An Meinem aufrichtigen Willen, die Verfassung aufrecht zu erhalten und zu schützen, darf Niemand zweifeln, dem nicht darum zu thun ist, Mißtrauen zu säen und der Einheit vor König und Land entgegenzuarbeiten. Was Ich nach gewissenhafter, inniger Ueberzeugung zum Wohl des Vaterlandes erforderlich halte, muß Ich innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zu verwirklichen suchen und darf Mich in diesem Bestreben durch vorübergehende Verkennung Meiner Absichten nicht irre machen lassen. Es ist die Aufgabe der Verständigen und Wohlgesinnten aller Classen, namentlich der Gemeindevertreter, die Verhältnisse ruhig und parteilos zu prüfen, die gewonnene Einsicht zu verbreiten und das Verständniß der Lage der Dinge und Meiner Absichten unter Denen herbeizuführen, deren Mißtrauen und Besorgniß aus irriger Auffassung hervorgeht. Geschieht dies nach Kräften, so wird die Beruhigung der Gemüther wieder einkehren, welche mit Mir jeder treue Preuße herbeisehnt."

10. „ Eröffnung des Landtags. Rede des Ministerpräsidenten:

„Die Regierung Sr. Maj. begrüßt Sie mit dem lebhaften Wunsche, daß es in dieser Sitzungsperiode des Landtages gelingen möge, über die im vorigen Jahre ungelöst gebliebenen Fragen eine dauernde Verständigung herbeizuführen. In Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1862 hat die kgl. Regierung in erhöhtem Maße ihr Augenmerk darauf gerichtet, die Verwaltung mit Sparsamkeit zu führen; sie hat jedoch nicht unterlassen dürfen, alle diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung, sowie zur Erhaltung und Förderung der bestehenden Staats-Einrichtungen und der Landeswohlfahrt nothwendig gewesen sind. Sobald der Rechnungs-Abschluß gefertigt ist, wird die Regierung eine Vorlage über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres einbringen und die nachträgliche Genehmigung beider Häuser des Landtages zu den geleisteten Ausgaben beantragen. Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863 wird Ihnen von Neuem vorgelegt werden. . . Die Aufstellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1864 ist so weit vorgeschritten, daß der Abschluß in Kurzem bevorsteht, und die Staatsregierung wird denselben alsbald zu Ihrer Berathung gelangen lassen. . . Die Regierung Sr. Maj. wird in Erfüllung der gegebenen Zusicherung Ihnen einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 vorlegen. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die Reorganisation des Heeres, zu deren Aufrechthaltung die Regierung Sr. Maj. sich im Interesse der Machtstellung Preußens einmüthig verpflichtet erachtet, auch durch die gesetzliche Feststellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben nunmehr ihren vollständigen Abschluß gewinnen werde. . . Die angemessene Erweiterung der Marine muß fortgesetzt als ein dringendes Interesse des Landes angesehen werden, und die Regierung Sr. Maj. wird zur

Bewilligung der für diesen Zweck unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage aufzuwendenden Mittel Ihre Zustimmung in Anspruch nehmen. . . Der Gewerbefleiß und der Handel müssen zwar noch der Vortheile entbehren, welche sie in Folge der Handelsverträge mit Frankreich zu erwarten berechtigt waren; es steht jedoch für die Regierung Sr. Maj. der Entschluß fest, daß denselben diese Vortheile nicht über den Zeitpunkt hinaus vorenthalten bleiben sollen, in welchem die Verpflichtungen lösbar werden, die gegenwärtig noch der Ausführung jener Verträge entgegenstehen. . . ."

14. Jan. Der Präsident Grabow eröffnet die Sitzungen des Abgeord.-Hauses mit einer sehr entschiedenen Anrede:

„. . . Vor drei Monaten verließen wir diese Räume mit dem vom ganzen Lande getheilten Wunsch, daß es gelingen möge, den ohne unser Verschulden ausgebrochenen Verfassungsconflict zu lösen. Im Hinblick auf die kgl. Worte: „Zwischen uns sei Wahrheit!" muß jedoch mit tiefstem Bedauern unumwunden ausgesprochen werden, daß jener Conflict in den verflossenen drei Monaten immer größere Dimensionen angenommen und den Ausbau unseres verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährdet hat. Bis zu den Stufen des Thrones ist das Haus der Abgeordneten, die alleinige, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preußischen Volkes verdächtigt, verleumdet, geschmäht worden. Im Interesse des Dienstes sind beamtete Abgeordnete zur Disposition gestellt und versetzt worden, welche, getreu ihrem Verfassungseide, die unstreitig dem Abgeordnetenhause verfassungsmäßig zustehenden Rechte geübt und gewahrt haben. Die gesetzlich aufgehobenen Conduitenlisten sind im Verwaltungswege über das politische Verhalten der Beamten, insbesondere der unabhängigen Richter, wieder eingeführt worden. Der Artikel 99 der Verfassung ist verletzt, und, durch das von ihr gebotene Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht geschützt, stehen wir einer budgetlosen Regierung gegenüber. Doch das Land ist in diesem immer schärfer hervortretenden Conflicte seinen gewählten Vertretern zu ihrer vollen Befriedigung zur Seite getreten. . ."

16. „ Der Finanzminister bringt im Abg.-Hause das bereits im Mai v. J. vorgelegte und dann wieder zurückgezogene Budget für 1863 ein.

18. „ Antwort des Königs auf die Adresse der rheinischen-Industriellen vom 6. d. M.:

„. . . An Meinem und Meiner Regierung aufrichtigen Wunsche, den jetzigen, die Gemüther beunruhigenden Zustand zu beseitigen, dürfen die Unterzeichner der Adresse nicht zweifeln, aber sie dürfen sich auch der Prüfung der Frage nicht entziehen, wer denselben herbeigeführt hat. Alle Akte Meiner Regierung zu Anfang des verflossenen Jahres beweisen, wie sehr es derselben darum zu thun war, der Volksvertretung entgegen zu kommen und auf verfassungsmäßigem Boden mit ihr zusammen zu wirken. Meine Regierung durfte, indem sie mehr gewährte, als bis dahin üblich gewesen war und außerdem noch auf die Weitererhebung der Zuschlagssteuer von nahezu vier Millionen Thalern verzichtete, auf Anerkennung ihres guten Willens hoffen und hätte diese Anerkennung namentlich in einem weisen Gebrauche der Rechte gefunden, welche der Volksvertretung zustehen. Allein sie ist in dieser Hoffnung getäuscht worden. Nach fünfmonatlichen Berathungen hat das Haus der Abgeordneten das Budget pro 1862 mit so erheblichen Absetzungen votirt, daß mit der Annahme desselben die Wohlfahrt und Sicherheit des Staates unvereinbar gewesen wäre, wie dies Meine Regierung im Laufe der Debatten zum öfteren unumwunden erklärt hat. Das Abgeordnetenhaus selbst war nach mehrfachen klaren Aeußerungen von der Unmöglichkeit der Ausführung der gefaßten Beschlüsse überzeugt. Es hat die Unmöglichkeit der Vereinbarung über einen Staatshaushalts-Etat selbst und wissentlich herbeigeführt. Wenn das Herrenhaus den absolut unausführbaren Be-

schlüssen des Abgeordnetenhauses gegenüber den ungebührlich verkürzten Etat nach dem ihm zustehenden verfassungsmäßigen Rechte verwarf, sich aber gleichzeitig auf die Seite Meiner Regierung stellte, so that es, was es nach den Umständen für unvermeidlich hielt, und verdient das Urtheil nicht, welches die Adresse über dasselbe fällt. Ungern habe Ich die Aeußerung gelesen, die in der Adresse mit Bezug auf die Ergebenheitsbezeugungen Platz gefunden hat, welche Mir von einer großen Zahl Meiner Unterthanen schriftlich und mündlich dargebracht worden sind, und zwar mit gleichem Rechte, mit welchem die rheinisch-westphälische Adresse Mir vorgelegt worden ist. Die Adresse nennt die von Mir angeordnete Armee-Organisation eine weise Maßregel, die aufrecht erhalten werden müsse, damit in Zeiten der Gefahr ein starkes Heer vorhanden sei, welches die ganze Kraft des waffenfähigen Volkes umfasse; gleichzeitig aber wird eine Abkürzung der Präsenzzeit gewünscht. Eins widerspricht dem Andern. Nach Meiner auf langjährige Erfahrung begründeten festen Ueberzeugung würde nichts so sehr zur Schwächung des Heeres beitragen, als eine gesetzliche Verminderung der Dienstzeit. Endlich spricht die Adresse zu meiner Genugthuung aus, wie man allgemein anerkenne, daß Ich das Wohl des Volkes im Herzen trage. Bei einem solchen Anerkenntnisse ist es um so betrübender, zu sehen, wie Meine besten und redlichsten Absichten eine ungerechtfertigte Beurtheilung und unmotivirten Widerstand finden. Ich muß den Unterzeichnern der Adresse Meine Königliche Aufforderung zugehen lassen, den auf Organisirung eines solchen Widerstandes gerichteten Einflüssen zu begegnen und deren Wirkung nicht durch aufregende Schritte zu verstärken. Die Verständigung zwischen Thron und Land wird dadurch nur erschwert. . . ."

22. Jan. Die Abgeordneten Virchow und Carlowitz bringen, von mehr als 200 Mitgliedern unterstützt, im Abgeordnetenhause den Antrag und Entwurf einer Adresse an den König ein. — Das Ministerium legt demselben einen Gesetzesentwurf bezüglich der Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses vor, um den Beamteten für die Zukunft die Kosten der Stellvertretung aufzulegen.

" " Die Bundesversammlung verwirft mit Mehrheit der Stimmen das von Oesterreich und den Mittelstaaten vorgeschlagene Delegirten-Project. (s. Deutschland.)

24. " . Circulardepesche Bismarcks über seine Verhandlungen mit der österreichischen Regierung bezüglich des Delegirten-Projectes. (s. Deutschland.)

27.—29. Jan. Dreitägige Debatte des Abgeordnetenhauses über die Adresse. Außer dem Entwurfe der Commission (Entwurf Virchow-Carlowitz) liegen demselben Entwürfe von Vincke (Fraction der Altliberalen) und von Reichensperger (katholische Fraction) vor. Rede des Ministerpräsidenten v. Bismarck (Recht und Macht), Protestation des Grafen Schwerin, Rede des Kriegs-Ministers. Die Entwürfe von Vincke und Reichensperger bleiben in der Minderheit, der Entwurf der Commission wird angenommen mit 255 gegen 68 Stimmen, wovon 11 der feudalen, 57 der altliberalen und der katholischen Fraction angehören (mit Ausnahme der feudalen Fraction ist indeß das Haus einig, daß die Verfassung verletzt sei):

„Ew. Königliche Majestät haben die beiden Häuser des Landtags der Monarchie wiederum einberufen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem Rufe

gefolgt, durchdrungen von dem ernsten Willen, die unverbrüchliche Treue gegen die Krone, die gewissenhafteste Sorge für die Aufrechthaltung der Verfassung von Neuem zu bethätigen. Es verhehlt sich nicht, daß es seine Arbeiten unter düsteren Vorzeichen beginnt. Aber gerade deshalb fühlt es um so mehr die Pflicht, Ew. Majestät die Lage des Landes ebenso offen, wie ehrfurchtsvoll darzulegen. — Die letzte Session wurde geschlossen, bevor für das Jahr 1862 das von der Verfassung vorgeschriebene Etats-Gesetz festgestellt worden war. Der Etatsentwurf für das Jahr 1863, welcher vor Ablauf des vorigen Jahres hätte vereinbart sein sollen, war zurückgezogen worden. Die Aufforderung an die Regierung Ew. Majestät, diesen Etat noch rechtzeitig wieder vorzulegen, war ohne Erfolg geblieben. — Seitdem haben die von Ew. Majestät berufenen Minister verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, und sogar, entgegen einer bestimmten Erklärung des Hauses der Abgeordneten, solche Ausgaben verfügt, welche durch Beschlüsse des Hauses definitiv und ausdrücklich abgelehnt waren. — Das oberste Recht der Volksvertretung, das der Ausgabe-Bewilligung, war damit angegriffen — ein Recht, welches die Grundlage des constitutionellen Staatslebens überhaupt ist, welches daher auch alle bestehenden constitutionellen Verfassungen gewährleisten, und welches bisher, unter steter Anerkennung durch die Staatsregierung selbst, von der preußischen Volksvertretung geübt war. Das Land sah mit Schrecken den ganzen Gewinn unserer bisherigen staatlichen Entwickelung in Frage gestellt. Es stand zu seinen Abgeordneten. — Nur eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit hat, gestützt durch die Minister Ew. Majestät, bis zu den Stufen des Thrones die gröbsten Verläumdungen gegen einen Factor der Gesetzgebung getragen und den Versuch nicht gescheut, das Urtheil über Maß und Bedeutung klarer Verfassungsrechte zu verwirren. — Gleichzeitig ist vielfach ein Mißbrauch der Regierungsgewalt, wie er in den trüben Jahren vor Beginn der Regentschaft Ew. Majestät stattfand, hervorgetreten. Es sind verfassungstreue Beamte, zumal solche, welche zugleich Abgeordnete waren, mit drückenden Maßregeln heimgesucht worden. Es ist die Presse verfolgt worden, wo sie für das Recht offen eintrat. Es ist der Versuch gemacht, die Ausübung unzweifelhafter staatsbürgerlicher Rechte Seitens nicht einberufener Landwehrmänner durch unzulässige, außerhalb der Dienstordnung liegende Befehle militärischer Vorgesetzten zu hindern. — Ew. Majestät haben noch jüngst zu erklären geruht, daß Niemand an Allerhöchst Ihrem Willen zweifeln dürfe, die beschworene Verfassung aufrecht zu halten und zu schützen. In der That wagt Niemand, einen solchen Zweifel zu hegen. Aber gestatten Ew. Majestät es offen auszusprechen — die Verfassung ist durch die Minister schon jetzt verletzt. Der Artikel 99 ist keine Wahrheit mehr. Das schwere Uebel einer budgetlosen Regierung ist über das Land gekommen. Und die neue Session hat begonnen, ohne daß durch ein thatsächliches Entgegenkommen der Regierung auch nur die Aussicht eröffnet wäre, es werde gelingen, die geregelte Handhabung der Finanzen zurückzuführen und die Heeres-Einrichtung wieder auf gesetzliche Grundlagen zu stützen. — Das Ausland sieht mit Staunen einen Conflict sich verlängern, welcher die Achtung vor dem preußischen Namen mit jedem Tage tiefer berührt, welcher die Stimme der Regierung im Rathe der Völker ihrer besten Kraft zu berauben droht. Es weiß wohl, daß Pflicht und Gewissen die preußische Volksvertretung zwingen, das Recht, welches die Verfassung ihr verleiht, ohne Uebergriff, aber auch ohne Abbruch nach allen Seiten hin wahrzunehmen, und daß die Aussicht auf äußere Verwickelungen kein Mittel zur Ausgleichung unseres inneren Zerwürfnisses ist. Es weiß, daß Preußen seinen Einfluß in Deutschland und damit seine Stärke nur dann wieder gewinnen kann, wenn es zunächst bei sich verfassungsmäßige Ordnung herstellt, und wenn es sodann das deutsche Volk und dessen Vertreter zur Mitwirkung an der staatlichen Einigung des großen Vaterlandes aufruft. — Inmitten dieser Bedrängniß läßt das preußische Volk, welches in

so vielen Gefahren erprobt ist, welches in Treue und Ausdauer von keinem andern übertroffen wird, nicht von der Hoffnung, daß Ew. Majestät Weisheit die ehrliche Stimme seiner gesetzlichen Vertreter unterscheiden werde von dem Rathe derer, welche in dem Kampfe der Parteien ihre an sich ohnmächtigen Bestrebungen durch den erhabenen Namen Ew. Majestät zu decken und zu stützen sich bemühen. — Königliche Majestät! Unsere Stellung als Vertreter des Landes legt uns die gebieterische Pflicht auf, feierlich zu erklären, daß der innere Frieden und die Kraft nach Außen dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiedergegeben werden können."

31. Jan. Der König lehnt es ab, die Adreß-Deputation des Abgeordnetenhauses zu empfangen. Das Haus beschließt die directe schriftliche Zusendung an denselben.

" " Die 4 östlichen Armeecorps werden mit Rücksicht auf die in Polen ausgebrochene Insurrection zu einer Armee unter dem Oberbefehl des Generals v. Werder vereinigt.

1. Febr. General v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch gehen in besonderer Mission, jener nach St. Petersburg, dieser nach Warschau ab. — Proclamation des commandirenden Generals und des Oberpräsidenten der Provinz Posen gegen jede Betheiligung an der polnischen Insurrection.

3. " Antwort des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses (ohne Gegenzeichnung eines Ministers):

„Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter dem 29. v. M. an Mich zu richten beschlossen hat, empfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg, auf welchem dieselbe Mir zugegangen ist, lassen Mich glauben, daß es dem Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Willensmeinung kennen zu lernen. Deshalb richte Ich, ohne Vermittlung Meiner Minister, Mein königliches Wort an das Haus der Abgeordneten. Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in der Stellung des Hauses zu Meiner Regierung. Es wird die Anschuldigung gegen Meine Minister erhoben, daß sie nach dem Schluß der letzten Sitzungsperiode des Landtages verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, daß sie auch solche Ausgaben, welche durch Beschlüsse des Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dadurch einer Verletzung des Art. 99 der Verfassungsurkunde schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten mit Recht jeden Zweifel an Meinem ernsten und gewissenstreuen Willen, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen; dasselbe hat aber Anordnungen Meiner Regierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, als Thatsachen zur Begründung der Beschwerde über Verfassungs-Verletzung angeführt. Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, wenn Ich darin eine Verfassungsverletzung hätte erkennen können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldigung als unbegründet aus voller Ueberzeugung zurückweisen. Das Haus der Abgeordneten hatte von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts in einer Weise Gebrauch gemacht, daß es Meiner Regierung, wie dieselbe dies ohne Rückhalt wiederholt ausgesprochen hatte, unmöglich war, den unausführbaren Beschlüssen des Hauses ihre Zustimmung zu ertheilen. Sein gleichfalls verfassungsmäßiges Recht ausübend, hatte das Herrenhaus den vom Hause der Abgeordneten bis zur Unausführbarkeit abgeänderten Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1862 abgelehnt. Da nun die Festsetzung dieses Etats nach der Vorschrift der Verfassung für die vorjährige Sitzungsperiode des Landtages unmöglich geworden

war, und da die Verfassung für einen solchen Fall keine Bestimmungen enthält, so ist es unverständlich, wenn das Haus der Abgeordneten eine Verfassungs-Verletzung darin erkennen will, daß Meine Regierung die Verwaltung ohne gesetzlich festgestellten Etat fortgeführt hat. Ich muß es vielmehr als eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Hauses der Abgeordneten bezeichnen, wenn das Haus seine einseitigen Beschlüsse über Bewilligung oder Verweigerung von Staats-Ausgaben als definitiv maßgebend für Meine Regierung betrachten will. Die Adresse bezeichnet das Recht der Ausgabe-Bewilligung als das oberste Recht der Volksvertretung. Auch Ich erkenne dies Recht an und werde es achten und wahren, so weit es in der Verfassung seine Begründung findet. Ich aber muß das Haus darauf aufmerksam machen, daß nach der Verfassung die Mitglieder beider Häuser des Landtags das Volk vertreten und der Staatshaushalts-Etat nur durch Gesetz, nämlich durch einen von Mir genehmigten, übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtags der Monarchie festgestellt werden kann. War eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen, so war es die Pflicht der Regierung, bis zur Herbeiführung derselben die Verwaltung ohne Störung fortzuführen. Sie hätte unverantwortlich gehandelt, hätte sie dies nicht gethan. Wenn die Adresse aber ausführt, „daß die neue Session begonnen habe, ohne daß Meine Regierung durch thatsächliches Entgegenkommen auch nur die Aussicht eröffnet habe, zu einer geregelten Handhabung der Finanzen zurückzukehren und die Heeres-Einrichtungen auf gesetzliche Grundlagen zu stützen," so muß Mich das im höchsten Grade befremden. Denn es ist dabei gänzlich mit Stillschweigen übergangen, daß in der Eröffnungsrede des allgemeinen Landtags der Monarchie die Vorlage des Budgets pro 1863 und 1864, die Vorlage einer Ergänzung zum Gesetze vom 3. Sept. 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst angekündigt worden, und außerdem behufs nachträglicher Genehmigung durch das Haus der Abgeordneten die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben pro 1862 zugesagt worden ist, welche zu dem von Meinem Finanzminister angegebenen Zeitpunkt erfolgen wird. Wie kann das Haus der Abgeordneten sich darnach der Einsicht verschließen, daß Meine Regierung es sich dringend angelegen sein läßt, die Finanzverwaltung des Staates sobald als möglich wieder auf eine gesetzliche Basis zu stellen? Wenn in Veranlassung des eingetretenen Conflicts von mehreren ständischen Corporationen und aus der Mitte der Bewohner vieler Kreise des Landes Mir zahlreiche Adressen überreicht worden sind, in denen die Unterzeichner Mir ihre persönliche Ergebenheit und ihre Zustimmung zu den Anordnungen Meiner Regierung ausgedrückt haben, so hat es Mich unangenehm berührt, dieselben in der Adresse des Hauses der Abgeordneten als eine kleine, der Nation seit lange entfrembete Minderheit bezeichnet zu sehen. Ich habe diese Kundgebungen aus allen Ständen und Classen Meiner getreuen Unterthanen mit Befriedigung empfangen, und muß den Vorwurf, daß die Theilnehmer in Treue und Hingebung für ihr preußisches Vaterland gegen Andere zurückstehen, als ungerechtfertigt um so mehr zurückweisen, als dem Hause der Abgeordneten nicht unbekannt geblieben sein kann, was Ich auf jene Adressen geantwortet und wie Ich Meinen Dank persönlich ausgesprochen habe. Das Haus der Abgeordneten hat ferner eine Beschwerde über Mißbrauch der Regierungsgewalt vorgetragen und zur Begründung derselben auf die Maßregeln Meiner Regierung gegen einzelne Beamte und Landwehrmänner und gegen die Presse Bezug genommen. Da hiebei jedoch, wie auch nicht behauptet worden, die gesetzlichen Befugnisse der Behörden in Ausübung der Disciplin nicht überschritten worden sind, und da über die vorgekommenen Ausschreitungen der Presse lediglich Unsere Gerichte zu erkennen haben, so war der Landesvertretung keine hinreichende Veranlassung gegeben, sich mit den berührten Vorgängen zu beschäftigen und sie zum Gegenstand ihrer Beschwerde zu machen. Das Haus der Abgeordneten wird

die in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken anzuerkennen haben; denn nur auf dieser Grundlage ist eine Verständigung hinsichtlich derjenigen Gebiete möglich, auf welchen ein Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung erforderlich ist. Ich beklage tief den Widerstreit der Ansichten, der in Betreff der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats sich entwickelt hat. Es kann aber eine Vereinbarung über den Etat nicht durch Preisgebung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Herrenhauses erwirkt, es kann nicht, der Verfassung entgegen, das Recht der Bewilligung und Verweigerung der Staatsausgaben ausschließlich auf das Haus der Abgeordneten übertragen werden. Es ist Meine landesherrliche Pflicht, die auf Mich vererbten und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, weil Ich darin eine nothwendige Bedingung für die Erhaltung des inneren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für das Ansehen Preußens in seiner europäischen Stellung erkenne. Nachdem Ich seit einem Jahre durch verminderte Anforderungen an die Leistungen des Volkes, von nahezu vier Millionen, sowie durch bereitwilliges Eingehen auf die ausführbaren Wünsche der Vertretung desselben bewiesen habe, daß es Mir wahrhaft darum zu thun ist, eine Ausgleichung des Widerspruchs herbeizuführen, den Meine Regierungsmaßregeln im Großen wie im Kleinen gefunden haben, erwarte Ich, daß das Haus der Abgeordneten diese Beweise des Entgegenkommens nicht ferner unbeachtet lassen wird, und fordere dasselbe nunmehr auf, seinerseits Meinen landesväterlichen Absichten sein Entgegenkommen in einer Art zu beweisen, daß das Werk der Verständigung ermöglicht wird, welches Meinem Herzen ein Bedürfniß ist, Meinem Herzen, dessen einziges Verlangen darauf gerichtet ist, das Wohl des preußischen Volkes zu fördern, und dem Lande die Stellung zu erhalten, die eine glorreiche Geschichte durch treues Zusammengehen von König und Volk demselben angewiesen hat."

3. Febr. Im Herrenhause wird ein von 51 Mitgliedern unterstützter Antrag auf eine Loyalitäts-Adresse an den König eingebracht.

" " Instruction des Königs an den Oberbefehlshaber des 4. Armeecorps an der russischen Gränze; der Eintritt des Kriegs- und Belagerungszustandes wird darin vorgesehen.

" " Fünfzigjähriger Gedenktag des Aufrufs an die Freiwilligen. Theilnahmslose Feier in Berlin, von der Regierung möglichst gehindert.

5. " Das Herrenhaus nimmt die Adresse an den König nach dem ihm vorgelegten Entwurfe ohne Discussion unter Namensaufruf einstimmig an. Die liberalen Mitglieder des Hauses fehlen entweder oder verlassen vor der Abstimmung den Saal; die Minister schweigen.

„Ew. kgl. Majestät hält das Herrenhaus für Pflicht, sich nur in besonders wichtigen Momenten des Staatslebens mit dem unmittelbaren Ausdruck seiner Gesinnungen zu nahen. Wir sind der Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt ein solcher ist, der es rechtfertigt, wenn wir uns in tiefster Ehrfurcht erlauben, von diesem Vorrecht Gebrauch zu machen. So treten wir denn vor Ew. kgl. Majestät in dem Bewußtsein der unwandelbaren Treue, indem, je schwieriger die Lösung mancher Fragen der inneren Politik erscheint, wir es um desto mehr als unsere Pflicht erkennen, uns in patriotischer Hingebung um Ew. kgl. Majestät zu vereinigen. Die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Gewalten befinden sich in einem Conflicte, der entstanden ist, während jede ein ihr nach der Verfassungs-

Urkunde formell zustehendes Recht geübt hat. Unbestritten darf nach Art. 62 derselben das Abgeordnetenhaus jede einzelne, selbst unvermeidliche Ausgabe, welche in dem von der Staatsregierung beiden Häusern des Landtags vorzulegenden Entwurfe des Staatshaushaltsgesetzes vorgeschlagen wird, verweigern. Unbestritten darf das Herrenhaus den ganzen Gesetzentwurf verwerfen. Unbestritten ist es, daß ohne freie Einwilligung der Krone kein Gesetz zu Stande kommen kann, also auch nicht das über den Staatshaushalt, auf dessen Zustandekommen die Verfassung rechnet. Aber nirgends schreibt die Verfassung vor, wer bei entstehendem Dissensus zwischen der Krone und einem oder den beiden Häusern oder zwischen den beiden Häusern selbst, von denen nach Art. 83 der Verfassung nicht eins allein, sondern welche beide das ganze Volk vertreten, nachgeben müsse. In anderen constitutonellen Staaten liegt die thatsächliche Nothwendigkeit des Nachgebens für die Krone in solchem Falle darin, daß sie sofort oder binnen kurzer Frist des gesetzlichen Rechts entbehrt, die zur Fortführung der Verwaltung erforderlichen Staatseinnahmen zu erheben. Die preußische Verfassung erhält der Krone im Art. 109 ausdrücklich und unbestreitbar dieses Recht. Wir bezweifeln in der Erinnerung an die bei der Revision der Verfassung gepflogenen Verhandlungen, daß ohne diese Bestimmung die Verfassung zu Stande gekommen wäre. Es gibt also kein Gesetz, auf welches der eine oder andere Theil behufs Lösung dieses Conflictes sich stützen könnte. Aber es gibt ein Wort, das der deutschen Sprache allein angehört, welches den Herrscher des Landes auch den Landesvater nennt. . . . In dieser schweren, aber unabweislichen Aufgabe werden wir die Regierung Ew. k. Maj. nach unseren Kräften unterstützen. . . ."

6. Febr. Die Fortschrittspartei beschließt durch Einbringung eines Gesetzesentwurfs über Ministerverantwortlichkeit im Abg.-Hause die Initiative zu ergreifen.

8. " Antwort des Königs auf die Adresse des Herrenhauses, die er in Gegenwart der Minister, also in constitutioneller Form, entgegen nimmt:

„Es muß Meinem Herzen wohlthun, in der loyalen Adresse des Herrenhauses, welche Sie Mir verlesen haben, die volle Uebereinstimmung mit Meinen Gesinnungen zu finden. . . . Es wird dies Ziel von Meiner Regierung erstrebt werden, indem sie mit Festigkeit auf dem von ihr vertretenen Standpunkte beharrt, aber jeder versöhnlichen Annäherung, welche die Machtstellung Preußens im Auge behält, zugänglich bleibt. Ich danke dem Herrenhause für die Unterstützung, welche dasselbe Meiner Regierung zugesichert hat, und für die Hingebung und das Vertrauen, von welchem das Haus in der Adresse Mir hat Zeugniß geben wollen."

" " Abschluß einer geheimen Convention mit Rußland gegen die polnische Insurrection.

10. " Das Abg.-Haus verwirft fast einstimmig das von der Regierung vorgelegte Diätengesetz. Die Regierung nimmt in der Debatte das Recht in Anspruch, die Verhältnisse derjenigen Abgeordneten, welche Beamtete sind, im Verwaltungswege zu ordnen. — Der Kriegsminister bringt die Novelle zum Wehrpflichtgesetz von 1814 ein: die Regierung beharrt auf ihrer Forderung, die Zahl der jährlich auszuhebenden Recruten um 23,000 zu vermehren, die dreijährige Dienstzeit festzuhalten und die Reservepflicht von 2 auf 4 Jahre zu erhöhen.

13. Febr. Russische Truppen, welche von den polnischen Insurgenten verfolgt, auf preuß. Gebiet übergetreten sind, werden von preuß. Truppen bewaffnet und mit Musik wieder nach Rußland geleitet.

14. „ Die Ausfuhr von Waffen nach Polen und Rußland wird verboten. — Vier am 12. Febr. in Thorn verhaftete junge Polen werden an Rußland ausgeliefert.

15. „ Die HH. General v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch kehren von St. Petersburg und Warschau wieder nach Berlin zurück.

16. „ Antwort des Ministerpräsidenten auf eine Interpellation der polnischen Fraction bezüglich der Proclamation des commandirenden Generals und des Oberpräsidenten der Provinz Posen vom 1. Febr. Eine Discussion wird an diese Antwort nicht geknüpft.

17. „ Schulze-Delitzsch und v. Carlowitz bringen in Folge einer Verständigung der beiden großen Fractionen des Abg.-Hauses eine Interpellation ein, in welcher die Regierung gefragt wird, ob ein Vertrag mit Rußland zu Unterdrückung des polnischen Aufstandes abgeschlossen werden, eventuell, was der Inhalt desselben sei, und welche dadurch motivirt wird, daß der Ministerpräsident zu der gestrigen Behauptung des Abg. Kantack rücksichtlich einer Convention geschwiegen habe.

„ „ Die Budgetcommission erstattet dem Abg.-Hause einen Vorbericht über die Behandlung der Budgetfrage und schlägt dem Hause eine dießfalls vom Abg. Forkenbeck beantragte und von ihr mit 32 gegen 2 Stimmen angenommene Resolution vor. Das Abg.-Haus genehmigt die Resolution in namentlicher Abstimmung mit 274 gegen 45 Stimmen (der feudalen, der altliberalen und der kath. Fraction):

„1) daß es der Berathung des Gesetzentwurfs über die Ausgabe und Einnahmen des Jahres 1862 vorbehalten wird, die Summen derjenigen Ausgaben des Jahres 1862 festzustellen, für welche, als verfassungswidrige, die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen verhaftet bleiben; 2) daß die Verfassungsverletzung seitens der Minister die Berathung des Etats für 1863 weder rechtlich noch thatsächlich zur Unmöglichkeit macht, das Haus vielmehr durch Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Stellung der Verlängerung verfassungswidriger Zustände, so viel an ihm liegt, vorbeugen muß; 3) daß es demgemäß in die Berathung des Etatsentwurfs für 1863 eintritt."

18. „ Debatte des Abg.-Hauses über die Interpellation von Schulze-Delitzsch und Carlowitz bezüglich der Convention mit Rußland. Der Ministerpräsident lehnt es ab, die Interpellation zu beantworten. Die Abg. Hoverbeck und Carlowitz beantragen daher von 134 Mitgliedern unterstützt, „das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären: das Interesse Preußens erfordert, daß die k. Staatsregierung gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande weder der russischen Regierung noch den Aufständischen irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, demgemäß also auch keinem der kämpfenden Theile gestatte, das

preußische Gebiet ohne vorgängige Entwaffnung zu betreten." Der Antrag wird einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

18. Febr. Die Feier des Jahrestags des Hubertsburger Friedens beschränkt sich auf den Festgottesdienst in den Kirchen.

20. „ Berathung der Commission des Abg.-Hauses über den Antrag Hoverbeck-Carlowitz bez. des polnischen Aufstandes. Kein Minister hat sich eingefunden. In der Sache selbst ist die Commission einig und mit allen gegen 3 Stimmen wird beschlossen, den Antrag nach seinem Wortlaute zu adoptiren.

21. „ Lord Russell gibt im engl. Oberhause die ersten Aufschlüsse über den Inhalt und die Tragweite der von Preußen mit Rußland gegen den polnischen Aufstand abgeschlossenen Convention. Die franz. Regierung schlägt England den Erlaß identischer Noten an Preußen gegen die Convention mit Rußland vor und so die Spitze einer allfälligen europäischen Intervention zu Gunsten Polens gegen Preußen zu richten.

26.—28. Febr. Dreitägige heftige Debatte des preuß. Abg.-Hauses über die Convention mit Rußland. Provocirende Rede des Ministerpräsidenten, schneidende Antwort Simsons, Rede Twestens, Schlußrede des Berichterstatters Sybel. Das Abg.-Haus genehmigt mit 246 gegen 57 Stimmen den vom linken Centrum modifizirten Antrag: „Das Interesse Preußens erfordert, daß die k. Staatsregierung gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande keinem der kämpfenden Theile irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, noch auch Bewaffneten gestatte, das preußische Gebiet ohne gleichzeitige Entwaffnung zu betreten."

— „ Der Vorstand des deutschen Vereins in Posen spricht sich im Interesse der deutschen Bevölkerung, die Kaufleute in Stettin, Berlin, Danzig, Posen, Königsberg, Bromberg, Insterburg, Köln rc. sprachen sich vom Standpunkte der materiellen Interessen gegen die Convention mit Rußland aus.

2. März. Erste Sitzung der Militärcommission des Abg.-Hauses zu Berathung der von der Regierung eingebrachten Novelle zum Militärgesetz von 1814.

3. „ Debatte des Abg.-Hauses über die evang. Kirchenverfassung und den confessionellen Charakter der höheren Unterrichtsanstalten.

„ „ Das Abg.-Haus beräth das Budget für 1863. Der Ansatz von 35,000 Thlr. geheimer Fonds für das Ministerium des Innern wird nach dem Antrage der Commission gestrichen.

5. „ Der Abg. Lette bringt im Abg.-Hause den Entwurf einer Kreisordnung und einer Organisation der ländlichen Polizei ein.

9. „ Schulze-Delitzsch und 118 Gen. bringen einen Gesetzesentwurf betreffend Ministerverantwortlichkeit ein.

12. „ Der Abg. Forckenbeck bringt in der Militärcommission

des Abg.-Hauses seine Gegenanträge gegen die Novelle zum Militärgesetz ein.

17. März. Die Jubelfeier des Aufrufs „An mein Volk“ erfolgt in Berlin offiziell mit militärischem Pomp; die Stimmung der Bevölkerung ist eine frostige; die Gewerbe lehnen die Theilnahme an der Feier ab.

20. „ Der Regierungscommissär lehnt in der Militärcommission des Abg.-Hauses den vom Abg. Forckenbeck eingebrachten Entwurf eines Militärgesetzes ab, namentlich die zweijährige Dienstzeit, mit der Erklärung, daß darüber keine Verständigung möglich sei.

23. „ Die Regierung lehnt durch ihren Vertreter den im Abg.-Hause eingebrachten Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes ab.

24. „ Resolutionen des Abg.-Hauses über das Unterrichtswesen als Grundlage für ein künftiges Unterrichtsgesetz.

29. „ Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und Belgien in Berlin im Sinn und Geist des franz.-preuß. Handelsvertrages.

30. „ Die preuß. Regierung bricht entschieden mit der Partei des Nationalvereins: die Süddeutsche Zeitung und die Wochenschrift des Vereins werden in Preußen verboten.

31. „ Der Finanzminister legt dem Abg.-Hause einen Gesetzesentwurf betr. die Feststellung der Uebersicht der Staatsrechnung von 1862 vor.

„ „ Neue Debatte über die polnische Frage im Abg.-Hause gelegentlich der eingegangenen Petitionen gegen die Convention mit Rußland. Das Haus geht nach dem Antrage der Commission, daß die Convention thatsächlich rückgängig geworden sei und sonach die Petitionen als durch den Beschluß des Hauses vom 28. Febr. erledigt betrachtet werden müßten, zur Tagesordnung über.

14. April. Der Abg. Bärst erstattet der Budgetcommission einen Vorbericht über das von der Regierung dem Abg.-Hause vorgelegte Militärbudget für 1863 und trägt neuerdings auf Trennung des Extraordinariums vom Ordinarium, auf Verweisung aller Kosten für die Armeereorganisation ins Extraordinariums und auf den Abstrich derselben mit 5,972,462 Thlrn. an. Die Commission beschließt, die eingehende Behandlung des Militärbudgets zu verschieben, bis die Militärcommission ihre Berathung des Forckenbeck'schen Entwurfs eines Militärgesetzes im Gegensatz gegen die von der Regierung eingebrachte Novelle beendigt haben werde.

16. „ Die Militärcommission des Abg.-Hauses beschließt mit 16 gegen 3 Stimmen den Forckenbeck'schen Entwurf eines Militärgesetzes ihren Anträgen an das Haus im Gegensatz gegen die von der Regierung beantragte Militärnovelle zu Grunde zu legen.

17. April. Der Abg. Twesten interpellirt die Regierung, ob sie den dänischen Erlaß vom 30. März d. J. als eine Verletzung der in den Jahren 1851 und 1852 von Dänemark gegebenen Zusicherungen betrachte und verlangt, daß die Regierung die damals übernommenen Verpflichtungen, namentlich den Beitritt zum Londoner Protokoll von 1852, als dahingefallen erkläre. Mehr, fügt er hinzu, könne zur Zeit zur Abwehr nicht geschehen; ein Krieg sei bei der inneren Zerklüftung unmöglich, das Haus selbst würde dagegen opponiren. Der Ministerpräsident erklärt darauf zunächst, wenn die Regierung es für nöthig finden sollte, einen Krieg zu führen, so werde sie ihn führen mit oder ohne das Gutheißen dieses Hauses und verliest dann eine Antwort, nach welcher Oesterreich und Preußen in Kopenhagen bereits protestirt haben und sich über weitere Schritte sowohl unter sich als mit dem deutschen Bunde verständigen würden. Die Frage des Londoner Protokolls wird mit Stillschweigen übergangen.

18. „ Das Abg.-Haus genehmigt den Handelsvertrag mit Belgien mit allen gegen 2 (kath.) Stimmen.

20. „ Die Militärcommission des Abg.-Hauses beschließt darauf anzutragen, das Haus wolle, nachdem es über den Entwurf eines Militärgesetzes (resp. die Novelle zum Militärgesetz von 1814) Beschluß gefaßt, folgende Erklärung abgeben:

„I. 1) Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die rein militärischen Vergehen und Verbrechen zu beschränken; 2) die militärischen Ehrengerichte in ihrer gegenwärtigen Gestalt sind aufzuheben; 3) es ist dringend erforderlich, die Grundlagen der Ausbildung der Offiziere, namentlich durch Aufhebung resp. gänzliche Umformung der Cadettenhäuser zu ändern; 4) das Recht jedes im Heere dienenden Wehrpflichtigen, nach Maßgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zum Offizier befördert zu werden, ferner die Beförderung von Unteroffizieren zu Offizieren, und zwar rücksichtlich der Subalternstellen ohne ein wissenschaftliches Examen, auch für den Friedenszustand gesetzlich zu ordnen und zu sichern und die thatsächlich bestehende Bevorzugung des Adels in den Offizierstellen zu beseitigen; 5) es ist erforderlich: die bei einem mäßigen Friedensheere finanziell zulässige Erhöhung des Soldes der Gemeinen und Unteroffiziere baldigst einzuführen und dabei die bisher bevorzugten Truppen des Garde-Corps den Linientruppen gleichzustellen; 6) die Ansprüche der Gemeinden auf Servis-Entschädigung sind im Wege der Gesetzgebung baldigst neu zu ordnen. II. Nur ein Ministerium, welches das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses anerkennt und aufrecht erhält, kann einen befriedigenden Abschluß der Gesetzgebung über das Heerwesen herbeiführen und damit den innern Frieden des Landes wiederherstellen."

22. „ Das Abg.-Haus nimmt den Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes nach dem Antrage der Commission mit großer Mehrheit an. Der Ministerpräsident erklärt den gegenwärtigen Zeitpunkt für ungeeignet zu Erlassung eines solchen Gesetzes, dessen nothwendige Vorbedingung sei, daß für seine Handhabung die Verfassung eine vollkommen klare und vollständige Grundlage biete, weßhalb die Regierung dem Entwurfe nicht zustimmen könne.

25. April. Die Budgetcommission nimmt ihre Arbeit bezüglich des Militärbudgets für 1863 wieder auf, da der Bericht der Militärcommission fertig ist. Die Ansätze für die Armeereorganisation werden sofort wieder sämmtlich in's Extraordinarium gestellt.

30. „ Die Fortschrittspartei des Abg.-Hauses ladet das linke Centrum zu einer Adresse an den König über die Lage des Landes ein.

1. Mai. Das linke Centrum lehnt den Antrag der Fortschrittspartei auf Erlaß einer Adresse an den König über die Lage des Landes ab.

„ „ Ein Antrag des Abgeord. Rönne, die Cartellconvention zwischen Preußen und Rußland vom 8. August 1857 für ungültig zu erklären, wird von der betreffenden Commission des Abg. Hauses einstimmig empfohlen.

„ „ Die Budgetcommission beschließt, beim Marineetat dieselben Grundsätze anzuwenden wie beim Militärbudget.

„ „ Die Commission des Abg. Hauses zur Prüfung der mit den ehemals Reichsunmittelbaren geschlossenen Verträge beschließt fast einstimmig den Antrag, die Staatsregierung aufzufordern, die bereits geschlossenen Verträge in ihren wesentlichsten Bestimmungen außer Kraft zu setzen, und ohne vorgängige Genehmigung der Landesvertretung keine Entschädigung für die genannten Standesherren festzusetzen oder an dieselben zahlen zu lassen.

2. „ Der Minister des Innern verweigert eine Antwort auf die Interpellation des Abg. Virchow, bezüglich nicht auf die Verfassung beeidigter Staats- (Militär-) Beamteter.

5. „ Die Abg. Lette, Faucher und Gen. bringen einen Gewerbe-Gesetzesentwurf ein.

7. „ Beginn der Militärdebatte im Abg. Hause (Novelle der Regierung zum Militärgesetz von 1814 und Antrag Forckenbeck.) Bericht der Militär-Commission.

8. „ Das Kammergericht verurtheilt die ursprünglichen Unterzeichner des Aufrufs zur Sammlung eines Nationalfonds zu je 2 Thaler Buße oder 1 Tag Gefängniß.

9. „ Fortsetzung der Militärdebatte des Abg. Hauses: der Kriegsminister erklärt die Forderungen der Commission für unannehmbar.

11. „ Fortsetzung der Militärdebatte des Abg. Hauses. Conflict zwischen dem Vicepräsidenten v. Bockum-Dolffs und dem Kriegsminister. Der Vicepräsident sieht sich veranlaßt, sich zu bedecken und das Haus auf eine Stunde zu vertagen.

12. „ Das Staatsministerium richtet ein Schreiben an das Abg. Haus, worin es erklärt, daß, so lange der in der gestrigen Sitzung erhobene Anspruch auf ein Recht der Beschränkung der Redefreiheit der Minister durch den Präsidenten des Hauses aufrecht erhalten werde, die Minister den Verhandlungen des Hauses nicht mehr beiwohnen könnten und worin eine förmliche Verzichtleistung des

Hauses auf jenen angeblichen Anspruch durch die förmliche Erklärung, das Haus habe keine Disciplinargewalt über die Minister, verlangt wird. Das Haus beschließt, dieses Schreiben der Geschäftsordnungs-Commission zu überweisen und inzwischen seine Sitzungen zu suspendiren. Die Commission versammelt sich sofort. Das Ministerium lehnt die Einladung desselben zu dieser Sitzung ab. Die Commission beschließt darauf einstimmig, beim Abg.-Hause darauf anzutragen, es wolle beschließen: „1) daß der Präsident jeden Redner, also auch die Minister, unterbrechen kann; 2) daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, jederzeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt wird; 3) daß es hingegen verfassungswidrig ist, wenn die Minister ihre Gegenwart im Hause willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen; 4) daß demnach das Haus sich nicht veranlaßt findet, auf das in dem Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Mai ausgesprochene Verlangen einzugehen."

13. Mai. Neue Unterhandlungen zwischen den beiden großen Fractionen des Abg.-Hauses über den Erlaß einer Adresse an den König; die Fortschrittspartei ist fast einstimmig dafür, das linke Centrum will dagegen erst die schwebende Ordnungsfrage erledigt wissen. Die Fortschrittspartei beharrt jedoch auf ihrem Entschluß und bringt den Entwurf ein.

15. „ Das Abg.-Haus genehmigt den Antrag der Geschäftsordnungs-Commission vom 12. d. M. bezüglich des Conflicts mit dem Ministerium mit 295 gegen 20 Stimmen und beschließt mit 167 gegen 138 Stimmen, auf Grund des Art. 60 der Verfassung eine ausdrückliche Aufforderung an die Minister, im Hause zu erscheinen, zu erlassen.

18. „ Das Staatsministerium richtet ein neues Schreiben an das Abg.-Haus, es habe nicht einen Verzicht auf das vom Präsidenten beanspruchte Recht der Unterbrechung eines redenden Ministers, sondern eine Erklärung verlangt, daß dem Präsidium den Ministern gegenüber eine Disciplinarverfügung und namentlich das Recht des Ordnungsrufes nicht zustehe. Das Haus beschließt, daß es keinen Grund habe, seinen Beschlüssen v. 15. etwas hinzuzufügen und im fernern: bis das Ministerium in Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflicht vor dem Hause erscheine, die Militärfrage von der Tagesordnung zu entfernen und dagegen sofort die Adresse in Berathung zu nehmen.

20. „ Das Herrenhaus beschließt gelegentlich einer Petition in scharfem Gegensatz gegen die Beschlüsse des Abg. Hauses mit allen gegen 1 Stimme der Regierung für ihr Verhalten in der polnischen Frage den Dank des Hauses auszusprechen und eine Petition, die dahin geht, die Stellvertretungskosten von den Beamten, welche Mitglieder des Abg.-Hauses sind, selbst tragen zu lassen und die Diäten der Abgeordneten herabzusetzen, der Re-

gierung zu überweisen, „unter ausdrücklicher Anerkennung des Rechts derselben, die Frage, ob die im Abgeordnetenhause sitzenden königl. Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung selbst tragen sollen, definitiv, und diejenige, über die Gewährung der Reisegelder und Diäten an die Abgeordneten bis zum Erlaß eines desfallsigen Gesetzes provisorisch zu entscheiden."

21. Mai. Der König tritt durch ein von sämmtlichen Ministern gegengezeichneten Schreiben an das Abg.-Haus für das Begehren der Minister in dem Conflict derselben mit dem Hause ein:

„. . . Unser Staatsministerium hat durch seine Schreiben vom 11. und 16. d. M. dem Hause der Abg. wiederholte Gelegenheit geboten, den Vorgang v. 11. d. M. auf die Bedeutung eines vereinzelten Falles zurückzuführen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem versöhnlichen Schritte seinerseits nicht entgegengekommen, sondern hat die erbetene Erklärung versagt und sich indirect den von Seiten des Präsidiums am 11. d. M. bethätigten Anspruch auf eine Disciplinargewalt über Unsere Minister angeeignet. Ein solcher Anspruch entbehrt der gesetzmäßigen Grundlage, und Wir können es der Würde Unserer Regierung nicht für entsprechend erachten, daß Unsere Minister als Vertreter der Krone den Verhandlungen des Hauses unter Verzichtleistung auf die ihnen rechtlich zustehende und verfassungsmäßig verbriefte selbständige Stellung gegenüber dem Hause der Abgeordneten und dem Präsidium desselben beiwohnen. Wir können daher das Haus der Abgeordneten nur ermahnen, einer Lage der Dinge, unter welcher die wesentlichsten Interessen des Landes leiden, ein Ende zu machen, indem das Haus der Abgeordneten Unseren Ministern die von denselben verlangte Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gewährt und dadurch das fernere geschäftliche Zusammenwirken ermöglicht, ohne welches ein Ergebniß der Verhandlungen des Landtags sich nicht in Aussicht nehmen läßt."

Das Haus beschließt fast einstimmig, die Botschaft des Königs der Adreßcommission zu überweisen.

22. „ Die Adreßcommission erstattet dem Abg.-Hause Bericht und legt ihm den Entwurf einer Adresse vor. Die Fraction der Altliberalen stellt demselben ein Amendement entgegen, das die Adresse lediglich auf den jüngsten Conflict beschränkt und dahin schließt: Das Abg.-Haus sei gemäß dem factischen Hergang außer Stande, die verlangte Erklärung abzugeben, von der das Ministerium sein Wiedererscheinen im Hause abhängig machen wolle; die Dinge seien leider dahin gediehen, daß ein Ergebniß von Verhandlungen des gegenwärtigen Ministeriums mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause nicht mehr abzusehen sei. Das Haus lehnt das Amendement der altliberalen Fraction mit 257 gegen 41 Stimmen ab und genehmigt den Entwurf der Commission mit 239 gegen 61 Stimmen:

„Ew. Maj. allerhöchste Botschaft vom 20. d. M. ist von dem Hause der Abg. ehrfurchtsvoll entgegengenommen worden. Dieselbe bezieht sich auf den Hergang, welcher in der ehrerbietigst beigefügten Ausfertigung des betreffenden Theils der stenographischen Berichte wiedergegeben ist. — Wir können daraus nur entnehmen, daß Ew. Maj. die Verhandlungen des Hauses nicht wahrheitsgetreu vorgetragen worden sind. Unser Präsident hat in der Sitzung vom 11. d. M. nicht den Anspruch erhoben, die Minister Ew. Maj. seiner

Disciplinargewalt zu unterwerfen. Er hat nicht unter Berufung auf seine Disciplinargewalt den Ministern Schweigen geboten, sondern nur Gebrauch gemacht von dem stets und ohne Widerspruch der Minister geübten Recht, das Wort jederzeit selbst zu ergreifen und zu dem Zwecke Schweigen zu verlangen. In Uebereinstimmung damit hat das Haus der Abgeordneten am 15. d. M. den Beschluß gefaßt: daß der Präsident vermöge des ihm allein zustehenden Rechts, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten, jeden Redner, auch die Minister und deren Stellvertreter, unterbrechen kann. Das Haus hat hiernach von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbständige Stellung gefordert; es hat sich streng auf den vorliegenden Fall beschränkt, und, zur Vermeidung eines weder dadurch noch durch die Zeitumstände gebotenen Streites, jede Beschlußfassung über das Recht zum Ordnungsruf, zur Entziehung des Wortes und zu einer sogenannten Disciplinargewalt sorgfältig vermieden. Dagegen haben die Minister Ew. Maj. wider den Wortlaut der Verfassung, welcher jedem der beiden Häuser das Recht zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr Erscheinen abhängig gemacht von der unmöglichen Bedingung der Zurücknahme einer Behauptung, welche bei diesem Hergang weder von dem Präsidium noch von dem Hause ausgesprochen war.

„Das Haus der Abgeordneten stand bei Empfang der Allerh. Botschaft in Begriff, Ew. Maj. mit seiner Vorstellung gegen dies Verfahren seine allgemeinen Beschwerden über die Minister der Krone offen und ehrerbietig darzulegen.

„Es sind mehr als drei Monate vergangen seit unserer ehrfurchtsvollen Adresse vom 29. Jan. d. J., ohne daß die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen erfolgt, ohne daß eine Bürgschaft für diese Rückkehr gewonnen wäre. Die Minister Ew. Maj. fahren vielmehr fort, verfassungswidrige Grundsätze offen auszusprechen und zu bethätigen. Nicht genug damit, haben sie ihre Mitwirkung dazu verweigert, das in der Verfassung verheißene Ausführungsgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister mit der Landesvertretung zu vereinbaren; ja sie haben keinen Anstand genommen, vor versammeltem Hause zu erklären, daß sie ihre Verantwortlichkeit dem Spruche des von der Verfassung dazu berufenen Gerichtshofes nicht unterwerfen können. Inzwischen hat das Haus der Abgeordneten pflichtmäßig diejenigen Verhandlungen fortgesetzt, welche dem Lande seine volksthümliche Wehrverfassung erhalten, dem Heer die gesetzliche Grundlage sichern, die Ordnung des Staatshaushalts herstellen, dem Lande sein verfassungsmäßiges Recht und seinen inneren Frieden wiedergeben sollten. Die Minister der Krone sind es, welche durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause diesen Zweck der Session vereiteln.

„Dem innern Zerwürfniß hat sich stets wachsend die äußere Gefahr zugesellt. Unter Ew. Maj. Regierung war Preußens äußere Lage günstiger geworden, als seit langer Zeit. Die Hoffnungen auf Wiederherstellung der Macht und Einheit Deutschlands hatten sich von neuem belebt. Die gegenwärtigen Minister Ew. Maj. haben diese Erwartungen getäuscht. Durch ihre Politik nach Außen, durch ihr verfassungswidriges Verfahren im Innern haben sie das Vertrauen der Völker und der Regierungen verscherzt. Sie selbst haben im Hause der Abgeordneten aussprechen müssen, daß Preußen Feinde ringsum hat, daß ihm ringsum kriegerische Verwickelungen drohen. Preußen steht fast allein in Deutschland, ja in Europa. Das Haus der Abg. hat seine Stimme zu wiederholten Malen erhoben, um die Minister Ew. Maj. aufzuhalten auf den gefährlichen Wegen, welche sie in der auswärtigen Politik betreten haben. Sein Rath ist zurückgewiesen worden. Die Minister haben erklärt, sie würden, wenn sie es für nöthig hielten, den Krieg führen mit oder ohne Gutheißen der Landesvertretung.

„Das Haus der Abg. naht dem Throne in einem Augenblick, in welchem es leider nicht mehr zweifeln kann, daß Ew. Maj. die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Es erfüllt noch einmal seine Gewissenspflicht, indem es vor Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht erklärt: Das Haus der Abgeordneten hat kein Mittel der Verständigung mehr mit diesem Ministerium; es lehnt seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik der Regierung ab. Jede weitere Verhandlung befestigt uns nur in der Ueberzeugung, daß zwischen den Rathgebern der Krone und dem Lande eine Kluft besteht, welche nicht anders als durch einen Wechsel der Personen, und mehr noch, durch einen Wechsel des Systems ausgefüllt werden wird. K. Maj.! Das Land verlangt vor allem die volle Achtung seines verfassungsmäßigen Rechts. Seit dem Bestehen der Verfassung sind die Rechte und Interessen der Krone von der Volksvertretung stets gewissenhaft geehrt, ist den Ministern die Anerkennung und Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte nie bestritten worden. Aber die wichtigsten Rechte der Volksvertretung sind mißachtet und verletzt. Vergeblich harrt das Land der in der Verfassung verheißenen Gesetze. Möge Ew. kgl. Maj. diesem Zustande, der für Staat und Königthum schwere Folgen birgt, eine Schranke setzen. Möge so, wie in den ruhmreichsten Tagen unserer Vergangenheit, Ew. Majestät den Glanz des königlichen Hauses, die Macht und Sicherheit der Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk suchen und finden! Nur in dieser Einigkeit sind wir stark. Getrost können wir dann — aber auch nur dann — einem jeden Angriffe entgegensehen, er komme woher er wolle."

24. Mai. Der König lehnt es wiederum ab, die Adresse des Abgeordnetenhauses persönlich entgegen zu nehmen.

26. „ Antwort des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses, wiederum ohne Gegenzeichnung eines Ministers:

„Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten. Wenn die Erwiederung auf Meine Botschaft vom 20. d. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklang. Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben. Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. ds. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deßhalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft. Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe. In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt: „das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbständige Stellung gefordert," so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung,

daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt. Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten. Danach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen, und von neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschluß entgegengeführt werden könnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgendein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten. Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landesinteressen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten. Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen, und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zu Vereinbarung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebensowenig wie den frühern Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grund zum Vorwurf gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten. Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Ausland in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus dem schroffsten Standpunkt des innern Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses hatten sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Krieg zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer europäischen Staaten; ebensowenig aber wie die übrigen Mächte kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Wenn gleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Raths aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern. Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden. In dieser, wie in jeder andern Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunkts Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestands in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeord-

neten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit königl. Entschließungen zu benützen. Ein solches Bestreben gibt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt, und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dieß Verlangen weise Ich zurück, Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Bewilligung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie es sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten. Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere von ihr weder beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist. Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdieß durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes weder seiner innern Lage, noch seinen auswärtigen Beziehungen nach entsprechen. Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte."

27. Mai. Das Abg.-Haus vernimmt die Antwort des Königs auf seine Adresse. Eine königliche Botschaft kündigt zugleich den Schluß der Session an und entbietet das Haus auf den Nachmittag in den weißen Saal des königl. Schlosses. Der Präsident des Abg.-Hauses schließt die Sitzung „in der festen Zuversicht, daß Preußens Volk, ohne die Bahnen der strengsten Gesetzlichkeit auch nur einen Augenblick zu verlassen, in dem heftig entbrannten Verfassungskampf sich treu und fest um seine beschworene Verfassung und seine Vertreter schaaren und das Palladium seiner durch sie erworbenen Rechte und Freiheiten gegen jede verfassungswidrige Octroyirung heilig halten und schützen wird." Der Minister-Präsident v. Bismarck schließt den Landtag mit einer Rede im Namen des Königs:

„Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kundgegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtags herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. . . . Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Ar-

beiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar ds. Js. in einen schroffen Gegensatz zu der **Regierung** getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerh. Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten festgesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weitgreifende Verhandlungen über die **auswärtige Politik** die Wirksamkeit der Regierung Sr. Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Sr. Maj. zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. ds. Mts. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten. Die Regierung Sr. Maj. kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden. Die Regierung Sr. Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglicht werde."

1. Juni. Die Regierung erläßt eine **Preßordonnanz**, durch welche die verfassungsmäßige Freiheit der Presse beseitigt wird:

„1) Die Verwaltungsbehörden sind befugt, das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbieten. Eine Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt ist als vorhanden anzunehmen, nicht bloß wenn einzelne Artikel für sich ihres Inhaltes wegen zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gegeben haben, sondern auch dann, wenn die **Gesammthaltung des Blattes** das Bestreben erkennen läßt oder dahin wirkt: die Ehrfurcht und die Treue gegen den König zu untergraben, den öffentlichen Frieden durch Aufreizung der Angehörigen des Staates gegen einander zu gefährden, die Einrichtungen des Staates, die öffentlichen Behörden und deren Anordnungen durch Behauptungen zu entstellen oder durch Schmähungen und Verhöhnungen dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit anzureizen, die Gottesfurcht und die Sittlichkeit zu untergraben, die Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche einer der christlichen Kirchen oder einer anerkannten Religionsgesellschaft durch Spott herabzuziehen. 2) Das Verbot erfolgt, nach vorheriger zweimaliger **Verwarnung** des betreffenden Verlegers, durch Plenarbeschluß der Regierung, in deren Bezirke die Zeitung oder Zeitschrift erscheint. 3) Wenn der Regierungspräsident die Ueberzeugung gewinnt, daß die Haltung einer Zeitung oder Zeitschrift den in § 1 bezeichneten Charakter hat, so hat er dem Verleger derselben zunächst eine mit Gründen unterstützte schriftliche Verwarnung zu ertheilen. Bleibt diese und eine nochmalige Verwarnung fruchtlos,

so kann innerhalb der zwei auf die letzte Verwarnung folgenden Monate das Verfahren wegen des Verbotes der Zeitung oder Zeitschrift bei der Regierung eingeleitet werden. Ist innerhalb dieser Frist die Einleitung des Verfahrens nicht erfolgt, so ist vor späterer Einleitung eines solchen eine nochmalige vorherige Verwarnung erforderlich."

Bericht des Ministeriums an den König zu Begründung der Preßordonnanz: „. . . Je mehr die Staatsregierung sich genöthigt sah, den unberechtigten und übertriebenen Erwartungen und Forderungen der Parteien Widerstand zu leisten, desto leidenschaftlicher und rückhaltloser mißbrauchte ein Theil der Presse die derselben gewährte Freiheit zur heftigsten und selbst gehässigsten Opposition gegen die Regierung Ew. k. Maj. und zur Untergrabung aller Grundlagen eines geordneten Staatswesens, sowie der Religion und der Sittlichkeit. An der beklagenswerthen Verirrung der Gemüther, welcher die jetzige Lage der Staatsverhältnisse zuzuschreiben ist, trägt unzweifelhaft die völlig ungezügelte Einwirkung der Presse einen großen Theil der Schuld. Die positive Gegenwirkung gegen die Einflüsse derselben vermittelst der conservativen Presse kann schon deshalb den wünschenswerthen Erfolg nur theilweise haben, weil die meisten der oppositionellen Organe durch eine langjährige Gewöhnung des Publikums und durch die industrielle Seite der betreffenden Unternehmungen eine Verbreitung besitzen, welche nicht leicht zu bekämpfen ist. Die Einwirkung der Justizbehörden aber auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuchs hat sich als unzureichend erwiesen, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern. Der Kampf wird seitens der letzteren zum Theil auf eine Weise geführt, bei welcher die Remedur durch die Rechtspflege kaum möglich ist. Die gehässigsten Angriffe und Insinutionen gegen die Staatsregierung, ja gegen die Krone selbst, werden mit Vorbedacht so gefaßt, daß sie zwar für Jedermann leicht verständlich, auch für die große Masse des Volkes zugänglich und von verderblichster Wirkung sind, ohne jedoch jederzeit den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtsprechung zu Grunde legen muß, nachweisbar darzustellen. Oft auch bieten ganze Artikel für sich nicht die Handhabe zur gerichtlichen Verfolgung, während doch der Zusammenhang derselben mit der gesammten sonstigen Haltung des Blattes die klare Ueberzeugung von der verwerflichen und staatsgefährlichen Absicht gewährt. Es existirt eine Anzahl gerade in den unteren Schichten der Bevölkerung viel gelesener Blätter, welche auf solche Weise täglich die verderblichsten Auffassungen und Darstellungen verbreiten und augenfällig einen vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung und auf die Sittlichkeit des Volkes üben. Gegen diese gefährliche Einwirkung der Presse kann eine Remedur nur eintreten, wenn neben der gerichtlichen Verfolgung einzelner straffälliger Kundgebungen ein Blatt auch wegen seiner Gesammthaltung zur Rechenschaft gezogen werden kann, wenn der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, der sichtlich und fortdauernd verderblichen Haltung eines Blattes ein Ziel zu setzen. . . ."

Zugleich ergeht eine Ministerial-Instruktion, der zufolge die Zeitungen über Regierungsmaßregeln nichts veröffentlichen dürfen, wodurch dieselben als ungesetzlich oder verfassungsmäßig hingestellt werden. Angriffe auf die innere und äußere Politik der Regierung sollen nicht geduldet werden: selbst eine Kritik auswärtiger Zustände wird verboten, insofern hinter derselben ein Tadel der preuß. Politik sich verbergen sollte. Die Regierungen sollen rücksichtlos und ohne Zögern mit den beiden Verwarnungen vorgehen, damit die Zeitungen entweder sich fügen oder sofort verboten werden können.

4. Juni. Die Stadtverordneten von Berlin beschließen mit 66 gegen 14 Stimmen, eine Deputation an den König zu senden, um „dem König ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß die im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse durch Unterdrückung von Zeitungen und Zeitschriften seitens der Verwaltungsbehörden nicht nur das Vertrauen auf die Geltung der Verfassung und die Gesetze erschüttern, sondern auch wichtige Eigenthums-Interessen dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgeben und tief verletzend in das bürgerliche Leben und Gewerbe eingreifen; daß ferner die Fortführung der Regierung ohne einen geordneten Staatshaushalt und der immer tiefergehende Verfassungsconflict den Credit und das Vertrauen der besitzenden und gewerbetreibenden Classen in immer weiteren Kreisen gefährden, und ihn unterhänigst zu bitten, durch schleunige Berufung des Landtags die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes herbeizuführen." Der Magistrat beschließt am folgenden Tage, sich an der Deputation der Stadtverordneten zu betheiligen. Die Stadtverordneten der bedeutendsten Städte der Monarchie fassen ähnliche Beschlüsse oder treffen Einleitungen dazu.

5. „ Sechs der verbreitetsten Berliner Zeitungen protestiren übereinstimmend gegen die Preßordonnanz, die sie für verfassungswidrig erklären. Sie erhalten sofort dafür die erste Verwarnung und werden dem Gerichte überwiesen.

6. „ Rundreise des Kronprinzen in der Provinz Preußen. Die Stadtverordneten einer ganzen Reihe von Städten der Provinz beschließen, unter den obwaltenden Umständen alle Empfangsfeierlichkeiten zu unterlassen und auch keine Deputationen an ihn zu schicken. In Danzig ergreift der Kronprinz die Gelegenheit, sein Bedauern auszusprechen, daß er zu einer Zeit hergekommen sei, in welcher zwischen Regierung und Volk ein Zerwürfniß obwalte. „Ich habe von den Verordnungen, die dazu geführt haben, nichts gewußt. Ich war abwesend. Ich habe keinen Theil an den Rathschlägen gehabt, die dazu führten."

„ „ Ein Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Regierungen verbietet die Berathung von politischen Angelegenheiten durch die Stadtverordnetenversammlungen und ordnet die strengsten Maßregeln dagegen an. In Königsberg und anderen Städten wird dem Vorsteher der Stadtverordneten bei 100 Thlr. Buße verboten, die Berathung einer Adresse oder dergleichen zuzulassen. In Solingen wird eine Sitzung der Stadtverordneten, um über die Lage des Landes zu berathen, vom Landrath verhindert. In Cottbus finden die Stadtverordneten, als sie über eine Adresse berathen wollen, das Sitzungslokal gesperrt. In Nordhausen erhalten die Stadtverordneten von der Regierung in Erfurt einen Verweis, weil sie über eine Adresse verhandelt, wenn

auch durch motivirte Tagesordnung abgelehnt hatten. Eine von Breslau wirklich abgegangene Deputation wird weder vom König noch von den Ministern empfangen und die abgegebene Adresse uneröffnet zurückgeschickt. Einige Städte protestiren und wollen remonstriren. Nachgerade fügen sich jedoch alle. Die trotz des Verbots an den König abgegangenen Adressen bleiben unbeachtet.

18. Juni. Die Stadtverordneten von Berlin beschließen, in Zukunft alle Adressen- und Deputationen an das kgl. Haus überhaupt zu unterlassen.

" " Der Professor an der Berliner Universität v. Holtzendorff wird von der Regierung verwarnt, weil er am 4. d. M. in der Versammlung des ersten Local-Wahlbezirks auf eine Zustimmungserklärung zu dem Wirken des Abg.-Hauses angetragen hatte. Korrespondenz darüber zwischen dem Cultminister und dem Senat der Berliner Universität.

23. " Die Stadtverordneten von Königsberg in der Neumark lehnen alle Empfangsfeierlichkeiten für die Prinzen Albrecht und Friedrich Karl ab, mit 9 gegen 6 Stimmen selbst eine Begrüßung.

27. " In Berlin constituirt sich ein „Verein zur Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit in Preußen", entfaltet jedoch keine bedeutsame Thätigkeit.

— " Während des ganzen Monats sind von den Behörden gegen die liberale Presse nach allen Seiten hin zahlreiche Verwarnungen erfolgt. In Folge davon ist die Presse der Opposition über innere Angelegenheiten fast gänzlich verstummt.

4. Juli. Medizinalrath und Prof. Möller in Königsberg wird suspendirt, weil er den Vorsitz in einer Versammlung geführt, welche die heimkehrenden Abg. begrüßt und durch Resolutionen sich für das Abg.-Haus ausgesprochen hatte.

6. " Ein aus 46 der angesehensten Bürger Kölns bestehendes Comité ladet die 3 Präsidenten des Abg.-Hauses, die sämmtlichen Abg. der freisinnigen Fractionen aus Rheinland und Westfalen und Schulze-Delitzsch auf den 18. und 19. d. M. zu einem großen „provinziellen Bankett" nach Köln ein. Die Regierung hält es nicht für rathsam, die Demonstration zu verbieten.

18./19. Juli. Das Abgeordnetenfest in Köln gestaltet sich zu einer großartigen Demonstration der öffentlichen Meinung am Rhein für das Abg.-Haus.

31. Juli. Tod des Prinzen Friedrich. Die Stadtverordneten von Berlin beschließen mit 34 gegen 26 Stimmen die Absendung einer Adresse oder einer Deputation zu unterlassen. Im Ministerium wird deßhalb die Frage einer Auflösung der Stadtverordnetenversammlung ventilirt.

— Aug. Die trotz des Verbotes an den König gelangten Adressen der Stadtverordneten einzelner Städte beginnen an dieselben zurück zu gehen, mit der Anzeige, daß sie „aus dem kgl. Kabinet ohne berücksichtigende allerh. Bestimmung an den Minister des Innern abgegeben worden seien."

2. „ Besuch des Kaisers von Oesterreich bei dem König von Preußen in Gastein (s. Deutschland).

4. „ Der König lehnt die Einladung zu einem Congreß der deutschen Fürsten ab und schlägt dagegen Ministerconferenzen von Vertretern der 17 Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung vor (s. Deutschland).

13.—14. Aug. Zwei Depeschen Bismarcks aus Gastein präcisiren die Stellung, welche Preußen dem österreichischen Vorgehen in der deutschen Reformfrage gegenüber einzunehmen gedenkt. (s. Deutschld.)

17.—31. Aug. Fürstencongreß in Frankfurt. Collectiveinladung der versammelten Fürsten an den König. Neue Ablehnung des Königs. (s. Deutschland.)

1. Sept. Schluß des Fürstencongresses in Frankfurt. Zweites Collectivschreiben an den König. (s. Deutschld.)

3. „ Das ohne die Theilnahme und gegen den Willen Preußens erreichte Resultat des Fürstencongresses veranlaßt das Ministerium, beim Könige die Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Anordnung von Neuwahlen zu beantragen. Der König genehmigt den Antrag.

Bericht des Ministeriums an den König: „. . . Wir konnten uns nicht verhehlen, daß weitere Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause für die Verständigung über die schwebenden Streitfragen keine Aussicht boten. Die Stellung, welche die Mehrheit des Hauses zu Ew. Maj. und zu Allerhöchstdero Regierung eingenommen, und die Forderungen, mit welchen dieselbe in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone einzugreifen versucht hatte, schlossen jede Hoffnung auf ferneres Zusammenwirken und auf ein befriedigendes Ergebniß desselben aus... Die Lage der Dinge in Ew. Maj. Staaten hat seitdem keine Veranlassung zu einer Aenderung unserer damals von Ew. Maj. gutgeheißenen Anträge geboten; dagegen sind auf dem Gebiete der deutschen Bundes-Verfassung Bestrebungen zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht es ist, dem preußischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern, welche das wohlerworbene Erbtheil der ruhmvollen Geschichte unserer Väter bildet, und welche das preußische Volk sich nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen gewesen ist. Unter diesen Umständen wird es für Ew. Maj. Unterthanen zugleich ein Bedürfniß sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Land tief genug greife, um, gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Würde Preußens, die Einigkeit des Volks in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt. Die Vorgänge der jüngsten Tage haben uns daher in den im Juni ds. Js. Ew. Maj. allerunterthänigst unterbreiteten Anträgen nur bestärken können. . ."

12. Sept. Wahlaufruf der Fortschrittspartei:

„. . . Ohne die Mitwirkung Preußens, ohne die Theilnahme des deutschen Volkes haben die deutschen Fürsten getagt, um eine neue Verfassung des deutschen Bundes zu berathen, in welcher weder Preußen noch das deutsche Volk die Stellung finden würden, welche sie nach geschichtlichem und natürlichem Recht für sich in Anspruch nehmen können und müssen. Die Minister halten es für ein Bedürfniß unseres Volkes, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Lande tief genug greife, um, gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und Würde Preußens, die Einigkeit des Volkes in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt. — Wir, die wir dem Central-Wahlcomité der deutschen Fortschrittspartei von Anfang an angehört haben, dürfen mit gutem Gewissen behaupten, daß es zu diesem Zwecke eines neuen Abgeordnetenhauses nicht bedurft hätte. Das Programm vom 9. Juni 1861, auf welches hin sich unsere Partei gebildet hat, und welchem wir niemals untreu geworden sind, trägt an seiner Spitze folgende zwei Sätze: „Wir sind einig in der Treue für den König und in der festen Ueberzeugung, daß die Verfassung das unlösbare Band ist, welches Fürst und Volk zusammenhält. Bei den großen und tiefgreifenden Umwälzungen in den Staatensystemen Europa's haben wir aber nicht minder die klare Einsicht gewonnen, daß „die Existenz und die Größe Preußens abhängt von einer festen Einigung Deutschands, die ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden kann." Diesem Programm hat unsere Partei in und außer dem Parlament mit Hingebung nachgestrebt. Wenn ihr jetzt der Vorwurf gemacht wird, daß sie in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone einzugreifen versucht habe, so kann sie sich ruhig auf das Urtheil der ganzen Welt berufen, welche ihr das Zeugniß gibt, daß sie mit Mäßigung und Geduld das verfassungsmäßige Recht des Landes vertheidigt, daß sie nie und nimmer den Boden des Gesetzes verlassen hat. . . Die Forderungen, welche die liberale Partei des künftigen Abgeordneten-Hauses zu stellen hat, sind durch die bisherigen Kämpfe zu Aller Bewußtsein gelangt. Es sind die folgenden: 1) Volle Freiheit der Presse und demnach unverzügliche Beseitigung der Verordnung vom 1. Juni d. J. 2) Ausführung des in der Verfassung zugesagten Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister. 3) Thatsächliche Anerkennung des Ausgabebewilligungsrechtes des Abg.-Hauses. 4) Reform des Herrenhauses. 5) Ein Heer auf volksthümlicher Grundlage mit zweijähriger Dienstzeit. 6) Deutsches Parlament aus freier Volkswahl. Das sind Forderungen, in welche jeder ehrliche Freund der verfassungsmäßigen Monarchie, jeder wahre deutsche Mann mit vollem Herzen einstimmen muß. Es sind aber auch die Forderungen, ohne deren Erfüllung die Zukunft unseres Landes und unseres Herrscherhauses jedem Zufalle der äußeren Ereignisse preisgegeben ist. . ."

15. „ Wahlaufruf der ministeriell-feudalen Partei:

„Die Regierung hat — wie wir aus den Motiven der Auflösungsordre entnehmen — sich darauf beschränkt, mit Beiseitelassung aller Nebendinge zwei Fragen in den Vordergrund zu stellen: die Frage nach der Geltung des Königthums in Preußen und die Frage nach der Stellung Preußens in Deutschland, und wir glauben den ernsten und wohlmeinenden Absichten Sr. Maj. des Königs am besten zu entsprechen, wenn wir auch unsererseits den Schwerpunkt unserer Action in diese beiden Fragen verlegen. Wie Se. Maj. der König wiederholt anerkannt, herrscht nach wie vor das unbedingteste Einverständniß zwischen der Krone und deren Räthen. Umsonst ist es also schon um deswillen, die Lösung unserer Krisis, wie dies die Gegner allein ins Auge zu fassen scheinen, in einem

Ministerwechsel zu suchen. Aus diesem Grunde glauben wir uns auch mit unserem Aufruf nicht allein an die Freunde und Anhänger des zeitigen Ministeriums, sondern an alle diejenigen wenden zu sollen und zu dürfen, welche mit uns die Krone als den lebendigen Mittelpunkt der preußischen Verfassung betrachten und deren Blick hell genug ist, um die unvermeidlichen Folgen einer trotzigen Wiederwahl nicht zu übersehen. Nur das Königthum vermag unsere inneren Wirren zum heilsamen Austrag zu bringen; nur ein starkes Königthum vermag auch die Stellung Preußens in Deutschland zu wahren und zu stärken. Es ist nur die einfache Consequenz jener inneren Auflehnung, wenn die Führer der deutschen Agitation wie in der polnischen so auch in der deutschen Frage ihren parlamentarischen Sieg über die Krone mit dem Preisgeben der „Großmachtstellung" Preußens in Deutschland zu erkaufen bereit stehen. Wir haben indessen das Vertrauen zu der Mehrzahl unseres Volks, daß sein preußischer Patriotismus stärker ist als die Künste einer unpatriotischen Demokratie; wir haben die Hoffnung nicht aufgegeben, daß es nur der richtigen Stellung der Frage bedarf, um das im preußischen Volke lebendige Bewußtsein der Einheit mit seinem Könige überall zum rechten Ausdruck gelangen zu lassen. Die neuesten Vorgänge in Deutschland und Europa müssen jeden Patrioten mehr als je mit der Ueberzeugung erfüllen, daß das eigenste Werk unseres Königs und Herrn, die neue Heeresorganisation, deren Zweckmäßigkeit sich neuerdings in den an Polen grenzenden Provinzen auf das Erfreulichste bewährt hat, ihrer festen gesetzlichen Grundlage nicht länger entbehren kann, wenn Preußen nicht in Stunden wichtiger Entscheidung wehrlos werden soll. . . "

15. Sept. Bericht des Staatsministeriums an den König über die deutsche Frage. (s. Deutschld.)

" " Die 7 Berliner Redacteure werden wegen ihres Protestes gegen die Preßverordnung vom 1. Juni in erster Instanz freigesprochen.

22. " Antwort des Königs an die deutschen Fürsten, welche das Collectivschreiben aus Frankfurt vom 1. Sept. an ihn unterzeichnet hatten. (s. Deutschld.)

" " Ein Erlaß des Staatsministeriums spricht im Verwaltungswege die Aufhebung der Zahlung von Stellvertretungskosten aus Staatsfonds für die eine Wahl ins Abg.-Haus annehmenden Beamteten aus.

24. " Der Minister des Innern macht den Regierungs-Präsidenten eine an das Staatsministerium ergangene k. Ordre vom 7. April bekannt, — in welcher es heißt, der König könne sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß viele mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte sich der Opposition gegen die Staatsregierung angeschlossen, und statt letztere thatkräftig zu unterstützen, ihr sogar Schwierigkeiten bereitet hätten; das Wohl des Vaterlandes fordere gebieterisch, daß solchen mit der Aufgabe königlicher Beamten unverträglichen Bestrebungen mit allen Mitteln, welche die Gesetzgebung zulasse, entgegengetreten, und die nothwendige Einheit aller Regierungsorgane mit vollem Nachdruck angestrebt werde — und fügt eine Ermahnung an die Regierungspräsidenten bei, dem Uebel gründlich und nachhaltig entgegenzutreten:

. . . „Wer als Beamter geschworen hat, „dem Könige, seinem Allergnädigsten Herrn, unterthänig, treu und gehorsam zu sein", ist dieses Eides

weder als Wähler, noch als Gewählter entbunden, und wenn Se. Maj. bestimmt den verfassungsmäßigen Weg vorzeichnet, auf welchem seine Beamten ihn begleiten sollen, so sind Alle zum Gehorsam, diejenigen aber, welche des Königs Gnade aus besonderem Vertrauen in Stellen von politischer Bedeutung berufen hat, noch außerdem zu thatkräftiger Unterstützung der königl. Staatsregierung verpflichtet."

26. Sept. Die Regierung sucht die Ausübung des Wahlrechts von Seite des Militärs bei den bevorstehenden Wahlen möglichst zu verhindern.

28. „ Der Kronprinz und die Kronprinzessin verreisen auf längere Zeit nach England.

8. Oct. Antwort des Königs auf eine Adresse der Dorfgemeinde Steingrund in Schlesien, welche zu wissen wünscht, ob der König wirklich mit dem Ministerium einig sei und wen sie wählen solle:

„Wenn die Gemeinde bei den Wahlen Mir ihre Treue bekunden will, so kann dies nur durch die Wahl solcher Männer geschehen, welche den festen Willen haben, Meine Minister in der Durchführung der ihnen von Mir übertragenen Aufgaben zu unterstützen. Ein feindliches Verhalten gegen Meine Regierung läßt sich mit der Treue gegen Meine Person nicht vereinigen; denn Meine Minister sind durch Mein Vertrauen in ihre Stellungen berufen und haben Mich in der Erfüllung Meiner großen und ernsten Pflichten zu unterstützen. Das Werk, dessen Durchführung Ich ihnen vor allem aufgetragen habe, ist die Feststellung der Heereseinrichtungen, welche Ich für die Sicherheit des Vaterlandes als nothwendig und in der Erleichterung des Dienstes für die älteren Wehrmänner als nützlich und gerecht erkannt habe. Ich würde die Pflichten gegen Mein Volk verletzen, wenn Ich dieses Ziel nicht mit voller Entschiedenheit erstrebte. Sobald dasselbe erreicht ist, wird der Friede im Lande sich neu und dauernd begründen und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein. Daß dahin die Bestrebungen Meiner Minister in Uebereinstimmung mit Meiner eigenen Willensmeinung gerichtet sind, darauf kann die Gemeinde kraft Meiner Versicherung vertrauen."

15. „ Kölner Dombaufest. Der König nimmt nicht daran Theil, nachdem Hr. v. Bismarck bei der Einladung auffallender Weise übergangen worden war.

18. „ Feier der Schlacht von Leipzig. Die Entfaltung deutscher Fahnen wird in einzelnen Städten, wie Erfurt rc. von der Polizei verboten. In Berlin sind an den königl. Gebäuden nur preußische Fahnen aufgezogen.

28. „ Allgemeine Landtagswahlen. Trotz aller Anstrengungen bringt die Regierungspartei nur 37 ihrer Candidaten durch. Die Fortschrittspartei geht verstärkt aus der Wahlurne hervor, die Partei des linken Centrums bleibt sich ziemlich gleich, die kathol. Fraction verliert einige Sitze, die altliberale Fraction erleidet eine vollständige Niederlage.

4. Nov. Das Kammergericht erkennt gegen den Abg. Twesten als Stadtgerichtsrath wegen Unterzeichnung des Wahlaufrufs der Fortschrittspartei auf eine Verwarnung.

9. Nov. Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Königs stellt in dem Conflict mit dem Abgeordnetenhause keine wesentliche Concession in Aussicht:

„. . . Es ist Mein dringendster Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theil der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königspflicht gebietet Mir, die Macht und Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hochzuhalten und zu schützen. Ueber den Umfang und die Grenzen des, an sich unbestrittenen, Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung, für den Fall, daß der Staatshaushaltsetat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln, und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Fall eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds, ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung, in Anspruch zu nehmen beabsichtige. Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staats Sorge zu tragen, und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können. Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten, und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch die Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen. Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dieß schon im Jahr 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, als zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrclassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren, auf Grund der Bewilligung des Landtags während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861, zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sichergestellt wird. Um einen gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden. Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß finde. Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die dießjährigen Staatseinnahmen; sie werden, soweit dieß jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staatsausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken. Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr mit einem Nachtrag unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt, derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staatseinnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen. . . . Die Verhandlungen über die Fortsetzung des

Zollvereins sind zwischen den Vereinsregierungen eröffnet worden. Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie im vollen Einklang mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrags von neuem zu befestigen, und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaat zu regeln. Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise beförderten Aufregung im Land entgegenzuwirken, hat Meine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und Strafgesetzbuchs Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die auf die Wiederherstellung des frühern Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Gränzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben. Der deutsche Bund hat beschlossen, auf dem Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein-Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Fall eines den Executionstruppen überlegenen Widerstands ist die Mitwirkung preußischer und österr. Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtag deßhalb die erforderlichen Vorlagen machen. Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der kais. österr. Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtag Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten solle: daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundeseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staat die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dieses gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine hl. Pflicht an. Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft, um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung Unserer innern Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des königl. Regiments ungeschwächt erhalten wird, und Ich von Ihnen bei der Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde. Gemeinsam haben Wir für Ehre und Wohl des Vaterlands zu wirken. Dieser Aufgabe sind meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volks hoffe ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann."

10. Nov. **Das Herrenhaus beschließt eine Antworts-Adresse an den König, das Abg.-Haus dagegen unterläßt es. Der Minister des**

Innern legt dem erstern die Preßordonnanz vom 1. Juni und den Entwurf einer Preßgesetznovelle vor, mit der Bemerkung, die Regierung hoffe, daß das Haus den Nothstand, welcher die Verordnung vom 1. Juni veranlaßte, anerkennen und gleichzeitig genehmigen werde, daß die Verordnung vom 1. Juni so lange in Kraft bleibe, bis die beantragte Abänderung des Preßgesetzes erfolgt und dadurch ein anderer Zustand in den betreffenden Verhältnissen herbeigeführt sei.

12. Nov. Das Abg.-Haus wählt neuerdings mit 224 gegen 37 Stimmen, welche auf den Candidaten der ministeriellen Partei fallen, Grabow zu seinem Präsidenten, v. Unruh und v. Bockum-Dolffs zu Vicepräsidenten.

13. „ Der Finanzminister legt dem Abg.-Hause den Staatshaushaltsetat und den Nachtragsetat für 1863, das Budget für 1864, endlich die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben von 1862 vor.

13. „ Rede des Abg. Joh. Jacoby an seine Wähler im zweiten Berliner Wahlbezirk (Hindeutung auf eine Steuerverweigerung als das letzte Mittel zu Lösung des schwebenden Conflictes).

18. „ Das Herrenhaus ertheilt mit 37 gegen 8 Stimmen der Preßordonnanz vom 1. Juni seine Genehmigung und erklärt, daß es ein dringendes Bedürfniß zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung sei, jene Verordnung so lange in Wirksamkeit zu erhalten, bis mit Zustimmung beider Häuser des Landtags anstatt derselben andere gesetzliche Bestimmungen in Wirksamkeit treten können.

19. „ Debatte des Abg.-Hauses über die Preßordonnanz. Die vom Präsidenten bezeichneten Referenten Simson und Gneist beantragen: 1) Nach §. 63 der Verfassung der Preßordonnanz die Genehmigung zu versagen; 2) nach §. 103 der Verfassung zu erklären: die Preßordonnanz sei weder zur Aufrechthaltung der Ordnung, noch zur Beseitigung eines Nothstandes erforderlich, eine Beschränkung der Preßfreiheit überhaupt nicht im Verordnungswege zulässig, auch der Inhalt der Preßordonnanz der Verfassung entgegen. Der Antrag 1 wird mit 278 gegen 39, der Antrag 2 Absatz a und b mit großer Majorität, Absatz c mit 269 gegen 46 Stimmen angenommen.

„ „ Das Herrenhaus nimmt die ihm vorgeschlagene Adresse mit 72 gegen 8 Stimmen an:

„Ew. Maj. haben mit eben so viel Milde wie Festigkeit es ausgesprochen, daß von den Rechten des Königthums nichts vergeben werden darf... Ew. Maj. in diesen Wegen mit unerschütterlicher Treue zur Seite zu stehen, wird das Herrenhaus sich zur heilig. Pflicht machen... Wir werden auch gern zu dem Friedenswerke mitwirken, welches Ew. Maj. dadurch beabsichtigen, daß die Befugnisse der Staatsregierung zu Leistung der nothwendigen Ausgaben, für den Fall, daß eine Einigung über den Staatshaushalts-Etat nicht zu

Stande gekommen ist, durch eine neue Gesetzvorlage näher geregelt werden sollen. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die neue Formation des Heeres, welche wir Ew. Maj. Weisheit verdanken, sich als ebenso zweckentsprechend wie den wirthschaftlichen Interessen des Landes förderlich bewährt hat und daher in ihrem Fortbestande nimmermehr gefährdet werden darf, werden wir den in Aussicht gestellten Entwurf eines neuen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen. . . Die Lage von ganz Europa ist eine bewegte. Die verschiedensten, ja ganz divergirenden politischen Anschauungen haben mit Dank es begrüßt, daß Ew. Maj. die Ehre und die Rechte Ihrer Krone und Preußens in fester Hand gehalten haben. In der That kann nur dadurch, daß die Machtstellung Preußens und sein providentieller Beruf für Deutschland allseitige Anerkennung findet, die Einheit, Macht und Sicherheit des deutschen Vaterlandes wahrhaft gefördert werden. Wir dürfen mit Zuversicht hoffen, daß die sorgsame Wahrung der Ehre und der Rechte Ew. Maj. Krone auch bei der kais. österr. Regierung die Ueberzeugung hervorrufen wird, daß nur im Einverständniß und durch gemeinsames Vorgehen mit Preußen das Gedeihen und die Sicherheit Deutschlands zu erreichen ist. . . Unser Trost in mannigfachen Zerwürfnissen und unsere Freude ist, daß Ew. Maj. mit uns an dem Vertrauen festhalten, es ist noch dasselbe alte preußische Volk, welches durch Gottes Gnade Ihrer kgl. Regierung anvertraut ist. Das feste und wohlwollende Regiment in Gerechtigkeit und Zucht, welches Ew. Maj. auch für die Zukunft zugesagt haben, wird — daran zweifeln wir nicht — auch Irregeleitete bald auf die rechten Wege zurückführen. Ew. Maj. werden mit Genugthuung sehen, daß Ihr Volk auch jetzt noch in Thaten die alte Treue zu bewähren wissen und mit Dank und Preis erkennen wird, wie ihm in seinem Könige der Segen Allerh. Ihrer glorreichen Väter erhalten und erneuert ist."

21. Nov. Eine k. Verordnung hebt in Folge des Beschlusses des Abg.-Hauses gemäß Art. 63 der Verfassung die Preßordonnanz vom 1. Juni wieder auf.

22. „ Ernennung von 10 neuen lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses.

23. „ Der Kriegsminister bringt im Abg.-Hause den umgearbeiteten Entwurf des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ein. — Die Abg. Stavenhagen und Virchow bringen Namens der beiden liberalen Fractionen einen Antrag bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage ein. (s. Dtschld.)

28. „ Preußen und Oesterreich haben sich bezügl. der schleswig-holsteinischen Frage im wesentlichen verständigt und geben in der Bundesversammlung eine gemeinsame Erklärung zu Protokoll, nach der sie ihrerseits entschlossen sind, am Londoner Vertrag festzuhalten. (s. Dtschld.)

„ „ Das Abg.-Haus beschließt auf den Antrag von Schulze-Delitzsch und Carlowitz, einen Ausschuß niederzusetzen zu Untersuchung der bei den letzten Wahlen vorgekommenen gesetzwidrigen Beeinflussung der Wähler und Verkümmerung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit preuß. Staatsbürger.

1. Dec. Debatte des Abg.-Hauses über die schleswig-holsteinische Frage. Erklärung des Staatsministeriums. (s. Dtschld.)

2. Dec. Schluß der Debatte des Abg.-Hauses über die schleswig-holsteinische Frage. Die Anträge v. d. Heydt (feudale Fraction) und Waldecks (äußerste Linke) werden in namentlicher Abstimmung jeder mit 268 gegen 37 Stimmen (die polnische Fraction enthält sich der Abstimmung) verworfen und der Antrag der Commission (Virchow-Stavenhagen) mit 231 gegen 63 Stimmen angenommen. (s. Dtschld.)

3. " Das Abg.-Haus beschließt nach dem Antrage der Budget-Commission das Budget für 1863 vorerst zurückzulegen und zunächst das Budget für 1864 festzustellen.

4. " Identische Note Preußens und Oesterreichs an die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten. (s. Dtschld.)

6. " Die Regierung verlangt vom Abg.-Hause die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abg. Jacoby wegen der Rede an seine Wähler vom 13. November.

7. " Unter dem gemeinsamen Drucke Oesterreichs und Preußens verwirft die Bundesversammlung mit 8 gegen 7 St. der Antrag des Ausschusses auf „Occupation" der Herzogthümer und beschließt dagegen den sofortigen Eintritt der „Execution" gegen Dänemark „ohne Präjudiz für die vom deutschen Bunde innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der holsteinischen Erbfolgefrage" (s. Dtschld.).

8. " Die Regierung ordnet Kriegsbereitschaft für die Marine an.

9. " Die Regierung verlangt vom Abg.-Hause ein Anlehen von 12 Mill. Thlrn. zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit erforderlichen militärischen Maßregeln. Dem nächsten Landtag soll über die geschehene Verwendung Rechenschaft abgelegt werden. Das Haus beschließt, den Gesetzesentwurf einer besondern Commission zu überweisen.

10. " Das Abg.-Haus wählt Grabow mit 253 gegen 25 Stimmen, die auf den Candidaten der feudalen Fraction fallen, zu seinem Präsidenten für den Rest der Session.

12. " Die feudale Fraction des Abg.-Hauses setzt ein Gegenuntersuchungscomité bezüglich der Wahlen ein. Die Regierung verbietet allen Behörden, dem vom Abg.-Hause zu Untersuchung der Wahlumtriebe eingesetzten Ausschusse irgend welche Aufschlüsse zu ertheilen.

14. " Versammlung von Vertrauensmännern der liberalen Partei von Rheinland und Westfalen in Köln behufs Besprechung der schleswig-holsteinischen Frage. Aufruf derselben an die Bewohner dieser Provinzen.

15. " Die mit Prüfung des von der Regierung geforderten Anlehens von 12 Mill. Thlrn. beauftragte Commission des Abg.-Hauses

trägt mit 15 gegen 6 Stimmen darauf an, eine Adresse an den König zu richten.

18. Dec. Das Abg.-Haus nimmt mit 207 gegen 107 Stimmen (die feudale, die katholische, die polnische Fraction und die Fraction der äußersten Linken) die ihr vorgeschlagene Adresse an den König an:

„... Das Haus der Abgeordneten hat bereits in eingehender Verhandlung die schleswig-holsteinische Frage erörtert und die Richtung der Politik, welche einzuhalten Deutschlands Ehre und Interesse nach unserer Ueberzeugung gebieten, in seinem Beschlusse vom 2. Dec. bezeichnet. ... Preußen und Deutschland sind demnach verpflichtet, das Erbrecht Friedrich VIII. anzuerkennen, die Zusammengehörigkeit und Unabhängigkeit der Herzogthümer herzustellen, und das deutsche Bundesgebiet von der Anwesenheit dänischer Truppen zu befreien. Dieser Verpflichtung schleunig und wirksam nachzukommen, hat kein anderer deutscher Staat dringendere Aufforderung, als der preußische. Auf dem Boden der Herzogthümer hat unser tapferes Heer seine ersten Siege seit den Befreiungskriegen erfochten, und damit seine Waffenehre für den endlichen Triumph der von ihm ruhmreich aber erfolglos vertheidigten Sache eingesetzt. Die Unterdrückung der Herzogthümer seit 1851 war die erste und nothwendige Folge der unheilvollen Uebereinkunft von Olmütz, deren verderbliche Rückwirkung auf Preußens innere Zustände und deutsche Machtstellung, von jedem patriotischen Herzen bitter empfunden, erst mit der Befreiung der Herzogthümer wieder getilgt sein wird. Mit tiefem Leidwesen sieht deshalb das Haus der Abgeordneten die königliche Staatsregierung in einer Richtung wirken, welche nicht die Beseitigung, sondern die Herstellung und Kräftigung der Vereinbarungen von 18⁵¹/₅₂ zur Folge zu haben droht. ... Sie haben von Anfang an keine andere europäische Bedeutung, als die schwere Gefährdung gerade der preußischen Staatsinteressen gehabt, so daß jede preußische Thätigkeit zu ihren Gunsten ein Act der Selbstzerstörung genannt werden muß. ... Das Haus der Abg. wendet sich an Ew. Maj., um die schwere Schuld von sich abzuwenden, daß es nicht Alles versucht habe, um eine Politik zu ändern, welche das Land auf lange Zeit zu schädigen droht. Denn nach dem System des Ministeriums müssen wir fürchten, daß in seinen Händen die begehrten Mittel nicht im Interesse der Herzogthümer und Deutschlands, nicht zum Nutzen der Krone und des Landes verwendet werden dürften. ... Darum bitten wir Ew. Maj. ehrfurchtsvoll und dringend, von dem Londoner Vertrag zurückzutreten, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen, und dahin wirken zu wollen, daß der deutsche Bund ihm in der Besitzergreifung und Befreiung seiner Erblande wirksamen Beistand leiste. Das Haus der Abgeordneten hat keinen wärmeren Wunsch, als einer Politik, welche, getragen von dem Vertrauen der Nation und ausgeführt mit rückhaltloser Hingebung an die nationale Sache, diese hohe Aufgabe sich zum Ziele setzte, alle Mittel freudig zur Verfügung zu stellen."

„ „ Die Regierung bringt im Abg.-Hause einen Gesetzesentwurf bezüglich Festsetzung des Staatshaushaltsetats ein für den Fall der Nichtvereinbarung zwischen Regierung und Landtag über das jährliche Budgetgesetz. Der einzige Artikel des Entwurfs enthält die Bestimmung, daß der zuletzt vereinbarte ordentliche Etat bis zur Vereinbarung eines neuen, und die außerordentlichen Ausgaben, so weit dieselben für vereinbarte dauernde Zwecke bestimmt seien, in früherer Höhe fortdauern sollen.

19. Dec. **Das Herrenhaus genehmigt mit großer Mehrheit die ihm vom Grafen Arnim-Boytzenburg vorgeschlagene Adresse an den König, nachdem ein Amendement der liberalen Minorität, das die Lossagung vom Londoner Protokoll forderte, keine ausreichende Unterstützung gefunden hat:**

„. . . Die Successionsfrage (in Schleswig-Holstein) wird vom deutschen Bunde zur Zeit als eine offene betrachtet. In der Verfassungsfrage aber schreitet der Bund durch seinen Beschluß vom 7. Dec. d. J., dem Vertragsbruch Dänemarks gegenüber, nach zehnjährigen Verhandlungen zur That. Diese Maßregel soll und darf der Frage: wer nunmehr der rechtmäßige Herrscher der Herzogthümer sei? in keiner Weise präjudiziren. Niemand aber kann bestreiten, daß, wenn es sich um Lösung jener Frage, und, falls Preußens Interesse dies rechtfertigt, um Durchführung derselben mit der Gewalt der Waffen handelt, Preußens Stellung günstiger sei, wenn Holstein von deutschen Truppen, als wenn es von dänischen Truppen besetzt ist. . . . Das Herrenhaus geht von dem Grundsatze aus, daß, so wenig der Landesvertretung das Recht bestritten werden kann, auch in den Fragen der äußeren Politik ihre Wünsche und Ansichten der Krone gegenüber auszusprechen, dies nicht dahin führen darf, diese Wünsche und Ansichten höher zu stellen als die Pflicht: der Krone die verfassungsmäßige Mitwirkung der zu jenem Zwecke nöthigen Mittel zu gewähren. Das Herrenhaus ist sich aber auch bewußt, daß jenem Rechte der Landesvertretung: ihre Wünsche und Ansichten in Fragen der äußeren Politik auszusprechen, und denselben innerhalb ihrer Competenz Geltung zu verschaffen, das ältere Recht der preußischen Könige, welches der Artikel 48 der Verfassung aufs Neue bestätigt, gegenübersteht: in Fragen der äußern Politik, welche in der Regel die Frage über Krieg oder Frieden in ihrem Schooße tragen, selbständig und endgiltig zu entscheiden. Auch das Herrenhaus würde mit Freuden einen deutschen Fürsten als Herrscher jener deutschen Länder begrüßen. Auch wir würden, wenn Ew. Maj. nach Prüfung des Rechts und der europäischen Verhältnisse es im Interesse Preußens für gerechtfertigt erachten sollten, jenem Wunsche des deutschen Volkes durch die preußischen Waffen Nachdruck zu geben, freudig die hiezu nöthigen Mittel gewähren. Aber dies kann kein Grund sein, die nöthigen Mittel zu versagen. . . . Aus allen diesen Gründen fühlt das Herrenhaus sich gedrungen: Eurer k. Maj. ehrerbietigst zu erklären, daß es die unbedingte Genehmigung des Gesetzesentwurfes über den Geldbedarf für die militärischen Maßregeln in Folge der zwischen Deutschland und Dänemark schwebenden Streitfragen seinerseits als eine unabweisliche Pflicht erkennt, daß es aber, auch wenn wider Verhoffen derselbe die Genehmigung des andern Hauses nicht finden sollte, von der Zuversicht erfüllt ist, daß die Opferbereitschaft des preußischen Volkes, wo es sich um die Ehre und Pflicht Preußens wie um den Schutz eines deutschen Bundeslandes gegen Vergewaltigung Seitens Dänemarks handelt, nöthigenfalls ohne ein Gesetz jene Mittel gewähren werde."

27. „ **Der König lehnt die in der Adresse des Abg.-Hauses niedergelegten Forderungen bezüglich der Haltung Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage durch eine vom gesammten Staatsministerium unterzeichneten Antwort ab:**

„. . . Wenn an die Spitze dieser Adresse der Satz gestellt worden ist, daß das Haus der Abgeordneten bereits die Richtung bezeichnet habe, welche einzuhalten Deutschlands Ehre und Interessen gebieten, so will Ich annehmen, daß damit der Mir nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes zustehenden Entscheidung über die Beziehungen der Monarchie zum Auslande

nicht hat vorgegriffen werden sollen. . . . Das Haus der Abg. kann überzeugt sein, daß die Richtung, in welcher Meine Regierung die auswärtige Politik bisher geführt hat, das Ergebniß Meiner reiflich erwogenen Entschließungen ist. Ich habe die letzteren gefaßt mit Rücksicht auf die von Preußen geschlossenen Verträge, auf die Gesammtlage Europa's und auf unsere Stellung in derselben, aber zugleich mit dem festen Willen, das deutsche Recht in den Herzogthümern zu wahren und für die berechtigten Ziele, welche Preußen zu erstreben hat, erforderlichen Falls mit den Waffen in der Hand einzustehen. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt jedes einzelne zur Erreichung dieser Ziele führende Mittel zur Anwendung zu bringen sein wird, darüber kann die Mir verfassungsmäßig zustehende Entscheidung nur von Mir Selbst getroffen werden. Die Successionsfrage wird durch den Deutschen Bund unter Meiner Mitwirkung geprüft werden, und dem Ergebniß dieser Prüfung kann Ich nicht vorgreifen. Bevor dasselbe feststeht, handelt es sich um die Beschaffung der Mittel für die vom deutschen Bunde beschlossenen Executionsmaßregeln und für die im Gefolge derselben etwa nöthig werdenden Vertheidigungsanstalten. Die Vollziehung des Bundesbeschlusses ist eine dem Staate rechtlich und vertragsmäßig obliegende Pflicht, und die Gefahren, welche sich aus derselben leicht und schnell entwickeln können, dürfen das Land nicht unvorbereitet treffen. Unter diesen Umständen kann das Haus die schwere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen, diese ganz unentbehrlichen Mittel zu versagen, oder ihre Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, welche in die zweifellosen Rechte Meiner Krone eingreifen. Ich würde es nicht verstehen, wenn dasselbe Haus, welches Meine Regierung so lebhaft zur Action drängt, in dem Augenblick und auf dem Felde, wo diese Action eintreten kann und muß, die Mittel zu derselben versagte. Ich würde es um so weniger verstehen, als Meine Gesinnung und Mein Wort dafür bürgen, daß die Mittel, welche Ich zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes fordere, auch diesem Zwecke entsprechend werden verwandt werden. Jeder Zweifel daran widerspricht dem Vertrauen, welches das preußische Volk in das Wort seiner Könige zu setzen gewohnt ist. Ich muß das Haus unter mahnender Hinweisung auf den Ernst des Momentes und auf die Wichtigkeit der Entscheidung für die Zukunft des Vaterlandes, zu vertrauensvoller Berathung der Vorlage vom 18. Dec., und im Hinblick auf die unaufhaltsame Entwickelung der Thatsachen, zu beschleunigter Bewilligung der für die Erfüllung der Bundespflichten und für die Sicherstellung der Landesvertheidigung unabweislich nothwendigen Anleihe auffordern."

28. Dec. Preußen und Oesterreich beantragen am Bunde, an Dänemark die Aufforderung zu richten, das Grundgesetz vom 18. Nov. für Schleswig definitiv wieder aufzuheben, widrigenfalls der deutsche Bund sich durch eine militärische Besetzung des Herzogthums Schleswig ein Pfand für die Erfüllung seiner gerechten Forderung verschaffen würde (s. Deutschland).

III.

Oesterreich.

3. Jan. Der Abg. Schuselka ladet seine Wähler in Wien zu einer Besprechung ein. Der Staatsminister verbietet die Zusammenkunft als ungesetzlich.

9. „ Eröffnung sämmtlicher Landtage (außer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Venetien).

17. „ (Siebenbürgen). Zusammentritt der sächsischen Nations-Universität.

23. „ Das neue österreichische Preßgesetz wird publicirt.

26. „ (Tyrol). Der Bischof von Brixen erneuert im Tyroler Landtag den Antrag auf Erhaltung der Glaubenseinheit.

2. Febr. (Siebenbürgen). Die sächsische Nations-Universität spricht sich in einer Adresse an den Kaiser neuerdings für die Reichseinheit und die Reichsverfassung aus.

9. „ (Galizien). Der Landtag wird in Folge der polnischen Wirren plötzlich vertagt und nicht wieder einberufen.

15. „ Die österreichische Presse aller Parteien spricht sich einstimmig gegen die preußische Convention mit Rußland und gegen eine Erneuerung der Allianz mit Preußen und Rußland aus.

22. „ (Ungarn). Der Judex curiae, Graf Apponyi, sieht sich durch die immer allgemeiner werdenden Klagen des ungarischen Handelsstandes genöthigt, eine Vertrauens-Commission niederzusetzen, um die Frage zu prüfen, ob die traurigen Erscheinungen, welche in der ungarischen Handelswelt zu Tage treten, wirklich ihren Grund in den 1861 wieder eingeführten ungarischen Handels- und Wechselgesetzen haben.

25. „ (Tyrol). Der Landtag nimmt nach einläßlicher ziemlich heftiger Debatte mit 34 gegen 18 Stimmen den Antrag des Bischofs von Brixen in der Glaubenseinheitsfrage an, Se. Maj. den Kaiser zu bitten, er wolle „bei den eigenthümlichen Verhältnissen Tyrols“ an dem kaiserlichen Protestanten-Patente folgende Abänderungen genehmigen:

„1. In Tyrol besteht keine Pfarrgemeinde der evangelischen Kirche, weder augsburgischen noch helvetischen Bekenntnisses, und es soll auch in Zukunft in diesem Lande keine akatholische Gemeinde oder Filiale sich bilden dürfen. 2. Die Evangelischen, die sich in Tyrol aufhalten, gehören hinsichtlich ihres öffentlichen Gottesdienstes, Kirchen-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-Anstalten, Stiftungen, Fonds und Vereine, hinsichtlich Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretung und Presbyterium zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses einer andern österreichischen Provinz. In Tyrol ist ihnen nur das Religions-Privat-Exercitium gestattet. 3. Das protestantische Bethaus in Meran bleibt der Benützung der dort weilenden Nichtkatholiken als Privat-Oratorium anheimgestellt. 4. Akatholiken können in Tyrol unbewegliches Eigenthum erwerben, müssen jedoch von Fall zu Fall sich die Erlaubniß durch ein Landesgesetz erwirken." Weiter heißt es in dem Beschluß: „Der Landtag theilt zwar noch immer die Ueberzeugung, daß die Ausnahms-Bestimmungen auf Grund des bisherigen gesetzlichen und thatsächlichen Ausnahmszustandes und des Allerhöchsten Handschreibens vom 17. Sept. 1859 nach §. 17 der Landesordnung zu sanctioniren wären, betritt jedoch, ohne Landesrechte aufzugeben, im pflichtschuldigsten Gehorsam den ihm durch den allerhöchsten Landtagsabschied vom 13. Juni 1861 vorgezeichneten Weg des §. 19 der Landesordnung, und stellt hiemit die unterthänigste Bitte, Eure k. k. apostol. Majestät wolle diesen Gegenstand im Sinne und Wortlaute des erwähnten Landtagsabschiedes durch allerhöchsteigene und unmittelbare Würdigung zu erledigen geruhen."

26. Febr. Feier des Jahrestags der Reichsverfassung. Dieselbe findet dießmal in Böhmen ohne Widerstand, in Galizien nur von Seite der Ruthenen, in Siebenbürgen nur von Seite der Sachsen statt.

28. „ Antwort Oesterreichs auf die Anklage der preußischen Circular-Depesche vom 24. Januar, bezüglich der Stellung zu Deutschland (s. Deutschland.)

1. März. (Ungarn). Eine Deputation des Pesther Handelsstandes richtet an den Kaiser das Gesuch um Wiederherstellung der deutschen allgemeinen Wechselordnung und um die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches.

6. „ (Siebenbürgen). Der siebenbürgische Hofkanzler ermächtigt den Bischof Schaguna, einen Congreß der Rumänen einzuberufen.

9. „ (Tyrol). Die Abgeordneten aus Wälschtyrol beantragen am Landtage die Trennung desselben in zwei Abtheilungen, die eine für Deutsch-, die andere für Wälschtyrol.

10. „ (Böhmen). Der Landtag verwirft mit 130 gegen 70 Stimmen einen Antrag Palacky's und der czechischen Partei auf Revision des Landtagswahlgesetzes.

16. „ (Venetien). In Wien werden Conferenzen mit Vertrauensmännern aus Venetien zur Berathung eines Landesstatuts eröffnet.

„ „ (Vorarlberg). Der Landtag von Vorarlberg spricht sich einstimmig gegen das Jesuitengymnasium in Feldkirch aus.

„ „ (Ungarn). Die Judexcurial-Conferenz in Pesth schließt, ohne dem Begehren des Handelsstandes gerecht zu werden, ihre Berathungen, indem der Judex curiae, Graf Apponyi, als Ergebniß der

Conferenz constatirt, daß die Octroyirung irgend einer gesetzlichen Maßregel nicht gewünscht werde und lediglich die ehebaldigste Berufung einer Commission von Richtern in Aussicht stellt, welche die einzelnen Artikel des ungarischen Wechselrechts revidiren und eine entsprechende Vorlage machen soll.

21. März. (Böhmen). Ein Antrag des Abg. Rieger und der czechischen Partei für Einberufung der Landtage von Ungarn, Croatien, Siebenbürgen und Venetien wird am böhmischen Landtag mit 138 gegen 63 Stimmen verworfen.

26. „ (Tyrol). Sämmtliche auf dem Landtage nicht erschienene Abgeordnete Wälschtyrols legen ihr Mandat nieder.

28. „ (Ungarn). Mehr als 50 Mitglieder des Landtags von 1861, Magnaten und Abgeordnete, überreichen dem damaligen Führer der Majorität, Franz Deak, ein Landtagsalbum. Anrede des Baron Eötvös, Antwort Deak's. Beide Reden bezeugen, daß die damalige Majorität noch immer auf demselben Standpunkte steht und an den Gesetzen von 1848 noch immer entschieden festhält.

29. „ (Ungarn). Diejenigen Pesther Blätter, welche die Reden von Eötvös und Deak vom vorhergehenden Tage mittheilen, werden mit Beschlag belegt, die Druckereien derselben versiegelt.

8. April. (Venetien). Schluß der Berathungen der in Wien versammelten Conferenzen über ein Landesstatut für Venetien.

„ „ (Ungarn). Der Judex curiae, Graf Apponyi, wird entlassen und Graf Andrassy an seine Stelle ernannt.

12. „ Oesterreich unternimmt gemeinsam mit Frankreich und England einen ersten Schritt bei Rußland zu Gunsten Polens.

Depesche des Grafen Rechberg an den österr. Geschäftsträger in St. Petersburg: „Seit der Niederlage und Zersprengung der ihrer Zahl und Organisation nach bedeutendsten bewaffneten Banden darf man annehmen, daß der Aufstand in Polen auf weniger ernsthafte Proportionen zurückgeführt ist. Diese Thatsache, welche die russische Regierung der bis dahin auf ihre Würde und die militärische Ehre zu nehmenden Rücksichten enthebt, gestattet uns heute, Ihre Aufmerksamkeit auf den unheilvollen Einfluß zu lenken, welchen die Unruhen in Polen auf unsere eigenen Provinzen üben. In der That ist es unmöglich, daß Galizien nicht von so beklagenswerthen Ereignissen berührt werde, wie sie sich in der unmittelbaren Nähe seiner Grenzen erfüllen. Es sind auf diese Weise der kaiserlichen Regierung ernste Verlegenheiten bereitet worden, und sie muß deßhalb einen ganz besonderen Werth darauf legen, deren Wiederverkehr verhütet zu sehen. Das Petersburger Cabinet wird ohne Zweifel selbst die Gefahren der periodischen Zuckungen anerkennen, welche Polen in Aufregung bringen, und es wird einsehen, daß es an der Zeit ist, auf die Mittel-Bedacht zu nehmen, ihnen dadurch ein Ziel zu setzen, daß man den Rußland unterworfenen polnischen Provinzen die Bedingungen eines dauerhaften Friedens gewährt. Man würde in dieser Weise unheilvolle Consequenzen für ganz Europa und für die unmittelbar unter jenen Conflicten leidenden Länder vermeiden; Conflicte, welche gleich dem, den wir eben jetzt zum Ausbruch kommen gesehen, die unvermeidliche Wirkung haben, in einer für die Cabinette beunruhigenden Art die öffentliche Meinung aufzuregen, und wohl

geeignet sind, bedauernswerthe Verwicklungen entstehen zu lassen. Sie werden, Herr Graf, diese Bemerkungen dem Herrn Vicekanzler in der freundschaftlichsten Form vorlegen und uns in Kenntniß setzen, welche Aufnahme dieselben gefunden haben."

20. April. (Siebenbürgen.) Eröffnung des Rumänencongresses in Hermannstadt.

21. „ (Siebenbürgen.) Ein kais. Decret beruft den Landtag von Siebenbürgen auf den 1. Juli nach Hermannstadt und erläßt für denselben eine provisorische Geschäftsordnung. Demselben sollen namentlich auch Gesetzesentwürfe über die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Confessionen, über den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr und über die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens in den Reichsrath vorgelegt werden.

3. Mai. Frhr. v. Helfert wird seiner bisherigen Stellung als Unterstaatssecretär des Unterrichts entlassen.

„ „ (Siebenbürgen.) Erlaß einer Amnestie für Siebenbürgen.

4. „ (Siebenbürgen.) Der Kaiser empfängt eine vom Bischof Schaguna geführte Deputation und nimmt die Adresse des rumänischen Congresses entgegen. Der Congreß spricht sich darin für das Diplom von 1861 und für die Reichsverfassung vom 26. Februar aus:

„Diese allergnädigste kaiserl. Entschließung (vom 18. October 1861) wird von unserer Nation als ein Document verehrt werden, mit welchem eine neue, seit lange ersehnte Epoche im politischen Leben der Rumänen Siebenbürgens zu beginnen hat; als Schlüssel, welcher die Pforten des Gebäudes des staatlichen Systems dem Großfürstenthum Siebenbürgen eröffnen soll, durch welche auch die Rumänen als politische Nation eintreten in das Concert jener Nationen, die noch allein jenes Gebäude mit Ausschließung der rumänischen Nation bewohnen. . . Die Rumänen wünschen sehnlichst das Kommen der constitutionellen Gelegenheit des siebenbürgischen Landtags herbei, wo sie, erhoben in den lange verdienten Stand einer politischen Nation, mitwirkend mit vereinbarten Kräften an der Verwirklichung des constitutionellen Princips, an der Reichseinheit, für welche die sehr getreue rumänische Nation auch schon in den Jahren 1848 und 1849 in ihren Nationalversammlungen aus eigenem Antriebe zur Befestigung des Thrones Ew. Maj., zur Consolidirung des Kaiserreichs, zur Begründung der öffentlichen Ruhe, zur Befriedigung der verschiedenen Völker unter dem milden und väterlichen Scepter Ew. Maj. eingestanden ist, von neuem ihre Anhänglichkeit an die von Ew. Maj. sanctionirten constitutionellen Institutionen beweisen können."

„ „ Das Finanzministerium begibt 40 Mill. Loose von 1860 an das Haus Rothschild.

11. „ Das Ministerium fordert den evangel. Oberkirchenrath auf, mit Energie die Vorbereitungen zur Einberufung der evang. Synode zu treffen, damit diese den 3. oder 4. August eröffnet werden könne.

12. „ (Tyrol.) Intoleranter Hirtenbrief des Fürstbischofs von Trient, bezüglich der Säcularfeier des dortigen Concils: „Nachdem Martin

Luther, um seine Leidenschaften zu befriedigen, die Fahne der Empörung gegen die Kirche Jesu Christi erhoben hatte, schaarten sich um ihn bald die verworfensten Menschen von ganz Europa rc. rc."

— Mai. Der evang. Oberkirchenrath trifft endlich die Vorbereitungen, um die Generalsynode auf den 4. Oct. einzuberufen. Sie findet trotzdem bis Ende December nicht statt.

— „ Unterhandlungen zwischen England, Frankreich und Oesterreich über einen zweiten Schritt gegen Rußland zu Gunsten Polens. Oesterreich schlägt den beiden Westmächten 6 bestimmt formulirte Forderungen vor, über die es hinauszugehen seinerseits nicht im Falle sei.

— Juni. (Böhmen.) Die Czechenführer Palacky und Rieger erklären sich für die Russen und gegen den polnischen Aufstand.

— „ Besuch des Herzogs von Coburg in Wien.

15. „ (Siebenbürgen.) Kaiserliches Rescript an den am 1. Juli zusammentretenden Siebenbürgischen Landtag:

„... Außer den im Art. 2 Unseres kaiserl. Diploms vom 20. Oct. 1860 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten der Gesetzgebung, worüber auch die Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen in Gemeinschaft mit den übrigen Vertretern des Gesammtreichs zu berathen haben werden, sollen aber alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung verfassungsmäßig in und mit den betreffenden Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar in Unserem Großfürstenthum Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung erledigt werden. Allein nebst noch vielen andern ist namentlich jener Theil der alten Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen, welcher sich auf die Zusammensetzung des Landtags bezieht, in Folge der Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen, und der Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Classen der Bewohner des Landes so wesentlich verändert worden, daß ein auf der Grundlage des Art. 14 vom Jahr 1790—1791 einberufener Landtag, wodurch der größte Theil des Volkes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen worden wäre, den wahren Landesinteressen entgegen, nicht als eine solche wirkliche Vertretung der gesammten Bevölkerung des Landes, ohne Unterschied der Geburt, des Standes, der Nationalität und Religion, angesehen werden könnte und würde, welcher das unerläßliche moralische Ansehen innewohnt, um sowohl die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens zur Befriedigung aller dasselbe bewohnenden Volksstämme zu lösen, als auch Unsere wiederholt ausgesprochene landesväterliche Absicht bezüglich seiner staatsrechtlichen Verhältnisse zur Gesammtmonarchie zur Ausführung zu bringen. Da die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen und auch factisch sogleich auseinander gefallen ist, so haben wir Uns bereits in Unsern Entschließungen vom 20. Oct. 1860 bewogen gefunden, dieselbe unberührt zu lassen, und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung zu befehlen. In Ermangelung einer andern gesetzlichen und anwendbaren Grundlage war es eine gebieterische Regentenpflicht, für den auf den 1. Juli d. J. in Unserer k. Freistadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine provisorische Landtagsordnung zu erlassen, und die Wahlen der Abgeordneten für denselben nach den Bestimmungen dieser Landtagsordnung vornehmen zu lassen. Nachdem Wir seit dem Antritte Unserer Regierung zum ersten Male die Vertreter Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen landtäglich versammelt

haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Beispiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenkens folgend: alle und die einzelnen im allgemeinen und besondern in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserm Großfürstenthume Siebenbürgen von weiland Sr. Maj. dem höchstseligen Kais. Leopold I., sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschließungen und Bestätigungen gewährt und verliehen, und auch durch die Nachfolger desselben glorreichen Andenkens, Unsere Vorgänger, bekräftiget wurden, in der Art und Weise wie dieß zuletzt durch Se. Maj. Unsern Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim, Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens den Fünften, mittelst eines feierlichen Diplomes, in welches der Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, stattgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, sondern auch versichern, dieselben ungeändert aufrecht zu halten und das einzelne gütig Versprochene auch in Wirklichkeit zu vollführen. Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäß manchen allmählichen progressiven Aenderungen unterworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt bekräftigte und zur Geltung gebrachte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht solche werthvolle Thatsachen, welche berechtigte wirkliche Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen Diplomes und der darauf gefolgten Entschließungen und Bestätigungen als nicht mehr ausführbar erscheinen lassen. Hiezu kommt noch, daß Wir, in der Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Machtstellung der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Gesammtheit der Länder und Völker Unseres Reiches übertragen haben. Wir können daher das Herkommen in Betreff des Leopoldinischen Diploms nicht beobachten, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden ist, und es mit der Gerechtigkeit und Unserem Gewissen unvereinbarlich ist, etwas thatsächlich unmöglich gewordenes zu bestätigen. Indessen wollen wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für euch Lieben Getreuen und das ganze Uns theure Großfürstenthum Siebenbürgen geleitet werden, zur erwünschten Beruhigung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären: daß wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen und seine Beziehung zu Unserem Gesammtreiche hinsichtlich der endgültigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe verfassungsmäßig im Vereine mit euch Lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserem landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf eure allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch Unsere Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Homagiums zu bestätigen sein wird. . ."

18. Juni. **Eröffnung des Reichsraths durch den Erzh. Karl Ludwig im Namen des Kaisers:**

„. . . Mit Befriedigung können wir auf die in ungestörtem Wechsel sich heilsam ergänzende Thätigkeit der Landtage und der Vertretung des Reiches blicken. Sie führt uns in lebensvoller Gestalt dem Gedanken entgegen, der unseren Staatsgrundgesetzen innewohnt, in der nothwendigen Einheit des Ganzen die möglichst freie und selbständige Bewegung seiner Theile zu bewahren. Nachdem durch das kais. Rescript vom 21. April d. Js. auch der

Landtag des Großfürstenthums Siebenbürgen einberufen worden ist, findet sich unter den Königreichen und Ländern, welche Oesterreichs Scepter vereinigt, keines mehr, dem nicht die Bahn zur Theilnahme an den Berathungen der gemeinsamen Angelegenheiten eröffnet wäre, welche durch das Diplom vom 20. October 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 der Reichsvertretung vorbehalten sind. Lassen Sie uns hoffen, daß jene Ueberzeugungen über die Mittel und Wege zu dem von Allen sehnlichst gewünschten Ziele, von welchem jüngst ein loyaler Ausdruck von den fernen Grenzen des Reiches an die Stufen des Thrones gelangt ist, mit siegreicher Kraft sich weiter und weiter verbreiten und zum allgemeinen Heile sich bethätigen werden. Ueberschauen wir die Verhältnisse des Kaiserstaates, so werden wir uns ermuthigt fühlen, mit Zuversicht an dem begonnenen Werke auszuharren und vertrauensvoll den kommenden Zeiten entgegen zu gehen. Unter den Segnungen eines ungestörten Friedens hat der Reichsrath seine erste Session geschlossen; sie beglücken uns beim Beginne der zweiten und es wird fortan der Wunsch und das Ziel der eifrigsten Bemühungen der Regierung Sr. Maj. sein, sie ferner ungetrübt bewahren zu können. Gesichert und geschirmt durch freiheitliche Institutionen sehen wir auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens eine rege Thätigkeit sich entfalten, des Reiches Kräfte in rascherer Entwicklung begriffen, sein Ansehen und seine Machtstellung sich mehr und mehr befestigen. Fassen wir die Lage der Finanzen in's Auge, so zeigt sie uns befriedigende Fortschritte auf jener Bahn, welche zum Zwecke ihrer vollständigen Regelung eingeschlagen worden ist. . . . Se. k. k. apostolische Majestät wünschen und erwarten, daß die Finanzvorlagen, sobald sie an das Haus der Abgeordneten gelangen, geprüft und in vorbereitender Weise berathen werden, indem bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Beschlußfassung eintreten kann, die Theilnahme der Abgeordneten des Großfürstenthum Siebenbürgen an den Berathungen des Reichsraths in dieser Session sich gewärtigen läßt."

18. Juni. **Zweiter gemeinsamer Schritt Englands, Frankreichs und Oesterreichs gegenüber Rußland zu Gunsten Polens.**

Oesterr. Depesche: „. . . Wir sind auf diese Weise in natürlicher Folge dazu veranlaßt worden, im Einvernehmen mit den Cabinetten von London und Paris die Erklärung des russischen Hofes zu prüfen. Sie erschienen uns als den Erwartungen entsprechend, welche wir von der Weisheit und den freisinnigen Absichten des Kaisers Alexander hegten. Das Cabinet von St. Petersburg selbst schien in der That den Wunsch an den Tag zu legen, in einen Austausch von Ideen über die zur Erreichung des gemeinsamen Zieles unserer Wünsche geeignetsten Mittel einzugehen. Oesterreich, Frankreich und England haben sich somit gewissermaßen aufgefordert gefunden, ihre Ansichten in eine bestimmtere Form zu bringen und darüber freundschaftliche Erörterungen mit der russischen Regierung zu pflegen. Beseelt von dem Geiste der Versöhnung, welcher unseren ersten Schritt geleitet hatte, haben wir nicht gezögert, den uns angezeigten Weg zu verfolgen. Wir haben demzufolge nach den Bedingungen geforscht, durch welche dem Königreiche Polen Ruhe und Frieden wiedergegeben werden könnten, und sind dahin gelangt, diese Bedingungen in den folgenden sechs Punkten zusammenzufassen, welche wir der Erwägung des Cabinetes von St. Petersburg empfehlen. I. Vollständige und allgemeine Amnestie. II. Nationale Vertretung, welche an der Gesetzgebung des Landes theilnimmt und wirksame Mittel der Controle besitzt. III. Ernennung von Polen zu den öffentlichen Aemtern in solcher Weise, daß eine besondere nationale und dem Lande Vertrauen einflößende Administration gebildet werde. IV. Volle und gänzliche Gewissensfreiheit und Aufhebung der die Ausübung des katholischen Cultus treffenden Beschränkungen. V. Ausschließender Gebrauch der polnischen Sprache als amtliche Sprache in der Verwaltung, der Justiz und dem Unterrichtswesen. VI. Einführung eines regelmäßigen und

gesetzlichen Rekrutirungssystems. Mehrere von den Bestimmungen dieses Programmes bilden einen Theil des Entwurfes, welchen das Cabinet von St. Petersburg selbst seiner Haltung vorgezeichnet hat, andere enthalten Vortheile, welche dasselbe verheißen oder hat hoffen lassen; keine endlich überschreitet das Maß dessen, was die Verträge zu Gunsten der Polen festgesetzt haben. Wir überlassen uns daher gern der Ueberzeugung, daß diese Vorschläge von dem russischen Hofe als Grundlagen jenes Austausches von Ideen, wozu derselbe sich geneigt gezeigt hat, aufgenommen werden. . ."

20.–29. Juni. (Tyrol). Feier des Jubiläums des Concils von Trient. Die Glaubenseinheitspartei überreicht der bischöflichen Versammlung durch eine Deputation eine Adresse.

21. Juni. Der bisherige Präsident des Abg.-Hauses, Professor Hasner, wird zum Präsidenten des Unterrichtsrathes ernannt.

24. „ Das Herrenhaus genehmigt die ihm vorgeschlagene Antworts-Adresse fast ohne Discussion mit allen gegen 3 Stimmen:

„Vertrauensvoll der Zukunft ins Auge blickend, wünschen wir mit Ew. Maj. die Erhaltung des ungestörten Friedens, unter dessen Segnungen wir die zweite Session beginnen. Zwar werfen unheilvolle Kämpfe in einem Nachbarreiche ihre drohenden Schatten über unsere Grenzen; aber wir vertrauen, die Regierung Ew. Majestät werde im Verfolge ihres Vorgehens auch fernerhin mit staatsmännischem Blicke inmitten aller trüben Verwicklungen jedem wahrhaft berechtigten Anspruche des nationalen und kirchlichen Lebens, sowie den Interessen der Menschlichkeit ihre thätige Theilnahme widmen, zugleich aber die Sorge für Erhaltung des uns so kostbaren Friedens mit der kraftvollen Wahrung der Integrität des Reichs zu vereinen wissen. Mit warmer Theilnahme begleiten wir die erfreulichen Fortschritte der Verhandlungen der Bundescommission zur Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilprozeßordnung noch überdies auch darum, weil deren glückliche Erfolge die alten Fundamente, auf denen Oesterreichs Stellung zu Deutschland beruht, neu befestigen und die tausendjährige Verbindung in unauflöslichem Bundesverhältnisse stehender Länder noch inniger knüpfen."

25. „ Eine Erklärung von 11 Mitgliedern der czechischen Partei, in welcher dieselben mit Bezug auf ihre Bedenken gegen die Competenz des Reichsrathes die Gründe darlegen, weßhalb sie an dessen Sitzungen nicht theilnehmen können, wird vom Abg.-Hause nicht anerkannt. — Beginn der Adreßdebatte im Abg.-Hause, Rede Grocholski's über die polnische, Rede Berger's über die deutsche Frage.

26. „ Fortsetzung der Adreßdebatte im Abg.-Hause. Trotz einer Erläuterung des Abg. Grocholski zu seiner Rede vom vorigen Tage wird ein Amendement des Abg. Herbst zu dem Passus über Polen angenommen:

„Das Abgeordnetenhaus erkennt in dem gemeinsamen Vorgehen Oesterreichs mit England und Frankreich in den gegenwärtig ganz Europa bewegenden Angelegenheiten des Königreichs Polen einen Ausdruck weiser und gerechter Politik nach Außen, und wenn die kaiserl. Regierung, unveränderlich festhaltend an der Integrität des Reiches, für die Forderungen der Menschlichkeit und die gerechten Ansprüche eines schwer mißhandelten Nachbarstammes auf Sicherung seiner nationalen und religiösen Bedürfnisse mit anderen Mächten das Wort erhebt, so wurde damit nicht nur den Sympathien und Wünschen der Bewohner Oesterreichs entsprochen, sondern es werden auf diesem Wege auch die wahren Interessen des Reiches und der Weltfrieden ge-

fördert. Wir erblicken mit Freude hierin einen neuen Beleg, daß die kaiserl. Regierung ein System der äußeren Politik angenommen, in welchem nur die Interessen der Völker des Reichs maßgebend sind."

Rede des Grafen Rechberg über die Leitung der auswärtigen Politik. Ein Amendement des Abgeordn. Winterstein bezüglich der Zollfrage:

„Mit nicht minder reger Theilnahme sieht das Abgeordnetenhaus den Erfolgen jener Bemühungen entgegen, welche die kaiserl. Regierung zur Wahrung der österreichischen Rechte und Interessen der Umbildung des Handelsvertrags mit den Zollvereinsstaaten gewidmet hat"

und ein Amendement des Abgeordneten Brinz bezüglich der deutschen Frage:

„Mit reger Theilnahme verfolgt das Abgeordnetenhaus die Bemühungen der kaiserl. Regierung, die Reform des deutschen Bundes zur Wirklichkeit zu machen, um damit dem innern Bedürfniß eines großen Theils der österreichischen Staatsbürger und der Machtstellung des ganzen Reichs gerecht zu werden"

werden verworfen und dagegen der Ausschußantrag angenommen:

„Mit reger Theilnahme verfolgt das Abgeordnetenhaus die Bemühungen der kaiserl. Regierung, die Verhältnisse des deutschen Bundes und seiner Zollgebiete in entsprechender Weise fortzubilden, und damit den Anschauungen eines großen Theils seiner Staatsbürger und der Machtstellung des ganzen Reichs gerecht zu werden."

27. Juni. Schluß der Adreßdebatte. Der Abg. Schindler bedauert, daß das versprochene Gesetz zur Regelung der confessionellen Verhältnisse noch nicht vorgelegt sei. Der Staatsminister antwortet, eine Commission zu Regelung der confessionellen Verhältnisse, welche aus drei Katholiken und drei Protestanten unter seinem Vorsitze zusammengesetzt gewesen, sei in der freisinnigsten Weise vorgegangen und es sei alle Aussicht vorhanden, daß die Mission des Bischofs Feßler nach Rom zu einem guten Resultate führen werde; der Gesetzesentwurf werde seiner Zeit dem Reichsrathe vorgelegt werden. Der Schluß der Adresse wird nach dem Antrage des Ausschusses vorgenommen:

„Der erfreuliche Aufschwung auf dem Gebiete des geistigen und materiellen Lebens unter dem Schirme freiheitlicher Institutionen wird seine fruchtbringenden Rückwirkungen nicht vermissen lassen; je mehr diese Institutionen sich entfalten und einleben, je mehr ihr Geist auch die Wirksamkeit aller Regierungsorgane durchdringt, desto sicherer werden diese Rückwirkungen sein. Das geistige Leben bedarf aber auch einer weiter schreitenden Reform des Unterrichtswesens, und das Abg.-Haus kann nicht unterlassen, eine den gegenwärtigen politischen Institutionen des Staates entsprechende Regelung des Vereinsrechtes, sowie der Verhältnisse der Confessionen unter sich und zur Staatsgewalt als eine dringende Nothwendigkeit voranzustellen. Die wirthschaftlichen Interessen erheischen die endliche Vornahme der schon in der abgelaufenen Session in Aussicht gestellten Aenderung der Zinsgesetzgebung; die Eisenbahnen bedürfen der Ausdehnung und Vervollständigung, dann neuer legislativer Bestimmungen, um, ohne den Unternehmungsgeist zu lähmen, die Vortheile dieser Verkehrsmittel der Bevölkerung ergiebiger zuzuwenden, namentlich aber der Volksvertretung bei der Errichtung neuer Linien den ihr gebührenden Einfluß zu sichern. Mehr noch als auf anderen Gebieten

der Justizgesetzgebung erachtet das Abgeordnetenhaus Reformen auf jenem des materiellen Strafrechts für nothwendig, und wenn das Zustandekommen eines vollständigen neuen Strafgesetzes für die nächste Zukunft nicht gewärtigt werden kann, so erscheinen jene Abänderungen um so dringlicher, welche alsbald auch ohne vollständige Revision des Strafgesetzes ausführbar sind, und allseitig als ein unabweisliches Bedürfniß anerkannt werden. Auch erfordert die Heiligkeit des Rechts und die Würde seiner Pflege eine geänderte Stellung der Richter, um ihnen ihre volle Unabhängigkeit zu sichern."

13. Juli. Antwort Rußlands auf die österr. Depeschen der drei Mächte bezüglich Polens: Versuch einer Trennung Oesterreichs von den Westmächten (s. Rußland).

15. „ Da die 11 czechischen Mitglieder des Abg.-Hauses der Aufforderung zu erscheinen, nicht entsprochen haben, so wird ihr Mandat vom Abg.-Hause für erloschen erklärt.

16. „ (Siebenbürgen). Eröffnung des Siebenbürgischen Landtags in Hermannstadt. Die magyarischen Mitglieder erscheinen nicht.

17. „ Der Finanzminister legt dem Abg.-Hause das Budget vom Nov. 1863 bis Ende 1864 vor.

19. „ Oesterreich lehnt den Trennungsversuch Rußlands in einer Dep. nach Paris und London entschieden ab:

„Die Depesche des Fürsten Gortschakoff berührt drei Punkte, welche ganz besonders Oesterreich betreffen, und über welche die kaiserliche Regierung sich mit Entschiedenheit aussprechen muß, bevor sie sich mit den Regierungen von England und Frankreich über die Haltung ins Einvernehmen setzt, welche die drei Mächte in Folge der russischen Antworten anzunehmen für gut finden werden. Ich will nicht untersuchen, ob ein geheimer Gedanke den Fürsten Gortschakoff beim Schreiben der drei Passagen, um welche es sich handelt, leiten konnte. Ich beschränke mich darauf, zu erklären, daß dieselben geeignet sind, ein zweideutiges Licht auf die Absichten Oesterreichs zu werfen und es in eine Stellung zu bringen, welche es nicht annehmen könnte. Die drei Stellen der russischen Depeschen, welche sofort eine Bemerkung erheischen, sind folgende: 1) jene, wo Fürst Gortschakoff andeutet, daß unsere Depesche vom 18. Juni die Weigerung Rußlands, einer Conferenz beizutreten, vorahne und so zu sagen zum Voraus billige; 2) wo eine Art von Gleichstellung zwischen den polnischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats und dem im allgemeinen mit dem Namen des Königreichs Polen bezeichneten Lande aufgestellt wird; 3) endlich jene, wo die russische Regierung vorschlägt, sich mit Oesterreich und Preußen in's Einvernehmen zu setzen, um das Loos ihrer betreffenden polnischen Unterthanen festzustellen. Ich ersuche Ew. 2c., sich gegen Herrn Drouyn de Lhuys (Lord Russell) sehr bestimmt auf solche Weise auszusprechen, daß kein Zweifel über die Gesinnungen der kais. Regierung übrig bleibe. Was die Conferenz betrifft, so constatirt unsere Depesche vom 18. Juni an den Grafen Thun einfach eine klare Thatsache, indem sie zu verstehen gibt, daß der Zusammentritt derselben von der Theilnahme Rußlands abhängt. Es ist in der That klar, daß man nicht in Conferenz mit Rußland verhandeln könnte, wenn diese Macht es ablehnt. Daraus folgt jedoch nicht, daß ein solches Ablehnen von uns gebilligt werde. Der Vorschlag einer Conferenz ist im Gegentheile nach unserer Ansicht für die russische Regierung vollkommen annehmbar. Wir haben übrigens den Grafen Thun bereits telegraphisch beauftragt, sich in diesem Sinne auszusprechen und diese irrige Auslegung unserer Depesche zu berichtigen. Was die Gleichstellung zwischen Galizien und dem Königr. Polen anbelangt, so müssen wir jede Insinuation dieser Art mit

Entschiedenheit zurückweisen. Was endlich die von Rußland vorgeschlagene Form der Vereinbarung betrifft, so haben wir bereits in Petersburg erklärt, daß das zwischen den drei Cabinetten von Wien, London und Paris hergestellte Einverständniß ein Band zwischen denselben bildet, von welchem Oesterreich sich jetzt nicht loslösen kann, um abgesondert mit Rußland zu unterhandeln."

22. Juli. (Siebenbürgen). Die magyarischen Mitglieder des Landtags (44 Mitgl. und 7 Regalisten) beurlauben sich gemeinschaftlich beim kais. Statthalter, Grafen Crenneville. Baron Kemeny, Graf Miko und Bischof Haynold wollen sich mit einer Denkschrift nach Wien begeben. Zugleich veröffentlichen sie eine Erklärung über ihren Schritt:

„Wir sind tief durchdrungen von der hohen Wichtigkeit jener Fragen, deren Lösung durch den einberufenen Landtag angebahnt werden soll. Unter diesen verdienen vor allen jene besondere Beachtung, welche die Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen Nationalitäten des Vaterlandes behandeln. Wir wünschen es aufrichtig, daß die nationale, confessionelle und individuelle Gleichberechtigung aller in unserem Vaterlande wohnenden Nationalitäten und unter diesen jene der Rumänen verkündigt und gesichert werde. Daß dies mit gewissenhafter Aufrechterhaltung der Einheit und Würde des Vaterlandes und auf gesetzlichem Wege vollzogen werde, wollen wir um so mehr, weil es unser höchster Wunsch ist, daß die im Herzen des Vaterlandes so lange entbehrte Eintracht hergestellt, daß der Wille und die Kräfte sämmtlicher Bürger des Vaterlandes, welcher Sprache und Confession sie immer angehören mögen, für die Beförderung des allgemeinen Wohles gewonnen werden. Wir halten die oberwähnten wichtigen Lösungen ohne Aufopferung der verfassungsmäßigen Freiheit nicht nur für möglich, sondern wir erachten die Wahrung unserer constitutionellen Freiheit als das einzige erfolgreiche Mittel, mit dessen Anwendung die Lösung und Sicherstellung der bereits erwähnten nationalen und anderer hochwichtiger Fragen erreicht werden kann. Mit der tausendjährigen Basis unserer Verfassung sind auf die neueren Zeiten verschiedene Institutionen, Rechte und Gesetze überkommen, deren auf gesetzlichem Wege zu erfolgende Abänderung, Ersetzung durch neue, oder gänzliche Aufhebung zur Nothwendigkeit geworden ist. Dies glaubt und weiß Niemand besser als wir; allein wir sind eben so fest überzeugt, daß es das gefährlichste Beginnen wäre, wenn mit den eine Abänderung erheischenden Institutionen, Rechten und Gesetzen zugleich die Grundfesten unserer Verfassung erschüttert oder gar umgestürzt würden. Diese Grundlagen bilden die unentbehrlichen Garantien eines jeden freien Staates; diese Grundlagen, und nur diese sind geeignet um auf denselben das Gebäude der constitutionellen Freiheit, der nationalen confessionellen und individuellen Gleichberechtigung aufzuführen. Wir betrachten nur eine solche Lösung für berechtigt, schicklich und heilsam; zu einer entgegengesetzten Lösung sind aber, unserer Ueberzeugung nach, weder wir noch Andere berechtigt. Wir würden gegen die Verfassung und die Gesetze unseres Vaterlandes sündigen, wenn wir in einem Landtage unsere Sitze einnähmen welcher mit wesentlicher Verletzung unserer Verfassung zu Stande gekommen ist, über welchen die meisten zur Vertretung berechtigten Körperschaften unseres Vaterlandes sich in gleichem Sinne geäußert haben. Wir würden unsere constitutionelle Freiheit noch schwerer verletzen, wenn wir an der unserer obbegründeten Ueberzeugung schnurstracks entgegenstehenden Lösung der obschwebenden Fragen uns betheiligten."

23. Juli. (Siebenbürgen). Der Siebenbürgische Hofkanzler erklärt durch Zuschrift an den Landtag die Ernennung des römisch-kathol. Bischofs Haynold zum Mitgliede des Landtags als Regalist auf Befehl des Kaisers für erloschen.

24. Juli. Das Abg.-Haus vertagt sich auf unbestimmte Zeit, nachdem es einen Finanzausschuß eingesetzt hat.

4. Aug. Der Kaiser ladet sämmtliche deutsche Fürsten zu einem Congresse behufs Berathung der deutschen Bundesreformfrage nach Frankfurt ein (s. Deutschland).

" " (Venetien). Hirtenbrief des Bischofs von Verona gegen das (offizielle) Giornale di Verona.

5. " (Siebenbürgen). Ein kaiserl. Rescript wegen des Austritts der Magyaren aus dem Landtag und Anordnung von Neuwahlen, erklärt, daß der Kaiser die „negative Haltung" der Ausgetretenen mit um so größerem Bedauern und Mißfallen bemerkt habe, als die Gewählten, wenn ihre politische Ueberzeugung ihnen die Theilnahme verboten, gar kein Mandat hätten annehmen sollen. Sollten die Ausgetretenen von neuem gewählt werden, so werde von ihrer Loyalität erwartet, daß sie ihrer neuerlichen Berufung Folge leisten, eventuell das neue Mandat sogleich ablehnen werden.

12. " Dritter gemeinschaftlicher Schritt Englands, Frankreichs und Oesterreichs gegenüber Rußland zu Gunsten Polens:

„Oesterreichische Depesche: „Wie ich zu Ihrer Kenntniß gebracht habe, bedauert die kais. Regierung lebhaft, daß Rußland nicht in befriedigender Weise auf die Eröffnungen geantwortet hat, welche Oesterreich, im Vereine mit Frankreich und Großbritannien, in St. Petersburg gemacht hatte. In der That stimmt Fürst Gortschakoff den als Grundlage der Unterhandlungen vorgeschlagenen sechs Punkten nur unbestimmt bei. Er bestreitet die Zweckmäßigkeit, zu deren sofortiger Anwendung zu schreiten, vor der völligen Wiederherstellung der materiellen Ordnung. Der Herr Vicekanzler scheint zu glauben, daß die bloße Besprechung dieser Grundlagen die Durchführung der zur Wiedereinführung der Autorität der Regierung in Polen ergriffenen Maßregeln beeinträchtigen könnte. Die Mitwirkung der Mächte würde zudem den zu fassenden Beschlüssen das Gepräge einer Einmengung in die inneren Angelegenheiten Rußlands geben, welche das Cabinet von St. Petersburg nicht zugeben möchte. Der russische Hof verweigert sonach, eine Conferenz der acht Mächte anzunehmen, welche die Wiener Congreßacte unterfertigt haben. Indem das russische Gouvernement die in diesem Acte erwähnten allgemeinen Grundsätze als außer Betracht stehend ansieht, würde dasselbe nur zu einem directen Einverständnisse mit den Höfen von Oesterreich und Preußen einwilligen, um die respective Lage ihrer polnischen Besitzungen, auf welche sich die Stipulationen von 1815 ausdehnen, mit den Forderungen der Gegenwart und den Fortschritten der Zeit in Einklang zu bringen. Herr Fürst Gortschakoff hat uns überdieß bemerklich gemacht, daß diese Verfahrungsweise dem im Jahre 1815 eingehaltenen Vorgange entsprechend wäre. Die kaiserliche Regierung muß constatiren, daß in der Mehrzahl dieser Punkte ihre Meinung von der des russischen Gouvernements abweicht. . . . Indem wir so unsere Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilen, erübrigt uns, eine gebieterische Pflicht zu erfüllen, nämlich seine ernsteste Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Lage und die Verantwortlichkeit zu lenken, welche dieselbe auf Rußland ladet. Oesterreich, Frankreich und Großbritannien haben die dringende Nothwendigkeit hervorgehoben, einer Sachlage ein Ende zu setzen, welche beklagenswerth und voll Gefahren für Europa ist; sie haben zu gleicher Zeit die Mittel bezeichnet, welche nach ihrem Dafürhalten angewandt werden müssen, um zu

diesem Ziele zu gelangen, und sie haben ihre Mitwirkung angeboten, um dasselbe sicherer zu erreichen. Wenn Rußland nicht alles thut, was von ihm abhängt, um die gemäßigten und versöhnenden Intentionen der drei Mächte zu unterstützen, wenn es auf den Weg, welcher ihm durch freundliche Rathschläge angezeigt wird, nicht eingeht, so setzt es sich den schweren Folgen aus, welche die Verlängerung der polnischen Wirren nach sich ziehen kann."

17. Aug. Der Kaiser eröffnet den Congreß der deutschen Fürsten in Frankfurt und legt demselben den Entwurf einer Reformacte der deutschen Bundesverfassung vor (s. Deutschland).

20. „ (Siebenbürgen). Eine kaiserl. Entschließung erklärt die Collectiveingabe der nicht in den Landtag eingetretenen magyarischen Mitglieder als weder in materieller, noch selbst in formeller Beziehung zu einer weiteren amtlichen Verhandlung geeignet, indem die Unterfertiger dieser Eingabe durch ihren verweigerten Eintritt in den Landtag nur mehr als Privatpersonen erscheinen, folglich nicht berufen seien, vermeintliche staatsrechtliche Ansprüche des Großfürstenthums Siebenbürgen oder einzelner Classen der Bewohner derselben gegenüber der Krone geltend zu machen.

21. „ (Siebenbürgen). Der Landtag nimmt in dritter Lesung einstimmig eine Adresse an den Kaiser an, in der er erklärt, „die weitaus überwiegende Mehrheit des Landes lege einen hohen Werth auf die Jahrhunderte lang bewahrte Selbständigkeit des Landes als eines besondern unabhängigen Gliedes der ungarischen Krone und könne demnach die 1848 beschlossene Union in Uebereinstimmung mit der im k. Rescripte enthaltenen Erklärung als mit voller Gesetzeskraft zu Stande gekommen nicht betrachten", die Erlassung einer neuen, von dem Wahlgesetze des Jahres 1791 abweichenden, provisorischen Wahlordnung als durch die Verhältnisse gerechtfertigt anerkennt, endlich über den Austritt der Magyaren ein tiefes Bedauern und, obschon die Vertretung des Landes darin ein Hinderniß für die Aufnahme ihrer Arbeiten nicht erblicke, die Hoffnung ausspricht, daß in Folge der Neuwahlen auch die bisher unvertretenen Bezirke ihre Abgeordneten senden werden.

31. „ (Siebenbürgen). Der Landtag nimmt die k. Proposition, betreffend die politische und religiöse Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Confessionen an.

1. Sept. Schluß des Fürstencongresses in Frankfurt (s. Dtschld.). Der Kaiser kehrt über Koburg, wo er die Königin von England besucht, nach Wien zurück, das ihn glänzend empfängt. Eine Adresse des Gemeinderaths der Hauptstadt wird sehr huldvoll entgegen genommen.

17. „ Das Abg.-Haus erklärt die Gefangennehmung des galizischen Abg. Rogawski für nicht gerechtfertigt und fordert die Freilassung desselben. Der Justizminister ertheilt sofort den diesfälligen Befehl an das Lemberger Landesgericht.

3. „ (Venetien). Nachdem der Fürstbischof von Trient den „Mes-

sag. di Roveredo" für seine Diöcese, der Bischof von Verona das „Giornale di Verona" für die seinige verboten, und der Bisthumsverweser von Udine der „Rivista Fi rulana" ihres „irreligiösen Verhaltens wegen" eine ernste Ermahnung gegeben hatte, verbietet der ganze venetianische Episcopat (10 Bischöfe und 1 Bisthumsververweser mit dem Patriarchen von Venedig an der Spitze) in einem Collectivpastoralschreiben allen ihm unterstehenden Diöcesanen das Lesen und Behalten der drei Zeitungen: „Dieser unserer Macht uns bedienend, verwerfen, verbieten und verdammen wir obige drei Zeitungen, so zwar, daß Alle, welche unserer geistlichen Pflege unterworfen sind, von nun an sie weder lesen noch behalten dürfen, ohne eine schwere Sünde zu begehen, und ohne den von den Kirchengesetzen verhängten Strafen zu verfallen."

24. Sept. Die Estensische Brigade wird endlich aufgelöst. Armeebefehl Benedeks an dieselbe. Der Herzog von Modena nimmt Abschied von ihr.

27. „ (Tyrol). Glänzende Jubelfeier der 500jährigen Vereinigung des Landes mit Oesterreich. Der Kaiser trifft unerwartet selbst in Innsbruck ein.

30. „ (Siebenbürgen). Der Landtag beschließt einstimmig die Inartikulirung des Octoberdiploms und der Februarverfassung in das Gesetzbuch des Großfürstenthums.

5. Okt. Eine kaiserliche Botschaft an den Reichsrath fordert denselben zu Behandlung der Finanzvorlagen auf und spricht die Hoffnung aus, daß der Abschluß unter Mitwirkung von Abgeordneten aus Siebenbürgen werde erfolgen können. Steuervorlagen des Finanzministers. — Das Abg.-Haus beschließt, mit der Berathung der Finanzvorlagen bis zum Eintritt Siebenbürgischer Abgeordneter zu warten.

9. „ Artikel der offiz. Wiener Abendztg. über die leitenden Grundgedanken der österr. Handelspolitik. Die österr. Regierung wäre demnach nicht ungeneigt, selbst das Freihandelsprincip zu adoptiren, um die Annahme ihrer Propositionen an den deutschen Zollverein zu ermöglichen.

„ „ (Siebenbürgen). Der Landtag beschließt den Reichsrath zu beschicken und die Wahlen in denselben sofort vorzunehmen. Es werden 10 Sachsen, 13 Rumänen und 3 Magyaren gewählt.

14. „ (Siebenbürgen). Vertagung des Landtags.

„ „ Das Herrenhaus begrüßt auf Antrag seines Präsidenten die kais. Initiative in der deutschen Reformfrage mit dreimaligem Hochrufe. Im Abg.-Hause war eine ähnliche Demonstration nicht zu Stande gekommen.

15. Okt. Die Regierung legt dem Abg.-Hause die Forderung eines Anlehens von 96 Mill. G. vor (33⅓ Mill. zu Deckung des Deficits, 30 Mill. zu Linderung des Nothstands in Ungarn, 12 Mill. zu Einziehung von Münz- und 20 Mill. zu Einziehung von Salinenscheinen).

20. „ Der Präsident des Abg.-Hauses begrüßt den Eintritt der Siebenbürgen und erklärt, daß der Reichsrath damit als weiterer in dem Vollgenuß seiner Rechte und Pflichten eingetreten sei.

21. „ Das Abg.-Haus genehmigt mit Ablehnung des Ausschußantrags nach der Regierungsvorlage das Gesetz wegen Forterhebung der Steuererhöhungen während der Monate November und December 1863, bis zum Zustandekommen des Budgets.

23. „ Graf Wickenburg wird seiner Stelle als Handelsminister enthoben.

28. „ Das Abg.-Haus beschließt gelegentlich der Budgetberathung trotz des ministeriellen Widerspruchs nach dem Antrage des Ausschusses, daß es die pachtweise Ueberlassung der Strafanstalten an weibliche geistliche Orden als zweckwidrig anerkenne und die Regierung auffordere, die dießfalls bestehenden Verträge aufzulösen, neue Verträge aber in keiner Weise abzuschließen.

— „ (Ungarn). Der ungarische Hofkanzler läßt bei Gelegenheit der Verhandlungen des Finanzausschusses über die Regierungsforderung von 30 Mill. G. zu Linderung des Nothstandes in Ungarn erklären, daß er „als Minister Sr. Maj. sich in Betreff des in der Verhandlung stehenden Gesetzes (also vor der Hand nicht allgemein) Sr. Maj. und dem Reichsrathe für den Vollzug dieses Gesetzes in jener Art für verantwortlich hält, und erklärt, wie dies durch das von Sr. Maj. allerhöchst sanctionirte Princip der Ministerverantwortlichkeit erforderlich wird."

6. Nov. Das Abg.-Haus bewilligt nach dem Antrage des Finanzausschusses 20 Mill., statt der von der Regierung geforderten 30 Mill. zu Linderung des Nothstandes in Ungarn.

7. „ Das Abg.-Haus bewilligt einstimmig und ohne Discussion nach dem Antrage des Ausschusses eine Anleihe von 69, eventuell 85 Mill. G.

17. „ Lebhafte Debatte im Abg.-Hause über die Zustände Galiziens.

18. „ Die Regierung theilt den sämmtlichen Zollvereinsregierungen den Entwurf eines Tarifs im Sinne seiner Vorschläge vom 10. Juli 1862 nebst einer erläuternden Denkschrift mit.

24. „ (Ungarn). In allen Städten des Landes werden an den Straßenecken aufrührerische Proclamationen eines sog. Landes-Unabhängigkeitsausschusses „im Namen des Gouverneurs Ludwig Kossuth" angeschlagen.

30. Nov. In Folge der durch die schleswig-holsteinische Frage eingetretenen Bewegung interpellirt der Abg. Rechbauer im Abg.-Hause

den mit Ausarbeitung eines Vereinsgesetzes beauftragten Ausschuß über den Stand seiner Berathungen.

1. Dec. Der Gemeinderath von Wien beschließt eine Adresse für Schleswig-Holstein an den Kaiser zu richten.

2. " Das Abg.-Haus nimmt die Anträge seines Ausschusses bezüglich der Bewilligungen für die Kriegsmarine an und versagt demnach die zum Bau von Panzerfregatten geforderten Mittel.

" " Der bisherige Gesandte in Hamburg, Graf Blome, wird abberufen und zum Gesandten nach München ernannt.

3. " Der Wiener Hülfsausschuß erhält die Bewilligung von Geldsammlungen für Schleswig-Holstein und richtet eine Adresse an das Abg.-Haus für die legitime Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

4. " Oesterreich und Preußen erlassen identische Noten an die deutschen Mittel- und Kleinstaaten bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage (s. Deutschld.). Rechberg antwortet an demselben Tage im Abg.-Hause auf die Interpellation Rechbauers: Oesterreich und Preußen hätten sich über diese Frage vollständig geeinigt und seien entschlossen am Londoner Vertrage festzuhalten. Rechbauer, Brinz und andere deutsche Abgeordnete erklären sich von der Antwort des Ministers sehr wenig befriedigt. Das Haus streicht im Budget für 1864 wiederum die Functionszulage für den Botschafter in Rom. Graf Rechberg erklärt, die Regierung bleibe bei ihrem Standpunkte. Auch ein Ausschußantrag auf Veröffentlichung eines österr. Blaubuchs wird angenommen, obgleich Graf Rechberg erklärt, daß er auf diesen Wunsch nicht eingehen könne.

5. " Circulardepesche des Grafen Rechberg an die Höfe von Paris, London und St. Petersburg über die schleswig-holsteinische Frage. Graf Rechberg constatirt darin das eingetretene vollkommene Einverständniß mit dem Cabinette von Berlin und spricht die Hoffnung beider Regierungen aus, zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, behufs welcher sie jedoch der Unterstützung der andern Mächte bedürfen, deren Rath in Kopenhagen von Gewicht sei. Dänemark sei durch seine Zusagen von 1851/52 gegen Oesterreich und Preußen ebenso gebunden, wie die beiden deutschen Mächte in Betreff der Erbfolgefrage. Diese seien bereit, das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wie im Jahre 1852 zu achten, bestünden aber ihrerseits auch auf der Erfüllung der ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen.

7. " Der Kaiser ertheilt der Deputation des Wiener Gemeinderaths mit ihrer Adresse für Schleswig-Holstein einen sehr ungnädigen Bescheid: es wäre besser, wenn der Gemeinderath statt sich mit Fragen hoher Politik oder mit Gegenständen, die nicht seinem Wir-

tungskreise angehören, zu beschäftigen, sich um die Gemeindeangelegenheiten bekümmerte.

7. Dec. Oesterreich und Preußen setzen es durch den Druck ihrer identischen Note vom 4. ds. Ms. auf die deutschen Kleinstaaten durch, daß die Bundesversammlung nicht die „Occupation" Holsteins, sondern die „Execution" gegen Dänemark beschließt (s. Deutschld.)

9. „ Das Handelsministerium legt den Handelskammern den Entwurf eines österr.-deutschen Zolltarifs vor.

11. „ Das Abg.-Haus bewilligt nach lebhafter Debatte das Militärbudget nach den Anträgen der Majorität des Ausschusses mit 123 Mill. (statt 125, wie die Regierung fordert) für die 14monatliche Periode bis Ende 1864.

17. „ Der Ausschuß des Abg.-Hauses beantragt, auf die von der Regierung geforderte Kopf- und Klassensteuer für diese Finanzperiode nicht einzugehen und legt ein amendirtes Luxussteuergesetz vor. Der Finanzminister zieht in Folge davon jene Vorlage zurück.

19. „ (Tyrol.) Die 14 in Folge der Mandatsniederlegung neugewählten wälschtyrolischen Abgeordneten zum Landtage Tyrols gehören wiederum sämmtlich der Trennungspartei an. Wälschtyrol beharrt bei dem Systeme passiven Widerstandes.

20. „ Der Ausschuß des Abg.-Hauses bringt endlich seinen Entwurf eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht zur Vorlage. Das Haus vertagt sich bis nach Neujahr.

28. „ Oesterreich und Preußen tragen am Bunde darauf an, Dänemark zum Widerruf der neuen Verfassung vom 18. Nov. aufzufordern, mit der Drohung, verneinenden Falles Schleswig als Pfand in Besitz zu nehmen (s. Deutschland).

31. „ Oesterreich trägt am Bunde darauf an, den Herzog Friedrich in Kiel durch die Bundescommissäre aufzufordern, die Herzogthümer zu verlassen (s. Deutschland).

III.

Außerdeutsche Staaten.

1. Portugal.

2. Jan. Wiederzusammentritt der Cortes. Die Dep.-Kammer wählt den ministeriellen Candidaten mit einer Mehrheit von 27 Stimmen zu ihrem Präsidenten.

7. Febr. Die Dep.-Kammer nimmt die Antwortsadresse mit einer Mehrheit von 26 Stimmen (77 gegen 51) an.

2. März. Die Dep.-Kammer genehmigt die Abschaffung der Majorate mit 91 gegen 10 Stimmen.

21. April. Die Pairskammer tritt mit 53 gegen 26 St. dem Beschlusse der Dep.-Kammer bezüglich der Majorate bei.

1. Mai. Eine Dep. des Ministerpräsidenten Marquis de Loulé instruirt den portugiesischen Gesandten in St. Petersburg, die Bemühungen der Gesandten Frankreichs und Englands zu Gunsten Polens seinerseits nach Möglichkeit zu unterstützen.

1. Juli. Schluß der Parlamentssession. Thronrede des Königs.

28. Sept. Die junge Königin wird von einem Prinzen entbunden.

2. Spanien.

8. Jan. Adreßdebatte der Deputirtenkammer. Ein Amendement Mon's, das einen Tadel des General Prim wegen seiner Handlungsweise in Mexico auszusprechen scheint, wird mit 149 gegen 73 Stimmen verworfen.

13. „ Die Deputirtenkammer nimmt die ministerielle Antwortsadresse mit 166 gegen 77 Stimmen an.

15. „ Spannung mit Frankreich in Folge der Debatten über Mexico. Das ganze Cabinet gibt seine Entlassung. Gen. O'Donnell allein bleibt und bildet ein neues Ministerium. General Serrano übernimmt statt Calderon Collantes das Portefeuille des Auswärtigen.

7. Febr. Vertagung der Cortes.

26. „ Das Ministerium O'Donnell wird entlassen. Bildung des Cabinets Miraflores.

21. März. Spanien richtet eine Depesche an Rußlands zu Gunsten Polens.

10. April. Wiederzusammentritt der Cortes. Miraflores legt denselben das Programm des Ministeriums vor. Dasselbe zieht die Vorlagen seiner Vorgänger bezüglich Verfassungsveränderungen zurück.

23. „ Verurtheilung der Protestanten Matamoras &c. in Granada.

25. „ Die Dep.-Kammer ermächtigt nach längerer Debatte das Ministerium schließlich mit großer Majorität zur Forterhebung der Steuern.

6. Mai. Vertagung der Cortes.

19./29. Mai. Die über die Protestanten in Granada und Malaga verhängte Gefängnißstrafe wird von der Königin in Verbannung gleicher Dauer umgewandelt.

13. Aug. Die Cortes werden durch k. Decret aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

20. „ Eine ministerielle Verordnung beschränkt sehr wesentlich die Abhaltung von Wahlversammlungen.

– „ Aufstand auf St. Domingo gegen die Spanier.

1. Oct. Die democratische Partei erklärt, daß sie sich der Theilnahme an den Wahlen enthalten werde und verlangt allgemeines Wahlrecht, Preßfreiheit und Decentralisirung der Verwaltung.
18. „ Besuch der Kaiserin der Franzosen am Hofe von Madrid.

4. Nov. Eröffnung der neuen Cortes. Thronrede der Königin.
5. „ Die Dep.-Kammer wählt mit 160 gegen 90 Stimmen (Mon) den ministeriellen Candidaten Rios y Rosas zum Präsidenten.
13. „ Ernennung von 48 neuen Senatoren.

23. Dec. Die Deputirtenkammer genehmigt die Antwortsadresse auf die Thronrede mit 141 gegen 75 Stimmen.

3. England.

6\. Jan. Conflict zwischen dem englischen Gesandten Christie und der brasilianischen Regierung.

1\. Febr. Zerstörung des englischen Gesandschaftsgebäudes in Jeddo.

5\. „ Eröffnung der Parlamentssession. Thronrede der Königin.

20\. „ Graf Russel beantwortet im Oberhause eine Interpellation Lord Ellenboroughs, indem er die russische Recrutirung in Polen „den unklügsten und ungerechtesten Schritt nennt, denn die russische Regierung hätte thun können und bezüglich der preußisch-russischen Convention erklärt, daß, seiner Meinung nach „die preußische Regierung sich an der Unterdrückung des Aufstandes betheiligte und gewissermaßen eine nachträgliche Verantwortlichkeit für die von Rußland ergriffenen Conscriptionsmaßregeln übernommen habe."

21\. „ Die englische Regierung wird von der französischen aufgefordert, identische Noten an Preußen gegen die mit Rußland abgeschlossene Convention zu richten.

2\. März. England geht auf den franz. Vorschlag, die Spitze gemeinsamer Schritte für Polen gegen Preußen zu richten, nicht ein, wendet sich viel mehr direct an Rußland und fordert durch Circulardepesche die Wienercongreß-Mächte zu einem ähnlichen Schritte auf. Gegenüber Preußen begnügt es sich vorerst, eine Abschrift seiner Convention mit Rußland zu verlangen.

5\. „ Preußen verweigert die von England verlangte Abschrift seiner Convention mit Rußland. Hr. v. Bismark bezeichnet sie dem engl. Gesandten als einen todten Buchstaben, da die Instructionen, die nothwendig gewesen wären, um sie ins Leben zu führen, niemals ertheilt worden seien.

10\. „ Vermählung des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Alexandra von Dänemark. Festlicher Einzug in London.

11\. „ England verzichtet darauf, eine Abschrift der Convention mit Rußland von Preußen zu verlangen, da sie allem Ansehen nach im wesentlichen wirklich ein todter Buchstabe bleiben zu sollen scheine.

13\. März. Preußen lehnt es ab, die Schritte Englands in St. Petersburg zu Gunsten Polens zu unterstützen.

6\. April. Der britische Bevollmächtigte richtet an den Taikum von Japan eine Art Ultimatum.

10\. „ Erste, wesentlich identisch lautende Note der drei Mächte England, Frankreich und Oesterreich an Rußland zu Gunsten Polens:

Englische Depesche: „I. M. Regierung hält es für ihre Pflicht, der Regierung Sr. Maj. des Kaisers von Rußland von neuem das tiefe Interesse zu bezeugen, welches sie im Vereine mit dem übrigen Europa an der Wohlfahrt des Königreichs Polen nimmt. Die so allgemein für die polnische Nation gehegte Sympathie dürfte schon an und für sich I. M. Regierung rechtfertigen, wenn sie zu Gunsten des polnischen Stammes an die edelherzigen und wohlwollenden Gesinnungen Sr. kaiserl. Maj. appellirt, welche in letzter Zeit durch mannigfache und wichtige Verbesserungs- und Reformmaßregeln einen erleuchteten Wunsch kundgethan hat, die Wohlfahrt aller Classen ihrer Unterthanen zu befördern. Aber in Bezug auf das Königreich Polen fühlt Ihrer Majestät Regierung, daß die großbritannische Regierung ein besonderes Recht besitzt, ihre Ansichten der Regierung Sr. kais. Maj. mitzutheilen, indem Großbritannien in Gemeinschaft mit Oesterreich, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden den Wiener Vertrag vom Juni 1815 mitunterzeichnet hat und aus diesem Grunde I. M. Regierung berechtigt ist, bei jeder Angelegenheit, welche ihr eine Abweichung von den Bestimmungen und Stipulationen jenes Vertrages zu constituiren scheint, ins Mittel zu treten. Durch den ersten Artikel jenes Vertrages wurde das Großherzogthum Warschau zu einem Königreiche Polen erhoben, welches unter gewissen, in jenem Artikel specificirten Bedingungen mit dem Kaiserthum Rußland unauflöslich verbunden sein sollte, und I. M. Regierung bedauert, sagen zu müssen, daß, obgleich die Union des Königreiches mit dem Kaiserthume aufrecht erhalten worden ist, die Bedingungen, von welchen diese Union klar und deutlich abhängig gemacht worden ist, von der russischen Regierung nicht erfüllt worden sind. Der Kaiser Alexander stellte in Ausführung der durch den Wiener Vertrag eingegangenen Verpflichtungen im Königreiche Polen eine Nationalvertretung und nationale Institutionen her, wie sie mit den Stipulationen des Vertrages im Einklange standen. I. M. Regierung braucht hier nicht auf die Art und Weise einzugehen, in welcher jene Arrangements von jener Zeit an bis zum Aufstande von 1830 zur praktischen Ausführung gebracht worden sind. Aber nachdem jener Aufstand durch die Erfolge der kais. Waffen unterdrückt worden war, wurden jene Arrangements weggefegt und eine gänzlich verschiedene Ordnung der Dinge auf kais. Autorität hin hergestellt. Fürst Gortschakoff folgerte, wie seine Amtsvorgänger bei früheren Gelegenheiten folgerten, daß die Unterdrückung jenes Aufruhrs alle im Wiener Vertrage in Bezug auf das Königreich Polen eingegangenen Verpflichtungen Rußlands annullire und dem Kaiser von Rußland freie Hand lasse, mit dem Königreiche Polen wie mit einem eroberten Lande zu verfahren und über seine Bewohner und seine Institutionen nach Gutdünken zu verfügen. I. M. Regierung jedoch kann ihre Zustimmung nicht zu dieser Doctrin geben. . . Der russische Herrscher besaß dieses Königreich auf Grund der feierlichen Stipulation eines Vertrages, den er mit Großbritannien, Oesterreich, Frankreich, Preußen, Portugal, Spanien und Schweden eingegangen war, und der Aufstand der Polen konnte ihn der so übernommenen Verpflichtungen nicht entbinden, noch auch die Unterschriften auslöschen, durch welche seine Bevoll-

mächtigten jene Verpflichtungen eingegangen waren und er selbst sie ratificirt hatte. Da sich nun also die Frage erhoben hat, ob die von Rußland durch den Wiener Vertrag übernommenen Verpflichtungen getreulich in Ausführung gebracht worden sind oder es gegenwärtig werden, so fühlt sich J. M. Regierung zu ihrem tiefen Bedauern zu der Erklärung gezwungen, daß diese Frage verneinend beantwortet werden muß. . . Es springt in die Augen, daß, selbst wenn Polen wieder unterworfen werden soll, die Erinnerung an die Geschicke des Kampfes es noch für lange Zeit zu einem bitteren Feinde Rußlands und zu einer Quelle der Schwäche und Gefahr machen wird, statt daß es ein Element der Sicherheit und der Stärke abgeben soll. J. M. Regierung richtet daher an die russische Regierung das ernstlichste Ersuchen, allen den vorstehenden Betrachtungen ihre ungetheilteste Aufmerksamkeit zuzuwenden; und Ihrer Maj. Regierung erlaubt sich überdies, der kaiserl. Regierung zu bedenken zu geben, daß, auch abgesehen von Vertragsverpflichtungen, Rußland als ein Glied der europäischen Staatenfamilie Rücksichten gegen andere Nationen zu nehmen hat. Die Zustände, wie sie nun schon seit einer langen Reihe von Jahren in Polen existirt haben, sind nicht allein für Rußland, sondern auch für den allgemeinen europäischen Frieden eine Quelle der Gefahr. Die Ruhestörungen, welche fortwährend unter den polnischen Unterthanen Sr. kais. Maj. ausbrechen, rufen in nothwendiger Folge eine ernste Aufregung der Gemüther in anderen Ländern Europa's hervor, welche ihren Regierungen nur vielfache Besorgnisse einflößen kann, und die möglichen Falles Verwickelungen der ernstesten Art herbeiführen dürfte. J. M. Regierung hegt daher die tiefgefühlteste Hoffnung, es werde die russische Regierung diese Angelegenheiten in einer solchen Weise ordnen, daß dem polnischen Volke der Friede wiedergeschenkt und auf dauernder Grundlage befestigt werden möge."

13. April. Der Kriegsminister Sir George Lewis †.

" " England fordert die Regierungen der verschiedenen Staaten Europa's neuerdings auf, die Schritte der drei Mächte in St. Petersburg zu Gunsten Polens zu unterstützen.

24. " England erklärt die von Rußland ertheilte Amnestie für ungenügend.

8. Mai. Graf Russel erklärt im Oberhause, er wolle nicht, daß man die von den Mächten erhobenen Vorstellungen zu Gunsten Polens und den guten Erfolg, den sie haben könnten, in zu rosiger Farbe sehen möge; England werde weder das Schwert zu Gunsten Polens ziehen, noch etwas Anderes thun, als an die russische Regierung Vorstellungen richten, welche Englands würdig seien, zumal da England hierin von Frankreich und Oesterreich unterstützt werde. Er verlangt vom Hause, Vertrauen zur Regierung zu haben, welche das beste und praktischste thun werde, nicht an der Macht der öffentlichen Meinung zu zweifeln, der selbst der Czar Rechnung tragen müsse und zu hoffen, daß die göttliche und menschliche Gerechtigkeit nicht zugeben werde, daß eine solche Unterdrückung noch lange ungestraft bleibe.

12. " Lord Palmerston erklärt im Unterhause gelegentlich einer Debatte über Rom und Neapel, daß die Stadt Rom zur Zeit von einer französischen Garnison regiert werde, daß die Autorität des Papstes

null und derselbe nur eine Puppe in der Hand der Franzosen sei, die daher für alles verantwortlich seien, was dort geschehe.

15. Mai. Lord Palmerston erklärt sich im Unterhause für die Forderung des Sultans bezüglich des Suezcanals.

16. „ Erste Conferenz der drei Schutzmächte Griechenlands zu London: der griechische Thron wird für erledigt erklärt.

5.—28. Mai. Diplomatische Correspondenz zwischen Graf Russel und dem brasilianischen Gesandten. Der letztere fordert schließlich seine Pässe.

5. Juni. Dritte Conferenz der griechischen Schutzmächte zu London: Feststellung der Bedingungen, unter welchen Prinz Wilhelm von Dänemark als König von Griechenland anerkannt wird.

16. „ Die japanische Regierung hat die von England für den Mord Richardson's verlangte Entschädigungssumme bezahlt, verweigert dagegen die Auslieferung der Mörder, unter dem Vorwande, daß sie derselben nicht habhaft werden könne.

17.—18. Juni. England, Frankreich und Oesterreich richten zum zweitenmal wesentlich gleichlautende Noten an Rußland, nachdem sie sich in Folge längerer Unterhandlungen über sechs Punkte als Basis der Unterhandlungen auf einer Conferenz der acht Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben, geeinigt hatten, welchen Punkten England seinerseits noch die Forderung der Proclamation eines provisorischen Waffenstillstandes beifügt.

Englische Depesche: „. . . . Die Regierung J. Maj. wünscht nicht, eine fruchtlose Discussion fortzusetzen. Ich werde also über jede auf meine vorhergegangene Depesche bezügliche Controverse hinweggehen; ich werde es nicht unternehmen, in dieser gegenwärtigen Mittheilung den genauen Sinn des Artikels im Wiener Vertrage zu bestimmen, der Polen betrifft. Die Regierung J. Maj. wünscht mit dem Kaiser von Rußland eine praktische Lösung für eine sehr schwierige und höchst wichtige Aufgabe zu finden. . . . Es ist keine leichte Sache, das verlorene Vertrauen und den Frieden, der gegenwärtig von allen Seiten gebrochen ist, wieder herzustellen. Die Regierung J. Maj. würde sich eines großen Dünkels für schuldig halten, wenn sie das Vertrauen ausspräche, daß vage Erklärungen, wohlwollende Absichten, ja selbst die Ausführung einiger weisen Gesetze auf den Geist der Polen eine genügende Wirkung zur Rückführung des Friedens und des Gehorsams üben würden. Unter den gegenwärtigen Umständen glaubt die Regierung J. M., daß man nichtsdestoweniger das folgende Project von Maßnahmen als Basis der Pacification annehmen müsse: (Folgen die sechs Punkte. s. Oesterreich.) Diese sechs Punkte könnten dazu dienen, auf Maßnahmen zu führen, die nach einer ruhigen und erschöpfenden Berathung getroffen werden sollen. Aber es ist schwer, ja beinahe unmöglich, das nöthige Vertrauen und die nöthige Ruhe zu gewinnen, so lange die Leidenschaften von Tag zu Tag sich steigern, der Haß tödtlich wird, und der Entschluß, zu siegen oder zu sterben, sich mit einer mehr und mehr ernstlichen Hartnäckigkeit bestärkt. . . . Das Erste, was zu thun ist, ist nach der Meinung der Regierung J. M. eine Einstellung der Feindseligkeiten herzustellen. Diese Einstellung könnte im Namen der Menschlichkeit durch eine Proclamation des Kaisers von Rußland, ohne seiner Würde dadurch Abbruch zu thun,

herbeigeführt werden. Die Polen hätten ganz natürlich an der Wohlthat dieses Aktes nur Theil, wenn sie selbst sich der Feindseligkeiten jeder Art während der Einstellung der Feindseligkeiten enthalten würden. Wäre einmal die Ruhe momentan hergestellt, so müßte man dann die Mächte zu Rathe ziehen, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben. Preußen, Spanien, Schweden und Portugal müßten darum gefragt werden, was nach ihrer Meinung dem Vertrage Wirksamkeit gäbe, bei welchen diese Mächte contrahirende Parteien waren. Die Vorschläge J. Maj. gehen nun auf Folgendes: 1) Annahme der sechs erwähnten Punkte als Basis der Unterhandlungen; 2) ein provisorischer Waffenstillstand soll von dem Kaiser von Rußland proclamirt werden; 3) eine Conferenz der acht Mächte, welche den Wiener Vertrag unterzeichnet haben...."

18. Juni. Schiedsspruch des Königs Leopold von Belgien in dem englisch-brasilischen Conflict.

26. " Protokoll der 3 Schutzmächte bezüglich der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland.

13. Juli. Graf Russel spricht sich im Oberhause nochmals gegen einen Krieg mit Rußland aus.

28. " Schluß der Parlaments-Session.

6. Aug. Der Lord-Obercommissär der jonischen Inseln verfügt die Auflösung des jonischen Parlaments und ordnet Neuwahlen an, um der Vereinigung der Inseln mit Griechenland beizustimmen.

3., 11., 12. Aug. England, Frankreich und Oesterreich richten in Folge der unbefriedigenden Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt derselben zum drittenmal wesentlich gleichlautende Depeschen an Rußland zu Gunsten Polens.

Englische Depesche: "... Die russische Antwort ist weit entfernt, auf die Vorstellung, welche J. Maj. Regierung im Verein mit Frankreich und Oesterreich an das Cabinet von St. Petersburg gerichtet hatte, eine befriedigende Antwort zu ertheilen. Die Depesche sagt zwar im Beginn: "das kaiserliche Cabinet lasse das Princip gelten, daß jede Macht, die einen Vertrag unterzeichnet, das Recht besitzt, den Sinn desselben von ihrem eigenen Gesichtspunkt auszulegen, vorausgesetzt, daß die Auslegung sich innerhalb der Grenzen des Sinnes hält, den es möglich ist, dem Vertrag nach dem Wortlaute selber beizulegen." Fürst Gortschakoff fügt hinzu: "Kraft dieses Princips bestreitet das kaiserliche Cabinet jenes Recht keiner der acht Mächte, die der Wiener allgemeinen Akte von 1815 beigetreten sind." Fürst Gortschakoff schweift jedoch weit von der Frage der Auslegung des Wiener Vertrags ab, schreibt die Fortdauer des Aufstandes in Polen der moralischen und materiellen Hülfe zu, die er vom Ausland erhalte; gibt in vager Weise die sechs Punkte zu, verwirft die vorgeschlagene Einstellung der Feindseligkeiten, weigert sich, eine Conferenz der acht Mächte anzunehmen, die den Vertrag unterzeichnet haben, und erklärt sich zuletzt, daß die Wiederherstellung der Ordnung der ernsten Anwendung irgendwelcher zur Pacification Polens bestimmten Maßregeln vorhergehen müsse. J. Maj. Regierung will nun die Hauptpunkte der Fürst Gortschakoff'schen Antwort auf die in meiner Depesche ihm vorgestellten Erwägungen einer ruhigen Prüfung unterziehen.... Indem Fürst Gortschakoff zu den specifischen Vorschlägen der Regierung J. Maj. übergeht, sagt er in Bezug auf die sechs Punkte, daß die meisten der von den drei Mächten angedeuteten Maßregeln "schon durch die Initiative unseres erlauchten Herrn beschlossen oder entworfen sind." Gegen Ende der Depesche findet sich ein

Hinweis auf die „Maßregeln, an denen Se. Maj. festhält, sowohl an den schon vorhandenen Keimen wie an ihrer Entwicklung, die er voraussehen ließ." Obgleich diese Stelle weit entfernt ist, eine bestimmte Zusage einer nationalen Vertretung mit wirksamer Controle oder einer nationalen Verwaltung zu sein, gewährt sie doch einige Hoffnung, daß der Kaiser Alexander den Eingebungen seines eigenen wohlwollenden Gemüths und den Rathschlägen Europa's schließlich Gehör geben werde. Der Vorschlag einer Einstellung der Feindseligkeit ist verworfen, „aus Gerechtigkeit gegen die treue Armee des Kaisers, gegen die friedfertige Mehrheit der Polen, und gegen Rußland, welchem diese Agitationen schmerzliche Opfer auferlegen." Der Vorschlag einer Conferenz der Mächte, die den Wiener Vertrag unterzeichnet haben, ist verworfen, und damit die Aussicht auf ein sofortiges und freundliches Einvernehmen. Anstatt dieses redlichen und billigen Vorschlags denkt das russische Cabinet, daß die drei Mächte, welche die Separatverträge zwischen Oesterreich und Rußland, und Preußen und Rußland vor dem allgemeinen Wiener Vertrag vorschlugen, eine Zusammenkunft halten, und daß Großbritannien und Frankreich hinterdrein von dem Ergebniß ihrer Berathungen in Kenntniß gesetzt werden sollten. Zwei Gründe gibt es, deren jeder allein hinreichen würde, über diesen Vorschlag den Stab zu brechen. 1) Wenn man die bewußten Verträge von den Bestimmungen des allgemeinen Wiener Vertrags trennt, so haben sie nur auf materielle Zwecke Bezug — auf die Benützung von Flußufern, die Regulirung von Leinpfaden, den freien Waarentransport aus einer Provinz in die andere, und solche andere Dinge. Keine politische Entwicklungen oder Details kommen darin vor. 2) Es liegt auf der Hand, daß eine solche Conferenz Oesterreich in eine falsche Stellung bringen, und mit seinen Beziehungen zu Frankreich und Großbritannien unvereinbar sein würde. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich hat daher im richtigen Gefühl seiner Würde den russischen Vorschlag sogleich verworfen. Indem sie ihre Ansichten dem Fürsten Gortschakoff mittheilt, hat J. Maj. Regierung noch eine gebieterische Pflicht zu erfüllen. Sie muß Sr. Exc. ernstlichste Aufmerksamkeit auf die Bedenklichkeit der Lage lenken, und auf die Verantwortlichkeit, welche sie auf Rußland wälzt. Großbritannien, Oesterreich und Frankreich haben gezeigt, wie dringend nöthig es ist, einem beklagenswerthen Zustand, der voll Gefahr für Europa ist, ein Ende zu machen. Sie haben zugleich die Mittel angedeutet, die ihrer Meinung nach zum Ziel führen würden, und ihre Mitwirkung zur sichern Erreichung desselben angeboten. Wenn Rußland nicht alles was von ihm abhängt, thut, um die gemäßigten und versöhnlichen Absichten der drei Mächte zu fördern, wenn es nicht den Pfad betritt, den freundschaftliche Rathschläge ihm erschließen, so macht es sich für die schweren Folgen verantwortlich, welche die Fortdauer der polnischen Unruhen haben kann."

29. Sept. England versucht es, der vom deutschen Bunde gegen Dänemark eingeleiteten Execution in Holstein entgegen zu treten und die Frage einer internationalen Vermittlung zu unterziehen:

Depesche Russels an den englischen Gesandten in Frankfurt: „ . . . Wäre der Ausschußbericht nicht weiter gegangen, als zu behaupten, daß das kön. Patent (vom 30. März d. J.) den Beschluß der Bundesversammlung, soweit er das Herzogthum Holstein betrifft, nicht erfülle; daß der Herzog von Holstein nicht das Recht hat, über die Finanzen Holsteins ohne Zustimmung seiner Vertretung zu verfügen; daß er nicht das Recht hat, Gesetze für Holstein zu erlassen, außer unter Mitwirkung der Ständeversammlung Holsteins; daß die langen Zögerungen der dänischen Regierung, zu einem befriedigenden Arrangement zu kommen, die Bundesexecution nothwendig gemacht haben: J. Maj. Regierung hätte, obgleich sie die Einmischung der deutschen Bundesversammlung gerade zu dieser Zeit beklagt

haben würde, nicht in Abrede stellen können, daß die aufgestellten Principien die gesunden und in der That die Fundamentalprincipien constitutioneller Regierung wären. Aber es kann nicht behauptet werden, daß die Constitution der ganzen dänischen Monarchie der Jurisdiction des deutschen Bundes unterworfen sein kann. Wenn die Vertretung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg ein Veto gegen das Vorgehen des dänischen Parlaments und der dänischen Regierung hätte, ist es klar, daß die nothwendigsten Maßregeln für die Vertheidigung Dänemarks gegen einen äußern Feind gehindert, die ganze Action der dänischen Monarchie gelähmt, und die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks ernstlich bedroht sein würden. J. Maj. ist durch den Tractat von London vom 8. Mai 1852 verbunden, die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks zu achten. Der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen haben dieselbe Verbindlichkeit übernommen. J. Maj. würde nicht mit Gleichgültigkeit eine militärische Occupation Holsteins sehen, welche nur unter Bedingungen aufhören könnte, welche wesentlich die Constitution der ganzen dänischen Monarchie berühren. J. Maj. Regierung würde diese militärische Occupation nicht als eine rechtmäßige Ausübung der Macht des deutschen Bnndes anerkennen, noch zulassen, daß sie mit dem Namen einer eigentlichen Bundesexecution belegt werden könnte. J. Maj. Regierung würde bei der Ausführung eines solchen Schritts gegen Dänemark und das europäische Interesse nicht gleichgültig sein. J. Maj. Regierung ersucht daher die deutsche Bundesversammlung sehr ernstlich einzuhalten, und die Streitfrage zwischen Deutschland und Dänemark der Vermittlung anderer Mächte zu unterwerfen, welche der Streit nicht berührt, die aber bei der Erhaltung des Friedens von Europa und der Unabhängigkeit Dänemarks tief interessirt sind."

1. Oct. Eröffnung des jonischen Parlaments. Der Lord-Obercommissär legt demselben die Bedingungen vor, unter welchen die Inseln mit Griechenland vereinigt werden sollen.

5. " Das jonische Parlament nimmt die Vereinigung der Inseln mit Griechenland an, erklärt aber mit großer Mehrheit, daß die Festungswerke von Corfu, welche England zuvor schleifen will, in ihrem gegenwärtigen Zustande an Griechenland übergeben werden sollen. Der Lord-Obercommissär vertagt deßhalb das Parlament bis zum April 1864.

14. " England richtet eine zweite Depesche an seinen Gesandten in Frankfurt, um einer Execution in Holstein entgegen zu wirken: „. . . Wollen Sie dem Präsidenten der Bundesversammlung vorstellen, daß J. Maj. Regierung Grund habe zu glauben, es werde die Antwort, welche Dänemark der Bundesversammlung geben wird, seine Bereitwilligkeit zeigen, das Patent vom 30. März im Sinne des Bundesbeschlusses vom März 1860 zu modificiren, d. h. dasselbe provisorisch zu machen, bis die definitive Stellung Holsteins mit Deutschland vereinbart ist. Auf diese Weise werden die holsteinischen Stände ihre constitutionellen Privilegien als durch das königl. Patent anerkannt beibehalten. Aber wenn dies geschehen, dann hofft Dänemark Aufschub der Bundesexecution zu erlangen. Sie wollen dem Präsidenten der Bundesversammlung vorstellen, daß eine Bundesexecution selbst in der Voraussetzung, daß sie genau auf Holstein beschränkt bliebe, nicht erfolgen könnte, ohne die schon bestehenden Schwierigkeiten zu vergrößern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die dänische Regierung hierauf mit Repressalien und einer dem deutschen Handel sehr nachtheiligen Blokade erwiedern würde. Aber solche Maßregeln würden in Deutschland soviel Erbitterung hervorrufen, wie die Bundesexe-

cution in Dänemark. Es würde sonach der Streit vergiftet werden, Ansprüche auf Entschädigung würden von beiden Seiten erhoben werden und neue Schwierigkeiten sich einer friedlichen Ausgleichung entgegenstellen. Sollte dann wieder der Krieg auf Schleswig und Jütland ausgedehnt werden, so wäre in Erinnerung zu bringen, daß Oesterreich und Preußen, sowohl wie Großbritannien und Frankreich durch den Vertrag vom Jahre 1852 verpflichtet sind, die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks zu achten. Die Verpflichtungen würden natürlich erfüllt, könnten aber neue Verwicklungen in Frankfurt hervorbringen. — J. Maj. Regierung läßt die Ansprüche des Bundes in Holstein und Lauenburg völlig gelten, ist aber der Ansicht, daß, wenn die Forderungen der Bundesversammlung auf die deutschen Herzogthümer sich beschränkten, dieselben ohne Bundesexecution und ohne sich den mit der Ergreifung einer solchen äußersten Maßregel verbundenen Gefahren auszusetzen, befriedigt werden könnten."

20. Oct. England richtet in der polnischen Frage schließlich noch eine letzte Depesche an Rußland mit der wiederholten Erklärung, daß „die Rechte Polens in derselben Urkunde enthalten seien, welche den Kaiser von Rußland zum König von Polen mache." Frankreich und England unterlassen einen derartigen Schritt.

21. „ England richtet eine dritte Depesche an seinen Gesandten in Frankfurt gegen eine Bundesexecution in Holstein und für internationale Vermittlung:

„. . . J. Maj. Regierung ist der Meinung, daß, wenn die deutsche Bundesversammlung und der König von Dänemark den Wunsch hegen, die lange Reihe von Unterhandlungen und Streitigkeiten, welche zwischen ihnen stattgefunden haben, auf billige und unparteiische Weise zum Abschluß zu bringen, die Schwierigkeiten dabei nicht groß sein sollten. Zu dem Ende sollten, wie es J. Maj. Regierung scheint, zwei Principien als Grundlagen einer Vereinbarung aufgestellt werden. Erstens, daß all dasjenige, was sich auf Finanz- und Gesetzgebungssachen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bezieht, oder daraus entspringt, den im deutschen Bunde geltenden Grundsätzen gemäß geordnet werden solle; zweitens, daß alles, was internationale Streitfragen betrifft, der Vermittlung (nicht der schiedsrichterlichen Entscheidung) befreundeter nichtdeutscher Mächte zum Zweck einer friedlichen und vollkommenen Ausgleichung unterzogen werden soll."

5. Nov. England erhält gleich allen übrigen Staaten Europas vom Kaiser der Franzosen die Einladung zu einem allgemeinen europäischen Congreß behufs einer Revision der Verträge von 1815.

14. Nov. Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet. Die Festungswerke von Corfu werden vor der Uebertragung des Eilands von Griechenland geschleift werden. Der Vertreter Griechenlands weigert sich darum, dem Protokoll durch seine Unterschrift beizutreten.

20. „ Der Vicekönig von Ostindien Lord Elgin †.

25. „ Die englische Regierung lehnt die Theilnahme an dem vom Kaiser der Franzosen vorgeschlagenen allgemeinen europäischen Congresse definitiv ab.

Depesche des Grafen Russel an Lord Cowley: „...J. Maj. Regierung gewahrt in dem Schritt mit voller Anerkennung den Wunsch des Kaisers der Franzosen, der in mehreren Theilen Europa's vorhandenen Unruhe ein Ende zu machen, und den allgemeinen Frieden auf festere Grundlagen zu stellen als es, seiner Ansicht nach, diejenigen sind, auf denen dieser Friede jetzt beruht. Der Kaiser erklärt, daß Frankreich bei dieser Frage sich uneigennützig verhalte, daß er für seinen Theil keine Vergrößerung suche, und daß die zu sichernden Interessen nicht die Frankreichs, sondern die Europa's seien. J. Maj. Regierung kann ebenfalls erklären, daß Großbritannien in dieser Sache uninteressirt ist, daß es keine Vergrößerung sucht, und daß es bloß Mäßigung und Frieden anzurathen hat. Aber Frankreich und Großbritannien, welche auf diese Weise selbst interesselos sind, sind verbunden, zu erwägen, was die Weltlage ist, und was auf einem Congreß das wahrscheinliche Benehmen solcher Mächte wäre, welche aufgefordert werden möchten, Opfer an Gebiet, oder Ansehen und moralischer Stärke, zu bringen. — Es würde ziemlich zwecklos sein, bei dieser Gelegenheit weiteres über die Verträge von 1815 zu sagen. Praktisch gesteht der Kaiser der Franzosen die bindende Kraft vieler Theile dieser Verträge zu, und J. Maj. Regierung räumt ebenso bereitwillig ein, daß einige Theile derselben abgeändert oder mißachtet worden sind, und daß noch andere Theile zur Zeit bedroht oder in Frage gestellt sind. Wie J. Maj. Regierung aus den von Hrn. Drouyn de Lhuys gegebenen Erörterungen entnimmt, muß nach Ansicht der kaiserlichen Regierung es jedermann klar sein, daß mehrere Fragen bis jetzt nicht gelöst sind, welche Europa in Verwirrung bringen können. Von dieser Art sind folgende: Darf der Kampf in Polen noch weiter verlängert werden? Soll Dänemark in Krieg mit Deutschland gerathen, und sind die Mächte, welche früher an der Verhandlung dieser Frage theilnahmen, gleichgültig dagegen geworden? Soll Anarchie in den Donaufürstenthümern fortdauern, und so in jedem Augenblick die orientalische Frage wieder zu eröffnen drohen? Sollen Italien und Oesterreich fortwährend in feindlicher Haltung gegen einander stehen bleiben? Soll die Besetzung Roms durch französische Truppen in unabsehbare Zeit fortdauern? — Die kaiserliche Regierung stellt die weitere Frage: Sollen wir, ohne neue Sühneversuche gemacht zu haben, der Hoffnung entsagen, den Nationen Europa's die Lasten zu erleichtern, die ihnen, in gegenseitigem Mißtrauen, durch übermäßige Waffenrüstungen aufgelegt sind? — Dieß, ohne Zweifel, sind die Hauptfragen, welche den Frieden Europa's entweder stören oder bedrohen: aber es gibt eine fernere Frage, welche, wie J. Maj. Regierung erachtet, dieser ganzen Sache zu Grunde liegt, und das ist folgende: Ist es wahrscheinlich, daß ein allgemeiner Congreß der europäischen Staaten eine friedliche Lösung der verschiedenen strittigen Materien darbieten würde? Dieß, in der That, ist die Frage, welche die Regierungen der verschiedenen Staaten vor allem ernstlich und aufmerksam zu erwägen haben. Nach unserem Dafürhalten gibt es ein Hauptbedenken, das unsere Schlußfolgerung zu bestimmen hat. Nach dem Krieg, der Deutschland von 1619 bis 1649 verheerte, und nach den aufeinander folgenden Kriegen, unter denen der europäische Continent von 1793 bis 1815 zu leiden hatte, war es möglich, Gebietsvertheilungen und Rechtsdefinitionen durch einen Congreß vorzunehmen, weil die europäischen Völker der Schlächterei müde und durch die Kriegslasten erschöpft waren, und weil die im Congreß zusammentretenden Mächte durch die Zeitumstände die Mittel in der Hand hatten, ihre Beschlüsse und Anordnungen auszuführen. Aber im jetzigen Augenblick, nach einer langen Friedensdauer, ist keine Macht willens, irgend ein Gebiet aufzugeben, auf das sie einen Rechtstitel durch Vertrag oder langen Besitz hat. So sind z. B. von den obenerwähnten Fragen, welche Europa beunruhigen oder bedrohen, zwei der gefährlichsten diejenigen, welche Polen und Italien betreffen. Prüfen wir den gegenwärtigen Stand dieser Fragen, und sehen wir zu, ob

es wahrscheinlich ist, daß ein Congreß zu einer gütlichen Lösung derselben verhelfen würde. Erstens, was Polen anlangt, so ist diese Frage für Frankreich, Oesterreich oder Großbritannien keine neue. Mehrere Monate lang haben diese Mächte, während sie sich jeder Drohung sorgfältig enthielten, von Rußland durch freundliche Vorstellungen die Annahme von Maßregeln heilender Natur zu erlangen gesucht, aber nichts erreicht als oft wiederholte Versprechungen, daß sobald die Insurrection unterdrückt sei, Milde und Versöhnung eintreten solle. Würde es da etwas frommen im Namen eines Congresses Vorstellungen zu wiederholen, welche bereits mit so geringem Erfolg gemacht worden sind? — Ist es wahrscheinlich, daß ein Congreß im Stande sein würde, bessere Bedingungen für Polen zu sichern, es wäre denn durch vereinigte Anwendung von Waffengewalt? Durch Rußlands militärisches Uebergewicht und seine schonungslose Strenge ist mittlerweile ein beträchtlicher Fortschritt zur Unterwerfung der Insurgenten gemacht. Läßt sich erwarten, daß Rußland im Stolz seiner Stärke das bewilligen werde, was es in den frühern Tagen seiner Entmuthigung verweigert hat? Würde es auf den bloßen Wunsch des Congresses ein unabhängiges Polen herstellen? Aber wenn Rußland nicht wollte, dann wird die Aussicht: entweder eine Demüthigung für Europa, oder Krieg mit Rußland, und diejenigen Mächte, welche die Kosten und Wagnisse eines solchen Kriegs nicht auf sich nehmen wollen, müssen also wohl die andere Alternative zu vermeiden wünschen. Es läßt sich zudem in Wahrheit sagen, daß die jetzige Zeit eine Uebergangsperiode ist. Wenn der Aufstand unterdrückt ist, dann wird sich's zeigen, ob die Versprechungen des Kaisers von Rußland in Erfüllung gehen! Wird der Aufstand nicht unterdrückt, oder wird, um ihn zu unterdrücken, das polnische Volk mit neuer und — wenn das möglich ist — mit erschwerter Strenge behandelt, so werden sich andere Fragen ergeben, welche weitere Erwägung erfordern mögen, aber welche in einer großen Versammlung von Repräsentanten aller Mächte Europa's kaum eine Lösung finden würden. In der That ist zu besorgen, daß von Tag zu Tag auftauchende Fragen, gefärbt von den wechselnden Ereignissen der Stunde, vielmehr zu nutzloser Debatte als zu praktischer und nützlicher Berathung Anlaß geben würden in einem Congreß von 20—30 Repräsentanten, der keine oberste Autorität anerkennte, und durch keine festen Verfahrungsregeln geleitet wäre. Gehen wir zur italienischen Frage über, so ergeben sich frische Schwierigkeiten. Erstens ist es die Absicht, durch einen neuen Vertrag den jetzigen Besitzstand in Italien zu sanctioniren? Der Papst und die den abgesetzten Fürsten verwandten Souveräne könnten sich einerseits weigern, dem König von Italien einen ihm bis jetzt vorenthaltenen Titel zu geben; und der König von Italien andererseits würde sich wahrscheinlich einer Anordnung widersetzen, die ihn, implicit wenigstens, von der Erwerbung Roms und Veneziens auszuschließen schiene. — Oder ist beabsichtigt, von Oesterreich im Congreß den Verzicht auf Venetien zu verlangen? J. Maj. Regierung hat guten Grund zu glauben, daß kein österreichischer Repräsentant einem Congreß beiwohnen würde, wo ein solcher Vorschlag zur Verhandlung käme. Wir wissen, daß, wäre ein solches Vorhaben im Voraus angezeigt, so würde Oesterreich es ablehnen, überhaupt den Congreß zu beschicken, und würde die Frage ohne Anzeige aufs Tapet gebracht, so würde der österreichische Minister sofort die Versammlung verlassen. Also auch in dieser Hinsicht würde der Congreß sich bald im Angesicht der Alternative befinden: Nullität oder Krieg. Allein ist es möglich einen Congreß zu versammeln, und einen italienischen Repräsentanten zum Sitz darin einzuladen, ohne den Zustand Veneziens zu discutiren? Der Kaiser der Franzosen wäre wohl die erste Person, welche die Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens fühlte und einräumte. — Was Deutschland und Dänemark betrifft, so ist es wahr, daß mehrere von den Mächten Europa's sich bei dieser Frage interessirt haben, aber die Zugabe Spaniens, Portugals, Italiens und der Türkei zur Berathung würde die Aussicht auf eine befrie-

digende Lösung kaum vermehren. Und wenn sich mit Bezug auf Polen und Italien kein heilsames Ergebniß erwarten läßt, ist es da rathsam, einen allgemeinen europäischen Congreß zu berufen, um ein Heilmittel für die Anarchie in der Moldau-Wallachei zu finden? Wären alle diese Fragen — die polnische, italienische, dänische, donaufürstenthümliche — durch bloßen Meinungsausspruch zu lösen, so möchten vielleicht die Ansichten der brittischen Regierung von denen des Kaisers der Franzosen nicht sehr abweichend gefunden werden. Aber wenn mit der bloßen Aeußerung von Meinungen und Wünschen sich kein positives Resultat erreichen ließe, so erscheint es gewiß, daß die Berathungen eines Congresses aus Forderungen und Ansprüchen bestehen würden, welche die einen erhöben und denen die andern sich widersetzten; und da es in einer solchen Versammlung keine oberste Autorität gäbe, um die Majoritätsbeschlüsse in Vollzug zu setzen, so würden voraussichtlich viele Mitglieder des Congresses sich in schlimmerer Stimmung voneinander trennen, als sie zusammengetreten waren. Und daraus folgt, daß der vorgeschlagene Congreß wahrscheinlich keine Minderung der Kriegsrüstungen bewirken würde. Also unvermögend die Wahrscheinlichkeit jener wohlthätigen Folgen zu erkennen, die der Kaiser der Franzosen sich versprach, als er einen Congreß vorschlug, fühlt J. M. Regierung, eigener fester Ueberzeugung gemäß und nach reiflicher Berathung, sich außer Stand Sr. kais. Maj. Einladung anzunehmen."

1. Dec. Sir Joh. Lawrence wird an Lord Elgin's Stelle zum Vicekönig von Ostindien ernannt.

5. „ Lord Wodehouse wird in außerordentlicher Mission nach Kopenhagen gesandt.

17. „ Depesche des Grafen Russel an den englischen Gesandten in Dresden gegen die deutsche Bewegung wider das Londoner Protokoll:

„Die Regierung J. M. hat mit Ueberraschung und Schmerz die Sprache vernommen, welche hinsichtlich des Londoner Vertrages vom Mai 1852 geführt worden ist. Die Mächte, welche jenen Vertrag unterzeichneten oder demselben später beitraten, müssen eingedenk sein, daß sie sich durch denselben nicht allein Dänemark, sondern auch Großbritanien, Frankreich, Rußland und Schweden gegenüber, welche Theilnehmer an dem Vertrage waren, und allen den übrigen Staaten und Mächten gegenüber verbindlich machten, deren Beitritt zu demselben gesucht und erlangt wurde, und daß es der ausgesprochene Gegenstand und Zweck jenes Vertrags war, nicht die wechselseitigen Beziehungen Dänemarks und Deutschlands zu regeln, sondern als ein für das allgemeine Interesse Europa's wesentliches Abkommen zu dienen. Eine Verletzung der von Dänemark in den Jahren 1851—1852 gegen Deutschland übernommenen Verbindlichkeit ist ein Vergehen, welches gehörig empfunden und dessen Abstellung mit Recht gefordert werden kann. Eine solche Verletzung kann aber nicht zur Wirkung haben, einen andern Theilnehmern gegenüber eingegangenen feierlichen europäischen Vertrag ungiltig zu machen. Die von Dänemark im Jahre 1852 hinsichtlich Holsteins und Schleswigs ertheilten Versprechungen mögen für Oesterreich und Preußen der überwiegende Beweggrund gewesen sein, dem Vertrag vom Mai 1852 beizutreten, aber wenn diese Mächte an den Verpflichtungen des Vertrags nicht treu halten, so können sie nicht mit dem geringsten Anschein von Recht als Entschuldigung dafür anführen, daß ihre Erwartungen hinsichtlich der Erfüllung der von Dänemark zu anderer Zeit und in anderen Urkunden übernommenen Verbindlichkeiten getäuscht worden seien. Die gesammte Grundlage der vertragsmäßigen Festsetzungen in Europa würde umgestürzt werden, wenn ein solcher Grund als

eine Entschuldigung für den Bruch einer klaren und einfachen vertragsmäßigen Verpflichtung zugelassen werden könnte. Irgend ein Souverän könnte, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aufgefordert, sagen: „Mein Beweggrund für Wiederrufung jedes Vertrags mit Euch war, daß ich mit einem der Vertragstheilnehmer ein anderes Abkommen hatte. Dieses andere Abkommen war nicht gehalten worden und daher ist mein Vertrag mit Euch null und nichtig." J. M. Regierung ist überzeugt, der Dresdener Hof werde einsehen, daß eine derartige Beweisführung, wenn sie als giltig zugelassen würde, jeden bestehenden Vertrag in Trümmer verwandeln würde. Ich enthalte mich der Anführung von beispielsweisen Fällen, in denen eine derartige leichtfertige und launenhafte Art der Vertragsauslegung sich als ernstlich nachtheilig für die deutschen Mächte selbst erweisen dürfte. Für jetzt genüge es J. M. Regierung, zu erklären, daß sie jedes Abgehen von dem Erbfolgevertrage von 1852 seiten solcher Mächte, welche den gedachten Vertrag unterzeichnet haben oder demselben beigetreten sind, als gänzlich unverträglich mit ehrlicher Gesinnung (good faith) erachten würde."

27. Dec. Note des englischen Gesandten am deutschen Bunde an den Präsidenten der Bundesversammlung unter Mittheilung einer Abschrift des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852:

„. . Der Unterzeichnete ist gleichzeitig beauftragt, zu bemerken, daß die hohe Bundesversammlung ersehen will, daß durch diesen Vertrag Frankreich, Großbritannien, Rußland und Schweden übereinkommen, König Christian IX. als Nachfolger in allen Besitzungen anzuerkennen, welche Se. Maj. der verstorbene König von Dänemark inne hatte. Diese Anerkennung hat bereits seitens aller dieser Mächte stattgehabt. Der Unterzeichnete ist daher angewiesen hervorzuheben, daß, wenn die Bundesversammlung durch irgendeinen übereilten Schritt einen dem Londoner Vertrag entgegengesetzten Weg einschlägt, ernste Verwicklungen sich ergeben dürften. Der Unterzeichnete ist ferner beauftragt Sr. Exc. dem Präsidirenden der Bundesversammlung zu erklären, daß die Regierung J. britannischen Maj. bereit ist, diese Gegenstände in einer Conferenz zu verhandeln, welche an irgendeinem Ort, über den man sich vereinigte, zusammenträte, und an welcher alle Paciscenten des Londoner Vertrags und ein Vertreter des deutschen Bundes theilnehmen würden."

28. „ Die englische Regierung läßt mit der allmäligen Schleifung der Festungswerke von Corfu beginnen.

31. „ Eine Depesche des Grafen Russel an den englischen Gesandten beim deutschen Bunde wiederholt den Vorschlag einer Conferenz zu Lösung der schleswig-holsteinischen Frage, dießmal unter Aufrechthaltung des eingetretenen status quo:

„Die Ereignisse, welche eingetreten sind seit dem Tode des vorigen Königs von Dänemark, haben die Regierung J. Maj. mit ernster Besorgniß erfüllt. Zuerst hatten die Dinge einen günstigen Anschein. Der Nachfolger Friedrichs VII. wurde allgemein anerkannt, ebensowohl in Holstein, Lauenburg und Schleswig, als in dem Königreich Dänemark. Einige der Richter und Professoren in Holstein verweigerten allerdings den Huldigungseid, aber Ruhe und Gehorsam behielten im allgemeinen die Oberhand. Dieser innern Zustimmung folgte die Anerkennung von Seiten Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens. In Deutschland aber war ein sehr verschiedener Geist vorherrschend. Einige der Souveräne und Staaten, welche dem Vertrag von London beigetreten sind, zeigten sich als die ersten, welche die Ansprüche des Prinzen von Augustenburg auf die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Schleswig unterstützten. Die zwei deutschen Großmächte Oesterreich und Preußen gingen auf gemäßigtere Weise vor. Die Rechtsansprüche Christians IX. auf die Regierungsnachfolge in die Lande Friedrichs VII. ge-

mäß den Vorausbestimmungen des Londoner Tractats wiesen sie nicht geradezu von der Hand, aber sie machten die Anerkennung seines Rechtstitels davon abhängig, daß der König die Verpflichtungen erfülle, welche sein Vorgänger in den Jahren 1851 bis 1852 übernommen hatte. J. M. Regierung konnte keiner von den ebengedachten Ansichten beipflichten. Sie konnte keine Ansprüche des Prinzen von Augustenburg zulassen, die im Widerspruch stünden mit den von J. Maj. in Folge des Londoner Tractats von 1852 eingegangenen Verbindlichkeiten. Sie ist der Ansicht, daß der König von Dänemark verbunden ist, die Verpflichtungen von 1851 zu erfüllen, aber sie hält nicht dafür, daß das Recht auf die Krone irgendwie abhängig sei von der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Indem daher J. M. Regierung bereitwilligst die Erbfolge Christians IX. anerkannte, drang sie im Verein mit Frankreich und Rußland auf die Ausführung aller Verbindlichkeiten seiner Krone gegenüber Deutschland. Sie konnte die Geneigtheit des Königs diesen Verpflichtungen soweit thunlich nachzukommen nicht in Zweifel setzen. Er ist von Geburt ein deutscher Prinz, und seine natürliche Neigung, seine deutschen Unterthanen mit gleicher Huld zu behandeln, wie seine dänischen, konnte nicht in Frage gestellt werden. Welchen Grund zu Klagen auch immer die Parteilichkeit der dänischen Beamten des verstorbenen Königs gegeben haben mögen, so glaubt man doch, daß diese Ursachen aller Wahrscheinlichkeit nach in Folge der gleichmäßigen Behandlung und des unparteiischen Vorgehens des neuen Souveräns, beseitigt werden würden. Unglücklicherweise erhoben sich zwei Hindernisse gegen eine Vereinbarung, wie sie die Freunde des Friedens gewünscht haben möchten. Das eine war die Constitution von Dänemark-Schleswig, angenommen im verflossenen November von dem Reichsrath zu Kopenhagen; das andere, die Haltung Deutschlands. Die neue Constitution Dänemarks scheint J. M. Regierung auf eine Incorporation Schleswigs hinauszulaufen, und als solche mit den Verpflichtungen der Krone Dänemark im Widerspruch zu stehen. In der That, die Vertheidigung der dänischen Minister ist in diesem Punkt sehr unbefriedigend. Aber die von Hrn. Hall hinsichtlich des andern Punkts vorgebrachten Gründe, nämlich die gegenwärtige Haltung Deutschlands, sind sehr gewichtig. Seine Gründe können ungefähr wie folgt, dargelegt werden: Dänemark hat das k. Patent vom vergangenen März für Holstein zurückgenommen. Es hat friedlich sich der Bundesexecution unterworfen, obgleich es sie nicht im Bundesrecht begründet betrachtet. Nun verlangt man von ihm die Zurücknahme der kürzlich eingeführten Verfassung für Dänemark und Schleswig. Aber welche Sicherheit bietet man ihm, daß dieß das letzte, ihm abverlangte Zugeständniß sein wird? Schon werden eine neue Verfassung für Schleswig und eine gemeinsame, für die Monarchie als Gründe vorgeschützt, aus welchen künftig neue Ansprüche und weitere Forderungen herzuleiten sind. Wann endlich wird Dänemark Ruhe hoffen können vor diesen unaufhörlichen Anforderungen? Wenn seine Unabhängigkeit bewahrt bleiben soll, so wäre es besser, daß es jetzt Widerstand leistete, als daß es durch stete, aber nutzlose Zugeständnisse sich schwächen ließe. Obgleich nach dem Erachten J. M. Regierung Hr. Hall einen falschen Standpunkt einnimmt, so findet sie doch in den im allgemeinen von ihm entwickelten Gründen viele Wahrheit. Dänemark hat ein Recht, die Gränzen der Ansprüche Deutschlands zu erfahren, und in die Möglichkeit versetzt zu werden, diesen langen und ermüdenden Streit seinem Ende entgegenzuführen. Mag nun Dänemark während eilf Jahren seinen Verbindlichkeiten sich entzogen haben, mag Deutschland diese Zeit hindurch Dänemark mit begründeten und unausführbaren Anforderungen gequält haben, so ist es jetzt Zeit, daß diesem Streit ein Ziel gesetzt werde. Die Mächte, welche den Londoner Tractat unterzeichnet haben, sind es, nebst dem deutschen Bund, welche am ersten dazu berufen sind, die Bestimmungen und Bedingungen eines endgültigen Uebereinkommens festzustellen. Ihre Maj. Regierung verlangt daher im Interesse des Friedens:

„1. Daß eine Conferenz der Mächte, welche das Londoner Protokoll unterzeichnet haben, im Verein mit einem Abgeordneten des deutschen Bundes in Paris oder London tagen möge, zur Verhandlung der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Dänemark;

„2. daß, bis diese Conferenz ihre Arbeiten beendigt habe, der status quo aufrecht erhalten bleiben solle.

„Das glaubt J. M. Regierung sich berechtigt, um des Friedens von Europa willen zu verlangen. Sie hat kein anderes Interesse in Beziehung auf Dänemark als das, welches einer der alten und unabhängigen Monarchien Europa's gebührt. Aber sie hat ein Interesse daran, daß Europa der Friede erhalten werde. Sie ersucht daher auf das dringendste, die Souveräne und ihre Cabinette in Betracht zu ziehen: wie schwierig es sein würde, die Streitigkeiten zu schlichten, wenn sie einmal dem blutigen Schiedsgericht des Kriegs anheimgefallen wären. Wer kann es vorausbestimmen, welche Ausdehnung ein solcher Krieg nehmen, welche Gelüste er wecken mag, welche Gegenden von seiner Verwüstung heimgesucht werden würden? Es ist an sich von verhältnißmäßig geringer Bedeutung, ob ein Prinz aus dem Hause Glücksburg oder ein Prinz aus dem Hause Augustenburg in Holstein oder in Schleswig regiere. Unter jedem der beiden Fürsten können die Freiheiten und Privilegien seiner Unterthanen gleichmäßig gesichert sein. Aber von großer Bedeutung ist es, daß die Treue den Verträgen bewahrt werde, daß man Recht und Besitz achte, und daß die Kriegsflammen sich nicht über Europa verbreiten, aus Anlaß von Fragen, welche ein ruhiges und zeitiges Walten der Gerechtigkeit und Vernunft einer friedlichen Lösung entgegenführen dürfte."

---

4. Frankreich.

9. Jan. Die französische Regierung richtet an das Cabinet von Washington nochmals das Anerbieten einer freundschaftlichen Vermittlung zwischen dem Norden und Süden.

12. „ Eröffnung der Kammer. Thronrede des Kaisers:

„...Der gesetzgebende Körper wird seine letzte Session beginnen. Dem durch die Verfassung gesteckten Termine vorgreifen, wäre in meinen Augen ein Akt der Undankbarkeit gegen die Kammer, des Mißtrauens gegen das Land gewesen. Die Zeit ist vorüber, wo man es für nothwendig hielt, irgend einen glücklichen Zwischenfall als Gelegenheit aufzugreifen, um sich der Stimmen einer beschränkten Zahl von Wählern zu versichern. Heute, wo Alles abstimmt, gibt es in den großen Massen diese frühere Veränderlichkeit nicht mehr, und die Ueberzeugungen wechseln nicht bei dem leisesten Hauche, der die politische Atmosphäre aufzuregen scheint. Da wir uns nun zum letzten Male zusammenfinden, so ist es nicht unnütz, unsere Blicke auf das, was wir seit fünf Jahren zusammen vollbracht, zurückzuwerfen. . . . Sie werden noch einmal durch nützliche Arbeiten das Ende Ihres Mandats kennzeichnen, und wenn Sie in Ihre Departements zurückgekehrt sein werden, so lassen Sie es nicht unbekannt, daß, wenn wir viele Hindernisse überwunden, viel Nützliches vollendet haben, dieß geschehen ist Dank der hingebenden Mitwirkung der großen Staatskörper und Dank der Eintracht, die zwischen uns geherrscht hat; daß aber nichtsdestoweniger Vieles zu thun übrig bleibt, um unsere Einrichtungen zu vervollkommnen, die wahren Ideen zu verbreiten, um das Land daran zu gewöhnen, auf sich selbst zu rechnen. Sagen Sie Ihren Mitbürgern, daß ich stets bereit sein werde, Alles anzunehmen, was im Interesse der größten Anzahl ist; aber wenn es denselben am Herzen liegt, das begonneue Werk zu erleichtern, so empfehlen Sie ihnen auch, Conflicte zu vermeiden, welche nur Mißbehagen erzeugen, die Verfassung, welche Ihr Werk ist, zu befestigen, in die neue Kammer Männer zu schicken, die, wie Sie, ohne Rückhalt das gegenwärtige System annehmen, die fruchtlosen Kämpfen ernste Berathungen vorziehen, Männer, die, beseelt vom Geist der Zeit und von wahrer Vaterlandsliebe, in ihrer Unabhängigkeit den Weg der Regierung erleuchten und niemals zögern, die Festigkeit des Staats und die Größe des Vaterlandes über ein Privatinteresse zu schätzen."

31. „ Der Senat nimmt den ihm vorgelegten Entwurf einer Antworts-Adresse mit 121 gegen 1 Stimme (des Prinzen Napoleon) an.

4. Febr. Beginn der Adreßdebatte im gesetzgebenden Körper. Die Opposition der Fünf stellt ihre Gegenanträge zum Entwurf der Commission. Debatte über Polen. Der Sprechminister Billault antwortet Jules Favre entschieden ablehnend: der gegenwärtige Augenblick sei nicht günstig für das Eintreten in eine Discussion über die polnische Frage; Frankreich habe seine alten Sympathien für Polen nicht verloren, aber er sei der Ansicht und die Regierung mit ihm, daß die Polen mehr von der großmüthigen und liberalen Gesinnung des Kaisers von Rußland erwarten dürften, als von einem Aufstandsversuch, der nur neues Unglück für das unglückliche Land herbeiführen werde.

6. „ Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Die Opposition der Fünf greift die mexicanische Expedition mit großer Entschiedenheit an.

13. „ Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Die Adresse wird schließlich mit allen gegen die Stimmen der Fünf angenommen.

18. „ Erste französische Depesche nach St. Petersburg zu Gunsten Polens und zwar unter Hinweisung auf die Wiener Congreßakte.

21. „ Frankreich ergreift die Gelegenheit der russisch-preußischen Convention vom 8. Febr., um die Spitze der europäischen Bewegung zu Gunsten Polens gegen Preußen zu richten. Es schlägt England den Erlaß einer identischen Note an Preußen vor und hofft, daß auch Oesterreich einem solchen Schritte beitreten werde.

Depesche Drouyn's an den französ. Gesandten in London: „... Die durch die ganz ungewöhnliche Recrutirung in Polen aufgestachelten Unruhen mußten nothwendig unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die betrübenden Vorfälle des Volkswiderstandes gegen eine Maßregel der inneren Verwaltung konnten allerdings nur aus dem Gesichtspunkte der Menschlichkeit in Betracht gezogen werden; aber das in Petersburg unterzeichnete Abkommen hat dieser Krisis unvermuthet einen politischen Charakter gegeben, über den ohne allen Zweifel den Cabinetten ein Urtheil zusteht. ..."

1. März. England und Oesterreich sind dem von Frankreich vorgeschlagenen Schritte gegen Preußen nicht beigetreten.

Circulardepesche Drouyn de Lhuys: „... Die Regierung Ihrer britannischen Majestät ist dem Schritte, den zu thun wir geneigt waren, nicht beigetreten. Oesterreich seinerseits fühlte sich, während es unsere Anschauung theilte, nicht veranlaßt, eine Convention, für welche es Anfangs bloß die Solidarität abgelehnt hatte, officiell zu tadeln. Bei so bewandten Umständen hat die kaiserliche Regierung einem Vorschlage, welcher eine Uebereinstimmung voraussetzte, keine Folge mehr zu geben. Wir haben jedoch Gründe zu der Hoffnung, daß die durch die Unterzeichnung der Petersburger Convention hervorgerufene Wirkung nicht ganz verloren sein wird, und daß die beiden contrahirenden Höfe die Einmüthigkeit der durch dieses Abkommen veranlaßten Bemerkungen berücksichtigen werden. Was uns betrifft, so werden wir fortfahren, den Ereignissen mit jenem Interesse zu folgen, welches einzuflößen sie geeignet sind. Unsere Pflichten in dieser Angelegenheit stimmen mit denen der anderen Großmächte überein, die sich mit uns in gleicher Lage befinden. Die Mühe, welche wir uns gegeben haben, es dahin zu bringen, daß jeder

Schritt der Cabinette einer vorhergehenden Verabredung untergeordnet werde, legt übrigens Zeugniß von den Gesinnungen ab, die uns bei einer Sache beseelen, welche unsererseits weder eine besondere Politik, noch ein vereinzeltes Handeln bedingt."

17.—19. März. Polenbebatte im Senat. Reden des Prinzen Napoleon und des Sprechministers Billault. Der Senat geht über die eingereichten Petitionen für Polen mit 113 gegen 17 Stimmen zur Tagesordnung über.

20. März. Der Kaiser erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zu der Rede Billaults gegen den Prinzen Napoleon.

10. April. Frankreich, England und Oesterreich haben sich zu einem gemeinsamen Schritte gegen Rußland zu Gunsten Polens geeinigt. (s. England und Oesterreich.)

Französische Depesche an Rußland: „... Was die Erhebungen Polens charakterisirt, und was ihnen eine exceptionelle Bedeutung verleiht, ist, daß sie nichts als das Resultat einer vorübergehenden Krisis darstellen. Wirkungen, die fast genau in derselben Weise in jeder Generation sich wiederholen, können nicht auf rein zufällige Ursachen zurückgeführt werden. Diese periodisch gewordenen Zuckungen sind das Symptom eines eingewurzelten Uebels, sie bezeugen die Ohnmacht der Combination, welche man seither ausgesonnen, um Polen mit der Stellung auszusöhnen, die man ihm gegeben. Andererseits sind diese nur zu häufigen Störungen, so oft sie zum Vorschein kommen, ein Gegenstand der Besorgniß und der Beunruhigung. Polen, mit seiner Lage im Mittelpunkte des Festlandes, kann nicht eine Beute der Agitation sein, ohne daß auch die verschiedenen ihm benachbarten Staaten unter einer Erschütterung leiden, deren Rückschlag sich in ganz Europa fühlbar macht. Das ist zu allen Zeiten geschehen, wo die Polen zu den Waffen griffen, und diese Conflicte — Beweis dessen ist der Conflict, von dem wir in diesem Augenblick Zeugen sind — haben nicht nur die Folge, daß sie in beunruhigender Weise die Gemüther aufregen, sondern sie können, wenn sie länger dauern, auch die Beziehungen der Cabinette stören und die beklagenswerthesten Verwicklungen provociren. Es liegt deßhalb im gemeinsamen Interesse aller Mächte, eine unaufhörlich wiederkehrende Gefahr definitiv beseitigt zu sehen. — Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß der russische Hof Erwägungen, die seine Aufmerksamkeit in so hohem Grade verdienen, mit demselben Gefühl entgegennehmen wird, wie das ist, welches sie uns eingab. Er wird sich, wir vertrauen darauf, von den liberalen Absichten beseelt zeigen, von welchen die Regierung Sr. Maj. des Kaisers Alexander schon so glänzende Beweise abgelegt, und er wird in seiner Weisheit anerkennen, daß es an der Zeit sei, sich nach den Mitteln umzusehen, Polen die Bedingungen eines dauerhaften Friedens zu gewähren."

26.—27. April. Antworten Rußlands auf die Depeschen der drei Mächte zu Gunsten Polens. (s. Rußland.)

28. „ Der gesetzgebende Körper hat das ganze Budget in vier Sitzungen erledigt und genehmigt es schließlich mit 240 gegen 7 Stimmen.

1. Mai. Die Agitation für die bevorstehenden Neuwahlen zum gesetzgebenden Körper fangen in Paris an lebhaft zu werden. Der Moniteur erinnert daran, daß Versammlungen von mehr als 20 Personen für die Wahlen gesetzlich verboten seien.

4. Mai. Eine Depesche Drouyn's an den französischen Gesandten in London findet die russische Antwort an Frankreich vom 26. April „versöhnlich und freundlich". Rußland erkenne den abnormen Charakter der polnischen Situation an und glaube, daß die Explicationen der drei Höfe zu einem nützlichen Ergebnisse führen können. Nur weise Rußland die Bezugnahme auf den Text der Verträge von 1815 ab, indem es erklärt, eine Probe nicht wieder beginnen zu wollen, welche für Polen und für Rußland die Quelle des Unglückes und für Europa eine Ursache der Unordnung geworden sei. Da Frankreich sich nun selbst auf den breiteren Standpunkt der allgemeinen Interessen gestellt habe, so habe es nichts dagegen einzuwenden, dem Fürsten Gortschakoff auf einen minder beschränkten Boden zu folgen.

8. Mai. Schluß der Session des gesetzgebenden Körpers. Ein kaiserl. Dekret verfügt dessen Auflösung und ordnet die Neuwahlen auf den 31. Mai an.

9. „ Persigny als Minister des Innern richtet ein Rundschreiben an sämmtliche Präfecten bezüglich der bevorstehenden Wahlen:

„. . . Gäbe es in Frankreich nur Parteien wie in England, die über die Leitung der Geschäfte verschiedener Ansicht, aber alle gleichsehr unseren Grundinstitutionen anhänglich sind, so könnte die Regierung sich bei den Wahlen darauf beschränken, dem Kampf der verschiedenen Meinungen ruhig zuzusehen. Aber in einem Lande wie dem unsrigen, das nach so vielen Zuckungen erst seit zehen Jahren ernstlich constituirt ist, könnte das regelmäßig organisirte Parteigetriebe, das bei unsern Nachbarn die öffentlichen Freiheiten so fruchtbringend fördert, heute nur erst um den Preis stattfinden, daß die Revolution verlängert und die Freiheit gefährdet würde. Denn bei uns gibt es Parteien, die erst weiter nichts als Factionen sind. Aus den Trümmern der gefallenen Regierungen gebildet und, wiewohl mit jedem Tage durch die Zeit, welche sie allein beseitigen kann, geschwächt, suchen sie nur in das Herz unserer Institutionen einzudringen, um deren Principien zu fälschen, und rufen sie die Freiheit nur an, um sie gegen den Staat zu verwenden. Angesichts einer Coalition von Feindseligkeiten, von Gefühlen des Grolls und des Aergers, die sich gegen die großen Dinge des Kaiserreichs kehren, ist Ihre Pflicht, Herr Präfect, ganz natürlich vorgezeichnet. . . . Die Abstimmung ist frei. Damit aber das aufrichtige Gemüth der Bevölkerungen durch Kunstgriffe der Sprache und durch zweideutige Glaubensbekenntnisse nicht hintergangen werden könne, so bezeichnen Sie öffentlich die Candidaten, welche der Regierung am meisten Vertrauen einflößen. Die Bevölkerungen sollen wissen, wer die mehr oder weniger verhüllten Feinde des Kaiserreichs sind, und sich mit aller Freiheit, aber auch mit vollständiger Sachkenntniß aussprechen. . . Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf ein anderes Manöver, das man einfach nur der gesunden Einsicht der großen Menge kenntlich zu machen braucht. Die Anhänger gewisser Candidaturen scheuen sich nicht, zu behaupten, daß dieselben in Ermanglung der Unterstützung der Behörden sich auf allerhöchste Sympathien berufen könnten, als wenn die Behörden in den Wahlen etwas anderes sein könnten, als das Werkzeug des kaiserlichen Gedankens. . ."

17. „ Puebla ergibt sich nach dem hartnäckigsten Widerstande endlich den Franzosen. (s. Mexico.)

21. „ Persigny veröffentlicht ein Schreiben an den Präfecten von Paris,

durch das derselbe angewiesen wird, die Candidatur des Herrn Thiers in Paris mit allen Mitteln zu bekämpfen:

„Ich beeile mich, Ihren Bericht über die im zweiten Wahlbezirk umlaufenden Gerüchte zu beantworten, denen zufolge die Regierung Bedenken trüge, Herrn Thiers zu bekämpfen, und deßhalb gesonnen wäre, dessen Mitbewerber, Herrn Devinck zurückzuziehen. Ich ermächtige Sie, diese Gerüchte in bündigster Weise zu dementiren. Wenn Herr Thiers der Größe des neuen Kaiserreichs seine Huldigung dargebracht und als Freund unserer Staatseinrichtungen sich dem allgemeinen Stimmrecht vorgestellt hätte, so würde die Regierung seinen Wiedereintritt in das öffentliche Leben mit Sympathie aufgenommen haben. Aber seitdem er eingewilligt hat, in einer Versammlung der alten Parteien, die ausschließlich von erklärten Feinden des Kaisers und des Kaiserreichs gebildet war, zu erscheinen, um sich zu ihrem Vorkämpfer zu machen, hat er selbst die Aufnahme, welche die Regierung dem berühmten Geschichtsschreiber des Consulats und des Kaiserreichs zu bereiten geneigt gewesen wäre, unmöglich gemacht. Ob nun Herr Thiers mit oder ohne Widerwillen vor das allgemeine Stimmrecht trete, ob er einwillige oder nicht, seine Haltung zu erklären, es ist kein Zweifel mehr möglich. Er bleibt fortan einer der Vertreter eines Regierungssystems, das von Frankreich verdammt worden ist, und das die Regierung deßhalb zu bekämpfen verpflichtet ist. Herr Thiers ist ein zu rechtlicher Mann, als daß ihn Jemand beschuldigen dürfte, er wolle einen Eid leisten, den er nicht zu halten beabsichtige. Herr Thiers will aber die Wiederherstellung eines Regierungssystems, das Frankreich und ihm selber verderblich geworden ist, eines Regierungssystems, das der Eitelkeit einiger Weniger schmeichelt und dem Wohle Aller unheilvoll wird, das die Autorität von ihrer natürlichen Grundlage verschiebt, um sie den Leidenschaften der Tribüne schutzlos preiszugeben, das die befruchtende Regsamkeit der Action durch die unfruchtbare Aufregung des Wortes ersetzt, das achtzehn Jahre hindurch nur Ohnmacht im Innern, Schwäche nach außen erzeugt, und, entsprungen aus dem Aufstand, inmitten der Aufstände fortbestanden und in einem Aufstande sein Ende gefunden hat. Nein, Herr Präfect, Angesichts des vergrößerten Frankreichs, Angesichts dieses Frankreichs, das erst, seitdem Herr Thiers und die Seinigen nicht mehr an der Spitze der Geschäfte stehen, zu so großem Ruhm und Gedeihen gelangt ist, im Schoße dieser großen Stadt, der ruhigsten, reichsten und schönsten des Weltalls, wird wahrlich das allgemeine Stimmrecht gegen die Regierung, welche das Land aus dem Abgrunde gezogen hat, die Männer nicht aufstellen, durch deren Schuld das Land in den Abgrund gerieth."

26. Mai. Die Erzbischöfe von Cambray, Tours und Rennes und die Bischöfe von Metz, Nantes, Orleans und Chartres wagen es, eine Art Wahlmanifest der clericalen Partei zu erlassen:

„... Will man nun wissen, was unsere Meinung als Bürger ist? Wir sind ganz einfach der Meinung unserer Vernunft, unseres Gewissens, unserer Erfahrung; und das ist unser Recht. Die Regierung muß geachtet werden; die Regierung muß controlirt werden. Die Regierung achten: die Vernunft und die Religion verlangen es; und welches Unglück, welche Verbrechen hat nicht unter uns die Verachtung und Herabwürdigung der Regierung verursacht? Aber die Regierung zu controliren ist eine politische und sociale Nothwendigkeit. Zu welchen Fehlern haben sich nicht die Regierungen hinreißen lassen, die unbegrenzt und ohne Controle waren? Es ist leicht, mancherlei Systeme der Controle auszudenken, religiöse Institutionen, Aristokratie, Parlamente, Rechte der Provinzen und Gemeinden; aber in Wirklichkeit ist in Frankreich augenblicklich nur ein einziges großes Mittel der Controle aufrecht geblieben, d. h. jene Art politischer Freiheit, deren Handlung vorzugsweise vom Wähler und Erwählten ausgeübt wird. Wir ehren, wir empfehlen die guten und edlen

Gesinnungen, wir bedauern die kleinlichen Gründe, und wir verdammen die schlechten Vorwände. Denen die nicht stimmen, aus Furcht die Berechtigung der Regierung anzuerkennen, antworten wir: „ihr hindert nichts, wenn ihr nicht stimmt, und ihr gebt alles auf." Denen die da ausrufen: „Der Kampf ist nicht aufrichtig, man kämpft im Düstern," antworten wir: „Werdet ihr dann heller sehen, wenn ihr die Augen verschlossen haltet?" Denen die wiederholen: „Der Kampf ist nicht gleich, wir sind im voraus geschlagen," legen wir die Frage vor: „Würdet ihr auch auf einem Schlachtfeld, wo man stirbt, also zählen? Nein, ihr würdet eure Zahl nicht bemerken und würdet nicht an die Flucht denken. Und übrigens, wenn ihr im Kampf geschlagen werdet, würdet ihr es minder sein, wenn ihr nicht kämpftet?" Wollt ihr aber nach der Ansicht des Bürgers im allgemeinen unter den jetzigen Verhältnissen auch die Meinung des Bischofs wissen, hier ist sie: Zwei Hauptinteressen sind in diesem Augenblick mit der Politik Frankreichs vermischt und ihr untergeordnet. Bei uns ist's die religiöse Freiheit; in Rom ist's die weltliche Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche. Die religiöse Freiheit ist die erste aller, und es muß ausgesprochen werden, in unserer so aufgeregten Gesellschaft hat diese religiöse Freiheit keine bessere Stütze als die öffentliche Freiheit. Der Ausschluß einer gewissen Anzahl Abgeordneter, welche sich dem hl. Stuhl am treuesten bewahrt haben, ist eine beklagenswerthe und bezeichnende Sache. Es geschieht in Italien nichts ohne die Erlaubniß Frankreichs. Also wenn ihr Schriftsteller seid, schreibt; wenn ihr gewählt werdet, sprecht; wenn ihr Wähler seid, stimmt ab. Und nun seht warum alle Stimmen sich vereinen, euch zur Wahlurne zu rufen. Die Regierung sagt euch: ich will das Gute, ich will es aufrichtig; aber wenn man mich nicht aufklärt, mir nicht räth, mich nicht controlirt, können sich für Frankreich, seine Interessen, seine Finanzen, für seine Politik Gefahren erheben, welche ich allein nicht zu beschwören im Stande wäre. Das Vaterland sagt euch: Zu meinem Wohlergehen, zu meinem Fortschritt sind mir Gesetze, Institutionen, Reformen nöthig; gebt mir also weise Gesetzgeber, gerade feste, überzeugte, rechtschaffene Gemüther, welche dem öffentlichen Wohl ergeben sind. Die Religion ruft euch zu: ich mache mit der Gesellschaft schwere Zeiten durch, ich bedarf wachsamer Vertheidiger."

28. Mai. Persigny erläßt noch unmittelbar vor den Wahlen an sämmtliche Präfecten ein Manifest gegen die alten Parteien, das an allen Straßenecken in Paris und in allen Gemeinden des Landes angeschlagen wird:

„Zum ersten Male seit dem Bestehen des Kaiserreichs wagen es die feindseligen Parteien, die Staatseinrichtungen, welche sich Frankreich gegeben hat, angesichts der allgemeinen Abstimmung anzugreifen. Zu gemeinsamer Anstrengung verbündet, suchen die Männer von 1815, von 1830 und von 1848 auf verschiedenen Punkten den guten Glauben des Landes zu überrumpeln, um gegen den Kaiser die Freiheiten zu kehren, welche er kürzlich gegeben hat; und alle nehmen, als gehorchten sie Einem Loosungswort, ihre Zuflucht zu demselben Manövre. Da sie die großen Dinge, die seit zehn Jahren vollbracht wurden, nicht läugnen können, denn Jedermann hat sie vor Augen, so fallen sie über die Mittel her, welche zur Ausführung dieser Dinge gedient, über die Staatsfinanzen nämlich, weil wenige Leute nur in derartigen Fragen bewandert sind und sie deshalb um so strafloser Lüge und Irrthum verbreiten zu können hoffen. Ihre Rechnung ist sehr einfach. Wenn es ihnen gelänge, die öffentliche Meinung über unsere Finanzlage zu beunruhigen, so würden sie gleichzeitig das Vertrauen des Landes in unsere Einrichtungen schwächen, und das ist gerade das Geheimniß ihres Unterfangens. Das Land jedoch, Herr Präfect, wird nicht lange mehr sich durch solche lügnerische Behauptungen bethören lassen. Wenn der Kaiser innerhalb zehn Jahren Frankreich zu einem so hohen Grade des Gedeihens bringen konnte, so hat dies seinen

Grund darin, daß er unsere Hilfsmittel ausgezeichnet zu verwenden wußte; denn das öffentliche Gedeihen und eine gute Finanzverwaltung können eines ohne das andere nicht bestehen. . . Die Finanzlage Frankreichs ist also ebenso fest begründet, als das Ergebniß der Thätigkeit des Kaiserreichs glänzend ist. Dies ist die Wahrheit, dies wird das biedere französische Volk begreifen, und dies wird die Geschichte zum Ruhm des Kaisers dereinst verkündigen."

31. Mai. Der mexicanische Präsident Juarez verzichtet nach dem Fall von Puebla auf die Behauptung von Mexico und zieht sich nach S. Luis Potosi zurück. Die Hauptstadt von Mexico steht dadurch den Franzosen offen. (s. Mexico.)

31. Mai u. 1. Juni. Allgemeine Wahlen zum gesetzgebenden Körper in ganz Frankreich. Die Regierung erleidet in Paris eine eclatante Niederlage, indem sie in der Hauptstadt auch nicht Einen ihrer Candidaten durchsetzt; Thiers ist in Paris, Berryer in Marseille gewählt. Im Ganzen ist indeß der Sieg der Regierung vermöge der rücksichtslosesten Wahlbeeinflussung ein überwältigender.

3. Juni. Der Cultminister richtet ein tadelndes Rundschreiben an die sieben Erzbischöfe und Bischöfe wegen ihres Wahlmanifestes.

4. " Antwort des Erzbischofs von Tours auf des Tadelsschreiben des Cultministers.

12. " Das Wahlmanifest der sieben Bischöfe wird dem Staatsrath überwiesen.

15. " Von den 10 Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper fallen trotz aller Anstrengungen der Regierung 6 zu Gunsten der Opposition aus. Paris ist nunmehr ausschließlich oppositionell vertreten und in Bordeaux wird der Oppositionscandidat nur mit 40 Stimmen geschlagen. Das Gesammtresultat ergibt die Wahl von 249 Regierungscandidaten und von 34 wider Willen der Regierung Gewählten.

17|18. " Frankreich, England und Oesterreich haben sich zu einem zweiten gemeinsamen Schritt gegenüber Rußland geeinigt, nachdem Frankreich und England die von Oesterreich vorgeschlagenen sechs Punkte als Grundlage von Unterhandlungen acceptirt hatten. Wie England regt auch Frankreich überdieß die Nothwendigkeit eines Waffenstillstandes während der Unterhandlungen an.

Depesche der franz. Regierung: „Die Antwort des St. Petersburger Cabinettes auf die gleichzeitigen Mittheilungen, welche die drei Höfe von Frankreich, England und Oesterreich über die Ereignisse in Polen ihm zugehen ließen, hat unsere Erwartung nicht getäuscht. Indem es den Gefühlen, welche uns geleitet und welche nach seinen eigenen Erklärungen keiner menschenfreundlichen Regierung fremd sein können, volles Recht widerfahren ließ, nahm es keinen Anstand, uns die Versicherung seiner tiefen Betrübniß über eine solche Lage der Dinge und seines heißen Wunsches, dieser Lage ein schleuniges Ende zu machen, zu ertheilen. Wir hatten die Weisheit und gleichzeitig die liberalen Absichten des Kaisers Alexander angerufen, indem wir es als zeitgemäß bezeichneten, die Bedingungen aufzusuchen, unter welchen den so schwer vom Geschicke heimgesuchten und der Theilnahme so würdigen Ländern Ruhe und Frieden zurückgegeben werden könnten. Der russische Hof erklärt uns, daß nichts seinen Wünschen mehr entspreche, und mit den Mächten über

die Tiefe des Uebels übereinstimmend, gibt er als wünschenswerth zu, sich über die Mittel zur Abhülfe zu verständigen. Außerdem lädt er uns ein, uns mit ihm in Erklärungen einzulassen. — Es war also für die Regierung des Kaisers, sowie für die Cabinette von London und Wien der Augenblick gekommen, ihre Ideen über das zur Erreichung ihrer gemeinsamen Bestrebungen zu beobachtende Verfahren auszutauschen und, von dem versöhnlichen Geiste beseelt, der sie bereits bei ihren früheren Schritten geleitet, kamen sie überein, der russischen Regierung als Grundlage der Unterhandlungen folgende sechs Punkte vorzuschlagen: (Folgen die sechs Punkte s. Oesterr.) — Mehrere der Bestimmungen dieses Programmes, bilden einen Theil des Planes, den sich das Petersburger Cabinet für sein Auftreten vorgezeichnet hat. Die andern gehen kaum über die verheißenen oder in Aussicht gestellten Reformen hinaus. Sämmtliche sind der einfachste Ausdruck der Grundgesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit, und enthalten nichts, was nicht in Uebereinstimmung mit den Stipulationen der Verträge stünde, welche die russische Regierung in Bezug auf Polen binden. Wir geben uns also gerne der Ueberzeugung hin, daß diese Vorschläge von Seiten des St. Petersburger Cabinets keine Einwendung hervorrufen werden und dieses sie als Grundlagen der Unterhandlungen annehmen wird. — Wenn andrerseits die Cabinette, indem sie sich an Rußland wenden, den Gründen des allgemeinen Interesses gehorchen, so haben doch auch die Rücksichten der Menschlichkeit an dem Gefühle, das sie leitet, ihren Antheil. Polen bietet in diesem Augenblick einen schmerzlichen Anblick dar. Je länger der Kampf sich hinauszieht, um so blutiger wird er durch die Erbitterung und den Haß auf beiden Seiten werden. Sicherlich wünscht der russische Hof das Aufhören der Feindseligkeiten, welche Noth und Trauer in den alten polnischen Provinzen verbreiten. Das Fortbauern dieser Gräuel während der Unterhandlungen könnte eine Debatte, welche, wenn sie nützen soll, ruhig bleiben muß, einen gereizten Charakter verleihen. Es wäre also statthaft, für eine auf Beibehaltung eines militärischen status quo begründete provisorische Pacificirung zu sorgen, welche der Kaiser von Rußland verkünden würde, und welche die Polen ihrerseits unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einzuhalten hätten. — Was die Form dieser Unterhandlungen anbelangt, so hat die russische Regierung selber in ihren Mittheilungen an die drei Cabinette ihre Ansicht hierüber kundgegeben. Sie hat in ihrer Depesche an Baron Budberg vollkommen das Recht der ehedem zur Regelung des politischen Systems von Europa zusammenberufenen Mächte anerkannt, sich mit den Verwickelungen zu beschäftigen, welche dieses System stören könnten. Noch ausführlicher sprach sie sich hierüber gegen Baron Brunnow aus: „Se. Maj., sagte Fürst Gortschakoff zu dem russischen Gesandten in London, gibt zu, daß, bei der eigenthümlichen Lage des Königreichs, die aufregenden Unruhen die Ruhe der angrenzenden Staaten stören können, zwischen welchen am 3. Mai 1815 die zur Regelung der Geschicke des Herzogthums Warschau bestimmten Separatverträge zu Stande kamen. Se. Maj. gibt ferner zu, daß diese Unruhen auch die Mächte interessiren können, welche die allgemeine Transaction vom 9. Juni 1815 unterzeichnet haben, in welche die Hauptbestimmungen dieser Separatverträge aufgenommen worden sind." — So gab also das St. Petersburger Cabinet von vornherein und unaufgefordert zu verstehen, daß es die Mitwirkung der an der Schlußacte des Wiener Congresses betheiligten acht Mächte annehme. Indem die Regierung Sr. Maj. selber den Dispositionen, deren versöhnlichen Charakter sie würdigt, zu entsprechen beabsichtigt, ist sie bereit, ihrerseits diesen Unterhandlungen beizutreten, und sich in der Conferenz, deren Zustandekommen zweckmäßig erscheinen wird, vertreten zu lassen, wenn, wie wir hoffen, Rußland den ihm zur Annahme von den drei Mächten vorgeschlagenen Grundlagen beitritt. Wir werden uns glücklich schätzen, wenn die Entschließung, welche Kaiser Alexander fassen wird, im Einklange mit den großen Interessen steht, welche wir aus gleich-

zeitig gerechten und mächtigen Beweggründen seiner erleuchteten Fürsorge anzuempfehlen uns veranlaßt sahen. Denn, einmal der Entscheidung durch die Gewalt entzogen, welche sie vielleicht wieder einmal mehr abschneiden würde, als sie zu lösen, träte diese Frage von jetzt an in die Bahn der freundschaftlichen Discussion, die einzig geeignet ist, eine bis jetzt vergeblich gesuchte Lösung herbeizuführen, und die der Aufklärung unserer Zeit, wie der großherzigen Gesinnungen aller Cabinette würdig wäre."

20. Juni. Die französische Regierung faßt in einer gleichzeitig nach London und Wien gerichteten Depesche die Eventualität eines Mißerfolgs ins Auge, welchen sowohl eine unmittelbare Ablehnung der Forderungen der 3 Mächte vom 17. Juni von Seite Rußlands als die Möglichkeit eines negativen Ergebnisses der vorgeschlagenen Conferenzen darstellen könnte, wünscht, daß die Bande, welche die Mächte in der polnischen Frage verbänden, noch enger gezogen werden möchten und schlägt die Redaction eines diplomatischen Aktes, sei es einer Convention oder Protokolls vor, mittelst dessen die drei Höfe feierlich die Verabredung erneuern würden, Polen in die Lage eines festen und dauerhaften Friedens zu versetzen und zur Erreichung dieses Ziels ihre Streitkräfte zu vereinigen, falls die Mittel der Ueberredung erschöpft wären.

21. „ Die französische Regierung zieht in einer an das österreichische Cabinet gerichteten Depesche die Gründe der Behutsamkeit in Erwägung, mit welchen die Vorsicht dem Wiener Hofe rathe in der polnischen Frage vorzugehen. Die Würde der 3 Mächte erheische, ihre Vorschläge an Rußland aufrecht zu erhalten. Frankreich sei bereit, Oesterreich jede Unterstützung zuzusichern, auf welche es nützlicherweise bei allen Eventualitäten rechnen könnte; es sei bereit, Oesterreich die Garantie zu geben, welche es ein Recht haben würde, in dem Falle zu verlangen, daß seine geographische Lage es gewissen Gefahren aussetzen würde. Indem Frankreich vorschlage, das Band der beiderseitigen Kräfte noch enger zu schließen, glaube es Oesterreich alle Sicherheiten anzubieten, welche dasselbe für seine Interessen fordern könne.

24. „ Modification des Ministeriums: Der Kaiser läßt das Institut besonderer Sprechminister im Wesentlichen fallen. Der bisherige Sprechminister Billault wird statt Walewski zum Staatsminister ernannt, mit der Aufgabe, zugleich die Regierung im gesetzgebenden Körper zu vertreten; Herr Delangle als Justizminister wird durch Herrn Baroche, Graf Persigny als Minister des Innern durch Herrn Boudet, Herr Rouland als Unterrichtsminister durch Herrn Duruy ersetzt, endlich Herr Rouher zum Staatsrathspräsidenten ernannt.

3. Juli. General Forey wird zum Marschall von Frankreich ernannt.

13. „ Ablehnende Antwort Rußlands auf die zweiten übereinstimmenden Depeschen Frankreichs, Englands und Oesterreichs. (s. Rußland.)

3. Aug. **Frankreich, England und Oesterreich richten zum dritten Mal wesentlich identische Depeschen an Rußland.**

Französische Depesche: „... Die Regierung des Kaisers wollte durch die bisherigen gemeinsamen Schritte der drei Mächte Rußland veranlassen, auf Mittel zu sinnen, wie die Ruhe auf dauerndem Grunde wiederherzustellen sei, und der Wiederkehr von Unruhen vorzubeugen, welche niemals ausgebrochen sind, ohne alle Geister in Europa aufzustören und den Frieden in Gefahr zu bringen. Die russische Regierung schien anfangs unsere Bemerkungen als berechtigt anzuerkennen. Sie hatte uns gewissermaßen aufgefordert, ihr unsere Ansichten vorzutragen, und wir mußten glauben, daß sie bereit sei, auf die Rathschläge einzugehen, deren Eröffnung wir als zweckmäßig erachteten. Da die Höfe Englands und Oesterreichs mit uns in derselben Lage waren, haben wir gemeinsam die Grundlagen festgestellt, welche als Ausgangspunkt benutzt werden könnten, und das Programm, über das wir uns verständigt hatten, den elementarsten Grundsätzen der Billigkeit gemäß, gab ein klares Zeugniß von unserer Mäßigung.

„So haben wir nun mit eben so viel Ueberraschung als Bedauern das Cabinet von Petersburg seine anfängliche Haltung ändern, unsere Eröffnungen ausdrücklich abweisen und statt dessen unannehmbare Vorschläge machen sehen...

„Die polnische Frage ist, dem Fürsten Gortschakoff nach, eine europäische nur durch ihren Ursprung und durch ihre revolutionären Bestrebungen, und die gegenwärtigen Ereignisse sind einzig das Werk einer kosmopolitischen Demagogie. Unsere Zeit hat die Gesellschaft von zu vielen verschiedenen Bewegungen aufgeregt gesehen, als daß man unter einer und derselben Benennung die verzweifelten Anstrengungen eines seine Nationalität vertheidigenden Volkes und die ordnungslosen Bestrebungen kranker Geister, welche sich an den Grundlagen selbst der gesellschaftlichen Ordnung vergreifen, zusammenwerfen könnte. Die Agitationen Polens haben Ursachen, die nichts Gemachtes, nichts Zufälliges sind. Sie sind das Resultat eines Zustandes, der nun bald ein Jahrhundert währt, und vielleicht mehr als irgend eine andere Conjunctur dazu beigetragen hat, die Revolution in Europa zu gebären und zu unterhalten. Die Erhebung, welche wir vor uns sehen, durch klare Symptome vorher verkündet, ist durch eine Maßregel hervorgerufen worden, welche bei dem Zustande der Geister nicht verfehlen konnte, die bedauerlichsten Folgen zu haben. Polen hat darauf geantwortet, indem es nicht an die revolutionäre Leidenschaft, sondern an das appellirte, was das Höchste ist im Herzen der Menschen, an die Ideen der Gerechtigkeit, des Vaterlandes, der Religion. Ist das nicht eine Thatsache von unbestreitbarer Gewißheit, daß die ganze polnische Nation, Jedermann und jeder Stand nach seinen Mitteln, handelnd und leidend nach Ort und Umständen, Leib und Seele hingab an die Insurrection? Was sind, solcher Kundgebung gegenüber, die Agitationen einiger Emigranten-Comité's? Die Cabinette haben auch den wahren Charakter dieses Aufstandes nicht mißverstanden. Sie haben seine Bedeutung dem russischen Hof gekennzeichnet. In den französischen Kammern, im englischen Parlament, im österreichischen Reichsrath hat sich die öffentliche Meinung der drei Länder durch die angesehensten Organe vernehmen lassen, um die Regierungen zu ermuntern, daß sie auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege beharren. Ueberall in Europa, wo es berathende Körperschaften gibt, hallten dieselben Töne wieder. Außerhalb der constitutionellen Kreise haben überall ganz freiwillige Demonstrationen die Lebhaftigkeit des Volksgefühls bekundet, dessen Einmüthigkeit die Presse täglich constatirt. Durch das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit zu größerer Zurückhaltung und Umsicht genöthigt, haben fast alle Cabinette vom römischen Hofe bis zur ottomanischen Pforte, von Stockholm bis Lissabon, in Depeschen, deren Inhalt

das russische Cabinet kennt, Ansichten Ausdruck gegeben, die mit den von den drei Höfen besonders dargelegten ganz übereinstimmen. Die Regierungen, statt der öffentlichen Meinung vorzugreifen, sind ihr nachgegangen und haben sie im Maße gehalten. Das ist, was ihrerseits die Regierung des Kaisers gethan hat, und nachdem sie diese Pflicht erfüllt, nimmt sie keinen Anstand, zu behaupten, daß es ein Verharren in einem verderblichen Wahne sein würde, wenn man fortfahren wollte, die schrecklichen Zuckungen, welche Polen mit Blut überschwemmen, aus Gründen zu erklären, die mit dem Zeugnisse der Geschichte und mit den Thatsachen der Gegenwart so wenig im Einklang stehen.

„Das Cabinet von Petersburg ist bereit, sagt es uns, die sechs Punkte, welche ihm als Grundlage zu den Berathungen anempfohlen worden sind, in Erwägung zu ziehen; aber es macht dabei die Bedingung, daß der Aufstand vorher unterdrückt sein müsse. . . . Die drei Höfe hatten sich geschmeichelt, daß während der Waffenruhe für beide Parteien annehmbare Arrangements getroffen werden könnten und die einstweilige Einstellung der Feindseligkeiten nur die Einleitung zum endgiltigen Friedensschlusse sein würde. Das Cabinet von Petersburg weist diese Eingebung im Namen der russischen Nation und der Armee zurück. . . . Endlich setzt das Cabinet von Petersburg an die Stelle der Einwilligung, die es in seinen früheren Erklärungen für den Zusammentritt einer Conferenz der bei der Unterzeichnung der Wiener Akte betheiligten Mächte gegeben zu haben schien, den Vorschlag von Besprechungen zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen über die durch den Stand der Dinge in Polen angeregten Fragen der inneren Verwaltung. Die Mächte hätten übrigens nur ein Interpretationsrecht, welches Rußland zu nichts verpflichten könne, und es sei nichts Nutzbringendes von einer neuen Discussion über Stipulationen zu erwarten, über die schon so oft debattirt worden sei, ohne daß man sich habe verständigen können. . . Der österreichische Hof, den die russische Regierung einlud, sich an dieser Separatverhandlung zu betheiligen, von welcher wir, sowie die Regierung Ihrer britischen Majestät, Spanien, Portugal und Schweden ausgeschlossen sein würden, hat zuerst anerkannt, daß dieser Vorschlag nicht angenommen werden konnte, und hat ihn ohne Zaudern, als seiner Würde zuwider, zurückgewiesen.

„Die Regierung des Kaisers kann ihrerseits weder die vom Petersburger Cabinet angebotene Combination, noch die zu deren Unterstützung in der Depesche des Hrn. Fürsten Gortschakoff dargelegten Bemerkungen unterschreiben. Wir sind überzeugt, daß auf dem eingeschlagenen Wege der russische Hof sich eben so sehr von den Rathschlägen einer weisen Politik als von den Stipulationen der Verträge entfernt. Da es uns aber nicht gelungen ist, ihm die Ueberzeugung, von der wir durchdrungen sind, beizubringen, so können wir heute nur die Nutzlosigkeit unserer Bemühungen constatiren. . . Wir mußten voraussetzen, daß die russische Regierung, von demselben Willen wie die Mächte beseelt, an deren Meinung sich anzuschließen nicht ablehnen würde. Nachdem sie ihnen dazu erst Hoffnung gemacht, hat es ihr beliebt, ihre Eröffnungen zurückzuweisen und ihre Competenz zu bestreiten. Die absolute Unabhängigkeit der Entschließung und die volle Ausübung der Souveränität für sich in Anspruch nehmend, gibt das Cabinet von Petersburg uns die volle Freiheit unseres Urtheilens und Verfahrens zurück, und wir können nichts weniger thun, als davon Act nehmen. Uebrigens (folgt der allen 3 Depeschen gemeinsame Schluß. s. Oesterr.)

14./17. Aug. Zwei Depeschen Drouyns de Lhuys an General Bazaine schreiben demselben eine Art politischen Programms für Mexico vor. Es wird im wesentlichen darin festgestellt, daß, welche Rechte Frankreich auch durch den Krieg erlangt habe, es in Mexico weder

eine Eroberung, noch eine Niederlassung, noch selbst einen politischen oder commerziellen Vortheil, mit Ausschluß anderer Mächte, haben wolle. Auch wird der provisorischen Regierung anempfohlen, die allgemeine Abstimmung in einer Weise ins Werk zu setzen, daß gar kein Zweifel mehr über den eigentlichen Willensausdruck des mexicanischen Volkes herrschen könne. Endlich erhebt sich der Minister gegen jeden Druck und jede Zwangsmaßregel, die den Begriffen der Civilisation zuwiderlaufe, wie z. B. Sequestrationen, Proscriptionen ꝛc. Die früheren Forderungen Frankreichs sollen durch eine eigene Commission im Ministerium des Auswärtigen festgestellt, die eigentlichen Expeditionskosten von dem Kriegs- und Marineministerium zusammengestellt werden. — Zugleich desavouirt der Moniteur nach langem Schweigen endlich in aller Form das Sequestrationsedict Forey's (s. Mexico); die Regierung habe auf die erste Kunde davon die Weisung ertheilt, es zurückzuziehen.

20. Aug. Ein kaiserl. Decret erklärt das Wahlmanifest der 7 Bischöfe nach einem Beschluß des Staatsraths für Mißbrauch.

24. „ Eröffnung der Generalräthe der Departements. Gegen bisherige Uebung werden von den Präsidenten derselben offenbar auf höhere Anordnung gar keine politischen Eröffnungsreden gehalten.

13. Oct. Der Staatsminister Billault †.

14. „ Diplomatische Ernennungen: der bisherige Gesandte in Rom Prinz Latour wird zum Gesandten in London ernannt, Sartiges von Turin nach Rom, Malaret von Brüssel nach Turin versetzt.

18. „ Besuch der Kaiserin Eugenie am Hofe zu Madrid.

19. „ In Folge des Todes von Billault wird der Staatsrathspräsident Rouher zum Staatsminister, Rouland zum Staatsrathspräsidenten und die HH. Forcade, Chaix d'Estange und Vuitry zu Vicepräsidenten des Staatsraths ernannt.

5. Nov. Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers: Dieselbe erörtert die polnische Frage und schlägt zu Lösung derselben einen europäischen Congreß vor, indem sie erklärt, daß die Verträge von 1815 aufgehört hätten zu bestehen und eine Revision derselben das einzige Mittel sei, um dem Kriege auszuweichen:

„. . . Der gesetzgebende Körper ist seit Gründung des Kaiserreichs zum dritten Male erneuert worden, und zum dritten Male kann ich mir, trotz einiger localer Meinungsverschiedenheiten, nur Glück zu dem Ergebnisse der Wahlen wünschen; Sie Alle haben mir denselben Eid geleistet; derselbe bürgt mir für Ihren Beistand. Es ist Ihre Pflicht, die Geschäfte des Landes rasch und gut zu erledigen, indem Sie der Verfassung treu bleiben, die uns elf Jahre der Wohlfahrt beschieden hat und die aufrecht zu erhalten Sie geschworen haben. . . . Jedenfalls würde die Wohlfahrt unseres Landes einen rascheren Aufschwung nehmen, wenn politische Wirren nicht störend dazwischen träten; in dem Leben der Nationen aber treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche sie ohne Furcht ins Auge fassen und ohne Zaghaftigkeit ertragen

müssen. Dazu gehören: der amerikanische Krieg, die unvermeidliche Occupation Mexico's und Cochinchina's, und der polnische Aufstand. Die so viel kritisirten Expeditionen in der Ferne waren keineswegs die Ausführung eines vorher überlegten Planes; die Macht der Umstände vielmehr veranlaßte sie, und trotzdem sind sie nicht zu beklagen. Wie konnten wir in der That auch unsern auswärtigen Handel ausdehnen, wenn wir einerseits auf jeden Einfluß in Amerika verzichteten, und wenn andererseits gegenüber den im Besitz der Engländer, Spanier und Holländer befindlichen ungeheuren Gebietsstrichen Frankreich allein ohne Besitzungen in den asiatischen Gewässern blieb! Wir haben in Cochinchina eine Stellung erobert, welche, ohne uns in die Wirren der Local-Regierung zu verwickeln, uns gestatten wird, die gewaltigen Hilfsmittel jener Länder auszubeuten und sie durch den Handel zu civilisiren. In Mexico haben wir gesehen, wie nach unerwartetem Widerstand, den der Muth unserer Soldaten und Matrosen überwand, die Bevölkerung uns als Befreier empfing. Unsere Bemühungen werden nicht unfruchtbar gewesen sein, und wir werden für unsere Opfer eine reiche Entschädigung finden, wenn die Geschicke jenes Landes, das uns seine Wiedergeburt verdanken wird, einem Fürsten anvertraut sind, den seine Einsicht und seine Vorzüge einer so edlen Sendung würdig machen. Lassen Sie uns daher Vertrauen zu unseren überseeischen Unternehmungen haben, die begonnen wurden, um unsere Ehre zu rächen! Sie werden mit dem Triumph unserer Interessen endigen, und wenn auch befangene Gemüther nicht ahnen, wie viel reiche Früchte die für die Zukunft gesäeten Keime in sich bergen, so wollen wir uns doch den so zu sagen an den beiden äußersten Weltenden, sowohl zu Peking wie in Mexico erworbenen Ruhm nicht trüben lassen.

„Die polnische Frage erfordert größere Ausführlichkeit. Beim Ausbruch des polnischen Aufstandes waren die Beziehungen zwischen den Regierungen Rußlands und Frankreichs der besten Art; seit dem Frieden waren diese Regierungen in den großen europäischen Fragen in Einvernehmen gewesen, und ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß während des italienischen Krieges, so wie bei der Einverleibung der Grafschaft Nizza und Savoyens der Kaiser Alexander mir die aufrichtigste und herzlichste Unterstützung geliehen hat. Dieses gute Einvernehmen würde Rücksichten auferlegen, und ich mußte die Sache Polens für sehr populär in Frankreich halten, um kein Bedenken zu tragen, eines der ersten festländischen Bündnisse in Frage zu stellen, um die Stimme zu Gunsten einer Nation zu erheben, die in Rußlands Augen rebellisch war, in den unsrigen jedoch die Erbin eines in der Geschichte und den Verträgen verzeichneten Rechtes. Indessen diese Frage berührte die wichtigsten europäischen Interessen und konnte nicht von Frankreich allein behandelt werden. Nur eine unserer Ehre angethane Beleidigung oder eine Bedrohung unserer Grenzen legt uns die Pflicht auf, ohne vorher erzieltes Einverständniß zu handeln. Es ward daher nöthig, wie zur Zeit der Ereignisse im Orient und in Syrien, mich mit den Mächten, welche ähnliche Gründe und Rechte wie wir für sich hatten, zu verständigen. Der polnische Aufstand, welchem seine Dauer einen nationalen Charakter verlieh, erweckte überall Sympathien, und das Streben der Diplomatie war darauf gerichtet, dieser Sache so viel Anhang wie möglich zu gewinnen, um mit dem vollen Gewichte der Meinung Europa's auf Rußland zu drücken. Dieses Zusammentreffen fast einstimmiger Wünsche schien uns das geeignetste Mittel zu sein, durch Ueberredung auf das Cabinet von Petersburg einzuwirken. Leider wurden unsere uneigennützigen Rathschläge als Einschüchterung ausgelegt, und statt dem Kampfe Einhalt zu thun, dienten die Schritte Englands, Oesterreichs und Frankreichs nur dazu, seine Erbitterung noch mehr zu steigern. Von beiden Seiten werden Excesse begangen, welche man im Interesse der Menschlichkeit in gleicher Weise beklagen muß. Was bleibt also zu thun übrig? Sind wir in die alleinige Wahl zwi-

schen Krieg und Schweigen versetzt? Nein! Ohne daß wir zu den Waffen greifen oder schweigen, bleibt uns noch ein Mittel übrig, nämlich die polnische Sache einem europäischen Gerichtshof zu unterbreiten. Rußland hat bereits erklärt, daß Conferenzen, in welchen alle anderen Fragen, die Europa in Bewegung setzen, zur Erörterung kämen, seine Würde in keiner Weise verletzen würden. Lassen Sie uns Act von dieser Erklärung nehmen. Möge sie uns dazu dienen, ein für alle Mal den Gährungen der Zwietracht ein Ende zu machen, welche auf dem Punkte stehen überall auszubrechen, und möge selbst aus der Mißstimmung des durch so viele Elemente der Auflösung zerrütteten Europa ein neues Zeitalter der Ordnung und des Friedens erstehen. Ist nicht der Augenblick gekommen, das von der Zeit untergrabene und Stück für Stück von den Revolutionen zerstörte Gebäude auf neuen Grundlagen wieder aufzuführen? Ist es nicht dringlich, durch neue Uebereinkünfte das anzuerkennen, was sich unwiderruflich vollzogen hat, und in gemeinsamer Uebereinstimmung das zu vollziehen, was der Weltfriede erheischt? Die Verträge von 1815 haben aufgehört zu bestehen. Die Macht der Ereignisse hat sie gestürzt oder strebt dahin, sie zu stürzen. Fast überall sind sie gebrochen worden, in Griechenland, in Belgien, in Frankreich, in Italien, sowie an der Donau. Deutschland regt sich, um sie zu verändern, England hat sie durch die Abtretung der jonischen Inseln in hochherziger Weise modifizirt, und Rußland tritt sie in Warschau mit Füßen. Inmitten dieser allmählichen Zersetzung des europäischen Grundvertrags entflammen sich heiße Leidenschaften im Uebermaß, und im Süden sowohl wie im Norden erheischen mächtige Interessen eine Lösung. Was ist also gerechtfertigter und vernünftiger, als die europäischen Mächte zu einem Congresse einzuladen, auf welchem Eigenliebe und Widerstand vor einem obersten Schiedsgericht verschwinden würden? Was steht mehr in Einklang mit unserem Zeitalter und mit den Wünschen der Mehrzahl, als sich an das Gewissen und die Vernunft der Staatsmänner aller Länder zu wenden und ihnen zu sagen: Haben nicht die Vorurtheile und der Groll, welche uns trennen, schon zu lange gebauert? Soll die eifersüchtige Nebenbuhlerschaft der Großmächte ohne Unterlaß den Fortschritt der Civilisation verhindern? Sollen wir durch übermäßige Rüstungen immerfort gegenseitiges Mißtrauen hegen? Sollen die werthvollsten Hilfsmittel auf unbestimmte Zeit in eitler Schaustellung unserer Staatskräfte erschöpft werden? Wollen wir ewig einen Zustand der Dinge fortbestehen lassen, welcher weder der Friede mit seiner Sicherheit noch der Krieg mit seinen Glücksaussichten ist? Lassen Sie uns nicht länger dem Umsturzgeiste der extremen Parteien dadurch eine künstliche Wichtigkeit verleihen, daß wir uns durch engherzige Berechnungen den gerechten Bestrebungen der Völker widersetzen. Lassen Sie uns den Muth haben, an die Stelle eines krankhaften und unsicheren Zustandes dauerhafte und regelmäßige Verhältnisse zu setzen, auch wenn dieselben Opfer kosten sollten. Vereinigen wir uns, ohne vorgefaßtes System, ohne exclusiven Ehrgeiz, bloß von dem Gedanken beseelt, einen Zustand der Dinge herzustellen, der sich hinfort auf das wohlverstandene Interesse der Herrscher und Völker stützt. Dieser Aufruf, gern will ich es glauben, wird von Allen gehört werden. Eine Weigerung würde geheime Plane vermuthen lassen, die das Tageslicht scheuen. Aber selbst wenn der Vorschlag nicht einstimmig genehmigt würde, hätte er doch den ungeheuren Vortheil, Europa bemerklich gemacht zu haben, wo die Gefahr und wo die Rettung liegt. Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fortschritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege durch hartnäckiges Festhalten an einer überwundenen Vergangenheit. Sie kennen jetzt, meine Herren, die Sprache, die ich vor Europa zu führen beabsichtige. Von Ihnen gebilligt, durch die öffentliche Zustimmung

sanctionirt, kann sie nicht verfehlen, gehört zu werden, weil ich im Namen Frankreichs spreche."

5. Nov. An demselben Tage noch gehen die an alle Souveräne Europa's gleichlautend gerichteten (vom 4. Nov. datirten) Einladungen des Kaisers nach Paris zu dem angekündigten Congresse ab:

„Angesichts der Ereignisse, welche täglich auftauchen und sich drängen, halte ich es für unumgänglich, meine vollen Gedanken den Souveränen auszusprechen, denen das Schicksal der Völker anvertraut ist.

„Jedesmal wenn starke Stöße die Grundlagen der Staaten erschüttert und deren Grenzen verändert haben, griff man zu feierlichen Transactionen, um die neuen Elemente zu verbinden und die vollendeten Umgestaltungen zu sichten und zu heiligen. Dies war der Gegenstand des Westfälischen Friedens im 17. Jahrhundert und der Wiener Verhandlungen 1815.

„Auf dieser letzteren Grundlage ruht augenblicklich das politische Gebäude Europas. Und dennoch, Sie wissen es, stürzt dasselbe von allen Seiten zusammen.

„Wenn man die Lage der verschiedenen Völker aufmerksam betrachtet, so ist es unmöglich, zu verkennen, daß fast auf allen Punkten die Wiener Verträge zerstört, verändert, vergessen und bedroht sind. Daraus folgen Pflichten ohne Regel, Rechte ohne Titel und Forderungen ohne Zügel, — eine um so furchtbarere Gefahr, als die durch die Civilisation herbeigeführten Vervollkommnungen, welche die Völker unter sich durch die Solidarität ihrer materiellen Interessen verbunden haben, den Krieg nur noch zerstörender machen würden.

„Es ist dies ein Gegenstand ernsten Nachdenkens. Warten wir es nicht ab, einen Ausweg einzuschlagen, bis plötzliche, unwiderstehliche Ereignisse unser Urtheil trüben und uns wider Willen in entgegengesetzte Richtungen treiben würden.

„Ich will Ihnen deshalb, um die gegenwärtige Lage zu regeln und die Zukunft zu sichern, einen Congreß vorschlagen.

„Auf den Thron gerufen durch die Vorsehung und den Willen des französischen Volkes, doch erzogen in der Schule des Unglücks, ist es mir vielleicht weniger als irgend einem Andern gestattet, die Rechte der Souveräne oder die berechtigten Ansprüche der Völker zu verkennen. Auch bin ich bereit, ohne ein vorgefaßtes System in den internationalen Congreß den Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit zu bringen, das gewöhnliche Erbtheil derjenigen, welche so viel verschiedene Prüfungen durchgemacht haben.

„Wenn ich die Initiative für eine solche Eröffnung ergreife, so geschieht es nicht aus Eitelkeit; aber, da ich derjenige Souverän bin, dem man am meisten ehrgeizige Pläne zutraut, so liegt es mir am Herzen, durch diesen freien und ehrlichen Schritt den Beweis zu führen, daß es mein einziges Ziel ist, ohne Zögern zur Herstellung des Friedens in Europa zu kommen. Wird mein Vorschlag angenommen, so bitte ich Sie, Paris zum Versammlungsort zu wählen.

„Falls die mit Frankreich alliirten und befreundeten Fürsten es angemessen finden sollten, durch ihre persönliche Gegenwart die Bedeutung der Berathungen zu erhöhen, so werde ich stolz darauf sein, ihnen meine herzliche Gastfreundschaft zu bieten.

„Europa wird vielleicht einiges Gewicht darauf legen, daß die Hauptstadt, von welcher so oft das Signal zu Erschütterungen gegeben worden ist, zum Sitz der Conferenzen werde, welche bestimmt sind, die Grundlage für eine allgemeine Pacification festzustellen. . . . "

23. Nov. Auf die Anfrage des englischen Cabinets theilt die französische Regierung demselben einige Andeutungen über die ihrer Ansicht

nach einem europäischen Congreß zunächst vorzulegenden Fragen mit.

Depesche Drouyn's an den Geschäftsträger in London: „. . . . Das Londoner Cabinet erkennt mit uns an, daß mehrere der Bestimmungen des Wiener Vertrags in bedenklicher Weise verletzt worden sind. Manche der in den Verträgen vorgenommenen Aenderungen sind nicht von allen Mächten als gesetzlich anerkannt worden. Was diejenigen Aenderungen betrifft, welche von allen Großmächten gutgeheißen wurden, so können wir nicht umhin, auf die unwiderstehliche Gewalt aufmerksam zu machen, mit welcher sie den Regierungen sich aufgedrängt haben. Die Art wie England selbst ihnen beizutreten sich beeilt hat, beweist wie wenig die früheren Combinationen, um mit Lord Russel zu reden, den Anforderungen der Zeit, dem Fortschritt der Meinung, der wandelbaren Politik der Regierungen und den wechselnden Bedürfnissen der Nationen entsprechen, und sind wir nicht andererseits zum Glauben berechtigt, daß die Harmonie und das Gleichgewicht des Ganzen in Folge so wichtiger Umänderungen einigermaßen gelitten habe? Wir geben mit Lord Russel zu, daß diese Veränderungen nicht nothwendig einer allgemeineren und feierlicheren Sanction bedürfen; aber wir denken, daß es vortheilhaft sein würde, die Trümmer hinwegzuräumen und alle lebenden Glieder in einen einzigen lebenden Körper wieder zu vereinigen. Was die Umwandlungen betrifft, denen die Mächte keine einstimmige Gutheißung gegeben haben, so bilden sie ebenso viele Veranlassungen zu Streit, welche Europa jeden Augenblick in zwei Lager theilen können. Wär' es nicht besser, anstatt die Entscheidung hierüber der Gewalt und dem Zufall zu überlassen, wenn man diese Fragen in einer der Billigkeit entsprechenden Weise zu lösen versuchte, und diese Veränderungen dann durch eine Revision sanctionirte? Die dritte Kategorie umfaßt jene Bestandtheile des Wiener Vertrags, welche bedroht sind. Während der Kaiser Europa auf die Gefahren einer so tief bewegten Lage aufmerksam machte, deutete er auch die Methode an, um die grauenhaften Unglücksfälle, welche er voraussieht, abzuwenden — Unglücksfälle, die ihm vielleicht weniger Bangigkeit als andern zu verursachen brauchten. Denn die Fragen, aus denen ein Krieg heutzutag entstehen kann, interessiren Frankreich nur mittelbar, und es würde von Frankreich allein abhängen, ob es an dem Kampf theilnehmen oder ihm von fern zusehen will. Als der jüngste der Souveräne erachtet der Kaiser nicht, daß ihm das Recht zustehe, sich die Rolle eines Schiedsrichters anzumaßen, und zum Frommen der andern Mächte das Programm des vorgeschlagenen Congresses im vorhinein festzustellen. Dieß ist der Grund der Zurückhaltung, die er sich selbst auferlegt hat. Es ist überdieß so schwierig, die noch nicht gelösten Fragen, welche Europa beunruhigen können, aufzuzählen. Ein beklagenswerther Kampf tränkt den polnischen Boden mit Blut, regt die Nachbarstaaten auf und bedroht die Welt mit ernsten Störungen. Vergebens rufen drei Mächte die Wiener Verträge an, welche beiden Theilen widersprechende Beweisgründe an die Hand geben. Soll dieser Kampf ewig dauern? Ansprüche die einander widerstreiten, erregen Hader zwischen Dänemark und Deutschland. Die Erhaltung des Friedens im Norden ist einem Zufall preisgegeben. Die Cabinette haben sich schon durch ihre Unterhandlungen an dem Streit betheiligt. Sind sie jetzt gegen ihn gleichgültig geworden? Soll die Anarchie an der untern Donau fortdauern und jeden Augenblick wieder eine neue blutige Arena zum Streit über die orientalische Frage eröffnen dürfen? Sollen Oesterreich und Italien in feindlicher Haltung einander gegenüberstehen, stets bereit, den Waffenstillstand zu brechen, welcher den Ausbruch ihrer Erbitterung hindert? Soll die Besetzung Roms durch französische Truppen auf unbestimmte Zeit sich hinausziehen? Müssen wir endlich, ohne einen neuen Versuch zur Versöhnung, der Hoffnung entsagen, die Last zu mindern, welche die

unverhältnißmäßig großen durch gegenseitiges Mißtrauen verursachten Kriegsrüstungen den Nationen auferlegen? Dieß sind unserer Meinung nach die Hauptfragen, deren Prüfung und Entscheidung die Mächte ohne Zweifel für ersprießlich halten würden. Lord Russel erwartet doch sicherlich nicht, daß wir hier die auf jedes dieser Probleme anwendbare Lösungsweise specificiren oder die Art der Sanction, welche ihr der Congreß ertheilen dürfte, angeben sollen. Den beim Congreß vertretenen Mächten würde das Recht zustehen, über diese verschiedenen Punkte ein Urtheil zu fällen. Wir wollen nur beifügen, daß es unserer Meinung nach eine Selbsttäuschung wäre ihre Lösung durch das Labyrinth diplomatischer Correspondenzen und Separatunterhandlungen anstreben zu wollen, und daß der von uns vorgeschlagene Weg, weit entfernt, mit Krieg zu enden, der einzige ist, der zu einer dauerhaften Pacification führen kann."

25. Nov. Das englische Cabinet lehnt die Einladung zum Congreß definitiv ab (s. England). Die ganze Idee wird dadurch als dahingefallen betrachtet. Unzufriedenheit in den Tuilerien. Spannung zwischen Frankreich und England.

30. " Die Regierung verlangt vom gesetzgebenden Körper die Bewillidung nachträglicher Credite zum Budget von 1863 im Betrage von 93,834,501 Frcs.

2. Dec. Finanzbericht Foulds. Derselbe schlägt eine Anleihe von 300 Mill. Frcs. vor, um ebensoviel Schatzbons in consolidirte Schuld umzuwandeln.

3. " Der gesetzgebende Körper beendigt die Wahlprüfungen, nachdem die Majorität über die Beschwerden der Opposition meist in geschlossenen Reihen zur Tagesordnung übergegangen ist. Nur sechs Wahlen und auch diese meist der Opposition angehörig, sind für ungültig erklärt worden.

7. " Eröffnung von Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Schweden und Norwegen.

8. " Da der beabsichtigte allgemeine Congreß sämmtlicher Souveräne Europas durch die definitive Weigerung Englands unmöglich geworden ist, so regt die franz. Regierung nunmehr die Abhaltung eines beschränkten Congresses d. h. bloßer Ministerialconferenzen an.

Circulardepesche Drouyn's de Lhuys: „Die Souveräne haben auf den Brief des Kaisers geantwortet, und sämmtlich in diesen Antworten diese kühne Initiative ehrend anerkannt, welche von den Gefahren der gegenwärtigen Lage die Hülle abzieht, und um dieselben zu beschwören, die friedlichsten und loyalsten Mittel vorschlägt. Wie Sie wissen, hat die Mehrzahl der Höfe ohne Vorbehalt dem Vorschlag Frankreichs beigestimmt. Andere haben ihrer Zustimmung gewisse Einschränkungen beigefügt, indem sie von dem französischen Cabinet die vorgängige Aufstellung des Programms der künftigen Verhandlungen forderten. Die deutschen Souveräne, welche persönlich der Congreßidee gewogen sind, mußten ihr Verhalten dem Collectivbeschluß ihrer Mitverbündeten unterordnen. Die Antwort des deutschen Bundestags ist uns noch nicht zugegangen. Eine einzige Macht, England, hat abgelehnt. Unter diesen Umständen müssen wir dem britischen Cabinet unser ganzes Bedauern, den Souveränen, welche ohne Bedingungen angenommen haben, unsern Dank aus-

drücken, und denjenigen, die nähere Aufschlüsse von uns verlangt haben, eine Erklärung abgeben. Die französische Regierung hielt sich nicht für ermächtigt, die hohe Gerichtsgewalt Europa's an ein Programm zu binden: es lag dem Gedanken des Kaisers fern sich als Schiedsrichter aufzuwerfen. Es ist überflüssig, die Gefahren, welche den Weltfrieden bedrohen, aufzuzählen. Die Gefahren sind offenkundig. Es stand nur den auf einem Congreß vereinigten Mächten zu, die Fragen, welche verhandelt, und diejenigen, welche übergangen werden sollten, festzustellen. Die Erklärung des Kaisers vom 5. Nov. gestattete zwei Voraussetzungen: eine einstimmige oder eine theilweise Annahme. In dem ersten Fall würde sich eine große Beschwichtigung in den Gemüthern kundgegeben, und wären selbst alle Schwierigkeiten nicht gelöst worden, so würde sich immerhin ein besseres Einvernehmen unter den Fürsten herausgestellt haben. Tägliche Beziehungen, bei denen jeder seine Ideen hätte austauschen, seine Wünsche und Befürchtungen ausdrücken können, würden viele Empfindlichkeiten zum Schweigen gebracht, viele Mißverständnisse gehoben und viele Vorurtheile beseitigt haben. Das wahrscheinliche Ergebniß dieser Besprechungen wäre eine heilsame ehrenhafte Transaction gewesen. Frankreich, das in der Eventualität eines allgemeinen Congresses für sich selber nichts zu fordern hatte, würde mit allen aufgeklärten Regierungen gemeinschaftliche Sache gemacht haben, um Aussöhnungen herbeizuführen, alten Groll zu löschen, und jene unabweisbaren Verbesserungen, welche den Revolutionen und dem Krieg zuvorkommen, zu fordern. War dieß nur ein leeres Traumgebild? Neuere Ereignisse haben uns seitdem das Gegentheil bewiesen, und früher als wir es geglaubt, die Voraussetzungen des Kaisers bekräftigt. Der König von Dänemark stirbt; die Leidenschaften erhitzen sich, die Völker gerathen in Aufregung, und die Regierungen schwanken unentschlossen zwischen dem Buchstaben der Verträge und dem Nationalgefühl ihres Landes. Ein Congreß allein konnte die Pflichten der durch Conventionen gebundenen Herrscher mit den regelmäßigen Bestrebungen ihrer Völker in Einklang setzen. Leider hat die Ablehnung Englands das erste Resultat, das, wie wir hofften, aus dem an Europa gerichteten Aufruf des Kaisers sich ergeben würde, unmöglich gemacht. Es bleibt also noch die zweite Unterstellung: der engere Congreß. Es hängt von dem Willen der Souveräne ab, daß er zur Wirklichkeit werde. Wir könnten nach erfolgter Ablehnung des britischen Cabinets unsere Pflicht als erfüllt ansehen und, in den etwa zu Stande kommenden Ereignissen, nur auf unser Ermessen und auf unsere Sonderinteressen Rücksicht nehmen. Allein wir ziehen es vor, von der uns bezeugten Willfährigkeit (bonnes dispositions) Act zu nehmen, und die Souveräne, die unsern Planen beigetreten sind, daran zu erinnern, daß wir bereit sind, offen mit ihnen die Bahn der gemeinsamen Verständigung zu betreten. Eine Uebereinstimmung der Plane und des Verhaltens der Hauptcontinentalmächte, welche, wie wir, die Gefahren der Gegenwart und die Nothwendigkeiten der Zukunft begreifen, würde schwer in die Wagschale der spätern Ereignisse fallen und die Bündnisse wie die Beschlußnahmen nicht mehr dem Ungefähr preisgeben. Als es sich um einen allgemeinen Congreß handelte, konnte der Kaiser, ohne der Rolle, die er sich selber vorgezeichnet, absichtlich untreu zu werden, weder ein Programm von vornherein aufstellen, noch sich mit einigen Mächten benehmen, um dann den übrigen einen vorher vereinbarten Plan aufzuerlegen, und so durch Sonderunterhandlungen die Berathungen einzuleiten, an denen er sich ohne vorgefaßten Plan und frei von jeder Privatverpflichtung zu betheiligen enschlossen war. Da aber heute diese Versammlung nicht mehr vollständig sein kann, so wird sie auch nicht die Autorität eines Schiedsgerichts besitzen, die einem europäischen Congreß zugekommen wäre, und wir begreifen nunmehr, daß, bevor die Souveräne zusammenkommen, sie ihre Minister der auswärtigen Angelegenheiten beauftragen, sich über die zu verhandelnden Fragen näher zu ver-

ständigen, damit sich dem Congreß umsomehr Aussichten zur Erreichung eines praktischen Resultates darbieten."

12. Dec. General Fleury geht in außerordentlicher Mission nach Kopenhagen.

14. „ Die Regierung erleidet bei den Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper neuerdings eine Niederlage. In Paris wird Eugen Pelletan, der bei der ersten Wahl nur ein Mehr von 100 Stimmen hatte, mit 15,289 gegen 9503 wieder gewählt.

18. „ Der Senat nimmt die ihm vorgelegte Antwortsadresse einstimmig an. Rede des Marquis de Boissy. Rede Düpins über Polen. Prinz Napoleon schweigt.

21. „ Herr Thiers bringt ein Amendement zum Gesetzesentwurf bezüglich der Anleihe von 300 Millionen ein, das die Ausgabe an Schatzbons für 1864 auf 100 Millionen beschränken will.

24. „ Debatte des gesetzgebenden Körpers über die Anleihe und das Amendement Thiers. Glänzende Rede Thiers. Bei der Abstimmung wird das Amendement verworfen und die Anleihe mit 229 von 256 Stimmen genehmigt. Thiers, Berryer und A. enthalten sich der Abstimmung.

29. „ Der Senat ertheilt der Anleihe von 300 Millionen einstimmig seine Genehmigung.

---

5. Italien.

1\. Jan. Ein Circular des Ministers des Innern ordnet eine National-Subscription zu Entschädigung der von den Briganten heimgesuchten Familien und zu Belohnung des gegen dieselben an den Tag gelegten Muthes an.

4\. „ Die von Frauen aus Venedig, Triest und Istrien mit der Ueberreichung eines kostbaren Geschenkes für die Königin von Portugal beauftragte Deputation wird vom König Viktor Emanuel empfangen.

— „ Der Justizminister ernennt eine Commission zu Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, welcher die Freiheit des niederen Clerus gegen die Verfolgungen der hohen Geistlichkeit schützen soll.

12\. „ Conflict der Regierung mit dem Erzbischof von Florenz.

15\. „ Ein Königl. Decret verordnet, daß die den Präfekten von Palermo und Neapel gelegentlich des von Garibaldi versuchten Freischaarenzuges gegen Rom ertheilten außerordentlichen Vollmachten mit dem 20. d. M. wieder erlöschen sollen.

17\. „ Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Königreich Italien.

22\. „ Eine Depesche des Ministers des Auswärtigen, Graf Pasolini, an den italienischen Gesandten in Paris berichtet ihm über die vielbesprochene Unterredung mit dem neuen französischen Gesandten Sartiges bezüglich Roms vom 25. Dec. vor. Js. (s. Jahrgang 1862 S. 266 und 292) und verwahrt sich gegen solche Schlüsse, wie man sie aus der im französischen gelben Buche veröffentlichten Depesche des Grafen Sartiges ziehen könne:

„...Ich habe beigefügt, daß wir zwar das Programm des Grafen Cavour in seiner ganzen Ausdehnung zu dem unseren machen, daß wir jedoch es nicht für nützlich halten, von Neuem in eine Discussion einzugehen, welche im gegenwärtigen Momente nur ungenügende Aussichten auf die Erzielung jenes Einverständnisses zu bieten scheint, das wir so nachdrücklich herbeiwünschen. Diese Zurückhaltung wurde uns von der Absicht eingegeben, nicht nutzloser Weise Meinungsverschiedenheiten, die auf eine so delicate Frage Bezug haben, zu betonen. Um zu vermeiden, meiner Antwort einen allzu absoluten Cha-

rakter zu geben, und um gleichzeitig den Beweis zu liefern, daß unsere Haltung keinen Hintergedanken in sich schließt, habe ich mich auf die Zwischenfälle berufen, welche die gegenwärtige Lage herbeigeführt haben. Habe ich nöthig, beizufügen, daß die Versöhnung jederzeit der Zweck unserer Politik sein wird, und daß ich meinerseits Alles aufbieten werde, um das Eintreten des Tages zu beschleunigen, an dem die Unterhandlungen mit Nutzen wieder aufgenommen werden können? Meine Worte waren von dem Wunsche eingegeben, das Prinzip der Nichtintervention ausnahmslos auf ganz Italien angewendet zu sehen; da jedoch in der Unterredung, um die es sich hier handelt, kein Vorschlag formulirt wurde, so konnte ich mich nicht über die etwa daraus hervorgehenden Consequenzen aussprechen."

26. Jan. Die Regierung hebt den neugebildeten demokratischen Verein von Palermo auf.

28. „ Wiederzusammentritt des Parlaments. Debatte über das Budget.

4. Febr. Conflict der Regierung mit dem Verweser des Bisthums Mailand, Msgr. Caci ca.

9. „ Die Deputirtenkammer geht über eine Interpellation bezüglich der in Polen ausgebrochenen Insurrection, in Erwägung, daß es nicht zeitgemäß sei, sie in diesem Augenblicke zuzulassen, zur Tagesordnung über.

14. „ Der Finanzminister verlangt vom Parlament die Ermächtigung zu einer Anleihe von 700 Mill. Frs. behufs Deckung der bereits eingetretenen und für die nächste Zukunft vorauszusehenden Deficits.

25. „ Das letzte Stück der Eisenbahn Neapel-Rom wird dem Verkehr übergeben.

25./28. Febr. Debatten der Abgeordnetenkammer über das von der Regierung geforderte Anlehen. Die Ermächtigung dazu wird schließlich mit 204 gegen 32 Stimmen ertheilt.

8. März. Die Regierung richtet eine Depesche an das Cabinet von St. Petersburg zu Gunsten Polens.

10. „ Auch der Senat genehmigt die von der Regierung geforderte Anleihe von 700 Millionen mit 116 gegen 5 Stimmen.

11. „ Die Regierung begibt 500 Millionen des von beiden Häusern genehmigten Anlehens von 700 Millionen an das Haus Rothschild.

16. „ Ein königl. Dekret regelt das Recht der königl. Exequatur bezüglich aller von außen kommender kirchlicher Dispositionen.

24. „ Der Minister des Auswärtigen, Graf Pasolini, tritt zurück; Visconti Venosa wird an seine Stelle ernannt.

26. „ Ein neuer Ausfall des General Bixio gegen die Schweiz wird in der Deputirtenkammer vom Minister Peruzzi entschieden zurückgewiesen.

— April. Die Regierung läßt die Gränze gegen die Schweiz, namentlich im Veltlin, militärisch besetzen.

9. „ Besuch des Königs in Florenz.

14. April. Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Belgien und dem Königreiche Italien.
17. „ Die Regierung wird in der Deputirtenkammer bezüglich ihres Systems in Sicilien interpellirt. Die Kammer geht zur Tagesordnung über.
18. „ Debatte der Deputirtenkammer über das Blutsystem in Neapel.
21. „ Eine Depesche der italienischen Regierung an die französische macht derselben den Vorschlag einer militärischen Uebereinkunft gegen das Brigantaggio in Neapel.
23. „ Neue Depesche der ital. Regierung an das Cabinet von St. Petersburg zu Gunsten Polens.

1. Mai. Ein Antrag Passaglia's bezüglich Beeidigung der Priester findet in der Deputirtenkammer keinen Anklang; er zieht ihn zurück.
— „ Die militärischen Maßregeln im Veltlin gegen die Schweiz werden wieder abgestellt.
7. „ Der Präsident der Deputirtenkammer verkündet die in geheimer Sitzung beschlossene Tagesordnung bezüglich des von der Parlamentscommission zu Untersuchung des Brigantaggio erstatteten Berichtes.
11. „ Die Deputirtenkammer beschließt eine parlamentarische Untersuchung des Zustandes der Kriegs- und Handelsmarine.
12. „ Die ital. Regierung richtet nochmals eine Depesche zu Gunsten Polens an das Cabinet von St. Petersburg.
21. „ Die Parlamentssession wird durch kgl. Decret für geschlossen erklärt.
25. „ Eröffnung der neuen Session des Parlaments. Thronrede des Königs.
26. „ Cassinis wird statt Tecchio mit 166 Stimmen zum Präsidenten der Deputirtenkammer ernannt. Tecchio erhält 48, Crispi (Linke) 29 Stimmen.
31. „ Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs der Brigantaggio-Commission.
— „ 74 Bischöfe und Bisthumsverweser protestiren gegen das Placet-Decret der Regierung.
— „ Der neapolit. Prätendent Murat bringt sich der Bevölkerung durch ein Manifest wieder in Erinnerung.

1. Juni. Antwortsadresse der Dep.-Kammer. Heftige Scene bei Gelegenheit des Passus derselben über Rom und Neapel.
7. „ Feier des Verfassungsfestes. Der niedere Clerus singt in einer Reihe von Städten das Te Deum.
11. „ Der Erzbischof von Spolito wird gefänglich eingezogen.

15. Juni. Eine Anzahl Pfarrer in verschiedenen Diöcesen wird wegen Theilnahme an der Verfassungsfeier vom 7. d. M. von ihren Bischöfen a divinis suspendirt.
— „ Die Einziehung der Klostergüter im Neapolitanischen kann als beendigt angesehen werden.
17—20. „ Debatte der Deputirtenkammer über die auswärtigen Angelegenheiten. Die Kammer ertheilt schließlich der Regierung mit 202 gegen 52 Stimmen ein Vertrauensvotum.
21—27. „ Italienisches Nationalschießen in Turin.

11. Juli. Die Regierung läßt in Genua an Bord des franz. Postschiffes Aunis fünf neapolit. Briganti auf dem Wege von Rom nach Marseille mit Zustimmung des franz. Consuls verhaften. Die franz. Regierung erhebt dagegen Einsprache.
21. „ Die Deputirtenkammer genehmigt den Gesetzesentwurf bezüglich einer Einkommensteuer nach den Wünschen der Regierung mit 130 gegen 70 Stimmen.
23. „ Die Regierung legt der Dep.-Kammer die Documente in der Aunis-Angelegenheit vor. Die 5 Briganten werden gleichen Tages an der Grenze des Mont Cenis den franz. Behörden übergeben.
31. „ Die Berathung über das von der Parlamentscommission vorgeschlagene Brigantaggio-Gesetz wird von der Deputirten-Kammer abgebrochen.

1. Aug. Die Dep.-Kammer nimmt den vom Abg. Pica gestellten Antrag eines unvollständigen Brigantaggio-Gesetzes an und einigt sich dahin, die eigentliche Debatte über die neapol. Verhältnisse bis zur Wiedereinberufung der Kammer zu verschieben.
5. „ Der Bischof Gennaro von Alife (neapol. Prinz terra di lavoro) tritt in den Senat ein und leistet der erste neapol. Bischof den Eid auf die Verfassung und der Treue dem Könige.
6. „ Der Senat tritt dem Beschlusse der Dep.-Kammer bez. Unterdrückung des Brigantenwesens bei.
7. „ Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen England und dem Königreich Italien.
11. „ Ein kgl. Decret vertagt das Parlament.
21. „ Die Regierung publizirt das Gesetz bezüglich des Brigantenwesens und erklärt zugleich 11 Provinzen für gefährdet und demgemäß den Ausnahmsbestimmungen dieses Gesetzes unterliegend.

12. Sept. Die auf der Aunis gefangen genommenen und wieder an Frankreich ausgelieferten 5 Briganten werden von den franz. Behörden auf der Gränze des Mont Cenis der italienischen Gendarmerie wieder überliefert.

1. Oct. Schluß des den Briganti zu ihrer freiwilligen Unterwerfung gesetzten Termins. Wiederaufnahme der Operationen gegen dieselben. Die von ihnen heimgesuchten neapolit. Provinzen werden in zwei Militärbezirke abgetheilt. Der eine unter General Pallavicino umumfaßt die Kreise Benevent, Molise und Malese, der andere unter General Franzini den Kreis Bovivo-Avellino.

3. „ Der König hält im Lager von Somma eine großartige Revue ab.

„ „ Handelsvertrag zwischen Rußland und dem Königreich Italien.

11. Nov. Besuch des Königs in Neapel.

16. „ Flottenrevue des Königs in Neapel.

17. „ Wiederzusammentritt des Parlaments. Der König tritt an demselben Tage die Rückreise von Neapel an. Erlaß einer Amnestie für die neapolit. Provinzen.

22. „ Der König Victor Emanuel geht mit Eifer auf die Idee des Kaisers Napoleon bez. eines allgemeinen Congresses ein.

Handschreiben des Königs an Napoleon: „. . Ein unausgesetzter Kampf ist in einem großen Theile Europa's zwischen dem öffentlichen Gewissen und der durch die Verträge von 1815 geschaffenen Sachlage ausgebrochen. Daher dieser Unfriede, der nur zunehmen kann, solange die europäische Ordnung nicht auf der Grundlage der Nationalitäts- und Freiheitsprincipien, welche das eigentliche Leben der Völker der Neuzeit sind, errichtet werden wird. . . Ich trat mit Vergnügen dem Vorschlag Ew. kaiserl. Maj. bei. Meine und meines Volkes Mitwirkung sind der Durchführung dieses Planes zugesichert, der als ein großer Fortschritt in der Geschichte der Menschheit dastehen würde. . ."

28. „ Die Dep.-Kammer nimmt den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich mit 157 gegen 49 Stimmen an. Der Finanzminister schlägt den Ausfall für die Staatseinnahmen im ersten Jahr auf 1 Mill. Frcs. an.

1. Dec. Die Deputirtenkammer beschließt mit großer Mehrheit die gesetzliche Ablösbarkeit der kirchlichen Zehnten und Grundzinse.

5. „ Die Deputirte d'Ondes-Reggio interpellirt die Regierung bez. der traurigen Zustände Siziliens und beantragt die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungscommission.

10. „ Schluß der heftigen Debatten über die Interpellation von Ondes-Reggio bezüglich Siziliens. Sein Antrag wird verworfen und dagegen ein Antrag, die von der Regierung getroffenen Maßregeln zu billigen, mit 206 gegen 52 Stimmen angenommen.

12. „ Der Finanzminister gibt der Dep.-Kammer ein Resumé über die Finanzlage des Landes von 1861—63 und über die dießfälligen Aussichten bis 1865.

15. „ Proclamation Garibaldi's, der das ganze Jahr seine Insel nicht verlassen hat, an die Italiener:

„Italiener! Angesichts der heuchlerischen Umtriebe . . . der Diplomatie, was bleibt den Italienern zu thun übrig? Sich zu vereinigen, aber nicht mehr zur Stütze von Männern, welche mit ihren politischen Schlichen nichts anderes bezweckten, als Haß oder Uneinigkeit; sich zu vereinigen, aber nicht mehr im Geiste dessen, welcher die Lebenskräfte der Nation in brudermörderischen Conflicten vergeudet hat (Rattazzi); sich zu vereinigen, aber bloß im Namen jenes einen, in dessen Redlichkeit wir immer in der äußersten Krisis mit kindlicher Zuversicht vertrauten, in Victor Emanuel; er allein hat nie sein Wort gebrochen. Die hinterlistigen Künste der Diplomatie werden sich, wie es immer der Fall war, an seiner Redlichkeit brechen. Auf ihn kann das Land im nächst bevorstehenden Kampf vertrauen, weil er, der immer die Schutzwehr der Schicksale Italiens war und auf den Schlachtfeldern derselben das Geschick seiner Krone in ungleichen Kämpfen hintanzusetzen wußte, niemals zu betrügerischen Vergleichen sich herbeilassen, wohl aber uns glorreich nach Rom und Venedig zu führen wissen wird. Man belehne ihn schleunigst mit der Dictatur über das ganze Reich; man schließe das Parlament, man eröffne die Conscriptionen noch vor dem Frühjahr zur schleunigen Bildung von Freischaaren, welche die Vorhut des regulären Heers zu bilden haben. Man bilde die Cadres einer Reserve aus mobilen Nationalgarden und eile an den Mincio. Dann werden sich im Namen Italiens und des Dictators Victors Emanuel alle Parteien vereinigen; dann wird das Brigantenwesen, welches den glänzendsten Edelstein der Krone verwüstet, aufhören; die österr. Bollwerke werden sinken; die Völker Venetiens und Illyriens werden aufstehen; Italien wird wieder einen eigenen Einfluß haben und auf den Besitz seiner Hauptstadt vollen Anspruch machen können."

16. Dec. Die Dep.-Kammer nimmt alle Artikel des activen Budgets (672,389,451 Frc.) an.

21. „ Beginn der Debatte über die Erneuerung des Brigantaggio-Gesetzes (Gesetz Pica) in der Deputirtenkammer.

„ „ Garibaldi gibt seine Entlassung als Deputirter ein und richtet ein Schreiben an seine Wähler in Neapel.

23. „ Die Dep.-Kammer beschließt die Verlängerung des Brigantaggio-Gesetzes bis Ende Febr. 1864 und vertagt sich bis zum 4. Febr.

27. „ Manifest von 22 Deputirten der Linken, die ihr Mandat niedergelegt haben.

Rom.

12\. Jan. Der päpstliche Nuntius in Paris überreicht dem Kaiser in Antwort auf die fortwährenden Begehren nach Reformen eine Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaats.

30\. „ Die päpstl. Regierung schreibt ein Anlehen von 4 Millionen Scudi zu 5 % und zum Kurse von 85 aus.

16\. März. Allocution des Papstes bezüglich Polen.

18\. April. Eine Depesche der franz. Regierung erinnert wieder an die längst verlangten Reformen.

22\. „ Der Papst richtet an den Kaiser von Rußland ein Schreiben zu Gunsten der Polen.

12\. Mai. Ein Rundschreiben der Pönitentiaria Apostolica befiehlt den italienischen Bischöfen, ihre Geistlichkeit anzuweisen, das Tedeum am Jahresfest der italienischen Einheit nicht zu singen.

3\. Juni. Urtheil des päpstl. Gerichtes in dem Proceß Fausti-Venenzi. Fausti, Venenzi und Gulmanelli werden zu 20 Jahren, 7 andere Betheiligte zu 5 bis 15 Jahren Gefängnißstrafe verurtheilt.

23\. „ Die neapolitanischen Bandenführer Stramenga und Tristany werden von den Franzosen verhaftet.

— Aug. Encyclica des Papstes an die Bischöfe Italiens.

— Sept. Auf die Nachricht, daß der päpstliche Consul in Neapel wegen des den Räubern geleisteten Beistandes seine Pässe erhalten habe, sendet die päpstliche Regierung ihrerseits dem bisherigen italienischen Consul in Rom, Baron Tecco, seine Pässe zu.

— „ Rußland und Preußen protestiren gegen einen Hirtenbrief des päpstl. Cardinal-Vicars und gegen ein für Polen ausgeschriebenes Jubiläum.

11. Oct. Auch General Montebello geräth in Differenzen mit dem päpstl. Kriegsminister de Merode und geht nach Paris.

21. Dec. Der Papst besetzt ohne Einverständniß mit der Regierung des Königreichs Italien eine Anzahl vacanter Bischofssitze in den ehemaligen Provinzen des Kirchenstaats. Die Ernennungen werden von der italienischen Regierung nicht anerkannt.

6. Schweiz.

6.—9. Jan. Versammlung der vom Bundesrath einberufenen Experten behufs Vorberathung eines Handelsvertrages mit Frankreich.

12. „ Zusammentritt der Bundesversammlung in Bern. Der Waadtländische Abg. Eytel stellt im Ständerathe den Antrag: „den Bundesrath einzuladen, die Frage der Alpenübergänge, welche sich am besten zur Herstellung von Eisenbahnen eignen, so wie die Vortheile, welche von den verschiedenen Richtungen vom Standpunkt der Technik, der Oekonomie, der Politik und des Handels geboten werden, einer genauen Prüfung unterwerfen zu lassen."

13. „ Botschaft des Bundesraths über den mit Frankreich behufs endlicher Beilegung der Dappenthalfrage abgeschlossenen Vertrag.

16. „ Der Nationalrath verwirft übereinstimmend mit dem Bundesrath die Petitionen für Regelung des Eisenbahntransportwesens durch den Bund.

21. „ Der Nationalrath genehmigt den Dappenthalvertrag mit 75 gegen 11 Stimmen.

23. „ Der Ständerath genehmigt den Dappenthalvertrag einstimmig.

24. „ Der Ständerath verwirft den Antrag Eytel, betreffend Alpeneisenbahnen, mit 22 gegen 17 Stimmen.

26. „ Der Nationalrath entscheidet sich mit 72 gegen 17 zu Gunsten des sog. kleinen Kalibers als einheitlichen Normalkalibers für alle Handfeuerwaffen der eidgenössischen Armee. Die Infanterie, welche noch nicht mit dem Jäger-Gewehr versehen ist und die gewehrtragende Mannschaft des Genie und der Artillerie sollen mit einem neuen gezogenen Gewehr und die Cavallerie mit neuen gezogenen Pistolen jenes Kalibers bewaffnet werden.

27. „ Der Nationalrath setzt die Bewilligung eines Nachtragscredites von 800,000 Frc. für das Militärwesen mit 59 gegen 21 Stimmen aus.

31. „ Schluß der Bundesversammlung.

13. Febr. (Waadt.) Das Begehren Eytels, daß der Gr. Rath seinen

im Ständerath gestellten Antrag bezüglich Alpeneisenbahnen billige, wird von demselben mit 76 gegen 66 Stimmen verworfen. Eytel gibt darauf seine Entlassung als Regierungspräsident, Regierungsrath und Ständerath ein.

14. Febr. (Aargau.) Der Bundesrath erklärt sich für die durch die Volksabstimmung vom 12. Nov. 1862 (s. Jahrg. 1862 S. 304) beeinträchtigten Rechte der Israeliten im Kanton Aargau.

21. „ (Tessin). Großrathswahlen. Sieg der liberalen Partei.

26. „ Decan Lachat von Delsberg wird zum Bischof von Basel gewählt. Der von den Vertretern der Diöcesanstände portirte Probst Leu von Luzern bringt gegenüber der Abneigung der Geistlichkeit nicht durch.

5. März. (Luzern). Der Gr. Rath genehmigt schließlich fast einstimmig die neue Verfassung für den Kanton.

18. „ (Bern). Der Gr. Rath beschließt ein neues Steuersystem auch auf den französischen Theil des Kantons auszudehnen.

22. „ (Baselland). Die neue Verfassung wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung mit einer Mehrheit von bloß 287 Stimmen angenommen.

26. „ (St. Gallen). Landammann Weber nimmt seine Entlassung von allen seinen Aemtern und tritt ins Privatleben zurück.

29. „ (Luzern). Die neu revidirte Verfassung wird vom Volke in allgemeiner Abstimmung fast einstimmig angenommen.

6. April. (Aargau). Das aargauische Volk nimmt die vom Großen Rathe revidirte Verfassung in allgemeiner Abstimmung an.

12. „ (Baselland). Wahl des neuen Landraths. Sieg der ultrademocratischen Revisionspartei.

22. „ Der Bundesrath richtet eine Verbalnote an den italienischen Gesandten über die angeblichen mazzinistischen Umtriebe in der Schweiz.

24. „ Der Bundesrath läßt den Regierungen von Oesterreich und Italien die amtliche Mittheilung zugehen, daß kein mazzinistischer Einfall von der Schweiz aus zu besorgen sei.

26. „ (Tessin). Der Gr. Rath beschließt, die Geistlichkeit vom Erziehungswesen ganz auszuschließen, den Religionsunterricht immerhin ausgenommen.

3. Mai. (Luzern). Die Neuwahl des Gr. Rathes fällt zu zwei Drittheilen zu Gunsten der liberalen Partei aus.

11. „ Der Bundesrath lehnt die Aufforderung Englands, sich der diplomatischen Intervention der drei Großmächte zu Gunsten Polens anzuschließen, mit Rücksicht auf die Neutralität der Schweiz ab.

22. „ (Luzern). Der Gr. Rath bestellt die neue Regierung überwiegend aus Mitgliedern der liberalen Partei, doch wird auch ein conservatives und ein radicales Mitglied beigezogen.

31. „ (Baselland). Sämmtliche Candidaten der ultrademocratischen Revisionspartei werden in die Regierung gewählt. Die Anhänger der bisherigen Regierungspartei enthalten sich der Abstimmung.

3. Juni. (Tessin). Der Gr. Rath verwirft das Eisenbahnconcessionsgesuch Mouton (Lukmanier) und concessionirt dagegen mit 77 gegen 32 Stimmen die Gesellschaft Sillar für das tessinische Binneneisenbahnsystem.

25. „ (Aargau). Der Gr. Rath beschließt die Einführung des Volksveto und votirt mit 80 gegen 60 Stimmen ein Gesetz, das den Aargauischen Juden den Genuß der bürgerlichen Rechte wesentlich verschließt.

30. „ Der päpstliche Nuntius remonstrirt beim Bundesrathe neuerdings gegen die Uebereinkunft mit Italien bezüglich der Tessiner Bisthumsgüter. Der Bundesrath hält es nicht für nothwendig, darauf auch nur zu antworten. — Der Bundesrath ladet die Regierung von Aargau ein, über den Beschluß des Gr. Rathes in der Judenfrage Bericht zu erstatten.

2. Juli. (Bern). Der Gr. Rath entscheidet nach zweitägiger Debatte die Frage, ob das neue Steuergesetz auch auf den Jura anwendbar sei und ob die Verfassung kein Hinderniß darbiete, mit 93 gegen 57 Stimmen dahin, daß die Verfassung eine solche Anwendung gestatte und überweist die Angelegenheit einer Commission mit dem dem Auftrage, zu prüfen, wie überhaupt die Einheit der ganzen Gesetzgebung zwischen dem alten und dem neuen Kanton herzustellen sei, zunächst jedoch mit Bezug auf die Steuerfrage. Zum Bericht hierüber wird ihr eine Frist von einem halben und zum Bericht über die ganze Gesetzgebung eine solche von einem Jahre gesetzt.

3. „ (Bern). Die Abgeordneten des Jura erklären, an den Verhandlungen des Gr. Rathes keinen Antheil mehr nehmen zu wollen, bis die Bundesbehörden den nach ihrer Ansicht verfassungswidrigen Beschluß eines Steuergesetzes für den ganzen Kanton aufgehoben haben würden.

6. „ Zusammentritt der Bundesversammlung. Der Präsident des Staatsraths, Vigier von Solothurn, berührt in seiner Eröffnungsrede die Möglichkeit einer Bundesverfassungsrevision.

12. „ Eröffnung des eidgenössischen Schützenfestes. Dasselbe gestaltet sich durch die zahlreichen deutschen und italienischen Gäste zu einer Art von internationalem.

19. „ Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die aargauische Judenfrage.

20. „ Nach achttägiger Debatte nimmt der Nationalrath den Gesetzesentwurf des Bundesrathes über die Niederlassungsverhältnisse mit 43 gegen 40 Stimmen an.

20. Juli. Abgeordnete von 36 deutschen Arbeitervereinen in der Schweiz erklären sich in Zürich einstimmig gegen Lasalle und für Schulze-Delitzsch.
25. „ Der Ständerath verwirft das Niederlassungsgesetz mit 23 gegen 19 Stimmen.
28. „ Der Nationalrath beauftragt den Bundesrath, vom Kanton Aargau die politische und bürgerliche Gleichstellung der Israeliten zu erwirken und genehmigt den Vertrag mit Italien bezüglich der Tessiner Bisthumssache mit 62 gegen 13 Stimmen.
30. „ Der Ständerath tritt dem Beschlusse des Nationalraths in der aargauischen Judenfrage mit 28 gegen 10 Stimmen bei.

1. Aug. Schluß der Session der Bundesversammlung.
8. „ Erste Gotthardsconferenz in Luzern.
28. „ (Aargau). Der Gr. Rath ertheilt den Juden mit 89 gegen 64 Stimmen alle politischen Rechte gemäß dem Verlangen der Bundesversammlung.

14. Sept. St. Galler Conferenz der Lukmanier- und Simplonkantone, um ihre Interessen gegenüber der Gotthardsconferenzkantone zu wahren.
16. „ (Genf). Der Gr. Rath beschließt mit 28 gegen 10 Stimmen, einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen wegen ihrer Duldung der Spielhölle.
19. „ (Genf). Der Staatsrath schließt die Sitzungen des Gr. Rathes wegen seines Tadelsvotums bezüglich der Spielhölle.
27. „ Gründung einer neuen großartigen Creditbank in Bern. Stämpfli wird aus dem Bundesrath austreten, um an die Spitze dieses neuen Instituts zu treten.
29. „ Zweite Conferenz der Gotthardskantone in Luzern.

9. Oct. (Genf). Ein Schreiben des Staatsprocurators Hervé an den Staatsrath erklärt den sog. Fremdenclubb (Spielhölle) für gesetzwidrig und verlangt dießfällige Verfügungen bis zum 1. Nov.
25. „ Nationalrathswahlen in der ganzen Schweiz. In Genf siegt die radicale Liste mit Fazy selbst.
28. „ (Genf). Ein Schreiben des Spielpächters Bias an den Generalprocurator erklärt demselben die freiwillige Schließung des sog. Fremdenclubbs (Spielhölle).

12. Nov. (Bern). Eine Versammlung jurassischer Großrathsmitglieder in Delsberg beschließt, an den Großrathsverhandlungen wieder Antheil zu nehmen.
15. „ (Genf). Staatsrathswahlen. Die radicale Liste siegt, aber ohne Fazy, der in der Minderheit bleibt.

23. Nov. Antwort des Bundesraths auf die französische Einladung zum europäischen Congresse. Die Schweiz ist bereit, an einem solchen Congresse Theil zu nehmen, setzt aber voraus, daß die Frage wegen Nordsavoyen darauf zur Sprache werde gebracht werden.

7. Dec. Eröffnung der neuen Bundesversammlung. Der Nationalrath wählt Ruffy (von Waadt) zu seinem Präsidenten, Seeger (von Aargau) zu seinem Vicepräsidenten, der Ständerath Schenk (von Bern) zu seinem Präsidenten, Roguin (aus Waadt) zu seinem Vicepräsidenten.

13. „ Wahl des Bundesraths durch die Bundesversammlung. Die bisherigen Mitglieder desselben werden wieder gewählt und Stämpfli durch Schenk (ebenfalls von Bern) ersetzt. Dubs (von Zürich) wird zum Präsidenten, Schenk zum Vicepräsidenten gewählt.

17. „ Beschluß des Nationalrathes bezüglich der Juragewässercorrection.

21. „ Der Ständerath tritt dem Beschlusse des Nationalraths bezüglich der Juragewässercorrection bei.

26. „ Schluß der Bundesversammlung.

7. Belgien.

30. Jan. Der Bürgermeister und die alten Schöffen und Gemeinderäthe von Antwerpen geben in Folge der Neuwahlen ihre Demission.

29. März. Abschluß eines Handelsvertrags mit Preußen behufs Ablösung der Schelbezölle.

— April/Mai. Abschluß weiterer Verträge mit Holland, Frankreich ꝛc. behufs Ablösung der Schelbezölle.
19. Mai. Die Repräsentantenkammer genehmigt schließlich den Gesetzesentwurf betreffend die Stiftung von Unterrichtsstipendien mit 61 gegen 36 Stimmen.
22. „ Die Repräsentantenkammer genehmigt einstimmig die Verträge wegen Ablösung der Schelbezölle.
23. „ Schluß der Kammersession.

9. Juni. Erneuerung der Hälfte beider Kammern. Die liberale Partei gewinnt im Senat einige Stimmen, verliert dagegen 6 Stimmen im Repräsentantenhaus, so daß hier das Verhältniß nur noch 61 gegen 55 Stimmen (50 Clericale und die 5 Abgeordneten von Antwerpen) ist. Im Senat stehen 32 gegen 26 Stimmen.
20. „ Der Gemeinderath von Antwerpen erläßt ein Hülfsruf-Manifest an sämmtliche Gemeinderäthe des Landes.

15. Juli. Conferenz von Bevollmächtigten der betheiligten Mächte bezüglich der Ablösung der Schelbezölle. Der Vertrag wird einstimmig genehmigt.

23. Aug. Katholischer Congreß in Mecheln.

27. Oct. Dreijährige Hälfte-Erneuerung der Gemeinderäthe. Entschiedenes Uebergewicht der liberalen Partei.

10. Nov. Eröffnung der Kammern. Thronrede des Königs.

12. Dec. Das Repräsentantenhaus beschließt nach fast dreiwöchentlichen Verhandlungen mit 57 gegen 56 Stimmen die Annullirung der (clericalen) Wahlen von Brügge.

21. „ Beginn der Adreßdebatte im Repräsentantenhaus.

24. „ Das Repräsentantenhaus geht über einen Antrag der Abgeordneten von Antwerpen gegen den Festungsbau mit 56 gegen 40 Stimmen zur motivirten Tagesordnung über. 6 Mitglieder der Rechten enthalten sich der Abstimmung.

8. Holland.

5\. Jan. Der Colonialminister nimmt in Folge des Votums der I. Kammer vom 29. Dec. v. J. seine Entlassung.
23\. „ Auch die I. Kammer erklärt sich für die Durchstechung der Landenge von Nordholland.

— Febr. Der liberale Abgeordnete von Rotterdam, Fransen van der Putte, wird zum Colonialminister ernannt.
24\. Febr. Wiedereröffnung der II. Kammer. Der neue Colonialminister zieht das Colonialgesetz zurück, um es umzuarbeiten. Die Regierung legt der Kammer einen Antrag vor zu Errichtung eines nationalen Denkmals für die Befreiung von der Franzosenherrschaft.

21\. März. Die II. Kammer nimmt neuerdings einen Gesetzesentwurf über Zehntenablösung an. Das Gesetz geht zum dritten Mal an die I. Kammer.

1\. Mai. Die I. Kammer verwirft zum dritten Mal mit 23 gegen 13 Stimmen das Gesetz über Ablösung der Zehnten.

4\. Juni. Die II. Kammer genehmigt mit 43 gegen 35 Stimmen das Colonialbudget des neuen Ministers.
18\. „ Die II. Kammer verwirft mit 33 gegen 17 Stimmen den mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag wegen der darin enthaltenen intoleranten Bestimmungen bezüglich der Israeliten.
25\. „ Die II. Kammer nimmt den Regierungsantrag auf Erbauung der ersten Eisenbahn in Java mit 54 gegen 13 Stimmen an.

1\. Juli. Die Freilassung der Sklaven tritt in den westindischen Colonien mit diesem Tage in Wirksamkeit.
„ „ Auch die I. Kammer nimmt das Colonialbudget für 1863, mit 22 gegen 16 Stimmen, und damit die Reform der Colonialverwaltung an.

19. Sept. Schluß der Session der Generalstaaten durch den Minister des Innern.
21. „ Eröffnung der neuen Session der Generalstaaten durch den König.
24. „ Antwortsadresse der I. Kammer. Debatte über Limburg.
30. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse mit 50 gegen 4 Stimmen an. Ein Passus bezüglich Limburg wird nur mit 27 gegen 26 Stimmen verworfen.

17.|18. Nov. Feier der 50jährigen Erinnerung der wiedergewonnenen Unabhängigkeit des Landes von den Franzosen. Der König empfängt die gesammte II. Kammer; Ansprache an den König; Antwort desselben.

3. Dec. Die II. Kammer nimmt das Budget für das Innere (Thorbecke) mit 50 gegen 14 Stimmen an.
7. „ Die II. Kammer beschließt mit 32 gegen 28 Stimmen, im Jahre 1864 nicht bloß 6½, sondern 11½ Millionen Staatsschulden zu amortisiren.
29. „ Die I. Kammer verwirft den Etat des Ministeriums des Auswärtigen mit 19 gegen 14 Stimmen. Der Minister gibt darauf seine Entlassung ein.
31. „ Die I. Kammer nimmt den Etat des Ministeriums des Innern (Thorbecke) und denjenigen des Colonialministeriums mit 22 gegen 11 Stimmen an.

9. Schweden und Norwegen.

5. Jan. (Schweden). Ein königl. Rescript befiehlt, dem Reichstage den Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen:

„Das schwedische Volk hat unter dem Beistand der Vorsehung seine Freiheit dermaßen bewahrt und seine Entwicklung so weit gefördert, daß es unter den Völkern, die auf der Bahn der Nationalfreiheit vorwärts schreiten, seine Stelle mit Ehren einnimmt. Dazu würde es ohne eine Repräsentation, die auf nationalem Boden erwachsen und je nach den Forderungen der Zeit ausgebildet worden, nicht gelangt sein. Die mit der Zeit in der Nation eintretenden Aenderungen erfordern auch beständige Aenderungen in seiner Repräsentationsform. Die vier Stände, welche früher das Volk in eben so viele Classen theilten, haben längst begonnen, sich theils unter einander, theils mit neuen ihnen zur Seite entstandenen Classen zusammenzuschmelzen. Zum Gedeihen des Vaterlandes kann die Standeseintheilung innerhalb der Repräsentation nicht länger beibehalten werden, als sie im Volk selbst einen festen Grund findet. Es mußte daher von hohem Belang erscheinen, bevor dieser Boden selbst morsch würde, eine zeitgemäßere Form an die Stelle der alten zu setzen. Se. kgl. Majestät, welche in den neulich angenommenen Communal-Verfassungen einen neuen Beweis zu finden geglaubt, daß die Standesbegriffe, welche in denselben keine Berücksichtigung gefunden, einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren haben und um so weniger eine sichere Unterlage für eine neue Repräsentationsform bilden können, fühlt sich von seiner Königspflicht bewogen, jetzt eine Lösung der Frage über eine Umgestaltung der Repräsentation herbeizuführen, wie sie von der allgemeinen Meinung des Landes sehnlichst erwünscht wird; und überzeugt, daß die Reichsstände, in höchsteigener Vaterlandsliebe, bereitwillig sind, für das, was sie als die Anforderung des allgemeinen Wohls ansehen, alte Rechte sowohl als neue Ansprüche und kleinere Meinungsverschiedenheiten zu opfern, wollen Se. Majestät hiermit den Reichsständen zur Prüfung in grundgesetzlicher Weise die Vorschläge zu einer neuen Reichstagsordnung und den damit zusammenhängenden Aenderungen in der Regierungsform vorlegen, welche die Nationalpräsentation in der Weise zu ordnen bezwecken, die Sr. k. Majestät mit den jetzigen Verhältnissen der Gesellschaft am übereinstimmendsten und für deren künftige Entwicklung am besten geeignet erscheinen."

Grundzüge des kgl. Verfassungsentwurfs: Die Landesvertretung, welche den historischen Erinnerungen zu lieb den Namen „Reichstag" auch ferner führt, soll in zwei gleichberechtigte Kammern zerfallen. Privatanträge können in beiden eingebracht werden; die Regierungsvorschläge gelangen an beide, und die eine hat in Gesetzgebungsangelegenheiten ein Veto gegenüber der andern, mit Ausnahme jedoch des Staatsbudgets, da die Kosten

der laufenden Verwaltung für jede Session geordnet werden müssen; für das Budget stimmen daher die beiden Kammern als eine, so daß einfache Mehrheit entscheidet. Was die Zusammensetzung der beiden Kammern anlangt, so soll die erste von den neugeschaffenen „Landsthingen" (höheren Communalbehörden für die einzelnen Lehne oder Aemter) und von den außerhalb der Landsthinge stehenden Städten Stockholm und Gothenburg durch Stadtbevollmächtigte erwählt werden. Die Wahl geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf neun Jahre; die Mitglieder dieser Kammer erhalten keine Diäten. Durch die Bedingungen für die Wählbarkeit — Besitz eines Grundeigenthums von 80,000 Rthlrn. Werth, oder eines jährlichen Einkommens von 4000 Reichsthalern — soll das conservative Interesse, wenn es nicht ein bloßes Standes- oder persönliches Interesse ist, zufriedengestellt werden. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf drei Jahre gewählt, also für drei Sessionen, und zwar ein Mann für jede Domsaga oder jeden Gerichtsdistrikt, und in den Städten einer für je 10,000 Einwohner. Danach wird die ganze Kammer aus 170 bis 180 Mitgliedern bestehen. Die Städte erhalten hier ein großes Uebergewicht über die Landbevölkerung: in der ersten Kammer haben dagegen die Interessen des flachen Landes die Oberhand. Den einzelnen Wahldistrikten ist die Bestimmung anheimgegeben, ob sie mittelbar oder unmittelbar wählen wollen in der Voraussicht, daß die dünnbevölkerten ausgedehnten Distrikte mittelbare Wahlen, die dichter bevölkerten und politisch mehr erregten unmittelbare vorziehen. Die Wählbarkeit ist bei der zweiten Kammer auf die einzelnen Wahldistrikte beschränkt; bei der ersten findet sich eine solche Beschränkung nicht. Auch ist der Census für das Wahlrecht zur zweiten auffallend hoch: Besitz eines Grundeigenthums von 1000 Rthlrn. oder einer Einnahme von jährlich 800 Rthlrn. oder Besitz eines Pachtguts von 6000 Rthlrn. sind Bedingungen, durch welche eine Menge von bisher berechtigten Personen ihr Wahlrecht verlieren. Gemildert werden diese Bedingungen indeß dadurch, daß in Folge der neuen Steuerverordnungen die Schätzung des Grundeigenthums eine bedeutend höhere geworden ist. Die Zeit der einzelnen Sessionen ist auf vier Monate jedes Jahrs vom 15. Jan. an festgesetzt. Da der Reichstag sich mit allen Gegenständen, welche die Gesellschaft berühren, also auch mit kirchlichen, zu befassen hat, so soll zur Wahrung der Interessen der Kirche der zur Hälfte aus Priestern bestehenden Synode (Kirkomöte) ein Veto gegen den Reichstag in Bezug auf Kirchliches zugestanden werden; dadurch soll dem Einwande gegen die Reform vorgebeugt werden, daß das religiöse Interesse einen Antheil der Priesterschaft an der Repräsentation selbst erfordere. Ebenso soll der Adel durch das Fortbestehen des Ritterhauses und durch das Recht desselben zu einem Veto in Privilegienfragen eine Bürgschaft seines Bestehens und seiner Vorrechte erhalten.

17. Jan. (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstages beschließen, dem König für seinen Verfassungsvorschlag zu danken.

6. Febr. (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichstages beschließt, den Regierungsvorschlag bezüglich der Repräsentationsform, nach dem Ausdruck des §. 81 der Verfassung, anzurathen, so daß der Vorschlag bis zum nächsten Reichstag ruhen würde, wo alsdann die Reichsstände Beschluß darüber zu fassen haben.

17. „ (Schweden). Der Reichstag spricht sich für gemeinschaftliches Maaß, Gewicht und Münze in Schweden, Norwegen und Dänemark aus.

28. „ (Schweden). Die Regierung legt dem Reichstage ein Blaubuch über die schleswig-holsteinische Frage vor.

2. März. Die Regierung richtet eine Depesche an das russische Cabinet zu Gunsten Polens.

19. „ (Schweden). Der Verfassungsausschuß des Reichstages legt demselben einen umfassenden Bericht über den Verfassungsvorschlag der Regierung vor, den er in allen Theilen als praktisch und zweckentsprechend befindet.

„ „ (Norwegen). Der Storthing erklärt sich mit 72 gegen 35 Stimmen für die Einführung jährlicher Sessionen.

26. „ (Schweden). Die von einem Mitgliede des Reichstages beantragte Abänderung der Erbfolge wird vom Verfassungs-Ausschuß des Reichstags ohne Discussion verworfen.

28. „ (Schweden). Der Priesterstand des Reichstages nimmt die Regierungsvorlage bezüglich Einführung von Synoden mit einigen Abänderungen an.

— „ (Schweden). Große Aufregung in Folge der polnischen Insurrection. Meetings in Stockholm und anderen Städten. Fürst Czartoryski. Die öffentliche Meinung richtet ihre Blicke neuerdings auf Finnland. Das Polenschiff in Malmö.

7. April. Die Regierung richtet eine zweite Depesche an das russische Cabinet zu Gunsten Polens.

2. Mai. (Schweden). Debatte des Reichstags über die polnische Frage. Der Adel und der Priesterstand votiren eine motivirte Tagesordnung, in welcher lebhafte Sympathien für Polen und die Zuversicht ausgesprochen werden, die Regierung werde mit Rücksicht auf Erhaltung des Friedens für Polen wirken, wenn nicht ein schwedisches Interesse Krieg fordere. Der Bürgerstand verwirft den Friedensvorbehalt, und spricht im Vertrauen, daß die Regierung die Gesinnungen des Landes kenne, lediglich seine Sympathien aus. Auch der Bauernstand beschränkt sich auf ein einfaches Vertrauensvotum.

6. Juni. (Norwegen). Der Verfassungsausschuß des Storthings spricht in seinem Bericht an den Storthing über das von der Regierung auch ihm vorgelegte Blaubuch bezüglich der deutsch-dänischen Streitfrage seine vollständige Zustimmung zu der Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit aus, ohne indeß einen Antrag zu stellen:

„Die unauflösliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark ist außer durch besondere Tractate der Großmächte und Hannovers auch von Schweden durch den Tractat vom 3. Juli 1720 garantirt worden. Diese Garantie, so wie die Garantien beider Reiche als Theilnehmer an den Londoner Tractaten von 1851 und 1852 enthalten bereits in sich selbst für die schwedisch-norwegische Union Anlaß und Aufforderung, an den Schritten theilzunehmen, die der Zweck

dieser völkerrechtlichen Staatsakte in gegebenen Fällen erheischen möchte. Aber neben diesem allgemeinen europäischen Interesse hat die Frage besondere Bedeutung für die vereinigten Reiche sowohl in Folge der Stellung Dänemarks als ihr Nachbarland, als auch in Folge der Wichtigkeit, welche die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit Dänemarks für die skandinavische Halbinsel hat. Die Unterwerfung des dänischen Reichs unter fremde Herrschaft, oder seine fortwährende Abhängigkeit von irgend welcher ausländischen Großmacht müßte die eigene Sicherheit Norwegens und Schwedens der Gefahr sowohl eines natürlichen Alliirten beraubt zu werden, als auch andererseits einem überlegenen Feinde größeren Zugang zu Operationen auf der Halbinsel zu eröffnen, ausstellen. Aus den dem Storthing gegenwärtig vorgelegten Aktenstücken geht hervor, daß diese Politik unter den wachsenden Schwierigkeiten in den letzten Jahren in demselben Geiste wie früher mit Umsicht und Klugheit geleitet und mit Festigkeit und Würde gehandhabt worden ist. Der Minister des Auswärtigen hat in seinen Auslassungen an die fremden Mächte beständig das große allgemeine europäische und das besondere Interesse der vereinigten Reiche an einer friedlichen und zufriedenstellenden Lösung hervorgehoben, und ihr Recht gewahrt, selbstständig zur Erreichung eines solchen mitzuwirken. Als der natürlichste und sicherste Weg zur Entfernung der gegenwärtigen und zur Vorbeugung künftiger Schwierigkeiten mit Bezug auf die hier behandelten Verhältnisse hat der Minister des Auswärtigen sowohl bei den fremden Mächten, wie bei der königl. dänischen Regierung in den letzten Jahren zu wiederholten Malen ernste Vorstellungen über die Nothwendigkeit einer möglichst schnellen und vollständigen Aufhebung der Gemeinschaft in der Verwaltung und Gesetzgebung zwischen den eigenen Landen der Krone Dänemark einerseits und den zum Bunde gehörenden Staaten des dänischen Königs andererseits gemacht. In gleicher Weise hat Se. Exc. fortdauernd bestimmte Einsprache eingelegt gegen die Behauptungen Deutschlands auf ein Recht an Schleswig, und in einer Depesche vom 21. Juni vor. Js. in Veranlassung einer Hinwendung des k. dänischen Ministers des Auswärtigen Dänemarks Unabhängigkeit gegenüber jeder Einmischung in seine innern Angelegenheiten unvorbehalten anerkannt und mit Stärke hervorgehoben. Es kann nicht der Beruf des Ausschusses sein, sich auf die Einzelnheiten der Politik einzulassen, die durch die vorgelegten Aktenstücke bezeichnet wird, aber indem dieselbe durch vorstehende Darstellung hat begründen wollen, daß die hier behandelten Verhältnisse von Interesse für die vereinigten Reiche sind, glaubt er die Meinung der Repräsentation zu treffen, wenn er die Hoffnung ausspricht, daß es der Weisheit Sr. Maj. glücken möge, im Verein mit den gegen Dänemark freundschaftlich gesinnten Mächten eine friedliche und befriedigende Lösung der dänisch-deutschen Frage herbeizuführen. Schließlich glaubt der Ausschuß aussprechen zu müssen, daß das Entgegenkommen, welches durch die Vorlage der behandelten Aktenstücke dem Storthing bewiesen, und der Schritt, der damit geschehen ist, dasselbe in den Stand zu setzen, der auswärtigen Politik der vereinigten Reiche zu folgen, Anspruch hat auf die Erkenntlichkeit der Repräsentation."

22. Juni. (Norwegen). Der König schließt die Session des Storthings.

22. Juli. Der König besucht den König von Dänemark in Skodsborg.

18. Aug. (Norwegen). Der König versagt dem wiederholten Beschlusse des Storthings, dem Militärstrafgesetzbuche mit der Modification zuzustimmen, daß die Prügelstrafe beim Militär abgeschafft werde, seine Zustimmung.

29. Aug. Der Minister des Auswärtigen, Graf Manderström, unterhandelt in Kopenhagen über den Abschluß einer Allianz mit Dänemark, verläßt aber die dänische Hauptstadt wieder, ohne daß ein Vertrag unterzeichnet worden wäre.

6. Oct. (Schweden). Der verstärkte Staatsausschuß beschließt mit 62 gegen 52 Stimmen ein Staatsanlehen von 35 Mill. Thlrn. für die Staatseisenbahnen, nachdem die Frage auf dem Reichstage unentschieden geblieben war, indem sich zwei Stände für 35, zwei für 32 Millionen ausgesprochen hatten.

23. „ (Schweden). Der Staatsausschuß trägt beim Reichstage auf die Bewilligung des sog. großen und kleinen Credites nur in dem gewöhnlichen Betrage an.

14. Nov. Antwort des Königs auf die Einladung des Kaisers der Franzosen zur Theilnahme an einem allgemeinen europäischen Congresse.

20. „ Eine Circulardepesche des Grafen Manderström an die Unterzeichner des Londoner Protokolls verlangt Auskunft, was die Großmächte gegenüber der gefährdeten Lage Dänemarks zu thun gedenken und bringt auf eine Verständigung, um die Beraubung Dänemarks und die Verrückung des europäischen Gleichgewichts zu verhindern.

23. „ (Schweden). Die Regierung verlangt vom Reichstag einen außerordentlichen Credit von 3 Millionen Thalern zu Kriegsrüstungen.

28. „ (Schweden). Sämmtliche 4 Stände bewilligen einstimmig und unter voller Anerkennung der Regierungspolitik den von der Regierung verlangten außerordentlichen Credit von 3 Mill. Thlrn. Erklärung des Ministers, Grafen Manderström.

8. Dec. (Schweden). Schluß des Reichstages. Thronrede des Königs:

„. . . Die Ruhe, welche bei Eröffnung des Reichstags in unserem Welttheil herrschte, ist später gestört worden, und wiewohl wir selbst dadurch nicht unmittelbar bedroht sind, haben wir doch Interessen, die mit der Erhaltung des Friedens und des Völkerrechts in ganz Europa verbunden sind. Noch lebhafter müssen wir die Bekümmerniß über die Gefahren theilen, die Dänemarks Königs und Volk umgeben, mit denen wir jetzt auch in der Sorge über einen hingeschiedenen geliebten Monarchen, der Mein und Schwedens treuer Freund war, Theil nehmen. — In dem Rath der Mächte werde Ich stets suchen, das Wort der vereinigten Reiche in die Wagschale der Gerechtigkeit zu legen. Aber man muß nicht von uns verlangen, daß wir außerdem auch unser Schwert in die Wagschale legen sollen, ohne zu berechnen, wie weit der Zweck durch die Mittel, die uns zu Gebote stehen, erreicht werden kann."

21. Dec. (Schweden). Die officielle Posttidning erklärt, daß die Vollmachten zur Unterzeichnung des mit Dänemark unterhandelten Allianzvertrages niemals ertheilt worden seien.

22. „ (Norwegen). Volksversammlungen in Christiania, Drontheim ꝛc. beschließen Adressen an den König, um ihn zu einem thatkräftigen Beistand Dänemarks aufzuforden.

---

10. Dänemark.

5. Jan. Die Vermittlungsvorschläge Englands in der deutsch-dänischen Streitfrage werden von der dänischen Regierung wiederholt entschieden abgelehnt (s. Jahrg. 1862 S. 235 und 318):

Depesche Hall's an den dänischen Gesandten in London: „... Lord Russel versichert uns abermals, daß das britische Cabinet den Wunsch hegt, die Existenz und Integrität Dänemarks zu erhalten; aber diese Integrität würde Lord Russel durch seinen Vorschlag unfehlbar vernichten, indem er die Monarchie in eine Anzahl von Bestandtheilen spalten will, die jeder einzeln in Wirklichkeit alle Attribute der Souveränetät besitzen und nur durch einen Staatsrath verbunden sein würden, eine Art gemeinsamer Repräsentativversammlung zwar, die aber, von Anfang an, zur Ohnmacht verdammt, in kurzer Frist ganz zu bestehen aufhören würde. Ich bedaure es sagen zu müssen, aber Lord Russel's letzte Depesche sieht ganz darnach aus, als ob er diese Zerstückelung der Monarchie schon als vollendete Thatsache betrachtete. Er geht in der That von der Idee aus, daß nur eine durch die Person des Souveräns allein verknüpfte Union von Staaten vorhanden sei, und durchaus nicht von dem bis jetzt durch das europäische Staatsrecht ausschließlich anerkannten Princip, daß die dänische Krone eine Einheit repräsentirt. Kurz, jene Monarchie, die das britische Cabinet zu erhalten wünscht, würde durch Lord Russel's Vorschlag ihrer Unabhängigkeit, ihrer Lebenskraft beraubt, indem er eine Regelung der constitutionellen Angelegenheiten begünstigt, die sich durch nichts empfiehlt, als daß sie von den deutschen Mächten in Vorschlag gebracht worden ist. — Es steht uns nur Ein Weg offen, und diesen einzuschlagen, hat die kgl. Regierung sich gewillt erklärt. Wir müssen uns einerseits der Nothwendigkeit fügen, den holsteinischen Ständen die vom Bundestage für sie geforderte Stellung einzuräumen, aber mit den Vorbehalten, die erforderlich sind, damit diese Provinz nicht Herr und Schiedsrichter der übrigen Monarchie werde. Andrerseits muß Schleswig von der Einwirkung des Bundes ausgeschlossen und bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten in seinen constitutionellen Beziehungen zum Königreiche bleiben. Der erste Punkt wird jeden Vorwand zu einer Bundesexecution in Holstein aufheben. Der zweite ist für die Existenz des dänischen Staats eine unumgängliche Bedingung."

16. Jan. Die dänische Regierung lehnt auch gegenüber Rußland, das sie befürwortet hatte, die englischen Vermittlungsvorschläge in der deutsch-dänischen Streitfrage entschieden ab:

Depesche Hall's an den dänischen Gesandten in St. Petersburg: „.. Meine Antwort an die engl. Regiernng zeigt, wie irrig die Meinung sein würde, die im Bundestage in Frankfurt die oberste schiedsrichterliche Gewalt in allen Verfassungsangelegenheiten in den zum Bunde gehörigen Ländern sähe. Was wir über den Streit gesagt haben, der einmal zwischen den deutschen Großmächten und dem Bunde entstehen könnte, wenn dieser sich

nicht strenge innerhalb seiner Grenzen hält, hat die Erfahrung der letzten Tage nur allzusehr gerechtfertigt. Dieses Streben, seine Wirksamkeit über seine bundesrechtliche Competenz hinaus auszudehnen — ein Streben, unter welchem wir in dieser Zeit leiden — wird in einer mehr oder weniger nahen Zukunft die ernstesten Verwicklungen in Deutschland und Europa hervorrufen. Es würde daher zu wünschen sein, daß man nicht die Augen dieser Gefahr gegenüber schlösse, so lange es noch Zeit ist sie zu beschwören, und daß man sofort einen heilsamen Widerstand gegen Eingriffe böte, der sonst unfehlbar und unverzüglich große Dimensionen annehmen wird. — Endlich habe ich nun noch einmal mich bestrebt, die schleswigsche Frage zu beleuchten. Hinsichtlich dieses Punktes schmeichle ich mir nicht mit der Hoffnung, die vollständige Billigung des Fürsten Gortschakoff zu erhalten. Die Regierung des Königs hat die Ansichten und Argumente reiflich erwogen, die die Depeschen des Fürsten nach und nach in Betreff dieser Sache geltend gemacht haben, und die Erinnerung an die seiner Zeit geleisteten wichtigen Dienste, die Dankbarkeit für das aufrichtige Interesse, das man uns bezeigt, machen uns wirklich geneigt, uns den Ansichten der befreundeten Mächte, und namentlich Rußlands möglichst zu nähern. Es gibt aber Fragen von solcher Wichtigkeit und Bedeutung, daß eine Regierung ihr eigenes Urtheil nicht dem ihrer Freunde, selbst ihrer aufrichtigsten Freunde unterordnen kann. Und die schleswigsche Frage ist für uns eine Frage dieser Art. Ich glaube nicht hier auf die Einzelheiten in unserer darauf bezüglichen Argumentation zurückkommen zu müssen. Der Fürst kennt dieselben bereits aus unserm Memorandum an den österreichischen Hof, welches Sie s. Z. dem kais. Cabinet mitzutheilen die Ehre gehabt haben. Ich werde hier nur eine kleine Bemerkung hinzufügen, deren Richtigkeit, wie ich hoffe, von der großen politischen Erfahrung des Fürsten anerkannt werden wird. Diese sogenannten internationalen Verpflichtungen, die Dänemark dem Bunde gegenüber eingegangen sein sollte, stützt dieser ganz einfach auf eine diplomatische Correspondenz zwischen den Ministern. Es gibt keinen ausgefertigten Tractat, es gibt keine Notificationen zwischen Souveränen, es gibt keine constitutionelle Billigung der Volksrepräsentation. Und doch sollte nach der Behauptung des Bundes die Rede von einer feierlichen und beständigen Verpflichtung sein, die ein nicht zum Bunde gehörendes Land unter die beständige Controle des Bundestags stellte. Es scheint mir, daß dieses eine formelle Argument hinreicht, um jede Art von Zweifel über die Realität zu entfernen. . ."

21. Jan. Das Landsthing beschließt mit 39 gegen 2 Stimmen (10 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung) eine Adresse an den König zu richten, um gegenüber dem engl. Vermittlungsvorschlage eine weitere Ausscheidung Holsteins und dagegen eine engere Vereinigung des eigentlichen Königreichs Dänemark und Schleswigs zu verlangen:

„. . Klar steht es vor uns, daß es jetzt mehr als je nothwendig ist, es der Welt kund zu thun und außer Zweifel zu stellen, wozu man die Regierung und das Volk Dänemarks nicht wird willig finden können, weil die Einwilligung dasselbe sein würde, als sich selbst aufzugeben und zu der Auflösung des Reichs die Hand zu reichen. Eine gemeinsame Verfassung für das Königreich und Schleswig ist der correcte Ausdruck für die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums zum Königreich und zur Krone; sie ist nothwendig, um die constitutionelle Freiheit in den besonderen Angelegenheiten zu wahren. Das politische Band, welches das Königreich und Schleswig verbindet, bedarf eben so sehr der Kräftigung und Entwickelung in freiem und volksthümlichem Geiste, als die Bevölkerung Schleswigs einen giltigen Anspruch darauf hat, der Güter einer freien Entwickelung theilhaftig zu werden. Jede Schwächung der constitutionellen Gemeinschaft würde dahingegen für beide verderblich sein, und jedes Bestreben, Schleswig eine mit dem deutschen

Bundeslande gleichartige politische Stellung zu geben, würde, wie eine traurige und kostspielige Erfahrung gelehrt hat, gegen das Bestehen des dänischen Staats gerichtet sein. Aber, Ew. Maj.! das ganze öffentliche Leben ihres getreuen Volkes wird stets der Unterbrechung ausgesetzt und von einer gedeihlichen Entwickelung abgeschnitten sein, so lange es nicht gelingt, das unabhängige dänische Reich gegen hemmende und störende Einwirkungen der Bundesgewalt, welcher die deutschen Herzogthümer untergeben sind, zu sichern. Mit Befriedigung haben wir daher seiner Zeit gehört, wie die Regierung Ew. Maj. in der Antwort auf die Eingabe von 71,000 dänischen Männern sich zu der Ueberzeugung bekannte, daß das Verhältniß Holsteins nun so geordnet werden müsse, daß Ew. Maj. Ihre Bundespflichten als Herzog von Holstein erfüllen können, ohne daß die Unabhängigkeit der anderen Landestheile gekränkt werde. Zwei Jahre sind nun bald verflossen, seitdem diese Ueberzeugung ausgesprochen wurde, aber noch ist kein wirksamer Schritt zu ihrer Ausführung gethan. Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeit der Verhältnisse, aber wir glauben nicht, daß dieselbe durch Warten verringert wird. Und in keinem Falle kann es geduldet werden, daß die schwebende Stellung Holsteins eine in immer weiterem Umfange benutzte Veranlassung zu fremder Einmischung in die inneren Angelegenheiten des dänischen Kronlandes Schleswigs abgebe. Allergnädigster König! Wir kennen nur eine Politik, die wir aus vollem Herzen und mit bereitem Willen unterstützen können, und welcher sich das dänische Volk mit unerschütterlichem Vertrauen anschließen wird, wenn sie mit Festigkeit und Tüchtigkeit verfolgt wird. Es ist die Politik, die darauf hinausgeht, unser constitutionelles Leben, nicht minder auf dem gemeinsamen, als auf dem besondern Gebiete, zu wahren und zu entwickeln, unsere nationale und politische Selbständigkeit aufrecht zu erhalten und zu schützen, die Verbindung zwischen den unzertrennlichen Theilen des Reiches Dänemark zu kräftigen und zu befestigen. Für eine solche Politik ist das dänische Volk jetzt wie vor 15 Jahren bereit jedes Opfer zu bringen, und nur von dieser Politik können wir hoffen, daß sie Anklang und Unterstützung im ganzen Norden finden werde."

27. Jan. Schluß des dänischen Reichstages.

29. „ Der König lehnt die Adresse des dänischen Landsthings bez. Schleswig und Holstein ab, weil diese Angelegenheit zur Competenz des Reichsrathes, aber nicht des Reichstages gehörten, obwohl er den loyalen und patriotischen Geist nicht verkenne, aus dem die Adresse hervorgegangen sei.

18. Febr. (Holstein.) Die holsteinische Ständeversammlung beschließt einstimmig eine Adresse über die Beschwerden des Landes an den König-Herzog zu richten. Der k. Landtagscommissär verweigert jedoch die Annahme, weil darin auch die schleswig'sche Frage berührt wird. (s. Dtschld.)

7. März. (Holstein.) Die holsteinische Ständeversammlung beschließt, sich beschwerend an die deutsche Bundesversammlung zu wenden.

28. „ Resolution einer Volksversammlung im Casino von Kopenhagen gegen jede Gesammtstaatsverfassung, für Aufrechthaltung und Entwickelung der constitutionellen Gemeinschaft Dänemark-Schleswigs und für Ausscheidung Holsteins:

„1) Die Forderung des deutschen Bundestags, die letzte Entscheidung in allen Fällen zu haben, wo die Repräsentanten des Bundeslandes Holstein mit der Regierung oder mit den Repräsentanten der dänischen Landestheile uneinig sind, und dessen Versuch, einen bundesmäßigen Einfluß auf das dänische Kronland Schleswig auszuüben, macht jede Gesammtstaatsverfassung unvereinbar mit der Unabhängkeit der dänischen Krone und der Selbständigkeit des Reiches Dänemark. 2) Die ungeschwächte Aufrechterhaltung der durch viele Drangsale erreichten constitutionellen Gemeinschaft des Königreichs und Schleswigs ist ein Recht der unabhängigen dänischen Landestheile. Die Befestigung dieser Gemeinschaft auf breiterer Grundlage und ihre Entwicklung zu größerer Fülle ist eine Bedingung für die Sicherheit der Krone und der Wohlfahrt des Volkes, wohingegen eine Erweiterung des provinziellen Gebiets zur Zertheilung des Reiches führen würde. Die Ordnung der inneren Verhältnisse Schleswigs und des Königreichs ist eine Sache zwischen Sr. Maj. dem König und Allerhöchstdessen Unterthanen in den beiden Landestheilen, geht dagegen die fremden Mächte nichts an. 3) Die Bewahrung der Selbständigkeit und der constitutionellen Freiheit des Reiches Dänemark machen es jetzt nothwendig, unerachtet der damit verbundenen Opfer den in einer Reihe von Regierungsäußerungen schon enthaltenen Grundsatz durchzuführen, daß die bestehende Gemeinschaft in gewissen Angelegenheiten und in der Verwaltung zwischen dänischen Landestheilen und dem Bundeslande Holstein mit der Aufhebung der Gemeinschaft der Verfassung aufhören muß. Nachdem die holsteinischen Stände sich geweigert haben, Beschlüsse zu fassen über die ihnen vorgelegten Gesetze in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, erheischt die Fortsetzung des Staatslebens, daß in der bevorstehenden Session des Reichsraths bestimmte und entscheidende Schritte zur Durchführung dieses Grundsatzes gethan werden."

30. März. In Uebereinstimmung mit den Forderungen des dänischen Landsthings und den Kopenhagener Casinobeschlüssen erläßt der König eine allerh. Bekanntmachung, durch welche Holstein aus der bisher noch festgehaltenen Gemeinsamkeit mit den übrigen Theilen der Monarchie ausgeschieden wird:

„Als Wir in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 die Absicht aussprachen, die verschiedenen Theile Unserer Monarchie durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen, waren Wir uns vollkommen bewußt, was denn auch aus den vorausgehenden Verhandlungen hinlänglich hervorgeht, daß eine solche gemeinschaftliche Verfassung nur unter der Bedingung möglich sei, daß Unsere Souveränetät in Unseren beiden deutschen Herzogthümern nicht weiter, als durch die bestehenden, von uns angenommenen Bundesgesetze begrenzt und beschränkt und daß die Bevölkerung dieser Herzogthümer sich der neuen Staatsordnung aufrichtig anschließen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die deutsche Bundesversammlung hat sich in die inneren Verfassungsangelegenheiten Unserer Monarchie eingemischt und Forderungen aufgestellt, welche weder in den Bundesgesetzen eine Berechtigung finden, noch mit der Unabhängigkeit Unserer Krone und den Rechten Unserer zum Bunde nicht gehörenden Lande vereinbar sind, und die holsteinischen Provinzialstände haben nicht nur jeden Vorschlag zu einer Uebereinkunft abgelehnt, sondern sich selbst im Principe gegen eine jede auf eine gemeinschaftliche Repräsentation gebaute Gesammtverfassung erklärt. Ein solcher Zustand innerer Zerwürfnisse, welcher schon ein Decennium hindurch die Entwickelung Unseres Reichs gelähmt hat, darf nicht fortdauern. Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der letzten holsteinischen Ständeversammlung müssen Wir es daher jetzt für Unsere Regentenpflicht halten, über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie

Bestimmungen zu treffen, welche, soweit dies möglich ist, den Forderungen des deutschen Bundes entsprechen. Wir haben uns dabei auf das dringend Nothwendige beschränkt, um die weitere Ausbildung und endgiltige Ordnung der freien Mitwirkung Unseres Volks und dessen verfassungsmäßigen Vertretern vorzubehalten. Wir haben daher allergnädigst beschlossen und befehlen hiemit wie folgt: „ . . . Art. 2. Das Herzogthum Holstein soll auch in Zukunft an den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Febr. 1856 für eine zweijährige Finanzperiode aufgeführten, für die Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben Theil nehmen. . . . Die über die Ansätze des Normalbudgets hinaus nöthigen Zuschüsse sollen für Holstein den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll für Unser Herzogthum Holstein von Uns und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden. Wenn ein solches Gesetz von Uns mit Genehmigung der Stände für Holstein erlassen wird, ohne daß ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden kann, sollen die in Folge dessen nothwendigen Veranstaltungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältniß betrifft, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechthaltung der bisherigen Gemeinschaft unvereinbar ist."

4.—7. April. In Dänemark wird von einer Reihe von Volksversammlungen den Kopenhagener Casinobeschlüssen vom 28. März und der kgl. Bekanntmachung vom 30. März bezüglich Holstein beigestimmt, in Holstein dagegen wird, so weit es möglich ist, gegen die letztere entschieden protestirt.

17. April. Oesterreich und Preußen protestiren vorläufig durch identische Noten für sich und für den deutschen Bund gegen die kgl. Bekanntmachung bezüglich Holstein vom 30. März.

22. „ Eröffnung des außerordentlich einberufenen Reichsraths (Rumpfreichsrath). Königl. Botschaft an denselben:

„ . . . Die Verhandlungen, welche mit den deutschen Großmächten während der letzten Versammlung des Reichsraths begonnen hatten, haben nicht zu dem beabsichtigten Ziel geführt. Wir sind deßhalb durch die Beschlüsse des deutschen Bundes und durch das Auftreten der holsteinischen Provinzialständeversammlung in die Nothwendigkeit versetzt worden, über die verfassungsmäßige Stellung unseres Herzogthums Holstein in der Monarchie eine Bestimmung zu treffen. Obgleich unsere Bekanntmachung vom 30. März d. J. bezweckt, den Forderungen des Bundes möglichst dadurch zu genügen, daß unserm Herzogthum eine größere Selbständigkeit und Freiheit eingeräumt wird, lassen die Mittheilungen, welche wir hierüber bereits von den deutschen Großmächten erhalten haben, keinen Zweifel darüber aufkommen, daß auch diese Veranstaltung angefochten werden wird. Dies wird indeß keineswegs unsern festen Entschluß erschüttern, die Unabhängigkeit und freie Entwicklung unserer zum deutschen Bund nicht gehörenden Landestheile zu behaupten. Jedes vom Reichsrath angenommene und von uns bestätigte Gesetz wird deßhalb im Königreich und im Herzogthum Schleswig in Kraft treten, sofern dieß nicht im Gesetz selbst davon abhängig gemacht ist, daß ein entsprechendes Gesetz gleichzeitig für Holstein erlassen wird, und jeder vom Reichsrath bewilligte Zuschuß zum Normalbudget wird verwandt werden können, selbst wenn ein entsprechender Betrag für Holstein nicht erreicht wird, es sei denn, daß das Gegentheil ausdrücklich bei der Bewilligung selbst bestimmt worden wäre. Uebereinstimmend mit diesem Grundsatz sind die Gesetzentwürfe verfaßt, deren dringende Wichtigkeit

Uns zur Berufung Unseres Reichsraths zur gegenwärtigen außerordentlichen Versammlung bestimmt hat. Nachdem Wir bestimmt haben, daß die aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg recrutirten Abtheilungen Unseres Heers eine selbständige Organisation erhalten sollen, ist es nicht allein nöthig, ein Normalbudget für diejenigen militärischen Institutionen festzustellen, welche bis weiter auch ferner gemeinschaftlich bleiben, sondern zugleich auch für die dänische Heeresabtheilung die Ordnung durchzuführen, welche lange aufgeschoben werden mußte. Es wird hiebei die Aufgabe sein, durch eine zweckmäßige Benutzung einer verkürzten Dienstzeit und durch eine planmäßige Entwicklung des versuchsweise bereits eingeführten Reservesystems der dänischen Heeresabtheilung eine größere Stärke zu geben. Die Reform in der Zollgesetzgebung, worauf die materiellen Interessen des Landes Anspruch haben, kann nicht länger verschoben werden. Es ist bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs, der dem Reichsrath vorgelegt werden wird, den hier ausgesprochenen Anschauungen und Wünschen so wesentlich Rechnung getragen, daß eine Verständigung hierüber keine Schwierigkeit haben kann. Obgleich dieser Entwurf bereits einmal den holsteinischen Ständen zur Beschlußnahme vorgelegen hat, wird diesen doch noch, bevor das Gesetz in Kraft tritt, Gelegenheit geboten werden, durch ihre Zustimmung Uns in den Stand zu setzen, dieselben Bestimmungen für den ganzen Umfang des jetzigen Zollgebiets durchzuführen. Während der letzten Versammlung des Reichsraths hatten Wir Vorschläge zu einigen Veränderungen im Verfassungsgesetz vom 2. Oct. 1855 vorlegen lassen. Obgleich die später eingetretenen Verhältnisse eine verstärkte Aufforderung zu einer umfassenden Revision der bestehenden Verfassungsbestimmungen enthalten, haben wir es doch für ganz richtig ansehen müssen, daß eine solche bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft des Reichsraths verschoben werde, welche die letzte in der gegenwärtigen Wahlperiode sein und nach wenigen Monaten stattfinden wird. Es sind wichtige Gesetzvorschläge, die in der gegenwärtigen Versammlung zum Abschluß gebracht werden sollen. Ihre schnelle und glückliche Beendigung wird eine Stütze für unsere Bestrebungen sein, um unter schwierigen und gefahrvollen Verhältnissen die Selbständigkeit unseres Vaterlands zu behaupten."

23. April. Die Regierung legt dem Reichsrathe den Entwurf eines Zollgesetzes für Dänemark und Schleswig (eventuell auch mit Einschluß Holsteins) und ein Blaubuch bezüglich Schleswig-Holstein vor. Bliren-Finecke schlägt die Niedersetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der politischen Lage des Landes, Clausen eine Adresse an den König vor, um ihn zu weiterer Verfolgung des durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 30. März betretenen Weges auch in Beziehung auf Schleswig aufzufordern. Das statt des ausgestoßenen Thomsen für Schleswig neu gewählte Mitglied des Reichsraths, Hanckens, sendet eine energische Protestation ein, in der er erklärt, „daß er in keiner Weise sich an den Verhandlungen einer Körperschaft betheiligen könne und werde, welche doch noch da ist, obgleich das Herzogthum Schleswig durch seine verfassungsmäßige Vertretung die entschiedensten Proteste gegen ihre Beschlüsse ausgesprochen hat, weil jeder Betheiligung an den Verhandlungen die Anerkennung der Basis untergeschoben wird. Die Basis aber kann von uns nie anerkannt werden; sie ist dänemarkschleswigsche Gemeinsamkeit; sie hat nie rechtlich existirt; sie wird nie rechtlich existiren. Ihre etwaige Existenz liegt allein im Ge-

biete der Gewalt. Nie wird ein verfassungsmäßiger Weg zu ihrem Ziele führen. Schleswig opfert sich nicht selbst."

27. April. Der Antrag des Baron Blixen auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Untersuchung der politischen Lage des Landes wird vom Reichsrath mit 38 gegen 14 Stimmen verworfen.

28. „ Der Finanzminister erklärt bezüglich der vorgeschlagenen Zolleinheit, das vom Reichsrath behandelte Gesetz werde, vom König sanctionirt, für Dänemark-Schleswig am 1. April 1864 ins Leben treten, zuerst aber den holsteinischen Ständen vorgelegt werden, die jedoch nur zwischen dem unbedingten Anschluß und der Verlegung der Zolllinie an die Eider zu wählen hätten.

— „ (Holstein). Die dänische Regierung verbietet die Abhaltung aller und jeder politischen Versammlungen in Holstein.

1. Mai. (Holstein). Die neue holsteinische Regierung beginnt nach der k. Verordnung vom 30. März ihre Wirksamkeit in Plön.

5. „ Eine Volksversammlung in Oversee erklärt sich für die Casinobeschlüsse vom 28. März und verlangt die sofortige Einverleibung Südjütlands, d. h. Schleswigs.

9. „ Während Tscherning dem Reichsrath einen Adreßentwurf vorlegt, der sich damit begnügt, die bisherigen Schritte der Regierung bezüglich Holstein zu billigen, adoptirt der Ausschuß des Reichsraths im wesentlichen den Entwurf Clausens, der dazu bestimmt ist, die Regierung zu weiteren Schritten nun auch bezüglich Schleswigs zu treiben:

„Nach langen und peinlichen Verhandlungen mit dem deutschen Bunde, nach wiederholten fruchtlosen Versuchen, ein Einverständniß mit der holsteinischen Ständeversammlung zu erzielen, haben Ew. Maj. es für nothwendig erachtet, dem Herzogthum Holstein eine besondere Stellung in der Monarchie anzuweisen. Tief eingreifend ist die Bestimmung der neuen Ordnung, daß der holstein'schen Ständeversammlung in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten Antheil an der gesetzgebenden Gewalt für Holstein beigelegt worden ist. Es ist eine Selbstfolge, daß diese Ordnung nicht hemmend und störend auf die Entwicklung derjenigen Landestheile, für welche der Reichsrath Beschlüsse faßt, einwirken kann, indem ein vom Reichsrath gefaßter und von Ew. Maj. bestätigter Beschluß, möge derselbe in Holstein durchgeführt werden oder nicht, jetzt wird in Kraft treten können, ohne daß die holsteinische Ständeversammlung hiergegen hindernd aufzutreten vermag. Mit Freuden hat der Reichsrath aus der allerhöchsten Botschaft bei Eröffnung der gegenwärtigen Versammlung vernommen, daß Ew. Maj. sich übereinstimmend hiermit aussprachen. Hierin liegt die nothwendige Bedingung für eine künftige freie und ruhige Entwicklung und der Weg zu einer Auflösung der Gemeinschaft, wenn diese fremde Einmischung in innere Angelegenheiten hervorzurufen droht. Wir erachten es indeß für wichtig, daß das veränderte Verhältniß ausdrücklich verfassungsmäßige Bestätigung erhalte, und daß hierauf bezügliche Vorschläge noch in der gegenwärtigen Diät des Reichsraths vorgelegt werden. — Indem die Verbindung zwischen dem Herzogthum Holstein und der übrigen Monarchie gelockert wird, stellt sich ein kräftigeres Aneinanderschließen des Königreichs und Schleswigs als Nothwendigkeit heraus. Wir haben mit Befriedigung bemerkt, daß in der königl. Botschaft eine umfassende Reform des Verfassungs-

gesetzes vom 2. Oct. 1855 verheißen worden ist. Eine solche ist nicht allein deshalb nothwendig, damit das Volk im Königreich und in Schleswig sich mit Liebe der gemeinschaftlichen Verfassung anschließen kann, sondern auch der veränderten Stellung wegen, welche den holsteinischen Ständen zugesagt worden ist. Gleichwie wir uns darauf vertrösten, daß dahin abzweckende Vorschläge dem Reichsrath in der nächsten Diät werden vorgelegt werden, dergestalt erwarten wir auch, daß in keinem der Landestheile, welche nicht zum deutschen Bund gehören, irgend eine Veranstaltung getroffen werden wird, wodurch der Entwickelung der gemeinschaftlichen Verfassung vorgegriffen werden könnte. — Allergnädigster König! Der Reichsrath erblickt in den Gefahren, welche das Vaterland umringen, eine verstärkte Aufforderung, durch einmüthiges Zusammenwirken Ew. Majestät in der Handhabung der Freiheit und Selbstständigkeit des dänischen Reichs zu stützen. Die Opfer, welche möglicherweise nothwendig werden dürften, sind wir zu bringen bereit, um diejenigen Güter zu bewahren, welche das beste Besitzthum eines Volkes ausmachen."

11. Mai. Der Ministerpräsident Hall verlangt in der Adreßdebatte die Streichung des Satzes über Schleswig und fordert ein entschiedenes Vertrauens- oder Mißtrauensvotum für die Regierung.

13. " Schluß der Adreßdebatte. Der rein ministerielle Adreßentwurf Tscherning's wird mit 31 gegen 8 Stimmen verworfen, und der Entwurf des Ausschusses, jedoch mit Weglassung der vom Ministerium bekämpften Stelle über Schleswig, mit 25 gegen 20 Stimmen angenommen.

22. " Der Reichsrath verwirft mit allen gegen 4 Stimmen den Antrag Krügers, eine Gesammtverfassung für Dänemark und Schleswig zu verlangen, nachdem die Minister ihn als „unzeitgemäß" bezeichnet hatten. Das Zollgesetz wird mit 35 gegen 6 Stimmen angenommen und die außerordentliche Session des Reichsrathes geschlossen.

10. Juni. Ein offener Brief des Königs willigt in die Annahme der griechischen Krone durch den Prinzen Wilhelm unter der Bedingung, daß die jonischen Inseln mit dem Königreiche Griechenland vereinigt werden.

29. " Erbprinz Ferdinand (geb. den 22. November 1792, Oheim des Königs) †.

9. Juli. Der deutsche Bund fordert die dänische Regierung auf, der königl. Bekanntmachung vom 30. März keine Folge zu geben, widrigenfalls er sich genöthigt sehen würde, zur Aufrechthaltung der verletzten Rechte, was die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betrifft, das bereits durch den Bundesbeschluß vom 12. Aug. 1858 eingeleitete Executionsverfahren wieder aufzunehmen, in Betreff des Herzogthums Schleswig aber alle geeigneten Mittel zur Geltendmachung der ihm durch ein völkerrechtliches Abkommen erworbenen Rechte in Anwendung zu bringen. (s. Deutschland.)

17. " (Schleswig). Eröffnung der Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig. Der k. Commissär verweigert den Ständen d-

Recht, die Wahlen zu prüfen. In Folge davon legen 24 Mitglieder, die deutsche Majorität des Landtags, ihr Mandat nieder. Da die Versammlung dadurch beschlußunfähig geworden ist, so ruft die Regierung die Stellvertreter ein.

Erklärung der ausgetretenen Abgeordneten: „... Der kgl. Herr Commissär hat es weder versucht noch versuchen können, die gegen die Aufstellung der Wahlliste vorgebrachten Beschwerden irgend zu entkräften; gleichwohl hat er es beharrlich verweigert, die Frage zur Abstimmung gelangen zu lassen, ob die Ständeversammlung in den erhobenen Reclamationen einen Grund gegen die Giltigkeit der betreffenden Wahl finde. Entweder ist dieses Verfahren des k. Herrn Commissärs ein Attentat auf das erste Recht jeder Repräsentativ-Versammlung, das nämlich, über die genügende Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden, oder es würde, im Falle dasselbe mit der Verfassungsverordnung vereinbar erscheinen könnte, daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß es gänzlich in das Belieben der Regierung gestellt sei, durch Zusammensetzung der Wahlcollegien (Wahldirectorien) aus rücksichtslosen Parteimännern, denen es alsdann freistände, jedesmal nach Gefallen sowohl gesetzlich wahlberechtigte Staatsbürger von der Aufnahme in die Wahllisten auszuschließen, als auch andererseits allen beliebigen Personen dem Gesetze zuwider Wahlberechtigung einzuräumen, eine Versammlung von Abgeordneten ganz nach Willkür zusammenzusetzen. Unter solchen Umständen haben die 24 Abgeordneten es mit ihrem Gewissen nicht vereinbar finden können, sich zu irgend einer ferneren Verhandlung zu verstehen und damit Principien zur Geltung bringen zu helfen, durch welche die Landesvertretung jeder rechtlichen Unterlage beraubt und zu einer leeren Posse herabgewürdigt würde, und da jede Einsprache und jeder Protest seitens des k. Commissärs ohne alle Beachtung gelassen wurde, so war die Niederlegung der Mandate das Einzige, was uns zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung, wie des Landes selbst übrig blieb."

22. Juli. Der König von Schweden besucht den König von Dänemark in Skodsborg.

26. „ Der König von Dänemark erwidert den Besuch des Königs von Schweden durch einen Gegenbesuch in Malmö.

30. „ (Schleswig). Von den einberufenen Stellvertretern sind nur drei erschienen. Der k. Commissär sieht sich daher genöthigt, die Ständeversammlung für geschlossen zu erklären. Der Landtagsabschied lehnt alle wesentlichen Begehren der letzten Diäten, namentlich die Aufhebung der Sprachrescripte, ab.

27. Aug. Der dänische Gesandte am deutschen Bunde erklärt, daß seine Regierung nicht im Stande sei, die königl. Bekanntmachung vom 30. März zu widerrufen, und bloß zu jeder wünschenswerthen „Auskunft" und ernsten „Erwägung" allfälliger Vorschläge bereit sei. (s. Deutschland.)

29. „ Ankunft des schwedischen Ministers des Auswärtigen, Grafen Manderström, in Kopenhagen. Unterhandlungen über eine Defensiv-Allianz zwischen Dänemark und Schweden.

3. Sept. Circulardepesche des Herrn Hall gegen die von Seite Deutschlands angedrohte Bundesexecution:

„... Die Selbständigkeit, welche Deutschland für Holstein mit einer Heftigkeit gefordert hatte, welche in umgekehrtem Verhältnisse zu der Gesetzlichkeit der Forderung stand, ist von der Regierung des Königs eingeräumt worden. Nach unserer Auslegung der Bekanntmachung vom 30. März und, wie man bald zu sehen bekommen wird, nach unserer Weise sie auszuführen, wird Holstein von jetzt ab dazu gelangen, die ganze Freiheit zu genießen, die der Bund wünschen kann. Aber die Regierung ist auf dem Wege der Versöhnung noch weiter gegangen. Sie hat sich bereit erklärt, sich mit dem Bundestage auf Verhandlungen einzulassen, wenn diese Versammlung nach einer etwas genaueren Untersuchung der Bekanntmachung, als die, welche sie derselben bisher hat zu Theil werden lassen, zu dem Resultate kommen sollte, daß noch einige Punkte zurückstehen sollten, in denen die Bekanntmachung nicht hinreichend die holsteinischen Interessen wahrgenommen hat. Unter diesen Umständen sieht man leicht ein, daß jede Besetzung von Holstein, zu welcher der Bund sollte schreiten wollen, selbst jedes Vorwandes entbehren würde, um noch als bundesmäßige Handlung betrachtet werden zu können. Ihr Gegenstand würde sein, nicht Holstein eine selbstständige und unabhängige Stellung zu schaffen, sondern den König zu zwingen, Forderungen einer ganz anderen Art mit Hinsicht auf Theile der Monarchie zu bewilligen, die, wie man auch sonst über die Competenz des Bundes mit Hinsicht auf das Bundesgebiet urtheilen mag, außerhalb seines gesetzlichen Umkreises liegen. Wenn die Armeen Deutschlands über die Eider gingen, würde jeder den internationalen Charakter eines solchen Schrittes anerkennen. Aber kann man einen einzigen Augenblick daran zweifeln, daß der Bund einen durchaus gleichen Mißbrauch der Macht begeht, wenn er sich in Besitz von Holstein setzt, mit der notorischen Absicht, auf die Einnahmen dieses Landes Beschlag zu legen und sonach die übrigen Theile der Monarchie zu zwingen, allein die Last der Staatsschuld und die anderen Ausgaben zu tragen, von denen ein Theil mit Recht Holstein obliegt? Diese neuen Lasten, zu denen die bedeutenden Ausgaben kommen, welche durch die Furcht nothwendig gemacht werden, daß die deutschen Truppen von einem Tag auf den anderen einen Einfall in Schleswig und in Jütland machen dürften, würde bald Dänemark erdrücken und uns schließlich zwingen, uns zu unterwerfen. Allen Sophismen der Welt wird es nicht gelingen, den wahren Charakter einer sogenannten Execution zu verbergen, die unter solchen Umständen und in solcher Absicht geschieht; und der einfachste Menschenverstand wird begreifen, daß wir uns niemals ruhig in die Stellung finden können, die man uns bereiten will, und die schlimmer als Krieg sein würde. Unser Entschluß war deßwegen lange gefaßt, und ich habe allen Grund, zu glauben, daß wir nicht auf unsere eigenen Hülfsmittel beschränkt sein werden, in einem Kampfe, in welchem es nicht bloß das Schicksal Dänemarks, sondern auch die heiligsten Interessen des ganzen Nordens gilt. . . .“

4. Sept. Der schwedische Minister verläßt Kopenhagen wieder, ohne daß ein Allianzvertrag unterzeichnet worden wäre.

28. „ Eröffnung des Reichsraths. Die Regierung geht auf der Bahn einer allmäligen Einverleibung Schleswigs einen Schritt weiter: Die k. Botschaft verkündet die Vorlegung einer neuen für das eigentliche Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig gemeinsamen Verfassung.

30. „ Der Kriegsminister legt dem Reichsrath einen Gesetzesentwurf, die provisorische Ordnung der dänisch-schleswig'schen Heeresabtheilung betreffend, vor.

1. Oct. Die deutsche Bundesversammlung beschließt die Einleitung des Exekutionsverfahrens gegen Dänemark. (s. Deutschland.)

2. „ Zufolge der dem Reichsrath vorgelegten Staatsrechnung hat das dänische Ministerium das gemeinsame Budget bis 1863 ohne Zustimmung der holsteinischen Stände definitiv auch für Holstein regulirt und zur Deckung der die Einnahmen übersteigenden gesammtstaatlichen Ausgaben 593,000 Thlr. aus der besonderen holsteinischen Casse genommen.

23. „ Der Ausschuß des Reichsraths erstattet Bericht über den vorgeschlagenen Entwurf einer neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig und trägt auf eine Reihe von 57 Modificationen an. — Blixen, Hansen und Krüger beantragen einen Schlußparagraphen folgenden Inhalts: „Gegenwärtiges Gesetz tritt nicht in Kraft, bevor es nicht einer für das Königreich und Schleswig nach dem Wahlgesetz vom 7. Juli 1848 gewählten Versammlung zur Begutachtung, eventuell Beschlußfassung vorgelegt worden. Nimmt diese Versammlung das Gesetz unverändert an, so wird es mit der Bestätigung des Königs zum Grundgesetz des dänischen Reichs. Wird das Gesetz jedoch mit Veränderungen angenommen, so soll dasselbe wiederum dem Reichsrath zur Totalannahme, eventuell Totalverwerfung vorgelegt werden."

2. Nov. Berathung des Verfassungsentwurfs durch den Reichsrath. Der Conseilpräsident tritt sämmtlichen vorgeschlagenen Amendements entgegen. Alle werden mit 40 gegen 14 Stimmen verworfen.

7. „ Der Conseilpräsident beantragt im Reichsrathe die Einführung der in Berathung liegenden neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig schon auf den 1. Januar 1864.

9. „ Der von Blixen, Hansen und Krüger beantragte Schlußartikel zur neuen Verfassung wird mit 47 gegen 5 Stimmen verworfen, die Einführung der neuen Verfassung schon auf den 1. Jan. 1864 dagegen mit 41 gegen 2 Stimmen genehmigt.

13. „ Die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig wird in dritter Lesung mit 41 gegen 16 Stimmen (nur 4 Stimmen über die erforderliche Zweidrittelsmehrheit hinaus) angenommen. Beifallssturm der Tribünen.

15. „ König Friedrich VII. † unerwartet in Glücksburg. Mit ihm erlischt der Mannsstamm der königlichen Linie des oldenburgischen Hauses. Streitige Erbfolge mit Bezug auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

16. „ Gestützt auf das Londoner Protokoll wird der Prinz Christian von Glücksburg als Christian IX. in Kopenhagen zum König für die bisherige dänische Gesammtmonarchie, mit Einschluß der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgerufen, und beschwört die Verfassung. Das bisherige Ministerium Hall wird von dem neuen Könige beibehalten.

16. Nov. (Schleswig-Holstein.) Der Erbprinz Friedrich von Augustenburg erklärt durch Patent, daß er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung der Herzogthümer und des oldenburgischen Hauses, die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete. (s. Dtschld.)

17. „ Die Communalbehörde von Kopenhagen überreicht dem neuen König eine Adresse, welche von ihm die Unterzeichnung der neuen Verfassung von Dänemark-Schleswig verlangt. Der König fordert Bedenkzeit. Aufregte Stimmung der Volksmassen in Kopenhagen.

18. „ Der König fügt sich der immer drohender sich gestaltenden Stimmung der Volksmassen von Kopenhagen und unterzeichnet die neue Verfassung im geheimen Staatsrath. Der Conseilpräsident Hall theilt die Thatsache sofort dem außerordentlich zusammenberufenen Reichsrathe mit. Derselbe beschließt, den König in corpore dafür zu beglückwünschen.

19. „ (Schleswig-Holstein.) Die neue dänische Regierung verlangt in Schleswig und Holstein die Leistung des Homagialeides für Christian IX. binnen drei Tagen. Dieselbe wird in Holstein von der Mehrzahl, in Schleswig wenigstens theilweise verweigert.

„ „ (Schleswig-Holstein.) 24 holsteinische Ständemitglieder beschließen in Kiel eine Adresse an die deutsche Bundesversammlung für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark. Die nicht anwesenden Mitglieder werden eingeladen, dem Schritte beizutreten.

21. „ 96 Delegirte aus 37 dänischen Städten berathen und beschließen in Kopenhagen eine Adresse an den König, um ihm für die Unterzeichnung der neuen Verfassung zu danken und zum Beharren auf dem eingeschlagenen Wege aufzufordern. — Der Conseilpräsident Hall hat seine Entlassung als Minister für Holstein eingegeben; Unterhandlungen mit dem Grafen Karl Moltke wegen Uebernahme des holsteinischen Ministeriums.

22. „ In Deutschland beginnt eine allgemeine Agitation für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark.

24. „ Der Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, Baron v. Scheel-Plessen, wird nach Kopenhagen berufen. Unterhandlungen mit ihm wegen Uebernahme des holsteinischen Ministeriums.

„ „ (Schleswig-Holstein.) Eine Versammlung holsteinischer Ständemitglieder in Hamburg heißt einstimmig die Kieler Eingabe vom 19. Nov. gut. Dieselbe erhält nachträglich 38 Unterschriften.

27. „ (Schleswig-Holstein.) Das in Kiel versammelte Plenum der schleswig-holstein'schen Ritterschaft beschließt mit allen gegen eine Stimme eine Eingabe an den deutschen Bund, gegen die Erbfolge des Königs Christian IX. und für die Rechte des Landes und des legitimen Thronfolgers.

28. Nov. Die deutsche Bundesversammlung beschließt den dänischen Gesandten für Holstein und Lauenburg nicht zuzulassen und suspendirt vorläufig die holsteinische Stimme am Bunde. Oesterreich und Preußen erklären sich zu Protokoll für Aufrechthaltung des Londoner Protokolls unter gewissen Voraussetzungen und anerkennen die Succession Christians IX. in Lauenburg selbst für den Fall, daß das Londoner Protokoll hinfällig werde. (s. Dtschld.)

1. Dec. Hall zieht sein Entlassungsgesuch als Minister für Holstein wieder zurück.

2. „ Der Reichsrath genehmigt in dritter Lesung das zur Verfassung vom 18. Nov. gehörige Wahlgesetz für Dänemark-Schleswig.

„ „ (Schleswig.) Die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig vom 18. Novbr. wird im Herzogthum Schleswig amtlich promulgirt.

4. „ Die Regierung verlangt vom Reichsrathe die Bewilligung eines Anlehens von 10 Mill. Thlr.

„ „ (Holstein.) Proklamation Christians IX. an die Holsteiner: „An Unsere lieben und getreuen Unterthanen im Herzogthum Holstein. Wir Christian IX. von Gottes Gnaden 2c. thun kund hiermit: die Thronfolgeordnung für die dänische Monarchie, festgestellt nach schweren Erschütterungen durch das Gesetz vom 31. Juli 1853, sollte ein Werk des Friedens sein. Durch aufopfernde Hingebung anderer angebahnt, ist sie von Uns angenommen worden, ohne persönlichen Ehrgeiz, allein in der Hoffnung dem Wohl des geliebten Vaterlands dadurch zu dienen. In dem europäischen Staatenrecht hat sie Anerkennung gefunden durch einen feierlichen Tractat, an welchem sich die meisten und größten Mächte Europa's betheiligt haben, da sie die Integrität der dänischen Monarchie als eine Nothwendigkeit für den europäischen Frieden erkannten. Dennoch haben sich der solchergestalt zur Wohlfahrt Unseres Landes und zur Wahrung des Weltfriedens getroffenen Ordnung gegenüber Bestrebungen geltend gemacht, welche auf die Zersplitterung der dänischen Monarchie gerichtet sind, und denen die unbegründetsten Erbansprüche zum Deckmantel dienen. Zu Unserer innigen Betrübniß müssen Wir wahrnehmen, daß dieselben auch in Unserem Herzogthum Holstein Raum gewinnen, die Gemüther in Aufregung setzen und Ungewißheit und Zweifel selbst bei denen hervorrufen, auf deren Treue und Hingebung Wir vorzugsweise zu bauen berechtigt sind. Holsteiner! Wir erkennen in der Aufrechthaltung der dänischen Monarchie eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten. Wie Wir es daher selbstverständlich nicht dulden können, daß dagegen gerichtete Bestrebungen durch die Haltung eines Theils des Beamtenstandes genährt werden, so sind Wir überhaupt fest entschlossen und gerüstet, allen aufrührerischen Bewegungen mit Macht entgegenzutreten, und jeden zur strengsten Verantwortung zu ziehen, der sich in dieser Richtung zu ungesetzlichen Schritten fortreißen läßt. Wir hegen indessen die Zuversicht, daß Unsere lieben holsteinischen Unterthanen, durch so manche Bande mit Uns verknüpft, in der Treue gegen Uns sich nicht wankend machen lassen, daß die Zweifelnden zur Pflichterkenntniß, die aufgeregten Gemüther zur Besonnenheit zurückkehren, und so Unserem landesväterlichen Herzen Maßnahmen werden erspart werden, die demselben zu tiefem Schmerz gereichen würden. Die vieljährigen Bestrebungen, eine Verständigung über die Verfassungsverhältnisse der gesammten

Monarchie herbeizuführen, haben zu Unserem großen Leidwesen bisher nicht zum Ziel geführt. Indem es aber Unsere Absicht ist, Unseren deutschen Bundesländern, in gleicher Weise wie solches hinsichtlich des zum Bunde nicht gehörigen Theils der Monarchie bereits geschehen, eine selbständige Stellung in der Monarchie zu verleihen, geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unser Herzogthum Holstein, wenn es sich zufrieden fühlt in dem Genuß einer wahren constitutionellen Freiheit und fremder Einmischung damit jeder Vorwand genommen ist, aus freien Stücken sich einer engeren Verbindung mit dem übrigen Theil der Monarchie zuneigen, und sich eine, alle Theile zufriedenstellende Ordnung der Verhältnisse dann leichter ermöglichen lassen wird. Holsteiner! Unter schwierigen Verhältnissen haben Wir Unsere Regierung angetreten. Um so zuversichtlicher rechnen Wir auf die Hingebung aller Unserer Unterthanen. Wenn auch ihr in Treue zu Uns steht, wird Gott, so vertrauen Wir, Unsere Bestrebungen mit Erfolg krönen, die allein auf die Wohlfahrt und den Frieden Unseres Landes gerichtet sind."

6. Dec. (Lauenburg.) König Christian richtet ein Belobungsschreiben an die Beamten und Localbehörden Lauenburgs für ihr loyales Verhalten.

" " (Holstein.) Ein vom 4. ds. Mts. datirtes k. Patent setzt die Bekanntmachung vom 30. März außer Kraft.

7. " Die deutsche Bundesversammlung beschließt mit 8 gegen 7 Stimmen die sofortige Vollziehung der Execution in Holstein. Die Minderheit hatte für einfache Occupation des Herzogthums gestimmt. (s. Dtschld.)

8. " König Christian genehmigt auch das Wahlgesetz zur Verfassung vom 18. Nov., wie es aus den Berathungen des Reichsraths hervorgegangen ist.

14. " (Holstein.) Die dänische Regierung läßt im 14. Bataillon in Ratzeburg die holsteinische Mannschaft ausscheiden und instradirt sie nach Plön.

" " Die dänische Regierung wird von den mit der Execution in Holstein beauftragten vier deutschen Regierungen aufgefordert, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen.

15. " (Holstein.) Instruction der Regierung in Plön an die kgl. Beamten in Holstein, für den Fall der Execution von Seite des deutschen Bundes:

„Nachdem die Regierung wegen Ertheilung einer Instruction an die Beamten des Herzogthums Holstein für den Fall des Eintritts einer Bundesexecution in den genannten Landestheilen höheren Orts die erforderlichen Anträge gestellt, hat das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, geleitet von der Rücksicht, daß, wenngleich die gegenwärtig vom deutschen Bunde beschlossene Execution als ein berechtigter Act nicht angesehen werden könne, es dennoch im Interesse sowohl Sr. Majestät des Königs, wie des Landes liegen werde, daß eintretenden Falls die loyalen Beamten des Herzogthums Holstein thunlichst ihre Functionen innerhalb des ihnen Allerhöchst angewiesenen Wirkungskreises fortsetzen, die Zustimmung Sr. Maj. des Königs dazu erwirkt, daß es den, von der Regierung ressortirenden Beamten gestattet werde, den an sie gestellten Anforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge zu leisten. In Uebereinstimmung hiemit und unter dem Bemerken, daß es sich dabei indessen von selbst versteht, daß

die erwähnte factische Unterwerfung nur so weit gehen darf, als Amtspflicht und Treue gegen Sr. Maj. den König solches gestatten, wird . . . . ersucht, sich bei dem Eintritt der beregten Eventualität hiernach Ihrerseits gefälligst zu verhalten, und eine dem entsprechende Instruction auch den Wohlderselben untergebenen Beamten zu ertheilen. Indem noch bemerkt wird, daß auch die Regierung selbst Allerhöchst autorisirt worden ist, innerhalb der vorbezeichneten Grenzen den Aufforderungen der Bundesautoritäten factisch Folge zu geben, darf die Regierung schließlich hinzufügen, wie höheren Orts darauf Bedacht genommen wird, die nachtheiligen Folgen, welche sich etwa für die Sr. Maj. dem König treuen Beamten daraus ergeben möchten, daß sie sich der ihnen ertheilten Instruction gemäß verhalten, nach Kräften zu beseitigen."

15. Dec. König Christian ruft auch die beurlaubten holsteinischen Soldaten unter die Waffen:

„Die Verhältnisse haben uns veranlaßt, einen größern Theil Unseres Heeres unter die Waffen zu rufen. Wir haben Euch bisher nicht dem heimatlichen Heerde entziehen, das Land nicht Euerer Kräfte berauben wollen. Jetzt aber, da man Euch von verschiedenen Seiten über Unsere Rechte irre zu leiten und Euch zum Treubruch zu verführen sucht, jetzt halten Wir es für Unsere Herrscherpflicht, Euch unter die Fahne zu rufen. Wir vertrauen fest darauf, daß mit der Krone auch die Treue zum Landes- und Kriegsherrn auf Uns vererbt ist, dafür bürgt Uns die ehrenhafte Haltung, welche Eure bereits unter den Fahnen versammelten Kameraden rühmlich bewährt haben. Wir werden Euch Führer geben, die ihr kennt und achtet, von denen Ihr wißt, daß Euer Wohl ihnen am Herzen liegt, daß sie Euch stets auf der Bahn der Ehre und der Pflicht führen werden. Eilt herbei, Soldaten, zu Eurer Fahne, bereit zum möglicherweise bevorstehenden Kampfe für das Wohl, für die Ehre und Freiheit der Monarchie! Ihr habt Euch bei der Commandantschaft Unsrer Stadt Flensburg zu melden, wohin die Beförderung durch die Eisenbahn unentgeltlich geschieht, und wo die Reisekosten Euch vergütet werden."

19. „ Antwort Dänemarks auf die Notification der bevorstehenden Execution in Holstein durch den deutschen Bund:

„ . . . Der Unterzeichnete hat seinem allergnädigsten König diese Note sofort vorgelegt, und ist von Sr. Maj. beauftragt, die Aufmerksamkeit der . . . Regierung auf folgendes zu richten: Der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 7. d. M. entbehrt schon aus dem Grund aller Verbindlichkeit für die kgl. Regierung, weil derselbe gefaßt worden ist, nachdem der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Königs aus der Bundesversammlung widerrechtlich ausgeschlossen worden war. Insofern der gedachte Beschluß sich demnächst auf den frühern Bundesbeschluß vom 1. Oct. beruft, vermag die kgl. Regierung darin umsoweniger einen gültigen Grund des jetzt beschlossenen sogenannten Executionsverfahrens anzuerkennen, als die förmliche Aufhebung der in dem letzterwähnten Beschluß beanstandeten k. Bekanntmachung vom 30. März d. J. später erfolgt ist, als die von der k. großbritannischen Regierung angebotene Vermittlung zur Schlichtung der zwischen Dänemark und dem Bund obschwebenden Differenzen von der k. Regierung in der Sitzung vom 29. Oct. angenommen worden ist, als dieselbe endlich in derselben Sitzung sich bereit erklärt hat, „„in jedem Punkt, in welchem die für die Bundeslande verlangte Selbständigkeit und Gleichberechtigung nicht schon als hinlänglich gesichert angesehen werden möchte, dem Bund entgegenzukommen."" Wenn nun aber auch das Successionsrecht Sr. Maj. des Königs und die Gültigkeit des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 von der Bundesversammlung in Frage gestellt worden ist, so tritt der eigenthümliche Charakter der sogenannten Bundesexecution nur um so deutlicher hervor, als eben vom

Standpunkt des deutschen Bundes aus die Anerkennung S. M. des Königs als Herzog von Holstein und Lauenburg durch den Bund jeder Forderung in Bezug auf die dem Herzogthum Holstein von Sr. Maj. als Herzog von Holstein zu gebende verfassungsmäßige Stellung selbstverständlich wenigstens hätte vorausgehen müssen. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die an die k. Regierung ergangene Aufforderung den Bestimmungen der Executionsordnung vom 3. Aug. 1820 (Art. 10) in der wichtigen Beziehung nicht entspricht, daß der kgl. Regierung keine Möglichkeit gelassen worden ist, durch Erfüllung bestimmter Forderungen die Execution zu beseitigen, die vielmehr als das einzige Object des Beschlusses hingestellt wird. Unter diesen Umständen werden Sr. Maj., mein allergnädigster König, in der beschlossenen sogenannten Execution ein in dem Bundesrecht begründetes Verfahren nicht anerkennen können, sondern müssen sich vielmehr dagegen Ihre allerhöchsten souveränen und dynastischen Rechte ausdrücklich reserviren. Wie Se. Maj. dem Unterzeichneten demzufolge befohlen haben, gegen den angekündigten unzweifelhaften Uebergriff hiermit feierlichst zu protestiren, so behalten Dieselben Sich auch alle die fernern Beschlüsse vor, welche Dieselben mit Ihren Rechten und Interessen vereinbar erachten möchten."

20. Dec. Verlegung der Zollgränze an die Eider.

21. " Der Reichsrath genehmigt das von der Regierung verlangte Anlehen von 10 Mill. Thlrn. Schluß der Session. Königliche Botschaft:

„Die vor acht Jahren bei Zusammentritt des Reichsraths gehegte Hoffnung auf Ordnung der Verfassungsverhältnisse würde in Erfüllung gegangen sein, wenn der Bund, gegenüber Dänemark, innerhalb seiner Befugnisse geblieben wäre. Dänemark wurde dadurch gezwungen, die Gesammtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg aufzuheben. Die auf Wiedervereinigung gerichteten Bestrebungen sind an der Verweigerung der Zustimmung seitens der holsteinischen Stände stets gescheitert. Das neue Grundgesetz gab dem Reichsrath keine Befugniß in Sachen, die bisher unter Sonderrepräsentation gestanden, und gilt jetzt nur für den nichtbündischen Theil der Monarchie; da es aber das Ziel der Regierung ist, den Bundesländern dieselbe Selbständigkeit und Freiheit zu geben, so ist dadurch der Weg angebahnt, worauf ein verfassungsmäßiger Abschluß durch Uebereinkunft des Reichsraths mit den holsteinischen Ständen möglich wird. Eine solche Uebereinkunft verhindert die neue Verfassung nicht; es ist darum wohl nur ein Mißverständniß, wenn einige Mächte unentschieden sind, wie weit sie unbedingt eingegangene tractatmäßige Verpflichtungen erfüllen wollen. Trotz der Erfüllung aller Bundesbeschlüsse von Seiten Dänemarks stehen die Bundestruppen dennoch im Begriff, die deutschen Herzogthümer zu besetzen. Wir können hierin keine bundesrechtliche Execution erkennen, haben aber, zu möglichster Vermeidung eines Zusammenstoßes, die Zurückziehung der Truppen beschlossen, um diesseits der Eider die ganze Wehrkraft unseres Volks zu sammeln, und werden dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß sich unser treues tapferes Volk um seinen König schaaren werde, wo die Freiheit und Rettung des Vaterlands auf dem Spiele steht."

22. " (Holstein.) Die Mehrheit der Mitglieder und Stellvertreter der holsteinischen Ständeversammlung erklärt sich in einer Versammlung zu Hamburg gegen die Ansprüche Dänemarks und für die legitimen Erbrechte des Herzogs Friedrich von Augustenburg.

" " (Schleswig.) Auch das Wahlgesetz zur Verfassung vom 18. Nov. wird mit der Sanction des Königs Christian im Herzogthum Schleswig amtlich publicirt.

23. Dec. (Holstein.) Die deutschen Bundestruppen rücken in Holstein ein. Die Dänen ziehen sich Schritt für Schritt vor denselben zurück. Die Bevölkerung proclamirt hinter den abziehenden Dänen sofort den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn.

24. „ In Folge der Pression der Großmächte auf den König Christian bezüglich der Verfassung vom 18. Nov. gib't das Ministerium Hall seine Entlassung.

25. „ (Lauenburg.) Die Regierung löst auf Befehl aus Kopenhagen das lauenburgische Truppencorps auf und entläßt die Mannschaft in ihre Heimath.

27. „ (Holstein.) 450 in Lauenburg ausgeschiedene holsteinische Soldaten weigern sich in Plön, weiter nach Norden zu marschiren und müssen entlassen werden.

28. „ König Christian nimmt die Entlassung des Ministeriums Hall an und beauftragt den bisherigen Cultminister, Bischof Monrad, mit der Bildung eines neuen Cabinets.

„ „ Der bisherige commandirende General auf der Insel Seeland, General de Meza, wird zum höchstcommandirenden General der activen Armee ernannt.

29. „ Die Dänen sprengen den auf holsteinischem Gebiet gelegenen Brückenkopf von Friedrichsstadt.

31. „ Bildung des Ministeriums Monrad. Der König geht unmittelbar darauf zur Armee nach Schleswig ab. Die Dänen haben ganz Holstein (mit Ausnahme des Kronwerks von Rendsburg und der jenseits der Eider gelegenen 6 Dörfer) geräumt; die Besetzung Holsteins durch die deutschen Bundestruppen ist eine vollständige.

11. Rußland.

14. Jan. (Polen.) Gewaltsame willkürliche Recrutirung in Warschau. Zahlreiche Schaaren verlassen die Stadt und sammeln sich in den Wäldern.

22. „ (Polen). Endlicher Ausbruch der lange vorbereiteten Insurrection. Die russischen Truppen werden an verschiedenen Orten überfallen. In Warschau constituirt sich ein National-Centralcomité als provisorische Nationalregierung. Dieselbe ruft durch Proclamation die Nation zu den Waffen und erläßt gleichzeitig zwei Decrete zu Gunsten des bäuerlichen Besitzes und zu Gunsten der sog. Häusler:

„1. Das Centralcomité als provisorische Nationalregierung. In Erwägung, daß die Freigebung des bäuerlichen Besitzes trotz des allgemeinen Wunsches des Landes, in Folge der von der räuberischen Regierung veranstalteten Hindernisse, bisher nicht zur Ausführung gelangt ist; ferner in Erwägung, daß die Abtretung der Gründe zu freiem Eigenthum an die Ackerbauern, welche dieselben bisher unter dem Titel des Grundzinses, des Frohndienstes oder anderer Verbindlichkeiten besessen haben, das Vermögen der bisherigen Eigenthümer vermindert, hat beschlossen und beschließt: Art. 1. Jeglicher Grundbesitz, den bisher jeder Landwirth unter dem Titel des Frohndienstes, des Grundzinses oder unter irgendeinem andern Titel besessen hat, sammt den dazu gehörigen Gärten, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst den damit verbundenen Rechten und Privilegien, wird vom Datum gegenwärtigen Decrets ausschließliches und erbliches Eigenthum des bisherigen Besitzers, ohne alle wie immer beschaffenen Verbindlichkeiten, Abgaben, Frohne oder Zins, lediglich mit der Bedingung, die davon entfallenden Steuern zu bezahlen und den gebührenden Landesdienst zu verrichten. Art. 2. Die bisherigen Eigenthümer der den freien Landwirthen übergebenen Grundstücke erhalten eine dem Werth derselben entsprechende Entschädigung aus Nationalfonds vermittelst der Staatsschuld. Art. 3. Der Grundsatz bezüglich der Bestimmung der Höhe der Schätzung des Bodens, sowie die Art des Creditinstituts werden in besondern Decreten angezeigt werden. Art. 4. Alle von der räuberischen Fremdregierung bezüglich der sogenannten bäuerlichen Verhältnisse erlassenen Verordnungen und Rescripte sind aufgehoben, und verbinden eben deßhalb niemanden. Art. 5. Gegenwärtiges Decret muß sowohl auf das Privateigenthum als auch auf das Eigenthum der Regierung, der Kirche und aller Uebrigen angewendet werden. Art. 6. Mit der Verkündung und Vollziehung gegenwärtigen Decrets beauftragt das nationale Centralcomité als provisorische Nationalregierung die Militär- und Civilchefs."

„2. Das nationale Centralcomité als provisorische Nationalregierung. In Erwägung, daß die Abschüttelung des fremden Jochs eine möglichst große Anzahl von Kämpfern erheischt, und sich niemand dem Kriegsdienst entziehen kann; in Erwägung, daß jeder Bürger, der sich von seiner Hände Arbeit ernährt, sobald er in den Krieg zieht, ein gesichertes Loos sowohl für sich als auch für seine Familie haben muß, hat beschlossen und beschließt: Art. 1. Die Häusler, Hintersassen, Beisassen, Knechte und im allgemeinen alle lediglich von ihrem Verdienst lebenden Bürger, die, zu den Waffen berufen, in den Reihen des Nationalheers für das Vaterland kämpfen werden, erhalten von den Nationalgütern einen Antheil von einer Strecke von mindestens drei Morgen. Art. 2. Mit der Verkündigung und Invollzugsetzung gegenwärtigen Decrets beauftragt das nationale Centralcomité die Militär- und Civilchefs."

25. Januar. (Polen). Die polnische Nationalregierung ernennt Mieroslawski zum Dictator.

26. „ (Polen.) Die russ. Regierung in Polen verhängt den Belagerungszustand über Warschau. Die Recrutirung wird auch in den Provinzen wie in Warschau vorgenommen.

27. „ Der Kaiser theilt bei der Parade eines Garderegiments den Offizieren die Thatsache der polnischen Insurrection selbst mit und bemerkt dazu: „Gleichwohl will ich selbst nach diesen gräulichen Nachrichten nicht die ganze polnische Nation anklagen. Ich sehe in allen diesen schmerzlichen Ereignissen das Werk der revolutionären Partei, die überall sich den Umsturz der gesetzlichen Ordnung gelobt hat. Ich weiß, daß diese Partei darauf rechnet, bis in Eure Mitte hinein Verräther zu finden; aber sie wird meinen Glauben an die Pflichtergebenheit meines treuen und ruhmvollen Heeres nicht erschüttern."

31. „ (Litthauen). Der Belagerungszustand wird auch über einen Theil von Litthauen verhängt.

2. Febr. (Polen). Erlaß der geheimen Nationalregierung an die Bewohner von Warschau:

„Indem das nationale Centralcomité die ganze Last einer provisorischen Regierung auf seine Schulter nahm, hat es die Verwaltung der Hauptstädte einem städtischen Oberhaupt anvertraut, welches die bevollmächtigte einzige Nationalbehörde in Warschau bildet. Von nun an haben sich also alle Einwohner ohne Unterschied des Standes und der Confession auf das genaueste nach den Anordnungen des gedachten Oberhauptes zu richten. Jeglicher Widerstand oder Mangel an Gehorsam zieht für die Schuldigen die strengste Verantwortung nach sich. Warschau! Das ganze Land sendet dir den Ausdruck seines Dankes und seiner Verehrung für den Heldenmuth deiner Söhne, deren kühne Schaaren zuerst die Fahne des bewaffneten Aufstandes in Polen entrollten. Heut ist der allgemeine Aufstand Thatsache. . . ."

8. „ Russisch-preußische Convention gegen die polnische Insurrection.

17. „ (Polen). Mieroslawski trifft auf dem Kriegschauplatze ein.

22./23. Febr. (Polen). Mieroslawski wird von den Russen geschlagen und ergreift die Flucht, womit seine Rolle in Polen ausgespielt ist.

— März. (Polen). Die polnische Nationalregierung erklärt sich gegen

eine Ausdehnung der Insurrection auf die polnischen Provinzen Oesterreichs und Preußens.

Aufruf an die Polen in österr. und preuß. Gebiet: „... Brüder! der Kampf mit dem russischen Czaren, welcher von allen Feinden Polens der schrecklichste ist, verlangt die Mitwirkung aller polnischen Provinzen und die Concentrirung aller Nationalkräfte; deshalb darf und soll es weder im preußischen noch im österreichischen Gebiet zu einem Aufstande kommen. Die Nothwendigkeit. sich in Groß-Polen (Posen), in Westpreußen, in Klein-Polen und in Galizien ruhig zu verhalten, befreit jedoch nicht die dortige Bevölkerung, sich an dem Kriege gegen Rußland zu betheiligen; diese Theilnahme ist vielmehr die Pflicht eines Jeden und die Nichterfüllung derselben als ein Nationalverbrechen zu betrachten. Kampffähige, besonders militärisch ausgebildete Polen sollen sich den Reihen der Freiheitskämpfer anschließen. Bewaffnet, unter guter Leitung sollen sie, die Wachsamkeit der Grenzbehörden umgehend, die feindlichen Cordons überschreiten. Die zweite Pflicht jener Provinzen ist, den Aufstand durch Waffenzufuhr zu verstärken. Gewehre, in größerer und kleinerer Zahl, sowie auch einzelne, gekaufte, geschenkte oder bestellte sollen den Aufständischen durch alle Grenzpunkte geliefert werden. Die dritte Pflicht ist, zur Nationalsteuer beizutragen, deren Ertrag zum Ankauf von Waffen bestimmt sein wird. Die öffentliche Meinung Europa's mit dem wahren Zustande, dem Charakter, der Stärke und der Ausdehnung des Aufstandes bekannt zu machen, gehört zu euren Pflichten. Die pünktliche und eifrige Erfüllung derselben wird die Provinzen im österreichischen und preußischen Gebiete in eine reiche Quelle verwandeln, welche den Aufstand in Congreßpolen, in Litthauen und Reußen kräftigen. . . . "

— März. (Polen). Der Erzbischof Felinski und 8 andere Mitglieder des polnischen Staatsraths fordern ihre Entlassung.

3. „ Eintritt der Befreiung der Leibeigenen in ganz Rußland nach den Bestimmungen der Emancipationsacte vom 3. März 1861.

10. „ (Polen). Der Insurgentenführer Langiewicz erklärt sich zum Dictator.

11. „ (Polen). Mieroslawski protestirt gegen die Dictatur von Langiewicz.

12. „ (Polen). Langiewicz ernennt eine Civilregierung.

13. „ (Litthauen). Ein kaiserl. Ukas tritt den revolutionären Tendenzen des polnischen Adels in Litthauen dadurch entgegen, daß er allen directen Beziehungen zwischen den (polnischen) Gutsbesitzern und ihren (meist russischen) Bauern ein Ende macht, indem er „in Anerkennung der Nothwendigkeit, localer Verhältnisse halber, die Aufhebung der obligatorischen Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Ländereien ansässigen, zeitweilig verpflichteten Bauern dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß die letzteren mit Hülfe der Regierung ihre Landantheile kaufen", verfügt: . . . „2) Alle obligatorischen, auf dem Boden ruhenden, Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern hören vom 1. Mai 1863 an auf. 3) Von diesem Augenblick an sind diese Bauern freie Eigenthümer. 5) Vom 1. Mai d. an machen die Bauern alle Geldzahlungen an die Distriktskassen und von diesen werden sie den Gutsbesitzern gemacht." Die Bauern werden damit sofort von

ihren polnischen Gutsbesitzern emancipirt und zugleich die finanzielle Unabhängigkeit der letzteren zerstört, indem sie ganz in die Hände der russischen Regierung gegeben werden.

15. März. (Polen). Schreiben des Erzbischofs Felinski von Warschau an den Kaiser:

„Sire! Immer war es die Aufgabe und das Vorrecht der Kirche, in den Augenblicken großen Unglücks und öffentlichen Leidens die Stimme zu erheben zu den Mächtigen der Erde. Kraft dieses Vorrechts und dieser Pflicht wage ich in meiner Eigenschaft als erster Seelenhirt des Königreichs Polen mich an Ew. Maj. zu wenden, um zu sagen, wessen meine Heerde dringend bedürftig ist. Das Blut fließt in Strömen, und die Unterdrückung, statt einzuschüchtern, steigert nur die Erbitterung. Ich flehe Ew. Maj. an, im Namen der christlichen Liebe und im Namen der Interessen beider Länder, diesem Vertilgungskriege ein Ziel zu setzen. Die von Ew. Maj. verliehenen Institutionen reichen nicht aus, das Glück des Landes zu sichern; Polen wird sich nicht mit einer Verwaltungs-Autonomie zufrieden geben; es bedarf politischen Lebens. Sire, ergreifen Sie mit starker Hand die Initiative in der polnischen Frage, machen Sie daraus eine unabhängige Nation, die mit Rußland nur durch das Band Ihrer erhabenen Dynastie verknüpft ist! Das ist die einzige Lösung, welche dem Blutvergießen Einhalt zu thun und eine feste Grundlage zur definitiven Beruhigung des Landes zu schaffen vermag. Die Zeit drängt. Jeder verlorene Tag reißt den Abgrund zwischen Thron und Nation weiter auf. Warten Sie nicht, Sire, auf das Ende des Kampfes! Es ist mehr wahre Größe in der Milde, welche vor dem Blutbade zurückweicht, als in einem Siege, welcher ein Königreich entvölkert."

19. „ (Polen). Langiewicz sieht sich genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten. Es wird von der österr. Staatsregierung internirt.

27. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung in Warschau übernimmt wieder die alleinige Leitung der Insurrection und erklärt jede fernere Dictatur für Hochverrath.

30. „ (Polen.) General Graf Berg wird vom Kaiser zum adlatus des Großfürsten-Statthalters von Polen ernannt.

31. „ (Litthauen). Eine sogenannte Nationalregierung in Wilna erläßt ein Manifest und erklärt Litthauen und Rothrußland für untrennbare Theile Polens.

3./5. April. Die Adelsversammlung des Gouvernements St. Petersburg und die Municipalität von St. Petersburg richten Loyalitätsadressen an den Kaiser gegen die Ansprüche der polnischen Insurrection, auch auf „das Erbtheil Rußlands" und gegen „die Möglichkeit", Rußland Provinzen zu entreißen, welche die alte Wiege russischer Rechtgläubigkeit und um den Preis von Strömen russischen Blutes dem gemeinsamen Vaterland einverleibt worden sind.

9. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung verbietet die Zahlung aller Steuern an die russische Regierung und theilt dagegen ihrerseits das ganze Land in 23 Kreise mit eigenen Zweigcomité's ein behufs des Einzugs der Steuern, der Leitung der Recrutirung und der Handhabung der Strafgesetze.

13. „ Ein kaiserliches Manifest bietet den Polen, um dem bevor-

stehenden diplomatischen Schritte der europäischen Großmächte wo möglich die Spitze abzubrechen, eine bedingte Amnestie an:

„... In Unserer Fürsorge für die Zukunft des Landes wollen Wir alle vergangenen Acte der Empörung der Vergessenheit übergeben. Demgemäß bewilligen Wir, von dem sehnlichen Wunsche beseelt, dem Blutvergießen, welches eben so fruchtlos für die einen als schmerzlich für die anderen ist, ein Ziel zu setzen, allen Unseren Unterthanen im Königreich, welche sich bei den letzten Unruhen betheiligt haben, vollständige Verzeihung, wenn ihnen für andere Verbrechen oder für in den Reihen Unserer Armee verübte Vergehen keine Verantwortlichkeit zur Last fällt, und wenn sie bis zum 1. (13.) Mai die Waffen niederlegen und zum Gehorsam zurückkehren. Uns liegt die Verpflichtung ob, das Land vor der Wiederkehr jener ordnungswidrigen Agitation zu bewahren und seinem politischen Leben eine neue Aera zu eröffnen. Diese kann nur durch eine rationelle Organisation der Autonomie in der Localverwaltung, als Grundstein des ganzen Gebäudes, eingeführt werden. Wir haben in den dem Königreich durch Uns verliehenen Institutionen die Grundlagen dazu gegeben; zu Unserem aufrichtigen Bedauern hat aber das Resultat noch nicht der Prüfung der Erfahrung unterworfen werden können in Folge der Aufreizungen, welche an die Stelle der für jede Reform unerläßlichen Bedingungen der öffentlichen Ordnung Chimären der Leidenschaft gesetzt haben. Indem Wir auch heute noch diese Institutionen in ihrer Integrität aufrecht erhalten, behalten Wir Uns vor, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben werden, mit deren weiterer Entwickelung nach den Bedürfnissen der Zeit und des Landes vorzugehen. Nur allein durch das Vertrauen, welches das Land Unsern Absichten gegenüber zeigen wird, wird das Königreich Polen die Spuren des gegenwärtigen Unglücks verwischen und sicher auf das Ziel losgehen können, welches Unsere Fürsorge ihm bezeichnet. Wir rufen hiezu den göttlichen Beistand an, damit es Uns vergönnt sei, das, was Wir immer als Unsere Mission betrachtet haben, zu erfüllen."

13. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung verwirft sofort die durch den Telegraphen gemeldete Amnestie des Kaisers: „Wir erklären entschieden, daß wir jede Gnade verwerfen. Denn wir haben den Kampf begonnen, nicht um mehr oder weniger freie Institutionen zu gewinnen, die unter der moskowitischen Regierung niemals irgend eine Garantie uns bieten können, sondern um das uns verhaßte Joch abzuwerfen und vollständige Unabhängigkeit und Freiheit zu erkämpfen. Die Nation vergießt ihr Blut, denn sie will politische Existenz, denn sie will Unabhängigkeit, will eine selbstständige Nation bilden. In wessen Brust ein echtes polnisches Herz schlägt, der wird bei der Erinnerung an die vielen Grausamkeiten der moskowitischen Regierung, beim Anblick so vieler frischer Grabhügel und so vieler Opfer, beim Anblick der rauchenden Trümmer unserer Städte und Dörfer, beim Anblick des noch nicht erkalteten Blutes unserer hingemordeten Brüder, nur mit Schaudern an irgend einen Vertrag mit Moskau denken können, wird die Amnestie mit Verachtung von sich weisen und mit der ganzen Nation ausrufen: Weg mit Czarengnade, wir haben das Schwert ergriffen, das Schwert allein wird unsern Streit mit Moskau entscheiden."

17. „ Die Gesandten Frankreichs, Englands und Oesterreichs übergeben gleichzeitig und mit identischen Begleitschreiben dem russischen Cabinet die Noten ihrer resp. Höfe zu Gunsten Polens.

24. April. (Polen). Die russische Regierung verbietet in Warschau die Abhaltung von Processionen außerhalb der Kirchen.

25. „ (Polen). Trotz des Verbotes finden in Warschau doch Processionen statt. Die dabei betheiligten Geistlichen werden verhaftet, der Erzbischof erhält Hausarrest. In Folge eines Befehls aus St. Petersburg werden die verhafteten Geistlichen am folgenden Tage wieder freigelassen.

26./27. April. Rußland antwortet auf die ersten übereinstimmenden Noten Englands, Frankreichs und Oesterreichs zu Gunsten Polens, indem es den Hinweis auf die Verträge nicht ablehnt, aber sich die Auslegung derselben selbst vorbehält und was die Mittel einer practisen Lösung der Frage betrifft, Europa darauf verweist, daß die hauptsächlichste Ursache der polnischen Insurrection in den fortwährenden Aufhetzungen der kosmopolitischen Revolutionspartei außerhalb Polens liege. Die Antwort an England ist die einläßlichste, kürzer diejenige an Frankreich und noch kürzer jene an Oesterreich.

Antwort an England: „... Der erste Theil der engl. Depesche ist einer rückblickenden Untersuchung der Rechtsfrage gewidmet. Der zweite drückt den Wunsch aus, daß dem Königreiche Polen der Friede wiedergegeben und auf dauerhaften Grundlagen errichtet werden möge. Ich werde diese beiden Punkte der Depesche des Lord Russel beantworten.

„Was die Rechtsfrage betrifft, so stellt sich die Regierung J. brit. Majestät auf einen Boden, den das kaiserliche Cabinet nie zögern wird, zu betreten: auf jenen der Verträge. Immerhin handelt es sich weniger um den Text, als um die Auslegung. Wir haben das Recht, nicht ohne Vorbehalt alle jene Auslegungen zuzulassen, welche man hier machen möchte. Die Acte des Wiener Congresses besagt: „Die respectiven polnischen Unterthanen Rußlands, Oesterreichs und Preußens werden eine Repräsentation und nationale Institutionen erhalten, geregelt nach dem Modus der politischen Existenz, welche jede der Regierungen, der sie angehören, ihnen zu gewähren für nützlich und passend erachten wird.“ Der Kaiser Alexander I. entwickelte diese Principien im Sinne seiner persönlichen Ansichten. Er octroyirte Polen die Verfassung vom 12. (24.) December 1815. Dies war ein freiwilliger Akt seiner souveränen Initiative. Er constituirte um so weniger ein unwiderrufliches Arrangement gegenüber den fremden Mächten, als die Acte der Verfassung selbst, von späterem Datum als der Wiener Vertrag, ihnen nie mitgetheilt worden war. Lord Russel bestreitet das Princip, nach welchem der Aufstand in Polen im Jahre 1830, der so weit gegangen, die Absetzung der souveränen Dynastie auszusprechen, die kraft der Wiener Acte zugestandenen Grundlagen der politischen Existenz vernichtet hat. Trotzdem, daß die Geschichte mehr als einmal diesen Schluß des natürlichen Rechtes bestätigt hat, kann die Theorie Stoff zur Controverse bieten. Wir glauben, daß man constatiren könne, daß, wenn der Aufstand die internationalen Verpflichtungen nicht aufhebt, er wenigstens die freiwilligen Entwickelungen vernichtet, welche ein edelmüthiger Gedanke denselben angefügt hatte, und welche einen für Polen und Rußland unheilvollen Ausgang genommen haben.

„Ich komme nun zu dem zweiten Theile der Depesche Lord John Russels. Es ist die Absicht unseres hohen Herrn, zu einer praktischen Lösung zu gelangen, und wir setzen voraus, daß dies auch der Wunsch der Regierung Ihrer brit. Maj. ist. Da ihr Zweck darin besteht, dem Königreich Polen die Ruhe und die Wohlfahrt zu sichern, welche der Gegenstand der Fürsorge Sr. Maj. sind, so erscheint es uns schwer, nicht zu einer Verständigung zu gelangen. Die

Verschiedenheit der Auffassungen liegt in der Thatsache, daß die englische Regierung zu glauben scheint, die Verfassung von 1815 sei das einzige Heilmittel, geeignet zur Beruhigung der gegenwärtigen Aufregung Polens. Aber die britische Regierung und Nation, deren praktischer Sinn die Größe Englands geschaffen, werden nicht behaupten können, daß es eine einzig mögliche Form der Regierung für alle Völker gebe, welches auch ihre Geschichte und ihre Entwickelung sein mögen. Vor Erreichung der politischen Reife, von welcher England ein Beispiel bietet, sind noch viele Stufen zurückzulegen und eine jede Nation hat nach ihren eigenen Instincten in dieser Bahn voranzuschreiten. Gerecht und natürlich ist, daß ein von den wohlwollendsten Absichten erfüllter Souverän die Tragweite und Ausdehnung der Institutionen berechne, die bestimmt sind, seine Unterthanen in die günstigsten Bedingungen der Existenz zu versetzen. Der Gedanke unseres erhabenen Herrn hat sich sofort bei seiner Thronbesteigung kund gethan und kann von Niemanden in Europa verkannt werden. Se. Maj. hat die Bahn der Reformen mit Entschlossenheit betreten. Auf das Vertrauen und die Hingebung seines Volkes sich stützend, hat Se. Maj. binnen wenig Jahren eine sociale Umgestaltung unternommen und durchgeführt, welche andere Staaten nur in einem langen Zeitraume und unter großen Anstrengungen zu verwirklichen vermochten. Seine Obsorge ist dabei nicht stehen geblieben und das System einer stufenweisen Entwickelung ist auf alle Zweige des öffentlichen Dienstes und auf die bestehenden Einrichtungen angewendet worden. Es erschließt für Rußland den Weg eines regelmäßigen Fortschrittes. Der Kaiser verharrt auf demselben ohne Ueberstürzung, ohne sich hinreißen zu lassen, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Elemente, welche die Zeit zur Reife zu bringen hat, aber auch ohne jemals von dem Wege abzuweichen, den er sich vorgezeichnet. Dieses Verfahren hat ihm die Dankbarkeit und die Liebe seiner Unterthanen gewonnen. Uns dünkt, es verleihe ihm auch Ansprüche auf die Sympathien Europas. Die gleichen Absichten haben nicht aufgehört, Se. Maj. zu erfüllen, sobald Ihre Obsorge sich dem Königreiche Polen zuzuwenden vermochte. Wir werden hier nicht in eine Aufzählung der nationalen, meist electiven Einrichtungen eingehen, mit welchen dieses Land ausgestattet ist. Dieselben scheinen in Europa nicht hinreichend verstanden worden zu sein, sei es wegen der Entfernung, sei es vielmehr, weil sich einer gerechten und unparteiischen Beurtheilung chimärische Leidenschaften und die selbstsüchtige Thätigkeit einer feindseligen Partei in den Weg stellten. Das von unserem erhabenen Herrn inaugurirte System enthält einen Keim, den Zeit und Erfahrung zur Reife bringen müssen. Er ist bestimmt, sich zu einer administrativen Autonomie auf der Grundlage der provinciellen und municipalen Einrichtungen zu entwickeln, die in England der Ausgangspunkt und die Grundlage der Größe und Blüthe des Landes gewesen sind. Allein bei der Ausführung dieses Gedankens stieß der Kaiser auf Schwierigkeiten, welche vorzugsweise in den Aufreizungen der Partei der Unordnung bestehen. Diese Partei hat begriffen, daß, wenn sie der friedlichen Mehrheit des Königreichs gestatte, in diese Bahn regelmäßigen Fortschrittes einzulenken, ihre Bestrebungen vereitelt sein würden. Diese Umtriebe gestatteten nicht die Verwirklichung der neuen Institutionen. Es war unmöglich, zu constatiren, wie sie sich bewähren, inwieweit sie den wahrhaften Bedürfnissen und dem Grade der Reife des Landes entsprechen. Erst nachdem diese Erfahrung gemacht ist, wird man ein Urtheil über dieses Maß fällen und dasselbe vervollständigen können. Das Manifest vom 1. (13.) April deutet in dieser Hinsicht die Absichten unseres erhabenen Herrn an. Neben einem Acte der Gnade, welcher seit dem Verschwinden der wichtigsten bewaffneten Banden eine große Ausdehnung erhalten konnte, hielt der Kaiser die bereits verliehenen Institutionen aufrecht und erklärte, er behalte sich vor, ihnen die von der Zeit und den Bedürfnissen des Landes geforderten Entwickelungen zu verleihen.

„Se. Majestät kann sich daher bezüglich der Vergangenheit auf die Reinheit

seines Gewissens berufen; was die Zukunft betrifft, so richtet sie sich nothwendig nach dem Vertrauen, dem seine Absichten in dem Königreich begegnen werden. Indem er sich auf diesem Boden hält, glaubt unser erhabener Herr als bester Freund Polens zu handeln, als der einzige, welcher das Ziel seiner Wohlfahrt auf praktischem Wege verfolgt. Lord Russel fordert Rußland in seiner Eigenschaft als Glied der europäischen Gesellschaft auf, die hieraus fließenden Pflichten der Rücksicht gegen die anderen Staaten zu erfüllen. Rußland ist zu unmittelbar betheiligt an der Ruhe Polens, um nicht zu würdigen, was ihm seine internationale Stellung anempfiehlt. Es wäre schwer zu behaupten, daß in dieser Hinsicht Rußland einer scrupulösen Gegenseitigkeit begegnet wäre. Die permanente Verschwörung, welche sich auswärts organisirt und bewaffnet, um die Unordnung im Königreiche zu erhalten, ist eine allgemein notorische Thatsache, deren Mißstände vorzüglich in der moralischen Wirkung liegen, welche die Leiter des Aufstandes daraus ableiten, um die friedliche Bevölkerung hineinzuziehen, indem sie die Meinung von einer directen Beihülfe des Auslandes verbreiten. So hat sich ein doppelter, gleich leidiger Einfluß erzeugt: der, welcher durch die von auswärts kommenden Aufhetzungen auf den Aufstand geübt wird, und der, welchen die Fortdauer eben dieses Aufstandes ihrerseits auf die öffentliche Meinung in Europa übt. Diese beiden Einflüsse wirken auf einander zurück und haben endlich die Lage herbeigeführt, welche die Mächte jetzt der Aufmerksamkeit des kaiserlichen Cabinets empfehlen. Man verlangt von ihm, es solle das Königreich in die Lage versetzen, einen dauerhaften Frieden zu genießen. Dieser Wunsch ist den Mächten durch die Ueberzeugung eingeflößt, daß die periodischen Unruhen in Polen auch in den angrenzenden Staaten eine Erschütterung bewirken, deren Rückschlag sich in ganz Europa fühlbar macht, daß sie die Geister in einer beunruhigenden Weise aufregen und, wenn sie sich verlängern, Verwicklungen der ernsthaftesten Natur herbeiführen können. Die Regierung Ihrer britischen Majestät stützt sich außerdem, um dies Verlangen zu begründen, auf die Verträge von 1815, welche das Schicksal der verschiedenen Theile Polens geregelt haben. Wir stehen nicht an, zu erklären, daß diese Wünsche mit denen unseres erhabenen Herrn vollständig übereinstimmen. Se. Maj. gibt zu, daß bei der eigenthümlichen Stellung des Königreichs die Unruhen in demselben die Ruhe der angrenzenden Staaten stören können, zwischen welchen am 21. April (3. Mai) 1815 die Separatverträge abgeschlossen worden sind, welche bestimmt waren, das Schicksal des Herzogthums Warschau zu regeln, und daß sie jene Mächte interessiren können, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 28. Mai (9. Juni) 1815 unterzeichnet haben, in welche die hauptsächlichsten Bestimmungen jener Separatverträge aufgenommen wurden. Der Kaiser glaubt, daß Erörterungen auf diesen Grundlagen und in dem Geiste der eben an uns gerichteten Mittheilungen ein den allgemeinen Interessen entsprechendes Ergebniß herbeiführen können.

„Unser erhabener Herr nimmt mit Befriedigung Act von den Gefühlen des Vertrauens, welche die Regierung Ihrer brit. Maj. ihm bezeugt, indem sie ihm anheimgibt, dafür zu sorgen, wie das Königreich Polen in eine Lage zu bringen sei, welche es möglich macht, jene wohlwollenden Absichten zu verwirklichen. Aber je mehr der Kaiser geneigt ist, den gegründeten Besorgnissen der angrenzenden Staaten und der Theilnahme Rechnung zu tragen, welche die Unterzeichner der Verträge von 1815 einem Zustand widmen, der für Se. Maj. selbst ein Gegenstand lebhafter Besorgnisse ist, um so mehr betrachtet es unser erhabener Herr als seine Pflicht, die ernste Aufmerksamkeit der Höfe, die sich mit Vertrauen an ihn gewendet haben, auf die wahren Ursachen dieser Lage und auf die Mittel zu lenken, wodurch ihr abzuhelfen wäre. Wenn die Regierung J. brit. Maj. den Rückschlag hervorhebt, welchen die Unruhen in Polen auf die Ruhe Europas üben, so müssen wir noch mehr überrascht sein von dem Einfluß, welchen die Aufreizungen Europas von jeher in der Lage

waren, auf die Ruhe Polens zu üben. Seit 1815 hat sich in diesem Land ein bis dahin in dessen Geschichte unbekannter materieller Wohlstand entwickelt, während andere Staaten in demselben Zeitraum manche innere Krisen durchgemacht haben. Die Ruhe ist im Jahr 1830 nur in Folge des von auswärts gekommenen Anstoßes gestört worden; achtzehn Jahre später, im Jahre 1848, als fast ganz Europa von der Revolution zerrüttet war, hat das Königreich Polen seine Ruhe zu wahren gewußt. Wir sind überzeugt, es würde jetzt eben so sein, ohne die fortwährenden Aufhetzungen der kosmopolitischen Revolutionspartei; wenn diese Partei, die überall auf den Umsturz der Ordnung ausgeht, ihre Thätigkeit gegenwärtig auf Polen concentrirt, so würde man einen schweren Irrthum begehen, wollte man annehmen, daß ihr Dichten und Trachten nicht über diese Grenze hinausgeht. Was sie sucht, das ist ein Hebel, um auch den Rest Europas umzustürzen.

„Die Cabinette, welche Werth darauf legen, daß das Königreich Polen baldigst wieder zu einem dauerhaften Frieden gelangt, würden daher die Verwirklichung dieses Wunsches nicht besser sichern können, als indem sie ihrerseits darauf hinarbeiten, die moralische und materielle Unordnung zu beseitigen, die man sich in Europa zu verbreiten bemüht und so die Hauptquelle der Agitationen zu verstopfen, worüber ihre Vorsicht sich beunruhigt. Wir hegen die feste Hoffnung, daß, wenn sie in diesem Geist die Bande fester knüpfen, welche sie vereinigen, sie der Sache des Friedens und der allgemeinen Interessen einen wirksamen Dienst leisten werden."

Antwort an Frankreich: „ . . Die franz. Regierung weist auf den Rückschlag dieser Aufregungen auf die benachbarten Staaten und auf die Beängstigung hin, welche dieselben in dem übrigen Europa hervorrufen. . . Aber es wäre wünschenswerth, sich gerade über die Wahl der zweckdienlichen Mittel zu verständigen. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich erkennt die Tiefe des Uebels und die Ohnmacht der Combinationen an, die bis jetzt erdacht wurden, um Polen mit der ihm gemachten Lage auszusöhnen. Es ist dies ein Grund mehr, die Erfahrungen nicht wieder von neuem anzufangen, die eine Quelle von Unglück für Polen und Rußland, eine Ursache von Unruhen für Europa gewesen sind und aller Wahrscheinlichkeit nach wiederum zu denselben Ergebnissen führen würden. Das Uebel, an dem gegenwärtig das Königreich leidet, ist keine vereinzelte Erscheinung. Ganz Europa ist davon befallen. Die revolutionären Bestrebungen, die Geißel der heutigen Zeit, ziehen sich in diesem Lande zusammen, weil sie darin Zündstoff genug finden, um dasselbe zum Heerde eines Brandes zu machen, der sich über das gesammte Festland ausbreiten würde. Die Regierungen, deren Aufgabe die Heilung dieses Uebels ist, können darum nicht genug Achtsamkeit, Klugheit und Schonung verwenden, um die Elemente, die als gemeinschaftliche Gefahr beseitigt werden müssen, von denen zu unterscheiden, die durch eine beharrlich und reiflich verfolgte Entwicklung zur Begründung einer dauerhaften Zukunft dienen können. Unser erhabener Gebieter widmet sich diesem Werke, das mit dem andern von Sr. Maj. seit Ihrer Thronbesteigung verfolgten in Zusammenhang steht, um alle Theile seines Reiches auf die Bahn eines regelmäßigen Fortschritts einzuführen. Ich habe die Pläne unseres erhabenen Souveräns in der beigefügten Depesche niedergelegt, welche ich als Antwort auf eine mit der Depesche des Herrn Drouyn de Lhuys analoge Mittheilung der Regierung Ihrer britischen Maj. an den Gesandten Sr. russ. Maj. in London gerichtet habe. Auf Befehl des Kaisers ist Ew. Excellenz angewiesen, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs eine Abschrift dieses Actenstücks einzuhändigen. Er wird daraus ersehen, welchen Antheil unserer Ansicht nach die Regierung des Kaisers Napoleon daran nehmen kann, die Verwirklichung des von ihr im Namen der Menschlichkeit und der beständigen Interessen Europas uns ausgedrückten Wunsches zu beschleunigen. Sie wird gewiß erkennen, daß, während

die Elemente der kosmopolitischen Revolution über beinahe alle Länder verbreitet sind, und von allen Seiten, nach allen Punkten, wo sich Aussicht auf Unordnung und Umsturz bietet, zusammenströmen, die Sorge der Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens nicht den Bemühungen einer einzigen Regierung überlassen bleiben darf, und daß durch das Verlangen, wir möchten einen Brand löschen, der auswärts unerschöpfliche Nahrung findet, die Frage in einen Zirkel ohne Ausgang kommen würde. . ."

Antwort an Oesterreich: „. . Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs wird sicherlich nicht verkennen, daß die Rückkehr des Königreichs Polen zu den Bedingungen eines dauerhaften Friedens nicht bloß von den inneren Maßregeln abhängt, welche zu diesem Behuf in Anwendung gebracht werden können. Wir glauben nicht erst nöthig zu haben, ihn hinzuweisen auf die einwirkende, von der Partei der europäischen Revolution organisirte permanente Verschwörung, welche die Hauptquelle dieser Bewegungen ist. Die auswärtigen Regierungen, welche sich für die Beruhigung Polens interessiren, aus Rücksicht auf den Einfluß, den der Zustand dieses Landes berufen ist, auf die Ruhe Europa's auszuüben, können viel thun, um diese Ursache der Unordnung, deren Gegenstoß schließlich sie selbst berühren würde, zu beseitigen; so lange dieselbe besteht, wird sie in jedem Falle die Wirkung haben, den Erfolg der Bemühungen zu durchkreuzen, welchen wir zu dem Zwecke uns hingeben, die Ruhe wieder herzustellen, deren jenes Land und die benachbarten Staaten gleicherweise bedürfen. Wir hegen die feste Ueberzeugung, daß zu seinem Theile das Wiener Cabinet, indem es in der Haltung verharrt, welche es von Beginn der gegenwärtigen Bewegung an angenommen hat, nichts verabsäumen wird, um jenen gefährlichen Umtrieben Maßregeln entgegenzusetzen, die eben so entsprechend seinen eigenen Interessen als den internationalen Beziehungen zu Rußland sind."

27. April u. 13. Mai. (Polen.) Die russische Regierung legt im wesentlichen die ganze Verwaltung des Königreichs in die Hände des Militärs und unterstützt dasselbe durch Organisirung einer Art Bauern-Polizei.

29. April. Geburtstag des Kaisers. Derselbe empfängt zahlreiche Deputationen des Moskauer Adels, der Stadt und der Universität Moskau, der Moskauer Altgläubigen, der Städte Twer, Jaroslaw, Wladimir ꝛc., sowie die Adelsmarschälle von Nowgorod, Twer, Esthland, Livland und Kurland. Ansprache des Kaisers an diese Deputationen:

„Ich danke Ihnen, besonders für den Ausdruck Ihrer patriotischen Gefühle, welche durch die Unruhen im Königreiche Polen und den westlichen Gouvernements und den Anspruch unserer Feinde auf alten russischen Besitz hervorgerufen sind. Ihre Adressen und diejenigen, welche Ich täglich aus allen Ständen und aus allen Gouvernements erhalte, bilden inmitten aller Meiner Sorgen einen wahren Trost für Mich. Ich bin auf die Einheit dieser Gefühle mit Ihnen und für Sie stolz. Sie bilden unsere Kraft, und solange sie erhalten bleiben, und wir Gott um Hülfe bitten, wird er uns nicht verlassen und die Einheit des russischen Reichs unerschüttert bleiben. Unsere Feinde haben geglaubt uns veruneinigt zu finden, aber sie haben sich getäuscht. Bei dem Gedanken allein an die uns drohende Gefahr haben sich alle Stände des russischen Reichs um den Thron vereinigt, und ihrem Czaren das Vertrauen gezeigt, welches ihm über alles theuer ist. Ich verliere noch nicht die Hoffnung, daß es nicht zum allgemeinen Krieg kommen wird; aber wenn er uns beschieden ist, so bin Ich überzeugt, daß wir mit Gottes Hülfe die Gränzen des Reichs und die mit diesem untrennbar verbundenen Gebiete zu vertheidigen wissen werden."

2. Mai. (Polen.) Der Regierungspublicist Miniszewski wird in Warschau ermordet.

10. „ (Polen.) Das „Centralcomité als provisorische National-Regierung" nimmt den Titel „Nationalregierung" an:

„In Erwägung, daß die Sache der Unabhängigkeit Polens seit drei Monaten sich zu einem offenen Kampfe mit der Fremdherrschaft gestaltet hat, daß unter der Fahne des Volksaufstandes gegenwärtig bereits alle Schichten des polnischen Volkes ohne Unterschied des Standes und Bekenntnisses vertreten sind, daß der Aufstand, sich unter dem Drucke des übermächtigen Todfeindes organisirend, nicht allein sich nicht erdrücken läßt, sondern sich im Gegentheil durch ein dreimonatliches Ringen immer mehr erweiterte und die Mittel zum weiteren Kampfe mit den Moskowitern vorbereitete; in Erwägung, daß die ganze Nation auf Aufforderung des Centralcomité auf dem Altare des Vaterlandes ihr Blut und ihre Habe niederlegt und damit der Machtbefugniß des Comité die erhabenste Sanction, nämlich die Sanction der freiwilligen Anerkennung, ertheilt. — Diese Veränderung des Namens der Regierung hat keinerlei Veränderung der Grundsätze zur Folge; diese bleiben vielmehr dieselben, nämlich: a) Erkämpfung und Sicherung der Unabhängigkeit der Lande Polens, Litthauens und Rothrußlands (Reußen, Rus); b) Eigenthumsverleihung an die Bauern in Polen, Litthauen und Rothrußland im Sinne des Decrets vom 22. Januar d. J.; c) Gleichheit vor dem Gesetze hinsichtlich aller Einwohner Polens, Litthauens und Rothrußlands ohne Unterschied der Stände und Bekenntnisse; d) Verbürgung der allerweitesten nationalen Entwickelung und Berechtigung der Sprache gegenüber den mit Polen vereinigten Brudervölkern Litthauens und Rothrußlands; e) Anerkennung Litthauens und Rothrußlands als vollständig mit Kronpolen gleichberechtigter und das staatliche Ganze Polens bildender Landestheile; f) Vertretung der nationalen Principien und Traditionen ohne Präjudicirung irgendwelcher Regierungsform für die Zukunft, da dies zur Competenz der Nation gehört, und nur die Nation selbst, nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit, darüber zu beschließen das Recht hat."

„ „ (Rothrußland.) Ausbruch der Insurrection in Kiew, Volhynien, Podolien und der Ukräne.

— „ (Baltische Provinzen.) Die Ritterschaften der baltischen Provinzen richten eine Ergebenheitsadresse an den Kaiser:

„Ew. Maj. treue baltische Lande kennen nur Eine Pflicht, nur Eine Fahne. Unsere Verbindung mit dem großen Reiche hat auf zahllosen Schlachtfeldern die Bluttaufe empfangen. Und soll der Krieg entbrennen, so dürfte es den Ostseeprovinzen beschieden sein, als erster Kampfplatz des Reiches Vorposten zu sein. Auf dieser Stelle — dessen getrauen wir uns mit fester Zuversicht — werden Ew. Maj. Feinde erfahren, daß trotz verschiedener Sprache und Institutionen gleiches Gefühl für Thron und Monarchie die Bewohner der Ostseeprovinzen mit Rußlands Kernvolk einigt, und Sie, Maj., unser erhabener Herr, werden in uns in der ernsten Stunde der Gefahr nichts vermissen von der unerschütterlichen Treue und der opferfreudigen Hingebung unserer Vorfahren."

13. „ (Polen.) Der Termin des kaiserlichen Amnestieerlasses vom 13. April läuft ohne allen Erfolg ab.

15. „ (Litthauen.) General Nazimow als Gouverneur von Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, wird durch General Murawiew ersetzt.

— „ Rüstungen in Finnland.

28. „ (Finnland.) Der academische Senat und der Magistrat von

Helsingfors verweigern wiederholt die ihnen zugemuthete Unterzeichnung von Loyalitätsadressen an den Kaiser.

2. Juni. (Polen). Die geheime Nationalregierung erläßt durch Decret ein Strafgesetz in Sachen der politischen Verbrechen und organisirt die Revolutionstribunale:

„Die Nationalregierung: Vom Tage der Veröffentlichung des Decrets verpflichtet die Einwohner des Landes folgendes Strafgesetz in Sachen der politischen Verbrechen. Die Nationalregierung verordnet: § 1. Jede That, welche geeignet ist, die Thatkraft der Nationalregierung zu schwächen, den revolutionären Impuls zu gefährden, überhaupt alle Thaten, welche der nationalen Sache schädlich sind, werden als Staatsverbrechen betrachtet. § 2. Die Revolutionstribunale werden an den des Staatsverbrechens Schuldigen folgende Strafen vollziehen: Todesstrafe, Ehrenverlust, verbunden mit Bekanntmachung in den Zeitschriften, endlich Ausweisung aus dem Wohnorte und sogar aus dem Lande auf längere oder kürzere Zeit. Die Wahl einer dieser Strafen hängt von der Höhe der Schuld ab, deren der Angeklagte überführt ist. Im Falle die Todesstrafe nicht vollzogen werden kann, wird der Verurtheilte außerhalb des Schutzes der Gesetze erklärt. § 3. Als Grundsatz wird angenommen, daß jeder Bürger das Recht hat, einen andern zu verklagen — durch Anzeige. Die Vorschrift, welche in diesem Paragraphen enthalten ist, unterliegt Ausnahmen, und zwar: Regierungscommissäre, sowohl Civil als Militär, Wojewodschaftsvorsteher, in Warschau fungirende Beamte werden dem Gerichte in Folge einer Qualifikations-Decision der Nationalregierung übergeben werden. Kreisbeamte werden gerichtet auf Anklage örtlicher Regierungscommissäre. Die Untersuchung wird von dem Revolutionstribunal geführt. Jedem Angeklagten steht die Vertheidigung zu. Das Urtheil wird durch die Zeitungen bekannt gemacht."

„Die Nationalregierung, erkennend die dringende Nothwendigkeit, dem politisch-revolutionären Gericht die wahren Wege anzuweisen, verordnet Folgendes: § 1. In jedem Kreise, und in der Stadt Warschau besonders, werden Revolutions-Tribunale eingeführt. § 2. Die Jurisdiction der Kreis-Revolutions-Tribunale erstreckt sich bloß auf den Kreis, in welchem sie eingeführt worden. Dem Warschauer Revolutions-Tribunal unterliegen alle Einwohner der Stadt und Vorstadt, ohne irgend eine Ausnahme. § 3. Entzogen sind der Macht des Revolutions-Tribunals Militärs in activem Dienst, für welche besondere Kriegsgerichte existiren. § 4. Jedes Revolutions-Tribunal besteht aus einem Präses und zwei Mitgliedern. Das Urtel wird durch Stimmenmehrheit gefällt. §. 3. Auf Vorstellung der Regierungscommissäre wird die Nationalregierung zu jedem Kreistribunal einen Präses und zwei geschworne Richter berufen. Die Ernennung der Mitglieder des Revolutions-Tribunals erfolgt unmittelbar durch die Nationalregierung. § 6. Bei jedem Revolutions-Tribunal wird ein Procurator durch Nomination der Nationalregierung fungiren. In der Stadt Warschau wird die Nationalregierung von den beiden Candidaten, welche ihr die städtische Aufstandsorganisation vorgestellt, einen Procurator ernennen. Der Procurator ist der öffentliche Ankläger, seine Pflicht ist Aufsicht der stricten Vollführung des gefällten Urtheils. Die Revolutions-Tribunale werden auf Grund des von der Nationalregierung bestätigten Strafcodex und des Verfahrungscodex ihr Urtheil fällen."

8. Juni. (Litthauen). Der neue Generalgouverneur Murawiew ergreift die äußersten Mittel, um die Insurrection in Litthauen zu unterdrücken, indem er eine „Instruktion für Errichtung einer Militär-Civilverwaltung" in den ihm untergebenen Gubernien erläßt,

durch welche an die Stelle der Civilbehörden eine bis ins kleinste Detail organisirte Militärdictatur tritt:

„.. Art. 2. In jedem Kreise soll ein unerbittlicher kriegspolizeilicher Vorstand ernannt werden. Die obersten Militärbefehlshaber sind zugleich mit den Gubernialhauptleuten verpflichtet, sofort Kriegskreispräfecten zu ernennen, und zwar solche, die durch ihre Energie und Umsicht bekannt sind, indem dabei den Stabsoffizieren, welche die dort stationirten Truppen befehligen, der Vorrang gegeben wird, dort aber, wo solche bereits ernannt waren, sich aber in Ausübung ihrer Functionen unzureichend erwiesen haben, sollen sofort andere an ihre Stelle treten. Unter den Befehlen der Kriegskreishauptleute stehen alle dort stationirten Truppen und alle civilen Gewalten. Polizeipräfecten, Districtscommissarien, Bürgermeister, kurz alle Polizeibeamte sollen unter ihrer unmittelbaren Gewalt stehen. Von ihnen abhängig und unter ihrer Botmäßigkeit sind alle Gutsbesitzer, Dienstleute, Geistlichkeit, Adel, Einhufer und die ganze Land- und Stadtbevölkerung ohne Unterschied des Berufs und Standes. Den Kreishauptleuten wird anempfohlen, alle dem Monarchen und der russischen Herrschaft treuen und ergebenen Bewohner unter ihren Schutz zu nehmen, namentlich die Landbevölkerung, indem sie dieselbe durch Anwendung von Truppenmacht gegen die Aufständischen schützen und aus den Landbewohnern selbst eine Landwehr nach unten erläuterten Maßgaben bilden. Anmerkungen: Zuverlässige Listen aller Eigenthümer in den Kreisen und Städten in Form der Kreisbürgerbücher sind einzuführen und fortwährend in Ordnung zu halten, indem die Beschäftigung jedes Einzelnen und der Grad des erworbenen Zutrauens darin vermerkt wird; über Alle muß die strengste Aufsicht geführt werden. In diesen Büchern darf die Landbevölkerung nicht mit jenen vermischt, sondern nur die Zahl der Einwohner jeder Gemeinde aufgeführt werden. Art. 3 handelt von den Befugnissen der Kriegskreishauptleute und schärft wiederholt die Errichtung einer Landwehr, d. h. eines Bauernaufgebots gegen die Aufständischen ein. Art. 6—8 verfügen eine allgemeine Entwaffnung, mit Ausnahme der Bauern, wo nur Verdächtige entwaffnet werden sollen. Der Art. 9 befiehlt die Säuberung der Kreise von allen der Regierung nicht zugethanen Individuen, Adel, Geistlichkeit u. s. w. und die sofortige kriegsrechtliche Aburtheilung aller derer, welche „mehr oder weniger" am Aufstande theilgenommen. Art. 10. Allen Gutsbesitzern, ihren Verwaltern oder Commissarien, welche ihr Vermögen verwalten, ist aufs ernstlichste ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie für jegliche Bildung von rebellischen Banden oder Conspirationen gegen die Regierung innerhalb ihrer Besitzungen persönlich verantwortlich gemacht werden; ebenso für Unterstützung von dergleichen Unternehmungen mit Geld, Nahrungsmitteln jeder Art und um so mehr für persönlichen Antheil daran ihrer selbst, wie ihrer Dienerschaft. Art. 11. Gleicherweise sollen sie dafür verantwortlich sein, wenn Herumtreiber in ihren Häusern sich verbergen oder Aufständischen oder Störern des öffentlichen Friedens der Aufenthalt daselbst gestattet wird. Art. 12 schärft unnachsichtliche Strenge gegen die Priester und Klöster ein. Art. 13. Diejenigen Bürger, namentlich Grundbesitzer, Verwalter, gleicherweise Vorsteher von Klöstern und Ortsgeistliche, welche sich irgendwie am Aufstand betheiligen, aufrührerische Proclamationen verbreiten, kurz, den Aufständischen Vorschub leisten oder den nächsten Behörden nicht unverzüglich von sich etwa bildenden Banden Aufständischer, gleicherweise von Vorbereitungen zum Aufstand Anzeige machen, oder den Aufständischen irgend welche Hilfe oder Theilnahme erweisen, haben die Kriegskreishauptleute sofort zu verhaften und dem Kriegsgericht zu überliefern. Dies ist den Gemeinden fiscaler und zeitweise verpflichteter Bauern bekannt zu machen und sind sie zur Wachsamkeit und strengsten Aufsicht in Pflicht zu nehmen, daß im Bereich ihrer Gemeinde und auf den Vorwerken selbst nicht irgend welche aufständische Zusammenkünfte, Be-

rathungen, kurz irgend welche Vorbereitungen zum Aufstande statthaben. Art. 14. Auf alle liegende Vermögen und Fonds aller derjenigen, ohne Unterschied des Standes, welche den Aufständischen den Eid geleistet, oder am Aufstand irgend welchen Theil genommen, sei es, daß sie ihm Geld oder anderes Material geliefert, sei es, daß sie aufrührerische Proclamationen verbreitet, sei es, daß sie im allgemeinen durch der Regierung feindliche und aufrührerische Tendenzen die Gewalt der Regierung umzustürzen sich bemüht haben, ist sofort Sequester zu legen, und zwar nach Maßgabe der zu diesem Zwecke allerhöchst bestätigten Grundsätze. Art. 15 verfügt u. a. die Zwangsablösung der Frohnden auf den Gütern der betreffenden Eigenthümer, der Zins soll, wie alle übrigen Einkünfte, nicht den Eigenthümern gegeben, sondern in den Vereinskassen niedergelegt werden. Art. 16 verordnet zum Ueberfluß „die schärfsten und härtesten Mittel, um den Aufstand niederzuschlagen." Art. 17. Die Kreishauptleute sollen sofort alle ländlichen und städtischen Polizeibeamten, Oberförster, Waldwärter und andere im Staatsdienst stehende Individuen, welche Beweise nicht ganz zuverlässiger Treue gegeben haben und welche den Aufständischen mehr oder weniger geholfen oder sich dem gemeinschaftlichen Vorgehen mit den Staatsbeamten und Truppen bei Unterdrückung des Aufstands nicht angeschlossen haben, verhaften. Die Gubernatoren sollen solche, nachdem sie ihre Vergehen geprüft haben werden, ihres Amtes entheben und dem Kriegsgericht übergeben als doppelt Schuldige: insofern sie ihren Eid zwiefach gebrochen haben, indem sie dem Aufstand nicht nur nicht entgegentraten, wie es ihre Pflicht war, sondern sogar sich demselben angeschlossen haben. In Art. 18 werden die Förster und die Waldwehr ebenfalls unter die Kriegshauptleute gestellt. Diejenigen Beamten der Waldwehr, welche sich des Verdachts der Unterlassung von Anzeigen schuldig machen, sollen wie die Aufständischen behandelt und kriegsgerichtlich abgeurtheilt werden. Art. 19 endlich weist die Verpflegung der Truppen auf die Güter von „am Aufstande mehr oder weniger betheiligten" Eigenthümern an.

9. Juni. (Polen). In der Hauptkasse der Schatzcommission von Warschau wird ein großartiger Manco entdeckt.

12. „ (Polen). Der Kapuziner Konacski wird in Warschau mittelst des Stranges hingerichtet.

13. „ (Polen). Erzbischof und Kapitel von Warschau protestiren gegen die Hinrichtung eines Priesters. Der Erzbischof wird deßhalb telegraphisch nach St. Petersburg beschieden und geht sofort dahin ab, um nicht wieder zurückzukehren.

18. „ (Polen). Die Nationalregierung erklärt, daß die betreffenden Beamten der Finanzcommission die in der Staatskasse mangelnden 22,012,992 Gulden und 20 Groschen poln. auf Befehl der Nationalregierung von der Hauptkasse an die Nationalregierungskassen abgeliefert hätten.

„ „ (Finnland). Ein kaiserl. Ukas beruft den allgemeinen Landtag der Stände Finnlands auf den 15. Sept. ein und ruft damit die finnische Verfassung von 1772 wieder ins Leben.

24. „ Die russische Regierung rechtfertigt durch eine Circulardepesche die Abführung des Erzbischofs von Warschau nach Rußland:

„. . . Die Umstände, inmitten deren die verschiedenen Schritte des Erzbischofs vor sich gingen, bezeichnen ihre Bedeutung und erschweren noch ihre Tragweite. Denn, in der That, als die Dimissionen der Mitglieder des Staatsraths eingegeben wurden, war es den Bestrebungen der revolutionären

Partei gelungen, die polnische Frage auf den Boden der europäischen Diplomatie zu stellen. Es handelte sich darum, glauben zu machen, die Unordnungen des Königreichs seien keineswegs die Thaten einer Minorität, sondern wirklicher Ausfluß einer wahrhaft nationalen Bewegung. Die Dimission des Erzbischofs mußte diesem politischen Manöver ein großes Gewicht geben. Auch geschah es, daß, im Augenblick, wo Msgr. Felinski in Warschau seine Dimission einreichte und sie auf die Vorstellungen des Großfürsten wieder zurückzog, der Moniteur in Paris sie als angenommen darstellte. Die Wirkung auf die Discussion des gesetzgebenden Körpers in Paris war also hervorgebracht. Auch dießmal noch gelang es dem freundlichen, doch festen Worte des Großfürsten Statthalters den Erzbischof zu einer gerechteren Würdigung der Zurückhaltung, welche ihm der Charakter, mit dem er bekleidet sei und die Pflichten gegen seinen Herrscher auferlegten, zurückzuführen. Indessen wenige Tage später kannte ganz Warschau den Inhalt dieses Aufsatzes, die fremde Presse gab mehrere Lesearten desselben; der Wortlaut selbst wurde zuletzt der Oeffentlichkeit übergeben. Als Msgr. Felinski den an Se. Maj. den Kaiser gerichteten Brief vorlegte, war man gerade am Vorabend der beim französischen Senat angekündigten Discussionen wegen der Petitionen zu Gunsten Polens. Man begreift daher den Einfluß, welchen ein so offenkundiger Beitritt des Erzbischofs von Warschau zum Programm der Actionspartei ausüben mußte. Die Indiscretion, welche sie den Commentaren des Publikums überliefert, genau in dem Augenblick als die Mächte über die Repliken discutiren, welche sie den Regressivnoten des kais. Cabinets machen wollten, war so berechnet, daß der ganze Erfolg, den man von einem solchen Schritt erwartete, eintraf. Ohne zu prüfen, bis zu welchem Punkt das Verfahren des Msgr. Felinski sich mit seinen Pflichten als hoher geistlicher Würdenträger, der durch einen Treueschwur an den Herrscher gebunden und mit seinem persönlichen Vertrauen bekleidet war, vereinigen läßt, mußte das kais. Cabinet daraus schließen, daß dieser Prälat, indem er zwischen den Eingebungen seines Gewissens und äußern Antrieben schwankte, nicht mehr dem Zweck entspreche, welchen man durch seine Ernennung in einem schwierigen Augenblick, wo es darauf ankam, die moralische Autorität der Religion von dem Standpunkt wieder zu erheben, auf welchen man sie hatte sinken lassen, indem man unter ihrem geheiligten Mantel die Berechnungen der politischen Leidenschaften verbarg, hatte erreichen wollen. Es ist augenscheinlich, daß diese Schwächen den Erzbischof der Gefahr aussetzten, unter den Händen einer Partei, welche entschlossen war, vor keinem Mittel zurückzuschrecken, ein um so gefährlicheres Instrument zu werden, als er aufrichtig und überzeugt war. Diese Betrachtungen haben seine Berufung nach Rußland motivirt."

25. „ (Litthauen). General Murawiew belegt die sämmtlichen liegenden Güter des (polnischen) Adels der Provinz willkürlich mit einer Abgabe von 10 %:

„In Kenntniß gesetzt, daß meine Projecte, betreffend die Belastung der liegenden Güter des Adels mit einstweiliger zehnprocentiger Abgabe von dem von ihm selbst ermittelten und declarirten Ertrage des in ihrem Besitz sich befindenden Ackerlandes, die höhere Bestätigung erhalten haben, beauftrage ich Ew. Exc., um das Eintreiben der Abgabe vom grundbesitzenden Adel des Ihnen anvertrauten Guberniums desto leichter zu bewerkstelligen, unverzüglich entsprechende Anordnungen auf der Basis folgender Hauptprincipien zu treffen: 1) Die Eintreibung der zehnprocentigen Abgabe kreisweise nach den zu diesem Zweck verfertigten Plänen, aus allen dem Adel gehörigen Gütern, und zwar durch die Kriegskreiscommissäre und die ihnen untergebene Landespolizei zu bewerkstelligen. 2) Zur Einbringung der von den Grundeigenthümern zu zahlenden Abgabe einen siebentägigen Termin zu bestimmen. Sollte irgend einer der Grundbesitzer in der bestimmten Zeit die von ihm zu zahlende Ab-

gabe nicht entrichten, so sind sofort die Kreispräfekten zu ermächtigen, unverzüglich und unnachsichtlich alle im Haus und Vorwerk sich befindenden Mobilien, Vieh, Pferde und Getreidevorräthe desselben zu verkaufen. 3) Ueber alle Grundbesitzer, aus deren Familien sich einzelne Mitglieder, ohne anzugeben wohin, entfernt haben sollten, mir sofort zu berichten, damit ich Anordnung treffen könne, ihre Abgabe zu erhöhen, weil solche doppelt schuldig im Verhältniß zu Andern erscheinen. 4) Alle auf diese Weise zusammengebrachten Summen haben die Kriegskreispräfecten an die Kreiskassen abzuliefern ꝛc."

27. Juni. Zweiter gemeinsamer Schritt der drei Mächte Frankreich, England und Oesterreich zu Gunsten Polens: Uebergabe der betreffenden Noten an den Fürsten Gortschakoff.

28. „ (Rothrußland). Die Insurrection will in Volhynien, Podolien und der Ukraine nicht recht Fuß fassen. Kundmachung des „Departements der poln. Nationalregierung für Ruthenien":

„Das Centralcomité hat zu Ende des vorigen Jahres alle Kräfte Congreßpolens concentrirt, es legte den Unzufriedenen Schweigen auf, und besiegte die Widerspenstigen. Das gleiche Ziel erreichte kurz darauf auch das Litthauer Comité. Nur in den Reußenländern gelang es der Nationalbehörde nicht, sich zum Mittelpunkte der patriotischen Bestrebung zu machen. Die Folgen waren leicht vorauszusehen. Während in Congreßpolen und Litthauen der Aufstand durch geschickte Leitung dem Feinde immer bedrohlicher wurde, zeigte sich die reußische Nationalbehörde machtlos sowohl gegen den Feind als zur Vereinigung der vorhandenen Kräfte. Das Centralcomité, jetzt Nationalregierung, hat sich dadurch bewogen gefunden, neue Mitglieder für das reußische Comité zu ernennen, die ganze bisher bestandene Organisation in Volhynien, Podolien und der Ukraine aufzulösen, und die Bürger dieser Provinzen zum Gehorsam gegen die neu eingesetzte Behörde aufzufordern. Stark durch das Vertrauen der Nationalregierung und solidarisch mit derselben verbunden, übernehmen wir die Leitung dieser Länder, und hoffen zuversichtlich, daß die treuen Söhne des Vaterlandes, die traurigen Folgen der Anarchie erkennend, unter Führung der von uns ernannten Behörden mit neuem Eifer an's Werk gehen werden."

30. „ (Litthauen). Erlaß Murawiews gegen den niedern Adel und die sog. Einhufner, die vormals zum niedern Adel gehörten. Die Grundstücke aller Personen dieses Standes, welche an dem Aufstand theilnehmen oder ihn irgendwie begünstigen, sollen sofort denselben abgenommen und zur Benützung den Taglöhnern und kleinen Bauern der Gemeinden, zu welchen sie gehören, übergeben werden, wobei diejenigen, welche sich durch besondere Verdienste beim Niederwerfen des Aufstands ausgezeichnet, vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Zugleich werden die Bauern aufgefordert, jene Adeligen, welche sich der Theilnahme am Aufstand schuldig oder verdächtig machen, sofort zu verhaften und an das Militärcommando abzuliefern.

2. Juli. (Polen). Ein Erlaß der geheimen Nationalregierung ordnet das Verfahren der Revolutionstribunale und creirt zugleich 3 höchste Gerichte oder Obertribunale in Warschau, Litthauen und Ruthenien. Jedes Obertribunal besteht aus einem Präsidenten und vier Richtern, die ein Collegium bilden. Außerdem gehört ein Pro-

curator dazu. Die Richter und den Procurator ernennt die Nationalregierung, dieselben sind unabsetzbar. Die Obertribunale entscheiden mit Stimmenmehrheit, die Urtheile derselben sind endgültig. Berufung von denselben ist Niemandem gestattet. Alle Vorschriften für die Revolutionstribunale gelten auch für die Obertribunale u. s. w.

5. Juli. (Polen). Die geheime Nationalregierung decretirt ein Zwangsanlehen von 26 Mill. poln. Gulden und ernennt Ladislaus Czartoryski, Joseph Ordega und Severin Galczowski zu Verwaltern dieser Schuld.

" " (Litthauen). Proclamation Murawiews an alle Stände seines Amtsbezirks:

„Es ist die Zeit gekommen, in der die Regierung entschlossen ist, mit unbeugsamer Festigkeit dem verbrecherischen Treiben der Rebellen Grenzen zu setzen, nachdem sie ihnen bis jetzt Zeit und Mittel gegeben, um sich zu bedenken und zur Pflicht zurückzukehren. Die Hauptförderer des Aufstandes und ihre Helfershelfer, die alle Stände zur Theilnahme am Aufruhr anspornen, die friedlichen Landbewohner aufreizen, ihr gemeinschaftliches Vermögen rauben und die treuen und pflichtgetreuen Unterthanen des Kaisers einem qualvollen Tode unterwerfen, tragen eine große Verantwortlichkeit vor Gott, dem Kaiser und dem Volke, und werden der gerechten Strafe nicht entgehen. Aus den Acten der Untersuchungscommissionen, den Berichten der Militärchefs und den Aussagen der Gefangenen geht hervor, daß außer den Schlachtsitzen (Bauernadel), Städtern und sonstigem müßigem Volk, das sich niemals durch gute Sitten ausgezeichnet, eine große Anzahl Personen, die an den gegenwärtigen Unordnungen theilnehmen und mitwirken, der katholischen Geistlichkeit, dem eingebornen Adel und den Gutsbesitzern angehört. Der Antheil dieses Standes ist so allgemein geworden, daß die Adelsmarschälle, auf meinen Befehl gefragt, sich nicht entschließen konnten, diejenigen Personen namhaft zu machen, auf deren politische Zuverlässigkeit man bauen könne. Die Friedensrichter und andere Personen, die bei den Friedensinstitutionen Aemter bekleiden, haben die heilige Pflicht, die ihnen von der Regierung und Gesellschaft auferlegt ist, Förderer solcher Einrichtungen zu sein, die das Wohl und Gedeihen des Volkes bezwecken, vergessen und sind Hauptlenker der revolutionären Bewegungen geworden. In Folge dessen war ich gezwungen, sie aus dem Dienste auszuschließen, dem Kriegsgerichte zu übergeben und einen großen Theil der Friedensinstitutionen eingehen zu lassen. Endlich hat die katholische Geistlichkeit noch nie so dreist und gesetzwidrig ihre verbrecherischen Handlungen an den Tag gelegt, wie jetzt; der Ruf zum Aufstande erschallt von der Höhe der Kanzel; Reden, vom Geiste des Hasses und der Zerstörung durchdrungen, hört man in den katholischen Heiligthümern; ja einige fanatische Geistliche greifen selbst zu den Waffen, gesellen sich zu den Rebellenhaufen und führen einzelne derselben an. Die hohe Geistlichkeit aber, die das beste und sicherste Mittel besitzt, um das Land zu beruhigen, — eine Ermahnung im Namen Gottes, zur Ordnung und gesetzlichen Pflicht zurückkehren — ist absichtlich unthätig und gibt damit ihre Zustimmung zu den blutigen Wirren und Unordnungen, durch die das Volk, das sich der gesetzmäßigen Obrigkeit in Treue unterwirft, dem Kaiser, seinem Befreier, dankbar und grenzenlos ergeben ist, litt und noch immer leidet. Eine solche Sachlage darf nicht länger geduldet werden. Ich rufe alle Stände zur Erfüllung ihrer Pflicht. Jedes Glied der Gesellschaft ist jetzt verpflichtet, vernünftig und redlich sich zu seiner Unterthanenpflicht zu wenden und Angesichts der gegenwärtigen Vorgänge, die das ganze Land mit unsäglichem Elend bedrohen, besonders aber die Grundbesitzer, die Regierung bei

Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen. Edelleute und Gutsbesitzer insbesonders sollen ihre unnützen Hoffnungen fahren lassen und, verantwortlich für ihre Familie und die Personen, die sie zu Verwaltern ihrer Besitzungen eingesetzt haben, sich der gesetzmäßigen Gewalt unterwerfen, jede Theilnahme am Aufstand und Unterstützung der Rebellen durch Geld und Vorräthe aufgeben, die Böswilligen, die sich auf ihren Gütern, Wäldern, überhaupt in ihrem Gebiete zeigen, anhalten und den Händen der Regierung ausliefern. Im entgegengesetzten Falle ist der Befehl ertheilt, die Schuldigen zu ergreifen und dem Kriegsgerichte zu übergeben, ihre Besitzungen aber mit Beschlag zu belegen und die Einkünfte derselben, sowie den Erlös von dem verkauften beweglichen Eigenthum zur Deckung der Ausgaben, welche die Pacifikation des Landes erfordert und zur Unterstützung derjenigen unglücklichen Familien, welche durch die Wuth der Rebellen gelitten haben, zu verwenden. Von meiner Seite werden schon alle Anordnungen getroffen und auch in Ausführung gebracht, die auf Unterdrückung und Vernichtung der rebellischen Umtriebe hinzielen. Ich habe die Militärobrigkeiten in Uebereinstimmung mit meiner bereits veröffentlichten Instruction zur Organisation einer militärisch-bürgerlichen Verwaltung im Lande mit Vollmachten zu entschiedenem Handeln ausgestattet und ihnen aufgetragen, alle dem Kaiser und der Regierung treuen und ergebenen Einwohner, insbesondere die Landbevölkerung unter ihren Schutz zu nehmen und durch Militärgewalt vor Mißhandlungen der Aufständischen sicher zu stellen. Ich habe an die zeitweilig verpflichteten und Kronbauern einen Aufruf ergehen lassen, sie möchten Milizen bilden, um ihre Dörfer vor Plünderung und der Wuth der Insurgenten zu bewahren; ich habe ihnen die Weisung gegeben, sie sollen in den Grenzen ihrer Dorfgemeinden und Meiereien keine Zusammenkünfte der Aufrührerischen, Bewaffnung und überhaupt Vorbereitung zum Aufstande dulden, sondern alle Theilnehmer und Förderer des Aufstandes, weß Ranges und Standes sie auch seien, ergreifen und sie den nächsten Militärcommandos übergeben. Die Regierung wird bei der Erfüllung ihrer Pflicht, das Land von dem Elende, welches die Revolutionsparteien über dasselbe bringen, zu erretten, nicht schwanken; sie wird die Theilnehmer und Führer des Aufstandes nicht ungestraft lassen, indem sie lieber an Einzelnen ein strenges Beispiel statuirt, als unnützes Blutvergießen und Opfer zuläßt. Viele der Schuldigen haben laut kriegsgerichtlichen Urtheils schon die verdiente Strafe erlitten; Hunderte von Personen, und unter diesen eine nicht geringe Anzahl Geistlicher und Gutsbesitzer, werden in Festungen und Kerkern gefangen gehalten und nach Beendigung der Untersuchung nach dem Maße ihrer Schuld gestraft werden. Indem die Regierung alle Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung anwendet und den gesetzlichen Weg geht, um den Staat ganz und ungetheilt zu erhalten, wird sie in ihrer Thätigkeit vor keinem Hinderniß zurückbeben; auf die Heeresmacht und das Volk gestützt, ist sie stark und unbezwingbar, und das Bewußtsein der Gerechtigkeit der Sache und das patriotische Gefühl ganz Rußlands für dieselbe mehren und kräftigen ihre Stärke. Der westliche Theil ist sowohl durch die Mehrzahl der eingebornen Bevölkerung, als durch historisches Recht ein russisches Land, ein altes Eigenthum der russischen Kaiser, und nur durch ein unzertrennliches Band mit der russischen Nation kann der Adel dieser Gegend, der sich den Polnischen nennt, von der Gnade des Monarchen Verbesserung seines Daseins erwarten; jetzt aber arbeitet er durch gesetzwidrige Handlungen selbst der Ausführung dieses Vorhabens entgegen. Ich sage, jeder Versuch, von welcher Seite er auch ausgehen mag, die Empörung mit irgend welchen Mitteln weiter aufrecht zu erhalten, wird mit Strenge und unwandelbarer Gerechtigkeit verfolgt werden; zugleich erkläre ich aber auch, daß ich, vom Willen des Kaisers berufen, dem Lande die Ruhe wieder zu geben, bereit sein werde, die Hand zur Hülfe zu reichen und am Fuße des Thrones unseres gnädigen Monarchen für jene unglücklichen Opfer einer

wahnsinnigen Aufhetzerei und eines treubrüchigen Betrugs Fürsprache einzulegen, die, zu eidverletzenden Handlungen verleitet, volle und offenherzige Reue zeigen und, zur Unterthanentreue zurückgekehrt, dieses nicht nur durch Worte, sondern durch Thaten beweisen werden."

7. Juli. (Polen). Der Markgraf Wielopolski erhält Urlaub, General Berg statt seiner den Vorsitz im Staatsrathe bei Verhinderung des Großfürsten Statthalters.

" " (Litthauen). Ein Decret Murawiews befiehlt den Gouverneuren der Bezirke von Wilna, Grodno, Kowno und Minsk, sofort den Gesammtbetrag der von den Insurgenten in den betreffenden Kreisen weggenommenen Gemeinde- und Staatsgelder zu ermitteln, sodann denselben, „auf die den Bürgern polnischer Nationalität gehörigen Besitzungen zu repartiren und zugleich den militärischen Befehlshabern in den Kreisen unbedingte und unnachsichtige Betreibung der auf die Besitzungen kommenden Beträge binnen zehn Tagen anzubefehlen, im Falle aber, wenn irgend ein Besitzer binnen der gestellten Frist die befohlene Zahlung der auf seine Besitzung repartirten Summe nicht leisten sollte, das Besitzthum des Ungehorsamen behufs Beitreibung des Betrags verkaufen zu lassen."

8. " Kaiserl. Ukas, betr. die Emancipation der (mehr als 2 Mill. Seelen zählenden) kais. Apanage- und Domänenbauern. Durch diese Maßregel werden denselben „nicht nur alle diejenigen persönlichen Rechte gewährt werden, welche den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern gewährt worden, und welche sie bisher nicht gehabt hatten, sondern ihnen auch behufs Verbesserung und Befestigung ihrer ökonomischen Verhältnisse ihre Landquoten unter besonders festgesetzten Bedingungen als Eigenthum überlassen werden, so daß alle kaiserlichen Palais- und Apanagenbauern 2 Jahre nach der Publikation des Reglements über ihre neue Organisation in die Classe der bäuerlichen Landeigenthümer treten können." Es wird ihnen hiefür die Verpflichtung auferlegt, im Laufe von 49 Jahren den Kaufpreis an die Krone in solchen Jahreszahlungen abzutragen, welche den Obrok, den sie bisher für die bloße Benutzung derselben Ländereien gezahlt hatten, nicht übersteigen.

12. " (Polen). In allen Kirchen Warschaus wird ein Erlaß des kurz zuvor ernannten Generalvicars der Erzdiöcese verlesen, durch welchen wegen der Gefangenhaltung des Erzbischofs eine allgemeine Kirchentrauer angeordnet wird. „Die Glocken, Orgeln, Musik und Gesang sollen schweigen, bis unser Erzbischof zurückgekehrt sein wird."

13. " Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt der drei Mächte. Die russische Regierung lehnt alle Begehren derselben unumwunden ab, die Erörterung der sechs Punkte, so lange die Ordnung in Polen nicht wiederhergestellt sei, den Waffenstillstand als mit der Würde des Kaisers unverträglich, die vorgeschlagenen Conferenzen der Wiener

Vertragsmächte endlich, indem es lediglich Conferenzen der drei Theilungsmächte für angemessen erklärt.

Antwort an England: „. . . Lord Russel legt uns sechs Punkte vor, die er für geeignet hält, die Pacifikation des Königreichs Polen herbeizuführen. . . . Wir sind nicht im Stande, diese Hoffnung ohne gewisse Vorbehalte zu theilen. So wie wir die Sache ansehen, muß der Reorganisation des Königreichs unter allen Umständen die Wiederherstellung der Ordnung im Lande vorangehen. Dieses Resultat hängt von einer Bedingung ab, auf welche ich die Regierung Ihrer britischen Maj. aufmerksam gemacht habe und welche nicht nur unerfüllt, sondern nicht einmal in der Depesche Lord Russels berührt ist. Wir meinen die materielle Unterstützung und moralische Ermuthigung, welche den Aufständischen von außen zu Theil wird. . . . Wenn Lord Russel genau von dem, was im Königreich Polen vorgeht, unterrichtet wäre, so würde er, wie wir, wissen, daß die bewaffnete Empörung überall, wo sie auch immer Consistenz zu gewinnen und sich ein sichtbares Haupt zu geben suchte, stets zermalmt worden ist. Die Massen haben sich von ihr fern gehalten, die ländliche Bevölkerung beweist ihre offene Feindseligkeit wegen der Unordnungen, durch welche die Agitatoren die industriellen Classen ruiniren. Der Aufstand erhält sich allein durch einen Terrorismus, wie er noch nie in der Geschichte vorgekommen. Die Banden werden hauptsächlich aus Elementen recrutirt, welche dem Lande fremd sind. Sie sammeln sich in den Wäldern und zerstreuen sich bei dem ersten Angriffe, um sich an anderen Orten wieder zusammenzufinden. Werden sie zu hart bedrängt, so gehen sie über die Grenze, um an einem anderen Punkte wieder ins Land hereinzukommen. In politischer Beziehung ist das ein Bühneneffect, mit dem man auf Europa wirken will. Das Actionsprincip der leitenden Comités von außerhalb ist, die Agitation um jeden Preis aufrecht zu halten, um der Presse fortwährend Stoff zu Berichten zu liefern, die öffentliche Meinung zu täuschen und zur Plage der Regierung eine Gelegenheit oder einen Vorwand zu einer diplomatischen Intervention zu geben, welche zur militärischen Action führen soll. Alle Hoffnung des bewaffneten Aufstandes ist darauf gerichtet; darauf hin hat er von Anfang an gearbeitet. Lord Russel wird zugeben, daß bei dieser Lage die Maßregeln, welche er uns anempfiehlt, sich nur mit Schwierigkeit practisch zur Anwendung bringen lassen würden. . . . Wenn Earl Russel aufmerksam den Erzeugnissen jener Presse folgt, welche der polnischen Rebellion ergeben ist, so muß er wissen, daß die Insurgenten weder Amnestie, noch Autonomie noch eine mehr oder weniger vollständige Vertretung verlangen. Selbst die vollständige Unabhängigkeit des Königreichs würde für sie nur ein Mittel zur Erreichung des eigentlichen Ziels ihrer Bestrebungen sein. Dieses Ziel ist die Herrschaft über Provinzen, in welchen die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung dem Volksstamme oder der Religion nach aus Russen besteht; mit Einem Worte ein bis nach beiden Meeren sich erstreckendes Polen, welches unausbleiblich einen Anspruch auf die polnischen Provinzen im Gefolge haben würde, die anderen benachbarten Mächten gehören. Wir wollen hier kein Urtheil über diese Bestrebungen fällen. Es genügt für uns, zu zeigen, daß sie vorhanden sind, und daß die polnischen Insurgenten kein Hehl daraus machen; das Resultat, zu dem sie schließlich führen würden, kann nicht zweifelhaft sein. Es würde ein allgemeiner Weltbrand werden, den die in allen Ländern zerstreuten Elemente der Unordnung, welche eine Gelegenheit suchen Alles in Europa auf den Kopf zu stellen, verschlimmern würden.

„Hiernach wird es uns der erste Staatssecretär Ihrer britischen Majestät wohl erlassen, seinen auf Einstellung der Feindseligkeiten abzielenden Vorschlag zu beantworten. Der Zweck läßt sich nur dadurch erreichen, daß die Insurgenten ihre Waffen niederlegen und sich der Milde des Kaisers überantworten. Jeder andere Ausweg würde unverträglich mit der Würde

unseres erhabenen Gebieters und den Gefühlen der russischen Nation sein. Zudem würde er ein Resultat haben, welches geradezu im Widerspruch mit dem von Lord Russel empfohlenen stände.

„Was die Idee einer Conferenz der acht Mächte betrifft, die den Wiener Vertrag unterzeichneten, auf welchem die als Basen zu Grunde gelegten sechs Punkte erörtert werden sollten, so erblicken wir in ihr ernstliche Unzuträglichkeiten, ohne daß wir im Stande wären, irgend einen Vortheil darin zu sehen. Wenn die betreffenden Maßregeln zur Pacifikation des Landes hinreichen, so erscheint eine Conferenz zwecklos. Sollten hingegen die Maßregeln weiterer Erwägung unterbreitet werden, so würde daraus eine directe Einmischung fremder Mächte in die intimsten Verwaltungsdetails erfolgen, eine Einmischung, welche keine Großmacht gestatten darf, und welche England in Bezug auf seine eigenen Angelegenheiten sich sicher nicht gefallen lassen würde. Eine solche Einmischung würde weder dem Geiste noch dem Buchstaben der Wiener Verträge entsprechen, auf Grundlage derer wir die Mächte zu einem freundschaftlichen Ideenaustausche eingeladen haben; sie würde die Wirkung haben, das Ziel, welches sie sich gesteckt haben, noch weiter in die Ferne zu rücken, indem sie die Regierung ihres Ansehens und ihrer Autorität beraubte, und die Ansprüche und Illusionen der polnischen Agitatoren noch erhöhte. Das im Jahre 1815 beobachtete Verfahren scheint uns klar genug, die Beschaffenheit der Berathungen anzudeuten, welche über Fragen stattfinden können, die einerseits auf allgemeine Interessen, und andererseits auf administrative Details Bezug haben, welche ausschließlich in den Bereich der benachbarten souveränen Staaten fallen. Damals ward in der Praxis ein Unterschied zwischen diesen beiden verschiedenartigen Interessen festgestellt. Die einen waren Gegenstand besonderer Verhandlungen zwischen den Höfen Rußlands, Oesterreichs und Preußens, zwischen welchen die geschichtlichen Ueberlieferungen eine fortwährende Berührung und unmittelbare Nachbarschaft, eine innige Solidarität geschaffen hatten. Alle Bestimmungen, welche die innere Verwaltung und die gegenseitigen Beziehungen der seit dem Wiener Congresse unter ihre Herrschaft gestellten polnischen Gebietstheile regeln sollten, sind in Verträgen niedergelegt, welche am 21. April (3. Mai) 1815 direct zwischen diesen drei Höfen abgeschlossen wurden. Später wurden sie durch eine Reihe besonderer Conventionen vervollständigt, so oft die Umstände es erheischten. Bloß die in diesen Verträgen erwähnten allgemeinen Grundsätze, welche Europa interessiren konnten, wurden in die Wiener Congreßacte vom 29. Mai (9. Juni) aufgenommen, die von allen dazu eingeladenen Mächten unterzeichnet ward. Gegenwärtig handelt es sich nicht um diese allgemeinen Grundsätze; doch würden die administrativen Details und weiteren Arrangements einen brauchbaren Gegenstand zur Discussion durch die drei Mächte abgeben, um die Stellung ihrer polnischen Besitzungen, auf welche sich die Bestimmungen der Verträge von 1815 erstrecken, in Einklang mit den Anforderungen der Gegenwart und dem Fortschritte der Zeit zu bringen. Das kaiserliche Cabinet erklärt sich schon jetzt bereit, in ähnliche Unterhandlungen mit den Cabinetten von Wien und Berlin zu treten. Jedenfalls ist die Wiederherstellung der Ruhe eine unerläßliche Bedingung, die jeder ernstlichen Anwendung der zur Pacificirung des Königreichs bestimmten Maßregeln vorhergehen muß. . . .“

Antwort an Frankreich: „. . . Wir schätzen uns glücklich, zu sehen, daß das Tuileriencabinet gleichfalls dem Gedanken, der uns bei der Beantwortung ihres ersten Schrittes leitete, Gerechtigkeit widerfahren läßt. Dieser Gedanke entsprang nicht allein aus dem Wunsche, einem Begehren, das uns in freundschaftlichster Form ausgedrückt worden war, zu genügen. Er war uns außerdem durch das Gefühl der moralischen Solidarität vorgeschrieben, welche, gegenüber der offenkundigsten Action der revolutionären Elemente aller Länder, die sich heute in dem Königreiche Polen

concentrirt, und den europäischen Charakter der Frage bildet, zwischen den Großmächten besteht. Wir mußten um so mehr die Aufmerksamkeit der Regierung des Kaisers Napoleon diesem Gegenstande zuwenden, als einer der Hauptherde dieser Aufregung sich in Paris selbst befindet. Mit Benützung ihrer gesellschaftlichen Verbindungen hat die polnische Emigration daselbst eine ausgedehnte Verschwörung organisirt, die einerseits den Zweck hat, durch ein System beispielloser Schmähung und Verläumdung die öffentliche Meinung Frankreichs irre zu führen, andererseits, die Unordnungen in dem Königreiche theils durch materielle Unterstützung, theils durch die Schreckensherrschaft eines verborgenen Comité's, theils durch Verbreitung besonders der Ueberzeugung einer activen Intervention von Außen zu Gunsten der unsinnigsten Bestrebungen des Aufstandes, zu unterhalten. Dieser Einfluß ist heutzutage die Hauptquelle einer Aufregung, die ohne denselben bereits unter der Action der Gesetze, vor der Gleichgültigkeit oder dem Widerwillen der großen Masse erloschen wäre. In ihm muß man also die moralische Ursache der Verlängerung der peinlichen Sachlage suchen, deren schleunige Beilegung die französische Regierung, wie wir, so sehnlich im Namen des Friedens und der Menschlichkeit herbeiwünscht. Wir geben uns gerne dem Glauben hin, daß sie keinen Mißbrauch ihres Namens zum Vortheil der Revolution in Polen und Europa gestattet wird. Diese Erwägungsgründe bestimmen den Charakter der von uns an das Tuileriencabinet gerichteten Einladung; sie bestimmen gleichfalls den Gegenstand und die Tragweite des Ideenaustausches, zu dem wir dasselbe aufgefordert haben. Wenn in einem Lande die Ordnung ernstlich gestört ist, so vermögen die benachbarten Staaten nicht gleichgültig dabei zu bleiben, und die übrigen Mächte können ohne Zweifel, im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit, Antheil daran nehmen. Aber ein positives Recht in dieser Beziehung läßt sich nur auf die Bestimmungen der bestehenden Verträge begründen. Deshalb müssen wir selbst aus dem freundlichen Ideenaustausche, auf den wir uns einzulassen geneigt sind, jede Anspielung auf Theile des russischen Reiches ausschließen, auf welche sich keine Sonderbestimmung irgend einer internationalen Acte anwenden läßt. . . . "

Antwort an Oesterreich: „ . . . In Bezug auf Berathungen in Conferenz, an welchen alle Mächte, welche die Wiener Generalacte v. 27. Mai (9. Juni) 1815 unterzeichnet haben, Theil nehmen würden . . . vermöchten wir weder Opportunität noch praktischen Nutzen darin zu erkennen, daß ihrer Berathung Fragen unterzogen würden, welche sich an das innerste Detail der Verwaltung des Königreichs knüpfen würden. Keine Großmacht könnte auf eine solche directe Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten eingehen. Dieselbe liegt übrigens weder im Geiste, noch im Buchstaben der bestehenden Verträge und würde das Ziel der Pacifikation, auf welches alle Wünsche und Bemühungen der Mächte gerichtet sind, nur weiter hinausrücken, indem sie die Anmaßungen der polnischen Agitatoren um eben so viel erhöhen, als das Ansehen der souveränen Autorität verringern würde. Herr Graf v. Rechberg hat, indem er seinen eventuellen Beitritt zu einer derartigen Combination von der vorläufigen Zustimmung des kaiserlichen Cabinets abhängig machte, mit einem von unserem erhabenen Gebieter vollkommen gewürdigten Billigkeitsgefühle selbst die Unmöglichkeit geahnt, in welcher wir uns befänden, darauf einzugehen. Wir erkennen mit Vergnügen in dieser Zurückhaltung einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen des Wiener Cabinets und ein Zeugniß der richtigen Würdigung der Situation von Seite des Herrn Grafen von Rechberg. . . . "

15. Juli. Ein kaiserl. Decret ordnet für den November eine neue Recrutirung von 10 auf 1000 Seelen an.

18. „ (Litthauen). Ein Decret Murawiews belobt die von ihm ins

Leben gerufenen Bauernwachen zu Verfolgung und Entdeckung Aufständischer und verheißt denselben für jeden von ihnen aufgegriffenen und an den Kreismilitärchef abgelieferten Aufständischen 3 Silberrubel und wenn er bewaffnet ist, 5 Silberrubel.

19. Juli. Das österr. Cabinet lehnt die von Rußland in seinen Antworten an die drei Mächte vom 13. Juli versuchte Trennung Oesterreichs von den Westmächten sofort entschieden von der Hand (s. Oesterreich).

27. „ (Litthauen). Ein Erlaß Murawiews befiehlt, daß „diejenigen Aufständischen, welche sich in den Wäldern aufhalten, verbissene und in Bosheit befangene Rebellen, sobald sie gefangen genommen werden, zumal wenn sie Bürger, Adelige oder Geistliche sind, binnen 24 Stunden dem Kriminalgerichte übergeben und mit dem Tode bestraft werden sollen, nachdem die Militärbefehlshaber der Kreise das Urtheil bestätigt haben."

31. „ Die Bauernemancipation wird in Rußland als in ihrem ersten Stadium durchgeführt betrachtet.

„ „ (Polen). Die geheime Nationalregierung erläßt der diplomatischen Intervention gegenüber, deren Zielpunkte sie für ungenügend erklärt, eine Proklamation an die Polen und ein Manifest an die Völker und Regierungen Europas, in welcher alle nationalen Forderungen in ihrem ganzen Umfange festgehalten und namentlich auch Litthauen und Reußen als untrennbare Gebiete Polens bezeichnet werden. Als Endziel des Aufstands wird neuerdings die Wiederaufbauung Polens in den Grenzen von 1772 erklärt.

„ „ Der Kaiser besichtigt die zur Vertheidigung Finnlands getroffenen Maßregeln.

3., 11., 12. Aug. England, Frankreich und Oesterreich verwenden sich zum drittenmal in übereinstimmenden Noten an die russische Regierung für Polen.

11. Aug. (Polen). Eine Verfügung der russischen Regierung setzt für alle Städte einen 12tägigen Termin für die Entrichtung der rückständigen Steuern an, nach dessen Ablauf folgende Mittel angewendet und zur Ausführung gebracht werden sollen: §. 1. Den Hausbesitzern eine militärische Einquartierung, ohne die mindeste Rücksicht in der Ausdehnung, wie sie das Haus nur zu fassen im Stande ist, zu geben. § 2. Häuser, Magazine, Fabriken 2c. zu schließen und mit dem kaiserlichen Siegel zu versehen 2c.

12. „ (Rothrußland). Ein kaiserl. Ukas verkündet für die Ukraine wesentlich dieselbe Maßregel, wie sie unter dem 13. März für Litthauen getroffen wurde. Mit dem 13. Sept. soll jedes obligatorische Verhältniß zwischen Adel und Bauern aufhören und letztere den Kaufpreis nicht an die Grundbesitzer, sondern an die Regierung zahlen, durch welche also der Adel allein zu seiner Entschädigung gelangen kann.

25. Aug. Großfürst Constantin geht von Warschau nach St. Petersburg, um nicht mehr nach Polen zurückzukehren.

„ „ Durch kaiserl. Ukas wird ein großer Theil der Reservearmee zur Linie herangezogen, was als eine vorbereitende Maßregel zur Mobilisirung angesehen wird.

— „ (Finnland). Ein kaiserl. Ukas gestattet der finnischen Sprache das gleiche Recht wie der bisher officiellen schwedischen.

5. Sept. (Polen). In Warschau wird eine Verfügung des Statthalters in Betreff der Einziehung der rückständigen und laufenden Abgaben bekannt gemacht. „In Erwägung, daß die bisherige Executionsart zur Eintreibung von Steuern, selbst die Einquartierung größerer Militärabtheilungen, unter den jetzigen Umständen nicht ausreichend ist, wird der Personalarrest und das Schließen der Handlungen und Fabriken als Executionsmittel eingeführt."

7. „ Rußland beantwortet die dritten übereinstimmenden Depeschen der drei Mächte dadurch, daß es die Discussion für geschlossen erklärt.

Antwort an England: „. . . Indem wir die Bemerkungen, welche Lord Russel anführte, mit der Achtung empfingen, welche wir stets für die Meinungen der Regierung J. brit. Maj. hegen, können wir nur bedauern, daraus den Schluß ziehen zu müssen, daß wir das Ziel nicht erreicht haben, welches wir uns vorgesteckt hatten. Von dem Augenblicke an, wo diese Discussion nur darauf hinausgehen konnte, die Verschiedenheit unserer Ansichten zu constatiren und zu bestätigen, würde es nur zu sehr gegen unsere versöhnlichen Dispositionen gehandelt sein, diese Discussion zu verlängern, und wir glauben, daß wir in diesem Punkte mit den Gefühlen des ersten Staatssecretärs J. brit. Maj. nicht im Widerspruche stehen."

Antwort an Frankreich: „. . . Wir glauben den Wünschen des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs entgegenzukommen, indem wir uns einer ferneren Discussion enthalten, welche den von uns in Aussicht genommenen versöhnlichen Zweck nicht erfüllen würde, wenn sie zu nichts anderem führen sollte, als beide Regierungen in ihren Ansichten über eine Frage zu bestärken, über welche wir lebhaft bedauern, uns mit dem Tuileriencabinet nicht in Uebereinstimmung zu finden. Wir werden in der Depesche des Hrn. Drouyn de Lhuys nur einen Punkt besonders hervorheben, weil uns darauf ankommt, zum voraus jeden neuen Anlaß zu Mißverständnissen zu beseitigen. Ich spreche hier von der wiederholt und unter verschiedenen Formen durch Hrn. Drouyn de Lhuys vorgebrachten Anspielung auf die westlichen Provinzen Rußlands, als seien diese in einem gewissen Grad der internationalen Stipulationen theilhaftig, welche 1815 die Geschicke des Herzogthums Warschau geregelt haben. Das kaiserl. Cabinet vermag diesen Standpunkt in keinem, selbst nicht dem beschränktesten, Maße zuzulassen, und Ew. Exc. wird ersucht, Hrn. Drouyn de Lhuys die bereits in meiner frühern Depesche gemachte Erklärung zu wiederholen, daß, stets bereit, ihre Verpflichtungen gegen alle Mächte gewissenhaft zu erfüllen, Se. Maj. jede Anspielung auf Theile seines Reiches, auf welche keinerlei internationale Stipulation ihre Anwendung findet, kurzweg selbst aus einem freundschaftlichen Ideenaustausch ausschließen muß. . . ."

Antwort an Oesterreich: „. . . Einen so großen Werth wir auch darauf gelegt hätten, uns mit dem Wiener Cabinet in einer Frage, von der

wir glauben, daß in derselben unsere Interessen identisch sind, zu verständigen, so sind wir doch entfernt davon, eine Discussion verlängern zu wollen, welche nur eine Verschiedenheit der Meinung herausstellen würde. . ."

10. Sept. (Polen). Warschau wird auf 10 Tage vollständig abgeschlossen und dem strengsten Belagerungszustand unterworfen, um wo möglich endlich der geheimen Nationalregierung auf die Spur zu kommen. Selbst die Frauenklöster werden nicht verschont. Die geheime Nationalregierung wird nicht gefunden.

18. " (Finnland). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Kaisers: „. . . Ich hatte die Regierung des Großfürstenthums ermächtigt, Anleihen zu machen ausschließlich zu dem Zweck, den Ansprüchen des letzten Kriegs zu genügen und die Kosten der Eisenbahn von Helsingfors nach Tawastehus zu decken. Der Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Anleihen wird ergeben, daß die gegenwärtigen Einkünfte hinreichen, um diese Schuld zu verzinsen und zu amortisiren. Mein Wunsch ist es jedoch, daß in Zukunft keine neue Anleihe gemacht werde ohne Zuziehung der Stände des Großfürstenthums, abgesehen von einer unvermutheten feindlichen Invasion oder einem anderen unvorhergesehenen öffentlichen Unglück. Die neuen Steuern, die ich dem Landtage werde vorschlagen lassen, sind dazu bestimmt, verschiedene Maßregeln auszuführen, welche auf das Wohlsein des Landes und die Beförderung des Volksunterrichts berechnet sind. Manche Bestimmungen der Grundgesetze sind nicht mehr anwendbar auf den Zustand der Dinge, der seit der Vereinigung des Großfürstenthums mit dem russischen Reich eingetreten ist; andern fehlt es an Klarheit und Bestimmtheit. In dem Wunsche, diesen Unvollkommenheiten abzuhelfen, beabsichtige ich Gesetzentwürfe ausarbeiten zu lassen, welche Erläuterungen und Ergänzungen jener Bestimmungen enthalten, und dem nächsten Landtage, den ich in drei Jahren einzuberufen denke, vorgelegt werden sollen. Das constitutionell-monarchische Princip aufrecht erhaltend, welches den Sitten des finnischen Volkes innewohnt, und das in allen seinen Gesetzen und Institutionen ausgeprägt ist, will ich in diese Entwürfe ein ausgedehnteres, als das jetzt von den Ständen besessene Recht zur Ordnung der Steuervertheilung, sowie das Recht, Anträge zu stellen, das sie vor Alters besessen, aufnehmen lassen, werde mir jedoch in allen Fragen, welche eine Aenderung der Grundgesetze betreffen, das Recht der Initiative vorbehalten. Sie kennen meine Gesinnungen, meine Wünsche für das Glück und Gedeihen der meiner Fürsorge anvertrauten Völker; keine meiner Handlungen ist dazu angethan gewesen, das Verständniß zu stören, welches zwischen dem Souverän und der Nation herrschen soll. Ich wünsche, daß dasselbe fortdauere, daß es wie bisher eine Bürgschaft der guten Beziehungen sein möge, die mich mit dem braven und loyalen finnischen Volk verbinden. Es wird mächtig beitragen zu der meinem Herzen so theuren Wohlfahrt des Landes, und mir einen Beweggrund mehr liefern, Sie in regelmäßiger Wiederkehr um mich zu versammeln. An Ihnen ist es, durch die Würde, Mäßigung und Ruhe Ihrer Verhandlungen zu beweisen, daß in den Händen eines verständigen, zur Arbeit entschlossenen, mit seinem Fürsten in einem praktischen Sinne für die Entwickelung seiner Wohlfahrt einigen Volkes liberale Institutionen, weit entfernt eine Gefahr zu sein, vielmehr eine Bürgschaft der Ordnung und des Gedeihens werden."

19. " (Polen). Attentat auf General Berg in Warschau. Der Palast Zamoyski, aus dem es geschehen, wird vom russischen Militär geplündert.

— " (Polen). Die geheime Nationalregierung erklärt, daß das Attentat auf General Berg auf ihren Befehl stattgefunden habe: „der

Zweck desselben war, dem Regime des Generals Berg, welcher die Mission erhalten hatte, die Murawiew'sche Ausrottungspolitik im Königreiche ins Leben zu rufen, gleich bei seinem Beginn ein Ende zu machen."

15. Oct. (Litthauen). Ein Erlaß Murawiew's an die Regierungen der unter ihm stehenden Gouvernements erklärt den Aufstand in seinem Bezirke für unterdrückt.

27. " (Polen). In Warschau wird von der russischen Regierung das Tragen jeder Art von Trauerkleidern verboten.

31. " Officielle Entlassung des Großfürsten Constantin als Statthalter von Polen. General Berg tritt vollständig an seine Stelle.

— " (Polen). General Berg legt der Stadt Warschau, „welche eine so große Zahl Verschwörer und Mörder tolerirt und in ihrem Schooße birgt," willkürlich eine außerordentliche Contribution auf. 1) Dieselbe sollen von allen Eigenthümern von Häusern und andern Grundstücken im Verhältniß von 8 pCt. der im allgemeinen Verzeichniß der Einkünfte von Häusern und Gebäuden Warschaus und der Vorstadt Praga für 1861 enthaltenen Angaben entrichtet werden. 2) Diese Contribution ist bis 1. November l. J. zu entrichten. 3) Wer bis zum erwähnten Datum die Contribution nicht zahlt, wird zu ihrer Entrichtung im Wege der militärischen Execution gezwungen werden, und zwar im erhöhten Verhältniß von 12 pCt.

— " (Polen). Massenhafte Verhaftungen in Warschau.

Anf. Nov. Ein Tagsbefehl des Gen. Berg an die russische Armee in Polen zeigt ihr die Enthebung des Großfürsten Constantin und seine Ernennung zum Statthalter von Polen an.

2. Nov. (Polen). Attentat auf den Landespolizeimeister Gen. Trepow in Warschau.

18. " Die Petersburger Bank stellt ihre Zahlungen in Metallgeld ein.

19. " (Polen). Neue massenhafte Verhaftungen in Warschau.

23. " (Polen). Der russische Geh.-Rath Arcimowicz wird durch kais. Ukas zum Mitglied und Vicepräsidenten des Staatsraths ernannt.

4. Dec. (Polen). In Warschau werden abermals massenhafte Verhaftungen vorgenommen.

15. " (Polen). General Berg legt eine außerordentliche Contribution von 12 pCt. auf die Einnahmen der katholischen Geistlichkeit.

17. " (Polen). Die Regierung befiehlt sämmtlichen Gutsbesitzern und ihren Bediensteten, die sich in Warschau aufhalten, sich binnen 7 Tagen in ihre Heimat zu begeben.

20. " (Litthauen). General Murawiew läßt die Güter der trotz seines Befehls bis zum 15. November nicht zurückgekehrten Gutsbesitzer mit Beschlag belegen.

23. Dec. (Finnland). Ein kaiserl. Ukas gestattet die Verlängerung des Landtags bis Mitte März 1864.

26. „ (Polen). Die geheime Nationalregierung erläßt in polnischer, litthauischer und kleinrussischer Sprache einen Aufruf an die Bauern in allen der russischen Herrschaft unterworfenen ehemals polnischen Landestheilen, worin sie denselben das Versprechen der völligen Emancipation und Eigenthumsverleihung feierlich wiederholt und sie auffordert, in Gemeinschaft mit dem Adel zum Sturze der russischen Herrschaft, die auf allen Ständen gleich schwer laste, die Waffen zu ergreifen.

29. „ (Polen). Die Regierung beginnt in Warschau und in andern Städten Congreßpolens Ergebenheitsadressen einzusammeln. Rzewuski, der Stellvertreter des Erzbischofs von Warschau, weigert sich, einen Hirtenbrief behufs Ermunterung zu dieser Demonstration zu erlassen.

30. „ (Polen). Auf kaiserl. Befehl wird für die Dauer des Kriegszustandes eine oberste Landes-Polizei-Verwaltung unter einem General-Polizei-Minister für das Königreich Polen geschaffen. Dieselbe ressortirt vom Statthalter und ihr Chef ist Mitglied des Administrationsrathes. Ihm sind alle Militärbezirks-Chefs sowohl der Gubernien als der speciellen Kreise untergeordnet. Er hat das Recht, alle Verwaltungsbeamten, welche sich nicht der Regierung treu beweisen, bis zu den Gouvernements-Civil-Gouverneuren abzusetzen oder zu suspendiren, sowie für die Sicherheit des Lebens und Vermögens aller Einwohner, namentlich der von den Aufständischen verfolgten Landbewohner, für die Sicherheit der Eisenbahnen und aller Communication zu sorgen. Durch kaiserl. Decret wird General Trepow zum Generalpolizeimeister, General Annenkow zu seinem Stellvertreter ernannt.

31. „ Ein officieller Bericht über das bisherige Resultat der Bauern-Emancipation weist nach, daß bis zum Schlusse des Jahres bereits 99,88 Prozent der Gesammtmasse der Bauern ihre Beziehungen zu den Grundbesitzern vollkommen geregelt haben, so daß nur noch ein kleiner Bruchtheil zu erledigen bleibt.

---

12. Türkei.

2. Jan. (Donaufürstenthümer). Der von der Adreßcommission vorgelegte Entwurf einer Antwortsadresse auf die Thronrede des Fürsten vom 16. Dec. v. J. bringt demselben den Dank der Nation für den „glorreichen Act der Union" dar, erwartet die angekündigten Gesetzvorlagen mit „lebhafter Freude", und verspricht den thätigsten Beistand „für alles, was die moralische und materielle Prosperität des Landes und die künftige Größe Romaniens anstrebt":

„Die Kammer wird alle Mittel bewilligen für die Entwicklung der öffentlichen Freiheiten, Verbesserung der Finanzlage durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, Organisirung des öffentlichen und Privatcredits, Schaffung von öffentlichen Arbeiten, Herstellung von Straßen, und insbesondere einer Eisenbahn zwischen Jassy und der Hauptstadt. Gleiche Thätigkeit wird in Betreff der Entwicklung der agricolen, commerciellen und industriellen Interessen, der Hebung des öffentlichen Unterrichtswesens, Ermunterung der Künste und Wissenschaften, Organisirung der Militärgewalt im Interesse der volkswirthschaftlichen Interessen, Verbesserung des Looses der Staatsbeamten, Lösung der Grundentlastungsfrage, Einführung des Staates in seine Rechte über die griechischen Widmungsklöster zugesagt — kurz in Betreff der Ausfüllung aller Lücken der gegenwärtigen Gesetzgebung durch organische Gesetze und aller politischen und socialen Reformen, an deren Mangel Romanien jetzt leidet. . . ."

5. „ Der Großvezier Fuad Pascha wird entlassen und Kiamil Pascha an seine Stelle ernannt.

13. „ (Aegypten). Der Vicekönig überläßt dem Kaiser der Franzosen ein Bataillon von 500 Negern zur Besatzung von Veracruz.

„ „ (Serbien). Die nach Serbien bestimmten großartigen Waffensendungen aus Rußland sind trotz der Protestationen der Pforte aus den Donaufürstenthümern abgegangen.

14. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Pariser Convention und trotz des Widerstandes der Regierung, die Einkünfte der sog. Widmungsklöster im Budget für 1863 unter die Staatseinkünfte aufzunehmen. Die Regierung erklärt, daß sie diesen Beschluß nicht ausführen könne.

17. „ (Montenegro). Derwisch Pascha bezieht Winterquartiere in

Scutari, der Blockhäuserbau in Montenegro wird bis zum Frühjahr verschoben.

18. Jan. (Aegypten). Der Vicekönig †. Ismael Pascha folgt ihm. Erklärung desselben an die europäischen Consuln.

– Febr. (Montenegro). Mission des Fürsten nach Constantinopel, um gegen die Erbauung einer Militärstraße durch das Land zu remonstriren.

2. „ (Aegypten). Der franz. Consul in Alexandria erzwingt für die Mißhandlung eines Franzosen eine eclatante Genugthuung.

4. „ (Donaufürstenthümer). Der Abg. Panu und 32 Mitglieder der Nationalversammlung bringen ein Amendement zur Antwortsadresse auf die Thronrede des Fürsten ein. Dasselbe gibt eine Uebersicht über die Lage des Landes seit dem Pariser Vertrag und weist nach, daß, wenn die Errungenschaften, welche das Land jenem Vertrage, der Convention und der definitiven Vereinigung verdankt, nicht jene Früchte getragen, die man zu erwarten berechtigt war, die Ursache nur darin zu suchen sei, daß die Regierung nicht einem constitutionellen Regime gehuldigt habe. Das Amendement schließt mit den Worten:

„Es ist schmerzlich, Ihnen und der Welt die Wunden der Nation in ihrer ganzen Nacktheit enthüllen zu müssen. Wir halten es jedoch für unsere Pflicht, die Leiden der Nation vor den Thron unseres Erwählten zu bringen, damit der Fürst sowie wir und das Land sich überzeugen, daß das Uebel seinen Culminationspunkt erreiche, und die Regierung den den Landesinteressen nachtheiligen Irrweg verlasse, welchen sie wandelt. Dann, wenn alle Staatsgewalten in Uebereinstimmung sind, wird Rumänien auch in der Lage sein, mit Vortheil aus der Krise hervorzugehen, welche sich um uns her vorbereitet und welche vielleicht dazu angethan ist, dem ganzen Orient eine veränderte Gestalt zu geben."

„ „ Gründung einer sog. Nationalbank in Constantinopel mit Hilfe englischer und französischer Capitalisten.

6. „ (Donaufürstenthümer). Beginn der Adreßdebatte. Die Kammer verwirft mit 53 gegen 12 Stimmen (19 Abg. enthalten sich der Abstimmung) sofort den ersten Satz des von der Adreßcommission vorgelegten Entwurfs. Die Adreßcommission tritt darauf hin zurück; die Nat.-Versammlung wählt eine neue Commission.

13. „ Fuad Pascha wird wieder zum Kriegsminister ernannt.

19. „ (Aegypten). Der Vicekönig geht zur Huldigung nach Constantinopel.

23. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt nach langem Widerstande der Regierung mit 63 gegen 48 Stimmen, die Adresse der 32 in Betracht zu ziehen.

25. „ (Donaufürstenthümer). Die Gesandten der beim Pariser Frieden betheiligten Mächte in Constantinopel richten an ihre Generalconsuln in Bucharest folgende telegraphische Depesche:

„Wir sind mit Recht beunruhigt über die Lage der Dinge, wie sie sich in

Bucharest gestaltet hat, und sind einstimmig von der Nothwendigkeit überzeugt, jedem Angriff auf die Verfassung und jeder Handlung der Versammlung zuvorzukommen, welche die Rechte des Fürsten compromittiren könnte. Die Hauptsache ist, eine locale Frage zu verhindern, eine allgemeine zu werden. Sie werden die Güte haben, sich mit ihren Collegen über eine schnelle und energische Handlungsweise zu verständigen, um dies Ziel zu erreichen, indem Sie jede Meinungsverschiedenheit und jede untergeordnete Frage bei Seite setzen. Sie werden sich ferner mit denselben zu verständigen haben, um uns Ihre gemeinsame Beurtheilung über alles das mitzutheilen, was dazu beitragen kann, der gegenwärtigen Krisis einen friedlichen Ausgang zu geben."

28. Febr. (Montenegro). Der Pfortenrath willfährt dem Begehren Montenegros um Auflassung der Blockhäuser und Ausgleichung des Grenzgebiets durch eine Localcommission.

" " (Aegypten). Der neue Vicekönig erhält von der Pforte die Investitur und Großvezierrang.

— " (Herzegowina). Luca Vucalovich tritt zurück. Neue Bewegung. Abdi Pascha ertheilt dem Lande eine Art Statut.

2. März. (Donaufürstenthümer). Der Adreßentwurf der 32 wird von der Nationalversammlung mit 52 gegen 5 Stimmen angenommen. 50 Abg. enthalten sich unter Abgabe einer Erklärung der Abstimmung.

5. " (Donaufürstenthümer). Der Fürst empfängt die Kammerdeputation, weigert sich aber, die Adresse anzuhören.

6. " (Aegypten). Die Pforte richtet an ihre Vertreter in London und Paris eine sehr einläßliche Depesche über die Bedingungen, unter welchen allein sie die Fortsetzung und Vollendung der Arbeiten des Suezcanals ihrerseits genehmigen könne:

Es wird in dem Aktenstück zunächst darauf aufmerksam gemacht, unter welchen Bedingungen die Pforte sich mit dem Fortgang des Unternehmens des Baues des Suezcanals einverstanden erklären könne. Da ein Einverständniß zwischen den beiden großen Seemächten, wie sie es gewünscht hatte, bis jetzt nicht zu Stande gekommen sei, so sei sie gezwungen, sich ohne Zögern frei über die Sache auszusprechen, um so mehr, da sie mit Bedauern sehe, daß die Arbeiten mehr und mehr vorrückten, ohne daß die wichtigen Fragen, welche sich daran schlössen, gelöst worden seien. Es könne der Pforte nicht in den Sinn kommen, die Realisation einer Unternehmung hindern zu wollen, welche von einem großen allgemeinen Nutzen sein könnte, aber sie könne nicht darauf eingehen, wenn nicht 1) sie internationaler Stipulationen versichert wäre, welche, ähnlich wie für die Dardanellen und den Bosporus, die vollständige Neutralität garantirten, und 2) Bedingungen erfüllt würden, welche geeignet wären, die wichtigen Interessen, die zu beschützen sie berufen sei, zu gewährleisten. Der jetzige Entwurf aber gebe keine einzige dieser unentbehrlichen Garantien. Zwei Sachen hätten von Anfang an ihre ernsteste Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. 1) Ungeachtet der Aufhebung der Leibeigenschaft würden die vorbereitenden Arbeiten dennoch einzig und allein auf diesem Wege betrieben. Die ägyptische Verwaltung zwinge monatlich 20,000 Menschen, ihre Arbeit und ihre Familien zu verlassen, um am Canal zu arbeiten; diese Leute seien später genöthigt, auf eigene Kosten zu ihrem Herd zurückzukehren. Die Zahl der so dem Ackerbau und den Gewerben Entzogenen beschränke sich aber nicht hierauf, man könne sogar berechnen, daß beständig

60,000 Mann ihrem Herd und ihrer Arbeit entrissen seien. Die Pforte sehe sich daher in die Unmöglichkeit versetzt, solche Maßregeln in Aegypten zu dulden, da sie sie doch nicht in den andern Theilen des Reichs gestatte. Der zweite Punkt bestehe darin, daß die Compagnie beanspruche, man solle ihr mit den Süßwassercanälen alles sie umgebende Land überlassen. Auf diese Weise würden die Städte Suez, Timsah Said, sowie die ganze Gränze von Syrien natürlich in die Hände einer anonymen Compagnie fallen, welche, größtentheils aus Fremden bestehend, der Gerichtsbarkeit und Autorität ihres respectiven Landes unterworfen sein würden. Es läge also nur an der Compagnie, an wichtigen Punkten des Territoriums des osmanischen Reichs Colonien anzulegen, die fast unabhängig von diesem Reich sein würden. Die Einwilligung der Pforte müsse also unzertrennlich verbunden sein mit der vorläufigen Lösung folgender drei Fragen, nämlich der Neutralitätserklärung des Canals, der Aufhebung der Zwangsarbeit und dem Verzicht der Compagnie auf Besitz der die Canäle umgebenden Territorien. Obgleich nun die Compagnie das Geld für die bisher ausgeführte Arbeit auf ihr eigenes Risico verausgabt habe, so würde man sich doch mit ihr zu einigen suchen wegen Rückzahlung des verausgabten Geldes, falls sie nicht ihre Arbeiten sollte fortsetzen wollen. In diesem Fall werde dann die hohe Pforte, welche stets aufrichtig wünsche zu thun, was an ihr liege, die Verbindungen zu erleichtern, im Einverständniß mit dem Vicekönig von Aegypten Maßregeln ergreifen, um die Ausführung dieser großen Unternehmung des Canalbaues möglich zu machen.

7. März. (Montenegro). Der Sultan empfängt die montenegrinische Gesandtschaft, um ihr die Gewährung ihrer Bitten anzuzeigen.

10. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt mit 55 gegen 47 Stimmen, bezüglich der Berathung des Budgets auf den Antrag des Abg. Rosetti zu erklären, 1) daß sie, wenn auch der Antrag der Budgetcommission an und für sich sehr berechtigt ist, denselben doch so lange nicht votiren könne, bis sie auf den Ministerbänken ein Ministerium besitzt, welches sich den constitutionellen Principien zu fügen bereit ist, 2) daß, da gemäß der Convention die Kammer ausschließlich berechtigt ist, die Einhebung von Steuern zu beschließen, jedweder, ohne Unterschied, der von der Kammer nicht votirte Steuereinhebungen anordnen oder solchen Anordnungen nachkommen wird, die Gesetze des Landes verletzt," worauf die Minister und ihre Anhänger den Sitzungssaal verlassen. Bei der Specialdebatte werden hierauf alle Amendements verworfen und der Absatz 1) mit 50 gegen 11, der Absatz 2) mit 48 gegen 3 Stimmen (ein Theil der im Saale gebliebenen Abgeordneten enthält sich der Abstimmung) und endlich bei der zweiten Lesung beide Absätze mit 48 gegen 3 Stimmen zum Beschluß erhoben.

14. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza schließt in Folge der Beschlüsse vom 10. d. M. die Session der Nationalversammlung für 1862 und 1863.

Botschaft des Fürsten: Es sind vier Monate, seit Ich Sie einberufen habe, um durch Votirung des ersten Budgets der beiden vereinigten Länder dem abnormen Stand unserer Finanzen ein Ende zu machen. Das Material zu diesen wichtigen Arbeiten wurde Ihnen rechtzeitig vorgelegt, und Ich hoffte mit Recht, daß vor Ende des Jahres 1862 ein geordnetes Budget der Ein-

nahmen und Ausgaben des Landes votirt werde. Ebenso hat Ihnen Meine Regierung eine Reihe von organischen und Unificirungsgesetzen vorgelegt, die das Land schon seit vier Jahren mit gerechter Sehnsucht erwartet. Mit Bedauern aber muß Ich constatiren, daß die Kammer den Boden praktischer Arbeiten verlassen hat. Ihre Kraft und Ihre Thätigkeit ging in politischen Discussionen, im Streit von Parteien und Persönlichkeiten verloren, und trotz der lobenswerthen Bestrebungen einiger aus Ihrer Mitte, deren Intentionen und Ergebenheit Ich zu schätzen weiß, wurde eine kostbare Zeit ohne irgendwelches nützliche Resultat vergeudet. Die außerordentliche Session des Monats November, so wie die ordentliche der Monate December, Januar und Februar sind zu Ende, ohne daß das Budget votirt und die verschiedenen zum Theil noch aus früheren Sessionen rückständigen Gesetzvorlagen in Berathung gezogen wären. Ohne der Kammer Böswilligkeiten gegen die Executive oder Unkenntniß ihrer Pflichten zuzuschreiben, finde Ich, daß unsere Unerfahrenheit, unsere Ungeduld und die unkluge Ueberstürzung unserer Fortschrittsbestrebungen uns von der von neuem den Rumänen auferlegten Mission entfernt haben. Nur in dieser Weise kann Ich Mir die bedauerlichen Kämpfe erklären, deren Schauplatz seit einiger Zeit die Kammer gewesen ist; denn anders läßt sich nicht entschuldigen jenes Votum eines Theils der Kammer, worin die öffentlichen Beamten zum Ungehorsam gegen die Regierung aufgerufen werden, und welches eine wahrhafte Verwirrung herbeizurufen im Stande wäre, wenn nicht die Vorsehung dem rumänischen Volke jenen gesunden Sinn und jenen wirklichen Patriotismus verliehen hätte, mit dem es jederzeit die Uebel, denen es ausgesetzt war, zu beschwören wußte. Diese Lage machte es Mir — um noch unliebsamere Vorfälle zu vermeiden — unmöglich, die Session über ihren legalen Termin zu verlängern. Meine HH. Deputirten! Die Kämpfe, welche wir eben durchgemacht haben, mögen uns allen zur Lehre dienen. Im öffentlichen wie im Privatleben hat jeder Tag seine Aufgabe; der Fortschritt ist ein Werk der Zeit; Agitationen hindern nur den natürlichen Lauf, und die Mandatare einer Nation dürfen bei Erörterung der ihnen anvertrauten großen Interessen niemals die Mäßigung und Geduld aus den Augen lassen, von der Ihnen die Executivgewalt im Laufe dieser Session mehrfache Beweise zu geben Gelegenheit hatte. Halten Sie, Meine HH. Deputirten, fest an der Idee: daß eine Entwicklung unserer Kräfte und Institutionen ohne vollständige Uebereinstimmung zwischen der Executivgewalt und den legalen Vertretern des Landes unmöglich ist. Vor allem andern muß, und das ist die wichtigste Bedingung, jede Staatsgewalt ihrem ganzen Umfange nach respectirt werden. Dann nur werden wir Rumänien der glücklichen Zukunft entgegenführen können, welche ihm vorbehalten ist, und in würdiger Weise den Sympathien entsprechen, welche sowohl die erlauchte süzeräne Pforte als die hohen garantirenden Mächte unserem Vaterlande gegenüber ohne Unterlaß an den Tag legen."

7. April. (Aegypten.) Der Sultan langt mit 7 Kriegsschiffen und großem Gefolge zum Besuch des Vicekönigs in Alexandrien an.

18./20. „ (Aegypten.) Der Vicekönig schließt mit der Suezcanal-Compagnie Contracte ab, bezüglich Bezahlung seiner Schuld und Ausführung des Süßwassercanals auf seine Kosten.

— „ (Donaufürstenthümer.) Die Regierung verlangt, daß in allen Kirchen wie früher wieder ausschließlich die romanische Sprache zur Anwendung komme.

1. Mai. Fuad Pascha wird vom Sultan wieder zum Großvezier ernannt.

9. Juni. (Donaufürstenthümer.) Fürst Couza ernennt sich selbst zum Oberbefehlshaber der Truppen.

22. Juni. (Aegypten.) Die Pforte und der Vicekönig von Aegypten suchen sich über die Suezcanal-Frage direct zu verständigen. Der Vicekönig schickt zu diesem Zwecke Nubar Pascha nach Konstantinopel.

2. Juli. (Serbien.) Die Pforte genehmigt den von der europäischen Commission beantragten neuen Festungsrayon für Belgrad.

17. „ (Donaufürstenthümer.) Ein unter Milkowski's Führung stehendes Polencorps wird von den Truppen der Donaufürstenthümer verhindert, die russische Gränze zu überschreiten und entwaffnet.

29. „ (Aegypten.) Nubar Pascha kehrt mit Instructionen der Pforte bezüglich des Suezcanals versehen nach Aegypten zurück.

24. Oct. (Donaufürstenthümer.) Der Fürst entläßt das bisherige Ministerium und bildet ein neues unter dem Vorsitze von Kogalnitschano.

15. Nov. (Donaufürstenthümer.) Eröffnung der Nationalversammlung. Thronrede des Fürsten:

„Die Uneinigkeit, welche während der letzten Kammersession zwischen meiner Regierung und der Versammlung geherrscht, hat nur die Wirkung gehabt, das Werk unserer Reorganisation um ein Jahr zu verzögern. Beseelt von dem Wunsche, jedes Mißverständniß zwischen den beiden Gewalten zu beseitigen, habe ich ein neues Ministerium ernannt, und habe Sie unmittelbar darauf einberufen. Mein Ministerium wird sich Ihnen mit dem festen Willen, die früheren Conflicte zu beseitigen, vorstellen; es wird das leicht werden durch die gegenseitige Achtung der Rechte meiner Regierung und der Rechte der Kammer, wie sie durch die Convention vom 7./19. Aug. 1858 festgestellt sind. Ich bin glücklich, daß ich Ihnen sagen kann, daß unsere auswärtigen Beziehungen die allerbesten sind. Die hohe Pforte und die garantirenden Mächte fahren fort, unserer nationalen Reorganisation sympathisirende Ermuthigungen zukommen zu lassen. . . . Das Gleichgewicht unserer Finanzen ist seit mehreren Jahren gestört. Mein Ministerium wird Ihnen eine Auseinandersetzung der finanziellen Lage geben, Ihnen gleichzeitig das Budget für 1864 vorlegen, sowie die Rechnungen des Jahres 1861. Wenn die Finanzfragen beseitigt sind, so werden andere Fragen Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Das Land wartet noch auf die neue Organisation, welche ihm durch die Convention versprochen ist. Indem ich mehr als irgend jemand wünsche, die Bedürfnisse des Landes vollständig zufriedenzustellen, habe ich meinem Ministerium eine Reihe von Gesetzentwürfen empfohlen, welche, hinzugefügt zu denen, die in den letzten Sitzungen berathen wurden, bestimmt sind unsere Reorganisation zu vervollständigen. Der Gesetzentwurf, welchen ich ganz besonders Ihrer Aufmerksamkeit empfehle, ist derjenige, welcher das Geschick der Bauern betrifft. Sie werden nicht vergessen haben, daß der Art. 45 der Convention bestimmt, „daß ohne Zögerung das Gesetz, welches die Beziehungen der Grundeigenthümer zu den Bebauern des Bodens regelt, einer Revision unterworfen werde, um den Zustand der Bauern zu verbessern.“ Die Landbevölkerung wartet nichtsdestoweniger noch auf die Erfüllung dieses Versprechens. Die Bauernfrage ist in diesen Räumen schon debattirt worden, und ein Gesetzentwurf wurde durch die Mehrheit der Kammer des Jahres 1862 genehmigt. Ich habe dieses Votum nicht sanctioniren können, denn es entsprach meinen Wünschen nicht, ja selbst nicht den Wünschen derjenigen, welche es

unterstützt hatten; es befriedigte weder die Interessen der Bauern noch der Grundeigenthümer, noch weniger aber das nationale Interesse. Als Fürst der Rumänen muß und will ich mit gleichem Eifer über das Wohlbefinden und über die Rechte aller Rumänen wachen. Ich fordere Sie daher auf, den neuen Gesetzentwurf, welcher Ihnen vorgelegt werden wird, mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen. Die Bauernfrage muß bald in wohlwollender Weise entschieden werden. Ich erwarte diese Entscheidung von Ihrem Patriotismus, denn ich zweifle nicht, daß Sie ebenso wie ich überzeugt sind, daß die Verbesserung der Lage der Landbevölkerung zur Consolidirung der rumänischen Nationalität unumgänglich nöthig ist. Mit demselben Vertrauen empfehle ich Ihnen den Entwurf für das neue Wahlgesetz. Dann nehme ich Ihre ganze Aufmerksamkeit noch für eine andere Frage in Anspruch. Es ist die Verbesserung des Zustandes der ehemaligen Hauptstadt der Moldau. Durch die Concentration aller großen Administrationen in Bucharest hat die Stadt Jassy sehr an ihren materiellen Interessen gelitten. Vergessen wir nicht, daß Jassy die Wiege der Union war. Ich habe eine berathende Commission ernannt, welche damit beauftragt ist, die geeigneten Mittel aufzufinden und vorzuschlagen, um dieser Stadt die Wichtigkeit und Lebendigkeit wieder zu geben, welche sie verloren hat. Heut ist mehr als jemals die Stunde zum Handeln gekommen. Ich erbitte inständig die Unterstützung durch Ihren Eifer und Ihre Einsicht, ich erbitte Sie im Namen der geheiligsten Interessen, im Namen der Zukunft Rumäniens. Bevor ich endige, will ich Ihnen noch einige Worte, und zwar mit derselben Aufrichtigkeit, sagen. Große Ereignisse scheinen sich im Ausland vorzubereiten. Wohl! Wenn die andern Nationen, selbst die mächtigsten, ihren inneren Zwiespalt vergessen, um für jede Eventualität einig und stark zu sein, glauben Sie, daß es im Interesse unseres Landes ist, in Parteistreitigkeiten zu verharren, welche seit so viel Jahren unsere Kräfte erschöpfen, unsere Organisation hindern und unsere Schwäche verlängern? Glauben Sie, daß dieses System unaufhörlicher Feindseligkeit, welche dabei beharrt, jeden Act, ja jeden Gedanken meiner Regierung zu beargwöhnen, geeignet sei, unsere jungen Institutionen zu befestigen und unsere nationale Existenz zu begründen? Ich bin und kann nur sein mit meinem Land und für mein Land; das ist meine Mission, das ist meine Pflicht, welche ich unter allen Umständen zu erfüllen bereit sein werde. Ich habe die feste Hoffnung, daß Sie mir beistehen werden, wenn diese Stunde kommt. Ohne Eintracht und ohne Ihre Unterstützung ist auf keinen Erfolg zu rechnen; ich verlange sie nochmals im Namen Rumäniens von Ihnen. . . . Einigen wir uns in einem einzigen Gedanken, zu einem einzigen Zwecke: die Organisation und das Gedeihen Rumäniens. . ."

19. Nov. (Donaufürstenthümer.) Der Finanzminister beantragt die Erhebung der Steuern für das letzte Quartal von 1863, obgleich die Kammer des Budget nicht bewilligt hat.

22. „ (Donaufürstenthümer.) Die Nationalversammlung genehmigt nach dem Antrage der Commission die Erhebung und Verwendung der Steuern im letzten Quartal des laufenden Jahres.

11. Dec. (Donaufürstenthümer.) Stürmische Sitzung der Nationalversammlung. Majoritäts- und Minoritätsentwurf einer Antwortsadresse auf die Thronrede. Die Commission schlägt einen neuen Entwurf vor.

14. „ (Donaufürstenthümer.) Das Ministerium verlangt von der Nationalversammlung die Verschiebung der Adreßdiscussion und die Berathung der vorgelegten Gesetzesentwürfe über die Eisen-

bahnen und die Bank, indem es daraus eine Cabinetsfrage macht. Die Versammlung gibt einstimmig nach.

19. Dec. (Donaufürstenthümer.) Die Nationalversammlung bewilligt dem Finanzminister einen Credit von 10 Mill. Piaster, um die rückständigen Zahlungen des Staats und die seit Monaten unbezahlt gebliebenen Gehalte der Beamteten zu decken.

25. „ (Donaufürstenthümer.) Die Nat.-Versammlung genehmigt mit 97 gegen 3 Stimmen die von der Regierung vorgelegten Pläne einer Säcularisirung der Klöster in der Moldau und Wallachei.

26. „ (Donaufürstenthümer.) Die Pforte ladet, auf Veranlassung Englands, die Vertreter der europ. Mächte zu Konstantinopel zu Conferenzen behufs Regulirung der Frage der Donaufürstenthümer ein.

13. Griechenland.

27. Jan. Die Nationalversammlung erklärt sich nach Beendigung der Wahlprüfungen für constituirt und beginnt die Berathung einer Geschäftsordnung. Es wird beschlossen, nur einen Präsidenten und diesen nur je auf einen Monat zu ernennen.

28. „ Der englische Specialgesandte Elliot schlägt der provisorischen Regierung in Folge eines aus London erhaltenen Telegrammes den Herzog von Coburg-Gotha zum Könige vor.

2. Febr. Die provisorische Regierung legt ihre bisherige Gewalt in die Hände der Nationalversammlung nieder.

3. „ Der Herzog von Coburg lehnt die griechische Königskrone definitiv ab. — Die Nationalversammlung bestätigt durch Decret die Thronentsetzung des Königs Otto und constatirt die durch allgemeine Abstimmung mit 230,316 Stimmen von 240,701 Abstimmenden erfolgte Wahl des englischen Prinzen Alfred zum König von Griechenland.

5. „ Die Nationalversammlung beschließt, der provisorischen Regierung ihre bisherigen Vollmachten mit dem Rechte der Ministerernennung zu belassen.

14. „ Die bisherigen Mitglieder der provisorischen Regierung, Bulgaris, Kanaris und Rufos werden von der Nationalversammlung wieder als solche gewählt.

20. „ Kanaris gibt seine Entlassung als Mitglied der provisorischen Regierung. Bulgaris und Rufos bilden ein neues Ministerium.

21. „ Sturz der provisorischen Regierung. Die Nationalversammlung beschließt, in Zukunft das Ministerium selbst zu ernennen.

27. „ Der neue Minister des Auswärtigen erläßt eine heftige Circulardepesche gegen jeden Versuch einer Wiederkehr der bayer. Dynastie.

7. März. Die Nationalversammlung beauftragt den diplomatischen Ausschuß, die nöthigen Schritte zu thun zu Bezeichnung eines Throncandidaten.

23. März. Herr Elliot theilt der Regierung durch eine Depesche des Grafen Russel mit, daß die 3 Schutzmächte sich über den Prinzen Wilhelm von Dänemark als zukünftigen König von Griechenland geeinigt hätten.

30. „ Prinz Wilhelm wird von der Nationalversammlung einstimmig als Georg I. zum Könige gewählt und die erfolgte Wahl dem Lande durch eine Proclamation verkündet.

1. April. Die Nationalregierung beschließt durch Decret den „heißen Wunsch der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland unter dem constitutionellen Königthum Georgs I. auszudrücken und England für seine wohlwollenden Absichten in dieser Beziehung zu danken." — Dieselbe beschließt ferner auf den Antrag ihres Präsidenten Balbis, den Abgeordneten einen Monatsgehalt von 300 Drachmen auszusetzen.

2. „ Tumult in Athen gegen den Beschluß der Nationalversammlung, ihren Mitgliedern eine Monatsdiät von 300 Drachmen festzusetzen.

3. „ Die Nationalversammlung faßt bezüglich der 300 Drachmen einen ausweichenden Beschluß.

4. „ Eine Deputation der Nationalversammlung geht nach Kopenhagen ab.

6. „ Der außerordentliche englische Abgesandte Elliot kehrt wieder nach England zurück.

8. Mai. Militärexcesse in Athen. Der englische und der französische Gesandte richten dießfalls energische Noten an die Nationalversammlung.

10. „ Eine revolutionäre Bewegung in Athen wird von der Nationalgarde unterdrückt.

30. „ Die Nationalversammlung genehmigt die von Dänemark geforderte Aussetzung einer Leibrente von 12,000 Pfd. Sterl. für den neuen König (außer der Civilliste von 1 Mill. Drachmen) aus den an die Schutzmächte zu zahlenden Zinsen.

5. Juni. Die drei Schutzmächte Griechenlands setzen durch Conferenz zu London die Bedingungen fest, unter welchen Prinz Wilhelm von Dänemark als König von Griechenland anerkannt werden soll.

6. „ Empfang der griechischen Deputation durch den König von Dänemark und den Prinzen Wilhelm.

26. „ Protokoll der drei Schutzmächte bezüglich der Vereinigung der jonischen Inseln mit Griechenland.

30. „ — 2. Juli. Versuch einer Militärrevolution in Athen. Die Gesandten der Schutzmächte erzwingen einen 48stündigen Waffenstillstand. Englische Marinetruppen besetzen das Bankgebäude, und bleiben daselbst.

17. Juli. Die Nationalversammlung erklärt den Königspalast, die kgl. Ställe und die kgl. Apotheke für Staatseigenthum, vorbehalten die Entschädigungsansprüche dritter Personen (des Königs Otto).

17. Oct. Die Nationalversammlung erklärt die Mitglieder des letzten Ministeriums des Königs Otto auf 10 Jahre der politischen Ehrenrechte für verlustig.

31. „ Ankunft des neuen Königs in Athen, nachdem derselbe zuvor die Höfe der drei Schutzmächte besucht hatte. Er erläßt ein Manifest an die Nation und bestellt sein Ministerium, an dessen Spitze er Bulgaris stellt.

10. Nov. Die Nationalversammlung wählt mit 140 gegen 113 Stimmen den ministeriellen Candidaten zu ihrem Präsidenten. — Auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs schifft sich die englisch-französische Besatzung, die seit dem Juni im Bankgebäude lag, im Piräus wieder ein.

14. „ Das Protokoll, durch welches England der Schirmherrschaft über die jonischen Inseln entsagt und dieselben an Griechenland abtritt, wird von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte in London unterzeichnet. Die Festungswerke von Corfu sollen nach dieser Convention geschleift, die sämmtlichen Inseln für neutral erklärt und die jonische Kirche wie bisher vom griechischen Patriarchat in Constantinopel abhängig bleiben. Der Vertreter Griechenlands weigert sich, diesen Bedingungen zuzustimmen und lehnt es deßhalb ab, dem Protokoll durch seine Unterschrift beizutreten.

26. „ Die Nationalversammlung annullirt alle Beförderungen und Anstellungen, die in der Armee und Flotte seit dem 13. Februar stattgefunden haben, als Anfang einer Armeeorganisation.

28. „ Der König spricht gegen eine Deputation der Nationalversammlung sein Bedauern über den Beschluß gegen die letzten Minister des Königs Otto aus und hofft auf Rücknahme desselben.

2. Dec. Die Nationalversammlung lehnt es ab, für den verstorbenen König von Dänemark ein Sympathievotum auszusprechen.

12. „ Die Nationalversammlung vertagt jede Discussion über die jonische Frage auf unbestimmte Zeit.

IV.

Außereuropäische Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

31. Dec.—2. Jan. Siegreiche Gefechte des Bundesgenerals Rosenkranz über den Südbundsgeneral Bragg bei Murfreesborough (Tenessee).

1. Jan. **Emancipationsproclamation des Präsidenten Lincoln:**

„Nachdem am 22. September im Jahre des Herrn 1862 von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten eine Proclamation erlassen worden, welche u. a. diese Bestimmungen enthält:

„Daß am ersten Tage des Januar in dem Jahre unseres Herrn 1863 alle Personen, welche in einem Staate oder bestimmten Theile eines Staates, dessen Bevölkerung sich im Aufstand gegen die Vereinigten Staaten befindet, als Sclaven gehalten werden, dann, von dann ab und auf ewig frei sein sollen, und daß die Executive der Vereinigten Staaten, mit Einschluß ihrer Armee- und Flottenbehörden, die Freiheit solcher Personen anerkennen und aufrecht erhalten, und keinen Act oder keine Acte ausführen wird, um solche Personen oder einige von ihnen in irgend einer Bestrebung, welche sie zur Erlangung ihrer factischen Freiheit machen, zu hindern. Daß die Executive am vorbesagten ersten Tage des Januar durch eine Proclamation die Staaten und Theile von Staaten, wenn es deren gibt, in welchen die Einwohner dann im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen sind, bezeichnen wird, und daß die Thatsache, daß irgend ein Staat oder dessen Bevölkerung an diesem Tage in Treu und Glauben in dem Congresse der Vereinigten Staaten durch seine dazu in Wahlen, woran eine Majorität der berechtigten Wähler theilgenommen hat, gewählten Mitglieder vertreten ist, in Abwesenheit eines starken gegentheiligen Zeugnisses als vollständiger Beweis gelten soll, daß ein solcher Staat und seine Einwohnerschaft nicht im Aufstande gegen die Vereinigten Staaten begriffen sind."

„So bezeichne ich, Abraham Lincoln, Präsident der Vereinigten Staaten, in Kraft der mir übertragenen Machtvollkommenheit als Oberbefehlshaber der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten in Zeit des factischen bewaffneten Aufruhrs gegen die Behörden und die Regierung der Vereinigten Staaten, und als eine geeignete und nothwendige Kriegsmaßregel, um besagten Aufruhr zu unterdrücken, an diesem ersten Tage des Januar im Jahre unsers Herrn achtzehnhundertdreiundsechzig und in Uebereinstimmung mit meinem Vorsatze so zu thun, öffentlich kund gemacht für die volle Dauer von hundert Tagen von dem Tage des ersten obenerwähnten Erlasses, als die Staaten und Theile von Staaten, deren Bevölkerung an diesem Tage im Aufruhr gegen die Vereinigten Staaten begriffen sind, die folgenden:

„Arkansas, Texas, Louisiana — ausgenommen die Gemeinden von St. Bernard, Plaquemines, Jefferson, St. John, St. Charles, St. James, Ascension, Assumption, Terre, Bonne, Lafourche, St. Mary, St. Martin und

Orleans mit Einschluß der Stadt Neworleans —, Mississippi, Alabama, Florida, Georgia, Südcarolina, Nordcarolina und Virginien — ausgenommen die in Westvirginien bezeichneten 48 Grafschaften und gleicherweise die Grafschaften von Berkley, Accomac, Northampton, Elisabeth City, York, Princeß Ann und Norfolk mit Einschluß der Städte Norfolk und Portsmouth; und sollen diese hier ausgenommenen Theile für jetzt so belassen bleiben, als ob diese Proclamation nicht erlassen worden wäre.

„Und Kraft der vorbesagten Machtvollkommenheit und zum erwähnten Zwecke bekräftige und erkläre ich, daß alle Sclaven in den aufgezählten Staaten und Theilen von Staaten frei sind und hinfüro frei sein sollen, und daß die Executive der Vereinigten Staaten, mit Einschluß der Armee- und Marinebehörden derselben, anerkennen und aufrecht halten wird die Freiheit besagter Personen.

„Und ich schärfe hiermit den so frei Erklärten ein, sich aller Gewaltthätigkeiten, außer im Zustande der Nothwehr, zu enthalten, und ich empfehle ihnen an, daß sie in allen Fällen, wo es gestattet wird, getreulich für angemessenen Lohn arbeiten mögen.

„Und fernerhin erkläre ich und thue kund, daß solche Personen von tauglicher Körperbeschaffenheit in den bewaffneten Dienst der Vereinigten Staaten aufgenommen werden sollen, um Forts, Stellungen, Stationen, und andere Plätze zu besetzen und Fahrzeuge aller Gattungen in besagtem Dienste zu bemannen.

„Und hierzu — indem ich es aufrichtig als einen Act der Gerechtigkeit erkläre, der von der Verfassung gestattet ist bei militärischer Nothwendigkeit — rufe ich das ruhige Urtheil der Menschen und die gütige Gnade des allmächtigen Gottes an.“

12. Jan. Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.

15. „ Die ganze Armee des Bundesgenerals Grant wendet sich zur Belagerung Vicksburgs am Mississippi.

27. „ Burnside wird als Obergeneral der Potomacarmee entlassen und durch General Hooker ersetzt.

31. „ Conföderirte Kanonenboote durchbrechen vor Charleston für kurze Zeit die Blokade.

2. Febr. Das Repräsentantenhaus nimmt mit 80 gegen 54 Stimmen ein Gesetz behufs Bewaffnung von Negern an.

Dasselbe setzt fest, daß der Präsident die von ihm für nöthig erachtete Anzahl von Negern auf einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bewaffnen solle. Ihre Kleidung, Ausrüstung und Besoldung soll denen der andern Soldaten gleich sein; sie sollen unter dem Commando von weißen oder schwarzen Offizieren stehen, und den Kriegsartikeln, sowie den vom Präsidenten etwa zu erlassenden speciellen Vorschriften unterworfen sein; jedoch hat ein schwarzer Offizier über weiße Offiziere oder Soldaten keinerlei Autorität, und die farbigen gemeinen Soldaten oder Arbeiter sollen keinen höheren Sold als 10 Dollar per Monat erhalten. Eine Clausel bestimmt, daß keine Sclaven loyaler Eigenthümer in dieser Weise angenommen noch Aushebebureaus in Delaware, Maryland, Westvirginien, Kentucky, Tenessee und Missouri ohne die Einwilligung der Governors dieser Staaten eröffnet werden sollen.

6. „ Eine Depesche Sewards lehnt den Vermittlungsvorschlag der französischen Regierung vom 9. Januar ab.

Dec. 1862 bis Febr. 1863. Diplomatische Correspondenz zwischen Hrn Seward und Lord Russel über die Ausrüstung conföderirter Kriegs

schiffe in England. Hr. Seward erklärt wiederholt, daß sich die Vereinigten Staaten vorbehalten, zu gelegener Zeit vollen Schadenersatz für die von den englisch-conföderirten Raubschiffen angerichtete Zerstörung von Eigenthum zu beanspruchen. Unterm 8. Dec. schreibt er an den Gesandten in London: „Es ist nicht unsere Absicht, England mit ungestümen Forderungen wegen einer sofortigen Geldentschädigung zu bedrängen"; er will fürerst nur Garantien gegen die Ausrüstung weiterer Raubschiffe in England haben, aber er gibt jene Forderungen keineswegs auf, sondern stellt sie nur einstweilen zurück. Graf Russel seinerseits erklärt sofort, daß England solche Entschädigungsforderungen nicht anerkennen könne; worauf Hr. Seward unterm 19. Febr. 1863 entgegnet, daß die Vereinigten Staaten die Forderung festhalten, um später darauf zurückzukommen.

19. Febr. Der Senat nimmt den Gesetzesentwurf an, der alle Bürger der Union vom 20.—45. Lebensjahre zu dreijährigem Militärdienst verpflichtet.

9. März. Circulardepesche Sewards bezüglich der Ablehnung jeder fremden Intervention von Seite des Congresses und der Regierung der Union:

„Im Auftrage des Präsidenten übersende ich Ihnen hiermit eine Abschrift der beifolgenden Resolutionen des Congresses der Vereinigten Staaten in Bezug auf auswärtige Intervention bei der gegenwärtigen Rebellion. Dem Ansuchen jener Körperschaft gemäß werden Sie instruirt, die Resolutionen zur Kenntniß der Regierung zu bringen, bei welcher Sie accreditirt sind. Sie werden jene Pflicht erfüllen, indem Sie dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Resolutionen vorlesen, oder ihm, falls er es vorziehen sollte, eine Abschrift derselben hinterlassen. Zu gleicher Zeit sind Sie zu der Erklärung ermächtigt, daß die Resolutionen vollständig in Einklang mit den Grundsätzen und der Politik stehen, welche alle Schritte des Präsidenten in Bezug auf die betreffende Frage geleitet haben und auch in Zukunft in allen Fällen leiten werden."

Resolutionen des Congresses in Bezug auf fremde Intervention bei der gegenwärtigen Rebellion: „In Erwägung, daß aus der dem Congresse vorgelegten diplomatischen Correspondenz hervorgeht, daß den Vereinigten Staaten ein der Form nach freundlicher, auf die Herstellung des Friedens durch fremde Vermittlung abzielender Vorschlag vom Kaiser der Franzosen gemacht und vom Präsidenten rasch abgelehnt worden ist;

„in fernerer Erwägung, daß der Gedanke an eine Vermittlung oder Intervention in einer oder der andern Gestalt von auswärtigen Regierungen als ausführbar betrachtet und die betreffenden Regierungen durch diesen Irrthum zu Schritten veranlaßt werden mögen, welche geeignet sind, die gegenwärtig zwischen ihnen und den Vereinigten Staaten bestehenden guten Beziehungen zu stören;

„in Erwägung endlich, daß, um in Zukunft jeder Möglichkeit eines Mißverständnisses in dieser Hinsicht vorzubeugen und den Vereinigten Staaten den Vollgenuß jener Freiheit von fremder Einmischung zu sichern, worin eines der höchsten Rechte unabhängiger Staaten besteht, scheint es angemessen, daß der Congreß seine Ansichten darüber ausspreche, und er beschließt demgemäß wie folgt:

„Während die vereinigten Staaten in vergangenen Zeiten die freundschaftliche Vermittlung oder schiedsgerichtliche Entscheidung fremder Mächte zum Zwecke einer friedlichen Schlichtung internationaler Fragen gesucht und angenommen haben, wo die Vereinigten Staaten einerseits und irgend eine andere souveräne Macht andererseits die streitenden Parteien waren, und während sie nicht geneigt sind, den natürlichen und menschlichen Wunsch fremder Mächte, inneren Wirren Einhalt zu thun, deren immer weiter um sich greifender Einfluß auch andere Länder heimgesucht hat, namentlich im Hinblicke auf den von dem amerikanischen Volke tief beklagten Umstand, daß der von der Rebellion gegen das Leben der Nation geführte Streich schwer auf die Arbeiterbevölkerung Europas niedergefallen ist, falsch auszulegen, kann der Congreß doch keinen Anstand nehmen, jeden Vorschlag fremder Einmischung in den gegenwärtigen Kampf insofern als ungerechtfertigt und unstatthaft zu betrachten, als seine einzige Erklärung sich in einer falschen Auffassung der Frage, sowie des wahren Charakters des Krieges findet, in welchem die Republik begriffen ist.

„Die Vereinigten Staaten ringen jetzt mit einer unprovocirten und frevelhaften Revolution, welche nach Zerstörung dieser Republik trachtet, um eine neue Macht aufzubauen, deren Eckstein dem Eingeständnisse ihrer Führer gemäß die Sclaverei bilden soll; zur Unterdrückung der Rebellion und um dadurch die Republik zu retten und die Errichtung einer solchen Macht zu verhindern, verwendet die Nationalregierung jetzt ihre Heere und Flotten in dem festen Glauben, daß an dieser Anstrengung alle Plane von Verschwörern und Rebellen scheitern werden. Während sie in diesem Kampfe begriffen sind, von welchem so viel abhängt, ist jeder Vorschlag einer fremden Macht, in welcher Gestalt er auch immer auftreten mag, der zum Zweck hat, diesen Anstrengungen Einhalt zu thun, genau im Verhältnisse zu seinem Einflusse eine Ermuthigung der Rebellen und ihrer unverhohlenen Ansprüche, und daher geeignet, den Kampf zu verlängern und zu verbittern, erhöhte Opfer an Gut und Blut zu bewirken und den heißersehnten Tag des Friedens zu verzögern. In dieser Ueberzeugung, und nicht daran zweifelnd, daß ein jeder solcher, obgleich in guter Absicht gemachter Vorschlag die National-Interessen beeinträchtigt, wird sich der Congreß genöthigt sehen, jeden in der gleichen Richtung gemachten weiteren Versuch als einen unfreundlichen Schritt zu betrachten, gegen den er ernstlich Einsprache erhebt, damit nichts im Auslande vorfallen möge, was die Rebellion kräftigt oder jene Beziehungen des Wohlwollens gegen fremde Mächte, welche die Vereinigten Staaten mit Freuden hegen, schwächen kann.

„Der Rebellion ward von Anfang an, ja selbst schon zur Zeit der ihrem Ausbruch vorhergehenden Verschwörung, durch die Hoffnung auf den Beistand fremder Mächte Vorschub geleistet; ihre Führer prahlten häufig damit, die Völker seien so abhängig von der regelmäßigen Zufuhr des großen Haupterzeugnisses des Südens, daß ihre Regierungen sich früher oder später genöthigt sehen würden, in irgend einer nachdrücklichen Weise auf Seite des Südens zu treten, und daß sie sogar bis zur fremden Intervention gehen würden, wenn sie mit einer milderen Form nicht durchdrängen; die Rebellion wird jetzt durch diese Hoffnung aufrecht erhalten, welche jeder Vorschlag fremder Einmischung neu belebt, und ohne diese belebende Unterstützung würde sie bald der gereiften und väterlichen Autorität der Nationalregierung weichen müssen. In Erwägung dieser Dinge, welche durch die Beweggründe des so ermuthigten Widerstandes noch verschlimmert werden, bedauern die Vereinigten Staaten, daß auswärtige Mächte den Häuptern der Rebellion nicht freimüthig erklärt haben, das Werk, an welchen sie begriffen seien, sei hassenswürdig, und eine neue Regierung, wie die, welche sie zu gründen suchten, mit der Sclaverei als ihrem offen eingestandenen Eckstein und zu keinem anderen ausgesprochenen Zwecke der besonderen Existenz, sei so empörend für die Ci-

vilisation und das sittliche Gefühl der Menschheit, daß sie in der Gesellschaft der Nationen kein Willkommen und keine Anerkennung erwarten dürfe.

„Im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, welche zugleich allerwärts unter den Menschen die Ursache guter Regierung und menschlicher Rechte ist, in dem Wunsche nach baldiger Wiederherstellung des Friedens, welche Ruhe im Innern sichert und jeden Anlaß zur Klage von Seiten des Auslandes hinwegräumt, und in der wohlbegründeten vertrauensvollen Erwartung der schließlichen Unterdrückung der Rebellion, wodurch alle diese aus gegenwärtiger Gefahr geretteten Dinge auf immer gesichert sein werden und die über ihre Feinde triumphirende eine und untheilbare Republik als ein Beispiel für die Menschheit stehen bleiben wird, zeigen die Vereinigten Staaten hiermit ihren unabänderlichen Entschluß an, den Krieg so lange nach den Grundsätzen christlicher Staaten fortzusetzen, bis die Rebellion besiegt ist, und rufen für ihre Sache in Ehrfurcht den Segen des allmächtigen Gottes an."

4. April. General Grant hat mit seinen Truppen Stellung genommen, um Vicksburg (Mississippi) entscheidend anzugreifen.

7./9. „ Beginn der Belagerung von Charleston (Südcarolina). Ein Angriff der unionistischen Panzerschiffe wird von den Südbündischen abgeschlagen.

16. „ Die Unionsflotte unter Admiral Porter passirt glücklich Vicksburg. Das Gros der Belagerungsarmee wird nach dem Süden der Stadt transferirt.

27./28. „ Die Potomacarmee unter Hooker überschreitet den Rappahannok.

2/6. Mai. Zweite Schlacht bei Frederiksburg (Chancellorsville). Hooker wird geschlagen und geht über den Rappahannok zurück. Tod des Südbundsgenerals Jackson.

11. „ Eine Depesche Sewards lehnt den Antrag Frankreichs, die diplomatische Intervention bei Rußland zu Gunsten Polens zu unterstützen, ab.

16./17. „ Der Bundesgeneral Grant schlägt den Südbundsgeneral Pemberton bei Bakerscreek und bei Blak River Bridge und wendet sich zur Belagerung von Vicksburg.

18. „ General Grant beginnt Vicksburg einzuschließen.

19. „ Admiral Porter eröffnet die Beschießung Vicksburgs von der Flußseite.

19./22. „ Vergebliche Versuche, die Erdforts von Vicksburg zu erstürmen.

23. „ Depesche Sewards an General Banks über die Haltung der Bundesregierung gegenüber Mexico:

„Wir stehen mit der Republik Mexico auf freundschaftlichem Fuße und in diplomatischen Beziehungen. Wir betrachten jenes Land als den Schauplatz eines mit Bürgerkrieg versetzten Kampfes gegen einen ausländischen Feind. An diesem Conflict nehmen wir keinen Theil; im Gegentheil, wir befleißigen uns absoluter Nichtintervention und Nichteinmischung. Ihre Aufgabe ist es, als Commandeur des Grenzdepartements darüber zu wachen, daß aus dem Gebiet der Vereinigten Staaten weder der einen noch der andern der kriegführenden Parteien irgend eine Unterstützung geleistet werde. Wenn unsere Consuln auf mexikanischem Boden sich in prekärer Lage glauben, so mögen sie lieber das Land verlassen, als den Schutz unserer Waffen anrufen. . ."

25. Mai. Neuer vergeblicher Sturm auf Vicksburg. General Grant beginnt eine regelmäßige Belagerung.
27. „ Vergeblicher Sturm des Bundesgenerals Banks auf Port Hudson. (Mississippi.)
29. „ Die Armee des Südbundes unter General Lee fängt an über den Rappahannok zu gehen.

13. Juni. Die Potomacarmee unter General Hooker beginnt den Rückzug, um sich dem Einfall Lees in Maryland und Pennsylvanien entgegen zu setzen.
14. „ Winchester und Martinsburg werden von den Unionstruppen den Conföderirten Preis gegeben, so daß der Armee Lee's der Weg über Williamsport nach Maryland und Pennsylvanien offen steht.
19. „ Lee steht mit seiner ganzen Armee in Maryland.
28. „ General Hooker wird im Oberbefehl über die Potomacarmee durch General Meade ersetzt.

— Juli. Beginn der Conscription im Gebiete der Nordstaaten.
1.—3. Juli. Schlacht bei Gettysburg (Pennsylvanien.) Niederlage der Südbundsarmee unter Lee, der sich jedoch in aller Ordnung nach Virginien zurückzuziehen beginnt.
4. „ Vicksburg (Mississippi) ergibt sich den Unionstruppen unter General Grant.
9. „ Port Hudson (Mississippi) ergibt sich den Unionstruppen unter Lee. Der ganze Lauf des Mississippi ist damit in der Gewalt der Nordstaaten.
— „ Eine Proclamation des Präsidenten des Südbunds Jefferson Davis ruft alle Männer von 18 bis 40 Jahren unter die Waffen.
15.—17. „ Pöbelunruhen in Newyork gegen die Conscription. Dieselbe kann nicht durchgeführt werden.
30. „ Proclamation Lincoln zum Schutz der Negersoldaten der Union gegen die Barbareien der Südbündischen:

„Es ist die Pflicht jeder Regierung, ihre Bürger zu beschützen, ohne Unterschied der Classe, Hautfarbe oder Lage, und namentlich diejenigen, welche ordnungsmäßig als Soldaten im öffentlichen Dienste organisirt sind. Das Völkerrecht und die Gebräuche und Sitten des Krieges, wie er von civilisirten Mächten geführt wird, gestatten keinen Unterschied hinsichtlich der Hautfarbe in der Behandlung von Kriegsgefangenen als öffentliche Feinde. Wenn eine gefangene Person wegen ihrer Hautfarbe und ohne daß sie sich gegen die Kriegsgesetze vergangen hat, verkauft oder zum Sclaven gemacht wird, so ist dies ein Rückfall in die Barbarei und ein Verbrechen gegen die Civilisation des Jahrhunderts. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird allen ihren Soldaten denselben Schutz verleihen, und wenn der Feind irgend einen wegen der Hauptfarbe verkauft oder zum Sclaven macht, so soll dieses Verbrechen durch Repressalien an den in unseren Händen befindlichen feindlichen Gefangenen bestraft werden. Es wird deshalb verfügt, daß für jeden Soldaten der Vereinigten Staaten, welcher den Kriegsgesetzen zuwider getödet wird, ein Rebellen-Soldat hingerichtet werden soll, und für jeden Soldaten der Ver-

einigten Staaten, der vom Feinde zum Sclaven gemacht oder in die Sclaverei verkauft wird, ein Rebellen-Soldat zu harter Arbeit an den öffentlichen Werken so lange angehalten werden soll, bis der andere freigelassen wird und die einem Kriegsgefangenen schuldige Behandlung erfährt."

19. Aug. Wiederaufnahme der Conscription in Newyork unter dem Schutz einer hinreichenden Militärmacht.

21. „ Der Bundesgeneral Rosenkrantz langt mit seiner Armee vor Chatanooga (Tenessee) an und beginnt noch am gleichen Tage die Beschießung der Stadt.

22. „ Blutbad zu Lawrence in Kansas.

24. „ Fortgang der Belagerung von Charleston: Fort Sumter ist nach siebentägigem Bombardement der Unionstruppen vollständig zerstört.

— „ Diplomatische Correspondenz zwischen der Bundesregierung und dem engl. Cabinete bezüglich der in England für die Regierung des Südbundes in Ausrüstung begriffenen Laird'schen Panzerschiffe. Seward erklärt endlich auf's bestimmteste: „Wenn die Laird'schen Panzerschiffe auslaufen, so ist die Fortdauer des Friedens zwischen den Vereinigten Staaten und England eine Unmöglichkeit." Lord Russel verzichtet nunmehr auf seine bisherige Ausrede, daß der Regierung keine Rechtsbefugniß zu administrativem Einschreiten zustehe und zeigt dem nordamerikanischen Gesandten an, daß die englische Regierung die erforderlichen Befehle ertheilt habe, um das Auslaufen der Panzerschiffe zu verhindern.

— Sept. Von Neworleans aus geht eine dreifache Expedition von Bundestruppen nach Texas.

6. „ Fortgang der Belagerung von Charleston: Morris-Island mit den Forts Wagner und Gregg werden von den Conföderirten geräumt.

8. „ Chattanooga wird von den Conföderirten geräumt und von den Truppen des Generals Rosenkrantz besetzt.

19./20. „ Zweitägige Schlacht am Chickamauga (Tenessee) zwischen dem Bundesgeneral Rosenkrantz und dem Südbundsgeneral Bragg. Rosenkrantz unterliegt und muß sich auf Chattanooga zurückziehen.

1. Oct. Der Agent des Südbunds in London, Mason, verläßt England.

5. „ Die Armee des Südbundes in Tenessee unter General Bragg beginnt Chattanooga zu belagern.

8. „ Die Armee des Südbunds unter Lee geht über den Rapidan vor, versucht aber umsonst der Potomacarmee in den Rücken zu kommen. General Lee kehrt in seine alte Stellung zurück.

17. „ Präsident Lincoln ruft neuerdings 300,000 Freiwillige unter die Waffen.

19. „ General Rosenkrantz wird als Befehlshaber in Tenessee abbe-

rufen und General Grant mit den Oberbefehl über alle Bundestruppen daselbst betraut.

23. Oct. Eine Depesche Sewards an den nordamerikanischen Gesandten in Paris Dayton erklärt, daß die Errichtung einer fremdländischen und monarchischen Regierung in Mexico sich weder leicht, noch für die Vereinigten Staaten wünschenswerth erweisen werde, wovon die franz. Regierung schon in Kenntniß gesetzt worden sei. Doch hege die Regierung zu Washington nicht im geringsten die Absicht, der freien Selbstbestimmung des mexikanischen Volkes zu nahe zu treten, oder es irgendwie in der Einsetzung und Durchführung einer freigewählten Regierungsform zu behindern. Uebrigens habe der Krieg in Mexico noch nicht den Sturz der inländischen Regierung zur Folge gehabt, und die Regierung der Vereinigten Staaten sei nicht gewillt, eine Regierung anzuerkennen, deren Existenz noch von dem Wechsel des Kriegsglückes abhängig sei.

2. Nov. Der Bundesgeneral Banks landet an der Barre des Rio grande (Texas) und schlägt sein Hauptquartier in Brownsville auf.

16. „ Der Südbundsgeneral Longstreet zwingt nach viertägigem Kampfe die Unionsarmee unter Burnside zum Rückzuge nach Knoxville (Tenessee), das von den Conföderirten umzingelt wird.

23.—25. Nov. Schlacht bei Chattanooga. Sieg der Bundesarmee unter General Grant über die Südbundsarmee unter Bragg. Dieser räumt Lookoutmountain und Missionaryridge (Tenessee).

26. Nov. Die Potomacarmee unter General Meade geht über den Rapidan vor.

29. „ Longstreet gibt die Belagerung von Knoxville auf.

30. „ Die Bundestruppen besetzen das Fort Esperanza (Texas) am Eingange der Matagordabay und sind damit Herrn von Mittel- und Westtexas, sowie aller bedeutenderen Punkte an der Ostküste, Galveston ausgenommen.

2. Dec. Die Potomacarmee unter Gen. Meade geht wieder über den Rapidan zurück und bezieht Winterquartiere.

10. „ Eröffnung des Congresses in Washington. Botschaft des Präsidenten Lincoln.

Der Präsident constatirt, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu allen auswärtigen Mächten in friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen stehe; daß die Krisis, welche die Freunde der Union zu entzweien gedroht habe, vorüber sei; daß die Rebellion in die engste Umgrenzung zusammengedrängt worden; und erklärt ferner, daß er mit größter Entschiedenheit an seiner Emancipationspolitik festhalten werde. Ueber die Blokadefrage heißt es in der Botschaft, nachdem des Einschreitens der britischen Regierung gegen das Auslaufen neuer, den Vereinigten Staaten feindlicher Expeditionen aus britischen Häfen und der in ähnlicher Weise von Seite Frankreichs bethätigten Neutralität gedacht worden: „Blokadefragen sind mit dem Geiste der Offenheit, Gerechtigkeit und des gegenseitigen Wohlwollens besprochen und zum

Austrage gebracht worden. Unsere Prisengerichte haben sich durch ihr unparteiisches Verfahren die Achtung und das Vertrauen der Seemächte erworben."

In der die Botschaft begleitenden **Proclamation** bietet der Präsident allen Bewohnern der rebellischen Staaten — mit Ausnahme der höheren Officiere (vom Oberst exclusive aufwärts) und derjenigen Personen, welche in dem Ministerium der conföderirten Regierung ein Amt bekleidet oder welche früher ein richterliches Amt innegehabt haben oder aus dem Dienste der Vereinigten Staaten ausgetreten und zu den Rebellen übergegangen sind, und ferner derjenigen, welche farbige Soldaten anders denn als Kriegsgefangene behandelt haben — volle Amnestie unter der Bedingung an, daß sie den Vereinigten Staaten Treue schwören und die Beobachtung der vom Congresse erlassenen Gesetze und der Proclamationen des Präsidenten geloben. Außer der Amnestie wird gleichfalls die Wiedereinsetzung in sämmtliches Besitzthum (Sclaven ausgenommen) zugesagt. Wenn ferner in einem der abgefallenen Staaten von Bürgern, deren Anzahl wenigstens gleich einem Zehntel der bei der Präsidentenwahl des Jahres 1860 in dem betreffenden Staate abgegebenen Stimmen ist, eine Localregierung errichtet wird, so soll dieser Staat auch ohne den vorgeschriebenen Eid in die Union wieder aufgenommen werden können. Der Präsident erklärt den in der Proclamation vorgeschlagenen Modus für den besten, den die Executive anzugeben wisse, die Annahme anderer Vorschläge sei dadurch jedoch keineswegs ausgeschlossen.

Der Candidat der republikanischen Partei, Colfax, wird vom Repräsentantenhaus zum Sprecher gewählt.

10. Dec. Eröffnung des Congresses in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis. Der Bericht des Finanzministers Memminger enthüllt rückhaltslos die verzweifelte Finanzlage des Südbundes.

17. " Der Congreß verwirft mit 98 gegen 59 Stimmen den Antrag Fernando Woods und der demokratischen Partei, daß der Präsident ersucht werde, Commissäre zu ernennen, die „mit den Behörden in Richmond" über Beendigung „dieses blutigen, verheerenden und unmenschlichen Krieges" in Unterhandlungen treten sollten. Ebenso verwirft derselbe mit 82 gegen 74 Stimmen den Antrag derselben Partei, den Grundsatz auszusprechen, daß der Krieg nicht aus Eroberungs- und Unterjochungszwecken weiter geführt werden dürfe, daß vielmehr nach Bezwingung des Aufstandes die rebellischen Staaten unbeschadet ihrer alten Rechte wieder in die Union aufgenommen werden sollten. Dagegen wird mit 93 gegen 64 Stimmen zu erklären beschlossen, daß der Congreß die energischste und rücksichtsloseste Fortsetzung des Krieges bis zur unbedingten Wiederherstellung der Bundesautorität über das gesammte Nationalgebiet begehre; daß er jeden Waffenstillstands-, Friedens- oder Vermittlungs-Vorschlag, solange noch ein Rebell in Waffen gegen den Bund stehe, verwerfe und daß er, alle früheren Parteibezeichnungen außer Acht lassend, während des Krieges nur zwei Parteien anerkenne: Patrioten und Verräther. Eine fernere Resolution erklärt es für die Pflicht des Congresses, der Regierung alle zur Unterdrückung der Rebellen erforderlichen Mittel an Mannschaften und Geld zur Verfügung zu stellen.

---

2. Mexico.

15. Jan. Proclamationen Forey's an die Mexicaner.
17. „ Proclamation Forey's an die französische Expeditionsarmee.

23. Febr. General Forey bricht von Orizaba auf.
28. „ Französischer Kriegsrath in Quecholac; Beschluß, daß alle französischen Streitkräfte sich am 8. März in Bewegung setzen sollen.

16. März. Die französische Armee nimmt Stellung vor Puebla und beginnt die Belagerung der Stadt.
17. „ Ein ägyptisches Negerbataillon wird durch Uebereinkunft zwischen der französischen Regierung und dem Vicekönig von Aegypten als Besatzung nach Veracruz gelegt.

8. Mai. General Commonfort wird bei dem Versuch, Puebla mit Lebensmitteln zu versehen, bei San Lorenzo von den Franzosen geschlagen.
16. „ General Forey stellt das endlich aus Frankreich erhaltene Belagerungsgeschütz vor Puebla auf.
17. „ Die Franzosen vor Puebla schießen Bresche. Die Stadt ergibt sich.
19. „ General Forey hält seinen Einzug in Puebla. Eine Division der Franzosen bricht sofort gegen Mexico auf.
21. „ Confiscationsdecret Forey's und Vortrag Budins darüber. Die franz. Regierung verweigert demselben ihre Genehmigung.
27. „ General Ortega und mehrere andere mexicanische Oberoffiziere entweichen auf dem Transport nach Veracruz aus der französischen Kriegsgefangenschaft.
29. „ Der Präsident Juarez verkündet durch Decret die Räumung Mexico's und die Verlegung des Regierungssitzes nach San Luis Potosi.
31. „ Juarez verläßt Mexico mit den Ministern, den Truppen und seinen Anhängern. Der Gemeinderath übernimmt die Zügel der Regierung, übergibt die Bewachung der Stadt den fremden Con=

suln und deren Angehörigen und knüpft durch dieselben Unterhandlungen mit den Franzosen an.

2. Juni. Pronunciamento in Mexiko. General Salas wird zum Civil- und Militärchef der Stadt ernannt.
7. „ General Bazaine zieht mit der Vorhut der französischen Armee in Mexico ein.
9. „ Präsident Juarez langt in San Luis Potosi an und erläßt ein Manifest zu fortgesetzter Bekämpfung der fremden Invasion an die Nation.
10. „ General Forey hält mit dem franz. Gesandten Dubois de Saligny und dem General Almonte seinen Einzug in Mexico an der Spitze von ca. 15,000 Mann.
12. „ Gen. Forey setzt einen neuen Gemeinderath der Stadt Mexico ein.
16. „ General Forey setzt eine Junta superior del gobierno aus 35 Mitgliedern bestehend ein, ernennt die Mitglieder desselben und decretirt die Einberufung einer Notabelnversammlung zur Entscheidung über die Regierungsform.
22. „ Die von Gen. Forey eingesetzte Oberjunta ernennt die neue Regierung: General Almonte, Erzbischof Labastida und General Salas.

2. Juli. General Forey ernennt 215 Mitglieder der Notabelnversammlung.
8. „ Feierliche Eröffnung der Notabelnversammlung.
10. „ Die Commission der Notabelnversammlung trägt auf Einführung einer gemäßigten erblichen Monarchie an.
11. „ Die Notabelnversammlung beschließt die Einführung einer absoluten erblichen Monarchie und proclamirt den Erzherzog Maximilian von Oesterreich zum Kaiser von Mexico. Im Falle der Weigerung desselben, die Krone anzunehmen, soll der Kaiser der Franzosen ersucht werden, den Mann zu nennen, der am meisten sein Vertrauen genieße, damit dieser den Thron von Mexico besteige. Von den 215 berufenen Notabeln sind 30 nicht erschienen; von den erschienenen spricht sich nur einer gegen die Einführung der Monarchie aus.
„ „ Die Notabelnversammlung bestätigt das Triumvirat Almonte, Labastida und Salas.
22. „ Der permanente Ausschuß des Congresses der Republik Mexico erläßt ein Manifest an die Nation für fortgesetzten Widerstand gegen die fremde Invasion.

1. Oct. Marschall Forey gibt seine Vollmachten an General Bazaine ab und kehrt nach Europa zurück.

3. Oct. Erzherzog Max empfängt die mexicanische Deputation, die ihm die mexicanische Kaiserkrone anträgt. Antwort des Erzherzogs:

„... Ist auch die Aufgabe, Mexico's Unabhängigkeit und Wohl unter dem Schutz dauerhafter und freier Einrichtungen zu sichern, eine überaus edle, so muß ich doch, in vollem Einverständnisse mit Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, dessen ruhmreiche Initiative die Regeneration Ihres schönen Vaterlandes möglich macht, erkennen, daß die Monarchie nicht auf legitimer und fester Grundlage wiederhergestellt werden kann, ohne daß die ganze Nation in freier Kundgebung ihres Willens den Wunsch der Hauptstadt bestätigt hätte. Von dem Ergebniß der Abstimmung der Gesammtheit des Landes muß ich daher vorerst die Annahme des mir angebotenen Throns abhängig machen. Andererseits gebietet mir aber auch das Verständniß der geheiligten Pflichten eines Herrschers für das wiederaufzurichtende Kaiserreich jene Garantien zu fordern, welche unerläßlich sind, um es vor den seine Integrität und Selbstständigkeit bedrohenden Gefahren zu sichern. Sind die Bürgschaften einer festbegründeten Zukunft erlangt, und wendet sich die allgemeine Wahl des edlen mexicanischen Volks mir zu, so wäre ich bereit, gestützt auf die Zustimmung meines erlauchten Familienhaupts, und vertrauend auf den Schutz des Allmächtigen, die Krone anzunehmen. Für den Fall, daß die Vorsehung mich zu der hohen civilisatorischen Mission, die mit dieser Krone verbunden wäre, beruft, muß ich Ihnen, meine Herren, schon jetzt meinen festen Entschluß erklären, dem heilbringenden Beispiele meines kaiserlichen Bruders folgend, durch eine constitutionelle Regierung dem Lande die Bahnen eines auf Ordnung und Gesittung basirten Fortschritts zu eröffnen, und sobald das weite Reich vollständig pacificirt wäre, den Fundamentalpact mit der Nation durch meinen Eid zu besiegeln. Nur auf diesem Wege könnte eine neue und wahrhaft nationale Politik ins Leben gerufen werden, in welcher alle Parteien, ihres alten Grolles vergessend, mithelfen würden, Mexico zu jenem hervorragenden Rang unter den Völkern zu erheben, der ihm unter einer Regierung bestimmt scheint, welcher als oberster Grundsatz gälte, Billigkeit im Recht walten zu lassen..."

7. „ Eine von General Bazaine organisirte Expedition bricht gegen San Luis Potosi auf.

4. Nov. Schreiben des Erzherzogs Maximilian an General Almonte:

„Seien Sie versichert, mein lieber General, daß ich in keiner Weise unschlüssig bin. Mein Entschluß steht fest, und ist seit meiner Rede v. 3. Okt. vor Mexico und der ganzen Welt laut ausgesprochen worden. Ich erwarte, um die Zügel der Regierung zu ergreifen, nur noch den Vollzug der Bedingungen, die mir nicht allein die eigene Würde, sondern vornehmlich auch das Interesse Ihres Vaterlandes zu stellen gebot. Ich habe Ihnen bereits in meinem Briefe vom 9. Oct. diese Zusicherungen ertheilt und erneuere sie hier mit Vergnügen. Sie können von meinem Schreiben den Gebrauch machen, der Ihnen zur Zerstreuung etwaiger in Mexico noch bestehenden Zweifel geeignet erscheint."

12. „ Gen. Commonfort wird zwischen San Luis und Calaya von mexicanischen Parteigängern überfallen und niedergemetzelt.

20. „ Letzte Sitzung des mexicanischen Congresses in San Luis Potosi. Es sind nur 58 Mitglieder anwesend.

— „ Conflict zwischen den franz. Autoritäten, dem Erzbischof Labastida und der clericalen Partei. Der Erzbischof nimmt keinen Antheil mehr an der Regentschaft.

17. Dec. Präsident Juarez verläßt San Luis Potosi und geht nach Monterey, der Hauptstadt des Staates Nueva Leon.
24. „ General Mejia zieht ohne Schwertstreich in San Luis Potosi ein.
26. Dec. Der Erzbischof Labastida von Mexico protestirt gegen die Aufrechthaltung des Verkaufs der Kirchengüter durch die neue Regierung.
29. „ Der neue französische Gesandte Montholon trifft in Veracruz ein; der bisherige, Saligny, schifft sich zu gleicher Zeit wieder nach Frankreich ein.
31. „ Der Erzbischof Labastida erneuert seinen Protest gegen die Aufrechthaltung des Verkaufs der Kirchengüter unter Beifügung der Excommunication. Der oberste Gerichtshof erklärt sich deßhalb für incompetent in diesfälligen Rechtsfragen und weigert sich, den Verfügungen der Regentschaft Folge zu geben.

Ergänzungen.

Deutschland. 30. Sept. Eine Versammlung deutscher Protestanten beschließt die Bildung eines deutschen Protestantenvereins und die regelmäßige alljährliche Berufung von Protestantentagen:

Statuten des Vereins: § 1. Auf dem Grunde des evangelischen Christenthums bildet sich unter denjenigen deutschen Protestanten, welche eine Erneuerung der evangelisch-protestantischen Kirche im Geiste evangelischer Freiheit und im Einklang mit der gesammten Culturentwicklung unserer Zeit anstreben, ein deutscher Protestantenverein. Derselbe setzt sich namentlich zum Zweck: 1) Den Ausbau der deutschen evangelischen Kirchen auf den Grundlagen des Gemeindeprincips und die Anbahnung einer organischen Verbindung der einzelnen Landeskirchen auf diesen Grundlagen. 2) Die Wahrung der Rechte, Ehre, Freiheit und Selbständigkeit des deutschen Protestantismus und die Bekämpfung alles unprotestantischen, hierarchischen Wesens innerhalb der einzelnen Landeskirchen. 3) Die Erhaltung und Förderung christlicher Duldung und Achtung zwischen den verschiedenen Confessionen und ihren Mitgliedern. 4) Die Anregung und Förderung aller derjenigen christlichen Unternehmungen und Werke, welche die sittliche Kraft und Wohlfahrt unseres Volks bedingen. § 2. Es bleibt der Selbstbestimmung der Protestanten in den einzelnen deutschen Ländern, Provinzen, Bezirken und Städten überlassen, besondere Vereine zu bilden, welche hinwieder mit dem Gesammtverein als Zweigvereine in Verbindung treten. Zur Mitgliedschaft ist berechtigt jeder Deutsche, der sich zur protestantischen Kirche bekennt, und sich zur Mitwirkung der Vereinszwecke in die Liste einzeichnen läßt."

Ein Antrag, unter den Zwecken des Vereins „die freie Fortentwicklung der Lehre" voranzustellen, wird von der Versammlung verworfen und ein Antrag statt „Erneuerung der evang.-protest. Kirche" zu sagen „Erneuerung der Verfassung der evang.-protest. Kirche" zurückgezogen, nachdem der Berichterstatter es als die bestimmte Absicht des vorgeschlagenen Entwurfs ausgesprochen hatte, jede Einwirkung auf die Lehre der Kirche fern zu halten.

England. 3. Sept. Eine Depesche des engl. Gesandten in Kopenhagen, Sir A. Paget berichtet Lord Russel, er habe sowohl von Hrn. Hall als von dem schwedischen Gesandten Graf Hamilton erfahren, daß die dänische Regierung keine schriftliche Zusage Schwedens besitze, im Falle von Feindseligkeiten auf dem Bundesgebiete den Dänen zu Hilfe zu kommen. Graf Manderström habe ein solches Versprechen auch mündlich nicht geben können, vielmehr gerathen, einer Bundesexecution keinen Widerstand entgegen zu setzen; die Großmächte würden Deutschland ja doch nicht erlauben, Holstein permanent besetzt zu halten und so Dänemark gewissermaßen durch Aushungerung zum Nachgeben zu zwingen, auch würden sie von Deutschland eine deutliche Definition der Occupationszwecke verlangen.

10. Sept. Eine Dep. des engl. Gesandten in Wien Lord Bloomfield berichtet Lord Russel, Graf Rechberg hätte ihm erklärt, er habe sich nicht ohne Erfolg bemüht, den Wortlaut der Bundesbeschlußfassung zu mildern, aber die Bundesgesetze zu ändern, das sei für Oesterreich und Preußen eine Unmöglichkeit. Dänemark habe versprochen, den Herzogthümern keine Gesetze zu octroyiren und wie habe es dieses Versprechen gehalten?

16. „ Eine Depesche Russels an den britischen Repräsentanten in Paris schildert die Gefahr der Lage und stellt folgende seiner Meinung nach unumstößliche vier Sätze auf:

„1) Dänemark ist Deutschland eine erschöpfende schriftliche Erklärung über die Bedeutung der Ordonnanz vom 30. März für die Gesetze und namentlich für die finanzielle Stellung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg schuldig. 2) Deutschland kann gerechter Weise keine Bundesexekution anordnen, um die Einführung einer Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg gemeinsamen Verfassung zu fordern oder zu verhindern. 3) Die Angelegenheiten Schleswigs können zwischen Deutschland und Dänemark nur als eine internationale Angelegenheit behandelt werden. 4) Als eine Sache von internationaler Bedeutung ist zu wünschen, daß Deutschland mit Genauigkeit angebe, welche Rechte es für die deutschen Einwohner Schleswigs in Anspruch nimmt, und in welcher Weise Dänemark die zu Gunsten der Deutschen übernommenen Verbindlichkeiten nach der Meinung des deutschen Bundestags verletzt hat.... Wenn die Regierung des Kaisers der Franzosen der Meinung ist, daß ein britisches und französisches Anerbieten guter Dienste irgend einen Nutzen verspricht, so wäre J. Maj. Regierung zu einer solchen Politik bereit. Sollte jedoch die französische Regierung einen solchen Schritt für wahrscheinlich fruchtlos halten, so könnten die zwei Mächte den Regierungen von Oesterreich und Preußen und dem deutschen Bunde die Erinnerung zurufen, daß irgend ein von ihnen unternommener Schritt, der die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks schwächen kann, dem Vertrage vom 8. Mai 1852 zuwiderlaufen würde."

18. „ Der engl. Vertreter in Paris meldet Russel, daß die franz. Regierung seinen Vorschlag vom 16. Sept. ablehne. Hr. Drouyn de Lhuys billige zwar alle vier Punkte Lord Russels, aber er sage, daß er von einem förmlichen Schritt sich keinen Vortheil verspreche. Das Anerbieten guter Dienste wäre nutzlos. Der zweite vorgeschlagene Schritt (die Mahnung an den Vertrag von 1852) wäre großentheils der von England und Frankreich in der polnischen Frage befolgten Politik analog. Er habe keine Lust (und er gestand offen, daß er es dem Kaiser sagen werde), Frankreich in dieselbe Stellung gegenüber Deutschland wie gegenüber Rußland zu bringen. . . . Wollte man an die deutschen Mächte eine solche Mahnung wie an Rußland richten, so müßte man bereit sein, weiter zu gehen und eine Handlungsweise zu ergreifen, die der Würde zweier Großmächte angemessener wäre 2c. Schließlich habe der französische Minister gesagt, daß Frankreich sich völlig freie Hand lassen wolle.

10. Dec. Eine Depesche des engl. Gesandten in Wien Lord Bloomfield zeigt dem Grafen Russel an, daß Graf Rechberg ihn über etwaige, bei der Bundesexecution in Holstein zu befürchtenden Insurrectionsversuche, bez. wegen Beseitigung der Autorität des König-Herzogs (soweit solche nicht durch die Executionsordnung bedingt sei) beruhigt habe. Graf Rechberg fügte hinzu, daß er für die Disciplin der österreichischen, keineswegs aber der sächsischen und hannöverischen Truppen einstehen könne, und daß, um Fraternisirungen zwischen den österreichischen Truppen und den Holsteinern zu verhüten, hauptsächlich ungarische und polnische Regimenter nach Holstein gesandt werden sollten.

12. „ Dep. des in außerordentlicher Mission nach Berlin und Kopenhagen gesandten Lord Wodehouse an Lord Russel aus Berlin:

„Ich bin gestern Abend hier angekommen und habe heute im Ministerium

des Auswärtigen eine lange Unterredung mit Hrn. v. Bismarck gehabt. Ich begann das Gespräch mit den Worten, daß J. Maj. geruht habe, mir eine Sendung anzuvertrauen, deren Zweck das Bestreben sei, Mittel zu finden, um die Zerwürfnisse zwischen Deutschland und Dänemark beizulegen. Se. Exc. könne sich daher versichert halten, daß ich nicht den Anwalt des einen oder anderen Theiles spielen würde, aber ich müsse ihm rund heraussagen, wie Ihrer Maj. Regierung überzeugt sei, daß, wenn Deutschland einerseits und Dänemark andererseits entschlossen wären, von ihren Prätentionen nichts fahren zu lassen, es unnütz sein würde, den Kriegsausbruch verhindern zu wollen. Hr. v. Bismarck erwiderte, er wünsche so lebhaft, wie irgend Jemand, den Frieden aufrechtzuerhalten, aber die Volksstimmung sei in ganz Deutschland so heftig gegen Dänemark, daß es der preußischen Regierung unmöglich sei, von Dänemark weniger als die vollständige Erfüllung seiner Versprechungen zu fordern. Die österreichische Regierung, sagte er, sehe die Sache ebenso an, und die kleineren deutschen Regierungen seien noch weniger im Stande, Zugeständnisse zu machen, da in den meisten kleineren Staaten eine so starke Gesinnung in Bezug auf Schleswig-Holstein herrsche, daß die Fürsten jener Staaten ihren Thron gefährden würden, wenn sie den Volkswunsch bekämpfen wollten. Ich fragte, ob es mit den Principien, welche bisher die Beziehungen der europäischen Staaten zu einander regiert hätten, übereinstimme, daß zwei der Großmächte, die einen Vertrag mit den drei anderen Großmächten eingegangen hätten, sich ohne Scheu weigerten, dem Vertrage treu zu bleiben, weil der deutsche Bund demselben nicht beigetreten sei. Wenn, sagte ich, Oesterreich und Preußen sich als Bundesmitglieder verpflichtet glaubten, ihre Vertragsannahme von der des Bundes abhängig zu machen, so hätten sie eine Erklärung in diesem Sinne abgeben sollen, als sie den Vertrag unterzeichneten. Aber ich müsse jedenfalls fragen, aus welchen denkbaren Gründen Oesterreich und Preußen sich weigern könnten, Christian IX. als König von Dänemark anzuerkennen. Der Bundestag, dächte ich doch, dehne seine Prätentionen nicht auf das Königreich aus, und wenn Christian IX. nicht König sei, so möchte ich gern wissen, wen man als den König ansehen solle. Ich stelle diese Frage, sagte ich, weil Ihrer Maj. Regierung erfahren habe, daß der Gesandte, der abgeschickt worden, um die Thronbesteigung des Königs anzuzeigen, in Wien nicht empfangen worden sei und, wie es scheine, auch in Berlin nicht empfangen werden solle. Hr. v. Bismarck sagte, er bedaure sehr, daß der österreichische Hof den dänischen Gesandten nicht empfangen habe; ohne die Weigerung Oesterreichs, glaube er, würde der König von Preußen ihn empfangen haben, aber jetzt, fürchte er, werde dies unmöglich sein, da der König von Preußen, wenn er in dieser Sache anders als Oesterreich handelte, sich großer Unpopularität in Deutschland aussetzen würde. Die österreichische Regierung, glaube er, gehe so weit, zu behaupten, daß, wenn der Vertrag von 1852 fallen sollte, auch die Verzichtleistungen, kraft deren Christian IX. den Thron bestieg, ihre Giltigkeit verlieren würden, da sie erfolgt waren, um die dänischen Lande als ein Ganzes zu bewahren, und daß der Prinz von Augustenburg auf das Königreich Dänemark Ansprüche besitze, die sodann giltig werden dürften. Ich muß jedoch Hrn. von Bismarck die Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu sagen, daß er dieser Doktrin nicht das Wort reden wollte. Wir gingen von diesem Theile des Thema's auf die androhende Bundesexecution über. Ich fragte, aus welchem Grunde die Execution jetzt stattfinden solle, nachdem Dänemark das Patent vom 30. März zurückgenommen. Hr. v. Bismarck erwiderte, die Executionsgründe seien in einem Dekrete des Bundestags aus dem Jahre 1858 enthalten, worin Dänemark aufgefordert ward, seine Verbindlichkeiten in Bezug auf die Stellung Holsteins in der dänischen Verfassung zu erfüllen. Ich sagte, eine Execution sei gewiß einer Occupation vorzuziehen, obwohl keine Execution und keine Occupation besser gewesen wäre; aber jedenfalls, hoffe ich, daß beim

Einmarsche der Bundestruppen eine Proclamation ergehen werde, um die Einwohner Holsteins zur Ruhe zu ermahnen. Laut den J. Maj. Regierung zugekommenen Berichten sei in Holstein die Ruhe nicht gestört, und es würden wohl gewiß Schritte gethan werden, damit der Prinz von Augustenburg und seine Parteigänger nicht im Stande seien, Freischaaren zu bilden und unter dem Schutze der Bundestruppen eine aufständische Bewegung zu organisiren. Hrn. v. Bismarcks Sprache über diesen Punkt war nichts weniger als beruhigend. Er sagte: eine Proklamation, wie ich sie wünschte, werde erlassen werden, aber der Prinz von Augustenburg werde sonder Zweifel im Gefolge der Bundestruppen einziehen und die Fahne des Aufstandes zu erheben suchen. Um der Bewegung Einhalt zu thun, würde es nöthig sein, den Prinzen zu verhaften und die von ihm gebildeten Schaaren mit Gewalt auseinander zu sprengen. Wäre dies möglich, ohne einen unbezähmbaren Ausbruch der Volksleidenschaft in Deutschland hervorzurufen? Ich stellte darauf Sr. Exc. dringend vor, wie groß die Gefahr eines Krieges zwischen Deutschland und Dänemark sein würde, wenn man keine entschiedenen Maßregeln ergriffe, und wie ungerecht es wäre, unter dem Scheine einer Erzwingung von Bundesrechten die Rebellion zu schüren. Hr. v. Bismarck entgegnete mir, daß er die drohende Kriegsgefahr so gut wie ich bedaure. Ich erwähnte auch des Streites über Rendsburg und sprach die Hoffnung aus, daß man dafür Sorge tragen werde, einen Zusammenstoß mit den Dänen auf jenem Punkte zu vermeiden. Hr. v. Bismarck versicherte, die Bundestruppen würden keinen Theil des streitigen Rendsburger Gebietes im Norden der Eider besetzen. Wir kamen dann zur Erörterung der schleswig'schen Frage, die, wie Ihrer Lordschaft wohl bekannt, die Hauptursache des langwierigen Streites zwischen Deutschland und Dänemark ist. Ich sagte, es sei unmöglich, zu einer Lösung zu gelangen, wofern die deutschen Mächte nicht genau angeben könnten, worin ihre an Dänemark gerichteten Forderungen beständen, und daß ich hoffen wollte, er werde im Stande sein, mir über diesen Punkt eine deutliche Aufklärung zu geben. Hr. v. Bismarck sagte, die Forderungen Deutschlands seien dieselben, welche sie immer gewesen — nämlich, daß Dänemark sein Versprechen erfülle, Schleswig nicht ins Königreich einzuverleiben und eine gemeinsame Verfassung zu geben, unter der Holstein, Schleswig und Lauenburg gleiche Rechte mit dem Königreiche besitzen würden. Ich erwiderte, J. Maj. Regierung sei überzeugt, daß es ein hoffnungsloses Unternehmen sei, über die gemeinsame Verfassung eine Erörterung anzuknüpfen. Eilf Jahre seien in dem fruchtlosen Bemühen vergangen, die deutschen und die dänischen Ansichten über das, worin die gleichen Rechte bestehen, in Einklang zu bringen — sei es wahrscheinlich, daß die Dänen sich jemals herbeilassen würden, den Bewohnern der Herzogthümer, d. h. der Minorität in einem gemeinsamen Parlamente, dieselbe Zahl Mitglieder wie der dänischen Majorität zu geben? Würde ein solches Arrangement der Billigkeit oder der Gerechtigkeit entsprechen? Hr. v. Bismarck sagte, daß die Dänen keine baare Gleichzahl der Mitglieder mit den Deutschen haben würden, weil in Schleswig sehr viele Dänen seien und diese ohne Zweifel dänischen Mitgliedern ihre Stimmen geben würden. Se. Exc. entwickelte des Längeren seine Ideen über die gemeinsame Verfassung, aber ich kann nicht sagen, daß ich von ihm etwas gehört habe, was im Laufe dieser endlosen Erörterungen nicht aber und abermals wiederholt worden wäre. Ich drängte ihn, irgend eine andere Alternative anzugeben, allein er sagte, das sei die Sache der Dänen und nicht der Deutschen. Ich fragte ihn dann, was die deutschen Mächte in Bezug auf die vom Könige jüngst unterzeichnete Constitution verlangten. Ueber diesen Punkt — sagt er — könne von einem Compromisse keine Rede sein. Vor dem 1. Januar müsse erklärt werden, daß die Verfassung auf Schleswig unanwendbar sei, sonst würden die deutschen Mächte

sich aller gegen Dänemark eingegangenen Verbindlichkeiten, einschließlich des Vertrags von 1852, enthoben halten. Damit, daß der Zusammentritt des neuen Reichsraths blos verschoben worden, könnten sie sich nicht begnügen. Ich sagte, er werde wohl zufrieden sein, wenn der König die Erklärung erließe, daß die Verfassung nicht in Bezug auf Schleswig in Kraft gesetzt werden könne. Wenn die Frage nicht durch den gegenwärtigen Reichsrath, der mit dem Ende des Jahres aufhöre, erledigt würde, so könnte es nothwendig werden, den neuen Reichsrath einzuberufen, der dann allein das Gesetz ändern könnte. Se. Exc. sagte, vorausgesetzt, daß Schleswig durch irgend einen königlichen Akt vor dem 1. Januar von der Wirksamkeit des Gesetzes ausgenommen würde — denn am 1. Januar solle die neue Verfassung in Kraft treten — so liege ihm wenig daran, welche Versammlung die schließliche Abschaffung des Gesetzes vornähme. Er sei indeß überzeugt, der König werde seine jetzigen Minister entlassen müssen; ein coup d'état wäre die beste Lösung der Schwierigkeit. Die Sache sei, daß Deutschland nie auf gutem Fuße zu Dänemark stehen werde, so lange in Dänemark die gegenwärtigen demokratischen Staatseinrichtungen beständen. Ich sagte, daß ich es bedauerte, diese Sprache zu hören, die einer Erklärung gleich komme, daß die deutschen Regierungen wirklich im Begriffe seien, die inneren Einrichtungen einer unabhängigen Monarchie abzuändern; und ich hob gegen Herrn v. Bismark eindringlich hervor, welche Gefahr die deutschen Regierungen liefen, Revolution im Innern zu erregen, indem sie den Planen der schleswig-holsteinischen Partei die Hand böten. Nichts, sagte ich, könne das Auftreten des Prinzen von Augustenburg rechtfertigen. Ich schloß das Gespräch, das von Herrn v. Bismark mit der größten Artigkeit geführt wurde, indem ich ihn ersuchte, mir ein Memorandum über die Forderungen der deutschen Mächte zu geben. Herr v. Bismark war dazu gern bereit, und es wurde demnach ein Memorandum (das ich in Abschrift beschließe) aufgesetzt, welches, wie wir überein kamen, falls der König und der österreichische Gesandte es billigen, von Herrn v. Bismark, dem Grafen Carolyi und I. Maj. Gesandten paraphirt werden soll."

Memorandum: Die österreichische und die preußische Regierung verlangen, daß die dänische Regierung die von 1851—1852 eingegangenen Verbindlichkeiten ausführe, so daß, abgesehen von den Bundesbanden, welche Holstein allein angehen, Schleswig mit dem Königreich Dänemark nicht enger verbunden sei als Holstein. Sie erachten daher, daß die Verfassung vom 18. Nov. 1863 eine Verletzung der Verbindlichkeiten Dänemarks ist, und sie verlangen, daß die dänische Regierung vor dem 1. Januar Maßregeln treffe, damit jene Verfassung nicht in Bezug auf Schleswig in Wirksamkeit gesetzt werde. Nachdem solche Maßregeln ergriffen sein werden, erwarten sie Vorschläge über die Art, wie die Versprechungen von 1851—52 erfüllt werden sollen, von Dänemark zu erhalten.

13. Dec. Lord Wodehouse meldet dem Grafen Russel, daß er mit dem Grafen Karolyi, dem österreichischen Gesandten in Berlin, eine Unterredung gehabt, und darüber nicht mehr zu sagen habe, als daß derselbe sich über die deutsch-dänischen Wirren eben so äußere, wie Hr. v. Bismark. An demselben Tage schreibt Lord Wodehouse, daß Hr. v. Bismark ihm gesagt: das Memorandum sei von dem österreichischen Gesandten und auch vom König gutgeheißen, und werde daher in der angegebenen Weise paraphirt werden. Zum drittenmal schreibt Lord Wodehouse an demselben Tage: er freue sich zu sehen, daß die Sprache, die er gegen Hrn. v. Bismark über die Gefahr eines Aufstands in Holstein geführt, einigen Eindruck auf ihn gemacht habe; so sage ihm Hr. v. Bismark: der Bundestag werde bewogen werden, Maßregeln gegen die Bildung von Freischaaren zu ergreifen, und die preußische Regierung werde sich sofort mit dem Prinzen von Augustenburg in Correspondenz setzen und ihn zu bewegen suchen, nicht nach Holstein zu gehen.

14. Dec. Eine Depesche des englischen Gesandten in Berlin berichtet über die von Hrn. v. Bismarck einige Tage vor der Ankunft des Lord Wodehouse zu Berlin in vertraulicher Unterredung ausgedrückten Ansichten, wie die schleswig-holsteinische Frage zu einer Lösung gebracht werden könne. Hr. v. Bismarck hält eine gemeinsame Verfassung für Dänemark und die Herzogthümer nach dem Plane von Christian VII., oder die Vereinigung des deutschen Theiles von Schleswig mit Holstein unter abgesonderter Legislatur und Verwaltung (von dem übrigen Theile der dänischen Monarchie) für ersprießlich. Ein dritter Plan sei die administrative Vereinigung von Südschleswig mit Holstein, ohne daß jedoch das erstere dem deutschen Bunde einverleibt werde. Graf Carolyi, fügt der Gesandte hinzu, habe sich in ähnlichem Sinne geäußert.

15. „ Sir Malet, der englische Gesandte am deutschen Bunde, erhält von dem Bundespräsidialgesandten, Baron Kübeck, auf eine Anfrage, welche Maßregeln der deutsche Bund ergreifen werde, falls der Prinz von Augustenburg es sich einfallen lassen sollte, im Gefolge der Bundestruppen sich nach Holstein zu begeben, die Antwort: daß ein solches Vorgehen des Augustenburgers „ein europäischer Skandal und eine Beleidigung für die dänische Regierung sein, welche die dänische Regierung sogar berechtigen würde, der Bundesexecution selbst Widerstand zu leisten."

16. „ Der englische Gesandte in Berlin meldet Lord Russel, daß Lord Wodehouse von dort abgereist sei, ohne daß es ihm gelungen wäre, von der preußischen Regierung eine bestimmte Angabe über die Vereinbarungen, mit denen Deutschland zufrieden sein würde, zu erhalten. „Die preußische und die österreichische Regierung haben somit die alte Politik des Bundestages, über die sich Dänemark so häufig zu beschweren hatte, befolgt, und bloß gesagt, was sie nicht wollen, aber jede Andeutung über den Character der Vereinbarung, die sie annehmen würden, bestimmt verweigert." Es sei daher unwahrscheinlich, daß Lord Wodehouse die dänische Regierung gewillt finden werde, eine die Organisation der Monarchie betreffende Politik aufzugeben, die im Falle eines Krieges solide Vortheile verheiße.

„ „ Ankunft Lord Wodehouse in Kopenhagen. Er berichtet Lord Russel, daß er ohne Verzug sich zu Herrn Hall begab und ihm den Rath ertheilte, die November-Verfassung zurückzunehmen, weil man erachten könne, daß sie den Versprechungen von 1852 zuwiderlaufe, und weil Großbritannien ein Recht habe, zu erwarten, daß die dänische Regierung die Dinge nicht auf's Aeußerste treiben werde. Herr Hall lehnte den Rath ab; er werde keinesfalls der Minister sein, auf dessen Empfehlung der englische Rath befolgt werden würde.

[illegible] „ Lord Russel instruirt Lord Wodehouse neuerdings dahin, die Zurücknahme der Verfassung vom 18. November für Schleswig von Dänemark zu erzielen: „Ein Casuist könnte über den Sinn der Worte: „Einverleibung in Dänemark oder auf die Einverleibung abzielende Schritte" einen Streit erheben, und zeigen, daß es kaum irgendeinen dem Herzogthum Holstein, für sich genommen, vortheilhaften Schritt geben könne, der sich nicht so darstellen ließe, als zielte er von fern auf die Einverleibung Schleswigs in Dänemark ab. Glücklicherweise aber ist im vorliegenden Fall ein so fein zugespitztes Raisonnement nicht vonnöthen. Das am 18. November sanctionirte Grundgesetz für das eigentliche Dänemark und Schleswig ist thatsächlich eine Einverleibung Schleswigs in Dänemark. Es bestimmt, daß Schleswig im Parlament von Dänemark vertreten sein soll, und daß alle vom Parlament oder Rigsraad erlassenen Gesetze im Herzogthum Schleswig, sowie im Königreich Dänemark gelten sollen. (Lord Russel citirt verschiedene Paragraphen der Novemberverfassung.) Zwar ist sowohl Dänemark als Schleswig eine besondere repräsentative Versammlung gelassen, aber es ist klar, daß diese Versammlungen nur für örtliche Angelegenheiten da sein sollen, und daß all ihre Macht über gemeinsame Angelegenheiten vom Rigsraad

absorbirt werden wird. Diese Verfassung ist, wie man sich erinnern muß, nicht dem Landtag von Schleswig vorgelegt und in einer Versammlung votirt worden, in welcher nur elf Vertreter Schleswigs zugegen waren, von denen 7 für und 4 gegen die neue Verfassung stimmten. Die neue Verfassung also, der die erforderliche Sanction des Herzogthums Schleswigs fehlt, und die den Verbindlichkeiten der dänischen Krone widerstreitet, sollte, insoweit sie sich auf Schleswig bezieht, zurückgenommen werden. Wie dies geschehen soll, das haben der König, seine Minister und sein Parlament zu entscheiden. Es ist der Wunsch der Regierung J. Maj., daß es in der dem Character und der Würde Dänemarks als eines freien und unabhängigen Staats angemessensten Weise geschehen möge."

19. Dec. Eine Depesche des Lord Wodehouse aus Kopenhagen berichtet über seine erste Unterredung mit dem franz. General Fleury, der eine der seinigen ähnliche Sendung hatte: „Der General sagte, J. Maj. Gesandter in Paris habe ihm meine Instructionen gezeigt, und er wolle mir sogleich sagen, er habe den Auftrag vom Kaiser, sich an keiner Unterhandlung in Kopenhagen zu betheiligen, sondern der dänischen Regierung ausdrücklich zu erklären, daß, wenn Dänemark in Krieg mit Deutschland gerathen sollte, Frankreich ihm nicht zu Hilfe kommen würde, und in allgemeinen Ausdrücken zur Mäßigung und zu Concessionen an Deutschland zu rathen." Hierauf theilte Lord Wodehouse dem General mit, daß er den Auftrag habe, der dänischen Regierung die Aufhebung der November-Verfassung dringend anzurathen, und fragte, ob er sich ihm darin anschließen würde. Vorher hatte er bei Herrn v. Ewers, dem russischen Gesandten, angefragt und nachher auch den schwedischen Gesandten, den Grafen Hamilton, eingeladen, eine in jenem Sinne gefaßte identische Note an die dänische Regierung mit zu unterzeichnen. Graf Hamilton lehnte dieses ab, was von seiner Regierung gutgeheißen wurde; die russische und die französische Regierung erlaubten auf Anfrage ihren Vertretern, sich dem Schritte des Lord Wodehouse anzuschließen.

20. „ Lord Wodehouse erhält von Earl Russel die Weisung, der dänischen Regierung zu erklären, „daß die Zurücknahme der November-Verfassung, so weit sie Schleswig betrifft, unumgänglich sei, und daß die dänische Regierung öffentlich irgend ein Unterpfand für die Zurücknahme geben sollte."

21. „ Unterredung zwischen Lord Wodehouse und Hrn. v. Ewers mit Hrn. Hall, die zum Rücktritt des dänischen Premiers führt:

Lord Wodehouse sagte Hrn. Hall, er habe der dänischen Regierung den Rath zu ertheilen, Maßregeln zu treffen, damit die neue Verfassung nicht auf Schleswig angewandt werde. J. Majestät Regierung Zweck sei es, den Weg zu neuen Unterhandlungen mit Deutschland zu eröffnen, und da Oesterreich und Preußen auf Unterhandlungen nicht eingehen wollten, so lange die neue Verfassung fortbestehe, so müsse man vorerst dieses Hinderniß beseitigen. Herr v. Ewers gab denselben Rath. Herr Hall läugnete, daß Dänemark seine Verbindlichkeiten gegen Deutschland durch die neue Verfassung breche, und wollte wissen, was Dänemark durch die Befolgung des englischen Rathes gewinnen würde. Sei der geringste Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Zurücknahme der Verfassung Deutschland befriedigen würde? Und würde dieses Zugeständniß nicht das Vorspiel fernerer Forderungen sein? Er habe selbst keinen innigeren Wunsch, als die streitigen Fragen einer Conferenz der Mächte, welche den Vertrag unterzeichnet haben, vorgelegt zu sehen; aber welche Bürgschaft habe die dänische Regierung dafür, daß die Angelegenheit, nach Befolgung des englischen Rathes, vor eine Conferenz kommen werde? Dänemark sei gern bereit, an dem vom Kaiser der Franzosen vorgeschlagenen Congresse Theil zu nehmen, aber England habe den Congreß-Vorschlag abgelehnt, und Frankreich wolle anderswo als auf dem Congresse nicht unterhandeln. Lord Wodehouse ersuchte darauf Herrn Hall, die Wichtigkeit der Situation

wohl zu erwägen. Er müsse Herrn Hall erklären, sagte er, daß, „wenn die dänische Regierung unseren Rath verwerfen sollte, J. Maj. Regierung es Dänemark überlassen müßte, Deutschland auf eigene Verantwortlichkeit die Stirn zu bieten“. Herr Hall erwiderte, er kenne sehr wohl die Gefahren, die Dänemark drohen würden, wenn es den Rath zurückwiese, aber die Gefahr der Annahme schiene ihm noch größer. Gegenwärtig seien der König und sein Volk einig, und diese herzliche Einigung sei eine gewaltige Schutzwehr. Aber durch die Zurücknahme der Verfassung würde dieser große Vortheil verloren gehen. Die russische Regierung habe die Politik der dänischen Regierung stets mit ungünstigen Augen betrachtet, aber von J. M. Regierung habe er ein wohlwollenderes Urtheil erwartet. Die Unterredung dauerte noch eine geraume Zeit, aber sie blieb ohne Ergebniß. — General Fleury hatte ein Separatgespräch mit Herrn Hall und reiste am selben Tage nach Berlin ab. — Unmittelbar nach Lord Wodehouse und Herrn v. Ewers kam Sir A. Paget zu Herrn Hall und unterstützte die Gründe von Lord Wodehouse, indem er einen neuen hinzufügte. Herr Hall sei der Schöpfer der neuen Verfassung, die so laute Beschwerden veranlasse, und der König dürfe daher erwarten, daß auch Herr Hall selbst ihre Aufhebung beantrage. „Der König“, sagte Sir A. Paget, „ist für die vorhandene Krisis in keiner Weise verantwortlich. Er hat bei seiner Thronbesteigung die Maßregel, der nichts als die königliche Unterschrift fehlte, fertig vorgefunden, und Ihre Excellenz wissen besser, als irgend Jemand, was die Folgen gewesen wären, wenn er die Unterzeichnung verweigert hätte.“ Um des Königs und um des Landes willen also ersuche er ihn (Hall), selber die Aufgabe zu übernehmen, die doch, wenn die Monarchie nicht als Opfer fallen solle, Einer oder der Andere werde ausführen müssen. Herr Hall erwiderte, daß es seiner Ueberzeugung nach für die Dynastie und das Land das Beste sein würde, eine Stellung in Schleswig einzunehmen und dort einen Angriff Deutschlands abzuwarten. Selbst wenn es ihm nicht unmöglich wäre, selbst die Aufhebung seiner eigenen, eben durchgegangenen Maßregel vorzuschlagen, und selbst wenn er die Annahme eines solchen Vorschlages durchsetzen könnte, was er für eben so unmöglich halte, so sehe er nicht ein, welchen Vortheil es Dänemark bringen würde. Es werde ihm keine Hilfe versprochen für den Fall, daß Deutschland in seiner Angriffspolitik beharre; es sei nicht einmal eine Aussicht auf ein Innehalten mit der Execution vorhanden. Man habe die Zurücknahme des Patents vom 30. März verlangt; Dänemark habe es zurückgenommen; man habe die Räumung Holsteins verlangt; Dänemark habe es geräumt. Nähme Dänemark jetzt die Verfassung zurück, so würde irgend ein anderes Zugeständniß verlangt werden. Sir A. Paget erwiderte, daß die Zurücknahme der Verfassung an sich allerdings nicht genügen würde, aber wäre die Verfassung einmal beseitigt, so würde den Unterhandlungen kein Hinderniß im Wege stehen. Und Herr Hall solle doch bedenken, in welcher Lage Dänemark sich befinden würde, wenn es den Rath der Mächte verworfen hätte, und dann selber schließen, ob die Annahme des guten Rathes von gar keinem Vortheile für die Monarchie wäre.

Sir Buchanan berichtet aus Berlin über eine Unterredung mit Herrn von Bismarck, worin der letztere nachwies, daß Preußen durch die Unterzeichnung des Vertrages von 1852 bloß gegen Dänemark und gegen keine andere Macht eine Verbindlichkeit übernommen habe. Ferner sagte Herr v. Bismarck: „Wie die Dinge jetzt stehen, können wir jeden Augenblick, wo wir wollen, den Krieg haben. Der Krieg hebt jeden Vertrag auf und würde das Londoner Protokoll annulliren, und dann kann die Regierung die augustenburgische Erbfolge anerkennen. Wenn die letzten Nachrichten aus Kopenhagen amtliche Bestätigung erhalten sollten, können wir auf dem Punkte sein, uns an Sie (an England) wegen einer Anleihe behufs eines großen Krieges zu wenden.“

28. Dec. Depesche Russel's an Lord Cowley in Paris:

„Nichts ist verwickelter oder fruchtbarer an Verlegenheiten, als die schleswig-holsteinische Frage, wenn man sie in ihren Einzelheiten untersucht. Es gibt keine undankbarere Arbeit, als die langen und dunkeln Depeschen zu lesen, in denen sich der Sinn hinter einer Masse von Worten versteckt. Eine breitere und allgemeinere Auffassung der Frage würde vielleicht zu einer richtigeren Würdigung der Thatsachen führen und möglicher Weise einen Faden liefern, mit dessen Hilfe wir aus dem dunkeln Irrgarten ins offene Tageslicht eintreten könnten. Als das Königreich Dänemark eine unumschränkte Monarchie war, da war der König, wenn despotisch, doch unparteiisch. Fand er einen fähigen deutschen Staatsmann in Holstein, so machte er ihn zu seinem Minister; wenn Dänen und Deutsche in Schleswig haderten, so zeigte er nicht etwa, daß er dem einen Theile den Vorzug vor dem andern gab. Aber diese Beziehungen änderten sich vollständig, als freie Institutionen gewählt wurden und die in Kopenhagen vorherrschende Nationalität mit Kraft und Ausschließlichkeit die ganze Verwaltung der Monarchie durchdrang. Seit jener Zeit gibt es nichts als Streitigkeiten, Beschwerden, Einmischungen in die innere Regierung Dänemarks, Protokolle, Abmachungen, die jeder Theil nach seiner eigenen Weise auslegt, und zuweilen bewaffnete Feindseligkeiten. Und doch gibt es zwei Principien, die, wenn man sie fest im Auge behält, den Streit aufhellen und einen Krieg verhindern könnten. Das eine Princip ist jenes, welches die Unterzeichner des Londoner Vertrags aufgestellt haben: „daß die Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie, die mit den Interessen des Gleichgewichts der Macht zusammenhängt, von hoher Wichtigkeit für die Erhaltung des Friedens ist." Das andere Princip ist ein aus der Erfahrung der letzten fünfzehn Jahre abgeleitetes Corollar. Es besteht darin: „daß die deutschen Bewohner der unter dem Scepter des Königs von Dänemark stehenden Staaten und Lande sowohl durch die eingeführten Institutionen, wie durch die vom Könige mit Handhabung der Institutionen betrauten Männer reichliche Sicherheit für eine gerechte und unparteiische Regierung erhalten sollen." Dies scheint der Zweck der deutsch-dänischen Unterhandlungen von 1851—1852 gewesen zu sein. Diese Zwecke sind unglücklicher Weise noch nicht erreicht, aber wenn jene Principien allseitig zugegeben werden, so wäre doch wenigstens ein Schritt zu einer friedlichen und endgiltigen Lösung gethan."

31. „ Depesche Russels an den englischen Gesandten in Berlin: „Wenn die deutsche Nationalität in Holstein und einem Theile von Schleswig den Grund für die Zerstückelung Dänemarks abgeben soll, so wäre die polnische Nationalität in Posen ein eben so starker Grund für die Zerstückelung Preußens. Die sicherste Politik für Preußen wäre daher, immer Treu und Redlichkeit zu üben und seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen."

„ „ Eine Depesche des englischen Gesandten in Wien berichtet, daß auch der französische Gesandte, der Herzog von Grammont, dem Grafen Rechberg wegen der Anwesenheit des Prinzen von Augustenburg in Kiel Vorstellungen gemacht habe. Graf Rechberg erwiderte, daß Oesterreich und Preußen genau so wie England und Frankreich dächten und beim Bunde auf seine Entfernung bringen würden. Auf seine eigene (des englischen Gesandten) Frage: „Und wenn der Bund den Vorschlägen Wiens und Berlins kein Gehör schenken will?" habe der Graf Rechberg geantwortet: „Wir müssen den Prinz mit Gewalt fortschaffen lassen, wenn er einer Aufforderung, die Herzogthümer zu verlassen, nicht nachgibt."

Beilagen.

I.

Chronik der Ereignisse im europäischen Staatensystem.

Januar bis März 1864.

1. Jan. (Italien). Der König drückt beim Neujahrsempfang der Deputation der Kammern sein Bedauern darüber aus, daß das Jahr 1863 keine günstige Gelegenheit für die Erlösung Italiens geboten habe, meint aber, daß am Horizonte des Jahres 1864 europäische Verwickelungen von allerdings noch unbestimmter Gestalt sich zeigten, die leicht die erwünschte Gelegenheit bieten könnten; das Land könne auf ihn zählen, wie er auf das Land zähle.

2. „ (Bundestag). Der österr. Präsidialantrag, der Bund wolle den Herzog von Augustenburg auffordern, Holstein zu verlassen, bleibt mit 7 Stimmen (Oesterreich, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Mecklenburg, Luxemburg und die 16. Curie) gegen 9 in der Minderheit.

„ „ (Holstein). Der Ausschuß des sog. Landescomité in Kiel fordert zu Gründung schleswig-holsteinischer Vereine wo möglich in allen Orten und in allen Distrikten des Landes behufs „Heranziehung aller Kräfte zu der politischen Arbeit für die Selbständigkeit und Freiheit des Landes" auf.

— „ (Oesterreich) richtet eine Verbalnote an die Regierungen der verschiedenen deutschen Staaten gegen die Wirksamkeit des 36er Ausschusses in Frankfurt.

„ „ (Mexico). Die Regentschaft (Almonte und Salas) entsetzt die in Folge der Excommunikation des Erzbischofs Labastida widerspenstigen Richter (s. 1863 31. Dec.) ihrer Stellen und trifft neue Ernennungen statt derselben.

3. „ (Frankreich). Verhaftung von 4 Italienern, Greco und Genossen, wegen angeblichen Complotts gegen das Leben des Kaisers.

4. Jan. (Preußen). Budgetdebatte des Abg.=Hauses. Die für den Etat des Ministeriums des Innern geforderten 35,000 Thlr. zu geheimen Ausgaben im Dienste der Polizei werden mit großer Mehrheit gestrichen.

" " (Preußen). Sitzung der Anleihecommission des Abg.=Hauses. Hr. v. Bismarck wiederholt seine Behauptung, daß die Vereinbarungen von 18⁵¹⁄₅₂ Preußen allein das Recht geben, sich um Schleswig zu bekümmern und daß der Schutz für die Deutschen Schleswigs davon abhange, daß Preußen diese Vereinbarungen aufrecht erhalte. Er bestreitet die Competenz des deutschen Bundes; politische Fragen seien keine Rechtsfragen, nur Machtfragen; Preußen könne sich nicht majorisiren lassen, etwa durch eine Majorität, die ein paar Millionen repräsentire; die deutschen Großmächte seien das Glashaus, das den deutschen Bund vor europäischem Zugwind schütze.

5. " (Sachsen). Der Minister v. Beust bemüht sich, die Abstimmung Sachsens in der Bundesversammlung v. 3. d. M. für Ausweisung des Herzogs Friedrich aus Holstein zu rechtfertigen. — Entschiedene Antwort Beusts auf eine grobe Note des englischen Gesandten in Dresden.

" " (Donaufürstenthümer). Fürst Cousa genehmigt die von der Nationalversammlung beschlossene Aufhebung der Klöster in der Moldau und Wallachei. Großartige Kundgebungen im ganzen Land zu Gunsten der Maßregel. Die rumänische Geistlichkeit leistet der Bewegung Vorschub.

6. " (Preußen). Der Budgetausschuß des Abg.=Hauses beschließt fast einstimmig, auf einfache Ablehnung des Budgets für 1863 anzutragen.

" " (Holstein). Die einzige bisher noch zurückgebliebene Stadt des Landes, Heiligenhafen, sendet eine Huldigungsdeputation an den Herzog Friedrich nach Kiel.

" " (Rußland). Eine Regierungsverordnung in Polen befiehlt die Sequestrirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Theilnehmer am Aufstande und legt den kath. Bischöfen und Bisthumsverwesern eine abermalige Contribution von 18 %, den Canonicis von 16 % ihrer Einnahmen auf.

7. " (Preußen). Die Commission des Abg.=Hauses beschließt einstimmig, auf Ablehnung der Regierungsvorlage bezüglich Ergänzung des Art. 99 der Verfassung anzutragen.

" " (Sachsen). Die I. Kammer tritt einstimmig den Beschlüssen der II. Kammer vom 15. Dec. v. J. bezüglich der schleswig=holsteinischen Frage mit dem Zusatze bei, daß „sobald es die Verhältnisse gestatten, die verfassungsmäßigen Stände der betheiligten Länder über die Thronfolge gehört werden möchten."

" " (Lichtenstein). Der Landtag beschließt eine Adresse an den

Fürsten zu erlassen, worin die Anerkennung des Herzogs Friedrich gewünscht wird.

7. Jan. (Italien). Die Abg.-Kammer nimmt das Entlassungsgesuch Garibaldi's an; seine Freunde stimmen dagegen.

8. „ (Frankreich) richtet eine Depesche an sämmtliche Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, in der es den Londoner Vertrag ein „ohnmächtiges Werk" nennt und seine Theilnahme an der von England betriebenen Conferenz von derjenigen des deutschen Bundes abhängig macht:

„Die englische Regierung hat am 31. Dec. an die Regierung des Kaisers eine Mittheilung gelangen lassen, in welcher sie den Zusammentritt einer Conferenz, entweder zu Paris oder zu London, vorschlägt, die zur Berathung über die Angelegenheiten der Herzogthümer berufen sein würde. Sie würde aus den Vertretern der Mächte bestehen, welche den Vertrag von 1852 unterzeichnet haben, zu denen ein Bevollmächtigter des Deutschen Bundes hinzuträte. Als die Regierung des Kaisers das erste Mal über diesen Gegenstand sondirt wurde, mußte sie, um jede Verwechslung zu beseitigen, den wesentlichen Unterschied deutlich hinstellen, welcher zwischen einer Conferenz stattfindet, die eine specielle Frage discutirt, und zwischen dem allgemeinen oder engeren Congreß, dessen Idee vom Kaiser ausgegangen war. Ein Congreß, der die verschiedenartigsten Interessen zu regeln hatte, bot Elemente der Transaction, die, wenn die Berathung auf ein isolirtes Interesse beschränkt bleibt, nothwendig fehlen werden. Indem er sich durch diese Erwägung leiten ließ, und da er überdies eine Verhandlung nicht mehr unter seine Auspicien nehmen wollte, von der er mehrere der Mächte, die der Idee eines Congresses zugestimmt haben, hätte ausschließen müssen, hat er nicht umhin gekonnt, den Vorschlag, die Conferenz in Paris zusammentreten zu lassen, abzulehnen.

„Aber die Regierung des Kaisers hat darum nicht weniger den Wunsch, die Anstrengungen zu unterstützen, welche versucht werden möchten, um schwereren Verwicklungen vorzubeugen. Die Erhaltung des Friedens war der Zielpunkt meines erhabenen Herrn, als er die Souveräne zu einer Verständigung unter einander einlud, um das politische System Europa's weiter zu befestigen. Der Zweck Sr. Maj. ist derselbe geblieben, und obwohl er fortdauernd überzeugt bleibt, daß nur ein einziger Weg mit Sicherheit dahin führen kann, so hat er doch keine unbedingten Einwendungen gegen die Combination, welche von der englischen Regierung angedeutet wurde. Gleichwohl würden einige vorläufige Aufklärungen für ihn nothwendig sein, und dieselben sind von den Mächten erbeten worden.

„Die Londoner Conferenz (von 1852) hat, wie der gegenwärtige Zustand der Dinge es zum Ueberflusse beweist, nur ein ohnmächtiges Werk zu Stande gebracht. Ihre Beschlüsse werden heute durch die Mehrzahl der secundären Staaten Deutschlands bestritten, sogar durch einige von denen, welche ihnen zugestimmt hatten. Wenn man heute wieder zusammentritt, so würde es wesentlich sein, sich auf Bedingungen zu stellen, welche geeignet sind, die Hoffnungen eines befriedigenderen Resultats zu geben. An erster Stelle ist es von Wichtigkeit, die Conferenz nicht dadurch in Conflict mit dem Bundestag zu setzen, daß man die Bevollmächtigten einlüde, über Fragen zu berathschlagen, welche thatsächlich schon entschieden sein dürften; und die Regierung des Kaisers hat sich an die Mächte gewandt, um zu erfahren, ob sie geneigt wären, zum Ausgangspunkt den actuellen Statusquo in Holstein und in Schleswig zu nehmen, das heißt die schwebenden Fragen vorzubehalten.

„Zu gleicher Zeit lebhaft mit einem Punkte beschäftigt, der ein großes

Interesse für Deutschland zu haben scheint, ist der Kaiser mit der englischen Regierung der Meinung, daß die Theilnahme des deutschen Bundes an den Verhandlungen, welche eintreten könnten, von großem Nutzen sein würde. Es ist bedauerlich, daß Deutschland nicht directen Antheil an den Arrangements genommen hat, welche 1852 zur Herstellung einer neuen Successionsordnung in Dänemark getroffen wurden. Aber man muß sich fragen, ob der Bundestag sich dafür entscheiden würde, auf diese Gedankenreihe einzugehen.

„Im Schoße eines allgemeinen oder engeren Congresses, der noch über andere Fragen als die der Herzogthümer discutirte, würde der deutsche Bund, wie ich glaube, kein Bedenken getragen haben, seine Sache einem europäischen Tribunal zu unterbreiten. Einer der Vortheile dieses Versöhnungsplanes war eben der, der Empfindlichkeit und den Interessen eines Jeden gerechte Rücksicht zu Theil werden zu lassen. Da aber der Bundestag bei mehreren früheren Gelegenheiten alle die Zumuthungen abgelehnt hat, welche dahin zielten, daß die Unterzeichner des Londoner Tractats seine Differenz mit Dänemark in die Hand nähmen, so muß der Kaiser, ehe er seinerseits den Vorschlag des englischen Cabinets annimmt, sich zuvor darüber klar sein, ob die Anschauungsweise der deutschen Staaten in dieser Hinsicht sich geändert hat.

„Dies ist die Mittheilung, Herr Minister, welche ich Befehl habe an Sie zu richten. Ich würde demnach Ihnen sehr verpflichtet sein, wenn Sie mich in den Stand setzen wollten, meine Regierung wissen zu lassen, ob die Idee einer Conferenz durch die Regierung . . . gebilligt wird, und ob sie geneigt sein würde, in Frankfurt dafür zu stimmen, daß Deutschland bei dieser Zusammenkunft durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten werde."

8. Jan. (Dänemark). Der bisherige Gesandte am Hofe in Berlin Quaade übernimmt das Ministerium des Auswärtigen in dem neugebildeten Cabinet Monrad.

" " (Württemberg). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die Ausschußanträge für schleunige Anerkennung des Herzogs Friedrich, für die Besetzung Schleswigs durch deutsche Truppen und gegen die Entscheidung einer europäischen Conferenz; mit 74 gegen 1 Stimme werden der Regierung überdieß alle Mittel angeboten für den Fall einer Mobilmachung des württ. Truppencorps.

" " (Preußen). Sitzung des Budgetausschusses des Abg.-Hauses. Die Regierung bestreitet nachdrücklich das Recht des Hauses auf Controlle der Staatsvermögens, welches der König als Repräsentant des Staates verwalte; die Verfassung kenne keine Controlle. Der Ausschuß beschließt, beim Hause darauf anzutragen, es möge die Regierung zur Vorlage des geforderten Spezialnachweises über den Staatsschatz auffordern und bis diese erfolgt sein werde, die Decharge für die Staatsrechnungen von 1859, 1860 und 1861 verweigern.

" " (Reuß j. L.). Der Landtag ermächtigt einstimmig die Regierung, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 50,000 Thlrn. zu betheiligen.

8./9. Jan. (Frankreich). Debatte des gesetzgebenden Körpers über die außerordentlichen Credite für 1863. Bericht Larrabure. Glänzende Rede Berryer's über die Finanzwirthschaft des Kaiserreichs.

Der Gesetzesentwurf wird mit 232 gegen 14 Stimmen (eine Anzahl Mitglieder enthalten sich der Abstimmung) genehmigt.

9. Jan. (Preußen). Die Anleihe-Commission des Abg.-Hauses verwirft alle Anträge auf Bewilligung eines Theils der geforderten 12 Mill. und beschließt mit 13 gegen 6 Stimmen einfache Ablehnung des ganzen Anlehens.

" " (Holstein). Eine Bekanntmachung der Bundescommissäre hebt die bisherige Regierung in Plön völlig auf und überträgt die Regierung einer aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestehenden Behörde unter dem Namen „herzogliche Landesregierung in Kiel."

" " (Belgien). Die Repräsentantenkammer genehmigt die Antwortsadresse auf die Thronrede vom 10. Nov. v. J. mit 58 gegen 52 Stimmen.

" " (Donaufürstenthümer). Die Pforte und die Großmächte in Konstantinopel protestiren gegen die von der Nationalversammlung beschlossene und von dem Fürsten sanctionirte Aufhebung der Klöster in der Moldau und Wallachei. Nur die Vertreter Frankreichs und Italiens wollen erst Instruktionen einholen.

10. " (Bayern). Die Regierung gestattet neu gebildeten Schleswig-Holstein-Vereinen die Sammlung von Beiträgen nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die gesammelten Gelder nicht an den 36er Ausschuß in Frankfurt abgeliefert werden dürfen.

" " (Hannover). Große Landesversammlung in Hannover, R. v. Bennigsen wird zum Präsidenten ernannt und einstimmig eine Resolution und eine Adresse an den König für Schleswig-Holstein und Anerkennung des Herzogs Friedrich angenommen. Der König lehnt es ab, die Adresse aus den Händen der dazu gewählten Deputation entgegenzunehmen.

" " (Nassau). Landesversammlung in Diez. Von den Beschlüssen derselben wird dem Ministerium Kenntniß gegeben, dagegen von einer Deputation oder Adresse an den Herzog abgesehen.

11. " (Bundestag). Oesterreich und Preußen erneuern dringend ihren Antrag vom 28. Dec. v. J. bezüglich Inpfandnahme von Schleswig auf Grund der Vereinbarungen von 18$^{51}/_{52}$. Die Bundesversammlung beschließt, die Abstimmung darüber demnächst vorzunehmen.

11.–13. Jan. (Preußen). Debatte des Abg.-Hauses über das Budget für 1864. Für die Einstellung der Armeereorganisationskosten ins Ordinarium nach dem Verlangen der Regierung stimmen nur die Minister, die feudale Fraction und einige Katholiken; auch der Antrag, diese Kosten im Extraordinarium zu bewilligen wird mit 280 gegen 35 Stimmen verworfen.

11. " (Oesterreich). Die Regierung verlangt vom Reichsrath die Bewilligung eines außerordentlichen Credites von 14 Mill. zum Militärbudget von 1864, wovon 10 Mill. für Ausführung de-

Bundesexecution in Holstein. Mühlfeld und Gen. interpelliren den Grafen Rechberg über die Politik der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage.

11. Jan. (Oldenburg). Der Landtag beschließt, die Regierung zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thlrn. zu betheiligen.

" " (Dänemark). Zusammentritt des Reichstags.

" " (Spanien). Die Regierung legt den Cortes den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes vor.

11./12. Jan. (Frankreich). Beginn der Adreßdebatte im gesetzgebenden Körper. Generaldebatte. Glänzende Rede des Hrn. Thiers.

12. Jan. (Hannover). Ein Erlaß des Ministeriums verbietet die Verbindung der schleswig-holsteinischen Vereine des Landes unter sich und mit dem 36er Ausschuß in Frankfurt.

" " (Belgien). In Brügge unterliegen die Candidaten der Regierungspartei gegen drei mit großen Mehrheiten gewählte Klerikale.

13. " (Preußen). Antwort des Königs auf die Adresse des Herrenhauses vom 19. Dec. v. J.

" " (Italien). Der Bisthumsverweser von Mailand, Msgr. Caccia, wird in Monza verhaftet, um nach Turin geführt zu werden.

14. " (Bundestag). Der österr.-preußische Antrag vom 28. Dec. v. J. wird von der Bundesversammlung mit 11 gegen 5 Stimmen (Oesterreich, Preußen, Kurhessen, Mecklenburg und 16. Curie) abgelehnt.

Oesterreich und Preußen erklären darauf: „Angesichts der eben erfolgten Ablehnung ihres gemeinsamen Antrages müssen die allerh. Regierungen von Oesterreich und Preußen lebhaft bedauern, daß die gehoffte Verständigung über die von ihnen zur unverweilten Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig vorgeschlagenen Maßregeln nicht erzielt worden sind. Unter solchen Umständen glauben die beiden Regierungen in der ihnen, durch ihre Dazwischenkunft bei Herbeiführung der jene Rechte feststellenden Stipulationen von 18⁵¹/₅₂ erwachsenen besonderen Stellung, sowie wegen der großen Dringlichkeit der Sache, sich der Pflicht nicht entziehen zu dürfen, die Geltendmachung jener Rechte in ihre eigenen Hände zu nehmen und ihrerseits zur Ausführung der in ihrem Hauptantrage vom 28. v. M. und Jahres bezeichneten Maßregeln zu schreiten. Durch Abgabe vorstehender Erklärung kommen die Gesandten dem Auftrage ihrer allerh. Regierungen nach."

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, die Mehrzahl der sächsischen Häuser (Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha) die 13. und 15. Curie protestiren dagegen. Der Antrag von Hessen-Darmstadt (v. 28. Dec. v. J.) bleibt in der Minderheit.

14. " (Frankreich). Der Kaiser übergibt dem neuen Cardinal Bonnechose das Barett mit einer politischen Ansprache:

„. . . Sie haben in der Nähe beobachtet, wohin das Aufgeben jedes Princips, jeder Regel, jedes Glaubens führt. Darum müssen Sie auch gerade so wie ich darüber erstaunt sein, nach so kurzer Zwischenzeit die Leute, die kaum erst dem Schiffbruche entronnen sind, wiederum die

Winde und die Stürme zur Hilfe aufbieten zu sehen. Gott beschützt Frankreich zu sichtlich, um zu gestatten, daß der Geist des Uebels es abermals in Aufregung stürze. Der Kreis unserer Verfassung ist weit gezogen; jeder ehrliche Mann kann sich ungezwungen innerhalb desselben bewegen, da ein Jeder das Vermögen besitzt, seine Gedanken auszudrücken, die Regierungshandlungen zu beaufsichtigen und an den öffentlichen Geschäften seinen gerechten Antheil zu nehmen. . . . "

14. Jän. (Frankreich). Adreßdebatte. Amendementsvorschlag der Opposition gegen die offiziellen Candidaturen. Rede des Hrn. Thiers. Das Amendement wird mit 198 gegen 44 Stimmen verworfen.

" " (Belgien). Das Cabinet gibt in Folge des Ausfalls der Wahlen in Brügge, welche seine Majorität im Repräsentantenhause zweifelhaft machen, seine Demission ein.

15. " (Oesterreich). Ein Artikel der halboffiziellen „Wiener Abendpost" über Vorgänge am Bundestag vom 14. d. M. bezeichnet Oesterreich und Preußen als die beiden „Vormächte" Deutschlands.

" " (Oesterreich). Der Abg. Rechbauer interpellirt den Obmann des Finanzausschusses bezüglich der Anlehenfrage, um „dem Abg.-Hause Gelegenheit zu geben, offen und unumwunden seine Mißbilligung über die Haltung des Ministeriums des Aeußern in der schleswig-holsteinischen Frage, die gegen das Recht und die Ehre Deutschlands, aber noch mehr gegen das eigenste Interesse Oesterreichs verstoße, auszusprechen."

" " (Baden). Die Regierung beschließt, alle Maßregeln, welche einer Mobilisirung des badischen Armeecorps vorhergehen, sofort eintreten zu lassen.

" " (Holstein). Eine Versammlung der holsteinischen Geistlichkeit in Neumünster beschließt einstimmig eine Eingabe an den Bund um Anerkennung der legitimen Rechte des Herzogs Friedrich.

16. " (Oesterreich und Preußen) verlangen von Dänemark die sofortige Aufhebung der Verfassung vom 18. Nov. v. J. mit dem Beifügen, daß, wenn die Erklärung, daß dieselbe erfolgt sei, nicht im Laufe des 18. d. M. den Gesandten derselben zugehe, dieselben angewiesen seien, Kopenhagen zu verlassen.

" " (Preußen). Schlußabstimmung des Abg.-Hauses über das Budget für 1864 als Ganzes. Das verkürzte Budget, wie es aus den Beschlüssen der Commission hervorgegangen, wird mit allen Stimmen gegen die der feudalen Fraction und einem Theil der äußersten Linken (Jacoby und Gen.) angenommen. Schultze-Delitzsch beantragt eine Resolution zur deutschen Frage. Jacoby und Twesten über die Frage einer eventuellen Steuerverweigerung.

" " (Bayern). Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten von Nürnberg protestirt gegen einen allfälligen Durchmarsch österreichischer Truppen nach Schleswig.

" " (Spanien). Das Ministerium Miraflores gibt seine Ent

lassung ein. Bildung eines Uebergangsministeriums unter dem Vorsitze des Hrn. Arrazola.

18\. Jan. (Preußen). Die Anleihecommission des Abg.-Hauses stellt ihren Bericht fest. Hr. v. Bismarck erklärt die völlige Lossagung Preußens vom Londoner Protokoll für eine Frage der Opportunität, bestreitet dem Bunde die Competenz, über die Successionsfrage zu entscheiden und schließt dahin: „Wir haben zu Ihnen nach wie vor das Vertrauen, daß Sie uns diejenigen Mittel, welche wir so nothwendig bedürfen, auf verfassungsmäßigem Wege zugänglich machen werden, sonst müssen wir sie nehmen, wo wir sie bekommen." Die bisherige Minderheit der Commission erklärt in Folge der Vorgänge am Bundestage vom 14. d. M. auch ihrerseits den Beitritt zu dem die Regierungsvorlage einfach ablehnenden Beschlusse der Commission.

„ „ (Dänemark) lehnt die Sommation Oesterreichs und Preußens vom 16. d. M. ab. Die dänische Regierung verlangt von den beiden deutschen Großmächten eine Frist von 6 Wochen vom 1. Febr. an, um dem dänisch-schleswigschen Reichsrath Zeit zu lassen, die Rücknahme der neuen Verfassung zu beschließen. England und Frankreich unterstützen die Forderung Dänemarks. Oesterreich und Preußen lehnen sie ab.

„ „ (Italien). Der Justizminister bringt in der Abg.-Kammer einen Gesetzesentwurf behufs Unterdrückung der geistlichen Körperschaften und Aufhebung des Zehntens ein.

„ „ (Italien). Garibaldi erläßt ein neues Manifest, durch das er die Einsetzung eines Central-Actions-Comité verkündigt. Alle Blätter, die dasselbe bringen, werden von der Regierung mit Beschlag belegt.

„ „ (Frankreich). Adreßdebatte. Ein Amendement gegen den englischen Handelsvertrag wird mit 182 gegen 50 Stimmen verworfen.

19\. „ (Bundestag). Oesterreich und Preußen geben die gemeinsame Erklärung ab,

„daß ihre allerh. Regierungen, indem sie nach der Ablehnung ihres am 11. d. M. erneuten gemeinschaftlichen Antrages vom 28. v. M. und Jahres die Entschließung kundgaben, nunmehr ihrerseits ungesäumt zu der Ausführung der von ihnen für die Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig für nöthig und unaufschieblich erachteten Maßnahmen zu schreiten, davon ausgingen, daß hierdurch die fernere Ausführung der Anordnungen nicht beirrt werde, welche Seitens der hohen Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom 7. und 14. v. M. und J. in Betreff der executionsmäßigen Besetzung und Verwaltung von Bundeswegen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffen worden sind. Oesterreich und Preußen haben, bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch ihre nach Schleswig bestimmten Truppen, eine Beeinträchtigung jener Anordnungen nicht bezweckt. Aber die beiden Regierungen überlassen sich hiebei allerdings der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihrem die Wahrung der Interessen Deutschlands sowie derjenigen Schleswigs bezweckenden Vorgehen das bereitwil-

lige und bundesfreundliche Entgegenkommen derjenigen ihrer hohen deutschen Verbündeten, deren Bundesgebiete hiedurch berührt werden, und der Bundesverwaltung in Holstein und Lauenburg nicht fehlen werde."

19. Jan. (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt die von der Regierung geforderte Abänderung des Art. 99 der Verfassung mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraction ab.

" " (Preußen). Circulardepesche Bismarcks an die deutschen Regierungen über die Politik Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage (vom Ministerpräsidenten in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 21. verlesen, ihrem Wortlaut nach bisher nicht veröffentlicht).

Sie hebt (nach den Berichten der preuß. Blätter) zuerst hervor, daß der Entschluß, Schleswig zu occupiren, keineswegs im Gegensatz zu irgend einem positiven Bundesbeschluß stehe, da der Beschluß vom 14. rein negativ sei. Dieser Beschluß könne daher nur die Folge haben, daß die beiden Großmächte bei ihrer Action nicht als Beauftragte des Bundes handeln und daher keinen Grund abgeben, dieser Action Hindernisse oder Schwierigkeiten bei dem Durchmarsch durch Holstein in den Weg zu legen. Es scheine überhaupt die Weigerung, sich der Action Preußens und Oesterreichs anzuschließen, auf einem Mißverständniß zu beruhen. Ganz ungerechtfertigt sei der Vorwurf, daß Preußen beabsichtige, den Zuständen in Schleswig und Holstein eine längere Dauer zu sichern, wie sich denn auch an diesen Irrthum der Glaube knüpfe, daß entweder bloß die Fortdauer dieser Zustände möglich sei oder der Erbprinz von Augustenburg zum Herzog eingesetzt werden müsse. Ohne die letztere Frage erörtern zu wollen, sei doch darauf aufmerksam zu machen, daß die preußische Regierung Rücksicht auf die Verträge und die internationalen Beziehungen nehmen müsse. Ueberdies habe der Bund in der Erbfolgefrage noch keine Entscheidung getroffen, und es sei zu wünschen, daß die Prüfung mit größter Gründlichkeit vor sich gehen möge. Auch sei wohl zu erwägen, daß, wenn die Erbfolgefrage nur für Holstein ohne Schleswig entschieden werde, die ganze Sache der Herzogthümer in eine nachtheilige Lage gerathen würde. Man dürfe nicht vergessen, daß der Bund keinen Eroberungskrieg gegen Dänemark führen könne und daß deshalb die Ordnung der Verhältnisse mit der größten Vorsicht in die Hand zu nehmen sei. Was die zukünftige Ordnung betrifft, so wird zunächst constatirt, daß die von Dänemark 18⁵¹/₅₂ gemachten Versprechungen die Rechte der Herzogthümer in keiner Weise gesichert hätten, daß eine Fortdauer der in Folge dessen eingetretenen Zustände unmöglich sei und Deutschland darauf bringen müsse, daß statt derselben eine vollkommene Sicherstellung der Rechte der Herzogthümer und der deutschen Bewohner derselben eintrete. Es werden dann die Combinationen besprochen, um diese Sicherstellung herbeizuführen. Eine derselben gehe dahin, daß die Frage nur mit Aufhebung der Zusammengehörigkeit der Herzogthümer zu lösen sei. Einer solchen Lösung sei für den Fall, daß die Gründung einer neuen Dynastie nicht angänglich wäre, jedenfalls die Herstellung einer neuen Personalunion zwischen den Herzogthümern und Dänemark vorzuziehen, zugleich mit der Erhebung Rendsburgs zur Bundesfestung und anderweitigen nöthigen Garantien. Eine solche Stellung der Herzogthümer werde allerdings die Zustimmung der andern europäischen Mächte erlangen müssen, wie es denn auch für die Herzogthümer selbst wünschenswerth sei, daß ihre Stellung die Sanction Europa's erlange. Jedenfalls sei das von den beiden deutschen Großmächten Erzielte, nämlich entweder Aufhebung der Novemberverfassung oder Occupation Schleswigs, eine bessere Grundlage für Verhandlungen, als das Verweilen in Holstein und die Nicht-Occupation Schleswigs. Man dürfe sich also der Hoffnung hingeben, daß die deutschen Regierungen der Politik der beiden Großmächte zustimmen würden.

19. Jan. (Preußen) muthet dem Commandanten der Bundestruppen in Holstein, Gen. Hake, zu, sich „um mögliche Collisionen zu vermeiden" unter das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Hake lehnt die Zumuthung sofort und entschieden von der Hand.

" " (Nassau). Versetzungen, Dienstentlassungen und Beförderungen als Antwort der Regierung auf die gegen sie ausgefallenen Landtagswahlen.

" " (Württemberg). Die II. Kammer beschließt einstimmig, „die Regierung dringend zu ersuchen: 1) dem deutschen Bunde zur Sicherung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein diejenige Truppenzahl, welche sofort ausgerüstet werden kann, zur augenblicklichen Verfügung zu stellen; 2) für die Mobilmachung des würtembergischen Contingents alles Erforderliche jetzt schon in der Weise vorzukehren, daß dasselbe auf die erste Aufforderung der Bundesversammlung auszumarschiren im Stande ist; 3) durch einen selbstständigen dringenden Antrag am Bunde dieselben Maßnahmen von Seiten der bundestreuen deutschen Staaten herbeizuführen."

20. " (Holstein). Die sächsischen Bundestruppen räumen Kiel und concentriren sich im westlichen Theile des Landes, um den österreichisch-preußischen Truppen den Durchmarsch gegen Schleswig zu ermöglichen.

" " (Frankreich). Niederlage der Regierung bei den Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper in Epinal und im Departement des Niederrheins.

" " (Belgien). Die Kammern werden in Folge der eingetretenen Ministerkrisis vertagt. Die Führer der katholischen Partei lehnen es ab, die Zügel der Regierung zu ergreifen und bevorworten beim König die Bildung eines Cabinets aus bloßen Fachmännern.

21. " (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse beauftragen einstweilen wegen Dringlichkeit der Sache die Bundescommissäre in Holstein, dem Durchmarsch der österr.-preuß. Truppen keinerlei Hindernisse entgegen zu stellen.

" " (Preußen). Die preußischen Truppen gegen Dänemark rücken in Hamburg, Lübeck, Oldenburg und Holstein ein, ohne vorher die Einwilligung der betreffenden Regierungen oder der Bundescommissäre nachzusuchen. Hamburg und Lübeck beschweren sich darüber in Berlin, Oldenburg am Bunde, die Bundescommissäre protestiren.

" " (Oesterreich). Debatte des Abg.-Hauses über die von der Regierung geforderten geheimen Preßfonds im Betrag von 525,000 fl. Schmerling erklärt den Entscheid für eine Frage des Vertrauens oder Mißtrauens gegenüber der Regierung. Die Bewilligung erfolgt darauf mit großer Mehrheit.

" " (Bayern) ladet die Mittel- und Kleinstaaten zu einer Conferenz über die Lage der schleswig-holsteinischen Frage ein.

21. Jan. (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Das Amendement der Opposition gegen die Fortdauer der Sicherheitsgesetze wird mit 203 gegen 35 Stimmen verworfen.

" " (Rußland). Ein kaiserl. Ukas verfügt die Einführung von Provinzial- und Kreisvertretungen mit Ausnahme der sog. westlichen Gouvernements (Litthauen), der baltischen Provinzen, Archangels, Astrachans und Bessarabiens.

" " (Rußland). Gen. Murawiew ordnet in Litthauen die Einführung von Volksschulen zu Gunsten der russischen Sprache an.

" " (Italien). Circular der Regierung gegen die Bestrebungen der Actionspartei.

22. " (Bundestag). Die Bundesversammlung genehmigt die vom Bundesgeneral Hake in Holstein erfolgte Ablehnung der ihm von Seite der preußischen Regierung gemachten Zumuthung, sich ohne weiteres unter das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Oesterreich und Preußen wiederholen ihre beruhigenden Erklärungen vom 19. d. M. Die Bundesversammlung genehmigt die Vereinigung der bisherigen österreichischen und preußischen Reservetruppen in Holstein mit der österr.-preuß. Armee gegen Dänemark „wogegen selbstverständlich der Antrag auf Berufung anderweiter Reserven für den Bedürfnißfall vorbehalten bleibt" und ertheilt den Bundescommissären in Holstein neue Instruktionen:

„Wenn die hohe Bundesversammlung zur Zeit nicht für angemessen erachtet hat, zu Maßnahmen in Bezug auf das Herzogthum Schleswig zu schreiten, so kann sie sich doch im Hinblick auf Art. XLVI der Wiener Schlußacte nicht veranlaßt sehen, denjenigen Entschließungen entgegenzutreten, welche die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte in Bezug auf das nicht zum Bunde gehörige Herzogthum Schleswig fassen zu müssen glauben, vorausgesetzt, daß sie den Rechten des Bundes und dem Vollzuge der Bundesbeschlüsse und Anordnungen desselben in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in keiner Weise zu nahe treten. Diese Voraussetzung findet in der Erklärung der beiden höchsten Regierungen vom 19. d. M. ihre Anerkennung und die Garantie ihrer Einhaltung bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch die nach Schleswig bestimmten österreichischen und preußischen Truppen. Es wird daher bei dem Durchmarsch der genannten Truppen weder die in Ihren Händen ruhende Regierungsgewalt noch die bisherige rechtliche und thatsächliche Stellung des Commandirenden Generallieutenants v. Hake und der ihm untergebenen Bundestruppen irgend eine Beeinträchtigung oder Hemmung erleiden. Ebenso ist es selbstverständlich, daß eine bleibende Besetzung holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibt . . ."

" " (Preußen). Zweitägige Debatte des Abg.-Hauses über die Anleihe. Dieselbe wird mit 275 gegen 51 Stimmen (der feudalen und des größern Theils der katholischen Fraction) verworfen und nach dem Antrage von Schultze-Delitzsch mit großer Mehrheit die Erklärung beschlossen:

„In Erwägung, daß Preußen gemeinsam mit Oesterreich am Bunde erklärte, es werde sich dem Bundesbeschlusse vom 14. ds. widersetzen, die

schleswig-holsteinische Sache in die eigene Hand nehmen und die Besetzung Schleswigs als europäische Großmacht ausführen; in Erwägung, daß Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht; in Erwägung, daß diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern; in Erwägung, daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausforderte, — erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde."

22. Jan. (Oesterreich). Die erste Section des großen Finanzausschusses des Abg.-Hauses beschließt, darauf anzutragen, den von der Regierung geforderten Credit von 10 Mill. nicht und dagegen bloß 5,343,020 fl. und zwar zur Leistung der ausgeschriebenen Bundesmatricularumlage zu bewilligen.

" " (Holstein). Die große aus fast 500 Mitgliedern bestehende Landesdeputation aus Holstein trifft in Frankfurt ein und übergibt dem Bundestag ein Gesuch um Anerkennuug des Herzogs Friedrich.

" " (Sachsen). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung zu ersuchen: „1) im Verein mit den bundestreuen deutschen Regierungen das Ansehen und die Autorität des deutschen Bundes gegen bundeswidrige Unternehmungen energisch zu vertheidigen; 2) für die sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein beim deutschen Bund kräftigst einzutreten: 3) für den Fall, daß eine sofortige Abstimmung über die Erbfolgefrage vom Bunde nicht zu erlangen sein sollte, im Verein mit den gleichgesinnten deutschen Regierungen eine Erklärung beim Bunde abzugeben, worin das Erbfolgerecht des Herzogs anerkannt und, sobald die Majorität sich dafür herausgestellt hat, auf sofortige Zulassung eines Bevollmächtigten desselben beim Bundestag angetragen wird; 4) daß sie im Vereine mit den bundestreuen Regierungen sowohl auf eine sofortige Verstärkung der Bundestruppen in Holstein als auch sobald wie thunlich auf die Besetzung Schleswigs durch Truppen bundestreuer deutscher Regierungen hinwirke."

24. " (Preußen). Das Herrenhaus verwirft das vom Abg.-Hause beschlossene Budget für 1864 mit 58 gegen 17 Stimmen und stellt die ursprüngliche Vorlage der Regierung wieder her.

25. " (Preußen). Das Abg.-Haus beschließt, dem Beschlusse des Herrenhauses vom 24. folgende Erklärung entgegenzusetzen:

„1) Der Beschluß des Herrenhauses, durch welchen der Staatshaushalts-Etat, wie ihn das Abgeordnetenhaus beschloß, abgelehnt, und der dem Hause verfassungsmäßig nicht vorliegende Regierungsentwurf angenommen wurde, verstößt gegen Art. 22 der Verfassung und ist deßhalb null und nichtig; 2) der Beschluß des Herrenhauses verletzt das wichtigste Recht des Abgeordnetenhauses und entzieht der Regierung das Recht, die von dem Abgeordnetenhause bewilligten 137,971,941 Thlr. auszugeben; 3) die Staatsregierung begeht einen offenen Verfassungsbruch, wenn dieselbe fortfährt, ohne Zustimmung beider Häuser über Staatsmittel eigenmächtig zu verfügen; 4) jede

Anleihe ohne Genehmigung der Landesvertretung ist verfassungswidrig und für den preußischen Staat für alle Zeit unverbindlich."

Die von der Regierung vorgelegte Militärnovelle wird mit 268 gegen 34 Stimmen abgelehnt. Ausschußbericht Gneist's darüber („mehr ein Buch als ein Bericht, der literarische Abschluß der Militärfrage"). Die Weigerung der Regierung gegenüber der parlamentarischen Wahluntersuchungs-Commission wird mit großer Mehrheit für eine Verletzung des §. 82 der Verfassung erklärt.

Eine kgl. Botschaft schließt die Session des Landtags. Schlußrede des Ministerpräsidenten v. Bismarck im Namen des Königs:

„Bei der Eröffnung der Sitzungsperiode wurde von des Königs Maj. der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerh. I. Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Maj. es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen. Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, seine Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben. Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen. Dasselbe Haus hat den Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militär-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militär-Etats gemacht hatte. Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen. . . . Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwicklung dieses Streites, bedurfte und bedarf die Regierung Sr. Majestät außerordentlicher Mittel für die Militär- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Maj. seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt, und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Maj. in der Allerh. Antwort vom 27. v. M. auf die Adresse des Hauses seine Gesinnung und sein königs-

liches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hat, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwicklungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das preuß. Vaterland Partei nimmt. Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwicklung unserer Verfassungszustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Sr. Maj. wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde."

25. Jan. (Oesterreich). Der große Finanzausschuß des Abg.-Hauses beschließt, darauf anzutragen, der Regierung statt der geforderten 10 Mill. bloß 5,343,950 fl. als Matricularbeitrag für die Bundesexecution in Holstein zu bewilligen und zwar mit dem Zusatz, daß dieser Betrag „zu keinem andern Zwecke verwendet werden dürfe." Auf den Antrag des Abg. Herbst wird überdieß mit 18 gegen 16 Stimmen beschlossen, dem Hause folgende Erklärung vorzuschlagen:

„Das Haus der Abgeordneten vermag den Vorgang der kaiserl. Regierung in Bezug auf die Occupation Schleswigs als einen den wahren Interessen Oesterreichs entsprechenden und den allgemeinen Frieden sichernden nicht anzuerkennen, und fühlt sich daher zu dem Ausspruch verpflichtet, daß es jede Verantwortung für die Folgen dieses Schrittes von sich ablehne."

25. „ (Preußen). Einzug der preußischen Truppen in Kiel. Die preußische Fahne tritt an die Stelle der Bundesfahne. Die bisherige Bürgerwache vor der Wohnung des Herzogs Friedrich muß zurückgezogen werden.

„ „ (Holstein). Die theologische Facultät und die Geistlichkeit Kiels erlassen eine öffentliche Erklärung gegen die Berliner Kreuzzeitung und fordern „die Gleichgesinnten durch ganz Deutschland hin auf, insbesondere die Vertreter der Theologie und die geistlichen Brüder, gegen diesen Mißbrauch des Kreuzes Christi mit ihnen Zeugniß abzulegen und sich demgemäß vor Gottes Angesicht und vor dem deutschen Volke durch Anschluß an diese Erklärung oder sonst sobald als thunlich öffentlich auszusprechen."

„ „ (Lauenburg). Adresse an die Bundes-Commissäre mit mehr als 1200 Unterschriften für Trennung von Dänemark:

„... Mit dem Tode unseres bisherigen Landesherrn, Königs Friedrich VII. von Dänemark ist auch an unser Land die ernste Frage getreten, wer den erledigten Herzogsthron zu besteigen haben werde. Die rechtliche Unverbindlichkeit des auf dem Londoner Tractate beruhenden dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 für Lauenburg, als einem selbständigen deutschen Bundesstaat, kann Ihnen nicht zweifelhaft sein. Das Land erwartet mit Vertrauen

die allein zu Recht bestehende Entscheidung von der hohen deutschen Bundesversammlung. . . Wir stehen unter allen Umständen zu Deutschland und verwerfen den undeutschen und unberechtigten Beschluß der Ritter- und Landschaft mit voller Entschiedenheit. Das Land hat keine Vertretung, die im Stande wäre, die wahre Rechtsüberzeugung seiner Bewohner kund zu geben. Ein Theil durch ihren Grundbesitz einflußreicher Männer im Lande ist seinen Interessen geradezu fremd. Wir beklagen es, daß wir außerdem auch in den Kreisen, die vermöge ihrer amtlichen Stellung auf die Haltung der Bevölkerung Einfluß zu üben berufen sind, des in dieser ernsten Zeit so nothwendigen Schutzes großentheils entbehren. . . Wir erblicken in der Wiedervereinigung mit der Krone Dänemark keine Garantie der Selbstständigkeit unseres Landes, sondern nur die unerschöpfliche Quelle stets neuer Verwirrungen. Hat unser Land auch dem unmittelbaren Drucke der unseren Interessen geradezu feindlichen dänischen Regierung ferner gestanden und Dank unserer Verfassung bisher trotzen können, so haben uns die bitteren Erfahrungen unserer Stammesgenossen doch die Ueberzeugung zur evidentesten Klarheit gebracht, daß, wenn jetzt Deutschland nicht unsere volle Selbständigkeit wahrt, auch uns eine Zeit bevorsteht, da wir es schmerzlich bereuen müßten, die Rechte unseres Landes nicht mit allen unseren Kräften aufrecht erhalten zu haben. Deutschland wird entscheiden! Wir stehen zu ihm."

26. Jan. (Deutschland). Versammlung des 36er Ausschusses in Frankfurt. Derselbe cooptirt eine Anzahl neuer Mitglieder (meist der großdeutschen Partei angehörig, die jedoch nachher ablehnen), und erläßt einen Aufruf an die Nation:

„Zwei Mächte, die den Anspruch erwirkt haben, die Großmächte Deutschlands zu heißen, sind in offener Widersetzung begriffen gegen das Recht des Bundes, der Bundesstaaten und der Nation. . . . Mit dem nackten Proteste aber ist nichts gethan. Die Regierungen, die das Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres Rechtes bewahrt haben, müssen handeln und helfen. Sie müssen handeln, wenn nicht der Glaube an die oft gerühmte Bedeutung der Mittelstaaten bis an die Wurzel vertilgt, die monarchische Staatsordnung in ihren Grundlagen erschüttert, das Volk unaufhaltsam, früher oder später, auf die Bahn der Selbsthilfe gedrängt werden soll. So keck und rücksichtslos das Verfahren der Gegner, so kühn und energisch muß das ihrige sein. Auf ihrer Seite steht das gute Recht, steht der Wille der Nation. Sie kämpfen um den höchsten Preis, um die Freiheit von österreichischer- und preußischer Knechtschaft, um die Rettung ihres Daseins. . . . Keine Regierung wird fernerhin Ansprüche haben auf die Achtung und das Vertrauen des Volkes, die nicht der Sache der Herzogthümer, das heißt der Sache Deutschlands ihre ganze Wehrkraft ohne Rückhalt zur Verfügung stellt. Dies ist das Begehren, das wir auszusprechen haben, nicht aus eigener Willkür, sondern — wir wissen es — im Namen der Nation; ein ernstes und großes Begehren, doch nicht aus leichtfertiger Laune entsprungen, sondern die Frucht der tiefen Ueberzeugung, daß für Deutschland eine Stunde gekommen ist, wo nur der Entschluß, ehrenvoll Alles zu wagen, die Gefahr abwendet, schmachvoll Alles zu verlieren. Das deutsche Volk ist erfüllt von dieser Ueberzeugung, ist es auch erfüllt vom thatkräftigen Entschluß? Ist es seinerzeit bereit, nicht nur zu protestiren, sondern zu handeln? . . . Laßt Euch nicht entmuthigen durch das erste Mißlingen, nicht irre führen durch diplomatische Winkelzüge, nicht einschläfern durch den zögernden Verlauf der Dinge! Das sind die Pflichten, die uns das Vaterland auferlegt. Thue Jeder das Seine, mannhaft und beharrlich!"

26. „ (Frankreich). Adreß-Debatte des gesetzgebenden Körpers. Amendement bezüglich Mexico. Umfassende Rede des Hrn. Thiers

über die Frage. Das Amendement wird mit 201 gegen 47 Stimmen verworfen.

27. Jan. (Dänemark). Adreßdebatte im Landsthing. Monrad erklärt, es sei schwer zu sagen, auf welche Abmachungen man dänischerseits eingehen, weniger schwer, auf welche man nicht eingehen werde: auf ein vereinigtes Schleswig-Holstein, oder ein selbständiges Schleswig oder eine Theilung Schleswigs werde die Regierung niemals eingehen.

28. „ (Frankreich). Depesche Drouyn de Lhuys an den Gesandten in London in Antwort auf eine Depesche des englischen Cabinets für Maßregeln zu Aufrechthaltung des Londoner Vertrags:

„Der Kaiser erkennt die Wichtigkeit des Londoner Vertrags an, insofern derselbe bezweckt, das Gleichgewicht und den Frieden Europas zu bewahren. Während das französische Gouvernement diesem Zwecke des Vertrages ihren vollen Beifall zollt, muß sie dennoch anerkennen, daß die Umstände eine Aenderung desselben nöthig machen können. Der Kaiser ist stets geneigt gewesen, große Rücksicht auf die Gefühle und Bestrebungen der Nationalitäten zu nehmen. Man kann unmöglich verkennen, daß die nationalen Gefühle und Bestrebungen Deutschlands auf eine engere Vereinigung mit den Deutschen Schleswig-Holsteins gerichtet sind. Dem Kaiser würde jedes Mittel widerstreben, wodurch er die Verpflichtung übernähme, mit den Waffen die Wünsche Deutschlands zu bekämpfen. Es wäre verhältnißmäßig leicht für England, einen solchen Krieg zu führen, der sich auf Operationen zur See beschränken würde, auf Blokade und Wegnahme von Schiffen. Schleswig und England liegen fern von einander. Aber der Boden Deutschlands und Frankreichs berühren sich, und ein Krieg zwischen Deutschland und Frankreich wäre der unheilvollste und gewagteste, den das Kaiserreich unternehmen könnte. Neben diesen Erwägungen kann der Kaiser nicht umhin, sich zu erinnern, daß er in Europa zu einem Gegenstande des Mißtrauens und des Verdachtes in Bezug auf seine angeblichen Vergrößerungsprojecte nach dem Rhein hin gemacht worden ist. Ein Krieg, an den Grenzen des Rheins begonnen, würde diesen grundlosen und ungerechtfertigten Anschuldigungen eine noch größere Kraft verleihen. Aus diesen Gründen kann die Regierung des Kaisers keine Verpflichtung in Betreff Dänemarks übernehmen. Wenn später des Gleichgewicht ernstlich bedroht würde, so dürfte der Kaiser geneigt sein, neue Maßregeln im Interesse Frankreichs und Europa's zu ergreifen. Für den Augenblick aber will der Kaiser seiner Regierung die volle Freiheit des Handelns bewahren."

28. (Bundestag). Kurhessen trägt auf beschleunigte Entscheidung in der Erbfolgefrage an. Die Bundescommissäre fragen empfehlend bezüglich einer Einberufung der holsteinischen Stände an.

„ „ — 1. Febr. (Oesterreich). Debatten des Abgeordnetenhauses über den Zehn-Millionen-Credit. Abg. Tinti und 80 Mitglieder der ministeriellen Partei beantragen, über die Resolution Herbst zur Tagesordnung überzugehen. Reden des Grafen Rechberg und des Hrn. v. Schmerling. Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses angenommen, die Resolution Herbst dagegen wird mit 103 gegen 59 Stimmen verworfen.

„ „ (Schleswig). Tagesbefehl des Prinzen Friedrich Karl aus Plön in Holstein:

„... Soldaten! in wenigen Tagen wird es sich zeigen, ob Krieg oder

Frieden ist. Sollte der zweite dänische Krieg beginnen . . . Wohlan denn! suchen wir diesen Feind auf! widersetzen wir uns seinem Rückzuge! zerstreuen wir seine Reihen! Nach diesem Erfolg werdet ihr den Feind nicht zu Athem kommen lassen und ihn rastlos verfolgen, um ihn zu vernichten, ehe er auf seine Inseln entweicht."

28. Jan. (Dänemark). Die in den dänischen Bataillonen am Danewerk dienenden Holsteiner, 750 Mann, werden in Maasbüll ausgeschieden, entwaffnet und nach Kopenhagen transportirt.

" " (Rußland). Verhaftung des angeblichen Stadtchefs von Warschau.

29. " (Holstein). Deputirte von circa 50 neugebildeten Schleswig-Holstein-Vereinen nehmen in Kiel ein Gesammtstatut an.

" " (Dänemark). Die Dänen räumen das bisher noch festgehaltene Kronwerk von Rendsburg.

" " (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Zwei Amendements der Opposition, von denen das eine die Polen als kriegführende Nation anerkennen will, das andere den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Rußland verlangt, werden nach längerer Debatte, ein ferneres Amendement dagegen bezüglich Rom fast ohne Debatte verworfen und die ganze Adresse mit 234 gegen 12 Stimmen angenommen.

30. " (Schleswig). Feldmarschall Wrangel als Höchstcommandirender der vereinigten österreichisch-preußischen Streitkräfte verlangt von dem dänischen Commandanten General de Meza die Räumung des Herzogthums Schleswig.

" " (Dänemark). Die Adresse wird im Folkething mit 74 gegen 5 Stimmen angenommen. Monrad erklärt sich gegen die von Bismarck proclamirte Personalunion; Dänemark müsse sich an die Vereinbarungen von 1851/52 halten und ihnen die Bedeutung geben, die sie haben und durchzuführen suchen, was es demnach als sein Recht ansehe.

30. " (Frankreich). Glänzendes Resultat der neuen Anleihe.

31. " (Schleswig). General de Meza lehnt die Aufforderung Wrangels, Schleswig zu räumen, ab.

" " (Preußen). Antwort Preußens auf das von England gestellte Begehren einer förmlichen Erklärung, daß es an dem Principe der Integrität der dänischen Monarchie festhalte:

„Die kgl. Regierung hat, indem sie die Rechte, zu deren Geltendmachung gegen Dänemark sie in Gemeinschaft mit Oesterreich schreitet, auf die Stipulationen von 1851—52 basirt, durch eben diesen Act das Princip der Integrität der dänischen Monarchie anerkannt, wie dasselbe durch das Abkommen von 1851—52 festgesetzt ist. Indem die königl. Regierung zur Occupation Schleswigs schreitet, ist sie nicht gesonnen, dieses Princip zu verlassen. Wenn jedoch in Folge von Verwicklungen, die durch das Beharren der dänischen Regierung bei ihrer Weigerung, ihre Versprechungen von 1852 zu erfüllen, herbeigeführt werden könnten, oder in Folge der bewaffneten Intervention anderer Mächte sich genöthigt sehen sollte, Combinationen zu entsagen, die nicht länger ein Ergebniß liefern würden, das im Verhältniß zu den Opfern stände, welche die Ereignisse den deutschen Mächten auferlegen möchten, so

könnten keine definitiven Arrangements ohne Mitwirkung der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichneten, getroffen werden. Die britische Regierung würde die königliche Regierung dann bereit finden, mit ihr zu einer Verständigung über die endgiltige Lösung der dänisch-deutschen Frage zu gelangen."

31. Jan. (Baden). In Folge einer Versammlung von Mitgliedern der demokratischen Partei aus Baden, Bayern, Hessen, Nassau und Rheinpreußen richten die badischen Theilnehmer eine Petition an die badische Regierung, den Ständen eine alsbaldige Vorlage zu machen zu Organisation eines dem schon bestehenden Armeecorps als Reserve dienenden Volksheeres.

" " (Kurhessen). 165 Abgeordnete der verschiedenen Schleswig-Holstein-Vereine des Landes richten eine Adresse an den Kurfürsten für entschiedenes Auftreten in der schleswig-holsteinischen Frage.

— " (Rußland). Entlassung des Geh. Raths v. Lascynski als Gouverneur des Guberniums Warschau, des letzten Polen, der noch im Amte als Gouverneur ist. Polen ist nunmehr in den Spitzen der Verwaltung wieder ganz russificirt und die Machtbefugniß der polnischen Verwaltungsbehörden auf Null reducirt.

1. Febr. (Schleswig). Proclamation Wrangels an die Schleswiger. Die Preußen überschreiten von Kiel, die Oesterreicher von Rendsburg aus die Grenze. Die Preußen nehmen Eckernförde. Herzog Friedrich wird sofort in Gottorf und in Eckernförde von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

" " (Dänemark). Die Wahlen für den Reichsrath nach der neuen Verfassung vom 18. November werden auf den 5. und 29. März ausgeschrieben. — Der König, der Kronprinz und Monrad langen im Danewerk an.

" " (Baden). Staatsrath Mathy übernimmt das Handelsministerium.

2. " (Schleswig). Gefecht der Preußen bei Missunde.

" " (Holstein). In Kiel erscheint die erste Deputation aus Schleswig, um dem Herzog Friedrich zu huldigen.

3. " (Schleswig). Die Oesterreicher erstürmen Jagel und den Königsberg und dringen siegreich bis zum Danewerk vor.

" " (Schleswig). Preußen ernennt den früheren Polizeidirektor von Berlin, Frhrn. v. Zedlitz, Oesterreich den Grafen Revertera zu Civilcommissären der Alliirten im Herzogthum Schleswig.

" " (Schleswig). Feldmarschall Wrangel will ohne weiteres die Telegraphenstation Rendsburg besetzen. Bundesgeneral Hake verhindert es.

" " (Dänemark) legt auf die österreichischen, preußischen und anderen deutschen Schiffe in dänischen Häfen Beschlag.

" " (Schleswig). Feldmarschall Wrangel lehnt das Begehren des Bundesgenerals Hake, ihm das Kronwerk von Rendsburg und die zu Holstein gehörigen 6 Dörfer auszuliefern, ab.

3. Febr. (Württemberg). Die Regierung verlangt vom Landtage einen Credit von 750,000 fl. behufs Kriegsbereitschaft eines Theils des württembergischen Armeecorps.

„ „ (Zollverein). Wiedereröffnung der Zollvereins-Conferenz in Berlin.

„ „ (England). Eröffnung des Parlaments. Die Thronrede sagt über die deutsch-dänische Verwickelung bloß, daß „die Lage des Continents der Königin große Sorge verursache, daß sie, ununterbrochen bemüht, eine friedliche Ausgleichung der entstandenen Differenzen herbeizuführen und die Gefahren abzuwenden, welche aus dem Beginn eines Krieges im Norden Europa's entstehen dürften, ihre Bemühungen im Interesse des Friedens fortsetzen werde."

4. „ (Dänemark). Der König verläßt das Danewerk und geht nach der Insel Alsen.

„ „ (Ver. Staaten). Präsident Lincoln ordnet eine neue Aushebung von 200,000 Mann an, die zunächst durch freiwillige Werbung, nicht genügenden Falls aber durch Conscription bewerkstelligt werden soll.

5. „ (Schleswig). Feldmarschall Wrangel ordnet auf den 6. d. M. die Erstürmung des Danewerks durch die Oesterreicher und den Uebergang über die untere Schlei durch die Preußen an. Der dänische Kriegsrath beschließt mit 9 gegen 1 Stimme, das Danewerk zu räumen und den Rückzug der ganzen Armee nach Norden zu bewerkstelligen, was während der Nacht geschieht.

„ „ (Sachsen). Die I. Kammer tritt den Beschlüssen der II. Kammer vom 22. Januar bei. Der Minister v. Beust erklärt, daß eine Annäherung an die beiden Großmächte unmöglich sei, so lange dieselben am Londoner Protokoll festhielten.

„ „ (Rußland). Ein Dekret des Generals Murawiew führt für Litthauen die russische Sprache als die ausschließliche Geschäftssprache ein.

6. „ (Schleswig). Die Preußen bewerkstelligen ohne Widerstand den Uebergang über die Schlei, die Oesterreicher besetzen die von den Dänen geräumte Stadt Schleswig und brechen sofort zu deren Verfolgung auf. Blutiges Gefecht der Oesterreicher bei Oversee mit der Nachhut der dänischen Armee. Herzog Friedrich wird in Schleswig als Landesherr proclamirt.

„ „ (Dänemark). König Christian erläßt von Sonderburg aus eine (nachher desavouirte) Proklamation an die dänische Armee:

„... Soldaten! Ihr habt freudigen Muth unter langwierigen und starken Beschwerden bewährt. Empfangt hiefür eures Königs Dank! Das Danewerk ist aufgegeben. In Feindes Gewalt sind die Kanonen, welche seinen Hochmuth zügeln sollten. Offen liegt das Land für den Feind. Tief fühle ich mit euch, was wir dabei verloren haben. Aber, meine Freunde! Ich habe nur diese eine Armee zur Vertheidigung des Landes, und eure kriegskundigen

Führer waren der Ansicht, daß ich nicht länger eine Armee haben würde, wenn ich euch jetzt nicht zurückzöge. Deßhalb faßten sie den Entschluß, zu weichen. Soldaten! Ich stehe allein in der Welt mit meinem Volk. Bisher hat keine Macht erklärt, mit der That uns beizustehen. Ich verlasse mich auf euch und auf meine Flotte. Bereit seid ihr, euer Blut zu vergießen, aber wir sind wenige gegen viele, daher muß es theuer bezahlt werden. Der allmächtige Gott gebe, daß die Zeit der Rache bald schlagen möge für alle Gewalt und alles Unrecht, welches mir und meinem Volke zugefügt worden ist."

7. Febr. (Schleswig). Die Preußen und Oesterreicher rücken in Flensburg ein. Eine Proklamation Wrangels zeigt den Schleswigern die Einsetzung der österreichisch-preußischen Civilcommissäre an.

„... Jeder Beamte, der sich dieser Autorität nicht ohne Weiteres unterwerfen sollte, hat seine sofortige Entfernung aus dem Amte zu gewärtigen. Die deutsche Sprache ist fortan die Geschäftssprache. Politische Demonstrationen, welche irgend einer anderen Richtung als derjenigen gelten, welche die zur Kriegsführung verbundenen Regierungen der beiden deutschen Großmächte gemeinschaftlich verfolgen, und Versuche, irgend einer anderen Autorität Eingang zu verschaffen, untersage ich ausdrücklich, und bemerke, daß, wenn solche dennoch vorkommen sollten, die Urheber und Theilnehmer derselben nachdrücklichst bestraft werden sollen. Die Betheiligung von Beamten an solchen Demonstrationen und Versuchen wird, neben anderweitigen gesetzlichen Strafen, die sofortige Entfernung aus dem Amte zur Folge haben."

Herzog Friedrich wird an demselben Tage in Flensburg von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

" " (Dänemark). Bestürzung und Aufregung in Kopenhagen. Der Kriegsminister erklärt, daß er seinerseits zum Rückzuge vom Danewerk keinen Befehl ertheilt habe, General de Meza wird zur Verantwortung nach Kopenhagen berufen und General Lüttichau einstweilen mit dem Oberbefehl der Armee betraut. Beide Häuser des Reichstags beschließen die Ueberreichung der Adresse einstweilen auszusetzen und nehmen dagegen eine das Volk zur Ruhe mahnende Resolution an. Monrad erklärt, daß der König an der Räumung des Danewerks keinen Theil habe.

" " (Hessen-Darmstadt). Landesversammlung in Darmstadt. Resolutionen für sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich und für die „Nothwendigkeit, daß die bundestreuen Regierungen zur Erleichterung des gemeinsamen Handelns unter den jetzigen bedrohten Verhältnissen einen engeren politisch-militärischen Verband unter sich herstellen und alle Vorbereitungen treffen, um ihre Selbstständigkeit, um Deutschlands Recht und Ehre selbst mit den Waffen wahren zu können. Das hessische Volk wird jedes Opfer bringen, um die Regierung Sr. k. Hoh. hierbei zu unterstützen."

8. " (Schleswig). Erste Bekanntmachung des preußischen Civil-Commissärs v. Zedlitz:

„... Der während der Dauer der Besetzung des Herzogthums Schleswig mit der obersten Autorität im Lande betraute Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen hat durch seine Bekanntmachung vom 7. d. M. bereits sämmtliche im Lande angestellte Beamte bestätigt, unter der Voraussetzung, daß dieselben sich der Autorität desselben und der Civilcommissäre unbedingt unter-

werfen und daß nicht durch ganz besondere Umstände deren Entfernung nothwendig gemacht wird. Alle Beamten, welche diese Verpflichtung einzugehen bereit sind, haben, so lange sie derselben treu bleiben und nicht sonst durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu ihrer Entfernung aus dem Amte Anlaß geben, auf Schutz und Unterstützung in ihrer Amtsführung durchaus zu rechnen, und es ist Vorkehrung getroffen, daß Bedrohungen der Beamten durch irregeleitete Massen, durch welche jene an einzelnen Orten zum Verlassen ihrer Aemter veranlaßt worden sind, sich nicht wiederholen. Gegen die strafbaren Urheber und Theilnehmer solcher Excesse wird unnachsichtlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eingeschritten werden. Die Gleichzeitigkeit der mit strafbaren Ausschreitungen verbundenen politischen Kundgebungen an mehreren Orten des südlichen Theiles des Herzogthums Schleswig und die Gemeinsamkeit der Richtung, in welcher dieselben erfolgt sind, erhöht die Nothwendigkeit folgender, bei der augenblicklichen Lage der Dinge in militärischer und politischer Beziehung gebotenen Anordnungen: 1) Politische Vereine, und insbesondere solche, welche unter einander oder mit auswärtigen Vereinen in Verbindung stehen, sind nicht zu dulden. 2) Oeffentliche Demonstrationen und Kundgebungen politischer Art, von welcher Partei sie auch ausgehen mögen, sind unbedingt zu verhindern. Insbesondere darf unter keiner Bedingung der Entscheidung der Successionsfrage thatsächlich irgendwie vorgegriffen werden."

8\. Febr. (Dänemark). Die Proclamation des Königs vom 6. d. M. wird in gemilderter Fassung nochmals erlassen.

9\. „ (Bundestag) Die vereinigten Ausschüsse „sehen sich veranlaßt, den Bundes-Commissären in Holstein dringend zu empfehlen, den Bedürfnissen der in Schleswig operirenden alliirten Armee und der dorthin nachrückenden Truppen in Bezug auf Transportmittel 2c. 2c. nach Möglichkeit zu entsprechen."

„ „ (Schleswig). Wrangel erklärt dem Bundesgeneral Hake, daß es „für die Sicherheit und Freiheit der Kriegsoperationen für ihn von zwingender Nothwendigkeit werde," Altona, Neumünster und Kiel mit 4 Bataillonen zu besetzen und hofft die dießfälligen Anordnungen von der „so oft gezeigten Willfährigkeit" des Bundesgenerals.

„ „ (Dänemark). Beide Häuser des Reichstags beschließen eine ermunternde Ansprache an die Armee.

„ „ (Oldenburg). Die Regierung lehnt den Wunsch des Landtags, sich am schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thalern zu betheiligen, unumwunden ab.

10\. „ (Schleswig). In Apenrade wird Herzog Friedrich als Landesherr proclamirt.

„ „ (Dänemark). Der König kehrt von Sonderburg nach Kopenhagen zurück.

„ „ (Oesterreich). Beide Häuser des Reichsraths nehmen die Vorschläge der gemischten Commission behufs Ausgleichung der zwischen beiden Häusern bestehenden Differenzen über eine Reihe von Ansätzen des Budgets für 1864 an und ermöglichen so das constitutionelle Zustandekommen desselben.

10. Febr. (Hamburg). Die Bürgerschaft lehnt die vom Senat für den Schutz der Küste geforderte Erhöhung des schon bewilligten Credites von 1 auf 2 Mill. Mark B. in geheimer Sitzung ab.

11. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse legen endlich den ersten Theil ihres Berichtes und Antrages in der holsteinischen Erbfolgefrage der Bundesversammlung vor:

Antrag der Majorität (v. d. Pfordten): „Die Bundesversammlung wolle beschließen: 1) daß der am 8. Mai 1852 zu London zum Zwecke der Begründung einer neuen Successionsordnung für die unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark damals vereinigt gewesenen Staaten abgeschlossene Vertrag keinerlei verbindliche Kraft für den deutschen Bund habe; 2) daß die Ausführung dieses Vertrages nicht bloß durch die späteren Ereignisse und durch das eigene Verhalten der k. dänischen Regierung in Bezug auf die deutschen Herzogthümer unmöglich geworden, sondern auch der Bund nicht in der Lage sei, diesen Vertrag jetzt unter nachträglicher Anerkennung desselben zur Grundlage seiner Entschließungen zu nehmen; 3) daß daher auch die in der 33. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Sr. Maj. des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geh. Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus diesem Titel nicht angenommen werden könne; 4) daß vielmehr der Ausschuß für die holstein-lauenburgische Verfassungs-Angelegenheit zu beauftragen sei, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei den Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Grundlage zu nehmen."

Antrag der Minderheit (Oesterreich und Preußen): 1) Diesen Antrag abzulehnen; 2) den Ausschuß zu beauftragen, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 28. November und 23. December v. J. auf die Prüfung der Erbfolgefrage selbst für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der damit zusammenhängenden Vorfragen einzugehen.

Die Bundesversammlung beschließt, die Abstimmung in 14 Tagen vorzunehmen.

„ „ (Holstein). Der Bundesgeneral Hake lehnt die Zumuthung Wrangels vom 9. d. M. „auf Grund der von Bundeswegen erlassenen Instruktion" von der Hand. — Die Bundes-Commissäre beantworten das Schreiben der vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung sehr einläßlich dahin, daß „sie in allen Fällen, wo man von Seite des Obercommando's der verbündeten Armee ihre Vermittlung überhaupt in Anspruch genommen habe, an einem Entgegenkommen von ihrer Seite es wahrlich nicht haben fehlen lassen" und verlangen im Falle von Mißtrauen von Seite der Bundesversammlung lieber ihre Entlassung von einem Auftrage, der „von gewisser Seite her unausgesetzt die gehässigste und verdächtigendste Kritik erfahre."

„ „ (Preußen). Die erste Division der preußischen Dampfkanonenboote wird in Stralsund in Dienst gestellt.

„ „ (Oesterreich). Der Finanzminister begibt die 40 Millionen Anleihe an die Creditanstalt in Verbindung mit den Häusern Rothschild, Sina und Wodianer zum Curse von 96.

11. Febr. (Frankreich). Suezcanalbankett in Paris. Heftige Tischrede des Prinzen Napoleon gegen England.

12. „ (Holstein). Altona wird von einem Bataillon Preußen trotz des Protestes der Bundescommissäre besetzt. Eine telegraphische Depesche aus Frankfurt weist die Bundescommissäre an, „das preußische Militär aufzunehmen;" die Bürger fügen sich den Einquartirungsbefehlen. Die Hauptwache bleibt in den Händen der Bundestruppen.

„ „ (Schleswig). Die deutschen Abgeordneten der schleswig'schen Ständeversammlung kommen in Schleswig zusammen und beschließen eine Deputation von 12 Mitgliedern an den König von Preußen und an den Kaiser von Oesterreich zu senden, um für die Anerkennung der Landesrechte und des Herzogs Friedrich zu wirken.

„ „ (Dänemark). Eine dänische Circulardepesche kündigt beharrliche Fortsetzung des Krieges an:

„... Gegenwärtig nehmen unsere Truppen eine Stellung ein, welche die Flanke des Feindes bedroht, und, sich auf das Meer stützend, sind sie im Besitz aller Vortheile, welche die geographische Configuration des Landes darbietet. Düppel ist in der That die einzige strategische Position, welche uns, beschränkt auf unsere eigenen Kräfte, wie wir es sind, gestattet, einen längeren Krieg zu unterhalten, auf welchen wir, wie es scheint, uns vorzubereiten haben. Vor der Occupation Schleswigs hätten wir mit Deutschland Frieden schließen können; nach diesem Ereigniß jedoch bleibt der Regierung des Königs nur Ein Weg übrig: den Krieg fortzusetzen bis zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in Schleswig, und bis dieses Herzogthum wieder unter die Autorität des Königs zurückgekehrt ist. Nur dann wird es uns gestattet sein, unsere Bemühungen zur Beendigung unseres Conflictes mit Deutschland neuerdings im Wege von Unterhandlungen zu versuchen."

„ „ (Oesterreich). Das Abg.-Haus genehmigt ein weiteres Anlehen von 40 Mill., nachdem am 17. Nov. bereits 69 Mill. bewilligt worden, so daß die Gesammtsumme der für 1864 durch Inanspruchnahme des Credits zu schaffenden Betrags (abgesehen von Kriegskosten) bis jetzt 109 Mill. beträgt.

13. „ (Bundestag). Der Conflict in Holstein zwischen Wrangel und den Bundesautoritäten liegt der Bundes-Versammlung vor. Oesterreich und Preußen erklären, „es handle sich im Wesentlichen um eine Truppenregulirung auf einigen Punkten der Hauptverbindungslinien der Armee" und wünschen bezügliche Weisungen der Bundesversammlung an General Hake „Behufs Regulirung der Frage". Sachsen protestirt „gegen die wider feierliche Zusage, ohne Zustimmung des Bundes ergriffene Maßregel" und beantragt, die Bundesversammlung wolle dagegen reclamiren, Erfüllung der gemachten Zusagen verlangen, und alle, zur Sicherstellung ihres Ansehens erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere die, in dem Bundesbeschluß vom 22. Januar d. J. vorbehaltene Berufung anderweitiger Reserven und zwar aus Truppen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps bewirken."

13. Febr. (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Dresden. — Der König empfängt eine Deputation der Universität Kiel und nimmt eine Adresse derselben um Anerkennung des Herzogs Friedrich entgegen. — Auftauchen der Idee, die schleswig-holsteinische Frage durch ein Arrangement mit Oldenburg Behufs einer Gebietserweiterung für Preußen zu lösen.

" " (Schleswig). Der Herzog Friedrich wird auch in der letzten Stadt Schleswigs, in Hadersleben, proclamirt.

" " (Dänemark) erläßt eine Blokadeordnung.

13./14. Febr. (Oesterreich und Preußen) erlassen besondere Circulardepeschen an die verschiedenen deutschen Regierungen, um sie zu Verwerfung der Ausschußanträge am Bunde vom 11. Februar, namentlich der ausdrücklichen Bestreitung jeder Rechtsverbindlichkeit des Londoner Vertrags, zu veranlassen.

14. Febr. (Nassau). Die Regierung verbietet die sog. Lichtmeßversammlung der Fortschrittspartei in Rüdesheim und löst eine statt derselben veranstaltete Versammlung für Unterstützung der Verwundeten in Schleswig-Holstein auf.

14./15. Febr. (Holstein). Die Preußen besetzen auch Neumünster und Kiel. Die Bundesautoritäten lassen es geschehen. Bundesgeneral Hake concentrirt die hannover'sche Brigade um Altona.

15. Febr. (Oesterreich). Schluß der Session des Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„. . . Ich habe nichts unterlassen, um der Monarchie das kostbare Gut des Friedens zu erhalten. In Oesterreichs Bestimmung liegt es, stark gegen jeden möglichen Angriff, eine friedensliebende Stimme im Rathe der Völker zu führen. Der freundschaftliche Charakter der Beziehungen meiner Regierung zu den großen Mächten Europa's entspricht zu meiner Befriedigung vollkommen diesen Gesinnungen. Eine seit Jahren dauernde Krisis in den Verhältnissen zwischen Deutschland und Dänemark ist indessen zum Ausbruch gekommen und hat sich ungeachtet der versöhnlichen Einwirkungen meiner Regierung bis zu kriegerischen Ereignissen gesteigert. Als deutscher Fürst habe ich mich an den erforderlichen militärischen Maßregeln zur Durchführung der Bundesexecution in Holstein in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundes betheiligt, und im Einverständniß mit Preußen habe ich es für nöthig erachtet, Schleswig als Pfand für die Erfüllung der von Dänemark übernommenen, aber auf's Beharrlichste mißachteten Verbindlichkeiten in Besitz zu nehmen. Die treffliche Führung und heldenmüthige Tapferkeit der verbündeten Armee für Schleswig-Holstein hat dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, Preußens und des gesammten Deutschlands rasche und glänzende Genugthuung erkämpft. Die rühmlichen Erfolge, welche ich im Verein mit meinem königlichen Verbündeten von Preußen errungen habe, Erfolge nicht für Zwecke des Ehrgeizes und der Eroberung, sondern für einen Zweck der Gerechtigkeit, den Europa kennt, werden, ich hoffe es zuversichtlich, den lange in ihren Rechten gekränkten Landen, für welche wir sie im Bunde mit Preußen errungen, eine glückliche Zukunft sichern, den Frieden der Welt und unseres theuren Vaterlandes aber nicht in weiterem Umfange gefährden. Umgeben von der Vertretung meines Reiches, freue ich mich doppelt des Glücks, mit welchem der Himmel Oesterreichs Waffen gesegnet, der ruhmvollen Siege, zu denen er seine Fahnen geleitet hat. Denn ich weiß es: einig in diesem Gefühle der

Freude, einig in der Anerkennung der Braven, die für unsere Ehre geblutet; einig dort überall, wo es gilt, Oesterreichs Namen hoch zu halten, sind mit mir meine treuen Völker. Durch Ihren Mund haben sie das Zeugniß dieser Einigkeit der Welt geliefert, sie wollen wir hüten als ein kostbares Kleinod, denn es liegt in ihr eine unerschütterliche Macht. Oesterreich hat gezeigt, daß es in seiner verjüngten Gestalt den alten guten Geist bewahrt und in die neuen freiheitlichen Bahnen des staatlichen Lebens das Erbtheil seiner Kraft und seines Ruhmes mitgenommen hat."

15. Febr. (Holstein). Die preußischen Autoritäten verhaften in Kiel den Universitätsprofessor Molbach. Derselbe wird nach Flensburg transportirt, nach kurzem Verhör aber wieder entlassen.

" " (Baden). Der Großherzog nimmt das Creditiv eines Vertreters des Königreichs Italien entgegen.

16. " (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen die 5 anwesenden adeligen Stimmen: 1) der großherzoglichen Staatsregierung für deren Thätigkeit in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit ihre Anerkennung auszusprechen; 2) dieselbe zu ersuchen, an dem Bundestage auf schleunige Erledigung der unverantwortlich verzögerten Erbfolgefrage zu bringen, auf alle Fälle aber selbständig mit der Anerkennung des Herzogs Friedrich voranzugehen; 3) dieselbe ferner zu ersuchen, mit den übrigen bundestreuen Regierungen Deutschlands die nöthigen Vereinbarungen zu treffen, um gemeinsam, selbst mit den äußersten Mitteln, die Rechte des Bundes, ihre eigene Selbständigkeit, namentlich aber die Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Fürsten zu wahren; 4) insbesondere dieselbe zu ersuchen, auf eine stärkere Besetzung Holsteins mit Bundestruppen, sowie auf eine Mitbesetzung Schleswigs hinzuwirken." Der Minister von Dalwigk erklärte sich gegen die Anträge, indem er die einseitige Anerkennung des Herzogs Friedrich und die „äußersten Mittel" ablehnte.

17. " (Schleswig). Die Civilcommissäre erklären die Verfassung vom 18. November außer Kraft.

" " (Oesterreich). Der Finanzminister sichert dem niederösterreichischen Gewerbeverein zu, daß der neue, dem Zollverein vorgeschlagene Zolltarif jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Reichsrathes werde festgestellt werden.

" " (Frankreich). 60 Arbeiter von Paris erlassen ein Manifest, durch das sie bei den bevorstehenden Ergänzungswahlen zum gesetzgebenden Körper in Paris durch einen der ihrigen vertreten zu sein verlangen.

18. " (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt, in Erwiderung auf den dänischen Embargo auf alle deutschen Schiffe ohne Unterschied der Flagge auch auf alle dänischen Schiffe in deutschen Häfen Embargo legen zu lassen.

" " (Schleswig). Die Civilcommissäre erklären die dänischen Sprachrescripte für aufgehoben.

18. Febr. (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Hannover ab.

" " (Oesterreich). Der in Galizien wegen Betheiligung an der polnischen Insurrection in Untersuchung stehende Fürst Adam Sapicha entweicht aus der Haft. — Angelegenheit Schuselka in Niederösterreich.

" " (Hannover). Eröffnung des Landtags. Die Thronrede wird durch den Kriegsminister verlesen. Tischrede des Königs. Die II. Kammer wählt zu Präsidentschaftscandidaten Graf Bennigsen mit 77 gegen 8, Landrath Neubourg mit 35 gegen 29 und R. v. Bennigsen mit 53 gegen 26 Stimmen.

" " (Schweden). Der schwedische Gesandte am Hofe von Kopenhagen geht nach Stockholm ab.

" " (England). Die Schleifung der Forts Vigo und Abrams auf Corfu hat begonnen.

18./19. Febr. (Deutschland). Ministerconferenz in Würzburg zwischen Vertretern von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig, Weimar und Coburg-Gotha. — Kurhessen und Hannover hatten die Theilnahme abgelehnt.

Es wird beschlossen, den positiven Ausspruch des Bundes in der Successionsfrage so dringend wie möglich zu beschleunigen und ferner am Bunde auf Einberufung der holsteinischen Stände und Verstärkung der Bundestruppen in Holstein durch weitere Bundestruppen, welche unter den Bundesgeneral zu stellen seien, anzutragen.

19. Febr. (Schleswig). Die Preußen besetzen Kolding, die erste Stadt in Jütland. General v. d. Mülbe erhält Befehl, die Stadt nicht wieder zu räumen, aber auch nicht darüber hinauszugehen.

" " (Schleswig). Die Civilcommissäre heben das dänische Verbot der schleswig-holsteinischen Farben auf.

" " (Kurhessen). Da Kurhessen die Beschickung der Würzburger Conferenz abgelehnt hat, so beschließt der schleswig-holsteinische Ausschuß von Kassel, eine neue, ziemlich drohende Adresse an das Ministerium zu richten.

" " (Oesterreich). Der Kriegsminister General Degenfeld erhält seine Entlassung und wird durch F.-M.-L. Frank ersetzt.

" " (Oesterreich). Die österreichische Flotille (8 schwere Fahrzeuge) läuft von Pola aus zum Schutz der österr. und deutschen Schiffe gegen dänische Kaperei.

20. " (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Wien.

" " (England) macht Oesterreich, Preußen und Dänemark den Vorschlag einer Conferenz ohne Waffenstillstand. Oesterreich und Preußen nehmen den Vorschlag an, Dänemark gibt eine ausweichende Antwort.

20. Febr. (Schleswig). Die Civilcommissäre stellen für die Beamteten die Forderung des Bienniums an der Universität Kiel wieder her.

" " (Hannover). R. v. Bennigsen trägt in der II. Kammer auf einen gemeinsamen Ausschuß beider Kammern von je 7 Mitgliedern an, zu schleuniger Berathung und Berichterstattung über eine angemessene Adresse der Ständeversammlung zu Wahrung und Durchführung der bedrohten Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII. — R. v. Bennigsen wird einstimmig zum ersten Generalsyndicus gewählt.

" " (Holstein). Der dänische Münzfuß wird von den Bundescommissären beseitigt und der alte Münzfuß wieder hergestellt.

" " (Belgien). Da die bisherigen Versuche zu Bildung eines neuen Ministeriums fruchtlos waren, so werden die Kammern wieder einberufen.

21. " (Preußen). In Stralsund wird die zweite Division von Kanonenbooten in Dienst gestellt.

" " (Dänemark) erklärt die Ostküste von Schleswig und Holstein in Blokadezustand.

22. " (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer lehnt den ganzen Gesetzesentwurf bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder ab, indem bei Art. 1. der Regierungsentwurf, der Ausschußantrag und ein Antrag Moufangs verworfen wird.

" " (Hannover). Die II. Kammer nimmt den Antrag Bennigsens mit allen gegen die Stimmen der drei Minister an.

" " (Spanien). Das neue Ministerium Arrazola legt den Kammern auch seinerseits den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes vor.

23. " (Oldenburg). Der Landtag lehnt die Regierungsvorlage, die Zahl der Abgeordneten von 49 auf 37 Mitglieder (auf 8000 statt auf 6000 Seelen 1 Mitglied) herabzusetzen, ab, obgleich der frühere Landtag einen dahin zielenden Beschluß gefaßt hatte.

" " (Preußen). Der König empfängt die Deputation der schleswig'schen Ständemitglieder und ihre Adresse um Anerkennung des Herzogs Friedrich. Antwort des Königs.

24. " (Oesterreich). Die Regierung verhängt den Belagerungszustand über Galizien.

" " (Schweden). Der bisherige schwedische Gesandte am Hofe von Stockholm nimmt seine Entlassung und wird abberufen.

" " (Rußland). General Berg verlangt Ergebenheits-Declarationen von sämmtlichen Beamteten in Polen.

" " (Rußland). Die Stände von Finnland beschließen die Abschaffung der Todesstrafe.

24.-25. Febr. (Dänemark). In beiden Things wird eine neue Adresse an den König statt der am 27. und 30. Januar beschlossenen, aber wegen der schnellen Abreise des Königs zum Heer nicht übergebenen vorgeschlagen.

25. Febr. (Bundestag). Abstimmung über die Anträge der vereinigten Ausschüsse bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage vom 11. Febr. Die beiden ersten Punkte des Majoritätsantrags (v. d. Pfordten) bleiben mit 7 Stimmen in der Minderheit (es stimmen dafür Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, die Ernestinischen Häuser und die 13. Curie (Braunschweig-Nassau); dagegen werden die Anträge 3 und 4 mit 9 Stimmen (indem zu den obigen noch Hannover und Kurhessen treten) angenommen. Die bei 1 und 2 in der Minderheit Gebliebenen (die sog. Würzburger) geben zugleich mit ihrer Abstimmung die Erklärung ab; daß sie binnen 8 Tagen die Erstattung des zweiten Theils des Ausschußvortrags erwarteten, eventuell weitere Anträge stellen würden.

Sachsen und Württemberg tragen auf Einberufung der holsteinischen Stände an und verlangen Abstimmung in 8 Tagen. Es ergeben sich 8 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, worauf Abstimmung in 14 Tagen beschlossen wird.

Oesterreich und Preußen geben eine „Erklärung und Antrag" ab, durch den sie den Oberbefehl auch über die Bundestruppen in Holstein für den Oberbefehlshaber der vereinigten österreichisch-preußischen Streitkräfte und die Bestellung zweier weiterer Bundescommissäre in Holstein durch Oesterreich und Preußen verlangen. Der Antrag wird auf die vor Ausführung der Execution in Holstein unter den 4 Executionsregierungen getroffenen und von der Bundesversammlung genehmigten Verabredungen gestützt:

„Die unmittelbare Ausführung der Execution hat ohne Widerstand in Holstein stattgefunden, so daß es möglich gewesen ist, die (österr. und preuß.) Truppen, welche damals die ersten Reserven bildeten, aus Holstein herauszuziehen und mit den anderen Heeresabtheilungen von Oesterreich und Preußen in das Herzogthum Schleswig einrücken zu lassen. Die seitdem eingetretenen Ereignisse, welche mit der Aufbringung deutscher Schiffe durch dänische Kreuzer von dänischer Seite die Gestalt voller Kriegsführung angenommen haben, lassen ebensowohl die Executionstruppen in Holstein als das Heer der Verbündeten in Schleswig als bedroht erscheinen und schon jetzt werden erstere gegen Angriffe von Norden her nur durch die Occupation des Herzogthums Schleswig durch österreichische und preußische Truppen gedeckt. Insofern dadurch, wie dies auch durch den k. sächsischen Antrag vom 13. Februar d. J. anerkannt wird, das Bedürfniß einer verstärkten Besetzung Holsteins hervortritt, sind zu diesem Zwecke, den obengedachten Bundesbeschlüssen gemäß, zunächst Oesterreich und Preußen berufen, das Executionscorps unter Generallieutanant v. Hake wieder auf die erforderliche Stärke zu bringen, also die erwähnten, von ihnen disponibel gehaltenen ersten Reserven von je 5000 Mann in Holstein aufzustellen. Es ist aber damit zugleich der weiter vorgesehene Fall eingetreten, daß die von Oesterreich und Preußen bereit gehaltenen „überlegenen Streitkräfte", die zur Deckung der Executionsaufstellung im Norden sich in Activität befinden, zu demjenigen Zusammenwirken mit den übrigen Bundesexecutionstruppen berufen sind, welches nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen den gemeinsamen und einheitlichen Oberbefehl bedingt, über den Oesterreich und Preußen sich verständigt hatten. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind angewiesen, noch besonders

hervorzuheben, wie dringend nothwendig vom bloß militärischen Gesichtspunkte aus diese Einheit des militärischen Oberbefehls für die in den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig aufgestellten Truppen ist. Der Schutz gegen feindliche Angriffe, das dazu nöthige Ineinandergreifen der strategischen Operationen und der Erfolg des offensiven, wie defensiven Kampfes gegen den gemeinsamen Gegner können nur durch die einheitliche Leitung gesichert werden. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen finden diese Maßregel in den bereits von der h. Bundesversammlung genehmigten Verabredungen, deren Voraussetzungen jetzt eingetroffen sind, begründet. Sie wünschen aber um so mehr eine nochmalige Gutheißung derselben durch die h. Bundesversammlung, als dadurch zugleich allen weiteren Irrungen und Mißverständnissen, wie sie bei neuerlichen Vorgängen in Altona stattgefunden haben, vorgebeugt und das ganze Verhältniß dauernd regulirt werden würde. Sie sehen es zugleich als selbstverständlich an — wie dies schon in dem Ausschußvortrage vom 19. Sept. v. J. ausgesprochen ist —, daß nunmehr auch die Regierungen von Oesterreich und Preußen je einen Civilcommissär ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem k. sächsischen und dem k. hannöverischen Commissarius die Verwaltung des Herzogthums Holsteins zu leiten und in den gemeinsamen Angelegenheiten die Beziehungen zur Verwaltung Schleswigs zu vermitteln haben würden."

25. Febr. (Schleswig). 700 Männer aus Angeln huldigen in Kiel dem Herzog Friedrich als ihrem legitimen Landesherrn.

" " (England). Der Unterstaatssecretär Layard erklärt im Unterhaus auf die Anfragen mehrerer Mitglieder, Dänemark habe offiziell den Beistand der Westmächte auf Grund des Londoner Vertrags beansprucht, England glaube jedoch den von diesem vorgesehenen Fall noch nicht eingetreten. Lord Palmerston theilt dem Unterhause bezüglich der Verletzung der Gränze Jütlands von Seite der österreichisch-preußischen Streitkräfte durch die Besetzung von Kolding mit, Feldmarschall Wrangel habe damit den ausdrücklichen Instructionen seiner Regierung zuwider gehandelt, wofür ihm diese einen „Verweis" ertheilen werde, doch würden die Alliirten aus strategischen Gründen die eingenommene Position festhalten.

26. " (Schleswig). Eine Monstredeputation von fast 1500 Mitglieder aus allen Theilen des Landes huldigt in Kiel dem Herzog Friedrich als ihrem legitimen Landesherrn.

" " (England). Graf Russel antwortet im Oberhaus auf eine Interpellation Lord Malmesbury's: Jütland dürfe als Schadenersatz für gekaperte Schiffe occupirt werden, wenn Dänemark die Kaperei fortsetze, aber nicht als Garantie für Ersatz der Kriegskosten; wenigstens habe England die deutschen Mächte gewarnt, indem es ihnen begreiflich zu machen suchte, Dänemark könnte das letztere berechtigter Weise als „Invasion" betrachten, wodurch der Krieg eine Erweiterung erlangen würde.

" " (Frankreich). Verurtheilung der wegen des beabsichtigten Attentats auf den Kaiser verhafteten vier Italiener. Mazzini wird als Anstifter des Complottes bezeichnet.

26./27. Febr. (Württemberg). Debatte der II. Kammer über den von der Regierung geforderten außerordentlichen Militärcredit. Mittheilungen des Ministers von Hügel über die Resultate der Würzburger Ministerconferenz. Die Kammer bewilligt mit 55 gegen 15 Stimmen die geforderten Credite, „in Erwartung, die Regierung werde im Einverständniß mit den mittleren und kleineren Staaten Deutschlands alles aufbieten, daß vom deutschen Bund die Rechte des Herzogs und des Volkes von Schleswig-Holstein ohne längeren Verzug anerkannt und mit allen Mitteln durchgeführt werden.“ Ein weiterer Antrag, die Regierung dafür verantwortlich zu machen, daß für die nationale Sache wenigstens von jetzt an die äußersten Mittel in Anwendung gebracht werden, wird mit 59 gegen 21 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag, dem bundeswidrigen Vorgehen der Großstaaten durch einen engeren Bund der Mittelstaaten vorzubeugen und das Aufgebot der ganzen Wehrkraft zu veranlassen. Mit 50 gegen 30 Stimmen wird jedoch beschlossen, „die Ueberzeugung auszusprechen, daß dem bundeswidrigen Vorgehen der deutschen Großmächte gegenüber die Rechte Deutschlands und der Herzogthümer wie die eigene Selbständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten nur durch ein festes Bündniß derselben unter sich und durch die Berufung einer gemeinsamen Volksvertretung der so verbündeten Staaten gesichert werden können, demgemäß die k. Staatsregierung zu ersuchen, für den Abschluß eines solchen Bündnisses ihrerseits nach Kräften thätig zu sein.“

27. Febr. (Preußen). Das Friedensgericht von Düsseldorf verurtheilt auf die Klage des Abg. Rücker den Fiscus zu Nachzahlung der Stellvertretungskosten. Erster Fall gerichtlicher Entscheidung in dieser Frage.

„ „ (Hannover). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer bezüglich einer gemischten Kommission für die schleswig-holsteinische Frage bei, aber mit Weglassung der die Anerkennung des Herzogs Friedrich enthaltenden Stelle.

„ „ (Baden). Antrag Bluntschli's auf Reorganisation der I. Kammer.

„ „ (Dänemark). Der Reichstag vertagt sich wegen der Wahlen zum Reichsrath bis zum 8. März. Antwort des Königs auf die Adresse beider Thinge des Reichstags:

„Mein treuer Reichstag! Ich danke euch für eure Meinungsäußerung. Ich vertraue auf euch, auf mein treues dänisches Volk. Ich will feststehen und bis zum äußersten ausharren; ich will alles thun um einen Frieden zu erlangen, mit welchem Dänemark gedient sein kann. Ich will nicht die Aufhebung der bestehenden politischen Verbindung zwischen dem Königreich und Schleswig. Ich will ein freier König sein über ein freies Volk. Frei ist nur der König, wenn das Land selbständig ist; frei ist nur das Volk, wenn der verfassungsmäßige Zustand bewahrt und entwickelt wird. Ich hoffe zum gnädigen Gott, daß man einstmals auf mein Grabmal wird setzen können: Kein Herz schlug treuer für Dänemark! Gott sei mit euch!“

27. Febr. (Frankreich) macht seine Theilnahme an einer Conferenz vorläufig von derjenigen Dänemarks und des deutschen Bundes abhängig.

Circulardepesche: „... Wir haben Grund zur Annahme, daß die Cabinette von Wien und Berlin der Idee dieser Berathung ihre Zustimmung zu ertheilen geneigt sind. Wir glauben außerdem zu wissen, daß der österr. Hof fortwährend noch den Vertrag von 1852 als die Basis für ein neueres Uebereinkommen ansieht. Das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wurde in den identischen Erklärungen der beiden deutschen Höfe vom 31. Jan. anerkannt und, nach den formellen Versicherungen des österreichischen Cabinets, unter den Schutz Europa's gestellt. Die Feindseligkeiten haben die Stipulationen, welche Oesterreich und Preußen nicht allein mit Dänemark, sondern auch mit mehreren andern Mächten binden, nicht außer Kraft gesetzt. Oesterreich fordert seine Actionsfreiheit nur in Bezug auf die von 1851 bis 1852 zwischen Dänemark und Deutschland zu Stande gekommene Transaction über die Stellung der Herzogthümer in der Monarchie, und die ehemaligen Beziehungen zwischen Schleswig und Holstein. Nichts veranlaßt uns, vorauszusetzen, daß die Anschauungsweise des preußischen Cabinets eine abweichende sei; allein es kommt jetzt noch darauf an, zu wissen, wie die dänische Regierung und der deutsche Bund den englischen Vorschlag aufnehmen werden."

28. „ (England) erklärt die von Dänemark gestellten Bedingungen für seinen Eintritt in eine Conferenz für nicht annehmbar und acceptirt eine weitere Frist für seine endgültige Entscheidung.

„ „ (Bayern). Landesversammlung in Erlangen. Dieselbe beschließt einstimmig zu erklären:

1) Schleswig-Holstein als selbständiges deutsches Land von seinem rechtmäßigen Herzog Friedrich VIII. regiert, ist die von dem Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes, sowie von der Ehre und den Interessen Deutschlands gebotene Lösung des deutsch-dänischen Streites; jede andere ist unrecht und unwürdig; 2) da die bisherigen Schritte der bayerischen Regierung zur Verwirklichung der in dem königlichen Erlaß vom 17. Dec. 1863 unter der Zustimmung des gesammten bayerischen Volkes verkündeten Politik sich unzureichend gezeigt haben, so bedauern wir tief, daß die klar vorgezeichnete Bahn zu fester Einigung der reindeutschen Staaten bisher nicht mit Energie eingeschlagen worden ist, und wir erwarten, daß durch sofortige Einberufung des bayerischen Landtags und durch Aufbietung der bayerischen Heereskraft dem vollen Ernste der gegenwärtigen Lage entsprochen werde; 3) auch jetzt noch, dessen sind wir gewiß, bedarf es nur der Erfüllung der nationalen Pflicht, der Beharrlichkeit, eines unverzagten nachhaltigen Handelns von Seite des deutschen Volks und jener Regierungen, welche sich der nationalen Sache treu bewiesen haben, und insbesondere eines offenen Vertrauens der letzteren zu dem Opfermuth der deutschen Nation und ihrer einzelnen Stämme, um die schleswig-holsteinische Sache und damit Deutschlands Ehren- und Lebensfrage der nationalen und rechtmäßigen Lösung siegreich entgegenzuführen."

„ „ (Baden). Die Stadt Pforzheim richtet eine Petition an die II. Kammer „die Regierung um alsbaldige Vorlage eines Gesetzes über die Wehrbarmachung desjenigen Theils der waffenfähigen Bevölkerung Badens zu ersuchen, welcher nicht schon zu dem bestehenden großh. Armeecorps beigezogen ist" und ladet alle Gemeinden des Landes zum Beitritt ein.

„ „ (Dänemark). General de Meza wird vom König auf das bestimmte Verlangen des Ministeriums vom Oberbefehl der activen Armee definitiv entlassen und Gen. v. Gerlach an seine Stelle ernannt.

28. Febr. (Oesterreich). Der Kaiser empfängt die Deputation der schleswigschen Ständemitglieder. Antwort des Kaisers auf die Adresse derselben.

29. " (Schleswig). Das Danewerk wird unter dem Jubel der Bevölkerung zu demoliren begonnen.

" " (Spanien). Rücktritt des Ministeriums Arrazola.

1. März. (Preußen). Der bisherige preuß. Gesandte am Bunde, v. Sydow, wird abberufen und durch v. Savigny ersetzt.

" " (Rom). Conflikt zwischen den päpstlichen und den französischen Truppen in Rom.

" " (Belgien). Wiederzusammentritt der Kammern. Das Ministerium ertheilt denselben Aufschlüsse über die noch schwebende Ministerkrisis.

2. " (Dänemark). Die bisher in Dänemark festgehaltenen Mannschaften der holsteinischen Regimenter werden endlich größtentheils in ihre Heimath entlassen.

" " (Württemberg). Die I. Kammer tritt den Beschlüssen der II. Kammer vom 27. Febr. bei, doch ohne die Voraussetzung und ohne den Zusatzbeschluß.

" " (Hannover). Erste Besprechung der II. Kammer über die Verfassungsfrage.

" " (Holstein). Die Bürgerdeputirten von Kiel bringen bei den Bundescommissären auf schleunige Einberufung der Stände.

" " (Oesterreich). Eröffnung der sämmtlichen Landtage der Monarchie mit Ausnahme derjenigen Ungarns, Croatiens, Siebenbürgens, Venetiens und Galiziens.

" " (Rußland). Ein kaiserl. Manifest an die Bauern des Königreichs Polen befreit dieselben auf einen Schlag von der Gewalt und der Jurisdiction der Gutsbesitzer oder deren Pächter, ertheilt ihnen ihren bisherigen Besitz als völliges Eigenthum, organisirt freie Bauerngemeinden, in denen dieselben ihre Wojts und deren Beisitzer so wie ihre Schulzen selbst wählen und macht die Entschädigung der bisherigen Gutsherren, die theils durch eine sehr mäßige Grundsteuer der Bauern theils durch Staatsfonds ohne Belastung der Bauern aufgebracht werden soll, völlig von der Regierung und dem politischen Verhalten der Gutsbesitzer selbst abhängig:

„... Um ein- für allemale den Bedrückungen ein Ende zu machen, wurde im Jahre 1861 das Ablösungsgesetz erlassen, wodurch Ihr von den drückenden Frohndiensten befreit wurdet. Nächstdem beabsichtigte man durch ein neues Gesetz über die Zinsbarmachung Euere Lasten zu vermindern, die Höhe der von den Gutsbesitzern berechneten Ablösung bedeutend herunterzusetzen, und somit Eure künftige Existenz ein- für allemale festzustellen. Da erhoben diejenigen, die mit diesen wohlthätigen Bestimmungen fürs Volk nicht zufrieden waren, einen offenen Aufstand. Rebellen standen gegen die rechtmäßige Behörde des Kaisers und Königs auf und wagten den Kampf mit

den kaiserlichen Truppen, und da sie mit offener Gewalt und durch Krieg nichts erlangen konnten, so nahmen sie ihre Zuflucht zu nichtswürdiger List, bemühten sich, Euch mit leeren Hoffnungen zu täuschen, versprachen Euch unentgeltlich Boden zu geben, und die Eigenthümer dafür zu entschädigen, als wenn Ihr nicht selbst einsehen könntet, daß Rebellen, die nur von Raub und Plünderung leben, nicht im Stande sind, den Eigenthümern die ungeheure Summe zu ersetzen, welche der von Euch besessene Boden repräsentirt. Nicht nur auf Heuchelei und Betrug rechneten die Rebellen, sondern auch auf Gewalt und Mord; sie mordeten Unschuldige und drohten einem Jeden mit dem Tode, der Gottes und des jüngsten Gerichtes eingedenk keinen Verrath an Pflicht und Gewissen begehen und ihrer heuchlerischen Stimme kein Gehör geben wollte! . . ."

2. März. (Spanien). Bildung des Cabinets Mon.

3. " (Bundestag). Sitzung der Bundesversammlung. Abstimmung über den österr.-preuß. Antrag bez. Holstein vom 25. Febr. Die Würzburger Conferenzregierungen beginnen auseinanderzugehen. Anträge Bayerns, Hannovers und Hessen-Darmstadts.

Abstimmung über den österr.-preuß. Antrag (Oberbefehl Wrangels über die Bundestruppen in Holstein, Verstärkung derselben durch weitere 5000 Oesterreicher und 5000 Preußen, die sich schon dort befinden, und Ernennung von zwei weiteren Bundescommissären durch Oesterreich und Preußen): für denselben erklären sich 6 Stimmen, nämlich Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg und die 16. Curie; bedingungslos gegen denselben erklären sich nur 3 Stimmen, nämlich Bayern, Baden und die 13. Kurie, (Braunschweig und Nassau, welches letztere indeß für den österr.-preuß. Antrag votirte; für die Kurie gilt jedoch die Abstimmung Braunschweigs, weil dieses gegenwärtig die Stimmführung hat). Mit Mehrheit (worunter Sachsen, Württemberg, Darmstadt, die kleinen sächsischen Häuser, die 15 Kurie und die freien Städte) wird die Ueberweisung an den Ausschuß beschlossen.

Bayern (mit Württemberg, Baden und Braunschweig) trägt darauf an, die Bundestruppen in Holstein durch bayerische und Truppen eines der drei gemischten Armeecorps zu verstärken, den Oberbefehl über die Bundestruppen nicht an Wrangel zu übertragen und es diesem zu überlassen, sich mit dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen „über die von Oesterreich und Preußen für erforderlich erachtete Etappenstraße und der Besetzung" zu verständigen. Sachsen schließt sich Bayern an, meint aber: „die Frage trete unabweislich an den Bund heran, ob nicht seine Betheiligung am Kriege für ihn unter den von Oesterreich und Preußen hervorgehobenen Umständen durch Pflicht und Ehre geboten sei und will es den genannten Regierungen anheimgeben, diese Frage zur Entscheidung zu bringen; werde sie bejaht, so werde auch die Unterordnung der Bundestruppen unter den vorgeschlagenen Oberbefehl keiner Schwierigkeit begegnen."

Darmstadt meint, daß genügende „Gründe ohne Zweifel dafür sprechen, an der ohnehin nicht mehr gebotenen bisherigen Trennung des factischen Vorgehens in Holstein und in Schleswig nicht länger festzuhalten, sondern die Maßregeln des Bundes in Holstein mit denjenigen der beiden deutschen Großmächte in Schleswig zu einer die beiden Herzogthümer umfassenden einheitlichen Action zu verschmelzen" und trägt demgemäß darauf an, Bundestruppen, die unter den Oberbefehl Wrangels gestellt werden sollen, als Theilnehmer an den Operationen gegen Dänemark zu senden, auch den Oberbefehl der Bundestruppen in Holstein an Wrangel zu übergeben und zwei weitere (österr. und preuß.) Bundescommissäre in Holstein unter der Bedingung zuzulassen, daß sich die Bundesverwaltung auch über Schleswig erstrecke, alles „unter fortwährender Offenhaltung der Erbfolgefrage". Die großh. Regierung hofft, daß „die patriotischen Motive, von welchen sie hiebei geleitet werde, Seitens ihrer Bundesgenossen, namentlich auch Seitens der h. Regierungen von Oesterreich und Preußen vollständig werden gewürdigt werden."

Hannover trägt darauf an, an Dänemark von Seite des Bundes den Krieg zu erklären, falls dieses nicht die mit Beschlag belegten deutschen Schiffe herausgebe (wobei selbstverständlich der Oberbefehl über die Bundestruppen ebenfalls an Wrangel fallen und den Forderungen Oesterreichs und Preußens entsprochen würde).

3. März. (Schweden). Der bisherige schwedische Gesandte am Hof zu Kopenhagen, Graf Hamilton, wird abberufen.

" " (Oesterreich). Ernennung der Mitglieder des Unterrichtsraths.

" " (Belgien). Die II. Kammer beschließt, die Genehmigung der rückständigen Budgets durch vorläufige Bewilligung von zweimonatlichen Crediten provisorisch zu ersetzen.

" " (Spanien). Das Ministerium legt den Cortes sein Programm vor: Mon erklärt, er sei entschlossen, die Verfassungsfrage zu lösen und die Reform von 1858 aufzuheben.

" " (Rußland). Gen. Murawiew erneuert seinen Befehl, der die russische Sprache für die ausschließliche Geschäftssprache in Litthauen erklärte.

4. " (Holstein). Die Universität Kiel beschließt eine Eingabe an den deutschen Bund für Einberufung der holsteinischen Stände.

5. " (Dänemark). Allgemeine Wahlen zum Folkething des Reichsraths. Das Resultat ist ein überwiegender Sieg der eiderdänischen und kriegerisch gesinnten Partei.

" " (Griechenland). Bulgaris erzwingt vom König die Entlassung des Kriegs- und des Justizministers.

" " (Mexico). Erzh. Max trifft in Paris ein, um sich mit Napoleon über die Annahme der mexicanischen Krone definitiv zu verständigen.

6./7. März. (Schweden). Volksversammlung in Stockholm zu Gunsten Dänemarks. Wiederholte Straßenexcesse.

7. März. (Preußen). Der außerordentliche Abgesandte General von Manteuffel kehrt nach erfolgter Verständigung mit Oesterreich über das weitere Vorrücken der alliirten Truppen in Jütland wieder nach Berlin zurück.

„ „ (Oesterreich und Preußen) notificiren den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrages den Einmarsch ihrer Truppen in Jütland und erklären zugleich, unter welchen Bedingungen sie nunmehr zu einem Waffenstillstand und Conferenzen bereit seien:

„Die .... Regierung hatte gehofft, daß das dänische Gouvernement versöhnlichere Gesinnungen an den Tag legen werde. In diesem Fall würden die beiden deutschen Großmächte sich beeilt haben, ihre militärische Action zu unterbrechen und auf Verhandlungen einzugehen. Wir müssen jedoch mit Bedauern feststellen, daß unsere Erwartung getäuscht wurde. Die Haltung des Kopenhagener Hofs, seine Weigerung, an den von England vorgeschlagenen Conferenzen theilzunehmen, legt uns die Pflicht auf, in den Zwangsmaßregeln zu beharren, zu denen wir unsere Zuflucht genommen. Wichtige strategische Erwägungen haben die Ermächtigung begründet, welche dem Obercommandanten der österreichisch-preußischen Truppen gegeben wurde, in Jütland einzurücken, um die Stellung seiner Truppen zu sichern und die in Fridericia zusammengezogenen Dänen im Schach zu halten, indem er sie verhindert, die Flanken der Armee zu bedrohen, oder alle ihre Kräfte der Vertheidigung der Düppeler Linie zu weihen. Die beiden Mächte haben um so weniger gezögert, diese strategische Bewegung zu erlauben, da sie berechtigt waren, Repressalien gegen die Anordnung der dänischen Regierung zu ergreifen, welche die Wegnahme der auf dem Meer befindlichen Schiffe, nicht allein der kriegführenden, sondern auch anderer Staaten des deutschen Bundes befiehlt. Die hiermit den militärischen Operationen gegebene Ausdehnung ändert übrigens nichts an den früheren Erklärungen der ... Regierung bezüglich ihrer Stellung zu dem gegenwärtigen Zerwürfniß. Um noch mehr zu beweisen, daß ihre versöhnlichen Gesinnungen aufrichtig sind, und daß ihre Absichten sich nicht geändert haben, erklärt sich die ... Regierung bereit, mit Dänemark einen Waffenstillstand abzuschließen, sei es nun auf der Basis der gegenseitigen Räumung der Stellungen zu Düppel und auf Alsen durch die dänischen Truppen und der österreichisch-preußischen Armee in Jütland oder des militärischen uti-possidetis. In einem wie in dem andern Fall stellt aber die ... Regierung die Bedingung in den Waffenstillstand die Einstellung der Feindseligkeiten auf dem Meer miteinzuschließen, die von beiden Seiten gemachten Prisen herauszugeben und das über die in den Häfen befindlichen Schiffe verhängte Embargo aufzuheben. Ebenso erklärt sich die ... Regierung bereit, mit den betheiligten Mächten in Conferenz über die Mittel zu treten, die geeignet wären, den Frieden wiederherzustellen."

„ „ (Nassau). Versammlung der nassauischen Fortschrittspartei zu Kastel in Hessen-Darmstadt.

8. „ (Schleswig). Einmarsch der Alliirten in Jütland. Die Preußen werfen die Dänen nach Fridericia zurück, die Oesterreicher besetzen nach einem lebhaften Gefechte Veile.

„ „ (Dänemark) erklärt die preußischen Häfen Swinemünde, Stralsund, Wolgast, Greifswald, Cammin und Barth vom 15. März an in Blokadezustand.

8. März. (Hannover). Die I. Kammer nimmt die von der gemeinschaftlichen Commission vorgeschlagene Adresse fast einstimmig an:

„... Stände halten es für ihre Pflicht, hiermit öffentlich und feierlich Namens des gesammten hannoverischen Volkes auszusprechen, daß es den Ständen und dem Lande ein erhebendes Gefühl ist, sich eins zu wissen mit seinem König in dem Bestreben, die Rechte der genannten Herzogthümer, vor Allem die schwergekränkten Rechte Schleswig-Holsteins auf Selbstständigkeit, auf staatliche Zusammengehörigkeit und auf den durch das in den Herzogthümern geltende, vom Bunde anerkannte Recht der agnatischen Erbfolge berufenen legitimen Fürsten mit aller Kraft zu wahren; sich eins zu wissen mit seinem Könige in der Ueberzeugung, daß ohne die Kraft, welche das Band ihrer Vereinigung den deutschen Staaten verleihet, auch die Selbständigkeit und die Integrität unseres Königreiches gefährdet wird; und daß, wie in allen die Existenz des Bundes bedrohenden Stürmen sein gutes Recht als seine sicherste, wenn nicht seine einzige Stütze erscheint, der erhabene Beruf eines jeden deutschen Fürsten es ihm zur Nothwendigkeit macht, mit allen in seinen Kräften stehenden Mitteln dahin zu streben, daß, wo der Bund berufen ist, über die verfassungsmäßigen Rechte eines Bundeslandes einen Ausspruch zu thun, das Recht und nur das Recht diesem Ausspruche zu Grunde zu legen ist. ...“

„ „ (England). Graf Russel erklärt im Oberhause, der Flotte sei befohlen, sich in den heimischen Kriegshäfen zusammen zu finden, um sogleich über sie verfügen zu können.

„ „ (Frankreich). In Cambray siegt bei der Nachwahl für den gesetzgebenden Körper der Oppositions-Candidat über den der Regierung.

9. „ (Schleswig). Die Civilcommissäre verfügen die Abschaffung der dänischen Reichsmünze und die Wiedereinführung des schleswig-holsteinischen Courantgeldes.

„ „ (Hannover). Die II. Kammer nimmt einstimmig die von der gemeinsamen Commission vorgeschlagene und von der I. Kammer unter dem 8. d. M. genehmigte Adresse an den König für Schleswig-Holstein an.

„ „ (Frankfurt). Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers über die Revision der Verfassung: 37 gegen 28 Stimmen erklären sich für die Lebenslänglichkeit der Senatoren.

„ „ (England). Lord Russel präcisirt gegenüber der ersten ausweichenden Antwort Dänemarks auf den englischen Conferenzvorschlag ohne Waffenstillstand und ohne bestimmte Grundlage in einer Depesche an den englischen Gesandten in Kopenhagen die Stellung Englands zu einer möglichen Lösung der deutsch-dänischen Streitfrage durch die vorgeschlagene Conferenz:

„... Ehe Sie am 12. ds. eine Antwort verlangen, bitte ich Sie, Herrn Monrad und Herrn Quaade zu sagen, daß es nach der Ansicht der Regierung Ihrer Majestät eine sehr große Unklugheit wäre, eine gute Aussicht auf die Lösung einer Frage von sich zu stoßen, wegen deren alle Mächte Deutschlands bereit sind, in Waffen gegen Dänemark zu streiten, während weder Frankreich noch Großbritannien, noch Rußland oder Schweden unter den jetzigen Umständen bereit sind, für Dänemark zu kämpfen. E

scheint kaum möglich, daß Dänemark zu einer späteren Zeit eine bessere Gelegenheit finden würde, Frieden zu schließen. Wie die Dinge jetzt stehen, sind Oesterreich und Preußen bereit, den Noten vom 31. Januar treu zu bleiben, und die Integrität der dänischen Monarchie aufrecht zu halten. Es ist freilich zu erwarten, daß Oesterreich und Preußen die Vereinigung Holsteins mit Schleswig vorschlagen, und daß sie geltend machen werden, daß der von beiden Theilen jetzt eingegangene Krieg die Vereinbarungen von 1851 und 1852 zerrissen habe. An den neutralen Mächten wird es sein, jene Vereinbarungen mit den zu den jetzigen Verhältnissen passenden Modificationen zu unterstützen und eine Organisation der Monarchie vorzuschlagen, die sowohl zu einem dauernden Frieden führen und die Kraft Dänemarks als eines unabhängigen Staates wahren, wie auch die deutschen Unterthanen des Königs zufriedenstellen könnte. Die dänischen Minister müssen sich erinnern, daß, wenn der Krieg einmal ausgebrochen ist, die Friedensbedingungen nothwendig von den Ereignissen des Kriegs abhängen, und es steht nicht zu erwarten, daß die dänischen Theile der dänischen Monarchie im Stande sein werden, einen Kampf gegen die vierzig Millionen Deutschen, die sich bald gegen Dänemark zusammenschaaren dürften, lange auszuhalten. Aber selbst die Heere Oesterreichs und Preußens allein würden der größten Armee, welche Dänemark ins Feld zu stellen vermag, sich mehr als gewachsen zeigen. Zur See zwar kann die dänische Kriegsflotte den deutschen Handel beunruhigen und schädigen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ein so ausgedehntes und reiches Land wie Deutschland lange Zeit seine Schwäche zur See ertragen würde, da dieselbe es in den Augen Europa's herabsetzen müßte. Die dänische Regierung denkt vielleicht, daß Oesterreich durch seine eigenen Verlegenheiten sich bald gezwungen sehen werde, die Operationen gegen Dänemark aufzugeben; aber selbst wenn dies der Fall wäre, und Preußen allein im Felde bliebe, so wäre auch Preußen zu stark für Dänemark. Wahrscheinlich aber ist, daß, wenn Preußen eines Beistandes bedürfte, die kleineren deutschen Staaten ihm zu Hilfe eilen würden, und wenn sie dies thäten, würde es zu weiter reichenden Zwecken als denjenigen Oesterreichs geschehen und Dänemark hätte bei einem solchen Tausche nichts zu gewinnen. Nach einer Berechnung aller Wahrscheinlichkeiten ersieht Ihrer Majestät Regierung, daß es im Interesse Dänemarks ist, eine Conferenz anzunehmen und in einen Waffenstillstand zu willigen, der jetzt auf Grundlage des gegenwärtigen militärischen Statusquo sich erlangen ließe. Ihrer Majestät Regierung will sich aber nicht herausnehmen, einem unabhängigen Staate wie Dänemark irgend eine Politik, welche dieser Staat nicht einschlagen will, vorzuschreiben. Wäre Ihrer Majestät Regierung gewillt gewesen, sich im Namen Großbritanniens zur materiellen Unterstützung Dänemarks zu verpflichten, so hätte Ihrer Majestät Regierung das Recht gehabt, zum Entgelt für diesen Beistand die Art, wie Dänemark seine gegen Deutschland eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen soll, vorzuschreiben. Aber Ihrer Majestät Regierung hat nie ihren materiellen Beistand angeboten und so ist sie auch andererseits nicht weiter gegangen, als daß sie Dänemark Rathschläge ertheilt hat, mit dem aufrichtigsten Wunsche es dadurch, aber ohne irgend ein Versprechen materieller Unterstützung, zur Aufrechthaltung seiner Integrität und Unabhängigkeit in Stand zu setzen. Es wird an den Räthen des Königs von Dänemark sein, zu erwägen, ob die gegenwärtige Empfehlung der britischen Regierung befolgt werden soll. Im Bejahungsfalle werden Frankreich, Rußland und Schweden gewiß und Deutschland wahrscheinlich den Conferenzvorschlag annehmen. Im andern Falle kann Ihrer Majestät Regierung sich keiner Zuversicht hingeben, daß Dänemark später eine ebenso günstige Lage zu erwarten haben wird."

9. März. (Spanien). Die Regierung legt dem Senate einen Ge-

setzesentwurf bezüglich Aufhebung der Verfassungsveränderungen von 1858 vor.

9. März. (Vereinigte Staaten). Der Südbundsgeneral Preston wird nach Mexico geschickt, um einen auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Handelsvertrag abzuschließen.

10. „ (Bayern). König Max II. †. Der kaum großjährig gewordene Kronprinz folgt ihm als König Ludwig II.

„ „ (Schleswig). Die Alliirten besetzen Horsens in Jütland.

„ „ (Rußland). Dem finnischen Landtage wird ein neues Preßgesetz mit Aufhebung der Präventiv-Censur vorgelegt.

11. „ (Coburg-Gotha). Besuch des Herzogs in Paris.

„ „ (Preußen). Die Stadtverordneten von Berlin beschließen, am 22. d. M., dem Geburtstage des Königs, keine Adresse zu erlassen, dagegen den Tag durch ein Festmahl zu feiern.

12. „ (Bundestag). Sitzung der Bundesversammlung. Bayern nimmt die zweite Hälfte des v. d. Pfordten'schen Antrages über die Erbfolgefrage als selbständigen Antrag auf und stellt demnach den Antrag auf Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein, auf Zulassung seines Bevollmächtigten zu Führung der holstein'schen Stimme und auf Abstimmung darüber binnen 8 Tagen. Oesterreich und Preußen opponiren, Bayern läßt den Antrag auf Abstimmung binnen 8 Tagen fallen. Oesterreich beantragt die Verweisung des Antrags an den Ausschuß, was Bayern bekämpft. Mit Oesterreich stimmen Preußen, Hannover, Kurhessen, Luxemburg, Mecklenburg und die 16. Curie also 7 Stimmen, mit Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Darmstadt, die 12, 13., 15. und 17. Curie also 9 Stimmen, so daß der Antrag Bayerns ohne Abstimmungsfrist stehen bleibt und jeden Augenblick die Abstimmung darüber verlangt werden kann. Der Antrag von Sachsen und Württemberg auf Einberufung der holsteinischen Stände wird nach dem Wunsche Oesterreichs und Preußens mit 10 Stimmen (worunter Württemberg, Hannover und Kurhessen) gegen 6 Stimmen (Bayern, Sachsen, Baden, Darmstadt, die 12. und 13. Curie) den Ausschüssen überwiesen.

Die zweite Hälfte des Antrags v. d. Pfordten in der Erbfolgefrage (Anerkennung des Herzogs Friedrich und Zulassung seines Bevollmächtigten) ist sehr einläßlich begründet. Diese Begründung läßt Lauenburg ganz außer Betracht und behält die Untersuchung über diesen Theil der Erbfolgefrage einer besonderen Vortragserstattung vor, dagegen erachtet es, „um zu klaren und zu überzeugenden Resultaten zu gelangen", für nothwendig, mit der Darstellung der Verhältnisse Holsteins auch die von Schleswig zu verbinden. Den ersten Theil bildet auf S. 1—24 eine in acht Abschnitte gruppirte geschichtliche Darstellung, welche mit der im negativen Theile des Ausschußgutachtens gegebenen zusammenfällt. Auf S. 25 sind die Conclusionen daraus in sechs Punkten zusammengefaßt, deren Kern sich dahin wieder geben läßt: Die Herzogthümer Holstein und Schleswig stehen seit 1460 unter sich in grundgesetzlicher untrennbarer Realunion und zugleich mit dem

Königreiche Dänemark in Personalunion unter dem oldenburgischen Hause, aber nach verschiedenen Erbfolgegesetzen. In Dänemark sind nach der Lex regia von 1665 die Cognaten, in Holstein und Schleswig nach den Primogeniturstatuten (dem Gottorp'schen von 1608, dem Sonderburgischen von 1633 und der Lex regia–ducalis von 1650) nur die Agnaten erbberechtigt, d. h. ist gegenwärtig der Erbprinz Friedrich Christian August von Augustenburg „als der legitime Herzog von Holstein und Schleswig zu erachten". Das Votum wendet sich darauf zur „Erörterung der streitigen Fragen" und unterzieht die gegen die augustenburgische Erbfolge in officiellen dänischen Actenstücken wie in Privatschriften erhobenen Einwendungen „in ihren Hauptrichtungen und Grundlagen" in 13 Abschnitten einer näheren Prüfung. Darauf faßt es die Ergebnisse dieser Prüfung in folgender Schlußbetrachtung zusammen: „Wenn man auf die lange Reihe der gegen die Erbfolge der sonderburgischen Linie und zunächst des augustenburgischen Hauses erhobenen Einwendungen zurückblickt, so muß man gerade durch sie zu dem Gedanken angeregt werden, daß dieses Erbrecht sehr fest begründet sein muß, weil es nach so vielen, dasselbe angeblich vernichtenden Thatsachen immer wieder hervortritt und neue Anerkennung findet. Und in der That, wenn die rechtliche Ueberzeugung der bei einem Rechtsverhältniß Betheiligten als ein wichtiges Zeugniß für das Recht selbst betrachtet werden muß, so fehlt es dem Erbrecht in Frage an diesem Zeugniß nicht. Es soll hier nicht ausführlicher von der nahezu einstimmigen Kundgebung des Landes Holstein und seiner gesetzlichen Vertreter gesprochen werden. Dieselbe ist niedergelegt in den vielen an die hohe Bundesversammlung gelangten Eingaben. Es soll vielmehr hauptsächlich darauf hingewiesen werden, welche Ueberzeugung sich in den Gliedern des oldenburgischen Hauses selbst zu erkennen gibt. Die in dieser Hinsicht maßgebenden Thatsachen bis zum Edict von 1806 sind bereits im Verlaufe dieser Erörterung erwähnt worden. Vertrauliche Aeußerungen der Könige von Dänemark aus späterer Zeit, obwohl bereits in Druckschriften behandelt, können hier nicht in Betracht gezogen werden. Aber zu der Frage ist man wohl berechtigt, wie viele Glieder des Hauses sich denn dazu bekannt haben, daß König Christian IX. legitimer Herzog von Schleswig-Holstein sei? Endlich bilden ja die mit dem offenen Briefe von 1846 beginnenden und mit dem Londoner Vertrage von 1852 abgeschlossenen Bestrebungen für Gründung einer neuen Erbfolgeordnung den sprechendsten Beweis für die Existenz eines entgegenstehenden Rechts, und wenn etwa entgegnet werden sollte, daß dieses entgegenstehende Recht nur auf Seite der Gottorp'schen Linie zu finden sei, so widerlegte sich dies schon durch die Wahl des Prinzen Christian von Glücksburg zum Träger der neuen Ordnung, und durch die Motive, welche in dem Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 dafür angegeben werden, sowie in der darin enthaltenen Inaussichtnahme anderer Verzichtleistungen, welche nützlich und wünschenswerth sein könnten. Wenn es wahr ist, was die dänischen und deutschen Gegner des sonderburgischen Hauses mit so viel Aufwand von Gründen vertheidigt haben, daß dieses Haus schon im Jahre 1806 nicht das geringste Erbrecht auf Schleswig oder Holstein hatte, und daß nur der Gottorp'schen Linie theilweise Rechte auf Holstein zustanden, so konnte ja durch Verträge zwischen dem königlichen Hause von Dänemark und der Gottorp'schen Linie Alles geordnet werden, und es wäre gewiß viel einfacher gewesen, die vereinigten Rechte auf ein Glied des Gottorp'schen Hauses zu übertragen, als durch die Wahl eines Gliedes gerade jenes sonderburgischen Hauses und durch das Bemühen um Verzichte oder neue Verlustgründe der übrigen Glieder desselben dem längst vernichteten Rechte wieder den Schein der Existenz zu geben!" Schließlich erörtert sodann das Votum noch die praktische Frage, welche Folge die Bundesversammlung dieser Ueberzeugung von der Legitimität des Herzogs zu geben veranlaßt und je nach Umständen berechtigt und verpflichtet sei, oder mit anderen Worten, es untersucht schließlich die Competenz

der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, gegen die sich bekanntlich schon zweifelnde und absprechende Stimmen erhoben haben. Hier sei nun zunächst soviel gewiß, daß die Bundesversammlung kein Gerichtshof sei, welcher mit bindender Kraft über Erbfolgestreitigkeiten zu entscheiden hätte; nur müsse man dabei wohl beachten, daß dieser Satz nicht etwa ausschließlich oder in besonderer Weise von der hohen Bundesversammlung gelte. Er gelte von jeder anderen europäischen Macht ganz genau ebenso wie vom deutschen Bunde. „Wenn in einem einzelnen unabhängigen Staat ein Streit über die Thronfolge entsteht, so sind die Staaten weder einzeln, noch im Verein berechtigt, über diesen Streit eine richterliche Entscheidung zu treffen, aber sie können sich veranlaßt sehen, sich darüber auszusprechen, welchen der verschiedenen Prätendenten sie anerkennen wollen, und welche Folge sie dieser Anerkennung geben wollen. Dabei ist es ihre Sache, ob sie sich bei ihrer Entschließung lediglich von ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder auch ausschließlich von politischen Erwägungen leiten lassen. . . . Durch diese Sätze ist das Verhältniß des deutschen Bundes zu dem Streite über die Erbfolge in Schleswig jedenfalls im Allgemeinen auch geregelt und man wird dem Bunde in keiner Weise das Recht bestreiten können, sich darüber auszusprechen, wen er als Herzog von Schleswig anerkennen wolle. . . Anders gestaltet sich die Sache in Bezug auf Holstein. Hier tritt zu dem soeben erörterten allgemeinen Rechte noch die besondere Befugniß hinzu, welche jeder Genossenschaft zusteht, sich darüber klar zu werden und auszusprechen, welchen Fürsten sie als ihren Bundesgenossen zu betrachten habe, und diese Befugniß steigert sich zu einer unabweislichen Verpflichtung, wenn man erwägt, daß der Zweck des Bundes die Erhaltung der äußeren wie der inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Daß dieser Bundeszweck bei jedem Streite über die Erbfolge in einem Bundesstaate wesentlich berührt wird und daß er bei dem jetzt schwebenden Streite über die Erbfolge in Holstein geradezu gefährdet erscheint, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. Hieraus soll übrigens keineswegs gefolgert werden, daß um dieser Befugniß und Verpflichtung willen die Bundesversammlung, wenigstens für Bundeslande, das oberste Tribunal zur Entscheidung von Erbfolgestreitigkeiten sei. Vielmehr ist vollständig anzuerkennen, daß, wenn in der Verfassung eines Bundesstaates eine Fürsorge irgend welcher Art für die Entscheidung von Erbstreitigkeiten getroffen ist, die Bundesversammlung dieser Entscheidung in keiner Weise vorzugreifen berechtigt wäre. Ebenso würde eine freiwillige Vereinbarung aller Betheiligten von der Bundesversammlung anzuerkennen sein. Wo aber weder das Eine noch das Andere vorliegt, da tritt die Verpflichtung der eigenen Entschließung unmittelbar an die Bundesversammlung heran, und bei dieser muß sie sich von Gründen des Rechtes allein leiten lassen. Am allerwenigsten aber darf sie diese Entschließung ganz oder theilweise aus der Hand und fremder Einwirkung oder Entscheidung Preis geben. . . Die hohe Bundesversammlung kann sich daher einer Beschlußfassung darüber nicht länger entschlagen, welchen der beiden Prätendenten sie als legitimirt erachten und zur Stimmführung zulassen wolle. Man kann sogar zugeben, daß darin keine unabänderliche Entscheidung der Erbstreitigkeiten enthalten sein wird, und daß auf die Frage zurückzukommen wäre, wenn von irgend welcher Seite noch Beweise besseren Rechtes erbracht würden. Man kann dies um so leichter, je fester eben diese Ueberzeugung ist, daß diese Eventualität nicht eintreten kann. . . . Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, daß man nicht sagen kann, die hohe Bundesversammlung verletze, wenn sie jetzt eine Entschließung fasse, den Grundsatz des rechtlichen Gehöres für alle streitenden Theile, daß man aber wohl sagen müsse, die hohe Bundesversammlung verzögere die Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Pflichten, wenn sie ihre Entschließung länger aussetze."

12. März. (Schleswig). Die Alliirten besetzen Scanderborg und Aarhuus in Jütland.

12. März. (Schleswig). Bei den Civilcommissären in Flensburg erscheint die erste dänisch-gesinnte Deputation aus Apenrade.

" " (Oldenburg). Dem Ersuchen des Landtags entsprechend erklärt die Regierung bezüglich der Gerüchte über Austauschprojecte, daß sie solchen Projecten vollkommen fremd sei und daß auch weder an sie noch unmittelbar an den Großherzog jemals darauf bezügliche Vorschläge von irgend einer Seite her gelangt seien.

" " (Holland). Die II. Kammer entscheidet sich nach fünftägiger Debatte mit 39 gegen 14 Stimmen für den Grundsatz des neuen „indischen Comptabilitätengesetzes", daß nämlich das gesammte Colonialbudget fortan im Voraus zu veranschlagen und den Kammern in spezifizirtem Etat zur Beschlußfassung vorzulegen sei.

13. " (Sachsen). Landes-Versammlung für Schleswig-Holstein in Dresden. Sie ist schwach besucht und von ziemlich mattem Verlauf.

" " (Italien). Die sogen. Aunis-Briganten werden in Neapel verurtheilt, die beiden Brüder La Gala zum Tode.

14. " (Schleswig). Das bisherige dänische Verbot aller Vereine und Gesellschaften zu nicht-politischen Zwecken wird von den Civilcommissären für aufgehoben erklärt.

" " (Dänemark). Der Commandirende in Jütland, Gen. Hegermann, zieht sich mit seiner Armeedivision bis nach Morsö zurück.

15. " (Norwegen). Eröffnung des Storthings. Thronrede des Königs:

„Gute Herren und norwegische Männer! Den uns allen bekannten Ereignissen gegenüber habe Ich es für Meine Pflicht erachtet, den Storthing des Königreichs Norwegen einzuberufen, um durch die Beschlüsse desselben die nämliche Freiheit des Handelns in Betreff Norwegens zu erlangen, wie solche Mir in Beziehung auf Schweden bereits zusteht. Unablässig bemüht, den beiden Völkern, deren Geschick die Verfassung Meiner Leitung anvertraut hat, allzuschwere Opfer zu ersparen, so lange nur immer die Verhältnisse es gestatten, habe Ich doch die Möglichkeit nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Forderung solcher Opfer unabweislich werden könnte. Die Verschiedenheit der in jedem der beiden Reiche geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen hat deßhalb die Einberufung des Storthings nothwendig erscheinen lassen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sonst den nach Maßgabe der ferneren Entwicklung der Ereignisse gleichzeitig in beiden Reichen zu treffenden Vorkehrungen sich entgegenstellen könnten. Ohne Zweifel wird der Storthing Meine Anschauung darin theilen, daß beide Brudervölker gleichmäßig sich bereit finden sollten, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Verhältnisse an sie stellen."

Als später die Mitglieder des Storthings den Monarchen im königlichen Palast beglückwünschen, antwortet der letztere u. A.:

„Es hat Mir besonders am Herzen gelegen, Mich in Ihrer Mitte einzufinden, um dadurch die Bedeutung an den Tag zu legen, welche Ich an Ihre Berathungen knüpfe. Die seit Unserer letzten Trennung eingetretenen Ereignisse, deren ganzen Ernst Wir empfinden, verlangen wieder eine gemeinsame Berathung zwischen König und Volk, und die Betheuerungen, mit welchen Sie Mich begrüßt haben, verleihen Mir die Ueberzeugung, daß diese Berathungen das gegenseitige Zutrauen befestigen werden, welches Uns die Kraft gibt, die Prüfungen, wenn sie kommen sollten, mit einander zu tragen. Mit

Vertrauen zum Allmächtigen, der bisher schirmend über die vereinigten Königreiche gewaltet, werde Ich dahin streben, die Sendung, zu der Ich berufen, auszuführen, und mit Zuversicht baue Ich auf die Opferwilligkeit des norwegischen Volks, wenn es im Verein mit dem Brudervolk zu erfüllen gilt, was Wir für Unsere Pflicht erachten."

In der ersten Sitzung des Storthings legt Staatsrath Hellisen 6 kgl. Propositionen vor, von denen sich die erste auf die Verwendung norwegischer Streitkräfte zum Beistand Dänemarks bezieht:

„Se. Maj. der König, der die Wichtigkeit, den vereinigten Reichen die Segnungen des Friedens zu erhalten, vollkommen würdigt, und dessen ernsteste Bestrebungen deßhalb auf die Vermeidung eines Friedensbruchs gerichtet sein werden, hat doch nicht von der Möglichkeit absehen können, daß der in unserem Nachbarlande Dänemark eingetretene beklagenswerthe Kriegszustand es den vereinigten Reichen nothwendig erscheinen lassen dürfte, militärische Maßregeln zu treffen, wie sie durch die Fortentwicklung der Ereignisse und durch die in Folge dessen möglichen Falls mit anderen Mächten abzuschließenden Vereinbarungen veranlaßt werden möchten. Um nun in Betreff Norwegens die Machtvollkommenheit über die Streitkräfte und Geldmittel zu erlangen, welche Se. Maj. in den Stand setzen könnten, für die beiden vereinigten Reiche diejenigen Anordnungen zu treffen, welche, nach reiflichster Ueberlegung, dem Wohl der vereinigten Reiche als entsprechend erachtet werden sollten, ersucht Se. Maj. der König den Storthing des norwegischen Reiches, indem Hochderselbe mit Zuversicht darauf rechnet, daß der Storthing mit gewohnter Vaterlandsliebe und unbeirrtem Blick auf die obwaltenden Verhältnisse die Bestrebungen Sr. Maj. in dieser wichtigen Angelegenheit unterstützen werde, die folgenden Beschlüsse zu fassen: 1) Der Storthing genehmigt, daß die norwegischen Linientruppen und die Ruder-Flotille, wenn und soweit Se. Maj. es für nothwendig erachtet, zum Beistand für Dänemark während des gegenwärtigen Kriegs mit den deutschen Mächten verwendet werden. 2) Als außerordentlicher Zuschuß zum Vertheidigungswesen wird ein Betrag bis zu 500,000 Spcs. (750,000 Thlr. pr. Crt.) bewilligt, und werden Se. Maj. zugleich ermächtigt, weitere 300,000 Spcs. (450,000 Thlr. pr. Crt.) für den gleichen Zweck zu verwenden, welche Summe jedoch erst zur Verwendung kommen soll, wenn ein neuer außerordentlicher Storthing einberufen worden oder gleichzeitig einberufen wird. Um einerseits den Storthing in den Stand zu setzen, sich in dieser wichtigen Sache eine selbständige Ansicht zu bilden, und andererseits doch auch nicht das Geheimniß der diplomatischen Verhandlungen zu verletzen, das, abgesehen von den bei internationalen Unterhandlungen obwaltenden Rücksichten, unumgänglich nöthig ist, um nicht das Verhältniß der beiden Königreiche zu anderen Mächten zu beeinträchtigen, wird Se. Majestät der König dem Storthing zwar die Protokolle der wegen besagter Veranlassung abgehaltenen Sitzungen des vereinigten Staatsraths zukommen lassen, worin die vom Minister des Auswärtigen verfaßte Darlegung der Sachlage, sowie des Antheils, den die vereinigten Königreiche an dieser Angelegenheit genommen haben, und ferner die Abschriften der von der norwegischen Regierung dadurch hervorgerufenen Bedenken enthalten sind, welche Documente jedoch in Ansehung ihres Inhalts zur Zeit nicht zu weiterer Kenntniß als jener der Storthingsmitglieder gelangen dürfen. Zur Prüfung derjenigen Actenstücke, deren Natur eine noch strengere Geheimhaltung erfordert, ersucht Se. Maj. den Storthing, eine Commission zu wählen, die als zur Verschwiegenheit amtlich verpflichtet angesehen, und welcher die besagten Actenstücke zugestellt werden sollen, damit deren aus jener Prüfung gewonnene Ueberzeugung dem Storthing zur Richtschnur dienen könne."

15. März. (Schleswig). Beginn der Beschießung der Düppeler Schanzen durch die Preußen.

15. März. (Schleswig-Holstein). Im Einverständniß zwischen den österreichisch-preußischen Civilcommissären für Schleswig und den Bundescommissären für Holstein wird die Zolllinie zwischen Holstein und Schleswig aufgehoben und die Zolllinie an die jütische Grenze verlegt.

16. „ (Schleswig). Die Preußen besetzen die zu Schleswig gehörige Insel Fehmarn und nehmen die ganze dänische Besatzung gefangen.

„ „ (Hamburg). Die Bürgerschaft genehmigt mit 96 gegen 41 Stimmen die drei vom Senat für untrennbar erklärten Gesetzesentwürfe über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht, über Gewerbefreiheit und über Aufhebung der Realgerechtsame.

17. „ (Preußen). Erstes rühmliches Seegefecht der preußischen Kriegsmarine gegen ein überlegenes dänisches Geschwader vor Stralsund. Der Befehlshaber, Capitän zur See Jachmann, wird dafür vom Könige telegraphisch zum Contre-Admiral ernannt.

„ „ (Dänemark) nimmt die von England vorgeschlagene Conferenz nunmehr an, aber nur auf Grundlage der Vereinbarungen von 1851/52.

Depesche an den dänischen Gesandten in London: „. . Indem die königl. Regierung die Conferenz annimmt, geht sie von der Voraussetzung aus, daß die Unterhandlungen von 1851 bis 1852 in unzweideutiger Weise die Grundlage der Verhandlungen bilden werden und gibt sich der Hoffnung hin, daß, indem sie ihren Beitritt von dieser Bedingung abhängig macht, ihre Ansichten zu keinem Einwand Anlaß geben werden. . . Für uns und für den Erfolg eventueller Unterhandlungen ist es unbedingt unerläßlich, daß jeder Plan eines Abkommens, der mittelbar oder unmittelbar irgend welchen Einfluß von Seite des deutschen Bundestags auf Gebiete, die nicht zum deutschen Bunde gehören, in sich zu begreifen scheinen könnte, von vornherein beseitigt wird. . . .“

„ „ (England). Ein Mißtrauensvotum gegen Herrn Stansfeld als einen der Lords der Admiralität wegen seiner Beziehungen zu Mazzini wird vom Unterhaus nur mit 171 gegen 161 Stimmen abgelehnt.

„ „ (Italien). Pairsschub von 23 neuen Senatoren, um der Regierung in der Frage der Grundsteuerausgleichung die Majorität zu sichern.

„ „ (Rußland). Ein Erlaß Murawiews verbietet die fernere Errichtung polnischer Schulen in Litthauen.

18. „ (Deutschland). Der 36er Ausschuß in Frankfurt regt die Abhaltung neuer Volksversammlungen für Schleswig-Holstein im Laufe der Osterwoche an und schlägt dießfällige Resolutionen vor.

„ „ (Preußen). Auch in Neuwied entscheidet das Gericht in der Diätenfrage gegen den Fiscus.

„ „ (Griechenland). Sturz des Ministeriums Bulgaris. Ernennung eines neuen Cabinets unter dem Vorsitze des Admirals Kanaris.

18./20. März. (Zollverein). Conferenz zu Prag zwischen Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen behufs Ausgleichung ihrer Differenzen bezüglich des Handelsvertrags mit Frankreich.

19. „ (Preußen). Preußische Kriegsschiffe gehen von Stralsund aus wieder in See, ohne dänischen Schiffen zu begegnen.

„ „ (Preußen und Oesterreich) lehnen die Forderungen Dänemarks, die Vereinbarungen von 1851/52 zur Grundlage der Conferenz zu machen, ab.

Depesche des englischen Gesandten in Berlin: „Ich hatte heute früh mit Hrn. v. Bismarck wiederholt eine Unterredung. Se. Excellenz begann sie mit der Bemerkung, daß er die Befehle des Königs über die Angelegenheit entgegengenommen habe, daß es nach Ansicht Sr. Majestät und der Regierung für Preußen unmöglich sei, an einer Conferenz auf der Grundlage von 1851—52 theilzunehmen, und daß die österreichische Regierung, der ein dahin lautender Vorschlag gemacht worden sei, sofort nach Berlin telegraphirt habe, daß sie diesen Vorschlag für unzulässig halte. Er sagte: Dänemark habe sich 12 Jahre lang geweigert, die Verpflichtungen von 1851—52 zu erfüllen, unter dem Vorgeben, daß es unmöglich sei, und jetzt, wo J. Maj. Regierung eine freie Conferenz vorschlage und Oesterreich und Preußen bereit seien, dieselbe zu beschicken, erhebe die dänische Regierung den Anspruch, die Bedingungen für den Zusammentritt der Conferenz vorzuschreiben, und schlage als Grundlage für ihre Berathungen Abmachungen vor, auf Grund deren eine Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen Deutschland und Dänemark herbeizuführen sich 12 Jahre lang als unmöglich erwiesen habe. Ich antwortete: der Vorschlag Dänemarks sei nichtsdestoweniger eine logische Folge der von Preußen und Oesterreich am 31. Januar abgegebenen Erklärungen über den Zweck ihres Einmarsches in Schleswig. Sie hätten damals gesagt: sie ständen im Begriff, in das Herzogthum einzurücken, um den Abmachungen von 1851—52 Geltung zu verschaffen, und da Dänemark finde, daß es dem von ihnen zu diesem Zweck ausgeübten Druck nicht länger widerstehen könne, so erkläre es sich jetzt bereit, mit ihnen an einer Conferenz theilzunehmen, um einen Vergleich auf Grundlage jenes Abkommens zu Stande zu bringen. Hr. v. Bismarck bemerkte: die dänische Regierung müsse doch einsehen, daß die Abmachungen von 1851—52 durch den Krieg hinfällig geworden seien, und dürfe nicht erwarten, im Jahr 1864 dieselben Friedensbedingungen zu erlangen, die ihr bei Beendigung des Kriegs von 1848 bewilligt worden seien. Ich erwiederte, daß es mir nicht um irgendwelche bestimmte Friedensbedingungen zu thun sei."

„ „ (Schleswig). Der Präsident und sämmtliche Mitglieder des bisherigen Appellationsgerichtes werden von den Civilcommissären entlassen.

„ „ (Italien). Die II. Kammer nimmt den Gesetzesentwurf zur Ausgleichung der Grundsteuer mit 194 gegen 123 Stimmen an.

20. „ (Schleswig). Beschießung von Fridericia in Jütland durch die Oesterreicher und Preußen.

„ „ (Oesterreich). Circulardepesche an die Vertreter Oesterreichs bei den nicht in den deutsch-dänischen Streit verwickelten Regierungen:

„. . . . Wenn Dänemark billige Concessionen hätte machen wollen, so würde der Krieg nicht ausgebrochen sein, und noch jetzt könnte der Frieden wiederhergestellt werden, sobald nur Dänemark in jene Concessionen einwilligen wollte. Aber es hält an der Bildung eines Reichsrathes auf Grundlage

der Verfassung vom 18. November fest, und will diese Verfassung, gegen welche Deutschland protestirt, und die im Widerspruch mit den von Dänemark übernommenen Verpflichtungen steht, in Schleswig eingeführt wissen. Um der Fortdauer eines solchen irregulären Zustandes der Dinge Widerstand entgegenzustellen, war der Bund im Begriffe, Schleswig mit Truppen zu überziehen, wenn Preußen und Oesterreich sich nicht beeilt hätten, dem Bunde in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, welche von Dänemark die Erfüllung gewisser, von der Succession in den Herzogthümern unabhängiger Verpflichtungen zu fordern hatten, zuvorzukommen. Wenn Oesterreich und Preußen nicht rasch ihre Action an Stelle derjenigen der deutschen Mittelstaaten gesetzt hätten, wenn die Leitung der Angelegenheiten in die Hände der Partei übergegangen wäre, welche die dänische Monarchie zerstückeln will, so würden die Feindseligkeiten um nichts weniger in Schleswig ausgebrochen sein; die Tragweite des Kriegs würde außerdem größer gewesen sein, und die Mächte, welche sich für die Erhaltung der dänischen Monarchie interessiren, hätten sich Verwickelungen gegenüber gesehen, die für das Gleichgewicht im Norden Europa's viel drohender gewesen sein würden. Die militärische Intervention Oesterreichs und Preußens hat diese Gefahr vorläufig in den Hintergrund gedrängt; sie würde dieselbe ganz beseitigt haben, wenn die Mächte den letzten Eröffnungen der beiden deutschen Großmächte Rechnung getragen und Dänemark nicht in seinem Widerstande ermuthigt hätten. Es hängt somit von den nichtdeutschen Mächten ab, zur Beruhigung der erhitzten Leidenschaften in Deutschland beizutragen und den Conflict mit Dänemark auf dem Boden zu erhalten, wo er sich gegenwärtig befindet. Oesterreich und Preußen werden dann ihrerseits desto leichter dahin gelangen, sich nicht von der in Deutschland herrschenden Bewegung überfluthen zu lassen – eine Aufgabe, die immer schwieriger wird, je länger der Streit sich hinauszieht. Die Berathungen des Bundestages zeigen außerdem zur Genüge, welche Anstrengungen die Höfe von Wien und Berlin machen müssen, um ihre Bundesgenossen zu verhindern, dem Streite ernstere Dimensionen zu geben."

20. März. (Frankreich) erklärt, auf der Conferenz den „Wunsch der Bevölkerung" als Grundlage eines Abkommens vorschlagen zu wollen:

Depesche Drouyn de Lhuys an den Gesandten in London: „. . . Ich wünsche, daß Sie vor einer Theilnahme an der Conferenz dem Londoner Cabinet die Ideen und Empfindungen kundgeben, mit denen wir an dieselbe herantreten. . . . Wir sind fern davon, die Weisheit der Combination zu bestreiten, welche unter die Obhut des öffentlichen Rechts Europa's zu stellen der Gegenstand des Londoner Vertrags war, und wenn wir, von der Opposition Deutschlands und den Kundgebungen der Herzogthümer absehend, nur den Eingebungen unserer traditionellen Sympathien für Dänemark folgen dürften, würden alle unsere Anstrengungen dahin gehen, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten. Aber es ist uns nicht gestattet, die Hindernisse zu verkennen, welche sich der reinen und einfachen Ausführung des Vertrags von 1852 entgegenstellen. Wenn der Londoner Vertrag für einige Mächte eine gesonderte Existenz und eine Autorität besitzt, die ihm unabhängig von den zwischen Deutschland und Dänemark in der nämlichen Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten anhaftet, ist er hingegen für andere Mächte eben jenen Verbindlichkeiten unterworfen, von denen er sich nicht trennen läßt. Unter den deutschen Staaten haben die einen ihre Beistimmung zu demselben verweigert oder sie nur in eingeschränkter Form ertheilt, die andern haben ihm früher zugestimmt, erklären sich aber gegenwärtig von ihm entbunden. Der deutsche Bund endlich scheint den Werth einer Acte zu bestreiten, an welcher er nicht theilgenommen hat. Angesichts dieser Verschiedenheit der Auffassungen, welche unübersteigliche Hindernisse zu schaffen droht, scheint es mir unerläßlich, die durch den gegenwärtigen Krieg berührten Interessen zu prüfen, ohne sich ausschließ-

lich von dem Buchstaben des Vertrags bestimmen zu lassen. Der Gegenstand und der wirkliche Charakter dieses Streits ist offenbar die Rivalität der Volksstämme, welche die dänische Monarchie bilden. Es tritt bei jedem derselben sein Nationalgefühl an den Tag, dessen Stärke nicht in Zweifel gezogen werden kann. Was kann deßhalb natürlicher erscheinen, als daß man in Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel den Wunsch der Bevölkerungen zur Grundlage nimmt? Dieses Mittel, welches mit den wahrhaften Interessen beider Theile übereinstimmt, scheint uns am geeignetsten, ein billiges und die Gewähr der Dauer bietendes Abkommen herbeizuführen. Indem wir die Anwendung eines Grundprincips unseres öffentlichen Rechts verlangen, und indem wir sowohl für Dänemark als für Deutschland den Vortheil dieses Princips in Anspruch nehmen, glauben wir die gerechteste und leichteste Lösung dieser Frage vorzuschlagen, welche in ganz Europa eine so lebhafte Unruhe hervorruft."

21. März. (Frankreich). Zwei Nachwahlen zum gesetzgebenden Körper in Paris fallen mit großen Mehrheiten auf Carnot und Garnier-Pagès, zwei Mitglieder der provisorischen Regierung von 1848.

" " (England) faßt nach den Berichten seines Gesandten in Kopenhagen die Bedingung, die Dänemark an eine Betheiligung bei einer Conferenz knüpft, nicht als eine absolute auf, sondern nur als die von Dänemark zunächst vorgeschlagene neben möglichen anderen.

Depesche Russels an den englischen Gesandten in Kopenhagen: „. . . J. Maj. Regierung freut sich, daß die dänische Regierung den Conferenzvorschlag annimmt, und nicht auf der förmlichen Anerkennung des Abkommens von 1852—52 seitens Oesterreichs und Preußens, als der Grundlage, auf welcher die Berathungen der Conferenz stattfinden sollen, besteht. . . . Dänemark will eine Conferenz auf Grundlage der Unterhandlungen von 1851—52 annehmen. Oesterreich und Preußen wollen diese Grundlage nicht annehmen, und vermuthlich auch keine andere, durch welche die freien Berathungen der Conferenz, zum mindesten dem Anschein nach, begränzt und beschränkt würden. Aber Hr. Monrad selbst sagt, während er auf die Grundlage von 1851—1852 bringt: ihre Annahme würde die Erörterung eines andern Abkommens nicht ausschließen, wenn man auf dieser Grundlage nicht zu einem Abkommen gelangen könnte. Dieses der Billigkeit entsprechende und praktische Zugeständniß scheint aus der sachlichen Differenz gewissermaßen eine bloß formelle zu machen. Oesterreich und Preußen können sich, während sie eine Grundlage nicht einräumen, nicht weigern, auf der Conferenz die Unterhandlungen von 1851—52 zu erörtern; und Dänemark würde sich, während es auf der von ihm vorgeschlagenen Grundlage besteht, nicht weigern, andere Arten eines Abkommens zu erörtern, falls sich eine Uebereinkunft auf der erwähnten Grundlage als unthunlich erweisen sollte. . . . Immerhin wird J. Maj. Regierung Frankreich, Rußland und Schweden, sowie dem deutschen Bund eine Conferenz zur Wiederherstellung des Friedens vorschlagen, und zu gleicher Zeit bemerken, daß Dänemark seine Zustimmung zur Conferenz an die Bedingung knüpft, daß die Unterhandlungen von 1851—52 die Grundlage der Berathungen bilden sollen."

" " (Italien). Garibaldi verläßt Caprera und schifft sich über Malta nach England ein.

" " (Dänemark). Schluß des Reichstages. Botschaft des Königs:

„. . . Nehmt Unsern Gruß an alle Gauen des Landes mit. Sagt es Euren Mitbürgern, daß Unser Herz blute bei dem Gedanken daran, was Unsere getreuen Unterthanen sowohl diesseits wie jenseits der Königsau ausstehen müssen; aber sagt ihnen auch zugleich, daß Unsere Feinde den dänischen Mann nur schlecht kennen, wenn sie glauben, sie können durch die Bürden, welche

auf seine Schultern gelegt werden, den Wunsch bei ihm hervorrufen, daß Wir des Vaterlandes heilige Sache opfern sollten. Durch Drohung, Gewalt brauchen zu wollen, ließ Unser Vorgänger auf dem Thron sich bewegen, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eine besondere Stellung in der Monarchie zu geben, und nun nennt man den dadurch nothwendig gemachten Zustand einen Bruch tractatmäßiger Verpflichtungen. Im Namen dieser Verpflichtungen vollführt man eine Execution in Holstein und occupirt Schleswig als Pfand. Unter der Execution in Holstein und unter dem Schutz der Truppen des deutschen Bundes läßt man der revolutionären gegen Uns gerichteten Bewegung freien Spielraum. Schleswigs Occupation benutzt man dazu, diesen Landestheil als eine preußische oder österreichische Provinz zu behandeln; geistliche und weltliche Beamte setzt man massenweise ab; unter nichtssagenden Behauptungen schleppt man Priester und Obrigkeitspersonen in's Gefängniß und behandelt sie schlimmer denn simple Verbrecher; das Grabmal über Unsere tapfern gefallenen Krieger hat man geschändet und niedergebrochen; Unsern Namenszug hat man auf allen öffentlichen Gebäuden ausgestrichen, den Gebrauch der Bezeichnung „Königlich" verboten; Danebrog, des Landes alte Fahne, muß der Aufruhrsfahne von 1848 weichen; die Bestimmungen der besondern schleswig'schen Verfassung über die Sprachverhältnisse kränkt man geradezu durch Machtgebot. Auch nicht einmal hier stand der Feind still; er hat die Königsau überschritten und überschwemmt nun Nord-Jütland! Noch stehen wir allein! Wir wissen nicht, wie lange Europa ein müßiger Zuschauer der Gewaltthat, die man gegen Uns und Unser Volk übt, sein will. Wir wiederholen dem Reichstag Unsere Zusage. Wir sind willig, alles zu thun, um einen Frieden zu erreichen, mit welchem dem Vaterlande gedient sein kann; aber das müssen Unsere Feinde wissen, daß die Zeit noch sehr fern liegt, wo Wir oder Unser Volk dazu genöthigt werden könnten, Uns einem für Dänemark demüthigenden Frieden zu unterwerfen. Eures Königs letztes Wort an Euch und die, welche Euch gewählt haben, sei Ausdauer! Gott sei mit Euch!"

Der König geht noch am gleichen Tage zur Armee nach Alsen ab.

22. März. (Preußen). Das Staatsministerium macht bekannt, daß die angedrohte dänische Blokade von Swinemünde bis zum heutigen Tage nicht zur Ausführung gekommen sei.

" " (Preußen). Geburtstag des Königs. Eine Deputation der preußischen Volksvereine und der patriotischen Vereinigung überreicht dem König eine Loyalitätsadresse mit beinahe 100,000 Unterschriften. Antwort des Königs:

„... Ich weiß, es ist ein erfreulicher Umschwung eingetreten, und es sind Erfolge errungen, die auch Ihnen mit zu danken sind. Das beweist die große Theilnahme und die in so hochherziger Weise durch alle Stände bewährte Opferwilligkeit für Meine Armee, die sich ihrer Vorfahren würdig gezeigt hat. Ich fürchte jedoch, diesen Umschwung bewirken nur die Siege Meines Volkes in Waffen, die sich hoffentlich noch wiederholen werden. Denn jene Partei, die das Volk wissentlich verwirrt, will gar nicht die Siege der Armee, durch welche die Sicherheit des Staates und des Thrones bedingt wird, und so ist es nicht unmöglich, daß wir, wenn dies vorüber, wieder Zeiten entgegengehen, wie wir sie seit zwei Jahren gekannt haben. Dann wird es Ihre Aufgabe sein, so fest zusammenzuhalten, wie Sie jetzt hier vor Mir stehen."

Der König spricht dem Ministerium seine vollste Zufriedenheit mit seiner Führung der innern und auswärtigen Angelegenheiten aus.

" " (Schweden). Neue Straßentumulte in Stockholm.

23. " (Oesterreich und Preußen) nehmen die von England vor-

geschlagene Conferenz ohne Waffenstillstand und ohne Conferenzbasis an.

23. März. (England). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde die Eröffnung von Conferenzen in der deutsch-dänischen Streitfrage an:

„...Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, ihre Vertreter zu einer solchen Conferenz abzuordnen. Auch die Regierung von Dänemark hat die Annahme einer Conferenz zugesagt, vorausgesetzt, daß dieselbe berufen würde, um auf der Basis der Verhandlungen von 1851—52 zu berathen. Da nun jene Verhandlungen unter den Auspicien Oesterreichs und Preußens stattgefunden und die zu Stande gebrachten Arrangements mit Dänemark die Genehmigung des deutschen Bundes erhalten haben, so würde J. M. Regierung durchaus geneigt sein, diese Verhandlungen und Arrangements zum Ausgangspunkte der Conferenzberathungen von 1864 zu machen. Aber da es wünschenswerth ist, jede Mißhelligkeit und die dadurch zu befürchtende Verzögerung zu vermeiden, so schlägt Ihre Maj. vor, als Basis der Conferenz schlechthin diese anzunehmen: daß Mittel gesucht werden, um dem Norden Europa's die Segnungen des Friedens wiederzubringen."

24. „ (Zollverein). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis zum 18. April.

„ „ (Preußen). Zahlreiche Versammlung der Wahlmänner von Berlin. Dieselbe beschließt mit allen gegen 1 Stimme, zu erklären:

„1) Die vollständige Trennung von Dänemark ist das Recht der Herzogthümer, und nur in dieser Trennung kann der angemessene Preis für die dargebrachten Opfer und besonders für das vergossene Blut gefunden werden. 2) Unbeirrt von Drohungen und Einschüchterungen haben unsere schleswig-holsteinischen Brüder sich dahin ausgesprochen: ungetrennt bei einander und unter einem selbständigen Fürsten Deutsche sein und bleiben zu wollen. Es muß ihnen jetzt Gelegenheit gegeben werden, ihren Willen in voller Freiheit und in feierlicher Form vor Europa zu erklären, ihren Staat zu constituiren und somit jeden Einspruch des Auslandes in die heiligsten Angelegenheiten der deutschen Nation von vornherein als nichtig zurückzuweisen. 3) Preußen und Oesterreich haben 1851 die Herzogthümer entwaffnet an Dänemark übergeben und jetzt durch ihr einseitiges Vorgehen dieselben verhindert, sich selbst mit Hilfe des deutschen Volkes von der unberechtigten dänischen Herrschaft zu befreien. Sie tragen daher ganz Deutschland, den Herzogthümern und ihren eigenen Völkern gegenüber die Verantwortlichkeit, daß eine unheilvolle Politik das nicht wieder aufgebe, was abermals mit dem Blute tapferer Krieger gewonnen ist."

26. „ (England). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde an, daß die Conferenzen am 12. April in London eröffnet werden sollen und ladet den Bund ein, durch einen Vertreter an denselben Theil zu nehmen.

28. „ (Deutschland). Der Anregung des 36er Ausschusses entsprechend finden in ganz Deutschland (Oesterreich ausgenommen) zahlreich besuchte Volksversammlungen statt, um noch einmal die Anschauungen und den Willen der Nation bezüglich der Lösung der schleswig-holsteinischen Frage zum Ausdruck zu bringen. Meist werden dabei die von jenem Ausschuß vorgeschlagenen Resolutionen — hie und da mit einiger Abschwächung oder Verstärkung — angenommen:

„1) Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden, von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten zu leben. 2) Jede Entscheidung, die wider den Willen des Volks über sein Schicksal getroffen wird., jede Uebereinkunft mit fremden Mächten, die das Recht der Herzogthümer preisgibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Der nächste Moment wird sie zerreißen und vernichten. 3) Noch immer fehlt uns eine geordnete Vertretung der Nation, ein deutsches Parlament! Deshalb erhebt das Volk unmittelbar seine Stimme. Wir lassen nicht ab, die nationalen Forderungen beharrlich auszusprechen, die Inhaber der Gewalt zu mahnen und zu warnen. Verhallt jede Mahnung erfolglos, so mögen die Schuldigen dem verdienten Geschick anheim fallen."

29. März. (Holstein). Abgeordnete von 71 schleswig-holsteinischen Vereinen des Landes beschließen in Rendsburg einstimmig, zu erklären:

„Die souveränen Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten Herzog Friedrich VIII. zu leben. Jede Entscheidung, die gegen den Willen unseres Volks über unser Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft fremder Mächte, die das Recht Preis gibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Festhaltend an unserm Recht werden wir solcher Gewaltthat den äußersten Widerstand entgegensetzen."

„ „ (Preußen). Das Staatsministerium erklärt, daß die angedrohte dänische Blokade von Stralsund, Wolgast, Barth, Greifswald und Kammin bis heute nicht ausgeführt worden sei.

„ „ (Griechenland). Definitive Unterzeichnung des Protokolls behufs Regelung der griechischen Frage durch die Vertreter der fünf Großmächte zu London. Auch der Vertreter Griechenlands tritt demselben nunmehr bei.

30. „ (Schleswig). Die Preußen eröffnen die erste Parallele gegen die Düppeler Schanzen. Fridericia wird von den Oesterreichern bloß cernirt.

„ „ (Norwegen). Verhandlungen des Storthings über die Propositionen der Regierung. Bericht und Antrag des Ausschusses, dessen Minorität (7 Stimmen) die Unterstützung Dänemarks von einer Allianz mit den Westmächten abhängig machen will, während die Majorität (8 Stimmen) nur eine Allianz ohne nähere Bedingung fordert:

„ . . . Obgleich die große Majorität des norwegischen Volkes sicherlich keine nähere politische Verbindung zwischen den vereinigten Reichen (Schweden-Norwegen) und Dänemark wünscht, würde doch der Untergang Dänemarks in hohem Grade die Theilnahme des norwegischen Volkes erwecken, einmal, weil ein verwandtes und durch so viele Bande an uns geknüpftes Volk davon betroffen werden würde, andererseits weil eine Unterdrückung Dänemarks durch die deutschen Mächte die Kraft des nordischen Stammes schwächen würde. Im Vertrauen zu der Weisheit des Königs, im Vertrauen zu der norwegischen Regierung und im Vertrauen zu dem Manne, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Reiche anvertraut ist (dem Grafen Manderström) enthält sich der Ausschuß, es als ausdrückliche Bedingung für das Zustandekommen des Storthing-Beschlusses hinzustellen, daß die Intervention

für Dänemark nur nach Abschluß einer die Reiche sichernden Allianz erfolgen solle. Dagegen wird proponirt, daß eine Abschrift des Gutachtens zur Kenntnißnahme von den Anschauungen des Storthings der norwegischen Regierung zugesandt werde. Der Ausschuß huldigt den Anschauungen, welche die Regierungen der vereinigten Reiche nähren, in so fern diese keine Geneigtheit offenbart haben, auf eigene Hand den Kampf zu eröffnen. Ein Krieg, der ohne Verbündete mit den deutschen Mächten geführt würde, würde schwere Bürden mit sich führen und störend auf die Industrie einwirken, während es mehr als ungewiß sein würde, ob die Betheiligung Schweden-Norwegens am Kriege Dänemark zu einer wirklichen Hilfe gereichen möchte."

30. März. (Nassau). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Herzogs.

" " (Frankreich). Der Assisenhof verurtheilt Mazzini wegen Theilnahme am Complott Greco in contumaciam zur Deportation.

" " (Norwegen). Nach fünfstündiger Debatte wird mit 109 gegen 2 Stimmen die Verwendung der norwegischen Land- und Seemacht nach dem Antrage des Ausschusses bewilligt, die Theilnahme Norwegens am Kriege jedoch von einer garantirenden Allianz mit 69 gegen 42 Stimmen (welche eine Allianz mit England und Frankreich verlangen) abhängig gemacht. Der Ausspruch gegen eine politische Verbindung der drei scandinavischen Reiche endlich wird mit 57 gegen 54 Stimmen genehmigt.

— " (Vereinigte Staaten). General Grant tritt als Generalissimus und Oberbefehlshaber in Washington und auf dem Kriegsschauplatze an Halleck's Stelle. Präsident Lincoln ordnet die Aushebung von weiteren 200,000 Mann als Reserve bis zum 15. April an, zunächst durch Werbung Freiwilliger, für den Rest durch Conscription.

— April. (Deutschland). Obgleich Deutschland bis jetzt nicht im Kriege mit Dänemark sich befindet, so ist dennoch bereits eine Anzahl verschiedenen deutschen Staaten (außer Oesterreich und Preußen) angehöriger Schiffe von dänischen Kreuzern aufgebracht und zum Theil von dänischen Prisengerichten condemnirt worden.

— " (Deutschland). Merkwürdige Enthüllungen des englischen Blaubuches über die Stellung Hannovers zur schleswig-holstein'schen Frage.

14. " (Deutschland). Der Bundestag beschließt mit großer Mehrheit, sich an den Londoner Conferenzen durch einen Bevollmächtigten ohne Bedingungen und mit einer sehr allgemein gehaltenen Instruction zu betheiligen. Bayern bleibt mit einem Gegenantrag mit wenigen Stimmen in der Minderheit. Die Wahl des Gesandten fällt auf den kgl. sächsischen Staatsminister v. Beust.

18. " (Schleswig). Erstürmung der Düppeler Schanzen durch die Preußen. Die Dänen ziehen sich nach der Insel Alsen zurück. Wrangel erhält von Berlin den Befehl, den größern Theil der preußi-

schen Truppen und des Belagerungsgeschützes zur Besetzung Jütlands und zur Belagerung Fridericia's zu verwenden.

20\. April. (England). Vorläufige Eröffnung der Londoner Conferenzen, obgleich der Vertreter des deutschen Bundes noch nicht eingetroffen ist. Die Vertreter Oesterreichs und Preußens erklären, so lange an demselben keinen Theil zu nehmen.

25\. „ (England). Wirkliche Eröffnung der Londoner Conferenzen. Der Antrag auf Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zur See, jedoch mit Aufrechthaltung der (dänischen) Blokade wird von den Vertretern Oesterreichs, Preußens und Dänemarks ad referendum genommen.

Vertreter der theilnehmenden Mächte an der Conferenz: Fürst La Tour d'Auvergne für Frankreich; Graf Russel und Lord Clarendon für England; Graf Appony und Geheimerath v. Biegeleben für Oesterreich; Graf Bernstorff und Geheimerath v. Balan für Preußen; v. Beust für den deutschen Bund; Graf Brunnow und v. Ewers für Rußland; Graf von Wachtmeister für Schweden; Minister Quaade, v. Bille und Staatsrath Krieger für Dänemark.

Ergänzung.

30\. Jan. (Preußen). Depesche Bismarck's an den preußischen Gesandten in London:

„. . . . In meiner Depesche vom 24. ds. Mts. habe ich schon wiederholt, daß es uns völlig unmöglich ist, den Londoner Vertrag aufrecht zu erhalten und zugleich die ihm vorhergegangenen und innerlich mit ihm zusammen hängenden Vereinbarungen offen verletzen zu lassen. Dadurch, daß Dänemark zwölf Jahre lang seine Verbindlichkeiten unerfüllt gelassen und sie zuletzt durch die Verfassung vom 18. November endgültig und förmlich gebrochen hat, haben wir das Recht erlangt, uns vom Londoner Vertrag loszusagen. Wir fragten uns, ob wir von diesem Rechte Gebrauch machen oder es noch einmal versuchen sollten, Dänemark zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu bewegen; nur der aufrichtige Wunsch, unsere Beziehungen zu den Mitunterzeichnern des Londoner Vertrags nicht zu trüben, hat uns vermocht, die letztere Alternative zu wählen und somit zu beweisen, daß wir dem genannten Vertrage treu bleiben. Die Regierung Ihrer britischen Majestät wird uns nicht die Anerkennung versagen können, daß wir uns bemüht haben, die uns durch den Londoner Vertrag auferlegten Verpflichtungen auf's Gewissenhafteste zu erfüllen. Aber wenn wir an allen Bestimmungen von 1851—52 festhalten, so sind wir es uns selbst und den Interessen Deutschlands, die wir in den Herzogthümern zu beschützen haben, schuldig, die Periode der bloßen Versprechungen, die so ganz unwirksam geblieben sind, nicht weiter in die Länge ziehen zu lassen, sondern Sorge zu tragen, daß Verpflichtungen, deren Vorhandensein und bindende Kraft Niemand abläugnet, erfüllt werden. Wir können uns hievon nicht abschrecken lassen durch den letzten uns durch J. brit. M. Regierung gemachten Vorschlag, Dänemark eine Frist von 6 Wochen zu gönnen, damit es die Novemberverfassung in verfassungsmäßiger Weise, d. h. durch Anwendung dieser vertragswidrigen Verfassung selbst, aufzuheben suche. . . . Nachdem die dänische Regierung si-

aus eigenem Antriebe eine Stellung bereitet hat, die auch von den nichtdeutschen Großmächten als selbstverschuldet betrachtet wird, so kann man es, denken wir, nur als gerecht ansehen, daß Dänemark, wenn es die selbstgeschaffenen Schwierigkeiten nicht hinwegräumen kann, uns gestatte, die vertragswidrigen Folgen desselben durch unsere Besetzung des Herzogthums Schleswig zu beseitigen. Sollte Dänemark dieser Besetzung mit Waffengewalt entgegen treten, so werden militärische Operationen stattfinden müssen, deren Folgen auf die weitere Entwickelung der deutsch-dänischen Beziehungen einen um so bedenklicheren Einfluß üben dürften, als die zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge dann aufhören würden, in Kraft zu sein. Erst von jenem Augenblicke an würde die Integrität der dänischen Monarchie eine Frage werden, die eine Lösung heischt. . . ."

II.

Der Vertrag von London

vom 8. Mai 1852.*)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Prinz-Präsident der französischen Republik, Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen haben, in Erwägung ziehend, daß die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, als verknüpft mit den allgemeinen Interessen des Gleichgewichts der Mächte in Europa, von hoher Wichtigkeit ist für die Erhaltung des Friedens und daß eine Combination, durch welche die Nachfolge in

---

*) Sowohl der Londoner Vertrag, als die diplomatischen Depeschen, welche die Vereinbarungen zwischen Dänemark und Deutschland von 1851—52 — auf welche sich Dänemark jetzt zu stützen sucht, nachdem es in den langwierigen Unterhandlungen mit dem deutschen Bunde seit 1855 sich denselben auf jede Weise zu entziehen und am Ende die „tractatmäßige" Verbindlichkeit desselben geradezu in Abrede gestellt hatte — finden sich vollständig und ihrem ganzen Wortlaute nach in Ghillany diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen. 2 Bände. Nördlingen 1855.

allen gegenwärtig unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Gebieten dem Mannsstamme, mit Ausschluß der Frauen, zufiele, das beste Mittel wäre, um die Integrität dieser Monarchie zu sichern, haben sich auf das Ersuchen Sr. dänischen Majestät entschlossen, einen Vertrag abzuschließen, um den auf diese Successionsordnung bezüglichen Arrangements ein neues Pfand der Dauer durch einen Act europäischer Anerkennung zu verschaffen.

Zu diesem Zwecke haben die hohen Theilnehmer des Vertrags zu ihren Bevollmächtigten ernannt 2c. 2c.

Nachdem sie sich ihre gegenseitigen Vollmachten mitgetheilt und dieselben in aller Form befunden, haben die Obengenannten folgende Artikel angenommen:

Art. 1. Nachdem Se. Maj. der König von Dänemark die Interessen seiner Monarchie in ernste Erwägung gezogen und mit Zustimmung Sr. k. H. des Erbprinzen und seines nächsten Verwandten, der Kraft des dänischen Königsgesetzes zur Nachfolge berechtigt ist, ferner im Einverständniß mit Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland, Chef der älteren Branche des Hauses Holstein-Gottorp, seinen Wunsch erklärt hat, die Successionsordnung für seine Staaten in der Weise zu reguliren, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft in directer Linie von König Friedrich III. von Dänemark seine Krone auf S. H. den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und auf die Nachkommen aus der Ehe dieses Prinzen mit I. k. H. der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geb. Prinzessin von Hessen, nach der Erstgeburt von Mann auf Mann übertragen würde — verpflichten sich die hohen contrahirenden Parteien in Anerkennung der weisen Absichten, welche die Annahme dieser Combination entschieden haben, für den Fall des Eintritts der in's Auge gefaßten Eventualität, in S. H. dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seinen directen Nachkommen aus seiner Ehe mit der besagten Prinzessin das Recht anzuerkennen, in der Totalität der gegenwärtig unter dem Scepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten nachzufolgen.

Art. 2. Die hohen contrahirenden Parteien, in Anerkennung des Princips der Integrität der dänischen Monarchie als eines feststehenden, verpflichten sich, weitere Eröffnungen, die S. Maj. für geeignet erachten möchte, ihnen zu machen, wenn (was Gott verhüten möge) das Erlöschen der männlichen directen Nachkommenschaft S. H. des Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg aus seiner Ehe mit der Prinzessin Louise drohen sollte, in Erwägung zu ziehen.

Art. 3. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Sr. Maj. des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie solche Rechte und Verbindlichkeiten durch den Bundesvertrag von 1815 und die bestehende Bundesacte festgestellt sind, durch diesen Vertrag in keiner Weise geschmälert werden sollen.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Notificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher in London ausgewechselt werden.

Zu welcher Beglaubigung die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt haben.

So geschehen zu London den 8. Mai i. J. d. Gnade 1852.

Malmesbury. — Kübeck. — Walewski. — Brunnow. — Bunsen. — Rehausen. — Bille.

Bewegung der Börsencurse im Jahre 1863.

Indem die Börsen den politischen Ereignissen unterlagen, konnte der Verfolg den Erwartungen unmöglich entsprechen, denen man sich zu Anfang des Jahres hingeben zu dürfen glaubte. Die Fortdauer des Bürgerkrieges in den Vereinigten Staaten, die polnische Insurrection zu Anfang und das plötzliche Auflodern der schleswig-holsteinischen Frage zu Ende des Jahres standen einem Aufschwunge der Kurse hindernd im Wege.

Trotzdem, namentlich aber trotz dem andauernden Ausfall des amerikanischen Verkehrs nahmen — nach den Zusammenstellungen der Frkf. Handelsztg. — sowohl Industrie als Handel in England einen erheblichen Aufschwung gegen die beiden Vorjahre. Die Ausfuhr betrug in den ersten 11 Monaten der Jahre

1861	1862	1863
115,355,004 Pf. St.	113,280,779 Pf. St.	132,135,168 Pf. St.

In Lancashire hat sich die Lage der arbeitenden Klassen wesentlich gebessert und die Krisis, welche diesen Landestheil seit dem Ausbruche des Bürgerkrieges in Amerika so schwer heimgesucht hatte, darf zur Zeit als wesentlich überwunden betrachtet werden. Die große Summe von Kapitalien, welche durch die Stockung in der Baumwollindustrie flüssig geworden waren, spornten wie im Jahre 1862 so auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1863 den Unternehmungsgeist an. Der lang andauernde Geldüberfluß, der im vorhergehenden Jahre besonders in ausländischen Staatsanleihen einen Abzug gesucht hatte, rief in diesem Jahre vorzugsweise die Gründung von Actiengesellschaften aller Art hervor, von denen jedoch nicht alle als solide Unternehmungen angesehen werden dürfen. Auch der Pariser Credit Mobilier, gegen den sich bisher England wie mit einer chinesischen Mauer abgeschlossen hatte, fand endlich das Zauberwort, welches ihm die Pforten der Londoner City öffnete und in den Monaten Mai und Juni herrschte vielfach ein gewaltiger Schwindel an der Stock-Exchange. Fremde Anlehen kamen verhältnißmäßig wenig an den englischen Markt. Außer der conföderirten Anleihe von 300,000 L., durch welche England seine Vorliebe für den Süden mit theurem Gelde bezahlen mußte, wurde eine Anleihe von Venezuela im Betrage von 1 Mill. Pfd., 3,300,000 Pfd. brasilianische und 2,100,000 portugiesische und verschiedene kleinere Anleihen mit gutem Erfolge aufgelegt. Von der großen italienischen Anleihe wurden in England starke Posten untergebracht. Das Börsenspiel warf sich indeß neben den Actien mehr auf ältere ausländische Obligationen und zwar ausschließlich auf solche, welche seit vielen Jahren keine Zinsen bezahlten, die aber irgend welche Anhaltspunkte für ein waghalsiges Spiel boten. So wurden griechische Obligationen, die vor der Entthronung des Königs Otto 5—6 standen, bis auf 40 getrieben, um bei Jahresschluß wieder auf 25 zu sinken. Mexicaner hielten mit den Fortschritten der französischen Expedition gleichen Schritt. Sie stiegen nach der Besitznahme der Stadt Mexico bis auf 48 und gingen wieder bis auf 32 zurück. Weniger große Schwankungen erfuhren spanische Passiven. Es konnte nicht fehlen, daß in Folge des unsinnigen Börsenspiels, welches den Sommer über in London getrieben wurde,

der Geldwerth beträchtlich anziehen mußte. Dazu kam noch ein fortwährender Export von Gold und Silber für die aus dem Oriente eingeführte Baumwolle. Als nun in Folge der Ueberspeculation und einer momentanen Wendung der polnischen Wirren der Börsenschwindel nachließ, da wurde die eintretende Ernüchterung durch den fortwährend steigenden Disconto rasch gefördert. Schonungslos mobilisirte die Bank von England dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend den Disconto, erhielt damit der Bank stets eine angemessene Reserve und beugte so dem Ausarten der Klemme in eine Krisis aus. Die meisten soliden Werthpapiere, Staats- und Eisenbahneffekten so wie anerkannte Bankactien schlossen höher als am Schlusse des Jahres 1862. Aber auch der größte Theil der neugeschaffenen Actien notirten — auf dem Kurszettel wenigstens — bei Jahresschluß mit Agio. Dabei waren die Baumwollpreise neuerdings auf eine nie gesehene Höhe geschraubt worden. Von gediegenen umsichtigen Häusern wurde daher die finanzielle Lage des englischen Marktes immer noch als eine sehr gefährliche bezeichnet. Würde es in Amerika zu einem raschen Friedensschlusse kommen, dann würden große Verluste in vielen Branchen unvermeidlich sein. Aber auch ohne die Wiederherstellung des Friedens in Amerika wird es vielfach als fraglich angesehen, ob die wenn auch noch so starke Constitution des englischen Geldmarktes Alles das werde ertragen können, was man ihr im letzten Jahre zugemuthet hat. Consols am 31. Dec. 1862 zu 92⅞ schlossen am gleichen Tage 1863 zu 91⅛.

Die Pariser Börse machte wie immer so auch im Jahre 1863 Sprünge, die sich durch die politischen und finanziellen Ereignisse geradezu nicht erklären lassen. Sie schien eine Zeitlang dem Credit Mobilier, der sich in seinem Jahresbericht förmlich den Vertreter des Kaiserreichs auf finanziellem Gebiete genannt hatte, ganz willenlos hingegeben zu sein und hat diese Hingabe an die große Finanzgesellschaft theuer bezahlen müssen. Von einem geregelten gesunden Geschäft war im Grunde während des ganzen Jahres keine Rede. Bald die jäheste, durch nichts motivirte Hausse, bald widerstandslose, unaufhaltsame Baisse, so ging es das ganze Jahr hindurch. Gleich zu Anfange desselben wurde die Rente auf 71, Mobilier auf 1200, spanischer Mobilier auf 900 Fr. geschnellt, ohne daß irgend ein nur erwähnenswerthes Ereigniß eingetreten wäre. Die ganze Hausse beruhte auf den Gerüchten, welche der Mobilier über seine günstige Bilanz und über die von ihm erlangte Concession der türkischen Bank verbreiten ließ. Aber schon am 15. Januar war es mit der rasch aufgeschossenen Treibhauspflanze zu Ende. Der Bankausweis hatte eine Abnahme des Baarvorraths um 51 Mill. constatirt, die Bank mußte ihren Disconto von 4 auf 5 pCt. erhöhen und wenige Tage nachher kamen die ersten Nachrichten über die polnische Insurrection. Die Rente sank in wenigen Tagen auf 69, die beiden Mobiliers um 100 Frcs. und mehr. Die schon auf den vorhergegangenen October mit Zuversicht angekündigte Einnahme Puebla's wollte immer nicht kommen, die preußisch-russische Convention vom 8. Febr. veranlaßte die französische Regierung zu einer drohenden Haltung und die einmal scheu gewordene Börse wollte sich nicht sobald wieder beruhigen. Da mußte Anfangs März die große Finanzmacht des Hauses Rothschild dem jüngeren Nebenbuhler, dem Mobilier der Pereire, aus der Klemme helfen. Das Haus Rothschild übernahm die italienische Anleihe von 500 Mill. zum Theil fest, zum Theil als Commissionär. Nun gingen seine Interessen mit denen des Credit Mobilier vorübergehend Hand in Hand; noch einige Tage vor der Emission der Anleihe (12. März) mußte der Disconto auf 4½, am 27. März auf 4 pCt. herabgesetzt werden. Wider Erwarten fand die italienische Anleihe gute Aufnahme und behauptete sich sogar mitten unter den Stürmen, die das ganze Jahr hindurch tobten, durch die mächtige Patronage der Rothschild'schen Häuser. Wie weit sich dieser Einfluß erstreckt, läßt sich an einer bezeichnenden Ziffer anschaulich machen. Im Januar 1863 stand österreichische Nationalanleihe 1 pCt. höher als italienische Rente. Nun hat Oesterreich im J. 1863 die Börse nicht weiter in Anspruch genommen, als mit der Emission eines früheren Anlehensrestes, Italien dagegen hat die colossale Summe von 500 Mill. auf den Markt geworfen; die politischen Verhältnisse waren für das eine Land nicht bedrohlicher als für das andere, dennoch er-

gab sich am Schlusse des Jahres 1863 ein Unterschied zwischen National- und italienischer Anleihe von 7 pCt. zum Nachtheile des österreichischen Staatseffektes. — Der Credit mobilier wußte die unfreiwillige Unterstützung der großen Geldmacht wohl auszunützen. Bis Ende März war es ihm gelungen, seine eigenen Actien wieder bis 1265 Fr. vorzuschieben. Nun war der Boden gut vorbereitet, um einen Hauptschlag zu versuchen. Jetzt wurde die Riesendividende von 100 Fr. und weitere 100 Fr. als bereits verdient angekündigt und die Werthe des Credit Mobilier zum Familienpapier gestempelt, Gerüchte von einer Kapitalverdoppelung und von der Gestattung des Omniums verbreitet. Moblier erreichte wirklich 1460, der spanische 1003. Nur die Rente, die von Niemandem besonders protegirt wurde, konnte es nur wenige Sous über 70 bringen. Als nun aber die Regierung weder die Kapitalsverdoppelung noch die so heiß ersehnten Obligationen bewilligte, da wurde zu einem anderen Mittel gegriffen, um die zu Fortsetzung des Treibens erforderlichen Kapitalien aufzubringen. Die spanische Tochteranstalt hatte schon vorher ihr Kapital erhöhen müssen und nun wurden noch unter dem frischen Eindruck der 100 Franks-Dividende weitere Filialanstalten in Amsterdam, Turin und London gegründet. Und siehe da, der Credit Mobilier bekam seine Actien nicht nur abgenommen, sondern er fand eine Reihe von Nachahmern, die gleichzeitig ein Dutzend Concurrenzanstalten an den nämlichen Handelsplätzen ins Leben riefen. Jetzt war auch die Zeit gekommen, die kaiserlich türkische Bank, von der bis dahin niemand etwas wissen wollte und eine neue türkische Anleihe den nach Agiogeschäften verlangenden Parisern vorzulegen. Die sämmtlichen neuen Actien wurden mit einem Aufgeld von 20—50 pCt. an den Markt gebracht und — man sollte es nach den Erfahrungen des J. 1856 kaum glauben — genommen. Wie viel freilich in den Händen der ersten Unternehmer selbst geblieben und wie viel sie um die Kurse zu halten zurückgekauft haben, das wird man wohl erst später erfahren. Alles dieß geschah in den Monaten April und Mai. Länger vermochte jedoch der Credit Mobilier diese schwindelhafte Hausse nicht festzuhalten. Der politische Horizont wollte sich noch immer nicht aufheitern. In der sehr schwierigen Mailiquidation zeigte es sich, wie ungünstig die Position der Börse war. Von da an war die rückgängige Bewegung nicht mehr zu stauen. Es kamen die besten politischen Nachrichten, sie blieben ohne Einwirkung auf die Börse. Das Mißtrauen hatte einmal die Oberhand gewonnen und die Reaction war nicht mehr zurückzuhalten. Die am 11. Juni endlich eintreffende Nachricht von der Einnahme Puebla's ließ die Börse kalt und es wurde ihre Wirkung durch die gleichzeitige Erhöhung des Disconto's von 3½ auf 4 pCt. vollständig paralysirt. Auch der Rücktritt Persigny's in Folge der Wahlen wurde von der Börse nicht honorirt; der Ausfall der Wahlen hatte eben der allgemeinen Verstimmung nur neue Nahrung gegeben. Die Juniliquidation war für die Haussiers mit den größten Verlusten verknüpft. Mobiliers, die im April 1470 berührt hatten, gingen bis auf 1150 zurück. Anfangs Juli begann die sommerliche Ruhe für die Börse, früher als sonst. Die Nachricht von der Besetzung Mexico's durch die Franzosen kam zu spät und brachte fast keine Veränderung hervor. Ende August gewann zwar der Credit Mobilier wieder einen Vortheil über die Baissiers: Rente konnte auf 69,10, Mobiliers auf 1235 getrieben werden; aber es dauerte nicht lange und Ende September finden wir die Kurse schon wieder auf dem Stande der Juniabrechnung. Von da an verschlimmerte sich die Lage mehr und mehr. Gleich Anfangs des Monats machte sich der knappe Geldstand fühlbar und schon am 8. Oct. mußte die Bank ihren Disconto von 4 auf 5 pCt. erhöhen. Die Kurse fielen und fielen. Man erwartete den Finanzbericht Foulds, welcher in der Regel vor der Eröffnung der Kammern erscheint, allein man wartete vergeblich. Das Schweigen des Hrn. Fould war ein sehr beredtes. An der Börse betrachtete man eine neue Anleihe schon als fait accompli. Endlich am 5. Nov. eröffnete der Kaiser die Kammern. Die Thronrede, welche einen Congreß verkündigte und den anderen Mächten für den Fall der Weigerung ein sehr düsteres Horoscop stellte, wurde zwar in Paris als eine „friedliche" betrachtet und während in Deutschland die Börsen über einander stürzten, meldete der Telegraph von Paris täglich „Börse fest" und ziemlich unveränderte Kurse. Freilich war die Pariser Börse

mit dem Fallen schon lange vorausgeeilt, denn der 5. Nov. traf sie ungefähr bei den niedrigsten Notirungen des Jahres, während die deutschen Plätze den Sommer über ziemlich gestiegen waren. Freilich ward von oben her alles aufgeboten, um die Börse, deren Hülfe man momentan bedurfte, in erträglicher Laune zu erhalten. Aber am 6. Nov., einen Tag nach der Eröffnung der Kammern, sah sich die Bank genöthigt, den Disconto auf 6 pCt. und am 12. Nov. auf 7 pCt. zu erhöhen. Am 3. Dec. endlich wurde der Finanzbericht des Hrn. Fould veröffentlicht. Er kam der Börse, wenn auch nicht unerwartet, doch ungelegen. Hr. Fould hatte bei der Conversion erklärt, das große Buch werde nun nicht weiter geöffnet werden. Aber schon ein Jahr später muß er eine Anleihe von 300 Mill. aufnehmen. Daß der Minister sich nur ungern zu einem Geständniß entschloß, das seinem finanziellen Rufe einen schweren Stoß versetzte, versteht sich von selbst. Die Anleihe wurde indeß von den Kammern in den letzten Tagen des Jahres ohne Widerstand votirt. Die Börse schleppte sich aber den Rest des Jahres ohne alles Leben hin. Sie sah den weitern und den engeren Congreß verscheiden, ohne irgend welche Theilnahme zu bezeigen. Die Bank von Frankreich schloß das Jahr mit einem Baarvorrath von etwa 175 Mill. gegen eine Notencirculation von über 800 Mill. ab. Die Bilanz der Börse war nicht viel günstiger und alles mahnte zu großer Vorsicht. Man notirte in Paris am 31. Dec.:

	1861	1862	1863
3 pCt. Rente	67,55	69,55	66,35
Credit Mobilier	727,50	1155	1035
Span. Credit Mobilier	418	820	610
Italienische Rente	66	72	71,40

Bezüglich Italien ist das wesentlichste schon bemerkt, da der größte Theil des neuen Anlehens in Frankreich untergebracht wurde. Die Finanzlage der angehenden Großmacht hat sich überhaupt nicht gebessert. Die Erträgnisse der Steuern sind immer noch unbefriedigend und das Deficit bleibt ein wahrhaft erschreckendes. Das unaufhörliche Drängen der Italiener nach dem Besitze Roms und Venedigs ist nicht zum geringsten Maße eben daraus zu erklären, daß sie der Ansicht sind, das junge Königreich werde sonst an finanzieller Zerrüttung zu Grunde gehn. Wenn wir dennoch die italienischen Staatspapiere am Schlusse 1863 nicht niedriger sehen, als vor einem Jahre, so ist das fast ausschließlich der schon erwähnten Patronage des Hauses Rothschild zuzumessen.

Rußland hatte das ganze Jahr hindurch mit der polnischen Insurrection zu kämpfen und ist durch dieselbe auch finanziell wieder bedeutend zurückgeworfen worden. Die gemachten Anstrengungen zu Wiederaufnahme der Metallzahlungen haben sich als erfolglos bewiesen. Das successive Herabsetzen des Agios mußte eingestellt und damit die Einlösung der Noten ganz aufgegeben werden. In den letzten Monaten des Jahres klopfte Rußland an allen Geldmärkten wegen einer neuen Anleihe an, ohne seinen Zweck zu erreichen. Indessen behaupteten russische Fonds an den auswärtigen Märkten mit seltenen Ausnahmen eine große Festigkeit.

Für die weitere Entwickelung der österreichischen Valuta erwies sich das Jahr nicht sehr günstig. Obwohl die durch die neue Bankacte dem Staat erwachsenen Verpflichtungen getreulich erfüllt worden sind, obwohl die Schuld des Staates an die Bank sich im Laufe des Jahres um 31 Mill. fl. und der Notenumlauf um 30,2 Mill. fl. vermindert haben, schloß die Bankvaluta doch mit einem gegen das Vorjahr um 3 pCt. verschlechterten Kurse. Wäre es der Finanzverwaltung vergönnt gewesen, die nächsten Jahre ohne eine neue Inanspruchnahme der Nationalbank das Staatsruder zu führen, so hätte sich die Bankacte immerhin als wirksam zur Herstellung der Valuta erweisen mögen. Diese Aussicht war aber bereits sehr zweifelhaft geworden als schon wieder zum allerletzten Aushülfsmittel einer jeden Finanzverwaltung, zu einer unverzinslichen Lotterieanleihe geschritten werden mußte und ist wohl jetzt in Folge des Krieges gegen Dänemark gänzlich geschwunden, da dieser fast ohne Zweifel Verwickelungen herbeiführen wird, die kaum annehmen lassen, daß es gelingen sollte, ohne eine abermalige Hülfe durch die Nationalbank damit fertig zu werden. Denn wenn trotz alles dessen was der Staat im Laufe d. J. 1863 der

Bank geleistet hat, die Valuta am 31. Dec. doch um 3 pCt. schlechter stand als an dem Tage, an welchem die neue Bankacte ins Leben trat, wenn schon i. J. 1863 mitten im Frieden die Finanzverwaltung ihren bringendsten Bedarf nicht anders zu decken vermochte, als durch Operationen, welche man im bürgerlichen Verkehr Wechselreiterei nennt, so scheint es fast erwiesen, daß die Erwartungen, welche man an die neue Bankacte geknüpft hatte, eitle Täuschungen waren. Der Kurs auf London schloß am 31. Dec. 1862 114,80. Er ging im Laufe des Frühjahrs und Sommers auf 110 herab, konnte sich aber auf diesem Stande nicht lange behaupten, ging unter dem Eindruck der französischen Thronrede und der schleswig-holsteinischen Wirren wieder auf 121 und schloß mit 118,25. Einen Glanzpunkt in der Geschichte des Finanzjahres bildete die Uebernahme der 40 Mill. des 1860er Anlehens durch das Haus Rothschild zum Kurse von 102,50 unter Concurrenz des französischen Credit Mobilier, dessen Angebot gleichfalls den Parikurs überstieg. Höchst ungünstig auf die allgemeine volkswirthschaftliche Entwickelung Oesterreichs wirkte die schlechte Getreideernte in den östlichen Provinzen des Reichs. Der Staat mußte zahlreiche Unterstützungen und Vorschüsse gewähren; die Valuta wurde von dem gänzlichen Aufhören der Getreideausfuhr gedrückt, die Eisenbahnen litten beträchtliche Einbuße. Die Nationalbank hat ungeachtet der ihr durch die neue Acte auferlegten successiven Notenverminderung ein höheres Erträgniß geliefert als im vorigen Jahre. Die Staatsfonds erfuhren im Laufe des ganzen Jahres nur geringe Schwankungen. Bloß 1860er Loose gingen gegen den höchsten Kurs, welchen sie mit der Emission des Anlehensrestes erreicht hatten, erheblich zurück. Die wichtigsten Notirungen zeigten am Schlusse des Jahres in Vergleichung mit den beiden Vorjahren:

31. Dec.	1861	1862	1863
5 pCt. Metalliques	66	76,40	72,60
Nationalanlehen	81,50	81,90	80,15
1860er Loose	81,80	92,60	93,10
London	141,90	114,80	118,23
Bankactien	736	809	786

Die Effectivbedeckung der Bank betrug am Schlusse des Jahres circa 11 Mill. mehr als im vorigen Jahre, der Notenumlauf um 30 Mill. weniger und es stellte sich das Verhältniß der Effektivbedeckung zum Notenumlauf von 1 : 3,18 auf 1 : 2,69, mithin um ein bedeutendes günstiger. Dabei hatte sich die rückzahlbare Schuld des Staates um circa 25 Mill. vermindert.

In Amerika wurde der Krieg mit abwechselndem Erfolge fortgesetzt. Der Süden scheint weniger den Erfolgen des Nordens als seiner eigenen Erschöpfung und Schwäche nach und nach zu erliegen. Die Schuld der Vereinigten Staaten ist am 30. Nov. 1863 auf 1,312,685,386 Dollars gestiegen, worunter 421,655,428 Dollars unverzinsliches Papiergeld. Die Bons der Vereinigten Staaten haben sowohl a[illegible] der Frankfurter Börse als in Holland und England gute Absatzwege gefunden, wa[illegible] zu Aufrechthaltung und Kräftigung des Vertrauens in den Nordstaaten nicht weni[illegible] beiträgt. Indessen ist das von Hrn. Chase eingeschlagene Finanzsystem (die groß[illegible] Papiergeldemission, seine neu errichteten Nationalbanken und die mehrfach versuchte[illegible] Maßregelungen der Geldspeculanten) der Art, daß ein hoher Grad von Mißtraue[illegible] gerechtfertigt erscheint. Das Goldagio hatte in Newyork im Laufe des März 73 pC[illegible] erreicht, sank im Juni bis 23 pCt. und schloß Ende des Jahres mit 51—52 pC[illegible] Man notirte in Newyork:

	Dec. 1861	1862	1863
6 % Ver. Staaten pr. 1881	93	104	109⅞
5 % „ „ pr. 1874	83	92	101
6 % Missouri	50	52	66½
7 % Californien	52	113	121
Wechsel auf London	109	146	165

Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1863.

Seit 1859 hatte sich Europa, was allgemeines Interesse belangt, vorzugsweise mit der Lösung der italienischen Frage beschäftigt. Das Jahr, 1863 brachte neue Fragen. Zunächst war es die polnische Frage, die bis gegen den Schluß des Jahres die gesammte Diplomatie in Athem erhielt, und kaum war sie von denjenigen drei Großmächten, die sich darin zu Sprechern der öffentlichen Meinung Europas gemacht hatten, fallen gelassen worden, als der unerwartete Tod des Königs von Dänemark den längst vorausgesehenen Kampf um sein Erbe und um die Rechte und Interessen Deutschlands zum Ausbruch bringen mußte.

Rußland.

Obgleich Niemand sich darüber täuschen konnte, daß es in Polen zu einem gewaltsamen Ausbruch kommen müsse, so trat die Thatsache doch mehr oder weniger überraschend ein. Dem allgemeinen Zuge entsprechend, der seit 1859 überall in Europa die Oberhand gewonnen und unter Alexander II. auch Rußland ergriffen hatte, war von diesem seit 1861 ein ernstlicher Versuch gemacht worden, Polen seiner Nationalität wieder zu geben und ihm eine gewisse Autonomie der Verwaltung einzuräumen, aber allerdings unter der absoluten Bedingung, daß das neue System nicht zu einer politischen Revolution, nicht zu einer Lösung der polnischen von den allgemeinen Interessen des russischen Reiches führen dürfe. Der Erfolg entsprach indeß keineswegs seinen Erwartungen. Umsonst wurden die russischen Generale, die bisher die Central-Verwaltung des Landes in allen Zweigen geführt hatten, nach und nach sämmtlich abberufen und durch geborene Polen ersetzt, umsonst die Gouverneursstellen ausschließlich Polen anvertraut, umsonst ein polnischer Staatsrath zu Vorberathung der Gesetze als eine Art berathender Stände, die freilich nicht von der Nation sondern vom Kaiser gewählt und mit wenigen Ausnahmen auch von ihm besoldet wurden, errichtet, umsonst Kreis- und Gubernialräthe, welche die

Rußland. Bevölkerung wählte, eingeführt, umsonst dem polnischen Unterrichtswesen größere Sorgfalt zugewendet, namentlich die Universität Warschau vervollständigt und erweitert. Die öffentliche Meinung des Landes machte keine Miene, dem russischen Gouvernement und seinen Intentionen entgegen zu kommen. Die Masse der ländlichen Bevölkerung blieb gleichgültig, der Adel aber und die städtische Bevölkerung verlangten nicht blos administrative sondern politische Autonomie und der passive Widerstand, der sich namentlich in Warschau zu bethätigen suchte, fand eine mächtige Stütze an der katholischen Kirche. Zwar gelang es der russischen Regierung zu Anfang des Jahres 1862, den erzbischöflichen Stuhl von Warschau nach ihrem Wunsche besetzt zu sehen und der neue Erzbischof Felinski suchte einige Zeit in der That eine vermittelnde Stellung einzunehmen; allein auch er vermochte sich darin nicht zu behaupten und sah sich bald von der allgemeinen Strömung fortgerissen. Zu Ende des Jahres 1862 war die Stimmung offenbar zu einem Ausbruche reif. Die geheimen revolutionären Comité's warteten nur auf den geeigneten Moment, um die Bewegung aus dem passiven Widerstand zu einem activen Schlage hinüberführen zu können und die Regierung ihrerseits suchte nach einem geeigneten Mittel, um die revolutionären Elemente, welche die Gährung der Massen unterhielten und nicht zur Ruhe kommen ließen, wo möglich auf einmal zu beseitigen. Die vom Kaiser schon im September 1862 für das ganze Reich nach langer Zeit wieder angeordnete Recrutirung schien der Regierung die gesuchte günstige Gelegenheit zu bieten, schlug jedoch ins Gegentheil um und arbeitete gerade der revolutionären Partei für ihre Zwecke in die Hände. Nachdem die Regierung ihre Vorbereitungen getroffen, wurde in Warschau am 14. Jan. Nachts zu jener Rekrutirung geschritten. Sie erfolgte nicht nach irgend welchen gesetzlichen Kategorien, sondern absolut willkührlich: wer immer beschäftigungslos in der Stadt verweilte oder irgendwie der Bewegung Vorschub zu leisten schien, oder sonst der Regierung verdächtig sein mochte, sollte ergriffen, ins Militär gesteckt und unschädlich gemacht werden. Immerhin hatten die Vorbereitungen nicht so geheim gehalten werden können, daß nicht viele von dem ihnen bevorstehenden Schicksal unterrichtet worden wären. Zahlreiche Schaaren verließen die Stadt schon an den vorhergehenden Tagen und in der verhängnißvollen Nacht. In dieser drang das Militär in die Häuser ein, ergriff diejenigen, die für den Zweck geeignet schienen und führte sie ab: ein gewaltiger Jammer herrschte in der ganzen Stadt. Diese Stimmung [illegible]

nähte das revolutionäre Comité, um zu offenem Widerstand überzugehen. Rußland.
Die geflohenen Schaaren sammelten sich in den Wäldern, vereinigten sich mit anderen, die schon bereit waren, und überfielen auf verschiedenen Punkten des Landes die russischen Truppen, während das geheime revolutionäre Comité nunmehr hervortrat, sich als provisorische Nationalregierung constituirte und durch Proclamation die Nation zu den Waffen rief. Um die Massen zu gewinnen, wurden die Bauern durch dieselbe Proclamation sofort für freie Eigenthümer der von ihnen bisher besessenen Grundstücke erklärt, den Taglöhnern ein kleines Besitzthum aus den Nationalgütern feierlich verheißen und die Entschädigung der bisherigen Eigenthümer auf die Nationalschuld gewälzt. Der Kampf der polnischen Nation mit der gewaltigen Macht Rußlands war also neuerdings aufgenommen und die Nachricht verfehlte nicht in der öffentlichen Meinung Europa's diejenige Theilnahme hervorzurufen, die dem unglücklichen Volke nicht versagt werden konnte, obgleich man sich gestehen mußte, daß der verzweifelte Versuch nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg darbot, soferne nicht irgend eine der europäischen Mächte den Polen eine helfende Hand reichen würde, was in der That ganz und gar nicht wahrscheinlich war. Oesterreich und Preußen mußten das Ereigniß nothwendig mit mißtrauischen Augen betrachten und eine Ausdehnung der Insurrection auch auf Posen und Galizien besorgen; England und Frankreich waren zunächst nicht in der Lage, für die Polen gar viel thun zu können. Die polnische Frage wurde zwar schon am 4. Februar im gesetzgebenden Körper Frankreichs zur Sprache gebracht, aber von der Regierung entschieden ablehnend beantwortet. Erst als Preußen sich nicht damit begnügte, seine Grenzen zu wahren und jede Uebertragung der Insurrection auf sein Gebiet zu verhindern, sondern mit Rußland gemeinsame Sache zu machen sich anschickte, änderte sich die Situation und bot Frankreich Gelegenheit, die Frage aufzunehmen.

Der große Kampf zwischen der Volksvertretung in Preußen und Preußen. der Krone und ihren Ministern waltete noch immer ungelöst und seit der König die Leitung der Geschäfte in die Hände des Herrn v. Bismarck gelegt, war eine Verständigung oder Ausgleichung wenn nicht geradezu unmöglich, doch in weite Ferne gerückt worden.

Beide Theile beriefen sich auf die Verfassung. Während die Volksvertretung dieselbe schon durch die Vorgänge des verflossenen Jahres für gebrochen erachtete, glaubte der König, noch immer innerhalb derselben geblieben zu sein. Dem Wortlaut nach mochten sich in der That auch

Preußen. beide darauf stützen. Allein während das von der öffentlichen Meinung getragene Abgeordnetenhaus dieselbe im Sinne der Zeit auslegte und im Sinne der Zeit weiter ausbilden wollte, sah der König, in derselben nicht sowohl eine Schranke als eine Stütze seiner Gewalt und wollte sie vielmehr im Sinne der frühern unumschränkten Macht des königlichen Regimentes aufgefaßt wissen. Durch die Umstände und den Kampf selbst war er indeß viel weiter nach der einen Seite geführt worden, als dies vom Abgeordnetenhause nach der andern Seite gesagt werden kann. Die Zeit der „neuen Aera" war längst vorbei. Schritt für Schritt hatte sich der König der feudalen Partei, die ihrerseits ausgesprochener Maßen die Verfassung nur duldete, die absolute Macht der Krone laut proclamirte und mit Ungeduld dem Moment, da die Verfassung ganz beseitigt werden könnte, entgegen harrte, genähert und sich ihr am Ende, indem er eines ihrer Häupter, den Hrn. v. Bismarck, an die Spitze der Staatsregierung stellte, ganz in die Arme geworfen, immerhin ohne die Verfassung, wie er sie auffaßte, antasten zu wollen. Der Widerstand, dem die Armeeorganisation von 1859, sein eigenstes Werk, wie er wiederholt erklärte, begegnete, und der Zusammenhang, in dem diese Frage mit dem Budgetbewilligungsrechte des Landtags stand, führte ihn weiter und weiter. Um jene aufrecht zu erhalten, sollte dieses in immer engere und engere Schranken gezwungen werden, so sehr, daß, wenn das Abgeordnetenhaus darauf eingegangen wäre, von diesem Fundamentalrechte jeder Volksvertretung in der That bloß die leere Form übrig geblieben sein würde.

Schon im März 1862, als das Abgeordnetenhaus nur Miene machte, sein verfassungsmäßiges Recht auf die Controle der Finanzen, die bisher vielfach bloß eine sehr allgemeine und mehr scheinbare als reelle gewesen war, zu einer Wirklichkeit zu machen, wurde dasselbe nach Hause geschickt und das liberale Ministerium Auerswald-Schwerin entlassen. An seine Stelle trat unter der Leitung des bisherigen Handelsministers v. d. Heydt ein schon halb feudales Ministerium; neue Wahlen wurden angeordnet. Das Resultat war eine Verstärkung der oppositionellen Partei und nachgerade die Ueberzeugung, daß es sich nicht mehr um den bisher angestrebten weiteren liberalen Ausbau der Verfassung, sondern um Sein oder Nichtsein dieser selbst, so wie sie bisher allgemein aufgefaßt und in den letzten Jahren gehandhabt worden war, handle, war bereits eine allgemeine geworden. Die öffentliche Meinung stand weit überwiegend zum Abgeordnetenhause; mit wachsender Hoffnung sah nur die feudale Partei, wie im

Gedränge des ausgebrochenen Kampfes die Verfassung mehr und mehr in Preußen.
Frage gestellt wurde und meinte, daß der Augenblick kommen müsse, wo
es dem Könige geradezu unmöglich sein werde, mit ihr zu regieren. Unter
diesen Umständen konnte auch die zweite Session des Landtags von 1862
zu keiner Verständigung führen. Der Bruch zwischen dem Abgeordneten-
hause und der Regierung wurde vielmehr ein vollständiger: jenes verwei-
gerte mit großer Mehrheit die Kosten der Reorganisation, der König
aber antwortete damit, daß er auch das Uebergangsministerium v. d.
Heydt entließ, die Leitung der Geschäfte Herrn v. Bismarck übertrug,
die Session des Landtags schloß und zunächst ohne Budget regierte. Die
feudale Partei sah sich endlich wieder am Ruder, aber noch keineswegs
am Ziele ihrer Wünsche. Zu einer offenen Verletzung der Verfassung
war der König noch immer weit entfernt, seine Zustimmung ertheilen zu
wollen. An durchgreifende Mittel, die Opposition zu brechen, konnte da-
her nicht gedacht werden. Hr. v. Bismarck mußte es mit Palliativmitteln
versuchen, die zu keinem Ziele führten und überzeugte sich bald, daß es
jedenfalls längerer Zeit für ihn bedürfe, um die Gegenströmung zu bewäl-
tigen, wofern nicht die europäischen Verhältnisse irgend eine Verwickelung
herbeiführten, durch die der nächste Gegenstand des Zerwürfnisses bei
Seite gedrängt und die ganze Sachlage eine andere Wendung nehmen
würde. Unter solchen Umständen begann das Jahr 1863.

Am 10. Januar trat der Landtag wieder zusammen. Der König
ließ ihn durch eine Rede des Ministerpräsidenten eröffnen; sie stellte von
Seite der Regierung keine irgend wesentliche Concession an die Forderun-
gen des Landes in Aussicht und das Abgeordnetenhaus fand sich einer
Lage gegenüber, die seit seinem letzten Beisammensein nur gefährlicher ge-
worden war. „Der Conflict" — erklärte der Präsident desselben, Herr
Grabow, in seiner Eröffnungsrede — „hat in den verflossenen drei Mo-
„naten immer größere Dimensionen angenommen und den Ausbau unseres
„verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährdet. Bis zu den Stufen des
„Thrones ist das Haus der Abgeordneten, die alleinige, aus allgemeinen
„Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preußischen Volkes ver-
„dächtigt, verläumdet, geschmäht worden. Im Interesse des Dienstes
„sind beamtete Abgeordnete zur Disposition gestellt und versetzt worden,
„welche getreu ihrem Verfassungseide die unstreitig dem Abgeordnetenhause
„verfassungsmäßig zustehenden Rechte geübt und gewahrt haben. Die ge-
„setzlich aufgehobenen Conduitelisten sind im Verwaltungswege über das

Preußen. „politische Verhalten der Beamteten, insbesondere der unabhängigen Richter, „wieder eingeführt worden. Der Artikel 99 der Verfassung ist verletzt „und durch das von ihr gebotene Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht „geschützt, stehen wir einer budgetlosen Regierung gegenüber." Das ganze Haus war, mit Ausnahme der kleinen feudalen Fraction, darüber einig, daß die Verfassung durch die Regierung verletzt sei und legte diese Ueberzeugung in einer Adresse an den König nieder, die nach dreitägiger Debatte mit 255 gegen 68 Stimmen angenommen wurde und die mit der feierlichen Erklärung schloß, daß „der innere Frieden und die Kraft nach Außen „dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wie„dergegeben werden könne." Der König hielt jedoch fest zu seinen Ministern, wies die Anklage einer Verfassungsverletzung durch die Minister entschieden zurück und stellte der Anschauung des Hauses die andere gegenüber, daß die jährliche Festsetzung des Budgets verfassungsmäßig durch ein „Gesetz" zu erfolgen habe, das wie jedes andere Gesetz nur dann für alle Theile rechtlich bindend sei, wenn es durch übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtags zu Stande gekommen und von ihm genehmigt worden sei. Es ist klar, daß durch die Anerkennung dieser Theorie das Budgetbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses vollkommen illusorisch geworden wäre. Dennoch trat das Herrenhaus in seiner Adresse an den König demselben einstimmig — die liberale Minderheit desselben war eingeschüchtert in der Sitzung theils gar nicht erschienen, theils hatte sie vor der Abstimmung den Saal verlassen — und entschieden bei, indem es sich „in patriotischer Hingebung um den König vereinigen und seine Regierung nach Kräften unterstützen" zu wollen erklärte. Der König erwiederte mit Befriedigung, daß seine Regierung „mit Festigkeit auf dem von ihr vertretenen Standpunkte verharren werde." Ganz übereinstimmend damit legte die Regierung dem Landtage ein Budget für 1863 vor, das genau nach denselben Gesichtspunkten bezüglich der Kosten der Armeereorganisation ausgearbeitet war, wie jenes für 1862, das von dem Abgeordnetenhause mit so überwiegender Mehrheit verworfen worden war, ferner eine Novelle zum Militärpflichtgesetz von 1814, die alle Forderungen der Regierung aufrecht erhielt und eine bloß zweijährige Dienstzeit absolut ablehnte, endlich ein Diätengesetz, das keinen andern Zweck hatte, als die liberalen Beamteten durch materielle Gründe für die Zukunft vom Eintritt in das Abgeordnetenhaus abzuhalten. Von vornherein konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß das Abgeordnetenhaus diese Vorlagen alle mit

ganz überwältigender Mehrheit verwerfen werde. Die Entscheidung verzögerte sich jedoch. Kaum war der Landtag zusammengetreten, so brach die Insurrection in Polen aus und bald genug kam das Abgeordnetenhaus in die Lage, sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen, die für Preußen allerdings schon wegen Posen von besonderer Bedeutung war. Da indeß die Leiter der Polen klug genug waren, zu erkennen, daß es weit über ihre Kräfte ginge, es zugleich nicht bloß mit Rußland, sondern auch mit Preußen und Oesterreich aufzunehmen, so erfolgte weder in Posen noch in Galizien irgend ein Versuch von Widerstand gegen die österreichische oder preußische Regierung. Eine verhältnißmäßige Ueberwachung der Grenze war daher alles, was durch die Sachlage selbst diesen Regierungen obzuliegen schien. Oesterreich begnügte sich auch damit, allein nicht ebenso Preußen. Die polnische Insurrection, deren Tragweite vorerst noch nicht zu ermessen war, schien Hrn. v. Bismarck möglicher Weise diejenige Verwicklung darzubieten, deren er zu bedürfen glaubte. Schon am 31. Januar wurden die 4 östlichen Armeecorps zu einer Armee unter dem Oberbefehl des Generals v. Werder vereinigt und am folgenden Tage General v. Alvensleben und Flügeladjutant v. Rauch nach St. Petersburg und Warschau gesandt, durch welche am 8. Februar zwischen Preußen und Rußland eine Convention behufs Unterdrückung der polnischen Insurrection vorläufig abgeschlossen wurde. Die Bestimmungen dieser Convention blieben geheim; allein schon was davon bekannt wurde, war genügend, das Abgeordnetenhaus zu veranlassen, sich über die Lage auszusprechen, und dasselbe entsprach in der That nur der öffentlichen Meinung, wie sie sofort in Preußen überall zu Tage getreten war, wenn es am 28. Febr. nach dreitägiger heftiger Debatte mit überwältigender Mehrheit die Erklärung beschloß: „das Interesse Preußens erfordere, daß die kgl. Staatsregierung „gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande keinem der „kämpfenden Theile irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, „noch auch Bewaffneten gestatte, das preußische Gebiet ohne gleichzeitige „Entwaffnung zu betreten." Hr. v. Bismarck, der die Möglichkeit einer Vergrößerung Preußens nach dieser Seite hin und im Einverständnisse mit Rußland vorauszusehen meinte, wäre über die Opposition des Abgeordnetenhauses ohne Zweifel leicht hinweggegangen. Allein die öffentliche Meinung Europa's und der Kaiser der Franzosen nöthigten ihn bald, seine Pläne fallen und die russische Convention zu einem „todten Buchstaben" werden zu lassen.

Preußen.

Rußland. Wohl legte die öffentliche Meinung Europa's alsbald ihre Theilnahme für die unglücklichen Polen an den Tag. Aber selbst sie schien nur geringe Hoffnung zu nähren, daß den Polen dießmal gelingen werde, was ihnen 30 Jahre früher unter viel günstigeren Umständen mißlungen war, und die Regierungen waren offenbar ganz und gar nicht geneigt, die Polen in ihrem Versuche zu unterstützen. Selbst diejenige Frankreichs lehnte, wie schon erwähnt, im gesetzgebenden Körper eine derartige Zumuthung entschieden ab. Die Nachricht vom Abschluß der Convention zwischen Rußland und Preußen führte indeß sofort eine Wendung herbei. Napoleon erklärte, daß durch diese Convention die Frage zu einer europäischen gemacht worden sei und schlug demgemäß dem englischen Cabinet einen gemeinsamen Schritt jedoch nicht gegen Rußland, sondern gegen Preußen vor. Die Wendung war zu auffallend, um nicht politische Hintergedanken vermuthen zu machen. Die englische Regierung lehnte ihre Betheiligung ab und zog es vor, sich zuerst allein an Rußland zu wenden, um es an seine tractatmäßigen Verpflichtungen gegen Polen zu erinnern und ein gutes Wort für dieselben einzulegen, während es zugleich die sämmtlichen Mächte, welche die Wiener Congreßacte unterzeichnet hatten, aufforderte, seinen Schritt beim Cabinet von St. Petersburg zu unterstützen. Zu gleicher Zeit trat es mit Frankreich und alsbald auch mit Oesterreich in nähere Verbindung und alle drei verständigten sich dahin, in übereinstimmendem Sinne und gewissermaßen solidarisch ihre Verwendung für Polen in St. Petersburg eintreten zu lassen. Am 10. und 12. April richteten alle drei Mächte dießfällige Depeschen an ihre Vertreter am russischen Hofe, die von diesen an einem und demselben Tage und in derselben Stunde mit einem völlig gleichlautenden Begleitschreiben an den Fürsten Gortschakoff überreicht wurden. England stützte sich in seiner Depesche vornehmlich auf die Wiener Congreßacte, die das jetzige Königreich Polen nur unter gewissen Bedingungen mit Rußland vereinigt habe und erklärte, daß Rußland diese Bedingungen nicht erfüllt habe und daß seine Ausrede, Polen habe seine allfälligen Ansprüche durch den Aufstand von 1830 verwirkt, von der englischen Regierung als stichhaltig nicht anerkannt werden könne; übrigens liege es Rußland, selbst abgesehen von Vertragsverpflichtungen, in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die ernste Aufregung, die durch die sich immer wiederholenden Versuche Polens in den Gemüthern der andern Länder Europa's hervorgerufen würde, ob, diese Angelegenheiten endlich und „in einer solchen Weise zu ordnen, daß

„dem polnischen Volke der Friede wieder geschenkt und auf dauernder Rußland.
„Grundlage befestigt werden möge." Frankreich und Oesterreich stützten sich aus verschiedenen Motiven weniger auf die Verträge von 1815 und die daraus für Rußland herzuleitenden Verpflichtungen, sondern suchten mehr aus den auch von England in zweiter Linie hervorgehobenen Verhältnissen ihre Forderung zu begründen, daß es für die russische Regierung an der Zeit sein dürfte, sich nach den Mitteln umzusehen, Polen die Bedingungen eines „dauerhaften Friedens" zu gewähren. Alle drei Depeschen wurden von Rußland unter dem 26./27. desselben Monats beantwortet, am ausführlichsten diejenige der englischen Regierung. Das russische Cabinet erklärte, daß es nie anstehe, die Discussion auf dem Boden der Verträge aufzunehmen, deren Auslegung es freilich sich selbst reservirte; es gab zu, „daß bei der eigenthümlichen Stellung des Königreichs Polen „die Unruhen in demselben die Ruhe der angrenzenden Staaten stören „können, zwischen welchen am 3. Mai 1815 die Separatverträge abge„schlossen worden seien, welche bestimmt waren, das Schicksal des Herzog„thums Warschau zu regeln, und daß sie auch jene Mächte interessiren „könnten, welche die allgemeine Uebereinkunft vom 9. Juni 1815 unterzeich„net haben" und daß darum „Erörterungen auf diesen Grundlagen und in „dem Geiste der eben an das russische Cabinet gerichteten Mittheilungen „ein dem allgemeinen Interesse entsprechendes Ergebniß herbeiführen könnten." Schließlich konnte es freilich nicht umhin, die Mächte seinerseits darauf aufmerksam zu machen, daß, seiner Anschauung nach, die polnische Insurrection nur den fortdauernden Aufhetzungen der über ganz Europa ausgebreiteten kosmopolitischen Revolutionspartei zuzuschreiben sei und daß daher die Mächte zu der gewünschten Pacification Polens am meisten selbst beitragen könnten, wenn sie jene Quelle derselben verstopfen würden. Die drei Mächte erkannten die Antwort Rußlands für befriedigend, namentlich daß dasselbe der Idee zuzustimmen schien, die ganze Frage in einer Conferenz der Wiener Congreßmächte zur Erörterung bringen zu lassen und bemühten sich, über die Grundlagen einer solchen Conferenz sich zu verständigen. Oesterreich, das in der ganzen Frage zunächst betheiligt war, übernahm es, diejenige Punkte zu formuliren, durch die der Zweck einer dauernden Pacification Polens erreicht werden könnte und die zugleich der Art wären, daß sie Rußland gewähren dürfte, ohne seiner Würde oder seinen wohlverstandenen Interessen etwas zu vergeben. Die Vorschläge Oesterreichs wurden von England und Frankreich nach längeren Verhand-

Rußland. lungen genehmigt und gegen Ende Juni überreichen die drei Gesandten wiederum gleichzeitig dem Fürsten Gortschakoff die Depeschen der drei Mächte. Die Forderungen derselben waren in folgenden sechs Punkten formulirt: 1) Vollständige und allgemeine Amnestie; 2) nationale Vertretung, welche an der Gesetzgebung des Landes theilnimmt und wirksame Mittel der Controle besitzt; 3) Ernennung von Polen zu den öffentlichen Aemtern in solcher Weise, daß eine besondere nationale und dem Lande Vertrauen einflößende Administration gebildet werde; 4) volle und gänzliche Gewissensfreiheit mit Aufhebung der die Ausübung des katholischen Cultus treffenden Beschränkungen; 5) ausschließender Gebrauch der polnischen Sprache als amtlicher Sprache in der Verwaltung, der Rechtspflege und dem Unterrichtswesen; 6) Einführung eines regelmäßigen und gesetzlichen Recrutirungssystem. Wenn es Rußland wirklich um eine dauerhafte Beruhigung Polens zu thun war, so konnte es gegen diese Forderungen wenig einwenden und mit Recht mochte das österreichische Cabinet von denselben sagen: „Mehrere von den Bestimmungen dieses Programms bilden einen „Theil des Entwurfes, welchen das Cabinet von St. Petersburg selbst „seiner Haltung vorgezeichnet hat, andere enthalten Vortheile, welche das„selbe verheißen oder hat hoffen lassen, keine endlich überschreitet das „Maaß dessen, was die Verträge zu Gunsten der Polen festgesetzt hatten". Es scheint, daß die drei Mächte sich in der That einiger Hoffnung hingaben, daß Rußland auf ihre Forderungen eingehen werde.

Ungefähr zu derselben Zeit hatte die polnische Insurrection ihren Höhepunkt erreicht. Dem Aufrufe der geheimen Nationalregierung vom 22. Januar entsprechend tauchten bald überall in Polen und Litthauen kleinere und größere Schaaren auf, welche vereinzelte russische Detachement überfielen, größere wenigstens beunruhigten. Doch bildete sich nirgends ein stärkeres, fest organisirtes Insurgentencorps; jede Schaar stand unter ihrem eigenen Führer und jeder von diesen operirte für sich und unabhängig von jedem andern. Zwar hatte die Nationalregierung schon am 25. Januar Mieroslawski zum Dictator ernannt und derselbe war auch am 17. Febr. in Polen eingetroffen, aber schon wenige Tage nachher wurde die Abtheilung, deren Befehl er übernommen hatte, von den Russen geschlagen und zersprengt; der Dictator selbst floh und zog sich bald über die preußische Grenze zurück. Glücklicher schien ein anderer Führer, der aus dem Posenschen gebürtige Langiewicz, der das Commando über die Insürgenten im Sandomirschen führte und nach einigen glücklichen

Gefechten am 10. März sich selbst zum Dictator erklärte und eine Civilregierung ernannte, welche Maßregeln die geheime Nationalregierung genehmigte. Allein auch sein Glück dauerte nicht lange. Wie es scheint wesentlich durch innere Zerwürfnisse unter seinen Schaaren geschwächt, mußte er vor den russischen Truppen, die sich in größerer Anzahl auf ihn warfen, weichen und schon am 19. März sah er sich genöthigt, auf österreichisches Gebiet überzutreten, wo er erkannt und internirt wurde. Die geheime Nationalregierung ergriff nun wieder die Zügel und erklärte jede fernere Dictatur für Hochverrath. Wenn es indeß den Insurgenten auch nirgends gelingen wollte, größere Corps unter anerkannten Führern zu organisiren, den Russen mit Kraft entgegenzutreten und die Insurrection zum Aufstand zu erheben, so breiteten sie sich dagegen nach und nach über das ganze Land in zahlreichen Haufen aus; wo sich kleinere russische Abtheilungen verloren, wurden sie überfallen und aufgerieben, wo immer aber sie ihre Kräfte concentrirten, zogen sich die Insurgenten zurück, oder lösten sich auf, um sich auf irgend einem andern Punkte wieder zu sammeln. Am zahlreichsten waren die Schaaren längs der österreichisch-preußischen Grenze, da ihnen Waffen und Munition wesentlich aus Galizien und Posen geliefert werden mußten und ebendaher auch zahlreiche Parteigänger zu Hülfe zogen. Die geheime Nationalregierung hatte das für die Pflicht der polnischen Unterthanen Oesterreichs und Preußens erklärt, dagegen laut ausgesprochen, daß es weder im preußischen noch im österreichischen Gebiet zu einem Aufstand kommen solle und dürfe. Die ganze Insurrection litt indeß von Anfang an an einem unheilbaren Gebrechen: die Bauern hatten dem am 22. Januar von der Nationalregierung an sie gerichteten Aufruf nicht entsprochen; sie blieben überall ruhig, vielfach neigten sie sich im Gegentheil auf die Seite der Regierung, von der sie offenbar mehr erwarteten als von den Verheißungen der revolutionären Partei. Dagegen stand mehr und mehr der gesammte Adel mit seinen Angestellten und Bediensteten, die katholische Geistlichkeit und die ganze Bevölkerung der Städte auf Seite der Insurrection, ließ sich willig von der geheimen Nationalregierung leiten und leistete den bewaffneten Schaaren allen möglichen Vorschub. Schon zu Anfang März gaben der Erzbischof Felinski von Warschau und acht andere Mitglieder des polnischen Staatsrathes, d. h. alle nicht besoldeten Mitglieder derselben ihre Entlassung und am 15. März richtete der Erzbischof ein Schreiben an den Kaiser, das er selbst sofort in die Oeffent-

Rußland.

Rußland. lichkeit brachte und in dem er dem Kaiser unumwunden erklärte, „daß „die von ihm den Polen verliehenen Institutionen nicht ausreichten, das „Glück des Landes zu sichern, daß Polen sich nicht mit einer Verwaltungs= „Autonomie zufrieden geben werde, sondern politisches Leben anstrebe" und von ihm geradezu verlangte, er „möge Polen zu einer unabhängigen Nation „machen, die mit Rußland nur durch das Band der Dynastie verknüpft sei." Der Erzbischof sprach damit aus, was die ganze Nation dachte und vermochte sich die Bewegung auch nicht von einer Insurrection zum Aufstand zu erheben, so muß man doch gestehen, daß sie sich auf eine Art allgemeiner Verschwörung stützte, die an Großartigkeit wohl ihres Gleichen in der Geschichte sucht. Ganz Warschau zumal nahm an derselben Theil. Trotz aller Anstrengung und aller Machtmittel gelang es den Russen nicht, die geheime Nationalregierung, deren Sitz wahrscheinlich Warschau war, ausfindig zu machen und doch gab diese geheime Gewalt sich unter den Augen der russischen Regierung jeden Moment und in der verschiedensten Weise kund. Ihre Erlasse erschienen gedruckt und fanden sich alsbald in Jedermanns Händen, ein förmliches Regierungsblatt erläuterte dieselben und in Warschau tauchte sogar eine ganze Reihe von Zeitungen auf, die alle geheim gedruckt waren und doch ziemlich regelmäßig erschienen und weite Verbreitung fanden. Als die russische Regierung, um dem von ihr damals erwarteten ersten diplomatischen Schritt der drei Mächte zum Voraus zu begegnen, zu Anfang Aprils denjenigen Aufständischen eine allgemeine Amnestie verkündete, welche binnen eines Monats die Waffen niederlegten und zum Gehorsam zurückkehrten, so erklärte die geheime Nationalregierung sofort, daß sie jede Gnade verwerfe und als der Termin verstrichen war, ergab es sich, daß auch nicht ein Pole von derselben Gebrauch gemacht hatte. Zu derselben Zeit verbot die geheime Nationalregierung die Zahlung aller Steuern an die russische Regierung und organisirte dagegen ihr eigenes Steuerwesen, indem sie das ganze Land in 23 Kreise mit eigenen Zweigcomité behufs des Einzugs der Steuern, der Leitung der Recrutirung und der Handhabung der Strafgesetze eintheilte. Diese erklärten „jede That, welche geeignet ist, die Thatkraft der Nationalregierung zu hemmen, den revolutionären Impuls zu schwächen, überhaupt alle Thaten, welche der nationalen Sache schädlich sind" für Staatsverbrechen, zu deren Bestrafung durch Decret vom 2. Juni in jedem Kreise und in der Stadt Warschau insbesondere eigene Revolutionstribunale eingeführt wurden. Bald entwickelte sich neben der freiwilligen Hingebung an die

Verordnungen der geheimen Regierung ein furchtbarer Terrorismus gegen alle Lauen und Widerwilligen und damit ein Zustand, der grauenhaft war. In Warschau, in den übrigen Städten, überall auf dem Lande standen sich die russische Regierung mit ihren Organen und die geheime revolutionäre Regierung mit ihren Agenten gegenüber. Jene drohte mit offener Gewalt, diese benützte die geheime Furcht. Jede forderte Steuern für sich und verbot bei schwerer Strafe solche an den Gegner zu entrichten und jede machte von den Gewaltmitteln, die ihr zu Gebote standen, den rücksichtslosesten Gebrauch. Wer der russischen Regierung zu widerstehen wagte, sah sich der oft zügellosen Soldateska preisgegeben und wer der revolutionären Regierung nicht zu Willen war, wurde nur allzuhäufig vom geheimen Dolche ihrer Agenten erreicht. Es war von beiden Seiten ein Ringen auf Leben und Tod, doch mit dem Unterschied, daß die Mittel der russischen Regierung ungleich nachhaltiger waren, als diejenigen der Revolution, sobald diese auf ihre eigenen Kräfte beschränkt bleiben sollte.

Rußland.

Als die Insurrection ausbrach, mochte die russische Armee, die in Polen stand, nicht viel über 60,000 Mann zählen, was wohl genügte, sich zu behaupten, nicht aber, die Insurrection überall zu verfolgen und niederzuschlagen, zumal Warschau nicht gefährdet und daher von Truppen nicht allzusehr entblößt werden durfte. Indeß wurden, nachdem schon am 26. Januar der Belagerungszustand über Warschau und das Königreich Polen und bald darauf auch über die Gouvernements von Litthauen verhängt worden war, alsbald weitere Truppen aus Rußland herbeigezogen und bis um die Mitte des Jahres dürfte die anfängliche Militärmacht in Polen fast auf das doppelte, bis Ende des Jahrs auf das dreifache gebracht worden sein. Zu Anfang des Jahrs schien die Stimmung in Rußland selbst dem Unternehmen der Polen nicht absolut feindlich zu sein und es machten sich sogar Stimmen laut, die für dasselbe aufzutreten wagten. Allein der Anspruch, den die Polen über Congreßpolen hinaus auch auf das schon früher von Rußland erworbene Litthauen, in dem von jeher nur der Adel und die Bevölkerung der Städte der polnischen, die Landbevölkerung dagegen durchaus der russischen Race angehörte, und das bekanntlich seit 1830 mit Gewalt kirchlich russificirt worden war, erhoben, bewirkte einen Umschlag der Stimmung in Rußland und diese entwickelte sich immer mehr für die Regierung und gegen die Insurrection der Polen. Die Regierung that natürlich ihr möglichstes, diesen Umschlag zu befördern und

Preußen. beide darauf stützen. Allein während das von der öffentlichen Meinung getragene Abgeordnetenhaus dieselbe im Sinne der Zeit auslegte und im Sinne der Zeit weiter ausbilden wollte, sah der König, in derselben nicht sowohl eine Schranke als eine Stütze seiner Gewalt und wollte sie vielmehr im Sinne der frühern unumschränkten Macht des königlichen Regimentes aufgefaßt wissen. Durch die Umstände und den Kampf selbst war er indeß viel weiter nach der einen Seite geführt worden, als dies vom Abgeordnetenhause nach der andern Seite gesagt werden kann. Die Zeit der „neuen Aera" war längst vorbei. Schritt für Schritt hatte sich der König der feudalen Partei, die ihrerseits ausgesprochener Maßen die Verfassung nur duldete, die absolute Macht der Krone laut proclamirte und mit Ungeduld dem Moment, da die Verfassung ganz beseitigt werden könnte, entgegen harrte, genähert und sich ihr am Ende, indem er eines ihrer Häupter, den Hrn. v. Bismarck, an die Spitze der Staatsregierung stellte, ganz in die Arme geworfen, immerhin ohne die Verfassung, wie er sie auffaßte, antasten zu wollen. Der Widerstand, dem die Armeeorganisation von 1859, sein eigenstes Werk, wie er wiederholt erklärte, begegnete, und der Zusammenhang, in dem diese Frage mit dem Budgetbewilligungsrechte des Landtags stand, führte ihn weiter und weiter. Um jene aufrecht zu erhalten, sollte dieses in immer engere und engere Schranken gezwungen werden, so sehr, daß, wenn das Abgeordnetenhaus darauf eingegangen wäre, von diesem Fundamentalrechte jeder Volksvertretung in der That bloß die leere Form übrig geblieben sein würde.

Schon im März 1862, als das Abgeordnetenhaus nur Miene machte, sein verfassungsmäßiges Recht auf die Controle der Finanzen, die bisher vielfach bloß eine sehr allgemeine und mehr scheinbare als reelle gewesen war, zu einer Wirklichkeit zu machen, wurde dasselbe nach Hause geschickt und das liberale Ministerium Auerswald-Schwerin entlassen. An seine Stelle trat unter der Leitung des bisherigen Handelsministers v. d. Heydt ein schon halb feudales Ministerium; neue Wahlen wurden angeordnet. Das Resultat war eine Verstärkung der oppositionellen Partei und nachgerade die Ueberzeugung, daß es sich nicht mehr um den bisher angestrebten weiteren liberalen Ausbau der Verfassung, sondern um Sein oder Nichtsein dieser selbst, so wie sie bisher allgemein aufgefaßt und in den letzten Jahren gehandhabt worden war, handle, war bereits eine allgemeine geworden. Die öffentliche Meinung stand weit überwiegend zum Abgeordnetenhause; mit wachsender Hoffnung sah nur die feudale Partei, wie im

Gedränge des ausgebrochenen Kampfes die Verfassung mehr und mehr in Preußen.
Frage gestellt wurde und meinte, daß der Augenblick kommen müsse, wo
es dem Könige geradezu unmöglich sein werde, mit ihr zu regieren. Unter
diesen Umständen konnte auch die zweite Session des Landtags von 1862
zu keiner Verständigung führen. Der Bruch zwischen dem Abgeordneten-
hause und der Regierung wurde vielmehr ein vollständiger: jenes verwei-
gerte mit großer Mehrheit die Kosten der Reorganisation, der König
aber antwortete damit, daß er auch das Uebergangsministerium v. d.
Heydt entließ, die Leitung der Geschäfte Herrn v. Bismarck übertrug,
die Session des Landtags schloß und zunächst ohne Budget regierte. Die
feudale Partei sah sich endlich wieder am Ruder, aber noch keineswegs
am Ziele ihrer Wünsche. Zu einer offenen Verletzung der Verfassung
war der König noch immer weit entfernt, seine Zustimmung ertheilen zu
wollen. An durchgreifende Mittel, die Opposition zu brechen, konnte da-
her nicht gedacht werden. Hr. v. Bismarck mußte es mit Palliativmitteln
versuchen, die zu keinem Ziele führten und überzeugte sich bald, daß es
jedenfalls längerer Zeit für ihn bedürfe, um die Gegenströmung zu bewäl-
tigen, wofern nicht die europäischen Verhältnisse irgend eine Verwickelung
herbeiführten, durch die der nächste Gegenstand des Zerwürfnisses bei
Seite gedrängt und die ganze Sachlage eine andere Wendung nehmen
würde. Unter solchen Umständen begann das Jahr 1863.

Am 10. Januar trat der Landtag wieder zusammen. Der König
ließ ihn durch eine Rede des Ministerpräsidenten eröffnen; sie stellte von
Seite der Regierung keine irgend wesentliche Concession an die Forderun-
gen des Landes in Aussicht und das Abgeordnetenhaus fand sich einer
Lage gegenüber, die seit seinem letzten Beisammensein nur gefährlicher ge-
worden war. „Der Conflict" — erklärte der Präsident desselben, Herr
Grabow, in seiner Eröffnungsrede — „hat in den verflossenen drei Mo-
„naten immer größere Dimensionen angenommen und den Ausbau unseres
„verfassungsmäßigen Rechtsstaates gefährdet. Bis zu den Stufen des
„Thrones ist das Haus der Abgeordneten, die alleinige, aus allgemeinen
„Wahlen hervorgegangene wahre Vertretung des preußischen Volkes ver-
„dächtigt, verläumdet, geschmäht worden. Im Interesse des Dienstes
„sind beamtete Abgeordnete zur Disposition gestellt und versetzt worden,
„welche getreu ihrem Verfassungseide die unstreitig dem Abgeordnetenhause
„verfassungsmäßig zustehenden Rechte geübt und gewahrt haben. Die ge-
„setzlich aufgehobenen Conduitelisten sind im Verwaltungswege über das

Preußen. Beschlüsse der Abgeordneten. So lange er das Vertrauen des Königs besaß, hatte er die Macht in Händen und war entschlossen, sie zu brauchen. Doch war er genöthigt, sich möglichst innerhalb der Formen der Verfassung zu halten, da der König zu einer offenen und directen Verletzung derselben die Hand zu bieten nicht gewillt war. Daß dieses Abgeordnetenhaus indeß zu einer Verständigung mit der Regierung, d. h. zu einer principiellen Unterwerfung unter ihre Forderungen sich nimmermehr verstehen werde, lag außer Zweifel. Die Auflösung desselben und die Anordnung von Neuwahlen, sobald der Moment dazu günstiger wäre, wurde daher schon jetzt ins Auge gefaßt und vorbereitet. Einem Umschwunge im Sinne der feudalen Partei stand indeß vor allem die Presse der Fortschrittspartei im Wege, die „ihren vergiftenden Einfluß auf die öffentliche Stimmung", täglich und stündlich in Tausenden von Blättern in alle Schichten der Gesellschaft ergoß und denen die feudale Partei mit vergeblicher Mühe auf demselben Wege entgegenzuarbeiten versucht hatte. Kaum war daher der Landtag entlassen, so fiel ein vernichtender Schlag gegen jene Presse: eine Ordonnanz der Regierung beseitigte die Preßfreiheit, „da die Einwirkung der Justizbehörden auf Grund des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 und des Strafgesetzbuches sich als unzureichend erwiesen hätten, um die Ausschreitungen der Presse erfolgreich zu hindern", führte das Verwarnungssystem ein und ertheilte den Verwaltungsbehörden die Befugniß, Zeitungen und Zeitschriften zeitweise oder dauernd zu verbieten und zwar nicht bloß wegen einzelner straffälliger Artikel, sondern auch um ihrer „Gesammthaltung" willen, indem offen eingestanden wurde, daß „oft ganze Artikel für sich nicht die Handhabe „zu gerichtlicher Verfolgung, nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung, wie ihn der Richter seiner Rechtssprechung zu Grunde legen müsse, „darböten". Die ganze Presse des Landes war damit dem Belieben der Regierung und ihrer Organe überantwortet und die gesammte Oppositionspresse hatte nur die Wahl, entweder unterdrückt zu werden oder sich selbst zum Schweigen zu verurtheilen. Die Ordonnanz entsprach indeß dem Buchstaben der Verfassung, die in Nothfällen der Regierung eine gewisse discretionäre Gewalt überträgt, wenn der Landtag gerade nicht versammelt ist und bis zum Wiederzusammentritt derselben. Allein es war zum mindesten zweifelhaft, ob jene Bestimmung auch auf die verfassungsmäßig garantirte Preßfreiheit Anwendung finden dürfte, ein plötzlich eingetretener Nothfall lag jedenfalls nicht vor, endlich war der Land-

tag zur Zeit des Erlasses allerdings nicht versammelt, aber nur, weil die Regierung ihn wenige Tage vorher geschlossen hatte, um diese Ordonnanz erlassen zu können, da sie wohl wußte, daß er seine Zustimmung zu einer solchen Maßregel so zu sagen einstimmig verweigert haben würde. Sechs der gelesensten Berliner Zeitungen protestirten daher gegen die Verfügung als eine „verfassungswidrige." Sie erhielten dafür sofort die erste Verwarnung und wurden den Gerichten überwiesen. Eine Anzahl anderer Zeitungen des Landes schlossen sich der Erklärung an, aber alle sahen sich genöthigt, um ihre Existenz zu retten, die Opposition gegen die Regierung einzustellen und vorerst über innere Angelegenheiten so ziemlich ganz zu schweigen. Sie glaubten es um so eher thun zu dürfen und zu sollen, als ja die Maßregel die Leser der Zeitungen, die ganze gebildete Klasse, man kann sagen die ganze Masse des Volkes eben so schwer traf als die Zeitungen selbst. Die öffentliche Meinung begann auch wirklich sich zu regen. Die Stadtverordneten von Berlin gingen voran, indem sie schon am 4. Juni beschlossen, durch eine Deputation beim Könige selbst gegen die „im Widerspruch mit der Verfassung eingeführten Beschränkungen der Presse" wie gegen „die Fortführung der Regierung ohne einen geordneten Staatshaushalt" zu remonstriren und um „die Wiederherstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes durch schleunige Berufung des Landtags" zu bitten. Der Magistrat faßte am folgenden Tage den Beschluß, sich dem Schritte der Stadtverordneten anzuschließen und in einer ganzen Reihe von anderen Städten wurden ähnliche Schritte theils beschlossen theils vorbereitet. Die Regierung antwortete durch einen Erlaß, der die Berathung politischer Angelegenheiten durch die Stadtverordnetenversammlungen verbot und die strengsten Maßregeln dagegen anordnete. Es war indeß wiederum zweifelhaft, ob die Städteordnung, auf die sich die Regierung für diesen Erlaß stützte, ihr die Gewalt dazu wirklich gab. Der Moment war für die Regierung jedenfalls gefährlich. Der Widerstand gegen das Ministerium Bismarck schien sich vom Abgeordnetenhause, dessen Anstrengungen völlig vergeblich gewesen und in allen Formen von der Gewalt entweder entschieden zurückgewiesen worden oder unbeachtet geblieben waren, auf die Bevölkerungen der Städte und deren natürliche Vertreter, die Stadtverordneten übertragen zu wollen. Wenn in den größeren Städten der Monarchie dieselben Beschlüsse gefaßt wurden, wie in Berlin und wenn die Bewegung sich in allen Provinzen von den größeren auf die mittleren und kleineren Städte fortpflanzte, wie es den Anschein hatte und wenn die Stadtverordnetenversammlungen überall trotz

Preußen.

Preußen. aller angedrohten Strafen, gestützt auf das, was sie für ihr wohlbegründetes Recht hielten, Adressen beschlossen und Deputationen wählten, so hätte sich ein Sturm herangewälzt, dem der König das Ministerium Bismarck vielleicht zum Opfer hätte bringen müssen. Einen Augenblick schien eine solche Ausbreitung der Bewegung, eine solche Entschlossenheit der Stadtverordnetenversammlungen, ein solcher Adressensturm nicht unmöglich, vielleicht sogar wahrscheinlich. Allein es ergab sich bald, daß es der Bewegung an Entschiedenheit wie an Nachhaltigkeit gebrach. Gegenüber dem energischen Auftreten der Regierung gerieth sie sofort ins Stocken, Stadtverordnete und Magistrat von Berlin ergaben sich, eine von Breslau wirklich abgegangene Deputation wurde weder vom König noch von den Ministern empfangen und erhielt ihre Adresse uneröffnet zurück. Nachgerade fügten sich alle und begnügten sich die einen zu protestiren, andere zu remonstriren, noch andere die Adresse als Privatpersonen zu unterzeichnen. Die Protestation wurde indeß ad acta gelegt, die Remonstrationen blieben unbeachtet, die trotz allem eingegangenen Adressen gingen unbeantwortet aus dem Cabinet des Königs an die Absender zurück. Das Ministerium hatte im entscheidenden Moment die Oberhand behalten. Die Stimmung der Bevölkerung blieb freilich trotzdem im Osten wie im Westen der Monarchie immer dieselbe und fand wiederholt einen bezeichnenden Ausdruck. Schon zu Anfang Juni lehnte eine ganze Reihe von Städten der Provinz Preußen bei Gelegenheit einer Rundreise des Kronprinzen es ab, denselben feierlich zu empfangen; dasselbe geschah später in der Neumark den Prinzen Albrecht und Friedrich Karl und im Herbst bei Gelegenheit der Manöver selbst dem Könige gegenüber. Der Kronprinz fühlte sich von der allgemeinen Stimmung so überrascht und ergriffen, daß er sich in Königsberg zu der unumwundenen Erklärung bewogen fand, er habe an den letzten Maßregeln der Regierung keinen Theil und nicht dazu gerathen. Die Erklärung deutete auf die Schwierigkeiten hin, mit denen das Ministerium Bismarck selbst bis in den Schooß der königlichen Familie hinein zu kämpfen hatte, blieb aber natürlicher Weise zunächst ohne praktische Consequenz.

Vorerst stand das Ministerium nicht bloß den innern Schwierigkeiten gegenüber fest, sondern auch den äußeren. Nicht die mindesten von

Deutschland. diesen bereiteten ihm die deutschen Verhältnisse. Von „moralischen Eroberungen“ war keine Rede mehr, Preußen hatte sich vielmehr in steigendem Maße der Coalition Oesterreichs und der mittelstaatlichen Regierun=

gen zu erwehren, die ihm schon im vorigen Jahre sowohl in der Zollvereinsfrage als in der Bundesreformfrage entgegen getreten war. So weit es sich indeß um bloße Abwehr handelte, blieben die Anstrengungen des Ministeriums Bismarck allerdings nicht ohne Erfolg.

In der Zollvereinsfrage hielt Preußen während des ganzen Jahres noch immer seine ursprüngliche Forderung auf Annahme des Handelsvertrags mit Frankreich oder Auflösung des Zollvereins aufrecht. Allein während die letztere für Preußen wie für die übrigen Zollvereinsstaaten vernünftiger Weise gleichmäßig geradezu eine Unmöglichkeit war und es sich gar nicht fragen mochte, welcher von beiden Theilen durch dieselbe eventuell mehr geschädigt würde, schien es bereits außer Zweifel, daß es Preußen nicht gelingen werde, die unbedingte Annahme des französischen Handelsvertrags von Seite der übrigen Zollvereinsstaaten zu erzwingen. Nicht minder unzweifelhaft stellte sich dagegen auch heraus, daß Oesterreich nicht im Stande sein würde, weder den gesammten Zollverein von dem durch die ganze Zeitentwickelung bedingten, unaufhaltsamen Fortschritte zum Freihandelsprincip zurückzuhalten, noch auch den Zollverein zu sprengen, um mit den nichtpreußischen Gliedern oder wenigstens mit einem Theile derselben ein besonderes Bündniß auf Grund eines mehr oder minder gemäßigten Schutzzollsystems abzuschließen. Der für den Zollverein allein maßgebende, rein volkswirthschaftliche Gesichtspunkt war von beiden Seiten durch das Hereinziehen fremder, politischer Gesichtspunkte verwirrt und getrübt worden. Mit vollem Recht und im wahren Interesse der weit fortgeschrittenen Industrie nicht bloß Preußens, sondern auch seiner übrigen Zollverbündeten hatte jenes seinen Handelsvertrag mit Frankreich auf die Grundsätze des Freihandel-Systems basirt, aber mit Unrecht damit zugleich in Art. 31 jenes Vertrages die wirthschaftliche Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland angestrebt, um die politische wenigstens vorzubereiten. Mit Recht hatten auf der andern Seite die Mittelstaaten sich jener wirthschaftlichen Ausscheidung Oesterreichs widersetzt und mit Recht die Beseitigung des Art. 31 des französischen Handelsvertrags, die Aufrechthaltung und möglichste Ausbildung des Vertrags von 1853 zwischen dem Zollverein und Oesterreich gefordert; aber mit Unrecht hatten sie sich nicht begnügt, die Beseitigung jenes Artikels zur Bedingung ihres Beitritts zum französischen Handelsvertrag zu machen, sondern, nur um Oesterreich, das in seiner wirthschaftlichen Entwickelung weit hinter Deutschland zurückgeblieben ist, zu befriedigen, im Gegensatze gegen die Bedürfnisse und

Deutschland. Wünsche des überwiegenden Theiles ihrer Bevölkerungen den ganzen Vertrag verworfen, ohne nur zugleich ihre Forderungen, wie Baden verlangt hatte, genau präcisiren zu können, aus dem einfachen Grunde, weil sie nicht wußten, wie weit Oesterreich, um seinen Eintritt in den Zollverein zu ermöglichen, von seiner schutzzöllnerischen Basis aus Concessionen zu machen geneigt oder im Stande sein würde. Die Stellung der mittelstaatlichen Regierungen war darum auch eine sehr schwierige, da sie es mit Rücksicht auf ihre Bevölkerungen entschieden nicht wagen durften, ihre Opposition gegen Preußen und ihre Zuneigung für Oesterreich bis zu einer Sprengung des Zollvereins zu treiben. Am weitesten durfte sich Bayern vorwagen. Allein umsonst drang es in der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten zu München im Frühjahr 1863 darauf, daß Oesterreich auf seine Propositionen vom 10. Juli v. J. wenigstens eine erste allgemeine Antwort ertheilt werde und zwar dahin, daß die Verhandlungen über Fortsetzung und Erweiterung des Vertrags mit Oesterreich vom Jahre 1853 gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Erneuerung der Zollvereinsverträge würden eröffnet werden; umsonst schlug es seinen näheren Verbündeten im Juni die Erneuerung der Zollvereinsverträge auf der bisherigen Grundlage eventuell ohne Preußen vor: die Generalconferenz schloß im Juli ihre Berathungen, ohne daß Oesterreich auf seine Propositionen geantwortet worden wäre; Sachsen hatte sogar eine Gelegenheit ergriffen, um im Voraus zu erklären, daß es an einem Zoll-Sonderbund keinen Antheil nehmen werde. Als darauf Preußen zu einer weiteren Generalconferenz in Berlin einlud, um über die Erneuerung der Zollvereinsverträge zu berathen, veranstaltete Bayern noch vorher den Zusammentritt einer Conferenz derjenigen Staaten, die den Handelsvertrag mit Frankreich verworfen hatten, setzte aber nichts anderes durch, als den Beschluß, daß dem Antrage Preußens auf Genehmigung des Handelsvertrags mit Frankreich derjenige auf sofortige Eröffnung von Unterhandlungen mit Oesterreich entgegen gesetzt werden solle. Im November trat die Berliner Zollconferenz wirklich zusammen und da zuerst die Tariffrage in Behandlung genommen wurde, ergab es sich neuerdings, daß die Interessen dießfalls und zwar im Sinne einer entschiedenen Reduction der bisherigen Ansätze nicht allzu weit auseinandergingen; allein sobald die Conferenz zur Frage des Handelsvertrags mit Frankreich als der von Preußen für die Erneuerung der Zollvereinsverträge geforderten Grundlage überging, hörte die Verständigung auf und stockten die Verhandlungen, so daß Preußen sich veranlaßt

sah, noch vor dem Schlusse des Jahres die Fortsetzung jener Verträge seinerseits, wie es gedroht hatte, zu kündigen. Jedermann hielt indeß diese Kündigung bloß für formell, Niemand glaubte an eine wirkliche Auflösung des Zollvereins. Preußen wird auf die Ausschließung Oesterreichs, Oesterreich auf den Beitritt zum Zollverein verzichten müssen, so lange es nicht in der Lage ist, mit seiner schutzzöllnerischen Vergangenheit definitiv zu brechen und mit dem Zollvereine sich entschieden den Grundsätzen des Freihandelsprincipes zuzuwenden.

Deutschland.

Unendlich größere Schwierigkeiten bot die Bundesreformfrage. Von einer Initiative Preußens konnte indeß in dieser Frage keine Rede mehr sein. Durch die Schwächung, der Preußen in Folge seiner innern Zustände anheim gegeben war, ermuthigt, hatten es die mittelstaatlichen Regierungen schon im Jahre 1862 gewagt, ihrerseits hervorzutreten und eine Lösung der deutschen Frage in ihrem Sinne zu versuchen. Im Vereine mit Oesterreich hatten sie am Bunde den Antrag auf Einberufung von Delegirten der verschiedenen Ständeversammlungen gestellt, um über Gesetzesentwürfe betreffend Civilproceß und Obligationenrecht zu berathen. Der Antrag, selbst als bloßer Versuch, der einer weiteren Ausbildung fähig sei, war in der That zu dürftig, um die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die Nation blieb kalt und die Bundesversammlung verwarf am 22. Januar 1863 den Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen, indem die Regierung von Kurhessen, die ihn mit Oesterreich gestellt, für gut gefunden hatte, ihn schließlich mit Preußen zu verwerfen. Oesterreich und die Mittelstaaten behielten sich indeß vor, unter günstigeren Umständen auf den Antrag zurückzukommen. Wirklich fühlte sich Oesterreich bald stark genug, die Frage in großartigerer Weise in die Hand zu nehmen.

Wenn Oesterreich nach dem italienischen Kriege am Rande des Verderbens stand, so muß man gestehen, daß sich sein sprichwörtliches Glück nur aufs neue bewährt hat, indem es auf der Unterlage einer der Mannigfaltigkeit seiner Länder und Völker wie dem Grade ihrer politischen Bildung entsprechenden Verfassung sich wieder emporzurichten versucht hatte. Läßt sich auch nicht verkennen, daß die verfassungsmäßigen Zustände Oesterreichs noch sehr mangelhaft, das politische Leben noch immer ein äußerst beschränktes ist, und der Bestand der Verfassung selbst vielleicht nur dadurch garantirt erscheint, daß jeder Rückschritt in dieser Beziehung Oesterreich auch sofort wieder an den Rand des finanziellen Abgrundes stellen würde, so war doch eine Grundlage gewonnen, die Oesterreich nicht bloß

Oesterreich.

Oesterreich. im Innern, sondern auch im Rathe der Mächte und namentlich Deutschland gegenüber eine feste Stellung gewährte. Freilich war die Februarverfassung von der Hälfte des Reichs nicht anerkannt worden und Ungarn, sowie Croatien beharrten auf dem von ihnen seit zwei Jahren beobachteten passiven Widerstande. Dagegen gelang es der Regierung, in diesem Jahre den Landtag von Siebenbürgen zur Beschickung des Reichsraths zu vermögen, wodurch derselbe sich als weiterer constituiren konnte und die Hoffnung genährt werden mochte, daß es am Ende auch noch gelingen werde, Ungarn und Croatien zur Anerkennung zu bewegen. Nach außen, namentlich gegenüber Italien, fuhr Oesterreich fort, die zurückhaltende Politik zu beobachten, die es sich seit 1860 zum Grundsatze gemacht hatte. Vor allem aus suchte es seine Stellung in Deutschland zu befestigen und den günstigen Moment zu benützen.

Deutschland. Alle Versuche, die deutsche Frage zu lösen, waren entweder gescheitert oder hatten keinerlei Aussicht auf Erfolg. Dem für Oesterreich gefährlichsten, der Errichtung eines Bundesstaats unter Führung Preußens, war Oesterreich, sobald Preußen damit hervorzutreten gewagt hatte, im Vereine mit den Regierungen der Mittelstaaten alsbald entgegengetreten. Jetzt war von diesem Plane keine Rede mehr. Von einem deutschen Bundesstaat, dessen Leitung zwar Preußen übertragen werden sollte, aber nur unter der Bedingung einer Unterordnung specifisch preußischer Interessen unter allgemein deutsche, der Idee des Nationalvereins und seiner Partei wollten diejenigen, die in Folge der inneren Zerwürfnisse in Preußen ans Ruder gekommen waren, ganz und gar nichts wissen, und wenn auch Hr. v. Bismarck die Idee eines deutschen Bundesstaats keineswegs ganz fallen ließ, so hatte er unter demselben Namen umgekehrt vielmehr eine Unterordnung deutscher unter preußische Interessen, ein Großpreußen im Auge, von dem er sich selbst sagen mußte, daß es in Deutschland nur mit Blut und Eisen aufgerichtet werden könnte. Für ein feudales Preußen fand sich in den anderen deutschen Staaten nur sehr wenig Verständniß und noch weniger Zuneigung. Preußen war vorerst in Deutschland durchaus isolirt. Was es hier verlor, schien Oesterreich zuwachsen zu sollen, das sich langsam aber stätig consolidirte, und zwar auf einer verfassungsmäßigen Grundlage, die ihm eine lebhafte Theilnahme auch von Seite der übrigen deutschen Stämme sicherte. Schon hatte sich die große Mehrzahl der übrigen deutschen Regierungen offen an Oesterreich angeschlossen und selbst den Zollverein, der Preußen wenigstens auf materiellem Gebiete

eine gewisse Führung übertragen hatte, in Frage gestellt. Dieß schien in der That der Moment für Oesterreich, um einen entscheidenden Versuch zu wagen und die Bundesreformfrage in seine Hand zu nehmen; mußte sich nachgerade doch auch Oesterreich gestehen, daß der alte Bundestag nicht bloß den Bedürfnissen und den lauten Forderungen der Nation nicht mehr genüge, sondern selbst den Interessen Oesterreichs eine feste Stütze nicht mehr zu bieten im Stande sei. In einer Denkschrift, die es um die Mitte des Jahres ausarbeiten ließ, zeichnete es die Lage der Dinge in Deutschland mit einer Schärfe, die nicht schneidender hätte sein können. „Unaufhaltsam — so äußerte es sich — hat sich in Deutschland ein fort„schreitender Proceß der Abwendung von dem bestehenden Bunde vollzogen, „ein neuer Bund aber ist bis heute nicht geschlossen und das Facit der „neuesten deutschen Geschichte ist somit zur Stunde nichts als ein Zustand „vollständiger Zerklüftung und allgemeiner Zerfahrenheit. Man denkt in „der That nicht zu nachtheilig von diesem Zustande, wenn man sich ein„gesteht, daß die deutschen Regierungen im Grunde schon jetzt nicht mehr „in einem festen gegenseitigen Vertragsverhältnisse zusammen stehen, son„dern nur noch bis auf weiteres im Vorgefühle naher Katastrophen neben „einander fortleben. Die deutsche Revolution aber, im Stillen geschürt, „wartet auf ihre Stunde."

Deutschland.

Dieser Aussicht wollte Oesterreich zuvorkommen. Die deutsche Nation sollte in ihren berechtigten Bestrebungen wenigstens bis auf einen gewissen Grad und so weit es unter den obwaltenden Umständen erreichbar sein mochte, ohne den Interessen der verschiedenen Regierungen zu nahe zu treten, befriedigt werden. Die Ideen dafür gaben Oesterreich seine eigenen Erfahrungen, seine eigenen Verfassungszustände an die Hand. Der Kaiser hatte seinem Reiche eine Verfassung gegeben, welche die verschiedenen Stämme desselben zur Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten berief und doch so vorsichtig abgewogen und umschränkt war, daß die Regierung keine wesentliche Einbuße an der ungehemmten Ausübung ihrer bisherigen vollen Gewalt erlitt, an der Vertretung der verschiedenen Königreiche und Länder im Reichsrathe im Gegentheil einer Stütze genoß, der die wiederbefestigte Stellung des Reiches in Europa wesentlich mit zu verdanken war. Sollte nicht etwas ähnliches auch in Deutschland zu erreichen sein? Die unerläßlichen Bedingungen dafür waren nur, erstlich einen Organismus auszudenken, der der Nation zwar einen gewissen Einfluß auf ihre eigenen Angelegenheiten einräumte, aber

Deutschland.

zugleich die Garantie bot, daß von einem Druck auf die Regierungen keine Rede sein konnte und zweitens Preußen zum Verzicht auf seine bisherigen Pläne und zum Eintritt in diesen neuen Organismus zu bewegen. Der Plan wurde in Wien im Laufe des Juli in allen seinen Einzelnheiten festgestellt und die Ausführung energisch in die Hand genommen. Durch eine von Oesterreich ungewohnte Schnelligkeit sollte sie überraschen, durch ihren Glanz imponiren. Die erste Mittheilung wurde an Preußen gemacht, die Entgegennahme ließ aber sofort ahnen, daß dem Gelingen des Plans von dieser Seite fast unübersteigliche Hindernisse entgegen standen. Am 2. August machte der Kaiser dem Könige von Preußen, der von Hrn. v. Bismarck begleitet damals in einem österreichischen Bade, in Gastein, verweilte, einen Besuch, theilte ihm die bereits erwähnte Denkschrift über die nicht länger zu verschiebende Nothwendigkeit einer Reform der deutschen Bundesverfassung mit und enthüllte ihm seine Absicht, die sämmtlichen deutschen Fürsten persönlich zu einem Congreß nach Frankfurt a. M. einzuladen und denselben den Entwurf einer im Einzelnen ausgearbeiteten Reformacte, deren Grundzüge der Kaiser andeutete, vorzulegen. Der König verwarf den Plan, der ihm ganz unerwartet kam und dessen nähere Ausführung ihm noch nicht mitgetheilt wurde, keineswegs absolut, aber er hatte dagegen allerlei gewichtige Bedenken einzuwenden und glaubte nicht, daß es sich darum handle, ihn jedenfalls sofort ins Werk zu setzen. Noch ehe indeß der Kaiser wieder abreiste, brachte ein Adjutant desselben dem Könige die förmliche Einladung zu dem vorgeschlagenen Congresse und zwar schon auf den 16. desselben Monats. Ohne die Antwort Preußens abzuwarten, gingen alsbald auch die Einladungen an die sämmtlichen übrigen deutschen Fürsten ab. Jetzt lehnte Preußen die Einladung seinerseits ab und als der Kaiser den König aufforderte, sich, wofern ihn selbst seine Gesundheit an der Theilnahme verhindere, wenigstens durch einen Prinzen seines Hauses vertreten zu lassen, wurde das gleichfalls sofort abgelehnt. Die Hoffnung Oesterreichs, auch Preußen für seinen Plan, wenigstens für ein vorläufiges Eingehen auf denselben zu gewinnen, war also, wenn sie im Ernste wirklich je gehegt worden, vereitelt. Dagegen entsprachen die übrigen deutschen Fürsten ohne wesentliche Ausnahmen sämmtlich der Einladung des Kaisers und am 16. August sah Frankfurt die deutschen Fürsten mit zahlreichem Gefolge in seinen Mauern vereinigt. Am 17. eröffnete der Kaiser die glänzende Versammlung und legte seinen Mitfürsten den auch ihnen bisher im Einzelnen noch

unbekannt gebliebenen Entwurf vor. In seiner Eröffnungsrede verhehlte es der Kaiser nicht, daß er seinerseits nicht „weitaussehende Berathungen" wünsche, sondern es lieber sähe, wenn die Fürsten „in einem raschen und einmüthigen Entschlusse" den Entwurf sofort auch zum Beschlusse erhöben. Doch dazu konnten sich dieselben nicht verstehen. Der König von Bayern, der dem Kaiser antwortete, betonte vielmehr sofort, daß er die Vorschläge in „gewissenhafte Erwägung" ziehen werde und sprach bereits von „Modificationen" derselben. Immerhin wurden sie einmüthig für eine „geeignete Grundlage" weiterer Verhandlungen anerkannt.

Deutschland.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfes gingen dahin, den Bundeszweck auf die Wahrung nicht bloß der Sicherheit, sondern auch der Machtstellung Deutschlands nach außen auszudehnen, als neue Organe des Bundes die Leitung der Angelegenheiten einem Directorium zu übergeben und demselben einen aus den Bevollmächtigten der Regierungen gebildeten Bundesrath an die Seite zu setzen, während periodisch eine Versammlung von Bundesabgeordneten einberufen werden und ebenso periodisch eine Versammlung der Fürsten zusammentreten, endlich ein Bundesgerichtshof gebildet werden sollte. Was die Ausführung dieses Organismus im Einzelnen betrifft, so sollte das Directorium aus dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Preußen, dem Könige von Bayern und zweien der am 8., 9. und 10. Bundesarmeecorps betheiligten Souveränen, der Bundesrath aber aus den Bevollmächtigten der bisherigen 17 Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung bestehen, doch Oesterreich und Preußen darin statt 1 je 3 Stimmen führen, die Gesammtzahl der Stimmen also auf 21 erhöht werden. Die Bundesabgeordneten sollten nur alle drei Jahre zusammentreten, in der Zahl von 300 zu zwei Dritttheilen aus den zweiten, zu einem Dritttheil aus den ersten Kammern der Ständeversammlungen durch Delegation hervorgehen und mit beschließender Stimme an der gesetzgebenden Gewalt des Bundes mitwirken; die Fürstenversammlung endlich sollte in ihren Verhandlungen den Charakter freier Verständigung gleichberechtigter Souveräne tragen, aber ein Beschluß derselben nicht aufgehalten werden können, wenn die bejahenden Stimmen das im Bundesrathe je nach der Natur des Gegenstandes vorgeschriebene Stimmverhältniß erreiche. Seine eigene Stellung hatte Oesterreich dadurch gewahrt, daß es sich den Vorsitz im Directorium und im Bundesrathe vorbehielt und seine Interessen namentlich auch dadurch, daß, während zu einer förmlichen Kriegserklärung des Bundes ein im Bundesrath mit zwei Dritttheilen der

Deutschland. Stimmen gefaßter Beschluß erforderlich sein sollte, die Frage, ob der Bund sich an dem Kriege eines seiner Glieder, das zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen habe, betheiligen wolle, mit einfacher Stimmenmehrheit sollte entschieden werden können.

Bevor noch der Congreß zur Detailberathung dieses Entwurfes schritt, trat am 21. August der sogenannte Abgeordnetentag ebenfalls in Frankfurt zusammen, um sich über denselben auszusprechen. Mehr als 300 Mitglieder der Ständeversammlungen der verschiedenen deutschen Staaten, Oesterreich allein ausgenommen, fanden sich dazu ein. Obgleich ohne Mandat für diesen Zweck mochte die Versammlung doch mit Fug als die Vertretung nicht der Gesammtheit aber doch eines großen Theils, vielleicht der überwiegenden Mehrheit der Nation betrachtet werden und ihr Beschluß mußte daher als ein schwerwiegendes Moment in die Wagschaale fallen. Einstimmig ging derselbe dahin, daß die Versammlung zwar „nur von einer bundesstaatlichen Einheit, wie sie in der Reichsver-„fassung von 1849 rechtlichen Ausdruck gefunden habe, die volle Befrie-„digung der Bedürfnisse der Nation hoffe“, daß sie indeß „der innern Krisis „und den äußeren Fragen gegenüber nicht in der Lage sei, zu Oesterreichs „Entwurf sich lediglich verneinend zu verhalten;“ sie glaube aber eine Reihe von Einzelbestimmungen der Reformacte, insbesondere die Zusammensetzung und die Competenz der Delegirtenvertretung für „höchst bedenklich“ und die Bildung einer von der Nation erwählten Vertretung als „unerläßliche Vorbedingung des Gelingens“ bezeichnen zu müssen, indem unter allen Umständen eine endliche Lösung der deutschen Frage nicht von einem einseitigen Vorgehen der Regierung zu erwarten sei, sondern nur von der Zustimmung einer nach Norm der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalvertretung.

Am folgenden Tage begann der Fürstencongreß die Berathung des Entwurfs. Der Kaiser führte den Vorsitz und leitete die Verhandlungen. In einem besondern Promemoria an die sämmtlichen Theilnehmer des Congresses suchte Oesterreich zum Voraus den Grundsatz festzustellen, daß Abänderungsanträge wenigstens nicht gegen „das System und die leitenden Gedanken“ seines Entwurfes gerichtet sein dürften und seinem Wunsche Eingang zu verschaffen, daß die Fürsten nur über die Hauptpunkte Beschluß faßten und daß es bezüglich derjenigen Bestimmungen, über welche kein anderweitiges Einverständniß zu Stande kommen sollte, bei der Fassung des österreichischen Entwurfs sein Bewenden haben sollte. Gegen

die erstere Zumuthung wahrte sich indeß Baden seine Freiheit und was die letztere betraf, so mochte die Mehrheit der Fürsten sich doch nicht so weit der absoluten Leitung Oesterreichs hingeben und zog es vor, den Entwurf vielmehr Punkt für Punkt bis zu Ende zu berathen. Von den beschlossenen Abänderungen verdienen wenigstens einige als in verschiedenen Beziehungen besonders bezeichnend hervorgehoben zu werden: Die Zahl der Mitglieder des Directoriums wurde von 5 auf 6 Mitglieder erhoben, d. h. den übrigen Fürsten außer Oesterreich, Preußen und Bayern 3 statt bloß 2 Mitglieder zugestanden; ferner wurde für weitere Abänderungen der Bundesverfassung oder die Einführung neuer organischer Einrichtungen u. dgl. statt der von Oesterreich proponirten 17 Stimmen vielmehr Stimmeneinhelligkeit gefordert und endlich für Theilnahme des Bundes an einem Kriege solcher Bundesfürsten, die zugleich auch außerhalb des Bundes Besitzungen haben, nicht bloß Stimmenmehrheit, sondern wie für einen Bundeskrieg zwei Drittheile der Stimmen verlangt. Am 1. September wurde der Congreß geschlossen. Baden stimmte dem Elaborat als Ganzem nicht zu und gab eine besondere Schlußerklärung zu Protokoll. Noch beschlossen die Fürsten, die vor Beginn ihrer Spezialberathungen eine Collectiveinladung zur Theilnahme an Preußen gerichtet hatten, die dieses jedoch ebenso wie die frühere Einladung Oesterreichs ablehnte, wiederum eine Collectiveinladung an dasselbe, ihren Beschlüssen beizutreten. Dann trennten sie sich. Die Anschauungen der öffentlichen Meinung über das Resultat des Congresses gingen weit auseinander. Viele gaben sich der Hoffnung hin, daß ein lebensfähiges Werk geschaffen worden sei und wenn sie auch gestehen mußten, daß das Gebotene selbst den bescheidensten Wünschen der Nation kaum genüge, so trösteten sie sich damit, daß etwas doch besser sei als gar nichts. So viel aber stand für Jedermann fest, daß die unveränderte Aufrechthaltung der bisherigen Bundesverfassung von allen Betheiligten, Fürsten wie Völkern, nunmehr förmlich und definitiv Preis gegeben war.

Deutschland.

Während dieser Vorgänge in Deutschland hatten die diplomatischen Verhandlungen der drei Mächte mit Rußland zu Gunsten Polens eine entscheidende Wendung genommen. Um dem ersten Aufbrausen der öffentlichen Meinung Europa's einige Genugthuung zu gewähren und ihr Zeit zu lassen, sich wieder zu setzen, hatte das russische Cabinet sich mit den drei Mächten in einläßliche Verhandlungen eingelassen und sich wenigstens den Anschein gegeben, ihren Wünschen entgegen kommen zu wollen, zumal es Anfangs nicht sicher war, mit der in Polen vorhandenen Militärmacht

Rußland.

Rußland. die Insurrection niederdrücken zu können und selbst auf die öffentliche Meinung in Rußland nicht absolut zählen konnte. Sobald aber diese gänzlich zu Gunsten der Regierung umgeschlagen hatte und sobald es durch Herbeiziehung neuer Militärmassen sich stark genug fühlte, Polen neuerdings zu bewältigen, stand sein Entschluß fest, sich in keine Unterhandlungen einzulassen, bevor das Land wieder unterworfen sei und auch dann sich die Maßregeln der Pacification nicht von außen dictiren zu lassen, sondern nach eigenem Ermessen und ausschließlich russischem Interesse zu handeln. So erfolgte denn am 13. Juli die Antwort Rußlands auf den zweiten Schritt der drei Mächte, die in jeder Beziehung und unumwunden ablehnend lautete. Es verwarf die Erörterung der sechs Punkte, so lange die Ordnung in Polen nicht wiederhergestellt sei, den Waffenstillstand als mit der Würde des Kaisers unverträglich, die vorgeschlagenen Conferenzen der Wiener Vertragsmächte endlich, indem es lediglich Conferenzen der drei Theilungsmächte für angemessen erklärte. Seine Maßnahmen in Polen selbst entsprachen der Stellung, die er in solcher Weise Europa gegenüber einnahm. Schon im Mai war der bisherige Gouverneur von Litthauen, General Nazimow, abberufen und durch General Murawiew ersetzt worden, der sofort die äußersten Mittel ergriff, um den Aufstand niederzuschlagen und den polnischen Adel in seinen Gouvernements völlig zu vernichten. Im Juli wurde auch Wielopolski, die Seele der bish. russischen Regierung in Warschau, entlassen oder in Urlaub geschickt und an seine Stelle Gen. Berg ernannt, der auch seinerseits keine andere Aufgabe kannte, als den Aufstand durch jedes Mittel, sei es welches immer es wolle, zu beendigen. Unter diesen Umständen blieb den drei Mächten kaum etwas anderes übrig, als die ganze Frage fallen zu lassen oder alsbald zum Schwerte zu greifen. Es scheint, daß Frankreich unter Umständen hiezu nicht ungeneigt war. Schon im Juni hatte es England und Oesterreich eine engere Allianz zu diesem Zwecke vorgeschlagen und sich gegenüber Oesterreich speziell bereit erklärt, ihm jede Unterstützung zuzusichern, auf welche dasselbe nützlicher Weise rechnen könne, sowie jede Garantie zu leisten, die dasselbe für seine Interessen fordern könne. Allein Oesterreich ging nicht darauf ein, England wünschte um jeden Preis den Frieden zu erhalten, Schweden bot Frankreich für einen Krieg nur eine durchaus unzureichende Unterlage, Preußen aber stand auf der Seite Rußlands. So sah sich Frankreich vollkommen isolirt. In der ersten Hälfte des August richteten zwar Frankreich, England und Oesterreich noch einmal überein-

stimmende Depeschen an das Cabinet von St. Petersburg, aber eigentlich nur, um die totale Ablehnung aller ihrer Forderungen von Seite Rußlands zu constatiren und dasselbe für die Folgen verantwortlich zu machen. Die Gefahr für Rußland war beseitigt. Es zögerte daher auch nicht mit seiner Antwort, in der es die Discussion für geschlossen erklärte. England mußte darauf zum Voraus gefaßt sein, Oesterreich schien fast froh, aus seiner theilweise schiefen Stellung dadurch herausgekommen zu sein, Frankreich allein glaubte sich wenigstens nicht ohne weiteres damit begnügen zu dürfen.

Rußland.

Frankreichs Stellung war allerdings eine andere als diejenige der beiden Staaten, die sich ihm in dieser Frage näher angeschlossen und mit ihm es unternommen hatten, die öffentliche Meinung Europa's, die Interessen der Humanität und die Rechte eines unterdrückten Volkes gegenüber dem russischen Cabinet zu vertreten. Napoleon mußte auf die öffentliche Meinung seines Landes mehr Rücksicht nehmen als die österreichische Regierung und ging nicht davon aus, um jeden Preis einen Krieg vermeiden zu wollen, wie England. Aber ohne Alliirte konnte er nicht daran denken. Auch Frankreich blieb daher nichts anderes übrig, als die polnische Frage fallen zu lassen. Indeß mußte wenigstens ein Ausweg gefunden werden, der den Schein rettete, wenn Polen definitiv Preis gegeben werden sollte; die inneren Verhältnisse Frankreichs machten dieß dem Kaiser zur doppelten Pflicht. Am 12. Januar 1863 war der gesetzgebende Körper zu seiner letzten Session zusammengetreten. Der Kaiser eröffnete sie mit einer Thronrede, in der er einen befriedigten Rückblick auf die verflossenen fünf Jahre warf, um der Versammlung zu erklären, daß es in seinen Augen ein Act der Undankbarkeit gewesen wäre, wenn er, wie es die öffentliche Meinung gewünscht und eine Zeitlang sogar erwartet hatte, dem von der Verfassung gesteckten Termine vorgegriffen und schon früher Neuwahlen angeordnet hätte, und um schon jetzt die Hoffnung auszusprechen, daß das Land ihm demnächst eine ebenso ergebene Kammer, wie diese war, schicken möchte. „Sagen Sie Ihren Mitbürgern, „schloß er, daß ich stets bereit sein werde, Alles anzunehmen, was im „Interesse der großen Anzahl ist; aber wenn es denselben am Herzen „liegt, das begonnene Werk zu erleichtern, so empfehlen Sie ihnen auch, „Conflicte zu vermeiden, welche nur Mißbehagen erzeugen, die Verfassung, „welche Ihr Werk ist, zu befestigen und in die neue Kammer Männer zu „schicken, die wie Sie ohne Rückhalt das gegenwärtige System annehmen „und fruchtlosen Kämpfen ernste Berathungen vorziehen."

Frankreich.

Frankreich.

Der Wunsch wie die Sorge des Kaisers lag nahe genug. In der öffentlichen Meinung Frankreichs war in den letzten Jahren ein entschiedener Umschwung eingetreten. Nachdem das Kaiserreich dem allgemeinen Gefühl der Unsicherheit und der völlig ungewissen Zukunft, der das Land entgegen trieb, ein Ende gemacht und eine feste Ordnung gegründet hatte, ergab sich die Nation, nur um die „Ordnung" nicht zu gefährden, fast willenlos in das eiserne Regiment, das dem französischen Namen wieder das alte Uebergewicht in Europa verschaffte und unter dessen Schutz Handel und Industrie einen allgemeinen Aufschwung nahmen. Paris wurde durch ungeheure Bauten eine ganz neue Stadt und eine Zeitlang schien es, als ob seine Bevölkerung, die so oft Regierungen erhoben und wieder gestürzt hatte, alles andere vergessen habe, um nur nach Geld und Luxus zu jagen. Allmählig jedoch hatte sich eine andere Strömung bemerkbar gemacht und drohte immer mächtiger anzuschwellen. Während Frankreich fort und fort an der Spitze der Civilisation stehen wollte und in seiner auswärtigen Politik es überall als seine Aufgabe betrachtete, die Ideen der Zeit zur Geltnng zu bringen und den Völkern in ihrem berechtigten Widerstand gegen Unterdrückung eine hülfreiche Hand zu bieten, hatten die Franzosen selbst alle politischen Freiheiten zum Vortheil der Gewalt eingebüßt und waren zu willenlosen Werkzeugen eines einzigen Mannes geworden. Satt der „Ordnung" und übersättigt davon begann wieder der Drang nach Freiheit sich geltend zu machen. Von allen Seiten eingeengt und zurückgedrängt und dem Kaiser nur langsam einige wenige Concessionen abringend, mochte sich dieser Drang wenigstens bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper geltend machen. Am 8. Mai erfolgte der Schluß der Session und um der Wahlagitation so enge Schranken wie möglich zu ziehen, wurden die Neuwahlen schon auf Ende desselben Monats angesetzt. Trotzdem brachte das Resultat den in den Gemüthern eingetretenen Umschwung zu vollem Ausdruck. Wohl sicherte das allgemeine Stimmrecht, die Unterstützung der weit überwiegenden Mehrheit des Klerus und ein ohne allen Rückhalt und ohne alles Maaß geübter Einfluß der Gewalt im Interesse der offiziellen Candidaturen der Regierung auf dem flachen Lande und in der Mehrzahl der kleineren und mittleren Städte das unbedingte Uebergewicht. Allein anders in Paris und in den übrigen großen Städten des Landes. Umsonst schleuderte Persigny, der Minister des Innern, ein Manifest gegen die „alten Parteien", die „zum ersten Mal seit dem Bestehen des Kaiserreichs es wagten, die

„Staatseinrichtungen, welche sich Frankreich gegeben, Angesichts der allgemeinen Abstimmung anzugreifen", umsonst ging er so weit, die Candidatur des Hrn. Thiers in Paris ganz insbesondere und mit allen Mitteln zu bekämpfen. Die Regierung erlitt in Paris eine vollständige Niederlage: auch nicht ein einziger ihrer Candidaten vermochte durchzubringen; Hr. Thiers wurde mit großer Majorität gewählt. Auch die großen Städte Lyon, Marseille, Bordeaux erklärten sich überwiegend gegen die Regierung, in sehr vielen anderen ergab die Abstimmung wenigstens eine starke Minderheit für die Candidaten der Opposition. Im Ganzen freilich blieb das Uebergewicht immerhin überwältigend auf Seite der Regierung: 249 offiziellen Candidaten gegenüber hatten nur 34 wider Willen der Gewalt ihre Wahl durchzusetzen vermocht. Indeß auch so blieb die Thatsache für die Entwickelung der öffentlichen Meinung Frankreichs bedeutungsvoll genug. Der Kaiser konnte sich darüber kaum einer Täuschung hingeben.

Frankreich.

Zu dieser Schwierigkeit im Innern kam die mexicanische Frage, die um so schwerer auf ihm lastete, als das ganze Unternehmen in Frankreich durchaus unpopulär war. Konnte es auch nicht zweifelhaft sein, daß die französische Expeditionsarmee bis nach Mexico vordringen werde, so war doch selbst dieser Erfolg nur durch schwere Opfer an Geld und Menschenleben zu erlangen und das politische Resultat auch dann noch ein sehr unsicheres. Die Schlappe, welche die französischen Waffen im vorigen Jahre vor Puebla erlitten hatten, mußte indeß unter allen Umständen ausgewetzt werden und so unvorsichtig sie sich damals vorgewagt hatten, so vorsichtig wurden jetzt die Vorbereitungen zu dem neuen Feldzuge getroffen. Erst im Februar brach General Forey mit seiner Armee von Orizaba auf, fast zehn Monate nach jenem Ereigniß. Am 16. März langten die Franzosen wieder vor Puebla an und begannen sofort die Belagerung. Die Mexicaner, welche die Stadt unter General Ortega besetzt hielten, legten eine Tapferkeit, einen Muth und eine Ausdauer an den Tag, die Niemand ihnen zugetraut hatte. Erst nach zwei Monaten gelang es General Forey, die Stadt zur Uebergabe zu zwingen, nachdem mehrere Forts derselben nicht ohne empfindliche Verluste erstürmt worden waren und in mehreren Straßen Haus für Haus hatte genommen werden müssen, erst nachdem ein Versuch der Mexicaner, die Stadt weiter mit Lebensmitteln zu versehen, gescheitert war. Dieses Resultat war für die Franzosen nichts weniger als vielversprechend. Zum Glück für sie

Mexico.

Mexico. ergab es sich jedoch bald, daß die Widerstandskraft des mexicanischen Staats mit der Uebergabe Puebla's erschöpft war. Die Pässe zwischen Puebla und Mexico wurden nicht weiter vertheidigt, Mexico selbst schon am 31. Mai von Juarez, der sich mit dem Rest der Armee nach San Luis Potosi zurückzog, geräumt. General Forey hielt am 10. Juni mit etwa 15,000 Mann seinen Einzug in die Hauptstadt. Er ernannte sofort eine Oberjunta von 35 Mitgliedern, welche ihrerseits eine Art Regentschaft aus dem General Almonte, dem Erzbischof Labastida und dem General Salas bestehend einsetzte, und berief 215 Notable des Landes, um über die zukünftige Regierungsform zu entscheiden. Schon am 11. Juli beschlossen diese einstimmig die Einführung einer absoluten erblichen Monarchie und wählten den Erzherzog Ferdinand Maximilian von Oesterreich nach den Wünschen des Kaisers Napoleon zum Kaiser. Eine Deputation ging sofort nach Europa, um den Erzherzog zur Annahme der Wahl einzuladen: die Antwort lautete nicht ablehnend, doch vorerst auch noch nicht definitiv zustimmend. General Forey verließ jedoch Mexico zu Anfang Octobers, und überließ die vollständige Unterwerfung des Landes seinem Nachfolger, General Bazaine. Eine Anzahl Expeditionen ging zu diesem Zwecke von Mexico ab und so weit die französischen Waffen vordrangen, leisteten die Mexicaner weiter keinen nennenswerthen Widerstand; wo die Franzosen einzogen, erklärten sich die Behörden ohne große Schwierigkeiten für die Monarchie und den Erzherzog Max. Doch gelang es bis zu Ende des Jahres nicht, Juarez zu unterwerfen oder zu Räumung des Landes selbst zu zwingen, obgleich er am 17. December auch San Luis Potosi den Franzosen zu überlassen sich genöthigt sah. Von einer völligen Unterwerfung, von einer dauernden Pacification des ausgedehnten Landes konnte keine Rede sein; überall machten Guerillas die Straße unsicher, selbst zwischen Mexico und Veracruz, nur der organisirte Widerstand konnte als gebrochen betrachtet werden. Inzwischen trat den Franzosen eine andere Schwierigkeit entgegen. Seit dem Beginn der Expedition hatten sie sich im Lande selbst auf die clericale Partei im Gegensatz gegen die durch Juarez vertretene liberale zu stützen gesucht. Die ungemessenen Ansprüche der ersteren, welche den Verkauf der Kirchengüter wieder rückgängig machen wollten, zwang indeß General Bazaine offen mit ihr zu brechen; der Erzbischof Labastida nahm an der Regentschaft keinen Theil mehr. Eine Mittelpartei besteht nicht, selbst die Elemente fehlen, um eine solche zu bilden. So waren die Franzosen mehr und mehr ohne andere Stütze im

Lande als ihre Waffen und der Kaiser mußte immer dringender wünschen, in Folge einer definitiven Uebereinkunft mit dem Erzherzog Max seine Truppen zurückziehen zu können.

Mexico.

Frankreich.

Die ganze mexicanische Expedition machte trotz des militärischen Erfolges den Eindruck eines vom Kaiser begangenen Fehlers, der durch das Resultat der Wahlen in Frankreich selbst nicht aufgewogen wurde. Die diplomatische Erledigung der polnischen Frage mußte daher um so sorgfältiger erwogen werden, selbst wenn sie schließlich fallen gelassen werden müßte. Der Kaiser fand einen Ausweg. Am 5. November eröffnete er die Session der Kammern. Er ging in der Thronrede über das Ergebniß der Wahlen leicht hinweg, indem er die Niederlage der Regierung in Paris einfach „lokalen Meinungsverschiedenheiten" zuschrieb und sich damit tröstete, daß „alle Mitglieder der Versammlung ihm denselben Eid geleistet hätten, der ihm für ihren Beistand bürge", und ging dann sehr ausführlich zur polnischen Frage über, um mit der Idee zu schließen, daß nur ein europäischer Congreß, dem diese sowie alle anderen zur Zeit noch ungelösten europäischen Fragen zur Entscheidung vorzulegen wären, im Stande sei, einen allgemeinen Krieg abzuwenden. „Die Verträge von „1815, erklärte er, haben aufgehört zu existiren. Die Macht der Ereig„nisse hat sie gestürzt oder strebt dahin, sie zu stürzen. Was ist also „gerechtfertigter und vernünftiger, als die europäischen Mächte zu einem „Congresse einzuladen, auf welchem Eigenliebe und Widerstand vor einem „obersten Schiedsgericht verschwinden würden? Lassen Sie uns den Muth „haben, an die Stelle eines krankhaften und unsichern Zustandes dauer„hafte und regelmäßige Verhältnisse zu setzen, auch wenn dieselben Opfer „kosten sollten. Vereinigen wir uns, ohne vorgefaßtes System, ohne ex„clusiven Ehrgeiz, bloß von dem Gedanken beseelt, einen Zustand der Dinge „herzustellen, der sich hinfort auf das wohlverstandene Interesse der Herr„scher und Völker stützt. Dieser Aufruf, gern will ich es glauben, wird „von Allen gehört werden. Eine Weigerung würde geheime Pläne ver„muthen lassen, die das Tageslicht scheuen. Aber selbst wenn der Vor„schlag nicht einstimmig genehmigt würde, hätte er doch den ungeheuren „Vortheil, Europa bemerklich gemacht zu haben, wo die Gefahr und die „Rettung liegt. Zwei Wege stehen offen. Der eine führt zum Fort„schritt durch die Versöhnung und den Frieden, der andere, früher oder „später, ja sogar auf verhängnißvolle Weise zum Kriege durch hartnäckiges „Festhalten an einer überwundenen Vergangenheit. Sie kennen damit die

Frankreich. „Sprache, die ich vor Europa zu führen beabsichtige. Von Ihnen gebilligt, „durch die öffentliche Zustimmung sanctionirt, kann sie nicht verfehlen, gehört zu werden, weil ich im Namen Frankreichs spreche." Ohne Verzug gingen an alle souveränen Fürsten Europa's die Einladungen zu einem solchen Congresse und zwar in Paris ab. Die polnische Frage wurde unter dieser Form auch von Frankreich fallen gelassen und Rußland hatte nunmehr freie Hand, die Insurrection, von Europa weiter unbehelligt, gewaltsam zu erdrücken und die Schwierigkeiten in der ihm convenirenden Weise zu lösen.

Europa war zunächst mit der französischen Congreßidee beschäftigt. Die öffentliche Meinung ward sich indeß bald darüber klar, daß der Vorschlag von Seite Napoleons kein uneigennütziger war. Kam der Congreß nicht zu Stande, so wälzte der Kaiser seinem eigenen Lande wie Europa gegenüber jede Verantwortlichkeit ab, kam er dagegen zu Stande, so fiel ihm, obwohl er es bescheiden ablehnte, die Rolle eines Schiedsrichters von Europa bis auf einen gewissen Grad wenigstens nothwendig von selbst zu, zumal Frankreich bei keiner einzigen der schwebenden europäischen Fragen directe und so betheiligt war, daß von irgend einer Seite von ihm ein Opfer hätte gefordert werden können, während auf der andern Seite fast keine einzige Macht war, die das für sich nicht befürchten mußte und überdieß bot der Congreß den Anlaß zu neuen Allianzen, neuen Combinationen für Frankreich und dieß gerade für den in der That nicht unmöglichen, vielleicht sogar wahrscheinlichen Fall, daß er statt zu einem dauernden Frieden im Gegentheil nur zu neuen Differenzen und tieferen Spaltungen führen würde. Die Regierungen der verschiedenen Staaten Europa's nahmen daher die Einladung meist nur mit großem Mißtrauen entgegen. Bloß zwei Staaten gingen sofort und mit Eifer auf den Vorschlag ein, Italien und Dänemark, weil das eine wie das andere von einem solchen Congresse nur Vortheile hoffen zu dürfen und keineswegs Opfer befürchten zu müssen glaubte. Die übrigen sagten zwar theils zu, theils lehnten sie wenigstens nicht ab. Doch geschah es nicht ohne Vorbehalte. Die meisten ließen in ihren Antworten wenigstens durchblicken, daß sie von dem Vorschlage, so lockend er auch lautete, unter den obwaltenden Verhältnissen der europäischen Staaten unter sich wenig oder keinen Erfolg erwarteten. England allein hatte den Muth, diese seine Ueberzeugung auch offen auszusprechen, in einer einläßlichen Depesche an das französische Cabinet mit Rücksicht auf jede einzelne der zu lösenden

Fragen näher zu begründen und die Einladung schließlich definitiv abzulehnen. Da das britische Cabinet damit nur aussprach, was die meisten übrigen Cabinete nicht minder gedacht und nur auszusprechen nicht gewagt hatten, so mußte der ganze Plan durch die Weigerung Englands als gescheitert betrachtet werden. Frankreich selbst konnte sich darüber nicht täuschen, wenn es auch die Idee selbst aufrecht zu erhalten bemüht war. Der Kaiser fühlte sich persönlich verletzt und bald gestatteten sich die Verhältnisse Europa's so, daß er in der Lage war, es England auf's empfindlichste fühlen zu lassen.

Frankreich.

Am 15. November starb ganz unerwartet der König Friedrich VII. von Dänemark. Mit ihm erlosch der Mannsstamm der königl. Linie des Hauses Oldenburg. Das Ereigniß mochte wohl ganz Europa in Bewegung setzen, der Fortbestand der bish. dänischen Monarchie war dadurch in Frage gestellt. Nach dem bisher geltenden, anerkannten Erbrechte mußte sie auseinanderfallen. Das eigentliche Königreich Dänemark und die deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg folgten verschiedenem Rechte; in jenem war auch die weibliche Linie zur Erbfolge berechtigt, in diesem dagegen nicht und sollte der Thron auf den Mannsstamm einer der jüngeren Linien des Hauses Oldenburg übergehen. Der für Dänemark verhängnißvolle Moment war indeß längst vorausgesehen worden und sowohl König Friedrich als sein unmittelbarer Vorgänger auf dem Thron von Dänemark hatten sich bemüht, denselben abzuwenden und das bisher gültige Erbfolgerecht mit Zustimmung Europa's abzuändern. Mit Hülfe Oesterreichs und Preußens war dieß im Jahr 1852 vorläufig gelungen. England, Frankreich, Rußland, Oesterreich und Preußen, Schweden und Dänemark unterzeichneten am 8. Mai jenes Jahres zu London einen Vertrag, durch welches sie die Bemühungen König Friedrich VII., seine sämmtlichen Staaten auch für den Fall seines Todes beisammen zu erhalten, als in europäischem Interesse für begründet erachteten und sich verpflichteten, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg im Falle des Ablebens Friedrich VII. als seinen Nachfolger in allen jenen Staaten anerkennen zu wollen, obgleich Prinz Christian nach den bestehenden Erbrechten weder auf die Nachfolge in Dänemark, noch auf diejenige in den deutschen Herzogthümern rechtliche Ansprüche machen konnte. Der Vertrag von London war somit ein bloßer Ausfluß politischer Convenienz und konnte rechtliche Wirkung nur erlangen, wenn es dem König Friedrich gelang, sowohl die sämmtlichen näher berechtigten

Dänemark.

Dänemark. Agnaten zum Verzicht auf ihre Ansprüche als auch die Stände der verschiedenen Theile seines Reichs zur Anerkennung jener Abmachung zu vermögen. Er starb indeß, ohne daß ihm dieß gelungen wäre. Zwar hatte er so viel erreicht, daß für das eigentliche Dänemark die näher Berechtigten sowohl als der dänische Reichstag dem Abkommen beipflichteten und für das eigentliche Dänemark mochte ihm denn auch Prinz Christian unbestritten folgen. Aber für die deutschen Herzogthümer war das keineswegs der Fall. Sobald daher König Friedrich die Augen geschlossen hatte, erhob der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als nächster Agnat seine Ansprüche auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Schon am 16. November erklärte er seinen Regierungsantritt als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein und suchte sein Recht zunächst beim deutschen Bunde zur Geltung zu bringen. Inzwischen war Prinz Christian in Kopenhagen nicht bloß als König von Dänemark, sondern auch als Herzog von Schleswig, Holstein und Lauenburg ausgerufen worden und vorerst waren diese wie jene in seinem Besitz.

Der Tod des Königs Friedrich erfolgte in einem für Dänemark besonders gefährlichen Momente. Der langjährige Streit zwischen Dänemark und Deutschland über die Rechte und Ansprüche der Herzogthümer war, ganz abgesehen von der Erbfolgefrage, gerade zu einem Punkte gediehen, wo alle weiteren diplomatischen Unterhandlungen fruchtlos und dem deutschen Bunde nichts anderes übrig zu bleiben schien, als zu Zwangsmitteln zu greifen. Durch die Vereinbarungen von 1851—52 zwischen Dänemark und den beiden deutschen Großmächten als Mandataren des deutschen Bundes, auf deren Grund allein Preußen und Oesterreich dem Londoner Vertrage beigetreten waren, hatte sich Dänemark verpflichtet, nicht bloß die Provinzialverfassungen der deutschen Herzogthümer wieder herzustellen, sondern dem Reiche durch Vereinbarung mit den verschiedenen Ständeversammlungen seiner einzelnen Bestandtheile eine Gesammtverfassung zu geben, durch welche die Herzogthümer nicht minder als das eigentliche Dänemark ihren berechtigten Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten nehmen und einen billigen Einfluß auf dieselben sollten ausüben können; außerdem hatte Dänemark die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, das Herzogthum Schleswig niemals dem eigentlichen Dänemark einzuverleiben. Weder der einen noch der andern Verpflichtung war Dänemark nachgekommen, und es hatte sich deßhalb zwischen dem deutschen Bunde und der dänischen Regierung ein Streit über die auf jene Vereinbarungen

Dänemark.

von 1851—52 begründeten Rechte und Ansprüche zunächst Holsteins, dann auch Schleswigs entsponnen, der sich auf die unerquicklichste Weise durch die letzten 12 Jahre hindurchschleppte, ohne zu irgend einem Resultate zu führen. Wie ein Aal wand sich Dänemark Deutschland gegenüber, um seinem gegebenen Worte zu entschlüpfen, während es in den Herzogthümern selbst alle Mittel der Gewalt in Bewegung setzte, um sie seinem Willen zu beugen. Mehr als einmal beschloß der Bund Execution in Holstein, aber jedesmal ging er wieder zurück und setzte sie vorerst wieder aus, sobald Dänemark auch nur eine kleine Concession und selbst diese nur scheinbar zu machen versprach. Wo es nur möglich war, sprach sich die öffentliche Meinung in Deutschland laut und energisch zu Gunsten der schwer gekränkten Rechte nicht bloß Holsteins, sondern auch Schleswigs aus, ohne jedoch einen wesentlichen Einfluß auf die der ganzen Angelegenheit in ihrer Mehrheit nur wenig geneigte Bundesversammlung in Frankfurt ausüben zu können. Die Widerstandskraft der Herzogthümer mußte endlich, so dachte Dänemark, erlahmen, die öffentliche Meinung in Deutschland selbst ermüden. Schritt für Schritt kam Dänemark seinem Ziele näher und wenn es darauf verzichten mußte, Holstein in eine ganz zum Vortheile des Königreichs ausgedachte Gesammtstaatsverfassung hineinzuzwängen, so geschah es doch nur, um dagegen Schleswig desto fester zu fassen und in dieser oder jener Form factisch dem Königreich zu incorporiren. Die Gesammtstaatspartei hatte in Kopenhagen längst der eiderdänischen weichen müssen: ihr gehörte das Ministerium Hall, ihr die große Mehrheit sowohl des dänischen Reichstags als des nur noch für das Königreich und Schleswig bestehenden Reichsraths an. Alles schien endlich den Dänen zu einem entscheidenden Schlage reif zu sein. Im Frühjahr fiel er zuerst gegen Holstein, im Spätherbst gegen Schleswig: am 30. März wurde durch eine königliche Bekanntmachung ohne Zustimmung der Stände und gegen ihren Willen Holstein aus der Gesammtheit ausgeschieden, so weit dieß dem dänischen Interesse diente, und am 13. November vom sog. Rumpfreichsrath eine neue Verfassung für Dänemark-Schleswig, die dieses factisch in jenes incorporirte, angenommen. Zwei Tage später starb König Friedrich, noch bevor er Zeit hatte, den Beschlüssen des Reichsraths seine Sanction zu ertheilen. Auch ohne dieses unerwartete Ereigniß hätte es nach jenen Vorgängen zu einem Bruche mit Deutschland kommen müssen. Nun aber war durch den Eintritt jenes Ereignisses die ganze Sachlage eine andere geworden. Jetzt konnte sich Deutschland unmöglich mit dem bisher Geforderten begnügen.

Deutschland. Der Moment fand indeß Deutschland nicht in der Lage, mit derjenigen Einmüthigkeit, derjenigen Entschlossenheit des Willens, derjenigen Energie der That aufzutreten, wie er einer großen Nation ziemt, die nur ihr unzweifelhaftes Recht wahrt.

Noch war die Bundesreformfrage ungelöst, noch war selbst der Fortbestand des Zollvereins nicht gesichert, noch lag die Vertretung der höchsten nationalen Interessen Deutschlands in den Händen des Bundestags, über den das conservative Oesterreich so eben ein wahrhaft vernichtendes Urtheil offen vor aller Welt ausgesprochen hatte. Am 1. Sept. war der Fürstencongreß auseinandergegangen und bald lag es unzweifelhaft vor, daß sein Werk so wenig als ein lebensfähiges sich bewähren würde, wie die ganze Reihe der ihm vorangegangenen Versuche. Am 15. desselben Monats erstattete das preußische Staatsministerium dem Könige seinen Bericht über die aus dem Fürstencongreß hervorgegangene Reformacte vom Standpunkte der preußischen Interessen aus. Sein Schluß ging dahin, daß das Werk für Preußen nicht annehmbar sei. Ein Veto Oesterreichs und Preußens für den Fall eines nicht durch einen Angriff auf das Bundesgebiet veranlaßten Bundeskriegs — formelle Gleichstellung Preußens mit Oesterreich in der Leitung der Bundesangelegenheiten — Schaffung einer aus directen Wahlen nach dem Maßstab der Bevölkerung hervorgehenden Vertretung: das waren die Anforderungen, welche Preußen der Reformacte gegenüberstellte, ohne sich vor Erlangung dieser Zugeständnisse auf eine Verhandlung über dieselbe einlassen zu wollen. „Die „Gemeinsamkeit — so meinte die preußische Staatsschrift —, ist um so „schwerer herzustellen und festzuhalten, als weder Preußen noch Oester„reich der Freiheit vollständig entsagen können, ihre Stellung zu den Fra„gen europäischer Politik nach den Interessen der Gesammtheit ihrer Mo„narchieen zu regeln. Der vorliegende Entwurf löst diese Schwierigkeit „durch den einfachen Mechanismus einer Mehrheitsabstimmung im Schooße „des Directoriums und durch eine Erweiterung des Bundeszwecks bis „zu dem Maaße, daß die Politik jeder dieser beiden Mächte in der durch „das Centralorgan des Bundes zu bestimmenden Gesammtpolitik des letz„teren aufzugehen habe. In der Theorie ist diese Lösung eine leichte, in „der Praxis ist ihre Durchführung unmöglich und trägt den Keim der „Voraussetzung in sich, daß das neue Bundesverhältniß in vergleichungs„weise kürzerer Zeit als das alte, um uns der Worte des kais. österr. „Promemoria zu bedienen, den Eindruck von Resten einer wankend ge-

„verbesserten Rechtsordnung machen werde, welchen der bloße Wunsch, daß „die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten mögen, die nö„thige Festigkeit nimmermehr zurückgeben könnte. Um einer beklagens„werthen Eventualität vorzubeugen, erscheint es uns unerläßlich, daß der „Bund durch eigene Action in die Beziehungen der europäischen Politik „nur mit dem Einverständniß der beiden Großmächte eingreife und daß „jeder der beiden letzteren ein Veto mindestens gegen Kriegserklärungen, „so lange nicht das Bundesgebiet angegriffen ist, zustehe". Der König von Preußen genehmigte die Anschauungen und Forderungen seiner Minister und lehnte seinen Beitritt zu der Reformacte des Fürstencongresses am 22. Sept. definitiv ab. Damit mußte das Werk als gescheitert anerkannt werden. Zufällig in denselben Tagen fanden auch die Generalversammlungen der beiden großen Parteien, welche die Nation und zwar zunächst gerade in dieser Frage spalten, des Reformvereins und des Nationalvereins statt: jener sprach sich in Frankfurt einstimmig für, dieser zu Leipzig eben so einstimmig gegen die Reformacte der Fürsten aus. Umsonst versuchte Oesterreich auf einer Conferenz zu Nürnberg im October die Mittel- und Kleinstaaten zu weiteren Schritten im Sinne des österreichischen Planes zusammen zu halten; es wurde beschlossen, die weitere Fortführung der Angelegenheit dem österreichischen Cabinette selbst zu überlassen und die Schritte desselben in Berlin lediglich zu unterstützen. Selbst das scheint nur von wenigen geschehen zu sein, als Graf Rechberg in einer einläßlichen Denkschrift an die preußische Regierung ihre Forderungen zu widerlegen suchte. Die ganze Angelegenheit gerieth alsbald ins Stocken. Wie die preußische Idee eines Bundesstaats an Oesterreich, so war der österreichische Versuch einer Reformacte an Preußen gescheitert. Die Frage wurde zudem schnell von den Ereignissen überholt.

Deutschland.

Deutschland wurde von der dänischen Frage nahe genug berührt. Die langwierigen Verhandlungen und die langathmigen Actenstücke, die zwischen Dänemark einerseits und dem Bunde oder seinen Mandataren, Oesterreich und Preußen, andererseits seit zehn Jahren gewechselt worden waren, hatte die Nation sehr gleichgültig gelassen und nach und nach geradezu gelangweilt. Das Maaß des Unwillens über die dänische Kabulisterei war wohl voll, allein ein entschiedenes Eingreifen wurde längst weder vom Bundestage noch von den beiden Großmächten, welche die ganze Angelegenheit fast absichtlich in die Länge zu spinnen schienen, erwartet. Der dänische Erlaß vom 30. März bezüglich Holstein hatte indeß selbst

Deutschland.

den Bund aufgeschreckt. Am 9. Juli beschloß derselbe, Dänemark zur Zurücknahme jener Verordnung aufzufordern und ihm widrigenfalls mit Execution zu drohen und da Dänemark jener Aufforderung nicht entsprach, sondern wie immer ausweichend antwortete, so wurde am 1. Oct. die Execution in Holstein und Lauenburg wirklich beschlossen. Dänemark suchte neue Ausflüchte und wurde darin von England unterstützt, als der Tod des Königs Friedrich die ganze Sachlage mit einem Schlage veränderte. Der deutsche Bund war durch die Festigkeit des Königs von Bayern davor bewahrt worden, dem Londoner Vertrag beizutreten und noch weniger hatten ihm die Bevölkerungen der Herzogthümer oder die deutsche Nation zugestimmt. Für den deutschen Bund mochte Christian IX. wohl König von Dänemark sein, aber mit nichten zugleich auch Herzog von Holstein, Lauenburg und Schleswig, obgleich er durch den Tod Friedrich VII. factisch in den Besitz derselben getreten war. Die deutsche Wissenschaft hatte die dänische Erbfolgefrage, deren folgenreicher Eintritt vorgesehen werden mußte, längst ihrer mannigfaltigsten Untersuchung unterzogen und die angesehensten Staatsrechtslehrer Deutschlands hatten sich nach der einläßlichsten Prüfung übereinstimmend dahin erklärt, daß nach den bestehenden Erbrechten, die zu verändern die Mächte, welche den Londoner Vertrag unterzeichneten, nicht das mindeste Recht in Anspruch nehmen konnten, die Herzogthümer Holstein und Schleswig an das Haus Augustenburg fallen müßten, sobald mit dem Tode Königs Friedrich der Mannsstamm dieser Linie des Hauses Oldenburg erlöschen würde. Rechtlich mußte mit diesem Ereigniß die vollständige und definitive Trennung der Herzogthümer von Dänemark erfolgen und die deutsche Nation, die bis dahin keinerlei befriedigende Lösung der Verwickelung mit Dänemark voraussehen mochte, hatte offenbar nur auf den Eintritt dieses Ereignisses gewartet. So wie er aber vorlag, gerieth sie in eine gewaltige Bewegung, die schnell alle Stämme der Nation mit unwiderstehlicher Gewalt ergriff. Ueberall bildeten sich Vereine zur Unterstützung Schleswig-Holsteins, überall traten, nachdem kaum 8 Tage verflossen waren, Volksversammlungen zusammen und verlangten die nunmehr zu Recht gewordene factische, vollständige, definitive Trennung der Herzogthümer unter ihrem legitimen Herzog Friedrich VIII. aus dem Hause Augustenburg. Auch die Bevölkerungen der Herzogthümer, obgleich noch unter dem schweren dänischen Joche seufzend, versuchten nach Kräften sich zu regen und fanden eine mächtige Ermuthigung in der wachsenden Bewegung der Nation.

die Regierungen der verschiedenen Staaten, die Bundesversammlung selbst konnte von derselben nicht unberührt bleiben. Dänemark erkannte, daß der entscheidende Augenblick gekommen sei.

Deutschland.

Das kleine Volk der Dänen, das einst durch seine günstige Lage zwischen der Nordsee und Ostsee eine große und vielfach entscheidende Rolle im Norden Europa's gespielt hatte, sah sich seit langem schon auf die bescheidene Aufgabe zurückgedrängt, das was ihm von früherer Macht und Größe, was ihm von früherem Reichthume selbst geblieben war, sorgsam zusammenzuhalten, um wenigstens diejenige Selbständigkeit, die allein noch möglich schien, zu bewahren. Die Festhaltung der deutschen Herzogthümer und die möglichste Ausbeutung derselben im Interesse des Ganzen und namentlich der Hauptstadt Kopenhagen war ihm dazu unerläßlich. Seit dem Anfange des Jahrhunderts war daher auch erst leise, dann immer stärker und stärker das fast instinctive Bestreben hervorgetreten, das deutsche Element, das es bisher unbefangen in sein eigenes Wesen aufgenommen und darin hatte walten lassen, wieder auszuscheiden und zurückzudrängen. Dazu kam allmählig die immerhin noch entfernte Aussicht, daß der Mannsstamm der regierenden königlichen Familie aussterben könnte und daß dann der legitime Gang der Erbfolge das Reich auseinanderreißen und die deutschen von den dänischen Theilen desselben ausscheiden würde. In den vierziger Jahren trat diese Sorge zuerst offen hervor und verrieth sofort den geheimen Wunsch, die historischen Rechte der deutschen Herzogthümer dem Interesse des dänischen Theils der Monarchie unterzuordnen und zum Opfer zu bringen. Allein gleich der erste Versuch Königs Christian VIII., an die legitime Erbfolge zu rühren, rief das ganze deutsche Rechtsbewußtsein der Herzogthümer wach, der deutsche Bund nahm sich Holsteins als eines seiner Glieder an und der Dänenkönig mußte sich vorerst bescheiden. Die Frage ruhte jedoch nicht lange, das Jahr 1848 rief sie alsbald mit verstärkter Gewalt wieder hervor. Die Bewegung war jetzt eine doppelte: die deutschen Herzogthümer, aufgeschreckt durch jenen ersten Versuch der Dänen und die Gefahr, die ihnen drohte, deutlich erkennend, erhoben sich, um ihre alten, durch die Länge der Zeit vielfach verwischten Landesrechte wieder herzustellen und sich durch die Erneuerung der alten Zusammengehörigkeit Schleswigs und Holsteins und die Durchführung der ursprünglich bestandenen bloßen Personalunion mit Dänemark gegen jede Eventualität zu sichern; die Dänen ihrerseits benützten den in verhängnißvoller Weise in demselben Moment

Dänemark.

Dänemark. eingetretenen Thronwechsel, um eine neue Verfassung zu erzwingen und sich ein völlig demokratisches Regiment zu geben, durch welches der nach allen Verhältnissen unselbständige neue König Friedrich VII. zu einem willenlosen Werkzeug der Bevölkerung Kopenhagens, das die ganze Monarchie in seinem ausschließlichen Interesse zu leiten den Anspruch machte, herabsank. Die beiden Bewegungen mußten zusammenstoßen und der offene Krieg zwischen beiden Nationalitäten sofort zum Ausbruch kommen. Die deutschen Herzogthümer suchten und fanden Anfangs einen Rückhalt an der deutschen Nation und zunächst an Preußen. Aber bald wurden sie von diesem im Stich gelassen und als die deutsche Bewegung selbst zusammengebrochen war, nahm Oesterreich, das sich plötzlich wieder emporgerichtet hatte, auch diese Frage in seine Hand, zwang Preußen in seine Bahn und machte mit diesem vereint der ganzen Erhebung der Herzogthümer ein Ende. Die alte Verbindung zwischen Holstein und Schleswig, der wesentlichste Hebel ihres bisherigen Widerstandes, wurde definitiv aufgelöst und die angestrebte Personalunion durch die Idee einer Gesammtstaatsverfassung, deren Grundlinien jedoch ganz unbestimmt gezeichnet waren, ersetzt. Die Herzogthümer sahen sich in ihrem berechtigten Streben weit zurückgeworfen: die Erhaltung provinzialständischer Rechte und die von Dänemark formell eingegangene Verpflichtung, Schleswig wenigstens nicht in Dänemark einzuverleiben, waren alles, woran sie sich noch klammern konnten und klammern mußten, um ihre Selbständigkeit zu retten und der dänischen Uebermacht zu widerstehen.

Die Lage der Herzogthümer war solchergestalt nicht bloß eine höchst schwierige, sondern sie schien in Wahrheit eine völlig verzweifelte. Von der Nation nothgedrungen im Stiche gelassen, von den beiden deutschen Großmächten entwaffnet und dem Dänenkönig schutzlos preisgegeben, hatte sich gewissermaßen ganz Europa gegen sie verschworen, indem es sich bemühte, ihnen auch noch die letzte einzige Hoffnung auf Erlösung von ihren Drängern, die Aussicht, durch den Tod des regierenden Königs von Dänemark getrennt zu werden und unter einem eigenen Fürsten ihres Daseins wieder froh werden zu können, abzuschneiden und sie durch eine neue Erbfolgeordnung auch ferner an Dänemark zu fesseln. Wenige Monate nach den oben bezeichneten Vereinbarungen traten Oesterreich und Preußen dem Londoner Vertrage bei, eine Reihe nichtdeutscher Mächte zweiten und dritten Ranges folgten dem Andrange der vereinigten Großmächte und selbst in Deutschland vermochten mehrere der größeren Mittelstaaten, wie Hannover, Sachsen, Württemberg denselben nicht zu

Dänemark.

widerstehen. Der deutsche Bund als solcher trat dem Vertrage zwar nicht bei; aber, wie die Dinge damals und noch lange lagen, konnte darin nur ein sehr zweifelhafter Trost erkannt werden: dieser schwerfällige und der Sache der Herzogthümer überdieß nicht allzu geneigte Organismus war zumal bei der von seinen einflußreichsten und mächtigsten Gliedern eingenommenen Stellung nicht in der Lage, den Herzogthümern einen irgendwie energischen und wirksamen Schutz in Aussicht zu stellen. Der Londoner Vertrag war freilich ein durchaus willkürlicher Act, der an die Stelle des bisher in Europa anerkannten fürstlichen Erbrechts die reine Convenienz der fünf Großmächte setzte und damit ein für sämmtliche unabhängige Staaten höchst gefährliches Princip einführte; allein die fünf Großmächte hatten nun einmal gesprochen und Deutschland schien sich unter der Leitung seiner beiden Großmächte dem Spruche wenn auch mit einigem Widerstreben fügen zu wollen. Die Herzogthümer waren vollkommen verlassen, ganz Europa schien gegen sie, niemand war für sie und wenn die Dänen selbst ihrer Sache sich trotz alledem nicht so ganz sicher fühlten, so waren sie nur um so mehr entschlossen, die Frist, die ihnen vergönnt sein mochte, zu benützen.

Zunächst dachten sie keinen Augenblick daran, die mit Deutschland eingegangene Verpflichtung wirklich zu halten. Ihr ganzes Sinnen und Trachten ging vielmehr von Anfang an dahin, sich derselben auf jede Weise und durch jedes Mittel zu entziehen, selbst die provinzielle Selbständigkeit Holsteins zu untergraben und namentlich die Einverleibung Schleswigs in das eigentliche Dänemark vorzubereiten, bis entweder Deutschland ermüdet es freiwillig geschehen lasse oder die Umstände es erlaubten, sie trotz Deutschland zu einer vollendeten Thatsache zu machen. Der Augenblick dazu schien endlich gekommen. Eine Tyrannei ohne Gleichen schien während eines Zeitraums von 12 Jahren die eine Hälfte Schleswigs danisirt, die andere mürbe gemacht oder doch gebrochen und zu fernerem Widerstand ohnmächtig gemacht zu haben. Eine neue gemeinsame Verfassung für Dänemark-Schleswig wurde dem Reichsrathe, aus dem die Holsteiner ausgeschieden waren und an dem die deutschen Schleswiger keinen Theil nahmen, vorgelegt und am 15. Nov. mit dem Zusatze genehmigt, daß sie schon am 1. Januar 1864 in Kraft treten sollte. Da der deutsche Bund bereits wegen Holstein Execution angedroht hatte, so schien Dänemark nichts anderes übrig zu bleiben, als entweder zurück oder weiter auf der einmal betretenen Bahn vorwärts zu gehn. Es wählte das letztere und

Dänemark.

es gebrach der entscheidenden Maßregel nichts mehr als die königliche Sanction, als Friedrich VII. plötzlich starb.

Prinz Christian folgte ihm als Christian IX. in allen bisher zu Dänemark gehörigen Theilen, im eigentlichen Königreich rechtlich, weil für dieses durch den Verzicht der näher Berechtigten und durch die Zustimmung des Reichstages der Londoner Vertrag perfect geworden war, in Schleswig, Holstein und Lauenburg wenigstens factisch. Sofort trat an ihn die Frage, ob er die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig sanctioniren sollte oder nicht. Der Entscheid, mochte er so oder so ausfallen, war mit drohenden Gefahren unausweichlich verknüpft. Ertheilte er jener Verfassung seine Sanction, so mußte er fürchten, sich die ganze Wucht des deutschen Bundes auf den Hals zu laden, verweigerte er sie dagegen, so lief er Gefahr, das Mißtrauen des Dänenthums, das schon wach war, in helle Flammen auflodern zu sehn und vielleicht eine Erhebung in seiner eigenen Hauptstadt gegen seine Dynastie von gestern hervorzurufen. Zwischen diesen beiden Gefahren hatte er zu wählen. Die letztere lag ihm für den Augenblick näher. Schon am ersten Tage, nachdem er den Thron bestiegen, überreichte ihm eine Deputation der Communalbehörde eine Adresse, welche jene Sanction energisch von ihm verlangte, während die Massen auf die Antwort harrend seinen Palast umlagerten und ihren Zorn laut an den Tag legten, als die Deputation mit der Antwort zurückkehrte, daß der König wenigstens Bedenkzeit für seinen definitiven Bescheid verlangt habe. Während der Nacht gewann die Bewegung an Kraft und Ausdehnung und am folgenden Morgen war die Stimmung in Kopenhagen so drohend, daß der König es nicht wagte, länger zu widerstehn. Er berief den geheimen Staatsrath zusammen und vollzog die Sanction. Der Conseilpräsident Hall theilte die Thatsache sofort dem außerordentlich zusammen berufenen Reichsrathe mit und dieser beschloß, den König in corpore für diese Concession an den Willen des dänischen Volkes zu beglückwünschen. Kopenhagen war zufriedengestellt und trat in seine Ruhe zurück. Dieser nächsten Gefahr war der König ausgewichen. Die ihm von Deutschland her drohende andere Gefahr lag wenigstens entfernter und der König glaubte sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, dieser Gefahr unter allen Umständen nicht ohne Bundesgenossen begegnen zu müssen.

Schweden und Norwegen.

Sein nächster Blick fiel auf die stammverwandten Völker von Schweden und Norwegen, mit deren Könige sein Vorgänger die engsten Be-

Schweden und Norwegen.

ziehungen angeknüpft hatte. Der König von Schweden und Norwegen schien persönlich geneigt, den Dänen selbst materielle Hilfe zu gewähren und hatte in der That durch seinen Vorschlag einer Reform der schwedischen Verfassung, den er dem Reichstage am 5. Januar 1863 vorlegte und der die schwierige Frage, an der sich die Stände seither umsonst abgemüht hatten, durch königliche Initiative auf eine nach allen Seiten billige Weise zu lösen schien, sich ein neues Anrecht auf das Vertrauen seiner Nation erworben. Das gewaltthätige Vorgehen der Dänen in Schleswig und in Holstein und die Art und Weise, wie Dänemark seinen eingegangenen Verpflichtungen auszuweichen suchte und selbst den unzweifelhaft berechtigten Ansprüchen Deutschlands, selbst den bescheidensten Forderungen des Bundes ein taubes Ohr entgegensetzte, erregte zwar auch in den scandinavischen Reichen Mißfallen und begegnete hie und da lautem Tadel. Aber im allgemeinen neigte sich die öffentliche Meinung doch entschieden auf die Seite Dänemarks für den Fall, daß es zu einer Entscheidung durch das Schwert kommen sollte, und wünschte wenigstens Schleswig Dänemark zu erhalten und jedem Einflusse des deutschen Bundes entzogen zu sehen. Die Regierung nährte diese Neigung, vertrat die Ansprüche Dänemarks gegen Deutschland bei den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags mit regem Eifer und ihr Vertreter am Hofe von Kopenhagen, Graf Hamilton, suchte sie auf dieser Bahn weiter zu führen. Im August erschien der schwedische Minister des Auswärtigen, Graf Manderström, selbst in Kopenhagen und es wurde ernsthaft über eine Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen beiden Regierungen unterhandelt. Obwohl diese Unterhandlungen zur Zeit noch im Dunkel schweben, so scheint doch so viel sicher zu sein, daß beide Theile sich im wesentlichen verständigten und daß ein Allianzvertrag zu Stande kam, dem nur noch die beiderseitige Ratification fehlte. Eine einflußreiche Partei in Stockholm war indeß einer materiellen Unterstützung Dänemarks gegen die überlegene Macht Deutschlands entschieden abgeneigt, der Tod des Dänenkönigs kam dazwischen und die Allianz wurde von Schweden nicht ratifizirt. Die zuversichtliche Erwartung der Dänen war getäuscht. Allein Dänemark mochte sich immerhin der Hoffnung hingeben, von Schweden schließlich doch noch thatsächlich unterstützt zu werden, wenn es gelänge, irgend eine andere Macht dazu zu bewegen.

Dänemark.

Sämmtliche fünf Großmächte, die ja den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten, standen bis auf einen gewissen Grad auf Seite Dänemarks.

Dänemark. Allein sie hatten die willkürliche Abänderung der gesetzlichen Erbfolgeordnung nur eventuell anerkannt, keineswegs aber garantirt, waren also zu einer Hülfe, um sie nöthigenfalls mit Gewalt durchzuführen, durchaus nicht verpflichtet. Von den beiden deutschen Großmächten mußte Dänemark von vorn herein ganz absehen, Rußland war, von der Unterdrückung der polnischen Insurrection gänzlich in Anspruch genommen, nicht in der Lage, ihm helfen zu können, Frankreich hatte kein directes Interesse, sich für Dänemark in einen Krieg mit Deutschland zu stürzen, wofern es diesen Krieg nicht aus andern Gründen suchte, was zwar allerdings nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeiten lag, aber doch sehr zweifelhaft war; nur England interessirte sich lebhaft für Dänemark und war schon vorher für dasselbe wenigstens diplomatisch thätig gewesen.

Griechenland. Die Art, wie die griechische Frage wenige Monate früher von England und unter seiner Leitung von den fünf Großmächten erledigt worden war, mochte für die Durchführung des Londoner Vertrags als ein bedeutungsvolles Präcedens betrachtet werden. England hatte zwar die Wahl des Prinzen Alfred zum Könige von Griechenland schon zu Ende des Jahres 1862 abgelehnt, aber die griechische Revolution doch bis auf einen gewissen Grad unter seinen Schutz genommen und sich zu Anfang des Jahres 1863 große Mühe gegeben, den Griechen einen König auszufinden. Zuerst suchte es einen solchen unter den verschiedenen Gliedern des Hauses Coburg und schlug nach einander den König von Portugal und den Herzog von Coburg-Gotha vor; als jedoch beide endgültig ablehnten, richtete es seine Augen auf die Familie desselben Prinzen Christian von Glücksburg, der durch den Londoner Vertrag zum Könige von Dänemark designirt war, als der Prinz von Wales sich im Frühjahr mit einer Tochter desselben, der Prinzessin Alexandra, vermählt hatte. Der zweitgeborne Sohn desselben, Prinz Wilhelm, obgleich er kaum 18 Jahre alt war, wurde jetzt bestimmt, das unstäte Volk der Griechen zu regieren, die übrigen Großmächte ließen sich die Wahl gefallen, die griechische Nationalversammlung genehmigte sie am 30. März und am 5. Juni wurde der Prinz von den drei Schutzmächten unter dem Namen Georg I. feierlich als König von Griechenland anerkannt. Am 26. Juni unterzeichneten endlich die drei Schutzmächte und am 14. November die Repräsentanten sämmtlicher fünf Großmächte zu London das Protokoll, durch welches die jonischen Inseln von Großbritannien seiner bisherigen Schutzherrschaft entlassen und unter Bedingungen, denen Griechenland indeß erst später zu-

Griechenland.

stimmte, mit diesem vereinigt wurden. Zu Ende Octobers langte der junge König in Athen an und ergriff die Zügel der Regierung. Das ganze Arrangement bildet einen in der That ganz einzigen Vorgang in der neueren Geschichte. Durch einen in aller Form abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag zwischen den sogen. drei Schutzmächten Griechenlands, England, Frankreich und Rußland einerseits und der Krone Bayerns andererseits war am 7. Mai 1832 der Prinz Otto von Bayern zum König von Griechenland gewählt und die Erbfolge selbst genau regulirt worden. Wie später bezüglich Dänemarks, so hatten die drei Schutzmächte dabei im „Interesse des europäischen Gleichgewichts“ gehandelt. Dreißig Jahre lang regierte König Otto in Griechenland. Die Periode war für Griechenland keine unglückliche. Die Stunde jedoch für das absterbende türkische Reich war noch nicht gekommen und König Otto war nach seiner eigenen Anlage und nach den allgemeinen Verhältnissen Europa's nicht im Fall, sie seinerseits herbeizuführen. Dieses Umstands bemächtigten sich die Faktionen, sie machten eine Revolution und vertrieben den König. Die drei Schutzmächte anerkannten die vollendete Thatsache. Umsonst protestirte Bayern und berief sich auf den in aller Form abgeschlossenen Vertrag von 1832. Inzwischen hat die Anarchie in Griechenland die Oberhand gewonnen, die Finanzen sind völlig zerrüttet, die Disciplin im Heere hat aufgehört, die Faktionen bekämpfen sich in der Nationalversammlung und wiederholt mit den Waffen in der Hand selbst in den Straßen Athens. Von der „großen Idee“, dem Sturz des türkischen Reiches, die den Grund oder Vorwand zur Vertreibung des Königs Otto gebildet hat, ist keine Rede mehr. Sinkt auch das Land mehr und mehr wieder in die frühere Barbarei zurück, so war doch England, das sich der Lösung dieser griechischen Frage so ganz besonders angenommen hatte, einer Sorge zunächst völlig enthoben. Die Türkei hat von dieser Seite vorerst nichts zu fürchten und konnte während des Jahres 1868 ihr Dasein ziemlich ungestört weiter fristen. Inzwischen wendeten sich freilich ihre Blicke mit steigender Sorge nach Norden, wo die ihrer suzeränen Macht unterworfenen Donaufürstenthümer, Serbien und Montenegro, ja selbst Bosnien und Bulgarien sich auf einen gemeinsamen Versuch, das morsche Gebäude umzustürzen, im Stillen zu verständigen und mit großer Anstrengung vorzubereiten scheinen. Indeß muß dazu der günstige Augenblick abgewartet werden und das Jahr 1868 verfloß, ohne daß es zu einem Ausbruch kam.

Türkei.

England.

Um so freier konnte England seine ganze diplomatische Thätigkeit

England. den Verhältnissen des Nordens zuwenden. Seine Verwendung für Polen nahm das Cabinet fast während des ganzen Jahres in Anspruch, führte indeß trotz der Verbindung mit Frankreich und Oesterreich und obgleich England und Frankreich nicht ohne Erfolg sämmtliche Mächte zweiten und dritten Ranges aufgefordert hatten, ihre Bemühungen in St. Petersburg auch ihrerseits zu unterstützen, wie wir gesehen, zu keinem Resultat. Sobald das englische Cabinet im Parlament offen erklärte, daß es nicht daran denke, seine Schritte gegenüber Rußland nöthigenfalls mit den Waffen zu unterstützen, war dieß vorauszusehen. Die öffentliche Meinung in England selbst war damit so ziemlich einverstanden und tröstete sich, daß England für das unglückliche Polen gethan habe, was es thun konnte, ohne seine eigenen Interessen zu gefährden. Im übrigen Europa erregte dagegen das Benehmen Englands Befremden und war nicht gerade geeignet, die Achtung vor demselben zu erhöhen. Kaum waren die Verhandlungen mit Rußland wegen Polen geschlossen, nahm die dänische Frage die Aufmerksamkeit des britischen Cabinets und zwar in steigendem Grade in Anspruch. Schon an den langwierigen Verhandlungen der letzten Jahre zwischen Dänemark und dem deutschen Bunde hatte sich England ganz besonders betheiligt. Wiederholt hatte es nicht umhin können, das Unrecht Dänemarks und seine unzweifelhafte Verletzung feierlich und förmlich gegebener Versprechen unumwunden zu constatiren. Aber sowie die Verhältnisse zu einer Krisis zu kommen schienen, stellte es sich entschieden auf die Seite Dänemarks. An dem Zustandekommen des Londoner Vertrags hatte es einen hervorragenden Antheil genommen, die Aufrechthaltung der bisherigen dänischen Gesammtmonarchie lag bis auf einen gewissen Grad in seinem Interesse, vor allem aber wünschte es die Störung des Friedenszustandes zu verhindern, da dieß leicht zu Weiterungen führen mochte, die es fürchtete. Unablässig war es daher in Kopenhagen sowohl wie in Frankfurt thätig, um zur Mäßigung zu ermahnen und wo möglich Schritte zu verhüten, die zu einer Entscheidung durch Waffengewalt führen konnten. Seine Bemühungen waren indeß hier wie dort ziemlich erfolglos. In Kopenhagen erwiderte man ihm, daß seine Vorschläge ganz ebenso gut zur Auflösung der Monarchie führen würden wie die Forderungen Deutschlands und in Frankfurt wurde ihm erklärt, daß die holstein'sche Frage eine rein innere Angelegenheit Deutschlands sei, das keine Einmischung des Auslandes zugeben könne. Schon vor dem Tode des Königs von Dänemark bemühte sich daher England umsonst, eine allfällige Execution in Holstein abzuwen-

den und die ganze Frage einer internationalen Vermittlung zu überant- England.
worten. Nach dem Eintritt dieses Ereignisses war es im Fall, seine Bemühungen, zumal gegenüber Deutschland, zu verdoppeln.

Deutschland war indeß nicht geneigt, gerade in dieser Frage England ein Deutschland. williges Ohr zu leihen. Die Nation fühlte, daß es sich nicht bloß um die Lösung der schleswig-holstein'schen Frage an sich handle, sondern in und mit dieser Frage um ihre Zukunft überhaupt. Daher warf sie sich mit einem Eifer, den Niemand erwartet hatte, und mit einer Einstimmigkeit, der sich fast Niemand entziehen konnte, auf diese Frage. Man mochte sagen, daß ein gütiges Geschick der Nation diese Frage auf ihren Weg gelegt habe. Volksrecht und Fürstenrecht gingen in derselben Hand in Hand, und dieses Recht war so einfach und klar, daß es Jedermann erkennen mußte, der es überhaupt erkennen wollte und kein Interesse hatte, es absichtlich zu verwischen und zu verkleinern. Von einem Ende Deutschlands bis zum andern ertönte daher auch alsbald der Ruf nach vollständiger Trennung der Herzogthümer von Dänemark durch Anerkennung des Augustenburgers als ihres legitimen Fürsten. Lange genug hatte die deutsche Nation zugesehen, wie das kleine Volk der Dänen eines ihrer Glieder mißhandelte und es langsam, Schritt für Schritt durch alle Mittel der Gewalt seiner Nationalität zu entkleiden und sich für alle Zukunft dienstbar zu machen suchte. Die Würde nicht nur, die einfachste Ehre der Nation konnte dieß unmöglich länger dulden; sie fühlte es als eine brennende Schmach, daß sie es so lange ertragen hatte. Sie fühlte, daß jetzt oder nie der Augenblick gekommen sei, nicht sich zu rächen, wohl aber ihrem eigenen guten Rechte Achtung zu verschaffen, sei es gegen wen immer es wolle und koste es was es wolle. Durch den Londoner Vertrag war Deutschland jedenfalls nicht gebunden: der deutsche Bund hatte demselben niemals seine Zustimmung ertheilt. Wenn auch mehrere der deutschen Regierungen, wenn ihm namentlich die beiden deutschen Großmächte beigetreten waren, gebunden konnten auch sie sich durch denselben sicherlich nicht mehr fühlen, seit Dänemark die Verpflichtungen, die es 1851/52 gegen sie übernommen und auf welche hin sie allein jenem Vertrage beigetreten waren, so vielfach und zuletzt so unzweifelhaft außer Acht gelassen, verletzt und gebrochen hatte. Endlich wollte der deutschen Nation überhaupt nicht einleuchten, daß es den fünf Großmächten zustehen solle, die Erbfolge in den Herzogthümern willkürlich abzuändern und über deutsche Fürstenthümer nach bloßer Convenienz zu verhandeln wie über das herrenlose Griechenland. Mit Recht schien die deutsche

Deutschland. Nation darauf zählen zu dürfen, daß in dieser Frage ihre Fürsten ihnen vorangehen würden, da sie in dem legitimen Rechte des Augustenburgers ja nur ihr eigenes legitimes Recht vertheidigten und die Folgen nicht zweifelhaft sein konnten, die in der That nahe genug lagen und früher oder später eintreten mußten, wenn sie den Großmächten ein solches Recht freiwillig zugestehen würden. Die ganze Nation war in dieser Frage einig und es schien ihr fast unmöglich, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen sich in dieser Frage von ihr würden trennen können. Die Nation fühlte ihre Macht und war bereit, Gut und Blut daran zu setzen, sie einmal geltend zu machen. Der Augenblick schien günstig. Wenn ganz Deutschland mit Einschluß der beiden Großmächte fest zusammen hielt, wen mochte es fürchten? Wer mochte es wagen, einer so ungeheuren Macht sich entgegenzusetzen? Sicherlich nicht Schweden, das sich wohl hüten würde, in den Streit sich einzumischen, Rußland kaum, da es mit Polen hinreichend beschäftigt war, nur sehr unwahrscheinlicher Weise England, das ja nur den Frieden und zwar den Frieden um jeden Preis im Auge hatte, wie es in der polnischen Frage so eben klar genug an den Tag gelegt hatte. Frankreich allein schien zu fürchten; Frankreich allein war in der Lage und vielleicht geneigt, einen Krieg mit Deutschland zu suchen. Aber die deutsche Nation war bereit, ihn aufzunehmen und glaubte ihn, einig und nur für ihr gutes Recht kämpfend, nicht scheuen zu müssen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde indeß selbst Frankreich Deutschland gewähren lassen. Die Losreißung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Vereinigung mit Deutschland würden von Europa zum mindesten ebenso als vollendete Thatsachen hingenommen werden, wie die Einverleibung Savoyens und Nizza's in Frankreich. So ungefähr dachte man in Deutschland.

Oesterreich und Preußen. Die beiden deutschen Großmächte oder vielmehr die Leiter der auswärtigen Politik derselben, Hr. v. Bismarck in Berlin und Graf Rechberg in Wien, waren nicht dieser Ansicht. Sie meinten, daß derselben jede Kenntniß dessen gebräche, was sie die realen Verhältnisse nannten und sie waren nicht geneigt, den Enthusiasmus und die absolute Opferwilligkeit der Nation zu benützen, geschweige denn der Bewegung sich hinzugeben. Die schleswig-holstein'sche Frage war ihnen, so weit sie eine populäre Frage war, von jeher widerwärtig gewesen, die Agitation, in die sich ganz Deutschland zu werfen anschickte, erschien ihnen für ihre besonderen Interessen bloß bedenklich, die ganze Angelegenheit nicht eine Frage des Rechts, sondern lediglich der Convenienz.

Preußen.

Da die Reformacte des Fürstencongresses den bundesstaatlichen Plänen Preußens, wie sie die Fortschrittspartei und ihre Führer nährten, so wenig entsprach als den damit keineswegs zusammenfallenden Plänen, wie sie wenn auch unter demselben Namen die Regierung im Auge hatte, so glaubte Hr. v. Bismarck den Augenblick gekommen, um Neuwahlen zum Abgeordnetenhause zu versuchen. Er erklärte, daß in jener Thatsache die „unverkennbare Absicht vorliege, dem preußischen Staat seine wohlerworbene Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern“ und gab sich der Hoffnung hin, daß einem solchen Versuche gegenüber die politischen Meinungsverschiedenheiten in den Hintergrund treten würden. Zwei Tage nach dem Schluß des Fürstencongresses wurde daher das Abgeordnetenhaus durch königliches Decret für aufgelöst erklärt und Neuwahlen angeordnet. Der Erfolg entsprach indeß in keiner Weise den Erwartungen der augenblicklichen Leiter des preußischen Staates. Trotz der äußersten Anstrengungen der Regierung, ihrer Organe und der feudalen Partei gelang es dem Ministerium am 28. October, dem Tage der allgemeinen Wahlen, doch nur etwa 37 ihrer Anhänger durchzusetzen. Die Lage der Dinge im Innern war also nicht wesentlich verändert. Das Land hielt in seiner weit überwiegenden Mehrheit fest an seinen Anschauungen und Bestrebungen. Aber die Regierung gab nicht minder auch keinen ihrer Ansprüche auf. Am 9. November wurde der Landtag eröffnet und die Thronrede des Königs legte es unzweideutig an den Tag. Die Forderung einer vollständigen Anerkennung der Armeereorganisation ohne die Concession einer zweijährigen Dienstzeit und die Annahme des diesfälligen Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienst blieb dieselbe. Außerdem legte die Regierung dem Landtage die Preßordonnanz vom 1. Juni zu nachträglicher Genehmigung nebst dem Entwurf einer Preßgesetznovelle, die ihr die Presse vollständig zu Füßen legen sollte, und weiter einen Gesetzesentwurf zu Abänderung der Verfassung vor, durch den für den Fall der Nichtvereinbarung zwischen Regierung und Landtag über das jährliche Budget der zuletzt vereinbarte Etat in Kraft bleiben sollte. Der Preßordonnanz vom 1. Juni wurde vom Abgeordnetenhause sofort die Genehmigung mit großer Mehrheit versagt und die beantragte Verfassungsveränderung, welche dem Landtag sein wichtigstes Recht aus den Händen gewunden und die Stände aus mitbeschließenden definitiv auf lediglich berathende herabgedrückt haben würde, später mit weit überwiegender Mehrheit verworfen. Inzwischen hatte die deutsche Bewegung für

Preußen. Schleswig-Holstein nach Preußen ergriffen und schon am 23. November brachten die Abgeordneten Stavenhagen und Virchow Namens der beiden großen Fractionen des Abgeordnetenhauses den Antrag auf eine dießfällige Resolution im Hause ein: nach zweitägiger Debatte sprach sich dasselbe wirklich mit 231 gegen 63 Stimmen für die Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzogs von Schleswig-Holstein aus und erklärte es für ein Gebot der Ehre und des Interesses sämmtlicher deutschen Staaten, ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand zu leisten. Wenn somit Preußen auf die Wünsche seines Volkes Rücksicht nehmen wollte, so war ihm der Weg, den es in dieser Angelegenheit einzuschlagen hatte, klar genug vorgezeichnet. Die ganze Stellung jedoch, welche das Regiment des Hrn. v. Bismarck zu den innern Parteikämpfen in Preußen eingenommen hatte, konnten von vorn herein kaum einen Zweifel darüber lassen, daß ihm die schleswig-holstein'sche Verwickelung zwar vielleicht ganz gelegen gekommen sei, aber nur als Verwickelung und nicht um die Frage als eine deutsche zu lösen, sondern lediglich um sie zu benützen, wenn sie ihm die Gelegenheit bieten sollte, den inneren preußischen Zuständen dadurch eine andere Wendung zu geben. Dazu hatte er schon zu Anfang des Jahres die polnische Insurrection benützen wollen, allein die Haltung Frankreichs hatte ihm den Faden kurz abgeschnitten. Mit Vorsicht in die Hand genommen, mochte die dänische Frage eher zum Ziele führen. Allein um dahin zu gelangen, stand es von seinem Standpunkte aus von vornherein fest, daß eine Lösung gesucht werden müsse, die zugleich eine Niederlage der ihm gegenüberstehenden Majorität des Abgeordnetenhauses und wo immer möglich einen speziellen Vortheil für Preußen in sich schlösse. Daran, sich der deutschen Bewegung anzuschließen oder sich an die Spitze derselben zu stellen, dachte Herr von Bismarck nicht einen Augenblick, konnte auch in der That nach der ganzen Stellung welche er gegenüber Deutschland wie gegenüber der Volksvertretung seines eigenen Landes eingenommen hatte, nicht daran denken.

Oesterreich. Noch weniger war im Grunde von Oesterreich zu erwarten. Seine Regierung liebt es zwar, gelegentlich ihre deutschen Gesinnungen hervorzuheben und scheinbar einen großen Eifer für die Interessen Deutschlands an den Tag zu legen und ihre Freunde im Reich geben sich eine anerkennenswerthe Mühe, sie beim Worte zu nehmen und den Schein wo möglich zur Wahrheit zu machen. Allein will man unbefangen sein, so muß man gestehen, daß das deutsche Interesse in Wien nur von unterge

ordnetem Gewicht ist. Der Kaiserstaat besteht eben zum größeren Theile aus nicht-deutschen Elementen und das Interesse der Gesammtmonarchie ist es, das den Ausschlag gibt und wonach seine auswärtige Politik geleitet wird. Die Februarverfassung konnte hierin um so weniger etwas ändern, als die Leitung dieser Angelegenheiten dem Grafen Rechberg verblieb, der sorgfältig innerhalb der bekannten Bahnen der diplomatischen Ueberlieferungen Oesterreichs zu verharren sich bemühte. Die Bewegung für Schleswig-Holstein, welche ganz Deutschland ergriff, machte sich allerdings auch in den deutschen Provinzen Oesterreichs geltend; auch hier begannen sich Comité's zu bilden, auch hier wurde die Regierung im Reichsrathe interpellirt, auch hier wurden Petitionen an die Volksvertretung und Adressen an den Kaiser selbst vorbereitet. Allein da in Oesterreich keinerlei gesetzliches Vereinsrecht besteht, so fiel es der Regierung nicht schwer, die ihr unbequeme Agitation schon im Keime zu ersticken. Die Interpellationen wurden vorerst vom Grafen Rechberg nicht beantwortet, die Sammlungen für Schleswig-Holstein nur gestattet, soweit es sich um reine Wohlthätigkeitswerke ohne alle politische Beimischung zu handeln schien, die Statthalter der verschiedenen Kronländer erhielten gemessene Befehle, die Bewegung sorgfältig zu überwachen und den directen Adressen an den Kaiser machte dieser selbst ein Ende, indem er eine Deputation des Wiener Gemeinderathes sehr ungnädig beschied und sie von politischen Interessen geradezu an die sorgfältigere Wahrung ihrer eigentlichen Aufgabe verwies. Die kaum begonnene Bewegung gerieth dadurch alsbald in's Stocken und ließ der Regierung, die auch von der Majorität im Reichsrathe nichts zu besorgen hatte, vollkommen freie Hand.

Oesterreich.

Die nächste Entscheidung fiel der Bundesversammlung in Frankfurt zu. Der bisherige Gesandte für Holstein und Lauenburg legte am 28. November derselben seine neue Vollmacht Namens des Königs Christian IX. von Dänemark als Herzogs von Holstein und Lauenburg vor, während der Prinz von Augustenburg durch den badischen Gesandten dem Bunde seinen Regierungsantritt als legitimer Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg notifizirte und die Anerkennung desselben als seines Vertreters verlangte. Wenigstens ein vorläufiger Entscheid mußte gefaßt werden und dieser fiel dahin aus, daß mit großer Mehrheit beschlossen wurde, die Führung der holstein-lauenburgischen Stimme vorerst zu suspendiren. Der Zwiespalt der Anschauungen und der Interessen trat indeß sofort auf's entschiedenste zu Tage. Oesterreich und Preußen gaben eine

Deutschland.

Deutschland. gemeinsame Erklärung zu Protokoll, welche dahin ging, daß sie ihrerseits durch den Londoner Vertrag gebunden und zu Anwendung desselben bereit seien, wofern Dänemark sich herbeilasse, diejenigen Vereinbarungen zur Ausführung zu bringen, auf welche hin sie jenem Vertrage beigetreten seien und die mit demselben ein untrennbares Ganzes bildeten. Uebrigens, meinten sie, stände dem König Christian von Dänemark bezüglich Lauenburgs die Succession nach Ansicht beider Regierungen auch dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig würde.

In dieser gemeinsamen Erklärung Oesterreichs und Preußens lag bereits ein förmliches Programm: die beiden Regierungen hatten sich vorläufig verständigt und zwar gegen Deutschland verständigt. Uneinig unter sich über die Bundesreformfrage, d. h. über die Art und Weise, wie Deutschland den speziellen Interessen der einen oder der andern Macht ausschließlich oder doch überwiegend dienstbar gemacht werden könne, trafen sie alsbald darin überein, daß Deutschland sich jedenfalls nicht zu einer nationalen Macht über oder neben ihnen erheben dürfe. Wenige Tage später scheint die vollständige Einigung zu Stande gekommen zu sein. Ueber die Grundlagen derselben waltet noch der Schleier des Geheimnisses: die Zielpunkte gingen offenbar dahin, in erster Linie einen Bruch mit Dänemark wegen Holstein zu verhindern, in zweiter Linie aber, wenn ein solcher wegen Schleswig nicht auszuweichen sein sollte, die deutsche Bewegung mit allen Mitteln in Schranken zu halten und die Durchführung der ganzen Angelegenheit mit oder ohne den Beitritt des übrigen Deutschlands in ihre Hände zu nehmen. Allem Anschein nach war es Preußen, welches die Initiative der Unterhandlungen ergriff, auf welche Oesterreich seinerseits einging, sei es nun gegen gewisse anderweitige Concessionen oder Garantieen von Seite Preußens, oder sei es, daß Oesterreich seinem Nebenbuhler um keinen Preis die ausschließliche Führung einer Angelegenheit, deren Tragweite zur Zeit noch gar nicht zu ermessen war, überlassen wollte. Ohne die deutsche Bewegung, deren intensive Stärke so wenig zu verkennen war wie ihre gewaltige Ausbreitung über alle Stämme der Nation, wären — darüber lassen die damaligen Aeußerungen der offiziösen Organe beider Regierungen und die seitherigen Enthüllungen der englischen Diplomatie keinem Zweifel Raum — für die Rechte und Ansprüche der Herzogthümer energische Maßregeln überall nicht vorauszusehen gewesen. König Christian IX. von Dänemark wäre wie als factischer so auch als rechtlicher Nachfolger Friedrich VII. in der Regierung der Herzogthümer

von sämmtlichen Mächten mit Einschluß Oesterreichs und Preußens aner- Deutschland.
kannt, die Verhandlungen wären wie bisher fortgeschleppt worden und der Bund hätte sich schließlich mit irgend welchen nicht wesentlichen Concessionen Dänemarks begnügen müssen und begnügt. Durch den Eintritt der deutschen Bewegung war dieß nunmehr allerdings unmöglich geworden. Bis auf einen gewissen Grad mußte, wenn ein gewaltsamer Ausbruch vermieden werden sollte, den Forderungen der Nation Rechnung getragen, der Bewegung wenigstens eine gewisse Befriedigung dargeboten werden. Allein, wenn das geschah, so durften Oesterreich und Preußen sich auch der Hoffnung hingeben, daß die Agitation in ihrer Zersplitterung allmählig sich legen und es ihrem Einflusse auf die Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten gelingen werde, die ganze Frage in der bisherigen Bahn zu erhalten und die nationale Bewegung Deutschlands von ihrem Ziele erst abzulenken, schließlich unschädlich zu machen. Zuerst galt es abzulenken. Nur consequent in ihrer rechtlichen Auffassung der Sachlage verlangte die Nation und diejenigen Regierungen, welche mit ihr zu gehen entschlossen oder geneigt waren, daß auf Grund der streitigen Successionsfrage von der früher beschlossenen Execution in Holstein nunmehr abgesehen und von der Bundesversammlung jetzt vielmehr eine Occupation dieses Bundeslandes beschlossen werde. Die principielle Bedeutung eines solchen Beschlusses für den weitern Verlauf und die schließliche Lösung der ganzen Frage lag auf der Hand und vom Standpunkte der beiden Großmächte mußte einer solchen Wendung nothwendig von vornherein vorgebeugt werden. Bis zum 4. Dezember hatten sich Oesterreich und Preußen vollständig geeinigt und erließen unter diesem Tage an die Regierungen der sämmtlichen übrigen deutschen Staaten gleichlautende Noten, durch welche dieselben in ziemlich drohendem Tone auf die „ernsten und unabweislichen Folgen" aufmerksam gemacht wurden, die ein weiter getriebener Dissens zwischen der Majorität der Bundesversammlung und den beiden Großmächten nach sich ziehen müßte. An demselben Tage beantwortete Graf Rechberg endlich die im Reichsrath an ihn gerichtete Interpellation, nachdem Hr. v. Bismarck schon zwei Tage vorher dem preußischen Abgeordnetenhause eine schriftliche Erklärung des Staatsministeriums vorgelesen hatte. Beide erklärten übereinstimmend, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen sich durch den Londoner Vertrag für gebunden erachteten, nur mit dem Unterschied, daß der preußische Ministerpräsident die Möglichkeit einer Lossagung Preußens von jenem Vertrage betonte, was der österreichische Minister seinerseits

Deutschland. nicht that. Auch Hr. v. Bismarck erklärte übrigens, „daß die Regierung „sich die Entscheidung über diese Frage vorbehalte und sie weder dem deutschen Bunde überlassen, noch im preußischen Landtage zum Gegenstand von „Erklärungen machen könne." Die Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses setzte der Erklärung der Regierung einen sehr entschiedenen Beschluß gegen die weitere Giltigkeit des Londoner Vertrags und für die Anerkennung des Augustenburgers entgegen und selbst im österreichischen Reichstage erklärten sich mehrere der hervorragendsten deutschen Abgeordneten unumwunden für nicht befriedigt durch die Antwort des Ministers und durch die ganze deutsche Politik der Regierung. Weder die eine noch die andere der beiden Regierungen ließ sich dadurch beirren. Der Druck, den sie gemeinsam auf die kleineren und kleinsten deutschen Regierungen ausgeübt, that seine Wirkung, zumal außer Mecklenburg auch Hannover und Kurhessen auf ihre Seite traten und am 7. December wurde die Occupation Holsteins mit 8 gegen 7 Stimmen von der Bundesversammlung verworfen und die Execution beschlossen mit dem theils bedeutungslosen, theils bedenklichen Zusatze, daß durch die Ausführung der ins Auge gefaßten Maßregeln den vom deutschen Bunde „innerhalb seiner Competenz" zu fassenden Entschließungen in der Erbfolgefrage „nicht präjudicirt" werden solle. Der erste Schritt in der schleswig-holstein'schen Frage war damit gethan und zwar zum Nachtheil des nationalen Interesses, die Schuld aber mußte nicht sowohl der Uebermacht der deutschen Großmächte als der eigenen Uneinigkeit und Schwäche der Regierungen der Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands selber zugemessen werden.

Die Nation fühlte es und die Bewegung erhielt dadurch zunächst nur einen neuen Impuls. War sie im allerersten Anfange sich selbst hie und da noch etwas unklar gewesen, waren hie und da noch unreife Pläne daran geknüpft worden, so hatte sich die Bewegung doch sehr bald selbst geläutert und war sich ihres Zieles vollkommen bewußt geworden. Und da alle Kreise der Nation von ihr ergriffen worden waren und sich mit gleichem Eifer an derselben betheiligten, stellte sich mit der wachsenden Energie auch der Entschluß fest, kein legales Mittel unbenützt zu lassen, um der Nation zu ihrem Rechte zu verhelfen, aber zugleich auch streng innerhalb der gesetzlichen Bahnen zu bleiben. Wo die Kammern schon versammelt waren, wie in Sachsen und Hessen-Darmstadt, oder wo sie bald darauf zusammen traten, wie in Württemberg und Baden sprachen sie sich einstimmig und zwar nicht bloß die zweiten, sondern auch die ersten Kammern

Deutschland.

im Sinne der nationalen Forderungen aus, in andern Staaten wurde auf eine außerordentliche Einberufung der Landtage gedrungen, in Bayern, dessen König Max um seiner angegriffenen Gesundheit willen in Italien weilte, gingen die beiden Gemeindecollegien der Residenz so weit, den König telegraphisch um die Rückkehr in die Mitte seines treuen Volkes zu ersuchen und erhielten alsbald die bejahende Zusage, während zu derselben Zeit fortwährend in jeder größeren und kleineren Stadt, ja fast in jedem Städtchen Volksversammlungen abgehalten und Geldsammlungen veranstaltet wurden, die im ersten Augenblicke einer wahrhaft großartigen Opferwilligkeit aller Stände ohne Ausnahme zu begegnen schienen. Selbst die bisherigen tiefen Parteidifferenzen traten für den Moment in den Hintergrund. Umsonst war es bisher wiederholt versucht worden, die Führer der sog. großdeutschen und der sog. kleindeutschen Partei zu einem unbefangenen Meinungsaustausch zusammen zu bringen. Jetzt gelang es ohne Schwierigkeit. Am 6. December traten die anerkanntesten Führer der beiden Parteien in Nürnberg zusammen und beschlossen einhellig, auf den 21. gl. M. alle derzeitigen Mitglieder sämmtlicher deutschen Ständeversammlungen zu einer großen Versammlung nach Frankfurt einzuladen, um sich für die Erbfolgeberechtigung des Herzogs Friedrich, als dem Kernpunkt der ganzen Frage, wenn sie im nationalen Interesse gelöst werden sollte, „auszusprechen" und über die zur entschiedenen und raschen Durchführung der Rechte der Herzogthümer erforderlichen gesetzlichen „Mittel zu beschließen." Nach allen, was in den letzten Jahren vorausgegangen war, erschien dieses Resultat der Zusammenkunft als ein bedeutsames Ereigniß und die Nation war berechtigt, daran große Hoffnungen zu knüpfen. Obwohl sie von dem Gefühl durchdrungen und getragen war, daß die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage über ihre ganze zukünftige Entwickelung, auch darüber entscheiden werde, was sie, wenn auch auf verschiedenen Wegen und unter oft leidenschaftlichen und bitteren Parteikämpfen, doch mit allen Kräften anstrebte, eine Bundesverfassung, die Deutschlands Einheit und Deutschlands Macht in Europa zur Geltung brächte, so schienen doch beide großen Parteien bereit, ihre bisherigen Differenzen, ihre speziellen Zielpunkte vorerst ganz bei Seite zu legen und gemeinsam ihre Kräfte ungeschwächt und ungetheilt der nächsten Aufgabe allein zuzuwenden. Noch bevor die Versammlung statt fand, war der König Max von Bayern, das als der größte der Mittelstaaten den Beruf zu haben schien, an die Spitze der nationalen Bewegung zu treten, zumal es König

Deutschland. Max gewesen war, der den Beitritt zum Londoner Vertrag nicht nur seinerseits entschieden abgelehnt, sondern auch denjenigen des Bundes allein verhindert hatte, in München eingetroffen und hatte sofort die öffentliche Erklärung erlassen, daß er „die Erbansprüche des Augustenburgers für „rechtlich begründet erachte und bereit sei, mit allen Kräften für die Durch„führung der hiedurch bedingten Politik für die Rechte der Herzogthümer „und Deutschlands einzustehen," immerhin mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß er „getreu seinen Pflichten als Bundesfürst und wohl erwägend „die Lage der Dinge, der Zustimmung aller Besonnenen sicher zu sein „hoffe, wenn er das vorgesteckte Ziel bei dem Bunde und durch den Bund „zu erreichen strebe." Wenige Tage nachher trat die große Versammlung der Landtagsabgeordneten zusammen. Gegen 500 Mitglieder der verschiedenen Ständeversammlungen Deutschlands nahmen daran Theil, alle größeren Staaten, auch Oesterreich und Preußen, die meisten der kleineren waren vertreten. Einstimmig von allen Anwesenden, durch Acclamation und ohne Debatte wurde eine vom Ausschusse einmüthig beantragte und vom bayerischen Ageordneten Edel mit beredten Worten begründete „Erklärung der Rechte" genehmigt. Die Nichtigkeit des Londoner Vertrags wurde darin neuerdings laut ausgesprochen und die Rechte des Herzogs Friedrich und seines Volkes entschieden anerkannt, wie die „Verpflichtung des deutschen Volkes, für „seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten „Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu „bringen.". Die Einmüthigkeit der Anschauungen des deutschen Volkes fand in dieser einstimmigen Erklärung einen großartigen Ausdruck. Allein der Resolutionen waren auf Hunderten von Volksversammlungen in Deutschland bereits genug und mehr als genug gefaßt worden; sollte nicht neben der Anschauung des deutschen Volkes auch seinem Willen ein entschiedener Ausdruck gegeben werden? Der Ausschuß hatte in der That die Frage vorberathen, war aber zu keinem Beschlusse gekommen: es war darüber vielmehr ein Zwiespalt zu Tage getreten, der sich alsbald auch auf die große Versammlung übertrug. Es war beantragt worden „als Mittelpunkt der gesetzlichen Thätigkeit der deutschen Nation" in der ganzen Angelegenheit einen Centralausschuß von 36 Mitgliedern niederzusetzen; dieser Antrag wurde aber zuerst im Ausschuß und nachher auch in der großen Versammlung vom Freiherrn v. Lerchenfeld und vom Grafen Hegnenberg-Dux, den Führern der Majorität der bayerischen Kammer der Abgeordneten und des Ausschusses des großdeutschen Reformvereins bekämpft. Sie

Deutschland.

und etwa 40 andere Mitglieder — Bayern, Württemberger und Oesterreicher — legten Protest gegen die Niedersetzung eines solchen Ausschusses ein, indem sie erklärten, daß „ein solcher Ausschuß mit beschränktem, streng umschriebenen Wirkungskreise den Erwartungen nicht entsprechen, mit weitergehenden Befugnissen oder unbestimmtem Wirkungskreise bei jedem Acte seiner Thätigkeit dem Conflicte mit der bestehenden Gesetzgebung ausgesetzt sein würde" und verließen den Saal. Der Antrag wurde zwar dennoch von der Versammlung mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben und ein Centralausschuß gewählt. Allein der nationalen Manifestation war durch die eingetretene Spaltung die Spitze abgebrochen. Zuerst die bayerische und später auch die hannoversche Regierung hielten es für angemessen, den sämmtlichen schleswig-holsteinischen Vereinen und Comité's ihres Landes alle und jede Verbindung mit dem Frankfurter Ausschusse zu verbieten. Derselbe sammelte zwar seither die an ihn eingehenden Gelder und war auch sonst nach allen Seiten hin thätig, um die Bewegung zu sammeln und auf allen Punkten wach zu erhalten. Allein eine eingreifende Thätigkeit konnte ihm nicht mehr vergönnt sein. Wie durch den Bundesbeschluß vom 7. December bezüglich der Regierungen, so hatte die nationale Bewegung bezüglich des populären Nachdrucks durch die Secession eines Theils gerade ihrer einflußreichsten Führer in der Abgeordnetenversammlung vom 21. December eine erste Niederlage erlitten.

Unterdessen hatten auch die Bevölkerungen der Herzogthümer selbst sich zu regen angefangen. Obwohl noch unter dem Drucke des dänischen Regimentes seufzend, das sie fest zusammengeschnürt hielt, begannen sie doch wieder aufzuathmen, sobald sie nur den frischeren Luftzug spürten, den ihnen die mächtige Bewegung der deutschen Nation zuführte. Zuerst machte es sich in Holstein bemerklich, während Schleswig und Lauenburg zurückstanden, jenes, weil es im Norden von dänischen Beamten, im Süden von dänischen Truppen überschwemmt war, dieses, weil das an sich nicht untüchtige Volk seit längerer Zeit einem politischen Stillleben verfallen erscheint, in dem der Adel und die Beamtenschaft des Ländchens gänzlich verkommen waren. Holstein dagegen hatte seinen Nacken nur widerwillig unter das Joch der Dänen gebeugt und alle Stände hielten dort mit seltener Einmüthigkeit zusammen, einen kleinen Bruchtheil des eingesessenen Adels allein ausgenommen, der durch die Aussicht auf Hof- und Gesandtenstellen an Dänemark gebunden war und an der Opposition des Landes gegen die Dänen nur bis auf einen gewissen Grad

Deutschland.

sich betheiligt hatte, weil ihm die demokratische Wirthschaft in Kopenhagen von Herzen zuwider war. Die Proclamation des Prinzen von Augustenburg vom 16. Nov. hatte ihren Weg auch nach Holstein gefunden und dort in weiten Kreisen unter dem tiefen Drucke neue Hoffnungen angefacht. Die Bevölkerung erkannte sofort, daß die Anerkennung der Rechte des Hauses Augustenburg der einzige Weg sei, um auch zu ihrem Rechte zu gelangen und schon am 19. Nov. wagten es 24 Mitglieder der Ständeversammlung trotz des dänischen Verbotes in Kiel zusammenzukommen, sich für das legitime Recht des Herzogs Friedrich auszusprechen und eine Eingabe um Schutz der Landesrechte an den deutschen Bund zu richten, am 24. gl. M. trat der Eingabe in einer neuen Versammlung zu Hamburg noch eine weitere Anzahl von Ständemitgliedern bei; am 22. December endlich kamen die Mitglieder und Stellvertreter der Stände Holsteins wiederum in Hamburg und zwar diesmal fast vollzählig zusammen und beschlossen eine neue Eingabe an den Bund, mit der Bitte, das Recht des Herzogs Friedrich als ihres legitimen Fürsten anzuerkennen und ihn baldigst in den Stand zu setzen, die Regierung des Landes zu übernehmen. Mit vollem Rechte bemerkten die Unterzeichner in dieser Eingabe: „Zwar „hat die Neuzeit Beispiele genug gebracht, daß berechtigte Fürsten, die ihr „Volk verwarf, durch Staatsverträge beseitigt worden sind; aber daß ein „legitimer Fürst, den sein Volk begehrt, durch Verträge anderer Staaten „rechtlich beseitigt werde, das kann kein Herrscher behaupten, ohne den „Boden zu untergraben, auf den er selber steht.“ Ebendasselbe that die holsteinische Ritterschaft, zuerst am 21. Nov. eine Anzahl einzelner Mitglieder, dann am 27. gl. M. das in Kiel versammelte Plenum derselben, endlich nochmals am 28. Dec. Prälaten und Ritterschaft in ordentlicher Convocation zu Kiel. Am 26. Dec. wandte sich auch die Landesuniversität Kiel mit einer Eingabe in demselben Sinne an den Bundestag. Die angesehensten Corporationen des Landes, die wohl als seine Vertreter betrachtet werden mochten, hatten damit die Ueberzeugungen der Bevölkerung in unzweideutiger Weise an den Tag gelegt und ihre Erklärungen mußten um so mehr in's Gewicht fallen, als alle die bisher erwähnten Manifestationen noch vor der Durchführung der Execution, noch bevor die Dänen das Land geräumt hatten, erfolgten. Ein ebenso unzweideutiges Zeugniß für die Gesinnungen des Landes war es auch, daß, als König Christian alsbald nach seiner Thronbesteigung von sämmtlichen Beamteten Holsteins den Huldigungseid verlangte, die Leistung desselben von der überwiegenden

Mehrheit der Aufgeforderten verweigert wurde. Das Volk selbst mußte sich vorerst noch gedulden. Allein kaum hatten die Bundestruppen den Boden Holsteins betreten, so brach auch die Ueberzeugung und der ruhige aber entschiedene Wille des Volkes mit unwiderstehlicher Macht zu Tage.

Deutschland.

Die Ausführung der vom deutschen Bunde am 7. December beschlossenen Execution in Holstein war zunächst den Regierungen von Sachsen und Hannover, in zweiter Linie denjenigen von Oesterreich und Preußen übertragen worden. Jene sollten Holstein selbst mit etwa 12,000 Mann besetzen, diese dagegen je 5000 Mann an der Gränze als Reserven aufstellen und für den Fall eines Widerstandes von Seite Dänemarks größere Militärkräfte bereit halten. Am 12. December notifizirten die vier Regierungen Dänemark den Beschluß des Bundes und forderten es auf, Holstein binnen 7 Tagen zu räumen. Die Antwort konnte nicht zweifelhaft sein. So sehr die Dänen auch Lust gehabt hätten und so sehr sie sich auch bis zuletzt das Ansehen gaben, als ob sie entschlossen wären, den verhaßten Deutschen schon in Holstein einen hartnäckigen Widerstand entgegenzusetzen, so konnten sie doch im Ernste nicht daran denken. Am 6. December schon fand König Christian für gut, die Bekanntmachung vom 30. März, die zunächst den Anlaß zu Einleitung der Execution gegeben hatte, außer Kraft zu setzen. und ohne den Eintritt der deutschen Bewegung hätte der Bund seinem frühern Verfahren in dieser Angelegenheit gemäß auch ohne allen Zweifel die Execution wieder sistirt. Jetzt war es für Dänemark zu spät. Es mußte froh sein, daß am Tage darauf vom Bundestage nicht die Occupation, sondern bloß die Execution beschlossen wurde. Es begnügte sich, am 19. December auf die Notification der Execution mit einem feierlichen Protest zu antworten, verlegte am 20. December die Zollgränze an die Eider und befahl seinen Truppen, sich vor den einrückenden Deutschen ohne Widerstand, aber nur Schritt für Schritt hinter die Eider und in die feste Stellung des Danewerks zurück zu ziehen.

Am 23. December überschritten die Bundestruppen die Gränzen der Herzogthümer und besetzten langsam vorrückend bis zu Ende des Monats das ganze Herzogthum Holstein, indem sie am 29. in Kiel, am 31. in Rendsburg einzogen. Kaum hatten sie die Gränzen überschritten, so brach das lang verhaltene Nationalgefühl der Bevölkerung auf allen Punkten gewaltig hervor. Schon die erste größere Ortschaft, die von den Dänen geräumt wurde, Wandsbeck, proclamirte, noch bevor die Bun-

Deutschland. destruppen einzogen, sofort auf offenem Markte den Herzog Friedrich und dieselbe Manifestation heftete sich von Ort zu Ort, von Altona bis Rendsburg, an die Fersen der abziehenden Dänen. Nicht ein größerer Ort blieb, wie es scheint, zurück und überall geschah es in vollkommener Ordnung, mit demjenigen Ernste und mit derjenigen Entschiedenheit, die diesem Stamme eigen sind. Hie und da wurden dabei jene Beamteten, welche den Dänen den Huldigungseid geleistet, beseitigt, doch ohne Gewaltthat oder Excesse; die ärgsten Dränger fanden für gut, das Land freiwillig zu räumen. Die vom Bunde den Truppen beigegebenen Civilcommissäre machten am 26. December den Versuch, diesen Demonstrationen, namentlich der Proclamation des Augustenburgers, so lange der Bundestag über die Ansprüche desselben noch nicht entschieden habe, durch einen Erlaß entgegenzutreten, allein ohne den mindesten Erfolg. Das Volk war entschlossen, und Gewalt gegen dasselbe zu gebrauchen, war unter den obwaltenden Umständen doch nicht möglich. Am 27. traten wohl 20,000 holsteinische Männer aus allen Theilen des Landes, selbst aus denen, welche im Augenblick von den Dänen noch nicht geräumt waren, in Elmshorn unter freiem Himmel zu einer großen Landesgemeinde zusammen, proclamirten einstimmig den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn und beschlossen ihm durch eine Deputation die Einladung zu senden, er möge seinem treuen Erblande nicht länger ferne bleiben. Ihr Wunsch fand eine schnelle Erfüllung. Am 30. December traf der Herzog, der bisher in Gotha seinen Wohnsitz genommen, ein Cabinet gebildet und eine freiwillige Anleihe ausgeschrieben hatte, ganz unerwartet in Kiel selbst ein. Ein unendlicher Jubel der Bevölkerung empfing ihn. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen sahen den Schritt sehr ungern, ängstliche Gemüther erschracken. Der Herzog hatte ganz richtig gefühlt, daß er dem Lande, auf das er Anspruch machte und das ihn verlangte, unmöglich ferne bleiben dürfe, daß er sich mit diesem Volke, das er aus fremder Knechtschaft zu befreien berufen schien, sich nothwendig in directe Verbindung setzen müsse: eine schnelle, gewaltsame Entscheidung suchte er indeß nicht, durch eine Proclamation an die Schleswig-Holsteiner forderte er sie selber auf; „die vom Bunde angeordnete vorläufige Verwaltung zu achten und Conflicte zu vermeiden.“ Er vertraute auf sein Geschick, auf die Kraft dieser Stämme, auf die Unterstützung der Nation, aber er konnte sich auch nicht verhehlen, daß noch große und mannigfaltige Schwierigkeiten im Wege standen, die überwältigt werden mußten, um endlich ans Ziel zu ge-

langen, das er, das sein Volk, das die Nation sich gesteckt hatten und das sie nur erreichen konnten, wenn sie ebenso vorsichtig wie entschlossen demselben zustrebten. Deutschland.

Der kühnste, aber zugleich, wenn die deutsche Nation einig war, sicherste Weg — Napoleon und die Franzosen hätten ihn unter ähnlichen Umständen ohne Zweifel, ohne auch nur einen Augenblick anzustehen, eingeschlagen und höchst wahrscheinlich nach kurzem Entscheidungskampfe ihr Ziel erreicht, ohne daß weiter in Europa auch nur ein Schuß gefallen, ein Schwert aus der Scheide gefahren wäre — war durch die Stellung, welche die beiden deutschen Großmächte in der Frage einnehmen zu müssen glaubten, vereitelt worden. Sie wollten einen allgemeinen Krieg vermeiden und trieben ihm allem Anschein nach gerade entgegen. Während alle Blicke nach Norden gerichtet waren, begann es sich auch, obwohl noch leise, im Süden zu regen. Die ital. Frage, deren Lösung seit 1859 ganz Europa beschäftigt hatte, war seit dem Ende des Jahres 1862 ganz zurückgetreten. Sie lag in der Hand des Kaisers der Franzosen, und lange hatte er durch seine Haltung gegenüber Rom den Italienern die Hoffnung gewährt, wenigstens die röm. Frage durch ihn in irgend welcher Weise nach ihren Interessen gelöst zu sehen, bis er fast plötzlich den Faden abschnitt, die Frage umkehrte und statt wie bisher Rom nunmehr Italien zu Vorschlägen bezüglich einer Ausgleichung der zwischen beiden schwebenden Differenzen aufforderte. Die Regierung des Königs Victor Emanuel lehnte es ihrerseits ab, solche Vorschläge zu machen, worauf die Frage vorerst gänzlich ruhte, Rom von weiteren Zumuthungen Frankreichs verschont blieb und seine gefährdete Existenz wie bisher fortfristen konnte. Italien, von Frankreich solchergestalt im Stiche gelassen, blieb auf sich selber beschränkt und mochte seine Lage ruhig in Ueberlegung ziehen. Groß genug, sich selber zu genügen, war die Aufgabe, die ihm von der Sachlage selbst gestellt war, so mannigfaltig und so schwierig, um es hinreichend zu beschäftigen. Durch den Krieg von 1859 der Uebermacht Oesterreichs entledigt und durch die Lombardei vergrößert hatte Sardinien im Jahre 1860 die Verhältnisse benützt, um mit rascher Thatkraft Toscana und die Herzogthümer, den größten Theil des Kirchenstaates, Neapel und Sicilien mit sich zu vereinigen und sich zum Königreich Italien emporzuschwingen. Es galt jetzt, das schnell Gewonnene zu sichern. Und diese Aufgabe war nicht leicht. Wenn die Einheit Italiens eine Wahrheit sein sollte, so mußte sie in der Gesetzgebung und Verwaltung durchgeführt und

Italien.

Italien. die alte Eifersucht zwischen den mannigfaltigen Gliedern durch die gemeinsamen Interessen und das Gleichgewicht aller berechtigten Factoren für immer beseitigt werden. Willig bot sich die Lombardei dazu dar, nicht allzugroß waren die Schwierigkeiten in Toscana, den Herzogthümern und einem Theile der Romagna, aber der übrige Theil des Kirchenstaats, Neapel und Sicilien widerstrebten vielfach selbst den einfachsten Forderungen staatlicher Ordnung und boten theils noch gänzlich unentwickelte, theils durchaus verkommene Zustände da, die nur allmälig und vorsichtig gehoben werden konnten. Es war dieß um so schwieriger, als Neapel vorerst noch von Turin aus regiert werden sollte und bei jeder Neuerung theils mit Recht, theils mit Unrecht über Piemontesismus geklagt wurde. Dennoch war das offenbar die nächste, die dringendste, die wichtigste Aufgabe des neuen Staates. Man kann nicht sagen, daß seine Ansprüche auf Venedig und Rom unbegründet waren: es läßt sich nicht verkennen, daß die österreichische Herrschaft in Venetien nicht auf der freien Zustimmung seiner Bewohner, sondern lediglich auf der militärischen Gewalt des Kaiserstaats beruht, und daß die weltliche Herrschaft des Papstes den Bedürfnissen der Zeit in keiner Weise genügt nnd kaum wird geläugnet werden können, daß, wenn heute die österreichische Regierung ihre Truppen aus Venetien und Frankreich die seinigen aus Rom zurückziehen würde, morgen schon die Bevölkerung des einen wie des andern sich nicht einstimmig, aber doch mit überwältigender Mehrheit dem Königreich Italien anschlössen. Davon ist natürlich keine Rede: Oesterreich will und kann vielleicht nicht auf Venetien verzichten, der Papst aber, weit entfernt, von dem Wenigen, was ihm geblieben, lassen zu wollen, verlangt fort und fort die Rückgabe der ihm gewaltsam entrissenen Provinzen, die katholische Welt hält die Unterlage weltlicher Herrschaft für das Haupt ihrer Kirche für unentbehrlich und die katholischen Mächte, Frankreich voran, können in der That nicht daran denken, den Papst zu einem Werkzeuge des Königs von Italien herabsinken zu lassen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die weltliche Herrschaft des Papstes sich auf die Dauer werde behaupten lassen und es ist vielleicht möglich, daß Italien in Folge großer Ereignisse, die nicht vorauszusehen sind, dereinst auch noch in den Besitz Venetiens gelange. Allein vorerst ist Italien viel zu schwach, um das eine oder das andere mit Gewalt erzwingen zu können. Galt es im Jahre 1860 mit rascher Thatkraft Schlag auf Schlag die Umstände auszunützen, so mochte es jetzt seine Aufgabe sein, sich in dieselben zu fügen und sich vorerst in sich selbst zu

festigen, bis es im Stande wäre, aus eigener Kraft und sollte selbst ein Menschenalter darüber verstreichen, jene Aufgaben in die Hand zu nehmen. Ein Finanzzustand, der bis jetzt ein regelmäßiges jährliches Deficit von mehr als 300 Mill. Fr. ausweist, wäre allein genügend gewesen, den jungen Staat vorerst in seine Schranken zu weisen. Die sog. Actionspartei ließ jedoch Italien nicht zur Ruhe kommen und die Regierung, wenn sie auch tollkühnen Streichen vorzubeugen suchte und ihnen, wofern sie dennoch versucht wurden, entgegentrat, ließ sich doch von der Actionspartei auf die falsche Bahn locken, die Befreiung Venetiens und Roms zu ihrer hauptsächlichsten Aufgabe zu machen und ihr dringendere Interessen vielfach hintanzusetzen. Nur mit großer Mühe konnte die Conscription in den Provinzen des ehemaligen Kirchenstaats durchgeführt werden, trotz einer sehr ansehnlichen Militärmacht gelang es nicht, das Brigantenunwesen in Neapel zu unterdrücken und selbst Sicilien verfiel in anarchische Zustände, der die Regierung, wie die Parlamentsdebatten gegen Ende des Jahres an den Tag legten, vielfach nur mit militärischer Willkühr entgegenzutreten vermochte. Die venetianische wie die römische Frage ruhten freilich offiziell, weil sie ruhen mußten. Aber kaum schien durch die dänisch-deutsche Frage die Möglichkeit eines großen Krieges aufzutauchen, so wurden auch wieder alle Hoffnungen wach. Garibaldi, der das ganze Jahr still auf Caprera geblieben, begann wieder zu agitiren und seine Anhänger zu organisiren und selbst der König meinte am 1. Januar 1864, daß „am Horizonte des neuen Jahres Verwicklungen von allerdings noch unbestimmter Gestalt sich zeigten, die leicht die erwünschte Gelegenheit zur Erlösung Italiens bieten könnten, welche ihm leider das Jahr 1863 versagt habe."

Italien.

Während so Italien mit Ungeduld auf den Ausbruch eines allgemeinen Krieges harrte, waren die Staaten zweiten und dritten Ranges nicht in derselben Lage. In kräftiger innerer Entwickelung begriffen, hatten sie alle Ursache, die Erhaltung des Friedens lebhaft zu wünschen. Spanien hatte sich kläglich mit England von der mexikanischen Expedition zurückgezogen, sobald es sah, daß Frankreich damit Pläne verband, die mit seinen geheimen Wünschen nicht übereinstimmten. Es erfolgte dadurch eine Verstimmung zwischen beiden Ländern, die das Cabinet O'Donnel erst in's Schwanken und dann gänzlich zu Falle brachte. Selbst die liberale Union, auf die dasselbe sich im Congreß gestützt hatte, erhielt dadurch einen Stoß, der ernstere Parteikämpfe in Aussicht zu stellen schien. Das

Spanien.

Schweiz. überaus glückliche Gleichgewicht, das die Bundesverfassung zwischen den gemeinsamen Angelegenheiten und dem berechtigten Einzelleben jedes einzelnen Kantons hergestellt hatte, sicherte der Schweiz fortwährend die Achtung des Auslandes und die freieste Entwickelung im Innern. Mit Eifer pflegte sie die Ausbildung ihres vortrefflichen Milizsystems, das nicht blos für passend und zureichend erachtet wird, um der neutralen Alpenrepublik selbst im Falle eines allgemeinen Kriegs wirksamen Schutz zu sichern, sondern dem auch, mit den für andere Verhältnisse nöthigen Modificationen, noch eine größere Zukunft bestimmt zu sein scheint. Eine Reihe von Kantonen bemühte sich wiederum die Bestimmungen ihrer Verfassung mit den Bedürfnissen und den Anschauungen ihrer Bevölkerungen fortwährend in Uebereinstimmung zu erhalten. Lassen sich auch die Vortheile davon nach der einen Seite nicht verkennen, so verliert sich dagegen, wenn dieses Streben, wie es in der Schweiz vielfach der Fall zu sein scheint, in ein wahres Revisionsfieber ausartet, jene Stätigkeit und Festigkeit der politischen Grundlinien, die für die Entwickelung im Großen nicht

Belgien. minder wichtig ist. In Belgien hielten sich die beiden großen Parteien des Landes, die liberale und die clericale Partei, fortwährend in einer Weise die Waage, die zwar jedem Einzelnen die volle Freiheit der Entwickelung sichert, aber derjenigen des Ganzen, sofern sie die Mitwirkung aller Kräfte in Anspruch nimmt, nicht förderlich sein kann. Noch hielt sich vorerst die liberale Partei am Ruder, jedoch nur mit Mühe. Bei der Erneuerung der Hälfte der Mitglieder der Kammern im Juni verlor die ohnehin schwache Majorität im Repräsentantenhaus wieder einige Stimmen und die im December erfolgte Annullirung der Wahlen in Brügge sollte sie später völlig in Frage stellen. Die Agitation Antwerpens gegen den Festungsgürtel, in den es sich mehr und mehr eingezwängt fühlte, kam auch im Laufe des Jahres 1863 nicht zur Ruhe. Der König, die Regierung und die Mehrheit der Kammern blieben indessen fest und der allgemeine Zustand Europa's am Schlusse des Jahres war in der That nicht geeignet, auf ein System zu verzichten, das für den Fall einer allgemeinen Conflagration dem Lande allein die Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit

Holland. zu sichern schien. In Holland war das liberale Ministerium Thorbecke mit Umsicht aber zugleich mit Entschiedenheit bemüht, die verfassungsmäßigen Zustände nach den Bedürfnissen der Zeit weiter auszubilden: die Reform der Colonialverwaltung wurde in diesem Jahre beschlossen und die Unterstellung des so wichtigen Colonialbudgets unter die Con-

trolle der Kammern wenigstens für das künftige Jahr vorbereitet. Alle diese Staaten hatten nicht gerade Ursache, den Krieg zu fürchten, aber das größte Interesse, die Erhaltung des Friedens zu wünschen.

Nord-amerika.

Der gewaltige Kampf, der nun schon im vierten Jahre in den ungeheuern Gebieten der Vereinigten Staaten Nordamerika's zwischen dem Süden und dem Norden wüthet und bereits so viel Blut gekostet, so mächtige Summen verschlungen hat, war wohl geeignet, die öffentliche Meinung Europa's von einem allgemeinen Kriege, der sich — die zunächst Betheiligten allein ausgenommen — für keinen andern Staat irgend wie als eine zwingende Nothwendigkeit darstellt, abzuschrecken. Die ersten zwei Jahre war unter wechselndem Erfolge gekämpft worden, keiner der beiden Theile vermochte ein Uebergewicht zu behaupten, immer stellte sich nach kurzer Zeit ein Gleichgewicht her, das in Europa die Ueberzeugung hervorrief, die nördlichen und die südlichen Staaten würden sich am Ende doch friedlich ausscheiden müssen und nur dort ein freier Bundesstaat bleiben, hier eine aristocratische Sclavenrepublik aufgerichtet werden. Auf dieser Anschauung beruhten auch die wiederholten Vermittlungsanerbieten, die der Kaiser der Franzosen versuchte. Die Consolidirung der südlichen Conföderation zwischen Mexico und der nördlichen Union wäre seinen Plänen allerdings sehr förderlich gewesen und hätte der Errichtung einer Monarchie in Mexico allein die Garantie wenigstens einiger Dauer zu sichern vermocht. Der Congreß der Union ging aber auf alle derartigen Anerbieten nicht ein. Im Norden der Union zweifelte die öffentliche Meinung trotz der bisherigen geringen Erfolge der Kriegführung, trotz der großen Opfer aller Art, welche sie dennoch gefordert hatten und trotz der mannigfaltigen eigenen Parteiung, keinen Augenblick daran, daß der Süden schließlich doch bewältigt und die alte Union wieder hergestellt werden würde. Das Jahr 1863 brachte in der That eine entschiedene Wendung in der Lage der Dinge. In militärischer Tüchtigkeit zumal der Führer dem Norden Anfangs entschieden überlegen, begann der Süden allgemach zu fühlen, daß das Verhältniß der Kräfte zwischen den beiden kriegführenden Theilen sowohl an Menschen, wie an materiellen Mitteln ein ungleiches sei. Durch die Blokade aller seiner Häfen von Europa abgeschnitten, fand der Hauptexportartikel des Südens, die Baumwolle, fast gar keinen Ausweg mehr, die Preise aller Lebensbedürfnisse erreichten eine entsetzliche Höhe und der Uebergang zu andern Culturen war überhaupt nicht leicht und jedenfalls nicht so schnell zu bewerkstelligen: Seine Finanzen waren

Nord-amerika. daher furchtbar zerrüttet und um seine Armeen zu ergänzen, mußte es allmälig so ziemlich die ganze weiße männliche Bevölkerung unter die Waffen rufen. Auch der Norden mußte die Zukunft mit einer schweren Nationalschuld belasten und die bisherige Erneuerung seiner Heere durch Freiwillige wurde immer schwieriger und mußte schließlich als nicht mehr genügend erkannt werden. Allein er ertrug jene leicht und hatte durch Einführung der Conscription das Mittel in der Hand, sein Bedürfniß vollkommen befriedigen zu können. Der Congreß entschloß sich freilich nur ungern dazu und sie konnte auch in den meisten Staaten nicht vollständig durchgeführt werden; aber sie diente immerhin als wesentliche Ergänzung der fortdauernden freiwilligen Werbung. Die Gesammtzahl der verschiedenen Armeen der Union dürfte während des ganzen Jahres kaum je unter 300,000 Mann gesunken sein, während der Süden die seinigen wohl nur mit Mühe auf etwa 200,000 Mann zu erhalten vermochte; die Conföderation war aber viel leichter im Fall, ihre Kräfte auf jedem beliebigen Punkte des von ihr vertheidigten Gebietes concentriren zu können, während die Union ihre Kräfte nach der Sachlage vielfach zersplittern mußte und theilweise noch mehr zersplitterte, als es durch die Umstände wirklich geboten war. Unverkennbar aber zog sich das Netz, das die Union um den Sonderbund zu schlingen bemüht war, immer enger und enger. Die Blokade der ganzen Ostküste der Südstaaten wurde aufrecht erhalten und war in der That eine effective: die Baumwolle mochte aufgestapelt, vom Feinde zerstört werden oder verfaulen, nach Europa gelangte nur wenig und ebenso unterlag die Zufuhr von Kriegsmaterial wie diejenige europäischer Manufacturen den größten Schwierigkeiten. Vom Westen aber wurde die Conföderation nunmehr ganz abgeschnitten, als sich Vicksburg nach längerer Belagerung endlich am 4. Juli an General Grant und Port Hudson am 9. desselben Monats an General Banks ergeben mußten, so daß die Union den ganzen Lauf des Mississippi bis nach New-Orleans hinunter beherrschte. Im Spätherbst gelang es der Union auch, so ziemlich ganz Tenessee, um das bisher mit wechselnden Erfolge gekämpft worden war, in ihre Gewalt zu bekommen. Dagegen führte die Belagerung von Charleston, das mit allen Mitteln der Kunst befestigt worden war und dessen Vertheidigung von dem tüchtigen und entschlossenen Südbundsgeneral Beauregard geleitet wurde, zu keinem wesentlichen Resultate. Die Entscheidung mußte zwischen Washington und Richmond, wo sich die Hauptarmeeen beider kriegführenden Theile am Potomac und südlich von

dieſem Fluſſe noch immer gegenüberſtanden, erfolgen. Aber gerade hier trat während des ganzen Jahres kein entſcheidender Schlag ein. Nachdem ſich dort der Uniousgeneral Burnſide zu Ende des Jahres 1862 durch den Verluſt der Schlacht von Friderikſsburg als unfähig erwieſen hatte, wurde er durch Hooker erſetzt, der ſich indeß nicht beſſer bewährte. Ende Mai ergriffen die Südbündiſchen unter General Lee wieder die Offenſive, brachen in Pennſylvanien und Maryland ein und zwangen dadurch Hooker auch ſeinerſeits zurückzugehn. Waſhington ſelbſt ſchien neuerdings bedroht: Hooker wurde abgeſetzt und durch Meade erſetzt. Am 1. April kam es bei Gettysburg zwiſchen beiden Armeen zur Schlacht: nach dreitägigem Kampfe wurde General Lee gezwungen, ſich zurückzuziehen, was er indeß in voller Ordnung zu bewerkſtelligen vermochte. Seither lagen ſich wieder beide Armeen am Rappahannoc und Rapidan wie bisher gegenüber. Die Anſtrengungen des Südbundes ließen während des ganzen Jahres nach allen Seiten nicht nach, aber die Verluſte, die er während desſelben erlitt, waren empfindliche, der Kreis, der ſich um ihn ſchloß, wurde immer enger und ſeine Kräfte begannen, nur allmälig aber ſichtlich, zu ſchwinden. Der Sieg des Nordens mochte ſich etwas verzögern, aber er war offenbar nur noch eine Frage der Zeit.

Der Blick wendet ſich am Schluſſe des Jahres mit größerer Sorge nach dem alten Europa zurück. Die Beſetzung Holſteins durch die Truppen des deutſchen Bundes, die mit dem letzten Tage des Jahrs vollendet wurde, war nur die Einleitung zur Entſcheidung des deutſch-däniſchen Streites. Nicht Holſtein ſondern Schleswig bildete den Kern der Frage und ſchon hatte noch in den letzten Tagen des Jahres Heſſen-Darmſtadt am Bunde darauf angetragen, dasſelbe im Sinne der nationalen Bewegung „zum Schutz aller Rechte“ durch Bundestruppen zu beſetzen, Oeſterreich und Preußen dagegen es auf Grund der Vereinbarungen von 18$^{51}/_{52}$ „durch ein öſterreichiſch-preußiſches Armeecorps in Pfand zu nehmen.“ Ein Krieg mit Dänemark war unter allen Umſtänden nicht zu vermeiden. Dänemark war entſchloſſen, Schleswig bis auf's äußerſte zu vertheidigen, denn es handelte ſich in der That um ſeine Exiſtenz. Deutſchland aber mußte den Krieg aufnehmen; die Nation fühlte, daß die endliche Entſcheidung in dieſer Frage auch zugleich über ihre Zukunft entſcheiden werde.

Schluß.

Berichtigungen.

Seite 72 Z. 18 v. u. ist: **Abschnitt V. Das Bundesgericht** einzufügen.

" 110 Z. 6 v. o. ist:
(Lauenburg.) Die Ritter- und Landschaft spricht sich mit 9 gegen 8 Stimmen unbedingt und ohne Vorbehalt für Anerkennung Christian IX aus und

" 111 Z. 7 v. o.
(Lauenburg.) Protest einer Versammlung von Wählern und Bürgern gegen den Beschluß der Ritter- und Landschaft, Christian IX unbedingt zu huldigen weggefallen.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Europäischer Geschichtskalender.

Fünfter Jahrgang. 1864.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.



Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1865.

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

(Deutsch-dänischer Krieg. Londoner Conferenz)

im

Jahre 1864.

1. Jan. (Italien). Der König spricht beim Neujahrsempfang sein Bedauern aus, daß das Jahr 1863 keine günstige Gelegenheit für die Erlösung Italiens geboten habe, meint aber, daß am Horizonte das Jahres 1864 europäische Verwickelungen von allerdings noch unbestimmter Gestalt sich zeigten, die leicht die erwünschte Gelegenheit bieten könnten.

2. „ (**Deutschland. — Bundestag**). Die Bundesversammlung lehnt den Antrag Oesterreichs, den Herzog Friedrich aus Holstein zu entfernen, mit 9 gegen 7 (resp. mit 10 gegen 6) Stimmen ab.

„ „ (Deutschland. — Holstein). Der Ausschuß des Landescomité fordert zu Bildung von Schleswig-Holstein-Vereinen im ganzen Lande auf.

„ „ (Mexico). Die Regentschaft entsetzt die in Folge des Excommunicationsdecretes des Erzbischofs Labastida widerspenstigen Richter ihrer Stellen und trifft neue Ernennungen.

3. „ (Frankreich). Entdeckung des Complotts Grecco und Gen. gegen das Leben des Kaisers.

„ „ (Deutschland. — Bayern) gestattet neuen Schleswig-Holstein-Vereinen die Sammlung von Beiträgen nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselben nicht an den 36er Ausschuß in Frankfurt abgeliefert werden dürfen.

5. „ (Deutschland. — Sachsen). Entschiedene Antwort Beusts auf eine grobe Note des englischen Gesandten bezüglich Schleswig-Holstein.

„ „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Fürst Couza genehmigt das Säcularisationsdecret der Nationalversammlung bezüglich der griechischen Klöster. Die öffentliche Meinung erklärt sich dafür und die rumänische Geistlichkeit leistet der Bewegung Vorschub.

6. „ (Deutschland. — Holstein). Sämmtliche Städte des Landes ohne Ausnahme haben nach und nach Huldigungsdeputationen an den Herzog Friedrich nach Kiel gesendet.

8. „ (**Frankreich**) erklärt in einer Circulardepesche an die deutschen Regierungen den Londoner Vertrag von 1852 für ein ohnmächtiges Werk.

9. „ (Deutschland. — Holstein). Die Bundescommissäre beseitigen die bisherige dänische Regierung in Plön und setzen eine herzogliche Landesregierung in Kiel ein.

— „ (Türkei). Die Pforte protestirt gegen das Kloster-Säcularisationsdecret Couza's und wird darin von England, Oesterreich, Preußen und Rußland unterstützt.

10. „ (Deutschland. — Hannover). Eine große Landesversammlung in Hannover beschließt eine Adresse an den König für Schleswig-Holstein. Der König lehnt es ab, die damit beauftragte Deputation zu empfangen. Das Ministerium verbietet die Verbindung der Schleswig-Holstein-Vereine des Landes unter sich oder mit dem 36er Ausschuß in Frankfurt.

11. „ (Frankreich). Thiers eröffnet die Adreßdebatte im gesetzgebenden Körper mit einer glänzenden Rede.

„ „ (**Oesterreich**). Die Regierung verlangt vom Reichsrathe die Bewilligung eines außerordentlichen Credites von 10 Mill. G. für die Ausführung der Bundesexecution in Holstein.

12. Jan. (Italien). Die Deputirtenkammer beschließt mit 150 gegen 46 Stimmen die Verlängerung des Brigantengesetzes bis Ende April und votirt ein Darlehen von 1 Mill. L. für Herstellung von Landstraßen in der von den Briganten vorzüglich heimgesuchten Provinz Basilicata.

" " (Belgien). In Brügge unterliegen bei den Wahlen zum Repräsentanten-Haus die Regierungscandidaten der clericalen Partei. Die Majorität der ministeriellen Partei im Repräs.-Haus ist dadurch eine zweifelhafte geworden und das Ministerium bietet deshalb dem König seine Entlassung an. Lange Ministercrisis.

13. " (**Preußen**). Das Abg.-Haus verweigert neuerdings mit 280 gegen 35 Stimmen die im Budget für 1864 von der Regierung angesetzten Summen für die Armeereorganisation.

14. " (**Deutschland. — Bundestag**). Der österreichisch-preußische Antrag bez. Schleswig wird mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt; der Antrag Hessen-Darmstadts bleibt in der Minderheit. Oesterreich und Preußen erklären, die Angelegenheit nunmehr allein ohne den Bund in die Hände nehmen zu wollen. Verwahrung Bayerns.

" " (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgebenden Körpers. Thiers vertheidigt das Amendement der Opposition bezüglich der offiziellen Candidaturen. Es wird mit 198 gegen 44 Stimmen verworfen.

15. " (Oesterreich). Interpellation Rechbauers im Abg.-Hause bezüglich der undeutschen Politik der Regierung gegenüber Dänemark.

" " (Deutschland. — Baden). Die Regierung beschließt, alle Maßregeln, welche einer Mobilisirung des gesammten badischen Armeecorps vorhergehen müssen, sofort eintreten zu lassen.

" " (Italien). Garibaldi setzt durch ein Manifest ein Central-Actions-Comité ein. Die Regierung belegt alle Blätter, die dasselbe bringen, mit Beschlag und erläßt ein Circular an die Präfecten gegen die Umtriebe der Actionspartei.

— " (Rußland). Entlassung des letzten Gouverneurs polnischer Nationalität im Königr. Polen. Dasselbe ist in den Spitzen der Verwaltung nunmehr wieder vollständig russificirt.

16. " (**Oesterreich und Preußen**) richten an Dänemark die Sommation, die Verfassung für Dänemark-Schleswig v. 18. Nov. 1863 binnen 48 Stunden wieder aufzuheben.

" " (Rußland). Die Regierung beginnt in Polen Loyalitätsadressen einzuziehen, zuerst von den Juden und Kaufleuten, dann von den Beamteten, endlich von den Adelscorporationen.

18. " (**Dänemark**) lehnt das Verlangen Oesterreichs und Preußens, die neue Verfassung für Dänemark-Schleswig sofort außer Kraft zu setzen, einfach ab und kann sich noch nicht dazu entschließen, Oesterreich und Preußen, wie England dringend wünschte, wenigstens zu erklären, daß es bereit sei, den Reichsrath sofort einzuberufen, um die Verfassung v. 18. Nov. in constitutioneller Weise abzuschaffen.

" " (**England**) schlägt Frankreich und den übrigen Theilnehmern des Londoner Vertrags gemeinsame Schritte behufs Sicherung der Integrität der dänischen Monarchie und zwar eventuell auch durch materielle Unterstützung Dänemarks vor.

18/20. Jan. (England) verlangt zuerst von Oesterreich und dann von Preußen die förmliche Erklärung, daß sie an dem Princip der Integriät der dänischen Monarchie festhalten.

18. Jan. (Italien). Die Regierung legt dem Parlament einen Gesetzesentwurf bezüglich Unterdrückung der geistl. Körperschaften u. Aufhebung des Zehntens vor.

19. " (Deutschland. — Bundestag). Beruhigende Erklärung Oesterreichs und Preußens.

" " (**Preußen**). Das Abg.-Haus verwirft den Regierungsantrag auf Abänderung des Art. 99 der Verfassung (Beschränkung des Budgetbewilligungsrechtes) mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraction.

19. Jan. (Deutschland. — Württemberg). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung dringend zu ersuchen: 1) dem deutschen Bunde zu Sicherung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein diejenige Truppenzahl, welche sofort ausgerüstet werden kann, zur augenblicklichen Verfügung zu stellen; 2) für die Mobilmachung des württ. Contingentes alles Erforderliche jetzt schon in der Weise vorzukehren, daß dasselbe auf die erste Aufforderung der Bundesversammlung auszumarschiren im Stande ist; 3) durch einen selbständigen dringenden Antrag am Bunde dieselben Maßnahmen von Seite der bundesgetreuen deutschen Staaten herbeizuführen.

" " (Deutschland. — Nassau). Die Regierung schreitet in Folge des ihr ungünstigen Resultats der Landtagswahlen gegen die ihr mißliebigen Beamten mit Versetzungen und Dienstentlassungen ein und belohnt ihre Anhänger durch Beförderungen.

19—21. Jan. (Preußen). Mißlungener Versuch, den Oberbefehlshaber der Bundestruppen in Holstein zu bewegen, sich ohne Weiteres unter den Oberbefehl des Höchstcommandirenden der alliirten Preußen und Oesterreicher zu stellen. Preußische Truppen rücken ohne vorhergegangene Genehmigung und trotz Protestes in Hamburg, Lübeck, Oldenburg und Holstein ein. Die Bundestruppen räumen Kiel und concentriren sich seitwärts der Durchzuglinien der österr. und preuß. Truppen.

20. Jan. (Deutschland). In den verschiedenen deutschen Staaten finden in Folge der Vorgänge v. 14. d. M. am Bunde zahlreiche Volksversammlungen statt, welche sich energisch gegen die Handlungsweise Oesterreichs und Preußens aussprechen und von ihren Regierungen theils die selbständige Anerkennung des Herzogs Friedrich theils militärische Maßregeln zum Schutze Deutschlands gegen Vergewaltigung von Seite der „Vormächte" verlangen.

21. " (Rußland). Ein kaiserl. Ukas verordnet die Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen in ganz Rußland, mit Ausnahme der westlichen und der baltischen Gouvernements, Archangels, Astrachans und Bessarabiens.

Murawiew beginnt eine Reihe von Decreten zu erlassen, welche auf vollständige Unterdrückung der polnischen Sprache in den Gouvernements von Litthauen abzielen.

" " (Deutschland. — Bayern) ladet die Mittel- und Kleinstaaten zu einer Conferenz behufs Berathung der Lage gegenüber den beiden Großmächten ein.

21—22. Jan. (Deutschland. — Bundestag). Die Bundesversammlung läßt sich zu neuen Instructionen an die Bundescommissäre herbei: dem Durchmarsch der Oesterreicher und Preußen durch Holstein soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; die Entlassung der bisherigen österr. und preuß. Reservetruppen in Holstein wird bewilligt.

" " Jan. (Preußen). Debatte des Abg.-Hauses über die 12 Mill. Anleihe. Die Bewilligung der Anleihe wird mit 250 gegen 51 Stimmen verworfen und eine Resolution genehmigt, die sich energisch gegen die bisher von der Regierung in der deutsch-dänischen Streitfrage befolgte Politik ausspricht.

22. Jan. (Deutschland. — Sachsen). Die II. Kammer beschließt einstimmig, von der Regierung die selbständige Anerkennung des Herzogs Friedrich, so wie die sofortige Verstärkung der Bundestruppen in Holstein zu verlangen.

23. " (Preußen). Das Herrenhaus verwirft das Budget für 1864, wie es aus den Berathungen des Abg.-Hauses hervorgegangen ist und stellt den ursprünglichen Regierungsantrag wieder her.

25. " (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt die von der Regierung vorgeschlagene Militärnovelle (mit dreijähriger Dienstzeit) mit 268 gegen 34 Stimmen ab und erklärt den Beschluß des Herrenhauses v. 23. d. M. für null und nichtig. Ein kgl. Decret erklärt die Session des Landtags für geschlossen.

" " (Oestreich). Der große Finanzausschuß des Abg.-Hauses beschließt, beim Hause darauf anzutragen, statt der von der Regierung geforderten 10 Mill. Anleihe nur so viel zu bewilligen, als wirklich für die Bundesexecution in

Holstein erfordert wird, und sich zugleich durch eine Resolution gegen die Politik der Regierung in der deutsch-dänischen Frage zu erklären.

25. Jan. (Dänemark) erklärt endlich seine Geneigtheit, dem Reichsrath die Abschaffung der Verfassung v. 18. Nov. vorzuschlagen.

26. „ (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers. Thiers vertheidigt das Amendement der Opposition bezüglich Mexico. Dasselbe wird mit 201 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

28. Jan. — 1. Febr. (**Oesterreich**). Debatte des Abg.-Hauses über den 10 Mill. Credit. Der Credit wird nach dem Antrage des Finanzausschusses nur theilweise bewilligt, die vorgeschlagene Resolution gegen die Politik der Regierung in der deutsch-dänischen Frage wird dagegen mit 103 gegen 59 Stimmen verworfen.

„ „ (Deutschland. — Holstein). Die Bundescommissäre regen am Bunde empfehlend die Einberufung der holsteinischen Stände an.

29. „ (England). Die Canalflotte wird von der Regierung Angesichts der deutsch-dänischen Verwickelung heimbeordert.

30. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die alliirte österr.-preußische Armee unter dem Oberbefehl des preuß. Feldmarschalls Wrangel ist in Holstein längs der schleswig'schen Gränze aufgestellt. Wrangel fordert den dänischen Obergeneral de Meza auf, Schleswig zu räumen. Die Forderung wird abgelehnt.

„ „ (**Frankreich**) lehnt den Antrag Englands auf eine eventuell auch materielle Unterstützung Dänemarks und einen Krieg gegen Deutschland unumwunden ab.

„ „ (Rußland). Bericht Murawiews über den Plan, einen großen Theil der polnischen Bevölkerung Litthauens in das Innere Rußlands zu versetzen und durch russische Colonisationen zu ersetzen.

31. „ (Oesterreich und Preußen). Gleichlautende Erklärung an England über ihre Stellung zum Londoner Vertrage v. 8. Mai 1852. (s. Deutschland.)

1. Febr. (**Deutsch-dänischer Krieg**). Proclamation Wrangels an die Schleswiger. Die Preußen und Oesterreicher rücken über die Eider in Schleswig ein. Herzog Friedrich wird in den ersten Ortschaften jenseits der Gränze sofort als Landesherr proclamirt.

2. „ (Deutschland. — Schleswig). Herzog Friedrich empfängt in Kiel die erste Huldigungsdeputation aus Schleswig.

„ „ (Deutsch-dänischer Krieg). Gefecht der Preußen bei Missunde.

3. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Oesterreicher erstürmen Jagel und den Königsberg und dringen bis zum Danewerk vor.

„ „ (Deutschland. — Holstein). Mißlungener Versuch Wrangels ohne Weiteres die Telegraphenstation in Rendsburg und diejenigen an der Verbindungslinie mit Preußen zu besetzen.

„ „ (Deutschland. — Zollverein.) Wiedereröffnung der vor Weihnachten v. J. vertagten Zollconferenz in Berlin. Nachdem die Tariffrage zu allseitiger Befriedigung erledigt ist, soll nunmehr die streitige Frage des französ. Handelsvertrags in Angriff genommen werden.

4. „ (England). Eröffnung des Parlaments. Die Thronrede spricht sich bezüglich der deutsch-dänischen Verwickelung sehr gemäßigt aus.

„ „ (Deutschland. — Bundestag). Der Bericht v. d. Pfordtens an die vereinigten Ausschüsse bezüglich der Erbfolgefrage in Holstein liegt endlich gedruckt vor.

5. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Dänen räumen in der Nacht auf den 6. Friedrichsstadt, das Danewerk und die Befestigungen an der Schlei und beginnen den Rückzug über Flensburg hinter die Düppelstellung.

„ „ (Deutschland. — Holstein). Wrangel lehnt die Forderung des Bundesgenerals in Holstein, ihm die 6 zu Holstein gehörigen Dörfer jenseits der Eider auszuliefern, ab.

6. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Alliirten besetzen Schleswig, wo die

Bevölkerung sofort den Herzog Friedrich als Landesherr proclamirt. Die Preußen setzen unter dem Prinzen Friedrich Karl über die Schlei. Die Oesterreicher verfolgen die abziehenden Dänen: blutiges Gefecht bei Oeversee mit der dänischen Nachhut.

6. Febr. (**Dänemark**). Furchtbare Aufregung in Kopenhagen: die königliche Familie ist persönlichen Beleidigungen ausgesetzt. Die Regierung verlangt die Hilfe Englands, Frankreichs, Rußlands und Schwedens. Das Gesuch ist bei den drei ersteren Mächten auf ihre Garantie Schleswigs vom J. 1720 unterstützt.

7. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Preußen rücken in Flensburg ein. Herzog Friedrich wird auch hier von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt. Proclamation Wrangels.

8. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Eine Proclamation des preuß. Civilcommissärs Frhrn. v. Zedlitz untersagt den Schleswigern alle und jede politischen Demonstrationen, namentlich in der Erbfolgefrage; die dänischen und dänisch-gesinnten Beamten sollen gegen den Willen der Bevölkerung geschützt werden, sofern sie sich den Civilcommissären der Alliirten unbedingt unterwerfen.

9. „ (**Deutschland. — Holstein**). Wrangel verlangt von den Bundescommissären die Besetzung von Kiel, Altona und Neumünster durch preußische Truppen. Die Bundescommissäre lehnen die Zumuthung ab.

10. „ (Deutsch-dänischer Krieg. — Schleswig). Herzog Friedrich wird in Apenrade von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

11. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Oesterreicher rücken nach Norden vor, um den Rest des schleswig'schen Festlandes bis an die jütische Gränze zu besetzen; die Preußen nehmen Stellung gegen die Düppeler Schanzen, Prinz Friedrich Karl schlägt sein Hauptquartier in Gravenstein auf.

11. „ (Deutschland. — Bundestag). Der bayr. Gesandte v. d. Pfordten legt der Bundesversammlung den ersten Theil seines Berichtes und Antrags Namens der Majorität der vereinigten Ausschüsse vor. Gegenantrag von Oesterreich und Preußen. Die Versammlung beschließt mit 10 Stimmen, in 14 Tagen darüber abzustimmen.

12. „ (Dänemark). Eine dänische Circulardepesche kündigt trotz der Räumung des Danewerks eine energische Fortsetzung des Krieges an.

„ „ (**Deutschland. — Holstein**). Ein preuß. Bataillon rückt trotz des Protestes der Bundescommissäre in Altona ein. Auch Kiel und Neumünster werden in den folgenden Tagen von den Preußen besetzt. Die Bundesautoritäten und die Bevölkerungen weichen der Gewalt. Für Neumünster und Kiel werden von Wrangel preußische Stadtcommandanten ernannt.

„ „ (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig). Die Mitglieder der deutschen Majorität der früheren Ständeversammlung treten in Schleswig zusammen und beschließen, eine Deputation von 12 Mitgliedern nach Berlin und Wien zu schicken um Anerkennung der Landesrechte und des Herzogs Friedrich.

„ „ (**Deutschland. — Bundestag**). Außerordentliche Sitzung der Bundesversammlung. Anzeige Hake's über den Conflict mit Wrangel. Erklärungen Oesterreichs und Preußens. Sachsen stellt den Antrag, zu Aufrechthaltung der Bundesautorität eine genügende Truppenzahl nach Holstein zu schicken.

13. „ (Preußen). Gen. v. Manteuffel trifft in außerordentlicher Mission in Dresden ein (Differenzen bezüglich Holstein).

„ „ (Deutsch-dänischer Krieg. — Schleswig). Herzog Friedrich wird auch in Hadersleben, der letzten Stadt des Herzogthums im Norden, von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

„ „ (Dänemark) belegt die österreichischen, preußischen und deutschen Schiffe in dänischen Häfen mit Beschlag und erläßt eine Blokadeordnung behufs Blokirung der deutschen Seehäfen in der Nord- und Ostsee.

14. „ (Oesterreich und Preußen) richten identische Noten an die Regierungen

der Mittel- und Kleinstaaten gegen die Anträge der Majorität des Ausschusses der Bundesversammlung v. 11. Febr.

15. Febr. (Oesterreich). Schluß der Session des Reichsrathes. Thronrede des Kaisers. Ein kaiserl. Patent ruft die Landtage der Monarchie, mit Ausnahme Galiziens, Ungarns, Croatiens und Veneziens auf den 2. März zusammen.

17. „ (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig). Die österr.-preuß. Civilcommissäre erklären die Verfassung v. 18. Nov. 1863 außer Kraft.

18. „ (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig). Die österr.-preuß. Civilcommissäre erklären die dänischen Sprachrescripte außer Kraft.

„ „ (Preußen). Gen. v. Manteuffel geht in besonderer Mission nach Hannover (Differenzen bez. Holstein).

„—19. Febr. (Deutschland). Ministerconferenz in Würzburg. Es nehmen Theil: Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig, Weimar und Coburg-Gotha. Hannover und Kurhessen haben abgelehnt. Die Conferenz beschließt mehrfache Anträge am Bunde.

19. Febr. (Oesterreich). Eine österr. Flotte (8 schwere Kriegsschiffe) läuft von Pola aus, um österreichische und deutsche Schiffe zunächst in der Nordsee zu schützen.

„ „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Preußen besetzen Kolding in Jütland. Remonstrationen Englands. Die Preußen erhalten Befehl Kolding besetzt zu erhalten, aber vorerst nicht darüber hinauszugehen.

„ „ (England) lehnt das Hülfegesuch Dänemarks v. 6. Febr. ab.

22. „ (Preußen). Gen. v. Manteuffel geht in besonderer Sendung nach Wien ab (Differenzen über das weitere Vorrücken der Alliirten in Jütland).

23. „ (England). England macht zunächst Preußen, Oesterreich und Dänemark den förmlichen Vorschlag einer Conferenz der Londoner Vertragsmächte und des deutschen Bundes in London ohne Waffenstillstand und ohne Conferenzbasis.

24. „ (Oesterreich). Ein kaiserl. Manifest verhängt den Belagerungszustand über Galizien.

25. „ (Deutschland. — Bundestag). Abstimmung über die Ausschußanträge in der holsteinischen Erbfolgefrage: die erneuerte Erklärung gegen die Gültigkeit des Londoner Vertrags wird nach dem Verlangen von Oesterreich und Preußen verworfen, der Rest angenommen. Sachsen und Württemberg beantragen die Einberufung der holsteinischen Stände. Erklärung und Antrag Oesterreichs und Preußens auf Auslieferung Holsteins an die Alliirten.

„ „ (Deutsch-dänischer Krieg). Oesterreich und Preußen gehen auf den englischen Conferenzvorschlag ein, Dänemark spricht dagegen den Wunsch aus, nicht sofort darauf antworten zu müssen, da es sich augenblicklich der öffentlichen Meinung gegenüber genöthigt sähe, denselben abzulehnen.

„ „ (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig). 700 Männer aus Angeln huldigen dem Herzog Friedrich in Kiel.

26. „ (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig). Eine Monstre-Deputation von fast 1500 Männern aus allen Theilen des Landes kommt nach Kiel, um dem Herzog Friedrich zu huldigen.

— „ (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig). Das Danewerk und die dänischen Befestigungen von Friedrichstadt werden unter der Theilnahme und dem Jubel der Bevölkerung demolirt.

2. März. (Rußland). Kaiserl. Ukas bezügl. Bauernemancipation im Kgr. Polen.

3. „ (Deutschland. — Bundestag). Der österr.-preuß. Antrag v. 25. Febr. wird an die Ausschüsse verwiesen. Die Würzburger-Conferenzstaaten beginnen auseinanderzugehen: Anträge von Bayern, Darmstadt rc. Bayern stellt den ihm von der Würzburger Conferenz zugetheilten Antrag bez. Entscheidung der Erbfolgefrage vorerst noch nicht.

5. „ (Mexico). Erzh. Max verständigt sich in Paris definitiv mit dem Kaiser Napoleon über die Annahme der mexicanischen Kaiserkrone.

7. „ (Preußen). Gen. v. Manteuffel verläßt Wien wieder, nachdem er eine

Verständigung mit Oesterreich bezüglich weiteren Vorrückens der Alliirten in Jütland zu Stande gebracht. Oesterreich und Preußen notifiziren diesen Entschluß den Londoner Vertragsmächten.

8. März. (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Alliirten rücken in Jütland ein. Die preuß. Gardedivision nimmt Stellung vor Fridericia; Gefecht der Oesterreicher bei Veile.

" " (England). Graf Russel erklärt im Oberhause, der Canalflotte sei befohlen, sich in den heimischen Kriegshäfen zusammen zu finden, um sogleich über sie verfügen zu können.

9. " (Deutschland. — Frankfurt). Die Bürgerschaft entscheidet sich bei Berathung des Verfassungsrevisionsentwurfs mit 37 gegen 28 Stimmen für die Lebenslänglichkeit der Mitglieder des Senats.

10. " (**Deutschland. — Bayern**). König Maximilian II. †. Der kaum volljährig gewordene Kronprinz folgt ihm als König Ludwig II.

11. " (Deutschland. — Coburg-Gotha). Besuch des Herzogs am Hofe der Tuilerien im Interesse der schlesw.-holstein. Sache.

12. " (**Deutschland. — Bundestag**). Bayern nimmt den Antrag v. d. Pfordten zweite Hälfte (Erbfolgefrage) als selbständigen Antrag auf, vermag es aber nicht zu einer Abstimmung zu bringen.

" " (Dänemark). Ablauf der von England der dänischen Regierung bezüglich einer Antwort auf seinen Conferenzvorschlag gesetzten Frist.

" " (**Holland**). Die II. Kammer genehmigt den Gesetzesentwurf, der das Colonialbudget fortan in den Kreis seiner Befugnisse zieht. Die I. Kammer stimmt bei und der König sanctionirt das Gesetz.

13. " (**Deutsch-dän. Krieg**). Die Oesterreicher ziehen in Aarhuus (Jütland) ein; die Dänen haben sich in aller Eile bis über das Lymfjord zurückgezogen.

14. " (**Deutsch-dän. Krieg**). Das Gros der alliirten Operationsarmee in Jütland wird wieder gegen Veile zurückverlegt.

" " (Deutsch-dän. Krieg. — Schleswig-Holstein). In Folge einer Verständigung der Civilcommissäre für Schleswig und für Holstein wird die Zollgränze zwischen den Herzogthümern aufgehoben.

" " (**Norwegen**). Eröffnung einer außerordentlichen Sitzung des Storthings. Thronrede des Königs. Eine kgl. Proposition verlangt die Genehmigung zu Verwendung der norwegischen Streitkräfte behufs allfälliger Unterstützung Dänemarks.

" " (**Ver. Staaten**). General Grant wird an Hallecks Stelle zum Obergeneral der Unionsarmee ernannt.

17. " (**Deutsch-dän. Krieg**). Erstes rühmliches Seegefecht der preuß. Marine gegen die Dänen vor Stralsund.

18. " (**Dänemark**) nimmt endlich den englischen Conferenzvorschlag an, aber nur auf der Basis von 18⁵¹/₅₂. England faßt die Bedingung als nicht absolut gemeint auf und sieht davon ab.

" " (Griechenland). Sturz des Ministeriums Bulgaris. Bildung eines Ministeriums Canaris.

"—20. März. (Deutschland. — Zollverein). Resultatlose Conferenz zwischen preußischen und österreichischen Bevollmächtigten in Prag.

19. März. (Italien). Die Regierung setzt in der Deputirtenkammer trotz heftigen Widerstandes die Annahme des sog. Steuerausgleichungsgesetzes mit 194 gegen 123 Stimmen durch und ernennt 23 neue Senatoren, um dem Gesetze auch im Senat die Annahme zu sichern.

20. " (**Frankreich**) schlägt England vor, die Wünsche der Bevölkerung der Herzogthümer zur Grundlage einer neuen Lösung der deutsch-dänischen Streitfrage zu machen.

"—21. März. (**Deutsch-dän. Krieg**). Das Bombardement von Fridericia (Jütland) wird von den Alliirten begonnen, aber alsbald wieder eingestellt.

21. März. (**Frankreich**). Die Regierung erleidet eine neue Wahlniederlage in Paris. Carnot und Garnier=Pagès werden mit großen Mehrheiten zu Mitgliedern des gesetzgeb. Körpers gewählt, beide ehemal. Mitglieder der provisorischen Regierung von 1848.

" " (Italien). Garibaldi verläßt Caprera, um über Malta nach England zu gehen.

" " (Spanien). Der Senat erklärt sich nach dem Vorschlage des Ministeriums mit 81 gegen 16 Stimmen für die Aufhebung der Verfassungsveränderungen von 1858 und für die vollständige Wiederherstellung der Verfassung von 1845. Der Congreß tritt dem Beschlusse mit 187 gegen 17 Stimmen bei.

24. " (**Deutschland. — Zollverein**). Die Berliner Zollconferenz kann sich über den franz. Handelsvertrag nicht einigen und vertagt sich vorerst über Ostern.

" " (Frankreich). Aufruhr in Algier.

26. " (England) ladet den deutschen Bund zur Theilnahme an einer Conferenz in London behufs Wiederherstellung des Friedenszustandes im Norden ohne vorläufigen Waffenstillstand und ohne Unterhandlungsbasis ein.

" " (Mexico). Vidaurri räumt Monterey vor dem anrückenden Juaristischen General Ortega.

27. " (**Rom**). Fulminante Rede des Papstes im Consistorium gegen Rußland wegen seiner Behandlung Polens.

28. " (**Deutschland**). Osterversammlungen in ganz Deutschland. Resolutionen des 36er Ausschusses.

" " (Rom). Der Papst autorisirt ein neues Anlehen von 50 Mill. Fr. zu 5%.

29. " (Griechenland). Das modifizirte Protokoll der Conferenz der fünf Großmächte bez. der Abtretung der Jonischen Inseln wird nunmehr auch von dem Vertreter Griechenlands acceptirt.

30. " (**Norwegen**). Der Storthing genehmigt mit 109 gegen 2 Stimmen das Begehren der kgl. Proposition v. 15. d. M., knüpft jedoch die Theilnahme Norwegens am Kriege mit 69 gegen 42 Stimmen (welche eine Allianz mit England und Frankreich verlangen) an die Bedingung einer garantirenden Allianz überhaupt und erklärt sich mit 57 gegen 54 Stimmen gegen eine politische Verbindung der drei scandinavischen Reiche.

— " (**Preußen**). Ein Theil der Presse beginnt für Annexion der Herzogthümer an Preußen zu agitiren.

— April. (**Deutschland. — Hannover**). Enthüllungen des englischen Blaubuches über die geheime Politik Hannovers in der Schleswig=Holstein'schen Frage.

1. " (Türkei. — Donaufürstenthümer). Der Fürst Couza legt der Nationalversammlung einen neuen Gesetzesentwurf bezüglich Emancipation der Bauern vor.

2. " (**Deutschland. — Mecklenburg**). Die Regierung von Mecklenburg=Schwerin publicirt das dem Landtage vorgelegte Gesetz wegen Bestrafung für Dienstvergehen der Gutsleute auf den ritterschaftlichen Gütern (das sog. Prügelgesetz), obgleich dasselbe nur von der Ritterschaft angenommen, von der Landschaft dagegen abgelehnt worden war.

3. " (**Deutschland. — Hamburg**). Die Mündung der Elbe wird von dänischen Kriegsschiffen blokirt.

" " (Mexico). Präsident Juarez setzt sich, nachdem Vidaurri hat weichen müssen, in Monterey fest und ist nun wieder Herr der Staaten Coahuila und Neu=Leon.

4. " (**Deutschland. — Holstein**). Vierzig Mitglieder der Ständeversammlung beschließen in Kiel eine feierliche Rechtsverwahrung gegenüber der bevorstehenden Londoner Conferenz. Das Consistorium der Universität Kiel, das Obergericht des Landes, die Geistlichkeit, die Lehrerschaft, eine große Anzahl Gutsbesitzer, Abgeordnete der Städte schließen sich in besonderen Versammlungen dem Beschlusse der Ständemitglieder an.

4\. April. (England). Hr. Stansfeld sieht sich aus Rücksichten für den Kaiser der Franzosen genöthigt, von seiner Stelle als einer der Lords der Admiralität zurückzutreten.

" " (**Ver. Staaten**). Der Congreß erklärt einstimmig, nicht anzuerkennen, daß die Monarchie auf den Ruinen amerikanischer Republiken unter Mitwirkung europäischer Mächte begründet werden könne. Der Senat tritt indeß dem Beschlusse einstweilen nicht bei.

7\. " (**Deutsch-dänischer Krieg. — Schleswig**). 300 Notable kommen in Schleswig zusammen und wählen 40 Delegirte, um gemeinsam mit den Mitgliedern der holsteinischen Stände die Landesrechte gegenüber der Londoner Conferenz zu wahren.

8\. " (Griechenland). Die Nat.-Versammlung genehmigt den Beitritt zum Protokoll der Großmächte, betreffend die Vereinigung der Jonischen Inseln.

9\. " (Oesterreich). Der Kaiser trifft, nachdem die eingetretene Differenz zwischen ihm und dem Erzherzog Max beigelegt ist, mit den Ministern Rechberg und Schmerling und den drei Hofkanzler-Stellvertretern in Miramare ein und vollzieht die Staatsacte mit dem Erzherzog Max wegen Annahme der mexicanischen Kaiserkrone.

10\. " (**Mexico**). Empfang der mexicanischen Deputation durch den Erzherzog Max in Miramare: Annahme der mexican. Kaiserkrone. Vertrag des neuen Kaisers mit Frankreich und Abschluß einer Anleihe von 305 Mill. Fr.

11\. " (**Deutschland. — Nassau**). Die I. Kammer beschließt eine Antwortsadresse auf die Thronrede, in der sie sich für den Handelsvertrag mit Frankreich ausspricht und die Unzufriedenheit des Landes mit dem bestehenden Regierungssystem constatirt. Der Herzog lehnt es ab, die Adresse entgegen zu nehmen.

" " (England) Garibaldi in England. Großartiger Einzug desselben in London. Die englische Aristocratie erweist ihm die ausgesuchtesten Ehren. Der Prinz von Wales besucht ihn.

13\. " (Deutschland. — Baden). Eine vom Erzbischof von Freiburg einberufene Versammlung von Delegirten sämmtlicher kathol. Landcapitel kündigt der beabsichtigten Schulreform energischen Widerstand an.

14\. " (**Deutschland. — Bundestag**). Die Bundesversammlung beschließt auf den Antrag des Ausschusses, die Londoner Conferenz durch einen Bevollmächtigten mit einer ganz allgemein gehaltenen Instruction zu beschicken und wählt dazu den sächsischen Staatsminister v. Beust. Bayern bleibt mit seinen Gegenanträgen wie bei der Wahl des Gesandten mit wenigen Stimmen in der Minderheit.

" " (**Türkei. — Tunis**). Aufstand der arabischen Stämme des Südens gegen den Bey. Sie verlangen die Beseitigung der Constitution, die Wiederherabsetzung der Kopfsteuer und die Entlassung der Minister.

" " (Mexico). Kaiser Max schifft sich in Triest nach Mexico ein. Er geht zuerst nach Rom, um den Segen des Papstes einzuholen.

15\. " (Schweiz). Der Bundesrath entzieht Mazzini neuerdings das Asylrecht.

" " (**Spanien**). Differenz zwischen der Regierung von Peru und dem spanischen „Commissär" Mazarredo. Eine spanische Flotille besetzt in Folge davon die Chinchas-Inseln.

" " (Rußland). Der Finnische Landtag wird durch eine kaiserl. Botschaft in russischer Sprache geschlossen.

16\. " (Deutschland. — Zollverein). Oesterreich richtet, nachdem die Besprechung mit Preußen in Prag zu keinem befriedigenden Resultate geführt hat, eine energische Depesche an Bayern und die mit diesem verbündeten Zollvereinsregierungen, um eine endliche Entscheidung über seine Vorschläge vom 10. Juli 1862 zu veranlassen.

17\. " (Deutschland. — Holstein). 250 Beamtete, welche dem Könige Christian im vorigen Jahre gehuldigt hatten, beschließen auf einer Versammlung in Neumünster, ihre Huldigung zurückzunehmen.

17. April. (Rußland). Der Erzbischof Felinski von Warschau wird definitiv seines Amtes enthoben.

„ „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). In Folge der drohenden Haltung Rußlands und Oesterreichs macht der Fürst endlich der Ansammlung polnischer Flüchtlinge in Roman ein Ende.

17. Febr. Die Preußen vor Düppel schlagen eine Brücke über den Eckensund und besetzen die Halbinsel Broacker.

22. „ Eine allgemeine Recognoscirung auf der ganzen Linie ergibt, daß die Düppeler Verschanzungen nicht ohne schweres Belagerungsgeschütz genommen werden können.

13. März. Die Batterien bei Gammelmark eröffnen ihr Feuer gegen die Dänen.

17. „ Die Dänen machen den mißlungenen Versuch eines Ausfalles. Die Preußen besetzen vielmehr definitiv die Dörfer Düppel und Rackebüll und drängen die Dänen vollständig hinter ihre Schanzen zurück.

28/29. März. Eröffnung der ersten Parallele gegen die Dänen.

2. April. Beginn der Beschießung der Düppeler Verschanzungen durch die Preußen.

10/11. April. Eröffnung der zweiten Parallele gegen die Dänen.

13/14. „ Eröffnung der dritten Parallele gegen die Dänen.

18. April. (Deutsch-dän. Krieg). Die Preußen erstürmen unter dem Befehle des Prinzen Friedrich Karl die Düppeler Schanzen mit einem Verlust von circa 1200 Mann an Todten und Verwundeten. Die Dänen verlieren ca. 1500 Mann an Todten und Verwundeten und ca. 4000 Mann an Gefangenen und ziehen sich auf die Insel Alsen zurück. — Wrangel erhält von Berlin den Befehl, den größeren Theil der preuß. Truppen und des Belagerungsgeschützes zur Besetzung Jütlands und zur Belagerung der Festung Fridericia zu verwenden.

19. „ (Deutschland. — Nassau). Die II. Kammer beschließt eine Antwortsadresse auf die Thronrede in demselben Sinne wie die I. Kammer. Der Herzog lehnt die Entgegennahme derselben ebenfalls ab.

„ „ (Deutschland. — Sachsen). Die Mitglieder der II. Kammer unterzeichnen zuerst den vom 36er Ausschuß in Frankfurt angeregten Protest deutscher Landtagsabgeordneter gegenüber der Londoner Conferenz.

20. „ (Deutsch-dän. Krieg). Die Alliirten rücken von Veile aus wieder in Jütland vor.

„ „ (Londoner Conferenz). Vorläufige Eröffnung der Londoner Conferenzen, obgleich der Bevollmächtigte des deutschen Bundes noch nicht eingetroffen ist. Oesterreich und Preußen nehmen darum an der Sitzung keinen Theil.

21. „ (Preußen). Der König besucht seine Armee in Schleswig.

„ „ (Deutschland. — Baden). Debatte der II. Kammer über die Schulfrage. Energische Erklärung des Ministers Lamey gegen die ultramontanen Umtriebe in dieser Frage.

22. „ (Oesterreich). Graf Forgach wird als ungarischer Hofkanzler durch den Grafen Hermann Zichy im Sinne einer endlichen Durchführung der Februarverfassung ersetzt.

„ „ (England). Garibaldi verläßt England ziemlich unerwartet wieder. Es wird allgemein geglaubt, daß die englische Regierung die Abbrechung seines Aufenthalts aus Rücksichten für den Kaiser der Franzosen veranlaßt habe.

24. „ (Rußland). Aufhören der Kirchentrauer in Warschau.

25. „ (Londoner Conferenz). Eröffnungssitzung.

Bevollmächtigte: Oesterreich: Graf Apponyi, v. Biegeleben; Preußen: Graf Bernstorff, v. Balan; Dänemark: v. Quaade, v. Bille, v. Krieger; England: Graf Russel, Graf Clarendon; Frankreich: Prinz Latour d'Auvergne; Rußland: v. Brunnow; Schweden: Graf Wachtmeister; deutscher Bund: v. Beust.

25. April. (Türkei. — Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung, unzufrieden über den Entwurf des Bauernemancipationsgesetzes, ertheilt dem Ministerium Cogalnitschano ein Mißtrauensvotum. Das Ministerium bietet seine Entlassung an. Der Fürst verweigert sie, läßt der Nat.-Versammlung ein neues Wahlgesetz vorlegen und prorogirt sie bis zum 14. Mai.

" " (Türkei. — Tunis). Der Bey ermäßigt die Kopfsteuer wieder auf die Hälfte.

27. " (Griechenland). Sturz des Ministeriums Canaris; Bildung eines Ministeriums Balbis. Aufregung gegen den dänischen Grafen Sponneck.

28. " (Italien). Die Dep.-Kammer genehmigt die Verlängerung des Brigantengesetzes bis zum 31. Dec. 1864.

" " (Deutsch-dän. Krieg). Ein Erlaß Wrangel's legt Jütland zum Ersatz für die von Dänemark zur See genommenen preuß. und deutschen Schiffe eine Contribution von 650,000 Thlrn. auf.

29. " (Deutsch-dän. Krieg). Die Dänen räumen die Festung Friedericia in Jütland.

" " (Deutschland. — Nassau). Die II. Kammer beschließt, einen Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung von 1848 in Erwägung zu ziehen. Die Regierung fahndet mit allen Mitteln der Polizei auf Petitionen für Wiederherstellung jener Verfassung und für Abschaffung der feudalen Jagdgesetze und verbietet die ihr mißliebigen Zeitungen.

" " (Belgien). Der König nimmt endlich die Demission des Ministeriums an. Unterhandlungen mit der clericalen Partei. Programm ihrer Führer.

30. " (Deutsch-dän. Krieg). Die Alliirten haben ganz Jütland bis zum Limfjord occupirt.

" " (Deutschland. — Zollverein). Bayern lehnt die Theilnahme an der Berliner Zollconferenz, die am 2. Mai wieder eröffnet werden soll, ab.

" " (Deutschland. — Hannover). Beschluß der II. Kammer gegen den Minister des Auswärtigen, Grafen Platen, in Folge der Enthüllungen des englischen Blaubuches. Die I. Kammer tritt dem Beschlusse nicht bei.

— Mai. (Rußland). Massenhafte Auswanderung der Tscherkessen nach der Türkei. Traurige Lage derselben.

1. " (England). Die Canalflotte wirft in den Themsedünen Anker. Sämmtliche Beurlaubte derselben sind telegraphisch einberufen.

" " (Türkei. — Tunis). Der Bey schafft die Constitution wieder ab.

2. " (Deutschland. — Zollverein). Wiedereröffnung der Berliner Zollconferenz. Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau fehlen; Kurhessen und Hannover erklären, daß sie nur bei Beschickung der Conferenz von Seite aller Zollvereins-Regierungen an den weiteren Verhandlungen Theil nehmen könnten.

3. " (Deutschland. — Bundestag). Oesterreich und Preußen vermögen ihre Anträge auf Besetzung der schleswig'schen Insel Fehmarn durch Bundestruppen und bezüglich der weiteren Instructionsertheilungen an Hrn. v. Beust im Ausschusse nicht durchzusetzen und lassen sie vorerst fallen.

4. " (Londoner Conferenz). Zweite Sitzung: Berathung der Waffenstillstandsfrage. Dänemark will sich zu einer Aufhebung der Blokade der deutschen Häfen nicht herbeilassen, während die deutschen Bevollmächtigten darauf bestehen, wenn sie zu einer Waffenruhe die Hand bieten sollen.

" " (Ver. Staaten). Gen. Grant geht mit der ganzen Potomacarmee über den Rapidan. Gen. Butler rückt im Süden von Richmond am Jamesfluß vor.

6. " (Frankreich). Beginn der allg. Discussion des gesetzgeb. Körpers über das Budget. Rede des Hrn. Thiers über die Finanzwirthschaft des Kaiserreichs.

" " (Oesterreich). Die Regierung gestattet dem Kaiser von Mexico die Anwerbung von 6000 Mann österr. Freiwilliger.

6.—12. Mai. (**Ver. Staaten**). Schlacht zwischen den Armeen von Grant und Lee in der Wilderneß. Lee zieht sich nach Spotsylvania zurück.

8. Mai. (**Deutschland**). Der 36er Ausschuß übermacht Hrn. v. Beust in London einen von ungefähr 14(0 Mitgliedern deutscher Ständeversammlungen unterzeichneten Protest gegen jede willkührliche Entscheidung der Schleswig-Holstein'schen Frage durch die Londoner Conferenz.

„ „ (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). 20,000 Männer aus Holstein und Schleswig erklären sich auf einer großen Landsgemeinde in Rendsburg für die vollständige Trennung von Dänemark, für Anerkennung des Herzogs Friedrich und für die Forderung, daß den Vertretern des Landes Gelegenheit gegeben werde, für das Recht desselben feierlich Zeugniß abzulegen, mit dem Beifügen, sie „seien entschlossen, für ihr Recht, für das sie schon einmal in Waffen gestanden, das letzte einzusetzen."

9. „ (**Deutsch-dän. Krieg**). Rühmliches Seegefecht der ersten Abtheilung des österr. Nordseegeschwaders bei Helgoland gegen die Dänen.

„ „ (**Londoner Conferenz**). [illegible] Sitzung: die Conferenz einigt sich über eine Waffenruhe auf die Dauer eines Monats vom 12. Mai an gerechnet auf der Grundlage des uti possidetis. Dänemark muß einräumen, daß auf so lange auch seine Blokade der deutschen Seehäfen aufgehoben werde.

10. „ (**Deutschland. — Zollverein**). Die II. Kammer von Sachsen ermächtigt die Regierung zu einem Abkommen mit Preußen in der Zollvereinsfrage auf Grundlage des Handelsvertrags mit Frankreich. Die I. Kammer tritt dem Beschlusse einstimmig bei.

11. „ (England). Das Unterhaus verwirft die von Baines beantragte zweite Lesung der Reformbill, welche die 6 Pfund Miether zum Wahlrecht zulassen will, mit 272 gegen 216 Stimmen. Minister Gladstone erklärt sich entschieden für die Reform.

„ „ (**Preußen**). Adresse Arnim-Boytzenburg an den König für vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark als eigener Staat oder durch Annexion an Preußen.

„ „ (**Oesterreich**). Ein vom Finanzministerium versuchtes Anlehen von 70 Mill. mißlingt.

„ „ (Deutschland. — Baden). Einläßliche Debatte der II. Kammer über die allgem. Wehrpflicht. Die Kammer geht über die dießfälligen Petitionen gegen blos 2 Stimmen zur motivirten Tagesordnung über.

„ „ (Türkei. — Tunis.) Ankunft eines türkischen Geschwaders vor Tunis. Auch Frankreich, England und Italien haben starke Flottenabtheilungen dahin geschickt. Differenzen zwischen dem englischen und dem französischen Consul.

12. „ (**Londoner Conferenz**). Vierte Sitzung.

Erklärung Preußens. „Bevor die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens in eine Discussion über die Bedingungen einer Wiederherstellung des Friedens mit Dänemark eintreten können, glauben sie bemerken zu müssen, daß sie das Feld der Discussion für vollkommen frei von jeder Beschränkung, die aus Engagements, welche vor dem Kriege zwischen ihren Regierungen und Dänemark bestanden haben mögen, hervorgehen könnten, betrachten und daß die Grundlage, auf welcher neue Combinationen gefunden werden können, nach ihrer Ansicht die Hauptaufgabe der zu eröffnenden Unterhandlungen sein wird. Indem daher die deutschen Mächte für sich eine volle Freiheit der Discussion und die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, welche sie für geignet halten, einen soliden und dauerhaften Friedenszustand herzustellen, in Anspruch nehmen, sind sie keineswegs gemeint, irgend eine Combination auszuschließen, die zu diesem Ziele führen könnte, ohne erworbene Rechte zu beeinträchtigen."

„ „ (Deutschland. — Nassau). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen 6 Stimmen, die Regierung aufzufordern, die Verhandlungen mit Preußen

bezüglich Erneuerung der Zollvereinsverträge sofort wieder aufzunehmen und zwar im Sinne des Handelsvertrags mit Frankreich.

13. Mai. (Deutschland. — Anhalt). Conflict des Herzogs mit dem Landtage. Der Herzog will die Stände im gegebenen Falle nur als berathende gelten lassen und ihres Beiraths unter Umständen entbehren.

14. „ (Deutschland. — Holstein). Besuch des Herzogs Friedrich beim Kronprinzen von Preußen in Hamburg. Auf der Rückreise wird der Herzog in Altona feierlich als Landesherr empfangen und eine weitere offizielle Begrüßung von Seite der Behörden nur durch das Dazwischentreten der Bundescommissäre verhindert.

„ „ (**Türkei. — Donaufürstenthümer**). Staatsstreich des Fürsten Couza: Wiedereröffnung der Nat.-Versammlung; die Regierung verlangt die Votirung des Budgets und des neuen Wahlgesetzes; die Kammer weigert sich mit dem gegenwärtigen Ministerium in Unterhandlung zu treten. Die Nat.-Versammlung wird gewaltsam aufgelöst und das Wahlgesetz der allgemeinen Abstimmung unterzogen.

15. „ (**Preußen**) sagt sich in einer Dep. Bismarks an den preuß. Gesandten in London entschieden und unumwunden vom Londoner Vertrage los. (s. Dtschld.)

„ „ (Deutschland. — Mecklenburg). Die Regierung von Mecklenburg-Schwerin publicirt eine „revidirte Verordnung über Wilddieberei und Jagdfrevel" auf die bloße Genehmigung der Ritterschaft hin, obgleich das Gesetz von der Landschaft auf allen drei letzten Landtagen verworfen worden war.

17. „ (**Londoner Conferenz**). Fünfte Sitzung.

Preußen präcisirt, was die deutschen Bevollmächtigten unter einer soliden und dauerhaften Pacificirung verstehen: „Es ist dieß eine Pacification, welche den Herzogthümern absolute Garantien böte gegen die Wiederkehr jeder fremden Bedrückung, die so in Zukunft jede Ursache von Streitigkeiten, von Revolution und Krieg ausschlösse und damit Deutschland diejenige Sicherheit im Norden gewährte, deren es bedarf, um nicht periodisch in denjenigen Zustand zu fallen, der den gegenwärtigen Krieg herbeigeführt hat. Diese Garantien können nur in einer vollständigen politischen Unabhängigkeit der unter sich durch gemeinsame Institutionen eng verbundenen Herzogthümer gefunden werden." Dänemark erklärt den Vorschlag der deutschen Mächte für unannehmbar und weigert sich, ihn auch nur ad referendum zu nehmen.

18. „ (Preußen). Wrangel wird in den Grafenstand erhoben und im Oberbefehl der alliirten Armeen in Schleswig durch den Prinzen Friedrich Karl ersetzt. — Unter dem Vorsitze des gew. Ministers v. d. Heydt und der lebhaften Unterstützung der Regierung tritt in Berlin ein Comité zu Gründung einer Actiengesellschaft für den Bau des Schleswig-Holstein-Canals zu Verbindung der Ostsee mit der Nordsee zusammen.

„ „ (**Schweden-Norwegen**). Bildung eines schwedisch-norwegischen Geschwaders bei Gothenburg unter dem Herzog von Ostgothland.

„ „ (Belgien). Der König lehnt das Programm der clericalen Ministercandidaten ab. Das Ministerium zieht sein Entlassungsgesuch zurück.

21. „ (Deutschland. — Zollverein). Bayern schickt Unterhändler in Sachen der Zollvereinsfrage nach Wien und ladet die ihm näher verbündeten Zollvereinsregierungen zu einer neuen Sonderconferenz nach München ein.

22. „ (Frankreich). Marschall Pellissier, General-Gouverneur von Algerien, †.

„ „ (Oesterreich). Eröffnung der ersten Generalsynode der evangel. Kirche augsburg. und helvet. Bekenntnisses in Wien.

„ „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Allgemeine Volksabstimmung über das neue Wahlgesetz zur Nat.-Versammlung: es wird mit großer Mehrheit angenommen. 754,148 Stimmberechtigte, 682,621 Ja, 1307 Nein.

24. „ (**Portugal**). Die II. Kammer nimmt mit großer Mehrheit den Gesetzesentwurf an, durch welchen die Erblichkeit der Pairswürde abgeschafft wird.

24. Mai. (**Ver. Staaten**). Gen. Grant zwingt Gen. Lee durch Manövriren, sich zwischen den North- und South-Anna-Fluß zurückzuziehen.
25. „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Die Conferenz der Großmächte zu Constantinopel beschließt, eine gemischte Commission zu ernennen für die Verwaltung der Moldau-Walachischen Klostergüter, bis die Eigenthumsfrage gelöst sei.
26. „ (Verein. Staaten). Beschwichtigende Erklärung Sewards bezügl. einer Aeußerung des französ. Moniteurs über den Beschluß des Repräs.-Hauses vom 4. Mai in Betreff Mexicos.
27. Deutschland. — Nassau). Die I. Kammer erklärt sich mit allen gegen 3 Stimmen für Reconstruirung des Zollvereins mit Preußen, gegen eine Zolleinigung mit Oesterreich, gegen einen Zollsonderbund und gegen eine ausnahmsweise Begünstigung Oesterreichs.
28. „ (**Londoner Conferenz**). Sechste Sitzung. Die deutschen Bevollmächtigten verlangen die definitive Trennung der Herzogthümer von Dänemark als selbständigen Staates unter dem Herzog Friedrich von Augustenburg. England stellt dem Verlangen den Antrag auf Theilung Schleswigs entgegen, so daß der nördliche und mittlere Theil derselben bis zur Schlei in Dänemark einverleibt würde, Holstein dagegen, Lauenburg und das südlichste Schleswig an Deutschland fielen unter der Bedingung, daß es weder Rendsburg zu einer Bundesfestung noch Kiel zum Bundeshafen erkläre.

Vorschlag Oesterreichs und Preußens, dem sich der Bevollmächtigte des deutschen Bundes anschließt: „Nachdem die in der letzten Conferenzsitzung von Oesterreich und Preußen gestellten Forderungen von den dänischen Hrn. Bevollmächtigten als vollständig unannehmbar, selbst in der Voraussetzung, daß die Entscheidung des Bundes die Erbfolgerechte S. Maj. des Königs von Dänemark auf die Herzogthümer zulasse, erlärt worden sind, haben die Bevollmächtigten der deutschen Mächte die Weisung erhalten, im Einverständnisse mit dem Vertreter des deutschen Bundes die vollständige Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von dem Königreiche Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Staat unter der Souveränität des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg — der in den Augen Deutschlands nicht nur die meisten Erbfolgerechte auf die Herzogthümer geltend zu machen vermag, und dessen Anerkennung von Seiten des deutschen Bundes folgeweise gesichert erscheint, sondern welcher auch unzweifelhaft die Stimmen einer ungeheuren Majorität der Bevölkerung dieser Herzogthümer in sich vereinigen wird — zu verlangen."

Antrag von England: „Die Bevollmächtigten Großbritaniens haben mit lebhaftem Bedauern gesehen, daß die letzte Conferenzsitzung nicht das Resultat gehabt hat, die Grundlagen eines Einverständnisses zwischen Deutschland und Dänemark aufzurichten. Unserer Ansicht nach dürfte man die Elemente eines festen und dauerhaften Friedens weder in den Engagements von 1851—52 finden, welche keine anderen Früchte getragen haben, als Zerwürfnisse und Wirren, noch in der Analyse eines unklaren und complicirten Rechtes; aber ohne die Grundlagen eines festen und dauerhaften Friedens aufstellen zu können, sind die neutralen Mächte nicht befugt, dem feierlichen Vertrage zu entsagen, in welchem sie die Integrität der dänischen Monarchie anerkannt haben, und eben so wenig können sie zu einem neuen Arrangement mitwirken, welches für Deutschland ungenügend oder für Dänemark demüthigend wäre. Die Elemente eines festen und dauerhaften Friedens müssen mithin anderswo gesucht werden. Seit langen Jahren hegen die Deutschen innerhalb des deutschen Bundes eine lebhafte Sympathie für ihre Brüder, welche Unterthanen des Königs von Dänemark sind; die Dänen ihrerseits lieben ihre Unabhängigkeit und wünschen ihre alte Monarchie zu erhalten. Diese beiderseitigen Gefühle haben Anspruch auf die Achtung Europa's. Zur Verhütung eines künftigen Kampfes und zur Befriedigung Deutschlands

müßte man unserer Ansicht nach Holstein, Lauenburg und den südlichen Theil von Schleswig ganz von Dänemark abtrennen. Um ein so großes Opfer von Seiten Dänemarks zu motiviren und um die Unabhängigkeit der dänischen Monarchie aufrecht zu erhalten, es ist unserer Ansicht nach wünschenswerth, daß die Grenzlinie nicht weiter nördlich als die Schleimündung und das Danewerk gezogen werde. Ebenso erfordert die Sicherheit Dänemarks, daß der Deutsche Bund auf dem von Dänemark abgetretenen Gebiet weder Festungen erbaue noch beibehalte, noch befestigte Häfen anlege. Ein billiges Abkommen bezüglich der Staatsschuld und der Verzicht Oesterreichs, Preußens und des Deutschen Bundes auf jedes Einmischungsrecht in die inneren Angelegenheiten Dänemarks würden die Beziehungen zwischen Deutschland und Dänemark vollends freundschaftlich zu gestalten geeignet sein. Noch bleibt eine Frage, welche nicht Gegenstand des Friedensvertrages sein kann, welche aber für England ein Interesse hat und nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Nach der Meinung des Bevollmächtigten Großbritaniens ist es selbstverständlich, daß das künftige Geschick des mit dem Herzogthum Holstein zu vereinigenden südlichen Theiles des Herzogthums Schleswig nicht ohne dessen Zustimmung festgestellt werde. Wenn der König von Dänemark in das Territorialopfer willigt, welches man im Namen des Friedens ihm ansinnt, so wäre es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Unabhängigkeit seines Königreichs von den europäischen Großmächten garantirt würde."

Dänemark erklärt den Antrag der deutschen Mächte für noch unzulässiger als den in der letzten Sitzung von ihnen gemachten. Den englischen Vorschlag nimmt es ad referendum, ist dagegen nicht zu bewegen, ihn wenigstens „im Princip" schon jetzt anzunehmen.

Die deutschen Mächte nehmen den Vorschlag Englands im Princip an, indem sie erklären, daß Lauenburg allenfalls das Object eines Austausches gegen einen Theil des nördlichen Schleswigs bilden könnte.

Die neutralen Mächte erklären sich für den Vorschlag Englands und verlangen — Rußland ausgenommen — ausdrücklich für die an Deutschland abzutretenden Theile der bisherigen dänischen Monarchie, daß die Stimme der Bevölkerungen gehört werden solle.

29. Mai. (**Ver. Staaten**). Grant zwingt Gen. Lee durch Manöver sich an den Chicahominy zurückzuziehen.

" " (Mexico). Ankunft des neuen Kaiserpaars in Vera Cruz.

31. " (Deutschland. — Zollverein). Abschluß eines neuen Vertragsentwurfs zwischen Oesterreich und den bayrischen Bevollmächtigten in Wien.

" " (Ver. Staaten). Die Cleveland-Convention stellt Fremont als Präsidentschaftscandidaten auf.

— " (Deutschland. — Mecklenburg-Schwerin). Die Regierung sieht sich der allgemeinen Mißbilligung der öffentlichen Meinung in ganz Deutschland gegenüber genöthigt, das von ihr erlassene Prügelgesetz v. 2. April durch eine eigene Circulardepesche zu rechtfertigen.

— " (Rußland). In Litthauen erfolgen unter Begünstigung der Regierung zahlreiche Uebertritte von der kathol. zur griechischen Religion.

1. Juni. (Deutschland. — Holstein). Besuch des Herzogs Friedrich in Berlin. Angebliche Zumuthungen Preußens an den Herzog, angebliche Ablehnung desselben.

" " (Griechenland). Griechische Truppen nehmen von den Jonischen Inseln Besitz.

2. " (**Londoner Conferenz**). Siebente Sitzung. Dänemark erklärt seine Zustimmung zu dem Vorschlage Englands, aber nur unter allen möglichen Reserven. Preußen schlägt die Theilungslinie Apenrade-Tondern vor; Dänemark erklärt sie für unannehmbar. Preußen schlägt eventuell eine Theilungslinie Flensburg-Hoyer vor; Dänemark erklärt jedoch auch diese Linie

für unannehmbar. — Rußland erklärt auf seine Ansprüche an Holstein zu Gunsten des Großherzogs von Oldenburg verzichten zu wollen.

2. Juni. (**Deutschland. — Bundestag**). Die Bundesversammlung genehmigt die am 28. Mai in der Londoner Conferenz von ihrem Vertreter in Vereinigung mit Oesterreich und Preußen abgegebene Erklärung (für den Augustenburger) mit 15 gegen 1 Stimme (Luxemburg).

„ „ (**Rußland**). Ein Telegramm des Großfürsten Michael meldet dem Kaiser das Ende des Krieges im Kaukasus und die völlige Durchführung der russischen Herrschaft.

3. „ (**Deutschland**). Der geschäftsleitende Ausschuß des 36er Comité in Frankfurt ruft die schleswig-holst. Ausschüsse und Comités in ganz Deutschland zu energischen Kundgebungen gegen jede Theilung Schleswigs auf.

„ „ (**Deutschland. — Zollverein**). Der gesetzgeb. Körper von Frankfurt beschließt nach dem Antrage des Senates den Beitritt Frankfurts zu dem neuen Zollverein mit Preußen und Sachsen.

„ „ (Ver. Staaten). Grant versucht den Uebergang über den Chicahominy zu erzwingen, wird aber von Lee mit großem Verluste zurückgeschlagen.

5. „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Fürst Couza geht mit großem Gefolge nach Constantinopel, wo er vom Sultan äußerst gnädig empfangen wird.

6. „ (Deutsch-dänischer Krieg. — Schleswig). Eine zahlreiche Volksversammlung in Böghoved bei Hadersleben erklärt sich gegen eine Trennung vom übrigen Schleswig und gegen eine Einverleibung in Dänemark.

„ „ (Deutschland. — Holstein). Herzog Friedrich stattet dem König von Sachsen in Dresden einen Besuch ab, verzichtet dagegen auf den projectirten Besuch in Wien und kehrt über Berlin, wo er beim Kronprinzen absteigt, nach Holstein zurück.

„ „ (Preußen). Besuch des Königs in Stettin. Flottenrevue in Swinemünde.

„ „ (Oesterreich). Der neue Hofkanzler von Ungarn erklärt sich bei Gelegenheit des Bürgermeisters-Banketts in Wien offen für die Februarverfassung.

„ „ (**Deutschland. — Hannover**). Nach dem Vorgange Oesterreichs und Preußens erklärt sich nunmehr auch die hannover'sche Regierung den Kammern und dem von ihnen ventilirten Mißtrauensvotum gegenüber für eine Lösung der schleswig-holsteinischen Frage im Sinne der nationalen Forderungen.

„ „ (Schweiz). Der Bundesrath ladet auf den August sämmtliche Regierungen zu Beschickung eines internationalen Congresses bezüglich Behandlung der im Kriege Verwundeten nach Genf ein.

„ „ (Griechenland). Ankunft des Königs in Corfu.

7. „ (Ver. Staaten). Die Baltimore-Convention stellt Lincoln als Präsidentschaftscandidaten auf und erklärt sich für vollständige Abschaffung der Sklaverei.

8. „ (Türkei. — Tunis). Der verhaßte Schatzmeister räumt das Land und schifft sich mit seinen Schätzen nach Europa ein; der noch mehr verhaßte Khasnadar bleibt.

9. „ (**Londoner Conferenz**). Neunte Sitzung: Verlängerung der Waffenruhe um 14 Tage. Dänemark hat selbst dazu nur widerstrebend bewogen werden können.

10. „ (Frankreich) lehnt in einer Dep. an die englische Regierung einen Krieg gegen Deutschland nochmals ab, indem es erklärt, daß eine bloße Demonstration für den von England beabsichtigten Zweck zweifelsohne nicht genügen würde.

11. „ (Frankreich). Renan wird seiner Stelle als Professor am Collège de France förmlich entsetzt, nachdem er eine Versetzung an die kaiserl. Bibliothek abgelehnt hatte.

„ „ (**Ver. Staaten**). Lincoln nimmt die ihm von der Baltimore-Convention angebotene Präsidentschaftscandidatur an und erklärt, daß er mit dem vorgeschlagenen Amendement zur Constitution, welches die Abschaffung der Sclaverei bezwecke, einverstanden sei.

12. „ (**Mexico**). Einzug des neuen Kaiserpaars in die Hauptstadt.

1?. „ (**Londoner Conferenz**). England regt unter den Mitgliedern der Conferenz

eine mittlere Theilungslinie in Schleswig, Gelting-Bredstedt, an, findet aber damit weder bei Dänemark noch bei den deutschen Mächten Anklang.

13. Juni. (Ver. Staaten). Das Repräsentantenhaus hebt das Gesetz bezüglich flüchtiger Sclaven mit 84 gegen 58 Stimmen auf.

14. „ (Deutschland). Die geschäftsleitende Commission des 36er Ausschusses erklärt sich neuerdings gegen jede Vermengung der Bundesreformfrage mit der schleswig-holsteinischen Angelegenheit.

„ „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Der dänische Capitän Hammer landet auf Sylt (schleswig'sche Westseeinseln) und führt eine Anzahl deutsch gesinnter Einwohner nach Kopenhagen ab.

„ „ (Deutschland. — Lauenburg). Der Landtag verwahrt sich gegen eine Einverleibung des Landes wider die Rechte desselben.

15. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Einzelne Organe der öffentlichen Meinung in Holstein und Schleswig fangen an, sich für eine nähere Anlehnung des Landes an Preußen auszusprechen.

„ „ (Schweden. — Norwegen). Die schwedisch-norwegische Escadre beginnt sich wieder aufzulösen; ihr Commandant, Prinz Oscar, geht zu seiner Familie nach Schonen.

„ „ (**Ver. Staaten**). Grant geht in 3 Corps über den Jamesfluß und concentrirt sich bei Bermuda Hundred.

16.—18. Juni. (**Oesterreich und Rußland**). Zusammenkunft der beiden von ihren ersten Ministern, Fürst Gortschakoff und Graf Rechberg, begleiteten Kaiser in Kissingen.

„ „ Juni. (**Ver. Staaten**). Eine von Grant versuchte Ueberrumpelung von Petersburg mißlingt. Grant verschanzt sich vor der Stadt.

18. Juni (**Londoner Conferenz**). Zehnte Sitzung: Verhandlungen über die Frage einer Consultation der Bevölkerung.

Preußen erklärt: „Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Conferenz, um die Informationen zu besitzen, deren sie bedarf, über die Wünsche der Bevölkerung des Landes, dessen Zukunft den Gegenstand ihrer Berathungen bildet, aufgeklärt sein sollte. Geleitet von dieser Ueberzeugung und im Auftrage unserer Regierung verlangen wir, daß die Bewohner Schleswigs bezüglich der Dispositionen, die ihrethalb getroffen werden sollen, consultirt und daß weder über das Schicksal eines Theils noch über dasjenige der Gesammtheit dieser Bevölkerungen entschieden werde, ohne daß vorher ihre Wünsche loyal constatirt wären. Wir sind ermächtigt, die Art der Ausführung und die Ausdehnung der diesem von uns vorgeschlagenen Princip zu gebenden Anwendung zu discutiren." Oesterreich tritt dem Vorschlage nur in so fern bei, als es „die Zustimmung beider Herzogthümer zur Abtretung eines Theils von Schleswig durch das Organ ihres Souveräns und ihrer verfassungsmäßigen Vertreter" verlangt; dagegen spricht es sich gegen eine allfällige Befragung der Bevölkerung nach Gemeinden oder Districten aus. Dänemark, England, Rußland und Schweden erklären sich gegen den Vorschlag Preußens, Frankreich will das Princip einer Befragung der Bevölkerung nur auf die gemischten Bezirke anwenden, der Vertreter des deutschen Bundes allein tritt auf die Seite Preußens.

Letzter Vorschlag Englands „an eine befreundete Macht zu appelliren, damit sie eine Grenzlinie bezeichne, welche weder südlich der durch Dänemark, noch nördlich der durch die deutschen Mächte zugestandenen Theilungslinie durchginge."

„ „ (Preußen). Audienz einer schleswig'schen Deputation bei Bismark. Aeußerungen desselben über die Theilungslinie.

„ „ (Belgien). Die Repräsentantenkammer verwirft nach dreiwöchiger Debatte über die Ministerkrisis ein von Nothomb beantragtes Mißtrauensvotum gegen das liberale Ministerium mit 57 gegen 56 Stimmen.

19. Juni. (Deutschland. — Oldenburg). Besuch des Großherzogs beim Kaiser von Rußland in Kissingen. Der Kaiser bestätigt in einem Schreiben an den Großherzog die von seinem Bevollmächtigten an der Londoner Conferenz ausgesprochene Verzichtleistung auf seine Ansprüche an Holstein zu Gunsten des Großherzogs.

" " (Deutschland. — Württemberg). Eine zahlreich besuchte Landesversammlung in Stuttgart spricht sich für Erhaltung des **Zollvereins im** Sinne einer Verständigung mit Preußen aus. Eine Gegendemonstration kommt bereits nicht mehr zu Stande.

" " (Schweiz). Endlicher Abschluß des Handelsvertrages mit Frankreich.

" " (**Türkei. — Donaufürstenthümer**). Fürst Couza hat in Constantinopel seine Absichten wesentlich erreicht: ein von den Vertretern der garantirenden Mächte unterzeichnetes Protokoll mit der Pforte genehmigt mit einigen Modificationen das von Couza promulgirte Zusatzstatut und das vom Volk genehmigte Wahlgesetz.

" " (Ver. Staaten). Der conföderirte Kaper Alabama wird von der Unionscorvette Kearsage im Angesichte des Hafens von Cherbourg in Grund gebohrt.

20. " (Deutschland. — Zollverein). Eröffnung der Münchener Sonder-Conferenz. Hannover findet sich endlich noch ein, Kurhessen betheiligt sich bereits nicht mehr daran.

" " (Dänemark). Differenz zwischen dem König Christian und dem Ministerium Monrad. Das Ministerium bietet seine Entlassung an. Beilegung der Differenz.

21. " (Deutsch-dänischer Krieg. — Schleswig). Eine zweite zahlreiche Volksversammlung spricht sich in Lygumkloster ebenfalls gegen jede Theilung des Landes und Einverleibung von Nordschleswig in Dänemark aus.

" " (Italien). Der Senat genehmigt den Gesetzesentwurf bezüglich Ausgleichung der Grundsteuer mit 96 gegen 55 Stimmen.

22. " (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Rundreise des Herzogs Friedrich in Dithmarschen. Er ergreift die Gelegenheit sich öffentlich gegen den ihm vorgeworfenen Particularismus und für die Gewährung aller berechtigten Erwartungen Deutschlands und Preußens auszusprechen.

" " (Deutschland. — Zollverein). Die Münchener Sonder-Conferenz beseitigt die bayrisch-österreichische Punctation und ersetzt sie durch einen Entwurf Hessen-Darmstadts, der von den österr. Bevollmächtigten ad referendum genommen wird. Inzwischen vertagt sich die Conferenz.

" " (**Londoner Conferenz**). Elfte Sitzung: Oesterreich und Preußen erklären, den Vorschlag Englands anzunehmen, aber nur im Sinn einer Mediation, Dänemark lehnt ihn dagegen gänzlich ab.

23. " (**Oesterreich und Preußen**). Der Kaiser von Oesterreich besucht den König von Preußen in Karlsbad.

" " (**Deutschland. — Bundestag**). Oldenburg meldet seine Ansprüche auf Erbfolge in Schleswig-Holstein an.

24. " (Schweden). Differenz zwischen dem König und dem Ministerium in Folge der Bemühungen des Königs für eine scandinavische Union. Das Ministerium bietet seine Entlassung an. Die Differenz wird beigelegt.

" " (Spanien) lehnt die Ausgleichungsvorschläge Peru's ab und verweigert die Herausgabe der Chinchas-Inseln, bevor es von Peru vollständige Genugthuung werde erhalten haben.

25. " (**Londoner Conferenz**). Letzte Sitzung. Die Conferenz geht resultatlos auseinander.

" " (Dänemark). Eröffnung des Reichsrathes durch kgl. Botschaft. Die Majorität beider Thinge legt in den Präsidentenwahlen ihre eiderdänische Gesinnung an den Tag.

" " (**Deutschland**). Außer der Deligirtenversammlung der schlesw.-holst. Vereine und der beiden Volksversammlungen im nördlichsten Theil von Schleswig

haben sich gegen eine Theilung Schleswigs in ganz Deutschland gegen 350 Landes-, Bezirks- oder Ortsausschüsse und öffentliche Versammlungen ausgesprochen und ebenso die Landtage von Baden (II. K.), Braunschweig, Bremen, Frankfurt, Hannover (I. u. II. K.), Koburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt (I. K.), Nassau (Mitgl. der I. u. II. K.), Sachsen (I. u. II. K.).

25. Juni. (**Deutschland. — Württemberg**). König Wilhelm I. †. Der Kronprinz folgt ihm als König Karl I.

„ „ (Deutschland. — Nassau). In Folge der äußersten Anstrengungen der Regierung siegt dieselbe in der Landtagswahl zu Rüdesheim mit 67 gegen 64 Stimmen über den bisherigen Abg. Braun, den Candidaten der Fortschrittspartei.

27. „ (**Deutschland. — Hannover**). Die II. Kammer spricht sich trotz des Widerstandes der Minister mit 45 gegen 37 Stimmen für Aufhebung oder Abänderung der Domänenausscheidung aus.

„ „ (Italien). Die Dep.-Kammer nimmt das Ausgabebudget für 1864 mit 142 gegen 60 Stimmen an.

„ „ (England). Die Regierung legt beiden Häusern des Parlaments die Protokolle der Londoner Conferenz vor und erklärt sich für Aufrechthaltung der Neutralität in dem wieder ausgebrochenen Kriege zwischen Deutschland und Dänemark.

28. „ (England). Disraeli kündigt im Unterhause ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium an. Kinglake setzt demselben ein Amendement entgegen.

„ „ (**Deutschland. — Zollverein**). Die neuen Zollvereinsverträge werden in Berlin zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den thüringischen Staaten, Braunschweig und Frankfurt vollzogen. Mit Hannover und Oldenburg schweben die Unterhandlungen noch.

„ „ (**Deutschland. — Baden**). Die II. Kammer nimmt das ihr von der Regierung vorgelegte Gesetz betr. Zusammensetzung der Schulaufsichtsbehörden nach dreitägiger Debatte mit allen gegen 2 Stimmen an.

29. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Preußen setzen unter Gen. Herwarth v. Bittenfeld vom Sundewitt nach Alsen über und erobern die Insel. 3000 Dänen und zahlreiches Kriegsmaterial fallen in ihre Hände. Der Rest der dänischen Armee wird auf die Halbinsel Kekenis gedrängt, von wo er sich zu Schiffe rettet.

30. „ (Holland). Erneuerungswahlen der Hälfte zweiter und eines Drittheils erster Kammer. Das Resultat ergibt eine Verstärkung der liberalen und ministeriellen Partei.

„ „ (Belgien). Antrag des Abg. Orts.

— „ (Deutschland. — Baden). Agitation für und wider Schenkel als Vorstand des Predigerseminars wegen seines Buches „Characterbild Jesu."

1. Juli. (**Belgien**). Stürmische Sitzung der Repräsentantenkammer. Die Mitglieder der Rechten greifen den Antrag Orts mit Leidenschaft an und verlassen sämmtlich den Sitzungssaal, so daß die Kammer nicht mehr beschlußfähig ist.

2. „ (England). Die Morning-Post veröffentlicht eine Reihe diplomatischer Actenstücke, welche die Wiederherstellung der nordischen Allianz erweisen sollen. Dieselben werden von Berlin, Wien und St. Petersburg aus offiziell für durchaus erfunden erklärt.

3.—16. Juli. (Ver. Staaten). Einfall der Südstaatlichen in Pennsylvanien und Maryland.

4.—9. Juli. (**England**). Debatten des Unterhauses über die deutsch-dänische Streitfrage. Disraeli trägt auf ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium an, Kinglake stellt demselben ein Amendement auf entschiedene Billigung der Neutralität Englands in dieser Frage entgegen. Sieg des Ministeriums mit 313 gegen 295 Stimmen. — Dagegen wird im Oberhause ein von Lord Malmes-

burh vorgeschlagenes Mißtrauensvotum mit 177 gegen 168 Stimmen angenommen.

5. Juli. (Frankreich). Der Kaiser beglückwünscht den General Deligny für die Unterdrückung der Insurrection in Algier.

„ „ (Deutsch-dänischer Krieg. — Schleswig). Der Augustenburger wird auch auf der Insel Alsen von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

„—12. Juli. (Belgien). Die Secession der Clericalen verhindert wiederholt die Abhaltung einer Sitzung der Repräsentantenkammer. Durch den Tod eines Mitgliedes ihrer Partei verliert die liberale Partei definitiv die bisherige absolute Majorität der Stimmen.

7. Juli. (Deutschland. — Bundestag). Die Bundesversammlung fordert den Großh. v. Oldenburg auf, die Eingabe der Rechtsbegründung seiner Ansprüche auf Schleswig-Holstein zu beschleunigen.

„ „ (Preußen). Beginn des großen Polenprocesses vor dem Staatsgerichtshof in Berlin.

8. „ (**Dänemark**). Das Ministerium Monrad gibt in Folge einer directen Aufforderung des Königs seine Entlassung ein. Hr. Bluhme und Graf Moltke, frühere Gesammtstaatsmänner, erhalten den Auftrag, ein neues Cabinet zu bilden.

10. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Alliirten setzen über den Lymfjord und besetzen ganz Jütland.

11. „ (**Schweden**). In Folge der nunmehrigen Haltung Englands gegenüber dem deutsch-dänischen Kriege beschließt die schwedische Regierung, die zusammen gezogenen Streitkräfte zu Wasser und zu Lande wieder aufzulösen.

12. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Dänemark sucht bei Oesterreich und Preußen directe um Waffenruhe und Einleitung von Friedensunterhandlungen nach.

„ „ (Deutschland. — Zollverein). Die Vorschläge Hessen-Darmstadts auf der Münchener Sonderconferenz werden von Oesterreich angenommen. Feststellung einer Punctation. Schluß der Conferenz.

13. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Alliirten besetzen Sylt und die übrigen Westsee-Inseln Schleswigs. Der dänische Capitän Hammer ergibt sich in Folge davon mit seiner Flotille.

„ „ (**Belgien**). Auflösung der Kammern und Anordnung von Neuwahlen.

15. „ (Deutschland. — Bayern). Die Fabrik- und Handelsräthe der bedeutendsten Städte des Landes sprechen sich nach und nach übereinstimmend aufs dringendste für den Eintritt in den neuen Zollverein auf Grundlage des Handelsvertrages mit Frankreich aus.

15/16. Juli. (**Deutsch-dänischer Krieg**). Die Alliirten bewilligen Dänemark eine Waffenruhe vom 20. bis zum 31. Juli und erklären sich bereit, mit demselben Unterhandlungen zum Abschluß eines Friedens einzuleiten.

19. Juli. (Deutschland. — Oldenburg). Eine Landesversammlung der schleswig-holstein'schen Ausschüsse erklärt sich gegen die vom Großherzog erhobenen Ansprüche auf die Herzogthümer.

„ „ (**Deutschland. — Baden**). Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg gegen das Gesetz vom 28. Juni bezüglich der Ortsschulbehörden.

„ „ (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral Sherman ist von Tenessee aus bis vor Atlanta in Georgien vorgerückt.

„ „ (China). Nanking wird von den Kaiserlichen wieder genommen.

21. „ (Deutschland. — Bundestag). Der Forderung Oesterreichs und Preußens entsprechend wird von der Bundesversammlung auch der Erbprinz von Augustenburg aufgefordert, die Rechtsbegründung seiner Ansprüche auf Schleswig-Holstein einzugeben.

„ „ (**Deutschland. — Holstein**). Der Obercommandant der Alliirten in Schleswig zeigt dem Bundesgeneral Hacke an, er habe Befehl, sich zum Herrn von Rendsburg zu machen. Hacke erwidert, da er augenblicklich nur über

4 Compagnien verfüge, so müsse er der Uebermacht weichen. Die Bundestruppen räumen alsbald die Stadt. Es ziehen 6000 Preußen ein.

23. Juli. (Frankreich). Ein Decret des Kaisers entscheidet den bisherigen Conflict zwischen der Militär- und Civilgewalt in Algerien zu Gunsten der ersteren.

26. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Beginn der Friedensunterhandlungen in Wien. Der deutsche Bund wird dabei gänzlich bei Seite gelassen.

29. „ (England). Schluß der Parlamentssession. Thronrede im Namen der Königin.

30. „ (Rom). Encyclica des Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe Polens.

„ „ (Ver. Staaten). Grant versucht umsonst, Petersburg durch Sturm zu nehmen.

— „ (**Deutschland**). Auf die Aufforderung des 36er Ausschusses in Frankfurt sprechen sich zahlreiche Volksversammlungen in ganz Deutschland energisch gegen die Ansprüche des Großh. von Oldenburg auf Schleswig-Holstein aus.

— „ (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Die schleswig-holstein'schen Vereine weisen in beiden Herzogthümern die Prätentionen des Großh. v. Oldenburg zurück und erklären, fest an Herzog Friedrich halten zu wollen.

— Aug. (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Agitation für und wider einen mehr oder weniger engen Anschluß an Preußen. Meinungsäußerungen der Prälaten und Ritterschaft, der größeren Grundbesitzer, der Delegirten der Schleswig-Holstein-Vereine, des Städtetages und einer Reihe von Bauerntagen.

1. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Schluß der Friedensunterhandlungen in Wien. Abschluß von Friedenspräliminarien und eines dreimonatlichen Waffenstillstandes.

2. „ (**Frankreich**). Der Moniteur verkündet den Schiedsspruch des Kaisers in der Suezcanalfrage zwischen der Compagnie und dem Vicekönig von Aegypten.

4. „ (Deutschland. — Bundestag). Der hessische Prinz Friedrich Wilhelm erhebt am Bunde unter Bezugnahme auf sein Erbfolgerecht in Dänemark Anspruch auf Lauenburg.

5. Aug. (**Italien**). Ein kgl. Decret dehnt die Anwendung des kgl. Placets auf diejenigen Handlungen der Bischöfe aus, welche Ernennungen von Oekonomen, Pfarrern und geistl. Vicaren oder Verfügungen über die geistlichen Güter enthalten.

„ „ (**Rußland**). Das Haupt der bisherigen geheimen polnischen Nationalregierung und vier Abtheilungsvorstände derselben werden zu Warschau auf dem Glacis der Citadelle gehängt; 16 andere bei jener Regierung betheiligte Personen werden zur Deportation nach Sibirien begnadigt.

„ „ (Ver. Staaten). Der Unions-Admiral Ferragut passirt Fort Morgate, zwingt Fort Powell zur Uebergabe, macht die südstaatlichen Panzerschiffe kampfunfähig und nähert sich Mobile (Alabama).

8. „ (England). Die Grundsteinlegung zu einem O'Connel-Denkmal in Dublin gibt zu fast vierzehntägigen Ruhestörungen zwischen Orangisten und Katholiken in Belfast Veranlassung.

8.—21. Aug. (Schweiz). Internationaler Congreß zu Genf behufs Organisation des Sanitätsdienstes in Kriegszeiten.

10. Aug. (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Baron v. Scheel-Plessen wird telegraphisch nach Wien berufen, um als Vertrauensmann die Bevollmächtigten der Alliirten bei den Friedensunterhandlungen zu unterstützen. Die öffentliche Meinung in beiden Herzogthümern ertheilt ihm dagegen in einer Reihe von Versammlungsbeschlüssen ein entschiedenes Mißtrauensvotum.

11. „ (Deutschland. — Baden). Erlaß des Ministeriums des Innern gegen den Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg v. 19. Juli.

„ „ (**Griechenland**). Die Nat.-Versammlung beginnt die Revision der Verfassung.

12. „ (**Belgien**). Das Resultat der Kammerwahlen ergibt einen Sieg der liberalen Partei, die von 59 auf 64 Stimmen gestiegen ist, während die katholische Partei von 57 auf 52 sinkt.

13. Aug. (Spanien). General Prim, eines der Häupter der Progressistenpartei, wird nach Oviedo verbannt.
15. „ (Dänemark). Der Conseilpräsident verliest im Reichsrath eine Erklärung des Gesammtministeriums, daß in Anbetracht der Abtretung Schleswigs das Grundgesetz v. 18. Nov. 1863 wegfallen werde.
16. „ (**Deutschland. — Sachsen**). Die II. Kammer geht mit 58 gegen 16 Stimmen bezüglich der Petitionen um Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 zur Tagesordnung über und anerkennt mit 42 und 32 Stimmen die Rechtsbeständigkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung.
„ „ (Frankreich). Der König von Spanien besucht die kaiserl. Familie in St. Cloud und wird mit großem Ceremoniell empfangen.
17. „ (Deutschland. — Hessen=Darmstadt). In Uebereinstimmung mit der II. Kammer und mit ihren eigenen früheren Beschlüssen spricht sich die I. Kammer nochmals für den Beitritt zum neuen Zollverein aus.
„ „ (Deutschland. — Baden). Der evang. Oberkirchenrath lehnt das Begehren um Entfernung Schenkels als Vorstand des Predigerseminars ab und wahrt die Freiheit der theologischen Forschung.
18. „ (Ver. Staaten). Durch eine geschickte Diversion am James River gelingt es Gen. Grant endlich, sich definitiv an der Weldon=Eisenbahn südlich von Petersburg festzusetzen.
19., 21., 25. Aug. (Ver. Staaten). Lee sucht umsonst in drei Schlachten, sich der Weldon=Eisenbahn wieder zu bemächtigen.
19., 21., 25. Aug. (**Mexico**). Einzug des franz. Generals Castagny in Monterey. Flucht des republicanischen Präsidenten Juarez.
20.—25. Aug. (**Preußen**). Besuch des Königs von Preußen in Wien.
22. Aug. (Dänemark). Bille droht im Volksthing des Reichsraths mit einem Mißtrauensvotum gegen das Ministerium. Der Finanzminister erklärt, der Reichsrath sei nicht der Ausdruck der gegenwärtigen Volksstimmung und das Ministerium würde daher in jenem Fall eine Auflösung beantragen.
„ „ (**Schweiz**). Blutiger Conflict zwischen den Indepenbenten und den Radicalen in Genf. Der Bundesrath läßt die Stadt sofort durch eidgenössische Truppen besetzen.
23. „ (Peru). Circulardepesche der peruanischen Regierung in Antwort auf die Mittheilung der spanischen Regierung v. 24. Juni.
24. „ (Schweiz). Der Gr. Rath von Genf beschließt fast einstimmig, die zwischen den Parteien streitige Frage dem Entscheid des Bundesrathes zu überlassen.
25. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Beginn der Unterhandlungen über einen definitiven Frieden in Wien. Der deutsche Bund wird wiederum gänzlich bei Seite gelassen.
26. „ (**Türkei. — Donaufürstenthümer**). Fürst Couza erläßt ein Ruralgesetz, das die Frohnden gegen Entschädigung aufhebt und mit dem 24. April 1865 in Kraft treten soll.
27. „ (Preußen). Der König besucht auf seiner Rückreise von Wien den König von Bayern in Hohenschwangau.
„ „ (Türkei. — Tunis). Die insurgirten Stämme fangen an, sich dem Bey wieder zu unterwerfen.
28. „ (Italien) anerkennt den neuen Kaiser von Mexico.
29. „ (Belgien). Zweiter kathol. Congreß in Mecheln.
„ „ (Ver. Staaten). Die National=Convention der democratischen Partei zu Chicago bezeichnet M'Clellan als ihren Präsidentschaftscandidaten.

1. Sept. (Deutschland. — Schleswig=Holstein). Sechszehn deutsche Rechtsfacultäten haben sich gutachtlich für die rechtliche Begründung der Ansprüche des Augustenburgers ausgesprochen.

1. Sept. (Dänemark). Vertagung des Reichsraths durch eine kurze kgl. Botschaft.
„ „ (**Ver. Staaten**). Der südstaatliche General Hood wird bei Zuesboro vom Unionsgeneral Sherman geschlagen und räumt Atlanta.
2. „ (Schweiz). Der Bundesrath entscheidet den Streit in Genf zu Gunsten der Independenten. James Fazy, durch den eidg. Untersuchungsrichter vorgeladen, verläßt Genf und geht nach Ferney; er wird von der franz. Regierung internirt.
3. „ (Spanien) anerkennt das neue Kaiserthum Mexico.
3./9. Sept. (Belgien). Beide Kammern genehmigen die nothwendigen Credite für den Ausbau der Befestigung von Antwerpen.
5. Sept. (Frankreich). Gen. Bazaine, der Oberbefehlshaber der franz. Streitkräfte in Mexico, wird zum Marschall von Frankreich ernannt.
5.—10. Sept. (**Japan**). Eine combinirte Escadre von englischen, französischen und holländischen Kriegsschiffen forcirt die Straße von Simonoseki gegen den Fürsten von Negato.
6. Sept. (Frankreich). Die Kaiserin Eugenie geht in die Bäder von Schwalbach und empfängt daselbst die Besuche des Königs von Preußen und des Kaisers von Rußland.
„ „ (Türkei). Ein Protokoll der Bevollmächtigten der 5 Großmächte bestätigt Daud Pascha neuerdings auf 5 Jahre als Gouverneur des Libanon. Italien protestirt gegen seine Ausschließung von diesem Act.
8. „ (Deutschland. — Hessen=Darmstadt). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung bringendst um alsbaldigen Beitritt zum neuen Zollverein, jedenfalls aber zum Eintritt vor dem 1. Oct. zu ersuchen.
„ „ (Frankreich). Marschall Mac Mahon wird zum Generalgouverneur von Algerien ernannt.
12. „ (Frankreich). Eine Dep. Drouyn's de l'Huys an den franz. Gesandten in Rom bereitet den heil. Stuhl auf die in Unterhandlung befindliche Convention mit Italien zu Räumung Roms durch die Franzosen vor.
„ „ (England). Die Kriegsschiffe beider kriegführenden Parteien in den Ver. Staaten werden auf Befehl der Königin aus allen englischen Häfen ausgeschlossen.
„ „ (**Deutschland. — Zollverein**). Hessen=Darmstadt erklärt seinen Beitritt zum neuen Zollverein.
13. „ (**Preußen**). Die Regierung hat nunmehr auch die Reorganisation der Artillerie als Schluß der Armeereorganisation wesentlich durchgeführt.
„ „ (Portugal). Die Neuwahlen zu den Cortes ergeben eine Verstärkung der Majorität für das im wesentlichen liberale Ministerium.
„ „ (**Spanien**). Entlassung des Ministeriums Mon. Narvaez bildet ein neues Ministerium, das die Cortes auflöst und Neuwahlen anordnet.
„ „ (Peru). Beschluß des Congresses bezüglich des Streits mit Spanien nach einer Verhandlung von 20 Tagen.
15. „ (**Frankreich und Italien**). Abschluß einer Convention zwischen Frankreich und Italien. Frankreich verpflichtet sich, Rom binnen zwei Jahren zu räumen, Italien dagegen, seine Hauptstadt nach Florenz zu verlegen.
„ „ (Deutschland). Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Würzburg.
19. „ (Griechenland). Die Nat.=Versammlung beschließt in Revision der Verfassung mit großer Mehrheit die Abschaffung des Senats.
„ „ (Ver. Staaten). Sieg des Unionsgenerals Sheridan am Opequan im Shenandoahthal über den südstaatlichen General Early.
20.—22. Sept. (**Italien**). Blutige Unruhen in Turin. Das Parlament wird auf den 5. Oct. einberufen.
21. Sept. (Ver. Staaten). Zweiter Sieg Sheridans über Early bei Fishers Hill.
22. „ (Deutschland. — Zollverein). Nassauische und württemb. Beauftragte treffen in München ein. Ein längerer Widerstand gegen Preußen wird als unmöglich erkannt.

23. Sept. (**Italien**). Das Ministerium Minghetti-Peruzzi wird entlassen und Gen. Lamarmora mit Bildung eines neuen Cabinets betraut. Die Einberufung der Kammern wird auf den 24. Oct. verschoben.

„ „ (**Türkei. — Tunis**). Die Ordnung wird als wiederhergestellt betrachtet. Die türkische und ebenso die englische, französische und italienische Flotte verlassen die Rhede wieder.

24. „ (**Deutschland. — Württemberg**). Entlassung des Ministeriums Linden; Bildung des Ministeriums Varnbüler.

24./28. Sept. (Schweiz). Beide Räthe der Bundesversammlung genehmigen mit großen Mehrheiten den Handelsvertrag mit Frankreich, obgleich die bestehenden Rechte der Kantone bezüglich der Niederlassungsverhältnisse durch denselben beeinträchtigt werden.

26. „ (**Deutschland. — Zollverein**). Nassau zeigt seinen Beitritt zum neuen Zollverein an.

„ „ (Holland). Die II. Kammer spricht sich in ihrer Antwortsadresse auf die Thronrede neuerdings für entschiedene Durchführung der begonnenen Colonialreform aus.

„ „ (Mexico). Die Franzosen ziehen in Matamoros ein. Juarez wendet sich nach Chihuahua.

26./29. Sept. (Schweiz). Beide Räthe der Bundesversammlung genehmigen einstimmig das Verfahren des Bundesrathes in den Genfer Wirren.

27. Sept. (Deutsch-dänischer Krieg). Der Militärgouverneur der Alliirten in Jütland erläßt geschärfte Verordnungen, um einen Druck auf Dänemark auszuüben und den längeren Widerstand der dänischen Bevollmächtigten in Wien gegen die überaus mäßigen Forderungen der Alliirten zu beugen.

„ „ (**Spanien**). Die Königin Christine kehrt nach Spanien zurück.

„ „ (Deutschland. — Zollverein). Eröffnung der neuen Berliner Zollconferenz.

28. „ (Rom). Der Cardinal Generalvicar von Rom ordnet „in diesem ernsten Augenblick" auf Befehl des Papstes einen Bußact an.

„ „ (Dänemark). Verlobung der Prinzessin Dagmar mit dem Großfürsten Thronfolger von Rußland.

29. „ (Rom). Großartige Demonstration zu Gunsten der französ.-ital. Convention vom 15. Sept.

30. „ (**Deutschland. — Zollverein**). Dritte Sitzung der Berliner Zollconferenz. Alle bisher den Zollverein bildenden Staaten, auch Bayern und Württemberg, haben nunmehr erklärt dem neuen Zollverein beitreten zu wollen und sind zu diesem Behufe auf der Conferenz vertreten.

— „ (**Griechenland**). König Georg wird von Oesterreich anerkannt.

— „ (England). Besuch des Prinzen von Wales am Hofe seines Schwiegervaters in Kopenhagen.

— „ (Preußen). Zahlreiche Preßprocesse und disciplinarische Untersuchungen gegen liberale Richter und Anwälte wegen Betheiligung an den Wahlen sollen die Opposition mehr und mehr einschüchtern.

1. Oct. (Deutschland. — Zollverein). Eine neue Besprechung zwischen österr. und preuß. Bevollmächtigten zu Prag führt wieder zu keinem Resultate.

„ „ (Deutschland. — Baden). Die neue liberale Verwaltungsreform tritt mit diesem Tage ins Leben.

3. „ (Dänemark). Die Partei der Bauernfreunde bringt in beiden Things des Reichstages einen Adreßentwurf für Wiederherstellung der ursprünglichen Verfassung von 1849 ein.

4. „ (Oesterreich). Graf Andrassy wird als judex curia von Ungarn entlassen und durch Graf Török ersetzt.

„ „ (Deutschland. — Frankfurt). Die Bürger genehmigen in allgemeiner Abstimmung die Gleichstellung der Israeliten und der Landbewohner.

4. Oct. (Frankreich). Die Kaiserin Eugenie besucht auf der Rückkehr von Schwalbach das preußische Königspaar in Baden-Baden. Darmstadt, wo sich die russische Kaiserin befindet, wird dabei absichtlich und auffallend umgangen.
5. „ (Preußen). Vorfälle in Glogau. Die öffentliche Meinung erklärt sich bei dieser Gelegenheit neuerdings laut gegen die Militärgerichtsbarkeit. Die Regierung findet jedoch nicht für angemessen, der öffentlichen Meinung irgend eine Concession zu machen.
„ „ (**Deutschland. — Bayern**). Entlassung des bisherigen Ministers des Auswärtigen und des Handels, Frhrn. v. Schrenck.
„ „ (Deutschland. — Baden). Die Wahlen zu den Ortsschulräthen sind in Folge der Einwirkung des Clerus an vielen, meist kathol. Orten nicht zu Stande gekommen. Das Ministerium ordnet neue Wahlen an und verfügt, daß, wenn sie wieder nicht zu Stande kommen sollten, die Ernennungen durch die Regierung erfolgen würden.
„ „ (Griechenland). Preußen hat den König Georg anerkannt.
6. „ (Deutschland. — Bundestag). Oesterreich und Preußen verlangen von der Bundesversammlung, daß den Civilcommissären in Holstein eröffnet werde, der geschehene Abschluß von Telegraphenverträgen mit Hamburg und Lübeck sei eine Ueberschreitung ihrer bloß administrativen Befugnisse, welche eine formelle Ungültigkeit implicire.
„ „ (Spanien). Admiral Pinzon wird aus den Gewässern von Peru abberufen und durch Admiral Pareja ersetzt, der neue Instructionen, eine Art Ultimatum an Peru, erhält.
7. „ (Frankreich). Großer Wechsel in den Gesandtschaftsposten. Benedetti wird zum Gesandten in Berlin ernannt.
10. „ (Italien). Toastrede des Marchese Pepoli, eines der beiden Unterzeichner der Convention vom 15. Sept. im Namen Italiens, in Mailand.
„ „ (**England. — Canada**). Ein Congreß von Regierungsmitgliedern der verschiedenen Colonien Englands in Nordamerika verständigt sich in Quebec einmüthig über die Errichtung einer Föderation nach Art der Ver. Staaten.
11. „ (Deutschland. — Nassau). Die Regierung genehmigt trotz eines ausdrücklichen Beschlusses des Landtags den Verkauf des Klosters Marienstadt an eine geistl. Corporation.
12. „ (**Deutschland. — Zollverein**). Unterzeichnung des Vertrags, durch welchen Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau dem neuen Zollverein auf Grundlage des französ. Handelsvertrages und bevor mit Oesterreich über Erneuerung des Februarvertrags ein Abkommen getroffen wäre, beitreten.
„ „ (Türkei. — Tunis). Die Aufständischen werden von den Truppen des Bey bei Cala Shira geschlagen.
15. „ (Brasilien). Vermählung der Prinzessin Isabelle mit dem Grafen v. Eu.
16. „ (Oesterreich). Insurrectionsversuch in Friaul.
„ „ (Deutschland). Versammlung des 36er Ausschusses in Weimar. Beschlüsse.
„ „ (Schweiz). Die Partei der Independenten in Genf behauptet bei der Wahl eines Mitgliedes des Nationalraths das errungene Uebergewicht über die Radicalen.
18. „ (Deutschland. — Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt fast einstimmig, in die Berathung des Budgets einzutreten und verwirft den Antrag auf eine eventuelle Verweigerung des Budgetabschlusses.
„ „ (Ver. Staaten). Sieg des Bundesgenerals Sheridan bei Strasburg im Shenandoahthale über den Südbundsgeneral Longstreet.
„ „ (Rom). Der Papst verlangt in einem Schreiben an den Kaiser Max als Grundlagen für ein Concordat mit Mexico den Ausschluß aller andern Culte neben dem katholischen und die Leitung des gesammten, höhern sowohl als niedern, Unterrichts durch die Organe der Kirche.
19. „ (England. — Canada). Raubzug conföderirter Freibeuter nach St. Albans

im Gebiete der Verein. Staaten. Große Erbitterung in den Nordstaaten gegen Canada und gegen England.

19. Oct. (**Griechenland**). Der König richtet an die Nat.-Versammlung eine kategorische Botschaft, durch welche dem Abschluß der Verhandlungen über die Verfassung ein Termin gesetzt und die Creirung eines Staatsraths statt des aufgehobenen Senats gefordert wird, widrigenfalls der König sich die Freiheit seiner Action vorbehält.

21. „ (**Italien**). Einleitungen zu einer sehr wesentlichen Reduction der Armee und der Flotte.

21. „ (Griechenland). In Folge der kgl. Botschaft v. 19. d. M. beschleunigt die Nat.-Versammlung ihre Verfassungsarbeiten und genehmigt die geforderte Einsetzung eines Staatsraths mit 136 gegen 124 Stimmen.

22. „ (**Oesterreich**). Ein kaiserl. Decret beruft nur den weiteren Reichsrath auf den 12. Nov. ein. — Ernennung zahlreicher neuer Comitatsvorstände für Ungarn.

23. „ (**Deutschland. — Lauenburg**). Der feudale Landtag erklärt sich mit 14 gegen 4 Stimmen für einen Anschluß an Preußen unter Bedingungen und wählt eine Deputation nach Berlin.

„ „ (**Ver. Staaten**). Das Volk des Staates Maryland nimmt in der Urabstimmung die neue Staatsverfassung an, welche die Sclaverei unbedingt und ohne Entschädigung für die Eigenthümer abschafft.

24. „ (Deutschland). Der Ausschuß des großdeutschen Reformvereins beschließt bei der Lage der Dinge in Deutschland auf eine Generalversammlung des Vereins gänzlich zu verzichten und erläßt deßhalb eine Ansprache an die Mitglieder des Vereins.

„ „ (**Italien**). Zusammentritt des Parlaments. Das Ministerium legt demselben einen Gesetzesentwurf für die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz vor. Mittheilung der Convention mit Frankreich vom 15. Sept. und der diplomatischen Correspondenz darüber.

25. „ (Dänemark). Das Folkething des Reichstages verwirft mit 44 gegen 44 Stimmen die von der Partei der Bauernfreunde vorgeschlagene Adresse, in der die Wiederherstellung der Verfassung von 1849 betont wird.

26. „ (Deutschland. — Hamburg). Die Bürgerschaft fügt sich endlich dem Willen des Senats bezüglich der Bürgerrechtserwerbung und genehmigt die drei Gesetze über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht, über Gewerbefreiheit und über Entschädigung wegen Aufhebung der Realrechte.

27. „ (**Oesterreich**). Entlassung des Grafen Rechberg als Minister des Auswärtigen. Er wird durch den FML. Grafen Mensdorff-Pouilly ersetzt.

„ „ (**Deutschland. — Kurhessen**). Die Ständeversammlung beschließt einstimmig die Niedersetzung eines Ausschusses, um wegen der totalen Gesetzgebungsstockung geeignete Vorschläge einzubringen.

28. „ (**Frankreich**). Besuch des Kaisers Napoleon bei den russischen Majestäten in Nizza. Kalte Begegnung.

30. „ (**Deutsch-dänischer Krieg**). Friedensschluß zwischen Oesterreich-Preußen und Dänemark zu Wien: Die Herzogthümer werden durch denselben an Oesterreich und Preußen abgetreten und die Kriegskosten ausschließlich auf die Herzogthümer gewälzt, die überdieß auch noch einen für Dänemark sehr günstig berechneten Theil der dänischen Staatsschuld zu übernehmen haben.

— „ (Deutschland. — Baden). Durchführung des neuen Schulaufsichtsgesetzes. In 95 kath. Gemeinden, die beharrlich nicht wählten, muß die Regierung die Ernennung der neuen Schulaufsichtsbehörden treffen.

— „ (England). Die Ferienreden der Minister, wie diejenigen der hervorragendsten Führer beider Parteien sprechen sich übereinstimmend für die Politik der Nicht-Einmischung, wo die Interessen des Landes nicht directe berührt seien, aus.

1. Nov. (Deutschland). Die Generalversammlung des Nationalvereins beschließt, die Frage einer deutschen Centralgewalt (Oberhauptsfrage) dem Entscheid des Parlaments vorzubehalten und spricht sich für einen bloß maritimen Anschluß der Herzogthümer an Preußen aus.

„ „ (Deutschland. — Bayern). Conflict zwischen dem Kultusminister und dem Bischof von Speyer.

„ „ (England) anerkennt das neue Kaiserthum Mexico.

„ „ (Spanien) anerkennt das neue Kaiserthum Mexico.

2. „ (Deutschland. — Nassau). Der Landtag wird vom Herzog „wegen der von ihm angenommenen Haltung" aufgelöst und Neuwahlen angeordnet. Die Fortschrittspartei hält zahlreiche Versammlungen zu Besprechung der Wahlen, aber außer Landes auf preußischem und darmstädtischem Gebiete; der gouvernementalen und clericalen Partei sind dagegen Wahlversammlungen gestattet.

4. „ (Italien). Der Finanzminister Sella legt dem Parlament die verzweifelte Finanzlage des Landes dar und verlangt die Genehmigung einer Reihe schwerer Steuererhöhungen so wie die Vorausbezahlung der Grundsteuer für 1865, um dem drohenden Staatsbankerott zu entgehen.

7.—19. Nov. (Italien). Debatten der Deputirtenkammer über die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz. Der Vorschlag wird schließlich mit 317 gegen 70 Stimmen angenommen. Die Erklärungen der Minister wie die Reden der Deputirten beweisen übereinstimmend, daß Italien durch die Annahme der Convention v. 15. Sept. keineswegs auf Rom verzichtet.

7. Nov. (Ver. Staaten). Eröffnung des Congresses des Südbundes in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis. Der Congreß lehnt die vorgeschlagene Bewaffnung der Neger ab.

8. „ (Rußland). Ein kais. Ukas hebt den größten Theil der kath. Klöster in Polen auf.

„ „ (Ver. Staaten). Lincoln wird mit 213 von 234 Stimmen neuerdings auf 4 Jahre zum Präsidenten der Union gewählt. Vollständige Niederlage der democratischen Partei. Drei Viertheile des neuen Repräsentantenhauses und die weit überwiegende Mehrheit des neuen Senates gehören der republicanischen Partei an.

„ „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Die Generalrathswahlen sind vollständig im Sinne der Regierung ausgefallen.

9. „ (Oesterreich). Der Finanzminister schreibt ein Steueranlehen von 25 Mill. zu sehr drückenden Bedingungen für den Staat aus.

9/11. Nov. (Dänemark). Das Volksthing des Reichsrathes genehmigt den Wiener Friedensvertrag mit 70 gegen 21 Stimmen, das Landsthing mit 55 gegen 4 Stimmen.

11. Nov. (Oesterreich). Die Regierung verkündet den Kriegszustand gegen den italienischen Aufstandsversuch in Friaul und bietet zur Verfolgung der Insurgenten freiwillige Schützen aus Tyrol auf.

12/14. Nov. (Deutsch-dänischer Krieg). Auswechslung der Ratificationen des Wiener Friedens zwischen Dänemark, Preußen und Oesterreich.

12. Nov. (Griechenland). Eine kgl. Botschaft verlangt von der Nationalversammlung die Modification von zwei Bestimmungen der neuen Verfassung. Die Versammlung entspricht den Wünschen des Königs nur bezüglich des einen, minder wichtigen Punktes.

„ „ (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral Sherman beginnt mit seiner Armee von Atlanta aus seinen Zug durch Georgien.

13. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die österr. Truppen beginnen ihren Rückmarsch aus den Herzogthümern, die preußischen Truppen folgen langsam nach.

14. „ (Oesterreich). Eröffnung des Reichsraths. Thronrede des Kaisers. Die öffentliche Meinung spricht sich sehr unbefriedigt über dieselbe aus.

14. Nov. (Peru). In Folge der Streitigkeiten zwischen Spanien und Peru tritt in Lima ein Congreß von Bevollmächtigten der verschiedenen südamerikanischen Staaten zusammen unter dem Vorsitze Perus.

" " (Schweiz). Die Partei der Independenten in Genf behauptet in den Großrathswahlen ihr bisheriges Uebergewicht.

16. " (Italien). Die Regierung erklärt sich offiziell gegen den Insurrectionsversuch in Friaul; ihre Truppen zersprengen eine zahlreiche Bande, die dahin ziehen will.

17. " (Italien). Der Finanzminister erklärt, daß bis zum 25. d. M. von der Deputirtenkammer finanzielle Vorkehrungen getroffen sein müßten, weil sonst die Staatsmaschine nicht fortarbeiten könnte.

19. " (Deutschland. — Mecklenburg). Der Landtag lehnt einen Antrag auf Beitritt zum Zollverein ab, ohne nur die Motivirung hören zu wollen.

20. " (Deutschland). Lebhafte Unterhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen über Beendigung der Bundesexecution in Holstein und Lauenburg. Preußen verlangt die vollständige Räumung derselben durch die Bundestruppen, Oesterreich dagegen wäre geneigt, dem Bunde eine Mitbesetzung bis zum Austrage der Erbfolgefrage zuzugestehen.

21. " (Italien). Die Deputirtenkammer nimmt die Finanzvorlagen Sella's mit 157 gegen 77 Stimmen an.

22. " (Oesterreich). Das Herrenhaus beschließt eine Antwortsadresse, die lediglich ein Wiederhall der Thronrede ist.

23. " (Italien). Der Justizminister legt dem Parlament nach Zurückziehung des früheren Gesetzesentwurfs einen neuen behufs Aufhebung aller Klöster, Einziehung aller geistlichen Güter und Besoldung des gesammten Clerus durch den Staat vor.

" " (Spanien). Die Corteswahlen sind überwiegend zu Gunsten des Ministeriums Narvaez ausgefallen.

" " (Deutschland. — Mecklenburg). Die Ritterschaft entschließt sich der öffentlichen Meinung gegenüber, die härtesten Bestimmungen des sog. Prügelgesetzes etwas zu mildern; die Landschaft (Städte) erklärt sich neuerdings gegen das Gesetz überhaupt.

" " (Griechenland). Die Opposition erklärt unter Protesten ihren Austritt aus der Nat.-Versammlung.

24. " (Preußen). Nachdem die österreichischen Truppen Holstein bereits vollständig geräumt haben; erhalten die preuß. Truppen Contreordre. Von den bereits abgezogenen preuß. Truppen erhält die 13. Division Befehl, sich bei Minden (Drohung gegen Hannover), die 6. Division, sich bei Berlin (Drohung gegen Sachsen) zu concentriren.

" " (Preußen). Die Stadverordnetenwahlen sind fast in allen Städten der Monarchie im Sinne der liberalen Opposition ausgefallen; ebenso auch eine Reihe von Ersatzwahlen zum Abgeordnetenhause.

" " (Oesterreich). Die Regierung erklärt auf geschehene Interpellation, daß sie vorerst nicht die Absicht habe, dem Reichsrath ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorzulegen.

" " (Deutschland. — Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt in geheimer Sitzung einstimmig, dem Kurfürsten in einer Adresse die nach allen Seiten der Gesetzgebung trostlose Lage des Landes darzulegen. Der Kurfürst verweigert die persönliche Entgegennahme der Adresse.

" " (Italien). Der Senat nimmt die Finanzvorlagen Sella's mit 108 gegen 27 Stimmen an.

25. " (Oesterreich). Die Regierung erklärt, daß sie über die Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien nur aus freiem Willen Auskunft ertheilen werde, aber keine verfassungsmäßige Verpflichtung dazu anerkenne.

" " (Deutschland. — Baden). Das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg untersagt dem Clerus alle Beziehungen zu den neuen Ortsschulbehörden.

25. Nov. (Dänemark). Das Landsthing des Reichsrathes spricht sich für das Fortbestehen des Reichsrathes neben dem dänischen Reichstage aus.

" " (Peru). Der peruanische Congreß verlangt durch eine Deputation vom Präsidenten Pezet, daß er die Spanier durch die im Hafen von Callao liegende peruanische Flotte angreifen lasse oder seine Würde niederlege. Der Präsident verspricht dieß bis zum 28. Nov., geht sofort nach Callao und läßt durch einen Kriegsrath erklären, daß die peruanische Flotte außer Stande sei, sich mit der spanischen zu messen.

26. " (Deutsch-dänischer Krieg). Jütland ist von den Alliirten wieder vollständig geräumt.

" " (Preußen). Die preuß. Presse erhebt hohenzollern'sche Erbansprüche auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

26. " (Deutschland. — Bayern). Die vom Bischof von Speyer eigenmächtig errichtete theologische Lehranstalt wird von der Regierung polizeilich geschlossen.

27. " (Deutschland). Preußische Truppen, die auf dem Rückzuge aus Schleswig bereits in Hamburg angekommen waren, kehren wieder um und nach Altona zurück.

" " (Deutschland). In Folge einer Verständigung zwischen Oesterreich und Preußen einerseits, Hannover und Sachsen anderseits rücken 1 Bataillon Hannoveraner und 2 Compagnien Sachsen momentan wieder in Rendsburg ein.

28. " (Deutschland). Der Bundesgeneral Hacke in Holstein meldet der Bundesversammlung telegraphisch, daß die Preußen die Etappenstraßen besetzten und sich um Altona concentrirten; er verlangt deßhalb Verhaltungsbefehle.

" " (Rußland). Ein kaiserlicher Ukas hebt die Leibeigenschaft auch in Transkaukasien auf.

" " (Peru). Der südamerikanische Congreß in Lima erklärt, in Folge der Erklärung des peruanischen Kriegsraths vom 25. d. M., dem peruanischen Congreß, daß, wenn Peru die Spanier angreife, es auf eine Unterstützung der übrigen südamerikanischen Staaten nicht rechnen dürfe.

29. " **(Deutschland).** Preußen verlangt von Hannover und Sachsen die Räumung der Herzogthümer durch die Bundestruppen ohne Bundesbeschluß und als einfache Folge der Bundesexecutionsordnung. Hannover gibt alsbald nach, Sachsen weigert sich dagegen ohne Bundesbeschluß seine Truppen zurückzurufen und setzt den Drohungen Preußens die sofortige Einberufung aller Beurlaubten unter die Fahne und anderweitige Kriegsvorbereitungen entgegen.

Preußen und Oesterreich legen der Bundesversammlung den Friedensvertrag mit Dänemark vor. Preußen erklärt, daß es die Execution in Holstein für beendigt ansehe und zu einer Erledigung der Erbfolgefrage die Hand nicht bieten werde, so lange die Bundestruppen Holstein nicht geräumt hätten. Sachsen verlangt einen Bundesbeschluß, ob die Execution als erledigt zu betrachten sei. Auf den Antrag Bayerns beschließt die Bundesversammlung mit 8 gegen 7 Stimmen, dem Bundesgeneral Hacke in Holstein die Instruktion zu ertheilen, daß er vorerst die von ihm besetzten Stellungen inne behalten solle.

" " (Dänemark). Der König tritt eine Rundreise in dem soeben von den Alliirten wieder geräumten Jütland an.

29. Oct. bis 6. Dec. **(Oesterreich).** Das Abg.-Haus unterzieht die Politik der Regierung und die Lage des Landes in sechstägiger Debatte über die Antwortsadresse einer ebenso einläßlichen als freimüthigen Kritik und genehmigt schließlich den Entwurf seines Ausschusses mit großer Mehrheit gegen etwa 40 St.

29. Oct. bis 9. Dec. **(Italien).** Senatsdebatte über die Verlegung der Hauptstadt. Der Senat tritt schließlich dem Antrage der Regierung mit 134 gegen 37 Stimmen bei.

1. Dec. **(Deutschland. — Bundestag).** Oesterreich und Preußen bringen den gemeinsamen Antrag ein, die Bundesexecution in Holstein als beendigt zu erklären. Bayerns Antrag, denselben an die Ausschüsse zu verweisen, wird von der Mehrheit abgelehnt und vielmehr beschlossen, schon in den nächsten Tagen zur Abstimmung zu schreiten.

Hannover befiehlt, ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten, daß sämmtliche disponible Waggons der hannov. Eisenbahn bis zum 6. d. M. nach Harburg geschafft werden sollen, um die hannoverschen Bundestruppen aus Holstein nach Hause zu führen.

Beginn der Unterhandlungen zwischen Preußen und Frankreich über Modificirung des Handelsvertrages.

„ „ (Oesterreich). Der Belagerungszustand in Friaul wird wieder aufgehoben. Die zahlreichen Gefangenen werden dem Kriegsgerichte überwiesen; die Hauptanführer sind nach Italien entkommen.

2. „ (Oesterreich). Eine österr. Circulardepesche an die deutschen Regierungen erklärt, das Aufhören der Mitbesetzung Holsteins durch Bundestruppen beeinträchtige nicht die Geltung des vollen Rechtes des Bundes auf competenzmäßige Entscheidung in der Erbfolgefrage und räth Bayern und Sachsen dringend ab, in den bevorstehenden Bundesbeschluß irgend einen Vorbehalt bezüglich des Rechtes auf weitere Besetzung Holsteins durch Bundestruppen bringen zu wollen.

„ „ **(Deutschland. — Kurhessen).** Der Kurfürst antwortet der Ständeversammlung sehr ungnädig auf ihre Adresse v. 24. v. M., die er als einen Eingriff in seine Rechte betrachtet. Der Stadtrath und der Bürgerausschuß der Residenz votiren dagegen der Ständeversammlung einstimmig eine Dank- und Vertrauensadresse und eine Reihe anderer Städte des Landes schließt sich der Residenz an.

3. „ (Deutschland. — Lauenburg). Ein preußisches Garderegiment besetzt das Herzogthum Lauenburg.

„ „ (Deutschland. — Holstein). Conflict zwischen den Bundescommissären und der von ihnen eingesetzten herzoglichen Landesregierung über Abführung holsteinischer Cassenüberschüsse an die Regierungen von Sachsen u. Hannover.

4. „ (Deutschland. — Bayern). v. d. Pfordten wird wieder zum Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Schrenck wieder zum Bundestagsgesandten ernannt.

5. „ **(Deutschland. — Bundestag).** Die Bundesversammlung fügt sich mit 9 gegen 6 Stimmen dem österr.-preuß. Antrag und erklärt die Bundesexekution in Holstein für beendigt. Votum Sachsens und Bayerns.

„ „ **(Oesterreich)** schlägt Preußen vor, den Herzog von Augustenburg provisorisch an die Spitze der Herzogthümer zu stellen und die übrigen Erbansprecher an ein Austrägalgericht zu weisen.

6. „ **(Deutschland. — Sachsen)** entläßt die am 29. v. M. aufgebotenen Truppen wieder und befiehlt dem Gen. Hacke und dem Civilcommissär v. Könneritz, Holstein zu räumen.

7. „ **(Deutschland. — Holstein).** Die hannoverschen Bundestruppen beginnen Holstein zu räumen. — Die Bundescommissäre übergeben Holstein und Lauenburg den österr.-preuß. Civilcommissären. Diese verlangen von allen Beamteten eine Anerkennungs- und Gehorsamserklärung.

„ „ **(Preußen).** Der König zieht an der Spitze der aus Schleswig-Holstein zurückgekehrten Truppen in Berlin ein. Rede des Oberbürgermeisters von Berlin. Die ganze Stadt illuminirt zur Feier des Tages. Die Stadtverordnetenversammlung scheint aus ihrer schmollenden Stellung zum königlichen Hause heraustreten zu wollen. Der König spricht in einem Armeebefehl seine Freude darüber aus, daß sich die von ihm gegebene Armee-Reorganisation bewährt habe.

7. „ (Italien). Der Kronprinz Humbert wird zum Commandanten der Militärdivision von Neapel ernannt und nimmt seinen Wohnsitz daselbst.

8. Dec. (Rußland) macht ein neues Lotterieanlehen von 100 Mill. S.R. Bedenklicher Zustand der Valuta und der Staatsfinanzen.
" " (Türkei. — Donaufürstenthümer). Die Wahlen zur neuen Nat.-Versammlung fallen nach den Wünschen des Fürsten Couza aus; die Partei der Bojaren sieht sich von derselben gänzlich ausgeschlossen.
" " (Rom). Der Papst richtet eine Encyclica an sämmtliche Bischöfe der kath. Christenheit gegen die „moderne Civilisation" und verdammt 80 bestimmte Sätze als Lehrmeinungen oder Ausflüsse derselben.
9. " (Deutschland. — Holstein). Auch die sächsischen Bundestruppen beginnen ihren Rückzug aus Holstein und zwar mit Vermeidung des preußischen Gebietes über Kassel, Koburg und Hof.
" " (Italien). Der Senat genehmigt die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz mit 134 gegen 47 Stimmen.
" " (Ver. Staaten). Präsident Lincoln erklärt sich in seiner Botschaft an den Congreß für energische Fortsetzung des Krieges bis zum endlichen Siege über die Conföderation der Südstaaten und empfiehlt demselben neuerdings das Amendement zur Constitution, das die Abschaffung der Sclaverei in sämmtlichen Staaten der Union bezweckt.
10. " (Italien). Der Senat votirt den Gesetzesentwurf bezüglich Entschädigung von Turin und Verlegung des Cassationshofes von Mailand nach Turin.
" " (Deutschland. — Holstein). Die Universität Kiel remonstrirt gegen die von den österr.-preuß. Civilcommissären geforderte Gehorsamkeit-Erklärung und wahrt die Erbrechte des Augustenburgers. Die Civilcommissäre räumen das Zugeständniß ein.
11. " (Deutschland. — Holstein). Das Postwesen und die Telegraphenverwaltung werden von den Civilcommissären aus dem bisherigen Geschäftskreise der Landesregierung ausgeschieden und unter preußische Chefs gestellt.
12. " (Italien). Der König unterzeichnet das Gesetz zu Verlegung der Hauptstadt nach Florenz. Von diesem Tage an beginnt die mit Frankreich durch die Convention v. 15. Sept. stipulirte zweijährige Frist zur Räumung Roms durch die Franzosen.
13. " (Preußen). Eine Depesche Bismarck's an Oesterreich erklärt, daß Preußen eine Entscheidung der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage ablehne, bevor seine zukünftige Stellung in den Herzogthümern festgestellt sei und regt bei Oesterreich die Annexion der Herzogthümer an Preußen an.
" " (Preußen) erklärt in einer Depesche an die in der Bundesversammlung v. 5. d. M. in der Minderheit gebliebenen Regierungen, besonders an Sachsen und Bayern, daß es sich einem Mehrheitsbeschlusse über die Competenz des Bundes hinaus nicht unterzogen hätte und nie unterziehen werde.
" " (Oesterreich). Das Abg.-Haus genehmigt die Fortdauer der Steuererhöhungen statt auf 6, wie die Regierung gefordert hatte, nur auf 3 Monate, gibt dagegen in der Rogawski'schen Frage der Regierung principiell nach.
" " (Ver. Staaten). Der Unionsgeneral Sherman ist auf seinem Zuge von Atlanta durch ganz Georgien bei Savannah angelangt, nimmt das Fort M'Allister und bietet der Unionsflotte die Hand.
14. " (Deutschland. — Zollverein). Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich über die im Handelsvertrag anzubringenden Modificationen. Die von Oesterreich und den ihm früher näher verbündeten Zollvereinsstaaten geforderte Modification des Art. 31 befindet sich nicht darunter.
" " (Frankreich. — Algier). Beendigung der Operationen gegen die aufständischen Araber im Süden. General Jussuf kehrt nach Algier zurück.
15. " (Italien). Die Deputirtenkammer verlängert das sog. Brigantengesetz neuerdings bis Ende des J. 1865.
" " (Deutschland. — Zollverein). Preußen nimmt nunmehr die Unterhandlungen mit Oesterreich bezüglich den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Oesterreich und dem Zollverein wieder auf.

3

15 Dec. (Oesterreich). Der Finanzausschuß des Abg.-Hauses stellt das Gebahrungsdeficit für 1865 vorläufig auf 22⅞ Mill. fest und beschließt, das Budget müsse wenigstens um diese Summe durch Ersparungen herabgesetzt werden.

15. u. 16. Dec. (**Ver. Staaten**). Der Unionsgeneral Thomas schlägt den in Tenessee eingefallenen General Hood und zwingt ihn unter großen Verlusten zum Rückzuge.

17. „ (Italien). Die Deputirtenkammer genehmigt das provisorische Budget für 1865 nach dem Verlangen der Regierung, die ihrerseits für das definitive Budget eine Ersparniß von 60 Mill. im Heerwesen verspricht.

18. „ (Deutschland. — Bayern) weist die Anschuldigungen und Drohungen der preuß. Depesche v. 13. d. M. nachdrücklich zurück.

„ „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Eröffnung beider Kammern. Thronrede des Fürsten Couza.

19. „ (Italien). Der Cassationshof von Neapel weist das Gesuch der zum Tode verurtheilten Briganten Brüder La Gala (Aunis-Angelegenheit) ab. Der König begnadigt dieselben.

21. „ (**Oesterreich**). Oesterreich beharrt in seinen Antworten auf die preußische Depesche v. 13. d. M. auf seinem Vorschlage bezüglich der schleswig-holsteinschen Erbfolgefrage und weist die Forderung einer Annexion der Herzogthümer an Preußen ab, außer wenn Oesterreich dafür bezüglich seines deutschen Gebietes ein Aequivalent erhielte.

„ „ (**Deutschland. — Nassau**). Landtagswahlen zur II. Kammer. Die Opposition erringt wiederum die Majorität.

„ „ (Italien). Die Regierung genehmigt die Statuten einer Actiengesellschaft behufs Verkaufs der Staatsdomänen. Die Gesellschaft bezahlt dem Staat sofort 50 Mill. Fr. und bald darauf weitere 150 Mill. Vorschüsse.

„ „ (Dänemark). Beide Thinge des Reichsraths verständigen sich über einige Modificationen der Verfassung vom 18. Nov. 1863 nach den Forderungen der Regierung.

„ „ (**Ver. Staaten**). Der Unionsgeneral Sherman besetzt Savannah in Georgien.

„ „ (**Mexico**). Kaiser Maximilian schlägt dem Nuntius den Abschluß eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhle auf wesentlich liberalen Grundlagen vor.

22. „ (Spanien). Eröffnung der Cortes. Thronrede der Königin.

„ „ (Preußen). Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin lehnt den Antrag, ihren Beschluß v. 18. Juni 1863 wieder aufzuheben, mit 54 gegen 26 Stimmen ab.

„ „ (**Italien**). Ein königl. Decret erklärt die Säcularisation der Klöster, Seminare und anderer für die Staatsverwaltung nöthiger Gebäude in Florenz als durch das öffentliche Wohl geboten. Zwölf der größten Klöster von Florenz werden in Folge des Decretes aufgehoben.

„ „ (Preußen). Urtheil des Staatsgerichtshofes in Berlin im großen Polenprocesse. Derselbe entspricht weder den Anträgen der Staatsanwaltschaft noch den großartigen Zurichtungen und der langen Dauer der Verhandlungen. Der größere Theil der Angeklagten hat schon während der Verhandlungen vom Gerichtshof in Freiheit gesetzt werden müssen.

24. „ (Italien). Kardinal Andrea macht dem Kronprinzen Humbert in Neapel einen Besuch und nimmt offen eine oppositionelle Stellung gegen die römische Politik an.

„ „ (Frankreich). Ein kaiserl. Decret ernennt den Prinzen Napoleon zum Mitglied und Vicepräsidenten des geh. Rathes.

„ „ (**Deutschland. — Württemberg**). Eine königl. Verordnung hebt die in Folge der Bundesbeschlüsse erlassenen Verordnungen von 1855 und 1856 bezüglich des Vereins- und Preßwesens wieder auf.

25. „ (Deutschland. — Sachsen) weist die Anschuldigungen und Drohungen der preuß. Depesche v. 13. d. M. nicht weniger nachdrücklich als Bayern zurück.

„ „ (Ver. Staaten). Mißlungener Versuch einer großen nordstaatlichen Ex-

pedition unter Admiral Porter und General Butler gegen Wilmington in Nord-Carolina.

26. Dec. (Rom). Der Papst verleiht den geweihten Hut und Degen diesmal nicht einem kath. Fürsten, sondern seiner Armee.

27. „ (Oesterreich). Der Staatsminister theilt dem Herrenhause mit, daß der Kaiser seine Antwortsadresse „wohlgefällig“ zur Kenntniß genommen habe.

„ „ (Mexico). Kaiser Maximilian anerkennt im Wesentlichen die von der republikanischen Regierung vollzogenen Verkäufe von Kirchengütern.

28. „ (Oesterreich). Der Kaiser lehnt die Entgegennahme der Scheel-Plessen-schen Adresse aus Holstein (für Annexion an Preußen) ab.

29. „ (Deutschland. — Württemberg). Wiederzusammentritt des Landtags. Der Abg. Fetzer trägt auf Einführung des allgemeinen Wehrsystems an und die II. Kammer beschließt mit 58 gegen 22 Stimmen die Drucklegung des Antrags.

„ „ (Deutschland. — Nassau). Auch die Wahlen der Großgrundbesitzer und der Höchstbesteuerten zur I. Kammer fallen in der Mehrheit wieder gegen die Regierung aus.

30. „ (**Deutschland. — Holstein**). Die sämmtlichen größeren Blätter des Landes und eine lange Reihe von Versammlungen haben sich energisch gegen die Scheel-Plessensche Adresse ausgesprochen. — Der Jahrestag der Ankunft des Herzogs Friedrich wird fast überall im Lande von der Bevölkerung festlich begangen.

„ „ (Deutschland. — Nassau). Die Regierung verbietet die hessische Landeszeitung und das Nassauer Bürgerblatt und verwarnt die Köln. Zeitung und das Frankf. Journal.

„ „ (Preußen). Differenzen mit dem Domkapitel von Köln. Der Regierungscommissär erklärt, daß die Regierung sämmtliche von der Mehrheit des Domcapitels für den erzbischöflichen Stuhl vorgeschlagene fünf Candidaten ablehne.

„ „ (Rom). Correspondenz zwischen dem franz. General Montebello und dem päpstl. Prokriegsminister Merode: der franz. General erklärt sich bereit, das päpstliche Offiziercorps am Neujahrstag zu empfangen, Merode lehnt die Einladung in verletzender Weise ab.

„ „ (Schweiz). Das eidg. Assisengericht in Genf spricht sämmtliche der Urheberschaft des blutigen Conflictes vom 22. Aug. Angeklagte frei.

31. „ (Spanien). Ein Kriegsrath von Generalen zieht die Frage der Aufgebung St. Domingo's in Erwägung.

— „ (Deutschland. — Hannover) agitirt in Wien und Berlin gegen den Herzog von Augustenburg und für den Großherzog von Oldenburg. Die offiziöse Presse spricht sich sehr unumwunden gegen die bisherige Politik der Mittelstaaten in der schleswig-holsteinschen Frage und für die Politik der beiden Vormächte aus.

— „ (**Italien**). Die von den beiden Kammern beschlossene Vorausbezahlung der Grundsteuer für 1865 ist nach offiziösen Angaben zu ⅞ Theilen wirklich durch die Steuerzahlenden selbst, theils durch Gemeindeverwaltungen ꝛc. wirklich einbezahlt worden.

— „ (Griechenland). Der König ernennt den General Kalergis in Paris zu seinem Oberstallmeister. Das Ministerium versucht dagegen zu opponiren, wird aber beschwichtigt.

II.

Deutschland

und

die beiden deutschen Großmächte.

I.

Deutschland.

Gemeinsame Angelegenheiten. — Mittel- und Kleinstaaten.

31. Dec. 1863. (Oesterreich und Preußen) richten eine gleichlautende sehr dringende Circulardepesche an die deutschen Regierungen gegen den Bestand und die Wirksamkeit des 36er Ausschusses in Frankfurt:

„Die Vorgänge, welche am 21. d. M. in Frankfurt a. M. stattgefunden, haben die ernste Aufmerksamkeit der königl. preuß. wie der kaiserlich österr. Regierung auf sich ziehen müssen. Sie bilden den Schlußstein einer Reihe von Bestrebungen, welche seit längerer Zeit Deutschland in Aufregung erhalten, und welche jetzt in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit und in dem Versuche, die Leitung derselben den Regierungen aus der Hand zu winden, einen willkommenen Vorwand und ein wirksames Mittel für ihre Agitation zu finden glauben. So lange letztere nur vereinzelt und ohne andern als moralischen Zusammenhang auftrat, konnte sie minder gefährlich erscheinen. Es ist aber jetzt der Versuch gemacht worden, ihr einen Mittelpunkt und eine Organisation zu geben und ihr zugleich materielle Mittel zu Gebote zu stellen, welche ihr eine ganz andere Bedeutung verleihen. Auf dem letzten sog. Abgeordnetentage in Frankfurt a. M. hat man sich nicht auf aufreizende Reden und auf die offen ausgesprochene Absicht beschränkt, durch keine gesetzliche Schranke sich binden zu lassen, sondern man hat sich, auch gegen den Widerspruch weniger besonnener Elemente verleiten lassen, einen permanenten Ausschuß niederzusetzen, welcher sich zum amtlichen Organ des Willens der Deutschen erklärt, und als solches dazu bestimmt ist, einen Mittelpunkt für die Thätigkeit der Vereine zu bilden, diese in fortwährendem Zusammenhange zu erhalten und über die Mittel, welche die Gesammtheit derselben darbietet, einheitlich zu verfügen. Zugleich schreitet die Herstellung von Vereinen, welche mehr oder weniger ausdrücklich politische Zwecke verfolgen, überall fort, und es werden in der Wendung, welche man den Turner- und Wehrvereinen gibt, und in der Bildung von Freischaaren, welche angeblich die, an sich sehr ausreichenden militärischen Kräfte des Bundes unterstützen sollen, die Einleitungen getroffen, um organisirte materielle Kräfte in Bereitschaft zu haben, welche in einem günstigen Augenblicke für revolutionäre Zwecke verwendbar sind. Deutschland ist auf diese Weise von einem Netze revolutionärer Elemente durchzogen, welche vorläufig durch den moralischen Druck, den

sie auf die Entschließungen der Regierungen üben, die bestehende gesetzliche Ordnung zu erschüttern streben, und die nächste Zukunft mit ernstlichen Gefahren bedrohen, wenn die Regierungen nicht bei Zeiten der weiteren Entwicklung mit Energie entgegentreten. Wir sind der Ansicht, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den deutschen Bundesländern den Regierungen hiezu hinreichende und wirksame Mittel an die Hand geben. Die Grundzüge, welche in dem Bundesbeschlusse vom 13. Juli 1854 in Bezug auf die Behandlung und die Regelung des Vereinswesens aufgestellt worden sind, reichen dazu aus, wenn sie überall mit Ernst und Energie in Anwendung gebracht werden. Ich erinnere besonders an den § 4 desselben, durch welchen jede Verbindung der Vereine untereinander als unstatthaft erklärt ist.

„Der unverkennbare Zweck des in Frankfurt einen permanenten Sitz habenden Ausschusses der Sechsunddreißig steht in directem Widerspruche mit dieser Bestimmung. Nicht minder sind die Vereine, welche die Bildung von bewaffneten Freischaaren bezwecken, unzweifelhaft als solche zu betrachten, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, und welche nach § 1 derselben Grundzüge in keinem deutschen Bundeslande geduldet werden sollen. Wir erachten uns selbst und jede deutsche Bundesregierung für verpflichtet, diese Bestimmungen im gegenwärtigen Augenblicke in Anwendung zu bringen. Die Fortdauer des permanenten Ausschusses am Sitze des Bundestages selbst in der Eigenschaft eines Centralausschusses für ganz Deutschland kann aber ebensowenig geduldet werden, wie etwa seine Wiederherstellung an einem andern Orte oder unter einem andern Namen. Die Bildung von Freischaaren werden wir auf unserem Gebiete nicht zugeben und eben so wenig ihnen den Durchgang durch dasselbe gestatten. Es liegt im dringenden Interesse der deutschen Sache, welche der Bund in Holstein in seine eigene Hand genommen hat, daß dieses Land nicht durch den Einfluß fremder revolutionärer Elemente zum Brennpunkte der Bestrebungen der Umsturzpartei gemacht werde. Jeder Versuch der Bildung organisirter Streitkräfte unter dem Namen und zur Verfügung einer nicht anerkannten und zur Militärhoheit nicht berechtigten Autorität, würde dem Bundesrechte und den Bundeszwecken nicht minder als den völkerrechtlichen Grundsätzen widersprechen, und kann daher auf dem Territorium des deutschen Bundes nicht zugelassen werden. Ich habe mich in Vorstehendem über die Grundsätze ausgesprochen, zu deren Befolgung die königl. Regierung gegenüber der gegenwärtigen Agitation in Deutschland entschlossen ist. Wir hoffen zwar, daß die deutschen Regierungen, in richtiger Würdigung des Ernstes der Lage, die nachdrückliche Aufrechthaltung ihrer Autorität durch das eigene Interesse für geboten erachten werden. Jedoch schöpfen wir das Recht, auf diese Nothwendigkeit ausdrücklich aufmerksam zu machen, aus der Thatsache, daß in keinem Theile des Bundesgebiets die öffentliche Ruhe gestört oder bedroht werden kann, ohne daß dadurch die andern Glieder und die Gesammtheit des Bundes zur Wahrung ihrer eigenen und der gemeinsamen Sicherheit verpflichtet und berechtigt würden. Ew. &c. ersuche ich, sich im Sinne dieser Bemerkungen gegen die dortige Regierung zwar nur mündlich und vertraulich, jedoch mit allem Nachdruck auszusprechen, und ich bemerke nur noch, daß vollkommen gleichlautende Instructionen auch Ihrem österreichischen (preußischen) Collegen zugehen."

2. Jan. (Bundestag). Die Bundesversammlung lehnt den Antrag Oesterreichs, an den Herzog Friedrich das bestimmte Ersuchen zu stellen, Holstein sofort zu verlassen, mit 9 gegen 7 Stimmen (Oesterreich, Preußen, Kurhessen, Mecklenburg, Luxemburg, die 16. Curie und Sachsen) oder (ohne Sachsen) eigentlich mit 10 gegen 6 Stimmen ab.

2\. Jan. (Holstein). Der Ausschuß des Landescomité fordert zu Gründung von Schleswig-Holstein-Vereinen im ganzen Lande auf, da „die Lage des Landes dringend die Heranziehung aller Kräfte zu der politischen Arbeit für die Selbständigkeit und Freiheit desselben erfordert."

3\. „ (Bayern). Eine Entschließung des Ministeriums des Innern gestattet den Schleswig-Holstein-Verein in Ansbach nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die gesammelten Gelder nicht an den 36er Ausschuß in Frankfurt abgeliefert werden dürfen. Später geschieht dasselbe gegenüber mehreren anderen neu gegründeten Schleswig-Holstein-Vereinen.

„ „ (Sachsen). Die Schl.-H.-Vereine des Landes organisiren sich in Leipzig und bestellen den Leipziger Ausschuß als Vorort in Sachsen.

4\. „ (Holstein). Die gesetzlichen Landesvertretungen beider Dithmar'schen richten eine Adresse an den Bund für den Herzog Friedrich.

„ „ (Preußen). Hr. v. Bismarck wiederholt in der Anleihe-Commission des Abgeordnetenhauses seine Behauptung, daß die Vereinbarungen von 18$^{51}/_{52}$ Preußen allein das Recht geben, sich um Schleswig zu bekümmern und daß der Schutz für die Deutschen Schleswigs davon abhänge, daß Preußen diese Vereinbarungen aufrecht erhalte. Er bestreitet die Competenz des deutschen Bundes; politische Fragen seien keine Rechtsfragen, nur Machtfragen; Preußen könne sich nicht majorisiren lassen, etwa durch eine Majorität, die ein paar Millionen repräsentire; die deutschen Großmächte seien das Glashaus, das den deutschen Bund vor europäischem Zugwind schütze 2c.

5\. „ (Sachsen). Minister von Beust entschuldigt in der II. Kammer das Votum Sachsens vom 2. d. M. am Bunde.

Entschiedene Antwort Beusts auf eine grobe Note des englischen Gesandten in Dresden von demselben Tage:

„. . . Sie werden die Nothwendigkeit nicht verkennen, in welcher ich mich befinde, diejenigen Stellen zu bezeichnen, deren verletzende Sprache nur der Flüchtigkeit (légèreté) der Behauptungen gleichkommt, welche sich sogar nicht scheuen die Ehre unserer Fahnen anzugreifen. Sie sagen, daß nach Ansicht der englischen Regierung das Benehmen der deutschen Truppen nicht nur den Beschluß des Bundestags, sondern auch die Gerechtigkeit verletzt hat, und daß Bayern, Sachsen und Württemberg gemeinschaftlich dafür verantwortlich gemacht werden müssen. Es ist das erste Mal, daß ich von einem solchen Benehmen unserer Truppen in Holstein sprechen höre. Ich würde versucht sein, von Ihnen die Angabe von Thatsachen zur Unterstützung einer so gewagten Behauptung zu verlangen. Wenn ich darauf verzichte, so geschieht es, weil das Benehmen der Bundestruppen in einem Bundeslande, in welchem sie sich in Folge eines Beschlusses des Bundestags befinden, ein Gegenstand ist, der eine fremde Regierung durchaus nichts angeht (est un sujet qui ne concerne en rien un gouvernement étranger). Dafür die Regierungen von Bayern und Württemberg, die nicht einmal Truppen dorthin geschickt haben, verantwortlich machen zu wollen, ist ein Beweis mehr von der Unwissenheit (l'ignorance) über die Dinge, welche in Deutschland vorgehen. Sie sagen mir endlich, daß, wenn die Truppen

des Bundes in Schleswig einfallen würden, bevor die Mächte, welche den Londoner Vertrag unterzeichnet haben, ihre Meinung über diese Angelegenheit hätten kund thun können, die ernstesten Folgen daraus entstehen könnten. Der Bundestag, Sie wissen es, steht im Begriff sich über die Anträge auszusprechen, welche ihm in Bezug auf das Herzogthum Schleswig gemacht worden sind. Die Warnung (l'avertissement), welche die Regierung Ihrer Majestät uns zukommen lassen will, ist wohl geeignet, die Aufmerksamkeit der Regierung des Königs auf sich zu lenken. Letztere wird sich der ernsthaftesten Prüfung derselben nicht entziehen. Sie werden mir aber gestatten, Ihnen bemerklich zu machen, daß kein wirksameres Mittel als die Androhung von Gewalt gedacht werden kann, um eine Regierung, welche mit Eifer auf ihre Ehre und Würde hält, zu veranlassen, den Folgen einer vom Pflichtgefühl dictirten Entscheidung ruhig die Stirn zu bieten (pour lui faire braver les conséquences d'une décision dictée par le sentiment du devoir)."

6. Jan. (Holstein). Die einzig bisher noch zurückgebliebene Stadt des Landes, Heiligenhafen, sendet eine Huldigungsdeputation an den Herzog Friedrich nach Kiel.

7. " (Bundestag). Die Bundescommissäre in Holstein berichten, daß die Anwesenheit des Herzogs Friedrich im Lande noch zu keinen besondern Verlegenheiten Anlaß gegeben habe.

" " (Bayern). Die Generalversammlung des großdeutschen Vereins von München beschließt, auf eine ausdrückliche Billigung des Benehmens der HH. v. Lerchenfeld und Gen. in der Abgeordnetenversammlung in Frankfurt und auf eine ausdrückliche Mißbilligung des daselbst eingesetzten 36er Ausschusses zu verzichten. Einläßliche Mittheilung des Prof. Pözl über die Vorgänge in Frankfurt und die Stellung der Großdeutschen zu denselben.

" " (Kurhessen). Stadtrath und Bürgerausschuß von Kassel beschließen einstimmig, eine Adresse in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit an den Kurfürsten zu richten, bevor zu Berufung einer allgemeinen Landesversammlung gegriffen werde. Der Kurfürst antwortet ausweichend, einzelne Regierungen dürften nicht vorgreifen, das führe zu Unordnungen, es sei lediglich die Sache des Bundestags, über die Ansprüche des Herzogs Friedrich Entscheidung zu treffen &c.

" " (Sachsen). Die I. Kammer tritt einstimmig den Beschlüssen der II. Kammer v. 15. Dec. v. J. bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage bei mit dem Zusatze, daß „sobald es die Verhältnisse gestatten, die verfassungsmäßigen Stände der betheiligten Länder über die Thronfolge gehört werden möchten."

" " (Liechtenstein). Der Landtag beschließt eine Adresse an den Fürsten zu erlassen, worin die Anerkennung des Herzogs Friedrich gewünscht wird.

8. " (Württemberg). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die Ausschußanträge für schleunige Anerkennung des Herzogs Friedrich, für die Besetzung Schleswigs durch deutsche Truppen und gegen die

Entscheidung einer europäischen Conferenz; mit 74 gegen 1 Stimme werden der Regierung überdieß alle Mittel angeboten für den Fall einer Mobilmachung des württ. Truppencorps.

8. Jan. (Reuß j. L.). Der Landtag ermächtigt einstimmig die Regierung, sich bei dem schleswig-holstein'schen Anlehen mit 50,000 Thlrn. zu betheiligen.

9. „ (Holstein). Eine Bekanntmachung der Bundescommissäre hebt die bisherige Regierung in Plön völlig auf und überträgt die Regierung einer aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestehenden Behörde unter dem Namen „herzogl. Landesregierung in Kiel."

10. „ (Oesterreich). Depesche an Bayern gegen die von den Mittelstaaten und der öffentlichen Meinung Deutschlands in der schleswig-holsteinischen Frage eingenommenen Stellung:

„ . . . Ein Beschluß, wie ihn die Minorität am Bunde am 7. Dezember beantragte, hätte uns daher keineswegs als in der Verfassung des Bundes begründet, vielmehr nur als derselben entschieden widerstreitend erscheinen können. Anknüpfend an diese Betrachtung fühlen wir uns in unserem Gewissen als deutsche Macht und als aufrichtiger Verbündeter Bayerns und der übrigen deutschen Staaten aufgefordert, uns über den an Oesterreich und Preußen erhobenen Anspruch, daß diese Mächte sich in Frankfurt überstimmen lassen sollten, klar und bestimmt gegen die k. bayerische Regierung auszusprechen. Die Bundesgesetze gewähren keinem Mitgliede des Bundes ein Veto, und Se. Maj. der Kaiser haben erklärt, auch in einem reformirten Bunde ein solches nicht begehren, sondern die verfassungsmäßigen Mehrheitsbeschlüsse, selbst in Fragen des Krieges und Friedens, anerkennen zu wollen. Unser allergn. Monarch ändert nichts an dieser Erklärung. Aber dieselbe setzt den Bund voraus, wie ihn die bestehenden Grundverträge constituirt haben, oder wie ihn die Reformvorschläge des Kaisers für die Zukunft constituiren würden. Einen Bund dagegen, welcher ohne Rücksicht auf Gesetz und Verfassung nach politischer Convenienz beliebige Beschlüsse faßt, konnten Se. Maj. der Kaiser nicht vor Augen haben. Niemand ist mehr als gerade die k. bayerische Regierung berufen, diesen Unterschied richtig zu würdigen. Wir können uns es nicht versagen, in dieser Hinsicht an sie eine Frage zu richten. Angenommen, daß in einer Angelegenheit, welche das Königreich Bayern anginge, der Bund seine Befugnisse überschritte, etwa in die verfassungsmäßige Unabhängigkeit Bayerns eingriffe, unter dem Drucke einer aufgeregten öffentlichen Meinung von einem competenzwidrigen Beschlusse zum andern sich hinreißen ließe, — würde dann die k. bayerische Regierung sich für verpflichtet halten, diese Beschlüsse anzuerkennen, sich ohne Widerrede majorisiren zu lassen? Die k. Regierung wird diese Frage ohne Zweifel verneinen, wie sie sie stets verneint hat, — sie wird aber eben deshalb sich auch eingestehen müssen, daß das Majorisirungsrecht des Bundes seine gesetzlichen Grenzen habe und daß der Bund diese Grenzen namentlich dann mit einiger Vorsicht werde einhalten müssen, wenn es sich darum handelt, Oesterreich und Preußen zu überstimmen und diese Mächte in Widerspruch mit Verbindlichkeiten zu setzen, in welche sie sich als Mitglieder der europäischen Völkerfamilie eingelassen haben.

„Das kaiserl. Cabinet glaubt sich der Pflicht, die Wahrheiten rechtzeitig und mit Festigkeit auszusprechen, um so weniger entziehen zu dürfen, als es die Gefahr, daß eine Mehrheit am Bunde zu Beschlüssen übergehen könnte, die in der Bundesverfassung ihre Rechtfertigung nicht fänden, ja den grundgesetzlichen Charakter des Bundes verläugnen würden, seit den gleichlautenden Noten Oester-

reichs und Preußens vom 5. Dezember nicht verschwunden, sondern noch erhöht sieht. Es ist dies in einer doppelten Beziehung der Fall, in Beziehung auf die Behandlung der Erbfolgefrage nämlich, und auf die Eventualität einer militärischen Besetzung des Herzogthums Schleswig.

„Der deutsche Bund steht, was den ersteren Punkt betrifft, dem Londoner Vertrage vollkommen frei gegenüber, er ist nicht durch diesen Vertrag gebunden, und in unseren Augen ist nichts überflüssiger, als daß er sich diese Freiheit erst ausdrücklich wahre. Niemand verlangt vom Bunde, daß er dem Londoner Vertrag beitrete, Niemand verkennt, daß der Bund in der Erbfolgefrage ganz so selbständig zu handeln habe, als ob dieser Vertrag niemals geschlossen worden wäre. Oesterreich und Preußen, obwohl individuell an demselben festhaltend, haben nicht gezögert, dies anzuerkennen. Nicht am Bunde ist es also, diese Mächte an ihre Bundespflicht zu erinnern, wohl aber können und müssen diese Mächte vom Bunde verlangen, daß er in der Erbfolgefrage nicht nach Willkür und um politischer Vortheile willen, sondern nach Recht, Gesetz und Verfassung, namentlich also nicht ohne Beachtung der Schranken seiner Competenz verfahre. König Christian IX. hat den Thron nicht kraft des Londoner Vertrages, sondern kraft des von seinem Vorfahren in der Regierung, dem König Friedrich VII. in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein und deutscher Bundesfürst eben so gut wie in seiner Eigenschaft als König von Dänemark, erlassenen und von den deutschen wie von dem dänischen Ministern contrasignirten Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 bestiegen. Der Bund hat gegen dieses Gesetz niemals protestirt, er hat sogar ausdrücklich durch seinen Beschluß vom 29. Juli 1852, also zu einer Zeit, wo der Londoner Vertrag bereits geschlossen war, die kgl. dänische Bekanntmachung vom 28. Januar desselben Jahres genehmigt, worin die Absicht im voraus verkündigt war, mit dem Beistande der Großmächte die Erhaltung der dänischen Monarchie in ihrem seitherigen Bestande sicherzustellen. Es kann dies den Bund zwar unstreitig nicht hindern, auch jetzt noch seine verfassungsmäßige Autorität gegenüber jenem Thronfolgegesetze, soweit es sich auf Holstein und Lauenburg bezieht, geltend zu machen und berechtigten Reclamationen gegen dasselbe, Folge zu verschaffen. Aber jene Autorität erstreckt sich nicht weiter, als sie auch gegenüber einer von dem Souverän irgend eines andern Bundeslandes errichteten neuen Successionsordnung sich erstrecken würde, und diese Reclamationen können nicht anders als in den Formen eines geordneten Verfahrens und nach regelmäßigem Gehör aller Betheiligten erledigt werden. Dies ist nach unserer Ueberzeugung in rechtlicher Hinsicht das Verhältniß des Bundes zur Erbfolgefrage, deren politische Tragweite wir an dieser Stelle nicht erörtern wollen.

„Nichts bedauern wir endlich ernstlicher, als daß man in Frankfurt dem Antrage Oesterreichs und Preußens, durch militärische Besetzung Schleswigs die Incorporation dieses Landes in Dänemark verhindern und dadurch rechtzeitig ein sicheres Pfand für die Wahrung der Rechte Deutschlands zu ergreifen, theils ein zweifelndes Zögern, theils einen anderen Antrag entgegenstellen zu wollen scheint, den wir nicht mehr als übereinstimmend mit den Grundgesetzen des Bundes anzuerkennen vermöchten. Der Vorschlag Oesterreichs und Preußens geht bis an die äußerste Grenze, dessen, was mit dem defensiven Charakter der Bundesinstitution vereinbar ist. Der Vorschlag der großh. hessischen Regierung dagegen überschreitet diese Grenze. Der Art. 2 der Bundesakte, die Art. 35 und 37 der Wiener Schlußakte erlauben nicht, daß der Bund ein nicht deutsches Land aus dem Grunde militärisch besetze, weil ein Fürst, der als Bundesfürst noch nicht einmal anerkannt ist, möglicher Weise künftig den Bund um Vertretung seiner Ansprüche auf dieses Land angehen könnte. Als Se. Maj. der Kaiser

vorschlugen, das Kriegsrecht des Bundes auf die Fälle auszudehnen, in welchen das europäische Gleichgewicht bedroht wäre, erklärten die Mitfürsten Sr. Maj. sich gegen diesen Vorschlag, weil derselbe geeignet sei, den Bund in politische Verwicklungen hineinzuziehen. Und doch ist der Zweck der Erhaltung des Gleichgewichtes ein Zweck der Sicherheit und der Vertheidigung. Jetzt aber soll der Bund berechtigt sein, ohne Weiteres offensiv vorzugehen, um einem Prätendenten die Erbfolge in einem nicht zum Bunde gehörenden Lande zu sichern! Und man schwankt in Frankfurt zwischen einer auf dem Standpunkte der Bundesverfassung in so hohem Grade gewagt erscheinenden Maßregel und dem Antrage, welchen die beiden mächtigsten Bundesglieder gestellt haben, um sich ihren Bundesgenossen zu nähern, um den Boden für eine gemeinsame Action Deutschlands rasch wieder zu gewinnen, um dafür zu sorgen, daß Deutschland in die bevorstehenden europäischen Verhandlungen stark und mit jedem möglichen thatsächlichen Vortheil der Stellung eintrete! Wäre jener österreichisch-preußische Antrag mit demselben Eifer, den man für andere Programme zeigt, angenommen worden, so wären unsere Truppen schon auf dem Marsche nach der Eider. Oder will man sich etwa mit der thatsächlichen wenngleich bundesbeschlußwidrigen Occupation Holsteins begnügen? Will man den Prinzen Friedrich, während seine Sache noch anhängig ist und sein Erscheinen in Holstein Oesterreichs und Preußens Verhalten in zweideutiges Licht stellt, unter dem Schutze der Bundestruppen seine künftige Regierung organisiren lassen, auf die Gefahr hin, daß Europa, wenn es seine Berathungen eröffnet, Holstein im Besitze Deutschlands, Schleswig im Besitze Dänemarks finde? Oesterreich und Preußen können die Verantwortlichkeit weder für eine solche Enthaltung, noch für eine verdeckte Eroberung Schleswigs übernehmen, und da sie in ihrer eigenen freien Action als Großmächte das vollkommen ausreichende Mittel besitzen, die Rechte Deutschlands in dieser Sache, die vor Allem auch ihre eigenen sind, zur Geltung zu bringen, so wird ihnen, wie wir fast schon besorgen müssen, zuletzt keine Wahl bleiben, als an die Stelle von Bundesbeschlüssen, die auf sich warten lassen oder die keinen verfassungsmäßigen Charakter an sich tragen, ihr eigenes unabhängiges Handeln zu setzen.

„So lange als möglich werden wir indessen an der Hoffnung festhalten, daß unsere Sprache, welche, weil ernst und freimüthig, darum nicht weniger freundschaftlich gemeint ist, noch zu rechter Zeit bei unseren Verbündeten Gehör finden und sie bewegen werde, die Dinge in Deutschland nicht zum Bruche zu treiben, zunächst aber ohne ferneres Zögern den österreichisch-preußischen Antrag vom 28. Dezember zum Beschlusse zu erheben. Wir hoffen dies vor Allem von dem Münchener Cabinette, dessen Weisheit und Besonnenheit sich in so vielen früheren Verwickelungen bewährt hat, und dessen Einfluß hinreichen würde, um auch unsere übrigen Bundesgenossen zum Wiederanschluß an Oesterreich und Preußen zu bestimmen und die entstandene Gefahr einer Sprengung der Solidarität Deutschlands in der schwebenden Frage zu beseitigen. Wir wollen nicht schließen, ohne die Ueberzeugung auszudrücken, daß diese Frage ihre Lösung entweder mit Ehre und Gewinn, oder mit Schmach und Verlust für Deutschland finden wird, je nachdem Deutschland die Grenzen der Gesetzlichkeit einhalten wird oder nicht."

10. Jan. (Hannover). Große Landesversammlung in Hannover. R. v. Bennigsen wird zum Präsidenten gewählt und einstimmig eine Resolution und eine Adresse an den König für Schleswig-Holstein und Anerkennung des Herzogs Friedrich angenommen. Der König lehnt es ab, die Adresse aus den Händen der dazu gewählten Deputation entgegenzunehmen. Der Minister v. Hammerstein erklärt

derselben seinerseits, der König wolle der Bundesentscheidung nicht durch irgend welche Erklärung vorgreifen, verweigert dagegen eine positive Erklärung über die Absichten des Königs.

11. Jan. (Bundestag). Oesterreich und Preußen erneuern dringend ihren Antrag v. 28. Dec. v. J. bezüglich Inpfandnahme von Schleswig auf Grund der Vereinbarungen von 18⁵¹/₅₂. Die Bundesversammlung beschließt, die Abstimmung darüber demnächst vorzunehmen.

„ „ (Oesterreich). Die Regierung verlangt vom Reichsrath die Bewilligung eines außerordentlichen Credites von 10 Mill. zu Deckung der Executionskosten in Holstein Mühlfeld und Gen. interpelliren den Grafen Rechberg über die Politik der Regierung in der schleswig-holstein'schen Frage.

„ „ (Oldenburg). Der Landtag beschließt, die Regierung zu ersuchen, sich bei dem schleswig-holstein'schen Anlehen mit 100,000 Thlrn. zu betheiligen.

11—12. Jan. (Bayern). Oesterr. Quartiermacher finden sich in Nürnberg ein. Die dortige Presse erklärt sich sofort energisch gegen einen allfälligen Durchmarsch österreichischer Truppen ohne einen Bundesbeschluß.

12. Jan. (Hannover). Ein Erlaß des Ministeriums verbietet die Verbindung der schleswig-holsteinischen Vereine des Landes unter sich und mit dem 36er Ausschuß in Frankfurt.

13. „ (Holstein). 80 holsteinische Prediger beschließen in einer Versammlung zu Neumünster eine Eingabe an die Bundesversammlung und eine Deputation an den Herzog Friedrich.

„ „ (Bremen). Die Bürgerschaft erklärt sich gelegentlich des Bremischen Beitrags zu den Kosten der Bundesexecution für schleunige Anerkennung des Herzogs Friedrich und gegen eine Einmischung des Auslandes. Der Senat erklärt sich damit einverstanden.

14. „ (Bundestag). Der österr.-preußische Antrag vom 28. Dec. v. J. wird von der Bundesversammlung mit 11 gegen 5 Stimmen (Oesterreich, Preußen, Kurhessen, Mecklenburg und 16. Curie) abgelehnt.

Oesterreich und Preußen erklären darauf: „Angesichts der eben erfolgten Ablehnung ihres gemeinsamen Antrages. müssen die allerh. Regierungen von Oesterreich und Preußen lebhaft bedauern, daß die gehoffte Verständigung über die von ihnen zur unverweilten Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig vorgeschlagenen Maßregeln nicht erzielt worden sind. Unter solchen Umständen glauben die beiden Regierungen in der ihnen, durch ihre Dazwischenkunft bei Herbeiführung der jene Rechte feststellenden Stipulationen von 18⁵¹/₅₂ erwachsenden besonderen Stellung, sowie wegen der großen Dringlichkeit der Sache, sich der Pflicht nicht entziehen zu dürfen, die Geltendmachung jener Rechte in ihre eigenen Hände zu nehmen und ihrerseits zur Ausführung der in ihrem Hauptantrage vom 28. v. M. und Jahres bezeichneten Maßregeln zu schreiten. Durch Abgabe vorstehender Erklärung kommen die Gesandten dem Auftrage ihrer allerh. Regierungen nach."

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, die Mehrzahl der sächsischen Häuser (Weimar, Meiningen, Coburg-Gotha) die 13. und 15. Curie protestiren dagegen. Der Antrag von Hessen-Darmstadt (v. 28. Dec. v. J.) bleibt in der Minderheit,

15. Jan. (Oesterreich). In Folge der Vorgänge am Bunde interpellirt der Abg. Rechbauer den Obmann des Finanzausschusses, indem er sich sehr entschieden gegen die Haltung des Ministeriums des Aeußern ausspricht.

" " (Baden). Die Regierung beschließt in Voraussicht möglicher Eventualitäten, alle Maßregeln, die einer Mobilisirung des badischen Armeecorps vorhergehen, sofort eintreten zu lassen.

16. " (Oesterreich und Preußen), Sommation an Dänemark (s. Allg. Chronik).

" " (Bayern). Das Collegium der Gemeindebevollmächtigten von Nürnberg protestirt gegen einen allfälligen Durchmarsch österreichischer Truppen nach Schleswig.

" " (Frankfurt). Publication des neuen auf dem Princip der Gewerbefreiheit beruhenden Gewerbegesetzes, das mit dem 1. Mai in Kraft treten soll.

17. " (Kurhessen). Der bleibende landständische Ausschuß verlangt in einer Adresse an das Ministerium die schleunige Wiedereinberufung der Ständeversammlung. Das Ministerium antwortet ablehnend.

28. " Dänemark lehnt die Sommation Oesterreichs und Preußens ab. Diese haben für diesen vorausgesehenen Fall ihre Maßregeln bereits getroffen und sich darüber verständigt, daß der Oberbefehl über die gesammten österreichischen und preußischen Streitkräfte dem preußischen Feldmarschall Wrangel übertragen werden solle. Mit Rücksicht auf die Stimmung in Deutschland verzichtet Oesterreich darauf, seine Truppen ihren Weg durch Deutschland nehmen zu lassen und wird sie über Breslau zu dirigiren.

18. " (Oesterreich). Erklärung Rechbergs in der Finanzsection des Abg.-Hauses des Reichsraths über das Vorgehen Oesterreichs und Preußens in Schleswig.

" " (Oldenburg). Der Landtag verwirft einen zweideutigen Antrag für Schleswig-Holstein mit 26 gegen 23 Stimmen und spricht sich mit 48 gegen 4 Stimmen für sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich und für Betheiligung an dem schleswig-holsteinischen Anlehen aus.

19. " (Bundestag). Oesterreich und Preußen geben die gemeinsame Erklärung ab,

„daß ihre allerh. Regierungen, indem sie nach der Ablehnung ihres am 11. d. M. erneuten gemeinschaftlichen Antrages vom 28. v. M. und Jahres die Entschließung kundgaben, nunmehr ihrerseits ungesäumt zu der Ausführung der von ihnen für die Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig für nöthig und unaufschieblich erachteten Maßnahmen zu schreiten, davon ausgingen, daß hierdurch die fernere Ausführung der An-

ordnungen nicht beirrt werde, welche Seitens der hohen Bundesversammlung durch die Beschlüsse vom 7. und 14. v. M. u. J. in Betreff der executionsmäßigen Besetzung und Verwaltung von Bundeswegen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffen worden sind. Oesterreich und Preußen haben, bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch ihre nach Schleswig bestimmten Truppen, eine Beeinträchtigung jener Anordnungen nicht bezweckt. Aber die beiden Regierungen überlassen sich hiebei allerdings der zuversichtlichen Hoffnung, daß ihrem die Wahrung der Interessen Deutschlands sowie derjenigen Schleswigs bezweckenden Vorgehen das bereitwillige und bundesfreundliche Entgegenkommen derjenigen ihrer hohen deutschen Verbündeten, deren Bundesgebiete hiedurch berührt werden, und der Bundesverwaltung in Holstein und Lauenburg nicht fehlen werde."

19. Jan. (Preußen). Circulardepesche Bismarcks an die deutschen Regierungen über die Politik Preußens in der schleswig-holsteinischen Frage (vom Ministerpräsidenten in der Sitzung des Abg.-Hauses vom 21. verlesen, ihrem Wortlaut nach bisher nicht veröffentlicht).

Sie hebt (nach den Berichten der preuß. Blätter) zuerst hervor, daß der Entschluß, Schleswig zu occupiren, keineswegs im Gegensatz zu irgend einem positiven Bundesbeschluß stehe, da der Beschluß vom 14. rein negativ sei. Dieser Beschluß könne daher nur die Folge haben, daß die beiden Großmächte bei ihrer Action nicht als Beauftragte des Bundes handeln und daher keinen Grund abgeben, dieser Action Hindernisse oder Schwierigkeiten bei dem Durchmarsch durch Holstein in den Weg zu legen. Es scheine überhaupt die Weigerung, sich der Action Preußens und Oesterreichs anzuschließen, auf einem Mißverständniß zu beruhen. Ganz ungerechtfertigt sei der Vorwurf, daß Preußen beabsichtige, den Zuständen in Schleswig und Holstein eine längere Dauer zu sichern, wie sich denn auch an diesen Irrthum der Glaube knüpfe, daß entweder bloß die Fortdauer dieser Zustände möglich sei oder der Erbprinz von Augustenburg zum Herzog eingesetzt werden müsse. Ohne die letztere Frage erörtern zu wollen, sei doch darauf aufmerksam zu machen, daß die preußische Regierung Rücksicht auf die Verträge und die internationalen Beziehungen nehmen müsse. Ueberdieß habe der Bund in der Erbfolgefrage noch keine Entscheidung getroffen, und es sei zu wünschen, daß die Prüfung mit größter Gründlichkeit vor sich gehen möge. Auch sei wohl zu erwägen, daß, wenn die Erbfolgefrage nur für Holstein ohne Schleswig entschieden werde, die ganze Sache der Herzogthümer in eine nachtheilige Lage gerathen würde. Man dürfe nicht vergessen, daß der Bund keinen Eroberungskrieg gegen Dänemark führen könne und daß deshalb die Ordnung der Verhältnisse mit der größten Vorsicht in die Hand zu nehmen sei. Was die zukünftige Ordnung betrifft, so wird zunächst constatirt, daß die von Dänemark 18⁵¹/₅₂ gemachten Versprechungen die Rechte der Herzogthümer in keiner Weise gesichert hätten, daß eine Fortdauer der in Folge dessen eingetretenen Zustände unmöglich sei und Deutschland darauf dringen müsse, daß statt derselben eine vollkommene Sicherstellung der Rechte der Herzogthümer und der deutschen Bewohner derselben eintrete. Es werden dann die Combinationen besprochen, um diese Sicherstellung herbeizuführen. Eine derselben gehe dahin, daß die Frage nur mit Aufhebung der Zusammengehörigkeit der Herzogthümer zu lösen sei. Einer solchen Lösung sei für den Fall, daß die Gründung einer neuen Dynastie nicht angänglich wäre, jedenfalls die Herstellung einer neuen Personalunion zwischen den Herzogthümern und Dänemark vorzuziehen, zugleich mit der Erhebung Rendsburgs zur Bundesfestung und anderweitigen nöthigen Garantien. Eine solche Stellung der Herzogthümer werde allerdings die Zustimmung der andern europäischen Mächte erlangen müssen, wie es denn auch für die Herzogthümer selbst wünschenswerth sei, daß ihre Stellung die Sanction Europa's erlange. Jedenfalls sei das von den

beiden deutschen Großmächten Erzielte, nämlich entweder Aufhebung der Novemberverfassung oder Occupation Schleswigs, eine bessere Grundlage für Verhandlungen, als das Verweilen in Holstein und die Nicht-Occupation Schleswigs. Man dürfe sich also der Hoffnung hingeben, daß die deutschen Regierungen der Politik der beiden Großmächte zustimmen würden.

19. Jan. (Oesterreich). Schmerling erklärt in der Finanzcommission des Abg.-Hauses bei Gelegenheit des 10 Mill. Credites, daß die Anleihe in Folge der schleswigschen Expedition voraussichtlich werde erhöht werden müssen.

" " (Hamburg). Couriere des preußischen Regierung zeigen dem Senat einfach an, daß am folgenden Tage ein preußisches Corps in die Stadt einrücken und Quartier machen werde.

" " (Holstein). Preußen muthet dem Commandanten der Bundestruppen in Holstein, Gen. Hake zu, sich, „um mögliche Collisionen zu vermeiden", ohne Weiteres unter das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Hake lehnt die Zumuthung sofort und entschieden von der Hand.

" " (Nassau). Versetzungen, Dienstentlassungen und Beförderungen als Antwort der Regierung auf die gegen sie ausgefallenen Landtagswahlen.

20. " (Holstein). Die sächsischen Bundestruppen räumen Kiel und concentriren sich im westlichen Theile des Landes, um den österr.-preuß. Truppen den Durchmarsch gegen Schleswig zu ermöglichen.

" " (Bayern). Eine zahlreiche Volksversammlung in München beschließt eine Adresse an den König:

„... Wir fühlen uns gedrungen, in diesem für alle Zukunft verhängnißvollen Augenblick unserem König den Eid der Treue zu erneuen, indem wir ihm sagen, daß wir mit Gut und Blut zu ihm stehen, wenn er zur Abwehr der angedrohten Demüthigung und zur endlichen Einsetzung des Herzogs von Augustenburg in alle seine Rechte, die gesammte Kraft unseres Volkes aufbietet. Ein Sturm der Begeisterung wird durch die deutschen Länder wehen, wenn Ew. Majestät in Gemeinschaft mit Ihren erlauchten Bundesgenossen eine Truppenmacht nach den Herzogthümern senden, die jede verrätherischen Sondergelüste, jeden bundesbrüchigen Frevel niederzuhalten vermag, und zugleich geruhen, zur Gewährung nachhaltiger Mittel für diese heilige Sache, die beiden Kammern des Landtags einzuberufen. Noch können wir nicht glauben, daß es zum Aeußersten komme, daß Deutsche gegen Deutsche das Schwert ziehen sollen. Noch hoffen wir, daß in der elften Stunde die deutschen Großmächte vor dem Fluche des Bürgerkrieges zurückschrecken werden, aber es drängt uns heute, in die Schale der Entscheidung auch das bayerische Schwert zu werfen, und darum beschwören wir Ew. Majestät in dem schleunigen Heeresaufgebote zum Schutze des gefährdeten Rechtes auf Opferwilligkeit auch des Letzten in Ihrem Volke zu zählen und fest zu vertrauen, daß wir uns in der Stunde der Entscheidung unseres Fürsten werth zeigen werden."

" " (Württemberg). Die II. Kammer beschließt einstimmig:

„die Regierung dringend zu ersuchen 1) dem deutschen Bunde zu Sicherung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein diejenige Truppenzahl, welche sofort ausgerüstet werden kann, zur augenblicklichen Verfügung zu stellen; 2) für die Mobilmachung des württ. Contingents alles Erforderliche jetzt schon in der Weise anzubahnen, daß dasselbe auf die erste Aufforderung der Bundes-

versammlung auszumarschiren im Stande ist; 3) durch einen selbständigen dringenden Antrag am Bunde dieselben Maßnahmen von Seite der bundestreuen deutschen Staaten herbeizuführen."

21. Jan. (Preußen). Die preuß. Truppen rücken auf ihrem Marsch gegen Schleswig in Hamburg, Lübeck, Oldenburg und Holstein ein, ohne vorher die Einwilligung der betreffenden Regierungen oder der Bundescommissäre nachzusuchen. Die Bundescommissäre protestiren, Hamburg und Lübeck beschweren sich darüber in Berlin, Oldenburg am Bunde.

" " (Bundestag). Die verein. Ausschüsse beauftragen einstweilen wegen Dringlichkeit der Sache die Bundescommissäre in Holstein, dem Durchmarsch der österr.-preuß. Truppen keinerlei Hinderniß entgegen zu stellen.

" " (Bayern) ladet die Mittelstaaten und einen Theil der Kleinstaaten zu einer Conferenz über die Lage der schleswig-holst. Frage nach einem noch näher zu bestimmenden Orte ein.

22. " (Bundestag). Die Bundesversammlung genehmigt die vom Bundesgeneral Hake in Holstein erfolgte Ablehnung der ihm von Seite der preußischen Regierung gemachten Zumuthung, sich ohne Weiteres unter das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Oesterreich und Preußen wiederholen ihre beruhigenden Erklärungen vom 19. d. M. Die Bundesversammlung genehmigt die Vereinigung der bisherigen österreichischen und preußischen Reservetruppen in Holstein mit der österr.-preuß. Armee gegen Dänemark „wogegen selbstverständlich der Antrag auf Berufung anderweiter Reserven für den Bedürfnißfall vorbehalten bleibt" und ertheilt den Bundescommissären in Holstein neue Instructionen:

„Wenn die hohe Bundesversammlung zur Zeit nicht für angemessen erachtet hat, zu Maßnahmen in Bezug auf das Herzogthum Schleswig zu schreiten, so kann sie sich doch im Hinblick auf Art. XLVI der Wiener Schlußacte nicht veranlaßt sehen, denjenigen Entschließungen entgegenzutreten, welche die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte in Bezug auf das nicht zum Bunde gehörige Herzogthum Schleswig fassen zu müssen glauben, vorausgesetzt, daß sie den Rechten des Bundes und dem Vollzuge der Bundesbeschlüsse und Anordnungen desselben in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in keiner Weise zu nahe treten. Diese Voraussetzung findet in der Erklärung der beiden höchsten Regierungen vom 19. d. M. ihre Anerkennung und die Garantie ihrer Einhaltung bei der nicht zu vermeidenden Betretung Holsteins durch die nach Schleswig bestimmten österreichischen und preußischen Truppen. Es wird daher bei dem Durchmarsch der genannten Truppen weder die in Ihren Händen ruhende Regierungsgewalt noch die bisherige rechtliche und thatsächliche Stellung des commandirenden Generallieutenants v. Hake und der ihm untergebenen Bundestruppen irgend eine Beeinträchtigung oder Hemmung erleiden. Ebenso ist es selbstverständlich, daß eine bleibende Besetzung holsteinischer Gebiete den Bundestruppen allein vorbehalten bleibt ..."

" " (Preußen). Zweitägige Debatte des Abg.-Hauses über die Anleihe. Dieselbe wird mit 275 gegen 51 Stimmen (der feudalen und des größern Theils der katholischen Fraction) verworfen und

nach dem Antrage von Schultze-Delitzsch mit großer Mehrheit die Erklärung beschlossen:

„In Erwägung, daß Preußen gemeinsam mit Oesterreich am Bunde erklärte, es werde sich dem Bundesbeschlusse vom 14. ds. widersetzen, die schleswig-holsteinische Sache in die eigene Hand nehmen und die Besetzung Schleswigs als europäische Großmacht ausführen; in Erwägung, daß Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht; in Erwägung, daß diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern; in Erwägung, daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, — erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegengetreten werde."

22. Jan. (Sachsen). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung zu ersuchen:

„1) im Verein mit den bundestreuen Regierungen das Ansehen und die Autorität des deutschen Bundes gegen bundeswidrige Unternehmungen energisch zu vertheidigen; 2) für die sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein beim deutschen Bunde kräftigst einzutreten; 3) für den Fall, daß eine sofortige Abstimmung über die Erbfolgefrage vom Bunde nicht zu erlangen sein sollte, im Verein mit den gleichgesinnten deutschen Regierungen eine Erklärung am Bunde abzugeben, worin das Erbfolgerecht des Herzogs anerkannt und sobald die Majorität sich dafür herausgestellt hat, auf sofortige Zulassung eines Bevollmächtigten desselben beim Bundestag angetragen wird; 4) daß sie im Verein mit bundestreuen Regierungen sowohl auf eine sofortige Verstärkung der Bundestruppen in Holstein als auch sobald wie thunlich auf die Besetzung Schleswigs durch Truppen bundestreuer deutscher Regierungen hinwirke."

" " (Holstein). Die große aus fast 500 Mitgliedern bestehende Landesdeputation aus Holstein trifft in Frankfurt ein und übergibt dem Bundestag ein Gesuch um Anerkennung des Herzogs Friedrich.

Den einrückenden preuß. und österr. Truppen wird in den meisten Orten passiver Widerstand entgegengesetzt, indem die Einquartirung verweigert wird. Die neue Landesregierung in Kiel erläßt daher eine Verordnung, nach welcher allen Requisitionen der preuß. und österr. Truppencommandanten Folge zu leisten ist.

" " (Bayern). Adresse einer zahlreichen Volksversammlung in Augsburg an den König:

„In der schleunigsten Anerkennung des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein und der Einsetzung desselben in seine Rechte, welche zugleich die Rechte der deutschen Herzogthümer sind, in dem thatkräftigen Eingreifen der Wehrkraft der bundestreuen Regierungen können wir allein die wirksame Vereitlung von Mediatisirungsgelüsten, die Abwendung der Unterjochung und Zerreißung Deutschlands finden. Versammeln Ew. k. Majestät die Vertreter des Landes um sich; dieselben werden Zeugniß geben, wir sind dessen überzeugt, einstimmiges Zeugniß dafür ablegen, daß Ihr ganzes Volk bereit ist alle und jede Opfer für die Freiheit und Selbständigkeit des Vaterlandes, für die gefährdeten Rechte und die so schnöde verkannten Interessen desselben zu bringen. Wenn Ew. k. Majestät im Verein mit Ihren bundestreuen Mitfürsten, wenn das bayerische Volk, eins mit den Bevölkerungen der bundestreuen Staaten den entschiedenen Willen zeigen, dem Bundesbruch und dem

undeutschen verrätherischen Sonderstreben mit aller Gewalt sich entgegenzusetzen, so ist wohl, wir hoffen es zu Gott, das äußerste noch abzuwenden."

24. Jan. Der 36er Ausschuß der Abgeordnetenversammlung vom 21. Dec. tritt in Frankfurt zusammen und beschließt eine Ansprache an das deutsche Volk zu richten:

„Zwei Mächte, die den Anspruch verwirkt haben, die Großmächte Deutschlands zu heißen, sind in offener Widersetzung begriffen gegen das Recht des Bundes, der Bundesstaaten und der Nation. Eigenmächtig haben sie ihre Truppen in das Bundesland Holstein gesendet. Gewaltthätig sind sie über die Grenzen eines selbstständigen Staates vorgedrungen, ohne Bundesgenehmigung verfolgen sie ihren Weg, unter dem Vorwand, die Erfüllung jener Verträge von 1851—52 zu erzwingen, die im Namen des Bundes geschlossen sind.

„Und dieser Rechtsbruch wird vollbracht, nicht etwa in ungemessenem Eifer für eine gute Sache, sondern im Dienste der verwerflichsten Politik; die Verträge, ein Deckmantel früherer Schmach, nichtig von Anbeginn, überdies von Dänemark vielfach gebrochen, sind durch den Tod Friedrich VII. und durch das Aufleben der Augustenburgischen Erbfolge inhaltslos geworden. 12 Jahre lang ließ man sie mit Füßen treten. Jetzt, wo ihr Vollzug der Sache der Herzogthümer tödtlich wäre, setzt man Heere in Bewegung, um diesen Vollzug zu erzwingen. Preußen und Oesterreich, indem sie von dem dänischen König die Ausführung der Verträge fordern, welche sein Vorfahr als Herzog von Schleswig-Holstein geschlossen hat, erkennen auch ihn in dieser Eigenschaft an, stellen sich auf den rechtlosen Boden des Londoner Protokolls, ergreifen Partei für die Feinde der Herzogthümer und Deutschlands.

„Eine Anzahl deutscher Regierungen hat gegen den gewaltsamen Bruch der Bundesordnung Protest erhoben. Das Volk und die Herzogthümer, die ganze entrüstete Nation schließt sich ihrem Proteste an. Wenn die 500 Abgeordneten heute abermals versammelt wären, nicht die Stimme eines Einzigen würde sich ausschließen von diesem Proteste, von diesem Verdammungsurtheil. Mit dem nackten Proteste aber ist nichts gethan. Die Regierungen, die das Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres Rechtes gewahrt haben, müssen handeln und helfen. Sie müssen handeln, wenn nicht der Glaube an die oft gerühmte Bedeutung der Mittelstaaten bis an die Wurzel vertilgt, die monarchische Staatsordnung in ihrer Grundlage erschüttert, das Volk unaufhaltsam früher oder später auf die Bahn der Selbsthülfe gedrängt werden soll. So keck und rücksichtslos das Verfahren der Gegner, so kühn und energisch muß das ihrige sein. Auf ihrer Seite steht das gute Recht, steht der Wille der Nation. Sie kämpfen um die höchsten Preise, um die Freiheit von österreichischer und preußischer Knechtschaft, um die Rettung ihres Daseins. Die Gegner, umringt von innern und äußern Feinden, pochen mehr auf den Schein als auf den Besitz ihrer Uebermacht; sie sind nur stark, wenn das übrige Deutschland rath- und muthlos zurückweicht.

„Viel zu lange schon wartet Deutschland auf den ersten Schritt, auf die Anerkennung des Herzogs, den das eigene Volk einmüthig mit lauter Stimme anerkannt hat. Keine Ausflucht, keine Formfrage dürfte in einem Augenblick von so verhängnißvoller Bedeutung diesen Ausspruch der Regierungen, für sich oder am Bunde länger aufhalten. Mit Scham und Erbitterung sieht das deutsche Volk die Truppen Oesterreichs und Preußens vordringen, sieht wie die Behörden einer freien Stadt die schnödeste Mißhandlung demüthig hinnehmen und wie die höchste Behörde des Bundes sich vor vollendeter Thatsache beugt, deren Vollendung zu hindern die heiligste Pflicht war.

„Keine Regierung wird fernerhin Anspruch haben auf die Achtung und das Vertrauen des Volkes, die nicht der Sache der Herzogthümer d. h. der

Sache Deutschlands ihre ganze Wehrkraft ohne Rückhalt zur Verfügung stellt.

„Dies ist das Begehren, das wir auszusprechen haben nicht aus eigener Willkür, sondern, wir wissen es, im Namen der Nation, ein ernstes und großes Begehren, nicht aus leichtfertiger Laune entsprungen, sondern die Frucht der tiefen Ueberzeugung, daß für Deutschland die Stunde gekommen ist, wo nur der Entschluß, ehrenvoll Alles zu wagen, die Gefahr abwendet, schmachvoll Alles zu verlieren. Das deutsche Volk ist erfüllt von dieser Ueberzeugung; ist es auch erfüllt von der Thatkraft? Entschlossen ist es seinerseits bereit, nicht nur zu protestiren, sondern auch zu handeln? Alle Landesvertretungen, alle Gemeinden und Genossenschaften ruft die gleiche Pflicht; sie ruft jeden einzelnen Mann in jedem deutschen Land, sie ruft mit lautester Stimme die Bevölkerungen jener mächtigsten Staaten, die man verdammen will, das Werkzeug jenes Verrathes zu sein, die Werkzeuge Preußens und Oesterreichs im Dienste der unwürdigsten Politik. Sollen euere Söhne ihr Blut vergießen? Soll die Steuer und Schuldenlast, die euch bedrückt, von neuem anschwellen? Nicht mit unserem Gut und Blut soll die Schande der Nation eingetauscht werden. Deutsche in allen Ländern! duldet es nicht, daß der böse Willen des Einen und die Schwäche des Andern namenloses Unheil über Deutschland bringt! Laßt nicht ab, die guten Regierungen zu stützen, die schwachen zu spornen, die schlechten schonungslos zu bekämpfen. Weist die kleinmüthigen Einflüsterungen von euch, es sei doch Alles vergeblich; ihr habt noch nicht Alles gethan. Wir sprechen nicht von gewaltsamem Umsturz als einzigem Rettungsmittel, dem letzten und äußersten, zu welchem ein Volk nur greifen darf, wenn es alle gesetzlichen Mittel bis auf die Neige erschöpft hat. Handelt in der Ausübung eures gesetzlichen Rechtes, statt revolutionär zu sprechen. Macht die Politik, das Geschäft eurer Mußestunden, zur täglichen Berufsarbeit, verbreitet die Bewegung über Stadt und Land, über alle Klassen der Gesellschaft, erneuert rastlos euere Forderung, bestürmt die saumseligen Fürsten, erdrückt mit euren Anklagen die pflichtvergessenen Minister. Die schlechtgesinnten Regierungen suchen das Geld zur Ausführung ihrer Pläne, verweigern ihren standhaften Landesvertretungen was sie begehren. Lasset keinen Zweifel darüber, daß eine Anleihe zu solchem Zwecke niemals die Anerkennung des Landes erhalten und den Helfershelfern bei solchen Geschäften statt Kapital und Zins, die ein solches Geschäft machen, die öffentliche Verachtung zu Theil werde. Steuert von euerem Reichthum und euerer Armuth zur Unterstützung der Herzogthümer. Gebt ihnen, wenn die Zeit gekommen ist, Waffen und Männer, welche sie bedürfen. Laßt euch nicht entmuthigen durch das erste Mißlingen, nicht irre führen durch diplomatische Winkelzüge, nicht einschläfern durch den zögernden Verlauf der Dinge. Dieses sind die Pflichten, die uns das Vaterland auferlegt. Thue Jeder das Seine mannhaft und beharrlich!"

25. Jan. (Preußen). Eine k. Botschaft verfügt den Schluß der Session des Landtags. Schlußrede des Ministerpräsidenten von Bismarck im Namen des Königs (s. Preußen).

" " (Oesterreich). Der große Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses beschließt, darauf anzutragen, der Regierung statt der geforderten 10 Mill. bloß fl. 5,343,950 als Matricularbeitrag für die Bundesexecution in Holstein zu bewilligen und zwar mit dem Zusatz, daß dieser Betrag zu „keinem andern Zwecke verwendet werden dürfe". Auf den Antrag des Abgeordneten Herbst wird überdies mit 18 gegen 16 Stimmen beschlossen, dem Hause folgende Erklärung vorzuschlagen:

„Das Haus der Abg. vermag den Vorgang der kaiserl. Regierung in Bezug auf die Occupation Schleswigs als einen den wahren Interessen Oesterreichs entsprechenden und den allgemeinen Frieden sichernden nicht anzuerkennen und fühlt sich daher zu dem Ausspruch verpflichtet, daß es jede Verantwortung für die Folgen dieses Schrittes von sich ablehne."

25 Jan. (Holstein). Einzug der preuß. Truppen in Kiel. Die preuß. Fahne tritt an die Stelle der Bundesfahne. Die bisherige Bürgerwache vor der Wohnung des Herzogs Friedrich muß zurückgezogen werden.

Die theologische Facultät und die Geistlichkeit Kiels erlassen eine öffentliche Erklärung gegen die Berliner Kreuzzeitung und fordern

„die Gleichgesinnten in ganz Deutschland hin auf, insbesondere die Vertreter der Theologie und die geistlichen Brüder, gegen diesen Mißbrauch des Kreuzes Christi mit ihnen Zeugniß abzulegen und sich demgemäß vor Gottes Angesicht und vor dem deutschen Volke durch Anschluß an diese Erklärung oder sonst sobald als thunlich öffentlich auszusprechen."

„ „ (Lauenburg). Adresse an die Bundes-Commissäre mit mehr als 1200 Unterschriften für Trennung von Dänemark:

„...Mit dem Tode unseres bisherigen Landesherrn, Königs Friedrich VII. von Dänemark ist auch an unser Land die ernste Frage getreten, wer den erledigten Herzogsthron zu besteigen haben werde. Die rechtliche Unverbindlichkeit des auf dem Londoner Tractate beruhenden dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 für Lauenburg, als einem selbständigen deutschen Bundesstaat, kann nicht zweifelhaft sein. Das Land erwartet mit Vertrauen die allein zu Recht bestehende Entscheidung von der hohen deutschen Bundesversammlung. . . Wir stehen unter allen Umständen zu Deutschland und verwerfen den undeutschen und unberechtigten Beschluß der Ritter- und Landschaft mit voller Entschiedenheit. Das Land hat keine Vertretung, die im Stande wäre, die wahre Rechtsüberzeugung seiner Bewohner kund zu geben. Ein Theil durch ihren Grundbesitz einflußreicher Männer im Lande ist seinen Interessen geradezu fremd. Wir beklagen es, daß wir außerdem auch in den Kreisen, die vermöge ihrer amtlichen Stellung auf die Haltung der Bevölkerung Einfluß zu üben berufen sind, des in dieser ernsten Zeit so nothwendigen Schutzes großentheils entbehren. . . Wir erblicken in der Wiedervereinigung mit der Krone Dänemark keine Garantie der Selbständigkeit unseres Landes, sondern nur die unerschöpfliche Quelle stets neuer Verwirrungen. Hat unser Land auch dem unmittelbaren Drucke der unseren Interessen geradezu feindlichen dänischen Regierung ferner gestanden und Dank unserer Verfassung bisher trotzen können, so haben uns die bittern Erfahrungen unserer Stammesgenossen doch die Ueberzeugung zur evidentesten Klarheit gebracht, daß, wenn jetzt Deutschland nicht unsere volle Selbständigkeit wahrt, auch uns eine Zeit bevorsteht, da wir es schmerzlich bereuen müßten, die Rechte unseres Landes nicht mit allen unseren Kräften aufrecht erhalten zu haben. Deutschland wird entscheiden! Wir stehen zu ihm."

26. „ (Bundestag). Antrag von Weimar, Meiningen und Coburg-Gotha wegen ihrer Erbansprüche auf Lauenburg.

28. „ (Bundestag). Kurhessen trägt auf beschleunigte Entscheidung in der Erbfolgefrage an. — Die Bundescommissäre fragen empfehlend an wegen Einberufung der holsteinischen Stände.

„ „ — 1. Febr. (Oesterreich). Debatte des Abgeordnetenhauses über den Zehn-Millionen-Credit. Abg. Tinti und 80 Mitglieder

der ministeriellen Partei beantragen, über die Resolution Herbst zur Tagesordnung überzugehen. Reden des Grafen Rechberg und des Hrn. v. Schmerling. Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses angenommen, die Resolution Herbst dagegen wird mit 103 gegen 59 Stimmen verworfen.

29. Jan. (Holstein). Deputirte von ca. 50 neugebildeten Schleswig-Holstein-Vereinen nehmen in Kiel ein Gesammtstatut an.

31. „ (Oesterreich und Preußen). Gleichlautende Antwort auf das von England gestellte Begehren einer förmlichen Erklärung, daß sie an dem Principe der Integrität der dänischen Monarchie festhalten:

„Die kgl. (kais.) Regierung hat, indem sie die Rechte, zu deren Geltendmachung gegen Dänemark sie in Gemeinschaft mit Oesterreich (Preußen) schreitet, auf die Stipulationen von 1851—52 basirt, durch eben diesen Act das Princip der Integrität der dänischen Monarchie anerkannt, wie dasselbe durch das Abkommen von 1851—52 festgesetzt ist. Indem die kgl. (kais.) Regierung zur Occupation Schleswigs schreitet, ist sie nicht gesonnen, dieses Princip zu verlassen. Wenn sie jedoch in Folge von Verwicklungen, die durch das Beharren der dänischen Regierung bei ihrer Weigerung, ihre Versprechungen von 1852 zu erfüllen, herbeigeführt werden könnten, oder in Folge der bewaffneten Intervention anderer Mächte sich genöthigt sehen sollte, Combinationen zu entsagen, die nicht länger ein Ergebniß liefern würden, das im Verhältniß zu den Opfern stände, welche die Ereignisse den deutschen Mächten auferlegen möchten, so könnten keine definitiven Arrangements ohne Mitwirkung der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichneten, getroffen werden. Die britische Regierung würde die kgl. (kais.) Regierung dann bereit finden, mit ihr zu einer Verständigung über die endgiltige Lösung der dänisch-deutschen Frage zu gelangen."

„ „ (Baden). In Folge einer Versammlung von Mitgliedern der demokratischen Partei aus Baden, Bayern, Hessen, Nassau und Rheinpreußen richten die badischen Theilnehmer eine Petition an die badische Regierung, den Ständen eine alsbaldige Vorlage zu machen zur Organisation eines dem schon bestehenden Armeecorps als Reserve dienenden Volksheeres.

„ „ (Kurhessen). 165 Delegirte der verschiedenen Schleswig-Holstein-Vereine des Landes richten eine Adresse an den Kurfürsten für entschiedenes Auftreten in der schleswig-holsteinischen Frage.

1. Febr. (Deutsch-dänischer Krieg). Die Preußen und Oesterreicher rücken in Schleswig ein. Die Preußen besetzen Eckernförde.

„ „ (Schleswig). Herzog Friedrich wird sofort nach dem Einrücken der Alliirten in Gottorp und in Eckernförde von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

„ „ (Baden). Staatsrath Matthy übernimmt das Handelsministerium.

2. „ (Schleswig). Herzog Friedrich empfängt die erste Huldigungsdeputation aus dem Schleswigschen.

3. „ (Zollverein). Wiedereröffnung der Ende Dec. v. J. vertagten Zollvereins-Conferenz in Berlin.

3. Febr. (Deutsch-dänischer Krieg). Die Oesterreicher erstürmen Jagel und den Königsberg und bringen siegreich bis zum Danewerk vor.

„ „ (Schleswig). Preußen ernennt den Frhrn. v. Zedlitz, früheren Polizeipräsidenten von Berlin, Oesterreich den Grafen Revertera zu Civilcommissären für das Herzogthum Schleswig.

„ „ (Holstein). Ein preuß. Telegraphenbeamter nimmt auf Befehl Wrangels von der Telegraphenstation Rendsburg Besitz und verlangt sämmtliche Stationen an der Bahn. Der Bundesgeneral Hake gibt dem holsteinischen Beamteten 12 Mann zum Schutz; die Besetzung weiterer Stationen unterbleibt darauf.

„ „ (Württemberg). Der Finanzminister verlangt von der II. Kammer 750,000 fl. für Kriegsbereitschaft.

4. „ (Bundestag). Der Bericht von d. Pfordten als Referenten der vereinigten Ausschüsse über die holsteinische Erbfolgefrage liegt in seinem ersten Theile endlich gedruckt vor.

„ „ (Holstein). Das Consistorium der Universität Kiel beschließt, dem König von Preußen eine Adresse um Anerkennung des Herzogs Friedrich durch eine Deputation überreichen zu lassen.

5. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Dänen räumen das Danewerk und bewerkstelligen ihren Rückzug hinter die Düppler Schanzen und nach der Insel Alsen.

„ „ (Holstein). Wrangel lehnt die Forderung Hake's, ihm die 6 zu Holstein gehörigen und nun von den Alliirten besetzten Dörfer auszuliefern, ab.

„ „ (Sachsen). Die I. Kammer tritt den Beschlüssen der II. Kammer vom 22. Jan. bei.

6. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Oesterreicher besetzen Schleswig und brechen alsbald zur Verfolgung der abziehenden Dänen auf. Gefecht bei Oeversee.

„ „ (Schleswig). Herzog Friedrich wird in der Stadt Schleswig sofort als Landesherr proclamirt.

7. „ (Schleswig). Die Preußen und Oesterreicher rücken in Flensburg ein. Eine Proclamation Wrangels zeigt den Schleswigern die Einsetzung der österreichisch-preußischen Civilcommissäre an:

„. . . Jeder Beamte, der sich dieser Autorität nicht ohne Weiteres unterwerfen sollte, hat seine sofortige Entfernung aus dem Amte zu gewärtigen. Die deutsche Sprache ist fortan die Geschäftssprache. Politische Demonstrationen, welche irgend einer anderen Richtung als derjenigen gelten, welche die zur Kriegsführung verbundenen Regierungen der beiden deutschen Großmächte gemeinschaftlich verfolgen, und Versuche, irgend einer anderen Autorität Eingang zu verschaffen, untersage ich ausdrücklich, und bemerke, daß, wenn solche dennoch vorkommen sollten, die Urheber und Theilnehmer derselben nachdrücklichst bestraft werden sollten. Die Betheiligung von Beamten an solchen Demonstrationen und Versuchen wird, neben anderweitigen gesetzlichen Strafen, die sofortige Entfernung aus dem Amte zur Folge haben."

Herzog Friedrich wird an demselben Tage in Flensburg von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

7. Febr. (Hessen-Darmstadt). Landesversammlung in Darmstadt. Resolutionen für sofortige Anerkennung des Herzogs Friedrich und für die

„Nothwendigkeit, daß die bundestreuen Regierungen zur Erleichterung des gemeinsamen Handelns unter den jetzigen bedrohten Verhältnissen einen engeren politisch-militärischen Verband unter sich herstellen und alle Vorbereitungen treffen, um ihre Selbständigkeit, um Deutschlands Recht und Ehre selbst mit den Waffen wahren zu können. Das hessische Volk wird jedes Opfer bringen, um die Regierung Sr. k. Hoh. hierbei zu unterstützen."

8. „ (Schleswig). Erste Bekanntmachung des preußischen Civil-Commissärs v. Zedlitz:

„. . . Der während der Dauer der Besetzung des Herzogthums Schleswig mit der obersten Autorität im Lande betraute Oberbefehlshaber der verbündeten Armeen hat durch seine Bekanntmachung vom 7. d. M. bereits sämmtliche im Lande angestellte Beamte bestätigt, unter der Voraussetzung, daß dieselben sich der Autorität desselben und der Civilcommissäre unbedingt unterwerfen und daß nicht durch ganz besondere Umstände deren Entfernung nothwendig gemacht wird. Alle Beamten, welche diese Verpflichtung einzugehen bereit sind, haben, so lange sie derselben treu bleiben und nicht sonst durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu ihrer Entfernung aus dem Amte Anlaß geben, auf Schutz und Unterstützung in ihrer Amtsführung durchaus zu rechnen, und es ist Vorkehrung getroffen, daß Bedrohungen der Beamten durch irregeleitete Massen, durch welche jene an einzelnen Orten zum Verlassen ihrer Aemter veranlaßt worden sind, sich nicht wiederholen. Gegen die strafbaren Urheber und Theilnehmer solcher Excesse wird unnachsichtlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln eingeschritten werden. Die Gleichzeitigkeit der mit strafbaren Ausschreitungen verbundenen politischen Kundgebungen an mehreren Orten des südlichen Theiles des Herzogthums Schleswig und die Gemeinsamkeit der Richtung, in welcher dieselben erfolgt sind, erhöht die Nothwendigkeit folgender, bei der augenblicklichen Lage der Dinge in militärischer und politischer Beziehung gebotenen Anordnungen: 1) Politische Vereine, und insbesondere solche, welche unter einander oder mit auswärtigen Vereinen in Verbindung stehen, sind nicht zu dulden. 2) Oeffentliche Demonstrationen und Kundgebungen politischer Art, von welcher Partei sie auch ausgehen mögen, sind unbedingt zu verhindern. Insbesondere darf unter keiner Bedingung der Entscheidung der Successionsfrage thatsächlich irgendwie vorgegriffen werden."

Lehrer Hansen in Flensburg erklärt Wrangel mit Entschlossenheit, die dänischen Beamten „müßten" fort.

„ „ (Hamburg). Der Senat verlangt von der Bürgerschaft dringlich, die für Kriegsrüstungen bewilligte 1 Mill. M.B. auf 2 Mill. zu erhöhen.

9. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse „sehen sich veranlaßt den Bundes-Commissären in Holstein dringend zu empfehlen, den Bedürfnissen der in Schleswig operirenden alliirten Armee und der dorthin nachrückenden Truppen in Bezug auf Transportmittel &c. nach Möglichkeit zu entsprechen."

„ „ (Holstein). Wrangel erklärt dem Bundesgeneral Hake, daß es

„für die Sicherheit und Freiheit der Kriegsoperationen für ihn von zwingender Nothwendigkeit werde," Altona, Neumünster und Kiel mit 4 Bataillonen zu besetzen und hofft die diesfälligen Anordnungen von der „so oft gezeigten Willfährigkeit" des Bundesgenerals.

9. Febr. (Oldenburg). Die Regierung lehnt den Wunsch des Landtags, sich am schleswig-holsteinischen Anlehen mit 100,000 Thlrn. zu betheiligen, unumwunden ab.

10. „ (Schleswig). Herzog Friedrich wird in Apenrade als Landesherr proclamirt.

„ „ (Hamburg). Die Bürgerschaft lehnt die vom Senat für den Schutz der Küste geforderte Erhöhung des schon bewilligten Credites von 1 auf 2 Mill. Mark B. in geheimer Sitzung ab.

11. „ (Bundestag). Die vereinigten Ausschüsse legen endlich den ersten Theil ihres Berichtes und Antrages in der holsteinischen Erbfolgefrage der Bundesversammlung vor:

Antrag der Majorität (v. d. Pfordten): „Die Bundesversammlung wolle beschließen: 1) daß der am 8. Mai 1852 zu London zum Zwecke der Begründung einer neuen Successionsordnung für die unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs von Dänemark damals vereinigt gewesenen Staaten abgeschlossene Vertrag keinerlei verbindliche Kraft für den deutschen Bund habe; 2) daß die Ausführung dieses Vertrages nicht bloß durch die späteren Ereignisse und durch das eigene Verhalten der k. dänischen Regierung in Bezug auf die deutschen Herzogthümer unmöglich geworden, sondern auch der Bund nicht in der Lage sei, diesen Vertrag jetzt unter nachträglicher Anerkennung desselben zur Grundlage seiner Entschließungen zu nehmen; 3) daß daher auch die in der 33. vorjährigen Sitzung vom 28. November zur Vorlage gekommene Vollmacht Sr. Maj. des Königs Christian IX. von Dänemark für den Geh. Conferenzrath Freiherrn von Dirckinck-Holmfeld aus diesem Titel nicht angenommen werden könne; 4) daß vielmehr der Ausschuß für die holstein-lauenburgische Verfassungs-Angelegenheit zu beauftragen sei, über die Erbfolge in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag zu erstatten, ohne dabei den Vertrag vom 8. Mai 1852 zur Grundlage zu nehmen."

Antrag der Minderheit (Oesterreich und Preußen): „1) Diesen Antrag abzulehnen; 2) den Ausschuß zu beauftragen, in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 28. November und 23. December v. J. auf die Prüfung der Erbfolgefrage selbst für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der damit zusammenhängenden Vorfragen einzugehen."

Die Bundesversammlung beschließt, die Abstimmung in 14 Tagen vorzunehmen. Preußen, Oesterreich, Hannover Kurhessen, Mecklenburg und Luxemburg stimmen für 4 Wochen; Bayerns Antrag, in 8 Tagen abzustimmen, bleibt mit 6 Stimmen in der Minderheit.

„ „ (Holstein). Der Bundesgeneral Hake lehnt die Zumuthung Wrangels vom 9. d. M. „auf Grund der von Bundeswegen erlassenen Instruktion" von der Hand. — Die Bundescommissäre beantworten das Schreiben der vereinigten Ausschüsse der Bundesversammlung vom 9. d. M. sehr einläßlich dahin, daß „sie in allen Fällen, wo man von Seite des Obercommando's der verbündeten Armee ihre Vermittlung überhaupt in Anspruch genommen habe, an

einem Entgegenkommen von ihrer Seite es wahrlich nicht haben fehlen lassen" und verlangen im Falle von Mißtrauen von Seite der Bundesversammlung lieber ihre Entlassung von einem Auftrage, der „von gewisser Seite her unausgesetzt die gehässigste und verdächtigendste Kritik erfahre."

11. Febr. (36er Ausschuß). Umlaufschreiben der geschäftsleitenden Commission des 36er Ausschusses an die schleswig-holsteinischen Vereine und Comité's:

„... Man kann sich zunächst der Wahrnehmung eines wachsenden Pessimismus nicht verschließen, welcher Angesichts der heutigen Lage am Sieg der nationalen Bewegung verzweifelt. Dieser Pessimismus sagt sich: die Bayonette der Großmächte entscheiden in Schleswig und werden in Holstein entscheiden; die bundestreuen Regierungen wagen keine Politik, die irgend Erfolg verhieße, und denjenigen, die den Muth haben, fehlt es an der ausreichenden Macht; die Resolutionen und Adressen der Bevölkerungen richten nichts aus. Wozu hilft es nun, diese wirkungslosen Demonstrationen ins Unendliche fortzusetzen, Gelder zu sammeln, die den Weg aller unserer trüben Erfahrungen gehen werden, ein schleswig-holsteinisches Heer auszurüsten, das nichts zu thun haben wird, und eine Freiwilligenbewegung im Fluß zu erhalten, die an der Macht der Verhältnisse scheitern, oder im besten Falle überflüssig sein wird? Diese Ansicht breitet sich aus, je mehr die sog. „Macht der Thatsachen" im Norden fortschreitet. Sie recrutirt sich aus allen Schichten, saugt ihre Nahrung aus guten und schlechten Motiven, und man kann sagen, daß sie zwei politische Grundbestimmungen repräsentirt: in dem einen Falle beginnt und endet sie mit der reinen, trägen, feigen Negation, im andern hat sie noch einen Schlußsatz und erblickt in der Zukunft die einzige Rettung — die Revolution. Gestatten Sie uns, dieser Ansicht gegenüber unsere eigene auszusprechen. Es beruht auf einer seltsamen Verkennung der Thatsachen, wenn man glaubt, die Bewegung in Deutschland sei bis heute ohne Erfolg gewesen. Im Gegentheil, die Erfolge liegen klar zu Tage, wenn auch das Endziel noch lange nicht erreicht ist. Von den deutschen Regierungen, welche man die gutgesinnten nennt, weil sie mit mehr oder weniger, die meisten allerdings mit höchst unzulänglicher Energie auf die Seite des Rechts und der legitimen Erbfolge in den Herzogthümern getreten sind, hat ein guter Theil diese Gesinnung erst aus den Kundgebungen der öffentlichen Meinung geschöpft. Ja Oesterreich und Preußen, diese der nationalen Ehrensache feindlichen, auf ihren principiellen Gegensatz gegen die nationale Strömung pochenden Mächte, sind dennoch von derselben öffentlichen Meinung nach Schleswig getrieben worden. Wir stützen uns auf das Zeugniß des englischen Ministers, der in der Oberhaussitzung vom 4. Febr. öffentlich erklären konnte: „in allen Depeschen der beiden Mächte werde die Vorstellung betont, daß, wenn sie nicht nach Schleswig zögen, solch eine Aufregung in Deutschland entstehen und solch ein Freiwilligenheer nach Holstein aufbrechen würde, daß sie der Gefahr eines Bürgerkrieges ausgesetzt wären." Und was diese Mächte auch sonst noch im Schilde führen mögen, gleichviel mit welchem Programm sie über die Eider gegangen sind, — das vergossene Blut und die dem Krieg dargebrachten Opfer machen es ihnen von Tag zu Tag schwerer, ihr Programm gegenüber dem der Nation zu halten. Die öffentliche Meinung also hat es dahin gebracht, daß die Truppen Oesterreichs und Preußens am Danewerk und an der Schlei gekämpft und geblutet und ihre Waffenehre eingesetzt haben, daß die Schleswiger von Ort zu Ort, von Landschaft zu Landschaft ihren Herzog Friedrich proclamiren können: die öffentliche Meinung darf angesichts dieser Erfolge in ihrem Streben, vollends bis ans Ziel durchzudringen, nicht rasten und nicht ruhen. Man sagt uns von manchen Seiten: auf dem Weg

der dem Ausschuß der Abgeordneten durch sein Mandat angewiesen ist — dem Wege der friedlichen Agitation — sei nichts zu erreichen. Wir antworten mit dem Aufruf vom 24. Januar: diese Behauptung wird begründet sein von dem Augenblick an, wo alle Mittel der friedlichen Agitation bis zum letzten erschöpft sind; zur Stunde sind sie es noch nicht. Im Süden wie im Norden, in Bayern und Württemberg wie in Preußen und anderwärts ist noch keineswegs alles geschehen, was geschehen konnte, um die Fürsten und ihre Rathgeber nicht allein von der Einmüthigkeit, sondern auch von der unerschütterlichen Energie des Volkswillens zu überzeugen. Die Presse, die Vereine, die Landesvertretungen haben vielfach ihre Schuldigkeit nur halb gethan. Die Ahnung einer gewaltsamen Katastrophe, die über kurz oder lang aus der Preisgebung der Herzogthümer sich entwickeln würde, gewinnt in immer weiteren Kreisen Verbreitung; sie ist noch neuerlich von dem Führer der conservativen Partei in Bayern mit rückhaltloser Schärfe ausgesprochen worden. Wenn aber der gewaltsame Umsturz der bestehenden Staatsordnung von jedem gesitteten Volk als ein schweres Uebel empfunden wird, und die Theilnahme an revolutionären Entwürfen für jeden gewissenhaften Mann der schwerste Entschluß seines politischen Lebens ist, so muß es unsere Aufgabe bis zum letzten Augenblick sein, die verblendeten Regierungen und Dynastien von dem Abgrund zurückzuhalten, dem sie entgegengehen. Erst wenn die äußerste Anstrengung der geregelten Volkskraft fruchtlos geblieben ist, tritt die Revolution in ihre Rechte ein; bann erst besitzt sie auch die Kraft, ihre Gegner unwiderstehlich niederzuwerfen."

12. Febr. (Holstein). Altona wird von einem Bataillon Preußen trotz des Protestes der Bundescommissäre besetzt. Eine telegraphische Depesche aus Frankfurt weist die Bundescommissäre an, „das preußische Militär aufzunehmen"; die Bürger fügen sich den Einquartirungsbefehlen. Die Hauptwache bleibt in den Händen der Bundestruppen.

" " (Schleswig). Die deutschen Abgeordneten der schleswig'schen Ständeversammlung kommen in Schleswig zusammen und beschließen, eine Deputation von 12 Mitgliedern an den König von Preußen und an den Kaiser von Oesterreich zu senden, um für die Anerkennung der Landesrechte und des Herzogs Friedrich zu wirken.

13. " (Bundestag). Der Conflict in Holstein zwischen Wrangel und den Bundesautoritäten liegt der Bundesversammlung vor. Oesterreich und Preußen erklären, „es handle sich im Wesentlichen um eine Truppenregulirung auf einigen Punkten der Hauptverbindungslinien der Armee" und wünschen bezügliche Weisungen der Bundesversammlung an General Hake „Behufs Regulirung der Frage." Sachsen protestirt „gegen die wider feierliche Zusage, ohne Zustimmung des Bundes ergriffene Maßregel" und beantragt „die Bundesversammlung wolle dagegen reclamiren, Erfüllung der gemachten Zusagen verlangen, und alle, zur Sicherstellung ihres Ansehens erforderlichen Maßnahmen ergreifen, insbesondere die, in dem Bundesbeschluß vom 22. Jan. d. J. vorbehaltene Berufung anderweitiger Reserven und zwar aus Truppen des 7. und 8. Bundes-Armeecorps bewirken."

" " (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Dresden. — Der König empfängt die Deputation

der Universität Kiel und nimmt die Adresse derselben um Anerkennung des Herzogs Friedrich entgegen. — Auftauchen der Idee, die schleswig-holsteinische Frage durch ein Arrangement mit Oldenburg Behufs einer Gebietserweiterung für Preußen zu lösen.

13. Febr. (Schleswig). Der Herzog Friedrich wird auch in der letzten Stadt Schleswigs, in Hadersleben, von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

13./14. Febr. (Oesterreich und Preußen) richten abmahnende Noten gegen die Anträge v. d. Pfordten in der Erbfolgefrage v. 11. d. M. an die verschiedenen deutschen Regierungen.

14. Febr. (Preußen). Abschluß eines Vertrages mit Oldenburg über Sicherung und Ausdehnung der preuß. Marine-Etablissements im Jahdebusen.

" " (Nassau). Die Regierung verbietet die sog. Lichtmeßversammlung der Fortschrittspartei in Rüdesheim und löst eine statt derselben veranstaltete Versammlung „für Unterstützung der Verwundeten in Schleswig-Holstein" auf.

14./15. Febr. (Holstein). Die Preußen besetzen auch Neumünster und Kiel. Die Bundesautoritäten lassen es geschehen. Bundesgeneral Hake concentrirt die hannover'sche Brigade um Altona.

15. " (Preußen). Preußische Blätter melden, daß das sechste Armeecorps mobilisirt und in der Lausitz (gegen Sachsen) aufgestellt werden solle.

" " (Baden) hat das Königreich Italien anerkannt: der Großherzog nimmt das Creditiv eines ital. Geschäftsträgers entgegen.

16. " (Baden). Debatte in der II. Kammer über die clericale Agitation in der Schulfrage.

" " (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen die 5 anwesenden adeligen Stimmen:

1) der großherzoglichen Staatsregierung für deren Thätigkeit in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit ihre Anerkennung auszusprechen; 2) dieselbe zu ersuchen, an dem Bundestage auf schleunige Erledigung der unverantwortlich verzögerten Erbfolgefrage zu bringen, auf alle Fälle aber selbständig mit der Anerkennung des Herzogs Friedrich voranzugehen; 3) dieselbe ferner zu ersuchen, mit den übrigen bundestreuen Regierungen Deutschlands die nöthigen Vereinbarungen zu treffen, um gemeinsam, selbst mit den äußersten Mitteln, die Rechte des Bundes, ihre eigene Selbständigkeit, namentlich aber die Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Fürsten zu wahren; 4) insbesondere dieselbe zu ersuchen, auf eine stärkere Besetzung Holsteins mit Bundestruppen, sowie auf eine Mitbesetzung Schleswigs hinzuwirken." Der Minister von Dalwigk erklärt sich gegen die Anträge, indem er die einseitige Anerkennung des Herzogs Friedrich und die „äußersten Mittel" ablehnt.

17. " (Schleswig). Die Civilcommissäre erklären die Verfassung vom 18. November außer Kraft.

" " (Bayern). Der schleswig-holsteinische Verein in Nürnberg beschließt eine Adresse an den König und beauftragt eine Deputation mit der Ueberreichung derselben. Der König lehnt die persönliche

Entgegennahme ab und läßt die Deputation auf den constitutionellen Weg verweisen:

„ . . . Die Freude über den Erfolg deutscher Waffen ist keine ungetrübte. Oesterreich und Preußen haben sich thatsächlich vom deutschen Bunde losgesagt, sie kämpfen als Oesterreicher und Preußen, nicht als Deutsche; alle anderen deutschen Stämme sind von diesem Kampfe ausgeschlossen, und die dereinstigen Sieger werden, so müssen wir fürchten, allein endgiltig über das Schicksal Schleswig-Holsteins entscheiden, und der deutsche Bund wird rath- und machtlos zu gehorchen haben. Welches Schicksal Oesterreich und Preußen für Schleswig-Holstein bestimmt, noch weiß man es nicht. Aber die den fremden Mächten wiederholt gegebenen Zusicherungen, die Integrität des dänischen Reichs zu bewahren, einzelne Erscheinungen wie z. B. das in diesen Tagen erfolgte Besetzen verschiedener Punkte in Holstein trotz der Protestation der Bundesautoritäten, das Verbot, daß Schleswigs Volk seinen Fürsten proclamire, die Entfernung deutscher Farben, und der den dänischen Beamten in unbegreiflicher Weise zugesicherte Schutz, so daß dieselben gegen den Willen der Bevölkerung und von solcher als die eigentlichen Unterdrücker auf das heftigste gehaßt, in ihren Aemtern verbleiben, lassen dringend besorgen, daß, wenn Oesterreich und Preußen nicht schon im Geheimen über das Schicksal Schleswig-Holsteins sich geeinigt, so doch für alle Eventualitäten sich offene Hand behalten und kaum geneigt sein werden, ein ungetheiltes Schleswig-Holstein dem allein legitimen Fürsten zu übergeben, den des Volkes Stimmung in Holstein wie in Schleswig sich erwählt. Und deshalb sind Alle, welche es mit Deutschland und mit Schleswig-Holstein treu und ehrlich meinen, tief bekümmert, weil der Zweck, für den jetzt deutsche Krieger ihr Blut vergießen, in unheimliches Dunkel gehüllt ist. Aber Eines ist schon jetzt gewiß. Die Autorität des deutschen Bundes ist vernichtet, Oesterreich und Preußen handeln für sich, mißachtend die Beschlüsse des Bundes. Sie wollen zeigen, daß sie die Mächtigeren sind, daß die anderen deutschen Staaten keinen Willen, und wenn auch, doch keine Kraft ihn durchzusetzen haben. Oesterreich und Preußen sind, gelingt ihr Plan, fortan Deutschland; ihr Gebot, ihr Wille entscheidet; das übrige Deutschland bildet mit seinen Fürsten und stehenden Heeren ein Vasallenthum, das auf Befehl zu Hause bleibt, in den Krieg zieht und wieder heimkehrt, wie man es eben braucht, und widersetzt es sich, so theilt man es. In dieser Weise verstehen Oesterreich und Preußen, verstehen Bismarck und Rechberg Deutschlands Einheit. Und Angesichts dieser Gefahren, was thut der Bund, was thun die bundesgetreuen Staaten, was deren Fürsten? Seit Monaten keine That. Wie der Furchtsame inmitten des brennenden Schiffes nicht wagt, sein Leben zu retten durch einen kühnen Sprung in die tobenden Fluthen des Meeres, um das nahe Ufer zu erreichen, und jammervoll untergeht, so gelähmt scheinen die bundestreuen Staaten, daß sie zaudern, bis alle Hoffnung auf Erfolg zu Ende ist. Nicht das Beispiel des raschen und entschlossenen Handelns, das ihnen Oesterreich und Preußen gegeben, nicht die Vorstellungen und Bitten ihrer Völker, thatkräftig einzuschreiten in dem Kampf gegen Dänemark, nicht das Vertrauen auf ihre stolzen und schönen Heere, welche vor Begierde brennen, endlich einmal wirkliche und ehrenvolle Dienste dem Vaterland leisten zu können, nicht die Erfahrung, daß Oesterreich und Preußen überall da, wenigstens scheinbar, nachgegeben, wo sie auf einen thatkräftigen Widerstand zu stoßen noch befürchteten, nicht die Lehre der Geschichte, daß bis in die neuesten Zeiten herab Fürstengeschlechter spurlos verschwunden sind, nicht die Furcht, dem eignen Volk sich zu entfremden — Nichts war im Stande, dem deutschen Bunde

und den bundestreuen Fürsten so viel Muth einzuflößen, nur einen Theil ihrer Heere nach Holstein zu werfen, um mit einer ebenbürtigen Macht Oesterreich und Preußen gegenüber zu stehen, damit die nun dort stehenden Bundesexecutionstruppen ihre Aufgabe erfüllen, die Rechte der Herzogthümer schützen und Uebergriffen der beiden Großmächte wirksam entgegentreten können. Man ist nicht im Stande, die Erbfolgefrage zur Entscheidung zu bringen, weil nach der Entscheidung gehandelt werden müßte und statt dessen man sich lieber die täglich eintretenden Ereignisse als fait accompli gefallen läßt. Und wenn die eignen Souveränetätsrechte, an welchen dem Volke gegenüber bis auf das kleinste festgehalten wird, in Folge der drohenden Stellung der Großmächte aufgegeben werden, sind nicht auch Rechte des Volkes gefährdet, die dasselbe nicht aufgegeben haben will? Aber die Stimme des Volkes ist nicht beachtet, trotz wiederholter Bitten kein Landtag zusammenberufen worden, um die Vertreter des Volkes zu hören. Königliche Majestät! Geruhen Sich Allerhöchstdieselben die Begeisterung in das Gedächtniß zurück zu rufen, welche das ganze Land bewegte, als Allerhöchstdieselben mitten im Winter, persönliche Gefahr nicht achtend, von Rom in Ihr getreues Land zurückgeeilt, als Sie die königlichen Worte sprachen, mit und durch den Bund mit allen Kräften für die gerechte Sache Schleswig-Holsteins einzustehen, erinnern sich Ew. Majestät der Begeisterung jener Männer, welche aus Holstein in die königliche Residenz gekommen waren, um nach ihrer Rückkehr allenthalben zu verkünden, daß sie in Bayerns König einen echten deutschen Fürsten gefunden, der ihre Sache nicht verlassen wird und Ew. Majestät werden es begreiflich finden, wenn das Volk die Räthe der Krone anklagt, daß sie zögern, den Willen Ew. Majestät durch rasches Handeln in Vollzug zu setzen. Wer mit und durch den Bund zu handeln gelobt hat, der wird auch für den Bund eintreten müssen, wenn fremde Gewalt seine Beschlüsse mißachtet, ihnen entgegenhandelt oder seine Wirksamkeit überhaupt lahm legen will. Man kann mit oder durch ein Organ nur dann handeln, wenn dasselbe in lebensfähiger Weise existirt. In dem Momente, wo die bundestreuen Regierungen dulden, daß die Großmächte die Beschlüsse des Bundes mißachten, hat derselbe aufgehört zu existiren und der Wille der Großmächte entscheidet allein. Diese Gefahr zu beseitigen, gibt es nur Ein Mittel. Und die Macht, welche unsern Regierungen zur Seite steht, ist eine nicht geringe; sie besteht in wohlgerüsteten Armeen, welche nur des Winkes harren, in dem Volke, das Schleswig-Holstein für Deutschland gerettet wissen will, und vor allem in der Gerechtigkeit der Sache, welche Muth, Zuversicht und Vertrauen gibt. Noch hat das Volk das Vertrauen nicht ganz verloren, noch glaubt es, wie es selbst bereit ist, für seine Ehre und Selbständigkeit alle Güter des Lebens einzusetzen, ein gleicher Muth werde seine Fürsten und Regierungen beseelen, welche mehr noch als die Völker zu verlieren im Begriffe stehen. Wir bitten daher Ew. Majestät allerunterthänigst, allerschleunigst bei, durch und für den Bund diejenigen Schritte zu thun, wodurch eine Achtung gebietende, für alle Eventualitäten gerüstete Bundesmacht aufgestellt und die in Holstein bloßgestellte Bundesarmee verstärkt werde, um im entscheidenden Momente thatkräftig für die Rechte Schleswig-Holsteins, nöthigenfalls selbst gegen Oesterreich und Preußen, einzustehen und zu erwirken, daß das vereinte Schleswig-Holstein seinem legitimen Fürsten übergeben werde."

17. Febr. (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer beschließt mit allen gegen 4 Stimmen

„unter dem Ausdruck ihrer freudigen Bewunderung des Heldenmuths der deutschen Truppen, durch welche mit unerwarteter Schnelligkeit der größte Theil des Herzogthums Schleswig von dem dänischen Druck befreit worden

ist, die Erwartung auszusprechen, die großherzogliche Regierung werde wie bisher auch fernerhin dahin wirken, daß durch Regelung der Erbfolge in Schleswig-Holstein die Rechte dieser deutschen Lande und das Interesse Deutschlands gewahrt werde, und zu diesem Behuf darauf dringen, daß die hohe Bundesversammlung über die Erbfolgefrage Entscheidung treffe und den Vertreter des als rechtmäßig anerkannten Herzogs von Holstein als Bundestagsgesandten zulasse, ferner die feste Zuversicht auszusprechen, daß nichts geeigneter sein könne, das volle Einverständniß zwischen den deutschen Großmächten und den übrigen Mitgliedern des Bundes herbeizuführen, als die dem Recht und Fundament aller Staaten entsprechende Ordnung der obengenannten Erbfolgeangelegenheit."

18. Febr. (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt, in Erwiderung auf den dänischen Embargo auf alle deutschen Schiffe ohne Unterschied der Flagge auch auf alle dänischen Schiffe in deutschen Häfen Embargo legen zu lassen.

" " (Schleswig). Die Civilcommissäre erklären die dänischen Sprachrescripte für aufgehoben.

" " (Preußen). General v. Manteuffel geht in außerordentlicher Mission nach Hannover ab.

" " (Hannover). Eröffnung des Landtags. Die Thronrede wird durch den Kriegsminister verlesen. Tischrede des Königs. Die II. Kammer wählt zu Präsidentschaftscandidaten Graf Bennigsen mit 77 gegen 8, Landrath Neubourg mit 53 gegen 29 und R. v. Bennigsen mit 35 gegen 26 Stimmen.

18./19. Febr. Ministerconferenz in Würzburg zwischen Vertretern von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau, Braunschweig, Weimar und Coburg-Gotha. — Kurhessen und Hannover haben die Theilnahme abgelehnt.

Es wird beschlossen, den positiven Ausspruch des Bundes in der Successionsfrage so dringend wie möglich zu beschleunigen und ferner am Bunde auf Einberufung der holsteinischen Stände und Verstärkung der Bundestruppen in Holstein durch weitere Bundestruppen, welche unter den Bundesgeneral zu stellen seien, anzutragen.

18—20. Febr. (Anhalt). Beschluß der Mehrheit des Landtags bez. Generalsyndicus, Protest der ritterschaftlichen Abgeordneten; Vermittlung.

19. Febr. (Kurhessen). Da Kurhessen die Beschickung der Würzburger Conferenz abgelehnt hat, so beschließt der schleswig-holsteinische Ausschuß von Kassel, eine neue, ernste Adresse an das Ministerium zu richten:

„... Wir wollen darüber schweigen, daß die kurfürstliche Regierung die Einladung zu der Würzburger Conferenz in letzter Stunde ablehnend beantwortet hat, obgleich gerade diese Berathung dem Recht der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Regenten zu dienen bestimmt war, und von deutschen Regierungen beschickt worden ist, denen die Anerkennung niemals versagt werden wird, daß sie vor allen andern durch ihr muthiges Eintreten für die gerechte Sache der Herzogthümer die größten Verdienste um Deutschlands Recht und Ehre sich erworben haben. Aber unterlassen wollen wir es nicht, noch einmal mahnend unsere Stimme zu erheben und hohem Ministerium zuzurufen: die Zeit ist eine sehr ernste,

und die schleswig-holsteinische Sache von höchster, vielleicht doch noch nicht vollständig gewürdigter Bedeutung! Die Folgen, wenn wider Treu und Glauben die Entscheidung dieser Sache durch die Mitschuld Kurhessens noch länger verschleppt oder gar gegen Recht und Gerechtigkeit entschieden werden sollte, werden schwer und unausbleiblich sein!"

19. Febr. (Schleswig). Die Civilcommissäre heben das bisherige Verbot der schleswig-holsteinischen Farben auf.

20. „ (Holstein). Der dänische Münzfuß wird von den Bundescommissären beseitigt und der alte Münzfuß wieder hergestellt.

„ „ (Schleswig). Die Civilcommissäre stellen für die Beamteten die Forderung des Bienniums an der Universität Kiel wieder her.

„ „ (Hannover). R. v. Bennigsen trägt in der II. Kammer auf einen gemeinsamen Ausschuß beider Kammern von je 7 Mitgliedern an, zu schleuniger Berathung und Berichterstattung über eine angemessene Adresse der Ständeversammlung zu Wahrung und Durchführung der bedrohten Rechte der Herzogthümer und ihres rechtmäßigen Herzogs Friedrich VIII. — R. v. Bennigsen wird einstimmig zum ersten Generalsyndicus gewählt.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt eine einseitige Adresse an den Großherzog zu erlassen, soweit die von ihr gefaßten Beschlüsse sich mit derjenigen der I. Kammer nicht vereinigen ließen.

„ „ (Hamburg). Der Senat legt doch endlich Beschlag auf die dänische Post- und Telegraphenverwaltung.

21. „ (Deutsch-dänischer Krieg). England schlägt neuerdings den Zusammentritt einer Conferenz zu Wiederherstellung des Friedens und zwar ohne zum Voraus bestimmte Conferenzbasis vor. Oesterreich und Preußen erklären sich im allgemeinen dazu bereit, Dänemark nimmt dagegen Anstand, auf den Vorschlag einzugehen.

„ „ (36er Ausschuß). Die geschäftsleitende Commission ruft zu Unterstützung der vom Kriege am meisten nothleidenden Gegenden Schleswigs auf.

22. „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer lehnt den ganzen Gesetzentwurf bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder ab, indem bei Art. 1 der Regierungsentwurf, der Ausschußantrag und ein Antrag Moufangs sämmtlich verworfen werden.

„ „ (Mecklenburg). Die Regierung verbietet die Schrift: Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg — zur Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum Verständniß seiner Politik v. Moriz Wiggers.

„ „ (Preußen). Gen. v. Manteuffel geht in besonderer Mission nach Wien, um sich mit Oesterreich über ein weiteres Einrücken in Jütland zu verständigen.

„ „ (Preußen). Der König v. Preußen empfängt die Deputation der schleswigschen Ständemitglieder für vollständige Trennung von

Dänemark, für Anerkennung der alten Erbfolge und für die alte Vereinigung mit Holstein. Unbestimmte Antwort des Königs.

23. Febr. (Hannover). Die II. Kammer nimmt den Antrag Bennigsens mit allen gegen die Stimmen der drei Minister an.

„ „ (Oldenburg). Der Landtag lehnt die Regierungsvorlage, die Zahl der Abgeordneten von 49 auf 37 Mitglieder (auf 8000 statt auf 6000 Seelen 1 Mitglied) herabzusetzen, ab, obwohl der frühere Landtag einen dahin zielenden Beschluß gefaßt hatte.

24. „ (Schleswig). Der Idstädter Löwe wird in Flensburg beseitigt.

„ „ (Bremen). Die Bürgerschaft beschießt fast einstimmig,

„den Senat zu ersuchen, im Verein mit den Senaten der übrigen freien Städte und womöglich mit andern gleichgesinnten Bundesregierungen schleunigst den dringlichen Antrag in die Bundesversammlung zu bringen: daß über die holsteinische Erbfolgefrage innerhalb einer bestimmten kurzen Frist die Abstimmung vorzunehmen, der bestehende Ausschuß demnach aufzufordern sei, ungesäumt den Bericht über dieselbe zu erstatten".

25. „ (Bundestag). Abstimmung über die Anträge der vereinigten Ausschüsse bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage vom 11. Febr. Die beiden ersten Punkte des Majoritätsantrages (v. d. Pfordten) bleiben mit sieben Stimmen in der Minderheit (es stimmen dafür Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, die Ernestinischen Häuser und die 13. Curie (Braunschweig-Nassau), dagegen werden die Anträge 3 und 4 mit 9 Stimmen (indem zu den obigen noch Hannover und Kurhessen treten) angenommen. Die bei 1 und 2 in der Minderheit gebliebenen (die sog. Würzburger) geben zugleich mit ihrer Abstimmung die Erklärung ab: daß sie binnen 8 Tagen die Erstattung des zweiten Theiles des Ausschußvortrags erwarteten, eventuell weitere Anträge stellen würden.

Sachsen und Württemberg tragen auf Einberufung der holsteinischen Stände an und verlangen Abstimmung in 8 Tagen. Es ergeben sich 8 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, worauf Abstimmung in 14 Tagen beschlossen wird.

Oesterreich und Preußen geben eine „Erklärung und Antrag" ab, durch den sie den Oberbefehl auch über die Bundestruppen in Holstein für den Oberbefehlshaber der vereinigten österreichisch-preußischen Streitkräfte und die Bestellung zweier weiterer Bundescommissäre in Holstein durch Oesterreich und Preußen verlangen. Der Antrag wird auf die vor Ausführung der Execution in Holstein unter den 4 Executionsregierungen getroffenen und von der Bundesversammlung genehmigten Verabredungen gestützt:

„Die unmittelbare Ausführung der Execution hat ohne Widerstand in Holstein stattgefunden, so daß es möglich gewesen ist, die (österr. und preuß.) Truppen, welche damals die ersten Reserven bildeten, aus Holstein herauszuziehen und mit den andern Heeresabtheilungen von Oesterreich und Preußen in das Herzogthum Schleswig einrücken zu lassen. Die seitdem eingetretenen Ereignisse, welche mit der Aufbringung deutscher Schiffe durch dänische Kreuzer von dänischer Seite die Gestalt voller Kriegsführung angenommen haben,

lassen ebensowohl die Executionstruppen in Holstein als das Heer der Verbündeten in Schleswig als bedroht erscheinen und schon jetzt werden erstere gegen Angriffe von Norden her nur durch die Occupation des Herzogthums Schleswigs durch österreichische und preußische Truppen gedeckt. Insofern dadurch, wie dies auch durch den k. sächsischen Antrag vom 13. Februar d. J. anerkannt wird, das Bedürfniß einer verstärkten Besetzung Holsteins hervortritt, sind zu diesem Zwecke, den obengedachten Bundesbeschlüssen gemäß, zunächst Oesterreich und Preußen berufen, das Executionscorps unter Generallieutenant v. Hake wieder auf die erforderliche Stärke zu bringen, also die erwähnten, von ihnen disponibel gehaltenen ersten Reserven von je 5000 Mann in Holstein aufzustellen. Es ist aber damit zugleich der weiter vorgesehene Fall eingetreten, daß die von Oesterreich und Preußen bereit gehaltenen „überlegenen Streitkräfte", die zur Deckung der Executionsaufstellung im Norden sich in Activität befinden, zu demjenigen Zusammenwirken mit den übrigen Bundesexecutionstruppen berufen sind, welches nach Maßgabe der getroffenen Verabredungen der gemeinsame und einheitliche Oberbefehl bedingt, über den Oesterreich und Preußen sich verständigt hatten. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind angewiesen, noch besonders hervorzuheben, wie dringend nothwendig vom bloß militärischen Gesichtspunkte aus diese Einheit des militärischen Oberbefehls für die in den beiden Herzogthümern Holstein und Schleswig aufgestellten Truppen ist. Der Schutz gegen feindliche Angriffe, das dazu nöthige Ineinandergreifen der strategischen Operationen und der Erfolg des offensiven, wie defensiven Kampfes gegen den gemeinsamen Gegner können nur durch die einheitliche Leitung gesichert werden. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen finden diese Maßregel in den bereits von der h. Bundesversammlung genehmigten Verabredungen, deren Voraussetzungen jetzt eingetroffen sind, begründet. Sie wünschen aber um so mehr eine nochmalige Gutheißung derselben durch die h. Bundesversammlung, als dadurch zugleich allen weiteren Irrungen und Mißverständnissen, wie sie bei neuerlichen Vorgängen in Altona stattgefunden haben, vorgebeugt und das ganze Verhältniß dauernd regulirt werden würde. Sie sehen es zugleich als selbstverständlich an — wie dies schon in dem Ausschußvortrage vom 19. Sept. v. J. ausgesprochen ist —, daß nunmehr auch die Regierungen von Oesterreich und Preußen je einen Civilcommissär ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem k. sächsischen und dem k. hannöverischen Commissarius die Verwaltung des Herzogthums Holstein zu leiten und in den gemeinsamen Angelegenheiten die Beziehungen zur Verwaltung Schleswigs zu vermitteln haben würden."

25. Febr. (Schleswig). 700 Männer aus Angeln huldigen in Kiel dem Herzog Friedrich als ihrem legitimen Landesherrn.

" " (Holstein). Die seit dem 12. d. M. in Holstein stationirten preuß. Truppen (Brigade des Generals v. Raven) werden der alliirten Armee einverleibt und ziehen die weiße Armbinde an.

26. " (Schleswig). Eine Monstredeputation von fast 1500 Mitgliedern aus allen Theilen des Landes huldigt in Kiel dem Herzog Friedrich als ihrem legitimen Landesherrn.

26./27. Febr. (Württemberg). Debatte der II. Kammer über den von der Regierung geforderten außerordentlichen Militärcredit. Mittheilungen des Ministers von Hügel über die Resultate der Würzburger Ministerconferenz. Die Kammer bewilligt mit 55 gegen 15 Stimmen die geforderten Credite,

„in Erwartung, die Regierung werde im Einverständniß mit den mittleren und kleineren Staaten Deutschlands alles aufbieten, daß vom deutschen Bund die Rechte des Herzogs und des Volkes von Schleswig-Holstein ohne längeren Verzug anerkannt und mit allen Mitteln durchgeführt werden."

Ein weiterer Antrag, die Regierung dafür verantwortlich zu machen, daß für die nationale Sache wenigstens von jetzt an die äußersten Mittel in Anwendung gebracht werden, wird mit 59 gegen 21 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag, dem bundeswidrigen Vorgehen der Großstaaten durch einen engeren Bund der Mittelstaaten vorzubeugen und das Aufgebot der ganzen Wehrkraft zu veranlassen. Mit 50 gegen 30 Stimmen wird jedoch beschlossen,

„die Ueberzeugung auszusprechen, daß dem bundeswidrigen Vorgehen der deutschen Großmächte gegenüber die Rechte Deutschlands und der Herzogthümer wie die eigene Selbstständigkeit der deutschen Mittel- und Kleinstaaten nur durch ein festes Bündniß derselben unter sich und durch die Berufung einer gemeinsamen Volksvertretung der so verbündeten Staaten gesichert werden können, demgemäß die k. Staatsregierung zu ersuchen, für den Abschluß eines solchen Bündnisses ihrerseits nach Kräften thätig zu sein."

27 Febr. (Hannover). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer bezüglich einer gemischten Commission für die schleswig-holsteinische Frage bei, aber mit Weglassung der die Anerkennung des Herzogs Friedrich enthaltenden Stelle.

„ „ (Baden). Antrag Bluntschli's auf Reorganisation der I. Kammer.

28. „ (Bayern). Landesversammlung in Erlangen. Dieselbe beschließt einstimmig zu erklären:

1) Schleswig-Holstein als selbstständiges deutsches Land von seinem rechtmäßigen Herzog Friedrich VIII. regiert, ist die von dem Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes, sowie von der Ehre und den Interessen Deutschlands gebotene Lösung des deutsch-dänischen Streites; jede andere ist unrecht und unwürdig; 2) da die bisherigen Schritte der bayerischen Regierung zur Verwirklichung der in dem königlichen Erlaß vom 17. Dec. 1863 unter der Zustimmung des gesammten bayerischen Volkes verkündeten Politik sich unzureichend gezeigt haben, so bedauern wir tief, daß die klar vorgezeichnete Bahn zu fester Einigung der reindeutschen Staaten bisher nicht mit Energie eingeschlagen worden ist, und wir erwarten, daß durch sofortige Einberufung des bayerischen Landtags und durch Aufbietung der bayerischen Heereskraft dem vollen Ernste der gegenwärtigen Lage entsprochen werde; 3) auch jetzt noch, dessen sind wir gewiß, bedarf es nur der Erfüllung der nationalen Pflicht, der Beharrlichkeit, eines unverzagten nachhaltigen Handelns von Seite des deutschen Volks und jener Regierungen, welche sich der nationalen Sache treu bewiesen haben, und insbesondere eines offenen Vertrauens der letztern zu dem Opfermuth der deutschen Nation und ihrer einzelnen Stämme, um die schleswig-holsteinische Sache und damit Deutschlands Ehren- und Lebensfrage der nationalen und rechtmäßigen Lösung siegreich entgegenzuführen."

„ „ (Baden). Die Stadt Pforzheim richtet eine Petition an die II. Kammer „die Regierung um alsbaldige Vorlage eines Gesetzes über die Wehrbarmachung desjenigen Theils der waffenfähigen Bevölkerung Badens zu ersuchen, welcher nicht schon zu dem bestehenden großh. Armeecorps beigezogen ist" und ladet alle Gemeinden des Landes zum Beitritt ein.

28. Febr. (Oesterreich). Der Kaiser empfängt die Deputation der Schleswigschen Ständemitglieder. Antwort des Kaisers auf die ihm überreichte Adresse:

„.. Die Größe der für Ihre Sache dargebrachten Opfer gewährt Ihnen eine neue Bürgschaft, daß Ihrem Lande nicht eine vorübergehende Erleichterung, sondern für seine berechtigten Ansprüche dauernde Befriedigung beschieden sein werde. Die Vorsehung hat mir Pflichten auferlegt, die ich dem den allgemeinen Frieden Europa's bedrohenden Wunsche (nach völliger Lostrennung) nicht nachzusetzen vermag. Zuversichtlich hoffe ich aber, daß den Herzogthümern eine ehrenvolle, gesicherte, den Rechtsgrundsätzen und Wohlfahrtsbedingungen entsprechende Zukunft gewahrt sei."

29. „ (Hannover). Die II. Kammer tritt dem Beschluß der I. Kammer v. 27 d. M. bei, um einen gemeinsamen Schritt für Schleswig-Holstein zu erzielen.

„ „ (Anhalt). Militärconvention mit Preußen.

„ „ (Schleswig). Das Danewerk wird unter dem Jubel der Bevölkerung zu demoliren begonnen.

1. März, (Preußen). Der bisherige preuß. Gesandte am Bundestag, v. Sydow, wird abberufen und durch v. Savigny ersetzt.

2. „ (Württemberg). Die I. Kammer tritt den Beschlüssen der II. Kammer v. 27. Febr. bei, doch ohne die Voraussetzung und ohne den Zusatzbeschluß.

„ „ (Hannover). Erste Besprechung der II. Kammer über die Verfassungsfrage.

„ „ (Holstein). Die Bürgerdeputirten von Kiel bringen bei den Bundescommissären auf schleunige Einberufung der Stände.

3. „ (Bundestag). Sitzung der Bundesversammlung. Abstimmung über den österr.-preuß. Antrag bez. Holstein vom 25. Febr. Die Würzburger Conferenzregierungen beginnen auseinanderzugehen. Anträge Bayerns, Hannovers und Hessen-Darmstadts.

Abstimmung über den österr.-preuß. Antrag (Oberbefehl Wrangels über die Bundestruppen in Holstein, Verstärkung derselben durch 5000 Oesterreicher und 5000 Preußen, die sich schon dort befinden, und Ernennung von zwei weiteren Bundescommissären durch Oesterreich und Preußen): für denselben erklären sich 6 Stimmen, nämlich Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg und die 16. Curie; bedingungslos gegen denselben erklären sich nur 3 Stimmen, nämlich Bayern, Baden und die 13. Curie, (Braunschweig und Nassau, welches letztere indeß für den österr.-preuß. Antrag votirte; für die Curie gilt jedoch die Abstimmung Braunschweigs, weil dieses gegenwärtig die Stimmführung hat). Mit Mehrheit (worunter Sachsen, Württemberg, Darmstadt, die kleinen sächsischen Häuser, die 15. Curie und die freien Städte) wird die Ueberweisung an den Ausschuß beschlossen.

Bayern (mit Württemberg, Baden und Braunschweig) trägt darauf an, die Bundestruppen in Holstein durch bayerische und Truppen eines der drei gemischten Armeecorps zu verstärken, den Oberbefehl über die Bundestruppen nicht an Wrangel zu übertragen und es diesem zu überlassen, sich mit dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen „über die von Oesterreich und Preußen für erforderlich erachtete Etappenstraße und deren Besetzung" zu verständigen. Sachsen schließt sich Bayern an, meint aber: „die Frage trete unabweislich an

den Bund heran, ob nicht seine Betheiligung am Kriege für ihn unter den von Oesterreich und Preußen hervorgehobenen Umständen durch Pflicht und Ehre geboten sei und will es den genannten Regierungen anheimgeben, diese Frage zur Entscheidung zu bringen und, werde sie bejaht, so werde auch die Unterordnung der Bundestruppen unter den vorgeschlagenen Oberbefehl keiner Schwierigkeit begegnen."

Darmstadt meint, daß genügende „Gründe ohne Zweifel dafür sprechen, an der ohnehin nicht mehr gebotenen bisherigen Trennung des factischen Vorgehens in Holstein und in Schleswig nicht länger festzuhalten, sondern die Maßregeln des Bundes in Holstein mit denjenigen der beiden deutschen Großmächte in Schleswig zu einer die beiden Herzogthümer umfassenden einheitlichen Action zu verschmelzen" und trägt demgemäß darauf an, Bundestruppen, die unter den Oberbefehl Wrangels gestellt werden sollen, als Theilnehmer an den Operationen gegen Dänemark zu senden, auch den Oberbefehl der Bundestruppen in Holstein an Wrangel zu übergeben und zwei weitere (österr. und preuß.) Bundescommissäre in Holstein unter der Bedingung zuzulassen, daß sich die Bundesverwaltung auch über Schleswig erstrecke, alles „unter fortwährender Offenhaltung der Erbfolgefrage." Die großh. Regierung hofft, daß „die patriotischen Motive, von welchen sie hiebei geleitet werde, Seitens ihrer Bundesgenossen, namentlich auch Seitens der h. Regierungen von Oesterreich und Preußen vollständig werden gewürdigt werden."

Hannover trägt darauf an, an Dänemark von Seite des Bundes den Krieg zu erklären, falls dieses nicht die mit Beschlag belegten deutschen Schiffe herausgebe (wobei selbstverständlich der Oberbefehl über die Bundestruppen ebenfalls an Wrangel fallen und den Forderungen Oesterreichs und Preußens entsprochen würde).

2. März. (Württemberg). Die democratische Fraction tritt in Stuttgart aus dem schleswig-holsteinischen Vereine aus und veröffentlicht ein eigenes „Programm der Volkspartei":

„1) Da die schleswig-holsteinische Frage nichts anderes als die deutsche, und diese wieder die politische Frage jedes einzelnen deutschen Landes ist, so kann den deutschen Herzogthümern nur durch Verbesserung der staatlichen Zustände in ganz Deutschland geholfen werden, und hier sind es hauptsächlich drei Punkte, auf welche die Bestrebungen der Volkspartei gerichtet sein müssen; 2) ein Parlament mit Centralgewalt, die im Hinblick auf die gegenwärtige Lage vorerst durch eine Coalition der Mittelstaaten zu bilden wäre; 3) die aufrichtige Durchführung des constitutionellen Princips, also für Württemberg: Rückkehr auf den gesetzlichen Boden der deutschen Grundrechte, Wiederherstellung des auf Grund des § 89 der Verfassungsurkunde beseitigten Wahlgesetzes vom 1. Juli 1849 und Verfassungsrevision; 4) eine unser Militärwesen ergänzende volksthümliche Wehrverfassung; 5) die Volkspartei wählt aus ihrer Mitte ein Schleswig-Holstein-Comité, welches die Aufgabe hat, das Interesse für das unglückliche Bruderland immer lebendig zu erhalten, und in dem angegebenen Sinne nach Kräften für dessen Vereinigung mit Deutschland zu wirken."

3. „ (Hamburg). Erklärung der Majorität der Bürgerschaft gegen die bisherige Haltung des Senats in der schleswig-holsteinischen Frage:

„Die Bürgerschaft hat am 11. December den Senat ersucht, die alt hergebrachte und verfassungsmäßige unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, die Selbständigkeit dieser Herzogthümer und ihre vollständige Trennung von Dänemark, sowie die gesetzliche Erbfolge mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln schützen und stützen zu wollen, und hat sich ihrerseits zur Hergabe dieser Mittel, soweit sie von ihr abhängen, bereit erklärt. Die Bürgerschaft hat ferner am 6. Januar dem Senat gegenüber die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß derselbe bei der am Bundestage be-

vorstehenden Abstimmung über die Erbfolge in Schleswig-Holstein seine Stimme für das Recht des Herzogs Friedrich VIII. abgeben werde. Der Senat hat trotz des von einzelnen Mitgliedern gestellten Auskunftsersuchens der Bürgerschaft auf beide Beschlüsse keine Rückantwort ertheilt, während die Regierungen fast aller anderen deutschen Staaten, die durch ähnliche Beschlüsse der Volksvertretungen dazu veranlaßt waren, in mehr oder minder erschöpfender Weise Aufschlüsse über die Richtung ihrer Politik in dieser, dem deutschen Volke so hochwichtigen Angelegenheit gegeben haben. Das Interesse, das Hamburgs Bevölkerung und Bürgerschaft daran haben, daß auch ihnen eine offene Erklärung des Senats werde, ist wesentlich dadurch gesteigert, daß einerseits nach glaubwürdigen Mittheilungen Hamburg in der 16. Curie zu wiederholten Malen im Sinne derjenigen Staaten gestimmt hat, von denen eine den Wünschen der deutschen Nation entsprechende Lösung der schleswig-holsteinischen Frage nicht erwartet werden kann; und andererseits bei der jetzigen Sachlage sich sehr wohl der Fall erneuern könnte, daß von einer einzigen Curie und vielleicht von einer einzigen Stimme innerhalb der Curie die Entscheidung der großen Frage abhängig wäre. Der Gedanke an die Möglichkeit aber, daß durch die hamburgische Abstimmung eine nationale Lösung jener Frage nicht nur nicht gefördert, sondern vielleicht sogar definitiv gestört werden könnte, erfüllt die Bevölkerung und Bürgerschaft Hamburgs mit ängstlicher Besorgniß und steigert den allgemeinen Wunsch nach einer befriedigenden Auskunft. Aus diesen Gründen bezieht sich die Bürgerschaft auf ihre Beschlüsse vom 11. December und 6. Januar, die sich hiermittelst wiederholt, und ersucht den Senat dringend um eine ungesäumte, die ausgesprochenen Besorgnisse beruhigende Antwort auf diese Beschlüsse."

4. März. (Holstein). Die Universität Kiel beschließt eine Eingabe an den deutschen Bund für Einberufung der holsteinischen Stände.

7. „ (Preußen). Gen. v. Manteuffel kehrt von seiner außerordentlichen Mission von Wien wieder nach Berlin zurück. Preußen und Oesterreich haben sich darüber verständigt, ihre Truppen in Jütland einrücken zu lassen.

„ „ (Oesterreich und Preußen) notificiren den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags den Einmarsch ihrer Truppen in Jütland und erklären zugleich, unter welchen Bedingungen sie nunmehr zu einem Waffenstillstand und Conferenzen bereit seien:

„Die . . . Regierung hatte gehofft, daß das dänische Gouvernement versöhnlichere Gesinnungen an den Tag legen werde. In diesem Fall würden die beiden deutschen Großmächte sich beeilt haben, ihre militärische Action zu unterbrechen und auf Verhandlungen einzugehen. Wir müssen jedoch mit Bedauern feststellen, daß unsere Erwartung getäuscht wurde. Die Haltung des Kopenhagener Hofs, seine Weigerung, an den von England vorgeschlagenen Conferenzen theilzunehmen, legt uns die Pflicht auf, in den Zwangsmaßregeln zu beharren, zu denen wir unsere Zuflucht genommen. Wichtige strategische Erwägungen haben die Ermächtigung begründet, welche dem Obercommandanten der österreichisch-preußischen Truppen gegeben wurde, in Jütland einzurücken, um die Stellung seiner Truppen zu sichern und die in Fridericia zusammengezogenen Dänen im Schach zu halten, indem er sie verhindert, die Flanken der Armee zu bedrohen, oder alle ihre Kräfte der Vertheidigung der Düppeler Linie zu weihen. Die beiden Mächte habe um so weniger gezögert, diese strategische Bewegung zu erlauben, da sie berechtigt waren, Repressalien gegen die Anordnung der dänischen Regierung zu ergreifen, welche die Wegnahme der auf dem Meer befindlichen Schiffe, nicht allein der kriegführenden, sondern auch anderer Staaten des deutschen Bundes befiehlt. Die hiermit den

militärischen Operationen gegebene Ausdehnung **ändert übrigens nichts an den früheren Erklärungen der . . . Regierung bezüglich ihrer Stellung zu dem gegenwärtigen Zerwürfniß.** Um noch mehr zu beweisen, daß ihre versöhnlichen Gesinnungen aufrichtig sind, und daß ihre Absichten sich nicht geändert haben, erklärt sich die . . . Regierung bereit, mit Dänemark einen Waffenstillstand abzuschließen, sei es nun auf der Basis der gegenseitigen Räumung der Stellungen zu Düppel und auf Alsen durch die dänischen Truppen und der österreichisch-preußischen Armee in Jütland oder des militärischen uti-possidetis. In einem wie in dem andern Falle stellt aber die . . . Regierung die Bedingung, in den Waffenstillstand die Einstellung der Feindseligkeiten auf dem Meer miteinzuschließen, die von beiden Seiten gemachten Prisen herauszugeben und das über die in den Häfen befindlichen Schiffe verhängte Embargo aufzuheben. Ebenso erklärt sich die Regierung bereit, mit den betheiligten Mächten in Conferenz über die Mittel zu treten, die geeignet wären, den Frieden wiederherzustellen."

7. März. (**Nassau**). Versammlung der nassauischen Fortschrittspartei zu Kastel in Hessen-Darmstadt.

" " (**Mecklenburg**). Die Beschlüsse der Stände über das Gesetz wegen Bestrafung von Dienstvergehen der Gutsleute auf den ritterschaftlichen Gütern (das sog. Prügelgesetz) wird den beiden mecklenburgischen Landesherrn durch den ständischen Ausschuß auftragsgemäß mitgetheilt. Der ritterschaftliche Beschluß lautet zustimmend, derjenige der Landschaft dagegen ablehnend. Die mecklenburg-schwerinsche Regierung publicirt das Gesetz gleichwohl.

" " (**Hamburg**). Der Senat erklärt dem Bürgerausschuß auf seine Mittheilungen vom 11. Dec., 6. Januar (und 3. März) in der schleswig-holsteinischen Sache, er habe bisher keine Antwort gegeben, weil er die früheren Beschlüsse nur für den Ausdruck der Wünsche und Ansichten der Bürgerschaft, nicht für eine Beantwortung bedürfende Anfrage gehalten habe. Die Sache schwebe ja noch beim Bunde und von einer Verpflichtung zur Auskunftertheilung über das, was er künftig thun wolle, könne doch nicht die Rede sein.

8. " (**Deutsch-dänischer Krieg**). Einmarsch der österr.-preußischen Truppen in Jütland.

8./9. März. (**Hannover**). Beide Kammern nehmen die von der gemeinschaftlichen Commission vorgeschlagene Adresse, die I. Kammer fast einstimmig, die II. Kammer einstimmig an:

„. . . Stände halten es für ihre Pflicht, hiermit öffentlich und feierlich Namens des gesammten hannoverschen Volkes auszusprechen, daß es den Ständen und dem Lande ein erhebendes Gefühl ist, sich **eins zu wissen mit seinem König** in dem Bestreben, die Rechte der genannten Herzogthümer, vor Allem die schwergekränkten Rechte Schleswig-Holsteins auf **Selbständigkeit**, auf **staatliche Zusammengehörigkeit** und auf den durch das in den Herzogthümern geltende, vom Bunde anerkannte **Recht der agnatischen Erbfolge** berufenen legitimen Fürsten mit aller Kraft zu wahren; sich eins zu wissen mit seinem Könige in der Ueberzeugung, daß ohne die Kraft, welche das Band ihrer Vereinigung den deutschen Staaten verleiht, auch die Selbständigkeit und die Integrität unseres Königreichs gefährdet wird; und daß wie in allen die Existenz des Bundes bedrohenden Stürmen sein gutes Recht als seine sicherste, wenn nicht seine einzige Stütze

erscheint, der erhabene Beruf eines jeden deutschen Fürsten es ihm zur Nothwendigkeit macht, mit allen in seinen Kräften stehenden Mitteln dahin zu streben, daß, wo der Bund berufen ist, über verfassungsmäßige Rechte eines Bundeslandes einen Ausspruch zu thun, das Recht und nur das Recht diesem Ausspruche zu Grunde zu legen ist."

9. März. (Schleswig). Die Civilcommissäre verfügen die Abschaffung der dänischen Reichsmünze und die Wiedereinführung des schleswig-holsteinischen Courantgeldes.

" " (Frankfurt). Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers über die Revision der Verfassung: 37 gegen 28 Stimmen erklären sich für die Lebenslänglichkeit der Senatoren.

10. " (Bayern). König Max II. †. Der kaum großjährig gewordene Kronprinz folgt ihm als König Ludwig II.

11. " (Coburg-Gotha). Besuch des Herzogs am Hofe der Tuilerien.

12. " (Bundestag). Sitzung der Bundesversammlung. Bayern nimmt die zweite Hälfte des v. d. Pfordten'schen Antrages über die Erbfolgefrage als selbständigen Antrag auf und stellt demnach den Antrag auf Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein, auf Zulassung seines Bevollmächtigten zu Führung der holsteinischen Stimme und auf Abstimmung darüber binnen 8 Tagen. Oesterreich und Preußen opponiren, Bayern läßt den Antrag auf Abstimmung binnen 8 Tagen fallen. Oesterreich beantragt die Verweisung des Antrags an den Ausschuß, was Bayern bekämpft. Mit Oesterreich stimmen Preußen, Hannover, Kurhessen, Luxemburg, Mecklenburg und die 15. Curie, also 7 Stimmen, mit Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Darmstadt, die 12., 13., 15. und 17. Curie also 9 Stimmen, so daß der Antrag Bayerns ohne Abstimmungsfrist stehen bleibt und jeden Augenblick die Abstimmung darüber verlangt werden kann. Der Antrag von Sachsen und Württemberg auf Einberufung der holsteinischen Stände wird nach dem Wunsche Oesterreichs und Preußens mit 10 Stimmen (worunter außer Hannover und Kurhessen auch Württemberg selbst) gegen 6 Stimmen (Bayern, Sachsen, Baden, Darmstadt, die 12. und 13. Curie) den Ausschüssen überwiesen.

Die zweite Hälfte des Antrags v. d. Pfordten in der Erbfolgefrage (Anerkennung des Herzogs Friedrich und Zulassung seines Bevollmächtigten) ist sehr einläßlich begründet. Diese Begründung läßt Lauenburg ganz außer Betracht und behält die Untersuchung über diesen Theil der Erbfolgefrage einer besonderen Berichterstattung vor; dagegen sei es, „um zu klaren und zu überzeugenden Resultaten zu gelangen", für nothwendig erachtet worden, mit der Darstellung der Verhältnisse Holsteins auch die von Schleswig zu verbinden. Den ersten Theil bildet auf S. 1—24 eine in acht Abschnitte gruppirte geschichtliche Darstellung, welche mit der im negativen Theile des Ausschußgutachtens gegebenen zusammenfällt. Auf S. 25 sind die Conclusionen daraus in sechs Punkten zusammengefaßt, deren Kern sich dahin wieder geben läßt: die Herzogthümer Holstein und Schleswig stehen seit 1460 unter sich in grundgesetzlicher untrennbarer Realunion und zugleich mit dem Königreiche Dänemark in Personalunion unter dem oldenburgischen Hause,

aber nach verschiedenen Erbfolgegesetzen. In Dänemark sind nach der Lex regia von 1665 die Cognaten, in Holstein und Schleswig nach dem Primogeniturstatuten (dem Gottorp'schen von 1608, dem Sonderburgischen von 1633 und der Lex regia-ducalis von 1650) nur die Agnaten erbberechtigt, d. h. ist gegenwärtig der Erbprinz Friedrich Christian August von Augustenburg „als der legitime Herzog von Holstein und Schleswig zu erachten". Das Votum wendet sich darauf zur „Erörterung der streitigen Fragen" und unterzieht die gegen die augustenburgische Erbfolge in offiziellen dänischen Actenstücken wie in Privatschriften erhobenen Einwendungen „in ihren Hauptrichtungen und Grundlagen" in 13 Abschnitten einer näheren Prüfung. Darauf faßt es die Ergebnisse dieser Prüfung in folgender „Schlußbetrachtung" zusammen: „Wenn man auf die lange Reihe der gegen die Erbfolge der sonderburgischen Linie und zunächst des augustenburgischen Hauses erhobenen Einwendungen zurückblickt, so muß man gerade durch sie zu dem Gedanken angeregt werden, daß dieses Erbrecht sehr fest begründet sein muß, weil es nach so vielen, dasselbe angeblich vernichtenden Thatsachen immer wieder hervortritt und neue Anerkennung findet. Und in der That, wenn die rechtliche Ueberzeugung der bei einem Rechtsverhältniß Betheiligten als ein wichtiges Zeugniß für das Recht selbst betrachtet werden muß, so fehlt es dem Erbrecht in Frage an diesem Zeugniß nicht. Es soll hier nicht ausführlicher von der nahezu einstimmigen Kundgebung des Landes Holstein und seiner gesetzlichen Vertreter gesprochen werden. Dieselbe ist niedergelegt in den vielen an die hohe Bundesversammlung gelangten Eingaben. Es soll vielmehr hauptsächlich darauf hingewiesen werden, welche Ueberzeugung sich in den Gliedern des oldenburgischen Hauses selbst zu erkennen gibt. Die in dieser Hinsicht maßgebenden Thatsachen bis zum Edict von 1806 sind bereits im Verlaufe dieser Erörterung erwähnt worden. Vertrauliche Aeußerungen der Könige von Dänemark aus späterer Zeit, obwohl bereits in Druckschriften behandelt, können hier nicht in Betracht gezogen werden. Aber zu der Frage ist man wohl berechtigt, wie viele Glieder des Hauses sich denn dazu bekannt haben, daß König Christian IX. legitimer Herzog von Schleswig-Holstein sei? Endlich bilden ja die mit dem offenen Briefe von 1846 beginnenden und mit dem Londoner Vertrage von 1852 abgeschlossenen Bestrebungen für Gründung einer neuen Erbfolgeordnung den sprechendsten Beweis für die Existenz eines entgegenstehenden Rechts, und wenn etwa entgegnet werden sollte, daß dieses entgegenstehende Recht nur auf Seite der Gottorp'schen Linie zu finden sei, so widerlegte sich dies schon durch die Wahl des Prinzen Christian von Glücksburg zum Träger der neuen Ordnung, und durch die Motive, welche in dem Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 dafür angegeben werden, sowie in der darin enthaltenen Inaussichtnahme anderer Verzichtleistungen, welche nützlich und wünschenswerth sein könnten. Wenn es wahr ist, was die dänischen und deutschen Gegner des sonderburgischen Hauses mit so viel Aufwand von Gründen vertheidigt haben, daß dieses Haus schon im Jahre 1806 nicht das geringste Erbrecht auf Schleswig oder Holstein hatte, und daß nur der Gottorp'schen Linie theilweise Rechte auf Holstein zustanden, so konnte ja durch Verträge zwischen dem königlichen Hause von Dänemark und der Gottorp'schen Linie Alles geordnet werden, und es wäre gewiß viel einfacher gewesen, die vereinigten Rechte auf ein Glied des Gottorp'schen Hauses zu übertragen, als durch die Wahl eines Gliedes gerade jenes sonderburgischen Hauses und durch das Bemühen um Verzichte oder neue Verlustgründe der übrigen Glieder desselben dem längst vernichteten Rechte wieder den Schein der Existenz zu geben!" Schließlich erörtert sodann das Votum noch die praktische Frage, welche Folge die Bundesversammlung dieser Ueberzeugung von der Legitimität des Herzogs zu geben veranlaßt und je nach Umständen berechtigt und verpflichtet sei, oder mit anderen Worten, es untersucht schließlich die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit. Hier ist nun zu-

nächst soviel gewiß, daß die Bundesversammlung kein Gerichtshof ist, welcher mit bindender Kraft über Erbfolgestreitigkeiten zu entscheiden hätte; nur muß man dabei wohl beachten, daß dieser Satz nicht etwa ausschließlich oder in besonderer Weise von der hohen Bundesversammlung gilt. Er gilt von jeder anderen europäischen Macht ganz genau ebenso wie vom deutschen Bunde. Wenn in einem einzelnen unabhängigen Staat ein Streit über die Thronfolge entsteht, so sind die Staaten weder einzeln, noch im Verein berechtigt, über diesen Streit eine richterliche Entscheidung zu treffen, aber sie können sich veranlaßt sehen, sich darüber auszusprechen, welchen der verschiedenen Prätendenten sie anerkennen wollen, und welche Folge sie dieser Anerkennung geben wollen. Dabei ist es ihre Sache, ob sie sich bei ihrer Entschließung lediglich von ihrer rechtlichen Ueberzeugung oder auch ausschließlich von politischen Erwägungen leiten lassen. . . . Durch diese Sätze ist das Verhältniß des deutschen Bundes zu dem Streite über die Erbfolge in Schleswig jedenfalls im Allgemeinen auch geregelt und man wird dem Bunde in keiner Weise das Recht bestreiten können, sich darüber auszusprechen, wen er als Herzog von Schleswig anerkennen wolle. . . . Anders gestaltet sich die Sache in Bezug auf Holstein. Hier tritt zu dem soeben erörterten allgemeinen Rechte noch die besondere Befugniß hinzu, welche jeder Genossenschaft zusteht, sich darüber klar zu werden und auszusprechen, welchen Fürsten sie als ihren Bundesgenossen zu betrachten habe, und diese Befugniß steigert sich zu einer unabweislichen Verpflichtung, wenn man erwägt, daß der Zweck des Bundes die Erhaltung der äußeren wie der inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten ist. Daß dieser Bundeszweck bei jedem Streite über die Erbfolge in einem Bundesstaate wesentlich berührt wird und daß er bei dem jetzt schwebenden Streite über die Erbfolge in Holstein geradezu gefährdet erscheint, bedarf wohl keines weiteren Nachweises. Hieraus soll übrigens keineswegs gefolgert werden, daß um dieser Befugniß und Verpflichtung willen die Bundesversammlung, wenigstens für Bundeslande, das oberste Tribunal zur Entscheidung von Erbfolgestreitigkeiten sei. Vielmehr ist vollständig anzuerkennen, daß, wenn in der Verfassung eines Bundesstaates eine Fürsorge irgend welcher Art für die Entscheidung von Erbstreitigkeiten getroffen ist, die Bundesversammlung dieser Entscheidung in keiner Weise vorzugreifen berechtigt wäre. Ebenso würde eine freiwillige Vereinbarung aller Betheiligten von der Bundesversammlung anzuerkennen sein. Wo aber weder das Eine noch das Andere vorliegt, da tritt die Verpflichtung der eigenen Entschließung unmittelbar an die Bundesversammlung heran, und bei dieser muß sie sich von Gründen des Rechtes allein leiten lassen. Am allerwenigsten aber darf sie diese Entschließung ganz oder theilweise aus der Hand und fremder Einwirkung oder Entscheidung Preis geben. . . Die hohe Bundesversammlung kann sich daher einer Beschlußfassung darüber nicht länger entschlagen, welchen der beiden Prätendenten sie als legitimirt erachten und zur Stimmführung zulassen wolle. Man kann sogar zugeben, daß darin keine unabänderliche Entscheidung der Erbstreitigkeiten enthalten sein wird, und daß auf die Frage zurückzukommen wäre, wenn von irgend welcher Seite noch Beweise besseren Rechtes erbracht würden. Man kann dies um so leichter, je fester eben diese Ueberzeugung ist, daß diese Eventualität nicht eintreten kann. . . . Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, daß man nicht sagen kann, die hohe Bundesversammlung verletze, wenn sie jetzt eine Entschließung fasse, den Grundsatz des rechtlichen Gehöres für alle streitenden Theile, daß man aber wohl sagen müsse, die hohe Bundesversammlung verzögere die Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Pflichten, wenn sie ihre Entschließung länger aussetze."

12. März. (**Oldenburg**). Dem Ersuchen des Landtags entsprechend erklärt die Regierung bezüglich der Gerüchte über Austauschprojecte mit Preußen, daß sie solchen Projecten vollkommen fremd sei und auch

weder an sie noch unmittelbar an den Großherzog jemals darauf bezügliche Vorschläge von irgend einer Seite her gelangt seien.

14. März. (Schleswig). Das bisherige dänische Verbot aller Vereine und Gesellschaften zu nicht-politischen Zwecken wird von den Civilcommissären für aufgehoben erklärt.

15. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Preußen beginnen die förmliche Beschießung der Düppeler Schanzen.

„ „ (Schleswig-Holstein). Im Einverständniß zwischen den österr.-preuß. Civilcommissären für Schleswig und den Bundescommissären für Holstein wird die Zolllinie zwischen Holstein und Schleswig aufgehoben und die Zolllinie an die jütische Grenze verlegt.

„ „ (Hannover). Vertagung der Stände bis zum 28. April.

16. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Preußen besetzen die zu Schleswig gehörige Insel Fehmarn und nehmen die ganze dänische Besatzung gefangen.

17. „ (Sachsen). Durch Entscheidung des Ministeriums des Innern wird die schließliche Bestätigung der Wahl des Kaufmanns Bering zum Stadtrath von Leipzig ausgesprochen trotz seiner Eigenschaft als Mitglied des Nat.-Vereins:

„An und für sich müsse das Ministerium zwar anerkennen, daß die Kreisdirection bei der Beanstandung der Wahl, die sie ungern ausgesprochen, vollkommen im Einklang mit dem bisherigen Grundsatz gehandelt habe, Mitglieder des Nationalvereins zu öffentlichen Aemtern nicht zuzulassen, indeß behalte sich das Ministerium die Freiheit vor, von diesem Princip geeigneten Falls abzugehen. Im allgemeinen sei nicht zu verkennen, daß bei jetziger Zeitlage die Bedenken gegen den Nationalverein überhaupt erheblich an Gewicht verloren haben. Habe auch nichts verlautet, daß das Programm des Vereins, dessen agitatorische und provocirende Durchführung auch speciell gegen Sachsen gerichtet gewesen, grundsätzlich aufgegeben sei, so seien doch durch den Gang der Ereignisse, ohne Zuthun irgend einer Partei, so wesentlich veränderte Verhältnisse in Deutschland eingetreten, daß in Bezug auf den Nationalverein nicht mehr gleiche Befürchtungen wie bisher nöthig erscheinen, und es hieße die Wichtigkeit des Nationalvereins überschätzen, wenn man sich jetzt noch wirklicher Gefahren von dieser Seite versehen wollte."

17. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Erstes rühmliches Seegefecht der preußischen Kriegsmarine gegen ein überlegenes dänisches Geschwader vor Stralsund. Der Befehlshaber, Capitän zur See, Jachmann, wird dafür vom Könige telegraphisch zum Contre-Admiral ernannt.

18. „ Dänemark erklärt sich endlich auch seinerseits bereit, auf die von England vorgeschlagene Conferenz zu Wiederherstellung des Friedens einzugehen, aber nur auf Grundlage der Vereinbarungen v. 1851/52.

„ „ (Der 36er Ausschuß) in Frankfurt regt die Abhaltung neuer Volksversammlungen für Schleswig-Holstein im Laufe der Osterwoche an und schlägt dießfällige Resolutionen vor.

18—20. März. (Zollverein). Conferenz zu Prag zwischen Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen behufs Ausgleichung ihrer Differenzen bezüglich des Handelsvertrags mit Frankreich.

19. März. (Preußen und Oesterreich) lehnen die Forderungen Däne-

marks, die Vereinbarungen von 1851/52 zur Grundlage der Conferenz zu machen, ab.

Depesche des englischen Gesandten in Berlin: „Ich hatte heute früh mit Hrn. v. Bismarck wiederholt eine Unterredung. Se. Exc. begann sie mit der Bemerkung, daß er die Befehle des Königs über die Angelegenheit entgegengenommen habe, daß es nach Ansicht Sr. Maj. und der Regierung für Preußen unmöglich sei, an einer Conferenz auf der Grundlage von 1851—52 theilzunehmen, und daß die österreichische Regierung, der ein dahin lautender Vorschlag gemacht worden sei, sofort nach Berlin telegraphirt habe, daß sie diesen Vorschlag für unzulässig halte. Er sagte: Dänemark habe sich 12 Jahre lang geweigert, die Verpflichtungen von 1851—52 zu erfüllen, unter dem Vorgeben, daß es unmöglich sei, und jetzt, wo J. Maj. Regierung eine freie Conferenz vorschlage und Oesterreich und Preußen bereit seien, dieselbe zu beschicken, erhebe die dänische Regierung den Anspruch, die Bedingungen für den Zusammentritt der Conferenz vorzuschreiben, und schlage als Grundlage für ihre Berathungen Abmachungen vor, auf Grund deren eine Schlichtung der Zwistigkeiten zwischen Deutschland und Dänemark herbeizuführen sich 12 Jahre lang als unmöglich erwiesen habe. Ich antwortete: der Vorschlag Dänemarks sei nichtsdestoweniger eine logische Folge der von Preußen und Oesterreich am 31. Januar abgegebenen Erklärungen über den Zweck ihres Einmarsches in Schleswig. Sie hätten damals gesagt: sie ständen im Begriff, in das Herzogthum einzurücken, um den Abmachungen von 1851—52 Geltung zu verschaffen, und da Dänemark finde, daß es dem von ihnen zu diesem Zweck ausgeübten Druck nicht länger widerstehen könne, so erkläre es sich jetzt bereit, mit ihnen an einer Conferenz theilzunehmen, um einen Vergleich auf Grundlage jenes Abkommens zu Stande zu bringen. Hr. v. Bismarck bemerkte: die dänische Regierung müsse doch einsehen, daß die Abmachungen von 1851—52 durch den Krieg hinfällig geworden seien, und dürfe nicht erwarten, im Jahr 1864 dieselben Friedensbedingungen zu erlangen, die ihr bei Beendigung des Kriegs von 1848 bewilligt worden seien. Ich erwiederte, daß es mir nicht um irgendwelche bestimmte Friedensbedingungen zu thun sei."

19. März. (Schleswig). Der Präsident und sämmtliche Mitglieder des bisherigen Appellationsgerichtes werden von den Civilcommissären entlassen.

„ „ (Nassau). Einberufung des Landtags mit Ausnahme des Abg. Braun „wegen Beanstandung seiner Wahl". Erklärung Brauns.

20. „ (Oesterreich). Circulardepesche an die Vertreter Oesterreichs bei den nicht in den deutsch-dänischen Streit verwickelten Regierungen:

„... Wenn Dänemark billige Concessionen hätte machen wollen, so würde der Krieg nicht ausgebrochen sein, und noch jetzt könnte der Frieden wiederhergestellt werden, sobald nur Dänemark in jene Concessionen einwilligen wollte. Aber es hält an der Bildung eines Reichsraths auf Grundlage der Verfassung vom 18. November fest, und will diese Verfassung, gegen welche Deutschland protestirt, und die im Widerspruch mit den von Dänemark übernommenen Verpflichtungen steht, in Schleswig eingeführt wissen. Um der Fortdauer eines solchen irregulären Zustandes der Dinge Widerstand entgegenzustellen, war der Bund im Begriffe, Schleswig mit Truppen zu überziehen, wenn Preußen und Oesterreich sich nicht beeilt hätten, dem Bunde in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte, welche von Dänemark die Erfüllung gewisser, von der Succession in den Herzogthümern unabhängiger Verpflichtungen zu fordern hatten, zuvorzukommen. Wenn Oesterreich und Preußen nicht rasch ihre Action an Stelle derjenigen der deutschen Mittelstaaten gesetzt

hätten, wenn die Leitung der Angelegenheiten in die Hände der Partei übergegangen wäre, welche die dänische Monarchie zerstückeln will, so würden die Feindseligkeiten um nichts weniger in Schleswig ausgebrochen sein; die Tragweite des Kriegs würde außerdem größer gewesen sein, und die Mächte, welche sich für die Erhaltung der dänischen Monarchie interessiren, hätten sich Verwickelungen gegenüber gesehen, die für das Gleichgewicht im Norden Europa's viel drohender gewesen sein würden. Die militärische Intervention Oesterreichs und Preußens hat diese Gefahr vorläufig in den Hintergrund gedrängt; sie würde dieselbe ganz beseitigt haben, wenn die Mächte den letzten Eröffnungen der beiden deutschen Großmächte Rechnung getragen und Dänemark nicht in seinem Widerstande ermuthigt hätten. Es hängt somit von den nichtdeutschen Mächten ab, zur Beruhigung der erhitzten Leidenschaften in Deutschland beizutragen und den Conflict mit Dänemark auf dem Boden zu erhalten, wo er sich gegenwärtig befindet. Oesterreich und Preußen werden dann ihrerseits desto leichter dahin gelangen, sich nicht von der in Deutschland herrschenden Bewegung überfluthen zu lassen — eine Aufgabe, die immer schwieriger wird, je länger der Streit sich hinauszieht. Die Berathungen des Bundestages zeigen außerdem zur Genüge, welche Anstrengungen die Höfe von Wien und Berlin machen müssen, um ihre Bundesgenossen zu verhindern, dem Streite ernstere Dimensionen zu geben."

23. März. (Bundestag) Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde die Eröffnung von Conferenzen in der deutsch-dänischen Streitfrage an:

„...Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, ihre Vertreter zu einer solchen Conferenz abzuordnen. Auch die Regierung von Dänemark hat die Annahme einer Conferenz zugesagt, vorausgesetzt, daß dieselbe berufen würde, um auf der Basis der Verhandlungen von 1851—52 zu berathen. Da nun jene Verhandlungen unter den Auspicien Oesterreichs und Preußens stattgefunden und die zu Stande gebrachten Arrangements mit Dänemark die Genehmigung des deutschen Bundes erhalten haben, so würde J. M. Regierung durchaus geneigt sein, diese Verhandlungen und Arrangements zum Ausgangspunkte der Conferenzberathungen von 1864 zu machen. Aber da es wünschenswerth ist, jede Mißhelligkeit und die dadurch zu befürchtende Verzögerung zu vermeiden, so schlägt Ihre Maj. vor, als Basis der Conferenz schlechthin diese anzunehmen: daß Mittel gesucht werden, um dem Norden Europa's die Segnungen des Friedens wiederzubringen."

24. „ (Zollverein). Die Berliner Zollconferenz vertagt sich bis zum 18. April, nachdem Preußen eine Erklärung abgegeben hat, in welcher es

die Modifikationen bezeichnet, die es bezüglich des Zoll- und Handelsvertrages mit Frankreich bei letzterer Regierung zu beantragen geneigt ist, und zugleich an diejenigen Vereinsregierungen, welche diesem Vertrage und den übrigen damit in Verbindung gebrachten Vereinbarungen noch nicht beigestimmt haben, die Anforderung stellt, sich bestimmt zu erklären, daß ihre Zustimmung zu den genannten Verträgen in dem Falle für gesichert angenommen werden könne, wenn eine Verständigung auf Grundlage der von Preußen zu machenden Vorschläge zu Stande käme. In derselben Erklärung wird ferner von Seite Preußens die Bereitwilligkeit ausgesprochen, über die in Artikel 25 des Vertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853 in Aussicht genommene möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife in Unterhandlungen zu treten.

24. März. (Preußen). Zahlreiche Versammlung der Wahlmänner von Berlin. Dieselbe beschließt, mit allen gegen 1 Stimme, zu erklären:

„1) Die vollständige Trennung von Dänemark ist das Recht der Herzogthümer, und nur in dieser Trennung kann der angemessene Preis für die dargebrachten Opfer und besonders für das vergossene Blut gefunden werden. 2) Unbeirrt von Drohungen und Einschüchterungen haben unsere schleswig-holsteinischen Brüder sich dahin ausgesprochen: ungetrennt bei einander und unter einem selbständigen Fürsten Deutsche sein und bleiben zu wollen. Es muß ihnen jetzt Gelegenheit gegeben werden, ihren Willen in voller Freiheit und in feierlicher Form vor Europa zu erklären, ihren Staat zu constituiren und somit jeden Einspruch des Auslandes in die heiligsten Angelegenheiten der deutschen Nation von vornherein als nichtig zurückzuweisen. 3) Preußen und Oesterreich haben 1851 die Herzogthümer entwaffnet an Dänemark übergeben und jetzt durch ihr einseitiges Vorgehen dieselben verhindert, sich selbst mit Hilfe des deutschen Volkes von der unberechtigten dänischen Herrschaft zu befreien. Sie tragen daher ganz Deutschland, den Herzogthümern und ihren eigenen Völkern gegenüber die Verantwortlichkeit, daß eine unheilvolle Politik das nicht wieder aufgebe, was abermals mit dem Blute tapferer Krieger gewonnen ist."

25. „ (Nassau). Das Hofgericht von Wiesbaden weist die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen die Obergerichtsanwälte Braun, Lang und Schenkel wegen Theilnahme an der Kasteler Versammlung der Fortschrittspartei ab.

26. „ (Bundestag). Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde an, daß die Conferenzen am 12. April in London eröffnet werden sollen und ladet den Bund ein, durch einen Vertreter an derselben Theil zu nehmen.

28. „ (Deutschland). Der Anregung der 36er Ausschusses entsprechend finden in ganz Deutschland (Oesterreich ausgenommen) zahlreich besuchte Volksversammlungen statt, um noch einmal die Anschauungen und den Willen der Nation bezüglich der Lösung der schleswig-holsteinischen Frage zum Ausdruck zu bringen. Meist werden dabei die von jenem Ausschuß vorgeschlagenen Resolutionen — nur hie und da mit einiger Abschwächung oder Verstärkung — angenommen:

„1) Die Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden, von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten zu leben. 2) Jede Entscheidung, die wider den Willen des Volkes über sein Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft mit fremden Mächten, die das Recht der Herzogthümer preisgibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Der nächste Moment wird sie zerreißen und vernichten. 3) Noch immer fehlt uns eine geordnete Vertretung der Nation, ein deutsches Parlament! Deshalb erhebt das Volk unmittelbar seine Stimme. Wir lassen nicht ab, die nationalen Forderungen beharrlich auszusprechen, die Inhaber der Gewalt zu mahnen und zu warnen. Verhallt jede Mahnung erfolglos, so mögen die Schuldigen dem verdienten Geschick anheimfallen."

29. „ (Holstein). Abgeordnete von 71 schleswig-holsteinischen Vereinen des Landes beschließen in Rendsburg einstimmig, zu erklären:

„Die souveränen Herzogthümer Schleswig-Holstein haben das Recht, eng mit einander verbunden von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten Herzog Friedrich VIII. zu leben. Jede Entscheidung, die

gegen den Willen unseres Volks über unser Schicksal getroffen wird, jede Uebereinkunft fremder Mächte, die das Recht Preis gibt, ist null und nichtig, ist eine rechtlose Gewaltthat und zugleich ein Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands. Festhaltend an unserm Recht werden wir solcher Gewaltthat den äußersten Widerstand entgegensetzen."

30. März (Nassau). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Herzogs.

31. „ (Kurhessen). Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Erklärung der neu eingetretenen Ritterschaft. Die Regierung legt ihre früheren Gesetzentwürfe bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts und bezüglich der Presse wieder vor, da die von der Ständeversammlung angebrachten wesentlichen Aenderungen wegen der Bundesbeschlüsse von 1854 nicht hätten sanktionirt werden können.

„ „ (Nassau). Antrittsrede des neugewählten Präsidenten der II. Kammer bezüglich der Wahlen und der Handlungsweise der Regierung. Der Regierungscommissär Werren protestirt gegen die Rede. — Erklärung der neuen Mitgliedes Schenk gegen die Octroyirungen; alle neuen Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, treten derselben bei.

— April. Obgleich Deutschland bis jetzt nicht im Kriege mit Dänemark sich befindet, so ist dennoch bereits eine Anzahl verschiedenen deutschen Staaten (außer Oesterreich und Preußen) angehöriger Schiffe von dänischen Kreuzern aufgebracht und zum Theil von dänischen Prisengerichten condemnirt worden.

— „ (Hannover). Die Enthüllungen des englischen Blaubuches über die bisherige Politik Hannovers in der schleswig-holsteinischen Frage erregen in Hannover und in ganz Deutschland das ungeheuerste Aufsehen.

1. „ (Holstein). Besuch des Herzogs Friedrich in Preetz, wo er von der Bevölkerung feierlich als Landesherr empfangen wird.

2. „ (Mecklenburg-Schwerin). Rescript des Großherzogs an den ständischen Ausschuß: Anzeige der geschehenen Publication des Prügelgesetzes, die durch eine Kritik der ständischen Beschlüsse motivirt wird.

3. „ (Nassau). Werren wird definitiv zum Director der Landesregierung ernannt.

5. „ (Holstein). 40 von den 49 Mitgliedern der holst. Ständeversammlung treten in Kiel zusammen und beschließen eine „Declaration der Landesrechte", die durch eine eigene Deputation zur Kenntniß der Londoner Conferenz gebracht werden soll:

„Wir, die unterzeichneten Abgeordneten zu der gegenwärtig aus 49 Mitgliedern bestehenden holsteinischen Ständeversammlung erklären, gegenüber der zu London zusammentretenden Conferenz europäischer Mächte hierdurch feierlichst, was folgt: Wir legen Verwahrung ein gegen jede Entscheidung, die auf gedachter Conferenz über das Schicksal der Herzogthümer S.-H., insbesondere über die Person des Nachfolgers auf den durch den Tod des König-Herzogs Friedrich VII. erledigten Thron derselben getroffen werden möchte,

ohne daß zuvor die Stimme des Landes über die Erbberechtigung dieses Nachfolgers vernommen worden ist, wir erklären vielmehr jede Anerkennung eines solchen, die von europäischen Mächten erfolgen möchte ohne vorgängige Befragung des Landes als für letzteres rechtlich unverbindlich und ungiltig. Wir erklären ferner hierdurch vor Gott und Menschen als das Recht dieses Landes: 1) Die Herzogthümer S.-H. sind auf ewig unzertrennlich mit einander verbundene selbständige Staaten; 2) auf den Thron derselben ist ausschließlich berufen der Mannesstamm des Oldenburger Fürstenhauses nach Linealfolge und Primogenitur. 3) Dem König von Dänemark, Christian IX., gebührt darnach keinerlei Recht an den Thron der Herzogthümer, weil er durch näher berechtigte Agnaten ausgeschlossen wird, der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 aber, sowie das dänische Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 für die Herzogthümer rechtlich unverbindlich und machtlos sind, jener, weil fremden Mächten keinerlei Verfügung zusteht über das ihnen nicht zugehörige Land, dieses, weil ihm die Zustimmung der schleswig'schen und holstein'schen Ständeversammlung, der Agnaten und des deutschen Bundes fehlt. 4) Der nächstberechtigte unter den jetzt lebenden Fürsten des Oldenburger Hauses ist vielmehr nach dem Verzicht seines Vaters der Herzog Friedrich von S.-H.-S.-A., der als Herzog Friedrich VIII. von Schleswig-Holstein die Regierung anzutreten bereits erklärt hat. Wir nehmen ferner davon Akt, daß die Stimme des Landes hiermit übereinstimmend in zahlreichen Eingaben an die Bundesversammlung, sowie in Huldigungs-Adressen und Deputationen an den Herzog Friedrich VIII. von Seiten der schlesw.-holst. Ritterschaft, der Landesuniversität, der Geistlichkeit, des Lehrerstandes, der Städte und Landdistrikte Holsteins wie Schleswigs sich unzweideutig dahin ausgesprochen hat, als den rechtmäßigen Thronfolger einzig und allein den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg anzuerkennen und für ihn, als den legitimen Landesherrn, Gut und Blut einsetzen zu wollen; wir legen endlich hierdurch feierlichst Verwahrung ein gegen jedes Arrangement europäischer Mächte, durch welches den Herzogthümern wider ihren ausgesprochenen Willen ein unrechtmäßiger Herrscher aufgezwungen und die durch den Tod Friedrich VII. definitiv gelöste Verbindung mit dem Königreich Dänemark mittelst Gewalt wieder hergestellt werden soll, und werfen auf die Urheber eines solchen Arrangements die Verantwortlichkeit für die unausbleiblichen Nachtheile und Gefahren für Ruhe und Frieden unseres Landes, Deutschlands und Europas."

Dieser Erklärung tritt sofort das Consistorium der Universität Kiel, dann eine Versammlung von Geistlichen, ein von 37 Städten des Landes beschickter Städtetag in Neumünster, eine Versammlung von Gutsbesitzern in Kiel, endlich ein großer Theil der Lehrerschaft bei.

6. April. (Nassau). Verhandlungen der II. Kammer: Die Ausschüsse verlangen von der Regierung die Acten über die wegen unerlaubter Beeinflussung der Wahlen erwachsenen Untersuchungsacten aus sämmtlichen Wahlkreisen und ferner die Acten über ergangene Verfügungen gegen einzelne Staatsbürger und bestimmte Klassen derselben (Gemeindebedienstete, Lehrer, Staatsdiener) wegen ihrer Nichtbetheiligung an den Wahlen. Die Regierung erklärt, daß die Acten darüber nicht vorgelegt werden.

7. " (Schleswig). 300 Notable des Landes treten in Schleswig zusammen und wählen, da die Versammlung von den Civilcommissären verboten wird, 40 Delegirte, meist frühere Ständemitglieder, welche

einstimmig der holsteinischen Declaration der Landesrechte mit unwesentlichen Modificationen beitreten und ein Comité bestellen, um sich mit den Holsteinern zu verständigen.

8. April. (Nassau). Der Abgeordnete Lang bringt in der II. Kammer den Antrag auf Wiederherstellung der „noch immer zu Recht bestehenden" Verfassung von 1849 ein.

9. „ (Kurhessen). Das Ministerium erklärt dem Ausschuß der Ständeversammlung, nachdem die deutschen Großmächte die Sache einmal in die Hände genommen hätten, bleibe den Mittelstaaten, insbesondere Kurhessen nichts anderes übrig, als „sich an die Fersen der Großmächte zu hängen und je nach den Umständen so gut es gehe, das Recht zu wahren"; entscheide der Bundestag sich früher über die Anerkennungsfrage, als die deutschen Großmächte wollten, so werde alles verdorben.

11/16. April. (Nassau). Verhandlungen der I. Kammer. Eines der gewählten Mitglieder, Dilthey, gibt die Erklärung ab:

„Bei meinem Eintritt in die Kammer halte ich mich im Interesse der Wahrung der Bundesrechte zu der Bemerkung verpflichtet, daß ich aus der Betheiligung bei den letzten Wahlverhandlungen und der Annahme der Wahl meinerseits einen Verzicht auf die verfassungsmäßigen Rechte des Landes gegenüber der Verfassungs- und der Wahlordnung vom 25. November 1851 nicht gefolgert haben will".

Dieser Erklärung schließen sich sämmtliche neugewählte Mitglieder der Kammer an. — Mit 9 (sämmtliche gewählte Mitglieder der Kammer) gegen 6 Stimmen wird folgende Antwortsadresse auf die Thronrede des Herzogs beschlossen:

„... Die natürliche Lage des Landes, seine Absatz- und Verkehrswege dürften nach unserer Ansicht von der Regierung Ew. Hoheit bei den Verhandlungen (über die Erhaltung des Zollvereins) vorzugsweise zu berücksichtigen und die Erneuerung der bisherigen handelspolitischen Verbindungen mit Preußen nicht durch Bekämpfung des französischen Handelsvertrags in Frage zu stellen sein. Möge die von Ew. Hoheit ausgesprochene Hoffnung, es werde der Zollverein neu gekräftigt auf Grundlage eines zeitgemäß verbesserten Tarifs und mit erleichterten Verkehrsbeziehungen aus den Verhandlungen hervorgehen, sich bald erfüllen und dadurch den weiteren nachtheiligen Folgen der aus der Ungewißheit der jetzigen Zustände hervorgerufenen Lähmung des Handels und der Gewerbe vorgebeugt werden. Wir hegen dabei die zuversichtliche Hoffnung, daß eine neue Zollverbindung nicht in das Leben treten werde, bevor den Ständen Gelegenheit geboten war, sich hierüber auszusprechen... Uns wird es immer eine heilige Pflicht sein, das landesväterliche Bestreben Ew. Hoheit für die Wohlfahrt des Ihnen von Gott anvertrauten Landes mit allen Kräften zu unterstützen, wie es treuen Ständen geziemt. Wir erachten es daher für unsere besondere Pflicht, Ew. Hoheit nicht zu verhehlen, daß vielerorts nicht volle Zufriedenheit mit den öffentlichen Angelegenheiten des Landes besteht. Wir werden die Ursachen dieser beklagenswerthen Erscheinung einer allseitigen Prüfung unterziehen und Ew. Hoheit die uns hiernach geboten erscheinenden Aenderungen in Gesetzgebung und Verwaltung in Vorschlag bringen, eingedenk unseres Eides, nur allein den wahren Vortheil des Landes und seiner Einwohner, deren Wohl ja untrennbar ist von dem des Landesherrn, ohne alle Nebenabsichten vor Augen zu haben. Solchen gemeinschaftlichen in ihrem Endziel übereinstimmenden Bestrebungen muß auch eine Ver-

ständigung über die Mittel und Wege gelingen. Wir hoffen, daß dann dem materiellen Wohlstande sich ein Zustand der vollen politischen und rechtlichen Befriedigung in gleichem Maaße anschließen werde."

Der Regierungscommissär erklärt sofort, daß diese Adresse vom Herzog nicht würde angenommen werden. Der Herzog lehnt unter dem 16. April die Entgegennahme der Adresse wirklich ab, worauf die Kammer beschließt, sie im Archiv zu deponiren.

12. April. (Schleswig). Die Civilcommissäre verbieten den Beamteten bei Strafe sofortiger Amtsentsetzung Resolutionen oder Adressen bezüglich der Londoner Conferenz zu unterzeichnen.

13. „ (Baden). Eine vom Erzbischof nach Freiburg einberufene Conferenz von 35 Delegirten aus sämmtlichen kath. Landcapiteln bezüglich der Schulfrage, beschließt, daß die kath. Geistlichkeit sich an den nach dem Vorschlage der Regierung organisirten Ortsschulräthen nicht würde betheiligen können.

14. „ (Bundestag) Die Bundesversammlung beschließt nach dem Antrag der Mehrheit der vereinigten Ausschüsse, die Londoner Conferenz zu beschicken und zwar ohne die Betheiligung des Bundes von Bedingungen abhängig zu machen (gegen Bayern, Braunschweig und Oldenburg) und dem Gesandten nur eine allgemein gehaltene Instruction zu ertheilen (gegen Bayern, Baden, die 12. Curie (thüringische Staaten), die 13. Curie (Braunschweig und Nassau), Oldenburg, Reuß j. L., Waldeck, Hessen-Homburg, Frankfurt). Die Instruction lautet:

„Auf Grund der Bundesverfassung und bestehenden Bundesbeschlüsse auf die Anerkennung der Rechte und die Sicherstellung der Interessen des deutschen Bundes und der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Schleswig, insbesondere auf die größtmögliche Selbständigkeit der letzteren hinzuwirken; 2) zu möglichster Vermeidung eines Dissenses unter den deutschen Vertretern in der Conferenz bei allen wichtigeren Berathungsgegenständen nach einer vorgängigen Verständigung mit den dießfalls in gleicher Weise instruirten Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen zu trachten." Anstatt des Satzes: „insbesondere auf die größtmöglichste Selbständigkeit der Herzogthümer hinzuwirken," hatte der bayerische Gesandte folgende Textirung beantragt: „insbesondere die Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein und Schleswig, und demnach die vollständige Trennung beider Herzogthümer von Dänemark zu vertreten."

Schließlich wird zum Gesandten fast einstimmig der sächsische Staatsminister v. Beust gewählt; der bayerische Bundestagsgesandte v. d. Pfordten bleibt mit 2 Stimmen in der Minderheit.

„ „ Der Schleswig-Holstein-Verein in Erlangen beschließt unter Theilnahme von mehr als 1800 Personen einstimmig folgende Resolutionen:

„Angesichts der in London zusammentretenden Conferenzen erklären wir feierlich was folgt: 1) Im Anschluß an die Declaration der holsteinischen Stände vom 5. April legen wir Verwahrung ein gegen jede Entscheidung, welche über die Nachfolge auf den erledigten Thron der Herzogthümer Schleswig-Holstein ohne die Zustimmung des Landes getroffen werden möchte, und erklären jede solche Abmachung für unverbindlich und nichtig. 2) Wir erklären jede Abmachung, durch welche die rechtlich und

thatsächlich gelöste Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark erneuert werden sollte, für einen Verrath an Deutschland, auf welchem der Fluch der Nation und des freventlich vergossenen Blutes der deutschen Krieger lastet. 3) Wir erklären, daß das deutsche Volk sich keiner Abmachung, welche die Rechte der Herzogthümer und die Ehre Deutschlands schädigt, fügen, sondern alle Mittel daran setzen und jede Gelegenheit ergreifen wird, um sie zu vernichten und Recht und Ehre wieder herzustellen."

Eine lange Reihe von Schlesw.-Holst.-Vereinen in allen Theilen Deutschlands schließt sich in den nächsten Wochen diesen Resolutionen an oder faßt ähnlich lautende.

14. April. (Kurhessen). Die Ständeversammlung verwirft einstimmig das ihr von der Regierung nochmals vorgelegte Preßgesetz.

16. „ (Zollverein) Eine preuß. Dep. an Bayern weigert sich, die Wiedereröffnung der am 24. März vertagten Berliner Zollconferenz länger als bis zum 25. April zu verschieben.

„ „ (Holstein) Herzog Friedrich richtet an die Londoner Conferenz folgende Erklärung:

„Die Thatsache, daß in Kurzem eine Conferenz zusammentreten wird, um darüber zu berathen, wie dem Norden Europas der Frieden zurückzugeben sei, legt mir die Pflicht zur Darlegung meines Rechtes auf, welches unzertrennbar ist von dem meines Landes und dessen Anerkennung allein im Stande ist, einen dauerhaften Frieden sicher zu stellen. Ich lasse den edlen Absichten der hohen Mächte, dem Blutvergießen ein Ende machen zu wollen, volle Gerechtigkeit widerfahren. Mag indessen das Recht einer Versammlung der Vertreter europäischer Mächte, auf dieses große Ziel hinzuwirken, unbestritten sein, so ist es doch ohne Zweifel dadurch beschränkt, daß eine solche Versammlung nicht befugt ist, weder über das Geschick eines Souveräns, noch über das eines Landes ohne deren Theilnahme und Zustimmung zu verfügen.

„Nach dem Hinscheiden Sr. Majestät des König-Herzogs Friedrich VII. bin ich durch die Vorsehung auf den Thron der Herzogthümer Schleswig-Holstein berufen worden. Das Erbfolgerecht, welches ich als Repräsentant der erstgeborenen Linie des oldenburgischen Hauses geltend mache, entspricht dem allgemeinen Rechte Deutschlands und dem Rechte derjenigen Länder Europas, in denen die Erbfolge des Mannsstammes gilt. Die Erbfolge des Mannsstammes und das Erstgeburtsrecht nach der Nähe der Linie sind für die Herzogthümer festgestellt, nicht bloß durch die Gesetze des regierenden Hauses, sondern zugleich durch Vereinbarungen zwischen dem Fürstenhause und den Ständen, sie sind seit Jahrhunderten als Gesetz beobachtet worden und bilden die Grundlage für das öffentliche Recht der Herzogthümer. Auf dieser Grundlage ruht das Recht der Herzogthümer auf ihre Union und ihre Selbständigkeit. Dieses mein Recht besteht unabhängig von der Anerkennung irgend einer fremden Macht. Es ist ausschließlich eine innere Angelegenheit dieses Landes.

„Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 vermochte nicht das übereinstimmende Recht meines Hauses und meines Landes zu beeinträchtigen. Seine Ausführung würde vielmehr die geheiligten Rechte der Kronen und der Völker verletzen. Dieser Vertrag hat niemals die Zustimmung der Agnaten noch der Landesvertretungen erhalten. Ihre Zustimmung war die Voraussetzung jenes Vertrages. Se. Maj. der König von Dänemark hat in Betreff der Herzogthümer sie nie erfüllt, während er sie in Betreff Dänemarks wenigstens zum Theil in Ausführung gebracht hat. Der Deutsche Bund, dessen Beruf es ist, seine Mitglieder zu schirmen, ist ebenfalls dem Vertrage nicht beigetreten.

„Mein Recht ist in sich selbst eine Macht, denn es ruht in dem Gewissen

des Volkes und es ist die Bedingung der Wohlfahrt des Landes. Schon der erste Versuch, welchen der Kopenhagener Hof im J. 1846 machte, das Erbfolgerecht der Herzogthümer dem Dänemarks anzunähern, rief sofort einen allgemeinen Widerspruch und eine Volksbewegung hervor. Als dann dessen ungeachtet die dänische Regierung bald darauf versuchte, in einem der Herzogthümer die agnatische Erbfolge aufzuheben und Schleswig mit Dänemark zu verbinden, da erhob sich die gesammte Bevölkerung beider Lande zur kriegerischen Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit. In einem blutigen Kampfe, der nicht weniger als drei auf einander folgende Jahre andauerte, hat dieses Volk den Beweis geliefert, daß ihm sein Recht, wie das seiner Fürsten heilig ist.

„Dieselben großen Principien der Legitimität und der Nationalität waren es, welche nach dem Tode des König-Herzogs Friedrich VII. das Land in Bewegung setzten. Die eingeborenen Beamten verweigerten in überwiegender Mehrzahl einem unberechtigten Fürsten den Eid der Treue. Die Volksbewegung drohte eine kriegerische Wendung zu nehmen, als die Truppen des Bundes und die Armeen der deutschen Großmächte das Land vom dänischen Joche befreiten. Die befreite Bevölkerung hat die Abzeichen einer fremden Königs-Herrschaft vernichtet, sie hat zum Theil noch während der feindlichen Besetzung mein Recht proclamirt. Ein zweiter Krieg verfolgt noch seine blutige Bahn. Welchen Namen man demselben auch beilegen mag, er ist in seinem Ursprunge und seinem Wesen nach ein Erbfolge-Krieg. Die Erklärungen der Landesvertretungen und der verschiedenen Körperschaften, sowie die Huldigungen, welche mir von den Bewohnern des Landes dargebracht sind, lassen keinen Zweifel darüber, daß, welche Ungunst europäischer Verhältnisse auch entgegenstehen möge, dieses Land ebensowenig als ich jemals auf sein legitimes Recht verzichten wird und daß in diesem Rechte in der That jene unwiderstehliche Macht wohnt, welche dasselbe überall gewinnt, wo es mit dem Interesse und dem Gewissen des Volkes unzertrennbar verwachsen ist.

„Ich weiß es, welche Verantwortlichkeit ich übernommen habe, als ich mein Volk für mein Recht aufrief; hätte es sich bloß um meine Person und um mein Haus gehandelt, so würde ich zurückgeschreckt sein, nicht vor den Gefahren des zu betretenden Weges, doch vor dem Blutvergießen, welches sich schwer vermeiden ließ. Indeß die feste Ueberzeugung, daß mein Recht die Grundlage der Freiheit und der Wohlfahrt des schleswig-holsteinischen Volkes ist, hat alle meine Schritte seit dem Tode Friedrich VII. geleitet. Denn seit alten Zeiten besteht ein tiefer Gegensatz zwischen Schleswig-Holsteinern und Dänen. Die letzten acht Jahrhunderte hat derselbe mit Blut getränkt. Der Versuch, die beiden Völker zu verbinden, ist, welche Form auch gewählt wurde, stets gescheitert. Die im Jahre 1852 den Herzogthümern aufgelegte Form der Verbindung mit Dänemark hat zu einer tyrannischen Unterdrückung geführt, welche selbst vor der Schwelle der Kirche und der Schule nicht zurückschreckte. Das schleswig-holsteinische Volk erkennt in seiner Unabhängigkeit die einzige Bürgschaft seiner Zukunft; jedes andere Abkommen würde nur dazu dienen, einen neuen Kampf zu entflammen und unheilvolle Verwirrung ins Leben zu rufen.

„Die Trennung der Herzogthümer von Dänemark ist nicht allein eine Forderung der Legitimität und der Gesetzlichkeit, sie ist eine Forderung der Menschlichkeit und des Weltfriedens. Denn gelänge es auch der Gewalt, noch einmal die Herzogthümer unter das dänische Joch zu beugen, so würden sie doch nur die erste günstige Gelegenheit abwarten, um ein eben so illegitimes als verhaßtes Joch abzuwerfen. Und ich für meinen Theil würde es als eine heilige Pflicht betrachten, sie, wenn der Augenblick da ist, zu den Waffen zu rufen. Sollte aber ungeachtet der freiwilligen und nicht förmlichen Kundgebung der Bevölkerung und ihrer gegenwärtigen Vertreter Europa noch Zweifel über die wahre Meinung des Landes hegen, sollte Europa dem geschichtlichen Recht eine neue Bekräftigung geben wollen, so wird es kein

angemessenere Mittel geben, als die Berufung auf die förmliche Willensäußerung des Landes.

„Wenn es verschiedene Formen gibt, diesen Willen zu constatiren, ich werde mich mit jeder Form einverstanden erklären, vorausgesetzt, daß dieselbe volle Bürgschaft für die Freiheit der Willensäußerung gibt und daß sie unanfechtbar feststellt, ob die Schleswig-Holsteiner sich als meine Unterthanen, oder als die Unterthanen des Königs von Dänemark betrachten. Obwohl entschlossen, mein Land nicht wieder zu verlassen, würde ich dennoch, um selbst den Schein einer Beeinflussung zu vermeiden, einwilligen, für diesen Zweck auf die Dauer einer solchen Willensäußerung mich außerhalb dieses Landes aufzuhalten.

„Die Unabhängigkeitsliebe der Herzogthümer ist kein unmächtiges Wollen. Sie tragen die für ihre Entwickelung nothwendigen Eigenschaften und Hilfsquellen in sich; sie beklagen nur, bis jetzt noch keine Gelegenheit erhalten zu haben, durch Theilnahme an dem Kampfe, welcher für ihre Sache entbrannt ist, die Stärke ihres Willens aufs Neue zu beweisen. Gewähre man ihnen die Freiheit, die Mittel ihrer Vertheidigung auf denjenigen Fuß zu setzen, auf dem sie waren, als Europa, nicht Dänemark, ihnen die Waffen entwand, und sie werden durch die That beweisen, daß sie ihre Unabhängigkeit zu erstreiten und zu behaupten im Stande sind.

„Ich habe mich nicht begnügen wollen, mein und des Landes Recht gegen einen möglichen Eingriff zu verwahren und meine Betheiligung zu verlangen. Ich habe mich verpflichtet gehalten, zugleich darzulegen, wie die Verwirklichung dieser Rechte dem Willen der Bevölkerung entspricht und wie in der Achtung vor denselben die Forderungen der Gerechtigkeit und die Bedingungen eines dauerhaften Friedens sich vereinigen. Denn die Erfahrung der Vergangenheit wird gelehrt haben, daß, so lange die schlesw.-holst. Frage nicht im Einklange mit dem Rechte gelöst wird, dieselbe unaufhörlich auf den Schlachtfeldern und in den Congressen Europa's aufs Neue auftauchen wird bis zu dem Tage, an welchem dem legitimen und dem nationalen Rechte volle Gerechtigkeit geworden sein wird."

16. April. (Zollverein). Oesterreich, durch das Resultat der Prager Conferenz mit Preußen v. 18.—20. März nicht befriedigt, richtet eine Circulardepesche an die Regierungen der Münchener Zollconferenz, in der die Beantwortung folgender Fragen erbeten wird:

„1) Auf welches bestimmte Minimum würden die bisher nur im allgemeinen als noch zu hoch gegriffen bezeichneten Positionen des neuen österreichischen Tarifentwurfs zu ermäßigen sein? 2) Würden die betreffenden Regierungen den preußisch-französischen Vertrag auch dann acceptiren, wenn der Art. 31 desselben keine Abänderung erlitte? 3) Wie würden in diesem Falle diese Regierungen den in Art. 25 des Februarvertrags vom Jahre 1853 gegen Oesterreich auf Herbeiführung einer Zolleinigung eingegangenen Verpflichtungen genügen?"

17. „ (Holstein). Ca. 250 Beamtete, welche Christian IX. gehuldigt haben, treten in Neumünster zusammen und beschließen, ihre Huldigung zurückzunehmen und davon Anzeige in Kopenhagen zu machen.

18. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Erstürmung der Düppeler Schanzen durch die Preußen unter dem Prinzen Friedrich Karl.

„ „ (Sachsen). Ein vom 36er Ausschuß in Frankfurt entworfener Protest wird zuerst von sämmtlichen Abgeordneten der II. Kammer unterzeichnet und beschlossen, denselben dem Bevollmächtigten des deutschen Bundes an der Londoner Conferenz Frhrn. v. Beust zu übermachen:

„Angesichts des Zusammentritts der Londoner Conferenz und in Ermangelung

einer Gesammtvertretung unserer Nation, erklären wir, die Mitglieder deutscher Landesvertretungen, vor Deutschland und Europa: Das klare Recht und der ausgesprochene Volkswille fordert die Trennung der Herzogthümer Schleswig-Holstein von Dänemark. Das klare Recht und der ausgesprochene Volkswille beruft den Prinzen Friedrich von Augustenburg zur Erbfolge in den unzertrennlich verbundenen Herzogthümern. Ist dieses Recht bestritten, so steht die Entscheidung keiner Conferenz der Mächte, sie steht allein dem Volke und seinen Vertretern zu. Gegen jede Verfügung, die über das Schicksal der Herzogthümer ohne oder wider ihren Willen getroffen werden sollte, protestiren wir im Namen der Nation und verwahren für jetzt und alle Zukunft das Recht Deutschlands und des schleswig-holsteinischen Volkes."

18\. Apr. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit 32 gegen 12 Stimmen nach dem einstimmigen Antrag des Ausschusses:

„In der Ansicht, daß bei einer nationalen Politik Deutschlands die Aufnahme der Uebung in den Waffen in die allgemeine Erziehung der männlichen Jugend das Mittel sein wird, eine Organisation der bewaffneten Macht zu bewirken, die mit kürzerer Dienstzeit und großer Verminderung der öffentlichen Ausgaben die wohlbegründeten Vorwürfe gegen die Größe und Kostspieligkeit unserer jetzigen militärischen Einrichtungen beseitigt, die großh. Regierung zu ersuchen, zeitgemäße Reformen im Sinne einer allgemeinen Wehrhaftmachung mit militärischer Einübung sämmtlicher männlicher Jugend und tüchtig ausgebildeten stehenden Cadres vorzubereiten."

19\. „ (Baden). Die II. Kammer verwirft in der Budgetberathung die von der Regierung beantragte Erhöhung der Dotation des Erzbisthums Freiburg mit 27 gegen 26 Simmen.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer beschließt nach einer überaus heftigen Discussion die Antwortsadresse nach dem Entwurfe der Mehrheit des Ausschusses mit 16 gegen 6 Stimmen, obgleich die Regierungscommissäre wiederholt erklärt hatten, daß die Adresse in dieser Fassung nicht werde angenommen werden:

„. . . Die Fortdauer des Zollvereins wird von dem einstimmigen Urtheile des Landes gewünscht. Die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen der zollverbündeten deutschen Staaten spricht hiefür so laut, daß, wenn diese allein entscheiden, die Hoffnung begründet ist, daß die dermalen stattfindenden Verhandlungen baldigst zur Beseitigung der obwaltenden Schwierigkeiten, insbesondere auch derjenigen, welche durch den nach dem Urtheile der überwiegenden Mehrheit der betheiligten Kreise den wirthschaftlichen Interessen unseres Landes förderlichen preußisch-französischen Handelsvertrag erregt sind, führen werden. Wir bauen darauf, daß vor dem definitiven Abschluß eines neuen Zoll- oder Handelsvertrags das landständische Mitwirkungsrecht werde in Anspruch genommen werden. . . . In Schleswig-Holstein sind noch fortwährend die Rechte und Interessen der deutschen Nation und der Herzogthümer schwer bedroht. Wir geben uns der Hoffnung hin, Eurer Hoheit Regierung werde auf das Eifrigste die Bestrebungen fördern, die auf Anerkennung und Durchführung des Rechts der Herzogthümer gerichtet sind, eng mit einander verbunden, von Dänemark vollständig getrennt unter ihrem eigenen Fürsten zu leben. Wenn Eure Hoheit zu diesem Zweck es nöthig oder dienlich erachten, Höchstdero Truppen auf den Kriegsfuß zu setzen, so wird das Land mit Freuden die erforderlichen Mittel in reichem Maße bereit stellen. Wir können gerade hier nicht umhin, Eurer Hoheit Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß sowohl die Unsicherheit der Verkehrs- und Handelsverhältnisse, welche der nahe Ablauf des Zollvertrags in Verbindung mit den wegen des

Handelsvertrags obschwebenden Differenzen im Gefolge hat, als die mangelhafte Vertretung und theilweise Preisgebung deutschen Rechts, deutscher Ehre und deutscher Interessen und die Ungewißheit über die letzten Ziele des entbrannten Kriegs, daß alle diese Uebel in dem unglücklichen Umstande begründet sind, daß bis heute noch die Zusammenfassung der diplomatischen Vertretung und der militärischen Führung der ganzen Nation in den Händen einer einheitlichen, von einer wahren deutschen Volksvertretung umgebenen Centralgewalt fehlt. Wir bitten deshalb Eure Hoheit, Höchstdero Fürsorge dahin richten zu wollen, daß endlich die der deutschen Nation geworbenen Verheißungen und das wiederholt anerkannte Recht verwirklicht werden möge, in einer wohlgeordneten Gesammtverfassung in der Reihe der europäischen Staaten die Ehren- und Machtstellung einzunehmen, wozu sie nach ihrer Größe, ihrer geschichtlichen Zusammengehörigkeit und ihrer fortgeschrittenen Bildung mehr als irgend eine Andere berufen ist. . . . Gnädigster Herzog und Herr! Eurer Hoheit Erwartung in Höchstdero verdienstlichem Streben, das Wohl des durch Gottes Fügung Höchst Ihrer Regentengewalt nach dem Staatsgrundgesetz untergebenen Landes zu fördern, wobei Gott Höchst Ihnen seinen gnädigen Schutz verleihen wolle, durch Dero getreue Stände unterstützt zu werden, glauben wir nicht besser entsprechen zu können, als indem wir von treuester Anhänglichkeit an Höchst Dero Person und das herzogliche Haus beseelt, in der höchsten Ehrerbietung mit derjenigen Offenheit und Wahrhaftigkeit, wie sie uns durch die Berufung zur Vertretung des Landes zur Pflicht gemacht ist, bei Eurer Hoheit Zeugniß von der Stimmung des Landes ablegen und Abhilfe der bestehenden Beschwerden erbitten. Durch die neuesten Maßnahmen Eurer Hoheit Regierung, wodurch die wesentlichsten Volksrechte beeinträchtigt und die Grundlagen der Rechtsordnung angetastet worden sind, ist das Land in schwere Sorgen und Bekümmerniß versetzt. Es sieht sich in seinen politischen und bürgerlichen Rechten angegriffen und selbst seine materielle und geistige Entwicklung gehemmt. Die Erlösung aus dieser Bedrängniß erwartet es von der erleuchteten Einsicht Eurer Hoheit durch Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes und den Ausbau der darin verheißenen Grundlagen der Staatsordnung. Das nassauische Volk ist vermöge seines Rechtssinnes und seines Bildungsstandes gewiß so sehr wie irgend ein anderer deutscher Volksstamm werth, der Wohlthaten theilhaftig zu werden, welche ihm die Verfassung durch die Sicherung seines Rechtszustandes und seiner wirthschaftlichen und geistigen Entwicklung verheißt. Wollten Eure Hoheit geruhen, hierin den Wünschen des Landes entgegenzukommen, dasselbe würde nie vergessen für die hochherzige Entschließung durch gesteigerte Liebe und Anhänglichkeit seinen Dank abzutragen."

Der Herzog lehnt die Entgegennahme der Antwortsadresse der II. Kammer ab, wie er schon vorher diejenige der I. Kammer abgelehnt hatte.

20. Apr. (Zollverein). Eine österreichische Depesche an Preußen erklärt sich mit dem Resultat der Prager Conferenz v. 18.—20. März, wie sie von Seite Preußens aufgefaßt werde, keineswegs zufrieden gestellt.

Die Depesche beginnt mit der Anerkennung, daß der preußische „Standpunkt eine den erneuerten engbefreundeten Beziehungen ganz entsprechende Einkleidung" erfahren habe; sie constatirt aber „mit aufrichtigem Bedauern", daß die Schlußfolgerungen, welche das preußische Cabinet aus der von den beiderseitigen Bevollmächtigten in Prag aufgenommenen „Registratur" gezogen, als ob Oesterreich auf die im Februarvertrag in erster Linie in Aussicht genommene Zolleinigung verzichte, „weder nach den Instructionen noch nach den

in Gemäßheit derselben abgegebenen Erklärungen des diesseitigen Bevollmächtigten als gerechtfertigt" erachtet werden könnten. Eine „gemeinsame Grundlage" für die weiteren Vereinbarungen sei dort „nicht gewonnen" worden, insofern der preußische Bevollmächtigte sich „ausschließlich" auf den Boden der zweiten Alternative des Art. 25 des Februarvertrags (Verkehrserleichterungen und Fortbildung des genannten Vertrags) gestellt, während doch, wenn Art. 31 des französischen Handelsvertrags stehen bleibe, jener Vertrag einer „für Oesterreich irgend werthvollen Fortentwicklung gar nicht fähig" sei. Hr. v. Bismarck, heißt es in der Depesche dann weiter, spreche in seinem Erlaß die „Hoffnung" aus: Oesterreich alsbald „Namens des Zollvereins und gemeinsam mit Bayern und Sachsen" zu weiteren Verhandlungen auf der von ihm vorausgesetzten Grundlage einladen zu können; dagegen müsse peremptorisch erklärt werden: Oesterreich werde „nur" auf Grundlage der ersten Alternative des Art. 25 (Anbahnung der Zolleinigung) verhandeln. Diese Verhandlungen zu eröffnen, sei es „bereit", es sei aber ebenso „entschlossen von seinem vertragsmäßigen Recht darauf" Gebrauch zu machen, und es „müsse sich in dieser Beziehung alle seine vertragsmäßigen Ansprüche vorbehalten . . ."

21. Apr. (Zollverein). Eine bayerische Depesche an Preußen verlangt von demselben eine weitere Verschiebung des Wiederzusammentritts der Berliner Zollconferenz „allenfalls bis Ende Mai", da Oesterreich durch das Resultat der Prager Conferenz sich nicht befriedigt gebe:

„ . . . Es dürfte sich vielmehr in ersterer Linie für die kgl. preußische Regierung die Erwägung aufdringen, wie sie den fraglichen Bestimmungen des Februarvertrages und den hieraus hervorgehenden Verpflichtungen, so wie den hierin begründeten gewichtigen Interessen mehrerer Vereinsregierungen und insbesondere der bayerischen, für welche der Verkehr mit Oesterreich von weit größerer Wichtigkeit ist, als jener mit Frankreich, in einer Weise zu entsprechen vermöge, die wenigstens einige gegründete Aussicht auf einen günstigen Erfolg darbietet. Die bayerische Regierung wenigstens kann nur wiederholt ihre bei jeder passenden Gelegenheit ausgesprochene Ueberzeugung darlegen, daß sie eine Annahme des französischen Vertrages ohne vorhergehende befriedigende Feststellung des handelspolitischen Verhältnisses zu Oesterreich weder mit den Verpflichtungen, noch mit den wahren Interessen des Zollvereines für vereinbar erachte. Zu einer Berathung von Seite der Zollconferenz scheint der bayerischen Regierung bei dieser Sachlage keine Veranlassung vorzuliegen, da sich dieselbe für jetzt lediglich auf die Entgegennahme der auf die preußische Aufforderung vom 23. vorigen Monats erfolgenden Antworten beschränken müßte und ein weiteres Material erst dann gegeben wäre, wenn die Möglichkeit einer Verständigung mit Oesterreich durch Aufstellung einer annehmbaren Basis für diese Verhandlung von Seite der königlich preußischen Regierung in Aussicht stehen wird. . . ."

" " (Baden). Debatte der II. Kammer über das Schulgesetz. Entschiedene Erklärung des Ministers Lamey gegen die Agitation der clericalen Partei.

" " (Nassau). Der Abg. Lang begründet in der II. Kammer seinen Antrag auf Aufhebung der octroyirten Verfassung von 1851 und Wiederherstellung der Verfassung von 1849. Der Regierungscommissär verliest eine Erklärung des Ministeriums, in welcher auf die Gefährlichkeit des Antrages aufmerksam gemacht, von einer Berathung desselben abgerathen und der Entschluß des Ministeriums ausgesprochen wird, daß dem Antrage auf keinen Fall würde Folge gegeben werden, weshalb auch die Regierung von jeder Betheiligung an der Debatte abstehen werde.

23. Apr. (Schleswig). Ein Erlaß der Civilcommissäre sichert allen christlichen Glaubensbekenntnissen gleichen Schutz zu und hebt die Bestimmungen vom 15. Sept. 1758 bezüglich der gemischten Ehen (zum Nachtheil der Katholiken) auf.

" " (Nassau). Debatten der II. Kammer über die von der Regierung geforderte Ungültigkeit der Wahl des Abg. Braun. Der Ausschuß trägt auf Annullirung der Wahl, aber zugleich auf eine Rechtsverwahrung an. Die Kammer nimmt den ersten Antrag einstimmig, den zweiten mit 15 gegen 5 Stimmen an.

25. " Zusammentritt der Londoner Conferenz.

" " (Baden). Die sämmtlichen Mitglieder der I. Kammer, an ihrer Spitze der Präsident Prinz Wilhelm, unterzeichnen den (vom 36er Ausschuß angeregten) Protest gegenüber der Londoner Conferenz (s. 18. Apr.).

" " (Lauenburg). Uebereinstimmend mit dem Protest und Verwahrung der Bürger der Stadt Lauenburg v. 27./29. Dec. 1863, dem Protest der Bürger der Stadt Mölln v. 30. Dec. 1863, der verwahrenden Erklärung der Einwohner des Amt Schwarzenbecker Wahldistricts v. 2. Jan. 1864 und den Erklärungen von 1200 Landesangehörigen vom Januar 1864 beschließt der mit Genehmigung der Bundescommissäre constituirte „Lauenburgische Verein" einstimmig eine Erklärung zu Handen der Bundesversammlung und des Vertreters des deutschen Bundes an der Londoner Conferenz:

„. . . Der Regierungsnachfolger Friedrichs VII. im Königreich Dänemark nach der Thronfolgeordnung vom Jahre 1853 ist im Herzogthum Lauenburg nicht der berechtigte Herrscher. Die rechtliche Entscheidung der Successionsfrage steht allein dem hohen deutschen Bunde zu. Die Mächte, welche in London sich vereinigt haben, sind nicht befugt, willkürlich, dem Rechte zuwider, über das Land zu Gunsten Dänemarks zu verfügen. Es würde, wenn dieses geschehen sollte, zu den Rechtsverletzungen, welche durch die Wiener Verträge dem Lande zugefügt sind, zu dem Unrecht des Londoner Vertrags vom Jahre 1852 eine neue Rechtsverletzung hinzutreten, deren Folgen nicht minder nachtheilig für das Land und für ganz Deutschland sein würden, als die Folgen der früheren rechtswidrigen Vorgänge. Es lebt jedoch das Vertrauen im Lande, daß der hohe deutsche Bund, daß zumal die königlichen Regierungen von Preußen und Hannover, welche in den abgeschlossenen Verträgen die Rechte des Landes ausdrücklich und bestimmt gewährleistet haben, es nicht zulassen werden, daß eine dem Rechte zuwiderlaufende und dem Interesse Deutschlands entgegenstehende Entscheidung von unbeikommender Stelle getroffen werde."

26. " (Hamburg). Die Bürgerschaft bewilligt in zweiter Berathung die vom Senat geforderte zweite Mill. M.B. für Küstenschutz.

28. " (Hannover). Wiederzusammentritt der seit dem 15. März vertagten Stände. Der Abg. Miquel beantragt in der II. Kammer sofort eine Zuschrift an die Regierung, welche, indem sie das „Erstaunen und den tiefen Mißmuth des Landes" über die Erklärungen des Grafen Platen ausspricht, die Regierung zu einer schleunigen und bündigen Erklärung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der

Mittheilungen des englischen Blaubuchs, zur unumwundenen Lossagung von dem Londoner Protokolle und zur Anerkennung Friedrichs VIII. als zu dem Schritte auffordert, der allein jedem ferneren Mißtrauen wehren und den Beweis geben könne, daß die Regierung die Politik des Grafen Platen nicht billige.

— Apr. (Schleswig und Holstein). Auf Anweisung der Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine organisiren sich die Männer, welche der früheren schleswig-holsteinischen Armee angehört haben, zu „Vereinen schlesw.-holst. Kampfgenossen."

29. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Dänen räumen die Festung Fridericia. Ganz Jütland mit Ausnahme des jenseits des Lymfjords gelegenen Landstrichs ist in den Händen der Alliirten.

„ „ (Hannover). Die Regierung wird in der II. Kammer über die früheren Verhandlungen bez. Flotte und Küstenschutz und den seitherigen Erfolg interpellirt. Der Minister gesteht, daß dieselben ohne Erfolg geblieben seien, meint aber, „es sei jetzt ein solcher Schutz nicht mehr so nöthig, denn die österr. und preuß. Flotten seien seither gewachsen und gerne bereit, uns zu helfen." Schallendes Gelächter der Kammer.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer beschließt trotz des Widerspruchs der Regierung mit allen gegen 6 Stimmen, die Wiederherstellung der Verfassung von 1849 in Berathung zu ziehen.

30. „ (Hannover). Die II. Kammer beschließt in Folge der Enthüllungen des englischen Blaubuches auf den Antrag Miquels vom 28. d. M. bez. der Politik des Ministers Grafen Platen folgende Resolution:

„ . . . Um so schmerzlicher — Stände können das der k. Reg. nicht verhehlen — ist das Erstaunen des ganzen Landes über den Inhalt des dem englischen Parlament vorgelegten Blaubuchs, nach welchem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Graf Platen, in seinen vertraulichen und bisher der Oeffentlichkeit entzogenen Unterredungen mit dem englischen Gesandten sich rücksichtslos für die sog. Integrität der dänischen Monarchie, den Rechtsbestand des Londoner Protokolls und gegen die Successionsrechte des Herzogs Friedrich ganz im Widerspruch mit dem Rechte und den Pflichten Deutschlands und insbesondere den Aufgaben unseres Königreichs ausgesprochen haben soll und damit die bedauerlichsten Ansichten und Intentionen in dieser heiligen Sache kundgegeben haben würde. Stände halten es für ihre dringende Pflicht, dem allgemeinen Bedauern und dem tiefem Mißmuth des Landes über diese Dinge Ausdruck zu geben und die k. Regierung dringend zu ersuchen, schleunigst offen sich darüber zu erklären, ob und inwiefern der erwähnte Inhalt jener in dem Blaubuche enthaltenen Depeschen in der Wahrheit begründet ist und in allen Fällen nicht nur die große Besorgniß des Landes durch die endliche offene Darlegung des wahren Standpunktes der k. Regierung selbst in der schlesw.-holst. Sache zu zerstreuen, sondern auch jedes fernere Mißtrauen auf immer durch eine bündige Lossagung von dem Londoner Protokoll und eine entschiedene Anerkennung des legitimen Herzogs von Schleswig-Holstein Friedrichs VIII. zu beseitigen und ganz unzweifelhaft klarzustellen, daß die k. Regierung den nach den erwähnten Depeschen von dem Herrn Grafen Platen eingenommenen Standpunkt in keiner Weise billigt."

Ende Apr. (Preußen). Gedicht für Annexion der Herzogthümer an Preußen, gedruckt in der Decker'schen Oberhofbuchdruckerei.

— Apr. (Oesterreich). Von Seite keines der im Laufe des März und April versammelten Landtage der deutsch-österreich. Kronländer, auch nicht derjenigen von Oberösterreich oder Steiermark, erfolgte eine Demonstration für die deutsche Sache in den Herzogthümern, sondern lediglich loyale Anerkennung der tapfern Armee.

— Mai. (Holstein und Schleswig). Von Preußen aus wird in den beiden Herzogthümern eine Adresse an den König von Preußen in Umlauf gesetzt, welche geradezu die Einverleibung der Herzogthümer in Preußen verlangt:

„. . . Ew. k. Maj. Feinde sind unsere Feinde! Sie sind unseres Landes schonungslose, rücksichtslose Aussauger und Unterdrücker gewesen. . . . Wir wagen es, in diesem feierlichen Augenblick auszusprechen, was die Brust vieler Tausende bewegt und die laute Freude unseres Herzens noch mit einem Wölkchen bangen Schweigens verschleiert: der Sieg der Preußen würde sich in unser Aller entsetzlichstes Unglück, in den vollständigsten Ruin unserer Familien verwandeln, er würde Tausende von uns auf immer von dem Boden ihres Geburtslandes verbannen, wenn Ew. Maj. nach dem, was sich jetzt unter uns zugetragen, Ihre schützende Hand von uns abzögen und uns unter irgend einer Form wiederum dem dänischen Regimente überließen. Königliche Majestät! Ein gemeinsames Band des Schutzes und Trutzes gegen Dänemark und jeden andern äußern Feind umschlinge unser Land bis zur Königsau mit Preußen! Schleswigs Söhne sind bereit, ihre Seetüchtigkeit auf der preußisch-deutschen Kriegsmarine zu bewähren und mit Preußen und Deutschland gegen ganz Europa einzustehen für des preußisch-deutschen Reiches Grenze an der Königsau und für der Herzogthümer Selbstregierungsrecht und innere provinziale und locale Freiheit und Selbständigkeit. Die Integrität des preußisch-deutschen Reiches deutscher Nation bis zur Königsau und die innere Selbständigkeit der Herzogthümer, das sei unser, sei Preußens und ganz Deutschlands oberstes Princip, Feldgeschrei und Losung! Möge der Gott der Heerschaaren und Schlachten, der auch der Gott des Völkerglücks und der Wohlfahrt des Einzelnen ist, Ew. Majestät Herz lenken, daß es in dieser für unsere, für Preußens und Deutschlands Zukunft vielleicht auf Jahrhunderte entscheidenden Zeit, unbekümmert um der Engländer, Russen, Franzosen Dreinreden, sich entschließe und handle, wie Ew. Majestät großer Ahnherr, wie König Friedrich solcher Lage und Aufgabe gegenüber sich entschlossen und gehandelt haben würde."

2. „ (Zollverein). Endliche Wiedereröffnung der Berliner Zollconferenz. Die Vertreter Bayerns, Württembergs, Hessen-Darmstadts und Nassau's fehlen; diejenigen Kurhessens und Hannovers erklären, daß sie nur bei einer Betheiligung aller Zollvereinsregierungen an weiteren Verhandlungen Theil nehmen könnten.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer steht davon ab, in eine nochmalige Berathung des Gesetzesentwurfs über die religiöse Erziehung der Kinder einzutreten.

3. „ (Bundestag). Die Mehrheit der vereinigten Ausschüsse erklärt sich gegen die von den beiden Großmächten vorgeschlagene Besetzung der schleswig'schen Insel Fehmarn durch Bundestruppen und beharrt

gegen den Wunsch Oesterreichs und Preußens darauf, daß jede weitere Instructionsertheilung an den Bevollmächtigten des Bundes bei der Londoner Conferenz von einer ausdrücklichen Beschlußfassung der Bundesversammlung selbst abhängig bleibe.

6. Mai. (Hannover). Vorläufiges Referat an die II. Kammer über das Budget (Domänenfrage).

8. „ Der 36er Ausschuß der Versammlung von Mitgliedern deutscher Landesvertretungen übermacht dem Bevollmächtigten des deutschen Bundes an der Londoner Conferenz, Hrn. v. Beust, die von ihm entworfene und betriebene „Rechtsverwahrung der deutschen Landtagsmitglieder", mit der Bitte, dieselbe zur Kenntniß der Conferenz zu bringen (s. d. Wortlaut 18. April Sachsen). Dieselbe ist von 1350 resp. 1353 Mitgliedern der verschiedenen deutschen Landtage unterzeichnet und zwar sind ihr nach den einzelnen Staaten beigetreten in:

Anhalt: Von 35 Landtagsmitgliedern 1 Mitglied. Baden: Von 63 Mitgliedern der Zweiten Kammer 61. Bayern: Von 148 Mitgliedern der Abgeordnetenkammer 121. Braunschweig: Von 46 Landtagsmitgliedern 42. Bremen: Von 145 Bürgerschaftsmitgliedern 111. Frankfurt: Von 98 Mitgliedern und verpflichteten Suppleanten des Gesetzgebenden Körpers 90. Hamburg: Von 132 Bürgerschaftsmitgliedern 107. Hannover: Von 87 Mitgliedern der Zweiten Kammer 64. Hessen-Darmstadt: Von 50 Mitgliedern der Zweiten Kammer 43. Kurhessen: Von 53 Mitgliedern der Ständeversammlung 47. Liechtenstein: Von 15 Landtagsmitgliedern 12. Lippe-Detmold: Von 14 Abgeordneten der II. Curie 11. Lübeck: Von 119 Bürgerschaftsmitgliedern 41. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Von den Mitgliedern der Ritterschaft (deren ansehnliche Zahl nicht genau bekannt ist) 12. Nassau: Von den Mitgliedern der Ersten Kammer 9, von 24 Mitgliedern der Zweiten Kammer 17. Oldenburg: Von 49 Landtagsmitgliedern 48. Oesterreich: Landtag des Königreichs Böhmen: Von 241 Mitgliedern 20. Landtag des Herzogthums Steiermark: Von 63 Mitgliedern 20. Vorarlbergischer Landtag: Von 20 Mitgliedern 3; im Ganzen von 760 Mitgliedern 46. Preußen: Von 348 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses 183. Reuß, jüng. Linie: Von 13 Landtagsmitgliedern 12. Sachsen: Von 75 Mitgliedern der Zweiten Kammer 59. Sachsen-Weimar: Von 30 Landtagsmitgliedern 27. Sachsen-Meiningen: Die sämmtlichen 24 Landtagsmitglieder. Sachsen-Coburg-Gotha: Gothaischer Landtag: Die sämmtlichen 19 Mitglieder. Coburgischer Landtag: Die sämmtlichen 11 Mitglieder. Sachsen-Altenburg: Von 15 Landtagsmitgliedern 10. Schwarzburg-Rudolstadt: Von 15 Landtagsmitgliedern 10. Schwarzburg-Sondershausen: Von 15 Landtagsmitgliedern 7. Waldeck: Die sämmtlichen 15 Landtagsmitglieder. Württemberg: Von 88 Mitgliedern der Abgeordnetenkammer 79.

„ „ Der Ausschuß des Reformvereins, dessen Führer sich an der vom 36er Ausschuß in Frankfurt betriebenen Rechtsverwahrung deutscher Landtagsmitglieder nicht betheiligen, tritt in Nürnberg zusammen und beschließt, eine besondere „Ansprache" zu erlassen:

„Unabhängig von der wechselnden Politik der Regierungen, hat der deutsche Reformverein die Einheit der deutschen Nation, das Recht der Gesammtheit und aller ihrer Theile von seinen ersten Anfängen an vertreten. Es war die Consequenz dieses seines Principes, daß er unmittelbar nach dem Tode Friedrichs VII. von Dänemark für das sowohl im schlichten Volksbewußtsein als in

der Wissenschaft begründeten Landes-, Staats- und Fürstenrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein und ihres angestammten Herzogs Friedrichs VIII. eingetreten ist. Inzwischen hat der ruhmreiche Erfolg der österreichisch-preußischen Waffen eine Politik der deutschen Großmächte begleitet, welche nach ihren kundgegebenen Motiven und Zwecken mit den Gefühlen der deutschen Nation in Widerspruch stand. Der Feind ist ohne den Bund geschlagen. Allein das Recht, um das es sich handelt, ist von den Siegern bis zur Stunde nicht nur nicht anerkannt, sondern noch vor der Befragung der schleswig-holsteinischen Stände zum Gegenstande der Verhandlung mit fremden Mächten gemacht. Sich selbst und seinen Grundsätzen treu, hält es der Reformverein an der Zeit, wiederholt und feierlich auszusprechen und insonderheit dem Vertreter des deutschen Bundes in London zuzurufen, daß die deutsche Nation, insolange sie sich selber achtet, jede Lösung der schleswig-holsteinischen Frage, die gegen das Recht der Herzogthümer, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und ihres Fürsten erfolgt, von sich weist und weisen muß!"

8. Mai. (Preußen) richtet eine Circulardep. an die deutschen Regierungen, in der es erklärt, daß es mit Oesterreich auf die von ihnen vorgeschlagene Betheiligung des deutschen Bundes an dem weiteren Kriege gegen Dänemark durch Besetzung der schleswigschen Insel Fehmarn mit deutschen Bundestruppen verzichte und zugleich auf das ganze bisherige Verhältniß zwischen den beiden Großmächten und den übrigen Bundesstaaten in dieser Angelegenheit von seinem Standpunkte aus einen Rückblick wirft:

„... Durch den Beschluß vom 14. Jan. d. J. hat der Bundestag zu unserm lebhaften Bedauern diese Theilnahme abgelehnt, und wir sahen uns genöthigt, mit Oesterreich allein die Wahrung deutscher Interessen in die Hand zu nehmen. Unser Vorgehen wurde von unerwartet raschem Erfolge gekrönt; doch blieb auch nach dem ersten Gelingen noch eine ernste kriegerische Thätigkeit in Aussicht und wir glaubten alsdann bei den deutschen Regierungen den sehr natürlichen und gerechtfertigten Wunsch wahrzunehmen, an dieser Thätigkeit sich zu betheiligen. Wir waren bereit, diesem Wunsche entgegenzukommen, denn wir begriffen sehr wohl, wie schmerzlich es namentlich den in Holstein aufgestellten deutschen Truppen sein mußte, müßige Zuschauer der Kriegsthaten der verbündeten Armee zu bleiben. Aus dieser Rücksicht ging der österreichisch-preußische Antrag vom 25. Februar d. J. hervor, welcher offenbar den Umständen am angemessensten war und den deutschen Regierungen die leichteste Gelegenheit bot, durch einen raschen Entschluß in die weitere Entwickelung der kriegerischen Ereignisse mit einzugreifen und zugleich Mißstände zu beseitigen, welche sich in Betreff der nothwendigen Maßregeln zur Sicherung unserer Armee im Rücken und ihrer Verproviantirung ergeben hatten und welche dem Auslande das traurige Schauspiel deutscher Uneinigkeit in einem so entscheidenden Momente zu bieten drohten. Die ohne Kriegserklärung erfolgte Wegnahme deutscher Schiffe — auch außer den österreichischen und preußischen — Seitens der Dänen hätte unseres Erachtens diesen Entschluß nur erleichtern können. Statt dessen begegnete die Annahme unseres Antrags unerwarteten Schwierigkeiten von den verschiedensten Seiten her. Von einer Seite verlangte man eine vorhergehende Sommation an Dänemark, von anderer Seite die Theilnahme anderer deutscher Regierungen an der Besetzung Holsteins durch Heranziehung entlegener Bundesarmeecorps. Daneben wurden wegen des Kostenpunktes Schwierigkeiten erhoben; und endlich wurde die Theilnahme des Bundes an der Verwaltung des durch unsere Streitkräfte eroberten Herzogthums Schleswigs durch einen vom Bundestag zu ernennenden Commissär beansprucht. Wie wenig wir auch diese Forderungen als nothwendig in der Natur der Sache begründet erachten konnten, so sind wir doch in keiner der-

selben den Wünschen der deutschen Regierungen entgegengetreten. Eben so bereitwillig hat die kaiserlich österreichische Regierung zu einer Ausgleichung die Hand geboten. Sie mußte nur mit uns auf der Erhaltung der Einheit des militärischen Oberbefehls bestehen, welche selbstverständlich die wesentliche Bedingung jedes Erfolges ist.

„Als sich nichtsdestoweniger die Verhandlungen in den Ausschüssen in die Länge zogen, schien sich in der Besetzung der Insel Fehmarn noch ein Mittel zur wenigstens theilweise praktischen Erfüllung der auf Theilnahme an der Aktion gerichteten Wünsche unserer Verbündeten darzubieten, ohne die weitläufige Entwicklung der an den Antrag vom 25. Februar geknüpften Fragen abzuwarten. Gerade die dem Angriffe ausgesetzte Lage der Insel und die dadurch gegebene Aussicht auf eine wirklich kriegerische Thätigkeit mußte, — so glauben wir — unseren Vorschlag den Truppen in Holstein wie den deutschen Regierungen erwünscht erscheinen lassen. Es lag auf der Hand, daß ein schleuniger Entschluß hier vor Allem am Platze war; wir durften einen solchen um so mehr erwarten, als der Bund schon vor Jahren im Namen Holsteins Ansprüche auf diese Insel gemacht hatte, deren Geltendmachung durch die vorgeschlagene Maßregeln doch nur hätte erleichtert werden können.

„Aber auch hier traten wieder Zögerungen, Bedenklichkeiten und Vorfragen ein — und auch hier hat es nichts geholfen, daß wir diese Vorfragen über Verstärkung der Executionstruppen, in voller Uebereinstimmung mit der kaiserlich österreichischen Regierung, durch unsere Zustimmung rasch zu erledigen bereit waren. Der General v. Hake hat die vor Wochen erbetene Ermächtigung noch nicht erlangt, und wird sie voraussichtlich nicht erlangen. Angesichts dieser, von uns in der That nicht erwarteten Wendung wird es für uns Pflicht, die Sache fallen zu lassen und unserem Vorschlage keine weitere Folge zu geben.

„Aber wir haben aus diesem Gange der Dinge auch die traurige Erfahrung schöpfen müssen, welchen Schwierigkeiten wir begegnen würden, wenn wir bei einer großen politischen Action uns auf den Bund stützen, oder — wie man es hier so vielfach von uns gefordert hat — seinem Impulse folgen wollten! Wenn wir nach dem ablehnenden Beschlusse vom 14. Januar nicht in Gemeinschaft mit Oesterreich von unserem Rechte selbstständigen Handelns Gebrauch gemacht hätten, so wäre die ganze Angelegenheit wahrscheinlich noch jetzt nicht über das Stadium theoretischer Discussion hinausgekommen. Und wenn es zu einer Conferenz, wie sie jetzt in London versammelt ist, und ja auch schon damals vorgeschlagen war, gekommen wäre, welche Stellung hätte der Bund und ein Bevollmächtigter des Bundes auf derselben einnehmen können, wenn die siegreichen Heere Oesterreichs und Preußens nicht in Schleswig ständen? Und wenn wir die Rücksichten und Bedenklichkeiten erwägen, welche selbst die Theilnahme an der schon im Gange befindlichen Action verhindert haben, — wie können wir da das Vertrauen gewinnen, welches unumgänglich nöthig ist, wenn wir unsere Politik mit der des Bundes verschmelzen sollen? Wenn wir auch dankbar anerkennen, daß einzelne Regierungen sich in richtiger und patriotischer Würdigung der gemeinsamen Ziele uns angeschlossen haben, so hat doch eine Mehrheit nur selten am Bunde in diesem Sinne erreicht werden können; und wir haben es mit Bedauern erfahren müssen, daß wir nicht allein zur Wahrung unserer eigenen, sondern zur Wahrung der anerkannten deutschen Interessne, wie zum Schutze der deutschen Schifffahrt, auf unsere eigenen und Oesterreichs Kräfte angewiesen waren, und daß die geringste von unseren Bundesgenossen geforderte Unterstützung in Folge von Mißtrauen und doctrinären Weiterungen ausblieb. Die Sache, die wir und Oesterreich gegenwärtig verfechten, hat, wir dürfen es sagen, unter dieser unnatürlichen und beklagenswerthen Differenz zwischen einer Majorität von Bundesregierungen und den beiden größeren deutschen Mächten noch nicht gelitten. Aber wir müssen, um der Zukunft Deutschlands willen, dringend wünschen, daß die deutschen Regierungen sich der Er-

kenntniß eines solchen Zustandes nicht verschließen und die Nachtheile erwägen werden, welche derselbe für alle deutschen Verhältnisse und materiellen Interessen mit sich führen muß. Daß das bisher von Ihnen eingeschlagene Verfahren ihre eigenen Ziele nicht gefördert hat, können die Bundesregierungen nicht verkennen. Es liegt in ihrer Hand allein, das richtige und natürliche Verhältniß wieder herzustellen; und wir hoffen gern, daß bei ruhiger Betrachtung auch für sie diese Erfahrung nicht verloren sein wird."

8. Mai. (Württemberg). Eine allgemeine Landesversammlung in Stuttgart spricht sich trotz mehrfachen Widerspruchs in ihren Resolutionen aus für:

„. . . Vorläufige Verbindung der deutschen Mittel- und Kleinstaaten, gestützt auf eine gemeinsame Vertretung und allgemeine Wehrhaftmachung des Volkes, und Befreiung derselben von dem herrschenden Einfluß Preußens und Oesterreichs; die politische Constituirung Gesammtdeutschlands mit Centralgewalt und Parlament ohne preußische und ohne österreichische Spitze als unser Endziel. . ."

" " (Holstein und Schleswig). Eine große Landesversammlung von ca. 40,000 Personen in Rendsburg beschließt einstimmig zu erklären:

„1) Wir halten unerschütterlich fest an unserem guten Recht. Getrennt von Dänemark wollen wir ein freies S.-H. unter unserm angestammten Herzog Friedrich VIII. 2) Wir fordern, daß den Vertretern des Landes Gelegenheit gegeben werde, für dieses unser Recht feierlich Zeugniß abzulegen. 3) Sollten fremde Mächte willkürlich über uns verfügen wollen, so sind wir entschlossen, für unser Recht, für das wir schon einmal in Waffen standen, das Letzte einzusetzen. 4) Die Landesversammlung in Rendsburg spricht den verbündeten Armeen den Dank des schlesw.-holst. Volkes aus für die siegreich vollzogene Befreiung des schleswigschen Landes. Sie hält es aber gleichzeitig der Ehre und der Selbstachtung ihres Volkes schuldig, das dringende Verlangen auszusprechen, daß endlich der wehrbaren Mannschaft vergönnt werden möge, mit den Waffen in der Hand an der Fortsetzung des Befreiungswerkes theilzunehmen."

Eine Versammlung von 2—3000 Männern, die nicht mehr nach Rendsburg gelangen konnten, nimmt in Itzehoe dieselben Resolutionen an.

9. " (Deutsch-dänischer Krieg). Ruhmvolles Seegefecht des österr. Geschwaders gegen die dänische Flotille bei Helgoland. Der Capitän der Fregatte Radetzky, Tegethoff, wird dafür vom Kaiser zum Contre-Admiral ernannt.

" " (Londoner Conferenz). Es wird Waffenruhe auf die Dauer eines Monats beschlossen. Die Dänen bleiben während derselben im Besitze der Insel Alsen, die Alliirten in demjenigen Jütlands. Die Blocade wird aufgehoben.

10. " (Schleswig). Die beiden Civilcommissäre antworten auf die Mittheilung der Resolutionen der großen Landesversammlung vom 8. d. M. in Rendsburg und das Gesuch, dieselben ihren h. Regierungen zur Kenntnißnahme zu unterbreiten, ablehnend, indem sich „dieselben weder nach Form noch Inhalt zu einer offiziellen Mittheilung eigneten" und schicken die Eingabe zurück.

" " (Hannover). Verhandlungen der I. Kammer über die Enthüllungen

des engl. Blaubuches bez. der Politik des Grafen Platen in der schlesw.-holst. Angelegenheit.

Erklärung der Regierung: „Die königliche Regierung muß es mit voller Entschiedenheit ablehnen, über den Inhalt einseitiger und in keiner Weise beglaubigter Berichte auswärtiger Gesandten, aus deren Unterredungen mit einzelnen Mitgliedern des Ministeriums in irgend welche Erörterungen einzutreten. Die Regierung hält in Beziehung der Behandlung der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg unabänderlich fest an dem Standpunkte, welcher von Sr. Majestät dem Könige in der Thronrede vom 18. Februar dieses Jahres unter dem Beifall der Allgemeinen Ständeversammlung bezeichnet worden ist; und, überzeugt, daß nur durch die volle politische Selbständigkeit der Herzogthümer ein dauernder Friede gesichert werden kann, wird sie im Verein mit ihren deutschen Bundesgenossen fortfahren, ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß ein solcher Frieden erreicht wird. In Rücksicht auf die Successionsfrage endlich, in welcher die Regierung sich lediglich durch Gründe des Rechts bestimmen lassen kann, muß dieselbe auch jetzt jedes einseitige Vorgehen ablehnen."

Erklärung des Grafen Platen: „Die dem englischen Parlamente vorgelegten Berichte des hier beglaubigten königlich großbritanischen Gesandten, von denen kein einziger von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten vorher verificirt ist, geben weder ein vollständiges, noch, soweit dieselben vorliegen, richtiges Bild von dem Inhalte der zwischen dem gedachten Gesandten und dem Minister über die schleswig-holsteinische Sache stattgehabten Unterredungen. Berichte über die mehrfach erfolgte entschiedene Wahrung des deutschen Rechts und die energische Zurückweisung versuchter Einwirkung auf die innere Landesverwaltung, wie über den Ausdruck der Ueberzeugung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, daß nur durch Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark ein dauernder Friede erreichbar sein werde, fehlen gänzlich und die vorgelegten Berichte, die häufig nur Auszüge sind, enthalten in den wesentlichsten Punkten eine irrthümliche Auffassung und Mißverständnisse. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten muß daher jede Verantwortlichkeit für diese einseitigen und nicht von ihm verificirten Berichte entschieden ablehnen, und gegen jede Beurtheilung der hannoverschen Politik auf Grund derselben Verwahrung einlegen."

Auf die bestimmte Anfrage an das Ministerium, was die von ihm gebrauchten Worte „politische Selbständigkeit der Herzogthümer" bedeuten sollen und ob darunter, wie man nach dem natürlichen Wortsinn allerdings annehmen sollte, die völlige Trennung von Dänemark verstanden werden dürfe? antwortet der Minister v. Hammerstein: diese Worte seien in derselben Bedeutung wie bei den hannoverschen Abstimmungen am Bunde gebraucht, weitere Erläuterungen zu geben müsse er dagegen ablehnen.

10. Mai. (Sachsen). Die II. Kammer ermächtigt in geheimer Sitzung einstimmig die Regierung zu einer Erneuerung des Zollvereins mit Preußen auf Grundlage des Handelsvertrags mit Frankreich. Die I. Kammer thut ebendasselbe gleichfalls einstimmig.

" " (Baden). Die II. Kammer beschließt gelegentlich des Militärbudgets auf den Antrag des Ausschusses, die Regierung möge mit allen Mitteln darauf hinwirken, daß die in der Bundeskriegsverfassung bestimmte Dienstzeit bei der Infanterie auf 1½ Jahre, bei den anderen Waffen verhältnißmäßig herabgesetzt werde.

11. Mai. (Zollverein). Vertrag zwischen Preußen und Sachsen bez. Erneuerung des Zollvereins auf Grundlage des Handelsvertrags mit Frankreich.

„ „ (Preußen). Adresse des Grafen Arnim-Boytzenburg und einer Anzahl anderer hochgestellter conservativer Männer an den König bez. Lösung der schl.-holst. Frage:

„... Zwei Sätze ergeben sich aus Vorstehendem klar und unwiderleglich für Jeden, der ein Verständniß hat für preußische Ehre und für das Schicksal deutscher Stammgenossen; — Einmal: Wenn durch den hartnäckigen Trotz des Gegners die verbündeten Armeen der deutschen Großmächte gerechte Forderungen mit blutigen Opfern erkämpfen mußten, wenn Preußen Tausende seiner Landeskinder am großen Tag der Entscheidung auf dem Kampfplatze bluten sah und betrauert, so muß für solchen Preis ein würdiger Lohn gewonnen werden. — Zweitens: Wenn die dänische Regierung schon vor diesem Kampfe ein unerträgliches Joch auf die Schultern der deutschen Herzogthümer legte, so hat ihr Verfahren während des Kampfes sie vollends unfähig gemacht, ferner über dieselben zu herrschen. Die nationale Erbitterung, welche sie dort zwischen der deutschen und dänischen Bevölkerung geschürt und zur höchsten Höhe gesteigert hat, macht eine friedliche und erträgliche Existenz der ersteren unter dänischer Herrschaft unmöglich. Wir halten die Trennung des deutschen Schleswigs und Holsteins von Dänemark nud ihre Vereinigung zu einem Ganzen, — sei es unter einem eigenen Landesherrn und dem wirksamen Schutze eines mächtigen deutschen Staates, sei es als ein Theil dieses letzteren. — für die einzige Lösung, welche die Opfer lohnt, die wir gebracht, welche Dauer des Friedens und Wohlbefindens für die Betheiligten verspricht. Allergn. König und Herr! Das preußische Volk, deß sind wir gewiß, wird keine Opfer scheuen, um Ew. Majestät in den Stand zu setzen, diese Lösung mit aller Kraft zu verfolgen. — Wir betrachten es als heilige Pflicht gegen das Vaterland wie gegen unsere gefallenen Brüder: einzustehen dafür, daß ihr Blut nicht umsonst geflossen ist, — daß es eine Frucht trage, für welche Preußen in allen ferneren Zeiten seiner heldenmüthigen Opfer in Dankbarkeit gedenken kann."

„ „ (Baden). Bericht Lamey's an die II. Kammer über die bezüglich der Wehrverfassung eingegangenen Petitionen. Der Antrag des Abg. Kopfer für die Einführung der allg. Wehrpflicht wird mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und eine motivirte Tagesordnung angenommen.

„ „ (Anhalt). Der Vorsitzende der herzogl. Staatsministeriums, Dr. Sintenis, übergibt dem Landtage eine „Ordre" des Herzogs, in welcher Auskunft über die dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe — durch welche theils bisher Anhalt-Dessau-Köthen'sches Recht auf Anhalt-Bernburg, theils umgekehrt bisher Anhalt-Bernburgisches Recht auf Anhalt-Dessau-Köthen übertragen werden soll — verlangt und für den Fall, daß sich deren Publication nicht bis zum 1. Juli ermöglichen lassen sollte, ein „Verzicht auf den Beirath des Landtags" und der Schluß des letzteren in Aussicht gestellt wird.

„ „ (Holstein). Antwort des Herzogs Friedrich an die Deputation, welche ihm die Beschlüsse der Rendsburger Landesversammlung v. 8. d. M. überbringt:

„... Das Geschick hat es gewollt, daß das Land in einem Augenblicke,

in dem es sich um Sein oder Nichtsein handelte, bei den ruhmreichen Thaten Anderer Zuschauer sein mußte. Mir ist es mehr als Allen schwer geworden, eine gleiche Stellung einzunehmen. Es war meine Pflicht, die ich im Interesse des Landes erfüllte. Ich bin mir wohl bewußt, daß ich diese Stellung nur durchführen konnte gegenüber einer so loyalen und beharrlichen Bevölkerung, wie die schleswig-holsteinische. Die Kampfgenossen der schleswig-holsteinischen Armee, die sich in Rendsburg unter ihren Corpszeichen versammelten, sind nicht nur die Zeugen einer thatkräftigen Vergangenheit, sondern auch die Bürgen, daß es dem Lande im Augenblicke der Noth an Vertheidigern nicht fehlen wird. Ein König von Dänemark wird über dieses Land nicht wieder herrschen. Ich bin überzeugt, daß ich auf die ganze Kraft meines Volkes für die Erreichung des gemeinsamen Zieles rechnen kann. Möge das Land überzeugt sein, daß auch ich für das Recht des Landes freudig meine Person einsetzen werde."

12\. Mai (Hannover). Die I. Kammer lehnt einstimmig den Beschluß der II. Kammer gegen den Minister Grafen Platen ab, „in der Ansicht, die Mittheilungen des engl. Blaubuches seien ungeeignet zu einer richtigen Beurtheilung der Politik des Grafen Platen und im Vertrauen, es werde der Regierung gelingen, mit ihren Bundesgenossen einen befriedigenden Abschluß der Nationalsache zu finden."

" " (Nassau). Die II. Kammer beschließt, mit 16 gegen 6 Stimmen, die Regierung aufzufordern, die Verhandlungen mit Preußen und zwar auf Grundlage des Handelsvertrags mit Frankreich, sofort wieder aufzunehmen.

13\. " (Schleswig). Der Oberpräsident Rosen und der gesammte Magistrat so wie das Deputirtencollegium von Flensburg werden wegen fortgesetzter Renitenz von den Civilcommissären entlassen.

" " (Kurhessen). Die Ständeversammlung verwirft die von der Regierung vorgeschlagene Nothcivilehe gegen 9 Stimmen, die von der Linken beantragte obligatorische Civilehe gegen 6 Stimmen und nimmt die facultative Civilehe gegen 8 Stimmen an.

" " (Anhalt). Debatte des Landtags über die „Ordre" des Herzogs v. 11. d. M. Erklärung des Staatsministeriums. Verwahrung des Langtags gegen die Ordre des Herzogs.

Erklärung des Staatsministeriums: „ . . . Wir wollen jedoch hierbei Gelegenheit nehmen, uns gegen den Landtag über zwei Punkte auszusprechen, die denselben, wie uns nicht unbekannt geblieben, bei der bisherigen Bearbeitung der ihm vorgelegten Gesetzentwürfe vorzugsweise beschäftigt haben und principiell so wichtig sind, daß wir wünschen müssen, daß die Stellung der Staatsregierung zu ihnen dem Landtage völlig klar sei. Der erste Punkt ist der, ob der Landtag zu den Gesetzentwürfen nur Beirath nach § 18 oder Zustimmung nach § 19 der Landschaftsordnung zu ertheilen habe. Wir müssen ganz entschieden daran fest halten, daß diesen Paragraphen gemäß hier nur von Beirath die Rede sein könne, nicht von einer Zustimmung. Hierauf sind wir nicht nur durch unsere innigste Ueberzeugung, sondern auch durch höchsten Befehl hingewiesen. Wir müssen daher den Landtag ersuchen, es als sicher ansehen zu wollen, daß von diesem Standpunkte nicht abgewichen werden werde. Der zweite Punkt ist der der Revision der dem Landtage vorgelegten Gesetze in materieller Hinsicht. Die Staatsregierung hat in Bezug auf sämmtliche Vorlagen, wie schon in dem Schreiben vom 21. März an den Herrn Unterdirector hervorgehoben worden, nur den Zweck verfolgt, d-

bisher in Anhalt-Dessau-Köthen geltende Recht in den näher bezeichneten Theilen auf Anhalt-Bernburg auszudehnen, zum geringeren Theile umgekehrt Bernburger Recht, so weit es zweckmäßig schien, für das Anhalt-Dessau-Köthensche Land einzuführen. . . . Die Staatsregierung muß daher alle etwaigen Anträge ablehnen, welche auf eine Revision, eine Abänderung der in Anhalt-Dessau-Köthen nach den betreffenden Gesetzen geltenden rechtlichen Bestimmungen eingehen. Abgesehen davon, ob dergleichen überhaupt nöthig oder wünschenswerth seien, ist die Staatsregierung durchaus unvorbereitet, Fragen von solcher tief und weitgreifenden Wichtigkeit, wie sie hier erhoben werden können, nebenher und gelegentlich in Erwägung zu ziehen . . ."

Erklärung des Landtags: „In Erwägung 1) daß die Beendigung der Commissions- und Abtheilungsberathungen über die umfangreichen Gesetzvorlagen, welche dem Landtage für die gegenwärtige außerordentliche Diät zugegangen sind, zwar in naher Aussicht steht, daß sich jedoch der Tag, an welchem die Verhandlungen darüber zum Abschluß gelangt sein werden, vom Landtage um so weniger im voraus bestimmen läßt, als die Dauer dieser Verhandlungen hauptsächlich davon mit abhängt, ob die vom Landtage zu den verschiedenen Gesetzentwürfen zu stellenden Anträge eine bereitwillige Aufnahme Seitens der landesherrlichen Commissarien finden; 2) daß der Landtag eifrigst bestrebt gewesen ist, dem ausgesprochenen Wunsche der Staatsregierung nach möglichster Beschleunigung der Verhandlungen auf jede Weise zu entsprechen und die Berathungen so weit abzukürzen, als dies bei der Wichtigkeit der vorliegenden Gesetze mit den Interessen des Landes irgend vereinbar erschien; 3) daß den Landtag kein Vorwurf trifft, wenn es nicht möglich gewesen ist, die Berathung so zahlreicher und umfassender Gesetzvorlagen innerhalb einer Frist von vier Wochen, wie gewünscht worden, zu beendigen, und zwar um so weniger, als dem Landtage einerseits die betreffenden Gesetzentwürfe großentheils in einer unfertigen und unzweckmäßigen Form zur Berathung überwiesen sind, so daß dieselben erst mit einem beträchtlichen Zeitaufwande durch den Landtag unter Zuziehung von Regierungs-Commissarien haben umgearbeitet und neu redigirt werden müssen, andererseits aber dem gegenwärtigen Landtag die unabweisbare Pflicht obliegt, auch die bestehenden Dessau-Köthen'schen Gesetze, welche auf den vormals bernburgischen Landestheil ausgedehnt werden sollen, einer Berathung zu unterziehen, da diese Gesetze größtentheils ohne landständische Mitwirkung, ja zum Theil unter ausdrücklichem Vorbehalte der nachträglichen Zustimmung des Landtags nur provisorisch erlassen worden sind, eine Pflicht, von deren Erfüllung sich der Landtag durch die ausgesprochenen Wünsche und das eigene Streben nach möglichster Beschleunigung der Verhandlungen nicht abhalten lassen darf; 4) daß nach § 18 der Landschaftsordnung der Beirath des Landtags zu allen Gesetzen, welche das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehen, erforderlich ist, daß mithin der für den Fall einer längeren Dauer der Verhandlungen in Aussicht gestellte Verzicht der Krone auf den Beirath des Landtags zu den vorgelegten Gesetzen, welche das Wohl des Landes auf das Tiefste berühren, ganz abgesehen von der Frage, in wie weit es nach den Paragraphen 19 und 31 der Landschaftsordnung zum Erlasse der betreffenden Gesetze einer Zustimmung des Landtags bedarf, den Bestimmungen der Landschaftsordnung zuwider läuft — beschließt der Landtag: a. den landesherrlichen Commissarien gegenüber die Erklärung abzugeben, daß sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, ob die Publikation der zur Berathung vorliegenden Gesetze bis zum 1. Juli dieses Jahres erfolgen kann, daß der Landtag aber jeden Vorwurf einer Verzögerung der Verhandlungen mit Entschiedenheit zurückweisen muß; b. eine unterthänigste Vorstellung an Se. Hoheit den Herzog zu richten und darin unter Bezugnahme auf die einschlagenden Bestimmungen der Landschaftsordnung die gnädigste Ertheilung einer beruhigenden Erklärung, daß es nicht in der höchsten Absicht liege,

das verfassungsmäßige Recht des Landtages auf die Abgabe seines Beiraths zu den vorliegenden Gesetzen zu verkümmern, unterthänigst zu erbitten."

13. Mai. (Braunschweig). Die Abgeordnetenversammlung beschließt:

„Nachdem die Abgeordnetenversammlung aus dem von der englischen Regierung veröffentlichten Blaubuche über die schleswig-holsteinische Frage ersehen, wie die herzogliche Landesregierung dem Andrängen der auswärtigen Diplomatie auf Verlassen des von ihr eingenommenen Rechtsstandpunktes andauernd und mannhaft widerstanden, fühlt sich die Versammlung zum nochmaligen Ausdrucke ihres Dankes umsomehr verpflichtet, als die Regierungen anderer Staaten, insbesondere die k. hannover'sche Regierung, nicht in gleicher Weise das Recht und die Ehre Deutschlands zu wahren gewußt haben."

15. „ (Preußen) sagt sich endlich entschieden vom Londoner Vertrag von 1852 los.

Depesche Bismarcks an den preuß. Gesandten in London: „Da in den bevorstehenden Sitzungen der Conferenz voraussichtlich die Frage über die Stellung der beiden deutschen Mächte zu dem Londoner Vertrage von 1852 zur Erörterung kommen wird, finde ich mich darüber zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: Bis zum Tode des Königs Friedrich VII. konnten die deutschen Mächte erwarten, daß die Krone Dänemark den gegen sie übernommenen Verpflichtungen nachkommen, und daß dadurch und durch eine, bis dahin immer unterbliebene Vorlage des Thronfolgegesetzes an die Stände der Herzogthümer die im Londoner Tractat in's Auge gefaßte Thronfolge-Ordnung zu vollem rechtlichen Bestande gelangen würde, ehe der vorgesehene Fall der Thron-Erledigung wirklich einträte. Mit dem Tode des Königs wurde diese Erwartung nicht allein hinfällig, sondern der Nachfolger desselben auf dem dänischen Thron bekundete durch den Act vom 18. November sofort die Absicht, jenen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Die königliche Regierung hat darauf sofort auf die Connexität dieser Verpflichtungen mit der beabsichtigten Thronfolge-Ordnung aufmerksam gemacht — worüber ich unter Anderem nur auf meinen Erlaß vom 23. November Nro. 487 zu verweisen brauche — und wiederholt erklärt, daß sie sich hiernach für berechtigt erachten müsse, den Tractat von 1852 als nicht mehr bindend für sie anzusehen. Wenn sie nicht sogleich ihren Rücktritt von demselben ausspreche, so thue sie dies nur aus Rücksicht auf die übrigen Mächte und in der Hoffnung, daß eine Nachgiebigkeit Dänemarks, durch Zurücknahme des offenen Bruchs seiner Verpflichtungen, die Vorbedingungen noch wieder herstellen und die Möglichkeit der Erhaltung des Friedens darbieten könne.

„Selbst als diese Hoffnung getäuscht war, als mit dem 1. Januar die vertragswidrige Constitution für Schleswig nicht allein nicht zurückgenommen, sondern in's Leben getreten war, haben die beiden deutschen Mächte noch keinen unmittelbaren Gebrauch von ihrem Rechte machen wollen. Sie haben noch in dem Augenblicke, wo Dänemark sie zu kriegerischen Maßregeln genöthigt hatte, durch die Depesche vom 31. Januar ds. J. erklärt, daß sie nicht beabsichtigen, das Princip der Integrität der dänischen Monarchie anzufechten. Aber sie haben gleichzeitig ausdrücklich erklärt, daß ein ferneres Beharren Dänemarks auf dem eingeschlagenen Wege sie zu Opfern nöthigen würde, welche es ihnen zur Pflicht machen könnten, die Combinationen von 1852 aufzugeben, und über eine anderweite Ordnung eine Verständung mit den Unterzeichnern des Londoner Tractats zu suchen. Dieser Fall ist vollständig eingetreten. Die dänische Regierung hat ihr Beharren auf der Weigerung bis auf's äußerste getrieben und den bewaffneten Widerstand bis zuletzt fortgesetzt.

„Nach allen diesen Vorgängen kann die Regierung sich in keiner Weise mehr an die Verpflichtungen gebunden erachten, welche sie am 8. Mai 1852 unter anderen Voraussetzungen eingegange

war. Dieser Vertrag ist von ihr mit Dänemark und nicht mit den anderen Mächten abgeschlossen, und nur zwischen Kopenhagen und Berlin sind die Ratificationen ausgewechselt, nicht zwischen Berlin und London oder St. Petersburg. Selbst wenn, was wir nicht zugeben, der Londoner Vertrag zwischen uns und den Neutralen Verpflichtungen zu schaffen bestimmt gewesen wäre, so würden solche mit dem Vertrage selbst hinfällig sein, sobald letzterer es wegen Nichterfüllung seiner Vorbedingungen würde. Die königliche Regierung erachtet sich danach, in Uebereinstimmung mit der Erklärung vom 31. Januar, als vollkommen frei von allen Verpflichtungen, die aus dem Londoner Tractate von 1852 gefolgert werden könnten und berechtigt, jede anderweite Combination, ganz unabhängig von diesem Tractat, zu erörtern.

„Daß die Lösung einer Frage, deren europäische Tragweite die königl. Regierung niemals verkannt hat, in Gemeinschaft mit den übrigen Großmächten versucht werde, folgt aus der Natur der politischen Beziehungen, und die königliche Regierung hat in dem Schlußsatz der Erklärung vom 31. Januar nur dieses natürliche Verhältniß anerkannt. Durch die Annahme der englischen Einladung zur Conferenz hat sie auch durch die That ihre Bereitwilligkeit gezeigt, die Mittel dazu gemeinsam aufzusuchen und zu berathen; und dies und nichts Anderes kann die Aufgabe der Conferenz sein."

15. Mai. (Mecklenburg-Schwerin). Die Regierung publicirt eine „revidirte Verordnung über Wilddieberei und Jagdfrevel" auf die bloße Genehmigung der Ritterschaft hin, während der Gesetzesvorschlag von der Landschaft auf allen drei letzten Landtagen verworfen worden war.

17. „ (Londoner Conferenz). Preußen erklärt im Verlaufe der Sitzung, daß es sich vollständig von den Stipulationen des Londoner Vertrags v. 1852 lossage und verlangt demgemäß eine vollständige Vereinigung der beiden Herzogthümer, Trennung derselben von Dänemark und Unabhängigkeit in politischer und administrativer Hinsicht, jedoch mit Personalunion unter dem König Christian. Oesterreich schließt sich dieser Forderung an (s. allg. Chronik).

„ „ (Hannover). Volksversammlungen in Hildesheim, Göttingen und an anderen Orten des Landes erklären sich für sofortige Entlassung aller eine solche Politik, wie sie Graf Platen verfolgt hatte, vertheidigenden Räthe der Krone.

18. „ (Holstein). Unter dem Vorsitze des gewesenen preuß. Ministers v. d. Heydt tritt in Berlin ein Comité zu Gründung einer Actiengesellschaft für den Bau des Schleswig-Holstein-Canals zusammen.

21. „ (Zollverein). Bayerische Bevollmächtigte treffen behufs neuer Unterhandlungen mit Oesterreich in Wien ein; zugleich ladet Bayern seine näheren Zollverbündeten zu einer neuen Conferenz nach München ein.

22. „ Erster deutscher Journalistentag in Eisenach. Derselbe erklärt:

„folgende Sätze für die nothwendigen Grundlagen einer rechtlichen Stellung der Presse und fordert alle deutschen Zeitungen und Zeitschriften, alle Volksvertretungen und sonstige Organe der öffentlichen Meinung auf, für deren Geltendmachung mit allen Kräften zu wirken: 1) Strenge Ausschließung jeder Präventivmaßregel, also insbesondere jeder Art von Concessionen, desgleichen der Einreichung von Pflichtexemplaren vor der Herausgabe eines Preßerzeugnisses und der Cautionen. 2) Strenge Ausschließung jedes administrativen

Ermessens, insbesondere jeder Art von Verwarnungen und darauf gegründeter Unterdrückungen eines Blattes, Ausschließung jeder polizeilichen Beschlagnahme. 3) Vollständige Unabhängigkeit der Gerichte, volle Oeffentlichkeit und Verweisung der Preßprocesse vor die Geschwornen. 4) Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und Rechtsgrundsätze auch auf die Presse unter Ausschluß jeder Art von Specialgesetzen."

und beschließt im ferneren den Ausschuß zu beauftragen,

„ohne Verzug eine übersichtliche Darstellung der seit einigen Jahren in Nassau geübten beispiellosen Behandlung der Presse abfassen zu lassen und für deren Verbreitung durch ganz Deutschland zu sorgen."

23. Mai. (Preußen). Eine Deputation von 17 Mitgliedern überreicht dem König die Arnim-Boytzenburgsche Adresse mit 30,000 Unterschriften. Auf die Ansprache des Grafen Arnim antwortet der König: „. . . Ueber die Form der Lösung kann ich keine Auskunft während der schwebenden Verhandlungen geben. Aber ich hege das Vertrauen, daß die Opfer für die deutsche Sache auch für die Interessen des engeren Vaterlandes fruchtbringend sein werden."

„ „ (Baden). Die clericale Agitation gegen die beabsichtigte Schulreform hat eine Agitation auch von der andern Seite hervorgerufen. Adressen aus Offenburg 2c.

24. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt mit 28 gegen 24 Stimmen, statt des § 1 des Ausschußantrages bez. der Regierungsvorlage eines Gesetzesentwurfs für Regelung des Vereinsrechtes den § 1 des Gesetzes von 1848 wieder herzustellen.

25. „ (Hamburg). Die Bürgerschaft lehnt mit 90 gegen 59 Stimmen den Antrag des Senats bez. einer obligatorischen Bürgerrechterwerbung bloß für die mit 3000 M.B. Besteuerten ab und ebenso mit 78 gegen 71 Stimmen den Antrag der Linken, den Erwerb des Bürgerrechts für Alle obligatorisch zu machen.

26. „ (Baden). Eine Versammlung von 80 evang. Geistlichen in Karlsruhe erklärt sich energisch gegen Schenkel wegen seines „Charakterbildes Jesu" und verlangt von der Regierung seine Abberufung als Vorstand des Predigerseminars.

27. „ (Nassau). Die I. Kammer erklärt sich mit allen gegen 3 Stimmen für Reconstruirung des Zollvereins mit Preußen und dagegen gegen eine Zolleinigung mit Oesterreich, gegen einen Zollsonderbund und gegen eine ausnahmsweise Begünstigung Oesterreichs.

„ „ (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper nimmt den Entwurf einer revidirten Verfassung schließlich mit 57 gegen 6 Stimmen an.

28. „ (Londoner Conferenz). England gibt auch seinerseits den Londoner Vertrag von 1852 auf und schlägt vor, Holstein, Lauenburg und den südlichsten Theil von Schleswig bis zur Schleimündung und zum Danewerk von Dänemark abzutrennen. Oesterreich und Preußen verlangen dagegen, nachdem Dänemark ihren Vorschlag vom 17. d. M. bezüglich Personalunion für durchaus unannehmbar erklärt hätte, nunmehr die vollkommene Trennung der Herzogthümer Schles-

wig und Holstein von der dänischen Krone und zwar unter der Souveränetät des Erbprinzen von Augustenburg (s. allg. Chronik).

— Mai. (Mecklenburg-Schwerin). Circulardepesche und Denkschrift der Regierung zu Rechtfertigung der Polizeistrafverordnung (des sog. Prügelgesetzes) vom 2. April. Die vielfachen Angriffe auf jenes Gesetz werden darin der democratischen Partei zur Last gelegt, welche die auf dem „geschichtlichen Rechte" beruhenden Institutionen Mecklenburgs „zur Zielscheibe des oberflächlichsten liberalistischen Räsonnements" gewählt habe und das Land nach allen Richtungen hin verlästere.

— „ (Nassau). Gewaltsames Vorgehen der Regierung im Kreise Rüdesheim gegen eine Wiederwahl des bisherigen Abg. Braun.

1. Juni. (Zollverein). Bayern und Oesterreich verständigen sich über folgende Registratur, deren einzelne Bestimmungen, die Zustimmung der von Bayern bereits nach München einberufenen Conferenz seiner näheren Zollverbündeten vorausgesetzt, Preußen als Minimum der Forderungen Oesterreichs, Bayerns und seiner näheren Zollverbündeten vorgeschlagen werden sollen:

1) Art. 31 des französischen Vertrags wird dahin abgeändert, daß das Zollverhältniß des Zollvereins Oesterreich zu unbedingt von der Gleichstellung Frankreichs mit den meistbegünstigten Nationen ausgenommen ist. 2) Oesterreich führt seine Zollreformen auf Grundlage seines Tarifentwurfs vom 18. November v. J. allenfalls mit einigen Modificationen durch und verpflichtet sich, als Zwischenzoll von den aus dem freien Verkehr des Zollvereins kommenden Waaren nur die Hälfte des allgemeinen Zolls als Regel festzusetzen. Ausgenommen sind dabei a) die Waaren, welche im Zwischenverkehr ganz zollfrei sein sollen; b) die Waaren, welche in diesem Verkehr einer höheren Quote als der Hälfte des allgemeinen Zolles unterliegen; c) die Waaren, welche auch im Zwischenverkehr den ganzen allgemeinen Zoll zu zahlen haben. 3) Die Tarifsätze des Zollvereins sollen wenigstens 10 Procent mehr als die Hälfte der österreichischen Zollsätze betragen, und er verpflichtet sich, ebenfalls als Regel, von den aus dem freien Verkehr Oesterreichs kommenden Waaren — mit denselben Ausnahmen wie a, b und c sub 2 — nur die Hälfte seines Außenzolles zu erheben. 4) Die Ausnahmen von der Regel des halben Außenzolles werden auf dem Wege der Verhandlung festgesetzt. Als Grundsatz wird dabei, die Ausnahmen sub a möglichst zu erweitern, die sub b und c möglichst zu vermeiden, ferner die Ausnahmen sub b und c nicht durchgehends auf beiden Seiten für dieselben Waaren oder für eine gleiche Anzahl Waaren, sondern mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Außenzölle eine Verschiedenheit der Liste der Ausnahmen zu statuiren, wodurch im Ganzen eine billige Compensation der beiderseitigen Interessen erzielt wird. Oesterreich besteht übrigens darauf, daß seine Weine im Zollverein nicht unter die Ausnahmen b und c fallen. 5) Keine Erhöhung oder Ermäßigung der Zölle darf ohne gegenseitiges Einverständniß stattfinden. 6) Die bestehende Durchfuhrzollfreiheit wird aufrecht erhalten. 7) Verkehrsverbote bei Krieg, Seuchen und Hungersnoth als vorübergehende Maßregeln bleiben vorbehalten. 8) Die übrigen Bestimmungen des Februarvertrags werden beibehalten und ausgebildet. 9) Der neue Vertrag wird abermals auf 12 Jahre abgeschlossen und läuft vom Jahr 1866 an. Währenddeß wird die Annäherung der Außentarife behufs der schließlichen Zolleinigung betrieben. Für den Fall, als auf den bezeichneten

Grundlagen die Erneuerung des Zollvereins nicht zu erreichen sein sollte, erklärt Oesterreich seine Bereitwilligkeit mit jeder sich bildenden Zollvereinsgruppe entweder auf Grundlage seiner Propositionen vom 10. Juli 1862 ein engeres Zollbündniß, oder unter Zugrundelegung der vorstehenden neuen Vorschläge einen Zollvertrag abschließen zu wollen." *)

1. Juni. (Holstein). Besuch des Herzogs Friedrich in Berlin. Unterredung mit Bismarck. Angebliche Zumuthungen an ihn und angebliche Ablehnung derselben.

2. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung ertheilt einmüthig ihre Zustimmung zu dem gesammten bisherigen Auftreten ihres Bevollmächtigten an der Londoner Conferenz, Hrn. v. Beust, und namentlich zu seinen in Uebereinstimmung mit Oesterreich und Preußen am 28. Mai abgegebenen Erklärungen:

„Indem die hohe Bundesversammlung von den weiteren Berichten Ew. Exc. bis zu jenem vom 29. v. M. (einschließlich Nr. 12) Kenntniß genommen, hat dieselbe das Präsidium ersucht, Exc. den Ausdruck der lebhaften Befriedigung und der vollsten Anerkennung bekannt zu geben, zu welchen der für die Ansprüche und Interessen Deutschlands erfolgverheißende Fortgang der Conferenzverhandlungen und die von Ew. Exc. unter schwierigen Verhältnissen entwickelte, eben so eifrige als umsichtige persönliche Wirksamkeit gerechten Anlaß bieten. Insbesondere hat die hohe Bundesversammlung die von Ew. Exc. im Einvernehmen mit den Hrn. Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 28. Mai abgegebenen Erklärungen gebilligt, welche sie als in vollem Einklange mit dem Geiste und Inhalte Ihrer allgemeinen Instruktionen erkennt."

3. „ (Zollverein). Der gesetzgebende Körper von Frankfurt beschließt in geheimer Sitzung auf den Antrag des Senates den Beitritt Frankfurts zu dem neuen Zollverein mit Preußen und Sachsen.

„ „ (36er Ausschuß). Die geschäftsleitende Commission des 36er Ausschusses erläßt folgenden Aufruf an die schleswig-holsteinischen Vereine und Ausschüsse:

„Nach den übereinstimmenden Berichten öffentlicher Blätter ist vor die Londoner Conferenz der Vorschlag gebracht worden, einen Theil des Herzogthums Schleswig mit Holstein, einen Theil mit Dänemark zu verbinden. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein solches Abkommen, falls es getroffen würde ohne die frei und unzweideutig ausgesprochene Einwilligung des Volkes, verwerflich und nichtig wäre. Wird über das Schicksal Schleswigs auf Grundlage des bisherigen Rechtszustandes entschieden, so weiß man, daß dieses Land seit ältester Zeit von der Eider bis zur Königsau ein Ganzes war, getrennt von Dänemark und eng verbunden mit Holstein. Wird aber die Entscheidung nicht aus Gründen des Rechtes, sondern aus politischen Erwägungen geschöpft, so muß darüber vor allem die Stimme der Bevölkerung gehört werden, deren ganze Zukunft von dem verhängnißvollen Ausspruch abhängt. Dieses Recht der Bevölkerung geltend zu machen ist die Pflicht des Bundes, dem die Vertheidigung Holsteins und seiner Verbindung mit Schleswig obliegt; ist die Pflicht Preußens und Oesterreichs, die mit dem Blut ihrer Landeskinder Schleswig befreit haben; ist die Pflicht aller Mächte, die einen dauernden Friedenszustand begründen wollen — denn die gewaltsame Theilung Schleswigs wäre ein Keim des Unfriedens und neuer Kämpfe. Die schleswig-holsteinischen Vereine in Deutschland, wenn sie unsere

*) Der genaue Wortlaut der Registratur ist officiell nicht bekannt geworden.

Ueberzeugung theilen und unserer Forderung zustimmen, laden wir ein, dies öffentlich auszusprechen, damit Niemand im Zweifel darüber sei, daß das deutsche Volk die eigenmächtige Zerreißung Schleswigs als eine unverantwortliche That verurtheilen würde."

6. Juni. (Württemberg). Das Comité der Versammlung v. 3. Januar 1863 beschließt, auf den 19. d. M. eine große Landesversammlung in Stuttgart zu veranstalten, um sich für den Beitritt zum neuen Zollverein auf Grundlage des Handelsvertrags mit Frankreich behufs Erhaltung des Zollvereins auszusprechen.

" " (Hannover). In Folge der Vorgänge auf der Londoner Conferenz vom 28. Mai ist die Regierung nunmehr in der Lage, auf eine Interpellation in der II. Kammer „dem Vernehmen nach habe die Regierung eine feste Stellung in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit angenommen", folgende Antwort zu ertheilen:

„Es gereicht mir zur Befriedigung, auf die ergangene Interpellation erwiedern zu können, daß die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen im Verein mit dem Gesandten des deutschen Bundes auf der Londoner Conferenz die Lostrennung der Herzogthümer von der dänischen Krone und deren ungetrennte Vereinigung in einem unabhängigen, dem deutschen Bunde einzuverleibenden Staate unter der erblichen Souveränetät des Prinzen von Augustenburg zu erreichen streben. Die königliche Regierung schließt, so viel an ihr ist, diesen Bemühungen sich an, und vertraut der Kraft des vereinten Deutschlands und dem Gerechtigkeitsgefühl der neutralen Mächte, wenn sie sich der Hoffnung hingibt, daß das erstrebte Ziel unter annehmbaren Bedingungen auf friedlichem Wege erreicht werden wird. Wenn nicht bezweifelt werden kann, daß diese Erklärung allseitig befriedigen müsse, so darf ich diesen Anlaß wohl benützen, um aufmerksam darauf zu machen, daß die von der königlichen Regierung in dieser hochwichtigen Angelegenheit bewahrte Haltung durch den Gang der Ereignisse vollständig gerechtfertigt worden ist. Auf der einen Seite an den übernommenen internationalen Verpflichtungen bis zu dem Augenblick festhaltend, in welchem die Basis derselben von allen Seiten aufgegeben ist, hat die königliche Regierung auf der andern Seite jedem begründeten Rechtsanspruch die freie Entwickelung offen gehalten und der von ihr eingenommenen vermittelnden Stellung gebührt unbedenklich ein Theil des Erfolges, daß Deutschland bei Verfolgung des eben bezeichneten Zieles jetzt in Einmüthigkeit zusammensteht."

" " (Baden). Die Regierung legt der II. Kammer den Gesetzesentwurf über die Zusammensetzung der Aufsichtsbehörden für die Gemeindeschulen vor.

" " (Mecklenburg-Schwerin). Während der Magistrat von Rostock einen Antrag des sog. zweiten Quartiers auf Zurücknahme der polizeilichen Prügelbekanntmachung und Abschaffung der Prügelstrafe für Rostock abgelehnt hat, erklärt sich nunmehr auch das sog. erste Quartier gegen das Prügelsystem.

" " (Schleswig). Eine zahlreiche Volksversammlung in Böghoved bei Hadersleben im nördlichsten, dänisch redenden Theil Schleswigs erklärt sich gegen eine Trennung vom übrigen Schleswig und gegen eine Einverleibung in Dänemark. Eine Deputation von 9 Mitgliedern, von denen nur eines deutsch spricht, geht nach Berlin ab, um gegen jede Theilung zu protestiren.

7. Juni. (Baden). Die I. Kammer genehmigt die ihr von Geh.-Rath Bluntschli vorgeschlagene Reorganisation ihrer Zusammensetzung und richtet deßhalb eine Adresse an den Großherzog.

" " (Kurhessen). Die Ständeversammlung erklärt sich mit allen gegen 7 (standesherrliche und ritterschaftliche) Stimmen für Wiederherstellung der außer Wirksamkeit gesetzten Verfassungsbestimmungen.

8. " (Schleswig). Die Norddeutsche Ztg. in Flensburg erklärt sich in einer Art Programm für „näheren Anschluß" der Herzogthümer an Preußen.

" " (Hamburg). Die Bürgerschaft lehnt mit 83 gegen 71 Stimmen zum drittenmal das vom Senat geforderte obligatorische Bürgerrecht aller mit 3000 M.B. Einkommen besteuerten Staatsangehörigen ab.

9. " (Londoner Conferenz) einigt sich über eine Verlängerung der Waffenruhe um 14 Tage.

" " (Bundestag). Die Bundesversammlung genehmigt fast einstimmig die nunmehrigen Anträge der vereinigten Ausschüsse bezüglich der Uebertragung des Geschäftsverkehrs zwischen der Bundesversammlung und Hrn. v. Beust in London an jene Ausschüsse.

" " (Hannover). Die II. Kammer nimmt die ihr von der Regierung vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung unverändert an und verwirft alle Aenderungen der I. Kammer.

10. " (Nassau). Die II. Kammer erklärt sich mit allen gegen 4 (clericale) Stimmen für Abänderung des Gemeindegesetzes, besonders gegen die Lebenslänglichkeit der Bürgermeister.

11. " (Hannover). Debatte der II. Kammer über die Abänderungsvorschläge der Regierung zum Wahlgesetz. Bennigsen über die Verfassungsfrage überhaupt.

13. " (Hannover). Die II. Kammer nimmt das neue Wahlgesetz schließlich einstimmig an.

14. " (36er Ausschuß). Die geschäftsleitende Commission des 36er Ausschusses erläßt folgende Erklärung:

„Es ist in der jüngsten Zeit die Nachricht verbreitet worden, der preußische Ministerpräsident habe an den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein das Ansinnen gestellt, gegenüber der preußischen Staatsgewalt eventuelle Verpflichtungen einzugehen, welche die politische Selbständigkeit der Herzogthümer zu Gunsten des preußischen Einflusses beschränken würden, der Herzog aber habe das Ansinnen abgelehnt. An diese Angaben, deren Richtigkeit bis jetzt nur in den allgemeinsten Umrissen feststeht, hat sich eine leidenschaftliche Polemik in öffentlichen Blättern geknüpft; der naheliegende Zusammenhang jener angeblichen oder wirklichen Zumuthungen mit der Frage der Bundesreform macht sich geltend und verbittert den Streit.

„Wir wissen Alle, welchen Einfluß die Macht der öffentlichen Meinung auf den bisherigen Verlauf der schleswig-holsteinischen Sache geübt hat. Die Bedingung dieser Macht war die Einigkeit. Die beiden großen Parteien, die sich in der nationalen Verfassungsfrage feindlich gegenüberstehen, vertagten ihren Kampf und schlossen das Bündniß, das ihnen die Kraft verlieh, den Willen der gesammten Nation in die Wagschale der Entscheidung zu werfen. Der Ausspruch des Abgeordnetentags vom 21. December, die Beschlüsse der Osterversammlungen, die Rechtsverwahrung der 1400 Landtags- und Bürgerschaftsmitglieder sind Zeugnisse einer Einmüthigkeit, wie sie in unserem zer-

rissenen Vaterland kaum noch ihres Gleichen gehabt hat. Ihr ist es gelungen, die deutschen Großmächte auf den Weg zu drängen, den sie widerwillig gegangen sind, und dem Ausland zu zeigen, daß es ein deutsches Volk gibt, dessen gerechte Forderungen zu mißachten gefährlich werden könnte. Allein wir stehen noch nicht am Ziel, wir dürfen uns noch nicht eines gesicherten Erfolgs rühmen. Es wäre unverantwortlich, in diesem Augenblick das Bündniß der Parteien zu lockern, auf dem unsere Stärke beruht. Seine Aufrechthaltung ist leicht, wenn wir, ohne rechts oder links zu blicken, unsere einzige Aufgabe, die Befreiung der Herzogthümer, unerschütterlich im Auge haben.

„Die deutsche Verfassungsfrage gehört der Zukunft; für ihre Lösung, gleichviel in welcher Gestalt sie dem Einzelnen vorschwebt, gibt es keinen festeren Grund, als einen ehrenvollen Ausgang des Kampfes um die Sache der Herzogthümer. Lassen wir die Bundesmächte auf diesem Schlachtfeld um die Gunst der öffentlichen Meinung wetteifern. Unterstützen wir keine von ihnen, wenn sie sich für ihren Antheil am Sieg einen Kaufpreis voraus bedingen will, dessen Gewährung die Mißgunst der übrigen erwecken, ihre Mitwirkung lähmen und der feindseligen Einmischung des Auslandes zum willkommensten Vorwand dienen würde. Fürchten wir nicht, daß die preußische Regierung oder das preußische Volk, — wenn solche Bedingungen wirklich gestellt und abgelehnt sind — sich um deswillen der Sache der Herzogthümer entziehen werde. Die Regierung weiß, daß sie nicht zurücktreten kann, ohne an ihrer Machtstellung in Deutschland und Europa mehr einzubüßen, als sie durch die Zusagen des Herzogs jemals gewonnen hätte. Das Volk weiß, daß die höchste Achtung und der gewichtigste Einfluß demjenigen Staate gesichert ist, der mit der entschlossenen Energie seine Kraft für ein großes Interesse einsetzt.

„Ersticken wir also den ausgebrochenen Streit im Entstehen; versagen wir unsern einheimischen und auswärtigen Feinden den Triumph, uns über Fragen der Zukunft entzweit zu sehen, während die Aufgabe der Gegenwart unsere ganze Wachsamkeit, unser einmüthiges Zusammenwirken fordert. In London wird über die Theilung Schleswigs verhandelt: dort muß sich die Macht der öffentlichen Meinung nochmals bewähren. Keine Theilung wider den Willen des Volkes, keine Auslieferung deutscher Städte an die Brutalität der dänischen Gewaltherrschaft, kein schmählicher Friedensschluß nach einem siegreichen Krieg: dies ist unser gemeinsames Losungswort!"

14. Juni. (Holstein). Die Bundescommissäre veröffentlichen das von der Regierung vorbehaltlich der Genehmigung der Stände entworfene Budget vom 1. Mai 1864 bis dahin 1865, das bei dem Wegfall einer Civilliste und alles Militäraufwandes einen Ueberschuß von ca. 3 Mill. Thlrn. aufweist.

" " (Hannover). Die Conferenz beider Kammern hat sich endlich über den Vorschlag einer übereinstimmenden Erklärung bez. der schlesw.-holst. Angelegenheit geeinigt, mit der sich auch das Ministerium einverstanden erklärt und der von beiden Kammern angenommen wird:

„Da nach den am 6. in beiden Kammern von Mitgliedern der Regierung abgegebenen Erklärungen dieselbe nicht länger Bedenken getragen hat, sich für die Lostrennung der Herzogthümer von der dänischen Krone und für deren ungetrennte Vereinigung in einen unabhängigen, dem deutschen Bunde einzuverleibenden Staat unter der erblichen Souveränetät des Erbprinzen von Augustenburg auszusprechen, und somit keine Veranlassung mehr vorhanden ist zu Befürchtungen, wie solche durch die Veröffentlichung des englischen sogenannten Blaubuches in weiteren Kreisen entstanden waren, daß die Politik der Regierung in dieser nationalen Angelegenheit nicht immer ausschließlich durch das Recht der Herzogthümer und die damit innig verbundenen

Interessen Deutschlands geleitet werde, Stände vielmehr mit Zuversicht erwarten, daß die königliche Regierung auf dem gewonnenen Rechtsstandpunkte mit Festigkeit beharren und namentlich einer Theilung Schleswigs mit Energie widerstreben werde; so beschließen sie, über die in dieser Sache eingegangenen Petitionen nunmehr zur Tagesordnung überzugehen."

14. Juni. (Coburg). Der Landtag beschließt, die Berathung über alle Vorlagen der Regierung zu vertagen, bis die Regierung ihm das versprochene Preßgesetz vorlege.

15./19. Juni. (Oldenburg). Besuch des Großherzogs beim Kaiser von Rußland in Kissingen. Schreiben des Kaisers an den Großherzog: Formelle Bestätigung der auf der Londoner Conferenz erklärten Cedirung seiner Erbansprüche auf Holstein an den Großherzog.

16. „ (Oesterreich). Zusammenkunft des vom Grafen Rechberg begleiteten Kaisers von Oesterreich mit dem Kaiser von Rußland, der seinerseits vom Fürsten Gortschakoff begleitet ist, in Kissingen.

„ „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung nimmt das modificirte Vereinsgesetz schließlich mit 44 gegen 17 Stimmen an.

17. „ (Coburg). Die Regierung legt dem Landtage nunmehr ein Preßgesetz vor.

18. Juni. (Schleswig). Eine Anzahl dänisch gesinnter Männer aus Nordschleswig tritt in Flensburg zusammen und richtet eine Eingabe an die Civilcommissäre mit der Erklärung,

> daß die Volksversammlung v. 6. d. M. keineswegs die wahre Denkweise der Nord- und Mittelschleswiger ausdrücke, daß vielmehr der durchaus überwiegende Theil der Bewohner jener Landestheile, wenn man ihnen Gelegenheit gebe, ihre Meinung zu äußern, mit ihnen darin einig sein werde, daß, gleichwie sie keine Theilung Schleswigs wünschen, wenn solche vermeidlich sei, sie vor allem den bestimmten und innigsten Wunsch hegen, unter allen Umständen bei Dänemark zu bleiben und von Holstein sich zu trennen, wenn dies auch durch Abtretung des südlichen Theils des Landes geschehen sollte, und daß sie die Errichtung eines selbständigen Schleswig-Holstein in Personalunion mit Dänemark als das schlimmste Uebel für sich und ihre Nachkommen ansehen. Diese Erklärung wollen sie auf Verlangen von ihren Mitbürgern unterschreiben lassen, um sie als wirklichen Wunsch und Meinung Nord- und Mittelschleswigs zu constatiren.

„ „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung genehmigt schließlich das von ihr modificirte Religionsgesetz mit 34 gegen 17 Stimmen.

19. „ (Zollverein). Eröffnung der Münchener Sonder-Zollconferenz. Der zwischen Bayern und Oesterreich vereinbarte Entwurf v. 1. d. M. wird von den übrigen Bevollmächtigten abgelehnt.

„ „ (Württemberg). Landesversammlung in Stuttgart für Erhaltung des Zollvereins. Dieselbe genehmigt fast einstimmig folgende Resolutionen:

> „Angesichts der nahen Gefahr, welche durch die neueste Entwicklung der Dinge der Erhaltung des Zollvereins droht, erklärt die Versammlung: 1) Die wirthschaftliche Blüthe Württembergs beruht auf der durch den Zollverein begründeten engen Verbindung deutscher Staaten zu einem einheitlichen freien Handelsgebiet. 2) Als unumgängliche Bedingung, um diese enge Verbindung Württemberg für die Zukunft zu sichern, erkennen wir die Wiederaufnahme der

Verhandlungen Württembergs mit Preußen zur Erhaltung des Zollvereins auf Grundlage des preußisch-französischen Handelsvertrags. Die nothwendige Folge einer fortgesetzten Ablehnung des letztern wäre die Trennung Württembergs vom Zollverein: ein nationales und wirthschaftliches Unglück, welches die Grundlage des Gedeihens von Industrie, Handel und Landwirthschaft auf's Schwerste verletzen würde und um jeden Preis abzuwenden ist. 4) Diese Nachtheile können insbesondere durch einen Handelsvertrag mit Oesterreich, so vortheilhaft dessen Bedingungen sein möchten, nicht entfernt ausgeglichen werden; eine Zolleinigung mit Oesterreich aber ist den Interessen Württembergs nur dann zuträglich, wenn nach vorausgegangener politischer und finanzieller Consolidirung des ersteren Staates der ganze Zollverein diese Verbindung eingeht."

Ferner wird eine hiemit übereinstimmende Eingabe an die Regierung beschlossen. Die Antwort der verschiedenen Mitglieder der Regierung lautet mehr verschiebend als ablehnend. Die Gegenpartei bringt es zu keiner namhaften Demonstration mehr.

20. Juni. Der 36er Ausschuß kann dem Bevollmächtigten des deutschen Bundes an der Londoner Conferenz als Resultat der von ihm eingeleiteten Agitation gegen eine Theilung Schleswigs telegraphisch den Bericht zukommen lassen:

„Von 240 Schleswig-Holstein-Comités ist bis heute Protest erhoben gegen jede eigenmächtige Theilung Schleswigs. Deutschland zieht die Opfer des Krieges einem schimpflichen Frieden vor, welcher deutsche Städte dem Feind überliefert".

„ „ (Schleswig). Mißlungener Versuch, eine Gegendemonstration der dänisch gesinnten Nordschleswiger in Linnestow zu Stande zu bringen.

21. „ (Sachsen). Die II. Kammer beschließt einstimmig und ohne Debatte folgende nach London bestimmte Erklärung, der die I. Kammer sofort ebenfalls einstimmig beitritt:

„Die Ständeversammlung Sachsens erklärt, daß jede ohne die freie und unzweideutig ausgesprochene Zustimmung des Volkes vorgenommene Theilung Schleswigs, welches ganz und ungetheilt ein Recht auf unzertrennliche Verbindung mit Holstein hat, eine schwere Rechtsverletzung sein würde, gegen welche jeder deutsche Stamm und jeder deutscher Staat entschieden protestiren und mit allen Mitteln ankämpfen muß."

„ „ (Schleswig). Eine zweite große Volksversammlung in Nordschleswig zu Lygumkloster erklärt ihre Zustimmung zu den Erklärungen derjenigen von Böghoved v. 6. d. M.

22. „ (Zollverein). Sonder-Zollconferenz in München. Hessen-Darmstadt macht einen neuen Vorschlag, der von Oesterreich ad referendum genommen wird. Die Conferenz vertagt sich bis zum Eintreffen einer Antwort.

„ „ Zusammenkunft des von Rechberg begleiteten Kaisers von Oesterreich mit dem von Bismarck begleiteten König von Preußen in Karlsbad.

„ „ (Holstein). Besuch des Herzogs Friedrich in Dithmarschen. Er ergreift in Heide die Gelegenheit, sich gegen den ihm in der preuß. offiziösen Presse zum Vorwurf gemachten Particularismus zu vertheidigen:

„... Hinfort wird kein Fürst, der über Schleswig-Holstein herrscht, dem natürlichen und schönen Drange zu Deutschland hin wehren wollen; keinem, selbst wenn er es wollte, wird es möglich sein, particularistischen

Tendenzen zu huldigen! Jedes Band, welches uns näher mit Deutschland verknüpft, wird uns willkommen sein, und denjenigen, die uns vom Joche der Fremdherrschaft befreit haben, Opfer zu bringen, welche das Heil Deutschlands erfordert, werden wir nie uns weigern. Daß das ganze schleswig-holsteinische Volk in dieser Hinsicht gesonnen ist, wie ich, dessen bin ich gewiß."

22. Juni. (Londoner Conferenz). Vorletzte Sitzung. Ein letzter Versuch der Neutralen, den deutsch-dänischen Streit durch einen Schiedsrichter beizulegen, wird von Dänemark abgelehnt.

23. „ (Bundestag). Oldenburg meldet vorläufig seine Ansprüche auf Holstein und Schleswig an und stellt eine nähere rechtliche Begründung derselben in Aussicht.

„ „ (Oesterreich und Preußen) richten identische Dep. an ihre Vertreter an den Höfen von London, Paris, St. Petersburg und Stockholm über die Stellung, in welche sie Schritt für Schritt durch die Hartnäckigkeit Dänemarks gedrängt worden, so daß eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten vorauszusehen sei:

„Als die Regierung des Königs (Kaisers) Theil an den Conferenzen in London nahm, war sie von dem eifrigen Verlangen beseelt, durch einen dauernden und festen Frieden dem blutigen Conflict ein Ziel zu setzen, welcher zwischen den beiden deutschen Großmächten einerseits und Dänemark andererseits ausgebrochen war. Fest entschlossen, Deutschland die gerechte Genugthuung zu verschaffen, welche seine Ehre und seine Interessen zu fordern das Recht hatten, suchten wir doch zu gleicher Zeit eine für das Gleichgewicht des europäischen Nordens ungefährliche Lösung. Wir hielten fest daran, daß das Blut unserer braven Soldaten nicht vergebens geflossen sein dürfe; aber wir wollten zu gleicher Zeit den Kampf nicht verlängern über den Punkt hinaus, den wir von Anfang an festgestellt hatten. Unsere Haltung in den Conferenzen ist immer diesen Sätzen gemäß gewesen. Wir würden geneigt gewesen sein, eine Combination anzunehmen, welche den Herzogthümern eine besondere politische Existenz sichernd, doch ein dynastisches Band zwischen ihnen und dem eigentlichen Dänemark hätte bestehen lassen. Da ein Arrangement dieser Art weder bei der dänischen Regierung, noch bei den neutralen Mächten Anklang fand, so mußten wir nach einer andern Basis suchen. Als wir darauf verlangten, daß die Herzogthümer zu einem unabhängigen Staate unter einem besonderen Souverän erhoben würden, waren wir geneigt, Dänemark einen Theil Schleswigs abzutreten, obwohl die Vereinigung des ganzen Herzogthums mit Holstein mit stets gleichem Eifer durch diese Lande selbst, sowie durch ganz Deutschland angestrebt wurde. Wir würden eine reale und wichtige Concession gemacht haben, indem wir zuließen, daß ein Theil Schleswigs in Dänemark incorporirt wurde, da es gerade diese Incorporationsversuche sind, die gegen übernommene Verbindlichkeiten gemacht, den Streit zwischen Deutschland und Dänemark vergiftet und den gegenwärtigen Streit hervorgerufen haben. Als endlich die Unmöglichkeit sich zeigte, über eine gerechte Demarcationslinie einig zu werden, und als England vorschlug, die guten Dienste einer befreundeten Macht in Anspruch zu nehmen, haben wir erklärt, daß wir diesen Vorschlag um so mehr annähmen, als derselbe den Bestimmungen des Pariser Vertrages gemäß sei. Es waren die dänischen Bevollmächtigten, welche in der Sitzung vom 22. v. Mts. durch eine kategorische Zurückweisung diesen letzten Versuch zur Versöhnung zum Scheitern brachten; es waren ebenso die dänischen Bevollmächtigten, welche in derselben Sitzung sich weigerten, auf die Verlängerung des Waffenstillstandes einzugehen, welche die Bevollmächtigten Preußens und Oesterreichs verlangten.

Wir müssen diese Thatsachen feierlich feststellen; denn sie beweisen, daß, wenn die Londoner Conferenzen nicht zum gewünschten Resultate geführt haben, daran lediglich das Kopenhagener Cabinet die Schuld trägt. Wenn das Friedenswerk unterbrochen und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten nahe bevorstehend ist, so kann eine Verantwortlichkeit dafür nicht auf die deutschen Mächte fallen. Die Verantwortlichkeit lastet ganz und gar auf Dänemark, welches das letzte Vermittlungsanerbieten abgelehnt und jede Verlängerung des Waffenstillstandes verweigert hat. Unsere Bevollmächtigten sind beauftragt, eine Erklärung in diesem Sinne bei Eröffnung der Sitzung am 25. abzugeben...."

24. Juni. (Bayern). Dompropst Döllinger und Gen. sehen sich genöthigt, die für 1864 nach Würzburg angesagte Versammlung kath. Theologen und Gelehrten Deutschlands (in Folge der ihnen von Rom gemachten Schwierigkeiten) wieder abzusagen.

25. „ Außer der Delegirtenversammlung der schlesw.-holst. Vereine in Rendsburg und den beiden Volksversammlungen in Nordschleswig haben sich gegen eine Theilung Schleswigs in ganz Deutschland gegen 350 Landes-, Bezirks- oder Ortsausschüsse und öffentliche Versammlungen ausgesprochen und ebenso die Landtage von Baden (I. und II. K.), Braunschweig, Bremen, Frankfurt, Hannover (I. und II. K.), Coburg, Kurhessen, Darmstadt (I. K.), Nassau (Mitgl. d. I. und II. K.), Sachsen (I. und II. K.)

„ „ (Londoner Conferenz). Letzte Sitzung. Die Conferenz geht ohne Resultat auseinander.

„ „ (Hannover). Miquel trägt in der II. Kammer auf Aufhebung oder Abänderung der Domänenausscheidung an. Der Finanzminister erklärt, daß die Annahme des Antrags den Bestand des gegenwärtigen Ministeriums gefährden würde.

„ „ (Württemberg). König Wilhelm I. †. Der Kronprinz folgt ihm als König Karl I.

„ —28. Juni. (Baden). Dreitägige Debatte der II. Kammer über den Gesetzentwurf betr. Organisation der Ortsschulbehörden. Erklärung des Ministers Lamey gegen die Drohung der Kirchenbehörde. Der Gesetzentwurf wird schließlich mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

„ „ (Nassau). Der bisherige Abgeordnete Braun unterliegt bei der Wahl in Rüdesheim mit 64 gegen 67 Stimmen den Anstrengungen der Regierung

26. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Wiederaufnahme des Kriegs von Seite der Preußen.

„ „ (Holstein.) Eine Delegirtenversammlung der schlesw.-holst. Kampfgenossen beschließt eine Centralisation der Vereine. Auch in Schleswig hat sich eine Anzahl solcher Vereine gebildet.

Der engere Ausschuß der schlesw.-holst. Vereine beschließt eine Adresse an den Herzog Friedrich für einen nähern Anschluß der Herzogthümer an Preußen:

„...Noch sind wir nicht am Ziel, noch müssen große und schwere Opfer

gebracht werden. Ganz Deutschland, und vor allem die Herzogthümer selbst, sind bereit, an der Seite der deutschen Großmächte den Kampf für die Freiheit und nationale Unabhängigkeit Schleswig-Holsteins aufzunehmen. Das Land kann es aber nicht verkennen, daß die schließliche Entscheidung in den Händen desjenigen Staates liegt, der im Kampf um die Nordgränze Deutschlands zur Führung berufen ist. Es ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß es gerade in diesem Augenblick geboten ist, uns Garantien zu sichern, welche die entschlossene und energische Haltung der norddeutschen Großmacht verbürgen. Ew. Hoheit haben es ausgesprochen, daß Sie, von der gleichen Ueberzeugung durchdrungen, bereit sind, Preußen diejenige Stellung im Land einzuräumen, welche es in unserm, in seinem, in des ganzen Vaterlands Interesse hier einnehmen muß. Wir danken Ew. Hoheit für dieses hochherzige Wort und entnehmen daraus die zuversichtliche Hoffnung, daß, welche Kämpfe auch noch bevorstehen mögen, das Recht Ew. Hoheit und des Landes und damit dessen deutsche Zukunft auf alle Zeit gesichert sind."

27. Juni. (Hannover). Die II. Kammer genehmigt den Antrag Miquels bez. der Domänenausscheidung mit 46 gegen 40 Stimmen:

„Stände halten sich, getreu ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe, den Ueberzeugungen des Landes einen offenen und wahrhaften Ausdruck zu geben, gedrungen, der k. Regierung gegenüber auszusprechen, wie die auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1857 durch eine zur Hälfte aus regierungsseitig ernannten, zur Hälfte aus von den damaligen Ständen gewählten Mitgliedern zusammengesetzte und endgültig entscheidende Commission ausgeführte Ausscheidung des überwiegenden Theils der Domänen behufs Anrechnung des 20jährigen Reinertrags-Durchschnitts auf die k. Bedarfssumme noch immer in keiner Weise den Beifall des Landes hat finden können. So wenig auch Stände irgend gemeint sind, den Erfordernissen des k. Haus- und Hofhalts entgegenzutreten, so wenig würden sie doch es mit ihren Pflichten gegen die Krone und gegen das Land vereinbar halten, wenn sie verschweigen wollten, wie jene in Deutschland allein dastehende Ausscheidung nicht blos die finanziellen und wirthschaftlichen Interessen des Landes auf das empfindlichste beeinträchtigt, sondern auch namentlich in Folge der Unbestimmtheit und steigenden Natur der in solchem Maße wohl von keiner Seite beabsichtigten Verluste der Generalkasse, der dadurch herbeigeführten vielfachen Verschiedenheit der Interessen des Kronguts und der Landesverwaltung und des Hereinziehens des Inhabers der höchsten Gewalt in privatrechtliche Verhältnisse und Verwicklungen, eine fortdauernde Quelle von Mißdeutungen, Verstimmung und Mißtrauen zu sein droht. Stände halten daher eine Zurücknahme oder mindestens eine auf der Grundlage der Billigkeit und der gerechten Würdigung beiderseitiger Wünsche und Bedürfnisse beruhende wesentliche Umgestaltung jener Ausscheidung für dringend im Interesse aller Betheiligten geboten. Sie sind davon durchdrungen, daß jetzt nach einer sechsjährigen Erfahrung, welche auch manche, aus der Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, die vereinbarten Grundlagen des Ausscheidungsvertrags vollständig richtig auszuführen, sehr leicht erklärliche Irrthümer thatsächlich berichtigte und vielfache nicht vorgesehene, bedenkliche finanzielle und politische Folgen klarstellt, in einer Zeit der Ruhe und des Friedens der geeignete Moment, ein dauerndes, auf allseitiger Uebereinstimmung ruhendes Werk zu schaffen, gekommen ist. Sie hoffen, k. Regierung werde mit ihnen die Nothwendigkeit einer solchen Reform und die aus dem einfachen Ablehnen oder dem zögernden Hinausschieben derselben zu befürchtenden Gefahren nicht verkennen und geben sich daher der Erwartung hin, k. Regierung werde bald in der Lage sein, ihnen dieserhalb entsprechende Vorlagen zu machen."

28. „ (Zollverein). Kurhessen ist von Bayern und seinen näheren Zollverbündeten bereits abgefallen, während Hannover noch schwankt.

Die neuen Zollvereinsverträge auf Grundlage des franz. Handelsvertrags werden in Berlin zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den thüringischen Staaten, Braunschweig und Frankfurt vollzogen. Die Unterhandlungen über den Beitritt auch Oldenburgs sind noch nicht beendigt. Bayern und seinen Zollverbündeten wird der Beitritt und der Eintritt in dieselben Vortheile bis zum 1. Oct. vorbehalten. Schluß der Berliner Zollconferenz.

28. Juni. (Hannover). Die Conferenz beider Kammern verständigt sich bezüglich der Synodalangelegenheit.

29. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Preußen nehmen Alsen.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beharrt mit 33 gegen 6 Stimmen auf ihrem früheren von der I. Kammer abgelehnten Beschlusse bez. Verfassungsreformen in der evang. Kirche.

30. „ (Lauenburg). Die Ritter- und Landschaft protestirt in einer Eingabe an die Bundesversammlung gegen eine Entscheidung über die Souveränetät des „freilich geringen, aber doch unbestritten selbständigen, deutschen Bundeslandes" ohne ihre Mitwirkung und Zustimmung:

„ . . . Um so zuversichtlicher dürfen wir erwarten, daß nur mit Erhaltung der Selbständigkeit und seitherigen Verfassung so wie aller Rechte des Landes, wenn solches nach dem Gange der Ereignisse und in Folge der Anträge der Fürstenhäuser, welche Ansprüche aus dem Grunde des Erbrechts auf das Land zu haben vermeinen, geschehen muß, nur unter unserer Mitwirkung und Beistimmung Verfügung über das Land getroffen werden wird. Das Recht der Landstände, bei den Handlungen, welche eine Abänderung und Feststellung der Staatserbfolge bezwecken, oder eine Landesveräußerung involviren, zugezogen zu werden, mag davon in früheren Zeiten auch in einzelnen Fällen thatsächlich abgewichen sein, wird man heutigen Tages nicht in Abrede stellen wollen. Eine derartige Mitwirkung der Landstände wird schon deshalb als erforderlich angesehen werden müssen, weil dieselben die Landesverfassung gegen Beeinträchtigungen zu wahren berufen sind. Wir bitten demnach ehrerbietigst: „„Hohe Bundesversammlung wolle, im Falle der Entscheidung über die auf das Herzogthum Lauenburg erhobenen Successionsansprüche oder der im Wege der politischen Transaction über das Land zu treffenden Verfügung es nicht gestatten, daß die eine oder die andere geschehe, ohne daß die Selbständigkeit des Landes, als eines eigenen deutschen Herzogthums und die verfassungsmäßigen Rechte desselben in ihrem ganzen Umfange gesichert werden, auch nicht anders als unter Mitwirkung und Zustimmung der gesetzmäßigen Landesvertretung.""

„ „ (Sachsen). Die I. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung zu ersuchen, beim Bunde dahin zu wirken, daß derselbe sich an der Fortsetzung des Krieges gegen Dänemark betheilige und die Erbfolgefrage schleunigst erledige. Der Cultusminister erklärt, der sächsische Bundestagsgesandte sei bereits dahin instruirt und hält das Eintreten des Bundes in den Krieg und die Anerkennung des Herzogs Friedrich für unzweifelhaft.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beharrt mit 28 bis 30 Stimmen gegen 8 bis 10 auf ihren früheren Beschlüssen betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate.

Juni u. Juli. Heftige Bewegung in den deutschen Arbeitervereinen für und wider Schulze-Delitzsch oder Lassalle.

— Juli. (Holstein). Die schlesw.-holst. Vereine des Landes so wie andere Versammlungen sprechen sich entschieden, zum Theil sehr energisch gegen die Prätensionen des Großh. v. Oldenburg aus.

1. Juli. (Hannover). Die II. Kammer beschließt mit Zustimmung des Justizministers, die Regierung möge erwägen, ob nicht, wenn ein gemeinsames Vorgehen mit den übrigen Bundesstaaten unwahrscheinlich sei, Hannover seinerseits mit der Bildung einer Bundesflotte beginnen solle. Die I. Kammer lehnt den Beschluß der II. K. in der Domänenfrage einstimmig ab.

„ „ (Kurhessen). Vertagung der Stände auf unbestimmte Zeit.

„ „ (Coburg). Der Landtag wird von der Regierung verabschiedet, nachdem er den Preßgesetzentwurf durchberathen und amendirt hat. Ueber die Sanction desselben befragt, ertheilt die Regierung keine Zusage, worauf der Landtag erklärt, daß die Unterlassung der Sanction dem vorjährigen Regierungsversprechen und der Verfassung zuwider sein würde.

3. „ (Holstein). Antwort des Herzogs auf die Adresse des Ausschusses der schles.-holst. Vereine v. 26. v. M.:

„. . . Sie haben auf Worte Bezug genommen, die ich an einem andern Ort gesprochen habe. Ich darf hoffen, daß das Land mich künftig in den Stand setzen wird, seine Verpflichtung gegen Deutschland zu erfüllen, und die Beziehungen zu derjenigen Macht zu pflegen, die auch in Zukunft die nächste und wirksamste Stütze gegen Dänemark sein wird. Möge dem Lande bald vergönnt sein, zu beweisen, daß es ein kräftiges Glied Deutschlands ist."

4. „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der II. Kammer für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit bei.

5. „ (Schleswig). Herzog Friedrich wird auch in Augustenburg auf Alsen von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer erneuert ihren vorjährigen Beschluß bez. des franz. Handelsvertrags, ertheilt der Regierung mit großer Majorität ein Tadelsvotum wegen ihrer dießfälligen Politik und beschließt am 7. d. M., eine einseitige Adresse an den Großherzog in dieser Sache zu erlassen.

6. „ (Holstein). Der Geburtstag des Herzogs Friedrich wird in allen Städten des Landes, in Kiel von der Universität, festlich begangen.

„ „ (Sachsen). Die II. Kammer tritt dem Beschlusse der I. Kammer v. 30. v. M. bezüglich der Theilnahme an dem ferneren Kriege gegen Dänemark bei.

„ „ (Kurhessen). Der Vorstand des Ministeriums des Innern v. Stirnberg wird entlassen (weil er die Uniform der Dienstmänner in Kassel genehmigt hatte, ohne erst die Willensmeinung des Kurfürsten einzuholen).

7. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung beschließt, den Großherzog

v. Oldenburg um möglichste Beschleunigung der Begründung seiner Successionsansprüche auf Schleswig-Holstein zu ersuchen.

7. Juli. (Zollverein). Wiederaufnahme der Münchener Zoll-Sonderconferenz.

9. „ (Schleswig). Mißlungener Versuch, eine Versammlung von Vertrauensmännern in Flensburg zu einer Meinungsäußerung für „engsten" Anschluß an Preußen zu veranlassen.

10. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Alliirten setzen über den Lymfjord und besetzen ganz Jütland.

11. „ (Zollverein). Auch Hannover und Oldenburg treten dem neuen Zollverein mit Preußen bei, indem sich Hannover dadurch wenigstens einen Theil seines bisherigen Präcipuums sichert.

12. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Dänemark sucht bei Oesterreich und Preußen um Waffenstillstand und Frieden nach.

„ „ (Zollverein). Die Münchener Zoll-Sonderconferenz, von Kurhessen u. Hannover bereits verlassen, verständigt sich über folgende Punctationen:

„Unter thunlichster Aufrechthaltung und Fortbildung der Bestimmungen der Verträge vom 19. Februar 1853 (des Handels- und Zollvertrags, des Zoll- und Münzkartells) im Sinne weiterer gegenseitiger Annäherung und mit dem Ziele der Anbahnung der allgemein deutschen Zolleinigung werden zwischen Oesterreich und dem Zollvereine neue Verträge auf die Dauer der nächsten Zollvereinsperiode abgeschlossen werden. Für die Ordnung der gegenseitigen Verkehrsbeziehungen hinsichtlich der Zölle sollen nachstehende Punkte zur Grundlage dienen: 1) Ueber möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife, sowohl in Bezug auf die Zollsätze als auf die Fassung der einzelnen Tarifpositionen und Unterabtheilungen werden Verhandlungen gepflogen. Als Ausgangspunkt wird von Seiten Oesterreichs der Entwurf vom 18. November 1863, auf Seite des Zollvereins der neueste preußische Tarifentwurf dienen. 2) Die in dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 für den Zwischenverkehr vereinbarten gegenseitigen Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen sollen, so weit es mit Rücksicht auf die Differenz der neuen Tarife thunlich erscheint, aufrecht erhalten und im Sinne der Verabredung unter Ziffer 3 Absatz 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 3 des genannten Vertrags weiter ausgedehnt werden. 3) Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird, wenn er eine Ermäßigung oder Abschaffung des Außenzolls für einen im Zwischenverkehr von dem anderen Theile begünstigten Artikel für nothwendig erkennen sollte, hierüber vorläufig mit dem anderen Theile Rücksprache pflegen. — Letzterer, welcher von dem gefaßten Beschlusse jedenfalls wenigstens drei Monate vor dessen Ausführung benachrichtigt werden soll, wird berechtigt sein, seinen Zwischenzoll bis zu einem die Differenz der beiden Außenzölle um 10 pCt. des höheren derselben übersteigenden Betrage zu erhöhen. 4) Die bestehende Durchfuhrzollfreiheit in beiden Zollgebieten bleibt aufrecht. 5) Wenn später die Möglichkeit eintritt, zu einer größeren Annäherung der beiderseitigen Tarife, als gegenwärtig zu erreichen sein wird, zu gelangen, sollen Verhandlungen über weitergehende gegenseitige Verkehrserleichterungen stattfinden."

„ „ (Württemberg). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Königs.

13. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Die Alliirten besetzen die Insel Sylt.

„ „ (Hannover). Ausgleichung der abweichenden Beschlüsse beider Kammern. Auch die verstärkte Conferenz über die Domänenausscheidung ist resultatlos geblieben.

13. Juli. (Baden). Die Durlacher Conferenz erklärt sich für Schenkel.

14. „ (Bundestag). Oesterreich und Preußen tragen ohne Rücksicht auf den bereits vorliegenden Ausschußbericht v. d. Pfordten, ohne Rücksicht auf ihre Erklärung an der Londoner Conferenz v. 28. Mai und den Bundesbeschluß v. 2. Juni, am Bunde darauf an, daß an den Augustenburger ganz ebenso wie bereits an den Oldenburger die Aufforderung, seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein zu begründen, gerichtet werde, und unterstützen ihren Antrag durch identische Depeschen an die verschiedenen deutschen Regierungen.

„ „ (Bayern). Der Fabrik- und Handelsrath v. Nürnberg richtet eine Vorstellung an den König für Beitritt zum neuen Zollverein auf Grundlage des franz. Handelsvertrags.

15. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Oesterreich und Preußen gehen auf das Gesuch Dänemarks vom 12. d. M. ein und bewilligen demselben behufs Einleitung von Friedensunterhandlungen eine Waffenruhe bis zu Ende des Monats.

16. „ (Baden). Die I. Kammer genehmigt das Gesetz über Schulaufsicht mit allen gegen 2 Stimmen. Vertagung der Kammern auf unbestimmte Zeit.

„ „ (Mecklenburg). Mannecke-Duggenkoppel trägt beim engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft neuerdings auf Anschluß an den Zollverein an.

19./22. „ (Bayern). Versammlung des bayerischen Episcopats in Bamberg. Dieselbe beschließt eine Adresse an den König und ein Pastoralschreiben an das bayr. Volk.

19. „ (Baden). Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg gegen das neue Schulaufsichtsgesetz.

Das von beiden Kammern mit der Regierung vereinbarte Gesetz wird als ein „irrthümliches" bezeichnet, das „ein schweres Unrecht begehe." Den Geistlichen wird übrigens der Eintritt in den Ortsschulrath nicht geradezu untersagt, wohl aber abgerathen. Was die Erziehung der Kinder betrifft, so sei es kein leeres Wort und keine Uebertreibung, daß durch das neue Schulgesetz die katholische Religion in großer Gefahr sei. „Wenn selbst wilde Thiere mit Lebensgefahr ihre Jungen vor feindlichen Angriffen vertheidigen, um wie viel mehr sollten christliche Eltern die von Gott ihnen anvertrauten Kinder vor den Gefahren ihres Seelenheils schützen."

„ „ (Oldenburg). Eine Landesversammlung der schleswig-holsteinischen Ausschüsse beschließt eine Erklärung und eine Adresse an den Großherzog gegen seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein.

21. „ (Holstein). Der Prinz Friedrich Karl zeigt dem Bundesgeneral Hacke an, daß er Befehl habe, sich zum Herrn von Rendsburg zu machen. Hacke erwiedert, da er augenblicklich nur über 4 Compagnien verfüge, so müsse er der Uebermacht weichen, die Verantwortlichkeit aber von sich abweisen. Die Bundestruppen räumen die Stadt in aller Eile noch vor dem Einmarsch der Preußen. Es rücken 6000 Preußen ein.

„ „ (Bundestag). Die Mehrheit der Bundesversammlung fügt sich dem Ansinnen Oesterreichs und Preußens und beschließt mit 11 gegen

5 Stimmen (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt und die 13. Curie) die verlangte Aufforderung an den Augustenburger zu richten. — General Hacke zeigt der Bundesversammlung die ihm notificirte Besetzung Rendsburg durch die Preußen an und seinen Entschluß, der Uebermacht zu weichen. Die Bundesversammlung beschließt, telegraphisch dieses Verhalten zu billigen und weist den Bundesgeneral an, im Falle einer wirklichen Besetzung der Stadt durch Preußen, einen förmlichen Protest dagegen einzulegen.

21. Juli. (Schleswig). Eine Versammlung von Guts- und großen Grundbesitzern beschließt in Schleswig mit 25 gegen 7 Stimmen eine Petition um engern Anschluß an Preußen.

" " (Hannover). Ein königl. Decret vertagt die Stände.

22. " (Württemberg). Antwortsadresse der II. Kammer auf die Thronrede des Königs:

„. . . Ew. k. Maj. haben auf dem Fürstencongresse Höchstihre Bereitwilligkeit, zur Lösung der deutschen Verfassungsfrage nach Kräften mitzuwirken, thatsächlich bewiesen. Die Unzulänglichkeit der Bundesversammlung und die Nothwendigkeit ihrer Umgestaltung ist von allen Seiten anerkannt. Das deutsche Volk wird nimmer zur Ruhe kommen, bis diese Lebensfrage gelöst. Dasselbe weiß die Schwierigkeit der Aufgabe wohl zu würdigen, und seine Erwartungen halten sich in den Grenzen des Erreichbaren. Allein die Befriedigung der allgemeinen deutschen Interessen, die Sicherung der durch Bundesbeschlüsse vielfach verletzten Volksrechte und die Wahrung der nationalen Ehre sind unabweisbare Forderungen, welche nur durch Herstellung einer mit ausreichenden constitutionellen Befugnissen ausgestatteten Gesammtvertretung Deutschlands, in welcher die Nation den ächten Ausdruck ihres Willens zu erkennen vermag, nur durch Einsetzung einer in allen gemeinsamen Angelegenheiten über den einzelnen Regierungen stehenden Centralgewalt befriedigt werden können. Wenn Regierung und Stände sich in dem Streben nach diesem hohen Ziele vereinigen, so vermag auch die Kraft des einzelnen Staates für das Gesammtvaterland Erfolge zu erringen. — Den Wünschen und Hoffnungen Ew. k. Maj. in handelspolitischer Beziehung schließen wir uns an, wir werden diese Verhältnisse, so wie die Mittheilungen der Regierung hierüber mit dem ganzen Ernste prüfen, welchen die hohe Bedeutung der Sache erfordert." — Mit 64 gegen 21 Stimmen wird der Commissionsantrag angenommen, an Se. Maj. die Bitte zu richten, bezüglich der Presse und des Vereinswesens die auf Grund der bekannten Bundesbeschlüsse „einseitig ergangenen Verordnungen zu beseitigen, diese Verhältnisse, wie die Kammer der Abgeordneten schon früher aber bis jetzt ohne entsprechenden Erfolg, gebeten hat, auf verfassungsmäßigem Wege zu ordnen und bezüglich derselben endlich einen gesetzlichen Zustand herzustellen."

24. " (Bayern). Eine Versammlung von Industriellen in Nürnberg erklärt sich sehr dringend für den Beitritt zum neuen Zollverein.

25. " (Holstein). Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine in Rendsburg. Es sind dabei 93 holsteinische Vereine durch 172 und 17 schleswigsche Vereine durch 26 Delegirte vertreten. Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Resolutionen werden bis auf die letzte bezüglich einer engeren Verbindung mit Preußen angenommen:

„Nachdem die letzten glorreichen Waffenthaten der deutschen Großmächte die völlige Niederlage Dänemarks zur vollendeten Thatsache gemacht haben, spricht

die Delegirtenversammlung der schleswig-holsteinischen Vereine das dringende Verlangen der Bevölkerung aus, daß durch schleunigste definitive Constituirung des schleswig-holsteinischen Staats unter seinem rechtmäßigen Fürsten Herzog Friedrich VIII. den mit den schwersten Nachtheilen verbundenen provisorischen Zuständen in kürzester Frist ein Ende gemacht werde. In unserem Gewissen gebunden durch das Herzog Friedrich VIII. geleistete Gelöbniß der Treue, weisen wir mit Entrüstung den Versuch eines deutschen Fürsten zurück gegen unsern und des ganzen deutschen Volks Willen und gegen unsere Rechtsüberzeugung sich uns als Landesherrn aufzudrängen. [Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur eine enge Verbindung mit dem preußischen Staat die deutsche Zukunft unseres Landes für alle Zeiten sichert, erklären wir, daß wir eine Gemeinsamkeit der diplomatischen, militärischen und maritimen Einrichtungen mit Freuden begrüßen würden, daß wir aber an der von unserm Herzog beschworenen Verfassung mit derselben Treue festhalten wie an ihm selber.]"

Statt des letzten Passus dagegen wird mit 102 gegen 98 Stimmen folgende Fassung beschlossen:

„Da nicht die Delegirtenversammlung der schleswig-holsteinischen Vereine, sondern einzig und allein Herzog Friedrich in Verbindung mit der Landesvertretung competent ist, das Aequivalent zu bestimmen, welches Oesterreich und Preußen für die dem Lande gebrachten großen Opfer gebührt, so wird die schleunige Einsetzung unseres Herzogs in die Regierung Schleswig-Holsteins das sicherste Mittel sein, die Rechte unseres Landes mit den Interessen jener Mächte in vollen Einklang zu bringen, indem Fürst und Volk ihre Verpflichtung anerkennen, Opfer bringen zu müssen."

26. Juli. (Deutsch-dänischer Krieg). Beginn der vorläufigen Friedensunterhandlungen in Wien ohne Zuzug weder eines Vertreters des deutschen Bundes noch eines solchen der zunächst betheiligten Herzogthümer.

„ „ (Bayern). Der Handels- und Fabrikrath von Fürth richtet eine Adresse an den König für Beitritt zum neuen Zollverein.

„ „ (Württemberg). Die II. Kammer faßt einstimmig den Beschluß:

„In Erwägung, daß das Recht des deutschen Bundes und die Ehre deutscher Bundestruppen durch die gewaltthätige Besetzung Rendsburgs durch preußische Truppen verletzt worden, und durch diesen Gewaltact und die Politik Preußens die ganze Zukunft Deutschlands schwer bedroht wird, beschließt die Kammer: 1) einen feierlichen Protest gegen diesen Act der Gewalt zu erheben; 2) die Regierung dringend aufzufordern, in Gemeinschaft mit den übrigen Bundesregierungen der drohenden Vergewaltigung entgegenzutreten; 3) die Bereitwilligkeit auszusprechen, alle Opfer zu diesem Zweck zu bringen."

27. „ (Nassau). Der Reg.-Commissär theilt der Ständeversammlung in geheimer Sitzung mit, daß die Regierung Einleitung treffen werde, um den Anschluß Nassau's an den neuen Zollverein zu bewirken.

28. „ (Bundestag). Preußen gibt der Bundesversammlung Aufklärungen über die Rendsburger Vorfälle, indem es die Motive darlegt, welche preußischerseits für Besetzung Rendsburgs maßgebend gewesen seien, nemlich Schutz gegen die Wiederkehr von Excessen, und verbindet damit den Ausdruck der Erwartung, daß diese Auf-

klärung befriedigen werde. Bloß mündlich fügt der Gesandte bei, daß einer Rückkehr der Bundestruppen nach Rendsburg preußischerseits nichts entgegenstehe. Erklärungen von Hannover und Sachsen; die sächsische Regierung erklärt, daß sie, eingedenk der früheren Vorfälle in Altona und der Erfolglosigkeit ihrer damaligen Beschwerde, sich enthalte, einen Antrag zu stellen, vielmehr die Anregungen nichtbetheiligter Bundesregierungen abwarten wolle. Alles wird dem Ausschuß überwiesen.

28. Juli. (Oesterreich) bringt durch eine Depesche die Punctationen der Münchener Zoll-Sonderconferenz v. 12. d. M. zur Kenntniß der preuß. Regierung mit dem Beifügen:

„... Sollte wider Erwarten das kgl. Cabinet es ablehnen, in die angebotene Verhandlung sofort einzutreten, so würden wir zu unserm größten Bedauern darin eine Mißachtung der uns gegenüber bestehenden Vertragsverpflichtungen erkennen müssen, und wir würden uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß ein solches Vorgehen unvereinbar sein würde mit dem zwischen beiden Regierungen so glücklich bestehenden bundesfreundlichen Verhältniß."

„ „ (Bayern). Entlassung des Justizministers Mulzer und des Cultusministers v. Zwehl; Ernennung der HH. Bomhard und v. Koch an ihre Stelle.

Eine Versammlung von Delegirten der Fabrik- und Handelsräthe von Kitzingen, Würzburg, Schweinfurt, Aschaffenburg, Marktbreit und Miltenberg beschließt eine Eingabe für Beitritt zum neuen Zollverein.

29. „ (Bayern). Antwort des Königs auf die Adresse der Bamberger Versammlung der bayr. Bischöfe:

„... Mit Befriedigung habe Ich diese Adresse entgegengenommen und daraus erkannt, daß die Ziele, welche die kirchlichen Oberhirten verfolgen, ebenso wie die Mittel und Wege, deren sie sich zu bedienen gedenken, unter vollständiger Wahrung der von Meinem Vater sorgfältig gehegten, höchst glücklichen confessionellen Zustände des Landes auch Endzweck und Wege Meiner Regierung sein können. Ich freue Mich der Eintracht zwischen Kirche und Staat, welche sicherlich die Frucht dieser Uebereinstimmung Meiner Anschauungen mit denen der geistlichen Obern Meiner katholischen Unterthanen sein wird. ..."

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen 3 Stimmen

„die Staatsregierung zu ersuchen, zur endlichen Constituirung Schleswig-Holsteins und Einsetzung seines allein berechtigten Herzogs Friedrich auf unverzügliche Berufung der rechtmäßigen Volksvertretung Schleswig-Holsteins hinzuwirken, zur Rettung des guten Rechts und der deutschen Ehre gegenüber den neuesten Gewaltthaten in Schleswig-Holstein mit den übrigen Regierungen die entschiedensten Maßregeln zu ergreifen, namentlich die Berufung einer allgemeinen deutschen Volksvertretung herbeizuführen."

„ „ (Nassau). Die II. Kammer schließt vorläufig mit 16 gegen 7 Stimmen den in Rüdesheim-St. Goarshausen gegen den bisherigen Abg. Braun durchgesetzten Regierungscandidaten aus und weist die fernere Untersuchung der Wahl an einen besonderen Ausschuß.

30. Juli. (Lauenburg). Der Landtag tritt neuerdings zur Erledigung einiger Geschäfte ungehindert zusammen.

31. „ (Hannover). Versammlung des hannover'schen Handelstags. Derselbe erklärt sich für den nunmehr erfolgten Beitritt zum neuen Zollverein. Ferner erklären sich 21 Städte für, 9 (worunter die Residenz) gegen die Einführung der Gewerbefreiheit.

— „ Eine große Anzahl von Schleswig-Holstein-Vereinen und Versammlungen in allen Theilen von Deutschland beschließt nach der Anregung des 36er Ausschusses die Erklärung:

„Es erwartet und verlangt die deutsche Nation, daß die deutschen Regierungen, der Verpflichtung getreu, welche sie feierlich übernommen haben, ohne Aufschub am Bundestag die Anerkennung des Herzogs Friedrich aussprechen, und ihm die Möglichkeit gewähren, die Regierung nach den Bestimmungen des beschwornen Grundgesetzes in den Herzogthümern anzutreten."

— „ (Bayern) ertheilt seinem Bundestagsgesandten die Weisung, in dem vereinigten Ausschusse bez. der Rendsburger Vorgänge v. 21. d. M. „mit Ernst und Nachdruck auf eine Wiederherstellung des früheren Zustandes im Wesentlichen" hinzuwirken.

— Aug. (Holstein und Schleswig). Die einzelnen Schleswig-Holstein-Vereine sprechen sich die einen für die Majorität, die andern für die Minorität der Delegirtenversammlung vom 25. Juli aus.

1. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Abschluß von Friedenspräliminarien und eines dreimonatlichen Waffenstillstandes behufs Unterhandlungen über einen definitiven Frieden zu Wien.

„ „ (Sachsen). Die II. Kammer beschließt einstimmig:

„die durch Mißbrauch einer überlegenen Gewalt erfolgte Besetzung Rendsburgs durch preußische Truppen für eine Verletzung des Rechtes des deutschen Bundes und eine Kränkung der Ehre deutscher Bundestruppen zu erklären und gegen diesen von einer deutschen Bundesmacht vollzogenen Gewaltact Verwahrung einzulegen."

2. „ (Schleswig). Friedensfeier in Flensburg. Antwort des preuß. Civilcommissärs v. Zedlitz für einen möglichst innigen Anschluß an Preußen.

4. „ (Bundestag). Kurhessen überreicht eine Eingabe des hessischen Prinzen Friedrich Wilhelm, worin dieser unter Bezugnahme auf sein Erbfolgerecht in Dänemark (in Folge der Beseitigung des Londoner Vertrags von 1852) auch auf Lauenburg Anspruch erhebt.

5. „ (Sachsen). Die I. Kammer tritt dem Beschlusse der Kammer vom 1. d. M. bez. der Rendsburger Ereignisse einstimmig bei.

„ „ (Bayern). Der Fabrik- und Handelsrath von Regensburg erklärt es in einer Eingabe an den König für

„ein trauriges Gebot der Nothwendigkeit, der Annahme des franz. Handelsvertrags das Wort zu reden", nachdem „all die höchst anerkennenswerthen Bestrebungen der Regierung gegen denselben theils durch das Nichtstandhalten der übrigen deutschen Mittelstaaten, theils durch die unverlässige Haltung Oesterreichs selbst sich leider als fruchtlos erwiesen haben."

6. „ (Schleswig). In Ovenum auf Osterland-Föhr wird Herzog Friedrich von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

8. Aug. (Holstein und Schleswig). Versammlung des Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten- und Ritterschaft. Es sind 29 Mitglieder anwesend, welche sich mit allen gegen 5 Stimmen für das von Preußen gewünschte Interim und für einen engen Anschluß an Preußen aussprechen:

„. . . Während Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein sich der Ueberzeugung hingeben, daß die Erbfolgefrage dem Recht des Landes entsprechend erledigt werden wird, glauben sie sich, den Mächten gegenüber, welche bei der Regelung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse ihres Vaterlands das Hauptgewicht in die Wagschaale legen werden, über zwei Punkte aussprechen zu müssen, deren Feststellung ihnen für das Wohl des Vaterlands von großer Bedeutung erscheint. Der erste derselben betrifft eine ohne weitern Aufschub sofort herbeizuführende Wiederherstellung einer gemeinsamen einheitlichen Regierung für beide Herzogthümer. Die Vereinigung derselben wird geboten durch das uralte anerkannte Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zusammenseins, endlich durch den großen Nutzen, den sie stets gebracht. Prälaten und Ritterschaft sind zu fest davon überzeugt, daß die Vereinigung beider Länder Hauptbedingung ihres Wohls und Gedeihens ist, um nicht den lebhaften Wunsch auszusprechen, daß dieselbe bald, ja sobald die Umstände solches irgend gestatten, möchte ins Leben gerufen werden. Der zweite Punkt, dessen Prälaten und Ritterschaft zu erwähnen sich erlauben, berührt in anderer, aber ebenfalls sehr wesentlicher Weise das Wohl ihres Vaterlands. Prälaten und Ritterschaft glauben aussprechen zu müssen, daß ihrer Ansicht zufolge ein enger Anschluß des Staats Schleswig-Holstein an einen mächtigen deutschen Staat im höchsten Grade den Interessen und zugleich den Wünschen des Landes gemäß ist, und sind der Ansicht, daß ohne eine solche Anlehnung an eine kräftige Stütze Schleswig-Holstein schweren und gefahrvollen Verwicklungen entgegengehen könnte; sie wünschen diesen Anschluß um so mehr, als sie überzeugt sind, daß derselbe auch den Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlands entspricht. Diesen zu dienen werden die befreiten Herzogthümer stets freudig bereit sein. Prälaten und Ritterschaft werden deßhalb die Herbeiführung einer Gemeinsamkeit der diplomatischen, militärischen und maritimen Verhältnisse ihres Vaterlandes mit dem preußischen Staat als ein für alle Theile heilversprechendes Ereigniß begrüßen."

9. „ (Lauenburg). Der Bundesgeneral Hacke läßt das bisher von Executionstruppen völlig entblößte Land durch Hannoveraner besetzen.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer erklärt sich mit 14 gegen 6 Stimmen für die Wiederherstellung der (noch immer zu Recht bestehenden) Verfassung v. 28. Dec. 1849 und des Wahlgesetzes v. 25. April 1849. Die Regierung erklärt, „sie werde dem Antrag keine Folge geben und jeden etwaigen Angriff auf die bestehende Verfassung mit aller Entschiedenheit zurückweisen."

10. „ (Holstein). Der frühere Präsident der holsteinischen Ständeversammlung, Baron Karl v. Scheel-Plessen, wird telegraphisch nach Wien berufen, um bei den Friedensunterhandlungen behülflich zu sein.

„ „ (Mecklenburg). Der Justizminister hat von den Strafanstalten und höhern Gerichten Gutachten darüber eingefordert, ob die Prügel als Strafe für Gesetzesübertretungen und als Mittel zur Beahndung von „Lügen und Anzüglichkeiten" im Inquisitionsprocesse zu ent-

behren seien. Die Behörden haben sich für die vollständige Entbehrlichkeit ausgesprochen.

11. Aug. (Baden). Erlaß des Ministeriums des Innern gegen den Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg v. 19. Juli bez. das Schulgesetz.

„ „ (Preußen). Die offiz. preuß. Presse spricht sich sehr erbittert über die Besetzung Lauenburgs durch Bundestruppen aus; die preuß. Regierung remonstrirt gegen die Maßregel in Hannover.

13. „ (Bayern). Die bedeutendsten Firmen von Speyer beschließen eine Eingabe an den König um Beitritt zum neuen Zollverein noch vor dem 1. Oct. Fast sämmtliche bedeutende Firmen der ganzen Pfalz schließen sich an.

16. „ (Sachsen). Die II. Kammer geht mit 58 gegen 16 Stimmen zur Tagesordnung über bezüglich der Petitionen um Wiederherstellung des Wahlgesetzes von 1848 und erkennt mit 42 gegen 32 Stimmen die Rechtsbeständigkeit der gegenwärtigen Ständeversammlung an. Auch ein vermittelnder Antrag wird abgelehnt.

„ „ (Anhalt). Die Regierung publizirt im Anhalt. Staatsanzeiger die vom letzten Landtag schließlich modificirten Gesetze, für die derselbe mit Mehrheit seine „Mitleistung" in Anspruch nahm, nach ihrer ursprünglichen, vom Landtage abgelehnten Vorlage als Gesetze, die „nach eingeholtem ständischem Beirath" mit dem 1. Oct. für die Bernburger Landestheile in Kraft treten sollen.

„ „ Abhaltung des sechsten Vereinstags deutscher Genossenschaften in Mainz unter dem Vorsitz von Schulze-Delitzsch.

17. „ (Lauenburg). Die Ritter- und Landschaft beschließt eine Eingabe an den deutschen Bund zu richten gegen eine Herbeiziehung Lauenburgs zu den dänischen Staatsschulden und den Kriegskosten des deutsch-dänischen Krieges.

„ „ (Baden). Der evang. Oberkirchenrath verwirft durch Erlaß den Antrag auf Entfernung Schenkels von der Vorstandschaft des evang.-protest. Predigerseminars, mißbilligt den Protest der 117 Geistlichen gegen Schenkel und die Verbreitungsweise desselben, und erklärt sich für die Freiheit der theologischen Forschung.

„ „ (Nassau). Die Ständeversammlung erklärt mit 24 gegen 10 Stimmen den Verkauf der ehemaligen Abtei Marienstadt an eine geistliche Gesellschaft für ungültig und die Beamteten der Landesregierung und das Ministerium verantwortlich für den dem Lande daraus erwachsenden Schaden. — Die I. Kammer nimmt mit 11 Stimmen (darunter Prinz Nicolaus) gegen 5 Stimmen (die Vertreter einiger adeliger Herrn) den Antrag ihres Ausschusses für den Anschluß Nassau's an den neuen Zollverein an.

18. „ (Sachsen). Das offic. Dresd. Journal theilt den Wortlaut des von Sachsen beabsichtigten Antrags am Bunde gegen Art. 1 der in Wien ohne Mitwirkung des deutschen Bundes von Oesterreich und

Preußen abgeschlossenen Friedenspräliminarien mit Dänemark mit, dahin gehend, daß die deutschen Großmächte ersucht werden sollten, dem Bunde „beruhigende Aufklärungen" zu ertheilen, und fügt bei, der Antrag sei bereits für die Sitzung der Bundesversammlung v. 11. Aug. angemeldet gewesen, habe aber „wegen einiger aus der Geschäftsordnung hergeleiteter Schwierigkeiten" nicht eingebracht werden können und jetzt verzichte Sachsen auf die Einbringung desselben „dringenden Wünschen entsprechend" völlig.

20./25. Aug. (Preußen). Der König von Preußen besucht in Begleitung des Herrn von Bismarck den Kaiser von Oesterreich in Wien.

„ Aug. (Hamburg). Eine Bekanntmachung des Senats publicirt die von Hamburg und Lübeck am 22. Juli mit den Bundescommissären für Holstein abgeschlossenen Telegraphenverträge. Preußen erhebt dagegen Einsprache und bestreitet den Bundescommissären die Competenz zum Abschluß solcher Verträge.

22. „ Siebenter Congreß deutscher Volkswirthe in Hannover.

23. „ (Sachsen). Schluß des Landtags. Thronrede des Königs. — Antwort Beusts auf eine tadelnde Depesche Bismarcks über die Schlußberichterstattung des Bundesbevollmächtigten auf der Londoner Conferenz und den Vorwurf, der eigentlichen Frage fremde Gegenstände herbeigezogen und die von ihm befürwortete Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg und die Verweisung der Oldenburgischen Ansprüche an die Austrägalinstanz eingemischt zu haben:

„. . . Die Gelegenheit, welche mir geboten wird, mich über diesen Punkt zu rechtfertigen, ist mir um so erwünschter, als ich — offen darf ich es bekennen — mich dabei mehr in der Lage eines Klägers als der eines Angeklagten befinde. Hätte ich, als die Bevollmächtigten Oesterreich und Preußens mir am 27. Mai eröffneten, sie seien angewiesen in Gemeinschaft mit mir die völlige Lostrennung der Herzogthümer unter dem Scepter des Erbprinzen von Augustenburg zu verlangen, mich auf den Standpunkt gestellt, welchen mir der Erlaß des Hrn. Ministerpräsidenten v. Bismarck vorschreibt — hätte ich mir gegenwärtig gehalten „daß die Arbeit des Hrn. v. d. Pfordten nicht über das Stadium eines Gutachtens hinausgekommen sei," so hätte ich auch folgerechterweise ablehnen müssen, der Erklärung Oesterreichs und Preußens mich anzuschließen, so lange der Bund nicht die Erbberechtigung des Erbprinzen von Augustenburg in Holstein förmlich anerkannt haben würde. Ich hätte sollen nach Frankfurt berichten, und einen Bundesbeschluß, der die Erbfolgefrage entscheide, beantragen. Damals wurde auf die abzugebende Erklärung Werth gelegt, und es ist kaum zu bezweifeln, daß ein solcher Bundesbeschluß erfolgt wäre, wenn ich ohne denselben Anstand genommen hätte, mich anzuschließen. Daß ich es nicht gethan, wird mir vielleicht dereinst noch zum Vorwurf gereichen. Ich trat ohne Zögern bei, im guten Glauben, daß die damals von Oesterreich und Preußen abgegebene Erklärung ein ernster Act sei, daß sie nicht wieder werde in Frage gestellt werden. . . ."

24. „ (Holstein und Schleswig). Städtetag in Neumünster. Es sind von 51 Städten und Flecken Schleswig-Holsteins 41 durch 82 Deputirte vertreten, auch die Westsee-Inseln. Die Versammlung erklärt sich einstimmig gegen das Interim und nur für einen bedingten Anschluß an Preußen;

„Nachdem die Prälaten und die Ritterschaft sich zu einer Erklärung in unserer Landessache veranlaßt gesehen haben, fühlen die Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Städtetages in Ermangelung einer die Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes vertretenden Landesversammlung auch ihrerseits zu einer Kundgebung sich gedrungen. Dem in jener Erklärung ausgesprochenen Danke für die durch die tapferen Truppen der deutschen Großmächte erkämpfte vollständige Trennung Schleswig-Holsteins von Dänemark schließen wir uns rückhaltlos an, sowie wir das Bedürfniß eines die Selbständigkeit nicht aufhebenden Anschlusses der vereinigten Herzogthümer an Deutschland und, insoweit das Interesse Deutschlands es erfordert, an Preußen aus vollster Ueberzeugung anerkennen. In der Einsetzung einer Interimsregierung vermögen wir dagegen ein geeignetes Mittel für das zu erstrebende Ziel in keiner Weise zu erblicken, besorgen vielmehr, daß die allseitig ersehnte baldige Ordnung der inneren, wie der äußeren Verhältnisse des Landes dadurch nur unnöthiger Weise verzögert und gefährdet wird. Die Herstellung geordneter Zustände ist nach unserer Ueberzeugung zunächst und vor Allem durch die ungesäumte Anerkennung des vom Lande längst anerkannten Fürsten, Herzogs Friedrich VIII., bedingt."

Statt des „Anschlusses an Deutschland und, soweit das Interesse Deutschlands es erfordert, an Preußen" hatte der ursprüngliche Antrag des Ausschusses gelautet „Anschluß an Deutschland und an Preußen insonderheit." Dagegen beschloß die Versammlung, von einer Erwähnung des Staatsgrundgesetzes Umgang zu nehmen.

25. Aug. (Deutsch-dänischer Krieg). Erste Sitzung der Friedensconferenz in Wien, wiederum ohne Zuzug weder eines Bevollmächtigten des deutschen Bundes noch eines Vertreters der betheiligten Herzogthümer.

" " (Zollverein). Eine aus Schönbrunn datirte Antwort Preußens auf die österr. Dep. v. 28. Juli bez. Zollverein gibt Oesterreich keine bestimmte Antwort, macht aber Hoffnung seinen Wünschen entgegen kommen zu wollen.

" " (Coburg). Die Regierung läßt den Termin vorübergehen, ohne das vom Landtage beschlossene Preßgesetz zu publiciren.

26.—29. Aug. Fünfter deutscher Juristentag in Braunschweig.

27. Aug. (Preußen). Der König von Preußen macht auf der Rückreise von Wien dem jungen König von Bayern in Hohenschwangau einen Besuch.

31. " Der Führer der socialistischen Partei der Arbeiter in Deutschland, Ferd. Lassalle, † in Folge eines Duells zu Genf.

" " (Bayern). Der König ergreift die Initiative, um in einem Cabinetsschreiben das Gesammtministerium aufzufordern, die Gründe für und wider die von der II. Kammer wiederholt und zuletzt einstimmig geforderte Abkürzung der sechsjährigen Finanzperioden abermals einer Prüfung zu unterwerfen und darüber Gutachten zu erstatten.

1. Sept. (Schleswig-Holstein.) Sechszehn deutsche Rechtsfacultäten haben sich bis jetzt in Gutachten für das ausschließliche Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich erklärt im Anschluß an die Untersuchungen des Hrn. v. Warnstedt.

2. Sept. (Schleswig). Herzog Friedrich wird in Wyk auf der Insel Föhr von der Bevölkerung als Landesherr proclamirt.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer nimmt in geheimer Sitzung den Antrag ihres Ausschusses an, durch welchen die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen allein sie dem von der II. Kammer amendirten Budget ihre Zustimmung ertheilen will.

3. „ (Holstein). 31 nicht-ritterschaftliche Gutsbesitzer lehnen mit einer Majorität von 22 Stimmen die Beschlüsse der Prälaten und Ritterschaft ab und treten denjenigen des Städtetags bei.

6. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer nimmt die von der I. Kammer zur Bedingung ihrer Annahme des Budgets gemachten drei Puncte einstimmig an.

8. „ (Holstein). Nachdem die Schleswig-Holstein-Vereine in zahlreichen Versammlungen ihr entschiedenes Mißtrauen gegen den nach Wien berufenen Baron v. Scheel-Plessen ausgedrückt, beginnen nunmehr sog. Bauerntage sich in zahlreichen Versammlungen eben dafür und zugleich über die Lage des Landes und die schwebenden Fragen auszusprechen.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt einstimmig, die Regierung dringendst zum alsbaldigen Beitritt zum neuen Zollverein, jedenfalls aber noch vor dem 1. Oct., zu ersuchen.

12. „ (Zollverein). Hessen-Darmstadt läßt in Berlin seinen Beitritt zum neuen Zollverein anzeigen. Preußen erläßt darauf die Einladung zum Zusammentritt der Berliner Zollconferenz auf den 26. Sept., um den Beitritt Hessen-Darmstadts entgegen zu nehmen.

13.—15. Sept. Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Würzburg. Resolutionen derselben:

„1) erklärt es die Versammlung für eine Pflicht der deutschen Katholiken, sich nicht von den Franzosen und Belgiern übertreffen zu lassen an Opferwilligkeit für das bedrängte Oberhaupt der Kirche und empfiehlt Betheiligung an der päpstlichen Anleihe; 2) fordert sie auch religiöse Befreiung Schleswig-Holsteins, für das so viel katholisches Blut geflossen ist, Aufhebung des schmachvollen Drucks, unter dem dort die Katholiken schmachten; 3) beklagt die Versammlung den Streit in Baden, ergreift Partei für den Erzbischof, der für die Rechte der Religion und der Familie kämpft, und bringt in Erinnerung, daß jeder Schlag gegen den Altar auch den Thron treffe; 4) ehrt sie die heldenmüthigen Männer, die Grafen v. Schmising-Kerssenbrock, welche ihre Entlassung aus der preußischen Armee nehmen mußten, weil sie principiell gegen das Duell waren, und erklärt, daß das Benehmen des preußischen Kriegsministeriums eine Verurtheilung christlicher Principien sei; 5) bedauert sie die Gehässigkeit, mit der besonders in Baden, Hessen und Württemberg die geistlichen Orden angegriffen werden, und erklärt den Fortschrittsmännern, daß es ein Hohn gegen die Gerechtigkeit sei, Freizügigkeit, Associationsrecht u. dgl. für sich zu verlangen, der Kirche aber solche Freiheit beschränken zu wollen."

Die Gelehrten der Versammlung beschließen in einer Separatconferenz, an den Papst eine Adresse zu richten, um ihm den Dank auszusprechen für die Fürsorge, die er den Gelehrtenversammlungen erwiesen, und ihm zu erklären, daß die Unterzeichner dieser Adresse

sich seinen Entscheidungen über die Autorität der Kirche der Wissenschaft gegenüber unterwerfen und daß sie in Zukunft beobachten wollen, was der Papst für die Gelehrtenversammlung entschieden habe.

13.—15. Sept. Evangelischer Kirchentag in Altenburg. Resolutionen desselben unter dem Namen „Zeugnisse aus seinen Verhandlungen."

15. „ (Kurhessen. Der frühere (vor der Wiederherstellung der Verfassung) Minister Rhode wird wieder zum Minister des Innern ernannt.

„ „ (Baden). Das erzbischöfliche Ordinariat verbietet dem Clerus auf's entschiedenste, sich an dem neuen Institute der Ortsschulräthe zu betheiligen und weist die Pfründen an, aus ihren Mitteln keine Gelder für geleistete Meßnerdienste an diejenigen Schullehrer zu verabfolgen, welche sich an den neuen Schulbehörden betheiligen.

17. „ (Kurhessen). Gen. v. Ende wird wieder zum Kriegsminister ernannt.

22. „ (Zollverein.) Nassauische und Württemb. Bevollmächtigte treffen in München ein. Sie müssen sich mit dem bayerischen Minister v. Schrenk überzeugen, daß nichts anderes mehr übrig bleibe, als dem neuen Zollverein auch ihrerseits bedingungslos beizutreten.

24. „ (Württemberg.) Entlassung der bisherigen Minister v. Linden, Sigel und v. Hügel und Ersetzung derselben durch v. Varnbüler, Geßler und Renner.

26. „ (Zollverein). Nassau zeigt in Berlin seinen Beitritt zum neuen Zollverein an.

27. „ (Mecklenburg). Die wegen Betheiligung am Nat.-Verein Angeklagten und in erster Instanz Verurtheilten werden vom Rathe der Stadt Rostock als Recursinstanz freigesprochen.

28. „ (Zollverein). Bayern zeigt in Berlin seinen Beitritt zum neuen Zollverein an.

„—30. Sept. (Schleswig-Holstein). Besuch des Hrn. v. Ahlefeld in Berlin im Auftrage des Herzogs Friedrich. Bismarck folgt deshalb dem König erst am 1. Oct. nach Baden-Baden nach. Keine Verständigung.

30. „ (Zollverein). Die Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg treten in die Berliner Zollconferenz ein, die dadurch wieder vollständig von allen bisherigen Zollvereinsstaaten beschickt ist.

— „ (Hannover) trennt sich immer entschiedener von den übrigen Mittelstaaten, die offiziöse Presse spricht von einer Tripelallianz Oesterreich-Preußen-Hannover gegen den revolutionären Geist der Zeit.

1. Oct. (Zollverein). Eine Conferenz zwischen preußischen und österreichischen Bevollmächtigten zu Prag führt wiederum zu keinem Resultate.

„ „ (Baden). Die neue Verwaltungsreform tritt mit diesem Tage in's Leben.

1. Oct. (Schwarzburg-Rudolstadt). Das neue Gewerbegesetz mit Gewerbefreiheit tritt an diesem Tage in Kraft.

3. „ (Oesterreich). Die österr. Nordsee-Flotille segelt wieder ab, mit Ausnahme der Fregatte Radetzky, die in Geestemünde überwintert.

4. „ (Württemberg.) Auch der bisherige Justizminister v. Wächter wird entlassen und durch den Präsidenten des Geh. Raths v. Neurath ersetzt.

„ „ (Kurhessen). Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Der Präsident wirft zur Eröffnung einen schneidenden Rückblick auf die unerquickliche Lage des Landes.

„ „ (Frankfurt), Die Bürger genehmigen in allgemeiner Abstimmung die Gleichstellung der Israeliten und der Landbewohner.

5. „ (Bayern) Der Minister des Auswärtigen und des Handels, Frhr. v. Schrenk erhält seine am 21. Sept. nachgesuchte Entlassung.

„ „ (Baden). Die Wahlen zu den neuen Ortsschulräthen sind beendigt; in einer Anzahl kath. Ortschaften ist eine Wahl nicht zu Stande gekommen; ein Erlaß des Ministeriums des Innern ordnet eine zweite Wahl an, mit dem Beifügen, daß, wenn auch diese nicht zu Stande komme, für einen Ersatz der zu wählenden Mitglieder des Ortsschulraths durch die großh. Regierungsbehörden selbst werde gesorgt werden.

6. „ (Bundestag). Oesterreich und Preußen beantragen, den Bundescommissären in Holstein zu eröffnen, daß der Abschluß von Telegraphenverträgen mit Hamburg und Lübeck eine Ueberschreitung ihrer blos administrativen Befugnisse sei, welche eine formelle Ungültigkeit implicire.

Die Bundesversammlung beschließt, den von der Commission von Sachverständigen vorgelegten Entwurf eines allg. deutschen Nachdrucksgesetzes den Regierungen behufs ihrer Beitrittserklärung zur Kenntniß zu bringen. Preußen stimmt dagegen mit der Erklärung, daß es jedes weitere Vorgehen des Bundes in dieser Sache als einen Eingriff in die Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten betrachte.

10. „ (Anhalt). Eine Petition gegen die neulich wieder octroyirten Gesetze wird von der Regierung abgewiesen.

11. „ (Nassau). Die Regierung genehmigt den Verkauf des ehemaligen Klosters Marienstadt an eine geistliche Corporation trotz des bestimmtesten Widerspruchs, den die II. Kammer dagegen erhoben hat.

12. „ (Zollverein). Vertrag Preußens, Sachsens 2c. mit Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau über deren Beitritt zu den neuen Zollvereinsverträgen v. 28. Juni und 11. Juli d. J.

14. „ (Mecklenburg-Schwerin). Ein Erlaß des Ministeriums des Innern an den Rath der Stadt Rostock ertheilt demselben eine strenge Rüge über die Aufhebung des polizeiamtlichen Strafbescheides gegen etwa vierzig dortige Einwohner wegen Theilnahme am Nat.-Verein

und befiehlt Aufrechthaltung der Verbote gegen den Nat.-Verein bei Vermeidung „scharfen landesherrlichen Einsehens."

16. Oct. (36er Ausschuß). Versammlung des 36er Ausschusses in Weimar. Die österr. Mitglieder sind sämmtlich ausgeblieben. Der Ausschuß genehmigt den finanziellen Bericht der geschäftsleitenden Commission, der eine Gesammteinnahme von fl. 603,257 nachweist und beschließt einhellig:

„daß die Bewegung mit allem Nachdruck weiterzuführen sei, und daß insbesondere er selbst, als Organ der Versammlung von Mitgliedern deutscher Landesvertretungen, welche berufen ist, das leider noch immer nicht errungene Parlament zu ersetzen, seine Thätigkeit nicht einstellen dürfe, bis das nationale Programm in der schleswig-holsteinischen Sache vollständig durchgeführt ist. Bis dahin muß somit auch die Vereinigung aller Patrioten, welche für diese, dem Streit der Parteien entrückte Sache geschlossen wurde, unerschüttert aufrecht erhalten werden.

„Es gilt insbesondere zu wachen für das bisher mißachtete und noch immer bedrohte Selbstbestimmungsrecht des schleswig-holsteinischen Volkes. Dieses Recht erheischt vor Allem die unverweilte Einberufung der nach dem Staatsgrundgesetze vom 15. Sept. 1848 gewählten Landesvertretung, wie nicht minder die endliche Anerkennung und Einsetzung des Herzogs Friedrich; dieses Recht erheischt ferner freie, nur durch Deutschlands und die eigenen Interessen bestimmte Beschlußfassung des Landes über das neu zu ordnende Verhältniß zu Deutschland und über die Frage, ob und welche Verträge mit Preußen zu schließen seien; über den Anschluß Schleswig-Holsteins an den Zollverein, den Deutschland und die eigenen Interessen fordern; und endlich über den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund, welcher schon durch das Staatsgrundgesetz vorgesehen und für Schleswig wie für das gesammte Deutschland gleich unumgänglich ist. — Wir sind der festen Ueberzeugung, daß das Volk von Schleswig-Holstein wie bisher seine Pflicht gegen sich und Deutschland treu erfüllen und im Festhalten an seiner innern Freiheit nicht erlahmen, daß es insbesondere sein Staatsgrundgesetz gegen alle Angriffsversuche standhaft vertheidigen werde. Nur auf dem vom Staatsgrundgesetz selbst vorgeschriebenen Wege darf eine etwa erforderliche Abänderung desselben erfolgen. Die gesammte deutsche Nation, wir hoffen es nicht minder zuversichtlich, wird den nordischen Brüdern in dem Kampfe für ihre Rechte und Freiheiten ohne Wanken zur Seite stehen. Je mehr ihr ein gemeinsames politisches Handeln erschwert wird durch die im Laufe des letzten Jahres so grell an's Licht getretenen Gebrechen der deutschen Gesammtverfassung und so lange ihr gerechter Anspruch auf ein deutsches Parlament und eine verbesserte Centralgewalt nicht erfüllt ist: so lange tritt um so gebieterischer sowohl an die Landesvertretungen als an jeden einzelnen Bürger die Pflicht heran, diese große nationale Sache nicht zu verlassen, bis sie durch alle Mühen und Fährlichkeiten glücklich hindurch und das Recht Schleswig-Holsteins vollständig zum Siege geführt ist. Thun wir alle unsere Schuldigkeit, so wird dieses Ziel so gewiß erreicht, als die Erfolge, welche die Nation schon bis heute errungen hat."

18. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt mit allen gegen 2 Stimmen in die Berathung des Budgets einzutreten und verwirft den Antrag Traberts auf eventuelle Verweigerung der Budgetabschlusses.

19. „ (Lauenburg). Das Herzogthum soll durch Personalunion an

Preußen annectirt werden. Der Graf Bernstorff läßt an die Mitglieder des Landtags folgende Zuschrift richten:

„Mein Herr Principal, der Herr Graf von Bernstorff-Gyldensteen von hier, beabsichtigt am nächsten Landtage den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an Preußen zu empfehlen und näher zu motiviren, und hat mich deßhalb beauftragt, Ihnen dieses mitzutheilen, mit dem Ersuchen, sich bis zu der Zeit diese Angelegenheit gefälligst näher zu überlegen und mit Ihren Wählern zu besprechen. Der Herr Graf hat nämlich durch den preußischen Botschafter in London, den Herrn Grafen v. Bernstorff zu Stintenburg, Mittheilung erhalten, daß Se. Majestät der König von Preußen, sowie auch der Minister Herr von Bismarck geneigt sind, auf die Wünsche des Landes Lauenburg einzugehen, wenn dasselbe den Wunsch ausspricht, sich an Preußen anschließen zu wollen. In diesem Falle ist der König von Preußen geneigt, das Herzogthum Lauenburg als ein gesondertes, ihm oder der Krone persönlich gehöriges Land zu übernehmen, mit dem Versprechen, die Verfassung des Herzogthums Lauenburg vollständig aufrecht zu erhalten, auch dafür einzustehen, daß Lauenburg weder Kriegskosten noch Schulden zu bezahlen bekomme. Se. Majestät der König von Preußen würde in diesem Falle alles auf diese Angelegenheit Bezughabende mit Oesterreich ordnen und sich durch Auszahlung einer Geldsumme hiermit auseinandersetzen. Mit dem Ersuchen, diese Angelegenheit näher in Erwägung zu ziehen, zeichnet im Auftrage des Herrn Grafen v. Bernstorff-Gyldensteen, Wotersen, October 1864, E. Graban."

23. Oct. (Lauenburg). Die Ritter- und Landschaft des Herzogthums erklärt sich mit 14 gegen 4 Stimmen (3 bäuerliche und 1 städtischer Vertreter) für den Anschluß an Preußen und beschließt hierauf mit 15 gegen 3 Stimmen „den Wunsch auszusprechen, daß unter Wahrung der Selbständigkeit des Landes als eines eigenen deutschen Herzogthums und unter Gewährleistung seiner Landesverfassung das Herzogthum an Preußen kommen möge, falls eine Einigung über die Anschlußmodalitäten, worüber Unterhandlungen an betreffender Stelle angeknüpft werden sollen, herbeigeführt wird." Eine Deputation von 3 Mitgliedern soll den Wunsch nach Berlin überbringen und über die Begingungen resp. Modalitäten unterhandeln.

" " Der Ausschuß des großdeutschen Reformvereins beschließt, auf die Abhaltung einer Generalversammlung gänzlich zu verzichten und richtet eine Ansprache an die Mitglieder des Vereins:

„Der Ausschuß des deutschen Reformvereins hat sich am 23. October in Frankfurt versammelt, um über die Anberaumung der statutenmäßigen Jahresversammlung zu berichten. Die Berechtigung der Sache der Reform steht in der Ueberzeugung des Ausschusses unverrückt fest; der Gedanke, für welchen vor zwei Jahren die großdeutsche Versammlung begeistertes Zeugniß abgelegt hat, und für dessen Verwirklichung der Reformverein gegründet worden ist, hat durch die traurigen Erfahrungen der jüngsten Zeit weitere Bekräftigung finden müssen. Die Reform der Verfassung des deutschen Bundes, und hiefür die Herstellung einer kräftigen Bundesexecutivgewalt, sowie einer mit constitutionellen Befugnissen ausgestatteten nationalen Vertretung erscheint jetzt noch mehr „ein dringendes und unabweisliches Bedürfniß, sowohl um die Machtstellung nach Außen, als die Wohlfahrt und bürgerliche Freiheit im Innern kräftiger als bisher zu fördern." Das einstimmige Verlangen der Nation muß Befriedigung finden. Jede andere Lösung der nationalen Frage bedroht nach Außen die Integrität des Vaterlandes, —

selbst für den übrigbleibenden Rumpf nach Innen die Einheit, die Freiheit und den bürgerlichen Frieden. Unzufriedenheit der Nation und Erfolglosigkeit der Politik hat sich an jeden der Schritte geheftet, welche in jüngster Zeit mit Verleugnung des förderativen Geistes in den deutschen Verhältnissen gethan worden sind. Solches war die Folge der geringen Nachhaltigkeit und Empfänglichkeit für die officielle Initiative der Bundesreform, der wenig bundesgenössischen Gesinnung, welche die handelspolitische Krisis herbeigeführt und bis zu ihrem Ausgange bezeichnet hat, der Unentschlossenheit, beim Herantreten der praktischen Probe dem Bundesverhältnisse einen neuen nationalen Geist einzuhauchen, es war endlich die Folge der Rücksichtslosigkeit, womit man von der einen Seite und um kurz berechneter Erfolge willen über das Recht des Bundes, des deutschen Volkes und eines seiner edelsten Stämme sich hinwegsetzt, der rathlosen Schwäche, womit man von der andern Seite diese Hinwegsetzung hingenommen hat und ohne den Rückhalt einer nationalen Vertretung wohl hinnehmen mußte. Nur das kräftige und einmüthige Eintreten des deutschen Volkes hat eine noch schlimmere Entwicklung abgewendet. Indem wir diese Ueberzeugung aussprechen, können wir uns nicht verhehlen, daß es bei der Zerfahrenheit der deutschen Verhältnisse und bei der Ungewißheit ihrer nächsten weiteren Entwicklung zweckmäßig ist, die Berufung der Generalversammlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wir vertrauen, daß die Vereinsgenossen diesen Schritt billigen und in dem gemeinsamen Kampfe für die gute Sache nicht ermüden werden. Selbst wenn die nächstberufenen Träger den Erfolg der Reformbestrebungen preisgeben, werden die letzteren einst vor dem Richterstuhle der vaterländischen Geschichte Rechtfertigung finden."

23./24. Oct. Zweiter Vereinstag deutscher Arbeitervereine in Leipzig.

25. Oct. (Mecklenburg-Schwerin). Erlaß des Großherzogs an den Magistrat der Stadt Rostock:

„Mit Befremden haben Wir zuerst aus öffentlichen Blättern, nunmehr aber auch aus den mit euerem Berichte vom 17. d. M. eingereichten hieneben zurückerfolgenden Acten ersehen, daß ihr einen von dem dortigen Polizeiamte gegen mehrere dortige Einwohner wegen Theilnahme an dem sogenannten Nationalverein im December v. J. erlassenen polizeilichen Strafbescheid durch eine polizeiliche Entscheidung des Raths aus dem Grunde wiederaufgehoben habt, weil ihr euch erdreistet, dem bestehenden Verbote des gedachten Vereins in Unseren Landen die verbindliche Kraft abzusprechen. — Wir sind nicht gemeint, diesen offenbaren Mißbrauch, dessen ihr euch in der Handhabung der euch zustehenden Polizeigewalt Unseren landespolizeilichen Anordnungen gegenüber schuldig gemacht habt, ungerügt dahingehen, noch auch denselben in seinen Wirkungen fortbestehen zu lassen, wollen jedoch vor Weiterem eure Vernehmlassung und Rechtfertigung solcherhalb entgegennehmen, was ihr etwa annoch zu eurer Rechtfertigung anführen zu können vermeint. Bei dem Befehle Unseres Ministerii des Innern vom 14. d. M., zur Vermeidung scharfen landesherrlichen Einsehens, das in dem Publicate vom 1. October 1859 enthaltene Verbot der Theilnahme an der hier zur Frage stehenden und anderen politischen Verbindungen aufrecht zu halten und zu handhaben, behält es übrigens das Bewenden."

26. " (Hamburg). Die Bürgerschaft fügt sich endlich dem Willen des Senats bezüglich der Bürgerrechtserwerbung und genehmigt die drei zusammenhängenden Gesetze über Staatsangehörigkeit und Bürgerrecht, über Gewerbeverhältnisse (Gewerbefreiheit) und über Entschädigung wegen Aufhebung der Realrechte.

27. " (Oesterreich). Graf Rechberg erhält die am 21. d. M. nach-

gesuchte Entlassung als Minister des Ausw. und wird durch den F.-M.-L. Graf Mensdorff-Pouilly ersetzt.

28. Oct. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt einstimmig die Niedersetzung eines Ausschusses, um wegen der seit Jahren auf allen Gebieten der Gesetzgebung durch Schuld der Regierung eingetretenen Stockung geeignete Vorschläge einzubringen und bestellt den Ausschuß aus je 3 Mitgliedern aus jedem der 4 Stände, Ritterschaft, Höchstbesteuerten, Städten und Landgemeinden.

30. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Abschluß des definitiven Friedens zwischen Oesterreich-Preußen und Dänemark. Derselbe lautet so günstig als nur immer möglich für Dänemark. Dänemark tritt seine „Rechte" auf die Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg an Oesterreich und Preußen ab, die Enclaven werden in Nordschleswig compensirt, es behält die Halbinsel Stenderup zu besserer Sicherung Fünens, die Kriegskosten werden vollständig auf die Herzogthümer gewälzt, die außerdem eine verhältnißmäßig überaus hohe Quote der dänischen Staatsschuld zu übernehmen haben (s. den Wortlaut Beilage II.).

31. „—1. Nov. Generalversammlung des Nat.-Vereins in Eisenach. Dieselbe beschließt:

I. In der deutschen Frage: „Der Nationalverein, durchdrungen von der gleichmäßigen Nothwendigkeit eines deutschen Parlaments und einer einheitlichen Centralgewalt, hält fest an seinem Beschlusse vom 6. Oct. 1862, durch welchen die Reichsverfassung sammt Wahlgesetz und Grundrechten als der Rechtsboden der Nation anerkannt wurde. Ueber die Träger der Centralgewalt hat die im Parlament vertretene gesammte Nation zu entscheiden. Dieser höchsten Entscheidung haben sich alle Parteien, Stämme, und Staaten zu unterwerfen. So lange die freiheitsfeindliche und undeutsche Richtung der Regierungen in den Einzelstaaten, namentlich in Preußen, fortdauert, ist die Durchführung der Reichsverfassung unmöglich. Ohne das höchste Ziel der nationalen Bewegung auch nur einen Moment aus den Augen zu verlieren, ist es daher eine dringende Aufgabe des Vereins und die Pflicht der Vereinsgenossen, die freiheitliche Entwicklung in den Einzelstaaten mit thatkräftiger Benutzung aller verfassungsmäßigen Mittel zu erkämpfen und die in den particularistischen Tendenzen der Regierungen und der Gesetzgebung in den Einzelstaaten begründeten Hindernisse einer nationalen Entwicklung wegzuräumen. Hier ist das Feld, auf welchem die gemeinsame Arbeit an dem großen nationalen Werk angegriffen werden muß und mit sicherer Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann."

II. In der schleswig-holsteinischen Frage: „Der Nationalverein erklärt es für die Pflicht des deutschen Volkes, zu wachen über das Selbstbestimmungsrecht der durch deutsche Tapferkeit befreiten Herzogthümer. Nur die Interessen Deutschlands dürfen es beschränken. Es ist daher die Aufgabe der Vereinsgenossen, den Herzogthümern in dem Kampfe gegen jede Vergewaltigung zur Seite zu stehen und mitzuwirken, daß endlich ihnen das bisher mißachtete Recht zurückgegeben werde durch Einberufung der Landesversammlung auf Grund des Staatsgrundgesetzes vom 15. Sept. 1848 und die Anerkennung und Einsetzung des vom Lande berufenen Herzogs Friedrich VIII. Der Nationalverein verwirft auf das entschiedenste die Annexion der Herzogthümer an Preußen als eine schwere Gefährdung der bundesstaatlichen Einigung der Nation. Die deutschen Interessen, die Vertheidigung deutscher Küsten, deutscher Handel und deutsche Industrie

verlangen dagegen die Einverleibung Schleswigs in den deutschen Bund, den Eintritt Schleswig-Holsteins in den Zollverein, und so lange eine deutsche Flotte nicht vorhanden ist, den maritimen Anschluß der Herzogthümer an Preußen. Die undeutsche und freiheitsfeindliche Haltung des Ministeriums Bismarck darf die unverzügliche Verwerthung der maritimen Kräfte der Herzogthümer für das Gesammtvaterland nicht verhindern. Die vom Ausschuß eingeleitete Vereinigung mit den Patrioten anderer politischen Gesinnung zur Rettung der nationalen und politischen Unabhängigkeit der Herzogthümer ist bis zur vollständigen Durchführung des ganzen Rechtes derselben fortzusetzen."

1\. Nov. (Bayern). Conflict zwischen dem Kultminister und dem Bischof von Speyer wegen eigenmächtiger Eröffnung einer theolog. Lehranstalt.

2\. " (Nassau). Der Landtag wird „wegen der von ihm eingenommenen Haltung" durch ein Decret der Herzogs aufgelöst.

3\. " *(Bundestag). Oldenburg übergibt endlich nach auffallend langem Zögern die geforderte Begründungsschrift für seine Ansprüche auf Schleswig-Holstein, Herzog Friedrich von Augustenburg eine Ergänzung zu der seinigen.

" " (Bayern). Ministerialerlaß gegen die Abhaltung von Schullehrer-Exercitien durch die Jesuiten ohne vorhergegangene Erlaubniß der Regierung.

" " (Schleswig). Die österr.-preuß. Civilcommissäre veröffentlichen ein Budget vom 1. Nov. 1864 bis dahin 1865 für das Herzogthum. Dasselbe ergibt einen Ueberschuß von 2,013,274 M. B. Eine Einberufung der Ständeversammlung ist darin auf den März 1865 vorgesehen.

7\. " (Lauenburg). Die vom Grafen Bernstorff-Gyldensteen begleitete Deputation der Ritter- und Landschaft wird vom König von Preußen und vom Ministerpräsidenten v. Bismarck empfangen. Der König erklärt sich bereit, auf die Wünsche der Lauenburger einzugehen, doch sei hierüber zunächst eine Verständigung mit dem Kaiser von Oesterreich erforderlich. Bismarck erklärt der Deputation dasselbe, zweifelt indeß nicht an der Einwilligung Oesterreichs und fügt (nach dem Bericht der Deputation) bei:

„Se. Maj. der König beabsichtige in Betracht der Wünsche der Landesvertretung nicht eine Einverleibung des Landes in Preußen, werde vielmehr Selbständigkeit und Verfassung des Landes erhalten und eine Personalunion, etwa in der Art wie früher mit Neuenburg bestanden, bewerkstelligen, worüber seiner Zeit eine Vereinbarung mit den Ständen des Landes zu treffen sei. Vielleicht werde auch die Angelegenheit in den preußischen Kammern zur Sprache kommen, doch erblicke die Regierung keine Schwierigkeit darin. Das Land werde vorläufig unter gemeinschaftlich österr.-preuß. Verwaltung gestellt werden. Ueber die Bestimmungen des Friedens wegen der dänischen Staatsschuld und der Kriegskosten könne die Regierung in diesem Augenblick keine das Land beruhigende Erklärung abgeben, wobei es zugestanden werden müsse, daß die besonderen finanziellen Verhältnisse des Landes beim Abschluß der Friedenspräliminarien aus Unkunde außer Acht

gelassen seien, es stehe also zu erwarten, daß die Landesvertretung Lauenburgs, da ihre Weigerung, zu jenen Schulden und Kosten herangezogen zu werden, rechtlich begründet sei, Einsprache dagegen erheben werde. Die angeregte Garantie des Deutschen Bundes für die demnächstige neue Ordnung der Landesverhältnisse betreffend, so müsse eine solche entschieden abgelehnt werden, da Se. Maj. der König sich einer derartigen Controle nicht unterwerfen werde."

9. Nov. (Preußen). Eine Depesche Bismarcks an Oesterreich erklärt demselben, daß Preußen nunmehr bereit sei, neuerdings mit ihm über sein zukünftiges Verhältniß zum Zollverein in Unterhandlungen zu treten.

11. „ (Holstein). Eine Deputation der städtischen Kollegien von Kiel überreicht dem Herzog Friedrich eine Adresse gelegentlich des nunmehr hergestellten Friedens.

Adresse an den Herzog: „. . . Das Land hält fest an dem Erbfolgerecht Ew. Hoheit; in diesem Recht erblickt es seine Rettung, in ihm weiß es die Verbindung mit Deutschland, für welche es Jahrhunderte lang gekämpft und gelitten hat, am besten gesichert. Die Einleitung geeigneter Schritte um den so erwünschten Anschluß der Herzogthümer an Deutschland und zunächst an Preußen in einer Weise herbeizuführen, die einerseits die Selbständigkeit des Landes dauernd sicher stellt, andrerseits dem Ganzen zum Nutzen gereicht, überlassen wir vertrauensvoll dem Ermessen Ew. Hoheit. An uns aber ist es unverbrüchlich zu halten an dem was wir als Recht erkannt haben."

Antwort des Herzogs: „. . . Die Herzogthümer werden aber in Zukunft nicht ausschließlich auf sich selbst zu sehen, vielmehr sich stets vor Augen zu halten haben, was sie dem Gesammtvaterlande und zunächst Preußen schuldig sind. Was das Land nach dieser Seite hin an Opfern zu bringen hat, liegt in seinem eigensten Interesse. Vor Allem können die Herzogthümer, wenn sie die Gunst ihrer Lage und die Kraft ihrer seetüchtigen Bevölkerung für die norddeutsche Seemacht, deren Wimpel jetzt in diesem Hafen wehen, verwenden, Großes leisten, aber auch kein deutscher Staat bedarf mehr als Schleswig-Holstein der maritimen Sicherung. Die Aufrechthaltung der Unabhängigkeit des Landes gegen Dänemark wird künftig unser hauptsächliches Augenmerk sein müssen. . ."

12. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer spricht sich in der Berathung der im vorigen Jahr von der I. Kammer abgelehnten und nun von der Regierung neuerdings vorgelegten Strafproceßordnung mit 33 gegen 11 Stimmen für die Ueberweisung der politischen und Preßvergehen an die Schwurgerichte und im weiteren Verlauf auch für die Beschränkung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft, in beiden Punkten gegen die Ansicht der Regierung, aus.

12. 14. Nov. Auswechslung der Ratificationen des Wiener Friedens zuerst in Kopenhagen, dann in Wien und Berlin.

13. Nov. (Holstein). Die Oesterreicher beginnen den Rückzug aus den Herzogthümern. Die Preußen folgen langsam nach.

„ „ (36er Ausschuß). Die geschäftsleitende Commission des 36er Ausschusses erläßt in Folge des Abschlusses des Wiener Friedens ein Rundschreiben an sämmtliche Schleswig-Holstein-Vereine Deutschlands, um ihnen ihre Ansichten über die dadurch geschaffene Lage darzustellen:

„. . . Der hohe Gewinn, welcher in der nunmehr besiegelten Thatsache der Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft liegt, ist von uns schon früher sattsam gewürdigt worden. Aber bei aller Genugthuung über dieses Ergebniß dürfen wir die Augen nicht verschließen gegen das tief verletzende Verfahren, gegen die Eigenmacht und die gänzliche Mißachtung des nationalen Rechts und der Selbstbestimmung des Volkes, womit die beiden Großmächte wie bisher, so auch bei Abschluß dieses Friedensvertrags zu Werke gegangen sind. Nach dem Inhalt desselben zu urtheilen, wäre der Krieg mit Dänemark nichts Anderes gewesen als ein Eroberungskrieg, dessen Ausgang zu der Abtretung dreier, bisher der dänischen Krone gehöriger Provinzen an Oesterreich und Preußen geführt hat. Indem der König von Dänemark seinen angeblichen Rechten auf diese Provinzen entsagt, wird dadurch der Londoner Vertrag mittelbar als rechtsgiltig anerkannt. Nur das Recht der Gewalt ist es, welches seine Geltung aufhebt, und das Recht der Gewalt kann sie eben so gut wiederherstellen. Die Eigenschaft der beiden Großmächte als Glieder des Deutschen Bundes, die Rechte des Bundes auf Holstein und Lauenburg, die alten verbrieften Rechte Schleswig-Holsteins, das Recht eines deutschen Fürsten zur Thronfolge in den Herzogthümern, Alles dieß ist in dem ganzen langen Aktenstück nicht mit keiner Silbe angedeutet. Mit gleicher Rücksichtslosigkeit wird das Selbstbestimmungsrecht des schleswig-holsteinischen Landes und Volkes, sein Recht, über die Friedensabmachungen gehört zu werden, in dem Vertrag bei Seite geschoben. Ganz nach Art der alten Cabinetspolitik hat man es nicht für der Mühe werth gehalten, diesem Lande auch nur einen Schein der Beachtung zu gönnen, welche heute dem Willen aller übrigen europäischen Völker gezollt wird; gleich einer unterjochten, dem Recht des Siegers verfallenen Völkerschaft werden die Herzogthümer der souveränen Verfügung der beiden Mächte dahingegeben. Insbesondere werden dem Lande Schleswig-Holstein die schwersten finanziellen Lasten aufgebürdet, es wird zu Gunsten des besiegten Dänemark in die Zahlung der österreichisch-preußischen Kriegskosten verurtheilt, ohne daß es vorher um seine Zustimmung befragt und ohne daß jetzt auch nur seine nachträgliche Genehmigung vorbehalten worden wäre. Im beschämenden Gegensatze zu dieser unwürdigen Behandlung, welche einem deutschen Volksstamme von seinen deutschen Befreiern widerfährt, ist in Dänemark die Volksvertretung sofort einberufen worden, um dem Vertrag ihre Zustimmung zu ertheilen, ohne welche die Ratification desselben dänischer Seits nicht erfolgen konnte. Ein solches Verfahren, welches die Willkür und Vergewaltigung Dänemarks nur beseitigt zu haben scheint, um die Willkür und Gewalt unserer Großmächte an die Stelle zu setzen, darf ein ehrliebendes Volk nimmermehr mit Stillschweigen hinnehmen. Vor allem gilt es, auf die unverzügliche Einberufung der schleswig-holsteinischen Landesversammlung zu bringen, deren Zustimmung zu dem Friedensvertrag eingeholt werden muß, soll derselbe nicht mit dem Makel der Nichtigkeit behaftet sein. Weiterhin haben wir gegen die in Art. 3 des Vertrags enthaltene Anerkennung eines dänischen Rechts auf Schleswig-Holstein und die etwaigen Folgerungen daraus für jetzt und alle Zukunft Verwahrung einzulegen. Da der König von Dänemark ein Recht auf die Herzogthümer nicht besessen hat, so konnte er ein solches auch nicht auf Oesterreich und Preußen übertragen. Weder aus diesem noch aus irgend einem anderen Titel kann die Nation ein Verfügungsrecht der beiden Mächte über Schleswig-Holstein und seine Zukunft anerkennen; jede ohne den Willen des Landes zu treffende Anordnung in dessen staatsrechtlichen Angelegenheiten wird sie als ungiltig und unverbindlich betrachten. Sie muß vielmehr, nachdem jeder Vorwand zur ferneren Hinhaltung des inneren Abschlusses jetzt vollends entfallen ist, mit verstärktem Nachdruck darauf bestehen, daß das nationale Programm zur sofortigen und unverkürzten Durchführung komme, ohne jede Einmischung Dritter und

lediglich nach Maßgabe des Rechts und der Selbstbestimmung des schleswig-holsteinischen Volkes. Wir sind überzeugt, daß die geehrten Comités und Vereine mit dieser unserer Auffassung sich in vollem Einverständniß befinden und im Sinne derselben ihre Wirksamkeit für die Sache Schleswig-Holsteins unermüdlich fortsetzen werden. Nur der standhaften Ausdauer ist der endliche Sieg beschieden, nur sie wird die Politik, welche durch berechnete Verschleppung das deutsche Volk zu ermüden hofft, zuverlässig zu Schanden machen."

Die Commission hält es, zumal die Eröffnung sowohl des österr. Reichsraths als des preuß. Landtags bevorsteht, für angemessen, diese Erklärung namentlich auch den sämmtlichen Abgeordneten, welche der Versammlung deutscher Landesvertreter vom 21. Dec. 1863 beigewohnt, mit einer Hinweisung auf die Verpflichtung zuzusenden, welche damals alle Abgeordnete einhellig übernommen haben. Die Commission hebt den Wortlaut des damaligen Beschlusses hervor, worin die Ueberzeugung der ganzen Versammlung bezügl. der Rechte Schleswig-Holsteins constatirt wird, und an deren Schluß es heißt: „Sie (die Abgeordneten) verpflichten sich, diejenigen deutschen Regierungen zu unterstützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig eintreten und diejenigen Regierungen mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in dieser Sache preisgeben."

15. Nov. (Baden). Prof. Eckardt wird in Folge der von ihm in der Generalversammlung des Nat.-Vereins angenommenen Haltung von seiner Stelle als Hofbibliothekar entlassen.

" " (Holstein). Zusammentritt einer aus Vertretern der beiden Großmächte und der Regierungen von Sachsen und Hannover bestehenden Commission zu Untersuchung der Rendsburger Besatzungsverhältnisse in Folge der Vorgänge vom 21. Juli zwischen Preußen und den Bundestruppen.

16. " (Mecklenburg-Schwerin). Beide Quartiere in Rostock fordern den Rath der Stadt auf, die Rechte der Stadt und die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber dem Ministerialrescript v. 14. Oct. bezüglich des Nat.-Vereins energisch zu wahren.

17. " (Preußen). Ein Circularerlaß des Ministerpräsidenten ermächtigt und verpflichtet die preuß. Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten nun, da die Herzogthümer durch den Friedensschluß in den Besitz von Preußen und Oesterreich übergegangen seien, bis auf Weiteres sich derjenigen Schiffe der genannten Herzogthümer, welche sich an sie wenden würden, gleich wie der preußischen Schiffe anzunehmen. Oesterreich erläßt eine ähnliche Weisung an seine Consuln, regt jedoch bei Preußen die Anerkennung einer eigenen interimistischen schlesw.-holst. Flagge an.

19. " (Oesterreich) geht auf die Proposition Preußens v. 9. d. M. bez. Zollvereinsfrage ein, wünscht aber weitere Verhandlungen nicht wieder in Prag sondern in Berlin zu eröffnen, um neue Zögerungen abzuschneiden.

" " (Mecklenburg). Der Landtag in Malchin beschließt ohne Debatte, den Antrag auf Anschuß an den Zollverein „auf sich beruhen zu lassen"; nicht einmal die Motive werden verlesen.

20. Nov. (Preußen). Unterhandlungen mit Oesterreich über die Beendigung der Bundesexecution in Holstein und die Entfernung der Bundestruppen aus demselben.

" " (Bayern). Die Fortschrittspartei organisirt sich neuerdings auf einer Versammlung in Nördlingen unter Beibehaltung ihres früheren Programms.

" " (Sachsen). Das officiöse Dresd. J. bekämpft in einem sehr einläßlichen Artikel die Behauptungen der officiösen preuß. Blätter, welche aus dem Art. 3 des Friedensvertrages folgern, daß nicht nur Preußen und Oesterreich ein sofortiges Besitzrecht auch auf Holstein und Lauenburg, so daß die Bundestruppen dieselben ohne Weiteres zu räumen hätten, erworben haben, sondern auch das Recht, über den Thron der Herzogthümer zu verfügen.

23. " (Lauenburg). Die Deputation nach Berlin berichtet dem Landtag über den ihr gewordenen Empfang von Seite des Königs und Bismarcks. Der Landtag beschließt mit allen gegen 1 Stimme eine Dankadresse an den König von Preußen für die von ihm ausgesprochene huldvolle Geneigtheit gegen das Herzogthum Lauenburg und erneuert seinen Protest v. 17. Aug. betreffend Uebernahme eines Theiles der dänischen Staatsschuld und eines solchen der Kriegskosten:

„Da die dänische Staatsschuld vermöge der besonderen Stellung Lauenburgs in der dänischen Monarchie dem Herzogthum gänzlich unbeikommend ist, da das Herzogthum sich zu dem geführten Kriege in gar keinem anderen Verhältnisse befunden hat, als jedes andere deutsche Bundesland, da hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Landes durch Verträge Dritter rechtlich giltige Verfügungen nicht getroffen werden können, weder Zuziehung noch Zustimmung Lauenburgs zu dem Friedensschlusse erfolgt ist, wird erklärt: daß die in dem Friedensvertrage vom 30. Oct. d. J. getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der dänischen Staatsschuld und der Kriegskosten als für das Herzogthum Lauenburg rechtsverbindlich von der Landesvertretung nicht angesehen werden können und von derselben wider eine aus denselben hergeleitete finanzielle Belastung des Landes hiermit laut und feierlich protestirt werde."

" " (Mecklenburg). Die Ritterschaft des Landtags findet sich gegenüber der öffentlichen Meinung mit 40 gegen 6 Stimmen doch veranlaßt, das Prügelgesetz wenigstens einigermaßen zu mildern; die Landschaft (Abg. der Städte) erklärt sich neuerdings gegen das ganze Gesetz.

24. " (Holstein). Die am 15. d. M. in Kiel zusammengetretene Commission der Executionsregierungen gelangt zu dem Abkommen, wonach sich die k. preuß. Regierung „mit Freuden" der k. sächsischen und der k. hannoverschen Regierung gegenüber bereit erklärt, die in Rendsburg und zwar in der daselbst inne gehabten Stärke wiederum einrückenden Bundesexecutionstruppen mit allen militärischen Ehren dort empfangen zu lassen.

" " (Preußen). Nachdem die Oesterreicher Holstein bereits fast vollständig geräumt haben, erhalten die Preußen plötzlich Gegenbefehl: die noch nicht abgezogenen preuß. Truppen sollen in Holstein

stehen bleiben, während aus Schleswig immer noch preuß. Truppen nachrücken und solche, die schon in Hamburg eingerückt sind, wieder nach Altona zurückkehren. Die 13. Division, die bei Minden concentrirt ist, soll (als Drohung gegen Hannover) vorerst dort bleiben und die 6. Division (als Drohung gegen Sachsen) bei Berlin concentrirt werden.

24. Nov. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt auf den Antrag ihres am 27. Oct. eingesetzten Ausschusses in geheimer Sitzung einstimmig, dem Kurfürsten die traurige Lage des Landes in einer Adresse darzulegen:

Die Adresse erinnert im Eingang daran, daß seit dem Juni 1862 bis jetzt so gut wie nichts geschehen sei, um das landesherrliche Versprechen auf Herstellung eines verfassungsmäßigen Rechtszustandes einzulösen. Man sei dahin gekommen, zweifeln zu müssen, ob dies überhaupt jemals geschehen werde. Dann auf die Schilderung der Mißregierung übergehend, unter welcher das Land seit drei Generationen seufze, knüpft die Adresse unmittelbar an die seit dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Kurfürsten der materiellen Entwicklung des Landes in den Weg gestellten Hindernisse an:

„Faßt man die öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten in's Auge, welche ja die erste und wesentlichste Voraussetzung für jedes staatliche und sociale Gedeihen bilden, so werden sich leider einem prüfenden und vergleichenden Blick die unerwünschtesten Wahrnehmungen aufdrängen. Insbesondere bietet die ehrwürdige Landesuniversität, dieser alte Stolz des Landes, seit Jahrzehnten trotz aller für dieselbe Seitens der Landesvertretung stets freudigst bewilligten Geldaufwendungen, ein Bild des Zurückschreitens, um nicht zu sagen des Verfalls, dar, welches durch den Gegensatz des unter sonst ziemlich gleichen Verhältnissen eingetretenen Emporblühens der Schwesterstadt Gießen und ihrer Universität doppelt schmerzlich hervortritt. Die hauptsächliche Ursache hiervon wird allgemein und wohl nicht ohne Grund darin erblickt, daß Ew. königl. Hoheit Ministerien des Innern, mit wenigen Ausnahmen, anstatt ihre Aufgabe darin zu finden, der Universität ausgezeichnete Lehrkräfte zu verschaffen und die erprobten zu erhalten, sich bei Bestellung der Professoren häufig mehr durch eine specifisch-politische religiöse Richtung, als durch akademische Tüchtigkeit und wissenschaftlichen Ruf bestimmen ließen. Die höhere Gewerbeschule zu Kassel hat den bei ihrer Gründung gehegten Erwartungen keineswegs in dem Grade entsprochen, wie dies bei gleichartigen, in derselben Zeit gegründeten, inzwischen zu allgemeiner Anerkennung gelangten und zum geistigen Mittelpunkte der Landesinstdustrie gewordenen Instituten anderer deutschen Mittelstaaten der Fall ist. Die dieser wichtigen Landesanstalt gesteckten engen Grenzen machen sie zur höheren Ausbildung der Zöglinge ungeeignet, nöthigen die strebsamere Jugend zum Besuch auswärtiger Anstalten und bilden so den ersten Grund, um solche der Heimath und der heimischen Industrie zu entfremden. Der Volksschule fehlt noch heute diejenige gesetzliche Regelung, welche doch schon vor etwa dreißig Jahren von Ew. königl. Hoheit Regierung als entschiedenes Bedürfniß erklärt wurde, und für welche die Schulgesetze anderer Nachbarstaaten so empfehlenswerthe Vorbilder liefern. Statt dessen lasteten bis in die jüngste Zeit auf der Volksschule Kurhessens Regulative, welche, streng durchgeführt, der Volksbildung die empfindlichsten Nachtheile zufügen mußten und selbst jetzt nur in ungenügender Weise verbessert worden sind. Ja, Ew. königl. Hoheit hätten gar häufig aus dem Munde biederer, schlichter Landleute die wahrheitgemäße Klage vernehmen können, daß ihren Kindern in der Schule weniger gelehrt wurde, als sie ihrer Zeit, also vor einem Menschenalter, zu lernen Gelegenheit fanden. Dennoch liegt in diesen bedauerlichen Dingen noch keineswegs der Schwerpunkt des —

verzeihen Ew. königl. Hoheit unsern Freimuth, wenn wir es aussprechen — über das ganze Land verbreiteten tiefen Unmuths.

„Kurhessens Wohlstand würde vollends geschwunden sein, wenn nicht wenigstens der ländlichen Bevölkerung in den Ablösungsgesetzen von 1832 und 1848, in der Aufhebung der Frohnden, Zehnten, Zinsen, des Lehnverbandes und der vornehmlich drückenden Bann- und Zwangsrechte noch zu rechter Zeit ein Rettungsanker dargeboten wäre. Gleichwohl kann das Land der Segnungen der damit angebahnten Entlastung des Grund und Bodens doch nur in einem viel geringeren Maße theilhaftig werden, so lange dem Uebergang zu einem wahrhaft rationellen Landwirthschaftsbetriebe noch die andern alten Hindernisse in dem Wege stehen, so lange auf dem übrigen Gebiete der Agriculturgesetzgebung Kurhessens, anstatt dem rühmlichen und segensreichen Beispiele anderer deutschen Staaten zu folgen, auf dem seit nunmehr dreißig Jahren unverrückt festgehaltenen Standpunkte beharrt wird. Ein zeitgemäßes Verkoppelungsgesetz ist es vor Allem, was längst und allerseits als eine unentbehrliche Ergänzung anerkannt, auch von Ew. kgl. Hoh. Regierung schon vor Jahren wiederholt zugesagt, und dennoch so wenig der vorigen, als der dermaligen Ständeversammlung, deren fortwährenden Anträgen unerachtet, bisher proponirt wurde. Wenn wir ferner hervorheben, daß Kurhessen bisher noch keine Ackerbauschule besitzt, daß vielmehr die zu verschiedenen Zeiten auf deren Begründung gerichteten Bestrebungen auf schwer zu erklärende, aber unüberwindliche Hindernisse gestoßen sind, so glauben wir, daß Ew. königl. Hoheit nach allem diesem die Sorge, in die uns die Lage der Landwirthschaft versetzt, nur allzu begründet finden werden. Und leider in noch höherem Grade gibt die Lage der Gewerbe in Kurhessen zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß. Die Zunftordnung vom 5. März 1816, welche mit den wenigen zu derselben bis zum Schlusse des folgenden Jahrzehnts erschienenen Nachträge noch heute in den meisten Landestheilen fast durchgängig das giltige Recht für die Gewerbe, einschließlich des kaufmännischen Handels bildet, war von Ew. königl. Hoheit Regierung bereits vor fünfundzwanzig Jahren als unzureichend erkannt worden. Dieselbe ist mit den Bedürfnissen unseres Landes und vorzugsweise der Gewerbtreibenden selbst vollends unverträglich geworden, nachdem eine Mehrzahl deutscher Regierungen mit der Entfesselung der industriellen Kräfte des Volkes durch Einführung der Gewerbefreiheit vorausgegangen ist. Ein wesentliches Hinderniß eines gedeihlichen Verkehrs bildet schon innerhalb unseres eigenen Staates das unklare, nicht selten widerspruchsvolle Verhältniß und der den klarsten Forderungen der Volkswirthschaft widersprechende Inhalt älterer und neuerer Particularverordnungen der verschiedenen Landestheile. Desto größere Bedeutung würde der baldige Erlaß des unter der Mitwirkung eines von Ew. königl. Hoheit selbst bestellten Commissärs ausgearbeiteten, von der deutschen Bundesversammlung zur Einführung empfohlenen, inzwischen in fast allen deutschen Staaten bereits zur Geltung gelangten allg. deutschen Handelsgesetzbuches haben. Gerade für Kurhessen, dessen Gesetzgebung über die Handelsgesellschaften mit der Verordnung vom 21. November 1788 abschließt, also für die Zuleitung des Kapitals zur Industrie in den Formen der Kommandit- und Actiengesellschaften keine Bestimmungen enthält, dürfte dieser Maßregel ein besonderer Werth beizulegen sein. In dem Mangel an Gesetzgebung auf diesem Gebiete glauben wir einen der Gründe zu erblicken, die dahin geführt haben, daß Kurhessen, so sehr es auch dazu durch seine natürliche Lage und seine Verbindungen, durch seinen Reichthum an billigen und großentheils noch unausgenutzten Wasserkräften, an Fossilien, an Holz, an Steinen und an Landesproducten aller Art vorzugsweise berufen gewesen wäre, an dem großartigen Aufschwunge, den die Industrie seit Jahrzehnten, wie in ganz Deutschland, so namentlich auch in allen unsern Nachbarstaaten genommen hat, in kaum nennenswerthem Grade betheiligt erscheint. Königl. Hoheit! Wir dürfen es wohl als Thatsache hinstellen, daß seit dreißig Jahren, außer den Actiengesellschaft-

der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms Nordbahn und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahn, außer einigen Gasbereitungsanstalten und außer der Nauheimer Kurhausgesellschaft, in ganz Kurhessen kein industrielles Actienunternehmen entstanden ist, daß also diese, während der gedachten Zeit allenthalben zur Geltung, ja in gewissem Sinne zur Herrschaft gelangte Form der Industrie in Ew. königl. Hoheit Landen noch nicht hat Wurzel fassen dürfen. Ew. königl. Hoheit Regierung hat sich gegenüber den auf Gründung industrieller Actiengesellschaften gerichteten Gesuchen wiederholt so entschieden abgeneigt erwiesen, daß der Unternehmungsgeist von diesem Gebiete gänzlich verscheucht ist. Schon die einfache Versagung derartiger, auf unbezweifelter Solidität des Unternehmens beruhender Gesuche hätte diese Wirkung haben müssen; wie viel mehr aber mußte das der Fall sein, als Ew. königl. Hoheit Ministerium des Innern in einem vorzugsweise wichtigen und als nützlich erkannten Falle dieser Art dem Nachsuchenden nach mehr als sechszehn Monate langem Hinhalten endlich die — mit einer pflichttreuen Amtsführung freilich wohl kaum vereinbare — Antwort ertheilte: daß es nicht in der Lage sei, eine allerhöchste Entschließung mittheilen zu lassen. Allem Anscheine nach versteckte sich hinter diesem eigenthümlichen Verfahren nur dieselbe Verwaltungsmaxime, welche in so zahlreichen andern Fällen industriellen Fremden die Niederlassung theils verwehrte, theils verleidete. Wir reden hier nicht von den empfindlichen Hemmnissen und Nachtheilen, von welchen die Industrie durch die so lange verzögerte und auch heute nur theilweis in Angriff genommene Ergänzung des Eisenbahnnetzes und durch die bisher ganz unterbliebene Herstellung eines inländischen Telegraphennetzes betroffen ist. Das hierdurch nur gesteigerte unläugbare Zurückbleiben, ja das unverkennbare Siechthum der kurhessischen Industrie äußert seine nachtheiligen Wirkungen auf den ganzen Staatsorganismus. Während den industriellen Bezirken anderer Länder theils zu dauernder Ansiedelung, theils zu vorübergehendem Erwerbe die Arbeiter von nahe und ferne zuströmen und deren überschießende Arbeitskräfte der Landwirthschaft zu Nutzen kommen, haben in Kurhessen die Arbeiter- und Bevölkerungsverhältnisse mehr und mehr eine ungünstige Richtung genommen. Immer mehr greift die für die Sittlichkeit so verderbliche Gewohnheit um sich, daß die kräftige, arbeitsfähige Jugend, einen dauernden, lohnenden Erwerb suchend, den die Heimath nicht darbietet, außer Landes geht, um günstigen Falls theilweis in der Winterzeit zurückzukehren. Indem so die besten Kräfte der inländischen Production entzogen werden, sind es kurhessische Arbeiter, welche derselben, wegen ihrer Tüchtigkeit sehr gesucht, vielmehr in der Provinz Sachsen wie in Westphalen, in den Rheinlanden wie in Holland und anderwärts Konkurrenz machen helfen. Aber schwerer noch als diese Nachtheile sind diejenigen, welche unser Staatswesen durch dauernde Auswanderung treffen, zu der bekanntlich Kurhessen schon seit lange einen unverhältnißmäßigen Beitrag lieferte. Ew. königl. Hoheit wollen uns allergnädigst gestatten, hier nur andeutungsweise an die betrübenden Ergebnisse der amtlichen Statistik zu erinnern, ausweislich deren die bis zum Jahre 1834 in lebendiger Zunahme begriffene Bevölkerung Kurhessens schon in den folgenden fünfzehn Jahren nur eine unverhältnißmäßig geringe Vermehrung, in den weiteren neun Jahren bis Ende 1858 aber sogar eine erhebliche Verminderung erfuhr. Wenn auch in den folgenden drei Jahren an deren Stelle wieder eine kleine Bevölkerungs-Zunahme trat, wenn auch zu hoffen steht, daß inzwischen in der Erwartung besserer Zustände eine weitere günstige Entwicklung gefolgt ist, so dürfte doch die Thatsache nicht leicht wieder auszugleichen sein, daß im Gegensatz zu allen anderen deutschen Zollvereinsstaaten, Kurhessen an Zahl und Wohlstand seiner Bevölkerung verhältnißmäßig sehr zurückgeblieben ist, — eine Erscheinung, deren leidige Bedeutung näher auszuführen wir uns versagen."

Manche gerechte Klage, heißt es am Schlusse, dränge der Landtag absichtlich zurück; er sei überzeugt, daß die gegebene Schilderung von der Noth des Landes

genügen werde, „um einen Regenten, der das Bewußtsein seines hohen Berufes und seiner heiligen Pflichten besitze, zu den entsprechenden Entschließungen zu veranlassen."

Der Kurfürst verweigert die persönliche Entgegennahme der Adresse Die Eingabe erfolgt deshalb durch den Landtagscommissär.

25. Nov. (Preußen). Der König hält Revue über die bei Minden concentrirte Division. Toastrede des Prinzen Friedrich Karl.

" " (Baden). Da die nach dem neuen Gesetz über die Aufsichtsbehörden der Volksschule zu bestellenden Ortsschulräthe in den meisten Gemeinden des Landes bereits ihre Thätigkeit begonnen haben, so weist ein Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats an sämmtliche Pfarrer dieselben an, diese Schulbehörden nicht anzuerkennen und in keinerlei geschäftliche Verbindung mit ihnen zu treten. Auch sollen die Pfarrer durch ihren Einfluß bei den Stiftungscommissionen ihrer Gemeinden dahin wirken, daß die bisherigen Beiträge aus kirchlichen Stiftungen zu den Gehalten der Lehrer sistirt werden.

26. " (Preußen). Mission des Fürsten von Hohenzollern nach Wien. Die „Hamburger Börsenhalle" publicirt 5 Actenstücke, welche Erbansprüche der Hohenzollern auf die Herzogthümer documentiren sollen. (Wiederabdruck der Beilagen zu einer Schrift des Berliner Professors Helwing v. J. 1846).

" " (Bayern). Die Regierung erklärt die vom Bischof von Speyer eigenmächtig errichtete theol. Lehranstalt unter polizeilicher Androhung definitiv für geschlossen. Der Bischof fügt sich.

27. " (Holstein). 1 Bat. Hannoveraner und 2 Comp. Sachsen rücken nach dem Kieler Abkommen vom 24. d. M. wieder in Rendsburg ein und werden von den Preußen mit militärischen Ehren empfangen.

" " (Schleswig). In Folge einer Aufforderung des Vorstandes des holsteinischen Städtetages haben auch eine Reihe anderer Städte Holsteins Deputationen zu Unterstützung der Adresse der Kieler Stadtbehörden v. 11. d. M. an Herzog Friedrich geschickt. Nunmehr folgen ihnen auch die schleswigschen Städte Schleswig, Husum und Eckernförde.

29. " (Schleswig). Die Bürgermeister der Städte Schleswig, Husum und Eckernförde werden wegen der Deputationen an Herzog Friedrich nach Flensburg citirt und erhalten einen Verweis. Ein Erlaß der österr.-preuß. Civilcommissäre verbietet den Beamteten neuerdings, an politischen Demonstrationen, besonders bezüglich der Erbfolgefrage, Theil zu nehmen.

" " (Holstein). Der Bundesgeneral Hacke telegraphirt der Bundesversammlung, daß die Preußen die Etappenstraßen besetzten und um Altona 12 Bat. Infanterie und 4 Schwadronen Cavallerie concentrirten.

" " (Preußen) verlangt von Sachsen und Hannover die sofortige Räumung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch ihre (Bundes-) Truppen.

I. „.... Die seit dem Beschluß vom 1. Oct. 1863 eingetretenen Ereignisse sind bekannt. Dieselben haben zu dem am 30. Oct. d. J. zu Wien zwischen JJ. MM. dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich einerseits und Se. Maj. dem König von Dänemark andererseits abgeschlossenen Frieden geführt, welcher durch die am 16. d. M. erfolgte Auswechselung der Ratificationen rechtskräftig geworden ist, und von welchem die k. preußische Regierung sich beehrt, der k. sächsischen (k. hannoverischen) Regierung anliegend ein wohlbeglaubigtes Exemplar amtlich zu überreichen. Durch diesen Frieden ist die Execution gegenstandslos geworden. Die Regierung Sr. Maj. des Königs von Dänemark, gegen welche die Execution verfügt worden, hat durch die Cession aufgehört, in den Herzogthümern zu existiren. Die Herbeiführung einer gleichartigen und gleichberechtigten Verbindung mit den übrigen Theilen der dänischen Monarchie hat aufgehört ein Gegenstand der Forderungen des deutschen Bundes zu sein. Die Regelung eines bis zur Herstellung einer solchen Gesammtverfassung eintretenden provisorischen Zustandes fällt damit von selbst weg. Insbesondere ist die beanstandete Verfügung vom 30. März 1863 in Wegfall gekommen. Die Selbständigkeit der Herzogthümer in ihren innern Verhältnissen und eine dem Bundesrecht entsprechende Verfassung derselben ist damit im vollsten Maß gesichert. Die Forderungen der angezogenen Bundesbeschlüsse und die Zwecke des Executionsverfahrens sind damit theils vollständig erreicht, theils gegenstandslos geworden, und das letztere muß dadurch als beendigt und vorschriftsmäßig vollzogen angesehen werden. Die Bundesexecutionsordnung vom 3. Aug. 1820 schreibt in Uebereinstimmung mit dem Art. XXXIV der Wiener Schlußacte: „Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolg desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten", für einen solchen Fall vor: „Art. XIII. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staat zurückgezogen werden. Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben." Es wird durch diese klaren und unzweideutigen Vorschriften den mit der Execution beauftragten Regierungen die Pflicht auferlegt, sofort und ohne weitere Dazwischenkunft der Bundesversammlung die angegebenen Maßregeln in Vollzug zu setzen und von dem Geschehenen der Bundesversammlung Anzeige zu machen. Durch die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Wiener Schlußacte ist dieselbe zu einem Theil der Grundverträge des Bundes geworden, und die königl. preußische Regierung, indem sie ihrerseits diese Pflicht erfüllt, fordert die übrigen mit der Execution beauftragten Regierungen auf, dies ebenfalls in Gemeinschaft mit ihr zu thun. Da durch den Bundesbeschluß vom 1. Oct. 1863 die königl. Regierungen von Sachsen und Hannover ersucht worden sind, Civilcommissäre zur Leitung des Executionsverfahrens und zur Verwaltung der Herzogthümer während desselben zu ernennen und denselben eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung zu stellen, so richtet die königl. preußische Regierung auf Grund ihrer bundesmäßigen und in den Bundesgrundgesetzen, namentlich der Wiener Schlußacte, begründeten Berechtigung und Verpflichtung zunächst an die königl. sächsische (hannoverische) Regierung, wie sie es ebenmäßig an die königl. hannoverische (sächsische) Regierung thut, das bundesfreundliche Ersuchen, ihre Commissäre zurückzurufen und ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen, worauf die gemeinschaftliche Anzeige an die Bundesversammlung erfolgen wird. Der Unterzeichnete ist beauftragt, sich eine Antwort auf dieses ganz ergebenste Ersuchen in kürzester Frist zu erbitten."

II. „Der Unterzeichnete &c. ist von seiner Allerhöchsten Regierung in Verfolg seiner auf das Aufhören der Bundesexecution bezüglichen Note vom heutigen Tag noch zu folgender weiterer Mittheilung beauftragt. Die k. preu-

ßische Regierung hat sich in ihrem an die k. sächsische (k. hannoverische) Regierung gerichteten Ansuchen um Zurückberufung der Civilcommissäre und der Executionstruppen einfach auf den bundesrechtlichen Standpunkt gestellt. Sie darf aber nicht vergessen, daß ihr aus dem Friedensvertrag noch besondere Ansprüche zustehen, welche sie berechtigen, dieses Ersuchen auch in ihrem eigenen Namen zu stellen. Durch die Cession Sr. Maj. des Königs Christian IX. sind die Rechte und damit der vorläufige Besitzstand des letztern, wie er zur Zeit der Verhängung der Execution in den Herzogthümern bestand, und unabhängig von der Frage, inwieweit dieser Besitzstand ein definitiver oder ein in petitorio anfechtbarer ist, auf Oesterreich und Preußen übergegangen. Dieser vorläufige Besitzstand konnte und kann, so lange die gegen denselben erhobenen Ansprüche anderer Prätendenten nicht zur Anerkennung gebracht sind, weder vom Bunde noch von einer andern Regierung angefochten werden. Auch die Execution hob ihn rechtlich nicht auf, sondern war aus bestimmt formulirten, auf dem Verhältniß der Herzogthümer zu der damaligen Regierung derselben beruhenden Gründen verfügt worden. Sie sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 7. Dec. (Erwägungen Ziffer 2) „den vom deutschen Bund innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der Erbfolgefrage nicht präjudiciren", sondern es blieb und bleibt noch heute den Prätendenten vorbehalten, ihre Ansprüche gegen den Besitzstand geltend zu machen, welchen König Christian auf Grund der formalen Lage der im Lande publicirten Erbfolgegesetze bei dem Tode seines Vorgängers angetreten hatte. Durch den Frieden vom 30. Oct. d. J. ist dieser Besitzstand auf Preußen und Oesterreich übertragen worden. In Folge dessen sind nunmehr diese beiden Mächte allein zur Verwaltung und militärischen Besetzung berechtigt, und jede derselben hat den Anspruch darauf, daß keine andere Autorität oder Truppenmacht außer ihrer eigenen und derjenigen ihres Mitcontrahenten im Friedensvertrag in denselben zugelassen werde. Für irgend eine dritte Regierung läßt sich, nachdem der Titel der Execution hinfällig geworden ist, kein anderer Grund für die Aufstellung eines Truppencorps oder die Ausübung einer Civil- oder Militärverwaltung auf dem Gebiet der Herzogthümer auffinden. Die k. preußische Regierung beehrt sich daher auch aus diesem Grund und in ihrem eigenen Namen als einstweilige rechtliche Mitbesitzerin der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die k. sächsische (k. hannoverische) Regierung das ganz ergebenste Ersuchen um Zurückberufung ihres Commissärs und ihrer Truppen aus den gedachten Herzogthümern zu richten."

Hannover gibt sofort nach und erklärt sich bereit, die Herzogthümer zu räumen, Sachsen dagegen lehnt die Forderung ab und verlangt vorerst einen Beschluß der Bundesversammlung.

29. Nov. (Sachsen) rüstet gegenüber der drohenden Haltung Preußens. Die sämmtlichen Beurlaubten werden augenblicklich zu den Fahnen einberufen. Die Cassen des Staats müssen nach Dresden abgeliefert werden und sollen nach dem Königsstein in Sicherheit gebracht werden.

" " (Bundestag). Außerordentliche Sitzung der Bundesversammlung. Oesterreich und Preußen legen der Bundesversammlung den Friedensvertrag mit Dänemark vor.

Erklärung und Antrag Sachsens: „Unter Hinweis auf Artikel 13 der Executionsordnung ist von der königlich preußischen Regierung durch die dortseitige Gesandtschaft am diesseitigen königlichen Hofe die Ansicht zu erkennen gegeben worden: es hätten gegenwärtig die Regierungen von Sachsen und Hannover ihre in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg befindlichen

Truppen ohne Verzug zurückzuziehen, und hiervon dem Bund Anzeige zu machen, beides ohne einen Bundesbeschluß abzuwarten oder zu provociren. Dieser Auffassung des nur erwähnten Artikels der Executionsordnung hat die königl. sächsische Regierung ohne weiteres nicht beizupflichten vermocht. Art. 13 sagt: „Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf.“ Es fragt sich nun, wer darüber zu entscheiden hat, ob der Executionsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt sei. In das Ermessen der beauftragten Regierung oder Regierungen kann dieß wohl nicht gestellt sein. . . . Jedenfalls glaubte sie die Frage: ob und inwieweit unter den neuerdings eingetretenen Umständen die Besetzung und Verwaltung obgedachter Herzogthümer seitens des Bundes aufzuhören habe, als eine solche betrachten zu sollen, welche die Regierungen von Sachsen und Hannover durch eine vorgreifende Verfügung der Entscheidung des Bundes zu entziehen nicht berechtigt seien. Die Hinweisung auf vorstehende Momente wird zugleich die diesseitige Regierung rechtfertigen, wenn sie anders als im Wege der Anfrage sich nicht in der Lage glaubt, dem letzten Absatz des Art. 8 der Executionsordnung Folge zu geben. Die kgl. Regierung hat, ohne sich über die Frage auszusprechen, ob der Executionsauftrag als erledigt zu betrachten sei, wozu sie zur Zeit noch keinen Beruf hatte, jene Zweifel der königl. preußischen Regierung nicht vorenthalten, und sie erachtet sich, ganz abgesehen von der ferneren Frage, ob überhaupt ein Befehl zur Zurückziehung an den Commandirenden der Bundestruppen durch eine andere Behörde als die Bundesversammlung ergehen könne, nicht für ermächtigt, den ihr ertheilten Auftrag ohne vorausgehenden Bundesbeschluß als erledigt anzusehen, und demgemäß zu verfahren. Da aber inzwischen von der königl. preußischen Regierung in dringendster Weise ein derartiges Vorgehen beansprucht wird, so erachtet es die königl. Regierung, obschon von Seite der kais. österreichischen Regierung, welche sich bezüglich des von der königl. preußischen Regierung zur Begründung ihres Verlangens angerufenen Besitztitels in ganz gleicher Lage befindet, ein derartiges Ansinnen bisher in keiner Weise an sie gestellt worden ist, gleichwohl für ihre Pflicht an hohe Bundesversammlung den Antrag zu stellen: „Es wolle hoher Bundesversammlung gefällig sein, unverweilt einen Beschluß darüber zu fassen, ob die königl. sächsische Regierung den ihr ertheilten Auftrag als vorschriftsmäßig erfüllt zu betrachten und demgemäß ihre Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen habe.“

Erklärung Preußens: „1) Indem der Gesandte sich vorbehält, in Verfolg der heute gemachten Vorlage des Friedensvertrags mit Dänemark, Namens seiner allerh. Regierung eventuell weitere Erklärungen hinzuzufügen, resp. die der Sachlage entsprechenden Anträge in hoher Bundesversammlung zu stellen, muß er in Bezug auf die Anfragen des General-Lieutenants v. Hacke vorläufig schon jetzt erklären, daß seine allerh. Regierung keine andere Regelung der militärischen Verhältnisse in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gestatten kann als deren schleunige Räumung seitens der Executionstruppen, welche nach notorischer Erledigung der Execution gemäß Art. 13 der Executionsordnung bereits von selbst (durch die betreffenden Regierungen) hätte verfügt werden müssen. 2) Der Gesandte sieht sich diesem Antrag gegenüber zu der Erklärung veranlaßt, daß nach Art. 13 der Executionsordnung der k. sächsischen Regierung selbst die Frage zu entscheiden obliegt, daß unter den gegebenen Verhältnissen das Executionsverfahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gegenstandlos geworden ist. Die k. sächsische Regierung wird demgemäß die weitere Verpflichtung anzuerkennen haben, ihre Truppen unverweilt aus den Herzogthümern zurückzuziehen, und daß dieß geschehen bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen. Des Gesandten allerh. Regierung muß auf der in den unzweifelhaften Bestimmungen der Bundesgesetze begründeten Forderung bestehen, daß die Zurückrufung

der Executionstruppen und der Civilcommissäre aus den Herzogthümern ungesäumt erfolge, und würde, wenn solches nicht geschähe, nur alle diejenigen, welche ein solches den Bundesverträgen widersprechendes Verhalten beobachteten, für die Folgen allein verantwortlich machen können."

Erklärung Bayerns: „Der Gesandte ist schon jetzt in der Lage, zu erklären, daß nach Ansicht der kgl. Regierung der an die kgl. Regierungen von Sachsen und Hannover durch die Bundesbeschlüsse vom 1. Oct., 7. und 14. Dec. v. J. ertheilte Auftrag noch nicht als erfüllt zu betrachten ist, und daß vielmehr die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg durch die Civilcommissäre im Namen des hohen deutschen Bundes, sowie die Besetzung derselben durch die k. sächsischen und die k. hannoverischen Truppen zur Zeit noch fortzubauern habe. In dem Bundesbeschluß vom 7. Dec. v. J. ist die Entschließung der hohen Bundesversammlung in der Erbfolgefrage ausdrücklich vorbehalten worden, und der ausschließliche Standpunkt der Execution, welcher in dem vor dem Tode Königs Friedrich VII. gefaßten Bundesbeschluß vom 1. Oct. v. J. enthalten war, ist überdieß durch die Bundesbeschlüsse vom 25. Febr. und 2. Juni d. J. so wesentlich alterirt worden, daß die auch nach diesen Beschlüssen bis jetzt fortbauernde Besetzung und Verwaltung der beiden Herzogthümer im Namen des Bundes eine Bedeutung und Aufgabe erhalten hat, deren etwaige Modification jedenfalls nicht eher in Erwägung gezogen werden kann, als nachdem die allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen der hohen Bundesversammlung über den von ihnen mit Dänemark abgeschlossenen Frieden diejenigen Mittheilungen gemacht haben werden, welche bei der soeben erfolgten Vorlage des Friedensvertrags in Aussicht gestellt worden sind."

Der Antrag von Sachsen so wie der Bericht des Bundesgenerals Hacke, der um neue Instructionen nachsucht, werden an die Ausschüsse verwiesen. Auf den Antrag Bayerns wird inzwischen der letztere mit 8 gegen 7 Stimmen angewiesen, seine jetzigen Stellungen bis auf Weiteres nicht zu verlassen.

— Nov. (Nassau). Zahlreiche Wahlversammlungen der Fortschrittspartei auf preußischem und hessen-darmstädtischem Gebiete, da die Regierung nur ihren Anhängern dergleichen Versammlungen gestattet.

1. Dec. (Holstein). Die letzten bisher in Hamburg und der Umgegend liegenden Oesterreicher gehen von Hamburg nach Oesterreich ab.

" " (Hannover). Die Regierung ertheilt den Befehl, daß sämmtliche disponible Eisenbahnwagen der hannoverschen Eisenbahn bis zum 6. Dec. nach Harburg geschafft werden sollen, um die hannoverschen Bundestruppen nach Hause zurückzuführen.

" " (Bundestag). Oesterreich und Preußen legen den gemeinschaftlichen Antrag vor, die Bundesexecution für beendigt zu erklären.

Oesterreich erklärt, daß auf Grund des Artikel 3 des Friedensvertrages über eine den Bundesrechten und den Bundesinteressen entsprechende Lösung Verhandlungen mit Preußen stattfanden, von denen Oesterreich ein günstiges Ergebniß hoffe.

Erklärung Preußens: „Unter Bezugnahme auf die von dem kaiserl. österreichischen Herrn Präsidialgesandten abgegebenen Erklärungen ist der Gesandte beauftragt, in Ergänzung derselben Namens seiner allerhöchsten Regierung noch hinzuzufügen, daß auch die königl. preußische Regierung mit Befriedigung durch den Abschluß des Friedens die Möglichkeit gegeben findet, durch

Verhandlungen der beiden Mächte unter einander und mit den Prätendenten die definitive Lösung der streitigen Fragen herbeizuführen, aber ablehnen muß, der deßfalls eingeleiteten Verhandlung Folge zu geben, so lange nicht der ihres Erachtens unberechtigten Fortdauer des Executionsverfahrens ein Ziel gesetzt ist. Um dieses zu bewirken, hat die königliche Regierung die beiden Noten, welche sich der Gesandte beehrt, hoher Bundesversammlung hiermit vorzulegen, bei den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover übergeben lassen. Die königlich hannoverische Regierung hat in bewährter bundesfreundlicher Gesinnung sich zur Ausführung der in Artikel XIII der Executionsordnung vorgeschriebenen Maßnahmen bereit erklärt, die königl. sächsische Regierung dagegen ist hierauf nicht eingegangen. Unter diesen Umständen hat die königl. Regierung den gemeinschaftlichen Antrag mit der kaiserl. österreichischen Regierung gestellt, um der hohen Bundesversammlung Gelegenheit zur Verhütung der Verwickelungen zu geben, welche aus der fortgesetzten Nichterfüllung der Ausführung des Artikels XIII der Executionsordnung sich ergeben könnten, und ersucht um schleunigste Erledigung dieses Antrages."

Ein Antrag Bayerns, denjenigen von Oesterreich und Preußen an die Ausschüsse zu verweisen, erhält nicht die Mehrheit, vielmehr wird beschlossen, demnächst darüber abzustimmen.

1\. Dec. (Zollverein). Beginn der Unterhandlungen zwischen Preußen und Frankreich über die im Handelsvertrage anzubringenden Modificationen.

" " (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer lehnt die unbedingte Annahme der Strafproceßordnung, wie dieselbe aus ihren Berathungen hervorgegangen, mit 31 gegen 15 Stimmen ab, und beschließt mit 26 gegen 20 Stimmen, daß die jetzige Fassung aller einzelnen Artikel durch die I. Kammer als Bedingung ihrer Annahme zu betrachten sei.

— " (Mecklenburg). Das Urtheil des Rostocker Magistrats bezüglich der Theilnehmer am Nat.-Verein wird durch Ministerialrescript kraft landesherrlicher Oberpolizeigewalt cassirt und ihm bei 1000 Thlrn. Strafe befohlen, ein neues Erkenntniß auf Grundlage des Ministerialerlasses von 1859, durch welches der Nat.-Verein verboten wurde, auszufertigen.

2\. " (Sachsen). Die Flucht der Cassen nach Dresden, resp. Königstein wird wieder eingestellt.

" " (Kurhessen). Die Ständeversammlung vernimmt die Antwort des Kurfürsten vom 30. Nov. auf ihre Adresse v. 24. v. M. Derselbe versucht es nicht einmal, die Klagen derselben über die traurigen Zustände des Landes nach allen Seiten der Gesetzgebung zu widerlegen, sondern weist sie einfach als Eingriff in die „unveräußerlichen Prärogative Unserer Krone und eine gesicherte Ordnung des Staatslebens" ab, indem der Kurfürst erklärt, daß er

„die dermalige Zusammensetzung der Ständeversammlung, wie die Regierung bereits wiederholt zu erkennen gegeben, nicht als eine zum definitiven Abschluß gelangte betrachten kann und das Zustandekommen einer Vereinbarung hierüber vom Standpunkt Unserer Regierung aus als die unerläßliche und fundamentale Voraussetzung eines wirklichen und befriedigenden Abschlusses der Verfassungsfrage betrachtet werden und zugleich als der wesentlichste Schritt zu einer gedeihlichen, segensreichen Entwicklung der Verhältnisse des Landes auch in Hinsicht seiner materiellen Interessen betrachtet werden muß."

3. Dec. (Oesterreich). Eine österr. Circulardepesche sucht die deutschen Regierungen durch die Erklärung zu beruhigen, daß das Aufhören der Mitbesetzung Holsteins durch Bundestruppen die Geltung des vollen Rechtes des Bundes auf „competenzmäßige" Entscheidung in der Erbfolgefrage nicht beeinträchtige. Bayern wird dringend abgerathen, in den bevorstehenden Bundesbeschluß eine Wahrung des Rechtes auf weitere Besetzung Holsteins durch Bundestruppen aufnehmen zu wollen.

„ „ (Holstein). Die am 24. v. M. sistirten preuß. Truppenmärsche haben wieder begonnen.

„ „ (Lauenburg). Das 3. preuß. Garderegiment geht von Altona zur Besetzung Lauenburgs ab.

„ „ (Bayern). Die Generalversammlung des protestantischen Vereins der Pfalz erklärt sich in einer Resolution für die Entscheidung des badischen Oberkirchenrathes in der Angelegenheit Schenkel.

4. „ (Holstein). Conflict der Bundescommissäre mit der von ihnen eingesetzten herzogl. Landesregierung in Kiel wegen Abführung von Cassenüberschüssen nach Hannover und Dresden. Erklärung der Bundescommissäre.

„ „ (Bayern). Hr. v. d. Pfordten wird nach langen Unterhandlungen endlich, nachdem am Tage zuvor im Ministerrath ein Programm allseitig vereinbart worden war, wieder zum Minister des Auswärtigen ernannt.

5. „ (Bundestag). Die Bundesversammlung nimmt den österr.-preuß. Antrag v. 1. d. M. mit 9 gegen 6 (Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen-Darmstadt, sächs. Herzogthümer, Nassau und Braunschweig) Stimmen an.

Votum Bayerns: „Der Grundsatz, daß Niemand mehr Recht übertragen kann, als er selbst hat, leidet auch auf den Art. 3 des Friedesvertrages vom 30. October d. J. Anwendung. Die k. Regierung hat aber niemals anerkannt, daß dem jetzigen Könige von Dänemark auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein andere Rechte zustehen, als die eventuellen Erbrechte, welche ihm als Glied der Glücksburgischen Linie für den Fall des Aussterbens oder Verzichtes des ganzen Augustenburgischen Hauses zukommen, und sie hat um so weniger Grund, diese ihre Ueberzeugung nochmals näher zu begründen, seitdem auf den Conferenzen zu London in der Sitzung vom 28. Mai d. J. dieselbe Anschauung durch die Vertreter von Oesterreich und Preußen ebenso wie durch den Vertreter des Deutschen Bundes kund gegeben und durch den Bundesbeschluß vom 2. Juni d. J. allseitig anerkannt worden ist. Unmöglich können also jetzt die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen aus aus dem Art. III. des Friedensvertrags Rechte als übertragen betrachten, deren Nichtexistenz sie selbst feierlich anerkannt und geltend gemacht haben. Aber auch Besitz an den genannten Herzogthümern hatte der König von Dänemark nicht, als er den Friedensvertrag schloß, und der Art. III. dieses Vertrages kann daher für dieselben ebensowenig einen Besitztitel als ein Recht, sondern höchstens nicht begründete Ansprüche übertragen. Im Besitze von Schleswig waren und sind die beiden deutschen Mächte, in dem Besitz von Holstein war und ist der Deutsche Bund, und zwar ausschließlich. Denn die Anwesenheit österreichischer und preußischer Truppen in Holstein beruht

auf der von den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen selbst als erforderlich anerkannten und veranlaßten Zustimmung der hohen Bundesversammlung oder ihrer Organe, und hatte nie den Zweck dauernder Besetzung, sondern wurde stets nur auf das Bedürfniß der militärischen Verbindung mit Schleswig oder des Rückmarsches auf Etappenstraßen gestützt. Die hohe Bundesversammlung ist allerdings verpflichtet, das von ihr allein jetzt legal besessene Herzogthum Holstein baldmöglichst zu übergeben, aber nur an den legitimen Herzog, und jedenfalls nicht an den jetzigen König von Dänemark oder an Nachfolger in dessen Rechte oder Ansprüche. Jede andere Verfügung über das Herzogthum Holstein würde eine direkte Verletzung der Haupt- und Grundverpflichtung sein, wie sie Art. II. der Bundesakte allen Bundesgliedern gegen einander auflegt. Der vorliegende Antrag bezeichnet aber nicht einmal, an wen denn der Besitz des Herzogthums Holstein übergehen soll, und seine Annahme würde daher einem völligen Preisgeben des Landes von Seite des Bundes gleichstehen. Die königl. Regierung würde hiernach dem gestellten Antrag nur haben zustimmen können, wenn damit zugleich die Anerkennung des legitimen Herzogs verbunden gewesen wäre. Die in Aussicht gestellte Verhandlung mit den Prätendenten kann jene Anerkennung nicht ersetzen, und die hohe Bundesversammlung kann die ihr obliegende Pflicht, die bei ihr anhängig gemachte Erbfolgefrage zur Lösung zu bringen, und bis dahin den Besitz und die Verwaltung des Landes zu behaupten und fortzuführen, weder auf Andere übertragen noch schlechthin aufgeben. Die k. Regierung verkennt dabei nicht, daß bezüglich des Herzogthums Lauenburg theilweise andere Verhältnisse und Rechtszustände bestehen. Sie würdigt dankbar die Erfolge, welche Oesterreich und Preußen durch ihre tapferen Armeen für die deutschen Interessen errungen haben. Sie erkennt vollständig die Bedeutung der Thatsache an, daß das Herzogthum Schleswig sich im Besitze der beiden Mächte befindet und daß es höchst wünschenswerth ist, dieses Land mit Holstein baldmöglichst in diejenige thatsächliche Verbindung zu setzen, welche rechtlich begründet ist. Deshalb ist die königl. Regierung gerne bereit, mitzuwirken, zur Herstellung einer gemeinschaftlichen Verwaltung und Besetzung der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg durch Oesterreich, Preußen und den Bund bis zur Entscheidung der Erbfolgefrage.

Votum Sachsens: „Wenn die hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen sich dahin aussprechen, daß die durch Bundesbeschluß vom 7. December v. J. verhängte Execution gegenstandslos geworden sei, so mag dieser Auffassung insofern nicht widersprochen werden, als das Object des vorausgegangenen Beschlusses vom 1. October v. J., dessen Vollzug jener fernere Beschluß in's Werk setzte, nicht mehr besteht. Allein die dem Bunde gegenwärtig vorliegende Frage ist hiermit nicht erschöpft. Es darf zunächst nicht unerörtert bleiben, ob überhaupt der Bundesbeschluß vom 7. December v. J. den vollständigen Character eines Executionsbeschlusses hatte. Die Bundesexecution — vergleiche Art. 6 und 14 der Executionsordnung — findet gegen eine Bundesregierung statt, also gegen eine Regierung, welche der Bund als rechtmäßige Regierung eines Bundeslandes betrachtet. Der Executionsbeschluß vom 1. October war gegen die zweifellos legitime Regierung des Königs Friedrich VII. von Dänemark, Herzogs von Holstein und Lauenburg, gerichtet. Als jedoch der lediglich die Ausführung jenes Beschlusses verfügende Beschluß am 7. December gefaßt wurde, war die Vollmacht des Abgesandten des vermeintlichen Landesherrn zuvor bereits beanstandet und in Folge dessen die Stimme für Holstein und Lauenburg suspendirt worden. Der Antrag der hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen, welcher zum Beschluß erhoben wurde, hatte in seiner Begründnng die Erwägung aufgenommen, daß durch die Ausführung der ins Auge gefaßten Maßregel den vom Deutschen Bund innerhalb seiner Competenz zu fassenden Entschließungen über die von mehreren Regierungen gestellten Anträge in der Erbfolgefrage nicht präjudicirt werde, und es hatten

die für den Antrag sich aussprechenden Stimmen fast sämmtlich auf diesen Vorbehalt Bezug genommen, beziehentlich ihr Votum dadurch motivirt. Während die dissentirende sehr starke Minorität die Execution deshalb überhaupt nicht für zulässig erachtete, weil diese nur gegen ein wirkliches und anerkanntes Bundesglied sich richten könne, ließ sonach selbst die Majorität darüber keinen Zweifel bestehen, daß die Frage, wer als rechtmäßiger Regierungsnachfolger betrachtet werden müsse, eine streitige sei. Durch die Suspendirung der Stimme aber hatte der Bund dies in seiner Majorität anerkannt. Daß unter solchen Verhältnissen der damalige Executionsbeschluß mehr eine politische Maßregel war, die durch die Einkleidung in einen Executionsbeschluß zu Irrungen Anlaß geben werde, ist von der sächsischen Regierung in ihrem Votum nicht unbeachtet geblieben. Konnte aber noch irgend ein Zweifel darüber obwalten, ob der Bund mit dem Beschluß vom 7. Dec. v. J. dem König Christian von Dänemark einen Besitztitel für Holstein und Lauenburg nicht mittelbar zuerkannt, indem er anscheinend gegen Sr. Maj. Regierung Execution beschlossen habe, so machte der fernere Beschluß vom 25. Februar d. J. jedenfalls dieser Unsicherheit ein Ende, indem der Bund definitiv aussprach, daß die Vollmacht des Abgesandten Sr. Maj. aus dem Titel des Londoner Vertrags nicht angenommen werden könne, und daß der Ausschuß bei seiner Berichterstattung über die Erbfolge diesen Vertrag nicht zur Grundlage zu machen habe. Von diesem Augenblicke an, wo der Besitztitel, kraft dessen König Christian die Regierung über die gesammten, unter dem Scepter Königs Friedrich VII. vereinigt gewesenen Landestheile angetreten hatte, in den Augen des Bundes hinfällig war, war auch die Execution als solche hinfällig und gegenstandslos. Der Bund hatte es sofort nicht mehr mit der dänischen Regierung zu thun, gegen welche die unterm 7. Dec. in Vollzug gesetzte Execution am 1. Oct. beschlossen worden war. Dennoch wurde von keiner Seite daran gedacht, die sogenannte Execution einzustellen. Die damit von dem Bunde übernommene Besetzung und Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg wurde aufrecht erhalten und mußte aufrecht erhalten bleiben, bis der Bund sich in der Lage befinden werde, den Besitz und die Verwaltung derselben dem von ihm anerkannten rechtmäßigen Besitzer zu übergeben. Ist dies doch ein Verfahren, welches ebenmäßig dann eintreten muß, wenn eine infolge normaler Execution gegen ein anerkanntes Bundesglied erfolgte Besetzung und Verwaltung aufzuhören hat. Dies ist die Lage, in welcher sich der Bund auch heute noch befindet, und es scheint daher der diesseitigen Regierung unzweifelhaft, daß die Frage, wen der Bund als rechtmäßigen Landesherrn anzusehen habe, entschieden sein muß, bevor er wegen Aufgabe der für das betreffende Bundesland übernommenen Besetzung und Verwaltung Beschluß fassen kann. Diesen Erwägungen zufolge glaubt die königl. Regierung den ihr vorliegenden Antrag als verfrüht betrachten zu dürfen und vermag aus diesen Gründen ihm nicht beizustimmen."

5\. Dec. (Oesterreich) schlägt Preußen vor, die Herzogthümer factisch dem Herzog Friedrich als dem bestlegitimirten Erbansprecher zu übergeben und die übrigen Prätendenten an ein Austrägalgericht zu weisen.

" " (Holstein). Eine Bekanntmachung des Oberbefehlshabers der alliirten Armee kündigt das Aufhören der Bundesexecution an, ohne des Bundesbeschlusses Erwähnung zu thun, und daß die beiden Regierungen beschlossen hätten, die oberste Verwaltung der drei Herzogthümer einstweilen in der Hand ihrer bisherigen Civilcommissäre für Schleswig zu vereinigen.

6\. Dec. (Sachsen) entläßt die einberufenen Truppen wieder und befiehlt Könneritz und Hacke die Räumung der Herzogthümer.

7\. „ (Holstein). Die Bundescommissäre übergeben den österr.-preuß. Civilcommissären die Verwaltung und verlassen Altona. Die hannoverischen Bundestruppen treten den Rückmarsch an.

„ „ (Holstein). Bekanntmachung der österr.-preuß. Civilcommissäre:

„... Um die Aufgabe erfüllen zu können, die obere Leitung der gesammten Verwaltung der Herzogthümer in deren Interesse und so zu führen, daß der Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer in keiner Weise vorgegriffen wird, müssen wir uns vor Allem der willigen Unterordnung und bereiten Unterstützung aller Behörden und Beamten im Lande versichert halten können."

Von den holst. Beamteten, zunächst den höheren, wird eine Anerkennungs- und Gehorsamkeitserklärung verlangt.

„—11. Dec. (Holstein). Ankunft der neuen preuß. Besatzungstruppen. Dieselben sollen unter Gen. Herwarth v. Bittenfeld Holstein, Lauenburg und die Ostseite Schleswigs besetzen, während die Oesterreicher die Westseite Schleswigs inne haben und 1 Bataillon nach Altona legen.

8\. „ (Bayern). Hr. v. Schrenk wied wiederum zum bayer. Bundestagsgesandten ernannt.

9\. „ (Holstein). Erlaß der österr.-preuß. Civilcommissäre an die holsteinische Landesregierung:

„Die sächsischen Truppen werden erst am 14. d. M. anfangen, das Herzogthum Holstein zu verlassen, weil ihnen erst von da ab die hannoverischen Eisenbahnen, und auch dann nur unter Beschränkungen, zur Verfügung gestellt werden. Da für diese Verzögerung durchaus kein Grund in der Natur der Sache liegt, dieselbe vielmehr nur durch den Wunsch der größern Bequemlichkeit wegen statt des Marsches die Beförderung der Eisenbahn zu benützen, und durch den gewählten Umweg veranlaßt ward, so haben die aus der Verzögerung entstehenden Kosten keinen Anspruch darauf, innerhalb der Entschädigungen für die Executionstruppen gerechnet zu werden, und es darf auch durchaus keine weitere Belastung des Herzogthums Holstein erwachsen. Es werden daher den sächsischen Executionstruppen, welche sich nicht mehr im Auftrage des Bundes, sondern nach dem Belieben der königlich sächsischen Regierung im Lande befinden, von jetzt an keine Leistungen auf Kosten des Landes, weder in Naturallieferungen, Quartier, noch sonst gewährt werden können, sondern es wird, was ihnen freiwillig von den Einwohnern gewährt wird, nach Ordnung von Preisen alles von denselben bezahlt werden müssen."

10\. „ (Holstein). Die Universität Kiel macht sich zum Organ der von vielen holst. Beamteten getheilten Bedenken gegen eine unbedingte Gehorsamkeitserklärung nach dem Erlaß der österr.-preuß. Civilcommissäre v. 7. d. M.:

„... Es könnte darunter möglicher Weise auch das dem Vernehmen nach von einer Partei im Königreiche Preußen verfolgte Bestreben, die Herzogthümer jenem Königreiche zu incorporiren, oder die Anerkennung der vermeintlichen Ansprüche des Großherzogs von Oldenburg eingeschlossen sein, Bestrebungen, gegenüber denen völlig unthätig zu sein, wir uns nicht verpflichten können. Dagegen sind wir bereit, der factischen Besitzergreifung Oesterreichs und Preu-

ßens uns zu dem Zwecke willig unterzuordnen und dieselbe bereitwillig zu unterstützen, um das von den Gesandten dieser beiden Mächte auf der Conferenz zu London unterm 28. Mai erklärte Ziel möglichst bald zu erreichen."

11. Dec. (Holstein). Das holst. Post- und das Telegraphenwesen werden aus dem Geschäftskreise der Landesregierung ausgeschieden und preußischen Chefs untergeordnet. Die bisherigen holst. Telegraphenbeamteten werden sämmtlich zur Disposition gestellt.

12. „ (Holstein). Die österr.-preuß. Civilcommissäre „beeilen sich, dem Curatorium der Universität zu erwiedern, daß sie weit entfernt davon seien, irgend Jemand, geschweige den Vertretern der Wissenschaft, in ihrer Rechtsüberzeugung beengenden Zwang anlegen zu wollen." Die Erklärungen der Beamteten erfolgen nunmehr ohne Widerrede, theils mit theils ohne ausdrücklichen Vorbehalt.

„ „ (Bayern). Eine Circulardep. v. d. Pfordtens an die deutschen Regierungen erörtert die Stellung Bayerns zu der schleswig-holsteinischen und in der deutschen Frage überhaupt.

13. „ (Preußen). Hr. v. Bismarck lehnt in zwei Dep. an Oesterreich den Vorschlag desselben vom 5. Dec. ab, weigert sich, auf eine Entscheidung in der schlesw.-holst. Erbfolgefrage einzugehn, bevor die zukünftige Stellung Preußens in den Herzogthümern festgesetzt sei und regt vertraulich die förmliche Annexion derselben an Preußen an.

„ „ (Preußen). Eine Dep. Bismarcks an Bayern und Sachsen kommt auf die Vorgänge vom 5. d. M. am Bunde zurück und warnt dieselben drohend vor jedem künftigen Versuch einer Ueberschreitung der Competenz des Bundes durch Majoritätsbeschlüsse:

„..... Der Bund hat nur genau die Rechte, welche die Verträge ihm beilegen, und wir kennen keinen Artikel der letztern, nach welchem der Bund ein Land, dessen Erbfolge streitig ist, zu sequestiren oder zu besetzen habe. Wäre diese Verschiedenheit der Auffassung nur rein theoretischer Natur, so könnten wir uns damit begnügen, unsere Ansicht constatirt zu haben. Wir dürfen aber nicht verhehlen, daß wir in derselben eine große practische Gefahr erblicken, auf welche aufmerksam zu machen wir für unsere Pflicht erachten müssen. Es liegt in dem Versuch, an die Stelle der Execution die Occupation und Sequestration der Herzogthümer zu setzen und der Bundesversammlung die Besetzung und Verwaltung derselben bis zu dem Augenblick der definitiven Entscheidung über ihre Zukunft zu vindiciren, eine *Tendenz zur Ausdehnung der Competenz der Bundesversammlung*, welche in den Verträgen keinen Boden findet, und wir daher als gefährlich für das Bestehen des Bundes selbst zu bezeichnen nicht umhin können. Der Bestand des Bundes ist auf der Achtung aller Bundesglieder vor den sehr vorsichtig gezogenen Grenzen dieser Competenz begründet; jeder Versuch willkürlicher Erweiterung derselben berührt und erschüttert die Grundlagen des Bundes selbst. Ein *Regiment von Majoritäten*, welches an die Stelle jener Achtung ein Princip des eigenen Beliebens setzen würde und den Anspruch machen wollte, auf *unsere* Politik über die Bestimmungen der Bundesverträge hinaus *leitend* einzuwirken, könnte von uns *nicht ertragen* werden. Wir sind nur desjenigen Bundes Mitglieder, dessen Grundgesetze sich in den Bundesverträgen niedergelegt finden; das Maß der Befugnisse, welche der Gesammtheit dem einzelnen Mitgliede gegenüber beiwohnen, ist durch diese Verträge bemessen, und die Ueberschreitung der damit gegebenen Competer-

fällt mit dem Bruch des Bundes zusammen. Jede Regierung, welche Werth auf die Vortheile und die Sicherheit legt, die ihr das Fortbestehen des Bundes gewährt, sollte daher vor Competenz-Ueberschreitungen, durch welche das gemeinsame Band zerrissen werden kann, sorgfältig auf der Huth sein. Wir sind nicht gewillt, unsere politische Selbständigkeit über das Maß unserer nachweisbaren Bundespflichten hinaus beeinträchtigen zu lassen; der Versuch dazu aber würde zur Thatsache geworden sein, wenn den 6 Stimmen der Minorität vom 5. d. M. noch 2 andere hinzugetreten wären. Wir würden dann in den Fall gekommen sein, dem zu Unrecht gefaßten Beschlusse gegenüber, von der uns aus der Verletzung der Verträge erwachsenden Freiheit des Handels zur Wahrung unserer Rechte den vollen Gebrauch zu machen. Wir können nur wünschen, daß der königlichen Regierung über diesen unsern Entschluß für ähnliche Fälle kein Zweifel bleibe, und darum habe ich es nicht für überflüssig erachtet, auch nachdem der augenblickliche Fall durch die Abstimmung vom 5. d. M. entschieden ist, auf die dabei in Frage gestellten Principien zurückzukommen."

In der Dep. an Sachsen findet sich folgende Rechtsdeduction: „... Nur im Vorbeigehen will ich des Mißverständnisses erwähnen, welches sich darin kundgibt, daß der Besitztitel des Königs Christian IX. auf den Londoner Vertrag zurückgeführt.... Sollte es wirklich einem Staatsmann von dem juristischen Scharfsinn des Hrn. v. Beust entgangen sein, daß der Londoner Vertrag von 1852 dem König Christian IX. keine neuen Rechte verliehen hat, noch verleihen konnte, sondern daß derselbe nur das Versprechen der Anerkennung derjenigen Rechte enthielt, welche für denselben aus den darin erwähnten Verzichten und aus den beabsichtigten legislatorischen Schritten des Königs von Dänemark behufs Aenderung der Thronfolge hervorgehen würden, und diese Verzichte und das Thronfolgegesetz von 1853, welches in allen Theilen der Monarchie in formal gültiger Weise publicirt wurde, nicht aber die denselben von fremden Mächten versprochene Anerkennung, bildeten den Besitztitel des Königs Christian IX., und wurden durch den Beitritt oder Nichtbeitritt irgendeiner Macht zu dem Londoner Vertrag an und für sich und in ihrem Bestehen nicht berührt. Es ist daher leicht zu erkennen, mit wie wenig Recht die sächsische Erklärung die Aussprüche des Bundes, in welchen derselbe den Londoner Vertrag als für ihn nicht vorhanden bezeichnet, dazu anwenden konnte, den Charakter der Execution stillschweigend in die dem Bundesrecht fremde Occupation zu verwandeln."

13. Dec. (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt in Folge der Antwort des Kurfürsten auf ihre Adresse v. 24. v. M. mit allen gegen 2 Stimmen folgende Erklärung:

„Die Ständeversammlung hatte es in der Adresse vom 24. v. M. vermieden, die aus dem Verfassungsstreit herrührenden Fragen zum Gegenstand ihrer Beschwerdeführung zu machen. Diesmal handelt es sich in der That nicht um die politischen Rechte und Freiheiten. Die Stände hielten sich vielmehr durch ihren Eid verpflichtet, dem Landesherrn gegenüber freimüthig auszusprechen, wie sie die Lage des Landes betrachten, und daß unersetzliche Nachtheile, ja schwere Gefahren für den Staat entstehen müssen, wenn, wie seither, selbst auf Gebieten, welche mit der Politik nichts zu schaffen haben, die Thätigkeit der Regierung still steht und die wichtigsten Landesinteressen wo nicht mißachtet, doch verkannt oder erst im äußersten Drange der Nothwendigkeit zu spät gewahrt werden. Nur darauf kommt es an, ob diese Beschwerde wahr ist oder nicht. Die von sämmtlichen Ministern contrasignirte Allerhöchste Erwiderung vom 30. v. M. gibt hierauf keine Antwort. Statt dessen wird ohne allen Grund das Recht der Stände bestritten, die Regierungsthätigkeit als solche einer Beurtheilung zu unterziehen. Mit Uebergehung des eigentlichen Inhalts der Adresse werden die mit dem Junipatent zusammenhängenden

politischen Fragen herbeigezogen und der Streit über die Wirksamkeit der vor Wiederherstellung der Verfassung von 1831 ergangenen Gesetze und Ordnungen, welche die Stände in keiner Weise berührt hatten, wird an dieser Stelle wieder aufgenommen. Endlich ist eine anderweite Zusammensetzung der Ständeversammlung nicht blos als „die unerläßliche und fundamentale Voraussetzung eines wirklichen und definitiven Abschlusses der Verfassungsfragen", sondern in völlig unerfindlicher Weise als „der wesentliche Schritt zu einer gedeihlichen und segensreichen Entwicklung der Verhältnisse des Landes auch in Hinsicht seiner materiellen Interessen" hingestellt. Die Stände würden die ganz unzweideutigen, durchaus loyalen Ziele der Adresse verwischen, wollten sie sich, gegen ihren Willen, in die von der hohen Staatsregierung hier eingemischten Streitigkeiten — deren Wichtigkeit die Ständeversammlung am wenigsten verkennt — bei dieser Gelegenheit verwickeln lassen. Die noch nicht gelösten Fragen des Verfassungsrechtes sollen wie bisher so auch fernerhin jede an ihrem Platze ihre gründliche Erörterung finden. Hier gilt es anderen, für jeden politischen Standpunkt gleich wichtigen und gleich dringlichen Landesinteressen. Die Allerhöchste Erwiderung bestreitet die in der Adresse gegebene Darstellung von dem Zustand des Landes in keiner Weise; sie erkennt selbst an, daß die Regierung die Aufgabe habe, die durch die wahren Bedürfnisse des Landes gebotenen Maßregeln zu treffen, und erklärt, daß die Regierung Sr. k. Hoh. des Kurfürsten „nicht ablassen werde, sich mit aller Sorgfalt der rechtzeitigen und erfolgreichen Lösung dieser Aufgabe anzunehmen." Die Ständeversammlung hat ein ausdrückliches Zugeständniß ihrer Beschwerden für die Vergangenheit nicht erwartet. Nicht Anerkennung, nicht Worte, sondern Handlungen sind es, denen sie entgegensieht. Es kommt auf eine durchgreifende Besserung von Zuständen an, und eine solche kann sich weder plötzlich noch anders als durch die That vollziehen. Erfolgt dieselbe im Sinne der wahren Landeswohlfahrt, so darf die Ständeversammlung selbst einer abwehrenden und unbefriedigenden Erklärung gegenüber nichtsdestoweniger ihren Zweck als erreicht ansehen. Erfolgt dieselbe nicht, so werden sich die Stände durch ihren Eid verpflichtet erachten, auf verfassungsmäßigem Wege und im eigensten Interesse der landesherrlichen Autorität das Land vor fortgesetzter Vernachlässigung seiner Wohlfahrt zu wahren und beschließt auf Grund der vorstehenden Erklärungen zur Zeit von einer weiteren Entschließung abzustehen."

Erklärung des ritterschaftlichen Abg. v. Trott, dem sich die ritterschaftl. Abg. v. Keudell, v. d. Malsburg und v. Verschner anschließen: „Ich habe bezüglich der Adresse vom 24. Nov. keine andere Absicht gehabt und keine andere Tendenz verfolgt als die, durch die Darstellung der Lage des Landes als der Folge des bisherigen Verhaltens der Regierung, dem Landesherrn die Ueberzeugung zu verschaffen, daß eine unveränderte Fortdauer dieses Zustandes ähnliche Resultate herbeiführen werde, als sie bereits früher in einer die landesherrliche Autorität und die Interessen des Landes schädigenden Weise eingetreten sind — die fremde Einmischung zur Schlichtung des Zwiespaltes zwischen Regierung und Volk. Ich beklage es tief, daß die wohlgemeinte Absicht verkannt worden ist und die Wünsche für das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes kein geneigtes Ohr gefunden haben; ich glaube aber nunmehr den Ereignissen, welche, wie es scheint, über das Vaterland kommen sollen, mit Ruhe entgegensehen zu dürfen und jede deshalbige Verantwortung meinerseits ablehnen zu können."

14. Dec. (Zollverein). Preußen vereinbart Namens des Zollvereins mit Frankreich die im Handelsvertrage anzubringenden Modificationen. Der Art. 31 desselben, dessen Beseitigung Oesterreich und die früher

näher mit ihm verbündeten Staaten gefordert hatten, befindet sich nicht darunter.

14. Dec. (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer vertagt die Regierungsvorlage bezüglich der Kosten für Einführung der Bezirksstrafgerichte bis nach dem Beschlusse der I. Kammer über die neue Strafproceßordnung und die damit zusammenhängenden Gesetze.

15. „ (Zollverein). Baron Hock geht als Bevollmächtigter Oesterreichs behufs neuer Unterhandlungen mit Preußen und dem Zollverein von Wien nach Berlin ab.

— „ (36er Ausschuß). Die geschäftsleitende Commission beschließt gegenüber der preuß. Annexionstendenzen alle ihre disponibeln Mittel für allfällige Unterstützung derjenigen schleswig-holsteinischen Beamteten, die wegen ihrer Haltung bezüglich des Herzogs Friedrich entlassen würden oder sich genöthigt sehen sollten, ihre Entlassung zu nehmen, zu verwenden.

17. „ (Bundestag). Die großh. und herzogl. sächsischen Regierungen überreichen unter entsprechender Erklärung eine Denkschrift über die Berechtigung der Sachsen-Ernestinischen Häuser auf die Succession in Lauenburg.

18. „ (Bayern). Antwort v. d. Pfordtens auf die drohende Dep. Bismarcks v. 13. d. M.

Die Dep. lehnt es zunächst entschieden ab, sich irgendwie über ihre Abstimmung vom 5. d. M. am Bunde zur Rede stellen zu lassen. „Insoferne dagegen die kgl. preußische Regierung auf Gefahren aufmerksam machen will, welche dem Fortbestande des Bundes drohen, sind wir gerne bereit, ihr auf dieses Feld der Betrachtung zu folgen; denn wir wünschen aufrichtig die Erhaltung dieses Bundes der gesammten deutschen Nation, und erkennen die Pflicht aller Bundesregierungen an, zur Beseitigung und Verhütung von Gefahren mitzuwirken, welche der Erhaltung des Bundes bereitet werden könnten. Von diesem Standpunkte aus haben wir die Depesche des kgl. preußischen Herrn Staatsministers sehr genau erwogen und sind mit ihm zu der Ueberzeugung gekommen, daß allerdings bei Gelegenheit derjenigen Frage, welche durch den Bundesbeschluß vom 5. December dieses Jahres entschieden worden ist, der Fortbestand des Bundes schwer bedroht war. Nur können wir leider in Bezug auf den Grund und den Ursprung dieser Gefahr nicht dieselbe Uebereinstimmung der Anschauungen bekennen. Nicht in den Ansichten der Minorität vom 7. Dec. v. Js. und 5. Dec. ds. Js. über die Berechtigung des Bundes zu Occupation der Herzogthümer lag die Gefahr eines Bundesbruches, sondern in den Ansichten der k. preußischen Regierung über ihre Berechtigung zur Selbsthilfe. Ueber die Competenz des Bundes hat, dies wird wohl nicht bestritten werden, nicht eine einzelne Regierung, sondern die Bundesversammlung selbst zu entscheiden und höchstens kann dann noch in Frage kommen, ob der Fall ein solcher ist, daß zu einem gültigen Beschlusse Einstimmigkeit gehört. Auf der andern Seite ist es nach Art. XI. der Bundesakte unbestreitbar, daß die Bundesregierungen unter sich unter keiner Voraussetzung das Recht der Selbsthilfe haben, sondern alle ihre Streitigkeiten in der Bundesversammlung zum Austrage zu bringen verpflichtet sind. Wir können daher auch bei dem besten Willen darin, daß die königl. preußische Regierung sich entschlossen hat, den Beschluß der Bundesversammlung abzuwarten, nichts anderes erblicken, als die einfache Erfüllung der ersten

und unerläßlichsten Bundespflicht, sowie wir umgekehrt in jedem thatsächlichen Vorgehen gegen die königl. sächsische Regierung einen offenen Bundesbruch hätten erkennen müssen. Die Frage der Occupation ist übrigens nunmehr beseitigt. Der königl. preußische Herr Staatsminister erachtet es aber gleichwohl nicht für überflüssig, uns über den Entschluß der königl. preuß. Regierung nicht im Zweifel zu lassen, jedem zu Unrecht gefaßten Bundesbeschluß gegenüber von der ihr aus der Verletzung der Verträge erwachsenden Freiheit des Handelns zur Wahrung ihrer Rechte den vollen Gebrauch zu machen. Wir müssen hiernach beinahe glauben, daß der eigentliche Zweck der Depesche des Herrn Staatsministers von Bismarck darin besteht, die königl. Regierung von jedem ferneren Votum in der Bundesversammlung abzuhalten, zu welchem die k. preußische Regierung die Berechtigung nicht anerkennt. Wenn dem so sein sollte, so müssen wir ebenfalls der k. preußischen Regierung keinen Zweifel darüber lassen, daß es unser fester Entschluß ist, wie bisher, so auch ferner unsere Abstimmungen nur aus unserer eigenen Ueberzeugung zu schöpfen und über die Kompetenz der Bundesversammlung nur deren Grundgesetze und Beschlüsse, nicht aber das Belieben einer einzelnen Regierung entscheiden zu lassen. Wir legen Werth auf die Fortdauer des Bundes, nicht etwa weil er uns mehr Vortheile oder Sicherheit brächte, als irgend einem andern der Bundesglieder, sondern weil wir es, wie schon gesagt, für eine Pflicht halten, das politische Band der gesammten deutschen Nation zu erhalten. Wir sind aber nicht gewillt, den Charakter des Bundes als eines Vereines gleichberechtigter Staaten in der Art beeinträchtigen zu lassen, daß ein einzelnes Mitglied ihm das Maß seiner Thätigkeit vorzeichnen könnte."

18. Dec. (Baden). Das erzbischöfl. Ordinariat erläßt eine Instruction für die Ortsgeistlichen „die kirchliche Leitung der religiösen Erziehung und Bildung in den kath. Volksschulen betreffend", dahin gehend, der kath. Geistliche solle von der Volksschule als solcher und von ihren Aufsichtsbehörden keinerlei Notiz nehmen, als ob sie gar nicht vorhanden wären; dagegen solle er mittelst des Religionsunterrichts und der Ueberwachung der religiösen Erziehung nicht allein auf die Schuljugend, sondern auch auf die Lehrer einen directen Einfluß gewinnen, auch „auf die in der Schule gebrauchten Lehr- und Lesebücher ein wachsames Auge haben und wahrgenommene Uebelstände im Benehmen mit den Eltern und dem Lehrer beseitigen."

21. „ (Oesterreich). Graf Mensdorff antwortet Preußen auf seine Dep. v. 13. d. M., wenn er auf den Gedanken einer Einverleibung der Herzogthümer zurückkomme, so müsse er daran erinnern, daß ja schon Graf Karolyi ermächtigt gewesen sei, dem Könige Wilhelm selbst zu erklären, daß Oesterreich in diese Einverleibung nur gegen das Aequivalent einer ihm selbst zu gewährenden Vergrößerung seines deutschen Gebietes willigen könne.

„ „ (Nassau). Allgemeine Wahlen zur II. Kammer. Die Opposition erringt neuerdings den Sieg, doch gelingt es den äußersten Anstrengungen der Regierung, ihre Partei um einige Sitze zu verstärken.

„ „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung lehnt gelegentlich der Budgetberathung die Forderung der Regierung, die Präsenzzeit des

Militärs von 13—16 Monaten auf 24 Monate zu erhöhen, fast einstimmig ab.

22./31. Dec. (Kurhessen). Wachenfeld'sche Reithausangelegenheit. Der allgemeine Unwille tritt in einer heftigen Debatte der Ständeversammlung zu Tage. Der Kurfürst muß endlich nachgeben.

" " (Schleswig-Holstein). Baron Karl von Scheel-Plessen und 16 andere meist dem höheren Adel angehörige Unterzeichner richten eine Adresse für „engsten Anschluß an Preußen" an den König von Preußen und an den Kaiser vou Oesterreich und laden zu weiteren Beitrittserklärungen ein.

„Nachdem der Friede vom 30. Oct. d. J. geschlossen und allseitig ratificirt worden, haben die unterzeichneten Bewohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein sich vereinigt, um in ehrerbietigster Vorstellung den Ausdruck ihrer Wünsche in Beziehung auf die fernere Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse dieser Herzogthümer an Ew. Majestäten gelangen zu lassen. So wie wir mit Freuden den Eintritt des lang ersehnten Augenblicks begrüßt haben, in welchem es Ew. Majestäten gefallen hat, die Einheit der Verwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein unter allerhöchst deren Botmäßigkeit in's Leben treten zu lassen, so hoffen wir auf die dauernde Gewähr solcher Einheit durch Mitaufnahme Schleswigs in den deutschen Bund. Mit dem unbedingtesten Vertrauen geben wir uns ferner der Hoffnung hin, daß Ew. Majestäten Vorkehrungen treffen werden, welche die staatliche Einheit der Herzogthümer für die Dauer zu sichern geeignet sein und ihnen die beste Gewähr für die Segnungen eines äußern und innern Friedens bieten werden. Hiezu halten wir für erforderlich: 1) daß eine unparteiische rechtliche Untersuchung der Frage: wer zur Erbfolge in die Landesherrschaft über die Herzogthümer berufen sei, angestellt, und 2) daß das Resultat solcher Untersuchung einer nach gesetzmäßigem Vorgang vereinigten schleswig-holsteinischen Ständeversammlung in überzeugender Weise kundgegeben werde. Sollte die Untersuchung zu dem Ergebnisse führen, daß ein bestimmter Fürst ein unbestrittenes Recht auf die Erbfolge in beiden Herzogthümer und allen Theilen derselben hat, so dürften wir von der Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestäten erwarten, daß Allerhöchstdieselben diesem Fürsten die Regierung der Herzogthümer übertragen werden. Auch in dem Fall, daß sich ergeben sollte, daß eine Anwendung der Grundsätze des Erbrechts zu einer Zersplitterung der Herzogthümer führen würde, vertrauen wir der weisen Fürsorge Eurer Majestäten. Ansprüche auf Theile können kein Recht auf das untheilbare Ganze begründen. Solche Ansprüche werden gegen die Rücksicht auf die Wohlfahrt der Lande zurücktreten müssen. Diese erfordert möglichste Sicherung durch genügende Machtverhältnisse, welche Eure Majestäten den Herzogthümern nicht werden vorenthalten wollen. Sie kann ihnen aber nach unserer innigsten Ueberzeugung nicht besser gewährt werden als durch den engsten Anschluß an eine der deutschen Großmächte und zwar an die preußische Monarchie als die nächstbelegene derselben. Dabei gehen wir mit voller Zuversicht von der Erwartung aus, daß den Herzogthümern unter allen Umständen eine den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechende Selbständigkeit in Bezug auf die inneren Angelegenheiten werde erhalten werden. Wir bitten Eure Majestäten, sich bei Allerhöchstderen Entschließungen zum Wohl der Herzogthümer von diesen Gesichtspunkten leiten und eintretenden Falls eine Vorlage an die vereinigte Ständeversammlung der Herzogthümer Schleswig-Holstein gelangen zu lassen. Eure Majestäten werden dann dem Friedenswerk die Krone aufsetzen und sich die in ihrem einheitlichen Dasein auf die Dauer gesicherten Herzogthümer zu ewigem Dank verpflichten."

23. Dec. (Hannover). Die offiziöse Presse spricht sich nachgerade ganz unumwunden gegen die ganze bisherige Politik der Mittelstaaten in der schleswig-holsteinischen Frage und gegen die Ansprüche des Augustenburgers aus. Hannover ist auch in Wien und Berlin für die Bestrebungen des Großh. v. Oldenburg thätig.

24. „ (Württemberg). Eine königl. Verordnung hebt die in Folge der Bundesbeschlüsse erlassenen Verordnungen von 1855 und 1856 bezüglich Preß- und Vereinswesen auf. Halbamtlicher Artikel des Staatsanzeigers dazu.

„ „ (Preußen). Eine Circulardep. an die deutschen Regierungen zeigt denselben an, daß der König die Kronsyndici zu einem Gutachten über die schleswig-holsteinische Erbfolgefrage aufgefordert habe.

25. „ (Sachsen). Antwort auf die Depesche Bismarcks v. 13. d. M.
Hr. v. Beust verwahrt sich in der ziemlich umfangreichen Dep. zunächst gleich Hrn. v. d. Pfordten dagegen, daß der preuß. Regierung das Recht zustehe, einzelne Bundesregierungen wegen ihrer Abstimmungen am Bundestage zur Rechenschaft zu ziehen, geht dann aber ausführlich auf die preußische Auffassungsweise ein, wonach es dem Bunde unter keiner Voraussetzung hätte gestattet sein dürfen, die gegenstandslos gewordene Execution in eine Occupation Holsteins umzuwandeln. Das sächsische Cabinet glaubt, daß diese Befugniß des Bundes aus seinem Wesen hervorgehe und nicht erst erwiesen zu werden brauche. Indessen habe gerade die sächsische Regierung es absichtlich vermieden, die Frage über die Begründung des auf den Wiener Frieden gestützten Besitztitels der beiden Großmächte anzuregen und würde überhaupt sich hierüber nicht ausgesprochen haben, wenn nicht die Note des Hrn. v. Bismarck hierzu provozirte. Das sächsische Cabinet kommt nach einer längeren Auseinandersetzung der in Betracht kommenden Rechtspunkte zu der bereits in jener Abstimmung in der Bundestagssitzung vom 5. Dec. ausgesprochenen Ansicht, daß dem König Christian von Dänemark überhaupt keine Rechte an den Herzogthümern zugestanden hätten und derselbe somit allenfalls nur Ansprüche, die niemals vom Bunde anerkannt seien, an die beiden Großmächte habe abtreten können. — Die Drohung, daß der Bund durch eine Competenzüberschreitung seine Existenz gefährdet haben würde, beantwortet Hr. v. Beust in folgender Weise: „Ueber das Maß jeder Competenz hat da, wo über der beschlußfassenden Autorität eine höhere Instanz steht, diese im Zweifelsfall zu entscheiden. Wo sie nicht besteht, ist die beschlußfassende Autorität selbst Richter, nicht aber ein einzelnes Mitglied der Versammlung, welche dieselbe darstellt. Für die Bundesversammlung gibt dies Art. XVII. der Wiener Schlußacte überdies an die Hand. Die in dem Erlasse des Herrn Ministerpräsidenten v. Bismarck empfohlene Achtung vor den Grundgesetzen des Bundes bedingt die Achtung und Ausführung jedes Majoritätsbeschlusses, der verfassungsmäßig zulässig ist, und verfassungsmäßig unzulässig sind Majoritätsbundesbeschlüsse nur in den Fällen, für welche die Bundesgrundgesetze die Einstimmigkeit ausdrücklich verlangen. Ein Bundesbruch kann daher durch einen verfassungsmäßigen Majoritätsbeschluß nie herbeigeführt werden, wohl aber würde dies der Fall sein, wenn ein Bundesglied sich weigerte, einem solchen Bundesbeschlusse Folge zu geben, oder wohl gar es unternehmen wollte, dessen Ausführung mit Gewalt zu verhindern." Der Schluß der Depesche enthält eine höfliche Einlenkung, daß das sächsische Cabinet niemals daran gedacht habe, die bevorzugte Stellung der beiden Großmächte am Bunde zu bestreiten, aber eine Vertretung des Bundes bei der ferneren Verwaltung der Herzogthümer bis zur Erledigung der Erbfolgefrage sei ein berechtigtes Verlangen gewesen.

26. Dec. (Bayern). Ministerialrath v. Pfretzschner wird zum Handelsminister ernannt. — Der Ausschuß der Fortschrittspartei beschließt in einer Versammlung zu Nürnberg, an der Forderung des Bundesstaates für Deutschland festzuhalten.

27. „ (Württemberg). Landesversammlung der sog. Volkspartei in Eßlingen. Dieselbe beschließt einstimmig:

„1) Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der Verfassung ist allgemein anerkannt; insbesondere in Bezug auf die Landesvertretung spricht sich die Versammlung für Beseitigung der Privilegirten und für allgemeines Stimmrecht, für geheime und directe Wahlen und für eine Kammer aus. 2) Die Versammlung erklärt die Wiederstellung des Gesetzes vom 1. Juli 1849 für das geeignetste Mittel, die Aufgabe der Verfassungsrevision in befriedigender Weise zu lösen, und wahrt wiederholt die Rechte des Landes gegenüber der einseitigen Aufhebung jenes Gesetzes."

28. „ (Oesterreich). Der Kaiser lehnt die Annahme der Scheel-Plessen'schen Adresse aus Schleswig-Holstein ab.

„ „ (Württemberg). Wiederzusammentritt des Landtags. Die II. Kammer genehmigt die Forterhebung der Steuern bis Ende Juni 1865. Der Abg. Fetzer bringt einen Antrag auf Einführung der allgemeinen Wehrpflicht ein.

28./29. Dec. (Nassau). Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer und der höchstbesteuerten Industriellen zur I. Kammer. Die Regierung erleidet auch bei diesen Wahlen eine Niederlage.

29. „ (Hannover). Stüve, der mit Ende des Jahres seine Stelle als Bürgermeister von Osnabrück niederzulegen erklärt hat, unterliegt daselbst bei der Wahl von drei Bürgervorstehern.

30. „ (Schleswig-Holstein). Während zu der Scheel-Plessen'schen Adresse für „engsten Anschluß an Preußen" kaum ein halbes Dutzend Beitrittserklärungen erfolgt sind, haben sich sämmtliche fünf größere Blätter des Landes einstimmig und energisch gegen dieselbe ausgesprochen und eine allgemeine Agitation hat im Lande begonnen, sich in größeren und kleineren Versammlungen sehr unumwunden dagegen auszusprechen.

„ „ (Nassau). Die Regierung verbietet die hessische Landeszeitung und das Nassauer Bürgerblatt und verwarnt die Kölnische Zeitung und das Frankf. Journal.

31. „ (Mecklenburg). Die Regierung sieht sich gezwungen, die bestehende Zunftordnung einigermaßen zu mildern. Nach dem amtlichen Staatskalender sind seit 1849 93,000 Menschen aus dem Lande ausgewandert, mehr als der sechste Theil der ganzen Bevölkerung.

II.

Preußen.

4. Jan. Fortsetzung der Budgetdebatte des Abg.-Hauses. Das Haus beschließt, den Ansatz von 35000 Thlrn. geheime Polizeiausgaben und ebenso einen Ansatz für Ausbildung von Gefangenwärtern im rauhen Hause zu Hamburg zu streichen.

Sitzung der Anleihecommission des Abg.-Hauses. Hr. v. Bismarck wiederholt seine Behauptung, daß die Vereinbarungen von 18$^{51}/_{52}$ Preußen allein das Recht geben, sich um Schleswig zu bekümmern und daß der Schutz für die Deutschen Schleswigs davon abhange, daß Preußen diese Vereinbarungen aufrecht erhalte. Er bestreitet die Competenz des deutschen Bundes; politische Fragen seien keine Rechtsfragen, nur Machtfragen; Preußen könne sich nicht majorisiren lassen, etwa durch eine Majorität, die ein paar Millionen repräsentire; die deutschen Großmächte seien das Glashaus, das den deutschen Bund vor europäischem Zugwind schütze 2c.

6. „ Der Budgetausschuß des Abg.-Hauses beschließt fast einstimmig, auf einfache Ablehnung des nachträglich wiederum vorgelegten Etats für 1863 anzutragen. — Der Antrag der Commission bez. des Militäretats für 1864 (Referent v. Vaerst) beobachtet genau dasselbe Verfahren wie in den letzten Jahren: die Reorganisationskosten sämmtlich zu streichen; die Regierung verlangt 39,372,000 Thlr., wovon 37,845,000 im Ordinarium und 1,526,000 im Extraordinarium; unter den letztern sind keine Reorganisationskosten, unter den erstern dagegen 5,625,000 Thlr. und diese will die Commission streichen.

8. „ Die Commission des Abg.-Hauses beschließt einstimmig, auf Ablehnung der von der Regierung beantragten Ergänzung des Art. 99 der Verfassung (Budgetbewilligungsrecht) anzutragen. — Der Regierungscommissär erklärt im Wahluntersuchungsausschusse des Abg.-Hauses, das Verbot der einzelnen Minister an die von ihnen ressortirenden Beamteten, den Requisitionen des Ausschusses keine Folge zu geben, beruhe auf einem Beschlusse des Gesammtministeriums.

8. Jan. Sitzung des Budgetausschusses des Abg.-Hauses. Die Regierung bestreitet nachdrücklich das Recht des Hauses auf Controlle des Staatsvermögens, welches der König als Repräsentant des Staates verwalte; die Verfassung kenne keine solche Controlle. Der Ausschuß beschließt, beim Hause darauf anzutragen, es möge die Regierung zur Vorlage des geforderten Specialnachweises über den Staatsschatz auffordern und bis diese erfolgt sein werde, die Decharge für die Staatsrechrechnungen von 1859, 1860 und 1861 verweigern.

11. „ Der Abg. Virchow interpellirt die Regierung bez. eines Rücktritts Preußens vom Londoner Vertrage. Bismarck erklärt, er werde antworten, sobald das Haus über die Anleihe werde Beschluß gefaßt haben. Beginn der Debatte über die Militärexigenz für 1864. Referat des Berichterstatters v. Vaerst.

13. „ Abstimmung des Abg.-Hauses über den Mililäretat für 1864. Für die Einstellung der Armeereorganisationskosten ins Ordinarium nach dem Verlangen der Regierung stimmen nur die Minister, die feudale Fraction und einige Katholiken; auch der Antrag, diese Kosten im Extraordinarium zu bewilligen, wird mit 280 gegen 35 Stimmen verworfen.

„ „ Antwort des Königs auf die Adresse des Herrenhauses v. 21. Dec. v. J.:

„Ich habe die Adresse des Herrenhauses vom 21. Dec. v. J. empfangen und mit Befriedigung von ihrem Inhalt Kenntniß genommen. Der Zweck der Forderung, welche Meine Regierung an die Landesvertretung gestellt hat, ist, wie die Adresse mit Recht bemerkt, einestheils die Erfüllung bestimmter bundesrechtlicher Verpflichtungen, zu welchen die Mittel nicht versagt werden können, anderntheils die Wahrung von Preußens Machtstellung und Ehre gegen jeden Angriff bei dieser Erfüllung. Daß das Herrenhaus die Lösung der Aufgabe, welche Preußens Politik zur Zeit gestellt ist, mit voller Zuversicht in der Hand seines Königs sieht, daran habe Ich nie gezweifelt; aber der erneute Ausdruck dieses Vertrauens ist Mir erfreulich gewesen in einer Zeit, welche ernste und folgenschwere Entschlüsse von Mir fordern. Ich bin überzeugt, daß das Land, welches Meine Gesinnungen kennt, dieses Vertrauen theilt. Das Herrenhaus wird von der richtigen Erkenntniß geleitet, daß Angesichts der drohenden Verwickelungen die Wege der Politik sich nicht im im Voraus bestimmen lassen, und daß Rechtsfragen und völkerrechtliche Beziehungen nicht durch Wünsche und Sympathien, so natürlich dieselben auch sein mögen, entschieden werden können, daß aber, wenn jenes Ziel, über welches Alle einig sind, nämlich die Wahrung der Rechte Deutschlands, sowie der Ehre und Macht Preußens erreicht werden soll, es unumgänglich nöthig ist, für alle Fälle gerüstet zu sein. Ich spreche dem Herrenhause für die Zusage seiner vertrauensvollen Unterstützung Meinen Dank aus und mag der Hoffnung nicht entsagen, daß in beiden Häusern des Landtages sich die Hingebuug an des Vaterlandes Aufgabe kräftig genug erweisen werde, um jede Rücksicht auf schwebende Differenzen in den Hintergrund treten zu lassen und Meiner Regierung durch einmüthigen Beschluß die Mittel zur Verfügung zu stellen, welche für die Lösung jener Aufgabe erforderlich sind."

14. „ Der Magistrat von Berlin beschließt, der Anweisung der Regierung, der Wahl-Untersuchungscommission des Abg.-Hauses keine Auskunft zu ertheilen, nicht Folge zu geben, beim Oberpräsidenten Beschwerde

zu erheben und um Aufhebung der Verfügung zu bitten. — Der österr. Oberst v. Schönfeld (vom Generalstab) verweilt in Berlin, um die gemeinsamen Vorbereitungen zum Feldzug in Schleswig festzustellen.

14. Jan. Der Bundestag verwirft den Antrag von Oesterreich und Preußen bez. Schleswig. Erklärung der beiden Großmächte, die Frage nunmehr allein und ohne den Bund in ihre Hand zu nehmen (s. Deutschld.).

16. „ Preußen und Oesterreich verlangen von Dänemark die sofortige Aufhebung der Verfassung v. 18. Nov. für Dänemark-Schleswig, mit dem Beifügen, daß, wenn die Erklärung, daß sie erfolgt sei, nicht binnen 48 Stunden den Gesandten derselben zugehe, dieselben angewiesen seien, Kopenhagen zu verlassen.

„ „ Schlußabstimmung des Abg.-Hauses über das Budget für 1864 als Ganzes. Das verkürzte Budget, wie es aus den Beschlüssen des Hauses hervorgegangen, wird mit allen Stimmen gegen die der feudalen Fraction und eines Theils der äußersten Linken (Jacoby und Gen.) angenommen. Schulze-Delitzsch beantragt eine Resolution zur deutschen Frage. Jacoby und Twesten über die Frage einer eventuellen Steuerverweigerung.

18.* „ Die Anleihecommission des Abg.-Hauses stellt ihren Bericht fest. Hr. v. Bismarck erklärt die völlige Lossagung Preußens vom Londoner Protokoll für eine Frage der Opportunität, bestreitet dem Bunde die Competenz, über die Successionsfrage zu entscheiden und schließt dahin: „Wir haben zu Ihnen nach wie vor das Vertrauen, daß Sie uns diejenigen Mittel, welche wir so nothwendig bedürfen, auf verfassungsmäßigem Wege zugänglich machen werden, sonst müssen wir sie nehmen, wo wir sie bekommen." Die bisherige Minderheit der Commission erklärt in Folge der Vorgänge am Bundestage vom 14. d. M. auch ihrerseits den Beitritt zu dem Beschlusse der Commission, die somit einstimmig auf Ablehnung der Anleihe anträgt.

Das Abg.-Haus lehnt die von der Regierung geforderte Abänderung des Art. 99 der Verfassung mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraction ab — wahrt die Rechte des Hauses gegenüber dem Schreiben des Staatsministeriums v. 21. Nov. v. J. (Zurücknahme der Preßordonnanz) — und versagt die von der Regierung geforderte gerichtliche Verfolgung des Abg. Jacoby.

19. „ Ausschußbericht Gneist's über die Militärnovelle (mehr ein Buch als ein Bericht, der literarische Abschluß der Militärfrage): der Antrag des Ausschusses geht auf einfache Ablehnung.

Circulardep. Bismarcks an die deutschen Regierungen über die Politik Preußens in der schlesw.-holst. Frage: Vorschlag der Herstellung einer Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern (s. Dtschld.).

Preußen muthet dem Commandanten der Bundestruppen in Holstein, Gen. v. Hacke zu, sich „um mögliche Collisionen zu vermeiden" unter

das Obercommando des Feldmarschalls Wrangel zu stellen. Der Bundesgeneral lehnt die Zumuthung sofort und entschieden ab.

19./21. Jan. Die preußischen Truppen rücken in Holstein ein, ohne sich vorher mit den Regierungen von Hamburg, Lübeck, Oldenburg oder den Bundescommissären verständigt zu haben. Oldenburg beschwert sich darüber am Bunde, die übrigen begnügen sich zu protestiren und theilweise in Berlin zu remonstriren.

20. Jan. Bericht der Commission des Herrenhauses über die Preßnovelle. Das sechs SS Amendement.

21./22. Jan. Debatte des Abg.-Hauses über die Anleihe und über die Resolution Schulze-Delitzsch. Bismarck erklärt sich für Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern und verliest die Circulardepesche dafür vom 19. d. M. Bei der Abstimmung des Hauses wird die Anleihe mit 275 gegen 51 Stimmen verworfen und dagegen die Resolution Schulze-Delitzsch mit 145 gegen 105 Stimmen angenommen (s. Dtschld.).

23. Jan. Das Herrenhaus verwirft das Budget des Abg.-Hauses mit 58 gegen 17 Stimmen und stellt den ursprünglichen Regierungsetat wieder her.

25. „ Das Abg.-Haus beschließt, dem Beschlusse des Herrenhauses vom 23. d. M. folgende Erklärung entgegen zu setzen:

„1) Der Beschluß des Herrenhauses, durch welchen der Staatshaushaltsetat, wie ihn das Abg.-Haus beschloß, abgelehnt und der dem Hause verfassungsmäßig nicht vorliegende Regierungsentwurf angenommen wurde, verstößt gegen Art. 22 der Verfassung und ist deßhalb null und nichtig; 2) der Beschluß des Herrenhauses verletzt das wichtigste Recht des Abg.-Hauses und entzieht der Regierung das Recht, die von dem Abg.-Hause bewilligten 137,971,941 Thlr. auszugeben; 3) die Staatsregierung begeht einen offenen Verfassungsbruch, wenn dieselbe fortfährt, ohne Zustimmung beider Häuser über Staatsmittel einseitig zu verfügen; 4) jede Anleihe ohne Genehmigung der Landesvertretung ist verfassungswidrig und für den preußischen Staat für alle Zeit unverbindlich.

Die von der Regierung vorgelegte Militärnovelle wird mit 268 gegen 34 Stimmen abgelehnt. Die Weigerung der Regierung gegenüber der parlamentarischen Wahluntersuchungs-Commission wird mit großer Mehrheit für eine Verletzung des § 82 der Verfassung erklärt.

Eine kgl. Botschaft schließt die Session des Landtags. Schlußrede des Ministerpräsidenten v. Bismarck im Namen des Königs:

„Bei der Eröffnung der Sitzungsperiode wurde von des Königs Maj. der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerh. J. Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Maj. es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen. Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, seine Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes

auszuüben. Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone wie der Landesvertretung vorzubeugen. Dasselbe Haus hat den Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militär-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militär-Etats gemacht hatte. Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen. . . . Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwicklung dieses Streites bedurfte und bedarf die Regierung Sr. Majestät außerordentlicher Mittel für die Militär- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Maj. seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die geforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen als Mitglied des deutschen Bundes beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Maj. in der Allerh. Antwort vom 27. v. M. auf die Adresse des Hauses seine Gesinnung und sein königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hat, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwicklungen zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten, im Voraus gegen das preuß. Vaterland Partei genommen hat. Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwicklung unserer Verfassungszustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Sr. Maj. wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde."

1. Febr. Die alliirte preuß.-österr. Armee geht unter dem Befehl des Feldmarschalls Wrangel über die Eider und rückt in Schleswig ein.

3. " Gefecht von Missunde.

6. Febr. Die Preußen setzen unter dem Befehl des Prinzen Friedrich Karl über die Schlei. Die Dänen räumen das Danewerk und ziehen sich hinter die Düppeler Schanzen und auf die Insel Alsen zurück.

7. „ Wrangel schlägt sein Hauptquartier in Flensburg auf. Preußen und Oesterreich schicken Civilcommissäre für die Verwaltung des eroberten Schleswigs, jenes den Frhrn. v. Zedlitz, dieses den Grafen Revertera. Wrangel und Zedlitz erlassen Proclamationen gegen alle polit. Demonstrationen, namentlich in der Erbfolgefrage.

11. „ Die erste Division der preuß. Dampfkanonenboote wird in Stralsund in Dienst gestellt.

12. „ Beschluß des Staatsministeriums bezüglich der Grundsätze, nach welchen in Ermanglung eines gesetzlichen Budgets die Verwaltung während des laufenden Jahres geführt werden soll:

„Nach eingehender Berathung der bei Ausführung der Etats für das Jahr 1864 zu befolgenden Grundsätze ist unter besonderer Rücksichtnahme darauf, daß ein gesetzlich festgestellter Staatshaushaltsetat für das Jahr 1864 nicht zu Stande gekommen ist und daß die derzeitigen politischen Verhältnisse, insbesondere die militärischen Maßnahmen gegen Dänemark, die größte Sparsamkeit erheischen, von dem Königlichen Staatsministerium Folgendes beschlossen worden: 1) Bei Verwendung der sowohl im Ordinarium als im Extraordinarium der Etats für das Jahr 1864 ausgesetzten Ausgabefonds ist mit äußerster Sparsamkeit zu Werke zu gehen und darauf zu halten, daß nur solche Ausgaben geleistet werden, welche zur Genügung rechtlicher Verpflichtungen des Staats, zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und dazu nothwendig sind, die Staatseinnahmequellen nach gesunden staats- und volkswirthschaftlichen Grundsätzen so ergiebig als möglich zu machen. 2) Von den bei der Berathung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1864 seitens des Abgeordnetenhauses nicht bewilligten Ausgaben, welche sich nach der angeschlossenen speciellen Nachweisung auf 5,769,697 Thlr. im Ordinarium, 92,300 Thlr. im Extraordinarium und 500 Gulden im Etat der Hohenzollernschen Lande belaufen, werden folgende Posten, nämlich 5,625,634 Thlr. Kosten der Armee-Reorganisation, 31,000 Thlr. Dispositionsfonds für allgemeine politische Zwecke und 35,000 Thlr. zu geheimen Ausgaben für Zwecke der höheren Polizei als solche anerkannt, welche im Staatsinteresse nothwendig und unentbehrlich sind. Es wird daher für zulässig erachtet, über diese Ausgaben nach den zu 1 gedachten Grundsätzen zu verfügen. Hinsichtlich aller übrigen, nicht bewilligten Ausgaben gilt als Regel, daß dieselben nicht zu verwenden, sondern als erspart zu verrechnen sind. Sollte jedoch bei näherer Prüfung seitens der einzelnen Verwaltungschefs sich ergeben, daß die Leistung einer oder der andern dieser Ausgaben nach den concreten Verhältnissen nicht unterbleiben kann, so ist dazu nach Verständigung mit dem Finanzminister unter dessen Theilnahme die Allerhöchste Genehmigung einzuholen. 3) Die in den Etats für das Jahr 1864 ausgesetzten Besoldungsfonds, einschließlich der neuen Besoldungen und Besoldungserhöhungen, ferner die Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben, zu Pensionen und Unterstützungen einschließlich der Erhöhungen, können vom 1. Januar 1864 ab zahlbar gemacht werden, mit der Maßgabe, daß es der eigenen Prüfung und dem Ermessen der einzelnen Verwaltungs-Chefs überlassen bleibt, in welchem Umfange, sowohl in Bezug auf die Höhe der Zahlungen, als des Anfangs-Termins derselben, sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen wollen. 4) Die zu sächlichen Ausgaben und sonstigen materiellen Bedürfnissen bestimmten Fonds einschließlich der von dem Extraordinarium in das Ordinarium übertragenen

Fonds von 600,000 Thlr. zu Stromregulirungen und Hafenbauten, und von 150,000 Thlr. zu größeren Landesmeliorationen und Deichbauten, sind unter Berücksichtigung der zu 1 gedachten Grundsätze nach Bedarf zu verwenden. In allen Fällen jedoch, in welchen neue Ausgaben oder Ausgabe-Erhöhungen zahlbar gemacht werden sollen, welche nicht nach der Fraction bemessen sind, sondern ihrem Betrage nach feststehen und demnach die Natur von Dispositionsfonds oder von festen Zuschüssen haben, hat über die Zulässigkeit dieser Verwendungen, insofern die einzelnen Mehransätze den Betrag von 1000 Thlr. erreichen oder übersteigen, zuvor eine Verständigung mit dem Finanzminister stattzufinden. 5) Bauten und Anlagen, welche noch nicht in Angriff genommen sind, sollen nicht begonnen, und darf über die hierzu im Extraordinarium des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1863 und 1864 ausgesetzten Fonds nicht verfügt werden. Sollte in einzelnen Fällen sich die Nothwendigkeit ergeben, zur Abwendung von Nachtheilen von dieser Bestimmung abzugehen, so ist dazu nach Verständigung mit dem Finanzminister unter dessen Theilnahme die Allerhöchste Genehmigung zu erbitten. Unter gleichem Vorbehalte darf auch über folgende extraordinaire Ausgaben für jetzt nicht verfügt werden, als 1) über 11,000 Thlr. zur Fortsetzung der Bohrversuche auf Steinsalz in Oberschlesien; 2) über 50,000 Thlr. Zuschuß zu den Fonds für größere Landes-Meliorationen und Deichbauten; 3) über 10,000 Thlr. zum Ankauf von Pferden für die Haupt- und Landesgestüte; 4) über 50,000 Thlr. Kosten der in Berlin zu errichtenden Denkmäler; 5) über 27,565 Thlr. zur Errichtung einer Anstalt zur Erziehung und Ausbildung weiblichen Gesindes in Altdorf; 6) über 85,800 Thlr. zur Herstellung eines über die östlichen Provinzen des Staates zu legenden trigonometrischen Netzes. Ferner ist bei Disposition über folgende Posten, nämlich 200,000 Thlr. Zuschuß zum Chaussee-Neubaufonds, 35,000 Thlr. zu Bauprämien an Bergleute, darauf zu halten, daß die Verwendung in jeder zulässigen Weite beschränkt wird. Die Beschlußnahme darüber, ob die extraordinairen Ausgaben, über welche nach den vorstehenden Bestimmungen für jetzt nicht disponirt werden darf, am Jahresschluß als erspart zu verrechnen oder zur künftigen Verwendung zu reserviren sind, bleibt bis gegen den Ablauf des Jahres 1864 vorbehalten."

14. Febr. Abschluß eines Vertrages mit Oldenburg über Sicherung und Ausdehnung der preuß. Marine-Etablissements am Jahdebusen.

15. „ Die Preußen nehmen Stellung vor den Düppeler Schanzen.

21. „ In Stralsund wird auch die zweite Division der Kanonenbootflotille in Dienst gestellt.

27. „ Das Friedensgericht von Düsseldorf verurtheilt auf die Klage des Abg. Häcker den Fiscus zur Nachzahlung der Stellvertretungskosten. (Erster Fall gerichtlicher Entscheidung in dieser Frage. In der Folge kommt eine große Anzahl Fälle derselben Frage zur Entscheidung der Gerichte, die fast in gleicher Zahl für und wider den Fiscus entscheiden.)

1. März. Der bisherige Bundestagsgesandte v. Sydow wird abberufen und der bisherige Gesandte in Brüssel v. Savigny an seine Stelle ernannt.

11. „ Die Stadtverordneten von Berlin beschließen, am 22. d. M., dem Geburtstag des Königs, keine Adresse zu erlassen, den Tag aber doch durch ein Festmahl zu feiern.

17. „ Erstes und rühmliches Seegefecht der preuß. Marine gegen die Dänen vor Stralsund: 3 preußische Schiffe mit 56 Kanonen kämpfen

3 Stunden lang mit 7 dänischen Schiffen mit 179 Kanonen. Der Commandant der preuß. Schiffe, Capitain zur See, Jachmann, wird vom König dafür telegraphisch zum Contreadmiral ernannt.

19. März. Die Arcona geht mit 3 Kanonenbooten von Stralsund aus wieder in See, findet jedoch kein dänisches Schiff mehr.

22. „ Das Staatsministerium macht öffentlich bekannt, daß die dänische Blokade von Swinemünde bis zu diesem Tage nicht zur Ausführung gekommen sei.

„ „ Geburtstag des Königs. Eine Deputation der preuß. Volksvereine und der patriotischen Vereinigung überreicht dem König eine Glückwunsch- und Loyalitätsadresse mit beinahe 100,000 Unterschriften. Antwort des Königs:

„ . . . , Ich weiß, es ist ein erfreulicher Umschwung eingetreten und es sind Erfolge errungen, die auch Ihnen mit zu danken sind. Das beweist die große Theilnahme und die in so hochherziger Weise durch alle Stände bewährte Opferwilligkeit für Meine Armee, die sich ihrer Vorfahren würdig gezeigt hat. Ich fürchte jedoch, diesen Umschwung bewirken nur die Siege meines Volkes in Waffen, die sich hoffentlich noch wiederholen werden. Denn jene Partei, die das Volk wissentlich verwirrt, will gar nicht die Siege der Armee, durch welche die Sicherheit des Staats und des Thrones bedingt wird, und so ist es nicht unmöglich, daß wir, wenn dies vorüber, wieder Zeiten entgegengehen, wie wir sie seit zwei Jahren gekannt haben. Dann wird es Ihre Aufgabe sein, so fest zusammen zu halten, wie jetzt Sie hier vor mir stehen."

Der König spricht dem Ministerium seine vollste Zufriedenheit mit seiner Führung der innern und der auswärtigen Angelegenheiten aus.

29. März. Die Regierung bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die dänische Blokade von Stralsund, Wolgast, Barth, Greifswald und Cammin bis zu diesem Tage nicht effectiv ausgeführt sei.

— April. Eine kgl. Cabinetsordre befiehlt die ungesäumte Ausführung der Reorganisation der Artillerie als Schluß der gesammten Armeereorganisation.

— „ Ein Theil der liberalen preuß. Presse spricht sich mehr und mehr für Annexion der Herzogthümer an Preußen aus.

14. „ Ein dänischer Schoner und eine dänische Fregatte werden von Stralsund aus von preußischen Kanonenboten zum Abzug gezwungen.

— „ Zahlreiche Verhaftungen in den Kreisen Strasburg und Libau wegen Theilnahme an der polnischen Insurrection.

18. „ Die Preußen unter dem Prinzen Friedrich Karl erstürmen die Düppeler Schanzen.

19. „ Ein Rescript des Handelsministers an die Präsidenten der Ostseeprovinzen stellt dem Handelsstande eine Entschädigung für den Schaden der dänischen Blokade in Aussicht.

21. „ Besuch des Königs bei der Armee auf dem Kriegsschauplatz im Sundewitt.

24. April. Die Grille greift bei Rügen die dänische Schraubenfregatte Torstenskiold an; das dänische Schiff weicht aus.

24. April. Einige preuß. Abgeordnete der Linken verweigern den Protest sämmtlicher Abgeordneten Deutschlands gegenüber der Londoner Conferenz und erklären sich für Annexion der Herzogthümer an Preußen.

25. „ Die „Grille" will von Danzig aus mit einer dänischen Fregatte anbinden; der Däne weicht aus.

— „ Ein in Berlin gedrucktes und als Flugblatt weithin verbreitetes Gedicht ruft zur Annexion der Herzogthümer auf. Eine von Preußen aus in Holstein und in Schleswig stark verbreitete Adresse an den König von Preußen stellt dasselbe Verlangen. (s. Dtschld.)

2. Mai. Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau beschicken die Berliner Zollvereins-Conferenz nicht mehr. Hannover und Kurhessen erklären, daß sie nur bei der Beschickung der Conferenz von Seite aller Zollvereinsregierungen an den weiteren Verhandlungen Theil nehmen könnten.

9. „ Eröffnung der festen Rheinbrücke bei Coblenz. Theilnahme des Königs.

Der König erwiedert bei der ersten Begrüßung: „Sie haben die ruhmvollen Thaten der Armee erwähnt, wie sie an den Ufern der Ostsee, im deutschen Reichslande, den Sieg unseren Fahnen verschafft haben; Sie haben gesagt, daß das neu errichtete Werk ebenso den Zwecken des Friedens, als auch denen des Krieges diene. Ich freue Mich, von Ihnen das aussprechen zu hören, was Mir in diesen Tagen an allen Orten, wohin Ich gekommen bin, gesagt worden ist; daß nämlich die Wehrhaftigkeit des Volkes den Grund zu aller materiellen und staatlichen Größe bildet. Die Beachtung dieser Regel hat Mir Mein hochseliger Vater eingeprägt, Mein hochseliger Bruder hat danach gehandelt und Ich werde stets darauf Acht haben", — und spricht beim Festmahl seine Freude darüber aus, „daß bei den Reden, die er in der jüngsten Zeit entgegengenommen, die Anerkennung ausgesprochen worden sei, daß die Geltung eines starken Preußenthums auf der Armee beruhe; eine gedeihliche und sichere Entwickelung der Industrie sei nur unter dem Schutze der Armee zu erwarten."

11. „ Adresse des Grafen Arnim-Boytzenburg und Gen. an den König für Lossagung vom Londoner Protokoll (s. Dtschld.).

„ „ Sachsen erklärt sich zuerst bereit, einem neuen Zollverein mit Preußen auf der Grundlage des französ. Handelsvertrags beizutreten.

15. „ Depesche an den preuß. Gesandten in London: Preußen sagt sich endlich vom Londoner Protokoll los (s. Dtschld.).

17. „ Der (feudale) preuß. Volksverein ertheilt dem Ministerium im Gegensatz gegen die Arnim-Boytzenburgische Adresse ein Vertrauensvotum, in dem von vollständiger Trennung der Herzogthümer von Dänemark gar nicht die Rede ist. Auch die Kreuzzeitung erklärt sich gegen die Adresse und fürchtet, „daß durch Annexionsgelüste und solche Demonstrationen die schwer gewonnene Einheit mit Oesterreich gegen die Demokratie gesprengt werden möchte."

18. „ Feldmarschall Wrangel wird in den Grafenstand erhoben und vom Oberbefehl der alliirten Armee enthoben. Prinz Friedrich Karl wird zum Höchstcommandirenden in Schleswig ernannt.

23. Mai. Die Arnim-Boytzenburgische Adresse wird mit zahlreichen Unterschriften dem König übergeben. Antwort des Königs (s. Dtschld.).

28. „ Preußen und Oesterreich verlangen in der Sitzung der Londoner Conferenz die vollständige Trennung der beiden Herzogthümer von Dänemark unter dem Herzog von Augustenburg (s. Allg. Chronik).

6. Juni. Besuch des Königs in Stettin. Flottenrevue in Swinemünde.

14. „ Die Vorstände der drei preuß. Großlogen richten, „um den allerh. Intentionen möglichst zu entsprechen", einen Erlaß an sämmtliche Logen des Königreichs, um sie zu Unterstützung der Regierungspolitik zu ermahnen.

15. „ Mehrere ansehnliche Organe der öffentlichen Meinung in Schleswig-Holstein sprechen sich entschieden für eine nähere Anlehnung der Herzogthümer an Preußen aus.

16. „ Eine königl. Cabinetsordre sanctionirt die neue Organisation der Artillerie.

18. „ Eine Landtagswahl in Crossen (Schlesien) fällt mit 162 gegen 152 Stimmen zu Gunsten der Fortschittspartei aus.

„ „ Der König geht nach Karlsbad. Der Ministerpräsident v. Bismarck begleitet ihn.

22.—23. Juni. Der König empfängt in Karlsbad den Besuch des vom Grafen Rechberg begleiteten Kaisers von Oesterreich.

25. „ Die Londoner Conferenz geht resultatlos anseinander.

28. „ Außer Sachsen treten nunmehr auch Baden, Kurhessen, die thüringischen Staaten, Braunschweig und Frankfurt dem neuen Zollverein mit Preußen auf der Grundlage des französischen Handelsvertrags bei.

29. Juni. Die Preußen gehen unter General Herwarth v. Bittenfeld vom Sundewitt nach Alsen über und nehmen die Insel.

1. Juli. Verurtheilung des Abg. Jacoby wegen der Rede an seine Wähler in Berlin.

7. „ Beginn des großen Polenprocesses vor dem Staatsgerichtshof in Berlin.

11. „ Auch Hannover und Olbenburg treten dem neuen Zollverein mit Preußen bei.

12. „ Dänemark bittet um Frieden.

21. „ Die Preußen machen sich gewaltsam zu Herren von Rendsburg. Die Bundestruppen weichen der Uebermacht und räumen die Stadt.

1. Aug. Abschluß von Friedenspräliminarien mit Dänemark zu Wien, ohne Zuzug des deutschen Bundes.

20.—25. Aug. Der König besucht den Kaiser von Oesterreich in Wien. Preußen anerkennt das Kaiserthum Mexico: der König empfängt in Schönbrunn den Gesandten des Kaisers Maximilian.

11. Sept. Der König besucht auf der Durchreise von Baden-Baden nach Berlin die Kaiserin der Franzosen in Schwalbach.

12. Sept. Hessen-Darmstadt tritt dem neuen Zollverein mit Preußen bei.
26. „ Nassau tritt dem neuen Zollverein mit Preußen bei.
28. „ Bayern und Württemberg treten dem neuen Zollverein mit Preußen bei. Damit sind nun wieder sämmtliche Staaten des bisherigen Zollvereins an der Zollconferenz in Berlin vertreten.
— Oct. Von den Unterzeichnern des Wahlaufrufs der Fortschrittspartei v. 12. Sept. 1863 sind nunmehr alle 5 im Staatsdienst stehenden Abg. von den Gerichten dafür verurtheilt worden.
— „ Zahlreiche Disciplinarverhandlungen vor dem Obertribunal gegen Richter und Anwälte wegen Betheiligung an den Oppositionswahlen.
5. „ Vorfall in Glogau. Die öffentliche Meinung spricht sich neuerdings sehr allgemein und sehr energisch gegen die Militärgerichtsbarkeit auch in Nicht-Dienstsachen aus.
— „ Das Ministerium benützt den Ablauf der dreijährigen Amtsdauer der Mitglieder des Disciplinarhofes für nicht-richterliche Beamte, um alle des Liberalismus verdächtigen Beamten aus demselben zu entfernen.
17. „ Die offiziöse Nordd. Allg. Ztg. wiederholt ihr schon im Juli gegebenes Dementi der Behauptung, daß Preußen Oesterreich den Besitz seiner außerdeutschen Länder garantirt habe.
18. „ Stiftung des „Düppeler Sturmkreuzes" und eines Erinnerungszeichens für den Uebergang nach Alsen.
23. „ Der feudale Landtag von Lauenburg erklärt sich für eine Personalunion mit Preußen und sendet eine Deputation nach Berlin.
27. „ Bismarck wird auf der Rückreise von Biarritz in Paris vom Kaiser der Franzosen empfangen.
30. Oct. Friedensschluß mit Dänemark zu Wien: Preußen und Oesterreich lassen sich von König Christian die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg abtreten und wälzen die gesammten Kriegslasten auf dieselben. Der deutsche Bund wird wiederum gänzlich bei Seite gelassen.
1. Nov. Die Generalversammlung des Nat.-Vereins spricht sich zu Gunsten eines maritimen Anschlusses der Herzogthümer an Preußen aus.
7. „ Die Lauenburger Deputation wird vom König und vom Ministerpräsidenten empfangen.
13. „ Die österr. Truppen beginnen ihren Rückmarsch aus den Herzogthümern, die Preußen folgen langsam nach.
15. „ Die Stellvertretungsfrage ist nunmehr in den meisten Fällen in zweiter Instanz entschieden. Die Entscheidung für und gegen den Fiscus halten sich an Zahl so ziemlich die Waage. Die Frage gelangt nunmehr in letzter Instanz an das Obertribunal.
16. „ Die polnische Frage wird als erledigt betrachtet. General v. Werder wird seines Commandos über das combinirte Armeecorps der östlichen Provinzen wieder enthoben. Auch der russische Commissar, Oberst v. Weymarn, kehrt nach St. Petersburg zurück.

17. Nov. Ministerialrescript bez. des den schleswig-holsteinischen Schiffen zu gewährenden Schutzes.
" " Nachwahl zum Abg.-Hause in Aachen. Die Opposition siegt mit 382 gegen 107 Stimmen.
18. " Nachwahl zum Abgeordnetenhause in Magdeburg. Sieg der Opposition.
24. " Nachdem die österr. Truppen Holstein bereits vollständig geräumt haben, erhalten die preuß. Truppen Gegenbefehl. Von den bereits abgezogenen preuß. Truppen erhält die 13. Division Befehl, sich bei Minden (Drohung gegen Hannover), die 6. Division sich bei Berlin (Drohung gegen Sachsen) zu concentriren.
" " Nachwahl zum Abg.-Hause in Crefeld. Sieg der Opposition.
25. " Die Stadtverordnetenwahlen sind in Berlin, Breslau &c., fast überall, im Sinne der Oppositionspartei ausgefallen.
27. " Antrittsaudienz des neuen franz. Gesandten Benedetti.
28. " Nachwahl zum Abg.-Hause in Zinten (Ostpreußen). Sieg der feudalen Partei (v. Tettau gegen Sauken-Julienfelde).
29. " Preußen verlangt von Sachsen und Hannover kategorisch die Räumung der Herzogthümer als einfache Folge der Bundesexecutionsordnung. Hannover ist bereit, sofort nachzugeben, Sachsen verlangt dagegen einen Bundesbeschluß und rüstet gegen Vergewaltigung.

1. Dec. Verbot der in Leipzig erscheinenden Deutsch. Allg. Ztg. Die Kreuzztg. droht den Correspondenten deutscher Blätter aus Preußen.
2. " Schluß des großen Polenprocesses in Berlin.
3. " Königliche Cabinetsordre gegen die Berliner Gemeindebehörden.
5. " Die Bundesversammlung fügt sich mit 9 gegen 6 Stimmen dem österr.-preußischen Verlangen und erklärt die Bundesexecution in Holstein für beendigt. Die Bundestruppen räumen Holstein und die Bundescommissäre übergeben die Verwaltung des Landes den österr.-preuß. Civilcommissären.
7. " Glänzender Einzug der ersten aus Schleswig zurückgekehrten siegreichen Truppen in Berlin. Rede des Königs. Rede des Oberbürgermeisters Seydel von Berlin. Allgemeine Illumination der Stadt. Armeebefehl des Königs. Auch Repräsentanten der Berliner Stadtbehörden werden zur königl. Tafel geladen.

Rede des Oberbürgermeisters v. Berlin: „... Was in vergangenen Tagen Preußen groß gemacht hat — der in der Brust des Königs still gereifte, aus dem eigensten Leben, Pflicht und Beruf des Staats geschöpfte Entschluß, der fest und kühn die Gunst des Augenblicks bei der Stirnlocke faßt; das auf den Ruf seines Königs in voller kriegerischer Rüstung bereit stehende Volk; die strenge Zucht des Gehorsams und der Pflicht, der freudige Todes- und Schlachtenmuth dieses „Volks in Waffen" — das ist auch die Signatur dieser jüngsten ruhmvollen Tage. Und wiederum ist es Preußens gutes Schwert, durch das die Gränzen des deutschen Vaterlands weit hinaus gerückt sind. Es ist ein Wort, das einst König Friedrich Wilhelm III., gesegneten und theuren Andenkens, gesprochen: „Was Preußen erworben hat, es ist Deutsch-

land gewonnen." Ein halbes Jahrhundert, fünfzig lehrreiche Jahre sind seitdem verflossen, und ihre Lehren lassen ohne Selbsttäuschung und ohne Uebermuth heute laut es uns sagen: Auch jener Boden, der in diesen Tagen mit unserm Blut getränkt ist, jenes hoch nach Norden sich erstreckende von zwei mächtig hinaus lockenden Meeren umspülte Land mit dem spröden Erz seiner Bevölkerung — es wird dauernd und sicher und zu rechtem Gewinn nur dann Deutschland erworben und sich selbst wieder gegeben sein, wenn und soweit Preußens Macht und Wehr es schirmend umfängt, Preußens strenge Zucht und Ordnung und staatsbildende Kraft es erfaßt und durchdringt. Wir freuen uns des glorreich errungenen Friedens und sind stolz darauf. Großes ist erreicht. Doch, es ruht die Hand noch am Schwert. Wir vertrauen dem König. Er wird das rechte Wort sprechen zu rechter Zeit. Was er aus freier königlicher Entschließung zur Wahrung deutscher Macht und Ehre begonnen, er wird es hinausführen zu einem guten, für Preußen und Deutschland ehrenvollen und segensreichen Ende. Und Preußens Volk — dessen sind alle dort Zeugen die da leben, wie die, welche den schönen Tod für König und Vaterland starben — Preußens Volk wird niemals es an sich fehlen lassen, wenn die Ehre und sein König es ruft. Doch auch das stolze Wort, das treu gemeinte, es tritt gern bescheiden zurück in das Gefolge der That. . ."

Armeebefehl des Königs: „. . . Die Tage von Düppel und Alsen sind durch euren Heldenmuth auf ewige Zeiten in der Kriegsgeschichte verzeichnet. Meine neu begründete Flotte hat sich den Landtruppen würdigst angeschlossen, und zählte in ihrem Erstkampf nicht die Zahl der feindlichen Schiffe. Vereint mit den tapfern Truppen Meines erhabenen Verbündeten, des Kaisers von Oesterreich Majestät, habt ihr den Feind überall besiegt. Der Segen der Vorsehung hat auf euch geruht, weil ihr gottesfürchtig, pflichtgetreu, gehorsam und tapfer waret. Aber auch die andern Theile Meines Heeres haben sich Meine Zufriedenheit erworben. Bedeutende Streitkräfte haben in schwerem Dienst die östlichen Gränzen des Staats gegen den andringenden Aufruhr geschützt: die übrigen Abtheilungen haben durch unverdrossene Uebung den Ruf Unserer Kriegsbereitschaft aufrecht erhalten. Somit hat sich die neue Organisation, welche Ich der Armee gegeben habe, glänzend bewährt. In Stolz und Freude blicke Ich auf Meine ruhmreiche gesammte Kriegsmacht. . ."

8\. Dec. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung wird die Aufhebung des Beschlusses v. 18. Juni 1863 angeregt.

" " Erlaß des Oberkirchenraths bez. des badischen Kirchenstreits für und wider Schenkel.

11\. " Das Postwesen und die Telegraphenverwaltung in Holstein werden von den Civilcommissären aus dem bisherigen Geschäftskreise der Landesregierung ausgeschieden und unter preußische Chefs gestellt.

13\. " Nachwahl zum Abg.-Hause in Bromberg. Sieg der Opposition.

" " Hr. v. Bismarck erklärt den Mittelstaaten in Depeschen an Bayern, Sachsen ꝛc., daß sich Preußen einem competenzwidrigen Majoritätsbeschluß der Bundesversammlung am 5. d. M. nicht unterzogen haben würde und auch in Zukunft nicht unterziehen werde und regt in einer Depesche an Oesterreich die Annexion der Herzogthümer an Preußen an. Jedenfalls verweigert Preußen eine Lösung der schlesw.-holst. Erbfolgefrage, bevor seine zukünftige Stellung in den Herzogthümern festgestellt sei (s. Dtschld.).

15\. " In der Stadtverordnetenversammlung von Berlin wird der förm-

liche Antrag auf Aufhebung des Beschlusses vom 18. Juni 1863 gestellt.

15. Dec. Nachwahl zum Abg.-Hause in Meurs (Rheinprovinz). Sieg der feudalen Partei.

16. „ Zusammentritt von 25 Abgeordneten der verschiedenen liberalen Fractionen, um sich für den bevorstehenden Landtag über die einzunehmende Haltung zu verständigen. Es wird beschlossen, in die Berathung des Budgets für 1865 einzutreten, in der Militärfrage die bisherige Stellung festzuhalten, bezüglich der auswärtigen Politik eine möglichst passive Haltung zu beobachten.

17. „ Einzug der aus Schleswig zurückgekehrten Gardedivision in Berlin.

18. „ Eine Ordre des Königs befiehlt die Errichtung von Denkmälern in Düppel, auf Alsen und in Berlin.

20. „ Einzug der letzten aus Schleswig zurückgekehrten Truppen in Berlin.

21. „ Oesterreich lehnt eine Annexion der Herzogthümer durch Preußen ab, außer wenn es dafür bezüglich seines deutschen Gebiets ein Aequivalent erhielte.

22. „ Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin lehnt den Antrag, ihren Beschluß vom 18. Juni 1863 wieder aufzuheben, mit 54 gegen 26 Stimmen ab.

23. „ Urtheil des Staatsgerichtshofes im großen Polenprocesse. Dasselbe entspricht weder den Anträgen des Staatsanwaltes noch den großen Zurüstungen für die Behandlung des Processes. Die größere Zahl der Angeklagten hat schon vorher vom Gerichtshof entlassen werden müssen.

24. „ Die Regierung fordert die Kronsyndici zu einem Gutachten in der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage auf und zeigt dieß den übrigen deutschen Regierungen durch eine Circulardepesche an.

— „ Adresse des (feudalen) ostpreußischen Volksvereins an den König für engsten Anschluß oder Annexion der Herzogthümer an Preußen.

29. „ Einberufung des Landtags auf den 14. Januar 1865.

30. „ Der Oberpräsident der Rheinprovinz erklärt als kgl. Wahlcommissär dem Domcapitel von Köln, daß der König die sämmtlichen fünf von ihm für die Wiederbesetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles vorgeschlagenen Candidaten verwerfe.

— „ Fast die gesammte preußische Presse, mit nur sehr wenigen Ausnahmen, hat sich eifrig für die Annexion der Herzogthümer oder doch für den engsten Anschluß derselben an Preußen ausgesprochen.

III.

Oesterreich.

11. Jan. Die Regierung verlangt vom Reichsrath einen außerordentlichen Credit von 14 Mill. zum Militärbudget für 1864 und zwar 4 Mill. für Kriegspräſtationen und Kriegsſchadenvergütung von 1859 und 10 Mill. für Ausführung der Bundesexecution in Holſtein. — Mühlfeld und Gen. interpelliren die Regierung mißbilligend bezüglich ihrer Politik in der ſchleswig=holſteiniſchen Frage.

15. „ Rechbauer interpellirt den Finanzausſchuß bez. ſeines Berichtes über den Zehn=Mill.=Credit mit ſtarker Mißbilligung der undeutſchen Politik der Regierung.

19. „ Das Abg.=Haus beſchließt zu Erledigung des Finanzgeſetzes eine gemiſchte Commiſſion aus beiden Häuſern. Das Herrenhaus tritt dem Beſchluſſe am 21. d. M. bei.

21. „ Das Abg.=Haus nimmt in dritter Leſung das Luxusſteuergeſetz mit 67 gegen 54 Stimmen an. Debatte über die von der Regierung als geheime Preßfonds geforderten fl. 525,000. Schmerling erklärt die Bewilligung für eine Frage des Vertrauens oder Mißtrauens. Die Bewilligung erfolgt darauf mit großer Majorität.

25. „ Der Finanzausſchuß des Abg.=Hauſes beſchließt, darauf anzutragen, der Regierung ſtatt der geforderten 10 Mill. nur fl. 5,343,950 als Matricularbeitrag für die Bundesexecution in Holſtein zu bewilligen und zwar mit dem Zuſatze, daß dieſer Betrag „zu keinem anderen Zwecke verwendet werden dürfe.“ Auf den Antrag von Herbſt wird mit 18 gegen 16 Stimmen überdieß eine das Vorgehen Oeſterreichs in Deutſchland tadelnde Reſolution beſchloſſen (ſ. Dtſchld.).

28. „ —1. Febr. Verhandlungen des Abg.=Hauſes über den Zehn=Mill.=Credit. Reden von Rechberg und Schmerling. Der Antrag des Finanzausſchuſſes wird angenommen, dagegen die Reſolution Herbſt mit 103 gegen 59 Stimmen verworfen.

3. Febr. (Deutſch=däniſcher Krieg). Die Oeſterreicher erſtürmen Jagel und den Königsberg und bringen ſiegreich bis zum Danewerk vor.

4\. Febr. Ein Rundschreiben des Finanzministeriums an sämmtliche Landesfinanzdirectionen äußert sich unumwunden dahin, daß auch wenn die angestrebte Zolleinigung mit Deutschland nicht zu Stande komme und Oesterreich allein oder mit einigen der Zollvereinsregierungen einem deutschen Zollverein, der den franz. Handelsvertrag unverändert angenommen und somit seinen Zolltarif ganz nach den Grundsätzen des Freihandelssystems umgestaltet habe, gegenüberstände, seine bisherigen Tarife, sein bisheriges hohes Schutzzollsystem nicht aufrecht erhalten, sondern den Tarifentwurf v. Nov. 1863 werde durchführen und zu niederen Schutzzöllen übergehen müssen.

6\. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Blutiges Gefecht der Oesterreicher mit der Nachhut der vom Danewerk abziehenden dänischen Armee bei Oeversee.

10./11. Febr. Beide Häuser nehmen die Ausgleichungsvorschläge der gemischten Commission für das Finanzgesetz an.

11\. Febr. Der Finanzminister begibt die 40 Mill.-Anleihe der Creditanstalt in Verein mit den Häusern Rothschild, Sina und Wodianer.

12\. „ Das Abg.-Haus genehmigt ein weiteres Anlehen von 40 Mill., nachdem am 17. Nov. v. J. bereits 69 Mill. bewilligt worden, so daß die Gesammtbewilligung auf 109 Mill. gestiegen ist.

14\. „ Ein kaiserl. Patent beruft die Landtage der einzelnen Kronländer (außer Galizien, den Ländern der ungarischen Krone und Venetien) auf den 2. März zusammen.

15\. „ Schluß der zweiten Session des Reichsrathes. Thronrede des Kaisers:

„In der bedeutungsvollen Zeit, in welcher Ihre zweite Session geschlossen wird, ist es mir ein erhöhtes Bedürfniß, ehe Sie scheiden, Sie um mich versammelt zu sehen. . . . Zur besonderen Befriedigung gereicht es mir, in Ihren Reihen auch die von mir berufenen und die gewählten Vertreter meines Großfürstenthums Siebenbürgen zu erblicken. Noch war der Jubel des Festes nicht verhallt, mit welchem jenes Land, das eine feste Burg an der Westgrenze meines Reiches ist, seine vor einem halben Jahrtausend vollzogene Vereinigung mit der Krone Oesterreichs beging, als von der Ostgrenze her Sie, m. H. Abgeordneten Siebenbürgens, mit freudiger Zuversicht die Bahn zu jener gemeinsamen Thätigkeit betraten, welche ein neues, täglich mehr sich festigendes Band um meine Völker schlingt. Mit wahrer Genugthuung habe ich diese Erscheinungen begrüßt, in welchen ich den Ausdruck eines segensvollen Einverständnisses mit meinen Absichten und die Bürgen einer glücklichen Zukunft erkannte. . . . Obgleich die nunmehr geschlossene Session nicht reich an vollendeten Thatsachen der Gesetzgebung ist, so darf sie doch nicht als eine unfruchtbare bezeichnet werden. Einige Gesetzesbestimmungen, welche, aus Ihren Berathungen hervorgegangen, für den inneren staatlichen Organismus und die Durchführung der anerkannten Regierungsgrundsätze von Wichtigkeit sind, haben bereits meine Sanction erhalten. . . . In hervorragendster Weise haben Sie Ihre Thätigkeit der Regelung des Staatshaushaltes zugewendet. Durch die Feststellung des Voranschlages meiner Regierung in dem von beiden Häusern des Reichsrathes vereinbarten Finanzgesetze ist die verfassungsmäßige Grundlage für die Finanzgebahrung in der laufenden vierzehnmonatlichen Verwaltungsperiode gesichert worden. Durch Ihre Zustimmung zur Fortsetzung der vorjährigen Steuer- und Gebührenerhöhungen, dann zur

angemessenen Benützung des Staatscredits ist jene Ergänzung der Bedeckung möglich gemacht, welche die außerordentlichen Staatsbedürfnisse im gegenwärtigen Finanzjahre erheischen. Wenn auch das von meiner Regierung Ihnen vorgelegte Reformwerk der directen Besteuerung wegen des Umfanges und der Wichtigkeit dieses Zweiges der Gesetzgebung in der abgelaufenen Session von den beiden Häusern des Reichsrathes nicht mehr in Berathung gezogen werden konnte, so ist doch durch die erfolgte Mittheilung der Gesetzentwürfe und ihrer Motive eine genauere Bekanntschaft mit den Vorlagen und dem ihnen zu Grunde liegenden Systeme vermittelt und der gedeihlichen Lösung der eben so großen als dringenden Aufgabe der Steuerreform in der nächsten Session eine wesentliche Förderung zugeführt worden. — Folgenreiche Ereignisse der jüngsten Zeit lenken unseren Blick von den inneren Verhältnissen Oesterreichs seiner äußern Lage zu. Beseelt von dem Wunsche, mich ganz der Sorge für die ungestörte Entwicklung der Wohlfahrt und Blüthe meines Reiches zu widmen, habe ich nichts unterlassen, um der Monarchie das in einer Epoche innerer Neugestaltung doppelt kostbare Gut des Friedens zu erhalten. Es ist in Oesterreichs Bestimmungen gelegen, stark zu sein gegen jeden möglichen Angriff, aber eine friedliebende Stimme im Rathe der Völker zu führen. Der freundschaftliche Character der Beziehungen meiner Regierung zu den großen Mächten Europas entspricht zu meiner Befriedigung vollkommen diesen Gesinnungen. Eine seit Jahren drohende Krisis in den Verhältnissen zwischen Deutschland und Dänemark ist indessen zum Ausbruch gekommen, und hat sich ungeachtet der versöhnlichsten Einwirkungen meiner Regierung bis zu kriegerischen Ereignissen gesteigert. Als deutscher Fürst habe ich mich an den militärischen Maßregeln, welche zur Durchführung der Bundesexecution in Holstein erforderlich geworden sind, in Gemäßheit der Beschlüsse des Bundes betheiligt und im Einverständniß mit dem König von Preußen habe ich es für nöthig erachtet, das Herzogthum Schleswig als ein Pfand für die Erfüllung der Verbindlichkeiten in Besitz zu nehmen, welche Dänemark gegenüber den deutschen Mächten übernommen, aber auf das Beharrlichste mißachtet hat. Die treffliche Führung und die heldenmüthige Tapferkeit der verbündeten Armee für Schleswig-Holstein hat dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, Preußens und des gesammten Deutschlands eine rasche und glänzende Genugthuung erkämpft. Mit Freuden sehe ich mein Zusammenwirken mit meinem königlichen Verbündeten von Preußen von den rühmlichsten Erfolgen begleitet, welche nicht Zwecken des Ehrgeizes und der Eroberung gelten, sondern einem Zwecke der Gerechtigkeit, den Europa kennt. Ich gebe mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß diese Erfolge den lange in ihren Rechten gekränkten Landen, für welche wir sie im Bunde mit Preußen errungen, eine glückliche Zukunft sichern, den Frieden der Welt und des theueren Vaterlandes aber nicht in weiterem Umfange gefährden werden... Mit dem Bewußtsein patriotischer Pflichterfüllung, welche ich dankbar anerkenne, werden Sie in Ihre Heimath zurückkehren. Oesterreich hat gezeigt, daß es in seiner verjüngten Gestalt den alten guten Geist bewahrt und in die neuen freiheitlichen Bahnen seines staatlichen Lebens das Erbtheil seiner Kraft und seines Ruhmes mitgenommen hat..."

17. Febr. Der Finanzminister sichert dem niederösterr. Gewerbverein zu, daß ein neuer Zolltarif jedenfalls nicht ohne Zustimmung des Reichsraths werde festgestellt werden.

18. „ (Galizien). Fürst Adam Sapieha entweicht aus der Untersuchungshaft in Lemberg.

19. „ Der Kriegsminister Graf Degenfeld wird entlassen und durch den F.-M.-L. v. Franck ersetzt.

„ „ Die Regierung trifft alle Maßregeln, um eine Flotte von 12 Kriegs-

schiffen zu Unterstützung ihrer Politik bez. Schleswig-Holstein in die Nordsee zu senden. Die ersten 8 Schiffe gehen von Pola ab.

21. Febr. Erzherzog Max geht mit großem Gefolge nach Brüssel und an den Hof des Kaisers der Franzosen.

24. „ (Galizien). Ein kaiserl. Manifest verhängt den Belagerungszustand über Galizien.

29. „ (Galizien). Die Statthalterei von Galizien verfügt die Entwaffnung des Landes binnen 14 Tagen und die Stellung aller Ausländer binnen 48 Stunden.

— März. Rückkunft des Bischofs Feßler von Rom, wo er über eine Modification des Concordats unterhandeln sollte.

2. „ Eröffnung des Landtags in den deutsch-slavischen Kronländern.

3. „ Ernennung des Unterrichtsraths für die gesammte Monarchie.

8. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Gefecht der Oesterreicher bei Veile in Jütland.

16. „ (Ungarn). Zahlreiche Verhaftungen in Pesth und in verschiedenen Theilen Ungarns.

17. „ (Krain). Der Landtag beschließt mit allen gegen 3 Stimmen und trotz des Widerstandes des Statthalters die Beeidigung der Gemeinderäthe und der Gemeindevorsteher auf die Reichs- und Landesverfassungen.

— „ Differenz zwischen dem Kaiser und dem Erzh. Max bez. einer Annahme der Mexicanischen Kaiserkrone.

18.—20. März. Oesterreich versucht es umsonst, sich auf einer Conferenz in Prag mit Preußen in der Zollvereinsfrage zu verständigen.

20. „ Eine Circulardep. an die Vertreter Oesterreichs bei den nicht in den deutsch-dänischen Streit verwickelten Regierungen spricht sich überaus offen über die Stellung Oesterreichs zu Dänemark aus (s. Dtschld.).

6. April. (Schlesien). Dem Abg. Dr. Prutek wird als Priester vom Fürstbischof von Breslau befohlen, sein Mandat niederzulegen, weil er sich im Landtage über die Leistungen der Geistlichen als Lehrer nicht sehr günstig geäußert hat.

8. „ (Dalmatien). Der Landtag wird durch kais. Decret aufgelöst.

9. „ Die Differenz zwischen dem Kaiser und dem Erzh. Max ist beigelegt. Der Kaiser trifft, begleitet von den Ministern Graf Rechberg und Schmerling und den drei Hofkanzler-Stellvertretern in Miramare ein und vollzieht mit dem Erzherzog die Staatsacte bez. Thronfolge wegen Annahme der Mexicanischen Kaiserkrone.

— „ Einberufung der evang. Generalsynode beider Bekenntnisse auf den 22. Mai nach Wien, um, nach dem Erlaß des Staatsministers „die zur definitiven Feststellung der Kirchenverfassung geeignet erachteten Gesetzesentwürfe zu formuliren und dem Kaiser zur Schlußfassung zu unterbreiten."

20. „ Oesterreich richtet eine Depesche an das preuß. Cabinet mit der Erklärung, daß der Ausgang der Prager Conferenz bez. der Zollver-

einsfrage seinen Erwartungen nicht entsprochen habe und daß es nicht gewillt sei, auf der zweiten Alternative des Februarvertrags (Zollerleichterungen) sondern lediglich auf der ersten (Zolleinigung mit dem Zollverein) zu verhandeln.

21. Apr. (Siebenbürgen). Die Regierung ordnet bis zum 9. Mai zum dritten Mal in den magyarischen und Szekler-Districten Wahlen zum Landtag an.

22. „ (Ungarn). Graf Forgach nimmt seine Entlassung als ungarischer Hofkanzler. Graf Hermann Zichy tritt an seine Stelle.

27. „ (Tyrol). Der Landtag verwirft das Gemeindegesetz in der von der Regierung vorgelegten liberalen Fassung.

— „ Von Seite keines einzigen Landtags erfolgt eine Demonstration für die deutsche Sache in den Herzogthümern, selbst nicht in Steyermark oder Oberösterreich, sondern lediglich loyale Anerkennung der tapferen Armee.

2. Mai. (Tyrol). Landtag: Ein Antrag des Abg. Sartori auf Bildung politischer Bezirke nach dem Umfange der gegenwärtigen Gerichtsbezirke und auf Creirung einer eigenen Statthaltereiabtheilung (einer politischen Behörde zweiter Instanz) für Wälschtyrol wird vorläufig einstimmig genehmigt. — Die beiden bisherigen (liberalen) Abg. zum Reichsrath werden mit 28 gegen 19 Stimmen durch die Führer der clericalen Partei Greuter und Haßlwanter ersetzt. Mit 41 Stimmen gegen 4 wird die Beibehaltung des politischen Eheconsenses beschlossen. — Antwort der Regierung auf die vorjährigen Anträge des Landtags: die Antwort auf die Universitätsfrage wird fast als abschlägig betrachtet, die Abänderung des (verhaßten) Heerergänzungsgesetzes wird abgelehnt, auf den Glaubenseinheitsbeschluß erfolgt gar keine Antwort.

3. „ Der Finanzminister schreibt ein neues Anlehen im Betrage von 70 Mill. aus.

4. „ Die erste österr. Flottendivision langt in der Nordsee an.

6. „ Die Regierung gestattet Mexico die Anwerbung von 6000 Freiwilligen.

9. „ (Deutsch-dänischer Krieg). Ruhmvolles Seegefecht des österr. Geschwaders bei Helgoland gegen die dänische Flotille. Der Befehlshaber, Capitän Tegetthoff, wird dafür vom Kaiser zum Contre-Admiral ernannt.

„ „ (Siebenbürgen). Die Wahlen zum Landtag sind in den Magyarischen und Szekler-Districten zum dritten Mal auf dieselben Männer oder auf Gesinnungsgenossen derselben gefallen.

10. „ (Oberösterreich). Der Landtag entscheidet sich nach zweitägiger Debatte in namentlicher Abstimmung, gegen den Antrag des Ausschusses, im Princip für die gänzliche Aufhebung der bisherigen Untheilbarkeit der Bauerngüter und für das Ersuchen an die Regierung

einen entsprechenden Gesetzesentwurf an den Reichsrath (nicht an den Landtag) gelangen zu lassen.

12. Mai. (Tyrol). Landtag: Der Abg. Pfretzschner interpellirt den Regierungscommissär zum zweiten Mal über das Schicksal der Glaubenseinheits-Beschlusses. Der Statthalter antwortet ausweichend. — Die Magistrats- und Bürgermeisterwahlen in Innsbruck fallen ganz clerical aus.

" " (Böhmen). Der Landtag wählt 22 Mitglieder in den Reichsrath. Rieger beantragt, die Ersatzwahlen für die 11 Renitenten (Czechen) nicht vorzunehmen, Graf Leo Thun, die Frage einer Commission zu überweisen. Der Oberstlandmarschall erklärt den Antrag Riegers für unzulässig, der Antrag Thun wird mit 117 gegen 79 Stimmen verworfen.

13. " Eröffnung der Offerten auf das 70 Mill.-Anlehen v. 3. Mai: Es sind nur zwei Offerten eingegangen, die eine auf 23½, die andere auf 10 Mill. Die erstere wird angenommen, die andere abgelehnt. Für den Rest von 46½ Mill. verständigt sich der Finanzminister mit den Uebernehmern der 23½ Mill. und einem Consortium von Banquiers.

22. " Eröffnung der ersten Generalsynode beider Bekenntnisse in Wien.

23. " (Siebenbürgen). Wiederaufnahme der Sitzungen des Landtags. Nur Ein neues Mitglied magyarischer Nationalität (Regalist) tritt ein.

25. " (Böhmen). Der Landtag erklärt mit 101 gegen 94 Stimmen die czechische Sprache für obligatorisch auch in den deutschen Mittelschulen.

30. " Audienz einer Deputation der evang. Generalsynode beim Kaiser. Antwort des Kaisers.

1. Juni. Oesterreich verständigt sich mit Bevollmächtigten Bayerns in einer neuen Registratur über die Forderungen, welche, die Zustimmung der Münchener Sonderconferenz vorausgesetzt, Preußen in der Zollvereinsfrage vorgelegt werden sollen.

— " Energischer Protest einer Anzahl ausländischer Westbahn-Actionäre an das Finanzministerium bez. der Verpflichtungen der Regierung aus der von ihr übernommenen Zinsengarantie.

2. " Evang. Generalsynode: Bericht über die Deputation an Schmerling bez. interconfessionelle Angelegenheiten. Es wird beschlossen, eine Denkschrift und eine Petition um Vorlage eines diesfälligen Gesetzesentwurfs an den Reichsrath der Regierung einzureichen.

6. " (Ungarn). Bei Gelegenheit des Bürgermeisterbankettes in Wien spricht sich der neue ungarische Hofkanzler Graf Zichy ganz unerwartet offen und entschieden für den Eintritt der Ungarn in den Reichsrath aus.

7. " (Dalmatien). Der Podesta und sämmtliche Stadträthe von Spoleto werden ihres Amtes enthoben und ein kaiserl. Commissär eingesetzt.

8. Juni (Krain). In Laibach wird Dr. Costa zum Bürgermeister gewählt: eclatanter Sieg der slavenischen Partei.
16. „ Der Kaiser trifft in Kissingen mit dem russischen Kaiser zusammen.
19. „ Die Münchener Sonderzollconferenz lehnt die zwischen Bayern und Oestrrreich vereinbarten Vorschläge ab. Hessen-Darmstadt macht einen neuen Vorschlag, der von Oesterreich acceptirt wird.
22. „ Der Kaiser besucht den König von Preußen in Karlsbad.
24. „ (Venetien). Beinahe in allen Städten erfolgen Demonstrationen als am Jahrestage der Schlacht von Solferino.
28. Juni. Der Zollverein beginnt sich auf der Grundlage des franz. Handelsvertrags neu zu constituiren. Abfall Kurhessens von Oesterreich.

11. Juli. Auch Hannover fällt von Oesterreich ab und tritt dem neuen Zollverein auf der Grundlage des franz. Handelsvertrages bei.
„ „ Schluß der ersten evang. Generalsynode für die deutsch-slavischen Landestheile.
26. „ In Wien werden zwischen Oestereich, Preußen und Dänemark ohne Zuzug weder eines Vertreters des deutschen Bundes noch eines solchen der Herzogthümer über die Präliminarien behufs Wiederherstellung des Friedens Unterhandlungen eröffnet.
29. Ein Hirtenbrief des Cardinal-Erzbischofs von Wien empfiehlt dringend die Betheiligung an dem päpstlichen Anlehen von 50 Mill. Fr., da der Peterspfennig zu Deckung der Bedürfnisse des heil. Stuhles nicht hinreichend gewesen sei, mit dem Beifügen: „Das Reich, welches gegenwärtig von Turin aus beherrscht wird, hat auf Zukunft keinen Anspruch; das Zusammenwirken europäischer Verwicklungen ist es, wodurch es kümmerlich zusammengehalten wird."
31. „ (Siebenbürgen). Die Wahlen zum Landtag werden in den magyarischen und Szeckler-Districten zum vierten Male, mit einer besonderen Ansprache des Guberniums ausgeschrieben.

1. Aug. Abschluß von Friedenspräliminarien zwischen Oesterreich-Preußen und Dänemark zu Wien.
„ „ (Ungarn). Zusammentritt des serbischen Nationalcongresses in Carlowitz behufs der Wahl eines Patriarchen und Regelung verschiedener kirchlicher Angelegenheiten.
12. „ (Siebenbürgen). Ein kais. Rescript genehmigt die vom Landtage beschlossenen Gesetzesartikel bezüglich eines obersten Gerichtshofes für Siebenbürgen:, beharrt jedoch darauf, daß derselbe nicht, wie der Landtag wünschte seinen Sitz im Lande habe, sondern in Wien.
20./25. Aug. Der Kaiser empfängt in Wien den Besuch des Königs von Preußen.
20. Aug. (Tyrol). Zahlreiche Verhaftungen in Wälschtyrol.

— Aug. Von 57 Handelsgremien der Monarchie, welche zu Gutachten über den Tarifentwurf vom Nov. 1863 aufgefordert worden sind, haben sich nur 13 gegen denselben ausgesprochen, 42 aber ihm bedingt oder unbedingt zugestimmt.

25. „ Beginn der definitiven Friedensunterhandlungen zwischen Oesterreich-Preußen und Dänemark zu Wien wiederum ohne Zuzug weder eines Vertreters des deutschen Bundes noch eines solchen der Herzogthümer selbst.

2. Sept. Der neue serbische Patriarch wird ausdrücklich nur für die Serben, nicht aber zugleich auch für die Rumänen bestätigt.

13. „ (Ungarn). Die sog. Alt-Conservativen stellen wieder eine Art Programm für Lösung der Ungarischen Frage auf, an ihrer Spitze der judex curiae, Graf Andrassy.

14. „ Oesterreich anerkennt den König Georg von Griechenland und beglaubigt einen Gesandten an seinem Hofe, nachdem er von dem beabsichtigten Schritte Bayern Anzeige gemacht hat.

19. „ (Ungarn). Graf Andrassy gibt seine Entlassung als judex curiae ein und wird durch Graf Török ersetzt.

19./20. Sept. (Ungarn). Kurzer Besuch des Kaisers in Komorn.

23. Sept. (Siebenbürgen). Der Landtag fügt sich gegen eine Minderheit von etwa 30 Stimmen in den Willen des Kaisers bezüglich des Sitzes des obersten Gerichtshofes.

27. „ (Dalmatien). Zusammentritt des neugewählten Landtags. Die Majorität ist nunmehr der Regierung gesichert.

28. „ Auch Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Nassau sehen sich genöthigt, Oesterreich im Stiche zu lassen und dem neuen Zollverein auf der Grundlage des franz. Handelsvertrags beizutreten.

3. Oct. Die österr. Nordseeflotte segelt wieder ab, mit Ausnahme einer Fregatte, die in Geestemünde überwintert.

12. „ Depesche Rechbergs an Frankreich bezüglich der französisch-ital. Convention vom 15. Sept.

Die Depesche ist in ihrem Wortlaut nicht veröffentlicht und bloß folgende, mehr oder weniger genaue Analyse derselben bekannt geworden: Die Depesche knüpft an die verschiedenen Conversationen an, in welchen der französische Botschafter dem österr. auswärtigen Amt die beim Abschluß der Convention für Frankreich maßgebend gewesenen Erwägungen darzulegen den Auftrag gehabt uud nimmt keinen Anstand zu erklären, daß das österr. Cabinet, obschon es lebhaft bedauere, daß man nicht Rom selbst vor dem Abschluß zu Rathe gezogen, mit aufrichtiger Genugthuung die Versicherung entgegennehme, daß Frankreich lediglich das Interesse der Sicherstellung der päpstlichen Autorität im Auge gehabt. Eben darin, daß Frankreich der Convention seine Unterschrift gegeben, erblicke Oesterreich eine Garantie für diese Autorität, eine Garantie, die nach der Art und Weise, wie die Regierung des Königs Victor Emanuel sich über die feierlichsten Verträge hinweggesetzt, durch die von dieser Seite jetzt übernommene Verpflichtung allein nicht als gegeben habe betrachtet werden können; aber Frankreich sei mächtig genug,

auch wenn der letzte seiner Soldaten den römischen Boden verlassen habe, diesen Boden ausreichend zu schützen. Im Uebrigen werde natürlich dem Papst sowie jeder anderen außerhalb der Convention stehenden Macht die volle Freiheit der Entschließungen zu wahren sein, und wie der Papst das unbedingte Recht habe, bei irgend welcher künftigen Bedrohung den Schutz der katholischen Mächte in Anspruch zu nehmen, würden umgekehrt die katholischen Mächte sich das unbedingte Recht vindiciren müssen, innerhalb der Grenzen der politischen Convenienz und Opportunität ihm diesen Schutz zu gewähren, und Europa würde in einem solchen Fall ohne Zweifel hoffen dürfen, Oesterreich und Frankreich in Eintracht neben einander stehen zu sehen.

15. Oct. Depesche Rechbergs an den Gesandten in Rom.

Auch diese Depesche ist bis jetzt nicht veröffentlicht und nur folgende, mehr oder minder genaue, Analyse bekannt geworden: Von einer Unterredung des Nuntius in Wien, Msgr. Falcinelli, mit dem Grafen Rechberg, worin der Erstere auf die im J. 1861 stattgefundenen Verhandlungen zwischen Rom, Oesterreich, Frankreich und Spanien hingewiesen hatte, ausgehend, spricht die Note die Ansicht aus, daß die durch die September-Convention herbeigeführte Lage wohl nicht darnach angethan erscheine, auf jene Verhandlung jetzt zurückzukommen, zumal dieselbe im Jahre 1861 daran gescheitert sei, daß Frankreich damals als Ausgangspunkt die Anerkennung des factischen Zustandes der Dinge in Italien gefordert habe; indessen, wird hinzugefügt, behalte sich die kaiserl. Regierung vor, diesen Punkt in nähere Erwägung zu ziehen. Im Uebrigen wird die Gelegenheit ergriffen, den dem Cabinet des Vaticans bekannten Gesinnungen der kaiserl. Regierung wiederholten Ausdruck zu verleihen, Gesinnungen, denen zufolge der heil. Stuhl stets aller der Beihilfe gewärtig sein könne, welche demselben Oesterreich den Umständen nach zu leisten vermöge. Eine warme Anerkennung wird sodann der Haltung des Cardinal-Staatssekretärs gegenüber dem Hrn. v. Sartiges in Bezug auf die Aufklärungen ertheilt, welche der Letztere über die Convention zu geben beauftragt war; namentlich wird rühmend hervorgehoben, daß der Cardinal-Staatssekretär, gemäß der Ruhe und Besonnenheit, die sein Verfahren allezeit kennzeichne, nicht vorweg sich gegen die Convention erklärt, auch in Bezug auf die Räumung Roms keinen Widerspruch erhoben und in Bezug auf die Neubildung einer päpstlichen Armee eine Discussion zugelassen habe. Was den dritten Hauptpunkt der Convention, die Uebernahme eines Theiles der päpstlichen Staatsschuld Seiten Italiens betrifft, so enthält sich die Note, hierüber einen Rath zu ertheilen, wie sie überhaupt der bewährten Weisheit und Umsicht des vaticanischen Cabinets gegenüber Urtheile wie Rathschläge zu unterlassen sich bescheide, nimmt es indeß als selbstverständlich an, daß der heil. Vater in dieser Krise wie stets keines seiner Rechte preisgibt und die Integrität des heil. Stuhles nicht antasten läßt; bei aller Rücksicht auf den Kaiser Napoleon und ohne durch ein provocirendes Auftreten denselben zu reizen, könne hierdurch allen den möglichen Wechselfällen, welche sich innerhalb der gestellten Frist von zwei Jahren ereignen mögen, Rechnung getragen werden.

16. „ (Venetien). Aufstandsversuch bei Udine und bei Belluno.

22. „ Ein kaiserl. Patent beruft bloß den weiteren Reichsrath auf den 12. Nov. ein.

„ „ (Ungarn). Ernennung zahlreicher neuer Comitatsvorstände.

27. „ Graf Rechberg erhält die unter dem 21. d. M. nachgesuchte Entlassung als Minister des Auswärtigen und wird durch den F.-M.-L. Grafen Pouilly-Mensdorff, z. Z. Statthalter von Galizien, ersetzt.

6./7. Nov. (Venetien). Scharmützel zwischen den Truppen und den Aufständischen in Friaul.

9. „ Der Finanzminister sieht sich genöthigt, ein Steueranlehen im Betrage von 25 Mill. zu sehr drückenden Bedingungen für den Staat (noch um 1% ungünstiger als bei demjenigen von 1860) zur allgemeinen Subscription auszuschreiben.

11. „ (Venetien). Die Regierung verkündet den Belagerungszustand in Friaul und bietet freiwillige Schützen in Tyrol auf.

12. „ Zusammentritt des weiteren Reichsraths. Eröffnungsrede des Präsidenten Hasner über Deutschland. Die Czechen aus Böhmen und Mähren fehlen. Dagegen hat sich der größere Theil der Polen eingefunden.

14. „ Eröffnung des weiteren Reichsraths. Thronrede des Kaisers:

„... Es ist meine Absicht, sobald die Beendigung Ihrer Aufgaben den Schluß dieser Sitzungsperiode herbeigeführt haben wird, den engeren Reichsrath in seine Wirksamkeit treten zu lassen. Ebenso gebe ich mich der Erwartung hin, daß in der östlichen Hälfte meines Reiches die verfassungsmäßige Thätigkeit, welche schon in meinem Großfürstenthume Siebenbürgen erfreulich waltet, allenthalben auf's Neue werde beginnen können. Auf dieses Ziel, welches ich im Interesse jener Königreiche, wie nicht minder des gesammten Reiches in naher Zeit erreicht zu sehen wünsche, sind die ernsten Bemühungen meiner Regierung gerichtet. Vertrauen und wahre Einsicht werden zu segenvollem Gelingen führen. Eine Reihe bedeutsamer Ereignisse für mein Haus wie für mein Reich liegt zwischen dem Schlusse der vorigen Sitzungsperiode und dem heutigen Tage... Beseelt von dem eifrigen Bestreben, zur Erhaltung und Befestigung des allgemeinen Friedens beizutragen, wünsche ich mir Glück zu dem guten Einvernehmen und den freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen meiner Regierung und den übrigen großen Mächten Europas bestehen. Ich werde nicht aufhören, diese Beziehungen sorgfältig zu pflegen und Alles zu thun, um von meinem Reiche, welches gegenwärtig mit so wichtigen inneren Aufgaben beschäftigt ist, auswärtige Verwickelungen fern zu halten. Eine Ursache langjährigen Streites im Norden Deutschlands ist soeben auf die ehrenvollste Weise beseitigt worden. Die Vertretung meines Reiches wird mit bewährtem patriotischen Gefühle meine Befriedigung darüber theilen, daß dem Kriege zwischen den deutschen Mächten und Dänemark durch den Friedensvertrag, der zu Wien am 30. Oct. unterzeichnet wurde, und dessen Ratification binnen wenigen Tagen gewärtiget wird, ein Ziel gesetzt worden ist, welches die Erfüllung auch der höchsten Erwartungen in sich schließt. Die Tapferkeit der verbündeten Truppen und der Kriegsmarine Oesterreichs und Preußens hat einen glänzenden Preis erfochten, die weise und gerechte Zurückhaltung der neutralen Mächte das endliche Einverständniß erleichtert. Die Einigkeit zwischen mir und meinem erhabenen Bundesgenossen, dem Könige von Preußen, hat ihren hohen Werth durch denkwürdige Erfolge von Neuem erprobt. Das gesammte Deutschland aber, ich zweifle nicht, wird Angesichts der ruhmvollen und glücklichen Lösung der Frage, von der es im Innersten bewegt wurde, jene Eintracht wieder finden, welche für seine eigene Sicherheit und Wohlfahrt, wie für die Ruhe und das Gleichgewicht Europas eine so mächtige Bürgschaft bildet. Zu meinem Bedauern haben die unheilvollen Wirkungen, welche in letzter Zeit die Ereignisse im Königreich Polen auf die benachbarten Länder meines Reiches übten, meiner Regierung die Nothwendigkeit auferlegt, Ausnahmsmaßregeln zur Wahrung der innern Ruhe und zum Schutze der Person und des Eigenthums der friedlichen Bevölkerung über diese Länder zu verhängen. Sie sind von günstigem Erfolge für die Sicherung dieser gefährdeten Interessen gewesen. Mit Befriedigung habe ich wahrge-

nommen, daß ein Theil dieser Maßregeln sich schon dermalen entbehrlich gezeigt hat, und gerne gebe ich mich der Erwartung hin, in nicht ferner Zeit sie völlig beseitigt zu sehen. Ihre besondere Aufmerksamkeit werden die Angelegenheiten der Finanzen meines Reiches in Anspruch nehmen. Die ungünstigen Verhältnisse, welche allenthalben den europäischen Geldmarkt beherrschen, konnten nicht ohne hemmende Wirkungen auf die Fortschritte der volkswirthschaftlichen und finanziellen Entwickelung Oesterreichs bleiben. In dieser unverkennbar schwierigen Lage ist die Bedeckung des gesteigerten Staatserfordernisses doch stets pünktlich erfolgt. Das ernste Streben nach Ersparungen bietet beruhigende Anhaltspunkte, nach erfolgter Tilgung der außerordentlichen Staatszahlungen, welche in der gegenwärtigen Periode noch bestehen, die endliche Beseitigung der Störungen im Geldwesen und im Gleichgewichte des Staatshaushaltes zu erwarten. Es werden Ihnen ausnahmsweise in der gegenwärtigen Sitzungsperiode zwei Staatsvoranschläge, nämlich jener für das Jahr 1865 und in unmittelbarer Folge auch jener für das Jahr 1866 vorgelegt werden. Durch diese Uebergangsmaßregel soll eine geordnete Zeitfolge in den Sessionen des Reichsrathes und der Landtage angebahnt und die Möglichkeit gesichert werden, die Budgetarbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Finanzjahres zum Abschlusse zu bringen... Ihrer eingehenden Würdigung empfehle ich die an Sie gelangenden Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung, deren baldige Wirksamkeit ebensosehr im Interesse einer gerechteren und gleichmäßigeren Vertheilung der Steuerlast, als einer mehr entsprechenden Bedeckung des Staatserfordernisses zu wünschen ist. Ihre Thätigkeit wird sich der Behandlung noch anderer Finanzvorlagen zuwenden, welche die Verbesserung bestehender Gesetze und theilweise nicht unerhebliche Erleichterungen der Steuerträger zum Zwecke haben. Seit einer Reihe von Jahren nimmt die volkswirthschaftliche Einigung Deutschlands, welche im 19. Artikel der Bundesacte als ein Ziel der Bestrebungen des Bundes bezeichnet ist und in späteren Verträgen eine bestimmtere Gestalt und einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Ausdruck erhalten hat, die volle Aufmerksamkeit meiner Regierung in Anspruch. Zur gedeihlichen Lösung dieser Aufgabe, die im Bundesverhältnisse gelegen und für die Interessen Oesterreichs von hoher Wichtigkeit ist, sind Verhandlungen nothwendig geworden, welche von meiner Regierung mit jenem Ernst, welcher der Sache gebührt, noch gegenwärtig fortgeführt werden. Die Ergebnisse derselben werden Ihnen von meiner Regierung mitgetheilt werden, und ich hoffe, daß sie für die Feststellung des neuen Zolltarifes, welche im Laufe dieser Session zu erfolgen hat, nicht ohne günstigen Einfluß sein werden.... Es ist mein Wunsch, dessen Erfüllung Ihr hingebender Eifer mir verbürgt, die Aufgaben, zu welchen Sie nunmehr sich wenden, rasch ihrer Vollendung entgegenreifen zu sehen, denn eine Reihe wichtiger und umfangreicher Vorlagen ist von meiner Regierung für die Thätigkeit des engeren Reichsrathes vorbereitet, deren Wiederkehr an jene Voraussetzung geknüpft ist. Geehrte Mitglieder meines Reichsrathes! Indem ich Sie mit der Versicherung meiner kaiserlichen Huld und Gnade an Ihre wichtigen Aufgaben geleite, verkenne ich die Schwierigkeit derselben nicht. Aber fest ist mein Vertrauen, daß es mit Ihrem Rath und Beistand mir gelingen werde, das Reich, das die Vorsehung mir anvertraut, mit starker Hand einer glücklichen Zukunft entgegen zu führen. Ich schöpfe dieses Vertrauen aus der Liebe und Treue, aus der Einsicht und Kraft meiner Völker, welche ich mit dem innigen Wunsche meines Herzens, daß ihre Geschicke zum Heile und Ruhme ihres gemeinsamen Vaterlandes sich erfüllen mögen, dem allmächtigen Schutze des Himmels empfehle."

Die öffentliche Meinung spricht sich sehr unbefriedigt über die Thronrede aus.

16. Nov. Die Regierung legt dem Reichsrathe den mit Erzherzog Maxi-

milian bei seiner Annahme der Mexicanischen Kaiserkrone abgeschlossenen Familienpact vor.

Das Herrenhaus bestellt seine Adreßcommission. Graf Anton Auersperg (Anast. Grün), dem bisher die Aufgabe überlassen wurde, die Antwortsadresse zu entwerfen, wird diesmal nicht in die Commission gewählt, dagegen der bisher übergangene Graf Leo Thun.

Das Abgeordnetenhaus verweigert den czechischen Mitgliedern aus Mähren abermals den erbetenen Urlaub. Die reichsräthliche Staatsschuldencommission legt ihren zweiten Jahresbericht, über den Stand der Staatsschuld Ende Oct. 1863, vor. Minister Schmerling theilt mit, daß der Abg. Rogawski aus Galizien vom dortigen Kriegsgerichte nur ab instantia freigesprochen worden und daher seines Mandates verlustig sei.

17. Nov. Die Regierung legt dem Abgeordnetenhause die Staatsrechnung für das Jahr 1862, das Budget für 1865 und die Steuerreformprojecte vor.

19. „ Abgang der ersten Freiwilligen von Triest nach Mexico. Mit Genehmigung des Kaisers soll nun auch eine Trabantenleibgarde für den Kaiser von Mexico in Oesterreich organisirt werden.

21. „ Resultat des Steueranlehens: statt 25 Mill. sind 50,018,600 fl. gezeichnet worden.

Das Abg.-Haus verweist die Frage, ob der galizische Abg. Rogawski in Folge eines kriegsgerichtlichen Urtheils wirklich seines Mandates verlustig sei, mit großer Mehrheit an einen Ausschuß; gegen die Ueberweisung stimmen fast nur die Minister. Rede Bergers.

22. „ Das Abg.-Haus beschließt, die nicht erschienenen Czechen aus Böhmen und Mähren aufzufordern, ihre Plätze im Hause einzunehmen.

Adreßdebatte des Herrenhauses. Die Adresse ist lediglich eine (von Münch-Bellinghausen verfaßte) Umschreibung der Thronrede. Reden von Graf Rechberg und Graf Leo Thun — dagegen von Graf Ant. Auersperg und Graf Wickenburg.

24. „ Das Abg.-Haus bestellt seinen Finanzausschuß. Die Wahl fällt überwiegend auf Mitglieder der eigentlich ministeriellen Partei. — Staatsminister Schmerling antwortet auf die Interpellation Schindlers wegen Vorlage eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes,

„daß es nicht die Absicht der Regierung sei, in der gegenwärtigen Session dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf über die Regelung der Ministerverantwortlichkeit vorzulegen, weil sie erachte, daß durch die Vorlage und Berathung dieses Gesetzes die noch schwebenden Verfassungsangelegenheiten minder befördert, als vielleicht verzögert werden dürften, und weil sie es überhaupt für durchaus opportun erachte, erst dann ein so wichtiges Gesetz der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, wenn die Reichsverfassung in allen Theilen des Reiches thatsächlich zur Geltung gekommen sei. Daß die Frage an und für sich noch nicht eine vollkommen geklärte sei, dafür dürfe sie nur auf die Thatsache hinweisen, daß weder über die Personen, die von einer Verantwortlichkeit getroffen werden sollen, noch über die legislativen Köperschaften, welchen gegenüber die Verantwortlichkeit Platz greifen soll, zur Zeit eine eigent-

liche Klarheit herrsche. Es sei nämlich Gegenstand einer sehr weitläufigen Erörterung in manchen Kreisen gewesen, daß auch die Statthalter den Landtagen gegenüber als verantwortlich erklärt werden sollen. Sodann sei beinahe in allen Staaten Europas, wo eine constitutionelle Einrichtung bestehe, ein sehr geraumer Zeitraum verstrichen, bis diese Angelegenheit geregelt wurde, ja in sehr vielen Verfassungsstaaten sei sie zur Zeit noch gar nicht geregelt. Hieraus dürfte sich ergeben, daß, so sehr wünschenswerth es auch sein möge, daß die angeregte Frage in gesetzlicher Weise geregelt werde, sich doch nicht behaupten ließe, daß es unzertrennlich von der eigentlichen Entwickelung des constitutionellen Principes sei."

25. Nov. Die Regierung erklärt dem Rogawski-Ausschuß des Abg.-Hauses, daß sie über die Verhängung des Belagerungszustandes in Galizien dem Reichsrath nur aus gutem Willen Auskunft ertheilen werde, eine Verpflichtung hiezu dagegen nicht anerkenne.

27. " Niederschlagung aller bei den galizischen Militärgerichten schwebenden Untersuchungen wegen Steuerzahlung an die revolutionäre Regierung.

29. " Beginn der Adreßdebatte des Abg.-Hauses. Allgemeine Debatte: Reden von Giskra, Kinsky, Berger &c., alle erklären sich entschieden für „Umkehr". Beginn der speciellen Debatte: Frage der jährlichen Reichsrathssessionen.

30. " Einzug der siegreichen Truppen aus Schleswig in Wien.

1. Dec. Fortsetzung der Adreßdebatte des Abg.-Hauses. Rede Schmerlings bezüglich Ungarn und Venetien. — Eine beabsichtigte Interpellation bezüglich Holstein unterbleibt in Folge des Ersuchens und der Mittheilungen des Ministeriums in der Adreßcommission.

2. " Fortsetzung der Adreßdebatte des Abg.-Hauses: Deutsche Frage. Rede des Grafen Mensdorff.

3. " Fortsetzung der Adreßdebatte des Abg.-Hauses: Galizien. Reden Lassers und Schmerlings. Die Regierung unterliegt mit 60 gegen 104 Stimmen.

4. " Sitzung des Abg.-Hauses: acht ablehnende czechische Mitglieder erklären durch eine Zuschrift an das Haus, daß sie, gestützt auf das Octoberdiplom von 1860, den unvollständigen Reichsrath nicht als eine Vertretung des gesammten Reichs ansehen könnten; 3 andere suchen aus demselben Grunde einen Urlaub nach. Die Mehrheit des Hauses beschließt beide Erklärungen als Mandatsniederlegung zu betrachten.

5. " Fortsetzung der Adreßdebatte des Abg.-Hauses: Finanzen.

6. " Schluß der Adreßdebatte des Abg.-Hauses: der Passus über das Concordat wird durch ein Amendement Mühlfelds abgeschwächt und dadurch eine Debatte vermieden. Die ganze Adresse wird mit allen gegen etwa 40 Stimmen genehmigt, übrigens unter ausdrücklicher Verwahrung einer Reihe von Führern der Opposition gegen jede Unterstellung einer Absicht, das Ministerium erschüttern zu wollen:

„. . . Die hohe Bedeutung der vom Thron gesprochenen Worte legt dem Abgeordnetenhaus die Pflicht auf, mit ehrfurchtsvollem Freimuth auch seine

Auffassung der großen Fragen, welche das Reich bewegen, Ew. Majestät in treuer Ergebenheit zu unterbreiten. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Königreiche und Länder des Kaiserstaats, zu deren verfassungsmäßiger Behandlung die Reichsvertretung zunächst als Gesammtreichsrath einberufen wurde, werden im Abgeordnetenhaus die ihrer Wichtigkeit entsprechende Sorgfalt und hingebende Thätigkeit finden. Gleicher Eifer und gleiche Pflichttreue werden den Angelegenheiten des engern Reichsraths zugewendet werden, dessen unmittelbar folgende Wirksamkeit Ew. Majestät in Aussicht genommen. Das Haus fühlt sich jedoch verpflichtet auszusprechen, daß die regelmäßige jährlich wiederkehrende Wirksamkeit des engern Reichsraths ein in der Verfassung begründetes Recht der in ihm vertretenen Königreiche und Länder ist, daß in dieser regelmäßigen Wiederkehr eine Bürgschaft für verfassungsmäßige Zustände in denselben liegt, und daß sie für die Erfüllung so vieler wichtigen und dringenden Aufgaben ihrer gemeinsamen Gesetzgebung nicht entbehrt werden kann. Das Abgeordnetenhaus muß es tief beklagen, daß in einem großen Theil des Reichs die verfassungsmäßige Thätigkeit noch gar nicht begonnen hat, oder völlig unterbrochen ist. Entschiedenes Vorschreiten der Regierung zur Beseitigung dieser den Interessen des Reichs und seiner Bewohner so sehr abträglichen Zustände würde das Vertrauen wieder beleben und vom Abgeordnetenhaus mit lebhafter Freude begrüßt werden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft im lombardisch-venetianischen Königreich eine aus Wahlen hervorgegangene Landesvertretung tagen werde, und betrachten es als Gegenstand ernster Sorge für Ew. Maj. Regierung, daß der Landtag Galiziens ehestens seine für dieses Königreich überaus nothwendige Wirksamkeit wieder aufnehmen könne. Von hoher Wichtigkeit für das ganze Reich ist insbesondere auch die Herstellung verfassungsmäßiger Zustände in den beiden Königreichen Ungarn und Croatien. Denn nur hierin sieht das Abgeordnetenhaus den Weg, die Einsicht in die wirklichen Bedürfnisse des Reichs und aller seiner Völker baldigst zu vermitteln, und die Schwierigkeiten zu beheben, welche einem gedeihlichen Zusammenwirken aller Kräfte für die Interessen des Reiches und seiner Theile noch entgegenstehen. Wir halten darum die ungesäumte Einberufung der Landtage dieser Königreiche für dringend nothwendig. Es wird damit einem wohlbegründeten und gerechten Verlangen in jenen Ländern begegnet und auch das aufrichtige Streben von Ew. Maj. Regierung bethätigt werden, die Früchte constitutionellen Staatslebens in Oesterreich allseitig zur baldigen Reife zu bringen. Wir hegen das Vertrauen, die gesetzliche Vertretung jener Königreiche werde sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reichs im Interesse aller liege, und durch dieses unabweislich geboten sei. Das Abgeordnetenhaus wird seinerseits nicht anstehen, was an ihm ist, beizutragen, daß bei unverrückter Wahrung dieses in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes jenen Ländern im verfassungsmäßigen Weg die nöthigen Garantien für ihre Autonomie in allen Angelegenheiten werden, welche ihren Landtagen vorbehalten sind. Und wenn Vaterlandsliebe und klares Erkennen der Interessen des Staats und seiner Bewohner beiderseits zusammenwirken, dann wird auch das Werk gelingen, zu dem nach Kräften beizutragen, wir für eine heilige Pflicht eines jeden halten... Eure Majestät haben vom Thron herab den hohen Werth des allgemeinen Friedens für Oesterreich verkündet; auch das Abgeordnetenhaus hält einen gesicherten und die Bürgschaft der Dauer in sich tragenden Frieden für eine unentbehrliche Bedingung zur Wohlfahrt des Reiches. Solchen Frieden für Oesterreich herzustellen und zu befestigen, erkennt das Haus als ein unverrückbares Ziel für Eurer Majestät Regierung. Der Friede mit Dänemark hat einer langjährigen Vergewaltigung der Elbe-Herzogthümer ein Ende gemacht, welcher sich entringen zu helfen ihnen versagt blieb. Der vorausgegangene Kampf hat — Dank der Tapferkeit der kaiserlichen Truppen und Kriegsmarine —

den österreichischen Waffen neue Lorbeeren gebracht. Aber noch ist das Werk nicht vollendet, welches Eure Majestät als Gegenstand der innersten Bewegung des gesammten Deutschlands anerkannt und wofür Oesterreichs tapfere Söhne geblutet haben; noch harren die Herzogthümer der endgültigen Regelung ihrer Verhältnisse, und das Abgeordnetenhaus glaubt mit Zuversicht, daß die kaiserliche Regierung kräftig bestrebt sein werde, das begonnene Werk zu krönen, und im Zusammenwirken mit dem deutschen Bund den Herzogthümern zu ihrem vollen Rechte in der Erbfolge und in der selbstständigen Ordnung ihrer Angelegenheiten zu verhelfen. Den hohen Werth der Bundesgenossenschaft mit Preußen für die Erfolge in dem nunmehr zum Abschlusse gebrachten Krieg anerkennt das Abgeordnetenhaus im vollsten Maaße; es kann aber nicht unterlassen, auch die innerste Ueberzeugung von dem gleich hohen Werth auszusprechen, der in der aufrichtigen Pflege der bundesrechtlichen Beziehungen zu den anderen Staaten des deutschen Bundes für Oesterreich gelegen ist. Es wird darum alle Bemühungen von Eurer Majestät Regierung freudig begrüßen, welche dahin gehen, bundeswidrigen Sonderbestrebungen entgegenzutreten, und durch Reformen der Bundesverfassung die Bande noch enger zu knüpfen, welche alle Länder Deutschlands zu Einem großen und mächtigen Ganzen vereinen. Die unheilvollen Ereignisse im Königreich Polen, welche in einem Land des Reichs die Verhängung von Ausnahmsmaßregeln herbeigeführt, erfüllen auch uns mit tiefer Betrübniß. Das Haus gewärtigt von Eurer Majestät Regierung die ihr nach der Verfassung obliegende Darlegung der Gründe, welche die Verhängung und theilweise Fortdauer jener Ausnahmsmaßregeln nothwendig gemacht, dann der Erfolge, welche dadurch erzielt wurden, kann jedoch den lebhaftesten Wunsch nicht unterdrücken, daß, wenn etwa bisher deren Nothwendigkeit vorhanden war, diese doch in kürzester Zeit entfallen möge. Eure Majestät haben die besondere Aufmerksamkeit des Reichsraths für die Reichsfinanzen in Anspruch zu nehmen geruht. Und in der That ist die Finanzlage des Reichs eine sehr ernste. Die Ausgaben überragen fortwährend die Einnahmen, die hoch gespannte Steuerlast der Staatsbürger erträgt kaum mehr eine Erhöhung, das Staatsvermögen ist namhaft verringert, die stete Benützung des öffentlichen Credits auch in Jahren des Friedens muß zu schweren Bedrängnissen und kann endlich zu unheilvollen Krisen führen. Das Abgeordnetenhaus vermag in dem bloßen Streben nach Ersparungen zur Anbahnung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte für eine fern liegende Zeit eine Gewähr für eine dauerhafte Ordnung des Staatshaushalts nicht zu erkennen, es hält vielmehr die völlige Umkehr zur strengen Regelung der Staatsausgaben nach dem Maße der ordentlichen Einnahmen — außerordentliche Fälle ausgenommen — für den unverweilt nöthigen und allein erfolgreichen Schritt, um jenes Gleichgewicht wiederherzustellen und die finanziellen Kräfte des Staats der Wiedererstarkung zuzuführen, deren das Reich bedarf, um seine Machtstellung zu behaupten und seine innere Wohlfahrt zu sichern. Namentlich erscheint es unerläßlich, nach den schon in früherer Zeit von Eurer Majestät ausgesprochenen Intentionen, die Ausgaben für Heer und Flotte herabzusetzen, und es kann dieß bei einer erfolgreichen nur durch die Interessen der österreichischen Völker bestimmten Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ohne Gefahr für das Reich geschehen. Ebenso gestatten die geänderten Einrichtungen im öffentlichen Leben der Gemeinden und Länder bereits im ausgiebigsten Maße die Vereinfachung der staatlichen Verwaltung. Wie das Abgeordnetenhaus diese Gesichtspunkte bei der Feststellung der Ausgaben für maßgebend erachtet, wird es auch die Gesetzentwürfe zur Regelung der directen Besteuerung im Interesse einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast sorgfältiger Würdigung unterziehen. Die Schluß-

fassung über die Zulässigkeit und Angemessenheit einer Feststellung des Staatsvoranschlags für das Jahr 1866 in unmittelbarer Folge auf jene für das Jahr 1865 glaubt das Haus dem Zeitpunkt der wirklichen Vorlage jenes Voranschlags vorbehalten zu müssen. Die Staatsrechnung für 1862 wird der verfassungsmäßigen Prüfung vom Hause unterzogen werden; allein solche Prüfung kann nur durch das im Auftrag Eurer Majestät schon längst in Aussicht gestellte Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit ihre wahre Bedeutung erlangen, und das Abgeordnetenhaus hält es für seine Pflicht, klar und bestimmt auszusprechen, daß dieses Gesetz eine der dringensten Ergänzungen der constitutionellen Staatseinrichtungen für Oesterreich bilde. Die schweren Bedrängnisse, unter welchen die Industrie im Kaiserstaat leidet, sind zum großen Theil die Folgen unabwendbarer Ereignisse; nicht wenig aber tragen hiezu das Schwanken der Valuta, die durch den Bedarf des öffentlichen Credits erzeugte Vertheuerung des Capitals für alle Zweige der Volkswirthschaft, dann die Unsicherheit bei, in welcher sich die Frage der handelspolitischen Stellung Oesterreichs zu den anderen Staaten Deutschlands seit längerer Zeit und namentlich mit Hinblick auf das nahe Ende des Vertrags vom Jahre 1853 befindet. Das Abgeordnetenhaus muß es daher auch bedauern, daß die Regierung Eurer Majestät noch immer nicht in der Lage ist, die Resultate der Verhandlungen über diese Frage vorzulegen. Wir geben uns jedoch der Erwartung hin, daß die großen Nachtheile, welche durch die Erfolglosigkeit der bisherigen Verhandlungen auf handelspolitischem Gebiet den österreichischen Interessen erwachsen sind, und fernerhin drohen, mittelst der in Aussicht gestellten Veränderungen der Zollgesetzgebung sich werden verringern lassen. Eine kräftigere Wahrung und Förderung wird aber den volkswirthschaftlichen Interessen nur durch deren im Staatsorgaiusmus bisher mangelnde einheitliche Leitung zu Theil werden. Die Wichtigkeit der Eisenbahnen als Verkehrsmittel hat das Abgeordnetenhaus schon in der letzten Session bestimmt, die Nothwendigkeit eines neuen Eisenbahnconsssionsgesetzes auszusprechen, wodurch nicht nur der Unternehmungsgeist ermuntert, sondern auch der Reichsvertretung der ihr gebührende Einfluß bei Errichtung neuer Linien gesichert wird. Wir können daher nur wiederholt ehrfurchtsvoll bitten, daß Eure Majestät geruhen möge, die Regierung mit der Einbringung einer solchen Vorlage vor den versammelten Reichsrath zu beauftragen. Die Gesetzentwürfe zur Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, dann zur Förderung der volkswirthschaftlichen Interessen überhaupt, sowie die anderen zur Competenz des gesammten Reichsraths gehörigen Vorlagen wird das Abgeordnetenhaus der sorgfältigsten Berathung unterziehen. Auch geben wir uns mit Hinblick auf die von Eurer Majestät bereits in Aussicht gestellten Vorlagen für den engeren Reichsrath schon jetzt der Hoffnung hin, daß die Regelung jener Verhältnisse ermöglicht werde, welche durch die von Eurer Majestät mit Sr. Heiligkeit vereinbarte Acte vom 18. August 1865 berührt sind."

9. Dec. Die offic. Wiener Abendpost äußert die Ansicht, es bestehe schwerlich ein ausschließliches Erbrecht auf beide Herzogthümer Schleswig und Holstein, daher Billigkeitsgründe schließlich wohl maßgebend sein würden.

12. „ (Venetien). Die venetianische Central-Congregation remonstrirt beim Kaiser gegen die allzu schwere Militärlast.

13. „ Das Abg.-Haus genehmigt die Fortdauer der Steuererhöhungen vorläufig nur für die drei ersten Monate von 1865 statt auf 6 Monate, wie die Regierung ursprünglich gefordert hatte, und beschließt gegenüber einem Vertagungsantrage Bergers mit großer Majorität, daß

der galizische Abg. Rogawski durch das Urtheil des Kriegsgerichtes die persönliche Fähigkeit, Mitglied des Hauses zu sein, verloren habe.

16. Dec. Das Abg.-Haus vertagt sich bis zum 9. Januar.

27. „ Das Staatsministerium theilt dem Herren-Hause mit, daß der Kaiser die Antwortsadresse desselben „wohlgefällig" zur Kenntniß genommen habe.

31. (Croatien). Die Generalcongregation des Fiumaner Comitats beschließt eine Repräsentation an den Kaiser um Einberufung des croatischen Landtags.

III.

Außerdeutsche Staaten.



1. Portugal.

3. Jan. Eröffnung der Cortes. Thronrede des Königs.
17. „ Modification des Ministeriums.

24. Mai. Die II. Kammer nimmt mit großer Mehrheit einen Gesetzesentwurf an, durch welche die Erblichkeit der Pärswürde abgeschafft wird.

18. Juni. Schluß der Session der Cortes. Thronrede des Königs. Das Hauptgeschäft der Session war die Aufhebung des Tabakmonopols.

13. Sept. Die Corteswahlen haben eine bedeutende Majorität für die Regierung ergeben.

— Nov. Differenzen mit Rom. Abberufung des Gesandten Marschalls Saldanha.

2. Spanien.

11. Jan. Die Regierung legt den Cortes den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes vor.
16. „ Der Congreß erklärt sich gegen den neuen Wahlgesetz-Entwurf; das Ministerium gibt seine Entlassung ein.
17. „ Bildung eines neuen Ministeriums. Hr. Arrasola übernimmt darin das Präsidium, Hr. Benavides das Innere.

22. Febr. Der Minister des Innern legt den Cortes ein modificirtes Wahlgesetz vor.
„ „ General Gandara wird durch königl. Decret statt des General Vargas zum General-Capitän der Insel St. Domingo, mit dem Commando über das Operationscorps, ernannt.
29. „ Das Ministerium erleidet bei der Commissionswahl des Congresses zu Prüfung des neuen Wahlgesetzes eine Niederlage und nimmt seine Entlassung.

2. März. Bildung eines Ministeriums Mon.
9. „ Die Regierung legt dem Senat einen Gesetzentwurf behufs Aufhebung der Verfassungsveränderungen von 1858 vor.
13. „ Der Senat erklärt sich mit 81 gegen 16 Stimmen für die vorgeschlagene Aufhebung der Verfassungsveränderungen von 1858 und die Wiederherstellung der Verfassung von 1845 in ihrer Reinheit.
30. „ Ankunft des spanischen „Commissärs" Mazarredo in Lima. Die peruanische Regierung will ihn nicht als solchen, sondern bloß als spanischen Gesandten anerkennen.

12. April. Abreise des spanischen Commissärs Mazarredo von Lima nach Callao.
14. „ Mazarredo trifft vor den Chinchas-Inseln mit 2 spanischen Fregatten unter Admiral Pinzon zusammen. Die peruanischen Behörden werden von diesem aufgefordert, sich zu ergeben und fügen sich ohne Widerstand. Die Spanier besetzen die Inseln.
15. „ Auch der Congreß erklärt sich mit 187 gegen 17 Stimmen für die Wiederherstellung der Verfassung von 1845.

3. Mai. Großes Bankett der Progressistenpartei in Madrid. Diejenigen Blätter, welche die dabei gehaltenen Reden bringen, werden gerichtlich verfolgt.

7. „ Admiral Pinzon und Commissär Mazarredo erlassen von den Chinchas-Inseln aus folgende Erklärung:

„Die Ereignisse, welche sich am 14. April auf den Chinchas-Inseln zugetragen haben, sind in den dem Publicum bekannten Documenten erklärt worden. Die Repräsentanten der Königin haben stets der Mäßigung des peruanischen Volkes vertraut, welches man aus dem Memorandum vom 12. desselben Monats ersehen kann, und die natürliche Ruhe der Gemüther wird die Frage auf ihren wahren Boden stellen. Heute, da das diplomatische Corps, welches in Lima residirt, eine Commission, aus den HH. Gesandten Großbritanniens, Frankreichs und Chile's zusammengesetzt, nach den Chinchas-Inseln gesandt hat, um mit uns über die jetzige Lage zu conferiren, erklären die Unterzeichneten von neuem freiwillig, daß Spanien keineswegs darauf Anspruch macht, sich in die Regierungsform der peruanischen Republik zu mischen, und daß die Besetzung der Inseln als Repressalie bis zum Entschluß der Regierung J. Maj. aus besondern Umständen jeder andern Feindlichkeitshandlung vorzuziehen ist, welche durch Blutvergießen die Regelung der schwebenden Frage verzögern könnte. Die Repräsentanten der Königin haben den Kaufleuten der Republik und den peruanischen Agenten in ihren Transactionen und in Erfüllung ihrer Pflichten kein Hinderniß in den Weg gelegt, als ob es sich um befreundete Interessen handle. Sie haben ausdrücklich vom ersten Tag an das Laden von Guano den Schiffen verboten, welche nicht das Visa der Behörden von Callao vorzeigen, die nach den bestehenden Instructionen gleichfalls alle Documente der Capitäne legalisiren vor ihrem Abgang nach ihrem Bestimmungsort. Da die Unterzeichneten einen Beweis ihrer guten Gesinnungen liefern wollen, so bitten sie die HH. Gesandten Englands, Frankreichs und Chile's, gleichfalls zur Kenntniß ihrer Collegen zu bringen: daß das Schiff „Iquique“ wieder herausgegeben wird; daß das spanische Geschwader auf der Defensive beharren wird, solange man es nicht nöthigt, eine andere Haltung anzunehmen; daß es den Behörden 48 Stunden Zeit gibt, im Fall es nothwendig werden sollte, gegen irgendeinen Hafen der Republik Feindseligkeiten zu eröffnen; daß die Regierung J. Maj., zufolge ihrer mündlichen Erklärung vom 16. April an den Commandanten der fremden Seestationen, die Zahlung durchaus keiner besonderen Schuld reclamiren wird, die nicht folgende drei Bedingungen erfüllt, nämlich: daß sie spanischen Ursprungs ist und die Rechte fortlaufend und auch augenblicklich noch in den Händen von Spanien sich befinden; daß die Credite oder Forderungen, welche einigen Zweifel aufkommen lassen, einer gemischten Commission vorgelegt werden sollen; endlich daß die Gerüchte vom Wunsche seitens Spaniens, in Peru oder in irgendeiner andern der nicht anerkannten Republiken Amerika's europäische Dynastien zu errichten, jeder Art von Begründung entbehren.“

19. „ Der Minister des Auswärtigen erklärt sich im Congreß neuerdings gegen eine Anerkennung Italiens und für die gesicherte Unabhängigkeit des Papstes.

21. „ Mazarredo wird auf seiner Rückkehr nach Spanien in Panama insultirt und entgeht nur mit Mühe den gegen ihn gerichteten Verfolgungen.

24. Juni. Eine Circulardep. des Ministers des Auswärtigen erklärt, daß Spanien das Verlangen Perus, die Chinchas-Inseln wieder zu räu-

men, abgelehnt habe und daß dieselben bis zu vollständiger Satisfactionsleistung besetzt bleiben würden. — Vertagung der Cortes.

13. Aug. Die Regierung verbannt den Gen. Prim zeitweilig nach Oviedo.

13. Sept. Das Ministerium Mon gibt seine Entlassung ein.
16. „ Bildung eines Cabinets Narvaez.
23. „ Das Ministerium Narvaez löst die Cortes auf und ordnet Neuwahlen auf den 22. Nov. an.
27. „ Das Ministerium Narvaez gestattet der Königin Christine die Rückkehr nach Spanien.

26. Oct. Admiral Pareja wird an die Stelle des Admirals Pinzon zum Commandanten der spanischen Streitkräfte in den Gewässern von Peru ernannt und geht mit einer Art von Ultimatum dahin ab.

1. Nov. Die Königin empfängt einen Vertreter des neuen Kaisers Maximilian von Mexico.
12. „ Der Infant Don Enrique wird nach den canarischen Inseln verbannt.
22. „ Die Corteswahlen fallen in ihrer großen Mehrheit zu Gunsten des Ministeriums Narvaez aus.

14. Dec. Das Ministerium Narvaez bietet der Königin seine Entlassung an (Frage wegen St. Domingo).
17. „ Das Ministerium zieht sein Entlassungsgesuch wieder zurück.
22. „ Eröffnung der Cortes. Thronrede der Königin.
31. „ Eine vom Ministerium berufene Kriegsjunta beräth die Frage des völligen Wiederaufgebens von St. Domingo.

3. England.

31. Dec. 1863. England schlägt den Londoner Vertrags-Mächten den sofortigen Zusammentritt einer Conferenz behufs Lösung der deutsch-dänischen Frage in Paris oder in London vor, der aus Vertretern jener Mächte und eines solchen des deutschen Bundes bestehen würde.

9. Jan. Eine Depesche Russels an die Gesandten in Wien und Berlin erklärt sich geneigt, die von England angeregte Conferenz so lange zu verschieben, bis Dänemark die Verfassung vom 18. Nov. 1863 mit Beziehung auf Schleswig widerrufen haben werde; allein alsdann müsse auch eine Invasion Schleswigs verschoben werden, bis jener Widerruf in verfassungsmäßiger Weise erfolgen könne. Als Verhandlungsbasis für die Conferenz proponirt England: 1) Aufrechthaltung des Londoner Vertrags. 2) Volle Sicherheit für die deutschen Unterthanen des Königs von Dänemark in Holstein, Lauenburg und Schleswig.

11. „ Eine Dep. Russels nach Wien und Berlin ergänzt seinen Vorschlag v. 9. d. M., bez. einer Conferenzbasis, durch Beifügung von 3) als Zeugniß seiner Absicht, die Verpflichtungen von 1851/52 zu erfüllen, soll der König von Dänemark Frankreich, England, Rußland und Schweden versprechen, dem Reichsrath den Widerruf derjenigen Theile der Verfassung vom 18. Nov. 1863, der Schleswig betrifft, vorzuschlagen.

14. „ Der englische Gesandte in Frankfurt berichtet an Lord Russel über die Vorgänge am Bunde vom gleichen Tage. Der Bericht schließt dahin:

„Der Vorgang ist von der allerernstesten Bedeutung und die Erklärung von Oesterreich und Preußen ist unzweifelhaft eine Verletzung der Bundesverfassung" (is undoubtedly a violation of the diet's constitution).

15. „ Eine Dep. Russels nach Kopenhagen bringt in Dänemark, den Reichsrath ohne Verzug zusammenrufen und demselben einen Antrag auf Abschaffung der Verfassung vom 18. Nov., soweit sie Schleswig betrifft, vorzulegen.

18. „ Circulardep. Russels an die Gesandten in Paris, Wien, Berlin, St. Petersburg und Stockholm:

„... Es ist die Ansicht J. Maj. Regierung, daß eine angemessene Rücksicht auf wohlverstandene Interessen die Aufrechthaltung des Vertrags von 1852

und der Integrität der dänischen Monarchie erheischt. Zu diesem Zwecke ist jedoch ein Einverständniß und eine Cooperation der Vertragsmächte nothwendig und J. Maj. Regierung wünscht deshalb zu wissen, ob Frankreich hiezu geneigt wäre, um die Verpflichtungen des Vertrags von 1852 und namentlich die Integrität der dänischen Monarchie aufrecht zu halten."

18. Jan. Eine Dep. Russels nach Wien verlangt von Oesterreich eine formelle Erklärung, daß es an dem Princip der Integrität der dänischen Monarchie festhalte.

" " Eine Dep. Russels nach Kopenhagen dringt neuerdings in Dänemark, den Reichsrath sofort einzuberufen, um die Novemberverfassung wieder abzuschaffen.

„...Es wäre das nur die Erfüllung einer Verpflichtung, die nicht geläugnet werden kann, jedoch, ohne Zweifel ohne es zu beabsichtigen, gebrochen worden ist."

20. " England verlangt auch von Preußen eine förmliche Erklärung, daß es an dem Princip der Integrität der dänischen Monarchie festhalte.

24. " Russel schlägt Frankreich nochmals eine Verständigung und eventuelle Cooperation der Londoner Vertragsmächte vor:

„...Ihre Maj. Regierung hält fest an der von den Großmächten in der Einleitung zum Londoner Vertrag ausgesprochenen Meinung, daß die Integrität der dänischen Monarchie nicht blos ein Element des Gleichgewichts der Mächte, sondern auch ein Pfand des Friedens sei und wünscht daher die Integrität der dänischen Monarchie, die der hauptsächlichste Gegenstand jenes Vertrags war, aufrecht zu erhalten. J. Maj. Regierung ist ängstlich bemüht, dieses Ziel womöglich auf dem Wege friedlicher Unterhandlungen zu erreichen; allein es bestehen in Deutschland zwei sehr verschiedene Auffassungen des Streites zwischen Deutschland und Dänemark. Die eine Partei sucht den Prinzen von Augustenburg in den Besitz von Holstein und nachher auch in denjenigen des Herzogthums Schleswig zu setzen. Ein anderer Theil des Bundes dagegen, aus den großen Monarchien Oesterreich und Preußen bestehend, anerkennt den Vertrag von 1852 und verlangt von dem jetzigen König von Dänemark nur die Erfüllung der von seinem Vorgänger in den Jahren 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen. Der erste Plan führt zu einer Zerstückelung der dänischen Monarchie und um die Ausführung dieses Planes zu verhindern, sucht J. Maj. Regierung das Einverständniß und die Mitwirkung (concert and cooperation) Frankreichs, Rußlands und Schwedens nach, in der Absicht, Dänemark in seinem Widerstande gegen eine solche Zerstückelung wennnöthig materielle Unterstützung zu gewähren (in ordre to give if necessary material assistance to Danmark in the resistance of such dismembrement). Der Plan Oesterreichs und Preußens scheint eine Erfüllung gewisser Versprechungen von Seite Dänemarks in's Auge zu fassen, die mit der Unabhängigkeit und Integrität desselben vereinbar wäre und nur für den Fall, daß Dänemark alle diese Verpflichtungen erfüllen und daß die deutschen Mächte dennoch weitere Forderungen an dasselbe stellen sollten, könnten ernste Verwickelungen entstehen. Dieser Fall kann, wie zu hoffen ist, kaum als wahrscheinlich angenommen werden. Allein J. M. Regierung wünscht auch diesen Fall nicht von der Erwägung der Mächte, die sie zu einem Einverständniß mit ihr einladet, auszuschließen. Es scheint indeß J. M. Regierung, daß, wenn ein vollständiges Einverständniß über diese Angelegenheit zwischen Großbritannien, Frankreich, Rußland und Schweden hergestellt werden könnte, die moralische Wirkung einer solchen Union an sich schon genügen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Ew. Exc. Antwort an Herrn Drouyn de l'Huys bezüglich der Ereignisse von 1830 in

Belgien war vollkommen zutreffend. In Belgien stand das Volk auf und bemächtigte sich der Hauptstadt. In Holstein und Schleswig erfolgte dagegen die Thronbesteigung des jetzigen Königs ganz friedlich. Erst als die deutschen Truppen in Holstein einrückten und insurrectionelle Bewegungen schützten und ermunterten, trat jene Opposition gegen die Herrschaft Christians IX. zu Tage und erst als zahlreiche democratische Agenten des deutschen Nat.-Vereins sich über die Dorfschaften Holsteins ausbreiteten, zeigte die ländliche Bevölkerung irgend einen Widerwillen gegen die Herrschaft des Königs von Dänemark. Selbst jetzt zeigen die Dorfbewohner wenig Lust, freiwillig die Fluth der deutschen Invasion anzuschwellen. Alles berechtigt vielmehr zu der Annahme, daß, wenn die deutschen Truppen Holstein räumten, die Autorität Christian IX. leicht und ruhig wieder hergestellt würde."

24. Jan. Depesche Russels an den englischen Gesandten in Paris:

„Der franz. Botschafter las mir eine Depesche vor, durch die er angewiesen war, anzufragen, ob die Depesche Ih. Maj. Regierung v. 18. d. M. auf materielle oder bloß auf moralische Unterstützung Dänemarks hinweise. Ich antwortete, daß sie allerdings auf materielle Unterstützung hinweise."

29. „ Die Canalflotte wird von der Regierung mit Rücksicht auf die deutsch-dänische Verwickelung heimbeordert.

30. „ Frankreich lehnt eine materielle Unterstützung Dänemarks und einen eventuellen Krieg mit Deutschland unumwunden ab.

4. Febr. Eröffnung der Parlamentssitzung durch königl. Commission. Die Thronrede erklärt, daß

„die Lage des europ. Continents der Königin große Sorge verursache und daß sie, beseelt von dem Wunsche der Erhaltung des europ. Friedens und ununterbrochen bemüht, eine friedliche Ausgleichung der zwischen Dänemark und Deutschland entstandenen Differenzen herbeizuführen und die Gefahren abzuwenden, welche aus dem Beginn eines Krieges im Norden Europas entstehen dürften, ihre Bestrebungen im Interesse des Friedens fortsetzen werde."

Adreßdebatte in beiden Häusern. Lord Derby verurtheilt im Oberhaus die auswärtige Politik der Regierung namentlich gegenüber Deutschland, das wohl wisse, daß ein von dem allseitig isolirten England geführter Krieg ihm nicht gefährlich sei; in der That aber wäre ein solcher Krieg Englands größtes Unglück. Im Unterhaus beklagt Disraeli die auswärtige „Confusionspolitik" Englands; Polen sei erst aufgemuntert und dann verlassen, Frankreich beleidigt, Deutschland durch Graf Russell, Dänemark durch Lord Palmerston aufgehetzt worden. Russel vertheidigt im Oberhaus, Palmerston im Unterhaus die Regierungspolitik: Der Krieg sei zwecklos, nachdem den deutschen Großmächten angeboten worden, die Aufhebung der dänisch-schleswigschen Novemberverfassung durch die Großmächte zu garantiren und jene die Festhaltung des Londoner Vertrags zugesagt hätten.

6. „ Dänemark verlangt die Hülfe Englands, Frankreichs, Rußlands und Schwedens. Das Gesuch ist bei den drei ersteren Mächten auf die Garantie Schleswigs vom J. 1720 gestützt.

18. „ Die Forts Vigo und Abrams auf der Insel Corfu werden auf Befehl der englischen Regierung geschleift.

19. „ England lehnt das Hülfegesuch Dänemarks v. 6. Febr. ab:

„Ohne den Schritt Dänemarks v. 25. Januar hätte die englische Regierung Dänemark nicht einmal seine guten Dienste gewähren können; weitere Schritte könnten nur im Einverständniß und nach reiflicher Ueberlegung mit Frankreich

und Rußland gethan werden (after full consideration and communication with France and Russia)."

20. Febr. England schlägt Oesterreich und Preußen neuerdings den Zusammentritt einer Conferenz zu Wiederherstellung des Friedens und zwar ohne gleichzeitigen Waffenstillstand vor. Oesterreich und Preußen erklären sich dazu alsbald im Allgemeinen bereit. Dänemark sucht seine Antwort hinauszuschieben.

26. „ Russel beantwortet im Oberhause eine Interpellation dahin, daß Jütland als Schadenersatz für gekaperte Schiffe von den Alliirten besetzt werden dürfe, aber nicht als Garantie für Ersatz der Kriegskosten, was Dänemark als eine „Invasion" betrachten könnte, wodurch der Krieg eine Erweiterung erlangen würde. Palmerston erklärt im Unterhaus, die Basis der von England angeregten Conferenz werde der Londoner Vertrag von 1852 sein, über etwaige weitere Arrangements könne er dagegen nichts mittheilen.

29. „ Russel erklärt im Oberhause, eine Verfolgung Mazzinis wegen seiner angeblichen Betheiligung an dem Complott Greco und Gen. gegen das Leben des Kaisers Napoleon sei unstatthaft, da Beweise seiner Theilnahme fehlen.

5. März. Eine Circulardep. Russels schildert die bis jetzt fruchtlos gebliebenen Bemühungen Englands für Aufrechthaltung des Friedens und wälzt alle Verantwortung für die möglicher Weise kommenden Ereignisse von demselben ab:

„...Nicht die Hartnäckigkeit des in seinem Staatsrechte verletzten Dänemark, sondern der unbegreifliche Eigensinn Deutschlands treiben letzteres zu Schritten, die uns früher oder später die Einmischung zur Pflicht machen werden..."

8. „ Russel erklärt im Oberhause, die Flotte habe den Befehl erhalten, sich in den heimischen Gewässern einzufinden, um sogleich über sie verfügen zu können.

9. „ Eine Depesche Russels an den engl. Gesandten in Kopenhagen präcisirt der ersten ausweichenden Antwort Dänemarks auf den Conferenzvorschlag Englands gegenüber die Stellung der englischen Regierung zu einer möglichen Lösung der deutsch-dänischen Streitfrage durch die vorgeschlagene Conferenz:

„Ich sehe mit Bedauern, daß Herr Quaade der Meinung ist, es sei nur eine sehr geringe Aussicht auf eine Annahme der Conferenz vorhanden. Ehe Sie am 12. d. M. eine Antwort verlangen, bitte ich Sie, Herrn Monrad und Herrn Quaade zu sagen, daß es nach der Ansicht der Regierung Ihrer Majestät eine sehr große Unklugheit wäre, eine gute Aussicht auf die Lösung einer Frage von sich zu stoßen, wegen deren alle Mächte Deutschlands bereit sind, in Waffen gegen Dänemark zu streiten, während weder Frankreich noch Großbritannien, noch Rußland oder Schweden unter den jetzigen Umständen bereit sind, für Dänemark zu kämpfen. Es scheint kaum möglich, daß Dänemark zu einer späteren Zeit eine bessere Gelegenheit finden würde, Frieden zu schließen. Wie die Dinge jetzt stehen, sind Oesterreich und Preußen bereit, den Noten vom 31. Januar treu zu bleiben und die Integrität der dänischen Monarchie aufrecht zu halten. Es ist freilich

zu erwarten, daß Oesterreich und Preußen die Vereinigung Holsteins mit Schleswig vorschlagen und daß sie geltend machen werden, daß der von beiden Theilen jetzt eingegangene Krieg die Vereinbarungen von 1851 und 1852 zerrissen habe. An den neutralen Mächten wird es sein, jene Vereinbarungen mit den zu den jetzigen Verhältnissen passenden Modificationen zu unterstützen und eine Organisation der Monarchie vorzuschlagen, die sowohl zu einem dauernden Frieden führen und die Kraft Dänemarks als eines unabhängigen Staates wahren, wie auch die deutschen Unterthanen des Königs zufrieden stellen könnte. Die dänischen Minister müssen sich erinnern, daß, wenn der Krieg einmal ausgebrochen ist, die Friedensbedingungen nothwendig von den Ereignissen des Krieges abhangen, und es steht nicht zu erwarten, daß die dänischen Theile der Monarchie im Stande sein werden, einen Kampf gegen die vierzig Millionen Deutschen, die sich bald gegen Dänemark zusammenschaaren dürften, lange auszuhalten. Aber selbst die Heere Oesterreichs und Preußens allein würden der größten Armee, welche Dänemark in's Feld zu stellen vermag, sich mehr als gewachsen zeigen. Zur See zwar kann die dänische Kriegsflotte den deutschen Handel beunruhigen und schädigen, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ein so ausgedehntes und reiches Land, wie Deutschland, lange Zeit seine Schwäche zur See ertragen würde, da dieselbe es in den Augen Europa's herabsetzen müßte. Die dänische Regierung denkt vielleicht, daß Oesterreich durch seine eigenen Verlegenheiten sich bald gezwungen sehen werde, die Operationen gegen Dänemark aufzugeben; aber selbst wenn dies der Fall wäre und Preußen allein im Felde bliebe, so wäre auch Preußen zu stark für Dänemark. Wahrscheinlich aber ist, daß, wenn Preußen eines Beistandes bedürfte, die kleineren deutschen Staaten ihm zu Hilfe eilen würden, und wenn sie dies thäten, würde es zu weiter reichenden Zwecken als denjenigen Oesterreichs geschehen, und Dänemark hätte bei einem solchen Tausche nichts zu gewinnen. Nach einer Berechnung aller Wahrscheinlichkeiten ersieht Ihrer Majestät Regierung, daß es im Interesse Dänemarks ist, eine Conferenz anzunehmen und in einen Waffenstillstand zu willigen, der jetzt auf Grundlage des gegenwärtigen militärischen Status quo sich erlangen ließe. Ihrer Majestät Regierung will sich aber nicht herausnehmen, einem unabhängigen Staate wie Dänemark irgend eine Politik, welche dieser Staat nicht einschlagen will, vorzuschreiben. Wäre J. Maj. Regierung gewillt gewesen, sich im Namen Großbritanniens zur materiellen Unterstützung Dänemarks zu verpflichten, so hätte Ihrer Majestät Regierung das Recht gehabt, zum Entgelt für diesen Beistand die Art, wie Dänemark seine gegen Deutschland eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen soll, vorzuschreiben. Aber Ihrer Majestät Regierung hat nie ihren materiellen Beistand angeboten, und sie ist andererseits nicht weiter gegangen, als daß sie Dänemark Rathschläge ertheilt hat, mit dem aufrichtigsten Wunsche, es dadurch, aber ohne irgend ein Versprechen materieller Unterstützung, zur Aufrechthaltung seiner Integrität und Unabhängigkeit in Stand zu setzen. Es wird an den Räthen des Königs von Dänemark sein, zu erwägen, ob die gegenwärtige Empfehlung der britischen Regierung befolgt werden soll. Im Bejahungsfalle werden Frankreich, Rußland und Schweden gewiß und Deutschland wahrscheinlich den Conferenzvorschlag annehmen. Im andern Falle kann Ihrer Majestät Regierung sich keiner Zuversicht hingeben, daß Dänemark später eine ebenso günstige Lage zu erwarten haben wird."

17. März. Ein Mißtrauensvotum gegen Hrn. Stansfeld als einen der Lords der Admiralität wegen seiner durch den Prozeß Greco in Paris enthüllten Beziehungen zu Mazzini wird im Unterhaus nur mit schwacher Mehrheit (171 gegen 161 Stimmen) abgelehnt.

18. „ Die Debatte über die deutsch-dänische Frage wird vom Oberhaus auf den Wunsch Russels bis nach Ostern vertagt.

21\. März. England faßt nach den Berichten seines Gesandten in Kopenhagen die Bedingung, die Dänemark an eine Betheiligung an einer Conferenz knüpfte, nicht als eine absolute, sondern nur als eine von Dänemark gewünschte und neben anderen mögliche Basis der Unterhandlungen auf und betrachtet demgemäß Dänemark als seinem Conferenzvorschlag zustimmend:

„... Was die Conferenz betrifft, so ist Hrn. Monrad und Hrn. Quaade bekannt, daß J. Maj. Regierung Oesterreich und Preußen vorschlug, zu einer Conferenz zusammenzutreten, um den Frieden im Norden Europa's wieder herzustellen, ohne daß irgend eine andere Basis von vornherein festgestellt werde. Oesterreich und Preußen haben den Vorschlag in dieser Form angenommen, während Dänemark jetzt erklärt, einer Conferenz mit der Basis der Unterhandlungen von 18⁵¹/₅₂ beitreten zu wollen. Oesterreich und Preußen werden voraussichtlich weder auf diese noch auf irgend eine andere Basis eingehen, welche, wenigstens anscheinend, den freien Berathungen der Conferenz Schranken setzen würden. Aber Hr. Monrad sagt selbst, während er auf der Basis der Verhandlungen von 18⁵¹/₅₂ besteht, daß die Annahme derselben nicht die Discussion von Arrangements anderer Art ausschließen würde, wenn ein Uebereinkommen auf jener Grundlage nicht zu erreichen sein wird. Dieses offene und praktische Zugeständniß scheint die Differenz mehr auf eine formelle zurückzuführen. Oesterreich und Preußen, während sie keine Basis zulassen, können sich nicht weigern, über die Transactionen von 18⁵¹/₅₂ zu discutiren, und Dänemark, während es auf seiner vorgeschlagenen Basis besteht, würde nicht anstehen, anderen Arten eines Uebereinkommens Gehör zu schenken, wenn ein Einverständniß auf jener Grundlage sich als unausführbar erweisen sollte. Der Ausdruck „Personal-Union" scheint in die gegenwärtigen Unterhandlungen lediglich gebracht zu sein, um neue Schwierigkeiten zu schaffen und mehr übeln Willen hervorzurufen. Dänemark kann die Verbindlichkeiten, welche ihm der über Holstein und Lauenburg handelnde Artikel des Vertrags von 1852 auflegt, nicht abläugnen, und man kann somit sagen, daß der König von Dänemark diese beiden Herzogthümer bereits durch das Band der Personal-Union besitzt. Aber es wird besser sein, diesen präjudicirlichen Ausdruck gar nicht zu gebrauchen. J. Maj. Regierung wird deshalb Frankreich, Rußland, Schweden und dem deutschen Bunde eine Conferenz zur Herstellung des Friedens vorschlagen und gleichzeitig bemerken, daß Dänemark seine Zustimmung zu derselben von der Bedingung abhängig macht, daß die Verhandlungen von 18⁵¹/₅₂ als Grundlage der Berathungen angenommen werden."

23\. „ Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde die Eröffnung von Conferenzen in der deutsch-dänischen Streitfrage an:

„... Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben ihre Bereitwilligkeit kund gegeben, ihre Vertreter zu einer solchen Conferenz abzuordnen. Auch die Regierung von Dänemark hat die Annahme einer Conferenz zugesagt, vorausgesetzt, daß dieselbe berufen würde, um auf der Basis der Verhandlungen von 18⁵¹/₅₂ zu berathen. Da nun jene Verhandlungen unter den Auspicien Oesterreichs und Preußens stattgefunden und die zu Stande gebrachten Arrangements mit Dänemark die Genehmigung des deutschen Bundes erhalten haben, so würde J. Maj. Regierung durchaus geneigt sein, diese Verhandlungen und Arrangements zum Ausgangspuncte der Conferenzberathungen von 1864 zu machen. Aber da es wünschenswerth ist, jene Mißhelligkeit und und die dadurch zu befürchtende Verzögerung zu vermeiden, so schlägt J. Maj. Regierung vor, als Basis der Conferenz schlechthin diese anzunehmen: daß Mittel gesucht werden, um dem Norden Europa's die Segnungen des Friedens wiederzubringen."

26\. „ Eine Note des englischen Gesandten zeigt dem deutschen Bunde

an, daß die Conferenzen am 12. April in London eröffnet werden sollen und ladet den Bund ein, durch einen Vertreter an denselben Theil zu nehmen.

3. April. Garibaldi langt in Southampton an.
4. „ Der Herzog von Newcastle legt wegen Kränklichkeit das Colonialministerium nieder. Lord Clarendon tritt ins Ministerium ein. Mr. Stansfeld tritt von seinem Posten als Admiralitätslord zurück. Erklärung desselben.
7. „ Der Finanzminister Gladstone legt dem Unterhaus das Budget für 1864/65 vor, das einen Ueberschuß von 2,570,000 Pf. St. aufweist. Der Darlegung antwortet ein lauter und allgemeiner Beifall des Hauses.
8. „ Lord Palmerston bemerkt auf eine Interpellation im Unterhause, daß für eine Vertretung der Herzogthümer auf der bevorstehenden Conferenz hinreichend gesorgt sei, indem sie „durch den Gesandten ihres gesetzlichen Souveräns vertreten wären".
9. „ Oberhausdebatte über die deutsch-dänische Streitfrage. Lord Stratheden verlangt energische Unterstützung Dänemarks; Lord Russel erklärt sich gegen einen Krieg, indem er auf die Staatsschuld hinweist.
11. „ Großartiger Einzug Garibaldi's in London. Derselbe steigt beim Herzog von Southerland ab.
13. „ Lord Clarendon trifft in specieller Mission in Paris ein.
19. „ Unterhausdebatte über die deutsch-dänische Streitfrage in Folge einer Motion Osborne's gegen den Londoner Vertrag von 1852. Osborne zieht schließlich seine Motion zurück.
20. „ England versucht die Londoner Conferenz zu eröffnen, ohne die Ankunft des Vertreters des deutschen Bundes abzuwarten. Oesterreich und Preußen nehmen indeß keinen Theil daran und zwingen dadurch die Conferenz, sich auf den 25. d. M. zu vertagen.
21. „ Erklärung Gladstone's im Unterhaus über die bevorstehende Wiederabreise Garibaldi's. Die öffentliche Meinung beharrt trotzdem auf der Ueberzeugung, daß der unerwartete Entschluß Garibaldis durch die englische Regierung veranlaßt worden sei.
23. „ Der Prinz v. Wales besucht Garibaldi beim Herzog v. Southerland.
27. „ Garibaldi schifft sich in Begleitung des Herzogs und der Herzogin von Southerland wieder nach Caprera ein. Abschiedsadresse an England.

1. Mai. Die Canalflotte wirft in den Dünen Anker; sämmtliche Beurlaubte derselben sind telegraphisch einberufen.
3. „ Lord Grey erklärt im Unterhause, nach den bestimmtesten Versicherungen Oesterreichs werde das österr. Nordseegeschwader bloß die

Blokade der Elb- und Wesermündungen hindern, nicht aber in die Ostsee gehen; für diesen Fall seien der englischen Flotte Instructionen ertheilt, die jedoch nicht mitgetheilt werden könnten.

9. Mai. Lord Grey theilt dem Unterhause die Nachricht von dem österr.-dänischen Seegefecht mit: die Oesterreicher seien geschlagen worden und nach Helgoland retirirt, welche (irrthümliche) Nachricht mit lauten Cheers begrüßt wird.

11. „ Das Unterhaus verwirft die von Baines beantragte zweite Lesung der Reformbill, welche die 6 Pfd.-Miether zum Wahlrecht zulassen will, mit 272 gegen 216 Stimmen. Minister Gladstone erklärt sich nachdrücklich für die Bill.

12. „ Der Erzbischof von Canterbury empfängt in Mitte einer Anzahl von Bischöfen eine Deputation mit der von 11,000 Geistlichen unterzeichneten sogenannten Oxforder Declaration, daß die Bibel nicht bloß Gottes Wort enthalte, sondern sei und daß die Ewigkeit der Höllenstrafen als kostbares Eigenthum der anglicanischen Kirche gewahrt werden müsse.

17. „ Sitzung der Londoner Conferenz: Oesterreich und Preußen tragen auf staatliche Unabhängigkeit der Herzogthümer mit Personalunion an. Die engl. Blätter wollen wissen, daß unmittelbar nach der Conferenz ein Ministerrath stattgefunden und Palmerston auf materielle Unterstützung Dänemarks angetragen, die Königin aber ihre Zustimmung verweigert habe.

26. „ Debatte des Oberhauses über die deutsch-dänische Streitfrage. Lord Ellenborough greift ziemlich deutlich die Königin als das eigentliche Hinderniß einer wirksamern Unterstützung Dänemarks an. Russel erklärt sich neuerdings gegen einen Krieg für Dänemark.

28. „ Sitzung der Londoner Conferenz: England schlägt dem deutschen Vorschlage gegenüber eine Theilung Schleswigs vor (s. allg. Chronik).

„ „ Der Lord-Obercommissär der Jonischen Inseln unterzeichnet das Abtretungsprotokoll und erläßt eine Proclamation an die Jonier.

10. Juni. Die englische Flotte geht von Plymouth nach Spithead (Drohung nach der Ostsee hin).

14. „ Frankreich lehnt zum zweiten Mal die ihm von England zugemuthete materielle Unterstützung Dänemarks und einen eventuellen Krieg gegen Deutschland ab.

18. „ Sitzung der Londoner Conferenz: England trägt darauf an, die Entscheidung über eine Theilungslinie in Schleswig einem Schiedsrichter (dem Kaiser der Franzosen) zu übertragen. Die deutschen Mächte nehmen den Vorschlag nur bedingt an, Dänemark lehnt ihn ganz ab.

25. „ Resultatloser Schluß der Londoner Conferenzen.

27. „ Die Regierung legt die Acten der Londoner Conferenz beiden Häusern des Parlaments vor. Lord Russel legt im Oberhaus, Lord Palmerston im Unterhaus die Politik der Regierung dar.

Lord Palmerston: „... Da im ersten Stadium dieser Verhandlungen klar geworden war, daß Frankreich und Rußland keine Neigung hatten, Dänemark materiell zu stützen, so wußten wir, daß die ganze Last dieser Kraftanstrengung auf England allein hätte fallen müssen. Unter diesen Umständen haben wir es nicht für pflichtgemäß erachtet, unserer Monarchin die Uebernehmung einer solchen Aufgabe zu empfehlen... Ich will nicht sagen — ich halte es in der That für recht, diesen Vorbehalt zu machen — daß, wenn der Krieg einen andern Charakter annehmen sollte, wenn das Bestehen Dänemarks als eines unabhängigen Staats in Europa auf dem Spiel stünde; wenn wir Grund hätten zu fürchten, daß wir in Kopenhagen die Gräuel einer mit Sturm genommenen Stadt, die Zerstörung des Eigenthums, die Hinopferung nicht nur seiner Vertheidiger, sondern seiner friedlichen Einwohner, die darauf folgenden Confiscationen, die Gefangennehmung des Monarchen und andere Demüthigungen dieser Art zu sehen haben würden — ich will nicht sagen, daß, wenn irgend eines dieser Ereignisse zu drohen schiene, die Stellung Englands nicht ein Gegenstand für abermalige Erwägung werden könnte. Wir dürften es dann für unsere Pflicht halten, eine andere Politik einzuschlagen, aber jedenfalls würde solch eine Veränderung dem Parlament angezeigt, und das Parlament, wenn es zur Zeit nicht sitzen sollte, zu diesem Zweck einberufen werden."

28. Juni. Disraeli trägt im Unterhaus auf eine Adresse an die Königin gegen das Ministerium an. Kinglake setzt dem Antrag ein Amendement zu Gunsten des Grundsatzes der Nichteinmischung in den deutsch-dänischen Streit entgegen.

Antrag Disraeli's: „Es sei eine unterthänige Adresse an Ihre Maj. zu richten, um J. Maj. dafür zu danken, daß sie die Correspondenz über Dänemark und Deutschland und die Protokolle der neulich in London gehaltenen Conferenz dem Parlament vorzulegen befohlen hat; J. Majestät zu versichern, wie das Haus mit tiefem Leidwesen vernommen habe, daß die Conferenz ihre Sitzungen geschlossen, ohne die wichtigen Zwecke, wegen deren sie zusammengerufen worden war, erfüllt zu haben; J. Majestät großes Bedauern darüber auszudrücken, daß das von J. M. Regierung beobachtete Verfahren die von ihr eingestandene Politik, die Integrität und die Unabhängigkeit Dänemarks zu wahren, nicht festgehalten, zugleich aber den gerechten Einfluß dieses Landes im Rath Europa's geschwächt (lowered) und dadurch die Bürgschaften des Friedens verringert hat."

Amendement Kinglake's: Statt obigen Tadels sei der Königin in der Adresse „die Zufriedenheit des Hauses darüber auszusprechen, daß die Minister in der jetzigen Conjunctur Ihrer Majestät gerathen haben, sich einer bewaffneten Einmischung in den jetzigen Krieg zwischen Dänemark und den deutschen Mächten zu enthalten."

Parteiversammlung der Torys, an der 231 Mitglieder des Unterhauses Theil nehmen. Graf Derby theilt derselben den Antrag Disraeli's mit. Es wird der Antrag auf bewaffnete Intervention zu Gunsten Dänemarks gestellt. Graf Derby erklärt sich dagegen und will sich überhaupt für den Fall eines Ministerwechsels keineswegs binden.

2./3. Juli. Die Morning-Post veröffentlicht eine Reihe apokrypher diplomatischer Depeschen, welche das Wiederaufleben der nordischen Allianz darthun sollen.

4\. Juli. Eine Parteiversammlung der Torys beschließt, daß Lord Malmesbury einen mit demjenigen Disraeli's übereinstimmenden Antrag im Oberhause stellen solle.

Beginn der Unterhausdebatte über die dänische Frage. Newbegate stellt den Antrag:

„Ihrer Maj. die Meinung des Hauses zu erkennen zu geben: daß die Unabhängigkeit Dänemarks und die Besitzungen dieses Königreichs unter den von den Vertretern der neutralen Mächte auf der Conferenz vorgeschlagenen Bedingungen garantirt werden sollen."

9\. Juli. Schluß der viertägigen Unterhausdebatte über die dänische Frage. Der Antrag Newbegate's wird ohne Abstimmung abgelehnt und das Amendement Kinglake's mit 313 gegen 295 Stimmen angenommen. — Das Oberhaus beschließt dagegen das Mißtrauensvotum Malmesbury's mit 177 gegen 168 Stimmen.

29\. „ Schluß des Parlaments. Thronrede im Namen der Königin.

8\. Aug. Grundsteinlegung zu einem O'Connel-Denkmal in Dublin. In Belfast wird er dagegen in effigie verbrannt. Vierzehntägige Ruhestörungen in letzterer Stadt zwischen Orangisten und Katholiken.

5—10. Aug. Eine englische Flotte verbunden mit französ. und holländischen Schiffen forcirt die Meerenge von Simonosaki in Japan, zerstört die Batterien des Fürsten von Negato und schließt einen Vertrag mit demselben ab.

12\. „ Die Kriegsschiffe beider kriegführenden Parteien Nordamerikas werden durch Befehl der Königin von allen englischen Häfen ausgeschlossen.

10\. Oct. (Canada). Programm des Coalitionsministerium Brown-Cartier. Eine Notabelnversammlung in Halifax (Neu-Schottland) erklärt sich einstimmig dafür. Ein Congreß von Regierungsmitgliedern sämmtlicher englischer Colonien in Nordamerika zu Quebec beschließt einstimmig die Vereinigung sämmtlicher Colonien zu einem Bundesstaat.

19\. „ (Canada). Gränzverletzung des Gebiets der nordamerikanischen Union durch südstaatliche Parteigänger von Canada aus: Ueberfall der Stadt St. Albans. Differenzen mit der Union darüber. Heftige Erbitterung in den Nordstaaten gegen Canada und gegen England.

— „ Die Ferienreden der Parlamentsmitglieder sprechen sich übereinstimmend für den Grundsatz der Nicht-Intervention Englands in die Händel des europäischen Festlandes aus, so lange die englischen Interessen nicht direct berührt seien. Viele regen daneben die Frage der Parlamentsreform mit scheinbar großem Eifer wieder an.

1\. Nov. England anerkennt das Kaiserthum Mexico: die Königin nimmt die Creditive eines Bevollmächtigten des Kaisers Max entgegen.

19\. Dec. (Canada). Die Colonialregierung läßt die Gränze gegen die Union besetzen, sucht aber zugleich den gegründeten Beschwerden der letztern möglichst gerecht zu werden.

4. Frankreich.

3. Jan. Verhaftung von vier Italienern, Greco und Gen., in Paris wegen angeblichen Complottes gegen das Leben des Kaisers.

4. „ Gesetzgebender Körper: Der Ausschußbericht des (gouvernementalen) Dep. Larrabure über die von der Regierung für 1863 geforderten Supplementarcredite spricht sich sehr entschieden für Beendigung der mexicanischen Expedition und gegen das System der Kriegszüge in fremden Ländern, für die Aufrechthaltung des Friedens und für Beschränkung der Ausgaben aus.

8. „ Die französ. Regierung richtet eine Depesche an sämmtliche Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands, in der es den Londoner Vertrag ein „ohnmächtiges Werk" nennt und seine Theilnahme an der von England betriebenen Conferenz von derjenigen des deutschen Bundes abhängig macht:

„Die englische Regierung hat am 31. Dec. an die Regierung des Kaisers eine Mittheilung gelangen lassen, in welcher sie den Zusammentritt einer Conferenz, entweder zu Paris oder zu London, vorschlägt, die zur Berathung über die Angelegenheiten der Herzogthümer berufen sein würde. Sie würde aus den Vertretern der Mächte bestehen, welche den Vertrag von 1852 unterzeichnet haben, zu denen ein Bevollmächtigter des Deutschen Bundes hinzuträte. Als die Regierung des Kaisers das erste Mal über diesen Gegenstand sondirt wurde, mußte sie, um jede Verwechslung zu beseitigen, den wesentlichen Unterschied deutlich hinstellen, welcher zwischen einer Conferenz stattfindet, die eine specielle Frage discutirt, und zwischen dem allgemeinen oder engeren Congreß, dessen Idee vom Kaiser ausgegangen war. Ein Congreß, der die verschiedenartigsten Interessen zu regeln hatte, bot Elemente der Transaction, die, wenn die Berathung auf ein isolirtes Interesse beschränkt bleibt, nothwendig fehlen werden. Indem der Kaiser sich durch diese Erwägung leiten ließ, und da er überdies eine Verhandlung nicht mehr unter seine Auspicien nehmen wollte, von der er mehrere der Mächte, die der Idee eines Congresses zugestimmt haben, hätte ausschließen müssen, hat er nicht umhin gekonnt, den Vorschlag, die Conferenz in Paris zusammentreten zu lassen, abzulehnen.

„Aber die Regierung des Kaisers hat darum nicht weniger den Wunsch, die Anstrengungen zu unterstützen, welche versucht werden möchten, um schwereren Verwickelungen vorzubeugen. Die Erhaltung des Friedens war der Zielpunkt meines erhabenen Herrn, als er die Souveräne zu einer Verständigung unter einander einlud, um das politische System Europa's weiter zu befestigen. Der Zweck Sr. Maj. ist derselbe geblieben, und obwohl er fortdauernd überzeugt bleibt, daß nur ein einziger Weg mit Sicherheit dahin führen kann, so hat er doch keine unbedingte Einwendungen gegen die Combination, welche von der englischen Regierung angedeutet wurde. Gleichwohl

würden einige vorläufige Aufklärungen für ihn nothwendig sein, und dieselben sind von den Mächten erbeten worden.

„Die Londoner Conferenz von 1852 hat, wie der gegenwärtige Zustand der Dinge es zum Ueberflusse beweist, nur ein ohnmächtiges Werk zu Stande gebracht. Ihre Beschlüsse werden heute durch die Mehrzahl der secundären Staaten Deutschlands bestritten, sogar durch einige von denen, welche ihnen zugestimmt hatten. Wenn man heute wieder zusammentritt, so würde es wesentlich sein, sich auf Bedingungen zu stellen, welche geeignet sind, die Hoffnung eines befriedigenderen Resultates zu geben. An erster Stelle ist es von Wichtigkeit, die Conferenz nicht dadurch in Conflict mit dem Bundestag zu setzen, daß man die Bevollmächtigten einlüde, über Fragen zu berathschlagen, welche thatsächlich schon entschieden sein dürften; und die Regierung des Kaisers hat sich an die Mächte gewandt, um zu erfahren, ob sie geneigt wären, zum Ausgangspunct den actuellen Statusquo in Holstein und in Schleswig zu nehmen, das heißt, die schwebenden Fragen vorzubehalten.

„Zu gleicher Zeit lebhaft mit einem Punkte beschäftigt, der ein großes Interesse für Deutschland zu haben scheint, ist der Kaiser mit der englischen Regierung der Meinung, daß die Theilnahme des deutschen Bundes an den Verhandlungen, welche eintreten könnten, von großem Nutzen sein würde. Es ist bedauerlich, daß Deutschland nicht directen Antheil an den Arrangements genommen hat, welche 1852 zur Herstellung einer neuen Successionsordnung in Dänemark getroffen wurden. Aber man muß sich fragen, ob der Bundestag sich dafür entscheiden würde, auf diese Gedankenreihe einzugehen.

„Im Schoße eines allgemeinen oder engeren Congresses, der noch über andere Fragen als die der Herzogthümer discutirte, würde der deutsche Bund, wie ich glaube, kein Bedenken getragen haben, seine Sache einem europäischen Tribunal zu unterbreiten. Einer der Vortheile dieses Versöhnungsplanes war eben der, der Empfindlichkeit und den Interessen eines Jeden gerechte Rücksicht zu Theil werden zu lassen. Da aber der Bundestag bei mehreren früheren Gelegenheiten alle die Zumuthungen abgelehnt hat, welche dahin zielten, daß die Unterzeichner des Londoner Tractates seine Differenz mit Dänemark in die Hand nähmen, so muß der Kaiser, ehe er seinerseits den Vorschlag des englischen Cabinets annimmt, sich zuvor darüber klar sein, ob die Anschauungsweise der deutschen Staaten in dieser Hinsicht sich geändert hat.

„Dies ist die Mittheilung, Herr Minister, welche ich Befehl habe, an Sie zu richten. Ich würde demnach Ihnen sehr verpflichtet sein, wenn Sie mich in den Stand setzen wollten, meine Regierung wissen zu lassen, ob die Idee einer Conferenz durch die Regierung . . . gebilligt wird, oder ob sie geneigt sein würde, in Frankfurt dafür zu stimmen, daß Deutschland bei dieser Zusammenkunft durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten werde."

8.—9. Jan. Debatte des gesetzgebenden Körpers über die geforderten außerordentlichen Supplementarcredite für 1863. Einläßliche Rede Berryers über die Finanzwirthschaft des Kaiserreichs. Der Gesetzesentwurf wird mit 232 gegen 14 Stimmen angenommen

11. „ Gesetzg. Körper: Beginn der Adreßdebatte; Commissionsentwurf einer Antwortsadresse; Amendements der Opposition. Rede des Hrn. Thiers.

Commissionsentwurf einer Antwortsadresse: „Sire, der gesetzgebende Körper theilt das Vertrauen, das Sie zu seiner Zusammensetzung hegen. Trotz der Lebhaftigkeit des Wahlkampfes hat das Volk doch bewiesen, daß es den kaiserlichen Institutionen, Ihrer Person und Dynastie ergeben ist. Im Begriffe, an der Prüfung der Staatsangelegenheiten Antheil zu nehmen, werden wir niemals diese Principien und Gesinnungen aus dem Auge verlieren und, um sie nicht abzuschwächen, stets im Einklange mit Ihnen handeln.

Ew. Majestät hatte Recht, der öffentlichen Meinung auf dem Wege der Industrie- und Handelsfreiheit voranzugehen. Frankreich, das lange an sich selbst gezweifelt, hat heute Vertrauen zu seiner eigenen Kraft. Unsere Industrie hat durch ihre Anstrengungen und Opfer die fremde Concurrenz bestehen können... Ew. Majestät, deren Freisinn sich nicht verleugnet, kündet uns abermals neue Reformen an. Wir werden die uns vorgelegten mit dem Wunsche prüfen, Ihnen in Ihrer Liebe zum wahrhaften Fortschritt beizustehen. Alle Maßnahmen, welche den Zweck haben, die Hindernisse, welche der freien Transaction und der individuellen Initiative im Wege stehen, fortschaffen, auf billige Weise in der Arbeitsfrage das Verhältniß zwischen den in verschiedenen Lebenslagen stehenden Staatsbürgern zu regeln, die Befugnisse der Gemeinden und Departements ohne Schwächung der Centralgewalt zu erweitern, werden von uns mit Beifall und Dank aufgenommen werden... Der Elementarunterricht hat sich seit 1848 mächtig entwickelt... Der gesetzgebende Körper glaubt mit Ihnen, Sire, daß die am weisesten regierten Nationen sich nicht schmeicheln dürfen, stets auswärtigen Verwickelungen zu entgehen, und daß sie dieselben ohne Selbsttäuschung wie ohne Schwäche in Erwägung ziehen müssen. Die Expeditionen in der Ferne, in China, Cochinchina und Mexico, die auf einander gefolgt sind, haben wirklich viele Gemüther in Frankreich wegen der Verpflichtungen und Opfer, welche sie zur Folge haben, beunruhigt. Wir erkennen an, daß sie in der Ferne unseren Landsleuten und der französischen Flagge Respekt verschaffen und auch, daß sie unserem Seehandel förderlich sein können; aber wir würden uns freuen, nächstens die guten Erfolge, die Ew. Majestät uns erhoffen läßt, wirklich eintreten zu sehen. Die Erinnerungen unserer Geschichte, die Gefühle der Menschlichkeit, die uns beseelen, erregen unsere lebhafteste Theilnahme an dem Geschicke der Polen. Wir haben mit Schmerz gesehen, daß die vereinten Bemühungen der drei Großmächte nicht haben dazu kommen können, diese wichtige Frage nach Ihren wohlwollenden Absichten zu lösen. Wir können durchaus nicht verkennen, daß die aufrichtige und herzliche Unterstützung Rußlands bei wichtigen Gelegenheiten Frankreich von Nutzen ist. Wir würden bedauern, wenn unsere guten Beziehungen zu jener Macht kälter werden sollten. Auch haben wir mit hoher Befriedigung jenen hochherzigen Gedanken eines europäischen Congresses aufgenommen, dessen Anregung für Ihre Regierung eine Ehre in ewige Zeiten sein wird. Frankreich, dem Sie Glanz und Ruhm wiedergegeben haben, weiß Ihnen Dank, daß Sie sein Geld und das Blut seiner Kinder nicht für Dinge auf das Spiel setzen wollen, bei denen weder seine Ehre, noch sein Interesse betheiligt ist. Frankreich, in sich einig und fest, seiner Kraft sicher und voll Vertrauen auf Sie, fürchtet keinen Angriff; heute hat es keinen andern Ehrgeiz als den, seine Ruhe zu sichern, seinen materiellen Wohlstand durch Arbeit und Frieden und seinen Sittenzustand durch die gewissenhafte und stufenweise aufsteigende Bethätigung der bürgerlichen und politischen Freiheit zu heben."

Amendements der Opposition: Das Amendement zu §. 1 über die offiellen Candidaturen lautet: „Die zwei Millionen Stimmen, welche die Opposition erhalten hat, können nicht als das Resultat einiger localen Zerwürfnisse betrachtet werden; sie sind ein überlegter Ausdruck für die Rückforderung der Freiheit. Ohne den administrativen Druck würde sich ganz Frankreich der Abstimmung der Städte Paris, Lyon, Marseille, Lille, Bordeaux, Nantes, Toulouse, St. Etienne, Dijon, le Havre, Straßburg, Brest, Nimes, Toulon, Metz, Mühlhausen, Nancy, Limoges, Angers, Boulogne-sur-Mer, St. Lô, Tours, Versailles, St. Quentin, Dünkirchen, Grenoble, Poitiers, Béziers, Cette, Bourges, Laval, Elböuf, St. Omer, Valenciennes, Aix, Abbeville, Chalons-sur-Saone, Bastia, Chartres, Périgueux, Alais, Vienne, Agen, Tarare, Sedan, Montluçon, Beauvais, St. Pierre-les-Calais, Valence, St. Brieuc, Thiers, Gebweiler, Libourne, Villefranche, Sens, Beaune mit angeschlossen haben. Frankreich zweifelt nicht an sich selbst; es hält sich würdig

der Rechte, welche alle anderen Völker besitzen. Die administrativen Freiheiten, welche man ihm verspricht, haben nur Werth, wenn sie dazu dienen, die politischen Freiheiten zu sichern und zu befestigen. Letztere können durch erstere nicht vergessen gemacht noch ersetzt werden. Das System der officiellen Candidaten vergewaltigte und entstellte die Wahlfreiheit." Ein Amendement zu §. 2 über „die individuelle Freiheit" erklärt die Sicherheitsgesetze und Ausnahmsmaßregeln für unvereinbar mit der individuellen Freiheit. Das Amendement zu §. 3 erklärt die Freiheit der Presse für das kräftigste Mittel der Civilisation. Das Amendement zu §. 4 über die Freiheit der Arbeit erklärt die schon einmal geforderte Aufhebung der Gesetze über Coalition der Arbeiter für eine Wohlthat und außerdem erklärt es die Entwicklung der Selbständigkeit der Gemeinden für das einzige Mittel zur Erzielung wahrer Decentralisation. Das Amendement zu §. 5 fordert Entwicklung und Unentgeltlichkeit des Primärunterrichts. Das Amendement zu §. 6 erklärt, daß nur der Mangel an liberalen Institutionen das Aufblühen von Algerien und seiner Colonien hindert. Ein weiteres Amendement über Mexico verlangt die Beendigung dieser Frankreich ruinirenden Unternehmung. Zu §. 7, der Rom behandelt, wird ein Amendement gestellt, welches die Beendigung der französischen Occupation befürwortet. Im Interesse Polens wird endlich durch ein Amendement der Abbruch der diplomatischen Beziehungen Frankreichs mit Rußland verlangt.

Rede des Hrn. Thiers: „. . . Ich erkläre als ehrlicher Mann, wenn man uns die nothwendige Freiheit gibt, so werde ich, für meinen Theil, sie annehmen, und man wird mich alsdann unter die Zahl der unterhänigen und dankbaren Bürger des Kaiserreichs zählen können. Wenn aber unsere Pflicht es ist, hinzunehmen, so gestatten Sie mir auch, Ihnen zu sagen, daß die Pflicht der Regierung ist, zu geben. Man bilde sich nicht ein, daß ich hier eine trotzig fordernde Sprache führen will; nein, ich weiß, daß um zu erlangen, man ehrerbietig fordern muß. Ich fordere deßhalb ehrerbietig. Für mich fordere ich nie etwas, nur für mein Land werde ich nie Bedenken tragen, zu fordern, und zwar in dem geziemenden, achtungsvollen Ton. Man sei aber auf der Hut! Dieses heute kaum erwachende, dieses aufkochende Land, bei dem das Uebergreifen der Wünsche so nahe am Erwachen liegt, dieses Land, das heute gestattet, daß man für es im ehrerbietigsten Ton verlangt, wird vielleicht eines Tags gebieterisch fordern."

14. Jan. Der Kaiser ergreift die Gelegenheit der Uebergabe des Baretts an den neu ernannten Cardinal Bonnechose zu einer politischen Ansprache an denselben gegen das Auftreten der neuen Opposition im gesetzgebenden Körper:

„. . . Sie haben in der Nähe beobachtet, wohin das Aufgeben jedes Princips, jeder Regel, jedes Glaubens führt. Darum müssen Sie auch gerade so wie ich darüber erstaunt sein, nach so kurzer Zwischenzeit die Leute, die kaum erst dem Schiffbruche entronnen sind, wiederum die Winde und die Stürme zur Hilfe aufbieten zu sehen. Gott beschützt Frankreich zu sichtlich, um zu gestatten, daß der Geist des Uebels es abermals in Aufregung stürze. Der Kreis unserer Verfassung ist weit gezogen; jeder ehrliche Mann kann sich ungezwungen innerhalb desselben bewegen, da ein Jeder das Vermögen besitzt, seine Gedanken auszudrücken, die Regierungshandlungen zu beaufsichtigen und an den öffentlichen Geschäften seinen gerechten Antheil zu nehmen. . . ."

Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers: Amendementsvorschlag der Opposition gegen die officiellen Candidaturen. Rede des Hrn. Thiers. Das Amendement wird mit 198 gegen 44 Stimmen verworfen.

18. „ Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers. Das Amendement einer

schutzzöllnerischen Opposition gegen den Handelsvertrag mit England wird mit 182 gegen 50 Stimmen verworfen.

19 Jan. Hr. Drouyn de l'Huys ertheilt dem engl. Gesandten, der ihn im Auftrag seiner Regierung auffordert, sich mit den Regierungen von Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland und Schweden über ein gemeinsames Handeln zu der Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vertrags von 1852 und insbesondere zur Sicherung der Integrität der dänischen Monarchie zu verständigen, vorerst eine ausweichende Antwort:

„Frankreich hält an dem Vertrag von 1852 fest; das heißt, es ist unser Wunsch, daß derselbe in Kraft erhalten bleibe. Wir erkennen die Wichtigkeit der Integrität der dänischen Monarchie für das Gleichgewicht Europas an, und wir sehen kein anderes Mittel, diese Integrität zu sichern, als die im Jahr 1852 festgestellte Successionsordnung. Sie verlangen nun von uns, mit den anderen Theilnehmern des Vertrags uns zu einem gemeinsamen Handeln zum Zwecke seiner Aufrechthaltung zu verständigen. Durch welche Maßregeln soll dieses Einverständniß und dieses gemeinsame Handeln verwirklicht werden? Durch diplomatische Mittel? Die haben wir angewandt und sind bereit, sie ferner anzuwenden. Geht Ihr Vorschlag weiter, etwa, im Nothfall, auf Anwendung von Gewalt, so müssen wir unsere Antwort vorbehalten; wir sagen nicht nein, aber auch nicht ja. . ." Schließlich behält sich der Minister vor, die directen Befehle des Kaisers einzuholen.

" " Nachwahlen zum gesetzgeb. Körper: Niederlage der Regierung im Dep. Niederrhein und in Epinal. In Nimes dagegen wird der Regierungscandidat gewählt (die Wahl aber später vom gesetzgeb. Körper anullirt).

21. " Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers: Das Amendement der Opposition gegen die Sicherheitsgesetze wird mit 203 gegen 35 Stimmen verworfen.

22. " Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers. Es sind zwei Amendements bezüglich der Presse gestellt; der zweite wird zurückgezogen, das erste verworfen.

23. " Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers. Das Amendement der Opposition bezüglich Algier wird mit 222 gegen 18 Stimmen verworfen.

26. " Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers: Amendement der Opposition bezüglich Mexico. Umfassende Rede des Hrn. Thiers. Das Amendement wird mit 201 gegen 47 Stimmen verworfen.

28. " Frankreich lehnt den Antrag Englands auf gemeinsame Maßregeln zu Aufrechthaltung des Londoner Vertrages und einer materiellen Unterstützung Dänemarks für gewisse Fälle entschieden ab:

Depesche des Hrn. Drouyn de l'Huys: „. . Der Kaiser erkennt die Wichtigkeit des Londoner Vertrags für die Aufrechthaltung des Gleichgewichts und für den Frieden Europas an. Aber die französische Regierung, obwohl sie dem Zwecke dieses Vertrages volle Rechnung trägt, ist gleichwohl bereit anzuerkennen, daß die Umstände eine Aenderung desselben fordern können. Der Kaiser ist stets geneigt gewesen, den Gefühlen und Bestrebungen der Nationalitäten große Rücksicht zu widmen. Es ist unmöglich, zu leugnen, daß das nationale Gefühl und die Bestrebungen der Deutschen auf eine engere

Verbindung zwischen ihnen und den Deutschen der Herzogthümer Holstein und Schleswig gerichtet sind. Der Kaiser würde Widerwillen gegen Alles fühlen, was ihn nöthigen könnte, den Wünschen der Deutschen mit den Waffen entgegenzutreten. Es würde vergleichsweise leicht für England sein, einen solchen Krieg zu unternehmen, welcher für England sich immer nur auf maritime Operationen, auf Blokirung von Häfen und Gefangennahme von Schiffen beschränken würde. Aber der Boden Deutschlands stößt an den Boden Frankreichs und ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland würde der unglücklichste und gewagteste aller Kriege sein, auf welche das Kaiserthum sich einlassen könnte. Außer diesen Erwägungen kann der Kaiser nicht umhin, sich zu erinnern, daß er in Europa zum Gegenstande des Mißtrauens und Verdachtes wegen seiner vermeintlichen Pläne auf Vergrößerungen am Rheine gemacht worden ist. Ein an den Rheingrenzen unternommener Krieg würde nicht verfehlen, diesen ungerechtfertigten und unbegründeten Verdächtigungen eine viel größere Gewalt zu geben. Aus diesen Gründen kann die kaiserliche Regierung sich in keinerlei Verpflichtung gegenüber Dänemark einlassen. Wenn später das Gleichgewicht der Mächte ernsthaft bedroht sein sollte, dann erst könnte der Kaiser sich bewogen fühlen, neue Maßregeln im Interesse Frankreichs und Europas zu ergreifen. Aber für den Augenblick will der Kaiser seiner Regierung jede Freiheit der Action reserviren."

28./29. Jan. Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers: Die Amendements der Opposition bezüglich Polen werden verworfen. Ebenso ein solches bezüglich Rom mit 216 gegen 12 Stimmen. Die ganze Adresse wird schließlich mit 234 gegen 12 Stimmen genehmigt.

30. Jan. Der Moniteur verkündet das Resultat der Subscription auf die Anleihe von 300 Mill. Fr. Capital (s. Jahrg. 1863 Frankr. 2., 24. und 25. Dec.): Es sind nicht weniger als 219,321,536 Fr. Rente gezeichnet worden, von denen 2½ Mill. unreducirbar sind, so daß also alle übrigen Zeichner nur 5½ Fr. Rente auf je 100 von ihnen gezeichnete erhalten. Die Lage des Schatzes gestatte überdieß, auf alle Ratenvorauszahlungen zu verzichten.

1. Febr. Antwort des Kaisers auf die Adresse des gesetzgeb. Körpers:

„Die langen und gründlichen Discussionen waren nicht unnütz, obwohl sie beinahe drei Monate gedauert haben. Für jedes unparteiische Gemüth ist ihr Resultat gewesen, daß sie geschickt verbreitete Anklagen auf ihr Nichts zurückgeführt haben; die Politik der Regierung ist besser gewürdigt, und wir haben eine festere und ergebenere Majorität für unsere Institutionen. Das sind große Vortheile. Nachdem unter so vielen verschiedenen Regierungen unfruchtbare Versuche gemacht wurden, ist Stabilität das erste Bedürfniß des Landes geworden. Auf einem Boden ohne Festigkeit, der immer in Bewegung ist, läßt sich nichts Dauerhaftes begründen. Seit sechzig Jahren wurde die Freiheit zu einer Umsturzwaffe in den Händen der Parteien gemacht. Daher die unaufhörlichen Schwankungen der Staatsgewalt, welche der Freiheit unterlag, und der Freiheit, die der Anarchie zum Opfer fiel. So darf es nicht mehr sein. Das Beispiel der letzten Jahre beweist die Möglichkeit, das zu versöhnen, was lange Zeit unversöhnbar schien. Der wahrhaft fruchtbringende Fortschritt geht aus der Erfahrung hervor; sein Gang wird nicht durch systematische und ungerechte Angriffe, sondern durch die innige Verbindung der Regierung mit einer von Patriotismus beseelten und von eitler Popularität nicht verführten Majorität beschleunigt werden. Erwarten wir von der Einigkeit und der Zeit die möglichen Verbesserungen; möge die trügerische Hoffnung auf ein chimä-

risches Bessere nicht ohne Unterlaß das gegenwärtige Gute in Frage stellen, dessen Befestigung durch gemeinschaftliches Wirken uns am Herzen liegt. Bleiben wir Jeder innerhalb unseres Rechtes; Sie, indem Sie den Gang der Regierung erleuchten und controliren; ich, indem ich die Initiative zu Allem, was für das Glück und die Größe Frankreichs nützlich ist, ergreife."

13. Febr. Die franz. Regierung erklärt Dänemark, daß die im Jahr 1720 von Frankreich der dänischen Regierung gegenüber eingegangene Garantirung Schleswigs auf den gegenwärtigen Stand der Dinge keine Anwendung zu finden scheine.

25. „ Der gesetzgeb. Körper ernennt in die Commission zu Prüfung des von der Regierung vorgelegten Arbeiter-Coalitionsgesetzes zum ersten Mal auch Mitglieder der Opposition.

26. „ Verurtheilung der vier Italiener wegen beabsichtigten Attentats gegen das Leben des Kaisers.

27. „ Die franz. Regierung lehnt ihren Beitritt zu den von England vorgeschlagenen Conferenzen bezüglich der deutsch-dänischen Frage vorerst ab, indem sie ihn von dem noch nicht erfolgten Beitritte nicht nur Dänemarks sondern auch des deutschen Bundes abhängig macht.

28. „ Differenz der Regierung mit dem Cardinal-Erzbischof von Lyon. Note des Moniteur.

8. März. Der Kaiser übernimmt das Schiedsrichteramt zwischen der Suez-canal-Compagnie und dem Vicekönig von Aegypten.

Wahlniederlage der Regierung in Cambray. Der Oppositions-candidat siegt mit 16159 Stimmen über den Regierungscandidaten Boitelle, der nur 13425 Stimmen erhält.

9. „ Beginn der Agitation in Paris für die bevorstehenden zwei Nachwahlen zum gesetzgeb. Körper. Wahlmanifest und Programm des Arbeiters Tolain.

18. „ Senatsdebatte über eine Petition gegen irreligiöse Schriften (Renan, Roman le Maudit, Mad^mlle de Quintinine von G. Sand u. dgl.). Der Senat geht schließlich doch zur Tagesordnung über.

20. „ Frankreich erklärt der englischen Regierung ihre Absicht, für den Fall eines wirklichen Zustandekommens der Conferenz, den Vorschlag zu machen, den „Wunsch der Bevölkerungen" einer neuen Lösung der deutsch-dänischen Streitfrage zu Grunde zu legen:

Depesche Drouyn de l'Huys an den franz. Botschafter in London: „. . . Ich wünsche, daß Sie vor einer Theilnahme an der Conferenz dem Londoner Cabinet die Ideen und Empfindungen kundgeben, mit denen wir an dieselbe herantreten. Diese durchaus freundschaftliche Mittheilung wird geeignet sein, besser als die Gelegenheit bisher es zuließ, die Linie des Verhaltens zu bezeichnen, welche die kaiserliche Regierung in der deutsch-dänischen Frage beobachtet hat. Zugleich wird sie, wie ich hoffe, dazu beitragen, die Unterstellung von Hintergedanken zu beseitigen, welche man uns so gern zuschreibt.

„Bei der Betheiligung an diesem Versuche der Friedensstiftung sehen wir uns zwei großen Interessen gegenüber. Auf der einen Seite haben wir Rücksicht zu

nehmen auf Feststellungen, die unter dem Gesichtspunkte des europäischen Gleichgewichts getroffen und mit der Signatur Frankreichs versehen sind. Andererseits ist es unmöglich, die abweichenden Empfindungen zu verkennen, welche sich gegen das Werk der diplomatischen Bevollmächtigten von 1852 erheben. Wir sind fern davon, die Weisheit der Combination zu bestreiten, welche unter die Obhut des öffentlichen Rechtes Europa's zu stellen der Gegenstand des Londoner Vertrages war und wenn wir, von der Opposition Deutschlands und den Kundgebungen der Herzogthümer absehend, nur den Eingebungen unserer traditionellen Sympathien für Dänemark folgen dürften, würden alle unsere Anstrengungen dahin gehen, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten. Aber es ist uns nicht gestattet, die Hindernisse zu verkennen, welche sich der reinen und einfachen Ausführung des Vertrages von 1852 entgegenstellen. Wenn der Londoner Vertrag für einige Mächte eine gesonderte Existenz und eine Autorität besitzt, die ihm unabhängig von den zwischen Deutschland und Dänemark in der nämlichen Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten anhaftet, ist er hingegen für andere Mächte eben jenen Verbindlichkeiten unterworfen, von denen er sich nicht trennen läßt. Unter den deutschen Staaten haben die Einen ihre Beistimmung zu demselben verweigert oder sie nur in eingeschränkter Form ertheilt, die anderen haben ihm früher zugestimmt, erklären sich aber gegenwärtig von ihm entbunden. Der Deutsche Bund endlich scheint den Werth einer Akte zu bestreiten, an welcher er nicht Theil genommen hat.

„Angesichts dieser Verschiedenheit der Auffassungen, welche unübersteigliche Hindernisse zu schaffen droht, scheint es mir unerläßlich, die durch den gegenwärtigen Krieg berührten Interessen zu prüfen, ohne sich ausschließlich von dem Buchstaben des Vertrags bestimmen zu lassen.

„Der Gegenstand und der wirkliche Charakter dieses Streites ist offenbar die Rivalität der Volksstämme, welche die dänische Monarchie bilden. Es tritt bei jedem derselben sein Nationalgefühl an den Tag, dessen Stärke nicht in Zweifel gezogen werden kann. Was kann deshalb natürlicher erscheinen, als daß man, in Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel, den Wunsch der Bevölkerungen zur Grundlage nimmt? Dieses Mittel, welches mit den wahrhaften Interessen beider Theile übereinstimmt, scheint uns am geeignetsten, ein billiges und die Gewähr der Dauer bietendes Abkommen herbeizuführen. Indem wir die Anwendung eines Grundprinzips unseres öffentlichen Rechtes verlangen, und indem wir sowohl für Dänemark als für Deutschland den Vortheil dieses Princips in Anspruch nehmen, glauben wir die gerechteste und leichteste Lösung dieser Frage vorzuschlagen, welche in ganz Europa eine so lebhafte Unruhe hervorruft."

21. März. Wahlniederlage der Regierung in Paris. Carnot und Garnier-Pagès, beide gew. Mitglieder der provisorischen Regierung von 1848, werden mit großen Mehrheiten zu Vertretern der Hauptstadt im gesetzgeb. Körper gewählt, obgleich die Regierung keine officiellen Candidaten aufgestellt hat.

22. „ Neue Note des Moniteur gegen den Cardinal-Erzbisch. v. Lyon.

24. „ Ausbruch des Aufruhrs der arabischen Stämme in Algier.

30. „ Mazzini wird vom Assisenhofe wegen angeblicher Theilnahme am Complott Greco in contumaciam zur Deportation verurtheilt. Im Requisitorium des Generaladvocaten wird Mr. Stansfeld, einer der Lords der Admiralität und somit Glied der engl. Regierung, möglichst einbezogen.

7. April. Depeschen des Hrn. Drouyn de l'Huys an den franz. Botschafter in London v. 28. März, 3. u. 7. April schwächen die Depesche v. 20. März bez. Volksabstimmung in Schleswig-Holstein wieder einigermaßen ab.

8. „ Der Marineminister hat auf Antrag des Gesandten der Ver. Staaten den Bau und die Ausrüstung von 4 conföderirten Schiffen in Nantes und Bordeaux auf Grund der Neutralitätserklärung von 1861 verboten.

10. „ Convention zwischen Frankreich und dem neuen Kaiser von Mexico (s. Mexico).

15. „ Ein Schreiben des Kaisers an den Finanzminister Fould weist denselben an, die erste mexicanische Ratenzahlung dazu zu verwenden, das zweite Zehntel der Einregistrirungsgebühren aufzuheben.

18. „ Eröffnung des mexicanischen Anlehens in den Bureaux des Crédit mobilier.

23. „ Schluß der Subscription auf das mexicanische Anlehen. Dasselbe hat lange nicht vollständig untergebracht werden können.

27. „ Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfecten bezüglich der Neuwahlen der Generalräthe aller Departements: die Regierung sei entschlossen, alle Candidaten aufs entschiedenste zu bekämpfen, die sich nicht offen und rückhaltlos zu ihrer Politik bekennen.

28. „ Gesetzgebender Körper: Debatte über das Arbeiter-Coalitionsgesetz. Emile Ollivier tritt auf Seite der Regierung gegen die Opposition. Darimon tritt ihm von dieser Seite allein bei.

1. Mai. Der Moniteur erscheint von heute an auch in einer Abendausgabe zu 5 Cts., zu welchem Preise kein anderes Blatt mit ihm concurriren kann, und wird auch in der Provinz massenhaft verbreitet.

2. „ Der gesetzgeb. Körper nimmt das Coalitionsgesetz nach langen und leidenschaftlichen Debatten, namentlich zwischen Jules Favre und Ollivier, mit 232 gegen 25 Stimmen an.

3. „ Vier Geistliche der Erzdiöcese Paris verlangen vom Erzbischof auch für Paris die Annahme der römischen statt der gallikanischen Liturgie. Der Erzbischof antwortet ausweichend.

6. „ Gesetzgeb. Körper: Beginn der allgemeinen Discussion über das Budget für 1864. Rede Thiers über die Finanzlage.

7. „ Circulardep. des Hrn. Drouyn de l'Huys an die Repräsentanten des Kaisers im Auslande über den Beschluß des Congresses der Ver. Staaten bezüglich der Errichtung eines Kaiserthrones in Mexico (s. Ver. Staaten):

„Herr Dayton hat mir eine Depesche vorgelesen, welche der Staatssekretär der Vereinigten Staaten an ihn gerichtet hat, um die Verantwortlichkeit der Regierung von Washington sicher zu stellen und zu constatiren, daß ein Votum der Repräsentantenkammer oder des Senates und selbst der beiden Kammern,

wenn es sich auch ihrer Beachtung empfiehlt, sie doch nicht nöthigen kann, ihre Politik zu ändern oder ihr die Freiheit des Auftretens zu nehmen. Herr Seward sieht nicht den geringsten Grund, welcher ihn bestimmen könnte, in der mexicanischen Frage eine andere Haltung anzunehmen, als die, welche bisher die seinige war, und wenn seine betreffenden Absichten sich ändern sollten, so würden wir direct und zur gehörigen Zeit von diesem Beschlusse und den Beweggründen, die ihn hervorgerufen, in Kenntniß gesetzt werden. Ich antwortete Herrn Dayton, daß in der Meinung der Regierung des Kaisers eine solche Aenderung durch nichts gerechtfertigt werden könnte; daß unser Vertrauen in die Weisheit und das Verständniß des amerikanischen Cabinets zu groß sei, als daß wir ihm irgend eine Idee unterschieben, welche durch unüberlegte Handlungen die wahren Interessen der Vereinigten Staaten compromittiren könnte. Indem ich Herrn Dayton die ganze Befriedigung ausdrückte, welche der Regierung des Kaisers die Versicherungen verursachten, die er mir zu geben beauftragt sei, fügte ich hinzu, daß ich in Wirklichkeit glaube, daß selbst vom Standpuncte der Vereinigten Staaten aus die Wahl zwischen der Herstellung eines festen und regelmäßigen Zustandes in Mexico und der Verewigung einer Anarchie, deren ernste Unbequemlichkeiten sie zuerst empfunden und darauf aufmerksam gemacht hätten, nicht zweifelhaft sein könnte. Die Reorganisation eines ungeheuren Landstriches mit der Rückkehr der Ruhe und Sicherheit, dazu berufen, in der Welt eine wichtige staatswirthschaftliche Rolle zu spielen, müßte besonders für die Vereinigten Staaten eine Quelle wirklicher Vortheile sein, weil ihnen dadurch ein neuer Markt eröffnet werde, aus dem sie wegen ihrer Nachbarschaft größeren Nutzen ziehen würden, als alle anderen. Das Wohlergehen Mexicos entspreche daher ihren wohlverstandenen Interessen, und ich sei der festen Ansicht, daß die Washingtoner Regierung diese Wahrheit nicht mißkennen werde."

13. Mai. Der Moniteur meldet, daß die Regierung die Publication des päpstlichen Breves über die Einführung der römischen Liturgie statt der gallikanischen in der Erzdiöcese Lyon nicht gestattet habe.

15. „ Der Cardinal-Erzbischof Bonald von Lyon läßt in allen Kirchen einen Hirtenbrief verlesen, worin er die allgemeine Unterwerfung unter den päpstlichen Willen bezüglich der neuen (römischen) Kirchengebete voraussetzt, jedoch das päpstliche Breve nicht ausdrücklich erwähnt.

21. „ Der Gesetzgeb. Körper beendigt die Feststellung des ordentlichen Budgets für 1864. Gegen das Ganze desselben stimmen 13 Mitglieder. (Berryer, Géroult (Opin. nat.) und Havin (Siècle) enthalten sich; Thiers stimmt für dasselbe).

22. „ Marschall Pelissier, Generalgouverneur von Algier †. General Martimprey tritt provisorisch an seine Stelle.

28. „ Der gesetzg. Körper genehmigt das außerordentliche Budget und einstimmig die Supplementarcredite für 1864. Schluß der Session. Abschiedsrede des Herzogs von Morny.

31. „ Der Senat genehmigt einstimmig das ordentliche und das außerordentliche Budget, sowie die Supplementarcredite für 1864 nach den Ansätzen des gesetzgeb. Körpers. Der Bericht des Marquis d'Audriffet spricht sich dabei sehr entschieden für den Frieden aus.

2. Juni. Renan lehnt seine Ernennung zum Bibliothekar an der kais. Bibliothek (indirecte Entfernung von seinem Lehrstuhl am Collège de France) ab. Brief desselben an den Unterrichtsminister.

10. „ Frankreich lehnt zum zweiten Mal den Vorschlag Englands, dasselbe in einer kriegerischen Demonstration gegen Deutschland zu unterstützen, ab:

„... Der erste Kanonenschuß bei einer maritimen Demonstration würde für uns einen Krieg zu Wasser und zu Land nach sich ziehen. Es stünde uns nicht, wie England, frei, unsere Operationen ausschließlich nach unserem Willen einzurichten. Trotz unserer Bemühungen den Krieg zu localisiren, würde es uns nur schwer gelingen, den Ausbruch desselben an unsern Gränzen zu verhindern. Es wäre nicht unmöglich, daß die Demarcationslinie, für welche wir die Waffen ergriffen, von dem Lande selbst zurückgewiesen würde, und wir geriethen gleichzeitig in Conflict mit den Bevölkerungen der Herzogthümer, wie in Kampf mit den Mächten Deutschlands. Ein solches Unternehmen würde die Entfaltung aller unsrer Hilfsmittel erheischen und uns unermeßliche Opfer auferlegen. Wäre, angesichts einer solchen Eventualität, England geneigt, uns eine unbegränzte Unterstützung zu leihen? Indem die Regierung Sr. Maj. die großen Staatskörper um ihre Mithülfe angeht, müßte sie ihnen erklären, um welcher Vortheile willen das französische Blut fließen soll. Würde uns das englische Cabinet in die Lage versetzen auf diese Frage, die erste sicherlich, die man an uns stellen würde, Antwort zu geben? Was uns anbelangt, so hafteten unsere Gedanken nie an diesem Punkt. Wären wir von ehrgeizigen Planen geleitet, so hätten wir uns vielleicht die gegenwärtige Gelegenheit zu nutze zu machen gesucht, indem wir uns ein zu deren Befriedigung sich eignendes Verhalten vorgezeichnet hätten. Wir sind aber derartigen Inbetrachtnahmen völlig fremd geblieben. Lord Russel scheint zu glauben, daß eine Demonstration zur See stattfinden könne, ohne daß ein Conflict daraus entstünde, und daß Drohungen hinreichten, um mit den Ansprüchen Deutschlands fertig zu werden. Allein kann in einer Frage, in welcher das nationale Selbstgefühl in so hohem Grad betheiligt ist, diese Rechnung nicht fehlschlagen? Ist nicht vorauszusehen, daß das Volksgefühl sich mit Macht gegen uns aussprechen würde? Zugegeben selbst, daß man sich auf keinen bewaffneten Angriff gefaßt zu machen brauchte, so würde es doch unvermeidlich zu Kundgebungen kommen, die wir schon ihres Charakters wegen nicht dulden dürften. Wir würden uns alsdann in der Lage sehen, entweder sie zu erwiedern oder eine moralische Niederlage hinzunehmen. Vor dem bedauerlichen Ausgang, den unsere gemeinschaftlich unternommenen Schritte in der holsteinischen Frage nahmen, hatte das Ansehen der beiden Mächte noch keine Beeinträchtigung erlitten, und sie konnten es darum unbedenklich aufs Spiel setzen. Heutzutage würden aber Worte, denen keine Thaten folgten, und leere Manifestationen ihrer Würde verhängnißvoll werden."

11. „ Ein Decret des Kaisers spricht nunmehr ausdrücklich die Entsetzung Renans von seinem bisherigen Lehrstuhl aus.

14. „ Die Professoren des collège de France demonstriren für Renan, indem sie für den erledigten Lehrstuhl desselben eine persona ingrata vorschlagen.

16. „ Zahlreiche Haussuchungen in Paris und den Departements wegen angeblicher Uebertretung des Vereinsgesetzes bei Gelegenheit der Wahlen zum gesetzgeb. Körper.

— „ Das Resultat der Generalrathswahlen in ganz Frankreich (außer

Corsika) ergibt 904 Mitglieder für die Regierung, 20 für die Opposition und 79 Nachwahlen.

20. Jun. Eine Japanische Gesandtschaft unterzeichnet ein Arrangement mit Frankreich und reist am folgenden Tage wieder ab.

28. „ Circulardep. des Hrn. Drouyn de l'Huys über das Mißlingen der Londoner Conferenz:

„... Als alle anderen Combinationen erschöpft waren, formulirten wir einen letzten Antrag. Wir brachten in Vorschlag, die Bevölkerung, um welche der Streit ging, sich selbst erklären zu lassen und so der Conferenz die zur Ziehung einer Demarcationslinie nach aller Billigkeit erforderlichen Daten an die Hand zu geben. Wir haben dem Abbruche der Verhandlungen nicht vorbeugen können und der Streit ist jetzt von Neuem in die Entscheidung der Waffen gestellt.... Die öffentliche Meinung zeigt sich über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten lebhaft erregt und sieht mit Unruhe den Folgen entgegen, welche ein so ungleicher Kampf nach sich ziehen muß. Was uns betrifft, so können wir die Tragweite von Ereignissen nicht verkennen, welche so direkt die Interessen aller Seemächte des Nordens und selbst das Staaten-Gleichgewicht in diesem Theile Europa's berühren. Wir hegen den aufrichtigsten Wunsch, daß die Gefahren, die daraus erwachsen können, vermieden werden möchten, und von derselben Gesinnung geleitet, welche uns bisher als Richtschnur gedient hat, wünschen wir in der von uns angenommenen unparteiischen Haltung zu verharren, und wollen hoffen, daß keine schwere Verwicklung entstehen möge, welche uns in die Nothwendigkeit versetze, eine andere Politik zu ergreifen."

1. Juli. Der am 20. Juni paraphirte Handelsvertrag mit der Schweiz wird in Paris unterzeichnet.

5. „ Der Kaiser richtet ein Schreiben an General Deligny, um ihn für die Beendigung des Feldzugs in Algerien zu beglückwünschen.

15. „ Abschluß eines Vertrags mit Cochinchina durch Hrn. Aubaret. (Bis Ende 1864 von der franz. Regierung noch nicht ratifizirt.)

23. Bericht des Kriegsministers und Decret des Kaisers, durch welches der bisherige Conflict zwischen Militär- und Civilgewalt in Algerien zu Gunsten der ersteren entschieden wird.

— „ Depeschen des Hrn. Drouyn de l'Huys an die Cabinette von Berlin und Wien.

Der Minister beginnt mit der Versicherung, daß Frankreich fortwährend in seiner unparteiischen Zurückhaltung verbleibe. Allein es wäre wünschenswerth, zu wissen, auf welcher Grundlage denn der Friede zu Stande kommen soll, da einerseits die Verträge für hinfällig erklärt werden, also die Grundlage des alten Rechtes verlassen sei, andererseits aber man nicht geneigt scheine, das neue Recht, das auf der Berufung an den Willen der Bevölkerung beruhe, in Ausführung zu bringen. Die Depesche schiebt ferner den siegreichen Mächten die Verantwortung für die Folgen zu, wenn sie Dänemark ein zu hartes Geschick auferlegten, und hebt namentlich als eine maßlose Forderung hervor, daß einzig durch das Recht der Eroberung ohne Befragung des Volkswillens zweihundert- bis zweihundertfünfzigtausend Dänen in Schleswig mit Deutschland vereinigt werden sollen.

2. Aug. Schiedsspruch des Kaisers in der Suezkanalfrage (s. Türkei).

6. Aug. Erstinstanzliche Verurtheilung der sog. Dreizehn wegen Bildung eines unerlaubten Vereins bei Gelegenheit der letzten Wahlen.

7. „ Bericht des dänischen Gesandten in Paris an seine Regierung über die augenblickliche Haltung des französ. Gouvernements gegenüber Dänemark:

„Ich habe gestern die Ehre gehabt, Ew. Excellenz ein Telegramm folgenden Inhalts zuzustellen: — — — Wie schmerzlich es mir auch war, habe ich doch für meine Pflicht gehalten, Ew. Excellenz diese telegraphische Mittheilung ohne Verzug zu machen, da sie die Hauptpunkte eines langen von mir kurz vorher mit dem kaiserl. Minister des Auswärtigen geführten Gesprächs zusammenfaßt. Ohne mir eine neue Begebenheit mitzutheilen, hat Hr. Drouyn de l'Huys gestern in so bestimmten Worten sich gegen mich ausgesprochen, daß es unmöglich scheint, sich Hoffnung zu machen, daß der gegenwärtige finstere Horizont sich aufkläre. Wir leiden unter dem Druck des allgemeinen Zustandes in Europa, wie er für den Augenblick vorliegt, und wie er uns offenbar geworden ist durch die persönliche Annäherung, welche zwischen den Souveränen der drei nordischen Höfe stattgefunden hat. Es scheint unzweifelhaft, daß die Allianz, welche Frankreich mittelst des Krimkriegs glücklich gesprengt hatte, für den Augenblick mehr oder minder eine vollendete Thatsache sei, welcher gegenüber der Kaiser, verlassen von England, oder wenigstens auf diesen Staat nicht zu rechnen vermögend, eine noch mehr als früher zurückhaltende Stellung zu beobachten sich entschlossen hat. Nur auf diese Weise kann man sich, ich will nicht sagen die Zurückhaltung, sondern die S c h w ä c h e erklären, welche die kaiserl. Regierung an den Tag legt, indem sie den Verlust des ganzen Schleswigs zugibt, und die Ausplünderung Dänemarks eine solche Ausdehnung nehmen läßt, daß der ganze Norden für die Zukunft machtlos dasteht und Deutschlands wahrscheinlichen Erweiterungsplanen keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen kann. Ich habe gestern Hrn. Drouyn de l'Huys diese Betrachtungen mitgetheilt, die unter normalen Verhältnissen sicher einen entscheidenden Einfluß auf die Thätigkeit der französischen Politik üben würden; aber meine Worte waren vergeblich, und ich bin genöthigt, zu bemerken, daß man hier fest entschlossen zu sein scheint, besondere Rücksicht auf Europa's Zustand und die wirklichen oder eingebildeten Gefahren einer Coalition zu nehmen. In dieser Beziehung, ich wiederhole es, läßt die gestern von Hrn. Drouyn geführte Sprache durchaus keinen Zweifel zu. Indem der Minister beklagte, daß d a s K o p e n h a g e n e r C a b i n e t n i e m a l s F r a n k r e i c h s R a t h b e f o l g t h a b e, namentlich auch den nicht, welchen der Kaiser zuletzt durch mich gegeben, sprach er die Meinung aus, daß d a s g a n z e S c h l e s w i g f ü r u n s v e r l o r e n s e i, und auf meine Frage fügte er hinzu: daß F r a n k r e i c h s i c h d e r I n c o r p o r a t i o n S c h l e s w i g s i n d e n d e u t s c h e n B u n d n i c h t w i d e r s e t z e n w ü r d e. „Wir werden freilich, sagte mir Hr. Drouyn de l'Huys, hierüber Vorstellungen machen; aber setzen Sie kein zu großes Vertrauen auf uns in dieser Frage. Wir werden uns nicht ernsthaft zur Wehr setzen, namentlich wenn es wirklich der Fall ist, daß die Bewohner Schleswigs mit dem Bunde vereinigt zu werden wünschen." Nach dem, was Hr. Drouyn de l'Huys mir sagte, betrifft — die übrigens nicht bedeutende — Uneinigkeit, die zwischen Oesterreich und Preußen besteht, mehrere verschiedene Punkte. Ganz gegen Preußens Wunsch ist Oesterreich geneigt, den deutschen Bund mit in ein gemeinsames Auftreten gegen Dänemark zu ziehen; der Prinz von Augustenburg wird für den vom Wiener Cabinet begünstigten Prätendenten angesehen, während der Großherzog von Oldenburg Hrn. v. Bismarcks Candidat ist. Endlich ist das Berliner Cabinet geneigt, den Krieg nach Fühnen überzuführen, und die österreichisch-preußische Flotte in die Ostsee laufen zu lassen und Kopenhagen anzugreifen, während

das Wiener Cabinet nicht gewillt ist, dem Kampf solch eine neue Ausdehnung zu geben."

12. Aug. Zweiter Bericht des dänischen Gesandten in Paris an seine Regierung über die Haltung des franz. Gouvernements:

„... Ich füge hinzu, daß Hr. Drouyn de l'Huys uns räth, so schnell als möglich Frieden zu schließen, und daß er der Meinung ist, daß wir unverzüglich eine Waffenruhe verlangen müßten, welches Verlangen er in Wien und Berlin befürworten zu wollen verspricht. Ich habe natürlich Ew. Excellenz diese Mittheilung nicht zugehen lassen, ohne mit dem Minister des Aeußern gesprochen zu haben. Hr. Drouyn de l'Huys, den ich ganz im Vertrauen fragte, wie der Kaiser nach seiner Meinung einen eventuellen Schritt in dieser Beziehung aufnehmen würde, antwortete mir: daß er überzeugt sei, daß der Kaiser in der angegebenen Richtung den deutschen Mächten gegenüber nicht die Initiative ergreifen würde, theils um sich nicht einer Ablehnung auszusetzen, was ja immer etwas unangenehm ist, theils um nicht, wenn auch nur dem Anscheine nach, irgend eine Verantwortung für die Vereinbarung zu tragen, welche zwischen Deutschland und Dänemark getroffen werden möchte. „Ferner," fügte Hr. Drouyn de l'Huys hinzu, „bin ich davon überzeugt, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Ihrem eigenen Interesse ist, wenn Sie sich unmittelbar an Deutschland wenden; eine Verlängerung Ihres Widerstands würde ein Wahnsinn sein, und jedes falsche Selbstgefühl muß in diesem Augenblick bei Seite gesetzt werden. Wenden Sie sich so schnell als möglich an Deutschland, und ich verpflichte mich, sowohl in Wien als in Berlin jeden von Ihnen gestellten Antrag auf Waffenstillstand oder Waffenruhe sofort zu unterstützen...." Welche Sprache der Minister des Aeußern und die officiellen und officiösen Organe der Presse auch führen, so stehe ich nicht an, zu versichern, daß die Annäherung zwischen den drei nordischen Höfen einen sehr starken Einfluß auf die Haltung der kaiserlichen Regierung ausübt. Diese zeigt in Wirklichkeit Deutschland ein besonders merkwürdiges Entgegenkommen. Ohne davon zu reden, daß der Kaiser bei der letzten Durchreise des Hrn. v. Beust durch Paris diesem die mehr oder weniger bestimmte Versicherung gegeben hat, daß er sich nicht widersetzen würde, wenn Deutschland Schleswig ganz und gar in Besitz nähme — eine Einräumung, welche dem Aufgeben des Nationalitätsprincips zum Vortheil des Eroberungsrechtes entspricht — so zeigt die Erklärung, welche Hr. Drouyn de l'Huys mir neulich in Bezug auf die eventuelle Incorporirung Schleswigs in den deutschen Bund machte, ganz deutlich, daß der Kaiser entschlossen ist, was auch geschehen möge, seine zurückhaltende Stellung nicht aufzugeben. Dieser Beschluß scheint mir so fest zu sein, daß ich glaube, daß derselbe selbst in dem Fall nicht aufgegeben werden würde, wenn die Rede davon wäre, daß ganz Dänemark in den deutschen Bund träte. Lord Cowley theilt diese Meinung, obgleich Hr. Drouyn de l'Huys ihm sowie mir vor einiger Zeit erklärte, daß Frankreich mit Waffengewalt und mit seiner ganzen Kraft sich einer Lösung der Frage in dieser Richtung widersetzen würde."

14. „ Dritte Depesche des dänischen Gesandten in Paris an seine Regierung über die Haltung der Westmächte gegenüber Dänemark:

„Das Einverständniß, welches sich in der letzten Zeit, was niemand hier bezweifelt, zwischen den Höfen von St. Petersburg, Wien und Berlin gebildet hat, muß nothwendig einen kenntlichen Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Cabinetten von Paris und London ausüben. Es scheint in Wahrheit unmöglich, daß die Erneuerung einer Tripel-Allianz nicht eine Annäherung zwischen den beiden Westmächten zur Folge haben sollte, die wohl wissen, daß sie unwiderstehlich sind, wenn sie ihre Kräfte vereinigen, während sie ohne gegenseitiges Mitwirken verhältnißmäßig nichts vermögen. Eine solche Annäherung ist auch unvermeidlich, und ich füge hinzu, daß die Bestrebungen

beiderseits von diesem Augenblick an sich diesem Ziel nähern. Es ist wahr, daß bis jetzt weder von einer Allianz, noch von Unterhandlungen in dieser Beziehung die Rede gewesen ist; aber ich weiß aus sicherer Quelle, daß das Verhältniß zwischen beiden Mächten das Gepräge einer Herzlichkeit trägt, wie es in vielen Monaten nicht vorhanden war, und daß die beiden Regierungen einander gegenseitige Beweise von Vertrauen geben, die für die Zukunft eine glückliche Vorbedeutung haben. Kurz, man zeigt, wenn ich mich so ausdrücken darf, von beiden Seiten eine gewisse Coketterie, die den aufrichtigen Wunsch einer engeren Verbindung kennzeichnet. — Unglücklicher Weise scheinen indessen diese neuen Combinationen, wenigstens für den Augenblick, keinen günstigen Einfluß auf unsere Stellung ausüben zu sollen, und eine Unterredung, die ich vor zwei Tagen mit Lord Cowley hatte, hat, wie ich leider sagen muß, einen sehr traurigen Eindruck bei mir in dieser Beziehung hinterlassen. Die persönlichen Sympathien dieses Ambassadeurs waren bisher auf unserer Seite, und nichtsdestoweniger sprach er zu mir über unsere Frage, als ob es dem Cabinet in London ganz gleichgültig sei, welche Lösung dieselbe auch erhalten möge. Die Kälte und Gleichgültigkeit, wovon die Worte Lord Cowley's, welche, wie man annehmen muß, nur der Wiederhall der Gedanken seiner Regierung waren, das Gepräge trugen, haben, wie ich gestehen muß, mich auf eine traurige Weise überrascht; ich theilte am folgenden Tage Hrn. Drouyn de l'Huys diesen Eindruck mit, welcher mir sagte, daß er ganz richtig sei. „Die Haltung, welche England in diesem Augenblick in Bezug auf Sie einnimmt, sagte der Minister mir, ist gleichzeitig traurig und merkwürdig; es beschuldigt Sie der Starrköpfigkeit und der Undankbarkeit."

— Aug. Neue Erhebung der arabischen Stämme in Algier gegen die französ. Herrschaft.

16. „ Der König von Spanien trifft in St. Cloud ein und wird mit großem Ceremoniell empfangen.

5. Sept. General Bazaine, der Oberkommandant der französ. Expeditionsarmee in Mexico, wird zum Marschall ernannt.

6. „ Die Kaiserin geht ganz unerwartet in die Bäder von Schwalbach ab.

8. „ Marschall Mac Mahon wird zum Generalgouverneur von Algerien ernannt.

12. „ Eine Depesche des Hrn. Drouyn de l'Huys an den französ. Botschafter in Rom bereitet den hl. Stuhl auf die zwischen Frankreich und Italien vorbereitete Convention behufs Aufhören der französischen Occupation vor:

„Unsere Lage in Rom ist schon seit langer Zeit der Gegenstand der ernstesten Beschäftigungen der Regierung des Kaisers. Die Umstände schienen uns günstig, um von Neuem den wirklichen Stand der Dinge zu prüfen, und wir erachten es nützlich, dem hl. Stuhl das Resultat unserer Erwägungen mitzutheilen.

„Ich habe nicht nöthig, die Beweggründe zu wiederholen, welche die französische Fahne nach Rom gebracht, und die uns bestimmt haben, sie bis jetzt daselbst zu belassen. Wir waren entschlossen, diesen Ehrenposten so lange nicht zu verlassen, als der Zweck der Occupation nicht erreicht sei. Indessen haben wir niemals gedacht, daß diese Lage eine permanente sein solle; wir haben sie immer als anormal und temporär betrachtet. In dieser Weise hat sie der erste Bevollmächtigte des Kaisers auf dem Congresse zu Paris vor acht Jahren charakterisirt. Gemäß den Befehlen Sr. Maj. fügte er bei, daß wir den

12. 2 — 222

Augenblick herbeiwünschten, in welchem wir unsere Truppen von Rom zurückziehen könnten, ohne die innere Ruhe des Landes und die Autorität der päpstlichen Regierung zu compromittiren. Wir haben bei jeder Gelegenheit die nämlichen Erklärungen erneuert.

„Zu Anfang des Jahres 1859 hatte der heilige Vater seinerseits vorgeschlagen, die Räumung des durch unsere Truppen bewachten Gebietes auf das Ende des genannten Jahres zu bestimmen. Nachdem der damals in Italien ausgebrochene Krieg den Kaiser bestimmt hatte, auf die Rückberufung der Truppen zu verzichten, wurde der nämliche Gedanke wieder aufgenommen, sobald die Ereignisse zu der Hoffnung zu berechtigen schienen, daß die päpstliche Regierung im Falle sei, mit eigenen Kräften für ihre Sicherheit zu sorgen. Daher die Verständigung von 1860, der zu Folge die französischen Truppen im Monat August wegziehen sollten. Die in dieser Zeit eingetretenen Agitationen verhinderten noch einmal den Vollzug einer Maßregel, welche der hl. Stuhl eben so wie wir wünschte. Die Regierung des Kaisers sah aber in der Gegenwart unserer Truppen zu Rom fortwährend eine exceptionelle und vorübergehende Thatsache, der wir im gegenseitigen Interesse ein Ziel setzen sollten, sobald die Sicherheit und Unabhängigheit des hl. Stuhles vor neuen Gefahren gewahrt sei.

„Wie viele Gründe haben wir in der That, um zu wünschen, daß sich die Occupation nicht ins Unendliche verlängere? Sie bildet einen Akt der Intervention, gegen die Fundamentalprincipien unseres öffentlichen Rechtes, der für uns um so schwerer zu rechtfertigen ist, als unser Zweck, da wir Piemont die Unterstützung unserer Waffen liehen, der war, Italien von der fremden Intervention zu befreien. Diese Situation hat außerdem zur Folge, daß zwei verschiedene Souveränetäten auf einem und demselben Boden sich gegenüber stehen, und sie solchergestalt häufig genug die Ursache ernster Schwierigkeiten wurde. Die Natur der Dinge ist hier weit stärker als der gute Wille der Menschen. Zahlreiche Wechsel haben in dem Oberkommando der französischen Armee stattgefunden; und dieselben Meinungsverschiedenheiten, dieselben Conflikte bezüglich der Jurisdiktion sind zu allen Zeiten zwischen unseren Obergeneralen, deren erste Pflicht offenbar es war, über die Sicherheit ihrer Armee zu wachen, und den Repräsentanten der päpstlichen Gewalt aufgetaucht, welche eifersüchtig auf die Erhaltung der administrativen Unabhängigkeit des Territorial-Souveräns bedacht waren.

„Zu diesen unvermeidlichen Unzuträglichkeiten, welche zu beseitigen selbst die dem heiligen Stuhle ergebensten Agenten Frankreichs nicht vermochte, kommen noch solche, welche leider aus der Verschiedenheit der politischen Anschauungen hervorgehen. Die beiden Regierungen folgen nicht den nämlichen Eingebungen und schreiten nicht nach den nämlichen Principien vor. Unser Gewissen zwingt uns nur zu oft, Rathschläge zu geben, welche eben so oft der römische Hof ablehnen zu müssen glaubt. Wenn unsere Beharrlichkeit hierin einen zu markirten Charakter annahm, so mußte es scheinen, daß wir die Macht unserer Stellung mißbrauchten und in diesem Falle ging der päpstlichen Regierung vor der öffentlichen Meinung das Verdienst ihrer weisesten Entschließungen verloren. Wenn wir andererseits zu Handlungen unseren Beistand geben wollten, welche unvereinbar mit unseren socialen Institutionen und mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung sind, so entgehen wir nur schwer der Verantwortlichkeit für eine Politik, die wir nicht zu billigen vermögen. Der heilige Stuhl hat vermöge seiner eigenthümlichen Natur auch sein besonderes Recht, welches bei vielen Gelegenheiten unglücklicherweise mit den Ideen der Zeit im Widerspruche steht. Entfernt von Rom würden wir gewiß bedauern, dieses besondere Recht in seiner ganzen Strenge angewandt zu sehen und durch unsere Ergebenheit für die Kirche geleitet, würden wir ohne Zweifel nicht dazu still schweigen können, wenn solche Thatsachen den Feinden des heil. Stuhles als Vorwand dienen

würden; aber unsere Anwesenheit in Rom, welche uns in dieser Beziehung gebieterische Verflichtungen auferlegt, trägt dazu bei, die Beziehungen der beiden Regierungen zu einander delikater zu gestalten und ihrer gegenseitigen Empfindlichkeit Nahrung zu geben. So offen nun auch diese Unzuträglichkeiten vor Augen liegen, so haben wir uns doch nicht von der Mission, die wir übernommen haben, abwenden lassen. Der heilige Vater hatte keine Armee, um seine Autorität im Inneren gegen die Pläne der revolutionären Partei zu schützen; andererseits herrschten auf der Halbinsel die beunruhigendsten Absichten in Beziehung auf den Besitz der Stadt Rom, welche die italienische Regierung selbst sowohl durch den Mund ihrer Minister im Parlamente, als in ihren diplomatischen Mittheilungen als Hauptstadt Italiens reclamirte. So lange diese Anschauungen das Cabinet von Turin beherrschten, mußten wir befürchten, daß wenn unsere Truppen zurückgezogen würden, das Gebiet des heil. Stuhles Angriffen ausgesetzt wäre, denen zu widerstehen die päpstliche Regierung nicht im Stande sein würde. Wir wollten ihr die Stütze unserer Armee erhalten bis die Gefahren dieser von keiner Ueberlegung geleiteten Bestrebungen uns beseitigt schienen. Heute, Herr Graf, sind wir über den glücklichen Wechsel erstaunt, der sich in dieser Beziehung in der allgemeinen Lage der Halbinsel kund gibt. Die italienische Regierung ist seit zwei Jahren bemüht, die letzten Trümmer jener Verbindungen verschwinden zu machen, welche, durch die Umstände begünstigt, außerhalb ihrer Thätigkeit sich gebildet hatten und deren Pläne hauptsächlich gegen Rom gerichtet waren. Nachdem sie dieselben offen bekämpft, ist sie dahin gelangt, solche aufzulösen, und so oft dieselben sich zu reconstituiren versuchten, hat sie leicht ihre Complotte zu vereiteln gewußt.

„Die italienische Regierung hat sich nicht darauf beschränkt, zu verhindern, daß eine irreguläre Gewalt sich auf ihrem Gebiet organisiren konnte, um die unter päpstlicher Herrschaft stehenden Provinzen anzugreifen, sie hat auch ihrer Politik gegenüber dem päpstlichen Stuhl eine mehr mit den internationalen Pflichten im Einklang stehende Richtung gegeben. Sie hat aufgehört in den Kammern das Programm aufzustellen, welches absolut Rom zur Hauptstadt Italiens erklärt und an uns über diesen Gegenstand peremptorische Erklärungen zu richten, welche früher so häufig waren. Andere Ideen haben bei bessergesinnten Geistern Raum gewonnen, und suchen nach und nach das Uebergewicht zu erlangen. Indem es darauf verzichtet, mit Gewalt die Verwirklichung eines Projektes zu verfolgen, welchem wir entschlossen sind, uns zu widersetzen, und da es anderentheils nicht Turin als Sitz einer Autorität beibehalten kann, deren Gegenwart an dem Centralpunkt des neuen Staates nothwendig ist, hat das Turiner Cabinet selbst die Absicht, die Hauptstadt in eine andere Stadt zu verlegen gezeigt.

„In unseren Augen, Herr Graf, ist diese Eventualität von großer Wichtigkeit für den heiligen Stuhl sowohl als für die kaiserliche Regierung; denn wenn sie sich verwirklichte, so würde eine neue Lage entstehen, welche nicht mehr dieselben Gefahren darbietet. Nachdem wir von Italien Garantien erhalten haben, welche wir für unsere Pflicht hielten, zu Gunsten des heiligen Stuhles gegen Angriffe von außen festzusetzen, bleibt uns nur noch übrig, der päpstlichen Regierung bei Bildung einer Armee behilflich zu sein, welche zahlreich genug und so gut organisirt sein muß, um die Autorität der Regierung im Innern respectirt zu machen. Sie würde uns geneigt finden, ihr bei der Recrutirung mit allen Kräften beizustehen. Ihre jetzigen Hilfsmittel, wir wissen es, erlauben ihr nicht eine beträchtliche Effectivstärke zu unterhalten; aber Uebereinkommen ließen sich treffen, durch welche der heilige Stuhl von einem Theil der Schuld befreit würde, deren Zinsen zu zahlen er bis jetzt noch für seiner Würde angemessen hält. Auf diese Weise in den Besitz von bedeutenden Summen gelangt, nach Innen von einer ihm ergebenen Armee vertheidigt, nach Außen durch die Verpflichtung, welche wir von Italien ver-

Augenblick herbeiwünschten, in welchem wir unsere Truppen von Rom zurückziehen könnten, ohne die innere Ruhe des Landes und die Autorität der päpstlichen Regierung zu compromittiren. Wir haben bei jeder Gelegenheit die nämlichen Erklärungen erneuert.

„Zu Anfang des Jahres 1859 hatte der heilige Vater seinerseits vorgeschlagen, die Räumung des durch unsere Truppen bewachten Gebietes auf das Ende des genannten Jahres zu bestimmen. Nachdem der damals in Italien ausgebrochene Krieg den Kaiser bestimmt hatte, auf die Rückberufung der Truppen zu verzichten, wurde der nämliche Gedanke wieder aufgenommen, sobald die Ereignisse zu der Hoffnung zu berechtigen schienen, daß die päpstliche Regierung im Falle sei, mit eigenen Kräften für ihre Sicherheit zu sorgen. Daher die Verständigung von 1860, der zu Folge die französischen Truppen im Monat August wegziehen sollten. Die in dieser Zeit eingetretenen Agitationen verhinderten noch einmal den Vollzug einer Maßregel, welche der hl. Stuhl eben so wie wir wünschte. Die Regierung des Kaisers sah aber in der Gegenwart unserer Truppen zu Rom fortwährend eine exceptionelle und vorübergehende Thatsache, der wir im gegenseitigen Interesse ein Ziel setzen sollten, sobald die Sicherheit und Unabhängigkeit des hl. Stuhles vor neuen Gefahren gewahrt sei.

„Wie viele Gründe haben wir in der That, um zu wünschen, daß sich die Occupation nicht ins Unendliche verlängere? Sie bildet einen Akt der Intervention, gegen die Fundamentalprincipien unseres öffentlichen Rechtes, der für uns um so schwerer zu rechtfertigen ist, als unser Zweck, da wir Piemont die Unterstützung unserer Waffen liehen, der war, Italien von der fremden Intervention zu befreien. Diese Situation hat außerdem zur Folge, daß zwei verschiedene Souveränetäten auf einem und demselben Boden sich gegenüber stehen, und sie solchergestalt häufig genug die Ursache ernster Schwierigkeiten wurde. Die Natur der Dinge ist hier weit stärker als der gute Wille der Menschen. Zahlreiche Wechsel haben in dem Oberkommando der französischen Armee stattgefunden; und dieselben Meinungsverschiedenheiten, dieselben Conflikte bezüglich der Jurisdiktion sind zu allen Zeiten zwischen unseren Obergeneralen, deren erste Pflicht offenbar es war, über die Sicherheit ihrer Armee zu wachen, und den Repräsentanten der päpstlichen Gewalt aufgetaucht, welche eifersüchtig auf die Erhaltung der administrativen Unabhängigkeit des Territorial-Souveräns bedacht waren.

„Zu diesen unvermeidlichen Unzuträglichkeiten, welche zu beseitigen selbst die dem heiligen Stuhle ergebensten Agenten Frankreichs nicht vermochte, kommen noch solche, welche leider aus der Verschiedenheit der politischen Anschauungen hervorgehen. Die beiden Regierungen folgen nicht den nämlichen Eingebungen und schreiten nicht nach den nämlichen Principien vor. Unser Gewissen zwingt uns nur zu oft, Rathschläge zu geben, welche eben so oft der römische Hof ablehnen zu müssen glaubt. Wenn unsere Beharrlichkeit hierin einen zu markirten Charakter annahm, so mußte es scheinen, daß wir die Macht unserer Stellung mißbrauchten und in diesem Falle ging der päpstlichen Regierung vor der öffentlichen Meinung das Verdienst ihrer weisesten Entschließungen verloren. Wenn wir andererseits zu Handlungen unseren Beistand geben wollten, welche unvereinbar mit unseren socialen Institutionen und mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung sind, so entgehen wir nur schwer der Verantwortlichkeit für eine Politik, die wir nicht zu billigen vermögen. Der heilige Stuhl hat vermöge seiner eigenthümlichen Natur auch sein besonderes Recht, welches bei vielen Gelegenheiten unglücklicherweise mit den Ideen der Zeit im Widerspruche steht. Entfernt von Rom würden wir gewiß bedauern, dieses besondere Recht in seiner ganzen Strenge angewandt zu sehen und durch unsere Ergebenheit für die Kirche geleitet, würden wir ohne Zweifel nicht dazu still schweigen können, wenn solche Thatsachen den Feinden des heil. Stuhles als Vorwand dienen

würden; aber unsere Anwesenheit in Rom, welche uns in dieser Beziehung gebieterische Verflichtungen auferlegt, trägt dazu bei, die Beziehungen der beiden Regierungen zu einander delikater zu gestalten und ihrer gegenseitigen Empfindlichkeit Nahrung zu geben. So offen nun auch diese Unzuträglichkeiten vor Augen liegen, so haben wir uns doch nicht von der Mission, die wir übernommen haben, abwenden lassen. Der heilige Vater hatte keine Armee, um seine Autorität im Inneren gegen die Pläne der revolutionären Partei zu schützen; andererseits herrschten auf der Halbinsel die beunruhigendsten Absichten in Beziehung auf den Besitz der Stadt Rom, welche die italienische Regierung selbst sowohl durch den Mund ihrer Minister im Parlamente, als in ihren diplomatischen Mittheilungen als Hauptstadt Italiens reclamirte. So lange diese Anschauungen das Cabinet von Turin beherrschten, mußten wir befürchten, daß wenn unsere Truppen zurückgezogen würden, das Gebiet des heil. Stuhles Angriffen ausgesetzt wäre, denen zu widerstehen die päpstliche Regierung nicht im Stande sein würde. Wir wollten ihr die Stütze unserer Armee erhalten bis die Gefahren dieser von keiner Ueberlegung geleiteten Bestrebungen uns beseitigt schienen. Heute, Herr Graf, sind wir über den glücklichen Wechsel erstaunt, der sich in dieser Beziehung in der allgemeinen Lage der Halbinsel kund gibt. Die italienische Regierung ist seit zwei Jahren bemüht, die letzten Trümmer jener Verbindungen verschwinden zu machen, welche, durch die Umstände begünstigt, außerhalb ihrer Thätigkeit sich gebildet hatten und deren Pläne hauptsächlich gegen Rom gerichtet waren. Nachdem sie dieselben offen bekämpft, ist sie dahin gelangt, solche aufzulösen, und so oft dieselben sich zu reconstituiren versuchten, hat sie leicht ihre Complotte zu vereiteln gewußt.

„Die italienische Regierung hat sich nicht darauf beschränkt, zu verhindern, daß eine irreguläre Gewalt sich auf ihrem Gebiet organisiren konnte, um die unter päpstlicher Herrschaft stehenden Provinzen anzugreifen, sie hat auch ihrer Politik gegenüber dem päpstlichen Stuhl eine mehr mit den internationalen Pflichten im Einklang stehende Richtung gegeben. Sie hat aufgehört in den Kammern das Programm aufzustellen, welches absolut Rom zur Hauptstadt Italiens erklärt und an uns über diesen Gegenstand peremptorische Erklärungen zu richten, welche früher so häufig waren. Andere Ideen haben bei bessergesinnten Geistern Raum gewonnen, und suchen nach und nach das Uebergewicht zu erlangen. Indem es darauf verzichtet, mit Gewalt die Verwirklichung eines Projektes zu verfolgen, welchem wir entschlossen sind, uns zu widersetzen, und da es anderentheils nicht Turin als Sitz einer Autorität beibehalten kann, deren Gegenwart an dem Centralpunkt des neuen Staates nothwendig ist, hat das Turiner Cabinet selbst die Absicht, die Hauptstadt in eine andere Stadt zu verlegen gezeigt.

„In unseren Augen, Herr Graf, ist diese Eventualität von großer Wichtigkeit für den heiligen Stuhl sowohl als für die kaiserliche Regierung; denn wenn sie sich verwirklichte, so würde eine neue Lage entstehen, welche nicht mehr dieselben Gefahren darbietet. Nachdem wir von Italien Garantien erhalten haben, welche wir für unsere Pflicht hielten, zu Gunsten des heiligen Stuhles gegen Angriffe von außen festzusetzen, bleibt uns nur noch übrig, der päpstlichen Regierung bei Bildung einer Armee behilflich zu sein, welche zahlreich genug und so gut organisirt sein muß, um die Autorität der Regierung im Innern respectirt zu machen. Sie würde uns geneigt finden, ihr bei der Recrutirung mit allen Kräften beizustehen. Ihre jetzigen Hilfsmittel, wir wissen es, erlauben ihr nicht eine beträchtliche Effectivstärke zu unterhalten; aber Uebereinkommen ließen sich treffen, durch welche der heilige Stuhl von einem Theil der Schuld befreit würde, deren Zinsen zu zahlen er bis jetzt noch für seiner Würde angemessen hält. Auf diese Weise in den Besitz von bedeutenden Summen gelangt, nach Innen von einer ihm ergebenen Armee vertheidigt, nach Außen durch die Verpflichtung, welche wir von Italien ver-

langt haben, geschützt, würde die päpstliche Regierung sich wieder in eine Stellung gesetzt sehen, welche, da ihre Unabhängigkeit und Sicherheit gewahrt, uns erlauben würde, der Gegenwart unserer Truppen in den römischen Staaten ein Ziel zu setzen. So würden auch die Worte des Kaisers zur Wahrheit werden, welche er am 12. Juli 1861 an den König von Italien richtete: „Ich werde meine Truppen so lange in Rom lassen, als E. M. sich nicht mit dem Papst versöhnt hat, oder so lange, als der heilige Vater die Staaten, welche ihm bleiben, von einer regulären oder irregulären Macht bedroht sieht". Dies sind, Hr. Graf, die Bemerkungen, welche uns eine aufmerksame und gewissenhafte Prüfung der gegenwärtigen Verhältnisse an die Hand gibt, und welche dem römischen Hof mitzutheilen die kaiserliche Regierung für zeitgemäß hält. Der heilige Stuhl fleht gewiß mit uns aufrichtig den Augenblick herbei, wo der Schutz unserer Waffen nicht mehr zu seiner Sicherheit nöthig sein würde, und er wieder — ohne Gefahr für die großen Interessen, welche er repräsentirt — die normale Stellung einer unabhängigen Regierung einnehmen kann. Wir haben daher das Vertrauen, daß er den Gefühlen, welche uns leiten, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und in dieser Ueberzeugung bevollmächtige ich Sie, die Aufmerksamkeit des Cardinal Antonelli auf die Betrachtungen, welche ich Ihnen auseinander gesetzt habe, zu lenken."

15. Sept. Abschluß der Convention zwischen Frankreich und Italien bezüglich Rom:

„Art. I. Italien verpflichtet sich, das gegenwärtige Gebiet des Papstes nicht anzugreifen und selbst mit Gewalt jeden von Außen darauf versuchten Angriff zu verhindern. Art. II. Frankreich wird seine Truppen allmälig nach Maßgabe der Reorganisation der päpstlichen Armee zurückziehen. Die Räumung soll in zwei Jahren vollzogen sein. Artikel III. Die ital. Regierung verzichtet auf jede Reclamation gegen die Bildung einer päpstlichen Armee aus einer zur Aufrechthaltung der Autorität des h. Vaters und der Ruhe im Innern und an der Grenze genügenden Zahl von katholischen Freiwilligen unter der Voraussetzung, daß diese Macht nicht in ein Angriffsmittel gegen die italienische Regierung ausarte. Artikel IV. Italien erklärt sich bereit, in ein Uebereinkommen zu treten, nach welchem es einen verhältnißmäßigen Theil der Schuld der früheren Kirchenstaaten übernimmt. Artikel V. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird nach Verfluß von vierzehn Tagen ratificirt sein."

Protocoll vom gleichen Tage: „Die Convention vom 15. September wird nur alsdann executorische Kraft haben, wenn der König die Verlegung der Hauptstadt des Königreichs in eine später durch den König zu bestimmende Stadt decretirt haben wird. Die Verlegung soll in einer Frist von sechs Monaten vom Abschluß der Convention an stattfinden. Das gegenwärtige Protocoll hat die gleiche Wirksamkeit wie die Convention."

23. „ Dep. Drouyn de l'Huys an den französ. Gesandten in Turin über die Convention v. 15. d. M.:

„...Die Convention vom 15. September entspricht unseres Erachtens allen Erfordernissen der respektiven Lage Italiens und Roms. Sie wird, wir hoffen es, dazu beitragen, eine Versöhnung zu beschleunigen, welche wir von ganzem Herzen herbeiwünschen, und die der Kaiser selbst im gemeinsamen Interesse des heiligen Stuhles wie Italiens anzuempfehlen nicht aufgehört hat. Sobald der Fortschritt der Unterhandlungen die Hoffnung auf Erfolg rechtfertigte, habe ich Sorge getragen, dem römischen Hofe die Erwägungen mitzutheilen, denen wir in dieser Angelegenheit gefolgt sind, und ich habe an den Gesandten J. M. die in Abschrift beiliegende Depesche gerichtet. Ich habe mich beeilt, ihm die Unterzeichnung der Convention anzukündigen und ihm Kenntniß von deren Paragraphen zu geben, um die Regierung Seiner Heiligkeit hiervon zu unterrichten.

„Ich hoffe, daß der römische Hof unsere Motive und die Garantien würdigen wird, welche wir in seinem Interesse stipulirt haben. Wenn er beim ersten Anblick geneigt sein sollte, ein Uebereinkommen mit ungünstigem Auge zu betrachten, welches wir mit einer Macht, die von ihm durch die Erinnerung an noch neue Beschwerden getrennt ist, abgeschlossen haben, so wird ihm wenigstens, wir zweifeln nicht daran, die Unterschrift Frankreichs die Gewißheit geben, daß die Engagements vom 15. September gewissenhaft und loyal ausgeführt werden."

30. Sept. Vuitry wird durch kaiserl. Decret zum Präsidenten des Staatsraths, Rouland zum Gouverneur der Bank von Frankreich ernannt.

7. Oct. Großer Wechsel in der Besetzung der Gesandtschaften: Herr Benedetti wird zum Gesandten in Berlin ernannnt.

28. „ Der Kaiser besucht das russische Kaiserpaar in Nizza. Kalte Begegnung.

30. „ Hr. Drouyn de l'Huys präcisirt in einer Depesche an den franz. Gesandten in Turin die Auffassung der Convention vom 15. Sept. von Seite des franz. Cabinets der Depesche des italienischen Unterhändlers vom gleichen Tage gegenüber.

„...Aus den Worten: „Rechte der Nation", „nationales Streben", liest trotz aller Vorsicht, mit welcher die Sprache sie umgeben hat, sich Jeder heraus, was er fürchtet oder was er wünscht. Ohne Zweifel hat man einige Mühe, sich zu erklären, wie das italienische Königthum sich eines Tags in Rom befinden soll, wenn dasselbe sich doch selbst das Dorthingehen zu verbieten scheint; denn solche Aussichten gehen doch nicht auf natürliche Weise aus der Prüfung einer Convention hervor, welche die Verlegung der Hauptstadt des Königreichs nach Florenz stipulirt und das päpstliche Gebiet gegen jeden bewaffneten Angriff sicher stellt. Diese subtilen Probleme beirren nicht wenig die Gemüther. Es ist Sache der Ereignisse, dieselben zu stellen. Die Aufrichtigkeit wie die Klugheit gestatten es nicht, vorzeitig die Lösung derselben in leeren Hypothesen zu suchen... Zu diesem Behufe habe ich in meiner Correspondenz und in meinen mündlichen Besprechungen alle Aufklärungen gegeben, welche geeignet sind, tollkühne und beleidigende Folgerungen abzuschneiden. Diese Aufklärungen sind in folgenden Propositionen zusammengefaßt:

„1) Zu den gewaltsamen Mitteln, deren Anwendung Italien sich verboten hat, muß man die Manöver revolutionärer Agenten auf dem päpstlichen Gebiete rechnen, sowie jede Hetzerei, die aufständische Bewegungen daselbst hervorrufen wollte. 2) Die moralischen Mittel, deren Anwendung Italien sich vorbehalten hat, bestehen einzig in den Kräften der Civilisation und des Fortschrittes. 3) Die einzigen Bestrebungen, welche der Hof von Turin als legitim ansieht, sind diejenigen, welche die Versöhnung Italiens mit dem Papstthume zum Gegenstande haben. 4) Die Verlegung der Hauptstadt ist ein ernstliches Pfand an Frankreich; sie ist weder ein vorläufiges Auskunftsmittel noch eine Marschstation auf dem Wege nach Rom. Dieses Pfand zurücknehmen, hieße den Vertrag vernichten. 5) Die Propositionen des Herrn Grafen Cavour im Jahre 1861 enthielten nichts von dieser Clausel in Bezug der Hauptstadt; außerdem beschränkten sie die Armee des heiligen Vaters auf eine bestimmte Zahl und stellten unsern Truppen zum Abmarsch eine Frist von 14 Tagen. Man wird den beträchtlichen Unterschied nicht verkennen, der zwischen diesen Propositionen und der September-Uebereinkunft besteht. 6) Der Fall einer Revolution, die von selbst in Rom ausbrechen sollte, ist in der Convention nicht vorgesehen. Für diese Möglichkeit behält Frankreich sich die Freiheit seines Handelns vor.

7) Das Turiner Cabinet behält die Politik des Herrn Grafen Cavour bei. Nun, dieser berühmte Mann hat erklärt, daß Rom mit Italien vereinigt und Hauptstadt desselben nur werden könne mit Zustimmung Frankreichs.

„Das sind, Herr Baron, die verschiedenen Punkte, die ich in meinen Besprechungen mit dem Herrn Ritter Nigra behandelt habe, und über die wir, wie mir schien, in Uebereinstimmung sind. Sicherlich verlange ich nicht, daß er diese ergänzenden Erklärungen in seinen Bericht aufnimmt. Noch weniger will ich ihm einen Vorwurf daraus machen, daß er in seinem Document weder gegen die Anwendung hinterlistiger Mittel Verwahrung eingelegt, noch den Sturz der päpstlichen Herrschaft in Folge eines Aufstandes im Innern, den Manöver von Außen nicht hervorgerufen, vorgesehen hat. Wie der Herr Gesandte von Italien habe ich, wie das meine Correspondenz beweist, gedacht, daß die Würde der Contrahirenden und das Anstandsgefühl es durchaus nicht gestatten, in diplomatischen Aktenstücken Vorausannahmen zu machen. Uebermaß von Vorberechnung wird in gewissen Fällen zur Beleidigung."

2. Nov. Hr. Drouyn de l'Huys und der italien. Gesandte Nigra suchen sich in Gegenwart des Kaisers über ihre gegenseitige Auffassung der September-Convention zu verständigen:

Dep. an den franz. Gesandten in Turin: „. . . Wie dem aber auch sei, so war ich mit Herrn Nigra der Ansicht, daß das beste Mittel zur definitiven Hebung dieser abweichenden Meinungen das sei, in Gegenwart des Kaisers neue Aufklärungen auszutauschen. Dies ist diesen Morgen geschehen. Wir haben die Conferenz durch Vorlesung des Berichtes von Herrn Nigra eröffnet, und ich gab Kenntniß von meinen Depeschen, denen Seine Majestät die Zustimmung zu ertheilen geruht hatte. Der italienische Herr Gesandte hat hierauf ein Schreiben vorgelesen, das er am 30. desselben Monats an den italienischen Minister des Auswärtigen gerichtet hatte, und worin er, indem er die vom Turiner Cabinette eingegangenen Verpflichtungen darlegt, auf die Bemerkungen antwortet, zu denen seine Depesche vom 15. Sept. mich veranlaßt hatte. Ich habe auf unsere früheren Erklärungen zurückgewiesen und verschiedene in meiner Depesche vom 30. resumirte Punkte, welche ich bestätige und worauf ich mich beziehe, der Prüfung noch einmal unterworfen. Ueber jeden dieser Punkte haben wir uns einverstanden gefunden."

— „ Niederlage der Regierung bei einer Wahl zum gesetzgeb. Körper im Marne-Departement.

1. Dec. Dep. Drouyn de l'Huys an den franz. Gesandten in Rom:

„Die Aufnahme, welche Ihrer Mittheilung zu Theil ward, und die Bemerkungen, welche sie sowohl Seitens des Papstes, als Seitens seines ersten Ministers hervorrief, konnten Sie nicht in Erstaunen setzen, und es ist gerade deshalb, weil die Haltung, welche der heilige Stuhl bis jetzt beobachtet, uns nicht gestattete, eine formelle und direkte Zustimmung zu den Bestimmungen des Aktes vom 15. Sept. zu erhoffen, daß wir es für besser gehalten haben, sie nicht von ihm zu verlangen. Diese Betrachtung, welche sich der Papst nach reiflicher Ueberlegung selbst machen wird, ist eine hinreichende Antwort auf die Art von Vorwurf, den Se. Heiligkeit darüber auszudrücken scheint, daß wir ihm nicht im Voraus unsere Absichten mitgetheilt haben."

7. „ Proceß der XIII (bez. Wahlversammlungen). Der Appelhof von Paris bestätigt das Urtheil erster Instanz.

9. „ Der Senator Moquard, der Cabinetschef des Kaisers †.

14. „ (Algier). Beendigung der Expedition im Süden. General Jussuf kehrt nach Algier zurück.

15. Dec. Niederlage der Regierung bei einer Wahl zum gesetzgeb. Körper in Cognac.
21. „ Der Kaiser ernennt den Staatsrath Conti zum Chef seines Cabinets, Hrn. Pietri zu seinem Privatsecretär.
24. „ Ein kaiserl. Decret ernennt den Prinzen Napoleon zum Mitglied und Vicepräsidenten des Geh. Raths.

Corsika) ergibt 904 Mitglieder für die Regierung, 20 für die Opposition und 79 Nachwahlen.

20. Jun. Eine Japanische Gesandtschaft unterzeichnet ein Arrangement mit Frankreich und reist am folgenden Tage wieder ab.

28. „ Circulardep. des Hrn. Drouyn de l'Huys über das Mißlingen der Londoner Conferenz:

„... Als alle anderen Combinationen erschöpft waren, formulirten wir einen letzten Antrag. Wir brachten in Vorschlag, die Bevölkerung, um welche der Streit ging, sich selbst erklären zu lassen und so der Conferenz die zur Ziehung einer Demarcationslinie nach aller Billigkeit erforderlichen Daten an die Hand zu geben. Wir haben dem Abbruche der Verhandlungen nicht vorbeugen können und der Streit ist jetzt von Neuem in die Entscheidung der Waffen gestellt.... Die öffentliche Meinung zeigt sich über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten lebhaft erregt und sieht mit Unruhe den Folgen entgegen, welche ein so ungleicher Kampf nach sich ziehen muß. Was uns betrifft, so können wir die Tragweite von Ereignissen nicht verkennen, welche so direkt die Interessen aller Seemächte des Nordens und selbst das Staaten-Gleichgewicht in diesem Theile Europa's berühren. Wir hegen den aufrichtigsten Wunsch, daß die Gefahren, die daraus erwachsen können, vermieden werden möchten, und von derselben Gesinnung geleitet, welche uns bisher als Richtschnur gedient hat, wünschen wir in der von uns angenommenen unparteiischen Haltung zu verharren, und wollen hoffen, daß keine schwere Verwicklung entstehen möge, welche uns in die Nothwendigkeit versetze, eine andere Politik zu ergreifen."

1. Juli. Der am 20. Juni paraphirte Handelsvertrag mit der Schweiz wird in Paris unterzeichnet.

5. „ Der Kaiser richtet ein Schreiben an General Deligny, um ihn für die Beendigung des Feldzugs in Algerien zu beglückwünschen.

15. „ Abschluß eines Vertrags mit Cochinchina durch Hrn. Aubaret. (Bis Ende 1864 von der franz. Regierung noch nicht ratifizirt.)

23. Bericht des Kriegsministers und Decret des Kaisers, durch welches der bisherige Conflict zwischen Militär- und Civilgewalt in Algerien zu Gunsten der ersteren entschieden wird.

— „ Depeschen des Hrn. Drouyn de l'Huys an die Cabinette von Berlin und Wien.

Der Minister beginnt mit der Versicherung, daß Frankreich fortwährend in seiner unparteiischen Zurückhaltung verbleibe. Allein es wäre wünschenswerth, zu wissen, auf welcher Grundlage denn der Friede zu Stande kommen soll, da einerseits die Verträge für hinfällig erklärt werden, also die Grundlage des alten Rechtes verlassen sei, andererseits aber man nicht geneigt scheine, das neue Recht, das auf der Berufung an den Willen der Bevölkerung beruhe, in Ausführung zu bringen. Die Depesche schiebt ferner den siegreichen Mächten die Verantwortung für die Folgen zu, wenn sie Dänemark ein zu hartes Geschick auferlegten, und hebt namentlich als eine maßlose Forderung hervor, daß einzig durch das Recht der Eroberung ohne Befragung des Volkswillens zweihundert- bis zweihundertfünfzigtausend Dänen in Schleswig mit Deutschland vereinigt werden sollen.

2. Aug. Schiedsspruch des Kaisers in der Suezkanalfrage (s. Türkei).

6. Aug. Erstinstanzliche Verurtheilung der sog. Dreizehn wegen Bildung eines unerlaubten Vereins bei Gelegenheit der letzten Wahlen.

7. „ Bericht des dänischen Gesandten in Paris an seine Regierung über die augenblickliche Haltung des französ. Gouvernements gegenüber Dänemark:

„Ich habe gestern die Ehre gehabt, Ew. Excellenz ein Telegramm folgenden Inhalts zuzustellen: — — — Wie schmerzlich es mir auch war, habe ich doch für meine Pflicht gehalten, Ew. Excellenz diese telegraphische Mittheilung ohne Verzug zu machen, da sie die Hauptpunkte eines langen von mir kurz vorher mit dem kaiserl. Minister des Auswärtigen geführten Gesprächs zusammenfaßt. Ohne mir eine neue Begebenheit mitzutheilen, hat Hr. Drouyn de l'Huys gestern in so bestimmten Worten sich gegen mich ausgesprochen, daß es unmöglich scheint, sich Hoffnung zu machen, daß der gegenwärtige finstere Horizont sich aufkläre. Wir leiden unter dem Druck des allgemeinen Zustandes in Europa, wie er für den Augenblick vorliegt, und wie er uns offenbar geworden ist durch die persönliche Annäherung, welche zwischen den Souveränen der drei nordischen Höfe stattgefunden hat. Es scheint unzweifelhaft, daß die Allianz, welche Frankreich mittelst des Krimkriegs glücklich gesprengt hatte, für den Augenblick mehr oder minder eine vollendete Thatsache sei, welcher gegenüber der Kaiser, verlassen von England, oder wenigstens auf diesen Staat nicht zu rechnen vermögend, eine noch mehr als früher zurückhaltende Stellung zu beobachten sich entschlossen hat. Nur auf diese Weise kann man sich, ich will nicht sagen die Zurückhaltung, sondern die Schwäche erklären, welche die kaiserl. Regierung an den Tag legt, indem sie den Verlust des ganzen Schleswigs zugibt, und die Ausplünderung Dänemarks eine solche Ausdehnung nehmen läßt, daß der ganze Norden für die Zukunft machtlos dasteht und Deutschlands wahrscheinlichen Erweiterungsplanen keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen kann. Ich habe gestern Hrn. Drouyn de l'Huys diese Betrachtungen mitgetheilt, die unter normalen Verhältnissen sicher einen entscheidenden Einfluß auf die Thätigkeit der französischen Politik üben würden; aber meine Worte waren vergeblich, und ich bin genöthigt, zu bemerken, daß man hier fest entschlossen zu sein scheint, besondere Rücksicht auf Europa's Zustand und die wirklichen oder eingebildeten Gefahren einer Coalition zu nehmen. In dieser Beziehung, ich wiederhole es, läßt die gestern von Hrn. Drouyn geführte Sprache durchaus keinen Zweifel zu. Indem der Minister beklagte, daß das Kopenhagener Cabinet niemals Frankreichs Rath befolgt habe, namentlich auch den nicht, welchen der Kaiser zuletzt durch mich gegeben, sprach er die Meinung aus, daß das ganze Schleswig für uns verloren sei, und auf meine Frage fügte er hinzu: daß Frankreich sich der Incorporation Schleswigs in den deutschen Bund nicht widersetzen würde. „Wir werden freilich, sagte mir Hr. Drouyn de l'Huys, hierüber Vorstellungen machen; aber setzen Sie kein zu großes Vertrauen auf uns in dieser Frage. Wir werden uns nicht ernsthaft zur Wehr setzen, namentlich wenn es wirklich der Fall ist, daß die Bewohner Schleswigs mit dem Bunde vereinigt zu werden wünschen." Nach dem, was Hr. Drouyn de l'Huys mir sagte, betrifft — die übrigens nicht bedeutende — Uneinigkeit, die zwischen Oesterreich und Preußen besteht, mehrere verschiedene Punkte. Ganz gegen Preußens Wunsch ist Oesterreich geneigt, den deutschen Bund mit in ein gemeinsames Auftreten gegen Dänemark zu ziehen; der Prinz von Augustenburg wird für den vom Wiener Cabinet begünstigten Prätendenten angesehen, während der Großherzog von Oldenburg Hrn. v. Bismarcks Candidat ist. Endlich ist das Berliner Cabinet geneigt, den Krieg nach Fühnen überzuführen, und die österreichisch-preußische Flotte in die Ostsee laufen zu lassen und Kopenhagen anzugreifen, während

das Wiener Cabinet nicht gewillt ist, dem Kampf solch eine neue Ausdehnung zu geben."

12. Aug. Zweiter Bericht des dänischen Gesandten in Paris an seine Regierung über die Haltung des franz. Gouvernements:

„... Ich füge hinzu, daß Hr. Drouyn de l'Huys uns räth, so schnell als möglich Frieden zu schließen, und daß er der Meinung ist, daß wir unverzüglich eine Waffenruhe verlangen müßten, welches Verlangen er in Wien und Berlin befürworten zu wollen verspricht. Ich habe natürlich Ew. Excellenz diese Mittheilung nicht zugehen lassen, ohne mit dem Minister des Aeußern gesprochen zu haben. Hr. Drouyn de l'Huys, den ich ganz im Vertrauen fragte, wie der Kaiser nach seiner Meinung einen eventuellen Schritt in dieser Beziehung aufnehmen würde, antwortete mir: daß er überzeugt sei, daß der Kaiser in der angegebenen Richtung den deutschen Mächten gegenüber nicht die Initiative ergreifen würde, theils um sich nicht einer Ablehnung auszusetzen, was ja immer etwas unangenehm ist, theils um nicht, wenn auch nur dem Anscheine nach, irgend eine Verantwortung für die Vereinbarung zu tragen, welche zwischen Deutschland und Dänemark getroffen werden möchte. „Ferner," fügte Hr. Drouyn de l'Huys hinzu, „bin ich davon überzeugt, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Ihrem eigenen Interesse ist, wenn Sie sich unmittelbar an Deutschland wenden; eine Verlängerung Ihres Widerstands würde ein Wahnsinn sein, und jedes falsche Selbstgefühl muß in diesem Augenblick bei Seite gesetzt werden. Wenden Sie sich so schnell als möglich an Deutschland, und ich verpflichte mich, sowohl in Wien als in Berlin jeden von Ihnen gestellten Antrag auf Waffenstillstand oder Waffenruhe sofort zu unterstützen...." Welche Sprache der Minister des Aeußern und die officiellen und officiösen Organe der Presse auch führen, so stehe ich nicht an, zu versichern, daß die Annäherung zwischen den drei nordischen Höfen einen sehr starken Einfluß auf die Haltung der kaiserlichen Regierung ausübt. Diese zeigt in Wirklichkeit Deutschland ein besonders merkwürdiges Entgegenkommen. Ohne davon zu reden, daß der Kaiser bei der letzten Durchreise des Hrn. v. Beust durch Paris diesem die mehr oder weniger bestimmte Versicherung gegeben hat, daß er sich nicht widersetzen würde, wenn Deutschland Schleswig ganz und gar in Besitz nähme — eine Einräumung, welche dem Aufgeben des Nationalitätsprincips zum Vortheil des Eroberungsrechtes entspricht — so zeigt die Erklärung, welche Hr. Drouyn de l'Huys mir neulich in Bezug auf die eventuelle Incorporirung Schleswigs in den deutschen Bund machte, ganz deutlich, daß der Kaiser entschlossen ist, was auch geschehen möge, seine zurückhaltende Stellung nicht aufzugeben. Dieser Beschluß scheint mir so fest zu sein, daß ich glaube, daß derselbe selbst in dem Fall nicht aufgegeben werden würde, wenn die Rede davon wäre, daß ganz Dänemark in den deutschen Bund träte. Lord Cowley theilt diese Meinung, obgleich Hr. Drouyn de l'Huys ihm sowie mir vor einiger Zeit erklärte, daß Frankreich mit Waffengewalt und mit seiner ganzen Kraft sich einer Lösung der Frage in dieser Richtung widersetzen würde."

14. „ Dritte Depesche des dänischen Gesandten in Paris an seine Regierung über die Haltung der Westmächte gegenüber Dänemark:

„Das Einverständniß, welches sich in der letzten Zeit, was niemand hier bezweifelt, zwischen den Höfen von St. Petersburg, Wien und Berlin gebildet hat, muß nothwendig einen kenntlichen Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Cabinetten von Paris und London ausüben. Es scheint in Wahrheit unmöglich, daß die Erneuerung einer Tripel-Allianz nicht eine Annäherung zwischen den beiden Westmächten zur Folge haben sollte, die wohl wissen, daß sie unwiderstehlich sind, wenn sie ihre Kräfte vereinigen, während sie ohne gegenseitiges Mitwirken verhältnißmäßig nichts vermögen. Eine solche Annäherung ist auch unvermeidlich, und ich füge hinzu, daß die Bestrebungen

beiderseits von diesem Augenblick an sich diesem Ziel nähern. Es ist wahr, daß bis jetzt weder von einer Allianz, noch von Unterhandlungen in dieser Beziehung die Rede gewesen ist; aber ich weiß aus sicherer Quelle, daß das Verhältniß zwischen beiden Mächten das Gepräge einer Herzlichkeit trägt, wie es in vielen Monaten nicht vorhanden war, und daß die beiden Regierungen einander gegenseitige Beweise von Vertrauen geben, die für die Zukunft eine glückliche Vorbedeutung haben. Kurz, man zeigt, wenn ich mich so ausdrücken darf, von beiden Seiten eine gewisse Coketterie, die den aufrichtigen Wunsch einer engeren Verbindung kennzeichnet. — Unglücklicher Weise scheinen indessen diese neuen Combinationen, wenigstens für den Augenblick, keinen günstigen Einfluß auf unsere Stellung ausüben zu sollen, und eine Unterredung, die ich vor zwei Tagen mit Lord Cowley hatte, hat, wie ich leider sagen muß, einen sehr traurigen Eindruck bei mir in dieser Beziehung hinterlassen. Die persönlichen Sympathien dieses Ambassadeurs waren bisher auf unserer Seite, und nichtsdestoweniger sprach er zu mir über unsere Frage, als ob es dem Cabinet in London ganz gleichgültig sei, welche Lösung dieselbe auch erhalten möge. Die Kälte und Gleichgültigkeit, wovon die Worte Lord Cowley's, welche, wie man annehmen muß, nur der Wiederhall der Gedanken seiner Regierung waren, das Gepräge trugen, haben, wie ich gestehen muß, mich auf eine traurige Weise überrascht; ich theilte am folgenden Tage Hrn. Drouyn de l'Huys diesen Eindruck mit, welcher mir sagte, daß er ganz richtig sei. „Die Haltung, welche England in diesem Augenblick in Bezug auf Sie einnimmt, sagte der Minister mir, ist gleichzeitig traurig und merkwürdig; es beschuldigt Sie der Starrköpfigkeit und der Undankbarkeit."

— Aug. Neue Erhebung der arabischen Stämme in Algier gegen die französ. Herrschaft.

16. „ Der König von Spanien trifft in St. Cloud ein und wird mit großem Ceremoniell empfangen.

5. Sept. General Bazaine, der Oberkommandant der französ. Expeditionsarmee in Mexico, wird zum Marschall ernannt.

6. „ Die Kaiserin geht ganz unerwartet in die Bäder von Schwalbach ab.

8. „ Marschall Mac Mahon wird zum Generalgouverneur von Algerien ernannt.

12. „ Eine Depesche des Hrn. Drouyn de l'Huys an den französ. Botschafter in Rom bereitet den hl. Stuhl auf die zwischen Frankreich und Italien vorbereitete Convention behufs Aufhören der französischen Occupation vor:

„Unsere Lage in Rom ist schon seit langer Zeit der Gegenstand der ernstesten Beschäftigungen der Regierung des Kaisers. Die Umstände schienen uns günstig, um von Neuem den wirklichen Stand der Dinge zu prüfen, und wir erachten es nützlich, dem hl. Stuhl das Resultat unserer Erwägungen mitzutheilen.

„Ich habe nicht nöthig, die Beweggründe zu wiederholen, welche die französische Fahne nach Rom gebracht, und die uns bestimmt haben, sie bis jetzt daselbst zu belassen. Wir waren entschlossen, diesen Ehrenposten so lange nicht zu verlassen, als der Zweck der Occupation nicht erreicht sei. Indessen haben wir niemals gedacht, daß diese Lage eine permanente sein solle; wir haben sie immer als anormal und temporär betrachtet. In dieser Weise hat sie der erste Bevollmächtigte des Kaisers auf dem Congresse zu Paris vor acht Jahren charakterisirt. Gemäß den Befehlen Sr. Maj. fügte er bei, daß wir den

Augenblick herbeiwünschten, in welchem wir unsere Truppen von Rom zurückziehen könnten, ohne die innere Ruhe des Landes und die Autorität der päpstlichen Regierung zu compromittiren. Wir haben bei jeder Gelegenheit die nämlichen Erklärungen erneuert.

„Zu Anfang des Jahres 1859 hatte der heilige Vater seinerseits vorgeschlagen, die Räumung des durch unsere Truppen bewachten Gebietes auf das Ende des genannten Jahres zu bestimmen. Nachdem der damals in Italien ausgebrochene Krieg den Kaiser bestimmt hatte, auf die Rückberufung der Truppen zu verzichten, wurde der nämliche Gedanke wieder aufgenommen, sobald die Ereignisse zu der Hoffnung zu berechtigen schienen, daß die päpstliche Regierung im Falle sei, mit eigenen Kräften für ihre Sicherheit zu sorgen. Daher die Verständigung von 1860, der zu Folge die französischen Truppen im Monat August wegziehen sollten. Die in dieser Zeit eingetretenen Agitationen verhinderten noch einmal den Vollzug einer Maßregel, welche der hl. Stuhl eben so wie wir wünschte. Die Regierung des Kaisers sah aber in der Gegenwart unserer Truppen zu Rom fortwährend eine exceptionelle und vorübergehende Thatsache, der wir im gegenseitigen Interesse ein Ziel setzen sollten, sobald die Sicherheit und Unabhängigkeit des hl. Stuhles vor neuen Gefahren gewahrt sei.

„Wie viele Gründe haben wir in der That, um zu wünschen, daß sich die Occupation nicht ins Unendliche verlängere? Sie bildet einen Akt der Intervention, gegen die Fundamentalprincipien unseres öffentlichen Rechtes, der für uns um so schwerer zu rechtfertigen ist, als unser Zweck, da wir Piemont die Unterstützung unserer Waffen liehen, der war, Italien von der fremden Intervention zu befreien. Diese Situation hat außerdem zur Folge, daß zwei verschiedene Souveränetäten auf einem und demselben Boden sich gegenüber stehen, und sie solchergestalt häufig genug die Ursache ernster Schwierigkeiten wurde. Die Natur der Dinge ist hier weit stärker als der gute Wille der Menschen. Zahlreiche Wechsel haben in dem Oberkommando der französischen Armee stattgefunden; und dieselben Meinungsverschiedenheiten, dieselben Conflikte bezüglich der Jurisdiktion sind zu allen Zeiten zwischen unseren Obergeneralen, deren erste Pflicht offenbar es war, über die Sicherheit ihrer Armee zu wachen, und den Repräsentanten der päpstlichen Gewalt aufgetaucht, welche eifersüchtig auf die Erhaltung der administrativen Unabhängigkeit des Territorial-Souveräns bedacht waren.

„Zu diesen unvermeidlichen Unzuträglichkeiten, welche zu beseitigen selbst die dem heiligen Stuhle ergebensten Agenten Frankreichs nicht vermochte, kommen noch solche, welche leider aus der Verschiedenheit der politischen Anschauungen hervorgehen. Die beiden Regierungen folgen nicht den nämlichen Eingebungen und schreiten nicht nach den nämlichen Principien vor. Unser Gewissen zwingt uns nur zu oft, Rathschläge zu geben, welche eben so oft der römische Hof ablehnen zu müssen glaubt. Wenn unsere Beharrlichkeit hierin einen zu markirten Charakter annahm, so mußte es scheinen, daß wir die Macht unserer Stellung mißbrauchten und in diesem Falle ging der päpstlichen Regierung vor der öffentlichen Meinung das Verdienst ihrer weisesten Entschließungen verloren. Wenn wir andererseits zu Handlungen unseren Beistand geben wollten, welche unvereinbar mit unseren socialen Institutionen und mit den Grundsätzen unserer Gesetzgebung sind, so entgehen wir nur schwer der Verantwortlichkeit für eine Politik, die wir nicht zu billigen vermögen. Der heilige Stuhl hat vermöge seiner eigenthümlichen Natur auch sein besonderes Recht, welches bei vielen Gelegenheiten unglücklicherweise mit den Ideen der Zeit im Widerspruche steht. Entfernt von Rom würden wir gewiß bedauern, dieses besondere Recht in seiner ganzen Strenge angewandt zu sehen und durch unsere Ergebenheit für die Kirche geleitet, würden wir ohne Zweifel nicht dazu still schweigen können, wenn solche Thatsachen den Feinden des heil. Stuhles als Vorwand dienen

würden; aber unsere Anwesenheit in Rom, welche uns in dieser Beziehung gebieterische Verflichtungen auferlegt, trägt dazu bei, die Beziehungen der beiden Regierungen zu einander delikater zu gestalten und ihrer gegenseitigen Empfindlichkeit Nahrung zu geben. So offen nun auch diese Unzuträglichkeiten vor Augen liegen, so haben wir uns doch nicht von der Mission, die wir übernommen haben, abwenden lassen. Der heilige Vater hatte keine Armee, um seine Autorität im Inneren gegen die Pläne der revolutionären Partei zu schützen; andererseits herrschten auf der Halbinsel die beunruhigendsten Absichten in Beziehung auf den Besitz der Stadt Rom, welche die italienische Regierung selbst sowohl durch den Mund ihrer Minister im Parlamente, als in ihren diplomatischen Mittheilungen als Hauptstadt Italiens reclamirte. So lange diese Anschauungen das Cabinet von Turin beherrschten, mußten wir befürchten, daß wenn unsere Truppen zurückgezogen würden, das Gebiet des heil. Stuhles Angriffen ausgesetzt wäre, denen zu widerstehen die päpstliche Regierung nicht im Stande sein würde. Wir wollten ihr die Stütze unserer Armee erhalten bis die Gefahren dieser von keiner Ueberlegung geleiteten Bestrebungen uns beseitigt schienen. Heute, Herr Graf, sind wir über den glücklichen Wechsel erstaunt, der sich in dieser Beziehung in der allgemeinen Lage der Halbinsel kund gibt. Die italienische Regierung ist seit zwei Jahren bemüht, die letzten Trümmer jener Verbindungen verschwinden zu machen, welche, durch die Umstände begünstigt, außerhalb ihrer Thätigkeit sich gebildet hatten und deren Pläne hauptsächlich gegen Rom gerichtet waren. Nachdem sie dieselben offen bekämpft, ist sie dahin gelangt, solche aufzulösen, und so oft dieselben sich zu reconstituiren versuchten, hat sie leicht ihre Complotte zu vereiteln gewußt.

„Die italienische Regierung hat sich nicht darauf beschränkt, zu verhindern, daß eine irreguläre Gewalt sich auf ihrem Gebiet organisiren konnte, um die unter päpstlicher Herrschaft stehenden Provinzen anzugreifen, sie hat auch ihrer Politik gegenüber dem päpstlichen Stuhl eine mehr mit den internationalen Pflichten im Einklang stehende Richtung gegeben. Sie hat aufgehört in den Kammern das Programm aufzustellen, welches absolut Rom zur Hauptstadt Italiens erklärt und an uns über diesen Gegenstand peremptorische Erklärungen zu richten, welche früher so häufig waren. Andere Ideen haben bei bessergesinnten Geistern Raum gewonnen, und suchen nach und nach das Uebergewicht zu erlangen. Indem es darauf verzichtet, mit Gewalt die Verwirklichung eines Projektes zu verfolgen, welchem wir entschlossen sind, uns zu widersetzen, und da es anderentheils nicht Turin als Sitz einer Autorität beibehalten kann, deren Gegenwart an dem Centralpunkt des neuen Staates nothwendig ist, hat das Turiner Cabinet selbst die Absicht, die Hauptstadt in eine andere Stadt zu verlegen gezeigt.

„In unseren Augen, Herr Graf, ist diese Eventualität von großer Wichtigkeit für den heiligen Stuhl sowohl als für die kaiserliche Regierung; denn wenn sie sich verwirklichte, so würde eine neue Lage entstehen, welche nicht mehr dieselben Gefahren darbietet. Nachdem wir von Italien Garantien erhalten haben, welche wir für unsere Pflicht hielten, zu Gunsten des heiligen Stuhles gegen Angriffe von außen festzusetzen, bleibt uns nur noch übrig, der päpstlichen Regierung bei Bildung einer Armee behilflich zu sein, welche zahlreich genug und so gut organisirt sein muß, um die Autorität der Regierung im Innern respectirt zu machen. Sie würde uns geneigt finden, ihr bei der Recrutirung mit allen Kräften beizustehen. Ihre jetzigen Hilfsmittel, wir wissen es, erlauben ihr nicht eine beträchtliche Effectivstärke zu unterhalten; aber Uebereinkommen ließen sich treffen, durch welche der heilige Stuhl von einem Theil der Schuld befreit würde, deren Zinsen zu zahlen er bis jetzt noch für seiner Würde angemessen hält. Auf diese Weise in den Besitz von bedeutenden Summen gelangt, nach Innen von einer ihm ergebenen Armee vertheidigt, nach Außen durch die Verpflichtung, welche wir von Italien ver-

langt haben, geschützt, würde die päpstliche Regierung sich wieder in eine Stellung gesetzt sehen, welche, da ihre Unabhängigkeit und Sicherheit gewahrt, uns erlauben würde, der Gegenwart unserer Truppen in den römischen Staaten ein Ziel zu setzen. So würden auch die Worte des Kaisers zur Wahrheit werden, welche er am 12. Juli 1861 an den König von Italien richtete: „Ich werde meine Truppen so lange in Rom lassen, als E. M. sich nicht mit dem Papst versöhnt hat, oder so lange, als der heilige Vater die Staaten, welche ihm bleiben, von einer regulären oder irregulären Macht bedroht sieht". Dies sind, Hr. Graf, die Bemerkungen, welche uns eine aufmerksame und gewissenhafte Prüfung der gegenwärtigen Verhältnisse an die Hand gibt, und welche dem römischen Hof mitzutheilen die kaiserliche Regierung für zeitgemäß hält. Der heilige Stuhl fleht gewiß mit uns aufrichtig den Augenblick herbei, wo der Schutz unserer Waffen nicht mehr zu seiner Sicherheit nöthig sein würde, und er wieder — ohne Gefahr für die großen Interessen, welche er repräsentirt — die normale Stellung einer unabhängigen Regierung einnehmen kann. Wir haben daher das Vertrauen, daß er den Gefühlen, welche uns leiten, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und in dieser Ueberzeugung bevollmächtige ich Sie, die Aufmerksamkeit des Cardinal Antonelli auf die Betrachtungen, welche ich Ihnen auseinander gesetzt habe, zu lenken."

15. Sept. Abschluß der Convention zwischen Frankreich und Italien bezüglich Rom:

„Art. I. Italien verpflichtet sich, das gegenwärtige Gebiet des Papstes nicht anzugreifen und selbst mit Gewalt jeden von Außen darauf versuchten Angriff zu verhindern. Art. II. Frankreich wird seine Truppen allmälig nach Maßgabe der Reorganisation der päpstlichen Armee zurückziehen. Die Räumung soll in zwei Jahren vollzogen sein. Artikel III. Die ital. Regierung verzichtet auf jede Reclamation gegen die Bildung einer päpstlichen Armee aus einer zur Aufrechthaltung der Autorität des h. Vaters und der Ruhe im Innern und an der Grenze genügenden Zahl von katholischen Freiwilligen unter der Voraussetzung, daß diese Macht nicht in ein Angriffsmittel gegen die italienische Regierung ausarte. Artikel IV. Italien erklärt sich bereit, in ein Uebereinkommen zu treten, nach welchem es einen verhältnißmäßigen Theil der Schuld der früheren Kirchenstaaten übernimmt. Artikel V. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird nach Verfluß von vierzehn Tagen ratificirt sein."

Protocoll vom gleichen Tage: „Die Convention vom 15. September wird nur alsdann executorische Kraft haben, wenn der König die Verlegung der Hauptstadt des Königreichs in eine später durch den König zu bestimmende Stadt decretirt haben wird. Die Verlegung soll in einer Frist von sechs Monaten vom Abschluß der Convention an stattfinden. Das gegenwärtige Protocoll hat die gleiche Wirksamkeit wie die Convention."

23. „ Dep. Drouyn de l'Huys an den französ. Gesandten in Turin über die Convention v. 15. d. M.:

„... Die Convention vom 15. September entspricht unseres Erachtens allen Erfordernissen der respektiven Lage Italiens und Roms. Sie wird, wir hoffen es, dazu beitragen, eine Versöhnung zu beschleunigen, welche wir von ganzem Herzen herbeiwünschen, und die der Kaiser selbst im gemeinsamen Interesse des heiligen Stuhles wie Italiens anzuempfehlen nicht aufgehört hat. Sobald der Fortschritt der Unterhandlungen die Hoffnung auf Erfolg rechtfertigte, habe ich Sorge getragen, dem römischen Hofe die Erwägungen mitzutheilen, denen wir in dieser Angelegenheit gefolgt sind, und ich habe an den Gesandten J. M. die in Abschrift beiliegende Depesche gerichtet. Ich habe mich beeilt, ihm die Unterzeichnung der Convention anzukündigen und ihm Kenntniß von deren Paragraphen zu geben, um die Regierung Seiner Heiligkeit hiervon zu unterrichten.

„Ich hoffe, daß der römische Hof unsere Motive und die Garantien würdigen wird, welche wir in seinem Interesse stipulirt haben. Wenn er beim ersten Anblick geneigt sein sollte, ein Uebereinkommen mit ungünstigem Auge zu betrachten, welches wir mit einer Macht, die von ihm durch die Erinnerung an noch neue Beschwerden getrennt ist, abgeschlossen haben, so wird ihm wenigstens, wir zweifeln nicht daran, die Unterschrift Frankreichs die Gewißheit geben, daß die Engagements vom 15. September gewissenhaft und loyal ausgeführt werden."

30. Sept. Vuitry wird durch kaiserl. Decret zum Präsidenten des Staatsraths, Rouland zum Gouverneur der Bank von Frankreich ernannt.

7. Oct. Großer Wechsel in der Besetzung der Gesandtschaften: Herr Benedetti wird zum Gesandten in Berlin ernannnt.

28. „ Der Kaiser besucht das russische Kaiserpaar in Nizza. Kalte Begegnung.

30. „ Hr. Drouyn de l'Huys präcisirt in einer Depesche an den franz. Gesandten in Turin die Auffassung der Convention vom 15. Sept. von Seite des franz. Cabinets der Depesche des italienischen Unterhändlers vom gleichen Tage gegenüber.

„... Aus den Worten: „Rechte der Nation", „nationales Streben", liest trotz aller Vorsicht, mit welcher die Sprache sie umgeben hat, sich Jeder heraus, was er fürchtet oder was er wünscht. Ohne Zweifel hat man einige Mühe, sich zu erklären, wie das italienische Königthum sich eines Tags in Rom befinden soll, wenn dasselbe sich doch selbst das Dorthingehen zu verbieten scheint; denn solche Aussichten gehen doch nicht auf natürliche Weise aus der Prüfung einer Convention hervor, welche die Verlegung der Hauptstadt des Königreichs nach Florenz stipulirt und das päpstliche Gebiet gegen jeden bewaffneten Angriff sicher stellt. Diese subtilen Probleme beirren nicht wenig die Gemüther. Es ist Sache der Ereignisse, dieselben zu stellen. Die Aufrichtigkeit wie die Klugheit gestatten es nicht, vorzeitig die Lösung derselben in leeren Hypothesen zu suchen... Zu diesem Behufe habe ich in meiner Correspondenz und in meinen mündlichen Besprechungen alle Aufklärungen gegeben, welche geeignet sind, tollkühne und beleidigende Folgerungen abzuschneiden. Diese Aufklärungen sind in folgenden Propositionen zusammengefaßt:

„1) Zu den gewaltsamen Mitteln, deren Anwendung Italien sich verboten hat, muß man die Manöver revolutionärer Agenten auf dem päpstlichen Gebiete rechnen, sowie jede Hetzerei, die aufständische Bewegungen daselbst hervorrufen wollte. 2) Die moralischen Mittel, deren Anwendung Italien sich vorbehalten hat, bestehen einzig in den Kräften der Civilisation und des Fortschrittes. 3) Die einzigen Bestrebungen, welche der Hof von Turin als legitim ansieht, sind diejenigen, welche die Versöhnung Italiens mit dem Papstthume zum Gegenstande haben. 4) Die Verlegung der Hauptstadt ist ein ernstliches Pfand an Frankreich; sie ist weder ein vorläufiges Auskunftsmittel noch eine Marschstation auf dem Wege nach Rom. Dieses Pfand zurücknehmen, hieße den Vertrag vernichten. 5) Die Propositionen des Herrn Grafen Cavour im Jahre 1861 enthielten nichts von dieser Clausel in Bezug der Hauptstadt; außerdem beschränkten sie die Armee des heiligen Vaters auf eine bestimmte Zahl und stellten unsern Truppen zum Abmarsch eine Frist von 14 Tagen. Man wird den beträchtlichen Unterschied nicht verkennen, der zwischen diesen Propositionen und der September-Uebereinkunft besteht. 6) Der Fall einer Revolution, die von selbst in Rom ausbrechen sollte, ist in der Convention nicht vorgesehen. Für diese Möglichkeit behält Frankreich sich die Freiheit seines Handelns vor.

7) Das Turiner Cabinet behält die Politik des Herrn Grafen Cavour bei. Nun, dieser berühmte Mann hat erklärt, daß Rom mit Italien vereinigt und Hauptstadt desselben nur werden könne mit Zustimmung Frankreichs.

„Das sind, Herr Baron, die verschiedenen Punkte, die ich in meinen Besprechungen mit dem Herrn Ritter Nigra behandelt habe, und über die wir, wie mir schien, in Uebereinstimmung sind. Sicherlich verlange ich nicht, daß er diese ergänzenden Erklärungen in seinen Bericht aufnimmt. Noch weniger will ich ihm einen Vorwurf daraus machen, daß er in seinem Document weder gegen die Anwendung hinterlistiger Mittel Verwahrung eingelegt, noch den Sturz der päpstlichen Herrschaft in Folge eines Aufstandes im Innern, den Manöver von Außen nicht hervorgerufen, vorgesehen hat. Wie der Herr Gesandte von Italien habe ich, wie das meine Correspondenz beweist, gedacht, daß die Würde der Contrahirenden und das Anstandsgefühl es durchaus nicht gestatten, in diplomatischen Aktenstücken Vorausannahmen zu machen. Uebermaß von Vorberechnung wird in gewissen Fällen zur Beleidigung."

2. Nov. Hr. Drouyn de l'Huys und der italien. Gesandte Nigra suchen sich in Gegenwart des Kaisers über ihre gegenseitige Auffassung der September-Convention zu verständigen:

Dep. an den franz. Gesandten in Turin: „. . . Wie dem aber auch sei, so war ich mit Herrn Nigra der Ansicht, daß das beste Mittel zur definitiven Hebung dieser abweichenden Meinungen das sei, in Gegenwart des Kaisers neue Aufklärungen auszutauschen. Dies ist diesen Morgen geschehen. Wir haben die Conferenz durch Vorlesung des Berichtes von Herrn Nigra eröffnet, und ich gab Kenntniß von meinen Depeschen, denen Seine Majestät die Zustimmung zu ertheilen geruht hatte. Der italienische Herr Gesandte hat hierauf ein Schreiben vorgelesen, das er am 30. desselben Monats an den italienischen Minister des Auswärtigen gerichtet hatte, und worin er, indem er die vom Turiner Cabinette eingegangenen Verpflichtungen darlegt, auf die Bemerkungen antwortet, zu denen seine Depesche vom 15. Sept. mich veranlaßt hatte. Ich habe auf unsere früheren Erklärungen zurückgewiesen und verschiedene in meiner Depesche vom 30. resumirte Punkte, welche ich bestätige und worauf ich mich beziehe, der Prüfung noch einmal unterworfen. Ueber jeden dieser Punkte haben wir uns einverstanden gefunden."

— „ Niederlage der Regierung bei einer Wahl zum gesetzgeb. Körper im Marne-Departement.

1. Dec. Dep. Drouyn de l'Huys an den franz. Gesandten in Rom:

„Die Aufnahme, welche Ihrer Mittheilung zu Theil ward, und die Bemerkungen, welche sie sowohl Seitens des Papstes, als Seitens seines ersten Ministers hervorrief, konnten Sie nicht in Erstaunen setzen, und es ist gerade deshalb, weil die Haltung, welche der heilige Stuhl bis jetzt beobachtet, uns nicht gestattete, eine formelle und direkte Zustimmung zu den Bestimmungen des Aktes vom 15. Sept. zu erhoffen, daß wir es für besser gehalten haben, sie nicht von ihm zu verlangen. Diese Betrachtung, welche sich der Papst nach reiflicher Ueberlegung selbst machen wird, ist eine hinreichende Antwort auf die Art von Vorwurf, den Se. Heiligkeit darüber auszudrücken scheint, daß wir ihm nicht im Voraus unsere Absichten mitgetheilt haben."

7. „ Proceß der XIII (bez. Wahlversammlungen). Der Appelhof von Paris bestätigt das Urtheil erster Instanz.

9. „ Der Senator Moquard, der Cabinetschef des Kaisers †.

14. „ (Algier). Beendigung der Expedition im Süden. General Jussuf kehrt nach Algier zurück.

15. Dec. Niederlage der Regierung bei einer Wahl zum gesetzgeb. Körper in Cognac.
21. „ Der Kaiser ernennt den Staatsrath Conti zum Chef seines Cabinets, Hrn. Pietri zu seinem Privatsecretär.
24. „ Ein kaiserl. Decret ernennt den Prinzen Napoleon zum Mitglied und Vicepräsidenten des Geh. Raths.

5. Italien.

1. Jan. Der König drückt beim Neujahrsempfang der Deputation der Kammern sein Bedauern darüber aus, daß das Jahr 1863 keine günstige Gelegenheit für die Erlösung Italiens geboten habe, meint aber, daß am Horizonte des J. 1864 europäische Verwickelungen von allerdings noch unbestimmter Gestalt sich zeigten, die leicht die erwünschte Gelegenheit bieten könnten; das Land könne auf ihn zählen, wie er auf das Land zähle.

12. „ Die Deput.-Kammer beschließt mit 150 gegen 46 Stimmen die Verlängerung des Gesetzes Pica gegen das Brigantenwesen in Neapel bis Ende April und genehmigt mit 168 gegen 28 Stimmen einen Vorschuß von 1 Mill. Fr. zu Herstellung von Landstraßen in der vom Brigantaggio namentlich heimgesuchten Provinz Basilicata.

18. „ Der Justizminister bringt in der Deput.-Kammer einen Gesetzentwurf behufs Unterdrückung fast sämmtlicher Klöster und Aufhebung des Zehntens ein.

21. „ Ein Manifest Garibaldi's setzt ein neues Central-Actionscomité ein. Alle Blätter, die es aufnehmen, werden mit Beschlag belegt. Der Minister des Innern erläßt ein Circular gegen die Umtriebe der Actionspartei.

11. März. Debatte der II. Kammer über das Steuer-Ausgleichungsgesetz.

17. Pärsschub von 23 neuen Senatoren, um der Regierung im Senat die Majorität für das Gesetz bezüglich Steuerausgleichung zu sichern.

19. „ Die Deput.-Kammer nimmt den Gesetzesentwurf zu Ausgleichung der Grundsteuer mit 194 gegen 123 Stimmen an.

21. „ Garibaldi geht über Malta nach England.

26. April. Die Deput.-Kammer genehmigt den Handelsvertrag mit Belgien mit 187 gegen 18 Stimmen, den Vertrag wegen Ablösung des Schelbezolles mit 187 gegen 16 Stimmen.

28. April. Die Deput.-Kammer genehmigt die Verlängerung des Gesetzes Pica gegen das Brigantenwesen in Neapel bis zum 31. Dec. d. J.

3./7. Mai. Debatte der II. Kammer über Garibaldi gelegentlich einer Beschlagnahme Garibaldischer Fonds und Waffen. Die Regierung wiederholt ihre früheren Erklärungen, daß sie nöthigenfalls Waffengewalt anwenden werde, um schmerzliche Ereignisse zu verhüten. Die Kammer geht „durch die Erklärungen des Ministeriums befriedigt" zur Tagesordnung über.

9. „ Garibaldi trifft aus England wieder in Caprera ein.

12./14. Mai. Neue Debatte der II. Kammer über die gesammte auswärtige Politik, namentlich die römische Frage. Die Kammer geht schließlich über alle Anträge zur einfachen Tagesordnung über.

18./19. Mai. Zweitägige Debatte der II. Kammer über den Peterspfennig. Die Kammer geht schließlich auch darüber zur Tagesordnung über.

21. „ Die II. Kammer beschließt, eine Untersuchungscommission bezüglich Bestechungen bei Abschluß des Vertrags über Erbauung der südlichen Eisenbahnen niederzusetzen.

25. „ Debatte der II. Kammer über das Militärbudget für 1864. Erklärung des Kriegsministers General della Rovere über die militärische Lage des Landes.

31. „ Minghetti kündigt der II. Kammer die Emission der vom letzten Anlehen restirenden 200 Mill. an.

5. Jun. Feier des Nationalfestes. Die meisten Bischöfe haben auch in diesem Jahr ihren Klerus angewiesen, sich daran in keiner Weise zu betheiligen.

8. „ Budgetdebatte des II. Kammer: Der ganze Militäretat für 1864 wird ohne die geringste Reduction nach kurzer Berathung angenommen.

9. „ Die Regierung legt den Kammern das Budget für 1865 vor. Dasselbe ergibt ein Deficit von 288 Mill.

17. „ Die italienische Regierung ergreift die günstigen Dispositionen Frankreichs, um demselben ein förmliches Vertragsproject behufs der Räumung Roms durch die französ. Truppen vorzulegen.

Dep. des Ritters Visconti Venosta, Ministers der ausw. Angelegenheiten an den Ritter Nigra, ital. Gesandten in Paris: „Baron Malaret ist gekommen, um mir eine Depesche vorzulesen, durch welche Se. Exc. Herr Drouyn de l'Huys auf die verschiedenen Mittheilungen antwortet, die Sie ihm in meinem Namen über die römische Frage gemacht haben. In dieser Depesche erkennt der kaiserliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß die Regierung des Königs alle Anstrengungen gemacht hat, um die Gemüther zu beschwichtigen und die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Indem Herr Drouyn de l'Huys unseren Absichten Gerechtigkeit widerfahren läßt, erklärt er, die französische Regierung wünsche ihrerseits auch sehnlichst eine Annäherung zwischen der Regierung des Königs und dem Hofe von Rom, und daß er mit allen seinen Wünschen den Augenblick herbeirufe, in dem die Verhältnisse die Räumung des römischen Gebietes

durch die französischen Truppen gestatten werden, ohne Beeinträchtigung der Interessen, deren Wahrung Frankreich zur Aufgabe gehabt hat. Er fügt hinzu, die Ehre der französischen Regierung sei eingesetzt, die Besetzung so lange fortdauern zu lassen, als die Sicherheit des heiligen Vaters nicht genügende Bürgschaften erhalten haben wird. Doch macht Se. Excellenz mit Recht darauf aufmerksam, daß meine früheren Depeschen keinerlei ausdrücklichen Vorschlag enthalten, und er schließt mit der Versicherung, daß die französische Regierung stets geneigt sein werde, die Mittheilung der Vorschläge anzuhören, welche nach seiner Meinung geeignet wären, die große Aufgabe der Beziehungen des heiligen Stuhles zum übrigen Italien zu lösen.

„Ich habe mich beeilt, Hrn. v. Malaret für seine Mittheilung zu danken, und ich benutze die Gegenwart des Marchese Pepoli in Paris, um ihn zu bitten, seine Anstrengungen mit den Ihrigen zu vereinigen und mündlich die Anträge zu vervollständigen, welche die Regierung des Königs der kaiserlichen Regierung zukommen zu lassen wünscht. In meiner Depesche vom 9. Juli 1863 habe ich als Grundlage der zu erzielenden Verständigung die Anwendung des Grundsatzes der Nichteinmischung auf das römische Gebiet wie auf das übrige Italien bezeichnet. Die Aufrechthaltung der Nichteinmischung ist in der That einer der politischen Grundsätze, welche Italien wie Frankreich gemeinschaftlich sind; dieser Grundsatz kann um so besser zum Ausgangspunkte dieser heiklichen Unterhandlungen gewählt werden, als einerseits der Kaiser in seinem Briefe an Herrn Thouvenel, auf der andern Seite Graf Cavour dessen Anwendbarkeit auf das römische Gebiet anerkannt haben. Indem wir die Abberufung der französischen Truppen zum Hauptgegenstande des Vergleiches machen, über welchen wir verhandeln, gehorchen wir keinerlei ehrgeizigen oder interessirten Rücksichten (préoccupations). Wie ich bei verschiedenen Gelegenheiten zu erklären die Ehre gehabt, Italien sieht noch immer in einer Uebereinstimmung mit dem heiligen Stuhl das beste Mittel, den Bestrebungen der Nation zu genügen. Diese Uebereinstimmung, welche der hohe Zweck der Politik des Kaisers gewesen ist und für welchen Frankreich kein Opfer gescheut hat, sind wir entschlossen, zu verfolgen, und wir haben noch nicht die Hoffnung aufgegeben, sie zu erreichen. Wir sind auch bereit, dem heiligen Stuhle die nöthigen Bürgschaften zu gewähren, damit er sich in die Bedingungen der Stille und Ruhe (calme et tranquillité) versetzt sehend, welche für die Würde und Unabhängigkeit seiner Berathungen unerläßlich sind, mit Hilfe der Zeit und der Umstände dieser Idee der Versöhnung zugänglicher werde, welche anzurufen wir niemals aufgehört haben.

„Diese Bürgschaften müssen meiner Meinung nach in der Verpflichtung bestehen, welche die Regierung des Königs einzugehen bereit ist, das römische Gebiet nicht anzugreifen, noch zu gestatten, daß es angegriffen werde, weder durch eine regelmäßige, noch durch eine unregelmäßige Armee; außerdem in dem Versprechen, keine Einsprüche zu erheben gegen die Bildung einer regelmäßigen Armee, unter der Bedingung jedoch, daß dieselbe von der römischen Regierung zu einem ausschließlich defensiven Zwecke organisirt wird. Um endlich noch besser darzuthun, daß eine direkte Uebereinstimmung mit dem heiligen Stuhl in unseren Augen stets das beste Mittel zur Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten ist, würde die italienische Regierung sich verpflichten, sich wegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheiles der auf die dem Königreiche Italien annectirten Provinzen kommenden Staatsschuld des ehemaligen Kirchenstaates zu verständigen (entrer en arrangement).

„Indem ich Ihnen diese summarischen Betrachtungen auseinandersetze, spreche ich fast wörtlich den Inhalt der Artikel aus, deren Text Sie hier beigeschlossen finden, und auf welche Sie die Aufmerksamkeit Sr. Exc. des kaiserlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten lenken wollen. Die Vorschläge, welche sie enthalten, sind übrigens schon von Sr. Maj. dem Kaiser und von dessen Regierung gekannt. Wie Sie wissen, bildeten dieselben bereits

die Grundlagen der vertraulichen Unterhandlungen, welche der Graf Cavour kurze Zeit vor seinem Tode begonnen hatte. Die Ereignisse dieser letzten Jahre haben unserer Ansicht nach die Nothwendigkeit und Zeitgemäßheit dieser Grundlage eines Vergleiches noch klarer gemacht. Die Besetzung Roms durch die französischen Truppen hatte nach den feierlichen Erklärungen des Kaisers und seiner Minister zum Zwecke, eine Annäherung zwischen Italien und dem römischen Hofe herbeizuführen. Da dieser Zweck bis jetzt nicht erreicht werden konnte, handelt es sich darum, die Bürgschaften, mit welchen Frankreich bis jetzt den heiligen Stuhl umgeben hat, durch andere Bedingungen materieller und moralischer Sicherheit zu ersetzen, welche nicht das nationale Gefühl der Italiener verletzen, noch einen schlagenden Verstoß (dérogation flagrante) gegen die Grundsätze sind, welche die Basis des öffentlichen Rechtes in Italien und in Frankreich bilden. Wir werden uns glücklich schätzen, zu erfahren, daß Se. Majestät der Kaiser den Vorschlag annimmt, welchen wir seiner ernsthaften Betrachtnahme unterbreiten. Wenn dieses Projekt nicht darauf abzielt, unmittelbar die große Aufgabe der Beziehungen des heil. Stuhles zum Königreich Italien zu lösen, so erreicht es unserer Meinung nach ein praktischeres Ziel. Es bietet das einzige Mittel dar, um allmälig zu einer Lösung der römischen Frage zu gelangen durch den langsamen, unfehlbaren Triumph jener moralischen Kräfte, welche das italienische Parlament in seinen Abstimmungen angerufen hat, d. h. durch die fortschreitende Anwendung der Grundlage des Rechts und der religiösen Freiheit."

17. Juni. Garibaldi geht auf der Yacht des Herzogs v. Sutherland von Caprera nach Ischia ab.

19. „ Eröffnung des ital. Nationalschießens in Mailand.

20. „ Debatten des Senats über den Gesetzesentwurf behufs Ausgleichung der Grundsteuer. Graf Revel macht einen Gegenvorschlag. Die Regierung erklärt, daß sie die Annahme desselben als ein Mißtrauensvotum ansehen müßte. Dennoch wird der Antrag mit einer Mehrheit von nur 27 Stimmen zu Gunsten der Regierung abgelehnt.

21. „ Debatten des Senats über den Gesetzesentwurf behufs Ausgleichung der Grundsteuer. Graf Ponza di San Martino stellt die Alternative: entweder die offenstehenden Fragen Roms und Venedigs zur Lösung zu bringen, d. h. das Schwert zu ziehen, oder aber die Entwaffnung eines großen Theils der Armee vorzunehmen, als das einzige Mittel, um das übermäßige Budget zu vermindern. Der Senat genehmigt schließlich den Gesetzesentwurf mit 96 gegen 55 Stimmen.

27. „ Die II. Kammer genehmigt das gesammte Budget der Ausgaben für 1864 mit 142 gegen 60 Stimmen.

28. „ Der Abg. Saracco interpellirt die Regierung in der II. Kammer über die Finanzlage des Staates, indem er erklärt, daß das Land an einem folgenschweren Wendepunkt stehe, daß die Existenz des Staates selbst auf dem Spiele stehe und daß nach seiner Ansicht nur zwei Auswege möglich seien, der eine der Action, der andere einer neuen Anleihe.

29. „ Erklärung des Ministerpräs. Minghetti über die Finanzlage des Landes und die Stellung zu den Parteien.

— Juni. Unterhandlungen der Regierung mit dem Hause Rothschild über den Verkauf der Staatsbahnen.

5. Juli. Die II. Kammer ertheilt dem Ministerium gegen die Interpellation Saracco mit 182 gegen 126 Stimmen ein Vertrauensvotum.

8. „ Die II. Kammer nimmt mit 181 gegen 45 Stimmen das Gesetz an, das die bisher vom Militardienst befreiten Studierenden der Theologie dazu heranzieht.

15. „ Debatte der II. Kammer über die Eisenbahnbestechungen. Bastogi und vier andere in die Angelegenheit verwickelte Abgeordnete legen ihr Mandat nieder. Die Kammer nimmt den Antrag des Ausschusses mit 152 gegen 10 Stimmen an (43 Mitglieder enthalten sich der Abstimmung).

21. „ Garibaldi trifft von Ischia wieder in Caprera ein.

22. „ Vertagung der Kammern.

5. Aug. Ein kgl. Decret dehnt die Anwendung des Placets auch auf diejenigen Handlungen der Bischöfe aus, welche Ernennungen von Oekonomen, Pfarrern und geistlichen Vicaren oder Verfügungen über die geistlichen Güter enthalten.

28. „ Italien anerkennt das neue Kaiserthum Mexico: der König nimmt die Creditive eines Vertreters des Kaisers Max entgegen.

15. Sept. Convention zwischen Frankreich und Italien bezüglich Verlegung der Hauptstadt nach Florenz und Räumung Roms durch die Franzosen (s. Frankr.).

Bericht des ital. Gesandten in Paris, Ritters Nigra, über den ganzen Gang der Unterhandlungen und die Tragweite der abgeschlossenen Convention für Italien:

„... Wenige Tage vor dem Tode des Grafen Cavour ist die Rede von dem Projekte eines Vertrages zwischen Italien und Frankreich gewesen, der im Wesentlichen enthielt: Daß Frankreich seine Truppen aus Italien abberufe — daß Italien sich verpflichtet, das gegenwärtige päpstliche Gebiet nicht anzugreifen, jeden äußeren Angriff gegen dieses Gebiet selbst mit Gewalt zu verhindern — daß die italienische Regierung sich jeden Einspruch gegen die Organisirung einer päpstlichen Armee, bestehend aus einer bestimmten Anzahl von Soldaten, untersage; diese Armee wird selbst aus Freiwilligen von katholischen Ausländern gebildet werden — daß Italien sich bereit erklärt, in Unterhandlung zu treten, um einen verhältnißmäßigen Antheil der Staatsschuld der früheren päpstlichen Staaten auf sich zu nehmen. Der Tod des Grafen Cavour unterbrach diese ersten Unterhandlungen. Die Verwaltungen, die diesem erlauchten Staatsmanne nachfolgten, habe sämmtlich Versuche gemacht, um die Unterhandlungen in diesem Sinne wieder aufzunehmen, aber die kaiserliche Regierung glaubte nicht, daß der geeignete Augenblick bereits gekommen sei... Am 9. Juli 1863 haben Ew. Excellenz, die damalige Verhandlung des Parlaments als Veranlassung benutzend, eine Depesche an mich gerichtet, worin Sie verlangten, daß die Unterhandlungen wieder bei dem Punkte aufgenommen würden, wo Graf Cavour sie gelassen hatte, und daß dieselben auf den Grundsatz der Nichteinmischung gestützt werden. Ew. Excellenz erklärten, daß die Regierung des Königs bereit sei, die Verpflichtung zu übernehmen, daß keine

regelmäßige oder unregelmäßige Gewalt das päpstliche Gebiet überfallen werde. Diese Depesche bildet den Ausgangspunkt der letzten Phase der Unterhandlungen, welche soeben zum Ziele geführt haben... Erst im verflossenen Juni antwortete Herr Drouyn de l'Huys in amtlicher Weise auf meine wiederholten Vorstellungen (instances successives), die ihm zu machen ich beauftragt gewesen. Er richtete an den Baron Malaret eine Depesche, welche Ew. Excellenz vorgelesen wurde. Durch eine Depesche vom 17. desselben Monats nahmen Ew. Excellenz, indem Sie mir den Inhalt der Mittheilung des Baron Malaret bekannt gaben, Akt von der günstigeren Gesinnung der französischen Regierung, und sendeten mir dann den Entwurf eines Artikels, welcher im Wesentlichen dem alten Projekte des Grafen Cavour entsprach. Ew. Excellenz kündigten mir zu derselben Zeit an, daß Sie, die Gegenwart des Marchese Pepoli in Paris benutzend, diesen gebeten haben, seine Anstrengungen mit den meinigen zu vereinigen und mündlich die Vorschläge zu vervollständigen, welche die Regierung des Königs der französischen Regierung zukommen zu lassen wünsche.

„Marchese Pepoli und ich, wir haben der französischen Regierung den Vertrags-Entwurf vorgelegt; wir haben zu verschiedenen Malen die Gründe auseinandergesetzt und entwickelt, mit welchen die Regierung des Königs ihre Vorschläge unterstützt hat. Der kaiserliche Minister antwortete, indem er versicherte, daß die französische Regierung stets gewünscht habe, ihre Truppen aus Rom zurückziehen zu können, daß sie selbige aber in der That nicht eher zurückziehen könnte, als bis die Regierung des König Bürgschaften angeboten habe, welche geeignet sind, den heiligen Stuhl gegen jeden Versuch eines Ueberfalles vollkommen sicher zu stellen. In der Meinung der französischen Regierung mußte das Versprechen der italienischen Regierung, das päpstliche Gebiet weder anzugreifen noch angreifen zu lassen, durch eine thatsächliche Bürgschaft ergänzt werden, welche geeignet wäre, der katholischen Meinung das Vertrauen einzuflößen, daß die vorgeschlagene Uebereinkunft auch wirksam sein werde. Bei der Prüfung der Bürgschaften dieser Gattung hatten die italienischen Unterhändler die ausdrückliche Weisung bekommen, jede Bedingung zu verwerfen, welche den Rechten der Nation zuwider ist (de rejeter toute condition qui eût été contraire aux droits de la nation). Es konnte somit weder die Rede von einer Entsagung der nationalen Bestrebungen, noch von einer Gesammtbürgschaft der katholischen Mächte, noch von der Besetzung eines Punktes des römischen Staatsgebietes durch die französischen Truppen als Pfandes der Vollziehung unserer Versprechungen die Rede sein. Für uns ist die römische Frage eine moralische, welche wir durch moralische Kräfte zu sichern suchten. Wir nahmen also ernstlich und mit Ehrlichkeit die Pflicht auf uns, keine gewaltsamen Mittel zu gebrauchen, welche eine Frage dieser Art nicht lösen würden. Aber wir können uns nicht versagen, auf die Kräfte der Civilisation und des Fortschrittes zu rechnen, um zur Versöhnung des Papstthums mit Italien zu gelangen, einer Versöhnung, welche die französische Einmischung nur erschwert und in weite Ferne rückt.

„Die französische Regierung, obgleich sie den Werth dieser Betrachtungen anerkennt, erklärte auf's Neue, daß es ihr unmöglich sei, den Entwurf anzunehmen, wenn derselbe nicht durch irgend eine thatsächliche Bürgschaft begleitet werden würde. Es geschah damals, daß Marchese Pepoli, die innere Lage Italiens in Bezug auf die römische Frage darlegend, dem Kaiser sagte, daß, abgesehen von der Frage, um die es sich gegenwärtig handelt, und aus politisch-strategischen und administrativen Gründen, die Regierung sich mit der Möglichkeitsfrage beschäftige, den Sitz der Regierung von Turin nach einer andern Stadt des Königreiches zu verlegen. So lange die römische Frage in einer Periode der Ungewißheit ohne Annäherung zu einer Lösung schwebe, so unterbreche diese Ungewißheit selber das Stadium der Möglichkeit einer solchen Maßregel. Daß aber, wenn die Uebereinkunft zu Stande käme, er

ficher sei, daß die Regierung gerade in Betrachtnahme der inneren politischen Lage, wie sie durch den Vertrag geschaffen wurde, die Absicht habe, dem Könige zu diesem Entschlusse zu rathen, indem die Nothwendigkeit eines wirksameren Einflusses (action plus efficace) auf alle Theile des Landes und selbst unsere Stellung zu Rom sich zu den strategischen Gründen gesellen würden, um ihn zu empfehlen. Es schien dem Kaiser, daß dieser Entschluß, einmal gefaßt, den Zweck, den man vor Augen habe, erreichen würde. Se. Majestät, indem Sie von dem Versuche der Verlegung des Regierungssitzes sprachen, sagten, daß, wenn das der Gedanke der Regierung des Königs ist, wenn das der Wunsch der italienischen Nation ist, viele Schwierigkeiten, die uns in dieser wichtigen römischen Frage trennten, beseitigt wären... Wir bestanden darauf, daß die französische Regierung außerhalb dieser Thatsache, die wesentlich als eine Frage der inneren Ordnung zu betrachten sei, den Entwurf einfach annehme. Aber die französische Regierung blieb bei ihrer bereits dem Marchese Pepoli gegebenen Antwort und erklärte, daß, falls die Regierung des Königs sich entschließe, den Regierungssitz anderweitig zu verlegen, der sofortigen Unterzeichnung der Uebereinkunft kein Hinderniß entgegenstehe.

„Der Marchese Pepoli reiste nach Turin und legte die Angelegenheit der der Regierung vor. Damit die Regierung des Königs einen Entschluß fassen könne, war es nothwendig, den Zeitraum festzusetzen, in welchem die französische Besetzung aufhören solle. Die kaiserliche Regierung erklärte, dieser Termin könne nicht weniger als zwei Jahre betragen. Die Anstrengungen der italienischen Unterhändler, um diesen Zeitraum kürzer zu machen, sind ohne Ergebniß geblieben. Da die Regierung nach reiflicher Erwägung beschlossen hatte, die Uebereinkunft mit der Clausel der Regierungsverlegung anzunehmen, wurden Marchese Pepoli und ich beauftragt, diesen Akt abzuschließen, und man versah uns zu diesem Behufe mit der nöthigen Vollmacht. Marchese Pepoli kam den 14. in Paris an, den 14. wurde die Redaktion des Artikels festgesetzt und heute den 15. wurde die Uebereinkunft unterzeichnet.

„Artikel 1 ist so beibehalten worden, wie er im Project des Grafen Cavour enthalten war. Artikel 2 enthält die Verbindlichkeit Frankreichs, seine Truppen aus den päpstlichen Staaten allmälig und in dem Maße zurückzuziehen, als die päpstliche Armee organisirt sein wird; aber der letzte Termin der Räumung ist auf zwei Jahre anberaumt. Artikel 3 ist so, wie ihn der Entwurf des Grafen Cavour gab, mit der einzigen Ausnahme, daß statt die Zahl der Streitkräfte zu bestimmen, welche die päpstliche Armee bilden sollen, man übereingekommen ist, daß diese Streitkräfte nicht ein Angriffsmittel gegen das italienische Gouvernement bilden dürfen. Außerdem wurden die Worte „die Ruhe der Grenze" hinzugefügt, um die Verpflichtung der päpstlichen Regierung anzudeuten, daß sie ihre Grenze nicht zu einem Zufluchtsorte für das Räuberwesen darf werden lassen. Auch Artikel 4 ist ähnlich dem Entwurf des Grafen Cavour.

„Was nun die Clausel der Verlegung betrifft, so konnte dieselbe nach der Ansicht der Regierung des Königs keinen integrirenden Theil der Convention bilden; man kam daher überein, sie in einem getrennten Protocolle niederzulegen, dessen Original Ew. Excellenz ebenfalls hier anliegend finden wird. Durch Anwendung dieser Form hat man darthun wollen, daß eine derartige Maßregel für uns ein wesentlich der inneren Politik angehöriges Factum sei, welches mit der Convention nur dadurch Gemeinschaft haben konnte, daß es eine neue Lage schuf, in welcher Frankreich eine Garantie erblickte, die ihm die Rückberufung seiner Truppen erlaubte, und zugleich ein Unterpfand, daß Italien auf die Anwendung gewaltsamer Mittel zur Occupation Roms verzichte.

„Ausdrücklich wurde in unseren Conferenzen mit dem französischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die Convention nicht mehr noch weniger bedeuten solle und könne, als was sie sage, das heißt, daß durch die Convention Italien sich verpflichte, auf jedes gewaltsame Mittel zu

verzichten. Eben so haben wir erklärt, daß diese Convention aus dem Princip der Nichtintervention folge, derart, daß die künftige Politik Italiens bezüglich Roms darin bestehe, das Princip der Nichtintervention zu beobachten und beobachten zu lassen und alle Mittel moralischer Art anzuwenden, um die Versöhnung zwischen Italien und dem Papstthum zu erreichen auf der durch den Grafen Cavour ausgesprochenen Grundlage der freien Kirche im freien Staate.

„Solchergestalt wurden diese langen und schwierigen Verhandlungen abgeschlossen, welche fortwährend die Männer beschäftigt haben, die sich seit Constituirung des Königreichs bis heute im Rathe des Königs gefolgt sind. Betrachtet man die heutige politische Lage, den Stand der öffentlichen Meinung in Frankreich und dem katholischen Europa, vergegenwärtigt man sich die Stärke der durch die römische Frage angeregten Leidenschaften und die Schwierigkeiten, welche sie in Italien hervorgerufen hat, sei es in der inneren Politik, sei es in seinen internationalen Beziehungen, namentlich mit Frankreich, so ist es klar, daß die Regierung des Königs die schwerste Verantwortung vor der Nation und der Geschichte auf sich geladen, wenn sie eine Vereinbarung nicht geschlossen hätte, deren Endzweck das Ende der französischen Occupation ist, und die von uns nichts fordert, als den gewaltsamen Mitteln zu entsagen, die schon durch das Parlament ausgeschlossen worden sind."

17. Sept. Eine Art von Kriegsrath unter dem Vorsitze des Königs spricht sich für die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz aus.

20./22. Sept. Unruhen in Turin und gewaltsame Unterdrückung derselben. — Die Regierung ruft die Kammern auf den 5. Oct. zusammen.

Bericht des Ministeriums an den König: „. . . In dem Augenblick, in welchem wir die Verwaltung antraten, fand sich die römische Frage in einem solchen Stande, daß es wenig angemessen, daß es unnütz war, unmittelbare Verhandlungen darüber anzuknüpfen; die Regierung erwartete daher einen passenderen Zeitpunkt. Nach den Verhandlungen im Parlament, welche der Regierung als Leitstern dienen müssen, sollte die römische Frage lediglich durch moralische Mittel gelöst werden, die Regierung sollte in Uebereinstimmung mit Frankreich verfahren, um die Anwendung des Nichtinterventionsprinzips zu erhalten. Der Kaiser Napoleon wünschte immer, seine Truppen aus Rom zurückziehen zu können, nicht bloß, weil dies den Principien des öffentlichen Rechts entspricht, auf welchen das Kaiserreich beruht, sondern auch weil die Wiederauferstehung Italiens einer seiner hauptsächlichsten Ruhmestitel ist. Aber der Kaiser glaubte, die Macht, die seine Waffen seit fünfzehn Jahren schützen, nicht plötzlich im Stich lassen zu können. Um die katholischen Gewissen zu beruhigen, mußte die Regierung versprechen, das päpstliche Gebiet nicht anzugreifen und Angriffe irregulärer Banden an der Grenze zu verhindern. Dieses aufrichtig gegebene und streng zu haltende Versprechen zerstört weder, noch mindert es das Recht und die Bestrebungen der Nation, aber es ist ein Ausdruck der Nothwendigkeit, einzig durch moralische Kräfte den Triumph der nationalen Idee herbeizuführen. . . Während die Regierung E. M. sich mit der römischen Frage beschäftigte, hat sie die venetianische Frage nicht vergessen. Oesterreich befindet sich in Venetien in einer der festesten Positionen, welche die Natur und Kunst geschaffen hat, und seine Armee gehört nach Zahl, Werth und Material zu den vorzüglichsten Heeren Europas. Wenn sie in diesem Augenblick auch das Königreich Italien nicht bedroht, so können sich doch Allianzen bilden und Eventualitäten können auftauchen, deren Gefahren man ohne Aufschub entgegentreten muß. Kaum war das Königreich Italien unter dem Scepter der savoyschen Dynastie vereint, so dachte E. M. auch schon daran, ein allgemeines Defensivsystem zur Vertheidigung des neuen Königreichs zu schaffen. E. M. urtheilte vollkommen richtig, daß nur durch ein gut combinirtes Defensivsystem

unsere militärische wie politische Unabhängigkeit gesichert werden könnte. Es ist augenscheinlich, daß das Defensivsystem der alten sardinischen Staaten nicht dasselbe für Italien sein konnte. Die österreichische Stellung, die Nähe der französischen Grenze, das Ergebniß der Abtretung Savoyens an Frankreich erheischten, daß der Sitz der Regierung, welcher in den modernen Kriegen so große Wichtigkeit hat, und welcher unter den besonderen Umständen, in denen sich Italien befindet, für dieses Land noch von größerer ist, von Turin in eine in dieser Beziehung besser gelegene Stadt verlegt werde. Unter den vornehmsten Städten des gegenwärtigen Besitzthums des Königreichs ist es unstreitig Florenz, welches durch seine topographische Lage und die Po- und Alpenlinie, die es deckt, die günstigsten Bedingungen darbietet. Die obersten Führer der Land- und Seemacht, von E. M. deßfalls berathen, sind derselben Ansicht gewesen, und es scheint unumgänglich, auf dieser Basis die von E. M. im Sinn gehabte Organisation der Vertheibigung des Königreichs aufzurichten. Dieser Beschluß, auch durch Gründe der inneren Ordnung motivirt, schließt sich eng an den Vertrag, dessen Schlußfolgerungen er möglicherweise bildet. Nach Außen und besonders in den Augen Frankreichs wird er einen Beweis, ein Pfand für die Festigkeit unseres Entschlusses, auf jede Gewaltthat gegen das Papstthum zu verzichten, liefern. Ein anderes Resultat wird sein, daß die Kraft der moralischen Mittel, deren sich Italien bedienen wird, um so besser auf Rom einwirken kann, da der Sitz der Regierung näher, die Verbindungen häufiger und die Gemeinsamkeit der Interessen und Gewohnheiten eine ältere und innigere sein wird."

23. Sept. Der Minister Peruzzi richtet ein Schreiben an den Präfecten von Mailand, worin derselbe bestimmt ermächtigt wird, der Behauptung entgegenzutreten, als enthalte die Convention mit Frankreich einen Verzicht auf Rom:

„. . . Die Regierung hat keine andere Verpflichtung übernommen als die, „Rom weder selbst anzugreifen noch angreifen zu lassen." Die Verlegung der Hauptstadt sei wesentlich eine militärische Maßregel. Von allen Garantien, welche es dem Kaiser der Franzosen ermöglichten, seine Truppen aus Rom fortzuziehen, sei dies die einzige, welche habe geboten werden können, die keinen Verzicht auf die Grundsätze, keinen Widerspruch gegen die Beschlüsse der Parlaments enthalte u. s. w."

„ „ Entlassung des Ministeriums Minghetti. General Lamarmora wird vom König mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt.

— „ Das neue Ministerium verschiebt den Zusammentritt des Parlaments vom 5. auf den 24. Oct.

11. Oct. Der Staatsprocurator lehnt die Eingabe mehrerer Turiner Advocaten und Bürger, welche die Einleitung einer Untersuchung gegen den Minister Peruzzi und den Generalsecretär Spaventa wegen der Ereignisse am 21./22. Sept. verlangen, ab.

21. „ Ein kgl. Decret reducirt die Kriegsflotte von zwei Divisionen auf eine. Für die Reduction des Landheeres werden umfassende Vorbereitungen getroffen.

24. „ Eröffnung des Parlaments. In Turin herrscht vollkommene Ruhe. Die Regierung legt der Deputirtenkammer die diplomatische Correspondenz über die Convention vom 5. Sept. und einen Gesetzesentwurf bezüglich der Verlegung der Hauptstadt von Turin nach Florenz vor, wofür ein vorläufiger Credit von 7 Mill. verlangt wird. Der

Präsident der Kammer theilt ihr mit, daß drei Gesuche für eine Untersuchung wegen der Ereignisse vom 21. und 22. Sept. eingegangen seien. Die Regierung erklärt, daß sie sich im Princip einer solchen nicht widersetze, wohl aber, daß eine Discussion über einen so aufreizenden Gegenstand vor dem Votum über ihre Vorlagen stattfinde. Die Untersuchung wird darauf beschlossen, ohne daß ein aufreizendes Wort laut geworden wäre, und die Dringlichkeit der Regierungsvorlage anerkannt.

30. Oct. Depesche des ital. Gesandten in Paris an seine Regierung:

„. . . Herr Drouyn de l'Huys hat mir offen gestanden, daß das, was in meiner Depesche geschrieben stehe, wahr sei. Aber er fügte hinzu, daß der Inhalt meiner Depesche vom französischen Gesichtspunkte aus in mehreren Punkten vervollständigt werden müsse. . . Herr Drouyn de l'Huys ist der Meinung, daß von „Bestrebungen" (aspirations) reden, nachdem man sich gewaltsame Mittel, nach Rom zu kommen, untersagt habe, die Parteien glauben machen heiße, man behalte sich unterirdische Wege vor. Ich habe erwidert, daß nichts in meiner Depesche zu einer solchen Auslegung Veranlassung geben könne, daß wir uns ausdrücklich das nationale Streben vorbehalten, aber auch zugleich dessen Richtung und Zweck genau bestimmt hätten; daß ich meine Regierung zu beleidigen geglaubt haben würde, wenn ich auch nur einen einzigen Augenblick die Nothwendigkeit einer besonderen Erklärung in dieser Hinsicht statuirt hätte. Die unterirdischen Wege, von denen Hr. Drouyn de l'Huys spricht, haben nichts gemein mit den moralischen Kräften der Civilisation und des Fortschrittes, die wir anrufen, um zu einer Versöhnung Italiens mit dem Papstthume zu gelangen. Herr Droyn de l'Huys hat daran erinnert, daß in den Conferenzen von der einen wie von der anderen Seite erklärt worden war, man dürfe sich nicht mit dem Falle beschäftigen, daß, trotz der redlichen Ausführung des Vertrages von Seiten Frankreichs und von Seiten Italiens, die päpstliche Regierung nicht mehr durch sich selber fortbestehen könnte und sich unmöglich machte; diese Eventualität werde eine neue, von der Convention unabhängige und außer der Voraussicht der contrahirenden Theile liegende herbeiführen. Die beiden Regierungen behielten sich für diesen Fall vor, sich, wenn derselbe eintreten sollte, alle Freiheit der Handlung einer- wie andererseits zu bewahren. Dieser von Sr. Exc. erwähnte Vorbehalt ist vollkommen begründet, und ich habe Bedacht genommen, ihn seiner Zeit zur Kenntniß der königlichen Regierung zu bringen. Aber ich hielt mich nicht verpflichtet, in meiner für die Oeffentlichkeit bestimmten Depesche darauf zurückzukommen, und zwar aus zwei Gründen: erstens mußte ich, da die Bevollmächtigten anerkannt hatten, sie könnten und dürften sich mit einer Eventualität dieser Art nicht näher befassen, gleichen Grund haben, es eben so in meiner Depesche zu machen. Zweitens konnte ich es nicht über mich bringen, die Voraussicht des Falles der päpstlichen Regierung einzig und allein durch ihre eigene Schuld und Ohnmacht der öffentlichen Discussion zu überliefern. Freilich ist diese Eventualität möglich; aber wenn man auch fortan alle künftigen Möglichkeiten im Auge behalten muß, so ziehen wir es doch vor, mit unseren Gedanken bei der Möglichkeit einer Verständigung zwischen dem Papstthum und Italien zu verweilen. . ."

31. „ Telegramm des ital. Gesandten in Paris an seine Regierung:

„Meine Depesche vom 15. September hat verschiedene Auslegungen gefunden und Herrn Drouyn de l'Huys zu zwei Depeschen Veranlassung gegeben. Aus den zwischen ihm und mir in loyaler Weise gewechselten Erklärungen ergibt sich, daß, wenn die Regierung des Königs sich vor der Kammer in den durch meine Depesche vom 15. September angedeuteten und durch meine De-

pesche vom 30. October näher bezeichneten Gränzen hält, sie seitens der kaiserlichen Regierung nicht desavouirt werden wird."

31. Oct. Der König verzichtet auf $3\frac{1}{2}$ Mill. seiner Civilliste zu Gunsten des bedrängten Staatsschatzes.

— „ Eine große Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen aus den verschiedenen Provinzen des Reichs protestirt gegen ein Circular des abgetretenen Ministers Pisanelli, welches die geistlichen Seminarien der allgemeinen Oberaufsicht des Staates unterworfen hatte.

— Nov. General Cialdini läßt die österr. Grenze sorgfältig besetzen, um jeden Zuzug zu den Aufständischen in Friaul zu verhindern.

4. „ Der Finanzminister Sella legt dem Parlament die verzweifelte Finanzlage des Staates dar und verlangt die Genehmigung einer Reihe schwerer Steuerhöhungen, sowie die Vorausbezahlung der Grundsteuer für 1865, um dem drohenden Staatsbankerott zu entgehen. — Der Minister des Innern Lanza legt einen Gesetzesentwurf vor, der Turin 1,067,000 L. Rente als Entschädigung für die Verlegung der Hauptstadt gewährt. — Der Justizminister Vacca zieht den Gesetzesentwurf bez. der geistlichen Orden zurück und verspricht, nach genommener Rücksprache mit dem Finanzminister bald einen andern vorzulegen.

7. „ Beginn der Debatte über die Frage der Verlegung der Hauptstadt. Der Abg. Ferrari stellt die Präjudicialfrage, indem er verlangt, daß die Convention selbst dem Parlament zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde.

Dep. Lamarmora's an den Gesandten in Paris als Antwort auf die Dep. Drouyn de l'Huys v. 30. Oct.:

„... Die Minister des Königs haben den Willen, und sie wissen, daß sie auch die Kraft haben, den Vertrag pünktlich und unverletzt auszuführen. Ihr Entschluß ist in dieser Beziehung nicht bloß durch die Loyalität geboten, welche verlangt, daß die von einer Regierung übernommenen Verpflichtungen gehalten werden, und durch die Erkenntlichkeit und die Freundschaft, welche Italien mit Frankreich verbinden, sondern auch durch die persönliche Ueberzeugung eines jeden von ihnen, daß die beste Politik für Italien in der vollständigen Ausführung der Convention vom 15. September bestehe.... Der Vertrag vom 15. Sept. genügt vollständig den Erfordernissen der Lage in Bezug auf das Papstthum, indem er Frankreich und der katholischen Welt bestimmte Bürgschaften gibt. Wenn Italien, durch die Verpflichtungen, die es übernommen hat, auf die Anwendung von Gewaltmitteln verzichtet hat, so wird es noch vielmehr alle jene unterirdischen Wege vermeiden, deren Erwähnung, ich muß es gestehen, in der Depesche des kaiserlichen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ich nicht ohne Schmerz bemerkt habe, und an die auch nur zu denken, wir von uns weisen. Aber es ist nicht minder wahr, daß Italien volles Vertrauen zu der Wirksamkeit der Civilisation und des Fortschritts hegt, deren Macht allein hinreichen wird, wir haben die feste Zuversicht, seine Bestrebungen (aspirations) zu verwirklichen. In Betreff der Folgen, welche die Wirksamkeit der Elemente der Civilisation und des Fortschritts herbeiführen können, kann jede der beiden contrahirenden Mächte ihre besondere Meinung haben

und festhalten; aber ich vermag nicht einzusehen, wie diese Meinung noch den Gegenstand einer praktischen Erörterung abgeben könnte, sobald nur Italien auf das Bestimmteste erklärt, daß, wenn seine Bestrebungen (aspirations) sich verwirklichen sollten, dies sicherlich nicht geschehen werde durch eine thatsächliche Verletzung des Vertrages von Seiten seiner Regierung. Und welches sind, außer der strengen Beobachtung der Convention, die nationalen Bestrebungen Italiens? Herr Drouyn de l'Huys hat beabsichtigt, sie in seiner oben gedachten Depesche zu bestimmen und zu präcisiren. Die Regierung des Königs sieht sich mit Bedauern außer Stande, dem kaiserlichen Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf dieses Gebiet zu folgen. Die Bestrebungen (aspirations) eines Landes gehören dem nationalen Gewissen an und können nach unserer Ansicht, unter keinem Rechtstitel Gegenstand einer Verhandlung zwischen zwei Regierungen werden, was auch die Bande sein mögen, welche die letzteren mit einander verbinden... Was die Bedeutung angeht, welche die Regierung des Königs der Verlegung der Hauptstadt beilegt, so habe ich, Herr Minister, nichts zu thun, als die Thatsachen selber reden zu lassen. Die italienische Regierung hat die Ausführung dieser Vertragsbedingung, welche vielleicht die schwerste und zarteste aller von uns durch die Uebereinkommen vom 15. September übernommenen Verpflichtungen ist, schon vorbereitet. Vorbehaltlich der Berathungen des Parlaments wird binnen wenigen Monaten Florenz die Hauptstadt Italiens sein. Was späterhin in Folge von Eventualitäten, welche in den Bereich der Zukunft gehören, sich ereignen kann, das kann heute beide Regierungen noch nicht beschäftigen. Mit Recht bemerkt Herr Drouyn de l'Huys: „Den Ereignissen ist es überlassen, dieses Problem zu stellen.“ ... Schließlich habe ich, Herr Minister, weil Herr Drouyn de l'Huys die Initiative hierin ergriffen, der Eventualität noch zu gedenken, daß auf freien Antrieb in Rom eine Revolution ausbräche und die weltliche Macht des heil. Vaters umstürzte. Der kaiserliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten behält in diesem Falle vollkommene Freiheit der Aktion für Frankreich vor; Italien seinerseits macht begreiflich denselben Vorbehalt...“

8. Nov. Die II. Kammer verwirft die Präjudicialfrage bezüglich der Septemberconvention und beschließt, in die Discussion der Regierungsvorlage einzutreten. Commissionalbericht Mosca.

13. „ Debatte der II. Kammer über die Verlegung der Hauptstadt. Rede Lamarmora's bezüglich Rom und Venedig. — Die Linke hält nach der Rede des Ministerpräsidenten eine Parteiversammlung: ein großer Theil derselben erklärt, nunmehr für die Regierungsvorlage stimmen zu wollen.

15. „ Debatte der II. Kammer über die Verlegung der Hauptstadt. Rede des Ministers Lanza. Lamarmora erläutert seine Aeußerungen v. 13. d. M.

16. „ Das Militär sprengt an der österr. Gränze eine Bande, welche den Aufständischen in Friaul zuziehen will, auseinander und nimmt sie gefangen.

17. „ Der Finanzminister Sella erklärt, daß bis zum 25. Nov. von der Kammer und vom Senat Vorsorge getroffen sein müßte, weil sonst die Staatsmaschine nicht weiter fortarbeiten könnte.

18. „ Die Regierung erklärt sich in der offic. Ztg. gegen den Aufstandsversuch in Friaul.

19. „ Schluß der Verhandlungen der II. Kammer über die Verlegung

der Hauptstadt: die Regierungsvorlage wird mit 317 gegen 70 Stimmen angenommen. Die Abstimmung erfolgt unter lautloser Stille. Turin ist ruhig.

21. Nov. Die II. Kammer nimmt die Finanzvorlagen Sella's mit 157 gegen 77 Stimmen an. — Durchgreifende Reduction der Armee.

22. „ Die II. Kammer nimmt ein ihr von der Regierung vorgeschlagenes Gesetz bez. Abzüge an den Beamtengehalten an.

23. „ Der Justizminister Vacca legt dem Parlament ein neues Gesetz bez. Aufhebung der Klöster und Umwandlung der Kirchengüter in Staatsrenten vor: die gesammte Geistlichkeit soll in Zukunft auf Staatsbesoldung gesetzt werden.

24. „ Der Senat nimmt die Finanzgesetze Sella's mit 108 gegen 27 Stimmen an.

29. „ Beginn der Senatsdebatte über die Verlegung der Hauptstadt.

1. Dec. Senatsdebatte über die Verlegung der Hauptstadt. Rede Lamarmora's: er erklärt sich entschieden gegen die ital. Ansprüche über Venetien hinaus auf Wälschtyrol, Triest &c.

5. „ Senatsdebatte über die Verlegung der Hauptstadt. Rede des Ministers Lanza gegen die weltliche Herrschaft des Papstes.

Die II. Kammer bewilligt die Entschädigungssumme für Turin ohne Discussion.

7. „ Der Kronprinz Humbert wird zum Commandanten der Militärdivision von Neapel ernannt.

9. „ Schluß der Senatsdebatte über die Verlegung der Hauptstadt: der Gesetzesentwurf wird mit 134 gegen 47 Stimmen angenommen.

10. „ Auch der Senat votirt die Entschädigungssumme für Turin und die Verlegung des Cassationshofes von Mailand nach Turin.

11. „ Die Regierung verlangt von der II. Kammer die provisorische Genehmigung des Budgets für 1865 und verspricht für das definitive Budget eine Ersparung von 60 Mill. im Heerwesen.

12. „ Der König unterzeichnet das Gesetz wegen Verlegung der Hauptstadt nach Florenz. Von diesem Tage an beginnt die zweijährige Frist zur Räumung Roms durch die Franzosen nach dem Wortlaut der Convention v. 15. Sept.

Auch der Senat genehmigt den Gesetzesentwurf über Abzüge an den Beamtengehalten und Pensionen.

15. „ Die II. Kammer verlängert das sog. Brigantengesetz bis Ende des J. 1865.

Die vom Kriegsminister niedergesetzte Commission beantragt, sämmtliche Carabinieri, die am 21. Sept. in Turin auf das Volk geschossen, in Anklagestand zu versetzen. Der Kriegsminister genehmigt den Antrag und gegen 56 Gendarmen wird der Proceß eingeleitet.

Ein ministerieller Erlaß ordnet die Reducirung des Artillerie-personals und -Materials auf den Friedensstand an.

17. Dec. Die II. Kammer genehmigt das provisorische Budget für das erste Quartal 1865 und vertagt sich bis zum 5. Januar.

21. „ Ein kgl. Decret genehmigt die Statuten der anonymen Gesellschaft, welche sich behufs des Verkaufs des Staatsgüter gebildet hat. Dieselbe macht dem Staate sofort einen Vorschuß von 50 und bald darauf einen weiteren von 150 Mill.

22. „ Ein kgl. Decret erklärt die Säcularisation der Klöster, Seminare und anderer für die Staatsverwaltung nöthiger Gebäude in Florenz als durch das öffentliche Wohl geboten. 12 der größten Klöster von Florenz werden, darauf gestützt, sofort in Beschlag genommen.

24. „ Cardinal Andrea macht dem Kronprinzen in Neapel einen Besuch.

— „ Die in Neapel auch von der zweiten Instanz zum Tode verurtheilten Gebrüder La Gala (Aulis-Briganten) werden vom König zu lebenslänglichem Eisen begnadigt.

— „ Vom ganzen Betrage der Grundsteuer für 1865 im Betrage von 121,118,328 L. sind bis Ende 1864 95,695,095 L. theils durch die Steuerpflichtigen selbst, theils unter schweren Opfern von den Gemeinde- oder Provincialbehörden vorschußweise an die Regierung wirklich einbezahlt worden, also beinahe 80%.

Rom.

23. Febr. Cardinal Antonelli desavouirt im Namen des Papstes den Cardinal de Bonald von Lyon wegen seiner Äußerungen gegen die französische Regierung bezüglich der Einführung der römischen statt der gallicanischen Liturgie in der Diöcese von Lyon.

27. März. Fulminante Rede des Papstes im Consistorium gegen Rußland.
28. „ Der Papst autorisirt ein Anlehen von 2,500,000 Fr. consolidirter Rente zu 5 %, um das Deficit der Staatsverwaltung zu decken.

12. April. Entdeckung eines angeblichen Complotts (Filibecks) gegen das Leben des Papstes.

1. Juni. Nach dem offiz. G. di Roma hat der Peterspfennig von 1860 bis heute die Summe von 37,690,000 Fr. eingetragen.
— „ Der Municipalrath von Rom (72 Mitgl.) ist endlich ergänzt, indem der Papst die ihm zustehenden 36 Ernennungen nun auch vollzogen hat. Der Papst nimmt demselben den Eid ab. Veränderte Eidesformel für den Senator der Stadt.
16. „ Cardinal Andrea verläßt Rom und geht trotz des ausdrücklichen Verbots des Papstes, angeblich aus Gesundheitsrücksichten, nach Neapel.

30. Juli. Encyclica des Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe von Polen.
— Aug. Das Budget des gegenwärtigen Kirchenstaats für 1864 weist eine Einnahme von 5,319,910 Scudi und dagegen eine Ausgabe von 10,728,123 Scudi auf, mithin ein jährliches Deficit, das die gesammte jährliche Einnahme übersteigt.
24. „ Ein Rundschreiben des Cardinals Altieri als Präfecten der Indexcongregation an sämmtliche Bischöfe des Erdkreises erneuert im Auftrage des Papstes das Mandat Leo XII. v. 26. März 1825, wonach die Bischöfe befugt sein sollen, verderbliche Bücher, welche in ihren Sprengeln herausgegeben oder verbreitet werden, zu proscribiren

und zu unterdrücken, weil es unmöglich sei, alle in den verschiedenen Theilen des Erdkreises erscheinenden gefährlichen Bücher unverweilt auf den Index zu setzen.

15. Sept. Frankreich schließt mit dem Königreich Italien eine Convention bezüglich Räumung Roms durch die franz. Occupationsarmee binnen zwei Jahren ab, ohne die päpstl. Regierung zu den Unterhandlungen zugezogen zu haben (s. Frankr.).

21. „ Proclamation des sog. römischen Nationalcomité bezüglich der Convention vom 15. Sept. zwischen Frankreich und dem Königreich Italien.

28. „ Der Cardinal-Generalvicar Patrizi macht bekannt, daß es der Wille Seiner Heiligkeit in diesem ernsten Augenblicke sei, daß ein Bußact begangen werde und ordnet das Nähere an.

29. „ Großartige Demonstration der Bevölkerung zu Gunsten der französisch-italienischen Convention v. 15. Sept.

18. Oct. Schreiben des Papstes an den Kaiser Maximilian von Mexico bezüglich der Forderungen der Kirche bei der Reorganisation der gesetzlichen Zustände Mexicos:

„. . . Wir hatten schon zu wiederholten Malen in öffentlichen Akten und bei feierlichen Anlässen gegen die Wegnahme und Zerstückelung der Kirchengüter, sowie gegen die Aufhebung der geistlichen Orden Einsprache erhoben, die falschen Grundsätze verdammt, welche sich geradezu gegen die katholische Kirche richteten, und endlich unser Verdict gegen verschiedene andere Uebergriffe ausgesprochen, die man sich nicht nur gegen geheiligte Personen, sondern auch gegen das Seelsorgeramt und die kirchliche Disciplin selbst erlaubt. . . Von Tag zu Tag haben wir mit Spannung den ersten Regierungsakten Ew. Majestät entgegengesehen, überzeugt, daß Sie der von der Revolution so arg mißhandelten Kirche schnelle und entsprechende Genugthuung gewähren würden, sei es, daß die Gesetze aufgehoben, die sie in das Joch der Sclaverei gezwängt, oder daß neue Gesetze erlassen würden, die geeignet wären, die unheilvollen Wirkungen jener Normen zu beseitigen. Bisher sind jedoch unsere Hoffnungen getäuscht worden (vielleicht nur, weil die Schwierigkeiten zu groß sind, die sich der Neugestaltung einer so zerrütteten Gesellschaft entgegenstellen); wir sehen uns deßhalb genöthigt, uns an Ew. Majestät zu wenden und an die eigentliche Richtschnur Ihres Handelns, an Ihre religiösen Gesinnungen zu appelliren, sowie endlich Ew. Majestät an das Versprechen zu erinnern, das Sie uns gemacht, daß Sie die Rechte der Kirche beschützen und schirmen wollen. Ew. Maj. begreifen wohl, daß wenn die Kirche unter dem Drucke belassen und in der Ausübung ihres heiligen Berufes gehindert, wenn die Gesetze nicht widerrufen werden, welche ihr verbieten, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu besitzen, und wenn man fortfährt, Kirchen zu zerstören und Klöster zu unterdrücken; wenn man den Erlös für die Kirchengüter an sie nicht zurückstellt, sondern ihn einer andern Bestimmung zuführt; wenn man Ordensgeistlichen nicht wieder gestattet, das Ordenskleid zu tragen und in Gemeinschaft mit einander zu leben, wenn dieselben vielmehr angehalten werden, im Lande zu betteln und in armen und schlechten Verstecken zu wohnen; wenn man den Blättern gestattet, ungestraft die kirchlichen Obern zu schmähen, die Lehren der heiligen Kirche selbst anzugreifen — das Loos der Gläubigen und der Nachtheil der Kirche nicht dieselben bleiben, sondern noch größer werden müssen, als sie es bisher gewesen. . . Um Ihrem Wunsche entgegenzukommen,

senden wir Ihnen unseren Vertreter. Er wird Ihnen mit lebendigen Worten die Pein schildern, die uns die Meldungen verursacht haben, die bisher zu uns gedrungen, und Sie werden noch genauer davon unterrichtet werden, welches unsere Absichten und Intentionen waren, als wir denselben zu Ihnen sandten. Wir haben ihn zugleich beauftragt, in unserem Namen von Ew. Majestät die Zurücknahme der unheilvollen Gesetze zu verlangen, die so schwer auf der Kirche Gottes lasten, und im Vereine mit den Bischöfen, beziehungsweise mit uns selbst, die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten anzubahnen. Ew. Majestät wissen wohl, daß, um die der Kirche durch die Revolution verursachten Unbilden wieder gut zu machen und derselben sobald als möglich eine glückliche Zukunft zu sichern, vor Allem erforderlich ist, daß die katholische Kirche mit Ausschluß jeder andern Confession zur Grundlage und Stütze des mexicanischen Reiches erhoben werde, daß die Bischöfe in der Ausübung ihres Hirtenamtes vollkommen frei und unabhängig seien, die religiösen Orden wieder hergestellt und nach den von uns approbirten Normen organisirt werden, daß das Kirchengut anerkannt und Niemandem die Erlaubniß ertheilt werde, falsche und verderbliche Lehren zu verbreiten, daß sowohl der öffentliche wie der Privatunterricht der Oberaufsicht der Kirche unterworfen bleibe, und endlich die Kirche überhaupt von den Fesseln befreit werde, welche sie zu dem Staate in Abhängigkeit stellen und seiner Willkür unterwerfen."

— Nov. Das offic. G. di Roma veröffentlicht kein Telegramm aus Turin über die Verhandlungen des ital. Parlaments bezüglich der Convention vom 15. Sept.

20. „ Seligsprechung des Jesuiten Canisius.

23. „ Der Geschäftsträger Spaniens überreicht dem Papst sein Abberufungsschreiben. Der Papst beauftragt ihn, seine Regierung zu einer entschiedenen Haltung bezüglich der Convention vom 15. Sept., namentlich zu Geltendmachung ihres Interventionsrechtes für den Fall des Abzugs der franz. Truppen zu bewegen, und übergibt ihm ein eigenhändiges Schreiben an die Königin.

8. Dec. Entdeckung eines neuen angeblichen Complotts (Gebrüder Bassi) gegen das Leben des Papstes.

Der Papst unterzeichnet die Encyclica und den Syllabus gegen die sog. moderne Civilisation (s. 22. Dec.).

21. „ Die päpstl. Regierung schließt mit dem Commandanten der franz. Occupationsarmee ein Uebereinkommen ab bezüglich Ueberlieferung von ca. 600 Sträflingen aus den ihr entrissenen Provinzen an die Regierung des Königreichs Italien.

22. „ Veröffentlichung der Encyclica und des Syllabus v. 8. Dec. Anordnung eines Jubiläums für das J. 1865.

Encyclica: „. . . Ihr wißt wohl, ehrw. Brüder, daß es heutzutage nicht Wenige gibt, welche auf die bürgerliche Gesellschaft das gottlose und alberne Princip des sogenannten „Naturalismus" anwenden und sich zu lehren unterfangen, „das Interesse des Staates und der sociale Fortschritt erfordere es durchaus, daß die bürgerliche Gesellschaft sich constituire und regiere ohne alle Rücksicht auf Religion, wie wenn diese gar nicht bestünde, oder doch ohne

irgend einen Unterschied zwischen der wahren Religion und der falschen zu machen." Ja sie stehen nicht an, im Widerspruche mit der Lehre der hl. Schrift, der Kirche und der hl. Väter, zu behaupten, „der beste Staat sei derjenige, wo man der Staatsgewalt eine Verpflichtung, Schänder der katholischen Kirche mit gesetzlichen Strafen in Schranken zu halten, nur in so weit zuerkennt, als es die öffentliche Ruhe erfordert." Von dieser durchaus falschen Auffassung der Staatsgewalt ausgehend, scheuen sie sich nicht, jene falsche, der katholischen Kirche und dem Heile der Seelen so sehr nachtheilige, schon von Unserm Vorgänger Gregor XVI. als Wahnsinn bezeichneten Meinung, daß nämlich die Gewissens- und Cultusfreiheit ein jedem Menschen eigenthümliches Recht sei, das in jedem wohlgeordneten Staat durch das Gesetz ausgesprochen und gewährleistet werden solle, und daß die Bürger ein Recht auf vollständige durch keine kirchliche oder staatliche Obrigkeit zu beschränkende Freiheit haben, alle ihre wie immer gearteten Gedanken durch Wort und Schrift oder auf andere Weise vor aller Welt zu offenbaren.

„Während sie aber diese unbesonnenen Behauptungen aufstellen, bedenken und erwägen sie nicht, daß sie damit die Freiheit des Verderbens proclamiren, und daß es, wenn es durchwegs gestattet wäre, mit Gründen der menschlichen Vernunft zu streiten, nicht an Leuten fehlen würde, welche der Wahrheit zu widerstehen wagen und sich auf die Wortfertigkeit der menschlichen Weisheit verlassen, während der christliche Glaube und die christliche Weisheit aus der Anordnung unseres Herrn Jesu Christi selbst wissen, wie sehr sie jene so gefährliche Eitelkeit vermeiden müssen. — Und weil da, wo von der bürgerlichen Gesellschaft die Religion ferngehalten und die Lehre und das Ansehen der göttlichen Offenbarung verschmäht worden ist, selbst der lautere Begriff der Gerechtigkeit und des menschlichen Rechts mit Finsterniß verhüllt und verloren wird und an Stelle der wahren Gerechtigkeit und des gesetzlichen Rechtes die materielle Gewalt gesetzt wird, so wird hieraus klar, warum manche mit gänzlicher Verachtung und Hintansetzung der unzweifelhaftesten Grundsätze der gesunden Vernunft zu schreien wagen: „daß der durch die sogen. öffentliche Meinung oder in anderer Weise geoffenbarte Volkswille das höchste, von jedem göttlichen und menschlichen Recht unabhängige Gesetz bilde, und daß in der staatlichen Ordnung vollendete Thatsachen dadurch, daß sie vollendet sind, Rechtskraft haben." In der That, wer sieht nicht ein und fühlt es nicht heraus, daß die von den Banden der Religion und der wahren Gerechtigkeit losgelöste menschliche Gesellschaft in Wahrheit keine andere Absicht haben könne, als das Ziel: Reichthümer zusammenzuraffen und aufzuhäufen, und kein anderes Gesetz in ihren Handlungen zu befolgen, als die ungezähmte Begehrlichkeit des Herzens, den eigenen Gelüsten und Vortheilen zu fröhnen.

„Darum verfolgen auch diese Menschen mit bitterem Hasse die religiösen Genossenschaften, obgleich sich dieselben um Christenthum, Staat und Wissenschaft so hoch verdient gemacht, und schmähen, daß selbe keinen gesetzlichen Rechtsgrund zur Existenz haben und pflichten so den Auseinandersetzungen der Irrlehrer bei. Denn, wie Unser Vorfahrer Pius VI. sel. Andenkens höchst weise lehrte, verletzt die Aufhebung der Ordensleute den Stand des öffentlichen Bekenntnisses der evangelischen Räthe, verletzt eine in der Kirche empfohlene, der apostolischen Lehre entsprechende Lebensweise, sie verletzt die ausgezeichneten Stifter selbst, die wir über den Altären verehren und welche diese Genossenschaften nur von Gott angetrieben gestiftet haben. Zugleich künden sie ruchlos an: man müsse den Bürgern und der Kirche das Recht nehmen, öffentlich Almosen zum Zweck christlicher Liebe zu sammeln, und das Gesetz sei aufzuheben, wonach an einigen gewissen Tagen die knechtlichen Arbeiten wegen des Gottesdienstes verboten sind, indem sie arglistig vorgeben, daß das erwähnte Recht und Gesetz den Grundsätzen einer ganz guten Volkswirthschaft entgegen sei.

„Und damit nicht zufrieden, die Religion vom öffentlichen Leben auszu-

scheiden, wollen sie die Religion selbst noch von den Familien absperren. Denn indem sie den höchst traurigen Irrthum des Communismus und des Socialismus lehren und bekennen, behaupten sie: daß die häusliche Gesellschaft oder Familie, das ganze Recht ihrer Existenz nur vom bürgerlichen Recht ableite und somit nur aus dem bürgerlichen Gesetz alle Rechte der Eltern über die Kinder, und an erster Stelle das Recht über den Unterricht und die Erziehung zu sorgen herstamme und abhänge.

Mit diesen gottlosen Lehren und Umtrieben bezwecken jene höchst arglistigen Menschen hauptsächlich dieß, daß die heilbringende Lehre und der Einfluß der katholischen Kirche aus dem Unterricht und der Erziehung der Jugend verbannt und die zarten und lenksamen Gemüther der Jugend durch allerlei gefährliche Irrthümer und Laster kläglich angesteckt und verkehrt werden. Es haben ja, wie wir oben andeuteten, Alle, welche es unternahmen, Verwirrung in Kirche und Staat anzustiften, die gesellschaftliche Ordnung umzustürzen und alle göttlichen und menschlichen Rechte zu vernichten, beständig alle ihre schlechten Absichten, Bestrebungen und Mühen darauf gerichtet, vorzüglich die unvorsichtige Jugend zu berücken und zu verderben, und haben alle Hoffnung auf die Verführung der Jugend gesetzt. Darum hören sie nie auf, die Welt- und Ordensgeistlichkeit, die, wie die beglaubigtsten geschichtlichen Denkmäler glänzend darthun, der Christenheit, dem Staate und der Wissenschaft so große Dienste geleistet haben, in jedweder ruchlosen Weise zu verfolgen, und öffentlich auszusagen, „daß gerade die Geistlichkeit als Feindin des wahren und nützlichen Fortschritts in der Wissenschaft und Gesittung aller Besorgung des Jugendunterrichts und der Jugenderziehung und jeder Verpflichtung dazu enthoben werde."

„Andere aber wiederholen die schlechten und so oft verworfenen Erfindungen der Neuerer und erkühnen sich mit einer merkwürdigen Unverschämtheit, die der Kirche und dem Apostolischen Stuhle von Christus dem Herrn verliehene höchste Autorität dem Machtspruche der bürgerlichen Autorität unterthänig zu machen, und alle Rechte zu leugnen, welche der Kirche und dem Apostolischen Stuhle in Betreff der äußern Ordnung zustehen. Gerade diese scheuen sich keineswegs, zu behaupten, „die Kirchengesetze verpflichten nur dann im Gewissen, wenn sie von der weltlichen Gewalt verkündet seien; die die Religion und die Kirche betreffenden Acten und Decrete der römischen Päpste bedürfen der Sanction und Genehmigung, oder doch wenigstens der Zustimmung der Staatsgewalt; die Apostolischen Constitutionen, welche die geheimen Gesellschaften, ob nun in denselben zur Wahrung des Geheimnisses ein Eid gefordert werde oder nicht, verdammten und deren Anhänger und Begünstiger mit dem Kirchenbanne bestraften, hätten in jenen Ländern, wo dergleichen Gesellschaften von der Staatsregierung geduldet sind, keine bindende Kraft; die von der Kirchenversammlung von Trient und von den römischen Päpsten über jene verhängte Excommunication, welche Rechte und Besitzthümer der Kirche an sich reißen und in Besitz nehmen, beruhe auf einer Vermengung der geistlichen und weltlich-politischen Ordnung und verfolge ein rein irdisches Interesse; die Kirche dürfe nichts anordnen, was in Bezug auf den Gebrauch irdischer Dinge die Gewissen der Gläubigen binden könnte; der Kirche stehe kein Recht zu, mit weltlichen Strafen gegen die Stellvertreter ihrer Gesetze vorzugehen; es sei den theologischen und strafrechtlichen Grundsätzen gemäß, wenn das Eigenthum an dem Besitze der Kirchen, der klösterlichen Genossenschaften und anderer frommen Stiftungen für den Staat in Anspruch genommen werde." Sie erröthen auch nicht, die von Häretikern aufgestellten Grundsätze, durch welche so viele verkehrte Meinungen und Irrthümer in's Dasein gerufen werden, vor Aller Augen und Ohren zu predigen. Sie sagen nämlich immer, „die kirchliche Gewalt sei nicht nach göttlichem Rechte von der weltlichen Gewalt unterschieden und unabhängig, und eine derartige Unterscheidung

und Unabhängigkeit könne auch nicht fortdauern, ohne daß die Kirche in wesentliche Rechte der Staatsgewalt eingreife und sich ihrer bemächtige."

„Nicht mit Stillschweigen können wir die Vermessenheit derjenigen übergehen, die mit Aufrechthaltung einer keineswegs vernünftigen Lehre behaupten, „man könne ohne Sünde und ohne Nachtheil für den katholischen Glauben den Entscheidungen und Decreten des Apostolischen Stuhles, die das allgemeine Wohl der Kirche, ihre Rechte und Disciplin zum Ziele und Gegenstand haben, wenn sie nur die Glaubens- und Sittenlehre nicht berühren, Beipflichtung und Gehorsam versagen." Jedermann sieht und begreift klar und deutlich, wie sehr diese Behauptung mit dem katholischen Glaubenssatze von der durch Jesus Christus selbst dem römischen Papste göttlich übertragenen Vollgewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu führen und zu regieren, im Widerspruche sei.

„Inmitten so großer Verkehrtheit falscher Lehren haben Wir nun, wohl eingedenk Unserer apostolischen Pflicht, und voll Sorge um Unsere heilige Religion, die wahre Lehre und das von Gott Uns anvertraute Heil der Seele, Unsere apostolische Stimme neuerdings erheben zu sollen geglaubt. Daher verwerfen und verdammen Wir kraft Unseres apostolischen Amtes alle und jede der in diesem Schreiben einzeln erwähnten verkehrten Meinungen und Lehren und wollen und verordnen, daß dieselben von allen Kindern der katholischen Kirche in jeder Beziehung für verworfen und verdammt angesehen werden...."

II. Syllabus (Zusammenstellung) derjenigen Lehrmeinungen der Zeit, welche vom Papste verworfen und verdammt werden:

§. I. Irrthümer des Pantheismus, Naturalismus und des absoluten Rationalismus. 1. Es gibt kein höchstes, allweises und allvorhersehendes, vom Weltall unterschiedenes göttliches Wesen, und Gott ist eins mit der Natur, daher dem Wechsel unterworfen und Gott wird wirklich in dem Menschen und der Welt, und Alles ist Gott und hat in sich das eigenste Wesen Gottes; Gott und die Welt sind eins und dasselbe, und sofort eins und dasselbe auch Geist und Materie, Nothwendigkeit und Freiheit, Wahres und Falsches, Gutes und Böses, Gerechtes und Ungerechtes. 2. Jede Wirksamkeit Gottes auf Menschen und Welt ist zu läugnen. 3. Die menschliche Vernunft ist mit gänzlicher Außerachtlassung Gottes einziger Schiedsrichter über wahr und falsch, gut und böse; sie ist sich selbst Gesetz und ihre natürlichen Kräfte reichen hin, die Wohlfahrt von Menschen und Völkern zu besorgen. 4. Alle Wahrheiten der Religion fließen aus der angebornen Kraft der menschlichen Vernunft; daher ist die Vernunft die oberste Regel, nach welcher der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeglicher Art erlangen kann und soll. 5. Die göttliche Offenbarung ist unvollkommen und daher einem fortwährenden und unendlichen Fortschritt unterworfen, im Verhältniß zum Fortschreiten der menschlichen Vernunft. 6. Der christliche Glaube ist mit der menschlichen Vernunft im Widerspruch und die göttliche Offenbarung nützt nicht allein nichts, sondern sie schadet sogar der Vervollkommnung des Menschen. 7. Die in der heiligen Schrift dargelegten und berichteten Prophezeihungen und Wunder sind Erfindungen von Dichtern und die Geheimnisse des christlichen Glaubens sind die Summe philosophischer Forschungen; in den Büchern beider Testamente sind mythische Erfindungen enthalten; und Jesus Christus selbst ist eine mythische Erdichtung.

§. II. Irrthümer des gemäßigten Rationalismus. 8. Da die menschliche Vernunft mit der Religion auf gleicher Stufe steht, so sind deswegen die theologischen Disciplinen ebenso wie die philosophischen zu behandeln. 9. Alle Dogmen der christlichen Religion sind ohne Unterschied ein Gegenstand der natürlichen Wissenschaft oder der Philosophie; und die blos historisch gebildete menschliche Vernunft kann aus ihren natürlichen Kräften und Principien zu der wahren Erkenntniß von allen, auch der tieferen Dogmen gelangen, sofern

nur der Vernunft selbst diese Dogmen als Object vorgelegen waren. 10. Da etwas Anderes der Philosoph und etwas Anderes die Philosophie ist, so hat jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, welche er für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen; aber die Philosophie kann und darf sich nicht irgend einer Autorität unterwerfen. 11. Die Kirche darf nicht nur nicht gegen die Philosophie jemals einschreiten, sondern muß vielmehr die Irrthümer der Philosophie dulden und es dieser überlassen, daß sie sich selbst corrigire. 12. Die Decrete des apostolischen Stuhles und der römischen Congregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft. 13. Die Methode und die Principien, nach welchen die alten scholastischen Doctoren die Theologie ausgebildet haben, sind den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritt der Wissenschaften durchaus nicht angemessen. 14. Die Philosophie muß ohne alle Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden.

§. III. Irrthümer des Indifferentismus und Latitudinarismus. 15. Es steht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er bei dem Lichte seiner Vernunft für die wahre hält. 16. Die Menschen können in der Uebung jedweder Religion den Weg des ewigen Heils finden und die ewige Seligkeit erlangen. 17. Wenigstens darf wohl gehofft werden für das ewige Heil Aller, welche in keinerlei Weise in der wahren Kirche Christi sich befinden. 18. Der Protestantismus ist nichts Anderes, als eine verschiedene Form derselben wahren, christlichen Religion, in welcher es möglich ist, Gott ebenso zu gefallen, als in der katholischen Kirche.

§. V. Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte. 19. Die Kirche ist nicht eine wahre und vollkommene, völlig freie Gesellschaft und steht nicht auf ihren eigenen und constanten, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechten, sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb deren sie diese ausüben könne. 20. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben. 21. Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. 22. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller überhaupt bindet, ist auf das beschränkt, was von dem unfehlbaren Ausspruche der Kirche als Glaubenssatz Allen zu glauben vorgesteckt wird. 23. Die römischen Päpste und die allgemeinen Concilien sind von den Grenzen ihrer Gewalt abgekommen, sie haben Rechte der Fürsten usurpirt und auch in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehre geirrt. 24. Die Kirche hat keine Macht, Gewaltmittel anzuwenden, und hat überhaupt keine zeitliche Macht weder direct noch indirect. 25. Außer der dem Episcopat inhärirenden Gewalt gibt es noch eine andere weltliche, welche vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend verliehen ist, und daher von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden kann. 26. Die Kirche hat kein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz. 27. Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind durchaus von aller Sorge und Herrschaft über weltliche Dinge auszuschließen. 28. Bischöfe haben ohne Erlaubniß der Staatsregierung kein Recht, sogar apostolische Schreiben zu veröffentlichen. 29. Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen für ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind. 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung im Civilrecht. 31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für zeitliche Rechtsfälle der Kleriker, sowohl in Civil- als Criminalsachen, ist völlig abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles. 32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Kleriker von Militärpflicht und Militärdienst abgeschafft werden, eine Abschaffung, welche in der That der bürgerliche Fortschritt, vorzüglich in Staaten mit einer freisinnigen Verfassung, verlangt. 33. Es gehört nicht einzig zur kirchlichen Jurisdictionsgewalt, aus eigenem und angeborenem Rechte

die Lehre der Theologie zu leiten. 34. Die Lehre, welche den römischen Papst mit einem freien in der ganzen katholischen Kirche waltenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, welche im Mittelalter vorzüglich vermögend war. 35. Nichts verbietet, durch Beschluß eines allgemeinen Concils oder durch einen gemeinsamen Völkeract das oberste Pontificat von dem römischen Bischof und von Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen. 36. Die Entscheidung eines Nationalconcils läßt keine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann innerhalb dieser Schranken entscheiden lassen. 37. Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr ganz getrennt sind. 38. Zur Trennung der Kirche in eine morgenländische und eine abendländische haben die maßlosen Schiedssprüche der römischen Päpste beigetragen.

§ VI. Irrthümer über die bürgerliche Gesellschaft sowohl an sich als in ihren Beziehungen zur Kirche. 39. Der Staat, als Ursprung und Quelle aller Rechte, beeinflußt durch keine Beschränkungen begrenztes Recht. 40. Die Lehre der katholischen Kirche widerstreitet dem Wohle und Vortheile der menschlichen Gesellschaft. 41. Der Staatsgewalt steht, selbst wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, ein indirectes negatives Recht in religiösen Dingen zu; es steht ihr also nicht nur das Vollzugsrecht (Recht der Exequatur), sondern auch das Recht der Berufung (gegen kirchliche Verfügungen an staatliche Behörden) wegen Mißbrauch (der kath. Amtsgewalt) zu. 42. In einem Gesetzconflict beider Gewalten gibt das weltliche Gesetz den Ausschlag. 43. Die weltliche Gewalt hat die Befugniß, feierliche Verträge (Concordate), welche über Ausübung der zur kirchlichen Immuni gehörigen Rechte mit dem hl. Stuhl abgeschlossen sind, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen seinen Widerspruch, zu beschränken, für ungültig zu erklären und außer Geltung zu setzen. 44. Die weltliche Gewalt kann sich in Dinge mischen, die sich auf die Religion, die Sittenzucht und das geistliche Regiment beziehen. Daher kann sie aburtheilen über die Weisungen, welche die Hirten der Kirche kraft ihres Amtes zur Richtschnur der Gewissen erlassen, ja sie kann sogar über die Verwaltung der heil. Sacramente und über die nothwendigen Bedingungen, sie zu empfangen, entscheiden. 45. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in welchen die Jugend eines christlichen Staates unterrichtet wird, — nur die bischöflichen Seminarien in gewisser Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zustehen, und zwar so, daß kein Recht irgend einer andern Autorität zuerkannt werde, sich in die Schulzucht, in die Leitung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Wahl und Bestätigung der Lehrer zu mischen. 46. Selbst in den Priesterseminarien unterliegt der einzuführende Lehrplan der Genehmigung der Staatsgewalt. 47. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, welche allen Kindern jeder Volksklasse offen stehen, und die öffentlichen Institute überhaupt, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht der Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität der Kirche, ihrer leitenden Gewalt und ihrem Einflusse entzogen und vollständig der Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität unterstellt werden, nach dem Belieben der Herrschenden und nach Maßgabe der öffentlichen Meinung der Zeit. 48. Es kann katholischen Männern jene Art des Jugendunterrichts erlaubt werden, die vom katholischen Glauben und der Gewalt der Kirche ganz absieht, und welche die Kenntniß der natürlichen Dinge und die Ziele des irdischen socialen Lebens ausschließlich oder doch in erster Reihe im Auge hat. 49. Die weltliche Gewalt darf es verhindern, daß die Bischöfe und die gläubigen Völker frei und beliebig mit dem römischen Papste verkehren. 50. Die weltliche Obrigkeit hat von sich aus das Recht, Bischöfe vorzuschlagen und kann von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diöcesen antreten, bevor sie vom heil. Stuhl die canonische Einsetzung und die apostolischen Schreiben haben. 51. Die weltliche Regierung hat sogar das Recht,

die Bischöfe von der Ausübung ihres oberhirtlichen Amtes zu entsetzen und ist nicht gehalten, dem römischen Papste in demjenigen gehorsam zu sein, was die Institutionen der Bisthümer und der Bischöfe betrifft. 52. Eine Regierung kann das von der Kirche für Ablegung der Ordensgelübde für Männer und Frauen vorgeschriebene Alter eigenmächtig abändern und allen Ordensgenossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubniß Jemanden zur Ablegung der Gelübde zuzulassen. 53. Die Gesetze sind abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Verpflichtungen betreffen; die Staatsregierung kann sogar Allen Unterstützungen gewähren, welche von dem übernommenen Ordensstande abfallen und die feierlichen Gelübde brechen wollen; ingleichen kann sie Ordenshäuser ebenso wie Collegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, sogar wenn sie dem Patronatrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter und Einkünfte der Staatsgewalt unterstellen und als Eigenthum übernehmen. 54. Könige und Fürsten sind nicht nur von der Jurisdiction der Kirche ausgenommen, sondern stehen auch bei Entscheidung von Jurisdictionsfragen höher als die Kirche. 55. Die Kirche ist vom Staate, der Staat von der Kirche zu trennen.

§ VII. Irrthümer über das natürliche und das christliche Sittengesetz. 56. Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanction nicht, und es ist gar nicht nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Rechte in Uebereinstimmung gebracht werden oder ihre verbindende Kraft von Gott erhalten. 57. Die Philosophie und die Sittenlehre, ingleichen die bürgerlichen Gesetze können und dürfen von der kirchlichen und göttlichen Autorität abweichen. 58. Es sind keine anderen Kräfte anzuerkennen, als diejenigen, welche in der Materie ruhen und alle Sittlichkeit darf in jedmögliche Anhäufung und Mehrung von Reichthum und in Befriedigung von sinnlicher Lust gesetzt werden. 59. Das Recht besteht in der materiellen That; alle Pflichten der Menschen sind ein leerer Name und alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft. 60. Die Autorität besteht im numerischen Gewicht und in der Summe der materiellen Kraft. 61. Das gelungene Unrecht der That thut der Heiligkeit des Rechtes keinen Eintrag. 62. Das sogenannte Nichtinterventionsprincip ist zu verkünden und zu beobachten. 63. Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam versagen, ja sogar gegen sie aufstehen. 64. Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung ist nicht nur nicht verwerflich, sondern durchwegs erlaubt und sogar höchst lobenswerth, wenn es aus Liebe zum Vaterland geschieht.

§ VIII. Irrthümer über die christliche Ehe. 65. Es kann kein Grund dafür vorgebracht werden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben habe. 66. Das Sacrament der Ehe ist nur etwas zum Vertrag Hinzukommendes und von ihm Trennbares, und das Sacrament selbst liegt einzig und allein in der ehel. Einsegnung. 67. Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde bestätigt werden. 68. Die Kirche hat nicht die Vollmacht, trennende Ehehindernisse einzuführen; diese Befugniß steht der weltlichen Gewalt zu, von welcher auch die bestehenden (Ehe=)Hindernisse aufzuheben sind. 69. Die Kirche hat erst in den späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse einzuführen, nicht aus eigenem Recht, sondern in Anwendung des ihr von der weltlichen Gewalt übertragenen Rechtes. 70. Die tridentinischen Canones, welche über jene das Anathem verhängen, die das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu leugnen wagen, sind theils nicht dogmatischer Natur, theils als von jener Gewalt übertragen zu verstehen. 71. Die Form (der Eheschließung) des Tridentinums ist bei Strafe der Ungiltigkeit unverbindlich, wo das weltliche Gesetz eine andere Form vorschreibt und verlangt, daß von dieser Form die Giltigkeit der Ehe abhänge. 72. Boni=

facius VIII. hat zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheitsgelübde die Ehe aufhebe. 73. Kraft eines reinen Civilvertrages kann unter den Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß entweder der Ehevertrag unter Christen immer ein Sacrament sei, oder daß auch kein Vertrag vorhanden sei, wenn das Sacrament davon ausgeschlossen ist. 74. Ehesachen und Sponsalien gehören schon ihrer Natur nach vor das weltliche Gericht.

§ IX. Irrthümer über die weltliche Herrschaft der römischen Päpste. 75. Ueber die Vereinbarkeit der weltlichen mit der geistlichen Herrschaft des Papstes streiten sich die Söhne der christlichen und katholischen Kirche. 76. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glück der Kirche sehr viel beitragen.

§ X. Irrthümer, die sich auf den heutigen Liberalismus beziehen. 77. In unserer Zeit ist es nicht mehr nützlich, daß die katholische Religion als alleinige Staatsreligion mit Ausschluß anderer Culte gelte. 78. Es war daher gut gethan, in gewissen katholischen Ländern den Einwanderern gesetzlich die öffentliche Ausübung ihres Cultus, welcher es auch sei, zu garantiren. 79. Es ist falsch, daß die staatliche Freiheit der Culte und die allen garantirte Freiheit — alle Arten und Schattirungen von Meinungen und Ansichten öffentlich bekannt zu machen, zur Verderbniß der Sitten und zur Pest des Indifferentismus führen. 80. Der römische Stuhl soll sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen.

26. Dec. Der Papst widmet den geweihten Hut und Degen dießmal nicht einem kath. Fürsten, sondern seiner Armee.

30. „ Conflict zwischem dem päpstl. Prokriegsminister de Mérode und dem franz. Obergeneral Montebello: Der franz. General erklärt sich bereit, am Neujahrstag das päpstl. Officierscorps zu empfangen; Merode lehnt die Ehre in verletzender Weise ab.

6. Schweiz.

28. Jan. (Freiburg). Der Gr. Rath genehmigt mit 72 gegen 13 Stimmen den Ankauf der Oron-Bahn durch den Staat.

31. März. (Aargau). Zusammentritt des neuen Gr. Raths. Die frühere ultramontane Partei ist zu einer schwachen Minderheit zusammengeschmolzen.

2. April. Der Bundesrath beschließt, mit 3 gegen 2 Stimmen, für alle in Frage kommenden Alpenbahnen die Unterhandlungen mit dem Auslande von Bundeswegen zu führen.

10. „ (Baselstadt). Die (partiellen) Großrathswahlen ergeben auf 18 Wahlen 13 Liberale.

13. „ Der Bundesrath beantwortet die Anfrage des schweiz. Consuls in Bremen, ob nicht deutsche Schiffe unter schweizerischer Flagge fahren dürfen, in ablehnendem Sinne.

15. „ Der Bundesrath entzieht neuerdings Mazzini das Asylrecht:

„Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht der früheren Ausweisungsbeschlüsse gegen den politischen Flüchtling Joseph Mazzini, in Betracht der Thatsache, daß Mazzini schon wiederholt und neuerdings im letzten Sommer das ihm in Lugano gewährte Asyl in einer die äußere Sicherheit der Schweiz gefährdenden Weise mißbraucht hat, gestützt auf Art. 57 und Art. 90, Ziff. 8, 9 und 10 der Bundesverfassung, beschließt: 1) es seien die früheren Beschlüsse über die Ausweisung Jos. Mazzini's erneuert und bestätigt; 2) seien sämmtliche Cantonspolizeibehörden einzuladen, für genaue Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen, dem Joseph Mazzini unter keinen Umständen mehr Asyl zu gewähren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hievon dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Anzeige zu machen."

— „ (Tessin). Der Clerus protestirt gegen den Gesetzesentwurf betr. „periodische Pfarrerwahlen der Gemeinden." Der Gr. Rath geht darüber mit 43 gegen 37 Stimmen zur Tagesordnung über, weist indeß den Entwurf an die Regierung zurück, um die mildesten Formen für eine Abberufung von Geistlichen &c. auszumitteln.

27. „ (Genf). Der Gr. Rath nimmt das neue Steuergesetz in dritter Berathung gegen blos 5 Stimmen an.

4. Mai. (Genf). Der Gr. Rath, vom Staatsrath außerordentlich einberufen, um das neue Steuergesetz zurückzunehmen, lehnt das Ver-

langen nach fünfstündiger Berathung mit 44 gegen 26 Stimmen ab.

8. Mai. (St. Gallen). Die Totalerneuerung des Gr. Rathes ergibt 94 Liberale, 53 Conservative und 6 Unentschiedene.

9. „ Der Bundesrath stellt an Oesterreich das Begehren, den zum Schweizerbürger gewählten gew. polnischen Dictator Langiewicz nach der Schweiz zu entlassen. Oesterreich lehnt das Begehren ab, indem es Garantien rc. verlangt.

22. „ (Glarus). Die Landsgemeinde lehnt eine Revision der Verfassung mit zwei Drittheilen gegen ein Drittheil aller Stimmen ab.

31. „ Die Unterhandlungen mit Frankreich wegen Abschluß eines Handelsvertrags werden wieder aufgenommen.

6. Juni. Der Bundesrath ladet sämmtliche Regierungen Europa's ein, an einem im August zu Genf abzuhaltenden internationalen Congreß bezüglich Behandlung der im Kriege Verwundeten Theil zu nehmen.

9. „ (St. Gallen). Wahl der Regierung durch den neuen Gr. Rath. Baumgartner und Hungerbühler werden gleichmäßig beseitigt.

19. „ Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich durch den schweiz. Gesandten in Paris.

21. „ (Bern). a. R. Rath Stockmar †.

28. „ (Baselland). Der Bundesrath erklärt den Recurs der Opposition in Baselland gegen die Volksabstimmung für gegründet, während ihn der Landrath verworfen hat, annullirt die Abstimmung selbst und verordnet, daß gegen die 17 renitenten Gemeinden nicht strafrechtlich eingeschritten werden könne.

— Juli. (Baselland). Die Regierung setzt auf den 10. Juli eine neue Volksabstimmung über die streitigen Gesetze an.

4. „ Eröffnung der Bundesversammlung. Der Nat.-Rath wählt Jäger (von Aargau) zu seinem Präsidenten, Planta (von Graubünden) zu seinem Vicepräsidenten. Der Ständerath Roguin (von Waadt) zu seinem Präsidenten, Rüttimann (von Zürich) zu seinem Vicepräsidenten.

10. „ (Baselland). Das Volk nimmt die neuen Gesetze mit großer Mehrheit an und bestätigt damit die bestehende Regierung.

12. „ Die Bundesversammlung wählt an die Stelle des zum Gesandten in Turin ernannten Bundesraths Pioda mit 86 gegen 77 Stimmen den Genfer Challet-Venel in den Bundesrath.

13. „ Conferenz der Kantone für Errichtung eines Concorbats gegen das Lotterieunwesen.

16. „ Vertagung der Bundesversammlung.

8. Aug. Eröffnung des internationalen Congresses in Genf: Vorschlag eines Concordates über die Organisation des Sanitätsdienstes in Kriegszeiten.

21. Aug. Der internationale Congreß in Genf nimmt den ihm vorgelegten Concordatsentwurf im Wesentlichen an.
„ „ (Genf). Die beiden Parteien der Independenten und der Radicalen messen sich bei der Wahl eines Mitgliedes des Staatsraths.
22. „ (Genf). Der Candidat der Indepedenten Chenevière siegt mit einem Mehr von 345 Stimmen. Die radicale Mehrheit des Centralwahlbureau cassirt die Wahl. Thatsächlicher Zusammenstoß der Parteien.
23. „ Der Bundesrath schickt eidg. Commissäre nach Genf und läßt die Stadt durch ein Bataillon Waadtländer besetzen.
24. „ (Genf). Der Gr. Rath beschließt nach heftiger Discussion fast einstimmig, die Frage bez. der Cassation der Wahl v. 21. d. M. der Entscheidung des Bundesraths zu überlassen.
31. „ (Genf). Der eidg. Untersuchungsrichter läßt den Alt-Staatsrath Fontanel, eines der Häupter der Radicalen, verhaften.

2. Sept. (Genf). James Fazy, vor den eig. Untersuchungsrichter citirt, verläßt Genf und geht nach Ferney.
„ „ Der Bundesrath hebt die Wahlcassation des Genfer Centralwahlbureau auf und bestätigt die Wahl Chenevières zum Staatsrath.
12. (Genf). Fazy wird von der franz. Regierung internirt und geht von Ferney nach Paris.
20. „ Wiederzusammentritt der Bundesversammlung. Botschaft des Bundesraths über die Genfer Ereignisse.
24. „ Der Nationalrath verwirft den Antrag auf Verschiebung der Entscheidung über den Handelsvertrag mit Frankreich mit 85 gegen 29 Stimmen und genehmigt den Vertrag mit 96 gegen 20 Stimmen. Dabei wird indeß der Bundesrath eingeladen, Anträge bez. Verfassungsrevision zu bringen.
26. „ Der Ständerath weist ohne Discussion den Recurs des Genfer Wahlbureau ab und genehmigt die Anträge der bundesräthlichen Botschaft bez. Genf.
28. „ Der Ständerath nimmt den Handelsvertrag mit Frankreich mit 31 gegen 11 Stimmen an.
29. „ Auch der Nationalrath verwirft einstimmig den Recurs des Genfer Wahlbureau und genehmigt ohne Discussion die Anträge des Bundesraths.
30. „ Schluß der Bundesversammlung.

16. Oct. (Genf.) Wahl eines Mitglieds des Nationalraths. Die Independenten siegen mit 5841 gegen 4696 Stimmen.

3. Nov. (Genf). Von 50 wegen der Ereignisse des 22. August in Untersuchung Gezogenen werden 14 in Anklagezustand versetzt, 12 Radicale (worunter alt Staatsrath Fontanel) und 2 Independenten. Die Gefangenen werden auf freien Fuß gesetzt. Die Assisenverhandlungen sollen in Genf selbst stattfinden.

14. Nov. (Genf). Großrathswahlen. Die Independenten siegen in der Stadt und auf dem rechten Ufer der Rhone, die Radicalen auf dem linken (kath.) Ufer. Die Katholiken stimmen wieder mit den Radicalen: Fazy und alt Staatsrath Fontanel sind unter den Gewählten dieser Partei. Die Independenten haben im Ganzen im neuen Gr. Rath eine Mehrheit von 20 Stimmen.

5. Dec. Eröffnung der Wintersession der Bundesversammlung.
8. „ Die Bundesversammlung wählt Schenk (von Bern) zum Bundespräsidenten, Knüsel (von Luzern) zum Bundes-Vicepräsidenten, Hermann (von Obwalden) zum Präsidenten des Bundesgerichts.
9. „ Der Nat.-Rath beendigt die Berathungen des Budgets für 1865 und genehmigt die Anträge betreffend Einbringung von Vorschlägen zu Beseitigung des Deficits.
14. „ Der Nat.-Rath verschiebt die Flaggenfrage auf die Julisitzung und beauftragt den Bundesrath inzwischen über die Sicherung einer unbeschwerten Ausübung des Flaggenrechts für die Eidgenossenschaft mit den Seemächten zu unterhandeln.
17. „ Der Ständerath gibt in den Budgetdifferenzen mit dem Nat.-Rath nach. Dasselbe zeigt nunmehr eine Einnahme von 18,893,000 Fr. und eine Ausgabe von 20,057,350 Fr., also ein Deficit von 1,164,350. — Der Ständerath tritt dem Nat.-Rathe auch in der Flaggenfrage bei. — Schluß der Bundesversammlung.
24. „ Circular des Bundesraths an die Kantone bez. der Judenfrage.
30. „ Das eidg. Geschwornengericht in Genf spricht sämmtliche Angeklagte wegen der Augustereignisse frei. Drohende Warnung eines der Vertheidiger, Nat.-Rath Friederich (bez. des Kaiserreichs).

7. Belgien.

9. Jan. Die Repräsentantenkammer genehmigt die Antwortsadresse auf die Thronrede mit 58 gegen 52 Stimmen.

12. „ In Brügge unterliegen bei den Ergänzungswahlen zur Repräsentantenkammer die drei Candidaten der ministeriellen Partei gegen drei mit großer Majorität gewählte Clericale.

14. „ Das Cabinet bietet in Folge des Ausgangs der Wahlen in Brügge, welcher die Majorität der ministeriellen Partei im Repräsentantenhause als zweifelhaft erscheinen läßt, dem König seine Entlassung an. Lange Ministerkrisis.

20. „ Das Repräsentantenhaus vertagt sich auf unbestimmte Zeit.

20. Febr. Das Cabinet beschließt, die Kammern auf den 1. März wieder einzuberufen.

1. März. Wiederzusammentritt der Kammern. Das Ministerium ertheilt denselben Aufschlüsse über die noch nicht beendigte Ministerkrisis.

3. „ Das Repräsentantenhaus beschließt mit Rücksicht auf den Stand der Parteiverhältnisse die Genehmigung des rückständigen Budgets durch vorläufige Bewilligung von zweimonatlichen Crediten zu ersetzen.

29. April. Der König nimmt die Demission aller Minister endlich an und trifft zuerst Einleitungen zu Bildung eines Fachministeriums; dann werden Unterhandlungen mit den Führern der Rechten angeknüpft.

13. Mai. Neue Unterhandlungen mit der Rechten. Programm derselben. Der König kann sich nicht entschließen, auf dasselbe einzugehen.

18. „ Schreiben des Königs an Hrn. Rogier für Bleiben des bisherigen Ministeriums und eventuelle Zusage einer Auflösung der Kammern.

20. „ Das Ministerium zieht seine Demission in Folge des königlichen Briefes zurück. Die Kammern werden auf den 31. d. M. wieder einberufen.

31. „ Wiederzusammentritt der Kammern. Das Ministerium legt denselben die Lage dar. Der Abg. Dechamps vertheidigt das Programm der kath. Partei.

— Mai. Die Provinzialwahlen fallen gemischt aus, ohne entschiedenes Resultat weder für die eine noch für die andere Partei.

31. „ — 18. Juni. Dreiwöchige Debatten des Repräsentantenhauses über die Ministerkrisis. Schließlich wird der Antrag Nothombs auf ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium mit 57 gegen 56 Stimmen verworfen.

24. Juni. Die Repräsentantenkammer hat nunmehr auch die noch rückständigen definitiven Budgets (der Justiz, des Auswärtigen und des Innern) genehmigt. Die Rechte hat sich dabei passiv verhalten und nur die Vertreter von Antwerpen haben gegen Alles gestimmt.

30. „ Der Brüsseler Abg. Orts trägt darauf an, daß die Vermehrung der Mitgliederzahl der Kammern (der Deputirtenkammer um 6, des Senats um 3 Mitglieder) statt im J. 1866 nach den unabweisbaren Ergebnissen der officiellen Statistik schon jetzt vorgenommen werde (5 von den neuen Parlamentssitzen fielen auf bisher ausschließlich oder vorwiegend von Liberalen vertretene Bezirke, der sechste auf Antwerpen).

1. Juli. Stürmische Sitzung der Repräsentantenkammer. Die kathol. Partei widersetzt sich mit Heftigkeit einer Discussion des Antrags Orts und verläßt schließlich in Masse den Berathungssaal, wodurch die Kammer beschlußunfähig wird.

4. „ Der Gemeinderath von Brüssel beschließt einstimmig, an beide Kammern Adressen zu Unterstützung des Orts'schen Antrags zu richten.

„—9. Juli. In Folge des Ausbleibens der gesammten Rechten kann keine Sitzung der Repräsentantenkammer in beschlußfähiger Zahl zu Stande gebracht werden.

12. „ Der Präsident zeigt dem Repräsentantenhause den Tod des liberalen Abg. Cumont an. Die ministerielle Partei zählt in Folge desselben nur noch 58 Stimmen und hat nicht mehr die absolute Majorität.

13. „ Ein königl. Decret verfügt die Auflösung der Kammern und ordnet Neuwahlen an.

12. Aug. Resultat der Neuwahlen zur Repräsentantenkammer: 64 Liberale gegen 52 Clericale. Der Führer der letzteren Dechamps selbst ist nicht wieder gewählt worden.

23. „ Erste Sitzung der neuen Kammer.

29. „ Zweiter kath. Congreß in Mecheln.

2. Sept. Die Repräsentantenkammer verwirft bezüglich eines Tadelsvotums über die Einmischung der Regierung in die Bildung einer mexicanischen Legion die einfache Tagesordnung und beschließt: „Angesichts der förmlichen Regierungserklärung, daß sie der Einmischung ferne

geblieben sei und fern bleiben werde, geht die Kammer zur Tagesordnung über."

3. Sept. Die Repräsentantenkammer genehmigt mit 54 gegen 48 Stimmen (4 Liberale enthalten sich der Abstimmung) den von der Regierung geforderten Credit von 5,575,000 Fr. zur Vollendung der Befestigung Antwerpens.

9. „ Auch der Senat genehmigt mit 27 gegen 14 Stimmen (3 Mitgl. enthalten sich der Abstimmung) den für Vollendung der Befestigung Antwerpens geforderten Credit.

13. „ Ein Schreiben des Kriegsministers an sämmtliche Militärbehörden spricht sich in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Kammer gegen jede Betheiligung an der Bildung einer mexicanischen Legion aus.

8. Nov. Eröffnung der Kammern ohne Thronrede.

16. „ Der Senat beginnt die Berathung des Stipendiengesetzes.

24. „ Der Senat verwirft die Retroactivität des Stipendiengesetzes mit 28 gegen 28 Stimmen.

25. „ Der Senat stimmt über den am vorhergehenden Tage abgelehnten Punkt nochmals ab und nimmt ihn nunmehr mit 28 gegen 26 Stimmen (die zwei Antwerpener Senatoren enthalten sich der Abstimmung) an.

8. Holland.

12. März. Die zweite Kammer entscheidet sich mit 39 gegen 14 Stimmen für den Grundsatz des neuen „indischen Comptabilitätengesetzes", daß das gesammte Colonialbudget fortan im Voraus zu veranschlagen und den Kammern in specificirtem Etat zur Beschlußfassung vorzulegen sei.

23. April. Die erste Kammer nimmt auch ihrerseits das indische Comptabilitätengesetz mit 26 gegen 5 Stimmen an.

28. „ Der König unterzeichnet das Gesetz über die indische Comptabilität.

13. Juni. Die Erneuerungswahlen der Hälfte der zweiten und eines Drittheils der ersten Kammer ergeben eine Verstärkung der liberalen Partei um 4—5 Stimmen. Amsterdam ist nunmehr ausschließlich liberal vertreten.

19. Sept. Eröffnung der Session der Generalstaaten. Thronrede des Königs.

26. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse auf die Thronrede mit 38 gegen 31 Stimmen an.

11. Dec. Das Hauptstück des Budgets, dasjenige des Ministerium des Innern, wird von der II. Kammer mit 55 gegen 19 Stimmen angenommen: Thorbecke's Stellung befestigt sich mehr und mehr.

9. Schweden und Norwegen.

26. Jan. (Norwegen). Eine königl. Bekanntmachung ruft wegen Dänemarks ein außerordentliches Storthing auf den 14. März zusammen.

18. Febr. Der bisherige schwedische Gesandte in Kopenhagen, Graf Hamilton, erhält die verlangte Entlassung und kehrt nach Stockholm zurück.

6./7. März. (Schweden). Volksversammlung in Stockholm für Dänemark. Straßencrawall.

14./15. „ (Schweden). Neue Unruhen in Stockholm.

15. „ (Norwegen). Eröffnung des Storthings in Christiania. Thronrede des Königs:

„Gute Herren und norwegische Männer! Den uns allen bekannten Ereignissen gegenüber habe Ich es für Meine Pflicht erachtet, den Storthing des Königreichs Norwegens einzuberufen, um durch die Beschlüsse desselben die nämliche Freiheit des Handelns in Betreff Norwegens zu erlangen, wie solche Mir in Beziehung auf Schweden bereits zusteht. Unablässig bemüht, den beiden Völkern, deren Geschick die Verfassung Meiner Leitung anvertraut hat, allzuschwere Opfer zu ersparen, so lange nur immer die Verhältnisse es gestatten, habe ich doch die Möglichkeit nicht außer Acht lassen dürfen, daß die Forderung solcher Opfer unabweislich werden könnte. Die Verschiedenheit der in jedem der beiden Reiche geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen hat deßhalb die Einberufung des Storthings nothwendig erscheinen lassen, um die Hindernisse zu beseitigen, die sonst den nach Maßgabe der ferneren Entwicklung der Ereignisse gleichzeitig in beiden Reichen zu treffenden Vorkehrungen sich entgegenstellen könnten. Ohne Zweifel wird der Storthing Meine Anschauung darin theilen, daß beide Brudervölker gleichmäßig sich bereit finden sollten, den Anforderungen zu entsprechen, welche die Verhältnisse an sie stellen."

Als später die Mitglieder des Storthings den Monarchen im königlichen Palast beglückwünschen, antwortet der letztere u. A.:

„Es hat Mir besonders am Herzen gelegen, Mich in Ihrer Mitte einzufinden, um dadurch die Bedeutung an den Tag zu legen, welche Ich an Ihre Berathungen knüpfe. Die seit Unserer letzten Trennung eingetretenen Ereignisse, deren ganzen Ernst Wir empfinden, verlangen wieder eine gemeinsame Berathung zwischen König und Volk, und die Betheuerungen, mit welchen Sie Mich begrüßt haben, verleihen Mir die Ueberzeugung, daß diese Berathungen das gegenseitige Zutrauen befestigen werden, welches Uns die Kraft gibt, die Prüfungen, wenn sie kommen sollten, mit einander zu tragen. Mit Vertrauen zum Allmächtigen, der bisher schirmend über die vereinigten Königreiche gewaltet, werde Ich dahin streben, die Sendung, zu der Ich berufen,

auszuführen, und mit Zuversicht baue Ich auf die Opferwilligkeit des norwegischen Volks, wenn es im Verein mit dem Brudervolk zu erfüllen gilt, was Wir für Unsere Pflicht erachten."

In der ersten Sitzung des Storthings legt Staatsrath Hellisen 6 kgl. Propositionen vor, von denen sich die erste auf die Verwendung norwegischer Streitkräfte zum Beistand Dänemarks bezieht:

„Se. Maj. der König, der die Wichtigkeit, den vereinigten Reichen die Segnungen des Friedens zu erhalten, vollkommen würdigt, und dessen ernsteste Bestrebungen deßhalb auf die Vermeidung eines Friedensbruchs gerichtet sein werden, hat doch nicht von der Möglichkeit absehen können, daß der in unserem Nachbarlande Dänemark eingetretene beklagenswerthe Kriegszustand es den vereinigten Reichen nothwendig erscheinen lassen dürfte, militärische Maßregeln zu treffen, wie sie durch die Fortentwicklung der Ereignisse und durch die in Folge dessen möglichen Falls mit anderen Mächten abzuschließenden Vereinbarungen veranlaßt werden möchten. Um nun in Betreff Norwegens die Machtvollkommenheit über die Streitkräfte und Geldmittel zu erlangen, welche Se. Maj. in den Stand setzen könnten, für die beiden vereinigten Reiche diejenigen Anordnungen zu treffen, welche, nach reiflichster Ueberlegung, dem Wohl der vereinigten Reiche als entsprechend erachtet werden sollten, ersucht Se. Maj. der König den Storthing des norwegischen Reiches, indem Hochderselbe mit Zuversicht darauf rechnet, daß der Storthing mit gewohnter Vaterlandsliebe und unbeirrtem Blick auf die obwaltenden Verhältnisse die Bestrebungen Sr. Maj. in dieser wichtigen Angelegenheit unterstützen hwerde, die folgenden Beschlüsse zu fassen: 1) Der Storthing genehmigt, daß die norwegischen Linientruppen und die Ruder-Flotille, wenn und soweit Se. Maj. es für nothwendig erachtet, zum Beistand für Dänemark während des gegenwärtigen Kriegs mit den deutschen Mächten verwendet werden. 2) Als außerordentlicher Zuschuß zum Vertheidigungswesen wird ein Betrag bis zu 500,000 Spcs. (750,000 Thl. pr. Crt.) bewilligt, und werden Se. Maj. zugleich ermächtigt, weitere 300,000 Spcs. (450,000 Thlr. pr. Crt.) für den gleichen Zweck zu verwenden, welche Summe jedoch erst zur Verwendung kommen soll, wenn ein neuer außerordentlicher Storthing einberufen worden oder gleichzeitig einberufen wird. Um einerseits den Storthing in den Stand zu setzen, sich in dieser wichtigen Sache eine selbständige Ansicht zu bilden, und andererseits doch auch nicht das Geheimniß der diplomatischen Verhandlungen zu verletzen, das, abgesehen von den bei internationalen Unterhandlungen obwaltenden Rücksichten, unumgänglich nöthig ist, um nicht das Verhältniß der beiden Königreiche zu anderen Mächten zu beeinträchtigen, wird Se. Majestät der König dem Storthing zwar die Protokolle der wegen besagter Veranlassung abgehaltenen Sitzung des vereinigten Staatsraths zukommen lassen, worin die vom Minister des Auswärtigen verfaßte Darlegung der Sachlage, sowie des Antheils, den die vereinigten Königreiche an dieser Angelegenheit genommen haben, und ferner die Abschriften der von der norwegischen Regierung dadurch hervorgerufenen Bedenken enthalten sind, welche Documente jedoch in Ansehung ihres Inhalts zur Zeit nicht zu weiterer Kenntniß als jener der Storthingsmitglieder gelangen dürfen. Zur Prüfung derjenigen Actenstücke, deren Natur eine noch strengere Geheimhaltung erfordert, ersucht Se. Maj. den Storthing, eine Commission zu wählen, die als zur Verschwiegenheit amtlich verpflichtet angesehen, und welcher die besagten Actenstücke zugestellt werden sollen, damit deren aus jener Prüfung gewonnene Ueberzeugung dem Storthing zur Richtschnur dienen könne."

18. März. (Norwegen). Der Storthing verlangt nach lebhafter Debatte die Verlegung aller auf die Kriegspropositionen bezüglicher Verhandlungen.

19./21. März. (Schweden). Erneuerung der Straßencrawalle in Stockholm.

30. „ (Norwegen). Verhandlungen des Storthings über die Propositionen der Regierung. Bericht und Antrag des Ausschusses, dessen Minorität (7 Stimmen) die Unterstützung Dänemarks von einer Allianz mit den (beiden) Westmächten abhängig machen will, während die Majorität (8 Stimmen) nur eine Allianz ohne nähere Bezeichnung fordert. Nach fünfstündiger Debatte wird mit 109 gegen 2 Stimmen die Verwendung der norwegischen Land- und Seemacht nach dem Antrage des Ausschusses bewilligt, die Theilnahme Norwegens am Kriege jedoch von einer garantirenden Allianz mit 69 gegen 42 Stimmen (welche eine Allianz mit England und Frankreich verlangen) abhängig gemacht. Der Ausspruch gegen eine politische Verbindung der drei scandinavischen Reiche wird mit 57 gegen 54 Stimmen genehmigt.

Ausschußbericht: „... Obgleich die große Majorität des norwegischen Volkes sicherlich keine nähere politische Verbindung zwischen den vereinigten Reichen (Schweden-Norwegen) und Dänemark wünscht, würde doch der Untergang Dänemarks in hohem Grade die Theilnahme des norwegischen Volkes erwecken, einmal, weil ein verwandtes und durch so viele Bande an uns gekettetes Volk davon betroffen werden würde, andererseits weil eine Unterdrückung Dänemarks durch die deutschen Mächte die Kraft des nordischen Stammes schwächen würde. Im Vertrauen zu der Weisheit des Königs, im Vertrauen zu der norwegischen Regierung und im Vertrauen zu dem Manne, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der vereinigten Reiche anvertraut ist (dem Grafen Manderström) enthält sich der Ausschuß, es als ausdrückliche Bedingung für das Zustandekommen des Storthing-Beschlusses hinzustellen, daß die Intervention für Dänemark nur nach Abschluß einer die Reiche sichernden Allianz erfolgen solle. Dagegen wird proponirt, daß eine Abschrift des Gutachtens zur Kenntnißnahme von den Anschauungen des Storthings der norwegischen Regierung zugesandt werde. Der Ausschuß huldigt den Anschauungen, welche die Regierungen der vereinigten Reiche nähren, in so fern sie keine Geneigtheit offenbart haben, auf eigene Hand den Kampf zu eröffnen. Ein Krieg, der ohne Verbündete mit den deutschen Mächten geführt würde, würde schwere Bürden mit sich führen und störend auf die Industrie einwirken, während es mehr als ungewiß sein würde, ob die Betheiligung Schweden-Norwegens am Kriege Dänemark zu einer wirklichen Hilfe gereichen möchte."

31. „ (Norwegen). Schluß des außerordentlichen Storthings. Thronrede des Königs:

„... Ihr habt die Vorschläge angenommen, welche ich Euch Angesichts der ernsten Verhältnisse unterbreitete, die Eure Berufung verursachten. Ihr habt dadurch kund gegeben, daß Ihr die Anschauung theilt, welche ich rücksichtlich der Ansprüche hege, die in der Folge der Entwickelung der Ereignisse unabweislich an uns gestellt werden können. Fort und fort beseelt von dem Gedanken, den vereinigten Reichen, deren Wohlergehen und Glück mein stetes Streben ist, die Segnungen des Friedens zu erhalten, werden meine Bemühungen auch in Zukunft darauf gerichtet sein, in Gemeinschaft mit uns freundschaftlich gesinnten Mächten eine befriedigende Lösung des Streites zu erzielen, welcher augenblicklich in unserm Nachbarreiche ausgefochten wird; eingedenk der Einigkeit aber, welche zwischen König und Volk herrscht, werden wir auch, falls die Umstände es gebieten sollten, uns darauf vorbereitet finden, die Opfer darzubringen, welche nothwendig sind, um dem dänischen Volke in seinem Kampfe gegen die Uebermacht wirksamen Beistand gewähren zu können ..."

— April. (Schweden). Die Bemühungen, das im vorigen Jahre von den Reichsständen beschlossene Eisenbahnanlehen in Deutschland unterzubringen, mißlingt unter den obwaltenden Umständen.

5. „ Der gewesene schwedische Gesandte zu Kopenhagen, Graf Hamilton, constatirt in einer öffentlichen Erklärung, daß er dem dänischen Ministerpräsidenten Hall am 19. oder 20. Nov. vorigen Jahres allerdings gesagt habe, er erwarte täglich die Ratification des Allianzvertrages, so daß die Schuld des Mißverständisses ihn und nicht Hrn. Hall treffe.

9. „ Graf Manderström, der Minister des Auswärtigen, setzt der Erklärung des Grafen Hamilton die Veröffentlichung des Wortlauts des proponirten Allianzvertrages entgegen, sowie Auszüge aus seinen Depeschen nach Kopenhagen, in denen er sich gegen die Novemberverfassung ausgesprochen und Dänemark vor diesem Schritte eindringlich gewarnt hatte.

— „ Der König läßt einen Vorschlag im Sinne der scandinavischen Union nach Kopenhagen gelangen.

4. Mai. Der König ordnet die Bildung eines schwedisch-norwegischen Geschwaders unter dem Vice-Admiral Herzog von Ostgothland auf den 16. d. M. bei Gothenburg an.

16. Jun. (Norwegen.) Feier des 50jährigen Jubiläums der Trennung von Dänemark.

17 „ Das schwedisch-norwegische Geschwader bei Gothenburg bleibt völlig unthätig; der Befehlshaber, Prinz Oscar, verläßt es, um zu seiner Familie nach Schonen zu gehen.

24. „ Ministerkrisis wegen der Schritte des Königs in Kopenhagen bezüglich einer scandinavischen Union. Concession des Königs.

11. Juli. Sitzung des Staatsraths in Folge der Parlamentsbeschlüsse in England. Schweden verzichtet definitiv auf eine Theilnahme am deutsch-dänischen Kriege. Das schwedisch-norwegische Flottengeschwader wird wieder aufgelöst.

30. „ (Schweden.) Eine kgl. Proclamation verkündet die Gewerbefreiheit.

— Sept. Die Verhandlungen im dänischen Reichsrathe über die Haltung Schwedens während des Streites mit Deutschland und deren Einfluß auf das Mißgeschick Dänemarks führen zu der Veröffentlichung zweier Depeschen des Grafen Manderström von demselben Tag, 5. Oct. 1863, an den schwedischen Gesandten in Kopenhagen, welche die Politik Schwedens in dieser Angelegenheit klar bezeichnen.

Erste Depesche v. 5. Oct. 1863 an den schwedischen Gesandten in Kopenhagen, welche der dänischen Regierung nicht mitgetheilt werden sollte:

„Ich kann Ihnen nicht verhehlen, daß ich durch die Nachricht sehr überrascht wurde, es habe die dänische Regierung dem Reichsrath den Entwurf eines neuen Grundgesetzes für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie vorgelegt. Nachdem ich von den verschiedenen Actenstücken Kenntniß genommen, finde ich, daß die neuen Gesetzesentwürfe trotz wesentlicher Modificationen doch in ihrer Gesammtheit keine sofortigen Veränderungen von großer Bedeutung hervorrufen; auch halte ich mich weniger an ihren Inhalt, als an den Moment, in dem sie eingebracht worden sind, und zumal an die Folgerungen, die man daraus ziehen kann und die eine Stelle der königl. Botschaft augenscheinlich bestätigt.... Man wird darin einen weiteren Schritt zur Incorporation Schleswigs erkennen. Die dänische Regierung kann allerdings in Abrede stellen, daß dies der Fall sei; allein die Theilung des Reichsraths in zwei Kammern, vor allem aber die Stelle der königl. Botschaft, in der gesagt wird, man werde dieser Institution eine solche Festigkeit zu geben suchen, daß sie im Laufe der Zeit der ganzen constitutionellen Entwickelung des Königreichs genügen könne, lassen nur allzu leicht die Vermuthung aufkommen, es walte der Plan ob, in der Folge sowohl den dänischen Reichstag als die Ständeversammlung Schleswigs verschwinden zu lassen, um den beiden Kammern des Reichsraths die volle Vertretung dieser beiden Theile des Königreichs zuzugestehen. Von diesem Augenblick an wäre die Incorporation Schleswigs vollendet. Eine solche Maßregel würde gewiß am allerwenigsten von unserer Seite Widerstand finden; allein wir halten darauf, zu constatiren, daß wir sie niemals angerathen haben. Wie man auch die im Jahr 1852 von Dänemark eingegangenen Verpflichtungen auslegen mag, so ist darin doch Ein Punct, über den sie zu klar und zu bestimmt lauten, um bestritten werden zu können und dies ist gerade derjenige, der die Nicht-Einverleibung Schleswigs betrifft. In dieser Beziehung lauten die Zusicherungen Dänemarks positiv — wenigstens haben wir es jederzeit so angesehn und demgemäß Dänemark niemals rathen können, sich darüber wegzusetzen... Ich habe Ihnen diese Bemerkungen nicht vorenthalten wollen, die ich Sie jedoch ersuche, der dänischen Regierung nicht mitzutheilen, ohne ihr darum den Eindruck zu verhehlen, den diese neueste Maßregel bei uns hervorgerufen hat. Sie beweisen hinreichend die Schwierigkeit, die es hat, eine Gemeinsamkeit der Principien und der Interessen mit einer Macht herzustellen, die von einem Augenblick auf den andern die Situation wechseln kann, so daß sie von derjenigen, die eben noch obwaltete, ganz verschieden ist...."

Zweite Depesche von demselben Tage an denselben: „Wenn gegen alles Erwarten und trotz der Vorstellungen, die ihm gemacht worden sind, Deutschland einen Einfall in Schleswig versuchen sollte, so glauben wir mit Zuversicht behaupten zu können, daß Dänemark in aller Sicherheit auf die thatsächliche Unterstützung von mehr als einer Macht zählen könnte und was uns betrifft, so stehen wir — ob nun ein Allianzvertrag inzwischen abgeschlossen sein möge oder nicht — nicht an, auf's allerbestimmteste zu erkären, daß wir, für den Fall eines Angriffs auf Schleswig von Seite Deutschlands, jederzeit wie bisher geneigt wären, nach Maßgabe unserer Kräfte und der Mittel, über die wir werden verfügen können, Dänemark diejenige Hülfe zu gewähren, die es von uns verlangen möchte. Diese Erklärung sind Sie, Herr Graf, ermächtigt, der dänischen Regierung in denselben Ausdrücken zu übermitteln, deren ich mich in dieser Depesche bedient habe. Unter diesen Umständen bin ich dazu gekommen, mich zu fragen, ob die dänische Regierung selber den Abschluß eines Allianztractates für nützlich und zeitgemäß halten dürfte? Wenn sie, wie wir anzunehmen berechtigt zu sein glauben, von keinem Angriff bedroht ist, so wäre

der Nutzen gleich Null und was die Opportunität betrifft, so dürfte ihr auch diese nach den Erklärungen, die ich so eben abgegeben habe, sehr zweifelhaft erscheinen, zumal man leicht supponiren könnte, daß ein solcher Tractat den Angriff zu motiviren vielmehr als abzuwenden geeignet wäre. Ich gebe zu, daß die Erwägung dieser Auffassung Sache der dänischen Regierung ist, dagegen besteht eine andere, die uns speziell betrifft, und die ich durch Ihre Vermittlung dem Hrn. Conseilpräsidenten mit der Offenheit, die alle unsere Verhandlungen gekennzeichnet hat, vorlegen zu sollen glaube. Selbst Minister eines constitutionellen Staats kennt er so gut wie wir die Rücksichten, die man der Volksvertretung schuldig ist und die Achtung, die ihre Ansichten einflößen müssen, Ansichten, welche die verantwortlichen Minister pflichtgemäß dahin zu lenken trachten werden, was ihnen am richtigsten und nützlichsten zu sein scheint, über welche sie aber schließlich doch nicht nach Gutdünken verfügen können. Bei uns nun, wo die öffentliche Meinung jederzeit über die Gefahren Anderer nur langsam in Aufregung geräth, scheint sie noch keineswegs geneigt, diejenige, in welcher Dänemark schwebt, für ebenso drohend zu erachten, als dieses selber meint. Um ihr ein lebhafteres Gefühl einzuprägen und Subsidien, die unter allen Umständen unerläßlich sein werden, von Seite der Volksvertretung zu motiviren, müßte die Gefahr Aller Augen viel einleuchtender und um mich so auszudrücken viel handgreiflicher vorliegen: wäre das der Fall, so zweifle ich gar nicht, daß die Sympathie erwachen und sich durch eine weniger zweifelhafte Neigung manifestiren würde, zu Gunsten des dänischen Volkes Opfer zu bringen ähnlich wie i. J. 1848. Allein wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, daß unsere constitutionellen Formen ein Einverständniß mit den Volksvertretungen nothwendig machen und daß diejenige Norwegens, die nicht versammelt ist, zu einer außerordentlichen Session einberufen werden müßte, und daß überdieß gerade jetzt eine lebhafte Präoccupation bezüglich einer Finanzfrage herrscht, die für unsere innere Entwickelung von hoher Bedeutung ist. Sie wissen zu gut, Herr Graf, was sich hieran knüpft, als daß ich nöthig hätte, in weitere Einzelnheiten einzugehen. Das sind die Betrachtungen, die uns den Wunsch einflößen, den fraglichen Allianztractat zu verschieben und wir haben gedacht, davon S. Exl. Hrn. Hall ohne Rückhalt in Kenntniß setzen zu sollen. Mit dem politischen Tact, mit dem er in so hohem Grade ausgestattet ist, wird dieser Staatsmann die Vortheile erwägen, die ein in diesem Moment abgeschlossener Vertrag für Dänemark haben möchte, aber er wird sich nicht weigern, in die andere Wagschaale auch die Schwierigkeiten zu legen, die er für uns darböte. Wenn der dänische Herr Conseilpräsident, nachdem er alle diese Betrachtungen einer ernsten Prüfung unterzogen haben wird, dennoch auf einem demnächstigen Abschluß beharren zu sollen glaubt, so sind wir meiner Ansicht nach bereits schon zu weit in dieser Angelegenheit gegangen, als daß ich es nicht für meine Pflicht erachten sollte, den Wunsch, den er aussprechen würde, soweit es von mir abhängt, zu unterstützen. Jedenfalls aber bitte ich Sie, den rein defensiven Charakter hervorzuheben, den wir unter allen Umständen unseren Verbindlichkeiten zu geben uns verpflichtet hielten, so wie die Beschränkung auf den obschwebenden Fall, der aus der Weigerung des Königs von Dänemark, das Patent vom 30. März zu widerrufen, hervorgegangen ist; denn es besteht jederzeit eine große Schwierigkeit für irgend einen Staat, solidarisch für die Maßregeln eines andern, die er getroffen hat oder noch treffen könnte und welche die ganze Situation total verändern möchten, einzustehn. Ich ersuche Sie, diese Depesche dem Herrn Conseilpräsidenten vorzulesen...."

4. Nov. Feier der 50jährigen Vereinigung zwischen Schweden und Norwegen.

— „ Eine in Stockholm erschienene Broschüre „Ein Wort nach dem

Sturm der deutsch-dänischen Frage" veröffentlicht neue Actenstücke, aus denen hervorgeht, daß Frankreich Schweden von einer Betheiligung an dem Streite möglichst zurückhielt.

28. Dec. (Schweden) bringt seine Anleihe mit 8,100,000 M. B. nun an den Markt und zwar zunächst in Deutschland.

10. Dänemark.

2. Jan. König Christian erläßt von Schloß Gottorp bei Schleswig aus eine Proclamation an die Armee:

„Soldaten! Unser erster Gruß in dem neuen Jahre sei an Euch! Es findet Euch unter Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes und darum ist Euer König bei Euch. Das Vaterland hat in Eurem heimgegangenen Kriegsherrn, König Friedrich VII., einen schmerzlichen Verlust erlitten, und es wird auf vielerlei Weise bedroht; aber in Einem haben wir schon das volle Erbe Unseres königlichen Vorgängers angetreten: in der Liebe zum Vaterlande, darin stehen wir Niemanden nach! Unser Losungswort in diesem Augenblick sei die Ehre des Vaterlandes! Dieses theuerste aller Kleinode soll bewahrt werden; wenn es sich so fügen will, auf dem Wege des Friedens, und wenn es erforderlich ist, im Kampfe durch Euch. Das unnöthige Opfer eines einzigen Menschenlebens ist zuviel; aber kein Leben ist zu kostbar zur Rettung des Vaterlandes. Aus dem vorigen rühmlichen Kampfe hat die Armee ihre erfahrenen, ausgezeichneten Führer, welchen das junge Heer, das den alten Kriegsruhm und den ausdauernden Muth des dänischen Soldaten ererbt hat, mit Vertrauen und Begeisterung folgen wird. Es ist nicht die Zahl, sondern der Muth und der unbedingte Gehorsam gegen die Befehle der Führer in allen Fällen, welcher den Sieg gibt. Vergeßt nie, daß der Herr des Himmels selbst in dem Schwachen stark ist, und hört, wenn der Kriegslärm tönt, die Stimme Eures Königs und Eures eigenen Herzens, welche ruft: Für die Ehre des Vaterlandes! Das Glück folgt dem Tapfern."

6. „ Dänemark ruft die Vermittlung der Unterzeichner des Londoner Vertrags in seinem Streite mit Deutschland an.

7. „ Die außerordentlichen Abgesandten Englands und Rußlands Lord Wodehouse und Staatsrath Ewers verlassen Kopenhagen wieder.

8. „ Der König und der Kronprinz treffen von der Armee in Schleswig wieder in Kopenhagen ein. — Der bisherige Gesandte in Berlin, v. Quaade, wird zum Minister des Auswärtigen ernannt.

11. „ Zusammentritt des Reichstages.

13. „ Dänemark will vorerst bezüglich der Verfassung v. 18. Nov. 1863 keinen Schritt thun. Minister Monrad meint, von einer Aufhebung derselben en bloc könne doch keine Rede sein; Deutschland solle seine Begehren bezüglich einzelner Artikel stellen. Uebrigens erklärt er, daß Schleswig in keiner Weise jemals vom Königreich getrennt werden dürfe. (Bericht der englischen Gesandtschaft.)

16. „ Oesterreich und Preußen verlangen die Aufhebung der dänisch-schleswigschen Verfassung vom 18. Nov. v. J. binnen 48 Stunden.

18. „ Das Verlangen von Oesterreich und Preußen wird von Dänemark einfach abgelehnt. Die dänische Regierung kann sich nicht entschlie-

ßen, Preußen und Oesterreich, wie England dringend gerathen hat, wenigstens zu erklären, daß sie bereit sei, den Reichsrath sofort einzuberufen, um die Verfassung vom 18. Nov. in verfassungsmäßiger Weise abzuschaffen.

20.—30. Jan. Beide Häuser des Reichstags berathen wegen einer Adresse an den König über die Lage des Landes.

21. „ Dänemark erklärt nach London, Paris, St. Petersburg und Stockholm (dagegen beharrlich nicht an Oesterreich und Preußen), daß es bereit sei, die Reichsrathswahlen vornehmen zu lassen und dem Reichsrath die Abschaffung der Verfassung vom 18. Nov. vorzuschlagen, verlangt aber dazu eine Frist von 6 Wochen und die Verwendung der Mächte dafür bei Oesterreich und Preußen.

„ „ Monrad erklärt in beiden Things, daß die Verfassung vom 18. Nov. jedenfalls nur in verfassungsmäßiger Weise aufgehoben werden dürfe und im Fernern die Vereinbarungen mit Deutschland von 18⁵¹/₅₂ als bindend für Dänemark. Die Opposition der eiderdänischen Partei bekämpft die letztere Ansicht als eine Rückkehr zum früheren Gesammtstaat.

24. „ Amtmann Johannsen wird zum Minister ad interim für Schleswig ernannt.

26. „ Der König befiehlt die Herstellung der Wahllisten für Schleswig behufs von Wahlen in den neuen Reichsrath.

27. „ Adreßdebatte des Landsthings. Monrad erklärt, es sei schwer zu sagen, auf welche Abmachungen Dänemark eingehen könne, weniger schwer, auf welche es nicht eingehen werde: auf ein vereinigtes Schleswig-Holstein oder ein selbständiges Schleswig oder eine Theilung Schleswigs werde die Regierung niemals eingehen.

28. „ Die in den dänischen Bataillonen in Schleswig dienenden Holsteiner werden in Maasbüll ausgeschieden, entwaffnet und nach Kopenhagen transportirt.

30. „ Die zuerst im Folkething von Mitgliedern verschiedener Parteien eingebrachte Adresse an den König ist nunmehr von beiden Häusern angenommen worden:

„Das Volksthing (Landsthing) des Königreichs fühlt das Bedürfniß, vor Ew. Majestät seine allerunterthänigste Huldigung und den Ausdruck der Zuversicht zu bringen, die wir auf Sie setzen, daß Sie auch die Liebe und das Vertrauen eines freien Volks nach Ihrem hochseligen Vorgänger erben werden. Allergnädigster König! Schwere Gewitterwolken haben die erst so kurze Regierungszeit Ew. Majestät bezeichnet. Große Gefahren umgeben Land und Krone. Das wohlbegründete und durch feierliche Tractate bekräftigte Recht Ew. Majestät auf alle Theile der Monarchie wird Ihnen streitig gemacht. Der in Deutschland während einer so langen Reihe von Jahren durch allerhand falsche Vorstellungen aufgezogene Haß gegen Dänemark, vereinigt mit dem Streben, einen Theil der dänischen Monarchie an sich zu reißen, ist in lichte Flammen ausgebrochen, und schon haben Feindseligkeiten begonnen, welche durch Kränkung von Volksrecht und Ehre, sowie durch den Aufruhr, den sie in ihrem Gefolge führt, bezeichnet werden. Unter diesen Umständen fühlt das Volksthing doppelte Aufforderung, die Gefühle der Treue und Hingebung auszusprechen, welche das

dänische Volk gegenüber dem Thron beseelen. Mit aufrichtiger Freude haben wir Ew. Majestät unsere Freiheit und Selbständigkeit gegenüber den Vorstellungen des Auslandes und der von ihm gestellten Forderung — das Grundgesetz vom 18. Nov. v. J. aufzuheben — wahren gesehen. Nach Ihrem Vorgänger auf dem Throne, dessen Leben unter fortgesetzten Bestrebungen verlief, dem dänischen Reich eine von Fremden unabhängige Stellung in der Monarchie zu sichern, ohne daß es ihm glückte, dieses große Werk zu vollführen, haben Ew. Majestät nun auch diese Aufgabe als Erbschaft übernommen. Die Lösung derselben wird, das wissen wir, mit Schwierigkeit verbunden sein; sie kann blutige Opfer und schwere Kämpfe mit sich führen; aber das Volk ist bereit, seinen König in der Bewahrung des uralten dänischen Kronlands Südjütland (Schleswig) in dessen unzertrennlicher Verbindung mit dem Königreich zu unterstützen. Wir wünschen unsern Brüdern in Schleswig, Deutschredenden wie Dänischredenden, dieselbe bürgerliche Freiheit, deren die Bewohner des Königreichs genießen; die Freiheit und gemeinsames Zusammenwirken vom Volk erwählter Männer unter des Königs Leitung ist nach unserer Ueberzeugung das stärkste Band, sowie zwischen Schleswig und dem Königreich, so auch zwischen dem Reich und Ew. Majestät. Möge Gott Ew. Majestät Kraft und Glück geben, um das Werk zu vollenden, das vollendet werden muß, wenn Dänemark bestehen soll. Da wird es, so hoffen wir mit Vertrauen, auch Ew. Majestät und Ihrem erhabenen Geschlecht vergönnt werden, lange Jahrreihen glücklich und durch den Segen gestärkt zu leben, der in der Liebe und dem Vertrauen eines treuen Volkes liegt."

31. Jan. Der Höchstcommandirende der dänischen Armee in Schleswig, General de Meza, lehnt die Aufforderung des Obergenerals der vereinigten preußischen und österr. Armee, Feldmarschalls Wrangel, das Herzogthum Schleswig zu räumen, ab.

1. Febr. Die preuß. und österr. Truppen unter Wrangel rücken in Schleswig ein.

Der König, der Kronprinz und Monrad langen im Danewerk an.

Ausschreibung der Wahlen für den neuen Reichsrath auf den 5. März in das Volksthing, auf den 29. März in das Landsthing.

3. " Die dänischen Truppen werden von den Oesterreichern bis in's Danewerk zurückgetrieben.

Die dänische Regierung befiehlt, österreichische, preußische und andere deutsche Schiffe in den Häfen Dänemarks mit Beschlag zu belegen.

4. " Der König verläßt den Kriegsschauplatz und geht nach der Insel Alsen. Ein Kriegsrath der Generale beschließt mit allen gegen eine Stimme, das Danewerk zu räumen. Die Armee tritt demgemäß in der Nacht vom 5. auf den 6. Febr. den Rückzug hinter die Düppelstellung an

6. " Das Gros der Armee bewerkstelligt glücklich den Rückzug. Gefecht der Nachhut mit den Oesterreichern bei Oeversee.

Proclamation des Königs von Sonderburg aus an das Heer:

„Soldaten! Nicht allein durch Tapferkeit auf dem Kampfplatz, sondern auch dadurch, daß er mit Geduld den Mangel an Rasttagen, Kälte und allerhand Entbehrungen und Anstrengungen trägt, legt ein Soldat die Treue gegen seinen König und seine Liebe zum Vaterlande an den Tag. Es war nur wenigen

von Euch gegönnt, im Kampfe gegen einen überlegenen Feind zu beweisen, daß Ihr seit Friedericia und Idstedt nicht entartet seid, alle habt Ihr dagegen reiche Gelegenheit gehabt, glänzende Beweise von Genügsamkeit und Standhaftigkeit zu geben, vereint mit freudigem Muth unter langwierigen und großen Beschwerlichkeiten. Soldaten! Empfangt dafür Eures Königs Dank. Das Danewerk ist aufgegeben. In der Gewalt des Feindes sind die Kanonen, welche seinen Hochmuth zähmen sollten. Das Land liegt offen vor dem Feinde. Tief fühle ich mit Euch, was wir dadurch verloren haben. Aber, meine Freunde! Ich habe nur diese eine Armee zur Vertheidigung des Landes, und Eure im Kriege erfahrene Führer haben gemeint, ich würde nicht länger Besitzer einer Armee sein, wenn Ihr Euch nicht jetzt zurückzöget. Deshalb faßten sie den Entschluß, den Rückzug anzuordnen. Soldaten! Ich stehe verlassen da in der Welt mit meinem Volke. Bis heute hat keine Macht erklärt, mit Thaten uns beizustehen. Ich vertraue auf Euch und meine Flotte. Ihr seid bereit, Euer Blut hinzugeben; wir sind aber Wenige gegen Viele, deshalb muß es theuer bezahlt werden. Möge der allmächtige Gott geben, daß die Stunde der Rache bald schlagen möge für alle die Gewaltthat und das Unrecht, das Mir und Meinem Volke zugefügt wird.

Dänemark sucht die Hülfe Englands, Frankreichs, Rußlands und Schwedens nach. Das Gesuch ist bei den drei ersten Mächten auf die Garantie Schleswigs v. J. 1720 gestützt.

7. Febr. Furchtbare Aufregung in Kopenhagen. Volksdemonstrationen. Selbst Mitglieder der königl. Familie sehen sich persönlichen Beleidigungen ausgesetzt. Monrad erklärt dem Reichstage, daß der König an dem Rückzuge vom Danewerk keinen Theil habe; der Kriegsminister erklärt, daß er seinerseits den Befehl dazu nicht ertheilt hätte. General de Meza wird abberufen und zur Vertheidigung nach Kopenhagen beschieden. Beide Häuser beschließen, die wegen der Abwesenheit des Königs noch nicht stattgefundene Ueberreichung der Adresse nunmehr auszusetzen, dagegen wird eine das Volk zur Ruhe mahnende Resolution angenommen. Monrad nimmt die Proclamation des Königs v. 6. d. M. auf sich.

8. „ Die Proclamation des Königs vom 6. d. M. wird zurückgezogen und durch folgende in verbesserter Fassung ersetzt:

„Soldaten! Nicht allein durch Tapferkeit auf dem Kampfplatz, sondern auch dadurch, daß er Mangel an Ruhe, Kälte und allerlei Entbehrungen und Anstrengungen mit Geduld erträgt, legt ein Soldat die Treue gegen den König und seine Liebe gegen das Vaterland an den Tag. Das habt Ihr gezeigt und obgleich es Euch Allen bisher nicht vergönnt war, in offener Schlacht gegen einen überlegenen Feind zu beweisen, daß Ihr von demselben Geiste und derselben Tapferkeit beseelt seid, welche Euere älteren Kameraden bei Friedericia und Idstedt bewiesen, so habt Ihr Alle dagegen reiche Gelegenheit gehabt, glänzende Beweise von Ausdauer zu geben, vereint mit unermüdlichem Muth, wodurch Ihr in den Stand gesetzt wurdet, standhaft die hartnäckigen Angriffe eines überlegenen Feindes abzuweisen, sowohl damals als er die Schanzen zu nehmen versuchte, als auch zu der Zeit, wo er Euch verfolgte. Soldaten! Empfanget hiefür den warmen Dank Eures Königs! Die Dannewirke ist aufgegeben, in der Hand des Feindes ist der größre Theil der Kanonen, welche die Stellung vertheidigen sollten; tief fühlen wir mit Euch, was wir dadurch verloren haben. Aber, Kameraden! Wir haben nur diese eine Armee für die Vertheidigung des Landes, und Eure kriegskundigen Führer haben gemeint, daß Wir nicht länger eine Armee besitzen würden, wenn Wir Euch nicht zu-

rückzögen. Deshalb faßten sie den Entschluß, zurückzugehen. Soldaten! Wir stehen noch vereinzelt mit dem Volke da. Wir rechnen auf Euch und Unsere Flotte. Bereit seid Ihr, Euer Blut hinzugeben, aber wir sind wenige gegen viele und deshalb muß es theuer bezahlt werden. Der allmächtige Gott gebe, daß der Sieg bald eine gerechte Sache krönen möge."

9. Febr. Der Reichstag beschließt, auch seinerseits eine Ansprache an die Armee zu erlassen:

„Die Dannewirke ist aufgegeben! Der dänische Reichstag ist durch diese Nachricht überrascht und betrübt worden; aber seine Hoffnung auf die Zukunft ist dadurch nicht geschwächt und die des Heeres wird dadurch eben so wenig geschwächt sein. Das dänische Heer mußte ohne Schwertstreich Holstein verlassen, ausgesetzt dem Hohne des Feindes und der Bevölkerung, aber es erhielt unter dem Rückzug vollständige Ordnung und würdige Ruhe aufrecht. Sechs Wochen lang mußte es darauf Kälte, Strapazen und Mangel aushalten, aber es blieb doch sich selbst gleich und erwartete den Tag des Kampfes mit Verlangen. Der Kampf begann und in den Treffen, die vorfielen, that Jeder seine Pflicht und ging mit frohem Muth in's Feuer. Das dänische Volksthing (Landsthing) dankt dem dänischen Heere. Die Dannewirke ist aufgegeben, aber das dänische Volksthing (Landsthing) verliert niemals sein Vertrauen zu seinen Söhnen und Brüdern, der lebenden Dannewirke. Das Heer lebe hoch! Sobald die Umstände es erlauben, wird es wiederum vorwärts gehen — vorwärts mit Gott für König und Vaterland! Wir vertrauen auf den ewigen Gott, auf den Volksgeist und auf unser Heer, über welches dieser Geist schwebt. Der dänische Reichstag wird seine Pflicht in einer so ernsten Zeit nicht vergessen; das Volksthing (Landsthing) erfüllt einen geringen Theil dieser Pflicht dadurch, daß es dem braven Heer des dänischen Reichs seinen brüderlichen Gruß sendet."

10. „ Der König trifft von Sonderburg wieder in Kopenhagen ein.

12. „ Eine Circulardepesche an die Vertreter Dänemarks im Auslande kündigt denselben energische Fortsetzung des Krieges an:

„....Sie wissen bereits, daß die Armee die Danewerkstellung geräumt hat, um sich in die zweite Vertheidigungslinie, jene von Düppel, zurückzuziehen. Die Gründe, welche für diese rückgängige Bewegung bestimmend gewesen, sind ausschließlich strategischer Natur. Die ungemeine Strenge der Jahreszeit, der unausgesetzte Wachtdienst und die außerordentliche Erschöpfung der Truppen, verbunden mit der numerischen Ueberlegenheit des Feindes, hatten es unmöglich gemacht, das Danewerk länger zu behaupten, und wenn die Armee bei diesem Stande der Dinge eine Schlacht angenommen hätte, wäre ihre gänzliche Vernichtung zu befürchten gewesen. Gegenwärtig nehmen unsere Truppen eine Stellung ein, welche die Flanke des Feindes bedroht, und, sich auf das Meer stützend, sind sie im Besitz aller Vortheile, welche die geographische Configuration des Landes darbietet. Düppel ist in der That die einzige strategische Position, welche uns, beschränkt auf unsere eigenen Kräfte, wie wir es sind, gestattet einen längeren Krieg zu unterhalten, auf welchen wir, wie es scheint, uns vorzubereiten haben. Vor der Occupation Schleswigs hätten wir mit Deutschland Frieden schließen können; nach diesem Ereigniß jedoch bleibt der Regierung des Königs nur ein Weg übrig: den Krieg fortzusetzen bis zur Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge in Schleswig, und bis dieses Herzogthum wieder unter die Autorität des Königs zurückgekehrt ist. Nur dann wird es uns gestattet sein, unsere Bemühungen zur Beendigung unseres Conflicts mit Deutschland neuerdings im Wege von Unterhandlungen anzuwenden."

Der Minister des Auswärtigen v. Quaade erklärt den Vertretern

der Mächte in Kopenhagen, daß Dänemark sich auf keine Unterhandlungen einlasse, so lange Schleswig in Feindeshand sei.

13. Febr. Die dänische Regierung erläßt eine Blokade- und Prisenordnung. Die dänischen Kriegsschiffe erhalten den Befehl, die Schiffe sämmtlicher deutscher Bundesstaaten aufzubringen.

19. „ Die Preußen besetzen Kolding, die erste Stadt in Jütland.
England lehnt das Hülfegesuch Dänemarks vom 6. Febr. ab.

21. „ Dänemark erklärt vom 25. d. M. an den Eintritt der Blokade für alle Häfen der Ostküste der Herzogthümer, die nicht thatsächlich unter dänischer Autorität stehen.

23. „ England macht zunächst Oesterreich, Preußen und Dänemark den förmlichen Vorschlag einer Conferenz zu Wiederherstellung des Friedens ohne Waffenstillstand und ohne zum voraus bestimmte Grundlage.

25. „ Preußen und Oesterreich gehen sofort auf den Vorschlag im Princip ein; Dänemark wünscht auf denselben nicht sofort antworten zu müssen, da es z. B. mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung des Landes denselben ablehnen müßte.

Das Landsthing beschließt einstimmig, das Volksthing mit 64 gegen 4 Stimmen folgende Adresse an den König zu erlassen:

„In der tiefen Betrübniß des dänischen Volkes über den plötzlichen Tod Ihres verewigten Vorgängers war es ein Trost und eine Beruhigung, Ew. Majestät dadurch in die Fußstapfen des hochseligen Königs treten zu sehen, daß den Vorstellungen und Forderungen des Auslandes wegen Aufhebung des Grundgesetzes vom 18. Nov. v. J. gegenüber unsere Freiheit und Selbständigkeit gewahrt wurde. Der Ausbruch des Kriegs zerstörte jedoch alsbald die Hoffnung auf eine ruhige Entwickelung unserer Zustände. Nachdem der deutsche Bund unter dem Titel einer Execution die deutschen Herzogthümer Ew. Majestät, Holstein und Lauenburg, mit Bundestruppen besetzt und unter dem Schutze derselben zum Vortheile eines unberechtigten Prätendenten einen Aufruhr sich hat entwickeln lassen, haben die Großmächte Deutschlands ihre Heere über die Grenze des Reiches Dänemark gesandt, um, wie sie vorgeben, das dänische Land Schleswig, welches im Jahre 1721 abermals incorporirt und dabei der Krone Dänemark garantirt wurde und über welches weder Deutschland noch dessen Großmächten jemals eine Vormundschaft zugestanden hat, in Pfand zu nehmen. Nach zwei ehrenvollen Gefechten hat unser tapferes Heer sich vor der Uebermacht zurückgezogen und unsere tausendjährige Grenzveste verlassen; dasselbe hat jetzt nur einen kleinen Theil von Schleswig in Besitz. Der Feind hat sich über den übrigen Theil dieses Landes ausgebreitet und geduldet, daß fremde Banden und aufrührerische Unterthanen viele von Ew. Maj. getreuen Beamten verjagten und die gesetzliche Ordnung umstürzten, ja, in den letzten Tagen ist sogar die Nachricht hieher gelangt, daß derselbe in die Provinz Jütland eindrang. Allergnädigster König! Unter so ernsten Verhältnissen fühlt Ew. Majestät getreues Landsthing (Volksthing) das Bedürfniß, sich im Namen des Volkes, welches dasselbe erwählte, offen und ohne Vorbehalt gegen seinen König zu äußern. Ein Krieg gegen die Uebermacht wird große und schwere Opfer fordern, aber derselbe wird doch da, wo Vertrauen zwischen König und Volk regiert, mit der Hoffnung auf ein gutes Ergebniß geführt werden. In dieser verhängnißvollen Stunde müssen wir unsern Trost in dem Umstande suchen, daß die Sache des Volkes die des Königs ist, daß Ew. Majestät getreu unsere Freiheit und Selbständigkeit beschützen und nicht gestatten werden, daß in Zukunft unter irgend einem Rechts-

titel die Vormundschaft über die Grenzen Dänemarks ausgedehnt oder die Verbindung zwischen dem Königreiche und Schleswig abgeschwächt werde. Nach der bestimmten Erklärung der Regierung Ew. Majestät darf das Volk darauf bauen, daß die ganze Kraft des Landes aufgeboten werde, so wie daß Ew. Majestät sich bestreben werden, es Europa klar zu machen, daß unser nationales Leben und unsere freie Selbstbestimmung niemals geopfert werden dürfen. Ew. Maj. können darauf bauen, daß die Segnungen der Freiheit die Liebe des Volkes zum Vaterlande und gleichzeitig dessen Bereitwilligkeit zur Darbringung jedes Opfers für das Recht und die Ehre Dänemarks gestärkt haben. Wenn in solcher Weise gegenseitiges Vertrauen König und Volk verbindet, werden beide freudigen Muthes den Chancen und Gefahren des Kriegs entgegensehen können. Heil dem Könige! Heil unserem tapfern Heere! Heil unserem geliebten Vaterlande!"

27. Febr. Der Reichstag vertagt sich wegen der Wahlen zum Reichsrath bis zum 8. März. Antwort des Königs auf die Adresse beider Thinge des Reichstags:

„Mein treuer Reichstag! Ich danke euch für eure Meinungsäußerung. Ich vertraue auf euch, auf mein treues dänisches Volk. Ich will feststehen und bis zum äußersten ausharren; ich will alles thun, um einen Frieden zu erlangen, mit welchem Dänemark gedient sein kann. Ich will nicht die Aufhebung der bestehenden politischen Verbindnng zwischen dem Königreich und Schleswig. Ich will ein freier König sein über ein freies Volk. Frei ist nur der König, wenn das Land selbständig ist; frei ist nur das Volk, wenn der verfassungsmäßige Zustand bewahrt und entwickelt wird. Ich hoffe zum gnädigen Gott, daß man einstmals auf mein Grabmal wird setzen können: Kein Herz schlug treuer für Dänemark! Gott sei mit euch!"

England gesteht Dänemark eine 14tägige Frist behufs einer definitiven Antwort auf den Conferenzvorschlag v. 23. d. M. zu.

2. März. Die bisher in Dänemark festgehaltenen Mannschaften der holsteinischen Regimenter werden endlich entlassen.

3. „ Die Eider wird von den Dänen blokirt.

5. „ Die Wahlen zum Volksthing des neuen Reichsraths fallen überwiegend in eiderdänischem Sinne aus.

8. „ Die Preußen und Oesterreicher rücken mit überlegenen Streitkräften in Jütland ein. Die Dänen ziehen sich nach Friedericia zurück und räumen Veile.

„ „ Dänemark erklärt Wolgast, Greifswald, Cammin, Swinemünde, Stralsund und Barth vom 15. März an in Blokadezustand.

9. „ England räth der dänischen Regierung sehr bringend zu Annahme des Conferenzvorschlages (s. England).

15. „ Die dänischen Truppen haben sich in Jütland ohne ferneren Schwertstreich in aller Eile bis über den Lymfjord zurückgezogen.

16. „ Die Insel Fehmarn wird von den Preußen besetzt und die ganze dänische Besatzung gefangen genommen.

17. „ Die Alliirten bringen in Jütland nicht weiter vor, sondern ziehen sich wieder gegen Veile zurück.

18. „ Dänemark nimmt endlich den englischen Conferenzvorschlag an,

d ... [illegible] ... Abmachungen von $18^{51}/_{52}$ unter-
l ... [illegible] ...

13. Fe[illegible] ... [illegible] ... London: „... Während jedoch ... Conferenz, deren Ziel die Beendigung ... annimmt, hält sie es für nothwendig, ... nach ihrer Meinung die Conferenz zu

19. ... Indem die Regierung die Conferenz an- ... daß man durchaus darin einverstanden ist,

21. ... von $18^{51}/_{52}$ die Basis der Berathungen bilden werden, ... hin, daß wenn sie ihre Theilnahme an der ... Bedingung abhängig macht, diese ihre Anschauungsweise ... wird. Denn es sind eben diese Verhandlungen,

2 ... der Deutsche Bund, und später die beiden deutschen Groß- ... Vorwand zu ihrer gemeinsamen Action gegen die dänische Mo- ... Auch den neutralen Mächten scheint diese Basis, welche ... zwischen uns und dem Bunde vereinbart wurde, sich als die aller- ... Grundlage für fernere Verhandlungen darzustellen. Ich bin des- ... glücklich, behaupten zu können, daß Sir A. Paget mir Grund zu der Erwartung gab, daß seine Regierung vollständig geneigt sein wird, die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der von mir eben angedeuteten Basis anzuerkennen. Für uns und um des Erfolges etwaiger Unterhandlungen willen ist es unumgänglich nothwendig, daß jeder Plan eines Arrangements, welcher direct oder indirect dem deutschen Bunde einen Einfluß auf Gebietstheile, welche nicht zu demselben gehören, einzuräumen schiene, von vorn herein bei Seite gesetzt werde."

21. März. England erläßt nunmehr auch an Frankreich, Rußland, Schweden und den deutschen Bund die förmliche Einladung zu Conferenzen in London, jedoch ausdrücklich ohne die von Dänemark geforderte Grundlage der Unterhandlungen, die es lediglich als Ausgangspunkt für dieselben auffaßt.

22. „ Schluß des Reichstags. Botschaft des Königs:

„Es ist in einer schicksalsschwangeren Zeit, daß die Verhandlungen des Reichstags geschlossen werden! Manche von Euch werden, wenn Ihr in Eure Heimath zurückkehrt, dieselbe vom Feinde besetzt finden. Nehmt unseren Dank dafür, daß Ihr ruhig und unerschrocken geblieben auf Euren Plätzen in der gesetzgebenden Versammlung, und unsere Regierung kräftig unterstütztet in dem schweren Kampfe für das Vaterland. Nehmt unseren Gruß an alle Gauen des Landes mit. Sagt es zu Euren Mitbürgern, daß unser Herz blute bei dem Gedanken daran, was unsere getreuen Unterthanen sowohl diesseits wie jenseits der Königsau ausstehen müssen; aber sagt ihnen auch zugleich, daß unsere Feinde den dänischen Mann nur schlecht kennen, wenn sie glauben, sie könnten durch die Bürden, welche auf seine Schultern gelegt werden, den Wunsch bei ihm hervorrufen, daß wir des Vaterlandes heilige Sache opfern sollten. Durch Drohung, Gewalt brauchen zu wollen, ließ unser Vorgänger auf dem Throne sich bewegen, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eine besondere Stellung in der Monarchie zu geben, und nun nennt man den dadurch nothwendig gemachten Zustand einen Bruch tractatmäßiger Verpflichtungen. Im Namen dieser Verpflichtungen vollführt man eine Execution in Holstein und occupirt Schleswig als Pfand. Unter der Execution in Holstein und unter dem Schutze der Truppen des deutschen Bundes läßt man der revolutionären, gegen uns gerichteten Bewegung freien Spielraum. Schleswigs Occupation benutzt man dazu, diesen Landestheil als eine preußische oder österreichische Provinz zu behandeln ... Auch nicht einmal hier stand der Feind still;

er hat die Königsau überschritten und überschwemmt nun Nord-Jütland! Noch stehen wir allein! Wir wissen nicht, wie lange Europa ein müßiger Zuschauer der Gewaltthat, die man gegen uns und unser Volk übt, sein will. Wir wiederholen dem Reichstage unsere Zusage. Wir sind willig, Alles zu thun, um einen Frieden zu erreichen, mit welchem dem Vaterlande gedient sein kann; aber das müssen unsere Feinde wissen, daß die Zeit noch sehr fern liegt, wo wir oder unser Volk dazu genöthigt werden könnten, uns einem für Dänemark demüthigenden Frieden zu unterwerfen. Eures Königs letztes Wort an Euch und die, welche Euch gewählt haben, sei Ausdauer! Gott sei mit Euch!"

Der König verreist noch am gleichen Tag zur Armee nach Alsen.

29. März. Auch die Wahlen zum Landsthing des neuen Reichsraths ergeben ein entschieden eiderdänisches Resultat.

Norwegen bewilligt den vom Könige geforderten Credit behufs einer eventuellen Unterstützung Dänemarks, macht die Bewilligung jedoch von der Allianz mit wenigstens einer der Westmächte abhängig (s. Norwegen).

— „ Der dänische Capitänlieutenant Hammer hält mit einigen Schiffen die schleswigschen Westseeinseln Föhr, Sylt ꝛc. danieder.

3. Apr. Dänische Kriegsschiffe blokiren die Mündungen der Elbe und der Weser.

13. „ Dänemark erklärt Danzig und Pillau vom 19. d. M. an in Blokadezustand.

15. „ Ein Staatsrath unter Zuziehung höherer Officiere erklärt sich unter der Leitung Monrad's mit geringer Mehrheit gegen eine Räumung der Düppeler Schanzen.

18. „ Die Preußen erstürmen die Düppeler Schanzen; die Dänen ziehen sich nach der Insel Alsen zurück.

20. „ Die Alliirten rücken in Jütland wieder vor.

23. „ Die dänischen Kriegsschiffe, welche bisher an der Elbe- und Wesermündung kreuzten, ziehen sich in Folge der Annäherung der österreichischen Flottendivision nach Christianssand an der Südküste Norwegens zurück.

25. „ Zusammentritt der Londoner Conferenz.

28. „ Feldmarschall Wrangel legt Jütland als Ersatz für die weggenommenen deutschen Schiffe vorläufig eine Contribution von 650,000 Pr. Thlrn. auf.

29. Die Dänen räumen die Festung Fridericia in Jütland, die sofort von den Oesterreichern besetzt wird.

30. „ Die Preußen sind in Jütland bis zum Lymfjord vorgerückt; ganz Jütland mit Ausnahme des nördlichsten Distriktes ist in den Händen der Alliirten. Dänemark sind von 1037 Quadratmeilen mit 2,405,000 Seelen nur noch 236 Quadratmeilen mit 896,700 Seelen geblieben.

4. Mai. Der König von Schweden und Norwegen befiehlt die Bildung

will aber nur auf der Basis der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ unterhandeln.

Depesche an den Gesandten in London: „... Während jedoch die kgl. Regierung den Vorschlag einer Conferenz, deren Ziel die Beendigung des deutsch-dänischen Conflictes ist, annimmt, hält sie es für nothwendig, die Basis zu bezeichnen, ohne welche nach ihrer Meinung die Conferenz zu keinerlei Resultat gelangen kann. Indem die Regierung die Conferenz annimmt, unterstellt sie ausdrücklich, daß man durchaus darin einverstanden ist, daß die Unterhandlungen von $18^{51}/_{52}$ die Basis der Berathungen bilden werden, und sie gibt sich der Hoffnung hin, daß wenn sie ihre Theilnahme an der Conferenz von dieser Bedingung abhängig macht, diese ihre Anschauungsweise auf keinerlei Einwand stoßen wird. Denn es sind eben diese Verhandlungen, aus denen zuerst der Deutsche Bund, und später die beiden deutschen Großmächte den Vorwand zu ihrer gemeinsamen Action gegen die dänische Monarchie ableiteten. Auch den neutralen Mächten scheint diese Basis, welche früher zwischen uns und dem Bunde vereinbart wurde, sich als die allernatürlichste Grundlage für fernere Verhandlungen darzustellen. Ich bin deshalb glücklich, behaupten zu können, daß Sir A. Paget mir Grund zu der Erwartung gab, daß seine Regierung vollständig geneigt sein wird, die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der von mir eben angedeuteten Basis anzuerkennen. Für uns und um des Erfolges etwaiger Unterhandlungen willen ist es unumgänglich nothwendig, daß jeder Plan eines Arrangements, welcher direct oder indirect dem deutschen Bunde einen Einfluß auf Gebietstheile, welche nicht zu demselben gehören, einzuräumen schiene, von vorn herein bei Seite gesetzt werde."

21. März. England erläßt nunmehr auch an Frankreich, Rußland, Schweden und den deutschen Bund die förmliche Einladung zu Conferenzen in London, jedoch ausdrücklich ohne die von Dänemark geforderte Grundlage der Unterhandlungen, die es lediglich als Ausgangspunkt für dieselben auffaßt.

22. „ Schluß des Reichstags. Botschaft des Königs:

„Es ist in einer schicksalsschwangeren Zeit, daß die Verhandlungen des Reichstags geschlossen werden! Manche von Euch werden, wenn Ihr in Eure Heimath zurückkehrt, dieselbe vom Feinde besetzt finden. Nehmt unseren Dank dafür, daß Ihr ruhig und unerschrocken geblieben auf Euren Plätzen in der gesetzgebenden Versammlung, und unsere Regierung kräftig unterstützet in dem schweren Kampfe für das Vaterland. Nehmt unseren Gruß an alle Gauen des Landes mit. Sagt es zu Euren Mitbürgern, daß unser Herz blute bei dem Gedanken daran, was unsere getreuen Unterthanen sowohl diesseits wie jenseits der Königsau ausstehen müssen; aber sagt ihnen auch zugleich, daß unsere Feinde den dänischen Mann nur schlecht kennen, wenn sie glauben, sie könnten durch die Bürden, welche auf seine Schultern gelegt werden, den Wunsch bei ihm hervorrufen, daß wir des Vaterlandes heilige Sache opfern sollten. Durch Drohung, Gewalt brauchen zu wollen, ließ unser Vorgänger auf dem Throne sich bewegen, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eine besondere Stellung in der Monarchie zu geben, und nun nennt man den dadurch nothwendig gemachten Zustand einen Bruch tractatmäßiger Verpflichtungen. Im Namen dieser Verpflichtungen vollführt man eine Execution in Holstein und occupirt Schleswig als Pfand. Unter der Execution in Holstein und unter dem Schutze der Truppen des deutschen Bundes läßt man der revolutionären, gegen uns gerichteten Bewegung freien Spielraum. Schleswigs Occupation benutzt man dazu, diesen Landestheil als eine preußische oder österreichische Provinz zu behandeln ... Auch nicht einmal hier stand der Feind still;

er hat die Königsau überschritten und überschwemmt nun Nord-Jütland! Noch stehen wir allein! Wir wissen nicht, wie lange Europa ein müßiger Zuschauer der Gewaltthat, die man gegen uns und unser Volk übt, sein will. Wir wiederholen dem Reichstage unsere Zusage. Wir sind willig, Alles zu thun, um einen Frieden zu erreichen, mit welchem dem Vaterlande gedient sein kann; aber das müssen unsere Feinde wissen, daß die Zeit noch sehr fern liegt, wo wir oder unser Volk dazu genöthigt werden könnten, uns einem für Dänemark demüthigenden Frieden zu unterwerfen. Eures Königs letztes Wort an Euch und die, welche Euch gewählt haben, sei Ausdauer! Gott sei mit Euch!"

Der König verreist noch am gleichen Tag zur Armee nach Alsen.

29. März. Auch die Wahlen zum Landsthing des neuen Reichsraths ergeben ein entschieden eiderdänisches Resultat.

Norwegen bewilligt den vom Könige geforderten Credit behufs einer eventuellen Unterstützung Dänemarks, macht die Bewilligung jedoch von der Allianz mit wenigstens einer der Westmächte abhängig (s. Norwegen).

— „ Der dänische Capitänlieutenant Hammer hält mit einigen Schiffen die schleswigschen Westseeinseln Föhr, Sylt ꝛc. danieder.

3. Apr. Dänische Kriegsschiffe blokiren die Mündungen der Elbe und der Weser.

13. „ Dänemark erklärt Danzig und Pillau vom 19. d. M. an in Blokadezustand.

15. „ Ein Staatsrath unter Zuziehung höherer Officiere erklärt sich unter der Leitung Monrad's mit geringer Mehrheit gegen eine Räumung der Düppeler Schanzen.

18. „ Die Preußen erstürmen die Düppeler Schanzen; die Dänen ziehen sich nach der Insel Alsen zurück.

20. „ Die Alliirten rücken in Jütland wieder vor.

23. „ Die dänischen Kriegsschiffe, welche bisher an der Elbe- und Wesermündung kreuzten, ziehen sich in Folge der Annäherung der österreichischen Flottendivision nach Christianssand an der Südküste Norwegens zurück.

25. „ Zusammentritt der Londoner Conferenz.

28. „ Feldmarschall Wrangel legt Jütland als Ersatz für die weggenommenen deutschen Schiffe vorläufig eine Contribution von 650,000 Pr. Thlrn. auf.

29. Die Dänen räumen die Festung Fridericia in Jütland, die sofort von den Oesterreichern besetzt wird.

30. „ Die Preußen sind in Jütland bis zum Lymfjord vorgerückt; ganz Jütland mit Ausnahme des nördlichsten Distriktes ist in den Händen der Alliirten. Dänemark sind von 1037 Quadratmeilen mit 2,405,000 Seelen nur noch 236 Quadratmeilen mit 896,700 Seelen geblieben.

4. Mai. Der König von Schweden und Norwegen befiehlt die Bildung

eines combinirten schwedisch-norwegischen Geschwaders auf den 16. Mai unter dem Befehl des Viceadmirals Herzogs v. Ostgothland.

9. Mai. Seegefecht bei Helgoland zwischen dänischen und österr. Schiffen. Die Londoner Conferenz einigt sich über eine am 12. d. M. beginnende Waffenruhe auf die Dauer eines Monats. Dänemark muß für so lange auch die Blokade der deutschen Häfen aufheben.

17. „ Preußen und Oesterreich schlagen auf der Londoner Conferenz die staatliche Unabhängigkeit der Herzogthümer, eventuell die Personalunion mit Dänemark vor. Die dänischen Bevollmächtigten erklärten den Vorschlag für absolut unannehmbar und lehnen es ab, ihn auch nur ad referendum zu nehmen.

28. „ Da Dänemark auf die Möglichkeit einer Personalunion in keiner Weise eingehen will, so schlagen Oesterreich und Preußen auf der Londoner Conferenz die vollkommene Trennung der Herzogthümer von Dänemark vor und zwar unter dem Herzog Friedrich von Augustenburg. England läßt nunmehr auch seinerseits den Londoner Vertrag und die Integrität der dänischen Monarchie fallen und schlägt eine Theilung Schleswigs und die Schlei und das Danewerk als Theilungslinie zwischen Dänemark und Deutschland vor. Die deutschen Mächte nehmen den englischen Vorschlag im Princip an, schlagen aber als Theilungslinie die Linie Apenrade-Tondern vor; Dänemark erklärt auch diesen Vorschlag der deutschen Mächte für absolut unannehmbar und kann sich vorerst noch nicht dazu verstehen, eine Theilung Schleswigs selbst nur im Prinzip zuzugestehen, sondern will den Vorschlag Englands bloß ad referendum nehmen.

2. Juni. Dänemark erklärt auf der Londoner Conferenz den Vorschlag Englands v. 28. v. M. anzunehmen, aber als äußerste Concession und unter möglichsten Reserven. Auch Rußland läßt den Londoner Vertrag fallen und erklärt, seine Ansprüche an Holstein dem Großh. v. Oldenburg cediren zu wollen.

5. „ Jahresfeier des dänischen Grundgesetzes. Der König spricht die Hoffnung aus, daß es durch Einigkeit und Vernunft gelingen werde, das geliebte Vaterland mit nicht allzu großen Opfern durch diese Zeit der Drangsale hindurchgeführt zu sehen.

6. „ Die Londoner Conferenz kann sich über eine Verlängerung der Waffenruhe behufs weiterer Ausgleichungsversuche vorerst noch nicht einigen, da Dänemark nur eine solche von 14 Tagen und auch das nicht gerne zugestehen will, Preußen aber darauf aus militärischen und commerziellen Gründen nicht eingehen zu können erklärt.

9. „ Die Londoner Conferenz einigt sich nunmehr über eine vierzehntägige Verlängerung der Waffenruhe, da Preußen sich dem dänischen Verlangen fügt. Da die Wahrscheinlichkeit einer Verständigung über die Gränzlinie für eine Theilung Schleswigs nur eine geringe ist,

so sucht England wieder auf den Londoner Vertrag zurückzukommen und macht Dänemark darauf aufmerksam, daß es sich dieß von Anfang an förmlich vorbehalten habe.

12. Jun. In Kopenhagen circulirt eine Adresse an den König,

um ihn vor der Annahme eines Schleswig-Holsteins sei es in, sei es außerhalb der Monarchie, sei es in Personalunion mit Dänemark vereinigt oder an Deutschland abgetreten, dringend zu warnen, weil darin Schleswigs Verlust und Dänemarks Untergang liege. „Die Regierung, die sich erdreistete, nach dieser Entscheidung zu greifen, würde sich des Volkes Zutrauen verscherzen und sich den traurigsten Namen in Dänemarks Geschichte bereiten."

16. „ Angebliche Ministerkrisis wegen der Frage eines Zurückkommens auf die Personalunion.

18. „ England schlägt auf der Londoner Conferenz als letztes Auskunftsmittel vor, die Festsetzung der Theilungslinie in Schleswig einem Schiedsrichter zu übertragen.

22. „ Oesterreich und Preußen nehmen den engl. Vorschlag auf Ernennung eines Schiedsrichters behufs Feststellung der Theilungslinie in Schleswig unter Modificationen an, Dänemark lehnt ihn dagegen unbedingt ab.

25. „ Die Londoner Conferenz geht resultatlos auseinander.

Eröffnung des neuen nach der Verfassung v. 18. Nov. 1863 gewählten Reichrathes. Botschaft des Königs:

„Die drohende Lage des Vaterlandes und die außerordentlichen Ausgaben, welche der Krieg schon mit sich geführt hat und welche derselbe zu dessen Führung fernerhin fordern wird, hat es Uns nothwendig gemacht, schon jetzt den Reichsrath zusammenzurufen, um dessen Billigung zu den von Unserer Regierung getroffenen Veranstaltungen und dessen Einwilligung zu Schritten, durch welche die nothwendigen Mittel zuwege gebracht werden können, zu erhalten. Nicht wir sind es, die den Krieg hervorgerufen haben; Wir sind Uns bewußt, alles gethan zu haben, was in Unserer Macht stand, ihm zu entgehen... Wir haben in Unserer kurzen Regierungszeit die bittere Erfahrung gemacht, wie leicht in unseren Tagen das klare Recht in der politischen Waagschaale Europas wiege, und wie verlassen ein König mit seinem getreuen Volke stehen könne einem übermächtigen Feinde gegenüber. Da England deßhalb, unterstützt von allen den neutralen Mächten, die Sitz in der Londoner Conferenz haben, vorschlug, daß Wir alles das zur dänischen Monarchie gehörende Land abtreten sollten, welches südlich von Schlei-Dannewirke liegt, beschlossen Wir, dieses Uns so schmerzliche Opfer zu bringen. Dieses Opfer ist von den deutschen Mächten nicht angenommen worden. Wir können nicht mehr opfern; Wir haben die Aufforderung dazu mit Nein beantwortet, fest überzeugt, daß unser Nein auch das Nein des dänischen Volkes sei. Gott wende die Herzen derer, die das Schicksal Europas in ihrer Hand halten. Er lasse wenigstens an Einer Stelle das Mitgefühl zu einer kräftigen Mitwirkung erwachsen!"

26. „ Die Preußen eröffnen mit dem Ablauf der Waffenruhe die Feindseligkeiten gegen Alsen wieder.

29. „ Die Preußen setzen unter General Herwarth von Bittenfeld nach Alsen über. Ein Theil der dänischen Armee fällt in Gefangenschaft.

Die Regierung verlangt vom Reichsrath die Ermächtigung zu einem Anlehen von 20 Mill. Thlrn.

1\. Juli. Die Dänen räumen Alsen vollständig. Die letzten auf Kekenis zurückgebliebenen Truppen und das gerettete Kriegsmaterial langen auf Fünen an.

4./8. Juli. Das englische Unterhaus spricht sich nach erschöpfender Debatte für Nicht-Einmischung in den deutsch-dänischen Krieg aus. Ein directer Antrag auf Unterstützung Dänemarks wird ohne Abstimmung abgelehnt.

6\. „ In beiden Häusern des Reichsraths wird der Entwurf einer Adresse an den König eingebracht, dahin gehend:

„... In die traurige Nothwendigkeit versetzt, Opfer für die Wiedergewinnung des Friedens zu bringen, haben Ew. Majestät lieber etwas von dem Recht der Krone aufgeben wollen, als die Einwilligung zu einem Schleswig-Holstein ertheilen. Dieß bürgt uns dafür, daß das Ziel jeder ferneren Unterhandlung ein von Deutschland unabhängiger freier Staatszustand sein werde. In dieser Voraussicht versichert das Land Ew. Majestät aller Unterstützung, die es geben kann."

7\. „ Die Kopenhagener Presse beginnt, sich für Zurückziehung der Truppen aus Jütland und Fünen, Aufhebung der Blokade und Zurückberufung der Schiffe zur Vertheidigung Seelands und Kopenhagens auszusprechen.

8\. „ Das Ministerium Monrad nimmt auf die Aufforderung des Königs seine Entlassung. Graf Moltke erhält den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden.

10\. „ Die Alliirten setzen über den Lymfjord und occupiren auch den Rest von Jütland.

11\. „ In Folge der englischen Parlamentsbeschlüsse wird auch die zusammengezogene schwedisch-norwegische Flottille wieder aufgelöst.

12\. „ Das neue Cabinet ist meist aus ehemaligen Gesammtstaatsmännern gebildet. Bluhme übernimmt darin das Auswärtige. Die erste Handlung des Ministeriums besteht darin, mit Oesterreich und Preußen directe Unterhandlungen über einen Waffenstillstand und Herstellung des Friedens einzuleiten:

„Da der König, mein allergnädigster Herr, beschlossen hat, Mittel und Wege zu suchen, um eine Ausgleichung der bestehenden betrübenden Differenzen herbeizuführen, und zu gleicher Zeit sich mit neuen Rathgebern umgeben hat, so liegt es dem Unterzeichneten ob, ohne Zaudern bei den Regierungen Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich die nöthigen Schritte zu thun, um diesen Zweck zu erreichen. Indem der Unterzeichnete hierdurch diese Pflicht erfüllt, gibt er sich der Ueberzeugung hin, daß der König, sein Herr, nicht vergebens in das hochherzige Wohlwollen und den erhabenen Gerechtigkeitssinn Sr. Maj. des Königs von Preußen (Kaisers von Oesterreich) unbedingtes Vertrauen gesetzt hat, und glaubt daher einfach sich darauf beschränken zu können, die wohlwollende Vermittlung Sr. Exc. des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen (Rechberg) in Anspruch zu nehmen, damit die Vorbereitungen zum Abschluß eines Waffenstillstands und zur Einleitung der Friedensunterhandlungen durch einen gegenseitigen ohne Verzögerung erlassenen Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten, sowohl zu Land als zu Wasser, getroffen werden können."

13\. „ Die Alliirten besetzen Sylt und die schleswigschen Westsee-Inseln.

Dänemark ist damit vom Boden des Herzogthums Schleswig gänzlich verdrängt.

15./16. Juli. Oesterreich und Preußen entsprechen dem Ansuchen Dänemarks, gebieten die Einstellung aller Feindseligkeiten zu Land wie zu Wasser bis zum 31. d. M. und beordern das Obercommando der alliirten Armee mit dem dänischen Obercommando eine dießfällige Uebereinkunft zu treffen.

18. „ Abschluß einer Convention zu Christiansfeld zwischen den Bevollmächtigten beider Armeen über eine Waffenruhe vom 20. bis 31. d. M.

19. „ Capitänlieut. Hammer ergibt sich zwischen den Inseln Sylt und Amrum dem preuß. Kanonenboote Blitz mit seinen 2 Dampfern, 10 Zollcuttern, 5 Transportschiffen und 2 Küstenfahrern.

26. „ Beginn der Friedensunterhandlungen zwischen Dänemark und Oesterreich-Preußen in Wien.

27. „ Das Volksthing des Reichsraths verwirft den Antrag auf Tagesordnung und nimmt die am 6. d. M. eingebrachte Adresse an den König mit 60 gegen 21 Stimmen trotz der veränderten Sachlage und obgleich der Conseilpräsident sich dagegen erklärt hatte, an.

30. „ Das Landsthing des Reichsraths beschließt auf den Wunsch des Conseilpräsidenten und in Erwartung des Resultates der in Wien eröffneten Friedensunterhandlungen die Verschiebung der definitiven Annahme oder Verwerfung der Adresse an den König.

1. Aug. Abschluß der Friedenspräliminarien und eines dreimonatlichen Waffenstillstandes in Wien.

2. „ Der Conseilpräsident Bluhme theilt dem Reichsrathe in geheimer Sitzung den Inhalt der Friedenspräliminarien mit. Niederschlagender Eindruck. Das Volksthing beschließt, daß aus dem ihm auferlegten Schweigen eine Billigung nicht gefolgert werden dürfe.

4. „ Beide Thinge des Reichsraths lassen die Adresse an den König fallen.

6. „ Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs:

„. . . Ungeachtet des Muthes und der Ausdauer, mit welcher unser tapferes Heer und Flotte gekämpft haben, um Dänemarks Recht und Ehre zu schützen, und ungeachtet der Bereitwilligkeit, mit der das ganze Volk jedes Opfer zur Rettung des Vaterlandes gebracht hat, wird doch der Krieg, welchen ein übermächtiger Feind gegen Uns geführt hat, Uns und Unser Volk zu den schwersten und schmerzlichsten Concessionen zwingen; denn da ganz Europa Uns ohne Hilfe gelassen hat, haben Wir Uns genöthigt gesehen, der Uebermacht nachzugeben und zu versuchen, dem Kriege Einhalt zu thun, dessen Fortsetzung unter den obwaltenden Umständen Unserm geliebten Volke und Lande nur größeren Verlust und größeres Unglück bereiten würde, ohne die Aussicht auf irgend eine Verbesserung Unserer Stellung zu eröffnen. Doch wollen Wir in vollem Vertrauen auf Unser getreues dänisches Volk mit Zuversicht der Zukunft entgegensehen, in der festen Hoffnung, daß hellere Tage nicht ausbleiben werden, wenn König und Volk sich einträchtig verbinden, um die tiefen Wunden zu heilen, welche Unserm theuren Vaterlande geschlagen worden sind. . ."

Dänemark entläßt endlich die bisher in der dänischen Armee festgehaltenen Schleswiger.

7. Aug. Der Reichstag vertagt sich, nachdem sich beide Thinge constituirt haben, bis zum 3. Oct.

15. „ Auf eine Interpellation Orla Lehmanns im Landsthing des Reichsraths antwortet der Conseilpräsident Bluhme im Namen des gesammten Ministeriums.

Interpellation Lehmanns: „1) Erkennt die Regierung, daß die constitutionelle Gewalt des Reichsrathes, übereinstimmend mit dem Grundgesetze vom 18. Nov. 1863, in allen demselben unterliegenden Angelegenheiten fortbesteht, ungeachtet der territoriale Kreis seiner Wirksamkeit durch unglückliche Begebenheiten eingeschränkt werden mußte, bis mit verfassungsmäßiger Genehmigung des Reichsrathes eine Veränderung mit Rücksicht auf dessen Gewalt vorgenommen wird? 2) Erkennt die Regierung, daß, übereinstimmend mit dem Grundgesetze vom 18. Nov. 1863, § 2, der König nicht ohne Genehmigung des Reichsrathes die Regierung in einem von der Monarchie abgelösten Lande übernehmen kann?"

Antwort des Ministeriums, auf die erste Frage: „Da die constitutionelle Gewalt des Reichsrathes in den gemeinsamen Angelegenheiten durch die constitutionelle Verbindung des Königreichs mit dem Herzogthum Schleswig bedingt ist, so kann die Regierung nicht anerkennen, daß, wofern diese constitutionelle Verbindung aufhört, dem für Dänemark-Schleswig jetzt bestehenden Reichsrathe die von dem Interpellanten postulirte Gewalt zukommen kann. Welches Verhalten die Regierung übrigens mit Rücksicht auf die Schritte zu beobachten gedenkt, die unter der vorausgesetzten Eventualität würden geschehen müssen, um eine constitutionelle Regierung zu schaffen, welche dem dänischen Volke eine constitutionelle Gewalt in solchen Angelegenheiten gibt, wie sie nun dem Reichsrathe unterliegen, darüber kann die Regierung sich zur Zeit noch nicht aussprechen." Auf die zweite Frage: „Falls ein Landestheil an eine fremde Herrschaft abgetreten werden müßte, also aufhörte, einen Theil der dänischen Monarchie auszumachen, liegt es im Wortlaute des Grundgesetzes vom 18. Novbr. 1863, § 2 (vorausgesetzt, daß dieser Paragraph unter der angezogenen Eventualität im zukünftigen Verfassungsgesetze für die seitherigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten aufgenommen werde), daß die Frage des Interpellanten mit Ja beantwortet werden muß."

16. „ Das Oberadmiralitätsgericht zu Kopenhagen erklärt noch jetzt ein am 18. April weggenommenes bremisches Schiff als gute Prise.

18. „ Das Volksthing des Reichsraths setzt die von der Regierung ursprünglich geforderte Creditbewilligung von 20 auf 8 Mill. Rthlr. herab. Die Regierung hatte nur in eine Ermäßigung auf 12 Mill. einwilligen wollen.

20. „ Das Landsthing des Reichsraths tritt dem Beschlusse des Volksthings, nur 8 Mill. außerordentlichen Credit bewilligen zu wollen, bei.

Der Conseilpräsident Bluhme beantwortet eine Interpellation der Partei der Bauernfreunde im Volksthing des Reichsrathes wegen Wiedereinführung des dänischen Staatsgrundgesetzes in seinem ursprünglichen Umfange dahin, es könnte dieß nur geschehen, wenn der Reichsrath zu Gunsten des Reichstags auf seine Autorität verzichte und der Reichstag den Verzicht acceptire.

22. „ Der Abg. Bille droht im Volksthing des Reichsraths dem Ministe-

rium mit einem Mißtrauensvotum. Der Finanzminister erklärt, der Reichsrath sei nicht der Repräsentant der gegenwärtigen Volksstimmung und das Ministerium werde daher in einem solchem Fall eine Auflösung beantragen.

24. Aug. Das Volksthing des Reichsraths nimmt in Folge der Auflösungsdrohung das außerordentliche Budget mit 73 gegen 17 Stimmen an.

28. „ Ein Bericht des politischen Ausschusses des Volksthings des Reichsrathes gelangt zu dem Schlusse, daß die Verhandlungen mit Schweden verhängnißvoll in die Angelegenheiten Dänemarks eingegriffen haben, gewiß aber nicht zum Vortheile Dänemarks.

1. Sept. Der Reichsrath wird durch eine kurze königl. Botschaft für geschlossen erklärt.

6. „ Besuch des Prinzen von Wales in Helsingör.

28. „ Verlobung der Prinzessin Dagmar mit dem Großfürsten Thronfolger von Rußland.

3. Oct. Wiederzusammentritt des Reichstags. Die Partei der Bauernfreunde bringt in beiden Thingen den Entwurf einer Antwortsadresse an den König ein, in der die Wiederherstellung der ursprünglichen Verfassung von 1849 gefordert wird.

10. „ Der Minister des Innern erklärt im Volksthing des Reichstags, die Regierung wolle sich vorerst über eine Wiederherstellung des früheren Grundgesetzes von 1849 nicht aussprechen oder binden; jedenfalls müßten darin Veränderungen vorgenommen werden.

15 „ Ein Leitartikel des „Dagbladet" führt aus, daß sobald der Friedensabschluß übereinstimmend mit den Präliminarien erfolgt sei, die Grundlage der gegenwärtigen Thronfolgeordnung umgestoßen und nicht Christian IX., sondern der Prinz Friedrich von Hessen der legitime Thronerbe Dänemarks sei.

17. „ Die Regierung verlangt vom Volksthing des Reichstags die Erlaubniß zu gerichtlicher Verfolgung des Abg. Bille als Redacteur des Dagbladet.

25. „ Das Volksthing des Reichstages verwirft den von den Bauernfreunden vorgeschlagenen Adreßentwurf mit 44 gegen 44 Stimmen.

4. Nov. Das Volksthing des Reichstages gewährt die Bewilligung zu gerichtlicher Verfolgung des Abg. Bille mit 75 gegen 12 Stimmen. Vertagung des Reichstags bis zum 9. Januar 1865.

5. Nov. Eröffnung des Reichsraths. Botschaft des Königs. Die Regierung legt beiden Things den mit Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag zur Genehmigung vor.

Botschaft des Königs: „Der Krieg, den zwei Großmächte über Uns gebracht haben, und der einen so unglücklichen Ausgang gehabt, hat Uns gezwungen, auf die harten Friedensbedingungen einzugehen, denen zufolge ein Theil der Monarchie abgetreten werden soll. Hiezu wird nach dem Grund-

der Mächte in Kopenhagen, daß Dänemark sich auf keine Unterhandlungen einlasse, so lange Schleswig in Feindeshand sei.

13. Febr. Die dänische Regierung erläßt eine Blokade- und Prisenordnung. Die dänischen Kriegsschiffe erhalten den Befehl, die Schiffe sämmtlicher deutscher Bundesstaaten aufzubringen.

19. „ Die Preußen besetzen Kolding, die erste Stadt in Jütland.
England lehnt das Hülfegesuch Dänemarks vom 6. Febr. ab.

21. „ Dänemark erklärt vom 25. d. M. an den Eintritt der Blokade für alle Häfen der Ostküste der Herzogthümer, die nicht thatsächlich unter dänischer Autorität stehen.

23. „ England macht zunächst Oesterreich, Preußen und Dänemark den förmlichen Vorschlag einer Conferenz zu Wiederherstellung des Friedens ohne Waffenstillstand und ohne zum voraus bestimmte Grundlage.

25. „ Preußen und Oesterreich gehen sofort auf den Vorschlag im Princip ein; Dänemark wünscht auf denselben nicht sofort antworten zu müssen, da es z. B. mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung des Landes denselben ablehnen müßte.

Das Landsthing beschließt einstimmig, das Volksthing mit 64 gegen 4 Stimmen folgende Adresse an den König zu erlassen:

„In der tiefen Betrübniß des dänischen Volkes über den plötzlichen Tod Ihres verewigten Vorgängers war es ein Trost und eine Beruhigung, Ew. Majestät dadurch in die Fußstapfen des hochseligen Königs treten zu sehen, daß den Vorstellungen und Forderungen des Auslandes wegen Aufhebung des Grundgesetzes vom 18. Nov. v. J. gegenüber unsere Freiheit und Selbständigkeit gewahrt wurde. Der Ausbruch des Kriegs zerstörte jedoch alsbald die Hoffnung auf eine ruhige Entwickelung unserer Zustände. Nachdem der deutsche Bund unter dem Titel einer Execution die deutschen Herzogthümer Ew. Majestät, Holstein und Lauenburg, mit Bundestruppen besetzt und unter dem Schutze derselben zum Vortheile eines unberechtigten Prätendenten einen Aufruhr sich hat entwickeln lassen, haben die Großmächte Deutschlands ihre Heere über die Grenze des Reiches Dänemark gesandt, um, wie sie vorgeben, das dänische Land Schleswig, welches im Jahre 1721 abermals incorporirt und dabei der Krone Dänemark garantirt wurde und über welches weder Deutschland noch dessen Großmächten jemals eine Vormundschaft zugestanden hat, in Pfand zu nehmen. Nach zwei ehrenvollen Gefechten hat unser tapferes Heer sich vor der Uebermacht zurückgezogen und unsere tausendjährige Grenzveste verlassen; dasselbe hat jetzt nur einen kleinen Theil von Schleswig in Besitz. Der Feind hat sich über den übrigen Theil dieses Landes ausgebreitet und geduldet, daß fremde Banden und aufrührerische Unterthanen viele von Ew. Maj. getreuen Beamten verjagten und die gesetzliche Ordnung umstürzten, ja, in den letzten Tagen ist sogar die Nachricht hieher gelangt, daß derselbe in die Provinz Jütland eindrang. Allergnädigster König! Unter so ernsten Verhältnissen fühlt Ew. Majestät getreues Landsthing (Volksthing) das Bedürfniß, sich im Namen des Volkes, welches dasselbe erwählte, offen und ohne Vorbehalt gegen seinen König zu äußern. Ein Krieg gegen die Uebermacht wird große und schwere Opfer fordern, aber derselbe wird doch da, wo Vertrauen zwischen König und Volk regiert, mit der Hoffnung auf ein gutes Ergebniß geführt werden. In dieser verhängnißvollen Stunde müssen wir unsern Trost in dem Umstande suchen, daß die Sache des Volkes die des Königs ist, daß Ew. Majestät getreu unsere Freiheit und Selbständigkeit beschützen und nicht gestatten werden, daß in Zukunft unter irgend einem Rechts-

titel die Vormundschaft über die Grenzen Dänemarks ausgedehnt oder die Verbindung zwischen dem Königreiche und Schleswig abgeschwächt werde. Nach der bestimmten Erklärung der Regierung Ew. Majestät darf das Volk darauf bauen, daß die ganze Kraft des Landes aufgeboten werde, so wie daß Ew. Majestät sich bestreben werden, es Europa klar zu machen, daß unser nationales Leben und unsere freie Selbstbestimmung niemals geopfert werden dürfen. Ew. Maj. können darauf bauen, daß die Segnungen der Freiheit die Liebe des Volkes zum Vaterlande und gleichzeitig dessen Bereitwilligkeit zur Darbringung jedes Opfers für das Recht und die Ehre Dänemarks gestärkt haben. Wenn in solcher Weise gegenseitiges Vertrauen König und Volk verbindet, werden beide freudigen Muthes den Chancen und Gefahren des Kriegs entgegensehen können. Heil dem Könige! Heil unserem tapfern Heere! Heil unserem geliebten Vaterlande!"

27. Febr. Der Reichstag vertagt sich wegen der Wahlen zum Reichsrath bis zum 8. März. Antwort des Königs auf die Adresse beider Thinge des Reichstags:

„Mein treuer Reichstag! Ich danke euch für eure Meinungsäußerung. Ich vertraue auf euch, auf mein treues dänisches Volk. Ich will feststehen und bis zum äußersten ausharren; ich will alles thun, um einen Frieden zu erlangen, mit welchem Dänemark gedient sein kann. Ich will nicht die Aufhebung der bestehenden politischen Verbindnng zwischen dem Königreich und Schleswig. Ich will ein freier König sein über ein freies Volk. Frei ist nur der König, wenn das Land selbständig ist; frei ist nur das Volk, wenn der verfassungsmäßige Zustand bewahrt und entwickelt wird. Ich hoffe zum gnädigen Gott, daß man einstmals auf mein Grabmal wird setzen können: Kein Herz schlug treuer für Dänemark! Gott sei mit euch!"

England gesteht Dänemark eine 14tägige Frist behufs einer definitiven Antwort auf den Conferenzvorschlag v. 23. d. M. zu.

2. März. Die bisher in Dänemark festgehaltenen Mannschaften der holsteinischen Regimenter werden endlich entlassen.

3. „ Die Eider wird von den Dänen blokirt.

5. „ Die Wahlen zum Volksthing des neuen Reichsraths fallen überwiegend in eiderdänischem Sinne aus.

8. „ Die Preußen und Oesterreicher rücken mit überlegenen Streitkräften in Jütland ein. Die Dänen ziehen sich nach Friedericia zurück und räumen Veile.

„ „ Dänemark erklärt Wolgast, Greifswald, Cammin, Swinemünde, Stralsund und Barth vom 15. März an in Blokadezustand.

9. „ England räth der dänischen Regierung sehr dringend zu Annahme des Conferenzvorschlages (s. England).

15. „ Die dänischen Truppen haben sich in Jütland ohne ferneren Schwertstreich in aller Eile bis über den Lymfjord zurückgezogen.

16. „ Die Insel Fehmarn wird von den Preußen besetzt und die ganze dänische Besatzung gefangen genommen.

17. „ Die Alliirten dringen in Jütland nicht weiter vor, sondern ziehen sich wieder gegen Veile zurück.

18. „ Dänemark nimmt endlich den englischen Conferenzvorschlag an,

will aber nur auf der Basis der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ unterhandeln.

Depesche an den Gesandten in London: „...Während jedoch die kgl. Regierung den Vorschlag einer Conferenz, deren Ziel die Beendigung des deutsch-dänischen Conflictes ist, annimmt, hält sie es für nothwendig, die Basis zu bezeichnen, ohne welche nach ihrer Meinung die Conferenz zu keinerlei Resultat gelangen kann. Indem die Regierung die Conferenz annimmt, unterstellt sie ausdrücklich, daß man durchaus darin einverstanden ist, daß die Unterhandlungen von $18^{51}/_{52}$ die Basis der Berathungen bilden werden, und sie gibt sich der Hoffnung hin, daß wenn sie ihre Theilnahme an der Conferenz von dieser Bedingung abhängig macht, diese ihre Anschauungsweise auf keinerlei Einwand stoßen wird. Denn es sind eben diese Verhandlungen, aus denen zuerst der Deutsche Bund, und später die beiden deutschen Großmächte den Vorwand zu ihrer gemeinsamen Action gegen die dänische Monarchie ableiteten. Auch den neutralen Mächten scheint diese Basis, welche früher zwischen uns und dem Bunde vereinbart wurde, sich als die allernatürlichste Grundlage für fernere Verhandlungen darzustellen. Ich bin deshalb glücklich, behaupten zu können, daß Sir A. Paget mir Grund zu der Erwartung gab, daß seine Regierung vollständig geneigt sein wird, die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der von mir eben angedeuteten Basis anzuerkennen. Für uns und um des Erfolges etwaiger Unterhandlungen willen ist es unumgänglich nothwendig, daß jeder Plan eines Arrangements, welcher direct oder indirect dem deutschen Bunde einen Einfluß auf Gebietstheile, welche nicht zu demselben gehören, einzuräumen schiene, von vorn herein bei Seite gesetzt werde."

21. März. England erläßt nunmehr auch an Frankreich, Rußland, Schweden und den deutschen Bund die förmliche Einladung zu Conferenzen in London, jedoch ausdrücklich ohne die von Dänemark geforderte Grundlage der Unterhandlungen, die es lediglich als Ausgangspunkt für dieselben auffaßt.

22. „ Schluß des Reichstags. Botschaft des Königs:

„Es ist in einer schicksalsschwangeren Zeit, daß die Verhandlungen des Reichstags geschlossen werden! Manche von Euch werden, wenn Ihr in Eure Heimath zurückkehrt, dieselbe vom Feinde besetzt finden. Nehmt unseren Dank dafür, daß Ihr ruhig und unerschrocken geblieben auf Euren Plätzen in der gesetzgebenden Versammlung, und unsere Regierung kräftig unterstützet in dem schweren Kampfe für das Vaterland. Nehmt unseren Gruß an alle Gauen des Landes mit. Sagt es zu Euren Mitbürgern, daß unser Herz blute bei dem Gedanken daran, was unsere getreuen Unterthanen sowohl diesseits wie jenseits der Königsau ausstehen müssen; aber sagt ihnen auch zugleich, daß unsere Feinde den dänischen Mann nur schlecht kennen, wenn sie glauben, sie könnten durch die Bürden, welche auf seine Schultern gelegt werden, den Wunsch bei ihm hervorrufen, daß wir des Vaterlandes heilige Sache opfern sollten. Durch Drohung, Gewalt brauchen zu wollen, ließ unser Vorgänger auf dem Throne sich bewegen, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eine besondere Stellung in der Monarchie zu geben, und nun nennt man den dadurch nothwendig gemachten Zustand einen Bruch tractatmäßiger Verpflichtungen. Im Namen dieser Verpflichtungen vollführt man eine Execution in Holstein und occupirt Schleswig als Pfand. Unter der Execution in Holstein und unter dem Schutze der Truppen des deutschen Bundes läßt man der revolutionären, gegen uns gerichteten Bewegung freien Spielraum. Schleswigs Occupation benutzt man dazu, diesen Landestheil als eine preußische oder österreichische Provinz zu behandeln ... Auch nicht einmal hier stand der Feind still;

er hat die Königsau überschritten und überschwemmt nun Nord-Jütland! Noch stehen wir allein! Wir wissen nicht, wie lange Europa ein müßiger Zuschauer der Gewaltthat, die man gegen uns und unser Volk übt, sein will. Wir wiederholen dem Reichstage unsere Zusage. Wir sind willig, Alles zu thun, um einen Frieden zu erreichen, mit welchem dem Vaterlande gedient sein kann; aber das müssen unsere Feinde wissen, daß die Zeit noch sehr fern liegt, wo wir oder unser Volk dazu genöthigt werden könnten, uns einem für Dänemark demüthigenden Frieden zu unterwerfen. Eures Königs letztes Wort an Euch und die, welche Euch gewählt haben, sei Ausdauer! Gott sei mit Euch!"

Der König verreist noch am gleichen Tag zur Armee nach Alsen.

29. März. Auch die Wahlen zum Landsthing des neuen Reichsraths ergeben ein entschieden eiderdänisches Resultat.

Norwegen bewilligt den vom Könige geforderten Credit behufs einer eventuellen Unterstützung Dänemarks, macht die Bewilligung jedoch von der Allianz mit wenigstens einer der Westmächte abhängig (s. Norwegen).

— „ Der dänische Capitänlieutenant Hammer hält mit einigen Schiffen die schleswigschen Westseeinseln Föhr, Sylt &c. danieder.

3. Apr. Dänische Kriegsschiffe blokiren die Mündungen der Elbe und der Weser.

13. „ Dänemark erklärt Danzig und Pillau vom 19. d. M. an in Blokadezustand.

15. „ Ein Staatsrath unter Zuziehung höherer Officiere erklärt sich unter der Leitung Monrad's mit geringer Mehrheit gegen eine Räumung der Düppeler Schanzen.

18. „ Die Preußen erstürmen die Düppeler Schanzen; die Dänen ziehen sich nach der Insel Alsen zurück.

20. „ Die Alliirten rücken in Jütland wieder vor.

23. „ Die dänischen Kriegsschiffe, welche bisher an der Elbe- und Wesermündung kreuzten, ziehen sich in Folge der Annäherung der östereichischen Flottendivision nach Christiansand an der Südküste Norwegens zurück.

25. „ Zusammentritt der Londoner Conferenz.

28. „ Feldmarschall Wrangel legt Jütland als Ersatz für die weggenommenen deutschen Schiffe vorläufig eine Contribution von 650,000 Pr. Thlrn. auf.

29. Die Dänen räumen die Festung Fridericia in Jütland, die sofort von den Oesterreichern besetzt wird.

30. „ Die Preußen sind in Jütland bis zum Lymfjord vorgerückt; ganz Jütland mit Ausnahme des nördlichsten Distriktes ist in den Händen der Alliirten. Dänemark sind von 1037 Quadratmeilen mit 2,405,000 Seelen nur noch 236 Quadratmeilen mit 896,700 Seelen geblieben.

4. Mai. Der König von Schweden und Norwegen befiehlt die Bildung

eines combinirten schwedisch-norwegischen Geschwaders auf den 16. Mai unter dem Befehl des Viceadmirals Herzogs v. Ostgothland.

9. Mai. Seegefecht bei Helgoland zwischen dänischen und österr. Schiffen. Die Londoner Conferenz einigt sich über eine am 12. d. M. beginnende Waffenruhe auf die Dauer eines Monats. Dänemark muß für so lange auch die Blokade der deutschen Häfen aufheben.

17. „ Preußen und Oesterreich schlagen auf der Londoner Conferenz die staatliche Unabhängigkeit der Herzogthümer, eventuell die Personalunion mit Dänemark vor. Die dänischen Bevollmächtigten erklärten den Vorschlag für absolut unannehmbar und lehnen es ab, ihn auch nur ad referendum zu nehmen.

28. „ Da Dänemark auf die Möglichkeit einer Personalunion in keiner Weise eingehen will, so schlagen Oesterreich und Preußen auf der Londoner Conferenz die vollkommene Trennung der Herzogthümer von Dänemark vor und zwar unter dem Herzog Friedrich von Augustenburg. England läßt nunmehr auch seinerseits den Londoner Vertrag und die Integrität der dänischen Monarchie fallen und schlägt eine Theilung Schleswigs und die Schlei und das Danewerk als Theilungslinie zwischen Dänemark und Deutschland vor. Die deutschen Mächte nehmen den englischen Vorschlag im Princip an, schlagen aber als Theilungslinie die Linie Apenrade-Tondern vor; Dänemark erklärt auch diesen Vorschlag der deutschen Mächte für absolut unannehmbar und kann sich vorerst noch nicht dazu verstehen, eine Theilung Schleswigs selbst nur im Prinzip zuzugestehen, sondern will den Vorschlag Englands bloß ad referendum nehmen.

2. Juni. Dänemark erklärt auf der Londoner Conferenz den Vorschlag Englands v. 28. v. M. anzunehmen, aber als äußerste Concession und unter möglichsten Reserven. Auch Rußland läßt den Londoner Vertrag fallen und erklärt, seine Ansprüche an Holstein dem Großh. v. Oldenburg cediren zu wollen.

5. „ Jahresfeier des dänischen Grundgesetzes. Der König spricht die Hoffnung aus, daß es durch Einigkeit und Vernunft gelingen werde, das geliebte Vaterland mit nicht allzu großen Opfern durch diese Zeit der Drangsale hindurchgeführt zu sehen.

6. „ Die Londoner Conferenz kann sich über eine Verlängerung der Waffenruhe behufs weiterer Ausgleichungsversuche vorerst noch nicht einigen, da Dänemark nur eine solche von 14 Tagen und auch das nicht gerne zugestehen will, Preußen aber darauf aus militärischen und commerziellen Gründen nicht eingehen zu können erklärt.

9. „ Die Londoner Conferenz einigt sich nunmehr über eine vierzehntägige Verlängerung der Waffenruhe, da Preußen sich dem dänischen Verlangen fügt. Da die Wahrscheinlichkeit einer Verständigung über die Gränzlinie für eine Theilung Schleswigs nur eine geringe ist,

so sucht England wieder auf den Londoner Vertrag zurückzukommen und macht Dänemark darauf aufmerksam, daß es sich dieß von Anfang an förmlich vorbehalten habe.

12. Jun. In Kopenhagen circulirt eine Adresse an den König,

um ihn vor der Annahme eines Schleswig-Holsteins sei es in, sei es außerhalb der Monarchie, sei es in Personalunion mit Dänemark vereinigt oder an Deutschland abgetreten, dringend zu warnen, weil darin Schleswigs Verlust und Dänemarks Untergang liege. „Die Regierung, die sich erdreistete, nach dieser Entscheidung zu greifen, würde sich des Volkes Zutrauen verscherzen und sich den traurigsten Namen in Dänemarks Geschichte bereiten."

16. „ Angebliche Ministerkrisis wegen der Frage eines Zurückkommens auf die Personalunion.

18. „ England schlägt auf der Londoner Conferenz als letztes Auskunftsmittel vor, die Festsetzung der Theilungslinie in Schleswig einem Schiedsrichter zu übertragen.

22. „ Oesterreich und Preußen nehmen den engl. Vorschlag auf Ernennung eines Schiedsrichters behufs Feststellung der Theilungslinie in Schleswig unter Modificationen an, Dänemark lehnt ihn dagegen unbedingt ab.

25. „ Die Londoner Conferenz geht resultatlos auseinander.

Eröffnung des neuen nach der Verfassung v. 18. Nov. 1863 gewählten Reichrathes. Botschaft des Königs:

„Die drohende Lage des Vaterlandes und die außerordentlichen Ausgaben, welche der Krieg schon mit sich geführt hat und welche derselbe zu dessen Führung fernerhin fordern wird, hat es Uns nothwendig gemacht, schon jetzt den Reichsrath zusammenzurufen, um dessen Billigung zu den von Unserer Regierung getroffenen Veranstaltungen und dessen Einwilligung zu Schritten, durch welche die nothwendigen Mittel zuwege gebracht werden können, zu erhalten. Nicht wir sind es, die den Krieg hervorgerufen haben; Wir sind Uns bewußt, alles gethan zu haben, was in Unserer Macht stand, ihm zu entgehen ... Wir haben in Unserer kurzen Regierungszeit die bittere Erfahrung gemacht, wie leicht in unseren Tagen das klare Recht in der politischen Waagschaale Europas wiege, und wie verlassen ein König mit seinem getreuen Volke stehen könne einem übermächtigen Feinde gegenüber. Da England deßhalb, unterstützt von allen den neutralen Mächten, die Sitz in der Londoner Conferenz haben, vorschlug, daß Wir alles das zur dänischen Monarchie gehörende Land abtreten sollten, welches südlich von Schlei-Dannewirke liegt, beschlossen Wir, dieses Uns so schmerzliche Opfer zu bringen. Dieses Opfer ist von den deutschen Mächten nicht angenommen worden. Wir können nicht mehr opfern; Wir haben die Aufforderung dazu mit Nein beantwortet, fest überzeugt, daß unser Nein auch das Nein des dänischen Volkes sei. Gott wende die Herzen derer, die das Schicksal Europas in ihrer Hand halten. Er lasse wenigstens an Einer Stelle das Mitgefühl zu einer kräftigen Mitwirkung erwachsen!"

26. „ Die Preußen eröffnen mit dem Ablauf der Waffenruhe die Feindseligkeiten gegen Alsen wieder.

29. „ Die Preußen setzen unter General Herwarth von Bittenfeld nach Alsen über. Ein Theil der dänischen Armee fällt in Gefangenschaft.

Die Regierung verlangt vom Reichsrath die Ermächtigung zu einem Anlehen von 20 Mill. Thlrn.

1. Juli. Die Dänen räumen Alsen vollständig. Die letzten auf Kekenis zurückgebliebenen Truppen und das gerettete Kriegsmaterial langen auf Fünen an.

4./8. Juli. Das englische Unterhaus spricht sich nach erschöpfender Debatte für Nicht-Einmischung in den deutsch-dänischen Krieg aus. Ein directer Antrag auf Unterstützung Dänemarks wird ohne Abstimmung abgelehnt.

6. „ In beiden Häusern des Reichsraths wird der Entwurf einer Adresse an den König eingebracht, dahin gehend:

„... In die traurige Nothwendigkeit versetzt, Opfer für die Wiedergewinnung des Friedens zu bringen, haben Ew. Majestät lieber etwas von dem Recht der Krone aufgeben wollen, als die Einwilligung zu einem Schleswig-Holstein ertheilen. Dieß bürgt uns dafür, daß das Ziel jeder ferneren Unterhandlung ein von Deutschland unabhängiger freier Staatszustand sein werde. In dieser Voraussicht versichert das Land Ew. Majestät aller Unterstützung, die es geben kann."

7. „ Die Kopenhagener Presse beginnt, sich für Zurückziehung der Truppen aus Jütland und Fünen, Aufhebung der Blokade und Zurückberufung der Schiffe zur Vertheidigung Seelands und Kopenhagens auszusprechen.

8. „ Das Ministerium Monrad nimmt auf die Aufforderung des Königs seine Entlassung. Graf Moltke erhält den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden.

10. „ Die Alliirten setzen über den Lymfjord und occupiren auch den Rest von Jütland.

11. „ In Folge der englischen Parlamentsbeschlüsse wird auch die zusammengezogene schwedisch-norwegische Flottille wieder aufgelöst.

12. „ Das neue Cabinet ist meist aus ehemaligen Gesammtstaatsmännern gebildet. Bluhme übernimmt darin das Auswärtige. Die erste Handlung des Ministeriums besteht darin, mit Oesterreich und Preußen directe Unterhandlungen über einen Waffenstillstand und Herstellung des Friedens einzuleiten:

„Da der König, mein allergnädigster Herr, beschlossen hat, Mittel und Wege zu suchen, um eine Ausgleichung der bestehenden betrübenden Differenzen herbeizuführen, und zu gleicher Zeit sich mit neuen Rathgebern umgeben hat, so liegt es dem Unterzeichneten ob, ohne Zaudern bei den Regierungen Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich die nöthigen Schritte zu thun, um diesen Zweck zu erreichen. Indem der Unterzeichnete hierdurch diese Pflicht erfüllt, gibt er sich der Ueberzeugung hin, daß der König, sein Herr, nicht vergebens in das hochherzige Wohlwollen und den erhabenen Gerechtigkeitssinn Sr. Maj. des Königs von Preußen (Kaisers von Oesterreich) unbedingtes Vertrauen gesetzt hat, und glaubt daher einfach sich darauf beschränken zu können, die wohlwollende Vermittlung Sr. Exc. des Hrn. v. Bismarck-Schönhausen (Rechberg) in Anspruch zu nehmen, damit die Vorbereitungen zum Abschluß eines Waffenstillstands und zur Einleitung der Friedensunterhandlungen durch einen gegenseitigen ohne Verzögerung erlassenen Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten, sowohl zu Land als zu Wasser, getroffen werden können."

13. „ Die Alliirten besetzen Sylt und die schleswigschen Westsee-Inseln.

Dänemark ist damit vom Boden des Herzogthums Schleswig gänzlich verdrängt.

15./16. Juli. Oesterreich und Preußen entsprechen dem Ansuchen Dänemarks, gebieten die Einstellung aller Feindseligkeiten zu Land wie zu Wasser bis zum 31. d. M. und beordern das Obercommando der alliirten Armee mit dem dänischen Obercommando eine dießfällige Uebereinkunft zu treffen.

18. „ Abschluß einer Convention zu Christiansfeld zwischen den Bevollmächtigten beider Armeen über eine Waffenruhe vom 20. bis 31. d. M.

19. „ Capitänlieut. Hammer ergibt sich zwischen den Inseln Sylt und Amrum dem preuß. Kanonenboote Blitz mit seinen 2 Dampfern, 10 Zollcuttern, 5 Transportschiffen und 2 Küstenfahrern.

26. „ Beginn der Friedensunterhandlungen zwischen Dänemark und Oesterreich-Preußen in Wien.

27. „ Das Volksthing des Reichsraths verwirft den Antrag auf Tagesordnung und nimmt die am 6. d. M. eingebrachte Adresse an den König mit 60 gegen 21 Stimmen trotz der veränderten Sachlage und obgleich der Conseilpräsident sich dagegen erklärt hatte, an.

30. „ Das Landsthing des Reichsraths beschließt auf den Wunsch des Conseilpräsidenten und in Erwartung des Resultates der in Wien eröffneten Friedensunterhandlungen die Verschiebung der definitiven Annahme oder Verwerfung der Adresse an den König.

1. Aug. Abschluß der Friedenspräliminarien und eines dreimonatlichen Waffenstillstandes in Wien.

2. „ Der Conseilpräsident Bluhme theilt dem Reichsrathe in geheimer Sitzung den Inhalt der Friedenspräliminarien mit. Niederschlagender Eindruck. Das Volksthing beschließt, daß aus dem ihm auferlegten Schweigen eine Billigung nicht gefolgert werden dürfe.

4. „ Beide Thinge des Reichsraths lassen die Adresse an den König fallen.

6. „ Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs:

„. . . Ungeachtet des Muthes und der Ausdauer, mit welcher unser tapferes Heer und Flotte gekämpft haben, um Dänemarks Recht und Ehre zu schützen, und ungeachtet der Bereitwilligkeit, mit der das ganze Volk jedes Opfer zur Rettung des Vaterlandes gebracht hat, wird doch der Krieg, welchen ein übermächtiger Feind gegen Uns geführt hat, Uns und Unser Volk zu den schwersten und schmerzlichsten Concessionen zwingen; denn da ganz Europa Uns ohne Hilfe gelassen hat, haben Wir Uns genöthigt gesehen, der Uebermacht nachzugeben und zu versuchen, dem Kriege Einhalt zu thun, dessen Fortsetzung unter den obwaltenden Umständen Unserm geliebten Volke und Lande nur größeren Verlust und größeres Unglück bereiten würde, ohne die Aussicht auf irgend eine Verbesserung Unserer Stellung zu eröffnen. Doch wollen Wir in vollem Vertrauen auf Unser getreues dänisches Volk mit Zuversicht der Zukunft entgegensehen, in der festen Hoffnung, daß hellere Tage nicht ausbleiben werden, wenn König und Volk sich einträchtig verbinden, um die tiefen Wunden zu heilen, welche Unserm theuren Vaterlande geschlagen worden sind. . ."

Dänemark entläßt endlich die bisher in der dänischen Armee festgehaltenen Schleswiger.

7. Aug. Der Reichstag vertagt sich, nachdem sich beide Thinge constituirt haben, bis zum 3. Oct.

15. „ Auf eine Interpellation Orla Lehmanns im Landsthing des Reichsraths antwortet der Conseilpräsident Bluhme im Namen des gesammten Ministeriums.

Interpellation Lehmanns: „1) Erkennt die Regierung, daß die constitutionelle Gewalt des Reichsrathes, übereinstimmend mit dem Grundgesetze vom 18. Nov. 1863, in allen demselben unterliegenden Angelegenheiten fortbesteht, ungeachtet der territoriale Kreis seiner Wirksamkeit durch unglückliche Begebenheiten eingeschränkt werden mußte, bis mit verfassungsmäßiger Genehmigung des Reichsrathes eine Veränderung mit Rücksicht auf dessen Gewalt vorgenommen wird? 2) Erkennt die Regierung, daß, übereinstimmend mit dem Grundgesetze vom 18. Nov. 1863, § 2, der König nicht ohne Genehmigung des Reichsrathes die Regierung in einem von der Monarchie abgelösten Lande übernehmen kann?"

Antwort des Ministeriums, auf die erste Frage: „Da die constitutionelle Gewalt des Reichsrathes in den gemeinsamen Angelegenheiten durch die constitutionelle Verbindung des Königreichs mit dem Herzogthum Schleswig bedingt ist, so kann die Regierung nicht anerkennen, daß, wofern diese constitutionelle Verbindung aufhört, dem für Dänemark-Schleswig jetzt bestehenden Reichsrathe die von dem Interpellanten postulirte Gewalt zukommen kann. Welches Verhalten die Regierung übrigens mit Rücksicht auf die Schritte zu beobachten gedenkt, die unter der vorausgesetzten Eventualität würden geschehen müssen, um eine constitutionelle Regierung zu schaffen, welche dem dänischen Volke eine constitutionelle Gewalt in solchen Angelegenheiten gibt, wie sie nun dem Reichsrathe unterliegen, darüber kann die Regierung sich zur Zeit noch nicht aussprechen." Auf die zweite Frage: „Falls ein Landestheil an eine fremde Herrschaft abgetreten werden müßte, also aufhörte, einen Theil der dänischen Monarchie auszumachen, liegt es im Wortlaute des Grundgesetzes vom 18. Novbr. 1863, § 2 (vorausgesetzt, daß dieser Paragraph unter der angezogenen Eventualität im zukünftigen Verfassungsgesetze für die seitherigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten aufgenommen werde), daß die Frage des Interpellanten mit Ja beantwortet werden muß."

16. „ Das Oberadmiralitätsgericht zu Kopenhagen erklärt noch jetzt ein am 18. April weggenommenes bremisches Schiff als gute Prise.

18. „ Das Volksthing des Reichsraths setzt die von der Regierung ursprünglich geforderte Creditbewilligung von 20 auf 8 Mill. Rthlr. herab. Die Regierung hatte nur in eine Ermäßigung auf 12 Mill. einwilligen wollen.

20. „ Das Landsthing des Reichsraths tritt dem Beschlusse des Volksthings, nur 8 Mill. außerordentlichen Credit bewilligen zu wollen, bei.

Der Conseilpräsident Bluhme beantwortet eine Interpellation der Partei der Bauernfreunde im Volksthing des Reichsrathes wegen Wiedereinführung des dänischen Staatsgrundgesetzes in seinem ursprünglichen Umfange dahin, es könnte dieß nur geschehen, wenn der Reichsrath zu Gunsten des Reichstags auf seine Autorität verzichte und der Reichstag den Verzicht acceptire.

22. „ Der Abg. Bille droht im Volksthing des Reichsraths dem Ministe-

rium mit einem Mißtrauensvotum. Der Finanzminister erklärt, der Reichsrath sei nicht der Repräsentant der gegenwärtigen Volksstimmung und das Ministerium werde daher in einem solchem Fall eine Auflösung beantragen.

24. Aug. Das Volksthing des Reichsraths nimmt in Folge der Auflösungsdrohung das außerordentliche Budget mit 73 gegen 17 Stimmen an.

28. „ Ein Bericht des politischen Ausschusses des Volksthings des Reichsrathes gelangt zu dem Schlusse, daß die Verhandlungen mit Schweden verhängnißvoll in die Angelegenheiten Dänemarks eingegriffen haben, gewiß aber nicht zum Vortheile Dänemarks.

1. Sept. Der Reichsrath wird durch eine kurze königl. Botschaft für geschlossen erklärt.

6. „ Besuch des Prinzen von Wales in Helsingör.

28. „ Verlobung der Prinzessin Dagmar mit dem Großfürsten Thronfolger von Rußland.

3. Oct. Wiederzusammentritt des Reichstags. Die Partei der Bauernfreunde bringt in beiden Thingen den Entwurf einer Antwortsadresse an den König ein, in der die Wiederherstellung der ursprünglichen Verfassung von 1849 gefordert wird.

10. „ Der Minister des Innern erklärt im Volksthing des Reichstags, die Regierung wolle sich vorerst über eine Wiederherstellung des früheren Grundgesetzes von 1849 nicht aussprechen oder binden; jedenfalls müßten darin Veränderungen vorgenommen werden.

15 „ Ein Leitartikel des „Dagbladet" führt aus, daß sobald der Friedensabschluß übereinstimmend mit den Präliminarien erfolgt sei, die Grundlage der gegenwärtigen Thronfolgeordnung umgestoßen und nicht Christian IX., sondern der Prinz Friedrich von Hessen der legitime Thronerbe Dänemarks sei.

17. „ Die Regierung verlangt vom Volksthing des Reichstags die Erlaubniß zu gerichtlicher Verfolgung des Abg. Bille als Redacteur des Dagbladet.

25. „ Das Volksthing des Reichstages verwirft den von den Bauernfreunden vorgeschlagenen Adreßentwurf mit 44 gegen 44 Stimmen.

4. Nov. Das Volksthing des Reichstages gewährt die Bewilligung zu gerichtlicher Verfolgung des Abg. Bille mit 75 gegen 12 Stimmen. Vertagung des Reichstags bis zum 9. Januar 1865.

5. Nov. Eröffnung des Reichsraths. Botschaft des Königs. Die Regierung legt beiden Things den mit Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrag zur Genehmigung vor.

Botschaft des Königs: „Der Krieg, den zwei Großmächte über Uns gebracht haben, und der einen so unglücklichen Ausgang gehabt, hat Uns gezwungen, auf die harten Friedensbedingungen einzugehen, denen zufolge ein Theil der Monarchie abgetreten werden soll. Hiezu wird nach dem Grund-

gesetz vom 18. Nov. 1863, § 15, die Zustimmung des Reichsraths erfordert. Wir haben euch daher zu einer außerordentlichen Versammlung berufen, in welcher Wir außerdem Uns vorbehalten, über die Veränderungen in der Ordnung der Verhältnisse, die als Folge des Friedens nothwendig erscheinen, verhandeln zu lassen. Wir brauchen euch nicht zu sagen, mit welchen Gefühlen Wir des Reichsraths Zustimmung zur Abtretung eines Theils der Monarchie begehren; denn dieselben Gefühle, womit Wir es thun, müssen auch euch durchdringen. Aber gleichwie der Gedanke dessen, was Wir Dänemarks Volk und der Zukunft des Landes schulden, Uns geleitet hat, so werdet auch ihr an diesem Gedanken unter der Handlung festhalten, die jetzt euch obliegt, und die männliche Selbstbeherrschung zeigen, mit der ein großes Unglück getragen werden soll, damit ein noch größeres vermieden werde."

9\. Nov. Das Volksthing des Reichsraths genehmigt in dritter Lesung den Friedenstractat mit Oesterreich und Preußen mit 70 gegen 21 Stimmen (Monrad 2c.).

11\. " Das Landsthing des Reichsraths genehmigt den Friedenstractat mit 55 gegen 4 Stimmen.

17\. " Der König erläßt drei offene Briefe: um die Bewohner der Herzogthümer ihrer Unterthanentreue und die Beamteten ihres Huldigungseides zu entlassen — an die Dänen — an die Herzogthümer.

23\. " 137 Mitglieder des Reichsraths erlassen eine Adresse an die dänischen und dänisch gesinnten Einwohner Schleswigs.

28\. " Das Landsthing des Reichsraths nimmt den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Modification der Verfassung von 18. Nov. in dritter Lesung gegen die zähe Opposition Tscherning mit 50 gegen 1 Stimme an.

29\. " Der König tritt eine Rundreise in dem von den Alliirten wieder geräumten Jütland an. Offener Brief desselben an die Jütländer.

5\. Dec. Das Volksthing des Reichsraths nimmt den vom Landsthing bereits genehmigten Entwurf einer Revision der Verfassung in dritter Lesung nur mit wesentlichen Modificationen mit 58 gegen 27 Stimmen an.

7\. " Der König empfängt in Kolding eine zahlreiche Deputation der dänisch Gesinnten aus Nordschleswig.

9\. " Das Volksthing des Reichsraths beschließt, auf den Antrag Hansens, daß der demnächst zusammentretende dänische Reichstag allein berechtigt sei, mit dem Könige die Ordnung der dänischen Verfassungsverhältnisse festzusetzen.

13\. " Das Landsthing verwirft nach zweitägiger Debatte fast einstimmig die vom Volksthing in der Regierungsvorlage bezüglich Revision der Novemberverfassung angebrachten Modificationen und beharrt auf seinem Beschlusse v. 28. Nov. Der Finanzminister David erklärt, das Ministerium sei fest entschlossen, dem Blousen-Absolutismus mit voller Energie zu begegnen und das Volksthing des Reichsraths sofort aufzulösen, falls in dem aus beiden Things zu wählenden gemein-

samen Ausschusse eine erneuerte Volksthingsopposition Platz greifen wollte. Der wiederholte Antrag Tscherninge, die Novemberverfassung und den Reichsrath sofort aufzuheben, da ja nach Abtretung der Herzogthümer keine „gemeinsamen" Angelegenheiten mehr vorhanden seien, wird neuerdings verworfen.

18. Dec. Der gemeinsame Ausschuß beider Thinge des Reichsraths einigt sich mit der Regierung über eine neue Grundlage für die Revision der Novemberverfassung.

21. „ Das Landsthing des Reichsrathes genehmigt fast einstimmig, das Volksthing mit 85 gegen 14 Stimmen den Verfassungs-Revisionsantrag des gemeinsamen Ausschusses beider Thinge.

22. „ Ein kgl. Armeebefehl verfügt die Verabschiedung und Pensionirung einer großen Anzahl höherer und niederer Offiziere.

23. „ Der König sanctionirt die von beiden Thingen des Reichsraths beschlossene Revision der Novemberverfassung:

Durch dieselbe fallen die bisherigen königl. Ernennungen zum Landsthing, sowie die Wahlen der bisherigen schleswig'schen Wahlkreise in beide Thinge weg, so daß die Anzahl der Mitglieder der Landsthings auf 64, die der Mitglieder des Volksthings auf 102 festgestellt wird. Ferner tritt das Normalbudget v. 28. Febr. 1856 am 1. März 1866 außer Kraft.

11. Rußland.

6. Jan. (Polen). Eine Regierungsverordnung befiehlt die Sequestrirung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Theilnehmer am Aufstande und legt den kath. Bischöfen und Bisthumsadministratoren eine abermalige Contribution von 18%, den Canonicis von 6% ihrer Einnahme auf.

10. „ (Polen). Rundschreiben des Generalstatthalters, Gen. Berg, an die Militärchefs bezüglich freiwilliger Stellung von Insurgenten.

16. „ (Polen). Aus 12 mittleren und kleineren Städten laufen Loyalitätsadressen bei dem Generalstatthalter ein.

21. „ Ein kaiserl. Ukas befiehlt die Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen in ganz Rußland mit Ausnahme der sog. westlichen und der baltischen Gouvernements, Astrachans und Bessarabiens,

„da Wir es für gut befunden, die Localbevölkerung der Gouvernements und Kreise durch Personen, welche sie aus ihrer Mitte erwählt, zur näheren Betheiligung an der Verwaltung derjenigen Geschäfte zu berufen, welche sich auf die ökonomischen Interessen und Bedürfnisse jedes Gouvernements und Kreises beziehen."

Als specielle Gegenstände der Competenz dieser Land-Institutionen werden angegeben: Die Aufsicht über das Vermögen, die Capitalien und die Geldabgaben des Territoriums; Bau und Erhaltung der Gebäude, Chausseen u. s. w., die auf Kosten des Territoriums erhalten werden; Sicherheitsmaßregeln für die Verpflegung der Bevölkerung; Fürsorge für die Wohlthätigkeitsanstalten; Hilfsmittel den Pauperismus abzustellen; Kirchenbau; die gegenseitige Feuerversicherung; Sorge für die Entwicklung des localen Handels und der Industrie; Theilnahme an der Volksbildung, Volksgesundheitspflege, den Gefängnissen; Mitwirkung an Verhinderung des Viehfalls, Sorge für Bewahrung der Aussaat u. s. w.; Erfüllung der auf das Territorium fallenden Forderungen der Civil- und Militärverwaltung; Vertheilung derjenigen Staatsauflagen, deren Vertheilung ihnen obliegt; Verheilung der Abgaben für locale Bedürfnisse; Nachrichten und Beschlüsse an die Behörden in Sachen, welche die öconomischen Bedürfnisse betreffen; Vornahme der Wahlen für die Land-Institutionen und Erhaltung derselben; endlich solche Angelegenheiten, die ihnen besonders übergeben werden. Die weiteren Bestimmungen tragen Sorge dafür, daß die Institutionen ihre Befugnisse nicht überschreiten. Der Gouvernementschef und der Minister des Innern können jeden ungesetzlichen Beschluß sistiren, wogegen den Land-Institutionen die Beschwerde an den dirigirenden Senat freisteht. Die Land-Institutionen zerfallen in Bezirks- und Gouvernements-Institutionen. Die Bezirks-Institution besteht aus der Bezirks-Landversammlung und dem Bezirks-Landamt, die Gouvernements-Institution aus der Gouvernements-Landversammlung und dem Gouvernements-Landamt. Die Mitglieder der ersteren werden gewählt von den

Gutsbesitzern, den Stadtgemeinden und den Landgemeinden in besonderen Versammlungen, und zwar ist in den beiden ersten Categorien ein Census für die Wähler festgestellt, die Landgemeinden wählen in indirecter Wahl. Die Zusammensetzung ist nicht durchweg gleich, die Regel bildet aber, daß die Hälfte der Mitglieder aus den Grundbesitzern, die andere Hälfte aus den Stadt- und Landgemeinden gebildet wird, doch wiederum so, daß die Stadtgemeinden nur ein Viertel und weniger der Mitgliederzahl der Landgemeinden stellen. Der Adelsmarschall präsidirt. Das Districts-Landamt besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, welche die Districts-Landversammlungen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Gubernial-Landversammlung werden von den Distrikts-Landversammlungen auf drei Jahre gewählt (die Zahl der Mitglieder schwankt zwischen 15 und 100 in den verschiedenen Gouvernements, jenes in Olonets, dieses in Tambow und Poltawa, das Gouvernements-Landamt besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden.) Wenn der Kaiser nicht einen Vorsitzenden der Gubernial-Versammlung ernennt, so führt der Gouvernements-Adelsmarschall den Vorsitz. Die Districts- und Gouvernements-Landversammlungen versammeln sich jährlich einmal, die ersteren nicht später als im September, die letzteren spätestens im December; die Sitzungen der ersteren dauern zehn, die der letzteren zwanzig Tage. Die Beziehungen zu den Aufsichtsbehörden (Gouvernementschef, Minister des Innern), deren Bestätigung für wichtigere Beschlüsse nothwendig ist, sind sehr sorgfältig geregelt.

21. Jan. (Litthauen). Murawiew ordnet die Errichtung von Volksschulen im Interesse der russischen Sprache an.

22. „ (Polen). Jahrestag des Ausbruchs der Insurrection. In Warschau erscheint eine gedruckte Ansprache der Nationalregierung an die Bevölkerung, in der die Begebenheiten des verflossenen Jahres angeführt werden, und die Nationalregierung die Nation auffordert, auszudauern. Die Polizei hat, in der Voraussetzung, daß die Nationalregierung an diesem Tag eine Druckschrift erlassen würde, alle Arbeiter aus den Warschauer Druckereien bei den Polizeicommissären festgehalten. Dessenungeachtet erscheint das Blatt und wird im Nu in der Stadt colportirt.

25. „ (Polen). Die militärische Verwaltung des ganzen Königreichs unter der Dictatur des Grafen Berg tritt nunmehr ins Leben. Eine vor ihm genehmigte Instruction theilt das ganze Land in neun Hauptabtheilungen ein, deren jede einem besonderen Militärchef untergeordnet wird und regelt deren Competenz:

„Art. 12: Beim Erscheinen einer Insurgentenbande haben die Kreismilitärchefs den nächsten Militärcommandeurs davon Anzeige zu machen, die sofort die nöthigen Maßregeln ergreifen müssen, um die Banden aufzuheben. Alle Bürger ohne Unterschied sind verpflichtet, sofort und bei kriegsrechtlicher Strafe den nächsten Militärcommandeur von Durchmarsch und Placirung der Rebellenbanden in Kenntniß zu setzen, bei Androhung von erhöhten Geldstrafen. Art. 14: Den Militärchefs sind alle Civil- und Polizeibehörden unterworfen, die andern Behörden sind verpflichtet, deren Willen und Aufforderung Genüge zu leisten. Art. 15: Die Militärchefs der Hauptabtheilungen haben das Recht, einstweilen die nicht das Vertrauen der Regierung besitzenden Officianten aus dem Dienst zu entlassen. Die Kreismilitärchefs sind ebenso gegen die Kreisbeamten zu verfahren berechtigt. Art. 19: Die entlassenen Beamten sind sofort unter Kriegsgericht zu stellen u. s. w."

28. Jan. (Polen). Es gelingt der Regierung, den angeblichen Stadtchef von Warschau zu verhaften.

— „ (Polen). Entlassung des Geh. Raths v. Lascynski als Gouverneur des Guberniums Warschau, des letzten Polen, der noch im Amte als Gouverneur ist. Polen ist nunmehr in den Spitzen der Verwaltung wieder ganz russificirt und die Machtbefugniß der untern polnischen Verwaltungsbehörden auf Null reducirt.

30. „ (Litthauen). Bericht Murawiew's über den Plan einer neuen Colonisirung Litthauens mit deutschen und russischen Elementen:

„Obwohl ich zugestehe, daß die von dem Statthalter des Königreichs, Gr. Berg, proponirte Uebersiedelung von 5000 deutschen Auswanderern aus dem Königreich Polen dem hiesigen Lande großen Nutzen bringen würde, in welchem die sorgfältige Arbeit an der Schwächung der Zahl und des Einflusses des polnischen Elements durch Ansiedelung einer der Regierung befreundeten Bevölkerung durchaus nothwendig ist, so muß ich doch bemerken, daß die völlige Ausführung der beabsichtigten Uebersiedelung im gegenwärtigen Augenblick fast unmöglich ist, weil nach den von mir eingezogenen Nachrichten die Uebersiedlung des rebellischen Adels und anderer am Aufstande betheiligter Personen aus dem mir anvertrauten Lande noch nicht solche Dimensionen angenommen hat, daß das dadurch disponibel gewordene Land zur Ansiedelung von 5000 Colonisten ausreichen könnte. Bis jetzt sind nach den entlegenen russischen Gouvernements über 1500 Familien übersiedelt, und mit den noch zu übersiedelnden kann diese Zahl auf 1800 steigen. Die Bodenfläche, die durch diese Uebersiedlung verfügbar geworden ist, läßt sich erst beim Beginn des Frühjahrs genau berechnen. Bis dahin muß man sich mit einer annähernden Berechnung begnügen, die sich auf die Zahl der übersiedelten Familien gründet. Bevor wir jedoch zur Uebersiedelung der deutschen Colonisten aus dem Königreich Polen schreiten, ist genaue Auskunft darüber nöthig, welcher Gewerbthätigkeit diese Colonisten angehören, ob sie Ackerbauer oder Fabrikanten und Handwerker sind, für die der Ackerbau eine unpassende und ungewohnte Beschäftigung sein würde. Auch wäre es wünschenswerth, vor Erlaß der endgiltigen Verfügungen in Betreff der Uebersiedelung den Colonisten beim Beginn des Frühjahrs zu gestatten, daß sie die für sie bestimmten Ländereien in Augenschein nehmen, weil wegen der bekannten Ansprüche dieser Ausländer das von der Ortsbehörde ihnen zugetheilte Land nicht immer von ihnen annehmbar gefunden werden könnte. Ueberhaupt glaube ich, daß, ohne die Ansiedelung deutscher Colonisten auf einer kleinen frei gewordenen Landstrecke zurückzuweisen, vor Allem dahin gestrebt werden muß, das Land ganz russisch zu machen und das polnische Element entschieden zu unterdrücken, was nur durch die Ansiedelung russischer Colonisten aus dem Innern des Reiches zu erreichen ist, welche die Garantie bieten, daß sie sich von dem polnischen Element nicht absorbiren lassen. Was die deutschen Colonisten betrifft, die größtentheils Fabrikanten und Handwerker sind, so würde es sehr nützlich sein, sie in den litthauischen Städten anzusiedeln und zwar als sogenannte Ackerbürger, da bei vielen Städten sich Land genug befindet, das zu solcher Ansiedelung geeignet ist. Diese Maßregel würde eben so sehr zur Hebung der Gewerb- und Fabrikthätigkeit, wie zu der in der gegenwärtigen Zeit so nothwendigen Erneuerung der städtischen Bevölkerung beitragen, deren größter Theil, aus Polen und Katholiken bestehend, der Regierung abgeneigt ist. Mit Rücksicht auf obige Erwägungen habe ich die Ehre, Ew. Exc. zu bitten, die weiteren Verfügungen in Betreff der Uebersiedelung von deutschen Colonisten aus Polen bis dahin sistiren zu wollen, daß dieselben die ihnen zu ertheilenden Ländereien selbst in Augenschein genommen haben und der Umfang der durch die Uebersiedlung

hiesiger rebellischer Einwohner nach Rußland disponibel gewordenen Bodenfläche genau festgestellt ist, was frühestens bis zum Frühjahr erfolgen kann. Zugleich bitte ich, nach Einvernehmen mit dem Grafen Berg, mich vorläufig benachrichtigen zu wollen, wie viele von den zu Uebersiedelung bestimmten deutschen Colonisten zur Handwerker oder industriellen Klasse gehören, damit ich die zur Gewerbthätigkeit und zu Fabrikanlagen am meisten geeigneten Städte und Ortschaften aussuchen und bei Zeiten die nöthigen Anordnungen zur Uebersiedelung treffen kann. Schließlich kann ich nicht unterlassen, abermals darauf aufmerksam zu machen, daß die Colonisirung Litthauens durch das russische Element eine der wichtigsten Fragen ist, von deren Entscheidung die Pacificirung des Landes und die Befestigung der russischen Herrschaft abhängt, weshalb es durchaus nothwendig ist, diese Frage einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen."

5. Febr. (Litthauen). Eine Verordnung Murawiew's führt die russ. Sprache als ausschließliche Geschäftssprache ein.

16. „ (Litthauen). Eine neue Verordnung Murawiew's unterwirft ganz Litthauen einer Gendarmerie-Aufsicht, welche die Aufgabe hat, die Bewohner des Landes strengstens zu überwachen. Jeder Kreis erhält ein Gendarmerie-Commando, dessen Untergebene aus entlassenen Soldaten nicht-polnischer Abkunft und griechisch-orthodoxen Glaubens gebildet sein müssen; auch Bauern, die den Erfordernissen des Dienstes genügen, sollen zu demselben verwendet werden dürfen.

21. „ (Polen). Es gelingt der Regierung, eine Anzahl angeblicher Mitglieder der geh. Nationalregierung zu verhaften.

22. „ (Polen). Von diesem Tage an erscheint keine geheime Zeitung in Warschau mehr.

24. „ (Polen). Eine Verordnung des Gen. Berg befiehlt eine „(Ergebenheits-) Declaration" sämmtlicher Beamteten in Polen.

2. März. (Polen). Ein in vier Decreten bestehender kais. Ukas hebt die Leibeigenschaft in Polen vollständig auf und organisirt die ländliche Bevölkerung in wesentlich selbständige, von dem Grundadel durchaus unabhängige Gemeinden:

„... Um eins für allemale den Bedrückungen ein Ende zu machen, wurde im Jahre 1861 das Ablösungsgesetz erlassen, wodurch Ihr von den drückenden Frohndiensten befreit wurdet. Nächstdem beabsichtigte man durch ein neues Gesetz über die Zinsbarmachung Euere Lasten zu vermindern, die Höhe der von den Gutsbesitzern berechneten Ablösung bedeutend herunterzusetzen, und somit Eure künftige Existenz eins für allemale festzustellen. Da erhoben diejenigen, die mit diesen wohlthätigen Bestimmungen fürs Volk nicht zufrieden waren, einen offenen Aufstand. Rebellen standen gegen die rechtmäßige Behörde des Kaisers und Königs auf und wagten den Kampf mit den kaiserlichen Truppen, und da sie mit offener Gewalt und durch Krieg nichts erlangen konnten, so nahmen sie ihre Zuflucht zu nichtswürdiger List, bemühten sich, Euch mit leeren Hoffnungen zu täuschen, versprachen Euch unentgeltlich Boden zu geben, und die Eigenthümer dafür zu entschädigen, als wenn Ihr nicht selbst einsehen könntet, daß Rebellen, die nur von Raub und Plünderung leben, nicht im Stande sind, den Eigenthümern die ungeheure Summe zu ersetzen, welche der von Euch besessene Boden repräsentirt. Nicht nur auf Heuchelei und Betrug rechneten die Rebellen, sondern auch auf Ge-

walt und Mord; sie mordeten Unschuldige und drohten einem Jeden mit dem Tode, der Gottes und des jüngsten Gerichtes eingedenk keinen Verrath an Pflicht und Gewissen begehen und ihrer heuchlerischen Stimme kein Gehör geben wollte! . . . "

Mit dem Tage des Erlasses werden die Bauern Eigenthümer aller Ländereien, die sie jetzt innehaben, mögen dieselben Privatleuten oder der Krone, Magnaten oder Stiftungen angehört haben. Sie sind von allen bisherigen Leistungen an die Gutsbesitzer entbunden. Sie können sogar innerhalb dreier Jahre die Ländereien zurückfordern, die sie seit dem Ukas vom 26. Mai 1846 einmal im Besitz gehabt haben, wenn sie wieder in den Besitz des Eigenthümers gekommen sind; nur wenn sie andere dafür erhalten haben, dürfen sie diese gegen jene austauschen. Mit dem Eigenthum am Boden erhalten sie auch das an Gebäuden, Vieh, Werkzeugen, Aussaat u. s. w. Sie bewahren den Genuß der bestehenden Servituten, und können diejenigen revindiciren, welche ihnen durch erzwungenen Nichtgebrauch entzogen worden sind. Sie haben auch das Eigenthum an den unterirdischen Producten. Jagd und Fischerei auf den Ländern der Bauern gehören den Gemeinen, ebenso die Schankgerechtigkeit (doch gehen die Einkünfte dieser vorläufig an den Staat, zur theilweisen Entschädigung der Gutsbesitzer). An die Stelle der mannichfachen bisherigen Abgaben der Bauern an den Grundbesitzer tritt eine Grundsteuer an den Staat, welche aber nur zwei Drittel der bisherigen Lasten beträgt. Die Gutsbesitzer werden in der Art entschädigt, daß ihre bisherigen Einnahmen aus Frohndienst und Abgaben geschätzt werden. Von den ersteren wird ⅓, von den andern ¼ abgestrichen, dann das Ganze zu 6 Procent capitalisirt (d. h. mit 16⅔ multiplicirt) und ihnen dafür Verschreibungen gegeben, die aber nur mit 4 Procent verzinst und mit 1 Procent amortisirt werden. (Der russische „Invalide" berechnet den Werth der Abgaben, nach Abzug jenes Drittels auf 90 Kopeken bis 1 Rubel 10 Kop. pro Morgen = ½ Hectare. Das heißt das Einkommen des Gutsbesitzers wird zum mindesten auf die Hälfte herabgesetzt. Rechnet man z. B. daß er 10000 Morgen mittlerer Güte hat, so bringen ihm diese jetzt jährlich à 1 Rub. 33 Kop. 1333 Rub., ⅓ abgezogen, bleiben 1000 Rub., zu 6 Proc. capitalisirt 16,666 Rub., und diese zu 4 Proc. verzinst 666 Rub.)

Bezüglich der Gemeindeordnung, so besteht die Verwaltung jeder Gemeinde: 1) aus der Gemeindeversammlung, 2) dem Maire (Wojt), 3) dem Adjuncten (Soltys), 4) dem Gericht; außerdem aus so viel Beamten als nöthig. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen unbescholtenen Majorennen der Gemeinde, die drei Morgen besitzen, die Friedensrichter, Geistlichen, Polizeibeamten sind ausgeschlossen. Die Versammlung vollzieht die Wahl aller Beamten und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten. Ihre Functionen, wie die des Wojt sind durchaus ähnlicher Art, wie die in der russischen Gemeindeverwaltung, so daß die Beamten während ihr Dienstzeit von Naturalgaben und Militärdienst frei sind, Amtsinsignien und Siegel erhalten. Die Procedur vor dem Gemeindegericht, das wöchentlich einmal zusammentritt, ist mündlich und unentgeltlich. Zum Wojt kann jeder Einwohner gewählt werden, der 6 Morgen besitzt, zur Qualification für den Soltys sind sogar nur 3 nothwendig.

3. März. (Litthauen). Murawiew sieht sich genöthigt, seine Verfügung vom 5. Febr. zu erneuern, wonach alle ländlichen Behörden, Friedensgerichte und Gemeindevorstände unter einander Russisch correspondiren und nur in dieser Sprache Eingaben annehmen sollen, und droht im Unterlassungsfalle den Regierungsbureaus mit einer Geldstrafe von 25 S.-R., den einzelnen Beamteten eines Gemeindevorstandes mit einer solchen von 10 S.-R.

9. März. (Baltische Provinzen). Eröffnung der livländischen Ständeversammlung. Der Generalsuperintendent, Bischof Walter, ermahnt dieselbe in seiner Landtagspredigt, in der Religion Protestanten, in der Politik Deutsche zu bleiben. Derselbe wird deßhalb von der russischen Regierung seines Amtes enthoben.

17. „ (Litthauen). Ein Erlaß Murawiews setzt der Einrichtung polnischer Schulen in den Gouvernements Wilna, Grodno, Kowno, Minsk, Mohilew und Witebsk, deren ländliche Bevölkerung durchweg russisch sei, ein Ziel: die Regierung werde nur solche Schulen bestehen lassen, die unter Mitwirkung der rechtgläubigen Geistlichkeit oder von solchen Personen errichtet seien, die sie dazu ausdrücklich autorisirt habe.

20. „ (Polen). Die mit Regulirung der polnischen Bauernfrage beauftragte Commission trifft aus St. Petersburg in Warschau ein und beginnt sofort ihre Arbeiten.

— „ (Volhynien, Podolien, Ukraine). Ein großes Theil des polnischen Adels sitzt theilweise noch in Haft oder ist bereits nach dem Innern Rußlands oder nach Sibirien deportirt. Die meisten Beamteten polnischer Nationalität sind durch geborne Russen ersetzt. In Podolien wird die Organisirung der (russischen) Landstürmer eifrig fortgesetzt.

4. April. (Polen). Die Regierung verfügt neuerdings, daß nur solche Personen zu Aemtern zugelassen werden können, welche der russischen Sprache vollkommen mächtig seien.

15. „ (Finnland). Der Landtag wird durch eine kais. Botschaft in russischer Sprache geschlossen:

„. . . Ich danke Ihnen für den wiederholten Ausdruck der Treue und Ergebenheit des finnischen Volkes, muß jedoch bedauern, daß manche Verhandlungen des Landtags Anlaß gaben zu Mißverständnissen in Bezug auf die Stellung des Großfürstenthums zum russischen Kaiserreiche. Finnland hat in seiner unzertrennlichen Vereinigung mit Rußland die ihm verliehenen Rechte unverletzt bewahrt und fährt unter dem Schutze seiner Gesetze fort, alle moralischen und materiellen Vortheile zu genießen, welche ihm die Macht des Kaiserthums bietet. Rußland eröffnet den Bewohnern Finnlands ein weites und freies Feld für Handel und Industrie, und mehr als einmal hat das edle russische Volk, wenn eine schwere Prüfung Ihr Land heimsuchte, seine brüderliche Theilnahme und thätige Hülfe bewiesen. Die richtige Erkenntniß der wahren Vortheile Finnlands muß Euch daher geneigt machen, dieses enge Band mit Rußland, welches der Wohlfahrt Eures Landes zur unveränderlichen Bürgschaft dient, zu befestigen, und nicht, es zu schwächen. Indem ich, wie ich Euch schon früher angezeigt habe, beabsichtige, die Stände in drei Jahren wieder einzuberufen, erkläre ich den gegenwärtigen Landtag für geschlossen."

„ „ Durch kais. Ukas wird „zum Behufe der Vermehrung der Staatsmittel und namentlich zur Deckung von Ausgaben im Auslande vom vergangenen Jahre" eine Anleihe von 6 Mill. Pfd. Sterling unter dem Titel 5 % engl.-holländ. Anleihe contrahirt.

„ „ (Polen). Auf Einladung des Bischofs von Kujavien, Marszewski

und im Einverständniß mit dem Militärgouverneur Fürst Wittgenstein treten mehr als 300 adelige Gutsbesitzer des Kreises im bischöflichen Palast zu Wlozlawec zusammen und beschließen eine Adresse an den Kaiser, in der zunächst tiefes Bedauern über das Vorgefallene ausgesprochen ist, dann Treue und Gehorsam gelobt und zuletzt der Kaiser gebeten wird, jetzt, wo die Insurrection erloschen sei, nicht das strenge Recht und Gesetz, sondern Gnade walten zu lassen. Der Adel anderer Kreise folgt diesem ersten Beispiele seiner Standesgenossen nach, in noch andern scheitern dagegen vorerst noch die Bemühungen officieller Kreise, die Gutsbesitzer zur Unterschrift von Loyalitätsadressen an den Kaiser zu vermögen.

19. April. (Polen). Eine Bauerndeputation von 73 Mann aus den Kreisen Warschau und Radom wird vom Kaiser in St. Petersburg empfangen und drückt ihm ihren Dank für den Emancipations-Ukas aus.

21. „ (Polen). Alle Beamten polnischer Nationalität der Warschau-Wiener oder Warschau-Bromberger Bahn werden entlassen.

„ „ (Litthauen). Sämmtliche polnische Buchhandlungen und Buchdruckereien werden durch Murawiew außer Betrieb gesetzt.

23. „ Der Kaiser veranstaltet für die polnische Bauerndeputation ein Festmahl im Stadthaus von St. Petersburg, dem der Kaiser und der Großfürst-Thronfolger beiwohnen. Der Kaiser bringt selbst einen Toast aus auf die unzertrennliche Verbindung Polens mit Rußland.

24. „ (Polen). Ein Hirtenbrief des (gefangenen) Erzbischofs Felinski hebt die Kirchentrauer in Warschau wieder auf.

— „ (Polen). Es werden 14 Commissionen eingesetzt, welche über die Durchführung der neuen Agrargesetzgebung wachen sollen. Die ländlichen Gemeinden organisiren sich bereits überall und schreiten zur Wahl der neuen Dorfschulzen.

1. Mai. Der Kaiser richtet ein Anerkennungsschreiben an den Fürsten Gortschakoff bezüglich seines Wirkens in der polnischen Frage.

8. „ (Baltische Provinzen). Die griechische Synode erlaubt, daß in den Ostseeprovinzen der griechische Cultus in deutscher Sprache stattfinden dürfe.

13. „ (Polen). Die Versammlung des polnischen Landschaft-Creditvereins in Warschau beschließt eine Deputation mit einer Loyalitätsadresse nach St. Petersburg zu senden.

20. „ (Polen). Der Kaiser empfängt eine zweite aus 115 Mann bestehende Bauerndeputation aus Polen.

21. „ (Polen). Die Geistlichkeit der Diöcese Sandomir beschließt eine Loyalitätsadresse an den Kaiser zu richten.

22. „ (Litthauen). Murawiew geht nach St. Petersburg, um das von ihm befolgte System persönlich zu rechtfertigen und zu unterstützen.

Eine von ihm ausgearbeitete Denkschrift erhält die Billigung des Ministeriums und des Kaisers.

23. Mai. (Circassien). Bericht des engl. Gesandten in St. Petersburg, Lord Napier, über die Auswanderung der tscherkessischen Stämme nach der Türkei:

„Die russische Regierung hat seit langer Zeit die Absicht gehegt, um jeden Preis die noch im Westen stehenden Bergbewohner aus ihrem Heimathlande zu verdrängen. Das seit zwei Jahren befolgte System bestand darin, die Truppen, sowie die kosakischen Forts und Niederlassungen langsam aber sicher jene Thäler hinaufzuschieben, deren Gewässer nordwärts dem Flußbecken des Kuban zuströmen, und die Eingebornen von Schritt zu Schritt aus ihrem Grund und Boden zu drängen, bis zuletzt die höchstgelegenen Bergfesten erreicht und das die Wasserscheide bewohnende Volk hinüber und hinab in die südlich nach dem schwarzen Meer hin abfallenden Thäler geschoben worden, wodurch zugleich die in jenen Gegenden ansässigen, uncivilisirten und von der Welt abgeschlossenen Stämme in Masse nach der Küste getrieben wurden. Die russische Politik, obwohl unbeugsam, ist doch keineswegs eine vorsätzlich blutige gewesen. Das Volk sollte durchaus nicht ausgerottet, es sollte nur verdrängt werden. Wiederholte Versuche sind gemacht worden, um eine allgemeine Unterwerfung und Auswanderung zu erzielen; auch sind die von der russischen Regierung gestellten Anerbietungen nicht alle ohne Erfolg geblieben. In drei Niederlassungen, die sich das südliche Gestade des Kuban entlang etwa 150 englische Meilen von Westen nach Osten erstrecken, sind Stammtheile der Schapeugs, der Bjebutschoks und der Abadzekhs mit ziemlichem Erfolge colonisirt worden. Der Abadzekhs allein sind dort mehr als 30,000. Es ist mithin ein Irrthum, anzunehmen, daß alle diese Bergbewohner oder auch nur die große Mehrheit derselben die Alternative der Auswanderung nach der Türkei vorgezogen haben. Den Vorschlägen der russischen Regierung sind die Ubykhs jedoch sammt und sonders unzugänglich geblieben. Als der Kaiser vorigen Jahr im Kaukasus war, begab er sich an die Grenze dieses Stammes und empfing eine Deputation desselben. Der Stamm verlangte im Besitz seines Gebietes belassen zu werden und versprach dagegen, mit den Russen auf friedlichem und freundnachbarlichem Fuße zu leben. Der Kaiser schlug in Betracht der eingewurzelten Plünderungssucht der Ubykhs und der Schwierigkeit, sie zur Beobachtung von Verträgen anzuhalten, das Gesuch ab und ließ ihnen die Wahl zwischen Krieg, Auswanderung an den Kuban oder Auswanderung nach der Türkei. Sie wählten Krieg, und da das Waffenglück ihnen abhold gewesen ist, so nehmen sie jetzt lieber ihre Zuflucht zu einer mohamedanischen Macht als zur russischen Regierung. Zu diesem Ausgange haben die Türken vieles beigetragen durch ihre zu einer früheren Zeit vorgehaltenen unablässigen Ermuthigungen zur Auswanderung. Nachgerade sind sie sich über die damit verbundenen Unannehmlichkeiten klarer geworden und haben, als es zu spät war, die russische Regierung ersucht, die theilweise durch ihre eigenen Anreizungen hervorgebrachte Bewegung zu verzögern und zu reguliren. Wie dem auch sein mag, die Einmüthigkeit und die Eilfertigkeit, womit die Stämme nach der Küste hin drängten, war sowohl für die Russen wie für die Türken überraschend. Sobald der Kaiser von den im Auslande circulirenden Berichten über die Strapatzen und Leiden der Auswandernden Kenntniß erhalten hatte, telegraphirte er sofort an den Großfürsten Michael, damit dieser Leute an Ort und Stelle sende, welche den Stand der Dinge untersuchen und für Abhilfe sorgen sollten. Statt Agenten abzuschicken, ging der Großfürst selber hin und verweilt seit zwei Wochen an der Küste. Die letzten Berichte kommen von Swiatii Dush bei Gagri, und nach denselben zu schließen müssen die Schilderungen von dem Elend, in welchem sich die Tscherkessen auf russischem Gebiete befunden, übertrieben gewesen sei. Der Großfürst versichert, sie seien

im Besitz von Vieh, Brod sei an sie ausgetheilt worden und ihr Gesundheitszustand sei keineswegs so schlimm, wie man es dargestellt habe. Es herrschte unter ihnen keine epidemische Krankheit. Die Leiden der Auswanderer hatten vielmehr auf der Ueberfahrt nach der Türkei begonnen und sich nach ihrer Ankunft in Trapezunt fortgesetzt, an welchem Orte zu der beklagenswerthen Ueberhäufung noch die schlechte Verwaltung und falsche Verwendung der vom Sultan geschickten Hilfsmittel kam. Der Großfürst hat auf sein Gesuch die Ermächtigung erhalten, alle russischen Kriegsschiffe auf dem schwarzen Meere und alle etwa entbehrlichen Kauffahrteischiffe zur Hilfeleistung bei dem Transporte derjenigen Tscherkessen, die noch immer entschlossen waren, das Land zu verlassen, aufzubieten. Es scheint jedoch ein gewisser Rückschlag erfolgt zu sein, denn mehrere haben sich gewillt gezeigt, zu bleiben und die Ansiedlung auf russischem Boden anzunehmen. Nach den letzten Berichten des russischen Consuls in Trapezunt ist die tägliche Sterblichkeitsziffer unter den Ankömmlingen 40 gewesen. Der Angabe des Kriegsministers zufolge kann die Emigration 100,000 Köpfe nicht überschritten haben."

28./31. Mai. (Polen). Durch Tagesbefehle werden „in Anbetracht der sich immer mehr befestigenden Ruhe und Ordnung im Königreich Polen" mehrere Militärcommandos wieder aufgehoben.

29. „ (Polen). Fürst Adam Sapieha erklärt als „bevollmächtigter Commissär der Nationalregierung in Frankreich" den dortigen polnischen Flüchtlingen, daß der geringe ihnen bisher gewährte Sold nur noch bis zum 6. Juni gezahlt werden könne wegen Erschöpfung der Hülfsquellen des Landes.

„ „ (Baltische Provinzen). Der livländische Landtag lehnt den ihm gemachten Vorschlag, das Besitzthum adeliger Güter allen Klassen der Bevölkerung zugänglich zu machen, ab.

30. „ Ein kaiserlicher Ukas hebt die bisherigen Ausfuhrzölle aus Rußland auf.

— „ (Litthauen). Von der Regierung auf jede Weise begünstigt, erfolgen bereits vielfache Uebertritte von der kathol. zur griechischen Kirche.

2. Juni. Der Bevollmächtigte des Kaisers an der Londoner Conferenz erklärt, daß derselbe sich entschlossen habe, seine Ansprüche auf Holstein dem Großh. v. Oldenburg zu cediren.

„ „ (Circassien). Großfürst Michael meldet dem Kaiser telegraphisch die vollständige Unterwerfung des Kaukasus: „Gegenwärtig existirt kein einziger nicht unterworfener Volksstamm mehr."

5./6. Juni. (Litthauen). Die Rückkehr Murawiews nach Wilna gestaltet sich zu einem förmlichen Triumphzug. Derselbe ordnet ein jährliches bürgerliches und kirchliches Erinnerungsfest „an die Befreiung Litthauens von der Herrschaft des polnischen Adels" an.

9. „ Ankunft des Kaiserpaars in Berlin auf der Reise nach Kissingen.

10. „ (Polen). Ein Polizeibefehl verordnet in Warschau, alle Aushängschilder umzuarbeiten und neben der polnischen auch die russische Aufschrift in gleicher Größe der Buchstaben anzubringen.

11. „ (Polen). Das Comité zur Regulirung der bäuerlichen Verhält-

nisse erläßt eine Instruction an die Localcommissionen, die als authentische Interpretation des Ukases v. 2. März zu betrachten ist, und die allzu weit gehenden Ansprüche der Bauern gegenüber den Gutsbesitzern beschränkt.

12. Juni. (Baltische Provinzen). Ein kais. Ukas vereinigt die drei baltischen Provinzen Kurland, Livland und Esthland in ein Generalgouvernement.

16. „ Der Kaiser trifft in Kissingen mit dem Kaiser von Oesterreich zusammen, der von seinem Minister des Auswärtigen Grafen Rechberg begleitet ist.

18. „ (Polen). Der Generalstatthalter Graf Berg erläßt eine Art sehr beschränkter Amnestie für die ins Ausland geflüchtetete Theilnehmer an der Insurrection.

19. „ (Litthauen). Ein Dorf, in dem ein russisch gesinnter Einwohner ermordet wurde, wird vom Militär dem Erdboden gleich gemacht.

20. (Circassien). Großfürst Michael hält seinen Einzug in Tiflis und feiert die Pacification des Landes.

6. Juli. (Litthauen). Circular Murawiew's an die ihm untergebenen Militärgouverneure:

„Auf meinen Antrag geruhte Se. Majestät zu verordnen, daß in dem meiner Leitung anvertrauten Lande die Errichtung von katholischen Kirchen, Capellen und Altären, sowie die Renovirung und Restaurirung der schon bestehenden Kirchen und Capellen ohne vorherige, von mir eingeholte specielle Erlaubniß nicht stattfinden darf. Zugleich verordne ich, daß mir in möglichster Eile ein genaues Verzeichniß aller katholischen Kirchen und Capellen und der gesammten Geistlichkeit zugeschickt wird, wobei auch anzugeben ist, woher und von wem die betreffenden Priester ihre Gehalte beziehen."

Ende Juli. (Polen). Delegirte des Adels aus allen Gouvernements beschließen in Warschau eine Loyalitätsadresse an den Kaiser und wählen eine Deputation, die aber zuerst einen Wink von St. Petersburg abwarten soll.

5. Aug. (Polen). Das Haupt der Nationalregierung und 4 Abtheilungsvorstände werden in Warschau auf dem Glacis der Citadelle gehängt.

10. „ (Polen). Sechszehn bei der Nationalregierung betheiligt gewesene Personen, vom Kriegsgericht gleichfalls zum Tode verurtheilt, von Berg aber zur Deportation begnadigt, werden von Warschau nach Sibirien abgeführt.

20. Sept. (Polen). Ein kaiserl. Ukas reorganisirt das gesammte Unterrichtswesen in Polen.

21. März. Der Czar macht der Kaiserin der Franzosen einen Besuch in Schwalbach.
23. „ (Polen). Langes Schreiben des Fürsten Ladislaus Czartoryski an den Fürsten Adam Sapieha, der gewissermaßen den Abschied des Hauptes der aristocratischen Partei von der revolutionären Action in Polen bildet.

12. Oct. (Polen). Kais. Decret bezüglich der Adelsrechte der polnischen Schlachta.
13. „ (Polen). Von heute an erscheint in Warschau ein amtliches Journal in russischer Sprache.
21. „ Der Kaiser begleitet die Kaiserin nach Nizza.
28. „ Der Kaiser empfängt in Nizza den Besuch des Kaisers Napoleon. Bloßer Höflichkeitsbesuch. Der Kaiser kehrt darauf unmittelbar nach Rußland zurück.
— „ (Litthauen). Entdeckung einer angeblichen Verschwörung unter den im Kreise Mohilew am Dniester eingesessenen polnischen Gutsbesitzern.

8. Nov. (Polen). Ein kais. Ukas verfügt die Aufhebung der römisch-katholischen Mönchs- und Nonnenklöster im Königreich Polen, in welchen sich nicht die den canonischen Vorschriften entsprechende Anzahl, nämlich weniger als acht, stabil wohnende Mitglieder befinden. Unabhängig von diesem Grundsatz werden auch alle jene Klöster aufgehoben, welche einen offenen und erwiesenen Antheil am Aufstand genommen haben. Alle zu den Klöstern gehörigen Kirchen gehen unter die Jurisdiction der Diöcesanbehörde über. Solche, die eine Pfarrei haben, bleiben Pfarrkirchen. Die bei den Klöstern bestandenen Volksschulen verbleiben in denselben Localitäten. Die Seminarien des Ordens der Missionäre stehen künftig unter der Diöcesanbehörde. Die Spitäler, Rettungshäuser und wohlthätigen Anstalten, welche sich bei den aufgehobenen Klöstern befanden, gehen sammt den Gebäuden unter die Administration der Regierungscommission des Innern und des Cultus über. Die noch aufrecht erhaltenen Klöster theilen sich in systemmäßige und nichtsystemmäßige. Letztere werden ebenfalls aufgehoben, sobald sie die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr besitzen. Um die Ordensgeistlichen zu ihren eigentlichen Obliegenheiten zurückzuführen, ferner um die Existenz der verbliebenen Klöster, sowie der Curatgeistlichkeit sicherzustellen, wird das Vermögen aller Klöster ohne Ausnahme künftig vom Staat verwaltet werden. Die Einkünfte dürfen jedoch nur zum besten der römisch-katholischen Geistlichkeit und zur Erhaltung und Verbesserung der Volksschulen verwendet werden. Als systemmäßige Klöster werden in Polen noch bestehen 25 Mönchsklöster und 10 Nonnenklöster; die Gesammtzahl der Mönche wird auf 360, für jedes Kloster 14 und für Czenstochau (Wallfahrtsort) auf 24 Mitglieder, die Gesammtzahl der Nonnen auf 140, in jedem Kloster zu 10 bestimmt. Alle Mönche und Nonnen der aufgehobenen Klöster, welche das Ordensgelübde abgelegt haben, werden in den verbleibenden Klöstern untergebracht. Zur Verpflegung jedes Ordensmitglieds werden aus dem Staatsschatz jährlich 40 Rubel verabfolgt. Gleichzeitig mit dem Ukas ertheilt der Kaiser dem Organisirungscomité für Polen den Befehl, Vorschläge zur Verbesserung der Lage der katholischen Curatgeistlichkeit in Polen zu erstatten.

Aus dem Bericht der auf Befehl des Kaisers in Warschau aufgestellten Specialcommission für die Klosterfrage ergibt sich, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt in Polen 155 Mönchsklöster mit 1635 Mitgliedern befanden, und 42 Nonnenklöster mit 549 Mitgliedern, darunter 21 Congregationen der barmherzigen Schwestern. Die Masse der Einzelangaben hat der einleitende Bericht in die Form detaillirter Register über alle einzelnen Klöster gebracht. Nur das, was, wie der Bericht sagt, constatirt ist, hat Aufnahme gefunden, aber „bei aller Unvollständigkeit dieser Nachrichten mußte die Regierung dennoch aus den von ihr bearbeiteten Documenten die Ueberzeugung gewinnen, daß die Klöster eines der Hauptwerkzeuge der Revolution waren, indem sie an derselben mehr oder weniger thätigen Antheil nahmen". Der Bericht zerfällt in folgende Capitel: Zustand der Klöster, allgemeiner Ueberblick über den Antheil der Klöster am Aufstande, Demonstrationen, Singen von Hymnen, Processionen, Versammlungen von Klostergeistlichen zur Vorbereitung des Aufstandes, Werbungen für die Banden und Theilnahme am bewaffneten Aufstande, Verbergung von Banden, Anführern, Häng-Gendarmen, Dolchmännern 2c., Vereidigung der Dolchmänner 2c., Betheiligung der Mönche an der revolutionären Organisation, endlich verübte Morde. Alle die in diesen Capiteln geschilderten einzelnen Züge geben „lange noch kein vollständiges Bild dieser complicirten Erscheinung, von welcher man kaum ein nur ähnliches Beispiel in der Geschichte eines anderen Landes finden dürfte."

10. Nov. (Polen). Der Generalstatthalter Graf Berg eröffnet in Warschau die Sitzungen des polnischen Staatsrathes.

28. „ (Polen). Der bisher geheim gehaltene Ukas v. 8. d. M. wird in der Nacht vom 27. auf den 28. um 12 Uhr im ganzen Königreich zur Ausführung gebracht. 71 Mönchs- und 4 Nonnenklöster werden wegen nicht-canonischer Mitgliederzahl und 39 Klöster wegen Betheiligung an der Insurrection geräumt und geschlossen und ihre bisherigen Bewohner theils in andere Klöster, theils an die Gränze transportirt.

„ „ (Transcaucasien). Ein kais. Ukas verfügt auch hier die Aufhebung der Leibeigenschaft.

2. Dec. Ein kais. Ukas übermittelt dem Senat zur Promulgirung die allgemeine Gerichtsorganisation, das Strafgesetzbuch, die Civilproceßordnung und die Criminalproceßordnung für die Friedensrichter, welche sämmtlich die kais. Sanction erhalten haben.

7. „ Ein kais. Ukas befiehlt „behufs Vermehrung der Bankmittel im Interesse der Nationalindustrie" die Emission eines inländischen Lotterieanlehens von 100 Mill. S. R.

16. „ (Polen). Durch zwei Erlasse des Generalstatthalters Grafen Berg auf Grund kaiserl. Ermächtigung werden von den 5 Basilianerklöstern der unirten Griechen 4 und ebenso die Congregation der Felicianerinnen in Warschau aufgehoben.

— „ (Polen). Der bisherige Generaldirector der Finanzcommission Bagniewski, ein Pole, wird durch den Russen Koscheleff ersetzt. Es haben nunmehr das Departement des Innern, der Finanzen, des Cultus, des Unterrichts, die Oberrechnungskammer, die Bank, die Censur sämmtlich russische Chefs.

21. März. Der Czar macht der Kaiserin der ... waltung der noch übrig
Schwalbach.

23. „ (Polen). Langes Schreiben ... wird als Generalgouver-
an den Fürsten Adam ... und durch General Schuwalew
Hauptes der aristo...
Polen bildet.

... Stadtchef von Warschau und Haupt-
... Alex. Waszkowski, gew. Student der
... wird entdeckt und arretirt.

12. Oct. (Polen).
Schlachta.

13. „ (Polen ...
Journal ...

21. „ Der ...

28. „ Der
Blok
R...

— „

12. Türkei.

5. Jan. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza ertheilt dem von der Nationalversammlung beschlossenen Decret bez. Säcularisation der griechischen Klöster seine Sanction.

6. „ (Donaufürstenthümer). Großartige Kundgebungen zunächst in Bukarest, dann im ganzen Lande zu Gunsten der Klosteraufhebung. Die rumänische Geistlichkeit leistet der Bewegung Vorschub.

9. „ Die Bevollmächtigten der Pforte, Englands, Oesterreichs und Preußens protestiren gegen den Beschluß der rumänischen Nat.-Versammlung bezüglich der griech. Klöster. Frankreich nimmt eine halb vermittelnde Stellung ein.

19. „ (Herzegowina). Unruhige Bewegung der Bevölkerung. Versammlung der Rajas. Theilweise Steuerverweigerung.

26. „ (Donaufürsterthümer). Die Nat.-Versammlung versagt der vorjährigen Anleihe des Fürsten ihre Genehmigung.

27. „ (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt ein Anlehen von 50 Mill. zu Entschädigung der griech. Klöster.

4. Febr. (Donaufürstenthümer), Die Nat.-Versammlung nimmt mit 47 gegen 3 Stimmen das Gesetz über Errichtung eines Staatsraths an und vertagt die Debatten über Organisirung der Armee ꝛc., um zuerst das Gesetz über Errichtung einer Bürgerwehr in Angriff zu nehmen.

20. „ (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt das Nationalgardengesetz mit 55 gegen 48 Stimmen.

21. „ (Donaufürstenthümer). Der Patriarch von Konstantinopel und eine von ihm einberufene Synode richten ein Synodalschreiben an Couza, um ihn vor einer Hinneigung zum Katholicismus zu warnen.

6. März. (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt die Concessionen für Erbauung von Eisenbahnen in der Moldau mit 70 gegen 16 Stimmen.

— „ (Donaufürstenthümer). Antwort Couza's an die Pforte bezüglich der griech. Klöster: Der Fürst will sich der Entscheidung einer Conferenz unterwerfen, wenn die von der Nationalversammlung

25. Dec. (Polen). Ein kais. Ukas regelt die Verwaltung der noch übrig bleibenden Klöster.

29. „ (Ostseeprovinzen). Baron Lieven wird als Generalgouverneur der Ostseeprovinzen abberufen und durch General Schuwalew ersetzt.

— „ (Polen). Der letzte geheime Stadtchef von Warschau und Haupturheber des Bankdiebstahls, Alex. Waszkowski, gew. Student der Universität Petersburg, wird entdeckt und arretirt.

12. Türkei.

5. Jan. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza ertheilt dem von der Nationalversammlung beschlossenen Decret bez. Säcularisation der griechischen Klöster seine Sanction.

6. „ (Donaufürstenthümer). Großartige Kundgebungen zunächst in Bukarest, dann im ganzen Lande zu Gunsten der Klosteraufhebung. Die rumänische Geistlichkeit leistet der Bewegung Vorschub.

9. „ Die Bevollmächtigten der Pforte, Englands, Oesterreichs und Preußens protestiren gegen den Beschluß der rumänischen Nat.-Versammlung bezüglich der griech. Klöster. Frankreich nimmt eine halb vermittelnde Stellung ein.

19. „ (Herzegowina). Unruhige Bewegung der Bevölkerung. Versammlung der Rajas. Theilweise Steuerverweigerung.

26. „ (Donaufürsterthümer). Die Nat.-Versammlung versagt der vorjährigen Anleihe des Fürsten ihre Genehmigung.

27. „ (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt ein Anlehen von 50 Mill. zu Entschädigung der griech. Klöster.

4. Febr. (Donaufürstenthümer), Die Nat.-Versammlung nimmt mit 47 gegen 3 Stimmen das Gesetz über Errichtung eines Staatsraths an und vertagt die Debatten über Organisirung der Armee &c., um zuerst das Gesetz über Errichtung einer Bürgerwehr in Angriff zu nehmen.

20. „ (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt das Nationalgardengesetz mit 55 gegen 48 Stimmen.

21. „ (Donaufürstenthümer). Der Patriarch von Konstantinopel und eine von ihm einberufene Synode richten ein Synodalschreiben an Couza, um ihn vor einer Hinneigung zum Katholicismus zu warnen.

6. März. (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt die Concessionen für Erbauung von Eisenbahnen in der Moldau mit 70 gegen 16 Stimmen.

— „ (Donaufürstenthümer). Antwort Couza's an die Pforte bezüglich der griech. Klöster: Der Fürst will sich der Entscheidung einer Conferenz unterwerfen, wenn die von der Nationalversammlung

votirte Entschädigung nicht genüge; die Rüstungen werden durch den unsichern Zustand Europas motivirt.

8. März. (Aegypten). Der Kaiser der Franzosen übernimmt das Schiedsrichteramt zwischen dem Vicekönig und der Suezcanal-Compagnie.

1. April. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza läßt der Nationalversammlung ein neues Bauerngesetz vorlegen.

14. „ (Tunis). Aufstand der arabischen Stämme. Die Aufständischen verlangen die Abschaffung der neuen Verfassung, die Herabsetzung der Kopfsteuer und die Entfernung des Kasnabars (ersten Ministers) und des Schatzmeisters.

17. „ (Donaufürstenthümer). Die Regierung läßt in Roman die drei Chefs der dort versammelten Freischaarenbande (Polen und Ungarn) verhaften.

19. „ (Tunis). Ein englisches Kriegschiff trifft vor Tunis ein. Drohende Sprache des französischen Consuls.

25. „ (Donaufürstenthümer). Das Ministerium verlangt von der Nationalversammlung 8 Mill. zu Errichtung eines Lagers am Sereth zum Schutz gegen äußere Feinde und macht aus der Bewilligung des Credites eine Cabinetsfrage.

„ „ (Tunis). Der Bey ermäßigt die Kopfsteuer von 72 Piaster wieder auf 36.

26. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt in einer stürmischen Sitzung mit 68 gegen 19 Stimmen, das Ruralgesetz als die Interessen der ganzen Bevölkerung viel näher berührend vor der Bewilligung des von der Regierung geforderten Credites in Behandlung zu nehmen, verwirft das Ruralgesetz und ertheilt dem Ministerium wegen Nichteinhaltung seines Programms mit 63 gegen 36 Stimmen ein Mißtrauensvotum. Das Ministerium bietet dem Fürsten seine Entlassung an.

27. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza verweigert den Ministern die geforderte Entlassung, richtet eine Botschaft an die Nationalversammlung, in welcher er derselben die Vorlegung eines neuen Wahlgesetzes mit allgemeinem Stimmrecht und Aufhebung des Wahlcensus ankündigt und prorogirt dieselbe über die Dauer des griech. Osterfestes. Demonstrationen in Bukarest zu Gunsten des neuen Wahlgesetzes.

1. Mai. (Tunis). Der Bey nimmt die Verfassung zurück. Die Aufständischen bestehen jedoch auf der Entlassung der Minister.

5. „ (Tunis). Ein türkischer Kriegsdampfer läuft auf der Rhede von Tunis ein, dem das ganze türkische Geschwader folgt. Der franz. Consul nimmt eine drohende Stellung gegen jede Einmischung der Pforte ein.

6\. Mai. (Donaufürstenthümer). 123 Polen werden meist in Roman aufgehoben und über die türkische Gränze geschafft.

9\. „ Erste Sitzung der Conferenz der Großmächte zu Berathung der rumänischen Klosterfrage. Dieselbe erkennt:

1) daß die Annahmen des Pariser Protokolls sich nicht verwirklicht haben, 2) daß die rumänische Regierung durch eine Reihe von Maßregeln, die den Mächten zur Lösung vorbehaltenen Fragen in ihrem eigenen Nutzen zu schlichten sich erlaubt hat, 3) daß folglich die Conferenz jene Maßregeln für null und nichtig zu erklären und das eigenmächtige Vorgehen der rumänischen Regierung als eine Competenzüberschreitung zu tadeln verpflichtet ist.

14\. „ (Donaufürstenthümer). Wiedereröffnung der Nationalversammlung. Die Regierung verlangt die Votirung des Wahlgesetzes und des Budgets. Die Nat.-Versammlung weigert sich, mit dem gegenwärtigen Ministerium in Unterhandlung zu treten. Staatsstreich des Fürsten: die Kammer wird durch Decret aufgelöst und der Versammlungssaal mit Gewalt geräumt. Weitere Decrete unterbreiten das neue Wahlgesetz und einen Zusatz zum Statut der allgemeinen Abstimmung des Volkes und heben das bestehende Preßgesetz auf.

Proclamation an die Bewohner von Bucharest: „Der Fürst der Rumänen, der Erwählte vom 5. und 24. Januar 1859, hat nach großer Langmuth dem Willen des Landes nachgegeben, und eine auf einem beschränkten Wahlgesetz beruhende Kammer geschlossen, welche seit fünf Jahren Rumänien auf derselben Stelle ließ, indem sie sich der Verwirklichung der großen und freisinnigen Principien der Convention vom 19. Aug. 1858 widersetzte. Alexander Johann I. appellirt durch dieses Decret an das rumänische Volk, daß es sich aussprechen möge über das weiter zu entwickelnde Statut der Convention und über das neue Wahlgesetz, welches uns eine Versammlung geben wird, welche eine wirkliche Vertretung der Nation ist. Der Fürst hat die Initiative zu diesem großen Schritt ergriffen im Interesse der vereinigten Fürstenthümer, welche die ehrgeizigen und rebellischen Mitglieder der aufgelösten Kammer zu trennen beabsichtigen, im Interesse der Nation, welche fern von jeder Betheiligung am öffentlichen Leben gehalten wurde, im Interesse des Landes, welches schon länger als fünf Jahre auf seine moralische und materielle Entwicklung wartet. Alexander Johann unterbreitet diesen Schritt dem Urtheil der Nation und der Beurtheilung des aufgeklärten Europa. Indem wir in eine neue große Aera eintreten, sind Ruhe und Ordnung die größten Bedürfnisse des Landes und die ersten Wünsche, welche man gegen euch ausspricht. Ich wende mich also an euren Patriotismus; gebt das Beispiel der Ordnung! Alle ehrenhaften und friedlichen Bürger mögen die Regierung bei ihrer großen Aufgabe unterstützen. Bewohner von Bucharest! Setzet all euer Vertrauen auf Se. Hoheit den regierenden Fürsten. Er ruft euch heute zu euren politischen Rechten, morgen wird er, unterstützt von der zukünftigen Kammer, die diesmal von der ganzen Nation erwählt ist, euch glückliche moralische und materielle Zustände geben. Söhne der Hauptstadt Rumäniens, geht als die ersten voran mit dem Beispiel der Ordnung! Uebrigens werde ich alle diejenigen, welche einen Aufstand versuchen sollten, zu hindern und zu bestrafen wissen. Der Minister des Innern Cogalnitscheano."

Tagsbefehl an die Armee: „Große Ereignisse haben sich vollzogen! Die Kammer hat meiner Regierung ihre Unterstützung verweigert für einige Maßregeln, welche die Entwicklung unserer öffentlichen Freiheiten und der Wohlfahrt des Landes bezwecken. Ich habe sie aufgelöst; die gesammte Nation ist berufen, ihren Willen auszusprechen. Eure Pflicht ist es, die öffentliche Ruhe zu erhalten, und darüber zu wachen, daß der Wille der Rumänen

votirte Entschädigung [illegible] wie immer, als zuverlässige unsichern [illegible] Nachdem ich lange Zeit durch

8. März. ([illegible] [illegible]schaften niedergehalten habe, wer- Schiedt[illegible] [illegible]tragen, durch eure Energie und loyale pagnie [illegible] Arbeit zu geben, und diejenigen ohnmächtig [illegible] und die Würde unseres Landes compro- [illegible] und Soldaten! Ich habe mich immer auf [illegible] immer würdig meines Vertrauens gezeigt.

1. April. [illegible] nicht zweifle, die Aufgabe erfüllen, welche der [illegible] anvertraue. Alexander Johann. Der Kriegsminister:

14. „ [illegible] Sitzung der Conferenz der Großmächte zu Konstantinopel [illegible] der rumänischen Klosterfrage. Es wird beschlossen, eine Commission einzusetzen, welche einen Generalstatus des streitigen Klostereigenthums aufstellen, dasselbe nach Natur und Ursprung classificiren und die Einkünfte sowie die Lasten desselben constatiren soll.

17 „ (Donaufürstenthümer). Die Regierung verlangt von sämmtlichen Civilbeamteten die Billigung des Staatsstreichs oder die Eingabe ihrer Entlassung. In der Metropolie wird ein Tedeum angeordnet, um für den Entschluß des Fürsten, der dem Volke, wie es in dem vorgeschriebenen Gebete heißt, „Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit gibt", Gott zu danken und die Journale werden neben der Aufhebung des Preßgesetzes durch rasch auf einander folgende Verwarnungen zum Schweigen gebracht.

20. „ (Donaufürstenthümer). Das ganze Oberlandesgericht in Bucharest gibt seine Entlassung ein. Die meisten Beamten fügen sich indeß dem Druck und anerkennen den Staatsstreich.

22. „ (Donaufürstenthümer). Allgemeine Volksabstimmung mit Ja und Nein über das neue Wahlgesetz und den Zusatz zum Statut. Entdeckung einer angeblichen Verschwörung gegen den Fürsten Couza: Der Bojar Fürst Sutzos wird in Bucharest, der Phanariot Balsch in Jassy verhaftet.

„ „ (Tunis). 5 französ. Kriegsschiffe unter dem Vice-Admiral Bouez-Willaumez treffen vor Tunis ein. Auch ein starkes italienisches Geschwader unter Admiral Albini lagert sich vor Tunis.

23. „ (Tunis). Die Stadt Sfax an der Seeküste fällt in die Hände der Insurgenten.

28. „ Die Conferenz der Großmächte zu Konstantinopel beschließt, daß eine Veräußerung der rumänischen Klostergüter unzulässig und die Einhaltung der Klostereinkünfte nothwendig sei bis zur vollständigen Schlichtung des Streites, wovon die rumänische Regierung in Kenntniß zu setzen, damit der Hospodar (so wird Fürst Couza im Protocoll bezeichnet) die Gelder nicht anrühre, welche sämmtlich in eine unter Aufsicht der Mächte stehende Specialkasse einzuzahlen sind, während die aus den Klöstern herrührenden Cultusgegenstände gewissenhaft aufbewahrt werden sollen.

2. Juni. (Donaufürstenthümer). Feierliche Uebergabe des Plebiscits vom 22. Mai an den Fürsten Couza: Von 754,148 Stimmberechtigten haben 682,621 mit Ja, 1307 mit Nein gestimmt.
5. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza geht mit großem Gefolge nach Konstantinopel ab.
8. „ (Tunis). Der verhaßte Finanzminister wird vom Bey entlassen und geht nach Europa.
„ „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza wird vom Sultan äußerst gnädig empfangen.
9. „ Der Großvezier Fuad Pascha fertigt dem Fürsten Couza die drei Protocolle der Conferenz der Großmächte v. 9., 14. u. 28. Mai zu mit dem Beifügen, daß „die Conferenz die Ueberwachung der Klostereinkünfte keineswegs für eine bloße Form, sondern ganz ernstlich und wirklich nehme", mithin ein zuverlässiger Einnehmer angestellt und den Delegirten der Mächte durch genaue Einnahme-Etats und durch strenge Innehaltung der Zahlungstermine ihre Aufgabe erleichtert werden müsse.
19. „ Ein von den Vertretern der garantirenden Mächte in Konstantinopel unterzeichnetes Protocoll mit der Pforte genehmigt mit Modificationen das vom Fürsten Couza promulgirte Zusatzstatut und das vom rumänischen Volk votirte neue Wahlgesetz.
20. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza wird vom Sultan in einer Abschiedsaudienz empfangen und kehrt wieder nach Bucharest zurück.

15. Juli. (Donaufürstenthümer). Die Regierung publicirt das neue Wahlgesetz und das neue Statut, durch welches die Bildung eines Senats verfügt wird.
25. „ (Tunis). Der Bey setzt die Kopfsteuer noch weiter von 36 auf 20 Piaster herab. Die übrigen Abgaben werden für aufgehoben erklärt. Neue Truppen, auch Europäer, werden angeworben.
27. „ (Tunis). Ein Theil der Insurgenten unterwirft sich wieder dem Bey.
28. „ (Donaufürstenthümer). Ein Decret des Fürsten octroyirt das von der Nat.-Versammlung nicht mehr votirte Budget.

1. Aug. (Donaufürstenthümer). Der Fürst erläßt eine Generalamnestie für politische Verbrecher, welche für Ausländer die Clausel enthält, daß sie augenblicklich das Land verlassen sollen.
„ „ (Tunis). Der Bey notificirt den fremden Consuln die Wiederherstellung des Friedens in der Regentschaft.
2. „ (Donaufürstenthümer). Der frühere Ministerpräsident Cretzulesco tritt ins Ministerium, indem ihm ein besonderes Ressort aus den Ministerien der Justiz, des Cultus und des Unterrichts gebildet wird.
„ „ (Aegypten). Schiedsspruch des Kaisers bezüglich der Differenzen zwischen dem Vicekönig und der Suezcanal-Compagnie:

im Besitz von Vieh, Brod sei an sie ausgetheilt worden und ihr Gesundheitszustand sei keineswegs so schlimm, wie man es dargestellt habe. Es herrschte unter ihnen keine epidemische Krankheit. Die Leiden der Auswanderer hatten vielmehr auf der Ueberfahrt nach der Türkei begonnen und sich nach ihrer Ankunft in Trapezunt fortgesetzt, an welchem Orte zu der beklagenswerthen Ueberhäufung noch die schlechte Verwaltung und falsche Verwendung der vom Sultan geschickten Hilfsmittel kam. Der Großfürst hat auf sein Gesuch die Ermächtigung erhalten, alle russischen Kriegsschiffe auf dem schwarzen Meere und alle etwa entbehrlichen Kauffahrteischiffe zur Hilfeleistung bei dem Transporte derjenigen Tscherkessen, die noch immer entschlossen waren, das Land zu verlassen, aufzubieten. Es scheint jedoch ein gewisser Rückschlag erfolgt zu sein, denn mehrere haben sich gewillt gezeigt, zu bleiben und die Ansiedlung auf russischem Boden anzunehmen. Nach den letzten Berichten des russischen Consuls in Trapezunt ist die tägliche Sterblichkeitsziffer unter den Ankömmlingen 40 gewesen. Der Angabe des Kriegsministers zufolge kann die Emigration 100,000 Köpfe nicht überschritten haben."

28./31. Mai. (Polen). Durch Tagesbefehle werden „in Anbetracht der sich immer mehr befestigenden Ruhe und Ordnung im Königreich Polen" mehrere Militärcommandos wieder aufgehoben.

29. „ (Polen). Fürst Adam Sapieha erklärt als „bevollmächtigter Commissär der Nationalregierung in Frankreich" den dortigen polnischen Flüchtlingen, daß der geringe ihnen bisher gewährte Sold nur noch bis zum 6. Juni gezahlt werden könne wegen Erschöpfung der Hülfsquellen des Landes.

„ „ (Baltische Provinzen). Der livländische Landtag lehnt den ihm gemachten Vorschlag, das Besitzthum adeliger Güter allen Klassen der Bevölkerung zugänglich zu machen, ab.

30. „ Ein kaiserlicher Ukas hebt die bisherigen Ausfuhrzölle aus Rußland auf.

— „ (Litthauen). Von der Regierung auf jede Weise begünstigt, erfolgen bereits vielfache Uebertritte von der kathol. zur griechischen Kirche.

2. Juni. Der Bevollmächtigte des Kaisers an der Londoner Conferenz erklärt, daß derselbe sich entschlossen habe, seine Ansprüche auf Holstein dem Großh. v. Oldenburg zu cediren.

„ „ (Circassien). Großfürst Michael meldet dem Kaiser telegraphisch die vollständige Unterwerfung des Kaukasus: „Gegenwärtig existirt kein einziger nicht unterworfener Volksstamm mehr."

5./6. Juni. (Litthauen). Die Rückkehr Murawiews nach Wilna gestaltet sich zu einem förmlichen Triumphzug. Derselbe ordnet ein jährliches bürgerliches und kirchliches Erinnerungsfest „an die Befreiung Litthauens von der Herrschaft des polnischen Adels" an.

9. „ Ankunft des Kaiserpaars in Berlin auf der Reise nach Kissingen.

10. „ (Polen). Ein Polizeibefehl verordnet in Warschau, alle Aushängschilder umzuarbeiten und neben der polnischen auch die russische Aufschrift in gleicher Größe der Buchstaben anzubringen.

11. „ (Polen). Das Comité zur Regulirung der bäuerlichen Verhält-

nisse erläßt eine Instruction an die Localcommissionen, die als authentische Interpretation des Ukases v. 2. März zu betrachten ist, und die allzu weit gehenden Ansprüche der Bauern gegenüber den Gutsbesitzern beschränkt.

12. Juni. (Baltische Provinzen). Ein kais. Ukas vereinigt die drei baltischen Provinzen Kurland, Livland und Esthland in ein Generalgouvernement.

16. „ Der Kaiser trifft in Kissingen mit dem Kaiser von Oesterreich zusammen, der von seinem Minister des Auswärtigen Grafen Rechberg begleitet ist.

18. „ (Polen). Der Generalstatthalter Graf Berg erläßt eine Art sehr beschränkter Amnestie für die ins Ausland geflüchtetete Theilnehmer an der Insurrection.

19. „ (Litthauen). Ein Dorf, in dem ein russisch gesinnter Einwohner ermordet wurde, wird vom Militär dem Erdboden gleich gemacht.

20. (Circassien). Großfürst Michael hält seinen Einzug in Tiflis und feiert die Pacification des Landes. -

6. Juli. (Litthauen). Circular Murawiew's an die ihm untergebenen Militärgouverneure:

„Auf meinen Antrag geruhte Se. Majestät zu verordnen, daß in dem meiner Leitung anvertrauten Lande die Errichtung von katholischen Kirchen, Capellen und Altären, sowie die Renovirung und Restaurirung der schon bestehenden Kirchen und Capellen ohne vorherige, von mir eingeholte specielle Erlaubniß nicht stattfinden darf. Zugleich verordne ich, daß mir in möglichster Eile ein genaues Verzeichniß aller katholischen Kirchen und Capellen und der gesammten Geistlichkeit zugeschickt wird, wobei auch anzugeben ist, woher und von wem die betreffenden Priester ihre Gehalte beziehen."

Ende Juli. (Polen). Delegirte des Adels aus allen Gouvernements beschließen in Warschau eine Loyalitätsadresse an den Kaiser und wählen eine Deputation, die aber zuerst einen Wink von St. Petersburg abwarten soll.

5. Aug. (Polen). Das Haupt der Nationalregierung und 4 Abtheilungsvorstände werden in Warschau auf dem Glacis der Citadelle gehängt.

10. „ (Polen). Sechszehn bei der Nationalregierung betheiligt gewesene Personen, vom Kriegsgericht gleichfalls zum Tode verurtheilt, von Berg aber zur Deportation begnadigt, werden von Warschau nach Sibirien abgeführt.

20. Sept. (Polen). Ein kaiserl. Ukas reorganisirt das gesammte Unterrichtswesen in Polen.

21. März. Der Czar macht der Kaiserin der Franzosen einen Besuch in Schwalbach.
23. „ (Polen). Langes Schreiben des Fürsten Ladislaus Czartoryski an den Fürsten Adam Sapieha, der gewissermaßen den Abschied des Hauptes der aristocratischen Partei von der revolutionären Action in Polen bildet.

12. Oct. (Polen). Kais. Decret bezüglich der Adelsrechte der polnischen Schlachta.
13. „ (Polen). Von heute an erscheint in Warschau ein amtliches Journal in russischer Sprache.
21. „ Der Kaiser begleitet die Kaiserin nach Nizza.
28. „ Der Kaiser empfängt in Nizza den Besuch des Kaisers Napoleon. Bloßer Höflichkeitsbesuch. Der Kaiser kehrt darauf unmittelbar nach Rußland zurück.
— „ (Litthauen). Entdeckung einer angeblichen Verschwörung unter den im Kreise Mohilew am Dniester eingesessenen polnischen Gutsbesitzern.

8. Nov. (Polen). Ein kais. Ukas verfügt die Aufhebung der römisch-katholischen Mönchs- und Nonnenklöster im Königreich Polen, in welchen sich nicht die den canonischen Vorschriften entsprechende Anzahl, nämlich weniger als acht, stabil wohnende Mitglieder befinden. Unabhängig von diesem Grundsatz werden auch alle jene Klöster aufgehoben, welche einen offenen und erwiesenen Antheil am Aufstand genommen haben. Alle zu den Klöstern gehörigen Kirchen gehen unter die Jurisdiction der Diöcesanbehörde über. Solche, die eine Pfarrei haben, bleiben Pfarrkirchen. Die bei den Klöstern bestandenen Volksschulen verbleiben in denselben Localitäten. Die Seminarien des Ordens der Missionäre stehen künftig unter der Diöcesanbehörde. Die Spitäler, Rettungshäuser und wohlthätigen Anstalten, welche sich bei den aufgehobenen Klöstern befanden, gehen sammt den Gebäuden unter die Administration der Regierungscommission des Innern und des Cultus über. Die noch aufrecht erhaltenen Klöster theilen sich in systemmäßige und nichtsystemmäßige. Letztere werden ebenfalls aufgehoben, sobald sie die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr besitzen. Um die Ordensgeistlichen zu ihren eigentlichen Obliegenheiten zurückzuführen, ferner um die Existenz der verbliebenen Klöster, sowie der Curatgeistlichkeit sicherzustellen, wird das Vermögen aller Klöster ohne Ausnahme künftig vom Staat verwaltet werden. Die Einkünfte dürfen jedoch nur zum besten der römisch-katholischen Geistlichkeit und zur Erhaltung und Verbesserung der Volksschulen verwendet werden. Als systemmäßige Klöster werden in Polen noch bestehen 25 Mönchsklöster und 10 Nonnenklöster; die Gesammtzahl der Mönche wird auf 360, für jedes Kloster 14 und für Czenstochau (Wallfahrtsort) auf 24 Mitglieder, die Gesammtzahl der Nonnen auf 140, in jedem Kloster zu 10 bestimmt. Alle Mönche und Nonnen der aufgehobenen Klöster, welche das Ordensgelübde abgelegt haben, werden in den verbleibenden Klöstern untergebracht. Zur Verpflegung jedes Ordensmitglieds werden aus dem Staatsschatz jährlich 40 Rubel verabfolgt. Gleichzeitig mit dem Ukas ertheilt der Kaiser dem Organisirungscomité für Polen den Befehl, Vorschläge zur Verbesserung der Lage der katholischen Curatgeistlichkeit in Polen zu erstatten.

Aus dem Bericht der auf Befehl des Kaisers in Warschau aufgestellten Specialcommission für die Klosterfrage ergibt sich, daß sich bis zu diesem Zeitpunkt in Polen 155 Mönchsklöster mit 1635 Mitgliedern befanden, und 42 Nonnenklöster mit 549 Mitgliedern, darunter 21 Congregationen der barmherzigen Schwestern. Die Masse der Einzelangaben hat der einleitende Bericht in die Form detaillirter Register über alle einzelnen Klöster gebracht. Nur das, was, wie der Bericht sagt, constatirt ist, hat Aufnahme gefunden, aber „bei aller Unvollständigkeit dieser Nachrichten mußte die Regierung dennoch aus den von ihr bearbeiteten Documenten die Ueberzeugung gewinnen, daß die Klöster eines der Hauptwerkzeuge der Revolution waren, indem sie an derselben mehr oder weniger thätigen Antheil nahmen". Der Bericht zerfällt in folgende Capitel: Zustand der Klöster, allgemeiner Ueberblick über den Antheil der Klöster am Aufstande, Demonstrationen, Singen von Hymnen, Processionen, Versammlungen von Klostergeistlichen zur Vorbereitung des Aufstandes, Werbungen für die Banden und Theilnahme am bewaffneten Aufstande, Verbergung von Banden, Anführern, Häng-Gendarmen, Dolchmännern 2c., Vereidigung der Dolchmänner 2c., Betheiligung der Mönche an der revolutionären Organisation, endlich verübte Morde. Alle die in diesen Capiteln geschilderten einzelnen Züge geben „lange noch kein vollständiges Bild dieser complicirten Erscheinung, von welcher man kaum ein nur ähnliches Beispiel in der Geschichte eines anderen Landes finden dürfte."

10. Nov. (Polen). Der Generalstatthalter Graf Berg eröffnet in Warschau die Sitzungen des polnischen Staatsrathes.

28. „ (Polen). Der bisher geheim gehaltene Ukas v. 8. d. M. wird in der Nacht vom 27. auf den 28. um 12 Uhr im ganzen Königreich zur Ausführung gebracht. 71 Mönchs- und 4 Nonnenklöster werden wegen nicht-canonischer Mitgliederzahl und 39 Klöster wegen Betheiligung an der Insurrection geräumt und geschlossen und ihre bisherigen Bewohner theils in andere Klöster, theils an die Gränze transportirt.

„ „ (Transcaucasien). Ein kais. Ukas verfügt auch hier die Aufhebung der Leibeigenschaft.

2. Dec. Ein kais. Ukas übermittelt dem Senat zur Promulgirung die allgemeine Gerichtsorganisation, das Strafgesetzbuch, die Civilproceßordnung und die Criminalproceßordnung für die Friedensrichter, welche sämmtlich die kais. Sanction erhalten haben.

7. „ Ein kais. Ukas befiehlt „behufs Vermehrung der Bankmittel im Interesse der Nationalindustrie" die Emission eines inländischen Lotterieanlehens von 100 Mill. S. R.

16. „ (Polen). Durch zwei Erlasse des Generalstatthalters Grafen Berg auf Grund kaiserl. Ermächtigung werden von den 5 Basilianerklöstern der unirten Griechen 4 und ebenso die Congregation der Felicianerinnen in Warschau aufgehoben.

— „ (Polen). Der bisherige Generaldirector der Finanzcommission Bagniewski, ein Pole, wird durch den Russen Koscheleff ersetzt. Es haben nunmehr das Departement des Innern, der Finanzen, des Cultus, des Unterrichts, die Oberrechnungskammer, die Bank, die Censur sämmtlich russische Chefs.

25. Dec. (Polen). Ein kais. Ukas regelt die Verwaltung der noch übrig bleibenden Klöster.

29. „ (Ostseeprovinzen). Baron Lieven wird als Generalgouverneur der Ostseeprovinzen abberufen und durch General Schuwalew ersetzt.

— „ (Polen). Der letzte geheime Stadtchef von Warschau und Haupturheber des Bankdiebstahls, Alex. Waszkowski, gew. Student der Universität Petersburg, wird entdeckt und arretirt.

12. Türkei.

5. Jan. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza ertheilt dem von der Nationalversammlung beschlossenen Decret bez. Säcularisation der griechischen Klöster seine Sanction.

6. „ (Donaufürstenthümer). Großartige Kundgebungen zunächst in Bukarest, dann im ganzen Lande zu Gunsten der Klosteraufhebung. Die rumänische Geistlichkeit leistet der Bewegung Vorschub.

9. „ Die Bevollmächtigten der Pforte, Englands, Oesterreichs und Preußens protestiren gegen den Beschluß der rumänischen Nat.-Versammlung bezüglich der griech. Klöster. Frankreich nimmt eine halb vermittelnde Stellung ein.

19. „ (Herzegowina). Unruhige Bewegung der Bevölkerung. Versammlung der Rajas. Theilweise Steuerverweigerung.

26. „ (Donaufürsterthümer). Die Nat.-Versammlung versagt der vorjährigen Anleihe des Fürsten ihre Genehmigung.

27. „ (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt ein Anlehen von 50 Mill. zu Entschädigung der griech. Klöster.

4. Febr. (Donaufürstenthümer), Die Nat.-Versammlung nimmt mit 47 gegen 3 Stimmen das Gesetz über Errichtung eines Staatsraths an und vertagt die Debatten über Organisirung der Armee ꝛc., um zuerst das Gesetz über Errichtung einer Bürgerwehr in Angriff zu nehmen.

20. „ (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt das Nationalgardengesetz mit 55 gegen 48 Stimmen.

21. „ (Donaufürstenthümer). Der Patriarch von Konstantinopel und eine von ihm einberufene Synode richten ein Synodalschreiben an Couza, um ihn vor einer Hinneigung zum Katholicismus zu warnen.

6. März. (Donaufürstenthümer). Die Nat.-Versammlung genehmigt die Concessionen für Erbauung von Eisenbahnen in der Moldau mit 70 gegen 16 Stimmen.

— „ (Donaufürstenthümer). Antwort Couza's an die Pforte bezüglich der griech. Klöster: Der Fürst will sich der Entscheidung einer Conferenz unterwerfen, wenn die von der Nationalversammlung

votirte Entschädigung nicht genüge; die Rüstungen werden durch den unsichern Zustand Europas motivirt.

8. März. (Aegypten). Der Kaiser der Franzosen übernimmt das Schiedsrichteramt zwischen dem Vicekönig und der Suezcanal-Compagnie.

1. April. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza läßt der Nationalversammlung ein neues Bauerngesetz vorlegen.

14. „ (Tunis). Aufstand der arabischen Stämme. Die Aufständischen verlangen die Abschaffung der neuen Verfassung, die Herabsetzung der Kopfsteuer und die Entfernung des Kasnabars (ersten Ministers) und des Schatzmeisters.

17. „ (Donaufürstenthümer). Die Regierung läßt in Roman die drei Chefs der dort versammelten Freischaarenbande (Polen und Ungarn) verhaften.

19. „ (Tunis). Ein englisches Kriegschiff trifft vor Tunis ein. Drohende Sprache des französischen Consuls.

25. „ (Donaufürstenthümer). Das Ministerium verlangt von der Nationalversammlung 8 Mill. zu Errichtung eines Lagers am Sereth zum Schutz gegen äußere Feinde und macht aus der Bewilligung des Credites eine Cabinetsfrage.

„ „ (Tunis). Der Bey ermäßigt die Kopfsteuer von 72 Piaster wieder auf 36.

26. „ (Donaufürstenthümer). Die Nationalversammlung beschließt in einer stürmischen Sitzung mit 68 gegen 19 Stimmen, das Ruralgesetz als die Interessen der ganzen Bevölkerung viel näher berührend vor der Bewilligung des von der Regierung geforderten Credites in Behandlung zu nehmen, verwirft das Ruralgesetz und ertheilt dem Ministerium wegen Nichteinhaltung seines Programms mit 63 gegen 36 Stimmen ein Mißtrauensvotum. Das Ministerium bietet dem Fürsten seine Entlassung an.

27. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza verweigert den Ministern die geforderte Entlassung, richtet eine Botschaft an die Nationalversammlung, in welcher er derselben die Vorlegung eines neuen Wahlgesetzes mit allgemeinem Stimmrecht und Aufhebung des Wahlcensus ankündigt und prorogirt dieselbe über die Dauer des griech. Osterfestes. Demonstrationen in Bukarest zu Gunsten des neuen Wahlgesetzes.

1. Mai. (Tunis). Der Bey nimmt die Verfassung zurück. Die Aufständischen bestehen jedoch auf der Entlassung der Minister.

5. „ (Tunis). Ein türkischer Kriegsdampfer läuft auf der Rhede von Tunis ein, dem das ganze türkische Geschwader folgt. Der franz. Consul nimmt eine drohende Stellung gegen jede Einmischung der Pforte ein.

6\. Mai. (Donaufürstenthümer). 123 Polen werden meist in Roman aufgehoben und über die türkische Gränze geschafft.

9\. „ Erste Sitzung der Conferenz der Großmächte zu Berathung der rumänischen Klosterfrage. Dieselbe erkennt:

1) daß die Annahmen des Pariser Protokolls sich nicht verwirklicht haben, 2) daß die rumänische Regierung durch eine Reihe von Maßregeln, die den Mächten zur Lösung vorbehaltenen Fragen in ihrem eigenen Nutzen zu schlichten sich erlaubt hat, 3) daß folglich die Conferenz jene Maßregeln für null und nichtig zu erklären und das eigenmächtige Vorgehen der rumänischen Regierung als eine Competenzüberschreitung zu tadeln verpflichtet ist.

14\. „ (Donaufürstenthümer). Wiedereröffnung der Nationalversammlung. Die Regierung verlangt die Votirung des Wahlgesetzes und des Budgets. Die Nat.-Versammlung weigert sich, mit dem gegenwärtigen Ministerium in Unterhandlung zu treten. Staatsstreich des Fürsten: die Kammer wird durch Decret aufgelöst und der Versammlungssaal mit Gewalt geräumt. Weitere Decrete unterbreiten das neue Wahlgesetz und einen Zusatz zum Statut der allgemeinen Abstimmung des Volkes und heben das bestehende Preßgesetz auf.

Proclamation an die Bewohner von Bucharest: „Der Fürst der Rumänen, der Erwählte vom 5. und 24. Januar 1859, hat nach großer Langmuth dem Willen des Landes nachgegeben, und eine auf einem beschränkten Wahlgesetz beruhende Kammer geschlossen, welche seit fünf Jahren Rumänien auf derselben Stelle ließ, indem sie sich der Verwirklichung der großen und freisinnigen Principien der Convention vom 19. Aug. 1858 widersetzte. Alexander Johann I. appellirt durch dieses Decret an das rumänische Volk, daß es sich aussprechen möge über das weiter zu entwickelnde Statut der Convention und über das neue Wahlgesetz, welches uns eine Versammlung geben wird, welche eine wirkliche Vertretung der Nation ist. Der Fürst hat die Initiative zu diesem großen Schritt ergriffen im Interesse der vereinigten Fürstenthümer, welche die ehrgeizigen und rebellischen Mitglieder der aufgelösten Kammer zu trennen beabsichtigen, im Interesse der Nation, welche fern von jeder Betheiligung am öffentlichen Leben gehalten wurde, im Interesse des Landes, welches schon länger als fünf Jahre auf seine moralische und materielle Entwicklung wartet. Alexander Johann unterbreitet diesen Schritt dem Urtheil der Nation und der Beurtheilung des aufgeklärten Europa. Indem wir in eine neue große Aera eintreten, sind Ruhe und Ordnung die größten Bedürfnisse des Landes und die ersten Wünsche, welche man gegen euch ausspricht. Ich wende mich also an euren Patriotismus; gebt das Beispiel der Ordnung! Alle ehrenhaften und friedlichen Bürger mögen die Regierung bei ihrer großen Aufgabe unterstützen. Bewohner von Bucharest! Setzet all euer Vertrauen auf Se. Hoheit den regierenden Fürsten. Er ruft euch heute zu euren politischen Rechten, morgen wird er, unterstützt von der zukünftigen Kammer, die diesmal von der ganzen Nation erwählt ist, euch glückliche moralische und materielle Zustände geben. Söhne der Hauptstadt Rumäniens, geht als die ersten voran mit dem Beispiel der Ordnung! Uebrigens werde ich alle diejenigen, welche einen Aufstand versuchen sollten, zu hindern und zu bestrafen wissen. Der Minister des Innern Cogalnitscheano."

Tagsbefehl an die Armee: „Große Ereignisse haben sich vollzogen! Die Kammer hat meiner Regierung ihre Unterstützung verweigert für einige Maßregeln, welche die Entwicklung unserer öffentlichen Freiheiten und der Wohlfahrt des Landes bezwecken. Ich habe sie aufgelöst; die gesammte Nation ist berufen, ihren Willen auszusprechen. Eure Pflicht ist es, die öffentliche Ruhe zu erhalten, und darüber zu wachen, daß der Wille der Rumänen

in aller Freiheit sich kundgeben kann. Zeigt euch, wie immer, als zuverlässige Vertheidiger der Ordnung und der Disciplin. Nachdem ich lange Zeit durch unabänderliche Geduld die schlimmen Leidenschaften niedergehalten habe, werdet ihr jetzt die Ehre haben, dazu beizutragen, durch eure Energie und loyale Haltung dem Lande endlich die Freiheit zu geben, und diejenigen ohnmächtig zu machen, welche die Interessen und die Würde unseres Landes compromittiren. Officiere, Unteroffiziere und Soldaten! Ich habe mich immer auf euch gestützt, und ihr habt euch immer würdig meines Vertrauens gezeigt. Auch dießmal werdet ihr, wie ich nicht zweifle, die Aufgabe erfüllen, welche ich eurem Patriotismus anvertraue. Alexander Johann. Der Kriegsminister: General Manu."

14. Mai. Zweite Sitzung der Conferenz der Großmächte zu Konstantinopel bez. der rumänischen Klosterfrage. Es wird beschlossen, eine Commission einzusetzen, welche einen Generalstatus des streitigen Klostereigenthums aufstellen, dasselbe nach Natur und Ursprung classificiren und die Einkünfte sowie die Lasten desselben constatiren soll.

18. „ (Donaufürstenthümer). Die Regierung verlangt von sämmtlichen Civilbeamteten die Billigung des Staatsstreichs oder die Eingabe ihrer Entlassung. In der Metropolie wird ein Tedeum angeordnet, um für den Entschluß des Fürsten, der dem Volke, wie es in dem vorgeschriebenen Gebete heißt, „Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit gibt", Gott zu danken und die Journale werden neben der Aufhebung des Preßgesetzes durch rasch auf einander folgende Verwarnungen zum Schweigen gebracht.

20. „ (Donaufürstenthümer). Das ganze Oberlandesgericht in Bucharest gibt seine Entlassung ein. Die meisten Beamten fügen sich indeß dem Druck und anerkennen den Staatsstreich.

22. „ (Donaufürstenthümer). Allgemeine Volksabstimmung mit Ja und Nein über das neue Wahlgesetz und den Zusatz zum Statut. Entdeckung einer angeblichen Verschwörung gegen den Fürsten Couza: Der Bojar Fürst Sutzos wird in Bucharest, der Phanariot Balsch in Jassy verhaftet.

„ „ (Tunis). 5 französ. Kriegsschiffe unter dem Vice-Admiral Bouez-Willaumez treffen vor Tunis ein. Auch ein starkes italienisches Geschwader unter Admiral Albini lagert sich vor Tunis.

23. „ (Tunis). Die Stadt Sfax an der Seeküste fällt in die Hände der Insurgenten.

28. „ Die Conferenz der Großmächte zu Konstantinopel beschließt, daß eine Veräußerung der rumänischen Klostergüter unzuläßig und die Einhaltung der Klostereinkünfte nothwendig sei bis zur vollständigen Schlichtung des Streites, wovon die rumänische Regierung in Kenntniß zu setzen, damit der Hospodar (so wird Fürst Couza im Protocoll bezeichnet) die Gelder nicht anrühre, welche sämmtlich in eine unter Aufsicht der Mächte stehende Specialkasse einzuzahlen sind, während die aus den Klöstern herrührenden Cultusgegenstände gewissenhaft aufbewahrt werden sollen.

2. Juni. (Donaufürstenthümer). Feierliche Uebergabe des Plebiscits vom 22. Mai an den Fürsten Couza: Von 754,148 Stimmberechtigten haben 682,621 mit Ja, 1307 mit Nein gestimmt.
5. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza geht mit großem Gefolge nach Konstantinopel ab.
8. „ (Tunis). Der verhaßte Finanzminister wird vom Bey entlassen und geht nach Europa.
„ „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza wird vom Sultan äußerst gnädig empfangen.
9. „ Der Großvezier Fuad Pascha fertigt dem Fürsten Couza die drei Protocolle der Conferenz der Großmächte v. 9., 14. u. 28. Mai zu mit dem Beifügen, daß „die Conferenz die Ueberwachung der Klostereinkünfte keineswegs für eine bloße Form, sondern ganz ernstlich und wirklich nehme", mithin ein zuverlässiger Einnehmer angestellt und den Delegirten der Mächte durch genaue Einnahme-Etats und durch strenge Innehaltung der Zahlungstermine ihre Aufgabe erleichtert werden müsse.
19. „ Ein von den Vertretern der garantirenden Mächte in Konstantinopel unterzeichnetes Protocoll mit der Pforte genehmigt mit Modificationen das vom Fürsten Couza promulgirte Zusatzstatut und das vom rumänischen Volk votirte neue Wahlgesetz.
20. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza wird vom Sultan in einer Abschiedsaudienz empfangen und kehrt wieder nach Bucharest zurück.

15. Juli. (Donaufürstenthümer). Die Regierung publicirt das neue Wahlgesetz und das neue Statut, durch welches die Bildung eines Senats verfügt wird.
25. „ (Tunis). Der Bey setzt die Kopfsteuer noch weiter von 36 auf 20 Piaster herab. Die übrigen Abgaben werden für aufgehoben erklärt. Neue Truppen, auch Europäer, werden angeworben.
27. „ (Tunis). Ein Theil der Insurgenten unterwirft sich wieder dem Bey.
28. „ (Donaufürstenthümer). Ein Decret des Fürsten octroyirt das von der Nat.-Versammlung nicht mehr votirte Budget.

1. Aug. (Donaufürstenthümer). Der Fürst erläßt eine Generalamnestie für politische Verbrecher, welche für Ausländer die Clausel enthält, daß sie augenblicklich das Land verlassen sollen.
„ „ (Tunis). Der Bey notificirt den fremden Consuln die Wiederherstellung des Friedens in der Regentschaft.
2. „ (Donaufürstenthümer). Der frühere Ministerpräsident Cretzulesco tritt ins Ministerium, indem ihm ein besonderes Ressort aus den Ministerien der Justiz, des Cultus und des Unterrichts gebildet wird.
„ „ (Aegypten). Schiedsspruch des Kaisers bezüglich der Differenzen zwischen dem Vicekönig und der Suezcanal-Compagnie:

Die Gesellschaft erhält 84 Millionen Franken Entschädigung von der ägyptischen Regierung, und muß dafür auf die von den Fellahs geleisteten Frohndienste verzichten (Entschädigung von 38 Millionen). Sie muß den Süßwassercanal abtreten, der ihr von der ägyptischen Regierung jedoch zur Benützung zurückgegeben wird. Für diese Abtretung, für die Vollendung der Arbeiten ꝛc. erhält die Gesellschaft eine Entschädigung von 10, für die Verzichtleistung auf die Erhebung der Canalsteuer eine Entschädigung von 6 Mill. Außerdem sorgt die Gesellschaft auf Kosten der ägyptischen Regierung für den Unterhalt des Canals. Dafür hat letztere 300,000 Fr. zu zahlen, wenn sie es nicht vorzieht, die jeweiligen Kosten, nach Ausweis der Rechnungen, auf sich zu nehmen. Die Gesellschaft hat Anspruch auf ein tägliches Quantum von 70,000 Cubikmeter Süßwasser. Die Gesellschaft gibt der ägyptischen Regierung 60,000 Hectaren Landes zurück, die ihr auf beiden Seiten überlassen worden waren, und erhält dafür eine Entschädigung von 30 Mill. Fr. 3000 Hectaren bleiben der Gesellschaft zur Anlage von Gebäulichkeiten ꝛc. im Interesse der Canalverwaltung. Diese 84 Mill. werden innerhalb 16 Jahren entrichtet, anfänglich 6,500,000, später 3,600,000 Fr. jährlich. Die 10 Mill. für den Süßwassercanal werden beim Uebergang desselben in die Hände der ägyptischen Regierung bezahlt.

4. Aug. (Montenegro). Die türkisch-montenegrinischen Gränzstreitigkeiten werden durch eine gemischte Commission zur momentanen Zufriedenheit beider Theile geordnet.

10. „ (Donaufürstenthümer). Die Regierung erleidet in den Wahlen zur Municipalität der Hauptstadt Bucharest eine Niederlage: von den Gewählten gehören 11 der liberalen Opposition, nur 6 den Candidaten der Regierung an.

19. „ (Donaufürstenthümer). Ein fürstliches Decret hebt die sog. politische Section des obersten Gerichtshofes (über die getreue Ausführung der Verfassung zu wachen) auf.

20. „ (Donaufürstenthümer). Durch fürstl. Decret werden zwei Professoren ihrer Stellen entsetzt, weil sie bei den Municipalitätswahlen der Hauptstadt gegen die Regierung gestimmt und agitirt hätten.

21. „ (Donaufürstenthümer). Ein Erlaß des Ministeriums des Innern an die Präfecten instruirt dieselben über die Ausführung der Ausweisung der Fremden nach den Bestimmungen des Amnestiedecretes vom 1. Aug.:

„... Rumänien ist auch heute, und heute mehr denn je, ein freies Land. Es gewährt daher seine volle Gastfreundschaft und seinen ganzen Schutz jedem Fremden, welcher von politischem oder privatem Mißgeschick verfolgt, zu uns kommt, um ein Asyl zu finden. Einen solchen Fremden werden Sie, Herr Präfect, so lange er die Gesetze des Landes und die Gebote der Gastfreundschaft respectirt, mit seiner Person, seiner Ehre und seinem Eigenthum in Schutz nehmen und ihn wie einen Einheimischen, ja noch besser, behandeln und beschützen. Ein Gleiches kann jedoch keineswegs der Fall sein mit jenen Fremden, welche zu uns kommen, um sich entweder in unsere inneren Angelegenheiten hineinzumischen und mit den heimischen Feinden der Ordnung zu verbinden, oder um Verschwörungen anzuzetteln und Expeditionen zu organisiren gegen die Nachbarstaaten, welche gleichzeitig die garantirenden Mächte unserer Nationalität und politischen Existenz bilden... Wir befinden uns inmitten unserer inneren Reorganisation; mehr denn sonst bedürfen wir des Friedens im Innern wie nach Außen, und des Vertrauens und Wohlwollens unserer Nachbarn. Wir müssen demnach die Ordnung und die Neutralität um jeden Preis aufrecht zu

erhalten bestrebt sein. In Erwägung dieser Sachlage werden Sie, Herr Präfekt, allen Fremden, welche in dem von Ihnen verwalteten Districte entweder bleibend ansässig sind oder nur provisorisch verweilen, diese Anschauungsweise der Regierung bekannt geben, und von jedem derselben das Versprechen abfordern, sich den Gesetzen und Interessen des Landes gemäß zu verhalten. Was diejenigen jedoch betrifft, welche ihre Verpflichtungen als Gäste hintansetzen, indem sie sich entweder in unsere innere politische Kämpfe hineinmischen, oder gegen unsere guten Beziehungen mit den Nachbarstaaten conspiriren, so haben Sie mich davon sogleich in Kenntniß zu setzen, und ich werde keinen Augenblick zaudern, die Austreibung derer anzuordnen, welche bei uns keine Gastfreundschaft und kein Asyl, sondern einen Ort suchen, wo sie die Fortsetzung ihrer revolutionären Bündeleien, welche nirgends geduldet werden, und eines bewaffneten Kampfes, den sie im eigenen Vaterlande nicht fortsetzen können, betreiben wollen."

26. Aug. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza erläßt ein von Cretzulesco ausgearbeitetes und vom Staatsrath berathenes Ruralgesetz, das die Frohnden gegen Entschädigung aufhebt, den Bauern Grundeigenthum verleiht und mit dem 23. April 1865 in Kraft treten soll.

Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem früheren Entwurfe dadurch, daß es den Frohnbauern nur den Grund und Boden in's freie Eigenthum gibt, den sie gegenwärtig als Nutznießer im Besitz haben; daß die übrigen Bauern, welche keinen Besitz haben, Grundeigenthum auf den Staatsdomänen erhalten; daß ferner von einem Gute nur höchstens zwei Drittel unter die Bauern vertheilt werden dürfen und das Fehlende von den Staatsdomänen ersetzt wird; daß endlich die Gutsherren eine entsprechendere Entschädigung halten, als nach dem früheren, nun zurückgenommenen Gesetzesentwurfe.

Proclamation des Fürsten Couza an die Bauern: „Alle zwangsweisen Bande, die zwischen euch und den Gutsherren bisher bestanden, sind gegen Zahlung einer gerechten Entschädigung aufgehoben und fortan knüpfen euch nur die Interessen des unabhängigen Verkehrs aneinander. Aber als freie Herren, die ihr nun geworden seid, vergesset nicht, daß ihr Bauern seid und das Land zu bebauen habt. Verlasset nicht den edlen Stand eurer Väter; harret dabei aus, verbessert den Boden, pflanzt Gärten, gründet Schulen, damit eure Söhne Gelegenheit haben, zu lernen von den Rechten, die euch die Acte vom 2. (14.) Mai eingeräumt haben, Gebrauch zu machen! Doch höher, als als Alles, gelte es euch, zu bleiben, was ihr waret: Männer des Friedens und der Ordnnng."

Circularerlaß des Ministes des Innern an die Präfecten: „Sie werden sich allsogleich die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, wie viel Ingenieure und Topographen in dem von Ihnen administrirten Bezirke wohnhaft sind und ob und unter welchen Bedingungen dieselben an einer Vermessung und Parcellirung des unter die Bauern zu vertheilenden Grund und Bodens theilnehmen wollen, und mir hierüber schleunigst Bericht erstatten; denn diese Operation muß alsogleich und noch in diesem Herbste in Angriff genommen werden, damit jeder wisse, wie er daran ist, und was von dem Grund und Boden ihm gehört, und was nicht. Das Regulativ tritt erst mit dem kommenden St. Georgentage, das ist den 23. April 1865, in Wirksamkeit. Sie haben deshalb Ihr Augenmerk vor Allem darauf zu richten, daß die Bauern ihre Arbeiten bis dahin nicht verlassen, sondern sie in der bisherigen Weise und dem bisherigen Umfange den Gutsherren leisten, damit die Herbstarbeiten nicht unmöglich gemacht und unserer Agrikultur, diesem Nationalreichthum unseres Landes, keine empfindlichen Nachtheile beigebracht werden. Ich erwarte mit aller Bestimmtheit, daß Sie, Herr Präfect, mit dem Eifer und der Intelligenz, welche die Regierung von Ihrer hohen Function zu fordern ein Recht hat, darauf sehen werden, daß die Ordnung und Gesetzlichkeit nirgends gestört

werden. Sie werden es unsern guten Landleuten erklären und begreiflich zu machen suchen, warum von ihnen noch ein zeitweiliges Ausharren in den gegenwärtigen Verhältnissen gefordert wird, und sie auffordern, zu beweisen, daß sie den Frieden wollen und daß sie dankbar sind ihrem erlauchten Befreier."

28. Aug. (Serbien). Eröffnung der National-Skupschtina durch eine Thronrede des Fürsten Michael.

— Sept. (Bulgarien). Der vom Patriarchen von Konstantinopel ernannte Bischof von Rustschuck, der im vorigen Jahre von den Bulgaren verjagt worden war, wird unter dem Schutz der Truppen neuerdings eingesetzt.

2. „ (Serbien). Antwortsadresse der Skuptschtina auf die Thronrede des Fürsten.

4. „ (Aegypten). Die Gemahlin des Vicekönigs und Nubar Pascha (in Angelegenheit der Suezcanal-Frage) treffen in Konstantinopel ein.

6. „ (Syrien). Ein Protokoll der fünf Großmächte bestätigt Daud Pascha auf weitere fünf Jahre als Gouverneur des Libanon. Italien protestirt gegen seine Ausschließung von den diesfälligen Verhandlungen.

9. „ (Tunis). Die Admirale der europ. Escadren fordern den außerordentlichen Commissär des Sultans auf, mit der türkischen Escadre abzusegeln, um selbst absegeln zu können.

18. „ (Aegypten). Der Vicekönig von Aegypten hat Frankreich notificirt, daß er seinerseits den Schiedsspruch des Kaisers in der Suezcanalfrage annehme. Die Pforte behält sich dagegen das Recht vor, zu Regulirung der Terrainfrage kraft ihrer oberherrlichen Gewalt einen türkischen Commissär zu ernennen.

„ „ (Serbien). Schluß der Skupschtina. Thronrede des Fürsten.

— „ (Herzegowina). Luca Vucalovich flüchtet nach Cerna Sela nächst Grahowo.

24. „ (Tunis). Die türkische und zu gleicher Zeit auch die europäischen Escadren verlassen die Rhede von Tunis.

— Oct. (Tunis). Die Aufständischen werden von den Truppen des Bey bei Cala Shira geschlagen.

— „ (Bulgarien). Strenges Einschreiten der griechischen Synode von Konstantinopel gegen diejenigen bulgarischen Geistlichen, die sich ihr nicht unbedingt unterwerfen. Die renitenten Priester dieser Nation sollen ihrer Stellen entsetzt und in's Exil geschickt werden. Die beiden bulgarischen Bischöfe Hilarion und Auxentios, die sich blos bedingungsweise dem orthodoxen griechischen Patriarchat gefügig zeigen, dürfen vorläufig in ihre Diöcesen nicht zurückkehren. Die türkische Regierung weist denselben bis auf weiteres Ortaköj (ein Dorf am Bosporus) zum Aufenthalte an.

8. Nov. (Donaufürstenthümer). Die Generalrathswahlen sind durch-

aus im Sinne der Regierung ausgefallen; die Opposition hat sich der Theilnahme an derselben gänzlich enthalten.

14. Nov. (Tunis). Der Bey schickt den General Kerebbin, Schwiegersohn des Khasnabars in besonderer Mission nach Konstantinopel. Der französische Consul sucht die Abreise desselben umsonst zu verhindern.

— „ (Montenegro). Der Fürst fordert das Volk auf, sich rechtzeitig und neuerdings mit Waffen und Munition zu versehen.

20. „ (Donaufürstenthümer). Die sämmtlichen Generalräthe haben an den Fürsten Glückwunsch- und Dankadressen gerichtet, zwei davon beschlossen, ihm Ehrenstatuen zu errichten.

23. „ (Syrien). Joseph Keram entweicht aus Smyrna und wird von den Maroniten des Libanon freudig empfangen; er verlangt ein regelrechtes Urtheil und droht im Weigerungsfall mit Widerstand.

— „ (Montenegro) will vorerst ruhig bleiben. Luca Vucalovic wird auf Befehl des Fürsten im Distrikt Krajova internirt.

7. Dec. (Donaufürstenthümer). Die Wahlen zur neuen Nationalversammlung fallen entschieden zu Gunsten der Regierung aus. Die bisherige Bojarenpartei sieht sich von derselben ganz ausgeschlossen.

18. „ (Donaufürstenthümer). Eröffnung beider Kammern. Thronrede des Fürsten Couza.

13. Griechenland.

2. Jan. Die Ratificationen des am 14. Nov. v. J. zu London von den Vertretern sämmtlicher fünf Großmächte über die Abtretung der Jonischen Inseln von Seite Englands an das Kgr. Griechenland und die Bedingungen dieser Abtretung abgeschlossenen Vertrages werden in London ausgewechselt. (Der Vertrag setzt die immerwährende Neutralität sämmtlicher Jonischer Inseln auch nach ihrer Vereinigung mit Griechenland und als Folge davon die Schleifung der auf der Insel Corfu und deren unmittelbarem Zubehör erbauten Festungswerke fest.)

25. „ Wiederzusammentritt der Conferenz der fünf Großmächte zu London, um den Vertrag vom 14. Nov. v. J. bezüglich Abtretung der Jonischen Inseln zu modificiren. Oesterreich und Preußen willigen nunmehr darein, daß die immerwährende Neutralität bloß für die Inseln Corfu und Paxo festgesetzt, für die übrigen dagegen fallen gelassen werde.

13. Febr. Die Nat.=Versammlung ermächtigt die Regierung zur Ausgabe von 3 Mill. Drachmen in Schuldscheinen mit Zwangskurs.

18. März. Sturz des Ministeriums Bulgaris. Admiral Kanaris bildet ein neues Cabinet.

29. „ Auf Grundlage des Protokolls der fünf Großmächte vom 25. Jan. schließen die drei Schutzmächte mit Griechenland endlich zu London einen Vertrag über die Abtretung der Jonischen Inseln, durch welchen bloß Corfu und Paxo für neutral erklärt werden und die Schleifung der Festungswerke mit Stillschweigen übergangen wird.

8. April. Die Regierung legt der Nationalversammlung den von ihrem Bevollmächtigten am 29. v. M. mit den drei Schutzmächten über die Vereinigung der Jonischen Inseln mit dem Königreich abgeschlossenen Vertrag, der ihr am Tage vorher zugekommen sei, mit der Correspondenz und allen bezüglichen Documenten vor und verlangt die Genehmigung desselben ohne müssige Declamation, weil sie genöthigt sei, die Ratification ihrerseits am folgenden Tage zu expediren. Heftige Discussion. Der Vertrag wird schließlich mit überwiegender Mehrheit genehmigt.

23. „ Heftige Debatte der Nat.=Versammlung gegen den Grafen Sponneck.

Das Ministerium Kanaris setzt den Uebergang zur Tagesordnung durch, erleidet aber sofort eine Niederlage, indem der Urheber des Antrags gegen Graf Sponneck zum Präsidenten der Nat.-Versammlung gewählt wird. Das Ministerium gibt nunmehr seine Entlassung ein.

28. April. Der Abg. Balbis bildet eine Art Fusionsministerium.

30. Mai. Der bisherige Lord-Obercommissär der Jonischen Inseln übergibt dem Bevollmächtigten des Königs der Hellenen die Archive und erklärt das Jonische Parlament für aufgelöst.

2. Juni. Griechische Truppen landen auf Corfu; die griechische Flagge wird auf den Forts aufgezogen. Feierliche Uebergabe der Regierung und Einschiffung der englischen Truppen.

6. „ Einzug des Königs Georgios in Corfu; derselbe ist von den Vertretern der drei Schutzmächte begleitet.

24. „ Der König kehrt von Corfu wieder nach Athen zurück.

22. Juli. Die Nat.-Versammlung ertheilt dem Kriegsminister, resp. dem Ministerium Balbis ein Tadelsvotum wegen Verletzung der Verfassung mit 134 gegen 23 Stimmen. Das Ministerium gibt seine Entlassung ein.

30. „ Ankunft der 80 jonischen Abgeordneten zur Nat.-Versammlung in Athen.

11. Aug. Definitive Bildung eines neuen Ministeriums Kanaris. — Die Nat.-Versammlung beginnt die Verhandlungen über Revision der Verfassung.

27. „ Der ministerielle Candidat Messinesis wird von der Nat.-Versammlung mit 183 gegen 140 Stimmen zu ihrem Präsidenten gewählt.

29. „ Der Abgeordnete Plastyras richtet ein offenes Schreiben an den König voll Anklagen gegen seine Umgebung. Die Nat.-Versammlung spricht mit 193 gegen 27 Stimmen (28 Stimmen enthalten sich) ihren Unwillen darüber aus.

19. Sept. Die Nat.-Versammlung beschließt in Revision der Verfassung mit 211 gegen 62 Stimmen die Abschaffung des Senates.

1. Oct. Die Wahl eines Präsidenten der Nat.-Versammlung fällt abermals zu Gunsten der Regierung aus.

14. „ Oesterreich anerkennt den König Georgios. Preußen thut dasselbe.

15. „ Die Nat.-Versammlung setzt die administrative Verschmelzung der Jonischen Inseln mit dem Königreich auf Neujahr 1865 fest.

18. „ Eine von sämmtlichen Ministern gegengezeichnete kategorische königliche Botschaft an die Nat.-Versammlung setzt ihren Verfassungsberathungen einen Termin und verlangt als Ersatz für den abgeschafften Senat die Einsetzung eines Staatsraths:

„Von Griechenland dringend eingeladen, folgte ich seinem Rufe in der Ueberzeugung, daß Griechenland seine Verpflichtungen gegen mich halten werde, und verließ Dänemark im vorigen Jahre, ehe noch die Bedingung erfüllt war,

von welcher meine Annahme der griechischen Krone abhing, d. i. ehe noch die Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland vollbracht und die Verfassung des neuen Staates votirt war. Binnen wenigen Tagen wird ein ganzes Jahr seit meiner Ankunft in Griechenland verstrichen sein, und ich glaube, daß Niemand die Geduld verkennt, mit der ich die anormale Lage eines Königthums ertrug, dem eine Nationalversammlung gegenübersteht, die sowohl als Constituante wie als gesetzgebende Kammer fungirt. Endlich ist seit geraumer Zeit die Vereinigung der Jonischen Inseln mit Griechenland vollzogen. Die Gegenwart der Repräsentanten jenes Staates seit mehr als zwei Monaten hat der Nationalversammlung jede Erleichterung gewährt, um ohne weiteren Aufschub die Verfassung zu votiren auf der Grundlage des Entwurfes, der seit einem Jahre fertig vorliegt. Was aber bis jetzt in der Nationalversammlung vorging, gibt mir die Gewißheit, daß ihre Arbeiten sich noch lange verlängern können. Ein solcher Zustand, der jede Bemühung der Regierung unwirksam macht und jede Thätigkeit der Verwaltung lähmt, beraubt die Nation nicht nur kostbarer Vortheile, sondern wird ganz gewiß Nachtheile verursachen, die sich später schwer werden gutmachen lassen. Die Klagen des Volkes über diese traurigen Zustände sind mir bekannt, deßhalb gebieten mir meine heilige Pflicht gegen das griechische Volk und gegen die durch die Constitution zu wahrenden Interessen, das Ende eines solchen Zustandes zu verlangen. Ich befahl demnach meinen Ministern, der Nationalversammlung einen Entwurf des noch übrigbleibenden Theiles der Constitution vorzulegen und derselben anzukündigen, daß ich bereit bin, sowohl den schon votirten Theil zu unterzeichnen, als auch die nach dem beigegebenen Entwurf zu votirende Abtheilung, die sich von den bisher ausgedrückten Wünschen der Nationalversammlung durchaus nicht entfernt. Ich ersuche die Nationalversammlung, ihre Stimmen über diesen Entwurf binnen zehn Tagen abzugeben. Binnen dieser zehn Tage werden meine Minister der Nationalversammlung auch einen Gesetzentwurf für die Wahl der Deputirten vorlegen, und ich bitte die Nationalversammlung, denselben bis Ende dieses Monats zu prüfen und zu votiren. Wenn jedoch die Nationalversammlung ihre Arbeiten innerhalb der eben bezeichneten Frist nicht vollendet, so behalte ich mir jede Freiheit betreffs meiner zukünftigen Entschlüsse vor, welche so beschaffen sein werden, wie meine getäuschten Hoffnungen sie mir eingeben, und mache die Nationalversammlung für alle Folgen verantwortlich."

19. Oct. Die königl. Botschaft wird der National-Versammlung vorgelegt. Dieselbe beschließt, erst nach Votirung der Verfassung darauf zu antworten.

21. „ Berathung der Nat.-Versammlung über das Verlangen des Königs bezüglich der Errichtung eines Staatsraths. Erklärung des Ministeriums. Das Verlangen wird mit 136 gegen 124 Stimmen im Princip bewilligt.

22. „ Die Nat.-Versammlung beschließt auf den Antrag von zwei Mitgliedern der Opposition, den früheren Beschluß gegen die Mitglieder des letzten Ministeriums unter dem König Otto zurückzunehmen.

28. „ Die Nat.-Versammlung beendigt ihre Verhandlungen über die Revision der Verfassung.

— „ Die Nat.-Versammlung beschließt, dem Könige die revidirte Verfassung durch eine Deputation von 10 Mitgliedern überreichen zu lassen. Der König antwortet: „Ich werde darüber nachdenken und antworten." Die Nat.-Versammlung nimmt die Berathung des Wahlgesetzes in Angriff.

12. Nov. Der König richtet eine zweite von sämmtlichen Ministern gegengezeichnete Botschaft an die Nat.-Versammlung, in der er einige Abänderungen der revidirten Verfassung verlangt:

„Indem ich Ihnen den Text der Verfassung zurücksende, die von der Nationalversammlung votirt und mir durch einen Ausschuß überreicht wurde, drücke ich ihr meinen aufrichtigsten Dank aus für den Eifer, womit sie ihre Arbeiten zu Ende brachte. Indem ich die Verfassung annehme, werde ich den von ihr festgesetzten Eid leisten. Da aber meine Minister mir vorstellten, daß der Nationalversammlung Vorschläge gemacht wurden, die darauf abzielen, auf constitutionelle Weise für die Staatsbedürfnisse zu sorgen, vom Anfange 1865 bis zur Einberufung der Kammer, und die Vorbereitungen zu den Deputirtenwahlen anzubahnen, so habe ich auf den Wunsch meiner Minister beschlossen, Montag den 16. (28.) November die Verfassung zu unterzeichnen und den Eid auf dieselbe zu leisten. Vorher aber muß ich die Nationalversammlung auf zwei Artikel der neuen Constitution aufmerksam machen. Unlängst an meine Regierung gerichtete Vorstellungen lenkten ihre Aufmerksamkeit auf Artikel 2 der Verfassung, kraft dessen die Geistlichen der abendländischen (römisch-katholischen) Kirche in Griechenland griechische Staatsbürger sein müssen. Ich ersuche demnach die Nationalversammlung, diesen Artikel neuerdings in Erwägung zu ziehen, nicht um Rechte, die dem Staate gebühren, zu schwächen, sondern um die Regierungsthätigkeit zu erleichtern, die stets diese Rechte aufrecht zu erhalten streben wird, insoferne nicht internationale Verpflichtungen denselben Grenzen setzen. Indem ich die ungehemmte und nicht durch allzulange Zeiträume verhinderte Revision jener Verfassungsartikel für nützlich erachte, welche das nationale Urtheil und die Erfahrung als mangelhaft darstellen sollten, überlasse ich es dem Patriotismus der Nationalversammlung, eine praktischere und den Interessen der Nation entsprechendere Revisionsweise, wie sie dieselbe in ihrer Weisheit ausfindig machen kann, zu votiren. Mit dem festen Willen, für immer alle meine Kräfte dem Dienste unseres theueren Vaterlandes zu widmen, und mit dem Wunsche, daß die neue Verfassung durch eine aufrichtige und einsichtsvolle Ausübung der Gewalten, die sie einsetzt, zum Wohle des Vaterlandes beitrage, sende ich der Nationalversammlung meinen königlichen Gruß."

15. „ Die Opposition beantragt ein Tadelsvotum gegen das Ministerium wegen der königl. Botschaft vom 12. d. M. Auf Anregung des Ministers Komunduros ertheilt dagegen die Versammlung dem Ministerium mit 177 gegen 118 Stimmen ein Zutrauensvotum.

16. „ Die Nat.-Versammlung entspricht dem einen Verlangen der königl. Botschaft bezüglich der kathol. Geistlichen, lehnt dagegen das andere bezüglich Revision der Verfassung ab.

23. „ Die Opposition beschließt unter Protest aus der Nat.-Versammlung auszutreten. Die Kammer löst sich auf, ohne förmlich geschlossen zu werden, ohne daß von ihr weder ein Steuergesetz noch ein Budget für 1865 votirt worden wäre.

21. Dec. Modification des Ministeriums Kanaris.

— „ Der König beruft den General Kalergis als Oberstallmeister nach Athen. Die öffentliche Meinung sieht in demselben den zukünftigen Staatsstreichminister.



IV.

Außereuropäische Staaten.

1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

4. Febr. Präsident Lincoln ordnet eine neue Aushebung von 200,000 Mann an.

23. „ Der Unions-Admiral Ferragut bombardirt das Fort Powell bei Mobile (Alabama).

27. „ Der Obergeneral der Potomac-Armee Meade geht über den Rapidan und Gen. Kilpatrik macht mit 6000 Mann Unionsreiterei einen Streifzug bis zu den Erdwerken von Richmond. Meade zieht sich wieder in seine bisherige Stellung zurück.

— „ Mißlungene Expedition der Unionsgenerale Sherman (von Vicksburg aus) und Smith (von Memphis aus) in Mississippi. Es gelingt ihnen nicht, sich zu vereinigen.

17. März. General Grant wird zum Oberbefehlshaber der Potomac-Armee ernannt.

24. Einfall des Südbunds-Generals Forrest in West-Tenessee.

4. April. Das Repräsentantenhaus nimmt einstimmig eine Resolution an, dahin gehend, daß der Congreß der Ver. Staaten nicht gewillt sei, durch stillschweigendes Zusehen das Ausland in dem Irrthum zu lassen, als ob er sich gegen die beklagenswerthen Vorgänge in Mexico gleichgültig verhalte und der Congreß erkläre deßhalb, daß das Volk der Ver. Staaten es nicht mit seinen Grundsätzen vereinbar finden könne, eine in Amerika unter den Auspicien einer europäischen Macht auf den Trümmern der republicanischen Staatsreform errichtete monarchische Regierung anzuerkennen.

„ „ Wahl eines Verfassungsconventes in Maryland: die Partei der sofortigen Abschaffung der Sclaverei erringt die Oberhand.

7. „ Der Senat beschließt in dritter Lesung ein Amendement zur Constitution, welches die Sclaverei auf dem ganzen Gebiete der Union verbietet.

8. „ Der Unionsgeneral Banks wird bei Sabine Cross Roads von den Südstaatlichen geschlagen. Die bisherigen Vortheile der Union in Arcansas und Louisiana gehen dadurch größtentheils wieder verloren.

13. „ Die Südstaatlichen erstürmen unter General Forrest das Fort

Pillow bei Memphis in Tennessee. Der Mississippi ist dadurch wieder gesperrt.

14. April. Der Senat vertagt auf den Antrag des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und im Einverständniß mit dem Präsidenten die Berathung des Beschlusses des Repräsentantenhauses v. 4. April bezüglich Mexico auf unbestimmte Zeit.

— „ Das Repräsentantenhaus debattirt fast eine Woche über Maßregeln gegen die Abgeordneten Long von Ohio und Harrys von Maryland wegen offener Erklärung zu Gunsten des Südbundes. Der Antrag auf Ausschließung derselben erhält, da auch die Democraten dagegen stimmen, nicht die Zweidrittelsmajorität, so daß lediglich ein Tadelsvotum gegen die beiden Mitglieder mit Mehrheit beschlossen wird.

3. Mai. Das Repräsentantenhaus verwirft mit 67 gegen 56 Stimmen einen Antrag von Carding aus Kentucky, daß die Union unauflöslich sei und jeder secessionistische Staat mit seinen früheren Rechten und Privilegien jederzeit wieder in dieselbe zurückkehren könne.

4. „ Grant geht mit der Potomac-Armee über den Rapidan vor gegen Richmond.

6./12. Mai. Schlacht in der Wilderness zwischen Grant und Lee. Lee zieht sich mit der Armee des Südbundes nach Spotsylvania C. H. zurück.

13. Mai. Der Unionsgeneral Sherman nöthigt den Südbundsgeneral Johnston die Stadt Dalton in Nordgeorgia zu räumen. Sherman beginnt seinen Zug gegen Atlanta.

14./15. Mai. Der Unionsgeneral Sherman siegt auf seinem Zuge gegen Atlanta bei Resacca über die Südbündischen unter Johnston und gewinnt dadurch die Eisenbahnlinie Kingston-Rom.

15. Mai. Niederlage des Unionsgenerals Sigel bei New-Market im Shenandoahthale.

16. „ Butler erleidet vor dem Fort Darling am Jamesfluß bei Richmond eine Niederlage und zieht sich nach Bermuda Hundred zurück.

18. „ Grant greift den rechten Flügel Lee's bei Spotsylvania an, wird aber zurückgeschlagen.

19. „ Lee versucht, den rechten Flügel Grant's zu umgehen, wird aber zurückgeschlagen.

24. „ Grant zwingt Lee durch Manövriren, sich mit der Armee des Sündbunds zwischen den North und South Anna River zurückzuziehen.

26. „ Grant zieht sich nach der Nordseite des North Annaflusses zurück, um über den Pamunkey zu gehen, was bis zum 30. Mai ausgeführt wird.

29. „ Lee sieht sich durch die Bewegungen Grants genöthigt, auch über den Anna River zurückzugehen und nördlich vom Chikahominy Stellung zu nehmen.

31. Mai. **Die Cleveland-Convention bezeichnet Fremont als ihren Präsidentschafts-Candidaten.**

Plattform (Parteiprogramm) der Convention: Art. 1—3 erklären sich für unbedingte Erhaltung der Union und unbedingte Unterdrückung der Rebellion. Art. 4 erklärt sich für die unverletzliche Erhaltung des Rechts der freien Rede, der freien Presse und der Habeas-Corpus-Acte, die im Kriegszustand befindlichen Districte allein ausgenommen. Art. 5 fordert eine in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung, wonach die Sclaverei nie wieder hergestellt, dagegen allen Einwohnern der Union absolute Gleichheit vor dem Gesetz gesichert werden soll. Art. 8 will die Monroe-Doctrin förmlich zum Grundsatz erhoben und die Errichtung einer antirepublikanischen Regierung auf diesem Continent nicht geduldet wissen. Art. 10 verlangt ein Termin-Princip für die Präsidentenwahl d. h. ein verfassungsmäßiges Verbot der sofortigen Wiederwahl eines Präsidenten. Art. 11 wünscht eine Veränderung der Verfassung, so daß der Präsident und der Vicepräsident der Union in Zukunft durch directe Volkswahlen gewählt würden. Art. 13 trägt auf Confiscirung der den Rebellen gehörigen Ländereien und die Vertheilung derselben unter die Soldaten und wirkliche Colonisten als auf eine Maßregel der Gerechtigkeit an.

„ „ **Die Hälfte der Armee Butlers, 15000 Mann unter General Baldwin Smith, werden auf dem Jamesfluß eingeschifft und bei Whitehouse zur Unterstützung Grants ausgeschifft.**

2. Juni. **Der Unionsgeneral Sherman besetzt auf seinem weiteren Zuge gegen Atlanta den Altoona-Paß.**

3. „ **Grant sucht den Uebergang über den Chikahominy zu erzwingen, wird aber von Lee mit großem Verluste zurückgeworfen.**

4. „ **Fremont nimmt die ihm von der Cleveland Convention angebotene Präsidentschafts-Candidatur an und geht in seiner Zuschrift an das Comité derselben auf die Gründe ein, die ihn dazu bewegen:**

„Wäre Mr. Lincoln den Principien, zu deren Vertheidiger er erwählt wurde, treu geblieben, so hätte keine Spaltung entstehn können und ein Wahlkampf wäre eine Unmöglichkeit gewesen. Jetzt aber handelt es sich darum, ob dem Volke seine verfassungsmäßige Freiheit bewahrt bleiben soll. . . . Im Lande haben wir nun die militärische Dictatur mit all ihren Mißbräuchen, aber ohne ihre Einheit der That und Kraft der Ausführung; eine Regierung, die sich im Innern durch Mißachtung constitutioneller Rechte, durch Verletzung persönlicher Freiheit wie der Freiheit der Presse charakterisirt. Nach außen hin trägt ihr Auftreten den Stempel einer Schwäche und einer Principlosigkeit, welche europäische Mächte mißleitet und zu dem Glauben verführt, als seien nur Handelszwecke und persönliche Interessen, nicht aber große Principien das Object des Kampfes. Die Unfähigkeit und Selbstsucht der Regierung hat natürlich nur solche Resultate gehabt, daß die europäischen Mächte zu der Ansicht kommen mußten, mit seiner weit größeren Bevölkerung und mit all seinen ungeheuren Hilfsquellen werde der Norden doch nicht im Stande sein, den Süden wiederzuerlangen. Sympathien, welche vom Ausbruche des Krieges uns zugewandt hätten sein müssen, wandten sich gegen uns. Gegen diese unglückselige Lage der Dinge war die Cleveland-Convention ein Protest. Die Principien, welche sie als Basis angenommen hat, haben meine volle und unbedingte Zustimmung; doch kann ich allen Maßregeln, welche Sie vorgeschlagen, nicht so ohne weiteres beipflichten. Ich glaube nicht, daß eine auf das Eigenthum aller Rebellen ausgedehnte Confiscation ausführbar sein würde,

und wäre es doch an dem, so halte ich es nicht für eine Maßregel gesunder Politik. Die Entscheidung dieser Frage liegt beim Volke selbst. Als eine Kriegsmaßregel beim Ausbruche einer Empörung, die durch ungesäumtes strenges Vorgehen sich unterdrücken ließe, vermag ich den politischen Werth der Confiscation wohl zu begreifen, nicht aber als eine schließliche Maßregel der Reconstruction nach der Unterdrückung eines Aufstandes. In den Anordnungen und Abrechnungen, welche einem Friedensschlusse folgen müssen, darf man sich durch kein Rachegefühl beirren lassen. Der Zweck des Krieges ist die dauernde Sicherung des Friedens und der Wohlfahrt des ganzen Landes und der Erreichung dieses Zieles stand nur ein Element im Wege. Dieses Element der Sclaverei dürfen wir als practisch vernichtet ansehen, und es bedarf nur der von Ihnen vorgeschlagenen Aenderung der Constitution, um seinen Untergang vollständig zu machen ... Wenn die Convention von Baltimore einen Candidaten aufstellen wird, dessen Vergangenheit ein wohlhabendes Zutrauen rechtfertigt, daß er unsern Cardinalprincipien Treue bewahren werde, so ist kein Grund zu einer Spaltung der wahren Patrioten des Landes vorhanden, und ich würde mich glücklich schätzen, ihm meinen aufrichtigsten und thätigsten Beistand zu leihen. Das würde ich lieber thun denn selbst als Candidat auftreten. Sollte aber Mr. Lincoln aufgestellt werden, so wird keine andere Alternative bleiben, als gegen ihn jedes Element gewissenhafter Opposition zu Hilfe zu rufen, um dem Unglücke seiner Wiederwahl vorzubeugen. Denn unheilvoll würde es für das Land sein, eine Politik gutzuheißen und eine Macht zu erneuern, welche uns Tausende von Menschenleben gekostet und unnöthiger Weise das Land auf die Bahn zum Bankerott gebracht hat. Für diesen Fall nehme ich daher Ihre Ernennung an, und habe als vorbereitende Maßregel meinen Posten in der Armee niedergelegt. Ich bringe das Opfer nur, um die Freiheit der Rede wiederzugewinnen und zur Ausführung der Aufgabe, mit der Sie mich betraut haben, kein Hinderniß in meinem Wege zu lassen."

5. Juni. Der Unionsgeneral Hunter schlägt die Südstaatlichen bei Stanton in Shenandoahthale und besetzt Lovington auf der Eisenbahnlinie von Charlottesville nach Lynchburg.

7./8. Juni. Der Nationalconvent der republicanischen Partei in Baltimore designirt mit allen gegen 22 Stimmen, die auf General Grant fallen, den Präsidenten Lincoln abermals zum Candidaten für die Präsidentschaft und den Senator Andrew Johnson von Tennessee für die Vicepräsidentschaft.

Die Plattform erklärt sich gegen jeden Compromiß mit den Rebellen und für die unbedingte Ausrottung der Sclaverei. „Wir billigen den Entschluß der Bundesregierung, auf keinen Compromiß mit den Rebellen einzugehen, und keine anderen Friedensbedingungen darzubieten als unbedingte Unterwerfung und Rückkehr zum gebührenden Gehorsam gegen die Bundesverfassung und der Bundesgesetze. Wir fordern die Regierung auf, in dieser Stellung zu verharren, und im vollen Vertrauen auf die Opferwilligkeit, Vaterlandsliebe, heldenmüthige Tapferkeit und unerschütterliche Hingabe des amerikanischen Volks an die Sache seines Landes und die Freiheit den Krieg mit den größtmöglichen Energie bis zur vollkommenen Unterdrückung der Rebellion fortzusetzen. Da die Sclaverei die Grundlage der Rebellion ist und noch immer die Stärke derselben bildet, und da die Sclaverei jederzeit und überall mit den Grundlagen der republicanischen Regierungsform im Widerspruch steht, so erheischet die Gerechtigkeit ebensowohl wie das Lebensinteresse der Nation ihre gänzliche und vollständige Ausrottung auf dem Boden der Republik. Wir billigen und vertreten alle diejenigen Handlungen und Erlasse, wodurch die Regierung in

Selbstvertheidigung einen Todesstoß gegen jenes gigantische Unrecht zu führen versucht hat. Außerdem befürworten wir die Annahme eines Zusatzes zur Bundesverfassung, wodurch die Existenz der Sclaverei innerhalb der Gränzen oder der Jurisdiction der Vereinigten Staaten auf immerdar beendet und verboten wird." Ferner erklärt sie sich für Ausübung strenger Retorsion wegen der von den Südstaatlichen an Negersoldaten begangenen Gräuel, für die Ermunterung und Beförderung der Einwanderung, gegen jeden Gedanken einer Repudiation der Nationalschuld und für kräftige Besteuerung. Endlich tritt sie entschieden dem Beschlusse des Repräsentantenhauses vom 4. April bez. Mexico bei und spricht ihr Mißtrauen gegen die beiden conservativen Mitglieder des Cabinets, Seward und Blair, aus.

10. Juni. Beide Häuser des „Congresses der conföderirten Staaten von Amerika" beschließen ein „Manifest über den gegenwärtigen Krieg mit den Vereinigten Staaten" zu erlassen, um vor der Welt „die Principien, die Gesinnungen und die Absichten zu erklären, welche die Vertreter der Conföderation geleitet haben und noch leiten."

Das Manifest bezeichnet als Zweck des Krieges, „die nothwendige Beschützung ererbter Rechte und liebgewordener Institutionen (Sclaverei)", erklärt jedoch, daß „die Conföderirten sich nicht scheuen, einen aufrichtigen Wunsch nach Frieden, unter Bedingungen, die mit ihrer Ehre und der dauernden Sicherstellung ihrer Rechte verträglich sind, auszusprechen" und schließt endlich dahin: „Das wildeste Gemälde, welches sich eine kranke Phantasie jemals ausgedacht hat, kommt der Tollheit nicht gleich, welche von der Besiegung von acht Millionen Menschen träumen kann, die eines Sinnes entschlossen sind, lieber als Freie zu sterben, denn als Sclaven zu leben, und die sich schon eine Warnung geschöpft haben aus dem Geiste der Wildheit und der Verheerung, mit welchem dieser Krieg gegen sie geführt wird, und aus den wahnsinnigen Geständnissen, welche ihnen für den Fall ihrer Unterjochung eine mehr als ägyptische Gefangenschaft drohen."

11. „ Präsident Lincoln zeigt der Baltimore-Convention an, daß er ihre Designation zum Präsidentschaftscandidaten annehme und mit dem vorgeschlagenen Amendement zur Constitution, das die Abschaffung der Sclaverei bezwecke, einverstanden sei.

13. „ Das Repräsentantenhaus beschließt mit 84 gegen 58 Stimmen, das Gesetz bezüglich flüchtiger Sclaven aufzuheben.

13—15. Juni. Grant verlegt seine Operationsbasis von White House an den James River, geht mit drei Corps über diesen Fluß und verschanzt sich bei Bermuda Hundreds. Vereinigung mit dem Corps Butlers. General Baldy Smith marschirt gegen Petersburg und erstürmt eine Anzahl Vorwerke der Stadt.

16—17. Juni. Die Truppen des Südbundes werden aus den äußeren Vertheidigungswerken von Petersburg vollständig verdrängt.

18. „ Petersburg ist von den Conföderirten verstärkt worden: drei neue Angriffe der Unionstruppen auf die Stadt werden abgeschlagen. Grant verschanzt sich vor St. Petersburg.

19. „ Der südstaatliche Kaper Alabama unter Capitän Summer wird von der Unionscorvette Kerseage im Angesicht des französischen Hafens von Cherbourg in Grund gebohrt.

21. Juni. Grant schiebt seinen linken Flügel nach der Petersburg-Weldon-Eisenbahn vor.
22. „ Die Unionsruppen im Shenandoahthal sind genöthigt, sich wieder zurückzuziehen.
24. „ Ein Angriff Sherman's, auf seinem Zuge gegen Atlanta, auf die feste Stellung des Südbundgenerals Johnston auf dem steilen Kenesaw-Berge vor Marietta wird mit beträchtlichem Verluste abgeschlagen.
27. „ Grant macht einen neuen Versuch, sich der Weldon-Eisenbahn zu bemächtigen.
— „ Der Antrag auf verfassungsmäßige Abschaffung der Sclaverei erhält im Repräsentantenhaus nur eine einfache, nicht die dafür nothwendige Zweidrittels-Majorität und gilt deßhalb für verworfen.
— „ Die Staatsconvention von Maryland beschließt mit 53 gegen 27 Stimmen die Abschaffung der Sclaverei.

2. Juli. Senator Fessenden wird an Chase's Stelle vom Präsidenten zum Finanzminister ernannt.
3. „ Sherman besetzt Kenesaw und Marietta. Die Conföderirten ziehen sich auf den Fluß Chattanochie zurück.
3—16. Juli. Einfall der Südstaatlichen in Maryland.
18. „ Ein Privatversuch, den Frieden zwischen den beiden Theilen der Union zu vermitteln, veranlaßt den Präsidenten Lincoln zu der Erklärung:

„Für alle Betreffenden: — Jeder Vorschlag, der die Wiederherstellung des Friedens, die Integrität der ganzen Union und die Aufhebung der Sclaverei umfaßt, und der durch und mit Willen einer Autorität gemacht wird, welche über die jetzt im Krieg gegen die Vereinigten Staaten befindlichen Heere zu gebieten vermag, wird von der Executivregierung der Vereinigten Staaten entgegengenommen und in Erwägung gezogen werden, und darf liberaler Bedingungen in Betreff wesentlicher und nebenher in Frage kommender Punkte gewärtig sein, und der oder die Ueberbringer derselben sollen sicheres Geleit hin und zurückerhalten."

19. „ Sherman langt vor Atlanta an.
20./22. Juli. Zwei Angriffe des südstaatlichen Gen. Hood auf Sherman werden abgeschlagen.
21. „ Lincoln ruft wieder 500,000 Freiwillige zu den Waffen; wenn bis zum September diese Zahl nicht vollständig gestellt wird, so tritt für den Rest Conscription ein.
28. „ Auch ein dritter Angriff des südstaatlichen Generals Hood auf Sherman wird abgeschlagen.
30. „ Grant unternimmt vergeblich einen Sturm auf Petersburg.

5. Aug. Der Unions-Admiral Ferragut passirt Fort Morgate, macht die Panzerschiffe der Südstaatlichen kampfunfähig und nähert sich Mobile. Fort Powell wird von den Conföderirten geräumt.

6. Aug. Grant schlägt einen Ausfall aus Petersburg zurück.
8. „ Fort Gaines bei Mobile capitulirt.
13.—17. Aug. Diversion Grants auf dem linken Ufer des Jamesflusses.
16. „ Großartiges Meeting in Newyork für die Präsidentschaftscandidatur M'Clellans.
18. „ Nachdem Grant durch die Diversion auf der linken Seite des James River Lee beschäftigt, greift er plötzlich auf seinem linken Flügel an, setzt sich an der Weldon-Eisenbahn fest und behauptet die Stellung unter heftigen Kämpfen.
19., 21. u. 25. Aug. Lee macht umsonst energische Versuche, sich der Weldon-Eisenbahn wieder zu bemächtigen.
23. „ Fort Morgan bei Mobile ergibt sich dem Unionsadmiral Ferragut.
29. „ Zusammentritt der Convention der demokratischen Partei in Chicago; dieselbe bezeichnet M'Clellan als ihren Präsidentschaftscandidaten.

Plattform der Convention: „1) Vor wie nach werden wir der Union unter der Constitution als der einzig dauerhaften Basis der Stärke, Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes und als einer für das Glück und Gedeihen aller Staaten, der nördlichen sowohl als der südlichen, gleich ersprießlichen Regierungsform mit unerschütterlicher Treue anhangen. 2) Die Convention erklärt im Sinn des amerikanischen Volks ausdrücklich, daß nach vier Jahren vergeblicher Anstrengung, die Union auf dem Wege des Kriegs wiederherzustellen (nach einer Zeit während welcher unter dem Vorwand militärischer Nothwendigkeit als einer über der Constitution stehenden Gewalt die Constitution allerwärts mißachtet und öffentliche Freiheit und Privatrechte gleichermaßen mit Füßen getreten worden sind), Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Freiheit und die öffentliche Wohlfahrt es erheischen, daß unverzüglich Schritte zur Herbeiführung einer Einstellung der Feindseligkeiten und zur darauffolgenden Einberufung einer Convention aller Staaten oder zur Aufbietung anderer friedlichen Mittel gethan werden, damit so bald wie möglich der Friede auf Grundlage der föderalen Union aller Staaten wieder hergestellt werde. 3) Die directe Einmischung der Militärbehörden der Vereinigten Staaten bei den neulichen Wahlen in Kentucky, Maryland, Missouri und Delaware war eine schmachvolle Verletzung der Constitution, und die Wiederholung solcher Acte wird für revolutionär gehalten und mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften zurückgewiesen werden. 4) Das Ziel und Augenmerk der democratischen Partei ist die vollständige Aufrechthaltung der Union und der Rechte der Staaten, und die Partei erklärt daher, daß sie in der administrativen Usurpation außerordentlicher und gefährlicher, von der Constitution nicht gewährter Gewalt — in dem Umsturz der Civil- und Militärgesetze in nichtaufständischen Staaten, der willkürlichen militärischen Verhaftung, Einkerkerung und Verurtheilung amerikanischer Bürger in Staaten, wo das Civilgesetz in voller Kraft steht, der Unterdrückung der Rede- und Preßfreiheit, der Versagung des Asylrechts, der offenen und erklärten Mißachtung der Staatsrechte, der Auflegung ungewöhnlicher Loyalitätseide und der Verkümmerung des volksthümlichen Rechts Waffen zu führen — eben so viele Hindernisse sieht, welche der Wiederherstellung der Union und der Aufrechthaltung einer Regierung, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten ableiten muß, in den Weg treten. 5) Die schmachvolle Mißachtung der Pflichten, welche der Regierung gegen unsere Mitbürger obliegen, die sich als Kriegsgefangene schon so lange in einer bejammernswerthen Lage befinden, verdient den schärfsten Tadel, sowohl vom Gesichtspunkte der staatlichen als der allgemeinen Humanität.

6) Die democratische Partei sympathisirt auf's tiefste und ernsteste mit den Soldaten unserer Armee, welche unter dem Banner unseres Landes im Felde gestanden haben und noch stehen, und falls wir die Machtstellung erlangen, werden diese Soldaten aller Sorgfalt, Beschützung, Beachtung und Freundlichkeit theilhaftig werden, welche die braven Krieger unserer Republik in so hohem Grad verdienen."

1. Sept. Der südstaatliche General Hood wird bei Jnesborough von Sherman geschlagen und räumt Atlanta, das von den Unionstruppen besetzt wird.

12. " M'Clellan nimmt die ihm von der Chicago-Convention angebotene Präsidentschafts-Candidatur an, erklärt jedoch dabei ausdrücklich, daß die Union auf alle Gefahren hin und um jeden Preis wieder hergestellt werden müsse.

20. " Sieg des Bundesgenerals Sheridan am Opequan im Shenandoahthale über General Early.

21. " Zweiter Sieg Sheridans über Early bei Fishers Hill im Shenandoahthale.

24. " Fremont tritt als Präsidentschaftscandidat zurück und spricht die Nothwendigkeit aus, die seiner Partei obliege, trotz principieller Meinungsverschiedenheiten für die Wiederwahl Lincolns zu stimmen:

„Das Programm von Chicago ist einfach Trennung der Union. General M'Clellans Annahmeschreiben ist Wiederherstellung der Sclaverei. Der republicanische Candidat hat sich im Gegensatze dazu für die Wiederherstellung der Union ohne Sclaverei verbindlich gemacht, und wie zaudernden Charakters seine Politik auch immer sein mag, so dürfen wir doch hoffen, daß der von seiner Partei auf ihn ausgeübte Druck ihn zur Erfüllung seines Gelöbnisses zwingen wird. Zwischen jenen Gegensätzen kann kein Anhänger der liberalen Partei zweifelnd schwanken, und ich glaube in folgerichtiger Uebereinstimmung mit meiner bisherigen Laufbahn zu handeln, wenn ich jetzt zurücktrete, nicht sowohl um den Sieg Hrn. Lincolns zu befördern, als um, was in meinen Kräften steht, zur Verhinderung der Wahl des democratischen Candidaten zu thun. Was Hrn. Lincoln betrifft, so denke ich über ihn noch gerade so, wie ich es in meinem Annahmeschreiben ausgesprochen habe. Ich bin der Ansicht, daß seine Administration in politischer, militärischer und finanzieller Beziehung eine fehlgeschlagene zu nennen, und daß ihre nothwendige Fortdauer für das Land ein Grund des Bedauerns ist. Die Convention von Cleveland sollte das Verdammungsurtheil (über Lincoln), welches man sich unter einander seit zwei Jahren ohne Rückhalt mitgetheilt hatte und welches dem Präsidenten völlig bekannt gemacht worden war, offen aussprechen. Jedoch fanden sich in der ungewissen Lage der Dinge die leitenden Männer nicht gewillt, eine Mißbilligung und ein Verdammungsurtheil auszusprechen, welche Herrn Lincolns Candidatur unmöglich gemacht haben würden, und ihr anhaltendes Schweigen, wie ihre Unterstützung waren die Ursache, daß sich im Volke eine Ansicht zu seinen Gunsten bildete, die nun keine Wahl mehr läßt. Hält sie zusammen, so ist die republicanische Partei des Sieges gewiß; spaltet sie sich, so wird der Ausgang der Präsidentenwahl zum Wenigsten in Frage gestellt."

" " Der Präsident des Südbundes, Jefferson Davis, gesteht in einer Rede zu Macon offen ein, daß die militärischen Hilfsmittel der Südstaaten nachgerade auf die Neige gehen. Richmonder Blätter treten

nunmehr mit dem Plane hervor, die Neger zu Vertheidigung der Conföderation zu bewaffnen.

26. Sept. Lincoln entläßt den Generalpostmeister Blair.

27. „—6. Oct. Der Bundesgeneral Sheridan macht bei Port Republic, auf dem Wege aus dem Shenandoahthal nach Charlotteville, Halt und zerstört in weitem Umkreise alle für die Verproviantirung von Richmond wichtigen Getreidevorräthe.

29./30. Sept. Gen. Butler nimmt die äußerste Befestigungslinie auf der Südostseite von Petersburg, Gen. Meade stellt seinen linken Flügel in Kanonenschußweite von der Petersburger-Lynchburger Eisenbahn auf.

1. Oct. Einfall der Conföderirten unter General Price in Missouri.

7. „ Lee macht einen vergeblichen Versuch gegen die von Grant am 30. Sept. vor Petersburg eingenommene Stellung.

„ „ Der Unionskriegsdampfer Wassuchet entert im Hafen von Bahia (Brasilien) das südstaatliche Kaperschiff Florida.

8. „ Der Unionsgeneral Sheridan schlägt die ihn auf seinem Rückzuge im Shenandoahthal verfolgende Cavallerie der Conföderirten.

11. „ Die Staatswahlen in Pennsylvanien, Ohio und Indiana, die man als Hauptprobe für den Ausgang der Präsidentenwahl anzusehen pflegt, fallen ganz überwiegend zu Gunsten der republicanischen Partei aus: statt wie bisher 21 Republicaner und 33 Demokraten werden diese drei Staaten 44 Republicaner und nur 10 Demokraten in den neuen Congreß schicken.

19. „ Sheridan zieht sich nach Strasburg im Shenandoahthal zurück und schlägt hier den ihm nachrückenden conföderirten General Longstreet.

„ „ Gränzverletzung von Canada aus durch südstaatliche Freibeuter: Ueberfall der Stadt St. Albans.

23. „ Das Volk von Maryland nimmt in der Urabstimmung die neue Staatsverfassung an, welche die Sclaverei unbedingt und ohne Entschädigung für die Eigenthümer abschafft — der erste der 15 Sclavenstaaten, der in vollkommen legaler Form und ohne die Dazwischenkunft militärischer Einflüsse die Sclaverei beseitigt.

„ „ Der conföderirte General Price wird von General Rosenkranz bei Independence (Missouri) geschlagen und genöthigt, sich nach Arcansas zurückzuziehen.

27. „ Erfolgloser doppelter Angriff Grant's gegen die Stellungen Lee's in Richmond und Petersburg.

28. „ Lincoln proclamirt das bisherige Territorium von Nevada als Staat der Union.

— Nov. Die Armee Grants ist damit beschäftigt, sich vor Richmond und Petersburg für den Winter häuslich einzurichten.

5. „ Gen. Butler übernimmt das Commando in Newyork für die Zeit der Präsidentschaftswahl und zeigt dieß den Einwohnern durch

eine besondere Kundmachung an, „um jeder möglichen Eventualität vorzubeugen."

7. Nov. Eröffnung des Congresses der Südstaaten in Richmond. Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis.

Der Präsident gibt darin eine Uebersicht der Sachlage und erklärt die militärische Lage für eine entschieden den Südstaaten günstige. Die Finanzlage sei insofern befriedigend, als eine weise Gesetzgebung bei den unermeßlichen Hülfsquellen des Südens die Mittel, welche die Bedürfnisse des Kriegs erheischen, prompt herbeischaffen werde. Die Beziehungen zum Auslande seien dieselben geblieben. Befremden müsse es, daß die Nationen Europas sich noch nicht zur Anerkennung der Conföderirten Staaten verstehen wollten, da doch sowohl die französische als die englische Regierung schon lange ihre Ueberzeugung ausgesprochen hätten, daß die Vereinigten Staaten nicht im Stande sein würden, die Conföderation zu unterjochen. Vor zwei Jahren schon habe die französische Regierung den Cabinetten von London und St. Petersburg vorgestellt, daß der Norden nicht fähig sei, einen entschiedenen militärischen Erfolg zu erringen, und die Antworten Englands und Rußlands hätten gegen diese Ansicht durchaus keinen Widerspruch erhoben. Die neutralen Staaten suchten nun das Unrecht, welches sie durch Unterlassung der Anerkennung begehen, dadurch zu bemänteln, daß sie vorgeben, eine Anerkennung ohne darauffolgende Intervention sei ganz ohne Werth. Der Süden aber hege gar kein Verlangen nach Intervention, und sei im Gegentheil mißtrauisch gegen deren vorgebliche Vortheile. Der Süden wisse sich stark genug, sein Recht und seine Unabhängigkeit zu vertheidigen. Im Jahr 1862 habe England sich der Anerkennung geweigert, weil ein Schritt der brittischen Regierung in dieser Krisis, sei er welcher Art auch immer, die Leidenschaften der Kriegführenden nur noch mehr entflammen und die Rückkehr des Friedens verhindern würde. Daß diese Ansicht auf Irrthum beruhe, beweise jedoch die Erfahrung; denn der Erfolg sei gerade das Gegentheil von dem gewesen, was das brittische Ministerium mit menschlichem Interesse gewünscht habe. Die entgegengesetzte, die gegen den Süden gerechte Politik stehe noch in der Macht der brittischen Regierung, und würde, wenn durchgeführt, erwünschtere Resultate im Gefolge haben, als die bisherige Politik. Der Krieg müsse zur Unabhängigkeit führen; Frieden ohne die Bedingung der Unabhängigkeit werde der Süden nie abschließen. Es sei aber nicht zu erwarten, daß der Norden den neutralen Mächten in der Anerkennung des Südens vorangehen werde. Die Geschichte werde deßhalb die Nationen Europa's nicht freisprechen können von einem Theil der moralischen Verantwortlichkeit für die von dem Kriege verschlungenen Menschenopfer. Auf die Frage betreffs der militärischen Verwendbarkeit der Negersclaven eingehend, empfiehlt Präsident Davis den Ankauf der von der Regierung verwendeten Sclaven, welch letztern bei der Beendigung ihrer Dienstzeit die Freiheit in Aussicht gestellt werden solle. Die Zahl der im Dienst der Regierung stehenden Sclaven möge auf 40,000 erhöht werden; sie sollen hauptsächlich als Arbeiter und Pioniere beschäftigt werden. Diese Anzahl würde nach einiger Schulung eine viel werthvollere Reserve für den Nothfall sein als eine noch so große Menge, die plötzlich und ohne Vorbereitung von der Feldarbeit abgerufen würde. Ueber jene Zahl und jene Beschäftigung hinauszugehen, erscheine nicht rathsam. Der Präsident spricht seine Mißbilligung einer allgemeinen Aushebung und Bewaffnung der Sclaven noch weiterhin aus, fügt aber hinzu, daß dann freilich seine Entscheidung nicht mehr fraglich bleiben könne, wenn sich die Alternative der Unterjochung durch den Feind oder der Einstellung der Sclaven ins Heer darbieten sollte. Der Süden sei bereit Unterhandlungen zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung anzuknüpfen; die Regierung des Nordens dagegen habe ihren festen Ent-

schluß ausgesprochen, nicht an Frieden zu denken, wenn der Süden sich nicht demüthig unterwerfe. Und es sei also keine Hoffnung mehr vorhanden auf ein Ende der Feindseligkeiten, bis der Norden aus der Täuschung, als sei er im Stande, den Süden zu unterjochen, aufwache.

8. Nov. Wahl des Präsidenten der Union für 1865—69. Lincoln wird zum zweiten Mal gewählt. Vollständiger Sieg der republicanischen über die democratische Partei: das Wahlresultat macht dieselbe in sämmtlichen freien Staaten zur herrschenden Majorität und legt in allen diesen Staaten, mit einziger Ausnahme von New-Jersey die gesammte Staatsgewalt in ihre Hände. Sechs der bisherigen Sclavenstaaten stehen wieder zur Union (Maryland hat die Sclaverei bereits endgiltig abgeschafft, die andern sind mit der Abschaffung beschäftigt).

Es stimmen für Lincoln und Johnson:

Newyork	Wähler	33	Massachusetts	Wähler	12
Pennsylvania	„	28	Maine	„	7
Ohio	„	21	Connecticut	„	6
Illinois	„	16	New Hampshire	„	5
Indiana	„	13	Vermont	„	5
Michigan	„	8	Rhode Island	„	4
Wisconsin	„	8	California	„	3
Jowa	„	8	Oregon	„	3
Minnesota	„	4	Newada	„	3
Kansas	„	3	Maryland	„	7
West-Virginia	„	5	Missouri	„	11
				Total	213

Dagegen für M'Clellan und Pendleton:

Kentucky	Wähler	11
New Jersey	„	7
Delaware	„	3
	Total	21

Von den Urwählern stimmen für Lincoln 2,185,502, für M'Clellan 1,778,200 Wahlberechtigte; bleibt also eine Majorität von 407,302 Stimmen. Die einzigen Staaten, in welchen Lincoln geschlagen wurde, zeigen: New-Jersey 60,723 für Lincoln gegen 68,024 für M'Clellan, Kentucky 26,592 gegen 61,478, Delaware 8155 gegen 8767. Harte Kämpfe setzte es ab in dem Staate Newyork, 368,735 für Lincoln gegen 361,986 für M'Clellan, in Pennsylvanien 296,391 gegen 276,316, Connecticut 44,691 gegen 42,285, New-Hampshire 34,382 gegen 32,200. Einen der entscheidensten Siege errang Lincoln in Massachusetts, 126,742 gegen 48,745. In dem früheren Bollwerk der Sclaverei im Norden, Maryland, hatte Lincoln im Jahre 1860 nur 2294 Stimmen erhalten, jetzt aber 40,153; so hat sich auch in Missouri die Zahl der ihm günstigen Stimmen von 17,028 auf 71,192 erhoben.

Das neue Repräsentantenhaus wird 134 Republicaner und 47 Democraten, der Senat 38 Republicaner und 14 Democraten zählen.

Fast eben so wichtig als die Wahl Lincolns ist die des republikanischen Candidaten Fenton zum Gouverneur von Newyork (statt des democratischen Seymour) mit einer Majorität von 23,160 Stimmen.

12. Nov. General Sherman beginnt von Atlanta aus seinen kühnen Zug quer durch Georgien nach Savannah.

16. Nov. M'Clellan verlangt und erhält seine Demission als General.
20. „ Sherman überschreitet auf seinem Zuge den Ocmulgeefluß und rückt am folgenden Tage in der Hauptstadt von Georgia Millidgeville ein.
25. „ Mißlungene Brandstiftung in 14 Hotels von Newyork.
26. „ Seward lehnt die Annahme einer englischen Friedensadresse an das nordamerikanische Volk ab.
28. „ M'Clellan wird in New-Jersey zum Ingenieurchef einer Eisenbahn mit 25,000 Dollars Gehalt ernannt.
30. „ Der nach dem Abzuge Shermans von Atlanta als Diversion in Tennessee eingefallene Südbunds-General Hood ist bis zur Hauptstadt Nashville vorgedrungen.

5. Dec. Seward lehnt die Annahme einer englischen Sammlung von 17000 Pfd. St. zur Vertheilung unter die südlichen Gefangenen ab.
9. „ Eröffnung des Congresses in Washington. Botschaft Lincolns. Finanzbericht Fessendens. Seward veröffentlicht ein 1400 Seiten starkes Blaubuch.

Botschaft des Präsidenten: „Der Krieg dauert fort. Seit unserer letzten Jahresbotschaft sind sämmtliche dazumal von unsern Truppen besetzten Linien und Positionen behauptet worden; unsere Armeen sind ununterbrochen vorgerückt und haben die im Rücken liegenden Gebiete gesäubert, so daß Missouri Kentucky, Tennessee und Theile anderer Staaten wieder ziemlich gute Ernten geliefert haben. Die wichtigste Erscheinung in den militärischen Operationen dieses Jahrs ist General Shermans Versuch, 300 Meilen weit mitten durch das Insurgentengebiet vorzubringen. Es beweist einen großen Zuwachs unserer relativen Kraft, daß unser commandirender General im Stande ist, jede active Truppe des Feindes im Schach zu halten, und dabei eine wohlausgerüstete große Armee zu einer solchen Expedition zu detachiren. Das Resultat ist noch unbekannt, in Vermuthungen wollen wir uns hier nicht einlassen. — Der Bericht des Flottensecretärs bietet eine umfassende und befriedigende Darstellung des Flottendepartements. Es ist ein Gegenstand gerechten Stolzes für unsere Landsleute, daß eine Flotte von so großem Umfang in so kurzer Zeit organisirt, und mit so großem Erfolg geführt worden ist. Die Flotte besteht (die am 1. Dec. 1864 im Bau begriffenen Schiffe eingeschlossen) aus 671 Fahrzeugen von 510,396 Tonnen Gehalt, bewaffnet mit 4610 Geschützen. Es ergibt dieß, trotz der Verluste durch Schiffbrüche und Schlachten, gegen das vorige Jahr einen Zuwachs von 88 Fahrzeugen, 167 Kanonen und 42,427 Tonnen. Es dienen gegenwärtig auf der Flotte, mit Einschuß der Officiere, 51,000 Mann. Es wurden im Laufe des Jahrs 324, und seit Beginn der Feindseligkeiten 1374 feindliche Fahrzeuge, darunter 267 Dampfer aufgebracht; der Erlös beim Verkauf dieser Prisen beläuft sich auf 14,396,250 Dollars. Die Totalausgaben des gesammten Flottendepartements, mit Inbegriff der ungeheuren Geschwader, die seit dem 4. März 1861 bis zum 1. Nov. 1864 geschaffen worden sind, betragen 238,647,262 Doll. Ich bitte um Ihre günstige Berücksichtigung der vom Staatssecretär der Marine Ihnen gemachten Anträge, namentlich in Bezug auf die Anlage von Werften zum Bauen und Repariren von eisernen Schiffen, Maschinen und Panzern. . . Bei der letzten Session des Congresses wurde ein Amendement, das man zur Constitution zu machen vorschlug, und welches die Sclaverei in sämmtlichen Staaten der Union abzuschaffen bezweckte, von dem Senat angenommen; aber es scheiterte, weil die erforderlichen zwei Drittel der Stimmen in der

Repräsentantenkammer nicht erlangt wurden. Obgleich es noch derselbe Congreß und fast dieselben Mitglieder sind, und ohne im geringsten die Weisheit oder den Patriotismus derer in Zweifel zu ziehen, die sich in der Opposition befanden, wage ich anzuempfehlen, daß in gegenwärtiger Session diese Maßregel von neuem in Erwägung gezogen werde. Selbstverständlich hat sich die Frage an und für sich selbst nicht geändert; aber eine Wahl, die inzwischen vorgenommen worden ist, zeigt fast mit Gewißheit, daß der nächste Congreß diese Maßregel annehmen wird. Das deutlichste Zeichen des Volkswillens in diesem Land findet sich in den Volkswahlen. Wenn man nach den letzten Wahldiscussionen urtheilen darf, so ist der Wille des Volks in den treuen Staaten, daß die Union in ihrer Integrität aufrechtgehalten werde, nie energischer, nie fast einstimmiger gewesen als eben jetzt. Die außerordentliche Ruhe und die vollkommene Ordnung, mit welcher Millionen von Abstimmenden sich an die Wahl begaben, haben eine unwiderlegliche Zusicherung dafür gegeben. Die Wahl hat noch eine andere Thatsache kundgethan, die zu kennen nicht minder wichtig ist, nämlich daß wir weit entfernt sind von der Erschöpfung in dem kostbarsten Zweig der nationalen Hülfsquellen, dem der lebenden Menschen. Wenn es traurig ist, daran zu denken, daß der Krieg so viele Gräber angefüllt, so viel Trauer in den Familien verursacht hat, so fühlt man einen gewissen Trost, wenn man erfährt, daß im Verhältniß zu den Ueberlebenden diejenigen, die gestorben, so wenig zahlreich sind. Wenn Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter verschwunden sind nach so vielen Kämpfen, so ist doch eine große Anzahl der Männer, die sie bildeten, noch am Leben. Dasselbe gilt für die Marine. Die Abstimmungen bei den Wahlen sind der Beweis dafür; man hätte sonst nicht so viele Abstimmende gefunden. — Die Staaten, welche die Wahlen heut und vor vier Jahren regelmäßig vornahmen, d. h. Californien, Connecticut, Delaware, Illinois, Indiana, Jowa, Kentucky, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Oregon, Pennsylvanien, Rhode-Island, Vermont, West-Virginien und Wisconsin haben heute 3,982,017 Stimmen abgegeben gegen 3,982,011 bei der frühern Abstimmung, wozu man noch 83,762 Stimmen zählen muß, die in den neuen Staaten Kansas und Nevada abgegeben worden sind, die 1860 nicht wählten, was somit eine Gesammtsumme von 4,015,773 ausmacht. Zu diesen muß nun noch die Zahl aller Soldaten im Feld aus Massachusetts, Rhode-Island, New-Jersey, Delaware, Indiana, Illionis und Californien gerechnet werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen dieser Staaten nicht fern von ihrem Wohnort wählen können; ihre Zahl kann nicht unter 100,000 sein. — Die wichtige Thatsache, die nun einmal feststeht, ist die, daß der Norden gegenwärtig mehr Leute zu seiner Verfügung hat, als im Anbeginn des Kriegs, daß er, weit entfernt erschöpft zu sein, an Kraft gewonnen hat und, wenn es sein muß, den Kampf auf unbestimmte Zeit hinaus fortführen kann. Was nun die materiellen Hülfsmittel für den Krieg anbelangt, so sind sie in größerm Ueberfluß vorhanden als je; sie sind geradezu unerschöpflich. Der öffentliche Wille, die nationale Autorität wiederherzustellen, und aufrechtzuerhalten, hat keine Wandelung erfahren. Es kommt nur darauf an, in welcher Weise fernerhin die Anstrengungen aufgeboten werden sollen. Vor allem würde kein Versuch, Unterhandlungen mit dem Führer des Aufstands anzuknüpfen, zu etwas gutem führen. Er würde sich nur auf Zerstückelung der Union einlassen, d. h. gerade auf das, was wir nicht zugeben können und wollen. Seine deßfallsigen Erklärungen sind deutlich, und schon oft wiederholt. Er will uns hierüber nicht irre führen, und gibt uns keine Entschuldigung, um uns selber zu täuschen. Er kann aus freien Stücken die Union nicht wieder annehmen, und wir können ihm in diesem Punkt nicht nachgeben. Zwischen ihm und uns besteht ein einfacher unerbittlicher Unterschied: die Frage kann nur durch den Krieg gelöst, nur durch den Sieg entschieden werden. Geben wir nach, so sind wir

geschlagen; wenn ihn das Volk des Südens in Stich läßt, so unterliegt er. Für beide Seiten ergibt sich Sieg und Niederlage aus dem Krieg. Uebrigens können — wenn auch nicht der Leiter des Aufstands — doch seine Anhänger die Union wieder annehmen. Wir wissen, daß es unter ihnen Leute gibt, welche Frieden und Vereinigung wünschen; es können deren vielleicht selbst viele sein, und wenn sie in einem gegebenen Augenblick die Waffen niederlegen und sich der nationalen Autorität unterwerfen, können sie Frieden erhalten.... Die verschiedenen sich dann aufwerfenden Fragen müßten durch die Gesetzgebung und auf dem friedlichen Weg der Conferenzen, der Gerichte, des allgemeinen Stimmrechts, überhaupt mit Aufgebot aller verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel gelöst werden. Allerdings könnten gewisse Fragen nicht durch die Executivgewalt erledigt werden, z. B. die Zulassung der Deputirten zum Congreß und die Verwendung des Geldes. Die Executivgewalt würde durch das Aufhören des Kriegs bedeutend geschmälert werden. Immerhin könnte sie doch noch Amnestie und Verzeihung ergehen lassen, und die Vergangenheit kann für das, was in dieser Beziehung zu erwarten wäre, den richtigen Begriff geben. Bereits haben viele Leute von der vor einem Jahr erlassenen, bis auf bestimmt vorgesehene Classen, allgemeinen Amnestie Gebrauch gemacht. Auch wurde während derselben Zeit in vielen einzelnen Fällen Verzeihung ertheilt, und kein freiwillig gestelltes Gnadengesuch ward abgewiesen. Auch jetzt steht noch die Pforte für jeden offen; allein es kann die Zeit kommen, wo voraussichtlich die Pflicht gebietet, sie fester als je zu verschließen. . . . Was die Sclaverei anbelangt, so wiederhole ich hier meine im vorigen Jahr abgegebene Erklärung. Solang' ich meine gegenwärtige Stellung einnehme, werde ich nicht versuchen, die Emancipationsproclamation zurückzuziehen oder abzuändern. Wenn das Volk durch irgend ein Mittel es der Executivgewalt zur Pflicht machen wollte, diese Individuen wieder der Sclaverei anheimzugeben, so würde ein anderer, und nicht ich, die Initiative zu einem solchen Vorschlag ergreifen. Um hier eine einzige Friedensbedingung auszusprechen, will ich einfach sagen: daß der Krieg von Seite der Regierung aufhören wird, so wie er von Seite derjenigen aufhört, welche ihn begonnen haben."

Bericht des Finanzministers: Resultat der Finanzgebahrung des abgelaufenen Finanzjahrs, Einnahme 884,076,646 Dollars, Ausgabe 865,236,087 D., Bilanz 18,842,559 D. — Die Staatsschuld betrug am 1. Juli 1864 1,740,690,489 D. Dieselbe, wie sie am 1. Juli d. J. stand, übersteigt zwar den vom Finanzminister beim Beginn der vorigen Session gemachten Anschlag, bleibt aber unter dem im vorigen December gemachten Anschlag desselben, hinsichtlich der Höhe, die sie beim Anfang dieses Jahrs erreicht haben würde, um 399,509,731 Dollars zurück, „eine Thatsache, welche die Lage und die Operationen des Schatzes in günstigem Licht erscheinen läßt." Das Einnahmebudget des angetretenen Finanzjahrs wird auf 396 Mill. Dollars veranschlagt, wovon 300 Mill. aus den inländischen Revenüen fließen müßten. Die Ausgaben werden auf 1,168,256,005 Dollars geschätzt (davon 331,753,191 Doll. für das Kriegsdepartement, 112 Mill. für das Flottendepartement, 127 Mill. für die Verzinsung der Staatsschuld). Doch sei hievon die Bilanz der unverwendeten Einkünfte, welche wahrscheinlich auch dieses Jahr hindurch unverwendet bleiben dürfte, im Betrag von 350 Mill abzuziehen, so daß die Gesammtausgaben sich factisch auf 818,256,005 Dollar stellen würden. Die veranschlagte Einnahme abgezogen, blieben 422,256,005 Doll., welche auf dem Weg der Anleihen aufzubringen. Die Staatsschuld wird für den Schluß des laufenden Finanzjahrs auf 2645 Mill. Doll. geschätzt.

12. Dec. Der Congreß der Südstaaten beschließt 40,000 Sclaven für militärische Zwecke, zunächst Pionier- und Befestigungsarbeiten, auszuheben.

13. „ Der Unionsgeneral Sherman ist auf seinem Zuge durch Georgien

vor Savannah angelangt und bemächtigt sich mit Gewalt des Forts M'Allister. Dadurch ist der Ossibaw-Sund geöffnet und die Verbindung Shermans mit der Unionsflotte unter Admiral Dahlgreen hergestellt. — Eine Unionsflotte unter Admiral Porter geht von Monroe gegen Wilmington ab.

14 Dec. Das Repräsentantenhaus beschließt mit 85 gegen 57 Stimmen, der brittischen Regierung den Reciprocitätsvertrag mit Canada zu kündigen. — Proclamation des Gen. Dix bezüglich Canada; Präsident Lincoln annullirt dieselbe wieder.

15./16. Dec. General Thomas schlägt die Conföderirten unter General Hood bei Nashville (Tennessee).

21. Dec. Der conföderirte General Hardee in Savannah zerstört die Panzerschiffe und Werfte und räumt die Stadt, die von der Bundesarmee unter Sherman besetzt wird. 150 Kanonen und 30,000 Ballen Baumwolle fallen dem Sieger in die Hände.

„ „ Die Flotte des Admiral Porter erscheint mit ca. 25,000 Mann Landungstruppen vor Wilmington.

23. „ Lincoln ordnet eine neue Aushebung von 300,000 Mann an.

24./25. Dec. Die Expedition unter Admiral Porter greift Fort Fisher bei Wilmington an. Resultatloser Versuch eines Sturmes: Gen. Butler schifft die Landungstruppen wieder ein und erklärt, daß das Fort ohne eine regelrechte Belagerung nicht genommen werden könne.

26. Dec. Der Südbunds-Gen. Hood überschreitet den Tennessee wieder und räumt den Staat dieses Namens, nachdem er fast die Hälfte seines Corps und den größten Theil seines Materials eingebüßt hat.

— „ Das Repräsentantenhaus mißbilligt mit 69 gegen 58 Stimmen die Entschuldigung des Beschlusses vom 4. April bezüglich Mexico durch Seward gegenüber Frankreich.

2. Mexico.

2. Jan. Die Regentschaft (Almonte und Salas) entsetzt die in Folge der Excommunication des Erzbischofs Labastida (drittes Mitglied der Regentschaft) widerspenstigen Richter (s. Jahrgang 1863 31. Dec.) ihrer Stellen und trifft statt derselben neue Ernennungen.

5. „ Der franz. General Bazaine zieht mit 14,000 Mann in Guadalajara ein.

7. Febr. Die Franzosen ziehen in Zacatecas ein.

27. „ Santana landet in Veracruz und erklärt sich für den Erzherzog Max.

5. März. Erzherzog Max trifft in Paris ein und verständigt sich mit Napoleon über die Bedingungen seiner Annahme der mexicanischen Kaiserkrone.

19. „ Santana erläßt eine Proclamation an die Mexicaner und wird deßhalb von den Franzosen an Bord des Colbert gebracht und wieder nach der Havanna zurückgeschickt.

29. „ Vibaurri, der sich in Monterey gegen Juarez empört hat, räumt die Stadt mit seinen Truppen vor dem anrückenden juaristischen General Ortega.

10. April. Nachdem die Differenzen zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Erzherzog Max beigelegt sind und die Staatsurkunde über den bedingten Verzicht des Erzherzogs auf seine Successionsrechte in Oesterreich unterzeichnet worden ist, empfängt derselbe die mexicanische Deputation und erklärt ihr die Annahme der ihm angebotenen Kaiserkrone. Erste Decrete des neuen Kaisers.

I. Erklärung des Erzherzogs an die mexicanische Deputation: „Eine reifliche Prüfung der mir durch Sie vorgelegten Beitrittsacte gibt mir die Zuversicht, daß der Beschluß der Notabeln Mexico's, der Sie zuerst nach Miramare geführt, von der weit überwiegenden Mehrheit Ihrer Landsleute bestätigt wird, und ich mich fortan mit vollem Rechte, als den Erwählten des mexicanischen Volkes betrachten kann. Dadurch ist die erste, in meiner Antwort vom 3. Oct. ausgesprochene Bedingung erfüllt. Ich

bezeichnete darin noch eine andere, jene, welche die Bürgschaften betraf, deren das werdende Kaiserreich bedarf, um sich in Ruhe der edlen Aufgabe widmen zu können, die Unabhängigkeit und das Wohl des Landes auf feste Grundlagen zu stellen. Diese Bürgschaften sind uns nunmehr gesichert, Dank der Großmuth des Kaisers der Franzosen, welcher während der hierauf bezüglichen Verhandlungen sich beständig von einem Geiste der Aufrichtigkeit und einem Wohlwollen beseelt zeigte, deren Andenken ich immer bewahren werde. Das erlauchte Oberhaupt meiner Familie hat seinerseits seine Zustimmung ertheilt, daß ich vom angebotenen Throne Besitz nehme. Ich kann daher das Ihnen vor sechs Monaten gegebene eventuelle Versprechen lösen und erkläre hiermit feierlich, daß ich mit Hilfe des Allmächtigen aus den Händen der mexicanischen Nation die Krone, welche diese mir überträgt, annehme. Mexico, den Traditionen jenes kraft- und zukunftvollen neuen Continents folgend, hat das Recht geübt, sich eine seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechende Regierung zu geben. Es hat sein Vertrauen in einen Abkömmling desselben Hauses Habsburg gesetzt, welches vor drei Jahrhunderten die christliche Monarchie auf seinen Boden pflanzte. Dieses Vertrauen rührt mich, und ich werde es nicht verrathen. Ich übernehme die Constituirung der Gewalt, mit der mich die Nation, deren Organ Sie sind, bekleidet; ich werde dieselbe jedoch nur so lange behalten, als dies nöthig, um in Mexico eine geregelte Ordnung zu schaffen, und verständige, liberale Institutionen zu organisiren. Wie ich es Ihnen, meine Herren, in meiner Rede vom 3. Oct. ankündigte, werde ich mich beeilen, die Monarchie unter die Autorität der constitutionellen Gesetze zu stellen, sobald die Pacification des Landes vollständig geworden. Die Kraft einer Staatsgewalt ist meines Erachtens gesicherter durch die Festigkeit, als durch die Unbestimmtheit ihrer Gränzen, und ich will für die Ausübung meiner Regierung diejenigen festsetzen, welche, ohne ihr Ansehen zu beirren, ihre Dauerhaftigkeit garantiren können. Wir werden, ich hoffe es, zuversichtlich beweisen, daß eine wohlverstandene Freiheit trefflich vereinbar ist mit der Herrschaft der Ordnung. Ich werde die eine zu achten und der andern Achtung zu verschaffen wissen. Mit nicht minderer Kraft werde ich die Fahne der Unabhängigkeit hochhalten, dieses Symbol der künftigen Größe. Ich nehme die Hilfe jedes Mexicaners, der sein Vaterland liebt, in Anspruch, um mir in Erfüllung meiner schönen, aber schwierigen Aufgabe beizustehen. Einigkeit wird uns stark machen, uns Gedeihen und Frieden geben. Meine Regierung wird die Dankbarkeit nie vergessen, die sie dem erlauchten Fürsten schuldet, dessen freundschaftliche Unterstützung die Wiedergeburt unseres schönen Landes ermöglichet hat. Ich schicke mich an, nach meiner neuen Heimath über Rom zu reisen, um dort aus den Händen des heiligen Vaters jenen Segen zu empfangen, der so werthvoll ist für jeden Regenten, aber doppelt wichtig für mich, der ich berufen bin, ein neues Reich zu gründen."

II. Der Kaiser Maximilian ernennt Don Joaquin Velasquez de Leon zu seinem Staatsminister und den General Almonte zu seinem Statthalter bis zu seiner Ankunft in Mexico.

III. Vertrag mit Frankreich: „Die beiden Majestäten, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Wiederherstellung der Ordnung in Mexico zu sichern und das neue Kaiserreich zu befestigen, haben nachstehende Uebereinkunft getroffen: Art. 1. Die französischen Truppen, welche sich gegenwärtig in Mexico befinden, werden so bald als möglich auf ein Corps von 25,000 Mann, mit Einschluß der Fremdenlegion, reducirt. Dieses Corps wird, um die Interessen zu wahren, um derentwillen seine Intervention stattgefunden hat, zeitweilig unter den durch die nachstehenden Artikel geregelten Bedingungen in Mexico verbleiben. Art. 2. Die französischen Truppen werden Mexico nach und nach je in dem Maße räumen, als Se. Maj. der Kaiser von Mexico die zu ihrem Ersatz nothwendigen Truppen wird organisiren können. Art. 3. Die in fran-

zösischem Dienst stehende 8000 Mann starke Fremdenlegion wird dessenungeachtet noch sechs Jahre in Mexico bleiben, nachdem gemäß Art. 2 alle übrigen französischen Streitkräfte schon zurückgerufen sein werden. Von diesem Zeitpunkt an wird besagte Legion in Dienst und Sold der mexicanischen Regierung übergehen. Die mexicanische Regierung behält sich das Recht vor, die Verwendungszeit der Fremdenlegion in Mexico abzukürzen. Art. 4. Die von den französischen Truppen zu besetzenden Punkte des mexicanischen Gebiets, sowie die militärischen Expeditionen dieser Truppen werden vorkommenden Falls gemeinsam und unmittelbar zwischen dem Kaiser von Mexico und dem Oberbefehlshaber des franz. Corps festgestellt. Art. 5. An allen Punkten, wo die Garnison nicht ausschließlich aus mexicanischen Truppen besteht, gehört der militärische Oberbefehl dem franz. Commandanten an. Im Fall combinirter Expeditionen französischer und mexicanischer Truppen gehört gleichfalls der Oberbefehl dem französischen Commandanten an. Art. 6. Die französischen Commandanten können in keinen Zweig der mexicanischen Verwaltung eingreifen. Art. 7. Solange die Bedürfnisse des französischen Armeecorps einen Transportfahrdienst zwischen Frankreich und Veracruz nothwendig machen, werden die auf 400,000 Frcs. angeschlagenen Kosten für je die Hin- und Herfahrt zusammengenommen von der mexicanischen Regierung getragen und in Mexico bezahlt. Art. 8. Die von Frankreich in den Antillen und dem stillen Weltmeer unterhaltenen Schiffsstationen werden oft Fahrzeuge in die mexicanischen Häfen schicken, um daselbst die französische Fahne zu zeigen. Art. 9. Die von der mexicanischen Regierung zurückzuerstattenden Kosten für die französische Expedition werden für die ganze Dauer dieser Expedition bis zum 1. Juli 1864 auf 270 Millionen festgesetzt. Diese Summe wird zu 3 Procent jährlich verzinst werden. Vom 1. Juli d. J. an fallen alle Ausgaben für die mexicanische Armee Mexico zur Last. Art. 10. Die von der mexicanischen Regierung an Frankreich zu zahlende Entschädigung für Besoldung, Ernährung und Unterhalt der Truppen des Armeecorps vom 1. Juli 1864 an wird auf 1000 Fr. per Mann und per Jahr festgesetzt. Art. 11. Die mexicanische Regierung wird sofort der französischen Regierung die Summe von 66 Mill. in Anleihescheinen zum Emissionscurs übergeben: nämlich 54 Mill. als Abzug von der Art. 9 erwähnten Schuld, und 12 Millionen als Abschlagszahlung auf die an verschiedene Franzosen kraft Art. 14 der gegenwärtigen Convention zu leistenden Entschädigungssummen. Art. 12. Zur Zahlung des Mehrbetrags der Kriegskosten und zur Abtragung der in den Art. 7, 10 u. 14 erwähnten Lasten verpflichtet sich die mexicanische Regierung an Frankreich jährlich die Baarsumme von 25 Mill. zu entrichten. Diese Summe wird verwandt werden: 1) auf die laut Art. 7 und 10 geschuldeten Summen, 2) auf den Betrag, in Interessen und Capital, der Art. 9 festgesetzten Summe, und 3) auf die Entschädigungen, welche laut Art. 14 rc. noch an französische Unterthanen geschuldet werden. Art. 13. Die mexicanische Regierung wird am letzten Tag jedes Monats in die Hände des Generalzahlmeisters der Armee den von ihr geschuldeten Betrag für den Unterhalt der laut Art. 10 in Mexico zurückbleibenden Truppen entrichten. Art. 14. Die mexicanische Regierung verpflichtet sich, die französischen Unterthanen für die von diesen erlittenen Nachtheile, welche der Grund der Expedition waren, zu entschädigen. Art. 15. Eine aus drei Franzosen und drei Mexicanern bestehende, von ihren respectiven Regierungen ernannte Commission wird in Mexico zusammentreten, um diese Forderungen zu prüfen und zu regeln. Art. 16. Eine auf dieselbe Weise ernannte, aus zwei Franzosen und zwei Mexicanern bestehende Revisionscommission, welche in Paris ihren Sitz hat, wird zur definitiven Liquidation der von der im vorigen Artikel bezeichneten Commission angenommenen Forderungen schreiten und über diejenigen entscheiden, die ihrem Spruch vorbehalten worden sind. Art. 17. Die französische Regierung wird alle mexicanischen Kriegsgefangenen in Freiheit

setzen, so wie der Kaiser von Mexico in seinen Staaten eingezogen sein wird. Art. 17. Gegenwärtige Convention wird ratificirt und die gegenseitige Ratification baldmöglichst ausgetauscht werden. So vollzogen im Schloß Miramar, 10. April 1864. Unterzeichnet: Herbet. Joaquin Velasquez de Leon."

IV. Finanzielle Decrete des Kaisers Maximilian beim Antritt der Regierung. Dieselben sind ebenfalls von Velasquez de Leon contrasignirt. In dem ersten Decret wird eine Finanzcommission in Paris niedergesetzt, welche ein Hauptbuch der auswärtigen mexicanischen Schuld anzulegen hat. Dasselbe wird in duplo dem mexicanischen Staatsschatz eingehändigt werden. Die Zinsen der auswärtigen Schuld werden auf Kosten des mexicanischen Satzes in Paris und London bezahlt, und zwar zu dem festen Curs von 5 Fr. 25 C. per Piaster und 25 Fr. 20 C. per Pf. St. In dieses Hauptbuch werden eingetragen die 1851 unter dem Titel „Mexican three p.cent new consolidated stock" ausgegebenen englischen Bons zu dem Nominalwerth von 10,241,650 Pf. St. Außerdem hat die erwähnte Commission die Anleihencontracte zu überwachen und die Einzahlungen der an Anleihen Betheiligten zu betreiben. Die Commission selbst soll aus einem mexicanischen, französischen und englischen Commissär, welche je die Inhaber der mexicanischen Schuldscheine sind, bestehen. Das zweite Decret ernennt den Grafen Germiny, den von und für Frankreich bestellten Commissär, zum Präsidenten dieser Finanzcommission. Das dritte Decret bezieht sich auf das neue Anlehen selbst. Art. 1 lautet: „Das Kaiserreich Mexico contrahirt ein Anlehen von 8 Mill. Pf. St. oder 201,600,000 Francs Nominalcapital. Es werden für dasselbe in das Hauptbuch der auswärtigen Staatsschuld des Kaiserreichs Mexico 6procent. Renten von 12,096,000 Frcs. oder 480,000 Pf. St. (zum Curs von 25 Fr. 20 Cent.) jährlich eingetragen. Die Renten werden au porteur ausgestellt und halbjährlich, am 1. April und 1. Oct., zu London und Paris auf Kosten des mexicanischen Schatzes durch die von der mexicanischen Regierung damit beauftragten Banquiers ausbezahlt. Die erste Zahlung findet am 1. Oct. 1864 statt." Ein Amortisationsfonds von 1 Proc. des Nominalcapitals wird gebildet werden und in 5 Jahren, am 1. April 1869, seine Thätigkeit beginnen. Das Anleihen wird zu 63 ausgegeben, und zwar auf dem Wege der öffentlichen Unterzeichnung zu London und Paris. Das vierte Decret verordnet, daß 6,600,000 Francs 6procentiger Renten in das Hauptbuch der auswärtigen mexicanischen Schuld eingetragen werden sollen, welche dem französischen Finanzminister zur Verfügung gestellt werden. Dieser stellt dagegen Quittung über eine Summe von 66 Millionen aus, welche auf die Stipulationen der diplomatischen Convention vom 10. April zu verwenden sind. In dem fünften Decret wird die am 20. März 1864 zwischen Graf Franz Zichy, als Repräsentanten des Kaisers Maximilian, und den HH. Glyn, Mills und Comp. abgeschlossene Convention über das acht Millionen Pf. St. Anlehen als zu Recht bestehend anerkannt. In dem sechsten Decret endlich wird die Stellung der Inhaber des alten 3proc. mexicanischen Anlehens, des sogenannten Newconsolidated Stock, zu dem neuen Kaiserreich geregelt.

V. Ein Decret des Kaisers regelt die Thronfolge für den Fall seines Ablebens oder anderer Hindernisse, indem es die Kaiserin zur Regentin einsetzt.

14. April. Kaiser Maximilian schifft sich von Triest zunächst nach Rom ein, um den Segen den Papstes einzuholen und von da nach Mexico abzugehen.

18.—20. April. Kaiser Maximilian in Rom.

29. Mai. Ankunft des Kaiserpaars in Veracruz. Proclamation des Kaisers an die Mexicaner.
10. Juni. Präsident Juarez protestirt gegen das vom Kaiser Maximilian abgeschlossene mexicanische Anlehen.

12. „ Einzug des Kaisers in Mexico. Enthusiasmus der indianischen Bevölkerung. Santana, Miramon, Almonte und Marquez werden vom Kaiser zu Feldmarschällen ernannt.

4. Juli. Besetzung von Durango durch die Franzosen.
6. „ Der Kaiser erläßt an seinem Geburtstage eine allgemeine Amnestie für alle rein politischen Vergehen. — Der Kaiser setzt zwei Commissionen ein, die eine unter dem Vorsitze des General Bazaine behufs Organisirung der militärischen Streitkräfte, die andere unter dem Vorsitze des Staatsministers Velasquez de Leon zu Ordnung der Finanzen des neuen Kaiserreichs.
25. „ Der Kaiser ernennt den liberal gesinnten Don José Fernando Ramirez zum Minister des Auswärtigen.

7. Aug. Der Kaiser befiehlt in einem Schreiben an den Staatsminister die Aufhebung der Censur.
10. „ Der Kaiser tritt eine längere Rundreise in die Provinzen an.
19. „ Der franz. General Castagny besetzt Monterey. Präsident Juarez zieht sich nach Chihuahua zurück.
22. „ Die französische Flotte besetzt Bagdad, das den Eingang zum Rio Bravo beherrscht.

21. Sept. Niederlage der Juaristen bei Cerro de Majoma.
26. „ Der mex. General Mejia besetzt Matamoros für den Kaiser.

30. Oct. Rückkehr des Kaisers von seiner Rundreise in den Provinzen.

7. Nov. Der Kaiser befiehlt die Errichtung von Ruralgarden (mobil und estable je nach dem Alter der Pflichtigen) gegen die Guerillas und Räuber.
20. „ Der Kaiser überträgt das Ministerium des Innern dem Don Cortes y Espaza, so daß nur noch das Finanzministerium zu besetzen ist, um das Ministerium vollständig zu machen.
21. „ Die Franzosen landen im südlichen Theil des Golfes von Californien und besetzen die Hafenstadt Mazatlan im Staate Sinaloa.
23. „ Ein kaiserl. Decret verordnet das Aufhören des am 1. Mai 1863 von den Franzosen gewährten Nachlasses von 50 Procent aller bisherigen Einfuhrzölle.

10. Dec. **Ankunft des päpstlichen Nuntius, Msgr. Meglia, in Mexico.**

21. „ Der Kaiser empfängt in Audienz den päpstlichen Nuntius. Schreiben des Papstes an den Kaiser über die Grundlagen eines mit Mexico abzuschließenden Concordates (vgl. Rom). Der Kaiser setzt den Forderungen des Papstes einen wesentlich liberaleren Entwurf entgegen:

1) Duldung aller Culten, die nicht gegen das bürgerliche Gesetz verstoßen, und Anerkennung des Katholicismus als Staatsreligion; 2) Endgiltige und förmliche Anerkennung der Säcularisation der Kirchengüter; 3) Dotation des Clerus durch den Staat; 4) Vorbehalt von Seiten der Regierung des Rechtes, in der ihr angemessen erscheinenden Zeit und Ausdehnung die Führung von Civilstandsregistern in Mexico einzuführen. Die mexicanische Regierung kündigt außerdem an, daß sie die alten Rechte der spanischen Krone: Investitur der Prälaten, Oberaufsicht über weltliche Angelegenheiten der Geistlichkeit, Regelung der geistlichen Sporteln und Beschränkung der Zahl religiöser Brüderschaften und klösterlicher Orden für sich in Anspruch nehmen werde.

25. „ Der franz. General d'Hurbal beginnt die Belagerung der von dem juaristischen General Porficio Diaz vertheidigten Stadt Oajaca, der Hauptstadt der Provinz dieses Namens.

27. „ Da der Nuntius des Papstes ohne Vollmachten für Regelung des unter dem republicanischen Regimente erfolgten Verkaufs der Kirchengüter angekommen ist, so ordnet der Kaiser von sich aus und ohne weitere Verständigung mit Rom eine Revision der betreffenden Gesetze an, indem er die durch diese Gesetze geschaffenen Interessen als berechtigte anerkennt.

Schreiben des Kaisers an den Minister Escudero: „Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich wegen des Reformgesetzes erhoben haben, schlagen Wir die Anwendung eines Mittels vor, welches, während es den Anforderungen des Landes genügt, den Frieden in den Gemüthern und die Ruhe im Gewissen aller Bewohner des Reiches wieder herstellen soll. Zu diesem Zweck knüpften Wir, als Wir Uns in Rom befanden, Unterhandlungen mit dem heiligen Vater, als dem allgemeinen Haupt der katholischen Kirche, an. Der päpstliche Nuntius weilt gegenwärtig in Mexico, hat jedoch zu Unserm äußersten Erstaunen erklärt, daß er ohne Instructionen sei, und dieselben von Rom aus erwarten müsse. Die unnatürliche Lage, in welcher Wir Uns sieben Monate lang mühselig hingeschleppt haben, verträgt kein Zögern, sondern erheischt eine sofortige Lösung. Demgemäß beauftragen Wir Sie, sofort die geeigneten Maßregeln vorzuschlagen, zu dem Zweck, daß das Recht ohne Ansehn der Person gehandhabt werde; daß die durch die Gesetze geschaffenen berechtigten Interessen unter Abhülfe der in ihrem Namen verübten Ausschreitungen und Ungerechtigkeiten sicher gestellt werden; daß für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und den Schutz anderer unter die Obhut der Religion gestellten heiligen Dinge Sorge getragen werde; und schließlich, daß im ganzen Land die Sacramente gereicht und andere Funktionen des heiligen gottesdienstlichen Amtes ausgeübt werden, ohne irgendwelche Kosten oder Lasten für das Volk. Zu diesem Zweck werden Sie Uns vor allem die Revision der in Bezug auf die Besitzungen zur todten Hand und die Nationalisirung der Kirchengüter abgeschlossenen Geschäfte vorschlagen, und dabei von dem Grundsatz ausgehen, daß Verkäufe, die ohne Betrug und den Gesetzen gemäß, welche eine solche Amortisation verfügten, bewerkstelligt wurden, zu ratificiren sind. Kurz, seien Sie

im Sinne einer freien und großartigen Toleranz thätig, lassen Sie jedoch nicht außer Acht, daß die Staatsreligion die römisch-katholische und apostolische ist."

— Dec. Das neue Kaiserreich ist bereits von sämmtlichen Großmächten und außerdem auch von Italien und Spanien sowie von einer Reihe kleinerer Mächte anerkannt.

Beilagen.

I.

Die Enthüllungen des englischen Blaubuches über die Politik Hannovers in der schleswig-holsteinischen Frage Januar—März 1864.

Berichte des engl. Gesandten am Hofe von Hannover, Henry F. Howard, an den engl. Minister des Ausw., Grafen Russel:

Hannover d. 9. Januar 1864. „.... Ich habe mich bemüht, den Grafen Platen zu bewegen, die Frage der Entfernung des Prinzen von Augustenburg aus Holstein dadurch zu entscheiden, daß Hannover am Bundestag seine Stimme für den Präsidialantrag Oesterreichs abgebe; allein Se. Exc. meint, daß er in dieser wie in andern schwebenden Fragen einen Mittelweg einschlagen müsse, um eine Volksbewegung (a popular outbreak) in diesem Lande zu vermeiden. ..... Se. Exc. will von einer Verbindung mit den Regierungen von Sachsen, Bayern und Württemberg bezüglich dieser Fragen durchaus nichts wissen und behauptet, nicht einmal zu wissen, ob und zu welchem Einverständniß dieselben gekommen sein mögen und will nichts mit ihnen zu thun haben (will have nothing to do with them)“.

Hannover 30. Januar 1864. „In einer Unterhaltung, welche ich heute mit Graf Platen hatte, lenkte ich seine Aufmerksamkeit auf die Verwicklungen, welche leicht durch die Berufung der Stände (in den Herzogthümern) entstehen könnten, und auf die Nützlichkeit, dieselbe zu verhindern. Se. Exc. erklärte, daß er ebenfalls diese Berufung mißbillige, welche, wie er überzeugt, völlig unnöthig für den Zweck sei, für den sie vorgeschlagen werde, und welche nur dazu diene, den weiteren Zweck zu verbergen, den nämlich: eine Stimme der Stände zu Gunsten des Prinzen von Augustenburg einzuholen; aber er fürchtete, sie sei nicht zu verhindern, da eine Majorität des deutschen Bundes geneigt sei, sich für dieselbe zu erklären. Er fügte indessen hinzu: daß solch eine Stimme von Seiten der Stände, obwohl sie sicher eine neue Verwicklung herbeiführen würde, die Frage nicht entscheiden würde, und er wiederholte seinen Wunsch, beide Herzogthümer, Holstein und Schleswig, bleiben zu sehen unter dem Scepter Sr. Maj. des Königs Christian, vereinigt mit der Krone Dänemark, und zwar in Betreff Holsteins und des deutschen Theils von Schleswig lediglich durch Personalunion. Solch ein Arrangement könne indessen, meinte er, nur durch die projectirte Occupation Schleswigs von Seite Oesterreichs und Preußens erhalten werden, auf welche ein Congreß folgen müsse, in dem die ganze Frage beigelegt werden könne.“

Hannover 4. Februar 1864. „Graf Platen sagt, daß, wenn die Dänen sich selbst überlassen werden, sie bald aus Schleswig würden vertrieben sein; daß Oesterreich und Preußen dann bereit sein werden, in die Conferenz zu gehen, und daß ein Arrangement auf der Basis der Integrität der dänischen Monarchie mit Personalunion zwischen Dänemark auf der einen Seite, und Holstein und Schleswig, oder vielmehr dem südlichen Theil des letztern Herzogthums, auf der andern Seite seiner Meinung nach erreicht werden könnte; daß aber, wenn Großbrittanien oder irgend eine andere Macht den Dänen Beistand bringe, der Krieg unfehlbar erweitert werden würde, denn ganz Deutschland würde die Waffen ergreifen zur Unterstützung von Oesterreich und Preußen; und er gab eine hohe Vorstellung kund von der Macht des so vereinigten und England gegenübergestellten Deutschlands. Ich erwiederte, daß ... die Invasion Schleswigs durch Oesterreich und Preußen — unternommen, wie ich vermuthete, mehr zu dem Zweck, daheim die öffentliche Aufmerksamkeit zu fesseln, und um einen Vorwand zu haben zur Ansammlung einer großen Mannschaft in Waffen als aus irgend einem wahrhaften Interesse an den gekränkten Rechten der Schleswiger — ein sehr verfehlter Angriff sei 2c.

Hannover 6. Februar 1864. „....Ich höre vom Grafen Platen, daß die hannoverische Regierung von der bayerischen Regierung eine Einladung empfing an diesen (Minister-)Conferenzen theilzunehmen, aber, daß er es ablehnte, unter der Begründung: daß die Unternehmungen Oesterreichs und Preußens durchaus keinen Grund abgäben, ihre Absichten zu beargwöhnen; daß die vorgeschlagenen Conferenzen ohne Zweifel von ihnen als ein feindlicher Schritt würden angesehen werden und in sich selbst unzweckmäßig wären, und daß, wenn eine Verständigung unter den Mittelstaaten mit Rücksicht auf ihr zukünftiges Verhalten zu Schleswig-Holstein gewünscht werde, diese durch diplomatische Correspondenz herbeigeführt werden könnte. Nachdem die Gesichtspunkte des Grafen Platen der Regierung von Hessen-Kassel mitgetheilt worden sind, hat letztere, wie ich durch eine andere Quelle erfahre, gleichfalls die Einladung der bayerischen Regierung abgelehnt."

Hannover 10. Februar 1864. „Graf Platen sagte mir diesen Morgen, daß ... die dänische Regierung Embargo auf zwei hannoverische Schiffe ... gelegt habe.... Se. Exc. bemerkte mir, daß, wenn Dänemark seine internationalen Pflichten gegen Hannover nicht halte, es nicht erwarten könne, daß Hannover die seinigen gegen Dänemark halte, und daß Dänemark die Consequenzen hinnehmen müsse. Er fügte indeß hinzu: daß es nicht seine Absicht sei, gegen dänische Schiffe Repressalien zu ergreifen, obwohl die preußische Regierung ihn aufgefordert habe, das zu thun (had invited him to do so)."

Hannover 11. Februar 1864. „...Ich erinnerte Se. Exc. daran, daß er vor einiger Zeit, als ich darauf drang, die von Hannover durch seinen Beitritt zum Londoner Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und demgemäß die Nachfolge Sr. Maj. des Königs Christian IX. officiell anzuerkennen, erklärt habe, er werde diesen Verpflichtungen nachkommen, indem er, wenn der geeignete Moment eingetreten sei, die Stimme Hannovers am Bunde gegen die Prätensionen des Prinzen von Augustenburg abgeben werde. Ich sagte, daß ich mit Beziehung auf jene Erklärung jetzt das Votum Hannovers gegen die in dem Berichte des Hrn. v. d. Pfordten enthaltenen Anträge in Anspruch nehme. Graf Platen erwiederte, daß er sich augenblicklich nicht dazu verpflichten könne, daß er aber dafür sorgen werde, daß jeder Punkt von Hrn. v. d. Pfordtens Bericht im Ausschuß der Bundesversammlung wohl erwogen werde.... Oesterreich und Preußen werden sich, wie ich höre, alle Mühe geben, eine Abstimmung der Bundesversammlung über die Erbfolgefrage so lang wie möglich zu verzögern."

Hannover 13. Febr. 1864. „.... Ich fragte hierauf Graf Platen, was für Schritte er in der Angelegenheit zu thun beabsichtige, ob er deßhalb an den hannover'schen Civilcommissär in Holstein zu schreiben gedenke oder an den Commandanten der hannoverschen Truppen daselbst, um einen Conflict mit Preußen zu ver-

meiden, und was für Instructionen er dem hannover'schen Bundestagsgesandten habe zukommen lassen. Se. Exc. erwiederte, daß er nicht durch Instructionen an die hannover'schen Autoritäten in Holstein in denselben Fehler fallen wolle wie Baron Beust, der den sächsischen Bundesgeneral instruirt habe, den preußischen Truppen Widerstand zu leisten; der hannover'sche Commissär sei im Gegentheil hinreichend unterrichtet von seinem Wunsche, einen Conflict vermieden zu sehen und daß daher auch kein solcher erfolgen werde. Se. Exc. sagte, er habe den hannover'schen Bundestagsgesandten dahin instruirt, in gemäßigten Ausdrücken gegen das Vorgehen der preuß. Regierung zu protestiren, sich dagegen keinem voreiligen Beschluß, der von den süddeutschen Staaten vorgeschlagen werden möchte, anzuschließen, vielmehr alles zu thun, um den Ausbruch eines Bürgerkriegs in Deutschland zu vermeiden. Ich muß bemerken, daß Graf Platen von der Gefahr, die für Hannover bei einem Conflict mit Preußen droht, zu sehr überzeugt ist, um nicht alles zu thun, was in seiner Macht liegt, um einen solchen zu vermeiden."

Hannover 19. Febr. 1864. „Ich höre, daß der preußische Gesandte an diesem Hof, in Kraft von Instructionen seiner Regierung, neulich bei zwei Gelegenheiten die hannoverische Regierung gedrängt hat mit Oesterreich und Preußen für die Verwerfung der von der Majorität des Holstein-Ausschusses am Bunde vorgeschlagenen Resolution zu stimmen, welche sich auf den Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 bezieht, aber daß er bis jetzt noch keine definitive Antwort erhielt. Graf Platen hält die Resolution für unschädlich, weil sie bloß die unbestreitbare Erklärung enthielt, daß der Bund durch den Vertrag von 1852 nicht gebunden ist, und trägt jetzt Bedenken, gegen dieselbe zu stimmen, da der hannoverische Gesandte im Ausschuß sich ihr angeschlossen hat, durch einen Compromiß mit den andern Mittelstaaten, in der Absicht, die letzteren davon abzuhalten, einen Antrag auf die unverzügliche Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein einzubringen (in order to prevent the latter from bringing forward a proposal for the immediate recognition of the Prince of Augustenburg as Duke of Holstein)."

Hannover 20. Febr. 1864. „... Nachdem ich dem Grafen Platen gedankt hatte für die Mittheilung, die mir zu machen er die Güte gehabt, bemerkte ich: daß ohne Zweifel die ostensiblen Objecte der Mission des Generals v. Manteuffel so seien, wie er mir gesagt habe; aber ich forschte (inquired), ob nicht noch andere damit verbunden gewesen, und ob er z. B. nicht beauftragt gewesen sei, zu einem Einverständniß mit der hannoverischen Regierung zu gelangen, für Uebertragung der Bundesexecution in Holstein von Hannover und Sachsen auf Oesterreich und Preußen, oder in Beziehung auf die Erbfolgefrage, oder in Betreff eines Widerstands gegen die Sendung bayerischer und württembergischer Truppen nach Holstein, um als Bundesreserven zu handeln, oder für den eventuellen Vorsatz den Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein einzusetzen, nach seiner Anerkennung als solchem durch den Bund. Se. Exc. erwiederte: daß ich wahrscheinlich das in der Stadt umlaufende Gerücht gehört haben werde: daß Gen. v. Manteuffel gekommen sei, um eine Defensivallianz zwischen Hannover und Preußen vorzuschlagen, aber daß alles zusammen falsch sei, und daß, wenn ich demselben glauben wollte, oder den andern vermutheten Zwecken der Mission des Generals, auf die ich Bezug genommen, ich mich täuschen würde, da sie nicht vorhanden seien; und er wiederholte: daß seine wahren Ziele nicht über das hinausgegangen, was er mir mitgetheilt, obwohl er nicht läugnete, daß die allgemeine Lage der Dinge mit dem General discutirt worden sei. In Antwort auf eine weitere Anfrage sagte Se. Exc.: er glaube, daß General v. Manteuffels Sendung nach Dresden doch einen Eindruck gemacht habe auf den König von Sachsen."

Hannover 25. Febr. 1864. „... Ich hatte schon die Ehre, Ew. Lordschaft die Stellung des Grafen Platen in Betreff dieser Frage (v. d. Pfordten'scher Bericht) auseinanderzusetzen. Einerseits hat er bis zu einem gewissen Grad sich hinübergebeugt zu den Mittelstaaten, um für die Resolution des Hrn. v. d. Pfordten zu

stimmen, mit der Absicht, wie er behauptet, einem Antrag auf unverzügliche Anerkennung des Prinzen von Augustenburg vorzubeugen. Andrerseits ist er ungeneigt, die österreichische und die preußische Regierung zu beleidigen, welche ihn gedrängt haben, zu Gunsten ihres Antrags auf Verwerfung der oben erwähnten Resolution zu stimmen. Er hat deßhalb für einen Mittelweg sich entschieden, und hat den hannoverischen Gesandten in Frankfurt dahin instruirt: nur zu Gunsten der Punkte 3 und 4 zu stimmen, aber gleichzeitig die beiden ersten Punkte in den Motiven zu verwenden, auf welche er sein Votum gründet. Der hannoverische Gesandte wird also erklären: daß, da der Bund noch nicht den Vertrag vom Mai 1852 anerkannt hat, und da er gegenwärtig nicht in der Lage ist, ihm beizutreten, Hannover für Punkt 3 und 4 stimmt. Das ist wenigstens die Nachricht, welche Graf Platen mir diesen Morgen über den Weg gab, welcher zu Frankfurt durch Hannover am heutigen, 25., eingeschlagen werden soll."

Hannover, 27. Febr. 1864. „Ew. Lordschaft werden wahrscheinlich von andern und mehr authentischen Quellen die Resultate der Conferenz von Ministern gewisser Mittelstaaten Deutschlands vernommen haben, welche zu Würzburg stattfand.... In einer Unterhaltung, welche ich gestern mit Graf Platen hatte, wiederholte er seine Einwürfe gegen eine solche Berufung (der schleswig-holsteinischen Stände), indem er sagte: daß er den Bund nicht für competent halte, sie zu beschließen, da es eine Maßregel sei, welche lediglich zu den Attributen des Souveräns gehöre. Es ist daher zu hoffen, daß die hannoverische Stimme gegen den Antrag gegeben wird. Andrerseits werden Ew. Lordschaft erfahren haben, daß in derselben Sitzung des Bundes Oesterreich und Preußen einen Antrag stellten, über welchen binnen acht Tagen abgestimmt werden sollte, zur Uebertragung des Oberbefehls über die Bundesexecutionstruppen in Holstein an den Oberbefehlshaber der vereinigten österreichisch-preußischen Truppen, und zur Ernennung von zwei weiteren Commissären für Holstein durch Oesterreich und Preußen. Dieser Antrag ist ohne Zweifel eine Contremine gegen die Resolutionen der Würzburger Conferenz, und wird, wenn angenommen, wichtige Resultate haben, insoweit als Oesterreich und Preußen, mit dem wahrscheinlichen Beistand des hannoverischen Mitglieds der Bundescommission in Holstein, die höchste Leitung der Geschäfte in diesem Herzogthum erlangen werden, welche, wenn sie redlich sind (if they are honestly disposed), eine endliche Festsetzung auf der Basis der Integrität der dänischen Monarchie außerordentlich erleichtern wird. Graf Platen drückte mir gestern sein Einverständniß aus mit diesem Antrag, und will empfehlen, daß Hannovers Unterstützung demselben gegeben werde. In der That, Se. Exc. ist, glaube ich, zum großen Theil der Erfinder dieser Idee. ... Er wiederholte mir, daß, was er zu wünschen fortfahre, eine Festsetzung sei auf der Basis der Personalunion von Holstein, Schleswig und Lauenburg mit Dänemark, nichts mehr und nichts weniger. Ich muß indeß bemerken, daß Se. Exc. immer zugegeben hat, daß der rein dänische Theil von Schleswig allenfalls auch dem Schicksal von Jütland folgen könne."

Hannover 5. März 1864. „.... Ich hatte gestern Morgens eine Unterhaltung darüber (Antrag Hannovers in der Bundesversammlung v. 3. März) mit Graf Platen, in der ich ihm mein Bedauern ausdrückte, daß er in der Bundesversammlung wiederum mit Stellung von Anträgen gegen Dänemark vorangehe. Se. Exc. entgegnete, daß er mit diesem Antrag nur einem anderen von weniger gemäßigtem Character zuvorgekommen sei.... Uebrigens mag es, denke ich, bezweifelt werden, daß ein solcher Antrag Oesterreich und Preußen conveniren werden, da es ihre Absicht ist, die Führung des Kriegs in ihren eigenen Händen zu behalten..."

Hannover 8. März 1864. „Ich höre, daß der österreichische und der preußische Gesandte an diesem Hof, beide in Uebereinstimmung mit Instructionen ihrer Regierungen, die hannoverische Regierung gedrängt haben, gegen den sächsischen

Antrag auf Einberufung der holsteinischen Stände zu stimmen, über welchen in der auf den 10. d. M. angesetzten Bundestagssitzung entschieden werden soll, oder wenigstens zu Gunsten der Verweisung desselben an den ständigen Holstein-Ausschuß. Graf Platen, dessen Meinungen, wie Ew. Lordschaft wissen, dem Antrag entgegen sind, hat, wie ich hörte, den oben erwähnten Gesandten gesagt, daß die hannoverische Stimme zu Gunsten der Verweisung an den Ausschuß werde gegeben werden. Der Grund, mit dem eine solche Verweisung an den Ausschuß wird gerechtfertigt werden, wird ohne Zweifel die Nothwendigkeit sein für die Bundescommissäre in Holstein mehr explicirte und detaillirte Auseinandersetzungen über die Motive zu geben, welche sie dazu gebracht haben, die Einberufung der Stände zu empfehlen, und ist der Antrag einmal in den Händen des Ausschusses, dann werden Oesterreich und Preußen leicht im Stande sein, ihn da zu lassen, und eine ihren Absichten entgegenstehende Entscheidung, wenn sie dieselbe nicht verhindern können, aufzuschieben."

Hannover, 10. März 1864. „... Als ich einem Mitglied der ersten Kammer bemerkte, daß ich fände, es würde ehrlicher gewesen sein, wenn die Adresse (der Stände an den König) sich sofort für den Prinzen von Augustenburg erklärt hätte, erwiderte es: daß die Phrase eine elastische sei; denn sie könnte gleichfalls sich auf das Gottorper Haus beziehen, als repräsentirt durch den Kaiser von Rußland, von Seite derjenigen Personen, welche diesen Zweig des holsteinischen Hauses als denjenigen ansähen, der die besten Ansprüche auf die Nachfolge hätte. Die fernere Phrase, in der gesagt ist, daß das Recht, und nur das Recht, zur Grundlage der Entscheidung am Bunde ... zu nehmen sei, ist offenbar gegen den Vertrag von London vom Mai 1852 gerichtet, an welchen die hannoverische Regierung durch einen feierlichen Beitritt gebunden ist. Inzwischen, da es nicht die hannoverischen Kammern sind, welche in dieser großen europäischen Frage das entscheidende Wort zu sprechen haben, braucht kein großes Gewicht auf den Ausdruck ihrer Ansichten gelegt zu werden.... Hrn. v. Bennigsens Absicht bei seinen der Regierung günstigen Aeußerungen ist offenbar die: den Versuch zu machen, über sie einen Einfluß zu gewinnen und sie dann stufenweise in seine mehr gewaltsame Politik zu treiben."

Hannover, 12. März 1864. „Es ist Ew. Lordschaft bekannt, daß die bayerische Regierung auf Grund der neulich zu Würzburg gefaßten Entscheidungen einiger deutschen Staaten die Absicht hegt, am Bund als eigenen Antrag die Schlüsse des zweiten Theils des v. d. Pfordten'schen Berichts ... zu stellen, welche auf die Anerkennung des Prinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein drängen, und auf die Zulassung seines Repräsentanten zu einem Sitz in der Versammlung. Da es erwartet ward, daß dieser Antrag in der heutigen Bundestagssitzung vorgebracht werden würde... schickten der österreichische und der preußische Gesandte, wie ich höre, gestern dem Grafen Platen den ernstlichen Wunsch ihrer Regierungen, daß die hannoverische Stimme gegen denselben gegeben werde, und erhielten von Sr. Exc. die Versicherung, daß Hannover nicht für denselben stimmen werde, sondern dafür, daß er zunächst dem Ausschuß überwiesen werde. Graf Platens Ansichten sind zu Gunsten der Aufrechthaltung der dänischen Monarchie und gegen eine Anerkennung des Prinzen von Augustenburg von Seiten des Bundes. Er ist der Ansicht, daß der Bund ein Recht hat, die Frage über die Nachfolge in Holstein zu prüfen, und, solange die Prüfung währt, die Zulassung des Gesandten des Königs von Dänemark zu suspendiren, aber daß er nicht competent ist, die Frage durch eine bloße Majorität zu entscheiden. Ich hatte gestern mit Sr. Exc. eine Unterhaltung über den bayerischen Antrag, wobei er mir mittheilte, daß Hannover stimmen würde für Verweisung an den Ausschuß. Würde dieser Weg eingeschlagen werden, dann würde ein neuer Berichterstatter ernannt werden müssen, da es für Hrn. v. d. Pfordten unmöglich wäre, nach der Verwerfung seines Antrags dieses Amt zu behalten, und die ganze Frage werde dann reiflich erwogen werden."

Hannover, 12. März 1864. „... Der preußische Gesandte an diesem Hof ging gestern nach Braunschweig mit dem Zweck, wenn ich glaubhaft unterrichtet

Bin, die herzogliche Regierung dazu zu drängen gegen den bayerischen Antrag, welcher in der heutigen Bundestagssitzung eingebracht werden soll, auf Anerkennung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Holstein zu stimmen, hatte aber keinen Erfolg in Betreff seiner Sendung, da der Minister des Auswärtigen ihn benachrichtigte, daß Braunschweig für den bayerischen Antrag stimmen würde, und begierig sei, die Ansprüche des Prinzen so bald als möglich durch den Bund anerkannt zu sehen. Wenn meine weitere Information correct ist — und ich glaube, daß sie es ist — erklärte der preußische Gesandte der braunschweigischen Regierung, daß Preußen sich einem Majoritätsvotum des Bundes für Anerkennung des Prinzen von Augustenburg nicht unterwerfen würde, und setzte die Folgen auseinander, welche solch ein Votum für den Bund haben könnte. Ich hörte, daß der österreichische Gesandte Braunschweig für einen ähnlichen Zweck besucht habe."

Hannover, 12. März 1864. „Ich nahm Gelegenheit, dem Grafen Platen heute zu bemerken, daß ich der Ansicht sei, er übernehme eine schwere Verantwortlichkeit, wenn er die Initiative ergreife für Stellung eines Antrags, welcher durch seinen Collegen, den Minister des Innern, in der ersten Kammer dahin characterisirt worden sei: daß er zum Ziel eine eventuelle Kriegserklärung durch den deutschen Bund an Dänemark habe, und der auch wirklich kaum eine andere Auffassung zulasse, und ich schilderte die gefährlichen Folgen der Ausdehnung, welche der Krieg, den Oesterreich und Preußen jetzt führten, so erhalten würde. Se. Exc. wollte die Richtigkeit dieser kriegerischen Interpretation seines Antrags nicht zugeben, und bemerkte, daß ich ihm Gerechtigkeit werde wiederfahren lassen, wenn die Sache zu Ende sei — that I should do justice to him in the end."

Anmerk. Vergl. die Erklärungen des Grafen Platen und der hannover'schen Regierung gegen die Richtigkeit dieser Gesandtschaftsberichte auf Seite 97. Gegenüber der innern Wahrscheinlichkeit der letztern fallen indeß jene Erklärungen um so weniger ins Gewicht, als die hannover'sche Regierung nicht in der Lage war, auch nur ein einziges Actenstück produciren zu können, das den Berichten des englischen Gesandten widersprochen hätte.

II.

Friedenspräliminarien

zwischen Oesterreich und Preußen einerseits und Dänemark anderseits v. 1. Aug. 1864.

1. Der König von Dänemark entsagt allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, und verpflichtet sich die Verfügungen anzuerkennen, welche genannte Majestäten bezüglich dieser Herzogthümer treffen werden. 2. Die Abtretung des Herzogthums Schleswig begreift ebenso alle dazu gehörenden Inseln, wie die auf dem Festland gelegenen Gebiete. Zur Vereinfachung der Gränzfeststellung und zur Beseitigung der aus der Lage der auf schleswigischem Gebiet befindlichen jütländischen Enclaven hervorgehenden Schwierigkeiten tritt der König von Dänemark seine jütländischen Besitzungen, im Süden der Südgränzlinie des Districts Ripen gelegen, sowie sie auf den geographischen Karten angezeigt werden, nämlich: das jütländische Gebiet von Mögeltondern, die Insel Amrum, die jütländischen Theile der Inseln Föhr, Sylt und Romoe 2c. ab. Dagegen willigen die deutschen Souveräne ein, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, welcher außer der Insel Arroe Gebiete begreift, die im Gränzzusammenhang mit dem Distrikt Ripen einen Rest Jütlands bilden, und die Gränzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Koldinger Seite

richtig stellen sollen, von Schleswig abgetrennt und Dänemark einverleibt werde. Die Insel Arroe wird in der Ausgleichung nur bezüglich ihrer geographischen Ausdehnung einbezogen; das Detail der Gränzenfeststellung wird durch den definitiven Frieden geregelt. 3. Die für besondere Rechnung, sei es des Königreichs Dänemark, sei es eines der drei Herzogthümer, contrahirten Schulden fallen jedem der betreffenden Länder zur Last; die für Rechnung der dänischen Monarchie contrahirten Schulden werden zwischen Dänemark einerseits und den Herzogthümern andrerseits nach dem betreffenden Bevölkerungsverhältniß beider Theile repartirt. Von dieser Repartition sind ausgenommen: 1) das im December 1863 von Dänemark in England aufgenommene Anlehen, welches Dänemark zur Last bleibt; 2) die den Alliirten aufgelaufenen Kriegskosten, deren Ersatz die Herzogthümer übernehmen. 4. Der Waffenstillstand auf Grundlage des militärischen uti possidetis hat vom 2. Aug. anzufangen. 5. Alsbald nach Unterzeichnung dieser Präliminarien werden sich die contrahirenden Theile zur Verhandlung des definitiven Friedensvertrags in Wien versammeln.

Friedensvertrag

zwischen Oesterreich und Preußen einerseits und Dänemark andrerseits v. 30. Oct. 1864.

Artikel 1. Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen einerseits und dem König von Dänemark andererseits, sowie zwischen deren Erben und Nachfolgern und deren gegenseitigen Staaten und Unterthanen herrschen. Art. 2. Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insoferne dieselben nicht durch den Inhalt des gegenwärtigen Vertrags abgeschafft oder abgeändert werden, hiemit neuerdings in Kraft gesetzt. Art. 3. Se. Maj. der König von Dänemark verzichtet auf alle seine Rechte auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, und verpflichtet sich, die Verfügungen, welche Ihre genannten Majestäten hinsichtlich dieser Herzogthümer treffen werden, anzuerkennen. Art. 4. Die Abtretung des Herzogthums Schleswig begreift in sich alle zu diesem Herzogthum gehörigen Inseln, sowie das auf dem Festland gelegene Territorium. — Um die Abgränzung zu vereinfachen und den Unzukömmlichkeiten ein Ende zu machen, welche aus der Lage der in schleswigischem Gebiet enclavirten jütländischen Gebietstheile entspringen, tritt Se. Maj. der König von Dänemark an Ihre Majestäten den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen jene jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Gränzlinie des Districts Ripe gelegen sind, als: die jütländische Landesstrecke Mögeltondern, die Insel Amrum, die jütländischen Theile der Inseln Foehr, Sylt und Romoe u. s. w. Dagegen willigen Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ein, daß ein äquivalenter Theil von Schleswig, der außer der Insel Arroe solche Gebietstheile begreift, welche dazu dienen, den Zusammenhang des obenerwähnten Districts Ripe mit dem übrigen Jütland herzustellen, und die Gränzlinie zwischen Jütland und Schleswig auf der Seite von Kolding zu verbessern, vom Herzogthum Schleswig losgetrennt und dem Königreich Dänemark einverleibt werde. Art. 5. Die neue Gränze zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig soll von der Mitte der Mündung der Hejlsminder Bai über den kleinen Belt ausgehen, diese Bai durchschneiden und der dermaligen südlichen Gränze der Kirchspiele Hejls, Vejstrup und Taps, und zwar letzterer bis zu dem im Süden von Gejlbjerg und Bräuore befindlichen Wasserlaufe folgen, sodann diesem Wasserlaufe entlang, von dessen Einmündung in die Foos-Aa ausgehend, längs der Südgränze der Kirchspiele Oedis und Vandrup und längs der Westgränze dieses letztern bis zur Königsau (Konge-Aa) im Norden von Holte gezogen werden. Von diesem Punkt an wird der Thalweg der Königsau (Konge-Aa) die Gränze bis zur östlichen End-

linie des Kirchspiels Hjortlund bilden. Von hier angefangen soll die Gränze dieser selben Endlinie und deren Verlängerung bis zu dem im Norden des Dorfes Obekjär vorspringenden Winkel und ferner der östlichen Gränze des Dorfes bis zur Gjels-Aa folgen. Von hier an sollen die östlichen Gränzen des Kirchspiels Seem und die südlichen Gränzen des Kirchspiels Seem, Ripe und Vester-Vedsted die neue Gränze bilden, welche in der Nordsee in gleicher Entfernung zwischen den Inseln Manoe und Romoe fortzulaufen hat. In Folge dieser neuen Abgränzung werden von einer und der andern Seite alle gemischten Ansprüche und Rechte sowohl weltlicher als geistlicher Art, welche bisher in den Enclaven, auf den Inseln und in den gemischten Kirchspielen bestanden haben, als erloschen erklärt. In Folge dessen soll die neue souveräne Macht in jedem der durch die neue Gränze getrennten Gebiete ihre dießfälligen Rechte in vollem Umfange genießen. Art. 6. Eine aus Vertretern der hohen vertragschließenden Theile zusammengesetzte internationale Commission soll beauftragt werden, unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, an Ort und Stelle die neue Gränzlinie, den Bestimmungen des vorstehenden Artikels gemäß, herzustellen. Diese Commission soll auch die Kosten des Baues der neuen Straße von Ripe nach Tondern, im Verhältniß der Ausdehnung des auf beiden Seiten von ihr durchlaufenen Gebiets, zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Schleswig zu vertheilen haben. Endlich wird dieselbe Commission die Vertheilung der Güter, Fonds und Capitalien leiten, welche bisher solchen Districten oder Gemeinden, die durch die neue Gränze von einander getrennt werden, gemeinschaftlich angehört haben. Art. 7. Die Bestimmungen der Art. 20, 21 und 22 des zwischen Oesterreich und Rußland am 3. Mai 1815 abgeschlossenen Vertrags, welcher einen integrirenden Theil der Schlußacte des Wiener Congresses bildet, welche Bestimmungen sich auf die Besitzer gemischter Gründe, auf die von ihnen auszuübenden Rechte, auf die Nachbarschaftsverhältnisse in den von den Gränzen durchschnittenen Grundstücken beziehen, sollen auf die Grundbesitzer, so wie auf jene Grundstücke, welche sich in Schleswig und in Jütland in dem durch die obenerwähnten Bestimmungen der Acten des Wiener Congresses vorgesehenen Falle befinden werden, ihre Anwendung finden. Art. 8. Um eine billige Vertheilung der Staatsschuld der dänischen Monarchie im Verhältnisse zu der bezüglichen Volkszahl des Königreichs und der Herzogthümer zu erzielen, um zu gleicher Zeit den unübersteiglichen Schwierigkeiten vorzubeugen, welche eine detaillirte Liquidation der gegenseitigen Rechte und Ansprüche darbieten würde, haben die hohen vertragschließenden Theile die Quote der Staatsschuld der Monarchie, welche den Herzogthümern zur Last fallen soll, auf die runde Summe von neun und zwanzig Millionen (dänischer) Thaler festgestellt. Art. 9. Jener Theil der Staatsschuld der dänischen Monarchie, welchen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels die Herzogthümer zu tragen haben, soll unter Garantie Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen, als Schuld der drei obenbenannten Herzogthümer an das Königreich Dänemark, innerhalb eines Jahres, oder wo möglich früher, von der definitiven Organisirung der Herzogthümer an gerechnet, beglichen werden. Zur Begleichung dieser Schuld können sich die Herzogthümer im ganzen oder theilweise einer oder der andern der nachfolgend angeführten Arten bedienen: 1) Zahlung in Baarem (75 preußische Thaler gleich 100 Thalern dänischer Münze). 2) Uebergabe an den dänischen Staatsschatz von uneinlösbaren vierprocentigen, zur innern Schuld der dänischen Monarchie gehörigen Obligationen. 3) Uebergabe an den dänischen Staatsschatz von neuen von den Herzogthümern zu emittirenden Staatsobligationen, deren Werth in preußischen Thalern (30 auf das Pfund gerechnet) oder in Hamburger Mark Banco auszudrücken ist, und deren Liquidirung mittelst halbjähriger Zahlung von 3 Procent vom ursprünglichen Betrag der Schuld stattfinden soll, wovon 2 Procent die bei jedem Termin fälligen Interessen darstellen, während der Rest zum Behuf der Amortisirung einzuzahlen ist. Die obenerwähnte Zahlung der halbjährigen Rate von 3 Procent soll sowohl durch die Staatscassen der Herzogthümer als durch Bankhäuser in Berlin und Hamburg stattfinden. Die unter 2 und 3 angeführten Obligationen sollen von dem dänischen Staatsschatz zu ihrem Nominalwerth angenommen werden. Art. 10.

bis zu dem Zeitpunkt, wo die Herzogthümer definitiv jene Summe übernommen haben werden, welche sie in Gemäßheit des Art. 8 des gegenwärtigen Vertrags, statt ihres Antheils an der gemeinschaftlichen Schuld, der dänischen Monarchie zu entrichten haben, werden dieselben halbjährig 2 Procent von der genannten Summe, nämlich 580,000 Thlr. (dänisches Geld), bezahlen. Diese Zahlung wird auf die Weise bewerkstelligt werden, daß jene Interessen und Abschlagszahlungen der dänischen Schuld, welche bisher auf die Staatscassen der Herzogthümer angewiesen waren, auch fernerhin durch diese selben Cassen beglichen werden. Diese Zahlungen sollen mit jedem Halbjahr liquidirt werden, und für den Fall, daß sie obgenannte Summe nicht erreichen, werden die Herzogthümer den Restbetrag den dänischen Finanzen in baarem Geld zurückzuerstatten haben; im entgegengesetzten Fall wird denselben der Ueberschuß gleicherweise in baarem Geld zurückerstattet. Die Liquidirung wird zwischen Dänemark und den mit der Oberverwaltung der Herzogthümer beauftragten Behörden auf die im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Weise oder mit jedem Quartal, insofern dieses von beiden Seiten nöthig erachtet würde, stattfinden. Der Gegenstand der ersten Liquidirung werden insbesondere alle Interessen und Abschlagszahlungen der gemeinschaftlichen Schuld der dänischen Monarchie sein, welche nach dem 23. Dec. 1863 entrichtet worden sind. Art. 11. Die Summen, welche das sogenannte Holstein-Ploen'sche Aequivalent darstellen, der Rest der Entschädigung für die vormaligen Besitzungen des Herzogs von Augustenburg, mit Einschluß der darauf haftenden Prioritätsforderung, und die Domanialobligationen von Schleswig und Holstein werden ausschließlich von den Herzogthümern getragen. Art. 12. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden sich von den Herzogthümern die Kriegskosten zurückerstatten lassen. Art. 13. Se. Maj. der König von Dänemark verpflichtet sich, unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, alle österreichischen, preußischen und deutschen während des Kriegs aufgebrachten Handelsschiffe sammt ihren Ladungen zurückzugeben; ingleichen die den österreichischen, preußischen und deutschen Unterthanen gehörigen und auf neutralen Schiffen in Beschlag genommenen Ladungen; endlich alle von Dänemark aus einem militärischen Grund in den Herzogthümern mit Beschlag belegten Fahrzeuge. Die vorgenannten Gegenstände werden in dem Zustand herausgegeben werden, in welchem sie sich bona fide zur Zeit ihrer Zurückstellung befinden. Für den Fall, daß die zurückzustellenden Gegenstände nicht mehr vorhanden wären, wird man deren Werth erstatten, und wenn dieselben seit ihrer Beschlagnahme eine namhafte Verringerung des Werths erlitten haben, so sollen deren Eigenthümer verhältnißmäßig entschädigt werden. Deßgleichen wird die Verpflichtung anerkannt, die Rheder und die Mannschaft der Schiffe und die Eigenthümer der Ladungen für alle Auslagen und direkten Verluste zu entschädigen, von welchen bewiesen wird, daß sie durch die Beschlagnahme der Fahrzeuge verursacht worden, als da sind Hafen- oder Liegegelder, Gerichtskosten, Auslagen für Erhaltung oder Heimsendung der Schiffe und Mannschaften. Hinsichtlich der Fahrzeuge, welche nicht in natura zurückgestellt werden können, wird als Basis der zuzugestehenden Entschädigung der Werth dieser Fahrzeuge zur Zeit ihrer Beschlagnahme angenommen werden. In Betreff der havarirten oder nicht mehr vorhandenen Ladungen wird die Entschädigung dafür, nach dem Werth, den sie am Ort ihrer Bestimmungen zur Zeit, wo das Fahrzeug daselbst eingetroffen wäre, nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung gehabt hätten, festgestellt werden. Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen werden deßgleichen die von ihren Truppen oder ihren Kriegsschiffen genommenen Handelsschiffe, sowie die Ladungen, soweit dieselben Privateigenthum sind, zurückstellen lassen. Wenn die Rückstellung nicht in natura geschehen kann, wird die Entschädigung nach den oben angeführten Grundsätzen festgestellt werden. Ihre genannten Majestäten verpflichten sich gleichzeitig den Betrag der von ihren Truppen in Jütland in klingender Münze erhobenen Kriegscontributionen in Gegenrechnung bringen zu lassen. Diese Summe soll von den Entschädigungen abgezogen werden, welche Dänemark nach den im gegenwärtigen Artikel aufgestellten Grundsätzen zu zahlen hat. Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark werden eine Specialcommission ernennen, welche den Betrag der

respectiven Entschädigungen festzusetzen hat, und in Kopenhagen spätestens sechs Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags zusammentreten soll. Diese Commission wird sich bemühen, ihre Aufgabe innerhalb dreier Monate zu erfüllen. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht im Stande war, sich über alle ihr vorliegenden Reclamationen zu einigen, so werden die bis dahin noch nicht geordneten einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterzogen werden. Zu diesem Zweck werden Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der König von Dänemark sich über die Wahl eines Schiedsrichters einigen. Die Entschädigungen werden spätestens vier Wochen nach ihrer definitiven Feststellung gezahlt werden. Art. 14. Die dänische Regierung wird die Rückerstattung aller jener Summen zu tragen haben, welche von den Unterthanen der Herzogthümer, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Hinterlagen in den öffentlichen Cassen Dänemarks eingelegt worden sind. Ueberdieß sollen den Herzogthümern übergeben werden: 1) das zur Amortisirung der holsteinischen Cassenscheine zu verwendende Depositum; 2) der zum Bau der Gefängnisse bestimmte Fonds; 3) die Fonds für Feuerversicherungen; 4) die Depositencasse; 5) die Capitalien, die von solchen Vermächtnissen herrühren, welche Gemeinden oder öffentlichen Instituten in den Herzogthümern angehören; 6) die aus den besonderen Einnahmen der Herzogthümer herrührenden Cassenbehalte, welche sich bona fide in deren Staatscassen zur Zeit der Bundesexecution und der Occupation dieser Länder befunden haben. Eine internationale Commission soll mit der Liquidirung der obgedachten Summen, von welchen die aus der besonderen Verwaltung der Herzogthümer hervorgehenden Auslagen abzuziehen sind, beauftragt werden. Die Antikensammlung zu Flensburg, welche mit der Geschichte Schleswigs im Zusammenhang stand, allein während der letzten Ereignisse großentheils zerstreut wurde, soll daselbst mit Beihülfe der dänischen Regierung aufs neue zusammengestellt werden. Deßgleichen sollen den dänischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften, welche Summen unter dem Titel von Cautionen, Depositen oder Hinterlagen in die Staatscassen der Herzogthümer eingelegt haben, dieselben durch die neue Regierung richtig rückerstattet werden. Art. 15. Die Pensionen, welche auf den Specialbudgets des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer haften, werden auch in Zukunft von den betreffenden Ländern ausbezahlt werden. Es wird den Berechtigten freistehen, ihren Aufenthalt, sei es im Königreich, sei es in den Herzogthümern, zu nehmen. Alle übrigen Civil- und Militärpensionen (mit Einschluß der Pensionen der Beamten der Civilliste Sr. Maj. des verewigten Königs Friedrich VII., Se. k. Hoh. des verewigten Hrn. Prinzen Ferdinand und J. k. Hoh. der verewigten Landgräfin Charlotte von Hessen, geb. Prinzessin von Dänemark, sowie der Pensionen, welche bis jetzt durch das Secretariat der Gnaden (Naades-Secretariat) ausbezahlt worden sind) werden zwischen dem Königreich und den Herzogthümern nach dem Maßstab der bezüglichen Bevölkerungen vertheilt werden. Zu diesem Ende ist man überein gekommen, eine Liste sämmtlicher Pensionen anfertigen zu lassen, deren Werth nach Maßgabe der Leibrente in Capital zu verwandeln, und alle Berechtigten zu der Erklärung einzuladen: ob sie den Wunsch hegen, ihre Pensionen zukünftig im Königreich oder in den Herzogthümern zu erheben. Im Fall in Folge dieser Wahl das Verhältniß zwischen den beiden Quoten, d. i. jener, welche den Herzogthümern zur Last fällt, und derjenigen, welche bei dem Königreich verbleibt, dem angenommenen Grundsatze der Bevölkerungsziffer nicht entsprechen sollte, wird der Unterschied durch den bezüglichen Theil ausgeglichen werden. Die Pensionen, welche an die allgemeine Wittwencasse und an den Pensionsfonds für untergeordnete Militärpersonen angewiesen sind, werden, insoweit diese Fonds reichen, wie in der Vergangenheit ausgezahlt werden. Was die Zuschußbeträge anbetrifft, welche der Staat zu diesen Fonds zu leisten haben wird, so werden die Herzogthümer davon nach dem Verhältniß der beiderseitigen Bevölkerungen eine entsprechende Quote übernehmen. Den Einwohnern der Herzogthümer, welche wohlerworbene Rechte in Bezug auf die Anstalt für Leibrenten und Lebensversicherungen besitzen, die 1842 in Kopenhagen begründet worden ist, bleiben diese Rechte ausdrücklich erhalten. Eine internationale Commission,

zusammengesetzt aus Abgeordneten beider Parteien, wird sich unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen dieses Vertrags in Kopenhagen versammeln, um die detaillirte Regelung der Bestimmungen gegenwärtigen Artikels vorzunehmen. Art. 16. Die k. dänische Regierung wird die Zahlung folgender Apanagen übernehmen: J. Maj. der verwittweten Königin Karoline Amalie, J. k. Hoh. der Frau Erbprinzessin Karoline, J. k. Hoh. der Frau Herzogin Wilhelmine Marie von Glücksburg, J. Hoh. der Frau Herzogin Karoline Charlotte Marianne von Mecklenburg-Strelitz, J. Hoh. der verwittweten Frau Herzogin Louise Karoline von Glücksburg, Sr. Hoh. des Hrn. Prinzen Friedrich von Hessen, JJ. HH. der Frauen Prinzessinnen Charlotte, Victoria und Amalie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg. Die auf die Herzogthümer nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl entfallende Quote wird der dänischen Regierung von jener der Herzogthümer ersetzt werden. Die in dem vorgehenden Artikel erwähnte Commission wird auch mit der Feststellung der zum Vollzuge des gegenwärtigen Artikels nöthigen Anordnungen betraut sein. Art. 17. Die neue Regierung der Herzogthümer tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten ein, die aus Verträgen entspringen, welche durch die Verwaltung Sr. Maj. des Königs von Dänemark in Bezug auf Gegenstände des öffentlichen Interesse, die insbesondere die cedirten Lande betreffen, in regelmäßiger Weise abgeschlossen worden sind. Es ist jedoch hiebei selbstverständlich, daß alle Verpflichtungen, welche sich aus solchen Verträgen ergeben, die von der dänischen Regierung in Bezug auf den Krieg und die Bundesexecution eingegangen worden sind, in der vorhergehenden Bestimmung nicht inbegriffen wurden. Die neue Regierung in den Herzogthümern wird jedes durch Individuen oder moralische Personen daselbst erworbene Recht achten. In einem Streitfalle werden über derlei Angelegenheiten die Gerichte zu erkennen haben. Art. 18. Die aus den abgetretenen Landen gebürtigen Unterthanen, welche der dänischen Armee oder Marine angehören, werden das Recht haben, sofort vom Militärdienst beurlaubt zu werden und nach Hause zurückzukehren. Es ist jedoch dabei selbstverständlich, daß diejenigen unter ihnen, welche im Dienst Sr. Maj. des Königs von Dänemark verbleiben, deßhalb weder ihrer Person noch ihrem Eigenthume nach die mindeste Belästigung erfahren sollen. Dieselben Rechte und Bürgschaften sind von der einen und andern Seite den aus Dänemark oder den Herzogthümern herstammenden Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht bezeugen werden, die amtliche Stellung zu verlassen, welche sie im dänischen Dienst oder in jenem der Herzogthümer einnehmen, oder die vorziehen sollten, in diesen Bedienstungen zu verbleiben. Art. 19. Jenen Unterthanen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, soll vom Tag ab, an welchem die Ratificationen ausgewechselt werden, während der Dauer von sechs Jahren, und gegen eine an die competente Behörde im vornhinein abzugebende Erklärung, die volle und unbeschränkte Befugniß zustehen, ihre beweglichen Güter zollfrei in die Staaten Sr. Maj. des Königs von Dänemark auszuführen und sich selbst mit ihren Familien dahin zurückzuziehen, für welchen Fall ihnen die Eigenschaft dänischer Unterthanen aufrechterhalten bleibt. Es steht ihnen frei, ihre in den abgetretenen Gebieten gelegenen unbeweglichen Güter zu behalten. Derselben Befugniß erfreuen sich auch wechselseitig die dänischen Unterthanen und jene Individuen, welche von den abgetretenen Gebieten herstammen und sich in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Dänemark angesiedelt haben. Jene Unterthanen, welche der gegenwärtigen Bestimmungen theilhaftig werden wollen, dürfen auf Grundlage ihrer freien Wahl von keiner Seite weder an ihrer Person noch in ihren in den beiderseitigen Staaten gelegenen Besitzungen beunruhigt werden. Die oben erwähnte Frist von sechs Jahren findet auch auf jene sowohl aus dem Königreich Dänemark als aus den abgetretenen Gebieten stammenden Unterthanen ihre Anwendung, welche sich zur Zeit der Ratificationsauswechslung des gegenwärtigen Vertrags außerhalb des Gebiets des Königreichs Dänemark oder jenes der Herzogthümer befinden. Ihre dießfallige Erklärung kann sowohl von der am nächsten befindlichen dänischen Gesandtschaft als von der obersten Behörde jedweder Provinz des Königreichs oder der Herzogthümer angenommen werden. Das Recht des Indigenates sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogthümern bleibt allen

jenen Individuen gewahrt, welche dasselbe zur Zeit der Ratificationsauswechslung des gegenwärtigen Vertrags inne haben. Art. 20. Die Urkunden, welche sich auf Eigenthumsrechte, sowie diejenigen, welche sich auf die Verwaltung und die Civiljustiz der abgetretenen Gebiete beziehen und sich dermalen in den Archiven des Königreiches Dänemark befinden, werden den Commissären der neuen Regierung der Herzogthümer ehemöglichst übergeben werden. Eben so werden alle jene Bestandtheile, welche den Herzogthümern gehört haben und von deren Archiven ausgehoben wurden, denselben mit den bezüglichen Verzeichnissen und Protokollen ausgeliefert werden. Die dänische sowie die neue Regierung der Herzogthümer erklären sich bereit, auf Verlangen der obersten Verwaltungsbehörden sich wechselseitig alle Urkunden und Auskünfte über jene Angelegenheiten mitzutheilen, welche gleichzeitig das Königreich Dänemark und die Herzogthümer betreffen. Art. 21. Der Handel und die Schiffahrt Dänemarks und der abgetretenen Herzogthümer wird gegenseitig in den beiden Ländern die Rechte und Vorrechte der meistbegünstigten Nation genießen, bis dieser Gegenstand durch besondere Verträge geregelt werden wird. Die Durchfuhrzollbefreiungen und Erleichterungen, die kraft des Art. 2 des Vertrags vom 14. März 1857 den auf den Straßen und Canälen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden, oder verbinden werden, passirenden Waaren zugestanden worden sind, werden auf die das Königreich und die Herzogthümer, auf was für immer einem Weg, durchziehenden Waaren Anwendung finden. Art. 22. Die Räumung Jütlands von den verbündeten Truppen wird in möglichst kurzer Frist, spätestens aber innerhalb dreier Wochen nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags bewerkstelligt werden. Die besonderen Bestimmungen, welche auf diese Räumung Bezug haben, sind in einem Protokoll festgestellt, welches einen Anhang des gegenwärtigen Vertrags bildet. Art. 23. Um mit allen ihren Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen die vertragschließenden Mächte: daß kein anläßlich der letzten Ereignisse compromittirtes Individuum, welcher Classe und welchem Stande es immer angehöre, wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Ansichten verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum beanstandet werden wird. Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag wird ratificirt werden, und die Ratificationen sollen in Wien binnen drei Wochen, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen. So geschehen in Wien am 30. Tag des Monats October des Jahrs des Heils 1864. Rechberg m. p. Brenner m. p. Werther m. p. Balan m. p. Quaade m. p. Kauffmann m. p.

Ein Protokoll von demselbem Tage bestimmt die Räumung Jütlands von Seite der alliirten Truppen binnen längstens drei Wochen und deren nähere Modalitäten.

Ein zweites Protokoll ebenfalls vom gleichen Tage bestimmt, daß „Se. Maj. der König von Dänemark unmittelbar nach Auswechslung der Ratificationen des oben besagten Vertrags Proclamationen an die Bevölkerungen der abgetretenen Lande richten wird, um ihnen die Veränderung anzuzeigen, die in ihrer Stellung stattgefunden hat und sie ihres Eides der Treue zu entheben."

Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1864.

Die Geschichte des Jahres 1864 überragt an Bedeutung für die Entwickelung der europäischen Dinge bei weitem diejenige der zuletzt vorangegangenen seit 1859 und 1860. Der zu Anfang desselben im Norden ausgebrochene Krieg zwischen Oesterreich-Preußen und Dänemark fällt zwar als solcher nicht allzuschwer ins Gewicht und ebenso blieb die gegen Ende des Jahres zwischen Frankreich und Italien abgeschlossene Convention bezüglich Roms vorerst ohne praktischen Einfluß auf die Lage des neuen Königreichs jenseits der Alpen. Allein jener wie diese sind unzweifelhaft die Ausgangspunkte für eine Reihe von Ereignissen, die sich theilweise bereits daran geknüpft haben, und von Thatsachen, die in den nächsten Jahren fast mit Nothwendigkeit daraus hervorgehen müssen und die allem Anschein nach dazu bestimmt sind, das bisherige Gleichgewicht der Mächte im Norden wie im Süden Europa's wesentlich zu verändern.

Deutschland.

Der Beginn des Jahres 1864 fand die deutsche Nation von einer so allgemeinen und so heftigen Bewegung ergriffen, wie man es eben noch für ganz und gar unmöglich gehalten hätte. Schon längst hatte sie es nur widerstrebend ertragen, daß das kleine Volk der Dänen unter dem Schutz der europäischen Verhältnisse die deutsche Nationalität der nordalbingischen Herzogthümer in jeder Weise zu unterdrücken bemüht war, um der dänischen Minorität im Herzogthum Schleswig zum Uebergewicht zu verhelfen und das Land Schritt für Schritt dem eigentlichen Dänemark einzuverleiben, ohne daß von Seite des deutschen Bundes irgend welche ernste Schritte geschahen, diesem Beginnen nachdrücklich zu wehren. Recht und Macht standen gleichmäßig unzweifelhaft auf Seite Deutschlands und dennoch mußte es zehn volle Jahre hindurch sich gefallen lassen, wie Dänemark

Deutschland. die klarsten Verpflichtungen außer Acht setzte, sein Ziel ohne Wanken und mit allen Mitteln rastlos verfolgte und den Beschwerden des deutschen Bundes höhnisch auszuweichen wußte. Eben glaubte Dänemark durch die sogenannte November-Verfassung am Ziele angelangt und sich die längst umgarnte Beute dauernd gesichert zu haben, als König Friedrich VII. starb. Dieser Tod mahnte der ganzen so lange nur mühsam mit allen Mitteln der Diplomatie in der Schwebe gehaltenen Situation plötzlich ein Ende. Während Christian von Glücksburg gestützt auf den Londoner Vertrag, den die sämmtlichen Großmächte mit Einschluß Oesterreichs und Preußens gegen die uralten Rechte dieser Lande geschlossen hatten und dem nach und nach fast alle andern Staaten Europas beigetreten waren, den Thron von Dänemark bestieg, die Herzogthümer mit seinen Truppen besetzt hielt und ihre Huldigung zu erzwingen bemüht war, erhob alsbald auch der Prinz Friedrich von Augustenburg seine auf das Erbrecht seines Hauses, das der Londoner Vertrag nur thatsächlich, aber nimmermehr rechtlich hatte beseitigen können, gegründeten Ansprüche auf den Thron der vereinigten Herzogthümer und hinter ihm stand die öffentliche Meinung von ganz Deutschland. Hunderte von Vereinen und Versammlungen wuchsen an allen Ecken und Enden von Deutschland wie aus dem Boden empor und gaben dem zum festen, nachhaltigen Entschlusse gereiften Willen der Nation Ausdruck, daß den Herzogthümern nunmehr endlich ihr Recht werden müsse und daß sie trotz des Londoner Vertrags endgültig und für immer von Dänemark befreit und losgelöst werden müßten. Die Macht der nationalen Bewegung schien einen Augenblick alles mit sich fortzureißen und selbst dem alten Bundestage wieder neues Leben einzuhauchen. Patriotischen Sinnes ging der Herzog von Coburg-Gotha den übrigen deutschen Fürsten mit gutem Beispiel voran, anerkannte ohne Zögern den Prinzen Friedrich als Herzog von Schleswig-Holstein und gestattete ihm, seinen Wohnsitz vorerst in Gotha zu nehmen und sich daselbst eine Art von Ministerium zu bilden; die Großherzoge von Baden und Sachsen-Weimar folgten seinem Beispiel; der König von Bayern kehrte eilends von Rom in die Mitte seiner getreuen Unterthanen zurück, erklärte die Erbansprüche des Augustenburgers wenigstens für „rechtlich begründet" und daß er bereit sei, „mit allen Kräften für die Durchführung der hiedurch bedingten Politik für die

Deutschland.

Rechte der Herzogthümer und Deutschlands einzustehen"; Sachsen und Württemberg traten vom Londoner Vertrage, dem auch sie seiner Zeit beigetreten waren, durch offene Erklärung wieder zurück; die beiden sich bekämpfenden Parteien der sog. Großdeutschen und Kleindeutschen legten ihren Hader vorerst bei Seite und gaben sich die Hand, um die Rechte der Nation gemeinsam mit doppeltem Nachdruck zu unterstützen; in Ermanglung eines deutschen Parlaments traten fünfhundert Mitglieder deutscher Ständeversammlungen ohne Unterschied der Parteien in Frankfurt zusammen und beschlossen einstimmig, eine „Erklärung der Rechte" zu erlassen, wonach sie die Trennung der Herzogthümer von Dänemark und die Constituirung derselben als eines selbständigen Staates unter dem Herzog Friedrich von Augustenburg verlangten und sich verpflichteten, „diejenigen deutschen Regierungen zu unterstützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig einträten und dagegen diejenigen Regierungen mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in dieser Sache preisgäben"; die Bundesversammlung aber beschloß in erster Linie, einen Vertreter des Königs von Dänemark für Holstein und Lauenburg nicht anzuerkennen und die holsteinische Stimme am Bunde vorerst zu suspendiren, in zweiter Linie wenigstens, die schon zu wiederholten Malen beschlossene, jedoch immer wieder aufgeschobene Execution in Holstein nunmehr wirklich ins Werk zu setzen. Um die Mitte December 1863 setzten sich 12000 Sachsen und Hannoveraner in Bewegung, rückten in Holstein ein und noch bevor das Jahr zu Ende ging, war das Herzogthum von den Dänen gänzlich geräumt. Von selbst wurde jetzt die Execution zur Occupation: sobald sie nur aufathmen konnten, erklärten die holsteinischen Männer aller Orten sich rechtlich los und ledig von Dänemark und riefen den Herzog Friedrich als ihren rechtmäßigen Landesherrn aus. Am letzten Tage des Jahres erschien derselbe sogar selbst ganz plötzlich zu Kiel in der Mitte seiner zukünftigen Unterthanen, um ihre Huldigung entgegen zu nehmen, um ihnen als Mittel- und Stützpunkt zu dienen und um alles vorzubereiten, die Regierung, sobald ihn der deutsche Bund anerkannt haben würde, übernehmen und mit Hülfe des Bundes auch seine Ansprüche auf Schleswig zur Geltung bringen zu können.

Europa war gegen sie, aber die Bevölkerungen der Herzog-

Deutschland. thümer bauten auf ihr gutes Recht und setzten ihr Vertrauen auf die Macht der nationalen Bewegung, die auf allen Seiten in die Regierungen drang, daß der Bund jenen entscheidenden Schritt ohne Zögern wirklich thue und den Augustenburger als Herzog von Holstein anerkenne. Kein Zweifel waltete in der öffentlichen Meinung Deutschlands, daß ein solcher Beschluß die ganze Frage nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich entscheiden werde. Lag nur erst ein solcher Bundesbeschluß vor, so war in der That mit Sicherheit vorauszusehn, daß die Ständeversammlungen aller einzelnen Staaten sich um die Wette beeilen würden, den Regierungen die gesammte Volkskraft an Mannschaft und Geld einstimmig zur Verfügung zu stellen, so daß es nur von ihrem guten Willen abhinge, den Krieg von Anfang an auf großartigstem Fuße zu beginnen, nur von ihrem einträchtigen Zusammenhalten und ihrer weisen Unterordnung unter eine Leitung, ihn zu einem für die Nation glücklichen und ruhmvollen Ende zu führen, welche Hindernisse auch immer zu bewältigen sein möchten. Denn darauf war die öffentliche Meinung der Nation gefaßt, daß es sich wohl nicht bloß darum handeln werde, das kleine Dänemark zu überwältigen, daß Schweden wahrscheinlich auch jetzt wieder seine Truppen mit denen des angegriffenen stammverwandten Landes vereinigen, daß England möglicher Weise demselben seine Flotten gegen das zur See noch immer wehrlose Deutschland zur Hülfe senden werde, daß Frankreich vielleicht nur darauf warte, seine alten Plane am Rhein wieder aufzunehmen. Die Nation in ihrer Begeisterung war jedoch zu jedem Opfer bereit, bereit, es nöthigenfalls mit ganz Europa aufzunehmen und Alles daran zu setzen, um die heiligsten Rechte eines ihrer Glieder zu schützen, um ihre eigene von einem kleinen Nachbar so lange in Uebermuth mit Füßen getretene Würde zu wahren, um ihre Macht als eine große Nation inmitten Europa's endlich zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Ein Gefühl durchdrang sie, daß diesem Willen keine Macht der Welt auf die Dauer zu widerstehen vermögen würde, wenn alle einzelnen Glieder des Bundes, Fürsten und Völker, in diesem entscheidenden Momente wirklich in Eintracht zusammenständen. Das waren die bisherigen Erfolge, die Hoffnungen, die Anschauungen, die zu Anfang des Jahres 1864 vom Standpunkte der nationalen Bewegung aus walteten.

Deutschland.

Die reale Sachlage entsprach jedoch diesen Hoffnungen nur theilweise. Die Bewegung fand ihr Schwergericht in den außerpreußischen und außerösterreichischen Staaten Deutschlands. Dort waren so zu sagen alle Kreise ohne Ausnahme von ihr ergriffen, zahllose Versammlungen trugen sie immer weiter, einstimmig unterstützte sie die Presse, einige Regierungen gingen aufrichtig und vollständig mit ihr, andere folgten ihr, wenn auch zögernd, selbst diejenigen, die sie mit der entschiedensten Abneigung ansahen, wie die von Hannover, wagten es doch nicht, ihr offen entgegenzutreten. Nicht so in den beiden Großstaaten Deutschlands. Allerdings war auch in Preußen die öffentliche Meinung von der Bewegung lebhaft angeregt worden und fand ihren Ausdruck in der Majorität des Abgeordnetenhauses, das sich offen für die Zielpunkte der nationalen Bewegung aussprach und dem Ministerium nur zu Unterstützung einer eben dahin zielenden Politik und zu keiner andern eine Anleihe bewilligen wollte; ja selbst in den deutschen Kronländern Oesterreichs war Anfangs überall die entschiedene Neigung zu Tage getreten, sich der nationalen Bewegung anzuschließen und die deutsche Gesinnung auch in Oesterreich zu bethätigen. Allein es läßt sich kaum läugnen, daß das preußische Volk, von dem innern Conflict mit der Krone und dem Ministerium Bismarck in Anspruch genommen, von der Bewegung doch lange nicht in dem Grade ergriffen war, wie das übrige Deutschland, und in Oesterreich sank die momentane Aufregung alsbald wieder in vollkommene Lethargie zurück, sobald die Regierung ihr hemmend entgegentrat. Noch bedenklicher aber war die Stellung, welche die Regierungen in Oesterreich und Preußen von allem Anfang an eingenommen hatten, eine Stellung, welche mit den Zielpunkten der Bewegung im entschiedensten Gegensatze stand.

Beide erklärten sofort nach dem Tode des Königs Friedrich übereinstimmend, daß sie durch den Londoner Vertrag von 1852 sich für gebunden erachteten. Trotz dieser Erklärung waltet indeß kaum der geringste Zweifel, daß die eine wie die andere der beiden deutschen Großmächte durch jenen Vertrag nur so weit sich wirklich gebunden fühlte, als sie gebunden sein wollte. Nicht nur die ganze Art und Weise, wie Dänemark die in den Jahren 1851 und 1852 ihnen gegenüber speciell eingegangenen, unzweideutigen Verpflichtungen selbst nach dem Urtheil der englischen Regierung „gebrochen" hatte, sondern viel

Deutschland. mehr noch der Umstand, daß der Londoner Vertrag niemals perfect geworden war, weil es Dänemark nicht gelungen, die darin stipulirten Voraussetzungen zu erfüllen, gab ihnen das vollkommene Recht, denselben als dahingefallen zu betrachten, und sicherlich hätten weder Oesterreich noch Preußen auch nur einen Augenblick angestanden, es zu thun, sobald es ihren Interessen convenirt hätte. Das also war nicht der wahre Grund, warum sie sich nicht entschließen konnten, der nationalen Bewegung Deutschlands sich anzuschließen. Dagegen bot sich ihnen allerdings eine Reihe von Erwägungen dar, welche einen solchen Entschluß nicht ohne Grund sehr bedenklich erscheinen ließen. Zunächst fühlten beide gegenüber der nationalen Begeisterung für den „verlassenen Bruderstamm" vollkommen kühl wie gegenüber der ganzen nationalen Bewegung eben als einer nationalen: beide haben sich seit der Gründung des deutschen Bundes jederzeit in erster Linie als Großmächte betrachtet und erst in zweiter Linie als Bundesglieder; beide, Preußen nicht minder als Oesterreich, waren gewohnt, auch in deutschen Fragen vor allem nur und meist ausschließlich ihre speziellen Interessen zu Rathe zu ziehen und das eine war so wenig wie das andere gemeint, seine Politik der nationalen Idee unterzuordnen, wie das unter andern Umständen selbst in einem Staatenbunde denkbar wäre; beide betrachteten den Bund zunächst lediglich als eine Garantie für ihren Besitzstand und im weiteren als den großen Kampfplatz für die Bethätigung ihrer gegenseitigen Machteinflüsse. Die ganze Bewegung mit ihren Versammlungen und Adressen, mit ihrem Abgeordnetentage und ihrem 36er Ausschuß, mit ihrem Druck auf die Regierungen, dem die einen bereits mehr oder weniger sich hingegeben hatten und dem die andern nur mühsam widerstanden, erschien ihnen unter allen Umständen gefährlich und verwerflich. Entschlossen sie sich aber, auf das nationale Streben einzugehen, die Bewegung zu leiten und damit zu mäßigen, so ergaben sich neue Bedenken anderer Art. Wenn sich aus dem Kriege mit Dänemark ein größerer mit England, vielleicht auch mit Frankreich entspann, so waren es doch viel weniger die andern deutschen Staaten als Oesterreich und Preußen, welche vornehmlich die Lasten desselben zu tragen gehabt hätten. Oesterreichs Finanzen waren aber in der That nicht in der Lage, einen großen Krieg als zulässig erscheinen zu lassen, der nicht ein vitales Interesse des Kaiser-

staats berührte und seine innern Zustände waren der Art, daß es eines dauernden Friedens dringend zu bedürfen schien; Preußen wäre an seiner ganzen langgestreckten Ostseeküste den Angriffen der englischen Kriegsschiffe wehrlos Preis gegeben gewesen und ebenso hätte sich ein Angriff Frankreichs ohne Zweifel zunächst gegen seine Rheinprovinzen gerichtet. Ueberdieß hätte ein offensiver Bundeskrieg für beide Großmächte mannigfaltige Unzuträglichkeiten in dem Verhältnisse zu der Bundesversammlung in Frankfurt und in ihrem Verhältnisse unter sich dargeboten. Beide waren ganz und gar nicht geneigt, sich vom Bundestag „majorisiren" zu lassen und damit gewissermaßen unter die Leitung der Mittelstaaten zu begeben: Preußen war erbittert über die Mittelstaaten, die seit den identischen Noten sich ihm in jeder Weise entgegengestellt hatten und ihm gerade jetzt in der Frage des französischen Handelsvertrags nicht aus Gründen der Sache, sondern aus wesentlich politischen Motiven alle möglichen Schwierigkeiten zu bereiten bemüht waren; Oesterreich dachte im Grunde nicht viel freundlicher über sie als Preußen, wenigstens meinte es sich überzeugt zu haben, daß mit ihnen zu keinem Ziele zu kommen sei, hatten sie doch seinen Erwartungen auf dem Fürstentage in Frankfurt nur wenig entsprochen und glaubte es auch gerade jetzt wieder in der Zollfrage Ursache zu haben, mit ihnen ganz und gar nicht zufrieden zu sein, indem sie eine durchaus unhaltbare Zwitterstellung einzunehmen suchten und sich nicht, wie Oesterreich wünschte, dazu verstehen wollten, nöthigenfalls den Zollverein zu sprengen, um den preußischen Handelsvertrag mit Frankreich zu Falle zu bringen. So sah Oesterreich von seinem Standpunkte aus kein Motiv, auf die nationale Bewegung in Deutschland einzugehen, wohl aber mehr als eines, dieß nicht zu thun. Noch viel mehr aber war dieß für die preußische Regierung der Fall. Das Ministerium Bismark, im schärfsten Conflict mit der Volksvertretung, die sich für die Berechtigung der nationalen Bewegung Deutschlands aussprach, glaubte nur die Wahl zu haben, entweder den Kampf aufzugeben, von der Leitung der Geschäfte zurückzutreten und dieselbe der Opposition zu überlassen, oder der ganzen Bewegung aufs entschiedenste entgegenzutreten. Unter diesen Umständen waren Oesterreich und Preußen schnell und gleichmäßig entschlossen, der Bewegung in Deutschland sich nicht anzuschließen.

Deutschland.

Deutschland.

Bald verständigten sie sich auch unter einander. Schon am 28. Nov. 1863 gaben sie am Bunde die gemeinsame Erklärung ab, daß sie ihrerseits auf dem Boden des Londoner Vertrags zu verharren entschlossen seien und daß sie nur innerhalb desselben eine Lösung des Streites mit Dänemark aufzusuchen gemeint seien und schon am 4. Dec. waren sie in der Lage, sämmtlichen deutschen Regierungen anzuzeigen, daß sie „sich über die Frage vollständig geeinigt hätten" und ihnen als ersten Schritt auf einer ganz andern, als der von der deutschen Bewegung angestrebten Bahn nicht eine Occupation Holsteins, sondern vielmehr die Bundesexecution gegen dasselbe, welche principiell die Anerkennung des Königs Christian von Dänemark auch als Herzogs von Schleswig, Holstein und Lauenburg in sich schloß, in mehr als bloß nachdrücklicher Weise vorzuschlagen. Unter dem Druck dieser Note verwarf denn auch der Bund am 8. Dec. 1863 die Occupation und wurde mit Hülfe Hannovers, Kurhessens, Mecklenburgs und der freien Städte die Execution beschlossen. Damit glaubten die beiden Großmächte den Bund entschieden in die von ihnen gewünschte Bahn gelenkt zu haben. Die Ausführung des Beschlusses entsprach indeß ihren Erwartungen keineswegs. Die Bundestruppen, die unter dem Oberbefehl des sächsischen Generals Hake in Holstein einrückten, wollten die Art und Weise, wie sich die dänischen Truppen nur Schritt für Schritt vor ihnen zurückzogen und gleich als ob sie es nur aus Convenienz unterließen, ihnen die Posten und Wachen förmlich und fast freundschaftlich zu übergeben, nicht verstehen und die Bundescommissäre legten der Bevölkerung kein Hinderniß in den Weg, als sie dicht hinter ihren Fersen in allen Städten und Flecken den Prinzen Friedrich von Augustenburg als ihren rechtmäßigen Landesherrn proclamirte, die Wappen Dänemarks überall herunterriß und die dänischen Beamten, die sie so lange gequält, ohne Schonung verjagte. Gerade das hatten Oesterreich und Preußen verhindern wollen: gegen ihren Willen war die Execution gewissermaßen von selbst in die Occupation umgeschlagen. Noch weniger aber entsprach es ihrem Plan, als in den letzten Tagen des Jahres 1863 Herzog Friedrich ganz gegen ihre Absichten seinen Wohnsitz nach Holstein verlegte, um der eigenen freien Willensäußerung des Landes festeren Halt und größeren Nachdruck zu geben. Wenn die Politik der beiden Groß-

mächte über die Bestrebungen der nationalen Bewegung die Ober-hand gewinnen sollte, so mußte jedem weiteren Fortgang der Dinge auf dieser Bahn gewehrt werden und die Leitung aller ferneren Schritte gegenüber Dänemark direct in die Hände Oesterreichs und Preußens übergehen.

Deutschland.

Die Stellung derselben war inzwischen keine leichte. Die Kabinetspolitik, mittelst welcher sie die Lage zu bemeistern und die Aufgabe, die sie sich gestellt, zu lösen suchten, befand sich gewissermaßen zwischen zwei Bewegungen in der Mitte, die beide bewältigt aber auch beide wenigstens bis auf einen gewissen Grad befriedigt werden mußten, wenn es gelingen sollte, das Verhältniß zwischen Deutschland und Dänemark im Einverständniß mit den übrigen Großmächten und auf Grundlage des Londoner Vertrags definitiv zu ordnen. Die anti-deutsche Bewegung in Dänemark war ebenso populär, ebenso national, wie die anti-dänische in Deutschland. Das Herzogthum Holstein bildete keineswegs den eigentlichen Gegenstand des Streites und doch war es den vereinigten Bemühungen Englands und Rußlands im December 1863 nur mit Mühe gelungen, die dänische Regierung zu bewegen, daß sie das Land ohne Schwertstreich den Bundestruppen überließ, nachdem bereits Vorbereitungen getroffen waren, dem Eindringen der Deutschen schon hier Widerstand zu leisten; es war dieß nur in der Voraussetzung geschehen, daß die Execution auch im Sinne und Geiste der österr.-preuß. Politik durchgeführt und jede Demonstration der Bevölkerung zu Gunsten des Prätendenten wirksam verhindert werde, was, wie wir gesehen haben, nicht geschah. Schleswig war seit jeher der eigentliche Zankapfel zwischen Deutschland und Dänemark gewesen und wie die deutsche Bewegung die endliche und vollständige Lostrennung nicht bloß Holsteins, sondern auch Schleswigs von Dänemark verlangte, so verlangte dagegen die dänische Bewegung nicht minder entschieden zumal um den Preis von Holstein, das schon als halb verloren betrachtet werden mußte, zum mindesten die Erhaltung Schleswigs und die Sicherung desselben gegen alle und jede Ansprüche Deutschlands, um es definitiv dem dänischen Königreich einverleiben und weiterhin ungehindert danisiren zu können. Der Plan der beiden deutschen Großmächte, die Herzogthümer nach dem Londoner Vertrage der dänischen Krone zu belassen, dagegen zu Siche-

Dänemark.

Dänemark. rung der deutschen Nationalität Holstein und Schleswig, wenigstens den südlichen, ausschließlich deutschen Theil der letztern, in eine freiere Stellung zur dänischen Gesammtmonarchie unter der Form der Personalunion mit der Krone Dänemark zu bringen, wurde von der dänischen Bewegung, die von einem Schleswig-Holstein in irgend welcher Form und unter welchen Bedingungen immer nichts wissen wollte, weit weggeworfen. König Christian freilich hätte sich ohne Zweifel der drohenden Haltung Deutschlands gegenüber mit den beiden Großmächten leicht verständigt, um seinem Hause die Herzogthümer zu erhalten, zumal sich eine Personalunion derselben mit Dänemark noch unter gar mancherlei Modalitäten denken ließ. Allein König Christian war ganz und gar nicht in der Lage, so handeln zu können, wie er wünschen, wie er es im Interesse Dänemarks selbst für rathsam erachten mochte und die beiden deutschen Großmächte mußten es daher wesentlich den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags namentlich England überlassen, die dänische Regierung zu denjenigen Concessionen zu vermögen, die von der Sachlage geboten wären und die ihnen die Durchführung ihrer Politik nach dieser Seite möglich machen würden. Ihre Aufgabe war es dagegen, die deutsche Bewegung in Schranken zu halten und die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die auf dieser Seite einer diplomatischen Lösung der Frage entgegenstanden.

Deutschland. So hoch die Wogen in Deutschland auch gingen, so schien das doch keineswegs unmöglich zu sein. Diese größeren und mittleren, kleineren und selbst kleinsten Staaten Deutschlands waren ja alle souverän und auf ihre Souveränetät mehr als eifersüchtig, weder gewohnt noch gemeint, sich irgend einem unter ihnen oder außer ihnen unterzuordnen und nur durch das lockere Band des Staatenbundes zusammengehalten, das zudem längst in ihrem eigenen Bewußtsein bis auf die Wurzel erschüttert war. Ihnen gegenüber waren Oesterreich und Preußen schon dadurch im Vortheil, daß sie wenigstens in den allgemeinen Grundzügen genau wußten, was sie wollten, und sich unter sich leichter verständigen konnten, als die zahlreichen Mittel- und Kleinstaaten, deren Einigung in jedem einzelnen Falle längere Unterhandlungen und damit längere Zeit erforderte. Mehr als eine der mittelstaatlichen Regierungen beobachtete überdieß die nationale Bewegung mit sehr mißtrauischen Augen und schien

in so fern dem Einfluß der beiden Großmächte auf die Dauer kaum unzugänglich bleiben zu können. Eine Anzahl Kleinstaaten endlich waren viel zu schwach, um einem gemeinschaftlichen Drucke Oesterreichs und Preußens irgendwie zu widerstehen. Konnten Oesterreich und Preußen auf eine zuverlässige Majorität in der Bundesversammlung allerdings nicht rechnen, so war das auf der andern Seite ganz ebenso der Fall. Die nächste Politik der beiden Großmächte bestand unter diesen Umständen darin, die Bundesversammlung, wenn sie nicht zu einem entschiedenen Schritte in ihrem Sinne geführt werden könne, wenigstens an jedem andern, der ihnen nicht conveniren würde, zu hindern. Und das gelang denn auch vollkommen. Wären die Mittelstaaten unter sich selber einig gewesen und wäre es ihnen gelungen, sich zu einer festen Majorität am Bunde zu gestalten, so hätten sie sich nothwendig beeilen müssen, den Prinzen Friedrich von Augustenburg als Herzog von Holstein anzuerkennen, um ihm dannzumal als einem Bundesfürsten ihre bewaffnete Unterstützung zur Eroberung Schleswigs nach Recht und Pflicht gewähren zu können. Nichts schien in Wahrheit einem solchen Beschlusse entgegen zu stehen. Vielleicht ist in Europa noch kein einziger Erbfolgekrieg geführt werden, in welchem irgend einer der Prätendanten ein so klares Recht für sich hätte in Anspruch nehmen können. Die ganze Frage war seit mehr als 15 Jahren in einer Reihe von Schriften der ersten Staatsrechtslehrer Deutschlands erörtert und so zu sagen einstimmig zu Gunsten des Augustenburgers entschieden worden. Das ganze Material lag wesentlich vollständig, geordnet und gesichtet vor. Was unter solchen Umständen jede Großmacht Europas, die die Kraft in sich fühlte, ihr Recht geltend zu machen, gethan hätte, liegt auf der Hand. Anders die Bundesversammlung, deren Ausschußreferent, der bayer. Gesandte v. d. Pfordten, die ganze Frage mit deutscher Gründlichkeit einer neuen geschichtlichen und rechtlichen Prüfung unterwarf, und erst am 6. Februar mit der Hälfte zu Stande kam, als es bereits zu spät war. Die beiden Großmächte benützten die Zwischenzeit, da die Frage rechtlich in suspenso war, um sie factisch zu entscheiden. Schon am 28. Dec. 1863 hatten sie am Bunde darauf angetragen, Dänemark zur Aufhebung der Verfassung vom 18. Nov. aufzufordern und im Weigerungsfalle das Herzogthum Schleswig unverweilt im Namen des Bundes als

Deutschland.

Deutschland. Pfand für die Erfüllung seiner gerechten Forderung zu besetzen — also wiederum auf Grund der Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ und somit unter stillschweigender Voraussetzung der fortdauernden Gültigkeit des Londoner Vertrages. Am 11. Januar 1864 erneuerten sie diesen ihren Antrag dringend und am 14. desselben Monats gelangte er zur Abstimmung. Auch die Großmächte brachten es dießmal zu keiner Majorität: nur Mecklenburg, Kurhessen und die Kleinstaaten der 16. Curie traten dem Antrage bei, er blieb daher mit 5 gegen 11 Stimmen in der Minorität. Selbst Hannover, wo eben eine große Landesversammlung der Stimmung der Bevölkerung einen energischen Ausdruck geliehen hatte, wagte es in diesem Augenblick nicht, auf die Seite der Großmächte zu treten und auch die Senate der freien Städte hatten sich seit dem 7. Dec. einiger Maßen ermannt. Das Resultat der Abstimmung war für Oesterreich und Preußen natürlicher Weise kein überraschendes. Sie hatten es vielmehr voraus gesehn und alle Vorbereitungen getroffen, um sich durch dasselbe in ihrem Plane nicht nur nicht beirren zu lassen, im Gegentheil daraus durchgreifende Vortheile zu ziehen. Kaum war das Resultat der Abstimmnng verkündet, so gaben sie die gemeinsame Erklärung ab, daß sie mit Rücksicht auf ihre „besondere Stellung" zu den Vereinbarungen von $18^{51}/_{52}$ und auf die „Dringlichkeit" der Sache entschlossen seien, die Geltendmachung der Rechte des Bundes in Bezug auf Schleswig nunmehr „in ihre eigenen Hände zu nehmen" und auch ohne Mithülfe des Bundes zur „Ausführung der von ihnen beantragten Maßregeln zu schreiten".

Bayern und andere Mittelstaaten legten gegen diese Erklärung sofort Protest ein. Allein mit dem bloßen Protest war natürlich ganz und gar nichts gethan. Der Moment war offenbar entscheidend. Wenn die beiden Großmächte den angekündigten Entschluß wirklich ins Werk setzten und ihn durchzuführen vermochten, so war der Bund bei Seite geschoben und die Sache der Herzogthümer allem Anschein nach verloren. Die Regierungen der Mittelstaaten fühlten das ohne Zweifel so gut, wie die öffentliche Meinung, die darüber in ganz Deutschland in die gewaltigste Aufregung gerieth. Auch ist es kaum denkbar, daß die österreichisch-preußische Erklärung den Mittelstaaten völlig unerwartet gekommen sei. Selbst in den öffentlichen Blättern hatten allerlei freilich nur halb verständliche Nachrichten die Runde gemacht; die

Regierungen mußten doch von den Plänen der beiden Großmächte einige nähere Kunde haben. Dennoch war ein Entschluß nicht leicht, ihre Lage im Augenblick eine überaus schwierige. Holstein war allerdings zur Zeit in den Händen des Bundes und von Bundestruppen besetzt. Damit lag die Möglichkeit in ihrer Hand, den Planen Oesterreichs und Preußens wirksam entgegenzutreten: sie konnten jene verstärken und diesen den Durchmarsch verweigern. Allein dazu bedurfte es eines Bundesbeschlusses, und sie konnten auf eine compacte Majorität zumal für einen derartigen Beschluß von möglicher Weise unabsehbaren Folgen in keiner Weise zählen; sie durften keinen Augenblick verlieren, und doch hätte es erst umfassender Unterhandlungen zwischen München und Dresden, zwischen Stuttgart und Darmstadt bedurft; sie hätten Oesterreich und Preußen zuvorkommen müssen und ihre Truppen waren auf dem Friedensfuß und zu einem sofortigen Ausmarsch meist ganz und gar nicht bereit; es bedurfte dazu unzweifelhaft einer vollkommenen Einheit der Action und sie hätten erst sich über die Person eines Bundesfeldherrn verständigen müssen; endlich mußten sie es darauf ankommen lassen, ob die beiden Großmächte es nicht versuchten, den Durchmarsch durch Holstein dennoch zu erzwingen und die Bundestruppen wo möglich ebenso bei Seite zu drängen, wie der Bundestag selber bei Seite geschoben werden sollte, zumal wenn die Mittelstaaten nicht von Anfang an mit vollkommener Einigkeit, mit fast unglaublicher Raschheit und mit genügenden Militärkräften auftraten. Mit einem Wort, sie mußten die ganze Gefahr eines Bürgerkriegs mit den beiden Großmächten laufen und die schwere Verantwortlichkeit einer solchen Möglichkeit über sich nehmen. Dazu konnten sie sich nicht entschließen. Der Bund ergab sich in sein Schicksal, die Leitung der deutschen Dinge entfiel seiner schwachen Hand und ging in diejenige Oesterreichs und Preußens über.

Deutschland.

Diese gingen nun rasch vor. Am 16. Jan., schon zwei Tage nach den Vorgängen in Frankfurt, richteten ihre Gesandten eine Sommation an die Regierung von Dänemark, die vertragswidrige Verfassung für Schleswig-Dänemark vom 18. Nov. 1863 binnen 48 Stunden außer Kraft zu erklären, widrigenfalls die beiden Mächte im Falle wären, das Herzogthum Schleswig in Pfand zu nehmen und die Gesandten den Befehl hätten, ihre Pässe zu verlangen. Die dänische Regierung lehnte die Zumuthung am 18. Januar

Deutschland. einfach ab. Oesterreich und Preußen hielten eine weitere förmliche Kriegserklärung nicht für nöthig und ihre Truppen setzten sich alsbald in Marsch, um sich an den Gränzen Schleswigs aufzustellen. Am 19. Jan. gaben ihre Vertreter am Bunde die gemeinsame Erklärung ab, daß diese Ausführung der von ihnen „für die Sicherung der Rechte des deutschen Bundes in Bezug auf Schleswig" für nöthig und unaufschieblich erachteten Maßnahmen eine „Beeinträchtigung der executionsmäßigen Besetzung und Verwaltung des Herzogthums Holstein von Bundeswegen" nicht bezwecken. Die Bundesversammlung fühlte sich dadurch beruhigt oder mußte sich vielmehr beruhigt fühlen und am 21. Jan. ertheilten die vereinigten Ausschüsse den Bundesautoritäten in Holstein die Instruction, dem Durchmarsch der österr.-preuß. Truppen kein Hinderniß in den Weg zu legen. Schon am folgenden Tage begannen die Preußen denn auch in Holstein einzurücken, ohne nur den Bundescommissären davon gebührende Anzeige gemacht zu haben, wie das auch gegenüber Hamburg, Lübeck und Oldenburg nicht geschehen war. Die Bundescommissäre protestirten gegen ein solch gewaltsames, rücksichtsloses Vorgehen Preußens, Hamburg und Lübeck remonstrirten dagegen in Berlin, Oldenburg erhob am Bunde förmliche Beschwerde. Den preußischen folgten die österr. Truppen, die indeß mit Rücksicht auf die gereizte Stimmung in Deutschland für gut gefunden hatten, ihren Weg statt durch Bayern oder Sachsen über Breslau und Berlin zu nehmen. Schon vor Ende des Monats Januar war der größere Theil der gesammten alliirten Heeresmasse, die aus 43,500 Preußen mit 110 Kanonen und aus 28,500 Oesterreichern mit 48 Kanonen bestehen sollte, längs der Gränze Schleswigs aufgestellt. Die Preußen standen zunächst unter dem Commando des Prinzen Friedrich Karl, die Oesterreicher unter demjenigen des FML. Freiherrn v. Gablenz, während der Oberbefehl über beide dem preuß. Feldmarschall Wrangel übertragen worden war. Das Uebergewicht an Truppen, sowie die oberste Leitung des ganzen Feldzugs lag somit in der Hand Preußens.

Deutsch-dänischer Krieg. Noch war der strategische Aufmarsch der alliirten Armee nicht vollendet, als Wrangel, dem offenbar von Berlin aus die möglichste Eile anbefohlen war, dem dänischen Oberkommandanten de Meza am 31. Jan. anzeigte, daß er den Auftrag habe, das Herzogthum

Schleswig zu besetzen und anfragte, ob er bereit sei, dasselbe zu räumen. de Meza beantwortete die Frage sofort verneinend und erklärte seinen Entschluß, jeder Gewaltthat mit den Waffen zu begegnen. Am 1. Februar überschritten daher die Alliirten die Gränze: das combinirte preußische Armeecorps unter dem Prinzen Friedrich Karl bildete den rechten Flügel und rückte von Kiel aus gegen Eckernförde vor, die Oesterreicher unter Gablenz standen in Centrum auf der Straße von Rendsburg nach Schleswig, die preuß. Gardedivision unter Gen. v. d. Mülbe nahm den linken Flügel ein.

Deutsch-dänischer Krieg.

Die Dänen erwarteten den Feind hinter dem Danewerk. Die Stärke ihrer Feldarmee betrug indeß nicht viel über 30,000 Mann, also nicht die Hälfte der Alliirten und selbst diese Zahl hatten sie nur mit äußerster Anstrengung aufgebracht; es befanden sich darunter viele kaum einexercirte Recruten, viele ältere Landwehroffiziere und außerdem eine erhebliche Anzahl holsteinischer und schleswig'scher Truppen, auf die sie sich ganz und gar nicht verlassen konnten. Es wäre geradezu Wahnsinn für ein kleines Land von kaum 3 Mill. Einwohnern gewesen, es mit zwei Großmächten Europa's, hinter denen eine in heftige Bewegung gerathene große Nation stand, mit so geringen und zudem noch mangelhaft ausgerüsteten Kräften aufnehmen zu wollen, wenn der Krieg nicht auch in Dänemark durchaus populär gewesen wäre, wenn die Dänen nicht geradezu der Ueberzeugung gelebt hätten, daß es sich für sie um ihre ganze Existenz handle, wenn sie nicht wenigstens einige Ursache gehabt hätten, zu glauben, daß, sobald nur erst die Feindseligkeiten in Schleswig begännen, jedenfalls das stammverwandte Schweden zu Lande, wahrscheinlich auch England, vielleicht mit Unterstützung Frankreichs am Rheine, zur See zu ihrer Hülfe herbeieilen würden und wenn nicht die geographischen Verhältnisse des Landes durch Natur und Kunst für eine längere und energische Vertheidigung so überaus günstig gewesen wären.

Der jetzt eingetretene entscheidende Moment war von den Führern des dänischen Volks längst vorausgesehen worden und sie hatten alle freilich beschränkten Kräfte aufgeboten, das Land in Vertheidigungszustand zu setzen. Holstein war gegen einen überlegenen Feind strategisch nicht zu vertheidigen und die öffentliche Meinung in Dänemark hatte sich daher, wenn auch mit Ingrimm darein gefunden, als es den Deutschen ohne Schwertschlag Preis gegeben wurde.

Deutsch-dänischer Krieg.

Ein ganz anderes war es dagegen mit Schleswig. Schon im Süden desselben lag das Danewerk, das seit Jahrhunderten als das Hauptbollwerk des Landes angesehen wurde. Hier bildet die Eider und der Meerbusen der Schlei von Meer zu Meer, von Friedrichsstadt bis Kappeln durch die Flußläufe und ausgedehnte Sumpfstrecken eine natürliche Vertheidigungslinie, die zumal in der Mitte auf dem Wege von Rendsburg nach Schleswig seit einem Jahrzehent durch eine Anzahl starker Schanzwerke mit großen Kosten fast uneinnehmbar gemacht worden war, wenn sie von einer hinreichend starken Kriegsmacht vertheidigt wurde. Dieß war nun freilich, da Schweden, auf dessen Allianz Dänemark gerechnet hatte, noch immer zögerte, nicht der Fall. Um die ganze über 11 Meilen lange Linie vollständig einnehmen und auf jedem Punkte gegen einen Angriff genügend vertheidigen zu können, hätte es einer Armee von 50 bis 60,000 Mann bedurft, während die Dänen über nicht viel mehr als die Hälfte verfügen konnten. Immerhin aber waren sie im Stande, das Centrum der Stellung ziemlich stark zu besetzen und die Flanken wenigstens einigermaßen zu decken. Selbst aber wenn sie überwältigt werden sollten, lag darum das Festland dem Feinde noch keineswegs preisgegeben da. Die Düppeler Höhen mit der hinter ihnen liegenden Insel Alsen und der nahen Festung Fridericia bildete eine zweite Vertheidigungsstellung, der, da sie ebenso günstig gelegen, ebenso stark und doch von viel geringerer Ausdehnung ist, die Kräfte der Dänen genügen mochten, und die überdieß von der See aus in mehr als einer Beziehung wirksam unterstützt werden konnte. Zur See aber waren die Dänen den Deutschen noch immer entschieden überlegen, wenn auch allerdings nicht mehr in demselben Grade wie früher. Denn für die Vermehrung der Flotte war zwar seit dem letzten Kriege auch einiges, aber aus finanziellen Gründen doch lange nicht genug gethan worden, während Preußen seither wenigstens den kleinen Anfang einer Flotte geschaffen hatte und auch Oesterreich eine eifrig gepflegte Marine besaß, die unter Umständen nicht bloß in der Adria, sondern auch im Norden verwendet werden mochte.

In Dänemark selbst galt das Danewerk wenn nicht für gänzlich uneinnehmbar, doch für so stark, daß der Feind längere Zeit durch dasselbe aufgehalten werden würde. Die Dänen mußten jedoch bald die bittere Erfahrung machen, daß sie sich hierüber getäuscht hatten.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die kriegerischen Ereignisse näher zu schildern. Es genügt daran zu erinnern, daß die Preußen unter dem Prinzen Friedrich Karl noch am 1. Febr. Eckernförde besetzten und am 2. den Dänen bei Missunde ein wie es scheint freilich ziemlich nutzloses, jedenfalls erfolgloses Gefecht lieferten, während die Oesterreicher am 3. sich bei Jagel, Oberselk und dem Königsberg mit alter Bravour schlugen und bis zu den eigentlichen Schanzwerken des Danewirke vordrangen. Hier sollte dann in einigen Tagen von ihnen ein Sturm versucht werden, während die Preußen den Uebergang über die Schlei erzwängen. Gelang das eine oder das andere, und wenigstens das letztere schien ohne allzu große Opfer möglich zu sein, eben weil die Dänen die Flanke nicht mit einer hinreichenden Truppenmacht zu vertheidigen im Stande waren, so war die ganze Vertheidigungslinie des Danewerks nicht mehr haltbar und für die Dänen verloren. Es wäre dann diesen nichts anderes übrig geblieben, als eine Schlacht zu wagen und bei der numerischen Ueberlegenheit der Alliirten war es nicht unmöglich, daß die ganze dänische Armee theils aufgerieben, theils in die Gefangenschaft des Feindes gefallen wäre. Der dänische Höchstkommandirende, General de Meza, erkannte diese Gefahr vollkommen und ein am 4. zusammenberufener Kriegsrath beschloß fast einstimmig, ungeachtet aller Erwartungen der öffentlichen Meinung in Kopenhagen und trotz der vielen Millionen, welche Dänemark seit zehn Jahren darauf verwendet hatte, die Danewerksstellung ohne weiteren Kampf aufzugeben und sich hinter die Düppellinie zurückzuziehen. Am 5. wurden die nothwendigen Vorbereitungen getroffen und am Abend desselben Tages in aller Stille der Rückzug begonnen, auffallender Weise, ohne daß die Alliirten davon Wind bekamen, so daß derselbe in der Nacht auf den 6. und an diesem Tage glücklich vollführt werden konnte. Erst am Morgen desselben erhielten die Oesterreicher davon Kunde und zogen in das geräumte Schleswig ein, während die Preußen ungehindert über die Schlei setzten und gegen Flensburg vordrangen. Eilig rückten die Oesterreicher den abziehenden Dänen eben dahin nach, erreichten aber nur noch die Nachhut derselben, die bei Oeversee den Oesterreichern ein blutiges Gefecht, in dem von beiden Seiten mit gleicher Tapferkeit und von beiden mit verhältnißmäßig großem Verluste gekämpft wurde, lieferte und dadurch der Hauptarmee glücklich den ungehin-

Deutsch-dänischer Krieg.

Deutsch-dänischer Krieg. berten Rückzug bis in die Düppelstellung erstritt. Am 7. besetzten die Oesterreicher Flensburg. Einige Tage später rückten die Preußen gegen die Düppeler Schanzen vor, um hier ihrerseits die Hauptarbeit zu übernehmen. Prinz Friedrich Karl überzeugte sich indeß bald, daß die dänische Stellung ohne allzu große Opfer erfolgreich nur durch förmliche Belagerung angegriffen werden könne. Schweres Belagerungsgeschütz aber mußte erst weither aus Preußen herbeigeschafft werden. Der Krieg fand daher zunächst nothgedrungener Weise einen gewissen Stillstand. Inzwischen ging die preußische Gardedivision unter Gen. v. d. Mülbe von Flensburg aus vor und besetzte am 19. Februar die erste Stadt Jütlands, Kolding, um die weiteren Operationen gegen die Düppelstellung von dieser Seite zu sichern. Mit Ausnahme einiger Inseln und Düppel-Alsen war ganz Schleswig für Dänemark bereits verloren. Dagegen konnte es sich in der Düppelstellung allerdings noch längere Zeit halten, jedenfalls lange genug, um irgend einer der Großmächte, die den Londoner Vertrag zu Stande gebracht hatten, hinreichende Zeit zu gewähren, zu seiner Hülfe herbeizueilen.

England. In erster Linie glaubte es dieß von England erwarten zu dürfen, obwohl sich kein zwingendes Interesse erkennen läßt, das England genöthigt hätte, die bisherige dänische Monarchie selbst mit eigenen Opfern aufrecht zu erhalten. Nur im Allgemeinen mochte es ihm in seiner Convenienz zu liegen scheinen, die gegenwärtige maritime Schwäche der zwischen Ostsee und Nordsee gelegenen Staaten, Schwedens, Dänemarks, Deutschlands zu bewahren. Wesentlich auf seinen Betrieb war denn auch der Londoner Vertrag v. 8. Mai 1852 zu Stande gekommen. Die Hoffnung Dänemarks auf die Hülfe der brittischen Regierung, an deren Spitze auch jetzt wieder Lord Palmerston stand, schien daher keine unberechtigte zu sein. Es fragte sich nur, wie weit England in seiner Unterstützung Dänemarks zu gehen geneigt sei. Auf dem Felde der Diplomatie leistete England alles, was Dänemark nur immer von ihm erwarten oder selbst wünschen konnte. Nicht nur gab es sich alle Mühe, in Wien und Berlin einem kriegerischen Vorgehen möglichst entgegen zu wirken und einem diplomatischen Arrangement wenigstens die Bahn offen zu erhalten, nicht nur war es lebhaft bestrebt, die Regierungen von Frankreich und Rußland, die sich zwar

jederzeit bereit erklärten, für sich am Londoner Vertrag festzu- England.
halten, aber es an Eifer dafür gegenüber Deutschland einigermaßen
fehlen ließen, zu wirksamerer Unterstützung Dänemarks anzutreiben,
sondern es war namentlich auch thätig, der nationalen Bewegung in
Deutschland nach Kräften Hindernisse entgegen zu setzen. Seine
Gesandte an den Höfen der Mittel- und Kleinstaaten entwickelten
eine wahrhaft fieberische Thätigkeit. Englands Bemühungen nament-
lich war es gelungen, im Laufe des vorigen Jahrzehents auch Sach-
sen, Hannover und Württemberg zum Beitritt zum Londoner Vertrag
zu vermögen, nur Bayern hatte es beharrlich abgelehnt und auch den
Beitritt des Bundes, der ohne seinen Widerstand unzweifelhaft auch
erfolgt wäre, verhindert. Seit dem Tode des Königs Friedrich von Dä-
nemark und von der nationalen Bewegung gedrängt, hatten freilich
Sachsen und Württemberg sich offen und unumwunden davon losgesagt.
Dagegen fühlte die Regierung von Hannover keinerlei Sympathie
für die Bewegung, gab dem immer und immer wieder drängenden
englischen Gesandten im Geheimen die besten Zusicherungen, so weit
es nur die auch dort lebhaft erregte öffentliche Meinung erlaubte,
und die Regierung von Hannover war es denn auch, welche ganz
wesentlich das Zustandekommen einer Mehrheit am Bunde im Sinne
und nach den einstimmigen Wünschen der Nation zu vereiteln wußte,
indem sie in allen entscheidenden Momenten sich von den übrigen
Mittelstaaten trennte und der österreichisch-preußischen Politik gegen
den Bund und gegen die nationale Bewegung allen nur möglichen
Vorschub leistete. Darüber so ziemlich beruhigt, ging das hauptsäch-
lichste Streben Englands dahin, eine Conferenz der ursprünglichen
Unterzeichner des Londoner Vertrags zu Stande zu bringen, und
den ganzen Streit durch europäische Vermittlung zum Austrag zu
bringen, überzeugt, daß es auf diesem Wege gelingen würde, den
Londoner Vertrag im Wesentlichen zu retten, wenn auch mit einigen,
nicht allzu empfindlichen Opfern von Seite Dänemarks. Seine im
Laufe des Januars und Anfang Februars wiederholten Bemühungen
scheiterten indeß vorerst an Oesterreich, der Verblendung Dänemarks und
an der geringen Neigung Preußens, die sich weder über die Stellung der
dänischen Regierung, welche jedenfalls nur durch einen gewissen Druck zu
Concessionen bewogen werden konnte, noch über die Macht der nationalen
Bewegung in Deutschland täuschten, der wenigstens einige Befriedigung

England. gewährt werden mußte, wenn sie nicht plötzlich zu einer reellen Gefahr emporwachsen sollte. Beide erklärten zwar noch Ende Januars auf das Anbringen des englischen Cabinets, daß sie noch immer bereit und gewillt seien, am Londoner Vertrage festzuhalten, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß ihnen dieß nicht durch die Hartnäckigkeit Dänemarks geradezu unmöglich gemacht werden sollte. Beide hielten eine kriegerische Action für unvermeidlich, nahmen, den Bund bei Seite schiebend, die Sache in ihre eigenen Hände und beeilten sich, durch ihre Armee eine Stellung zu gewinnen, auf der allein mit Dänemark wirksam unterhandelt werden konnte. In diesem entscheidenden Moment ging England noch einen Schritt weiter und schlug dem Kaiser der Franzosen eine nicht blos diplomatische sondern ausdrücklich „materielle" Unterstützung Dänemarks vor. Seine Depeschen nach Kopenhagen, seine damals und später wieder in demselben Sinne mit Frankreich geführte diplomatische Correspondenz sowie endlich seine ganze nachherige Haltung setzen es indeß außer Zweifel, daß England darunter nicht mehr als eine kriegerische Demonstration, die es gegenüber Deutschland für genügend erachtete, verstand und daß es über eine bloße Demonstration hinauszugehen nicht gemeint war.

Frankreich. Frankreich ging darauf nicht ein und doch hatte Frankreich in Wahrheit mehr Motive als England, für Dänemark und gegen Deutschland Partei zu ergreifen. Seit den Zeiten des ersten Napoleon und dem Ausgange des ersten Kaiserreichs fühlte es sich Dänemark gewissermaßen verpflichtet und Louis Napoleon hatte daher keinerlei Bedenken getragen, sich am Londoner Vertrage zu betheiligen. Jetzt galt es, das damals verpfändete Wort einzulösen. Und warum sollte Frankreich nicht bereit sein, England, das so dringend darnach verlangte, hiezu die Hand zu bieten? Alles schien den Kaiser dazu einzuladen. Dänemark bat nach dem 6. Febr. ausdrücklich und förmlich um Hülfe und alte Freundschaft wie neue Verpflichtungen sprachen dafür, sie zu gewähren; an Alliirten schien es nicht zu fehlen; eine Verstärkung Deutschlands, zumal Preußens, lag nicht im Interesse Frankreichs; die Idee der Rheingränze ist in Frankreich noch keineswegs erstorben, wenigstens eine Correction der Gränze nach jener Seite hin schien unter kluger Benützung der Umstände nicht außerhalb des Reichs der Möglichkeit zu liegen und hätte, wenn sie erzielt

wurde, nicht wenig dazu beitragen müssen, die neue Dynastie zu befestigen. Es ist wahr, die öffentliche Meinung in Frankreich sprach sich fortwährend und bei jeder Gelegenheit für die Erhaltung des Friedens aus. Allein das wäre für Napoleon die mindeste Schwierigkeit gewesen. Die bonapartistische Partei hätte sich leicht in Bewegung setzen lassen; die große Majorität, auf die das Kaiserreich sich stützt, wäre ohne Zweifel, gut geleitet, wie immer mitgegangen; die liberale Opposition, theilweise in veralteten politischen Anschauungen befangen, hätte sich nicht widersetzt, vielleicht selbst anregend mitgeholfen; ein Krieg in Deutschland wäre im Heer populärer gewesen, als es der italienische nicht gewesen war, geschweige denn die Expeditionen in die Ferne. Napoleon ging auf alle diese Verlockungen nicht ein und bewies dadurch aufs neue, daß er der Nation, die ihn an ihre Spitze gestellt hat, voraus und in so fern allerdings würdig ist, sie zu beherrschen. Der Kaiser erkannte offenbar vollkommen, daß das kleine Dänemark etwas ganz und gar unmögliches unternommen hatte, indem es alle seine Kräfte, seine ganze Existenz daran setzte, ein Glied einer großen und mächtigen Nation gegen seinen Willen und trotz des lautesten Widerspruchs dieser Nation von ihr abreißen und durch alle Mittel der List und Gewalt, wie sie im 19. Jahrhundert auf die Dauer rein nicht mehr möglich sind, sich selber assimiliren zu wollen. Einsichtiger als vielleicht andere Fürsten, freieren Blicks und von reiferer Erfahrung verkannte er die Bedeutung der nationalen Bewegung Deutschlands nicht, ohne sie darum zu überschätzen, da ihm die Schwäche Oesterreichs, die falsche Position Preußens, die Uneinigkeit der Mittelstaaten, deren Ansprüche mit ihrer realen Macht vielfach in argem Widerspruch standen, Anhaltspunkte genug boten, wenn er sich in die deutschen Dinge mischen wollte. Er war jedoch entschlossen, wenigstens vorerst nichts zu thun und die auswärtigen Verhältnisse nicht dazu zu benützen, um den innern Schwierigkeiten zu entgehen, obwohl ihn diese nach der gewöhnlichen Auffassung des Kaisers und seiner Politik mehr als je dazu einzuladen schienen.

Die Wahlen des Jahres 1863 zum gesetzgebenden Körper hatten ihm zwar mit Hülfe des allgemeinen Stimmrechtes, wie es von seiner Regierung gehandhabt wird, wie immer eine vollständig ergebene große Majorität geliefert. Numerisch war die Bedeutung der Oppo-

Frankreich.

Frankreich. sition in der neuen Legislative nur eine sehr beschränkte und bildete zudem ein Gemisch von radicalen, liberalen, orleanistischen und legitimistischen Elementen, die, nothwendig fast in allen Detailfragen principiell auseinandergehend, nur gegen das geschlossene System der imperialistischen Politik, welche alles in der Hand des Herrschers concentrirt, alle Freiheit der Bewegung in der Presse, im Vereinswesen, in den Gemeinden und Departements mit Gewalt daniederhält und jede Regung dafür als eine Regung der „alten Parteien" proscribirt, Front machte. Dennoch waren die Wahlen virtuell gegen die Regierung ausgefallen: in Paris und in einer Anzahl anderer großer Städte des Landes waren die kaiserlichen Candidaten geradezu unterlegen, in einer langen Reihe anderer hatte ihnen wenigstens eine starke Minorität die Stimme versagt. Frankreich begann wieder zu erwachen, es begann sichtbar den Alp, daß es nur zwischen Anarchie und Despotismus zu wählen habe, abzuschütteln und lebhafter als bisher nach der sog. „Krönung des Gebäudes" zu verlangen. Der Kaiser suchte den neuen Geist mit der an sich allerdings großartigen Idee eines europäischen Congresses behufs friedlicher Schlichtung aller unter den europäischen Staaten obwaltenden Differenzen abzulenken. Die Idee war verfrüht und scheiterte vorerst an der Abneigung der übrigen Großmächte und dem bestimmten Widerspruch Englands. Selbst der „beschränkte Congreß", den Frankreich anzunehmen geneigt war, um wenigstens etwas durchzusetzen, kam nicht zu Stande. Frankreich war verstimmt und Napoleon allerdings nicht sehr bereit, England sofort die Hand zu bieten, als dieses gleich darauf, in den letzten Tagen des Jahres 1863, mit großem Eifer die Abhaltung einer bloßen Conferenz betrieb, lediglich um das Londoner Protokoll zu Gunsten Dänemarks aufrecht zu halten. Ruhig ließ der Kaiser den gesetzgeb. Körper die Antwortsadresse debattiren, da die Opposition, obwohl sie in diesen langen Debatten vom 11. bis zum 29. Januar mit ganz anderer Kraft als bisher, mitunter selbst drohend auftrat, doch der innern Einheit und der gemeinsamen Zielpunkte allzu fühlbar entbehrte, wenn sie auch eine Fülle oratorischer Talente entwickelte, der die Majorität nicht gewachsen war. Die kaiserliche Regierung fühlte sich in ihrer europäischen Stellung wie im Innern viel zu stark, um sich durch das Wiederaufwachen der alten Parteien und die Anfänge eines neuen Geistes, der sich in der Nation zu

regen schien, beirren zu lassen und darin eine Nöthigung zu erkennen, sofort einen Ableiter nach Außen suchen zu müssen. In einer Circulardepesche, die die Regierung des Kaisers unter dem 8. Januar an die verschiedenen Regierungen des deutschen Bundes richtete, sprach sie ganz im Gegensatz gegen England, das den Londoner Vertrag wie ein Heiligthum unangetastet wissen wollte, unumwunden aus, daß jenes Werk nur ein „ohnmächtiges" gewesen sei und daß eine definitive Lösung der deutsch-dänischen Frage nur unter Zustimmung des deutschen Bundes, also selbstverständlich nur unter wesentlichen Modificationen erreicht werden könne. Gegen Ende desselben Monats ging der Kaiser noch einen Schritt weiter, indem er die am 18. an ihn gerichtete Aufforderung Englands, Dänemark gemeinschaftlich mit ihm eventuell auch materielle Unterstützung gegen Deutschland zu gewähren, bestimmt und unumwunden ablehnte. „Der Kaiser — erklärte „Hrn. Drouyn de l'Huys in seinem speciellen Auftrage — würde „Widerwillen gegen alles fühlen, was ihn nöthigen könnte, den „Wünschen der Deutschen mit den Waffen entgegen zu treten. „Es würde vergleichsweise leicht für England sein, einen solchen „Krieg zu unternehmen, der für England sich doch nur auf maritime „Operationen, auf Blokirung von Häfen und Aufbringung von „Schiffen beschränken würde. Aber der Boden Deutschlands stößt „an den Boden Frankreichs und ein Krieg zwischen Frankreich und „Deutschland würde der unglücklichste und gewagteste aller Kriege „sein, auf welchen das Kaiserreich sich einlassen könnte." Offenbar hatte Dänemark vorerst von Frankreich wenig oder nichts zu hoffen und England war genöthigt, zu der von ihm ursprünglich vorgeschlagenen Conferenz zurückzukehren, ohne derselben durch eine kriegerische Demonstration der beiden vereinigten Westmächte den erforderlichen Nachdruck geben zu können.

Frankreich.

Noch weniger mochte Dänemark auf Rußland vertrauen, obwohl die erste Anregung zu den Arrangements des Londoner Vertrags von Rußland ausgegangen war, auch Rußland im Grunde allein von den drei nicht-deutschen Großmächten, ganz abgesehen von seinen Ansprüchen auf einen Theil von Holstein, ein wirkliches Interesse an der Erhaltung des status quo unter den zwischen Nord- und Ostsee gelegenen Staaten und der dänischen Monarchie in ihrem bisherigen Umfange hatte. Rußland war in Folge der polnischen Wirren

Rußland.

Rußland. nicht in der Lage, für Dänemark und die Aufrechthaltung des Londoner Vertrags seinerseits eintreten zu können. Allen übrigen mehr oder minder betheiligten Staaten war indeß das plötzliche Auftauchen der dänischen Frage zu Ende des J. 1863 ungelegen, eine Quelle von Schwierigkeiten und von Gefahren. Rußland allein kam sie überaus gelegen und zwar gerade in dem Moment, da es ihrer bedurfte. Nur mit Mühe hatte sich Rußland in der ersten Hälfte des Jahres der diplomatischen Intervention der Westmächte, denen sich, freilich mit innerem Widerstreben, Oesterreich angeschlossen hatte, entzogen und nur mit Hülfe der von Bismarck geleiteten Politik Preußens. An dieser Politik und der Schwäche Englands, das vor den Consequenzen seiner eigenen Handlungsweise zurückschreckte, war der Versuch Napoleons, die Frage in seine Hand zu nehmen und wenigstens etwas für die unglückliche Nation zu thun, sie vor dem absoluten Aufgehen im russischen Kaiserreich zu bewahren, gescheitert. Aber noch war das Drama nicht zu Ende und die öffentliche Meinung Europas stand entschieden auf der Seite Polens. In Folge des Auftauchens der deutsch-dänischen Frage, die Mitteleuropa in die heftigste Aufregung versetzte, die ohne einen lokalen Krieg kaum zu lösen war und einen großen, europäischen Krieg wenigstens als möglich erscheinen ließ, trat die polnische Frage plötzlich in den Hintergrund und ließ dem russischen Gouvernement freie Hand gegenüber Polen. Die völlige Unterdrückung der Insurrection wie die Fragen des Uebergangs und einer definitiven Organisation des Landes, welche weitere Versuche des nationalen Geistes nicht mehr besorgen ließe, beschäftigten Rußland mehr als die deutsch-dänische Differenz. Das russische Gouvernement scheint sich daher so ziemlich darauf beschränkt zu haben, mäßigend und beschwichtigend sowohl in Kopenhagen als in Berlin einzuwirken. Mit Preußen stand es überhaupt, seit Hr. v. Bismarck daselbst zur Gewalt gelangt war, auf den besten Fuß. Die neue Verständigung desselben mit Oesterreich konnte Rußland nur mit günstigen Augen betrachten, da sie geeignet war, Oesterreich von den Westmächten in der polnischen Frage wieder loszulösen und eine Einigung desselben mit seinen früheren Verbündeten über diese Frage anzubahnen. Auch von dieser Seite hatte also Dänemark offenbar nichts zu hoffen.

Schweden. Aber wenigstens auf Schweden glaubte es sich unter allen Umständen verlassen zu können, hatte doch Schweden im Sept.

des vergangenen Jahres 1863 durch seinen Minister des Auswärti- Schweden
gen, der deßhalb persönlich nach Kopenhagen gekommen war, mit Dänemark über einen Allianzvertrag und zwar eben mit Rücksicht auf die Differenzen desselben mit Deutschland unterhandelt. Der damals vereinbarte Entwurf war freilich von Schweden nachher nicht ratificirt worden; aber sein Minister des Auswärtigen hatte doch noch am 5. Oct. desselben Jahres an den Gesandten in Kopenhagen geschrieben: „Wenn gegen alles Erwarten und trotz „der Vorstellungen, die ihm gemacht worden sind, Deutschland einen „Einfall in Schleswig versuchen sollte, so glauben wir mit Zuver- „sicht behaupten zu können, daß Dänemark in aller Sicherheit auf „die thatsächliche Unterstützung von mehr als einer Macht zählen „könnte und was uns betrifft, so stehen wir — ob nun ein Allianz- „vertrag inzwischen abgeschlossen sein möge oder nicht — nicht an, aufs „allerbestimmteste zu erklären, daß wir für den Fall eines Angriffs „auf Schleswig von Seite Deutschlands, jederzeit wie bisher geneigt „wären, nach Maßgabe unserer Kräfte und der Mittel, über die wir „werden verfügen können, Dänemark diejenige Hilfe zu gewähren, „die es von uns verlangen möchte.“ Kaum drei Monate später trat der von der schwedischen Regierung vorhergesehene Fall wirklich ein: ein deutsches Heer drang in Schleswig ein — Schweden blieb ruhig. Und doch wäre ein schwedisches Hilfscorps den Dänen gerade für den ersten Anprall der Deutschen von wesentlichem Werthe gewesen, wenn sie es versuchen wollten, dem Feinde schon am Danewirk, das für ihre beschränkten Kräfte allein zu ausgedehnt war, entgegen zu treten. Allein so geneigt die schwedische Regierung auch sein mochte, Dänemark nicht preis zu geben, so schien das schwedische Volk nur wenig Lust zu verspüren, Gut und Blut für eine rechtlich und thatsächlich ziemlich zweifelhafte Sache zu opfern; die überhaupt knappen Finanzen verlangten die äußerste Schonung, zumal ein vom Reichstag beschlossenes Eisenbahnanlehen noch nicht abgeschlossen war und nach bisherigen Erfahrungen hauptsächlich in Deutschland untergebracht werden sollte; endlich mußte auch noch vorher das norwegische Storthing einberufen werden, um seine Bewilligung von Geld- und Militärkräften auszusprechen. Das letztere geschah zwar unter dem 26. Januar, aber erst auf den 14. März, während Dänemark einer augenblicklichen Unterstützung bedurft hätte.

Dänemark. So stand Dänemark den Heeren zweier Großmächte ohne irgend einen Alliirten ganz allein gegenüber. Die erste Folge davon war, daß es das Danewerk nicht zu halten vermochte und sich genöthigt sah, dasselbe schon nach wenigen Tagen aufzugeben, wenn es nicht seine ganze Armee aufs Spiel setzen wollte. General de Meza hatte sich nicht dazu entschließen können. Am 7. Febr. Morgens früh langte die Nachricht in Kopenhagen an. Die Aufregung, die sie in der dänischen Hauptstadt hervorrief, war eine furchtbare; die zuversichtliche Hoffnung, in die das Volk von seinen Führern eingewiegt worden, daß diese Landwehr, auf die so viele Millionen verwendet worden waren, fast uneinnehmbar jedenfalls lange selbst gegen eine große Uebermacht zu vertheidigen sein würde, war plötzlich zerronnen, der größere Theil von Schleswig binnen wenigen Tagen schon verloren. Die Stimmung der Bevölkerung wurde so aufgeregt, daß selbst Mitglieder der königlichen Familie sich thatsächlichen Beleidigungen ausgesetzt sahen. Die beiden Häuser des eben versammelten Reichstages traten sofort zusammen: der Conseilpräsident Monrad vertheidigte die Regierung so gut es ging; er mußte eine am Tage vorher vom König erlassene Proclamation an das Heer desavouiren, der Kriegsminister mußte erklären, daß er den Befehl zum Rückzug nicht gegeben habe, der General de Meza mußte augenblicklich seines Oberbefehls enthoben werden. Aber der Muth der Dänen, der Entschluß, Schleswig um jeden Preis festhalten zu wollen, war darum nicht gebrochen, der Haß gegen Deutschland nur um so lebendiger geworden. Schon am 12. Febr. erklärte der Minister des Auswärtigen v. Quaade in einer Circulardepesche allen Mächten Europas: „Vor der Occupation „Schleswigs hätten wir mit Deutschland Frieden schließen können; „nach diesem Ereigniß bleibt der Regierung des Königs nur ein „Weg übrig: den Krieg fortzusetzen bis zur Wiederherstellung der „alten Ordnung der Dinge in Schleswig und bis dieses Herzogthum „wieder unter die Autorität des Königs zurückgekehrt ist. Nur dann „wird es uns gestattet sein, unsere Bemühungen zur Beendigung des „Conflictes mit Deutschland neuerdings im Wege von Unterhandlungen „anzuwenden.“

Durch diese Hartnäckigkeit Dänemarks wurde der Plan der beiden deutschen Großmächte, wo immer möglich an den Bestimmungen des Londoner Vertrages festzuhalten, die deutschen Herzogthümer dem

Deutschland.

Könige Christian zu belassen und sich mit einigen weiteren Stipulationen zu Gunsten derselben, wobei die Herstellung einer Personalunion zwischen den deutschen und den dänischen Gebietstheilen der Monarchie nur als äußerste Forderung und in unbestimmten Umrissen, die sich selbst dann noch wesentlich in dänischem Interesse hätten ausfüllen lassen, ins Auge gefaßt worden war, mehr und mehr erschwert. Der Krieg mußte fortgesetzt werden, wenn Dänemark zur Nachgiebigkeit veranlaßt werden sollte. Wohin aber der Krieg am Ende führen möchte, wußte Niemand, Oesterreich und Preußen so wenig als irgend wer sonst. Die nationale Bewegung in Deutschland konnte daran neuerdings die Hoffnung knüpfen, von der sie nicht lassen wollte. Die nächste Aussicht war freilich trübe genug. Die beiden Großmächte hatten den Bund gänzlich bei Seite geschoben und die Mittelstaaten hatten sich bei Seite schieben lassen. Ein Schrei der Entrüstung ging darüber durch ganz Deutschland. Fürsten, Regierungen und Völker fühlten gleichmäßig den Schlag, der sie getroffen. Von Preußen unter der Leitung Bismarcks hatte die öffentliche Meinung zumal in Süddeutschland kaum anderes erwartet, aber von Oesterreich hatten Bayern und die Mittelstaaten in Folge der Vorgänge in den letzten Jahren bezüglich der Bundesreformfrage und bezüglich der Zollvereinskrisis ein solches Vorgehen mit Preußen und gegen sie sich nimmer versehen. Die nächste Folge war, daß Oesterreich gewissermaßen mit einem Schlage allen jenen Einfluß und all jenes Vertrauen verlor, die es früher besessen, die es seither so sorgsam gepflegt hatte und die es neuerdings sich mehr als je gesichert zu haben wähnte. Die deutschen Staaten sahen sich plötzlich ausschließlich auf sich selbst angewiesen, ohne die gewohnte Stütze, ohne Führung und irgend welchen festen Halt unter einander, den ihnen der lockere Staatenbund unmöglich gewähren konnte. Die Regierungen ergaben sich indeß wenigstens äußerlich bald in die ihnen bereitete Lage; schwerer ward es der öffentlichen Meinung. Von einer Initiative des Bundes war allerdings nichts mehr zu hoffen. Aber wie wenn sich einer der deutschen Fürsten für die mißachteten Rechte des Bundes und der Herzogthümer an die Spitze der nationalen Bewegung stellte und entschlossen alles dran setzte, beide zu wahren? Der Gedanke lag bei der allgemeinen Rath- und Thatlosigkeit nahe genug. Die Blicke vieler richteten sich dabei natürlicher Weise auf

Deutschland. Bayern, war doch Bayern der größte der Mittelstaaten und hatte lange die Triasidee genährt und niemals ganz aufgegeben. Das Bayerische Volk selbst schien es auch vollkommen zu fühlen, daß, wenn jenen Ansprüchen eine Realität zu Grunde lag, der Moment gekommen sei, es zu bewähren. Schon am 20. Januar erklärte eine zahlreiche Volksversammlung in München dem Könige in einer Adresse: „Wir fühlen uns gedrungen, in diesem für alle Zeiten verhängnißvollen Augenblick unserem Könige den Eid der Treue zu erneuern, indem wir ihm sagen, daß wir mit Gut und Blut zu ihm stehen, wenn er zur Abwehr der angedrohten Demüthigung und zur endlichen Einsetzung des Herzogs von Augustenburg in alle seine Rechte, die gesammte Kraft unseres Volkes aufbietet. Noch hoffen wir, daß in der elften Stunde die deutschen Großmächte vor dem Fluche des Bürgerkriegs zurückschrecken werden, aber es drängt uns heute, in die Schale der Entscheidung auch das bayerische Schwert zu werfen und darum beschwören wir Ew. Maj. in dem schleunigen Heeresaufgebote zum Schutze des gefährdeten Rechts auf Opferwilligkeit auch des Letzten in Ihrem Volke zu zählen und fest zu vertrauen, daß wir uns in der Stunde der Entscheidung unseres Fürsten werth zeigen werden." Wenige Tage nachher sagte eine Volksversammlung in Augsburg in ihrer Adresse dem König: „Nur in der schleunigen Anerkennung des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein und der Einsetzung desselben in seine Rechte, welche zugleich die Rechte der deutschen Herzogthümer sind, nur in einem thatkräftigen Eingreifen der Wehrkraft der bundesgetreuen Regierungen können wir die wirksame Vereitelung von Mediatisirungsgelüsten, die Abwendung der Unterjochung und Zerreißung Deutschlands finden". Und noch stärker sprach sich bald darauf eine Adresse aus Nürnberg an den König aus: „Was thut der Bund, was thun die bundesgetreuen Staaten, was deren Fürsten? Seit Monaten keine That. Wie der Furchtsame inmitten des brennenden Schiffes nicht wagt, sein Leben zu retten durch einen kühnen Sprung in die tobenden Fluthen des Meeres, um das nahe Ufer zu erreichen und jammervoll untergeht, so gelähmt scheinen die bundesgetreuen Staaten, daß sie zaudern, bis alle Hoffnung auf Erfolg zu Ende ist. Die Gefahr zu beseitigen, gibt es nur ein Mittel. Die Macht, welche unseren Regierungen zur Seite steht, ist keine geringe; sie besteht in wohl-

gerüsteten Armeen, welche nur des Winkes harren, in dem Volke, das Schleswig für Deutschland gerettet wissen will, und vor allem in der Gerechtigkeit der Sache, welche Muth, Zuversicht und Vertrauen gibt". Auch eine am 28. Februar in Erlangen abgehaltene Landesversammlung sprach einstimmig die Erwartung aus, daß „durch Aufbietung der bayerischen Heereskraft dem vollen Ernst der gegenwärtigen Lage entsprochen werde". Alle diese Adressen und Resolutionen aber und mit ihnen eine Reihe anderer sprachen den dringenden Wunsch aus, daß der König ungesäumt den Landtag um sich versammeln möge, damit er von dem nicht zweifelhaften Willen der Volksvertretung gestärkt, sich entschließe, inmitten der allgemeinen Zerfahrenheit und der allgemeinen Schwäche eine entschiedene Stellung einzunehmen. Es dürfte sehr zweifelhaft sein, ob Bayern die ihm so zugedachte Rolle hätte durchführen können, noch zweifelhafter, ob die Triasidee überhaupt unter irgend welchen Umständen lebensfähig sein wird. Wie dem aber auch sei, der König konnte sich zu irgend einem durchgreifenden Schritte nicht entschließen. Eifersüchtig auf seine volle und unverkürzte Souveränetät, fühlte er wohl tief die wenig würdige Lage, in welche die beiden Großmächte ihn und alle übrigen Bundesfürsten gestoßen hatten, er verkannte keineswegs die Bedeutung des Momentes für Bayern und seine Stellung in Deutschland; allein er fühlte sich den Anforderungen des verhängnißvollen Momentes nicht gewachsen. Der Zwiespalt nagte an seinem Herzen und rieb ihn auf. Von angegriffener Gesundheit, aber noch in den besten Jahren des Mannesalters fiel König Max am 8. März krank und schon am 10. war er eine Leiche. Der Kronprinz, der kaum vorher das Alter der Großjährigkeit erreicht hatte, folgte ihm als König Ludwig II. Die Stellung, die seinem Vater eingeräumt worden war, konnte indeß der junge König vorerst unmöglich in Anspruch nehmen.

Deutschland.

Die weiteren Beschlüsse der Bundesversammlung hatten unter den obwaltenden Umständen so ziemlich alle Bedeutung verloren. Am 25. Febr. kam der erste Theil der Anträge von der Pfordten zur Abstimmung. Die darin enthaltene Erklärung, daß der Londoner Vertrag für den Bund keinerlei verbindende Kraft habe, wurde von der Majorität abgelehnt und nur der im Grunde nichtssagende Auftrag an die Ausschüsse beschlossen, weiteren Bericht und Antrag über die Erbfolge selbst zu erstatten, „ohne dabei den Londoner Vertrag

Deutschland. zur Grundlage zu nehmen". Preußen betrachtete die ganze Arbeit des bayrischen Gesandten lediglich als schätzbares Material und sprach fortwährend von gründlicher, allseitiger Prüfung der schwierigen Frage, so daß gar nicht abzusehen war, welches Tribunal es eigentlich als competent erachte, noch in welche beliebige Ferne die Gründlichkeit der Untersuchung ausgedehnt werden möchte. Ungefähr um dieselbe Zeit fand die von Bayern angeregte Conferenz der Mittelstaaten zu Würzburg statt. Hannover und Kurhessen hatten in Uebereinstimmung mit der von ihnen schon bisher eingenommenen Stellung ihre Betheiligung abgelehnt. Die übrigen verständigten sich wie es scheint, leicht; ihre Beschlüsse gingen aber nicht über neue Anträge am Bunde hinaus! Bayern sollte auf Entscheidung in der Erbfolgefrage, Württemberg auf die Einberufung der holsteinischen Ständeversammlung, Sachsen auf eine Verstärkung der Bundestruppen in Holstein antragen. Die Anträge wurden im Laufe des März auch wirklich eingebracht, der Erfolg war jedoch kein anderer, als wie er nach dem bisherigen Gang der Dinge am Bunde vorausgesehen werden mußte. Die Anträge Württembergs und Sachsens wurden nach dem Verlangen Oesterreichs und Preußens an die Ausschüsse gewiesen und dort begraben, Bayern rettete den seinigen bloß so weit, daß ihm nicht dasselbe Schicksal widerfuhr, ohne es indeß zu wirklicher Abstimmung über denselben zu bringen. Unter diesen Umständen mußte die Bundesversammlung auf die weitere Entwickelung der Rechtsfrage nothwendig ebenso ohne allen und jeden Einfluß bleiben, wie dieß der Fall war bezüglich der weiteren Entwicklung der Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze in Schleswig.

Deutsch-dänischer Krieg. Dort waren die Preußen unter großen, durch die Jahreszeit wesentlich vermehrten Strapazen eifrig beschäftigt, die Belagerung der Düppelschanzen vorzubereiten, während das dazu nothwendige Geschütz allmählig aus Preußen herbeigeschafft wurde. Der Rest des Februars und der ganze Monat März gingen über diesen Arbeiten hin. Die Oesterreicher und die mit ihnen vereinigte preußische Garbedivision hatten unterdessen ganz Nordschleswig bis an die jütische Gränze besetzt und die letztere am 19. Febr. selbst diese überschritten und die erste dänische Stadt, Kolding, genommen. Es scheint, daß diese Besetzung in Berlin militärisch für nothwendig erachtet worden war, um den Fortgang der Belagerungsarbeiten vor Düppel

nach dieser Seite hin zu sichern. Ohne Zweifel wünschte aber Preußen, wo die Militärpartei am Hofe durch den Krieg einen entscheidenden Einfluß gewonnen hatte und dießmal wenigstens von einem bloßen Scheinkrieg gegen Dänemark nichts wissen wollte, zugleich auch sich zu vergewissern, wie weit das alliirte Oesterreich zu bringen sei und wie der Schritt von den sogenannten neutralen Mächten aufgenommen würde. Oesterreich erschrak in der That über das einseitige Vorgehen Preußens und England erhob Reclamationen in Wien und Berlin. Der General v. d. Mülbe wurde daher angewiesen, nicht weiter in Jütland vorzubringen, Kolding aber auch nicht wieder zu räumen, sondern vorerst besetzt zu halten. Das Resultat des von Preußen vorgeschobenen Fühlers war nicht unbefriedigend ausgefallen. König Wilhelm schickte den Chef seines Militärcabinets, Gen. v. Manteuffel, nach Wien und diesem gelang es denn auch, dem österr. Cabinet die Nothwendigkeit, weiter in Jütland vorzurücken, wenn Dänemark zum Nachgeben gezwungen werden sollte, begreiflich zu machen. Gen. v. Manteuffel verließ Wien am 7. März wieder und an demselben Tage notificirten Oesterreich und Preußen in einer gemeinsamen Depesche den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags den Einmarsch ihrer Truppen in Jütland. Dieselben ließen es ohne weitere Widerrede geschehen, die Dänen selbst aber wichen, nachdem sie nur bei Veile einigen Widerstand versucht und von den Oesterreichern geworfen waren, ohne Schwertstreich und zogen sich in aller Eile bis hinter den Lymfjord zurück. Auch die Alliirten wollten Jütland vorerst nicht besetzt halten, verlegten ihr Hauptquartier wieder nach Veile zurück und machten Miene, Fridericia förmlich belagern zu wollen. Jedenfalls war so viel erreicht worden, daß die Belagerungsarbeiten vor Düppel ihren durchaus ungestörten Fortgang hatten nehmen können. Am 29. März wurde die erste Parallele, am 11. April die zweite und endlich am 14. April die dritte Parallele eröffnet. Am 18. April erfolgte der Sturm unter der persönlichen Leitung des Prinzen Friedrich Karl. Trotz wackerer Gegenwehr der Dänen wurden die Schanzen eine nach der andern von den Preußen mit anerkannter Tapferkeit in unwiderstehlichem Anprall genommen und die Dänen mit großem Verluste an Todten und Gefangenen über die Brücke von Sonderburg nach Alsen zurückgeworfen. Auf die Nachricht davon erhielt

Deutsch-dänischer Krieg.

Deutsch-dänischer Krieg. Wrangel von Berlin aus sofort den Befehl, den größeren Theil der preuß. Truppen zu einer förmlichen Occupation Jütlands und das jetzt disponible Belagerungsgeschütz zur Belagerung der jütischen Festung Friedericia zu verwenden. Schon am 20. rückten die Alliirten denn auch wieder vor, am 28. legte Wrangel Jütland als Entgelt für die inzwischen von Dänemark verhängte Blokade der deutschen Seehäfen und die Aufbringung deutscher Schiffe durch die dänischen Kreuzer eine erkleckliche Contribution auf, am 29. April räumten die Dänen in aller Stille Fridericia und noch vor Ende des Monats war ganz Jütland von den Alliirten definitiv occupirt.

Londoner Conferenz. Was die Dänen auf dem Kriegsschauplatz Schritt für Schritt verloren, mochten sie indeß auf dem Felde der Diplomatie vielleicht wieder gewinnen. Zu Anfang Aprils hatten endlich alle betheiligten Mächte, die kriegführenden, die übrigen Unterzeichner des Londoner Vertrags und der deutsche Bund in die Beschickung der seit so langer Zeit von England betriebenen Conferenz eingewilligt, die zu London zusammentreten sollte und am 25. April wirklich eröffnet wurde. Die Aussichten auf Erfolg waren indeß nichts weniger als vielversprechend. Erst nach mehreren Sitzungen gelang es, sich über einen vorläufigen Waffenstillstand, ohne den doch die Conferenz in ihre eigentliche Aufgabe nicht wohl auch nur eintreten konnte, zu einigen und auch dann nur auf die Dauer eines Monats. Dänemark war offenbar noch lange nicht hinreichend gedemüthigt und noch weit von jeder Neigung entfernt, bezüglich Schleswigs auch nur die mindeste Concession zu machen. Dagegen waren die Dispositionen auf deutscher Seite bereits nicht mehr dieselben wie zu Anfang des Kriegs. Zwar schlugen Oesterreich und Preußen der Conferenz am 17. Mai ihre ursprüngliche Idee, die Frage durch Herstellung einer Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern zu lösen, vor; allein allem Anschein nach geschah es fast nur in der Absicht, die Unmöglichkeit selbst dieser Lösung im Angesichte Europas zu constatiren. Dänemark erklärte den Vorschlag sofort für durchaus unannehmbar und weigerte sich, ihn auch nur ad referendum zu nehmen. Die Hartnäckigkeit der Dänen fand ihren Wiederhall in Deutschland und in den Herzogthümern. Dort war die geschäftsleitende Commission des 36er Ausschusses in Frankfurt mit zäher

Unermüdlichkeit bestrebt, die öffentliche Meinung wach zu erhalten und die zahllosen über ganz Deutschland verbreiteten Schleswig-Holstein-Vereine zusammenzuhalten und zu übereinstimmenden Manifestationen zu veranlassen. Auf ihren Antrieb erklärten sich zu Ostern Hunderte von kleineren und größeren Volksversammlungen neuerdings für die vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark und protestirten gegen jede dem Rechte widerstreitende Abmachung als „null und nichtig, als eine rechtlose Gewaltthat und einen Verrath an den Interessen und der Ehre Deutschlands, die der nächste Moment zerreißen und vernichten werde". In den Herzogthümern selbst protestirten fast sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung von Holstein, 300 Notable von Schleswig, ein von den Vertretern von 37 Städten beschickter Städtetag, die Universität Kiel, die zahlreichen Vereine gegen jede Entscheidung der dazu nicht berechtigten Londoner Conferenz über ihr Schicksal und erklärten den Herzog Friedrich für ihren allein rechtmäßigen Landesherrn, für den sie Gut und Blut einzusetzen bereit wären. Da nun Dänemark die Personalunion seinerseits definitiv ablehnte, so mußten nothwendig auch die beiden deutschen Großmächte darauf verzichten, sie den Herzogthümern gegen ihren Willen gewaltsam aufzuzwingen. Unausweichlich mußte von ihrer Seite ein weiter gehender Vorschlag gemacht werden, der sich den Forderungen der deutschen Bewegung näherte oder wenigstens zu nähern schien. Preußen war dazu bereit. Denn schon hatten der Krieg und seine Erfolge allmälig und im Stillen, aber ganz entschieden eine totale Wendung in den Anschauungen und in den Planen der Regierung zu Stande gebracht. Wenn die Herzogthümer ganz oder theilweise völlig von Dänemark losgerissen werden sollten, so konnten sie ja auch ganz oder theilweise für Preußen, das sie durch seine Armee bereits größtentheils erobert hatte, erworben werden. Offenbar im Einverständniß mit der Regierung und auf ihre Anregung hin erklärten sich am 11. Mai eine Anzahl hochgestellter Conservativer in einer Adresse an den König für die vollständige Trennung der Herzogthümer von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Ganzen, „sei es unter einem eigenen Landesherrn und dem wirksamen Schutze eines mächtigen deutschen Staates, sei es als ein Theil dieses letztern". Vier Tage darauf erklärte sich endlich Preußen offen und unumwunden vom Londoner Vertrage los.

Deutschland.

Deutschland. Oesterreich blieb kaum etwas anderes übrig, als seinem preußischen Alliirten, von dem es sich bisher schon Schritt für Schritt weiter hatte führen lassen, auch jetzt zu folgen, so schwer ihm der Entschluß fallen mochte. Londoner Conferenz. Am 28. Mai verlangten beide Mächte, denen sich der Vertreter des Bundes bereitwillig anschloß, in London die „vollständige Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Staat unter der Souveränetät des Erbprinzen von Augustenburg, der in den Augen Deutschlands nicht nur die meisten Erbrechte geltend zu machen vermöge, „dessen Anerkennung von Seite des deutschen Bundes folgeweise gesichert erscheine, sondern welcher auch unzweifelhaft die Stimmen einer ungeheuern Majorität der Bevölkerung in sich vereinigen werde". Der Antrag konnte weder Dänemark noch die neutralen Mächte überraschen. Die Idee der Personalunion war in der That der einzig denkbare Ausweg gewesen, den beiden Nationalitäten innerhalb der dänischen Monarchie vielleicht wenigstens gerecht werden zu können. Sobald Dänemark sie verwarf, mußte der Londoner Vertrag selber dahin fallen, wofern wenigstens die neutralen Mächte sich nicht dazu entschließen wollten, Dänemark genügende Unterstützung zu gewähren, um die Herzogthümer wieder zu erobern. Da nun keine der Mächte daran dachte, so blieb nichts anderes übrig, als das Zwitterverhältniß der Herzogthümer zwischen Deutschland und Dänemark ganz zu lösen. England ließ daher in derselben Sitzung der Conferenz auch seinerseits den Londoner Vertrag fallen und schlug eine Theilung von Schleswig vor. Als Theilungslinie bezeichnete England die Schlei und das Danewerk, so daß den Dänen fast ganz Schleswig geblieben wäre; außerdem aber sollte Deutschland in dem abgetretenen Theile der Herzogthümer weder Festungen noch befestigte Häfen anlegen und das übrig bleibende Dänemark unter die Garantie der Großmächte gestellt werden. Der Vorschlag entsprach offenbar den geheimen Wünschen Dänemarks, obgleich es scheinbar nicht sogleich darauf eingehen wollte und erst in der folgenden Sitzung der Conferenz seine Zustimmung dazu aussprach. Die deutschen Mächte lehnten indeß den Vorschlag entschieden ab und wollten sich höchstens dazu verstehen, als Compensation für Lauenburg den nördlichsten, wesentlich nicht-deutschen Theil Schleswigs bei Dänemark zu belassen, was hinwieder Dänemark für unannehmbar erklärte. Umsonst versuchten die

Neutralen, eine mittlere Linie aufzufinden, die den billigen Ansprüchen des einen wie des anderen Theiles hätte genügen können. Es war unmöglich, sich über eine solche zu verständigen. Das einzige Mittel dazu hätte in einer loyalen Befragung der Bevölkerung gesucht werden können und die Conferenz beschäftigte sich denn auch mit dieser Frage, allein es zeigte sich, daß dieser Weg nur von dem Vertreter des deutschen Bundes aufrichtig betreten werden wollte, während die übrigen alle, Frankreich allein ausgenommen, im Grunde principiell dagegen waren und selbst Frankreich ihn nur lau vertheidigte. Als somit jede Verständigung auf der Conferenz unmöglich schien, trug England noch darauf an, die Bestimmung der Theilungslinie einem Schiedsrichter zu überlassen, für den es offenbar den Kaiser der Franzosen im Auge hatte. Aber auch das wurde von Dänemark unbedingt abgelehnt. Die Conferenz sah sich außer Stande, die von ihr angestrebte Aufgabe zu lösen und den Streit friedlich zu schlichten. Am 25. Juni ging sie unverrichteter Dinge auseinander. Der Krieg mußte entscheiden.

Deutschland.

Wenn Dänemark wie bisher auf seine eigenen Kräfte allein angewiesen blieb, so konnte die Entscheidung unmöglich mehr lange ausstehen. Noch hoffte es zwar immer, daß England wenigstens im letzten Moment sein Schwert in die Waagschale werfen werde, aber es hoffte umsonst. England hatte offenbar nie daran gedacht, allein und ohne wenigstens von Frankreich unterstützt zu sein, sich Dänemarks thatsächlich anzunehmen. Frankreich aber hatte zu Anfang Junis einen erneuerten Vorschlag der brittischen Regierung, gemeinsam wenigstens eine maritime Demonstration gegen Deutschland ins Werk zu setzen, nochmals abgelehnt, indem es sehr richtig entgegnete, daß der erste Kanonenschuß einer solchen Demonstration für Frankreich einen Krieg zu Wasser und zu Lande nach sich ziehen würde, auf den es sich nur einlassen könnte, wenn es der „unbegränzten Unterstützung“ Englands sicher wäre. Das aber lag wiederum ganz und gar nicht im Interesse Englands. Dagegen war dieses auch zu weit gegangen, um die ganze Sache stillschweigend fallen zu lassen. Das Parlament mußte durch ein unzweideutiges Votum entscheiden und die Regierung gab ihm durch die Vorlegung sämmtlicher Conferenzacten dazu den Anlaß. Vier Tage lang, vom 4. bis zum 9. Juli debattirte das Unterhaus über die Frage: das Resultat war;

England.

England. daß mit 313 gegen 295 Stimmen beschlossen wurde, „die Zufriedenheit des Hauses darüber auszusprechen, daß die Minister unter den obwaltenden Umständen Ih. Maj. gerathen hätten, sich einer bewaffneten Einmischung in den Krieg zwischen Dänemark und den deutschen Mächten zu enthalten." Die Majorität war keine große, allein die torystische Minderheit hatte keineswegs Dänemark kriegerisch unterstützen, sondern lediglich durch ein Mißtrauensvotum die Regierung stürzen und sich selbst wieder ans Ruder schwingen wollen. Hatte doch Graf Derby für diesen Fall sich vollständige Freiheit der Action bezüglich Dänemarks vorbehalten und war ein directer Antrag auf Unterstützung desselben ohne Abstimmung — es erklärten sich nur zwei oder drei Mitglieder dafür — abgelehnt worden.

Schweden. Diese Haltung Englands war auch für Schweden entscheidend. Eine schwedisch-norwegische Flotte, welche König Karl, freilich spät genug, am 16. Mai bei Gothenburg zusammengezogen hatte, wurde sofort wieder aufgelöst, als die Nachricht vom Ausgang der englischen Unterhausdebatte v. 9. Juli in Stockholm eintraf. Dänemark wurde auch von dieser Seite seinem Schicksal überlassen.

Deutsch-dänischer Krieg. Die Alliirten, Oesterreich und Preußen, hatten somit rücksichtlich der übrigen Mächte vollkommen freie Hand. Die öffentliche Meinung der deutschen Nation fühlte sich durch ihre Erklärungen an der Londoner Conferenz v. 28. Mai befriedigt, ihre Armeen brannten vor Begierde, mit dem kleinen Feinde endlich fertig zu werden. Sobald daher der Waffenstillstand abgelaufen und die Londoner Conferenz auseinander gegangen war, nahmen die Preußen ihre Operationen gegen Alsen wieder auf, setzten am 29. Juni über den Alsensund, nahmen die Insel und drängten die Dänen in den äußersten Winkel derselben, die Halbinsel Kekenis, von wo sie jedoch den größeren Theil ihrer Truppen nach Fünen zu retten vermochten. Immerhin mußten die Dänen mehrere Tausend Gefangene und ein zahlreiches Kriegsmaterial in den Händen des Feindes lassen. Zu Anfang Juli setzten hierauf die Alliirten auch über den Lymfjord und drangen bis in die äußerste Spitze Jütlands vor, während sie alles vorbereiteten, um auch die schleswigischen Westseeinseln zu nehmen und damit die Dänen vom Festlande und allem was dazu gehört, vollständig auszuschließen. Da erst war der Trotz der Dänen gebrochen. Die Kopenhagener überkam auf einmal die Angst, es möchten die Preußen

nicht bloß nach Fünen übersetzen, sondern am Ende gar bis nach Seeland vorzudringen vermögen und begannen laut die Concentrirung von Heer und Flotte in Kopenhagen, zum Schutze der Hauptstadt zu verlangen. König Christian ergriff den Moment ohne Zögern, entließ am 8. Juli das Ministerium Monrad, bildete ein neues Cabinet aus ehemaligen Gesammtstaatsmännern und suchte schon am 12. bei Oesterreich und Preußen um Einstellung der Feindseligkeiten und Unterhandlungen behufs Herstellung des Friedens nach. Die Bitte wurde ohne Anstand gewährt, und sofort zu Wien über die Präliminarien des Friedens zu unterhandeln begonnen. Der Krieg war zu Ende.

Dänemark.

Während dieser Ereignisse im Norden war die Italienische Frage, die seit dem Jahre 1859 das Interesse Europas vorzugsweise in Anspruch genommen hatte, wesentlich in den Hintergrund getreten. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 trat sie ziemlich unerwartet wieder weiter hervor. Allem Anschein nach geschah es indeß nicht ohne inneren Zusammenhang mit jenen Ereignissen. Wie die polnischen Wirren bereits zu einer engeren Verbindung zwischen Preußen und Rußland geführt hatten, so gab die deutsch-dänische Streitfrage und die neue Allianz zwischen Oesterreich und Preußen die Veranlassung, eine Wiederannäherung auch zwischen Oesterreich und Rußland zu Stande zu bringen. Hr. v. Bismarck scheint dafür besonders thätig gewesen zu sein und Graf Rechberg, dessen Hinneigung zu den Westmächten nur auf sehr schwachen Grundlagen ruhte, auch zu dieser Wendung bereitwillig die Hand geboten zu haben. Im Frühjahr 1864 geleitete der Kaiser von Rußland die Kaiserin in die Bäder von Kissingen und traf daselbst mit dem Kaiser von Oesterreich zusammen; jener war vom Fürsten Gortschakoff, dieser vom Grafen Rechberg begleitet. Unmittelbar von Kissingen ging der Kaiser von Oesterreich mit dem Grafen Rechberg nach Karlsbad, um den König von Preußen zu besuchen, der von Hrn. v. Bismarck begleitet war. Das eingeleitete Einverständniß zwischen allen drei Regierungen wurde durch diese persönlichen Zusammenkünfte der Fürsten und ihrer leitenden Minister ohne Zweifel gefestigt und ausgebildet. Die öffentliche Meinung ging indeß weiter und wollte darin bereits ein Wiederauftreten der früheren nordischen Allianz erblicken und eines der großen Londoner Blätter veröffentlichte, eben

Italien.

Italien. zu der Zeit, da die Londoner Conferenz ohne Resultat auseinander ging, eine Reihe von diplomatischen Actenstücken, die jene Thatsache außer Zweifel stellten und dadurch wesentlich dieses Resultat erklären sollten. Die Actenstücke erzeigten sich jedoch alsbald als gefälscht und wurden von allen Seiten officiell und mit Nachdruck dementirt. Von einer förmlichen Allianz zwischen den drei Regierungen war offenbar keine Rede, so weit waren die Dinge noch lange nicht gediehen und Hr. v. Bismarck, die Seele der allerdings unläugbaren Wiederherstellung eines allgemeinen Einverständnisses unter denselben, war doch viel zu klug, die Westmächte gerade in einem Augenblicke förmlich herauszufordern, da ihm in speciellem Interesse Preußens und einer Politik desselben bezüglich der Herzogthümer, die sich eben damals in seinen Planen fester zu gestalten begann, alles daran gelegen sein mußte, die Westmächte vielmehr zu beschwichtigen als zu reizen. Allein schon die Wiederannäherung der drei nordischen Mächte, die in ihrer weiteren Entwickelung zu einer Erneuerung der früheren engen Verbindung derselben führen könnte, scheint es gewesen zu sein, welche den Kaiser der Franzosen bewog, ziemlich unerwartet einen Schachzug zu thun, der in seinen Consequenzen geeignet wäre, Oesterreich bedenklich zu machen und die Aufmerksamkeit Europas wieder nach dem Süden zu lenken.

Bekanntlich hatte Napoleon nach der Bildung des Königreichs Italien i. J. 1860 durch das Organ seines Ministers Thouvenel die römische Curie wiederholt und in dringender Weise aufgefordert, sich mit dem neuen Staate auf Grund seines gegenwärtigen Besitzstandes zu verständigen. Der Papst setzte allen diesen Bemühungen sein unerschütterliches non possumus entgegen. Nach dem Unternehmen Garibaldis und seiner Niederlage bei Aspromonte veränderte Napoleon seine Haltung. Drouyn de l'Huys, der an Thouvenels Stelle das Ministerium des Auswärtigen übernommen hatte, machte dem Papste keine weiteren Zumuthungen mehr und forderte nun vielmehr die italienische Regierung auf, ihrerseits Vorschläge behufs einer Ausgleichung mit dem Papste zu machen. Die Antwort Turins lautete ungefähr wie früher diejenige Roms, das Königreich Italien sei nicht in der Lage seinerseits irgendwelche Vorschläge zu machen. Die Sache blieb vor der Hand gänzlich liegen. Indeß unterließ es die Regierung des Königs Victor Emanuel nicht, gelegentlich immer

wieder das endliche Aufhören der Occupation von Rom durch französische Truppen in Paris anzuregen. Die kaiserliche Regierung scheint indeß lange darauf gar keine Antwort ertheilt zu haben. Erst im Juni 1864 fand Napoleon für gut, ohne sichtbare Veranlassung und darum wohl eben nur mit Rücksicht auf die allgemeine Lage Europas an eine schon beinahe ein ganzes Jahr früher, am 9. Juli 1863, geschriebene Depesche des italienischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten anzuknüpfen und demselben durch Hrn. Drouyn de l'Huys anzuzeigen, daß Frankreich geneigt wäre, auf Unterhandlungen über eine Räumung Roms einzutreten, wenn Italien in der Lage sei, genügende Bürgschaften für die Sicherheit des heil. Vaters zu bieten. Italien, das sich hinlänglich überzeugt hatte, daß es weder die venetianische noch die römische Frage ohne die Unterstützung Frankreichs ihrer Lösung auch nur um einen Schritt näher zu bringen im Stande sei, griff mit beiden Händen nach der dargebotenen Unterhandlung. In erster Linie hoffte es indeß mit denjenigen Anerbieten ausreichen zu können, zu denen es sich schon wiederholt seit Cavours Zeiten bereit erklärt hatte, mit der Achtung des dem Papste noch gebliebenen Gebiets, mit der Einwilligung zu Bildung einer regelmäßigen päpstlichen Armee, mit der Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheils der römischen Staatsschuld. Die französische Regierung erklärte aber sofort, daß das nicht genüge und daß Frankreich eine reellere Bürgschaft fordern müsse, wenn es, über die Sicherheit und Unabhängigkeit des Papstes beruhigt, sich dazu entschließen solle, demselben seinen unmittelbaren Schutz zu entziehen und Rom zu räumen. Italien mußte einen Schritt weiter gehen. Marchese Pepoli, ein persönlicher Verwandter des Kaisers, wurde nach Paris beschickt, um die Bemühungen des italienischen Gesandten zu unterstützen und er stellte nun der kaiserl. Regierung in Aussicht, daß wenn sie auf die bisherigen Anerbieten Italiens eingehe und eine dießfällige Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen erst abgeschlossen wäre, die italienische Regierung geneigt sein würde, dem Könige die Verlegung der Hauptstadt von Turin nach Florenz vorzuschlagen. Allein Frankreich erwiderte, daß die bloße Möglichkeit ihm nicht genüge, und daß es nur in der Thatsache selbst und in einer förmlichen Verpflichtung dazu eine reelle Bürgschaft für Rom zu erkennen vermöchte, sowie daß der Termin, binnen

Italien. welcher es Rom räumen könnte, nicht weniger als zwei Jahre betragen dürfe. Umsonst suchten die italienischen Unterhändler jener Verpflichtung sich zu entziehen und diesen Termin abzukürzen. Frankreich blieb fest und ließ Italien keine andere Wahl, als entweder die ganze Unterhandlung neuerdings auf unbestimmte Zeit zu vertagen oder sich diesen Bedingungen zu unterziehen. Der Entschluß war für den König Victor Emanuel ohne Zweifel ein schwerer, nicht viel leichter, als da er sich genöthigt gesehen hatte, auf sein Stammland Savoyen, die Wiege seines Geschlechtes, zu verzichten, war doch Turin seine Vaterstadt und Piemont mit seiner Bevölkerung ihm treu und herzlich ergeben, wie kein anderer Theil seines Reichs, war doch nur durch ihre noch frischen Kräfte und ihre großartige Opferwilligkeit das Zustandekommen des neuen Königreichs möglich geworden. Dennoch entschloß er sich auch zu diesem Opfer. Am 15. Sept. wurde die Convention zwischen Frankreich und Italien unter den von jenem geforderten Bedingungen unterzeichnet, nur daß die Verlegung der Hauptstadt als eine innere Frage Italiens aus Schonung nicht in die Convention selbst aufgenommen, sondern in einem besonderen Protokoll vom gleichen Tage, das übrigens dieselbe Wirksamkeit wie die Convention selber haben sollte, ausgesprochen wurde, in der Weise, daß dieselbe erst dann in Kraft treten werde, „wenn der König die Verlegung der Hauptstadt in eine später durch ihn zu bestimmende Stadt decretirt haben würde.“

Die Convention bot zwei unter allen Umständen Italien günstige Momente. Einmal anerkannte Frankreich mit derselben und mit der Verlegung der Hauptstadt nach Florenz thatsächlich die Annexionen von 1860, was es seiner Zeit ausdrücklich abgelehnt hatte und dann war doch nunmehr ein Ende der französischen Occupation Roms abzusehen. Diese mußte freilich durch die Verlegung der Hauptstadt nach Florenz erkauft werden. War diese eine definitive oder nur eine temporäre und für so lange, bis Rom selbst nach den wiederholten Beschlüssen des Parlaments seine Thore dem Könige von Italien öffnen würde? Das war die Frage. Wie sie aber auch immer entschieden werden mochte, Turin sollte und zwar binnen kurzem aufhören, der Sitz der Regierung und so vieler mit dieser verbundenen Institute zu sein. Ohne eine selbständige materielle Unterlage mußte Turin den Entschluß als einen schweren, fast vernichtenden

Schlag empfinden. Kaum drang daher die erste Kunde von der abgeschlossenen Convention in die Oeffentlichkeit, so machte sich eine dumpfe Gährung in der Stadt bemerklich, die sie vom 20. bis zum 22. Sept. in wiederholten Straßenexcessen Luft machte und an der ganzen Bevölkerung, die sich auf ihre Verdienste um Italien steifte und ihre Existenz nur dann in die Schanze schlagen wollte, wenn das ewige Rom selber, dem jede andere Stadt Italiens ohne Widerrede weichen mußte, die Hauptstadt des Reiches werden sollte, einen Rückhalt fand. Das Ministerium legte ein durchaus ungeschicktes Benehmen an den Tag. Statt der öffentlichen Meinung offen und zutrauensvoll entgegen zu treten und den ersten Ausbruch einer sehr natürlichen Unzufriedenheit ruhig sich austoben zu lassen, ließ es sofort, als ob ihm die Gelegenheit ganz erwünscht gewesen wäre, scharf einschreiten; es gab viele Verwundete und nicht wenige Todte. Der Moment war voller Gefahren. Der König griff indeß schnell und richtig ein; er entließ das Ministerium ohne Zögern und gewährte damit Turin eine gewisse Befriedigung, übertrug aber die Bildung eines neuen Cabinets dem General Lamarmora, von dem man wußte, daß er, obwohl selbst Piemontese, Unordnungen und gewaltthätigen Versuchen aufs entschiedenste entgegentreten würde. Turin beruhigte sich; die Entscheidung blieb den gesetzlichen Vertretern der Nation, die dazu sofort einberufen wurden, überlassen. Inzwischen war die öffentliche Meinung so zu sagen ausschließlich mit der Frage beschäftigt, ob Italien mit der Convention definitiv auf Rom als die künftige Hauptstadt des Reichs verzichte und verzichten dürfe. Die Antwort fiel allgemein verneinend aus und die Regierung beeilte sich, diese Ansicht zu bekräftigen. Allein in Frankreich waren die officiösen Organe der Regierung anderer Meinung und die Erklärungen der italienischen Unterzeichner der Convention veranlaßten einen langathmigen Depeschenwechsel zwischen Turin und Paris. Das Resultat desselben war, daß für den allerdings möglichen und unter Umständen sogar wahrscheinlichen Fall, daß die weltliche Herrschaft des Papstes nach dem Abzug der Franzosen nicht einem Angriff von Freischaaren oder regulärer italienischer Truppen — darauf hatte ja Italien durch die Convention ausdrücklich verzichtet — wohl aber einer Erhebung der römischen Bevölkerung selbst werde zum Opfer fallen, daß für diesen Fall sich sowohl Frankreich als Italien gleichmäßig

Italien.

Italien. ihre Convenienz vorbehielten. Der Kaiser aber ist ohne Zweifel entschlossen, das kleine Gebiet, das dem Papst noch geblieben ist, demselben für seine Unabhängigkeit zu erhalten und von Italien nicht absorbiren zu lassen, aber ohne Zweifel ist er auch seiner alten Idee noch immer treu, daß die Verwaltung Roms, gerade um es vor einer Verschmelzung mit Italien zu bewahren, nicht bloß durchaus weltlich sondern sogar fast republicanisch gestaltet werden müsse, so daß der Papst im Grunde bloß nominell der Souverän desselben bliebe, daher sich frei von allen weltlichen Interessen ganz und ausschließlich nur seinem hohen Berufe widmen könne.

Unter diesen Verhandlungen war das Parlament am 24. Oct. zusammengetreten. Die Convention selbst wurde ihm nicht vorgelegt, sondern nur ein Gesetzesentwurf, der die Verlegung der Hauptstadt von Turin nach Florenz festsetzte. Noch bevor es aber auf diese Frage eintreten konnte, wurde es durch die offene Darlegung des Finanzministers Sella überrascht, daß das Land am Rande eines Staatsbankerottes stehe und daß nicht nur neue schwere Lasten von demselben übernommen werden müßten, sondern daß dieß auch ohne Verzug geschehen müsse, wenn die Staatsmaschine im Stande sein solle, fortzuarbeiten. Der erste Eindruck dieser Darlegung war ein überwältigender, aber bald faßte sich das Parlament. Mit großer Majorität wurde die Verlegung der Hauptstadt und ebenso auch alsbald die von der Regierung verlangten Finanzmaßregeln von beiden Kammern beschlossen und noch vor Ablauf des Jahres war die Grundsteuer für das folgende Jahr zu beinahe vier Fünftheilen theils von den Steuerpflichtigen selbst theils von den Gemeinden für sie freiwillig an die Regierung wirklich einbezahlt; auch die neuen Steuererhöhungen, obwohl sie zum Theil gerade die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens betrafen, wurden überall ohne Widerrede getragen. Wenn irgendwie so legte die Nation dadurch aufs unzweideutigste an den Tag, daß ihr die neu gewonnene Einheit etwas werth ist, daß sie bereit ist, fortwährend Opfer und zwar schwere Opfer aller Art zu bringen, um sich dieselbe zu erhalten und daß diejenigen in einer argen Täuschung befangen sind, die da wähnen, das neue Königreich werde binnen kurzem wieder zusammen brechen und Italien zu seinen früheren Zuständen, zu der früheren Zersplitterung zurückkehren.

Der Abschluß der französisch-italienischen Convention, die über Rom verfügte, ohne daß der Papst zu den Unterhandlungen irgendwie zugezogen worden wäre, erregte am römischen Hofe Erbitterung und zugleich Schrecken, zumal Oesterreich und Spanien, die beiden einzigen katholischen Mächte, die in Frage kommen konnten, erklären mußten, daß sie nicht in der Lage seien, den Schutz des Kirchenstaates nach dem allfälligen Abzuge der Franzosen ihrerseits übernehmen zu können. Die hartnäckigsten Anhänger der bisherigen Zustände begann die Ueberzeugung zu beschleichen, daß die Tage der weltlichen Herrschaft gezählt sein dürften. Die Unabhängigkeit des Papstes ist ein allgemeines europäisches Interesse, aber sie ist unzweifelhaft auch ohne die weltliche Herrschaft zu erreichen: auf die Dauer ist die weltliche Herrschaft des Papstes, die der ganzen Entwickelung der staatlichen Dinge in Europa seit dem Ausgange des Mittelalters widerspricht, unmöglich aufrecht zu erhalten. Um jene nicht fahren zu lassen, bleibt der Curie nichts anderes übrig, als diese für durch und durch verwerflich zu erklären. Sie kann es um so eher, als ihre Anschauungen thatsächlich noch immer diejenigen sind, welche das Mittelalter erzeugt hat und sie heute noch grundsätzlich auf keinen einzigen der Ansprüche verzichtet hat, welche die Kirche damals erhoben hat, wenn sie auch schon damals nicht im Stande war, sie überall und zu vollständiger Geltung zu bringen. Heut zu Tage ist dasselbe freilich noch weniger möglich. Aber die Curie wankt darum nicht. Am 22. December überraschte sie die Welt mit einer schon längst vorbereiteten, vom 8. desselben Monats datirten Encyclica des Papstes, durch welche derselbe die ganze moderne Entwickelung des Staates, die sich Europa seit drei Jahrhunderten unter den gewaltigsten Anstrengungen erkämpft hat und denen sich kein einziger Staat mehr zu entziehen im Stande ist, selbst Oesterreich, selbst Spanien nicht, in einer langen Reihe von Sätzen als Irrthümer der Zeit verwarf und aufs feierlichste verdammte. Das Rad der allgemeinen Weltentwicklung geht aber niemals rückwärts, sondern rollt, wenn auch langsam, doch unaufhaltsam weiter. Die Encyclica des Papstes mußte von vorn herein wesentlich ohne praktischen Einfluß auf die Lösung der großen Frage bleiben, aber sie zeigte und zwar greller als je, welche Schwierigkeiten einer Verständigung zwischen Italien, das seine ganze Existenz auf die moderne

Rom.

Italien. Entwicklung des Staates geſtellt hat und dem Papſtthum, das eben dieſe Entwickelung von Grund aus bekämpft, noch auf lange hin entgegen ſtehen, obwohl das eine ſo wenig wie das andere verkennen konnte, daß unter den gegenſeitigen Feindſeligkeiten Staat und Kirche gleichmäßig leiden.

Griechenland. Wie das Intereſſe an der italieniſchen Frage, ſo wurde auch die Theilnahme für Griechenland durch die Ereigniſſe im Norden ſeit 1863 zurückgedrängt. Es war dieß um ſo natürlicher, als die Zuſtände des Landes ſich in keiner Weiſe zu befeſtigen ſcheinen, geſchweige denn, daß die von Vielen an die October-Revolution geknüpften Hoffnungen einer neuen und raſcheren Entwickelung des jungen Staates ſich verwirklicht hätten. Die endlich im März mit den Schutzmächten vereinbarte und zu Anfang Juni's durchgeführte Einverleibung der Joniſchen Inſeln entſprach den Erwartungen der Jonier offenbar keineswegs, obwohl ſie es ſelbſt ja ſo lange und ſo beharrlich gewünſcht hatten. Dann wurde von der Nationalverſammlung die Reviſion der Verfaſſung in Angriff genommen und im Sinne einer durchgreifenden Schwächung der Regierungsgewalt zu Ende geführt. Schließlich löste ſich dieſe conſtituirende Verſammlung durch maſſenhafte Austritte von ſelber auf, ohne nur ein Steuergeſetz oder das Budget für das folgende Jahr votirt zu haben. Inzwiſchen wechſelten die Miniſterien alle paar Monate und Graf Sponneck, der dem jungen Könige von Kopenhagen aus als Rathgeber an die Seite geſtellt ward, iſt weit davon entfernt, ſich eine feſte Stellung im Lande erworben zu haben. Wenn die Zuſtände unter König Otto vielfach nicht befriedigend waren, ſo ſind ſie es ſeit ſeiner Vertreibung offenbar noch weniger. Seine Regierung war viel zu ſchwach und es gelang ihm nicht, die Factionen völlig zu unterdrücken; die Regierung des Königs Georg iſt noch viel ſchwächer und der Factionsweſen wieder in vollſter Blüthe. Eine Verfaſſung und das ganze Apparat conſtitutioneller Regierungsform iſt offenbar für Griechenland geradezu ein Unſinn. Ein Volk, das ſich noch ſo wenig über die Zuſtände der Barbarei erhoben hat, muß erſt erzogen werden und bedarf zu ſeiner Erziehung einer ſtarken und energiſchen Leitung, auch wenn ſie zuweilen nicht allzu ſanft ſein ſollte. Es ſcheint aber nicht, daß die Schutzmächte in der Wahl des jungen Königs einen glücklichen Griff gethan haben. Von einer

großen Zukunft des Königreichs ist unter solchen Umständen ganz und Land. gar keine Rede mehr. Die Pforte hat von dieser Seite her vorerst wenigstens nicht das mindeste zu besorgen und kann ihr Dasein ruhig weiter fristen. Mehr kann sie freilich weder hoffen noch erwarten und die fortschreitende Zerrüttung ihrer Finanzen, die unsinnigen Verschleuderungen für Luxusbauten in europäischem Geschmack, für Militärspielereien nach europäischem Muster und für eine Flotte, die keinen Zweck hat, während Beamtete und Soldaten aus Mangel an Mitteln nur zu oft mit ihrer Besoldung im Rückstand bleiben, sind jedenfalls nicht geeignet, jene Frist wesentlich zu verlängern. Die von ihr losgelösten Glieder consolidiren sich, wenn auch langsam, und entziehen sich mehr und mehr jeder practischen Geltung ihrer Suzeränetät. Am entschiedensten hebt sich von allen diesen halbsouveränen Staaten Aegypten, das unter dem gegenwärtigen Vicekönig Ismael Pascha bei einer überaus sorgfältigen Finanzverwaltung sichtbar aufblüht und eine wirkliche europäische Cultur in sich aufnimmt, während man in Konstantinopel sich mit dem bloßen Flitter begnügt. Die Unabhängigkeit Aegyptens von der Pforte befestigt sich dadurch von selbst, wenn es auch der Vicekönig für passend hält, dem Sultan seine Ergebenheit bei jeder Gelegenheit zuvorkommend zu bezeugen. Dagegen hätte ein Aufstand der arabischen Stämme von Tunis gegen die europäischen Neuerungen des Beys dem Sultan Anlaß geboten, seine Oberherrlichkeit durch eine Intervention zu bethätigen, wenn es die europäischen Mächte, zumal Frankreich, das wegen der Nähe Algiers die Zustäube von Tunis besonders überwacht, gestattet haben würden. Der Bey mußte seine europäischen Neuerungen wieder zurücknehmen, worauf sich die insurgirten Stämme nach und nach wieder unterwarfen. Die europäischen Flottenabtheilungen, die sich alsbald auf der Rhede von Tunis gesammelt hatten, verließen sie erst wieder, als dieß auch das türkische Geschwader that. Serbien und selbst Montenegro verhielten sich während des ganzen Jahres ruhig. Dagegen fand in den Donaufürstenthümern oder in Rumänien, wie sich das Land seit seiner Verschmelzung nennt, eine totale Umwälzung statt, indem Fürst Cousa, unzufrieden über die hartnäckige Opposition, welche die Bojaren und ihre Partei seiner Regierung machten, am 14. Mai durch einen Staatsstreich die Nationalversammlung gewaltsam auflöste und dem Lande ein neues Wahlgesetz auf brei-

Türkei. tester Grundlage octroyirte, das er durch allgemeine Abstimmung sanctioniren ließ. Die Bojaren wagten keinerlei Widerstand und die Pforte sowohl als die europäischen Großmächte als Geranten der Tractate bestätigten mit einigen Modificationen die Maßregeln des Fürsten. Ein neues Ruralgesetz, das die Leibeigenschaft beseitigt und den Bauern Grundeigenthum verleiht, vervollständigte die Umwälzung. Erst die weitere Entwickelung der Verhältnisse wird zeigen, ob dem Fürsten Cousa die innere Berechtigung für seine Schritte zur Seite stand.

Ein ganz anderes Bild als diese sammt und sonders immer noch halb barbarischen Staatsgebilde, die aus dem Leibe der langsam absterbenden Pforte emporwachsen, boten die Schweiz, Belgien und Holland. Auch sie blieben von den Ereignissen im Süden und im Norden unberührt und erfreuten sich unter dem Schirm freier Verfassungen der allseitigen Entwickelung reicher materieller und intellectueller Kräfte. Unordnungen in Genf, wo die gewalthätige Herrschsucht der radicalen Partei am 22. Aug. einen blutigen Zusammenstoß mit der Gegenpartei der Independenten herbeiführte, wurde von der Bundesautorität sofort energisch entgegen getreten. Schon am folgenden Tage rückten Waadtländer in die Stadt und dieselbe blieb bis zu Ende des Jahrs von eidgenössischen Truppen besetzt. Die zwischen den Parteien streitige Wahl ward vom Bundesrath gegen die Anforderungen der Radicalen nach dem wirklichen Ergebniß der Abstimmung entschieden. Um einer Ausgleichung der Parteien den Weg zu ebnen, wurden dagegen die Urheber der Unruhen vom eidg. Geschwornengerichte freigesprochen. Der Zweck ist indessen allem Anscheine nach nicht erreicht worden. Die Nachahmung der nordamerikanischen Unionsverfassung, die in Genf versucht worden ist, hat sich in den kleinen Verhältnissen der Schweiz jedenfalls nicht ebenso wie in dem großen Vorbilde bewährt. Eine Ausgleichung der Parteien scheint in Genf noch ziemlich ferne zu stehen und der durch seine geographische Lage wie durch vielfach abnorme innere Zustände gefährdete Kanton könnte unter Umständen der Schweiz schwere Gefahren bereiten, zumal der Character des Hauptes der radicalen Partei, James Fazy, der seit bald zwanzig Jahren eine Art Dictatur in der kleinen Republik behauptet, ihr dem gefährlichen Nachbar gegenüber keinerlei Garantie gewähren kann. — Heftigere Bewegungen

Schweiz.

erschütterten Belgien, wo sich seit Jahren die liberale und die clericale Partei in den Kammern numerisch beinahe die Waage hielten und das liberale Ministerium schon seit einiger Zeit sich nur auf eine äußerst geringe Majorität der Repräsentantenkammer stützte. Der Ausfall einer Wahl in Brügge machte selbst diese Majorität unsicher und bewog das Ministerium, dem Könige seine Entlassung anzubieten. Der König nahm sie erst nach langem Zögern an und knüpfte Unterhandlungen wegen Uebernahme der Geschäfte mit der katholischen Partei an, konnte sich aber mit dem von ihr vorgelegten Programm nicht befreunden. Als er jedoch das liberale Ministerium wieder einsetzte und dieses, um sich wenigstens eine kleine Majorität zu sichern, den Vorschlag in der Kammer einbringen ließ, die Zunahme der Bevölkerung nach Maßgabe der Verfassung schon jetzt für eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl anzuerkennen, griff die katholische Partei zu dem verzweifelten Mittel, sich in Masse den Verhandlungen der Kammer zu entziehen, wodurch dieselbe nicht mehr beschlußfähig wurde und die Regierung zu einer Auflösung und allgemeinen Neuwahlen schreiten mußte. Dieselben fielen gegen die katholische Partei aus, die nicht nur nicht die Majorität errang, sondern an Zahl überhaupt Einbußen erlitt, so daß das liberale Ministerium sich neuerdings auf eine unzweifelhafte liberale Majorität in beiden Kammern zu stützen vermag und alles wieder so ziemlich ins alte Geleise zurückgekehrt ist. — In Holland befestigte sich das liberale Ministerium Thorbecke zusehends und mit dem Ministerium gelangte auch eine liberale Entwickelung der Verfassungsverhältnisse und der innern Zustände überhaupt mehr und mehr zur Geltung. Ein für Holland überaus wichtiger und folgenreicher Schritt auf dieser Bahn war es, daß beide Kammern der von der Regierung vorgeschlagenen Maßregel, nach welcher in Zukunft das gesammte indische Colonialbudget der Prüfung und Beschlußfassung der Vertretung des Landes unterstellt werden soll, während dieß bisher ein ausschließliches Recht der Krone gewesen war, zustimmten und der König dem Beschluß ohne Widerstand seine Zustimmung ertheilte.

Belgien. Holland.

Wie schon angedeutet wurde, blieb Rußland den Ereignissen in Mitteleuropa ziemlich fremd und benützte die Zeit, da das öffentliche Interesse von anderen Verhältnissen vorzugsweise in Anspruch genommen war, um die polnische Frage ungehindert in seinem Sinne

Rußland.

Rußland. zu erledigen. Die Insurrection, die es während ihres ganzen Verlaufs zu keinem einzigen äußeren Erfolge von irgend wesentlicher Bedeutung gebracht hat, war im Grunde schon zu Ende des Jahres 1863 gebrochen und nur in einzelnen Gegenden hielten sich noch einzelne Banden meist in den Wäldern. Ein geschlossenes militärisch-polizeiliches System, das der Generalstatthalter Graf Berg über das ganze Land hin organisirte, machte auch diesen bald ein Ende. Im Februar sah sich die geheime Nationalregierung genöthigt, ihre Thätigkeit einzuschränken und nach und nach ganz einzustellen. Eine Anzahl ihrer Mitglieder fielen den Russen in die Hände und wurden zu Anfang August theils in Warschau gehängt, theils nach Sibirien deportirt. Selbst in Warschau begannen allmälig wieder die früheren Zustände zurückzukehren. Die Geistlichkeit mehrerer Diöcesen, der Adel mehrerer Provinzen hielten es nunmehr an der Zeit, sich dem Throne des Kaisers wieder mit Loyalitätsadressen zu nähern und von der Regierung nach Kräften unterstützt, fand das Beispiel in steigendem Maße Nachahmung. Die Insurrection hat in Wahrheit nur Trümmer derjenigen Volkselemente, die sich ihr angeschlossen, des mittleren und niederen Adels und der bürgerlichen Bevölkerung der Städte, zurückgelassen. Der Adel verlor viele der Seinigen auf dem Kampfplatze, viele Andere hatten das Land verlassen müssen, um das bittere und karge Brod der Verbannung zu essen, selbst von den Zurückgebliebenen war ein großer Theil von Haus und Hof getrieben, der Rest verarmt oder über und über verschuldet. Tausende von Adelsgütern standen zum Verkauf ausgeschrieben, ohne Käufer zu finden, selbst nicht zu Spottpreisen. Nicht viel besser war die bürgerliche Bevölkerung der Städte daran, die in Polen überhaupt einen viel geringeren Bruchtheil des Volkes bildet, als in den unendlich mehr entwickelten Ländern des westlichen Europa. Auch sie war durch die vielen kleinen Kämpfe mehr als decimirt worden, Handel und Verkehr standen fast still, viele kleinere Städte waren halb verwüstet. Was die Insurrection mit Bleigewicht zu Boden drücken mußte und zu Boden gedrückt hat, lag in der Thatsache, daß die Bauern, die große Mehrheit des polnischen Volkes sich von ihr gänzlich fern hielt und nirgends einen auch nur nennenswerthen Antheil an ihr genommen hat. Damit war es eigentlich schon gegeben, daß die russische Regierung mit ihrer Pacification des Landes

hier anknüpfen mußte, zumal gerade diese Verhältnisse ihr nicht nur die Mittel boten, die Bauern definitiv an ihr Interesse zu knüpfen, sondern auch die Mittel, ihren eigentlichen Gegner, den zahlreichen Adel vollends niederzubeugen oder, wo es nicht der Fall war, ihn wenigstens wesentlich von sich abhängig zu machen. Am 2. März hob ein kaiserl. Ukas auch in Polen die Leibeigenschaft völlig auf und organisirte die Bauern in ziemlich selbständige, vom Grundadel durchaus unabhängige Gemeinden. Die Entschädigung des Adels wurde so normirt, daß das bisherige Eigenthum desselben thatsächlich auf höchstens die Hälfte herabgesetzt ward und da die Entschädigung nicht directe, sondern durch Vermittlung des Staates erfolgen soll, so geräth der Adel nothwendig dadurch finanziell in Abhängigkeit von der Regierung. Da ferner die katholische Kirche und namentlich die Klöster der Insurrection theils einen sehr wesentlichen Vorschub geleistet, theils wenigstens dieselbe unter ihre Fittige genommen hat, so trafen auch sie die Maßregeln, welche die russische Regierung zur Pacification des Landes für nothwendig erachtete. Am 8. Nov. verfügte ein kaiserlicher Ukas die Unterdrückung der großen Mehrzahl der polnischen Klöster und die Einziehung ihrer Güter und am 28. desselben Monats wurde die bis dahin geheimgehaltene Maßregel zu gleicher Zeit im ganzen Lande durchgeführt. Das Klostergut soll theilweise zur Verbesserung der vielfach kümmerlichen Lage der niedern Geistlichkeit verwendet werden und es hat allen Anschein, als ob die Auseinandersetzung zwischen Adel und Bauern im weiteren Verlauf dazu wird benützt werden können, den niederen Klerus größtentheils auf Staatsbesoldung zu setzen und dadurch von der Regierung viel abhängiger als bisher zu machen. Die ganze obere Verwaltung des Königreichs wurde zu gleicher Zeit wieder wie früher in die Hände von gebornen Russen, meist russischer Generale gelegt und die Menge der niederen Beamteten polnischer Nationalität, die der Insurrection allen möglichen Vorschub geleistet, in großartigem Umfange purifizirt. Das national-russische Element wurde überhaupt dem polnischen als vollkommen gleichberechtigt an die Seite gestellt und die weitere Entwickelung dieses Momentes der Zukunft überlassen. Die Kraft der Nation als solcher ist gebrochen und Rußland hat allem Anschein nach nicht sobald, wenn überhaupt je wieder, eine gewaltsame Regung derselben zu fürchten. Ihr

Rußland. Hauptaugenmerk kann und wird fortan nicht darauf gerichtet sein, das polnische Element im Schach zu halten, sondern dasselbe für das Gesammtreich zu verwerthen. Bisher war es für Rußland unzweifelhaft ein Element der Schwäche, fortan wird es für dasselbe vielleicht mehr und mehr ein Element der Kraft werden, wenn die Regierung wenigstens auf dem betretenen Wege nicht minder einsichtig als energisch vorgeht. Noch trauriger als im eigentlichen Polen gestalteten sich die Zustände in Kiew, Podolien und der Ukräne, sowie in den ehemals litthauischen Provinzen, wo der polnische Adel von Anfang an einer überwiegend weder national-polnischen noch kirchlich-katholischen Landbevölkerung gegenüberstand und die Insurrection darum noch weniger als im Königreich Wurzel zu fassen vermochte. In Podolien und der Ukräne wurde sie fast nur zur Gelegenheit, den Adel, der massenhaft in die Gefängnisse geworfen oder geradezu nach Sibirien und ins Innere des Reichs deportirt ward, dem Ruin entgegen zu führen. Noch weiter ging General Murawiew, dem die russische Regierung die Verwaltung der litthauischen Gouvernements anvertraute. Murawiew ging geradezu und eingestandener Maßen darauf aus, in seinem Bereich das polnische Element völlig auszurotten und das russische zum alleinherrschenden zu machen. Hier wurde gegen den Adel ein förmliches Vernichtungssystem ins Werk gesetzt, die polnische Sprache verpönt und die russische unter schweren Strafen für die ausschließlich officielle erklärt, der kath. Kirche alle erdenklichen Hemmnisse entgegengesetzt und dagegen aus der polnischen Beute griechische Kirchen gebaut und russische Schulen gegründet, ja selbst planmäßig eine Verpflanzung der polnischen Elemente ins Innere Rußlands und deren Ersetzung durch russische Einwanderung angebahnt. Litthauen ist, wenn nicht alles trügt, Rußland jedenfalls für alle Zukunft gesichert. Um das nationale Element in Polen und allen seinen früheren Dependenzen, so weit beide jetzt Rußland gehören, vollkommen zu bewältigen, wird es freilich noch jahrelanger Arbeit für Rußland bedürfen; aber schon was es bis jetzt erreicht hat, ist für Rußland ein Moment von der entscheidendsten Bedeutung und das Jahr 1864 wäre für dasselbe dadurch allein schon hinreichend bezeichnet. Allein es brachte ihm noch einen andern Erfolg, der fast nicht geringer anzuschlagen ist. Am 2. Juni konnte der Großfürst Michael endlich dem Kaiser die Meldung zukommen

lassen, daß der Kaukasus seinem Scepter vollständig unterworfen sei Rußland.
und daß in demselben „kein einziger unabhängiger Volksstamm mehr existire". Rußland hat nach Kämpfen, die nicht nach Jahren, sondern bereits nach Jahrzehenten zählen, diese freien Bergvölker alle bezwungen, aufgerieben oder aus ihrer Heimath verdrängt. Die gewaltige Bergfeste ist definitiv in seinen Händen und der Plan gegen die Türkei wie gegen Persien geebnet. Auch in Mittelasien gelang es Rußland um die Mitte des Jahres seine militärische Stellung besser als bisher zu sichern und seine Vorposten gegen Khokand um ein erkleckliches Stück weiter vorzuschieben. Erfreulicher als diese Ereignisse ist ein Blick auf die Gestaltung der inneren Zustände des ungeheuren Reichs. Mit ebenso richtiger Einsicht als mit einem entschlossenen Willen, der sich durch die Beschränktheit und Engherzigkeit fälschlich sogenannter conservativer Interessen nicht beirren läßt, schreitet der Kaiser auf dem betretenen Wege fort, die seit Jahrhunderten gebundenen Volkskräfte allmälig zu entfesseln und so im Innern für die Zukunft des russischen Reichs Eroberungen zu machen, die nicht nur schöner, sondern auch unendlich größer und dauerhafter sein werden, als alles, was sein Vater versucht hat, um Europa zu blenden und mit einem Schein von Macht, der die reale Unterlage oft gänzlich fehlte, auf Europa zu drücken. Der Emancipation der Leibeigenen folgte zu Anfang des Jahres 1864 die Einführung von Kreis- und Provinzialvertretungen in ganz Rußland mit beschränkten aber hinreichenden Befugnissen, um die Bevölkerung allmälig zur Theilnahme an der Verwaltung ihrer eigenen nächsten Interessen zu erziehen. Es ist natürlich, daß die Phantasie der öffentlichen Meinung alsbald auch von einer allgemeinen Landesvertretung sprach, und zumal der Adel in einer Erweiterung seines Einflusses auf diesem Gebiete eine Art Entschädigung für die von ihm nach einer andern Seite hin gebrachten schweren Opfer zu finden wähnte. Die Regierung denkt nicht daran und wer eine Entwickelung der politischen Verhältnisse und freiheitlicher Institutionen überhaupt nur auf realer Grundlage anstrebt, wird ihr darin nur beistimmen können. Naturgemäß wird und muß es noch lange dauern, bis Rußland in irgend welcher Form in die Reihe der constitutionellen Staaten eintreten kann. Alles hängt davon ab, daß es auf dem betretenen Wege allmälig aber sicher vorschreite, ohne

Ueberstürzung, aber auch ohne kindische Furcht vor eingebildeten Gefahren und ohne daß, was am meisten zu fürchten, die Regierung in Bequemlichkeit und Trägheit zurücksinke und jedem weiteren Fortschritt, nur weil er sie darin stört, entgegentrete.

Preußen. Bedeutungsvoller schon für die nächste Zukunft entwickelte sich die deutsch-dänische Angelegenheit, weil aus ihrem Abschluß thatsächlich die deutsche Frage selbst in eine neue Phase eintrat. Am 1. Aug. wurden zu Wien die Präliminarien und am 30. Oct. ebendaselbst der definitive Frieden zwischen Oesterreich-Preußen und Dänemark abgeschlossen. Holstein, Lauenburg und ganz Schleswig gingen durch denselben für Dänemark verloren und wurden endgültig für Deutschland erworben. Aber wie Oesterreich und Preußen für den Krieg mit Dänemark den deutschen Bund bei Seite geschoben hatten, so schlossen sie nun auch, ohne weder einen Vertreter des deutschen Bundes noch einen solchen der Herzogthümer zuzuziehen, ihren Frieden mit Dänemark, das durch denselben die Herzogthümer zu freier Verfügung an Oesterreich und Preußen abtrat. Beide waren bei Beginn des Krieges von der Anschauung ausgegangen, daß König Christian von Dänemark der rechtmäßige Souverän der Herzogthümer sei, hatten sich dann im Verlauf der Londoner Conferenz der deutsch-nationalen Anschauung angeschlossen oder wenigstens anzuschließen geschienen und kehrten jetzt wieder zu ihrem ursprünglichen Ausgangspunkte zurück. Es entsprach dieß namentlich den geheimen Absichten Preußens. Preußen war entschlossen, in diesen für seine Weltstellung so überaus günstig gelegenen Landen keinen neuen Mittelstaat aufkommen zu lassen, sondern sie entweder für sich selbst zu erwerben oder sich wenigstens für immer darin festzusetzen und hieran sich weder von Oesterreich noch vom deutschen Bunde noch von den Bevölkerungen der Herzogthümer beirren zu lassen. Die Gelegenheit schien günstig. Der deutsche Bund hatte, obwohl die Nation mit seltener Einmüthigkeit bereit war, zu ihm zu stehen, eine Schwäche, eine Rath- und Thatlosigkeit an den Tag gelegt, der alles übetraf, was man hätte erwarten können und Preußen war bereit, nach dieser Seite vor keinem Hinderniß zurückzuschrecken. Mit Oesterreich hoffte es sich in irgend welcher Weise zu verständigen und auseinander zu setzen und glaubte sich dieser Hoffnung um so eher hingeben zu dürfen, als Oesterreich wenigstens bisher fast willenlos der preußischen Führung

sich hingegeben und Schritt für Schritt so weit mitgegangen war,
daß eine Umkehr immer schwieriger, nachgerade fast unmöglich geworden schien. Den Herzogthümern endlich hatte Preußen durch den Frieden mit Dänemark so schwere materielle Lasten aufladen helfen, daß die Errichtung eines selbständigen schleswig-holsteinischen Staates wesentlich erschwert schien, zumal Preußen in der Lage war, diese Lasten bis zu Erledigung der Frage noch erklecklich zu erschweren.

Auf eine Unterstützung von Seite des Landtags konnte die preuß. Regierung in ihren Plänen von Anfang an freilich nicht rechnen, war doch ihre ganze Politik gegen die Tendenzen der Mehrheit des Abg.-hauses, namentlich gegen eine Verstärkung der Opposition durch die Wucht der deutschen Bewegung gerichtet. Aber die preußische Regierung erkannte darin nur eine Schwierigkeit, keineswegs ein Hinderniß für die von ihr beschlossene Politik. Da das Abg.Haus im Laufe des Januars bei Berathung des Etats für 1864 wiederum wie in den vergegangenen Jahren die Bewilligung der Armeeorganisationskosten mit 280 gegen 35 Stimmen und ebenso die ihm von der Regierung vorgelegte Militärnovelle mit 268 gegen 34 Stimmen ablehnte, das Herrenhaus aber wiederum auf Seite der Regierung trat, so fuhr die letztere einfach fort, auch ohne Budget weiter zu regieren. Ebenso wenig ließ sie sich dadurch behindern, daß das Abgeordnetenhaus die von ihr für die Kosten der Bundesexecution in Holstein und die weitere Führung der schleswig-holstein'schen Frage geforderte Anleihe von 12. Mill. Thlrn. mit 275 gegen 51 Stimmen ablehnte und zugleich mit 145 gegen 105 Stimmen erklärte, daß es der von der Regierung in der schleswig-holsteinischen Frage verfolgten Politik als einer bundeswidrigen und antinationalen „mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln „entgegentreten werde". Hr. v. Bismark hatte ganz unbefangen schon vorher erklärt, daß die Regierung in diesem Falle „diejenigen Mittel, die sie nothwendig bedürfe, nehmen werde, wo sie sie bekomme". Am 25. Januar wurde der Landtag geschlossen und in der Schlußrede vom Ministerpräsidenten erklärt, daß „die Regierung einstweilen „auf die Hoffnung einer Verständigung mit der Landesvertretung ver„zichte, inzwischen aber mit ganzer Kraft und in voller Ausübung „der königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das „Wohl und die Ehre Preußens einstehe und überdieß an der Ueber-

Preußen. zeugung festhalte, daß sie hiebei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde".

Die Beiseiteschiebung des Bundes für die Action in Schleswig und die Thatsache, daß es den vereinigten Anstrengungen der beiden Großmächte mit Hülfe Mecklenburgs, das von Anfang an auf ihre Seite getreten war, mit Hülfe Hannovers und Kurhessens, die eine mehr als zweideutige Rolle spielten und durch den Druck, den sie auf eine Anzahl Kleinstaaten und auf die sogenannten freien Städte ausübten, gelang, den Bund überhaupt vollkommen lahm zu legen und die Mittelstaaten, die ohnehin nicht allzu einig waren, an der Gewinnung einer compacten Majorität zu verhindern, zeichnet indeß die Stellung der beiden Großmächte, namentlich Preußens zu den übrigen deutschen Staaten nicht ausreichend. Preußen schien es sich vielmehr zur Aufgabe gemacht zu haben, den Bund wie die einzelnen Staaten desselben nicht bloß in ihrer ganzen Machtlosigkeit gegenüber den beiden vereinigten Großmächten hinzustellen, sondern sie auch in jeder Weise zu demüthigen, soweit sie seiner Action irgendwie unbequem waren. Namentlich war dieß mit der Bundesverwaltung der Fall, unter welche Holstein durch die Execution gegen Dänemark gestellt worden war. Die von den Bundescommissären der Bevölkerung Holsteins gewährte und von dieser mit so viel Nachdruck benützte Freiheit, sich für den Herzog Friedrich von Augustenburg als für ihren legitimen Landesherrn und damit für die vollständige Trennung von Dänemark und ihre Constituirung als eines selbständigen deutschen Bundesstaats auszusprechen, lief den momentanen wie den eventuellen Plänen Preußens bezüglich der Herzogthümer ganz und gar zuwider. Noch bevor daher die preuß. und österr. Truppen gegen Schleswig vorrückten, richtete Wrangel schon am 19. Januar an den sächsischen Bundesgeneral Hake in Holstein das Ansinnen, sich ohne weiteres unter seinen Oberbefehl zu stellen. Das unter den damaligen Umständen freilich geradezu naive Ansinnen wurde abgelehnt. Zwei Tage darauf rückten die Alliirten in Holstein ein, ohne zuvor weder die Regierungen von Hamburg, Lübeck und Oldenburg noch die Bundesbehörden in Holstein davon verständigt zu haben. Am 3. Febr. versuchte Wrangel sich der Telegraphenstationen in Rendsburg und längs der Heerstraße durch Holstein freilich ohne Erfolg gewaltsam zu bemächtigen. Am 9. Febr. er-

klärte Wrangel dem Bundesgeneral, daß es „für die Sicherheit und Freiheit der Kriegsoperationen für ihn zur zwingenden Nothwendigkeit geworden sei, die holsteinischen Städte Altona, Kiel und Neumünster zu besetzen," und als der Bundesgeneral seine Einwilligung dazu versagte, rückten die Preußen dennoch ein und besetzten jene Städte neben den Bundestruppen. Sachsen machte Miene, sich dieß nicht ohne weiteres gefallen zu lassen und den Bund zu Hülfe rufen zu wollen; allein die Drohung, ein Armeecorps in der Lausitz aufzustellen und die Sendung des preußischen Generals v. Manteuffel nach Dresden brachten Sachsen alsbald zur Ruhe. Später suchte Preußen das Verhältniß zu Holstein zu reguliren, indem es mit Oesterreich am Bunde darauf antrug, die Bundestruppen in Holstein förmlich unter Wrangel zu stellen und den beiden Bundescommissären zwei weitere von Preußen und Oesterreich zu ernennende beizugeben. Die beiden Großmächte hätten dadurch factisch auch Holstein unter ihre Obhut gebracht, vermochten aber eben darum nicht, eine Mehrheit am Bunde dafür zu erzielen. Ihre Stellung in Schleswig befestigte sich indeß im Fortgang der Ereignisse so sehr, daß der Prinz Friedrich Karl, der an Wrangels Stelle den Oberbefehl übernommen hatte, dem Bundesgeneral Hake am 21. Juli einfach anzeigte, daß „er den Befehl habe, sich zum Herrn von Rendsburg zu machen." Da der Bundesgeneral augenblicklich nur über einige hundert Mann in Rendsburg verfügte, während 6000 Preußen schon vor der Stadt standen, blieb ihm nichts anderes übrig, als unter Protest die Stadt in aller Eile zu räumen, worauf die Preußen einrückten und die Stadt besetzten. Die Bundesversammlung nahm auch dieß hin, indem sie sich begnügte, die Angelegenheit den Ausschüssen zu überweisen; Sachsen fühlte sich bereits nicht mehr in der Lage, auch nur einen Antrag zu stellen.

Preußen.

Eine noch größere Demüthigung erlitten die Mittelstaaten um dieselbe Zeit in der Frage des Zollvereins und des franz. Handelsvertrags, eine Demüthigung, die zudem nicht bloß die Mittelstaaten in ihrem Verhältniß zu Preußen betraf, sondern auch das momentan mit Preußen verbündete Oesterreich sehr empfindlich berührte. Als Preußen i. J. 1862 im Namen des Zollvereins den Handelsvertrag mit Frankreich abschloß, ging es dabei von zwei leitenden Gesichtspunkten aus, einmal davon, den Zollverein, dessen Industrie hinreichend

Deutschland.

Deutschland. erstarkt schien, einen entschiedenen Schritt weiter auf der Bahn des Freihandelssystemes zu leiten und ihm dadurch die Märkte nicht nur Frankreichs sondern des gesammten Westens, der seine Zollgesetzgebung und Handelspolitik auf dieses System gestellt hatte, zu öffnen und dann davon, Oesterreich, das unmöglich so weit folgen konnte, von der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands vollkommen auszuschließen und es im Gegensatze gegen den Vertrag, der Preußen i. J. 1853 von den Mittelstaaten zu Gunsten Oesterreichs aufgezwungen worden war, durch den Art. 31. des Vertrags mit Frankreich wieder in die Stellung aller andern Staaten gegenüber dem Zollverein herabzudrücken. Oesterreich erkannte die Gefahr, die ihm von diesem Vertrag mit Frankreich wirthschaftlich und politisch drohte, sofort und machte, nur um die Mittelstaaten vor einer Zustimmung zu dem franz. Handelsvertrage abzuhalten und die weitere Entwickelung des Zollvereins auf der Grundlage des Freihandelssystems zu hemmen, ohne Zögern den Vorschlag, sich dem Zollverein im Wesentlichen ganz anzuschließen und namentlich den ganzen bisherigen Tarif des Zollvereins anzunehmen. Die Umstände waren damals den Bestrebungen des österr. Cabinet besonders günstig. Zwischen Preußen und den Regierungen der Mittelstaaten war in Folge der Note des Grafen Bernstorff an Sachsen, welche offen die Umwandlung des bestehenden Staatenbundes in einen Bundesstaat, natürlich unter Führung Preußens, wenn dieß auch nicht ausgesprochen wurde, befürwortete, und in Folge der darauf an Preußen gerichteten identischen Noten Oesterreichs und der Mittelstaaten eine ziemlich heftige Spannung eingetreten. Die Regierungen der Mittelstaaten schlossen sich enger an Oesterreich an, um Schutz zu finden gegen jene preußischen Gelüste und waren geneigt, auch in der Zollvereinsfrage Oesterreichs Absichten zu unterstützen, um dieses nicht mehr und mehr aus Deutschland herausdrängen und Preußens überwiegenden Einfluß im übrigen Deutschland durch das Mittel des Zollvereins nicht noch fester als bisher sich begründen zu lassen. Wirklich versagten Bayern, Württemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau dem franz. Handelsvertrag nach einigem Besinnen ihre Zustimmung. Indeß war es von Anfang an zweifelhaft, ob sie im Stande sein würden, ihren Widerstand endgültig durchzusetzen. Obgleich der Handelsvertrag, wie er von Preußen mit Frankreich abgeschlossen

Deutschland.

worden war, in mehr als einer Beziehung Frankreich entschieden günstiger zu sein schien als Deutschland, so sprach sich doch die Mehrheit der zunächst Betheiligten, der Industriellen, enschieden für denselben aus und die Regierungen der Mittelstaaten hatten daher in ihrer Opposition gegen ihn und in ihrer Hinneigung zu einer wirthschaftlichen Begünstigung Oesterreichs die Bevölkerungen offenbar zum größeren Theile nicht hinter sich. Die Regierung von Sachsen hatte sich sogar im Einverständniß mit ihrem Landtage und mit der öffentlichen Meinung des Landes von Anfang für den franz. Handelsvertrag ausgesprochen, sich dem Schritte der übrigen Mittelstaaten nicht angeschlossen und sich schließlich während des weiteren Verlaufs der Krisis wie Baden in eine neutrale Stellung zurückgezogen. Nur in Bayern, dem der Verkehr mit Oesterreich um seiner Lage willen in der That näher lag als der mit Frankreich und wo die Abneigung gegen Preußen und eine irgendwie gestaltete Präponderanz Preußen allgemeiner ist und tiefer wurzelt als anderswo, konnte sich die Regierung auf die Majorität des Volkes stützen, in Württemberg waren die Ansichten schon sehr getheilt; in allen übrigen Mittelstaaten hatten sich die Regierungen von Anfang an in ihrem Widerstand gegen den Handelsvertrag und in ihren Zettelungen mit Oesterreich geradezu in entschiedenen Widerstreit mit ihren Bevölkerungen, theilweise auch mit den ausdrücklichen Wünschen und Begehren ihrer Landtage gesetzt. Ihre Stellung zu der ganzen Frage war daher vielfach nicht bloß eine unsichere, sondern auch eine unklare. Daß von einem Eingehen auf den ursprünglichen Antrag Oesterreichs im Ernste nicht die Rede sein könne, trat bald genug zu Tage und es konnte sich nur noch darum handeln, durch welche Concessionen an das Freihandelssystem Oesterreich möglicher Weise den Zollverein bewegen könne, auf den Handelsvertrag mit Frankreich zu verzichten oder ihn nach seinen Wünschen zu modificiren und den Februarvertrag mit Oesterreich zu erneuern und weiter auszubilden. Allein Oesterreich war offenbar noch nicht entschlossen, wie weit es in jener Richtung gehen wolle, gehen müsse und in Folge davon waren auch die Mittelstaaten nicht in der Lage, dem mehrfach an sie gerichteten, in der That nur billigen Verlangen, ihre Anträge auf Modification des franz. Handelsvertrags genau zu präcisiren, zu entspreche; eine Sprengung des Zollvereins aber, um statt dessen mit Oesterreich auf

Deutschland. Grundlage des Schutzzollsystems eine engere Verbindung einzugehen, mußte von ihnen als eine baare Unmöglichkeit erachtet werden. So waren die Mittelstaaten vielfach in einer Stellung, daß man fast nicht umhin konnte, anzunehmen, sie wüßten im Grunde nicht, was sie wollten oder wagten es nicht, damit hervorzutreten, wenn sie es wüßten. Preußen dagegen wußte genau, was es wollte, und stand auch keinen Augenblick an, jedes Mittel zu ergreifen, das zu seinem Zwecke führen mochte. Sobald daher die Mittelstaaten die Ablehnung des franz. Handelsvertrags ausgesprochen hatten, antwortete es mit der eventuellen Kündigung des Zollvereins, obgleich die Nachtheile, die aus dem wirklichen Eintritt der angedrohten Eventualität eintreten mußte, für Preußen sicherlich nicht geringer gewesen wären als für jeden anderen der Zollvereinsstaaten. Die Sonderconferenzen der Mittelstaaten in München, um sich unter sich und mit Oesterreich zu verständigen und mit Preußen über eine Vermittlung zu unterhandeln, führten unter diesen Umständen zu keinem Resultate, so wenig als die directen Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen. Noch zu Anfang des J. 1864 war nicht abzusehn, zu welchem Ende die Zollvereinskrisis führen werde. Da trat mit dem Wandel des Verhältnisses zwischen den Mittelstaaten und den beiden Großmächten in der schleswig-holsteinischen Frage auch eine entschiedene Wendung in der Zollvereinsfrage ein. Oesterreich verlor so zu sagen mit einem Schlage seinen bisherigen Einfluß auf die Regierungen der Mittelstaaten und damit verlor auch der Widerstand, den die letzteren dem franz. Handelsvertrag wesentlich nicht aus wirthschaftlichen, sondern ganz überwiegend aus politischen Motiven entgegen gesetzt hatten, seine Bedeutung. Die Verhandlungen der Mittelstaaten unter sich und mit Oesterreich wurden zwar noch fortgesetzt, aber die Aussicht auf irgend eine Einigung wurde immer schwächer. Endlich trat Sachsen aus seiner bisherigen, zuwartenden Stellung hervor und einigte sich wiederum im Einverständniß mit beiden Kammern seines Landtags am 10. Mai mit Preußen definitiv auf der Grundlage des franz. Handelsvertrags, am 3. Juni trat auch Frankfurt bei, am 28. Juni Baden, Kurhessen, die thüringischen Staaten und Braunschweig, am 10. Juli folgten ihnen Oldenburg und Hannover, das noch zu rechter Zeit wenigstens einen Theil seines bisherigen Präcipuums zu retten suchen mußte, am 12. Sept. erklärte

Hessen-Darmstadt seinen Beitritt, am 22. desselben Monats mußten sich Beauftragte Württembergs und Nassau's in einer Besprechung mit dem Leiter der bayerischen Politik in München überzeugen, daß ein längerer Widerstand gegen Preußen unmöglich geworden sei und noch vor Ende des Monats, d. h. noch vor dem Ablauf des von den anderen Zollvereinsstaaten ihnen gesetzten fatalen Termins, hatten auch sie ihren Beitritt in Berlin angezeigt. Am 30. Sept. waren an der Zollconferenz in Berlin wieder alle Staaten, welche bisher den Zollverein gebildet hatten, durch Bevollmächtigte vertreten.

Deutschland.

Unläugbar war das ein großer Triumph für Preußen auf dem Gebiete seiner deutschen Politik, um so mehr, als er nicht bloß eine Niederlage seiner mittelstaatlichen Gegner, sondern auch eine folgenschwere Niederlage Oesterreichs bezeichnete. Geschickt hatte Preußen dem wiederholten Andrängen Oesterreichs, das dabei und wohl mit allem Recht an seine nunmehrige specielle Allianz mit Preußen appellirte, auszuweichen und dasselbe hinzuhalten gewußt, bis die ganze Angelegenheit zur vollendeten Thatsache geworden war. Selbst dann machte Preußen Oesterreich auch nicht die mindeste Concession. Es verständigte sich nach den mehrfach geäußerten Wünschen der übrigen Zollvereinsstaaten mit Frankreich über einige Modificationen des Handelsvertrags, aber der Art. 31 desselben, der jedes engere Verhältniß zwischen dem Zollverein und Oesterreich unmöglich macht, war nicht darunter. Oesterreich mußte seither froh sein, nur überhaupt einen Handelsvertrag mit dem Zollverein abschließen zu können, um seinen Schutzzöllnern gegenüber wenigstens einen Anhaltspunkt für die nun allerdings unausweichlich gewordene liberale Reform seines Zolltarifs zu gewinnen. Preußen aber hatte durch Erfahrung erprobt, wie fest es durch die Vorgänge seit Anfang des Jahres 1864 Oesterreich an sich gekettet habe. Denn in Wien wie in München wurde die Niederlage, die man Preußen gegenüber erlitten hatte, lebhaft genug gefühlt: in beiden sahen sich die bisherigen Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, dort der Graf Rechberg, hier der Frhr. v. Schrenk, veranlaßt, ihre Portefeuilles niederzulegen.

Ermuthigt durch diese Erfolge ging Preußen nunmehr auch in den Herzogthümern entschiedener vor. Als es im Januar die ganze Angelegenheit gegen Dänemark in seine Hände nahm und seine

Preußen. Truppen in Holstein einrückten, ausgesprochenermaßen nicht um die Herzogthümer von Dänemark loszureißen, sondern um sie im Gegentheil Dänemark zu erhalten, fand es in Holstein natürlicher Weise wenig Zuneigung und noch weniger Vertrauen und selbst in Schleswig konnte es nicht verhindern, daß eine Stadt nach der andern den Herzog Friedrich als ihren legitimen Landesherrn ausrief und ihm theilweise durch massenhafte Deputationen huldigte. Die Stimmung änderte sich nach und nach gegenüber den Truppen in Folge ihrer Siege über die Dänen, aber das Mißtrauen blieb und mit vollem Recht gegenüber der preuß. Regierung und ihrer Ziele bezüglich des zukünftigen Verhältnisses der Herzogthümer zu Dänemark. Erst als die beiden deutschen Großmächte auf der Londoner Conferenz die völlige Lostrennung derselben von Dänemark und ihre selbständige Constituirung unter dem Herzog Friedrich von Augustenburg beantragten, als Dänemark nicht lange darnach, aus den Herzogthümern und dem jütischen Festlande überhaupt gänzlich verdrängt, um Frieden bat und in den Wiener Präliminarien sich bereit erklärte, auf alle seine Ansprüche an die Herzogthümer definitiv zu verzichten, verlor dieses Mißtrauen den Boden. Aber schon war an seine Stelle ein anderes nicht minder gegründetes getreten, Preußen wolle diese Lande für sich erwerben, während sie selbst überzeugt waren, daß Herzog Friedrich ihr legitimer Landesherr sei, dessen Erbrechte sie ihre Befreiung von der dänischen Herrschaft verdankten und dem sie ebendarum freiwillig als solchem gehuldigt hatten. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1864 tauchten derartige Gerüchte auf, wurden widersprochen und verschwanden, jedoch nur um alsbald von neuem wieder aufzutauchen. Preußen war damals noch nicht in der Lage, feste Pläne nach dieser Richtung zu bilden: nach der von ihm selbst in Verbindung mit Oesterreich verkündeten Politik, nach seinen den übrigen Unterzeichnern des Londoner Vertrags wiederholt gegebenen Zusicherungen war Preußen gebunden und mußte auf alle derartigen Pläne verzichten, sobald Dänemark klug genug war, die ihm dargebotene Hand zu ergreifen. Erst als die Londoner Conferenz zur Gewißheit brachte, daß die Dänen in ihrer Verstocktheit und in trügerischer Hoffnung auf fremde Hülfe Alles an Alles setzten, um Dänemark bis zur Eider oder wenigstens bis zur Linie des Danewerk und der Schlei zu behalten und lieber auf die Herzogthümer gänzlich verzichteten, als ein Schles-

wig-Holstein in welcher Form immer zugestehen wollten; erst da trat in Preußen der Gedanke, das wesentlich durch seine Truppen von den Dänen „eroberte“ Land für sich zu erwerben, unumwunden an den Tag. Von da an schwirrten aber auch Annexionsideen in Preußen förmlich in der Luft. Offen und mit einer gewissen Autorität begegnen wir dem Gedanken zuerst in der ohne allen Zweifel von der preuß. Regierung selbst veranlaßten Adresse des Grafen Arnim-Boytzenburg vom 11. Mai an den König, durch welche die endliche Lossagung Preußens vom Londoner Vertrage motivirt werden sollte. „Wir halten — heißt es darin — die Trennung des deutschen Schleswigs und Holsteins von Dänemark und ihre Vereinigung zu einem Ganzen, sei es unter einem eigenen Landesherrn und dem wirksamen Schutze eines mächtigen deutschen Staates, sei es als ein Theil dieses letztern, für die einzige Lösung, welche die Opfer lohnt, die wir gebracht haben“. Vorsichtig ließ indeß Preußen die zweite Möglichkeit, die weder dem alliirten Oesterreich noch den übrigen Großmächten, deren Mißtrauen gegen Preußen ohnehin wach war, conveniren konnte, vorerst gänzlich bei Seite und trug kaum vierzehn Tage später mit Oesterreich darauf an, die Herzogthümer Holstein und Schleswig, wenigstens das deutsche Schleswig zwar gänzlich von Dänemark zu trennen, aber ausdrücklich unter dem Erbprinzen von Augustenburg. Die Dänen lehnten jedoch den Vorschlag unbedingt von der Hand, die Londoner Conferenz ging ohne Resultat auseinander, der Krieg wurde wieder aufgenommen und führte, da den Dänen von keiner Seite active Unterstützung zu Theil ward, nunmehr bald zu dem Ende, daß sie sich genöthigt sahen, um Frieden zu bitten. Jetzt war die Stellung Preußens eine ganz andere. Von nun an traten seine Ansprüche auf die Oberhoheit über die Herzogthümer oder wo möglich auf die völlige Annexion derselben immer lauter, immer entschiedener zu Tage. Seinem eigenen Antrag vom 28. Mai zu Gunsten des Augustenburgers betrachtete es durch die Nichtannahme desselben von Seite der Londoner Conferenz als dahingefallen und als weiter durchaus unverbindlich. Zu Förderung seiner eigenen Pläne wurden dagegen am 1. Aug. die Friedenspräliminarien und am 30. Oct. der endliche Friede mit Dänemark ohne Zuzug weder eines Vertreters des deutschen Bundes noch eines solchen der Herzogthümer abgeschlossen, dazu mußte Dänemark in ebendenselben alle seine „Rechte“

Deutschland.

Deutschland. auf die Herzogthümer an Preußen und Oesterreich abtreten, dazu wurde auf die Herzogthümer eine so enorme Schuldenlast gewälzt, dazu das Erbrecht des Augustenburgers in jeder Weise bezweifelt und dagegen die Erbansprüche des Großherzogs von Oldenburg hervorgehoben, ja zuletzt sogar eigene hohenzollernsche Erbrechte zu Tage gefördert. In den Herzogthümern selbst wurden Zeitungen gegründet, um die preußischen Ansprüche zu verfechten, Flugschriften und Flugblätter in Masse verbreitet, und alles gethan, um eine förmliche Partei zu Unterstützung der preußischen Ansprüche zu organisiren. Der Erfolg entsprach indeß vorerst den Hoffnungen Preußens nur wenig. Bloß in Lauenburg ließ sich der feudale Landtag des kleinen Ländchens, derselbe Landtag, der zu Ende des J. 1863 den König Christian von Dänemark als Landesherrn anerkannt hatte und das seither weder befreit noch erobert worden, sondern einfach bei Seite geblieben war, dazu herbei „den Wunsch auszusprechen, daß das Herzogthum in Personalunion und mit Beibehaltung seiner bisherigen Verfassung mit Preußen vereinigt werden möge". Schon weniger Neigung fand Preußen in Schleswig; doch gelang es ihm immerhin, einige nicht gering zu schätzende Demonstrationen zu seinen Gunsten hervorzurufen, zumal das Land militärisch und civil bereits von Preußen regiert ward. Am wenigsten schien es in Holstein Fuß fassen zu können, wo eine zahlreiche Versammlung von Delegirten der über das ganze Land ausgebreiteten Schleswig-Holsteinvereine am 25. Juli, allerdings nur mit der geringen Mehrheit von 102 gegen 98 Stimmen, den Antrag auf diplomatischen, militärischen und maritimen Anschluß an Preußen verwarf und den Entscheid darüber dem Herzog Friedrich in Verbindung mit der Landesvertretung als allein hiezu competent zu überlassen beschloß. Etwas später, am 8. Aug., erklärte sich zwar das Corps der schleswig-holsteinischen Prälaten- und Ritterschaft mit großer Mehrheit für den von der Delegirtenversammlung vorerst abgelehnten diplomatischen, militärischen und maritimen Anschluß an Preußen; allein diese einst hochgeachtete Körperschaft hatte in neuerer Zeit durch die Schuld gerade ihrer hervorragendsten Mitglieder ihr Ansehen im Lande selbst größtentheils eingebüßt und ein am 24. Aug. von fast allen Städten und Flecken des Landes beschickter Städtetag in Neumünster sprach sich sofort gegen den Beschluß aus und beschränkte den gewünschten An-

schluß an Deutschland und „insoweit das Interesse Deutschlands es erfordere" an Preußen darauf, daß er „die Selbständigkeit nicht aufheben dürfe". So kam Preußen in der Verfolgung seiner weiteren Plane nicht recht von der Stelle.

Deutschland.

Was ihm hauptsächlich im Wege zu stehen schien, war die fortwährende Anwesenheit der Bundestruppen und Bundescommissäre in Holstein, die Preußen in der freien Bewegung und in der ungehemmten Anwendung seiner Machtmittel allerdings vielfach im Wege standen. Dieses Hinderniß mußte beseitigt werden. Der Abschluß des Friedens mit Dänemark sollte dazu die Veranlassung bieten. Dänemark hatte durch denselben seine Rechte auf die Herzogthümer an Oesterreich und Preußen abgetreten; die Regierung des Königs von Dänemark, gegen welche die Execution verfügt worden war, hatte durch diese Cession rechtlich wie schon früher factisch aufgehört und Preußen erachtete daher, daß die weitere Besetzung des Landes durch Bundestruppen „gegenstandlos" geworden sei, diese Besetzung demnach sofort aufzuhören habe und das Land an Preußen und Oesterreich überantwortet werden müsse. Es eröffnete darüber sofort Unterhandlungen mit Oesterreich. Da sie indeß, wie es scheint, vorerst zu keiner Verständigung führten, beschloß es allein vorzugehen und die Entfernung der Bundestruppen nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Die Alliirten hatten Jütland bereits geräumt und die Truppen zogen südwärts. Der größere Theil sollte wieder in ihre Heimathländer zurückkehren und nur ein kleiner zur Besetzung der Herzogthümer zurückbleiben. Die Oesterreicher hatten selbst Holstein größtentheils verlassen, die Preußen rückten langsam nach. Da erhielten die letzteren plötzlich den Befehl, den Abzug zu sistiren und in Holstein zu verbleiben, während aus Schleswig fortwährend Truppen nachrückten und selbst solche, die bereits nach Hamburg abgerückt waren, wieder umkehrten und nach Altona zurückgingen. Zu gleicher Zeit wurde die 13. preußische Division als Drohung gegen Hannover bei Minden, die 6. Division als Drohung gegen Sachsen bei Berlin concentrirt. Am 29. Nov. besetzten die Preußen die Etappenstraßen durch Holstein und zogen eine ansehnliche Streitmacht um Altona, den Sitz der Bundescommissäre, zusammen. An demselben Tage richtete Preußen an die Regierungen von Sachsen und Hannover die kategorische Aufforderung, „sofort und ohne weitere Da-

Deutschland. Zwischenkunft der Bundesversammlung ihre Truppen und ihre Commissäre zurückzuziehen und dem Bunde einfach von dem Geschehenen Anzeige zu machen". Beide Regierungen wurden um eine Antwort „in kürzester Frist" ersucht. Dieses gewaltsame Vorgehen machte in Hannover und in Dresden einen sehr verschiedenen Eindruck. Die hannoverische Regierung erklärte sich sofort bereit, den Forderungen des mächtigen Nachbars zu entsprechen, Sachsen dagegen konnte sich nicht dazu verstehen, der ersten Drohung zu weichen, sondern wollte die Entscheidung dem Bunde anheimgeben und inzwischen allfällige Gewalt mit Gewalt abtreiben. Augenblicklich wurden die Beurlaubten zu ihren Fahnen berufen und der Befehl ertheilt, die Kassen des Staats nach Dresden abzuliefern, um sie mit den Kostbarkeiten der Krone nach dem Königstein in Sicherheit zu bringen, als ob jeden Augenblick die Preußen einrücken könnten. Unterdessen war in Frankfurt die Bundesversammlung zu außerordentlicher Sitzung zusammengetreten. Preußen und Oesterreich legten ihr nunmehr den Friedensvertrag mit Dänemark zur Kenntnißnahme vor. Oesterreich verhielt sich im übrigen passiv, wie es sich auch den Schritten Preußens in Hannover und Dresden nicht angeschlossen hatte. Sachsen forderte seinerseits die Bundesversammlung auf, unverweilt einen Beschluß darüber zu fassen, ob es den ihm seiner Zeit ertheilten Auftrag zur Execution in Holstein für erfüllt zu betrachten und demgemäß seine Truppen aus den Herzogthümern zurückzuziehen habe". Bayern erklärte sofort, daß dieß nach seiner Ansicht nicht der Fall sei und daß die weitere Besetzung und Verwaltung der Herzogthümer von Seite des Bundes nach seiner Ansicht noch fortzudauern habe. Auf seinen Antrag beschloß denn auch die Versammlung, daß der Bundesgeneral Hake in Holstein seine Stellungen innebehalten solle. Die Frage selbst wurde den Ausschüssen überwiesen, und es schien zweifelhaft, ob sich eine Majorität finden werde, um willfährig die Forderung Preußens als im Bundesrecht begründet zu erklären, so geneigt auch die Mehrzahl sein mochte, einem Conflict, zu dem Preußen offenbar bereit war, wo immer möglich auszuweichen. In dieser Verlegenheit trat Oesterreich ins Mittel, um wenigstens die Form zu retten und dem Bunde diese äußerste Erniedrigung nach allem, was er schon hatte hinnehmen müssen, zu ersparen. Es bewog Preußen, gemeinsam mit ihm am Bunde die von Sachsen verlangte Erklärung

zu beantragen. Preußen fügte jedoch drohend bei, daß es die Concession Deutschland. nur mache, um weitere „Verwickelungen, die sich sonst ergeben könnten" zu verhüten und daß es zu einer definitiven Lösung der Erbfolge die Hand nicht biete, „so lange der seines Erachtens unberechtigten Fortdauer des Executionsverfahrens nicht ein Ziel gesetzt sei". Am 5. Dec. nahm die Bundesversammlung den österr.-preuß. Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen an; Sachsen stellte seine Rüstungen ein und entließ seine Urlauber wieder; am 7. übergaben die Bundescommissäre Holstein und Lauenburg den österr.-preuß. Civilcommissären und alsbald begannen die Hannoveraner, kurz darauf auch die Sachsen ihren Heimmarsch. Die Preußen richteten sich in den Herzogthümern ziemlich häuslich ein, setzten eine neue schleswig-holsteinische Landesregierung in Schleswig ein, nahmen das Post- und Telegraphenwesen an sich und stellten es unter preußische Chefs und preußische Beamtete, verlegten auch alsbald ein preuß. Garderegiment nach Lauenburg, das sie bereits als das ihrige ansahen. Durch den Bundesbeschluß war nur die Form gewahrt worden, thatsächlich hatte die Bundesversammlung eine neue Demüthigung erlitten und wider Willen die Hand dazu bieten müssen, von der weiteren Lösung der Erbfolgefrage factisch ausgeschlossen zu werden. Oesterreich hatte nach dem Willen Preußens auch dazu die Hand bieten müssen.

Fassen wir die Lage der Dinge in Deutschland überhaupt zusammen, so war dieselbe im Grunde für keinen Theil der Gesammtnation eine befriedigende. Die nationale Bewegung sah zwar ihren ersten und nächsten Wunsch, die völlige Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erfüllt, aber die Art und Weise, wie dieses Ziel ohne sie und gegen sie erreicht worden war und die Art und Weise, wie die Herzogthümer selbst und der Bund, der bei aller Mangelhaftigkeit und aller Schwäche immerhin der einzige, wenn auch noch so ungenügende Vertreter der ganzen Nation war, von der weiteren Lösung der Frage ausgeschlossen worden waren, endlich die Art und Weise, wie die Lösung von Preußen in seinem eigenen, ausschließlichen Interesse mit allen Mitteln einer rücksichtslosen und gewaltthätigen Politik angestrebt wurde, lag schwer auf dem Gewissen der öffentlichen Meinung. In Oesterreich erkannte die Bevölkerung der deutschen Kronländer mit Schmerz, wie die Regierung durch eine geradezu kopflose Politik, die weder deutsch noch österreichisch war, ihren bisherigen Einfluß in

Deutschland. Deutschland fast gänzlich eingebüßt und wie sie selber dazu mitgewirkt hatte, Preußens Stellung in Deutschland zu verstärken, sein Machtgebiet in nicht geringem Maaße zu vergrößern, ohne daß Oesterreich daraus nach irgend einer Seite der allergeringste Gewinn erwachsen

Preußen. wäre oder auch nur irgendwie in Aussicht stand. Preußen allein hatte Ursache, mit dem Resultate des Jahres in mehr als einer Beziehung zufrieden zu sein. Sein Ansehn in Europa, seine Stellung in Deutschland, sein Verhältniß zu Oesterreich waren ganz anders geworden, als sie vorher gewesen. Die Scharte von Olmütz konnte als vollkommen ausgewetzt betrachtet werden. Die Politik der Regierung begegnete zwar anfänglich einem entschiedenen und nur zu wohl begründeten Mißtrauen des preußischen Volkes, aber dieses Mißtrauen schwand, als die Tapferkeit der Armee am Ende trotz jener Politik zu einer vollständigen Losreißung der Herzogthümer von Dänemark führte, und begann allmälig und bis auf einen gewissen Grad in ihr Gegentheil umzuschlagen, als die Regierung immer entschiedener darauf ausging, die Früchte des Sieges vor allem aus Preußen selbst zu Gute kommen zu lassen. Noch bevor das Jahr zu Ende ging, unterstützte die ganze Oppositionspresse die Idee der Annexion oder wenigstens des engsten Anschlusses der Herzogthümer an Preußen und das einzige größere Blatt, das dem allgemeinen Zuge der öffentlichen Meinung in Preußen zu widerstreben wagte, büßte es zu Neujahr mit einem so empfindlichen Verluste von Abonnenten, daß auch es seither einzulenken für gut fand. Allein die Befriedigung über die neu errungene Machtstellung Preußens war doch auch im Land selbst nichts weniger als eine ungetrübte. Nachdem der Landtag schon im Januar von der Regierung geschlossen worden, ohne daß eine Verständigung weder über die Militärfrage noch über das Budgetbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses zu Stande gekommen wäre, hatte die Regierung freie Hand nach innen wie nach außen. Sie verfügte über die Staatseinnahmen ohne sich an die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Volksvertretung zu kehren, sie führte Krieg und nahm das Geld dazu, das ihr das Abgeordnetenhaus verweigert, wo sie es eben fand, im Staatsschatz und in den Cassabeständen, sie vervollständigte die Armeereorganisation trotz alles Widerstands der öffentlichen Meinung. Der Conflict blieb bestehen und die Maßnahmen der Regierung waren der Art,

daß die Verbitterung der Gemüther nothwendig immer tiefer greifen Preußen.
mußte, obwohl die Presse bereits sehr vorsichtig und zahm gemacht worden war und das Vereinswesen der Regierung keine wesentlichen Schwierigkeiten bereitete. Die Wahlen der Städte in ihre Stadtverordnetenversammlungen und in ihre Magistrate wurden beharrlich wieder und wieder nicht bestätigt, sobald sie nicht auf Anhänger der Regierung fielen und die Beamteten, die ihr nicht völlig zu Willen waren, richterliche wie Verwaltungsbeamtete, wurden theils auf dem Disciplinarwege theils durch zahllose Processe gemaßregelt. Mit Schrecken und Kummer sah der Vaterlandsfreund die wachsende Corruption: selbst der Glaube an die Unabhängigkeit der Gerichte war erschüttert, der alte Stolz der Preußen schon halb und halb gebrochen. Und dennoch zeigten die partiellen Wahlen während des ganzen Verlaufs des Jahres, daß die Regierung in der öffentlichen Meinung des Landes nicht wesentlich an Boden gewonnen hatte, daß der Widerstand der Mittelklassen gegen das System der Regierung so ziemlich ungeschwächt noch immer derselbe war, wie bisher. Es liegt auf der Hand, daß alle diese Zustände im innern sowie seine ganze Politik nach außen in keiner Weise geeignet waren, Preußen die Gemüther im übrigen Deutschland zu gewinnen. Das war auch gar nicht die Absicht desjenigen, der die Leitung Preußens in seiner Hand hielt: die Zeit der moralischen Eroberungen war längst vorbei. Preußens anfängliche Politik gegenüber Dänemark, seine spätere gegen die Herzogthümer, sein ganzes Benehmen gegen den Bund wie gegen die einzelnen Bundesstaaten, die, übrigens in der That meisterhafte Art, wie es Oesterreich gegen sein handgreifliches Interesse führte, wohin es nur wollte und mitten in der scheinbar innigsten Allianz mit Oesterreich die Zollvereinskrisis gegen Oesterreich zum Austrag brachte und die Mittelstaaten zwang, sich ihm gewissermaßen auf Gnade und Ungnade zu ergeben, die übermächtige Stellung, die es zu Ende des Jahrs gegen ganz Deutschland einnahm und in der es sich bereit und selbst geneigt zeigte, rücksichtslos sein Schwert in die Wagschaale zu werfen, um die Bundestruppen aus Holstein nöthigenfalls mit Gewalt zu entfernen, alles das war wohl geeignet zu schrecken, aber noch viel mehr aufs tiefste zu erbittern. Es scheint nicht, daß die preußische Regierung sich diese Stimmung der Gemüther im übrigen Deutsch-

Preußen. land anfechten ließ, zufrieden, demselben seine Macht gezeigt zu haben und überzeugt, daß diese Staaten alle zwar im Falle wären, ihm Schwierigkeiten, aber nicht im Stande, ihm wirksame Hindernisse in der Verfolgung seiner Pläne zu bereiten. Es läßt sich nicht läugnen, die Berechnung Preußens war vorerst vollkommen zutreffend. In der schleswig-holstein'schen Frage kam ein Stück der deutschen Frage überhaupt zur Entscheidung und die deutschen Staaten außer Preußen und Oesterreich sahen sich davon ausgeschlossen und fühlten sich überhaupt bezüglich derselben gelähmt. Der großdeutsche Reformverein verzichtete unter diesen Umständen sogar auf die Abhaltung einer Generalversammlung und der Nationalverein hielt zwar eine solche ab, fand aber für gut, auf die Durchführung seines eigentlichen Programms vorerst thatsächlich gleichfalls zu verzichten und seine Thätigkeit auf die liberale Ausbildung in den Einzelstaaten zu beschränken. Inzwischen tröstete sich die öffentliche Meinung mit der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß das System, das gegenwärtig in Preußen die Gewalt in der Hand hat, unmöglich auf die Dauer werde durchdringen können und daß die unnatürliche Allianz zwischen Preußen und Oesterreich noch viel weniger eine Gewähr der Dauer in sich trage.

Oesterreich. Die ganze momentan übermächtige Stellung, in der Preußen aus dem Kriege gegen Dänemark hervorging, konnte es nur mit Hülfe Oesterreichs erringen. Nur mit Hülfe Oesterreichs konnte der Bund bei Seite geschoben, nur mit seiner Hülfe der Krieg gegen das Mißtrauen der übrigen Großmächte zu Ende geführt werden, nur mit seiner Einwilligung konnte Preußen hoffen, seine Absichten auf die Herzogthümer auch gegen den Widerspruch ihrer Bevölkerungen nöthigenfalls selbst mit Gewalt zu verwirklichen. Was gewann Oesterreich dabei? Vor der Hand wenigstens ist in der That nichts abzusehn. Das Resultat der Ereignisse des Jahres 1864 kann daher nicht anders denn als eine wesentliche Schwächung Oesterreichs bezeichnet werden, dessen Stellung in Deutschland mehr als bloß erschüttert ist und das von Italien fortwährend bedroht wird, während es noch weit davon entfernt ist, sich auf der verfassungsmäßigen Grundlage, die es seit dem Jahr 1861 zu gewinnen bemüht ist, consolidirt zu haben. Es läßt sich heute kaum mehr bestreiten, daß die Hoffnungen, welche man in Oesterreich und außerhalb desselben an

Oesterreich.

die Ertheilung der Verfassung vom 26. Februar 1861 knüpfen zu dürfen glaubte, sich nicht oder doch nur zum geringsten Theile erfüllt haben. Als diese Verfassung gegeben wurde, waren so ziemlich alle Parteien darüber einverstanden, daß dieser Schritt für Oesterreich zur unausweichlichen Nothwendigkeit geworden sei, wenn das Reich aus den fast überwältigenden Schwierigkeiten, die der zehnjährige Absolutismus geschaffen, sich wieder emporarbeiten und wieder denjenigen Rang unter den Mächten Europa's einnehmen sollte, den ihm seine Weltstellung anweist. Allein es gelang nicht, die Verfassung im ganzen Reiche zur Anerkennung und Geltung zu bringen; Ungarn verharrte in seinem passiven Widerstande gegen Alles, was den Grundlagen seiner alten Verfassung Eintrag zu thun schien, selbst in Croatien hielt es die Regierung nicht an der Zeit, den gescheiterten Versuch zu erneuern, Venetien weigerte sich, Abgeordnete in den Reichsrath zu schicken; nur in Siebenbürgen gelang es mit Hülfe der Rumänen, die, obwohl die zahlreichste der dort angesiedelten Nationen, doch bisher von jeder Vertretung auf dem Landtage ausgeschlossen gewesen waren. Allein selbst für die deutsch-slavischen Kronländer entsprach die Ausführung der ursprünglichen Conception sehr wenig. Der Reichsrath entwickelte unläugbar eine Fülle von Talenten, von Einsicht und gutem Willen und die Landtage wetteiferten, die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Kronländer zur Anerkennung zu bringen und ihre Befriedigung anzubahnen. Wenn jener seine Sitzungen geschlossen hatte, traten diese zusammen, worauf wieder der Reichsrath einberufen wurde: ein neues öffentliches Leben schien das alte Reich durchbringen zu sollen. Und dennoch blieb im wesentlichen Alles beim Alten. Die Regierung suchte im Gange des constitutionellen Räderwerks eine Stütze zumal für die Finanzlage des Reichs, die einem Staatsbankerott nur allzunahe gekommen war. Aber sie war nicht geneigt, ihre Macht in Wahrheit mit der Volksvertretung zu theilen und noch weiter entfernt, die reichen materiellen und intellectuellen Kräfte, die in den Völkern Oesterreichs schlummern und so lange absichtlich im Schlummer erhalten worden waren, wirklich zu entfesseln und zu einem lebendigen und freien Staatsleben aufzurufen. Ihre Vorlagen an den Reichsrath waren spärlich, meist finanzieller Natur, und liefen mehr auf Anforderungen als auf Gewährungen hinaus. Als der Kaiser am 15. Febr. die

Oesterreich. zweite Session des Reichsraths schloß, mußte er selbst gestehen, daß dieselbe nicht gerade reich an vollendeten Thatsachen der Gesetzgebung gewesen sei. Die öffentliche Meinung urtheilte weit schärfer und war entschieden unzufrieden. In den alsbald zusammen tretenden Landtagen wurde es laut ausgesprochen, daß das ganze Verfassungswesen im Grunde bis jetzt nur den Regierenden, nicht aber den Regierten zu Gute gekommen sei. Die Finanzlage war noch immer durchaus unbefriedigend: die Herstellung der Valuta stand in weiter Ferne, trotz des Friedens nahm die Staatsschuld beständig zu und zeigte das Budget Jahr für Jahr ein schweres regelmäßiges Deficit. Der Credit des Reichs war auch in der That bereits wieder fast auf Null gesunken. Ein im Mai ausgeschriebenes Anlehen konnte nur zum Theil untergebracht werden und ein vom Finanzminister mit einem Consortium von Banquiers getroffenen Uebereinkommen ergab sich schließlich gleichfalls als erfolglos. Die auswärtige Politik der Regierung war eben so wenig befriedigend. In Venetien lag fortwährend eine Armee von mehr als hundertausend Mann auf vollem Kriegsfuß und verschlang die besten Kräfte des Reichs. Oesterreich war allerdings dazu gezwungen: das neue Königreich Italien erhob fort und fort Anspruch auf Venetien, wenn es auch aus eigener Kraft nicht im Stande war, sie mit den Waffen in der Hand zu unterstützen; aber auch Oesterreich hielt noch immer am Zürcher Vertrag fest, der längst in Stücke zerrissen war und wenn es nicht über Italien herfiel, so geschah es wesentlich nur, weil es wußte, daß Frankreich hinter Italien stand und es nimmer geduldet hätte. Eine noch immer mächtige Partei tröstete sich damit, daß das neue Königreich ohnehin demnächst von selber wieder auseinander fallen werde. Eben so wenig befriedigt fühlte sich die öffentliche Meinung durch das Verhältniß zu Deutschland und die Allianz mit Preußen. Die neu bewährte Tapferkeit des österreichischen Armeecorps in Schleswig, am Danewerk, bei Oeversee, bei Veile war doch nur ein geringer Trost für den Verlust des Einflusses in Deutschland und für die Machterweiterung Preußens im Norden. Und als endlich Oesterreich von seinem neuen Alliirten nicht einmal das zu erreichen vermochte, daß er ihm in der Zollfrage auch nur die geringsten Concessionen machte, mußte Graf Rechberg, der die Allianz mit Preußen vorzugsweise zu Stande gebracht und auch jene Unterhandlungen

fortwährend geleitet hatte, endlich weichen und am 21. Oct. sein Portefeuille niederlegen. Am 14. Nov. trat der Reichsrath wieder zusammen. Die Thronrede, mit welcher der Kaiser denselben eröffnete, machte auf die öffentliche Meinung einen sehr unbefriedigenden Eindruck und die allgemeine Stimmung fand in der Antwortsadresse des Abgeordnetenhauses ihren nicht zu verkennenden Ausdruck. Zwei Punkte waren es namentlich, welche mit Freimuth darin erörtert wurden. Unmittelbar nach dem Schluß der vorigen Session des Reichsrathes hatte die Regierung auf die ihr durch Art. 13 der Verfassung gewährte discretionäre Gewalt gestützt im April den Belagerungszustand über Galizien verhängt und diese Maßregel seither nicht nur nicht wieder beseitigt sondern auch erklärt, daß sie dem Reichsrath nur aus gutem Willen Auskunft darüber ertheilen werde, eine Verpflichtung dazu jedoch nicht anerkenne. Die Antwortsadresse erklärte nunmehr sehr bestimmt, daß das Abg.-Haus von Seite der Regierung die ihr „nach der Verfassung obliegende" Darlegung der Gründe für jene Maßregel gewärtige und drang lebhaft darauf, daß sie „in kürzester Zeit" überhaupt wieder entfalle. Der zweite und wichtigste Punkt war der im höchsten Grade unbefriedigende Zustand der Finanzen. Unumwunden erklärte die Adresse: „Die Finanzlage des „Reichs ist eine sehr ernste. Die Ausgaben überragen fortwährend „die Einnahmen, die hochgespannte Steuerlast der Staatsbürger erträgt „kaum mehr eine Erhöhung, das Staatsvermögen ist namhaft vermindert und die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in „Jahren des Friedens muß zu schweren Bedrängnissen und kann „endlich zu unheilvollen Krisen führen. Das Abg.-Haus vermag in „dem bloßen Streben nach Ersparungen zur Anbahnung des Gleichgewichts im Staatshaushalte für eine fernliegende Zeit eine Gewähr „für eine dauerhafte Ordnung des Staatshaushaltes nicht zu erkennen, „es hält vielmehr die völlige Umkehr zur strengen Regelung der „Staatsausgaben nach dem Maaße der ordentlichen Einnahmen — „außerordentliche Fälle ausgenommen — für den unverweilt nöthigen „und allein erfolgreichen Schritt, um jenes Gleichgewicht wieder herzustellen und die finanziellen Kräfte des Staats der Wiedererstarkung „zuzuführen, deren das Reich bedarf, um seine Machtstellung zu behaupten und seine innere Wohlfahrt zu sichern. Namentlich erscheint „es unerläßlich, nach den schon in früherer Zeit von Ew. Maj. aus-

Oesterreich.

Oesterreich. „gesprochenen Intentionen die Ausgaben für Heer und Flotte herab„zusetzen und es kann dieß bei einer erfolgreichen nur durch die „Interessen der österr. Völker bestimmten Leitung der auswärtigen „Angelegenheiten ohne Gefahr für das Reich geschehen. Eben so „gestatten die geänderten Einrichtungen im öffentlichen Leben der Ge„meinden und Länder bereits im ausgiebigsten Maaße die Vereinfachung „der staatlichen Verwaltung. Das Abgeordnetenhaus erachtet diese „Gesichtspunkte bei der Feststellung der Ausgaben für maßgebend." Uebereinstimmend mit dieser ergebenen aber freimüthigen Darlegung war die Majorität des Hauses, wie sich seither gezeigt hat, entschlossen, das ordentliche Jahresdeficit durch erkleckliche Ersparungen selbst dem zähesten Widerstande der Regierung gegenüber principiell und ein für allemal zu beseitigen und die Tragweite des Art. 13 der Verfassung, der in seiner Auslegung durch die Regierung die ganze Verfassung in Wahrheit zu einer bloßen Illussion macht, einer ernsten Erwägung zu unterziehen. Die auswärtige Politik blieb dem Einflusse des Reichsraths so viel wie gänzlich entrückt, doch deutete er es bei Gelegenheit hinreichend an, daß er weder mit der starren Politik des Cabinets gegen Italien noch mit der preußischen Allianz einverstanden sei und weder die eine noch die andere als im Interesse des österreichischen Staates liegend zu erkennen vermöge. Die Regierung fuhr inzwischen fort, gegenüber Italien dieselbe zuwartende Haltung zu beobachten, wie in den letzten Jahren, ohne dasselbe offen zu bedrohen, aber auch ohne die thatsächlichen Zustände desselben in irgend einer Weise anzuerkennen. Die Septemberconvention mit dem Königreich Italien setzte sie in lebhafte Unruhe, doch beruhigte sie sich dabei, daß dieselbe jedenfalls in erst zwei Jahren in Wirksamkeit zu treten habe, daß bis dahin noch allerlei Wechselfälle eintreten könnten und daß Frankreich dem Papste schließlich doch kaum allzu nahe treten werde; dagegen konnte es nicht umhin, der römischen Curie verständlich genug zu erklären, daß sie bei den bekannten Gesinnungen der kaiserlichen Regierung zwar stets aller Beihülfe derselben gewärtig sein könnte, aber doch nur so weit sie Oesterreich „den Umständen nach" zu leisten vermöge. Ungleich mehr Sorge wenigstens für den Moment bereitete ihr das Verhältniß zu Preußen und zu Deutschland. Es ist völlig undenkbar, daß Oesterreich sich nicht längst überzeugt haben sollte, wie es von Preußen

Schritt für Schritt in eine Bahn geleitet worden sei, die seinen ursprünglichen Absichten ganz und gar nicht entsprach und seinen eigenen Interessen geradezu ins Gesicht schlug: mit eigenen Händen hatte es dazu geholfen, Preußen sehr wesentlich zu stärken, den österreichischen Einfluß in Deutschland dagegen sehr empfindlich zu schwächen. Der Staatsminister Schmerling stand auch wirklich nicht an, offen und unumwunden zuzugeben, daß die schleswig-holsteinische Sache „total verfahren" sei. Als daher Graf Rechberg durch die indirecten Folgen dieser seiner Politik zum endlichen Rücktritt von der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs gezwungen und durch den F.-M.-L. Grafen Mensdorff-Pouilly ersetzt wurde, glaubte die öffentliche Meinung mit Fug und Recht darin nicht bloß einen Personen- sondern auch einen entschiedenen Systemwechsel erblicken zu dürfen. Dennoch irrte sie sich. Oesterreich war bereits viel zu weit gegangen, um noch zurückweichen zu können, ohne, zumal einem Gegner wie dem preuß. Ministerpräsidenten v. Bismarck gegenüber bereit zu sein, eventuell selbst zum Schwerte zu greifen. Wie wenig aber Oesterreich noch, nach Innen wie nach Außen, consolidirt war, zeigte sich am besten daraus, daß es in der That nicht in der Lage war, daran auch nur denken zu können. Alles was der neue Leiter seiner auswärtigen Politik thun konnte, bestand darin, daß er sich mehr als bisher auf den factischen Mitbesitz der Herzogthümer, der nach dem Wiener Frieden auf Oesterreich und Preußen gemeinsam übergegangen war, zu stützen gedachte, weßhalb er denn auch den allzu willfährigen österr. Civilcommissär Baron Lederer abrief und durch den energischeren Hrn. v. Halbhuber ersetzte — und dann daß er allmälig wieder auf den nationalen und bundesmäßigen Weg in der endlichen Erledigung der ganzen Frage überzulenken und namentlich mit den übrigen Bundesstaaten wieder anzuknüpfen suchte. So war die Lage der Dinge zu Ende des Jahres 1864. *Oesterreich.*

Noch bleibt es übrig, einen Blick auf Amerika zu werfen, das um so weniger bei Seite gelassen werden darf, als die Politik Europas sich mit derjenigen des westlichen Continentes von Jahr zu Jahr mehr verflicht und die passive Rolle, die der letztere dabei anfänglich spielen mußte und die zunächst nur darin ihr Ende fand, daß Amerika die unberufene Einmischung Europas in seine Angelegenheiten allmälig mit Kraft und mit Glück *Amerika.*

Amerika. zurückzuweisen begann, in der neuesten Zeit in eine geradezu active Rolle umzuschlagen droht, durch welche ein ganz neues Element in die Schwankungen des europäischen Gleichgewichts sich einführen zu wollen scheint. Die engeren Beziehungen Europas und Amerikas bezogen sich während des Jahres 1864 gleichmäßig auf Südamerika, Spanien. Mittelamerika und Nordamerika. Zunächst war es Spanien, das einen Versuch machte, in die Verhältnisse von Südamerika einzugreifen. Noch kann es Spanien immer nicht verwinden, daß es von seiner einst weltbeherrschenden Stellung so tief herabgesunken und ihm von all seinen Colonien in Amerika nur Cuba, wenn auch die Perle der Antillen, geblieben ist. An eine Wiedereroberung derselben oder auch nur einer unter ihnen ist freilich nicht zu denken, aber es gereicht ihm wenigstens zur Genugthuung, jede Gelegenheit zu ergreifen, um diesen Töchterstaaten zu zeigen, daß die Zeiten sich seit fünfzig Jahren verändert haben und daß Spanien wieder eine Macht geworden sei, die mit Rücksichten behandelt werden müsse. So schloß sich vor einigen Jahren Spanien ohne Bedenken der franz.-englischen Expedition gegen Mexico an und trennte sich erst wieder von derselben, als es zu spät gewahr werden mußte, daß es lediglich von Frankreich vorgeschoben worden war. Dann annectirte es sich St. Domingo wieder und übersah zuerst gänzlich, daß nicht die Natur der Dinge sondern lediglich eine Intrigue die Insel in seine Arme zurückgeführt hatte. Erst der ausgebrochene Aufstand der Bevölkerung öffnete ihm die Augen und doch setzte es noch das ganze Jahr 1864 seine Truppen und seine Finanzen daran, die spanische Autorität auf der Insel aufrecht zu erhalten, bis die Vergeblichkeit aller Versuche und die wachsende Größe der materiellen Opfer ihm die Ueberzeugung aufdrang, daß es doch nicht durchzubringen vermöge und zu einer ernsten Erwägung zwang, ob es nicht gerathener sei, die ganze Erwerbung wieder aufzugeben. Inzwischen suchte es trotz der gemachten Erfahrung mit einer andern seiner ehemaligen Colonien, mit Peru, Händel. Um gewisse Ansprüche spanischer Unterthanen an die Republik zu unterstützen, schickte es einen diplomatischen Agenten Namens Mazarredo nach Lima. Da indeß Spanien die Existenz der Republik formell noch immer nicht anerkannt hat, gab es ihm nicht den Titel eines Gesandten, sondern wie gegenüber einer Colonie denjenigen eines Commissärs. Die peruanische Regierung wollte ihn als solchen

nicht anerkennen, die Unterhandlungen konnten nicht beginnen und der Spanier entschloß sich kurzweg, Lima wieder zu verlassen und sich in Callao einzuschiffen. Durch Zufall, wie es hieß, traf er nicht weit davon ein spanisches Geschwader, das seinen Lauf sofort nach den Chinchas-Inseln, durch ihre Guanolager die Hauptquelle der peruanischen Finanzen, richtete und sie bis zu Austrag des Streits in spanische Obhut nahm. Die Peruaner, so entschiedene Neigung sie verspürten, sich dieß nicht gefallen zu lassen und sich darin bis auf einen gewissen Grad von allen andern ehemals spanischen Colonien Südamerikas unterstützt sahen, fühlten sich doch zu schwach, es mit dem spanischen Geschwader aufzunehmen. Bis zu Ende des Jahres war eine Lösung noch nicht gefunden und blieben die Inseln fortwährend von Spanien besetzt. — Bedeutsamer und allem Ansehen nach ohne Vergleich folgenreicher entwickelten sich die Verhältnisse zwischen Mexico und Frankreich. Obwohl alle nur halbwegs unbefangenen Erwägungen den österreichischen Erzherzog Max hätten bestimmen sollen, die ihm von Kaiser Napoleon angetragene Krone Mexicos abzulehnen, die Verlockungen der Herrschaft waren, wie es scheint, noch größer: im März ging der Erzherzog selber nach Paris, um sich mit dem Kaiser über die Bedingungen zu verständigen und im April erklärte er, darauf gestützt, einer mexicanischen Gesandtschaft die Annahme der Kaiserkrone, worauf er sich sofort einschiffte und im Juni in die Hauptstadt seines neuen Reiches einzog. Die Umstände, unter denen er die Regierung des zerrütteten Staates übernahm, hätten kaum schwieriger sein können. Die Hauptstadt und ein Theil, indeß lange nicht die Hälfte des Landes war von den Franzosen besetzt, die ihn schützten. Allein selbst die Macht der Franzosen reichte nur gerade so weit, als ihre Waffen, und selbst auf diesem Gebiete wurden sie fortwährend durch Guerillas beunruhigt. Darüber hinaus lag das Gebiet der Republik, in Trümmern zwar und ohne rechten Zusammenhang, ohne eine beträchtliche organisirte Streitmacht, aber nicht geneigt, sich den fremden Eindringlingen zu unterwerfen. Juarez, der gesetzliche Präsident, hielt im Norden noch immer die Fahne der Republik aufrecht und seine Anhänger standen auch im Süden noch auf verschiedenen Punkten in den Waffen. Selbst in den mittleren Provinzen, die von den Franzosen besetzt waren, standen der Einrichtung einer regelmäßigen Regierung große Hindernisse im Wege. Die Hauptschwierigkeit bildeten

Peru.

Mexico.

Mexico. die Finanzen. Eine durch Vermittlung Frankreichs mit englischen Unternehmern abgeschlossene Anleihe, die freilich nicht ganz realisirt werden konnte, hatte dem neuen Herrscher kaum die Mittel gegeben, seine Regierung wenigstens beginnen zu können. Und man muß gestehen, daß Kaiser Max an die Erfüllung seiner schweren Aufgabe mit einem Eifer, einer Hingebung und einer Unbefangenheit ging, die einer Erfolges wahrlich nicht unwürdig wären. Dennoch zeigte sich nur zu schnell, daß die Schwierigkeiten so gewaltig sind, daß eine Bewältigung derselben fast außerhalb des Bereichs der Möglichkeit zu liegen scheint. War die Republik unter Juarez, der anerkannter Maßen einer der einsichtigsten und persönlich achtungswerthesten Präsidenten war, die das Land je besessen, nicht im Stande, die Zinsen der Schuld zu bezahlen, die sie ihren englischen, französischen und spanischen Gläubigern schuldete, und hatte eben das den Anlaß oder Vorwand abgeben müssen, die Republik zu beseitigen, wie sollte das Kaiserthum, das zudem noch lange nicht in allen Provinzen anerkannt war, im Stande sein, die drei- oder vierfache Summe an neuen Schulden zu bezahlen, die Kosten der französischen Armee zu tragen, eine österreichische und eine belgische und außerdem eine eingeborne Truppe zu besolden und daneben eine regelmäßige Staatsverwaltung in Gang zu bringen? Das war geradezu ein Ding der Unmöglichkeit und zwar beim besten Willen des neuen Herrschers um so mehr ein Ding der Unmöglichkeit, als der Erzh. Max bei vielen löblichen Eigenschaften doch gerade die eines guten Haushalters schon bisher niemals an den Tag gelegt hatte. Eine zweite eben so große Schwierigkeit war das Verhältniß zu den Parteien, die der Kaiser im Lande antraf. Unter Juarez waren die Kirchengüter, die weit mehr als die Hälfte alles Grundes und Bodens betrugen, säcularisirt worden und eben diese Maßregel war es gewesen, welche die clericale Partei zu blinder Wuth aufgestachelt und sie bewogen hatte, sich den Fremden in die Arme zu werfen und den Franzosen die Wege nach Mexico zu bahnen. Dennoch mußte der neue Fürst Bedenken tragen, sich ausschließlich auf diese Partei zu stützen. Er erkannte ganz richtig, daß seine Herrschaft nur dann von Bestand sein könne, wenn es ihm gelinge, im Gegensatz gegen die bisherige Unsicherheit der öffentlichen Ordnung ein solides Staatswesen und eine allgemeine Sicherheit der öffentlichen

Zustände durchzuführen und daß er dazu die Mitwirkung aller Elemente der Ordnung, mochten sie nun bisher dieser oder jener Partei angehört haben, unmöglich entbehren könne. Zu diesem Ende hin hätte er gewünscht, sich mit der kath. Kirche auf einer vernünftigen und mit Rücksicht auf alle Anschauungen des neunzehnten Jahrhunderts billigen Grundlage zu verständigen, was auch um so näher lag, als an seiner gut katholischen Gesinnung gar nicht gezweifelt werden konnte. Auch hier aber begegnete er fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die römische Curie muthete ihm geradezu Unmögliches zu. In einem Schreiben des Papstes an den Kaiser vom 18. Oct. verlangte derselbe von ihm den vollständigen Widerruf der Säcularisirung der Kirchengüter, die Herstellung aller aufgehobenen Klöster, die Ausschließung jedes andern Cultus als des katholischen und die Oberaufsicht nicht bloß des niedern, sondern sogar des höheren Unterrichtswesens durch die Organe der Kirche. Die Forderungen des Papstes setzten den Kaiser in eine schwierige Alternative: entsprach er denselben, so setzte er sich in den entschiedensten Gegensatz selbst zu den allergemäßigtsten Elementen, lehnte er sie ab, so machte er sich die ganze, ohne Zweifel in Mexico noch mehr als irgendwo sonst mächtige clericale Partei zum Feinde. Es gereicht seiner Einsicht wie seinem Character, zumal wenn man seine Erziehung in Anschlag bringt, zur Ehre, daß er die Forderungen der Curie entschlossen ablehnte und dem unbedingten Widerruf der Säcularisation des Kirchengutes eine Revision des dießfälligen Gesetzes, durch welche wenigstens die in Treu und Glauben erworbenen Gutserwerbungen anerkannt werden sollten und der absoluten Ausschließung jedes andern als des kath. Cultus die Duldung aller Culten, die nicht gegen das bürgerliche Gesetz verstoßen, entgegensetzte. Es wurde eine eigene Gesandtschaft nach Rom beordert, um mit dem Papst auf dieser Grundlage über ein Concordat zu unterhandeln, ohne allzu große Aussicht jedoch, den Zweck zu erreichen. Die größte Schwierigkeit droht jedoch dem neuen Throne unzweifelhaft von Seite der Ver. Staaten Nordamerikas. Vorerst freilich war die Regierung zu Washington mehr als genug mit dem Krieg gegen die Rebellion der Südstaaten beschäftigt und eben darum genöthigt gewesen, die Franzosen in Mexico gewähren zu lassen. Allein weit entfernt den neuen Kaiserthron an ihren Südgränzen anzuerkennen, betrachtete sie

Mexico.

Mexico. vielmehr die Republik noch immer als zu Recht bestehend und den Präsidenten Juarez als den verfassungsmäßigen Vertreter derselben. Einstimmig beschloß denn auch das Repräsentantenhaus am 4. April 1864, daß „das Volk der Ver. Staaten es nicht mit seinen Grundsätzen „vereinbar finden könne, eine in Amerika unter den Auspicien einer „europäischen Macht auf den Trümmern der republikanischen Staats„form errichtete monarchische Regierung anzuerkennen". Der Senat trat diesem Beschlusse zwar vorerst nicht bei und der Präsident suchte den Eindruck, den er immerhin in Frankreich machen mußte, möglichst zu mildern. Allein Niemand täuschte sich darüber, daß die Differenz nur die Frage der Zeit betraf und daß von dieser Seite über dem neuen Thron wenn auch erst in der Ferne ein Gewitter aufsteigt, das sich vernichtend über ihm zu entladen droht.

Nord-Amerika. Der große Kampf zwischen der Union und den conföderirten Sclavenstaaten des Südens ging indeß im Jahre 1864 noch nicht zu Ende, wenn er auch diesem Ende sichtbar näher und näher rückte. Je länger er dauerte, desto gewaltiger wurden die Anstrengungen, desto tiefer die Erbitterung der um den Kampfpreis ringenden Heere. Unzweifelhaft hatten die Nordstaatlichen während der drei Jahre, da der Bürgerkrieg schon wüthete, große Vortheile und allmälig entschieden die Oberhand gewonnen. Drei oder vier Kaperschiffe der Conföderirten hatten zwar hingereicht, ihren ganzen directen Seehandel fast völlig zu vernichten, aber dafür hatten sie schon im ersten Jahre des Krieges eine mächtige Kriegsflotte gegründet und mit derselben alle Seehäfen des Südens thatsächlich blokirt, die Ausfuhr der Baumwolle, die Einfuhr von Kriegsmaterial fast gänzlich abgeschnitten; im zweiten Jahre hatten sie die sogenannten Mittelstaaten, nachdem die Waage des Kriegs lange hin und her geschwankt, größtentheils sich gesichert; im dritten endlich war es ihnen gelungen, die Herrschaft über den ganzen Lauf der Mississippi zu erringen und die Conföderirten vom Westen gänzlich abzuschließen. Aber noch stand Richmond aufrecht, noch waren Georgien, Nord- und Südcarolina und Virginien, der Kern der Secession vom Kriege unberührt geblieben und hatten alle Versuche, von der Küste aus ins Innere derselben zu bringen, zu keinem nachhaltigen Erfolge geführt. Der Norden fühlte, daß es neuer und großer Anstrengungen, daß es eines letzten gewaltigen Druckes bedürfe, um das stolze Gebäude des Südens endgültig über

den Haufen zu werfen, wenn er auch keinen Augenblick daran zwei- Amerika.
felte, daß dieß gelingen werde und zwar ohne den Abgefallenen irgend welche eingreifende Concession zu machen. Im März anvertraute Lincoln den Befehl über die Potomacarmee dem General Grant, der sich in den bisherigen Kämpfen nach allgemeinem Urtheil als der fähigste Heerführer der Union bewährt hatte und derselbe machte sofort alle Vorbereitungen, um den letzten entscheidenden Kampf um Richmond zu beginnen. In den ersten Tagen des Mai ging er mit seiner Armee über den Rapidan, zwang seinen Gegner Lee in einer sechstägigen Schlacht zum Rückzug und drängte ihn bis Ende des Monats durch geschickte Manöver bis hinter den Chicahominy zurück. Dann verlegte er plötzlich den größern Theil seiner Armee nach dem Süden von Richmond und versuchte Petersburg durch einen raschen Ueberfall in seine Gewalt zu bringen. Der Versuch mißlang jedoch und es blieb Graut nichts anderes übrig, als beide Städte in einem ungeheuern Bogen zu umspannen und im Südwesten derselben allmälig immer weiter drängend dem Gegner wo möglich seine letzten Eisenbahnverbindungen mit dem Süden abzuschneiden. Das ganze Jahr ging über diesen Bemühungen hin; Lee war nicht mehr im Stande, in einer großen Schlacht den Versuch zu machen, sich den Gegner mit einem Schlage vom Halse zu schaffen, aber auch Grant war nicht stark genug, den Kreis um Richmond und Petersburg völlig zu schließen und den Feind darin zu erdrücken. Inzwischen war der Unionsgeneral Sherman fast zu derselben Zeit, da Grant mit der Potomacarmee wieder die Offensive gegen Richmond ergriff, von Tennessee aufgebrochen, um nach Süden gegen Atlanta und das Herz der Sclavenstaaten vorzubringen. Die Schwierigkeiten, die er zu überwinden hatte, waren groß und erst im Juli hatte er sich bis Atlanta hindurchgearbeitet. Die Stadt wurde von dem conföderirten General Hood mit Kraft und nicht ohne Glück vertheidigt und erst im September gelang es Sherman ihn bei Jnesborough zu schlagen, worauf die Stadt ihre Thore öffnete und die Union sich in Georgien festzusetzen vermochte. Jetzt faßte Sherman den kühnen Plan, quer durch ganz Georgien zu ziehen, bis an den atlantischen Ocean vorzubringen und dort der Unionsflotte die Hand zu bieten. Am 12. Nov. eben als die Operationen Grants vor Richmond wegen der Jahreszeit so ziemlich zum Stillstand gekommen waren und seine

Amerika. Armee sich zur Winterruhe einrichtete, trat Sherman den Zug von Atlanta aus an. Die Südstaatlichen verkündeten ihm und seiner ganzen Armee im Innern Georgiens den sichern Untergang, die Nordstaatlichen verfolgten in banger Erwartung die Resultate des gewagten Unternehmens. Der Erfolg übertraf alle Voraussicht. Fast ohne Kampf wälzte sich die Heeresmasse Sherman's durch ganz Georgien, am 13. December nahm er das Fort M'Allister und bot der Unionsflotte im Ossibaw-Sund die Hand: acht Tage darauf räumten die Conföderirten die Stadt Savannah und fiel damit der nothwendige Stützpunkt in die Hände Sherman's, um weiter gegen Norden durch Süd- und Nordcarolina, überall die Gegner in ihren festen Stellungen am atlantischen Meere von hinten fassend, vorzubringen und schließlich mit Grant den letzten entscheidenden Stoß gegen Richmond führen zu können.

Während dieser kriegerischen Ereignisse im Süden waren nicht minder entscheidende politische im Norden erfolgt. Zu Anfang Novembers sollte die Präsidentenwahl stattfinden und beide Parteien, die democratische und die republikanische, rüsteten sich zu einem Kampfe, von dem der politische Ausgang des Kriegs abhängen sollte. Die Aussichten waren zunächst für die republicanische Partei, die vor vier Jahren zum ersten Male gesiegt und damit den Anstoß zur Secession der Sclavenstaaten gegeben hatte, nicht günstig. Sie war unter sich selbst zerfallen: die einen wollten Lincoln, der die Dinge bis dahin geleitet, der nur langsam vorging, nur Schritt für Schritt, aber auch nie nur um ein Haar in dem, was er einmal gethan, zurückwich und der völligen Aufhebung der Sclaverei im ganzen Gebiete der Union nur genau mit der allmäligen Entwickelung der öffentlichen Meinung in den Nordstaaten, aber ihr niemals in irgend welcher Weise vorauseilend zusteuerte, zum zweiten Mal auf den Präsidentenstuhl erheben; die anderen wünschten ungeduldig rascheren Schrittes vorzugehn und hatten sich dazu den General Fremont als Candidaten ausersehn. Die democratische Partei dagegen stellte sich beiden einig und in geschlossenen Reihen entgegen, bezeichnete den General M'Clellan als ihren Candidaten und verlangte in ihrem Programm laut und unumwunden Einstellung der Feindseligkeiten mit der Conföderation und friedliche Auseinandersetzung mit derselben, d. h. Rückkehr derselben in den Schooß des Bundes, aber unter Aufrecht-

haltung und Anerkennung des Instituts der Sclaverei in den bis- Amerika.
herigen Sclavenstaaten. Wenn die democratische Partei mit diesem Programm siegte, so war die ganze Frucht des vierjährigen Bürgerkriegs, der die Nation so viel Blut und so viel Geld gekostet, verloren. Sie konnte siegen, wenn der Norden fühlte, daß er nicht die Kraft habe, den Aufstand des Südens definitiv zu bewältigen. Aber der Norden fühlte jene Kraft und war ebenso entschlossen wie überzeugt, daß er schließlich aus allen Hindernissen, wie groß sie auch noch vor ihm sich aufthürmen möchten, siegreich hervorgehen werde. Es war bereits zu spät für das Programm der Democraten. Während des Krieges waren die socialen Thatsachen und Hand in Hand mit ihnen die Entwickelung der socialen Ideen im Norden nicht stille gestanden. Als er ausbrach, lautete der allgemeine Ruf des Nordens: Aufrechthaltung der Union und keine weitere Ausdehnung der Sclaverei. Nur langsam rang sich die Idee einer Aufhebung der Sclaverei überhaupt selbst im Norden empor und langsam nur ging der Präsident darauf ein. Aber allmälig hatte sie Wurzel gefaßt und war nach und nach in Thatsachen übergegangen. Vier Jahre später war die Sachlage bereits eine ganz andere geworden. Sie wird durch die einzige Thatsache genügend bezeichnet, daß ein nicht unwesentlicher Theil der Bundesarmee bereits aus farbigen Regimentern bestand und daß sich diese Regimenter vor Richmond und Petersburg mit Auszeichnung geschlagen hatten. Dazu kam, daß die Sclaverei seither im Districte Columbia (Washington) gesetzlich abgeschafft und daß dasselbe im Staate Maryland der Fall war, während die übrigen sog. Mittelstaaten alle mit derselben Maßregel beschäftigt waren. Jetzt lautete der allgemeine Ruf des Nordens denn auch ganz anders als vier Jahre vorher: Aufrechthaltung der Union und totale Abschaffung der Sclaverei auf dem ganzen Gebiete derselben. Die republicanische Partei erkannte auch sofort die Gefahr, die ihr von der eingetretenen Spaltung drohte: Fremont selbst, der seine Candidatur bereits angenommen hatte, legte sie ohne Bedenken alsbald wieder nieder. Lincoln und M'Clellan standen sich allein gegenüber und so gestellt konnte die Antwort auf die Frage nicht zweifelhaft sein. Lincoln ging am 8. November zum zweiten Mal als Präsident aus der Urne hervor. Allein das Entscheidende lag nicht sowohl darin, daß er siegte, sondern in der

Amerika. Majorität, mit der er siegte. Die Democraten, obwohl sie es unter den Urwählern immer noch auf 1,775,200 gegen 2,185,502 gebracht hatten, sanken bei Zählung der Wahlstimmen auf eine kleine Minorität herab und verloren in der übergroßen Mehrheit der Staaten, selbst im Staate Newyork ihrem bisherigen Hauptsitze, die Majorität der Wahlen zum Repräsentantenhause und zum Senate. Es war ein so überwältigender Sieg der republicanischen Partei auf allen Punkten der Wahlschlacht, daß die democratische Partei, die eben noch die Hand ans Schwert legen zu wollen schien, sich plötzlich und unbedingt in ihr Schicksal ergab. Die Abschaffung der Sclaverei war durch ihn thatsächlich entschieden und es konnte kein Zweifel mehr walten, daß, wenn der jetzige Congreß sich nicht mehr zu der Maßregel sollte entschließen können — eine einfache, aber nicht die von der Verfassung geforderte Majorität von zwei Drittheilen des Repräsentantenhauses hatte sich bis jetzt dafür ausgesprochen — sie vom neuen Congreß, der im März 1865 eintrat, jedenfalls sofort würde beschlossen werden. — Brachte somit das Jahr 1864 auch noch keine Entscheidung, so war es doch bereits gewiß, daß diese Entscheidung nicht allzulange mehr auf sich warten lassen könne und daß die große Republik des Westens mit gereifterer Erfahrnng, mit verstärkter Macht und einem unendlich gehobenen Bewußtsein eben dieser Macht aus dem Riesenkampfe um ihr Dasein hervorgehen werde.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Europäischer

Geschichtskalender.

Europäischer Geschichtskalender.

Sechster Jahrgang. 1865.

Herausgegeben

von

H. Schulthess.

Motto: facta loquuntur.



Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1866.

Inhalt.

I.

Chronik

der

wichtigsten Ereignisse

im

europäischen Staatensysteme

im

Jahre 1865.



1. Jan. (**Frankreich**). Die Regierung verbietet den Bischöfen die Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica und des Syllabus v. 8. Dec. 1864.

" " (Rom). Neujahrsempfang des franz. Obercommandanten durch den Papst. Der Papst ertheilt dem Kaiser nur bedingungsweise seinen Segen.

2. " (Brasilien). Krieg mit Uruguay: Einnahme von Paisandù.

4. " (Deutschland — Schleswig-Holstein). Herr v. Halbhuber tritt als österreichischer Civilcommissär an die Stelle des Herrn v. Lederer.

5. " (Deutschland. — Württemberg). Ablehnende Antwort des Ministers Varnbüler auf eine Interpellation in der II. Kammer wegen Einigung der übrigen deutschen Staaten den beiden Großmächten gegenüber.

" " (Frankreich). Decret des Kaisers gegen die päpstliche Encyclica und den Syllabus vom 8. December 1864.

7. " (**Spanien**). Das Ministerium Narvaez kündigt den Cortes seinen Entschluß an, St. Domingo wieder aufzugeben.

" " (**Mexico**). Kaiser Max erneuert das **placetum regium** bez. päpstlicher Bullen ꝛc. Der Nuntius protestirt.

8. " (**Frankreich**). Drei Bischöfe veröffentlichen die päpstliche Encyclica und den Syllabus trotz des Verbots der Regierung, fast alle andern erlassen wenigstens öffentliche Proteste gegen das Verbot.

9. " (**Oesterreich**). Die Finanzkommission des Abg.-Hauses beschließt einstimmig, das ihr vom Hause überwiesene Budget für 1865 an die Regierung zurückzusenden, damit diese selbst darin diejenigen Abstriche vornehmen möge, die sonst die Commission vornehmen müßte, um wenigstens das eigentliche Gebahrungsdeficit für 1865 zu beseitigen.

11. " (Ver. Staaten). Der neue Staatsconvent von Missouri beschließt mit 60 gegen 4 Stimmen die sofortige und unbedingte Abschaffung der Sclaverei.

12. " (Frankreich). Die drei Bischöfe, welche die päpstl. Encyclica trotz des Verbotes publicirt haben, werden dem Staatsrath überwiesen. Der Nuntius richtet dagegen an einen derselben ein Schreiben, um ihn wegen seines Muthes und seiner Festigkeit zu beloben.

" " (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Die österr.-preuß. Civilcommissäre setzen eine gemeinschaftliche Landesregierung für beide Herzogthümer in Schleswig ein.

" " (Deutschland. — Württemberg). Die II. Kammer genehmigt ein neues Schulgesetz und verwirft dabei eine principielle Trennung der Schule von der Kirche.

" " (**Ver. Staaten**). Die Regierung kündigt der englischen Regierung den sog. Reciprocitätsvertrag mit Canada.

14. " (**Preußen**). Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Königs ist nur in der Form versöhnlich, verräth aber in der Sache keinerlei Nachgiebigkeit.

" " (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Eine Erklärung gegen die Scheel-Plessen'sche Annexionsadresse findet binnen kurzer Zeit fast 60,000 Unterschriften.

15—20. Jan. (Preußen). Resultatlose Mission des Prinzen Friedrich Karl nach Wien.

17. Jan. (**Ver. Staaten**). Der Bundesgeneral Sherman beginnt von Savannah in Georgien aus seinen Zug gegen Norden durch Süd- und Nordcarolina.
18. „ (Oesterreich). Differenzen zwischen dem Consistorium der Universität Wien und den Studenten über die Feier des 500jährigen Jubiläums der Universität ob am Gründungstage der Universität oder am Tage der päpstl. Bestätigungsbulle.
19. „ (England. — Canada). Eröffnung des Colonial-Parlaments. Dasselbe wie die Regierung geben sich alle Mühe, die Ver. Staaten wegen der St. Albans-Affaire zufrieden zu stellen.
20. „ (Deutschland. — Württemberg). Schluß der Berathung über das sog. Complexlastengesetz und schließliche Annahme desselben mit allen gegen 6 Stimmen.
„ „ (**Rußland**). Die Adelsversammlung von Moskau beschließt mit 270 gegen 36 Stimmen, den Kaiser durch eine Adresse um die Einführung einer Repräsentativverfassung zu bitten. Der Senat schließt die Versammlung und erklärt alle ihre Beschlüsse für ungiltig. Der Kaiser erläßt ein Rescript, in der er das Unterfangen des Moskauer Adels aufs schärfste tadelt.
21. „ (Oesterreich). Der Stadtrath von Triest wird wegen eines italienische Sympathieen verrathenden Beschlusses kraft kaiserl. Entschließung aufgelöst.
22. „ (Ver. Staaten). Die Staatsconvention von Tennessee beschließt die Abschaffung der Sclaverei auf dem Gebiete des Staates.
23. „ (Italien). Die II. Kammer geht im Interesse der Einigkeit mit 140 gegen 67 Stimmen über den Commissionsbericht betr. die Turiner September-Ereignisse zur Tagesordnung über. Große Unzufriedenheit in Turin.
24. „ (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt es ab, eine Adresse an den König als Antwort auf die Thronrede zu erlassen.
25. „ (**Belgien**). Das Institut des stehenden Heeres wird in der II. Kammer mit großem Nachdruck angegriffen und das Militärbudget für 1865 nur mit 65 gegen 29 Stimmen (und 8 Enthaltungen) bewilligt.
25—30. Jan. (**Italien**). Unordnungen in Turin. Demonstration gegen einen Hofball. Die Gäste des Königs werden gröblich insultirt. Die Nationalgarde benimmt sich lau, der Gemeinderath zweideutig.
26. „ (Deutschland. — Bundestag). Sachsen verlangt eine Abänderung der Bundesbeschlüsse betr. Vereinswesen und Presse, widrigenfalls es dieselben von sich aus außer Wirksamkeit setzen würde.
„ „ (Oesterreich). Die Regierung stellt für eine Herabminderung des Deficits pro 1865 mehrere Vorbedingungen und will erst nach deren Zugestehung die Ziffer des ihr möglichen Abstrichs nennen. Der Finanzausschuß beschließt, auf jene Vorbedingungen nicht einzugehen, wenn nicht die Regierung vorher die Summe ihres Abstrichs bekannt gebe, und nimmt das Budget für 1865 in Berathung, um nun selber die nothwendigen Abstriche vorzunehmen.
28. „ (Spanien). Die Regierung erklärt in den Cortes, daß sie noch nicht in der Lage sei, das Königreich Italien anzuerkennen.
30. „ (Oesterreich). Das Consistorium der Universität Wien beschließt mit 7 gegen 4 Stimmen, auch in dem neuen Statut die Nichtzulassung der protestantischen Professoren zu den akademischen Würden aufrecht zu halten.
„ „ (Ver. Staaten). Resultatlose Friedensconferenz zwischen Lincoln und Bevollmächtigten des Südens in Fort Monroe.
31. „ (**Ver. Staaten**). Das Repräsentantenhaus beschließt nunmehr auch seinerseits mit der verfassungsmäßigen Mehrheit von 119 gegen 56 Stimmen den Zusatz zur Bundesverfassung, der die Sclaverei auf dem ganzen Gebiete der Union abschafft.
— „ (Deutschland. — Hamburg). Petitionen für und gegen einen Anschluß an den Zollverein.
— „ u. Febr. (Deutschland. — Baden). Katholische Agitation gegen das

neue Schulgesetz. Handschreiben des Großherzogs dagegen. Gegenversammlung der liberalen Partei. Scandal in Mannheim.

2\. Febr. (Italien). Die Regierung schließt mit dem Hause Rothschild einen neuen Vertrag über den Verkauf der piemontesischen Staatsbahnen ab.
„ „ (**Spanien**). Friede mit Peru. Rückgabe der Chinchas-Inseln.
3\. „ (**Italien**). Der König verläßt in Folge der Vorfälle vom 30. v. M. Turin unerwartet und ohne Abschied und siedelt sofort nach Florenz über.
5\. „ (Peru). Unzufriedenheit mit dem Friedensschluß mit Spanien. Mißhandlung von Spaniern in Callao. Verschwörung des Expräsidenten Castilla gegen den Präsidenten Pezet.
6\. „ (Italien). Die Regierung erlaubt die Verkündigung der päpstlichen Encyclica vom 8. Dec. v. Js. unter Vorbehalt aller Rechte des Staates.
7\. „ (Brasilien). Krieg mit Uruguay: Montevideo ergibt sich. Flores übernimmt die Präsidentschaft von Uruguay.
8\. „ (Frankreich). Die Regierung erhebt in Rom Beschwerde gegen den Nuntius. Der Nuntius entschuldigt sich in einer Audienz beim Kaiser.
9\. „ (Mexico). Die Stadt Oajaca ergibt sich den Franzosen nach mehrwöchiger Belagerung.
10\. „ (Spanien). Der Staatsrath erlaubt die Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica vom 8. Dec. 1864 nur mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche den Vorrechten der spanischen Krone zuwiderlaufen.
11\. „ (Oesterreich). Die von dem Kaiser einberufene Banatconferenz beräth das für den bevorstehenden kroatischen Landtag zu erlassende Wahlgesetz und entscheidet sich für dasjenige von 1861 (oder eigentlich 1848). Der Kaiser entspricht dem Verlangen, jedoch mit ausdrücklicher Verwahrung.
12\. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die unbedingten Anhänger Preußens constituiren sich in Rendsburg als sog. nationale Partei und erlassen ein Programm.
13\. „ (Oesterreich). Niedersetzung einer englisch-österr. Enquetecommission behufs Einleitung eines Handelsvertrags mit England.
14\. „ (**Deutschland**. — **Württemberg**). Die II. Kammer beschließt mit 56 gegen 27 Stimmen die Abschaffung der Todesstrafe.
15\. „ (**Preußen**). Das Abg.-Haus spricht sich mit großer Mehrheit für Abschaffung der bisherigen Gesetze gegen die Coalitionsfreiheit der Arbeiter aus.
„ „ (**Frankreich**). Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers. Blaubuch der Regierung.
„ „ (Frankreich-Schweden). Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und Schweden.
16\. „ (Deutschland. — Württemberg). Minister Varnbüler erklärt sich aus Rücksichten für Oesterreich gegen eine Anerkennung des Königreichs Italien.
17\. „ (Ver. Staaten). Charleston wird von den Bundestruppen besetzt.
18\. „ (**Deutschland**. — **Weimar**). Der Landtag spricht sich mit 23 gegen 5 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe aus.
19\. „ (**Oesterreich**). Der Minister des Auswärtigen erklärt dem Abg.-Haus, die Regierung anerkenne keine Verpflichtung zu Vorlage des Friedensschlusses mit Dänemark. — Der Finanzminister bringt schon jetzt auch das Budget für 1866 mit einem muthmaßlichen Gebahrungsdeficit von 13 Mill. ein; erst mit dem Jahre 1867 hoffe die Regierung dasselbe ganz beseitigen zu können.
20\. „ (Spanien). Finanznoth der Regierung. Die Cortes müssen außerordentliche Hülfsmittel gewähren. Die Königin verzichtet auf drei Viertheile ihres Patrimoniums. Die Regierung verspricht eine neue Prüfung des Budgets und möglichste Einschränkung.
„ „ (Brasilien) schließt mit Uruguay unter den billigsten Bedingungen Frieden.

21. Febr. (England). Die Regierung verlangt vom Parlament 200,000 Pfd. für die Befestigung Quebecs gegen allfällige Angriffe auf Canada von Seite der Ver. Staaten.
„ „ (Italien). Die II. Kammer genehmigt das Gesetz über die legislative Union der Halbinsel, einschließlich der Einführung der Civilehe.
22. „ (Preußen) formulirt endlich Oesterreich gegenüber seine Forderungen an Schleswig-Holstein, ohne deren vorgängige Erfüllung es in eine definitive Constituirung des neuen Staats nicht einwilligen werde.
„ „ (Ver. Staaten). Wilmington wird von den Bundestruppen besetzt.
25. „ (Deutschland. — Kurhessen). Die Ständeversammlung verlangt von der Regierung die Beseitigung der Bundespreßordonnanzen von 1854.
26. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine in Rendsburg spricht sich einstimmig gegen eine Einverleibung in Preußen, gegen eine Personalunion mit demselben und gegen eine rückhaltlose Unterordnung unter dasselbe aus und stellt es mit Mehrheit dem Herzog und der Landesvertretung anheim, die im Interesse Deutschlands nöthigen Staatsverträge mit Preußen abzuschließen.
„ „ (Oesterreich). Flaue Feier des Jahrestags der Verfassung in Wien und in den übrigen Theilen der Monarchie.
„ „ (Mexico). Ein Decret des Kaisers erklärt die katholische Religion für die Staatsreligion, aber alle andern Religionen für geduldet. Ein zweites Decret des Kaisers verordnet eine Revision der Verkäufe von Kirchengut, bestätigt aber schon jetzt grundsätzlich alle ehrlich und gesetzmäßig erfolgten Verkäufe dieser Art.
27. „ (Mexico). Die Leitung des Finanzministeriums geht an den eben eingetroffenen Franzosen Bonnefonds über.
28. „ (Peru). Ausbruch der Revolution gegen den Präsidenten Pezet wegen des Friedens mit Spanien.
— „ (Oesterreich). Aufhebung der bisherigen Internirung einer großen Anzahl Polen. Dieselben werden massenhaft nach Bayern und der Schweiz entlassen.
— „ (Italien). Die Regierung schließt eine ganze Reihe bischöfl. Seminarien und die damit verbundenen Secundärschulen, weil die Bischöfe die Staatsaufsicht nicht dulden wollen.
— „ (Ver. Staaten). Beide Häuser der Legislatur von Kentucky lehnen den vom Congreß beschlossenen Zusatzartikel zur Bundesverfassung, der die Sclaverei abschafft, ab.

2. März. (Oesterreich). Die Regierung läßt sich endlich dazu herbei, im Budget für 1865 einen Abstrich von 20,100,000 fl. anzubieten.
4. „ (Ver. Staaten). Lincoln tritt zum zweiten Mal sein Amt als Präsident der Union an.
5. „ (Oesterreich) lehnt die Forderungen, unter denen Preußen allein in die Constituirung eines neuen Staates Schleswig-Holstein willigen will, als Ganzes ab und will demselben nur soweit Concessionen machen, als es innerhalb der Bundesverfassung möglich ist.
6. „ (Rom). Der Papst richtet ein eigenhändiges Schreiben an Victor Emanuel, um Unterhandlungen über die Wiederbesetzung der verwaisten Bischofsstühle Italiens anzuknüpfen.
„ „ (Frankreich). Der Unterrichtsminister Duruy trägt auf obligatorischen und unentgeltlichen Volksunterricht an. Der Minister- und Geheimrath entscheidet sich gegen den Antrag.
8. „ (England). Eröffnung des Telegraphen zwischen England und Ostindien.
9. „ (Preußen). Die Stadtverordneten von Köln lehnen den ihnen zugemutheten Credit für die Feier der fünfzigjährigen Verbindung der Rheinlande mit Preußen unter den obwaltenden Umständen ab.

9—18. März. (Frankreich). Adreßdebatte im Senat. Der Prinz Napoleon nimmt keinen Theil daran.
10. „ (Frankreich). Herzog von Morny †.
11. „ (England. — Canada). Das Colonial-Parlament erklärt sich für das brittische Conföderationsproject. Die übrigen, kleineren Colonien zeigen ihrerseits wenig Neigung dafür.
„ „ (Ver. Staaten). Der Congreß der Südstaaten in Richmond beschließt die Bewaffnung der Sclaven, ohne denselben indeß damit auch die Freiheit zu schenken.
12. „ (Frankreich). Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers: Rede Thiers gegen das Königreich Italien und für die weltliche Herrschaft des Papstes.
13. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Differenzen zwischen dem österr. und dem preuß. Civilcommissär.
„ „ (Preußen). Der feudale Provinziallandtag und die Stadtbehörden von Aachen beschließen, den König zur Feier des Jubiläums nach Aachen einzuladen.
„ „ (England). Unterhausdebatte über Canada. Allgemeine Besorgniß vor den Ver. Staaten.
„ „ (Donaufürstenthümer). Beide Kammern haben ein Gesetz votirt, das die Wahl und Absetzung des Patriarchen und der Bischöfe in die Hand des Fürsten legt und sie zu bloßen Staatsbeamten macht. Fürst Couza zögert noch, dem Gesetz seine Sanction zu ertheilen.
14. „ (Italien). Die II. Kammer beschließt die Abschaffung der Todesstrafe mit einer Majorität von 59 Stimmen. — Der Finanzminister verlangt die Ermächtigung zu einem neuen Anlehen von 425 Mill.
„ „ (Ver. Staaten). Botschaft des Präs. Jefferson Davis an den Congreß der Südstaaten und Antwort des Congresses. Gegenseitige Beschuldigungen.
17. „ (Preußen). Das Obertribunal entscheidet in der sog. Stellvertretungsfrage in letzter Instanz zu Gunsten der Regierung.
18. „ (Oesterreich). Der bisherige Belagerungszustand in Galizien wird wieder aufgehoben.
22. „ (Deutschland. — Württemberg). Die II. Kammer erklärt sich gegen jede Vergewaltigung der Herzogthümer durch Preußen und daß alle deutschen Staaten verpflichtet seien, für die Rechte der Herzogthümer und für die Rechte Deutschlands auf dieselben mit der That einzustehen.
„ „ (Oesterreich). Das Abg.-Haus beschließt, in die Berathung des Budgets für 1866, jedoch unter Verwahrung gegen jedes Präjudiz, einzutreten und dazu einen neuen Ausschuß zu wählen. Die Wahl fällt überwiegend in oppositionellem Sinne aus.
24. „ (Preußen). Eine kgl. Cabinetsordre verlegt die preuß. Marinestation ohne Weiteres von Danzig nach Kiel.
26. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Unter Vermittlung des 36er Ausschusses findet in Berlin ein Versuch directer Verständigung zwischen schleswig-holsteinischen Vertrauensmännern und einer Anzahl Führer des preuß. Abg.-Hauses statt, der zu einer Erklärung der Schleswig-Holsteiner führt, was sie an Preußen zu concediren geneigt seien und was nicht.
27. „ (Deutschland. — Bundestag). Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellen bei Bundes den Antrag, die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, es werde Oesterreich und Preußen gefallen, dem Augustenburger das Herzogthum Holstein nunmehr in eigene Verwaltung zu übergeben. Oesterreich ist mit dem Antrage einverstanden.
„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt fast einstimmig eine Reihe von Resolutionen als Vorbericht seiner Commission über das Budget für 1865 und seine Behandlung.
„ „ (Oesterreich). Allgemeine Debatte des Abg.-Hauses über das Budget für 1865. Die Redner der Majorität erklären übereinstimmend, daß hinreichende

Abstriche unerläßlich seien, weil weder eine weitere Steuerhöhung, noch eine weitere Inanspruchnahme des öffentlichen Credits mehr möglich sei.

27. März—15. April. (Frankreich). Adreßdebatte im gesetzg. Körper.

28. „ (Deutschland. — Württemberg). Der Abgeordnete Hölder und 41 Gen. bringen in der II. Kammer einen detaillirten und tief eingreifenden Antrag auf Revision der Verfassung ein.

29. „ (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt im Wesentlichen die Eisenbahnvorlagen der Regierung mit 178 gegen 108 Stimmen. Spaltung der Opposition.

„ „ (Oesterreich). Erklärung des Ministers des Aeußern im Abg.-Hause über die auswärtige Politik Oesterreichs.

„ „ (Frankreich). Heftige Scene im gesetzgeb. Körper bez. des Staatsstreichs v. 2. Dec.

„ „ (Italien). Auch die I. Kammer genehmigt mit 89 gegen 45 Stimmen die Einführung der Civilehe.

„ „ (Ver. Staaten). Die Armee Grant's setzt sich zum letzten entscheidenden Kampf auf Richmond in Bewegung.

30. „ (Deutschland. — Sachsen). Eine kgl. Verordnung setzt die Bundesbeschlüsse betr. Presse und Vereinswesen wieder außer Kraft.

„ „ (Deutschland. — Bayern). Wiederzusammentritt des seit 1863 vertagten Landtags. Die Regierung legt demselben den Antrag auf zweijährige statt der bisherigen sechsjährigen Finanzperioden vor, was die II. Kammer schon wiederholt und zuletzt einstimmig verlangt, die I. Kammer und die Regierung dagegen beharrlich bisher abgelehnt hatten.

31. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Herzog Friedrich erklärt sich einläßlich darüber, wie weit er in seinen Concessionen an Preußen gehen zu können glaube.

„ „ (Deutschland. — Bayern). Die bisherige Majorität der II. Kammer fällt gänzlich auseinander; der bisherige Führer derselben, Frhr. v. Lerchenfeld, wird nicht einmal in den Adreßausschuß gewählt. Aus der bisherigen Majorität bildet sich ein Centrum und eine Rechte; die Fortschrittspartei und die Pfälzer treten unter Offenlassung der deutschen Frage als vereinigte Linke zusammen.

„ „ (Oesterreich). Erklärung Schmerling's im Abg.-Hause über die Politik und die Aussichten der Regierung bez. Ungarns.

„ „ (Oesterreich). Die Jubelfeier der Universität Wien wird „aus Opportunitätsgründen" auf den August (Jahrestag der päpstl. Bestätigungsbulle) angesetzt.

„ „ (China). Prinz Kong wird als Ministerpräsident abgesetzt und aller seiner übrigen Ehrenstellen enthoben. Die Engländer räumen in Folge davon die Taku-Forts nicht. Der Prinz wird in sein Ministerium wieder eingesetzt.

1. April. (Preußen). Das Abg.-Haus lehnt das Verlangen der Regierung, Filialen der preußischen Bank auch auf nicht-preußischen aber deutschen Handelsplätzen errichten zu dürfen, ab.

„ „ (Spanien). Die II. Kammer genehmigt das Aufgeben St. Domingo's mit 155 gegen 68 Stimmen, der Senat mit 93 gegen 39 Stimmen.

„ „ (Ver. Staaten). Kampf um Richmond. General Sheridan erstürmt den entscheidenden Punkt Five forks.

2. „ (England). Richard Cobden †.

„ „ (Ver. Staaten). Kampf um Richmond. Die Bundesarmee nimmt die ganze äußere Fortificationslinie von Petersburg und wirft die Conföderirten auch aus allen Positionen vor Richmond. Lee räumt in der Nacht Petersburg und Richmond. Davis flieht mit wenigen Getreuen nach Süden.

3. „ (Ver. Staaten). Die Bundestruppen ziehen in Richmond ein, die Negerregimenter voran.

4. „ (Deutschland. — Württemberg). Die II. Kammer verwirft den Antrag

Fetzers auf Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nur mit 45 gegen 41 Stimmen.

4. April. (Deutschland. — Kurhessen). Die Ständeversammlung lehnt das von der Regierung vorgelegte Wahlgesetz ab.

„ „ (Oesterreich). Die Regierung legt dem Reichsrath einen neuen (liberaleren) Zolltarif vor.

5. „ (Preußen). Die Regierung legt dem Abg.-Hause einen umfassenden Plan zu Erweiterung der preußischen Marine vor, erklärt, daß Preußen nicht bloß gegenwärtig im Besitz des Hafens von Kiel, sondern auch entschlossen sei im Besitz dieses Hafens zu bleiben und fordert für die Befestigung desselben und die Anlegung von Marineetablissements daselbst einen Credit von 6,150,000 Thalern.

6. „ (Deutschland. — Bundestag). Der mittelstaatliche Antrag v. 27. März wird von der Bundesversammlung gegen Preußen mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschluß erhoben. Oesterreich stimmt mit der Mehrheit.

„ „ (Deutschland. — Nassau). Die Rechte der II. Kammer erscheint in den Sitzungen nicht und macht dieselbe dadurch beschlußunfähig, um die Prüfung der von der liberalen Mehrheit angefochtenen Wahlen zu verhindern.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus spricht sich wiederholt gegen den Mißbrauch des Oberaufsichtsrechtes der Regierung gegenüber den Stadtverordnetenversammlungen aus.

7—10. „ (Spanien). Unruhen in Madrid. Gewaltmaßregeln der Regierung.

9. „ (Ver. Staaten). Lee capitulirt mit seiner ganzen Armee.

10. „ (Oesterreich) remonstrirt in Berlin gegen die einseitige Verfügung über den Hafen von Kiel.

„ „ (Dänemark). Die Regierungsvorlage für Modification der Verfassung vom 14. November 1863 wird nach langen Verhandlungen in der von einer gemeinschaftlichen Commission beider Thinge des Reichsraths vereinbarten Fassung vom Landsthing angenommen, vom Volksthing aber verworfen.

11. „ (Deutschland. — Zollverein). Der neue Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich wird endlich in Berlin unterzeichnet.

„ „ (Mexico). Neues Anlehen in Paris zu den drückendsten Bedingungen.

12. „ (Italien). Die II. Kammer genehmigt mit 156 gegen 88 Stimmen den Verkauf der piemontesischen Staatsbahnen.

„ „ (Ver. Staaten). Mobile in Alabama wird von den Bundestruppen besetzt.

14. „ (Ver. Staaten). Ermordung des Präsidenten Lincoln durch den Schauspieler Wilkes Booth. Der Vicepräs. Johnson tritt verfassungsmäßig an seine Stelle und leistet den Eid.

16. „ (Aegypten). Delegirte des europäischen Handels besichtigen auf Einladung Lesseps die Arbeiten des Suezcanals.

17. „ (Preußen) regt bei Oesterreich die Einberufung der schleswig-holstein'schen Stände an, um sich über seine Forderungen mit denselben direct zu verständigen.

„ „ (Italien). Vegezzi geht in außerordentlicher Mission nach Rom.

19. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die Delegirten-Versammlung der Schleswig-Holstein-Vereine beschließt einmüthig ihre Zustimmung zu der Berliner Erklärung ihrer Vertrauensmänner vom 26. März.

24. „ (Deutschland. — Bayern). Die II. Kammer genehmigt die neuen Handelsverträge mit 117 gegen 7 Stimmen und spricht den Wunsch nach Abschluß eines Handelsvertrags mit Italien aus.

„ „ (Rußland). Der Großfürst-Thronfolger † in Nizza. Ein kaiserlicher Ukas proclamirt den zweiten Sohn des Kaisers, Alexander, als Thronfolger.

25. „ (Italien). Die II. Kammer bewilligt mit 153 gegen 47 Stimmen das von der Regierung geforderte Anlehen von 425 Mill.

25. Apr. (Brasilien). Trippelallianz mit Uruguay und der argentinischen Republik gegen Paraguay.
26. " (Deutschland. — **Bayern**). Der Abgeordnete Kolb trägt in der II. Kammer auf möglichste Einschränkung des stehenden Heeres und Einführung der allgemeinen Wehrpflicht an. — Die II. Kammer genehmigt fast einstimmig den Antrag auf zeitgemäße Erweiterung (und Umbildung) der I. Kammer.
" " (Deutschland. — Hannover). Die II. Kammer spricht sich mit allen gegen 3 Stimmen für eine Reform der Gewerbeordnung im Sinne der Gewerbefreiheit aus.
" " (Preußen). Das Herrenhaus verwirft den Beschluß des Abg.-Hauses für Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Coalitionsfreiheit der Arbeiter.
" " (Italien). Die II. Kammer nimmt den ersten Artikel des von der Regierung vorgelegten Klosteraufhebungsgesetzes in modifizirter Fassung an.
" " (**Ver. Staaten**). General Johnston ergibt sich mit seiner Armee an den Bundesgeneral Sherman.
27. " (**England**). Der Schatzkanzler legt dem Unterhaus das Budget für 18$^{65}/_{66}$ vor. Die Steuern können wieder um 3,778,000 Pfd. St. vermindert werden.
" " (**Italien**). Die Regierung zieht das Klosteraufhebungsgesetz zurück.
28. " (Italien). Letzte Sitzung der II. Kammer in Turin.
29. " (Deutschland. — Hannover). Die II. Kammer beschließt trotz des Widerstandes des Ministers Windhorst, die Regierung zu Zurücknahme der Bundespreßordonnanz von 1854 aufzufordern.
" " (Oesterreich). Das Abg.-Haus setzt in der Berathung des Budgets für 1865 den sog. Dispositionsfonds (geh. Ausgaben) der Regierung von 500,000 auf 200,000 G. herab.
" " (Frankreich). Der Kaiser geht auf 6 Wochen nach Algier. Regentschaft der Kaiserin.

1. Mai. (Deutschland. — Bayern). Die I. Kammer genehmigt die Einführung zweijähriger Perioden nunmehr gleichfalls mit 30 gegen 7 Stimmen.
" " (Deutschland. — Nassau). Die Linke der vereinigten Ständeversammlung verläßt die Sitzung und macht die Versammlung dadurch beschlußunfähig, um eine Steuerbewilligung unmöglich zu machen, so lange die Rechte der II. Kammer ihrerseits jede Prüfung der Wahlen durch Arbeitseinstellung verhindert.
2. " (**Deutschland. — Hannover**). Die II. Kammer spricht sich mit 44 gegen 36 Stimmen für die Wiederherstellung der Verfassung von 1848 aus.
4. " (Deutschland. — Hannover). Die I. Kammer lehnt einstimmig ihren Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer gegen die Bundespreßordonnanz von 1854 ab.
" " (Deutschland. — Nassau). Die Regierung ist um der Steuerbewilligung willen genöthigt, den Landtag aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.
" " (**Frankreich**). Garnier Pagès erörtert im gesetzgeb. Körper die Abschaffung der stehenden Heere, Glais-Bizoin erklärt sich für Einführung des preußischen Landwehrsystems.
5. " (**Preußen**). Das Abg.-Haus verwirft die von der Regierung vorgelegte Militärnovelle, da die Regierung jede Concession bezüglich der dreijährigen Dienstzeit ablehnt, mit 258 gegen 33 Stimmen.
" " (Dänemark). Der König löst das Volksthing des Reichsraths auf und ordnet Neuwahlen an.
6. " (Deutschland. — **Baden**). Die I. Kammer geht mit 11 gegen 5 Stimmen über die kath. Petitionen gegen das neue Schulgesetz zur Tagesordnung über.
" " (**Oesterreich**). Debatte des Abgeordnetenhauses über das Militärbudget.

Die Regierung will 11 Mill. von ihrer ursprünglichen Forderung abstreichen. Der Kriegsminister erklärt dieß für die äußerste Gränze des Möglichen; weiter zu gehen, sei unmöglich, wenn man nicht „die Organisation der Armee angreifen wolle". Das Haus genehmigt trotzdem den Antrag seines Ausschusses und streicht 17 Millionen.

7. Mai. (Rußland). Murawiew, der Gouverneur von Litthauen, wird in Ruhestand versetzt und durch Gen. Kaufmann ersetzt.

8. „ (Oesterreich). Das Abg.-Haus streicht im Marine-Budget für 1865 eine halbe Million mehr, als die Regierung zugestehen will. Das Budget für 1865 ist damit erledigt. Während des ganzen Verlaufs der Debatte ist die Regierung mit ihren Anträgen überall gegen die des Finanzausschusses, wenn auch oft nur gegen 2 Stimmen Mehrheit unterlegen. Das Budget des Abg.-Hauses ergibt immerhin noch ein Deficit von 7 Mill., für dessen Bedeckung sich das Haus indeß ein besonderes Gesetz vorbehält.

„ „ (England). Die Baines'sche Reformbill wird vom Unterhaus mit 288 gegen 214 Stimmen verworfen.

„ „ (Frankreich). Die Regierung verlangt von den Kammern 360 Mill. zu außerordentlichen öffentlichen Bauten, wovon 100 Mill. durch Verkauf von Staatswaldungen aufgebracht werden sollen. Die öffentliche Meinung erklärt sich aufs entschiedenste dagegen.

9. „ (Preußen). Die Regierung legt dem Abg.-Hause eine Denkschrift über den gegen Dänemark geführten Krieg und die durch denselben veranlaßten Kosten vor und verlangt die Genehmigung der letzteren.

„ „ (Italien). Die I. Kammer bewilligt das von der Regierung geforderte neue Anlehen von 425 Mill. mit 73 gegen 19 Stimmen.

11. „ (Deutschland. — Bayern). Der Justizminister legt der II. Kammer einen Amnestieentwurf für 1849 vor, der die Amnestie bloß auf die Inländer (Bayern) beschränken will.

„ „ (England). Die Regierung beginnt ihre in Folge der sog. Neutralitätserklärung gegen die Ver. Staaten getroffenen Maßregeln zurückzunehmen.

12. „ (Deutschland. — Baden). Die II. Kammer tritt der Adresse der I. Kammer betr. ihre eigene Umbildung nur unter Abweichungen bei.

13. „ (Oesterreich). Die Studenten der Universität Wien weigern sich wiederholt, ein Comité für ihre Betheiligung an der Jubelfeier niederzusetzen.

„ „ (Ver. Staaten). Der Conföderirtenpräsident Jefferson Davis wird auf der Flucht gefangen und nach Fort Monroe gebracht.

14. „ (Italien). Großartige literarisch-politische Dantefeier in Florenz.

15. „ (Preußen). Offizielle Feier der 50jährigen Verbindung der Rheinprovinz mit Preußen in Aachen und Nachfeier in Köln. Die Bevölkerung nimmt daran wenig Antheil. In der Provinz Posen findet für dasselbe Ereigniß keinerlei Feier statt.

„ „ (Frankreich). Revolutionäre Rede des Prinzen Napoleon in Ajaccio.

16. „ (Deutschland. — Bayern). Die I. Kammer lehnt den Antrag der II. Kammer auf ihre Erweiterung (und Umbildung) einstimmig ab.

„ „ (Deutschland. — Baden). Die II. Kammer geht über die kath. Petitionen gegen das neue Schulgesetz ebenfalls zur Tagesordnung über mit allen gegen 2 Stimmen.

„ „ (Mexico). Ein Versuch des juaristischen Generals Negrete, sich Matamoros zu bemächtigen, mißlingt.

20. „ (Preußen). Die Abg. Twesten, Gneist u. A. sprechen es im Abg.-Hause offen aus, daß die alte Unabhängigkeit der preuß. Gerichte gebrochen sei.

„ „ (Oesterreich). Das Abg.-Haus genehmigt mit 112 gegen 52 Stimmen den Handelsvertrag mit dem Zollverein.

„ „ (Frankreich). Die Regierung beginnt, ihre bisherigen sog. Neutralitäts-Maßregeln gegen die Ver. Staaten zurückzunehmen.

22. „ (Deutschland. — Oldenburg). Der Großherzog verlangt von

Oesterreich und Preußen die Beseitigung der angeblichen Augustenburgischen Nebenregierung in Schleswig-Holstein.

23. Mai. (Preußen). Das Abg.-Haus genehmigt den Handelsvertrag mit Oesterreich mit 170 gegen 99 Stimmen.

24. „ (Deutschland. — **Bayern**). Der Ausschuß der II. Kammer zwingt die Regierung, ihren Amnestieentwurf wenigstens auf die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten auszudehnen und nur die eigentlichen Ausländer auszuschließen.

„ „ (**Rußland**). Die letzten Insurgentenführer in Polen werden gehängt.

„ „ (**Donaufürstenthümer**). Fürst Cousa läßt einen Abgeordneten des Patriarchen von Konstantinopel wieder über die Gränze schaffen und genehmigt das Gesetz, das die Wahl des Patriarchen und der Bischöfe Rumäniens in seine Hände legt.

„ „ (Paraguay). 5000 Paraguayaner bemächtigen sich der Stadt Corrientes (Argent. Republik).

26. „ (Deutschland. — Zollverein). Preußen regt die Frage eines Handelsvertrags mit Italien an.

„ „ (**Deutschland. — Darmstadt**). Minister Dalwigk erklärt, daß die Regierung trotz des Beschlusses der II. Kammer an der Mainzer Convention festhalte. Die II. Kammer antwortet auf diese Erklärung mit einer Anklage gegen den Minister; die I. Kammer lehnt ihre Mitwirkung dafür ab.

„ „ (England). Interpellation im Unterhaus wegen Amerika. Beruhigende Erklärung der Regierung.

„ „ (Griechenland). Wahlen zur Nationalvertretung. Zweifelhaftes Resultat. Finanznoth der Regierung.

„ „ (**Ver. Staaten**). General Kirby Smith ergibt sich mit der ganzen Heeres- und Flottenmacht des Transmississippi-Departements (Texas) an den Bundesgeneral Canby.

27. „ (Deutschland. — Zollverein). Paraphirung eines Handelvertrags mit der Schweiz und eines Niederlassungsvertrags zunächst zwischen Württemberg und der Schweiz in Stuttgart. Derselbe kommt nicht zur Geltung, da Preußen und andere Zollvereinsstaaten ihm ihre Genehmigung versagen.

„ „ (Deutschland. — **Bayern**). Die II. Kammer nimmt den erweiterten Amnestie-Entwurf einstimmig und ohne Discussion an.

„ „ (**Deutschland. — Sachsen**). Der König ertheilt sämmtlichen Compromittirten von 1849 volle Amnestie.

„ „ (**Frankreich**). Bruch zwischen dem Kaiser und dem Prinzen Napoleon. Schreiben des Kaisers an den Prinzen und Antwort des Prinzen.

„ „ (**Rom**). Der päpstl. Nuntius in Mexico wird zurückberufen.

29. „ (**Belgien**). Die II. Kammer genehmigt die Erneuerung des sog. Fremdengesetzes mit 49 gegen 23 Stimmen.

„ „ (**Ver. Staaten**). Präsident Johnson erläßt eine Amnestieproclamation.

30. „ (Deutschland. — Zollverein). Unterzeichnung eines Handelsvertrags mit England zu Berlin.

„ „ (Preußen). Das Abg.-Haus spricht sich für eine Revision der Preßgesetzgebung und Ueberweisung der Preßvergehen an Geschwornengerichte aus.

„ „ (England). Neue Interpellation im Unterhaus wegen Amerika. Wiederum beruhigende Erklärungen der Regierung.

31. „ (Spanien). Differenz mit Chile. Beilegung derselben durch den spanischen Gesandten ohne reale Genugthuung. Er wird deßhalb von der spanischen Regierung abberufen.

1. Juni. (Oesterreich) willigt gegenüber Preußen in die Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände von 1854 ein.

2. „ (**Preußen**). Das Abg.-Haus lehnt die Marinevorlage der Regierung mit

allen gegen die Stimmen der feudalen Partei ab. Bismarck fordert den Abg. Virchow zum Zweikampf. Virchow lehnt die Forderung ab.

2. Juni (Deutschland. — **Bayern**). Beschluß der II. Kammer bez. der schleswig-holsteinischen Frage.

" " (**England**). Die Regierung entzieht den Conföderirten der Ver. Staaten die Rechte von Kriegführenden, will ihnen aber doch noch zum letzten Mal einige Vergünstigung zu Theil werden lassen.

" " (**Frankreich**). Budgetdebatte des gesetzgeb. Körpers. Rede Thiers.

6. " (**Oesterreich**). Besuch des Kaisers in Pesth—Ofen.

7. " (Deutschland). Erster deutscher Protestantentag zu Eisenach.

" " (Frankreich). Die Regierung nimmt ihre frühere Neutralitätserklärung gegenüber den Ver. Staaten zurück.

8. " (**Preußen**). Das Abg.-Haus lehnt bei Berathung des Militärbudgets für 1865 die Armeereorganisationskosten mit 207 gegen 22 Stimmen neuerdings ab.

" " (**Oesterreich**). Die Regierung überrascht das Abg.-Haus mit einer Anlehensforderung von nicht weniger als 117 Mill. zur Deckung der bisherigen Deficits und derjenigen für 1865 und 1866.

" " (**Ver. Staaten**). Die Flotte wird von 600 auf 90 Kriegsschiffe reduzirt und die Armee größtentheils zu entlassen angefangen.

9. " (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Mission des preuß. Prinzen Hohenlohe in Nordschleswig.

10. " (Oesterreich). Die englisch-österreichische Enquete-Commission wird wieder vertagt.

" " (Spanien). Militärverschwörung in Valencia. Gewaltmaßregeln der Regierung.

12. " (Preußen) verlangt von Oesterreich die Entfernung des Augustenburgers aus Schleswig-Holstein und macht die Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände davon abhängig.

" " (**Deutschland. — Bayern**). Die II. Kammer beschließt die Bitte um einen Gesetzesentwurf behufs Ueberweisung militärischer Vergehen und Verbrechen an die bürgerlichen Gerichte.

13. " (**Preußen**). Das Abg.-Haus lehnt die Kriegskostenvorlage der Regierung einfach ab und erklärt die geschehene Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatze ohne gesetzliche Ermächtigung der Landesvertretung für verfassungswidrig, das Staatsministerium für verantwortlich dafür.

14. " (**Preußen**). Das Herrenhaus genehmigt einen Antrag auf Beschränkung der Redefreiheit des Abg.-Hauses. Die feudale Partei stellt auch im Abg.-Hause einen ähnlichen Antrag.

" " (Deutschland. — Bayern). Die I. Kammer sucht den Amnestiebeschluß der II. Kammer wieder etwas zu beschränken.

" " (**England**). Das Unterhaus beschließt mit 166 gegen 147 Stimmen die Abschaffung des sog. Katholikeneides.

15. " (**Oesterreich**) lehnt die von Preußen geforderte Entfernung des Augustenburgers aus den Herzogthümern ab.

— " (England). Der sog. Edmundsscandal: Nepotismus des Lordkanzlers Westbury.

— " (**Aegypten**). Ausbruch der Cholera in Alexandrien und Cairo. Fortschritt derselben nach Konstantinopel, Ancona, Marseille 2c.

16. " (**Preußen**). Das Abg.-Haus lehnt den Antrag auf Beschränkung der Redefreiheit mit allen gegen 16 (feudale) Stimmen ab. — Das Herrenhaus lehnt das Budget, wie es aus den Berathungen des Abg.-Hauses hervorgegangen ist, ab und erklärt, daß es die Forderungen der Regierung von Schleswig-Holstein vom 22. Febr. seinerseits für vollberechtigt anerkenne.

" " (**Oesterreich**). Das Abg.-Haus beschließt gegen die Regierung einen Ge-

setzesentwurf zu Beschränkung des § 13 der Verfassung und begleitet denselben mit energischen Resolutionen.

17. Juni. (**Deutschland. — Mecklenburg**). Cabinetsjustiz gegen den Magistrat von Rostock. Die Regierung schickt demselben Execution; der Magistrat gibt alsbald nach.

" " (**Preußen**). Schluß der Landtagssession. Rede Bismarcks im Namen des Königs. — Eine Versammlung in Köln beschließt, auch in diesem Jahre wieder ein Abgeordnetenfest am Rheine zu veranstalten.

" " (**England. — Canada**). Verständigung zwischen den Bevollmächtigten der Colonialregierung und der Regierung des Mutterlandes über ihre Haltung den Ver. Staaten gegenüber.

18. " (Deutschland). Großartige Feier des Jahrestags der Schlacht von Waterloo in Nassau und Hannover. In Berlin findet keinerlei Feier des Tages statt.

" " (**Preußen**). Die Kronsyndici schließen ihre Berathungen über das Erbfolgerecht in Schleswig-Holstein. Die Regierung findet nicht für gut, das Ergebniß derselben zu veröffentlichen.

19. " (**Spanien**). Umschwung der Dinge. Das Ministerium Narvaez wird entlassen und ein neues Ministerium O'Donnel gebildet, die Anerkennung Italiens beschlossen.

" " (**Ver. Staaten**). Die Regierung spricht ihre entschiedene Unzufriedenheit mit der immer noch nicht ganz aufgegebenen Begünstigung südstaatlicher Caperschiffe von Seite Englands aus.

21. " (Preußen). Der König geht zur Badecur nach Karlsbad und zur Nachcur nach Gastein. Bismarck begleitet ihn.

" " (Oesterreich). Das Abg.-Haus bewilligt der Regierung wegen dringenden Bedarfs von den geforderten 117 Mill. vorerst 13 Mill. und begleitet die Bewilligung mit Resolutionen.

" " (Oesterreich). Eine kaiserl. Entschließung befiehlt die Einstellung des Strafverfahrens gegen den größeren Theil der an der vorjährigen Insurrection im Venetianischen Betheiligten.

" " (Frankreich-Spanien). Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und Spanien.

23. " (**Italien**). Resultatloses Ende der Mission Vegezzi's in Rom.

" " (Mexico). Ein Decret des Kaisers regelt den religiösen Unterricht an den Schulen, der gänzlich den Priestern überlassen bleibt.

24. " (**Oesterreich**). Das Herrenhaus tritt in der Budgetfrage für 1865 auf Seite der Regierung und setzt das Militär- und das Marinebudget wieder um 5½ Millionen hinauf, wodurch das Deficit wieder auf circa 14 Millionen steigen würde.

26. " (Deutschland. — Bayern). Die I. Kammer lehnt den Beschluß der II. Kammer bez. Militärjustiz ihrerseits ab.

" " (**Oesterreich**). Beginn einer neuen Verfassungskrisis: die Hofkanzler von Ungarn und Siebenbürgen, ausgesprochene Anhänger der Februarverfassung, werden ohne ihr Nachsuchen entlassen und Graf Mailath von der Partei der Altconservativen zum ungarischen Hofkanzler ernannt.

" " (**England**). Das Oberhaus verwirft seinerseits mit 84 gegen 63 Stimmen die Abschaffung des sog. Katholikeneides.

" " (**Spanien**) kündigt dem hl. Stuhle die bevorstehende Anerkennung Italiens an und knüpft zugleich mit diesem Unterhandlungen an.

27. " (**Oesterreich**). Das Ministerium Schmerling, mit Ausnahme des Ministers des Ausw. und des Kriegsministers, bietet seine Entlassung an und erhält sie. Der Ministerpräsident Erzherzog Rainer erhält Urlaub und reist noch am gleichen Tage ins Ausland ab. Auch der Präsident des Staatsraths, Frhr. v. Lichtenfels, fordert seine Entlassung. Unterhandlungen mit dem Grafen Belcredi. Lange Ministercrisis.

— Juni. (Ver. Staaten). Die Bundesregierung theilt das ganze Gebiet der Union in 5 große Militärdivisionen ein. Präsident Johnson leitet die Reconstruirung der unterworfenen Südstaaten ein.

1. Juli. (England). Das Cabinet beschließt, den Lordkanzler Westbury trotz des Edmundscandals nicht fallen zu lassen.
3. „ (Oesterreich). Der Kaiser verfügt durch Handschreiben ganz unerwartet die unverzügliche Versetzung der italienischen Armee auf den vollen Friedensstand.
„ „ (Preußen) zeigt sich bezüglich einer definitiven Lösung der schleswig-holsteinischen Frage geneigt, auf die Anschauungen Oesterreichs einzugehen, aber unter der Bedingung, daß der Großherzog von Oldenburg statt des Augustenburgers als Souverän der Herzogthümer anerkannt werde. Oesterreich geht auf den Plan nicht ein.
„ „ (England). Das Ministerium erleidet im Unterhause eine Niederlage: mit 177 gegen 163 Stimmen wird ein Tadelsvotum gegen den Lordkanzler Westbury wegen des Edmundscandals angenommen.
„ „ (Frankreich). Der gesetzgeb. Körper genehmigt die Anleihe von 100 Mill. für öffentliche Arbeiten in Algerien.
4. „ (Frankreich). Schluß der Session der Kammern.
5. „ (Preußen). Der König setzt, da sich die beiden Häuser des Landtags über das von der Regierung vorgelegte Budget für 1865 nicht geeinigt haben, dasselbe von Karlsbad aus aus eigener Machtvollkommenheit fest.
„ „ (Deutschland. — Bayern). Die II. Kammer beharrt auf ihrer Forderung einer umfassenden Amnestie (für 1849) auch gegenüber der I. Kammer und zwingt diese zum Nachgeben.
„ „ (England). Das Cabinet muß den Lordkanzler nun doch fallen lassen und kündigt den Rücktritt desselben an.
„ „ (Spanien). Die Deputirtenkammer nimmt das neue Wahlgesetz an, das den bisherigen Census auf die Hälfte herabsetzt.
„ „ (Mexico). Das officielle G. di Roma zeigt die Abberufung des päpstlichen Nuntius aus Mexico an: „Er soll nicht mehr Zeuge dessen sein, was dort wider die Kirche geschieht."
„ „ (St. Domingo). Die Insurgenten verwerfen den von ihren Beauftragten mit Spanien abgeschlossenen Vertrag. Der spanische Generalcapitän verkündet in Folge davon die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten.
5. „ (Oesterreich). Das Herrenhaus des Reichsrathes läßt in Folge der kaiserlichen Verfügung vom 3. d. M. seine bisherige Opposition gegen die Abstriche des Abgeordnetenhauses im Militär- und Marinebudget für 1865 alsbald ebenfalls fallen und genehmigt nunmehr alle Ansätze des Abg.-Hauses.
„ „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Der Geburtstag des Herzogs Friedrich wird überall im Lande festlich gefeiert, von der Universität Kiel officiell begangen.
„ „ (England). Schluß der Parlamentssession. Thronrede im Namen der Königin.
7. „ (Frankreich-Holland). Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und Holland.
8. „ (Italien). Bericht Lamarmora's an den König über die Mission Vegezzi.
9. „ (Preußen). Das preußische Preßbureau verbreitet die Ente einer Wiederaufnahme der Congreßidee des Kaisers Napoleon. Der Moniteur dementirt alle dergleichen Angaben.
— „ (Preußen). Kriegerische Vorbereitungen: aus den rheinischen werden starke Geschützsendungen nach den schlesischen Festungen gemacht.
10. „ (Preußen). Das Cölner Festcomité ladet sämmtliche Mitglieder der liberalen Parteien des Abg.-Hauses zu einem Abgeordnetenfest auf den 22. und

23. d. M. ein. Die Polizei verbietet das Fest und löst das Comité auf. Die Gerichte erklären später die Maßregeln der Polizei für ungesetzlich und ihre Verfügungen für aufgehoben.

10. Juli. (Oesterreich) sucht Preußen neuerdings zu einer definitiven Lösung der schleswig-holsteinischen Frage innerhalb des Bundesrechts zu bewegen und erklärt sich zu den äußersten Concessionen innerhalb dieses Princips geneigt. Preußen beobachtet dagegen eine reservirte Haltung.

" " (Oesterreich). Der auf den 17. Juli einberufene Landtag Croatiens wird in Folge der inzwischen eingetretenen Ministercrisis auf den 28. August verschoben.

" " (**Schweiz**). Der Bundesrath trägt durch eine Botschaft in beiden Räthen der Bundesversammlung auf eine partielle Revision der Bundesverfassung an. Der Antrag wird von beiden Räthen angenommen und dafür eine besondere Session auf den 23. October anberaumt.

" " (Brasilien). Sieg der brasilianischen Flotte über diejenige Paraguays.

11. " (**Preußen**). Eine preußische Depesche an Oesterreich schildert die Zustände in den Herzogthümern mit den schwärzesten Farben und droht mit einseitigem Vorgehen. Oesterreich sucht zu begütigen.

" " (**Deutschland. — Nassau**). Allgemeine Landtagswahlen. Vollständiger Sieg der Fortschrittspartei bei den Wahlen zur II. Kammer: von 24 Wahlen gehören ihr 20 an, nur 4 der clericalen Partei, gar keine der gouvernementalen. Auch alle Wahlen (der Großgrundbesitzer und der Großindustriellen) zur I. Kammer fallen liberal aus.

" " (Portugal). Allgemeine Corteswahlen. Diejenigen in Lissabon, Oporto, Coimbra &c. fallen oppositionell aus; die Regierung kann nur auf eine Mehrheit von etwa 12 Stimmen rechnen.

" " (Brasilien). Der Kaiser geht auf den Kriegsschauplatz ab. Demonstration der europäischen Consuln bei dieser Gelegenheit zu Gunsten Brasiliens.

12. " (Spanien). Ein kgl. Decret schließt die Session der Kammern und verfügt Neuwahlen.

" " (Vereinigte Staaten). Ein Handelstag der nördlichen und westlichen Staaten in Detroit erklärt sich unter gewissen Bedingungen für eine Erneuerung des Reciprocitätsvertrags mit Canada und spricht sich mit allen gegen 2 Stimmen für die Beibehaltung des Schutzzollsystemes aus.

13. " (Oesterreich). Das Abg.-Haus des Reichsraths lehnt die Genehmigung des von der Regierung eingebrachten liberaleren Zolltarifs ab und verlangt vorerst umfassende Erhebungen.

15. " (Oesterreich) gibt dem preußischen Gesandten neue Vermittlungsvorschläge nach Karlsbad mit.

" " (**Spanien**) spricht die bedingungslose Anerkennung des Königreichs Italien aus.

" " (**Türkei — Aegypten**). Die Suezcanal-Gesellschaft zeigt an, daß der ununterbrochene schiffbare Weg zwischen dem mittelländischen und rothen Meer mit diesem Tage eröffnet sei.

— " (**Preußen**). Herr v. Bismarck äußert sich in Karlsbad ganz unumwunden dahin, daß er einen Krieg mit Oesterreich wünsche und daß Preußen mit Güte oder mit Gewalt die Suprematie in Deutschland erlangen werde.

— " (**Spanien**). Der Cardinal-Erzbischof v. Burgos erhält seine Entlassung als Erzieher des Prinzen von Asturien. Der Beichtvater der Königin, P. Claret und die Schwester Patrocinio werden vom Hofe entfernt.

— " (Vereinigte Staaten). Das ehemalige südstaatliche Caperschiff Stonewall wird von den spanischen Behörden auf Cuba der Bundesregierung ausgeliefert und ebenso von der mexicanischen Regierung die nach der Capitulation von Kerby Smith von Texas auf mexicanisches Gebiet gebrachte Artillerie der ehemaligen Conföderation.

18. " (Preußen). Die Regierung schließt mit der Direction der Cöln-Mindener-

Eisenbahngesellschaft einen Vertrag ab, der für diese vortheilhaft ist, ihr selbst aber die Verfügung über etwa 28 Mill. Thlr. sichert, ohne die Ratification des Landtags vorzubehalten.

18. Juli. (**Oesterreich**). Der bisherige Statthalter Ungarns, Graf Palffy, wird entlassen und mit der Wiederbesetzung der obersten Würden nach der alten Verfassung Ungarns aus den Reihen der sogenannten altconservativen Partei begonnen.

20. „ (Preußen). Die preußische Flottenstammdivision wird von Danzig wirklich nach Kiel verlegt.

21. „ (**Preußen**). Der König von Preußen hält auf dem Wege von Karlsbad nach Gastein in Regensburg ein förmliches Cabinetsconseil, zu dem auch die Gesandten in Wien und Paris beigezogen werden.

„ „ (Oesterreich) gibt Spanien in einer einläßlichen Depesche seine Mißbilligung der erfolgten Anerkennung des Königreichs Italien zu erkennen.

21/22. „ (Oesterreich). Beide Häuser des Reichsraths einigen sich noch völlig über ihre zeitherigen Differenzen bezüglich des Budgets für 1865.

22. „ (**Preußen**). Der preuß. Gesandte kehrt von Karlsbad und Regensburg nach Wien zurück, ohne ein Zugeständniß an Oesterreich mitzubringen. Preußen hält im Gegentheil an seinen Forderungen fest, selbst auf die Gefahr eines offenen Bruches mit Oesterreich.

„ „ (**Frankreich**). Allgemeine Wahlen neuer Gemeinderäthe in ganz Frankreich. Das allgemeine Stimmrecht fängt an, sich auch auf diesem Felde von den Einflüssen der Gewalt zu emancipiren. Im Ganzen fallen die Wahlen freisinnig, aber nicht antidynastisch aus.

22/23. „ (**Preußen**). Die Regierung verhindert das Abgeordnetenfest in Köln mit den Mitteln der Polizei und der bewaffneten Macht. Die dazu erschienenen Abgeordneten weichen der Gewalt ohne Widerstand.

23. „ (**Preußen**). Conferenz zwischen Bismarck und dem bayerischen Minister v. d. Pfordten in Salzburg. Bismarck nimmt einen Krieg zwischen Preußen und Oesterreich in Aussicht und verlangt von den Mittelstaaten bewaffnete Neutralität.

„ „ (Italien). Affaire des Obersten de Villata. Circular des Kriegsministers Petitti. Entschiedene Opposition, selbst in den Kreisen der Senatoren und Deputirten, gegen die darin ausgesprochenen Grundsätze.

„ „ (Türkei. — Donaufürstenthümer). Die Regierung des Fürsten Couza decretirt abermals die Einführung des Tabakmonopols auf den 12. August.

25. „ (**Preußen**) geht in Schleswig-Holstein wirklich einseitig vor: der Redacteur May wird in Altona militärisch aufgehoben und nach Rendsburg geschleppt, der preuß. Abg. Frese aus Kiel ausgewiesen, ohne daß Preußen dazu die Zustimmung Oesterreichs eingeholt hätte. Der österr. Civilcommissär legt energischen Protest dagegen ein.

26. „ (Spanien). Reorganisation der Jury; die Jurisdiction in Preßsachen wird derselben zurückgegeben.

„ „ (**Vereinigte Staaten**). Präsident Johnson hat alle Kriegsgefangenen ausnahmslos, selbst die Generale der ehemaligen Conföderation, begnadigt unter der einzigen Bedingung, daß sie der Union den Treueid schwören. — Seit Monatsfrist sind aus Washington allein über 200,000 Mann der bisherigen Bundesarmee in ihre Heimath entlassen worden.

27. „ (**Oesterreich**). Schluß der Session des Reichsraths. Thronrede. An demselben Tage wird die Entlassung des Ministeriums Schmerling definitiv ausgesprochen und Graf Belcredi an der Stelle Schmerlings zum Staatsminister ernannt.

„ „ (**Deutschland — Bundestag**). Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellen am Bunde einen neuen Antrag bezüglich Lösung der schleswig-holsteinischen Frage, indem sie die Einberufung der dortigen Stände und die Auf-

nahme Schleswigs in den deutschen Bund verlangen. Der Antrag wird an den Ausschuß gewiesen.

27. Juli. (Türkei. — Tunis). England anerkennt den Bey thatsächlich als Souverän.

„ „ (Brasilien). Der Graf von Eu, Schwiegersohn des Kaisers, wird zum effectiven Marschall des brasilischen Heeres gegen Paraguay ernannt.

28. „ (Spanien). Ein kgl. Decret enthebt den Vertreter Spaniens in Chile in Folge seines angeblich schwachen Benehmens von seinem Posten.

30. „ (Portugal). Eröffnung der Cortes: die Thronrede kündigt die durch Vermittlung des Königs erzielte Beilegung der englisch-brasilischen Differenz, eine sehr befriedigende Finanzlage und die Abschaffung der Sclaverei in den Colonien an.

— „ (Frankreich). Aufstellung des Decentralisationsprogramms von Nancy.

— „ (Frankreich). Intensive Bewegung der Arbeiter, namentlich in Paris: Arbeiterstrikes und Arbeiterassociationen.

— „ (Italien). In Oberitalien, namentlich in Mailand und Toscana, zeigt sich eine lebhafte Bewegung unter den Arbeiter für Gründung von Associationen und Volksbanken nach Schulze-Delitz'schem Muster.

— „ (England). Allgemeine Parlamentswahlen. Das Resultat sichert dem Ministerium Palmerston neuerdings die Majorität. Man zählt 365 liberale und nur 292 conservative Wahlen.

— „ (Spanien). Sämmtliche Bischöfe bis auf einige haben gegen die Anerkennung des Königreichs Italien Protest eingelegt. Die Regierung nimmt darauf keine Rücksicht.

1. Aug. (Oesterreich). Die Liste des abgetretenen ungarischen Hofkanzlers Zichy für Ernennung von Obergespänen (im Sinne der Februarverfassung) wird beseitigt und es werden vorerst einige Octobermänner zu Obergespänen ernannt.

1—8. „ (Oesterreich). 500jährige Jubelfeier der Universität Wien. Die Clericalen haben sich derselben bemächtigt. Von der Liste der Ehrenpromotionen sind die Herren Virchow, Gneist und Walbeck gestrichen worden.

„ „ (Portugal). Geburt eines Prinzen. Der päpstliche Nuntius weigert sich, den König Victor Emanuel von Italien als Taufpathen desselben zuzulassen. Der König muß darauf verzichten und wird durch den Kaiser Napoleon ersetzt, worauf die Taufe, am 26. Sept, erfolgt.

— „ (Rom). Die päpstl. Regierung fängt an, an die wirkliche Ausführung der Septemberconvention zwischen Frankreich und Italien zu glauben und beschließt demgemäß, den Effectivstand der päpstlichen Armee zu ergänzen, zunächst und so weit wie möglich aus den eigenen Unterthanen des Papstes.

— „ (Paraguay). Präsident Lopez erklärt die argentinische Provinz Corrientes für annectirt mit Berufung auf die Nothwendigkeit des Gleichgewichts unter den Laplata-Staaten.

2. „ (England). Der dritte Versuch eines transatlantischen Kabels (vermittelst des Great Eastern) scheitert wiederum.

„ „ (Oesterreich). Graf Blome kehrt vorerst, ohne einen Ausgleich mit Preußen erzielt zu haben, nach Wien zurück, um neue Instructionen einzuholen.

3. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die Landesregierung ertheilt der Universität Kiel einen Verweis wegen ihrer officiellen Feier des Geburtstags des Herzogs Friedrich und warnt die Presse vor Ausschreitungen.

„ „ (Deutschland. — Nassau). Die bisherigen Leiter der herzoglichen Regierung, Werren und Schepp, werden entlassen und der gemäßigtere Hofger.-Dir. Winter zum Präsidenten der Landesregierung ernannt.

„ (Preußen). Affaire Ott-Eulenburg in Bonn.

6. Aug. (Preußen). Der preuß. Gesandte v. Werther legt dem österreichischen Cabinet neue Vorschläge vor, die so ziemlich wie ein Ultimatum lauten.
8. „ (Oesterreich). Graf Blome kehrt mit neuen Instructionen nach Gastein zurück.
9. „ (Preußen). Da die Stadt Königsberg keinen der Regierung angenehmen Oberbürgermeister wählen will, so setzt ihr diese einen commissarischen Verwalter.
„ „ (Deutschland. — Baden). 200 katholische Geistliche treten in Freiburg zusammen und erlassen eine Reihe von Resolutionen, in denen sie namentlich die Aufhebung des staatlichen Schulzwangs und die Gewährung allgemeiner Unterrichtsfreiheit verlangen und den Erzbischof auffordern, für die Rechte der katholischen Kirche in Baden den Schutz des deutschen Bundes anzurufen.
9/11. „ (Frankreich). Der Kaiser stattet der Königin von Spanien einen Besuch in S. Sebastian ab; die Königin erwiedert den Besuch in Biarritz.
12. „ (**Deutschland. — Schleswig-Holstein**). Die Festung Friedrichsort bei Kiel wird von den Preußen einseitig mit schwerem Geschütz armirt, der österr. Civilcommissär v. Halbhuber protestirt dagegen.
14. „ (**Oesterreich. — Preußen**). Abschluß der Gasteiner Convention: die Elbherzogthümer werden wieder auseinandergerissen, Schleswig soll provisorisch von Preußen, Holstein von Oesterreich regiert werden. Lauenburg wird um baares Geld von Oesterreich an Preußen überlassen.
„ „ (Belgien). Ausweisung des Franzosen Rogeard.
15. „ (**England. — Frankreich**). Internationale englisch-französische Seeparade in Cherbourg.
„ „ (**Donaufürstenthümer**). Krawall in Bucharest in Folge der gewaltsamen Einführung des Tabakmonopols und brutale Unterdrückung desselben.
„ „ (**Mexico**). General Briancourt zieht in Chihuahua ein. Juarez zieht sich an die äußerste Grenze des Landes nach Paso del Norte zurück.
17. „ (Paraguay). Die Paraguayiten werden bei Jantany am Uruguay vom Präsidenten von Montevideo, General Flores, geschlagen.
18. „ (Schweiz). Besuch des Kaisers der Franzosen in Arenenberg.
19—21. „ (**Oesterreich. — Preußen**). Zusammenkunft der beiden Souveräne in Salzburg. Ratification der Gasteiner Convention.
20. „ (Oesterreich). Der Untersuchungsrichter im Friauler Insurrectionsproceß, Egl, wird in Udine erdolcht.
21. „ (Schweiz). Die Gotthards-Conferenz beschließt, auf eine Bundessubvention für die Alpenbahn zu verzichten und setzt den Beitrag der Schweiz auf 20 Mill. fest.
„ „—4. Sept. (**Frankreich**). Session sämmtlicher Generalräthe. Vereinzelte Versuche, das System der Regierung zu durchbrechen.
21. Aug. (**England. — Frankreich**). Internationale englisch-französische Seeparade in Brest.
„ „ (**Preußen**). Zusammentritt der von der Regierung berufenen großen Commission zu Berathung der Arbeiterfrage (Coalitionsrecht und der damit zusammenhängenden Fragen). Das Resultat fällt schließlich nicht gerade nach den Erwartungen der Regierung aus.
24. „ (**Deutschland. — Bundestag**). Oesterreich und Preußen legen der Bundesversammlung die Gasteiner Convention vor, in der „Zuversicht", daß die weiteren Verhandlungen zwischen ihnen zu einem allseitig befriedigenden Ergebniß führen werden und ersuchen die h. Versammlung, diesem Ergebniß mit „Vertrauen" entgegenzusehen.
28. „ (**Oesterreich**). Conferenz in der siebenbürgischen Hofkanzlei zwischen dem Ministerium und Vertrauensmännern der ungarisch gesinnten Partei. Das Ministerium setzt das Programm für Siebenbürgen fest: dasselbe soll aus dem Reichsrath wieder ausgeschieden und die Union mit Ungarn neuerdings

angebahnt, der ganze Umschwung aller dortigen Verhältnisse, zu Gunsten der Sachsen und Rumänen und gegen den überwiegenden Einfluß der Magyaren, wieder fallen gelassen werden.

28. Aug. (Preußen). Die Generalversammlung der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft genehmigt einstimmig das mit der Regierung abgeschlossene Geschäft, ohne die Zustimmung des Landtags vorzubehalten.

" " (Frankreich — England). Internationale französisch-englische Flottenrevüe in Plymouth.

" " (Schweiz). Versammlung des internationalen Congresses für sociale Wissenschaften in Bern. Derselbe erklärt sich einmüthig gegen das Institut der stehenden Heere und für deren Abschaffung.

" " (Dänemark). Die Regierung legt dem neu gewählten Volksthing des Reichsraths die Verfassungsvorlage in der vom Landsthing in der früheren Session angenommenen Fassung vor mit der erneuerten Erklärung, daß sie zu weiteren Concessionen sich unter keinen Umständen entschließen könnte.

29. " (Frankreich) erklärt sich durch eine Circulardepesche in den stärksten Ausdrücken gegen die Gasteiner Convention.

" " (Oesterreich). Eine ganze Reihe in den letzten Jahren beseitigter magyarischer Beamten in Siebenbürgen wird durch kaiserl. Entschließung, „daß dem N. N. gestattet werde, seinen Dienst wieder anzutreten", reactivirt.

30. " (England) lehnt die Ansprüche der Ver. Staaten auf Entschädigung für den Schaden, welchen die in England ausgerüsteten Caper der ehemaligen Rebellenstaaten angerichtet, definitiv ab.

" " (Deutschland. — Kurhessen). Der oberste Gerichtshof erkennt in einem Urtheil die Unrechtmäßigkeit und Unvollziehbarkeit der octroyirten Jagdordnung vom 26. Jan. 1854 und damit die Rechtsbeständigkeit des Jagdgesetzes v. 1. Juli 1848.

31. " (Deutschland. — Bundestag). Der holsteinische Ausschuß beschließt mit 5 (worunter außer Hannover auch Württemberg) gegen 2 Stimmen, über den Antrag Bayerns, Sachsens und Hessen-Darmstadts vom 27. Juli keinen Vortrag zu erstatten und die Bundesversammlung beschließt mit 13 gegen 3 Stimmen auf zwei Monate Ferien zu machen.

— " (England). Die britischen Colonien in Nordamerika Neuschottland, Neubraunschweig, Neufundland und die Prinz Edwards-Inseln erklären sich gegen das Project einer britischen Conföderation Nordamerikas. Das Project ist demnach wenigstens vorerst für gescheitert zu erachten.

— " (Rom). Um das Deficit zu decken, sieht sich die Curie zu einem neuen Anlehen von circa 1½ Mill. Scudi Rente genöthigt und knüpft deßhalb Unterhandlungen mit verschiedenen Bankiers an.

— (Oesterreich). Ein Rundschreiben des ungarischen Hofkanzlers Majlath spricht sich sehr eindringlich gegen eine sofortige Reactivirung der Comitatsinstitutionen, wie im Jahre 1861, aus.

1. Sept. (Oesterreich). Ein kais. Rescript beruft den Landtag von Siebenbürgen auf den 19. Novbr. ein und zwar nicht nach der neuen provisorischen Landtagsordnung vom 21. April 1863, welche das Uebergewicht der Magyaren gebrochen hatte, sondern nach dem XI. Gesetzesartikel des J. 1791, welche denselben das Uebergewicht neuerdings sichert, und nicht nach Hermanstadt wie seit 1863, sondern wieder nach Klausenburg. Als ausschließlichen Berathungsgegenstand des Landtags wird die Revision des ersten Artikels des Gesetzes von 1848, die Union Ungarns und Siebenbürgens betreffend, bezeichnet.

— " (Oesterreich). Benedek muß dem magyarischen Einfluß im Cabinet momentan weichen und erhält einen unfreiwilligen mehrmonatlichen Urlaub.

2. " (Frankreich). Graf Walewski wird vom Kaiser an Morny's Statt zum Präsidenten des gesetzgeb. Körpers ernannt.

" " (Dänemark). Ueber 2000 dänische Nordschleswiger landen auf Seeland

zu einem Verbrüderungsfeste mit den Dänen. Große Festivitäten in Kopenhagen.

3. Sept. (Deutschland). Der in Leipzig zusammengetretene 36er Ausschuß beschließt, dem Drängen der Schleswig-Holsteiner nachgebend, sämmtliche Mitglieder deutscher Landesvertretungen auf den 1. Oct. neuerdings zu einer allg. Abgeordneten-Versammlung einzuladen.

3—4. „ (Deutschland). Dritter Vereinstag deutscher Arbeitervereine in Stuttgart.

4. „ (Deutschland. — Baden). Die clericale Partei unterliegt in den allg. Wahlen zu den neuen Kreisversammlungen in der weit überwiegenden Mehrzahl der Kreise.

6. „ (Deutschland. — Holstein). 31 von den 49 Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung richten an den deutschen Bund eine Protestation gegen die Abmachungen der Gasteiner Convention.

8. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Delegirte von 110 Schleswig-Holstein-Vereinen aus beiden Herzogthümern schließen sich einstimmig dem Protest der holst. Ständemitglieder v. 6. gegen die Abmachungen des Gasteiner Vertrags an.

11. „ (Deutschland). Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands in Trier. Dieselbe protestirt in einer Resolution gegen das Unterrichtsmonopol des Staates und verlangt Lehr- und Unterrichtsfreiheit für die Kirche.

13. „ (Preußen). Der König ergreift förmlichen Besitz von dem ihm durch die Gasteiner Convention von Oesterreich überlassenen Herzogthum Lauenburg.

„ „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Zwei Drittheile aller Städte und Flecken des Landes schließen sich auf einem Städtetag in Neumünster einstimmig dem Protest der holst. Ständemitglieder vom 6. gegen die Abmachungen des Gasteiner Vertrags an.

14. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die bisherige gemeinschaftliche Landesregierung beider Herzogthümer wird aufgelöst. Die Preußen räumen Holstein, das von den Oesterreichern (den Hafen von Kiel ausgenommen) allein besetzt wird. Der gefangene Redacteur Mai wird von den Preußen noch vor ihrem Abzuge nach Perleberg in Preußen geschleppt, um durch preuß. Gerichte abgeurtheilt zu werden.

„ „ (England) erklärt sich gleich Frankreich durch eine Circulardep. in den stärksten Ausdrücken gegen die Gasteiner Convention.

15. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die Gasteiner Convention tritt mit diesem Tage in Kraft. In Schleswig übernimmt der General v. Manteuffel, dem der bisherige Civilcommissär v. Zedlitz zur Seite bleibt, das Regiment im Namen Preußens, in Holstein der k. k. FML. v. Gablenz im Namen Oesterreichs. Der bisherige österr. Civilcommissär v. Halbhuber kehrt nach Wien zurück.

„ „ (England). Fenische Verschwörung in Irland. Die englische Regierung trifft unerwartet zahlreiche Verhaftungen in Dublin, erklärt mehrere Gegenden in Kriegszustand, verstärkt das Militär und läßt die Canalflotte an der Küste von Irland kreuzen.

— „ (Ver. Staaten). Die Südstaaten reconstruiren sich unter dem Vorgange Mississippi's nach den Forderungen des Präsidenten Johnson, indem sie den Secessionsbeschluß widerrufen und die Aufhebung der Sclaverei formell anerkennen. Fast in allen kommen die Urheber der Secession wieder oben auf. Im Norden werden immer mehr energische Stimmen aus dem Schooße der republikanischen Partei gegen das Vorgehen des Präsidenten laut, während die democratische Partei anfängt, ihn entschieden zu unterstützen.

16. „ (Preußen). Herr v. Bismarck wird vom König in den Grafenstand erhoben.

16. Sept. (**Deutschland. — Schleswig**). Das preuß. Regiment in Schleswig beginnt, unter den augustenburgisch gesinnten Beamteten aufzuräumen.

„ „ (**Frankreich**). Der französ. Staatsrath Langlais schifft sich nach Mexico ein, um daselbst thatsächlich die Leitung des Finanzministeriums zu übernehmen.

„ „ (Mexico). Der Kaiser Maximilian ertheilt der Tochter des ehemaligen Kaisers Iturbide den Rang einer Prinzessin, den beiden Enkeln desselben den Rang von Prinzen und erläßt ein Decret behufs Regelung des Einwanderungswesens, das wenigstens eine Art von Leibeigenschaft von Negern zu gestatten scheint.

17. „ (Preußen). Feier der 50jährigen Verbindung der Provinz Sachsen mit der Monarchie in Merseburg. Große Festivitäten der feudalen Provinzialstände.

„ „ (Oesterreich). Ein kaiserl. Rescript beruft den ungarischen Landtag auf den 10. Oct. ein. Die ungarische Presse spricht sich immer mehr in rein dualistischem Sinne aus.

„ „ (**Spanien**). Differenzen mit Chile. Der Admiral Pareja erscheint mit seiner Flotille vor Valparaiso und fordert drohend Genugthuung.

18. „ (Preußen) bezahlt die für Lauenburg stipulirte Kaufsumme an Oesterreich vorläufig aus den Mitteln des Kronfideicommißfonds.

„ „ (Oesterreich). Ein kais. Rescript beruft sämmtliche Landtage der nichtungarischen Kronländer auf den 23. Nov. ein.

„ „ (Deutschland). Eine Anzahl democratisch gesinnter Parteiführer tritt in Darmstadt zusammen und trifft die Einleitungen zur Organisation einer sog. deutschen Volkspartei.

20. (**Oesterreich**). Der Kaiser erläßt ein Manifest an seine Völker und ein Patent, durch welches die Februarverfassung auch für die Länder diesseits der Leitha sistirt wird. — Die Eröffnung des croatischen Landtags wird nochmals, vom 9. Oct. auf den 12. Nov., hinausgeschoben.

„ „ (**Frankreich**). Die Regierung sieht sich genöthigt, in einem Rundschreiben des Ministers den selbständigen Regungen der Gemeinderäthe entgegen zu treten.

„ „ (**Griechenland**). Steigende Finanznoth Ein von der Regierung bei der jonisch-englischen Bank in Corfu nachgesuchtes Anlehen wird in London rund abgeschlagen; ebenso von den Schutzmächten das Verlangen bezüglich einer Modification der jährlichen Summe von 1 Mill. Frc. für das Anlehen von 1832.

21. „ (**Deutschland. — Hannover**). Graf Borries wird zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. Die vier liberalen Minister verlangen in Folge davon ihre Entlassung.

„ „ (**Dänemark**). Das Volksthing des Reichsraths modificirt den Entwurf einer revidirten Verfassung sehr wesentlich.

„ „ (**Türkei**). Finanznoth der Pforte. Fuad Pascha macht den Vorschlag, die sog. Moscheengüter zu Handen des Staates einzuziehen.

„ „ (**Chile**) lehnt die Genugthuungs-Forderung Spaniens ab.

23. „ (**Frankreich**) mildert gegenüber dem Berliner Cabinet seine Circulardep. v. 29. Aug. gegen die Gasteiner Convention einigermaßen, mit Rücksicht auf den bloß provisorischen Charakter derselben.

24. „ (Deutschland). Der Reformverein verzichtet auch dieses Jahr wieder auf die Abhaltung einer Generalversammlung.

„ „ (**Spanien**) erklärt die sämmtlichen Häfen Chile's in Blokadezustand.

25. „ (**Rom**). Geheimes Consistorium. Allocution des Papstes gegen die Freimaurer.

„ „ (Deutschland). Dritter deutscher Handelstag in Frankfurt a. M.

„ „ (**Chile**) erklärt Spanien den Krieg.

26. Sept. (**Preußen**). Der König nimmt in Lauenburg die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen.
„ „ (**Deutschland. — Schleswig**). Siebenfuß-Rede des Gouverneurs v. Manteuffel in Flensburg.
28. „ (**Oesterreich**). Der Gesandte in Rom, Frhr. v. Bach, fällt dem magyarischen Einfluß im Cabinet zum Opfer, wird abberufen und durch Herrn v. Hübner ersetzt.
29. „ (**Deutschland. — Baden**). Rücktritt des Hrn. v. Roggenbach aus dem Ministerium. Herr v. Edelsheim tritt als Minister des Aeußeren an seine Stelle.
„ „ (Dänemark). Das Landthing des Reichsraths verwirft die vom Volksthing angebrachten Modificationen in dem Entwurf einer revidirten Verfassung und stellt die ursprüngliche Fassung wieder her.
30. „ (**Preußen**). Graf Bismarck geht nach Biarritz und Paris.
„ „ (**Oesterreich**). Der Admiral Frhr. v. Wüllerstorf-Urbair, ein entschiedener Freund der Freihandelsidee, wird zum Minister für Handel und Volkswirthschaft ernannt.
— „ (**Belgien**). Broschüre Dechamps. Die gesammte europäische Presse beschäftigt sich lebhaft mit dem angeblich von dem preußischen Minister Bismarck dem Kaiser der Franzosen vorgeschlagene Project einer Theilung Belgiens.

1. Oct. (**Deutschland**). Zusammentritt der deutschen Abgeordnetenversammlung in Frankfurt a. M. Es finden sich im Ganzen nur 272 Abgeordnete, aus Preußen nur 8, aus ganz Norddeutschland nur 37, aus Oesterreich nur 1 ein. Die Versammlung erklärt sich für das Selbstbestimmungsrecht der Elbherzogthümer. Absagebriefe der preußischen Abg. Twesten, Mommsen, Jung. Erklärung von 15 nicht erschienenen österr. Abgeordneten.
„ „ (Schweiz). Eine vorzüglich aus den nördlichen und östlichen Cantonen zahlreich besuchte Militärversammlung in Zürich erklärt sich einstimmig für weitere Vereinfachungen im Militärwesen und beschließt die Organisirung einer Agitation gegen die den stehenden Heeren nachgemachten Liebhabereien im Militärwesen.
— „ (Paraguay). Die Brasilianer besetzen die Stadt Uruguayana, die Paraguayiten ergeben sich 6000 Mann stark auf Gnade und Ungnade.
— „ (Schweiz). Prügel-Urtheil in Uri gegen den Typographen Ryniker.
2. „ (**Mexico**). Eine Proclamation des Kaisers Maximilian erklärt die Anhänger des Präsidenten Juarez in die Acht und erläßt behufs Ausführung derselben ein besonderes Gesetz.
6. „ (Dänemark). Das Volksthing des Reichsraths beharrt auf seinen Modificationen in dem Entwurf einer revidirten Verfassung; derselbe geht daher nunmehr wieder an eine gemeinsame Commission beider Thinge.
„ „ (**Ver. Staaten**). Erster Schritt zu Wiederherstellung der Valuta: 50 Millionen verzinsliches Papiergeld sollen in Bundesobligationen umgewandelt werden.
„ (**Preußen**). Der schleswig-holsteinische Redacteur May wird von dem preuß. Kreisgerichte Perleberg freigesprochen und beeilt sich, das preuß. Gebiet alsbald zu verlassen.
6/8. „ (**Oesterreich u. Preußen**) richten an den Senat von Frankfurt drohende Noten gegen die dortige Handhabung des Preß- und Vereinswesens mit besonderer Rücksicht auf die Abg.Versammlung v. 1. Oct.
7. „ (**Frankreich**) regt den Zusammentritt einer internationalen Conferenz in Konstantinopel an behufs sanitarischer Maßregeln gegen das Einschleppen der Cholera in Europa durch Mekkapilger.
11. „ (**Deutschland. — Schleswig**). Das preußische Regiment beginnt das Vereinswesen allmälig gänzlich zu unterdrücken.

11. Oct. (Jamaica). Unordnungen in Morant Bay. Der englische Gouverneur Eyre und die weißen Pflanzer sehen darin einen Negeraufstand, den sie auf die barbarischste Weise zu unterdrücken berechtigt seien.

12. „ (Ver. Staaten). Präsident Johnson ordnet die Freilassung des gewesenen Vicepräsidenten der Conföderation, sowie mehrerer anderer Mitglieder der ehemaligen Regierung der Conföderation gegen Ehrenwort an.

14. „ (Rom). Sturz der Partei Mérode im Ministerium: Mérode erhält einen (nicht erbetenen) dreimonatlichen Urlaub und nimmt seine Entlassung.

15. „ (Preußen). Das Kölner Domkapitel protestirt dagegen, daß die Regierung von seinen 5 Candidaten für den erzbischöflichen Stuhl 3 gestrichen und nur 2 übrig gelassen habe, so daß eine canonische Wahl nicht möglich sei.

„ „ (Schweden). Eröffnung des Reichstags. Die Regierung legt demselben lediglich den Verfassungsentwurf und, in der Voraussetzung seiner Annahme und damit jährlicher Reichstage, das Budget für ein Jahr vor.

16. „ (Deutschland. — Schleswig). Herzog Friedrich wird auf einem Ausfluge ins Schleswig'sche in Eckernförde von den Gemeindebehörden officiell begrüßt und von der Bevölkerung festlich empfangen trotz aller Bemühungen der preuß. Behörden.

„ „ (Ver. Staaten). Zusammentritt des Congresses der Fenier in Philadelphia. Es finden sich etwa 600 Delegirte ein und berathen in geheimer Sitzung unter dem Vorsitze John O'Mahony's.

17. „ (Oesterreich). Die Mitglieder der bisherigen reichsräthlichen Staatsschulden-Controllcommission entschließen sich, auf Grund eines kais. Handschreibens, ihre Functionen trotz der Sistirung der Verfassung fortzuführen.

„ „ (Deutschland. — Kurhessen). Der landständische Ausschuß constatirt den fast vollständigen Stillstand auf dem Gebiete des gesammten Staatslebens durch Schuld der kurfürstlichen Regierung.

18. „ (Preußen). 50jährige Jubelfeier der Vereinigung Westphalens mit der Monarchie in Münster. Die Bevölkerung bleibt wie in Köln und Merseburg ziemlich passiv und das Fest verläuft lediglich in großem officiellem Gepränge.

„ „ (England). Lord Palmerston, der Leiter des Cabinets, †.

„ „ (Frankreich) erklärt sich bereit, mit dem Cabinet von Washington sich über eine Räumung Mexico's zu verständigen, wenn die Ver. Staaten sich dazu entschließen könnten, den Kaiser Maximilian ihrerseits anzuerkennen.

„ „ (Deutschland. — Schleswig). Das preuß. Regiment trifft scharfe Maßregeln gegen eine allfällige Wiederholung der Vorfälle v. 16. d. M. in Eckernförde. Herzog Friedrich soll in einem solchen Falle ohne weiteres verhaftet und auf eine preuß. Festung gebracht werden.

19. „ (Deutschland. — Nassau). Die I. Kammer lehnt mit 10 (sämmtlichen privilegirten) gegen 9 (sämmtliche gewählte) Stimmen den Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung von 1849 ab.

20. „ (Deutschland. — Baden). Der bisherige Director des Oberschulraths, Knies, wird entlassen und als Professor nach Heidelberg versetzt.

„ „ (Deutschland. — Frankfurt). Der Senat beschließt einstimmig, die Zumuthungen Oesterreichs und Preußens v. 6/8. d. M. abzulehnen.

22. „ (Deutschland. — Hannover). Die Demission der liberalen Minister wird angenommen; an ihre Stelle werden reactionär gesinnte Minister ernannt.

22/29. „ (Italien). Allgemeine Parlamentswahlen in ganz Italien. Die bisher herrschende Partei macht ziemliche Einbußen, das linke Centrum und die Linke gewinnen wesentlich an Zahl, die clericale Partei setzt trotz aller Anstrengungen kaum 12 der ihrigen durch.

23. „ (Schweiz). Zusammentritt der Bundesversammlung behufs Revision der Bundesverfassung.

23. Oct. (Dänemark). Der gemeinsame Ausschuß beider Thinge des Reichsraths einigt sich vorläufig mit 23 gegen 4 Stimmen (3 Mitgl. enthalten sich) über einen modificirten Entwurf für die Revision der Verfassung. Die Regierung erklärt, diese Modificationen ihrerseits nicht annehmen zu können.

24. „ (Preußen). Der Proceß der Regierung gegen die Abgg. Frenzel und Twesten wegen Aeußerungen im Abg.-Hause ist in beiden Fällen von den Gerichten erster und zweiter Instanz mit Rücksicht auf die den Abgeordneten verfassungsmäßig verbürgte Redefreiheit abgelehnt worden. Die Frage geht nun zur Entscheidung an das Obertribunal.

25. „ (Mexico). Die Juaristen machen einen mißlungenen Versuch, sich Matamoros zu bemächtigen.

27. „ (Deutschland. — Nassau). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen die 4 clericalen Stimmen die Wiederherstellung der Verfassung von 1849.

28. „ (Rußland). Der 70jährige Administrator der Erzdiöcese Warschau, Rzewuski, wird verhaftet und nach Astrachan abgeführt.

„ „ (Schweiz). Die radicale Partei benützt die Affaire Ryniker in Uri, um für eine weitergehende Revision der Bundesverfassung, als die beiden Räthe zu beabsichtigen scheinen, zu agitiren.

29. „ (Deutschland). Generalversammlung des Nationalvereins in Frankfurt a. M.

30. „ (Deutschland. — Frankfurt). Der Senat richtet eine zweite erläuternde Depesche an Oesterreich. Dieses beruhigt sich dabei und Preußen sieht sich genöthigt, die Angelegenheit auch seinerseits vorerst stillschweigend fallen zu lassen.

„ „ (England). Das Ministerium reconstruirt sich unter dem Vorsitze des Grafen Russel.

31. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Die Bezeichnung des Herzogs Friedrich als des eigentlichen Landesherrn der Herzogthümer wird von Oesterreich für Holstein, für Schleswig von Preußen verboten.

— „ (Oesterreich). Landtagsabgeordnete aus Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnthen und Vorarlberg verständigen sich in einer Versammlung zu Wien über einen in allen Landtagen der deutsch-slavischen Provinzen einzubringenden Protest gegen die „Sistirung" der Februarverfassung.

1. Nov. (Oesterreich). Den Protestanten in Meran wird vom Staatsministerium die Bildung einer Kirchengemeinschaft definitiv und ohne Angabe von Gründen untersagt.

— „ (Paraguay). Präsident Lopez hat die annectirte Provinz Corrientes wieder geräumt. Die Alliirten treffen unter der Leitung Brasiliens alle Vorbereitungen, Lopez sofort mit dem Eintreten der besseren Jahreszeit mit überlegenen Streitkräften zu Wasser und zu Lande in Paraguay selbst anzugreifen.

3. „ (Preußen). Das Domcapitel von Cöln weigert sich definitiv, die Wahl eines Erzbischofs unter bloß zwei Candidaten vorzunehmen.

„ „ (Dänemark). Der gemeinsame Ausschuß beider Thinge des Reichsraths nimmt auf Betreiben des Grafen Frijs-Frijsenborg den modificirten Verfassungsentwurf definitiv mit allen gegen 1 Stimme an.

4. „ (Deutschland. — Bundestag). Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellen einen neuen Antrag auf Einberufung der Stände in Schleswig-Holstein und Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund und verlangen sofortige Abstimmung, bleiben aber damit in der Minderheit.

„ „ (Deutschland. — Bayern). Der liberale Minister des Innern, Herrn v. Neumayr, sieht sich veranlaßt, um seine Entlassung nachzusuchen.

„ „ (England). Der conföderirte Caper Shenandoah ergibt sich in Liverpool den englischen Behörden. Die englische Regierung übergibt das Schiff den Ver. Staaten, läßt dagegen Capitän und Mannschaft laufen.

5. Nov. (Dänemark). Das Cabinet Bluhme nimmt seine Entlassung, Graf Frijs-Frijsenborg bildet ein neues Cabinet.

„ „ (Peru). Sieg der Revolution gegen den Präsidenten Pezet und Einnahme von Lima. Dictatur des Obersten Prado.

7. „ (Preußen). Bismarck kehrt von Biarritz und Paris nach Preußen zurück. Die öffentliche Meinung nimmt an, daß seine Mission bei der franz. Regierung gänzlich gescheitert sei.

„ „ (Rom). Die Franzosen beginnen, zufolge der September-Convention zwischen Frankreich und Italien, Rom zu räumen. Die Gränze gegen Neapel wird von den päpstl. Truppen besetzt.

„ „ (Dänemark). Beide Thinge des Reichsraths nehmen den Entwurf einer revidirten Verfassung nach dem Vorschlage der gemeinsamen Commission an.

8. „ (Italien). Eröffnung des neuen Parlaments in Florenz. Thronrede des Königs.

9. „ (Deutschland. — Bayern) erklärt sich bereit, das Königreich Italien anzuerkennen.

10. „ (Oesterreich). Nach vielen vergeblichen Bemühungen gelingt es der Regierung endlich ein Anlehen von 90 Mill. Silber in Frankreich zu Stande zu bringen, jedoch nur unter den drückendsten Bedingungen, noch 10% niedriger als das letzte Anlehen Pleners.

„ „ (Deutschland. — Sachsen) erklärt sich gleichfalls bereit, das Königreich Italien anzuerkennen.

„ „ (Ver. Staaten). Kapitän Wirz, vom Militärgericht zum Tode verurtheilt, wird gehängt.

11. „ (England). Stephens, das Haupt der Fenier, fällt der Regierung in die Hände, entwischt jedoch aus dem Staatsgefängnisse zu Dublin und weiß sich trotz des hohen auf seinen Kopf gesetzten Preises allen weiteren Nachforschungen der Polizei zu entziehen.

12. „ (Schweiz). Sturz des Systems Fazy in Genf. Die radicale Partei unterliegt auch bei der Gesammterneuerung des Staatsraths vollständig denjenigen der sog. Independenten.

„ „ (Oesterreich). Eröffnung des croatischen Landtags. Das k. Rescript an denselben stellt die Regelung der alten Verbindung Croatiens mit Ungarn in den Vordergrund.

14. „ (Deutschland. — Bayern). Die liberale Presse greift das Institut des kgl. Cabinetssecretariats als verfassungswidrig an. Der Componist Richard Wagner thut dasselbe aus persönlichen Gründen. Die kath. Presse stellt sich mit Leidenschaft auf die Seite des angegriffenen Instituts gegen Wagner.

15. „ (Frankreich) nimmt mit großem Geräusch eine unbedeutende Reduction seiner Armee (um circa 10,000 Mann) vor.

„ „ (Deutschland. — Baden). Die clericale Partei erleidet bei den Landtagswahlen eine neue, totale Niederlage.

18. „ (Deutschland. — Bundestag). Oesterreich und Preußen verlangen, daß der Antrag Bayerns, Sachsens und Hessen-Darmstadts an den holst. Ausschuß gewiesen, d. h. dort begraben werde, was mit 8 (worunter auch Württemberg und die freien Städte) gegen 7 Stimmen beschlossen wird. Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt erklären hierauf, daß sie ihre Thätigkeit in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit innerhalb der Bundesversammlung für geschlossen betrachten.

„ „ (Preußen). Ein kgl. Decret hebt die Verfügung vom 5. Nov. 1861, durch welche die Zahl der kleinen Herren im Herrenhaus wesentlich vermindert werden sollte, wieder auf und bestimmt, daß dieses Decret nur durch Gesetz d. h. nur durch Uebereinstimmung aller drei Factoren der Gesetzgebung solle verändert werden dürfen.

19. „ (Deutschland. — Schleswig). Das preuß. Regiment unterdrückt die bisherige Freiheit der schleswig-holst. Presse.

19. Nov. (Rom) sieht sich endlich genöthigt, sein bisheriges Stillschweigen über die September-Convention zwischen Frankreich und Italien zu brechen. Depesche des Cardinals Antonelli an die Vertreter des hl. Stuhls an den auswärtigen Höfen.

„ „ (Schweiz). Schluß der außerordentlichen Session der Bundesversammlung. Beide Räthe haben sich über 9 Revisionspunkte zur Bundesverfassung und über den Modus der Volksabstimmung über dieselben geeinigt. Die Abstimmung wird vom Bundesrathe auf den 14. Januar 1866 angesetzt.

20. „ (Oesterreich). Eröffnung des siebenbürgischen Landtags.

„ „ (Mexico). Juarez zieht von Paso del Norte wieder in Chihuahua, das die Franzosen neuerdings verlassen haben, ein.

21. „ (Ver. Staaten). Die Unionsregierung lehnt den Vorschlag des englischen Cabinets, eine gemischte Commission zu Aburtheilung gewisser Entschädigungsansprüche einzusetzen, ab, weil nach demselben alle Forderungen wegen Ausrüstung südstaatlicher Caperschiffe in England ausgeschlossen bleiben sollten.

„ „ (Deutschland. — Nassau). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen die 4 clericalen Stimmen die Abschaffung der i. J. 1860 restaurirten feudalen Jagdrechte.

23. „ (Oesterreich). Eröffnung sämmtlicher Landtage der deutsch-slavischen Kronländer. Die deutschen Parteien derselben beantragen Proteste gegen, die slavischen Parteien dagegen Dankadressen für die Sistirung der Februarverfassung.

27. „ (Rußland). Die Adelsversammlung von Moskau beschließt mit 161 gegen 28 Stimmen eine Art erklärender Rechtfertigung ihres Beschlusses v. 20. Januar d. J.

29. „ (Deutschland. — Holstein). Scandal Baxmann in Kiel.

30. „ (Oesterreich). Die deutsche Partei unterliegt im Landtag von Böhmen mit ihrem Antrag gegen die Sistirung der Februarverfassung mit 105 gegen 111 Stimmen, indem ein Theil der Großgrundbesitzer, die bisher zu den Deutschen hielten, zu den Czechen übergeht.

„ „ (Schweden). Die Regierung erklärt der Majorität des Ritter- und des Priesterstandes des Reichstags gegenüber, daß sie keinerlei Aenderung ihres Verfassungsreform-Vorschlags acceptire.

„ „ (Mexico). Juarez, dessen Präsidentschaft mit diesem Tage verfassungsmäßig abgelaufen ist, verlängert aus eigener Machtvollkommenheit seine Amtsdauer. General Ortega protestirt dagegen und macht als Präsident des obersten Gerichtshofes selbst Anspruch auf die Nachfolge auf dem Präsidentenstuhl.

— „ (England). Aufregung über die Gräuelthaten gegen die Neger auf Jamaica. — Zahlreiche Meetings bringen auf Wiederaufnahme der zeither durch Palmerston hintangehaltenen Parlamentsreform.

1. Dec. (Spanien). Allgemeine Corteswahlen. Die Democraten, die Progressisten und selbst ein Theil der Moderados enthalten sich der Theilnahme.

2. „ (Oesterreich). Der Landtag von Steyermark nimmt den Protest gegen die Sistirung der Februarverfassung mit 50 gegen 7 Stimmen (worunter die Bischöfe von Sorkau und Lavant) an.

„ „ (Spanien). Die Chilenen nehmen das spanische Kriegsschiff Cavadonga. Der spanische Admiral Pareja macht in Folge davon seinem Leben selbst ein Ende.

„ „ (Griechenland). Der König sieht sich genöthigt, seinen bisherigen Berather, den Grafen Sponneck, dem immer und immer wiederholten Drängen seiner Minister gegenüber fallen zu lassen; Graf Sponneck verläßt Griechenland. Die Kammer beschließt mit 125 gegen 19 Stimmen die Wiederabschaffung des auf das bestimmte Verlangen des Königs hergestellten Staatsraths; der König genehmigt den Beschluß.

4\. Dec. (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand des Reichstags nehmen den Verfassungsvorschlag der Regierung ihrerseits an, der Bauernstand ohne Discussion und ohne Abstimmung, der Bürgerstand mit 50 gegen 5 Stimmen. Der Priesterstand beschließt Aufschiebung der Berathung bis nach erfolgtem Entscheid des Ritterstandes.

" " (Schweiz). Bei einer Nachwahl in den neuen Staatsrath von Genf wird mit einer aus Theilen beider Parteien bestehenden Mehrheit ein Radicaler gewählt.

" " (Ver. Staaten). Zusammentritt des Congresses. Botschaft des Präsidenten Johnson. Im Repräsentantenhause übergeht der Secretär bei Verlesung der Mitglieder die Namen der von den reconstruirten Südstaaten gewählten Vertreter, die daher vorerst nicht anerkannt und nicht zugelassen werden. In beiden Häusern wird darauf angetragen, über die Frage der Zulassung solcher Vertreter eine gemischte Commission niederzusetzen.

5\. " (Peru). Schutz- und Trutzbündniß mit Chile gegen Spanien.

6\. " (Oesterreich). Der Landtag von Siebenbürgen erklärt sich gegen die Stimmen der Sachsen und Rumänen für die Union mit Ungarn und bittet um Berufung der Vertreter Siebenbürgens in den ungarischen Landtag nach Pesth.

Der Landtag von Niederösterreich genehmigt mit 46 gegen 10 Stimmen den Protest gegen die Sistirung der Februarverfassung.

Die deutsche Partei unterliegt im Landtag von Mähren mit ihrem Antrag gegen die Sistirung der Februarverfassung mit 43 gegen 51 Stimmen.

" " (Deutschland. — Bayern). Die Gegner Richard Wagners haben im Rathe des Königs die Oberhand gewonnen. Der Componist erhält die Weisung, das Land auf einige Monate zu verlassen. Die clericale Partei feiert das Ereigniß als einen großen Sieg.

" " (Ver. Staaten). Die Unionsregierung lehnt die ihr von Frankreich unter dem 18. October gemachte Zumuthung, das Kaiserthum Mexico anzuerkennen, um dadurch den Rückzug der französischen Armee zu ermöglichen, unumwunden ab.

7\. " (Oesterreich). Die Landtage von Oberösterreich, Kärnthen und Schlesien genehmigen die beantragten Proteste gegen die Sistirung der Februarverfassung.

" " (Deutschland. — Mecklenburg). Der feudale Landtag lehnt die Regierungsvorlage bez. Errichtung von Erbzinsstellen auf den Rittergütern mit 98 gegen 32 Stimmen ab.

" " (Schweden). Der Ritterstand nimmt den Verfassungsvorschlag der Regierung mit 361 gegen 294 Stimmen an. 200 Mitglieder der Curie legen dagegen förmlichen Protest ein.

8\. " (Schweden). Der Priesterstand nimmt nach erfolgtem Entscheid des Ritterstandes die Verfassungsvorlage der Regierung nunmehr auch seinerseits an. 25 Mitglieder der Curie legen dagegen Protest ein.

" " (Mexico). Die mexicanische Commission in Rom legt dem Papst einen neuen Concordatsentwurf vor, der als Grundlage weiterer Unterhandlungen von der Curie angenommen wird.

9\. " (Dänemark). Das Landsthing des Reichstags nimmt den Entwurf einer Revision der Verfassung von 18. November 1863 mit 26 gegen 20 Stimmen an.

10\. " (Belgien). König Leopold I. †.

11\. " (Oesterreich). Der Landtag von Krain beschließt gegenüber dem heftigen Widerstand der Slovenen mit 18 gegen 12 Stimmen über den beantragten Protest gegen die Sistirung der Februarverfassung zur Tagesordnung überzugehn.

12\. " (Oesterreich). Die deutsche Partei unterliegt neuerdings im böhmischen

Landtag mit 97 gegen 118 Stimmen, welche eine Dankadresse an den Kaiser für die Sistirung der Februarverfassung beschließen. Flammende Rede des Regierungsvertreters Grafen Lazansky gegen die verfassungstreue deutsche Partei.

12. Dec. (**Deutschland. — Mecklenburg**). Der feudale Landtag sieht sich genöthigt, das Prügelgesetz auf Antrag der Regierung ohne Debatte zurückzunehmen, resp. wenigstens wesentlich zu mildern.

13. „ (**Oesterreich**). Der Landtag von Salzburg genehmigt einstimmig den Protest gegen die Sistirung der Februarverfassung.

„ „ (**England**). Die Regierung suspendirt den Gouverneur Eyre von Jamaica und ernennt eine Untersuchungscommission bezüglich der vorgefallenen Gräuelthaten gegen die Neger.

„ „ (**Italien**). Der Finanzminister bringt im Parlament das Budget für 1866 mit einem neuen Deficit von 230 Mill. ein und schlägt zu Deckung desselben eine Reihe neuer Steuern und Steuererhöhungen, namentlich die Wiedereinführung der verhaßten Mahlsteuer vor.

„ „ (**Rußland**). Der Provinziallandtag des Gouvernements St. Petersburg drückt auf Anregung des Grafen Schuwalow seine Sympathie für die Idee eines Vertretungskörpers für das ganze Reich aus.

„ „ (**Ver. Staaten**). Beide Häuser genehmigen den Antrag auf Einsetzung einer gemischten Commission bezüglich Zulassung von Vertretern der ehemaligen Rebellenstaaten.

14. „ (**Oesterreich**). Eröffnung des ungarischen Landtags. Thronrede des Kaisers.

— „ (**Frankreich**) kündigt den Auslieferungsvertrag mit England v. 13. Febr. 1843 als ungenügend mit Rücksicht auf politische Verbrecher.

16. „ (**Oesterreich**). Abschluß eines Handelsvertrags mit England.

Der Landtag von Vorarlberg nimmt mit allen gegen 2 Stimmen (worunter diejenige des Bischofs) den vorgeschlagenen Protest gegen die Sistirung der Februarverfassung an.

„ „ (**Preußen**). Nachdem sich die Regierung und der römische Stuhl über den Grafen Ledochowski für den erledigten Sitz eines Erzbischofs von Posen und Gnesen verständigt haben, geben beide Domcapitel, welche sich gegen diese Wahl lange gesträubt hatten, nach und wählen ihn dazu.

„ „ (**Ver. Staaten**). Die Unionsregierung richtet neuerdings eine dringende, fast drohende Depesche an die französ. Regierung gegen die Fortdauer ihrer Intervention in Mexico.

17. „ (**Deutschland. — Schleswig**). Das preußische Regiment unterdrückt das bisher geübte Petitionsrecht in allg. Landesangelegenheiten gänzlich.

„ „ (**Deutschland. — Bayern**). Eine Anzahl Mitglieder der Fortschrittspartei legt in einer Versammlung zu Nördlingen ihre Ansichten über die unklare Lage des Landes in einer Resolution nieder. Zahlreiche Volksversammlungen in Franken und Schwaben, namentlich aber in Nürnberg und Augsburg, erklären sich damit einverstanden und beschließen, dieselben dem Könige durch eine eigene Landesdeputation ans Herz zu legen.

„ „ (**Belgien**). Einzug des neuen Königs, Leopold II., in Brüssel. Derselbe leistet den Eid auf die Verfassung. Erste Thronrede des neuen Königs.

18. „ (**Deutschland. — Hessen-Darmstadt**). Die II. Kammer beschließt mit 27 gegen 16 Stimmen eine Adresse an den Großherzog über die allg. Lage des Landes. Der Großherzog lehnt es ab, die Adresse entgegenzunehmen.

„ „ (**Ver. Staaten**). Die Regierung des Präsidenten Johnson verkündet durch Proclamation, daß das Amendement zur Bundesverfassung behufs Aufhebung der Sclaverei von drei Viertheilen sämmtlicher Staaten angenommen worden sei. Die ehemaligen Rebellenstaaten werden dabei mitgezählt.

18. Dec. (Mexico). Juarez muß sich neuerdings vor den Franzosen aus Chihuahua nach Paso del Norte zurückziehn.
19. „ (Frankreich) regt die von der Septemberconvention mit Italien geforderte Uebernahme eines Theils der päpstl. Schuld durch das letztere sowohl in Rom als in Florenz an.
„ „ (Italien). Die II. Kammer erklärt sich fast einstimmig gegen das kgl. Decret, das der Nationalbank die Verwaltung des Staatsschatzes überwies, ohne erst die Zustimmung des Parlamentes dazu einzuholen. Das Ministerium Lamarmora sieht darin ein Mißtrauensvotum und nimmt seine Entlassung.
20. „ (Ver. Staaten). Präsident Johnson beginnt, die bisherigen von ihm ernannten provisorischen Gouverneurs der ehemal. Südstaaten abzurufen und die von den neuen Staatsconventen desselben gewählten definitiven Gouverneurs einzuweisen.
22. „ (Rußland). Ein kaiserl. Ukas verbietet den Erwerb von Grundeigenthum in den sog. westlichen Gouvernements (Litthauen) durch Polen.
„ „ (Dänemark). Auch das Volksthing des Reichstags nimmt den Entwurf einer Revision der Verfassung vom 18. Nov. 1863 mit 62 gegen 27 Stimmen (der Partei der Bauernfreunde) an.
26. „ (Rußland). Ein kaiserl. Ukas normirt die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der kath. Geistlichkeit in Polen. Die Liegenschaften und Capitalien der Kirche gehen nach demselben in die Verwaltung des Staates über und der Clerus wird auf feste Besoldung gesetzt.
27. „ (Spanien). Eröffnung der Cortes. Thronrede der Königin. Gährung der öffentlichen Meinung.
28. „ (Oesterreich). Der Landtag von Kärnthen spricht sich mit großer Mehrheit für die Wünschbarkeit eines Handelsvertrages mit Italien aus.
29. „ (Oesterreich). Der Kaiser nimmt die Dankadresse des böhmischen Landtags entgegen und stellt seine Krönung mit der böhmischen Krone in Aussicht.
30. „ (Oesterreich). Die amtliche Wiener Ztg. veröffentlicht das vom Kaiser „auf Grund des Septemberpatentes" genehmigte Finanzgesetz für 1866 nebst einem erläuternden Vortrage des Finanzministers Larisch. Das Deficit für 1865, das vom Reichsrath auf bloß 7,922,769 präliminirt war, beträgt in Wahrheit die Summe von 80 Mill., das Deficit für 1866 wird auf 40 Mill. angeschlagen und das für 1867 zu erwartende auf wenigstens 28 Millionen geschätzt.
30. „ (Deutschland. — Schleswig-Holstein). Jahrestag der Ankunft des Herzogs im Lande. Zahlreiche Deputationen, auch aus dem Schleswigschen, finden sich bei ihm in Kiel ein.
„ „ (Türkei). Ausbruch neuer Unruhen im Libanon auf Anstiften des Maronitenhäuptlings Joseph Karam.
„ „ (Griechenland). Die Schutzmächte haben sich über eine activere Politik gegenüber Griechenland geeinigt. Hr. Erskine, der englische Gesandte in Athen, erhält zuerst die Instruction, sich im Falle eines Conflikts unbedingt auf die Seite des Königs zu stellen und denselben mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschützen.
31. „ (Deutschland. — Zollverein). Abschluß eines Handelsvertrags mit dem Königreich Italien in Berlin. Die Zollvereinsstaaten verpflichten sich, durch Ratification desselben das Königreich Italien anzuerkennen.
„ „ (Oesterreich). Der Gesandte in Paris, Fürst Metternich, überreicht dem Kaiser Napoleon die Insignien des Ordens vom hl. Stephan für den kaiserl. Prinzen, als Zeichen des aufrichtigen Interesses, das Se. österr. Maj. für ihn hege und ihm „jederzeit" bewahren werde.

— Dec. (Schweiz). Die Regierung von Uri legt dem Landtag den Entwurf eines neuen Criminalgesetzes ohne die bisherige Prügelstrafe vor.

— „ (Rußland). Die Aufhebung der Leibeigenschaft kann als vollständig durchgeführt angesehen werden.

II.

Deutschland

und

die beiden deutschen Großmächte.



I.

Deutschland.

Gemeinsame Angelegenheiten. — Mittel- und Kleinstaaten.

3. Jan. (Württemberg). II. Kammer: die Finanzcommission der Kammer spricht sich gelegentlich der Berichterstattung über die Budgetansprüche des Kriegsministeriums für allgemeine Wehrpflicht ohne Loos und ohne Stellvertretung, wo möglich auch in den Nachbarstaaten, und für Berücksichtigung der Jugendwehren im activen Militärdienst aus (s. 1864 S. 158 XII 28).

4. „ (Schleswig-Holstein). Der neue österr. Civilcommissär, Hr. v. Halbhuber statt des abberufenen Herrn v. Lederer trifft in Flensburg ein.

5. „ (Württemberg) II. Kammer: Der Minister v. Varnbüler beantwortet eine Interpellation der Abgeordneten Oesterlen und Wolbach

„... ob die k. Regierung der Einigung der beiden deutschen Großmächte gegenüber eine Einigung der übrigen deutschen Bundesstaaten oder wenigstens eines Theils derselben zur Verfolgung einer gemeinsamen Politik für unmöglich oder für unrathsam halte", dahin: „Er halte es der Lage und den Interessen, die er zu vertreten habe, für angemessen, vorerst abzuwarten, welche Anträge bez. Schleswig-Holstein als Ergebniß der Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen beim Bunde werden gestellt werden. Er habe zur Zeit keinen Grund anzunehmen, daß dieselben nicht zu einer den nationalen Interessen und dem Rechte entsprechenden Lösung der schleswig-holsteinischen Frage führen werden. Vor Abschluß dieser Frage aber könne wohl die durch ruhige und einmüthige Verständigung bedingte Lösung tiefeingreifender — namentlich organisatorischer — Fragen nicht erwartet werden. Immerhin halte er die Einigung der deutschen Großmächte für eine Bedingung ihrer Lösung und überhaupt dem Interesse Deutschlands entsprechend. Eine Einigung der kleineren deutschen Bundesstaaten oder eines Theils derselben als Gegensatz gegen die der deutschen Großstaaten hielte er zur Zeit weder für nöthig noch für rathsam."

Als Vorschlag für die Stelle eines Vicepräsidenten werden von der Kammer drei Liberale mit 45—50 Stimmen gewählt, die Conservativen bleiben mit 34—36 Stimmen in der Minderheit.

7. Jan. (Kurhessen). Die Regierung legt der Ständeversammlung ein neues Recrutirungsgesetz vor, durch welches die bisherige 5jährige auf eine 6jährige Dienstzeit erhöht werden soll.

" " (Mecklenburg=Schwerin). Neue Vorstellung des Rathes der Stadt Rostock gegen die vom Ministerium geforderte Aufhebung seines freisprechenden Urtheils wegen Theilnahme am Nationalverein.

" " (Hamburg). Petition von Gewerbtreibenden an den Senat um Beitritt zum Zollverein.

10. " (Württemberg). II. Kammer: Der Minister v. Geßler verheißt in Antwort auf eine Interpellation Hölders eine Vorlage der Regierung bez. Verfassungsrevision auf den nächsten Landtag.

" " (Hessen=Darmstadt). I. Kammer: stimmt einstimmig dem Regierungsentwurf und der Minderheit der II. Kammer bez. Strafprozeßordnung bei (s. 1864 XI 12 u. S. 146 XII 1).

11. " (Preußen). Antwort Bismarcks auf die Annexionsadresse Scheel=Plessens v. 22. Dec. 1864 (s. 1864 S. 156), deren Annahme vom Kaiser von Oesterreich schon unter d. 28. December verweigert worden war:

"... Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich im Allerhöchsten Auftrage Sie benachrichtige, daß Seine Majestät die Adresse gern entgegengenommen hat. Allerhöchstderselbe legt einen hohen Werth auf die Stimme von Männern, welche in ihrem Vaterlande eine so große und wohlverdiente Achtung genießen und durch eine innige und langjährige Vertrautheit mit den Verhältnissen desselben zu einer Würdigung seiner wahren Interessen berufen sind. Indem Allerhöchstderselbe überzeugt ist, daß die darin ausgedrückten Wünsche aus einem wahren Patriotismus hervorgegangen sind, erkennt Seine Majestät mit Befriedigung darin den Ausdruck eines richtigen Verständnisses der Verhältnisse, einer ernsten und reblichen Achtung vor dem Recht und einer eingehenden Würdigung der Bedürfnisse der Herzogthümer, welche, die Nordmarken Deutschlands bildend und durch eine lange und ehrenvolle Geschichte zu reicher Blüthe entwickelt, eben so sehr auf einen vollen und ausreichenden Schutz nach außen, wie auf eine Beachtung ihrer innern Eigenthümlichkeiten Anspruch haben. In allen diesen Beziehungen ist es das Bestreben des Königs, den Herzogthümern eine ihrer Wohlfahrt wie dem Recht entsprechende Stellung zu sichern, und indem Ihre Adresse Ihn in der Gewißheit bestärkt, daß Se. Majestät dabei auf ein vertrauensvolles Entgegenkommen im Lande rechnen darf, kann der König mit um so größerer Zuversicht das Gelingen dieses Bestrebens erwarten, als Allerhöchstderselbe Sich mit Seinem hohen Verbündeten und gegenwärtigen Mitinhaber der höchsten Gewalt in den Herzogthümern in der warmen und herzlichen Theilnahme und Fürsorge für dieselben begegnet...."

12. " Schleswig=Holstein). Die österr.=preuß. Civilcommissäre setzen durch Verordnung „bis zur Entscheidung über die definitive staatsrechtliche und administrative Stellung der Herzogthümer Schleswig=

Holstein" eine gemeinsame Regierung für beide mit dem Sitz in der Stadt Schleswig ein:

§ 1. Die unter dem Namen herzogliche Landesregierung am 12. Januar v. J. für die gesammte Verwaltung im Herzogthum Holstein in Kiel errichtete Behörde wird als solche aufgelöst und vom 1. Februar d. J. ab mit der Verwaltung des Herzogthums Schleswig zu einer Regierungsbehörde vereinigt, die unter dem Namen „Schleswig-Holsteinische Landesregierung" in der Stadt Schleswig auf Schloß Gottorf ihren Sitz nehmen wird. § 2. Die Landesregierung ist der k. k. österreichischen und k. preußischen obersten Civilbehörde für Schleswig-Holstein und Lauenburg untergeordnet und hat mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Gegenstände und unter den im § 4 angegebenen Einschränkungen alle Zweige der Verwaltung zu besorgen, welche früher zu dem Wirkungskreise der betreffenden Ministerien und Centralbehörden in Kopenhagen, sowie der holsteinischen Regierung in Ploen gehörten und seitdem von der herzoglichen Landesregierung in Kiel und der obersten Civilbehörde in Flensburg ihre Erledigung fanden. § 3. Ausgenommen von dem Geschäftskreise der Landesregierung sind: 1) die bereits besonderen Behörden von uns übertragene Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und 2) die Verwaltung des Zollwesens mit Einschluß des den Kreuzzoll-Inspectoren unterliegenden Lootsen-, Leuchtfeuer- und Bakenwesens an der Ost- und Westküste der Herzogthümer, welche wir laut unserer anderweitigen Verordnung vom heutigen Tage ebenfalls einer besonderen Behörde übertragen haben. § 4. Die hienach zum Geschäftskreise der Landesregierung gehörenden Angelegenheiten hat dieselbe in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verfügungen unter folgenden Einschränkungen selbständig zu erledigen und zu entscheiden. Der Entscheidung der obersten Civilbehörde werden vorbehalten: a) Alle Angelegenheiten, welche bisher eine landesherrliche Resolution erfordert haben. b) Die auf die Verfassung der Herzogthümer bezughabenden Angelegenheiten. c) Alle Normativverfügungen. d) Die Dispensation von Gesetzesvorschriften, insoweit dieselbe nicht anderen Behörden bereits gesetzlich zusteht. e) Der Erlaß und die Ermäßigung von Strafen, mit Ausnahme der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Landesregierung ad mandatum zu erlassenden Geldbrüchen. f) Die Suspendirung und Constituirung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, insoweit die Befugniß hierzu nicht anderen Behörden gesetzlich zusteht. g) Die Bewilligung der Ueberschreitung des jährlichen Budgets, sowie der Verwendung der auf allgemeines Budget-Conto „außerordentliche Ausgaben" ausgeworfenen Summen im Einzelnen. h) Die Bewilligung von Gratificationen und Unterstützungen, mit Ausnahme der aus der Unterstützungskasse der Landesregierung nach ihrem Ermessen zu gewährenden geringeren Unterstützungen bis zum Belauf von 200 Mark Crt. im Einzelnen als Maximum. i) Die obere Leitung der Staatspolizei und der Angelegenheiten der Presse und Vereine. Auch behält sich die oberste Civilbehörde vor, unmittelbar Verfügungen und Zahlungsanweisungen an die schleswig-holsteinische Hauptkasse in Rendsburg zu erlassen. § 5. Die Landesregierung besteht aus einem Regierungspräsidenten und 6 Sectionschefs. In Abwesenheit des Präsidenten oder in dessen Verhinderung übernimmt der rangälteste Sectionschef das Präsidium. Die Bestimmung über die Vertheilung der verschiedenen Geschäftszweige unter die Sectionen und über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten. § 6. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Landesregierung findet der Recurs an die oberste Civilbehörde statt".

12. Jan. (Schleswig-Holstein). Gegenüber der durch die Annexionsadresse der XVIIer (Scheel-Plessen &c.) im ganzen Lande entstandenen Aufregung gegen die Annexionstendenzen richtet der engere

Ausschuß der schleswig-holsteinischen Vereine ein Rundschreiben an sämmtliche Localvereine für das Festhalten an Herzog Friedrich und gegen jede Annexion, aber zugleich auch für eine Verständigung mit Preußen und gegen „particularistische“ Tendenzen:

„Mit freudigem Danke haben wir es anerkannt, daß die glorreichen Waffenthaten des preußischen und österreichischen Heeres uns von der Dänenherrschaft befreit haben. Das Jahr 1864 ist das bedeutungsvollste in der schleswig-holsteinischen Geschichte. Für alle Zeiten sind wir dem deutschen Vaterlande gewonnen. Aber wie es uns schmerzlich berührt hat, daß es uns nicht vergönnt war, an unserem eigenen Befreiungskampfe theilzunehmen, daß wir den Frieden ohne unsere Betheiligung haben abschließen sehen, so erfüllt uns die völlige Unsicherheit über die Gestaltung unserer Zukunft mit schwerer Sorge. In dem ernsten Augenblicke, wo die Vertreter des preußischen Volkes sich wieder versammeln, um vielleicht für unsere und des deutschen Volkes Zukunft folgenreiche Beschlüsse zu fassen, fehlt es unserem Lande noch an jedem gesetzlichen Organ, das seinen Willen kund thun könnte. Es fühlt deswegen der Ausschuß die Verpflichtung, sich mit einer kurzen Ansprache, worin er seinen Standpunkt entwickelt, an die schleswig-holsteinischen Vereine zu wenden. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Schleswig-Holsteins und Preußens Wohlfahrt mit dem Gedeihen des deutschen Vaterlandes unauflöslich verbunden ist, fühlen wir, wie nur gemeinsame Arbeit aller deutschen Patrioten und gegenseitiges Vertrauen einen glücklichen Erfolg verbürgen. Wie wir uns nicht durch kleinliche Empfindlichkeit zur Verfolgung particularistischer Bestrebungen werden verleiten lassen, so erwarten wir auch zuversichtlich von dem preußischen Volke, daß es nicht durch augenblickliche Erfolge sich werde verblenden lassen über die Wege, die Preußen in seiner deutschen Politik einzuschlagen hat. Wir verschließen uns nicht der Einsicht, daß für Schleswig-Holstein und Preußen diejenige enge Verbindung zum unabweislichen Bedürfniß geworden ist, welche bereits in der deutschen Reichsverfassung als der Weg der Einigung aller deutschen Staaten bezeichnet ist. Wir freuen uns, daß wir mit der Erfüllung unserer Pflichten gegen Preußen, auf dessen Schutz wir in europäischen Verwicklungen stets werden angewiesen sein, zugleich dem deutschen Vaterlande einen wesentlichen Dienst werden leisten können. Wir zweifeln nicht daran, daß unser Herzog sowohl, wie unsere Landesversammlung bereit sein werden, die für diesen großen Zweck erforderlichen Opfer zu bringen. Aber uns und Deutschland droht jetzt eine große Gefahr. Wir sind ein befreites, kein erobertes Land. Wenn man mit uns als mit einem freien Staate Verträge schließt, wird man einen treuen Bundesgenossen finden; wenn man über uns als eine eroberte Provinz verfügen wollte, würde man einen deutschen Volksstamm zu unnatürlichem Widerstande aufstacheln. Einen solchen für Schleswig-Holstein und Preußen wie für das ganze deutsche Vaterland verderblichen Weg haben in unserem Lande vor Kurzem jene 17 Männer eingeschlagen, welche sich nicht gescheut haben, im Namen des Landes aufzutreten, das einige von ihnen noch in dem verwichenen Jahre an Dänemark zu ketten bestrebt waren. Der Schritt dieser Männer, welcher im bewußten Gegensatz zum deutlich ausgesprochenen Willen unseres ganzen Landes steht, würde völlig bedeutungslos sein, wenn er nicht zu unserm großen Bedauern in einigen Kreisen des preußischen Volkes einen lebhaften Wiederhall gefunden hätte. Man hat den Wunsch ausgesprochen, unser Land zu einer Provinz des preußischen Staates zu machen. Wir können uns nicht denken, daß je der ernste Versuch gemacht werden würde, diesen unbesonnenen Wunsch zu verwirklichen. Es wäre ein verhängnißvoller Schritt, welcher den preußischen Staat nur zu leicht

um alle Früchte seiner ehrenvollen Siege bringen könnte, ein verhängnißvoller Schritt, möchte er nun Erfolg haben oder nicht. Für das sittliche Bewußtsein unseres Volkes ist die Erbfolgefrage unwiderruflich entschieden. In Uebereinstimmung mit der großen Mehrheit der preußischen Landesvertreter, mit den Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten Deutschlands, mit der Rechtsüberzeugung des ganzen deutschen Volkes haben wir unserem Herzog Friedrich als unserem rechtmäßigen Landesherrn gehuldigt, als demjenigen Fürsten, dessen Recht unsere Rettung war, als preußische Staatsmänner ausdrücklich erklärten, den Kampf für unsere Befreiung nicht aufnehmen zu wollen. Die sittlichen Bande, welche damals zwischen unserem Fürsten und uns geknüpft wurden, sind unzerreißbar. Der Versuch, auch nur einem Theil unseres Landes einem andern Herrscher aufdringen zu wollen, würde als Verleitung zum Treubruche aufgefaßt werden, und bei unserem Volke jenen zähen Widerstand, den es in langjährigem Kampfe gegen Dänemark gelernt hat, zum großen Bedauern aller Vaterlandsfreunde gegen eine deutsche Macht herausfordern. Bei dieser Lage der Sache und den jetzigen politischen Constellationen wird ein solches Ziel überhaupt für den preußischen Staat schwer zu erreichen sein. Die Vergewaltigung unseres Volksstammes wäre aber von den verderblichsten Folgen auch für die Entwicklung des preußischen Staates begleitet. Mit einem solchen Unterdrückungssystem wäre ein constitutionelles Staatsleben völlig unverträglich. Ein Volk, das solcher Politik Vorschub leistete, würde dadurch einen vernichtenden Schlag gegen seine eigene Freiheit führen. Die allergrößte Gefahr aber würde die Durchführung solcher Pläne der Stellung Preußens zu Deutschland bringen. Dem ersterbenden Particularismus würde in allen Ländern ein neues Leben geschaffen und in einem verderblichen blutigen Kampfe würden sich die Kräfte aufreiben, welche berufen sind, durch gegenseitige Ergänzung die erste Macht Europa's zu schaffen. Die gewaltsame Annexion Schleswig-Holsteins würde zum deutschen Bürgerkrieg führen. Noch geben wir uns so ernsten Befürchtungen nicht hin, noch hoffen wir, daß das hochherzige Wort des preußischen Königs: „Europa soll wissen, daß Preußen überall bereit ist, das Recht zu schützen", zur Wahrheit wird. Einer unklaren politischen Lage gegenüber werden wir zu unserem Theile uns nicht zu Gefühlen und Demonstrationen hinreißen lassen, welche uns dem Volke entfremden, mit dem eine enge Verbindung zu knüpfen unser eigenstes Interesse fordert, und gleichzeitig werden wir an dem, was die Rechtsüberzeugung und der feierlich erklärte Wille unseres Volkes ist, mit aller Entschiedenheit festhalten".

12. Jan. (Württemberg). II. Kammer: Schluß der Berathungen über das Schulgesetz nach 12 langen Sitzungen. Die principielle Trennung der Schule von der Kirche wird in wiederholten Abstimmungen (zuletzt mit 69 gegen 13 Stimmen) verworfen, bagegen die Stellung der Schullehrer wesentlich verbessert, den Eltern eine Vertretung in der Ortsschulbehörde eingeräumt und mit 54 gegen 16 Stimmen das Präsidium zu einem gemeinschaftlichen des geistlichen und des weltlichen Ortsvorstandes gemacht. Bei der Endabstimmung (am 20. Januar) wird das Gesetz schließlich einstimmig genehmigt.

" " (Hannover). Ob.Ger.Anw. Miquel wird mit 8 gegen 4 Stimmen an Stüve's Stelle zum Bürgermeister von Osnabrück, O.G.A. Albrecht in Hannover und O.G.A. Lauenstein in Lüneburg zum Syndicus gewählt, alle Drei Mitglieder der ständischen Opposition

und des Nat.-Vereins. Der König bestätigt nach längerem Zögern (am 25. März) diese Wahlen.

12. Jan. (Hessen-Darmstadt). Die Regierung erklärt ihren Entwurf einer Strafproceßordnung einfach mittelst Durchzählung der Stimmen für denselben in beiden Kammern als verfassungsmäßig angenommen (s. 1864 S. 146 XII 1).

14. „ (Schleswig-Holstein). Bei Gelegenheit des sog. Kieler Umschlags treten 40 Mitglieder der Ritterschaft oder sonst Großgrundbesitzer aus beiden Herzogthümern zusammen und erlassen folgende Erklärung:

„Wir unterzeichnete Bewohner der Herzogthümer Schleswig-Holstein erklären hiemit, gegenüber der Adresse des Frhrn. von Scheel-Plessen und Genossen. wie folgt: Im Bewußtsein der Uebereinstimmung mit dem Willen und der Rechtsüberzeugung der Gesammtbevölkerung unsers Landes und in der Ueberzeugung, zum Besten unsers Vaterlandes zu handeln, halten wir fest an der auf Grund des Rechts gelobten Treue zu unserm Herzog Friedrich VIII.; halten wir fest an der Forderung, daß bei der zu beschleunigenden Ordnung unserer staatlichen Verhältnisse sowohl im Innern als in Beziehung zu Deutschland dem Herzog und den gesetzlichen Vertretern des Landes eine entscheidende Stimme zusteht".

Es wird beschlossen, dieser „Erklärung" die weiteste Verbreitung im Lande zu geben und möglichst viele Beitrittserklärungen zu derselben zu sammeln. Binnen eines Monats erhält dieselbe wirklich gegen 60,000 Unterschriften.

15—20. Jan. (Preußen). Resultatlose Mission des Prinzen Friedrich Karl nach Wien.

17. „ (Kurhessen). Ständeversammlung: Budgetberathung. Die Gesandtschaften in Wien und Berlin werden noch beibehalten, die in München und Paris dagegen gestrichen.

20. „ (Württemberg). II. Kammer: Schluß der Berathung des sog. Complexlastengesetzes. Der letzte § desselben „durch gegenwärtiges Gesetz wird die Bestimmung des Zehentablösungsgesetzes v. 17. Juni 1849 ergänzt und zur Ausführung gebracht" wird mit dem Zusatze der Commission (um eine weitere wenigstens moralische Sicherung gegen die Anfechtung der Ablösungsgesetze von 1848 und 1849 zu haben) „und bildet derselbe mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes" einstimmig angenommen, indem auch die Ritterbank keinen Einspruch dagegen erhebt. Das Gesetz als Ganzes wird schließlich (am 11. Febr.) mit allen gegen 6 Stimmen (der äußersten Linken) angenommen.

26. „ (Bundestag). Sachsen gibt die Erklärung ab, daß

eine theilweise Abänderung der Bundesbeschlüsse vom 6. Juli 1854 wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, und vom 13. Juli 1834 in Betreff des Vereinswesens sich als dringend nothwendig erweise, insofern durch die ungleichmäßige Ausführung derselben sich Unzukömmlichkeiten ergeben, welche die k. Regierung veranlassen würden, jene Beschlüsse in Ermanglung einer theilweisen Abänderung wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

26. Jan. (Preußen). Depesche an Oesterreich: Preußen ist noch nicht in der Lage, seine Forderungen bezüglich Schleswig-Holsteins genau zu formuliren.

27. „ (Hamburg). Eine Petition der Manufacturisten an den Senat erklärt sich gegen einen Anschluß an den Zollverein und wünscht lediglich einen Vertrag mit demselben wie Bremen.

30. „ (Württemberg). II. Kammer: tritt in die Regierungsvorlage bezüglich Pensionserhöhungen und Besoldungserhöhungen ein, beschließt aber mit 47 gegen 40 Stimmen, dabei das Verlangen auszusprechen, daß die Regierung die in der Adresse an den König (22. Juli 1864) erbetenen Reformen in Verfassung und Verwaltung durchführe.

— Jan. u. Febr. (Baden). Agitation der clericalen Partei gegen das neue Schulgesetz: Petitionen zahlreicher Stadt- und Landgemeinden an den Großherzog, er möge dasselbe von sich aus wieder aufheben und Abhaltung sog. „wandernder Casinos" auf verschiedenen Punkten des Landes.

1/4. Febr. (Kurhessen). Eine Aufforderung Oetkers zu einer Zusammenkunft behufs Bildung eines Nationalvereins wird polizeilich verboten, die Versammlung selbst im Hause Oetkers polizeilich aufgelöst.

3. „ (Nassau). Nachdem in den letzten Jahren jedes von der Opposition gegründete Organ eines nach dem andern unterdrückt oder verboten worden, wird nun sogar die (sehr gemäßigte und seit 10 Jahren auch nicht einmal bestrafte) „Mittelrhein. Zeitung" von der Regierung auf 2 Monate suspendirt „wegen fortgesetzter Schmähung der Regierung und wegen Erregung von Haß und Verachtung gegen dieselbe". Mehrfache Gesuche derselben und Demonstrationen der öffentlichen Meinung für dieselbe bleiben erfolglos.

9. „ (Bayern). Der Gesetzgebungsausschuß der II. Kammer schließt seine lebhaften Berathungen für und wider die Stellung, welche die Regierung der Staatsanwaltschaft im Civilproceß anzuweisen wünscht und lehnt das von ihr begehrte allgemeine Conclusionsrecht des Staatsanwalts einstimmig ab. Selbst eine Reihe von Abänderungsanträgen, welche für die Wünsche der Regierung wenigstens etwas zu retten suchen, bleiben mit 1 oder 2 Stimmen in der Minderheit.

11. „ (Nassau). Vier Oberste werden zu Generalen befördert. (Auf 6300 Mann Militär hat das Ländchen nunmehr 9 Generale, also je 1 auf 700 Mann).

12. „ (Oesterreich). Schmerling erklärt einer Versammlung von Mitgliedern des Abg.-Hauses unumwunden, daß die schleswig-holsteinische Frage für Oesterreich „total verfahren" sei.

12. Febr. (Schleswig-Holstein). Die hervorragenderen Anhänger der (von der Flensburger „Norddsch. Ztg.", den „Schlesw. Nachr." und und den „Itzehoer Nachr." vertretenen) Partei eines engen Anschlusses an Preußen treten in Rendsburg zusammen und verständigen sich mit 21 gegen 3 Stimmen über ein Programm als „nationale Partei":

„1) Die nationale Pflicht und das Interesse Schleswig-Holsteins fordern, daß dem Staate Preußen die seiner Aufgabe als Schutzmacht der Herzogthümer entsprechenden Rechte voll und für alle Zeiten zu Theil werden. 2) Wir verstehen unter diesen Rechten die volle Militärhoheit zu Wasser und zu Lande, die diplomatische Vertretung und die handelspolitische Führung. 3) Diese Rechte sind vor der definitiven Ordnung unserer inneren Verhältnisse sicher zu stellen."

Die Beitrittserklärungen zu diesem Programm erfolgen langsam und erreichen im Verlauf der nächsten Monate kaum einige Hunderte.

14. „ (Württemberg). Die II. Kammer spricht sich mit 56 gegen 27 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe aus.

15. „ (Baden). Ein Handschreiben des Großh. an den Minister Lamey tritt der von den Führern der kath. Agitation verbreiteten Meinung „es könne irgendwie bei ihm eine Entschließung hervorgerufen werden, welche eine einseitige Aufhebung des Schulgesetzes wenn auch nur auf dem Wege des provisorischen Gesetzes verfüge" mit der Erklärung entgegen, daß eine solche Maßregel „so lange als einseitige Parteiwünsche erscheinen und unbeachtet bleiben müßten, als sie nicht auf dem Wege eines regelmäßigen Ausspruches der verfassungsmäßigen Organe als die überwiegende Meinung des Landes sich geltend gemacht haben":

„.... Mein Eingreifen in den geordneten Gang der, gerade mit Rücksicht auf das Andrängen der Leidenschaften des Tages, weise und vorsichtig abgestuften Gewalten werde ich meinerseits, getreu den in meiner Proclamation vom 7. April 1860 ausgesprochenen Grundsätzen, jetzt und künftig jeweils nur zur Aufrechthaltung und Regelung der gesetzmäßigen Thätigkeit der einzelnen Factoren der Gesetzgebung und Regierung, — niemals aber, wie in gänzlicher Verkennung der höheren Aufgabe der Krone gewünscht wird, zur Umgehung des berechtigten Einflusses derselben, erfolgen lassen...."

Die Führer der Agitation beschließen, fernerhin keine Deputationen mehr an den Großherzog zu schicken.

16. „ (Württemberg). II. Kammer: Budgetberathung, Etat des Auswärtigen. Der Minister Varnbüler erklärt, er werde wegen Oesterreichs und Venetiens dem Könige eine Anerkennung Italiens derzeit nicht vorschlagen.

18. „ (Weimar). Der Landtag spricht sich mit 23 gegen 5 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe aus.

22. „ (Preußen) formulirt endlich in einer Depesche an Oesterreich seine Forderungen an Schleswig-Holstein, ohne deren vorgängige Erfüllung es in eine definitive Constituirung des neuen Staates nicht einzuwilligen vermöchte:

„Ew. Exc. bin ich nunmehr in der Lage, in näherer Formulirung die Bedingungen anzugeben, unter welchen wir die Bildung eines neuen Staates

Schleswig-Holstein nicht als eine Gefahr für die Interessen Preußens und Deutschlands ansehen dürften und deren gesicherte Verbürgung das k. Staatsministerium daher berechtigen würde, S. M. dem Könige die Uebertragung Seiner durch den Friedensschluß vom 30. Oktober erworbenen oder sonst Ihm zustehenden Rechte auf einen Anderen vorzuschlagen. Sie finden dieselben in der Anlage I. zusammengestellt.

„Zur Begründung und Erläuterung füge ich Folgendes hinzu: Daß Preußen bei der Constituirung des neuen Staates an denselben die Forderung eines festen und unauflöslichen Bündnisses stellen muß, ist selbstverständlich; es kann sich nicht einen eventuellen Gegner selbst schaffen wollen. Eben so sehr und noch mehr bedarf der neue Staat selbst eines solchen Bündnisses zu seiner eigenen Sicherheit, welche zugleich die Sicherung Deutschlands gegen Norden in sich begreift. Die allgemeinen Verhältnisse sind in dieser Beziehung so klar, daß es hier keiner weiteren Ausführung bedarf. Die Herzogthümer bilden einerseits vermöge ihrer geographischen Lage und der politischen Verhältnisse einen sehr exponirten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer isolirten militärischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weitgehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Daß die Herzogthümer nicht im Stande sind, dem ersten, mit nachhaltiger Kraft geführten Stoße einer fremden Macht zu widerstehen, haben die Erfahrungen zu Anfang des Jahres 1848 und 1850 gezeigt. In ähnlicher Weise wird für Schleswig-Holstein, wenn es nur auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist, immer die Gefahr bestehen, daß das Herzogthum Schleswig im ersten Anlauf verloren gehe. Die Folge davon würde sein, daß der Feind dort sofort eine feste und sehr gefährliche Operationsbasis gewönne, und daß Preußen genöthigt wäre, das Land mit großen Opfern wieder zu erobern, wie dies im Jahre 1848, namentlich aber im vorigen Jahre geschehen ist. Dieser Gefahr, der wir uns nicht aussetzen dürfen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militärischen Einrichtungen in einem organischen Zusammenhang mit den preußischen sich befinden; wenn dieses Herzogthum, in militärischer Beziehung, einen integrirenden Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bildet, und wir daher in der Lage sind, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern. Der deutsche Bund kann seinen Schutz nicht auf das Herzogthum Schleswig ausdehnen, welches nicht zu ihm gehört. Auch hier können wir uns auf die Erfahrung berufen, welche gezeigt hat, wie der Schutz des Bundes auf Holstein nur in so weit Anwendung fand, als er auf unsere und Oesterreichs Reserven gestützt war, an der Eider aber ganz aufhörte.

Von der Sicherheit Schleswigs hängt die Sicherheit Holsteins ab. Letzteres ist Bundesland, und der neue Souverän muß in den Stand gesetzt werden, seine Verpflichtungen gegen den Bund in militärischer wie in jeder anderen Hinsicht zu erfüllen. Holstein aber eine andere Militärorganisation zu geben als Schleswig, würde zu einer neuen Schwächung des staatlichen Zusammenhanges führen und das Einschreiten Preußens in Kriegszeiten lähmen. Es muß also ein Modus gefunden werden, um dem neuen Staate eine einheitliche Militärorganisation und zugleich die unumgängliche Verbindung mit dem preußischen Militärsystem zu geben. In Betreff des Bundeslandes Holstein bietet hierzu der Art VIII. der Grundzüge der Bundeskriegsverfassung das Mittel dar. Derselbe lautet: „„Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben

insoweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird"". Der allgemeine Zweck ist die Wehrhaftigkeit im Kriege. Diese erfordert, daß die holsteinische Wehrkraft ebenso wie die schleswigsche in organischen Zusammenhang mit der preußischen gesetzt und ihre Ausbildung in derselben Tüchtigkeit und Vollzöhligkeit wie die der preußischen Armee sichergestellt werde. Um nicht ohne Noth eine Aenderung der Bundeskriegsverfassung zu beantragen, sind wir bemüht, die erstrebten Garantien in Uebereinstimmung mit derselben ins Leben zu führen. Art. 5 der Bundeskriegsverfassung bestimmt: „„Kein Bundesstaat, dessen Contigent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen"". Das holsteinische Bundescontingent soll daher nicht mit dem preußischen Bundescontingent in eine Abtheilung verbunden werden, sondern fortfahren, einen Theil des 10. Bundesarmeecorps zu bilden.

„Für die Kriegsmarine der beiden Herzogthümer wird dieselbe organische Verschmelzung mit der preußischen beabsichtigt. Da keine Marine des deutschen Bundes existirt und die Streitkräfte Holsteins zur See für eine solche also vertragsmäßig nicht in Anspruch genommen sind, so findet auf diesem Gebiete keine Berührung mit der Bundeskriegsverfassung statt. Die Bildung einer selbständigen Marine Schleswig-Holsteins würde nach den Kräften dieses Staates schwer zu verwirklichen und unzulänglich bleiben, um die Kräfte, welche die Herzogthümer auf diesem Gebiete darbieten, für Deutschlands Wehrkraft zur See thätig zu machen.

„Das sind die Grundsätze, welche uns bei der Entwerfung der anliegenden Formulirung geleitet haben, vollständige Wehrhaftmachung und Vertheidigung des neuen Staates und Erfüllung der Pflichten Holsteins gegen den deutschen Bund.

„Ich erwähne nur flüchtig der in dem Entwurf ebenfalls ausgesprochenen Territorial-Abtretungen. Sie sind nach dem dringenden Bedürfniß für die Befestigungen des Landes und die Erfordernisse der preußischen Marine möglichst eng abgemessen und enthalten keinen erheblichen Gebietszuwachs für Preußen. Sie können nicht einmal als ein Aequivalent für die von Preußen durch die Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Befestigungen, welche wesentlich der Sicherheit der Herzogthümer selbst zu Gute kommen, zu übernehmenden Lasten angesehen werden, sondern nur als die nothwendige Vorbedingung für die wirksame Vertheidigung des Landes: sie sind daher von Seiten des neuen Staates weniger ein Opfer, als eine in seinem eigenen Interesse liegende Zweckmäßigkeitsmaßregel. Die Berechtigung zu solcher Abtretung ist für Holstein ebenso wie für Schleswig außer Zweifel, da nach Art. 6 der Wiener Schlußakte die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souveränetätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten nicht einmal der besonderen Zustimmung des Bundes bedarf. Selbstverständlich tritt Preußen, insofern dadurch die matrikularmäßige Stellung Holsteins berührt werden sollte, in die betreffenden Verpflichtungen ein.

„Für die übrigen, außerhalb der militärischen Verhältnisse liegenden Bedingungen, habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Die Bildung eines neuen isolirten Zollgebietes zwischen Norddeutschland und dem skandinavischen Norden würde unnatürlich sein, auf alle materiellen Interessen lähmend einwirken und die bisherigen Verkehrsbeziehungen Preußens zu Dänemark und Schweden wesentlich verschlechtern. Die innere Selbständigkeit des neuen Staates und seiner Verwaltung bleibt unbeschränkt. Nur soweit die Einrichtungen für die Aushebung des Militärs u. s. w. dabei in Betracht kommen, werden die inneren Verhältnisse den preußischen Einrichtungen angepaßt und den preußischen Militärbehörden die erforderliche Mitwirkung gesichert. Außerdem muß die k. Regierung sich in zwei Punkten einen bestimmenden Einfluß vorbehalten. Der eine betrifft den Nord-Ost-

see=Canal, über welchen, da er die Verbindungslinie für die preuß. Marine in der Nord= und Ostsee bildet, Preußen ein Oberaufsichtsrecht nach den in dem Entwurf entwickelten Grundsätzen in Anspruch nimmt. Der zweite bezieht sich auf das Post= und Telegraphenwesen in den Herzogthümern. In der Anlage II. finden Ew. 2c. eine kurze Denkschrift, welche die Gründe entwickelt, aus denen eine Verschmelzung desselben mit dem preußischen Post= und Telegraphenwesen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie der Herzogthümer selbst geboten erscheint. Sie legt die Nachtheile klar und bündig dar, welche für den ganzen Verkehr Deutschlands mit dem Norden aus der Bildung eines neuen isolirten Zwischengebietes der Verkehrsmittel entstehen würden. Ich mache noch besonders auf den Nachweis aufmerksam, daß Preußen durch letzteres geradezu eine Benachtheiligung gegen den früheren Zustand erfahren würde.

„Die Gesammtheit dieser Forderungen, wie sie in der Anlage I. entwickelt sind, stehen auch für Holstein mit den Bundesverträgen laut Art. VI. der Wiener Schlußacte nicht in Widerspruch. Ohne eine vorgängige und bindende Regelung der Verhältnisse zu Preußen nach diesen Grundsätzen würden wir in der Bildung eines neuen Staates — wie ich im Eingang bereits angedeutet — eine positive Gefahr für Preußen erkennen. Wir müssen wenigstens in dieser Beziehung sicher gestellt sein, wenn wir auf die von einem großen Theil des preußischen Volkes gehegten weitergehenden Wünsche und auf die Vortheile verzichten sollen, welche der Mitbesitz der Herzogthümer für uns enthält, ja welche in demselben für beide Mächte und dadurch für Deutschland liegen. Sollen die Herzogthümer aus dem jetzt über ihnen waltenden Schutz Preußens und Oesterreichs entlassen werden, so müssen sie in eine Lage gebracht werden, welche diesen Schutz für sie selbst, für ganz Deutschland und für uns ersetzt. Nur unter dieser Voraussetzung können wir auch größeren Vortheilen, zu welchen uns die gebrachten Opfer berechtigen würden, entsagen und Rechte aufgeben, welche wir nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen durch den Krieg erworben haben, und welche dadurch, daß wir sie mit Oesterreich theilen, nicht minder werthvoll für uns sind.

„Ehe daher diese Verhältnisse nicht vollständig und in bindender Weise geregelt sind, können wir zu keiner Veränderung des Status quo und namentlich zu keiner Einsetzung eines der Prätendenten als Regenten eines neuen selbständigen Staates unsere Einwilligung geben. Unter Voraussetzung der geeigneten Bürgschaften für die Erfüllungen dieser Bedingungen wird die Person des eventuell einzusetzenden Souveräns Gegenstand weiterer Verständigung mit dem kaiserlichen Hofe sein. Es würde den Gesinnungen Sr. Maj. des Königs nicht entsprechen, hierüber eine Entscheidung zu treffen, ehe er die auf gründlicher Prüfung beruhende Ansicht Seiner juristischen Räthe der Kronsyndici, welche er zu einem Gutachten über die Rechtsfrage aufgefordert hat, gehört haben wird. Die materiellen Bedingungen bleiben aber dieselben, wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, indem die Lebensbedingungen des eventuellen Staates und seine Beziehungen zu Preußen von der Person seines Regenten unabhängig sind. Sie beruhen auf der Natur der Dinge und auf den Pflichten, welche Preußen zu übernehmen haben wird.

„Es ist daher auch selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen möchten, abhängig machen könnten. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung und mit dem bestimmten Vorbehalt des Rückfalles aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

„Ew. Exc. ersuche ich ergebenst, unsere Vorschläge dem Herrn Grafen

Mensdorff vorzulegen und ermächtige Sie, auch, demselben den gegenwärtigen Erlaß vollständig mitzutheilen. Sollten unsere Vorschläge auf Schwierigkeiten stoßen, so müssen wir uns weitere Entschließung vorbehalten".

Anlage I: A. Bündniß und Verschmelzung der Einrichtungen des Heeres und der Flotte. Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen Sr. Maj. dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden. Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt, vorbehaltlich einzelner nach den besonderen Verhältnissen der Herzogthümer von Sr. Maj. dem Könige zu bewilligender Abweichungen. Die Aushebung der Mannschaften wird von den preußischen Militärbehörden in Gemeinschaft mit den Civilbehörden der Herzogthümer nach den in Preußen geltenden Grundsätzen vorgenommen und findet auf die herzoglichen Unterthanen die gesammte preußische Kriegsverfassung Anwendung, namentlich auch alle in Preußen allgemein eingeführte Aushebungs- und Dienstzeitbestimmungen, alle reglementarische und sonstige Verordnungen über Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, alle Mobilmachungsvorschriften u. s. w. für Frieden und Krieg. Es bleibt dem Ermessen S. M. des Königs überlassen, die aus den Herzogthümern auszuhebenden Mannschaften zu einem besonderen Armeecorps zu formiren, oder sie, vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Art. 5 der Bundeskriegsverfassung, mit andern preußischen Truppentheilen zu verbinden, ihnen ihre Standquartiere in den Herzogthümern selbst oder in Preußen anzuweisen und preußische Truppen, denen im Allgemeinen die freie Circulation in Schleswig-Holstein in demselben Maße wie in Preußen zusteht, in den Herzogthümern zu stationiren und die Garnisonsverhältnisse zu regeln. Die in die preußische Armee und Flotte eintretenden schleswig-holsteinischen Unterthanen leisten Se. Maj. dem Könige den Fahneneid und haben in Betreff des Avancements, der Versorgung, Pensionirung und der sonstigen mit dem kgl. Dienst verbundenen Rechte und Vortheile dieselben Ansprüche wie die gebornen Preußen. Ebenso sind für die Vorbereitung zum Eintritt in die Armee alle preußische Militär-Bildungsanstalten den herzoglichen Unterthanen ganz in gleicher Weise offen und zugänglich wie den königlichen.

„Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See auch für die Marine in Kraft. Die in Anwendung der preußischen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst zur See aus den Herzogthümern auszuhebenden Mannschaften, werden auf der angemessen zu verstärkenden preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet. Diese Flotte ist in allen schleswig-holsteinischen Gewässern zu freier Circulation und zu Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt. Auch steht der preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes die Controle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küstenerleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

„Zur Unterhaltung der auf diese Weise aus den Mitteln beider Länder herzustellenden Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, einschließlich aller für die gemeinsamen Kriegszwecke erforderlichen sachlichen Ausgaben, zahlt Schleswig-Holstein an die preußische Staatskasse einen näher zu vereinbarenden, eventuell nach Maßgabe der Volkszahl und der preußischen Militär- und Ma-

rineausgaben näher zu bestimmenden jährlichen Beitrag. Für den Transport von Land- und Seetruppen und Kriegsmaterial auf den schleswig-holsteinischen Eisenbahnen tritt die preußische Regierung letzteren gegenüber in dieselben Rechte, welche sie preußischen Privatbahnen gegenüber besitzt. Das Fortificationssystem der Herzogthümer wird in Bezug auf alle auf dem Gebiete derselben liegende oder anzulegende Befestigungen an der Küste oder im Lande durch Uebereinkunft zwischen der preußischen und der Landesregierung und nach dem von der ersten für die allgemeinen militärischen Zwecke anerkannten Bedürfniß geregelt.

B. Holsteinisches Bundescontingent. Die Verpflichtungen, welche der Souverän des neuen Staates Schleswig-Holstein gegen den deutschen Bund für Holstein zu erfüllen hat, bleiben dieselben, wie bisher. Das Bundescontingent für Holstein wird von dem Herzoge aus den nicht zu dem preußischen Bundescontingent gehörigen Truppentheilen der aus den Streitkräften beider Länder gebildeten, unter dem Befehle Sr. Maj. des Königs von Preußen stehenden Armee gestellt werden. Dem Art. V. der Bundeskriegsverfassung entsprechend, wird dieses Contingent nicht mit dem preußischen Bundescontingent in Eine Abtheilung vereinigt werden, sondern fortfahren, einen Theil des 10. Bundesarmeecorps zu bilden.

C. Bundesfestung. Die k. preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der kais. österreichischen dem Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg, soweit es auf holsteinischem Bundesgebiete liegt, zu einer Bundesfestung zu erheben, und die eventuelle Regierung des neuen Staates gibt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

D. Territorialabtretungen. Die Verpflichtung zum militärischen und maritimen Schutze der Herzogthümer und die geographische Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen den directen Besitz von Territorien nöthig, welche zu diesem Behuf mit vollem Souveränetätsrecht an Preußen abzutreten sind. Diese Territorialabtretungen werden mindestens begreifen: a) zum Schutze von Nordschleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes und allem darin befindlichen Staatseigenthum in einem Umkreise von überall wenigstens ½ Meile Halbmesser und von der Ausdehnung, daß die Dörfer Düppel, Rackebüll, Kjär, Bagmore, Ulkbüll und Sundsmarke und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen jedenfalls innerhalb des preußischen Gebietes fallen. Behufs Anlegung eines preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht: b) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet, welches die Ortschaften Holtenau, Stift, Pries, Seecamp und Scheibekoppel umfaßt, so wie auf der östlichen Seite der Kieler Bucht das zur Anlage der für die Vertheidigung der Einfahrt in den Hafen für nothwendig erachteten Befestigungen mit ihren Rayons erforderliche Terrain; c) an den beiden Mündungen des Nord-Ostseecanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Terrain, dessen Lage sich erst bestimmen läßt, wenn der Lauf des Canals selbst und seine Ausmündungspunkte festgestellt worden sind.

E. Nord-Ostsee-Canal. Da der anzulegende Nord-Ostseecanal neben seinem commerciellen, für alle Nationen in möglichst vollständiger Freiheit zu gewährenden Gebrauch, die Verbindungsstraße für die preußische Kriegsmarine in der Ost- und Nordsee bildet, so übt die preußische Regierung das Oberaufsichtsrecht über denselben. Sie behält sich die Entscheidung über den Lauf des Canals, die Leitung des Baues desselben und das Zustimmungsrecht zu allen reglementarischen Bestimmungen über seine Benutzung vor; insbesondere auch das Recht, Ausführung und Betrieb des Canals für eigene Rechnung zu unternehmen, oder eine Actiengesellschaft dazu zu concessioniren, in welchem letz-

teren Falle auf Grund dieser königlichen Concession und unter den durch dieselbe festgestellten Bedingungen dieser und nur dieser Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung mit dem Rechte der Expropriation gegen Ersatz des Werthes in Betreff der zur Anlage erforderlichen Grundstücke und alle Schutzfürsorge und Förderung zu Theil werden wird. Ein Transitzoll oder Abgabe von Schiff und Ladung irgend welcher Art, außer der an die Unternehmer des Canals zu entrichtenden Schiffsabgabe, darf von den Handelsschiffen irgend welcher Nation nicht erhoben werden. Ueber die Benutzung für Kriegsschiffe werden nähere Bestimmungen zwischen beiden Regierungen vereinbart werden.

F. Zutritt zum Zollverein. Der Staat Schleswig=Holstein tritt mit seinem ganzen Gebiete zunächst dem Zollverein, gleichzeitig aber für immer dem preußischen Zollsystem bei. In ersterer Beziehung wird Preußen über die näheren Modalitäten mit den übrigen Mitgliedern des Zollvereins unterhandeln.

G. Verkehrswesen. Um die Nachtheile abzuwenden, welche für den Verkehr Deutschlands mit dem Norden aus der Bildung eines neuen isolirten Zwischengebiets für die Verkehrsmittel entstehen würden, wird das Post= und Telegraphenwesen der Herzogthümer mit dem preußischen verschmolzen, in der Weise, daß die Posten und Telegraphen mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten für alle Zeiten ausschließlich auf die k. preußische Staatsregierung übergehen, welche für ihre Rechnung den Betrieb im Interesse des Verkehrs der Herzogthümer nach denselben Gesetzen und Vorschriften führen wird, die für das Post= und Telegraphenwesen in Preußen maßgebend sind.

Die Uebergabe der Herzogthümer an den künftigen Souverän erfolgt nach Sicherstellung der Ausführung aller vorstehenden Bedingungen. Kommen letztere nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Anlage II. ist eine besondere Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Verschmelzung des Verkehrswesens mit dem preußischen.

22/23. Febr. (Baden). Große liberale Versammlung in Mannheim: Beschluß einer Protestadresse an den Großherzog gegen die clericalen Umtriebe. Am folgenden Tage versucht es die clericale Partei, gerade in Mannheim ein „wanderndes Casino" abzuhalten, wird aber von der Straßenjugend in scandalöser Weise verhöhnt und auseinandergesprengt.

23. „ (Bayern). Eine Entschließung des Cultusministeriums auf die Vorstellung des bayr. Episcopats vom 30. Dec. v. J. in der Differenz des Bischofs von Speyer mit der Staatsgewalt erklärt eine Collectiveingabe des Episcopats in dieser Angelegenheit überhaupt für „unzulässig und der staatsrechtlichen Grundlage entbehrend" und lehnt die Intervention der Bischöfe ab.

25. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung beschließt auf den Antrag ihres Ausschusses:

„unter Hinweisung auf das inzwischen Seitens k. Bundesregierungen (Württemberg und Sachsen) in Betreff des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 eingetretene Verhalten an h. Staatsregierung das wiederholte Ersuchen um Beseitigung der Bundespreßverordnungen vom 25. Juli und 19. Dec. 1854 und um Wiederherstellung der durch dieselben beseitigten gesetzlichen Bestimmungen zu richten."

26. Febr. (Schleswig-Holstein). Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine beider Herzogthümer in Rendsburg. Von 149 Vereinen sind 120 durch 208 Delegirte vertreten. Der (einem engeren Anschluß an Preußen geneigte) engere Ausschuß des Gesammtvereins hatte die Einberufung der Delegirtenversammlung Anfangs abgelehnt, war aber durch den Altonaer Verein, der den förmlichen Antrag dazu stellte und sofort die nöthige Unterstützung bei andern Vereinen fand, dazu genöthigt worden. Der engere Ausschuß enthält sich demgemäß, der Versammlung irgend einen Entwurf von Resolutionen seinerseits vorzulegen.

Einer Vorversammlung am 25. Febr. liegen folgende Anträge vor:

1. Antrag des Reinbecker Vereins: „I. Wir constatiren, daß das Land den Anschluß an Preußen in militärischer, maritimer und diplomatischer Hinsicht als dem allseitigen Interesse entsprechend betrachtet und daher denselben aufrichtig wünscht; wir halten fest daran, daß aber die preußischen Forderungen der gesetzlichen Landesvertretung zur Berathung über die Art und Weise der Ausführung der einzelnen Punkte vor ihrer Inkrafttretung vorgelegt werden. II. Wir halten unverbrüchlich fest und wahren, soweit es in unserer Macht steht, die innere Selbständigkeit des Landes unter Herzog Friedrich VIII."

2) Antrag des Altonaer Vereins: „Das schleswig-holsteinische Volk protestirt auf das entschiedenste gegen die vielfach aus Unkenntniß oder Perfidie verbreitete Anschuldigung, als gebe sich in einem Theile des schleswig-holsteinischen Volks eine particularistische Störrigkeit gegen die Sache des Gesammtvaterlandes zu erkennen. Jederzeit bereit, für die Herbeiführung eines wirklichen Bundesstaats, für die Einsetzung einer kräftigen Centralgewalt mit Controle einer Volksvertretung aus allen Kräften mitzuwirken, und keinem andern deutschen Volksstamme in der vollen Hingebung an eine solchermaßen beschaffene deutsche Bundesgewalt irgend nachzustehen; des Weiteren überzeugt, daß Herzog Friedrich VIII. treu und gewissenhaft zu seinen Worten stehen und es in allen Stücken an Hingebung für das Wohl des deutschen Gesammtvaterlandes nicht fehlen lassen werde; — empfindet das schleswig-holsteinische Volk eben deshalb in seinem Gewissen die schwersten Bedenken dagegen der Entscheidung Deutschlands vorzugreifen und die vollen Befugnisse einer künftigen Centralgewalt der jetzigen von Hrn. v. Bismarck repräsentirten preußischen Regierung zuzusprechen, und dies um so mehr, da es an jeder ausreichenden Bürgschaft fehlt, daß diese Befugnisse nicht zur Unterdrückung der constitutionellen Freiheit in Schleswig-Holstein und zum Nachtheile der Gesammtinteressen Deutschlands werden verwendet werden".

3) Antrag des Kieler Vereins: I. „Im Bewußtsein der Uebereinstimmung mit dem Willen und der Rechtsüberzeugung der Gesammtbevölkerung unseres Landes und in der Ueberzeugung, zum Besten unseres Vaterlandes zu handeln, halten wir fest an der auf Grund des Rechts gelobten Treue zu unserem Herzog Friedrich VIII., — halten wir fest: an der Forderung, daß bei der zu beschleunigenden Ordnung unserer staatlichen Verhältnisse sowohl im Innern als in Beziehung zu Deutschland dem Herzoge und den gesetzlichen Vertretern des Landes eine entscheidende Stimme zusteht. II. Wir erklären uns aber gleichzeitig bereit, unbeschadet der inneren Selbständigkeit des Landes und auf Grund eines durch den Herzog unter gesetzlicher Mitwirkung der Landesvertretung zu schließenden Vertrages eine engere Ver-

bindung mit Preußen einzugehen in denjenigen Angelegenheiten, deren gedeihliche Entwickelung ohne Anlehnung an die norddeutsche Großmacht weder für Schleswig-Holstein noch für das übrige Deutschland möglich ist."

Auf den Antrag der Altonaer wird beschlossen, den Antrag des Reinbecker Vereins, da er sowohl das Staatsgrundgesetz, als auch das Selbstbestimmungsrecht preisgebe, ohne Discussion von der Tagesordnung zu entfernen. Mit der Altonaer Erklärung gegen das gegenwärtige Regiment in Preußen erklären sich auch die Kieler einverstanden, bestreiten aber ihre Opportunität. Die Altonaer sind bereit, sich mit den Kielern zu verständigen nnd wollen den ersten Theil der Kieler Resulution annehmen, verlangen dagegen für den zweiten Theil folgende Fassung:

„Wir verwerfen daher die Einverleibung in Preußen, die Personalunion mit Preußen, die rückhaltlose Unterordnung unter Preußen. Wir räumen dabei ein, daß ein Anschluß an Preußen in einigen Beziehungen wünschenswerth ist. So lange aber Preußen das Recht unseres Landes auf die Regierung Herzog Friedrich's VIII. und das Staatsgrundgesetz nicht im Princip anerkannt und in bestimmter Weise nicht sich darüber ausgesprochen hat, was es von uns fordert, können wir es nicht für richtig halten, Namens des schleswig-holsteinischen Volks Anerbietungen entgegenzutragen."

Die Delegirtenversammlung genehmigt einstimmig den ersten Theil des Kieler Antrags, verwirft dagegen mit 120 gegen 88 Stimmen den zweiten Theil desselben und beschließt auf den Antrag der Advocaten Stemann aus Segeberg, statt desselben bloß zu sagen:

„II. Wir stellen es daher auch dem Herzog und der Landesvertretung anheim, die im Interesse Deutschlands nöthigen Staatsverträge mit Preußen abzuschließen."

Der so amendirte Beschluß wird als Ganzes einstimmig angenommen und hierauf der engere Ausschuß des Gesammtvereins neu bestellt und zwar im Sinne der Majorität mit Gegnern eines allzu engen Anschlusses an Preußen.

26. Febr. (Hannover). Der Polizeidirector von Hannover wird zum Präsidenten des Obermedizinalcollegiums ernannt, da die Kammer eine Gehaltserhöhung desselben abgelehnt hatte.

27. „ (Zollverein). Die aus Vertretern Preußens, Bayerns und Sachsens einerseits und Oesterreichs anderseits bestehende Conferenz zu Berathung eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich beendigt ihre Verhandlungen über die gegenseitigen Tarifconcessionen, so daß zur Paraphirung des Vertrags geschritten werden kann.

— Febr. u. März. (Baden). Versammlungen in Freiburg, Pforzheim, Offenburg, Heidelberg und Stockach gegen die clericale Agitation der wandernden Casinos. Katholische Petitionen an den Erzbischof um Zurücknahme seines Erlasses v. 15. Sept., der den Geistlichen den Eintritt in die Ortsschulräthe verbot.

5. März. (Oesterreich) lehnt die preußischen Forderungen vom 22. Febr. bez. Schleswig-Holsteins als Ganzes ab:

Ein unter diesen Bedingungen eingesetzter Fürst sei nicht gleichberechtigtes

und stimmfähiges Mitglied des deutschen Bundes. Die Bedingungen gingen nur auf einen individuellen Gewinn, während Oesterreich und der Bund Anspruch auf Das hätten, was die Herzogthümer an Wehrhaft zu Land und zur See leisten könnten. Die österreichische Regierung sei bereit, zu bewilligen, daß Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde, daß Preußen den Kieler Hafen für seine Marine, eine Canalverbindung zwischen beiden Meeren und den Eintritt des neuen Staates in den preußischen Zollverein erlange. So lange aber die Souveränetätsfrage in der Schwebe bleibe, sei für Detailverhandlungen kein Boden. Oesterreich lehne das mitgetheilte Promemoria ab und schließe eine Phase der Verhandlungen, in der eine definitive Vereinbarung überhaupt nicht möglich scheine.

5. März. (Weimar). Die Regierung legt dem Landtag den Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches ganz nach preußischem Muster vor.

„ „ (Hansestädte). Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und den Hansestädten.

6. „ (Schleswig-Holstein). Der von der Delegirtenversammlung der Schleswig-Holsteinvereine am 26. Febr. neu gewählte engere Ausschuß setzt sich mit dem 36er Ausschuß in nähere Verbindung und spricht den Wunsch einer persönlichen Zusammenkunft aus, „um sich mit den Leitern der deutschen Volkspartei Betreffs der Haltung, welche im deutschen Interesse bei dem nunmehrigen Stande der Dinge als angezeigt zu erachten seien, ins Einvernehmen zu setzen".

9. „ (Hannover). Die officiöse H. Hannov. Ztg. spricht sich für die preußischen Forderungen vom 22. Febr. bez. Schleswig-Holsteins aus.

10/11. März. (Oesterreich). Der österr. Präsidialgesandte Kübeck und der österr. Gesandte in München Blome werden nach Wien berufen, um einen von den Mittelstaaten am Bunde beabsichtigten Schritt in der schleswig-holsteinischen Frage in Erwägung zu ziehen.

11. März. (36er Ausschuß) erwiedert auf die Zuschrift des engern Ausschusses der schlesw.-holst. Vereine, er erachte es „Angesichts der gegenwärtigen Lage der Dinge und besonders bei der täglich wachsenden Zerfahrenheit der Meinungen für geboten, der gewünschten Zusammenkunft eine größere Ausdehnung und einen allgemeineren Charakter zu geben, und habe deßhalb beschlossen, den gesammten 36er Ausschuß zu einer Sitzung nach Berlin einzuberufen und lade den engern Ausschuß der schlesw.-holsteinischen Vereine möglichst vollzählig dazu ein".

15. „ (Lauenburg). Das preußische Kriegsministerium entspricht dem Wunsche der lauenburgischen Landesregierung um Aufnahme der in Folge des Wiener Friedensvertrages aus dem dänischen Dienste entlassenen Lauenburger Unterofficiere und Musiker in die preußische Armee; die lauenburgischen Unterofficiere und Musiker äußern dagegen den Wunsch, im Lande bleiben zu dürfen. Die officielle Lauenburger Ztg. meint jedoch: „Der ausgesprochene, aber unbegreifliche Wunsch kann natürlich gar keine Berücksichtigung finden. Männer, die eben aus einer besiegten Armee eines fremden Königs,

aus fremden Landen in ihre deutsche Heimath zurückkehren, sollten es sich zur größten Ehre anrechnen, in eine siegreiche, ruhmgekrönte Armee, die zu den besten Europa's zählt, aufgenommen werden zu können, wie sie auch gestellt werden."

15. März. (Baden). 97 evang. Geistliche der sog. Protestpartei richten an den Oberkirchenrath eine neue Eingabe wider Schenkel.

16. " (Schleswig-Holstein). Die durch Graf Reventlow-Farve versammelte Prälaten- und Ritterschaft beschließt auf den 22. d. M., den Geburtstag des Königs von Preußen, eine Gratulationsdeputation an denselben zu schicken. Ebendasselbe beschließt eine Bürgerversammlung in Flensburg.

" " (Preußen). Auch der preußische Bundestagsgesandte Savigny wird nach Berlin berufen, um den am Bunde beabsichtigten Schritt der Mittelstaaten in Erwägung zu ziehen.

19. " (Zollverein). Nachdem Preußen die Einholung der Ratification des Handelsvertrags mit Oesterreich durch die Zollvereinsstaaten immer wieder hinausgeschoben und neue Anstände erhoben, ladet es nunmehr zu einer Zollconferenz auf den 29. März nach Berlin ein: ihr soll dann auch der Vertrag mit Oesterreich vorgelegt werden.

" " (Oesterreich) theilt den von den Mittelstaaten am Bunde beabsichtigten Antrag Preußen vertraulich mit und spricht den Wunsch aus, daß sowohl Oesterreich als Preußen sich dabei der Abstimmung enthalten möchten.

21. " (Schleswig-Holstein). Der engere Ausschuß der Schleswig-Holstein-Vereine ladet die Vereine durch Kreisschreiben zu einer Feier des 24. März, des Jahrestags der Erhebung des schleswig-holsteinischen Volks im Jahre 1848, ein:

„....Der Ausschuß erachtet es für geboten, das durch die Erhebung von 1848 geltend gemachte und seitdem unveräußerlich gewahrte Recht des schleswig-holsteinischen Volkes auf Mitbestimmung bei der Ordnung seiner staatlichen Verhältnisse in nachdrücklicher Weise zu betonen. Es erscheint dies vor Allem nothwendig in einer Zeit, wo in unserem eigenen Lande ein Programm aufgestellt worden ist, des Inhalts: (s. 12. Febr. das Programm der sog. nationalen Partei). Sofern dieses Programm im Gegensatze zu der von 60,000 Männern unterzeichneten Erklärung darauf hinzielt, dem Herzoge und der Landesvertretung eine entscheidende Stimme bei der Feststellung unserer Beziehungen zu Deutschland, resp. Preußen abzusprechen, kann der Ausschuß einen solchen Versuch, eine etwaige Vergewaltigung im Vorwege gut zu heißen, wenn nicht gar anzurufen, nur als ein Preisgeben nicht minder der Ehre wie der Rechte und Interessen des schleswig-holsteinischen Volkes ansehen; und da man nicht Anstand genommen hat, in der Presse mit der Behauptung hervorzutreten, daß das angeführte Programm in der Bevölkerung der Herzogthümer Boden gewinne, so findet der Ausschuß sich veranlaßt, auszusprechen, daß er es für angebracht erachten würde, wenn die Vereine am Tage der Feier unserer Erhebung constatiren wollten, daß die beregte Behauptung nur aus einer gröblichen Mißachtung der Wahrheit hervorgegangen ist und daß das Volk nun und nimmer

eine Mißachtung seiner Rechte in Ruhe über sich ergehen zu lassen gewillt ist."

22. März. (Schleswig-Holstein). Der Geburtstag des Königs von Preußen wird von den preußischen Truppen in den Herzogthümern mit möglichstem Glanz durch große Reveillen, Paraden und Festdiners, zu denen auch die Spitzen der Behörden geladen werden und durch großen Empfang bei Hrn. v. Zedlitz für Personen „von Distinction" gefeiert. In den Städten wird hie und da geflaggt. Die Deputation der Prälaten- und Ritterschaft nach Berlin enthält sich aller politischen Demonstration. Vier Bürger von Flensburg erhalten preuß. Orden.

" " (Württemberg) II. Kammer: Bericht und Antrag der staatsrechtlichen Commission in Folge der unbefriedigenden Erklärung des Ministers Varnbüler v. 5. Januar.

Der Bericht der Commission spricht sich entschieden nicht bloß gegen eine Annexion, sondern auch gegen jeden engern Anschluß der Herzogthümer an Preußen aus: „....Müßte einmal ein engerer Anschluß bestehen, so wäre es vortheilhafter für die Herzogthümer, dem preuß. Staate als ein mit dessen übrigen Provinzen gleichberechtigter Theil einverleibt zu sein, um dann wenigstens nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte zu haben. Allein diese von vielen Seiten in Preußen erstrebte Annexion führt andererseits noch mehr als der „Anschluß" zur Prüfung der Frage, was das Interesse Deutschlands erfordert. Wir glauben constatiren zu dürfen, daß darüber keine Verschiedenheit der Ansichten herrscht, daß Deutschland nicht zum Einheitsstaate bestimmt ist, sondern zum Bundesstaate, in welchem ebenso das Bedürfniß der Einigung nach außen und in den gemeinsamen inneren Angelegenheiten, als das berechtigte Verlangen der Selbstbestimmung der historisch gegliederten Kreise seine Erfüllung findet. Sprechen wir es aus, daß wir keine Hegemonie zu ertragen vermöchten, sondern für die zur Existenz berechtigten Staaten die gleiche rechtliche Stellung im großen Ganzen in Anspruch nehmen, und daß wir dieses Ganze nur in der Gesammtheit aller deutschen Stämme zu finden vermögen. Was wir für uns verlangen, das verlangen wir auch für die Herzogthümer. Die Annexion derselben aber wäre nur der erste Schritt der Verwirklichung eines Strebens des einen Großstaates, das in der Einverleibung anderer Theile Deutschlands, soweit die Möglichkeit überhaupt gegeben wäre, seine consequente Fortsetzung, in dem beherrschten Einheitsstaate aber oder wenigstens in der Mainlinie erst sein Ziel fände. Wir sprechen uns entschieden aus gegen alle Bedingungen, welche Preußen gestellt hat, wir leugnen, daß diesem Staate irgend ein Recht zukomme, solche Bedingungen zu stellen, und können nur solche Einräumungen begründet finden, welche die Herzogthümer selbst als constituirter Staat billigen werden und die deutsche Bundesgewalt mit dem Rechte und Interesse Deutschlands vereinbar findet. Es ist leicht vorauszusehen, daß einem solchen Proteste mit den oft gehörten Einwendungen begegnet wird, mit der Hinweisung auf die Macht Preußens, das bis heute noch mit Oesterreich in enger Verbindung steht, und auf die Kleinheit unseres Staates und seiner Mittel, insbesondere mit dem Gebote der Vorsicht, welche überall störend einzugreifen fürchtet, wo Gelegenheit zum Handeln geboten ist. Auch wir verkennen die thatsächlichen Verhältnisse nicht im Geringsten; allerdings konnte aus einer festeren Art des Auftretens (der kleineren deutschen Staaten) ein Conflict erwachsen, der selbst mit einer Niederlage hätte endigen können. Aber wir können es niemals gerechtfertigt finden, um des Conflictes willen und wegen der Gefahr der Niederlage das

Recht im Stiche zu lassen, und halten diese Einbuße am Recht für ein schwereres Uebel als die Niederlage im Kampf um das Recht. Es scheint uns aber nicht einmal an dem, daß der Conflict wirklich hätte ausbrechen müssen. Die Erfahrung unserer Zeit spricht dafür, daß der Sieg auf jene Seite fällt, wo die Energie des Willens und der That liegt, und daß die Niederlage da unvermeidlich ist, wo unter dem Vorwande der Vorsicht die Passivität zum Grundsatze gemacht wird. Die Initiative eines rücksichtslosen Willens hat die Herzogthümer dem thatlosen Willen Deutschlands zum Trotz den beiden Großmächten zur Verfügung gestellt. Es handelt sich jetzt darum, ob das hintangesetzte Deutschland der Thatkraft noch fähig ist, das offen vorliegende Recht zur Verwirklichung zu bringen. Das Recht muß und wird in dieser Frage siegen, wenn endlich die Zaghaftigkeit ihr Ende findet, welche keinen Einsatz wagt und eher jeder Gewalt sich unterwirft, als einen Schritt unternimmt, der mit einer Gefahr verbunden sein könnte". Nach einer Kritik des Verfahrens der württembergischen Regierung insbesondere fährt der Bericht fort: „Im Bewußtsein, daß ein kleiner Staat für sich nichts durchzuführen vermag, daß aber der geeinigte Wille des außergroßmächtlichen Deutschlands auf der Grundlage des guten Rechtes für dieses einzutreten ebenso im Stande wäre, als es hiezu verpflichtet ist, hat die hohe Kammer schon früher wiederholt diese Einigung verlangt. Eine solche Einigung im Gegensatze gegen die Großmächte erklärt die Antwort auf die Interpellation „zur Zeit weder für nöthig noch für rathsam". Hierauf dürfen wir mit der Frage antworten, was denn die k. Regierung zur Erreichung des auch von ihr anerkannten Zweckes überhaupt noch für rathsam findet? Daß die bloße Passivität einem regsamen Staate gegenüber, der weiß, was er will, und vor den Mitteln nicht zurückscheut, zu nichts führt, als zur Einbuße des Rechtes, glauben wir schon gezeigt zu haben. Es ist möglich, daß die Umstände auch jetzt noch zu einem günstigen Ziele führen, das die Handlungsweise der Kleinstaaten sich wahrlich nicht zum Verdienste schreiben könnte, aber wenn man der Pflicht entsprechen will, für das erkannte Recht einzutreten, so bleibt gerade für jetzt nichts übrig, als die Einigung der Staaten, welche in der gleichen Rechtsanschauung übereinstimmen." Hieran schließt sich das Begehren der Berufung einer Vertretung des deutschen Volks, das Verlangen eines deutschen Parlaments.

Antrag der Commission: „Die Kammer wolle: 1) ihre Ansicht dahin aussprechen, daß sie nicht nur die Einverleibung der Herzogthümer in das Königreich Preußen, sondern jede Aneignung von Rechten über dieselben durch Preußen, deren Einräumung nicht durch die gesetzliche Regierung und Volksvertretung der Herzogthümer genehmigt und von der Bundesversammlung als mit dem Bundesrecht und Bundesinteresse vereinbar anerkannt ist, als einen Rechtsbruch betrachte; 2) die k. Regierung auffordern, daß sie in Verbindung mit den gleichgesinnten deutschen Staaten für die Rechte der Herzogthümer und Deutschlands auf dieselben mit der That einstehe".

Minister Varnbüler erklärt, daß er an dieser Discussion nicht theilnehmen könne; er sei sich aber „seiner vollen Verantwortlichkeit in dieser Frage vollkommen bewußt und nehme die ganze Verantwortlichkeit für dieselbe, wie sie auch immer gelöst werde, bez. Württembergs in ihrem vollen Umfange auf sich".

Die Kammer nimmt in namentlicher Abstimmung mit 77 gegen 5 Stimmen den Antrag der Commission, doch mit der Modification an, daß es heißen solle 2) „daß alle deutschen Bundesstaaten, welche das Bundesrecht anerkennen, verpflichtet sind, für die Rechte der Herzogthümer und für die Rechte Deutschlands auf letztere, mit der That einzustehen."

22. März (Anhalt). Der Landtag beschließt auf den Bericht seiner Commission mit 18 gegen 13 Stimmen

„für die Entscheidung der zwischen der herzoglichen Staatsregierung und dem Landtag entstandenen Differenz über den Umfang des nach den §§ 18, 19 und 31 der Landschaftsordnung den Ständen eingeräumten Rechts auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sowie insbesondere darüber, ob nach den Bestimmungen der Landschaftsordnung zum Erlaß der im Bericht unter I aufgeführten landesherrlichen Verordnungen der vorgängige Beirath des Landtags, beziehungsweise ob zum Erlaß der im Bericht unter II, 1 und 3 aufgeführten Gesetze eine Zustimmung des Landtags erforderlich war, ein Bundesschiedsgericht in Vorschlag zu bringen, und ersucht die landesherrlichen Commissarien, die Genehmigung Sr. Hoheit des Herzogs zur Berufung eines Bundesschiedsgerichts unterthänigst zu erbitten".

Der Geheimrath Dr. Sintenis verliest eine Erklärung der Saatsregierung, wonach diese, unter Betheurung ihrer loyalen Absichten, auf ihren früher ausgesprochenen Ansichten beharrt.

24. „ (Schleswig-Holstein). Der Jahrestag der Erhebung von 1848 wird von der Bevölkerung in allen Städten und den meisten größern Ortschaften des Landes durch allgemeines Flaggen, Versammlungen und Reden gefeiert. Die preußischen Autoritäten halten sich fern und die Spitzen der Behörden nehmen theilweise keinen Antheil.

„ „ (Preußen). Eine k. Cabinetsordre verfügt die Verlegung der preuß. Flottenstation von Danzig nach Kiel, ferner, daß die außer Dienst gestellten Schiffe des aufzulösenden Ostseegeschwaders im Hafen von Kiel Station zu nehmen hätten und endlich, daß eine Commission unter Vorsitz des Contreadmirals Jachmann in der Kieler Bucht Erhebungen für die Unterbringung des Flottenpersonals und Materials vornehmen werde.

„ „ (Preußen). Dep. an Oesterreich: Preußen bestreitet dem Bund die Competenz zu dem beabsichtigten Antrage bez. Schleswig-Holsteins:

Dem vereinten Einfluß der beiden Großmächte werde es ohne Zweifel gelingen, die Zurückziehung oder die Modification oder eventuell die Ablehnung des mittelstaatlichen Antrags zu Wege zu bringen. Würde aber Oesterreich in dieser Richtung seine Mitwirkung versagen, so würde Preußen nicht im Stande sein, ihm auf seinem Wege zu folgen, sondern sich genöthigt sehen, so sehr es auch seinerseits eine beschleunigte Lösung wünsche, nach „ausdrücklicher und entschiedener" Ablehnung jenes Antrags auf der strengen rechtlichen Prüfung aller vorhandenen Erbansprüche zu bestehen, denen es alsdann die seinigen beizufügen nicht ermangeln werde. Ein Bundesbeschluß im Sinne des mittelstaatlichen Antrags werde entweder folgenlos bleiben und alsdann der Würde des Bundes eine tiefe Wunde schlagen, oder den Keim bedauernswerther und unabsehbarer Conflicte in sich tragen. „Beseelt von dem Geist bundesfreundlicher Versöhnlichkeit wird Preußen solche Conflicte nach Kräften auszugleichen oder zu mildern suchen, aber das Bewußtsein, seinerseits nicht die Verantwortlichkeit dafür zu tragen, wird Sr. Maj. dem König auch die Entschlossenheit verleihen, an dem Rechte Preußens auch dann festzuhalten, wenn dasselbe wider Erwarten nicht blos von einzelnen Bundesregierungen, sondern von der Majorität seiner Bundesgenossen verkannt werden sollte".

26. März. (Schleswig-Holstein). Versuch einer Verständigung zwischen dem engern Ausschusse der schleswig-holstein. Vereine nebst einigen andern von ihm beigezogenen Vertrauensmännern und einer Anzahl Mitgliedern des preuß. Abg.-Hauses unter Vermittlung des in Berlin zusammengetretenen 36er Ausschusses. Nach längeren Verhandlungen kommt eine von sämmtlichen 12 Vertrauensmännern der Schleswig-Holsteiner unterzeichnete Erklärung zu Stande:

„Der engere Ausschuß der schleswig-holsteinischen Vereine erklärt, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, hierdurch nicht der Gesammtheit der Vereine, und noch weniger der Landesvertretung vorgreifen zu wollen, jedoch mit der Zusicherung, für den Inhalt dieser Erklärung seinerseits nach Kräften eintreten zu wollen, Folgendes: 1) Unantastbar ist das Recht der Herzogthümer Schleswig-Holstein, sich zu constituiren als selbständiger und untheilbarer Staat mit dem Erbrecht des Mannesstammes, also unter Herzog Friedrich VIII als Landesherrn, und mit dem Rechte, alle inneren Angelegenheiten unabhängig zu ordnen, gleich jedem andern deutschen Bundesstaat. 2) Eine rechtsbeständige Verfügung über das Schicksal der Herzogthümer ist nur möglich unter Zustimmung des schleswig-holsteinischen Volks oder seiner nach dem Staatsgrundgesetz von 1848 berufenen Vertretung. Das mit dem Interesse wie mit dem Rechte des Landes unverträgliche Provisorium muß schleunigst ein Ende nehmen. 3) Die Rechtssphäre der Herzogthümer ist begrenzt durch das Wohl und das Interesse Deutschlands; daher verwahren sich die Mitglieder des engeren Ausschusses auf das Entschiedenste gegen die Anschuldigung eines vermeintlichen Partikularismus: sie sind vielmehr überzeugt, daß Herzog und Landesvertretung bereit sein werden, an Deutschland, und weil dieses zur Zeit in seinem Norden einen anderweiten hinlänglich mächtigen Repräsentanten seiner Interessen nicht hat, an Preußen die zur Sicherheit Deutschlands und zur Förderung seines materiellen Gesammtwohls erforderlichen Zugeständnisse zu machen. Als solchergestalt im Interesse Deutschlands nützliche und mit Preußen zu vereinbarende Einrichtungen bezeichnen sie: 1a) Die gleichartige Formirung, Ausbildung und Bewaffnung des schleswig-holsteinischen Heeres mit der preußischen Armee, etwa auch unter Vorbehalt einer wirksamen Inspection Seitens Preußens; 1b) die Verfügung Preußens über die militärischen Kräfte Schleswig-Holsteins im Kriegsfalle; 1c) die Anlegung der zur Sicherung der deutschen Grenzen etwa nöthigen Festungen, befestigten Kriegshäfen ꝛc. in Schleswig-Holstein durch Preußen. 2) Verfügung Preußens über die seedienstpflichtige Mannschaft der Herzogthümer nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Leistung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrags Seitens der Herzogthümer zur Unterhaltung der preuß. Marine bis zur Gründung einer deutschen Flotte. 3) Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund und der Herzogthümer in den Zollverein, so wie Einräumung der in Bezug auf Anlage und Benutzung eines Nordostseecanals erforderlichen Rechte an Preußen. Dagegen erachtet der engere Ausschuß als durchaus unverträglich mit der Selbständigkeit der Herzogthümer: 1) Ableistung des Fahneneids an den König von Preußen; 2) Aushebung der Mannschaften für das Landheer Seitens Preußens und einseitige Uebertragung der preuß. Armeeorganisation, Militärgesetzgebung und Gerichtsbarkeit auf Schleswig-Holstein ohne Mitwirkung der schleswig-holsteinischen Staatsgewalten; 3) Verwaltung des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens durch andere als die eigenen Landesbehörden. Der engere Ausschuß erklärt schließlich, daß die Bevölkerung Schleswig-Holsteins jeder Vergewaltigung den zähesten Widerstand entgegensetzen wird und im Kampfe gegen solche von dem Rechts- und Ehrgefühl der gesammten deutschen Nation Schutz und Beihilfe erwartet“.

27. März. (Bundestag). Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellen den Antrag:

„Hohe Bundesversammlung wolle unter Vorbehalt weiterer Beschlußfassung die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, es werde den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gefallen, dem Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg das Herzogthum Holstein in eigene Verwaltung nunmehr zu übergeben, bezüglich der wegen des Herzogthums Lauenburg aber unter ihnen getroffenen Vereinbarungen der Bundesversammlung Eröffnung zugehen zu lassen".

Motivirung des Antrags: „.... Die deutschen Mächte, welche in den Besitz der Herzogthümer getreten sind, beabsichtigen, dieselben dem rechtmäßigen Regierungsnachfolger auszuantworten, und die Bundesversammlung hat durch ihr bisheriges Verfahren und alle ihre Beschlüsse kundgegeben, daß sie die baldmöglichste Lösung der schwebenden Fragen in gleichem Sinne erstrebe. Die Erfüllung dieser Absichten wird dadurch verzögert, daß verschiedene Ansprüche erhoben werden. So sehr nun der Gedanke, in solchem Falle einer rechtlichen Entscheidung nicht vorgreifen zu wollen, Anerkennung verdient, so treten doch auf der andern Seite Betrachtungen entgegen, welche ein derartiges Zuwarten nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Ganz abgesehen nämlich von der weitaussehenden Zeitdauer eines processualischen Verfahrens und den großen Nachtheilen, welche aus der damit verbundenen Unsicherheit der Verhältnisse für Deutschland erwachsen, kann nicht unberücksichtigt bleiben: 1) daß zur Zeit kein Gerichtshof besteht, welcher competent wäre, ein processualisches Verfahren einzuleiten, und einen Urtheilsspruch zu fällen, daß mithin die Bundesversammlung berufen ist, sich darüber schlüssig zu machen, welchen Prätendenten sie als den Bestberechtigten erachte, und demgemäß als Bundesglied anerkenne, wozu ihr das genügende Material bereits vorliegt; 2) daß der Bund und seine einzelnen Glieder einen begründeten Anspruch darauf zu machen haben, daß die nunmehr seit länger als Jahresfrist suspendirte Stimme des engern Rathes nicht länger ruhen bleibe; 3) daß die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen im Vereine mit dem deutschen Bunde den Erbprinzen von Augustenburg auf einer europäischen Conferenz als den Bestberechtigten proclamirt und für denselben die Herzogthümer Schleswig-Holstein verlangt haben; 4) daß durch seine Einsetzung in die Regierung des Herzogthums Holstein, dessen unzertrennliche Verbindung mit Schleswig auf deutscher Seite nie in Zweifel gezogen worden ist, und gegenwärtig also keiner Anfechtung mehr unterliegen kann, der rechtlichen Verfolgung anderer Ansprüche der Weg nicht abgeschnitten, ja vielmehr erst rechtlich möglich wird, da für den angemeldeten Mitprätendenten solchen Falles das Beschreiten des Austrägalverfahrens offen stehen würde...."

Oesterreich trägt darauf an, den Antrag am 6. April zur Abstimmung zu bringen. Preußen verlangt dagegen die Ueberweisung desselben an den Ausschuß:

„Der vorliegende Antrag involvirt eine Beschlußnahme der Bundesversammlung über diejenige Stellung, welche die hohe Versammlung zu der streitigen und am Bunde selbst noch gar nicht zur wirklichen Verhandlung gekommenen Erbfolgefrage annehmen soll. Der Antrag behandelt dabei das Erbrecht des Erbprinzen von Augustenburg als ein nachgewiesenes, während die k. Regierung im Einverständniß mit andern Bundesregierungen es entschieden bestreitet, daß ein solcher Nachweis bereits geführt sei. Hiernach scheint die Fassung eines derartigen Beschlusses ohne vorgängige gründliche Prüfung im Ausschuß als übereilt, enthält einen Mangel an Rücksicht für die Ansprüche deutscher Bundesfürsten und muß der Sache selbst insofern schaden, als sie einer im allseitigen Interesse wünschenswerthen Verständigung den Raum versagt."

Der Antrag Oesterreichs wird mit 9 Stimmen zum Beschluß erhoben, derjenige Preußens bleibt mit 6 Stimmen in der Minderheit (Preußen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg, 15. u. 17. Curie). Erklärung Preußens:

„Der Gesandte muß in dem so eben gefaßten Beschluß mit Bedauern eine Ueberstürzung erkennen, welcher der Sache nicht förderlich sein wird. Zugleich ist er schon jetzt zu erklären beauftragt, daß die k. Regierung, da sie die Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg als nachgewiesen nicht erachten kann, ihr Votum gegen den vorliegenden Antrag abgeben wird, und daß sie sich im Voraus gegen einen beschlußmäßigen Ausspruch der Bundesversammlung über bestrittene Fragen verwahrt. Die kgl. Regierung darf vielmehr von der Bundesversammlung und von jeder deutschen Regierung insbesondere erwarten und verlangen, daß bevor bei einem Bundesbeschluß eine Formulirung der Ansichten festgestellt wird, dieselben eine Prüfung nicht nur der Augustenburgischen, sondern aller concurrirenden Ansprüche vornehmen werden, namentlich der Seitens des Großherzogs von Oldenburg erhobenen und derjenigen Rechte, welche Preußen selbst sowohl aus der Cession des Königs Christian IX. als aus den alten Ansprüchen des brandenburgischen Hauses herzuleiten hat. Wenn die kgl. Regierung diese eigenen Rechte bisher nicht zur Sprache gebracht hat, so geschah es in der Hoffnung, die berechtigten Interessen Preußens auf dem Wege der Verständigung sicherstellen zu können. Wie nun aber diese Hoffnung mit Annahme des vorliegenden Antrages schwindet, so beabsichtigt die k. Regierung, die Geltendmachung der Preußen zustehenden Ansprüche nicht länger zu vertagen. Die rechtliche Begründung derselben behält sich der Gesandte vor, hat aber schon jetzt Namens seiner Allerhöchsten Regierung die Erwartung auszusprechen, daß hohe Bundesversammlung für alle erhobenen Ansprüche eine rechtliche Prüfung und gleichmäßige formale Behandlung eintreten lassen werde."

28. März. (Württemberg). Die II. Kammer genehmigt einstimmig die neuen Zollvereinsverträge, spricht jedoch mit 54 gegen 24 Stimmen ihr Bedauern aus, daß die Erneuerung des Zollvereins von der unveränderten Annahme des preußisch-französischen Handelsvertrags abhänge.

Hölder und 41 Gen. bringen einen detaillirten Antrag auf Revision der Verfassung ein, welcher vorbehaltlich der Entscheidung der Frage, ob nicht das Einkammersystem an die Stelle des bisherigen zu treten habe, folgende Reformen verlangt:

1. Eine, gegenüber den bisherigen Verfassungsbestimmungen umfassendere und sicherndere Feststellung der staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen, insbesondere des Rechts auf freien Aufenthalt und Wohnsitz, auf Sicherheit gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung, des Rechts der Preßfreiheit, des Versammlungs- und Vereinsrechts, die Anerkennung der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht. 2. Aufhebung des Geheimenrathes. 3. Aufhebung der Verwaltungsrechtspflege; Verweisung der Streitigkeiten des öffentlichen Rechts an die ordentlichen Gerichte. 4. Beseitigung aller Vorrechte der Geburt und des Standes bei Zusammensetzung der Abgeordnetenkammer. 5. Ausdehnung des Wahlrechts zu den Abgeordnetenwahlen auf diejenigen Staatsbürger, welche von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen Steuer bezahlen; Aufhebung der Vorschrift, wornach die Ausübung dieses Wahlrechts am Wohnsitz durch das Gemeindebürgerrecht am Orte des letzteren bedingt ist. 6. Abänderung derjenigen Bestimmungen, wonach den Höchstbesteuerten bei

den Abgeordnetenwahlen eine überwiegende Stellung eingeräumt ist, im Sinne des gleichen Wahlrechts sämmtlicher Wahlberechtigter, und Einführung der geheimen Abstimmung bei den Abgeordnetenwahlen. 7. Gewährung nachstehender Rechte an jede Kammer, beziehungsweise deren Mitglieder: a) Das Recht des Gesetzesvorschlags; b) das Recht der Erhebung von Thatsachen (enquête); c) genauere Bestimmungen über das Recht der Ausgabenverwilligung und über die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen nicht verwilligter Ausgaben; d) Aufhebung der Vorschrift, wonach die Wahl des ständigen Ausschusses im Zusammentritt beider Kammern vorzunehmen ist, und Wahl der jeder Kammer zu entnehmenden Mitglieder derselben durch diese Kammer für sich; e) Erweiterung der Unverantwortlichkeit der Ständemitglieder durch die Bestimmung, daß keines derselben wegen der in Ausübung seines Berufs entwickelten Thätigkeit, insbesondere wegen seiner Anträge, Aeußerungen oder Abstimmungen, außerhalb der Ständeversammlung irgendwie verfolgt oder zur Strafe gezogen werden dürfe.

Der Antrag wird (am 3. Apr.) von der Kammer einem besonderen Ausschuß von 15 Mitgliedern überwiesen.

28. März — 5. Juni. (Sachsen). Großer Arbeiterstrike der Buchdruckergehilfen in Leipzig.

29. „ (Nassau). Der Herzog eröffnet den Landtag mit einer politisch farblosen Thronrede.

30. „ (Sachsen). Eine kgl. Verordnung setzt die Bundesbeschlüsse von 1834 und 1854 bez. der Presse und des Vereinswesens wiederum außer Wirksamkeit.

30. „ (Bayern). Der zeither vertagte Landtag tritt wieder zusammen, ohne, trotz des inzwischen erfolgten Thronwechsels, durch eine Thronrede eröffnet zu werden. Die Regierung legt der zweiten Kammer einen Gesetzesentwurf für zweijährige (statt der bisherigen sechsjährigen) Finanzperioden vor, was sie zeither, unterstützt von der I. Kammer, beharrlich verweigert hatte.

„ „ (Nassau). Die II. Kammer wählt wieder ihren früheren Präsidenten, aber nur mit 1, bez. 2 Stimmen Mehrheit. Der Präsident Raht tritt sein Amt mit einer Rede an, in der er sagt:

die Hoffnung, es werde sich die Regierung von der Unhaltbarkeit ihres Systems überzeugen, sei nicht in Erfüllung gegangen; bei den vorletzten Wahlen sei die Wahlfreiheit auf unverantwortliche Weise geschmälert worden, aber bei der letzten Wahl sei es noch schlimmer hergegangen; von der Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts der Wahlfreiheit sei an vielen Orten nicht mehr die Rede gewesen, das freie Wahlrecht, ja sogar das freie Hausrecht, sei von den Behörden verkümmert und nicht mehr geachtet worden; man müsse aus diesem unheilbringenden Zustand, einem Zustand der polizeilichen Bedrückung, jetzt heraustreten.

31. „ (Schleswig-Holstein). Antwort des Herzogs Friedrich auf die seinem Bevollmächtigten in Berlin, Hrn. v. Ahlefeldt, unter dem 20. März mitgetheilte Depesche des Hrn. v. Bismark an Oesterreich vom 22. Februar bez. der Forderungen Preußens an Schleswig-Holstein:

„Der Ihnen durch die Geneigtheit des preußischen Hrn. Ministerpräsidenten am 20. d. M. gewährten Kenntnißnahme der von der preuß. Regierung

an Oesterreich gestellten Forderung ist der Antrag Bayerns, Sachsens und Hessen-Darmstadts unmittelbar gefolgt.

„Der Hr. Ministerpräsident hat freilich, als er Ihnen die Mittheilung der preußischen Forderungen in Aussicht stellte, nicht zugleich den Wunsch ausgesprochen, mit Ihnen nunmehr in definitive Verhandlungen über das Verhältniß, welches zwischen den Herzogthümern und Preußen begründet werden soll, zu treten, indessen liegt mir daran gerade unter den jetzigen Umständen aufs neue festzustellen, daß meinerseits keine Schwierigkeiten obwalten, um über die obschwebenden Fragen eine endliche Verständigung im Interesse Deutschlands und der Herzogthümer herbeizuführen. Der jetzt schwebende Antrag am Bunde legt mir diesen Wunsch nahe. Denn obwohl ich denselben in keiner Weise beeinflußt habe, so wäre es doch möglich, daß sich in Berlin die Ansicht bilde, als ob ich auf diesen Antrag rechnete, um, wenn derselbe zum Beschluß erhoben werden sollte, den Wünschen Preußens entgegenzutreten. Sie wissen zu gut, daß ich von jeher, und schon zu einer Zeit, als Preußen noch an dem Londoner Vertrag festhielt, der Ueberzeugung gewesen bin, daß eine glückliche Beilegung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit nur mit dem guten Willen der königlich preußischen Regierung erfolgen kann, und daß ich dieser Ueberzeugung Ausdruck gegeben habe. Sowohl Se. Maj. der König als der Hr. Ministerpräsident haben es im früheren Verlauf dieser Angelegenheit wiederholt anerkannt, daß ich es weder an Entgegenkommen, noch an Bereitwilligkeit habe fehlen lassen, um zu der glücklichen Lösung beizutragen, von welcher die Zukunft der schwer geprüften Herzogthümer und vielleicht der Friede Deutschlands abhängt. Und so wünsche ich auch jetzt, und noch bevor eine Entscheidung über den am Bunde gestellten Antrag erfolgt ist, dem Hrn. Ministerpräsidenten dieselbe Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, und ersuche ich Sie daher, dies in förmlicher und unzweideutiger Weise zu thun.

„Sie werden sich dabei vor Allem klar zu machen haben, wie die Lage war, als die Verhandlungen von dem Hrn. Ministerpräsidenten vor jetzt länger als einem Vierteljahr ausgesetzt wurden. Als Sie sich, nachdem der Hr. Ministerpräsident nach einer mehrmonatlichen Abwesenheit nach Berlin zurückgekehrt war, in Anlaß der damals schwebenden Friedensverhandlungen dorthin begeben hatten, äußerte sich derselbe in den Unterredungen vom 28. September und 1. October über das künftige Verhältniß der Herzogthümer zu Preußen in einer Weise, daß Sie es sofort aussprachen: es werde sich alles dies ohne Schwierigkeiten ordnen lassen. Derselbe erklärte sich, und zwar nach genommener Rücksprache mit seinen Herren Collegen, auf Grund Ihrer Aeußerungen bereit, mit Ihnen über die Formulirung der preußischen Forderungen in Verhandlung zu treten, sobald er von seiner damals bevorstehenden Badereise zurückgekehrt sein werde. Gegen die Gewährung der gewünschten Vortheile würde nach der Ihnen gewordenen Erklärung des Hrn. Ministerpräsidenten Preußen mit seiner Politik meine Interessen oder Rechte zur Geltung zu bringen suchen.

„Als Sie sich dann nach der Rückkehr des Hrn. Ministerpräsidenten von Biarritz wieder nach Berlin begaben, und sich in der ersten Unterredung, welche Sie mit demselben am 10. Nov. hatten, zu der in Aussicht genommenen Verhandlung bereit erklärten, schien die Lage eine andere geworden zu sein. Obwohl Sie auf Grund des Voraufgegangenen mein volles Einverständniß mit den von dem Hrn. Ministerpräsidenten aufgestellten Gesichtspunkten aussprechen konnten, schien derselbe damals den Abschluß der Angelegenheit nicht in nahe Aussicht zu nehmen, war indessen doch an seinem früheren Versprechen festhaltend, bereit, die nähere Formulirung der preußischen Forderungen durch die Fachminister bewirken zu lassen und sie Ihnen in einiger Zeit mitzutheilen. Am 14. Dec. v. J. indessen eröffnete Ihnen der Hr. Ministerpräsident, daß er gegenwärtig mit Oesterreich über Concessionen unterhandle,

und sich vorher mit demselben zu einigen wünsche, was auch mir angenehmer sein werde. Er sagte Ihnen, sobald diese Einigung erreicht sei, Mittheilung darüber zu. Diese Einigung ist leider bis jetzt noch nicht erreicht. Wenn ich dies auch lebhaft beklage, weil die Herzogthümer unter dem Provisorium sehr leiden, so gibt mir doch ein Umstand die Hoffnung, daß es möglich sein wird, zu dieser Einigung zu gelangen. Ich ersehe nämlich aus den Vorschlägen, welche die kgl. preußische am 22. Febr. d. J. an die kaiserl. österr. Regierung gerichtet, und die letztere nach der Ihnen gewordenen Mittheilung abgelehnt hat, daß dieselben in wesentlichen Punkten von den früher an mich gestellten Forderungen abweichen; ich zweifle aber nicht, daß diese letztern von der kaiserl. österr. Regierung annehmbar befunden worden wären. Ich weiß nicht, ob die kgl. preußische Regierung in den letzten Monaten des verflossenen Jahres ihre Ansichten über das Verhältniß, in welches die Herzogthümer Schleswig-Holstein künftig zu Preußen treten werden, geändert hat, oder ob die nach Wien mitgetheilten Forderungen nur als ein Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen anzusehen sind. Ich darf mich aber gewiß der Hoffnung hingeben, daß es möglich ist, zu einer Einigung zu gelangen, wenn nicht auf Basis der früheren Auffassung der kgl. preußischen Regierung, so doch auf einer solchen Basis, welche zwischen dieser und der am 22. Februar ausgesprochenen liegt. Ich würde mich um so glücklicher schätzen, zu einer solchen Einigung beitragen zu können, als in der That auf der Mitte zwischen diesen beiden Auffassungen die äußerste Grenze desjenigen Verhältnisses liegt, welches nach meiner festen Ueberzeugung von den Herzogthümern angenommen und ertragen werden kann. Ich halte eine solche Einigung für um so wünschenswerther, als die Verbindlichkeiten, welche zwischen Preußen und Oesterreich bestehen, dieselbe gebieten, und als, nachdem einmal die Verhandlungen zwischen den beiden Mächten, welche die Herzogthümer besetzt halten, eröffnet worden sind, die Lage der Verhältnisse von der Art ist, daß ohne eine tiefgehende Erschütterung Deutschlands die Zukunft der Herzogthümer nicht einseitig entschieden werden kann. Von Anfang an ist es aber mein Bestreben gewesen, zu verhüten, daß die schleswig-holsteinische Angelegenheit, in welcher sich die Wünsche aller Deutschen einigten und von der die Weltstellung Deutschlands abzuhängen schien, nicht zu einer Veruneinigung und zur Schwächung Deutschlands führe. Von diesen Gefühlen auch in dem gegenwärtigen Augenblick geleitet, ersuche ich Sie, sich zu dem Hrn. Ministerpräsidenten zu begeben und demselben mitzutheilen, daß Sie jetzt, wie schon früher, von mir bevollmächtigt worden seien, über formelle Vereinbarung in Betreff der künftigen Beziehungen der Herzogthümer mit Preußen zu unterhandeln.

„Sollte der Hr. Ministerpräsident überhaupt zu einer solchen Unterhandlung geneigt sein, so wird es sich um die Grundlage derselben handeln. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich zu meinem Theil an der schon früher gewonnenen Basis festhalte. Sollte indessen der Hr. Ministerpräsident darauf Werth legen, die Vorschläge, welche von Preußen jetzt an der kaiserl. österr. Regierung gerichtet worden sind, zum Ausgangspunkt der Erörterung zu nehmen, so würden Sie ihrerseits auch hierauf einzugehen haben.

„Für diesen Fall will ich nicht unterlassen, Ihnen schon jetzt im Allgemeinen mitzutheilen, wie ich die Vorschläge auffasse.

„Ich muß mich hiebei in erster Linie von dem Wunsch leiten lassen, daß ein Verhältniß zwischen Preußen und den Herzogthümern geschaffen werde, welches im beiderseitigen Interesse liegt, und bei welchem beide Theile sich wohl befinden. Denn nur ein solches Verhältniß würde Aussicht auf dauerhaften Bestand und auf günstige Entwicklung haben. Ich muß mir also die Frage vorlegen: inwieweit das Land, wenn später die Frage an uns herantritt, die zugestandenen Leistungen an Preußen bereitwillig übernehmen wird, oder wie weit es dieselben wenigstens ohne Gefährdung seiner staatlichen

Existenz würde acceptiren können. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, bin ich der Ansicht, daß die unter C Bundesfestung, D Territorialabtretungen, E Nordostseecanal und F Zutritt zum Zollverein, aufgestellten Forderungen keinen Bedenken unterliegen. Ueber einzelne Nebenpunkte würde, bevor ein erschöpfendes Urtheil darüber möglich ist, noch eine nähere Aufklärung wünschenswerth sein. Ich bemerke in dieser Hinsicht vorläufig nur, daß z. B. unter C in Betreff der Territorialverhältnisse Rendsburgs eine mit den geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen der Stadt, sowie mit der früher von Preußen selbst vertretenen Auffassung im Widerspruch stehende Ansicht acceptirt zu sein scheint.

„Wenn ferner unter F verlangt wird, daß der Staat Schleswig-Holstein zunächst dem Zollverein, zugleich aber für immer dem preußischen „Zollsystem" beitrete, so ist mir dabei die Bedeutung des Wortes „Zollsystem" nicht ganz klar.

„Die unter G, Verkehrswesen, aufgestellten Forderungen verfolgen offenbar den Zweck, die möglichste Erleichterung des Verkehrs herbeizuführen, so daß die staatlichen Grenzen demselben in keiner Weise ein Hemmniß werden, ferner die möglichste Conformität der Betriebsverhältnisse zu bewirken. Ich sollte meinen, daß dies ohne die völlige Verschmelzung zu erreichen ist, und daß sich in diesem relativ weniger wichtigen Punkt ohne große Schwierigkeiten ein für beide Theile zufriedenstellendes Arrangement wird treffen lassen.

„Der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit liegt offenbar in den unter A und B in Bezug auf Bündniß, Heer und Flotte gemachten Vorschlägen. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß ein unauflösliches Schutz- und Trutzbündniß zwischen Preußen und Schleswig-Holstein die Basis der künftigen militärischen Beziehungen beider Länder zu einander wird bilden müssen. Hierbei werden die Verhältnisse im Einzelnen nach dem Gesichtspunkt geregelt werden müssen, daß es darauf ankommt, die preußische Wehrkraft durch die schleswig-holsteinische zu verstärken, und alle Hemmnisse zu beseitigen, welche einer einheitlichen militärischen Action in den Weg treten könnten. Was für diesen Zweck nothwendig ist, wird bereitwillig vom Lande zugestanden werden. Was aber darüber hinausgehend gefordert wird, würde dem Land als ein drückendes Verhältniß erscheinen.

„Was nun zunächst die Gestaltung des Heerwesens betrifft, so würde ich der Meinung sein, daß ein nach Analogie der coburgischen Convention zu begründendes Verhältniß dem angegebenen Zweck vollkommen genügen würde. Auch würde, wenn die Forderungen sich auf dieses Maß beschränken, eine Einigung aller Betheiligten gewiß viel leichter zu erreichen sein. Nicht allein, daß bei Oesterreich ohne Zweifel der Hauptgrund des Widerspruchs in den das Heerwesen betreffenden Forderungen liegt, auch die Bevölkerung der Herzogthümer würde für eine bis auf das Maß der aufgestellten Forderungen ausgedehnte Verschmelzung nicht zu gewinnen sein. Vor Allem sind es drei Punkte, mit welchen das Land sich nicht zu versöhnen vermag, nämlich der Sr. Maj. dem König von Preußen zu leistende Fahneneid der Soldaten, die Verlegung der Truppen außerhalb des Landes in Friedenszeiten und die Nichtexistenz des Begriffs einer schleswig-holsteinischen Armee, an welche sich noch aus dem letzten Krieg die theuersten Erinnerungen knüpfen. Dadurch, daß man das Princip der coburgischen Convention zu Grunde legt, wären selbstverständlich etwaige durch die besonderen Verhältnisse motivirte Abweichungen nicht ausgeschlossen.

„Gegen den die Marine betreffenden Theil der preußischen Vorschläge finde ich durchaus nichts einzuwenden. Jeder Einsichtige begreift, daß die wirkliche Verschmelzung der maritimen Kräfte Preußens und Schleswig-Holsteins nothwendig ist. Die etwa gegen ein preußisches Aushebungsrecht sich erhebenden Einwendungen würden, wie ich glaube, leicht zu vermeiden sein. Das Aushebungswesen steht hier unter besonderen Beamten. In jedem Aushebungsdistrikt fungirt ein Aushebungschef, der die Lageregister führt, die

jährliche Aushebung leitet und dem bei der Aushebung Officiere der einzelnen Waffen beigeordnet werden. Wenn diesen Aushebungschefs auch ferner unter Beiordnung preußischer Marineofficiere die Aushebung des für die preußische Marine bestimmten Contingents überlassen bliebe, so würde ohne Verletzung der Form Preußen alle erforderliche materielle Gewähr erhalten. Ferner lassen es die hiesigen seemännischen Gewohnheiten und Verhältnisse für beide Theile wünschenswerth erscheinen, daß die preußische Marine-Recrutirungsgesetzgebung erst nach und nach eingeführt wird.

„Schließlich darf ich nicht unterlassen, auch auf die finanzielle Seite der Frage wenigstens kurz hinzubeuten, und ich ersuche Sie auch auf die hiebei in Betracht kommenden Gesichtspunkte, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, die Aufmerksamkeit des Herrn Ministerpräsidenten hinzulenken. Ich darf dabei von der Voraussetzung ausgehen, daß es nicht die Absicht sein kann, den künftigen schleswig-holsteinischen Staat auf eine finanziell unhaltbare Basis zu stellen, oder die ohnehin schwierigen finanziellen Verhältnisse der Herzogthümer durch die an Preußen zu gewährenden Einräumungen noch mehr zu erschweren. Ich glaube daher auf die Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten rechnen zu dürfen, wenn ich, sowohl in Betreff des Zollvereins als des Verkehrswesens, den Grundsatz als geltend annehme, daß die Herzogthümer dadurch nicht geradezu finanzielle Einbußen erleiden dürfen, daß daher ihr Eintritt in den Zollverein nicht ohne ein Präcipuum stattfinden kann. Und ebenso wird es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Preußen aus dem Krieg eine Verstärkung seiner militärischen Macht und selbst eine Ausdehnung seines Gebietes gewinnt, die den Herzogthümern zur Last fallenden Kriegskosten sich in dem Maße vermindern werden, als jener Gewinn anzuschlagen ist.

„Wenn ich die Ueberzeugung ausgesprochen habe, daß die Bevölkerung der Herzogthümer einem auf Grundlage der obigen Bemerkungen getroffenen Arrangement zustimmen werde, so betrachte ich es dabei als eine selbstverständliche Voraussetzung, daß zugleich die ganze Angelegenheit definitiv geregelt und also namentlich auch die Erbfolgefrage durch meine Regierungsübernahme erledigt werde. Denn keiner Landesvertretung wird eine Zustimmung zu solchen Bedingungen zugemuthet werden können, wenn damit doch nur eine neue Phase des Provisoriums eingeleitet werden solle. Wenn endlich die preußische Regierung für die Sicherstellung ihrer Interessen in den Herzogthümern besondere Garantien in Anspruch nehmen will, so zweifle ich nicht, daß sich dieselben werden finden lassen, da ich mit voller Aufrichtigkeit die zur Erledigung der Angelegenheit führende Einigung mit Preußen durchzuführen bereit bin".

31. März. (Bayern). II. Kammer: Wahl der Adreßcommission. Das bisherige Haupt der Majorität, Frhr. v. Lerchenfeld, bleibt bei der Wahl in der Minderheit. Diese bisherige Majorität fällt gänzlich auseinander.

„ „ (Nassau). II. Kammer: Abg. Lang bringt sofort wieder den Antrag ein,

„die Kammer wolle die Regierung ersuchen, die Verfassungsverordnung vom 25. Nov. 1851 nebst der dazu gehörigen Wahlordnung von demselben Tage zurückzuziehen und die rechtmäßige Verfassung vom 28. Dec. 1849 mit dem Wahlgesetz vom 5. April 1848 wieder in Wirksamkeit zu setzen; mit der Modification jedoch, daß inmittelst dem Staate auf Grund der Verordnungen vom 25. Novbr. 1851 erwachsenen Verbindlichkeiten durch die Aufhebung nicht berührt und die auf Grund der octroyirten Verfassung erlassenen Gesetze einer Revision durch den Landtag unterworfen werden".

— April. (Preußen) läßt einen neuen Vorschlag zur Verständigung über Schleswig-Holstein an Oesterreich gelangen:

es (Preußen) wolle den Versuch machen, sich mit einem der Prätendenten direct zu verständigen und weist auf den Großherzog von Oldenburg als denjenigen hin, mit dem eine Verständigung sicherer zu erzielen sei, als mit dem Erbprinzen von Augustenburg, da er als souveräner Fürst und Bundesmitglied unanfechtbare Verträge abschließen könne und seine Zusagen bessere Bürgschaften für ihre Erfüllung darbieten würden. Vorausgesetzt werde, daß Oesterreich diesen Vereinbarungen, als zwischen souveränen Fürsten abgeschlossen, ohne Weiteres zustimmen werde.

Oesterreich geht darauf nicht ein, sondern macht auch für diesen Fall die vorherige Prüfung der Vereinbarung zur Bedingung seiner Entschließung.

3.—17. April. (Schleswig-Holstein). Differenz zwischen dem preuß. und dem österr. Civilcommissär über die Verlegung der preuß. Marinestation nach Kiel.

Herr v. Zedlitz richtet unter dem 3. April einseitig ein Rescript an die schlesw.-holst. Landesregierung: „Mittelst allerhöchster Ordre vom 24. v. M. hat des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß das Ostseegeschwader aufzulösen und die Marinestation der Ostsee, unter Ernennung des Contreadmirals Jachmann zum Chef derselben, von Danzig nach Kiel zu verlegen, sowie daß die außer Dienst zu stellenden Corvetten und Segelfregatten in der Kieler Bucht, soweit es die Räumlichkeiten daselbst gestatten, zu stationiren seien. Der Landesregierung unterlasse ich nicht hievon ergebenst Mittheilung zu machen mit dem Bemerken, daß unter dem Vorsitze des Contreadmirals Jachmann an Ort und Stelle commissarische Ermittelungen von Räumlichkeiten zur Unterbringung des Personals, des Inventars, der Munition, der Bekleidungsvorräthe u. s. w. in Friedrichsort oder bei Holtenau stattfinden werden, und mit dem ergebensten Ersuchen, Ihrerseits die Ausführung dieser Angelegenheit nach Möglichkeit fördernd zu unterstützen". Die Landesregierung theilt dieses Rescript dem Magistrat von Kiel mit, mit dem Ersuchen, „den Wünschen der k. Marinebehörden möglichst entgegen zu kommen". Hr. v. Halbhuber richtet dagegen unter dem 13. April an die Landesregierung den Erlaß: „... Nachdem ich meine Zustimmung zu irgend welchen auf die Verlegung der gedachten k. preuß. Marinestation bezüglichen amtlichen Einleitungen verweigert habe und kraft des Mitbesitzrechtes Oesterreichs von dem k. preuß. Civilcommissär ohne meine Zustimmung keine die öffentlichen Angelegenheiten der Herzogthümer betreffende Verfügung giltig erlassen werden kann, so muß ich die Landesregierung ersuchen, die Circularverfügung sofort zurückzunehmen und mich von dem Verfügten gefällig zu verständigen". Unter dem 17. April zieht hierauf die Landesregierung ihren Auftrag an den Kieler Magistrat wieder förmlich zurück.

3. „ (Bayern). II. Kammer: ein Theil der früheren Majorität constituirt sich mit Ausschluß ihrer bisherigen Führer als Centrumspartei und stellt ein Programm fest.

4. „ (Württemberg). II. Kammer: Debatte über den Fetzerschen Antrag auf Herstellung eines auf allgemeiner Wehrpflicht und Wehrhaftmachung des ganzen Volkes beruhenden Wehrsystems.

Die Mehrheit der Commission trägt auf Tagesordnung an, da sie „1) den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht auch unter dem bestehenden System und bei der Auswahl durch das Loos gewahrt findet und in diesem System kein Unrecht erblicken kann, 2) es als einen sehr großen Nachtheil

Loos oder durch Stellung eines Ersatzmannes Befreiung erlangen kann, 3) die Einführung eines Milizsystems nach Art des schweizerischen weder mit dem Verhältniß zum deutschen Bunde noch mit der Sicherheit Deutschlands verträglich finden würde, 4) eine große Vermehrung der Ausgaben auf das Militär von Einführung des allgemeinen Wehrsystems befürchten müßte, da eine so kurze Präsenzzeit wie in der Schweiz unter den Verhältnissen Deutschlands, welche ein viel geübteres Militär erfordern, nicht ausführbar wäre, 5) und indem sie eine so große Ausdehnung des Militärwesens weder als geboten noch als erfolgreich für die politischen Machtverhältnisse des Landes ansehen kann". Die Minderheit der Commission trägt darauf an, „die Kammer möge an die k. Regierung die Bitte richten: 1) auf die Umgestaltung des bestehenden Systems der Kriegsdienstpflicht im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht mit Beseitigung des Looses und des Rechtes, durch Einsteher vom persönlichen Dienste sich zu befreien, Bedacht zu nehmen und zu gleichmäßiger Behandlung dieses Gegenstandes mit den benachbarten Staaten in Verhandlungen zu treten; 2) schon jetzt die militärisch organisirten Jugendwehren durch allgemeine Bestimmungen über eine bei der Berufung zum Dienst im activen Heer in Friedenszeit eintretende Berücksichtigung der Mitglieder derselben, welche über die erlangte entsprechende Ausbildung sich auszuweisen vermögen, zu fördern".

Die Kammer geht nach lebhafter Debatte nur mit 45 Stimmen (der kleinen Mittelpartei und sämmtlichen privilegirten Mitgliedern, mit Ausnahme eines einzigen) gegen 41 Stimmen zur Tagesordnung über, nimmt dagegen den zweiten Theil des Minderheitsantrags bez. Jugendwehren mit 74 gegen 11 Stimmen an.

4. April. (Bayern) Die II. Kammer beschließt einstimmig eine (bloße) Loyalitätsadresse an den König. — Die Fortschrittspartei und die Pfälzer constituiren sich als „Vereinigte Linke", innerhalb der „die Frage der deutschen Centralgewalt als eine offene, ohnehin nur durch die Macht geschichtlicher Thatsachen zu lösende anerkannt und also in dieser Beziehung vollkommene Freiheit der Anschauung und Wirksamkeit stattgegeben wird."

" " (Kurhessen). Ständeversammlung: Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage bez. Abänderung des Wahlgesetzes und Antrag auf Verwerfung. Der Antrag wird mit allen gegen 8 (ritterschaftliche) Mitglieder angenommen. Erklärung des ritterschaftl. Abg. v. Trott.

" " (Weimar). Der Landtag beschließt mit 22 gegen 4 Stimmen, die Regierung um Vorlage eines neuen Gesetzes zu bitten, wonach die Militärgerichtsbarkeit auf rein militärische Vergehen und Disciplinarmaßregeln beschränkt werden soll.

5. " (Bayern). II. Kammer: Der erste Ausschuß beschließt auf den Antrag Edels einstimmig, in der II. Kammer zu beantragen:

„Es sei an Seine Majestät den König die Bitte zu richten, es möge dem gegenwärtigen Landtag der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, durch welches den von den Wohlthaten des Gesetzes vom 22. Dec. 1849, die Untersuchung wegen politischer Verbrechen und Vergehen betr., ausgeschlossenen Personen, mit Einschluß jener Militärpersonen, welche von dem Generalpardon vom 16. Juni 1849 wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung ausgeschlossen worden sind, soweit noch erforderlich, voller Erlaß der Strafe und Straffolgen ge-

währt wird". Der Justizminister v. Bomhard erklärt darauf, „er habe mit hohem Interesse die Ansicht des Ausschusses vernommen und werde nun dem Ministerrath darüber Vortrag halten, um denselben in die Lage zu versetzen, Sr. Maj. dem König die geeigneten Anträge zu unterbreiten".

5. April. (Preußen). Die Regierung verlangt in ihrer Marinevorlage an den Landtag für die Befestigung des Kieler Hafens und die Anlegung von Marine-Etablissements im Ganzen die Summe von 6,150,000 Thlrn. Der Kriegsminister erklärte unumwunden, daß Preußen nicht nur gegenwärtig im Besitz dieses für die Zwecke der Kriegsmarine wohlgeeigneten Hafens, sondern auch „entschlossen sei, im Besitz dieses Hafens zu bleiben."

" " (Nassau). Die II. Kammer lehnt den von der clericalen Partei gestellten Antrag auf Erlaß einer Antwortsadresse an den Herzog mit 13 gegen 10 Stimmen ab.

" " (Coburg-Gotha). Der gemeinschaftliche Landtag lehnt die Erhöhung des Gehalts des Bundestagsgesandten mit 11 gegen 8 Stimmen ab.

6. " (Bund). Der mittelstaatliche Antrag (v. 27. März) wird mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschluß erhoben:

Oldenburg protestirt, Oesterreich gibt die Erklärung ab, daß es nach dem Friedensschlusse die Abtretung der erworbenen Rechte an den Herzog von Augustenburg beantragt habe, worauf Preußen nicht eingegangen sei, und daß es noch immer unter Verzicht auf eigene Vortheile hiezu bereit sei, falls Preußen zustimme. Es werde fortan auf beschleunigte Entscheidung dringen, jedoch den Besitztitel nicht aufgeben, bis eine „den Interessen Deutschlands entsprechende" Lösung erzielt sei. Preußen bestätigt das Thatsächliche dieser Erklärung und erklärt sich zur Verständigung geneigt, welche aber bedingt sei durch Prüfung aller, also auch der preußischen Ansprüche. Preußen werde die Rechte an dem gemeinsamen Besitz wahren, bis eine der eigenen Ueberzeugung und den Interessen Aller entsprechende Lösung erfolgt. Es könne indessen schon jetzt erklären, daß die Erfüllung der im Bundesbeschluß ausgesprochenen Erwartung nicht in Aussicht stehe.

" " (Württemberg). Die II. Kammer beschließt mit 65 gegen 17 Stimmen den Antrag an die Regierung, den Sold der Soldaten um 3 Kreuzer täglich zu erhöhen und mit 69 gegen 11 Stimmen die Bitte, daß die Militärmannschaft außer dem Dienste das Seitengewehr nicht trage.

" " (Nassau). II. Kammer: Die Mitglieder der Rechten erscheinen nicht in der Sitzung und machen die Versammlung dadurch beschlußunfähig, weil trotz ihres Protestes die Prüfung der von der Opposition angefochtenen Wahlen auf die Tagesordnung gesetzt ist.

7. " (Nassau). II. Kammer: Die gesammte Rechte, 11 Mitglieder, erscheint wiederum nicht in der Kammer, indem sie durch eine Eingabe das Präsidium benachricht, daß sie „in den Sitzungen mit der Tagesordnung: Wahlprüfung, so lange nicht erscheinen werde, bis die Majorität ihre Anträge auf Beanstandung von 7 conservativen Mit-

gliedern zurückgenommen habe". Die Versammlung ist dadurch wiederum beschlußunfähig und die Regierung vertagt sie daher bis zum 19. April.

7. Apr. (Anhalt). Die Regierung sagt dem Landtage endlich die Vorlage der mit Preußen abgeschlossenen Militärconvention zu. Der Landtag lehnt den Neubau eines Regierungsgebäudes ab.

10. „ (Oesterreich) remonstrirt in Berlin gegen die einseitige Verlegung der preuß. Marinestation nach Kiel und die einseitige Disposition über den Hafen von Kiel überhaupt.

„ „ (Bayern). Die II. Kammer genehmigt einstimmig den Antrag der Regierung auf zweijährige statt der bisherigen sechsjährigen Finanzperioden. — Die Berathung des Amnestieantrags unterbleibt, weil der Justizminister die Erklärung abgibt, daß der König den Befehl ertheilt habe, ein Amnestiegesetz auszuarbeiten.

11. „ (Zollverein). Der neue Handelsvertrag mit Oesterreich wird endlich von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Bayerns und Sachsens in Berlin unterzeichnet.

„ „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung genehmigt das Jagdgesetz nach den Anträgen des Ausschusses, obgleich der Landtagscommissär erklärt, daß das Gesetz in dieser Fassung nicht werde publicirt werden.

17. „ (Preußen) regt endlich bei Oesterreich die Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände an, um sich direct mit ihnen über seine Forderungen zu verständigen.

„... Wir erkennen sattsam, daß in der Regelung von Verhältnissen welche die Lebensbedingungen des neuen Staats so wesentlich berühren, die Stimme der Bevölkerung selbst in ihren gesetzlichen Organen einen Anspruch darauf hat, gehört zu werden, und wir glauben, daß, wenn wir einerseits gewisse Punkte als für uns unerläßlich hinstellen müssen, die Ausführung derselben im einzelnen und die dem Lande selbst bequemste und vortheilhafteste Modulirung am leichtesten und sichersten durch die Mitwirkung der Vertreter des Landes wird vorbereitet werden. Es wird dabei, anstatt der politischen, wesentlich die praktische Seite und das wahre Bedürfniß in den Vordergrund der Erörterung treten, und wir sind überzeugt, daß gerade dadurch manches Vorurtheil gegen unsere Auffassung und unsere Absichten in den Herzogthümern, in Deutschland und vielleicht bei Oesterreich selbst schwinden werde. In einer vorhergehenden Verständigung mit den Vertretern der schleswig-holsteinischen Bevölkerung, wenn sie auch lediglich einen berathenden Character trägt, würden wir zugleich die Bürgschaft für die wirkliche Ausführung von Verabredungen sehen, deren Inhalt, soweit er die inneren Verhältnisse berührt und der Zustimmung der Legislative in den Herzogthümern bedarf, nachher dann ohne Zweifel durch Acte der Gesetzgebung würde sanctionirt werden. Es würde uns daher als ein höchst förderlicher Schritt zur Beschleunigung einer definitiven Lösung erscheinen, wenn die Stände der beiden Herzogthümer Holstein und Schleswig berufen und zu einer Versammlung vereinigt würden, welcher die Gelegenheit gegeben würde, über die Zukunft des Landes sich auszusprechen und sich zunächst unter einander über die, im einzelnen wohl auseinander gehenden, im ganzen und großen aber kaum zweifelhaften Wünsche und Ansichten zu verständigen, welche die Bevölkerung selbst

in Betreff der engeren Beziehungen zu Preußen in einzelnen Stücken und der inneren Selbständigkeit im Uebrigen hegt. Aus dem Ergebniß dieser Erörterungen und der Stimmung, die sich in dieser Versammlung kund gäbe, würden wir erkennen können, ob wir auf dem von Wien her angedeuteten Weg einer directen Verständigung mit dem neuen Staat zu einem für uns annehmbaren Ziel gelangen können. Wenn auf diese Weise durch das Land selbst sowohl, als durch den eventuellen künftigen Landesherrn uns annehmbare Bedingungen entgegengebracht würden, so würden auch unsere Verhandlungen mit Wien dadurch wieder in Fluß kommen, und wir glauben, daß es dadurch auch der kaiserlichen Regierung selbst erleichtert werden könnte, den durch die geographische Lage und die Natur der Verhältnisse gegebenen Interessen Preußens Rechnung zu tragen, ohne ihre eigene Stellung aufzugeben. Wir wünschen daher, uns mit dem kaiserlichen Cabinet über die Berufung eines schleswig-holsteinischen Landtags und eine Verhandlung mit demselben in Betreff der Zukunft des Landes zu verständigen. Es entsteht alsdann allerdings sofort die Frage: was für eine Versammlung als die gesetzmäßige Vertretung und der wirkliche Ausdruck des Landes würde anzusehen sein. Daß die im gegenwärtigen Augenblick vorhandenen Abgeordneten nach dem inzwischen eingetretenen Wechsel der Landesherrschaft nicht mehr als wirklich zur Vertretung berufen gelten können, scheint uns kaum zweifelhaft. Auch wird dem Lande daran gelegen sein, daß es diejenigen, welche es als seine Vertreter in die Versammlung schickt, mit ausdrücklicher Rücksicht auf die ihnen gestellte Aufgabe wählen könne. Nach welchem Wahlgesetz aber soll eine neue Versammlung berufen werden? Nach dem von 1854 oder dem von 1848? Für ersteres läßt sich sagen, daß es bis jetzt factisch in Giltigkeit besteht, und für letzteres, daß es schon auf der Vereinigung der beiden Herzogthümer zu einem Staat beruht, und daß wenigstens der eine der Prätendenten an die Verfassung von 1848 gebunden ist und nur auf diesem Wege verfassungsmäßige und ihn selbst bindende Verpflichtungen wird übernehmen zu können glauben. Es wird dabei nicht die Einführung der Verfassung von 1848, sondern nur die einmalige Berufung der Stände nach dem damaligen Wahlgesetz zu einem bestimmten Zweck vorausgesetzt; dieser Zweck ist aber nur der, den Interessen, Wünschen und Rechtsauffassungen des Landes einen geordneten und regelmäßigen Ausdruck zu gewähren, und es steht zu erwägen, in welcher von den beiden Formen dieser Ausdruck am sichersten und mit der größten Autorität für das Land selbst erkannt werden dürfe."

19. Apr. (Schleswig-Holstein). Die Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine in Rendsburg beschließt — es sind 117 Vereine durch 185 Delegirte vertreten — mit allen gegen 1 Stimme:

„1) Die Delegirtenversammlung der schleswig-holsteinischen Vereine tritt der am 26. März d. J. zu Berlin zwischen dem engeren Ausschusse der Vereine, dem 36er-Ausschusse deutscher Abgeordneten und hervorragenden Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses in Betreff der schleswig-holsteinischen Frage angebahnten Verständigung bei. 2) In Erwägung, daß das Provisorium das Volk der Herzogthümer in seinen wesentlichsten materiellen und sittlichen Interessen auf das Aeußerste gefährdet und unverträglich mit der Ehre Deutschlands ist, fordert die Delegirtenversammlung in Uebereinstimmung mit der gesammten Bevölkerung die endliche Constituirung Schleswig-Holsteins unter seinem allein berechtigten und von seinem Volke längst anerkannten Herzog Friedrich VIII."

" " (Oldenburg). Der Landtag genehmigt seinerseits mit 27 gegen

21 Stimmen den von der Regierung mit dem Senat von Hamburg wegen Uebernahme des hamburgischen Reitercontingents abgeschlossenen Vertrag.

20. Apr. (Bayern). II. Kammer: Der dritte Ausschuß erklärt sich mit allen gegen 1 Stimme für die Umgestaltung der Reichsrathskammer. Das Ministerium beharrt bei seiner früheren ablehnenden Erklärung.

„ „ (Nassau). II. Kammer: Die Rechte erscheint, weil Wahlprüfungen auf die Tagesordnung gesetzt sind, auch nach der Vertagung wieder nicht in der Versammlung und macht sie damit wieder beschlußunfähig.

24. „ (Bayern). II. Kammer: Zahlreiche Petitionen verlangen die Umgestaltung des Landwehrinstitutes oder die Versetzung desselben in „ruhende Activität". Der Minister des Innern lehnt in Antwort auf eine dießfällige Interpellation eine solche „Concession an die Tagesmeinung" ab. — Die neuen Zollvereinsverträge werden mit 117 gegen 7 Stimmen genehmigt und dem Beschluß mit großer Mehrheit die Bitte beigefügt „es möge Se. Maj. der König im Verein mit den übrigen Zollvereinsregierungen dahin zu wirken streben, daß bald thunlichst Handelsverträge mit Italien, der Schweiz, Belgien, England und Rußland abgeschlossen werden."

25. „ (Nassau). II. Kammer: Die Rechte erklärt neuerdings, daß sie an keiner Arbeit der Kammer Theil nehmen werde, bevor nicht die Beanstandung der Wahlen ihrer Partei zurückgezogen seien. Die Redner der Majorität beharren dagegen darauf, daß die Wahlfreiheit von der Regierung arg beeinträchtigt worden sei und daß die Rechte durch ihre Arbeitseinstellung nichts anderes bezwecke, als sogar die bloße Discussion der Wahlen und die Offenlegung der Mißbräuche abzuschneiden. Die Mehrheit beschließt, vor Erledigung der Wahlprüfung und ihrer Constituirung könne die Kammer sich auf weitere Gegenstände nicht einlassen.

26. „ (Bayern). II. Kammer: Antrag des Abg. Kolb auf Umgestaltung des (stehenden) Heerwesens:

„Es sei an Se. Maj. den König die erfurchtsvollste Bitte zu richten, dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen einerseits die Wehrhaftmachung der ganzen männlichen Bevölkerung des Landes angebahnt, andererseits die ebenso drückende als ungerecht vertheilte, die Ausgehobenen insbesondere übermäßig lang in ihrem bürgerlichen Beruf hindernde Last der jetzigen sechsjährigen Dienstpflichtigkeit auf das Nothwendige beschränkt werde. Se. k. Maj. möge ferner gebeten werden, die nöthigen Weisungen zu ertheilen, um vom deutschen Bund eine durchgreifende Revision sowohl der Bundeskriegsverfassung an sich, als der in völlig ungerechtfertigter Weise zum unmittelbaren Nachtheil Bayerns festgestellten Matrikel des Bundescontingents zu verlangen. Es möge ferner in Beziehung auf das zu entwerfende Gesetz auf folgende Punkte besondere Rücksicht genommen werden: 1) Bis zur Erzielung einer principiellen Aenderung der Bundeskriegsverfassung: Herstellung eines Provisoriums für das jedenfalls auf die geringste Zahl zu reducirende Bundescontigent, und auch in Beziehung auf dieses: a. Beschränkung der Zeit voller Dienstpflichtigkeit auf höchstens 1½ bis 2 Jahre

selbstverständlich mit dem Vorbehalt der Ertheilung des sogenannten kleinen Urlaubs, und mit dem weitern Vorbehalt einer entsprechenden Abkürzung jener Zeitdauer für alle diejenigen, welche in Schulen, Jugendwehren oder auf sonstige Art eine militärische Vorbildung vor dem Eintritt in das Heer sich bereits verschafft haben. Die durch die erstrebte Gesammtumgestaltung zu erzielenden finanziellen Ersparnisse sollen zugleich die Mittel bieten, den in die Kategorie des Bundescontingents fallenden Militärs möglichste finanzielle Entschädigung für die persönlichen Opfer zu gewähren, welche sie im Gegensatz zu den übrigen jungen Männern bringen müssen. b. Anschluß einer vierjährigen Reservepflichtigkeit an diese höchstens zweijährige active Dienstpflichtigkeit, mit dem Vorbehalt acht- oder vierzehntägiger Wiederholungscurse jährlich, und der Regierungsbefugniß jederzeitiger Einberufung im Fall eines drohenden oder ausbrechenden Kriegs; im übrigen aber unter Beseitigung jeder Beschränkung der Dienstpflichtigen hinsichtlich des Wohnorts, Geschäftsbetriebs, der Niederlassung und Verehelichung während der gewöhnlichen Zeitläufte. 2) Militärische Vorbildung der Jugend in den Schulen, namentlich den Mittelschulen, und zwar nicht bloß durch Turnen, sondern ebenso durch Exerciren unter der Leitung wirklicher Militärs. 3) Militärische Bildung und feste gegliederte Organisation aller zum Waffendienst nicht absolut untauglichen jungen Männer (außer den für das Bundescontingent ohnehin bestimmten), und zwar in der Weise, daß die Einübung in einer Zeitfrist von etwa vier, sechs oder allerhöchstens acht Wochen stattfinde; daß dann die in dieser Weise vorgebildeten Recruten sofort bestimmten Corps (Comp., Bataillonen, Batterien 2c.) zugetheilt werden und mit denselben (etwa zwei Jahre lang im Auszug, dann vier Jahre in der Reserve) alljährlich kurze Wiederholungscurse durchzumachen haben, im Uebrigen aber — das Aufgebot für den Kriegsfall selbstverständlich ausgenommen — unter vollständigem Fernehalten jeder Beschränkung in den bürgerlichen Verhältnissen. 4) Aufheben des Instituts der unmontirt und unexercirt Assentirten und ständig Beurlaubten, durch welches die Leute sechs Jahre lang in ihrem bürgerlichen Beruf belästigt und gehemmt sind, während die Einrichtung militärisch rein nutzlos ist. 5) Aufheben des militärisch ebenso nutzlosen Instituts der Landwehr in der gegenwärtigen Art, dagegen Organisation einer militärisch wirklich brauchbaren neuen Landwehr unter Beseitigung aller unnöthigen Beschränkungen und Belästigungen der Einzelnen in ihren bürgerlichen Verhältnissen."

Die Kammer genehmigt fast einstimmig den Ausschußantrag, an Se. Maj. die Bitte zu richten, „den Kammern des Landtags einen Gesetzesentwurf über die zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräthe vorlegen zu lassen." Das Ministerium erklärt sich neuerdings dagegen.

26. Apr. (Hannover). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen 3 Stimmen das Verlangen an die Regierung, in der nächsten Diät einen Entwurf zu Reform der Gewerbeordnung und zwar im Sinne der Gewerbefreiheit einzubringen.

" " (Hessen-Darmstadt). II. Kammer: Antwort des Ministers Dalwigk auf eine Interpellation des Abg. Metz bezüglich der Mainzer Convention:

„... Die in Frage stehende Uebereinkunft ist nicht aufgehoben worden; sie besteht noch fort. Die Gründe, warum die großherzogl. Staatsregierung sich nicht veranlaßt finden kann, dem in der Interpellation erwähnten einseitigen Beschlusse der zweiten Kammer Folge zu geben, sind in den mehrfachen im Laufe der ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand von Seiten der Regierung abgegebenen Erklärungen enthalten."

Metz und 20 Gen. beantragen, den Minister dafür in Anklagezustand zu versetzen.

27. Apr. (Bundestag) beschließt, die Bundes-Fachmännercommission, welche den Entwurf für Einführung gleichen Maßes und Gewichtes ausgearbeitet hat, wieder einzuberufen. Preußen, das sich bisher nicht betheiligte, will nunmehr auch Theil nehmen. Luxemburg-Limburg allein gibt ein dissentirendes Votum ab.

„ „ (Bayern). Die I. Kammer genehmigt ebenfalls die Zollvereinsverträge, lehnt aber die von der II. Kammer beigefügte Bitte um Handelsverträge mit Italien 2c. ab.

29. „ (Oesterreich) geht auf den Vorschlag Preußens wegen der Berufung der Stände der Herzogthümer ein, und trägt darauf an, zunächst die Stände der beiden Herzogthümer nach dem Wahlgesetz von 1854 zu berufen, um sich mit denselben über die Anwendung des Wahlgesetzes von 1848 zu verständigen. Preußen erklärt sich bereitwillig damit einverstanden und legt nunmehr auch seinerseits auf die „Erhaltung der Rechtscontinuität" großes Gewicht, gibt aber zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, statt des Wahlgesetzes von 1848 das Princip der allgemeinen und directen Wahlen für die zu berufende Vertretung in Anwendung zu bringen.

„ „ (Hannover). Die II. Kammer beschließt trotz des Widerstandes des Ministers Windhorst mit allen gegen 8 Stimmen, die Regierung aufzufordern, ihre die Bundespreßordonnanz von 1854 einführende Verordnung von 1855 zurückzunehmen.

30. „ (Schleswig-Holstein). Die Delegirtenversammlung der schleswig-holsteinischen Kampfgenossenvereine — von 45 Vereinen sind 34 durch 67 Delegirte vertreten — beschließt einstimmig:

„Die Anerkennung Herzogs Friedrich VIII. ist der richtig bezeichnete Weg, auf welchem die schleswig-holsteinische Landessache für die deutsche Nation und insbesondere für das schleswig-holsteinische Volk in ehrenvoller und somit nationaler Weise zu lösen ist. Fürst und Volk werden sich — wenn ohne Zwang, um so bereitwilliger und mit um so größerer Opferbereitwilligkeit — solche Beschränkungen der vollen Selbständigkeit auferlegen, welche im Interesse der Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands erforderlich und im Anschluß an Preußen zu ermöglichen sind."

— „ Die Propos de Labienus von Rogeard werden auf Anbringen der französischen Regierung von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hamburg verboten.

— „ (Preußen). Arbeiterstrike in Burg bei Magdeburg.

1. Mai. (Bayern). Die I. Kammer genehmigt mit 30 gegen 7 Stimmen die bisher von ihr abgelehnte Abkürzung der Finanzperioden nunmehr ebenfalls.

„ „ (Hannover). Reden des Königs in Göttingen (für den „Geist der ächten Monarchie und Föderativität" und für die Dauer des Welfenhauses bis „zum Ende aller Dinge").

„ „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beharrt trotz der Ableh-

nung der I. Kammer auf ihrem früheren Beschlusse gegen die Niederlassung der Jesuiten in Mainz.

1. Mai. (Nassau). Gemeinschaftliche Sitzung beider Kammern als Ständeversammlung. Abgeordneter Raht trägt auf Ausschließung der 11 Mitglieder der II. Kammer, welche dort ihre Arbeit eingestellt haben, an. Der Antrag wird mit 22 gegen 21 Stimmen zur Begründung zugelassen, dann aber mit 23 gegen 20 Stimmen verworfen. Diese Minorität protestirt und verläßt den Saal, um die Steuerbewilligung für 1865, wozu die Renitenten der II. Kammer bereit wären, nunmehr ihrerseits durch Beschlußunfähigkeit der Versammlung unmöglich zu machen.

2. „ (Hannover). Die II. Kammer spricht sich mit 44 gegen 36 Stimmen bei Gelegenheit der Frage neuer Normen für die Entscheidung von Competenzconflicten auf den Antrag Bennigsens für die Wiederherstellung der Verfassung von 1848 aus, indem sie erklärt

„daß der Antrag nur eine einzelne Verbesserung der durch die einseitig erlassene Verordnung vom 1. Aug. 1855 herbeigeführten, schwere Bedenken erregenden Veränderungen des Verfassungsrechts und der Organisationsgrundsätze des Landes bezweckt, — Stände aber den bringenden Wunsch hegen und die bestimmte Erwartung aussprechen müssen, daß königl. Regierung nicht allein die auf diesem besonderen Gebiete vorhandenen Unzuträglichkeiten berücksichtige, sondern mindestens in der nächsten ordentlichen Diät umfassendere Vorlagen machen werde, durch welche die so wohlthätigen, ohne Mitwirkung der Stände abgeänderten Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 und der auf dieselben gebauten Organisationsgesetze im Wesentlichen, vorbehaltlich einzelner zwischen Regierung und Ständen zu vereinbarenden Abänderungen, wiederhergestellt und damit nicht allein die Rechte und Interessen des Landes in früherer Weise wieder gesichert, sondern auch die durch das Vorgehen der königlichen Regierung im Jahre 1855 hervorgerufenen, den Frieden und die Entwicklung des Königreichs beinträchtigenden politischen Streitigkeiten endlich völlig beseitigt werden mögen." Bennigsen führt in der Begründung aus: „Mit der Wiederstellung der Verfassung müsse zugleich die Ausscheidung der Domänen fallen, müßten die Verschlechterungen aus der Städteordnung und dem Gesetze über Civildiener wieder beseitigt werden. Mit dem Verweigern dieser Reformen seien die größten Gefahren verbunden. Schon jetzt mache sich in den deutschen Mittel- u. Kleinstaaten eine politische Agonie geltend, die staunenerregend sei; man bekümmere sich fast gar nicht mehr um das eigene Wohl und Wehe, sondern sehe nach dem Gang der Dinge in Berlin und Wien. Wenn das jetzt schon so gehe, wo die Verfassungsverhältnisse in Oesterreich und Preußen nicht erfreulich seien, wie solle das erst werden, wenn in Preußen wieder ein liberales Regiment herrsche. Diese Stimmung begünstige die Pläne auf Errichtung eines Einheitstaats in Deutschland, ihr müsse jeder entgegentreten, der den Bundesstaat für das zu erstrebende Ziel halte".

4. „ (Bayern). Erlaß des Ministers des Innern gegen die Agitation für Aufhebung oder totale Umgestaltung der Landwehr.

„ „ (Hannover). Die I. Kammer verwirft einstimmig den Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer vom 29. April bez. Bundespreßordonnanz.

„ „ (Kurhessen). Ständeversammlung: Recrutirungsgesetz. Bei

§ 3 der Regierungsvorlage (Erhöhung der Dienstzeit von 5 auf 6 Jahre, wovon 4 im activen Dienst und 2 in der Reserve) wird der Antrag des Ausschusses auf Zustimmung verworfen und dagegen auf den Antrag des Abg. Trabert mit 27 gegen 26 Stimmen beschlossen, die active Dienstzeit bloß auf 3 Jahre festzusetzen. Der Kriegsminister erklärt sofort die Vorlage für zurückgezogen.

4. Mai. (Nassau). Die Regierung löst den Landtag auf, „nachdem sich durch das Ausbleiben der Minorität der II. Kammer die Fortführung der Geschäfte dort und durch das Ausscheiden von 20 Mitgliedern aus der Ständeversammlung die Bewilligung der Steuern als unmöglich erwiesen habe."

5. „ (Württemberg). Die II. Kammer beschließt mit 73 gegen 3 Stimmen die Regierung wiederholt zu bitten, das Institut der Jugendwehren im Lande durch Aufstellung eines militärischen Vorstandes und militärischer Instructoren, sowie durch Abgabe von Waffen aus dem k. Arsenal zu fördern. Der Kriegsminister lehnt den Wunsch nicht gerade ab, setzt aber der Erfüllung mehrfache Bedenken entgegen.

„ „ (Hannover). Die I. Kammer faßt auf den Antrag des Ministers Hammerstein bez. des Verfahrens bei Competenzconflicten einen wenig eingreifenden Beschluß und nimmt von der beigefügten Erklärung der II. Kammer bezüglich Herstellung der Verfassung von 1848 gar keine Notiz.

6. „ (Württemberg). Die II. Kammer: lehnt die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorstände mit 61 gegen 19 Stimmen ab.

„ „ (Baden). Die I. Kammer geht mit 11 gegen 5 St. über die Petitionen gegen das neue Schulgesetz zur Tagesordnung über.

8. „ (Hessen-Darmstadt). Die II. Kammer beschließt mit 28 gegen 12 Stimmen, gegen den Minister Dalwigk wegen fortdauernder Aufrechthaltung der Mainzer Convention Anklage zu erheben.

9. „ (Hessen-Darmstadt). Die I. Kammer lehnt den Beschluß der II. Kammer wegen Anklageerhebung gegen den Minister Dalwigk einstimmig ab.

„ „ (Schleswig-Holstein). Erklärung des Altonaer schleswigholsteinischen Kampfgenossenvereins gegen die sog. nationale Partei und diejenigen Mitglieder ihres Vereins, die sich derselben angeschlossen haben. Von 65 Vereinen treten 45 der Erklärung bei.

11. „ (Bayern). II. Kammer: Der Justizminister legt einen bloß auf die Inländer (Bayern) beschränkten Entwurf eines Amnestiegesetzes vor und verkündet einen Generalpardon des Königs für alle Militärs wegen Betheiligung an den Ereignissen von 1849.

„ „ (Württemberg). Die II. Kammer beschließt mit 69 gegen 4 St. die Abschaffung der Prügelstrafe und mit 76 gegen 5 Stimmen die Aufhebung der Kreisregierungen.

12. Mai. (Oesterreich). Depesche an Preußen: Oesterreich zieht seinen Vorschlag einer vorherigen Berufung der Stände von 1854 zurück, hält dagegen an der Anwendung des Wahlgesetzes von 1848 fest.

" " (Hannover). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen 7 Stimmen, von der Regierung die endliche Publication der (von der Regierung selbst vorgeschlagenen und von beiden Kammern im vorigen Jahre genehmigten) modificirten Wahlgesetze zu verlangen.

" " (Baden). II. Kammer: Debatte über die Reorganisation der I. Kammer. Commissionalbericht Häussers. Die Anträge der Commission werden angenommen und da diese in mehreren Puncten von den Vorschlägen der Adresse der I. Kammer abweichen, so ist der Beitritt zu dieser Adresse von der II. Kammer als abgelehnt zu betrachten.

13. " (Bayern). II. Kammer: Vor dem Eintreten in die Ausschußanträge bez. Reform der Militärjustiz gibt der Kriegsminister die Erklärung ab,

„daß Se. k. Maj. den bisherigen Zustand der Militärstrafrechtspflege als einen verfassungsmäßigen erkennen, gleichwohl aber aus freier k. Entschließung allergnädigst anzuordnen geruht haben, daß die bei den Militärgerichten zur Anwendung kommenden Vorschriften über Strafrecht und Strafverfahren, somit unter Ausschluß jener bezüglich der Disciplinarsachen, für die Folge durch Gesetz festgestellt werden; ferner daß Se. k. Majestät zur Vollziehung dieses Allerhöchsten Entschlusses das Kriegsministerium mit Ausarbeitung der betreffenden Gesetzentwürfe, welche dem Landtage vorgelegt werden sollen, allergnädigst beauftragt haben, dagegen aber an dem in Tit. IX. § 7 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatze, wonach Militärpersonen in Dienstsachen, dann wegen Vergehen und Verbrechen unter der Militärgerichtsbarkeit stehen, auch fernerhin festzuhalten geruhen."

Der Antrag des Ausschusses wird in Folge dieser Erklärung an denselben zu weiterer Prüfung und Berichterstattung zurückgewiesen. — Völk und 59 Gen. interpelliren den Minister des Innern wegen seines Erlasses vom 4. Mai bez. der Landwehrfrage.

" " (Baden). II. Kammer: Der Kriegsminister Ludwig verspricht den Entwurf einer neuen Militärproceßordnung und einen Gesetzesentwurf zu Uebertragung der nicht-militärischen, gemeinen Vergehen und Verbrechen von Militärs an die bürgerlichen Gerichte.

14. " (Württemberg). Die I. Kammer geht über den Antrag Fetzer auf allgemeine Wehrpflicht ebenfalls zur Tagesordnung über. Referat des General Baur für Beibehaltung der stehenden Heere und gegen das schweiz. Milizsystem.

— " (Bayern). Auch die Rechte der II. Kammer constituirt sich noch und erläßt ein Programm.

15.—16. Mai. (Baden). II. Kammer: Nach zweitägiger Debatte über die Petitionen gegen das neue Schulgesetz wird mit allen gegen 2 Stimmen über dieselben zur Tagesordnung geschritten. Die Regierung erklärt sich damit einverstanden.

Erklärung des Gesammtministeriums: „Die eingekommenen Pe-

titionen verlangen für die katholische Kirche entweder das Recht der Mitleitung und Mitaufsicht über die Schulen oder vollständige Unterrichtsfreiheit. Die großh. Regierung vermag dem Verlangen nach einer solchen Erweiterung der bestehenden Unterrichtsfreiheit nicht stattzugeben, bei welcher das dem Einzelnen gewährte Recht als schrankenloses Vorrecht für Corporationen angesprochen und die staatliche Aufsicht über derartige Unterrichtsanstalten ausgeschlossen oder unwirksam würde. Einen Rechtsanspruch der Kirchen auf Mitleitung der öffentlichen Schulen im Großherzogthum kann die Regierung gegenüber der den Staatsbürgern zugesicherten Gewissensfreiheit und gegenüber § 6 des Gesetzes von 1860 gleichfalls nicht anerkennen, und sie kann sich des Rechtes nicht entäußern, Schulen ohne confessionellen Character zu errichten, mit dem Vorbehalt, daß die Kirchen für den Religionsunterricht ihrer Angehörigen neben der Schule Sorge tragen. Insoweit dagegen die bestehende Gesetzgebung eine confessionelle Volksschule mit obligatorischem Religionsunterricht angeordnet hat... ging die Regierung von der Erwartung aus, daß die Kirchen von der ihnen gebotenen Stellung Gebrauch machen werden, und sie war bei Vollzug des Gesetzes bemüht, den Eintritt dieser Mitwirkung möglichst zu erleichtern. Sie hält auch jetzt die Hoffnung fest, daß dieses von ihr im Interesse der confessionellen Volksschule gewünschte Resultat eintreten werde und wird, um die Absicht des Gesetzes vollständig zu erreichen als vollziehende Gewalt nach der ihr obliegenden Pflicht umsichtiger Unparteilichkeit einer mit dem Worte und dem Geiste des Gesetzes vom 29. Juli 1864 verträglichen Verständigung mit der katholischen Kirchenbehörde nicht aus dem Wege gehen...."

16\. Mai. (Zollverein). Die neuen Zollvereinsverträge werden in Berlin von den Bevollmächtigten sämmtlicher Zollvereinsstaaten unterzeichnet.

" " (Preußen) sucht eine Stütze für seine Absichten an den dänisch redenden Nordschleswigern; zu diesem Ende hin geht ein Erlaß an Hrn. v. Zedlitz in Betreff ihrer angeblichen Bedrückung, mit dem Auftrag, „er solle zuverlässige Persönlichkeiten, über deren Unparteilichkeit kein Zweifel bestehe, auf preuß. Kosten absenden, damit diese sich an Ort und Stelle von den Zuständen und Beschwerden der Einwohner durch Erkundigungen bei denselben unterrichteten".

" " (Bayern). Die I. Kammer lehnt den Antrag der II. Kammer auf Erweiterung (und Umbildung) des Reichsraths einstimmig ab.

" " (Baden). Der Erzbischof von Freiburg macht einen erfolglosen Versuch, sich mit der Regierung über das Schulgesetz zu verständigen. Die Regierung erklärt seine Forderungen für unannehmbar.

17\. " (Hannover). Beide Kammern verständigen sich vor ihrer Vertagung noch über ein (schwaches) Verlangen nach Veränderung der Preßgesetzgebung; dagegen ist keine Verständigung in der Verfassungsfrage zu erzielen. Der Wahlgesetzfrage weicht die I. Kammer aus.

19\. " (Bayern). II. Kammer: Der Ausschuß beschließt mit 7 gegen 2 Stimmen eine Ausdehnung der beabsichtigten Amnestie auch auf (deutsche und nichtdeutsche) Ausländer trotz der kategorischen Erklärung des Ministeriums, daß mit dieser Ausdehnung das ganze Gesetz nicht zu Stande kommen werde.

22\. " (Oldenburg) richtet eine identische Note gegen die angebliche

Augustenburgische Nebenregierung in den Herzogthümern an Oesterreich und Preußen:

„... Die diesseitige Regierung ist weit entfernt in ihrem Bedenken gegen die Einberufung einer schleswig-holsteinischen Volksrepräsentation von der Meinung auszugehen, daß es etwa der Wille der deutschen Großmächte sei, Beschlüsse geradezu herbeizuführen oder zu begünstigen, welche den Rechten Sr. k. H. des Großh. auf die Erbfolge zu nahe treten. Sie darf im Gegentheil voraussetzen, daß der Wille besteht, anmaßliche Beschlüsse dieser Art abzuwehren und überhaupt in den ständischen Berathungen für des Großherzogs k. Hoheit alle diejenigen Rücksichten walten zu lassen, welche gegenüber einem andern Erbprätendenten die einfache Gerechtigkeit fordert. Daß es aber möglich sein werde, den Erbansprüchen der streitenden Theile von vorne herein eine gleiche Achtung zu sichern, muß dem begründetsten Zweifel unterliegen, wenn man erwägt, wie vollständig in den Herzogthümern die Herrschaft einer Partei gegenwärtig etablirt ist, welche durch die Anwesenheit des Prinzen Friedrich von Augustenburg seit langer Zeit schon einen festen Mittelpunkt ihrer über das ganze Land ausgedehnten Agitation gefunden hat. Es ist bekannt genug, daß die persönliche Umgebung des Prinzen sogar in der Gestalt dienstlicher Behörden organisirt ist, und ebenso bekannt ist auch der wirksame Einfluß, der auf alle Landesangelegenheiten von dort aus öffentlich geübt wird, concurrirend mit demjenigen der gesetzlichen Behörden des Landes. Se. k. H. der Großherzog glaubt die Beseitigung so anormaler Zustände als sein Recht fordern zu dürfen, und sieht sich jetzt um so mehr genöthigt, auf dieselben zu bringen, als bei der Fortdauer dieser Verhältnisse offenbar jedes Wahlgesetz, welches von den deutschen Großmächten in den Herzogthümern erlassen wird, nothwendig eine Volksrepräsentation ergeben muß, wie sie der Parteiregierung in Kiel beliebt. Eine solche Volksrepräsentation würde aber voraussichtlich nicht verhindert werden können, sich die Befugniß zu Beschlußfassungen beizulegen, welche, wenngleich ihre rechtliche Nichtigkeit auf der Hand liegt, sich doch leicht zu politischer Bedeutung erheben und der weitern Entwicklung der schleswig-holsteinischen Erbfolgefrage eine Richtung geben könnte, die zu einer ernstlichen Bedrohung der Rechte Sr. k. H. des Großherzogs, welcher sich seinerseits jeder Parteiorganisation in den Herzogthümern grundsätzlich und gewissenhaft enthalten, führen würde. Die großh. Regierung bezweifelt nicht, daß die erleuchteten Großmächte die geeigneten Mittel finden werden, der in einer solchen Wendung liegenden Gefahr für eine dem Recht entsprechende Lösung der Erbfolgefrage wirksam vorzubeugen und auch in diesem Stadium des schleswig-holsteinischen Conflicts den beiden Erbprätendenten die Parität, welche jeder von ihnen zu fordern den unbestreitbarsten Anspruch hat, zu sichern. In dieser Hoffnung stellen Se. k. H. der Großherzog die Erbansprüche Ihres fürstl. Hauses auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein vertrauensvoll unter den Schutz der allerhöchsten Regierungen der beiden deutschen Großmächte".

24. Mai. (Preußen) beharrt nunmehr in einer Depesche an Oesterreich seinerseits auf der Einberufung der schlesw.-holst. Stände von 1854 um der „Rechtscontinuität" willen.

„ „ (Bayern). II. Kammer: Die Regierung gibt in der Amnestiefrage nach und macht den Vorschlag, dieselbe auf die Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten auszudehnen und nur Ausländer (Mieroslawski) auszuschließen. Der Kammerausschuß geht hierauf einstimmig ein.

25. „ (Sachsen). Geburt eines Sohnes des Prinzen Georg, des ersten Enkels des greisen Königs.

26. Mai. (Zollverein). Preußen regt durch eine Circulardepesche bei den Zollvereinsstaaten die Idee eines Handelsvertrags mit Italien an.

27. „ (Zollverein). Paraphirung eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und der Schweiz und eines Niederlassungsvertrags zunächst zwischen Württemberg und der Schweiz in Stuttgart.

„ „ (Bayern). Die II. Kammer genehmigt mit allen gegen 1 Stimme (des clericalen Abg. Ruland) das Amnestiegesetz nach dem mit der Regierung vereinbarten Antrage des Ausschusses und ohne Discussion.

„ „ (Sachsen). Der König gewährt zur Feier der Geburt eines Thronfolgers allen politischen Compromittirten von 1849 volle Amnestie.

29. „ (Preußen). Cabinetsconseil unter dem Vorsitz des Königs und unter Zuziehung des Kronprinzen. Die beabsichtigte Mission des zum Oberbefehlshaber der österr.-preuß. Streitkräfte in den Herzogthümern designirten Gen. Manteuffel nach Wien wird wieder fallen gelassen.

30. „ (Zollverein). Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und England zu Berlin.

31. „ (Zollverein). Preußen theilt den Zollvereinsstaaten durch eine Circulardep. mit, daß die italienische Regirung erkläre, sie könne sich nicht mit dem Abschluß eines bloßen Protocolls begnügen, sondern werde nur auf einen förmlichen Handelsvertrag eingehen, welcher die Anerkennung des Königreichs entweder zur Folge oder zur Voraussetzung habe; sie halte es mit ihrer Würde unvereinbar, in anderer Weise abzuschließen und glaube auch, daß das Parlament einem in anderer Form abgeschlossenen Vertrage sicherlich seine Zustimmung verweigern würde.

„ „ (Bayern). Die II. Kammer beschließt nach dem Antrage der Regierung eine Erhöhung der Besoldung der kath. Geistlichkeit. Ausfall des Abgeordneten Völk gegen den Bischof von Passau bez. des Knabenseminars.

— „ (Schleswig-Holstein). In Schleswig sprechen sich die Bürger, durch den Bürgerverein von Haus zu Haus darüber befragt, fast einstimmig gegen die (im Sinne der sog. nationalen Partei redigirten) „Schlesw. Nachr." aus; in Itzehoe wird der Redacteur der „Itzh. Nachr." aus demselben Grunde von dem Verleger des Blattes entlassen. Gegen zwei Mitglieder der Ständeversammlung, die das sog. nationale Programm unterzeichnet haben, erklären sich ihre Wähler in großer Zahl und fordern sie zur Niederlegung ihres Mandates auf. Gegen diejenigen Mitglieder des Kampfgenossenvereins, die das nationale Programm unterzeichnet haben, haben nach und nach 45 Kampfgenossenvereine Erklärungen erlassen (s. 9. Mai) und zwingen sie dadurch zum Austritt aus dem Verein.

— „ (Nassau). In Abwesenheit des beurlaubten Regier.-Directors

Werren halten die Liberalen wieder wie die Conservativen zahlreiche Wahlversammlungen im Lande selbst.

1. Juni. (Oesterreich) gibt Preußen schließlich nach und willigt in die Einberufung der schlesw.-holst. Stände von 1854 ein.

— „ (Mecklenburg-Schwerin). Cabinetsjustiz: ein ministerielles Rescript verkündet dem Rath der Stadt Rostock,

es solle von der Forderung, daß der Rath sein eigenes Erkenntniß cassire und ein neues Erkenntniß auf Grund der die Theilnahme am Nationalverein verbietenden minist. Verordnung von 1859 — welche vom Rathe für rechtsungiltig erklärt worden war — fälle, abgesehen und die eingeleitete Execution wieder aufgehoben werden. Der Großherzog habe aber das Erkenntniß des Raths cassirt und das die Mitglieder des Nationalvereins verurtheilende Erkenntniß des Polizeidirectors Blanck wiederhergestellt, und es werde demnach dem Rath bei Strafe einer neuen Execution aufgegeben, diese Entscheidung des Großherzogs den Betheiligten binnen 8 Tagen zu insinuiren.

2. „ (Bayern). II. Kammer: Debatte über Schleswig-Holstein.

Antrag des Ausschusses: „I. An Se. Maj. den König die Bitte zu richten, derselbe möge in geeigneter Weise dahin wirken: 1) daß dem Volke in dem deutschen Bundeslande Holstein und in dem damit untrennbar verbundenen Herzogthum Schleswig nicht länger das Recht vorenthalten werde, unter dem von ihm anerkannten rechtmäßigen Fürsten seine Angelegenheiten gleich unabhängig wie jeder andere deutsche Bundesstaat selbst zu ordnen; 2) daß demnach die verfassungsmäßige Vertretung des schleswig-holsteinischen Volkes zur Ausübung ihrer vollen gesetzlichen Wirksamkeit einberufen werde. II. An Se. Maj. den König ferner die Bitte zu richten, jeder ohne die freie Zustimmung dieser Landesvertretung oder im Widerspruche mit den Grundgesetzen des Bundes erfolgenden Entscheidung über die Zukunft der Herzogthümer die Anerkennung zu versagen und dahin zu wirken, daß sie auch vom deutschen Bunde versagt werde".

Antrag des (clericalen) Abg. Jörg: „An Se. Maj. den König die Bitte zu richten, jedenfalls die Angelegenheit der Herzogthümer mit der Lösung der großen deutschen Frage in unmittelbare Verbindung zu bringen" (d. h. nach der Idee der vom Antragsteller herausgegebenen hist.-polit. Blätter Schleswig-Holstein Preußen zu überlassen, um dagegen die Aufnahme des österr. Gesammtstaates in den deutschen Bund zu erzielen).

Rede des Ausschußreferenten v. Hofmann (Anregung der Idee, die Kriegskosten gegen Dänemark von denjenigen Bundesstaaten, die an dem Kriege nicht Theil genommen, tragen zu lassen, was indeß beschlußweise auszusprechen noch verfrüht wäre, weshalb der Ausschuß es auch nicht in den Antrag aufgenommen habe). Rede v. d. Pfordtens (gegen Jörg). Die Kammer nimmt den Ausschußantrag mit allen gegen 2 (clericale) Stimmen, die für den Antrag Jörgs votiren, an.

„ —7. „ (Oldenburg). Besuch des Großherzogs in Berlin.

3. „ (Bayern). Die I. Kammer stimmt dem Beschlusse der II. Kammer bez. Schleswig-Holsteins einstimmig bei. Rede des Referenten Fürst Hohenlohe. Drohung v. d. Pfordtens. („Für uns fragt es sich, ob, wenn das Bundesrecht des Herzogthums Holsteins nicht gewahrt

wird, es sich dann mit der Ehre, der Würde und der Zukunft Bayerns vereinbart, sich an seine Bundespflicht gebunden zu erachten?")

3. Juni. (Hamburg). Eine zahlreiche Versammlung nimmt bezüglich der Verhältnisse, welche bei einer möglichen Einverleibung von Schleswig-Holstein, Lauenburg und den beiden Mecklenburg in den Zollverein in Bezug auf die Stellung Hamburgs in Frage stehen werden, folgende Resolution an:

„In Erwägung, daß Hamburg durch seinen Beitritt zum Zollverein die Handelsfreiheit, in deren vollständigem Genuß es herrlich emporblüht und seinen und den deutschen Handel am besten fördert, aufs Spiel setzen würde, erklärt die Versammlung: daß sie diesem Beitritt im Interesse Hamburgs nicht minder wie Deutschlands für unzweckmäßig erachtet. Die Versammlung fordert zugleich jedes ihrer Mitglieder auf, in seinem Kreise und so weit wie möglich für die Durchführung dieses Beschlusses zu wirken".

4. „ (Schleswig-Holstein). Sämmtliche Seestaaten, auch Dänemark, haben nunmehr die provis. schlesw.-holst. Flagge anerkannt. Der preuß. Civilcommissär verhindert jedoch eine diesfällige Bekanntmachung der obersten Landesbehörde.

5. „ (Oesterreich) nimmt in einer Depesche an Preußen die am 5. März abgebrochenen Verhandlungen über die preuß. Forderungen vom 22. Febr. wieder auf und erörtert, wie weit es denselben innerhalb des Bundesrechts entsprechen könnte.

6. „ Fünfzehnte allgemeine deutsche Lehrerversammlung zu Leipzig.

7. „ Erster deutscher Protestantentag zu Eisenach. Die Versammlung anerkennt einstimmig, daß im allgemeinen die bürgerliche Eheschließung das allein ausreichende Mittel zur Beseitigung der bestehenden Uebelstände sei, ertheilt aber zugleich dem engern Ausschusse den Auftrag, die Frage der obligatorischen Civilehe einer eingehenden Berathung und Berichterstattung auf dem nächsten Protestantentag zu unterziehen.

„ „ (Hamburg). Die Bürgerschaft verwirft den vom Senat abgeschlossenen Vertrag wegen Uebernahme des hamburgischen Reitercontingentes durch Oldenburg.

8. „ (Zollverein). Preußen macht die Zollvereinsstaaten, die wegen Oesterreichs einem Handelsvertrag mit Italien abgeneigt sind, durch eine Circulardepesche darauf aufmerksam, daß der österr. Handel zufällig durch die Bestimmungen des österr.-ital. Handelsvertrags von 1851 in Italien viel günstiger gestellt sei und alle Vorrechte der meistbegünstigten Nationen genieße, der zollvereinsländische Handel dagegen jene Vorrechte nach dem Vertrage von 1845 „nur in Anspruch nehmen könne, wenn der Zollverein dafür Aequivalente biete, welche dann den Gegenstand einer besondern Verständigung zu bilden haben".

9.—14. Juni. (Schleswig-Holstein). Mission des preuß. Landraths Prinzen v. Hohenlohe-Ingelfingen nach Nordschleswig. Die Dänisch-Gesinnten erheben sogleich wieder den Kopf; dänische Fahnen, pro-

vocirende dänische Lieder &c. Die Mitglieder der Landesregierung sind im Begriff, einen Protest gegen die Mission einzugeben, eventuell um ihre Entlassung zu bitten, begnügen sich jedoch auf den Rath des österr. Civilcommissärs und da der Prinz plötzlich zurückkehrt, mit der Eingabe eines Exposé über die Unzuverlässigkeit seiner Untersuchungen.

10. Jun. (Coburg-Gotha). Der vereinigte Landtag lehnt den Antrag der Regierung auf Gehaltserhöhung des Bundestagsgesandten abermals ab.

11. „ Deutscher Journalistentag in Leipzig. Derselbe beschließt in Betreff der Preßgesetzgebung einstimmig zu erklären:

1) Jede Art von präventiver Censur, Cautionen, Concessionen, ebenso eine besondere Erlaubniß zur öffentlichen Feilbietung von Drucksachen oder Bildwerken, ferner der Zwang zur Einreichung von Pflichtexemplaren, endlich die Beschlagnahme von Preßerzeugnissen vor einer richterlichen Verurtheilung ist unstatthaft. 2) Dasselbe ist der Fall mit jeder vorbeugenden Vorschrift wegen Nennung von Drucker oder Verleger auf einer Druckschrift, oder Stellung eines verantwortlichen Redacteurs bei Zeitschriften. Der Verbreiter einer Druckschrift ist zunächst dafür haftbar, kann aber durch Nennung des Druckers, dieser durch Nennung des Verlegers &c. sich straffrei machen. Umgekehrt kann jede dieser Personen die Verantwortung auf sich nehmen und darf dann nicht zur Nennung ihres Vormannes gezwungen werden. 3) Die Vernichtung eines Preßerzeugnisses kann nur auf Grund der Verurtheilung einer bei dessen Verbreitung betheiligten Person, nur gegen den straffälligen Theil desselben ausgesprochen werden. Zeitungsverbote sind unstatthaft. 4) Gesetzesübertretungen durch die Presse verjähren binnen drei Monaten.

„ „ Der Ausschuß des Nationalvereins beschließt in einer Versammlung zu Eisenach, zu der auch schleswig-holsteinische Vertrauensmänner eingeladen wurden, er gebe sich

„im Hinblick auf die Berliner Vereinbarung vom 26. März 1865 der Hoffnung hin, daß die Landesversammlung Schleswig-Holsteins im nationalen Interesse begründete Forderungen nicht ablehnen, daß auf der andern Seite aber die preußische Volksvertretung darüber hinausgehende Forderungen der preußischen Regierung an Schleswig-Holstein entschieden zurückweisen werde."

12. „ (Preußen) thut weiter keine Schritte für die mit Oesterreich vereinbarte Einberufung der schleswig-holsteinischen Stände, sondern dringt vorerst bei Oesterreich wiederholt auf die Entfernung des Augustenburgers aus Holstein.

„ „ (Bayern). II. Kammer: Debatte über die Frage der Militärjustiz in Folge der Erklärung des Kriegsministers v. 13. Mai. Der Antrag des Ausschusses wird mit 114 gegen 4 (clericale) Stimmen angenommen:

„1) Es sei den Anträgen Dr. Völk und Dr. Arnheim auf gesetzliche Regelung der Militärstrafrechtspflege im Hinblick auf die bestimmte Zusage der k. Staatsregierung, eine diese Regelung bezielende Gesetzesvorlage an den Landtag gelangen zu lassen, eine weitere Folge nicht zu geben; 2) Es sei an Se. Majestät den König die Bitte zu bringen, den Kammern des Landtags den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, durch welches die Uebertragung

der Untersuchung und Aburtheilung der von Militärpersonen verübten nicht-militärischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an die allgemeinen bürgerlichen Strafgerichte herbeigeführt wird."

12. Juni. (Frankfurt). Der gesetzgeb. Körper verwirft einstimmig den Senatsantrag bez. eines neuen Wahlgesetzes.

14. „ (Zollverein). Preußen zeigt Dänemark an, daß die vom Zollverein den franz. und den österr. Producten gewährte Zollfreiheit oder Zollherabsetzung v. 1. Juli an auch auf die dänischen Producte mit sämmtlichen begünstigten und meistbegünstigten Nationen bei der Einfuhr in den Zollverein ausgedehnt werden sollen, wenn die Zollvereinsproducte bei der Einfuhr in Dänemark wie die der jetzt meistbegünstigten Nationen behandelt werden.

„ „ (Bayern). Die I. Kammer will den Amnestiebeschluß der II. Kammer nur unter einer (beschränkenden) Modification beistimmen. Das Ministerium äußert keinen Widerspruch dagegen.

II. Kammer: Debatte über die Landwehrfrage und fast einstimmige Annahme des Ausschußantrags:

Es sind bei der Kammer 52 Petitionen eingelaufen, die alle von dem Grundgedanken ausgehen, daß das Landwehrinstitut eine Reform bedürfe, und daß, bis diese erfolgen könne, jedenfalls einzelne Erleichterungen bez. des Landwehrdienstes gewährt werden sollen. Der Ausschuß sei zu der Ansicht gelangt, daß das Landwehr-Institut allerdings an wesentlichen Gebrechen leide und einer Reform bedürfe und jedenfalls auf gesetzlichem Wege geregelt werden müsse, wie dieß die Bestimmungen der Verfassung vorschrieben, während die bestehende Landwehr-Ordnung von 1826 nur auf dem Verordnungswege erlassen worden sei; daß es aber auch als wünschenswerth erscheine, daß, bis die vollständige Reform zu Stande komme, einstweilen Erleichterung für die Landwehrpflichtigen gewährt werde. Dagegen habe sich der Ausschuß nicht für die Aufhebung der Landwehr entscheiden können, weil sie nach der Verfassung einen Theil des Heeres bilde. Der Aufhebung gleich zu achten wäre die Versetzung in die ruhende Activität, da durch sie die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht unmöglich gemacht werde.

„ „ (Kurhessen). Ständeversammlung: Debatte über den Scandal bez. des Lehnguts Schwarzenhasel. Einstimmige Annahme des Ausschußantrags.

15. „ (Oesterreich) lehnt die preuß. Forderung wegen Entfernung des Augustenburgers entschieden ab, regt dagegen seinerseits eine Verminderung der preuß. Truppen in den Herzogthümern an.

„ „ (Schleswig-Holstein). Die Kieler Ztg. veröffentlicht eine Note, daß der Herzog Friedrich entschlossen sei, das Land nicht zu verlassen, auch wenn Preußen und Oesterreich einen dießfälligen Wunsch aussprechen sollten.

„ „ Jahresconferenz von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden Deutschlands in Eisenach.

17. „ (Bundestag). Oldenburg überreicht einen Nachtrag zur Begründung seiner Ansprüche auf Schleswig-Holstein vom 3. Novbr. 1864 — keineswegs aber die Hauptsache, eine förmliche Cessions-

urkunde Rußlands und einen Verzicht des ihm immer noch vorgehenden Prinzen Wasa.

17. Jun. (Mecklenburg-Schwerin). Die Execution trifft in Rostock ein. Der Rath gibt alsbald nach.

18. „ Großartige und allgemeine Feier des Jahrestags der Schlacht von Waterloo in Hannover, in Nassau und in Braunschweig. In Hannover entschließt sich der Hof erst im letzten Moment, sich daran zu betheiligen. In Berlin findet keinerlei Feier des Tages statt.

19. „ (Mecklenburg-Schwerin). Die Bürgerschaft beider Quartiere der Stadt Rostock erklärt sich einstimmig gegen die Nachgiebigkeit des Rathes.

21. „ (Bayern). Die II. Kammer genehmigt den von der Regierung für 18⁶⁶/₆₇ geforderten Militärcredit mit einem unbedeutenden Abstrich, beschließt indeß, zwei Wünsche beizufügen:

„I. Se. Maj. wolle die Regierung anweisen, am Bunde die Revision der Bundesmatrikel auf Grundlage des dermalen wirklich bestehenden Bevölkerungsverhältnisses und daraufhin die Feststellung der Contingente nach Maßgabe einer die dermalige Zahl des Bundesheeres keinesfalls übersteigenden Truppenmenge zu betreiben. II. Se. Maj. wolle anordnen, daß schon jetzt und namentlich bei Aufstellung des nächsten Budgets alle jene Ersparungen angestrebt werden, welche den dermaligen übermäßigen Aufwand für unsere Heereseinrichtungen zu vermindern geeignet sind, namentlich wolle Bedacht genommen werden auf weitere Beschränkung der noch immerhin häufigen Garnisonwechsel; Verminderung der unverhältnißmäßig großen Zahl der Generäle, Abschaffung aller unzweckmäßigen und unnöthigen Armaturen oder Bekleidungsstücke; Aufhebung der überflüssigen Hauptwachen und Wachtposten und Einziehung der überflüssigen Stadtcommandantschaften und Verminderung des bei den übrigen Commandantschaften verwendeten großen Personals."

24. „ (Schleswig-Holstein). Die preuß. Corvette Vineta trifft in Ausführung der Verlegung der preuß. Marinestation mit 2 Comp. Seesoldaten in Kiel ein.

25. „ (Preußen) findet in Antwort auf die österr. Depesche vom 5. d. M. den Inhalt derselben als Verhandlungsgrundlage zu unbestimmt, doch „eigne sich dieselbe als Anknüpfungsfaden für weitere Erörterung".

26. „ (Bayern). Die I. Kammer lehnt den Beschluß der II. Kammer vom 12. Juni bez. Militärjustiz mit allen gegen 1 Stimme (Fürst Hohenlohe) ab.

27. „ (Württemberg). Die II. Kammer nimmt die umfassende Eisenbahnvorlage der Regierung schließlich mit 76 gegen 2 Stimmen an, nachdem (am 23. Juni) die Hauptfrage Böblingen oder Leonberg nach dem Willen des Ministers Varnbüler mit 44 gegen 22 Stimmen zu Gunsten des letzteren entschieden worden.

„ „ (Gotha). Der Sonderlandtag erklärt sich mit allen gegen 7 Stimmen für Einführung einer Synodal- und Presbyterialverfassung.

28. „ (Schleswig-Holstein). Schreiben des Ausschusses der schleswig-holsteinischen Vereine an diejenigen zu Wilster über das Gerücht,

daß Herzog Friedrich gewaltsam auf eine preußische Festung abgeführt werden solle:

„... Einer etwaigen Absicht, den Herzog gewaltsam aus der Mitte seines Volkes zu entfernen, mit mündlichen oder schriftlichen Protesten zu begegnen, dürfte dem schweren Ernst einer solchen Eventualität wenig entsprechen. Sollte ein so brutaler Gewaltact wirklich Platz greifen, so wird der entscheidende Augenblick gekommen sein, in welchem das schleswig-holsteinische Volk, seiner feierlichen Verheißungen eingedenk, sich nicht mit Protesten wird begnügen wollen."

29. Jun. (Preußen). Gen. Herwarth v. Bittenfeld wird gelegentlich der Jahresfeier der Einnahme von Alsen zum Commandeur des rheinischen Armeecorps, Gen. Manteuffel zum Obercommandanten in Schleswig-Holstein ernannt. Die offic. Organe sprechen sofort wieder von seiner „Meldung" in Wien und daß der Großh. v. Oldenburg zu derselben Zeit ebenfalls in Wien eintreffen werde.

" " (Coburg). Der Landtag einigt sich mit der Regierung über das Preßgesetz, indem er im Wesentlichen nachgibt.

— " (Schleswig-Holstein). Allgemeine Vorbereitungen zu einer glänzenden Feier des Geburtstags des Herzogs Friedrich. Unsinnige Gerüchte. Hr. v. Zedlitz macht auf die Gefahren solcher Demonstrationen aufmerksam und erklärt, Preußen werde gegen jede dabei vorkommende Verletzung seines Rechts in den Herzogthümern mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten, eventuell seine Truppen verstärken.

— " (Hamburg). Zahlreiche Arbeiterstrikes.

1. Juli. (Zollverein). Preußen, Sachsen, Kurhessen verweigern dem in Stuttgart mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrage ihre Genehmigung, der daher vorerst dahinfällt.

3. " (Preußen). Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht eine amtliche Darlegung der Sendung des Fürsten Hohenlohe nach Nordschleswig:

„Die auf Anordnung der k. Regierung Seitens des k. Civilcommissarius, Frhrn. v. Zedlitz, dem Prinzen zu Hohenlohe übertragene Mission zur näheren Information über die Klagen und Beschwerden der Bewohner Nordschleswigs hat nach den eingegangenen Berichten Ergebnisse geliefert, welche die Aufmerksamkeit der die Herzogthümer auf Grund des Wiener Friedens besitzenden Mächte zu erregen geeignet sind. Erst die bevorstehenden weiteren amtlichen Untersuchungen werden ergeben, inwieweit diese Beschwerden wirklich begründet sind. Ohne diesen Untersuchungen irgendwie vorgreifen zu wollen, ist es doch angemessen, schon jetzt eine kurze Uebersicht über den Inhalt derselben zu geben, um gegenüber den laut gewordenen gehässigen Insinuationen klar zu machen, daß allerdings Grund vorhanden war, durch eine Information an Ort und Stelle der Bevölkerung die Gewißheit zu geben, daß ihre Klagen wenigstens nicht ungehört verhallen und daß es nicht die Absicht der beiden, das Land regierenden Mächte ist, einen Theil der Bevölkerung, welcher auf ihren Schutz Anspruch hat, ungerechter Behandlung preiszugeben. Eine erste Gruppe dieser Beschwerden bezieht sich auf die kirchlichen und damit in so enger Verbindung stehenden sprachlichen Verhältnisse. Es war

natürlich, daß im vorigen Jahre sofort nach der Occupation des Landes die deutsche Sprache überall da wieder hergestellt wurde, wo sie durch die früheren dänischen Uebergriffe verdrängt worden war. Es geschah dieß zum Theil durch Abstimmung in den Gemeinden, welche eine große Majorität für die deutsche Sprache ergab. Aber die Minoritäten beklagten sich, daß Einschüchterungen bei diesen Abstimmungen gegen sie verübt worden seien; sie beklagen sich, daß seit jener Zeit, namentlich durch die Vereinigung der beiden Herzogthümer und die Unterordnung auch des Herzogthums Schleswig unter die gemeinsame „Landesregierung" die unmittelbare Einwirkung und Controle der Commissarien in die Ferne gerückt sei, die localen Behörden in den sprachlichen Verhältnissen in den Schulen mit entschiedener Parteilichkeit verfahren, den Unterricht in der dänischen Sprache allzusehr beschränken und bei der Anstellung von Lehrern nicht genug auf die Bedürfnisse der angeblich der Majorität nach dänisch redenden Kinder Rücksicht nehmen. Das Bedürfniß und die wachsende Bedeutung des Deutschen auch für sie selbst wird dabei von den meisten willig anerkannt. Daneben treten Klagen über neu angestellte Geistliche, ganz in derselben Art, wie sie früher von der deutschen Bevölkerung gegen die aufgedrungenen dänischen Geistlichen laut wurden: daß dieselben weder der dänischen Sprache genug mächtig seien, um in den gemischten Gemeinden auch bei dem dänischen Theile die Amtshandlungen in einer würdigen, mindestens verständlichen Weise vornehmen und den Kindern den geeigneten Religionsunterricht ertheilen zu können, noch die Achtung der Gemeinden sich zu erwerben verständen, weil sie sich selbst von Parteiumtrieben nicht fern hielten. Es ist möglich, daß bei der theils freiwilligen, theils gezwungenen und auch durch die Kriegsverhältnisse gebotenen Entfernung vieler Geistlichen und den rasch und zum Theil provisorisch zu treffenden Einrichtungen manches Einzelne vorgekommen, was bei geordneten und ruhigen Zuständen einer Abänderung bedarf. Die Beschwerdeführer beklagten sich aber zum Theil ganz besonders darüber, daß ihre Klagen und Eingaben an die Landesregierung unbeachtet und selbst ohne Antwort blieben. Es ist die Aufgabe der Commissarien von Oesterreich und Preußen, sich genau und persönlich von diesen Sachen zu unterrichten und gerade in diesen zarten, das Gewissen der Einzelnen so nahe berührenden Punkten die sorgfältigste Rücksicht eintreten zu lassen.... Eine andere Gruppe von Beschwerden richtet sich gegen angebliche Vexationen polizeilicher und anderer Art, die von untergeordneten Beamten gegen die dänisch redende Bevölkerung gerichtet sein sollen. Da diese Beschwerden Gegenstand amtlicher Untersuchung werden müssen, ist hier nicht näher darauf einzugehen. Es muß aber doch bemerkt werden, daß in der That in vielen Fällen über das Maß berechtigter Repression von Demonstrationen politischen Characters hinausgegangen zu sein scheint.... Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die Beschwerden über Verfolgung von Beamten, die nicht Anhänger der augustenburgischen Partei sind, wobei sogar über willkürliche Eingriffe in den Organismus der Gemeinden und Corporationen geklagt wird.... In Hadersleben ist vom Magistrate und dem Stadtverordneten-Collegium der Erbprinz Friedrich von Augustenburg als alleiniger legitimer Landesherr proclamirt worden; und viele Beschwerdeführer haben zu bedenken gegeben, welche Unparteilichkeit sie wohl von Beamten zu erwarten hätten, welche, obgleich ein Landesrescript den Beamten die Betheiligung an politischen Demonstrationen untersage, in Flensburg und Gravenstein diese Anordnung dadurch verletzen, daß von ihnen öffentlich dem Herzoge Christian Ehren erwiesen wären, welche nur regierenden Herren zuständen. Bei diesem nur kurz und übersichtlich zusammengestellten Bilde der Beschwerden — welche, wir wiederholen es, noch nicht als begründet, sondern nur der Aufmerksamkeit und Untersuchung bedürfend anzusehen sind — ist es nicht zu verwundern, wenn die Stim-

mung der Bevölkerung, die sich unterdrückt und parteiisch behandelt glaubt, eine feindliche, namentlich gegen die augustenburgische Partei gerichtete ist, wenn die Bevölkerung die Gegenwart des Erbprinzen und seinen Einfluß als die Ursachen der Zerwürfnisse ansieht. Ebenso ist es begreiflich, daß die Bevölkerung in die, zunächst von der Landesregierung, welche ein in vieler Beziehung selbständiges Mittelglied zwischen der obersten Civilbehörde und den Localbehörden bildet, eingesetzten Beamten kein Vertrauen setzt und daß die Mehrzahl der Beschwerdeführer sich in dem Antrage zusammenfindet, daß ihre Beschwerden durch eine unparteiische Commission untersucht werden mögen, d. h. durch eine Commission, welche nicht aus schleswig-holsteinischen Beamten, in denen sie die Träger augustenburgischer Tendenzen erblickt, sondern aus preußischen und österreichischen Beamten zusammengesetzt werde. Sie bitten die Regierungen von Oesterreich und Preußen, die sie gegenwärtig als ihre landesherrlichen betrachten, dringend um die Bildung und Entsendung einer solchen Untersuchungscommission. Zunächst wird es die Aufgabe der beiden Commissarien sein, eine Untersuchung und Abhilfe der Beschwerden auf dem bestehenden, gewöhnlichen Instanzenzuge herbeizuführen. Sollten sie dabei auf unerwartete Schwierigkeiten stoßen, so wird jener Antrag allerdings zu berücksichtigen sein. Die k. Regierung wird dann nicht umhin können, seine Ausführung in Wien zu befürworten, da es ihr fester Wille ist, Gerechtigkeit und Billigkeit gegen diejenigen zu üben, welche durch den Wiener Frieden ihrer Sorge übertragen sind, und da sie es niemals zugeben wird, daß dieselben Bedrückungen, über welche sich früher die Deutschen der Herzogthümer mit Recht beklagt, nun von fanatischen Parteigängern gegen die dänischredende Bevölkerung geübt werden. Das Treiben einer solchen Partei bildet ein wesentliches Hinderniß der Consolidation der Zustände in den Herzogthümern und ist geeignet, die Regierungen über die Zukunft der letzteren, wenn sie einen selbständigen Staat bilden sollten, mit Besorgniß zu erfüllen. Bedrückungen der dänischen Nationalität im Norden von Schleswig würden nicht allein unbillig, sondern politisch im höchsten Grade unklug sein, weil sie die Bevölkerung fortwährend in Aufregung halten und zur nothwendigen Folge haben, daß die Blicke der Nordschleswiger dauernd nach Dänemark gewandt und ihre Sympathien den Herzogthümern verloren, Dänemark aber zugethan bleiben. So lange die dänisch redenden Bewohner des Herzogthums nur in einer Wiedervereinigung mit dem Königreiche denjenigen Schutz und diejenige Hilfe zu finden glauben, welche ihnen in einem Staate Schleswig-Holstein versagt wird, ist der Bestand dieses Staates immer neuen Erschütterungen ausgesetzt."

3. Juli. (Preußen). Eine Depesche an Oesterreich aus Karlsbad geht auf den erneuerten Versuch des Wiener Cabinets, die Forderungen Preußens an die Herzogthümer vom 22. Februar zum Austrag zu bringen, indem Oesterreich den militärischen Anschluß der Herzogthümer an Preußen nach Maßgabe der Bundeskriegsverfassung unter die Entscheidung des Bundes stellt und andere Punkte der Verständigung mit dem künftigen Souverän anheim gibt, ein, verlangt dagegen als diesen Souverän statt des Augustenburgers den Großh. von Oldenburg.

" " (Bayern). Die II. Kammer wählt, nachdem beschlossen worden, zu Prüfung der von der Regierung dem nächsten Landtage vorzulegenden sog. socialen Gesetze (Gewerbegesetz, Ansässigmachung rc.) einen bestehenden Ausschuß aus 15 Mitgliedern niederzusetzen, die Mit-

glieder dieses Ausschusses (6 Mitglieder der Linken, 6 Mitglieder des Centrums und 3 Mitglieder, die keinem Clubb angehören; die Rechte vermag keines ihrer Mitglieder hineinzubringen).

4. Juli. (Bayern). Die II. Kammer beschließt gegenüber dem Beschlusse der I. Kammer, auf ihrem Beschlusse in der Amnestiefrage zu beharren und will nur einen erläuternden Zusatz aufnehmen, um einen Gesammtbeschluß zu ermöglichen. Rede des Ausschußreferenten Edel (scharfe Kritik der gerichtlichen Actenstücke von 1849, namentlich der Anklageacte in dem damaligen Staatsproceß gegen die Aufständischen in der Pfalz).

" " (Schleswig-Holstein). Herr v. Zedlitz, der preußische Civilcommissär, verlangt, den Sitzungen der Landesregierung beizuwohnen.

5. " (Bayern). Die I. Kammer gibt in der Amnestiefrage der II. Kammer nach und befriedigt sich mit dem Zusatze derselben vom 4. Juli.

" " (Mecklenburg). Manecke-Duggenkoppel gibt dem Landtag wieder seinen Antrag auf Beitritt zum Zollverein ein.

" " (Schleswig-Holstein). Die Landesregierung verbietet, um jeden Zusammenstoß mit den preußischen Gewalten zu vermeiden, am 6. Juli, dem Geburtstage des Herzogs Friedrich, öffentliche Umzüge und andere politische Demonstrationen vorzunehmen.

6. " (Schleswig-Holstein). Geburtstagsfeier des Herzogs Friedrich. Großer Empfang zahlreicher Deputationen in Nienstädten durch den Herzog. Fast in allen Ortschaften des Landes wird der Tag durch Versammlungen, Festessen und Toaste begangen. Die Universität Kiel feiert den Tag ganz officiell.

" " (Mecklenburg). Der Polizeidirector von Rostock bringt die großherzogliche Cabinetsordre (s. Anfang Juni) nunmehr zur Ausführung und fordert die 43 Mitglieder des Nationalvereins auf, binnen 8 Tagen ihre Strafe zu zahlen. Dieselben weigern sich, werden (am 14. Aug.) wirklich gepfändet und richten eine Eingabe um Rechtsschutz an die Bundesversammlung.

8. " (Württemberg). Die II. Kammer beschließt mit 55 gegen 27 Stimmen die Aufhebung aller politischen Ehehindernisse.

9. " (Preußen). Ente der Londoner Pall Mall Gaz., der Köln. Ztg. und anderer Organe des preuß. Preßbureaus über die bevorstehende Wiederaufnahme der europäischen Congreßidee Napoleons. Der „Moniteur" dementirt die Nachricht als vollständig aus der Luft gegriffen.

" " Vierter Verbandstag der mittelrheinischen Genossenschaften zu Worms. Derselbe wiederholt einstimmig seinen früheren Beschluß für gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens.

10. Juli. (Oesterreich) formulirt in einer Depesche an Preußen seine Vermittlungsvorschläge bezüglich der Herzogthümer in vier Punkten und geht dabei in seinen Concessionen möglichst noch über die bisherigen hinaus.

" " (Preußen). Die beabsichtigte „Meldung" des Generals v. Manteuffel als neu ernannten preußischen Obercommandanten in den Herzogthümern wird wieder aufgegeben; auch der Großherzog von Oldenburg verzichtet auf den von den officiösen Blättern angekündigten Besuch in Wien und geht in ein englisches Seebad.

" " (Württemberg). Eine größere Versammlung von Kaufleuten und Fabrikanten in Stuttgart erklärt sich für einen Handelsvertrag mit Italien und beschließt eine dießfällige Adresse an die Regierung.

— " (Preußen). Kriegerische Vorbereitungen. Aus den rheinischen werden starke Geschützsendungen nach den schlesischen Festungen gemacht.

11. " (Preußen). Eine preußische Depesche aus Karlsbad an Oesterreich schildert in den lebhaftesten Farben die Lage der Herzogthümer und erhebt Recriminationen gegen die dortige Presse, Vereine, Beamte, Universität. Bei Verweigerung österreichischer Mithilfe zur Beseitigung solcher Zustände wird ein einseitiges Vorgehen Preußens in Aussicht gestellt. Oesterreich beklagt in seiner Antwort, daß diese in Aussicht genommenen einseitigen Maßregeln die eingeleitete Verständigung vereiteln würden und sucht Preußen zu begütigen, indem es eine gewissenhafte Handhabung der Gesetze in Schleswig-Holstein gegen jeden Uebergriff als selbstverständlich zugibt. Dagegen glaubt Oesterreich gegen den Großherzog von Oldenburg an der gemeinsamen Erklärung vom 28. Mai zu London für den Augustenburger festhalten zu sollen.

" " (Bayern). Schluß des Landtags. Kgl. Landtagsabschied:

„...In dem Antrag der Kammer, die schleswig-holsteinische Angelegenheit betr., erkennen Wir mit Befriedigung ebenso den Ausdruck des ernsten Strebens nach Erhaltung der rechtlichen Grundlagen des deutschen Bundes, deren Verletzung in irgend einem Bundesgliede nicht ohne bedeutungsvolle Rückwirkung auf Bayern bleiben könnte, als die volle Uebereinstimmung der Vertreter Unseres Volkes mit denjenigen Grundsätzen, von welchen Wir in dieser inhaltsschweren Angelegenheit bisher ausgegangen sind und deren Verwirklichung Wir auch fernerhin anzustreben gesonnen sind.... Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen diesen Abschied ertheilen, überblicken Wir mit Befriedigung die Ergebnisse der nunmehr zum Abschlusse gelangten Sitzungsperiode. In dankenswerther Vorsorge für die Bedürfnisse der materiellen Wohlfahrt des Landes, sowie für die Anforderungen des Staatshaushaltes und der Heeresverwaltung hat die Landesvertretung ihre Hingebung auf's Neue bewährt. In Zukunft wird die Regelung des Staatshaushaltes wesentlich durch das Gesetz über Abkürzung der Finanzperioden erleichtert werden. Zur möglichst raschen Verwirklichung Unserer landesväterlichen Absichten, durch zeitgemäße Reform der socialen Gesetze sowie der Civilproceßordnung den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, sind die entsprechenden Einleitungen getroffen. Die beklagenswerthen Verirrungen einer

politisch erregten Zeit sind der Vergessenheit überliefert. Das geschichtlich geheiligte Band, welches Bayerns Fürsten und Bayerns Volk zu allen Zeiten geeinigt hat, wird sich in hingebender Liebe zu dem theuren Vaterlande, in gewissenhafter Achtung der beiderseitigen Rechte, in allseitig treuem Festhalten an dem Palladium der Verfassung auch fortan bewähren und uns die Kraft verleihen, alle Gefahren, welche Bayern bedrohen mögen, unter dem Schutze Gottes siegreich zu bestehen".

11. Juli. (Nassau). Allgemeine Landtagswahlen zur II. Kammer. Die Regierung enthält sich diesmal größtentheils der bei den letzten Wahlen mit allen Mitteln der Polizei ausgeübten Beeinflussung. Sieg der Fortschrittspartei: von 24 Wahlen gehören ihr 20 an; 4 Wahlen fallen auf Clericale, gar keine auf Gouvernementale. Von den 7 das letzte Mal auf Clericale und Gouvernementale gefallenen Wahlen, die von der Fortschrittspartei wegen gesetzwidrigen Einflusses angefochten, zu den Secessionen in der I. und II. Kammer und damit zur Auflösung des Landtags Anlaß gegeben hatten, sind nunmehr 6 auf Liberale gefallen. Die Wahlen der Großgrundbesitzer (vom 13. Juli) und der Großindustriellen (vom 15. Juli) zur I. Kammer fallen ebenfalls auf Liberale, so daß auch sämmtliche gewählte Mitglieder der I. Kammer der liberalen Partei angehören.

" " (Schleswig-Holstein). Die beiden Civilcommissäre haben sich darüber geeinigt, daß sie beide, aber nur beide zusammen, das Recht besitzen, den Sitzungen der Landesregierung beizuwohnen und erscheinen an diesem Tage zum ersten Mal in einer solchen.

" " (Lübeck). Die von Senat und Bürgerschaft niedergesetzte Commission hat ihre Vorarbeiten für Einführung der Gewerbefreiheit beendigt und die Ausarbeitung eines diesfälligen Gesetzesentwurfs begonnen.

13. " (Schleswig-Holstein). Herzog Friedrich und seine Gemahlin statten dem durchreisenden Kronprinzen von Preußen in Hamburg einen Besuch ab.

" " (Schleswig-Holstein). Fast täglich erfolgen Austrittserklärungen aus der, überhaupt sehr wenig zahlreichen, sog. nationalen Partei.

15. " (Oesterreich) gibt dem preuß. Gesandten in Wien, Hrn. v. Werther, neue Vermittlungsvorschläge nach Karlsbad mit.

" " (Preußen). Hr. v. Bismarck äußert sich in Karlsbad gegen den franz. Botschafter in Wien, Herzog v. Grammont, ganz unumwunden dahin, daß er den Krieg mit Oesterreich wünsche und daß Preußen mit Güte oder mit Gewalt die Suprematie in Deutschland erlangen werde.

16. " Eröffnung des deutschen Schützenfestes in Bremen. Glänzender Empfang der Amerikaner; Schreiben des Präsidenten Johnson. Beschluß, das nächste Fest in Wien abzuhalten.

18. " (Preußen). Die „Kreuzzeitung" bezeichnet das Vorgehen Preußens bezüglich eines Handelsvertrags mit Italien direct als eine

Folge des Widerstrebens Oesterreichs gegen die Wünsche Preußens in der schlesw.-holst. Frage.

19. Juli. (Oesterreich). Der österr. Gesandte in München, Graf Blome, wird nach Wien beschieden.

20. " (Schleswig-Holstein). Die preuß. Flottenstammdivision langt von Danzig in Kiel an.

" " (Nassau). Der Abg. Schenk wird von der Regierung wegen Aeußerungen in der Kammer gerichtlich verfolgt. Derselbe verweigert jede Auskunft.

21. " (Preußen). Der König hält auf seiner Reise von Karlsbad nach Gastein ein Cabinetsconseil in Regensburg. Alle Minister sind von Berlin dahin beschieden und ebenso die preuß. Gesandten von Paris und Wien.

22. " (Preußen). Der preuß. Gesandte, Hr. v. Werther, kehrt von Karlsbad und Regensburg nach Wien zurück, ohne ein Zugeständniß an Oesterreich mitzubringen: Preußen hält an seinen Forderungen bez. der Herzogthümer vom 22. Febr. fest.

" " (Schleswig-Holstein). Die österr.-preuß. Civilcommissäre sehen sich genöthigt, in Folge der Mission Hohenlohe in Nordschleswig neuerdings dänische Farben und aufreizende dänische Lieder zu verbieten.

23. " (Preußen). Hr. v. Bismarck trifft auf dem Wege von Regensburg nach Gastein in Salzburg, wohin er ihn zu einer Unterredung eingeladen, mit dem bayrischen Minister v. d. Pfordten zusammen:

Ueber das Resultat dieser Zusammenkunft wurde aus anscheinend authentischen Quellen später folgende Enthüllung gemacht: „Hr. v. Bismarck eröffnete die Unterredung mit der Erklärung, daß seiner festen Ueberzeugung nach der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich sehr wahrscheinlich und unmittelbar bevorstehend sei, und er halte es demnach durch das dringendste Interesse der Mittelstaaten geboten, jetzt schon für eine solche Eventualität ihrerseits Stellung zu nehmen. Es handle sich, bemerkte er weiter, wie er die Sache auffasse, um ein Duell zwischen Oesterreich und Preußen allein, und es werde eine verhältnißmäßig geringe Interessensumme in Mitleidenheit gezogen werden, wenn das übrige Deutschland den passiven Zuschauer dieses Duells abgebe. Das könne es mit voller Beruhigung: Preußen habe niemals daran gedacht, und denke auch noch jetzt nicht daran, sein Machtgebiet über die Mainlinie hinaus zu erstrecken. Lange werde übrigens die Entscheidung nicht auf sich warten lassen. Oesterreich sei weder gerüstet, noch habe es die Mittel, sich zu rüsten. Ein einziger Stoß, eine Hauptschlacht — und Preußen werde in der Lage sein, die Bedingungen zu dictiren.... Hr. v. d. Pfordten machte auf diese Auslassungen hin den Einwurf, daß ihm die Achtung der Neutralität denn doch nicht unter allen Umständen gesichert erscheine, und daß beispielsweise Preußen sich leicht veranlaßt finden könnte, jene eine Hauptschlacht auf sächsischem Boden zu schlagen. Hr. v. Bismarck erklärte sofort, daß eine Localisirung des Krieges, und zwar durch einen Stoß von Schlesien her, nicht blos beschlossen, sondern auch möglich sei, nicht blos nach seinem Urtheil, dem Urtheil eines bloßen Laien, sondern nach dem bereits eingezogenen und auf reiflichster Erwägung beruhenden Gutachten der competentesten militärischen Autoritäten. Den Mittelstaaten sei zudem in der Proclamirung ihrer bewaffneten Neutralität noch ein Mittel mehr zur Sicherung jener Localisirung ge-

geben. Bayern aber speciell werde wohl zu erwägen haben, daß es der natürliche Erbe der Stellung Oesterreichs in Süddeutschland sei. Hr. v. d. Pfordten erklärte: zur Zeit nicht in der Lage zu sein, Namens seiner Regierung auf den Inhalt der jenseitigen Eröffnungen weiter einzugehen und lehnte es auch ab, seine Privatansicht darüber zu äußern."

25. Juli. (Schleswig-Holstein). Der Redacteur der Schlesw.-Holst. Ztg. und Mitglied des engern Ausschusses der schlesw.-holst. Vereine, May, ein geborner Preuße, wird in Altona von preuß. Militär in seiner Wohnung gewaltsam aufgehoben und auf die Festung Rendsburg abgeführt. Es findet eine Haussuchung statt und seine Schriften werden mit Beschlag belegt, aber nichts darunter gefunden, was den Herzog Friedrich compromittirt hätte.

26. " (Schleswig-Holstein). Der preuß. Civilcommissär, Hr. v. Zedlitz, weist den preuß. Abg. Freese aus Holstein aus, „da alle während Ihres Aufenthaltes in Kiel gemachten Wahrnehmungen die Ueberzeugung begründen, daß Ihr fernerer Aufenthalt daselbst und in den Herzogthümern der Förderung der wohlbegründeten Ansprüche und Interessen des preuß. Staates nachtheilig ist".

" " (Oesterreich). Graf Blome, dessen Sendung nach Gastein schon früher angekündigt, dann aber (am 24.) wieder abgestellt worden war, wird in Folge der Nachricht von dem gewaltsamen Vorgehen Preußens in den Herzogthümern und der militärischen Aufhebung des Redacteurs May in Altona nun doch nach Gastein gesandt.

" " (Württemberg). Die II. Kammer ertheilt dem Kriegsminister eine Art Mißtrauensvotum wegen Mißachtung ihrer wiederholt ausgesprochenen Wünsche bez. Jugendwehren, Abschaffung des Säbeltragens außer Dienst und Beeidigung des Militärs auf die Verfassung.

27. " (Schleswig-Holstein). Das ganze Land geräth durch die Gewaltthat gegen May in Aufregung. Die Landesregierung und die Communalbehörden von Altona und ihnen nach eine Reihe von Ortsbehörden und von Vereinen protestiren laut dagegen. Auch der österr. Civilcommissär, Hr. v. Halbhuber, erhebt Proteste:

1) 25. Juli: „Nach einer mir so eben von dem preuß. Civilcommissär Frhrn. v. Zedlitz mündlich gemachten Mittheilung hat sich derselbe veranlaßt gefunden, den Redacteur der „Schleswig-Holsteinischen Zeitung", May, weil er preußischer Unterthan sei und sich gegen die preußische Gesetze vergangen habe, in Altona verhaften zu lassen. — Gegen diesen ohne meine Zustimmung vorgenommenen Akt erhebe ich als eine gewaltsame Verletzung des österreichischen Mitbesitzrechtes, meines Wirkungskreises und der Landesgesetze Protest und ersuche den preuß. Hrn. Civilcommissär, die von ihm einseitig getroffene Verfügung zu widerrufen".

2) 26. Juli: „Aus einem mir soeben zugekommenen Schreiben des in Kiel sich aufhaltenden Mitgliedes des preußischen Hauses der Abgeordneten Dr. Freese habe ich entnommen, daß derselbe von Euer Hochwohlgeboren mittelst Schreiben vom 25. d. M. angewiesen worden, die Herzogthümer binnen 24 Stunden zu verlassen, widrigenfalls derselbe zwangsweise durch Militär bis an die preußische Grenze transportirt und bei etwaiger Wiederkehr in die Herzogthümer verhaftet werden würde. Da in den Herzogthümern nur die

oberste Civilbehörde die Regierungsautorität auszuüben hat, so erkläre ich diese und jede ähnliche einseitig von Euer Hochwohlgeboren ausgehende Verfügung als einen gegen das Mitbesitzrecht Oesterreichs gerichteten Gewaltschritt und in rechtlicher und gesetzlicher Beziehung für ungültig".

27. Juli. (Bundestag). Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellen am Bunde einen neuen Antrag in der schlesw.-holst. Frage:

„Als die h. Bundesversammlung am 7. Dec. v. J. beschloß: das Executionsverfahren in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg als beendet anzusehen und damit den Besitz und die Verwaltung dieser Herzogthümer thatsächlich an die h. Regierungen von Oesterreich und Preußen zu überlassen, geschah dieses unverkennbar in der dabei auch mehrseitig ausgesprochenen Hoffnung und Erwartung, es sei nunmehr der Zeitpunkt gekommen, in welchem die Herzogthümer einem geordneten allseitig anerkannten Rechtszustande und ihrer eigenen Selbständigkeit unter ihrem angestammten Fürsten zurückzugeben seien und es werde die Erreichung dieses Zieles durch jenen Beschluß erleichtert. Dieser Erwartung hat sodann die h. Versammlung durch ihren Beschluß vom 6. April d. J. bestimmten Ausdruck gegeben. Dieselbe ist jedoch bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, indem sich fortwährende Meinungsverschiedenheiten über das Erbrecht und über die künftigen Beziehungen dieser Länder zu dem Königreiche Preußen entgegengestellt haben. Es kann indessen nicht verkannt werden, daß die längere Dauer des provisorischen Zustandes sowohl für die Herzogthümer selbst als für deren Beziehungen zum deutschen Bunde von den nachtheiligsten Wirkungen ist, in welcher Hinsicht vorzüglich darauf hinzuweisen sein wird, daß die verfassungsmäßige Thätigkeit der Gesetzgebung in den Herzogthümern stille steht, daß die Stimme derselben in der Bundesversammlung suspendirt ist und daß die von denselben zu stellenden Bundescontingente nicht formirt sind. Bei dieser Sachlage erscheint es eben so zweckmäßig als rechtlich und politisch begründet, zur Lösung der noch schwebenden Fragen die Mitwirkung frei gewählter Vertreter der Länder, um deren Wohl und Wehe es sich handelt, in Anspruch zu nehmen. Auf diesem Wege würde zugleich dasjenige Mittel, welches die Sicherstellung der geschichtlich begründeten untrennbaren Verbindung des Herzogthums Schleswig mit Holstein und den Schutz beider gegen fremde Angriffe am naturgemäßesten gewährt, nämlich die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund eingeleitet und verwirklicht werden können, insofern eine gemeinschaftliche Vertretung dieser beiden Herzogthümer berufen würde. Zugleich würde damit die Möglichkeit geboten werden, daß die h. Bundesversammlung durch Verzichtleistung auf den Ersatz der Executionskosten bezüglich Holsteins und Lauenburgs und durch Betheiligung an Tragung der Kriegskosten bezüglich des Herzogthums Schleswig die finanziellen Zustände dieser Länder von denjenigen Lasten befreite, welche sehr schwer auf dieselben drücken würden, wenn sie jene Kosten allein tragen sollten. Gewiß hat es daher sämmtlichen deutschen Regierungen zu aufrichtiger Befriedigung gereicht, daß dem Vernehmen nach zwischen den hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen wegen Einberufung einer Vertretung der Herzogthümer bereits Verhandlungen gepflogen wurden. Hat die Bundesversammlung diesem Vorhaben ihren Beifall und ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen um so mehr Ursache, als sie sich von den zu erwartenden Kundgebungen der einzuberufenden Vertretung eine willkommene und werthvolle Unterlage für ihre fernere Berathungen und Beschlüsse versprechen darf, so ist andererseits dadurch die Hoffnung gerechtfertigt, daß die hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen selbst die oben angedeuteten Gesichtspunkte und Anschauungen nicht zurückweisen. In diesem Vertrauen stellen daher die rc. Regierungen den Antrag:

„Hohe Bundesversammlung wolle beschließen: 1) an die höchsten Regie-

rungen von Oesterreich und Preußen die Anfrage zu richten, welche Schritte sie gethan haben oder zu thun beabsichtigen, um eine definitive Lösung der bezüglich der Elbherzogthümer noch schwebenden Fragen herbeizuführen; ob dieselben insbesondere gesonnen sind, eine aus freien Wahlen hervorgehende allgemeine Vertretung des Herzogthums Holstein in Gemeinschaft mit einer gleichen Vertretung des Herzogthums Schleswig zur Mitwirkung bei jener Lösung zu berufen, und für welchen Zeitpunkt diese Einberufung, deren Beschleunigung sich aus den angeführten Gründen als in hohem Grade wünschenswerth darstellt, in Aussicht genommen werden kann; 2) an dieselben höchsten Regierungen das Ansuchen zu stellen, daß sie auf die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund hinwirken; 3) für diesen Fall und sobald die in dem Bundesbeschlusse vom 6. April d. J. ausgesprochene vertrauensvolle Erwartung sich erfüllt haben werde, die Bereitwilligkeit zum Verzicht auf den Ersatz der Executionskosten bezüglich Holsteins und Lauenburgs und zur Betheiligung an Tragung der Kriegskosten bezüglich Schleswigs zu erklären, sei es, daß der Bund in seiner Gesammtheit für die Kriegskosten aufkommt, oder daß ein verhältnißmäßiger Antheil von denjenigen Bundesstaaten, welche an der Kriegführung nicht betheiligt waren, übernommen wird".

Der Antrag wird mit allen Stimmen außer Oldenburg, das dagegen protestirt, an den holst. Ausschuß gewiesen, ohne demselben indeß einen Termin zur Berichterstattung anzuberaumen.

29. Juli. (Coburg). Der Landtag gibt der Regierung bezüglich des Preßgesetzes nach. Derselbe wird darauf vertagt und das vereinbarte Gesetz am 19. Aug. publicirt.

— Aug. (Baden). Ein Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg fordert die Katholiken zur Theilnahme an den Kreis- und Kammerwahlen „im christlichen Sinne" auf und spricht sich aufs schneidendste über das Regierungssystem aus.

Man verlange, heißt es darin, von der kath. Kirche, daß sie sich mundtodt und rechtlos erkläre, daß sie den Staat zu ihrem Vormund, ja zu ihrem Gebieter erkenne, „ohne dessen Erlaubniß sie nichts thun kann, der ihr Rechte geben und wieder nehmen kann nach Belieben". Das muthe man der Kirche zu, die älter als alle Staaten sei, die auf dem Erdenrund bestehen; „der Kirche, die ein heiligeres und verbriefteres Recht hat, als je ein Monarch oder eine Regierung". „Soll die Kirche vielleicht ihr Recht vom Staate als Gnade empfangen", oder „in der Erfüllung ihres hl. Auftrages sich an Zustimmung vielleicht einiger unchristlicher Menschen gebunden erachten?" Die Kirche wird, „so gewiß sie auf einen unzerstörbaren Felsen gegründet ist, nie, nie in solche Entwürdigung willigen. Sie kann ihren zeitlichen Besitz verlieren, sie kann wenn es noth thut, wieder hinabsteigen in die Katakomben, wieder Ströme des Blutes ihrer Kinder fließen sehen; aber Dienstmagd werden bei einem weltlichen, dazu noch unchristlichen Regiment — nein, das kann, das darf, das wird sie nimmermehr!"

1. „ (Hessen-Darmstadt). Die von der Regierung deshalb befragten Handelskammern haben sich übereinstimmend für den Abschluß eines Handelsvertrags mit Italien ausgesprochen.

2. „ (Oesterreich). Graf Blome kehrt vorerst unverrichteter Dinge, behufs Berichterstattung von Gastein nach Wien zurück.

„ „ (Preußen). Die offic. Prov.-Corresp. meldet, daß dem Könige

fünf Rechtsgutachten der Kronsyndici über die schlesw.-holst. Erbfolgefrage vorgelegt worden seien.

Die Regiernng hat nicht für gut gefunden, dieselben der Oeffentlichkeit zu übergeben. Nach den anscheinend gut unterrichteten Verlautbarungen preuß. Blätter hätte nur Prof. v. Daniels für die Zulässigkeit der (hellwingschen) brandenburgischen Erbansprüche ausgesprochen, während Homeyer, Bauerband und Bernuth fast bei allen einzelnen Abstimmungen eine Minorität gegenüber den Anschauungen und Wünschen der Regierung bildeten und der Hauptentscheid, daß der Wiener Frieden von 1864 die Rechtsbasis für die Zukunft bilde, nur mit 11 gegen 7 Stimmen (darunter Jähnigen, Bernuth, Bauerband, Bloemer, Heffter und Homeyer) gefaßt wurde. Die officiöse Prov.-Corresp. behauptet dagegen wiederholt, daß dieser Hauptentscheid mit 17 gegen 1 Stimme gefaßt worden sei.

3. Aug. (Bundestag). Hannover verlangt vom Bunde Ersatz seiner Kosten für Küstenschutz während des Kriegs gegen Dänemark. Hamburg stimmt der Forderung Hannovers in der Sitzung vom 24. d. M. bei, um — sofort eine gleiche Forderung an den Bund zu stellen.

„ „ (Schleswig-Holstein). Die Landesregierung sieht sich veranlaßt, der Universität Kiel einen Verweis wegen ihrer officiellen Feier des Geburtstags des Herzogs Friedrich zu ertheilen und ein Edict gegen die Ausschreitungen der Presse zu erlassen.

„ „ (Nassau). Die bisherigen Leiter der Regierung, Werren und Schepp, werden als solche entlassen und auf andere Stellen versetzt. Hofgerichtsdirector Winter von Dillenburg wird zum Präsidenten der Landesregierung ernannt.

5. „ (Oesterreich). Der Kaiser kommt von Ischl nach Wien, um eine Cabinetssitzung über den Bericht des Grafen Blome bezüglich seiner Sendung nach Gastein abzuhalten.

6. „ (Preußen). Der preuß. Gesandte in Wien, Herr v. Werther, legt dem österr. Cabinet neue Vorschläge vor, die so ziemlich wie ein Ultimatum lauten.

„ „ (Coburg-Gotha). Feierliche Volljährigkeitserklärung des präsumtiven Thronfolgers, des Prinzen Alfred von England.

7. „ (Oldenburg). Der oldenburgische Nationalverein erklärt einstimmig, „eine Militärvereinigung mit Preußen, wonach die oldenburgische Wehrkraft sich als integrirender Theil dauernd der preußischen anschlösse, für dringend geboten".

„ „ (Nassau). Eröffnung des Landtags, dießmal nicht durch den Herzog selbst, sondern durch den Minister Prinz Wittgenstein.

8. „ (Oesterreich). Graf Blome geht mit neuen Instructionen nach Gastein ab (in erster Linie, die äußersten Concessionen innerhalb des Bundesrechts zu machen, um die Frage definitiv zu lösen, in zweiter über eine neue Regelung des Condominats resp. eine Theilung desselben zu unterhandeln).

„ „ (Bayern). Der Schleswig-Holstein-Verein in Erlangen nimmt seine Thätigkeit wieder auf.

„ „ (Württemberg). II. Kammer: Abg. Oesterlen interpellirt die

Regierung wegen Schleswig-Holstein. Minister Varnbüler erklärt, unter den obwaltenden Umständen halte er jedes officielle öffentliche Wort für gefährlich.

8. Aug. (Nassau). II. Kammer: Wahl des Bureau. Der neugewählte Präsident Raht erklärt die gegen den Abg. Schenk eingeleitete Untersuchung für eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Redefreiheit. Abg. Lang stellt sofort den Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung von 1849.

9. „ (Baden). 200 katholische Geistliche treten in Freiburg zusammen und erlassen eine Reihe von Resolutionen über die Beschwerden der kath. Kirche in Baden und ihre Forderungen dagegen:

„... 11) Eine Vereinbarung zwischen der gegenwärtigen Regierung und der Kirche über die katholischen Beschwerden ist bisher nicht zu Stande gekommen. Bei den schroffen Gegensätzen unserer Zeit, und bei der schweren Trübung der Verhältnisse im badischen Land namentlich, scheint es höchst zweifelhaft, ob das an sich so wünschenswerthe aufrichtige Zusammengehen von Kirche und Staat überhaupt und im Gebiete der Schule insbesondere auch nur wiederherstellbar sei. Wir erblicken in der größtmöglichen Freiheit und Selbstverwaltung das wahre Heil und die einzige Sicherheit der Erhaltung der katholischen Kirche in Baden, und als wahre Lösung der Schulfrage unter den gegebenen Verhältnissen erachten wir die Aufhebung des staatlichen Schulzwangs und die Gewährung allgemeiner Unterrichtsfreiheit. 12) Demnach verlangen wir auch für die katholische Kirche das Recht, gemäß ihren Einrichtungen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten aller Art, namentlich Pfarrschulen, zu gründen und im Gebiet ihrer Lehr- und Erziehungsthätigkeit lediglich dem allgemeinen Recht zu unterstehen. 13) Da die Staatsregierung den confessionellen Character der katholischen Schulen ausdrücklich zugestanden hat, da aber nach den anerkannten Formen der katholischen Kirche keine confessionelle Anstalt gedacht werden kann, welche von der Autorität und Leitung der Kirchenbehörde getrennt wäre, so verlangen wir vom Staat die Ueberlassung der confessionellen katholischen Schule und Schulfonds an den katholischen Religionstheil des Landes, nämlich an die katholische Familie, katholische Kirchspielsgemeinde und katholische Kirchenobrigkeit. 14) Wir erstreben die Freiheit der Kirche vermöge ihrer Stiftung und Aufgabe, vermöge wohlerworbener und garantirter Rechte, zugleich als einen nothwendigen Ausfluß der ja auch von der großherzoglichen Regierung verheißenen Freiheit und Selbstverwaltung des Volks. 15) So wenig wir den gesetzgebenden Factoren ein Recht zuerkennen über religiöse und kirchliche Dinge bindende Normen zu geben, so erkennen wir doch unter dem thatsächlichen Druck dieses gesetzgeberischen Gebahrens die zwingende Nothwendigkeit, unseren gebührenden Antheil an den öffentlichen Geschäften fortan zu nehmen, insbesondere durch Betheiligung bei den Wahlen für die Kreisversammlungen und für die Kammern. 16) Wir werden dazu beitragen, daß durch Vereine, Versammlungen und eine wohlunterstützte und geleitete Presse die Rechte der Katholiken vertheidigt werden, das Pflicht- und Ehrgefühl derselben geweckt und eine Vereinigung der zerstreuten Kräfte erreicht wird. 17) Unserem hochwürdigsten Erzbischof legen wir diese Beschlüsse ehrfurchtsvollst zu Füßen. Indem wir ihn um seinen Segen und das hohepriesterliche Gebet um Stärkung unserer schwachen Kräfte für unsere schwere Aufgabe bitten, können wir den Ausdruck unsers Dankes dafür nicht unterdrücken, daß der jüngste Hirtenbrief uns die oberhirtliche Genehmigung und Aufforderung zum Wirken in den Wahlangelegenheiten gebracht hat. 18) Ueberdieß erlauben wir uns an unsern hochwürdigsten Oberhirten die ehrfurchtsvollen Bitten zu richten: es möge ihm gefallen 1) zunächst für die Rechte der katholischen Kirche und

Religionsgenossen den Schutz des deutschen Bundes anzurufen; 2) für die Erhaltung der katholischen Religion und Kirche in Baden ein einmaliges solennes Votivamt in allen Pfarrkirchen des Landes auf einen bestimmten Tag anzuordnen".

10. Aug. (Nassau). II. Kammer: Debatte über die inneren Zustände. Rede des Abg. Braun. — Die 4 zum ersten Mal in die Kammer eingetretenen Mitglieder legen Verwahrung ein gegen die Verfassungs-Octroyirungen seit 1849.

12. „ (Oesterreich). Graf Mensdorff kann dem Kaiser vor dessen Wiederabreise nach Ischl noch die freudige telegraphische Nachricht des Grafen Blome aus Gastein bringen, daß eine Verständigung in Aussicht stehe.

„ „ Conferenz zwischen den Ministern v. d. Pfordten (Bayern), Beust (Sachsen) und Varnbüler (Württemberg) in München. Differenz zwischen den beiden ersteren und Hrn. v. Varnbüler.

„ „ (Schleswig-Holstein). Die Festung Friedrichsort (bei Kiel) wird von den Preußen mit schwerem Geschütz armirt. Der österr. Civilcommissär, v. Halbhuber, protestirt dagegen.

14. „ (Bundestag). Die Bundes-Fachmännercommission einigt sich im Wesentlichen über einen Entwurf behufs Einführung gleichen Maßes und Gewichtes in ganz Deutschland.

„ „ (Oesterreich-Preußen). Abschluß einer Convention über eine provisorische Theilung des Condominats in Schleswig-Holstein zwischen Oesterreich und Preußen zu Gastein. Graf Blome kehrt nach Wien zurück. Die beiden Herrscher von Oesterreich und Preußen sollen nunmehr in Salzburg zusammentreffen.

Gasteiner Convention: Art. I. Die Ausübung der von den hohen vertragschließenden Theilen durch den Art. III. des Wiener Friedenstractates vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesammtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich und in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Se. Maj. den König von Preußen übergehen. Art. II. Die hohen Contrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der deßfallsigen Bundesbeschlüsse benützen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen und wird das Commando und die Polizei über denselben von Preußen ausgeübt. Preußen ist berechtigt, sowohl zur Vertheidigung der Einfahrt Friedrichsort gegenüber die nöthigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marineetablissements einzurichten. Diese Befestigungen und Etablissements stehen gleichfalls unter preußischem Commando und die zu ihrer Besatzung und Bewaffnung erforderlichen preußischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartiert werden. Art. III. Die hohen contrahirenden Theile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur deutschen Bundesfestung zu erheben. Bis zur bundesgemäßen Regelung der Besatzungsverhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus k. k. österreichischen und k. preußischen Truppen bestehen mit jährlich am 1. Juli alternirendem Commando. Art. IV. Während der Dauer der durch Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung wird die k. preußische Re-

gierung zwei Militärstraßen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg, behalten. Die näheren Bestimmungen über die Etappenplätze und den Unterhalt der Truppen werden ehestens durch eine besondere Convention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die preußischen Etappenstraßen durch Hannover bestehenden Vorschriften. Art. V. Die k. preußische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg und das Recht, preußische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogth. Holstein gehen zu lassen. Insoweit der Bau einer directen Eisenbahn von Lübeck über Kiel bis zur schleswig. Grenze noch nicht gesichert ist, wird die Concession dazu auf Verlangen Preußens für das holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen ertheilt, ohne daß ein Anspruch auf Hoheitsrecht in Betreff der Bahn von Preußen gemacht wird. Art. VI. Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, daß die Herzogthümer dem Zollverein beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, resp. bis zu anderweitiger Verabredung besteht das bisherige, beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenuen desselben fort. Im Falle, daß es der k. preußischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der in Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollverein zu eröffnen, ist Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holstein zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen. Art. VII. Preußen ist berechtigt, den anzulegenden Ostseecanal je nach dem Ergebnisse der von der k. Regierung eingeleiteten technischen Ermittelungen durch das holsteinische Gebiet zu führen. Insoweit dies der Fall sein wird, soll es Preußen zustehen, die Richtungen und Dimensionen des Canals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Weg der Expropriation gegen Ersatz des Werthes zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Canal und dessen Instandhaltung zu führen und das Zustimmungsrecht zu allen denselben betreffenden reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung außer der für die Benutzung des Canals zu entrichtenden, von Preußen für die Schiffe aller Nationen gleichmäßig zu normirenden Schiffahrtsabgabe dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Canals nicht erhoben werden. Art. VIII. An den Bestimmungen des Wiener Friedenstractats vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber von Dänemark als gegenüber von Oesterreich und Preußen zu übernehmenden financiellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert, doch soll das Herzogthum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit werden. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmaßstab zu Grunde gelegt werden. Art. IX. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich überläßt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg Sr. Maj. dem König von Preußen, wogegen die k. preußische Regierung sich verpflichtet, der k. k. österreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 dänischen Reichsthalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in preußischem Silbergeld vier Wochen nach Bestätigung gegenwärtiger Uebereinkunft durch JJ. MM. den Kaiser von Oesterrich und den König von Preußen. Art. X. Die Ausführung der vorstehend verabredeten Theilung des Condominiums wird baldmöglichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch JJ. Maj. den Kaiser von Oesterreich und den König von Preußen beginnen und spätestens bis zum 15. September beendet sein. Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Obercommando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die königl. preußischen, Schleswigs durch die kais. österreichischen Truppen spätestens am 15. September aufgelöst. Art. XI. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von JJ. MM. dem Kaiser von Oesterreich und

dem König von Preußen durch Austausch schriftlicher Erklärung bei Allerhöchstderen nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

14—16. Aug. Großartige fünfzigjährige Jubelfeier der deutschen Burschenschaft zu Jena.

— „ Eine Anzahl hochadeliger Damen aus Oesterreich und Deutschland rufen zur Gründung einer specifisch kathol. Universität in Deutschland auf.

16. „ (Nassau). II. Kammer: Lang begründet seinen Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung von 1849. Der neue Regierungspräsident Winter erklärt sich dagegen. Derselbe wird trotzdem mit allen gegen die 4 clericalen Stimmen zugelassen und an eine Commission gewiesen. — Die vereinigten Kammern verweigern der Regierung den von ihr geforderten Credit für ein Barrackenlager mit allen gegen 5 Stimmen.

17. „ (Oesterreich). Die Wiener Handelskammer beschließt mit allen gegen 3 Stimmen, den dießjährigen deutschen Handelstag nicht zu beschicken.

18. „ (Württemberg). Die II. Kammer beschließt mit 73 gegen 5 (adelige) Stimmen die Motion der 41 Abg. bez. Revision der Verfassung

„unter Bezugnahme auf die schon in der Antwortsadresse auf die Thronrede vom 23. Juli v. J. bez. der zweckmäßigen Revision der Verfassung vorgetragene Bitte und das von dem Minister des Innern in Aussicht gestellte Entgegenkommen, sowie unter Beziehung auf die in Betreff einzelner Fragen in besonderen Adressen bereits gestellten Gesuche der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben".

Schluß des Landtags. Die Thronrede schweigt gänzlich über das Verhältniß zu Deutschland und über die verlangten und verheißenen Reformen.

19.—21. Aug. (Oesterreich-Preußen). Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich mit dem König von Preußen, die von ihren Ministern des Auswärtigen, Graf Mennsdorff und Hrn. v. Bismarck, begleitet sind, in Salzburg. Unterzeichnung der Gasteiner Convention. Auch der Großherzog von Oldenburg findet sich in Salzburg ein. Der König von Preußen begleitet darauf den Kaiser nach Ischl, um der Kaiserin, der Königin-Wittwe von Preußen ꝛc. seinen Besuch zu machen.

21. „ (Schleswig-Holstein). Herzog Friedrich erhält endlich den nachgesuchten Abschied als Major à la suite des preuß. 1. Garderegimentes.

22. „ (36er Ausschuß). Die geschäftsleitende Commission beruft den vollständigen 36er Ausschuß und den engern Ausschuß der schlesw.-holsteinischen Vereine auf den 3. September zu einer Sitzung nach Leipzig, um über die Abhaltung einer neuen Abg.-Versammlung zu berathen.

22. Aug. Siebenter Vereinstag deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu Stettin. Derselbe beschließt:

„Mit Rücksicht auf die von dem preuß. Ministerium der am 21. August in Berlin zusammengetretenen Commission für die Arbeiterverhältnisse vorgelegten Fragen: 1) Was kann geschehen, um die auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Vereine zur Beschaffung von Rohstoffen, Consumvereine, Productivassociationen) zu fördern? 2) Welche dieser Associationen können auch unter Fabrikarbeitern Eingang finden, und auf welchem Wege würde dies zu erreichen sein? — erklärt der allgemeine Vereinstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften: 1) Die einzige Förderung, welche die Genossenschaften von der preußischen, wie von jeder andern Staatsregierung beanspruchen, ist: a) daß sie sich aller Versuche, die Genossenschaften unter die der polizeilichen Controle unterliegenden Vereine zu stellen, fernerhin enthalte, b) daß sie dem Gesetzesentwurfe über die endliche Regelung der privatrechtlichen Stellung der Genossenschaften, welcher die Beseitigung der für sie bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung vorhandenen Schwierigkeiten in Betreff Erwerb, Aufgabe und Verfolgung von Vermögensrechten bezweckt und im preußischen Abgeordnetenhause in der Session von 1863 von dem Anwalt der Genossenschaften eingebracht ist, nicht länger entgegenstehe, sondern dahin wirke, daß derselbe zum Gesetz erhoben werde. 2) Von den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften haben namentlich die Consumvereine unter den Fabrikarbeitern längst Eingang gefunden. Auch die Vorschuß- und Creditvereine und die Productivgenossenschaften erfreuen sich einer wachsenden Betheiligung derselben; ihrer weiteren Entwickelung stehen nur die vorher bezeichneten Hindernisse entgegen. 3) Alle Versuche der Staatsregierungen, die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Allgemeinen oder innerhalb einer einzelnen Berufsklasse durch positive Einmischung fördern zu wollen, müssen als ihnen schädlich zurückgewiesen werden".

23. „ (Oesterreich). Auch die Prager Handels- und Gewerbekammer beschließt mit 13 gegen 9 Stimmen, den diesjährigen deutschen Handelstag nicht zu beschicken.

24. „ (Bundestag). Oesterreich und Preußen legen der Bundesversammlung mittelst gemeinsamer Erklärung die Gasteiner Convention vor:

„Die hohen Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen haben in der Sitzung vom 27. Juli d. J. in einem deshalb gestellten Antrage den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen über die Schritte, welche sie zur Herbeiführung einer definitiven Lösung der bezüglich der Elbherzogthümer noch schwebenden Fragen gethan oder zu thun beabsichtigten, eine Mittheilung an den Bund gelangen lassen möchten, und haben dabei zugleich anderweiten Wünschen Ausdruck gegeben, welche auf diese Angelegenheit Bezug haben. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben inzwischen es für die nächste Aufgabe erachten müssen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich aus der bisherigen nicht zweckentsprechenden Form der Ausübung der durch den Art. III. des Wiener Friedens vom 30. October 1864 erworbenen Rechte ergeben hatten, um dadurch Raum für die weiteren Verhandlungen über eine definitive Lösung zu gewinnen. Es gereicht den beiden Regierungen zur Befriedigung, hoher Bundesversammlung nunmehr mittheilen zu können, daß es ihren Bemühungen gelungen ist, über eine jene Schwierigkeiten beseitigende Organisation der Verwaltung der Herzogthümer sich zu verständigen, und die Gesandten sind beauftragt, hoher Bundesversammlung von dem in dieser Beziehung am 14. August d. J. verabredeten und am 20. desselben Monats von den beiden

Monarchen genehmigten Uebereinkommen durch die Ueberreichung der anliegenden beglaubigten Abschriften desselben Mittheilung zu machen. Hohe Bundesversammlung wird hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen ernstlich bemüht sind, die Frage der Elbherzogthümer einer definitiven Lösung zuzuführen und die derselben noch entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die einzelnen in dem Antrage der hohen Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen erwähnten Punkte sind gegenwärtig Gegenstand der weiteren Verhandlung zwischen Oesterreich und Preußen. Die beiden Regierungen hegen die Zuversicht, daß diese Verhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Ergebniß führen werden, und ersuchen die hohe Bundesversammlung, diesem Ergebniß mit Vertrauen entgegenzusehen, indem sie sich weitere Mittheilungen vorbehalten".

Der preußische Gesandte fügt dieser Erklärung noch die Bemerkung bei, daß seine allerhöchste Regierung nicht verfehlen werde, hoher Bundesversammlung über den bevorstehenden Regierungsantritt Se. Maj. des Königs in Lauenburg und die Vertretung dieses Herzogthums am Bunde seiner Zeit geeignete Anzeige zu machen.

24. Aug. (Preußen). Der König besucht den König von Bayern auf seiner Reise von Salzburg nach Baden-Baden in Hohenschwangau, geht dagegen beim König von Sachsen (in Possenhofen) und beim König von Württemberg (in Stuttgart) ohne Begrüßung vorbei.

" " (Bayern). Berathung von 25 Abgeordneten des Centrums, ob sie an der Abg.-Versammlung in Frankfurt Theil nehmen wollen oder nicht. Es sprechen sich 14 (deren Zahl nachher auf 32, wovon die Hälfte aus Oberbayern, steigt) dagegen aus und erlassen eine Erklärung an die bayrischen Mitglieder des 36er Ausschusses:

„... Soll die Versammlung der Landesvertreter blos ihrem Urtheil über die Gasteiner Convention, sei es in Form einer Resolution oder Protestation, Ausdruck verleihen, so erscheint uns der Frankfurter Tag weder als nothwendig noch als zweckmäßig..... Um aber der Gewalt, welche dieses Recht zur Zeit unterdrückt und gefährdet, mit Aussicht auf Erfolg entgegen zu treten, dazu fehlen uns die Mittel. Hätten die Mitglieder aller deutschen Kammern die am 21. Dec. 1863 zu Frankfurt übernommene Verpflichtung, „„jene deutschen Regierungen, welche das Recht und die Ehre Deutschlands in der schleswigholsteinischen Sache Preis geben, mit allen verfassungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen"", wirklich gelöst, die Sache der Elbherzogthümer stände zur Stunde wohl besser, als sie steht! Sollte man aber in Frankfurt über das Bereich der Resolution oder Protestation in Sachen Schleswig-Holsteins hinausgehende Maßregeln beschließen wollen, so wären wir selbstverständlich in noch höherem Grade veranlaßt, uns von der beabsichtigten Versammlung ferne zu halten, da wir die Verantwortung für die Gefahren und Nachtheile nicht mit übernehmen wollen, welche ein solches Vorgehen für unser engeres und weiteres Vaterland, sowie für die Elbherzogthümer insbesondere unausbleiblich nach sich ziehen würde...."

27. " (Bayern). Der Schleswig-Holstein-Verein in Erlangen zeigt durch Circular sämmtlichen Vereinen des Landes die Wiederaufnahme seiner Thätigkeit an und fordert sie ebendazu auf.

28. " Achte Versammlung des volkswirthschaftlichen Congresses Deutschlands zu Nürnberg. Beschlüsse:

Handelsvertrag mit Italien: „Der Congreß empfiehlt dringend den baldigen Abschluß eines Handelsvertrags mit Italien."

Bankwesen: 1) „Die Privilegirung von Banken, namentlich von Zettelbanken, verhindert die gesunde Entwickelung des Bankwesens, sie erzeugt mit die großen wirthschaftlichen Nachtheile, an denen noch immer der Geldverkehr in Deutschland leidet; sie schädigt namentlich die Entwickelung des Depositen- und Check-Systems, während dessen besondere Pflege die Hauptaufgabe des Bankgeschäftes ist; 2) die Vermehrung von Circulationsmitteln durch Emission von privilegirten Werthzeichen, insbesondere von Staatspapieren ist verwerflich; 3) den jetzt in einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Mangel an bequemen Geld- und Werth-Zeichen kann solche Vermehrung nicht beseitigen; mindern wird ihn die Entwicklung und Vermehrung von Depositen-Banken, ganz beseitigen kann ihn nur die endliche Herstellung der deutschen Münzeinheit."

Coalitionsfreiheit: „Alle Eingriffe der Gesetzgebung in die Coalitionsfreiheit der Arbeiter, welche die Vereinigung derselben bei Auflösung ihrer Arbeitsverhältnisse beschränken und irgendwie eine Ausnahmestellung derselben gegen die übrigen Klassen der Gesellschaft rechtlich begründen, widerstreiten dem gemeinsamen Interesse der Arbeiter und Arbeitgeber, sind unvereinbar mit den ersten Principien der Gerechtigkeit und vom wirthschaftlichen wie vom socialen Standpunkte gleich verwerflich."

30. Aug. (Kurhessen). Der oberste Gerichtshof erkennt in einem Urtheil die Unrechtmäßigkeit und Unvollziehbarkeit der octroyirten Jagdverordnung vom 26. Januar 1854 und damit die Rechtsbeständigkeit des Jagdgesetzes vom 1. Juli 1848 an.

31. Aug. (Bundestag). Der holsteinische Ausschuß beschließt mit 5 (Oesterreich, Preußen, Hannover, Württemberg und Mecklenburg) gegen 2 Stimmen (Bayern und Sachsen) über den von Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt eingebrachten Antrag vom 27. Juli bezüglich Schleswig-Holstein vorerst keinen Antrag zu bringen, sondern die angekündigten weiteren Mittheilungen Oesterreichs und Preußens zu gewärtigen. Die Bundesversammlung beschließt hierauf mit 13 gegen 3 Stimmen (Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt) bis zum 26. Oct. Ferien zu machen. Baden gibt eine (ziemlich schwachmüthige) Erklärung zu Protokoll. Durch den Beschluß ist wenigstens für 2 Monate jede Erörterung der schleswig-holst. Frage durch die Bundesorgane unmöglich gemacht. Württemberg wird als bereits von den Mittelstaaten abgefallen, Baden als schwankend betrachtet. — Sachsen-Weimar und Meiningen legen Verwahrung gegen die Gasteiner Convention bez. Lauenburgs ein und tragen neuerdings auf Anwendung des Austrägalverfahrens an.

— „ (Zollverein). Die Unterhandlungen mit Bremen über Erneuerung des bisherigen Vertrages führen vorerst zu keinem Resultate.

— Sept. (Schleswig). Hr. v. Zedlitz richtet an diejenigen Beamteten, welche behufs ihrer weiteren Verwendung bei der bevorstehenden neuen Verwaltung des Herzogthums Schritte gethan haben, folgendes Schreiben:

„Sie werden hiedurch benachrichtigt, daß Sie in der Regierung für

Schleswig Verwendung finden werden. Selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß Sie bereit sind, sich Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den von Allerhöchstdemselben eingesetzten Autoritäten zum Gehorsam zu verpflichten und sich in keiner mit dieser einzugehenden Verpflichtung unvereinbaren Richtung irgendwie gebunden halten."

— Sept. (Schleswig). Der Amtmann von Tondern, de Fontenay, wird von Hrn. v. Zedlitz seines Amtes entlassen, das erste Opfer der neuen Aera des ausschließlich preußischen Regimentes.

1. „ (Braunschweig). Gründung eines „braunschweig. Tagblattes" im Sinne der preußischen Politik.

2. „ (Württemberg). Der Kriegsminister Miller wird in Ruhestand versetzt und durch den Gen. v. Wiederholb ersetzt.

3. „ (36er Ausschuß). Der in Leipzig versammelte 36er Ausschuß — von den österr. Mitgliedern desselben hat sich keines eingefunden, von den preußischen nur wenige — beschließt, die sämmtlichen Mitglieder deutscher Landesvertretungen, der einstimmigen Forderung des engern Ausschusses der schl.-holst. Vereine entsprechend, auf dem 1. Oct. zu einer neuen Abg.-Versammlung nach Frankfurt einzuladen:

„Durch die Gasteiner Uebereinkunft haben die Regierungen von Oesterreich und Preußen die klarsten Rechtsgrundsätze und namentlich das nur durch das Interesse der deutschen Nation beschränkte Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer auf das schwerste verletzt. Die dieser Uebereinkunft voraussichtlich nachfolgenden Maßregeln drohen, neben der Erschütterung des Rechtsgefühls im deutschen Volk, das materielle und moralische Wohl der mit deutschem Blut von dänischem Joch befreiten Herzogthümer auf Jahre hinaus zu vernichten. Der unterzeichnete Ausschuß . . . erwartet, daß die deutschen Abgeordneten, welche in der Versammlung vom 21. December 1863 und in der bei der Londoner Conferenz übergebenen Rechtsverwahrung vom April 1864 sich feierlich verpflichteten, für das Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer und das Recht derselben überhaupt einzustehen, diese Verpflichtung auch durch ihr Erscheinen auf der neuen Versammlung lösen werden."

Die geschäftsleitende Commission des Ausschusses unterstützt den Beschluß durch eine Zuschrift an sämmtliche Schl.-Holst.-Vereine Deutschlands, durch welche sie zu energischer Unterstützung der bevorstehenden Versammlung aufruft, und richtet an jedes einzelne Mitglied der deutschen Landesvertretungen besondere Einladungsschreiben:

„Wir geben uns nun der Hoffnung hin, daß die Mitglieder der deutschen Landesvertretungen, Angesichts der neuesten Vorgänge in der Sache der Herzogthümer, sich vollzählig einfinden und kein Opfer an Zeit, Geld &c. scheuen werden. Alle Geschäfts- und sonstige Rücksichten müssen, denken wir, hier schwinden. . . . Insbesondere rechnen wir auf die Theilnahme der Mitglieder aus Oesterreich und Preußen, da gerade ihre Regierungen es sind, welche das gute Recht der Herzogthümer mißachten, da somit gerade die Mitglieder aus Oesterreich und Preußen vorzugsweise zeigen müssen, daß sie, ohne Rücksicht auf besondere Landes- oder Parteiinteressen, als deutsche Männer den Muth haben, auch gegenüber ihren eigenen Regierungen das Recht des deutschen Volkes zu vertheidigen."

3./4. „ Dritter Vereinstag deutscher Arbeitervereine in Stuttgart. Derselbe beschließt:

Coalitionsfrage und Verkürzung der Arbeitszeit: „1) Das Coalitionsrecht ist ein natürliches Recht und darf daher unter keiner Bedingung

irgendwie geschmälert werden. 2) Eine Abkürzung der Arbeitszeit wäre für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von großem Nutzen und für letzteren durchaus nothwendig, um ihm diejenige politische und sittliche Bildung zu ermöglichen, welche die Arbeitervereine anstreben. Einführung der Stückarbeit, soweit sie nur möglich ist, wäre der praktische Weg dazu. 3) Mehr zu empfehlen denn jegliche Coalition ist Gründung von Produktivgenossenschaften. 4) In keinem der ersten 3 Punkte kann ohne vollständig freie Bewegung und besonders ohne ein durch und durch freisinniges Vereinsgesetz irgend etwas Ersprießliches erzielt werden. Es ergeht daher an alle Arbeiter die Aufforderung, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß eine Umgestaltung der mangelhaften Vereinsgesetze zu Stande kommt. 5) In Erwägung, daß notorisch viele Fabrikordnungen die Ehre und das Interesse der Arbeiter beeinträchtigen, beauftragt der Vereinstag seinen ständigen Ausschuß bis zum nächsten Vereinstag möglichst viele deutsche Fabrikordnungen zu sammeln und einen Bericht darüber zu veranlassen."

Allgemeines und direktes Wahlrecht: „Es ist Pflicht aller Arbeiter, für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht einzutreten."

Consumvereine: „1) Diejenigen Consumvereine, welche ihren Mitgliedern Veranlassung zur Kapitalbildung geben, bilden die beste Grundlage für die Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens und zur Anbahnung der erstrebten socialen Reformen; 2) es ist Aufgabe der Consumvereine, durch statutarische Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß das gesparte Kapital, soweit als thunlich wieder zu genossenschaftlichen Zwecken verwendet wird."

Baugenossenschaften: „Unter Bestätigung der schon vom vorjährigen Vereinstag in dieser Frage gefaßten Beschlüsse, wonach dahin gewirkt werden soll, daß das Bauhandwerk freigegeben, die Freizügigkeit in ganz Deutschland eingeführt, jede Erschwerung des Baues kleiner Häuser aus den Bauordnungen entfernt, und die Häuserbaugenossenschaften von allen andern Arbeitervereinen und Genossenschaften möglichst unterstützt werden sollen: 1) Die Baugenossenschaften nach dem System des Schriftchens „Jedermann Hauseigenthümer" werden der Beachtung der deutschen Arbeiter empfohlen. 2) Es ist zu wünschen, daß die Staatsbanken den Baugenossenschaften, welche auf dem Princip der Selbsthilfe beruhen, Credit ertheilen und mit ihnen in Geschäftsverbindung treten."

Productiv-Associationen: „1) Eine gesetzliche Regelung der privatrechtlichen Stellung der Arbeiter-Associationen und besonders der Consumvereine und Productiv-Associationen ist dringendes Bedürfniß. Es ist daher bei sämmtlichen deutschen Regierungen darauf hinzuwirken, daß eine entsprechende Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vereinbart werde, welche diese Formen von Handelsgesellschaften anerkennt und ihre rechtlichen Beziehungen zu denjenigen, welche mit ihnen in Verkehr treten, regelt; 2) der Vereinstag, indem er anerkennt, daß von vielen Creditgesellschaften die weiter entwickelten Formen des Genossenschaftswesens in kräftiger Weise unterstützt wurden, bedauert bei denselben nicht überall dasjenige Entgegenkommen zu finden, das von derartigen gemeinnützigen Anstalten erwartet werden sollte. An solchen Orten, wo eine Geschäftsverbindung mit den bestehenden Creditvereinen nicht möglich erscheint, ist es Aufgabe der Arbeitervereine, durch Anwendung des Princips genossenschaftlicher Selbsthülfe die erforderlichen Creditinstitute selbst ins Leben zu rufen. Der ständige Ausschuß wird daher beauftragt, über die Mittel und Wege zu berathen, wie dieß am besten auszuführen ist, und dem nächsten Vereinstag Vorschläge oder Anträge in dieser Richtung zu unterbreiten; 3) die Arbeiterbildungsvereine sind der feste Boden für das Emporblühen der Productiv-Associationen. Es ist daher Pflicht der Arbeitervereine, durch Sorge für den geeigneten Unterricht sowohl als auch durch Gründung der unteren Stufen von Genossenschaften, wie Sparvereine, Krankenkassen, Consumvereine u. s. w., ihre Mit-

glieder zu den Produktiv-Associationen vorzubereiten und heranzubilden. 4) Der Vereinstag beauftragt seinen ständigen Ausschuß, auf dem nächsten Vereinstag die Frage zur Discussion zu bringen: Sind die auf dem Princip der Dividendenvertheilung beruhenden Vorschußvereine denen, welche auf dem Princip der Amortisation beruhen, vorzuziehen oder nicht? und die dazu erforderlichen Vorarbeiten zu veranlassen."

Sparkassen: „Der Vereinstag empfiehlt Gründung von Sparkassen auf Grundlage möglichst einfacher den örtlichen Verhältnissen entsprechender Statuten und Geschäftsführung.

Altersversorgungskassen: 1) Die Errichtung von Altersversorgungskassen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ist den Arbeitervereinen zu empfehlen. 2) es ist vortheilhaft, die Kassenführung derartiger Vereine schon bestehenden Genossenschaften als Credit-, Spar- oder Baugenossenschaften zu übertragen. 3) die Altersversorgungskassen sollen möglichst gleichartig eingerichtet werden, und es wird der ständige Ausschuß beauftragt, binnen drei Monaten den Vereinen ein Normalstatut unter Berücksichtigung der dem zweiten Vereinstag gemachten Vorlage zugängig zu machen. 4) Die verschiedenen Altersversorgungsvereine sollen miteinander in Verbindung treten, um den Mitgliedern den Uebergang aus einer Anstalt in die andere zu erleichtern. 5) Daß Krankenunterstützungskassen für Arbeiter insbesondere in Fabriken, wo sie für Arbeiter in obligatorischer Weise eingeführt, Eigenthum der Arbeiter in solange sind und bleiben, als die Mittel der Kasse von ihnen herrühren. 6) Daß ferner Ueberschüsse, welche sich aus diesen Kassen ergeben, nach Zuweisung eines Theils derselben zu einem Reservefond nachstehende Verwendung erhalten sollten: a. als Unterstützung in Unglücksfällen, welche eine längere als die statutenmäßige Arbeitsunfähigkeit begründen, b. bei nach einer Reihe von Jahren im gleichen Geschäft aufgeriebener Arbeitskraft und dadurch abnehmendem Verdienst und Lohn, c. nach einer bestimmten Anzahl von Jahren im gleichen Geschäft geleisteten Dienstes, welcher gänzliche Arbeitsunfähigkeit begründet, in Form einer Pension. 7) Allen Arbeitgebern, insbesondere Fabrikanten, denen das Loos ihrer Arbeiter am Herzen liegt und bei denen derartige Verhältnisse vorhanden sind, werden diese Vorschläge dringend empfohlen."

Abschaffung der Wanderbücher: „Das zur Zeit in Deutschland bestehende Paßsystem ist aus politischen, socialen und volkswirthschaftlichen Gründen nicht länger haltbar. Durch den Paßzwang und die Paßcontrole werden die arbeitenden Klassen am härtesten betroffen. Es ist Pflicht der Regierungen, alle die freie Bewegung von Ort zu Ort beschränkenden polizeilichen Bestimmungen schleunigst aufzuheben. Die Arbeitervereine haben im eigenen Interesse mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß der Verkehr durch dergleichen Hindernisse nicht länger gehemmt und sie bei den zu erlassenden neuen, dieselben regelnden Bestimmungen den übrigen Klassen der Gesellschaft gleichgestellt werden."

Frauenarbeit: „Die Versammlung erklärt sich mit den im Müller'schen Berichte niedergelegten Ansichten im Allgemeinen einverstanden, namentlich mit der Nothwendigkeit der Beseitigung aller der weiblichen Arbeit im Wege stehenden Hindernisse und beauftragt seinen ständigen Ausschuß, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen."

Arbeiterbildungsvereine: „1) Den Vereinen wiederholt die große Wichtigkeit wissenschaftlicher Vorträge und Unterrichtscurse ans Herz zu legen; 2) einen Aufruf an die deutschen Männer der Wissenschaft und die Behörden zur Unterstützung der Bildungsbestrebungen der Arbeiter zu erlassen; 3) zur Gründung und Erhaltung von kleineren Vereinen, besonders auf dem Lande, Wanderlehrer auszusenden und die Gauverbände zu gleichem Verfahren aufzufordern."

4. Sept. (Baden). Allg. Wahlen im ganzen Land zu den Kreisverversammlungen. Kampf zwischen der liberalen und der kath. Partei. Bei einer Betheiligung von 60—80 % aller Wahlberechtigten fällt das Resultat gegen die kath. Partei und die mit ihr haltende alte Bureaukratie aus: die Liberalen siegen in 35, die Clericalen nur in 9 Bezirken; im Ganzen werden 3278 liberale und 1671 clericale Wahlmänner gewählt.

5. „ (Schleswig-Holstein). Die oberste Civilbehörde verkündigt die Gasteiner Convention und erläßt eine Bekanntmachung für Ausführung derselben. Die Trennung der Herzogthümer soll am 15. d. Mts. eintreten. Der bisherigen gemeinschaftlichen Landesregierung wird ihre Auflösung auf den 14. d. M. angezeigt.

6. „ (Holstein). 31 von 49 Ständemitgliedern (Abgeordnete der Städte, Geistlichkeit, Bauern — der Adel fehlt) beschließen in Kiel eine Eingabe an den Bund gegen die Gasteiner Convention. Fünf weitere Mitglieder sind nur zufällig am Erscheinen verhindert worden, so daß die Manifestation auf mehr als ¾ sämmtlicher Ständemitglieder beruht. — Baron v. Scheel-Plessen, Baron Blome und G.-Rath Rötgers erlassen eine Erklärung, warum sie nicht Theil nehmen.

Eingabe an die Bundesversammlung: „... Während selbst unter dänischer Herrschaft die Stände ordnungsgemäß zusammentreten und wenigstens Klage über die Unbill, die dem Lande widerfuhr, und Protest wider das Unrecht, das demselben drohte, erheben konnten, ist das Land, seitdem es in deutsche Hände übergegangen ist, noch nicht gehört. Man hat seine Gränzen verändert, man hat ihm im raschen Wechsel verschiedene Regierungen gegeben, man hat in die Verwaltung und seitherige Ordnung seiner Verhältnisse tief eingegriffen, man hat über seine finanziellen Mittel verfügt, aber man hat es nicht für nöthig gehalten, das Land in seiner Vertretung zu vernehmen.... Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo wir glauben, nicht länger schweigen zu dürfen.... Die unterzeichneten Abgeordneten haben es für ihre Pflicht gehalten, demjenigen, was in diesem Augenblick die Herzen der Bevölkerung Schleswig-Holsteins in einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrzahl bewegt, einen Ausdruck zu geben. Sie sind der festen Ueberzeugung, daß das geschieht, wenn sie Namens des Landes Protest einlegen gegen die dem Landesrechte zuwiderlaufende Trennung der Herzogthümer Schleswig-Holstein; wenn sie mit Entschiedenheit fordern, daß das Land in seiner Vertretung über seine eigenen Angelegenheiten gehört werde, und dabei erklären, daß sie jede Abmachung, welche ohne Mitwirkung der Landesvertretung getroffen würde, als nicht zu Recht bestehend ansehen; und wenn sie noch einmal laut und feierlich es aussprechen, daß sie nur in dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein den berechtigten Landesherrn erkennen. Unter Hinweisung auf das Gesagte stellen die Unterzeichneten den ehrerbietigsten Antrag: Eine hohe Bundesversammlung wolle dahin wirken, daß das Recht unseres Landes ohne weiteren Verzug seine Anerkennung finde".

„ „ Hauptversammlung des Gustav-Adolfs-Vereins in Dresden.

8. „ (Schleswig-Holstein). 177 Delegirte von 110 Schleswig-Holstein-Vereinen (darunter 37 aus Schleswig) beschließen einstimmig ihre Uebereinstimmung mit der Erklärung der 31 holst. Abgeordneten vom 6. Sept.

11. Sept. Generalversammlung der kath. Vereine Deutschlands in Trier. Dieselbe wird auch von Parteigenossen aus Belgien und aus Frankreich zahlreich besucht. Die Versammlung beschließt, eine Deputation an den Erzbischof von Freiburg abzusenden, um ihm den Dank der Versammlung für seine Haltung im badischen Schulstreit auszudrücken und faßt folgende Resolutionen:

„Die Versammlung erkennt es als strenge Gewissenspflicht katholischer Eltern, ihre Kinder nicht in eine Schule und zu Lehrern zu schicken, welche für die katholische Erziehung der Kinder nicht genügende Garantie bieten; das Unterrichtsmonopol des Staates, ein Erzeugniß des absoluten Polizeistaates, ist unverträglich mit der Selbständigkeit, der höchsten Aufgabe und dem wesentlichen Rechte der Kirche, unverträglich mit der christlichen Gewissensfreiheit und überschreitet die natürlichen Grenzen der Staatscompetenz überhaupt, besonders aber im paritätischen Staat. Die Generalversammlung protestirt daher gegen dieses Monopol und bezeichnet es als eine der wichtigsten Pflichten der Katholiken, durch alle rechtmäßigen Mittel die Lehr- und Unterrichtsfreiheit sich und ihrer Kirche zu erringen. Die Verwendung katholischer Fonds und der Steuern des katholischen Volkes zur Bezahlung unkatholischer Lehrer und Professoren und Verbreitung unkatholischer Lehren ist eine schwere Rechtsverletzung, die an den Katholiken begangen wird. Die Generalversammlung hofft, daß diejenigen, die dazu berufen sind, nöthigenfalls auch die Hülfe der Gerichte dagegen anrufen werden". — „Die Katholiken Deutschlands haben von dem Vorgange zwischen der bayerischen Regierung und dem Bischof von Speyer in Sachen der Speyerer Seminarfrage mit tiefem Schmerze Kenntniß genommen und in diesem Falle eine Beeinträchtigung der Lehrfreiheit und Rechte des Episcopats in Erziehung und Bildung des Clerus erkennen müssen. Da diese Sache jedoch dem Urtheilsspruche des Papstes unterliegt, so glaubt die Generalversammlung in diesem Umstande die sichere Gewähr erblicken zu dürfen, daß dem Rechte der Sieg nicht entgehen werde".

13. „ (Schleswig-Holstein). Städtetag in Neumünster. Es sind über ⅔ aller Städte und Flecken vertreten: 27 Städte und Flecken durch 46 Delegirte, 9 weitere durch schriftliche Beitrittserklärungen. Einstimmig wird beschlossen:

„Wir die Deputirten der gewählten Vertreter der Bürgerschaften in den unterzeichneten schleswig-holsteinischen Städten und Flecken erklären: Wir treten den in der Eingabe von Mitgliedern der holsteinischen Ständeversammlung an die deutsche Bundesversammlung vom 6. Dec. enthaltenen Erklärungen ihrem ganzen Inhalte nach bei. Die jetzt herbeigeführte Trennung der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist eine schwere Verletzung der Landesrechte. Keine Verfügung über das Land ohne Mitwirkung der Landesvertretung kann als zu Recht bestehend gelten. Nur in dem Herzoge Friedrich zu Schleswig-Holstein erkennen wir den berechtigten Landesherrn".

„ „ (Holstein). Zwei Compagnien des preuß. Seebataillons treffen in Kiel ein.

„ „ (Schleswig). Eine k. preuß. Cabinetsordre ernennt den (seiner Zeit entschieden dänisch gesinnten) Hugo von Scheel-Plessen zum Amtmann von Gottorff und Hütten.

14. „ (Preußen) schleppt den in Rendsburg aufgehobenen Redacteur May noch vor seiner Räumung Holsteins nach Perleberg, wo er an das dortige Kreisgericht abgeliefert wird, nachdem das Berliner Kam-

mergericht vom 13. d. M. die Verhaftung desselben für begründet erklärt hat.

14. Sept. (Schleswig-Holstein). Der österr. Civilcommissär, Frhr. v. Halbhuber, verläßt die Herzogthümer und kehrt wieder nach Wien zurück.

" " (Schleswig-Holstein). Auflösung der bisherigen Landesregierung. Von den 6 Mitgliedern gehen 4 in die neue holsteinische über, 1 kehrt ins App.-Gericht von Flensburg zurück, 1 (v. Rumohr) bleibt Hrn. v. Zedlitz.

" " (Nassau). Die Regierung Winter zieht die von der Regierung Werren eingeleitete gerichtliche Verfolgung des Abg. Schenk wegen Aeußerungen desselben in der II. Kammer zurück.

— " (Oesterreich-Preußen). Nachdem sich die offic. preußischen Blätter bisher über die Bedeutung der Gasteiner Convention sehr zurückhaltend geäußert und nur an das Wort Bismarcks von 1863 erinnert hatten, „wer Schleswig hat, hat auch Holstein", bricht die offic. Prov.-Corr. endlich offen heraus: Oesterreich hat die wesentlichsten Februarforderungen schon jetzt zugestanden und ist ferner die Einsetzung eines andern Regiments (des Augustenburgers) in den Herzogthümern nun nicht mehr fraglich. Die Wiener „Debatte" aber gesteht in einem offic. Artikel offen ein, daß die Gasteiner Convention geschlossen wurde, weil der Krieg für Oesterreich eine Unmöglichkeit war.

15. " (Preußen). Rede des neuen Gouverneurs von Schleswig, Generals v. Manteuffel, an das österr. und preuß. Officierscorps in Kiel gegen die deutsche Tricolore („Aus Schwarzweiß und Schwarzgelb entsteht eine Tricolore, welche die einzig wahre, in den Herzogthümern allein berechtigte ist. Für sie stirbt jeder brave österreichische und preußische Soldat sehr gern. Eine andere Tricolore gibt es freilich, die aus dem Koth des Jahres 1848 hervorgegangen ist, aber diese, das Symbol des Aufruhrs und des Verraths, verdient, daß sie wieder in den Koth getreten werde").

" " (Schleswig-Holstein). Die Herzogthümer werden nach der Gasteiner Convention auseinander gerissen. Schleswig wird von Preußen regiert, das den Gen. Manteuffel zum „Gouverneur" ernennt und ihm den Hrn. v. Zedlitz als Civilcommissär an der Seite läßt; Holstein fällt an Oesterreich, das den Hrn. v. Halbhuber fallen läßt und den F.M.L. v. Gablenz zum „Statthalter" mit militärischen und bürgerlichen Vollmachten bezeichnet.

" " (Holstein). Antrittsproclamation des neuen österr. Statthalters Gablenz und Einsetzung einer „herzogl." Landesregierung:

„... Einwohner des Herzogthums Holstein! Wir sind einander nicht unbekannt, denn noch ist es nicht lange her, daß ich so glücklich war, euer schönes und gesegnetes Land zu betreten, um an der Spitze eines kaiserl. Armeecorps im Verein mit den alliirten k. preuß. Truppen in den Kampf zu gehen, der eure nationale Unabhängigkeit zur Folge gehabt hat. Ich hoffe als kaiserl.

Statthalter auf dasselbe Entgegenkommen von euch, wie es damals die kaiserlichen Fahnen fanden. Mit voller Zuversicht zähle ich auch diesmal auf euren oft erprobten besonnenen Charakter, auf euren Sinn für Gesetzlichkeit. Diese zuversichtliche Hoffnung erleichtert mir die Uebernahme meiner jetzigen Mission, deren Schwierigkeiten ich nicht verkenne — Schwierigkeiten, die jedoch durch eure ruhige und von wahrem Patriotismus beseelte Haltung überwunden werden können. Mit aller Entschiedenheit will ich meinerseits die unter euch so hoch ausgebildete Selbstverwaltung aufrecht erhalten und die Landeskinder vor Allem dabei mitwirken lassen. Ich verspreche euch die gewissenhafte Anwendung der bestehenden Gesetze, die möglichste Förderung eures geistigen und materiellen Wohls, energischen und schnellen Vollzug der Administration und strenge Handhabung einer unparteiischen Rechtspflege. Zum Zweck eines geregelten und ununterbrochenen Geschäftsgangs erlasse ich gleichzeitig die erforderlichen Verordnungen, wodurch für mich die Grundlage gewonnen wird, um den wirklichen Bedürfnissen des Landes Rechnung tragen zu können. Den Befugnissen der entscheidenden Politik fernstehend, beseelt mich allein der Gedanke, jedem Parteigetrieb fremd, unablässig nur die Entwicklung der Wohlfahrt dieses Landes anzustreben und durch das Vertrauen der Bevölkerung gestützt, den berechtigten Wünschen desselben entgegenzukommen."

15. Sept. (Schleswig). Antrittsproclamation des neuen preußischen Gouverneurs Manteuffel und Bekanntmachung des Frhrn. v. Zedlitz über die neue Regierung des Herzogthums:

„Einwohner des Herzogthums Schleswig! Durch den Vertrag von Gastein seid Ihr demnächst einer besondern Verwaltung unter der Autorität Se. Maj. des Königs von Preußen überwiesen worden. Das Wort preußische Verwaltung schließt den Gedanken: „Gerechtigkeit, öffentliche Ordnung, Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt" in sich ein. Indem ich auf Befehl Se. Maj. des Königs von Preußen heute das Gouvernement des Herzogthums übernehme, verspreche ich Euch zugleich volle Berücksichtigung Eurer eigenen Interessen. Ich erwarte von Euch Gehorsam gegen die Befehle Sr. Majestät und Vertrauen".

Regelung der Civilverwaltung des Herzogthums Schleswig: „... Der dritten Section, deren Vorstand der Regierungsassessor v. Richthofen ist, werden alle Militärangelegenheiten zugetheilt, so weit die Civilverwaltung dabei concurrirt, einschließlich des Aushebungsgesetzes und des Expropriationsverfahrens für Grundstücke, die zu fortificatorischen und militärischen Zwecken erforderlich sind, und außerdem die disciplinarischen und öconomischen Angelegenheiten der Gendarmerie...."

" " (Lauenburg). Der König von Preußen ergreift nach der Gasteiner Convention Besitz von dem Herzogthum und läßt durch den gew. Staatsminister Grafen Arnim-Boytzenburg die obersten Behörden des Landes für ihn in Eid und Pflicht nehmen.

Besitzergreifungspatent v. 13. Sept.: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun hiermit Jedermann kund und zu wissen: Nachdem Se. Maj. König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October abgeschlossenen Friedenstractate seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten; und nachdem Se. Maj. der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. Jahres zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung, welche durch unsere Civilcommissarien unter dem 5. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der lauenburgischen Landes-

vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patentes mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Succession in die Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen. Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unseren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Bismarck-Schönhausen, ernannt und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamten des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen..."

15. Sept. (Hamburg). Die holsteinische Telegraphenstation wird von der neuen österr. Regierung in Holstein (nach dem früheren Vertrage zwischen den Bundescommissären und Hamburg) an Hamburg wieder überlassen.

16. „ (Preußen). Hr. v. Bismarck wird in den Grafenstand erhoben.

„ „ (Schleswig-Holstein). Eine preuß. Cabinetsordre regelt den allfälligen Eintritt von Schülern schleswig'scher und holstein'scher Gymnasien in das preuß. Heer für und später in den preuß. Civildienst.

„ „ (Schleswig). Der Prinz v. Hohenlohe wird von Preußen abberufen. Eine Reihe von Beamteten werden wegen augustenburgischer Gesinnung ihrer Stellen enthoben und sollen durch früher dänisch Gesinnte und Werkzeuge der dänischen Gewaltsherrschaft ersetzt werden; doch tritt in Folge allgemeiner Aufregung gegen diese Restauration vorerst in den Ernennungen ein Stillstand ein.

18. „ (Holstein). Der österr. Statthalter verlangt von den Beamteten folgendes Gelöbniß:

„Ich gelobe hiemit an Eidesstatt, daß ich die Pflichten des mir von Sr. Exc. dem kais. königl. Hrn. Statthalter für das Herzogthum Holstein anvertrauten Amtes treu und redlich erfüllen werde."

„ „ (Schleswig). Der preuß. Gouverneur Manteuffel verlangt von den Beamteten folgenden Revers:

„Ich verspreche, daß ich Sr. Maj. dem Könige von Preußen und den von Allerhöchstdemselben eingesetzten Autoritäten des Herzogthums Schleswigs Gehorsam leisten und mich bei meiner Amtsführung von keiner Seite beeinflussen lassen will."

„ „ (Preußen) bezahlt die in der Gasteiner Convention stipulirte Kaufsumme für Lauenburg an Oesterreich, vorläufig aus den Kronfideicommißfonds.

„ „ (Lauenburg). Zusammentritt des Landesconvents (Ritter- und Landschaft) in Ratzeburg. Die Majorität erhebt gegen die Ausdrücke des Besitzergreifungspatents des Königs von Preußen vom 13.|15. d. M.

Bedenken und vermißt darin sowohl die ausdrückliche Bestätigung des Landesrecesses vom 15. Sept. 1702 (welcher der Ritterschaft die umfassendsten Vorrechte sichert) als diejenige des Patentes vom 20. Dec. 1853 (daß dem Lande auch künftighin eine Regierung, ein Consistorium und ein Hofgericht verbleiben solle) und beschließt gegen eine kleine vorzugsweise aus den bäuerlichen Deputirten bestehende Minorität, das neue Ministerium für Lauenburg (Bismarck) zu ersuchen, „daß er die namhafte Bestätigung dieser beiden Privilegien bei Sr. Maj. dem Könige veranlasse."

18. Sept. (Württemberg). Generalversammlung des württ. Handelsvereins in Reutlingen. Derselbe spricht sich einstimmig für einen Handelsvertrag mit Italien aus.

„ „ (Kurhessen). Der von der Ständeversammlung (s. 11. April) amendirte Gesetzesentwurf über Ausübung der Jagdrechte wird nunmehr, in Folge des Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes vom 30. Aug., vom Kurfürsten genehmigt und verkündet, um der einfachen Wiederherstellung des Jagdgesetzes von 1848 zu entgehen.

„ „ Versammlung von demokratisch gesinnten Parteiführern aus verschiedenen Staaten in Darmstadt in Folge vorhergegangener Einladung. Die Versammlung kann sich über ein Programm vorerst noch nicht einigen und es wird lediglich beschlossen, den Wunsch auszusprechen, es „möge die bevorstehende Abg.-Versammlung in Frankfurt die schleswig-holst. Frage nicht einseitig, sondern im Zusammenhang mit der von ihr untrennbaren deutschen Frage behandeln". Am folgenden Tage wird in engerem Kreise das Comité der Landesversammlungen der Volkspartei in Württemberg mit der Ausarbeitung eines Programm-Entwurfs beauftragt, der Nürnberger Volksverein provisorisch als Vorort aufgestellt und beschlossen, auf Grund der an das Comité des Nürnberger Volksvereins einlaufenden Erklärungen, Zustimmung oder Abänderungsvorschlägen, zu einer die Partei (nicht einen neuen Verein) constituirenden Versammlung von Delegirten zur passenden Zeit nach Nürnberg einzuladen. Das Comité der Landesversammlungen der Volkspartei in Württemberg tritt darauf am 25. Sept. in Stuttgart zusammen und beschließt unter dem Vorsitze des Abg. Oesterlen:

Programm-Entwurf einer deutschen Volkspartei: „1) Demokratische Grundlage der Verfassung und Verwaltung der deutschen Einzelstaaten, allgemeines und direktes Wahlrecht, parlamentarische Regierung; Selbstverwaltung des Volkes in den Gemeinde- und Bezirksverbänden; Volksbildung, Trennung der Schule von der Kirche; Freiheit der Presse, der Versammlungen und der Vereine; Beseitigung der in Bezug auf die arbeitenden Klassen noch bestehenden gesetzlichen Ungleichheiten und der Hindernisse einer freien volkswirthschaftlichen Entwickelung; Reform des Militärwesens, allgemeine Wehrpflicht. 2) Föderative Verbindung des Einzelstaaten unter sich mit einer über den Regierungen derselben stehenden Centralgewalt und Parlament. Keine preußische, keine österreichische Spitze! 3) Gegenseitige Anerkennung der Principien der Nationalität und des Selbstbestimmungsrechtes, der Freiheit und Gerechtigkeit im Verkehr mit anderen Nationen."

vertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patentes mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Succession in die Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen. Zu Unserem Minister für Lauenburg haben Wir Unseren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Bismarck-Schönhausen, ernannt und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamten des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen..."

15. Sept. (Hamburg). Die holsteinische Telegraphenstation wird von der neuen österr. Regierung in Holstein (nach dem früheren Vertrage zwischen den Bundescommissären und Hamburg) an Hamburg wieder überlassen.

16. „ (Preußen). Hr. v. Bismarck wird in den Grafenstand erhoben.

„ „ (Schleswig-Holstein). Eine preuß. Cabinetsordre regelt den allfälligen Eintritt von Schülern schleswig'scher und holstein'scher Gymnasien in das preuß. Heer für und später in den preuß. Civildienst.

„ „ (Schleswig). Der Prinz v. Hohenlohe wird von Preußen abberufen. Eine Reihe von Beamteten werden wegen augustenburgischer Gesinnung ihrer Stellen enthoben und sollen durch früher dänisch Gesinnte und Werkzeuge der dänischen Gewaltsherrschaft ersetzt werden; doch tritt in Folge allgemeiner Aufregung gegen diese Restauration vorerst in den Ernennungen ein Stillstand ein.

18. „ (Holstein). Der österr. Statthalter verlangt von den Beamteten folgendes Gelöbniß:

„Ich gelobe hiemit an Eidesstatt, daß ich die Pflichten des mir von Sr. Exc. dem kais. königl. Hrn. Statthalter für das Herzogthum Holstein anvertrauten Amtes treu und redlich erfüllen werde."

„ „ (Schleswig). Der preuß. Gouverneur Manteuffel verlangt von den Beamteten folgenden Revers:

„Ich verspreche, daß ich Sr. Maj. dem Könige von Preußen und den von Allerhöchstdemselben eingesetzten Autoritäten des Herzogthums Schleswigs Gehorsam leisten und mich bei meiner Amtsführung von keiner Seite beeinflussen lassen will."

„ „ (Preußen) bezahlt die in der Gasteiner Convention stipulirte Kaufssumme für Lauenburg an Oesterreich, vorläufig aus den Kronfideicommißfonds.

„ „ (Lauenburg). Zusammentritt des Landesconvents (Ritter- und Landschaft) in Ratzeburg. Die Majorität erhebt gegen die Ausdrücke des Besitzergreifungspatents des Königs von Preußen vom 13.|15. d. M.

Bedenken und vermißt darin sowohl die ausdrückliche Bestätigung des Landesrecesses vom 15. Sept. 1702 (welcher der Ritterschaft die umfassendsten Vorrechte sichert) als diejenige des Patentes vom 20. Dec. 1853 (daß dem Lande auch künftighin eine Regierung, ein Consistorium und ein Hofgericht verbleiben solle) und beschließt gegen eine kleine vorzugsweise aus den bäuerlichen Deputirten bestehende Minorität, das neue Ministerium für Lauenburg (Bismarck) zu ersuchen, „daß er die namhafte Bestätigung dieser beiden Privilegien bei Sr. Maj. dem Könige veranlasse."

18. Sept. (Württemberg). Generalversammlung des württ. Handelsvereins in Reutlingen. Derselbe spricht sich einstimmig für einen Handelsvertrag mit Italien aus.

„ „ (Kurhessen). Der von der Ständeversammlung (s. 11. April) amendirte Gesetzesentwurf über Ausübung der Jagdrechte wird nunmehr, in Folge des Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes vom 30. Aug., vom Kurfürsten genehmigt und verkündet, um der einfachen Wiederherstellung des Jagdgesetzes von 1848 zu entgehen.

„ „ Versammlung von demokratisch gesinnten Parteiführern aus verschiedenen Staaten in Darmstadt in Folge vorhergegangener Einladung. Die Versammlung kann sich über ein Programm vorerst noch nicht einigen und es wird lediglich beschlossen, den Wunsch auszusprechen, es „möge die bevorstehende Abg.-Versammlung in Frankfurt die schleswig-holst. Frage nicht einseitig, sondern im Zusammenhang mit der von ihr untrennbaren deutschen Frage behandeln". Am folgenden Tage wird in engerem Kreise das Comité der Landesversammlungen der Volkspartei in Württemberg mit der Ausarbeitung eines Programm-Entwurfs beauftragt, der Nürnberger Volksverein provisorisch als Vorort aufgestellt und beschlossen, auf Grund der an das Comité des Nürnberger Volksvereins einlaufenden Erklärungen, Zustimmung oder Abänderungsvorschlägen, zu einer die Partei (nicht einen neuen Verein) constituirenden Versammlung von Delegirten zur passenden Zeit nach Nürnberg einzuladen. Das Comité der Landesversammlungen der Volkspartei in Württemberg tritt darauf am 25. Sept. in Stuttgart zusammen und beschließt unter dem Vorsitze des Abg. Oesterlen:

Programm-Entwurf einer deutschen Volkspartei: „1) Demokratische Grundlage der Verfassung und Verwaltung der deutschen Einzelstaaten, allgemeines und direktes Wahlrecht, parlamentarische Regierung; Selbstverwaltung des Volkes in den Gemeinde- und Bezirksverbänden; Volksbildung, Trennung der Schule von der Kirche; Freiheit der Presse, der Versammlungen und der Vereine; Beseitigung der in Bezug auf die arbeitenden Klassen noch bestehenden gesetzlichen Ungleichheiten und der Hindernisse einer freien volkswirthschaftlichen Entwickelung; Reform des Militärwesens, allgemeine Wehrpflicht. 2) Föderative Verbindung des Einzelstaaten unter sich mit einer über den Regierungen derselben stehenden Centralgewalt und Parlament. Keine preußische, keine österreichische Spitze! 3) Gegenseitige Anerkennung der Principien der Nationalität und des Selbstbestimmungsrechtes, der Freiheit und Gerechtigkeit im Verkehr mit anderen Nationen."

Motivirung: „Die schlesw.-holst. Angelegenheit wird nur im Zusammenhange mit der deutschen Verfassungsreform definitiv geordnet werden. Das dem Frankfurter Fürstentage vorgelegte Reformprojekt Oesterreichs ist, wie der Versuch einer Reform im Wege der Ausschließung Oesterreichs und der Unterordnung des übrigen Deutschlands unter die preußische Spitze erfolglos gewesen. Der Reformverein und der Nationalverein scheinen ihrer Auflösung nahe zu sein. Die Ueberzeugung verbreitet sich, daß auf den eingeschlagenen Wegen das Einheitsstreben der Nation nicht sowohl befriedigt, als im Interesse der Machtvergrößerung des einen oder andern deutschen Großstaats benützt werden soll. Die Einigung zwischen Preußen und Oesterreich gestattet dem Bunde nur ein Scheinleben und gefährdet, wenn sie Bestand haben sollte, die Zukunft Deutschlands mehr als ihr Zwiespalt. Man kann es beklagen, aber nicht bestreiten: jener Sondergeist, welcher die Ausbildung der Landesherrlichkeit in Deutschland begünstigt und die Auflösung des deutschen Reichs mit herbeigeführt hat, ist noch heute in den souveränen Einzelstaaten lebendig; er widerstrebt in noch höherem Grade, als der Einheit des alten Reichs, der Unterwerfung des schwächeren Einzelstaats unter den mächtigeren. Die Einheit in dieser Form kann nicht im Wege der moralischen Eroberung, sondern nur durch Gewalt, „mit Eisen und Blut", herzustellen versucht werden. Der Versuch müßte aber, da die Einheit nicht weiter sich erstrecken würde als die Gewalt, zur Zerreißung Deutschlands und überdieß zur Einmischung des Auslands führen. Die geschichtliche Aufgabe unserer Zeit ist, jenen Sondergeist, anstatt gewaltsam zu unterdrücken, mit der Idee der politischen Einheit der Nation zu versöhnen. Diese Versöhnung ist nur in der föderativen Verfassung Deutschlands möglich; sie allein entspricht der Eigenart der deutschen Nation und gestattet eine Vereinigung wenigstens derjenigen einzelnen Glieder, welche das Bedürfniß, einem größeren politischen Ganzen anzugehören, fühlen, ohne es durch ihr Aufgehen in einem mächtigen Einzelstaat befriedigen zu wollen. Selbst unter den Stammesgenossen in den zur Zeit bestehenden deutschen Großstaaten hat das moderne Großmachtsbewußtsein das deutsche Wesen und die geschichtlichen Erinnerungen nicht so ganz verdrängt, daß nicht eine solche Föderation Sympathie und Unterstützung fände und die Hoffnung begründet wäre, dieselbe werde mit der Zeit die gesammte Nation umfassen. Nur in föderativer Form kann die gesammte deutsche Nation ihre getrennten Glieder einigen, ohne die Eifersucht und Einmischung des Auslands hervorzurufen, und den übrigen Nationen friedlich die Hand zur gemeinschaftlichen Lösung der großen Aufgaben unserer Zeit reichen. Wenn die Herstellung der Einheit Deutschlands in der Form der Unterordnung unter einen mächtigen Einzelstaat nur im Wege der Gewalt versucht werden kann, so kann die Einheit in föderativer Form nur auf dem, dem demokratischen Geiste der Zeit allein entsprechenden Wege der Freiheit und der Selbstbestimmung der einzelnen Bundesglieder verwirklicht werden. Der demokratische Fortschritt in den Verfassungs- und Verwaltungszuständen der deutschen Einzelstaaten ist daher nicht bloß Zweck für sich, sondern das wichtigste Mittel zur Erreichung des großen nationalen Zieles selbst. Es gibt kein Mittelding zwischen dem vergrößerten preußischen Einzelstaate des Herrn v. Bismarck und dem Föderativstaat der Demokratie; die Entscheidung für und wider kann nicht zweifelhaft sein. Die Einheit ist ohne Dauer und Werth, wenn sie nicht das Produkt der Freiheit ist. Es ist an der Zeit, daß die unheilvolle Zerfahrenheit endige, welche die Parteien des Fortschritts in Deutschland so lange beherrscht. Alle, welche ein freies und einiges Vaterland wollen, mögen sie dem National- oder Reformverein angehört haben, oder diesen Vereinen ferne geblieben sein, müssen sich unter den jetzigen kritischen Verhältnissen aufgefordert fühlen, mit Hintansetzung untergeordneter Meinungsverschiedenheiten, thatkräftig zusammen zu wirken; droht doch das undeutsche Bündniß zwischen Preußen und Oesterreich in der Sache der Herzogthümer

zu einem Bunde der Reaction gegen die constitutionellen Rechte und Freiheiten in Deutschland überhaupt zu werden. Die deutsche Volkspartei stützt sich auf das Volk, nicht auf die Cabinette. So wünschenswerth ihr zur Abwehr der Gewalt die Uebereinstimmung zwischen Volk und Regierung in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten erscheint, so kann sie eine andere Grundlage jener Uebereinstimmung doch nicht anerkennen, als den demokratischen Fortschritt und die Erkenntniß der Wahrheit, daß die bedrohten Regierungen sich um ihrer selbst, wie um Schleswig-Holsteins willen vereinigen müssen, den Anfang mit einer deutschen Conföderation zu machen. Gestützt auf die Macht des Volksgeistes kann dieselbe den Vorwurf einer beabsichtigten Anlehnung an das Ausland mit Ruhe zurückweisen. Ereignisse, welche sich weder voraussehen, noch herbeiführen lassen, werden ihren Einfluß auch auf die Bestrebungen der deutschen Volkspartei äußern; diese wird in der deutschen Verfassungsangelegenheit eine Initiative von Seiten der Regierungen im Sinne des demokratischen Fortschritts und der föderativen Vereinigung eintretenden Falls nicht ablehnen; aber es wäre nach den gemachten Erfahrungen nicht richtig, abermals ein Programm aufzustellen, welches eine solche Initiative wesentlich zur Voraussetzung hat. Ebenso wäre verwerflich, in der Erwartung kommender Dinge in Unthätigkeit zu beharren, während die Ereignisse der Gegenwart wie die Eventualitäten der Zukunft gebieten, daß man Partei nehme und sich nicht bloß des fernen Ziels, sondern auch der möglichen, dahin führenden Wege bewußt werde. Die deutsche Volkspartei wird, ihrem Wesen entsprechend, nicht in der Form eines centralistisch organisirten und dirigirten Vereins nach dem Muster des Nationalvereins, sondern unter dem Vorbehalt von Versammlungen der Parteigenossen aus den verschiedenen Ländern, vorzugsweise durch die Thätigkeit derselben im im eigenen Lande, in der daselbst statthaften und angemessenen Weise, mittelst Versammlungen und Vereine, Presse und Landesvertretung auf die Beseitigung der Hindernisse hinwirken, welche in den Einzelstaaten den freiheitlichen wie den nationalen Fortschritt hemmen."

19. Sept. (Preußen). Eine Versammlung liberaler Abgeordneter zu Berlin entscheidet sich für Nichtbetheiligung an der Abgeordnetenversammlung zu Frankfurt, ohne sich indeß über eine dießfällige gemeinsame Erklärung einigen zu können.

" " (Württemberg). Der offiz. Staatsanzeiger erklärt, daß sämmtliche Minister bez. der schlesw.-holst. Frage einig seien.

" " (Nassau). Die Regierung Winter hebt die Werren'schen Verbote und Beschränkungen politischer Versammlungen wieder auf und weist die Localstellen an, das Gesetz gleichmäßig für alle zu handhaben, auch ohne die äußerste Noth solche Zusammenkünfte weder zu hindern noch polizeilich zu überwachen.

21. " (Hannover). Graf Borries wird am Geburtstage des Kronprinzen zum Präsidenten des Staatsraths, Bacmeister zum Vicepräsidenten, Wermuth zum Mitgliede desselben ernannt. Die vier liberalen Minister verlangen in Folge dieser Ernennungen ihre Entlassung.

" " (Preußen). Der (feudale) „Publicist" erklärt als Vorwort zum neuen Quartal seinerseits ganz unumwunden:

„Woran wir festgehalten haben in diesen sieben Jahren (das Bestehen des Blattes), das ist folgendes: Preußen muß in Deutschland herrschen bis zur Maingrenze. Heute liegt die Frage so: Deutschland mit oder ohne Oesterreich. Mit dem „deutschen Parlamente" und dem „deutschen Volke" ist genau so wenig los, wie mit dem deutschen Bundestage. Will Preußen seine

Grenzen, sei es unmittelbar oder mittelbar, an den Main vorschieben, so hat es dabei nichts zu erwarten, weder von einem deutschen Parlamente noch von einem deutschen Volke. Ob wir auch einer landläufigen Phrase damit ins Gesicht schlagen, so sagen wir doch: es gibt kein „deutsches Volk". Nun denn: Preußen darf sich an diesen Widerstand der allezeit zungenfertigen aber niemals opferwilligen Opposition in den klein-deutschen Parlamenten nicht kehren. Es muß die Grenzen mindestens seiner militärischen Herrschaft bis an den Main verlegen; es muß dies, wenn mit Oesterreich darüber keine Einigung zu erzielen ist, selbst auf die Gefahr eines Kriegs mit Oesterreich thun. Mit einem Worte: unsere Politik ist das Aufgehen Deutschlands in Preußen und damit die Umgestaltung Preußens zu Deutschland."

23. Sept. (Nassau). Die II. Kammer beschließt die Abschaffung der (überdieß von der Regierung nur einseitig anerkannten und gehandhabten) Lebenslänglichkeit der Bürgermeister.

" " Der preuß. Major a. D. Graf Theodor Stolberg-Wernigerode überreicht dem Könige Franz II. von Neapel einen im Namen des deutschen Adels zur Huldigung dargebrachten silbernen mit kostbaren Steinen reichbesetzten Ehrenschild in Gegenwart der Minister und des Hofes im Palast Farnese zu Rom.

„Nachdem Ew. Maj. und Ihre Maj. die Königin, vor vier Jahren aus den Händen des Fürsten von Sayn-Wittgenstein eine von mehreren hundert Edelleuten Deutschlands unterzeichnete Adresse entgegenzunehmen geruhten, wodurch wir uns erlaubten, Ihnen den Tribut unserer Ehrfurcht darzubringen, zum Zeugniß, daß, wenn uns nicht heilige Bande bei unsern eigenen Fürsten zurückgehalten hätten, wir alle mit dem Schwert in der Hand herbeigeeilt wären, uns an der heldenmüthigen Vertheidigung Gaëta's zu betheiligen, und dort für das legitime Prinzip zu sterben. . . ."

24. " Der in Frankfurt versammelte Ausschuß des deutschen Reformvereins erläßt eine Ansprache an seine Parteigenossen und beschließt auch dieses Jahr auf eine Generalversammlung zu verzichten:

„Das Recht Schleswig-Holsteins auf volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit, auf seinen legitimen Herzog Friedrich VIII. und auf die Geltung seiner Landesvertretung wird neuerdings durch die Uebereinkunft von Gastein aufs schwerste beeinträchtigt. Ueberdies ist die Rechtssicherheit und die Freiheit deutscher Staatsbürger durch die Verhaftung und Gefangenhaltung des Dr. May in empörender Weise verletzt. Die Bestrebungen des Reformvereins, welcher die Umbildung des deutschen Bundes auf legalem Wege sich zur Aufgabe gestellt hat, sind gelähmt, so lange Fürsten- und Volksrecht in einem deutschen Lande von deutschen Regierungen selbst in solcher Weise hintangesetzt und gebeugt wird. Aus diesem Grunde glaubt der Ausschuß im Sinne sämmtlicher Vereinsmitglieder zu handeln, wenn er heute beschlossen hat, von einer Generalversammlung des Vereins bis weiter abzusehen".

" " (Kurhessen). 10 Abgeordnete beschließen in einer Versammlung bei dem Präs. Nebelthau, sich an der Abg.-Versammlung in Frankfurt nicht zu betheiligen.

Motive (nach Angabe der hess. Morg.-Ztg.): „Man war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die zweckmäßigste Lösung jener Frage im Interesse Deutschlands und der Herzogthümer Schleswig-Holstein in einer bundesstaatlichen Einigung dieser mit Preußen zu finden sei, man erkannte an, daß eine Einmischung des Auslands in dieser Angelegenheit als die Ehre Deutschlands verletzend aufs Entschiedenste zurückzuweisen sei; man unterschätzte am Wenigsten die hohe Bedeutung, welche ein positiver Ausspruch der Abgeordneten der deutschen Staaten über die Grundlagen der staatsrechtlichen Gestaltung der

Herzogthümer sowohl für die Bevölkerung dieser und das deutsche Volk als auch für das Ausland haben werde. Auf der anderen Seite aber verschloß man sich auch der Erkenntniß nicht, daß die Beschlüsse des bevorstehenden Abgeordnetentags, da, wie leider nicht mehr zu bezweifeln ist, nicht blos wie schon früher, die Abgeordneten Oesterreichs, sondern nun auch diejenigen Preußens von demselben sich fern halten werden, als der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes nicht werde angesehen werden. Man war der Ansicht, daß voraussichtlich erfolglose Beschlüsse von einer politischen Versammlung überhaupt, unter den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen aber und von den Abgeordneten eines kleinen geographischen Bruchtheils Deutschlands um so mehr zu vermeiden seien, als sie die Gefahr in sich tragen, den Bestrebungen nach einer Einigung Deutschlands hinderlich zu werden und den Anmaßungen des Auslandes Vorschub zu leisten".

25. Sept. Dritter deutscher Handelstag zu Frankfurt a. M. Beschlüsse:

1. Handelsvertrag mit Rußland: „Der deutsche Handelstag erklärt, sich mit den Schritten, welche sein Ausschuß zur Anbahnung eines Zoll- und Handelsvertrages zwischen Rußland und den deutschen Staaten gethan hat, einverstanden; er erachtet das Zustandekommen eines solchen Vertrags für höchst zeitgemäß und wichtig im Interesse der beiden großen Länder, und spricht den angelegentlichen Wunsch aus, daß es den betreffenden hohen Regierungen gefallen möge, ihre Bestrebungen für einen Vertrag im Sinne der Denkschrift vom Febr. 1864 nachdrücklichst fortzusetzen und möglichst bald den Abschluß desselben herbeizuführen".

2. Handelsvertrag mit Italien: „In Erwägung, daß die Ausdehnung der internationalen Handelsbeziehungen eine Hauptbedingung für die wirthschaftliche Entwicklung des Zollvereins ist, — daß unter denjenigen Staaten, mit welchen die Anknüpfung solcher Beziehungen sich vorzugsweise empfiehlt, das Königreich Italien vermöge seiner progressiven Consumtionsbefähigung eine sehr bedeutende Stelle einnimmt, — daß daher dort die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen jetzt und in Zukunft für unsern Handel und unsere Industrie von besonderer Wichtigkeit erscheint, — daß, nachdem Italien mit andern concurrirenden Staaten bereits Verträge abgeschlossen, durch die Unterlassung oder auch nur die Verzögerung einer Gleichstellung schon jetzt die wirthschaftlichen Interessen des Zollvereins empfindlich geschädigt werden, — daß aber eine solche nothwendige Gleichstellung unter den obwaltenden Verhältnissen nur im Wege eines abzuschließenden neuen Handelsvertrags zu erlangen ist, das Zustandekommen eines solchen auch bekanntlich keineswegs durch wirthschaftliche Schwierigkeiten, vielmehr durch ganz andere Rücksichten (Erwägungen) bisher verhindert worden ist — beschließt der Handelstag: die Regierungen des Zollvereins dringend zu ersuchen, unter Beiseitesetzung entgegenstehender Bedenken mit dem Königreich Italien ohne Verzug einen neuen, möglichst vortheilhaften Handelsvertrag abzuschließen, durch welchen dem Zollvereine mindestens alle Vortheile der meistbegünstigten Nation gesichert werden, und durch Förderung einer Schweizer Alpenbahn die kürzeste Verbindung mit Italien zu erstreben".

3. Handelsvertrag mit der Schweiz: 1) „Der deutsche Handelstag erkennt in dem Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz eine nützliche und nothwendige Weiterbildung der Verkehrsverhältnisse des Zollvereins. 2) Die Bedenken, welche von einigen Regierungen gegen einzelne Punkte des Vertrags geltend gemacht werden, sind nicht von solcher Bedeutung, daß man nicht vertrauen dürfte, solche im Wege der Uebereinkunft in Bälde beseitigt zu sehen. 3) Der definitive Abschluß des Handelsvertrags ist um so nothwendiger, als von ihm auch das Zustandekommen des zwischen der Schweiz und Württemberg verabredeten Niederlassungsvertrags abhängig ist. Ebenso 4) erscheint es als dringendes Bedürfniß, daß, um den vorgesehenen Anschluß der andern Zollvereinsstaaten an diesen Niederlassungsvertrag zu ermöglichen, die freieste Bewegung in Be-

zug auf Gewerbebetrieb und Niederlassung überall da hergestellt werde, wo dieselbe zur Zeit noch Beschränkungen unterworfen ist".

4. Handelsvertrag mit Spanien: „In Erwägung, daß das Königreich Spanien, wie der letzthin zwischen diesem Staate und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag darthut, jetzt bereit zu sein scheint, in die Bahn freierer internationaler Handelsbeziehungen zu treten, wie dies England, Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien und Italien gethan haben und zu hoffen ist, daß Seitens Spaniens den jetzt gemachten, wenn auch noch sehr bescheidenen Anfängen weitere Fortschritte folgen werden, so wie ferner in Erwägung, daß ein Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Spanien, welcher das dortige Differentialzollsystem und die hohen Eingangsabgaben zu Gunsten deutscher Schiffe und deutscher Erzeugnisse beseitigen oder doch möglichst mildern würde, deutschem Schifffahrts- und Handelsverkehr und der deutschen Industrie wesentliche Förderung verschaffen müßte, beschließt der Handelstag: der bleibende Ausschuß wird beauftragt, nach Sammlung und Bearbeitung der erforderlichen Belege und Desiderien bei den betreffenden hohen deutschen Regierungen geeignete Vorstellungen einzureichen, um dieselben zu ersuchen, wenn irgend möglich, den Abschluß eines zeitgemäßen Schifffahrts- und Handelsvertrags zwischen Spanien und den deutschen Staaten herbeizuführen".

5. Maß und Gewicht: „Der Handelstag bestätigt die bei seiner ersten Zusammenkunft im Mai 1861 beschlossene Erklärung in Betreff der Einführung eines einheitlichen Maß- und Gewichtssystems ihrem ganzen Inhalte nach und spricht sich demnach aufs Neue dahin aus: 1) Die Einführung eines umfassenden einheitlichen Maß- und Gewichtssystems in Deutschland macht sich als unabweisbare Forderung geltend. 2) Als Einheit des Längenmaßes ist das Meter — und zwar das ganze Meter — anzunehmen, mit decimaler Theilung. 3) Als Grundeinheit der Hohlmaße, sowohl für trockene Dinge als auch für Flüssigkeiten, ist das Liter (das Cubikdecimeter) anzunehmen. Als Maßeinheit für trockene Dinge ist der Hectoliter einzuführen, mit Untertheilungen von 50, 10, 5 und 1 Liter. Als Maßeinheit für Flüssigkeiten ist der Hectoliter einzuführen mit Untertheilung in Liter. Die Unterabtheilung des Liter hat durch fortgesetzte Halbirung zu geschehen. Bei Aichung von Gebinden 2c. ist die Inhaltsgröße durch die Anzahl Liter, welche sie fassen können, zu bezeichnen. 4) Der deutsche Handelsstand hat dahin zu wirken, daß in sämmtlichen deutschen Staaten die Einführung des demgemäß aus dem Meter abzuleitenden einheitlichen decimalen Maßsystems für alle Zwecke des Handelsverkehrs baldigst stattfinde, wenn auch im Uebrigen die vollständige Durchführung des metrischen Maßsystems, namentlich in Bezug auf Flächenmaße, längere Vorbereitungen und Uebergangsperioden erfordern sollte. 5) In denjenigen deutschen Staaten, wo das s. g. metrische Pfund (à 500 Gramm) bisher noch nicht als Landesgewicht, beziehungsweise als Gewicht für Edelmetall, angenommen worden, ist dasselbe baldigst zur allgemeinen Anwendung zu bringen, und zwar mit rein decimaler Theilung".

6. Herstellung deutscher Münzeinheit und neue Vereins-Goldmünze: „Der Handelstag bestätigt im Allgemeinen die bei seiner ersten Zusammenkunft im Mai 1861 beschlossene Erklärung für Herstellung der Münzeinheit in Deutschland und spricht sich in Betreff der Courant- und Scheidemünze aufs neue dahin aus: 1) Die endliche Beseitigung der einer vollständigen Münzeinheit in Deutschland noch entgegenstehenden ausnahmsweisen Zustände und Hindernisse ist nicht länger aufzuschieben. 2) Der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 muß im Allgemeinen die Grundlage und Norm des gemeinschaftlichen deutschen Münzwesens bleiben und die in Gemäßheit desselben ausgeprägten Vereinsthaler, 30 Stück ein Pfund feines Silber enthaltend, sollen auch ferner die Hauptmünzsorte in ganz Deutschland bilden. So weit nicht durch nachstehende Artikel eine Abänderung oder Aufhebung von Bestimmungen des Wiener Münzvertrags bedingt wird, ist dieser in allen

Punkten aufrecht zu erhalten. 3) Als allgemeine Rechnungseinheit ist der Drittel-Thaler unter der Benennung Mark anzunehmen, mit directer Theilung in 100 Pfennige. 4) Die Beibehaltung des österreichischen Münzsystems — des 45-Guldenfußes mit consequenter Decimaltheilung — neben der einzuführenden allgemeinen Rechnung nach Mark und Pfennigen ist zulässig. — Die in Gemäßheit des Wiener Münzvertrags geprägten österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke sind als Zwei- und Viermark durchweg als gesetzliches Zahlmittel zuzulassen. 5) Nach Einführung der einheitlichen neuen Rechnungseinheit und nach damit verbundener Aufhebung der sogenannten süddeutschen Währung werden die Courantgeld-Ausmünzungen in Deutschland nur folgende sein dürfen:

Thaler oder Dreimark	30 Stück	= 1	Pfd. feines Silber
Mark	90 Stück	= 1	„ „ „
Zweimark	45 Stück	= 1	„ „ „
Viermark	22½ Stück	= 1	„ „ „
Halbe Mark . . .	180 Stück	= 1	„ „ „

Als Scheidemünze sind künftig nur folgende Münzsorten zu prägen:

20 Pfennigstücke (2 Groschen)
10 „ (Groschen)
5 „ (Halbe Groschen)
Pfennige.

7) Die Einziehung des nach der bisherigen süddeutschen Währung ausgemünzten Courantgeldes hat innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Annahme des gemeinsamen neuen Münzsystems successive zu geschehen. Bis solches stattgefunden hat, bleiben die betreffenden Münzsorten innerhalb ihres bisherigen Bereichs zu dem nach ihrem Münzfuß, beziehungsweise bisherigen legalen Curs, ihnen beizulegenden Werthe, wobei Bruchtheile von ½ Pfennig und darüber 1 Pfennig, unter ½ Pfennig nicht gerechnet werden".

„In Betreff der Goldmünze spricht sich der Handelstag dahin aus: 8) Die im Wiener Münzvertrage vereinbarte Goldmünzsorte der ganzen und halben Kronen möge gänzlich beseitigt und dagegen die Ausprägung von Goldmünzen 77½ Stück auf das Pfund Gold von ⁹⁄₁₀ Feinheit (also gleich dem 20 Frankstücke) seitens der deutschen Staaten beliebt werden (In namentlicher Abstimmung mit 59 gegen 45 Stimmen angenommen). 9) Die Annahme dieser Münzsorte bei den öffentlichen Kassen zu einem bekannt zu machenden Curs, welcher in rundem Betrage sich der bestehenden wirklichen Werthrelation der Edelmetalle thunlichst anzuschließen hätte und bis zu einer anderweitigen öffentlichen Tarifirung Geltung behalten müßte, wird empfohlen. Es wird principaliter empfohlen, diese Münzsorte bei öffentlichen Cassen zu einem festen Curs anzunehmen. Sollte indeß dieser Vorschlag bei den Regierungen vorerst noch Anstand finden, wird empfohlen, die vorerwähnte Münzsorte bei den öffentlichen Cassen zu einem bekannt zu machenden Curs, welcher in rundem Betrage sich der bestehenden wirklichen Werthrelation der Edelmetalle thunlichst anzuschließen hätte und bis zu einer anderweitigen öffentlichen Tarifirung Geltung behalten müßte, anzunehmen. 10) Die Mitglieder des Handelstages werden aufgefordert, bei ihren Staatsregierungen angelegentlichst dahin zu wirken, daß diese zur Ausführung der vorstehend in ihren Grundzügen erwähnten Maßregeln baldigst Conferenzverhandlungen wegen einer Additional-Uebereinkunft zum Wiener Münzvertrage eintreten lassen, unter Zuziehung der bei letzterem Vertrage bisher noch nicht betheiligt gewesenen deutschen Staaten".

7. Einführung von Handelsgerichten: „1) In Handelssachen entscheiden nur Handelsgerichte. 2) a. Die Competenz der Handelsgerichte hat sich räumlich über das gesammte Gebiet eines jeden einzelnen Bundesstaates zu erstrecken, dergestalt, daß in Handelsstreitigkeiten die ordentlichen bürgerlichen Gerichte nirgends concurriren. b. Bei Abgrenzung der Handelsgerichts-

bezirke ist in geeigneter Weise darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Rechtsuchenden durch die Entfernung ihres Wohnortes vom Gerichtssitze keine unverhältnißmäßige Belästigung entstehe. 3) Der Sitz der Handelsgerichte ist an solche Orte zu verlegen, wo die Verhältnisse eine sachgemäße Besetzung derselben ermöglichen. 4) Die Urtheile der Handelsgerichte werden von kaufmännischen Richtern unter einem rechtsgelehrten Vorsitzenden gefällt. Indem sich der Handelstag solchergestalt von Neuem zu dem bereits auf dem Handelstag zu Heidelberg angenommenen Grundsatz bekennt, spricht sich derselbe in Uebereinstimmung mit der damaligen Berichterstattung dahin aus, daß hieraus nicht zu folgern steht, als ob da, wo nur Kaufleute zu Gericht sitzen, und diese Einrichtung sowohl in der Vergangenheit sich bewährt, als auch der allgemeinen Zustimmung der Betheiligten noch jetzt sich zu erfreuen hat, eine Aenderung der betreffenden Organisation vorgenommen werden müßte. 5) Bei Bestimmung des Personalbestandes der Handelsrichter ist für jedes einzelne Gericht nach Maßgabe der Local- und Personalverhältnisse entsprechende Rücksicht auf den bürgerlichen Hauptberuf der Handelsrichter zu nehmen, mithin eine ausreichende Anzahl von Handelsrichtern zu bestellen, welche abwechselnd fungiren. 6) Der Präsident des Handelsgerichts darf nicht zugleich Mitglied eines andern ordentlichen Gerichts sein. Auch sind die rechtsgelehrten Mitglieder des Handelsgerichts dem gewöhnlichen Wechsel durch Versetzung an ordentliche Gerichte der Regel nach nicht zu unterwerfen. 7) a. Die Handelsrichter gehen aus der Wahl der Berufsgenossen hervor. b. Activ wahlberechtigt sind in denjenigen Bezirken, wo öffentliche kaufmännische Organe (Handelskammern, kaufmännische Corporationen) bestehen, die zur Wahl dieser Organe berechtigten, in den andern Bezirken die im Handelsregister eingetragenen Kaufleute. c. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und entscheidet die absolute Majorität. d. Passiv wahlfähig ist jeder unbescholtene, im Gerichtsbezirke wohnhafte Kaufmann, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und entweder seit mindestens 5 Jahren das Gewerbe eines Kaufmanns selbständig betreibt, oder dasselbe mindestens 5 Jahre lang selbständig betrieben hat, ohne zur Zeit sich mit dem Betriebe eines andern Gewerbes zu befassen. 8) Die Handelsrichter sind bezüglich ihres außeramtlichen Verhaltens denjenigen Disciplinarvorschriften, welche für die rechtsgelehrten Beamten über Amtsverlust, Dienstentlassung und Amtssuspension etwa gelten sollten, nicht zu unterwerfen. 9) Die Handelsgerichte sind zuständig: a) in allen Rechtsstreitigkeiten über Geschäfte, welche auf Seiten beider Contrahenten als Handelsgeschäfte sich darstellen; b) in allen kaufmännischen Concursen; c) in Wechselsachen; d) in kaufmännischen Bagatellsachen. 10) Bei Errichtung von Appellationsgerichten in Handelsachen ist auf geeignete Berücksichtigung des kaufmännischen Elements Bedacht zu nehmen. 11) Das Verfahren vor dem Handelsgerichte soll summarisch, mündlich und öffentlich sein. 12) Die Vollstreckbarkeit der Urtheile muß eine allgemeine im ganzen Bundesgebiete sein".

8. Differenzialbahnfrachten: „Die Beschwerden des deutschen Handelstandes über das deutsche Eisenbahntransportwesens veranlassen den Handelstag, zu erklären: I. Die unter Ausübung des Expropriationsrechtes erbauten Eisenbahnen können nicht ausschließlich als solche gewerbliche Anlagen betrachtet und gesetzlich behandelt werden, deren willkürliche Ausbeutung dem Eigenthümer zusteht. Vielmehr haben die Gesetzgebungen und die Staatsverwaltungen der deutschen Länder das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnen ihrem gemeinnützigen Zwecke gemäß auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der wirthschaftlichen Landes-Interessen verwaltet und betrieben werden. Doch ist diese staatliche Einwirkung auf das Eisenbahntransportwesen auf das Maaß des Nothwendigen zu beschränken, um nicht eine Fernhaltung des Kapitals von der Verwendung zu Eisenbahn-Unternehmungen und eine Lähmung des Unternehmungs-Geistes herbeizuführen. II. Zur Abhilfe vielen Beschwerden ist erforderlich, die Concurrenz der Verkehrsstraßen

untereinander in jeder Weise zu fördern, alle der Anlage von Concurrenz- und Parallelbahnen entgegenstehenden gesetzlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und auf die Anlage von Kanälen, auf Flußregulirungen und auf Erleichterungen der Schifffahrt Bedacht zu nehmen, sowie dahin zu wirken, daß den neuen Eisenbahn-Unternehmungen bei Ertheilung der Concession und den bestehenden, soweit es gesetzlich zulässig ist, die Pflicht auferlegt werde: a. für den Transport von Massengütern, welche in offenen Waggons waggonweise befördert werden, auf Entfernung von nicht unter 10 Meilen den Einpfennigstarif einzuführen, b. die von Bahn zu Bahn transitirenden Güter ohne Uebergangsgebühr zu übernehmen, c. den Betrieb auf den von den industriellen Etablissements gebauten Privat-Anschlußbahnen zu den Selbstkosten zu bewerkstelligen. III. Die Differentialtarife verändern nicht selten in willkürlicher Weise, und ohne daß gegründete Concurrenz-Interessen dazu nöthigen oder die Rücksichten auf das finanzielle Ergebniß des Bahn-Unternehmens die Beibehaltung der bisherigen unregelmäßigen Höhe des Tarifs im unterbrochenen Verkehr zu rechtfertigen vermöchten, die natürlichen Bedingungen, unter denen Handel und Industrie produciren und versenden. Sie verstoßen alsdann gegen die wirthschaftlichen Landes-Interessen. Der Handelstag erklärt jede im Interesse der Eisenbahnen liegende Fracht-Herabsetzung, selbst wenn dieselbe nicht auf den Local-Verkehr ausgedehnt werden kann, im allgemeinen Interesse wünschenswerth. IV. Die lebhafte Betheiligung des Handelsstandes bei der Bildung und Verwaltung der Eisenbahn-Unternehmungen sowie in der Geltendmachung des gemeinsamen Interesses der Eisenbahnen und Transport-Aufgeber muß als eine wirksame Hilfe gegen die hervorgetretenen Uebelstände empfohlen werden. Namentlich ist dahin zu wirken, daß durch die Trennung der wirthschaftlichen Funktionen, aus denen sich der Eisenbahn-Transport zusammensetzt, eine bessere Ausnutzung der Fahrzeuge und der Zugkraft und dadurch eine Herabsetzung des Transportspreises herbeigeführt wird, sowie dahin, daß die Klassification der Güter in den Tarifen der verschiedenen Bahnen, möglichst in Uebereinstimmung mit der Klassification der mit Deutschland verbundenen Linien der Nachbarstaaten, eine gleichmäßige und vereinfachte werde. V. Der Handelstag ersucht den bleibenden Ausschuß, der Reform des deutschen Eisenbahnwesens und seiner Gesetzgebung seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen und sie auf dem nächsten Handelstage wiederum zur Tagesordnung zu stellen."

9. Reform des Postwesens: Der Handelstag beschließt: „Die ausführliche Berathung des Gegenstandes für die Tagesordnung des nächsten Handelstags zu stellen, dagegen schon jetzt zu erklären, daß in Betreff des Tarifes für die Briefposten das sogenannte Distanzensystem zu verlassen und der einfache Brief mit höchstens 1 Sgr. (3 kr.) zu tarifiren ist."

10. Zollvereinsangelegenheit: a) Zollvereinsverfassung: „Der deutsche Handelstag beklagt, daß die Erneuerung der Zollvereinsverträge unter den betreffenden deutschen Staaten im vorigen Jahre vorübergegangen ist, ohne daß zugleich für die einheitliche Verfassung des zollvereinsländischen Wirthschaftsgebietes auch nur das Mindeste im Sinne der Heidelberger und Münchener Handelstagsbeschlüsse erreicht ist. Wenngleich jene Verträge auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen sind, so weisen dennoch die unausgesetzten mittelbaren und unmittelbaren Benachtheiligungen, welche der deutsche Handels- und Gewerbestand durch die Verzögerung der deutsch-italienischen und schweizerisch-deutschen Handelsverträge durch den Mangel eines einheitlich geordneten Consularwesens, durch die sich jeder wohlwollenden Kritik entziehenden, in einzelnen kleinen Staaten herrschenden Mißbräuche im Versicherungswesen, durch die Ungleichheit und Unwirthschaftlichkeit in der Behandlung der Fragen des öffentlichen Verkehrs, durch die Mangelhaftigkeit und Mannigfaltigkeit der eigentlichen Gewerbegesetzgebung und Anderes erleidet, und deren Beseitigung von der Schaffung einer einheitlichen Leitung der Zollvereins-

angelegenheiten als nothwendige Consequenz zu erwarten ist, mit täglich zunehmendem Gewichte, darauf hin, daß die Einführung einer einheitlichen Zollvereinsverfassung nicht bis zur Erneuerung der Zollvereinsverträge im Jahre 1877 verschoben werden kann und darf. Der Handelstag hofft, daß es der Energie derjenigen deutschen Regierungen, welche die materielle Wohlfahrt und Stärkung des Zollvereins den offenkundigen Bedürfnissen des Handels- und Gewerbestandes und unserer Stellung zum Ausland entsprechend zu fördern entschlossen sind, gelingen werde, auch schon früher jeden Widerstand gegen die Einführung einer einheitlichen Verfassung zu überwinden". b) Deutsche Seehäfen und die zollamtliche Behandlung für den Waaren-Import und Export. 1) Die größeren deutschen Handelsplätze sind als Vermittlungsstätten des vaterländischen Verkehrs ein höchst werthvolles commerzielles Gemeingut der Nation, für welches in Betreff zweckmäßigster Einrichtungen alles geschehen muß, was zur Vervollkommnung des Verkehrs und zur Erleichterung des Waaren-Imports und -Exports dienen kann. Eine Verbindung der Seehäfen an der Nord- und Ostsee, sowie an der Adria mit dem Binnenlande durch Eisenbahnen auf dem kürzesten Wege muß als ein weiteres unabweisliches Bedürfniß dringend empfohlen werden. 2) Die zollamtliche Behandlung des Schifffahrtsverkehrs und des Waaren-Imports und -Exports in den deutschen See- und Binnenplätzen muß so eingerichtet werden, daß dieselbe, unter Wahrung des fiscalischen Interesses, jede denkbare Vereinfachung, Beschleunigung und Verwohlfeilerung der zollamtlichen Manipulation bietet". c) Consularwesen: „Der deutsche Handelstag erachtet die jetzige Consularvertretung der einzelnen deutschen Staaten in überseeischen Ländern durchaus ungenügend und den deutschen Handels- und Schifffahrts-Interessen nicht entsprechend; es erscheint daher eine gemeinsame zollvereinsländische bezw. deutsche Consularvertretung dringend geboten und Deutschland, welches den dritten Rang unter den seefahrenden Nationen einnimmt, allein würdig; er beschließt demgemäß: die hohen Zollvereins- bezw. deutschen Regierungen zu ersuchen, wie es auch in den Zollvereinsverträgen von 1853 angebahnt und beim Abschluß der ostasiatischen Handelsverträge wirklich zur Ausführung gekommen ist, baldthunlichst auf eine gemeinsame zollvereinsländische, bezw. deutsche Consularvertretung durch Anstellung von Fachconsuln und kaufmännischen Viceconsuln im Orient und den überseeischen Ländern Bedacht zu nehmen".

Anmerk.: Nach einer Mittheilung des Präsidenten betrug die Mitgliederzahl beim Handelstag in München 200, seitdem hat sie sich jedoch vermindert. 25 Corporationen schieden aus, von denen die Mehrzahl Oesterreich angehörten, außerdem müssen noch 9 Corporationen und Vereine als ausgeschieden betrachtet werden, da sie zwar alle Druckschriften empfangen, aber seit 1862 durchaus keine Beiträge gezahlt haben; diese gehören ebenfalls der Mehrzahl nach Oesterreich an. Beigetreten sind dagegen 13 Corporationen, so daß die Gesammtmitgliederzahl jetzt 179 beträgt.

26. Sept. (Holstein). Der von Hrn. v. Zedlitz entlassene Bürgermeister Reimers von Schleswig wird von Gablenz zum vortragenden Rathe ernannt.

" " (Schleswig). In einer Ansprache an die Beamteten in Flensburg fordert der Gouverneur, General Manteuffel, dieselben schließlich zur

vollsten Pflichterfüllung auf, „weil wir einstweilen die fehlende Landesvertretung möglichst zu ersetzen bestrebt sein müssen", sowie zum Festhalten an der Zusammengehörigkeit der Herzogthümer, zum Aufgeben des politischen Parteigetriebes, zum Anschluß an die bestehende Regierungsgewalt und zum Fallenlassen der Befürchtung, daß „irgend ein Beamter gesonderte politische Inter-

essen verfolgen könnte. Dabei stößt der Gouverneur die Möglichkeit weit von sich, daß auch nur ein Fuß breit Land abgetreten werde, indem er erklärt: „Jedes sieben Fuß lange Stück Erde decke ich, bevor es abgetreten wird, mit meinem Leibe", und fordert zur Vereinigung beider Nationalitäten Nordschleswigs, der deutschen und der dänischen, im Gedanken an das gemeinsame Vaterland auf.

26. Sept. (Lauenburg). Der König von Preußen trifft in Ratzeburg ein, um in der dortigen Kirche persönlich die „Erbhuldigung" entgegen zu nehmen.

Superintendent Brömmel hält vor dem Altare die feierliche Anrede an den König: „...Wir Lauenburger wissen, daß Ew. Maj. einen schweren Kampf mit den Ideen der Zeit kämpfen, die von Christus und von jeglicher Obrigkeit nichts mehr wissen und das Fleisch zur Herrschaft über den Geist setzen wollen. Diesen Kampf — das weiß ich von vielen und sage ich für viele, die hier anwesend sind — wollen wir Lauenburger mit Ew. Majestät kämpfen...." Nun ergreift der Minister für Lauenburg, Graf Bismarck, das Wort und erbittet sich von Sr. Maj. dem König die Gestattung, mit der Erbhuldigung vorgehen zu dürfen. Graf Bismarck verliest die Eidesformel und fragt die anwesenden Vertreter der Ritter- und Landschaft, ob sie gesonnen seien, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, worauf der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron tritt und mit zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, den Eid leistet und alle einzelnen zur Eidesformel Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron treten und die verpflichtende Endformel des Eides wiederholen. Der König nimmt diese Huldigung vor dem Thron stehend an. Nach der Huldigung geht die Ritterschaft den Grafen Bismarck nach ihren Beschlüssen vom 18. d. M. an, bei Sr. Maj. die pure Bestätigung des Landesrecesses von 1702 und des Patents von 1853 zu veranlassen. Bismarck antwortet erst ausweichend, „er möge jetzt die hohe Festfreude des Königs nicht stören", dann aber sehr bestimmt, daß, wenn auf dieser Forderung beharrt werden sollte, er sich vielmehr veranlaßt sehen würde, dem Könige die „sofortige Vereinigung des Landes mit Preußen zu unterbreiten".

28. „ (Nassau). Die II. Kammer erklärt sich einstimmig für Verminderung der Beamten.

29. „ (Baden). Der Rücktritt des Ministers von Roggenbach wird vom Großherzog angenommen.

„ „ Der in Frankfurt versammelte Ausschuß des Nationalvereins beschließt die Abhaltung einer Generalversammlung auf den 29. Oct. in Frankfurt.

30. „ (Preußen). Graf Bismarck geht nach Paris und Biarritz, wo sich zur Zeit auch der Kaiser der Franzosen noch aufhält.

1. Oct. Abgeordnetenversammlung in Frankfurt.

Anwesend sind aus Oesterreich 1 (Brinz), Preußen 8 (Pauli, Becker, Getto, Frese, Groote, Jablonsky, Lüning, Rassauff), Bayern 80, Württemberg 27, Baden 18, Sachsen 9, Hannover 10, Hessen-Darmstadt 23, Kurhessen 6, Nassau 21, Frankfurt 37, Braunschweig 3, Hamburg 2, Lübeck 1, Lippe-Detmold 1, Altenburg 1, Coburg-Gotha 1, Weimar 2, Meiningen 2, Schleswig-Holstein 19 (15 Holsteiner, 4 Schleswiger), Total: 272 Abgeordnete.

Antrag des 36er Ausschusses: „In Hinblick auf den Beschluß vom 21. Dec. 1863, worin 491 Mitglieder deutscher Landesvertretungen einstim-

mig die sofortige Herstellung der Selbständigkeit und unzertrennten Verbindung der Herzogthümer unter ihrem unzweifelhaft erbberechtigten Herzog Friedrich forderten und hierfür ihre thatkräftige und opferwillige Mitwirkung gelobten, — unter Bezug auf die Erklärungen von nahezu 300 auf Ostern 1864 in allen Theilen Deutschlands abgehaltenen Volksversammlungen, wornach jede Entscheidung wider den Willen des Volkes der Herzogthümer als rechtlose Gewaltthat null und nichtig erklärt wurde, — mit Rücksicht auf die Rechtsverwahrung von 1388 Mitgliedern deutscher Landesvertretungen, welche die Entscheidung über die etwa bestrittenen Erbrechte des Herzogs Friedrich dem Volke und seinen Vertretern vindicirte und gegen jede Verfügung über die Herzogthümer ohne und wider ihren Willen vor Deutschland und Europa protestirte, — in Erwägung, daß es gegen Bundes- und Freundesland ein Recht der Eroberung nicht gibt und daß die nackte Gewalt kein Recht begründet, daß ebenso der Kauf und Verkauf eines deutschen Landes und seiner Bevölkerung Seitens der zwei deutschen Großmächte dem Rechte Hohn spricht, — unter Hinweis auf den zweifellosen Grundsatz, daß zwar das Wohl des Ganzen die einzelnen Theile zu Opfern verpflichtet, daß aber unter dem Vorwand der Förderung deutscher Interessen oder wegen angeblich eigenen Interesses kein einzelner deutscher Staat den andern zur Bewilligung einseitiger beliebiger Ansprüche zwingen kann und daß ein verfassungsmäßiges Organ des Willens der deutschen Nation zur Zeit nicht besteht, — stellt der Sechsunddreißiger Ausschuß an die heutige Versammlung von Mitgliedern deutscher Landesvertretungen folgenden Antrag: I. Die Versammlung beschließt unter Aufrechthaltung der einstimmigen Erklärung vom 21. December 1863: 1) Das Selbstbestimmungsrecht des schleswig-holstein'schen Volkes schließt jede Vergewaltigung desselben und jede Entscheidung über sein Schicksal ohne freie Zustimmung der Vertretung des Landes aus. Der Gasteiner Vertrag verletzt auf das Tiefste alle Rechtsordnung und Rechtssicherheit in Deutschland und droht der in jeder Form verderblichen und unter allen Umständen abzuwehrenden Einmischung des Auslandes in rein deutschen Fragen einen Vorwand zu geben. Er wird als Rechtsbruch von der Nation verworfen und ist namentlich für die Herzogthümer in keiner Weise rechtsverbindlich und giltig. 2) Das Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer ist nur beschränkt durch die höheren Interessen Deutschlands. 3) Die vom engeren Ausschuß der Schleswig-Holstein-Vereine vom 26. März d. J. in Berlin zu Gunsten Preußens gebotenen und in der Delegirten-Versammlung vom 19. April bestätigten Zugeständnisse sowie die in der Eingabe der holsteinischen Ständemitglieder an den deutschen Bund vom 6. Sept. l. J. ausgesprochene Geneigtheit zu Concessionen an Preußen sind ein unbestreitbares Zeugniß der Opferwilligkeit der Herzogthümer. II. Gegenüber dem bisherigen Vorgehen der Regierungen von Oesterreich und Preußen erklärt die Versammlung es als heilige Pflicht der deutschen Volksvertretungen, insbesondere des preußischen Abgeordnetenhauses, für die verletzten Rechte der Herzogthümer, für die Berufung ihrer Vertretung und für die sofortige staatliche Constituirung Schleswig-Holsteins entschieden und ohne Verzug einzutreten und damit ihre eigenen verfassungsmäßigen Rechte zu wahren. Die Versammlung vertraut auf den bewährten Rechtssinn der Bevölkerung der Herzogthümer, daß sie fest und muthig ausharre. Sie erwartet und fordert, daß das ganze deutsche Volk den bedrängten Schleswig-Holsteinern treu und kräftig zur Seite stehe und alle Gegensätze der Parteien und Meinungen schweigen lasse, welche die Kraft der nationalen Kundgebungen nur lähmen, die Sache der Herzogthümer gefährden und statt zur Kräftigung des gemeinsamen Vaterlandes nur zu dessen Zwietracht und Zerrissenheit führen werden. III. Die Versammlung erklärt es für Pflicht der deutschen Volksvertretungen: 1) Anlehen oder Steuern, welche die bisherige Politik der Vergewaltigung fördern könnten, sind keiner Regierung zu verwilligen. 2) Dagegen ist es,

wenn die Sache der Herzogthümer im Sinne des Rechtes erledigt wird, gerecht und billig, daß die Kosten des ebensowohl für Deutschland als für die Herzogthümer geführten Krieges nicht den letztern allein aufgebürdet, sondern von ganz Deutschland verhältnißmäßig getragen werden. IV. Die Versammlung bestellt abermals einen Ausschuß von 36 Mitgliedern, um im Sinne der am 21. Dec. 1863 und heute gefaßten Beschlüsse ferner thätig zu sein. Dieser Ausschuß ist befugt, sich nach Bedürfniß weiter zu ergänzen, eine engere geschäftsleitende Commission aus seiner Mitte zu bestellen und nach seinem Ermessen eine abermalige Versammlung zu berufen".

Antrag von Trabert (Kurhessen): Die Versammlung wolle ein Manifest an das deutsche Volk erlassen, in welchem folgende Sätze ausgesprochen werden: „I. Die in der schleswig-holsteinischen Frage entwickelte Politik Preußens und Oesterreichs charakterisirt sich als widerrechtliche und dabei antinationale Gewalt, aus welcher anzuerkennende Rechte, die im Widerspruch stehen mit den Interessen Deutschlands und dem Selbstbestimmungsrechte der Schleswig-Holsteiner, niemals erwachsen können. II. Der preußisch-österreichischen Vergewaltigungspolitik gegenüber, die nur zur Zerreißung Deutschlands führt und die Einmischung des Auslandes hervorruft, sind die übrigen deutschen Staaten verpflichtet, sich zu vereinigen zu einem engeren Bündnisse, welches, gestützt auf eine gemeinsame Volksvertretung und geleitet durch ein kräftiges Bundesdirectorium mit verantwortlichen Bundesministern, jeder Vergewaltigung zu widerstehen und gleichzeitig den Anfang einer föderativen Einigung Gesammtdeutschlands abzugeben vermöchte. III. Unterlassen es die deutschen Regierungen, gemeinschaftlich mit dem Volke in diesem Sinne vorzugehen, so würde es jedenfalls nicht die Schuld der deutschen Abgeordneten sein, wenn in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung Platz greift, daß nur noch die Politik derer gerechtfertigt erscheint, welche die Herstellung einer deutschen Förderativrepublik durch das deutsche Volk fordern".

Amendementsantrag von Oesterlen (Württemberg) zu Resolution II. des Ausschußantrags: „Gegenüber dem bisherigen Vorgehen der Regierungen von Oesterreich und Preußen, erklärt die Versammlung es als Pflicht des Volkes und der Volksvertretungen in den Einzelnstaaten ohne Verzug und mit allen Mitteln dahin zu wirken: 1) daß die Regierungen derselben sofort das Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer und das Erbrecht Herzogs Friedrichs anerkennen und am Bunde zur Geltung bringen. 2) Im Fall der Auflehnung gegen einen Mehrheitsbeschluß und damit der Auflösung des Bundes einen neuen Bund unter Herstellung einer gemeinschaftlichen Volksvertretung schließen".

Zuschrift des engeren Ausschusses der schlesw.-holst. Vereine an die Versammlung. Referat des Abg. Völk (Bayern), Rede des Abg. Braun (Nassau) gegen die Triasidee. Nach dieser Rede wird Schluß gerufen und beschlossen, worauf Trabert und Oesterlen ihre Anträge zurückziehen nnd der Ausschußantrag mit großer Mehrheit angenommen wird, mit dem von den Badensern beantragten Zusatze:

„Die Versammlung erachtet es auch bei diesem Anlasse für ihre Pflicht, die Forderung eines deutschen Parlaments energisch zu wiederholen".

Der 36er Ausschuß wird durch Acclamation bestätigt. Die 8 preuß. Mitglieder enthalten sich jeder Abstimmung, 6 davon haben dem Präsidenten eine gemeinschaftliche Erklärung überreicht, daß sie den Außschußanträgen als Preußen nicht beistimmen könnten und daher nicht mit abstimmen würden.

Einige andere preuß. Abgeordnete motiviren ihr Nichterscheinen in Frankfurt durch förmliche Absagebriefe: Twesten, Mommsen, Jung. Absagebrief Twestens: „.... Die Majorität des preußischen Abgeordnetenhauses hat diese Politik nicht gewollt. Wir haben neben der Trennung der Herzogthümer von Dänemark ein ihrem Recht und ihrem Willen entsprechende Constituirung derselben gewünscht, dabei freilich eine Unterordnung unter Preußen in militärischer und maritimer Beziehung vorausgesetzt, als die einzige Form, in welcher ihre Kräfte für Deutschland nutzbar werden können. Wir können auch jetzt nicht damit einverstanden sein, daß über ein deutsches Land ohne dessen Zustimmung disponirt, daß es als willenloses Object der Cabinetspolitik behandelt wird. Aber wir haben nicht bloß das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in Deutschland, nicht blos die Rechte des Volkes den Regierungen gegenüber, wir haben auch die Machtstellung unseres Staates ins Auge zu fassen und können uns nie an Schritten betheiligen, welche sich nicht blos gegen die augenblicklichen Machthaber, sondern gegen den preußischen Staat wenden, welche darauf abzielen, Preußen eine Niederlage zu bereiten. Ich hielt es im Februar v. J. für geboten, nicht mehr an dem Sechsunddreißiger-Ausschuß Theil zu nehmen, als er das übrige Deutschland gegen Preußen aufrief. Aehnlich liegt die Sache jetzt. Wir ziehen jede Alternative einer Niederlage des preußischen Staates vor. Wir thun das nicht bloß in preußischem, sondern auch in deutschem Interesse, weil wir durch den Verlauf der neuesten Ereignisse nur in der Ueberzeugung bestärkt sind, daß es keine Macht gibt, die für Deutschland etwas leisten und wirken kann, als Preußen. Eine Gefahr von Schmach und Schande dem Auslande gegenüber, eine Gefahr der Einmischung desselben liegt nicht vor. Eine solche Gefahr würde nur entstehen, wenn die vagen von ferne gegen Preußen eingegebenen Gedanken eines Deutschland ohne Preußen Realität gewinnen könnten. Darauf gerichtete Pläne würde ich für verderblich halten, wenn sie nicht ohnmächtig wären. Bei der jetzigen Sachlage fürchte ich, daß Verhandlungen preußischer und süddeutscher Abgeordneten über die schleswig-holsteinische Sache entweder resultatlos verlaufen, oder den Bruch zwischen dem Norden und Süden Deutschlands unheilbar erweitern würden. Daher halte ich es für gerathen, daß die preußischen Abgeordneten dem gegen ihre Wünsche berufenen Abgeordnetentage ferne bleiben. Den Muth, für Recht und Freiheit einzutreten, sowohl der eigenen Regierung wie populären Strömungen gegenüber, haben Manche von uns bewährt und werden ihn ferner bewähren. Die Voraussetzung einiger süddeutscher Zeitungen, als ob wir aus Furcht vor unserer Regierung zurückbleiben möchten, muß ich zurückweisen und ebenso die Voraussetzung, daß die Ausbleibenden den etwaigen Beschlüssen der Erschienenen zustimmten. Die Mehrheit der preußischen Abgeordneten wird niemals Beschlüssen zustimmen, welche gegen die Macht und die Zukunft des preußischen Staates in die Schranken treten."

Die preußischen Abgeordneten Harkort und Frese erlassen nachher förmliche Proteste gegen die Erklärungen Twestens; Erklärungen Grootes und Virchows.

Erklärung von 15 nicht erschienenen österr. Abgeordneten (meist aus Steiermark): „Angesichts der nunmehr durch die Erfolge der Waffen Oesterreichs und Preußens bewirkten Lostrennung Schleswig-Holsteins von Dänemark, Angesichts der seither in den Herzogthümern geschehenen Gewaltschritte, Angesichts der durch die Gasteiner Convention neuerlich geschaffenen, die Rechte Schleswig-Holsteins gefährdenden provisorischen Zustände, endlich Angesichts der aus Anlaß derselben erfolgten Einladung der Mitglieder deutscher Landesvertretungen zu einer Versammlung in Frankfurt am 1. October d. Js., an welcher theilzunehmen die Unterzeichneten aus nicht näher zu erörternden Gründen sich nicht bestimmt finden, erklären die Unterzeichneten, daß sie an den Rechtsanschauungen, welche in der

am 21. December 1863 in Frankfurt beschlossenen Erklärung und in der im April 1864 unterzeichneten Rechtsverwahrung der Mitglieder deutscher Landesvertretungen ausgesprochen sind, auch heute unverbrüchlich mit voller Ueberzeugung festhalten und nicht anstehen werden, so weit es ihnen in ihrer Stellung und in ihrem Wirkungskreise möglich ist, mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß diese Rechtsanschauungen zur Anerkennung und Geltung gelangen und die definitive Entscheidung über die Herzogthümer auf eine Weise erfolge, welche dem vollen Rechte des schleswig-holsteinischen Volkes und dem Recht der Ehre und Würde der deutschen Nation entspricht."

1\. Oct. (Zollverein). Erneuerung des Vertrags mit Bremen auf weitere 12 Jahre.

4\. " (Preußen). Rogeard's „Pauvre France" wird in Berlin mit Beschlag belegt. Dasselbe geschieht in Württemberg und in Sachsen.

" " (Nassau). Die vereinigte I. und II. Kammer streicht im Budget für 1865 den Mehrbetrag (über den Beitrag Braunschweigs hinaus) für den Bundesgesandten und die Gesandtschaften in Wien und Berlin.

" " (Baden). Die Wahlmännerwahlen für die Erneuerungswahlen zur II. Kammer fallen noch entschiedener zu Gunsten der liberalen und gegen die clericale Partei aus als die Wahlen zu den Kreisversammlungen.

6\. 8. " (Oesterreich und Preußen) richten an den Senat von Frankfurt drohende Depeschen gegen die dortige Handhabung des Preß- und Vereinswesens mit besonderer Rücksicht auf die Abgeordneten-Versammlung vom 1. Oct.

Preußische Depesche v. 6. Oct.: „Wir hatten bis zum letzten Augenblicke gehofft, daß der Senat, im Bewußtsein seiner Verpflichtungen gegen seine deutschen Verbündeten und eingedenk früherer von uns und Oesterreich gemachten Vorstellungen, die am 1. d. Mts. dort abgehaltene Abgeordneten-Versammlung verhindern würde. Leider haben wir uns getäuscht. Wir haben uns von Neuem überzeugen müssen, daß der Senat nichts dagegen hat, wenn das Territorium der Stadt Frankfurt zum Ausgangspunkt für unverständige, ja gemeinschädliche politische Projekte benützt wird. Solche Nachsicht gegen subversive Bestrebungen können wir nicht ferner gestatten. Wir können es nicht dulden, daß vorzugsweise am Sitz des Bundestages auf die Untergrabung bestehender Autoritäten in den ersten Bundesstaaten hingearbeitet wird, daß von dort aus Preßerzeugnisse in die Welt geschickt werden, welche sich durch Rohheit vor allen übrigen hervorthun. Der Verlauf des Abgeordnetentages hat gezeigt, daß die Phrase in dem gebildeten Theile der Bevölkerung immer weniger Anklang findet. Aber die Nachsicht der Senats bleibt deshalb nicht minder tadelnswerth. Wir begegnen uns mit der kaiserlich österreichischen Regierung in der Auffassung, daß die Wiederholung eines solchen öffentlichen Aergernisses, selbst in der Gestalt resultatloser Velleitäten, nicht gestattet werden darf. Der kaiserlich österreichische Vertreter hat den Auftrag, dem dortigen Senate in diesem Sinne Vorstellungen zu machen. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, im Einvernehmen mit Ihrem österreichischen Collegen, dem älteren Herrn Bürgermeister darüber keinen Zweifel zu lassen, daß wir uns in dieser Beziehung im vollständigen Einverständnisse mit der kaiserlichen Regierung befinden. Ich gebe mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß man Frankfurter Seits die beiden deutschen

Großmächte nicht in die Lage bringen wird, durch eigenes Eingreifen weiteren Folgen unzulässiger Nachsicht vorzubeugen."

Oesterreichische Depesche vom 8. Oct.: „Der Verlauf des am 1. d. M. zu Frankfurt abgehaltenen sog. Abgeordnetentags hat bis jetzt nur die innere Haltlosigkeit dieses neuen Agitationsversuches und die Zerfahrenheit der politischen Parteien in Deutschland bloßgelegt. Die eingelaufenen Absagebriefe, wie die unverkennbare Gleichgültigkeit des Publikums dürften selbst den Urhebern dieser bedeutungslosen Demonstration die Verkehrtheit des Unternehmens gezeigt haben, an den Entschlüssen der beiden ersten Mächte Deutschlands ihre anmaßliche Kritik zu üben. Allein wenn auch die gehörten Reden, sowie die Resolutionen der Versammlung in ihrer, gelinde gesagt, unpassenden Motivirung und halbrevolutionären Zuspitzung gerechter Mißachtung verfallen sind, so tilgt dieses Fehlschlagen doch nicht den verletzenden Charakter der Thatsache, daß die gegen die Regierungen von Oesterreich und Preußen gerichteten Schmähungen und Beleidigungen, welche die demokratische Presse täglich anfüllen, in Frankfurt unter den Augen des Bundestages und der eigenen Truppen der beiden Mächte auf offener Tribüne wiederholt worden sind. Es darf ferner nicht außer Acht gelassen werden, daß jener 36er-Ausschuß, welcher den Abgeordnetentag einberufen hat, auch diesmal erneuert worden ist, und daß dieser Ausschuß und sein engeres geschäftsleitendes Comité als ein in Permanenz erklärtes Organ der deutschen Revolutionspartei, nur auf günstigere Umstände wartet, um mit mehr Erfolg von Neuem auf den Schauplatz zu treten. Die Regierungen Deutschlands werden gewiß sämmtlich mit uns darin einverstanden sein, daß schon die bloße Existenz des Sechsunddreißiger-Ausschusses, ganz abgesehen von den Wirkungen des neuesten maßlosen Auftretens der Versammlung in Frankfurt und von dem für Oesterreich und Preußen beleidigenden Charakter ihrer Beschlüsse, eine vollkommen ungesetzliche und unconstitutionelle ist. Insbesondere wird der Senat von Frankfurt in seiner bundesgetreuen Gesinnung sich nicht verhehlen können, daß die Bundesstadt am wenigsten zum Sammelplatz dieser gesetzwidrigen Agitationen hergeliehen werden sollte. Bereits nach dem am 21. December 1863 abgehaltenen Abgeordnetentage, aus welchem die Einsetzung eines permanenten Ausschusses zur Durchführung des Volkswillens als Mittelpunkt für die Thätigkeit der Vereine, der Fortschrittspresse &c. hervorging, haben wir es gemeinschaftlich mit Preußen an ernsten Vorstellungen gegen die diesem Treiben am Sitze der Bundesversammlung gewährte Duldung nicht fehlen lassen. Die seitdem in häufiger Aufeinanderfolge dort in Scene gesetzten Kundgebungen beweisen, welche geringe Beachtung die damals von den Vertretern der beiden Höfe dem Herrn älteren Bürgermeister in vertraulicher Weise gemachten Bemerkungen gefunden haben. In dieser Wahrnehmung sowohl, wie in ihrer Ueberzeugung, daß eine so usurpatorische Wirksamkeit, wie die jenes Ausschusses und des Abgeordnetentages, nicht ohne ernste gemeinsame Gefahr noch länger stillschweigend zugelassen und dadurch gewissermaßen zu gewohnheitsmäßigem Bestande erhoben werden dürfen, müssen die Cabinette von Wien und Berlin eine unabweisliche Aufforderung erblicken, die ganze Aufmerksamkeit des hohen Senates von Neuem auf die besprochenen Vorgänge und das Verhältniß der Bundesstadt zu denselben zu lenken. Wir glauben der zuversichtlichen Erwartung Raum geben zu können, daß nicht nur so leidenschaftliche Invectiven und ein so ausgesprochener Parteikampf gegen die ersten Bundesmächte, wie er die Tagesordnung der letzten Versammlung bildete, künftig keine Stätte mehr in Frankfurt finden, sondern der Senat überhaupt das Zusammentreten neuer von dem Comité des Sechsunddreißiger-Ausschusses einberufener Versammlungen auf seinem Gebiet von nun an nicht mehr gestatten werde. Die Autorität des Senates, an welche wir uns in erster Linie wenden, wird uns hoffentlich der Nothwendigkeit überheben, auf anderweite Schritte Bedacht zu nehmen, um vom Sitze der

deutschen Bundesversammlung in Zukunft die bisherigen ungesetzlichen Bestrebungen fern zu halten".

Diese Dep. werden von Oesterreich und Preußen auch den übrigen deutschen Regierungen mitgetheilt, von Preußen mit besonderer Betonung derjenigen von Sachsen. Hr. v. Beust weist in seiner Antwortsdep. vom 11. Oct. die Großmächte bez. Frankfurts an die Bundesversammlung und antwortet auf die Beschwerden über die sächsische Presse mit noch viel nachdrücklicheren Beschwerden gegen die unabhängige und sogar gegen die officiöse preuß. Presse, indem er seine desfallsigen Erörterungen dahin schließt:

„... Bevor ich dem der sächsischen Regierung gemachten Vorwurf, preußenfeindlichen Tendenzen nicht entgegen zu treten, Rede stehe, habe ich zu erwarten, daß in Preußen den Sachsen vernichtenden Tendenzen gesteuert werde".

Dagegen beeilen sich Mecklenburg und Hannover in Berlin ihre lebhafte und vollständige Befriedigung über das Vorgehen der beiden Großmächte gegen die „revolutionären" Tendenzen auszudrücken.

Dep. Mecklenburgs an Preußen v. 17. Oct.: „... Die großh. Regierung begrüßt den Inhalt der Mittheilung in so fern mit lebhafter Genugthung, als sie darin eine Bekräftigung der von ihr stets gehegten und oft geäußerten, auch innerhalb des eigenen Landes mit Erfolg gehandhabten Ueberzeugung findet, daß es von Seiten der deutschen Regierungen den dreisten Bestrebungen der Umsturzpartei gegenüber des kräftigsten Einschreitens bedarf, um die stets wachsenden Gefahren für die innere Sicherheit Deutschlands abzuwenden. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob der bundesgesetzliche Zustand schon an sich ein ungenügender ist, besonders in so fern, als die vom deutschen Bunde beschlossene Vereins- und Preßgesetzgebung den einzelnen Landesgesetzgebungen zu viel überlassen und dadurch ihre Wirksamkeit, die nur durch völlige Uebereinstimmung in allen Bundesländern zu erreichen ist, gelähmt hat, oder ob einzelne Regierungen es an der schuldigen Ausführung der Bundesbeschlüsse haben fehlen lassen. Die großh. Regierung wird in dem einen wie in dem andern Falle allen geeigneten Schritten zustimmen, um dem Treiben der revolutionären Parteieen, wenn sie auch bisher resultatlos gewesen sind, mit Nachdruck entgegenzutreten. Je mehr nun die Gefahr, womit der Frankfurter Abgeordnetentag zunächst die beiden größten Bundesstaaten bedroht hat, ohne Zweifel eine allen deutschen Staaten gemeinsame ist, um so weniger glaubt die großh. Regierung mit der Anerkennung zurückhalten zu dürfen, daß der deutsche Bund als solcher die von Oesterreich und Preußen für ihn ergriffene energische Initiative dankbar und einmüthig auf jede Weise unterstützen sollte, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß dann ohne Schwierigkeit das gemeinsame Vorgehen in die rechtmäßige, den Bundesgesetzen entsprechende Form, die kein einzelner deutscher Staat als solcher einem gleichberechtigten andern deutschen Staate gegenüber wird verletzen wollen, zu leiten sein wird".

6. Oct. (Preußen). Proceß gegen den Redacteur May (Schleswig-Holstein) vor dem Kreisgerichte von Perleberg. Die Anklage lautet auf Majestätsbeleidigung durch einen Artikel der Schlesw.-Holst. Ztg. vom 11. Juli „der Geburtstag des Herzogs". Der Angeklagte wird freigesprochen und der Antrag der Staatsanwaltschaft, ihn wegen Beleidigung der Minister neuerdings in Haft zu nehmen, verworfen.

May wird auf freien Fuß gesetzt und hält es für gerathen, noch in der Nacht über die preußische Grenze zu gehen.

7. Oct. (Schleswig). Zedlitz verlangt Aufschluß über Statuten, Mitglieder und Vorstände der Schleswig-Holstein-Vereine des Landes.

8. „ (Kurhessen). Die Regierung übermacht der Ständeversammlung in Folge der Publication des neuen Jagdgesetzes eine Proposition bez. des kurfürstl. Leibgeheges.

8/9. „ (Bayern). Ein brutaler Pöbelexceß in München zum Schluß des Octoberfestes wird vom Militär ebenso brutal unterdrückt.

10. „ (Schleswig). Der bekannte Patriot Thomsen-Oldenswort wird von Zedlitz als Beamteter entlassen.

11. „ (Holstein). Reg.-Rath von Stemann bereist das Land, um die Zeitungsredactionen persönlich im Auftrage des k. k. Statthalters zur Vorsicht und Rücksicht gegenüber Preußen zu mahnen.

„ „ (Schleswig). Die Schleswig-Holstein-Vereine in der Landschaft Stapelholm werden aufgelöst und „bei willkürlicher Strafe“ gegen Zuwiderhandelnde verboten.

„ „ (Nassau). Der in Höchst nachgewählte neue Abg. Hesse protestirt bei seinem Eintritt in die II. Kammer auch seinerseits gegen die Octroyirungen seit 1849.

12. „ (Baden). Das von den Kammern längst votirte Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter wird von der Regierung endlich publicirt.

„ „ (Nassau). II. Kammer: Der Antrag auf Beseitigung der 1860 restaurirten feudalen Jagdrechte wird, obwohl sich der Reg.-Präsident Winter sehr entschieden dagegen ausspricht, einstimmig in Betracht zu ziehen beschlossen.

13. „ (Bayern). Gerücht, daß der liberale Minister von Neumayr aus dem Ministerium verdrängt werden solle. — Der Abg. Völk spricht sich im Augsburger Bürgerverein dahin aus, daß „viele, sehr viele die Auffassung hätten, daß, wenn einmal bismarckisirt sein müsse, ein großer Bismarck einem kleinen noch vorzuziehen wäre“. — Eine Volksversammlung in München spricht einstimmig ihr Bedauern gegenüber denjenigen bayr. Abgeordneten aus, welche (und darunter die sämmtlichen Vertreter der Stadt München) nicht an der Abg.-Versammlung in Frankfurt Theil genommen haben.

16. „ (Schleswig). Herzog Friedrich besucht von Kiel aus den Herzog Karl auf der Karlsburg im Schleswigischen. Auf der Durchreise wird er in Eckernförde festlich von der Bevölkerung empfangen: Fahnen und Begrüßung durch das Deputirtencollegium. Dasselbe findet auch bei der Rückkehr statt trotz aller Androhungen der Ortspolizei.

— „ (Preußen). Die preuß. Regierung läßt das Gutachten der Kronsyndici nun doch drucken, aber nur das Gutachten der Majorität, nicht aber auch das der Minorität, und nur in wenigen Exemplaren, nicht für das Publicum.

16\. Oct. Frauenconferenz in Leipzig. Dieselbe genehmigt ein Statut für Gründung eines „allgemeinen deutschen Frauenvereins" mit möglichst vielen Localvereinen und beschließt folgende Resolutionen:

„Die erste deutsche Frauenconferenz erklärt die Arbeit, welche die Grundlage der ganzen neuen Gesellschaft sein soll, für eine Pflicht und Ehre des weiblichen Geschlechtes, nimmt dagegen das Recht der Arbeit in Anspruch und hält es für nothwendig, daß alle der weiblichen Arbeit entgegenstehenden Hindernisse entfernt werden." — „Die Versammlung erklärt es für ein unabweisbares Bedürfniß, die weibliche Arbeit von den Fesseln des Vorurtheils zu befreien; sie hält, neben der Agitation durch die Presse und die Frauenbildungsvereine, die Errichtung von Productiv-Associationen, die Gründung von Industrie-Ausstellungen für weibliche Arbeitserzeugnisse, sowie von Industrieschulen für Mädchen und von Mädchenherbergen, endlich die Pflege wissenschaftlicher Bildung für die geeigneten Mittel diesem Ziel näher zu kommen: sie beauftragt daher den Vorstand des Vereins, über diese Gegenstände der nächsten Versammlung Material vorzulegen".

17\. „ (Kurhessen). Ständeversammlung: Ein Bericht des landständischen Ausschusses constatirt, daß auch während der Vertagung der Stände auf dem ganzen Gebiete des Staatslebens beinahe völliger Stillstand geherrscht habe. Der Referent schließt dahin, die Minister möchten bedenken, „daß die Beschwerden des Landes schwere Anklagen enthielten, die, wenn sie nicht bald Abhilfe finden, dahin führen könnten, Umwälzungen zu veranlassen, bei welchen die Selbständigkeit Kurhessens verloren gehen könnte".

18\.—20. Oct. (Frankfurt). Die gesetzgebende Versammlung und die ständige Bürgerrepräsentation beschließen, beide einstimmig, die Erwartung auszusprechen, daß der Senat gegenüber den Drohungen Oesterreichs und Preußens die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der freien Stadt mit Energie und Würde wahren werde.

18\. „ (Schleswig). Der preußische Gouverneur, Gen. Manteuffel, warnt den Herzog Friedrich durch Zuschrift vor einer Wiederholung der Vorfälle in Eckernförde vom 14. d. M.; der preußische Civilcommissär, Frhr. v. Zedlitz, erläßt ein Rescript bezüglich jener Vorfälle.

Schreiben Manteuffels an den Herzog Friedrich: „...Eurer Durchlaucht Fahrt durch Eckernförde und Aufenthalt in Borbye hat hienach den Charakter einer politischen Demonstration angenommen. Dergleichen stören den Frieden des Landes, gefährden die Existenzen einzelner Persönlichkeiten und verstoßen gegen die gesetzliche Ordnung des Herzogthums, für deren Aufrechthaltung ich verantwortlich bin. Ich habe daher die gemessensten Befehle gegeben, daß bei ähnlichen Wiedervorkommnissen mit allen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zur Vermeidung weiterer Störung geeigneten gesetzlichen Mittel und nöthigenfalls mit Verhaftung eingeschritten wird. Se. Maj. der König, mein allergnädigster Herr, haben von altersher so viel Gnade für Eure Durchlaucht, Ihren Herrn Vater und dessen ganzes Haus gehabt, daß es mir schmerzlich sein würde, wenn Eurer Durchlaucht Person in Verwicklung mit der Polizei des Herzogthums Schleswig geriethen, und ich fühle mich daher gedrungen, Eure Durchlaucht von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen und Sie unterthänigst zu bitten, mich rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn Eure Durchlaucht Besuche im Herzogthum Schleswig be-

absichtigen, damit ich die nöthigen Anordnungen treffen kann, Eure Durchlaucht vor allen persönlichen Unannehmlichkeiten möglichst zu wahren. Den Statthalter des Herzogthums Holstein, Feldmarschall-Lieutenant Baron Gablenz, habe ich von dem Vorfalle in Eckernförde und Borbye, wo Eure Durchlaucht die private Stellung, welche Sie im Herzogthum Holstein gegenwärtig einnehmen, nicht beibehalten haben, in Kenntniß gesetzt".

Rescript Zedlitz: „... Der durch den Wiener Frieden vom 30. Oct. 1864 an JJ. MM. den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich abgetretene Besitz der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist die Basis des jetzigen völker- und staatsrechtlichen Verhältnisses der Herzogthümer. Sie gestattet nicht, daß neben den allerhöchsten Monarchen irgend Jemand, worauf immer die Ansprüche beruhen mögen, die er auf beide Herzogthümer oder Theile derselben erheben zu dürfen meint, wenn auch nur äußerlich und in Worten, Titel und Ehrenbezeugungen annimmt, die nur dem Landesherrn zustehen, und stempelt jede Handlung, in welcher eine Anerkennung eines Dritten als rechtmäßigen Landesherrn oder doch eine Ehrenbezeugung liegt, die nur dem Landesherrn gebührt, zu einem Versuch der Auflehnung gegen den gesetzlichen Zustand des Landes. Daraus ergibt sich die Pflicht der zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung berufenen Beamten, gegen Alles, wodurch der Prinz Friedrich von Augustenburg oder irgend ein anderer Erbprätendent öffentlich als Landesherr bezeichnet und behandelt werden soll, oder worin überhaupt ein Versuch liegt, irgend eine andere landesherrliche Autorität als die der allerhöchsten Monarchen von Preußen und Oesterreich zur Geltung zu bringen, mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln nachdrücklichst einzuschreiten. Und dieses Einschreiten wird sich nicht blos auf Personen zu beschränken haben, welche die Ovationen und Ehrenbezeigungen darbringen, sondern auch auf Diejenigen zu erstrecken sein, welche durch ihre Annahme sich eines Friedensbruchs, eines Zuwiderhandelns gegen die allein zu Recht bestehende Ordnung in gleichem Maße schuldig machen ... Wenn die Kräfte der Polizei nicht dazu hinreichen, die zur Erhaltung oder Herstellung der gesetzlichen Ordnung nothwendigen Maßregeln durchzuführen, so muß die Hilfe des Militärs requirirt werden. Sobald die Mitwirkung des Militärs auf die Requisition der Civilbehörde an den Truppenbefehlshaber des Orts eintritt, wird letzterer, der die Art und den Umfang der militärischen Maßregeln allein zu beurtheilen hat, auch für die gesammten weiteren Anordnungen verantwortlich... Es wird vor Allem Aufgabe der Oberbeamteten sein, wenn sie von der Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der ihnen untergebenen Localbeamten nicht vollständig überzeugt sind, behufs der erforderlichen Remedur ihre Bedenken einzureichen und ihre Anträge zu stellen."

19. Oct. (Schleswig). Zwei weitere Compagnien Preußen erhalten den Befehl, ohne allen Verzug zur Strafe für die Vorfälle in Eckernförde vom 14. d. M. daselbst einzurücken und sollen nicht in der Caserne sondern bei den Bürgern einquartirt werden. Senator Dehn und Bürgerworthalter Stegelmann in Eckernförde werden ihrer Aemter entsetzt.

„ „ (Nassau). Die I. Kammer lehnt mit 10 (sämmtliche privilegirte) gegen 9 (sämmtliche gewählte Mitglieder) Stimmen den Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung von 1849 ab.

20. „ (Frankfurt). Der Senat lehnt einstimmig die Zumuthungen Oesterreichs und Preußen vom 6/8. Oct. in identischen Noten entschieden ab:

....„Der Senat muß es als mit den Fundamentalgesetzen des Bundes, sonach mit dem Rechte in Widerspruch stehend betrachten, wenn in dem völkerrechtlichen Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte,

welcher errichtet ist zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands, welcher in seinem Innern besteht als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, ein Bundesstaat dem andern gegenüber von „nicht dulden" und „nicht gestatten" reden und zu der Aeußerung gelangen wollte, „durch eigenes Eingreifen weiteren Folgen unzulässiger Nachsicht vorzubeugen." Der Senat ist sich bewußt, in seinem Verhalten den besprochenen Versammlungen gegenüber die Gesetze der freien Stadt Frankfurt eben so wenig als die Gesetze des Bundes verletzt zu haben."

20. Oct. (Baden). Der bisherige Gesandte in Wien, Frhr. v. Edelsheim, wird an die Stelle Roggenbachs mit dem Titel eines Staatsministers (Roggenbach hatte nur den eines Ministerialpräsidenten) ernannt und der (den Clericalen besonders verhaßte) Director des Oberschulraths, Knies, als Geheimer Rath und Professor nach Heidelberg versetzt.

22. " (Hannover). Ende der Ministercrisis: Die liberalen Minister Hammerstein, Windhorst, Lichtenberg, Erxleben werden entlassen und durch die HH. Bacmeister, Leonhardt, Hodenberg und Dietrichs ersetzt. Die bisherigen Minister Brandis, Platen und Malortie bleiben auch diesmal wieder.

23. " (Schleswig). Der preuß. Gouverneur General Manteuffel inspicirt die Truppen in Hadersleben und empfängt die Beamten. Ansprache an dieselben:

....„Ich bitte, daß auch Sie meinen Erklärungen in Flensburg gemäß handeln, damit Friede im Lande werde und die Nationalitäts-Jalousie ihr Ende erreiche.... Concentriren Sie die ganze Kraft in den Gedanken eines gemeinsamen Vaterlandes Schleswig-Holstein, in dem Sie alle geboren und erzogen sind, denn es hilft nun einmal nichts: Schleswig-Holstein ist schleswig-holsteinisch geworden. Ich muß noch einen zweiten Punkt, die Abtretungsfrage berühren, um so mehr, da sie jetzt vielfach zur Agitation benutzt wird. In Eckernförde (es gibt überall Agitatoren) hat man unter dem Vorwande von Gerechtsamen und Erbprätentionen Unruhen hervorgerufen und dadurch das Interesse des Landes, welches nur durch bürgerliche Ordnung gedeiht, gefährdet. Ich habe in Eckernförde ein strenges Exempel statuirt, ich habe es bei Gott ungern gethan, aber mein König hat mir befohlen, das Interesse des Landes müsse meine wichtigste Sache sein, und Unruhen schaden demselben. Durch Strenge gegen einige Wenige müssen Existenzen gesichert werden, welche durch Parteileidenschaft bedroht sind. Ich warne auch hier im Norden vor allen Demonstrationen, wo sie möglicherweise in dänischem Sinne ausfallen könnten; ich dulde sie nicht. Der König Christian IX. hat seine Rechte an die Herzogthümer Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Maj. meinem allergnädigsten König übertragen. Das ist die einzige Basis, auf welcher die gesetzliche Ordnung in diesem Lande erbaut werden kann. Wer dieser Basis zuwiderhandelt, Der hat es mit mir zu thun. Man gaukelt jetzt den Leuten von einem dritten dänischen Kriege vor. Sagen Sie doch den Leuten, es sei Alles nicht wahr, sie sollten es doch nicht glauben, es sei nichts als Agitation, durch welche man die Ruhe und das Glück dieses Landes in die Ferne schiebe. Und noch Eins, wir fürchten den Krieg nicht, der Soldat wünscht ihn, es ist unser Metier.... Ich gehe morgen nach der Königsau und werde mir meine sieben Fuß Erde einmal ansehen.

Lassen Sie sich durch die Agitationen der Zeitungen nicht irre machen, betrachten Sie sich mein Gesicht, und entscheiden Sie sich später, ob Sie mehr Zutrauen zu mir oder zu den Zeitungen fassen können."

23/26. Oct. (Hamburg). Neuwahlen zur Bürgerschaft. Vollständiger Sieg der democratischen Partei (die in ihrem Programm die Bestimmung der Verfassung, nach der 60 Mitglieder der Verwaltungsdeputationen und Gerichte als solche Sitz und Stimme in der Bürgerschaft haben, mit den Grundsätzen des wahren Repräsentativsystems für unvereinbar erklärt, das jetzige Conscriptionsgesetz und die Stellvertretung verwirft und allgemeine Wehrpflicht verlangt, ferner Volksschulen für Kinder aller Stände, welche nicht unter Leitung der Geistlichkeit stehen, Umgestaltung der Justizpflege auf Grundlage vollständiger Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nebst Beseitigung jeder Strafgewalt der Polizei, endlich Beseitigung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Bürgerrecht, welche zu einer neuen politischen Ungleichheit den Grund legen, fordert).

24. „ (Kurhessen). Die Ständeversammlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt.

25. „ (Preußen). Offizielle Erklärung des „Staatsanzeigers" über die Vorgänge in Eckernförde vom 14. d. M.:

„Die an die Anwesenheit des Prinzen von Augustenburg in Eckernförde sich knüpfenden Vorgänge haben selbstverständlich das Gouvernement in Schleswig zu einer ernsten Untersuchung gegen die Theilnehmer veranlaßt. Durch die Entgegennahme der ihm als Landesherrn dargebrachten Ovationen hat sich der Prinz einen landesherrlichen Charakter angemaßt im Widerspruch mit den gegenwärtigen Autoritäten der Herzogthümer. Der Gouverneur machte in einem Schreiben vom 18. October den Prinzen auf die Folgen aufmerksam, welche eine Wiederholung solcher Vorfälle für ihn persönlich haben müßte. Es ist zu hoffen, daß das ernste, vom Könige durchaus gebilligte Einschreiten des Gouverneurs die Wiederkehr von Usurpationsversuchen einer unberechtigten Autorität verhindern werde. Sollte der Prinz nochmals ohne Erlaubniß des Königs den schleswig'schen Boden betreten und Anlaß zu neuen Demonstrationen darbieten, so wird seine Verhaftung zu gewärtigen sein."

„ „ (Kurhessen). Der Finanzminister Dehn-Rothfelser wird plötzlich entlassen. Allgemeine Ministerkrisis. Gerücht, daß ein ausgesprochenes Reactionsministerium im Anzuge sei und bereits mit dem Consistorial-Rath Vilmar unterhandelt werde.

26. „ (Oesterreich) lehnt die Annahme der Antwort des Senats von Frankfurt vom 20. d. M. auf seine Depesche vom 8. d. M. ab, weil erstere der letzteren „Behauptungen und Ausdrücke unterschiebt, welche in derselben gar nicht gebraucht worden sind".

27. „ (Preußen). Die Kreuzzeitung erklärt die Forderungen Preußens vom 22. Febr. bez. der Herzogthümer für einen überwundenen Standpunkt.

„ „ (Schleswig). Die Schleswig-Holstein-Vereine werden im ganzen Amtsbezirke Gottorf-Hütten aufgehoben und bei Strafe von

20—300 Thl., abgesehen von der allfällig verwirkten sonstigen Strafe, verboten.

27. Oct. (Nassau). Die II. Kammer beschließt mit 20 gegen 4 (clericale) Stimmen die Wiederherstellung der Verfassung von 1849.

29. „ Generalversammlung des Nationalvereins in Frankfurt.

1. Deutsche Frage. Antrag des Ausschusses: „I. Der Nationalverein hält fest an seinem Statut, wonach er gleichzeitig die Einheit und Freiheit Deutschlands anstrebt und am Programm von 1860, worin er den deutschen Bundesstaat mit einheitlicher Centralgewalt und Parlament, sowie am Programm von 1862, wodurch er die Reichsverfassung als Ziel festgestellt. Der Nationalverein beharrt auch auf dem Satz seines Programms von 1860, wonach unter der Bedingung, daß auch das preußische Volk sich der deutschen Centralgewalt und Volksvertretung unterzuordnen bereit sei, und daß die preußische Regierung Deutschlands Interessen nach jeder Richtung thatkräftig wahrnehme und die unerläßlichen Schritte zur Herstellung der deutschen Macht und Einheit thue, die Uebertragung der Centralgewalt an das Oberhaupt des größten rein deutschen Staates Seitens des deutschen Volkes erfolgen werde, sowie gleichzeitig an seinem in Uebereinstimmung mit der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse von 1864, wonach die Entscheidung über den Träger der Centralgewalt der im Parlament vertretenen gesammten Nation zusteht. Der Nationalverein wiederholt endlich den Ausdruck seiner Ueberzeugung, daß zu einer gedeihlichen Lösung der deutschen Frage im Wege der Reform der baldige Sieg eines wahrhaft freisinnigen und nationalen Systems in Preußen die erste Bedingung ist. II. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse vom 1. Nov. 1864 erklärt der Nationalverein es wiederholt als eine Pflicht des deutschen Volkes, zu wachen über dem Selbstbestimmungsrechte Schleswig-Holsteins. Nur die Interessen Deutschlands dürfen es beschränken. Bei dem Mangel einer deutschen Centralgewalt kann nur Preußen zur Zeit die Vertheidigung der deutschen Küsten und Grenzen im Norden wirksam und nachhaltig durchführen. Mit Rücksicht darauf erkennt der Nationalverein die zwischen preußischen Abgeordneten und dem engeren Ausschusse der Schleswig-Holstein-Vereine getroffene Berliner Vereinbarung vom 26. März l. Js. als eine genügende Basis zur beiderseitigen Verständigung und zur Befriedigung der nationalen Interessen, soweit solche vor Durchführung der deutschen Reichsverfassung möglich ist. Nicht länger darf die Einberufung der Landesvertretung der Herzogthümer verzögert werden. Unerträglich lastet seit dem Wiener Frieden und dem Gasteiner Vertrage auf dem von dänischer Willkürherrschaft befreiten Lande die Vergewaltigung durch deutsche Bundesgenossen, welche die Herzogthümer vollkommener Rechtlosigkeit Preis gibt, ja nicht einmal vor der gänzlichen Zerreißung der alten Verbindung Schleswig-Holsteins zurückgeschreckt ist."

Antrag v. Bürgers (Köln): „In Erwägung, daß die preußische Regierung durch ihre innere, wie durch ihre deutsche Politik den nationalen Beruf Preußens verkennt und demselben zuwiderhandelt, erklärt der Nationalverein: 1) Es ist gegen das Interesse Deutschlands, der preußischen Regierung irgend welche Befugnisse der deutschen Centralgewalt auch nur vorläufig und in beschränktem Umfange zuzugestehen. 2) Die nationale Partei hat die antinationalen Bestrebungen Preußens und Oesterreichs unbedingt zu bekämpfen, und es ist namentlich die Pflicht des preußischen Abgeordnetenhauses, die Opposition, welche es gegen die innere Reaktion erhoben hat, auch auf dem Gebiete der deutschen Politik Preußens zu bethätigen. 3) Die nationale Partei hat ihre Kraft dahin zu richten, daß die partikularistischen Tendenzen sämmtlicher deutscher Regierungen, welche der Reform der Bundesverfassung entgegenstehen, beseitigt werden;

4) ihre Aufgabe bleibt, auf die Einberufung eines deutschen Parlaments hinzuarbeiten, welches die volle Macht habe, Deutschland eine den Bedürfnissen der Nation entsprechende Verfassung zu geben."

II. Wehrfrage. Antrag des Ausschusses: „Die Versammlung erklärt: Die allgemeine Wehrpflicht, welche ohne übermäßige Belastung des Volks nur in Verbindung mit sehr kurzer Präsenzzeit durchgeführt werden kann, erfordert die militärische Vorbildung der noch nicht dienstpflichtigen Jugend. Dieselbe hat mit dem Turnen zu beginnen und ist möglichst bis zur feldmäßigen Ausbildung der Compagnie durchzuführen. Der Nationalverein fordert seine Mitglieder auf, zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken. Zunächst ist insbesondere anzustreben: 1) Die Einführung des obligatorischen Turnunterrichts an allen Schulen, auch den Volksschulen. 2) Die Gründung von freiwilligen Jugendwehren, besonders in den Städten, welche sich entweder an die Schulen anzuschließen haben, oder, wo es möglich ist, die Unterstützung des Militärs in Beziehung auf den Unterricht gewinnen sollten. 3) Ferner die Anstellung vom Staat besoldeter Officiere als Jugendwehrinstructoren. 4) Ueberlassung von Exerciergewehren an die Jugendwehren vom Staat. 5) Herabsetzung der Präsenzzeit im Frieden für die in der Jugendwehr Ausgebildeten. 6) Erleichterung der Schießübungen für die Jugend in den Schützenvereinen."

Referat des Abgeordneten Metz (Hessen-Darmstadt). Der Antrag von Bürgers wird mit großer Mehrheit verworfen und derjenige des Ausschusses bez. der deutschen und der Wehrfrage angenommen, ebenso ein Antrag bezüglich der mecklenburgischen Cabinetsjustiz gegen die Mitglieder des Vereins in Rostock.

Anwesend sind aus Hessen-Darmstadt 164, Frankfurt 115, Nassau 54, Preußen 16, Hannover 9, Baden 14, Kurhessen 6, Bayern 3, Schleswig-Holstein 4, Sachsen 2, Württemberg 1, aus mehreren Kleinstaaten 13 Mitglieder. — Der Abg. Crämer von Doos (Bayern) und ebenso Pfeiffer (Württemberg) erklären in Folge der Ergebnisse der Abgeordneten-Versammlung (Ausbleiben der Preußen) und der General-Versammlung des National-Vereins mit Eclat ihren Austritt aus dem letzteren. — Nach dem Berichte des Ausschusses ist die Zahl der activen Mitglieder des Vereins von 23,000 auf 17,000 herabgesunken.

29. Oct. (Schleswig-Holstein). Antwort des Herzogs Friedrich auf die Zuschrift des General Manteuffel vom 18. d. M.:

„....Es wird jetzt wohl auf das evidenteste sich herausgestellt haben, was bei dem rein privaten Zweck meiner Reise selbstverständlich ist, daß die loyale Begrüßung seitens der Stadt Eckernförde ohne jedwede Anregung von meiner Seite und im natürlichen Ausdruck lang zurückgedrängter Gefühle erfolgt ist. Es mag sein, daß die Aeußerungen solcher Gefühle unterdrückt werden können — das Gefühl der Anhänglichkeit an das einheimische Fürstenhaus und die Treue gegen das Recht des Landes werden fortbestehen. Um dem Lande diesen unabsehbaren Kampf zu ersparen, gibt es ein Mittel, auf welches die Bevölkerung Schleswig-Holsteins ein unangefochtenes Recht besitzt, und dessen Ergreifung ich jederzeit befürwortet habe. Ew. Excellenz würde sich die Dankbarkeit aller Schleswig-Holsteiner erwerben, wenn Sie ihre bevorzugte Stellung dazu benutzen wollten, um Se. Majestät den König, Ihren allergnädigsten Herrn, zu bewegen, die Berufung einer freigewählten Landesvertretung herbeizuführen, und derselben zu ihrem Theil die Entscheidung über das Geschick dieses vielgeprüften Landes anheimzustellen".

30. " (Frankfurt). Der Senat erläutert gegenüber Oesterreich

seine identische Antwort vom 20. d. M. auf die Depeschen Oesterreichs und Preußens vom 6/8. Oct.

„....Der Senat, welcher sich verpflichtet findet, auch bei dem gegenwärtigen Anlasse die der freien Stadt Frankfurt gleich allen andern Staaten des Bundes in den Fundamentalgesetzen zugesicherte Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit zu wahren, ist sich bewußt, sein Verhalten, den in dem erwähnten Erlasse besprochenen Versammlungen gegenüber, genau nach Vorschrift der hiesigen Gesetzgebung bemessen zu haben; er muß darauf aufmerksam machen, daß die frankfurtische Gesetzgebung über Presse und Vereine den von dem Bunde desfalls erlassenen Vorschriften gefolgt ist, sein Verhalten sonach auch den Gesetzen des Bundes entsprochen hat und daß, wenn jene Vorschriften mangelhaft sein sollten, was er weder untersucht hat, noch behaupten will, er dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann... er verbindet endlich damit die Versicherung, daß er auch ferner, wie bisher, die Regel für sein Verhalten nur in den Vorschriften des Rechts und der Gesetze wird finden können. Der Unterzeichnete erlaubt sich übrigens mit derjenigen Offenheit, zu welcher der Senat gegen die Kaiserlich Königliche Regierung stets sich verpflichtet fühlt, das Nachfolgende anzufügen. Der Senat kann sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß im gesammten Deutschland das Bedürfniß nach Veränderung in der politischen Organisation sich mehr und mehr fühlbar macht. Ueber die Form der Veränderung haben die Ansichten bis jetzt ebensowenig sich geklärt, als über die rechten und gerechten Mittel, um zum Ziele zu gelangen. Das Ringen findet seinen Ausdruck in Vereinen, Versammlungen und in der Presse. Alle leiden aber unter dem Mangel an Klarheit, welcher über der ganzen Frage liegt und daher erwachsen die Verirrungen, welche zu Zeiten in allen jenen Erscheinungen zu Tage treten. Solche Verirrungen werden aufhören, sobald den Regierungen gelingt, die Form für die Veränderungen zu finden, deren Nothwendigkeit allseitig anerkannt ist. Inzwischen werden solche Verirrungen dem Gesetze verfallen müssen, soweit sie mit demselben im Widerspruche stehen. Ein gewaltsames Einschreiten dürfte, mit Rücksicht auf das anerkannte Bedürfniß, aus welchem die Bewegung hervorgegangen ist und weil ihm jede Befriedigung fehlt, dauernde Ruhe zu verschaffen nicht geeignet sein."

30. Oct. (Mecklenburg). Prof. Baumgarten wird vom akademischen Gericht von Rostock wegen der von Professor Ewald in Göttingen herausgegebenen Schrift „Gerichtliche Urkunden der jüngsten Beurtheilung des Prof. Baumgarten 1864" zu 18 Wochen Gefängniß und 200 Thlrn. Geldbuße verurtheilt. (Der Verurtheilte hatte auf jede Vertheidigung „einer Behörde gegenüber, die zweierlei Maß habe, das eine gegen ihn, das andere für den Consistorialrath Krabbe" verzichtet.)

31. „ (Holstein). Der k. k. Statthalter Gablenz macht dem Herzog Friedrich einen Besuch, um ihn persönlich „in schonendster Weise" auf die unvermeidlichen Folgen einer Erneuerung der Vorfälle in Eckernförde vom 14. d. M. aufmerksam zu machen. — Ein Erlaß der Landesregierung verbietet „für die Dauer des Provisoriums" der Presse alle Ausdrücke, welche „einen andern als den Landesherrn (Oesterreich und Preußen) als den regierenden Herzog bezeichnen oder welche einen bestimmten Namen der Zahl beifügen, durch welche die Reihenfolge unter den regierenden Herzögen angegeben wird."

31. Oct. (Schleswig). Ein Rescript des Hrn. v. Zedlitz verbietet der Presse, den Erbprinzen von Augustenburg als „Friedrich VIII." oder „den Herzog" oder „Se. Hoheit den Herzog" oder überhaupt als „Herzog" zu bezeichnen, bei „Strafe der Zurücknahme der Concession."

„ „ (Bayern). In allen größeren Städten des Landes haben nunmehr Versammlungen stattgefunden und sind Resolutionen gegen die Vergewaltigung der Herzogthümer durch die beiden Großmächte, namentlich Preußen, gefaßt worden.

„ „ (Schleswig). Antwort des General Manteuffel auf die Zuschrift des Herzogs Friedrich vom 29. d. M.:

„Ich kann auf den Inhalt Ihres Briefes nicht näher eingehen: derselbe enthält einen Rathschlag. Ich bin nicht in dem Verhältniß, solchen von Ew. Durchlaucht entgegenzunehmen. Ihr Brief enthält ferner den Beweis, daß Ew. D. über die Bedeutung vorbereiteter Demonstrationen einzelner Parteigänger wie über die eigentliche Stimmung der Bevölkerung Schleswigs unvollkommen unterrichtet sind. Hierüber wird allein die Zukunft Ew. D. aufklären. Wenn Ew. D. meine Anschauungen über die Eckernförder Vorgänge als nicht richtig bezeichnen, so muß ich aussprechen, daß ich Ihnen nicht die Berechtigung zuerkenne, mir in dieser Ausdrucksweise zu schreiben, und daß ich diesen Ausdruck auf das Bestimmteste zurückweise."

— „ (Württemberg). Die Mehrzahl der Abgeordneten zur II. Kammer richtet eine Adresse an den ständischen Ausschuß für Wahrung der durch die beiden Großmächte bedrängten Selbstständigkeit Frankfurts:

„....Das „eigene Eingreifen" der beiden Großmächte in die inneren Verhältnisse Frankfurts wäre eine Verachtung der ersten Grundlagen des Bundes- und Völkerrechts; es wäre eine Fortsetzung der in Schleswig-Holstein begonnenen Vergewaltigung der schwächeren Bundesglieder. Sollten aber jene weiteren Schritte in der Anrufung des Bundestages zu Einmischung in das öffentliche Recht der freien Stadt Frankfurt bestehen, so wäre Dies ein Rückgriff zu jenem verderblichen und allseitig verurtheilten Systeme, die Bundesversammlung, der hiezu jede Ermächtigung fehlt, zu Verletzung der Landesgesetze und zu Unterdrückung der Volksrechte zu mißbrauchen. Alle deutschen Verfassungen, insbesondere aber auch unsere württembergische Landesverfassung, würden durch einen solchen Act nicht minder als durch das einseitige, gewaltsame Vorgehen von Preußen oder Oesterreich gefährdet und in Frage gestellt..."

4. Nov. (Bundestag). Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellen einen neuen Antrag bez. der schleswig-holsteinischen Frage:

„In der Sitzung der hohen Bundesversammlung vom 27. Juli d. J. haben die Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen einen Antrag gestellt, welcher auf die Herstellung eines allseitig anerkannten Rechtszustandes in den Elbherzogthümern gerichtet war und dem Ausschusse für die holstein-lauenburg'sche Verfassungsangelegenheit zugewiesen wurde. Unter Bezugnahme auf diesen Antrag haben in der Sitzung vom 24. August d. J. die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen der Bundes-

versammlung eine zwischen ihnen am 14. August d. J. verabredete und am 20. desselben Monats von den beiden hohen Monarchen genehmigte Uebereinkunft mitgetheilt, welche die Verwaltung der Herzogthümer provisorisch ordnet. Damit war die Eröffnung verbunden, daß die beiden höchsten Regierungen ernstlich bemüht seien, die Frage der Elbherzogthümer einer definitiven Lösung zuzuführen, und das Ersuchen gestellt, hohe Bundesversammlung wolle dem Ergebnisse der weitern Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen mit Vertrauen entgegensehen, indem zugleich weitere Mittheilungen vorbehalten wurden. Auch diese Vorlagen wurden dem obengenannten Ausschusse zugewiesen. In einer Sitzung dieses Ausschusses vom 31. August d. J. beantragten die Gesandten von Bayern und Königreich Sachsen die sofortige Erstattung eines Vortrags über den Antrag vom 27. Juli d. J., da dieser durch die gemeinsame Erklärung der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen vom 24. Aug. d. J. nicht als erledigt angesehen werden könne und von einem entsprechenden Bundesbeschlusse ein Einfluß auf die Gestaltung und die Ergebnisse der noch schwebenden Verhandlungen erwartet werden dürfe. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen erklärten hierauf, daß auch sie durch ihre Erklärung vom 24. August d. J. den Antrag vom 27. Juli d. J. keineswegs als vollständig erledigt ansähen, sich aber doch im Hinblick auf die bisher nicht zum Abschlusse gebrachten Verhandlungen ihrer Regierungen über den weiteren Inhalt des Antrags zur Zeit nicht zu äußern, mithin an der Erstattung eines Vortrages einstweilen nicht mitzuwirken vermöchten. Hierauf beschloß die Majorität des Ausschusses, von einer Vortragserstattung einstweilen Abstand zu nehmen, und die hohe Bundesversammlung, welcher in der 26. Sitzung vom 31. Aug. d. J. über diese Ausschußverhandlung Mittheilung gemacht wurde, beschloß sich bis zum 26. Okt. d. J. zu vertagen gegen die Stimmen von Bayern, Königreich Sachsen und Großh. Hessen, welche eine Vertagung nicht für angemessen erachteten, bevor über ihren Antrag vom 27. Juli d. J. Beschluß gefaßt sei. Die antragstellenden Regierungen können nach reiflicher Erwägung nur die Ueberzeugung theilen, daß der Antrag vom 27. Juli d. Js. durch die Mittheilungen vom 24. August d. Js. in keiner Weise erledigt ist und daß es ebenso sehr im Rechte und Interesse der hohen Bundesversammlung selbst als der Herzogthümer und ihres erbberechtigten Fürsten liegt, daß über jenen Antrag baldmöglichst Beschluß gefaßt werde. Abgesehen davon, daß für die in Aussicht gestellten weitern Mittheilungen der höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen kein Zeitpunkt bestimmt worden ist, würde ja durch das *Abwarten* jener Mittheilungen der *ganze Zweck des Antrags vereitelt und von Seite der hohen Bundesversammlung auf jede Mitwirkung zur definitiven Regelung der Angelegenheiten der Herzogthümer verzichtet*, wozu wenigstens die Uebereinkunft vom 20. August d. Js. in keiner Weise eine Veranlassung bietet. Die antragstellenden Regierungen halten es jetzt nicht für angemessen, in eine Erörterung über diese Convention einzugehen, indem sie deßhalb der Berathung und Vortragerstattung des Ausschusses nicht vorgreifen wollen. Sie begnügen sich vielmehr, hervorzuheben, daß gegenüber der definitiven Ueberweisung des Herzogthums Lauenburg an Se. Maj. den König von Preußen, welcher die freie Zustimmung der Bevölkerung und ihrer Vertreter vorausging und nachfolgte, jedenfalls die Frage der Zulässigkeit des bundesrechtlichen Austrägalverfahrens über die von mehreren Bundesgliedern erhobenen Erbansprüche offen bleibe und daß die Modalitäten des bezüglich der Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffenen Provisoriums, weit entfernt, den Antrag vom 27. Juli d. J. überflüssig zu machen, vielmehr die dringendste Veranlassung bieten, im Geiste dieses Antrags sich auszusprechen. Um von allen übrigen Punkten zu schweigen, genügt es, ins Auge zu fassen, daß das genannte Provisorium gerade von dem Hauptsatze abweicht, welcher bisher sowohl von den Herzogthümern selbst als von der hohen Bundesversammlung

der Vertheidigung und Wahrung ihrer Rechte zu Grunde gelegt worden ist, — von dem Grundsatze der untheilbaren Zusammengehörigkeit beider Lande, und daß von einer Betheiligung der Bevölkerung und ihrer Vertreter an der endgiltigen Regelung weder in der Convention vom 20. August d. J. noch in den Erklärungen vom 24. August d. J. die mindeste Andeutung enthalten ist. Die antragstellenden Regierungen erachten daher die hohe Bundesversammlung ebenso berechtigt als verpflichtet, gerade jetzt, während die Verhandlungen über die definitive Ordnung noch schweben, sich auszusprechen und darauf hinzuwirken, daß das Resultat dieser Verhandlungen den allseitigen Rechten entspreche. Da jedoch kein Mittel zu Gebote steht, die Majorität des Ausschusses zur Vortragerstattung zu bestimmen, so wenden sich die genannten Regierungen unmittelbar an die hohe Bundesversammlung, indem sie den Antrag vom 27. Juli d. J. in den durch die spätern Ereignisse gebotenen Modifikationen wiederholen und um Abstimmung über denselben ohne Verweisung an den Ausschuß ersuchen. Aus diesen Erwägungen stellen die genannten Regierungen den Antrag: „Hohe Bundesversamlung wolle beschließen: an die höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen das Ersuchen zu richten: 1) daß sie baldigst eine aus freien Wahlen hervorgehende allgemeine Vertretung des Herzogthums Holstein berufen, um zur definitiven Lösung der bezüglich der Elbherzogthümer noch schwebenden Fragen mitzuwirken; 2) daß sie auf die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund hinwirken. Zugleich beantragen die genannten Regierungen, daß über diesen ihren Antrag in einer der nächsten Sitzungen der hohen Bundesversammlung abgestimmt werde. Indem die genannten Regierungen solchemnach ihren unterm 27. Juli d. J. eingebrachten Antrag, soviel die Punkte 1 und 2 desselben betrifft, hiermit zurückziehen, haben sie dagegen über Punkt 3 des letztgedachten Antrags der Vortragserstattung des Ausschusses entgegenzusehen."

Die Antragsteller bleiben mit ihrem Begehren auf sofortige Abstimmung in der Minderheit; die Mehrheit beschließt vielmehr auf den Antrag Oesterreichs und Preußens, erst in 14 Tagen darüber Beschluß zu fassen, ob der Antrag an den Ausschuß zu verweisen sei oder darüber unmittelbar abgestimmt werden solle.

Sachsen und Coburg-Gotha treten nachträglich dem Begehren Weimars und Meiningens bei, daß die Frage wegen Lauenburg einem Austrägalverfahren überwiesen werde.

4. Nov. (Bayern). Der Minister des Innern, Hr. v. Neumayr, bittet unerwartet um seine Entlassung, die ihm unter dem 7. Nov. gewährt wird.

7. „ (Preußen). Graf Bismarck kehrt von seiner Badereise nach Biarritz und Paris wieder nach Berlin zurück. Der Erfolg der Mission scheint den Hoffnungen des preuß. Regiments nicht entsprochen zu haben.

[Kreuzztg.: „Die Verbindung der Herzogthümer mit Preußen bietet keine geringere Aenderung der Karte von Europa dar, als seinerzeit die Erwerbung Schlesiens. Wird die zweite Erwerbung billiger sein, als die erste? Solange das Provisorium dauert, mag die Lage den Anschein bewahren, als interessire die Entwicklung nicht wesentlich die andern Mächte. Mit dem ersten Schritt aber aus dem Provisorium hinaus dürfte das bisherige Nebelbild der europäischen Politik einen andern Charakter annehmen, welcher die sorglosen Annexionssanguiniker enttäuschen müßte."]

9. Nov. (Bayern) erklärt durch seinen Gesandten in Berlin dem dortigen italienischen Gesandten, daß es bereit sei, das Königreich Italien anzuerkennen.

10. „ (Sachsen) erklärt sich in Berlin bereit, einen Handelsvertrag mit Italien abzuschließen, dessen Ratification seinerseits in derjenigen Fassung erfolgen werde, welche der italienischen Regierung genehm sei und erläutert in einer Depesche an seinen Bundestagsgesandten, warum es von seiner früher ausgesprochenen Ansicht abgehe, „daß da, wo es sich um Anerkennung von Veränderungen handle, die im Gegensatz zu bestehenden europäischen Verträgen eingetreten sind, der Bund zu beschließen habe, bevor die einzelnen Bundesstaaten, sofern sie nicht gleichzeitig die Stellung europäischer Großmächte einnehmen, damit vorgehen".

13. „ (Frankfurt). Der gesetzgebende Körper spricht dem Senat einstimmig seine Anerkennung aus für die kräftige Wahrung der Rechte der freien Stadt gegenüber den beiden Großmächten.

14. „ (Bayern). Der Nürnb. Anz. greift in einem heftigen Artikel das Institut des kgl. Cabinetssecretariats als verfassungswidrig an.

15. „ (Nassau). Die Ständeversammlung beschließt mit großer Mehrheit, die herzogl. Regierung zu ersuchen:

„1) Die Präsenzzeit der Truppen einstweilen auf zwölf Monate zu beschränken; 2) mit allen der Regierung zu Gebote stehenden Mitteln für die militärische Vorbildung der nichtdienstpflichtigen Jugend, als das nothwendige Erforderniß zur Erreichung einer kurzen Präsenzzeit, zu wirken und zu diesem Zwecke namentlich a) in allen Schulen, insbesondere den Volksschulen, obligatorischen Turnunterricht mit Rücksicht auf die militärische Erziehung der Jugend einzuführen; b) die Bildung freiwilliger Jugendwehren nicht nur zu gestatten, sondern denselben allen möglichen Vorschub dadurch zu leisten, daß denselben die erforderlichen Exerciergewehre überlassen und Instructoren von dem Staate bestellt werden; c) für die in den Jugendwehren Ausgebildeten eine Herabsetzung der Präsenzzeit im Frieden in Aussicht zu stellen."

— „ (Baden). Erneuerungswahlen zur II. Kammer. Totale Niederlage der clericalen Partei, die auch nicht einen ihrer Candidaten durchzusetzen vermag, so daß die Kammer in Zukunft nur noch einen einzigen Vertreter dieser Partei, von früher her, zählen wird.

16. „ (Schleswig-Holstein). Jahrestag der Proclamation des Herzogs Friedrich von 1863. In Folge polizeilicher Verhinderung unterbleibt die äußerliche Feier durch Fahnenschmuck u. dgl. Um so energischer sprechen sich dagegen sämmtliche größere Blätter des Landes für die Selbständigkeit desselben und gegen die Annexionsbestrebungen Preußens aus.

17. „ (Schleswig-Holstein). Letztes Schreiben des Herzogs Friedrich an den preuß. Gouverneur von Schleswig, Gen. v. Manteuffel, in Folge der Eckernförder Vorfälle:

„Ew. Exc. geehrtes Schreiben vom 31. Okt. habe ich empfangen. Wenn

Sie die in meinem Schreiben enthaltene Bemerkung über eine wünschenswerthe Berufung einer freigewählten Landesvertretung als einen Rathschlag auffassen, so war meine Absicht eine andere. Während Sie meinen, ich sei über die eigentliche Stimmung der Bevölkerung von Schleswig-Holstein unvollkommen unterrichtet, so wünschte ich lediglich, daß alle Welt darüber auf dem einfachsten Wege vollkommen unterrichtet werden möge. Wenn Ew. Exc. mich nicht für berechtigt halten, von Ihnen anerkannte Thatsachen als richtig nicht anzuerkennen, so ist auch hierin mein Standpunkt ein anderer. Ich trage kein Bedenken, Jedermann das Recht zuzugestehen, mir gegenüber sich gegen thatsächliche Behauptungen zu verwahren, zumal dann, wenn meine Kenntniß nicht auf eigener Wahrnehmung beruht. Im Uebrigen sehe ich mich nicht veranlaßt, auf Ihren Brief näher einzugehen, und betrachte meinerseits diese Correspondenz als geschlossen."

18. Nov. (Bundestag). Abstimmung über den Antrag von Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt vom 4. Nov. bez. der schleswig-holsteinischen Frage. Erklärung Oesterreichs und Preußens:

„Bereits früher haben die Regierungen von Oesterreich und Preußen die Absicht ausgesprochen, auf eine Berufung der Ständeversammlung des Herzogthums Holstein Bedacht nehmen zu wollen. Es ist in diesen Intentionen auch jetzt eine Aenderung nicht eingetreten, nachdem die Ausübung der Souveränetätsrechte im Herzogthum Holstein auf Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich übergegangen ist, jedoch muß die Wahl des Zeitpunkts für die Berufung der Stände noch weiterer Erwägung vorbehalten bleiben und kann der gegenwärtige Augenblick als dazu nicht geeignet erscheinen. Seiner Zeit werden die beiden allerhöchsten Regierungen gern bereit sein, der hohen Bundesversammlung, sobald die Sache so weit gediehen sein wird, weitere Mittheilungen zukommen zu lassen. Auf die unter Punkt 2 des Antrags gestellte Anfrage wegen Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den deutschen Bund sind die beiden Regierungen nur in der Lage zu erwidern, daß sie in eine eingehende Erörterung dieser Frage für jetzt einzutreten aus maßgebenden Gründen sich nicht veranlaßt sehen können. Wenn auch nach dem Dafürhalten der beiden allerhöchsten Regierungen der vorbezeichnete Antrag mit dieser Erklärung im Wesentlichen schon seine Erledigung finden dürfte, so sind gleichwohl die Gesandten, mit Rücksicht auf den Umstand, daß eventuell im Ausschusse sich die Gelegenheit weiterer Aeußerung und Erörterung ergeben dürfte, beauftragt, die Verweisung des Antrags nebst dieser von ihnen abgegebenen Erklärung an den Ausschuß für die holstein-lauenburgische Verfassungsangelegenheit zu befürworten."

Bei der Abstimmung wird nach dem Verlangen der beiden Großmächte mit 8 (worunter auch Württemberg und die freien Städte) gegen 7 [Bayern, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Baden, die 12 (Weimar), die 13. (Braunschweig und Nassau), und die 16. Curie (Liechtenstein, Reuß, Lippe, Waldeck und Homburg] Stimmen (Luxemburg enthält sich der Abstimmung) die sofortige Beschlußfassung verworfen und die Verweisung an den Ausschuß beschlossen. Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt geben darauf folgende Erklärung zu Protokoll:

„Nachdem der von den Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen in der letzten Sitzung gestellte Antrag die Zustimmung hoher Bundesversammlung nicht erlangt hat, sehen sich gedachte Regierungen zu nachstehender Erklärung veranlaßt. Als im Jahre 1846 das Bestreben der Krone Dänemark, die Successionsverhältnisse der Herzogthümer Holstein

und Schleswig umzugestalten, durch den offenen Brief Sr. Maj. des Königs Christian VIII. hervorgetreten und dagegen schleswig-holsteinischerseits am Bunde Beschwerde erhoben war, sprach die hohe Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß im deutschen Bunde das Bundesrecht und nicht politische Convenienz entscheide, die Erwartung aus, es werde die endliche Feststellung der in dem offenen Briefe besprochenen Verhältnisse nur unter Beachtung der Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber unter Beachtung der Rechte des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins stattfinden. Zugleich behielt sich damals die hohe Bundesversammlung vor, eintretenden Falles ihre verfassungsmäßige Competenz geltend zu machen. Den Anlaß zu solcher Geltendmachung gab das Ableben Sr. Maj. des Königs Friedrichs VII. von Dänemark, Herzogs von Holstein und Lauenburg. Der Stellung entsprechend, welche die Bundesversammlung zu der holsteinischen Successionsfrage durch den Beschluß vom 17. September 1846 bereits im Voraus eingenommen hatte, und dem damals befolgten Grundsatze getreu, beschloß diese hohe Versammlung in ihrer Sitzung vom 28. November 1863 die zeitweilige Suspendirung der Führung der holstein-lauenburgischen Stimme und die Nichtzulassung des bisherigen k. dänischen, herzoglich holstein-lauenburgischen Gesandten. In der Sitzung vom 7. December beschloß zwar die Bundesversammlung, und zwar nur mit einer Stimme Majorität, die Verhängung der Bundesexecution über gedachte Herzogthümer gegen die von der Minorität gewollte Besetzung für den rechtmäßigen Nachfolger; es wurde jedoch sowohl in den Erklärungen der antragstellenden Regierungen, als in den Motiven des Bundesbeschlusses hervorgehoben, daß damit der Erbfolgefrage nicht vorgegriffen werden solle. Durch den Bundesbeschluß vom 25. Febr. 1864 wurde ferner festgestellt, daß die am 28. Nov. 1863 zur Vorlage gekommene Vollmacht König Christian's IX. von Dänemark für den Frhrn. v. Dirckink-Holmfeld aus dem Titel des Londoner Vertrages nicht angenommen werden könne, vielmehr der Ausschuß über die Erbfolge in Holstein und Lauenburg zum Zwecke der Entscheidung über die vorliegenden Vollmachten mit möglichster Beschleunigung weiteren Vortrag erstatten solle, ohne dabei diesen Vertrag zur Grundlage zu nehmen. Auf der zu London am 25. April eröffneten Conferenz erklärte sich der Bevollmächtigte des Bundes in Uebereinstimmung mit den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen am 28. Mai 1864 „„für die vollständige Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Königreiche Dänemark und für ihre Vereinigung in einen einzigen Staat unter der Souveränetät des Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, der in den Augen Deutschlands nicht allein die meisten Rechte auf die Nachfolge in den genannten Herzogthümern geltend zu machen vermöge und dessen Anerkennung Seitens des deutschen Bundes daher gesichert sei, sondern der auch unzweifelhaft die Stimme der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung dieser Länder für sich habe"", und die Bundesversammlung genehmigte unterm 2. Juni desselben Jahres diese Erklärung. Die hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche laut ihrer dem Bunde unterm 14. Januar 1864 gemachten Eröffnung erklärt hatten, den gegen Dänemark unternommenen Krieg für die Rechte des deutschen Bundes führen zu wollen, deren Bevollmächtigte auf der Londoner Conferenz desselben Jahres die Hinfälligkeit des Vertrages von 1852 und des daraus hervorgegangenen dänischen Thronfolgegesetzes in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein anerkannt hatten, schlossen hierauf mit Dänemark einen Frieden, kraft dessen sie sich die vom Könige Christian IX. aus eben diesen Staatsakten abgeleiteten Rechte abtreten ließen, ohne die Erbrechte, noch die Zustimmung der Bevölkerung, noch diejenige des Bundes vorzubehalten. Die Bundesversammlung erhob hiergegen keinen Einspruch, in dem von den deutschen Regierungen mehrfach geäußerten Vertrauen, daß die Form, in welcher die von den deutschen Regie-

rungen und der deutschen Nation erstrebte Losreißung jener deutschen Länder von fremder Herrschaft vollzogen wurde, den Anforderungen des Rechts nichts vergeben werde. In dem nämlichen Vertrauen, welches auch bei dieser Gelegenheit mehrseitig ausgesprochen wurde, willigte die Bundesversammlung in die Entfernung der Bundestruppen aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg. Sie gab demselben endlich erneuerten Ausdruck durch ihren Beschluß vom 6. April d. J. Die Regierungen von Bayern, Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen verzichten darauf, in eine nähere Darlegung Dessen einzugehen, was Seitens der hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen inmittelst geschehen ist. Es erscheint ihnen müßig, daran zu erinnern, daß Schritte geschehen sind, welche mehr und mehr darauf abzielen, die nationale Frage von Schleswig-Holstein einem thatsächlichen Abschlusse zuzuführen, ohne die Stimme eines erbberechtigten Fürsten, der Herzogthümer selbst und des deutschen Bundes zu hören und zur Geltung kommen zu lassen. Wenn die Mehrheit hoher Bundesversammlung, wie es den Anschein gewinnt, gemeint ist, sich diesem Verlauf gegenüber, wenn nicht ausdrücklich billigend, doch stillschweigend zu verhalten, so haben die genannten drei Regierungen diesen Mehrheitsbeschluß, so tief sie denselben ihrer innersten Ueberzeugung nach beklagen müssen, dennoch zu achten, und es steht nicht in ihrer Macht, ihren Bestrebungen für eine andere Haltung des Bundes den gewünschten Erfolg zu verschaffen. Wohl aber glauben sie, nachdem sie alle ihnen nach der Bundesverfassung zu Gebot stehenden Mittel erschöpft haben, sich selbst schuldig zu sein, zu erklären, daß, so ferne und so lange nicht dem Bunde zu einer von der Grundlage des Rechts ausgehenden Berathung und Beschlußfassung Aussicht geboten wird, sie ihre Aufgabe und Thätigkeit in dieser Angelegenheit innerhalb der Bundesversammlung als abgeschlossen betrachten und sich auf eine laute und entschiedene Verwahrung gegen jede dieser Grundlage fremde Abmachung beschränken werden".

19. Nov. (Schleswig). Der preuß. Gouverneur, Gen. v. Manteuffel, verbietet die drei gelesensten Blätter der Herzogthümer in Schleswig:

Erlaß von Hrn. v. Manteuffel: „Die Kieler Zeitung, die Itzehoer Nachr. und Schleswig-Holsteinische Zeitung fahren fort, den von Sr. Maj. meinem Herrn und Könige und Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich geschlossenen Gasteiner Vertrag als nicht zu Recht bestehend und als eine Vergewaltigung der Herzogthümer hinzustellen. Die Bewohner Schleswig-Holsteins müßten nach meinen Aussprüchen hierüber es als Schwäche ansehen, wenn ich diese Blätter in dem meiner Verwaltung anvertrauten Landestheile verbreiten ließe. Ich verbiete sie daher für Schleswig und wünsche die strenge Durchführung meines Befehls". Hr. v. Zedlitz verbietet hierauf die Mitwirkung zum Vertriebe und das Auslegen in öffentl. Localen bei 20—200 Mark Strafe.

20. „ (Schleswig). Der Schleswig-Holstein-Verein und der Kampfgenossenverein in Flensburg werden von der preußischen Regierung unterdrückt. Dieser Maßregel folgt eine lange Reihe gleicher Maßregeln in den verschiedenen Theilen des Herzogthums, so daß bis Ende des Jahres sämmtliche Schleswig-Holstein-Vereine und sonstige politische Vereine des Landes unterdrückt sind, ohne daß ein allgemeines Verbot ergangen wäre.

„ „ (Württemberg). Der bisherige Bundestagsgesandte v. Reinhard wird in den Ruhestand versetzt und durch den gew. Minister v. Linden ersetzt.

21. Nov. (Nassau). Die II. Kammer beschließt mit allen gegen die 4 clericalen Stimmen die Abschaffung der i. J. 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen, i. J. 1860 dagegen mit Zustimmung der damaligen conservativen Kammermajorität wiederhergestellten feudalen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ohne Ablösung. Die Regierung erklärt, daß eine Abschaffung nur gegen Ablösung zulässig sei.

23. „ (Holstein). Der österr. Statthalter FML. v. Gablenz erklärt bei einem Besuche in Wilster:

„Ich werde nach wie vor an den in der Proclamation beim Antritt meiner provisorischen Regierung ausgesprochenen Grundsätzen festhalten, ich werde stets die geistigen und materiellen Interessen der Einwohner des Herzogthums Holstein sowie die bestehenden Landesgesetze beachten, damit kein Holsteiner bei meinem eventuellen Weggehen von hier sagen kann: Ich habe rechtlos regiert. Ich will hier im Lande nicht als türkischer Pascha regieren".

28. „ (Hannover). Der neue Minister des Innern Bacmeister ernennt eine Regierungscommission für Reform des Gewerbswesens von 7 Mitgliedern, von denen mehrere entschieden liberalen Grundsätzen huldigen, die Mehrheit jedoch der Einführung voller Gewerbefreiheit für nicht günstig angesehen wird.

„ „ (Mecklenburg). Der feudale Landtag in Sternberg beschließt, den Antrag auf Anschluß an den Zollverein auch nicht einmal in Betracht zu ziehen.

29. „ (Bayern). Die Münchener N. Nachr. geben einem Artikel im Interesse des Componisten Richard Wagner Raum, in dem die Entfernung der Mitglieder des k. Cabinetssecretariats aus persönlichen Gründen mit Leidenschaft gefordert wird.

„ „ (Schleswig-Holstein). Scandal Baxmann. Die öffentliche Meinung bezeichnet zwei höhere preußische Offiziere als die Vermittler.

30. „ (Bayern). Erklärung des kgl. Cabinetssecretärs Staatsrath v. Pfistermeister gegen den Angriff Wagners v. 29. Nov. und gegen die musicalisch-politischen Pläne desselben.

„ „ (Hamburg). Bei den Neuwahlen der Grundeigenthümer zur Bürgerschaft unterliegen die Democraten gegen die Liberalen in heftigem Wahlkampfe.

„ „ — 1. Dec. Generalversammlung des (Lassalle'schen) deutschen Arbeitervereins in Frankfurt hauptsächlich behufs Schlichtung innerer persönlicher Differenzen.

1. Dec. (Bundestag). Die am 7. Nov. wieder zusammengetretene Fachmännercommission für Maaß und Gewicht nimmt den von ihrer Subcommission ausgearbeiteten Entwurf in zweiter Lesung einstimmig an.

2. Dec. (Baden). Eröffnung des Landtags durch den Minister Stabel:

„Ich soll Sie im Namen Sr. k. Hoheit mit der zuversichtlichen Hoffnung begrüßen, daß auch dieser Landtag dazu beitragen werde, die in der allerh. Proclamation v. 7. April 1860 ausgesprochenen Grundsätze zu befestigen und weiter im Staatsleben zu entwickeln. Die großh. Regierung wird — treu der ihr vorgesteckten Aufgabe — diese mit unerschütterlicher Festigkeit, aber auch mit jener leidenschaftslosen Mäßigung und ruhigen Besonnenheit, wodurch allein hohe Ziele sicher erreicht werden, durchzuführen bemüht sein ...“

4. „ (Bayern). Circa 800 Münchener Bürger richten eine Adresse an Staatsrath Pfistermeister gegen die auf das kgl. Cabinetssecretariat gerichteten Angriffe (resp. gegen R. Wagner).

„ „ (Anhalt). Zusammentritt der Landschaft. Die Wahlen zu derselben sind in allen drei Abtheilungen (Ritterschaft, Stadtverordnete und Schulzen) ganz überwiegend conservativ ausgefallen. Die Regierung legt ihr die mit Preußen abgeschlossene Militärconvention vor.

6. „ (Bayern). Der König ertheilt dem Componisten Richard Wagner die Weisung, Bayern „auf einige Monate“ zu verlassen. „Ich will meinem theuern Volke zeigen, daß sein Vertrauen, seine Liebe mir über Alles geht“. Die ultramontane Presse feiert die Entfernung Wagners wie einen großen Sieg.

7. „ (Bundestag) beschließt, Mecklenburg gegenüber der Klage der Rostocker Mitglieder des Nat.-Vereins über Cabinetsjustiz zur Berichterstattung aufzufordern.

„ „ (Baden). II. Kammer: Aus der bisherigen ministeriellen Partei scheidet sich ein unabhängiges linkes Centrum aus und stellt ein eigenes Programm fest.

„ „ (Hessen-Darmstadt). Eröffnung des Landtags durch den Ministerpräsidenten Frhrn. v. Dalwigk.

„ „ (Mecklenburg). Der feudale Landtag in Sternberg lehnt die Regierungsvorlage bez. Errichtung von Erbzinsstellen auf den Rittergütern mit 98 gegen 32 Stimmen ab.

8. „ (Hessen-Darmstadt). II. Kammer: Der Abg. Volhard erneuert seine Erklärung, daß sein Erscheinen in der Kammer durchaus nicht dahin gedeutet werden dürfe, daß er den von der Regierung in den fünfziger Jahren begangenen Verfassungsverletzungen eine rechtliche Geltung zugestehe. Metz schließt sich der Verwahrung an, unterzieht die Eröffnungsrede vom 7. d. M. einer Kritik, daß die Regierung den Wünschen des Landes so wenig entgegenkomme und beantragt, eine Commission niederzusetzen, um zu erwägen, was gegenüber jener Rede zu thun und ob eine Adresse an den Großherzog zu erlassen sei. Der Antrag wird mit 24 gegen 12 Stimmen angenommen. Die Ausschußwahlen fallen fast ausschließlich im Sinne der Fortschrittspartei aus.

9. Dec. (Baden). I. Kammer: Interpellation Bluntschli über den Rücktritt des Ministers Roggenbach.

II. Kammer: Debatte über den Rücktritt des Ministers Roggenbach. Erklärung desselben.

„ „ (Hamburg). Die Bürgerschaft genehmigt die Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches, die vom Senat schon unter dem 31. Mai 1861 beantragt worden war.

12. „ (Mecklenburg). Die Regierungen beantragen beim Landtag die Aufhebung resp. Milderung des berüchtigten Prügelgesetzes: als gerichtliche Strafe soll die körperliche Züchtigung demnach ganz aufgehoben werden und die Polizei sie nur gegen Persönlichkeiten erkennen dürfen, die schon gänzlich verkommen und mehrmals bestraft worden seien und bei denen Anderes nicht mehr helfen wolle, überdieß nur in Fällen gewerbsmäßigen Bettelns, mit Unfug verbundener Rohheit, Liederlichkeit und in gewissen Diebstahlsfällen. Der vorsitzende Landrath beantragt Annahme des Gesetzes ohne alle weitere Berathung, indem er den besonderen Wunsch des Großherzogs hervorhebt und die Ansicht ausspricht, daß die Anwendung des Strafmaßes so weit beschränkt sei, daß gewiß Jeder damit einverstanden sein könne. Die Versammlung stimmt bei und genehmigt die Vorlage ohne alle Discussion.

— „ (Zollverein). Preußen und Bayern haben sich geeinigt, sämmtlichen Zollvereinsregierungen die sofortige Eröffnung der Unterhandlungen über einen Zollvertrag mit dem Königreich Italien vorzuschlagen.

15. „ (Hannover). 50jährige Jubelfeier der Vereinigung von Ostfriesland mit Hannover. In einem Toast verspricht der König:

„er werde nicht müde werden, wie bisher, für das Wohl der Provinz zu sorgen, welche der Gegenstand der Sorge und Liebe aller Herrscher des Mannesstammes seiner Linie des königlichen Welfenhauses bleiben möge bis zum Ende aller Dinge“.

„ „ (Nassau). Schluß des Landtags. Der Präsident der II. Kammer anerkennt,

„die Regierung sei in Mittheilung von Auskunft und Akten offener und bereitwilliger gewesen als früher; auch habe sie einige Reformen auf wichtigen Gebieten in Aussicht gestellt; allein im Ganzen erschöpfe das Zugesagte bei Weitem noch nicht einmal das Programm der rechten, geschweige denn das der linken Seite des Hauses, welches letztere die rechtmäßige Verfassung von 1849 zur Grundlage habe; dieses Zurückhalten der Regierung sei im höchsten Grade zu bedauern und schwer zu begreifen gegenüber dem durch wiederholte Wahlen deutlich ausgesprochenen Willen des ganzen Landes; indessen sei dem wie ihm wolle, — „wir kennen unsere Pflicht und werden ihr auch für die Zukunft zu genügen wissen!“

— „ (Schleswig). Hansen-Grumby unterhandelt in Apenrade mit den Nordschleswigern über eine Verständigung bezüglich der gemeinsamen Landesangelegenheiten.

16. „ (Anhalt). Die Landschaft genehmigt die von der Regierung mit Preußen abgeschlossene Militärconvention.

17. Dec. (Bayern). Eine Anzahl Mitglieder der Fortschrittspartei fassen in einer Zusammenkunft zu Nördlingen als Ausdruck ihrer gemeinsamen Ueberzeugung folgende Resolutionen:

„I. Mit den Worten: „Ich will meinem theueren Volke zeigen, daß sein Vertrauen, seine Liebe mir über Alles geht", hat der König die Entfernung des Componisten Richard Wagner aus dem Lande verfügt. Diese Worte beweisen klar, daß dem König gegenüber behauptet worden ist, die Anwesenheit Wagners habe zur Beunruhigung des Volkes beigetragen, habe dessen Vertrauen und dessen Liebe zum Könige beeinträchtigt. Mit solchen Behauptungen ist der König über die Stimmung des Volkes gröblich getäuscht worden. Die Anwesenheit Wagners hat das Vertrauen des Landes und die Liebe des Volkes zum Könige nicht beeinträchtigt, und Wagners Entfernung hat weder Beruhigung gewährt noch Befriedigung geschafft. Die Person Wagners hat mit den öffentlichen Angelegenheiten des Landes und mit den Bestrebungen der Fortschrittspartei nicht das Mindeste gemein. II. Dagegen ist es allerdings Thatsache, daß Beunruhigung bezüglich der gedeihlichen Fortentwicklung unserer staatlichen Zustände besteht. Diese Beunruhigung hat ihren Grund in anderen Vorkommnissen. Schon vor längerer Zeit ist ein Minister aus dem Rathe der Krone entfernt worden, ohne daß ein sachlicher Grund dafür bekannt geworden wäre, und obwohl dieses Ministers Antheil an dem bisherigen Ausbau unseres Rechtslebens der Hoffnung auf weiteres ersprießliches Wirken Raum gab. Es ist sodann ein anderer Minister in den Rath des Königs zurückberufen worden, welcher der Träger desjenigen Systems gewesen ist, durch dessen Verlassen König Maximilian II. den Frieden mit seinem Volke besiegelt hat. Die jüngst erfolgte und in ihren Ursachen nicht aufgeklärte Entlassung des Ministers des Innern fällt in eine Zeit, in welcher jeder Tag kostbar ist für die so dringend nöthige neue Feststellung der Grundlagen unserer socialen Zustände und einer freien Entfaltung unseres Gemeindelebens. Diese Vorgänge und der Umstand, daß jene Parteien und Personen, welche den König zu täuschen sich unterfingen, darin einen Sieg ihrer volksfeindlichen Bestrebungen zu erkennen glauben und feiern, hat allerdings die Befürchtung erregt, daß man vor den verderblichen Verirrungen früherer Perioden nicht sicher sei, und hat Beunruhigung im Lande hervorgerufen. III. Endlich ist die Thatsache nicht zu leugnen, daß mit Mißtrauen auf Rathgeber des Königs geblickt wird, deren Einwirkungen keiner gesetzlichen Verantwortlichkeit vor dem Lande unterstellt sind, und daß dieses Mißtrauen durch die bezeichneten Vorgänge neue Nahrung erhielt und berechtigt schien. IV. Das Vertrauen und die Liebe des bayerischen Volkes zu seinem Könige wurzelt in der zuversichtlichen Hoffnung auf constitutionelle Entwicklung und freiheitlichen Ausbau unserer Staatseinrichtungen, — gefördert und gepflegt durch ein Ministerium, welches seiner eigenen Verantwortlichkeit bewußt ist und das Vertrauen des Landes genießt; jene Liebe und jenes Vertrauen wurzelt namentlich auch in dem Fernhalten der Bestrebungen jener Parteien, welche dieser Entwicklung die Interessen ihres Standes, ihrer Kaste oder gar der Personen entgegenstellen."

„ „ (Schleswig). Gen. Manteuffel verbietet, auf die von Dänemark dem Lande octroyirte Verfassung gestützt, alle mündlichen und schriftlichen Eingaben in allgemeinen Landessachen und erklärt alle Vereinigungen zu solchem Behufe für strafbar.

Bekanntmachung des Gen. Manteuffel: „Die Bestimmung des § 8 der Verordnung vom 15. Febr. 1854, betr. die Verfassung des Herzogthums Schleswig, welche folgendermaßen lautet: „„Zur gemeinsamen mündlichen oder schriftlichen Vorbringung eines öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anliegens (Petition, Adresse) dürfen nur die verfassungsmäßigen Ver-

treter einer gesetzlich anerkannten Corporation, und auch diese nur dann sich vereinigen, wenn der Gegenstand des Anliegens (Petition, Adresse) nicht eine allgemeine Landesangelegenheit ist, sondern lediglich das Interesse der von den Bittstellern vertretenen Corporation betrifft. Abgesehen von dem letzten Falle, ist jede Vereinigung zu dem gedachten Zwecke, sowie die Unterzeichnung einer geschriebenen, gedruckten oder lithographirten Eingabe (Petition, Adresse), welche eine öffentliche Angelegenheit betrifft, strafbar. Die Strafe wird nach richterlichem Ermessen bestimmt"", ist während des vorjährigen Krieges und seitdem vielfach außer Acht gelassen worden. Wenn die Behörden des Landes dieß unter den besonderen Zeitverhältnissen stillschweigend geschehen lassen durften, so muß doch von jetzt ab auf die Befolgung dieser wie aller anderen gesetzlichen Vorschriften wieder gehalten werden. Indem ich dieselbe daher hierdurch Jedermann zur Beachtung in Erinnerung bringe, weise ich alle Behörden und Beamten des Herzogthums Schleswig an, sich genau und pünktlich danach zu verhalten".

18. Dec. (Hessen=Darmstadt). II. Kammer: Adreßdebatte. Mit 25 gegen 19 Stimmen wird beschlossen, daß eine Adresse an den Großherzog erlassen werden solle und mit 27 gegen 16 Stimmen der von der Commission einstimmig beantragte Entwurf, der die sämmtlichen Wünsche und Beschwerden des Landes aufzählt, genehmigt:

„...Die Anforderungen für die Armeedivision des Landes werden der reiflichsten Prüfung unterzogen werden. Beseelt von dem Drange nationaler Einigung können die treugehorsamsten Abgeordneten, gegenüber den jüngsten Ereignissen und drohenden Gefahren von Außen, die Wichtigkeit und das Bedürfniß eines umfassenderen, allgemeineren Wehrsystems, wie einer verbesserten Organisation bundesmäßiger Heeresverhältnisse nicht verkennen. Die Wahrung dieses Interesses allein dürfte daher für größere Verausgabungen maßgebend werden. Die treugehorsamsten Abgeordneten der zweiten Kammer der Stände lebten der Erwartung, auch solche Regierungsvorlagen zu erhalten, welche den auf dem letzten Landtage geäußerten, fast in alle Zweige des Verfassungs-, Verwaltungs- und Gerichtslebens einschlagenden Wünschen des Landes entgegenkämen. Wenn schon in dem Landtagsabschiede auch nur die Erwähnung solcher Wünsche zum großen Theile vermißt werden mußte, so scheint es heute zur traurigen Gewißheit geworden, daß Berücksichtigung solcher Wünsche kaum in Aussicht sei. Noch besteht das, mit der Verfassung im Widerspruche erlassene Wahlgesetz, auf dessen Grundlage hin die treugehorsten Stände zusammenberufen wurden und tagen. Die seiner Zeit für Erlassung dieses Gesetzes angerufenen Gründe könnten dermalen keinen Falls mehr geltend gemacht werden. Dagegen ist es zur anerkannten Thatsache geworden, daß in Folge der Wahlbestimmungen für die zweite Kammer ungerechtfertigter Weise Kräfte ausgeschlossen bleiben, welche dem allgemeinen Wohle auf das Förderlichste dienen könnten; daß die Zusammensetzung der ersten Kammer, wie auch anderwärts angebahnt, den Zeitinteressen entsprechend umzugestalten wäre. Die zweite Kammer beklagt, daß die mit dem Bischofe von Mainz insgeheim abgeschlossene und erst nach Jahren an das Tageslicht getretene Convention verfassungswidrig fortbestehen soll; daß dadurch eine tiefe Mißstimmung in den weitesten Kreisen des Landes fortdauernd unterhalten wird; daß, gegenüber der unbehinderten, freiesten Selbstgestaltung katholischer Kirchenverhältnisse, gegenüber dem wiedererstandenen Einflusse des Ordens der Jesuiten nicht nur auf kirchlichem Gebiete, sondern auch auf Schule und selbst auf staatliche Verhältnisse, die Verwirklichung der schon vor 17 Jahren zugesagten Reform der evangelischen Kirchenverfassung nicht in Aussicht steht. Es erscheint dies um so bedauer-

licher, als in Gefolge noch bestehender Präsentationsrechte auf Pfarr- und Schulstellen vielfach eine Besetzung solch wichtiger Aemter nur nach einseitiger Richtung stattfindet. Die sicherste Gewähr für gesetzliche Ordnung bietet ein freies Gemeindewesen. Gleichwohl ist weder eine Wiederherstellung der Gemeindeordnung in der von uns befürworteten Weise, noch weniger die dringend gebotene Ausbildung derselben zu gewärtigen. Dagegen lasten die Bevormundungen der Kreisämter hemmend auf jeder gesunden Entwicklung des Gemeindelebens, und das jetzt kaum noch lebenskräftige Institut der Bezirksräthe entbehrt jeder Bedeutung. Die inneren Schäden der Verwaltung, Mißbräuche, welche so häufig auch dem berufenen Auge verborgen bleiben, aufzudecken, die Wünsche und Beschwerden des Landes in freier, unabhängiger Sprache zur Geltung zu bringen, sollte die Aufgabe einer vor dem Gesetze streng verantwortlichen, aber auch geschützten Presse sein. Wir haben den Grundsatz der Preßfreiheit, jedoch daneben ein Preßgesetz, welches die Handhabe gewährt, jede freiere, dem allgemeinen Strafgesetze nicht verfallene Sprache zu verfolgen; ein Gesetz, welches für die unbefangene Anwendung äußerst dehnbarer und unbestimmter, besonderer Strafbestimmungen nicht einmal die Gewähr des Geschwornen-Instituts verleiht. Es erscheint dies um so bedauerlicher, als das allgemeine Rechtsgefühl darunter leidet, daß die Preßerzeugnisse nach bestimmter Richtung hin, in oft verletzender Weise gegen anders Denkende, der freieren Bewegung unverfolgt sich erfreuen. Wir sehen mit wahrem Bedauern, wie bei Berufungen in den Staatsdienst nicht die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Mannes entscheidet, wie vielmehr, neben Geburt und Familie, vorzugsweise die wirkliche oder zur Schau getragene religiöse und politische Gesinnung Berücksichtigung findet. Die von uns erbetene, in den meisten deutschen Staaten bereits bewilligte Amnestie wird zu unserem schmerzlichen Bedauern noch versagt. Auf volkswirthschaftlichem Gebiete finden unsere Anträge und Beschwerden, das Postwesen betreffend, keine Beachtung. Fort und fort werden die Interessen des Staats und der Bevölkerung denen des Fürsten von Thurn und Taxis hintangesetzt und das Land hierdurch unverantwortlicher Weise um Hunderttausende beschädigt, während Nichts geschieht zur Beseitigung des verderblichen, ganz allgemein verurtheilten Postlehnvertrages... Dagegen erleidet die gewerbliche Entwicklung des Landes ein beklagenswerthes Hemmniß durch Vorenthaltung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und durch Beschränkung der Verehelichungen. Die Wiedervorlage des Entwurfs einer neuen Strafprozeß-Ordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen war von uns selbst auf dem vorigen Landtage erbeten. Nach der bei der Fassung unserer Beschlüsse ausgesprochenen und durch einen förmlichen Antrag zum Einführungsgesetze gesicherten Absicht der zweiten Kammer sollte und mußte der Entwurf, nach Durchberathung in erster Kammer, nochmals an uns zur Schlußberathung gelangen. Daß dieß nicht geschah, ist um so bedauerlicher, als, abgesehen von der rechtlich beanstandeten Frage der Zulässigkeit einer Durchzählung, nicht nur die Rechte der Kammer gekränkt erscheinen, sondern offenbar auch das Gesetz selbst nicht derjenigen Vollendung entgegengeführt wurde, welche durch nochmalige Vorlage im Einvernehmen beider Kammern hätte erzielt werden können. — Die Bedrängnisse auf religiösem, die Zurückhaltung der Entwicklung auf politischem, die Hemmungen auf volkswirthschaftlichem Gebiete werden nicht nur von der zweiten Kammer der Stände, sondern von dem überwiegend großen Theile der Bevölkerung empfunden; sie geben Zeugniß von einem tiefgehenden Gegensatz zwischen den Ansichten und Bestrebungen der Räthe Eurer Königlichen Hoheit und den Ansichten und Bestrebungen der zweiten Kammer. Die treu gehorsamsten Abgeordneten zur zweiten Kammer sind sich bewußt, getreu ihrem Eide, so wie Pflicht und Ehre gebieten, den Zustand und die Wünsche des Landes dargelegt zu haben. Eure königl. Hoheit werden in

Ihrer Weisheit das Rechte finden, was zur wahren Wohlfahrt des Landes dient, was den Frieden zwischen Fürst und Volk besiegelt, einen Frieden, welcher zu keiner Zeit mehr geboten war, als dermalen, wo der Mißachtung des Rechts mit Erfolg nur entgegengetreten werden kann durch einmüthiges Zusammenwirken zum Frommen des gesammten, wie des engeren Vaterlandes".

20. Dec. (Bayern). Eine zahlreiche Volksversammlung in Nürnberg erklärt sich mit den Nördlinger Resolutionen vom 17. d. M. vollkommen einverstanden und beschließt:

„I. 1) Das bayer. Volk sieht mit Besorgniß, daß eine jeder Freiheit feindliche Partei in München mehr und mehr zu Macht und Einfluß gelangt. 2) In der Wagner'schen Angelegenheit hat sich diese Partei gegenüber dem König einer groben Unwahrheit und Täuschung schuldig gemacht. 3) Das Cabinetssecretariat in seiner dermaligen thatsächlichen Stellung ist mit einem constitutionellen Staatswesen unvereinbar. 4) Das Land ist voll gerechten Mißtrauens gegen den Minister Frhrn. v. d. Pfordten. 5) Wir erwarten, daß der nächste Landtag die in der Nördlinger Kundgebung und übereinstimmend hiemit in vorstehenden Sätzen ausgesprochenen Beschwerden entschieden zur Geltung bringen werde, wie das Volk demselben in dem Kampfe gegen freiheitsfeindliche Bestrebungen treu zur Seite stehen wird. II. Die Volksversammlung ermächtigt das Einladungscomité, wenn es nach Lage der Dinge nothwendig erscheinen sollte, im Verein mit anderen Städten und Bezirken eine Deputation an das Staatsoberhaupt abzusenden, um demselben mündlich die Lage und Stimmung des Landes vorzustellen".

" " (Schleswig). Der Generalverein der landwirthschaftlichen Vereine wählt einen erst kürzlich von der prov. preuß. Regierung Gemaßregelten in die Direction. Hr. v. Zedlitz, der den Verein bisher besonders zu pflegen sich bemüht hatte, kündigt ihm deßhalb jede weitere Unterstützung sofort auf.

21. " (Bayern). Der Cultminister v. Koch wird an die Stelle des entlassenen Hrn. v. Neumayr auch mit dem Ministerium des Innern betraut.

22. " (Baden). Der bisherige protest. Seminardirector Stern wird in Ruhestand versetzt.

" " (Oesterreich). Da sich Oesterreich und Preußen über ein weiteres Vorgehen gegen Frankfurt nicht zu verständigen vermocht haben, so ertheilt Oesterreich in Antwort auf das Schreiben des Senats v. 30. Oct. dem österr. Geschäftsträger in Frankfurt eine Weisung behufs mündlicher Eröffnung, während Preußen die Angelegenheit für einmal fallen läßt.

23. " (Baden). Der an die Stelle Roggenbachs getretene Staatsminister v. Edelsheim trifft von seiner Rundreise nach Wien, München, Dresden und Stuttgart wieder in Karlsruhe ein und übernimmt das Präsidium des Ministeriums.

" " (Hessen-Darmstadt). Der Großherzog lehnt die Annahme der Adresse der II. Kammer v. 18. Dec. ab.

27. " (Bayern). Eine zahlreiche Volksversammlung in Augsburg eignet sich die Nördlinger Resolutionen v. 17. Dec. an und fügt denselben als weiteren Punkt bei:

„V. die in diesen Tagen erfolgte definitive Besetzung des Ministeriums des Innern und das Verbleiben der bisherigen Leitung des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten kann jene zuversichtliche Hoffnung nur fördern, wenn die erwarteten Gesetzentwürfe schleunig und in entsprechender Weise vorgelegt und die Ausschreitungen dunkler und unlauterer Parteiinteressen überall, wo sie sich zeigen, zurückgewiesen werden. Die Versammlung ermächtigt das Einladungscomité, wenn es nach Lage der Dinge nothwendig erscheinen sollte, im Verein mit andern Städten und Bezirken eine Deputation an den König abzusenden und demselben mündlich die Lage und Stimmung des Landes vorzustellen".

29. Dec. (Schleswig). Gen. Manteuffel will das Petitionsrecht der Schleswiger durch Privataudienzen ersetzen, indem er die Verordnung erläßt:

„Um landesgefährlichen Agitationen in mildester Form zu begegnen, habe ich die Vorschrift des § 8 der Verordnung v. 15. Febr. 1854 in Erinnerung gebracht. Damit sich die Schleswiger in ihrem Petitionsrecht dadurch nicht beeinträchtigt halten dürfen, werde ich jeden Mittwoch von 11—3 Uhr in meiner Wohnung Jeden zu sprechen bereit sein, der Wünsche oder Anträge mir unmittelbar vortragen will".

Die Polizei verbietet in Eckernförde jede Huldigung oder Ehrenbezeugung für den Herzog Friedrich bei Gelegenheit des bevorstehenden Jahrestags seiner Ankunft in den Herzogthümern.

30. „ (Württemberg). Agitation für Einführung einer allgemeinen Landessynode. Der König empfängt den Ausschuß der Diöcesansynode von Stuttgart und antwortet in einem dem Verlangen günstigen Sinne.

„ „ (Schleswig-Holstein). Feier des Jahrestags der Ankunft des Herzogs Friedrich in den Herzogthümern. Zahlreiche Deputationen aus allen Theilen des Landes, auch aus dem Schleswig'schen, finden sich bei ihm ein. Die ganze Stadt Schleswig prangt in vollem Fahnenschmuck, den jedoch die Polizei sofort beseitigt.

31. „ (Zollverein). Abschluß eines Handelsvertrags mit Italien in Berlin. Das demselben beigefügte Schlußprotocoll besagt:

„... Der Bevollmächtigte Italiens erklärt, daß er von seiner Regierung beauftragt ist, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die italienische Regierung die Austauschung der Ratificationen als Akt der Anerkennung des Königreichs Italien betrachtet. Die übrigen Unterzeichner theilen diese Meinung ..."

„ „ (Nassau). Die Gemeinderathswahlen sind im ganzen Lande fast überall im Sinne der Fortschrittspartei ausgefallen.

„ „ (Schleswig-Holstein). Der engere Ausschuß der schleswig-holsteinischen Vereine richtet ein Rundschreiben an dieselben, um sie unter Darlegung der augenblicklichen Sachlage neuerdings zu festem Ausharren zu ermuntern:

„Bei der Theilung der Verwaltung, welche der Vertrag von Gastein herbeigeführt hat, ist Schleswig leider das traurige Loos zu Theil geworden, dem preuß. Gouvernement völlig unterstellt zu werden. Eine ganze Reihe von Maßregeln, welche seitdem in Schleswig ergangen ist, hat die schwere Bedeutung dieser Wendung einleuchtend gemacht. Während Holstein, wenn es auch noch immer einer verfassungsmäßigen Regierungsweise entbehrt, doch zum wenigsten eines wohlwollenden Regimentes sich erfreut, hat das preußische

Gouvernement in Schleswig es sich zur Aufgabe gemacht, wenn nicht das Rechtsbewußtsein des Volkes, so doch mindestens jede Manifestation desselben mit Gewalt zu ersticken. Der Unterdrückung der schleswig-holsteinischen wie der Kampfgenossenvereine, dem Verbot der gesinnungstreuen holsteinischen Presse, den Maßregelungen in Eckernförde und an anderen Orten, ist in jüngster Zeit ein Akt gefolgt, der in brutaler Unterdrückung jeder politischen Regung bis an die äußerste Grenze geht. Durch eine Bekanntmachung vom 17. d. M. hat der Gouverneur des Herzogthums Schleswig den berüchtigtesten Paragraphen der von der dänischen Regierung zur Zeit der rücksichtslosesten Gewaltherrschaft octroyirten Verfassungsverordnung in einer Weise wieder eingeschärft, die selbst das Maß dessen übersteigt, was das dänische Regime gegen die Bevölkerung Schleswig in Anwendung zu bringen versucht hat. Nicht genug, daß man preußischerseits ohne Scheu die Geltung für eine Verfassungsverordnung beansprucht, über deren rechtswidrigen Charakter seitens der deutschen Regierungen selber laut Beschwerde geführt worden ist; vielmehr scheint man auch nur diejenigen Bestimmungen dieser Verfassungsverordnung als in Kraft stehend erachten zu wollen, welche dazu dienen können, der Unterdrückung eine Handhabe zu bieten. Denn während im offensten Widerspruch zu den feierlichsten Zusicherungen, welche der Bevölkerung Schleswigs beim Einrücken der alliirten Armee von Seiten des Obercommandirenden ertheilt worden sind, völlig abgesehen wird von jenen Bestimmungen der Verfassungsverordnung, welche das fortdauernde Bestehen einer Ständevertretung erheischen, die Einberufung einer ordentlichen Ständeversammlung in jedem dritten Jahre gebieten, sowie den Erlaß selbst von provisorischen Gesetzen anders als unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Ministers in bestimmtester Weise ausschließen, ist die bloße Thatsache, daß Mitglieder der letzten schleswig'schen Ständeversammlung zu einer privaten Besprechung der Landesangelegenheiten sich zusammengefunden haben, schon als ein genügender Anlaß angesehen worden, um auf das strengste jene Bestimmung des § 8 der Verfassungsverordnung von 1854 wieder einzuschärfen, durch welche jede Zusammenkunft behufs Unterzeichnung einer gemeinsamen Petition oder Adresse als strafbar erklärt wird. In dieser Ausdehnung und in solcher rücksichtslosen Weise hat selbst das dänische Gouvernement zu keiner Zeit die Bethätigung des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten zu verhindern versucht. So hat die kurze Zeit von kaum 3 Monaten bereits zur Genüge herausgestellt, in welcher Weise das preuß. Gouvernement die Regierung in einem Lande zu führen gedenkt, dessen Rechte zu schützen nach der Proclamation des Commandirenden der alliirten Armee der einzige Zweck sein sollte, zu welchem die Großmächte die Waffen ergriffen. Wie schwer indessen auch diese Maßnahmen das Herzogthum Schleswig treffen, wie tief wir es auch beklagen mögen, daß der Bevölkerung Schleswigs nach so harten Prüfungen statt der verheißenen Freiheit nur neue Bedrückungen zu Theil werden, und wie bitter wir es namentlich empfinden müssen, daß das Ansehen Deutschlands in schwerster Weise geschädigt wird durch solche unwürdige Verkehrung des Zwecks, für welchen unter begeisterter Zustimmung der ganzen deutschen Nation der Krieg gegen Dänemark begonnen worden, so wird es doch immerhin als ein Gewinn erachtet werden müssen, daß nunmehr zum mindesten über die Zwecke wie über die Mittel der preuß. Politik irgend welche Täuschung nicht mehr obwalten kann. — Wenn dennoch nicht die wenigsten p r e u ß. P r e ß o r g a n e, und unter ihnen selbst solche, welche im Uebrigen der Sache der Freiheit und des Rechts zu dienen behaupten, sich alles Pflichtgefühls bereits soweit entschlagen zu haben scheinen, daß sie die beregten Akte des preuß. Gouvernements hinnehmen, ohne sich auch nur gemüssigt zu finden, die Ehre des preuß. Volks gegen jede Mitverantwortlichkeit nachdrücklich zu wahren, so dürfen wir uns um so mehr der Hoffnung getrösten, daß die demnächst wieder zusammentretende p r e u ß. V o l k s v e r t r e t u n g an ihrer Stelle einer Aufgabe sich nicht entziehen wird,

die nunmehr mit größter Dringlichkeit an sie herantritt, und daß gleichzeitig im übrigen Deutschland man sich nicht an einer bloßen Verurtheilung der preuß. Politik genügen lassen, sondern auch die Nothwendigkeit erkennen wird, uns nach Kräften zu unterstützen in dem Kampfe gegen eine Gewalt, deren freiheitsfeindlicher Charakter bereits jetzt so offen zu Tage tritt. Es kann nicht fehlen, daß die Bevölkerung Holsteins sich der Pflicht immer bewußter wird, im Kampfe für das Recht nicht allein mit aller Zähigkeit auszuharren, sondern auch durch erhöhte Anstrengungen zu ersetzen, was durch die Unterdrückung Schleswigs jetzt der Landessache an thätiger Förderung entzogen werden mag. Mangelt es auch Holstein zur Zeit noch immer an der Gelegenheit, durch seine gesetzmäßigen Organe der Stimme und den berechtigten Forderungen des Landes in nachdrücklichster Form Ausdruck zu geben, so ist doch bei der gegenwärtigen Lage die Nothwendigkeit der Berufung einer Landesvertretung eine so dringliche, daß, sie noch ferner hinauszuschieben, selbst der weitest gehenden Bedenklichkeit als eine Unmöglichkeit wird erscheinen müssen. Ihrerseits wird die Bevölkerung Schleswigs, wie sie dies schon einmal in schwerer Zeit bekundet hat, weit entfernt, sich vor der Gewalt zu beugen oder ihren Rechtssinn brechen zu lassen, um so treuer ausharren, als ihr ja gegenwärtig kein Zweifel mehr bleiben kann über die Zukunft, die sie sich durch eine Unterwerfung unter das dermalige Regime bereiten würde. Zahlreiche Zeugnisse, die uns fortdauernd aus Schleswig zugehen, lassen über die patriotische Gesinnung und den guten Muth der Schleswiger auch keinen Zweifel aufkommen. — So dürfen wir denn am Schlusse eines Jahres, das mit den drohendsten Anzeigen begonnen hat und in dessen Verlauf uns die schwersten Prüfungen und Erfahrungen nicht erspart geblieben sind, um so mehr getrost in die Zukunft blicken, als die Standhaftigkeit und Ausdauer, welche insbesondere die schleswig-holsteinischen Vereine bekundet und durch ihre Wirksamkeit auch in demjenigen Theile des Volks wesentlich gekräftigt haben, der sich bisher außerhalb derselben gehalten, auf das lebendigste gezeigt haben, wie die alten Holstentreue noch immer die Probe besteht, selbst dann noch, wenn Versprechungen und Verlockungen zum Abfall sich in ein Gewand kleiden, darauf berechnet, das Auge zu blenden durch den falschen Schein, als ob die Untreue und Rechtsverachtung die nationale Zukunft und die freiheitliche Entwicklung Deutschlands zu fördern vermöchten. Die schwere Gefahr, der die Vereine und mit ihnen das Land vor Jahresfrist so nahe standen, sich durch Uneinigkeit und Parteiung selber die Möglichkeit jedes gedeihlichen Wirkens abzuschneiden, so die Landessache würdelos preiszugeben und zu einer Beute der Umstände werden zu lassen, diese Gefahr darf gegenwärtig mit vollem Fug als beseitigt angesehen werden. Ist auch der Zweck, zu welchem die Vereine gegründet worden, zur Zeit noch nicht erreicht, so hat uns das vergangene Jahr doch dargethan, daß eine Politik, welche in dünkelhaftem Uebermuthe die Wege des Rechts und der Ehre verschmäht, doch bei allem Machtgepränge nur immer ihre Ohnmacht bloslegt, und daß ein festes mannhaftes Rechtsgefühl auf die Dauer eine Macht wird, die früher oder später auch den thatsächlichen Erfolg verbürgt".

Verbesserung
zum fünften Jahrgang. 1864.

Leider hat sich in den vorhergehenden Jahrgang eine arge Verstümmelung eines Actenstückes eingeschlichen, auf die wir zufällig aufmerksam gemacht wurden. Es betraf dieselbe den auf Seite 52 aufgenommenen „Aufruf" des 36er Ausschusses in Frankfurt gegen das einseitige Vorgehen der beiden Großmächte, obwohl wir an der Genauigkeit des Textes zu zweifeln um so weniger Ursache hatten, als das Actenstück einem der großen an Ort und Stelle in Frankfurt selbst erscheinenden Blatte entnommen wurde. Dasselbe lautet jedoch:

„Zwei Mächte, die den Anspruch verwirkt haben, die Großmächte Deutschlands zu heißen, sind in offener Widersetzung begriffen gegen das Recht des Bundes, der Bundesstaaten und der Nation. Eigenmächtig haben sie ihre Truppen in das Bundesland Holstein gesendet; gewaltthätig sind sie über die Grenze eines selbstständigen Staates vorgedrungen; ohne Bundesgenehmigung verfolgen sie ihren Weg, unter dem Vorwand, die Erfüllung jener Verträge von 1851/52 zu erzwingen, die im Namen des Bundes geschlossen sind. — Und dieser Rechtsbruch wird vollbracht nicht etwa im ungemessenen Eifer für eine gute Sache, sondern im Dienste der verwerflichsten Politik. Die Verträge, ein Deckmantel früherer Schmach, nichtig von Anbeginn, überdies von Dänemark vielfach gebrochen, sind durch den Tod Friedrichs VII. und durch das Aufleben der augustenburgischen Erbfolge inhaltlos geworden. Zwölf Jahre lang ließ man sie mit Füßen treten. Jetzt, wo ihr Vollzug der Sache der Herzogthümer tödtlich wäre, setzt man Heere in Bewegung, um diesen Vollzug zu erzwingen. — Preußen und Oesterreich, indem sie von dem dänischen König die Ausführung der Verträge fordern, welche sein Vorfahr als Herzog von Schleswig-Holstein geschlossen hat, erkennen ihn in dieser Eigenschaft an, stellen sich auf den rechtlosen Boden des Londoner Protocolls, ergreifen Partei für die Feinde der Herzogthümer und Deutschlands. — Eine Anzahl deutscher Regierungen hat gegen den gewaltsamen Bruch der Bundesordnung Protest erhoben. Das Volk der Herzogthümer, die ganze entrüstete Nation schließt ihrem Proteste sich an. Wenn die fünfhundert Abgeordneten heute abermals versammelt wären, nicht die Stimme eines Einzigen würde sich ausschließen von diesem Proteste, von diesem Verdammungsurtheil. — Mit dem nackten Proteste aber ist nichts gethan. Die Regierungen, die das Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres Rechtes bewahrt haben, müssen handeln und helfen. Sie müssen handeln, wenn nicht der Glaube an die oft gerühmte Bedeutung der Mittelstaaten bis an die Wurzel vertilgt, die monarchische Staatsordnung in ihren Grundlagen erschüttert, das Volk unaufhaltsam, früher oder später, auf die Bahn der Selbsthülfe gedrängt werden soll. So keck und rücksichtslos das Verfahren der Gegner, so kühn und energisch muß das ihrige sein. Auf ihrer Seite steht das gute Recht, steht der Wille der Nation. Sie kämpfen um den höchsten Preis, um die Freiheit von österreichischer und preußischer Knechtschaft, um die Rettung ihres Daseins. Die Gegner, umringt von inneren und äußeren Feinden, pochen mehr auf den Schein als auf den Besitz der Uebermacht; sie sind nur stark, wenn das übrige Deutschland rath- und muthlos zurückweicht. — Viel zu lange schon wartet Deutschland auf den ersten entscheidenden Schritt, auf die Anerkennung des Herzogs, den das eigene Volk einmüthig mit lauter Stimme anerkannt hat. Keine Ausflucht, keine armselige Formfrage dürfte in einem Augenblick von so verhängnißvoller Bedeutung diesen Ausspruch der Regierungen, für sich und am Bundestag, länger zurückhalten. — Mit Scham und Erbitterung sieht das deutsche Volk die Truppen Oesterreichs und Preußens ungehindert vordringen, sieht wie die Behörde einer freien Stadt die schnödeste Mißhandlung demüthig hinnimmt und wie die höchste Behörde des Bundes sich vor

der vollendeten Thatsache beugt, deren Vollendung zu hindern ihre heiligste Pflicht war. — Keine Regierung wird fernerhin Anspruch haben auf die Achtung und das Vertrauen des Volkes, die nicht die Sache der Herzogthümer, das heißt der Sache Deutschlands, ihre ganze Wehrkraft ohne Rückhalt zur Verfügung stellt. — Dies ist das Begehren, das wir auszusprechen haben, nicht aus eigener Willkür, sondern — wir wissen es — im Namen der Nation; ein ernstes und großes Begehren, doch nicht aus leichtfertiger Laune entsprungen, sondern die Frucht der tiefen Ueberzeugung, daß für Deutschland eine Stunde gekommen ist, wo nur der Entschluß, ehrenvoll Alles zu wagen, die Gefahr abwendet, schmachvoll Alles zu verlieren. — Das deutsche Volk ist erfüllt von dieser Ueberzeugung, ist es auch erfüllt vom thatkräftigen Entschluß? Ist es seinerseits bereit, nicht nur zu protestiren, sondern zu handeln? — Alle Landesvertretungen, alle Gemeinden und Genossenschaften ruft die gleiche Pflicht, sie ruft jeden einzelnen Mann in jedem deutschen Lande, sie ruft mit der lautesten Stimme die Bevölkerung jener mächtigsten Staaten, die man verdammen will, das Werkzeug des Verraths zu sein. Preußen und Oesterreicher! Im Dienste der unwürdigsten Politik sollen euere Söhne ihr Blut vergießen, soll die Steuer- und Schuldenlast, die euch bedrückt, von Neuem anschwellen, für euer Gut und Blut soll die Schande der Nation eingetauscht werden. — Deutsche in allen Ländern! Duldet es nicht, daß der böse Wille der Einen und die Schwäche der Andern namenloses Unheil über Deutschland bringt! Laßt nicht ab, die guten Regierungen zu stützen, die schwachen anzuspornen, die schlechten schonungslos zu bekämpfen. Weist die kleinmüthige Einflüsterung von euch, es sei doch Alles vergeblich — Ihr habt noch nicht Alles gethan. Sprecht nicht vom gewaltsamen Umsturz als dem einzigen Rettungsmittel, er ist das letzte und äußerste, zu welchem ein Volk nur greifen darf, wenn es alle gesetzlichen Mittel bis auf die Neige erschöpft hat. Handelt in der Uebung eueres gesetzlichen Rechtes, statt revolutionär zu sprechen. Macht die Politik, das Geschäft eurer Mußestunden, zur täglichen Berufsarbeit, verbreitet die Bewegung über Stadt und Land, über alle Klassen der Gesellschaft! Erneuert rastlos euere Forderungen, bestürmt die saumseligen Fürsten; erdrückt mit euren Anklagen die pflichtvergessenen Minister! Die schlechtgesinnten Regierungen suchen Geld zur Ausführung ihrer Plane. Verweigert ihnen standhaft in den Landesvertretungen, was sie begehren, laßt keinen Zweifel darüber, daß einer Anleihe zu solchem Zwecke niemals die Anerkennung des Landes und daß den Helfershelfern bei einem solchen Geschäfte statt Capital und Zinsen die öffentliche Verachtung zu Theil wird! Steuert von euerem Reichthum und euerer Armuth zur Unterstützung der Herzogthümer, gebt ihnen, wenn die Zeit gekommen ist, Waffen und Männer, so viel sie bedürfen. Laßt euch nicht entmuthigen durch das erste Mißlingen, nicht irre führen durch diplomatische Winkelzüge, nicht einschläfern durch den zögernden Verlauf der Dinge! — Dies sind die Pflichten, die uns das Vaterland auferlegt. Thue Jeder das Seine, mannhaft und beharrlich!"

II.

Preußen.

1. Jan. Der König weist beim Neujahrsempfang der Generalität gegenüber mit großer Genugthuung und sichtlicher Rührung auf die ruhm- und ehrenvolle Stellung hin, welche Preußen jetzt, Dank den Leistungen seiner vortrefflichen Armee im abgelaufenen Jahre, unter den europ. Mächten einnehme.

5. „ Der Oberpräsident der Rheinprovinz erklärt als Wahlcommissär dem Domcapitel von Köln, daß es sein Wahlrecht behufs Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls verloren und daß seine eigene Mission als Wahlcommissär aufgehört habe.

„ „ Die Stadtverordneten-Versammlung von Berlin constituirt sich für 1865: die (oppositionellen) HH. Kochhann und Reimer werden mit 77 und 57 Stimmen von 95 wieder zu Präsidenten und Vicepräsidenten gewählt.

7. „ Die (feudale) „Reform" spricht sich dahin aus:

„Die alte Staatsmaxime, wonach Hannover Freund Oesterreichs und Freund Preußens sein muß, immer mehr aber Freund Oesterreichs, paßt jetzt nicht mehr. Ein Land, das, wie Hannover jetzt nach der Befreiung der Herzogthümer von Preußen umschlossen ist, dessen nach allen Seiten hin offen gelegene Hauptstadt in wenigen Stunden von Minden und Magdeburg aus erreicht werden kann, vermag nur dann seine Scheinsouveränetät zu bewahren, wenn es im Anschluß an den Nachbarten Großstaat seine Kräfte für deutsche Nationalinteressen nutzbar zu machen strebt. Mit einem Worte: die hannoverische Staatskunst kann vernünftiger Weise ferner nur darin bestehen, sich an den preußischen Staat mit der Bedeutung einer Provinz anzulehnen, um im Uebrigen als souveräner europäischer Staat fortzuexistiren".

9. „ Das Kammergericht bestätigt das Urtheil erster Instanz gegen den Abg. Joh. Jacoby wegen seiner Rede in der Versammlung seiner Wähler in Berlin, 6monatliches Gefängniß wegen Majestätsbeleidigung.

13. „ Die officiöse „Nordd. A. Z." erklärt sich gegen irgend welche Maßregeln bezüglich einer Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica durch die Bischöfe. Das Organ der herrschenden feudalen Partei, die „Kreuzztg." ist außer den ultramontanen das einzige große Blatt Europas, das sich entschieden für die in der Encyclica und dem Syllabus niedergelegte Tendenz ausspricht.

14. Jan. Feierliche Eröffnung des Landtags. Die Thronrede des Königs ist der Form nach versöhnlich gehalten, beharrt aber wiederholt auf der Armeereorganisation und stellt auch bezüglich der Frage des Budgetrechts keinerlei Concessionen in Aussicht. Bezüglich der Herzogthümer sagt sie deutlich, daß Preußen die Erfüllung seiner Forderungen jedem andern Act, auch und vor Allem einer Regelung der Erbfolgefrage voranstelle; in Bezug auf diese werden die Rechtsfragen als streitig bezeichnet; die preußische Erklärung an der Londoner Conferenz vom 28. Mai, die Herzog Friedrich als den meistberechtigten anerkannt hatte, ist damit aufgegeben.

„Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es mir gelungen, im Bunde mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen... Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapfern Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtags Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden. Besondere Pflege erfordert die Entwicklung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.... Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staatseinnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen. Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden.... Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffen-Brüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwicklungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert. Der Friede

mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sichern Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile. Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein. Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungsurkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen. Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen".

Erste Sitzung beider Häuser. Präsident Grabow bewillkommt das Abg.-Haus mit einer Rede, in der er ausschließlich der Befriedigung über die ruhmvollen kriegerischen Ereignisse des verflossenen Jahres Ausdruck leiht:

„... Die Scharte von Olmütz ist ausgewetzt, der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 zerrissen, Preußens verpfändete Ehre auf Schleswigs Fluren ruhmreich eingelöst..."

15. Jan. Das Herrenhaus beschließt einstimmig, auf die Thonrede seinerseits eine Antwortsadresse zu erlassen.

16. „ Das Abg.-Haus wählt zu seinem Präsidenten Grabow mit 222, zu Vicepräsidenten v. Unruh mit 180 und v. Bockum-Dolffs mit 230 Stimmen. Der Candidat der katholischen Fraction, Osterrath, bringt

es auf 48, der Candidat der feudalen Partei, v. d. Heydt, auf 31 Stimmen. (Die feudale Fraction des Hauses zählt 35, die Fraction des linken Centrums unter Bockum-Dolffs 111, die Fortschrittspartei 137 Mitglieder.) Rede Grabows nach seiner Wahl:

„Bei unserer letzten Entlassung ward einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung mit diesem Hause verzichtet. Seitdem sind Verfolgungen der liberalen Presse, Disciplinirung der liberalen Beamten, Nichtbestätigungen der liberalen Communalwahlen, Verunglimpfungen, Verdächtigungen und Verleumdungen der liberalen Staatsbürger in noch stärkerem Maße als in den früheren Jahren eingetreten. Die liberale Gesinnung ist in den Bann gethan. (Sehr wahr.) Die Ueberzeugungstreue, der schönste Schmuck des altpreußischen Beamten, ist in die neupreußische Acht erklärt. (Lebhaftes Bravo. Sehr gut!) Die Axt wird an den seit 1808 die schönen Früchte: Gemeinsinn und Gemeinwohl treibenden Baum der Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden gelegt, um die dreimal erprobte öffentliche Meinung, die stärkste Macht im Staat, zur Umkehr zu stimmen, das Abgeordnetenhaus zur Unterwerfung zu zwingen und damit der Verfassung die Lebensader zu unterbinden. (Bravo.) Doch das Gewissen des preußischen Volkes und seiner erwählten Vertreter, welche vor Gott und der Krone geschworen haben, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, läßt sich durch keine Macht der Erde in Heilighaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Volkes beugen. (Bravo.) Den königlichen Wahlspruch, „Nur wer sich auf den Fels des Rechtes stellt, der steht auf dem Fels der Ehre und des Sieges" — haben auch wir zu dem unsrigen erkoren. (Sehr gut.) Unter diesem Banner können wir die schon seit Jahren auch von uns dringend gewünschte, aber bisher vergeblich erstrebte Verständigung nur auf einem Wege finden, der es uns möglich macht, die beschworenen und unserer gewissenhaften Treue anvertrauten Rechte des Volkes nicht Preis zu geben (Bravo!). Möge die königliche Staatsregierung mit uns einen solchen Weg betreten zum Heil und Frommen unseres Vaterlandes, dessen Wohlfahrt und Ehre wir zu allen Zeiten in unseren treuen Preußenherzen hoch und heilig halten".

17. Jan. Abg.-Haus: Der Minister des Innern protestirt gegen die zweite Eröffnungsrede Grabows vom 16. d. Der Finanzminister überreicht das Budget für 1865. Henning trägt darauf an, die Vorberathung des Budgets durch das ganze Haus vorzunehmen; der Antrag wird verworfen und das Budget an den Ausschuß gewiesen.

18. „ Die N. A. Z. erinnert an das Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom März v. J. bez. der Veröffentlichung objectiv strafbarer Aeußerungen aus den Landtagsverhandlungen und warnt die Zeitungen. Der Polizeipräs. von Berlin und sämmtliche Regierungspräs. erhalten von der Regierung die Weisung, die Berichte der Presse über die Landtagsverhandlungen nach jener Entscheidung zu behandeln.

19. „ Abg.-Haus: die Abg. Reichensperger (kath. Fraction) und Wagener (feudale Fraction) tragen auf eine Antwortsadresse an und bringen Entwürfe ein. Das Haus lehnt den Antrag auf Verweisung derselben an eine Commission ab und beschließt, sofort zur Schlußberathung zu schreiten.

24. Jan. Adreßdebatte des Abg.-Hauses: Rede des Ministers des Innern Graf Eulenburg:

„... Ein Nachgeben in der Militärfrage ist ganz unmöglich! Weder der jetzige preußische Monarch noch irgend ein König Preußens wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von welchen er glaubt, daß sie nothwendige Correlate derselben sind, nur einen Funken hergeben. Und die Könige von Preußen werden länger bestehen, als die 3jährigen Sitzungsperioden des Abgeordnetenhauses... Geben Sie den Versuch, Ihr Budgetrecht an der Militärfrage zu probiren, auf, suchen Sie ein anderes Thema, einen andern Punkt, an welchem Sie glauben, es geltend machen zu müssen! Ich glaube aber, Sie werden keinen finden; denn Sie werden die Regierung bereit sehen, da, wo nicht factische Umstände es unmöglich machen, Ihnen zu willfahren und gerne die Auslegung des Art. 99 zuzugeben, welche Sie wollen. Lassen Sie dies Factum aus der Welt verschwinden, dann wird es uns Allen als Lehre dienen für künftige Zeiten, und der ganze Kampf, den wir seit 2 Jahren kämpfen und der, falls Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgeführt wird, kann mehr zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als wir jetzt ahnen. Ueberlassen Sie die Bethätigung dieser Anschauung nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, Preußen einig zu machen und so groß und stark, als es zu sein verdient".

Das Haus lehnt es ab, eine Adresse zu erlassen, und verwirft den Reichenspergerschen Entwurf mit 275 gegen 24 Stimmen, den feudalen Entwurf ohne namentliche Abstimmung.

„ „ Adreßdebatte des Herrenhauses. Rede Bismarcks über den Krieg gegen Dänemark und die österr. Allianz. Die Antwortsadresse erklärt, das Haus werde

„in der Vertheidigung aller wohlerworbenen Rechte, insbesondere aber der geheiligten Rechte der Krone, sowohl auf dem Gebiete der Heereseinrichtungen als auf jedem andern Gebiete unverbrüchlich zu Ew. Majestät Regierung stehen" und betont noch besonders: „In den ruhmvollen Erfolgen der preuß. Waffen erkennen wir mit gerechtem Stolz eine erste Frucht der neuen Heeresverfassung, welche E. K. M. eigenstes Werk ist. Dank Ew. Maj. für das im rechten Augenblick begonnene und mit Festigkeit durchgeführte Werk, dessen heilsames Ziel ist, unter sorglicher Schonung der Kräfte des Landes, Preußen auf der ihm gebührenden Machtstufe zu seinem eigenen Heile und zum Heile von ganz Deutschland zu erhalten"

und wird mit 84 gegen 6 Stimmen angenommen.

30. „ Antwort des Königs auf die Adresse des Herrenhauses:

„... Ich bin in der Thronrede der Landesvertretung entgegengekommen; nun ist es an der Landesvertretung, auch Mir entgegen zu kommen...."

1. Febr. Der Stadtkämmerer Hagen von Berlin wird, nachdem er die ihm auferlegte Strafe von 100 Thlrn. erlegt, in sein Amt wieder eingesetzt.

2. „ Abg.-Haus: Die vereinigten Commissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle beschließen bezüglich der Eisenbahnvorlagen der Regierung beim Hause darauf anzutragen, eine Beschlußnahme bis zu gesetzlicher Feststellung eines Budgets für 1865

auszusetzen, eventuell, falls das Haus diesem Antrag nicht zustimmen sollte, die Verwerfung der Vorlagen zu empfehlen.

3. Febr. Eine Versammlung der Meistbetheiligten der preuß. Bank ertheilt unter dem Vorsitze des Handelsministers der Regierung ihrerseits einstimmig die Ermächtigung zur Errichtung von Filialen auch auf nicht-preußischen aber deutschen Handelsplätzen.

7. „ Die Stadtverordneten von Königsberg wählen den Kämmerer Hagen von Berlin zum Oberbürgermeister der Stadt.

8. „ Abg.-Haus: Der Kriegsminister legt dem Hause eine Militärnovelle „Gesetzesentwurf betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. Sept. 1814" vor. Derselbe enthält keinerlei Concessionen und ist von keinen Motiven begleitet. Der Minister erläutert sie blos mündlich, aber „Wort für Wort im Sinne des Ministeriums"

9. „ Eine Deputation aus Köln überreicht dem Präsidenten Grabow eine silberne Bürgerkrone. Grabow nimmt sie an, „nicht für sich, sondern Namens der liberalen Mehrheit des Hauses".

11.—15. Febr. Abg.-Haus: Debatten über das Coalitionsrecht und die Arbeiterfrage überhaupt. Erklärung des Handelsministers. Antrag Wageners und der feudalen Fraction. Das Haus nimmt schließlich mit großer Mehrheit den Antrag seiner Commission an und spricht sich für Aufhebung der (das Coalitionsrecht beschränkenden) §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung von 1845 aus.

20. „ Das Abg.-Haus beschließt auf den Antrag des Grafen Schwerin, die Berathung des Antrags der Commission bez. der Eisenbahnvorlagen der Regierung (s. 2. Febr.) vorläufig auf 14 Tage auszusetzen.

22. „ Das Abg.-Haus erklärt zwei Neuwahlen in Schlesien wegen ungesetzlicher Wahlbeeinflussung von Seite der Regierung für ungültig.

25. „ Die Stadtverordneten von Stettin lehnen mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Landes mit 27 gegen 23 Stimmen die ihnen zugemutheten Empfangsfeierlichkeiten für den Kronprinzen ab.

8.—10. März. Abg.-Haus: Debatte über die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung von Breslau gegen die Regierung wegen Beschränkung der Competenz und selbst des verfassungsmäßigen Petitionsrechts der Stadtverordnetenversammlungen. Der Minister des Innern beharrt auf dem System der Regierung. Das Haus beschließt auf den Antrag Gneists mit überwiegender Mehrheit (dagegen stimmen nur die Feudalen und einige Katholiken):

„Das Haus erklärt, daß alle Ministerialrescripte, welche das Petitionsrecht der Magistrate und Stadtverordneten beschränken oder untersagen, und alle dagegen gerichteten Executivmaßregeln dem Art. 32 der Verfassung widerstreiten".

9. „ Die Stadtverordneten von Köln lehnen mit Rücksicht auf die allg. Lage des Landes jede ihnen zugemuthete Bewilligung für die Feier

des 50jährigen Jubiläums der Vereinigung der Rheinlande mit der Krone Preußens ab.

12. März. Erzbischof Przyluski von Posen †.

13. „ Da die öffentliche Meinung in Köln gegen die Feier des Jubiläums geht, so wird von einer Conferenz zwischen Vertretern des Provinziallandtags und den Behörden von Aachen beschlossen, den König auf den 15. Mai nach Aachen zur Feier des Jubiliäums einzuladen.

14. „ Abg.-Haus: Beginn der Debatte über den allg. Vorbericht der Commission bezüglich des Budgets für 1865 und dessen Behandlung:

Antrag der Commission, zu beschließen: 1) In dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat ist eine richtige Vertheilung der Staatsausgaben nicht zu erkennen. 2) Der Militär-Etat bedarf einer wesentlichen Umgestaltung und Ermäßigung. 3) Für productive Zwecke, Stromregulirungen, Wegebauten, Landesmeliorationen, für Unterricht und Wissenschaft, desgleichen für Verbesserung der Gehalte der Lehrer, der Subaltern- und Unterbeamten und des Soldes der Unteroffiziere und Gemeinen der Armee sind größere Summen als bisher zu verwenden. 4) Die Gebäudesteuer ist unter Ueberlassung des Ueberschusses an die Gemeinden auf den ursprünglich veranschlagten Betrag von 2,843,260 Thlr. jährlich festzustellen. 5) Es ist eine gesetzliche Umwandlung der Klassen- und Einkommensteuer dahin vorzunehmen, daß jährlich durch das Budget festgestellt werde, für welche Monate die Klassen- und Einkommensteuer zu erheben ist. [Virchows Antrag 6) Das Abg.-Haus fordert die k. Staatsregierung auf, den vorgelegten Entwurf des Staatshaushalts-Etats zurückzuziehen und einen neuen Entwurf auszuarbeiten, in welchem den Beschlüssen von 1—5 Rechnung getragen wird — war von der Commission abgelehnt worden].

Der beigefügte Bericht der Commission ist eine umfangreiche Denkschrift mit zahlreichen Tabellen, die eine, theilweise bis zum Jahre 1849 zurückgreifende, vergleichende Uebersicht der preuß. Finanzverwaltung gewähren. Ein Nachtrag dazu behandelt den inzwischen bekannt gewordenen Staatsministerialbeschluß vom 12. Febr. 1864 (bezüglich der Grundsätze, nach welchen in Ermanglung eines gesetzlichen Budgets die Verwaltung während des laufenden Jahres 1864 geführt werden soll): „Nach diesem Beschluß hat das Staatsministerium für das ganze Jahr 1864 die Finanzverwaltung lediglich nach den Grundsätzen des absoluten Staates eingerichtet“.

Wagener (feudal) trägt auf motivirte Tagesordnung an. Virchow bringt seinen Zusatzantrag ein.

16. „ Abg.-Haus: Fortsetzung der Debatte über den Vorbericht der Budgetcommission. Der Finanzminister erklärt, daß die Regierung den Anträgen der Commission niemals zustimmen könne und namentlich, daß eine irgend wesentliche und bedeutende Verminderung des Militärbudgets nicht zu Stande kommen werde Der (feudale) Abgeordnete Wagener spricht die Hoffnung aus, daß die Staatsregierung demnächst einen von S. M. dem König selbst vollzogenen Etat förmlich in der Gesetzsammlung publiciren werde. (Heftiger Lärm: Eidbruch!)

„ „ Beginn des zweiten Polenprocesses in Berlin.

17. „ Der erste Senat des Obertribunals entscheidet im ersten Falle, der an ihn gelangt, in der Stellvertretungsfrage in letzterer In-

stanz zu Gunsten der Regierung, nachdem die beiden größten Obergerichte Altpreußens, das Berliner Kammergericht und das Breslauer Appellationsgericht in zweiter Instanz gegen die Regierung entschieden hatten.

18. März. In Köln beschließt eine Versammlung auf Betrieb des Oberbürgermeisters Bachem, das Jubiläum doch zu feiern. Dagegen lehnen auch zu Essen die Stadtverordneten die Betheiligung an der Feier ab.

20. „ Abg.-Haus: Fortsetzung der Debatte über den Vorbericht der Budgetcommission. Der Kriegsminister erklärt, daß die Ueberzeugung der Regierung von der dreijährigen Dienstzeit sich nicht verändert habe. „Wenn Preußen die Reorganisation aufgibt, um dem theoretisch ganz wohlbegründeten Verlangen nach dem Budgetrecht zu entsprechen, so ist unser Ansehn in Europa zerstört!"

23. „ Abg.-Haus: Fortsetzung der Debatte über den Vorbericht der Budgetcommission.

Der Kriegsminister erklärt nochmals, die Frage der dreijährigen Dienstzeit sei entschieden durch das Gesetz von 1814 und sie werde so lange entschieden sein, bis sich die drei Factoren in dieser Beziehung über ein anderes Gesetz geeinigt hätten; er warnt die Opposition, le tout pour le tout zu spielen. „Die Regierung steht bis zu diesem Augenblick in der entschiedenen Intention, den Absichten Seiner Majestät gemäß, den verfassungsmäßigen Zustand zu retabliren, so weit er alterirt ist. Dazu müssen Sie die Hand bieten, aber nicht Vorschläge machen, welche zu dem geraden Gegentheil führen. M. HH.! Wenn Sie das verschmähen, dann steht allerdings die Frage auf einem ganz andern Blatt, dann handelt es sich nicht mehr um eine Rechtsfrage, es handelt sich dann um eine Existenzfrage! Nun wählen Sie!" (Langdauernde Bewegung.) Rede Simsons (altliberal) in Antwort auf diejenige des Kriegsministers: „Das Jahr 1848, aus dem unsere Verfassung stammt, war für Verfassungen kein besonders günstiges; aber wer da glaubt, leicht mit ihr fertig zu werden, wird bald vor einer andern stehen, die jener wenig gleichen wird. Der neue Lenz bringt neue Saaten mit — und schwerlich erstehen dann beide Häuser wieder. Ich bekenne mich zu dem Streben nach Machterweiterung, das der Kriegsminister dem Hause zum Vorwurf macht; denn das Ausgabebewilligungsrecht genügt ihm nicht, um seine Pflicht erfüllen zu können. Der Kriegsminister hätte sich besinnen sollen, zu sagen, wir spielten le tout pour le tout. Man kann gedrängt werden, über seine Gränzen hinauszugehen. Wir verlängern den Hebel, bis er bricht, sagt der Kriegsminister; ich weiß dafür, daß jeder Krug zu Wasser geht, bis er bricht".

24. „ Das Abg.-Haus erklärt die Wahl des (feudalen) Hrn. v. Tettau (der in Eylau gegen Sauken-Julienfelde mit 167 gegen 166 Stimmen gewählt worden ist) wegen Wahlbeeinflussung der Regierung für ungültig (dagegen bloß die feudale Fraction).

„ „ Eine Volksversammlung in Köln erklärt sich mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung bezüglich des Jubiläums einverstanden.

27. „ Abg.-Haus: Abstimmung über die Anträge des Vorberichts der Budgetcommission. Die Anträge 1—3 werden mit allen Stimmen gegen die der Feudalen, Antrag 4 gegen die der Feudalen und Altliberalen, Antrag 5 wieder blos gegen die der Feudalen und schließ-

lich mit Mehrheit auch der Zusatzantrag 6 von Virchow angenommen.

28.—29. März. Abg.-Haus: Debatte über den Commissionsantrag (Michaelis) auf Verschiebung einer Beschlußfassung über die Eisenbahnvorlagen der Regierung bis nach gesetzlicher Feststellung des Etats, eventuell auf Verwerfung derselben. Spaltung der Opposition. Mit 178 Stimmen (einiger Mitglieder der Fortschrittspartei, des größeren Theils des linken Centrums, der kathol. Fraction, der Altliberalen und der Feudalen) gegen 108 Stimmen (der großen Mehrheit der Fortschrittspartei und eines kleinen Theils des linken Centrums) wird der Commissionsantrag abgelehnt und der Antrag des Abg. Benda angenommen, der der Regierung zwar nicht ein Anlehen, wie sie gewünscht hatte, bewilligt, aber doch die Mittel zum Bau der projectirten Eisenbahnen, indem sie aus der Staatscasse entnommen werden sollen und zwar zunächst durch Verkauf der nach dem Gesetze von 1853 aus dem Ertrag der Eisenbahnabgabe für Rechnung des Staats angekauften und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegten Eisenbahn-Stammactien.

31. „ — 1. April. Abg.-Haus: Debatte über die Bankvorlage der Regierung, an allen Handelsplätzen Deutschlands, wo sich das Bedürfniß herausstellt, Comptoire, Commanditen und Agenturen der preußischen Bank zu errichten. Die Commission trägt darauf an, das Verlangen der Regierung zu genehmigen, aber es auf Hamburg und die Herzogthümer zu beschränken. Das Haus verwirft jedoch mit großer Mehrheit die Regierungsvorlage sowohl als den Commissionsantrag.

5. April. Abg.-Haus: Der Kriegsminister legt dem Haus einen Gesetzesentwurf, außerordentliche Geldbewilligungen für die Marine betr., vor. Die Regierung verlangt für die nächsten 6 Jahre 19 Mill. zu Hafenbauten und Beschaffung von Kriegsschiffen, wovon 10 Mill. mittelst einer Anleihe aufgebracht werden sollen. Der Kriegsminister begründet die Vorlage in einem längern Vortrage:

„Preußens und Deutschlands Küsten und Handel müssen geschützt werden; dazu ist erforderlich, daß die Schlachtstärke unserer Flotte wesentlich vermehrt werde. Es sind unter diesen Umständen gegenwärtig die Ziele der Staatsregierung zunächst darauf gerichtet, uns ein genügendes Hafenetablissement, sowohl in der Ostsee als in der Nordsee, zu sichern. Es ist früher die Absicht der Staatsregierung gewesen, wenn auch mit schweren Opfern, einen Hafen an der preußischen Ostseeküste zu gründen und zugleich die Bauten an unserem Nordsee-Etablissement so weit fortzusetzen, daß wir bald im Stande sein werden, den Kriegshafen an der Jahde gleichfalls zu benützen. Da Preußen gegenwärtig im Besitz eines für die Zwecke der Kriegsmarine wohlgeeigneten Hafens ist, und zu gleicher Zeit entschlossen ist, im Besitz dieses Hafens zu bleiben (Bravo! rechts), so wird vorläufig von der Begründung eines besonderen Hafenetablissements an der preuß. Ostseeküste Abstand genommen werden können. Nichtsdestoweniger bedarf auch unter den oben bemerkten Umständen das Hafenetablissement, welches die Re-

gierung ins Auge gefaßt hat, wesentlicher und erheblicher Aufwendungen. Für diese Aufwendungen, sowie für die Befestigungen des Hafenetablissements in der Kieler Bucht, ferner für die Vollendung des Hafenetablissements an der Jahde mit den dazu nothwendigen Befestigungen, ferner zur Beschaffung der nöthigen Schiffe, deren wir bedürfen, um wenigstens unsern schwächern maritimen Nachbarn gewachsen zu sein, sowie endlich für die Beschaffung großer, gezogener Gußstahlgeschütze bedürfen wir diejenigen Mittel, welche die Regierung bei dem Landtage beantragt".

Der beigefügte Flottenerweiterungsplan der Regierung verlangt für die Marine Preußens einen achtunggebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges. Als dazu erforderlich wird bezeichnet: eine Schlachtflotte von 10 Panzerfregatten und 10 Panzerbatterieen zur Vertheidigung der befestigten Küsten und Häfen; 8 gedeckte Schraubencorvetten von 28 und 6 Glattdeckscorvetten von 17 Kanonen zum Schutz des überseeischen Handels, 6 Dampfavisos zur Beobachtung des Feindes und zum Depeschendienst. — In der Motivirung der Vorlage ist zur Flottenstation „die Friedrichsort zunächst liegende Bucht des Kieler Hafens" ausersehen, das am Ufer anzulegende Marinetablissements „wird den größten Theil des ziemlich langen Strandes zwischen Friedrichsort und den Boßbroder Hügeln bei Holtenau einnehmen". Hiefür sind 3,800,000 Thlr. postulirt. „Hierzu treten noch die Kosten für die fortificatorische Sicherstellung des Etablissements. Die damit zu erreichenden Zwecke sind: 1) die kräftige Vertheidigung der Einfahrt in die Kieler Bucht; 2) die vollständige Sicherung des Hafens sowie der Werftanlagen mit allem Zubehör gegen ein Bombardement von der Landseite; 3) Sicherung des Marineetablissements gegen einen überraschenden gewaltsamen Landangriff. Der erste Zweck kann vollständig erreicht werden, wenn in erster Linie zu beiden Seiten der Einfahrt in die Bucht je ein Fort erbaut, in zweiter Linie die Feste Friedrichsort retablirt und an dem gegenüberliegenden Strande eine Batterie angelegt wird, alle diese Werke aber mit den schwersten Geschützen armirt werden. Der zweite Zweck bedingt zu beiden Seiten der Bucht die Anlage von fünf weit genug vorgeschobenen entsprechend armirten Forts, um feindliche Batterien in angemessener Entfernung zu halten. Um den dritten Zweck zu erreichen, ist eine einfache, aber sturmfreie Umschließung des Marineetablissements unentbehrlich; sie wird durch eine gedeckte Communication mit der Feste Friedrichsort in Verbindung zu bringen sein". Für diese Befestigungen sind, nebst den Garnisoneinrichtungen für die Besatzung, 2,350,000 Thlr. erforderlich; hierzu die Kosten für das Marineetablissement mit 3,800,000 Thlr., macht für den Kieler Hafen zusammen einen Bedarf von 6,150,000 Thlr. Sodann werden gefordert: zu den Hafen- und Befestigungsbauten an der Jahde 8,285,000 Thlr., zur Anschaffung von vorläufig zwei Panzerfregatten 4,180,000 Thlr. und zur Beschaffung schwerer Gußstahlgeschütze für die vorhandenen Schiffe 1,000,000 Thlr., so daß der Gesammtbedarf für die nächsten 6 Jahre sich auf 19,615,000 Thlr. veranschlagt. Der ganze Bedarf für die Flottenerweiterung ist auf 32½ Mill. und mit Einschluß der nöthigen Geschützreserve auf 34,593,500 Thlr. veranschlagt, und zur Ausführung eine zwölfjährige Frist vorgesehen.

5.—6. April. Abg.-Haus: Neue Debatte über den Mißbrauch des Oberaufsichtsrechtes von Seite der Regierung gegenüber den Stadtverordnetenversammlungen. Rede Gneists.

6. „ Das Abg.-Haus genehmigt einstimmig die neuen Zollvereinsverträge.

7. „ Abg.-Haus: Budgetdebatte. Der sog. Dispositionsfond für Preßsachen mit 36,000 Thlrn. wird mit großer Mehrheit wiederum gestrichen.

8. April. Eine k. Cabinetsordre versagt der Wahl des Berliner Stadtkämmerers und Abg. Hagen zum ersten Bürgermeister von Königsberg die Bestätigung.

10. " Vorfall in Insterburg: Proceß gegen 4 flüchtige Polen. Das Gericht spricht sie frei und verordnet, sie auf freien Fuß zu setzen. Die Polizei will sie dennoch auf Grund der Cartelconvention und auf Requisition des russischen Grenzcommissärs wieder verhaften. Das Publicum wirft sich dazwischen und hilft ihnen zur Flucht.

15. " Die Stadtverordnetenversammlung von Trier beschließt, zum Jubiläum vom 15. Mai zwei Deputirte abzuordnen, erklärt aber dabei ausdrücklich, daß diese Theilnahme die Treue gegen den König darthue, nicht aber als eine Anerkennung und Billigung des seit 4 Jahren herrschenden Regierungssystems gebeutet werden dürfe.

— " Da eine Verständigung der Regierung mit Rom bezüglich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Köln nicht erzielt werden konnte, so erhält in Folge einer Vereinbarung mit der päpstl. Curie das Domcapitel sein Wahlrecht wieder zurück, mit der Weisung, ohne Zögern davon Gebrauch zu machen.

18.—22. April. Grundsteinlegung für ein Denkmal des dänischen Krieges in Berlin am 18., in Düppel am 21., auf Alsen am 22. April.

26. " Das Herrenhaus verwirft die vom Abgeordnetenhause fast ohne Widerspruch beschlossene Aufhebung des Coalitionsverbotes der Arbeiter.

" " Sitzung der Marine-Commission des Abg.-Hauses:

Der Ministerpräsident erklärt, die Regierung, als Mitbesitzer des Kieler Hafens, betrachte die Erwerbung desselben als eine unerläßliche Nothwendigkeit. Darüber sei Preußen mit Oesterreich ins Einvernehmen getreten. Für die Forderung des Kieler Hafens sei das Verhalten des Landtags eine bedeutende Hilfe oder ein entschiedenes Hinderniß: wenn die Kosten nicht bewilligt würden, so sei der Hafen ein werthloser Besitz. Er hoffe, der Landtag werde erklären: Kiel müsse gewonnen werden. Die Regierung müsse wissen, wie weit die Landesvertretung hinter ihr stände, dann sei es die Absicht, die Erwerbung als Grundlage für jede Verständigung aufzustellen. Auf die Frage, ob die Regierung den ganzen oder einen Theil des Kieler Hafens erstrebe? antwortet Bismarck, die Regierung verlange die Strecke zwischen Holtenau und Friedrichsort, nebst den gegenüberliegenden Ortschaften. Die weitere Frage, ob die Forderung zwangsweise durchzuführen sei, könne er mit Rücksicht auf die auswärtigen Mächte nicht beantworten. Im weiteren Verlauf der Debatte gesteht der Ministerpräsident, es sei richtig, daß Oesterreich besorgt habe, in seinen Mitbesitzrechten durch die Marinevorlage und die Verlegung der Flottenstation beschränkt zu werden. Die Marinevorlage sei eine innere Angelegenheit zwischen zwei preußischen Behörden, also kein Gegenstand der diplomatischen Verhandlung. Die Verlegung der Flottenstation überschreite nicht die Mitbesitzersrechte; sie stütze sich überdies auf die Hoffnung der leicht zu erzielenden Verständigung mit Oesterreich. Die Regierung werde bei dem stehen bleiben, was sie gethan, sich durch keine Einsprache Zwang anthun lassen, andererseits gegen die Völkerrechts-Verpflichtungen in keiner Weise verstoßen.

27. " Ende des zweiten Polenprocesses. Unerhebliches Resultat: nur 5

Angeklagte werden vom Gerichtshof zu 1—2½jähriger Einschließung verurtheilt, alle andern freigesprochen.

28. April—5. Mai. Abg.-Haus: Debatte über die von der Regierung vorgelegte Militärnovelle.

Antrag der Militärcommission: einfache Ablehnung der ganzen Vorlage. Der (vom Abg. Gneist verfaßte) Bericht derselben kommt nach einläßlicher Erörterung der Forderungen der Regierung in Beziehung auf alle Seiten der Frage zu dem Schluß, die Vorlage der Regierung und die vom Kriegsminister und seinen Stellvertretern im Schooße der Commission abgegebenen Erläuterungen und Erklärungen könnten unmöglich eine Vertagung des Streites genannt werden, es wäre vielmehr die Annahme der Vorlage eine Vertagung des Rechtes der Landesvertretung: „Die Staatsregierung habe zwar den aufrichtigen Wunsch ausgesprochen, dem Hause mit versöhnenden Schritten entgegen zu kommen, aber sie könne keinen Mann von der Zahl der jetzigen Cadres, kein Jahr von der siebenjährigen Dienstzeit, keinen Tag von der dreijährigen Fahnendienstzeit entbehren, sondern biete nichts Neues, als eine Mehrforderung von 1,652,781 Thlrn. im Militärbudget und eine Aussicht auf weitere Vermehrung der Linien-Cavallerie. Das gegenwärtige Gesetz würde ohne jede Maßbestimmung des stehenden Heeres nur die gesammten waffenpflichtigen Mannschaften der Kriegsverwaltung zu siebenjährigem Dienst zur Disposition stellen, übrigens es als Sache der Executive der jetzigen wie jeder künftigen Regierung überlassen, daraus eine beliebige Zahl von Cadres und eine unbegränzte Friedensstärke der Armee zu bilden".

Amendement Stavenhagen: „Die Friedensstärke der Armee auf 180,000 Köpfe, einschließlich der Officiere und Oeconomiehandwerker, festzustellen", mit dem Zusatzantrag von Bockum-Dolffs: „bei zweijähriger Dienst- und dreijähriger Reservezeit der Infanterie, und dreijähriger Dienst- und zweijähriger Reservezeit der Cavallerie, Artillerie und Pioniere".

Amendement Bonin: „Das stehende Heer und die Kriegsflottenmannschaft soll bestehen: 1) aus 160,000 Mann eingestellter Wehrpflichtiger, 2) den einjährigen Freiwilligen und 3) aus Capitulanten, d. h. denjenigen, die über die gesetzliche Dauer ihrer Wehrpflicht hinaus dienen wollen, deren Zahl aber nicht 20 pCt. der unter 1) genannten Wehrpflichtigen übersteigen soll".

Vierstündige Rede des Kriegsministers über das Recht der Regierung (in der Armeefrage) und das Recht des Hauses (in der Budgetfrage) und über das Verhältniß Preußens zu Deutschland. („Es soll aber beschützt sein von Preußen, es mag wollen oder nicht"). Dreistündiges Resumé des Berichterstatters Gneist (Ohne zweijährige Dienstzeit sei keine Verständigung möglich. Das Haus bitte nicht um Concessionen; offen und ehrlich bringe es der Regierung seine Bedingungen entgegen, unter denen es bereit sei, derselben seine Zustimmung zu der Organisation zu geben. Heute noch sei eine Mehrheit für das Zustandekommen des Gesetzes, aber diese Mehrheit schwinde von Monat zu Monat mehr zusammen).

Bei der Abstimmung erheben sich für das Amendement Bonin nur 7—8 Mitglieder, worauf Bonin dasselbe zurückzieht; in namentlicher Abstimmung wird darauf § 2 der Regierungsvorlage, der von der Dauer der Dienstpflicht handelt, mit 258 gegen 33 Stimmen (ausschließlich Feudale) verworfen. Der Regierungscommissär erklärt, daß die Regierung nach Ablehnung dieses § an der weiteren Discussion und Abstimmung über diese Angelegenheit kein Interesse mehr habe und deshalb auch daran sich nicht mehr betheiligen werde. Bei der schließlichen Abstimmung wird der ganze Gesetzesentwurf mit derselben Majorität verworfen.

9. Mai. Abg.-Haus: Der Finanzminister übergibt dem Haus die Denkschrift über den gegen Dänemark geführten Krieg und die durch denselben veranlaßten Kosten.

Die Denkschrift spricht sich über mehrere streitige Punkte sehr bestimmt aus: „Nach dem Tode König Friedrich VII. succedirte ihm Christian IX., nicht vermöge des Londoner Vertrags, sondern kraft des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853, welches auf formell gültige Weise und unter Verzicht der nächsten Mitbewerber, einschließlich des Herzogs von Augustenburg, zu Stande gekommen war". — — „Nach Ablauf des nicht verlängerten Waffenstillstandes (und resultatlosen Auseinandergehens der Londoner Conferenz) nahm der Krieg seinen Fortgang. Es verstand sich von selbst, daß die unter den Mitgliedern der Conferenz ausgetauschten Erklärungen (namentlich diejenigen Preußens, Oesterreichs und des deutschen Bundes vom 28. Mai 1864 zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg) Dritten keine Rechte gegeben und mit dem resultatlosen Ende der Verhandlungen nach allen Seiten hin ihre Bedeutung verloren hatten". — — „Am 30. Oct. wurde der Friede unterzeichnet. Indem die beiden deutschen Mächte laut diesem Vertrage nur Jütland zurückgaben, verblieben ihnen eo ipso die Herzogthümer kraft des Rechtes der Eroberung; denn wo die Wiederherstellung des durch den Krieg veränderten Besitzstandes nicht ausgesprochen ist, verbleibt es bei dem neuen. Außerdem cedirte in Art. 3 der König von Dänemark alle seine Rechte auf die Herzogthümer JJ. MM. dem König von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich". Die ganze Denkschrift schließt dahin: „Die Regierung ist überzeugt, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimmt. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte. Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militärischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwicklung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange, bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militärische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält. Die Regierung wartet die Prüfung und Klärung der Rechtsfrage ab, sie ist zu Verständigungen bereit, welche, diese Frage mit dem politischen Bedürfniß versöhnend, den Interessen Preußens, der Herzogthümer und Deutschlands genügen, und sie wird in den Wünschen und Ueberzeugungen der Bevölkerung der Herzogthümer, sobald es ihr gelungen sein wird, diese durch eine geeignete Vertretung zum Ausdruck zu bringen, ein wichtiges Moment für ihre eigenen Entschließungen finden".

Der finanzielle Theil der Denkschrift weist die in der Militärverwaltung für die Marine, für das Post- und Telegraphenwesen aufgewandten Kosten nach. Die Militärverwaltung hat im Ganzen 18,522,459 Thlr. gebraucht, davon 14,265,559 Thlr. für die eigentlichen Kosten der Mobilma-

chung und der Truppenunterhaltung, und 4,256,900 Thlr. an einmaligen Ausgaben für die Verstärkung der artilleristischen und fortificatorischen (Befestigungs-) Ausrüstung. Die Marine hat 3,670,704 Thlr., die Postverwaltung 222,380 Thlr., die Telegraphenverwaltung 66,232 Thlr. in Anspruch genommen. Der Gesammtbetrag der Kosten ist daher 22,481,776 Thlr. Davon sind 13,517,526 Thlr. bereits rechnungsmäßig für das Jahr 1864 als verausgabt nachgewiesen, wogegen 8,964,250 Thlr. noch zu verrechnen bleiben. Zur Deckung jener bereits verrechneten 13½ Millionen konnten größtentheils die disponiblen Ueberschüsse der Jahre 1863 und 1864 und zwar mit 5,351,608 Thlr. und 6,861,828 Thlr. verwandt werden, so daß bisher nur 1,304,089 Thlr. aus dem Staatsschatz zu entnehmen waren. Zur Deckung des noch zu verrechnenden Restes von 8,964,250 Thlr. wird nach eintretendem Bedürfnisse gleichfalls der Staatsschatz in Anspruch zu nehmen sein. Daß der Bestand des Staatsschatzes für diesen Zweck ausreiche, wird nachgewiesen.

13. Mai. Abg.-Haus: Budgetdebatte. Es wird darauf angetragen, den Ertrag der Gebäudesteuer (als einer zwar durch das Gesetz festgestellten, aber erst mit dem 1. Januar 1865 eingetretenen, also beziehungsweise neuen Steuer) zu streichen, der Ansatz jedoch mit 160 gegen 88 St. genehmigt.

15. „ Officielle Feier der fünfzigjährigen Verbindung der Rheinprovinz mit Preußen in Aachen. Rede des Landtagsmarschalls Grafen Waldbott an den König. Hr. v. Bismarck befindet sich diesmal nicht in Begleitung des Königs.

16. „ Officielle Feier des Jubiläums in Köln. — In Posen findet für dasselbe Ereigniß keinerlei Feier statt.

20. „ Abg.-Haus: Budgetdebatte, Etat des Justizministeriums. Rede Twestens über die gebrochene Unabhängigkeit der Gerichte. Gneist erklärt, er anerkenne das von Twesten gesprochene Urtheil, trete demselben unverhüllt bei und halte die Anklage, die derselbe erhoben, für wohlverdient und begründet.

23. „ Das Abg.-Haus nimmt den Handelsvertrag mit Oesterreich in namentlicher Abstimmung mit 170 gegen 99 St. an.

26. „ Das Abg.-Haus spricht sich auf den Antrag von Gneist und 62 Gen. mit großer Majorität (dagegen fast nur die feudale Fraction) gegen den Mißbrauch der Amtsblätter von Seite der Regierung aus. — Budgetdebatte: 35,000 Thlr. geheime Polizei werden mit großer Mehrheit abermals gestrichen.

30. „ Das Abg.-Haus beschließt, „daß es für die Aufrechthaltung der durch die Verfassung gewährleisteten Preßfreiheit, der Unabhängigkeit des Richterstandes und einer unparteiischen Rechtspflege bringend geboten sei, 1) das Preßgesetz vom 2. Mai 1851 einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, 2) das Disciplinargesetz vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856 aufzuheben, 3) die Entscheidung über die Schuld der Angeklagten bei politischen sowie bei den durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen den Schwurgerichten wieder zu überweisen."

— „ Herren-Haus: Hr. v. Below und zwanzig Mitglieder bringen

einen Antrag auf Beschränkung der Redefreiheit im andern Hause mittelst „einer zu veranlassenden gesetzlichen Maßregel“ ein.

1—2. Juni. Abg.-Haus: Debatte über die außerordentliche Marinevorlage der Regierung [die beiden großen Fractionen der Opposition, das linke Centrum und die Fortschrittspartei haben vorher in wiederholten Fractionsberathungen beschlossen, sich auf den Kern der ganzen Frage, die rechtliche und politische Stellung Preußens in und zu den Herzogthümern, nicht einzulassen und sie möglichst der Zukunft zu überlassen]. Die Marine-Commission des Hauses trägt einstimmig darauf an, die Vorlage einfach und gänzlich abzulehnen.

Amendement Wagener (feudal), eventuell für den Fall der Verwerfung der Regierungsvorlage: „Das Haus wolle erklären, daß es den Erwerb des Kieler Hafens als eine berechtigte Forderung der preuß. Politik anerkenne, daß es bereit sei, die zur Befestigung und Einrichtung dieses Hafens und des Jahdebusens erforderlichen Gelder, ingleichen die Summen, welche zur Erweiterung der preuß. Marine nach Maßgabe des von der Regierung vorgelegten Planes vonnöthen, in jährlichen Raten nach dem jedesmaligen Bedürfnisse und zwar zuerst schon für 1865 zu bewilligen“.

Amendement Carlowitz: „Das Abgeordnetenhaus erklärt 1) daß es dem gegenwärtigen Ministerium, welches das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses nicht achtet, keine Anleihe bewilligen kann; 2) daß es die Nothwendigkeit der Erweiterung der preußischen Marine im Interesse der Machtstellung des Landes anerkennt, daß es aber die dazu erforderlichen Gelder nur durch das Etatsgesetz (Art. 99 der Verfassung) zu bewilligen gesonnen ist; 3) daß es die Erwerbung des Kieler Hafens und die Betheiligung der Herzogthümer an der Bemannung und an den Kosten der preußischen Marine als eine berechtigte Forderung der preußischen Politik anerkennt, und daß es, nach der von der Regierung schleunigst herbeigeführten Verständigung mit der Bevölkerung der Herzogthümer, weitere Vorlagen in dieser Richtung seitens des Ministeriums erwartet.“

Amendement Frese, Jacoby und Gen.: „Das Haus möge erklären, daß die Gerechtigkeit und das wohlverstandene Interesse Preußens es erheischen, daß den Elbherzogthümern Gelegenheit geboten werde, durch Einberufung der gesetzlichen Landesvertretung sich staatlich zu constituiren“.

Rede Bismarcks: „Von dem Herzog von Schleswig-Holstein, d. i. der König von Preußen in Gemeinschaft mit dem Kaiser von Oesterreich, werden die Stände der Herzogthümer einberufen werden. Die Landesherrn werden sich mit den Ständen in Unterhandlung setzen, von Macht zu Macht, sie werden die Stände nicht vergewaltigen, sich aber auch nicht von ihnen vergewaltigen lassen. Gelingt die Verständigung, so ist das sehr erfreulich, andernfalls würde kein Beschluß der Stände stark genug sein, uns aus den Herzogthümern herauszumaßregeln, bevor unsere Forderungen erfüllt sind. Haben Sie zu uns aber kein Vertrauen, so habe ich schon in der Commission anheimgegeben, die Bewilligung derart zu limitiren, daß nur gezahlt wird, wenn wir Kiel besitzen.“ Schlußrede des Referenten Virchow. Conflict zwischen Virchow und Bismarck. Bismarck läßt Virchow nach der Sitzung in aller Form fordern.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraction verworfen und der Commissionsantrag mit dem ersten Absatz des Amendements Carlowitz angenommen, der Rest desselben und alle anderen Amendements dagegen verworfen.

8. Juni. Abg.-Haus: Budgetdebatte, Militäretat. Die Reorganisationskosten werden ohne Debatte mit 207 gegen 22 Stimmen verworfen. Der Kriegsminister verliest eine Erklärung gegen den Beschluß im Namen des Staatsministeriums.

„ „ Feier der fünfzigjährigen Vereinigung von Neu-Vorpommern mit Preußen in Stralsund. Der König hält unterwegs in Angermünde, Prenzlau und Anclam große Militärparaden ab. Aeußerungen des Königs in Anclam gegen die dortigen Wahlen zum Abg.-Hause (worunter Graf Schwerin 2c).

9. „ Abg.-Haus: Budgetdebatte, Marineetat. Das Haus nimmt durchweg die Anträge der Commission an mit einem Zusatze Virchows, der mehrere Bewilligungen aus der abgelehnten Marinevorlage herübernimmt. Der Finanzminister erklärt sich gegen diese Erhöhungen: Der Etat sei ein Ganzes und vertrage die vorgeschlagenen Aenderungen um so weniger, als die gestern beschlossenen Absetzungen im Militäretat von der Regierung nicht berücksichtigt werden könnten.

10. „ Abg.-Haus: v. d. Heydt, unterstützt von der feudalen Fraction, bringt, in Uebereinstimmung mit dem Schritte im Herrenhaus gegen die Redefreiheit im Abg.-Haus, einen Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung ein, dahin gehend: „Erachtet der Präsident die Ordnung nicht für verletzt, so entscheidet auf den Antrag von 15 Mitgl. das Haus in der nächstfolgenden Sitzung ohne Discussion, ob der Ordnungsruf durch den Präsidenten nachträglich auszusprechen ist."

12. „ Das Abg.-Haus erklärt das von der Regierung erlassene Prisenreglement vom 20. Juni 1864 wegen mangelnder Zustimmung des Landtags mit 103 gegen 10 Stimmen für rechtsungültig.

13. „ Das Abg.-Haus erklärt mit allen Stimmen gegen die der feudalen Fraction die geschehene Entnahme von Geldern aus dem Staatsschatze ohne gesetzliche Ermächtigung der Landesvertretung für verfassungswidrig, und das Staatsministerium für die so entnommenen Beträge verantwortlich, sowie die von der Staatsregierung fortgesetzt verweigerte Vorlegung der speciellen Nachweisung der Activbestände bei der Rendantur des Staatsschatzes" mit den verfassungsmäßigen Rechten der Landesvertretung als unvereinbar". — Debatte über die Kriegskostenvorlage.

Antrag der Regierung: Der Landtag wolle der stattgefundenen Verwendung der Verwaltungsüberschüsse der Jahre 1863 und 1864 im Betrage von resp. 5,351,608 Thlr. 20 Sgr. 8 Pfg. und 6,861,828 Thlr. 19 Sgr. 8 Pfg., sowie einer Summe von 1,304,089 Thlr. 12 Sgr. 8 Pfg. aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen Dänemark nachträglich seine Zustimmung ertheilen und zugleich sich damit einverstanden erklären, daß die aus derselben Veranlassung herrührenden Ausgaben zur Verstärkung der artilleristischen und fortificatorischen Ausrüstung mit dem Betrage von 4,256,900 Thlr. vorbehaltlich des rechnungsmäßigen Nachweises ebenfalls dem Staatsschatze nach Bedarf entnommen werden.

Antrag der Commission: die Forderungen der Regierung einfach abzulehnen. Die Beweggründe dafür werden in dem beigefügten Berichte dahin zusammengefaßt: „daß vor Wiederherstellung des Ausgabebewilligungsrechts der Landesvertretung und vor Ordnung des Budgetwesens der Jahre 1863 und 1864 keine außeretatsmäßigen Bewilligungen, keine Verfügungen über Verwaltungsüberschüsse jener Jahre, keine Anweisungen auf den Staatsschatz, keine Genehmigung einer einzelnen Ausgabe zulässig sind, daß verfassungsmäßige Verfügungen über den Staatsschatz nur in Form eines Gesetzes erfolgen können, daß der Antrag nicht alle aus dem Staatsschatz entnommenen Beträge, auch nicht die sämmtlichen Kriegskosten, dagegen andere Ausgaben umfaßt, welche nicht zu den Kriegskosten gehören und nur in dem gewöhnlichen Militäretat bewilligt werden können, daß der Regierung zur Zeit keine Indemnität ertheilt werden kann, daß endlich eine jetzige Genehmigung geeignet wäre, die Einwirkung der Landesvertretung auf die künftige Auseinandersetzung mit den Elbherzogthümern zu beeinträchtigen."

Antrag Wageners (feudale Fraction): „1) das Haus wolle die von der Regierung begehrte nachträgliche Zustimmung zu der Verwendung der Gelder für die Kriegsführung erklären, 2) das Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung die Elbherzogthümer, nöthigenfalls unter Abfindung der Erbprätendenten, für Preußen erwerbe".

Antrag Michaelis (unterstützt von einer Anzahl Mitglieder der Opposition): „Des Haus der Abg. wolle beschließen, zu erklären: „das Interesse Preußens und Deutschlands fordert, daß die definitive Regelung der Verhältnisse Schleswig-Holsteins schleunigst herbeigeführt werde, daß jedoch eine staatliche Constituirung der Elbherzogthümer nur unter solchen Maßgaben stattfinde, welche eine unlösliche Verbindung zwischen denselben und Preußen feststellen, die den Schutz der Nordgrenzen Deutschlands und die Entwicklung einer Achtung gebietenden Marine unter der dem Verhältniß der beiderseitigen Kräfte entsprechenden Mitwirkung der Elbherzogthümer in Preußens Hände legt und die zu diesem Zwecke nöthigen territorialen, finanziellen, maritimen und militärischen Vorbedingungen gewährleistet".

Rede des Referenten Twesten; er erklärt sich für den Antrag Michaelis. Rede des Ministerpräsidenten für den Antrag Michaelis („Das Land und die Regierung haben das Recht, zu erwarten, daß Sie sich über die preußischen Forderungen der Depesche vom 22. Febr. zu äußern"), dagegen nicht unbedingt für den Antrag Wageners und die von ihm verlangte förmliche Annexion. („Immerhin aber werde der Gedanke der Annexion seine gute Wirkung auch dann haben, wenn er nicht zur Ausführung kommen sollte. Die Bereitwilligkeit des Erbprinzen von Augustenburg und der Bevölkerung der Herzogthümer, den preußischen Forderungen entgegen zu kommen, sei bisher niemals in der Weise vorhanden gewesen, wie seit dem Auftauchen der Annexionsideen. Der Widerstand habe sich unter dem Druck der Annexionsideen, aus Furcht vor Gewaltthat vermindert. Immer aber sei man noch nicht so weit, um zum Abschluß zu kommen".)

Das Haus verwirft in der Abstimmung den Antrag der Regierung, den Antrag Wageners (für § 1 desselben erheben sich nur die Feudalen und Katholiken, für § 2 nur die Feudalen und wenige Altliberale) und den Antrag Michaelis (mit entschiedener Mehrheit), genehmigt dagegen einfach den Antrag der Commission.

13. Juni. Die Stadtverordneten von Königsberg wählen den Kämmerer Hagen von Berlin trotz der Nichtbestätigung durch die Regierung zum zweiten Mal mit 66 von 76 Stimmen zum Oberbürgermeister.

14. „ Debatte des Herrenhauses über den Antrag auf Beschränkung der

Redefreiheit des Abg.-Hauses. Das Haus erhebt den Antrag zum Beschluß, indeß in der von Waldaw-Steinhövel vorgeschlagenen Form, die von einem neuen Gesetz absieht und von der Staatsregierung Vorkehrungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Injurien, Verläumdungen 2c. im Abg.-Hause „innerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze" verlangt.

Erklärung des Ministerpräsidenten: „Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß ein Privilegium zu Beleidigungen und Verläumdungen in Preußen nicht bestehen sollte, oder doch nur so lange geduldet werden könnte, als das sittliche Gefühl sich nicht stark genug erweist, um die Ausübung eines solchen Privilegiums zu verhindern. Die Regierung hat den Eindruck, daß diese Prämisse nicht mehr zutrifft und daß sie deshalb der Frage: besteht ein solches Privilegium bei uns oder nicht, näher treten muß. Wenn es bestände und benutzt wird, so brauche ich nicht nachzuweisen, daß es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widerspricht. Ich gebe gern zu, daß die Versuche, erfahrungsmäßig zu ermitteln, ob die Gerichte das Bestehen eines solchen Privilegiums anerkennen, bisher noch nicht erschöpfend genug ausgefallen sind. Nach dem Amendment von Waldaw wird die Existenz des Uebelstandes bezweifelt und der Regierung anheimgegeben, der Frage, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit für Injurien und Verbrechen, so weit sie durch das Wort begangen werden können, existirt, näher zu treten und sie genauer und sicherer als bisher zu ermitteln. Die k. Regierung ist bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß dennoch nach den Erkenntnissen der k. Gerichte dieses Privilegium ad usum besteht, so wird die Regierung bestrebt sein, auf dem gesetzmäßigen Wege einzutreten, seine Abschaffung anzubahnen und hofft alsdann bei dieser Bemühung auf die Unterstützung dieses Hauses".

15. Juni. Die Regierung versagt drei Wahlen der Stadtverordneten von Berlin in den Magistrat, ihrer politischen Gesinnung wegen, ihre Genehmigung und behält sich vor, für einen der Nichtbestätigten einen k. Commissär in den Magistrat zu senden. Einen derartigen Vorgang hat Berlin seit 1808 nicht erlebt.

16. „ Das Abg.-Haus lehnt den Antrag v. d. Heydt auf Beschränkung der Redefreiheit mit allen gegen 16 (feudale) Stimmen ab.

„ „ Das Herrenhaus lehnt das Budget, wie es aus den Berathungen des Abg.-Hauses hervorgegangen ist, wieder mit großer Mehrheit ab, nimmt aber diesmal davon Umgang, dafür einfach die Regierungsvorlage herzustellen, sondern beschließt, „die Regierung zu ersuchen, die zur heilsamen und Preußens Aufgaben entsprechenden Fortführung der Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben als Verwaltungsnorm festzustellen und dieselbe wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen". — Auf den Antrag des Grafen Arnim-Boytzenburg beschließt hierauf das Herrenhaus mit großer Mehrheit:

„In Erwägung, daß die volle Ausbildung der deutschen Wehrkraft zur See nur durch die dauernde Sicherstellung ihrer Hilfsquellen, die Bürgschaft gegen die Erneuerungen kriegerischer Verwicklungen in den Elbherzogthümern, sowie die Sicherheit Preußens an seinen nordwestlichen Grenzen aber nur durch einen engen Anschluß jener Landestheile an Preußen zu erreichen ist, ohne deshalb die Selbständigkeit eigener Verwaltung in den Herzogthümern

und die Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu beeinträchtigen, — erkennt das Herrenhaus die Forderungen, welche die Staatsregierung in ihrer Depesche vom 22. Febr. d. J. für die Lösung des schleswig-holsteinischen Verhältnisse gestellt hat, als vollberechtigt an und spricht die Ueberzeugung aus, daß das Land in der energischen Verfolgung der in vorstehender Erwägung bezeichneten Ziele der Regierung Sr. Maj. des Königs freudig zur Seite steht".

17. Juni. **Letzte Sitzung beider Häuser. Schluß des Landtags. Schlußrede des Ministerpräsidenten im Namen des Königs:**

„..... Zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahnanlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt. Durch die Verwerfung des Militärgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es, wie früher, die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat. Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungsurkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktore erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert. Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung, schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte. Sr. Maj. Regierung hat nur Ein Ziel im Auge: Die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, und wie sie nebeneinander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht damit gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benützen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen. Die Regierung Sr. Maj. ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechtes und ihres guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordene

Redefreiheit des Abg.-Hauses. Das Haus erhebt den Antrag zum Beschluß, indeß in der von Waldaw-Steinhövel vorgeschlagenen Form, die von einem neuen Gesetz absieht und von der Staatsregierung Vorkehrungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Injurien, Verläumdungen ꝛc. im Abg.-Hause „innerhalb der Gränzen der bestehenden Gesetze" verlangt.

Erklärung des Ministerpräsidenten: „Die Staatsregierung ist der Ansicht, daß ein Privilegium zu Beleidigungen und Verläumdungen in Preußen nicht bestehen sollte, oder doch nur so lange geduldet werden könnte, als das sittliche Gefühl sich nicht stark genug erweist, um die Ausübung eines solchen Privilegiums zu verhindern. Die Regierung hat den Eindruck, daß diese Prämisse nicht mehr zutrifft und daß sie deshalb der Frage: besteht ein solches Privilegium bei uns oder nicht, näher treten muß. Wenn es bestände und benutzt wird, so brauche ich nicht nachzuweisen, daß es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widerspricht. Ich gebe gern zu, daß die Versuche, erfahrungsmäßig zu ermitteln, ob die Gerichte das Bestehen eines solchen Privilegiums anerkennen, bisher noch nicht erschöpfend genug ausgefallen sind. Nach dem Amendment von Waldaw wird die Existenz des Uebelstandes bezweifelt und der Regierung anheimgegeben, der Frage, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit für Injurien und Verbrechen, so weit sie durch das Wort begangen werden können, existirt, näher zu treten und sie genauer und sicherer als bisher zu ermitteln. Die k. Regierung ist bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß dennoch nach den Erkenntnissen der k. Gerichte dieses Privilegium ad usum besteht, so wird die Regierung bestrebt sein, auf dem gesetzmäßigen Wege einzutreten, seine Abschaffung anzubahnen und hofft alsdann bei dieser Bemühung auf die Unterstützung dieses Hauses".

15. Juni. Die Regierung versagt drei Wahlen der Stadtverordneten von Berlin in den Magistrat, ihrer politischen Gesinnung wegen, ihre Genehmigung und behält sich vor, für einen der Nichtbestätigten einen k. Commissär in den Magistrat zu senden. Einen derartigen Vorgang hat Berlin seit 1808 nicht erlebt.

16. „ Das Abg.-Haus lehnt den Antrag v. d. Heydt auf Beschränkung der Redefreiheit mit allen gegen 16 (feudale) Stimmen ab.

„ „ Das Herrenhaus lehnt das Budget, wie es aus den Berathungen des Abg.-Hauses hervorgegangen ist, wieder mit großer Mehrheit ab, nimmt aber diesmal davon Umgang, dafür einfach die Regierungsvorlage herzustellen, sondern beschließt, „die Regierung zu ersuchen, die zur heilsamen und Preußens Aufgaben entsprechenden Fortführung der Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben als Verwaltungsnorm festzustellen und dieselbe wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen". — Auf den Antrag des Grafen Arnim-Boytzenburg beschließt hierauf das Herrenhaus mit großer Mehrheit:

„In Erwägung, daß die volle Ausbildung der deutschen Wehrkraft zur See nur durch die dauernde Sicherstellung ihrer Hilfsquellen, die Bürgschaft gegen die Erneuerungen kriegerischer Verwicklungen in den Elbherzogthümern, sowie die Sicherheit Preußens an seinen nordwestlichen Grenzen aber nur durch einen engen Anschluß jener Landestheile an Preußen zu erreichen ist, ohne deshalb die Selbständigkeit eigener Verwaltung in den Herzogthümern

und die Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu beeinträchtigen, — erkennt das Herrenhaus die Forderungen, welche die Staatsregierung in ihrer Depesche vom 22. Febr. d. J. für die Lösung des schleswig-holsteinischen Verhältnisse gestellt hat, als vollberechtigt an und spricht die Ueberzeugung aus, daß das Land in der energischen Verfolgung der in vorstehender Erwägung bezeichneten Ziele der Regierung Sr. Maj. des Königs freudig zur Seite steht".

17. Juni. **Letzte Sitzung beider Häuser. Schluß des Landtags. Schlußrede des Ministerpräsidenten im Namen des Königs:**

„..... Zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahnanlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt. Durch die Verwerfung des Militärgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es, wie früher, die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat. Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungsurkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktore erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert. Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung, schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte. Sr. Maj. Regierung hat nur Ein Ziel im Auge: Die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, und wie sie nebeneinander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht damit gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benützen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen. Die Regierung Sr. Maj. ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechtes und ihres guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordene

Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde. Dem Herrenhaus habe ich im Namen Sr. Maj. Allerhöchstdessen Dank auch für die in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen".

17. Juni. Eine Versammlung in Köln beschließt, ein neues Abgeordnetenfest am Rhein zu veranlassen.

18. „ Großes Armee-Avancement, namentlich auch in den höchsten Stellen und zwar dießmal mit vollem Gehalt.

19. „ 59 Pastoren aus Pommern und der Mark überreichen dem König eine flammende Adresse gegen das Abgeordnetenhaus.

Dieselben, unter Anführung der Pastoren Hingmann und Knack, fühlen sich „gedrungen, vor dem König ein Zeugniß abzulegen wider das unchristliche Treiben, das sich in jüngster Zeit — zumal im Hause der Abgeordneten — gegen die Obrigkeit von Gottes Gnaden hervorgethan." Sie fragen bei dem Ministerpräsidenten an, ob sie jenes Zeugniß — sie übergaben es Hrn. v. Bismarck zu vorheriger Kenntnißnahme — dem König wohl selbst überreichen dürften, was ihnen bewilligt wird. Pastor Hingmann richtet an Se. Maj. eine Ansprache, worin die Pastoren unter Hinweis auf das vierte Gebot und die lutherische Auslegung desselben, auf das tiefste beklagen, „daß in dem Abgeordnetenhaus seit längerer Zeit in sich steigerndem Maß eine Haltung und Redeweise sich kund gegeben, die mit der Erfüllung des vierten Gebots, des ersten das Verheißung hat, und mit der Ew. Majestät und den von Ew. Majestät erwählten Räthen der Krone schuldigen Ehrerbietung in dem grellsten Widerspruch steht." Die Adresse selbst führt diesen Grundgedanken „und das nun schon seit Jahren wie ein Krebs um sich fressende Aergerniß" weiter aus. „Unsere Aufgabe", wird namentlich hervorgehoben, „für den Landtag der Monarchie allsonntäglich öffentliche kirchliche Fürbitte zu thun, ist mit einer Fortdauer jenes wüsten Treibens im Hause der Abgeordneten schwer verträglich, ja wir haben Gewissensnoth darüber, ob wir angesichts der obwaltenden Umstände diese Fürbitte, so wie sie in ihrer vorgeschriebenen Form lautet, noch fortsetzen dürfen, ob wir in der Wahrheit noch also beten können? Und diese Zweifel haben sich neuerdings nur noch gesteigert."

20. „ Das Kölner Domcapitel vermag trotz wiederholter Sitzungen sich über keinen Vorschlag für Besetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles zu einigen.

21. „ Abreise des Königs nach Karlsbad. Bismarck folgt ihm sofort nach.

23. „ Das Obertribunal verwirft die Appellation des Abgeordneten Jacoby (in dem von der Regierung wegen seiner Rede in einer Versammlung seiner Wähler in Berlin gegen ihn eingeleiteten Processe) und bestätigt das Urtheil zweiter Instanz auf sechsmonatliches Gefängniß.

5. Juli. Der König genehmigt durch Erlaß von Karlsbad aus die ihm mit einer Denkschrift des Staatsministeriums unterbreitete „Nachweisung der im Jahr 1865 zu erwartenden Staatseinnahmen und zu leistenden Staatsausgaben". Die Regierung publicirt die Denkschrift, den Nachweis (Budget) und den königl. Erlaß durch den Staatsanzeiger (doch nicht durch das Gesetzblatt).

Erlaß des Königs: „Da es nicht gelungen ist, das Staatshaushalts-

gesetz für 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, bestimme ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. Juli hiebei, daß die zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staatseinnahmen und Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will ich dem Marineminister die Summe von 500,000 Thlr. zur Verfügung stellen, über deren Verwendung, resp. Verrechnung mir von den Ministern der Marine und der Finanzen am Jahresschluß Bericht zu erstatten ist. Diesen Erlaß nebst der Anlage und dem Bericht hat das Staatsministerium durch den „Staatsanzeiger“ zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Die Denkschrift des Staatsministeriums beginnt mit den Worten: „In Erwägung, daß ein Etatsgesetz nicht vereinbart worden ist, unterbreitet das Staatsministerium die Vorschläge, nach welchen Normen der Staatshaushaltsetat des laufenden Jahres zu führen ist, der allergnädigsten Genehmigung.“ Bezüglich der Ausgaben sagt der Kabinetsbericht: „Betreffs der Reorganisationskosten, welche seit 1862 verweigert worden sind, beziehen wir uns auf die wiederholt vom Könige gebilligte Erklärung, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung der Machtstellung die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der Armee-Reorganisation unerläßlich erheischen. Ebenso sind die übrigen gestrichenen Positionen zur Fortführung einer heilsamen Verwaltung unentbehrlich“. Anlangend das Marineextraordinarium beklagt das Ministerium die Ablehnung der geforderten Anleihe, trägt jedoch Bedenken, das vom Abgeordnetenhause auf 1,100,000 Thlr. erhöhte Extraordinarium anzunehmen, da der Etat keine Mittel nachweise, und die Initiative bei Geldbewilligungen nach der Natur der Sache und der bisherigen Praxis ausschließlich der Staatsregierung vorzubehalten sei. Gleichwohl sei es unerläßlich, die Beschaffung der unabweisbaren Bedürfnisse für die Flotte nicht länger auszusetzen (Beschaffung einer Panzerfregatte und schwerer Gußstahlkanonen); für die Panzerfregatte seien die erforderlichen Mittel vorhanden, für die Gußstahlkanonen beantrage das Ministerium der Marine 500,000 Thaler zur Verfügung zu stellen.

10. Juli. Das Kölner Festcomité unter dem Vorsitze des Stadtverordneten Classen-Kappelmann ladet sämmtliche Mitglieder der liberalen Parteien des Abg.-Hauses auf den 22. und 23. Juli zu einem solennen Festmahle und einer Rheinfahrt nach Köln ein, behufs „Austauschs der Ideen über die jetzige politische Lage des Landes“ und „um gegenseitig die Ausdauer und Einmüthigkeit zu beleben, welche der zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu führende Kampf von einem jeden erfordert“.

11. „ Der Polizeipräsident von Köln verbietet, gestützt auf das Gesetz vom 11. März 1850 (über Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrecht), das beabsichtigte Abgeordnetenfest. Das Festcomité erklärt dagegen dem Polizeidirector, „es glaube kraft seiner staatsbürgerlichen Rechte freimüthig und offen erklären zu dürfen, daß wir keinerlei Mittheilung, welche außerhalb gesetzlicher Vorschriften und gegen den § 29 der Verfassung (Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln) an uns ergeht, Folge zu leisten verpflichtet sind. Bei aller Achtung vor den Anordnungen der Obrigkeit gebietet uns die Bürgerpflicht, auch unsere Rechte, wie sie uns durch die Verfassung und Landes-

gesetze gewährleistet sind, hoch und heilig zu halten". Das Comité fährt demgemäß mit den Zurüstungen zu dem Feste fort.

12. Juli. Die Stadtverordnetenversammlung von Münster lehnt mit 24 gegen 3 Stimmen den ihr zugemutheteten Beitrag von 5000 Thlr. für das im Oct. stattfindende Jubiläum der Vereinigung Westphalens mit Preußenab und bewilligt, mit geringer Majorität, blos 2500 Thlr. (Die feudalen Provinzialstände haben dagegen 12,000 Thlr. für das Fest votirt.)

15. „ Der Polizeipräsident von Köln beharrt auf seinem Verbot des Abgeordnetenfestes und der Oberbürgermeister Bachem von Köln verlangt deßhalb vom Festcomité die Räumung des ihm vom Magistrat eingeräumten Günzenichsaales. Das Festcomité weigert sich.

— „ Die Wahl des Stadtkämmerers Hagen von Berlin zum Oberbürgermeister von Königsberg wird von der Regierung neuerdings nicht bestätigt, eine commissarische Verwaltung des Amtes angeordnet und der (feudale) Landrath v. Ernsthausen damit beauftragt.

18. „ Acht Stadtverordnete von Köln verlangen vom Oberbürgermeister Bachem eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Oberbürgermeister lehnt das Begehren trotz des Gesetzes ab.

„ „ Abschluß eines Vertrags zwischen der Regierung und der Direction der Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft unter Vorbehalt der Ratification seitens der Krone und seitens der Generalversammlung der Gesellschaft. Der Vertrag gewährt der Regierung die Aussicht, die Summe von 28,828,500 Thlr. realisiren zu können.

19. „ Der Polizeipräsident von Köln erklärt das Comité für das Abgeordnetenfest für aufgelöst. Das Comité recurrirt an gerichtliche Entscheidung.

20. „ Der Präsident des Kölner Festcomité, Classen-Kappelmann, will das beabsichtigte Fest in ein von ihm gegebenes Privatdiner auf dem Gürzenich umwandeln. Der Polizeipräsident verbietet „bei der bestehenden Sachlage" auch dieses.

22. „ Die Rathskammer des Landgerichts Köln hebt die Verfügung des Polizeipräsidenten bez. Auflösung des Kölner Festcomité als eines politischen Vereins auf. Der Oberprocurator appellirt und der Anklagesenat des Kölnischen Appellhofes bestätigt (jedoch erst am 28. Juli, d. h. nachdem alles vorüber) den Beschluß der Rathskammer des Landgerichts.

Klassen-Kappelmann verläßt Köln auf den entscheidenden Tag, erläßt dagegen eine „Ansprache an seine Mitbürger" mit der Mahnung, „jede Provocation, jede Widersetzlichkeit gegen Polizei- und Militärgewalt, jeden Exceß, jede Störung, jede Unordnung streng zu meiden".

Von 253 eingeladenen Abgeordneten haben 150—160 zugesagt und sind ca. 80 wirklich in Köln erschienen. Die Polizei schließt den Gürzenichsaal und hält Haussuchung bei Classen-Kappelmann.

Die im Hotel zum Marienbad in Deutz zusammengekommenen Abgeordneten werden vom Bürgermeister des Orts aufgefordert, auseinander zu gehen und das Local durch Kürassiere geräumt. 46 von den erschienenen Abgeordneten unterzeichnen ein Dankschreiben an Classen-Kappelmann. Die im zoologischen Garten neuerdings zum Mittagsmahl versammelten Abgeordneten werden vom Bürgermeister von Longerich aufgefordert, sich zu entfernen, und der Garten durch Militär geräumt. Die für die beabsichtigte Rheinfahrt gemietheten Dampfboote werden vom Militär besetzt.

23. Juli. Die Kölner Festgenossen gehen auf einem Dampfboot nach Oberlahnstein in Nassau und kehren meist unbehelligt nach Köln zurück. Erst nach ihrem Abzug trifft nassauisches Militär ein und räumt das Local.

" " Eine Arbeiterversammlung in Berlin wählt ein Comité aus Schulzianern und Lassallianern behufs einer Massenversammlung für Wahrung des Vereinsrechts.

25. " Becker, der Präsident des (Lassalleschen) allg. deutschen Arbeitervereins wird binnen 24 Stunden aus Preußen ausgewiesen.

27. " Die Stadtverordnetenversammlung von Köln beschließt mit 12 gegen 9 Stimmen bei der k. Regierung gegen den Oberbürgermeister Bachem Beschwerde zu erheben.

30. " Große Arbeiterversammlung in Berlin: Resolutionen für Wahrung des Vereinsrechtes.

— " Zahlreiche Zeitungsconfiscationen in verschiedenen Theilen der Monarchie in Folge des verhinderten Kölner Abgeordnetenfestes. — Verschiedene „Gemeinden" des allg. deutschen (Lassalleschen) Arbeitervereins in Berlin ꝛc. werden polizeilich geschlossen als politische Vereine, weil sie der Aufforderung ihres (ausgewiesenen) Präsidenten Becker im „Social-Democraten" folgend Resolutionen für Wahrung der Vereinsfreiheit gefaßt haben.

— Aug. Der neu erschienene Militärschematismus für Preußen zeigt den Fortgang und innern Ausbau der Armeereorganisation.

3. " Die Stadtverordneten von Köln beschließen, die Miethe für den Gürzenichsaal von Classen-Kappelmann einzuziehen, um die Frage damit zu gerichtlicher Entscheidung zu bringen.

4. " Affaire Ott-Eulenburg in Bonn. Der aus Straßburg gebürtige Koch des in Bonn studierenden englischen Prinzen Alfred erhält in einem Streite zwischen Arbeitern und Studenten angeblich von dem Studenten und einjährigen Königshusar Graf Eulenburg schwere Verletzungen, an deren Folgen er stirbt. Graf Eulenburg bleibt unbehelligt auf freiem Fuß.

7. " Sämmtliche wegen Coalition angeklagte Fabrikarbeiter in Burg werden freigesprochen, ebenso (am 18. Aug.) auch die desselben Vergehens angeklagten Fabrikbesitzer.

9\. Aug. Einsetzung des commissarischen Verwalters des Oberbürgermeisteramtes in Königsberg durch die Regierung. Von 102 Stadtverordneten finden sich nur 11 dazu ein und auch diese entfernen sich vor Vornahme des Actes.

21\. „ — 4. Sept. Verhandlungen der von der Regierung einberufenen Commission zu Berathung der Arbeiterfrage (Coalitionsrecht und der damit zusammenhängenden Fragen). Es sind 32 Mitglieder von der Regierung berufen und überdies 7 Personen zur Theilnahme an den Berathungen eingeladen worden. Der Handelsminister Graf Itzenplitz eröffnet die Sitzungen durch eine Rede. Antworten der Commission auf die von der Regierung gestellten Fragen:

1\. Frage: „Ist die Aufhebung der in den §§ 181 und 182 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 vorgesehenen Beschränkungen der Coalitionsfreiheit nothwendig oder nützlich, auch wenn anderweite Aenderungen der Gesetzgebung gleichzeitig nicht eintreten?" Antwort: Nein, mit 19 (worunter auch 1 Arbeiter) gegen 15 Stimmen.

2\. Frage: „Würde bejahenden Falls die Aufhebung der analogen Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflicht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter einzutreten haben?" Antwort: Ja mit 30 gegen 4 Stimmen, „falls die §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung von 1845 in Fortfall kommen". Außerdem wird mit 30 gegen 4 Stimmen beschlossen: „Die Commission spricht die Ueberzeugung aus, daß mit und nach Aufhebung der §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 auch die sonst auf andern Arbeitsgebieten noch vorhandenen gleichartigen Beschränkungen des Coalitionsrechtes, z. B. auch die in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 enthaltenen Beschränkungen der Berg- und Hüttenarbeiter in Wegfall kommen müßten".

3\. Frage „Bedarf es, im Falle der Aufhebung (der §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845) des Erlasses besonderer Bestimmungen zum Schutze derjenigen, welche an der Verabredung, die Arbeit einzustellen, nicht Theil nehmen wollen, und gegen welche Handlungen oder Unterlassungen würden die Strafbestimmungen vornehmlich zu richten sein?" Antwort: Alle Ausnahmsgesetze sind zu verwerfen, dagegen zu wünschen, daß die vorhandenen (civilrechtlichen) Strafbestimmungen, in geeigneter und zweckmäßiger Reihenfolge geordnet, zur Zeit der Aufhebung des Coalitionsverbots veröffentlicht werden möchten.

4\. Frage: „a) Ist es rathsam, im Wege der Gesetzgebung Schiedsgerichte einzuführen, an welche, ehe eine verabredete Arbeitseinstellung geschieht, die Betheiligten behufs Beilegung der streitigen Ansprüche sich bei Vermeidung von Strafe wenden müssen? b) Empfiehlt es sich, im Wege der Gesetzgebung die Bildung von Commissionen herbeizuführen, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Arbeitseinstellung mit einander zu verständigen? „Antwort: Nein mit resp. 24 gegen 10, und 23 gegen 11 Stimmen. Dagegen nimmt die Commission die nachfolgende Resolution an: „Die Bildung von Commissionen zu dem in der Frage b gedachten Zwecke ist wünschenswerth; sie ist aber dem freien Willen der Betheiligten zu überlassen" und zwar in dem ersten Satze mit 31 gegen 3, im zweiten mit 21 gegen 13 Stimmen.

5\. Frage: „Werden, wenn die Aufhebung der §§ 181 und 182 der allgem. Gewerbeordnung erfolgt, alsdann auch die Bestimmungen der §§ 47 und 48 und der §§ 31 und 32 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufzuheben sein? Antwort: einstimmig Ja. [Die vier Paragraphen lauten: § 31. Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur, so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate,

sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet. § 32. Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§ 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§ 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehilfen beschäftigen. § 47. Handwerksmeister (§§ 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird. — Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkungen. § 48. Gesellen und Gehilfen dürfen, soweit nicht nach den §§ 31 und 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

6. Frage: „a) Folgt aus der Aufhebung der §§ 31 und 32 und 47 und 48 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (es sind dies die aufgehobenen Beschränkungen, unter denen die Handwerksgesellen nur bei Meistern ihres Gewerbs, und diejenigen, unter welchen sie in den Fabriken arbeiten durften), daß die in derselben Verordnung unter Abschnitt II und III über die Prüfungspflicht der Handwerker vorgeschriebenen Bedingungen aufgehoben werden müssen?" Antwort: Nein mit 18 gegen 16 Stimmen; „b) Ist abgesehen von der Aufhebung der in den vorbezeichneten Paragraphen bestimmten Vorschriften die Zwangspflicht zur Prüfung an sich aufzuheben? Antwort: Ja mit 25 gegen 9 Stimmen. Alle übrigen beschränkenden Anträge werden zurückgewiesen und nur die facultative Prüfung der Gesellen (eine Prüfung also, die ihrem eigenen Ermessen anheimgegeben werden soll), mit 23 gegen 11 Stimmen, und eine Resolution, dahin lautend: „Daß durch die eben beschlossene Aufhebung des Prüfungszwangs die aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlich scheinenden Regierungsprüfungen nicht aufgehoben seien," mit allen gegen eine Stimme beschlossen.

7. Frage: „Macht die Aufhebung der Coalitionsbeschränkungen die Beseitigung von Hindernissen nothwendig, welche der Freizügigkeit, resp. freien Niederlassung entgegenstehen; bildet insbesondere das von den Gemeinden erhobene Einzugsgeld eine die freie Bewegung der Arbeiter erheblich beengende Schranke?" Antwort: einstimmig Ja, und ebenso einstimmig wird die Resolution beigefügt: „Die preußische Regierung möge auf Beseitigung aller Beschränkungen hinwirken, welche der Freizügigkeit in den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten entgegenständen."

8. Frage: „a) Ist aus dieser Aufhebung (der §§ 181 und 182) eine Aenderung des § 139 der Allg. Gewerbeordnung (derselbe lautet: Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehilfen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden) zu folgern?" Antwort: Mit 26 gegen 7 Stimmen Nein. b) Empfiehlt sich eine Verlängerung der Kündigungsfrist? Antwort: Mit großer Mehrheit Nein.

9. Frage: „a) Ist diejenige Bestimmung des § 184 der Allg. Gew.-Ordn., wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen, bestraft werden, aufzuheben?" Antwort: Mit 22 gegen 11 Stimmen Nein. Da also die darin gegen die Arbeiter ausgesprochene Ausnahme-Strafbestimmung aufrecht erhalten bleiben soll, wird zur Beseitigung einer Rechtsungleichheit mit 25 gegen 8 Stimmen beschlossen, daß dieselben Strafbestimmungen gegen diejenigen Arbeitgeber in Anwendung kommen sollen, die ihrerseits eigenmächtig vom Arbeitsvertrage zurücktreten. „b) Ist diejenige Bestimmung des § 184 der Allg. Gew.-Ordn. wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, bestraft werden, aufzuheben?" Antwort: Mit 17 gegen 16 Stimmen Nein.

Nachdem diese 9 Fragen erledigt, wird resumirend zur Frage 1 (Coalitionsfreiheit) zurückgekehrt und nach einstimmiger Bejahung der Vorfrage: „Können die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Coalitionsfreiheit aufgehoben werden, wenn gleichzeitig anderweite Aenderungen der Gesetzgebung eintreten" — werden als solche anderweitige Aenderungen bezeichnet:

1) Daß zum Schutze derjenigen, welche an der Verabredung, die Arbeit einzustellen, nicht Theil nehmen wollen, Bestimmungen erlassen werden, welche mit den bezüglichen Bestimmungen der Gew.-Ordn. für das Königreich Sachsen vom 15. Oct. 1861 übereinstimmen — wird mit 18 gegen 15 Stimmen verneint. 2) Daß Bestimmungen gegen solche Verabredungen zur Arbeitseinstellung getroffen werden, durch welche ein Zwang gegen die Obrigkeit ausgeübt werden soll, — wird mit 19 gegen 14 Stimmen verneint. 3) Daß Strafbestimmungen gegen Solche erlassen werden, welche zur Arbeitseinstellung auffordern oder anreizen, ohne selbst dem Kreise der betreffenden Arbeiter anzugehören, — wird mit 19 gegen 14 Stimmen verneint. 4) Daß im Wege der Gesetzgebung Schiedsgerichte eingeführt werden: a) an welche die Betheiligten, ehe eine vorbereitete Arbeitseinstellung geschehen darf, sich behufs Beilegung der streitigen Ansprüche bei Vermeidung von Strafe wenden müssen, — wird mit 19 gegen 14 Stimmen verneint; b) daß im Wege der Gesetzgebung die Bildung von Commissionen herbeigeführt wird, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Arbeitseinstellung mit einander zu verständigen, — wird mit 20 gegen 13 Stimmen verneint. 5) Daß die §§ 47 und 48 und die §§ 31 und 32 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgehoben werden, — wird einstimmig bejaht. 6) Daß die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Handwerker in den Abschnitten II und III der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufgehoben werden, — wird mit 27 gegen 6 Stimmen bejaht. 7) Daß nach Aufhebung dieser Vorschriften aber eine Bestimmung getroffen wird, wonach die Lehrlinge gezwungen sein sollen, sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche nach den jetzt für die Gesellenprüfungen bestehenden Vorschriften abzulegen ist, — wird mit 29 gegen 4 Stimmen verneint. 8) Daß die Hindernisse beseitigt werden, welche der Freizügigkeit resp. freien Niederlassung entgegenstehen, insbesondere daß das von den Gemeinden erhobene Einzugsgeld beseitigt wird, — wird einstimmig bejaht. 9) Daß der § 139 der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845: a) aufzuheben, — wird mit 29 gegen 2 Stimmen verneint; event. b) dahin zu ändern sei, daß die darin verordnete subsidiäre Kündigungszeit von 14 Tagen verlängert wird — wird einstimmig verneint. 10) Daß die Bestimmung des § 184 der Allgem. Gew.-Ordn., wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen, bestraft werden, aufgehoben wird, — wird mit 20 gegen 13 Stimmen verneint. 11) Daß die Bestimmung desselben Paragraphen, wonach Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, bestraft werden, aufgehoben wird, — wird ebenfalls mit 20 gegen 13 Stimmen verneint.

10. Frage: „Was kann geschehen, um die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Vereine zur Beschaffung von Rohstoffen, Consumvereine, Productivassociationen) zu fördern? Antwort mit 28 gegen 5 Stimmen: „Die Commission spricht den Wunsch aus, die k. Staatsregierung möge auf möglichst baldiges Zustandekommen eines Gesetzes hinwirken, welches die Regelung der privatrechtlichen Stellung der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zum Zweck hat, im Uebrigen aber diesen Genossenschaften eine möglichst freie Bewegung gestatten".

11. Frage: „Welche Associationen (Vorschuß- und Creditvereine zur Beschaffung von Rohstoffen, Consumvereine, Productivassociationen) können auch

unter Fabrikarbeitern Eingang finden und auf welchem Wege würde dies zu erreichen sein?" Antwort: einstimmig, daß die genannten Genossenschaften ihrer Natur nach sämmtlich bei den Fabrikarbeitern Eingang finden können; ebenso einstimmig wird erklärt: „Die Staatsregierung hat auch gegenüber den Genossenschaften, an welchen Fabrikarbeiter sich betheiligen, keine andere Stellung einzunehmen, als diejenige, welche in der zu Frage 10 beschlossenen Resolution empfohlen worden".

12. Frage: „Welche Mittel bieten sich dar, um dem bestehenden Mangel an billigen und gesunden Arbeitswohnungen abzuhelfen?" Antwort: „1) Die Staatsregierung wolle darauf Bedacht nehmen, daß durch strenge polizeiliche Aufsicht die Vermiethung ungesunder Wohnungen verhütet, sowie daß 2) die Herstellung kleiner Wohnungen auch solchen Bauhandwerkern gestattet werde, welche den jetzt vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung zum selbständigen Betriebe des Bauhandwerks nicht geführt haben. 3) Die Beschaffung geeigneter Arbeiterwohnungen läßt sich, wo durch die freie Concurrenz einzelner Unternehmer dem Bedürfniß nicht genügt wird, durch Baugenossenschaften erreichen. Dieselben sind in gleicher Weise zu behandeln, wie für die übrigen Genossenschaften durch die Antwort auf Frage 10 empfohlen worden ist".

— Aug. Ott-Eulenburg'sche Angelegenheit: Graf Eulenburg erhält endlich wenigstens Stubenarrest; der Regimentscommandeur in Bonn muß indeß auf den Antrag des Untersuchungsauditeurs erst durch eine höhere Instanz dazu veranlaßt werden.

23. „ Der Berliner Arbeiterverein beschließt, daß er die von der Regierung berufene sociale Commission als eine Vertretung der Arbeiterklassen nicht ansehe, sondern hiefür einzig und allein die Volksvertretung gelten lassen wolle; die Arbeiter verlangten von der Regierung nichts, als was auch die Volksvertretung bereits gefordert habe, die Vereinbarung des Genossenschaftsgesetzes, das den Genossenschaften corporative Rechte einräume.

25. „ Das Domcapitel von Köln einigt sich endlich über die der Krone vorzulegende Candidatenliste zu Besetzung des erzbischöflichen Stuhles. Es werden gewählt: Bischof Ketteler von Mainz, Bischof Melchers in Osnabrück, Prof. Hettinger in Würzburg, Abt Haneberg in München, Weihbischof Baudri in Köln. Die Regierung bezeichnet den Bischof Ketteler, den Prof. Hettinger und den Weihbischof Baudri als personae minus gratae, so daß nur Abt Haneberg und Bischof Melchers auf der Wahlliste bleiben.

28. „ Die Gen.-Versammlung der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft genehmigt einstimmig die von der Direction mit der Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, ohne die Zustimmung des Landtags vorzubehalten. Der Regierungscommissär erklärt, daß nach seiner Ansicht eine Genehmigung durch den Landtag überhaupt nicht erforderlich sei, der Vertrag vielmehr schon durch Genehmigung des Königs perfect werde.

30. „ Ott-Eulenburgische Angelegenheit: Graf Eulenburg erhält die Erlaubniß, zu den Manövern seines Regiments abzugehen.

2. Sept. Der Abg. Twesten wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft

vom Berliner Kammergericht über seine Rede im Abg.-Hause vom 20. Mai (über die gebrochene Unabhängigkeit der Gerichte) vernommen. Derselbe verweigert, auf die Verfassung gestützt, alle und jede Antwort.

11. Sept. Das Kreisgericht in Mohrungen spricht die 17 wegen Beleidigung des Ministeriums angeklagten Abgeordneten frei.

" " Schlesischer Städtetag in Glogau.

16. " Die Regierung weist die Beschwerde der Stadtverordnetenversammlung von Köln gegen den Oberbürgermeister Bachem bez. Abgeordnetenfest ab, „weil der Gegenstand seine practische Bedeutung verloren habe".

17./18. Sept. Feier der 50jährigen Verbindung der Provinz Sachsen mit Preußen in Merseburg. Große Festivitäten der feudalen Provinzialstände. Der König hält eine große Revue ab, wobei auch die Contingente von 5 deutschen Bundesstaaten (Altenburg, Anhalt, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß) Theil nehmen.

20. " In Königsberg werden drei Zeitungen wegen eines bloßen Telegramms über die Note des Grafen Russel vom 14. d. M. bez. der Gasteiner Convention confiscirt.

— " Die Regierung und die römische Curie haben sich über die Erhebung des Grafen Ledochowski, z. Zeit päpstlichen Nuntius in Brüssel, zum Erzbischof von Posen geeinigt. Die beiden Domcapitel von Posen und Gnesen sowie die öffentliche Meinung der polnischen und deutschen Bevölkerung der Erzdiözese sprechen sich indeß noch sehr energisch gegen diese Candidatur aus.

— Oct. Die von der Stadtverordnetenversammlung von Königsberg (am 27. Juni) getroffene Wahl eines zweiten Bürgermeisters wird von der Regierung gleich wie bereits und wiederholt diejenige eines Oberbürgermeisters nicht bestätigt, so daß auch dafür eine genehme Wahl vorgenommen oder eine commissar. Verwaltung gewärtigt werden muß.

— " Das Kölner Domcapitel protestirt mit 10 gegen 6 Stimmen gegen die Streichungen der Regierung, so daß ihm nur zwei Candidaten zur Wahl geblieben seien. Die Regierung enthebt den bisherigen Wahlcommissär, den (protestantischen) Oberpräs. v. Eichmann, seiner Functionen und überträgt dieselben dem (kath.) Präs. v. Duesberg in Münster.

18. " 50jährige Jubelfeier der Vereinigung Westphalens mit Preußen in Münster.

20. " Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin beschließt, sich beschwerend an den Oberpräsidenten zu wenden, nachdem die Regierung seit 3 Monaten unter 9 von ihr gewählten Stadträthen 8 nicht bestätigt hat.

24. " Der Proceß gegen Twesten wegen Redefreiheit im Abg.-Hause gelangt, nachdem das Berliner Stadtgericht und das Kammergericht denselben abgelehnt haben, nunmehr in letzter Instanz vor das Obertribunal. Ebenso der gegen den Abg. Frenzel eingeleitete Proceß,

nachdem auch das Kreisgericht und das Appellgericht von Insterburg die Anhandnahme abgelehnt haben.

— Oct. Die Stadtverordnetenversammlung von Breslau beschließt fast einstimmig, für die Realschulen den confessionellen Character grundsätzlich und statutengemäß für alle Zukunft auszuschließen und genehmigt mit 61 gegen 31 Stimmen den Ankauf der in der Stadt liegenden Casernen von der Regierung um ca. 1 Mill. Thlr., ohne, wie vorgeschlagen wird, die Zustimmung des Landtags vorzubehalten.

3. Nov. Das Domcapitel von Köln lehnt die Wahl eines Erzbischofs aus den zwei von seiner Candidatenliste allein übrig gelassenen Namen ab; der k. Commissär v. Ducsberg kehrt unverrichteter Sache nach Münster zurück.

6. „ Das Obertribunal verurtheilt den Abgeordneten Twesten wegen Theilnahme an der Abgeordnetenversammlung in Frankfurt a. M. vom 21. Dec. 1863 zu einem Verweis, nachdem ihn das Kammergericht als erste Instanz freigesprochen hatte.

18. „ Ein k. Decret hebt die Verfügung vom 5. Nov. 1861, durch welche die Vertretung des „alten und befestigten Grundbesitzes" von 90 auf 41 Sitze im Herrenhaus reducirt worden war, wieder auf.

Die k. Verordnung betreffend die **definitive** Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes ꝛc. bestimmt überdieß: „Aenderungen der gegenwärtigen Verordnung sowie der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 22. Oct. 1854 können gemäß Art. 1 des Gesetzes betreffend die Bildung der ersten Kammer vom 7. Mai 1853 **fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie zu erlassendes Gesetz** vorgenommen werden".

24. „ In Königsberg siegt in den Stadtverordnetenwahlen die Fortschrittspartei in allen drei Abtheilungen, so daß ihr bis auf 5 oder 6 sämmtliche Mitglieder der Behörde angehören.

3.—9. Dec. Session der Provinziallandtage der Monarchie. Die einzige Vorlage der Regierung betrifft die Rückerstattung der aus der Staatskasse vorschußweise gezahlten Grundsteuer-Regulirungskosten im Betrage von 8 Mill. Thlrn. Ein Theil der Provinziallandtage kommt dem Wunsche der Regierung entgegen, indem sie sich für die Zurückführung dieser Kosten durch einen allgemeinen Aufschlag auf die sämmtlichen directen Steuern oder gar auf die Personalsteuern allein entscheiden; andere dagegen, wie namentlich derjenige von Ostpreußen (mit 72 gegen 25 Stimmen) erklären sich für incompetent und verlangen eine Erledigung der Frage durch den allgemeinen Landtag. — Der Provinziallandtag von Posen lehnt den Antrag auf eine Bitte um Amnestie mit 24 gegen 21 Stimmen ab. — Der Landtag von Westphalen beschließt fast einstimmig den Antrag auf Bitte um Erhebung der Academie von Münster zur (kath.) Universität.

16. Dec. Der päpstliche Nuntius in Brüssel, Graf Ledochowsky, wird, nachdem sie sich lange dagegen gesperrt, von den vereinigten Domcapiteln von Posen und Gnesen zum Erzbischof von Posen und Gnesen gewählt, da sich die Regierung und die römische Curie über seine Person verständigt haben.

" " Ott-Eulenburg'sche Affaire. Graf Eulenburg wird vom Militärgerichte zu 4½ Monaten Festungshaft (gleich dem Minimum der betreffenden gesetzlichen Bestimmung von 3 Monaten Gefängniß) verurtheilt.

29. " Einberufung des Landtags auf den 15. Januar 1866.

III.

Oesterreich.

3. Jan. (Ungarn). Kais. Handschreiben genehmigen den Zusammentritt des serbischen Nationalcongresses in Karlowitz und der Synode der griechisch-orientalischen serbischen Bischöfe behufs Ausscheidung des den romanischen Sprengeln zukommenden bisher gemeinsamen Vermögens der Karlowitzer Metropolie in Ungarn, Croatien, Slavonien und der Militärgrenze und ernennt den rumänischen Bischof von Siebenbürgen Schaguna zum, dem serbischen Metropoliten coordinirten, Erzbischof und Metropoliten der griechisch-orientalischen Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn.

7. „ Die officielle Wiener Zeitung bringt folgende Note:

„Der hl. Stuhl hat am 8. Dec. eine Encyclica erlassen, begleitet von einem Verzeichnisse als Irrlehren bezeichneter Sätze. Die Encyclica wird dem Episcopate im Kaiserthum Oesterreich mitgetheilt werden. Die k. k. Regierung ist nach § 1 und 2 der kais. Verordnung vom 18. April 1850 und dem Art. II der mit dem hl. Stuhl im J. 1855 getroffenen Vereinbarung nicht in der Lage, auf die Form, welche vom Episcopat bei Kundmachung der Encyclica und ihres Anhangs eingehalten werden wird, Einfluß zu nehmen. Ohne in eine Beurtheilung der erwähnten Kundgebung einzugehn, wozu derzeit für die kais. Regierung kein Anlaß vorliegt, erkennt sie in derselben nur eine Verlautbarung von Anschauungen des päpstl. Stuhles, welche an und für sich nicht geeignet ist, eine Aenderung der im Kaiserthum Oesterreich bestehenden Gesetze und Einrichtungen zu bewirken."

9. „ Reichsrath: der Staatsminister zeigt dem Abg.-Hause durch Zuschrift an, daß der Kaiser die Antwortsadresse „in Kenntniß genommen habe". — Die Finanzcommission des Abg.-Hauses beschließt auf Antrag des Grafen Brints einstimmig, das ihr vom Hause überwiesene Budget für 1865 an die Regierung zurückzusenden, um darin selbst diejenigen Abstriche vorzunehmen, die sonst die Commission vornehmen müßte, um wenigstens das eigentliche Gebahrungsdefizit für 1865 zu beseitigen.

16—18. Jan. Differenz zwischen dem Consistorium und den Studenten der Wiener Universität über die Feier des fünfhundertjährigen Jubiläums (ob im März: Gründungstag 12. März, oder im August: päpstliche Bestätigungsbulle vom 8. August). Erklärung des 15er Comité der Studenten. Verweis und Auflösung des Studenten-

comité auf Befehl des Staatsministers. Ovation der Studenten für die Gemaßregelten.

20. Januar. (Croatien). Ein kais. Rescript an den Ban befiehlt die Einberufung einer Banalconferenz auf den 4. Febr. als Einleitung für die Wahlen zum Landtag.

21. „ (Triest). In Folge eines italienische Sympathieen verrathenden Beschlusses des Stadtraths wird derselbe kraft kaiserlicher Entschließung aufgelöst.

23. „ Reichsrath: Die Regierung richtet eine Zuschrift an den Finanzausschuß des Abg.-Hauses: sie erblickt in dem Beschluß desselben vom 9. Januar „den Wunsch, zur verfassungsmäßigen Feststellung des Budgets für 1865 auf einem anderen als dem bisher eingehaltenen Wege zu gelangen, um das möglichste Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen," meint aber, es bedürfe dazu „die Beantwortung mehrerer Vorfragen, deren Lösung jedenfalls vorauszugehen hätte," weßhalb sie behufs einer Verständigung ihre Vertreter in den Ausschuß zu schicken bereit sei.

24. „ Reichsrath: Erster Versuch einer Ausgleichung zwischen dem Finanzausschuß des Abg.-Hauses und den Vertretern der Regierung. Der Ausschuß erklärt mit 17 gegen 10 Stimmen, daß das Gebahrungsdeficit im Budget für 1865 auf 25 Mill. zu veranschlagen sei und mit 16 gegen 12 Stimmen, daß dieser Betrag als das Minimum angesehen werden müsse. Die Vertreter der Regierung erklären, daß unter dieser Voraussetzung eine neue Berathung der Regierung nothwendig sei und die Verhandlungen mit dem Ausschuß daher zwar nicht abgebrochen würden, aber doch unterbrochen werden müßten.

„ „ (Triest). Umschwung der öffentlichen Stimmung. Eine Notabeln-Versammlung beschließt eine Loyalitätsadresse an den Kaiser, die in der Stadt und auch im Territorium, unter der Bedingung, daß sie ins Slavische übersetzt werde, zahlreiche Unterschriften findet.

25. „ (Ungarn). Eine kais. Entschließung befiehlt Beschleunigung der Arbeiten für das Reorganisationswerk in Ungarn, um sie als königl. Propositionen dem einzuberufenden Landtage vorzulegen und die Aufhebung des Kriegsprovisoriums vorzubereiten.

„ „ Reichsrath: Verhandlungen des Finanzausschusses. Die Regierung verlangt für eine Verständigung über das Deficit von 1865 das Zugeständniß von zwei Vorfragen oder Vorbedingungen: 1) vollkommen freie Virements innerhalb der einzelnen Ministerien und 2) die Bereitwilligkeit, unmittelbar nach der Berathung des Budgets für 1865 in diejenige über das Budget für 1866 einzutreten und erklärt, erst nach Bewilligung dieser zwei Zugeständnisse die Ziffer des von ihr für möglich gehaltenen Abstrichs nennen zu können. Schmerling macht den Ausschuß auf die Folgen aufmerksam: er könne 25, 28 Mill. ja noch mehr abstreichen, aber das Budget ge-

lange an die drei verfassungsmäßigen Factoren und da sei Gefahr vorhanden, daß das Finanzgesetz nicht zu Stande komme. Der Ausschuß beschließt mit 16 gegen 11 Stimmen, auf die Berathung jener Vorfragen nicht einzugehen, wenn nicht die Regierung vorher die Summe ihres Abstrichs bekannt gebe.

30. Jan. Das Consistorium der Wiener Universität beginnt die Berathungen über das neue Statut und die dießfalls eingegangenen Gutachten und beschließt mit 7 gegen 4 Stimmen, an der Nichtzulassung der protestantischen Professoren zu den akademischen Würden festzuhalten.

31. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß des Abg.-Hauses beräth das Budget für 1865 und nimmt nunmehr von sich aus die ihm nothwendig und zulässig scheinenden Abstriche vor. Graf Brints trägt darauf an, die abgebrochenen Unterhandlungen mit der Regierung wieder aufzunehmen und die Regierung zu der Erklärung aufzufordern, daß das Gebahrungsdeficit im Budget für 1865 wenigstens annähernd, jedoch ohne Belastung des Credits, für 1866 aber gänzlich beseitigt werden solle.

1. Februar. Reichsrath: Vorberathung des Budgets für 1865 durch den Finanzausschuß des Abg.-Hauses. Die Frage, ob sie die Verträge mit den weiblichen Orden aufzulösen gedenke, wird von der Regierung ausweichend beantwortet, worauf der Zustand der Strafanstalten unter der Leitung dieser weiblichen Orden von allen Seiten als „geradezu unerhört in Europa" bezeichnet, und 70,000 fl. an dem betreffenden Postulat gestrichen werden.

3. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß beschließt, den sog. Dispositionsfonds (geh. Ausgaben) von 500,000 fl. auf 200,000 fl. herabzusetzen. Schmerling will sich nur einen Abstrich von 50,000 fl. gefallen lassen.

4 „ (Croatien). Eröffnung der Banal-Conferenz in Agram zur Berathung einer Wahlordnung für den einzuberufenden Landtag. Die Sitzungen sind geheim.

6. „ Reichsrath: Abg. Berger macht im Abg.-Hause darauf aufmerksam, daß bis jetzt sieben Interpellationen an das Ministerium gerichtet, bis jetzt aber noch keine einzige beantwortet worden sei.

„ „ (Ungarn). Eröffnung des serbischen National-Congresses in Karlowitz.

„ „ (Ungarn). Kriegsgerichtliches Urtheil gegen Paul v. Almasy und Genossen. Die ausgesprochene Todesstrafe wird auf 20 Jahre Ketten gemildert. Die Begründung des Urtheils wird nicht veröffentlicht.

9. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß streicht die gesetzwidrigen Pensionszulagen für die neuerlich entlassenen Minister Rechberg, Forgach und Wickenburg.

11. Febr. (Croatien). Schluß der Banalconferenz. Die Conferenz erklärt sich für das Wahlgesetz von 1861 auch für den nächsten Landtag und beschließt, in einer Adresse an den Kaiser den heißen Wunsch auszusprechen, daß an dem Landtag auch die Vertreter der Militärgränze Theil nehmen und, wenn irgend möglich, auch jene Dalmatiens dazu eingeladen werden, um endlich die längst erwartete Union festzusetzen. Der Ban weigert sich, eine Vorstellung der Magnaten gegen die einseitige Beschränkung ihres Virilstimmrechts ohne gleichzeitige Beschränkung auch des Virilstimmrechts der Bischöfe, kath. Capitel, griech. Consistorien und Klöster und der Vicegespane an den Kaiser zu übermitteln.

12. „ Schmerling versammelt ca. 80 Mitglieder des Abg.-Hauses bei sich, um im Abg.-Hause wieder festeren Fuß zu fassen, indem er sie über die Absichten der Regierung zu beruhigen sucht bezüglich der Finanzfrage (auch die Regierung erkenne sie für die wichtigste und wolle gerne einen großen Abstrich machen; ob er aber die Höhe des Gebahrungsdeficits erreiche, könne sie im Voraus nicht beurtheilen, denn das hänge von Umständen ab), über die Maßregeln in Galizien und den § 13 der Verfassung (die Regierung sammle ein reiches Material für ein Gesetz über den Belagerungszustand), über eine Lösung der ungarischen Frage (ein Einverständniß mit dem ungarischen Landtage werde nur auf dem Boden der Verfassung angebahnt werden), über die Einberufung des engeren Reichsraths (für die Einberufung des ungarischen und croatischen Landtags seien die Vorarbeiten in vollem Zuge und der engere Reichsrath solle zugleich mit ihnen tagen), endlich über die deutsche Frage (die schleswig-holst. Frage sei allerdings „total verfahren", aber der Minister des Auswärtigen sei mit aller Kraft und Energie bemüht, sie zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen).

13. „ Die Regierung bietet zu einer internationalen Enquete-Commission behufs eines Handelsvertrags mit England die Hand.

14. „ Die Abtragung der an diesem Tage fälligen Rate von 11½ Mill. an die Bank wird durch ein Consortium von Bankiers ermöglicht.

„ „ (Venetien). Unordnungen an der Universität Padua (wegen ital. Sympathien).

18. „ Reichsrath: Die Staatsschulden-Controlcommission übergibt dem Abg.-Haus einen Bericht, aus dem sich ergibt, daß „die Finanzverwaltung die zum Zwecke der Einlösung der Partialhypothekenanweisungen gesetzlich bestimmte Summe von 20 Mill entweder gar nicht, oder doch zum größten Theil zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke nicht verwendet habe".

19. „ Reichsrath: Der Minister des Auswärtigen erklärt dem Abg.-Haus, die Regierung anerkenne keine Verpflichtung zu Vorlage des Friedensschlusses mit Dänemark. — Der Finanzminister bringt das Budget für 1866 ein. Dasselbe weist (selbst nach der Gruppirung

der Regierung) noch immer ein Gebahrungsdeficit von 13 Mill. auf; erst mit dem J. 1867 „hofft" der Finanzminister dasselbe ganz beseitigen zu können.

20. Febr. (Ungarn). Stürmische Sitzung des serbischen Nationalcongresses in Karlowitz gegen die Ansprüche der Rumänen.

21. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß beschließt einen Abstrich von 2,398,000 fl. im Budget der Marine für 1865.

23. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus beschließt auf den Antrag des Grafen Brints „den Finanzausschuß zu einem Berichte darüber aufzufordern, ob und inwieweit zu Erzielung umfassender Ersparungen die Feststellung der Zifferansätze der Budgets für 1865 und 1866 ausnahmsweise in einer von der bisherigen abweichenden Form im Wege der Vereinbarung mit der Regierung vorzunehmen wäre". Bericht des gew. Ministers, Abg. Pratobevera als Obmann des Finanzausausschusses über die bisherigen, gescheiterten Versuche einer Verständigung mit der Regierung.

Eine Zuschrift Schmerlings an den Finanzausschuß fordert von demselben, in Folge der Annahme des Antrags Brints durch das Abg.-Haus nicht weiter in der begonnenen Specialberathung des Budgets für 1865 fortzufahren, widrigenfalls die Minister keinen Antheil daran nehmen würden. Der Finanzausschuß beschließt, die Regierung zu Kenntnißgabe einer bestimmten Ziffer des ihr möglichen Abstrichs an den Ausgaben für 1865 aufzufordern und inzwischen in der bisherigen Behandlung des Budgets fortzufahren.

26. „ Flaue Feier des Jahrestags der Verfassung in Wien und in den übrigen Theilen der Monarchie.

— „ Die bisherige Internirung einer großen Anzahl Polen wird aufgehoben und werden dieselben massenhaft nach Bayern und der Schweiz entlassen.

2. März. Reichsrath: Die Regierung erklärt sich endlich in einer Zuschrift an den Finanzausschuß zu einem Abstrich von 20,100,000 fl. im Budget für 1865 bereit, „wofern die Vertheilung dieser Summe auf die Gesammterfordernißansätze der einzelnen Ministerien nach den im Schooße der Regierung vereinbarten, in der Beilage verzeichneten Quoten erfolgt, somit die nach Abzug dieser Quoten resultirende Gesammtziffer des Erfordernisses jedes einzelnen Ministeriums nach dem beiliegenden Entwurfe in das Finanzgesetz eingestellt und jedem Ministerium die freie Gebahrung innerhalb dieser Ziffer gestattet wird; wenn endlich — vorbehaltlich der Vereinbarung über die Ziffer der möglichen Ersparnisse — eine baldige und gleiche Behandlung auch bei der verfassungsmäßigen Feststellung des Staatshaushaltes für das Jahr 1866 zugestanden wird". Die Beilage concedirt für das Militärbudget einen Abstrich von 11 Mill., für das Marinebudget einen solchen von 1,770,000 fl. (im letztern hat jedoch der

Ausschuß bereits 2,398,000 fl. gestrichen und für das erstere lautet der Antrag des Referenten auf 19⅘ Mill.) Der Ausschuß beschließt, die Zuschrift der Regierung einem Subcomité zu überweisen, inzwischen aber mit der Berathung der Einzel-Etats für 1865 fortzufahren.

6. März. Reichsrath: Der Finanzausschuß verlangt die Anwesenheit der Minister bei Berathung des Militärbudgets für 1865 als Pflicht behufs Ertheilung von Aufschlüssen.

7. „ Reichsrath: Die Regierung lehnt die Forderung des Finanzausschusses ab vor Entscheidung des Abg.-Hauses selbst. Der Finanzausschuß beschließt nunmehr, die Berathung des Militärbudgets zu beginnen auch ohne Anwesenheit der Minister.

8. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß beschließt mit 17 gegen 12 Stimmen, beim Abg.-Hause darauf anzutragen, über den Antrag Brinz (s. 23. Febr.) zur Tagesordnung überzugehen und das Budget für 1866 einem 36er-Ausschuß zu überweisen, aber erst nach Feststellung des Budgets für 1865. Im Militärbudget für 1865 wird hierauf mit 18 gegen 16 Stimmen ein Abstrich von 17⅘ Mill. beschlossen.

9. „ Reichsrath: Schmerling antwortet auf die Interpellation Giskra's wegen des Belagerungszustandes in Galizien, die Regierung halte an der in der Adreßdebatte dargelegten Anschauung fest, daß der Belagerungszustand eine Maßregel der Executive sei, zu deren Rechtfertigung sie nach § 13 der Verfassung sich nicht verpflichtet erachte; derselbe erkenne übrigens, daß hier eine „Lücke" in der Gesetzgebung vorhanden sei und werde zum Zustandekommen eines Gesetzes über den Belagerungszustand gerne die Hand bieten. Berger und 75 Gen. bringen sofort den Antrag auf einen Gesetzesentwurf ein, wonach jede auf Grund jenes § getroffene Regierungsmaßregel außer Wirksamkeit tritt, wenn dieselbe nicht die Genehmigung des Reichsraths erhält.

14. „ (Venetien). Neue Demonstrationen in Padua bei Gelegenheit des Geburtstags des Königs Victor Emanuel.

17. „ Reichsrath: Der Finanzausschuß schließt seine Berathungen über das Budget für 1865. Nach seinen Anträgen würde immerhin noch für 1865 ein reines Gebahrungsdeficit von ca. 7 Mill. verbleiben. Der Ausschuß beschließt einstimmig, daß für Deckung des Deficits durch ein besonderes Gesetz vorgesorgt werden solle.

18. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus wählt eine Commission für Vorberathung des Antrags von Berger und Gen. (s. 9. März) und bestellt dieselben aus 5 Oppositionellen und 4 Ministeriellen.

Der Rest des Silberanlehens von 1864 wird vom Finanzminister einem Consortium englischer Kapitalisten überlassen.

19. „ Rothschild übernimmt den bei der Nationalbank verpfändeten Rest der englischen Anleihe von 1859.

20. „ (Galizien). Der Statthalter macht laut kaiserl. Entschlie-

fung bekannt, daß der Belagerungszustand am 18. April aufhören werde.

21. März. Der Gemeinderath von Wien lehnt den Antrag, Wien zur reichsunmittelbaren Stadt zu erheben, mit 54 gegen 16 Stimmen ab.

22. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt den Antrag des Finanzausschusses, über den Antrag Brinks bezüglich der Behandlung des Budgets (s. 23. Febr. und 8. März) zur Tagesordnung überzugehen, ohne Debatte an und beschließt, unter Verwahrung gegen jedes Präjudiz, in die Berathung des Budgets für 1866 einzutreten und dazu einen neuen Ausschuß zu wählen.

24. „ Reichsrath: Das Abg.-Haus wählt den neuen Finanzausschuß für das Budget für 1866. Nachdem das ministerielle Centrum eine vorherige Verständigung abgelehnt, ergibt das Resultat 24 Oppositionelle gegen 12 Ministerielle.

25. „ Schmerling versammelt neuerdings ca. 100 Mitglieder des Abg.-Hauses bei sich und erklärt ihnen, daß die Regierung sowohl bez. des § 13 der Verfassung als bezüglich der Budgetabstriche für 1865 auf ihrer Ansicht beharre. „Wolle der Reichsrath größere Abstriche beschließen, so werden die Minister sich veranlaßt sehen, Se. Maj. zu ersuchen, nach Dero Weisheit das Weitere zu verfügen".

27—28. März. Reichsrath: Allgemeine Debatte des Abgeordn.-Hauses über das Budget für 1865. Die Redner der Majorität erklären übereinstimmend, daß hinreichende Abstriche unausweichlich seien, weil weder eine weitere Steuererhöhung noch eine weitere Inangriffnahme des öffentlichen Credits mehr möglich sei. Schmerling erklärt: daß thunlichst gespart werden müsse, darüber sei die Regierung mit dem Hause einig, nur über die Ziffer bestehe eine Differenz. Beide seien nicht gegenüberstehende Parteien, weil beide, wenngleich mit verschiedenen Mitteln, die Wohlfahrt des Landes anstreben, abgesehen von der Frage, ob in Oesterreich ein strengparlamentarisches Regime möglich und mit Majoritätsministerien zu regieren sei. In diesem Hause sehe er keine geschlossene Partei mit einem bestimmten Programm und mit Männern, welche geeignet seien, die Verwaltung weiter zu führen. Die Regierung halte es daher mit ihrem Gewissen für vereinbar, trotz einiger gegen sie ausfallender Abstimmungen, dem Kaiser noch ferner zu dienen.

29. „ Reichsrath: Budgetberathung des Abg.-Hauses, Debatte über die ausw. Angelegenheiten. Der Minister des Ausw. erklärt: „Nach dem in diesem h. Hause mit hinreichend düstern Farben entworfenen Bilde unserer innern Verhältnisse wird es für denjenigen, der mit der Leitung der ausw. Angelegenheiten betraut zu sein die Ehre hat, zur doppelt heiligen Pflicht, sein ganzes Bestreben der Erhaltung des Friedens zuzuwenden, dessen das Reich in jeder Hinsicht so bedürftig zu sein erscheint. Diesen Zweck wenigstens glaubt man nie aus den Augen verloren und gerade durch den von dem kais. Cabinet einge-

schlagenen Weg denselben insoweit erreicht zu haben, daß in diesem Augenblicke eine ernstliche Kriegsgefahr nirgends droht". Das Haus beschließt, die „Erwartung auszusprechen, daß in Zukunft bei Eröffnung der Session oder gelegentlich der Prüfung der Budgetvorlage vom Ministerium des Aeußern ein Exposé über die politische Lage des Reichs in Beziehung zu den auswärtigen Mächten nebst den einschlägigen diplomatischen Actenstücken dem Reichsrath vorgelegt werde".

31. März. Reichsrath: Budgetberathung des Abg.-Hauses, Debatte über das Verhältniß zu Ungarn. Schmerling erklärt: Wenn die Regierung auch nicht so sanguinisch sei, zu glauben, daß schon der nächste ungarische Landtag die Verfassungsfrage lösen und Abgeordnete in den Reichsrath entsenden werde, so werde doch bei ruhigem Fortschreiten die Frage endlich gelöst werden. Eine Vereinbarung der ungarischen Gesetze von 1848 mit der Reichsverfassung sei äußerst schwierig und auch mit der altconservativen Partei in Ungarn werde sich die Regierung niemals einlassen können, erkenne vielmehr diese als ihren erbittertsten Feind, dessen Minen bis in dieses Haus reichten.

„ „ Das Consistorium der Universität Wien ladet zur Betheiligung an der 500jährigen Jubelfeier der Universität ein, die „aus Opportunitätsgründen" vom 1.—3. August d. J. gefeiert werden solle.

1. April. (Ungarn). Schluß des serbischen Congresses in Karlowitz: ein Ausgleich zwischen Serben und Rumänen hat nicht erzielt werden können.

4. „ Reichsrath: Die Regierung legt dem Abg.-Hause einen neuen Zolltarif auf wesentlich libereraleren Grundlagen als bisher nebst Einführungsgesetz vor. — Budgetdebatte des Abg.-Hauses: der Ansatz für den Unterrichtsrath wird von 55,000 auf 30,000 fl. herabgesetzt. Die Regierung unterliegt überhaupt fortwährend in der Budgetberathung; nicht in der unbedeutendsten Rubrik gelingt es ihr gegen die Anträge des Finanzausschusses durchzubringen, wenn auch die Opposition oft nur 2 Stimmen Mehr für sich hat.

11. „ Endliche Unterzeichnung des Handelsvertrags zwischen Oesterreich und dem Zollverein zu Berlin.

— „ In den höchsten Kreisen scheint die Geneigtheit obzuwalten, auch die gesammte italienische Armee unter Benedek auf den Friedensfuß zu setzen, um erkleckliche Ersparungen zu erzielen. Benedek remonstrirt dagegen und eilt selbst nach Wien. Vorerst wird von dem Plane wirklich wieder abgestanden.

22. „ Eröffnung der englisch-österr. Zollconferenz.

26. „ Reichsrath: Budgetberathung des Abg.-Hauses, Justizministerium. Debatte über die Unabhängigkeit der Gerichte und die gedrückte Lage der Presse.

29. „ Reichsrath: Budgetberathung des Abg.-Hauses. Der sog. Dispo-

stitionsfond (geh. Ausgaben) wird nach dem Antrage des Finanzausschusses von 500,000 fl. auf 200,000 fl. herabgesetzt. Hr. v. Schmerling macht die Bewilligung dieses Jahr nicht mehr wie voriges Jahr zu einer Cabinetsfrage.

2.—6. Mai. Reichsrath: Budgetberathung des Abg.-Hauses, Militäretat. Referat Giskra's Namens des Finanzausschusses. (Die Regierung forderte ursprünglich 105,567,772 fl. und wollte sich dann einen Abstrich von 11 Mill. von dieser Summe gefallen lassen; der Finanzausschuß beantragt dagegen, das Gesammterforderniß auf bloß 89,982,772 fl. anzusetzen, wovon 10,432,227 fl. von eigenen Einnahmen der Militärverwaltung abgehen, so daß aus den Staatsfinanzen noch ca. 79½ Mill. zuzuschießen wären, also 17 Mill. weniger als von der Regierung ursprünglich gefordert wurde). Rede des Kriegsministers gegen den Antrag des Finanzausschusses. („Ich muß bemerken, daß der Kaiser mir befohlen hat, in Bezug auf die Reduction der Ausgaben bis an die Grenze der Möglichkeit zu gehen und ich kann sagen, daß ich es gewissenhaft gethan habe und daß ich mit meinem jetzigen Vorschlage an der Grenze der Möglichkeit bin; weiter zu gehen ist mir unmöglich, wenn ich nicht die Organisation der Armee angreifen will").

Sämmtliche Anträge des Finanzausschusses werden mit großer Mehrheit angenommen.

8. „ Reichsrath: Budgetberathung des Abg.-Hauses, Marineetat. Der Marineminister beantragt in herabgemindertem Ansatze 7,778,000 fl. zu bewilligen. Das Haus genehmigt dagegen, dem Ausschußantrag gemäß, nur 7,150,800 fl. Damit ist das Budget für 1865 erledigt und ergibt bei einer Ausgabe von 522,045,860 fl. und einer Einnahme von 514,905,453 fl. ein Deficit von 7,140,407 fl. „für deren Bedeckung durch ein besonderes Gesetz gesorgt werden soll".

11. „ Die Studenten der Universität Wien weigern sich, ein Comité für die Jubelfeier der Universität zu wählen.

13. „ Die Studenten verweigern zum zweiten Mal die Wahl eines Comité für die Jubelfeier und es bleibt dem Consistorium nichts anderes übrig, als die Wahl durch Wahlzettel anzuordnen.

18.—20. Mai. Reichsrath: Debatten des Abg.-Hauses über den Handelsvertrag mit dem Zollverein vom 11. April. Die Mehrheit des Ausschusses trägt auf Genehmigung, die Minderheit dagegen darauf an, vor Feststellung des allgemeinen Zolltarifs in die Berathung nicht einzutreten. In namentlicher Abstimmung wird mit 112 gegen 52 Stimmen der Antrag der Minderheit abgelehnt und der Handelsvertrag genehmigt,

29. „ (Croatien). Ein kais. Rescript an den Banus beruft den croatischen Landtag auf den 17. Juli ein und zwar nach der Wahlordnung von 1861 (oder eigentlich 1848), doch mit der „ausdrücklichen Verwahrung", daß dieselbe „weder als ein Gesetz, noch als ein die Stelle eines Gesetzes vertretendes Herkommen betrachtet werden könne".

Die Militärgränze soll auf dem Landtage auch vertreten sein, aber wie 1861 „nur zur Berathung der staatsrechtlichen Fragen".

— „ Dem schutzzöllnerischen „Vereine der österr. Industriellen" gegenüber bildet sich ein „Verein für den volkswirthschaftlichen Fortschritt", an dem eine Anzahl der einflußreichsten Mitglieder des Abg.-Hauses und des Herrenhauses Theil nehmen.

1. Juni. Reichsrath: Das Abg.-Haus beschließt, daß der große Ausschuß zu Reform der directen Steuern befugt sei, seine Thätigkeit auch nach dem Schluß der Session fortzusetzen.

6.—9. „ (Ungarn). Besuch des Kaisers in Pesth-Ofen. Glänzende Aufnahme von Seite der Magyaren. Empfang der Würdenträger, der Magnaten und Corporationen; Ansprache des Cardinal-Primas, Antwort des Kaisers:

„Es ist mein entschiedener Wille, die Völker der ungarischen Krone möglichst zu befriedigen. Schon in der nächsten Zeit werde ich dem Lande einen Raum öffnen, wo einerseits die berechtigten Wünsche der Bevölkerung durch die legale Vertretung zu meiner Kenntniß gelangen können, andererseits jene meiner Wünsche, welche die Machtstellung der Monarchie bedingen, berechtigte Würdigung finden werden, so daß wir bei entsprechender Würdigung der wechselseitigen Rechte und Pflichten, bei richtiger Erkenntniß der inzwischen eingetretenen Verhältnisse uns jenem Ziele nähern können, welches wir alle erstreben, und welches die Wohlfahrt und Kräftigung der Gesammtmonarchie sichern wird. Mit doppelter Freude werde ich dann wieder in Ihrer Mitte erscheinen, um bei jener feierlichen Gelegenheit, wofür die Vorsehung das Leben Eurer Eminenz erhalten möge, dasjenige zu sanctioniren, was bereits gegenwärtig das Hauptziel meiner landesväterlichen Wünsche ist".

Ein kais. Handschreiben an den Statthalter Grafen Palffy spricht zum Abschied diese Ansichten und Hoffnungen nochmals aus.

8. „ Reichsrath: Der Finanzminister überrascht das Abg.-Haus bei seinem Wiederzusammentritt nach den Pfingstferien mit einer Anlehensforderung von beinahe 117 Mill., welche Ziffer selbst die äußersten bisherigen Erwartungen noch weit überschreitet.

Nach dem Exposé des Ministers wird diese Summe erfordert für Deckung des nicht vorhergesehenen Deficits in der Staatsrechnung von 1864, für die voraussichtlichen Deficits des Budgets für 1865 und 1866 und für Beschaffung der Mittel, um die gegen die Nationalbank behufs Herstellung der Valuta für die Jahre 1865 und 1866 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Vor Allem aus muß der Finanzminister mit dem Bekenntniß hervortreten, daß das vergangene Jahr, soweit sich seine Rechnungsergebnisse bisher übersehen lassen, mit einem nicht vorausgesehenen Deficit von 27,382,216 fl. geschlossen hat und daß, „da für die Deckung dieses Deficits vor allem gesorgt werden mußte, die Nothwendigkeit eingetreten ist, hiefür Geldmittel, die für andere Zwecke bewilligt waren, wenigstens theilweise zu verwenden", so daß, nachdem diese Zwecke nothwendig erfüllt werden mußten, die dafür früher bewilligten und auch flüssig gemachten Beträge noch einmal zu bewilligen sind. Das Deficit hat sich durch die Ueberschreitung der bewilligten Ausgaben um beiläufig $7\frac{1}{2}$ und, „obwohl die Finanzverwaltung es an Strenge und Energie bei der Eintreibung der Steuern nicht hat fehlen lassen", durch ein Zurückbleiben der Einnahmen gegen den Voranschlag um 20 Mill. ergeben. Um die Ausgaben bestreiten zu können, wurden von den 20 Millionen, welche zur Einziehung

von Hypothekenanweisungen bewilligt waren, nur 3,139,990 fl., von den für Einziehung von Münzscheinen bewilligten 8 Mill. nur 4,703,197 fl., von den 6 Millionen, welche zur Ergänzung der Kassenbestände dienen sollten, gar nichts zu den vorgeschriebenen Zwecken, der ganze Rest zur Deckung des Deficits verwendet. Der Finanzminister bezeichnet selbst den Einnahmeausfall als einen „erschreckenden" und erklärt, „nicht zu verkennen, daß der erste oberflächliche Eindruck seiner heutigen Darlegung ein überraschender, vielleicht niederschlagender sein könne." In der schweren Noth der Gegenwart hält ihn aber die Hoffnung auf eine bessere nahe Zukunft aufrecht: „Es läßt sich nicht leugnen, daß der zweijährige Zeitraum 1865 und 1866 von so außerordentlichen Zahlungen belastet ist, wie dies wohl kaum je vorgekommen ist oder vorkommen wird. Mit Schluß des Jahres 1866, bis zu welchem die rückzahlbare Bankschuld vollständig getilgt und die sonstigen Bedingungen zu Herstellung der Valuta vorbereitet sein müssen, sinkt aber das jährliche Erforderniß der Staatsschuldentilgung von 64 Millionen für die folgenden Jahre auf durchschnittlich 24 herab; auch noch einige andere specielle Zahlungsverpflichtungen des Staates von Bedeutung hören entweder gänzlich mit diesem Zeitpunkt auf oder gehen, sehr beträchtlich vermindert, ihrer baldigen Erlöschung entgegen. Endlich ist zu hoffen, daß bis zum Beginne des Jahres 1867 durch einen neuen Verwaltungsorganismus die Bedingungen für die Aufstellung eines Normalbudgets geschaffen sein werden. Wenn es uns gelungen sein wird, diese schwierige Periode zu überwinden, so kann man mit Recht einem Zustande entgegensehen, wo durch Herstellung des von der gebieterischen Nothwendigkeit geforderten Gleichgewichtes die endliche Regelung des Staatshaushaltes erzielt sein und die Gebahrung der Finanzen in gesicherten und ruhigen Bahnen sich bewegen wird".

Die Börse beantwortet die Vorlage der Regierung mit einer starken Baisse aller Staatspapiere.

10. Juni. Reichsrath: Der Finanzausschuß des Abg.-Hauses nimmt die Anlehensforderung der Regierung in Behandlung. Die Stimmung sämmtlicher Mitglieder ist eine sehr erregte und entschlossene. Mit 20 gegen 5 Stimmen wird beschlossen: dem Abg.-Hause überhaupt keine Creditbewilligung zuzumuthen, bevor nicht das Finanzgesetz für 1865 verfassungsmäßig festgestellt sei, und darauf einstimmig: jede Bewilligung dürfe nur erfolgen unter hinreichender Garantie, daß die „Unregelmäßigen" (d. h. willkürlichen Budgetüberschreitungen und versteckten Anlehen ohne Zustimmung des Reichsraths von Seite der Regierung) der Jahre 1863—1865 für die Zukunft unmöglich und der Grundsatz der Verfassung, daß die Staatsschuld unter der Controle des Reichsraths stehe und daß Staatsschulden nicht anders denn nach vorausgegangener Zustimmung des Reichsraths contrahirt werden können, zur Wahrheit gemacht werde.

" " (Tyrol). Urtheil in dem Hochverrathsprocesse (August 1864) gegen 30 Wälschtyroler.

" " Die englisch-österreichische Enquete-Commission wird angeblich bis zum September, wie jedoch sofort vermuthet wird, auf immer vertagt.

14.—16. Juni. Reichsrath: Debatte des Abg.-Hauses über den § 13 der Verfassung. Der Ausschuß des Hauses beantragt einen Gesetzesentwurf und eine Resolution:

Gesetzesentwurf: „Zur Zeit des nicht versammelten Reichsrathes ist

die Regierung nach § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 berechtigt, nur dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene und den Staatsgrundgesetzen nicht zuwiderlaufende Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen. Jede solche gesetzliche Anordnung tritt außer Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des nach ihrer Entlassung einberufenen nächsten Reichsrathes erhält". Resolutionen: „Das Abg.-Haus spricht die Ueberzeugung aus, daß sein verfassungsmäßiges Recht, zu jeder Art und zu jedem Acte der Gesetzgebung durch Zustimmung mitzuwirken, durch den § 13 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861 nicht aufgehoben werde, daher sich das Haus der Abgeordneten gegen jede diesem Rechte widerstreitende Auslegung oder Anwendung der angeführten Verfassungsbestimmung verwahrt; 2) daß der § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Febr. 1861 nach seiner dermaligen Fassung nur in dringenden Fällen und auf vorübergehende Verhältnisse Anwendung finden könne und daß jede auf Grund der angeführten Verfassungsbestimmung getroffene Verfügung mit dem Aufhören des besonderen Falles, für welchen sie erlassen werden mußte, außer Wirksamkeit trete".

Der Staatsminister v. Schmerling, der im Schooße des Ausschusses zugegeben hat, „daß mit dem § 13 allerdings auch die Verfassung geändert werden könne", erklärt zwar, daß die Regierung auf ihrem bisherigen Standpunkte beharren müsse, sucht dagegen nunmehr das Haus mit der Versicherung zu beruhigen, er „sehe den § 13 nicht für das Kind an, daß bestimmt sei, die Mutter zu verschlingen".

Das Haus nimmt den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf mit 102 gegen 48 und die Resolutionen mit 117 gegen 44 Stimmen an.

21. Juni. Reichsrath: Das Abg.-Haus beschließt in Folge einer dringenden Anforderung des Finanzministers, der Regierung behufs Erfüllung der im Laufe des Juli fälligen Verpflichtungen des Staats wenigstens einen Theil des geforderten Anlehens zu bewilligen:

„1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Ergänzung der Geldmittel, welche zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Monate Juli l. J. benöthigt werden, mittelst einer Creditoperation den Betrag von 13 Millionen Gulden in österreichischer Währung auf eine den Staatsschatz möglichst wenig belastende Weise aufzubringen. 2) Von jedem Geschäfte, welche zur Durchführung der im Art. 1 gestatteten Creditoperationen eingegangen wird, ist die Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes in Kenntniß zu setzen, alle hierüber ausgestellten Urkunden sind, so weit sie eine Verbindlichkeit des Staats begründen sollen, der Contrasignatur dieser Commission zu unterziehen und ohne solche Contrasignatur rechtsunwirksam" — und beschließt im ferneren: „a) in eine weitere Creditbewilligung in so lange nicht einzugehen, als nicht die Finanzgesetze für 1865 und 1866 in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen sind; b) den Finanzausschuß für 1866 zu beauftragen, daß er mittlerweile die Regierungsvorlage einer eingehenden Berathung unterziehe, sich jedoch dabei nicht auf die materielle Prüfung der einzelnen Posten beschränke, sondern vielmehr auch diejenigen Garantien ermittle und formulire, welche nothwendig und geeignet sind, die Wiederkehr solcher Vorkommnisse, wie sie in den Jahren 1863, 1864 und 1865 stattfanden, unmöglich, sowie die Grundsätze der Verfassung, daß Staatsschulden nur mit vorgängiger Zustimmung des Reichsrathes contrahirt werden dürfen und daß die Staatsschuld unter die Controle des Reichsraths gestellt ist, zur Wahrheit zu machen; endlich zu bewirken, daß die Verwendung der nur für bestimmte Zwecke bewilligten Credite für andere als diejenigen Zwecke, für welche sie bewilligt wurden, verhindert werde".

21. Juni. (Venetien). Eine Entschließung des Kaisers befiehlt die Einstellung des Strafverfahrens gegen 153 an der vorjährigen Insurrection in Friaul Betheiligte.

23.—24. Juni. Reichsrath: Das Herrenhaus tritt in der Berathung des Budgets für 1865 auf die Seite der Regierung und erhöht die vom Abg.-Hause herabgeminderten Ansätze fast durchgängig wieder auf die von der Regierung angesetzten Ziffern. Die Commission beantragt auch nach dem Wunsche der Regierung eine Erhöhung des vom Abg.-Hause festgesetzten Militäretats um 4,785,000 fl., des Marineetats um 680,000 fl. Das Deficit für 1865 wird dadurch von 7 auf 13,867,706 fl. erhöht.

26. „ (Ungarn). Die bisherigen Hofkanzler für Ungarn und für Siebenbürgen, Graf Zichy und Graf Nadasdy, beide ausgesprochene Anhänger der Februarverfassung, werden vom Kaiser, ohne daß sie darum nachgesucht hätten, entlassen und Graf Georg Majlath, von der Partei der sog. Altconservativen, zum ungarischen Hofkanzler ernannt. Die Stelle eines siebenbürgischen Hofkanzlers bleibt vor der Hand unbesetzt.

27. „ Das Ministerium Schmerling, mit Ausnahme des Ministers des Ausw., Grafen Mensdorff-Pouilly, und des Kriegsministers, F.M.L. Franck, geben in Folge der Ernennung Majlaths zum ungarischen Hofkanzler ihre Entlassung. Der Präsident des Ministerraths, Erzh. Rainer, erhält Urlaub und tritt sofort eine Reise ins Ausland an. Die Entlassungsgesuche der Minister werden angenommen. Auch der Präsident des Staatsraths, Frhr. v. Lichtenfels, verlangt seine Entlassung. — Unterhandlungen mit dem Grafen Belcredi wegen Uebernahme des Staatsministeriums. Lange Ministerkrisis.

„ „ Reichsrath: Der vom Abg.-Hause für die Vorberathung des Budgets für 1866 eingesetzte Ausschuß beschließt, in eine Berathung des Finanzgesetzes für 1866 nicht einzugehen, bis nicht dasjenige für 1865 verfassungsmäßig erlassen sei.

28. „ Reichsrath: Auch das Herrenhaus genehmigt die 13 Mill.-Anleihe. Der Finanzminister erklärt die Angelegenheit wiederholt für durchaus dringlich (zur Bezahlung der im Juli fälligen Zinsen der Staatsschuld).

1. Juli. (Venetien). Neue Studentendemonstrationen in Padua.

3. „ Ein kaiserl. Handschreiben ordnet die unverzügliche Versetzung der ital. Armee auf den vollen Friedensstand an.

4./5. Juli. Reichsrath: Am 4. findet keine Sitzung des Herrenhauses statt und am 5. wird das Budget nicht auf die Tagesordnung gestellt, weil neue Anträge bezüglich des Militär- und Marinebudgets „in Folge unvorhergesehener Ereignisse“ eingebracht werden würden.

5. „ Die Ernennung Belcredis zum Staatsminister wird als positiv angesehen.

6. „ Reichsrath: Herrenhaus. In Folge des kais. Handschreibens vom

3. d. M. erstattet Feldmarschall v. Heß einen neuen Bericht der Finanzcommission über das Kriegs- und Marinebudget, der sehr kurz gefaßt ist:

„Der Finanzcommission ist von den Vertretern der kais. Regierung mitgetheilt worden, daß es derselben in Erwägung aller Umstände nicht unmöglich erscheine, den Staatsbedürfnissen im Finanzjahre 1865 zu genügen, wenn für das Landheer 89,982,772 fl. und für die Kriegsmarine 7,150,800 fl. österr. Währung angesetzt würden. Dem hohen Hause kann die Möglichkeit, dem öffentlichen Schatz eine weitere Erleichterung zuzuwenden, nur willkommen sein, und dasselbe dürfte sich in keiner Weise berufen fühlen, für eine höhere Summe einzustehen, als jene, welche von der kais. Regierung als schlechthin nothwendig bezeichnet worden".

Der Kriegsminister erklärt, daß Se. Maj., in Würdigung der finanziellen und politischen Lage des Staats, die Herabsetzung der Truppen in Italien und Dalmatien auf den Friedensfuß angeordnet und ihm befohlen habe, mit den Ersparungen „bis an die Gränze des Möglichen" zu gehen. Der Commissionsantrag, der nunmehr ganz den bisher bekämpften Beschlüssen des Abg.-Hauses entspricht, wird ohne Debatte angenommen und auch gleich das Finanzgesetz in zweiter und dritter Lesung angenommen.

7. Juli. Reichsrath: Herrenhaus. Graf Leo Thun trägt in längerer Rede („Man stehe vor dem Dilemma: entweder auf constitutionellem, parlamentarischem Wege zu Grunde zu gehen oder auf anderem Wege die Rettung suchen zu müssen") darauf an, das am 6. d. M. beschlossene Finanzgesetz mit folgender Resolution zu begleiten:

„Das Herrenhaus, anerkennend, daß es mit Rücksicht einerseits auf die den Staatsgläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und andererseits auf den für alle Zweige der Staatsverwaltung durch die bestehenden Einrichtungen bedingten Aufwand unvermeidlich ist, in den Staatsvoranschlag für das bereits zur Hälfte abgelaufene Jahr die Staatsausgaben abermals mit einem Betrage einzustellen, welcher in den Einnahmen seine volle Bedeckung nicht findet, sieht sich bemüßigt, gleichzeitig seine Ueberzeugung bezüglich der hiedurch begründeten Finanzlage im Nachstehenden auszusprechen: 1) Eine Steigerung der Staatseinnahmen über den gegenwärtig veranschlagten Betrag derselben kann im Wege der Steuergesetzgebung nicht mehr bewirkt werden; die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben ist demnach vor allem dadurch bedingt, daß die jährlich wiederkehrenden Ausgaben mindestens zu dem erwähnten Betrage der Einnahmen herabgemindert werden. 2) Dieses Ziel kann nicht durch bloße Abstriche an den Kosten der bestehenden Einrichtungen der Verwaltung und des Heerwesens erreicht werden, sondern die Erreichung desselben ist von der Möglichkeit und Durchführung wesentlicher Aenderungen dieser Einrichtungen abhängig. 3) Eine fernere Benützung des Credits zur Bedeckung jährlich wiederkehrender Ausgaben läßt sich nur rechtfertigen, wenn sie sich als das Mittel darstellt, um es möglich zu machen, daß auf dem angedeuteten Wege das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe in naher Zukunft noch hergestellt werde, und das Herrenhaus spricht daher die Erwartung aus, daß die Regierung dem Reichsrath die Zumuthung, einem den angedeuteten Voraussetzungen nicht entsprechenden Staatsvoranschlage seine Zustimmung zu ertheilen, nicht mehr machen werde, ohne nachzuweisen, ob und wie der erwähnten Anforderung entsprochen werden könne".

Das Haus beschließt, den Antrag vorerst doch an eine Siebner-Commission zu weisen.

10. Juli. (Croatien). Der vom Ministerium Schmerling auf den 17. Juli einberufene croatische Landtag wird in Folge der eingetretenen Ministerkrisis auf den 28. Aug. vertagt.

11. „ In Venetien geht es mit der Ausführung der Armeereduction rasch vorwärts. Auch viele militärische Bauten werden eingestellt.

13. „ Reichsrath: Abg.-Haus. Der Leiter des Handelsministeriums empfiehlt die enbloc-Annahme des von der Regierung am 4. April eingebrachten neuen (herabgesetzten) Zolltarifs. Mit großer Mehrheit wird dagegen beschlossen, den dafür niedergesetzten Ausschuß zu ermächtigen, seine Arbeiten einzustellen und die Regierung zu ersuchen, bis zum Beginn der nächsten Reichsrathssession alle jene Erhebungen vornehmen zu lassen, welche zu einer eingehenden Berathung der in Antrag gebrachten neuen Zollsätze nothwendig seien. In der Debatte wird dieser Beschluß namentlich auch dadurch motivirt, daß z. B. eigentlich gar keine Regierung bestehe, ein Vertrauensvotum, wie es gefordert werde, daher eine parlamentarische Ungeheuerlichkeit wäre.

16. „ Der „Botschafter", das bisherige Organ Schmerlings, zeigt sein Eingehen auf den 31. Juli an.

18. „ (Ungarn). Graf Palffy wird durch kais. Handschreiben der Statthalterschaft von Ungarn enthoben und der Geh.-Rath Baron Paul Sennyey, das Haupt der Altconservativen, zum Tavernicorum regalium magister von Ungarn ernannt.

„ „ Die gemischte Commission beider Häuser einigt sich über einen Ausgleich bez. der noch obwaltenden Differenzen über das Budget für 1865.

21. „ Die österreichische Regierung drückt der spanischen ihr Bedauern über die Anerkennung des Königreichs Italien von Seite Spaniens aus.

Der spanische Minister gibt in einer Circulardepesche von der Depesche des Grafen Mensdorff folgende Analyse: „Graf Mensdorff machte darauf aufmerksam, daß die erste politische That des Cabinets, dem der Herzog von Tetuan präsidirte, der Erwartung des österreichischen Cabinets nicht entsprochen habe; daß er mit Schmerz sehe, wenn Spanien seine Haltung in der italienischen Frage, von welcher Graf Mensdorff gern geglaubt habe, daß hinsichtlich ihrer eine Gleichheit der Interessen beider Länder bestehe, zu modificiren beabsichtige; daß trotz der Reserven, mit denen die Anerkennung Italiens durch Spanien umgeben sei, diese Thatsache für sich allein genügen würde, die spanische Regierung Angesichts der römischen Frage auf ein Terrain zu versetzen, das von dem von der österreichischen Regierung eingenommenen so verschieden sei, daß ihr ferneres Zusammenwirken in einer für beide Nationen so wichtigen Angelegenheit unendlich viel schwieriger erscheine; daß, wenn die spanische Regierung glaube, durch die Wiederanknüpfung ihrer Beziehungen zu Italien sich in eine Lage zu versetzen, die ihr erlaube, zu Gunsten des Pontificats ihre Stimme hören, ihren Einfluß gelten zu lassen, die kaiserliche Regierung fürchte, daß dies eine Täuschung sei; ein Act der Nachgiebigkeit, wie die Anerkennung Italiens, könne der Action Italiens auf die in Italien sich entwickelnden Ereignisse nur größeres Gewicht verleihen, weil man, indem man die Grundsätze anerkenne, in deren Namen sich die italienische Revolution vollzogen habe, nur um so schwerer den daraus sich ergebenden Consequenzen widerstehen könne. Auf andere Betrachtungen übergehend, verhehlte der Graf

v. Mensdorff nicht seine Besorgniß, der Triumph des revolutionären Princips in Italien möchte eine Drohung für den Thron J. M. der Königin werden; diese Besorgniß gründe auf der Gefahr, die in einer Nachgiebigkeit gegen die in Europa sich kräftig ausbreitenden Ideen liege, Ideen, von denen er fürchte, daß sie in Spanien nur zu sehr verbreitet seien. Nach diesen Betrachtungen und in Folge der Anerkennung Italiens durch Spanien stellte der Herr Graf v. Mensdorff die Frage auf, ob es nicht gegründet sei, die Angemessenheit eines Actes zu bestreiten, der, indem er gewissermaßen die auf der italienischen Halbinsel vollzogenen Veränderungen sanctionire, die Partien, die Aehnliches vorbereiteten, ermuthige, und ob es vorsichtig gewesen sei, die Achtung vor Grundsätzen zu schwächen, die nur zu sehr verkannt seien, und die doch die sicherste Schutzwehr gegen anarchische Leidenschaften bildeten".

21. Juli. Reichsrath: Das Abg.-Haus nimmt das Finanzgesetz für 1865 nach den Anträgen der gemischten Commission beider Häuser an. [Tinti meint: daß beide Häuser am besten thun würden, „vor der Hand" den Standpunkt der Verfassung festzuhalten und sich enge an einander anzuschließen].

22. „ Erzh. Rainer wird durch kais. Handschreiben vom Präsidium des Ministerraths entbunden.

„ „ Reichsrath: Das Herrenhaus erledigt das Finanzgesetz für 1865 ebenfalls nach den Anträgen der gemischten Commission beider Häuser und geht über den Antrag des Grafen Leo Thun vom 7. d. M. zur Tagesordnung über. [„Sollte darunter etwas anderes verstanden werden, als die schon empfohlene Vereinfachung des Geschäftsganges, so könnte nach dem Erachten der Commission das Herrenhaus die Behauptung erst dann zu der seinigen machen, wenn demselben über die Natur der für nothwendig erklärten Aenderungen nähere Aufschlüsse gegeben worden wären".]

„ „ Die Staatsrechnung von 1864 weist hauptsächlich in Folge von Steuerrückständen eine Einnahme von fast 30 Mill. minder als budgetirt war, auf.

24. „ Reichsrath: Die Regierung zeigt beiden Häusern den Schluß der Session auf den 27. d. M. an. Das Abg.-Haus beschließt, keine Sitzung mehr zu halten. [Abg. Pratobevera: „Ob und auf welche Weise wir uns in diesen Räumen wieder sehen werden, das weiß ich nicht, aber ich will es hoffen".] — Eine auf den Abend dieses Tages beabsichtigte Versammlung von Abgeordneten, um gegenüber der unsichern Zukunft gemeinsame Stellung zu nehmen, kommt wegen Mangel an Theilnahme nicht zu Stande.

26. „ Der Staatsrathspräs. Frhr. v. Lichtenfels wird auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

27. „ Schluß der Session des Reichsraths durch den Erzherzog Ludwig Victor. Thronrede:

„... Vorab liegt mir ob, eine angenehme Pflicht zu erfüllen, indem ich für den patriotischen Eifer und die unermüdliche Thätigkeit, welche sowohl in den Ausschüssen als im Schooße beider Häuser bei den Berathungen so vieler wichtiger Gegenstände zu Tage getreten sind, die volle Anerkennung unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers auszusprechen habe. Wohlerkennend den

Einfluß, welchen die Belebung des Verkehrs und der Industrie auf die allgemeine Wohlfahrt hat, war ein großer Theil Ihrer Thätigkeit den Berathungen solcher Vorlagen gewidmet, welche die Beförderung der industriellen Thätigkeit im Inlande, die Ausmittelung des für dieselbe nothwendigen gesetzlichen Schutzes und die hilfreiche Unterstützung von Seite der Staatsgewalt für Unternehmen, die als die wirksamsten Förderungsmittel für industrielle und Naturproduction, für Handel und Gewerbe anzusehen sind, zum Ziele haben. Die Gründe, welche Sie nach einer sorgfältigen kenntnißreichen Prüfung zur Annahme des neuen Zoll- und Handelsvertrages mit den deutschen Zoll-Handelsvereinsstaaten bewogen, haben auch den Entschluß Sr. Maj. bei der Unterzeichnung geleitet; wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, daß bei einer frischen und muthigen Spannung der industriellen Kraft und Intelligenz des Landes und bei einer raschen umsichtigen Benützung der durch den Vertrag eröffneten Vortheile dieses Werk wesentlich zur Vermehrung der Wohlfahrt des Reiches beitragen werde. Unter anerkennenswerthem gegenseitigen Entgegenkommen beider Häuser sind mehrere zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes nothwendige Gesetze, namentlich das Finanzgesetz für das Jahr 1865, zu Stande gekommen. Volle Würdigung verdient das bei der eingehenden Berathung dieses Gesetzes zu Tage getretene Streben, in Verwendung der vorhandenen Mittel für Bedürfnisse des Staatshaushaltes eine bis zu jener Grenze gehende Sparsamkeit zu beobachten, welche, ohne die innere Kraft der Monarchie und deren Machtstellung nach außen zu schwächen, nicht überschritten werden darf. Die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, welche von jeher die Aufgabe der kaiserlichen Regierung war, wird auch fortan der Gegenstand ihres ernsten Bestrebens sein. In der schleswig-holsteinischen Frage wird Se. Majestät im Einvernehmen mit Ihrem erhabenen Bundesgenossen, dem Könige von Preußen, dieselbe einer Lösung entgegenzuführen trachten, wie sie den Interessen Gesammt-Deutschlands und der Stellung Oesterreichs im deutschen Bunde entspricht. Gewichtige Gründe, welche das Gesammtinteresse der Monarchie berühren und eben deswegen in dem Schooße beider Häuser selbst patriotischen und beredten Ausdruck gefunden, rathen zur beschleunigten Einberufung der legalen Vertreter der Völker in den östlichen Theilen des Reiches und führen die Nothwendigkeit mit sich, von der Berathung des Finanzgesetzes für das Jahr 1866 in dieser Session abzusehen. Die Befriedigung, mit welcher der Gedanke bei den Erfolgen Ihres einsichtsvollen patriotischen Wirkens weilt, vermag doch das tief innige Streben nicht zu schwächen, es möge eine gemeinsame Behandlung der allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen in naher Zukunft ein festes Band der Einigung um alle Völker dieses Reiches schlingen. Es wurzelt dieses Streben in dem Erkennen der Lebensbedingungen der Monarchie, es wurzelt in den edlen Gefühlen treuer Liebe und Anhänglichkeit an den Thron und das Gesammtvaterland. Wo eine Hoffnung auf so festem Grunde ruht, wird, was jetzt als heißer Wunsch einen kräftigen Ausdruck findet, mit der Hülfe Gottes wohl bald als gelungene That zur frohen Verkündung heranreifen".

Anm. Nicht nur das Budget für 1866, sondern auch das Creditgesetz für Bedeckung des Deficits für 1865, die Bewilligung der von der Regierung geforderten 113 (mit Ausnahme der 13 als absolut dringlich bewilligten) Mill. sind unerledigt geblieben.

An demselben Tage erfolgt die definitive Entlassung der Minister Schmerling, Plener, Lasser, Hein, Mecsery und Burger; ebenso diejenige des siebenbürgischen Vicehofkanzlers Reichenstein (ohne sein Ansuchen) und des provisorischen Leiters des Handelsministeriums v. Kalchberg. Endlich werden auch mehrere der bisher einflußreichsten

Sectionschefs im Finanzministerium entlassen. Dagegen werden ernannt: Graf Belcredi zum Staatsminister und Vorsitzenden im Ministerrath, wozu ihm auch noch das Verwaltungsministerium und die provisorische Leitung des Polizeiministeriums übertragen wird, Graf Larisch zum Finanzminister, Hr. Komers zum Justizminister und Graf Haller (Magyar) zum provisorischen siebenb. Hofkanzler. Das Marineministerium wird aufgelöst und die Kriegsmarine dem Kriegsminister unterstellt.

29. Juli. Durch kais. Entschließung wird das Finanzministerium in zwei Sectionen, für den Finanzverwaltungsdienst und für das Budget- und Creditwesen, getheilt und zu Sectionschefs für jenes v. Kappel-Savenau, für dieses v. Becke ernannt. Sendung des letztern nach London und Paris, um ein von der Finanzlage dringend gefordertes Anlehen von 100—200 Mill. zu negoziren.

31. „ Der Kaiser erläßt eine allg. Amnestie für Preßvergehen.

1. Aug. (Ungarn). Die Liste des abgetretenen Hofkanzlers Zichy für Ernennung von Obergespänen (im Sinne der Februarverfassung) wird zurückgezogen und es werden vorerst Vay und Szögyenyi (Octobermänner) zu solchen ernannt.

1.—8. Aug. 500jährige Jubelfeier der Universität Wien. Die Clericalen haben sich derselben bemächtigt, die evang.-theol. Facultät bleibt von der Theilnahme ausgeschlossen, die Studenten nehmen daran gar keinen Theil. Der Rector Hyrtl spricht in seiner Festrede von der „Umkehr der Wissenschaft" und feiert die Kirche, „welcher die Wissenschaft alle befruchtenden Keime verdanke". Von der Liste der Ehrenpromotionen sind die HH. Virchow, Gneist und Waldeck gestrichen worden. Beim Festmahl erinnert Schmerling in einem Toast an den Fürstentag und ruft: „Auf Wiedersehen in Frankfurt!"

9. „ (Ungarn). Graf Cziraky wird zum judex curiae ernannt.

14. „ Deutsche Verhältnisse: Oesterreich weicht einem Kriege mit Preußen aus. — Abschluß der Gasteiner Convention (s. Deutschland).

15. „ (Siebenbürgen). Eine Anzahl hervorragender Männer des Landes werden zu einer Conferenz nach Wien berufen.

17. „ (Ungarn). Das Municipium von Fiume spricht sich neuerdings für seine unmittelbare Vereinigung mit Ungarn aus.

20. „ (Venetien). Der Untersuchungsrichter im Friauler Insurrectionsproceß, Essl, wird in Udine erdolcht.

„ „ (Croatien). Der auf den 18. August berufene Landtag wird neuerdings auf den 9. Oct. vertagt.

28. „ (Siebenbürgen). Conferenz in der siebenbürgischen Hofkanzlei zwischen dem Ministerium und Vertrauensmännern. Das Ministerium setzt das Programm für Siebenbürgen fest: dasselbe soll aus dem Reichsrath wieder ausgeschieden und die Union mit Ungarn neuerdings angebahnt, der ganze bisherige Umschwung aller dortigen Ver-

hältnisse, zu Gunsten der Sachsen und Rumänen und gegen die Magyaren, wieder fallen gelassen werden. Der Gubernium ist vom kais. Statthalter Graf Crenneville bereits wieder von dem sächsischen Hermannstadt nach dem magyarischen Klausenburg verlegt worden.

29. Aug. (Siebenbürgen). Eine ganze Reihe in den letzten Jahren beseitigter magyarischer Beamteter wird durch kais. Entschließung, „daß dem N. N. seinen Dienst wieder anzutreten gestattet werde", reactivirt.

— „ (Ungarn). Ein Rundschreiben des Hofkanzlers Majlath spricht sich gegen eine sofortige Reactivirung der Comitatsinstitutionen wie im Jahr 1861 aus:

Dasselbe erörtert zunächst die Grundsätze, welche die Obergespane in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Regierung zu leiten haben werden, und spricht von der Unzulänglichkeit seiner Kräfte und von den vielseitigen Schwierigkeiten seiner Aufgabe, um an der besonnenen Intelligenz der Nation und insbesondere an jenen Männern eine Stütze zu finden, welche das allerhöchste Vertrauen auf die höchsten Stellen der Landes- und Kreisverwaltung berufen hat. Daß er nicht vergebens auf diese Unterstützung gerechnet habe, beweisen ihm, außer der gemäßigten, dem Ernst der Lage angemessenen Haltung der vaterländischen Presse, auch sonst noch vielseitige Anzeichen, welche zu der Hoffnung berechtigen, daß die Vertreter der Nation sich um das Banner der Regierung schaaren werden, deren Bestrebungen auf die Verwirklichung gesetzmäßiger Zustände im Wege des Landtags gerichtet sind. „In Verfolgung dieses leitenden Grundsatzes meiner politischen Richtung", heißt es dann weiter, „halte ich es für meine erste Aufgabe, die Lösung der schwebenden staatsrechtlichen Fragen derart vorzubereiten, daß die verfassungsmäßigen und historischen Rechte unseres Vaterlandes mit dem Bestand und der Machtstellung der Monarchie in Einklang gebracht und der in der pragmatischen Sanction begründete Verband derselben mit den Erbländern durch entsprechende Würdigung der wechselseitigen Rechte, Pflichten und Interessen, sowie durch eine ernste Erwägung der bestehenden Verhältnisse und durch die Bande der brüderlichen Liebe immer mehr befestigt werde. Bei der Anbahnung der zu diesem Zweck führenden Maßnahmen konnte ich mir jedoch jene Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche aus dem Gegensatz der Rechtsansprüche mit den jetzigen provisorischen Zuständen des Landes erwachsen, und dessen entmuthigende Wirkung nur durch die Hoffnung gemildert werden kann, daß, nachdem die so sehr ersehnte Herstellung des vollen Rechtszustandes sowohl in formeller als materieller Beziehung ohnehin nur im verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung erzielt werden kann, die ungarische Nation, in ernster Würdigung der entscheidenden Bedeutung unserer gemeinschaftlichen Aufgabe und in Erwägung der bestehenden Ausnahmsverhältnisse, deren sofortige Beseitigung ohne bedenkliche Erschütterungen unthunlich wäre, durch ihren vertrauensvollen Anschluß an die Regierung die möglichst baldige und beruhigende Eröffnung der Landtagsverhandlungen ermöglichen werde. Mit Rücksicht auf diesen Hauptzweck, auf welchen die Bestrebungen aller wahren Patrioten gerichtet sein müssen, sowie in Erwägung des Umstandes, daß durch den öfteren Wechsel provisorischer Zustände nicht nur das öffentliche Vertrauen erschüttert, sondern auch das amtliche Ansehen beeinträchtigt wird, blieb der Regierung kaum eine andere Wahl übrig als den dermaligen Organismus der Municipien bis zur weiteren legislativen Verfügung aufrecht zu erhalten, und sich diesfalls vorläufig nur auf die im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und des Dienstes unvermeidlichen Aenderungen zu beschränken.... Die Obergespane können die allenfallsigen Bedenken jener, deren Absicht auf die sofortige vollständige Re-

activirung der autonomen Comitatsverwaltung gerichtet ist, insbesondere mit der Versicherung beschwichtigen, daß die Regierung die Selbstverwaltung zwar für eine der werthvollsten Perlen der ungarischen Verfassung halte, daß sie aber eben darum Anstand nehmen müsse, deren Gebiet — außerhalb der Legislative und ohne die unerläßlichen Vorbereitungen — zum Kampfplatz solcher durch irrige Auffassung der Verhältnisse leicht ermöglichten leidenschaftlichen Auftritte zu machen, deren Rückwirkung auch weitere Kreise nicht unberührt lassen und sonach dazu beitragen könnte, den zu keiner Vermittlung mit den obwaltenden Verhältnissen geneigten ungestümen Anforderungen die Herrschaft über die vor allem nöthige patriotische Besonnenheit einzuräumen...."

1. Sept. Benedeck muß dem magyarischen Einfluß im Cabinet weichen. Er erhält einen mehrmonatlichen Urlaub, erläßt einen Generalbefehl und übergibt das Obercommando der italienischen Armee ohne Vorbehalt dem FML. v. Schmerling.

" " Finanznoth, da sich dem Abschluß einer Anleihe im Ausland große Schwierigkeiten entgegenzustellen scheinen. Selbst hochclericale Blätter regen die Idee an,

„daß die Besitzer der großen Majorate, weltliche, und geistliche Fürsten, die das Recht haben, eine bewaffnete Leibgarde und eine volle Hofjagd-Intendanz zu unterhalten, wie die Prälaten und Primaten von Gran und Olmütz, dann die reichen Stifter und Abteien, vorzüglich aber die gerade durch die Finanzcalamität reich gewordenen Geldkräfte europäischer und morgenländischer Abkunft ein freiwilliges Opfer von 4—500 Mill. auf den Altar des Vaterlandes niederlegen sollten. Säcularisationen des Adels und des Clerus sind gewiß das schreiendste Unrecht, das sich denken läßt — aber eingetreten sind sie deswegen doch noch allemal, wo man sie durch weise Vorsicht nicht rechtzeitig zu verhüten wußte".

" " (Siebenbürgen). Ein kais. Rescript beruft den Landtag auf den 19. Nov. ein und zwar nicht nach der neuen provisorischen Landtagsordnung vom 21. April 1863, welche das Uebergewicht der Magyaren gebrochen hatte, sondern nach dem XI. Gesetzesartikel des Jahres 1791, welche denselben das Uebergewicht sichert und nicht nach Hermannstadt, wie seit 1863, sondern wieder nach Klausenburg. Doch sollen alle, auch die Rumänen, an den Wahlen zu diesem Landtage berechtigt sein, welche 8 fl. ö. W. directe Steuern entrichten. Zum Zwecke der Wahlen werden alle in den letzten Jahren beseitigten (magyarisch gesinnten) Beamteten reactivirt. Als ausschließlichen Berathungsgegenstand des Landtags wird die Revision des ersten Artikels des Gesetzes von 1848, die Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens bezeichnet. Der bisherige durch kais. Rescript vom 31. April 1863 auf Grund der provisorischen Landtagsordnung nach Hermannstadt einberufene Landtag wird für aufgelöst erklärt.

3. " (Siebenbürgen). Auch der bisherige zweite Hofkanzler für Siebenbürgen v. Privitzer wird entlassen.

4. " (Siebenbürgen). Der Sachsengraf Schmidt und der rumänische Erzbischof Schaguna werden nach Wien berufen, erklären sich jedoch beide sehr entschieden gegen den eingetretenen Umschwung mit Bezug auf das Großfürstenthum.

6\. Sept. (Siebenbürgen). Der Redacteur der Hermannstädter Zeitung, Prof. Schmidt, legt die Redaction dieses Blattes nieder, indem er öffentlich erklärt, „es sei ihm von höchst maßgebender Seite eröffnet worden, daß das zu gewärtigende (am 1. d. M. wirklich erlassene) kais. Rescript über die Berufung eines siebenbürgischen Landtags nicht Gegenstand seiner Kritik sein könne und es sei ihm im Contraventionsfalle mit dem Verlust seiner Professur gedroht worden".

7\. „ (Siebenbürgen). Eine kais. Entschließung gestattet dem früheren Ständepräsidenten Kemenyi (Magyar), auch wieder Präsident des nächsten Landtags zu sein.

„ „ Die officiösen Blätter weisen nach, daß der Art. 13 der Verfassung vom 26. Febr. auch die ganz gesetzliche Abschließung eines Anlehens ohne Ermächtigung des Reichsraths ermögliche und scheinen auf die Möglichkeit eines Zwangsanlehens vorzubereiten.

15\. „ Gegen die „N. Fr. Presse" wird von der Regierung ein Proceß eingeleitet, weil sie, dem Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht entgegen, zu einer Versammlung von Reichsrathsabgeordneten behufs Erwägung der Lage aufgefordert hat; ebenso gegen die „Ostd. Post", weil sie sich gegen den Abschluß einer Anleihe ohne Bewilligung des Reichsraths sehr stark ausgesprochen hatte.

17\. „ (Ungarn). Ein kaiserl. Rescript beruft den Landtag auf den 10. Oct. ein. — Dem früheren ungarischen Vicehofkanzler Carolyi wird gestattet, seine früher inne gehabte Stelle wieder anzutreten und Graf Cziraky auch zum ungarischen Oberstkämmerer (ehedem einer Art ungarischem Finanzminister) ernannt. — Die ungarische Presse spricht sich immer mehr in rein dualistischem Sinne aus.

18\. „ Ein kaiserl. Rescript beruft sämmtliche Landtage der nicht-ungarischen Kronländer auf den 23. Nov. ein.

20\. „ Der Kaiser erläßt ein Manifest an seine Völker und ein Patent, durch welches die Februarverfassung auch für die Länder diesseits der Leitha „sistirt" wird:

Manifest an meine Völker: „Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren, und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannichfaltigkeit seiner Bestandtheile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen — dies ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplome vom 20. Oct. 1860 einen Ausdruck fand und Mich zum Wohle Meiner treuen Unterthanen fortan leiten wird. Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebahrung beschließend mitzuwirken, die sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reichs wie der Länder, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt. Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Febr. 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet, und im sechsten Artikel des gedachten Patents habe ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung Meines Reiches verkündet. Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen, blieb dem freien Zusammenwirken aller Meiner Völker anheimgegeben. Nur mit warmer

Anerkennung kann Ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Theil des Reiches, Meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirthschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

„Doch unerfüllt blieb Meine Absicht, die Ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet. Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen sucht, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden. Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwicklung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt, und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht: denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Artikel VI des Patents vom 26. Febr. 1861 als die Verfassung des Reichs bezeichnet wird. Insolange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffs von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile, fehlt, ist auch das große und gewiß segenverheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reichs nicht zur That geworden.

„Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten und dem ungarischen sowie dem croatischen Landtage das Diplom vom 20. Oct. 1860 und das mit dem Patente vom 26. Febr. 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen. In Erwägung jedoch, daß rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den andern Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde — sehe Ich Mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretung jener östlichen Königreiche, falls sie eine, mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschließung den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen. Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsraths mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes macht eine Scheidung und theilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich. So lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe Meiner Regierung sein, alle unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches geboten sind. Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn — was Ich mit voller Zuversicht erwarte — ein opferfähiger versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung Meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist".

Kaiserliches Patent: „In Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertre-

tern der Länder der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. Oct. 1860 und das mit dem Patente vom 26. Febr. 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen; in weiterer Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hiedurch ausgeschlossen wird, verordnen wir nach Anhörung Unseres Ministerraths wie folgt: 1) Die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird mit dem Vorbehalte sistirt, die Verhandlungsresultate des ungarischen und des croatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Unserer Entschließung den legalen Vertretern der andern Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen. 2) Insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat Unsere Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches erheischt".

Ein Artikel der offic. Wiener Abendpost erörtert den Schritt des Kaisers für das Publicum, eine Circulardep. des Grafen Mensdorff für die Regiegierungen des Auslandes.

Der Staatsstreich vom 20. Sept. wird von den Czechen Böhmens mit großer Befriedigung aufgenommen und im böhmischen Theater zu Prag durch eine Festvorstellung gefeiert. Die öffentliche Meinung und die Presse der deutschen Provinzen sprechen sich dagegen in ganz entgegengesetztem Sinne aus. Selbst die ungarische Presse bedauert die Aufhebung des engeren Reichsraths, der, unbeschadet eines Ausgleiches mit Ungarn, hätte fortbestehen können.

20. Sept. Weitere Armeereduction: Das 3. Corps der ital. Armee und eine Reihe Platzcommandos werden aufgelöst.

" " (Croatien). Die Eröffnung des croatischen Landtags wird durch kais. Entschließung vom 9. Oct. nochmals weiter auf den 12. Nov. vertagt.

23. " Die officiösen Blätter erklären, daß die Staatsschuldencontrolcommission des Reichsraths nicht zugleich mit der Februarverfassung und dem Reichsrath sistirt oder aufgehoben worden sei.

24. " Die österr.-englische Enquetecommission wird definitiv fallen gelassen, dagegen direct mit dem engl. Gesandten Lord Blomfield über den Abschluß eines engl.-österr. Handelsvertrags unterhandelt.

— " Die Correspondenten des offiziösen Preßbureau melden alltäglich, daß durch den behufs Abschluß einer Anleihe nach Amsterdam, London, Paris und Frankfurt abgegangenen Unterstaatssecretär v. Becke ein Anlehen „so gut wie abgeschlossen sei".

26. " Die „N. Fr. Presse" wird wegen des von der Regierung gegen sie eingeleiteten Processes (s. 15. Sept.) vom Gerichte wirklich verurtheilt, die „Ostd. Post" dagegen freigesprochen und gegen das Urtheil vom Staatsanwalt nicht appellirt.

28. " Auch der Gesandte in Rom, Frhr. v. Bach, fällt dem magyarischen Einfluß im Cabinet zum Opfer, wird abberufen und durch Hrn. v. Hübner ersetzt.

30. " Der Admiral Frhr. v. Wüllerstorf-Urbair wird zum Minister für Handel und Volkswirthschaft ernannt. Die öffentliche Meinung sieht

darin ein Unterpfand, daß das neue Ministerium in volkswirthschaftlichen Dingen freieren Ansichten huldige.

— Oct. (Böhmen). Viele deutsche Abg. zum Landtag legen ihr Mandat nieder. Gedrückte Stimmung der deutschen Bevölkerung.

— „ (Siebenbürgen). Die Ernennung der Regalisten für den bevorstehenden Landtag erfolgt nach dem früheren Herkommen, was die Folge haben muß, daß, wie auch die Wahlen ausfallen, das Schicksal der Unionsidee jedenfalls schon durch die Regalisten entschieden werden wird.

— „ Der Cardinal-Erzbischof von Wien erläßt gelegentlich des Jubiläumsablasses einen Hirtenbrief, in dem eine sehr erbitterte Sprache gegen Italien und zum Theil gegen Frankreich, aber auch gegen deutsche Regierungen geführt wird:

„...Es gibt auch außer Italien Länder, wo wider Wahrheit und Gerechtigkeit öffentlich gefrevelt wird. In einem deutschen Lande hat man nicht nur den Vertrag zerrissen, welcher über die Rechte der katholischen Kirche bereits geschlossen war, es soll dort auch der Lieblingsgedanke der Aufklärung verwirklicht und der Seele des Kindes in der Schule, wohin die Eltern es bei Strafe schicken müssen, zugleich mit den Buchstaben und dem Einmaleins Haß oder Gleichgiltigkeit gegen die Religion eingeprägt werden..."

2. „ Wechsel des Rectorats der Universität Wien: statt Prof. Hyrtl tritt Prof. Jaeger ein. Die Inaugurationsrede setzt der freien Forschung der Wissenschaft ausdrücklich die Satzungen der positiven Religion als unnahbare Schranke.

3. „ Die amtliche Wiener Ztg. veröffentlicht die Gebahrungsresultate des Staatshaushalts in den 9 ersten Monaten des Jahres 1865. Dieselben zeigen, daß sich die Gesammtziffer der Ausgaben dem vom Abg.-Hause des Reichsrath durchgesetzten Budget allerdings ziemlich genähert, die Militärausgaben jedoch das Budget immer noch um mehrere Millionen überschritten haben.

3./5. Oct. Zusammentritt der bisherigen Staatsschuldencontrolcommission des Reichsraths. Dieselbe zieht ihre Stellung in Folge des kaiserl. Patents vom 20. Sept. in Erwägung und beschließt, dem Ministerium in einer Denkschrift auseinanderzusetzen, daß mit der Februarverfassung und dem engern und weitern Reichsrath nothwendig auch ihre verfassungsmäßige Thätigkeit „sistirt" worden sei.

9. „ (Ungarn). Der städtische Repräsentantenkörper von Ofen beschließt eine Dankadresse und die Bitte an den König, in Zukunft drei Monate des Jahres in Ofen zu residiren.

11. „ (Tyrol). Die offic. Blätter melden, daß für Wälschtyrol von der Regierung die Gründung einer der Statthalterei in Innsbruck untergeordneten Statthaltereiabtheilung in Trient beabsichtigt sei.

12. „ (Siebenbürgen). Die am 2. d. M. in Hermannstadt zusammengetretene Nationsuniversität der Sachsen setzt eine Siebnercommission nieder behufs eines Gutachtens über die Stellung der säch-

tischen Nation auf dem bevorstehenden Landtag der Unionsfrage mit Ungarn gegenüber.

16./17. Oct. In Folge eines kais. Handschreibens auf die Denkschrift vom 4. d. M. tritt die Staatsschuldencontrolcommission neuerdings zusammen. Graf Eugen Kinsky erklärt seinen Austritt, die übrigen Mitglieder entschließen sich auf der Grundlage jenes Handschreibens auch ferner zu bleiben.

18. „ (Ungarn). Die Vorbereitungen zum Landtag sind beendigt. Die radicale Partei hat sich, um den Zusammentritt des Landtags nicht unmöglich zu machen, überall auf Proteste gegen die Nichtwiederherstellung der Comitate beschränkt. Alle Programme verlangen übereinstimmend die volle Wiederherstellung der Gesetze und der Autonomie des Landes und gehen nur bezüglich des entscheidenden Punktes (der gemeinsamen Angelegenheiten) mehr oder weniger auseinander, verrathen jedoch die entschiedene Neigung, diese gemeinsamen Angelegenheiten auf ein Minimum einzuschränken.

20. „ (Böhmen). Die Czechen feiern in Prag den Jahrestag des Octoberdiploms als Demonstration gegen die Deutschen und die Partei der Centralisten.

27. „ Die Regierung veröffentlicht ein neues vom Kaiser sanctionirtes Gesetz über die Controle der Staatsschuld, das erste, das der Zustimmung des Reichsraths entbehrt.

— „ (Triest). Neuwahlen zum Stadtrath. Sieg der österr. Partei.

— „ Text und Erwägungen eines im Wesentlichen wenigstens übereinstimmenden Antrags an die Landtage gegen die Sistirung der Februarverfassung werden in Wien in einer Vorberathung von Landtagsabgeordneten aus Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Kärnthen und Vorarlberg mit großer Uebereinstimmung festgestellt.

1. Nov. (Tyrol). Den Protestanten in Meran wird vom Staatsministerium die Bildung einer eigenen Kirchengemeinschaft definitiv und ohne Angabe von Gründen untersagt.

„ „ (Böhmen). Bei den Ergänzungswahlen zum Landtag siegen in den gemischten Distrikten überall die czechischen Candidaten.

„ „ (Mähren). Bei den Ergänzungswahlen zum Landtag siegen fast überall die deutschen Candidaten.

„ „ (Galizien). Erzbischof Litwinowicz veröffentlicht ein Programm seiner Partei (der Ruthenen) für den bevorstehenden Landtag. Derselbe zielt auf Trennung zwischen Polen und Ruthenen.

„ „ Das Finanzministerium sieht sich genöthigt, den Zinsfuß der sog. Salinenscheine, da der Betrag dieses Theils der schwebenden Schuld von 100 auf 80 Millionen heruntergegangen ist, um 1% zu erhöhen. Die Direction der Nationalbank antwortet auf die Maßregel der Regierung in einer eilig veranstalteten Versammlung mit einer Erhöhung des Discontos auf Staatspapiere um denselben Betrag.

1. Nov. (Croatien). Der bisherige Hofkanzler Mazuranic wird entlassen und (wie bezüglich Siebenbürgens bloß) provisorisch durch den FML. v. Kussevic ersetzt.

3. „ Abschluß eines Präliminarvertrags für den Zoll- und Handelsvertrag mit England zu Wien.

6. „ (Siebenbürgen). Die sächsische Nationsuniversität beschließt zu Hermannstadt eine Repräsentation an den Kaiser, um den Bedenken gegen den bevorstehenden Landtag Ausdruck zu geben und erklärt zwar schließlich die Bereitwilligkeit zum Eintreten in die Berathung der Unionsfrage mit Ungarn, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der endgültigen Beschlußfassung darüber die definitive Regelung der Stellung Ungarns zur Gesammtmonarchie im Sinne des kaiserlichen Manifestes vom 20. Sept. vorauszugehen habe.

7. „ Ein kais. Handschreiben an die Landeschefs befiehlt denselben, die Actenstücke vom 20. Sept. (Manifest und Patent) den Landtagen bei ihrer Eröffnung zur Kenntniß zu bringen:

„Ich habe in meinem Manifeste und dem dasselbe begleitenden Patente vom 21. Sept. 1865 den Weg bezeichnet, welchen meine Regierung zu betreten hat, um eine dauernde Grundlage für eine Verfassung des Reiches zu gewinnen, welche die Monarchie in ihrem einheitlichen Bestande und die einzelnen Königreiche und Länder sowohl im Kreise ihrer Selbständigkeit, als auch als unzertrennlich verbundene Theile des Ganzen in ihren wohlbegründeten Rechtsansprüchen zu sichern geeignet ist. Bei der Wichtigkeit dieses Staatsaktes befehle Ich, den Landtagen meiner Königreiche und Länder im westlichen Theile des Reiches bei deren Eröffnung hievon Mittheilung zu machen."

10. „ Ein Rundschreiben des Staatsministers Belcredi an die Statthalter und Landeschefs spricht sich sehr eindringlich für Vereinfachung der Verwaltung, Beschränkung der Vielschreiberei, Einführung mündlicher Verhandlungen und Heranziehung der Bevölkerung zur Selbstthätigkeit aus.

„ „ Dem Unterstaatssecretär der Finanzen, Hrn. v. Becke, gelingt es nach langen erfolglosen Bemühungen endlich, in Frankreich mit Fould, Mallet und dem Crédit foncier ein Anlehen, das dem Staate 90 Mill. Silber einbringt und damit wenigstens auf einige Zeit die finanziellen Schwierigkeiten hebt, zu Stande zu bringen, immerhin nur unter äußerst drückenden Bedingungen, noch 10% niedriger als das letzte Anlehen des Hrn. v. Plener.

12. „ (Croatien). Eröffnung des Landtags. Das zur Eröffnung vorgelesene kgl. Rescript stellt als Aufgabe des Landtags den Art. 42 des letzten Landtags von 1861 (den Verband mit Ungarn betreffend) in den Vordergrund, ohne der bereits im kgl. Rescript vom 8. Nov. 1861 erfolgten Sanction dieses Artikels zu erwähnen.

Kgl. Rescript an den Landtag: „... Die ererbten Institutionen, Gesetze und gesetzlichen Gebräuche dieses Königreichs sind, so wie dessen Denkweise, Sprache und Nationalität ein wesentlicher Bestandtheil seiner innersten Natur und zugleich die Grundlage des ganzen politischen, intellectuellen und socialen Gebäudes desselben. Diese natürliche Grundlage nehmen wir gerne und mit aller Entschiedenheit als Ausgangspunkt weiterer Fortbildung an. Nicht als letztes Ziel daher soll uns das Geschichtliche gelten, sondern bloß

als best geeigneter, weil gesetzlicher Boden, der allein dauernd sowohl für das Land als für den Gesammtstaat Neues, Zeitgemäßes hervorzubringen vermag. So wie wir sicher sind, daß Ihr, die Vertreter eines begabten Volkes, diesen Grundsatz mit eben jener Offenheit und Rückhaltslosigkeit zugeben werdet, mit welcher wir für gut fanden, ihn euch gegenüber auszusprechen; ebenso halten wir Uns für überzeugt, Ihr werdet jenen Erwägungen, welche wir rücksichtlich der obersten, gleichmäßig alle Länder unserer Monarchie berührenden Staatsangelegenheiten in dem ersten Theile unseres k. Rescriptes vom 8. Novbr. 1861 niedergelegt haben, euch nicht verschließen. Es ist in der That ein unabweisbares Bedürfniß der Zeit, daß hinfort bei der Gesetzgebung nicht bloß der einzelnen Königreiche und Länder unseres Reiches, sondern auch der Gesammtmonarchie als solcher die Vertreter der Völker beschließend mitwirken. Welche Angelegenheiten hiebei als gemeinsame zu behandeln seien, haben wir in unserem kaiserlichen Diplome vom 20. Oct. 1860 bestimmt. Die Form dieser Behandlung wurde durch das mit unserem Patente vom 26. Febr. 1861 kundgemachte Grundgesetz bezeichnet. Indem wir Euch daher den Wortlaut dieser beiden Staatsacte beiliegend mittheilen, fordern wir Euch hiemit zur Annahme derselben auf. Dieses ist unsere erste k. Proposition, über welche wir daher vor allen anderen Fragen den Beschlüssen des versammelten Landtages entgegensehen. Nach Erledigung dieser Angelegenheit werden Euere Getreuen als unsere weiteren kgl. Propositionen, in der daselbst vorkommenden Reihenfolge, die übrigen Gegenstände vornehmen, welche in unserem kgl. Rescripte vom 8. Novbr. 1861 als unerledigt bezeichnet sind. Anläßlich des Beschlusses des letzten Landtages über die Beziehungen zu unserem Königreiche Ungarn sprechen wir den lebhaften Wunsch aus, daß die Lösung dieser Frage, welche auch im ungarischen Landtage zur Berathung gelangen wird, im Wege der Verständigung beider Landtage in Kurzem erfolge. Der am 10. Dec. d. Js. zusammentretende ungarische Landtag wird, ebenso wie jener vom Jahre 1861, vorzugsweise die Bestimmung haben, unsere Inauguration als König von Ungarn, Dalmatien, Croatien und Slavonien vorzubereiten und, nach Entgegennahme des Inauguraldiploms, mit Gottes Beistand nunmehr auch wirklich zu vollziehen. Wir fordern Euere Getreuen auf, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, damit dieses unser Königreich in jenem Landtage vertreten werde. Anbelangend Dalmatien berufen wir uns auf die in unserem k. Rescripte vom 8. Nov. 1861 enthaltenen Ausführungen, wonach die definitive Entscheidung über die Frage der Union erst nach Regelung der staatsrechtlichen Beziehungen Croatiens erfolgen kann. Sind diese Fragen glücklich gelöst, so steht nichts im Wege, daß Euere Getreuen zur Berathung unserer weiteren k. Propositionen übergehen..."

13. Nov. (Niederösterreich). Schuselka unterliegt, weil föderalistisch gesinnt, in einer Landtagswahl in Wien.

15. „ Eine kaiserl. Verordnung regelt die Auflassung der Paßrevision an den Gränzen des Reichs.

— „ Die N. Fr. Presse wird in letzter Instanz in dem von der Regierung gegen sie angehobenen Preßprocesse (s. 26. Sept.) doch freigesprochen.

19. „ (Galizien). Der Kaiser erläßt eine umfassende Amnestie.

„ „ (Croatien). Etwa 100 Landtagsdeputirte constituiren sich im Gegensatze gegen die magyarisch-fusionistische als „selbstständige Nationalpartei" und setzen die Grundprincipien ihres Programms fest:

„1) Die Erhaltung des einheitlichen Bestandes der Gesammt-Monarchie und dieser in ihrer Position als Großmacht. 2) Principielle Anerkennung der gemeinsamen Angelegenheiten zur gemeinschaftlichen constitutionellen Be-

handlung derselben. 3) Eine beschließende Gesammtvertretung der Gesammt-Monarchie, begründet auf einer gleichberechtigten Vertretung aller hiezu berufenen Factoren, und eine dieser Vertretung verantwortliche Gesammt-Regierung. 4) Behufs Ausarbeitung der Gesetzentwürfe soll aus der Mitte des Agramer Landtages eine Deputation an den Kaiser entsendet werden, um im Einverständnisse mit der betreffenden Deputation des ungarischen Landtages vorzugehen. 5) Der Erfolg der gegenseitigen Berathungen ist vom Agramer Landtag dann der kais. Sanction zu unterbreiten. 6) Im Falle des Nichtgelingens der definitiven Erledigung dieser Fragen, sind aus den in dieser Angelegenheit gefaßten landtäglichen Beschlüssen keine Folgen hinsichtlich des staatsrechtlichen Rechtes dieser Königreiche zu deduciren".

20. Nov. (Siebenbürgen). Eröffnung des Landtags. Kgl. Rescript bez. der Aufgabe desselben:

„.... Mit unserm für die Gesammtmonarchie als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz verkündeten kais. Diplome v. 20. Oct. 1860 haben wir es als unsere Regentenpflicht anerkannt, die Machtstellung der Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen, und hiebei erklärt, daß solche Bürgschaften nur durch Institutionen und Rechtszustände begründet werden, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen des untheilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes derselben gleichmäßig entsprechen. Innerhalb der in demselben festgestellten Gränzen haben wir demnach in diesem unserem kais. Diplom v. 20. October 1860 die Wiederherstellung der althergebrachten Verfassung unserer Länder der ungarischen Krone und mit diesen auch der unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen gnädig verheißen, und wir folgen nur den inneren Eingebungen unseres landesväterlichen Herzens, indem wir, in Gemäßheit der in dem Diplome unseres glorreichen Vorfahren Kaiser Leopold I. und der nachgefolgten pragmatischen Sanction wurzelnden, durch spätere Landesgesetze festgestellten Verfassung unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen, die legalen Vertreter des Landes auf Grund von dessen früheren Landesgesetzen gnädigst einberufen. Diesem zufolge haben wir uns huldreichst bewogen gefunden, den Landtag unseres Großfürstenthums Siebenbürgen auf den 19. Nov. d. J. in unsere k. Freistadt Klausenburg in der durch den XI. Gesetzartikel vom Jahre 1791 festgestellten Zusammensetzung einzuberufen. Damit aber auf diesem Landtage auch die früher nicht berechtigt gewesenen, durch die von uns wiederholt ausgesprochene und sichergestellte Gleichheit aller unserer Unterthanen vor dem Gesetze, durch die allen verbürgte freie Religionsübung, von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit und allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflicht und durch die Beseitigung der Frohnen in volle Gleichberechtigung getretenen Volksklassen und Personen ebenfalls angemessen vertreten erscheinen, haben wir nicht nur alle Jene zur Betheiligung an den Wahlen zu diesem Landtage als berechtigt erklärt, welche an direkten Steuern ohne Zuschlag und Kopfsteuern nach den letzten abgeschlossenen Steuertabellen den Betrag von acht Gulden entrichtet haben, sondern wir haben auch Sorge getragen, daß Angehörige dieser früher nicht vertretenen Volksklassen in die Reihe der übrigen Bestandtheile dieses Landtages aufgenommen seien. Mit Freuden begrüßen wir Euch als die gesetzlichen Vertreter unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen, und indem wir Euch hiemit zu Kund thun, daß wir zu unserem bevollmächtigten k. Landtagscommissär unseren aufrichtig geliebten ꝛc. FML. Ludwig Grafen Folliot Crenneville gnädigst ernannt haben, fordern wir Euch, lieben Getreuen, auf, in Alles, was er Euch in unserem k. Namen vorlegt, volles Vertrauen zu setzen und unsere durch diesen bevollmächtigten Commissär Euch bekannt

zu gebenden Entschließungen mit dankbaren Gefühlen entgegenzunehmen. Berufen, die Frage der Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses unseres geliebten Großfürstenthums Siebenbürgen in reifliche Erwägung zu ziehen, und um diese Frage bei dem innigen Verbande, in welchem unser geliebtes Großfürstenthum Siebenbürgen zu unserer ungarischen Krone steht, im richtig verstandenen Interesse beider dieser Länder einer endgiltigen Lösung zuzuführen, legen wir Euch, gleichwie wir den bereits berufenen ungarischen Landtag zur Revision des siebenten Gesetzartikels vom J. 1847/48 aufzufordern gewillt sind, als alleinigen und ausschließlichen Gegenstand Euerer Berathung die Revision des ersten Gesetzartikels des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1848 von der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens, die wir in unseren Entschließungen vom 20. Oct. 1860 einstweilen unberührt belassen haben, hiemit vor und fordern Euch gnädigst auf, die Bestimmungen dieses Gesetzartikels mit Rücksicht auf die diesen beiden Ländern gemeinsamen Interessen neuerdings einer eingehenden Berathung allsogleich zu unterziehen, sodann aber die Ergebnisse dieser Euerer Berathungen unserer k. und großfürstlichen Schlußfassung zu unterbreiten".

21. Nov. Ein kaiserl. Erlaß verfügt die Herabsetzung des Briefportes für den ganzen Kaiserstaat auf 5 Nkr. (3 Kr. C. M.).

23. „ Eröffnung der sämmtlichen Landtage diesseits der Leitha. Die Vertreter der Regierung legen denselben nebst dem kaiserl. Handschreiben vom 9. Nov. das Manifest und das Patent v. 20. Sept. vor.

In den Landtagen von Unterösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Schlesien, Salzburg und Vorarlberg werden sofort Anträge auf Wahrung der Rechtscontinuität der Februarverfassung gegen das Septembermanifest gestellt und mit großen Mehrheiten an Commissionen zur Vorbereitung dießfälliger Adressen an den Kaiser gewiesen. Von den rein deutschen Kronländern erfolgt allein in Tyrol kein derartiger Antrag.

Antrag des Abg. Tinti und 42 Gen. im Landtage von Niederösterreich: „In Erwägung, daß nach § 19, 1. lit. a der Landesordnung der Landtag gesetzlich berufen ist, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und daß die am 26. Febr. 1861 als Staatsgrundgesetz kundgemachte Verfassung des Reiches unbestreitbar von dem wichtigsten Einflusse auf das Wohl aller einzelnen Königreiche und Länder ist; — in Erwägung, daß mit dem Diplom v. 20. October 1860 der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß für die Zukunft das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern oder aufzuheben, nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden dürfe, und daß nach dem Staatsgrundgesetze dieses Recht der Mitwirkung im Rechte der Zustimmung besteht und als solches nicht nur durch alle seit dem Bestande der Verfassung erfolgten Gesetzeskundmachungen zur Geltung kam, sondern auch durch feierliche Staatsakte als unwiderruflich festgestellt anerkannt wurde; — in Erwägung, daß durch das von dem verantwortlichen Ministerium contrasignirte Patent vom 20. Sept. 1865 das Gesetz über die Reichsvertretung ohne solche Zustimmung sistirt und dadurch das nichtsistirte allerhöchste Diplom v. 20. Oct. 1860 verletzt wurde, ohne daß weder in diesem Diplome, noch in dem Patente v. 26. Febr. 1861 irgend ein gesetzlicher Anhaltspunkt für ein Sistirungsrecht der Krone gefunden werden kann; — in Erwägung, daß sonach durch das Patent v. 20. Sept. 1865 jene constitutionellen Rechte verletzt wurden, welche mit diesen Grundgesetzen festgestellt, geregelt und geordnet worden sind, welche wir freudig und dankbar in Besitz genommen haben und die in dieser Weise seit fünf Jahren in ununterbrochener, von der Krone stets anerkannter Wirksamkeit gestanden sind; — in Erwägung,

daß durch diese Sistirung mittelbar auch die Landesordnungen und die Rechte der Landtage bedroht erscheinen und sonach durch jenen Akt der verantwortlichen Regierung die ganze bisherige Reichsverfassung, welche Se. Maj. im Art. VI. des Kundmachungs-Patentes zum Grundgesetze über die Reichsvertretung v. 26. Febr. 1861 unverbrüchlich zu befolgen und zu halten feierlich versprachen und gelobten, erschüttert wird; — in Erwägung, daß durch diese Sistirung und für die Dauer derselben die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung an der Gesetzgebung in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches beseitigt und gegen den Inhalt der Verfassung die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten wieder der absoluten Macht anheimgestellt ist, und daß durch die gleichzeitig erfolgte Sistirung des engeren Reichsrathes auch die für die Hebung der Wohlfahrt, für die Sicherheit der Person und des Rechtes, sowie für eine geordnete Rechtspflege und Administration in den Ländern diesseits der Leitha so dringenden Reformen in der Gesetzgebung ebenfalls der absoluten Entscheidung anheimgegeben oder aber zum großen Nachtheile der Völker in unbestimmte Ferne gerückt sind; — in fernerer Erwägung, daß in den Verfassungsgesetzen und den durch dieselben geschaffenen Institutionen die Mittel und Wege gegeben waren, die noch nothwendigen Vereinbarungen und die denselben entsprechenden Modificationen in den Staatsgrundgesetzen in vollkommen legaler Weise vorzunehmen; — in Erwägung, daß die Bereitwilligkeit, hiezu ohne Verletzung der höchsten Interessen des Reiches und der Grundsätze constitutionellen Rechts die Hand zu bieten, von Seite der Reichsvertretung in unzweifelhafter Weise ausgesprochen worden ist; — in Erwägung, daß eine Revision der Staatsgrundgesetze, wenn eine solche nach den Resultaten der Verhandlungen der Landtage in den Ländern der ungarischen Krone nothwendig werden sollte, ohne feierliche Versicherungen zu verletzen, mit Rechtsgiltigkeit für die Länder diesseits der Leitha nur in jenem durch dieses Staatsgrundgesetz geschaffenen Vertretungskörper, welchem hiefür ein entscheidendes Votum eingeräumt ist, d. i. nur durch den Reichsrath vorgenommen werden kann, und daß den Landtagen in dieser Frage durch die Landesordnungen, welche die rechtliche Grundlage ihrer Existenz bilden, ein solches Recht nicht zusteht; daß demnach durch die Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung der einzige Körper beseitigt wurde, in welchem die erwähnte Revision ohne Verwirrung und ohne Octroyirungen in verfassungsmäßiger Weise vorgenommen werden kann; — in Erwägung, daß daher die Sistirung der Grundgesetze geeignet ist, in den Völkern Oesterreichs das Rechtsbewußtsein zu erschüttern, daß eine derartige Unsicherheit in den verfassungsmäßigen Zuständen die Consolidirung und Machtstellung des Reiches unmöglich macht, und daß auf diese Weise dem materiellen Wohlstande und dem Staatscredite jede gesicherte Grundlage entzogen wird; — in Erwägung endlich, daß die Mittel und Wege, um die hier dargelegten Ueberzeugungen und Rechtsanschauungen in geeigneter und erfolgreicher Weise zur Geltung zu bringen, der ernstesten und eingehendsten Prüfung bedürfen — stellen die Unterzeichneten auf Grundlage des § 19, Punkt 1 lit. a der Landesordnung den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen: 1) Es sei ein Ausschuß zu wählen, welcher die besonderen Rückwirkungen des allerh. Patentes v. 20. Sept. 1865 auf das Wohl des Landes zu erwägen, darüber Bericht zu erstatten und dem Landtage die geeigneten Anträge zu stellen hat; 2) dieser Ausschuß habe aus elf Mitgliedern zu bestehen, wovon zwei aus jeder Gruppe von derselben, sodann fünf Mitglieder aus dem ganzen Landtage zu wählen sind".

In den Landtagen der deutsch-slavischen Provinzen, Böhmen, Mähren und Krain stellt die deutsche Partei zwar ebenfalls Anträge gegen das Septemberpatent, doch mit sehr zweifelhafter Aussicht auf Erfolg, da die czechische Partei im Gegentheil Dankadressen für das Patent beantragt.

In den Landtagen von Galizien und Bukowina werden sofort

und ohne Widerspruch Dankadressen für das Septemberpatent an den Kaiser votirt.

24. Nov. (Croatien). Landtag: Die Linke (magyarisch-fusionistische Partei), die sich in der Minderzahl fühlt, will die sofortige Wahl der Vicepräsidenten mit Ausschluß der Gränzer und der Banaltafelassessoren durchsetzen. Der Banus und die Rechte (croatisch-nationale Partei) erklärt sich dagegen und der Ban hebt die Sitzung ohne Entscheidung auf.

25. „ Gestützt auf das Septemberpatent erläßt der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit das Gesetz bez. des in Frankreich zu Stande gebrachten Anlehens von 90 Mill. G. in Silber.

„ „ (Croatien). Landtag: die (magyarische) Linke (circa 100 St. gegen circa 117) erscheint nicht in der Sitzung und beschließt die Absendung einer Deputation an den Kaiser. Dieselbe geht ohne Zögern nach Wien ab; die von ihr dem Kaiser zu unterbreitende Beschwerdeschrift zählt 97 Unterschriften.

29. „ (Croatien). Landtag: In Abwesenheit der magyarischen Linken werden die Gränzerwahlen genehmigt, 2 Vicepräsidenten (1 von der Linken, 1 von der Rechten) und 4 Schriftführer gewählt. Es sind 115 Abg. anwesend. — Der Banus und der Cardinal Haulick werden ad audiendum verbum regium nach Wien berufen.

— „ (Ungarn). Allg. Landtagswahlen. Das Resultat ist, daß die sog. Adreßpartei (Deak) 50—60 Stimmen gewonnen hat und der ehemaligen Beschlußpartei um etwa 100 Stimmen überlegen ist.

— „ (Tyrol). Landtag: Die Vorlagen der Regierung sind der Partei der sog. Glaubenseinheit wenigstens theilweise zu Willen. Das Protestantenpatent wird zwar in soweit aufrecht erhalten, daß der Grunderwerbung von Seite von Protestanten kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, dagegen wird die Bildung protestantischer Gemeinden von der Zustimmung des Landtags abhängig, d. h. vorerst wenigstens ganz unmöglich gemacht:

Erlaß des Staatsministers Belcredi als Motivirung des Gesetzesentwurfs bez. evangelischer Gemeinden in Tyrol: „.... Nach diesem Gesetze wäre die Zustimmung der Statthalterei zur Bildung von Gemeinden im Einverständnisse mit der Landesvertretung zu ertheilen. Durch diese Modalität könnte ohne Widerspruch mit den Bestimmungen des allerh. Patentes v. 8. April 1861 und im vollkommenen Einklange mit der Landesordnung den Wünschen des Landes im ausgedehntesten Maße entsprochen werden, und es bliebe immerhin die Möglichkeit der Zulassung evangelischer Gemeinden in Tyrol nicht ganz ausgeschlossen, falls mit der Zeit eine andere Anschauung im Landtage die Oberhand gewinnen sollte, was zwar dermalen noch nicht wahrscheinlich, aber mit Rücksicht auf das Ergebniß der letzten Abstimmung in der Religionsfrage (26 gegen 20 Stimmen) doch immerhin denkbar ist. Die Schwierigkeiten, welche sich in Bezug auf die Behandlung des zweiten Punktes der Anträge des Tyroler Landtages ergeben haben, würden ferner hierdurch von selbst entfallen. Denn die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes ist durch den Bestand der Kirchengemeinde bedingt (§ 2 des Patentes v. 8. April 1861) und wenn der Landesvertretung durch das vorgeschlagene Gesetz ein maßgebender Einfluß auf

die Bildung der kirchlichen Gemeinden eingeräumt wird, so ist sie dadurch auch in die Lage versetzt, die gemeinsamen öffentlichen Religionsübungen hintan zu halten".

Mit Ausnahme von einigen Beamteten erscheinen die Abgeordneten aus Wälschtyrol wieder nicht im Landtage.

30. Nov. (Böhmen). Landtag: Herbst begründet seinen Antrag, die Rückwirkung des September-Patents auf die besonderen Verhältnisse des Landes einer Prüfung zu unterziehen und seinen (von der deutschen Partei unterstützten) Resolutionsentwurf der Commission für den Antrag des Grafen Nostiz auf eine Dankadresse an den Kaiser zuzuweisen. Herbst und die deutsche Partei unterliegt jedoch mit 105 gegen 111 Stimmen (sämmtliche Czechen und die Mehrzahl der Großgrundbesitzer). Die Commission wird überwiegend in czechischem Sinne zusammengesetzt.

2. Dec. (Steyermark). Landtag: Debatte über die Adresse und das Septemberpatent. Rede Kaiserfelds. Die Adresse wird mit 50 gegen 7 Stimmen (worunter die Bischöfe von Sockau und Lavant) angenommen:

„....Der Reichsrath konnte der freudigen Zustimmung Oesterreichs, besonders aber jener dieses Landes gewiß sein, als er, die Beweise aufrichtiger Bereitwilligkeit, zur Verständigung die Hand zu bieten, kundgebend, an den Stufen des Thrones Ew. Maj. die Bitte um Einberufung des gesetzlichen ungarischen und des croatischen Landtages niederlegte. Es war ein verhängnißvoller Irrthum der Regierung, anzunehmen, daß in der Verfassung ein innerer Widerspruch bestehe, welcher durch Beseitigung eines wesentlichen, ja des wesentlichsten Bestandtheiles derselben in dem Augenblicke behoben werden müsse, wo diese Bitte ihre Erfüllung finden sollte. In der That sind in der Verfassung des Reiches die Wege gegeben, welche zu der gewünschten Verständigung zu führen vermögen, und wenn diese Wege nicht lange schon betreten wurden, so ist der treugehorsamste Landtag der Ueberzeugung, daß die Hindernisse nicht in der Verfassung, sondern außerhalb derselben lagen. Wie sehr demnach der Landtag auch durch die hochherzige Entschließung Ew. Maj. erfreut war, mit welcher Ew. Maj. den ungarischen und den croatischen Landtag wieder in ihre constitutionelle Wirksamkeit und besonders zu dem Ende einzusetzen geruhten, um auf beiden die staatsrechtlichen Fragen zur Verhandlung und womöglich zu einer befriedigenden Lösung zu bringen, so schmerzlich mußte er doch dadurch berührt werden, daß E. M. mit dem allerh. Patente v. 20. Sept. die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistirten. Durch die Sistirung der Staatsgrundgesetze ist für die ganze Dauer derselben die unwiderruflich gewährleistete Mitwirkung an der Gesetzgebung in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches beseitigt, und jene Bürgschaften, welche — für eine entsprechende Durchführung dringender Reformen, für den Aufschwung der von tiefem Siechthume ergriffenen wirthschaftlichen und financiellen Kräfte des Staates, für den so hart bedrängten Steuerträger, sowie für den tief erschütterten Staatscredit — in dieser entscheidenden Mitwirkung der Vertreter der Völker liegen, sind damit außer Kraft gesetzt. Der treugehorsamste Landtag muß sich hiedurch um so mehr beunruhigt fühlen, als die für das Reich, für das Recht und die Freiheit des Bürgers wichtigsten Angelegenheiten wieder dem absoluten Willen der Regierung anheimgestellt sind, während aus dem Patente nicht entnommen werden kann, wann oder unter

welchen Voraussetzungen, oder ob überhaupt je wieder die verhängte Sistirung aufgehoben werden soll. Der Landtag wird jede Aenderung der Staatsgrundgesetze mit Freuden begrüßen, welche die Landtage der ungarischen Krone zu befriedigen geeignet ist, wenn durch eine solche Aenderung der Bestand und die Großmachtstellung des untheilbaren und untrennbaren Kaiserreichs nicht geschwächt und dabei die Forderung constitutionellen Rechtes nicht verkannt wird. Aber der Landtag ist gleichzeitig auch der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß jede Aenderung in den Staatsgrundgesetzen mit Rechtsgiltigkeit nur in jenem Vertretungskörper, welchem hiefür durch die Verfassung ein entscheidendes Votum eingeräumt ist, also nur durch den Reichsrath vorgenommen werden kann. Jedem anderem Wege, welcher betreten werden wollte, würde die heute unerläßliche verfassungsmäßige und somit jede Rechtsgrundlage fehlen. Es ist eine für den Landtag schmerzliche, aber durch seine Pflicht gegen das große, gemeinsame, wie gegen sein specielles Vaterland und nicht minder durch die Treue gegen Ew. Maj. gebotene Pflicht, in ehrerbietigster Weise auszusprechen, daß er durch die mit der Verfassung im Widerspruch stehende Suspension eines, und zwar des wichtigsten Theiles derselben das Land in seinen wohlerworbenen Rechten gekränkt erachten müsse". Die Adresse schließt mit der Bitte: „Es möge Se. Maj. allergnädigst verfügen und veranlassen, daß die mit dem Patente vom 20. Sept. über das Grundgesetz, betreffend die Reichsvertretung, verhängte Sistirung wieder aufgehoben werde".

3. Dec. (Steyermark). Der Oberstaatsanwalt Waser wird, weil er als Abg. zum Landtag mit der Majorität für die Adresse gegen das September-Patent gestimmt hatte, zur Strafe seiner Stelle enthoben und in das oberlandesgerichtliche Richtercollegium versetzt.

4—6. Dec. (Siebenbürgen). Landtag: Debatte über die Unionsfrage mit Ungarn. Die Magyaren verlangen, daß die Union in Pesth, die Sachsen, daß sie auf dem Siebenbürgischen Landtage selbst, die Rumänen, daß sie durch einen auf Grund der Wahlordnung von 1863/64 zusammenzusetzenden neuen Landtage revidirt werde. Bei der Abstimmung siegen die Magyaren und es wird eine Adresse an den Kaiser beschlossen, in der für die Wiederherstellung der Rechtscontinuität gedankt und der Artikel über die Union mit Ungarn für ein Gesetz, dessen Revision nur in Pesth möglich sei, erklärt und um Berufung der Vertreter Siebenbürgens nach Pesth gebeten wird. Die Sachsen und Rumänen geben Sondererklärungen zu Protocoll.

„—„ „ (Niederösterreich). Landtag: Adreßdebatte. Die Mehrheit der Commission (9 Mitglieder) schlägt eine Adresse im Sinne des Tinti'schen Antrags vor, die Minderheit (Cardinal Rauscher und Großgrundbesitzer Dr. v. Fischer) sieht dagegen in ihrem Entwurf von den Erwägungen des Tinti'schen Antrags ganz ab und schließt statt mit einer bestimmten Bitte, mit Ausdrücken der Hoffnung und des Vertrauens. Rede des Statthalters. Bei der Abstimmung wird der Mehrheitsentwurf mit 46 gegen 10 Stimmen angenommen. Die Adresse schließt dahin:

„Ew. Maj. wollen geruhen, nach dem Schlusse der jetzt versammelten Landtage der westlichen Reichshälfte den engeren Reichsrath zur Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte zu berufen und seinerzeit die Verhandlungsresultate des ungarischen und croatischen Landtages bezüglich der

Reichsverfassung dem Reichsrathe vorlegen zu lassen... Nur wenn die Völker ihre Rechte gegenseitig achten, kann eine aufrichtige Verständigung erzielt werden; aber auch nur aus der patriotischen Bereitwilligkeit, das eigene Recht im verfassungsmäßigen Wege dem Wohle und der Freiheit des Ganzen unterzuordnen, kann eine glückliche und dauernde Lösung des unseligen Verfassungsstreites hervorgehen. Der Geist des deutschen Elementes, in vollstem Bewußtsein seiner Kraft und Bedeutung für Oesterreich, bürgt nach seinem durch die Geschichte bewährten innersten Wesen für eine solche Versöhnlichkeit".

6. Dec. (Mähren). Landtag: Ein Resolutionsantrag Giskra's im Sinne der deutschen Partei gegen das September-Patent wird mit 51 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

" " (Croatien). Die nach Wien berufenen Ban Sokcsevic und Cardinal Haulik kehren wieder nach Agram zurück. Cardinal Haulick wird zum Stellvertreter des Bans ernannt.

7. " (Oberösterreich). Landtag: Annahme der Adresse gegen das September-Patent.

" " (Kärnthen). Landtag: Annahme der Adresse gegen das Septemberpatent mit 28 gegen 5 Stimmen.

" " (Schlesien). Landtag: Annahme der Adresse gegen das Septemberpatent mit allen gegen 1 Stimme.

9—11. " (Krain). Landtag: Adreßdebatte. Secession der Slovenen. Der Landtag geht schließlich mit 18 gegen 12 Stimmen über die Adresse zur Tagesordnung.

11. " (Tyrol). 10 nicht erschienene wälschtyrolische Abgeordnete richten einen Protest an den Landtag.

12. " (Ungarn). Ankunft des Kaisers in Ofen. Enthusiastischer Empfang desselben.

" " (Böhmen). Landtag: Adreßdebatte. Flammende Rede des Regierungsvertreters Grafen Lazansky gegen die verfassungstreue deutsche Partei. Ein Antrag Pleners:

„In Erwägung, daß die Adresse zur Unterbreitung an Se. Maj. nur dann geeignet ist, wenn neben dem einmüthigen Ausdrucke der Loyalität auch in den dabei aufgenommenen politischen Anschauungen die übereinstimmende Ueberzeugung des Landes enthalten ist; in Erwägung, daß nach dem Verlaufe der Verhandlung eine Uebereinstimmung der politischen Ueberzeugungen nicht zu erzielen war, zur Tagesordnung überzugehen"

wird mit 118 gegen 97 St. verworfen und die von den Czechen vorgeschlagene und von der Mehrzahl der Großgrundbesitzer unterstützte Dankadresse angenommen.

13. " (Salzburg). Landtag: Der Adreßentwurf gegen das September-Patent wird einstimmig angenommen.

" " (Ungarn). 300 Landtagsabgeordnete beschließen in einer Conferenz, sich dießmal in corpore zur Eröffnung des Landtags nach Ofen zu begeben.

14. " (Ungarn). Eröffnung des Landtags. Thronrede des Kaisers:

„Indem wir die landtäglich versammelten Stände und Vertreter unseres geliebten Königreiches Ungarn mit aufrichtiger Freude begrüßen, geben wir ihnen zugleich die Absicht, welche uns in ihre Mitte geführt, mit jener auf-

richtigen Offenheit bekannt, welche die unerläßliche Bedingung des Vertrauens zwischen Monarchen und Völkern bildet. Wir kamen zu vollenden, was wir, durchdrungen von dem Gefühle unserer Regentenpflicht, begonnen. Unsere Absicht ist dahin gerichtet, durch unsere persönliche Intervention und daher um so erfolgreicher jene Bedenken zu beheben und jene Hindernisse zu beseitigen, welche bis nun der Lösung der schwebenden staatsrechtlichen Fragen entgegenstanden. Unter diese reihen wir in erster Linie den schroffen Gegensatz, der in den verschiedenen Ausgangspunkten der beabsichtigten Verständigung lag. Rechtsverwirkung einers-, starre Rechtscontinuität anderseits konnten zu keinem Ausgleiche führen. Dieses Hinderniß beseitigen wir nun selbst, indem wir einen gemeinschaftlich anerkannten Rechtsboden zu unserem Ausgangspunkte wählen, jenen der pragmatischen Sanction. Indem dieses Staatsgrundgesetz die Selbstständigkeit der inneren Rechtsgestaltung und Verwaltung des Königreichs Ungarns und seiner Nebenländer gewährleistet hat, wahrte es zugleich den für beständig unauflöslichen und untrennbaren Verband der unter der Regierung unseres Hauses stehenden Königreiche und Länder und somit die Großmachtstellung ihrer Gesammtheit; gleichwie wir daher in dieser die nothwendige und gesetzliche Beschränkung jener Selbständigkeit finden, ebenso erkennen wir ohne allen Rückhalt die Berechtigung derselben innerhalb dieser Gränzen an. In gleicher Weise wünschen wir jene Bestimmungen der pragmatischen Sanction ungeschmälert aufrecht zu erhalten, welche sich auf die Integrität der ungarischen Krone beziehen, und obgleich wir den in den letzten Decennien gewordenen Thatsachen Rechnung tragen müssen, haben wir unsere landesfürstliche Fürsorge dahin gerichtet, die Vertretung der Länder unserer ungarischen Krone schon auf diesem Landtage zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke haben wir den Landtag unseres Großfürstenthums Siebenbürgen einberufen, damit derselbe den die Union Ungarns mit Siebenbürgen betreffenden I. Gesetzartikel des Jahres 1848 einer ernsten und eindringlichen Erwägung unterziehe, und fordern wir die landtäglich versammelten Stände und Vertreter unseres Königreichs Ungarn anmit auf, rücksichtlich des 7. Gesetzartikels des Jahres 18⁴⁄₈, ein gleiches Verfahren einzuhalten, damit diese Frage nicht nach dem todten Buchstaben der Gesetze eine scheinbare und zweifelhafte, sondern im Einklange mit allen lebenskräftigen Factoren, durch deren vertrauensvollen Anschluß eine dauernde und nachhaltige Lösung finde. Ebenso haben wir dem versammelten Landtage der Königreiche Croatien und Slavonien die Aufforderung zukommen lassen, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß derselbe auf diesem Landtage angemessen vertreten werde, und indem wir den im Jahre 1861 gefaßten und das Verhältniß Croatiens zu unserem Königreiche Ungarn betreffenden Beschluß des croatischen Landtages mittheilen, hegen wir die Zuversicht, daß die Vereinbarung über das Rechtsverhältniß der durch Jahrhunderte geeinigten Bruderstämme im Wege wechselseitiger Nachgiebigkeit und im Geiste jener billigen Auffassung festgestellt werden wird, der die landtäglich versammelten Stände und Vertreter des Königreichs Ungarn in ihrer am 6. Juli 1861 unterbreiteten Adresse in dieser Beziehung einen unzweideutigen Ausdruck verliehen haben. Als erste Aufgabe dieses Landtages müssen wir die Art der Behandlung der allen unseren Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten bezeichnen. Die Existenz solcher Angelegenheiten findet ihre Begründung schon im Geiste der pragmatischen Sanction, wenn auch rücksichtlich der Art ihrer Behandlung die wesentlich geänderten Verhältnisse eine wesentliche Aenderung erheischen. Die Umgestaltung der politischen, volkswirthschaftlichen und socialen Factoren, welche mittlerweile Raum gegriffen hat, bestimmte uns im Gefühle unserer hohen Aufgabe, auch unseren übrigen Königreichen und Ländern verfassungsmäßige Rechte zu gewähren; und es sind folglich die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten fernerhin nur unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung jener

Königreiche und Länder zu behandeln. Diese Motive waren es, welche uns geleitet, als wir unser Diplom v. 20. Oct. 1860 erlassen haben, und wir sind auch jetzt der festen Ueberzeugung, daß die gemeinsame verfassungsmäßige Behandlung der in demselben bezeichneten gemeinschaftlichen Angelegenheit ein unabweisliches Erforderniß des einheitlichen Bestandes und der Machtstellung unseres Gesammtreiches bildet, dem jede andere Rücksicht untergeordnet werden soll. Hinsichtlich der Art ihrer Behandlung haben wir in unserem Patente v. 26. Februar 1861 eine Form vorgezeichnet, welche jedoch vielseitige und gewichtige Bedenken erregt hat. Nachdem wir uns sohin der Ueberzeugung nicht verschließen konnten, daß diese Frage nicht mit den Waffen der materiellen oder moralischen Pression, sondern nur im Wege der allseitigen Verständigung und der Erkenntniß der Nothwendigkeit endgiltig und dauernd zu lösen sei, haben wir mit unserem Manifeste v. 20. Sept. l. J. die Wirksamkeit des Statutes über die Reichsvertretung zeitweilig sistirt und legen nun den landtäglich versammelten Ständen und Vertretern des Königreiches Ungarn sowohl unser Diplom vom 20. Oct. 1860 als auch das Patent vom 26. Febr. 1861 zur reiflichen Erwägung, eindringlichen Berathung und Annahme vor. Die wohlverstandenen Interessen unseres Königreiches Ungarn ebenso wie die Wohlfahrt und Sicherheit unseres Gesammtreiches erheischen die möglichst schleunige Erledigung dieser Angelegenheit, auf daß die verfassungsmäßigen Rechte der einzelnen Königreiche und Länder unseres Reiches, durch den innigen Anschluß all' unserer Völker dauerhaft gesichert, sich auf fester Grundlage entwickeln und einer gedeihlichen Blüthe erfreuen mögen. Wir erwarten daher von den landtäglich versammelten Ständen und Vertretern unseres Königreiches Ungarn, daß sie die ihnen mitgetheilten Vorlagen im Geiste der entgegenkommenden Billigkeit einer eingehenden Prüfung würdigen und, falls die gegen dieselben vorwaltenden Bedenken unlösbar schienen, uns nur solche Modifikationen unterbreiten werden, die mit den Lebensbedingungen der Gesammtmonarchie in Einklang gebracht werden können. In enger, ja untrennbarer Verbindung mit der Erledigung dieser Frage steht die Revision, beziehungsweise Umgestaltung jenes Theiles der 1848er Gesetze, welcher auf die Wirksamkeit unserer Herrscherrechte und die Begrenzung der Regierungsattributionen Bezug hat. Was im engen Zusammenhange steht und eine gegenseitige Wechselwirkung ausübt, kann in der praktischen Verwirklichung nicht getrennt werden. Das unveränderte Inslebentreten dieser Gesetze liegt mit Hinblick auf die Machtstellung unseres Reiches, auf die ungeschmälerte Geltung unserer Herrscherrechte, sowie auf die berechtigten Ansprüche der Nebenländer nicht im Bereiche der Möglichkeit. Obgleich daher die formelle Gesetzlichkeit derselben keinem Einwande unterliegt, so verbietet es uns unsere Regentenpflicht und die gewissenhafte Erwägung der allen Völkern des Reiches gleichmäßig zugewendeten Fürsorge, vor der gleichzeitigen Feststellung des Verhältnisses der wechselseitigen Rechte und Pflichten die Aufrechterhaltung und Anwendung dieser Gesetze mit unserem königlichen Inaugural-Eide zu bekräftigen. Es ist also nothwendig, daß die Bestimmungen jener Gesetze, welche entweder unsere Herrscherrechte beschränken oder sich auf die Aenderung der Regierungsform beziehen, ohne diese mit den Bedingungen des Bestandes der Monarchie und mit den auf den alterebten Grundlagen beruhenden inneren Institutionen des Landes in Einklang zu bringen, sorgsam geprüft und zweckmäßig geändert werden. Auf diese Weise wird es ermöglicht werden, daß auch wir mit ruhigem Gewissen unseren kgl. Inaugural-Eid auf die angemessen umgeformte und für die späte Nachkommenschaft dauernd gefestigte ungarische Verfassung leisten und die Weihe der Krönung mit dem Diademe des heiligen Stephan, unseres apostolischen Vorfahren, empfangen können, mit jener heiligen Krone, welcher wir die Wohlfahrt unseres Königreiches Ungarn und

die ungebrochene Liebe seiner Völker als werthvollsten Edelstein einzufügen gewillt sind. Als gekrönter König werden wir nicht ermangeln, den landtäglich versammelten Ständen und Vertretern außer jenen Vorlagen, welche wir schon an den am 2. April 1861 versammelten Landtag gelangen ließen, noch über zahlreiche andere Angelegenheiten unsere kgl. Propositionen mitzutheilen. Es sind dieß Gegenstände, welche die geistigen und materiellen Interessen in den weitesten Kreisen berühren und deren erfolgreiche Regelung ohne empfindlichen Nachtheil des Landes kaum einen weiteren Aufschub gestattet. Der Wille der göttlichen Vorsehung hat uns große und schwierige Aufgaben vorgezeichnet: nicht minder ernste und im Hinblicke auf den in einem großen Theile unseres Reiches eingetretenen Stillstand des Verfassungslebens mit schwerer Verantwortlichkeit verbundene — diesem Lande. Unlösbar sind dieselben jedoch nicht, wenn das Land im Vereine mit seinem Monarchen, den Traditionen der Väter folgend, mit Selbstverleugnung und Opferwilligkeit an dieselben herantritt. Wir hoffen dieß um so mehr, als das Land, indem es Kraft und Gewicht verleiht, an Kraft und Gewicht zunimmt; indem es zur Hebung der Schwierigkeiten schreitet, sich selbst erhebt; indem es den Bestand der Gesammtheit gewährleistet, den eigenen Bestand wahrt; und wenn es uns nach einer bedrängnißvollen Epoche gelingen wird, unser Reich durch die bedenklichen Wendungen einer schwierigen Lage mit dem Beistande dieses Landes dem ersehnten Ziele glücklich entgegenzuführen, werden wir den Augenblick segnen, der unseren Entschluß zur Reise gebracht, das Vertrauen zwischen Herrscher und Volk wieder zu beleben und dauernd zu festigen. Mit vertrauensvoller Zuversicht sehen wir der aufrichtigen Darlegung der Anschauungen der versammelten Stände und Vertreter des Landes entgegen, und indem wir den Landtag unseres Königreiches Ungarn anmit in feierlicher Weise für eröffnet erklären, schließen wir mit dem innigen Wunsche, es möge uns gegönnt sein, das große Werk der Verständigung mit Gottes Hilfe zur Zufriedenheit all' unserer Völker einem gedeihlichen Ende zuzuführen".

16. Dec. Abschluß des Handelsvertrages mit England.

" " (Vorarlberg). Landtag: Adreßdebatte. Der vorgeschlagene Adreßentwurf wird mit allen gegen 2 Stimmen (unter diesen diejenige des Bischofs) angenommen:

„Wenngleich die Absicht Ew. Maj. Regierung, auch jenen Theil des Reichs, welcher sich bisher von dem legislativen Wirken beharrlich fern hielt, zur Theilnahme am Verfassungswerk zu veranlassen, deren Sistirung bevorwortete, und in die Redlichkeit dieser Absicht kein Zweifel gesetzt wird, so ist doch der Weg, den sie anbahnte, dem wohlerworbenen, rechtlich und faktisch ausgeübten und durch das kaiserliche Wort gewährleisteten und wiederholt sanctionirten Verfassungsrechte der getreuen Völker des größeren Theils des Reichs entgegen, was um so tiefer beklagt werden muß, als die Entwickelung unseres Verfassungslebens grundsätzlich der freien Theilnahme aller Völker anheimgestellt und jede wünschenswerthe Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, somit auch die freie Vereinbarung mit Ungarn und Croatien, schon verfassungsmäßig normirt und gewährleistet ist. Auch dürfte die Sistirung einer dem Landtag von Ungarn und Croatien zur Annahme empfohlenen Verfassung, statt ihrem Zweck einen Vorschub zu leisten, demselben vielmehr hinderlich entgegentreten, wenn diese vorsichtigen Völker der östlichen Reichshälfte wahrnehmen müssen, daß es sich um eine Verfassung handle, die, obgleich durch das kaiserl. Wort und die That besiegelt, ihnen zu lieb aus Nützlichkeitsrücksichten — den in ihr selbst enthaltenen Grundsätzen entgegen — in ihrem wichtigsten Theil, wenn auch nur zeitweilig, bei Seite geschoben werden konnte. Könnte der treugehorsamste Landtag von Vorarlberg seine Ansicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Sistirung des Grundgesetzes der Reichsvertretung und der darin stillschweigend

enthaltenen Außerkraftsetzung des 1. u. 2. Art. des allerh. Diploms v. 30. Oct. 1860 aus Rücksichten des Ew. Maj. schuldigsten Vertrauens gänzlich geschweigen, so könnte er sich doch der schweren Besorgniß nicht erwehren, mit welcher ihn die Rückwirkung derselben auf das Reich und das Land erfüllt. So lange die Verfassung eines Landes außer Wirksamkeit gesetzt ist, entbehrt es jedes Rechtsbodens, droht seine Gesetzgebung der Willkür und die Ausführung der Gesetze der Macht des Stärkeren zu verfallen".

16. Dec. (Böhmen). Fürst Carlos Auersperg und 4 andere verfassungstreue Großgrundbesitzer legen in Folge der Rede des Regierungsvertreters Grafen Lazansky in der Sitzung des Landtages vom 12. d. M. ihr Mandat nieder.

19. „ (Ungarn). Beide Häuser des Landtags beschließen, die Kaiserin durch eine Deputation zum Besuche Ungarns einzuladen.

20. „ (Ungarn). Landtag: Das Abg.-Haus wählt mit 179 von 224 Stimmen Szentivanyi zu seinem Präsidenten und mit 185 Stimmen Graf Julius Andrassy zu seinem Vicepräsidenten, beide von der Partei Deak. — Der Kaiser kehrt wieder nach Wien zurück.

„ „ (Tyrol). Landtag: Die (ziemlich engherzige) Vorlage der Regierung bez. Gemeindeordnung wird mit 31 gegen 18 (liberale) Stimmen angenommen.

21. „ (Ungarn). Der Landtag vertagt sich bis zum 10. Januar.

28. „ (Kärnthen). Der Landtag spricht sich mit großer Mehrheit für die Wünschbarkeit eines Handelsvertrags mit Italien aus.

29. „ (Böhmen). Der Kaiser nimmt die Dankadresse des böhmischen Landtags entgegen und stellt seine Krönung mit der böhmischen Krone in Aussicht.

30. „ Die amtliche Wiener Ztg. veröffentlicht das vom Kaiser „auf Grund des Septemberpatents" erlassene Finanzgesetz für das Jahr 1866 nebst dem erläuternden Vortrage des Finanzministers Larisch dazu. Das Deficit für 1865, das auf bloß 7,922,769 fl. angeschlagen war, beträgt in Wahrheit die Summe von 80 Millionen, das Deficit für 1866 wird auf 40 Mill. präliminirt und das für 1867 zu erwartende auf wenigstens 28 Mill. geschätzt.

Der Vortrag des Finanzministers an den Kaiser zur Motivirung des „Finanzgesetzes" für 1866 enthält eine Reihe interessanter Thatsachen. Zunächst erfährt man, daß von den 90 Millionen des neuen Anlehens, das laut dem betreffenden octroyirten Gesetz vom 23. Nov. 1865 „zur Deckung des Abganges des Jahres 1865 und zur theilweisen Deckung der Bedürfnisse des Jahres 1866" bestimmt war, 80 Millionen zur Erfüllung des ersten Theiles dieser Aufgabe nothwendig sind. Das Deficit des abgelaufenen Jahres ist nämlich — trotz des „mit hoher Befriedigung" hervorgehobenen Umstandes, daß „der Voranschlag im Ausgabenetat mit aller Genauigkeit eingehalten worden ist" — von dem Betrag von 7,922,769 fl., mit welchem es im Finanzgesetz für 1865 veranschlagt war, auf die Summe von 80 Millionen gestiegen, weil 1) die Veräußerungen von Staatsgütern um 30 Mill., 2) die übrigen Einnahmen um 18 Mill. weniger, als veranschlagt war, eingetragen haben und weil 3) und 4) zwei im Budget für 1865 nicht vorgesehene Beträge — eine Zahlung an die Bank mit 11 und die Rückerstattung eines aus den beiden Vorjahren stammenden Vorschusses mit 13

Millionen — haben bezahlt werden müssen. Angesichts der 80 Millionen Deficit für 1865 ist der jetzige Finanzminister gewissermaßen stolz darauf, daß das von ihm entworfene Budget des Jahres 1866 nur mit einem Deficit von 40 Mill. abschließt. „Für die 14monatliche Verwaltungsperiode des Jahres 1864 — berichtet er — war ein Deficit von 109 Mill. Gulden in Aussicht genommen worden, das sich nach den Erfolgen schließlich auf 114 Mill. Gulden stellte; im Jahre 1865 ist durch die mit der anerkennenswerthen Mitwirkung des Reichsrathes vorgenommenen, auf mehr als 25 Mill. Gulden sich belaufenden Abstriche im Ausgabeetat abermals eine bedeutende Besserung erzielt worden, und es ist eine weitere Errungenschaft, daß der Staatsvoranschlag für 1866 gegen das Vorjahr wieder eine Verminderung des Deficits um 40 Mill. Gulden ausweist. Chronische, tiefwurzelnde Uebel lassen sich sofort nicht beseitigen; man muß zufrieden sein, wenn die Heilung nach und nach, aber constant vor sich geht. Wird das Jahresdeficit 1866 zergliedert, so besteht es hauptsächlich aus der am letzten Dezember 1866 zu leistenden letzten Abstattung an die Nationalbank pr. 35,600,000 fl., eine Post, welche jedenfalls nur im Creditwege aufgebracht werden kann und um so mehr als ein Extraordinarium angesehen werden muß, als mit ihrer Entrichtung und der gleichfalls am 31. Dezbr. 1866 fallenden Zahlung der letzten, bereits bedeckten Silberschuldrate von 10 Mill. Gulden die in dem Uebereinkommen vom 3. Jan. 1863 stipulirten Zahlungsverbindlichkeiten des Staates an die Nationalbank vollständig erfüllt sein werden. Außerdem bleibt nur noch ein Rest von 4½ Mill. Gulden, als Abgang des Jahres 1866, welcher durch Ersparnisse innerhalb des Rahmens dieses Budgets wohl gedeckt werden dürfte. Ohne die Herabsetzung des außerordentlichen Zuschlages bei der Grund- und Hausklassensteuer und ohne die Reduction des Briefporto's hätte sich, von der Bankschuld abgesehen, in der ordentlichen Gebahrung des Jahres 1866 sogar ein kleiner Ueberschuß herausgestellt. Hiemit wäre aber das permanente Gleichgewicht im Staatshaushalte zwischen Einnahmen und Ausgaben noch nicht erreicht. Dem Staatsvoranschlage für 1866 kommen außerordentliche Zuflüsse zu Gute, auf welche für das Jahr 1867 nicht gerechnet werden kann. Blieben im Jahre 1867 sämmtliche Posten des Ausgabe-Etats für 1866 dieselben, mit alleinigem Wegfall der Zahlungen an die Bank, so ergäbe sich ein Erforderniß von 531,273,881 fl., weniger 45,652,638 fl., also von 485,621,243 fl. Dagegen entfallen von der Bedeckung pr. 491,134,735 fl. a) die im Jahre 1865 präliminirten Erlöse aus der Veräußerung der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1859 pr. 10,000,000 fl.; b) die Zuflüsse aus dem Silberanlehen 1865 12,000,000 fl.; c) der Erlös der Veräußerung vom Staatseigenthume mit 12,000,000 fl., im Ganzen 34,000,000 fl. und bliebe caeteris paribus für 1867 eine Bedeckung von 457,134,735 fl., daher für 1867 noch ein Ausfall von 28,486,508 fl." Die Hoffnung, daß die Herstellung des Gleichgewichtes allmählich gelingen werde, stützt der Finanzminister auf: 1) die Erwartung, daß es der unterm 10. Aug. 1865 eingesetzten permanenten Ministerialbudgetcommission gelingen werde, finanzielle Reformen zum Behufe von Ersparnissen ausfindig zu machen; 2) die Gewißheit einer durch eine einfachere und wohlfeilere Regie herbeizuführenden Vermehrung der Nettoeinnahmen; 3) den durch, voraussichtlich baldige, Herstellung des Parikurses der österr. Valuta wegfallenden Münz- und Wechselverlust des Staates; 4) die Aussicht auf die unausbleiblichen günstigen Wirkungen der in den letzten Jahren zur Hebung des Nationalwohlstandes getroffenen legislatorischen und administrativen Maßregeln, 5) endlich die „Wiederkehr des Vertrauens". In Bezug auf diesen letzten Punkt bemerkt der Finanzminister am Schluß seines Vortrags: „Wenn man vergleichend nur auf einige Jahre zurücksieht, wo ein Disagio von 30 Proc. und eine colossale Staatsschuld an die Nationalbank wie ein Alp auf alle Verhältnisse drückten, äußere Gefahren die Monarchie bedrängten und einen außerordentlichen Militäraufwand her-

vorriefen, im Innern auch nicht ein Ausgangspunkt für die Entwirrung der Verhältnisse zu finden war, so kann nur ein durch Verzagtheit oder Partei-leidenschaft getrübter Blick die Wendung zum Bessern verkennen. Das Ausland hat auch schon begonnen, die neue Sachlage in politischer, finanzieller und commercieller Beziehung zu würdigen, weniger das Inland, wo der Same des Mißtrauens zu reichlich ausgestreut wird, als daß sofort eine billige und unbefangene Beurtheilung der Verhältnisse hätte Platz greifen können. Insbesondere ist das Finanzministerium seit meinem Amtsantritte maßlosen Angriffen ausgesetzt, welchen ich keine Erwiderung zu Theil werden ließ, weil ich die Thatsachen sprechen lassen wollte. Ich glaube auch fernerhin bei diesem Systeme bleiben zu sollen und hoffe damit durchzubringen, weil bei dem gesunden Sinne der österreichischen Bevölkerung in Dingen, welche das Wohl jedes Einzelnen wie das der Gesammtheit so nahe angehen, Offenheit und Wahrheit sich immer Bahn brechen und die öffentliche Meinung, unbeirrt vom Parteigetriebe, sich selbstständig ihr Urtheil bildet". — Ueber den allgemeinen Steuerdruck und über den Nachlaß eines Viertheils des bisherigen Zuschlags zur Grundsteuer und Hausklassensteuer (im Betrag von 4,623,150 fl.) äußert sich der Vortrag: „Es ist notorisch, daß bis zum Jahre 1848 die Steuerbemessung in Oesterreich unter dem Bedarfe des Staatsschatzes und unter der Steuerkraft des Reiches geblieben war und daß im tiefsten Frieden Schulden gemacht worden sind, die durch eine mäßige Erhöhung der Steuersätze und Vermehrung der Steuerobjekte leicht vermieden werden konnten. Seit dem Jahre 1848 ist aber das Versäumte reichlich eingeholt worden, und es hat sich seither im Drange der Zeit das österreichische Steuersystem nach allen Richtungen hin extensiv und intensiv mit einer Rapidität entwickelt, mit welcher die volkswirthschaftliche Produktionskraft kaum Schritt halten kann. Nicht selten müssen offenbar drückende und gemeinschädliche Steuern auferlegt werden, weil eben keine anderen Mittel zu Gebote stehen. In dieser Lage hat sich die österr. Gesetzgebung seit dem Jahre 1859 befunden. Immer liegt aber für derlei Nothbehelfe die Berechtigung darin, daß sie wenigstens ihren Zweck erfüllen. Hören sie auf, Erträgnisse abzuwerfen, bleiben trotz Zuschlägen und Verdopplung von Zuschlägen die hohen Einnahmen auf dem Papiere, während ein Rückschreiten des Volkswohlstandes zu Tage tritt, so ist der Moment gekommen, wo das fiscalische Interesse sich mit dem volkswirthschaftlichen vereinigt, um einem Systeme Einhalt zu thun, das die Axt an den Baum legt, um seine Früchte zu pflücken. Da aber auch die wirthschaftlich schlechteste Steuer doch stets ein Einkommen abwirft, durch dessen Entgang eine Störung in der Gebahrung eintritt, so muß die Finanzverwaltung, indem sie theoretisch die Uebelstände bei fast allen Steuergattungen anerkennt, in der Praxis sich nur auf das Nothwendigste und Dringendste beschränken".

31. Dec. Der österr. Gesandte in Paris, Fürst Metternich, überreicht dem Kaiser Napoleon für den kaiserl. Prinzen die Insignien des Ordens vom heil. Stephan, mit dem Beifügen: „Seine österr. Majestät legt Gewicht darauf, daß der Erbe des franz. Thrones bei Zeiten das aufrichtige Interesse wahrnehme, daß Sie für ihn hegt und das Sie ihm jederzeit bewahren wird".

III.

Außerdeutsche Staaten.

1. Portugal.

2. Jan. Eröffnung der Cortes. Thronrede des Königs.

18. Febr. Das Ministerium Loulé bleibt in der I. Kammer in der Frage Santalho in der Minderheit und geräth ins Wanken.

3. März. Das Ministerium modifizirt sich, doch immer noch unter der Präsidentschaft des Herzogs von Loulé.

9. April. Das Ministerium Loulé tritt zurück. Bildung eines Ministerium Saba Bandeira.

28. Juni. Corteswahlen. Sie fallen in Lissabon, Oporto, Coimbra, Evora 2c. für die Opposition aus, so daß das Ministerium in der neuen Versammlung nur auf eine geringe Mehrheit rechnen kann.

30. Juli. Eröffnung der Cortes. Die Thronrede zeigt die Beilegung des brasilisch-englischen Conflictes durch die Vermittlung des Königs an, bezeichnet die Finanzlage des Landes als eine vollkommen zufriedenstellende und kündigt die bevorstehende Abschaffung der Sclaverei in den Colonien an.

1. Aug. Geburt eines Prinzen. Der päpstliche Nuntius weigert sich, den König Victor Emanuel als Pathen zuzulassen.
25. „ Cortes: der Regierungscandidat wird mit 85 gegen 74 Stimmen zum Präsidenten der II. Kammer gewählt.
30. „ Das Ministerium bleibt in den Cortes in der Minderheit und nimmt seine Entlassung.

1. Sept. Bildung des neuen Ministeriums: Visconde Castro, Ministerpräsident und Auswärtiges; Rodriguez Sampaio, Inneres; Paquito de Seijas, Justiz; Fontes, Finanzen; Graf Torres-Novas, Krieg; Tavares de Almeida, Marine; Serpa Pimentel, öffentliche Arbeiten.

26. Sept. Endliche Taufe des neugebornen Prinzen, nachdem statt des Königs von Italien der Kaiser Napoleon die Pathenstelle übernommen hat.

2. Oct. Der König und die Königin treten, von 3 französischen Fregatten begleitet, eine Rundreise in Europa an.

6. Nov. König Dom Fernando eröffnet die Cortes ohne Eröffnungsrede und leistet den Eid als zeitweiliger Regent.

28. Dec. Rückkehr des Königs und der Königin nach Lissabon.

---

2. Spanien.

7. Jan. Nachdem sich die von der Regierung einberufene Kriegsjunta mit 13 gegen 6 Stimmen für das Aufgeben von St. Domingo ausgesprochen hat, legt der Ministerpräsident Narvaez den Cortes einen dießfälligen Beschlussesentwurf vor:

Beschlußentwurf: Art. 1. Das Decret vom 19. Mai 1861, welches das Gebiet der dominicanischen Republik für wiedereinverleibt in die Monarchie erklärt, ist aufgehoben. Art. 2. Die Regierung ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Maßregeln zu ergreifen, indem sie den Cortes Rechnung davon ablegt. — Die beigefügte Motivirung kommt zu den Schlüssen: „Daß es eine Täuschung war, zu glauben, das ganze dominicanische Volk, oder doch eine große Mehrheit desselben habe die Einverleibung in Spanien gewünscht oder gar begehrt; daß der Kampf, nachdem er allgemein geworden, jetzt nicht mehr den Charakter einer zu dem Zwecke, ein paar unzufriedene Rebellen zu unterwerfen, ergriffenen Maßregel, sondern eines dem Geiste der spanischen Politik durchaus fremden Eroberungskrieges trägt; daß, selbst wenn wir unsere Anstrengungen und Opfer concentrirten, um einen Triumph zu erlangen, wir uns in die traurige, an Verlegenheiten reiche und nicht von gefährlichen Verwickelungen freie Lage bringen würden, die Insel einzig und allein durch militärische Occupation zu behaupten, und daß selbst unter der günstigsten Voraussetzung, daß ein Theil der Bevölkerung sich uns nach dem Siege als ergeben zeigte, das in jenem Gebiete einzuführende Regierungssystem nothwendig entweder wenig zu den Sitten und Bräuchen der Bewohner passen, oder sehr verschieden von dem in unsern Colonien herrschenden sein würde".

16. „ Die Regierung legt den Cortes die bedenkliche Lage der Finanzen dar und verlangt, daß durch eine Vorauserhebung der Abgaben (Zwangsanlehen) oder auf andere Art geholfen werde.

28. „ Der Staatsminister erklärt im Senat auf eine Interpellation, daß die Regierung nicht im Falle sei, darauf zu antworten, ob oder wann sie das Königreich Italien anerkennen werde [„Sie werden begreifen, daß eine Politik von sechs Jahren nicht in einem Tag geändert werden kann; wir haben verschiedene Interessen in Italien, im Princip wollen wir sie alle vertheidigen, aber die Frage, welche allen vorangehen muß, ist die des hl. Vaters"].

30. „ Die II. Kammer nimmt die Antwortsadresse auf die Thronrede mit 102 gegen 58 Stimmen an.

2. Febr. Peru gibt endlich nach und schließt einen Frieden mit Spanien, nachdem der spanische Admiral Parejas seine Flotte im Hafen von Callao in Schlachtordnung aufgestellt hatte. Die Chinchas-Inseln werden den Peruanern wieder ausgeliefert.

Grundlagen des Friedens sind: „Gegenseitige Erklärungen — betreffs der Anwendung des Wortes révindicacion seitens Spaniens, betreffs der Mordversuche gegen Mazarredo seitens Peru's; gleichzeitige gegenseitige Begrüßung der Flaggen; Zurückgabe der Chinchas; Annahme eines spanischen Commissärs in Peru; Anerkennung der alten rein spanischen Schuld seitens Peru's, und Entschädigung Spaniens für seine auf 3 Mill. Piaster festgestellten Expeditionsunkosten".

10. „ Der Staatsrath genehmigt die Veröffentlichung der päpstlichen Encyclica vom 8. Dec. 1864, jedoch nur mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche den Rechten der spanischen Krone zuwiderlaufen.

20. „ Die Königin verzichtet Angesichts der Lage der Staatsfinanzen auf drei Viertheile ihres Patrimoniums, dessen Ertrag auf 600 Mill. Realen geschätzt wird. Congreß und Senat beschließen, ihr dafür eigene Dankadressen überreichen zu lassen. Der Finanzminister verspricht den Cortes neue Prüfung der Budgets der verschiedenen Ministerien und bedeutende Einschränkungen.

28. „ Der Ausbruch einer Revolution in Peru gegen die Regierung des Präsidenten stellt den abgeschlossenen Frieden mit Spanien wieder in Frage. Der span. Admiral Parejas beobachtet inzwischen eine zuwartende Haltung.

14. März. Die Regierung wird in der II. Kammer wegen Verfolgung der Theilnehmer an einem oppositionellen Bankett am 5. März interpellirt; die Kammer billigt jedoch das Verfahren der Regierung mit 166 gegen 70 Stimmen. Die Regierung legt den Cortes ein neues (beschränkendes) Preßgesetz vor.

15. „ 22 Madrider Zeitungen protestiren gegen diese Vorlage.

24. „ Die II. Kammer genehmigt mit 143 gegen 79 Stimmen den Gesetzesentwurf betr. einen Vorschuß von 300 Mill. Realen an die Regierung, die I. Kammer mit 101 gegen 42 Stimmen.

1. Apr. Die II. Kammer genehmigt mit 155 gegen 68 Stimmen das Aufgeben von St. Domingo.

7—10. Apr. Unruhen in Madrid wegen Absetzung des Rectors der Universität Madrid.

21. „ Ein kgl. Decret setzt den Professor an der Madrider Universität Emilio Castelar ab und zieht den Gehalt desselben ein.

29. „ Auch der Senat genehmigt, mit 93 gegen 39 Stimmen den Verzicht auf St. Domingo.

Die II. Kammer lehnt den Antrag auf eine parlamentarische Untersuchung der Madrider Ereignisse vom 7—10. d. M. mit 154 gegen 104 Stimmen ab.

20. Mai. Differenzen mit Chile in Folge der Expedition gegen Peru. Der spanische Gesandte Tavira richtet an die Regierung von Chile eine Note, in welcher 11 Beschwerdepunkte namentlich aufgeführt werden:

1) Die chilenische Regierung habe keine Maßregeln getroffen, um die der spanischen Flagge am 1. Mai v. J. in Santiago zugefügte Beleidigung zu vermeiden; 2) habe sie vor den spanisch-americanischen Republiken gegen die Occupation der Chinchas protestirt; 3) sei sie den Ausschreitungen der öffentlichen Meinung nicht entgegengetreten; 4) habe sie dem peruanischen Kriegsschiff „Larzundi“ Seeleute anzuwerben erlaubt; 5) habe sie gestattet, daß bewaffnete Freiwillige sich nach Peru eingeschifft; 6) sei sie nicht gegen ein wegen seiner Schmähungen Spaniens bekanntes Blatt eingeschritten; 7) habe sie das spanische Kriegsschiff „Vencedor“ in Lota als ein feindliches behandeln lassen; 8) habe sie Steinkohlen als Kriegscontrebande erklärt; 9) sei Frankreich besser von ihr behandelt als Spanien, indem Frankreich, als es in offenem Kriege mit Mexico begriffen gewesen, nichts in den Weg gelegt worden betreffs der Einnahme von Kohlen und Lebensmitteln; 10) habe sie erlaubt, daß Peru aus Chile Pferde geholt, die doch nach Völkerrecht Kriegscontrebande seien; 11) habe sie die vom spanischen Gesandten gegen das unter Nr. 6 erwähnte Schmähblatt erhobene Beschwerde nicht berücksichtigt.

Die chilenische Regierung erörtert in ihrer Antwort die 11 Beschwerdepunkte, ohne irgend einen zurückzunehmen, oder Genugthuung dafür zu gewähren, mit dem Beifügen:

„Es ist nothwendig, daß die Regierung Ihrer spanischen Majestät sich überzeuge, daß die anomale Art und Weise der Occupation der Chinchas durch Spaniens Agenten und die bei dieser Gelegenheit proclamirten befremdenden Principien die Ursache von allem gewesen sind, was vorgefallen“.

Der spanische Gesandte erklärt sich trotzdem mit der Antwort zufrieden:

„In Folge jener Erklärungen werden meinem Urtheile nach alle Beschwerde-Motive hinfällig. In diesem Sinne meiner Regierung zu berichten, halte ich für meine Pflicht, auf daß das aufrichtige Einverständniß, welches zwischen Chile und Spanien immer existirt hat, nicht wieder auch nur im geringsten alterirt werde“.

6. Juni. Der spanische Generalcapitain Gándara schließt mit einer Commission der aufständischen Dominicaner eine Convention über die Räumung der Insel durch die Spanier ab:

1) Die dominicanische Regierung erkennt an, daß sie die Unabhängigkeit, deren sie sich nächstens erfreuen wird, nur der Großmuth des spanischen Volks verdankt. 2) Die Spanien treu gebliebenen Dominicaner, welche in Santo Domingo bleiben wollen, leben unter dem Schutze der Gesetze, und ihre Person, sowie ihre Interessen werden respectirt. Denjenigen, welche das Land verlassen, steht es frei, zurückzukehren, wenn es ihnen beliebt, und sie werden während ihrer Abwesenheit die gleichen Vortheile genießen. 3) Die Regierung der Republik zahlt an Spanien eine Entschädigung für die Kriegskosten; die Höhe dieser Entschädigung wird später vertragsmäßig festgestellt werden. 4) Die dominicanische Regierung geht die feierliche Verpflichtung ein, weder ihr ganzes Gebiet noch einen Theil desselben ohne Einwilligung und Ermächtigung Spaniens zu veräußern. 5) Bei Räumung der Insel Seitens Spa-

niens bleiben die gegenwärtig im Hospital befindlichen Kranken des spanischen Heers bis zu ihrer Genesung dort, werden sorgfältig gewartet und gepflegt, und die Ausgaben für sie werden von einem Beamten der spanischen Militärverwaltung gezahlt, welcher zu diesem Zwecke auf der Insel bleibt.

Die Convention wird von den dominicanischen Behörden nicht genehmigt und die Feindseligkeiten beginnen vorerst wieder aufs Neue.

10. Juni. Eine Militärverschwörung (angeblich mit der Absicht einer Beseitigung der Dynastie und einer Vereinigung Spaniens mit Portugal) wird in Valencia entdeckt und unterdrückt. Große Aufregung in Madrid und lebhafte Besorgnisse der Regierung. Der im Auslande reisende General Prim, eines der Häupter der Progressistenpartei, wird durch kgl. Decret aufgefordert, augenblicklich nach Madrid zurückzukehren. Der Minister des Innern befiehlt durch Circular den Gouverneurs der Provinzen, sofort alle Casinos zu schließen und alle Versammlungen und Gesellschaften aufzulösen, die, unter welchem Namen es auch sei und welchen scheinbaren Zweck sie auch immer haben mögen, sich mit politischen Angelegenheiten beschäftigen und somit zur Störung der Ruhe beitragen könnten, je nach Ermessen selbst Bälle und Gesellschaften zu verbieten. Die Regierung verlangt von den Cortes die Wiedereinführung der Censur und das Recht zur Beschlagnahme aller Zeitungen, die gegen Monarchie, Religion, öffentliche Ordnung &c. schreiben.

19. „ Entlassung des Ministeriums Narvaez. Bildung eines neuen Ministeriums O'Donnel; Bermudez de Castro übernimmt darin die Leitung des Auswärtigen, Marschall Serrano wird zum Generalcapitän von Madrid ernannt. Ein kgl. Decret verkündet eine allgemeine Amnestie für Preßvergehen. Der an Gen. Prim ergangene Befehl wird offiziell zurückgenommen.

22. „ Marschall O'Donnel legt dem Congreß die Tendenz des neuen Cabinets dar:

„Das erste, was die Regierung thut, ist ihre Fahne aufzupflanzen. Das Ministerium ist ein Ministerium der liberalen Union, aber ein versöhnliches Ministerium — ein Ministerium, welches wünscht, daß sich die liberalen Männer, die Freunde der Regierung und ihrer Institutionen, um dasselbe schaaren. Das Ministerium wünscht nicht allein, daß dieß der Fall sei mit allen Fractionen, die sich von der liberalen Union gelöst haben, sondern es würde auch gern die Unterstützung aller Mitglieder der Kammer annehmen, die unter seine Fahne eilen. Das Ministerium hat durchaus keinen Gedanken eines Ausschlusses. Das Programm des Cabinets ist festgestellt. Das Cabinet ist entschlossen, allen innerhalb dieser Wände laut gewordenen Fragen, diejenige Lösung zu geben, welche es selbst auf diesen Bänken verkündet hat". Die Regierungsblätter bezeichnen das Programm des neuen Cabinets näher dahin: der in Folge der April-Ereignisse aufgelöste Municipalrath von Madrid wird wieder eingesetzt, ebenso der durch das Ministerium Narvaez seines Amtes enthobene Secretär der Universität von Madrid, Herr Montalvan. Der Presse wird eine allgemeine Amnestie ertheilt, nnd das Wahlrecht in der Weise ausgedehnt, daß an die Stelle der Districtswahlen Provinzialwahlen

treten. Endlich stellt das Programm die Anerkennung des Königreichs Italien auf.

26. Juni. Eine Depesche der spanischen Regierung an den Repräsentanten Spaniens in Rom kündigt dem heil. Stuhle die bevorstehende Anerkennung des Königreichs Italien von Seite Spaniens an:

„... Ich halte es kaum für nöthig, Ihre Aufmerksamkeit auf die wichtige Erklärung zu lenken, durch welche die Regierung den Zeitpunkt für gekommen glaubt, in Betreff der italienischen Angelegenheiten eine Entschließung zu treffen. Ich habe deshalb die mir dargebotene Gelegenheit des officiellen Empfangens des diplomatischen Corps dazu benutzt, um mich mit Sr. Exc. dem apostolischen Nuntius zu benehmen und ihm genau die Absichten und die Anschauungen der Regierung zu erklären. Indem ich sofort auf die Discussion der Sache selbst einging, sagte ich Msgr. Barili, daß sein bereits so langes Verweilen in Madrid ihm ohne Zweifel die Unmöglichkeit werde dargelegt haben, auf unbestimmte Zeit hinaus eine Politik fortzuführen, die weder dem Geiste der uns regierenden Institutionen, noch der unter deren Schutz sich bildenden öffentlichen Meinung entspreche. Außerdem wies ich auf die Mißstände hin, die sich für das Land aus dem beharrlichen Festhalten an gewissen Ideen, welche nur von den radicalen Parteien ausgebeutet werden könnten, ergeben dürften. Ich habe ihm auseinandergesetzt, daß sich in dieser Categorie die annormale Lage unserer Beziehungen zu Italien befinde, das gleichsam das Schlachtfeld geworden, dessen sich die extremen Parteien zur Agitation im Lande bemächtigt hätten. Ich stellte ihm vor, daß Spanien zur Vertheidigung des hl. Vaters und aus Mitgefühl für so große Mißgeschicke, während ganzer Jahre die Lösung dieser Sache hinausgeschoben habe. Seine Regierung habe sich schweren Angriffen ausgesetzt und inmitten der Staaten Europas eine vereinzelte Stellung eingenommen, immer in der Hoffnung, es werde durch ein Abkommen zwischen den betheiligten Parteien oder durch eine Verständigung unter den europäischen Mächten zu einer definitiven Lösung der italienischen Angelegenheiten kommen. Bis jetzt blieb diese Hoffnung unerfüllt, trotz unseres sehnlichsten Wunsches, und es hätte die Regierung J. Maj. um so weniger Gründe, in dieser politischen Richtung zu verharren, als die Zeit und der Gang der Ereignisse dargethan haben, daß dieselbe nicht allein unfruchtbar, sondern auch dem vorgesteckten Ziele zuwiderlaufend ist. Weder die Gefahren einer im Innern heftig angegriffenen Haltung, noch auch nach Außen hin, die Mißstände einer systematischen Absonderung von den großen Nationen der Erde, die abgesehen von einer einzigen natürlichen Ausnahme, das Königreich Italien anerkannt haben, würden durch die Gewißheit, ja nicht einmal die Hoffnung ausgeglichen werden, zur Wiedereinsetzung der entthronten Souveräne, oder zur vollständigen Wiederherstellung der weltlichen Macht des hl. Stuhles beizutragen. Die Grundlage unserer Politik war stets und mußte nothwendig stets sein die Neutralität; allein unsere fortdauernde Vereinzelung würde Spanien schaden, ohne dem Papste oder den Fürsten zu nützen, für deren Unglück wir so öffentliche und bestimmte Sympathien bezeugt haben ... Indem die Regierung J. Maj. in der italienischen Frage alle ihre Rechte vorbehält, aber Bedacht nimmt auf die Interessen Spaniens, folgt sie einfach dem Beispiel beinahe aller katholischen Nationen der Erde. Und wenn der heil. Stuhl in seiner tiefen Weisheit und Klugheit es für zeitgemäß gehalten hat, mit einem Vertreter des Königs Victor Emanuel, behufs der Regelung der religiösen Fragen in dem neuen Königreich Italien zu unterhandeln, so kann es nicht seltsam erscheinen, daß die öffentliche Meinung nachdrücklicher auf der Forderung besteht, Spanien solle mit demselben Königreiche Italien seine politischen Beziehungen wieder anknüpfen. Endlich habe ich dem Nuntius Sr. Heiligkeit

gesagt, daß durch so viele mächtige Gründe bestimmt, die Regierung es für unerläßlich erachte, diesen Schritt zu thun, um von heute an die nothwendigen Unterhandlungen mit dem Florentiner Cabinet zu eröffnen. Ich hatte soeben diesen vorgängigen Beweis der Achtung und rücksichtsvollen Aufmerksamkeit für den hl. Stuhl gegeben, als der Geschäftsträger des Königs Vict. Emanuel an diesem Hofe, Baron Cavalchini, bei mir erschien und ich somit Gelegenheit erhielt, ihm von dem Entschluß der Regierung Kenntniß zu geben. Indem Sie dem Staatssecretär Sr. Heiligkeit von dieser Depesche Vorlesung geben und ihm auf seinen Wunsch Abschrift hinterlassen, will Ihre Maj., daß Ew. Exc. dem Cardinal Antonelli und noch mehr Sr. Heiligkeit selber die Versicherung ertheile, daß die Regierung der Königin von den tiefsten Gefühlen der Achtung und Verehrung für seine heilige Autorität und seine erhabene Person durchdrungen und entschlossen ist, heute, wie immer, durch alle ihr zu Gebote stehenden moralischen Mittel die Rechte und Interessen der heil. Institution, deren Symbol er ist, zu vertheidigen".

5. Juli. Die Deputirtenkammer nimmt das ihr von der Regierung vorgelegte neue Wahlgesetz, das den Census auf die Hälfte herabsetzt, mit großer Mehrheit an.

6/7. „ Die Partei der Neocatolicos versucht in der Deputirtenkammer einen Angriff auf die eingeleitete Anerkennung des Königreichs Italien, ihr Sprecher Nocedal sieht sich jedoch veranlaßt, den von ihm dießfalls gestellten Antrag selbst wieder zurückzuziehen.

12. „ Der Senat genehmigt mit 117 gegen 18 Stimmen den ihm von der Regierung vorgelegten (liberalen) Gesetzesentwurf bezüglich der Presse.

„ „ Ein kgl. Decret schließt die Session der Kammern.

„ „ Der Cardinal-Erzbischof von Burgos erhält seine Entlassung als Erzieher des Prinzen von Asturien.

15. „ Die Regierung spricht die bedingungslose Anerkennung des Königreichs Italien aus.

20. „ P. Claret, der Beichtvater der Königin, zieht sich in sein Missionshaus zu Vich, die Schwester Patrocinio in ihr Kloster zu Aranjuez zurück.

26. „ Die Regierung publicirt das Reglement, durch welches die Jury reorganisirt und derselben die Jurisdiction in Preßsachen zurückgegeben wird.

28. „ Das Ministerium O'Donnel erklärt die am 20. Mai vom spanischen Gesandten in Chile angenommene Erklärung bezüglich der spanischen Beschwerden gegen die Republik für ungenügend, ruft den Gesandten Tavira ab und gibt dem Admiral Pareja Instructionen bezüglich eines andern Verhaltens gegenüber Chile.

31. „ Sämmtliche Bischöfe des Königreichs bis auf zwei haben nach und nach öffentlich gegen die Anerkennung des Königreichs Italien protestirt.

— „ Der Verkauf der Kirchengüter wird vom Ministerium wieder aufgenommen und mit Energie betrieben.

1\. Aug. Die Regierung erklärt dem bisherigen neapolitanischen Gesandten, daß seine Mission zu Ende sei. Derselbe entfernt unter Protest das Wappen Neapels von seinem Hotel.

" " Abreise der Königin nach den baskischen Provinzen.

3\. " Depesche an Oesterreich in Antwort auf die österr. Depesche vom 21. Juli bezüglich der Anerkennung des Königreichs Italien durch Spanien:

„... Spanien und Oesterreich haben mit einander gehen können, so lange sie in dieser Frage durch ihre gegenseitigen Interessen geleitet waren. Aber weder die eine noch die andere Macht hatte ihre Freiheit im Handeln verloren, um sich in dieser Frage, sowie in jeder anderen, zu trennen, sobald ihre Regierungen es für zuträglich erachten würden... Die Bande der Freundschaft und der gegenseitigen Hochachtung, die Spanien und Oesterreich vereinigen, sind zahlreich; sie haben sich nur noch enger knüpfen können von dem Augenblicke an, wo der Kaiser es dem Interesse seiner Staaten angemessen hielt, die alten Reichsinstitutionen zu verändern, um sie durch solche zu ersetzen, welche mit den unsrigen eine große Aehnlichkeit haben. Es gibt auch mehrere politische Fragen, in Betreff deren die beiden Regierungen sich in Uebereinstimmung finden können. Indessen dürfte man mit dem Grafen Mensdorff unmöglich zugeben, daß Spanien und Oestreich in Italien identische Interessen haben ... Als ausschließlich katholische Macht nimmt Spanien ein lebhaftes Interesse an Allem, was den hl. Stuhl betrifft; dieß Interesse jedoch, das von jeder Art politischer Bestrebungen frei ist, knüpft sich rein und ausschließlich an den heiligen Vater. Ohne einen einzigen Augenblick an der gerechten Sorgfalt zu zweifeln, von der Oesterreich sich zu Gunsten des Oberhauptes der kathol. Kirche beseelt fühlt, muß man nichtsdestoweniger anerkennen, daß diese Macht auf der italienischen Halbinsel Interessen ganz anderer Art hat. Diese Erwägung dürfte für sich allein genügen, um festzustellen, daß die Identität der Ansichten, wovon in der Depesche des Grafen Mensdorff die Rede ist, nicht besteht. Ebensowenig kann ich die von dem kais. Minister des Auswärtigen ausgesprochene Ansicht annehmen, daß die Anerkennung der vollbrachten Thatsachen in Italien es für Spanien schwieriger gemacht habe, seine Stimme zu Gunsten des heil. Stuhles zu erheben. In dem bisher von der Regierung der Königin befolgten Verhalten ist Eines positiv, nämlich daß alle unsere Anstrengungen bis jetzt wirkungslos geblieben sind in Bezug auf das Ziel, das wir zu erreichen uns vorgenommen hatten. Uebrigens ist die Anerkennung der vollbrachten Thatsachen eine Theorie, die nicht zum ersten Male in Anwendung gebracht worden ist. Spanien und Oesterreich haben stets diese Politik verfolgt, und ohne auf zu entlegene Zeitläufte zurückzugehen, will ich mich darauf beschränken, daran zu erinnern, daß 1830 und 1848 beide Mächte die Gesammtheit der vollbrachten Thatsachen in Frankreich nach dem Sturze der beiden Zweige der bourbonischen Familie anerkannt haben. Indem wir auf eine jüngere Epoche zurückgehen, darf man nicht vergessen, daß die ital. Monarchie von ganz Europa mit wenigen Ausnahmen anerkannt worden ist und daß Oesterreich selbst die Einverleibung einer der schönsten Provinzen des neuen Königreichs Italien in das ehemalige Königreich Piemont sanktionirt hat... Ich theile durchaus die Ansicht des Ministers Sr. apostolischen Majestät, wenn er darauf aufmerksam macht, daß es nichts Zarteres gebe, als seine Meinung über die innere Lage einer anderen Macht auszusprechen. Darum möchte ich mich auch nicht für berechtigt halten, Bemerkungen über die innere Lage Oesterreichs zu machen. Somit sollte ich, indem ich zugleich die freundlichen Absichten, die den Grafen Mensdorff geleitet haben, anerkenne, mich vielleicht enthalten, auf Betrachtungen zu antworten, über welche der Regierung der Königin allein ein Urtheil zusteht. Indessen liegt Herrn

v. Mensdorff so sehr daran zu erklären, daß die lebhafte Freundschaft Oesterreichs für Spanien die einzige Ursache sei, die seinerseits derartige Betrachtungen hervorruft, daß ich meinerseits auf diese freundschaftlichen Gefühle des Ministers antworten zu müssen glaube, indem ich ihn wegen der Befürchtungen beruhige, die er über die Festigkeit des Thrones der Königin zu hegen scheint. Zu diesem Behufe genügt es, an die Geschichte zu erinnern. Die Königin Isabella war noch ein Kind in der Wiege, als sie beim Tode ihres Vaters, des Königs Ferdinand VII., ihre Rechte durch einen Usurpator, einen Prinzen, der an der Spitze einer fanatischen Partei stand, bestritten sah. Verlassen von fast ganz Europa, gelang es dem spanischen Volke, nicht allein die Rechte seiner Herrscherin, sondern auch die Institutionen, die ihrem Throne zur Grundlage dienten, zum Siege zu führen. Diese Institutionen, in welchen Andere eine Ursache ernster Gefahr zu entdecken glauben, sind es, die inmitten der großen Katastrophe von 1848 seine festeste Stütze gewesen sind. Während dieser Epoche, die in ganz Europa so schmerzliche Erinnerungen zurückgelassen hat, ist der Thron der Königin auch nicht einen Augenblick in Gefahr gewesen, und kein persönliches Opfer war nöthig, um die monarchischen Institutionen zu retten. Spanien hat diese schreckliche Krisis ruhig durchschritten, und Dank den Institutionen, von denen es umgeben war, ist sein Thron inmitten eines Sturmes fest geblieben, der alte Monarchien, die sich für unerschütterlich hielten, an den Rand des Abgrundes brachte. Nach der Ansicht der Regierung Ihrer Majestät würden diese Institutionen, die Oesterreich schließlich selbst bei sich eingeführt hat, noch einmal den Thron der Königin triumphiren lassen, wenn neue Gefahren ihn bedrohen sollten. Aber diese Gefahren sind nicht vorhanden, und die Regierung Ihrer Majestät ist sicher, daß die liberale und conservative Politik, die sie verfolgt, zu ihrer Beruhigung genügt. Ein ähnliches, zur rechten Zeit inne gehaltenes Verhalten hätte wahrscheinlich die Souveräne gerettet, die vor Kurzem noch in Italien regierten".

21. Aug. Schwacher Versuch einer carlistischen Demonstration in Urbona in Catalonien gegen die liberalen Maßregeln des Ministeriums O'Donnel.

— „ Der Ministerpräsident O'Donnel besucht den Kaiser Napoleon im Lager von Chalons.

8. Sept. Die Cortes werden durch kgl. Decret bis zum 5. November vertagt.

9. „ Der Kaiser Napoleon besucht mit der Kaiserin und dem kaiserl. Prinzen von Biarritz aus die Königin in S. Sebastian.

11. „ Die Königin erwiedert den Besuch des franz. Kaiserpaars durch einen solchen in Biarritz.

17. „ Der spanische Admiral Pareja erscheint im Hafen von Valparaiso und übermacht der Regierung von Chile ein Ultimatum, dahin gehend, daß wenn nicht binnen vier Tagen eine befriedigende Erklärung betreffs der von Spanien gegen Chile erhobenen Beschwerden abgegeben würden, und außerdem die spanische Flagge mit 21 Schüssen begrüßt werde, die diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern als abgebrochen zu betrachten seien.

21. „ Chile lehnt das Ultimatum des Admirals Pareja ab.

22. Sept. Admiral Pareja erneuert sein Ultimatum vom 17. d. M., indem er eine neue Frist von 24 Stunden gewährt.

23. „ Das diplomatische Corps in Chile (Ver. Staaten, England, Frankreich, Preußen, Guatemala, Columbia) protestirt gegen das Vorgehen Spaniens:

„... Die Unterzeichneten bemerken mit Bedauern, daß zwischen Chile und Spanien ein Bruch droht, ohne daß irgendein Versuch gemacht worden, um zu einer freundschaftlichen Regelung der schwebenden Schwierigkeiten zu gelangen, obgleich doch die unter civilisirten Nationen bestehenden Gebräuche einen solchen Versuch vorschreiben...“

Pareja weist den Protest noch an demselben Tage ab.

24. „ Das diplomatische Corps in Chile erneuert seinen Protest vom vorhergehenden Tage mit dem Beifügen:

„Es ist unmöglich, daß die chilenische Regierung Reclamationen nachgab, die im Tone drohender Forderung mittelst eines peremptorischen Ultimatums gemacht wurden“.

Admiral Pareja lehnt den Protest neuerdings ab und notificirt den Vertretern der fremden Mächte einfach den Ausbruch der Feindseligkeiten und die mit diesem Tage eingetretene Blokade der sämmtlichen Häfen Chile's (mit 5 Kriegsschiffen für eine Küstenlänge von circa 3000 Seemeilen).

25. „ Die chilenische Nationalvertretung erklärt Spanien in Folge des Vorgehens des Admirals Pareja den Krieg und ertheilt der chilenischen Regierung alle zu diesem Ende hin erforderlichen Vollmachten.

2/3. Oct. Blutige Auftritte in Saragossa.

10. „ Ein kgl. Decret verfügt die Auflösung der Cortes und ordnet die Neuwahlen auf den 1. Dec., den Zusammentritt der Cortes auf den 27. Dec. an.

29. „ Generalversammlung der Progressisten in Madrid behufs Neuwahl des Centralcomité, das endgültig über die Frage zu entscheiden hat, ob die Partei sich an den bevorstehenden Corteswahlen betheiligen soll oder nicht. Drohende Aeußerungen des General Prim gegen die Regierung.

30. „ Die Regierung erklärt, daß über gewisse Angelegenheiten der Colonien die (bisher davon ganz ausgeschlossenen) Cortes gehört werden müßten und erläßt eine Bestimmung zu Erschwerung des Sclavenhandels auf Cuba.

5. Nov. Große Versammlung der democratischen Partei in Madrid. Die Redner erklären sich mit Entschiedenheit für Einführung des allgemeinen Stimmrechts, für Trennung von Staat und Kirche und für endliche Ordnung des Finanzwesens durch Sparsamkeit.

„ „ Sieg der Revolution gegen den Präsidenten Pezet in Peru. General Canseco zieht in Lima ein. Dictatur des Obersten Prado. Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Spanien.

8\. Nov. Der spanische Gesandte in Paris berichtetet in Folge seiner wiederholten Unterredungen mit Hrn. Drouyn de l'Huys über die Lösung der römischen Frage und die Ausführung der Septemberconvention durch Frankreich an seine Regierung:

„...Da so das Princip der päpstlichen Herrschaft, woran der kath. Welt so viel liegt, gesichert und das, was der hl. Stuhl jetzt besitzt, nicht gefährdet ist, so kann man vielleicht hoffen, daß die Zeit und die Vorsehung es dahin bringen werden, daß ihm auch das, was er verloren hat, wieder zurückerstattet werde".

15\. „ Selbst das Centralwahlcomité der Moderados erläßt ein Manifest gegen die Regierung und die sogen. liberale Union.

16\. „ Das progressistische Central-Wahlcomité beschließt mit 71 gegen 12 Stimmen die Enthaltung von den bevorstehenden Corteswahlen. Die meisten Führer der Partei sind mit dem Beschlusse nicht einverstanden.

23\. „ Ein Rundschreiben des Ministeriums billigt das Vorgehen des Admirals Pareja gegen Chile.

30\. „ Die Regierung sendet dem Admiral Pareja vor Chile neue, möglichst gemäßigte Instructionen.

1\. Dec. Allgemeine Corteswahlen. Große Theilnahmlosigkeit, da sich die Mehrzahl der Democraten, der Progressisten, ja selbst der Moderados enthalten.

2\. „ Die Chilenen nehmen das spanische Kriegsschiff Cavadonga. Admiral Pareja macht in Folge davon seinem Leben freiwillig ein Ende.

5\. „ Abschluß einer Allianz zwischen Peru und Chile gegen Spanien.

11\. „ Spanien nimmt im Streite mit Chile die Vermittlung Englands und Frankreichs an.

14\. „ Einzug der Königin in Madrid.

15\. „ Die Panzerfregatte Numancia wird von Callao nach Valparaiso berufen, wo sich die ganze spanische Flotte concentrirt.

25\. „ Der (für beseitigt gehaltene) Beichtvater der Königin, P. Claret, hat seine Stelle wieder angetreten.

27\. „ Eröffnung der Cortes. Thronrede der Königin:

„...Meine Friedensbestrebungen sind ungenügend gewesen, die Feindseligkeiten gegen Chile zu verhindern, das hartnäckig jede Genugthuung für die Spanien zugefügten Beleidigungen verweigerte; Meine Regierung wird über die getroffenen Maßregeln, sowie über die weiteren Unterhandlungen Rechenschaft ablegen. Meine Beziehungen zu den andern Mächten des Continents sind fortwährend freundschaftlich. Aus Gründen, welche im Interesse und in den Gefühlen der spanischen Nation gelegen sind, habe Ich das Königreich Italien anerkannt; diese Anerkennung konnte jedoch nicht Meine hohe Achtung und herzliche Anhänglichkeit für den gemeinsamen Vater der Gläubigen schwächen, noch Meinen festen Entschluß erschüttern, ein Auge auf dessen heil. Rechte zu haben. Von dem Wunsche beseelt, die Unabhängigkeit der auf dem Boden der altspanischen Colonien gegründeten Staaten Amerika's zu achten, habe

Ich einen Friedens- und Anerkennungsvertrag mit der Republik San Salvador abgeschlossen". Die Finanzschwierigkeiten betreffend, betont die Königin die Nothwendigkeit einer theilweisen Steuerhöhung und der Ersparnisse in den Ausgaben, um das Gleichgewicht herzustellen, und kündigt verschiedene Gesetzentwürfe betreffend die Amortisation oder Liquidation der alten Schulden und die Reduction der schwebenden Schuld, sowie Entwürfe bezüglich einer wirksamen Bestrafung des Sklavenhandels an. „Glücklicherweise hat die traurige Erfahrung der Revolutionen die verschiedenen Klassen der Gesellschaft gelehrt, daß die Arbeit die Quelle der Tugend und der Wohlfahrt für die Individuen ist, daß die Zunahme der nationalen Production bei den Völkern der Neuzeit als der unbestreitbare Beweis ihrer Macht und Größe angesehen wird, und daß Arbeit und Production sich da, wo nicht gleichzeitig Ordnung und Freiheit herrschen, nicht entwickeln können. Von solchen Grundsätzen geleitet, und ohne sich um das unausgesetzte Treiben der politischen Parteien zu kümmern, hegt Meine Regierung die Zuversicht, alle Schwierigkeiten überwinden zu können, indem sie sich in der gesetzlichen Sphäre hält, und in Gemeinsamkeit mit der wahrhaft und rechtmäßig durch den Senat und den Congreß vertretenen nationalen Meinung handelt. Eine Politik, die nachsichtig und dabei nicht schwach ist, die, ohne grausam zu sein, der Unordnung zu steuern weiß, und die bei jeder Gelegenheit den festen Entschluß besitzt, ihre Pläne durchzuführen, ist die einzige, welche die schwierige Bahn der Vervollkommnung und des Fortschritts, zu der alle Individuen und Völker berufen sind, zu ebnen im Stande ist. Wenn wir alle das öffentliche Interesse zum Ziel, die nationale Meinung zur Richtschnur, die Achtung vor dem Gesetze zur Regel haben, so werden wir unter steter Anrufung des Namens Gottes nie sehen, ich hoffe es wenigstens, daß zwischen den Staatsgewalten jenes herzliche Einverständniß mangelt, welches die Ruhe befestigen, den gegenwärtigen Fortschritt sichern und den kommenden Geschlechtern gesegnete und glückliche Tage bereiten wird".

28. Dec. Der König von Portugal kehrt über Madrid nach Lissabon zurück, jedoch ohne sich in der span. Hauptstadt mehr als einige Stunden aufzuhalten.

— „ Unterdrückung einer Militäremeute in Malaga.

3. England.

19. Januar. (Canada.) Zusammentritt des Colonial-Parlaments. Die öffentliche Meinung ist überwiegend für Herstellung des guten Verhältnisses zu den Ver. Staaten. Der General-Gouverneur empfiehlt die Bank von St. Albans zu entschädigen, das Parlament ordnet eine Untersuchung gegen den Richter Coursol an. Die Regierung legt eine Alienbill (verdächtige Ausländer des Landes zu verweisen) vor, die vom Palament mit 107 gegen 7 Stimmen angenommen wird.

7. Febr. Eröffnung des Parlaments. Unbedeutende Thronrede im Namen der Königin. Adreßdebatte in beiden Häusern. Ein Amendement bezüglich Irlands wird im Unterhause verworfen.
21. „ Oberhaus: Debatte über das Verhältniß zu den Ver. Staaten und die Vertheidigung Canadas gegen einen möglichen Angriff. Die Regierung verlangt 200,000 Pfd. zur Befestigung Quebecs, wovon 50,000 für 1865.
27. „ Unterhaus: eine Motion Hennesy's, die nothleidenden Irländer aus Staatsmitteln zu unterstützen, wird mit 107 gegen 31 Stimmen verworfen.

7. März. Das Unterhaus geht über den Antrag Kelly's für Aufhebung der Malzsteuer mit 251 gegen 171 (torystische) Stimmen zur Tagesordnung über.
8. „ Eröffnung des Telegraphen zwischen England und Ostindien. Derselbe entspricht den gehegten Erwartungen binnen kurzem (Langsamkeit, Unsicherheit und Unregelmäßigkeiten auf der türkischen Strecke) keineswegs.
11. „ (Canada.) Das Colonial-Parlament erklärt sich für das britische Conföderationsproject.
13. „ Die englische Regierung erklärt sich bereit, die schleswig-holsteinische Flagge provisorisch anzuerkennen, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der schleswigschen und holsteinischen Stände sowie jener des deutschen Bundes und nur bis zur definitiven Constituirung der betheiligten Herzogthümer."

13. März. Unterhaus: Debatte über Canada, allgemeine Angst vor den Ver. Staaten.
— „ Der sog. Edmundsscandal: Nepotismus des Lordkanzlers Lord Westbury.
20. „ Der geh. Staatsrath entscheidet schließlich für den wegen seiner freien Ansichten verfolgten Bischof Colenso.
24. „ Oberhaus: Lord Russel legt die Kündigung des canadischen Reciprocitätsvertrages von Seite der amerik. Union vor und bemüht sich, die Neutralitätserklärung mit der Blokadeerklärung durch die Unionsregierung zu vertheidigen (thatsächlich unwahr). Die Forderung für die Befestigung Quebecs wird mit 275 gegen 4 Stimmen genehmigt.
28. „ Unterhaus: ein Antrag gegen die irische Staatskirche wird mit 221 gegen 106 Stimmen verworfen.
— „ (Canada). Die südstaatlichen Parteigänger sind des Landes verwiesen und nach den Südstaaten zurückgekehrt. Die Plünderer von St. Albans werden in Freiheit gesetzt und als „Kriegführende" nicht ausgeliefert, aber alsbald wegen Mordversuch wieder verhaftet. — Die kleineren brittischen Colonien zeigen große Abneigung gegen die Idee der brittischen Conföderation, namentlich Neu-Braunschweig, aber auch Neuschottland und Neufoundland.

2. April. Richard Cobden †.
27. „ Unterhaus: Der Schatzsecretär Gladstone legt das Budget für 1865/66 vor. Dasselbe zeigt einen Ueberschuß von 4,031,000 Pf. und der Schatzkanzler schlägt daher neuerdings eine Verminderung der Steuern und Abgaben im Betrage von 3,778,000 Pfd. vor.

1. Mai. Beide Häuser beschließen einstimmig eine Adresse an die Krone zum Ausdruck der Entrüstung und des Beileids über die Ermordung Lincolns. Derby befürwortet den Schritt in etwas gedrückter Rede im Oberhaus, Disraeli in freierem Bewußtsein im Unterhaus. Die Minister Russel und Gray behaupten, daß die Mehrheit der englischen Nation von Anfang an auf Seite des Nordens gestanden habe, Minister Gladstone (seine „neue Nation") schweigt.
8. „ Unterhaus: die Bainessche Reformbill (Herabsetzung des Wahlcensus in den Städten von 10 auf 6 Pfd. Hausmiethe) wird mit 288 gegen 214 Stimmen verworfen.
11. „ Lord Russel widerruft theilweise die in Folge der Neutralitätserklärung gegenüber Nordamerika erlassenen Anordnungen.
26. „ Unterhaus: Interpellation wegen Amerika. Beruhigende Antwort Palmerstons.
30. „ Unterhaus: Neue Interpellation wegen Amerika. Wiederum beruhigende Antworten Palmerstons und Layards.

2. Juni. Eine Depesche Russels nach Washington entzieht den Con-

föderirten die Rechte von Kriegführenden, läßt ihnen aber doch noch soviel Schutz angedeihen, als es die Umstände erlauben:

„.... Bei dieser Sachlage verlor Ihrer Majestät Regierung keine Zeit, sich mit der Regierung des Kaisers (der Franzosen) über das weitere Verhalten der beiden Regierungen in Einvernehmen zu setzen, und während die betreffende Correspondenz sich im Zuge befand, erhielt ich am 30. v. M. durch Hrn. Adams eine Abschrift der Proclamation des Präsidenten vom 10.... Die conföderirten Staaten noch fernerhin als Kriegführende anzuerkennen, wäre nicht allein ein Widerspruch gegen die faktische Lage, sondern könnte zu vielen Verlegenheiten und Verwicklungen zwischen den neutralen Mächten und der Regierung der Vereinigten Staaten führen. Demgemäß hat Ihrer Maj. Regierung, nachdem sie der Regierung des Kaisers der Franzosen Mittheilung gemacht, beschlossen, den zwischen den Vereinigten Staaten und den sogenannten conföderirten Staaten von Nordamerika vor Kurzem stattgefundenen Krieg de facto *beendigt* zu betrachten, und daraufhin anerkennt sie die Wiederherstellung des Friedens im ganzen Bereich des Gebietes, welches vor Ausbruch des Bürgerkrieges sich im unbestrittenen Besitze der Vereinigten Staaten befunden hatte. Als nothwendige Folge dieser Anerkennung befiehlt Ihrer Maj. Regierung sofort ihren Behörden in sämmtlichen Häfen, Rheden und Gewässern, die Ihrer Maj. gehören, im Vereinigten Königreiche wie jenseits der Meere, jedem die conföderirte Flagge führenden Schiffe den Zutritt in diese Häfen, Rheden und Gewässer *nicht weiter* zu gestatten und alle conföderirten Kriegsschiffe, die vor Eintreffen dieses Befehls bei Ihrer Maj. Behörden in derartige Häfen, Rheden und Gewässer eingelaufen sein und sich im Vertrauen auf die früher veröffentlichte Proclamation und gemäß derselben in derartigen Häfen, Rheden und Gewässern eben aufhalten sollten, anzuweisen, dieselben *sofort* zu verlassen. Indem *jedoch* Ihrer Maj. Regierung diese Entscheidung in Betreff der beim Eintreffen dieser Ordre in britischen Häfen, Rheden und Gewässern eben befindlichen conföderirten Kriegsschiffe trifft, erwägt sie, daß, *aus schuldiger Rücksicht für die nationale Ehre und Redlichkeit*, Ihrer Maj. Behörden angewiesen werden müssen, daß jedem solchergestalt zum Auslaufen aufgeforderten Kriegsschiffe die bisher gestattete *Vergünstigung*, binnen 24 Stunden nach der Abfahrt von keinem in demselben Hafen und Gewässer zur selbigen Zeit ankernden Kreuzer der Vereinigten Staaten verfolgt werden zu dürfen, auch *ferner* zu gewähren sei, daß jedoch dieses Verbot der Verfolgung nur *jetzt und zwar zum letzten Male zu Gunsten der conföderirten Kriegsschiffe gehandhabt werden solle*.... Ihrer Maj. Regierung erwartet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten auch ihrerseits sofort verzichten werde auf die Ausübung des Blokade-, Anhaltungs- und Untersuchungsrechtes gegen neutrale Schiffe auf offener See, welches gesetzlich nur von Kriegführenden gehandhabt werden und das keine nicht im Kriege befindliche Macht in Anspruch nehmen oder handhaben darf".

14. Juni. Unterhaus: Der Antrag Monsells auf Abschaffung des sog. Katholikeneides wird in dritter Lesung mit 166 gegen 147 Stimmen genehmigt.

15. „ Unterhaus: der Antrag Berkeley's auf Einführung des Ballots wird mit 118 gegen 74 Stimmen verworfen.

19. „ Unterhaus: der Colonialminister Cardwell legt die Ergebnisse der in wiederholten Conferenzen zwischen den vier ins Mutterland geschickten canadischen Ministern und der englischen Regierung gepflogenen Unterhandlungen vor:

Fünf Punkte hatten der Executivrath von Canada und der General-

gouverneur Viscount Monck aufgestellt, welche hauptsächlich in Berathung gezogen werden sollten, und die Bestimmungen, zu denen es in Bezug auf dieselben gekommen ist, werden in einer Depesche Hrn. Cardwells an Lord Monck vom 17. d. wiedergegeben. Was den ersten Punkt angeht, so erneuerte die Regierung ihre früheren Versicherungen, daß sie ihren vollen rechtmäßigen Einfluß aufbieten werde, um die vorgeschlagene Conföderation der brittisch-nordamerikanischen Provinzen zur Thatsache werden zu lassen. Der zweite Punkt, „über die für den Fall eines Krieges mit den Vereinigten Staaten nöthigen Anordnungen zur Vertheidigung Canada's und über das Verhältniß, in welchem dieselben auf Großbritannien und Canada zu vertheilen wären", gab zu längerer Discussion Veranlassung. Von beiden Seiten wurde zwar kein Bedenken laut, als ständen die zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten herrschenden freundschaftlichen Beziehungen irgendwie in Gefahr eine Störung zu erleiden; doch machte sich die Ueberzeugung geltend, daß das brittische Reich sich angesichts der Möglichkeit irgend welchen Angriffs auf seine eigene Stärke und Vertheidigungsfähigkeit müsse verlassen können. Die Regierung deutete auf die von ihr nachgesuchte und vom Parlament gewährte Geldbewilligung zur Vervollkommnung der Festungswerke von Quebec und auf die bereits getroffenen Anordnungen zur Ausführung der Arbeiten hin, und erinnerte die canadischen Minister an den bereits früher gegebenen Rath, die Befestigung von Montreal in Angriff zu nehmen, worauf die Vertreter Canada's es als den Wunsch ihres Landes aussprachen, alle Hülfsquellen Canada's an Geld und Mannschaften zur Aufrechthaltung der Verbindung mit dem Mutterland aufzubieten; Canada habe die Ausgaben für seine Miliz von 300,000 Pfd. St. auf eine Million erhöht. Die Frage betreffs der Befestigung von Montreal möchten sie jedoch nicht gern von den Fragen betreffs der Werke westlich von Montreal und betreffs einer Kriegsflotte auf dem See Ontario getrennt sehen; und die Ausführung diese gesammten Werke würde die Beschaffung einer Anleihe ernöthigen, die sich nur unter Garantie des brittischen Parlaments erheben lasse. Werde diese Garantie jetzt bewilligt, so würden sie dem canadischen Parlament sofort nach ihrer Heimkehr die erforderlichen Maßregeln vorschlagen; sey sie jetzt nicht zu erreichen, so würden Regierung und Parlament von Canada die Frage betreffs der Vertheidigungswerke wahrscheinlich hinausschieben wollen, bis die Regierung und die Legislatur der Vereinigten Provinzen darüber entscheiden könnten. Die brittische Regierung erklärt sich hierauf bereit, die Garantirung der Anleihe von dem Parlament zu erbitten, vorausgesetzt, daß die Provinz die Grundverpflichtung für die in dem Schreiben des Oberstlieutenants Jervois erwähnten Vertheidigungswerke übernehme. Auch wolle Ihrer Maj. Regierung für die Armirung der Werke sorgen. Vorerst aber sei die Entscheidung der Provinziallegislatur erforderlich. Was die Kriegsflotte auf dem See Ontario betreffe, so mache die Convention mit den Ver. Staaten es unmöglich, in Friedenszeiten mehr als eine bestimmte Zahl von Kriegsschiffen auf dem See zu halten. Im Fall eines Krieges habe man jedoch freie Hand, und Ihrer Maj. Regierung werde sich niemals in solcher Lage betreffen lassen, daß sie ihrer Pflicht in dieser Beziehung nicht nachzukommen im Stande wäre. Dieß sei die einzige Versicherung, welche gegeben werden könne. Der dritte Punkt betraf den Reciprocitätsvertrag, dessen Erneuerung die canadischen Minister als ein großes Desideratum bezeichneten. Die Regierung erwiederte: daß Sir F. Bruce bereits Anweisung empfangen habe, in Washington wegen Erneuerung jenes Vertrages zu unterhandeln und sich auch mit der canadischen Regierung darüber ins Einvernehmen zu setzen. Zum vierten Punkt übergehend sprachen die canadischen Minister den Wunsch aus, daß das nordwestliche Territorium an Canada abgetreten werde, und unternahmen es, mit der Hudsonsbay-Gesellschaft darüber zu unterhandeln. Die Regierung sagte zu, das Parlament um die Garantirung einer

etwa erforderlichen Anleihe zu ersuchen, falls eine Schadloshaltung an die Gesellschaft zu leisten sei. Bei dem fünften und letzten Punkt über die gegenwärtige kritische Sachlage, durch welche Canada ernstlich afficirt sei, schien es hinzureichen, daß Ihrer Maj. Regierung die im Namen Canada's gegebenen Versicherungen seines Bestrebens, die Verbindung mit dem Mutterlande auf alle Weise, mit Gut und Blut, aufrechtzuhalten, entgegennahm, und dagegen ihrerseits die Versicherung gab, daß die brittische Regierung die Gegenverpflichtung, jeden Theil des brittischen Reiches mit Aufbietung aller Kräfte zu vertheidigen, im vollsten Maß anerkenne.

26. Juni. Das Oberhaus verwirft mit 84 gegen 63 Stimmen die vom Unterhaus beschlossene Abschaffung des Katholikeneides.

1. Juli. Das Cabinet beschließt, den Lordkanzler Westbury trotz des Edmund-Scandals nicht fallen zu lassen.

3. „ Niederlage des Cabinets im Unterhause. Dasselbe genehmigt mit 177 gegen 163 Stimmen den Antrag Bouveries auf ein Tadelsvotum gegen den Lordkanzler wegen des Edmund-Scandals.

5. „ Lord Westbury nimmt seine Entlassung in Folge des Tadelsvotums des Unterhauses.

6. „ Schluß der Parlamentssession. Botschaft der Königin. Die Königin erklärt das Parlament (das sechste ihrer Regierung) für aufgelöst und ordnet die allgemeinen Neuwahlen an.

— „ Allgemeine Parlamentswahlen. Das Gesammtresultat ergibt 365 liberale und 292 conservative Wahlen, im Ganzen aber nicht weniger als 182 homines novi.

2. Aug. Der dritte Versuch eines transatlantischen Kabels (vermittelst des Great Eastern) scheitert wiederum.

18. „ (Canada.) Versammlung des canadischen Parlaments. Die Regierung spricht den Wunsch aus, daß die sämmtlichen nordamerikanischen Colonien das Project der Conföderation genehmigen werden.

28. „ Internationale, französisch-englische Flottenrevue in Plymouth.

— „ (Neufundland.) Memoire der Handelskammer von Neufundland gegen die Idee einer Conföderation sämmtlicher brittischen Colonien Nordamerikas:

„Da Neuschottland, Neubraunschweig und die Prinz Eduards-Insel sich gegen die Maßregel erklärt haben, so muß offenbar noch einige Zeit hingehen, ehe die vorgeschlagene Conföderation zu Stande gebracht werden kann; da es aber ebenso klar zu Tage liegt, daß, falls die Bedingungen einer Vereinigung zwischen jenen Provinzen und den beiden Canadas je in billiger und befriedigender Weise geordnet werden sollten, keine Anstrengung unterlassen bleiben wird, auch unsere Colonie Neufundland in dieselbe hineinzuziehen, so hält die Handelskammer es für ihre Pflicht, und nicht minder für die Pflicht aller derjenigen, welche an dem Handelsverkehr der Colonie betheiligt sind, die unvermeidlichen Folgen einer solchen Union in Erwägung zu ziehen und ihren Ansichten auf jedem gesetzmäßigen Wege Geltung zu verschaffen. Soweit die Handelskammer über den Punkt unterrichtet ist, wurde der Plan der Conföderation der Provinzen als ein Mittel ersonnen, Canada aus den politischen Schwierigkeiten zu erlösen, welche seit einiger Zeit die Thätigkeit seiner Legislatur gehemmt haben, ferner, um wirksamere, leichter aufzubietende

Hülfsquellen zur Abwehr eines etwaigen Angriffs auf jene Provinz seitens der benachbarten Republik zu beschaffen, und endlich um sich für seine Producte in allen Zeiten des Jahres einen Zugang zu der atlantischen Küste durch Gebiete der eigenen Regierung zu sichern. Dies sind unzweifelhaft Ziele, welche der eifrigsten Bemühung canadischer Staatsmänner wohl werth sind, und von denen die beiden letztgenannten anscheinend auch den Provinzen Neubraunschweig und Neuschottland verhältnißmäßige Vortheile bringen würden. Es ist jedoch schwer zu erkennen, welches Interesse die Colonie Neufundland an einem dieser Zwecke haben sollte, um dafür ihre unabhängige gesetzgeberische Stellung zu opfern, und einen Theil der ungeheueren Ausgaben zu übernehmen, welche die Aufrechthaltung einer allgemeinen Regierung, der Unterhalt einer zur Vertheidigung der Provinzen hinreichenden Land- und Seemacht und aller Wahrscheinlichkeit nach die Aufführung vieler öffentlichen Gebäude, die nur den Provinzen zu Nutze kämen, erfordern würden. Diese Ausgaben und dazu die von den verschiedenen örtlichen Regierungen erheischten, würden die Auferlegung sehr hoher Einfuhrzölle nöthig machen, eines Tarifs, der mit besonderer und unbilliger Strenge die Colonie Neufundland bedrücken würde, welche außer dem Ertrag ihrer Fischereien nur wenige eigene Producte des Bodens oder der Industrie besitzt, und alle ihre Bedürfnisse durch Einfuhr von außen her befriedigen muß. Es ist überdieß zu befürchten, daß die Wirksamkeit eines solchen Tarifs einen großen Theil unseres Handels aus den gewohnten und den vortheilhaftesten Canälen ableiten würde, indem unsere Importeurs gezwungen wären, nicht von den wohlfeilsten Märkten zu beziehen, sondern aus den conföderirten Provinzen, aus denen, in Folge des Schutzes, den der hohe Tarif ihren Erzeugnissen gewährt, viele unserer Bedürfnisse zu höheren Preisen und trotzdem in schlechterer Qualität als jetzt beschafft werden müßten. Die Handelskammer kann in der vorgeschlagenen Conföderation keinen Vortheil ersehen, der nur im entferntesten für die angeführten Nachtheile Ersatz bieten könnte. Sie kann uns weder einen neuen ausgedehnteren Markt für den Ertrag unserer Fischereien eröffnen, noch gewährt sie uns die Aussicht, neue Hülfsquellen innerhalb der Colonie zu entwickeln oder die gegenwärtigen zu erweitern. Außer dem Druck der hohen Importzölle würde sich übrigens noch ein anderes Hinderniß der Vereinigung der Colonien entgegenstellen. Neufundland, und so auch Neuschottland, die Prinz-Eduards-Inseln und Neubraunschweig, sind nicht nur frei von Staatsschulden, sondern es übersteigen sogar die Einkünfte das Ausgabebudget. Nur auf Canada lastet Schuld und Defizit, und so sehen die übrigen Colonien mit Mißtrauen auf die Motive, welche Canada bestimmen, die Provinzen um sich zu vereinigen, um selbstverständlich die Führerschaft zu übernehmen. Die Küstenländer fürchten, daß die finanziellen Zustände Canada's, zumal wenn das zur Anlage der projectirten Festungsbauten erforderte Anlehen die Schwierigkeiten vermehrt, sich auch auf sie verbreiten würden. Zwar glauben die der Conföderirung geneigten Canadier, daß die kleineren Provinzen zum Anschluß sich genöthigt sehen würden, wie Rhode-Island sich endlich, nachdem es sich lange gesträubt, in die Vereinigten Staaten aufnehmen lassen mußte. Doch scheint in den Colonien der östlichen Küste durchaus nicht jener Yankee-Haß zu herrschen, wie in manchen Theilen Canada's; und wenn die Anlehnung an die stärkere Macht eine Nothwendigkeit würde, so könnte sie möglicherweise nicht eine Richtung nach Westen, sondern nach Süden nehmen. Die Einführung eines hohen Importtarifs in den britischen Provinzen würde zudem den Nachtheil aufheben, oder vielmehr neutralisiren, welcher jetzt freilich mit dem Eintritt der Küstencolonien in die große Union verbunden wäre."

— Aug. Umtriebe des fenischen Geheimbundes in Irland. Die öffentliche Meinung fängt an, aufmerksamer auf denselben zu werden.

etwa erforderlichen Anleihe zu ersuchen, falls eine Schadloshaltung an die Gesellschaft zu leisten sei. Bei dem fünften und letzten Punkt über die gegenwärtige kritische Sachlage, durch welche Canada ernstlich afficirt sei, schien es hinzureichen, daß Ihrer Maj. Regierung die im Namen Canada's gegebenen Versicherungen seines Bestrebens, die Verbindung mit dem Mutterlande auf alle Weise, mit Gut und Blut, aufrechtzuhalten, entgegennahm, und dagegen ihrerseits die Versicherung gab, daß die brittische Regierung die Gegenverpflichtung, jeden Theil des brittischen Reiches mit Aufbietung aller Kräfte zu vertheidigen, im vollsten Maß anerkenne.

26. Juni. Das Oberhaus verwirft mit 84 gegen 63 Stimmen die vom Unterhaus beschlossene Abschaffung des Katholikeneides.

1. Juli. Das Cabinet beschließt, den Lordkanzler Westbury trotz des Edmund-Scandals nicht fallen zu lassen.

3. „ Niederlage des Cabinets im Unterhause. Dasselbe genehmigt mit 177 gegen 163 Stimmen den Antrag Bouveries auf ein Tadelsvotum gegen den Lordkanzler wegen des Edmund-Scandals.

5. „ Lord Westbury nimmt seine Entlassung in Folge des Tadelsvotums des Unterhauses.

6. „ Schluß der Parlamentssession. Botschaft der Königin. Die Königin erklärt das Parlament (das sechste ihrer Regierung) für aufgelöst und ordnet die allgemeinen Neuwahlen an.

— „ Allgemeine Parlamentswahlen. Das Gesammtresultat ergibt 365 liberale und 292 conservative Wahlen, im Ganzen aber nicht weniger als 182 homines novi.

2. Aug. Der dritte Versuch eines transatlantischen Kabels (vermittelst des Great Eastern) scheitert wiederum.

18. „ (Canada.) Versammlung des canadischen Parlaments. Die Regierung spricht den Wunsch aus, daß die sämmtlichen nordamerikanischen Colonien das Project der Conföderation genehmigen werden.

28. „ Internationale, französisch-englische Flottenrevue in Plymouth.

— „ (Neufundland.) Memoire der Handelskammer von Neufundland gegen die Idee einer Conföderation sämmtlicher brittischen Colonien Nordamerikas:

„Da Neuschottland, Neubraunschweig und die Prinz Eduards-Insel sich gegen die Maßregel erklärt haben, so muß offenbar noch einige Zeit hingehen, ehe die vorgeschlagene Conföderation zu Stande gebracht werden kann; da es aber ebenso klar zu Tage liegt, daß, falls die Bedingungen einer Vereinigung zwischen jenen Provinzen und den beiden Canadas je in billiger und befriedigender Weise geordnet werden sollten, keine Anstrengung unterlassen bleiben wird, auch unsere Colonie Neufundland in dieselbe hineinzuziehen, so hält die Handelskammer es für ihre Pflicht, und nicht minder für die Pflicht aller derjenigen, welche an dem Handelsverkehr der Colonie betheiligt sind, die unvermeidlichen Folgen einer solchen Union in Erwägung zu ziehen und ihren Ansichten auf jedem gesetzmäßigen Wege Geltung zu verschaffen. Soweit die Handelskammer über den Punkt unterrichtet ist, wurde der Plan der Conföderation der Provinzen als ein Mittel ersonnen, Canada aus den politischen Schwierigkeiten zu erlösen, welche seit einiger Zeit die Thätigkeit seiner Legislatur gehemmt haben, ferner, um wirksamere, leichter aufzubietende

Hülfsquellen zur Abwehr eines etwaigen Angriffs auf jene Provinz seitens der benachbarten Republik zu beschaffen, und endlich um sich für seine Producte in allen Zeiten des Jahres einen Zugang zu der atlantischen Küste durch Gebiete der eigenen Regierung zu sichern. Dies sind unzweifelhaft Ziele, welche der eifrigsten Bemühung canadischer Staatsmänner wohl werth sind, und von denen die beiden letztgenannten anscheinend auch den Provinzen Neubraunschweig und Neuschottland verhältnißmäßige Vortheile bringen würden. Es ist jedoch schwer zu erkennen, welches Interesse die Colonie Neufundland an einem dieser Zwecke haben sollte, um dafür ihre unabhängige gesetzgeberische Stellung zu opfern, und einen Theil der ungeheueren Ausgaben zu übernehmen, welche die Aufrechthaltung einer allgemeinen Regierung, der Unterhalt einer zur Vertheidigung der Provinzen hinreichenden Land- und Seemacht und aller Wahrscheinlichkeit nach die Aufführung vieler öffentlichen Gebäude, die nur den Provinzen zu Nutze kämen, erfordern würden. Diese Ausgaben und dazu die von den verschiedenen örtlichen Regierungen erheischten, würden die Auferlegung sehr hoher Einfuhrzölle nöthig machen, eines Tarifs, der mit besonderer und unbilliger Strenge die Colonie Neufundland bedrücken würde, welche außer dem Ertrag ihrer Fischereien nur wenige eigene Producte des Bodens oder der Industrie besitzt, und alle ihre Bedürfnisse durch Einfuhr von außen her befriedigen muß. Es ist überdieß zu befürchten, daß die Wirksamkeit eines solchen Tarifs einen großen Theil unseres Handels aus den gewohnten und den vortheilhaftesten Canälen ableiten würde, indem unsere Importeurs gezwungen wären, nicht von den wohlfeilsten Märkten zu beziehen, sondern aus den conföderirten Provinzen, aus denen, in Folge des Schutzes, den der hohe Tarif ihren Erzeugnissen gewährt, viele unserer Bedürfnisse zu höheren Preisen und trotzdem in schlechterer Qualität als jetzt beschafft werden müßten. Die Handelskammer kann in der vorgeschlagenen Conföderation keinen Vortheil ersehen, der nur im entferntesten für die angeführten Nachtheile Ersatz bieten könnte. Sie kann uns weder einen neuen ausgedehnteren Markt für den Ertrag unserer Fischereien eröffnen, noch gewährt sie uns die Aussicht, neue Hülfsquellen innerhalb der Colonie zu entwickeln oder die gegenwärtigen zu erweitern. Außer dem Druck der hohen Importzölle würde sich übrigens noch ein anderes Hinderniß der Vereinigung der Colonien entgegenstellen. Neufundland, und so auch Neuschottland, die Prinz-Eduards-Inseln und Neubraunschweig, sind nicht nur frei von Staatsschulden, sondern es übersteigen sogar die Einkünfte das Ausgabebudget. Nur auf Canada lastet Schuld und Defizit, und so sehen die übrigen Colonien mit Mißtrauen auf die Motive, welche Canada bestimmen, die Provinzen um sich zu vereinigen, um selbstverständlich die Führerschaft zu übernehmen. Die Küstenländer fürchten, daß die finanziellen Zustände Canada's, zumal wenn das zur Anlage der projectirten Festungsbauten erforderte Anlehen die Schwierigkeiten vermehrt, sich auch auf sie verbreiten würden. Zwar glauben die der Conföderirung geneigten Canadier, daß die kleineren Provinzen zum Anschluß sich genöthigt sehen würden, wie Rhode-Island sich endlich, nachdem es sich lange gesträubt, in die Vereinigten Staaten aufnehmen lassen mußte. Doch scheint in den Colonien der östlichen Küste durchaus nicht jener Yankee-Haß zu herrschen, wie in manchen Theilen Canada's; und wenn die Anlehnung an die stärkere Macht eine Nothwendigkeit würde, so könnte sie möglicherweise nicht eine Richtung nach Westen, sondern nach Süden nehmen. Die Einführung eines hohen Importtarifs in den britischen Provinzen würde zudem den Nachtheil aufheben, oder vielmehr neutralisiren, welcher jetzt freilich mit dem Eintritt der Küstencolonien in die große Union verbunden wäre."

— Aug. Umtriebe des fenischen Geheimbundes in Irland. Die öffentliche Meinung fängt an, aufmerksamer auf denselben zu werden.

30. Aug. Lord Russel lehnt die unter dem 7. April von den Ver. Staaten Nordamerikas erhobenen Ansprüche auf Entschädigung für den durch die in England ausgerüsteten Kaperschiffe der ehemaligen Conföderirten erlittenen Schaden definitiv ab.

Lord Russel wiederholt in seiner Depesche alle seine früheren Argumente und fügt dazu neue Beweisgründe. So behaupte Hr. Adams offenbar, daß die Vereinigten Staaten vollen Anspruch auf alle Rechte einer kriegführenden Partei besitzen, während Großbritannien keinen gerechten Anspruch besitze, das Recht der Neutralen zu üben. Lord Russell führt hierauf als Präcedenzfall das Verhalten der Vereinigten Staaten gegen die Republiken Südamerika's an, welchem entsprechend von Seiten Englands die Anerkennung der Südstaaten als Kriegsführender erfolgt sei. Dann kommt er auf die Parallele mit Portugal zurück und weist nach, daß das englische Gesetz betreffs der Ausrüstung von Kreuzern genau dem amerikanischen nachgebildet worden sei, welches der damalige Präsident Madison empfohlen und Hr. Adams eben gerühmt habe. Schließlich lehnt Lord Russel das in einer früheren Depesche von Hrn. Adams (23. Oct. 1863) gemachte Anerbieten eines Schiedsgerichts höflich aber entschieden ab, denn die beiden Fragen, ob England seine Neutralitätspflichten erfüllt habe und ob das englische Gesetz von den englischen Kron-Advocaten richtig gedeutet worden sei, könne nimmermehr einem Dritten zur Entscheidung überlassen werden. Verstände sich die englische Regierung dazu, dann würde sie ihrer eigenen Würde vergeben und die Stellung aller Neutralen in zukünftigen Kriegen gefährden. Andrerseits sei sie gern bereit, in die Ernennung einer englisch-amerikanischen Commission zu willigen, der die Untersuchung aller während des Krieges etwa entstandener Ansprüche zugewiesen werden könnte.

12. Sept. Die Canalflotte segelt von Spithead ab, um an der irischen Küste Station zu nehmen.

14. „ Circulardepesche Lord Russels gegen die Gasteiner Convention in Uebereinstimmung mit der franz. Circulardepesche von Drouyn de l'Huys vom 30. Aug.:

„...Als die Regierung Ihrer Majestät die erste Mittheilung von den zu Wien unterzeichneten Friedenspräliminarien erhielt, habe ich in Wien und Berlin die Ansichten unserer Regierung über diese Präliminarien zur Kenntniß gebracht. Die gegenwärtige Convention hat nur dazu gedient, das Bedauern, welches Ihrer Majestät Regierung zu jener Zeit ausdrückte, noch zu erhöhen. Die Verträge von 1815 haben dem König von Dänemark als Herzog von Holstein einen Sitz im deutschen Bundestag verliehen. Der Vertrag von 1852 hat das Erbfolgerecht für den dänischen Gesammtstaat anerkannt, welches der verstorbene König der Person des gegenwärtigen Königs zuerkannt hatte. Trotz der in den Depeschen vom 31. Januar 1864 gegebenen Versicherungen ist dieser Vertrag von Oesterreich und Preußen, zweien der Mächte, die ihn unterzeichnet hatten, vollständig bei Seite gesetzt worden. Man hatte das Recht, zu erwarten, daß nach einer solchen Aufhebung der Verträge man zum mindesten an ihrer Statt die Volksstimmung Deutschlands, die Wünsche der Bewohner der Herzogthümer und die in den Sitzungen der Londoner Conferenz von Oesterreich und Preußen so ausdrücklich formulirte Ansicht der Mehrheit des Bundestags anerkannt haben würde. Auf diese Weise hätten auch nach Umstoß einer Rechtsordnung andere aus der Zustimmung der Bewohner abgeleitete Rechtstitel an die Stelle gesetzt werden können, und diese mit Achtung aufgenommenen Rechtstitel hätten Aussichten auf Dauer gehabt. Aber alle Rechte, alte sowohl wie neue, gleichwohl ob sie

sich auf eine feierliche Uebereinkunft zwischen Herrschern oder auf den klaren Ausdruck des Volkswillens stützen mochten, sind durch die Uebereinkunft von Gastein mißachtet worden, und die Autorität der Gewalt ist die einzige Macht, welche man zu Rath gezogen und anerkannt hat. Gewaltthat und Eroberung, das sind die einzigen Grundsätze, auf welche die in den Besitz sich theilenden Mächte ihre Uebereinkunft gegründet haben. Die Regierung Ihrer Majestät beklagt lebhaft die auf solche Weise kundgegebene Mißachtung des öffentlichen Rechts und des berechtigten Anspruchs, welchen ein Volk erheben kann, wo es sich um sein Geschick handelt. Diese Instruction ermächtigt Sie nicht, dem Hof, bei welchem Sie accreditirt sind, Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen, sondern hat bloß den Zweck, Sie wissen zu lassen, in welchem Sinn Sie zu sprechen haben, wenn die Gelegenheit sich bietet."

14. Sept. Der Statthalter der Grafschaft Cork in Irland beräth mit seinen Magistraten — es haben sich mehr als 150 derselben eingefunden — die Lage des Landes. Die Versammlung constatirt die Existenz einer geheimen und den öffentlichen Frieden gefährdenden Gesellschaft und beschließt, die Regierung um Verstärkung des Militärs und der Constabler zu ersuchen.

15. „ In Dublin besetzt die Polizei unerwartet die Druckerei des Hauptorgans der Fenier, des Blattes the Irish people und verhaftet eine Anzahl Personen.

16. „ Stadt und Grafschaft Cork werden in Kriegszustand erklärt. Die Regierung setzt einen Preis von 200 Pf. St. auf die Ergreifung des Hauptes der Fenier, John Stephens.

18. „ Sir Henry Bulwer wird durch Lord Lyons als Gesandter in Constantinopel ersetzt.

30. „ Beginn des Staatsprocesses gegen die Mitglieder der fenischen Verschwörung in Dublin.

11. Oct. (Jamaica.) Unordnung in Morant Bay. Der Gouverneur Eyre und die weiße Pflanzerbevölkerung erblickt darin einen Negeraufstand und wüthet dagegen in barbarischer Weise. Mr. Gordon wird (d. 16. Oct.) ohne Beweise und unzweifelhaft gesetzwidrig von einem Kriegsgericht zum Tode verurtheilt.

18. „ Lord Palmerston, der Präsident des Cabinets, †.

20. „ Die Königin fordert Lord Russel auf, die Neubildung des Cabinets zu übernehmen.

30. „ Die Königin genehmigt die Reconstruction des Cabinets. Lord Russel übernimmt die Präsidentschaft und die Leitung des Oberhauses, Gladstone die Leitung des Unterhauses, Lord Clarendon das Auswärtige; weitere Aenderungen werden vorbehalten.

1. Nov. (Canada.) Allgemeine Besorgniß vor einem Einfall der Fenier aus den Ver. Staaten.

5. „ Das südstaatliche Kaperschiff Shenandoah, Capt. Waddel, läuft in Liverpool ein und ergibt sich den englischen Behörden.

7. Nov. (Jamaica.) Eröffnung der Legislatur. Botschaft des Gouverneurs Eyre. Antrag auf Beseitigung der Verfassung.
9. „ Der Capitain des conföderirten Kaperschiffes Shenandoah wird in Liverpool gegen Caution auf freien Fuß gesetzt und die Mannschaft ohne Ausnahme entlassen, weil sich angeblich kein Engländer unter denselben befindet.
11. „ Verhaftung von Stephens, dem Haupte der Fenier, in Dublin
„ „ (Ostindien.) Friedensschluß mit Bhutan.
15. „ (Canada.) Der Ober-Commandant von Canada bietet 6 Compagnien Freiwilliger gegen einen allfälligen Einfall der Fenier aus den Ver. Staaten auf und befiehlt den Freiwilligen, ihre Cadres zu vervollständigen und sich zu activem Dienst bereit zu halten.
21. „ Dublin wird von Truppen stark besetzt.
Der amerikanische Consul in Liverpool empfängt die „Shenandoah" Namens der Unions-Regierung.
22/23. „ Meetings in Bradford, Birmingham ꝛc. für Parlamentsreform.
25. „ Der Fenierhäuptling Stephens entweicht aus dem Staatsgefängniß in Dublin. Die Regierung setzt umsonst einen Preis von 1000 Pf. St. auf seine Wiedereinbringung und 300 Pf. nebst freiem Pardon für Bezeichnung der Mitschuldigen.
27. „ Aufregung über die Greuelthaten in Jamaica. Eine Versammlung in Manchester beschließt eine Petition um Niedersetzung einer Untersuchungscommission.

1. Dec. Verlobung der Prinzessin Helene mit dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, dem Bruder des Herzogs Friedrich.
2. „ Der Fenier Luby, Eigenthümer des Blattes **Irish people**, wird vom Gerichte in Dublin mit 20 Jahren Deportation verurtheilt.
9. „ Eine Deputation von 250 Abgeordneten der Anti-Slavery-Society verlangt vom Colonialminister Cardwell energisch eine Untersuchung gegen den Gouverneur Eyre von Jamaica.
10. „ (Jamaica.) Die Legislatur genehmigt die Beseitigung der Verfassung.
13. „ Die Regierung ernennt eine Untersuchungscommission für Jamaica, bestehend aus dem Gouverneur von Malta, Generalmajor Sir Henry Storks und zwei Rechtsgelehrten.
— „ Greys Project einer Art Bundesverfassung für die verschiedenen von einander gänzlich unabhängigen Theile von London.
— „ Bericht der Commission über die Frage der Beibehaltung und Vollziehung der Todesstrafe. Dieselbe erklärt sich für Beibehaltung der Todesstrafe.

4. Frankreich.

1\. Jan. Der Justiz- und Cultminister erläßt ein Rundschreiben an die sämmtlichen Erzbischöfe und Bischöfe, in dem er ihnen erklärt, daß die Veröffentlichung des ersten Theils der päpstl. Encyclica und des Syllabus v. 8. Dec. 1864 nicht gestattet werden könne, „da sie Aufstellungen enthalten, welche den Grundsätzen zuwiderlaufen, auf welchen die Verfassung des Kaiserreichs beruht". — Antiultramontane Demonstration beim Neujahrsempfange des Erzbischofs von Paris.

5\. „ Ein Decret des Kaisers erklärt auf den Antrag des Justizministers und nach Anhörung des Staatsraths die päpstliche Encyclica v. 8. Dec. v. J. für „angenommen, ohne irgend welche Gutheißung der darin enthaltenen Clauseln, Formeln und Ausdrücke, welche den Gesetzen des Kaiserreichs, sowie den Freiheiten, Immunitäten und Grundsätzen der gallicanischen Kirche zuwiderlaufen oder auch zuwiderlaufen könnten".

8\. „ Trotz des Verbotes des Justizministers und des kais. Decretes wird die päpstliche Encyclica dennoch vom Bischof von Moulins, dem Erzbischof von Poitier und dem Cardinal-Erzbischof von Besançon amtlich von der Kanzel verkündet. Eine Anzahl anderer Bischöfe beginnt in offenen Schreiben an den Minister gegen sein Verbot energisch zu protestiren. Die große Mehrzahl der franz. Bischöfe folgt nach und nach ihrem Beispiele.

12\. „ Diejenigen drei Bischöfe, die dem Gesetz offenbar zuwidergehandelt, werden dem Staatsrath wegen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt überwiesen. Der Nuntius richtet dagegen an einen derselben, den Erzbischof von Poitiers, ein Schreiben, um ihn „wegen seines Muthes und seiner Festigkeit" zu beloben.

24\. „ In Rochefort wird der Oppositionscandidat mit 13000 gegen 9000 Stimmen zum Mitgliede des gesetzg. Körpers gewählt.

6\. Febr. Der Staatsrath erklärt, daß die drei Bischöfe sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht hätten.

8\. „ Die Regierung beschwert sich in einer sehr energischen Depesche

bei der römischen Curie über den päpstlichen Nuntius Chigi, indem sie hofft, „daß der römische Hof die Wiederholung solcher Verirrungen, welche die Regierung des Kaisers nirgends zu dulden entschlossen sei, werde zu verhüten wissen“.

11. Febr. Der Cassationshof verwirft in letzter Instanz das Gesuch der XIII (Vereinsrecht bei Gelegenheit der Wahlen).

14. „ Der Nuntius entschuldigt sein Benehmen in einer Audienz beim Kaiser.

15. „ Eröffnung der Kammern. Thronrede des Kaisers:

„... Angesichts des Conflicts, welcher sich an den Ufern der Ostsee erhoben, hat Meine Regierung, zwischen ihren Sympathieen für Dänemark und ihrem guten Willen für Deutschland getheilt, die stricteste Neutralität beobachtet. Berufen, in einer Conferenz ihre Meinung abzugeben, hat sie sich darauf beschränkt, das Princip der Nationalitäten und das Recht der Bevölkerungen, über ihr Schicksal befragt zu werden, geltend zu machen. Unsere Sprache ist in Uebereinstimmung mit der reservirten Haltung, welche wir zu bewahren gewillt waren, beiden Parteien gegenüber eine gemäßigte und freundschaftliche gewesen. — Im Süden Europa's mußte die Action Frankreichs in entschlossener Weise ausgeübt werden. Ich habe die Lösung eines schwierigen Problems möglich machen wollen. Die Convention vom 15. September, von leidenschaftlichen Deutungen befreit, heiligt zwei große Principien: die Befestigung des neuen Königreichs Italien und die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles. Der provisorische und prekäre Zustand, der so große Unruhen hervorrief, wird verschwinden. Es sind nicht mehr die zerstreuten Glieder des italienischen Vaterlandes, die durch schwache Bande sich an einen kleinen am Fuße der Alpen gelegenen Staat anzuschließen suchen, es ist ein großes Volk, das, indem es sich über locale Vorurtheile erhebt und unbedachte Aufreizungen verachtet, kühn in das Herz der Halbinsel seine Hauptstadt verlegt und dieselbe mitten in die Apenninen, gleichsam wie in eine uneinnehmbare Veste, versetzt. Durch diesen patriotischen Akt constituirt sich Italien definitiv und söhnt sich gleichzeitig mit dem Katholicismus aus; es verpflichtet sich, die Unabhängigkeit des heiligen Stuhles zu achten, die Grenzen der römischen Staaten zu schützen und gestattet uns auf diese Weise, unsere Truppen zurückzuziehen. Das wirksam geschützte päpstliche Territorium findet sich unter den Schutz eines Vertrages gestellt, der die beiden Regierungen feierlich aneinander bindet. Die Convention ist demnach nicht eine Kriegswaffe, sondern ein Werk des Friedens und der Versöhnung. — In Mexico befestigt sich der Thron. Das Land beruhigt sich, seine unermeßlichen Hülfsquellen entwickeln sich: glückliche Wirkungen der Tapferkeit unserer Soldaten, des gesunden Sinnes der mexicanischen Bevölkerung, der Einsicht und der Energie des Souveräns! ... So gehen denn alle unsere Expeditionen ihrem Ende entgegen; unsere Landtruppen haben China verlassen, die Marine genügt, unsere Etablissements aufrecht zu erhalten; unsere Armee in Afrika wird vermindert werden; die nach Mexico gesandte kehrt bereits nach Frankreich zurück; die Garnison von Rom wird bald zurückkommen und indem wir den Tempel des Krieges schließen, werden wir mit Stolz auf einen neuen Triumphbogen diese Worte einzeichnen können: „Dem Ruhme der französischen Armeen, für die in Europa, Asien, Afrika und Amerika errungenen Siege“. — Geben wir uns ohne Beunruhigung den Arbeiten des Friedens hin. Der Zwischenraum zwischen den Sessionen ist dazu angewandt worden, die Mittel ausfindig zu machen, um das moralische und materielle Wohlergehen des Volkes

zu heben, und jede nützliche und wahre Idee ist sicher, bei Mir Aufnahme und bei Ihnen Genehmigung zu finden. Prüfen wir daher miteinander die Maßregeln, welche geeignet sind, die Wohlfahrt des Kaiserreichs zu fördern. — Die Religion und der öffentliche Unterricht sind der Gegenstand Meiner beständigen Fürsorge. Alle Culten erfreuen sich einer gleichen Freiheit; der französische Clerus übt, selbst außerhalb seines Amtes, einen berechtigten Einfluß aus; durch das Unterrichtsgesetz trägt er zur Erziehung der Jugend bei, durch das Wahlgesetz kann er Aufnahme in den öffentlichen Collegien finden; durch die Constitution hat er seinen Sitz im Senat. Aber je mehr wir ihn mit Hochachtung und Ehrerbietigkeit umgeben, um so mehr rechnen wir auch darauf, daß er die Grundgesetze des Staates achten werde. Es ist Meine Pflicht, die Rechte der bürgerlichen Gewalt unversehrt aufrecht zu erhalten, welche seit Ludwig dem Heiligen niemals ein Souverän in Frankreich preisgegeben hat. Fahren wir daher fort, den vorgezeichneten Weg zu verfolgen: Lassen Sie uns nach Außen hin in Frieden mit den verschiedenen Mächten leben und die Stimme Frankreichs nur für das Recht und die Gerechtigkeit erheben; schützen wir im Innern die religiösen Ideen, ohne etwas von den Rechten der bürgerlichen Gewalt zu vergeben; verbreiten wir den Unterricht in allen Klassen der Gesellschaft; vereinfachen wir unser bewunderungswürdiges Verwaltungssystem, ohne es zu zerstören; verleihen wir der Gemeinde und dem Departement ein unabhängigeres Leben; erwecken wir die individuelle Initiative und den Genossenschaftsgeist; kurz, erheben wir die Seele und stärken wir den Körper der Nation. Indem wir uns aber zu eifrigen Förderern nützlicher Reformen machen, lassen Sie uns die Grundlagen der Verfassung mit Festigkeit aufrecht erhalten. Widersetzen wir uns den übertriebenen Bestrebungen Derer, welche Veränderungen hervorrufen in der einzigen Absicht, das zu untergraben, was wir geschaffen haben. Die Utopien verhalten sich zum Guten, wie die Illusionen zum Wahren und der Fortschritt ist keineswegs die Verwirklichung einer mehr oder minder sinnreichen Theorie, sondern die Anwendung der aus der Erfahrung gewonnenen Resultate, welche die Zeit geheiligt und die öffentliche Meinung angenommen hat".

Die Regierung legt den Kammern das alljährliche Gelbbuch über die allgemeine Staatsverwaltung und über die auswärtigen Angelegenheiten vor. Dieselbe spricht sich darin über die schleswig-holst. Angelegenheit folgendermaßen aus.

„Die kais. Regierung hat keine Gelegenheit verabsäumt, um das Gerechtigkeitsgefühl der Cabinette von Wien und Berlin zu Gunsten Dänemarks anzurufen, indem sie dieselben daran erinnerte, daß, je unverhältnißmäßiger die im Kampfe engagirten Streitkräfte gewesen, desto mehr der Besiegte das Recht habe, auf die Mäßigung des Siegers zu rechnen. Wir constatiren mit Bedauern, daß die der dänischen Regierung aufgezwungene Lösung nicht mehr den von uns ausgedrückten Wünschen gemäß ist. Die Bevölkerungen wurden über ihr Schicksal nicht consultirt; der scandinavische Theil Schleswigs wurde Dänemark nicht gelassen, mit dem es aber doch durch eine unbestreitbare Gemeinschaft der Sitten, des Ursprungs und der Sprache verbunden ist, und Deutschland hat sich auf diese Weise selbst in die falsche Position gestellt, welche es dem Kopenhagener Cabinet so lange Zeit vorgeworfen hat. Diese Lage der Dinge hat in den Herzogthümern schon Schwierigkeiten hervorgerufen, die sich auch im deutschen Bunde kund gegeben haben, und die Erfahrung hat die Voraussehungen der Regierung Sr. Majestät schnell gerechtfertigt. Indem sie verlangte, daß von der einen wie von der anderen Seite dem Nationalitäts-Principe, der einzigen Grundlage eines dauerhaften Friedens, Rechnung getragen werde, hatte sie

das Bewußtsein, zugleich die praktischste und gerechteste Lösung in Vorschlag zu bringen. Was heute vorgeht, scheint es zu beweisen. Die Lage der Herzogthümer ist in der That eben so abnormal, als precär, und die bedauernswerthe Unsicherheit, welche auf der Zukunft liegt, compromittirt ihre moralischen und materiellen Interessen. Die Bewohner des dänischen Theiles Schleswigs protestiren gegen ihre Annexion an Deutschland. Die Frage der Erbfolge erwartet noch eine Regulirung und veranlaßt bedauernswerthe Debatten zwischen den verschiedenen deutschen Cabinetten. Die Regierung des Kaisers, welche sich einer Intervention in die Differenzen der deutschen Mächte enthielt, constatirt mit Vergnügen, daß sie ihrer Loyalität Gerechtigkeit widerfahren lassen. Da sie aber weder die Bedingungen des Gleichgewichts im Norden, noch die Tragweite der gegenwärtigen Ereignisse verkennen darf, so hegt sie die aufrichtigsten Wünsche, daß die Angelegenheit der Herzogthümer bald definitiv geregelt werde, ohne die europäischen Interessen zu compromittiren und ohne die allgemeine Lage zu verwickeln".

15. Febr. Abschluß eines Handelsvertrages mit Schweden.

23. „ Gesetzgeb. Körper: der Finanzminister übergibt das Budget für 1866 und das Budget der Supplementarcredite für 1865.

— „ Erscheinen des ersten Bandes von Napoleons Julius Cäsar. Die Vorrede gibt der Presse Gelegenheit zu Aeußerungen über die Berechtigung der Cäsaren in der Weltgeschichte. Rogeard läßt dagegen die Satyre Propos de Labiénus erscheinen, sieht sich jedoch genöthigt, nach Belgien zu fliehen.

6. März. Der Moniteur veröffentlicht den Bericht des Unterrichtsministers Duruy an den Kaiser über das Volksschulwesen, in dem sich derselbe für die Einführung des obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichts ausspricht. Der Abend-Moniteur bringt jedoch bereits eine Note, daß die Frage während mehrerer Sitzungen der Minister und Geheimrathsmitglieder unter dem Vorsitze des Kaisers geprüft und aus dieser Prüfung ein Gesetzesentwurf hervorgegangen sei, der dem Staatsrath zur Erwägung überwiesen worden. „Dieser Gesetzesentwurf beruht nicht auf den von dem Minister des öffentlichen Unterrichts entwickelten Principien, allein sein Bericht ist als Ausdruck seiner persönlichen Ansicht und wegen der Wichtigkeit der in ihm enthaltenen Aufschlüsse der Oeffentlichkeit übergeben worden".

9. „ Senat: Beginn der Adreßdebatte.

10. „ Senat: Adreßdebatte. Rede des Staatsministers Rouher gegen den Ultramontanismus und Enthüllungen desselben über die Demonstrationen der Bischöfe bei Gelegenheit der Canonisation der japanesischen Märtyrer.

„ „ Der Herzog v. Morny †. Rede des Staatsministers Rouher bei seinem Leichenbegängniß (Stelle über die Betheiligung desselben am 2. Dec. „avec une sorte de gaîté").

14—16. März. Senat: Adreßdebatte, Encyclica des Papstes. Rede des Cardinals Bonnechose. Versöhnliche Erklärungen des Staatsraths Thuillier.

14—16. März. Gesetzgeb. Körper: der Oppositions-Deputirte Glais-Bizoin bringt folgendes Amendement zum Militärgesetz ein: „Die active Dienstzeit wird auf zwei Jahre herabgesetzt für alle jungen Leute, die zwei Jahre vor der Ziehung hindurch alle Sonntage an militärischen Exercitien Theil genommen haben".

17. „ Senat: Adreßdebatte, Septemberconvention. Rede Rouhers, der ein Vertrauensvotum verlangt. Der Senat gewährt es und genehmigt den betreffenden § des Entwurfs.

18. „ Senat: die Antwortsadresse wird als Ganzes mit 130 gegen 2 Stimmen angenommen. Prinz Napoleon hat an der ganzen Adreßdebatte dießmal keinen Theil genommen.

20. „ Frankreich anerkennt die provisorische schleswig-holsteinische Flagge, aber unter denselben Vorbehalten wie England (siehe England 13. März).

23. „ Eine Depesche Drouyn's de l'Huys an den franz. Gesandten in Washington regt selber die mexicanische Frage gegenüber der Regierung der Ver. Staaten an.

Die Dep. berichtet über eine Unterredung Drouyn's mit Hrn. Bigelow, dem Vertreter der Union in Paris. Drouyn habe dem Gesandten versichert, daß Frankreich schon durch seine Interessen auf freundliche Gesinnungen gegen die Union hingewiesen sei und schaue mit Bedauern dem Conflicte zu, der einen Staat, dem es immer Gutes gewünscht, in Gefahr bringe. In Europa herrsche dagegen eine irrige Meinung über eine andere Frage, man glaube, die Union warte nur das Ende des Krieges ab, um sich auf Mexico zu stürzen. Frankreich erwarte aber eine Reciprocität seiner freundlichen Gesinnungen, und eine gleiche Beobachtung der Neutralität. Frankreich sei durch ihm widerfahrenes Unrecht nach Mexico geführt worden, und habe keinen Hintergedanken auf Gebietserwerb. Die französische Intervention habe es Mexico ermöglicht, sich anders zu constituiren, und darum würde die Union gewiß nicht sich in einen Krieg stürzen, bei welchem sie einen alten Alliirten zum Gegner haben würde. Die franz. Regierung denke nicht an den Eintritt solch unvernünftiger Hypothesen u. s. w.

27. „ Gesetzgeb. Körper: Beginn der Adreßdebatte.

Entwurf der Commission: „... Die religiösen Fragen haben in der jüngsten Zeit die Besorgnisse des Landes in ausgedehnterer Weise in Anspruch genommen; wir denken, daß man sich hierdurch nicht allzusehr aufregen lassen soll. Einerseits ist das große Princip der Cultusfreiheit gegen jede Beeinträchtigung sicher gestellt; auf der andern Seite legt die öffentliche Meinung Zeugniß ab für all die Hochachtung und die Theilnahme, welche Sie für den kathol. Cultus beurkundet, indem Sie die Filialstellen vermehrt, die Lage des Clerus verbessert und den Kirchenfürsten die Pforten des Senats erschlossen haben. So viele Rücksicht und Unterstützung, die Sie der Religion gewährten, berechtigen Sie um so mehr, von ihren Dienern die Achtung der Rechte der bürgerlichen Gewalt zu erwarten. Alle Herrscher Frankreichs haben diese Rechte unversehrt bewahrt, und wir stimmen Ew. Maj. zu, daß sie mit Festigkeit auf dem den Staatsgrundgesetzen gebührenden Gehorsam besteht .... Wir constatiren mit Ew. Maj. die in Mexico erzielten Erfolge, wo Dank der Tapferkeit unserer Soldaten, der Weisheit des Souveräns und der Mithilfe der Bevölkerungen Ordnung, Sicherheit und Arbeit wieder Bestand gewinnen. Es ist glücklich, daß derartige Erfolge die baldige Rückkehr unserer Truppen vorbereiten.... Wir zählen

auf genaue und loyale Ausführung der Verpflichtungen, welche Italien und Franreich gegenseitig binden. Unzweifelhaft gibt es Ereignisse, welche menschliche Klugheit nicht immer voraussehen und abwenden kann; allein im vollen Vertrauen auf Ihre Weisheit billigen wir es, daß Sie in dieser Beziehung sich vollkommene Freiheit zu handeln vorbehalten haben..."

Die Opposition hat sich über 9 Amendements zu dem Entwurfe geeinigt: Das erste betrifft die politische Freiheit und verlangt ein anderes Preß-Regime. Das zweite, durch den Prozeß der Dreizehn hervorgerufen, beklagt sich über die Gleichstellung der Wahlcomité's und der unerlaubten Versammlungen und sagt, daß in einem Lande, wo das allgemeine Stimmrecht die Grundlage der politischen Institutionen sei, man nicht zulassen könne, daß das Gesetz Denen, welche zur Abstimmung berufen sind, die Berathung verbiete. Das dritte verlangt die Decentralisation und besteht auf der Wahl der Maires durch die Bürger. Das vierte, die äußere Politik betreffend, bezweckt festzustellen, daß der Mangel an innerer Freiheit die Ursache der Erfolglosigkeit der diplomatischen Schritte in den Angelegenheiten Polens und der Herzogthümer gewesen sei. Das fünfte betrachtet den Vertrag vom 15. Sept. als ein Versprechen. Das sechste verlangt die Rückkehr der franz. Truppen aus Mexico, das siebente will, daß das Civilsystem dem militärischen in Algerien übergeordnet werde; das achte drückt der Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika Sympathie aus, das neunte hat Bezug auf die finanziellen Fragen.

27. März. Der spanische Gesandte in Paris berichtet seiner Regierung, daß Herr Drouyn de l'Huys ihm und dem Fürsten Metternich gesagt habe: „Sie Beide, Spanien und Oesterreich, aber besonders Spanien, könnten dem Papste und der Religion einen großen Dienst erweisen, wenn sie der Septemberconvention ihre Zustimmung geben würden; Frankreich würde in diesem Falle sogar bereit sein, etwaige Aenderungen der Convention zu veranlassen".

28. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, allgemeine Discussion. Reden von Ollivier und Thiers; Antwort des Staatsraths Thuiller.

29. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, allgemeine Discussion. Heftige Scene über den Staatsstreich v. 2. Dec.: Ollivier, Jules Favre, Glais-Bizoin.

30. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte. Beginn der Specialberathung. Jules Favre veranlaßt einen neuen Sturm.

„ „ Der bisherige Minister des Innern, Boudet, wird entlassen und der Marquis v. Lavallette, der frühere Gesandte in Constantinopel und Rom, an seine Stelle ernannt.

31. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, Preßfrage. Das Amendement der Opposition wird mit 187 gegen 63 Stimmen verworfen.

1. April. Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, Versammlungsrecht. Das Amendement der Opposition wird mit 233 gegen 17 Stimmen verworfen.

4. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte. Bei § 5, Vollendung der öffentlichen Arbeiten, muß die Commission, um dem allgemeinen Andrang nicht bloß der Opposition zu entsprechen, sich den Zusatz

gefallen lassen „ohne die gute Verwaltung der Finanzen zu gefährden". Bei § 6 wird die Specialisirung des Budgets mit 228 gegen 19 Stimmen verworfen.

5. April. Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte. Ein Antrag von 56 Mitgl. zu Gunsten einer Ausdehnung der väterlichen Gewalt bei Erbschaften (um der unbedingten Theilung des Grundeigenthums entgegen zu wirken) wird am Ende gegen bloß 42 St. abgelehnt.

6. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte. Amendement der Opposition für Decentralisation und größere Gemeindefreiheit. Die Regierung macht bloß die kleine Concession, daß die Maires in der Regel nicht außerhalb der Gemeinderäthe genommen werden sollten; das Amendement wird mit 209 gegen 26 St. verworfen.

7—8. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, Unterrichtsfrage. Die Regierung erklärt sich für unentgeltlichen aber nicht obligatorischen Volksunterricht. Das Amendement für unentgeltlichen und obligatorischen Unterricht wird bloß von 17 gegen 233 St. unterstützt.

10. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, auswärtige Angelegenheiten. Rede Olliviers für, Jules Favre's gegen die Regierung in der deutsch-dänischen Streitfrage. Antrag der Opposition bez. der päpstlichen Encyclica. Rede des Staatsraths Vuitry Namens der Regierung. Die Opposition zieht ihren Antrag zurück und der ursprüngliche § wird einstimmig angenommen.

11. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, Mexico. Das Amendement der Opposition wird mit 225 gegen 16 Stimmen verworfen.

12 –15. „ Gesetzgeb. Körper: Adreßdebatte, Italien und die Septemberconvention. Amendement der Opposition und Amendement der clericalen Partei (für eine ausdrückliche Garantie der weltlichen Herrschaft des Papstes). Rede Thiers (gegen das einheitliche Königreich Italien und zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes), Olliviers (gegen Thiers) und des Staatsministers Rouher. Das clericale Amendement wird mit 169 gegen 84, dasjenige der Opposition mit 195 mit 24 St. verworfen.

15. „ Gesetzgeb. Körper: Schluß der Adreßdebatte. Die ganze Adresse wird mit 249 gegen 15 St. angenommen.

16. „ Das neue (schwindelhafte) mexicanische Anlehen findet in Paris trotz der Nachricht vom Falle Richmonds enormen Zudrang zu den Zeichnungen.

28. „ Demonstation des Quartier latin von Paris für die nordamerikanische Union und den ermordeten Lincoln.

29. „ Der Kaiser geht nach Algier ab. Durch kais. Decret vom 26. d. Mts. ist die Kaiserin während der Abwesenheit des Kaisers Regentin mit ausgedehnten Vollmachten.

1. Mai. Die Regierung gibt den beiden Kammern (Rouher im gesetzg. Körper, Vuitry im Senat) Anlaß zu einer Beileidserklärung in

Folge der Ermordung Lincolns. (Noch im Laufe der Adreßdebatte des gesetzgeb. Körpers hatte ein Antrag Pelletans, dem nordamerikanischen Freistaate die Sympathien Frankreichs auszudrücken, keinerlei Unterstützung gefunden).

3. Mai. Ankunft des Kaisers in Algier. Proclamation desselben an die Einwohner Algeriens.

3—4. Mai. Gesetzgeb. Körper: Feststellung des Militärcontingentes für 1866. Mehrere Redner der Majorität bringen lebhaft darauf, daß das Contingent von 100,000 wenigstens auf 80,000 Mann herabgesetzt werde. Garnier-Pagès erörtert die Frage der Abschaffung der stehenden Heere überhaupt. Glais-Bizoin erklärt sich für Einführung des preuß. Landwehrsystems. Gegen den § 1 (Bewilligung von 100,000 Mann) erheben sich 64 Mitglieder, gegen das ganze Gesetz dagegen in namentlicher Abstimmung nur 16 (ein Theil der Opposition enthält sich der Abstimmung wie fast immer gänzlich).

— „ Gesetzgeb. Körper. Im Schooße der Commission, welcher der Gesetzesentwurf der Regierung bez. Erweiterung der Decentralisation überwiesen ist, finden äußerst lebhafte Debatten statt; ein Theil der Commission will entschieden viel weiter gehn als die Regierung.

6. „ Proclamation des Kaisers in Algerien an das arabische Volk.

„ „ Die franz. Regierung macht in Wien Eröffnungen, um zu erfahren, ob Oesterreich nicht geneigt sei, bei sich die Aushebung eines Bataillons Freiwilliger für den Papst zu gestatten. Oesterreich geht nicht darauf ein.

8. „ Gesetzgeb. Körper: Die Regierung legt den längst erwarteten Gesetzesentwurf über außerordentliche öffentliche Arbeiten vor: es sollen auf 6 Jahre vertheilt 360 Mill. darauf verwendet und theils aus den Ueberschüssen des Budgets, theils durch den Verkauf von Staatswaldungen im Betrage von 100 Mill. gedeckt werden.

10. „ Adresse der notabeln Eingeborenen Algeriens an den Kaiser.

15. „ Revolutionäre Rede des Prinzen Napoleon in Ajaccio bei Gelegenheit der Einweihung eines Denkmals Napoleons I.

17. „ Gesetzgeb. Körper. Geheime Sitzung und Wahl der Commission für den von der Regierung geforderten Bautencredit. Allgemeine Verstimmung.

18. „ Gesetzgeb. Körper: Die Regierung bringt die Ermächtigung der Stadt Paris zu einem neuen Anlehen von 250 Mill. behufs Vollendung des Umbaues der Stadt zur Vorlage. Beginn der Budgetdebatte: der Bericht der Commission erklärt sich neuerdings sehr entschieden gegen alle Expeditionen in die Ferne, für Beendigung des mexicanischen Unternehmens und für Verminderung des Militärbudgets überhaupt, das indeß nur durch einen Congreß aller europäischen Staaten und eine allgemeine Entwaffnung erzielt werden könne.

20. „ Die Regierung zeigt dem Gesandten der Ver. Staaten an, daß

die Ordre, nach welcher Kriegsschiffe der Ver. Staaten nur 24 Stunden in französischen Häfen verbleiben dürften, nunmehr zurückgenommen sei.

27. Mai. Bruch zwischen dem Kaiser und dem Prinzen Napoleon in Folge der Rede des letzteren in Ajaccio.

Schreiben des Kaisers an den Prinzen von Algier aus: „Mein Herr und sehr lieber Vetter! Ich kann mich nicht enthalten, Sie von dem peinlichen Eindruck in Kenntniß zu setzen, den Ihre in Ajaccio gehaltene Rede auf mich gemacht hat. Indem ich Sie während meiner Abwesenheit an der Seite der Kaiserin und meines Sohnes als Vicepräsident des geheimen Rathes ließ, wollte ich Ihnen einen Beweis meiner Freundschaft und meines Vertrauens geben und hoffte ich, daß Ihre Gegenwart, Ihr Verhalten und Ihre Reden von der in unserer Familie herrschenden Einigkeit Zeugniß ablegen würden. Das politische Programm, das Sie unter die Aegide des Kaisers stellen, kann aber nur den Feinden meiner Regierung dienen. Beurtheilungen, welche ich nicht zulassen kann, fügen Sie Gefühle des Hasses und des Grolls hinzu, die nicht mehr unserem Zeitalter angehören. Um die Ideen des Kaisers auf die gegenwärtige Zeit anwenden zu können, muß man die harten Prüfungen der Verantwortlichkeit der Gewalt bestanden haben. Und können übrigens wir Pygmäen die große geschichtliche Figur Napoleons wirklich nach ihrem wahren Werthe schätzen? Wie vor einer colossalen Statue, sind wir unmächtig, deren Ganzes auf einmal zu fassen. Wir sehen stets nur die Seite, welche unsere Blicke auf sich zieht; daher die Unzulänglichkeit der Reproduction und die Verschiedenheit der Meinungen. Was aber für Jedermann klar da liegt, das ist, daß der Kaiser, um die Anarchie der Geister, diese furchtbare Feindin der wahren Freiheit, zu verhindern, vor Allem in seiner Familie und dann in seiner Regierung jene strenge Disciplin einführte, die nur Einen Willen und Eine Action zuließ; von nun an werde auch ich mich von der gleichen Verhaltungsregel nicht entfernen dürfen. Hiernach, mein Herr und lieber Vetter, bitte ich Gott, daß er Sie in seinen heiligen Schutz nehme".

Antwort des Prinzen: „Sire! In Folge des Briefes Ew. Maj. vom 23. Mai und seiner Veröffentlichung durch den Moniteur, reiche ich hiermit meine Entlassung als Vicepräsident des Geheimraths und als Präsident der Commission für die Ausstellung von 1867 ein. Genehmigen Sie, Sire, den Ausdruck der tiefen und achtungsvollen Anhänglichkeit, mit welcher ich verharre als Ew. Maj. sehr ergebener Vetter Napoleon".

29. „ Marschall Magnan †.

— „ Zahlreiche Arbeiterstrikes in Paris (in Folge der nunmehr gestatteten Arbeitercoalition) meist mit günstigem Erfolge für die Arbeiter.

1. Juni. Die Regierung schließt mit einer Compagnie einen Vertrag zur Beschaffung von 100 Millionen behufs öffentlicher Arbeiten in Algerien ab.

2. „ Gesetzgeb. Körper: Budgetbebatte. Umfassende Rede Thiers über die Finanzlage des Landes im Allgemeinen, an deren Schluß er es geradezu ausspricht, daß das Land auf diesem Wege dem Staatsbankerott entgegengehe. Gewaltiger Eindruck.

7. „ Die Regierung nimmt ihre frühere Neutralitätserklärung vom Juni 1861 gegenüber den Ver. Staaten förmlich zurück.

9. Juni. Gesetzgeb. Körper: Debatte über das Budget der außerordentlichen Ausgaben des Kriegsministeriums für 1865 speciell über 35 Mill. für Mexico. Rede Rouhers. Die Position wird mit 232 gegen 13 Stimmen angenommen.
„ „ Die Kaiserin-Regentin hebt die Preßverwarnungen auf.
10. „ Der Gesetzgeb. Körper nimmt mit 280 gegen 6 Stimmen den Gesetzesentwurf über die Annullirung der der Amortisationscasse angehörigen Renten an.
„ „ Der Kaiser trifft nach fast sechswöchlicher Abwesenheit aus Frankreich wieder in Paris ein.
15. „ Sieg der Opposition im Marnedepartement bei der Wahl zum gesetzgeb. Körper mit 17,171 gegen 12,719 Stimmen.
„ „ Der Moniteur leugnet, daß Verstärkungen nach Mexico gesandt werden, lediglich Ergänzungen der eingetretenen Lücken.
„—25. „ Mißlungener Strike der Droschkenkutscher in Paris.
19. „ Unterredung des Prinzen Napoleon mit dem Kaiser. Keine Aussöhnung.
21. „ Abschluß eines Handelsvertrags mit Spanien.
23. „ Gesetzgeb. Körper: Budgetdebatte. Ein Antrag von Glais-Bizoin auf Abschaffung des Octroi wird mit großer Majorität verworfen.
24. „ Gesetzgeb. Körper: das ganze ordentliche Budget für 1866 wird mit 238 gegen 11 Stimmen angenommen.
25. „ Marschall Canrobert wird an des verstorbenen Magnan's Stelle zum Befehlshaber der Armee von Paris ernannt, Gen. Montauban zum Commandanten der Militärdivision von Lyon.
27. „ Die Regierung unterliegt im Puy de Dôme, dem früheren Wahlkreise Morny's, mit ihrem Candidaten zum gesetzgeb. Körper mit 12,251 gegen 14,159 Stimmen.
„ „ Gesetzgeb. Körper: das außerordentliche Budget für 1866 wird mit 247 gegen 10 Stimmen angenommen.
29. „ Ein kais. Decret löst sämmtliche Municipalräthe in ganz Frankreich auf und ordnet die Neuwahlen auf den 22. Juli an. Rundschreiben des Ministers des Innern, Lavallette, an die Präfecten (der Wahlbewegung freien Lauf zu lassen, sofern sich die politischen Parteien nicht einmischten).
— „ Memoire des Kaisers über Algier.

1. Juli. Der gesetzgeb. Körper genehmigt das neue Anlehen der Stadt Paris von 250 Mill. mit 173 gegen 50 Stimmen.
3. „ Der gesetzgebende Körper genehmigt das von der Regierung geforderte Anlehen von 100 Millionen für Algerien mit 227 gegen 10 Stimmen.
4. „ Schluß der Kammersession. Die Fragen der Decentralisation, das Bautenproject und die Unterrichtsfrage bleiben unerledigt.

7. Juli. Unterzeichnung eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und Holland im Haag.

18. „ Ein Versuch der französischen Regierung, durch ihren Gesandten in Washington diplomatische Beziehungen zwischen dem Kaiser Maximilian von Mexico und der Regierung der Ver. Staaten anzubahnen, scheitert vollständig (vgl. Nordamerika).

20. „ Eine Anzahl angesehener Männer in Nancy einigt sich nach sorgfältiger Berathung über ein Decentralisationsprogramm.

Die Hauptpunkte des Programms gehen dahin, daß die Wahl des Bürgermeisters aus dem Schooße des Municipalraths obligatorisch sei, und sie wollen, daß den Generalräthen das Recht zugestanden werde, ihre Präsidenten und Secretäre selbst zu wählen, sowie daß sie selbst über die Gültigkeit ihrer Wahlen zu statuiren haben. Ferner tragen sie auf Aufhebung der Arrondissementsräthe an, deren Befugnisse einem Bezirksrathe gegeben würden, welcher direct von den Mitgliedern des Bezirks (canton) ernannt würde. Ein vom Generalrath erwähltes Mitglied des Generalraths würde von Rechts wegen im Cantonalrath berathende Stimme haben und dessen natürlicher Präsident sein, ohne daß indessen diese Präsidentschaft obligatorisch wäre. Der Generalrath würde hinfort anstatt für neun Jahre nur für sechs gewählt werden. Es würde eine permanente Commission des Generalraths gewählt werden, welche in seinem eigenen Schooße zu wählen wäre, aus fünf Mitgliedern bestände und mit Ausführung der Beschlüsse betraut wäre. Die administrative Jurisdiction würde aufgehoben und auf die ordentlichen Gerichte übertragen werden. Die Unterpräfecten würden nach dem Programm gänzlich wegfallen. „Wenn ihr — erklärt das Manifest — nicht nach Decentralisation strebt, dann verzichtet auf Recht und Vernunft in den Ausgaben, auf Gerechtigkeit im Staat, auf politische Freiheit überhaupt".

Die Presse bemächtigt sich alsbald und mit Lebhaftigkeit der Idee: eine Anzahl unabhängiger Blätter erklärt sich entschieden dafür, ebenso, theilweise in größeren Broschüren, eine Reihe von angesehenen Männern der verschiedenen Parteien, Republikaner, Orleanisten, Legitimisten, wie z. B. Prevost-Paradol, Od. Barrot, J. Favre, Garnier-Pagès, Carnot, Desmarets, Paul Andral, Montalembert, Fürst Broglie, Cochin, L. Gaillard u. s. w.; die Organe des Radicalismus und der sog. imperialistischen Democratie, Opinion nationale und Siècle dagegen bekämpfen die Idee mit Eifer; die officiöse Presse hält Anfangs zurück, um sich schließlich ebenfalls gegen die Tendenz auszusprechen.

22. „ Allgemeine Wahl der Gemeinderäthe in ganz Frankreich. Dieselben ergeben im Ganzen ein ziemlich freisinniges, aber nicht antidynastisches Resultat.

5. Aug. Rundschreiben des Ministers des Innern, Lavallette, bezüglich des Resultats der Gemeinderathswahlen. „Keine Besiegte und keine Sieger!"

7. „ Drouyn de l'Huys weist die Note des Vertreters der Regierung der Ver. Staaten (s. Ver. Staaten) vom 1. August sehr entschieden zurück:

„er werde jederzeit bereitwillig in freundschaftlichem Tone gehaltene Anfragen erwiedern, der Kaiser sei aber fest entschlossen, jede in drohendem Tone gehaltene Interpellation zurückzuweisen".

15. Aug. Internationale, französisch-englische Seeparade in Cherbourg.

17. „ Der Kaiser und die Kaiserin kommen incognito aus dem Lager von Chalons in Straßburg an und gehen von da nach Schloß Arenenberg, Luzern und dem Berner Oberland. Tactvolles Benehmen des Kaisers in der Schweiz.

21. „ Internationale, französisch-englische Seeparade in Brest.

„ „ Graf Walewski, Senator, wird im Departement des Landes einstimmig (ohne Gegencandidat) zum Deputirten gewählt und damit die Möglichkeit gegeben, ihn als Nachfolger Morny's zum Präsidenten des gesetzgeb. Körpers zu ernennen.

„—4. Sept. Session sämmtlicher Generalräthe. In einer Reihe von Generalräthen tritt eine entschiedene Opposition gegen den Fortbestand des Octroi zu Tage.

29. Aug. Circulardepesche des Hrn. Drouyn de l'Huys gegen die Gasteiner Convention:

„... Die Blätter haben uns den Text der Convention von Gastein gebracht. Ich beabsichtige nicht, die Stipulationen derselben im Einzelnen zu prüfen; dagegen ist es nicht ohne Interesse, nachzuforschen, welches die Motive sind, die in diesen Unterhandlungen die beiden deutschen Großmächte geleitet haben. Waren sie gemeint, das alte Recht der Verträge zu bestätigen? Offenbar nicht: die Wiener Verträge hatten die Existenzbedingungen der dänischen Monarchie geregelt. Diese Bedingungen sind über den Haufen geworfen. Der Londoner Vertrag war ein neues Pfand der Sorge Europa's für die Dauer der Integrität dieser Monarchie: er ist zerrissen durch zwei Mächte, die ihn unterzeichnet hatten. Oder haben sich Oesterreich und Preußen verständigt zum Schutze eines mißachteten Erbfolgerechts? Statt dem meistberechtigten Prätendenten das streitige Erbe zu überantworten, haben sie es unter sich getheilt. Befragen sie vielleicht das Interesse Deutschlands? Ihre Verbündeten haben ja die Abmachungen von Gastein erst aus den Zeitungen erfahren. Deutschland verlangte nach einem untheilbaren Staat Schleswig-Holstein, getrennt von Dänemark und unter einem eigenen Fürsten, für den es Partei genommen hatte. Dieser populäre Candidat ist heute bei Seite gesetzt und die Herzogthümer, statt vereinigt vielmehr auseinandergerissen, werden verschiedenen Herrn unterstellt. Ist es das Interesse der Herzogthümer selbst, das die beiden Mächte sichern wollten? Die unauflösliche Vereinigung derselben war ja, wie gesagt wurde, die wesentliche Bedingung ihrer Prosperität. Hat die Theilung wenigstens den Zweck, zwei rivalisirende Nationen auseinander zu halten und dem inneren Hader ein Ende zu machen, indem jeder derselben ein gesondertes Feld der Existenz angewiesen wird? Auch das ist nicht der Fall, denn wir sehen, daß die Scheidungslinie ohne alle Rücksicht auf die Nationalitäten Deutsche und Dänen untereinander gemischt läßt. Wollte man allein den Wünschen der Bevölkerungen entsprechen? Sie wurden gar nicht gefragt und es ist nicht einmal die Rede davon, die Stände von Schleswig-Holstein einzuberufen. Auf welchem Principe beruht denn die österreich.-preußische Combination? Wir bedauern, in derselben keine andere Grundlage zu finden als die Gewalt, keine andere Rechtfertigung, als die gegenseitige Convenienz der beiden Theilungsmächte. Es ist das eine Praxis, der das heutige Europa entwöhnt war und für welche man nur in den traurigsten Zeiten der Geschichte Prä-

cedenzfälle findet (c'est là une pratique dont l'Europe actuelle était déshabituée et il en faut chercher les précédents aux ages les plus funestes de l'histoire). Gewaltthat und Eroberung verderben den Rechtssinn und das Gewissen der Völker. An die Stelle der Grundsätze gesetzt, welche das Leben der modernen Staaten regeln, sind sie ein Element der Unordnung und der Auflösung und nur geeignet, die alte Ordnung der Dinge umzustürzen, ohne eine neue Ordnung fest zu begründen. Das sind die Betrachtungen, welche die Ereignisse, deren Schauplatz gegenwärtig Deutschland ist, der Regierung des Kaisers einflößen. Indem ich Ihnen diese Eindrücke mittheile, ist es nicht meine Absicht, Sie aufzufordern, dießfällige Bemerkungen an den Hof, bei dem Sie beglaubigt sind, zu richten, sondern lediglich Ihnen die Sprache anzudeuten, die Sie beobachten mögen, wenn sich eine Gelegenheit darbieten sollte, Ihre Ansicht kund zu geben".

30. Aug. Ein kais. Decret annullirt die Beschlüsse des Generalraths des Departements der Seine und Marne, weil er die Gränzen seiner Befugnisse überschritten habe, indem er den Wunsch ausdrückte, daß ein Gesetz den Generalräthen das Recht ertheilen möge, über streitige Departementswahlen selbst zu bestimmen und daß die Aufmerksamkeit der Regierung darauf gelenkt werden möge, ob es sich nicht ziemen dürfte, den Generalräthen das Recht zu verleihen, die Mitglieder ihrer Bureaux selber zu ernennen.

— „ Viele Gemeinden beginnen ihre Emancipation, indem sie in Ermangelung der Oeffentlichkeit ihrer Rathssitzungen die Protocolle derselben den Journalisten zur Einsicht und Verfügung stellen.

1. Sept. Aufstand in Madagaskar gegen die Franzosen in Folge der Zahlung einer Entschädigungssumme an die franz. Regierung.

2. „ Graf Walewski wird zum Präsidenten des gesetzgeb. Körpers an die Stelle des verstorbenen Herzogs von Morny ernannt.

„ „ Differenzen mit Tunis. Sendung des Baron Seillard dahin mit einer Art Ultimatum. Nachgeben des Bey.

7. „ Der Kaiser, die Kaiserin und der kaiserliche Prinz reisen nach Biarritz ab.

9. „ Die kais. Familie besucht von Biarritz aus die Königin von Spanien in S. Sebastian.

10. „ Der Gemeinderath von Cherbourg beschließt die Veröffentlichung seiner Verhandlungen mit den Namen der Votanten.

11. „ Drouyn de l'Huys zeigt dem Gesandten in Rom an, daß der Kaiser auf den Wunsch des Papstes seine Truppen nicht auf einmal, sondern in Abtheilungen zurückziehen werde; Rom, Viterbo und Civitavecchia würden allein noch besetzt bleiben.

„ „ Die kais. Familie empfängt in Biarritz den Gegenbesuch der Königin von Spanien.

16. „ Der franz. Staatsrath Langlais, vom Kaiser Maximilian zum Finanzminister von Mexico designirt, schifft sich mit drei Finanzinspectoren in St. Nazaire dahin ein.

19. „ Eine eigene Broschüre La convention de Gastein und mehrere

Artikel der Opinion nationale und des J. des Debats sprechen sich für eine preußisch-französische Allianz aus. Man nimmt an, daß dieselben sämmtlich von der preuß. Gesandtschaft und dem preuß. Preßbureau ausgegangen seien, um den beabsichtigten Besuch Bismarks in Paris vorzubereiten.

20. Sept. Rundschreiben des Ministers des Innern, Lavallette, an die Präfecten gegen die selbständigen Regungen der Gemeinderäthe und über die Art und Weise, wie die Veröffentlichung von Gemeinderathsbeschlüssen künftig stattfinden dürfe.

Der Minister ruft den Präfecten vor Allem die gesetzliche Bestimmung ins Gedächtniß zurück, daß eine Veröffentlichung von Gemeinderathsbeschlüssen nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörden vor sich gehen, und daß diese Genehmigung nie zum voraus und im allgemeinen ertheilt werden darf. Ueberhaupt geböten die ernstesten Beweggründe, die Discussionen der Gemeinderäthe innerhalb der Sphäre der rein administrativen Interessen zu beschränken und zu verhindern, daß dieser ihr Charakter nicht durch gefährliche Aufreizung fremder Leidenschaften oder durch einen bedauerlichen Hang nach leerer Popularität entstellt werde. Die Oeffentlichkeit reiße gleichzeitig gewisse abenteuerliche Geister mit sich fort, und schrecke viele bescheidene zaghafte aber aufgeklärte und gewissenhafte Leute ab, die von jeder Theilnahme an diesen innern Debatten durch den um ihren Namen entstehenden Lärm ferngehalten werden. Dieß sei namentlich in voller Stärke auf die Municipalräthe anwendbar, die man so oft mit wirklichen Familienräthen verglichen habe, und dieß sei auch offenbar der Grund, warum die Regierung den Gemeinderathssitzungen die Oeffentlichkeit nicht gestattet habe. Im Allgemeinen werden die Präfecten angewiesen, darüber zu wachen, daß Verhandlungen und Beschlüsse von Gemeinderäthen nur mit Genehmigung des Präfecten officiell veröffentlicht werden können. Für jeden Beschluß muß diese Genehmigung besonders eingeholt werden; dieselbe kann nur den in die Gemeinderathsregister in vorschriftsmäßiger Form eingetragenen Beschlüssen ertheilt, und muß jedesmal verweigert werden, seien diese Beschlüsse auch noch so regelrecht gefaßt, wenn in denselben die Namen der an der Discussion betheiligten Mitglieder genannt sind. Diese Gesetzgebung ist „liberal und klug", sagt der Minister am Schluß, und empfiehlt den Präfecten bei Anwendung derselben sich ebenfalls „liberal und klug" zu zeigen.

Die öffentliche Meinung erblickt in dem Rundschreiben eine nicht zu verkennende Antwort der Regierung auf das Decentralisationsprogramm von Nancy und spricht sich im Allgemeinen gegen die Tendenz desselben aus.

23. „ Hr. Drouyn de l'Huys ermächtigt den Vertreter Frankreichs in Berlin behufs Erläuterung seiner Circulardepesche v. 29. Aug. zu der Erklärung, daß die darin ausgesprochenen Ansichten der französischen Regierung durchaus keinen mehr bindenden Character hätten, als die Convention selbst, durch welche dieselben hervorgerufen worden seien; das Tuileriencabinet nehme gerne Act von den Erklärungen der preuß. Regierung, daß die Convention nur den Character eines Provisoriums habe.

27. „ Die Art, wie die preußische Militärjustiz die Ott-Eulenburgische Affaire behandelt, hat in Straßburg, dem Geburtsort des getödteten Koches Ott, eine allgemeine Aufregung hervorgerufen und eine dieß-

fällige Petition an den Senat um Verwendung für eine unparteiische Justiz bereits 20,000 Unterschriften gefunden.

— Sept. In Uebereinstimmung mit den Anschauungen der kais. Broschüre haben die Militärbehörden in Algier bereits begonnen, die europäischen Ansiedler in den südlichen Districten zu entfernen.

— „ Unter den Arbeitern in Paris sind die Coalitionen zurück- und das Genossenschaftswesen vorgetreten; Bildung zahlreicher Productivgenossenschaften.

5. Oct. Generalversammlung der Actionäre der Suezcanal-Gesellschaft. Hr. v. Lesseps berichtet: die Activa der Gesellschaft betrügen noch 180 Mill. Fr.; der Kleinschiffahrtscanal werde schon 1866 ertragsfähig, der Großschiffahrtscanal 1868 vollendet werden.

7. „ In Folge eines Circulars der ägyptischen Regierung an die europäischen Consuln, worin dieselbe, auf die Thatsache sich stützend, daß die Cholera durch die Pilgerfahrten nach Mecca entstanden und durch zurückkehrende Pilger im Orient verbreitet worden sei, die europäischen Regierungen aufforderte, mit der Pforte Maßregeln gegen diese unheilvolle Thatsache zu vereinbaren, genehmigt der Kaiser in Uebereinstimmung mit einem dießfälligen Bericht der Minister Drouyn de l'Huys und Béhic, eine Einladung an die europäischen Mächte zum schleunigen Zusammentritt einer diplomatischen Conferenz zu richten behufs Aufstellung practischer Reformvorschläge zur Organisation des Sanitätswesens im Orient.

12. „ Der Kaiser kehrt von Biarritz nach St. Cloud zurück, ohne trotz der Einladung in Bordeaux, mit dessen Haltung er nicht zufrieden ist, anzuhalten.

— „ Die Idee einer Allianz Frankreichs mit Preußen wird von der franz. Presse fast einmüthig verworfen.

15. „ Der spanische Gesandte in Paris berichtet seiner Regierung über eine Unterredung mit Drouyn de l'Huys bezüglich der Absichten Frankreichs gegenüber Rom.

Auf die Frage des spanischen Gesandten, wie sich Frankreich nach der Räumung Roms verhalten werde, erwiederte der französische Minister: „Wenn der päpstliche Stuhl taub bleibt für alle unsere Rathschläge; wenn er die Gelegenheiten zu einer Verständigung mit Italien von sich weist; wenn er sich der Einführung von Reformen widersetzt; wenn er fortfährt, Juden mit Gewalt zu taufen und Judenkinder, wie den kleinen Mortara, zu rauben; unter jeder Form die Fortschritte der Neuzeit zu verfolgen; die Briganten an der Gränze zu unterstützen; wenn er endlich den Römern jede Hoffnung auf eine, wenn auch nicht liberale, doch wenigstens tolerante und gerechte Regierung benimmt; wenn in diesem Falle gegen unseren Wunsch eine Revolution in Rom ausbrechen würde, so liegt es auf der Hand, daß unsere Truppen nicht nach Rom zurückkehren werden, um den Römern eine derartige Regierung aufzuzwingen und mit ihren Bayonetten solche Mißbräuche zu unterstützen. Nehmen wir jedoch das Gegentheil an. Der Papst führt die unerläßlichen Reformen ein, verständigt sich mit der italienischen Regierung, erklärt sich endlich bereit, seine Unterthanen gerecht zu regieren und in Frieden

mit seinen Nachbarn zu leben; wenn alsdann eine ehrgeizige Minorität, eine Bande von Revolutionären oder Aufwieglern mittelst einer Ueberraschung die päpstliche Regierung zu stürzen suchen, den Papst gefangen nehmen oder vertreiben würde, so könnte Frankreich einer Hand voll Abenteurern die Geschicke des Papstthums nicht in die Hand geben". Schließlich resümirt Hr. Drouyn de l'Huys seine Ansicht nochmals dahin: „Frankreich kann der weltlichen Herrschaft beistehen, wenn sie leben will, es kann sie aber nicht am Selbstmorde verhindern".

17. Oct. Requiem für den verstorbenen General Lamoricière in Nantes und Leichenrede des Bischofs Dupanloup von Orleans — katholische Demonstration.

" " Die Regierung ernennt eine Commission mit dem Auftrage, alle Thatsachen und Elemente der Würdigung der sog. cooperativen Arbeitergesellschaften zu sammeln.

18. " Die franz. Regierung erklärt sich bereit, sich mit dem Cabinet von Washington über eine Räumung Mexico's zu verständigen, wenn die Ver. Staaten sich dazu entschließen könnten, den Kaiser Maximilian ihrerseits anzuerkennen.

Dep. des Hrn. Drouyn de l'Huys: „Ich habe seit zwei Monaten mehrmals Anlaß genommen, Sie von den Gesinnungen zu unterrichten, mit denen die kais. Regierung die Dauer der Besetzung Mexico's durch die franz. Truppen betrachtet. Ich sagte Ihnen in meiner Depesche v. 17. Aug., daß wir auf das Aufrichtigste den Tag herbeiwünschen, an welchem der letzte französische Soldat das Land verlassen soll, und daß das Washingtoner Cabinet dazu beitragen könnte, jenen Moment zu beschleunigen. Am 2. Sept. erneuerte ich Ihnen die Versicherung unseres lebhaften Wunsches, unser Hülfscorps, sobald es die Umstände erlauben würden, zurückzurufen. Am 10. Sept. endlich fügte ich, dieselben Ideen voller ausführend, in einem Privatschreiben bei, daß es sehr von den Ver. Staaten abhänge, die Abfahrt unserer Truppen zu erleichtern. Wenn sie gegen die mexicanische Regierung eine freundliche Haltung annehmen wollten, welche zur Befestigung der Ordnung helfen würde, und in welcher wir Motive der Sicherheit für die Interessen finden würden, die uns gezwungen haben, unsere Waffen über den Ocean zu tragen, so wären wir bereit, ohne Verzug die Grundlagen einer Verständigung über diesen Gegenstand mit dem Washingtoner Cabinette anzunehmen; und ich wünsche, Ihnen nun die Ansichten der Regierung Sr. Maj. vollständig bekannt zu machen. Was wir von den Ver. Staaten verlangen, ist die Versicherung, daß sie nicht die Absicht haben, die Befestigung der in Mexico gegründeten neuen Ordnung der Dinge zu hindern; und die beste Bürgschaft dafür wäre die Anerkennung des Kaisers Maximilian Seitens der föderalen Regierung. Die amerikanische Union sollte sich davon, wie uns scheint, nicht durch die Verschiedenheit der Institutionen zurückhalten lassen, denn sie steht in amtlichem Verkehr mit allen Monarchen Europa's und der neuen Welt. Es entspricht ihren eigenen staatsrechtlichen Principien, die in Mexico begründete Monarchie wenigstens als eine Regierung de facto anzuerkennen, ohne besondere Rücksicht auf ihren Charakter oder Ursprung zu nehmen, der durch die Stimmen des mexicanischen Volkes geheiligt worden ist; und indem es so handelte, würde das Washingtoner Cabinet sich nur von denselben Gefühlen der Sympathie beseelt zeigen, welche Präsident Johnson unlängst gegen den Gesandten von Brasilien aussprach, als Sympathieen, welche die Politik der Ver. Staaten gegen die jüngeren Staaten des americanischen Festlandes leiten. Mexico ist freilich noch in diesem Augenblicke von der franz. Armee besetzt, und wir können leicht sehen, daß Das als Einwurf erscheinen

wird. Aber die Anerkennung des Kaisers Maximilian Seitens der Ver. Staaten würde, unserer Ansicht nach, auf die Zustände des Landes Einfluß genug haben, daß wir die Empfindlichkeiten (susceptibilités) der Union in diesem Punkte berücksichtigen könnten; und sollte sich das Washingtoner Cabinet entschließen, in diplomatische Beziehungen zum Hofe von Mexico zu treten, so würden wir keine Schwierigkeiten sehen, Arrangements zur Abberufung unserer Truppen binnen einer billigen, von uns festzustellenden Frist zu treffen". Schließlich bietet Herr Drouyn de l'Huys die guten Dienste Frankreichs an, um den Abschluß eines americanisch-mexicanischen Handelsvertrages zu ermöglichen.

20. Oct. Der Kaiser besucht die Cholerakranken im Hôtel Dieu.

23/24. Oct. Die Kaiserin besucht die Cholerakranken im Hôtel Dieu und in mehreren anderen Spitälern.

24. „ Der Gemeinderath von Bordeaux veröffentlicht trotz des ministeriellen Verbotes das Protocoll seiner ersten Sitzung vom 23. d. M. und will es auf einen Proceß ankommen lassen.

— „ Broschüre des Kaisers über Algerien in Form eines Briefes an den Marschall Mac Mahon (Umarbeitung seiner Denkschrift).

15. Nov. Ein kais. Decret verordnet eine Armeereduction von 10,396 Mann, mit einer jährlichen Ersparniß von 12¾ Mill. Fr.

20. „ Münzconferenz zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz in Paris.

25. „ Ein kais. Decret verfügt als Ersparungsmaßregel die Vereinigung der Functionen eines Generaleinnehmers mit denen eines Zahlmeisters.

— „ Im Widerspruch mit dem Circular des Ministers des Innern, Lavallette, haben die Gemeinderäthe von Bordeaux, Toulouse, Marseille, Orleans, Auxerre, Lille, überhaupt fast aller größeren Städte beschlossen, die Namen der Redner ins Sitzungsprotocoll einzutragen und dasselbe allen Wählern, namentlich aber auch der Presse zur Verfügung zu stellen.

12. Dec. Der Kaiser richtet einen sehr wohlwollenden Brief an den neuen König von Belgien.

15. „ Ein Beschluß des academischen Rathes der Pariser Universität relegiert 5 Studenten wegen Theilnahme am Lütticher Studentencongreß und der auf demselben gehaltenen Reden. Nutzlose Demonstrationen der Studenten.

— „ Frankreich kündigt den Auslieferungsvertrag mit England vom 13. Febr. 1843 weil ungenügend mit Rücksicht auf politische Verbrecher.

19. „ Die franz. Regierung regt die von der Septemberconvention mit Italien geforderte Uebernahme eines Theiles der päpstlichen Schuld durch das letztere sowohl in Rom als in Florenz an.

24. Dec. Finanzbericht Foulds.

— „ Frankreich regt angeblich bei England eine Wiederaufnahme der Londoner Conferenzen bezüglich der Herzogthümer Schleswig und Holstein an. Angebliche Antwort Englands.

26. „ Die franz. Regierung erklärt sich in einer Depesche an den Gesandten in Washington durch die Botschaft des Präsidenten der Ver. Staaten an den Congreß v. 4. d. M. befriedigt:

„Ich sehe also nichts in der Sprache des Hrn. Johnson, das Besorgnisse über den Fortbestand der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Frankreich und den Ver. Staaten hervorrufen könnte, und wenn einige Zweideutigkeit in den Ausdrücken herrscht, welche in Bezug auf die die Aufmerksamkeit beider Nationen in Anspruch nehmenden Fragen angewandt werden, so zerstreuen glücklicherweise andere Stellen der Botschaft, welche die Bedeutung der Worte des Präsidenten unverkennbar feststellen, jegliche Ungewißheit. Die Einführung des Friedensfußes in der Unionsarmee und die beträchtliche Verminderung ihrer Cadres beweisen gleichzeitig mit der Verringerung der Seemacht der Union die friedliche Gesinnung des Cabinets von Washington, und die Verkündigung dieser Maßregeln durch den Präsidenten Johnson ist für uns ein Unterpfand des gegenseitigen Vertrauens, das fortwährend unsere beiden Regierungen beseelen soll".

5. Italien.

4. Januar. Die Gesellschaft für den Verkauf der Staatsgüter entschließt sich, dem Staate außer den schon einbezahlten 50 Mill., noch weitere 150 Mill. Fr. vorzustrecken.

8. „ Die päpstliche Encyclica und der Syllabus vom 8. Dec. v. J werden in Neapel unter einem ungeheuren Zulauf von Studenten und andern Personen im Hofe der Universität öffentlich verbrannt.

12. „ Der Justizminister Vacca richtet an sämmtliche Bischöfe ein Rundschreiben, worin er daran erinnert, daß die Encyclica sowie der Anhang der 80 Irrthümer zur Veröffentlichung das königliche Exequatur bedürfe. Die Regierung behalte sich vor, in dem Ermächtigungsdecret sich darüber auszusprechen, unter welchen beschränkenden Klauseln diese Documente veröffentlicht und angewandt werden dürfen und welche Theile, als mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehend, von dieser Erlaubniß ausgeschlossen seien.

17. „ Die II. Kammer decretirt mit 158 gegen 38 Stimmen den 1000 von Marsala eine lebenslängliche Pension von 1000 Fr.

„ „ II. Kammer: die Regierung legt das modifizirte Budget für 1865 vor. Das ordentliche Budget zeigt immer noch ein Defizit von 171 Mill. (wie der Minister hofft, schließlich nur von 121 Mill.), das außerordentliche ein solches von 45 Mill. Fr.

23. „ II. Kammer: Bericht der Commission über die September-Ereignisse in Turin. Auf den Antrag Ricasoli's beschließt die Kammer im Interesse der Einigkeit mit 140 gegen 67 Stimmen, über den ganzen Bericht zur Tagesordnung überzugehen. Große Unzufriedenheit in Turin.

25—29. „ Alltägliche Unordnungen und Tumulte in Turin. Eine Adresse an den Senat gegen den Beschluß der II. Kammer findet zahlreiche Unterzeichner.

30. „ Hofball in Turin. Die Gäste des Königs werden auf dem Wege nach dem Schlosse gröblich insultirt.

1. Febr. Die Regierung verlangt vom Magistrat von Turin eine scharfe Proclamation wider die Demonstration gegen den Hofball. Der

Magistrat lehnt es ab und will sich nur zu einer Proclamation an die Nationalgarde „für ihr energisches Benehmen“ (das jedoch in der That mehr als lau war) verstehen.

2. Febr. Unterzeichnung einer neuen Uebereinkunft mit der lombardischen Eisenbahngesellschaft (Rothschild) bez. Verkauf der piemontesischen Staatsbahnen. (Die neue Uebereinkunft ist mit Rücksicht auf die Verlegung der Hauptstadt wesentlich weniger vortheilhaft für den Staat als die frühere, die von der Regierung dem Parlament nicht vorgelegt worden und daher dahingefallen war.)

„ „ Der Ministerrath beschließt in Folge der Vorgänge v. 30. v. M. und der Haltung des Turiner Magistrates die sofortige Uebersiedlung des Königs nach Florenz.

3. „ Der König verläßt Turin ganz unerwartet in Begleit des Ministerpräsidenten General Lamarmora, ohne allen Abschied von Turin, und kommt in Florenz an.

4. „ Umschlag der Stimmung in Turin. Eine loyale Volksadresse an den König findet zahlreiche Unterschriften.

6. „ Ein kgl. Decret ertheilt der päpstlichen Encyclica v. 8. Dec. auf den Vorschlag des Justizministers das kgl. Exequatur „vorbehaltlich der Rechte des Staates und der Krone und ohne irgend einen der darin enthaltenen Vorschläge anzuerkennen, welche den Prinzipien der Institutionen und der Gesetzgebung des Landes zuwider sind“. Der Justizminister hofft in seinem Rundschreiben an die Bischöfe, daß dieselben

„in diesem Verfahren der kgl. Regierung einen neuen und feierlichen Beweis von dem aufrichtigen Streben der Regierung erkennen werden, auf dem geistlichen Gebiet, und in allem, was das Gewissen der Gläubigen berührt, der Kirche volle Freiheit zu lassen, und vertraut, daß die Bischöfe von dieser Freiheit in ihrer Anwendung auf Encyclica und Syllabus gemäßigten Gebrauch machen; daß sie sich bei Verkündigung desselben lediglich abstract und lehrhaft (ad un metodo astratto e dottrinale) verhalten und ihrem Clerus das gleiche Verhalten einschärfen werden; daß sie sich nicht auf Erläuterungen und Reden einlassen werden, welche Gesetze und Einrichtungen des Staats berühren und unter die Strafgesetze fallen würden. Die Bischöfe werden die Veröffentlichung der Encyclica ohne Zweifel an die Verkündigung des Jubiläums anknüpfen, welches ja nach katholischer Lehre eine Periode der Eintracht und Brüderlichkeit, der Liebe und des Friedens einweiht, und die Bischöfe als die Lehrer jener Liebe, werden diesen Frieden nicht stören wollen, der in diesem Augenblick mehr als je Wunsch und Bedürfniß ist u. s. w.“

„ „ Die II. Kammer nimmt den Gesetzesentwurf an, der der Regierung die Befugniß gibt, die territoriale Abgränzung der Provinzen und Gemeinden zum Zweck administrativer und ökonomischer Vereinfachung zu verändern, nachdem der Minister des Innern Lanza aus der Annahme eine Cabinetsfrage gemacht hat.

15. „ Der König empfängt in Florenz eine Deputation des Turiner Gemeinderaths und nimmt eine Loyalitätsadresse desselben entgegen.

16—21. „ II. Kammer: Debatten über den Gesetzesentwurf für legis-

lative Union der Halbinsel (Verschmelzung der bisher in den einzelnen Theilen des Königreichs gültigen fünf verschiedenen Codificationen); Frage der Einführung der Civilehe. Annahme des Gesetzes.

23. Febr. II. Kammer: Beginn der Debatten über die Ausdehnung des Strafgesetzbuches auf Toscana (Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe).

" " Besuch des Königs in Turin: ein Ausschuß der Arbeitergesellschaften empfängt ihn, die Nationalgarde bildet Spalier.

26. " Kgl. Amnestiedecret bez. der an den September-Ereignissen in Turin Betheiligten.

— " Auf Instruction der römischen Curie hin lehnen die Bischöfe die Staatsaufsicht über die Seminarien (und die damit verbundenen Secundärschulen) ab. Eine Reihe von Seminarien wird in Folge dieser Weigerung auf Befehl des Unterrichtsministers Natoli geschlossen.

6. März. Schreiben des Papstes an den König Victor Emanuel (s. Rom).

8—14. " II. Kammer: Debatten über die Abschaffung der Todesstrafe. Die Abschaffung wird unter Namensaufruf mit einer Majorität von 59 Stimmen beschlossen und nur die Fälle des Militär- und Marinestrafgesetzbuches und des Brigantaggio sollen noch eine Ausnahme bilden.

14. " Der König ertheilt eine allgemeine Amnestie für politische und Preßvergehen, für die Uebertretungen gegen das Nationalgardegesetz und zu Gunsten der wegen Aspromonte verurtheilten Soldaten.

" " II. Kammer: Darlegung der Finanzlage durch den Finanzminister Sella:

Das Deficit beträgt 261 Millionen für 1862, 22 Millionen für 1863 und 34 Millionen für 1864. Im Ganzen also (trotz der Anlehen von Minghetti) 317 Millionen. Wenn man dazu 207 Millionen für das Deficit von 1865 und 100 Millionen für das von 1866 fügt, (denn der Minister macht sich formell verbindlich, das Deficit von 1866 auf weniger als 100 Millionen zu reduciren) so befindet man sich bei Ablauf vom Etat von 1866, der bis zum 30. Sept. 1867 reicht, mit einem Totaldeficit von 625 Millionen, welches, durch den Verkauf der Staatseisenbahnen zum Preis von 200 Mill. auf 425 Millionen reducirt wird. Der Minister sucht daher um die Befugniß nach, eine Anleihe von 425 Millionen, zahlbar nach 18 Monaten, abzuschließen, aber er verlangt, daß man mit dieser Anleihe Vorschläge einer Abgabe auf die Häuser und auf das Vermögen für 60 Millionen, die Aufhebung der Freihäfen, und endlich Veränderungen in den Rigistrirungs- und Stempeltaxen annehme.

Die I. Kammer geht über die Turiner Petition gegen den Beschluß der II. Kammer v. 23. Januar bez. der Septemberereignisse zur Tagesordnung über.

16. " II. Kammer: Das Gesetz über die Abschaffung der Todesstrafe als

Ganzes wird mit 127 gegen 96, somit nur von einer Majorität von 31 Stimmen angenommen.

23. März. II. Kammer: der Abgeordnete Massari interpellirt die Regierung über das Bestehen eines geheimen Vertrages mit Frankreich (neben der Septemberconvention); der gegenwärtige Minister des Auswärtigen, Lamarmora, und der damalige Visconti-Venosta betheuern neuerdings, daß dies nicht der Fall sei.

24. „ Traurige Zustände auf Sicilien, besonders aber in den Provinzen Palermo, Trapani, Girgenti. Beschluß des Magistrats und des Provinzialraths von Palermo. Der Präfect von Palermo, Cesilla, wird von der Regierung abberufen und durch den energischen Marchese Gualterio (bisher Präfect von Genua) ersetzt.

29. „ Die I. Kammer nimmt den Gesetzesentwurf bezüglich legislative Union einschließlich der Einführung der Civilehe, mit 70 gegen 34 Stimmen an und geht bez. der Civilehe mit 89 gegen 45 Stimmen sogar noch einen Schritt weiter als die französische Gesetzgebung.

7. April. II. Kammer: der Minister des Innern, Lanza, verlangt die Discussion der Gesetzesvorlage bez. Aufhebung der religiösen Körperschaften und kündigt ein Amendement der Regierung an, von dem Entwurf die Frage der geistlichen Güter vorerst auszuscheiden. Die Kammer beschließt, gleichzeitig diese Vorlage und die Finanzvorlagen in Angriff zu nehmen.

12. „ Die II. Kammer genehmigt mit 156 gegen 88 Stimmen den Verkauf der piemontesischen Staatsbahnen.

16 „ Der neue Präfect von Palermo, Gualterio, langt daselbst an, erläßt eine Proclamation an die Bewohner und ergreift energische Maßregeln behufs Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

17. „ Vegezzi geht in Folge des Schreibens des Papstes an Victor Emanuel v. 6. März (s. Rom) in vertraulicher Mission nach Rom.

In Piemont sind die Bisthümer Alba, Alessandria, Aosta, Asti, Coni, Fossano, Saluzzo, Turin, Vigevano unbesetzt; auf der Insel Sardinien Alghero, Ampurias, Bisarcio, Bosa, Castello Nuovo, Ogliastro, Oristano, Sassari, Tempio — von den 11 Diöcesen der Insel 8; in Ligurien Luni-Sarzana; in den ehemals päpstlichen Provinzen Cagli, Cervia, Macerata, Orvieto, Pergola; in beiden Sicilien Ariano, Bojano, Catania, Conversano, Gerace, Isernia, Messina, Policastro, Venafro. Dazu kommt, daß der Erzbischof von Cagliari seit lange von seinem Sitz vertrieben ist, daß der Cardinal-Erzbischof von Fermo als Gefangener in Turin, der Cardinal-Erzbischof von Benevent als Verbannter in Rom lebt, daß verschiedene vom Papst zu den vacanten Sitzen in Romagna und Marken ernannte Prälaten, wie Cardinal Guidi für Bologna, Mons. Nobili Vitelleschi für Osimo, von der ital. Regierung nicht zugelassen wurden, daß wenigstens ein Drittel der neapolitanischen Bischöfe flüchtig, das heißt landesverwiesen ist, der Cardinal-Erzbischof von Neapel an der Spitze. Freilich zählt Italien nicht weniger als 230 Bischofssitze, von denen einzelne nur 4 Gemeinden umfassen, mit den entsprechenden Einkünften, während Frankreich mit einer Bevölkerung, welche diejenige Italiens um die Hälfte übersteigt, nur 87, Belgien nur 4 Bisthümer zählt.

Instruction der Regierung für Vegezzi: „Der heil. Stuhl wird keine Schwierigkeiten machen, die Präsentationen der Regierung für die alten Provinzen und die Lombardei anzunehmen; aber es ist vorherzusehen, daß er Bedenken tragen wird in Bezug auf die übrigen und namentlich auf die ehemaligen päpstlichen Provinzen. In dieser Hinsicht kann die Regierung im Prinzip keinen Plan annehmen, der nicht eine factische Anerkennung des Königreichs Italien und folglich die factische Rechtsnachfolgerschaft des Königs Victor Emanuel für alle Privilegien und Vorrechte einschließt, welche den Fürsten und Regierungen zukamen, denen er gefolgt ist. Aber da man dem heil. Vater gegenüber die aus den Plebisciten abgeleiteten Gründe nicht geltend machen könnte und ebenso mit dieser speciellen Angelegenheit nicht die große schwebende Frage über die weltliche Herrschaft des Papstthums vermischt werden soll, so wird man in diesem Punkte zu irgend einem versöhnlichen Auskunftsmittel greifen müssen. Ausgehend von der Idee der Trennung der Kirche vom Staat, welche die Regierung so lange gehegt und die in ihrer Verwirklichung der Civilgewalt alle Einmischung in die Besetzung der Bisthümer abschnitte, wäre der folgende Plan als äußerstes Zugeständniß vorzulegen, welches die Regierung unter den jetzigen Umständen machen kann. Die kgl. Regierung würde für diesesmal und unter Vorbehalt künftiger definitiver Stipulationen auf ihr ausdrückliches Ernennungsrecht für die Bischofssitze in der Lombardei, in Parma und in den neapolitanischen und in den sicilianischen Provinzen verzichten, ein Recht, welches sie auch mit guten Gründen für Toscana und die Provinzen des ersten Königreichs Italien beanspruchen konnte, nach dem Concordate vom 13. September 1803 zwischen dem heil. Stuhle und der italienischen Republik. Sie würde sich auf eine eine einfache Präsentation und Empfehlung beschränken, wofern nur im Präconisationsacte der Vorgeschlagenen und in den betreffenden Breven des Königs Victor Emanuel II. Erwähnung gethan wird und die Ernennungen ohne irgend einen Hinweis auf die früheren Staaten erfolgen." Der Specialinstruction beigefügte „allgemeine Bemerkungen" besagen: „Wenn im Laufe der Unterhandlungen die Rede auf die politische Lage kommt, so wird sich der königliche Bevollmächtigte auf Zuhören beschränken, ohne eine Ansicht auszudrücken, und sich nur zum Berichterstatten verbindlich machen. Ist die Rede von den Staatsgesetzen bezüglich der kirchlichen Polizei, so wird der Bevollmächtigte andeuten, daß die königliche Regierung beabsichtige, dieselben in einem der Freiheit der Kirche mehr entsprechenden Sinne zu modificiren, sobald sich eine günstige Gelegenheit finde, welche allerdings nur von einer Lösung der politischen Frage geboten werden könne, und er wird hinzufügen, daß in diesem Falle die Regierung auf jede Art von Priviligien und Ausnahme-Gerichtsbarkeit zu verzichten beabsichtige, wobei er jedoch die nöthige Vorsicht zu beobachten hat, damit nicht für die Regierung eine positive Verpflichtung erwachse. In Bezug auf die Maßregeln über die religiösen Corporationen und die Kirchengüter wird der Bevollmächtigte eine Discussion vermeiden und von dem allgemeinen Standpunkte auf die alten und neuen Beispiele katholischer Staaten verweisen und nicht unterlassen, die besonderen ökonomischen Bedingungen des Königreiches und die Anschauungsweise der öffentlichen Meinung in ganz Italien zu berühren."

19. April. II. Kammer: Beginn der Debatte über die Aufhebung der Klöster.

Antrag der Regierung: 1) Die religiösen Orden und Corporationen, desgleichen die weltlichen, welche einen kirchlichen Charakter tragen, werden nicht mehr vom Staate anerkannt. Die den besagten Corporationen gehörigen Häuser und Anstalten sind aufgehoben. 2) Die Mitglieder der aufgehobenen Körperschaften treten vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an in die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte. 3) Die ge-

wesenen männlichen und weiblichen Mitglieder erhalten Pensionen von 100 bis 600 Fr. (arbeitsunfähige werden besonders berücksichtigt). Art. 4 sieht den Fall vor, wo Nonnen eine Mitgift in die Corporation eingebracht haben. 5) Die Regierung weist den Nonnen auf Verlangen Locale an, wo sie künftig leben können (auch nach ihren Orden gruppirt, sofern die Zahl der Theilnehmerinnen nicht unter 6 ist). Art. 6 enthält eine besondere Bestimmung über die Bettelorden. 7) Erhält ein ehemaliges Mitglied später ein Amt mit Besoldung aus einer öffentlichen Casse, so wird ihm ein Drittheil dieser Besoldung von seiner Pension abgezogen. 8) Durch besondere kgl. Verordnung können gewisse Häuser mit Rücksicht auf den öffentlichen Nutzen von der Aufhebung ausgeschlossen werden. 9) Den Corporationen in der Lombardei, auf welche der Artikel 16 des Züricher Vertrages Anwendung findet, ist eine zweijährige Frist gestattet, um über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter frei zu verfügen. Nach Ablauf dieser Frist fallen die Güter unter die Bestimmungen des folgenden Artikels. 10) Die eingezogenen Güter gehen an das Domanium über, welches vom Tage der Besitzergreifung an eine dem Reinertrag derselben entsprechende fünfprocentige Rente in das große Buch der öffentlichen Schuld einzutragen hat; vrgl. Art. 20. 11) Diese Rente, welche das Domanium abgesondert von seinen eigenen Einkünften zu verwalten hat, ist für folgende Zwecke zu verwenden: a) zur Entrichtung der Parochiallasten, der frommen Legate und aller andern Zwecke der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Unterrichts, welche den Mitgliedern der aufgehobenen Körperschaften inhäriren; b) zur Bezahlung der in Art. 3 und 4 vorgesehenen Pensionen; c) zur Deckung der Lasten, welche dem Staat durch Bestreitung des Cultus zufallen. Der nach Abzug vorgenannter Ausgaben überschüssige Ertrag der eingezogenen Güter wird dem Unterrichtministerium zur Verfügung gestellt (nach Art. 13 mit besonderer Rücksicht auf den Elementarunterricht). 14) Eine jährlich zu wählende Commission von je 3 Senatoren und Deputirten und 3 vom König gewählten Gliedern wird die Aufsicht über die Erträge der eingezogenen Güter führen. 15) Nicht an das Domanium gehen über: a) die Gebäulichkeiten, welche zu Schulen, Kinderbewahranstalten und Armenhäusern erforderlich sind; b) gewisse Güter, welche unter gewissen speciellen Bedingungen stehen; c) die Bücher, Handschriften, wissenschaftlichen Urkunden, Monumente, Kunstwerke, kostbare Geräthe und die Archive der betreffenden Kirchen und Häuser, über welche Dinge die genannte Commission verfügen wird. 17) Schulden, Lasten und überhaupt Verpflichtungen der Mitglieder der aufgehobenen Körperschaften werden nur soweit übernommen, als sie den im Augenblick der Besitzergreifung constatirten Ertrag oder den Ertrag des in ein fünfprocentiges Capital umgewandelten Besitzes nicht überschreiten. 18) Die Vorstände der geistlichen Häuser und Körperschaften haben binnen drei Monaten nach Publication des Gesetzes den Bestand ihrer Güter u. s. w. anzuzeigen, sowie die nöthigen Urkunden, Notizen u. s. w. an die Hand zu geben, welche von den beauftragten Agenten verlangt werden. Weigerung, Zögerung, Verheimlichungen, Unterschlagungen u. s. w. werden mit Bußen von 100 bis zu 1000 Fr. belegt, sowie mit dem Verlust der Pensionen, unbeschadet der sonstigen gesetzlich geltenden Strafen. 20) Der Reinertrag der Güter, wird auf den Durchschnitt der letzten 10 Jahre berechnet. 21) Die „cassa ecclesiastica“ ist aufgehoben. 22) In Betreff der sicilischen Provinzen wird an den Verfügungen des Gesetzes vom 10. August 1862 nichts geändert.

Die Commission der Kammer beantragt ihrerseits die Unterdrückung aller Klöster, mit Ausnahme einiger wenigen als nützlich anerkannten; die Verwandlung ihrer Güter in Renten, welche den Gemeinden gegeben werden sollen, denen die Klöster gehören; die Aufhebung der geistlichen Cassen, und die Umwandlung der Güter der weltlichen Geistlichkeit in Renten, welche durch

erwählte Ausschüsse verwaltet werden sollen; endlich die Verminderung der Bischöfe auf 59, einen für jede Provinz.

Der Justizminister Vacca verlangt im Namen der Regierung für ihre Vorlage den Vorrang und macht daraus eine Cabinetsfrage. Die Kammer gibt mit Mehrheit dem Verlangen nach. Spaltung der Majorität über die Klosterfrage.

22. April. Die I. Kammer verwirft die von der II. Kammer beschlossene Abschaffung der Todesstrafe und erklärt sich für die Beibehaltung derselben im übrigen Italien und die Wiedereinführung derselben in Toscana.

Die II. Kammer genehmigt die von der Regierung geforderten Credite für den Bau von 8 neuen Panzerschiffen.

25. „ Die II. Kammer genehmigt mit unwesentlichen Modificationen die Finanzvorschläge der Regierung, einschließlich des Anlehens von 425 Mill., mit 153 gegen 47 Stimmen.

26. „ Die II. Kammer nimmt mit großer Mehrheit die ersten Artikel des Klosteraufhebungsgesetzes in veränderter Fassung an.

Der Justizminister verlangt die Vertagung der weiteren Berathung des Klosteraufhebungsgesetzes bis zum folgenden Tage. Lamarmora erklärt, das Verlangen stehe mit der Mission Vegezzi's in Rom in keiner Beziehung.

27. „ II. Kammer: die Regierung erklärt, daß sie die Gesetzesvorlage über Unterdrückung der geistl. Körperschaften gänzlich zurückziehe.

28. „ II. Kammer: letzte Sitzung der Kammer in Turin. Sie erklärt am Schluß, daß die Stadt Turin sich um das Vaterland wohl verdient gemacht habe.

Die Kammer wurde am 18. Febr. 1861 eröffnet und war in ihrer großen Mehrheit bei allen Wandlungen im einzelnen fortwährend ministeriell gesinnt. Die principielle Linke, die eigentliche Actionspartei, zählte in derselben nur 34, die clericale Rechte nur 2 Mitglieder.

29. „ Die I. Kammer verwirft den ersten Artikel des Recrutirungsgesetzes — die Priesterzöglinge sollen auch ferner Befreiung vom Kriegsdienste genießen.

4. Mai. Vegezzi verläßt Rom und kehrt nach Florenz zurück, um spezielle Instructionen einzuholen.

5. „ Ein Circular des Ministers des Innern an die Präfecten bezeichnet die Motive für die Zurückziehung des Klosteraufhebungsgesetzes (die dem ministeriellen Vorschlag gemachte Opposition und andere Schwierigkeiten hätten voraussehen lassen, daß er keinen guten Erfolg haben werde; die Regierung sei nichtsdestoweniger entschlossen, den Gesetzesentwurf in der nächsten Session von Neuem vorzulegen) und sucht über die Mission Vegezzi's zu beruhigen:

„Was die Mission beim heil. Stuhl betrifft, so steht die Regierung nicht an, Ihnen das zu wiederholen, was sie bereits der Deputirtenkammer erklärt hat, d. h. daß man durch diese Unterhandlungen keineswegs beabsichtigt, sich

von den Prinzipien zu entfernen, auf denen die Politik des italienischen Königreichs beruht. Wenn der heil. Vater mit seiner religiösen Sorgfalt es für angemessen gehalten hat, sich an die Regierung des Königs zu wenden, um sie darauf aufmerksam zu machen, daß es nothwendig sei, gemeinschaftlich für die Besetzung der ledigen Bischofssitze im Königreich Sorge zu tragen, so konnte die italienische Regierung gewiß nicht sich weigern, auf diese Aufforderung einzugehen, sei es nun aus Ehrfurcht vor dem Oberhaupt des Katholicismus, sei es aus seiner eigenen Pflicht, und indem sie diese Mission dem Commandeur Vegezzi anvertraute, konnte sie keine andern Absichten haben, als die besonderen Interessen der Kirche mit denen des Staates zu versöhnen. Man darf aber in keiner Weise voraussetzen, daß die Regierung bei dieser Handlung hoher Schicklichkeit ihre Pflicht vergessen haben sollte, die Rechte und Gesetze des Staates eifersüchtig zu überwachen und die politischen Fragen, die sich an die religiösen knüpfen, oder die man damit verwechseln möchte, unberührt vorzubehalten."

8\. Mai. Zweideutiges Rundschreiben des Justizministers an die Generalprocuratoren über das kgl. Placet bei Besetzung geistlicher Pfründen.

Der Minister verweist auf die Decrete vom 30. Jan., 6. April und 14. Juni 1864, wonach im Ausblick auf die Unterdrückung der geistlichen Körperschaften und die Reform des Kirchenvermögens die Gestattung des kgl. Exequatur oder Placet suspendirt wurde für die Besetzung (provvista) 1) der Pfründen, welche zur Aufhebung vorgesehen waren; 2) der Canonicate und Beneficiaturen, welche die Zahl überschritten, auf welche die Mitglieder eines jeden Capitels reducirt werden sollten. Ausgenommen sollten sein zwei speciell bestimmte Classen von Beneficien und Canonicaten". Nach Zurückziehung obiger Gesetzentwürfe — fährt das Schreiben fort — könnte es nun scheinen, als ob diese Suspensionsmaßregeln fallen müßten. Da aber die Regierung an ihren Absichten festhält, und jene Reformen vielleicht nur um einige Monate verschoben sind, so bleibt die Suspension zu Recht bestehend. Im Bestreben jedoch, die Strenge einer solchen Maßregel zu mildern, hat das Ministerium es gleichzeitig für angemessen erachtet, daß die Suspension aufgehoben werde und fortan normal zu entscheiden sei über alle Gesuche um das kgl. Exequatur oder Placet, welche die Besetzung von Pfründen betreffen, auf denen die Rechte eines activen oder passiven Laienpatronats ruhen, vorausgesetzt, daß diese Rechte von den Patronen oder zu Gunsten derselben geübt werden; so daß also die Ausnahme nicht mehr wie früher auf die Pfründen mit passivem Laienpatronat beschränkt ist. Die Generalprocuraten haben für Ausführung dieser Entschließungen Sorge zu tragen".

9\. " Die I. Kammer genehmigt die Anleihe von 425 Mill. mit 73 gegen 19 Stimmen.

14\. " Großartige Dante-Feier in Florenz. Dieselbe ist eine rein politische Manifestation des italienischen Nationalgeistes.

Der Benedictiner Prof. Giuliani weist in seiner Ansprache an den König bei der Enthüllung des Dantedenkmals ausdrücklich auf die noch nicht vollführte Befreiung von Venedig und Rom hin, aber auch auf das, was der erwählte König für die nationale Sache gethan habe. „Ich habe gethan, was ich thun konnte und bin bereit, was übrig bleibt zu vollführen." „„Majestät, Gott segne Ihr Schwert!"" „Ich habe es für die Sache der Gerechtigkeit und die Sache Italiens erfaßt."

" " I. Kammer: letzte Sitzung in Turin. Auch der Senat erklärt, daß sich Turin um das Vaterland wohl verdient gemacht habe.

Von diesem Tage an wird in den Reichsarchiven Florenz als

Hauptstadt bezeichnet und werden die Schilder der Ministerien herabgenommen.

4. Juni. Feier des Nationalfestes. Die Kirche betheiligt sich mit wenigen Ausnahmen wie bisher nicht dabei, doch ergeben sich diesmal keine Conflicte mehr.

6. „ Vegezzi geht zum zweiten Mal in vertraulicher Sendung nach Rom.

17. „ Eröffnung des ital. Schützenfestes in Florenz durch den König selbst.

„ „ Ein Rundschreiben des Unterrichtsministers zeigt auch seinerseits an, daß die Regierung dem Parlament im Laufe der nächsten Session die Gesetzesentwürfe betreffend die Aufhebung der religiösen Körperschaften und die Umgestaltung des Schulwesens von Neuem vorlegen werde und wahrt inzwischen das Recht der Regierung, die zu den bischöflichen Seminarien gehörigen Elementar- und Secundarschulen zu überwachen.

23. „ Resultatloses Ende der Mission Vegezzi in Rom. Letzte Audienz desselben beim Papste.

25. „ Der König vertheilt selber die Preise an die Sieger beim Nationalschießen in Florenz.

30. „ Die ital. Regierung legt in einer Circulardepesche die Punkte dar, an denen der erste durch Vegezzi gemachte Versuch, mit der römischen Curie eine Verständigung anzubahnen, gescheitert sei.

Die Darlegung beginnt mit Erwähnung des Briefes, welchen der Papst unter dem 6. März an den König Victor Emanuel gerichtet hat. Dieses Schreiben habe der Sorge Ausdruck gegeben, welche in Rom die Verlassenheit so vieler bischöflichen Stühle hervorgerufen, und zugleich dem Könige den Wunsch an den Tag gelegt, daß eine Verständigung herbeigeführt werden möge, welche dem gegenwärtigen Zustande ein Ende mache. „Da der Schritt des Papstes von der italien. Regierung freudig begrüßt ward, so beeilte sie sich, den Commandatore Vegezzi als ihren Unterhändler nach Rom zu senden, überzeugt, daß diese Wahl beiden Theilen die erwünschte Bürgschaft bieten müsse. Hr. Vegezzi erhielt den Auftrag, dem Papste die ganze Ehrfurcht der italienischen Regierung vor der Person Sr. Heiligkeit auszusprechen und das Interesse, welches die Lage der Kirche ihr einflöße, kund zu geben; dagegen erhielt er die bekannte Weisung, in seiner Unterredung mit dem päpstlichen Staatssecretär sich lediglich auf die Bisthümer-Frage zu beschränken, und die Berührung jeder andern Frage zu vermeiden, die, wie die Frage der geistlichen Körperschaften oder der Kirchengüter, ins politische Fach hinübergreife: es handle sich ja nicht darum, ein Concordat abzuschließen, sondern lediglich im dringenden Interesse der Religion sich über eine gegebene Lage zu verständigen, ohne irgend ein Recht anzutasten, ohne der Zukunft vorzugreifen.

„Nach einer Audienz beim Papste und nach mehreren Zusammenkünften mit Cardinal Antonelli kam man sogleich über die Punkte überein, welche Gegenstand einer Vereinbarung sein müßten. Es waren die folgenden: 1) Rückkehr der von ihren Stühlen entfernten Bischöfe; 2) Einsetzung der seit 1859 präconisirten Bischöfe; 3) die Ernennung von Bischöfen in solchen Diöcesen, die ohne Oberhirt sich befinden. Herr Vegezzi erklärte, daß seine

Regierung bezüglich der geistlichen Vorrechte des heiligen Stuhles zu den größten Zugeständnissen bereit, aber auch entschlossen sei, die Rechte der Civilgewalt und der Krone zu wahren. Die päpstliche Regierung ihrerseits erklärte sich bereit, nicht blos den Grundsatz der Einmischung der Regierung in die Ernennung der Bischöfe anzuerkennen, sondern auch dieser das Recht zuzusprechen zur Umgestaltung der bestehenden Bezirke; sie würde blos die nothwendige Rücksicht und eine genaue Prüfung der Verhältnisse empfehlen. Was die Einzelheiten und insbesondere die Personen betraf, so schien keine Schwierigkeit zu befürchten. So erkannten denn auch Cardinal Antonelli und Herr Vegezzi, es sei die Zeit gekommen, die Elemente einer Verständigung vorzubereiten, und der italienische Unterhändler kehrte nach Turin zurück, um sich ausführliche und genaue Weisungen daselbst zu holen.

„Nachdem das Cabinet mit seinem Gesandten Rath gepflogen hatte, wurde für denselben mitzugebenden Weisungen die folgende Grundlage festgesetzt: Die Rückkehr der abwesenden Bischöfe wurde im Allgemeinen gestattet und nur mit Vorbehalt solcher Ausnahmen und Beschränkungen, welche beide Theile als begründet erkennen würden. Ebenso wurden die bereits präconisirten Bischöfe mit ganz geringen Ausnahmen angenommen. Was nun die Ernennungen neuer Bischöfe betreffe, so sollte sie auf diejenigen Sprengel beschränkt bleiben, die nach einer bevorstehenden Revision der Bezirke erhalten bleiben würden. Die königliche Prärogative des Eides und des Exequatur blieben vorbehalten, ganz so, wie sie jetzt bestehen, ohne irgend eine Ausnahme und ganz nach den Bestimmungen des in Kraft bestehenden öffentlichen Rechtes. Doch sollte bei der Anwendung jede Verletzung der päpstlichen Empfindlichkeit und jede Hineinziehung von politischen Fragen vermieden werden.

„Diese Anträge enthielten nichts weiter, als die Ausführung der von Vegezzi bei seiner ersten Anwesenheit in Rom abgegebenen Erklärungen. Der heilige Stuhl verkannte auch keineswegs die Wichtigkeit der ihm in Bezug auf das Wesen der Fragen gemachten Zugeständnisse, und da waren auch keine politischen Schwierigkeiten zu befürchten. Anders verhielt sich die Sache mit dem Eide und dem Exequatur. Eine in gewissen Regionen Roms vertheidigte und von bedeutenden Einflüssen unterstützte Meinung verlangte, daß diese beiden Bedingungen verworfen werden müßten, da sie wenigstens thatsächlich das Bestehen eines Königreichs Italien anerkannten. Doch wurden sie der Prüfung der Congregation und mehrerer geistlicher Notabilitäten unterworfen, die sich nach gepflogener Berathung gegen die Annahme aussprachen. Italien soll der Eid und das Exequatur nicht bloß in Bezug auf die seit 1859 annectirten Provinzen, sondern auch in Bezug auf die alten Provinzen verweigert bleiben.

„So konnte das Einverständniß nur in Einem Punkte herbeigeführt werden, nämlich die Rückkehr der abwesenden Bischöfe betreffend, über welche man schon eine freundschaftliche Vereinbarung bewerkstelligt hatte. Herr Vegezzi machte vergebens geltend, daß seine Regierung keineswegs die Bekräftigung ihrer Existenz verlange, daß der Eid und das Exequatur unter den vorhandenen Umständen nichts bedeuten, als den Bischöfen den den bestehenden Gesetzen schuldigen Gehorsam in Erinnerung zu bringen. Man verlange vom Papste nicht, daß er den Bischöfen den Eid auflege, man wolle nur zu seiner Kenntniß bringen, daß die Regierung diesen Act von den Bischöfen fordern werde. Der römische Hof wollte durchaus eine politische Frage aus einer religiösen machen. So mußte denn Herr Vegezzi Rom verlassen, und in seiner Abschieds-Audienz sprach er dem heiligen Vater sein Leidwesen darüber aus, daß die von seiner Regierung gewährten Zugeständnisse nicht hinreichend geschienen haben. Damit aber die Initiative Sr. Heiligkeit nicht ganz ohne Ergebniß bleibe, wolle die Regierung des Königs die Rückkehr der entfernten Bischöfe in der verabredeten Weise veranlassen. Trotz

dem Abbruche der Unterhandlungen haben diese doch dargethan, daß man in Bezug auf die religiöse Frage sich leicht verständigen können wird, so wie die jetzt Alles in Rom beherrschenden politischen Voreingenommenheiten beseitigt sein werden. So wie die noch vorhandenen Täuschungen verschwunden sein und gewisse Einflüsse aufgehört haben werden, auf die Beschlüsse des hl. Stuhles in einem der Religion fremden Interesse einzuwirken, wird die ital. Regierung noch größere Zugeständnisse machen, deren Endziel die gegenseitige möglichst vollständige Unabhängigkeit von Staat und Kirche ist".

5. Juli. Die italienische Regierung lehnt den Versuch Spaniens, seine Anerkennung des Königreichs Italien an die Convention vom 15. September zwischen Frankreich und Italien anzuknüpfen, entschieden ab.

8. „ Lamarmora legt den Gang der gescheiterten Unterhandlungen mit der römischen Curie in einer ausführlichen Denkschrift an den König nieder:

„Sire! Sobald als Ew. Maj. geruht hatte, mir das eigenhändige Schreiben mitzutheilen, das ihr unterm 6. März d. J. von Sr. Heil. Pius IX. zugegangen war, machten meine Collegen und ich dasselbe unmittelbar zum Gegenstand unserer Berathungen und waren einstimmig der Ansicht, daß man dem Briefe des heiligen Vaters Folge zu geben habe, sowohl aus Verehrung für das Oberhaupt der katholischen Kirche, als auch aus Rücksicht auf die Natur des Briefes selbst, der nur die Rechte der ausübenden Gewalt und der ausschließlich religiösen und kirchlichen Interessen betraf, auf die man aus Achtung vor dem Glauben und der Gesinnung der großen Mehrheit der Nation und in Anbetracht des wirksamen Einflusses, den sie auf die moralischen Zustände, die Eintracht und die Ruhe im Lande ausüben, großes Gewicht legen muß. — Wir wurden in dieser Ansicht durch die Erwägung bestärkt, daß sich bedeutende Vortheile aus einer Uebereinstimmung mit dem heiligen Stuhle über die drei Punkte, auf welche der heil. Vater die Fürsorge Seiner Majestät gelenkt hatte, ergeben würden: nämlich die Rückkehr der abwesenden Bischöfe in ihre Diöcesen, die Besetzung der erledigten Bischofssitze und die Zulassung der bereits ohne vorheriges Benehmen mit der Regierung in einigen Provinzen ernannten Bischöfe.

„Was den ersten Punkt betrifft, so mußten wir auf das Drängen der der Wiederkehr ihrer Seelenhirten theils gewogenen, theils abgeneigten Bevölkerungen uns damit befassen, und wir konnten einer Maßregel nicht widerstreben, die der Würde der Regierung keinen Abbruch that und den Geboten der staatlichen Klugheit entsprach. Der zweite Punkt bot uns Gelegenheit, dem römischen Hofe Aufklärung über die Absichten der Regierung in Bezug auf die Bisthumseintheilung des Königsreichs zu geben und zu verlangen, daß man bis zu deren definitiver Feststellung die Bischofssitze, deren Abschaffung wegen ihrer Unbedeutendheit oder aus andern Gründen rathsam schiene, unbesetzt lassen möge. Der dritte Punkt eröffnete uns die Bahn zur Reform eines thatsächlichen Verhalts, der den Prärogativen der Krone und des Staates zuwiderlief und Bemerkungen und Beschwerden hervorgerufen hatte. — Bei allem Vertrauen anderseits, daß der heil. Vater, indem er sich an Ew. Maj. wandte, auf die Bedingungen einer repräsentativen Regierung, insbesondere des Königreichs Italien, und auf Ew. Maj. Loyalität und Festigkeit Rücksicht nehmen mußte, dachten wir, daß die röm. Curie im Sinne der weisen Ueberlieferungen handeln würde, die so manchmal schon sie bestimmt hatten, die Regelung der geistlichen Angelegenheiten von jedem politischen Controvers auszuscheiden, wie dies sich in der Bulle Sollicitudo ecclesiarum

des Papstes Gregor XVI. v. 7. Aug. 1831 feierlich bestätigt findet. Demgemäß beschlossen wir, daß man dem Wunsche des hl. Vaters nachkommen könne und solle, einen Laien nach Rom zu schicken, mit dem man über die obigen drei Punkte unterhandeln und nach dem Mittel zu irgend einer Verständigung suchen würde.

„Dero Regierung schlug also vor und Ew. Maj. genehmigte ohne Zögern, diese Mission dem ehrenwerthen Deputirten und Commandeur Zaverio Vegezzi anzuvertrauen und ihm als Mitarbeiter den Advocaten Ritter Maurizio beizugeben. Die ihnen ertheilten Instructionen stellten vor Allem fest, daß die Conferenzen jeder politischen Frage fremd bleiben und jede Materie ausschließen sollten, die nicht auf die drei Punkte Bezug hätte, und die namentlich ins Bereich der gesetzgebenden Gewalt fiele. Ferner besagten die Instructionen, daß es während der Dauer der Conferenzen oder etwa nachfolgender Unterhandlungen nicht nöthig sei, die Frage der Anerkennung der Regierung Ew. Maj. von Seiten des hl. Stuhles zu berühren, damit die Conferenzen und Unterhandlungen selbst ihren eigentlichen Character der Verständigung über durchaus religiöse und geistliche Angelegenheiten nicht verlören. Man konnte und durfte nicht zugeben, daß, sei es im Allgemeinen, sei es in einem besonderen Punkte, die Unterhandlungen die thatsächliche Verneinung des Vorhandenseins des Königreichs Italiens involvirten, denn wenn gleich die Regierung E. M. einer förmlichen Anerkennung Seitens des röm. Stuhles nicht bedarf, so hält sie es doch auf der andern Seite für Recht und Pflicht, sich zu keinem Acte herzugeben, der als eine Verzichtleistung auf die Ausübung der Souveränetät und der kgl. Prärogativen in irgend einem Theile des Königreichs Italien gedeutet werden könnte. — Außerdem enthielten die Instructionen die Zustimmung, daß man den Bischöfen, deren Rückkehr keinen Grund zur Störung der öffentlichen Ruhe abgeben würde, und die sich verpflichten würden, selber sowohl als auch im Namen ihrer Geistlichkeit die Staatsgesetze zu beobachten, die Rückkehr gestatten würde. Es sollten endlich nur die erledigten Sitze neu besetzt werden, die in der zukünftigen Diöcesaneintheilung beibehalten würden. Die Vorschlagung von Prälaten solle, mit vorhergehender Genehmigung des Papstes, von Ew. Maj. geschehen und diese Vorschlagung sollte aus dem Präconisationsakte und den Bullen sich ergeben, die dem kgl. Exequatur unterzogen sein würden. Zuletzt bestimmten die Instructionen, daß einige der bereits präconisirten Bischöfe aus gewichtigen Gründen der öffentlichen Ruhe und der politischen Convenienz nicht zugelassen werden sollten, und daß die andern, die nicht unter diesen Ausnahmen begriffen seien, zugelassen würden, vorausgesetzt, daß man in die Versetzung an andere Bischofssitze derjenigen Prälaten einwillige, die bereits für die zur Aufhebung ausersehenen Bischofssitze präconisirt seien, und daß diese Vorschlagung durch Ew. Maj. in den Bullen angeführt werde, die ebenfalls dem kgl. Exequatur zu unterziehen seien.

„Nachdem auf diese Weise die Principien festgestellt waren, deren Wahrung für jede bürgerliche Regierung eine strikte Pflicht ist, trug die Regierung Ew. Maj. kein Bedenken, den Unterhandlungen ihren Lauf zu lassen, indem sie sich einerseits auf die hohe Einsicht ihrer Unterhändler und auf der andern Seite darauf verließ, daß das Land, in welchem die erste Nachricht von diesen Unterhandlungen gewisse Befürchtungen hervorgerufen hatte, sich jeden Argwohns entschlagen würde, so wie es vollständige und genaue Kenntniß der Regeln erhielte, welche sich die Regierung vorgezeichnet, und welche diese durch ein an die Präfecten des Königreichs unterm 2. Mai gerichtetes Rundschreiben zur schleunigen Kenntniß bringen zu müssen glaubte.

„Die Unterhandlungen haben zwei Phasen durchlaufen, welche durch die beiden Reisen, die die Unterhändler in den Monaten April und Juni nach Rom unternahmen, bezeichnet worden. Vom hl. Vater mit Zeichen eines besondern Wohlwollens aufgenommen, welches besonders Ihrer ehrbaren Person

galt, konnten sie das erste Mal nur die Absichten Ew. Maj. darlegen und dagegen diejenigen des hl. Stuhles entgegennehmen, in der Ansicht, daß, mit Ausnahme der Principfrage, irgend ein Arrangement über den Punkt secundärer Bedeutung, wie das bei allen Unterhandlungen der Fall ist, abgeschlossen werden könnte. In der That, da sie den hl. Stuhl geneigt gefunden hatten, nicht mehr die Rückkehr ohne Ausnahme aller abwesenden Bischöfe zu fordern, gaben sie zu verstehen, daß die Regierung Ew. Maj. auf den Beschluß verzichte, an ihre Rückkehr besondere Bedingungen zu knüpfen. Und da der hl. Stuhl nicht die Zeitgemäßheit einer neuen Eintheilung der Sprengel des Königreichs geläugnet hatte, glaubten sie nicht auf der genauen Zahl der Bischofssitze bestehen zu müssen, die man vacant lassen oder besetzen solle, denn man erkannte leicht, daß man in dieser Beziehung zu einem Verständniß gelangen müsse, welches die Mitte halten würde zwischen den Vorschlägen der Regierung und denen des hl. Stuhles mit Bezug auf die Würdigung der Gründe, welche man von einer oder von der andern Seite vorbringen würde. Da der hl. Stuhl eben so wenig eine deutliche Abneigung gezeigt hatte, bezüglich einiger der bereits präconisirten Bischöfe auf die Ansichten der Regierung einzugehen, thaten die Unterhändler die Neigung der Regierung kund, dem hl. Stuhle die Mittel zu erleichtern, die Bedingungen aller andern auf eine ehrenvolle und schickliche Weise zu sichern.

„Aber um der Regierung mündlich Bericht abstatten zu können über die Gesinnungen, die der hl. Stuhl an den Tag legte und namentlich um ihr die Schwierigkeiten darzulegen, welche in den Conferenzen über das Exequatur der Ernennungsbullen der Bischöfe und bezüglich ihres Eides sich aufgeworfen hatten, suchten die Unterhändler um die Erlaubniß nach und erhielten sie, zum Sitze ihrer Regierung zurückzukehren. Die vom Commandeur Vegezzi gelieferten Nachrichten wurden von uns mit dem Ernst, den der Gegenstand erheischt, aufgenommen und gewürdigt und wurden unsrerseits zum Gegenstande eben solcher Discussionen gemacht, besonders bezüglich der beiden obenerwähnten Punkte.

„Was den ersten betrifft, so erkannte man, daß die Regierung Ew. Maj. nicht auf eine so kostbare Garantie der Civilmacht verzichten konnte wie das Zugeständniß des Exequatur zu den päpstlichen Bestallungen ist, welche Garantie ein Theil unseres innern öffentlichen Rechtes ist, die im Art. 18 des Statuts unter den der Krone vorbehaltenen Vorrechten figurirt und die unser Staat mit fast allen andern kathol. Staaten gemein hat. Was den zweiten Punkt betrifft, obgleich es passend scheinen könnte, die Bischöfe der Eidesverpflichtung zu entledigen, als Huldigung für die Grundsätze der bürgerlichen und religiösen Freiheit und der Trennung der Kirche vom Staate, welche die Regierung Ew. Maj. die Ehre hat, als die ihren zu bekennen, so beschloß man dennoch, da diese Verpflichtung durch specielle Gesetze im größten Theile des Königreichs auferlegt ist und man nicht für die verschiedenen Provinzen eine Verschiedenheit der Regel zugeben kann, sie auch aufrecht zu erhalten von der Betrachtung ausgehend, daß es einer gesetzlichen Verfügung bedürfe, sie aufzuheben. Mit Bezug hierauf wird man auch in Betracht ziehen, daß in fast allen kathol. Staaten die Bischöfe zur Verpflichtung des Eides gehalten sind und daß, falls man sie in einem andern Königreich desselben überhöbe, man dies nicht den liberalen Gesinnungen Ew. Maj., sondern einem Zugeständnisse, das durch politische Gründe auferlegt wäre, beimessen würde. Man glaubte nicht, der hl. Stuhl werde bezüglich dieser Punkte unübersteigliche Schwierigkeiten erheben, wenn er entschlossen wäre, den religiösen und geistlichen Interessen unseres Königreiches Genüge zu leisten, da diese Interessen mit Aufrechthaltung der bürgerlichen Eintracht harmoniren und die Bischöfe, welche unter uns wie überall das Amt eines Apostolats der Liebe und des Friedens verwalten, alle Theile desselben nur mangelhaft zur Ausführung bringen würden, sowohl der Geistlichkeit als der Bevölkerung

ihrer Sprengel gegenüber, wenn sie sich nicht unter denselben Bedingungen befänden, wie die Mehrzahl der kathol. Bischöfe als Huldigung auch für die Traditionen der Kirche und ihrer erhabenen Lehren, welche den Gehorsam gegen alle Regierungen auferlegen. — Die Unterhändler erhielten also zugleich mit der Bestätigung ihrer anfänglichen Instructionen das Mandat auf dem Eide der Bischöfe in der für das Königreich eingeführten Form zu bestehen, welche von servilen und beleidigenden Zusätzen für die Würde des Bischofsstandes frei ist, die man in andern Formeln noch vorfindet und außerdem noch auf Präsentation der Bullen behufs des kgl. Exequaturs zu bestehen, mit der Befugniß in diesem letztern Punkt auf einige Veränderung der Form einzugehen, sobald nur im Wesentlichen die Bestimmungen unberührt blieben und auch mit der Befugniß, den Arrangements, die man mit dem hl. Stuhle abschlösse, die Form eines speciellen Vertrags zu geben und partielle Arrangements über diesen oder jenen Punkt der Verhandlungen einzugehen, mit der Bedingung, daß diese Uebereinkunft nicht die andern Punkte, die noch schwebend blieben, beeinträchtige.

„Mit diesen neuen Instructionen ausgerüstet, kehrten die Unterhändler nach Rom zurück; aber leider fanden sie dort nicht mehr die versöhnlichen Gesinnungen vor, welche sie bei ihrer ersten Reise ermuthigt hatten und ob man ihnen gleich einen höflichen Empfang bereitete, mußten sie doch bemerken, daß irgend ein feindlicher Einfluß dem günstigen Fortgang der Unterhandlungen in den Weg getreten war. Es ist nicht Sache der Regierung Ew. Maj. nachzuforschen, welche Rathschläge auf den hl. Stuhl eingewirkt haben können, daß er vollständig widerspenstig wurde gegen die Arrangements, denen er früher geneigt schien sich anschließen zu wollen, und es kommt uns ebenso wenig zu, die Argumente zu widerlegen, die ihn dazu veranlaßt haben, die Vorschläge zurückzuweisen.

„Die Regierung Ew. Maj. achtet die Unabhängigkeit des hl. Stuhles und hält es nicht für ihre Aufgabe, sich mit ihm in irgend einen Principienstreit einzulassen, wenngleich die ältesten und angesehensten Ueberlieferungen, die Lehrsätze gewichtiger Canonisten und das Verhalten des röm. Stuhles selbst in neueren Zeiten gegen Regierungen, die sich ungefähr in denselben Bedingungen, wie die ital. Regierung befanden, dieser den Vorwand dazu bieten könnten. Allein, wenn es uns am Herzen liegt, die Unabhängigkeit des hl. Stuhles zu schützen, so müssen wir darum nicht minder die Unabhängigkeit der Regierung Ew. Maj. achten, und wenn wir deshalb auch bedauern mögen, daß die von uns zur Beförderung der religiösen und geistlichen Interessen im Königreich von uns gemachten Vorschläge nicht angenommen worden sind, so haben wir uns doch nicht zu beklagen, wenn man die Ursache dieses Mißlingens unsern Bemühungen zuschreibt, die Prärogative der bürgerlichen Gewalt zu wahren und thatsächlich an dem nationalen Rechte festzuhalten, welches der Regierung Ew. Majestät ihre größte Kraft verleiht. Wir haben beizufügen, daß wir von unsern ursprünglichen Absichten nicht abgewichen sind und keine wesentlichen Abänderungen in den den Unterhändlern gegebenen Instructionen vorgenommen haben, denn wir haben gleich von Anbeginn an auf den Vorbehalt in Betreff des Exequatur aufmerksam gemacht, und wir wurden nur genöthigt, unsere Ansichten über diesen Punkt gegenüber den Einwendungen des hl. Stuhles zu erklären, wie wir auch gezwungen waren, ausführliche Erklärungen über den Bischofseid abzugeben, als wir erfuhren, daß der hl. Stuhl eine wichtige Frage aus diesem Punkte mache. Uebrigens begreift man, daß die Regierung Ew. Maj., im Bewußtsein ihres Ursprungs und ihrer Pflichten gegen das Parlament und das Land, keine andern Regeln für die eingegangenen Unterhandlungen aufstellen konnte als die, welche sie hier dargelegt hat, während man wohl fragen kann, welches die Absichten des heiligen Stuhles waren, indem man ihn auffordert, auf den freiwillig dem Herzen Pius IX. entsprun-

genen Vorschlag hin zu sagen, ob er gedacht habe, die Regierung Ew. Maj. könne sich dazu verleiten lassen, sich selber zu verleugnen und alle von jeder unabhängigen Regierung anerkannten Grundsätze zu desavouiren.

„Die Zurückweisung unserer Vorschläge über den Eid der Bischöfe und das Exequatur war Ursache, daß die Unterhandlungen über die andern Punkte nicht fortgesetzt wurden, und sie zogen demgemäß keine Folgen nach sich. Nur wurde erklärt, daß die Regierung Ew. Maj. nicht von ihrem Entschlusse abweichen wird, nach und nach die Rückkehr der abwesenden Bischöfe, die ohne Gefahr einer öffentlichen Ruhestörung ihre Sitze wieder einnehmen können, einzuwilligen. Denn dieß ist nur eine innere Ordnungsmaßregel, die auch bereits schon vorher von der Regierung selbst beschlossen worden war.

„Durch diese kurze Darlegung glaube ich die Pflicht, die mir so wie meinen Collegen oblag, Ew. Maj. über einen so wichtigen Gegenstand, der so entgegengesetzte Urtheile und so verschiedene Hoffnungen hervorgerufen hat, Kunde zu geben. Ew. Maj. finden darin alle Einzelnheiten, die Ihnen bereits durch den Antheil an den Deliberationen der Räthe bekannt sind, getreulich aufgezeichnet. Wenn Ew. Maj. mit uns das Bedauern theilen, daß die Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, so werden Sie mit dem ganzen Volke anerkennen, daß bei dieser Gelegenheit die Rechte der Nation und der Krone gewahrt worden sind, indem man gleichzeitig aufrichtig danach gestrebt hat, den geistlichen und religiösen Interessen zu genügen, welche nie mit andern Interessen hätten verwechselt werden sollen. Vielleicht ist der Tag nicht ferne, wo die so gewünschte Trennung der Kirche vom Staate die vollständige Trennung der religiösen und geistlichen Interessen von den politischen Interessen mit sich führen wird, zum gemeinsamen Vortheile der Kirche und des Staates und besonders zum Vortheil Italiens, welches in Folge ihrer Verwirrung lange und schmerzliche Prüfungen hat erleiden müssen. Aber vorläufig wird es eine Ehre für die Regierung Ew. Maj. sein, in dieser Conjunction nicht ihre Pflicht, die politischen Interessen zu beschützen, vernachlässigt zu haben, während sie es stets als eine Pflicht und einen Ruhm ansieht, den religiösen und geistlichen Interessen Genugthuung verschafft zu haben innerhalb der Grenzen, welche ihrer Natur nach von den Gesetzen des Königreichs und von den Forderungen der jetzigen Civilisation gezogen werden".

21. Juli. Ein kgl. Decret hebt das dritte große Militärdepartement, sowie mehrere militärische Subdivisionen aus Sparsamkeitsgründen auf.

23. „ Der Kriegsminister, General Petitti, erläßt ein vertrauliches Circular an alle Regimentscommandeure in der Angelegenheit des Majors de Villata (Aspromonte), dahin gehend, daß alle Officiere für die Ehre des Majors eintreten und jeden Angriff der Presse zurückweisen sollten:

„.... Es ist im Parlamente auseinandergesetzt worden, wie es sich mit diesem Vorfall verhält. Die Regierung hat die ganze Verantwortlichkeit dafür auf sich genommen, und sie hat dieß mit gutem Gewissen thun können, da die exceptionellen Verhältnisse sofortige und energische Repressalien als dringend geboten erscheinen ließen".

— Aug. Die Cholera wird von Alexandrien her in Ancona eingeschleppt und fordert zahlreiche Opfer.

8. „ Prinz Amadeus reist nach Portugal ab und geht von da nach Spanien und Frankreich.

9. Aug. Der Appellhof weist die Klage der Bischöfe, Ordinarien und Seminardirectoren, welche die Regierung wegen Wegnahme ihrer Güter in Folge der Weigerung, die Seminarien der Inspection des Staates zu unterstellen, belangt hatten, ab.

10. „ Der Justizminister Vacca gibt seine Entlassung ein und wird durch Cortese ersetzt.

„ „ 17 Abgeordnete und 1 Senator protestiren in Turin gegen das Circular des Kriegsministers v. 23. Juli, indem sie „erschreckt durch die Gefahren, die das Rundschreiben des Kriegsministers hervorruft, erklären, daß dasselbe die Unabhängigkeit der Presse und die constitutionellen Freiheiten verletzt".

18. „ 23 Senatoren und Deputirte protestiren in Neapel gegen das Circular Petitti.

20. „ Eine Volksversammlung in Turin protestirt gegen das Circular Petitti und ertheilt dem Ministerium überhaupt ein Mißtrauensvotum.

21. „ Der Minister des Innern, Lanza, erläßt ein Circular zu Gunsten des Erlasses Petitti.

23. „ Der Regierungsbevollmächtigte an der Universität Neapel, Senator Imbriani, wird seines Amtes enthoben, weil er einen Saal zu dem Protest gegen den Kriegsminister hergegeben hatte.

25. „ Erlaß des Ministers des Innern, Lanza, wonach religiöse Processionen außerhalb der Kirchen nur unter Genehmigung der weltlichen Behörden, welche die Befugniß haben, sie zu untersagen, stattfinden dürfen.

28. „ Der Minister des Innern, Lanza, gibt seine Entlassung ein.

— „ Die Gemeinderathswahlen in Neapel ergeben auf 80 Gewählte nur 1 Bourbonisten und 15—16 Radicale.

— „ Die Anzahl der gegen das Circular des Kriegsministers vom 23. Juli protestirenden Senatoren und Deputirten ist auf 84 gestiegen.

2. Sept. Ein kgl. Decret suspendirt den Obersten Tamajo, weil er als Abgeordneter gegen das Circular des Kriegsministers protestirt hat.

„ „ Der Unterrichtsminister Natoli wird an Lanza's Stelle auch zum Minister des Innern ernannt.

7. „ Ein kgl. Decret löst das Parlament auf und setzt die allgemeinen Wahlen auf den 22. Oct., den Zusammentritt des neuen Parlaments auf den 15. Nov. an.

— „ Nach dem Berichte Natoli's an den König sollen vorerst nur 58 Seminarien der Geistlichkeit entzogen werden.

— „ Bei den Gemeinderathswahlen in Florenz setzen die Anhänger der früheren Ordnung der Dinge nur 3 der Ihrigen gegen 56 Liberale durch.

— „ Der Finanzminister Sella beziffert das muthmaßliche Jahresdeficit,

das er noch im Frühjahr auf höchstens 100 Mill. angesetzt hatte, bereits auf 280 Mill. und die öffentliche Meinung ist überzeugt, daß es in Wahrheit über 300 Mill. betragen werde.

16. Sept. Die österreichische Finanzpräfectur in Venedig macht der ital. Regierung durch die Vermittlung Frankreichs Eröffnungen bezüglich einer allfälligen Verständigung „von rein localem Character" zwischen den Behörden Venetiens und denen der anstoßenden italienischen Provinzen, zu dem Zwecke, die commerciellen Beziehungen zwischen ihnen zu erleichtern und auszudehnen. Der ital. Finanzminister lehnt es ab, auf die Eröffnungen einzugehen.

20. „ Zusammentritt der Plenarversammlung der großen Commission für die Alpenbahnfrage (Gotthard, Splügen oder Lukmanier).

20/22. „ Große Trauerdemonstration in Turin an den Jahrestagen der vorjährigen Ereignisse.

8. Oct. Zusammentritt einer vom Finanzminister Sella einberufenen Commission behufs Prüfung der Einführung neuer Steuern (besonders der verhaßten Mahlsteuer).

9. „ Im Neapolitanischen werden die Renten aller derjenigen bischöflichen Seminarien, welche in Laienschulen umgewandelt werden sollen, mit Beschlag belegt.

„ „ Der König ernennt 32 neue Senatoren.

17. „ Die Regierung überträgt den Schatzkammerdienst der National-Bank, ohne vorher die Genehmigung des Parlaments dazu eingeholt zu haben.

22/29. „ Allgemeine Parlamentswahlen in ganz Italien. Die bisher herrschende Partei macht ziemlich empfindliche Einbußen, das linke Centrum und die Linke gewinnen wesentlich an Zahl, die clericale Partei setzt trotz aller Anstrengungen kaum 12 der Ihrigen durch.

22. „ Empfang des mexicanischen Gesandten. Anrede des Gesandten und Antwort des Königs.

3. Nov. Der Justizminister Cortese erläßt ein Circular an die Präfecten und Generalprocuratoren bezüglich der Diöcesaneintheilung des Landes.

Das Circular weist darauf hin, daß die Diöcesen einestheils in ihren Beziehungen zum Staate, als von der bürgerlichen Gewalt anerkannte Einheiten, mit Rechten und Pflichten, andrerseits aber in ihrem rein kirchlichen Character betrachtet werden können. In der ersteren Eigenschaft ist ihre Existenz unzweifelhaft politischen und administrativen Zweckmäßigkeitsgründen untergeordnet. Der Staat beansprucht daher unter diesem Gesichtspunkte für die Abgränzung der Diöcesen das entscheidende Wort, während er sich um die rein kirchliche Eintheilung des Landes nicht kümmert. Er wird demgemäß untersuchen lassen, wie viele Diöcesen dem Bedürfnisse des Landes entsprechen und welches die geeignetste Begrenzung derselben sei. Diese neuen Bisthümer würden alsdann ausschließlich vor den bürgerlichen Gesetzen Anerkennung und bei der Staatsdotation Berücksichtigung finden, während es dem römi-

schen Stuhle natürlich anheimgestellt bleibt, für rein kirchliche Zwecke noch mehr Bischöfe zu ernennen. Der Minister will mit einer so wichtigen Maßregel nicht übereilt zu Werke gehen und fordert daher die Präfecten und Procuraturen zur sorgfältigen Untersuchung der Localverhältnisse auf, die natürlich für manche Provinzen mehr Rücksicht auf die Traditionen und die Volksmeinung erfordern. Im Allgemeinen hielte es der Minister für wünschenswerth, wenn für jede Provinz nur ein Bischofssitz bestände.

5. Nov. Der Finanzminister Sella gesteht bei einem Bankett, das ihm zu Ehren sein Wahlcollegium Cossato-Biella veranstaltet hat, daß das dießjährige Deficit die Summe von 300 Millionen erreichen werde und kündigt seinen Entschluß an, dem Parlament behufs wenigstens theilweiser Ausgleichung des Budgets die Einführung der (verhaßten) Mahlsteuer vorzuschlagen.

7. „ Ein kgl. Decret bestätigt die Fusion der Nationalbank mit der toscanischen zu einer einzigen Bank Italiens.

9. „ Der König geht nach Neapel, wo die Cholera wüthet.

18. „ Eröffnung des neuen Parlaments. Thronrede des Königs:

„Als ich in der edlen Stadt, welche die Geschicke Italiens in seiner Wiedergeburt zu bewachen wußte, die Sitzungen des Parlaments eröffnete, da waren meine Worte allzeit Worte der Ermuthigung und der Hoffnung. Ihnen folgten beständig erhabene Thaten. Das Herz offen für das gleiche Vertrauen habe ich Sie heute an dieser edlen Stätte erhabener Erinnerungen um mich versammelt. Auch hier werden wir, auf die volle Wiederherstellung unserer Autonomie bedacht, jegliches Hinderniß zu besiegen wissen. Beim Schluß der letzten Legislatur hat meine Regierung in Ehrerbietung (per ossequio) gegen das Haupt der Kirche und im Wunsche die religiösen Interessen der Mehrheit zu befriedigen, Vorschläge zu Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl angenommen. Aber sie mußte sie abbrechen als den Rechten meiner Krone und der Nation Schädigung daraus erwachsen konnte (ne potevano restare offesi) (Beifall). Die sich erfüllende Zeit und die unwiderstehliche Gewalt der Ereignisse werden die Streitfragen zwischen dem Königreich Italien und dem Papstthum lösen. Uns liegt es bis dahin ob, Treue zu bewahren der Convention vom 15. September, welche auch Frankreich in der festgesetzten Zeit zur vollständigen Ausführung bringen wird. Die Tugend des Wartens ist heute für Italien leichter als ehedem. Seit dem Tag, da ich die letzten Worte an das Parlament richtete, haben sich seine Verhältnisse gebessert. Im Fortschreiten in unserem Werk bekräftigen uns die Sympathien der gebildeten Völker. Durch Gemeinsamkeit der Interessen, durch Bande der Dankbarkeit sind wir in innigem Einklang mit Frankreich; wir stehen in guten Beziehungen zu den meisten andern europäischen Staaten und mit den Regierungen der beiden Amerika. Ein weites Feld ist dem Handel geöffnet durch vortheilhafte Verträge mit England, Rußland, Holland, Dänemark, Schweiz, wie schon früher mit Frankreich, Schweden, Belgien, Türkei und Persien. Spanien hat vor Kurzem das Königreich Italien anerkannt; Bayern und Sachsen haben ebenfalls vor Kurzem die gleiche Absicht geäußert, welche Preußen, das Großherzogthum Baden und die Hansestädte schon ausgeführt haben. So sind die Bande zwischen den Völkern lateinischer Race verstärkt; und mit den edlen germanischen Völkern wird es den Italienern erleichtert sein, Interessen und Bestrebungen anzuknüpfen, in welchen alte Vorurtheile und alter Groll erlöschen werden. In solcher Weise wird Italien, indem es die Stellung einnimmt, die ihm unter den großen Staaten Europa's zukommt, mehr und mehr zum Triumph der Gerechtig-

teit und der Freiheit beitragen. (Beifall) Diese hat im Innern schon bewunderungswürdige Früchte getragen. Binnen wenigen Jahren sind in den Verwaltungen, in den öffentlichen Arbeiten, im Recht (nei codici), in der militärischen Ordnung Resultate erreicht worden, für welche anderswo mehrere Generationen gearbeitet haben oder innere Kämpfe zu beklagen waren. So viele überwundene Schwierigkeiten sind ein fröhliches Vorzeichen für die Zukunft. Meine Minister werden Ihnen Gesetzentwürfe vorlegen für die vollständige Ordnung der legislativen Unification des Königreichs, für die Befreiung der unbemittelten Classen aus der Unwissenheit, für die Verbesserung der Creditverhältnisse, für die Förderung der drängenderen öffentlichen Arbeiten. Andere Gesetze werden Sie verbessern, wie es die Erfahrung oder die Opportunität anräth. Die größte Schwierigkeit ist die Herstellung des Gleichgewichts in den Finanzen, ohne der Nation ihre bewaffnete Stärke zu Land und zur See zu benehmen. Es ist mir äußerst schwerzlich, daß die unvermeidliche Nothwendigkeit von meinem Volke neue Opfer fordert. Gewiß, m. H., seine Tüchtigkeit wird nicht darunter leiden. Bürgen dafür sind mir die Opfer, welche es mit bewunderswerther Standhaftigkeit schon gebracht hat. Aber ich empfehle Ihnen, die Lasten in der möglichst billigen und mindest bedrückenden Weise zu vertheilen, indem sich auch die öffentlichen Ausgaben auf das Aeußerste beschränken sollen. Das italienische Volk muß sich jener Ueberreste der Vergangenheit entledigen, welche es in der vollen Entwickelung seines neuen Lebens hemmen. Sie werden daher auch zu berathen haben über die Trennung der Kirche vom Staat und die Unterdrückung der religiösen Körperschaften. (Beifall.) Schreiten wir in solcher Weise vorwärts, so werden feindliche Ränke oder Tücke des Schicksals unser Werk nicht zu zerstören vermögen. Eine tiefe unvermeidliche Veränderung vollzieht sich in den europäischen Völkern. Die Zukunft steht in Gottes Hand. Wenn für die Vollendung der Geschicke Italiens neue Prüfungen sich erheben sollten, so bin ich gewiß, daß seine braven Söhne sich noch einmal um mich drängen würden. (Beifall.) Sollte die sittliche Macht der Civilisation vorherrschen, so würde der gereifte Sinn des Volkes nicht verfehlen, sie zu benützen. Meine HH. Senatoren! Meine HH. Deputirte! Auf daß jedem Ereigniß gegenüber Italiens Recht und Ehre unverletzt bleiben, ist es vonnöthen, freien Schritts (francamente) auf der Bahn der nationalen Politik vorwärts zu gehen (progredire). Ich werde, überzeugt von Ihrer Unterstützung, vertrauend auf die Liebe des Volks und die Tapferkeit des Heers, nicht zurückstehen (non verrò meno all' impresa nobilissima) vor dem edelsten Werk, welches wir den kommenden Geschlechtern vollendet übergeben müssen."

25. Nov. Circulardepesche Lamarmora's über die Beziehungen zwischen Italien und Oesterreich.

Die Depesche nimmt im Eingang Bezug auf die Bewegung für Herstellung besserer commercieller und selbst diplomatischer Beziehungen mit Italien, welche sich seit einiger Zeit in der österreichischen Presse kundgegeben, welcher aber die officiösen und officiellen Organe des Wiener Cabinets bei jeder Gelegenheit die Erklärung entgegengestellt hätten, daß regelmäßige Unterhandlungen zwischen beiden Ländern unmöglich seien, weil die österreichische Regierung Italien nicht anerkennen wolle. „Ich bedaure — fährt die Depesche fort — nicht in Abrede stellen zu können, daß, was man in Wien als unmöglich betrachtet, vom italienischen Gesichtspunkt wenigstens sehr schwierig ist. Es wäre gewiß zu wünschen, daß die Leiden, welche der gegenwärtige Stand der Dinge den Grenzbevölkerungen des Po und des Mincio auferlegt, soviel als möglich gemildert würden, und das regelmäßigste Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, wäre ohne irgend welchen Zweifel die Wiederherstellung diplomatischer und commercieller Beziehungen zwischen den beiden Regierungen

auf einem normalen Fuße. Allein die Gesinnungen, welche die betreffenden Bevölkerungen allgemein beseelen, sind derart — die Thatsachen haben es bewiesen — daß keine Verständigung dieser Art ihnen annehmbar schiene, wenn sie sich nicht als eine Einleitung zur Lösung der venetianischen Frage darstellte: es ist Dieß unglücklicherweise eine jener gespannten und gewaltsamen Lagen, welche, wie Oesterreich aus Erfahrung hat lernen können, die gewöhnlichen Regeln der gesunden Politik und der guten Verwaltung unanwendbar machen. Venetien hat alle Zugeständnisse, alle Reformen Oesterreichs zurückgewiesen, um nichts als seine Unabhängigkeit zu begehren (revendiquer); ein Uebereinkommen, welches, um einige Tarife zu reformiren und regelmäßigere diplomatische Formen politischen Beziehungen zu verleihen, bei denen im Wesen nichts geändert wäre, diese Art fortwährender Bekräftigung der Nationalität der venetianischen Provinzen zu unterbrechen schiene, würde heute in Italien weder zulässig noch selbstverständlich sein. Indessen, weit entfernt, den Theil der Verantwortlichkeit preiszugeben, welcher auf uns rücksichtlich der Interessen der betreffenden Bevölkerungen lastet, haben wir uns immer bemüht, soviel an uns liegt, die Schwierigkeiten eines Standes der Dinge zu vermindern, den die unvermeidlichen Probleme der venetianischen Frage bereits allzu ernsthaft machen. Wenn unsere Würde uns zur Pflicht gemacht hat, keinen Vergleich einzugehen bezüglich einer Formschwierigkeit mit den Staaten des Zollvereins, deren wirkliche Interessen nichts den unsrigen Entgegengesetztes haben, so sind die Lebensfragen, um welche es sich zwischen Oesterreich und uns handelt, von einer Beschaffenheit, um heute unsererseits jede Discussion ungelegen (inopportune) zu machen, die auf eine Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen hinzielte, welche, nach den gegenwärtigen Gesinnungen des Wiener Hofes zu urtheilen, schwerlich eine friedliche Lösung erleichterte und den Uebelstand haben könnte, daß sie diese Fragen im Voraus zu entscheiden schiene. Es bliebe also, wir erkennen es gerne an, nichts übrig, als vorzugehen mit Absehung von jeder Form, welche die Politik der beiden Regierungen binden (engager) könnte, und bloß im Hinblick auf die factische Verbesserung der öconomischen Verhältnisse zwischen den beiden Ländern. Ich bin genöthigt, zu constatiren, daß die österreichische Regierung sich bis heute nicht auf den Boden gestellt hat, der gestattete, auch nur zu einer einfachen Ausgleichung dieser Art zu gelangen. .... In einem Augenblick, wo die Mehrzahl der Regierungen das Bedürfniß nach Frieden, nach gegenseitigen Verständigungen, nach besseren Beziehungen zwischen den Völkern empfindet, liegt uns mehr denn je daran, daß die befreundeten Mächte, diejenigen zumal, welche die venetianische Frage vorangestellt haben unter denen, mit welchen Europa im Falle der Versammlung eines allgemeinen Congresses sich zu beschäftigen hätte, würdigen, wem besonders die Verantwortlichkeit zukommt für die Uebel, welche die respective Lage der beiden Monarchien mit sich bringt."

1. Dec. Ein Decret des Kriegsministers versetzt 9000 Mann vom Jahrgang 1864 unter die Reserve, so daß also das Contingent für 1864 statt 55,000 Mann nur 46,000 betrüge.

7. „ II. Kammer: Der Abg. Mari (von der ministeriellen Partei) wird mit 132 Stimmen gegen Mordini (von der Linken) zum Präsidenten gewählt. Dagegen siegt die Linke bei der Wahl der Vicepräsidenten, indem 3 derselben der Linken und 1 dem linken Centrum angehören.

12. „ II. Kammer: der Finanzminister Sella verlangt eine dreimonatliche provisorische Finanzverwaltung, der Justizminister Cortese bringt das Klostergesetz wieder ein.

13. Dec. II. Kammer: Der Finanzminister Sella bringt das Budget für 1866 ein.

Derselbe schlägt das Deficit für 1866 auf 230 Mill. an und gesteht offen, daß in der bisherigen Weise mit Anlehen, Eisenbahnverkäufen und Veräußerungen von Domänen, um das jährliche Deficit zu decken, nicht fortgewirthschaftet werden könne. „Eine Steuer mit breiter Grundlage und die sich auf alle Theile der Bevölkerung erstreckt, ist erforderlich. Es gibt eine solche Steuer; ich weiß, sie ist überaus unpopulär, und es ist mir unlieb, sie vorzuschlagen; es ist die Mahlsteuer." Der Minister glaubt mit Leichtigkeit einen Ertrag von 100 Mill. erzielen und mit dieser, einigen andern Steuern und weiteren Ersparungen von ca. 30 Mill. das Deficit wenigstens auf 100 Mill. reduziren zu können. „Ich habe vorgeschlagen, was ich für nützlich und nothwendig halte. Wenn Andere bessere Vorschläge zu machen haben, so soll es mir lieb sein; ich werde ihnen meinen Beifall nicht versagen, vielmehr sie von einer andern Stelle dieser Kammer aus nach Kräften unterstützen."

14. „ Der Piemontese Chiaves wird zum Minister des Innern ernannt; Natoli behält das Portefeuille des Unterrichts.

19. „ Die II. Kammer erklärt sich mit 196 gegen 1 Stimme, (4 enthalten sich) gegen das kgl. Decret v. 17. Oct., das der Bank die Verwaltung des Staatsschatzes überwies, ohne erst die Zustimmung des Parlaments dazu einzuholen. Das Ministerium sieht darin ein Mißtrauensvotum und gibt seine Entlassung ein.

21. „ Die II. Kammer beschränkt die vom Ministerium geforderte provisorische Finanzverwaltung mit 163 gegen 23 Stimmen von drei auf zwei Monate.

23. „ II. Kammer: die Regierung nimmt die anfänglich geforderte Verlängerung des Brigantengesetzes zurück. Die Kammer vertagt sich, um eine Kammerauflösung unmöglich zu machen, bis zum 15. Januar.

Rom.

1. Jan. Neujahrsempfang im Vatikan. Der General Montebello bringt dem heil. Vater die Huldigungen und die Ergebenheitsgefühle der franz. Armee dar. Antwort des Papstes.

Ueber die Antwort des Papstes werden von den Blättern verschiedene Versionen mitgetheilt. Daß der Moniteur die Antwort geradezu gefälscht, scheint außer Zweifel. Ein Pariser Corresp. der A. A. Z. glaubt den Schluß derselben authentisch feststellen zu könneu. Danach hätte der Papst seinen Segen nur der Kaiserin nnd dem kais. Prinzen ertheilt, dem Kaiser selbst aber nur bedingungsweise und ohne ihn zu nennen, indem er gesagt hätte: „Ich segne auch Frankreich und die kais. Familie; möge der gütige Gott die Gesundheit der Kaiserin und des kais. Prinzen beschützen. Ich rufe mir die Worte des Psalmisten vor die Seele: justitia et judicium praeparatio sedis. Die Macht des Oberhauptes der französ. Nation und die Fortdauer seiner Dynastie hängen davon ab. (La puissance du chef de la nation française et la perpétuité de sa dynastie dépendent de cela). Ich hoffe, daß das Oberhaupt der französischen Nation gesegnet werden könne, vorausgesetzt, daß er dem Grundsatz, den ich so eben ausgesprochen, sich treu erweise (J'espère que le chef de la nation française puisse être béni, pourvu qu'il soit fidèle au principe dont je viens de parler)."

23. „ Austausch der seit 1860 in Rom zurückbehaltenen Sträflinge aus Umbrien und den Marken an die ital. Regierung durch die Vermittlung Frankreichs.

25. Febr. Der päpstliche Generalvicar, Cardinal Patrizi, schreibt das vom Papste in der Encyclica angeordnete Jubiläum aus und verkündet den damit verbundenen Generalablaß.

Das Ausschreiben bildet eine Art Ergänzung der Encyclica, indem es, außer den üblichen Pastoralbetrachtungen, Erörterungen über jenes Actenstück enthält, welches die Stimme des sichtbaren Oberhauptes der Kirche und als solche Gottes Stimme sei. Diejenigen, welche dieselbe nicht hören, haben kein Anrecht auf die ewige Seligkeit. Zu den verderbenbringenden Irrthümern unserer Zeit, die von den Lehrern der Sünde gepredigt werden, gehören: die Religions- und Gewissensfreiheit, die Preßfreiheit, die Lehre von den vollendeten Thatsachen (teoria de' fatti compiuti), das Verbot des Peterspfennigs, die Erziehung durch Laien, das durch das Gesetz bewährte Bestimmungsrecht

des Vaters auf seine Kinder, das Gesetz über das Exequatur und das über die Einziehung der Kirchengüter.

27. Febr. Der Carneval, dessen sich die Römer seit 1860 gänzlich enthalten hatten, wird in Folge der September-Convention von ihnen wieder gefeiert.

— „ Absolut unhaltbare Finanzlage des Kirchenstaates: die Staatsrechnung des Jahres 1864 ergab ein Deficit von 5,410,331 Scudi, von dem nur ungefähr der dritte Theil durch den Ertrag des Peterspfennigs (1,600,000 Scudi) gedeckt werden konnte, während auch das in demselben Jahre aufgelegte neue Staatsanlehen nicht vollständig untergebracht worden war. Das vom Finanzminister Msgr. Ferrari für 1865 aufgestellte Budget weist aber wiederum ein Deficit von circa 5½ Mill. Scudi auf.

— März. Schreiben des Papstes an Msgr. Dupanloup, Bischof von Orleans, als Anerkennung seiner Broschüre über die Encyclica und die September-Convention:

„... Vorzüglich aber erfreute jene Aufzählung von Betrügereien, Ränken, schändlichsten Frechheiten, Plünderungen, Entsetzlichkeiten, welche du, auf zweifellose und allbekannte Thatsachen dich stützend, aller Augen darstellen wolltest, um den Sinn Jener zu offenbaren, deren herrlicher Obhut man durch die Uebereinkunft v. 15. Sept. jüngsthin den Ueberrest der Beute und die Heiligkeit unserer Rechte anvertrauen wollte. (Praecipue vero delectati sumus illa fraudum, machinationum, turpissimae procacitatis, direptionum, immanitatum enumeratione, quam, fretus indubiis vulgatissimisque factis, omnium oculis obvertere voluisti, ut ingenium eorum patefaceres, quorum praeclarae custodiae per conventum diei 15 praeteriti Septembris committi placuit praedae reliquias et sanctitatem Nostrorum jurium.)"

6. „ Der Papst richtet ein eigenhändiges Schreiben an Victor Emanuel, und drückt darin den Wunsch aus, daß eine Verständigung über die Verlassenheit so vieler bischöflicher Stühle Italiens herbeigeführt werden möge.

27. „ Allocution des Papstes im Consistorium. Der Papst drückt darin sein Bedauern und seinen Tadel über die Haltung des Kaisers Maximilian von Mexico und zugleich die Hoffnung aus, daß derselbe zu anderen Gesinnungen zurückkehren werde und belobt die Bischöfe der katholischen Welt, insbesondere die Italiens, für ihren Eifer in der Vertheidigung der Religion und der Freiheit der Kirche trotz den Decreten der weltlichen Gewalt.

17. April. Der Commendatore Vegezzi kommt nach Rom, um eine Verständigung zwischen der italienischen Regierung und der Curie zu versuchen.

25. „ Der Papst empfängt eine Deputation des Kaisers von Mexico.

4. Mai. Vegezzi geht nach Florenz zurück, um neue Instructionen einzuholen.

6. Juni. Vegezzi kommt zum zweiten Mal nach Rom.

23. „ Abbruch der Verhandlungen mit der ital. Regierung. Vegezzi verläßt Rom.

26. „ Spanien zeigt dem hl. Stuhle seinen Entschluß an, das Königreich Italien anzuerkennen (s. Spanien).

1. Juli. Die Curie spricht sich über die gescheiterten Unterhandlungen mit der italienischen Regierung durch eine Note des amtlichen G. di Roma aus:

„Die in Rom zwischen dem Cardinal Antonelli und dem confidentiellen Gesandten Sr. Maj. des Königs Victor Emanuel Hrn. Commandeur Vegezzi stattgehabten Privatconferenzen haben allen Blättern mannigfachen Stoff zu Besprechungen gegeben. Viele dieser Blätter begnügten sich nicht damit, eine an sich einfache und klare Thatsache durch die verschiedenartigsten falschen Angaben und imaginären Voraussetzungen zu entstellen, sondern glaubten schließlich die Schuld an dem Mißerfolg dem heil. Stuhl beimessen zu müssen. Die nachstehende Andeutung über den eigentlichen Sachverhalt wird genügen, um derartige, die Wahrheit verdunkelnde Kunstgriffe zunichte zu machen. Die Uebel, welche die katholische Religion seit langer Zeit im größten Theile Italiens erleidet, sind allbekannt. Sie mußten auf das Gemüth des Oberhauptes der Kirche lebhaft einwirken. In der Fürsorge, die dem hl. Vater für das Wohl derselben obliegt, gab er sich immer mehr dem Gedanken hin, diesen Leiden, so viel in seiner Kraft lag, die geeignete Abhilfe zu bringen. Er erwog, daß es wenigstens von einigem Nutzen sein würde, sich dahin zu verwenden, daß die Abwesenheit und der Mangel kirchlicher Oberhirten in so vielen Diöcesen nicht noch länger hinausgezogen werde, und wollte einen directen Versuch nicht länger verzögern. Jedes politische Bedenken thatsächlich bei Seite setzend und ohne weitere Rücksicht dem Impuls seines Herzens und Charakters nachgebend, zögerte er nicht, einen großherzigen Entschluß zu fassen. Er wendete sich an Se. Maj. Victor Emanuel II. und lud ihn ein, eine Person seines Vertrauens nach Rom zu schicken, damit, abgesehen von jeder politischen Rücksicht, ein Weg gefunden werden könne zur Beseitigung der Hindernisse, die der Befriedigung eines so ernsten religiösen Bedürfnisses entgegengestellt wurden. Se. Maj. entsprach der päpstlichen Aufforderung. Nachdem der vorerwähnte Hr. Commandeur Vegezzi nach Rom gekommen war, hatte er mit Sr. Eminenz dem Cardinal Antonelli mehrere Besprechungen, in denen er die Grundlagen, die der heil. Stuhl allein vorschlagen konnte, mit solcher Loyalität als gerecht und zweckentsprechend erkannte, daß im Herzen des hl. Vaters die Hoffnung Platz greifen mußte, er werde endlich in irgendeiner Weise für diesen Theil seiner geliebten Heerde Fürsorge treffen können. Diese Hoffnungen sollten jedoch leider bald zunichte werden. Der Herr Commandeur Vegezzi, der von Rom abgereist war, um seine Regierung besser über die Verhältnisse aufzuklären und persönlich definitive Instructionen entgegenzunehmen, kehrte nämlich nach einiger Zeit mit Vorschlägen zurück, welche, indem sie die ursprünglichen Grundlagen abänderten und zunichte machten, dem hl. Vater den Schmerz bereiteten, in solcher Weise auf Veranlassung der Regierung des Königs Victor Emanuel den gewünschten Ausgleich dem hl. Stuhle unmöglich gemacht zu sehen. In der durch solche Widerwärtigkeit hervorgerufenen Betrübniß bleibt dem erhabenen Ober-

haupt der Kirche der Trost, sein Gewissen vor Gott und den Menschen erleichtert zu haben, weil er zu thun versucht hatte, so viel ihm unter den obwaltenden Umständen möglich war".

15. Juli. Spanien spricht die bedingungslose Anerkennung des Königreichs Italien aus.

5. Aug. Bruch mit Mexico. Das amtliche G. di Roma meldet die definitive Abberufung des Nuntius Msgr. Meglia. „Er sollte nach dem Entschluß des hl. Vaters nicht länger mehr Zeuge dessen sein, was in Mexico wider die Kirche geschieht".

— „ Die päpstliche Regierung fängt an, an die wirkliche Ausführung der September-Convention zu glauben und beschließt demgemäß, den Effectivbestand der päpstlichen Armee zu ergänzen, zunächst und so weit wie möglich aus den eigenen Unterthanen des Papstes.

— „ Um die Deficits zu decken, sieht sich die Curie zu einem neuen Anlehen von 1½ Mill. Scudi Rente genöthigt und knüpft deshalb Unterhandlungen mit verschiedenen Bankiers an.

25. Sept. Geheimes Consistorium. Allocution des Papstes gegen die Freimaurer:

„Ehrwürdige Brüder! Zu den zahlreichen Ränken und Künsten, mit welchen die Feinde des christlichen Namens die Kirche Gottes anzugreifen wagten, und sie durch Anstrengungen, deren die Sache der Wahrheit nicht bedarf, zu erschüttern und zu bedrängen gedachten, muß sonder Zweifel jene verworfene Gesellschaft von Leuten, gewöhnlich Freimaurerei genannt, gerechnet werden, die, Anfangs in Nacht und Dunkel sich bergend, endlich zum gemeinsamen Untergang der Religion und menschlichen Gesellschaft zu Tage getreten ist. — Seitdem unsere Vorgänger, die römischen Päpste, getreu ihrem Hirtenamt, ihre Fallstricke und Trugwerke entdeckten, glaubten sie keinen Augenblick verlieren zu dürfen, um sie durch ihre geistliche Macht in Schranken zu halten und mit einem Verdammungsspruch, wie mit einem Schwert, diese verbrecherische, gegen die heil. und die öffentlichen Dinge sich vergehende Secte zu treffen und zu zerfleischen. Unser Vorgänger Clemens XII. ächtete und verdammte durch seine apostolischen Schreiben diese Secte, und mahnte alle Gläubigen ab, nicht allein sich ihr anzuschließen, sondern auch sie auf welche Weise immer zu fördern und aufzumuntern, indem ein solcher Act für sie die Excommunication, von welcher der Papst allein befreien kann, nach sich ziehen würde. Benedict XIV. bestätigte durch seine Constitution diesen gerechten und gerechtfertigten Verdammungsspruch, und ermangelte nicht, seinerseits die kathol. Herrscher zu mahnen, alle ihre Macht und Fürsorge auf die Unterdrückung dieser sehr unsittlichen Secte und auf die Vertheidigung der Gesellschaft gegen die gemeinschaftliche Gefahr zu verwenden. O, hätte nur der Himmel gewollt, daß diese Herrscher den Worten unseres Vorgängers Gehör geschenkt, daß sie in einer ernsten Sache nicht so schlaff gehandelt hätten. Gewiß, wir, wie unsre Väter, würden niemals so viele aufrührerische Bewegungen, so viele verheerende Kriege, die ganz Europa in Brand gesetzt, noch so viele bittere Leiden, welche die Kirche heimgesucht haben und jetzt noch heimsuchen, zu beklagen gehabt haben. Allein, da die Wuth der Gottlosen sich noch lange nicht legen wollte, so hat Pius VII., unser Vorgänger, eine Secte neueren Ursprungs, den Carbonarismus, die sich besonders über Italien ausgebreitet hatte, mit

dem Bannfluch belegt. Und von demselben Eifer für die Seelen entflammt, verdammte Leo XII. durch seine apostolischen Schreiben nicht allein die von uns erwähnten geheimen Gesellschaften, sondern auch alle anderen, welchen Namens sie auch seien, die gegen die Kirche und die weltliche Macht Verschwörungen anzettelten, und er untersagte sie allen Gläubigen unter der sehr schweren Strafe der Excommunication. Immerhin aber hatten diese Bemühungen des apostolischen Stuhles **nicht den gehofften Erfolg.** Die Secte der Freimaurer, von der wir sprechen, wurde nicht besiegt und niedergeworfen: im Gegentheil hat sie sich so weit entwickelt, daß sie überall, in diesen schweren Tagen, sich ungestraft breit macht und die Stirne keck erhebt. Darum haben wir nunmehr gedacht, auf diese Sache zurückkommen zu müssen, in Anbetracht, daß vielleicht aus Unkenntniß, vielleicht in Folge geheimer, verbrecherischer Umtriebe, sich die falsche Meinung herausbilden könnte, das Wesen dieser Gesellschaft sei unschädlich, und dieselbe habe keinen andern Zweck, als die Mitmenschen zu unterstützen und ihnen im Ungemach beizustehen und es habe die Kirche Gottes von dieser Gesellschaft Nichts zu fürchten. Wer aber begreift nicht, wie weit sie sich von der Wahrheit entfernt? Was führt diese Vereinigung von Leuten jeder Religion und jedes Glaubens im Schilde? Zu was jene heimlichen Versammlungen und der so schwere Eid, durch welchen die Eingeweihten sich verpflichten, niemals etwas von dem, was bei ihnen vorgeht, zu enthüllen? Zu was jene unerhörte Grausamkeit in den Strafen und in der Züchtigung, denen sich die Eingeweihten, im Falle sie ihren Eid brechen sollten, unterziehen? Sicherlich, gottlos und verbrecherisch muß eine Gesellschaft sein, welche der Art das Tageslicht scheut. „Wer Uebles thut, sagt der Apostel, scheut das Licht". Wie verschieden sind von einer solchen Gesellschaft die frommen Vereine der Gläubigen, so in der katholischen Kirche blühen! Das Gesetz, das sie leitet, ist klar für Alle, und klar sind auch die Werke der Barmherzigkeit, die sie nach der Lehre des Evangeliums vollbringen. Darum sahen wir auch nicht ohne Schmerz, wie so heilsame katholische Gesellschaften, die so wohl dazu geschaffen waren, um die Frömmigkeit anzuregen und den Armen zu Hülfe zu kommen, angegriffen und an manchen Orten selbst vernichtet wurden, während diese finstere Freimaurergesellschaft, die der Kirche und Gott so feindlich und selbst der Sicherheit der Königreiche so gefährlich ist, aufgemuntert oder doch wenigstens geduldet wird. Ehrwürdige Brüder! Es erfüllt uns mit Schmerz und Bitterkeit zu sehen, daß einige Leute, da wo es sich darum handelt, diese Secte nach den Vorschriften unserer Vorgänger zu tadeln, sich weich und fast schläfrig zeigen, während bei einer so bedenklichen Angelegenheit die Pflichten ihres Amtes und ihre Obliegenheit erheischten, daß sie die größte Thätigkeit an den Tag legten. Wenn diese Leute denken, daß die apostolischen Constitutionen, welche bei Strafe des Anathema's gegen die geheimen Secten, ihre Anhänger und ihre Anführer erlassen sind, durchaus kein Recht haben in den Ländern, wo besagte Secten von der Civilgewalt geduldet werden, so befinden sich diese Leute sicherlich in einem großen Irrthum. Wie ihr es bereits wißt, ehrwürdige Brüder, wir haben die Falschheit dieser schlechten Lehre bereits getadelt und wir tadeln und verdammen sie heute aufs Neue. Denn dürfen in der That die höchste Gewalt, die allgemeine Heerde zu weiden und zu leiten, welche die römischen Päpste in der Person des hl. Petrus von Christus empfingen und die höchste Gewalt, die sie in der Kirche ausüben müssen, dürfen diese von der Civilgewalt abhängen oder können sie aus irgend einer Ursache von ihr gezwungen oder verletzt werden? Unter diesen Umständen haben wir, aus Furcht, daß nicht unvorsichtige Menschen und die Jugend sich möchten verleiten lassen, fürchtend, daß unser Stillschweigen Gelegenheit geben möchte, den Irrthum zu schützen, den Beschluß gefaßt, unsere apostolische Stimme zu erheben; und indem wir hier vor Euch die Constitutionen unserer Vorgänger bestätigen, kraft unseres apostolischen Amtes, tadeln und **verdammen** wir

diese Freimaurergesellschaft und die anderen Gesellschaften derselben Art, welche, obgleich unter anderer Form, nach demselben Ziele streben, und welche, sei es nun offen oder sei es heimlich, sich gegen die Kirche und die legitime Gewalt verschwören, und wir wollen, daß die benannten Gesellschaften als von uns geächtet und verworfen zu betrachten sind unter denselben Strafen wie diejenigen sind, die unsere Vorgänger bestimmt haben, in den früheren Constitutionen und Angesichts aller gläubigen Christen, unter welchen Verhältnissen des Ranges und der Würde sie stehen und wo auf Erden sie sich befinden mögen ..."

14. Oct. Sturz der Partei Mérode im Ministerium. Der Waffenminister Msgr. Mérode erhält einen dreimonatlichen Urlaub und nimmt seine Entlassung; Entlassung des Ministers des Innern, Msgr. Pila, und des Ministers der Polizei, Msgr. Matteucci.

28. " General Kanzler (Badenser) wird an Mérode's Stelle zum Prominister der Waffen ernannt.

7. Nov. Abgang der ersten franz. Schiffe von Civitavecchia mit einem Theil der bisherigen franz. Occupationstruppen (der Abgang beträgt zwischen 3 und 4000 Mann, die Stärke der übrigen Occupationsarmee beträgt noch circa 10,000 Mann). Die Provinzen Frosinone und Velletri sind von den Franzosen nunmehr gänzlich geräumt und werden von dem größeren Theil der päpstl. Armee besetzt.

8. " Ein Tagsbefehl des Gen. Kanzler ordnet eine energische Verfolgung der Briganten an der neapolitanischen Gränze an, dagegen Vermeidung jedes Zusammenstoßes mit Truppen des Königreiches Italien.

19. " Die päpstliche Regierung sieht sich endlich genöthigt, ihr bisheriges Stillschweigen über die Convention vom 15. Sept. 1864 zwischen Frankreich und Italien zu brechen.

Depesche des Cardinals Antonelli an die Vertreter des hl. Stuhles bei den auswärtigen Höfen: „Es ist Ihnen gewiß nicht unbekannt, daß man mit der Ausführung der am 15. Sept. v. Js. zwischen den Regierungen von Frankreich und Piemont abgeschlossenen Convention, von welcher jedoch erst in den Nachmittagsstunden des 28. dess. M. dem hl. Stuhl Mittheilung gemacht wurde, bereits begonnen hat durch allmälige Zurückziehung der französischen Truppen, welche im Laufe des folgenden Jahres 1866 ganz bewerkstelligt sein soll. Wie die Regierung des hl. Stuhles an der Stipulation jenes Vertrages unbetheiligt war, ebenso ist sie es an der Erfüllung desselben. Wohl aber hat sie größtes Interesse an den Consequenzen, die sich daraus ergeben. Diese müssen darum in ein klares Licht gestellt werden, theils um die öffentliche Meinung hierüber, welche die lügnerische Presse beständig zu verdrehen sucht, zu berichtigen, theils um vor der Welt jede Verantwortung von dem hl. Stuhle abzuwälzen.

„Da auf dem zu Paris im Jahr 1856 abgehaltenen Congreß der Wunsch geäußert worden war, es möchten die päpstlichen Staaten von den fremden Truppen geräumt werden, sobald dies ohne Nachtheil für die Ruhe des Landes und die Befestigung der Autorität des hl. Stuhles thunlich sei, so richtete Hr. Drouyn de l'Huys am 12. Sept. v. Js. eine Depesche an den diesseitigen Gesandten Frankreichs, worin er sich über dieses Argument äußerte:

„Wir waren entschlossen, diesen Ehrenposten so lange nicht zu verlassen, bis das Ziel der Occupation erreicht wäre". Nun gut, sollte unter den Motiven der gegenwärtigen Abberufung des französischen Heeres aus dem Kirchenstaat auch der Gedanke Platz gegriffen haben, daß jene Bedingung jetzt in Erfüllung gegangen sei, so sieht sich die päpstliche Regierung, obwohl man sie gar nicht befragt hat, genöthigt, einen solchen Gedanken als eine eitle Täuschung und trügerische Hoffnung zu bezeichnen. In der That, wem sollten sich nicht, wenn man die Abberufung selbst unter den obwaltenden Umständen betrachtet, diese Fragen aufdrängen: Entspricht etwa die Lage, in welcher man gegenwärtig den Papst läßt, dem Ziele, wegen dessen das Gebiet des heil. Stuhles von fremden Truppen occupirt worden war? War das die Absicht der Einladung, welche der Papst selbst an die katholischen Mächte richtete, und auf welche auch Frankreich mit kindlichem Affecte antwortete? Waren dies die Gründe, um deren willen Frankreich selbst unter dem Beifall der ganzen katholischen Welt, die ihm dafür stets dankbar bleiben wird, sich entschloß, jener Einladung zu entsprechen? Wer würde es wagen, den in das Vaterland zurückgerufenen tapferen Truppen die absurden Worte in den Mund zu legen: „Wir waren in Rom im Namen der Katholicität auf Einladung des Papstes, der uns bat, ihn zu unterstützen, um von seinen Staaten wieder Besitz zu ergreifen; er ist jetzt des größten und besten Theils seiner Provinzen beraubt, und auch der winzige ihm gebliebene Rest schwebt in Gefahr, von einem mächtigen Feinde, der ihn allseitig umgibt, geraubt zu werden, und doch ist das Ziel unserer Occupation erreicht!!"

„Dem genannten Herrn Minister konnte bei seinem wohlbekannten Scharfsinn das Grelle einer solchen Schlußfolgerung nicht entgehen, darum bemühte er sich, in der erwähnten Depesche die Voraussetzung mit verschiedenen Reflexionen zu rechtfertigen und deren Herbheit zu mildern, indem er sich auf die bisherigen Bemühungen berief, um den hl. Vater von Seite Piemonts sicher zu stellen. Ich muß mir darum über beide einige Bemerkungen erlauben. Die Reflexionen beginnen mit einer Hinweisung darauf, daß der heil. Vater selber am Beginn des Jahres 1859 den Vorschlag zur Räumung seiner Staaten von den fremden Truppen gemacht hat, und die Räumung wirklich im Jahre 1860 für den Monat August festgesetzt worden sei, obwohl sie dann später, nicht wegen eines von Sr. Heiligkeit bereiteten Hindernisses, sondern der ausgebrochenen Unruhen halber nicht ausgeführt werden konnte. Es ist wahrlich nicht nöthig, daß ich mich bei diesen Erinnerungen lange aufhalte, denn der ungeheure Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den damaligen Umständen ist von selbst klar. Im Jahre 1859 war der hl. Vater nicht bloß im vollen und sichern Besitz seiner Staaten und überall an den Gränzen von befreundeten Mächten umgeben, sondern hatte auch gar keine Ahnung von den sakrilegischen Attentaten, deren unschuldiges Opfer er nachher wurde. Man konnte daher damals das Ziel der Occupation der päpstlichen Staaten durch fremde Truppen sicherlich für erreicht halten. Der heilige Vater hat ferner damals jenen Vorschlag gemacht, nicht weil ihm etwa die Anwesenheit solcher Truppen in seinen Staaten gleichgültig gewesen wäre, oder weil er die von ihnen geleisteten Dienste, die er stets dankbar anerkannte und anerkennen wird, nicht zu schätzen gewußt hätte, — sondern einzig, weil er die gefürchteten Uebel verhindern wollte, indem eine hohe Stelle sich dahin geäußert hatte, das längere Verbleiben solcher Truppen im Kirchenstaate könnte Anlaß zu einem europäischen Kriege geben. Im Jahre 1860 aber verblieb ihm, obwohl man die Romagna bereits entrissen hatte, der friedliche Besitz des größeren Theiles seiner Staaten und ein hinreichendes Heer zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der Gränzen gegen irreguläre Banden; die östliche und westliche Gränze war nicht blos vor Feinden sicher, sondern sogar von benachbarten Freunden umgeben; überdies hatte das revolutionäre Parlament noch nicht das sakrile-

gische Verlangen ausgedrückt, auf eine oder die andere Weise die Stadt Rom als Hauptstadt des neuen Reiches zu gewinnen und folglich den ganzen Kirchenstaat zu annexiren. Läßt sich etwa das Gleiche von der gegenwärtigen Lage sagen? Die Evidenz der Zustände dispensirt auch von der Antwort.

„Eine weitere von dem genannten Herrn Minister angeführte Reflexion ist, daß die Occupation Roms zwei Inconvienzen erzeuge, erstlich nämlich, daß sie eine fremde Intervention bilde, und zweitens, daß sie auf dasselbe Gebiet zwei Souveränitäten setze... Ohne eine gänzliche Begriffsverwirrung und höchst nachtheilige Unordnung im Wirkungskreise lassen sich deshalb auch auf den Papst und seine weltliche Herrschaft die wahren oder falschen Principien nicht anwenden, die man als Regel des internationalen Verhaltens zwischen weltlichen Staaten aufstellen will. Das religiöse Band, welches den Papst mit allen Orten vereinigt, wo Katholiken leben, und andererseits seine weltliche Herrschaft mit der nothwendigen Unabhängigkeit zur freien Ausübung seines hocherhabenen Amtes verbindet, macht die Beziehungen und das Verhältniß zu ganz anderen, und bewirkt, daß all das, was die Lage seiner politischen Existenz betrifft, zur allgemeinen und wahrhaft inneren Angelegenheit einer jeden Macht wird..... Endlich zählt der Herr Minister unter die Ursachen der Inconvenienzen, welche sich aus der Occupation Roms ergeben, auch die Verschiedenheit in der Politik der beiden Regierungen, insofern sie nicht den gleichen Eingebungen und denselben Principien huldigen. Der Herr Minister geht hier auf keinen besonderen Fall ein, und darum sehe ich in dieser vagen Allgemeinheit nicht, auf welche Eingebungen und Principien er anspielt. Um daher hier jede Zweideutigkeit zu beseitigen, bemerke ich, daß, wenn hier bloß von reinen Regierungsmaßregeln und deren passenden Anwendung die Rede sein sollte, jedes Land und jeder Staat seine besonderen Bedürfnisse hat, die sich nach den Sitten, Gewohnheiten und Umständen richten, und daß in Betreff dieser die besten Richter die Ortsregierungen sind. Auch kann die Verschiedenheit solcher Regierungsmaßregeln bei anderen Nationen kein Grund zu vernünftiger Kritik sein; denn da das Subject ein anderes ist, so forbert die Klugheit, daß die Handlung des Regenten sich je nach der concreten Existenz dieses Subjects ändert. Uebrigens kannte man damals, als man der Einladung des Papstes edelmüthig entsprach, die Beschaffenheit des hl. Stuhles recht gut, und Hr. Drouyn de l'Huys selbst hat anerkannt, daß, wenn der hl. Stuhl seine Gesetzbücher und sein besonderes Recht hatte, er sie eben auf Grund seiner eigenen Natur hat. Daß aber diese von der Art ist, daß sie die wahre Civilisation und den wahren Fortschritt nicht hindert, sondern vielmehr beschützt und stets wirklich gefördert hat, dieß beweist zur Evidenz die Geschichte; und ebenso läßt sich andrerseits recht gut sagen, daß ihre Normen nicht der heutigen Zeit allein angehören, weil sie eben für alle Zeiten sind und sicher dem wahrhaft katholischen Gewissen nicht widerstreiten. — Spielt man aber auf die Grundprincipien der socialen Umgestaltung an, wie z. B. Gewissensfreiheit, Cultfreiheit u. dgl., die man das neue Recht nennt, so hat der heil. Stuhl öfters die Verwerfung derartiger Principien im absoluten Sinne und als Norm der natürlichen Gerechtigkeit ausgesprochen. Gibt es unter ihnen eines oder das andere, welches tolerirt werden kann, so kann dieß eben nur als eine Milderung angesehen werden, welche durch örtliche oder persönliche Nothwendigkeiten den Regierungen geboten ist, die, um größere Uebel zu vermeiden, sich genöthigt sehen, ihren bürgerlichen Organismus und ihre Gesetzgebung nach einem Ideensystem einzurichten, das, wenn es auch der von Gott gewollten Ordnung vollkommener socialer Harmonie nicht entspricht, doch den besonderen Umständen, in denen sich ein Volk oder eine Nation befindet, am angemessensten ist. Ich kann nicht glauben, daß der Herr Minister, als er die Verschiedenheit der Standpunkte der beiden Regierungen hervorhob, von diesen Principien habe reden wollen, da es die Schuldigkeit eines jeden guten Katholiken ist, in solchen

Fragen seine Einsicht den Entscheidungen desjenigen unterzuordnen, der von Gott selbst den Völkern zum Führer und Lehrer nicht bloß in dem gegeben wurde, was zum Glauben gehört, sondern auch in all' dem, was die Moral und die Gerechtigkeit betrifft. — Ich verweile nicht länger bei diesem Punkte, weil derselbe gar nicht in den Bereich der Controverse gezogen werden darf. Und soweit genug über die in der erwähnten Depesche enthaltenen Reflexionen. Ich gehe nun zur Besprechung der Bemühungen über, die man sich gegeben haben will, um die Souveränität des heil. Stuhles im Falle des beabsichtigten Abzuges der französischen Truppen sicher zu stellen.

„Um mich jedoch hier nicht allzuweit vom Hauptthema zu entfernen, sehe ich mich genöthigt, Verschiedenes zu übergehen. Im Allgemeinen übergehe ich all' das, was in der angeführten Depesche über die glücklichen Sinnesänderungen der piemontesischen Regierung bezüglich Roms und die Wendung seiner Politik gegen den heil. Stuhl zur besseren Harmonie mit den internationalen Pflichten gesagt wird. — Die Thatsachen, welche sich im Laufe der ganzen Zwischenzeit bis zur Stunde zugetragen haben, bieten ein sicheres Criterium zur Beurtheilung dieses Punktes. Doch sei dem, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß der heil. Stuhl sich selbst überlassen sehen muß, nachdem er fast ganz um alle inneren Mittel gebracht und einer beständigen Bedrohung durch äußere Gefahren ausgesetzt ist, welche die Vertheidigung des gebliebenen Gebietes sehr erschweren und unsicher machen. Denn was das Innere anbelangt, so sieht Jedermann, daß der gegenwärtige Besitz des heil. Stuhles ein unproportionirtes Ganzes ohne entsprechende Theile darbietet. Die große Hauptstadt, Rom nämlich, der besseren Provinzen beraubt, stellt einen Kopf ohne Leib vor oder einen Zwerg, dessen Lebensorgane höchstens zu einer sehr dürftigen Ernährung und beschränkten Athmung dienen können. Diese fatale Zerstückelung muß der Regierung in ihrer regelmäßigen Thätigkeit sehr ernstliche Verlegenheiten verursachen, indem daraus, abgesehen von anderen geringeren Nachtheilen, namentlich zwei sehr beträchtliche entspringen, welche hier speciell erwähnt werden müssen.

„Erstlich ergibt sich nämlich daraus eine ungeheure Unordnung im Staatshaushalte, da, abgesehen von der aus der Verminderung der Einnahmen nothwendig entstandenen Klemme, abgesehen von den bedeutenden Ausgaben, welche die päpstliche Regierung für die Erhaltung der öffentlichen Beamten bestreiten muß, und die sich früher auf den ganzen Staat vertheilten. Jedermann weiß, wie ungeachtet des Aufhörens der Vortheile, welche die usurpirten Provinzen boten, dennoch dem heil. Stuhl nicht blos die Besoldung nicht weniger anderer angestellten Personen, welche ihm treu geblieben sind, sondern auch die ganze Staatsschuld zur Last fällt, zu deren Tilgung zuerst die Einkünfte aller seiner Staaten beitrugen. —

„Wahr ist, daß der Peterspfennig und das katholische Anlehen bisher ein wunderbares Mittel war, welches providentiell den heiligen Stuhl in die Lage versetzte, seinen Verpflichtungen nachzukommen; es ist auch wahr, daß ein solches Mittel, abgesehen davon, daß es nicht immer dem Bedürfniß entspricht, zugleich auch prekär, unsicher und jedenfalls anormal ist. Auch kann man nicht immer Anlehen abschließen, zumal diese die finanzielle Lage nur erschweren, wegen der Zinsen, die unvermeiblich bezahlt werden müssen.

„Der andere außerordentlich große Nachtheil, welcher durch den Entgang der weggenommenen Provinzen verursacht wird, besteht in der großen Schwierigkeit für die päpstliche Regierung, sich einen entsprechenden Schutz aus einheimischen Truppen zu verschaffen, welche das kleine noch gebliebene Gebiet unmöglich zu liefern im Stande ist. Diesem Nachtheil ließe sich allerdings durch Besoldung fremder Truppen abhelfen, wozu jede Regierung das Recht hat, und am meisten der Papst, dessen Söhne in Christo, wie gesagt, alle Völker sind; allein so klar dieses Recht sein mag, so beweist die angedeutete Be-

schränkung und Finanznoth nur zu sehr, auf wie enge Gränzen sich die Ausführung eines solchen Werkes beschränken muß.

„Welchen Gefahren aber muß sich ein solcher Staat, dessen Noth nach Innen so groß und der so arm an Vertheidigungsmitteln ist, erst nach Außen ausgesetzt sehen? Er sieht sich umgeben von einem Kreis von Eisen und allseitig blockirt von den usurpirten Besitzungen eben jener Regierung, welche ihn nicht bloß durch begünstigte und genährte Rebellionen und durch bewaffnete und gewaltsame Invasionen in eine so elende Lage gebracht, sondern überdies durch einen feierlichen Act vor den Augen der ganzen Welt erklärt hat, daß sie ihre Usurpation vollenden wolle mit der Besitznahme jenes heiligen Ortes, wo seit Jahrhunderten der ehrwürdige Nachfolger des heiligen Petrus seinen Sitz hat und regiert. Der sakrilegische Beschluß ist durch die mehrerwähnte Convention nicht nur nicht zurückgenommen worden, sondern es haben vielmehr nach derselben die Vertreter jener Regierung öffentlich, mündlich und schriftlich erklärt, daß er noch Geltung habe und fortbestehe. Angenommen nun auch, daß es zu keiner neuen bewaffneten Invasion komme, (der wir von unserer Seite unmöglich Widerstand leisten könnten), scheint es doch nicht glaublich, daß jener mit solchem Nachdruck gefaßte und mit solcher Hartnäckigkeit festgehaltene Beschluß so ganz unwirksam bleiben soll. Und in der That, wenn die einfachen verläumderischen Behauptungen über die Verwaltung der Romagna, welche der piemontesische Bevollmächtigte auf dem Pariser Congreß vorbrachte, der Keim zur Empörung wurden, welche drei Jahre später der Mehrheit der Gutgesinnten aufgedrungen wurde; so ist sicherlich die Annahme nicht unvernünftig, daß ein mit solcher Feierlichkeit in einem öffenlichen Parlament verhandelter, gefaßter und sanctionirter Beschluß ein beständiger revolutionärer Zündstoff und eine immerwährende Bedrohung der Ruhe des Landes sein muß.

„Die Träger desselben haben ja bereits erklärt, daß sie ihn durch Anwendung moralischer Mittel zur Ausführung bringen wollen, und es bedarf wahrscheinlich keiner weitschweifigen Erklärung, was solche moralische Mittel im Sinne jener Regierung sind. Zweifelsohne muß man unter derartigen moralischen Mitteln jene verstehen, welche auch andere Male zum Schaden des heil. Stuhles von denen angewendet wurden, von welchen dieser Stuhl wegen der speciellen Mission, womit er von Seite der piemontesischen Regierung betraut worden war, etwas ganz anderes erwarten mußte als den Verrath. Für derartige Mittel muß man ferner jene halten, welche die Regierung Piemonts in's Werk gesetzt hat, um heimlich die Expedition gegen Sicilien zu fördern und zu beschützen, wobei sie sich der Diplomatie gegenüber stellte, als wisse sie gar nichts davon und wolle die Sache eher verhindern. Zu solchen Mitteln gehören ferner die des Generals Fanti, als er in die Marken und nach Umbrien Abtheilungen von Revolutionären eindringen ließ, in der Absicht, die Städte, in welche sie sich begaben, zur Empörung zu verleiten, und welcher dem päpstlichen General ankündigte, daß er sich für berechtigt halte, mit seiner Armee in den Kirchenstaat einzubringen, sobald man die nationalen Kundgebungen mit Gewalt unterdrücken wollte. An der Anwendung dieser und ähnlicher Mittel kann Niemand die Regierung von Turin verhindern, die sich das Recht hiezu ausdrücklich vorbehält. Es wird ihr nicht viel Mühe kosten, auf diesem oder jenem Punkt der Gränze, die sie auf jeder Seite nach Belieben verletzen kann, einzelne Banden, Waffen und Geld einzuschmuggeln, während sie protestirt oder sich stellt, als thue sie das Gegentheil. Und um dies zu verhindern, kann die päpstliche Regierung keinen starken und ausgiebigen Cordon ziehen, der von allen Seiten die Gränzen des gebliebenen Gebietes umgäbe, da sie, wie oben bemerkt wurde, nur eine ganz kleine Truppenmacht aufzustellen vermag.

„Und dürfte es auch ohne dieses den Emissären einer feindlichen Regierung schwer sein, in dieser oder jener dem Papste unterworfenen Stadt durch

Einschüchterungen, Hinterlist, Verführung und Gold öffentliche Demonstrationen hervorzurufen? Was wird in einem solchen Falle die Regierung des hl. Stuhles thun? Wird sie dieselben ungestraft gewähren lassen? Die moralische Macht, wird man alsdann sagen, hat gegen die weltliche Souveränität des hl. Stuhles entschieden. Oder wird sie dieselben energisch unterdrücken? Mit der modernen Civilisation, wird es dann heißen, ist eine Regierung unvereinbar, die sich nur durch beständigen Gebrauch der materiellen Gewalt aufrecht halten kann. Die Fabel vom Wolfe und vom Lamme ist allbekannt; sie kann auch im gegenwärtigen Falle zur Belehrung dienen.

„Die Folge der Abberufung, um die es sich handelt, wird sonach sein, daß der Kirchenstaat, den die piemontesischen Usurpationen so klein gemacht haben, eine Beute beständiger Vexationen, Nachstellungen und Aufregungen von Seite des Feindes wird, der ihn von allen Seiten eingeschlossen hält; das kleine Heer des hl. Stuhles aber wird das Loos treffen, bald dahin, bald dorthin zu eilen, um die eingefallenen Banden zu verjagen, die dann auf feindlichem Gebiete ein Asyl finden werden, bis endlich ein großer Einfall einer regulären Armee stattfindet, für welchen man seiner Zeit schon einen verlockenden Grund angeben wird, um das ruchlose Werk zu vollenden, wie man bereits zu Castelfidardo gethan. Und wenn auch das edle und großmüthige Frankreich sich bereit erklärte, nachher mit den Waffen herbeizueilen, um Piemont die Beute zu entreißen, so würde doch dadurch nicht verhindert, daß in der Zwischenzeit, welche bis zu einer solchen Expedition vergeht, der Papst, seine Regierung und seine getreuen Unterthanen unberechenbaren Bedrängnissen und Verlusten unterliegen würden.

„Aber auch, wenn wir annehmen wollten, die feindliche Regierung habe aus irgend einem uns unbekannten Grunde nicht bloß auf den Gebrauch der Gewalt gegen den päpstlichen Staat, sondern auch auf die Mittel und Umtriebe einer Erhebung verzichtet, würde man etwa dann von dieser Seite gesichert sein? Gewiß nicht. Fast in jedem der Usurpation Piemonts unterworfenen Lande befindet sich eine Partei, die man jetzt die Actionspartei nennt, welche, indem sie höchst revolutionäre Ideen verfolgt, jener sonderbaren Gattung vermeintlicher Conservativen, die gleichfalls die Revolution wollen, aber eine gemäßigte, die nützlichsten Dienste leistet. Diese wird sich in Anbetracht ihrer gewaltsamen Natur und ihrer ungeduldigen Bestrebungen gewiß nicht ruhig verhalten wollen, da der oben erwähnte sogenannte Beschluß der Nation für sie stets ein spitziger Stachel in der Seite und ein starker Windstoß für ihre brennende Begierde ist. Wenn nun diese Partei in anderen Staaten, die über eine große Macht verfügen, mit Mühe niedergehalten und unterdrückt wird, was wird geschehen, wenn sie in den schwachen Kirchenstaat einbricht? Es wird sich kaum verhindern lassen, daß sie da oder dort, wo es ihr eben besser gelingt, einen bedeutenden Tumult hervorruft, und dann wird sich der König von Piemont für autorisirt halten, unter dem Aushängschild der Vertheidigung des hl. Vaters oder der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu interveniren, und so wird man die ruchlose Absicht erreichen.

„Ein anderer Vorwand zu einer wahrscheinlichen Intervention kann auch folgender sein. Die Banden der Uebelthäter, welche heutigen Tages die Folge der durch die gewaltsame Annexion des benachbarten neapolitanischen Königreichs erzeugten Reaction sind, belästigen beständig die päpstlichen Gränzen. Die Unterdrückung solcher Banden kostete bisher der Regierung in jeder Beziehung nicht geringe Opfer, und war zugleich für die piemontesischen Truppen, ungeachtet der Anwesenheit der französischen Armee und der Mißbilligung ihrer Anführer, häufig die Gelegenheit zu Gebietsverletzungen. Von selbst aber leuchtet ein, daß derlei Verletzungen nach dem Abzug der französischen Truppen nur um so größer und häufiger sein werden, besonders wenn man das winzige päpstliche Heer berücksichtigt, das kaum für die innere Sicher-

heit genügt. Daraus werden dann nicht selten Conflicte und Reclamen entstehen und man weiß bereits zum Voraus, wie ein solcher Streit von Seite desjenigen gelöst werden wird, der eine ungeheuer überlegene Macht hat.

„Nehmen wir endlich auch noch die Möglichkeit an, daß die genannte Regierung weder Waffen, noch revolutionäre Umtriebe, noch Vorwände zur Intervention anwenden wolle. Ja, wir halten es sogar für wahrscheinlich, daß man sich für den Anfang der Mäßigung rühmen und die Rolle eines guten Nachbars spielen wird. Was dann? Die in den Plan Eingeweihten haben keinen Anstand genommen, von freien Stücken und selbst schriftlich die zu befolgende Tactik kundzugeben. Sie sagen nämlich: Nicht wir sind es, die nach Rom gehen müssen, sondern Rom muß zu uns kommen, und dies wird der Fall sein, indem man die päpstliche Regierung unmöglich macht. Dieses Ziel muß man zu erreichen suchen, nicht durch Störung der materiellen Ruhe, sondern indem man an der Auflösung des Landes arbeitet, durch Hindernisse, welche man den Finanzen, der Verwaltung und der Ausübung der Gerechtigkeit bereitet, und durch Versprechungen und Geld, um die Soldaten zur Desertion zu verleiten.

„Zu diesem schändlichen Gewerbe hat man bereits verschiedene Individuen angeworben, welche von den Urhebern und Begünstigern solcher sakrilegischer Anschläge monatliche Besoldungen erhalten. Gegen derlei Nachstellungen und perfide Pläne muß die päpstliche Regierung, allein und fast aller Macht beraubt, kämpfen. Sie wird von ihrer Seite alles thun, was in ihren Kräften steht, um die gottlosen Absichten zu vereiteln; wenn ihr aber diese schwierige Aufgabe nicht gelingt, wer wird Schuld daran sein, die päpstliche Regierung, die keine Wunder zu wirken wußte, oder jener, der sie nach und nach in diese Noth und Enge gebracht hat?

„Wir durchschauen recht gut den Kunstgriff, den man anwenden wird, um auf die päpstliche Regierung die Schuld der Consequenzen zu wälzen, die sich aus einer so gewaltsamen Lage ergeben und vielleicht schrecklicher sein werden, als man denkt. Man wird sagen, daß der heil. Vater sich zu einer freundschaftlichen Ausgleichung mit der sogenannten italienischen Regierung herbeilassen muß. Doch was für ein anderer Ausgleich ist mit dem, der die Absicht hat, euch zu berauben, möglich, als der, daß ihr ihm das Eurige ganz abtretet? Wie trügerisch jene Einbildung ist, hat eine neueste Thatsache sattsam bewiesen, obschon es nicht an Solchen gefehlt hat, welche darauf eine imaginäre Zukunft gründen zu können glaubten. Der heil. Vater hat durch einen edlen und seines Characters als Papst wahrhaft würdigen Act aus eigenem Antriebe Veranlassung zu einem rein religiösen Uebereinkommen zur Erleichterung der bedrängten katholischen Kirche gegeben. Nun gut, die päpstliche Einladung hatte einen Erfolg, den Alle kennen; man fand den Weg zu jeder vernünftigen Beilegung abgeschlossen. Uebrigens ist dies gar nicht zu verwundern, wenn man die Rathschläge berücksichtigt, welche in jener Regierung maßgebend sind. Ist von dem, der in Turin die Revolution zu seiner Führerin erkor, zu hoffen, daß er in Florenz von dieser Fahne sich lossage? Der revolutionären Partei liegt vor Allem daran, das sociale Leben des Katholicismus zu zerstören, sie kann nicht ruhen, bis sie nicht die weltliche Herrschaft, welche das Bollwerk und die Schutzwehr jenes Lebens ist, gänzlich vernichtet sieht.

„Noch einen andern Kunstgriff wird man mit dem hl. Stuhl anwenden, um auf ihn die Schuld der Ereignisse zu werfen, und bereits hat man in der Presse davon Andeutungen gegeben.

„Man wird allmälig die Bewohner des fast mikroskopischen Gebietes, das dem hl. Stuhl verblieb, bald diese bald jene Reformen fordern lassen, in Folge welcher die weltliche Autorität des Papstes zu einer nur mehr dem Namen nach existirenden gemacht und Rom, wenn auch nicht der Sitz, so doch das Eigenthum der Regierung Piemonts werden soll. Und da der Papst der-

gleichen nicht bewilligen kann, insbesondere da er den Zweck kennt, den man dabei im Auge hat, so wird man über die Hartnäckigkeit und Unnachgiebigkeit schreien und sagen, diese seien die Ursache der daraus entstandenen Uebel. Die Kunst ist nicht neu, sie wurde schon andere Male mit einigem Erfolg angewendet. Sie verspricht sich einen glücklichen Ausgang von jeder Seite, indem man so argumentirt: Entweder gibt der Papst dem Drängen nach, und dann wird er den Rest seiner Staaten, wenn nicht nominell, doch der Sache nach verlieren; oder er widersteht, und dann hat man einen Vorwand, ihn auf andere Weise zu berauben, indem man leicht ihm die Schuld zuschreibt.

„Diese Auseinandersetzung der Gefahren und Nachstellungen, denen der hl. Vater ohne hinreichende Vertheidigungsmittel preisgegeben ist, kann sicherlich Europa und der Welt dazu dienen, um den wahren Zustand der Dinge zu beurtheilen und dem hl. Stuhl Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, da daraus ersichtlich ist, daß ihm keineswegs die Schuld der künftigen Ereignisse, wie sie sich immer gestalten mögen, beigemessen werden kann. Jetzt ist die größte Gefahr für die Sicherheit und Unabhängigkeit des heiligen Stuhles, größer als im Jahr 1848. Damals stellte eine nicht zahlreiche Faction in Italien, welche von keinem regierenden Haupte anerkannt wurde, der Souveränität des Papstes nach, und Jedermann weiß, was sich zutrug. Jetzt aber befindet sich unter den Regierenden Jener, welcher sich mit den wühlenden Factionen verbindet und alle Mittel aufbietet, um das nämliche Ziel zu erreichen. Will man etwa annehmen, daß sie es nicht dahin bringen, oder daß der Papst jetzt mächtigere Mittel zum Widerstande habe?

„Aus diesen Andeutungen werden Sie leicht entnehmen können, wie viele und wie groß die Gefahren sind, denen der hl. Vater nach dem Abzuge der französischen Truppen von Rom ausgesetzt sein wird..."

9/10. Dec. Bayern und Sachsen anerkennen das Königreich Italien.

26. „ Der Papst empfängt die Glückwünsche der Cardinäle. In seiner Antwort erinnert er an Jesum, der in einer auf dem See Genezareth bewegten Barke schlief. „Christus scheint jetzt zu schlafen, aber er wacht dennoch zur Vertheidigung seiner Kirche; die Zukunft ist in den Händen Gottes und der Sieg der Kirche ist ganz unvermeidlich."

30. „ Der Papst empfängt die Staatsconsulta für die Finanzen. Er bedauert, daß die Anleihe, welche dazu bestimmt sei, das Deficit zu decken, noch nicht abgeschlossen sei, theilt ihr mit, daß Frankreich seine guten Dienste anwende, um die italienische Regierung zur Uebernahme eines Theils der päpstlichen Schuld zu bestimmen, und fügt bei, wenn er den Vorschlag annehme, er deßhalb keineswegs gesonnen sei, weder den französisch-italienischen Vertrag anzuerkennen, noch directer oder indirecter Weise auf die Rechte des hl. Stuhles auf die annectirten Provinzen zu verzichten, noch das fait accompli anzuerkennen.

5. Schweiz.

4. Januar. Der Bundesrath beschließt die Aufhebung des eidg. Commissariats in Genf vom 11. d. M. an. Proclamation der eidg. Commissäre an die Genfer.

23. „ (Zürich). Der Gr. Rath beschließt eine Partialrevision der Verfassung. Der Reg.-Rath hatte auf Totalrevision angetragen.

15. Febr. Der Bundesrath beschließt, daß Genf die Kosten der eidg. Occupation selber zu tragen habe.

5. März. (Wallis). Großrathswahlen: das Gesammtresultat ergibt 62 Conservative gegen 28 Liberale. Sieg der letzteren in der Hauptstadt Sitten.

16. „ (Bern.) Der Gr. Rath beschließt mit 127 gegen 39 Stimmen die Anwendung des neuen Steuergesetzes auch auf den Jura. Die Jurassischen Mitglieder legen dagegen Protest ein.

22. „ (Genf.) Der Gr. Rath stellt in zweiter Berathung das Budget für 1865 fest. Dasselbe weist noch immer ein Deficit von 268,000 Fr. auf (unter dem Regiment Fazy bis 800,000).

26. „ Generalversammlung sämmtlicher schweiz. Schützenvereine in Luzern bez. Organisation der schweiz. Schützenfeste. Beschlüsse: Niederlage der Standschützen.

1. April. (Schaffhausen.) Der Gr. Rath lehnt mit 30 gegen 23 Stimmen eine Revision der Verfassung ab.

20. „ Zusammentritt der Commission behufs Prüfung der im Militärwesen zu erzielenden Ersparnisse.

7. Mai. (Neuenburg.) Großrathswahlen: Sieg der radicalen Partei. Das Gesammtresultat ergibt 56 Radicale, 30 Conservative, 4 noch unbestimmt.

25. „ (Neuenburg.) Der neue Gr. Rath bestellt den Staatsrath aus lauter radicalen Mitgliedern.

26. Mai. (Baselland.) Vorfall in Lausen. Rolle ersticht einen Gegner (angeblich aus Nothwehr).

— Juni. (Thurgau.) Der Große Rath entscheidet mit 50 gegen 45 Stimmen zu Gunsten der Eisenbahnlinie Rorschach-Amriswil und gegen die directe Seethalbahn Rorschach-Romanshorn-Constanz.

23. „ Der Bundesrath beschließt, bei der Bundesversammlung eine Revision der Bundesverfassung und zwar nicht bloß in der Judenfrage zu beantragen.

25. „ (Genf.) Großes Fest der Partei der Independenten (zum Zweck einer festeren Organisation für die Herbstwahlen).

25—28. „ (Freiburg.) Großartige Feier der Heiligsprechung des Jesuiten Canisius durch den Papst.

3. Juli. Eröffnung der Bundesversammlung. Rede des abtretenden Präsidenten des Nationalraths Jäger (aus Aargau):

„... Der glückliche Ausgang des amerikanischen Krieges wird nicht ohne Rückwirkung auf die politische Entwicklung Europa's bleiben, vor allem werden die Völker darin Ermuthigung finden zum Widerstand gegen die sich vielfach kundgebenden Bestrebungen, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu schmälern oder zu beseitigen. Für uns hat dieser Sieg der Freiheit eine besondere wichtige Bedeutung, denn er ist eine Kräftigung des Princips der Volkssouveränität, auf welcher unser ganzes Dasein beruht. Wie in Nordamerika der tiefeingreifende Beschluß der Abschaffung der Sclaverei die glänzendsten Erfolge bewirkte, und damit dem Lande selbst unmittelbar zum Segen gereichte, so hat im Kleinen bei uns die Energie, mit welcher die Bundesversammlung über erhobene Bedenken hinwegschritt und die Ausübung natürlicher Rechte von der Religion unabhängig erklärte, ihre wohlthätige Rückwirkung darin geäußert, daß sie uns der Revision der Bundesverfassung nahe brachte. Wenn wir auch mit freudigem Bewußtsein aussprechen dürfen, daß die bestehende Verfassung eine sehr glückliche Entwicklung unserer Verhältnisse bewirkte, so läßt sich dennoch nicht verkennen, daß die Entwicklung selbst neue Bedürfnisse hervorgerufen hat, und daß in verschiedenen Beziehungen eine Veränderung nothwendig geworden ist. Jetzt kann sich die daherige Berathung um so unbefangener entwickeln, als wir sie in einer Zeit vornehmen, wo keine politische Aufregung die ruhige Ueberlegung stört und darum bezeichne ich es als ein glückliches Ereigniß, daß wir gerade jetzt zur Revision gekommen sind. Meine Ansicht ist, daß man bei Vornahme der Revision nicht zu ängstlich sei und die Schranken nicht zu eng ziehe. Sobald man in der vom Bundesrath vorgeschlagenen Weise bei der Abstimmung dem Volk volle Freiheit in Kundgebung seines Willens ermöglicht, darf die Bundesversammlung selbst sich freier bewegen. Sie kann alles beschließen, was sie für zeitgemäß findet. Ein schädliches Uebergewicht des Bundes über die Cantonalsouveränität ist ohnehin nicht zu befürchten, und gerade damit, daß man dem wirklichen Bedürfniß der Centralität entspricht, beseitigt man um so sicherer die unberechtigten Bestrebungen...“

4. „ Bundesversammlung: Commissionsbericht des Nationalraths über den Geschäftsbericht des Bundesraths für das Jahr 1864:

„... Wir erachten es in unserer Stellung als Aufgabe, hier noch besonders daran zu erinnern, daß der Bundesrath bei den Unterhandlungen über

die Verträge mit Frankreich von Anfang an erklärte, daß er sich in dieselben nur einlasse, wenn die Savoyer Frage dabei unberührt bleibe, und daß er diesen Standpunkt mit Entschiedenheit festhielt, als die französische Regierung, nachdem sie zwar erklärt, daß sie nicht daran denke, die beiden Fragen in Verbindung zu bringen, hinwieder im Laufe der Unterhandlungen erhebliche Zollbegünstigungen für die (im Gegensatz zu der alten) neu geschaffene savoyische Zone und verschiedene andere Einräumungen verlangte, deren Gewährung den Schein einer thatsächlichen Anerkennung der zur Zeit in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse zu erwecken geeignet gewesen wäre. Die Commission kann sich nur damit einverstanden erklären, daß der Bundesrath die zwei heterogenen Gegenstände auseinander gehalten, und daß er auch die Unterhandlungen betreffend die Verträge mit Frankreich dazu benutzt hat, um neuerdings in Erinnerung zu bringen, daß die Savoyer-Angelegenheit, als eine noch unerledigte Frage zu betrachten ist. Die Commission zweifelt nicht daran, daß der Bundesrath in diesem Geist fortwirken, und keine Gelegenheit unbenutzt lassen wird, welche ihm die Möglichkeit eröffnet, die Rechte und Interessen der Schweiz in geeigneter Art zu gebührender Geltung zu bringen."

— Juli. (Thurgau.) Eine Volkspetition gegen den Beschluß des Gr. Rathes (im Interesse der Nordostbahn) für eine directe Seethalbahn erhält in wenigen Tagen 12,690 Unterschriften unter 22,662 Activbürgern.

10. „ Bundesversammlung: Botschaft des Bundesraths über eine Revision der Bundesverfassung. Beide Räthe lehnen Anträge auf Verschiebung ab, überweisen die Anträge des Bundesraths an vorbereitende Commissionen und beschließen eine außerordentliche Session der Bundesversammlung für diese Angelegenheit auf den 23. October.

22. „ Schluß der Bundesversammlung.

5. Aug. Abschluß des endlichen Vertrages über den Bau einer Bodensee-Gürtelbahn Friedrichshafen-Lindau-Bregenz-Rorschach zwischen der Schweiz, Bayern, Oesterreich und Württemberg zu München.

18. „ Besuch des Kaisers und der Kaiserin der Franzosen in Arenenberg.

21. „ Zusammentritt der sog. Gotthardsconferenz in Luzern. Dieselbe beschließt, auf eine Bundessubvention zu verzichten und setzt den Beitrag der Schweiz, der von den zunächst betheiligten Eisenbahngesellschaften und Cantonen aufzubringen wäre, auf 20 Millionen Francs fest.

28. „ —2. Sept. Versammlung des internationalen Congresses für sociale Wissenschaften in Bern. Bericht des gewesenen schweiz. Bundespräsidenten Stämpfli über die Frage: „Welches sind die in den verschiedenen Staaten Europa's eingeführten Militärorganisationssysteme und welches ist deren relativer Werth mit Bezug auf die Grundsätze der Staatswirthschaft und die Wehrfähigkeit der Nation?" Die Versammlung erklärt sich unter dem Vorsitze des (conservativen) Hrn. v. Gonzenbach einmüthig gegen das Institut der stehenden Heere und für deren Abschaffung.

— Sept. Bericht der technischen Section der italienischen Alpenbahnsection. Schweizerische Streitschriften für und gegen den Lukmanier und den Gotthard.

1. „ (Zürich.) Der Gr. Rath beendigt nach zweitägiger Debatte die Revision der Cantonalverfassung. Die Hauptveränderungen betreffen die Aufstellung von Handelsgerichten und die Einführung directer statt der bisherigen indirecten Bezirkswahlen. Theilnahmslosigkeit der Bevölkerung. — Die Commission für Revision des Strafgesetzbuchs entscheidet sich mit 9 gegen 2 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe. (Dieselbe Commission war noch im Jahr 1857 mit 9 gegen 4 Stimmen dagegen.)

11. „ (Genf.) Der Gr. Rath setzt das Budget für 1866 fest und das Deficit auf 259,000 Fr. James Fazy protestirt dagegen, erklärt, sein Mandat niederzulegen und verläßt den Saal.

23. „ (Genf.) Eine radicale Volksversammlung spricht sich gegen eine Fusion mit der Partei der Independenten aus. Auch die Independenten legen wenig Neigung dafür an den Tag.

— Oct. (Uri.) Prügel-Urtheil gegen den Typographen Ryniker wegen angeblicher Gotteslästerung durch eine kleine Broschüre.

1. „ Eine vorzüglich aus den nördlichen und östlichen Cantonen zahlreich besuchte Militärversammlung in Zürich erklärt sich einstimmig für weitere Vereinfachungen im Militärwesen auf nationaler Grundlage und gegen die Liebhabereien des stehenden Heerwesens (den sog. Militärzopf) und setzt eine Commission behufs weiterer Agitation durch Bildung von Vereinen, Petitionen 2c. nieder. Beschlüsse der Versammlung:

„a) Sie erklärt, daß sie für die Vereinfachung des schweizerischen Wehrwesens zusammengetreten ist, und dafür einen Verein constituiren und ein Comité niedersetzen will, mit dem nächsten Zweck der Einführung eines bürgerlichen, also auch im Civil tragbaren Wehrkleides. Dieses hat sich der Mann selber zu beschaffen, mit Ausnahme des für einmal noch festgehaltenen Capot, der von den Cantonen, resp. vom Bunde, beigegeben wird. b) Das Kleid soll für die ganze schweizerische Wehrmannschaft ein uniformes sein. c) Der Verein behält sich für die Zukunft ein weiteres Wirken für Vereinfachung der Instruction, Reglements 2c. vor, und wird dafür durch die ihm zu Gebot stehenden Mittel der Agitation arbeiten."

23. „ Eröffnung der außerordentlichen Session der Bundesversammlung für Revision der Bundesverfassung. Anträge der Commissionen des Nationalraths und des Ständeraths. Beide Räthe beschließen fast einstimmig, auf die Revision einzutreten.

25. „ Bundesversammlung: der Nationalrath nimmt den Antrag bez. Revision des Art. 41 (Niederlassungsfrage) mit 52 gegen 49 Stimmen an.

26. „ Bundesversammlung: der Nationalrath nimmt den Antrag bez. Revision des Art. 44 (Glaubensfreiheit) an.

„ „ (Zürich.) Die evang. Cantonalsynode lehnt den Antrag der

orthodoxen Partei, den Kirchenrath einzuladen, „auf die Handhabung des Bekenntnisses unserer Landeskirche also Bedacht zu nehmen, daß er offen zu Tage tretende Untreue und Zuwiderhandeln an den Dienern des Wortes Gottes ahnde und vorhandenes Aergerniß abstelle,“ mit 153 gegen 13 Stimmen ab.

„... in Erwägung ... daß eine kirchliche Bewegung, und so auch die gegenwärtige, nur auf dem Wege innerer Entwickelung und geistigen Kampfes zu einem gedeihlichen Ziele gelangen kann, wogegen ein äußeres Einschreiten von Seite der Behörde dieselbe leicht in falsche Bahnen hineintreiben und die Leidenschaften entfesseln könnte; daß die Synode das Vertrauen hegt, ihre Mitglieder werden es sich angelegen sein lassen, den Frieden der Kirche mit Ernst zu wahren und bei dem Rechte der Gewissensfreiheit, das sie für sich in Anspruch nehmen, auch das Gewissen der Gemeinde zu achten, überhaupt ihr Amt, das die Versöhnung predigen soll, so zu führen, daß die Gemeinde durch dasselbe erbaut werde auf dem einen Grund, der gelegt ist.“

27. Oct. **Bundesversammlung: der National-Rath lehnt die beantragte Wählbarkeit der Geistlichen in beide Räthe mit 69 gegen 29 Stimmen ab.**

28. „ **Volksversammlung in Bern über die Verurtheilung Rynikers in Uri.** Dieselbe beschließt, zu weiteren Meinungsäußerungen darüber aufzufordern und über 8 Tage eine allg. schweiz. Volksversammlung behufs weiterer Beschlüsse wieder in Bern abzuhalten.

30. „ Bundesversammlung: der National-Rath verwirft den Antrag auf Erlaß eines allgemeinen schweiz. Handelsgesetzbuches mit 61 gegen 32 Stimmen.

31. „ Bundesversammlung: der National-Rath genehmigt den Antrag auf Schutz des geistigen Eigenthums mit 51 gegen 42 Stimmen.

Der Ständerath beginnt auch seinerseits die Revisionsberathungen und tritt den ersten Beschlüssen des Nat.Raths ohne Modification bei. Gegen die Criminaljustiz in Uri fallen von allen Seiten scharfe Aeußerungen.

2. Nov. **Bundesversammlung: der National-Rath verwirft die Einführung des Volksveto mit 75 gegen 25 Stimmen und die directe Wahl des Bundesraths durch das Volk (wie in den Ver. Staaten und in Genf) mit allen gegen 3 Stimmen.**

4. „ **Bundesversammlung: der National-Rath lehnt die Aufhebung des Verbots der Jesuiten mit großer Mehrheit ab.**

5. „ **Zweite Volkversammlung in Bern gegen die Urner Justiz wider Ryniker. Dieselbe beschließt:**

„1) Die Versammlung erklärt das Strafverfahren im Canton Uri als unvereinbar mit den humanen und liberalen Ansichten des Schweizer Volks; 2) sie drückt dem Mitbürger Ryniker ihr tiefes Bedauern über die erlittene Schmach aus und erklärt dieselbe im Namen des Schweizer Volks als seine bürgerliche Ehre nicht beeinträchtigend; 3) sie richtet eine Petition an die Bundesversammlung und stellt darin das Verlangen, daß in die revidirte Bundesverfassung folgende drei Artikel aufgenommen werden sollen: a) die Rechte des religiösen Glaubens und der bürgerlichen Ueberzeugung sind gewährleistet. Niemand darf wegen Aeußerung oder Verbreitung derselben in

Untersuchung gezogen oder bestraft werden. b) Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist in der Schweiz unzulässig. c) Lotterien und Spielhöllen werden in der Schweiz nicht geduldet. 4) Die Versammlung stellt an das Centralcomité des schweizerischen Schützenvereins das Verlangen, daß es das nächste eidgenössische Schützenfest nicht an Altorf in Uri vergebe, bis von diesem Canton dem Ryniker gehörige Satisfaction ertheilt worden sei; 5) im Falle die eben tagende Bundesversammlung die unter a—c verlangten Bestimmungen nicht in die neue Bundesverfassung aufnimmt, ist eine Agitation auf Verwerfung derselben im ganzen Land zu erregen, um durch 50,000 Stimmen den Antrag auf Abberufung der gegenwärtigen Bundesversammlung und Neuwahl Behufs Vornahme einer neuen Bundesrevision stellen zu lassen. 6) Das gegenwärtige Berner Comité wird mit Ausführung der gefaßten Beschlüsse beauftragt, sowie eventuell zur Einleitung für die Sammlung der 50,000 Unterschriften mit der Ermächtigung, sich beliebig zu ergänzen."

6. Nov. Bundesversammlung: der Nationalrath beschließt (in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Volksversammlung vom vorhergehenden Tage) mit 63 gegen 8 Stimmen, die Lotterien und Spielhäuser in der ganzen Schweiz (Uri, Genf rc.) zu verbieten. — Knüsel (Luzern) wird von den vereinigten Räthen zum Präsidenten, Fornerod (Waadt) zum Vicepräsidenten des Bundesraths gewählt.

8. „ Bundesversammlung: der Nationalrath lehnt (im Widerspruch mit den Forderungen der Volksversammlung vom 5. d. M.) mit 51 gegen 30 Stimmen den Antrag, die Prügelstrafe in der ganzen Schweiz von Bundeswegen zu verbieten, ab.

10. „ Bundesversammlung: der Nationalrath erledigt die Bundesverfassungs-Revisionsanträge und genehmigt den Volksabstimmungsmodus principiell nach dem Antrage der Commission.

Der Ständerath verwirft auch seinerseits die Wählbarkeit der Geistlichen mit 23 gegen 14 Stimmen und die Aufhebung des Jesuitenverbotes ohne Discussion mit 26 gegen 9 Stimmen.

11. „ (Uri.) Die Schützenversammlung des Cantons lehnt mit Rücksicht auf die in Bern zu Tage getretene Stimmung in Folge des Urtheils gegen Ryniker die Abhaltung des eidg. Schützenfestes in Altorf für 1866 einstimmig ab.

12. „ (Genf.) Erneuerung des gesammten Staatsraths. Vollständiger Sieg der Independenten; alle ihre Candidaten werden gewählt, kein Radicaler (auch James Fazy bleibt in der Minderheit). Das Bureau besteht diesmal aus 14 Independenten und 13 Radikalen, es erfolgen keine Reclamationen. Einer der Gewählten lehnt ab.

13. „ Die Bundesversammlung weist den Recurs von Baselland wegen der Niederlassung von Israeliten einstimmig ab.

14. „ Bundessammlung: der Ständerath lehnt die Einführung des Volksveto's auch seinerseits mit 24 gegen 13 Stimmen ab.

15. „ Bundesversammlung: Der Nationalrath genehmigt nach zweitägiger Debatte die Concession Rorschach-Romanshorn gegen den Antrag des Bundesraths nach den Wünschen der Nordostbahn.

16. Nov. Bundesversammlung: der Ständerath beschließt seinerseits mit 25 gegen 13 Stimmen das Verbot der Prügelstrafe für die ganze Schweiz: „die Anwendung körperlicher Züchtigungsstrafen durch die Gerichte ist untersagt; in Strafuntersuchungen dürfen keine Zwangsmittel zu Erwirkung eines Geständnisses stattfinden." Der Nat.-Rath gibt in so weit nach, daß er mit 48 gegen 38 Stimmen beschließt: „der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären." Der Ständerath beschließt jedoch mit 18 gegen 16 Stimmen, auf seiner Redaction zu beharren.

18 „ Bundesversammlung: der Ständerath gibt schließlich bezüglich der Prügelstrafe doch nach und tritt der Redaction des Nat.-Raths bei.

19. „ Schluß der Bundesversammlung. Der Bundesrath setzt die Volksabstimmung über die einzelnen Revisionsbeschlüsse bez. der Bundesverfassung auf den 14. Januar 1866 an.

1. Dec. Das Comité der Ryniker-Volksversammlung v. 5. Nov. erklärt, daß es sein Mandat als erloschen betrachte und auf die Sammlung der 50,000 Unterschriften für Abberufung der Räthe verzichte.

1/2. „ Volksversammlungen in St. Gallen und Chur erklären sich gegen die von der Bundesversammlung beschlossene beschränkte Revision der Bundesverfassung.

4. „ (Genf.) Nachwahl in den Staatsrath: der Radicale Richard wird von einem Theil der Independenten und der Radicalen gewählt.

14. „ (Tessin.) Der Gr. Rath verwirft den § 1 der vorgeschlagenen Gotthard-Concession mit 47 gegen 35 Stimmen.

20. „ (Schwyz.) Abgeordnete aus allen Gemeinden des Bezirks erklären sich für Uebernahme des eidg. Schützenfestes statt Uri.

— „ (Uri.) Die Regierung legt dem Landrath ein revidirtes Criminalgesetz ohne die Prügelstrafe vor.

---

7. Belgien.

24—25. Januar. II. Kammer: Budgetberathung, Militäretat. Das Institut des stehenden Heeres (mit der jährlichen Ausgabe von 34 Mill. Fr.) wird mit großem Nachdruck angefochten. Neben der Abgeordneten Le Hardy de Beaulieu und Coomans gegen, des Kriegsministers Chazal für die stehenden Heere.

1. Febr. II. Kammer: Budgetdebatte. Der Militäretat wird mit 65 gegen 29 Stimmen (8 Mitgl. enthalten sich) genehmigt.

24. „ II. Kammer: Stürmische Debatten über die belgisch-mexicanische Legion.

9. März. Die II. Kammer genehmigt den Gesetzesentwurf bez. Abschaffung der Beschränkungen des Zinsfußes mit 77 gegen 2 Stimmen, die I. Kammer mit 24 gegen 5 Stimmen.

16. „ I. Kammer: Debatte über die Kirchhofsfrage. Beschluß des Gemeinderaths von Mecheln. Der Antrag dagegen wird mit 27 gegen 22 Stimmen verworfen.

28. „ Die Regierung verlangt von den Kammern einen Credit von 60 Mill. Fr. für öffentliche Arbeiten.

5. April. Die II. Kammer beschließt mit 55 gegen 27 Stimmen, „die Kammer bedauert, daß die Regierung der belgisch-mexicanischen Expedition nicht durchaus fremd geblieben ist und geht zur Tagesordnung über".

7. „ Die II. Kammer genehmigt das Bautenanlehen einstimmig und ohne Discussion, die I. Kammer mit 36 gegen 5 Stimmen.

8. „ Duell zwischen dem Kriegsminister Chazal und dem Abgeordneten Delaet.

28/30. Mai. Tagsbefehl des Kriegsministers Chazal bez. der Niederlage der Belgier in Mexico. Interpellation deßhalb in der II. Kammer. Der Minister des Ausw. erklärt, daß es keine „belgische" Legion in in Mexico gebe.

14. Juni. Beide Kammern haben sich in Folge des Duells Chazal-Delaet über das Gesetz geeinigt, das die Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen von Ministern außerhalb ihrer Amtsführung regelt.

24. „ Die II. Kammer genehmigt einstimmig die gerichtliche Verfolgung des Ministers Chazal und des Abgeordneten Delaet wegen ihres Duells.

24—29. „ II. Kammer: Frage der Erneuerung des Fremdengesetzes (mit Rücksicht auf den Franzosen Rogeard, den Verfasser der propos de Labiénus gegen Napoleons Cäsar). Mit 47 gegen 37 St. werden alle liberalen Amendements zu dem Gesetze abgelehnt und die Erneuerung desselben mit 49 gegen 23 St. (3 Mitgl. enthalten sich) beschlossen.

14. Aug. Der Franzose Rogeard erhält den Befehl, Belgien innerhalb 24 Stunden zu verlassen und da er demselben keine Folge leistet, wird er (am 18.) verhaftet und mit Gewalt über die Gränze gebracht. Auch Longouet, den Redacteur der Rive gauche trifft (am 22. d. M.) dieselbe Maßregel. Beide gehen vorerst nach Luxemburg.

— Sept. u. Oct. Broschüre des ehemaligen Ministers Dechamps. Die gesammte europäische Presse bespricht das angeblich von dem preußischen Minister Bismarck aufs Tapet gebrachte Project, Belgien zwischen Frankreich und Holland zu theilen, wogegen der Kaiser der Franzosen Preußen freie Hand in Deutschland ließe.

29. Oct. Studentencongreß in Lüttich. Auch eine Anzahl Pariser Studenten nehmen daran Antheil. Maßlose Reden.

12. Nov. Entlassung des Justizministers Tesch. Der (entschieden anticlericale) Abg. Bara wird an seine Stelle ernannt.

15. „ Eröffnung der Kammern. Der neugewählte Präsident betont in seiner Antrittsrede die Aufrechthaltung der Nationalität und Unabhängigkeit des Landes.

22. „ — 6. Dec. II. Kammer: Budgetdebatte. Die kath. Partei ergreift die Gelegenheit des Budgets des Justizministeriums, um den neuen Justizminister aufs heftigste anzugreifen, was zu einer langwierigen Debatte zwischen beiden Parteien führt. Schließlich stimmt die Opposition einstimmig gegen das Justizbudget, das jedoch trotzdem mit 55 gegen 41 Stimmen (im vorigen Jahr mit allen gegen 5 Stimmen) angenommen wird.

8. Dec. II. Kammer: Antrag Guillery bezüglich Herabsetzung des Census.

10. „ König Leopold I. †. Die Regierung geht bis zur Eidesleistung

des neuen Königs verfassungsgemäß auf den Ministerrath über und dieser setzt die dießfällige Formel fest.

16. Dec. Die II. Kammer genehmigt die an den neuen König zu richtende Adresse. Feierliches Leichenbegängniß des verstorbenen Königs.

17. „ Einzug des neuen Königs in Brüssel. Derselbe leistet vor den vereinigten Kammern den Eid auf die Verfassung. Thronrede Leopold II.

„Meine Herren! Belgien hat, wie ich, einen Vater verloren. Die so einmüthige Huldigung, welche die Nation seinem Angedenken darbringt, entspricht in würdiger Weise den Gefühlen, die es ihm bei Lebzeiten geweiht hat. Ich bin davon so gerührt, wie von Dank erfüllt. Europa selbst ist nicht gleichgültig bei dieser Trauer geblieben. Die fremden Fürsten und Prinzen haben sich an den letzten Ehren betheiligen wollen, die wir ihm darbringen, den sie in ihrem Vertrauen und ihrer Freundschaft so hoch gestellt hatten. In unserem wie in Belgiens Namen danke ich ihnen dafür. (Bei dieser Danksagung an die fremden Fürsten und Prinzen erhebt sich der König und grüßt die fürstlichen Gäste, die sich vor der Tribüne verneigen, worauf die ganze Versammlung in Applaus ausbricht.) Indem ich heute einem bei Lebzeiten so geehrten, nach seinem Tode so betrauerten Vater succedire, ist meine erste Zusage vor den Erwählten der Nation, daß ich gewissenhaft den Lehren und Beispielen, die seine Weisheit mir hinterlassen, folgen und nie vergessen will, welche Pflichten mir diese kostbare Erbschaft auferlegt. (Ausbruch von Bravo's.) Als erster König der Belgier, der in Belgien das Licht der Welt erblickt, habe ich mich von Kindesbeinen an allen patriotischen Bewegungen meines Landes angeschlossen, gleich ihm bin ich mit Freuden dieser nationalen Entwicklung gefolgt, die in ihrem Schooße alle Hülfsquellen der Stärke und des Wohlstandes befruchtet. Gleich ihm liebe ich diese großen Institutionen, durch welche die Ordnung gleichzeitig mit der Freiheit wächst und welche die festeste Grundlage des Thrones sind. (Anhaltender Beifall.) Meiner Ansicht nach geht Belgiens Zukunft stets mit der meinigen Hand in Hand, und ich habe sie immer mit dem Vertrauen angeblickt, welches das Recht einer freien, ehrenwerthen und muthigen Nation einflößt, die ihre Unabhängigkeit will und dieselbe zu erobern wußte, wie sich ihrer würdig zu erweisen verstanden hat und sie zu wahren wissen wird. (Der König erhebt sich bei diesen Worten, die er scharf betont; die Mitglieder der Kammer und des Senats erheben sich einmüthig mit dem König; auf den öffentlichen und reservirten Tribünen schwenken die Männer ihre Hüte oder Kappen, die Damen ihre Taschentücher.) Ich habe, meine Herren, nie die Beweise von Wohlwollen vergessen, die ich seit der Epoche meiner Majorennität erhalten habe, als ich mich Ihren gesetzgebenden Arbeiten anschloß, und einige Monate darauf bei meiner Vermählung mit einer Prinzessin, die alle meine Gefühle für das Land theilt und sie unseren Kindern einflößt. (Begeisterte Bravo's, wiederholte Lebehochs für die Königin). Es war mir angenehm, in diesen freiwilligen Kundgebungen die Einmüthigkeit der Bevölkerungen zu erkennen. Meinerseits habe ich nie einen Unterschied bei den Belgiern gemacht. Da alle ihrem Vaterlande ergeben, so umfasse ich sie alle in gemeinsamer Zuneigung. Meine constitutionelle Mission stellt mich außerhalb der Meinungskämpfe und überläßt es dem Lande selbst, darüber zu entscheiden. (Beifallsbezeigungen.) Ich wünsche lebhaft, daß ihre Zwistigkeiten stets durch jenen Geist der Nationalverbrüderung gemäßigt werden, der in diesem Augenblicke alle Kinder der belgischen Familie um dieselbe Fahne schart. (Neuer Beifall.) Meine Herren! Während der letzten fünfunddreißig Jahre hat Belgien Dinge vollführen sehen, die in einem Lande von der Größe des unsrigen selten durch eine einzige Generation vollbracht wurden. Aber das Gebäude, dessen Grund der Congreß gelegt hat,

kann wachsen und wird noch wachsen. Meine herzliche Mitwirkung ist allen denen zugesichert, welche diesem Werke ihre Einsicht und Thätigkeit widmen. Indem Belgien auf diesem Wege der Thätigkeit und des weisen Fortschrittes verbleibt, wird es seine Institutionen im Innern mehr und mehr befestigen und draußen diese Achtung bewahren, wofür die Großmächte, welche die Bürgen seiner Unabhängigkeit, wie die übrigen fremden Staaten ihm fort und fort wohlmeinendes Zeugniß abgelegt und dasselbe heute erst wieder erneuert haben. Als mein Vater den Thron bestieg, rief er den Belgiern zu: „Mein Herz kennt keinen anderen Ehrgeiz als den, Sie glücklich zu sehen". Diese Worte, die seine ganze Regierungszeit bestätigt, nehme ich keinen Anstand, Ihnen in meinem Namen zu wiederholen. (Anhaltender Beifall.) Gott hat den Wunsch, den sie enthielten, erhören wollen; möge er ihn auch heute erhören, mich zu einem würdigen Nachfolger meines Vaters machen, und möge er, ich bitte ihn aus Herzensgrund darum, nach wie vor schützen unser theures Belgien".

21. Dec. II. Kammer: die Regierung legt einen Gesetzesentwurf bez. Abschaffung der Barrierenzölle vor.

23. „ Die II. Kammer erhöht die Civilliste des neuen Königs um 548,678 Fr., bewilligt das Budget für 1866 und das Contingent der Armee.

8. Holland.

5. April. Der Führer der conservativen Partei in der II. Kammer, Groen van Prinsterer, zieht sich ins Privatleben zurück.
7. „ Die Regierung schlägt den Kammern die Abschaffung der Todesstrafe vor.

15. Mai. Die II. Kammer genehmigt das Verfassungsgesetz für Surinam. Die Colonie erhält dadurch künftig ihre Constitution, ein aus directen Wahlen hervorgehendes Parlament, Preßfreiheit, das Recht der Versammlung, der Association und des Petitionirens, somit alle Rechte, deren das Mutterland sich selbst erfreut.

8. Juni. Die II. Kammer beschließt mit 49 gegen 8 Stimmen, den Tarif für Ausfuhr und Durchfuhr in Holländisch-Ostindien zu ermäßigen.

7. Nov. II. Kammer: die limburgische Frage wird wie alljährlich angeregt und vom Ministerium die gewöhnliche Antwort ertheilt.
27. „ Der Franzose Rogeard, auch aus Luxemburg ausgewiesen, geht nach England.
Der Finanzminister Betz wird entlassen.

2. Dec. II. Kammer: das Militärbudget wird mit 40 gegen 21 Stimmen votirt.
12. „ Die II. Kammer lehnt Zuylens Vorschlag einer parlamentarischen Untersuchung wegen Einmischung der Regierung in die Limburger Wahlen mit 52 gegen 18 Stimmen ab.
16. „ II. Kammer: das Grundsteuergesetz für Limburg wird mit 54 gegen 18 Stimmen angenommen.

9. Schweden und Norwegen.

2. März (Schweden). Gründung eines nordischen Nationalvereins in Stockholm.

24. Juni. Das schwedisch-norwegische Revisionscomité entscheidet sich für Revision des Unionsvertrages.

15. Juli (Norwegen). Neuwahl des Storthings. Das Resultat ergibt 35 Beamtete, 14 Städter und 43 Bauern als Gewählte.

— „ (Schweden). Wahlen zum Reichstag. Die liberale Partei büßt in Folge ihrer Gewerbs- und Handelsfreiheitstendenzen eine Anzahl Stimmen ein. In Stockholm bringen 4 Conservative gegen 2 Liberale durch.

3. Oct. (Norwegen). Zusammentritt des Storthings.

15. „ (Schweden). Eröffnung des Reichstags. Thronrede des Königs:

„... Von einer noch zu Recht bestehenden Vertretung fordern, daß sie freiwillig und gern entschlossen auf ihre Rechte verzichten möge, um anderen die glorreiche Aufgabe der Landesvertretung zu überlassen, setzt ein großes Vertrauen zu ihrer Vaterlandsliebe voraus. Ich habe eine große Idee von der Vaterlandsliebe, die Sie alle beseelt, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß Sie das Reformgesetz gutheißen werden, in dessen Annahme ich eine neue Bürgschaft für den socialen Fortschritt erblicken werde.... Trotz bedeutender Herabsetzungen im Zolltarif, und obschon die Fortschritte, welche das Land in jeder Hinsicht gemacht hat, neue Creditbewilligungen erheischen, werden Sie sich doch bei der Prüfung der Staatseinkommenberechnung überzeugen, daß die Mittel reichlich vorhanden sind, die nothwendigen Ausgaben zu decken. Ich habe zur Organisation der Armee und der Flotte vollständige Plane ausarbeiten lassen. Dieselben sind nach Maßgabe unserer Mittel und der Forderungen, welche die heutige Zeit stellt, veranschlagt worden, und ich habe sie in ihren Haupttheilen genehmigt. Ihre Mitwirkung, sowie die mit der Annahme dieser Pläne verbundenen Creditbewilligungen sind zur Ausführung unerläßlich. Auf die von den Ständen aufgestellten Gesichtspunkte gestützt, habe ich der Industrie eine fast unbegränzte Freiheit bewilligt. Der wohlthätige Einfluß, den dieselbe in Zukunft ausüben wird, kann um so sicherer vorausgesagt werden, als ihre Einführung von keiner plötzlichen Erschütterung der bestehenden Verhältnisse begleitet gewesen ist. Ebenso haben liberale Grundsätze auch in anderen Hinsichten allgemeinere Anwendung gefunden,

wie z. B. in der Parcellirung des Grundbesitzes, im Geldverkehr und in der Errichtung von Creditanstalten. Unsere Eisenbahnen haben eine Ausdehnung gewonnen, welche in Betracht der Bevölkerung und der Finanzquellen Schwedens wohl mit dem in Vergleich gestellt werden kann, was in reicheren und stärker bevölkerten Ländern in dieser Hinsicht geschehen ist. Nachdem die beiden Meere miteinander in Verbindung gesetzt und wir dem europäischen Continent näher getreten sind, halte ich es für zweckmäßig, unsere Kräfte auf die Vollendung der Eisenbahnen zu concentriren, welche die Hauptstädte beider vereinigten Königreiche mit einander zu verbinden und so die Brudervölker noch näher an einander zu schließen bestimmt sind".

Die Regierung legt dem Reichstag lediglich den Verfassungsentwurf und — in der Voraussetzung der Annahme desselben und damit jährlicher Reichstage — das Budget für ein Jahr vor.

25. Oct. (Schweden). Das Centralcomité der Reform überreicht dem Justizminister de Geer eine Adresse zu Gunsten des kgl. Verfassungsentwurfs mit 58,913 Unterschriften.

— Nov. (Schweden). Große Aufregung in Stockholm. Der königl. Verfassungsentwurf kann nur im Bürger- und Bauernstand mit Sicherheit auf Annahme rechnen, während im Adels- und Priesterstand eine Verwerfung fast wahrscheinlich erscheint.

26. „ (Schweden). Die Regierung verstärkt die Garnison von Stockholm um 4000 Mann, um die Freiheit der Berathungen des Reichstags zu wahren.

30. „ (Schweden). Die officielle Posttidning erklärt den Dispositionen der Majorität des Ritter- und des Priesterstandes gegenüber, daß die Regierung keinerlei Aenderung ihres Verfassungsreform-Vorschlages acceptire.

2. Dec. (Schweden). Abschluß eines Eisenbahnanlehens von 9 Mill. Rthlrn. in Deutschland.

4. „ (Schweden). Der Bürger- und der Bauernstand nehmen den Verfassungsreform-Vorschlag ihrerseits an, der Bauernstand ohne Discussion und ohne Abstimmung, der Bürgerstand mit 60 gegen 5 Stimmen. Der Priesterstand beschließt Aufschiebung der Berathung bis nach erfolgtem Entscheid des Ritterstandes.

7. „ (Schweden). Der Ritterstand nimmt den Verfassungsvorschlag mit 361 gegen 294 Stimmen an. 200 Mitglieder der Curie protestiren.

8. „ (Schweden). Der Priesterstand nimmt nunmehr auch seinerseits den Verfassungsvorschlag an. 25 Mitglieder der Curie protestiren dagegen.

12. „ (Norwegen). Der Storthing erhöht die Civilliste von 64 auf 84,000 Speciesthlr.

— „ (Norwegen). Die Regierung macht dem Storthing eine Vorlage, nach welcher in Zukunft auch in Norwegen jährliche Storthings abgehalten werden sollen.

---

10. Dänemark.

4. Jan. Landsthing des Reichsraths. Die Vorlage der Regierung bez. Revision der Verfassung v. 18. Nov. 1863 gelangt zur ersten Behandlung. Die hauptsächlichsten Modificationen, welche die Regierung verlangt, gehen dahin, daß der Reichsrath statt jährlich nur alle zwei Jahre zusammentrete und auf eine conservativere Zusammensetzung des Landsthings, namentlich, daß der Census zur Wahlberechtigung von 1200 Rthlr. jährlicher Einnahme auf 2000 erhöht werde. Der Finanzminister erklärt, der Regierungsentwurf könne keinen nennenswerthen Abänderungen unterzogen werden. Das Thing verweist denselben an einen Ausschuß. Oberst Tscherning, der dem Reichsrath die Competenz zu einer Verfassungsrevision überhaupt abgesprochen und dem Reichstage allein vindicirt hatte, da mit der Abtretung von Schleswig und Holstein ja alle „gemeinsamen“ Interessen aufgehört hatten und der Reichsrath naturgemäß dahinfallen sollte, hat sein Mandat niedergelegt. Ein deutsches Protocoll wird zum ersten Male nicht mehr geführt.

9. „ Wiederzusammentritt des am 4. Nov. 1864 vertagten Reichstags. Hansen, der Führer der Partei der Bauernfreunde, bringt im Volksthing des Reichstags sofort den Antrag auf Wiederaufhebung der durch kgl. Bekanntmachung v. 2. Oct. 1855 verfügten Beschränkung des dänischen Grundgesetzes v. 5. Juni 1849 und auf volle Wiederherstellung dieses Grundgesetzes ein. Die Regierung beseitigt den Antrag Hansens, mit der Erklärung, daß sie sich mit dem Reichstage nicht weiter in dieser Sache einlassen könne, so lange sie noch vor dem Reichsrathe schwebend sei.

16. „ Landsthing des Reichsraths: Debatte über die Verfassungsrevision. Das Thing beschließt auf den Antrag Orla Lehmanns mit 29 gegen 23 Stimmen, daß im Falle des Aussterbens der Dynastie der vereinigte Reichstag einen König wähle, da die Bestimmung des Londoner Vertrags, welche auf einen solchen Fall abziele, keine Bedeutung mehr habe.

17/18. „ Landsthing des Reichsraths: Debatte über die Verfassungsrevision. Das Thing verwirft mit 32 gegen 30 Stimmen das

Amendement Orla Lehmanns und Kriegers auf Festhalten an den bisherigen jährlichen Reichsraths- und Finanzperioden und genehmigt dagegen mit 37 gegen 22 Stimmen das Amendement Madvigs auf zweijährige Finanzperioden mit einer vierjährigen Uebergangsperiode. Mit 39 gegen 20 wird auf den Antrag Orla Lehmanns die Entfernung des Thronfolgers und der kgl. Prinzen aus dem Ministerrath beschlossen und darauf mit 35 gegen 22 Stimmen die Beibehaltung des bisherigen Census von 1200 Thlrn. jährlicher Einnahme, mit 51 gegen 4 Stimmen der Census von 200 Thlrn. jährlicher Steuer beschlossen, obgleich sich der Finanzminister neuerdings aufs entschiedenste dagegen erklärt.

25. Jan. Landsthing des Reichsrathes: Debatte über Verfassungsrevision. Der modificirte Entwurf eines Grundgesetzes wird als Ganzes mit 57 gegen 1 Stimme angenommen und dem Volksthing übermacht.

30/31. „ Volksthing des Reichsraths: Beginn der Berathungen über die Verfassungsrevision. Der Antrag Christensens (Bauernfreunde) auf Tagesordnung wird mit 56 gegen 39 Stimmen verworfen. Drei Führer der Bauernfreunde erklären in Folge dieser Abstimmung ihren Austritt.

7. Febr. Volksthing des Reichsraths: Debatte über die Verfassungsreform: Hansen trägt darauf an, zu beschließen, daß die alleinige Competenz zur Erledigung der Verfassungsfrage dem Reichstage zustehe. Der Minister des Innern erklärt sich aufs entschiedenste dagegen und weigert sich im Namen der Regierung, an der Debatte Theil zu nehmen. Nach heftiger Verhandlung wird mit 59 gegen 31 Stimmen der Uebergang zur zweiten Lesung und die Ueberweisung an einen Ausschuß beschlossen.

28. „ Volksthing des Reichsraths: Debatte über die Verfassungsreform. Das Thing verwirft die dritte Lesung des von der Regierung vorgelegten Grundgesetzentwurfs und nimmt dagegen den Antrag Hansens auch in zweiter Lesung an. Die Vorlage geht an das Landsthing zurück.

4. März. Landsthing des Reichsraths: Debatte über die Verfassungsrevision. Das Thing beschließt, den Regierungsentwurf mit den von ihm darin beschlossenen Modificationen festzuhalten und denselben nochmals dem Volksthing zu übermitteln.

10. „ Volksthing des Reichsraths: Debatte über die Verfassungsrevision. Das Thing genehmigt mit allen gegen 12 (bauernfreundliche) Stimmen den Antrag Rimestads, eine Verständigung mit dem Landsthing durch eine gemeinschaftliche Commission zu versuchen.

11. „ Das Landsthing geht auf den Vorschlag des Volksthings ein und beide Thinge wählen eine gemeinsame Commission von 30 Mitgliedern.

17. März. Die gemeinschaftliche Commission beider Thinge des Reichsraths einigt sich über einen Vorschlag in der Verfassungsfrage: die beiden Punkte bez. die Dauer der Finanzperioden und des Wahlcensus sollen nach den Beschlüssen des Landsthings (gegen die Regierungsanträge) erledigt werden und das Landsthing aus 12 vom König ernannten, 1 von der Insel Bornholm, 1 von den Farröer-Inseln, 18 von Kopenhagen und den Städten, 18 von den größeren und 18 von den kleineren Grundbesitzern gewählten Mitgliedern zusammengesetzt werden. Die Regierung erklärt sich mit diesem Vorschlage nur theilweise einverstanden.

25. „ Dänemark wird in Zukunft seinen Gesandten in Berlin auch am deutschen Bunde beglaubigen.

30. „ Ministerkrisis: Bluhme, Tillisch, David, Lutken und Quaade bieten ihre Entlassung an. Der König nimmt dieselbe nicht an, entläßt dagegen den Justizminister Heltzen, der durch den Oberpräsidenten v. Brastrup ersetzt wird.

7. Apr. Das Volksthing des Reichsraths beschließt mit 45 gegen 25 Stimmen, auch schleswig-holsteinische Schiffe zur Küstenschifffahrt zuzulassen. Bischof Monrad betont die Nothwendigkeit eines guten Einvernehmens mit den Herzogthümern.

8. „ Stille Feier des Geburtstags des Königs, ganz im Gegensatz gegen die allgemeine Sitte unter Friedrich VII.

10. „ Der Antrag der gemeinschaftlichen Commission beider Thinge des Reichsraths bez. Verfassungsreform wird vom Landsthing angenommen, vom Volksthing dagegen verworfen. Der Regierungsvorschlag ist damit im Reichsrath als gefallen anzusehn. Die Regierung erklärt, daß sie in der Frage noch keinen definitiven Entschluß gefaßt habe.

11. „ Schluß der Session des Reichsraths. Offener Brief des Königs:

„Mit aufrichtigem Bedauern sehen wir am Schlusse dieser langwierigen Reichsraths-Versammlung die für das Wohlergehen des Landes so sehr wichtige Verfassungsangelegenheit ihrer Lösung noch nicht näher gerückt. Es war unsere Hoffnung, daß das Entgegenkommen, welches unsere Regierung in der ganzen Angelegenheit den Anschauungen des Reichsraths erwiesen hat, den Reichsrath zur Offenbarung eines ähnlichen Entgegenkommens veranlaßt haben würde. Wir können deßhalb nur mit Betrübniß der Fortsetzung des vorläufigen Zustandes entgegensehen, welcher letztere eine Folge des Ausganges der Verfassungsfrage in dieser Session sein wird. Wir beten zu dem allmächtigen Gott, daß er jegliche Gefahr abwenden möge, welche hieraus für das geliebte Vaterland entstehen könnte".

5. Mai. Ein offener Brief des Königs löst das Volksthing des Reichsraths auf und ordnet Neuwahlen auf den 30. Mai an.

30. „ Allgemeine Wahlen zum Volksthing des Reichsraths. Das Re-

sultat ergibt keine Entscheidung für die Verfassungsfrage. Die Bauernfreunde gewinnen mehrere neue Sitze.

29. Juni. Besuch des Königs am schwedischen Hofe.

3. Aug. Besuch des Königs von Schweden am dänischen Hofe.

28. „ **Eröffnung des Reichsraths. Botschaft des Königs:**

„Indem wir, in Uebereinstimmung mit § 30 des Grundgesetzes vom 18. Novbr. 1863, den Reichsrath zu einer neuen außerordentlichen Versammlung zusammenberufen haben, ist es unser Hauptzweck gewesen, gleichwie es unser lebendiger Wunsch ist, zu bewirken, daß der Reichsrath auch an seinem Theile die höchst wichtige Angelegenheit fördern wolle, welche unserer Regierung in der letzt abgehaltenen außerordentlichen Versammlung nicht geglückt ist, zum Abschluß zu bringen. Wir haben es unserer Regierung auferlegt, zu diesem Behufe dem Reichsrathe den Entwurf zu dem revidirten Grundgesetze vom 5. Juni 1849, welcher, nach einem großen Entgegenkommen von unserer Seite, den Beifall der Mehrzahl des einen Things des Reichsraths gewann, während hingegen eine hinreichende Anzahl von Stimmen demselben im anderen Thinge des Reicheraths nicht zu Theil ward, vorzulegen. Wir übersehen dabei keineswegs, daß dieser Entwurf nicht ganz den Vorstellungen von der bestmöglichen Verfassung, welche irgend ein einzelner Theil im Volke sich angeeignet haben kann, entsprechen wird, wie wir denn auch selbst einzelne zur Befestigung des Königreiches und zur Handhabung der allgemeinen Freiheit nach unserer Ansicht mehr geeignete Bestimmungen gewünscht haben. Gleichwohl aber nähren wir nichts desto weniger die feste Ueberzeugung, daß durch solche Verfassung keinem Stande und keiner Classe Unrecht geschehen werde, und daß die Freiheit und das Wohl des Vaterlandes durch dieselbe gesichert sei, während die Ordnung der Verfassungsverhältnisse, angestrebt auf einem andern Wege oder auf eine andere Weise, zum großen Schaden für das Gemeinwohl noch lange den endlichen Abschluß der Sache in die Länge ziehen könnte. Da wir es auf solche Weise nicht für verantwortlich ansehen und deßhalb nicht gesonnen sind, weiter in Zugeständnissen zu gehen, als bereits geschehen ist, so hoffen und erwarten wir von der Vaterlandsliebe unseres getreuen Reichsrathes, daß derselbe, wohl erwägend, daß die feste Ordnung der Gesellschaftsverhältnisse der Grundwall für Entwickelung der reichen Hilfsquellen unseres geliebten Vaterlandes sei, zu welcher dasselbe nach den uns zugefügten Unglücksfällen so hoch drängt, und welche nur durch inniges Zusammenwirken der Regierung und des Volkes unter Gottes Beistand möglich ist, gewissenhaft das Seinige dazu beitragen werde, daß die Verfassungssache in Uebereinstimmung mit unserem Wunsche gefördert werden möge ..."

Der Conseilspräsident Bluhme überreicht demgemäß beiden Things den Verfassungsreform-Entwurf in der vom Landsthing in der früheren Session angenommenen Fassung mit der erneuerten Erklärung, daß die Regierung zu weiteren Concessionen sich unter keinen Umständen entschließen könnte.

2. Sept. **Volksthing des Reichsraths: Eine von der Opposition vorgeschlagene Mißtrauensadresse gegen das Ministerium wird mit 51 gegen 48 Stimmen abgelehnt.**

2\. Sept. Ueber 2000 dänische Nordschleswiger landen in Korsör auf Seeland zu einem Verbrüderungsfeste mit den Dänen. Große Festivitäten in Kopenhagen.

21\. „ Volksthing des Reichsraths: Der nicht unwesentlich modificirte Entwurf der Verfassungsrevision wird mit 70 gegen 29 Stimmen angenommen und geht nun an das Landsthing.

29\. „ Landsthing des Reichsraths: Mit allen gegen 1 Stimme wird der ursprüngliche Entwurf einer revidirten Verfassung wiederhergestellt, nachdem sich die Regierung neuerdings sehr bestimmt gegen die vom Volksthing beliebten Modificationen ausgesprochen hat.

2\. Oct. Zusammentritt des Reichstags. Die Candidaten der Bauernfreunde unterliegen im Landsthing nur mit wenigen Stimmen, siegen dagegen im Volksthing. Der Reichstag wird von der Regierung sofort bis zum 20. Nov. wieder vertagt.

6\. „ Volksthing des Reichsraths: Dasselbe beharrt auf seinen Modificationen in der Vorlage einer revidirten Verfassung. Die Frage geht daher an den gemeinsamen Ausschuß beider Thinge von 30 Mitgliedern.

23\. „ Der gemeinsame Ausschuß beider Thinge des Reichsraths einigt sich vorläufig mit 23 gegen 4 Stimmen (3 Mitglieder enthalten sich) über einen modificirten Entwurf der Verfassungsrevision. Die Regierung erklärt, diese Modificationen ihrerseits nicht annehmen zu können.

3\. Nov. Der gemeinsame Ausschuß beider Thinge des Reichsraths nimmt auf Betreiben des Grafen Frijs-Frijsenborg den modificirten Verfassungsentwurf definitiv mit allen gegen 1 Stimme an.

5\. „ Das Cabinet Bluhme gibt seine Entlassung. Graf Frijs-Frijsenborg bildet ein neues Cabinet.

7\. „ Der Verfassungsentwurf nach den Anträgen des gemischten Ausschusses beider Thinge wird vom Volksthing mit 74 gegen 24, vom Landsthing mit 44 gegen 10 Stimmen angenommen.

8\. „ Schluß der außerordentlichen Session des Reichsraths. Die Botschaft des Königs spricht kurz seine Befriedigung über die Erledigung der Verfassungsfrage aus.

20\. „ Wiederzusammentritt des Reichstags.

23\. „ Volksthing des Reichstags: Oberst Tscherning beantragt, das abgetretene und das jetzige Cabinet wegen Verfassungsverletzung in Anklagezustand zu versetzen.

28\. „ Volksthing des Reichstags: Der Antrag Tschernings wird mit 56 gegen 35 Stimmen (Bauernfreunde) verworfen.

9\. Dec. Das Landsthing des Reichstags nimmt den Verfassungsentwurf in dritter Lesung mit 26 gegen 20 Stimmen an.

13. Dec. Volksthing des Reichstags: Erste Lesung des Verfassungsent-
wurfs. Erklärung des Conseilpräsidenten. Tschernings Antrag au
Niedersetzung eines Ausschusses wird mit großer Mehrheit verworfe
und die Ueberweisung zur zweiten Lesung mit 80 gegen 1 Stimm
beschlossen.

18. „ Das Volksthing des Reichstags erklärt sich mit 59 gegen 2
Stimmen für Beibehaltung der Todesstrafe.

22. „ Volksthing des Reichstags: Der Verfassungsentwurf wird i
dritter Lesung mit 62 gegen 27 Stimmen (der Partei der Bauer
freunde) angenommen.

11. Rußland.

1864.

22. Sept. Die Russen nehmen die Stadt Tschemkand in Kokand ein. Damit ist die russische Linie von Akmetschet bis Aulietta gesichert und sind die großen Städte des Chanats und die Hauptstadt selbst gefährdet.

3. Dec. Circulardep. des Fürsten Gortschakoff, in der er ausführlich auf die Politik Rußlands in Mittelasien eingeht und über die letzten Gebietserwerbungen zu beruhigen sucht.

Es wird ausgeführt, daß alle Culturstaaten, welche an ihren Gränzen in Berührung mit wenig civilisirten Völkerschaften gerathen, sich fast immer zur fortschreitenden Ausdehnung ihres Vertheidigungssystems und allmählich auch ihres Gebiets gedrängt sehen. Dabei wird kurz auf das Vorgehen Englands in Ostindien, Frankreichs in Algerien, der Union in Nordamerika, Hollands in seinen Colonien hingewiesen. Man müsse entweder aufgeben, was man bereits besitzt, oder weiter schreiten. So ergehe es Rußland in der Tatarei, wo weite Gebiete fortwährend durch Räuberstämme beunruhigt werden, und keine festen Beziehungen zu Turkestan, Kokand und Bochara, die fortwährend in innerem Streit liegen, zu gewinnen sind. Rußland scheue dort jede Belastung mit neuen ausgedehnten Eroberungen; es gehe nur darauf aus, für seine Herrschaft feste Grundlagen zu gewinnen, die Sicherheit seiner Besitzungen zu verstärken, und die Civilisation nach allen Richtungen zu fördern: „Wir suchten also ein System aufzufinden, das dieses dreifache Ziel zu erreichen geeignet wäre. Zu diesem Zweck wurden folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Es wurde für unumgänglich nothwendig erachtet, daß die beiden befestigten Linien unserer Gränzen, die eine, die sich von China bis zum Issik-Kul-See erstreckt, die andere, die vom Aralsee aus längs des Flusses Syr-Darja hinläuft, durch befestigte Punkte in der Weise vereinigt würden, daß alle unsere Posten sich gegenseitig unterstützten, und keinen Zwischenraum darböten, durch welchen die Einfälle und Verwüstungen der Nomadenstämme ungestraft sich wiederholen könnten. 2) Es war wesentlich, daß die solchergestalt durch unsere vorgerückten Befestigungen vervollständigte Gränzlinie in eine hinlänglich fruchtbare Gegend zu liegen kam, um nicht nur die Verproviantirung zu sichern, sondern auch die regelmäßige Ansiedlung zu erleichtern, die allein dem besetzten Land eine Zukunft von Dauer und Wohlstand bereiten kann, indem sie die benachbarten Volksstämme für die Civilisation günstig stimmt. 3) Endlich war es nöthig, diese Gränzlinie in einer definitiven Weise festzusetzen, damit man den gefährlichen und beinahe unausbleiblichen Versuchungen auswich, die, von Angriffen zu Repressalien

übergehend, schließlich zu einer unbegränzten Ausdehnung führen konnten. Zu diesem Zweck mußte man die Grundsätze eines Systems feststellen, das nicht allein auf elastische Maximen, sondern auf geographische und politische Bedingungen begründet ist, die fest und stetig sind. Dieses System war uns durch eine sehr einfache aus einer langen Erfahrung hervorgehende Thatsache geboten, daß nämlich die Nomadenstämme die man weder greifen, noch züchtigen, noch in Ordnung halten kann, für uns eine sehr unbequeme Nachbarschaft sind, und daß andrerseits die ackerbauenden und handeltreibenden Völkerschaften, die an die Scholle gefesselt und social viel entwickelter sind, uns die Chance einer erträglichen Nachbarschaft und erfreulicher Verbindungen bieten. Unsere Gränzlinie mußte also die erstern einschließen, und bei der Gränze der andern anhalten. Diese drei Grundsätze geben einen klaren, natürlichen und logischen Aufschluß über die letzten in Central-Asien zur Ausführung gekommenen militärischen Operationen. In der That hat unsere ursprüngliche Gränzlinie längs des Syr-Darja bis zum Fort Perowski einerseits, andererseits bis zum Issik-Kul-See den Mangel, daß sie fast die Wüste berührte. Sie war durch einen ungeheuren Zwischenraum zwischen den beiden Endpunkten unterbrochen, sie bot unseren Truppen keine genügenden Hülfsquellen und ließ jenseits Volksstämme ohne inneren Zusammenhang, mit denen kein Verhältniß einzugehen war. Obwohl wir ungern unseren Gränzen eine größere Ausdehnung geben, waren diese Gründe für die kaiserliche Regierung doch zwingend genug, um sie zu bestimmen, die Continuität dieser Linie zwischen dem Tschik-Kul-See und dem Syr-Darja-Fluß herzustellen, indem wir die neuerdings von uns besetzte Stadt Tschemkand befestigten. Indem wir diese Linie annahmen, erreichten wir ein doppeltes Resultat: einerseits war die Gegend fruchtbar, bewaldet und von zahlreichen Flußarmen durchzogen, sie war zum Theil von Kirgisenstämmen bewohnt, die unsere Oberherrschaft schon anerkannt hatten; sie gewährt also günstige Grundbedingungen für die Ansiedlung und Verpflegung unsrer Garnisonen. Andererseits gibt sie uns zu Nachbarn die festgesessenen, ackerbauenden und handeltreibenden Bevölkerungen von Kokand. Wir befinden uns demnach einem solideren, weniger beweglichen, besser organisirten socialen Zustande gegenüber und mit geographischer Genauigkeit bezeichnet das gegenwärtige Verhältniß die Gränze, deren Occupation Vernunft und Interesse uns vorschreiben, die sie aber auch uns einzuhalten ermahnen, weil jede weitere Ausdehnung unseres Gebiets in Zukunft uns nicht mehr ungewisse Zustände, wie die Nomadenstämme entgegensetzen würde, sondern regelmäßiger organisirte Staaten, so daß wir unter Anwendung beträchtlicher Anstrengungen von Annexion zu Annexion und in endlose Complicationen verwickelt würden; weil wir andererseits künftig Staaten zu Nachbarn haben, die zwar in der Civilisation zurück, in ihren politischen Verhältnissen unzuverlässig sind, mit denen wir aber sicherlich eines Tages regelmäßige Verbindungen anknüpfen können, die zum allgemeinen Vortheil den immerwährenden Unordnungen ein Ende machen, welche bisher den Wohlstand dieser Gegenden gestört haben. ... Ich brauche nicht das in die Augen fallende Interesse Rußlands hervorzuheben, sein Gebiet nicht zu vergrößern, und zumal an der äußersten Reichsgränze sich nicht Verwicklungen zu schaffen, die seine innere Entwicklung nur verzögern und lähmen können. Das von mir entworfene Programm ist aus diesem Ideenkreise hervorgegangen. Sehr oft hat man sich während der letzteren Jahre darin gefallen, es als die Mission Rußlands zu bezeichnen, die Gegenden zu civilisiren, welche es auf dem asiatischen Continent begränzen. Die Fortschritte der Civilisation haben keinen wirksamern Hebel als die Handelsbeziehungen. Diese letzteren erheischen zu ihrer Entwicklung überall die Ordnung oder die Stabilität; aber in Asien erfordern sie eine tiefe Umwandlung in den Sitten. Vor allem muß man den asiatischen Völkern begreiflich machen, daß es für sie weit vortheilhafter sei, den Handel

der Karawanen zu begünstigen, oder sicherzustellen, als dieselben auszuplündern. Diese Elementarbegriffe können in das Volksbewußtsein nur da eindringen, wo es ein Volk gibt, d. h. wo ein gesellschaftlicher Organismus oder eine Regierung besteht, welche es leitet und vertritt. Den ersten Theil dieser Aufgabe erfüllen wir, indem wir unsere Gränze bis an die Schranke vorschieben, wo sich diese unerläßlichen Bedingungen begegnen. Den zweiten werden wir erfüllen, indem wir fortan den benachbarten Staaten durch ein System der Festigkeit in Unterdrückung aller Unthaten, aber zugleich der Mäßigung und Gerechtigkeit in der Anwendung der Gewalt und der Achtung für ihre Unabhängigkeit, zu beweisen suchen, daß Rußland nicht ihr Feind sei, daß es gegen sie keine Eroberung bezwecke, und daß friedliche und commercielle Beziehungen mit ihm weit ersprießlicher seien als die Unordnung, die Plünderung, die Repressalien und der beständige Krieg. Indem es sich dieser Aufgabe widmet, ist das kais. Cabinet nur von den Interessen Rußlands durchdrungen, und glaubt zugleich den Interessen der Civilisation und der Menschlichkeit zu dienen. Es hat ein Anrecht auf eine gerechte und ehrliche Würdigung des Wegs, den es verfolgt, und der Principien, die es dabei leiten, zu rechnen."

1865.

3. Januar. (Volhynien.) Die Regierung ordnet eine strenge Revision der polnischen Adelsdiplome in Volhynien, Podolien und Kiew an.

16. „ Großfürst Constantin wird zum Präsidenten des Reichsraths, Miliutine zum Mitglied desselben ernannt.

„ „ Die Regierung veröffentlicht die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben für 1865.

Die Einnahmen sind mit 338 Mill., die Ausgaben mit 380 Mill. Rubel in Ansatz gebracht. Die Einkünfte zeigen einen Zuwachs von 3,704,000; die Ausgaben eine Verminderung um 20,384,000 Rubel gegen das Vorjahr. Zur Deckung des Deficits soll eine Notenausgabe von vier Serien Staatsschatzbillets im Betrage von 12 Mill. R., der Rest der holländischen Anleihe von 7,484,000 R. und ein Theil des zurückgegebenen Vorschusses zum Bau der Odessa-Bahn verwendet werden.

20. „ Die Adelsversammlung von Moskau beschließt mit 270 gegen 36 Stimmen, den Kaiser um die Einführung einer Repräsentativ-Verfassung zu bitten und bezeichnet eine Deputation von drei Mitgliedern, um dieselbe persönlich nach Petersburg zu überbringen.

„Allergnädigster Herr! Der Moskauer Adel kann Ihnen, jetzt, wo er hier versammelt ist, nur die Gefühle tiefer Ergebenheit und Dankbarkeit ausdrücken für Ihre weisen Maßnahmen, die stets das Wohl unseres Vaterlands im Auge haben. Wir sind bereit, Sire, Ihnen mit Wort und That beizustehen auf dem schwierigen aber glorreichen Weg, den Sie eingeschlagen haben. Wir sind überzeugt, Sire, daß Sie auf diesem Weg nicht inne halten, sondern noch weiter gehen werden, gestützt auf Ihren treuen Adel und auf die ganze russische Nation. Die Einigung aller Kräfte ist die Stärke unseres Vaterlandes. Indem Sie aus Ihrem Rußland, das bisher getheilt war, ein festes Ganzes machen, alle seine Theile stark an einander schließen, und statt der Einzelgerechtsame dieser Theile ein dem ganzen Reich gemeinsames Recht einführen, werden Sie für immer Empörung und Bürgerkrieg unmöglich machen. Der Grundbesitz, dem Sie neues Leben geben, muß, wenn er vollkommen befreit sein wird, die Macht und den Ruhm Rußlands befestigen. Krönen Sie nun, Sire, das begonnene Werk dadurch, daß Sie eine Gene-

ralversammlung von Erwählten Rußlands zur Prüfung der dem ganzen Reich gemeinsamen Bedürfnisse einberufen! Gebieten Sie Ihrem treuen Adel, diese Deputation aus seiner Mitte zu wählen! Der Adel ist immerdar die beste und sicherste Stütze des russischen Throns gewesen. Ohne im Staatsdienst zu stehen, ohne die damit verknüpften Vorrechte zu genießen, mögen diese Erwählten, die ohne irgend welche Belohnung ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllen, berufen sein, die politischen und sittlichen Rechte zu wahren, welche dem Staatsgebäude zur Grundlage dienen, Rechte, die dem Volk heilig und einem wohleingerichteten Lande nothwendig sind. Auf diesem Wege, Sire, werden Sie die Bedürfnisse unseres Vaterlands in ihrem wahrhaften Lichte kennen lernen. Sie werden das Vertrauen zur Executivgewalt wieder herstellen. Sie werden eine strenge Beobachtung der Gesetze erzielen und diese Gesetze mit den Bedürfnissen des Landes in Einklang bringen. Die Wahrheit wird unbehindert an die Stufen des Throns gelangen; die auswärtigen und inneren Feinde werden schweigen müssen, wenn sie sehen, daß das Volk in der Person seiner Vertreter mit Liebe den Thron umgibt und sich beeifert, von keiner Seite Verrath aufkommen zu lassen. Allergnädigster Herr! Der Moskauer Adel hat Ihnen hiermit sein Herz und seine Wünsche eröffnet. Nur der heiligen Pflicht treuer Unterthanen gehorcht er dabei, und hat nichts dabei im Auge als das Wohl des Reichs. Wir haben gesprochen, Sire, weil wir überzeugt sind, daß unsere Worte Ihrem Herrschergedanken und dem Geist der von Ihnen unternommenen großen Reformen vollkommen entsprechen."

26. Januar. Der Senat schließt die Adelsversammlung von Moskau und erklärt alle ihre Beschlüsse für nichtig.

31. „ (Polen.) Die Regierung veröffentlicht das Budget des Königreichs Polen für 1865. Einnahmen und Ausgaben betragen in demselben gleichlautend die Summe von 21,590,427 S.-R. Es ist nicht vom Staatssecretär für polnische Angelegenheiten, sondern vom Fürsten Paul Gagarin, als Präsident des in Petersburg für die Angelegenheiten des Königreichs Polen niedergesetzten Comité, unterzeichnet.

1. Febr. Officieller Ausweis über den Stand der Bauernemancipation: Nach den im Monat Januar dem Minister des Innern eingesandten Berichten sind auf allen Gütern mit mehr denn 20 Seelen die Grundacten in Kraft getreten. 111,576 Acten haben bereits die Stellung von 10,013,478 Menschen geregelt, aber dieselben sind noch nicht zur Ausführung gekommen, theils wegen der noch bestehenden Verpflichtungen der Bauern ihren früheren Herren gegenüber, theils weil die Bauern die durch die Reglements bestimmten Abgaben zu zahlen nicht im Stande waren. Für die weniger als 20 Seelen zählenden Güter haben bereits 17,558 Grundacten die Stellung von 180,417 Menschen geregelt. Das sind mehr als 99 Procent. 5206 dieser kleineren Güter mit 38,647 Bewohnern werden von der Regierung verwaltet, in Folge der 5,345,333 Rubel, die an die früheren Herren als Entschädigung gezahlt wurden. Am 1. Febr. wurden 481 Friedensrichterbezirke wegen der in ihnen beendigten Arbeiten aufgehoben.

2. „ General Annenkoff wird krankheitshalber seines Postens als Gouverneur von Volhynien, Podolien und Kiew enthoben und durch den General Bezak ersetzt.

10. „ Rescript des Kaisers an den Minister des Innern bezüglich der Adresse des Moskauer Adels:

„Die Anfangs des Januar-Monats im Moskauer Gouvernement erfolgten Gouvernements-Wahlen sind nicht zu Stande gekommen. In Folge der vom dirigirenden Senat als nicht vorschriftsmäßig erkannten Beschlüsse der Versammlung der Adelsmarschälle und Deputirten bezüglich der Betheiligungsrechte einiger Edelleute an den Angelegenheiten der Gouvernements-Verhandlungen haben alle Beschlüsse dieser Versammlung, welche bis zum Schluß derselben gefaßt wurden, keine gesetzliche Gültigkeit. Mir ist indeß nicht unbekannt, daß die Moskauer Gouvernements-Adels-Versammlung während der Berathungen sich mit Gegenständen befaßt hat, die ihrer directen Behandlung nicht unterliegen, und Fragen berührt hat, welche sich auf Abänderung wesentlicher Principien der Staatseinrichtungen in Rußland beziehen. Die während meiner zehnjährigen Regierung vollführten und gegenwärtig meinen Verfügungen gemäß in Ausführung begriffenen Reformen bezeugen hinlänglich meine beständige Fürsorge für Verbesserung und Vervollkommnung der verschiedenen Zweige des Staatsorganismus nach Maßgabe der Möglichkeit und in der von mir im Voraus bestimmten Reihenfolge. Das Recht der Initiative in den Haupttheilen dieser allmäligen Vervollkommnung gehört ausschließlich mir und ist unzertrennlich verbunden mit der von Gott mir verliehenen autokratischen Gewalt. Die Vergangenheit muß in den Augen aller meiner treuen Unterthanen ein Bürge für die Zukunft sein. Keiner darf meiner fortwährenden Sorge um das Wohl Rußlands vorgreifen und Fragen von bestehenden Grundlagen seiner allgemeinen Staatseinrichtungen im Voraus entscheiden. Kein Stand ist gesetzlich berechtigt, im Namen anderer Stände zu sprechen. Niemand ist berufen, vor mir Bittgesuche wegen allgemeiner Interessen und Bedürfnisse des Staates zu vertreten. Solche Abweichungen von der durch die in Wirksamkeit bestehender Gesetze vorgeschriebenen Ordnung können mich nur aufhalten in der Ausführung meiner Plane und keinenfalls zur Erreichung des Zieles beitragen, auf das sie etwa gerichtet sein können. Ich bin fest überzeugt, daß ich in Zukunft ähnlichen Hindernissen von Seiten des russischen Adels nicht begegnen werde, dessen Verdienste seit Jahrhunderten um Thron und Vaterland mir stets erinnerlich sind und zu dem ich stets unerschütterliches Vertrauen gehegt habe und noch jetzt hege. Ich beauftrage Sie, hiervon alle General-Gouverneure und Gouverneure derjenigen Gouvernements in Kenntniß zu setzen, wo Adels-Versammlungen bestehen oder Landesversammlungen eingerichtet werden sollen."

23. Febr. (Finnland.) Die Regierung anerkennt die finnische Sprache als officielle: von 1872 an müssen alle Beamtete und Lehrer dieselbe anwenden.

— März. (Polen.) Die Regierung verlangt von sämmtlichen kathol. Geistlichen ein curriculum vitae und verbietet denselben, Pfarrgüter zu verkaufen.

8. „ (Baltische Provinzen.) Eröffnung des livländischen Landtags in Riga.

— „ Die neuen Provinzialversammlungen haben bereits in vielen Gouvernements ihre Thätigkeit begonnen oder sind im Begriff, sie zu beginnen.

— „ (Polen.) Rasches Fortschreiten der Russifizirung. Die bisherigen Beamten polnischer Nationalität werden massenhaft entlassen.

— „ (Litthauen.) Auftauchen der kath. Kirchenfrage: Streit zwischen den Gutsherrn und den Bauern über die Besoldung der Geistlichen in Folge der Emancipation der Bauern.

— März. (Volhynien.) Der neue Gouverneur Gen. Bezak verbietet alle Eingaben von Beschwerden in polnischer Sprache, weil dies die Sprache der Minderheit sei.

1. April. (Volhynien.) Wegen Entdeckung einer angeblichen Verschwörung werden eine große Anzahl Beamtete polnischer Nationalität vom Gouverneur, Gen. Bezak, suspendirt.

15. „ (Litthauen.) Murawiew kommt in St. Petersburg an und sucht um seine Entlassung als Gouverneur von Litthauen nach.

17. „ (Baltische Provinzen.) Der Esthländische Landtag genehmigt die Vorschläge des Generalgouverneurs, durch welche die Bauerngemeinden in eine von der Gutsherrschaft unabhängigere Lage versetzt werden, und beschließt, aus dem Strafrecht, welches dem Miether gegenüber dem gemietheten Dienstpersonal zusteht, die körperliche Züchtigung auszuschließen und ebenso die bäuerlichen Besitzer von der körperlichen Bestrafung durch die Gemeindepolizei zu befreien.

19. „ (Baltische Provinzen.) Der livländische Landtag beschließt: 1) Der Frohnpacht hört bis zum 23. April 1868 definitiv auf; alle Verträge über bäuerliche Frohnleistungen sind von jenem Tag an ungültig; 2) bäuerliche Grundeigenthümer und Gesindewirthe sollen nicht mehr körperlichen Polizeistrafen unterworfen werden; vorkommenden Falls sind Geldstrafen zu verhängen; 3) Gutsherren, denen die Hauszucht zusteht, dürfen dieselbe nicht mehr gegen erwachsene Personen als körperliche Züchtigung ausüben; minderjährige Dienstboten und Zöglinge dürfen auch fernerhin körperlich bestraft werden; 4) abziehende Gesindewirthe und Pächter müssen entschädigt werden, wenn sie auf die neuen Pachtverträge nicht eingehen wollen; 5) mit den vom Generalgouverneur aufgestellten Grundsätzen in Betreff ausgedehnter, von der gutsherrlichen Betheiligung unabhängiger autonomer Befugnisse in Gemeindeangelegenheiten erklärt sich der Landtag einverstanden. Dagegen lehnt der Landtag die Aufhebung des ausschließlich adelichen Güterbesitzrechtes ab.

21. „ Erkrankung des Großfürsten Thronfolgers in Nizza. Der Kaiser eilt selbst dahin. Kurze Entrevue mit Napoleon.

24. „ Der Großfürst Thronfolger † in Nizza. Ein kais. Ukas proclamirt den zweiten Sohn des Kaisers, Alexander, als Thronfolger.

7. Mai. (Litthauen.) General Murawiew wird unter Erhebung in den Grafenstand, in Ruhestand versetzt und Gen. Kaufmann, Director der Kanzlei des Kriegsministers, zum Gouverneur von Litthauen ernannt.

21. „ (Polen.) Kaiserlicher Ukas zu Gunsten der Häusler und Arbeiter.

24. „ (Polen.) Die letzten Insurgentenführer, der tollkühne Geistliche Brzosko und sein Gehülfe Wilczynski werden gehängt.

17. Juni. (Polen.) Eine Polendeputation überreicht dem Kaiser eine

Beileids-Adresse über den Tod des Thronfolgers. Antwort des Kaisers:

„Uebermitteln Sie meine Worte ihren verirrten Landsleuten, und wiederholen Sie denselben diejenigen Worte, die ich bei meinem ersten Besuch in Polen im Jahr 1856 gesprochen, die Worte: Keine Träumereien! Wäre dieser Rath befolgt worden, so wäre viel Unglück erspart geblieben. Ich liebe gleichmäßig meine Unterthanen: Russen, Polen, Finnländer, Livländer und die Andern, sie sind mir gleich theuer; aber niemals werde ich zugeben, daß auch nur der Gedanke einer Trennung des Czarenthums Polen von Rußland und einer selbständigen Existenz desselben gefaßt werde. Polen ist vom russischen Kaiser geschaffen und in Allem mit Rußland verbunden. Hier steht mein Sohn Alexander, mein Nachfolger. Er trägt den Namen desjenigen Kaisers, der einst das Czarenthum gegründet hat. Ich hoffe, daß er würdig sein wird, sein Erbe zu regieren, und daß er Das nicht dulden wird, was ich nicht geduldet habe."

24. Juni. (Baltische Provinzen.) Der Landtag der Ritterschaft von Kurland beschließt als „brüderliche Conferenz" die Aufhebung des ausschließlich adeligen Güterbesitzrechtes zu beantragen.

27. Juli. (Polen.) Ein Rundschreiben des Generalstatthalters Berg theilt den höchsten Beamten des Königreichs mit, daß der Kaiser, als ihm der letzte Bericht des polnischen Administrationsraths vorgelegt wurde, der ganz in russischer Sprache abgefaßt war, erklärt habe, daß ferner wieder die Berichte in russischer und polnischer Sprache abgefaßt sein sollten.

2. Sept. (Litthauen.) Nach einem Befehl des Unterrichtsministers soll der Unterricht in der kath. Religion mit Beginn des neuen Schuljahrs in russischer Sprache ertheilt werden. — Zahlreiche Entlassungen katholischer Beamteter.

13. „ Beginn der Sitzungen der Kreis-Landesversammlung von St. Petersburg.

15. Oct. Eröffnung des Moskauer Provinziallandtags.

— „ (Litthauen.) Eine Anzahl polnischer Edelleute wird wegen Brandstiftung verurtheilt.

28. „ (Polen.) Der 70jährige Administrator der Erzdiöcese Warschau Rzewuski wird verhaftet und nach Astrachan abgeführt.

7. Nov. (Polen.) Beginn der Recrutirung. Dieselbe erfolgt dießmal ohne Schwierigkeit.

— „ Bereits in einer Reihe von Gouvernements sind die Kreis- und Provinziallandtage ins Leben gerufen und in voller Thätigkeit. In den übrigen Gouvernements werden die Vorbereitungen, Wahlen 2c. mit Eifer betrieben.

27. „ Die Adelsversammlung von Moskau beschließt bezüglich ihrer

Adresse an den Kaiser vom 20. Januar d. J. mit 161 gegen 28 Stimmen, daß

„der Moskauer Adel, indem er bat, ihn zu berufen, um in Gemeinschaft mit der Versammlung der Vertreter aller russischen Lande sich an der Besprechung der dem großen Vaterland gemeinsamen Bedürfnisse zu betheiligen, sich keineswegs eine Ausnahmsstellung bereiten wollte, sondern dabei nur das Interesse des ganzen Landes im Auge hatte, was er, der Adel, jetzt von neuem kundthue, um jeden Anlaß von Mißverständnissen und falschen Deutungen zu beseitigen, das Vertrauen des Kaisers zu rechtfertigen und sein richtiges Verhältniß zum Volk zu befestigen."

13. Dec. Provinziallandtag des Gouvernements St. Petersburg: Graf Schuwalow regt die Frage eines russischen Parlaments an. Der Präsident bringt zuerst die Frage zur Abstimmung, ob die Versammlung eine Centralvertretung verlangen wolle, was verneint wird; bejaht aber werden die zwei weiteren Fragen fast einstimmig, ob die Versammlung den Antrag Schuwalow annehmen und ihre Sympathie für die allgemeine Idee der Nothwendigkeit einer solchen Institution ausdrücken wolle; ferner ob die Versammlung darauf eingehe, von der Regierung eine Aenderung des Reglements der Provinzialinstitutionen zu verlangen, damit diesen eine größere Actionsfreiheit gelassen werde.

22. Dec. (Litthauen.) Ein kais. Erlaß verbietet den Erwerb von Grundeigenthum in den sogenannten westlichen Gouvernements durch Polen:

„Auf allerhöchsten Befehl war eine besondere Commission gebildet worden, welche bei dem Minister der Reichsdomänen von den Generalgouverneurs von Nord- und Südwestrußland eingereichten Vorschläge zur Befestigung des russischen Elements in Westrußland prüfen sollte. Bei Durchsicht dieser Vorschläge zog die Commission namentlich folgende Umstände in Betracht: In den neun westrussischen Gouvernements kommt auf eine Bevölkerung von zehn Millionen, die vorzugsweise aus Klein- und Westrussen und litthauischen Shmuden besteht, eine der Zahl nach verhältnißmäßig sehr unbedeutende polnische Bevölkerung. Diese Bevölkerung, die größtentheils aus Gutsbesitzern und Bürgern besteht, verleiht jedoch dem ganzen Land einen polnischen Charakter, und hindert die übrige, durchaus nicht polnische Bevölkerung, sich regelmäßig zu entwickeln und sich, gleich den übrigen Unterthanen, der vielen von Sr. Majestät unternommenen Reformen zu erfreuen. Die Kraft dieser polnischen Bevölkerung besteht in der corporativen Geschlossenheit des Immobiliarbesitzes, welche keine andere, und besonders nicht die russische Nationalität eindringen läßt. Unter solchen Umständen muß die Regierung, nach der Meinung der Commission, zu einer Maßregel greifen, welche, indem sie es den Personen polnischer Herkunft unmöglich macht, Güter in Westrußland neu zu erwerben, ohne dabei die gesetzlichen Rechte der jetzigen polnischen Grundbesitzer zu beeinträchtigen, definitiv die Möglichkeit beseitigt, daß diese Classe sich verstärke. Nach Durchsicht des Gutachtens der Commission hat Se. Maj. der Kaiser am 10. Dec. zu befehlen geruht, daß es bis zur definitiven Organisation Westrußlands durch eine hinlängliche Verstärkung der Zahl russischer Landbesitzer, Personen polnischer Herkunft verboten sein soll, Güter in den neun westlichen Gouvernements neu zu erwerben, und daß alle nach der Veröffentlichung dieser Verordnung vollzogenen Acte und geschlossenen

Contracte, welche innerhalb der Gränzen dieser Gouvernements belegene Güter auf anderem Weg, als dem gesetzlicher Erbschaft an Personen polnischer Herkunft bringen, als ungültig zu betrachten sind. Außerdem wird dem Gutachten der besonderen Commission gemäß allerhöchst befohlen, daß den aus Westrußland verwiesenen Besitzern sequestrirter Güter das Recht verbleiben soll, im Laufe von zwei Jahren, vom Tage der Bestätigung gegenwärtiger Verordnung d. J., vom 10. (22.) Dec. an, ihre in Westrußland belegenen Güter an Personen russischer Herkunft, griechischer oder protestantischer Confession zu verkaufen, oder gegen Güter in andern Theilen des russischen Reichs zu vertauschen. Zur Erleichterung solcher Verkäufe oder Tausche werden die Contrahirenden bei Vollziehung der Acte von den Corroborations- und anderen Gebühren befreit. Diese Regel soll auch beim Verkauf oder Austausch der nicht sequestrirten Güter in Anwendung kommen, welche Personen gehören, die wegen Betheiligung am letzten Aufstand in administrativem Weg aus Westrußland verwiesen worden sind."

26. Dec. (Polen.) Ein kais. Ukas normirt die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der kath. Geistlichkeit. Die Liegenschaften und Capitalien der Kirche gehen nach demselben in die Verwaltung des Staates über und der Klerus wird auf feste Besoldung gesetzt.

Die angesetzten Besoldungen sind fast durchgehends höher als in Frankreich; die Einnahmen der Bischöfe sind jedoch geringer als bisher, die Besoldungen der niedern Geistlichkeit dagegen wesentlich verbessert. Die Einnahme aus den geistlichen Gütern wird zu 450,000 Rubeln angegeben, während die nach dem neuen Reglement zu zahlenden Besoldungen über 800,000 Rubel betragen. Dafür wird die Geistlichkeit in Zukunft wesentlich abhängig sein vom Staate.

— „ Die Aufhebung der Leibeigenschaft kann als vollständig durchgeführt angesehen werden.

12. Türkei.

11. Jan. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza decretirt die Einführung des gregorianischen Kalenders.

16. „ (Donaufürstenthümer). Im Senat wird der Antrag gestellt, die Dynastie Couza's für erblich zu erklären.

6. Febr. (Donaufürstenthümer). Entlassung des Premierministers Cogalnitscheano und Modification des Ministeriums.

12. „ (Donaufürstenthümer). Das Ministerium legt der II. Kammer eine Art Programm vor. Die derselben octroyirte Geschäftsordnung ist ein wahres unicum.

16. „ (Donaufürstenthümer). Die II. Kammer votirt die von der Regierung verlangte Anleihe von 150 Mill. P., um damit in Constantinopel die Angelegenheit der griechischen Klöster ins Reine zu bringen.

13. März. (Donaufürstenthümer). Beide Kammern haben ein Gesetz votirt, das die Wahl und Absetzung der Patriarchen und der Bischöfe in die Hand des Fürsten legt und sie zu bloßen Staatsbeamten macht. Couza zögert, dem Gesetz seine Sanction zu ertheilen.

20. „ Eröffnung der Telegraphenlinie zwischen Constantinopel und Teheran.

1. April. Unterzeichnung des Finanzvertrags zwischen der Pforte und dem engl. Hause Laing. Angeblich bezweckt derselbe eine Conversion und Consolidation der alten Schuld, in Wahrheit aber nichts anderes, als die Möglichkeit neuer Anlehen.

16. „ (Aegypten). Delegirte des europäischen Handels treten auf die Einladung von Lesseps in Alexandria zusammen, um die Ausführung des Suezcanals zu prüfen. Festmahl desselben zu Alexandria.

19. Mai. (Montenegro). Besuch des Fürsten in Wien. Er erhält allerlei Auszeichnungen und verzichtet dagegen darauf, der Einladung des Fürsten von Serbien zur 50jährigen Jubelfeier der serbischen Unabhängigkeit zu folgen.

" " (Donaufürstenthümer). Ein Bericht des Finanzministers Stratt an den Fürsten Couza stellt das Deficit für 1864 auf 28 Mill., dasjenige für 1865 auf 21 Mill. P. fest. Der officielle Moniteur stellt dagegen die Finanzlage als ganz befriedigend dar.

24. " (Donaufürstenthümer). Der vom Patriarchen von Constantinopel nach Bucharest gesandte griechische Priester Kleobulos, um dem Fürsten Couza Vorstellungen gegen die Einführung der Civilehe, gegen die Errichtung einer rumänischen von Constantinopel völlig unabhängigen Synode und gegen die Umwandlung des Patriarchen und der Bischöfe der Fürstenthümer in bloße Staatsbeamtete zu machen, wird von der Regierung einfach über die Gränze geschafft und das von beiden Kammern votirte, vom Fürsten bagegen bisher noch nicht sanctionirte Gesetz über Wahl und Absetzung des Patriarchen und der Bischöfe an demselben Tage sanctionirt.

25. " (Donaufürstenthümer). Der kinderlose Fürst Couza adoptirt ein Kind und ertheilt ihm den Titel eines Prinzen. Die Pforte und Rußland protestiren dagegen.

— " (Serbien). Feier des 50jähr. Jubiläums der Unabhängigkeit Serbiens in Toptschider.

28. Juni. (Donaufürstenthümer). Neue Modification des Ministeriums.

— " Vollendung der Organisation der neuen Donauprovinz mit der Hauptstadt Rustschuck.

— " (Bulgarien u. Bosnien). Neue Abfälle vom Patriarchen von Constantinopel.

— " (Aegypten). Ausbruch der Cholera in Alexandrien und Cairo. Der Vicekönig flieht nach Constantinopel.

15. Juli. (Aegypten). Die Suez-Canal-Compagnie macht dem europäischen Handelsstand die Anzeige, daß der schiffbare Weg zwischen dem mittelländischen und dem rothen Meere mit diesem Tage eröffnet sei.

17. " (Serbien). Die (kinderlose) Fürstin verläßt das Land. Fürst Michael läßt die Ehe trennen und weist der Fürstin 20,000 Ducaten jährlicher Einkünfte an, die volle Hälfte der fürstlichen Civilliste.

18. " (Donaufürstenthümer). Fürst Couza begibt sich nach Bad Ems, nachdem er eine Proclamation erlassen, in der er die Bevölkerung zu Ruhe und Ordnung während seiner Abwesenheit ermahnt.

23. Juli. (Donaufürstenthümer). Die Regierung decretirt abermals die Einführung des Tabakmonopols und ordnet die Ablieferung der Vorräthe von Tabak und Cigarren an den Staat auf den 15. Aug. an.

15. Aug. (Donaufürstenthümer). Crawall in Bucharest. Brutale Unterdrückung desselben. Es bleibt ungewiß, ob er nicht von der Regierung selbst provocirt worden ist.

26. „ (Donaufürstenthümer). Fürst Couza trifft von Ems eilig wieder im Lande ein, erläßt eine Amnestie und setzt 5000 Piaster für die Opfer des Aufstandes aus. Der Termin für Ablieferung von Tabakvorräthen wird auf den 6. Sept. hinausgeschoben.

2. Sept. Fuad Pascha erläßt eine ermahnende Note an den Fürsten Couza.

6/7. „ Ungeheure Feuersbrunst in Constantinopel.

7. „ (Donaufürstenthümer). Die Regierung erklärt den Gemeinderath von Bucharest für aufgelöst.

12. „ (Donaufürstenthümer). Mit diesem Tage tritt das Gesetz in Kraft, das den Volksunterricht für obligatorisch erklärt. Der Unterrichtsminister erläßt ein dießfälliges Circular an die Präfecten.

21. „ Finanznoth der Pforte. Idee Fuad Pascha's, die Moscheengüter einzuziehen. Die Frage wird im Ministerconseil ernsthaft erwogen. Der Scheich ul Islam widersetzt sich dem Plane.

— „ (Donaufürstenthümer). Unterhandlungen über die Frage der Klostergüter. Die europäische Commission erklärt dem Patriarchen von Constantinopel, daß nur von Entschädigung, nicht von einer Rückgabe der Klostergüter die Rede sein könne.

25. Oct. (Donaufürstenthümer). Der Antrag des Ministerrathes, daß alle Personen, welche den Pachtschilling für Klostergüter ihrem Contracte zufolge an die Geistlichen zahlten, denselben noch einmal an die moldau-walachische Staatskasse zu zahlen hätten, wird vom Fürsten Couza nach langem Bedenken endlich genehmigt.

23. Nov. (Donaufürstenthümer). Fürst Couza weist in Antwort auf die Note Fuad Pascha's vom 2. September in einer Depesche nach Constantinopel jede Einmischung der Pforte in die inneren Angelegenheiten der Donaufürstenthümer schroff zurück.

17. Dec. (Donaufürstenthümer). Eröffnung der Kammern. Thronrede des Fürsten Couza.

17. Dec. (Serbien). Uebereinkunft mit der Pforte bezüglich Entschädigung der aus Belgrad vertriebenen Türken.
23. „ Die Paschaliks Macedonien, Thessalien, Epirus und Rumelien werden zu einer Provinz mit der Hauptstadt Monastir vereinigt und der Serdar Omer Pascha wird zum Gouverneur derselben ernannt.
30. „ (Libanon). Neue Unruhen auf Anstiften von Joseph Karam.

---

13. Griechenland.

29. Jan. Die drei Schutzmächte machen in gleichlautenden Noten der griechischen Regierung einige finanzielle Zugeständnisse, lehnen es dagegen ab, mit der Anleihe von 1832 hinter diejenige von 1824/5 zurückzutreten und verlangen vielmehr als Pfand für den guten Willen Griechenlands zu Erfüllung seiner Verpflichtung die Anweisung einer zureichenden Branche seiner Revenüen „überzeugt, daß das beste Mittel für Griechenland seinen Credit wiederherzustellen in einer guten Verwaltung und in der Erzielung weiser Ersparnisse besteht".

2. Febr. Besuch des Prinzen Julius von Glücksburg in Athen. Der Prinz macht den Versuch einer Verständigung mit den Factionshäuptern. Der König sieht sich genöthigt, seinen Oheim zu desavouiren. Abreise des Prinzen.
25. „ Die Regierung bietet den Schutzmächten als Pfand die Hälfte ihrer Zoll-Revenüen in Syra an.

18. März. Brailas aus Corfu wird zum Minister des Auswärtigen ernannt.
21. „ Spaltung des Ministeriums zwischen Admiral Kanaris und dem Minister des Innern Kommunduros. Kanaris muß weichen und erhält seine Entlassung. Kommunduros übernimmt die Ministerpräsidentschaft.

26—30. Mai. Allgemeine Deputirtenwahlen. Die Regierung wie die Factionen setzen alle Mittel in Bewegung, um ihre Candidaten durchzubringen. Zweifelhaftes Resultat.

9. Juni. Eröffnung der Kammer. Thronrede des Königs.
10. „ Abreise des Königs nach Corfu.
30. „ Finanznoth der Regierung. Nur die Armee kann noch regelmäßig bezahlt werden.

20. Juli. Der König trifft von Corfu wieder in Athen ein. Die Kammer wählt den Regierungscandidaten zu ihrem Präsidenten; auch die Wahlen der Vicepräsidenten und Secretäre fallen zu Gunsten der Regierung aus.

5. Aug. Adreßdebatte der Kammer: die vom Ministerium vorgeschlagene Antwortsadresse wird mit 78 gegen 3 Stimmen (60 Mitglieder enthalten sich) genehmigt.

12. „ Die Kammer beschließt, daß sämmtliche Beamtengehalte in Zukunft zu einem Dritttheil in verzinslichen Schuldscheinen ausbezahlt werden sollen und decretirt eine Erhöhung des Zolls auf Wein und Tabak.

23. „ Der König geht neuerdings auf 14 Tage nach Corfu.

20. Sept. Steigende Finanznoth. Die drei Schutzmächte schlagen das Verlangen der griechischen Regierung bezüglich einer Modification der jährlichen Summe von 1 Mill. Fr. für das Anlehen von 1832 rund ab. Ebenso wird auch das von der Regierung bei der jonisch-englischen Bank in Corfu nachgesuchte Anlehen in London rund abgeschlagen.

28. „ Der König trifft von Corfu wieder in Athen ein.

6. Oct. Wiederbeginn der Kammersitzungen. Alle Anlehensversuche sind gescheitert. Fünf Kriegsschiffe werden sofort entwaffnet. Die Regierung legt der Kammer eine Reihe von Gesetzesentwürfen vor, durch welche neue directe und indirecte Steuern eingeführt und wesentliche Ersparnisse im Staatshaushalt (circa 2 Mill. Drachmen) erzielt werden sollen.

27. „ Nach dreitägiger Debatte der Kammer über die neuen Steuergesetze ist das Ministerium überzeugt, daß dieselben verworfen werden würden und verlangt daher ein Vertrauensvotum. Dasselbe wird unter namentlicher Abstimmung mit 75 gegen 69 Stimmen abgelehnt. Das Ministerium Kommunduros gibt seine Entlassung ein.

28. „ Bulgaris, der Führer der Opposition, erhält vom König den Auftrag, ein neues Ministerium zu bilden; er stellt seine Bedingungen, in erster Linie die Entfernung des Grafen Sponneck. Der König geht nicht darauf ein. Bildung eines Ministeriums Deligiorgi.

30. „ Das Ministerium Deligiorgi verlangt durch eine Denkschrift vom König, den Grafen Sponneck innerhalb 14 Tagen aus dem Palast zu entfernen, erhält jedoch keine Antwort.

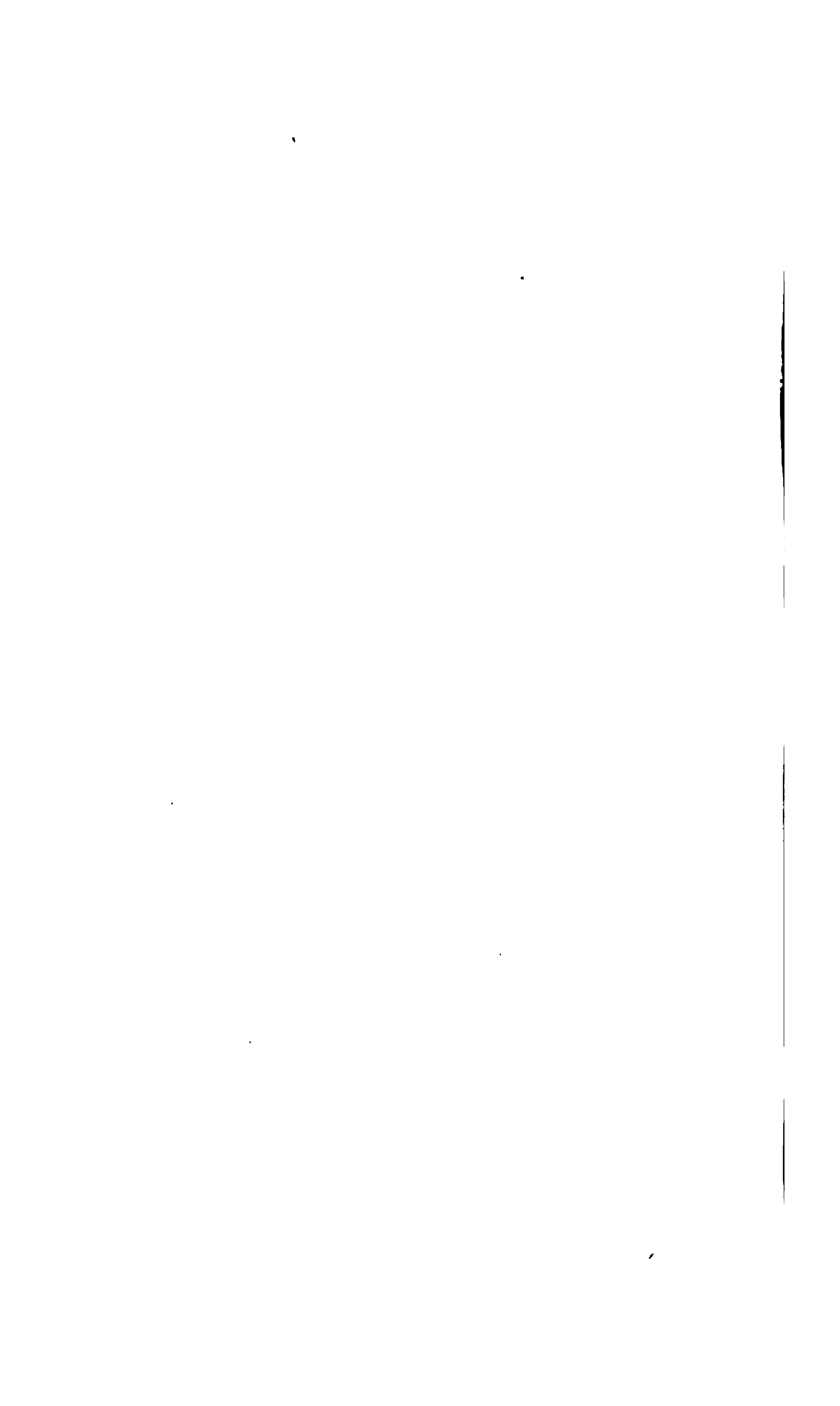
10. Nov. Das Ministerium Deligiorgi verlangt vom König neuerdings die Entfernung des Grafen Sponneck binnen 8 Tagen. Der König lehnt das Begehren ab; das Ministerium nimmt seine Entlassung.

12. Nov. Unordnungen in Athen. Die Massen verlangen immer drängender die Entfernung des Grafen Sponneck.
16. „ Bildung eines Ministeriums Bulgaris, dem nunmehr die Entfernung Sponnecks innerhalb weniger Tage zugestanden wird.
17. „ Bulgaris verlangt vom König die Vertagung der Kammer auf 20 Tage, um die nothwendigen Vorarbeiten zu den Vorlagen zu machen. Der König verweigert seine Zustimmung; das Ministerium gibt sofort seine Entlassung ein.
23. „ Nach verschiedenen mißlungenen Versuchen bildet Deligiorgi neuerdings ein Cabinet.

2. Dec. Graf Sponneck verläßt Griechenland.
„ „ Die Kammer beschließt mit 125 gegen 19 Stimmen die Wiederabschaffung des Staatsraths und der König genehmigt den Beschluß.
9. „ Die Kammer verweigert die vom Ministerium vorgeschlagene Prorogation mit 84 gegen 70 Stimmen. Rücktritt des Ministeriums Deligiorgis.
11. „ Bildung eines neuen Ministeriums unter dem Vorsitze von Rufos. Drei Mitglieder desselben gehören der Partei Bulgaris, drei der Partei Kommunduros an.
30. „ Die Schutzmächte haben sich über eine activere Politik gegenüber Griechenland verständigt. Hr. Erskine, der englische Gesandte, erhält zuerst die Instruction, sich im Falle eines Conflicts unbedingt auf die Seite des Königs zu stellen und denselben mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu beschützen.

IV.

Außereuropäische Staaten.



1. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

— Jan. Richmonder Blätter schlagen die Emancipation der Sclaven vor unter der Bedingung gemeinsamer Anerkennung der Conföderation durch England und Frankreich.

7. „ Beginn der erneuerten Verhandlungen des Repräsentantenhauses in Washington über die förmliche Abschaffung der Sclaverei im ganzen Umfange des Bundes.

11. „ Der Senat nimmt ein Gesetz an, demzufolge Weiber und Kinder farbiger Soldaten frei sind.

„ „ Der neue Staatsconvent von Missouri beschließt mit 60 gegen 4 Stimmen die sofortige und unbedingte Abschaffung der Sclaverei.

12. „ Zweite Expedition gegen Wilmington (Nordcarolina): die Unionsflotte unter Admiral Porter mit Landungstruppen unter General Terry erscheint zum andern Mal vor Fort Fisher.

„ „ Der Senat ertheilt mit 30 gegen 8 Stimmen seine Zustimmung zur Kündigung des Reciprocitätsvertrages mit Canada.

15. „ Zweite Expedition gegen Wilmington (Nordcarolina): Einnahme des Forts Fisher.

17. „ General Sherman tritt von Savannah (Georgien) aus den Marsch nach Norden an: die Hauptcolonne geht gegen Charleston, zwei andere gegen Branchville (Südcarolina).

18. „ Das Repräsentantenhaus lehnt eine Resolution, welche den Empfang und die Absendung von Friedenscommissarien empfiehlt, mit 84 gegen 51 Stimmen ab.

20. „ Die Staatsconvention von Tennessee schafft die Sclaverei ab.

24. „ Zweite Expedition gegen Wilmington: die Conföderirten verlassen die Forts Caswell und Campbell, sowie die befestigten Positionen von Smith-Island, Smithville und Rives-Point und zerstören sie.

„ „ Illinois hebt das Gesetz auf, das den Schwarzen verbietet, den Staat zu betreten.

28. Jan. Lee macht einen vergeblichen Versuch, die Umschließung Grants durch einen Angriff auf dessen Depots in City Point zu durchbrechen.

30. „ Nicht-formelle Friedensconferenz zwischen Lincoln und Seward einerseits, Stephens, Hunter und Campbell andererseits in Fort Monroe an Bord eines Unionsdampfers. Die südstaatlichen Bevollmächtigten verlangen einen allgemeinen Waffenstillstand als nothwendige Vorbedingung jeder Unterhandlung: Lincoln lehnt jeden Waffenstillstand auch nur auf einen Tag ohne vorherige Verständigung über das Princip eines Ausgleichs ab. Als solche verlangen die Bevollmächtigten der Südstaaten die Anerkennung der Conföderation, Lincoln dagegen die Anerkennung der nationalen Autorität im ganzen Umfange der Vereinigten Staaten, erklärt sich dagegen bereit, innerhalb dieses Princips die liberalsten und umfassendsten Zugeständnisse zu machen. Die Bevollmächtigten der Conföderirten gehen darauf nicht ein und die Conferenz bleibt resultatlos; beide Theile geben die bestimmte Erklärung ab, daß die Haltung und das Auftreten einer jeden der beiden Regierungen genau dieselben bleiben werden, als hätte die Zusammenkunft gar nicht stattgefunden.

31. „ Das Repräsentantenhaus ertheilt nunmehr mit der von der Bundesacte geforderten Majorität von zwei Dritteln der in beschlußfähiger Zahl anwesenden Mitglieder (119 gegen 56, indem 16 Democraten in Folge der Wahlen vom Nov. 1864 zur Majorität übergehn) seine Zustimmung zu dem vom Senat schon angenommenen Zusatz zur Bundesverfassung:

„Art. XIII. § 1. Weder Sclaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit, außer als Strafe für Verbrechen, deren die betreffende Person in aller Form Rechtens überwiesen worden, soll innerhalb der Ver. Staaten oder an irgend einem unter ihrer Jurisdiction stehenden Orte bestehen. § 2. Der Congreß hat die Befugniß, diesen Artikel durch geeignete Gesetze zum Vollzug zu bringen".

Anmerk. Von den 183 Mitgl. des Hauses sind 175 anwesend; die erforderliche Zahl war 117.

Nach der Abstimmung bricht ein donnerndes Hurrah im Saal und auf den Gallerien aus; Hüte und Taschentücher werden geschwenkt, viele umarmen sich, andere rennen umher, um sich die Hände zu schütteln. „Der Donner der Kanonen verkündet, daß der Congreß des größten Volks der Erde die größte That der neueren Geschichte geboren hat".

Der Zusatz muß durch die gesetzgebenden Körperschaften von drei Viertheilen aller Staaten der Union (also durch wenigstens 27 von den 36 Staaten, die z. Z. die Union bilden) ratificirt werden, bevor er ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung und somit auch für die Sclavenstaaten rechtsverbindlich wird. Die Bundesverfassung bestimmt indeß keine Zeit, innerhalb welcher die Ratification erfolgen muß, so daß auch ein etwaiges ablehnendes Votum eines Staates im Wege der Revision durch eine folgende Legislatur umgewandelt werden kann. Tritt der Zusatz in volle Rechtskraft, so wird nicht nur durch § 1 die Sclaverei im ganzen Umfange der Union gesetzlich beseitigt, sondern durch § 2 desselben wird auch die Union aus dem gegenwärtigen Zwitterding zwischen Staatenbund und Bundesstaat definitiv in den Bundesstaat hinübergeleitet.

1. Febr. Im Congreß zu Richmond wird eine Resolution eingebracht und dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten überwiesen, dahin gehend, daß „die Zeit vielleicht nicht ferne sei, wo die conföderirten Staaten bereit sein würden, sich auf Grundlage der Unabhängigkeit mit denjenigen zu verbinden, welche das größte Interesse an der Geltendmachung der Monroe-Doctrin haben".

5. „ Fernando Wood, das Haupt der Newyorker Democraten-Partei, gibt im Repräsentantenhaus die Erklärung ab: Da der Präsident der Aussöhnung die Thür geöffnet habe und die Conföderirten auf dieses Entgegenkommen nur mit dem Antrag auf Trennung geantwortet hätten, so sei er, was ihn betreffe, bereit, zur Eroberung des feindlichen Landes zu helfen, um durch Gewalt zu erlangen, was man nicht durch Vorstellungen habe erlangen können.

5—6. „ Grant schiebt seinen linken Flügel vor Petersburg-Richmond etwas weiter gegen die Lynchburg-Eisenbahn vor.

6. „ Eine Volksversammlung in Richmond erklärt sich für energische Fortsetzung des Kriegs.

8. „ Die Armee Shermans besetzt auf ihrem Zuge nach Norden Branchville (an der Atlanta-Charleston-Eisenbahn in Südcarolina).

9. „ Eine zweite Volksversammlung in Richmond spricht sich wiederum für energische Fortsetzung des Krieges aus.

16. „ Sherman besetzt auf seinem Zuge nach Norden Columbia, die Hauptstadt von Südcarolina.

17. „ Charleston (Südcarolina) wird von den Conföderirten geräumt und von den Bundestruppen besetzt.

„ „ Der Senat beschließt auf den Antrag Summers einstimmig, daß die Staatsschuld der Conföderation niemals und unter keiner Bedingung von der Union werde anerkannt werden. Das Repräsentantenhaus tritt dem Beschlusse am 1. März bei.

19. „ Die Unionstruppen nehmen das Fort Anderson bei Wilmington (Nordcarolina).

20. „ Das Repräsentantenhaus der Conföderirten spricht sich für Bewaffnung der Sclaven aus, der Senat beschließt jedoch am 21. Febr. mit 1 Stimme Mehrheit Verschiebung eines Beschlusses auf unbestimmte Zeit.

22. „ Wilmington (Nordcarolina) wird von den Conföderirten geräumt und von den Bundestruppen besetzt.

25. „ Note Sewards an den Gesandten der mexicanischen Republik in Washington:

„Ich habe die Ehre, mich zum Empfange Ihrer Mittheilung v. 6. d. zu bekennen, in welcher Sie, in Ihrer Eigenschaft eines bei der Regierung der Ver. Staaten von Amerika beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der Vereinigten mexicanischen Staaten, in der förmlichsten, kräftigsten und feierlichsten Weise Protest einlegen gegen irgend eine Seitens des Ex-Erzherzogs Ferdinand Maximilian von Oesterreich im Namen Mexico's an den Kaiser der Franzosen schon gemachte oder noch zu machende

Uebertragung oder Abtretung, durch welche er mexicanisches Gebiet veräußert oder hypothecirt, oder in irgend einer Weise die Verantwortlichkeit der mexicanischen Republik compromittirt. Zu diesem Schritte fühlen Sie sich unter den in Ihrer Note des Weiteren ausgeführten Umständen bewogen, da Sie dafür halten, daß er mit Ihren heiligsten Pflichten als Vertreter von Mexico im Einklange stehe. Es macht mir Freude, Ihnen in Erwiderung mitzutheilen, daß der erwähnte Protest im Archive dieses Ministeriums niedergelegt werden wird, damit er dort verbleibe als ein Zeugniß für Ihr Verfahren in gedachter Angelegenheit und als ein neuer Beweis Ihrer eifrigen und patriotischen Pflichterfüllung als Gesandter für Mexico in den Ver. Staaten, und zu solch weiteren Zwecken und Verwendungen, wie zukünftige Begebenheiten sie etwa erfordern sollten".

26. Febr. Der Bundesadmiral Dahlgreen besetzt Georgetown (Südcarolina) und schickt eine Flotte den Fluß hinauf, um Sherman die Hand zu reichen.

28. „ Eine starke Unionsflotte erscheint vor Mobile (Alabama).

— „ Die Richmonder Blätter finden sich in der Lage, mit Heftigkeit gegen die Idee, Richmond Preis zu geben, protestiren zu müssen. — Gen. Johnston wird von der Conföderirten-Regierung in Richmond zum Commandanten der Armee in Tennessee, Südcarolina, Georgia und Florida an Beauregards Stelle ernannt.

— „ Beide Häuser der Legislatur von Kentucky lehnen den vom Congreß beschlossenen Zusatz zur Bundesverfassung betr. Abschaffung der Sclaverei mit großen Mehrheiten ab.

4. März. Abraham Lincoln tritt zum zweiten Mal sein Amt als Präsident der Union an. Inaugural-Adresse:

„Landsleute! Indem ich zum zweiten Male erscheine, um den Eid als Präsident zu leisten, habe ich weniger Anlaß zu einer ausführlicheren Ansprache, als das erste Mal. Damals erschien eine etwas eingehende Darlegung des zu befolgenden Verfahrens als sehr wünschenswerth und passend. Jetzt, nach Ablauf von vier Jahren, während welcher fortwährend öffentliche Erklärungen in Bezug auf jeden Punkt und Platz des großen Kampfes, welcher noch immer die Aufmerksamkeit der Nation und ihre Energie fast ausschließlich in Anspruch nimmt, hervorgerufen wurden, ließe sich wenig Neues sagen. Der Erfolg unserer Waffen, von dem alles Andere hauptsächlich abhängt, ist dem Publikum eben so wohl, wie mir, bekannt. Er ist, wie ich denke, im Allgemeinen für Jedermann befriedigend und ermuthigend. Mit hohen Hoffnungen für die Zukunft wage ich keine Prophezeiung in dieser Hinsicht. Vor vier Jahren waren bei der Gelegenheit, welche der heutigen entsprach, alle Gedanken mit Spannung auf einen bevorstehenden Bürgerkrieg gerichtet. Jeder fürchtete ihn; Jeder suchte ihn zu vermeiden. Während von dieser Stelle aus die Inaugural-Adresse verlesen wurde, welche ganz darauf abzielte, die Union ohne Krieg zu retten, suchten die in der Stadt befindlichen Agenten der Insurgenten die Union ohne Krieg zu zerstören, indem sie dieselbe durch Unterhandlungen auflösen und theilen wollten. Beide Theile waren gegen den Krieg; aber der eine Theil zog den Krieg dem Untergange der Union vor, und so kam es denn zum Kriege. Ein Achtel der ganzen Bevölkerung bestand aus farbigen Sclaven, die nicht über die ganze Union verstreut waren, sondern in deren südlichem Theile lebten. Diese Sclaven bildeten ein eigenthümliches und mächtiges Element, und Jedermann wußte, daß dieses Element in der einen oder der anderen Weise zum Kriege führen

werde. Die Verstärkung, Erhaltung und Ausbreitung dieses Elementes war das Ziel, um dessentwillen die Insurgenten die Union durch den Krieg zerreißen wollten, während die Regierung kein weiteres Recht beanspruchte, als die Territorial-Ausdehnung desselben zu beschränken. Keine Seite erwartete, daß der Kampf die Größe und Dauer erreichen werde, die er bereits erreicht hat; keine von beiden erwartete, daß die Ursache des Kampfes schon vor Beendigung desselben selbst aufhören werde. Jede von beiden erwartete einen leichteren Triumph und ein weniger radicales und erstaunliches Resultat... Innig hoffen wir, und inbrünstig beten wir, daß diese gewaltige Kriegsgeißel bald verschwinden möge; doch wenn es Gottes Wille ist, daß der Krieg fortdauere, bis der durch Leibeigene durch 250jährige unbezahlte Arbeit aufgehäufte Reichthum versenkt ist und bis jeder durch die Peitsche hervorgelockte Blutstropfen durch einen anderen, den das Schwert hervorlockt, bezahlt ist, wie vor 3000 Jahren gesprochen wurde, so muß doch ohne Uebelwollen gegen irgend Jemanden, mit christlicher Liebe gegen Alle und mit festem Beharren auf dem Rechte gesagt werden, daß die Rathschlüsse des Herrn durchaus gerecht sind. Wie Gott uns verleiht, das Rechte zu sehen, so lasset uns ringen, das Werk, in dem wir begriffen sind, zu vollenden, die Wunden der Nation zu verbinden, für den, welcher auf dem Schlachtfelde gekämpft hat und für Wittwen und Waisen der Gefallenen zu sorgen, Alles, was wir thun können, zu vollbringen und einen gerechten und dauernden Frieden unter uns und mit allen Nationen zu pflegen".

4\. März. Der Senat von Virginien ermächtigt den Gouverneur zur Bewaffnung der Neger.

7\. „ Die Richmonder Blätter besprechen die Frage der Errichtung einer Militärdictatur für die Conföderation.

11\. „ Der conföderirte Gen. Bragg zieht sich vor dem von Neubern und Wilmington her anrückenden Bundesgeneral Shofield nach Goldsboro zurück und gibt die Vertheidigung der Neuselinie (Nordcarolina) auf.

— „ Der conföderirte Senat zu Richmond gibt endlich mit geringer Mehrheit seine Zustimmung zu der Bewaffnung der Sclaven, nachdem das Repräsentantenhaus seinem Beschluß die Clausel beigefügt hat, daß in dem Rechtsverhältniß der zu Soldaten gemachten Sclaven ohne die Zustimmung ihrer Eigenthümer und der betreffenden Einzelstaaten keine Veränderung stattfinden solle, d. h. daß diese schwarzen Soldaten Sclaven bleiben sollen.

12\. „ Sherman ist auf seinem Zuge bis Fayetteville (Nordcarolina) vorgerückt.

14\. „ Sherman bricht von Fayetteville weiter gegen Norden auf, scheinbar und um den ihm gegenüberstehenden Conföderirtengeneral Johnston zu täuschen in der Richtung auf Raleigh, die Hauptstadt von Nordcarolina, in Wahrheit aber nach rechts davon, um sich mit Shofield und Terry (von Wilmington her) zu vereinigen.

„ „ Botschaft des Präsidenten Jefferson Davis an den conföderirten Congreß zu Richmond und Antwort des Congresses: gegenseitige Vorwürfe.

Die Botschaft Davis' enthält neben offenen Eingeständnissen der bedrängten fast hoffnungslosen Lage bittere Vorwürfe gegen den Congreß. Davis sucht dem Congreß alle Schuld dafür aufzubürden, daß es mit den Geschicken

der Conföderation so schnell bergab gehe. Wenn der Congreß zeitig genug für die Bewaffnung der Neger Sorge getragen und die fiscalischen Vorschläge der Regierung angenommen hätte, würde jetzt die militärische und finanzielle Lage nicht eine so überaus klägliche sein. Der Congreß weist diese Vorwürfe in einem langen Bericht aufs entschiedenste und im Tone des einschneidendsten Hohns gegen Davis und seine Minister zurück. Er erinnert Hrn. Davis daran, daß dieser in seiner letzten Botschaft am 7. Nov. v. J. noch gar nichts von einer allgemeinen Negerbewaffnung wissen, sondern nur 40,000 Neger als Fuhrknechte, Köche, Schanzgräber 2c. in Dienst genommen haben wollte; er fragt höhnisch: in welchem Stadium der Kriegsereignisse des Winters Hrn. Davis die Erkenntniß von der Nothwendigkeit der Negerbewaffnung aufgegangen sei, und warum er von diesem Durchbruch der Erkenntniß den Congreß nicht in Kenntniß gesetzt habe, und knüpft daran die verletzende Versicherung, daß die schließliche Zustimmung des Congresses zu der Maßregel ganz und gar nicht mit Rücksicht auf die Wünsche Davis', sondern auf die Lee's ertheilt worden sei. Dem Begehren des Hrn. Davis, daß ein allgemeines Milizgesetz erlassen werde, antwortete der Congreß mit der bündigen Erklärung: daß, soweit es von der Gesetzgebung abhängt, bereits die gesammte waffenfähige Bevölkerung durch die Conscription absorbirt, also gar kein Material mehr vorhanden sei, auf welches ein Milizgesetz wirken könne, ausgenommen Knaben unter 17 und alte Männer über 50 Jahre. Diese aber müsse man doch füglich den Einzelstaaten lassen, wäre es auch nur, um daraus eine Ortspolizei zur Abwehr der als Räuber umherziehenden Deserteure zu bilden. Den Beschwerden Davis' darüber, daß das Conscriptionsgesetz noch zu zahlreiche Exemtionen statuire (Aerzte, Lehrer, Apotheker, Redacteure), begegnet der Congreß durch den Nachweis: daß die Zahl der diesseits des Mississippi gesetzlich eximirten Individuen nicht mehr als 9000 betrage, während Davis in willkürlicher Gunstbezeugung nicht weniger als 22,035 conscribirte Individuen vom activen Dienst entbunden habe. Was die fiscalischen Vorlagen betrifft, so erklärt der Congreß: daß er bereit gewesen, sie anzunehmen, aber ohne Bedauern davon abgestanden sei, als sich ergeben habe, daß der Finanzminister in seinem Jahresbericht die fälligen Verbindlichkeiten der Regierung um die enorme Summe von 400 Mill. Dollars zu gering angegeben, d. h. ein Deficit von diesem Betrag einfach todtzuschweigen gesucht habe. Einer solchen Finanzkunst gegenüber würden sich alle Gesetze zur Verbesserung der Valuta doch als vollkommen unmächtig erwiesen haben, und somit habe man es nicht der Mühe werth gehalten, solche Gesetze zu geben.

17. März. Beginn der förmlichen Belagerung Mobile's (Alabama) durch die Streitkräfte der Union.

18. „ Der conföderirte Congreß in Richmond vertagt sich, nachdem er ein Manifest erlassen, in dem er erklärt, die Eroberung des Südens sei geographisch unmöglich und die Bevölkerung zur Ausdauer ermuthigt, und nachdem er den Präsidenten Davis ermächtigt hat, nöthigenfalls die Baarvorräthe der Richmonder Banken in Beschlag zu nehmen. Der conföderirte Kriegsminister ordnet die sofortige Aushebung der Sclaven zum Militärdienst an.

„ „ Der Unionsgeneral Sheridan langt endlich aus dem Shenandoahthale, nachdem er den conföderirten Gen. Early wiederholt geschlagen und die für die Conföderirten bestimmten Vorräthe in weitem Umkreise zerstört hat, in Whitehouse am Pamunkey an.

22. „ Sherman besetzt Goldsboro (Nordcarolina) und vereinigt sich mit Shofield und Terry. Der Conföderirtengeneral Johnston erachtet

Raleigh und die ganze Neuselinie für verloren und zieht sich hinter den Roanoke zurück.

25—27. März. Gefechte um Petersburg. Lee macht einen Versuch, City Point zu nehmen und ist erst siegreich, wird aber schließlich zurückgeworfen.

26. „ Des Unionsgenerals Sheridan's ganzes Corps überschreitet bei Deep Bottom den Jamesfluß, um sich mit der Belagerungs-Armee Grant's zu vereinigen.

27. „ Die Armee des Unionsgenerals Thomas ist auf ihrem Marsche aus Tennessee gegen Richmond bis Boon (Nordcarolina) gelangt und rückt weiter vor nach Greenville.

„ „ Lincoln, Grant, Sherman und Sheridan halten Kriegsrath in Grant's Hauptquartier über den letzten entscheidenden Schlag gegen Richmond.

29. „ Die Armee Grant's setzt sich auf allen Punkten zum entscheidenden Angriff in Bewegung.

31. „ Kampf um Petersburg-Richmond. Sheridan nimmt am Abend den (für Lee's Rückzug wichtigen) Punkt Five Forks, westlich von Petersburg, muß ihn aber in der Nacht wieder räumen.

1. April. Fortsetzung des Kampfes um Petersburg-Richmond: General Sheridan erstürmt definitiv die Position von Five Forks; Grant nimmt White Oak Road.

2. „ Fortsetzung des Kampfes um Petersburg-Richmond: die Bundesarmee nimmt die ganze äußere Fortificationslinie von Petersburg; die Conföderirten werden auch vor Richmond aus allen Positionen geworfen. Lee räumt Petersburg und Richmond in der Nacht auf den 3. April und bewerkstelligt seinen Abzug. Jefferson Davis flieht mit einigen Getreuen nach Süden.

3. „ Lee ist in der Richtung von Burkesville (Knotenpunkt der Eisenbahnlinien von Richmond nach Lynchburg im Westen, und nach Danville im Süden) abgezogen. Die Bundestruppen ziehen in Petersburg und Richmond ein, in Richmond zuerst die schwarzen Truppen unter General Weitzel. Grant und Sheridan verfolgen den abziehenden Lee. Jubel in Washington. Reden Lincoln's und Johnsons. (Die Union zählt in diesem Augenblick 140 schwarze Regimenter mit 101,950 Mann; am 31. Oct. 1863 waren es erst 58 Regimenter mit 37,707 Mann.)

6. „ Sheridan wirft den abziehenden Lee über den Appomatox zurück und verhindert ihn, die Eisenbahn zu gewinnen. Lee verliert 7500 Mann.

8. „ Belagerung von Mobile: Gen. Canby nimmt das spanische Fort und die Fortificationen von Blakeley. Die Conföderirten beginnen den Abzug aus Mobile.

9. „ Lee capitulirt mit seiner ganzen Armee:

Grant an Lee, 7. April. General! Das Ergebniß der letzten Woche muß Sie von der Hoffnungslosigkeit ferneren Widerstandes auf Seiten der Armee Nord-Virginiens in diesem Kampf überzeugen. Ich fühle, daß es so ist, und erachte es als meine Pflicht, die Verantwortlichkeit für weiteres Blutvergießen von mir zu wälzen, indem ich Sie auffordere, den als Armee Nord-Virginiens bekannten Theil des Conföderirten-Staaten-Heeres zu übergeben.

Lee an Grant, 7 April. General! Ich habe Ihre Zuschrift vom heutigen empfangen. Obgleich nicht ganz der von Ihnen ausgedrückten Ansicht von der Hoffnungslosigkeit ferneren Widerstandes auf Seiten der Armee Nord-Virginiens, theile ich Ihren Wunsch, unnützes Blutvergießen zu vermeiden, und frage daher, ehe ich Ihren Vorschlag in Erwägung ziehe, um die Bedingungen, die Sie für den Fall unserer Ergebung anbieten wollen.

Grant an Lee, 8. April. General! Auf Ihre eben empfangene Zuschrift antworte ich: da Friede mein erster Wunsch ist, so gibt es nur eine Bedingung, worauf ich bestehen muß, nämlich, daß die übergebene Mannschaft außer Stand gesetzt werde, die Waffen gegen die Regierung der Vereinigten Staaten zu ergreifen, bis sie gehörig ausgewechselt ist. Ich will mit Ihnen zusammenkommen, oder Officiere ernennen, um mit von Ihnen ernannten Officieren an irgendeinem Ihnen beliebigen Ort zusammenzutreten, und die Bedingungen der Uebergabe des nordvirginischen Heeres definitiv festzustellen.

Lee an Grant, 8. April. General! Ich habe Ihre heutige Antwortnote auf meine Zuschrift in später Stunde erhalten. Ich war nicht gemeint, die Ergebung der Armee Nord-Virginiens vorzuschlagen, sondern fragte nur nach den Bedingungen Ihres Vorschlags. Aufrichtig gesagt, ich denke nicht daß die dringliche Nöthigung (emergency) zur Waffenstreckung sich ergeben hat; aber da die Wiederherstellung des Friedens das einzige Ziel aller sein muß, wünsche ich zu wissen, ob Ihr Vorschlag darauf abzwecken würde. Ich kann daher mit Ihnen zwar nicht zusammentreten in der Absicht, die nordvirginische Armee zu übergeben; aber sofern Ihr Vorschlag die unter meinem Commando befindlichen conföderalistischen Streitkräfte berühren und zur Wiederherstellung des Friedens führen mag, würde es mir angenehm sein, Ihnen morgen um 10 Uhr Vormittags auf der alten Poststraße nach Richmond zwischen den Picketlinien der beiden Armeen zu begegnen.

Grant an Lee, 9. April. Ihre gestrige Note ist mir zugekommen. Da ich keine Autorität habe über die Friedensfrage zu unterhandeln, so könnte die auf heute Vormittags 10 Uhr vorgeschlagene Zusammenkunft nichts nützen. Indessen will ich Ihnen sagen, General, daß ich wirklich Frieden mit Ihnen wünsche, und der ganze Norden hegt dasselbe Gefühl. Die Bedingungen unter denen der Friede erlangt werden kann, sind begreiflich. Wenn der Süden die Waffen niederlegt, wird er dieses höchst wünschenswerthe Ereigniß beschleunigen, Tausende von Menschenleben retten, und ebenso Hunderte von Millionen Eigenthums, die noch nicht zerstört sind. Aufrichtig hoffend, daß alle unsere Schwierigkeiten sich ohne Verlust eines weiteren Menschenlebens ausgleichen lassen, zeichne ꝛc.

Lee an Grant, 9. April. General! Ich empfing Ihre Zuschrift von heute Morgens auf der Picketlinie, wohin ich mich verfügt hatte, um mit Ihnen zusammenzutreffen, und definitiv zu erfahren, welche Bedingungen in Ihrem gestrigen Vorschlag hinsichtlich der Uebergabe dieser Armee enthalten seien. Ich ersuche Sie nun um eine Unterredung, im Einklang mit dem bezüglichen Anerbieten Ihres gestrigen Briefs.

Grant an Lee, 9. April. General! Ihre heutige Note ist mir erst in diesem Augenblick, 11 Uhr 50 Minuten Vormittags, zugekommen, indem ich mittlerweile von dem Richmond-Lynchburger auf die Farmville-Lynchburger Straße vorgerückt bin. Indem ich dieses schreibe, befinde ich mich

ungefähr vier Meilen von Watters' Church, und will bis an die Gränze vorgehen, um Ihnen zu begegnen. Eine Anzeige, wo Sie mich auf dieser Straße treffen wollen, wird mich finden.

Grant an Lee, Appomatox Court-house, 9. April. In Einklang mit meinem Brief an Sie vom 8. d. bin ich bereit, die Ergebung der Armee Nordvirginiens unter folgenden Bedingungen anzunehmen; ein Verzeichniß aller Ihrer Officiere und Leute ist in Duplicat anzufertigen, das eine übergeben Sie einem von mir bezeichneten Officier, das andere bleibt in den Händen von Officieren, welche Sie bezeichnen mögen. Die Officiere geben ihr persönliches Ehrenwort, nicht die Waffen gegen die Vereinigten Staaten zu ergreifen, bis sie gehörig ausgewechselt sind, und jeder Compagnie- oder Regiments-Commandant unterzeichnet ein gleiches Ehrenwort für die Mannschaft seines Commando's. Waffen, Artillerie und öffentliches Eigenthum werden verpackt und aufgestapelt (packed and stacked) und den von mir zum Empfang beorderten Officieren überliefert. Davon sind die Seitenwaffen der Officiere ausgenommen, und ebenso ihre Privatpferde und Privatgepäck. Nach diesem darf jeder Officier und Soldat in seine Heimath zurückkehren; ohne von einer Unionsbehörde beunruhigt zu werden, solang er sein Ehrenwort hält und die an seinem Wohnort bestehenden Gesetze beobachtet.

Lee an Grant. Hauptquartier der Armee von Nord-Virginien, 9. April. General! Ich habe Ihren Brief vom heutigen mit den Bedingungen empfangen. Da sie wesentlich die nämlichen sind, wie die in Ihrer Zuschrift v. 8. d. angedeuteten, so werden sie angenommen. Ich werde sofort die geeigneten Officiere zum Vollzug der Stipulation bezeichnen.

Lee trifft Grant um halb 3 Uhr Nachmittags in Appomatox Court House im Hause des Bürgers Melane, in dem Grant abgestiegen. Lee unterzeichnet die Bedingungen Grant's und verlangt seinerseits am Ende nur noch die Uebersendung von Lebensmitteln an seine Leute, die seit 36 Stunden nichts gegessen hätten, was Grant sofort bewilligt.

Abschiedsproclamation Lee's an sein Heer: „Soldaten! Nach vier Jahren mühsamen Kriegsdienstes, die sich durch Tapferkeit und Muth ohne Gleichen kennzeichneten, sieht sich das Heer von Nordvirginien gezwungen, der Zahl und den überwältigenden Hülfsmitteln zu weichen. Ich brauche denen, die so viel schreckliche Schlachten überlebt und bis am Ende fest geblieben, nicht zu sagen, daß ich in diese Uebergabe keineswegs aus Mißtrauen gegen sie gewilligt, sondern nur aus der Ueberzeugung, daß Tapferkeit und Opferwilligkeit durchaus nichts hätten erreichen können, was den Verlusten bei Fortführung des Krieges gleichkommen könnte. Ich habe mich entschlossen, das nutzlose Opfer der Existenz so vieler Männer zu vermeiden, die ihr bewiesener Muth allen ihren Landsgenossen theuer gemacht hat. Nach den Bedingungen der Uebergabe können die Officiere und Soldaten an ihren häuslichen Herd zurückkehren und dort bis nach ihrer Auswechslung verbleiben. Ihr nehmt das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung mit euch, und ich bete aufrichtigst, daß ein barmherziger Gott euch seinen Segen gewähre und seinen Schutz über euch walten lasse. Mit grenzenloser Bewunderung eurer Beharrlichkeit und eurer Hingebung fürs Vaterland, und mit dankbarer Erinnerung an eure wohlwollende und großherzige Rücksicht für mich, nehme ich von euch hiermit einen freundschaftlichen Abschied."

Lee's Armee wird entwaffnet und seine Mannschaft, 26,115 Mann, auf Parole entlassen. 159 Kanonen und 71 Fahnen werden den Bundestruppen ausgeliefert.

12. April. Mobile (Alabama) wird von den Bundestruppen besetzt.

" " Erste Friedensmaßregeln des Präs. Lincoln:

Die Blokade der südlichen Häfen wird aufgehoben und derselben vorläufig die Schließung der dortigen Zollstellen substituirt.

Eine Proclamation kündigt an, daß, wenn fortan noch Kriegsschiffe der Ver. Staaten in fremden Häfen als „belligerents" statt als Vertreter einer befreundeten Macht behandelt werden, unverzüglich Repressalien an den Kriegsschiffen des so handelnden Landes ergriffen werden sollen.

Alle Aushebungen und Anwerbungen in den loyalen Staaten sind von heut an eingestellt worden, und sollen auch die im Felde stehenden Armeen (gegen 400,000 Mann) sobald als möglich auf die mäßige Zahl reducirt werden, deren es zur Vollendung der Pacification noch bedürfen wird.

Die Fabrikation von Waffen, Munition &c. für die Regierung, sowie der Ankauf von Kriegsmaterialien, Vorräthen &c. wird unverzüglich eingestellt oder auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt.

Eine beträchtliche Anzahl Schiffe soll aus der Kriegsflotte ausgereiht und verkauft werden.

Die von der Militärautorität eingeführten Beschränkungen des inländischen Handelsverkehrs mit dem Süden werden zunächst für Virginien, Nord- und Südcarolina und den östlichen Theil von Georgia aufgehoben.

Rede Lincolns in Washington über die von ihm versuchte und bisher aufrecht erhaltene Reconstituirung Louisianas und über seine Absicht, auf demselben Wege auch bezüglich der übrigen Sclavenstaaten des Südens vorwärts zu gehn (Lincolns politisches Testament).

13. April. Raleigh (Nordcarolina) wird von der Vorhut der Armee Shermans besetzt. Der Conföderirtengeneral Johnston zieht sich, eine Schlacht vermeidend, zurück.

14. „ Ermordung Lincolns durch den Schauspieler Wilkes Booth im Theater zu Washington. Der Mörder entkommt. Mißlungenes Attentat auf den Staatssecretär Seward.

15. „ Der Vicepräsident der Union, Andrew Johnson, wird in sein neues Amt als Präsident der Union eingesetzt und leistet den Eid.

18. „ Convention zwischen dem Bundesgeneral Sherman und dem Conföderirtengeneral Johnston bei Durhams Station:

Punktation: 1) Waffenruhe und Aufrechthaltung des status quo beider Armeen mit 48stündiger Kündigung; 2) Auflösung aller südstaatlicher Armeen, Ablieferung der Waffen in den Hauptstädten der verschiedenen Staaten; 3) Anerkennung der Regierungen in den einzelnen Staaten seitens der Executive der Ver. Staaten, wenn erstere den verfassungsmäßigen Eid leisten; 4) Wiederherstellung der Bundesgerichtshöfe in den einzelnen Staaten; 5) dem Volk und den Bewohnern aller Staaten sollen, soweit es in der Befugniß der Executive steht, ihre politischen Rechte, sowie ihre persönlichen und Eigenthumsrechte, wie sie von der Constitution der Ver. Staaten und der bezüglichen Einzelstaaten definirt sind, garantirt werden; 6) die Executive der Ver. Staaten enthält sich aller feindseligen Schritte gegen friedliche Bürger; 7) der Krieg hört auf, eine allgemeine Amnestie wird gewährt. Beide Generale verpflichten sich, baldmöglichst die nothwendige Autorität zur Ausführung dieses Programms von Seiten ihrer Regierungen zu erbitten.

21. „ Präsident Johnson versagt der Convention vom 18. d. M. zwischen Sherman und Johnston seine Genehmigung und ertheilt Sherman den Befehl, sich künftighin aller nicht rein militärischen Verhandlungen zu enthalten und dem Waffenstillstand unverzüglich ein Ende zu machen.

26. „ Johnston ergibt sich an Sherman mit allen conföderirten Trup-

pen zwischen Raleigh und Chattahoochie (27,000 Mann) unter denselben Bedingungen wie Lee.

26. April. Wilkes Booth, der Mörder Lincolns, wird bei seiner Gefangennehmung in Maryland erschossen.

6. Mai. Präsident Johnson setzt einen Preis auf die Verhaftung des Expräsidenten Davis und mehrerer anderer Häupter der ehemaligen Conföderation wegen angeblicher Betheiligung an der Ermordung Lincolns.

9. „ Die conföderirte Besatzung von Tallahassy (Florida) ergibt sich.

10. „ Proclamation des Präsidenten Johnson bezüglich der südstaatlichen Caperschiffe und die fernere Haltung der sog. neutralen Mächte gegen dieselben:

„Sintemal bewaffneter Widerstand gegen die Autorität der Regierung in gewissen Staaten, welche hiezuvor in Empörungszustand erklärt gewesen sind, der Sache nach als beendet anzusehen ist, und Männer, welche jenen Widerstand, sowie die Operationen der Caperschiffe der Empörer leiteten, sich auf flüchtigem Fuß oder in Gefangenschaft befinden; und sintemal es bekannt ist, daß einige dieser Caperschiffe noch die hohe See unsicher machen, und andere noch Anstalten treffen, Schiffe der Ver. Staaten zu nehmen, zu verbrennen und zu zerstören, so weist der Präsident sämmtliche Flotten-, Militär- und Civilbeamten der Ver. Staaten an, eifrigst alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um besagte Caperschiffe anzuhalten und in einen Hafen der Ver. Staaten zu bringen, auf daß es denselben unmöglich werde, fernere Caperei gegen unsern Handel zu begehen, und auf daß die Personen an Bord derselben hinfort nicht mehr von der Strafe für ihre Verbrechen befreit bleiben mögen. Und fernerhin verkündet und erklärt der Präsident, daß, wenn nach Ablauf einer angemessenen Frist, binnen der diese Proclamation in den Häfen von Nationen, welche den Anspruch machen, neutral gewesen zu sein, zur Kenntniß gekommen sein muß, die erwähnten Caperschiffe der Empörer und Personen an Bord derselben in besagten Häfen weiterhin gastfreundlich aufgenommen werden, diese Regierung sich gerechtfertigt erachten wird, den öffentlichen Schiffen solcher Nationen in den Häfen der Ver. Staaten gastfreundliche Aufnahme zu versagen, und solche andere Maßregeln zu ergreifen, wie sie behufs Schützung der nationalen Selbstständigkeit rathsam erscheinen mögen."

11. „ Präsident Johnson erläßt eine Executivordre bez. der Wiederherstellung der Bundesautorität im Staate Virginien und ernennt Mr. Pierpoint zum provisorischen Gouverneur des Staates, um die Reconstitution desselben einzuleiten.

13. „ Der flüchtige Expräsident der Conföderation, Jefferson Davis, wird in Irwinsville (Georgien) von den Bundestruppen eingeholt, gefangen und nach Fort Monroe gebracht.

18. „ Das conföderirte Kaperschiff Stonewall ergibt sich dem spanischen Generalgouverneur von Cuba.

20. „ Der Kriegsminister Stanton erklärt, daß alle diejenigen, welche vom 1. Juni an diesseits des Mississippi mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, erschossen würden.

22. „ Präsident Johnson erklärt alle Häfen der Union, diejenigen in

(dem noch nicht unterworfenen) Texas ausgenommen, vom 1. Juli an dem Handel für wiedergeöffnet.

23—24. Mai. Große Heerschau in Washington über die Armeen des Potomac, von Tennessee und Georgiens. Es werden keine Negertruppen dazu gezogen.

26. „ Der conföd. General Kirby Smith ergibt sich mit seiner ganzen Heeres- und Flottenmacht und allem Kriegsmaterial des Transmississippi-Departements an den Bundesgeneral Canby.

29. „ Präsident Johnson erläßt eine Amnestieproclamation:

Ausgeschlossen von derselben sind: 1) die Civilbeamten und diplomatischen Agenten; 2) jene Personen, welche ihren Sitz im Congreß oder ihre richterliche, militärische und seedienstliche Stellung aufgegeben, um der Rebellion zu helfen; 3) die Officiere der Rebellenarmee über Hauptmanns Rang, und der Marine über Lieutenants Rang; 4) alle Jene unter diesem Range, welche zu West Point oder auf der Marine-Akademie erzogen wurden; 5) Alle, welche Gefangene anders denn als Kriegsgefangene behandelten; 6) Staatsgouverneure; 7) alle Deserteure, welche den Rebellen geholfen; 8) alle Piraten und Grenzräuber, und 9) alle Personen, die freiwillig an der Rebellion theilnahmen, und deren steuerbares Vermögen über 20,000 Dollars beträgt. Allein Alle, welche zu diesen ausgeschlossenen Classen gehören, können an der Amnestie theilnehmen, wenn sie beim Präsidenten dieserhalb ein Gesuch einreichen. Die Gnade soll, soweit es die Thatsachen des einzelnen Falles zulassen und es mit der Würde der Vereinigten Staaten verträglich, in reichem Maße zu Theil werden.

30. „ General Sherman spricht sich in einer Abschiedsproclamation an seine bisherige Armee gegen jede Betheiligung an einer Expedition gegen Mexico aus.

— Juni. Eine Proclamation des Präsidenten Johnson hebt alle bisherigen Handelsbeschränkungen im Süden nach außen und im Innern auf.

8. „ Die atlantische Flotte der Union wird von 600 auf 90 Schiffe reducirt.

19. „ Eine Depesche Sewards erklärt sich durch die Depesche Russells vom 2. Juni (s. England) bez. ehemalige conföderirte Caperschiffe keineswegs befriedigt:

„... Mit Bedauern muß ich Ihnen jedoch mittheilen, daß Earl Russell's Depesche von einigen Vorbehalten und Erklärungen begleitet ist, die der Regierung der Vereinigten Staaten unannehmbar erscheinen. Es ist kaum nothwendig, zu bemerken, daß die Ver. Staaten niemals zugeben werden, was sie bisher fortwährend bestritten haben, daß nämlich die ursprüngliche Concession kriegführender Vorrechte an die Rebellen von Seite Großbritanniens nothwendig oder gerecht oder durch das Völkerrecht sanctionirt gewesen sei. Die zwischen der diesseitigen und der britischen Regierung in einem frühen Stadium des Aufstandes stattgefundene Correspondenz zeigt, daß das zwischen Großbritannien und Frankreich wechselseitig getroffene Uebereinkommen, in Bezug auf besagten Aufstand gemeinsam zu handeln, von den Vereinigten Staaten als ein unfreundlicher Schritt angesehen wurde, und daß die Vereinigten Staaten deßhalb ablehnten, von einer dieser beiden Mächte eine Mittheilung entgegenzunehmen, welche die Existenz eines derartigen Arrangements kundgab. Ich muß daher bedauern, daß Earl Russell für nothwendig er-

achtet hat, der diesseitigen Regierung jetzt die Anzeige zu machen, daß Ihrer Maj. Regierung es für angezeigt gehalten habe, sich über die Frage, ob J. Maj. Regierung die Wiederherstellung des Friedens in den Vereinigten Staaten gegenwärtig anerkennen wolle, mit der französischen Regierung zu berathen. Es ist eine andere Quelle des Bedauerns, daß J. Maj. Regierung erklärt, jeden Kreuzer der Vereinigten Staaten, der in einem der britischen Häfen, Rheden oder Gewässer liegt, 24 Stunden lang in denselben zurückhalten zu wollen, um einem zur selben Zeit in ihnen befindlichen Insurgentenschiffe Gelegenheit zu bieten, einen solchen Vorsprung bei der Abfahrt aus diesen Häfen, Rheden und Gewässern zu gewinnen. Und wieder ist es ein Grund des Bedauerns, daß J. Maj. Regierung für geeignet erachtet hat, zu Gunsten der Insurgenten-Kriegsschiffe den weiteren Vorbehalt zu treffen, daß, während eines Monats nach Eintreffen der jetzt von J. Maj. Regierung ertheilten Weisungen bei ihren betreffenden Behörden, jedem in den Gewässern J. M. einlaufenden oder bereits befindlichen Insurgentenschiffe, das sich seines kriegerischen Characters entkleiden und die Flagge irgend einer, als im Frieden mit J. M. befindlichen, von J. M. Regierung anerkannten Nation annehmen will, so zu thun gestattet sein soll; und ferner, daß solche Schiffe, nach vollzogener Entwaffnung, ohne Insurgentenflagge in solchen Häfen, Rheden und Gewässern verbleiben dürfen, obwohl die Bestimmung wegen der 24 Stunden auf Schiffe dieser Art nicht angewendet werden soll. Weit entfernt, die Gesetzlichkeit oder Gerechtigkeit dieser Weisungen zugestehen zu können, halte ich es für meine Pflicht, Ew. Exc. die Mittheilung zu machen, daß vor Allem eine Verkümmerung der gegenseitigen Gastfreundschaft zwischen den Regierungsschiffen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens von den Vereinigten Staaten nicht zugestanden werden kann. So lange J. M. Regierung auf die Handhabung des 24 Stunden-Reglements besteht, über das die Vereinigten Staaten so lange und ihrem Dafürhalten nach mit Recht geklagt haben, werden die Vereinigten Staaten dieselbe Maßregel den britischen Regierungsschiffen gegenüber in Anwendung bringen müssen. Und ferner ist es meine Pflicht, zu erklären, daß die Vereinigten Staaten niemals zugeben können, daß sie im Gegentheile protestiren gegen die Entscheidung der britischen Regierung, der zufolge Insurgenten-Kriegsschiffen und Piraten das Ein- und Auslaufen in Britenhäfen gestattet sein soll, sei es um sich zu entwaffnen oder eine fremde Flagge anzunehmen, oder zu andern Zwecken. In Bezug auf alle Insurgenten- und Piratenfahrzeuge, die in Häfen, Rheden und Gewässern der brit. Reiche betroffen werden, mögen sie vor oder nach Eintreffen neuer britischer Regierungsbefehle daselbst eingetroffen sein, behauptet die dießseitige Regierung und besteht darauf, daß derartige Schiffe verwirkt sind und gegen billige Anmeldung betreffenden Falles den Ver. Staaten ausgeliefert werden müssen und daß, wenn sie durch Kriegsschiffe der Ver. Staaten auf offener See unter was immer für eine Flagge abgefangen werden, solche Abfangung gesetzlich sein soll. Ohngeachtet der von J. Maj. Regierung gemachten Ausnahmen und Vorbehalte, die hier erörtert worden sind, nehmen die Vereinigten Staaten mit Vergnügen die von Ihrer Maj. abgegebene Erklärung entgegen, vermöge welcher sie das den Insurgenten gemachte Zugeständniß, den Charakter einer kriegführenden Partei zu besitzen, zurücknimmt, und es gesteht diese Regierung ferner freiwillig zu, daß, nachdem die normalen Beziehungen der beiden Staaten zu einander auf den vor Ausbruch des Bürgerkriegs innegehabten Standpunkt zurückgekehrt sind, das Recht, britische Schiffe zu untersuchen, durch ein in jedem wesentlichen Punkte befriedigendes Uebereinkommen zwischen beiden Nationen seinen Abschluß gefunden habe".

— **Juni.** **Die Regierung theilt die Südstaaten in 5 große Militärbezirke ein und übergibt das Commando über die atlantische Division dem**

Gen. Meade, die des Mississippi dem Gen. Sherman, des Tennessee dem Gen. Thomas, des Südwestens dem Gen. Sheridan, des stillen Meers dem Gen. Halleck.

— Juni. Präsident Johnson leitet nach und nach die Reconstituirung sämmtlicher Staaten der ehemal. Conföderation ein und ernennt zu provisorischen Gouverneuren für Mississippi Sharkey, für Nordcarolina Holden, für Südcarolina Perry, für Georgien Johnson, für Alabama Parsons, für Louisiana Marvin, für Texas Hamilton.

1. Juli. Der Gouverneur Fletcher von Missouri erklärt durch Proclamation, daß die neue Verfassung des Staates vom Volke angenommen worden sei.

7. „ Payne, Frau Surrat ꝛc. werden wegen Betheiligung an der Ermordung Lincoln's in Washington gehängt.

12. „ Handelscongreß der nördlichen und westlichen Staaten zu Detroit. Derselbe bezeichnet den Abschluß eines neuen Reciprocitätsvertrages mit Canada zwar im Allgemeinen als wünschenswerth, doch mit dem Zusatze, daß derselbe eine Verbesserung des bisherigen sein müsse und erklärt sich mit allen gegen 2 Stimmen für die Beibehaltung des gegenwärtigen Schutzzollsystems.

— „ Die spanischen Behörden auf Cuba liefern das südstaatliche Caperschiff Stonewall, das sich ihnen ergeben, an die Union aus. Ebenso wird die von den Südstaatlichen nach der Capitulation Kerby Smith's aus Texas nach Mexico gebrachte Artillerie den Bundesbehörden zurückgegeben.

17. „ Der französische Gesandte Montholon befürwortet die Annahme eines Schreibens des Kaisers Maximilian von Mexico an den Präsidenten Johnson bezüglich einiger Begebnisse auf dem Rio grande.

18. „ Der Präsident lehnt die Annahme des Schreibens und die Gewährung einer Audienz an den Ueberbringer desselben mit der Erklärung ab, er kenne in Mexico keine andere Regierung als diejenige des Präsidenten der Republik Juarez.

26. „ Präsident Johnson hat nach und nach alle Kriegsgefangenen einschließlich der Generale ausnahmslos begnadigt, unter der einzigen Bedingung, daß sie den Treueid leisteten.

1. Aug. Die Unionsregierung remonstrirt gegenüber der französischen Regierung in ziemlich drohendem Tone gegen ein angebliches Colonisationsproject ehemaliger südstaatlicher Rebellen in den benachbarten Provinzen Mexico's.

— „ Ein wesentlicher Theil der in Texas stehenden Truppen der Union wird entlassen.

19. „ Zum ersten Mal seit 4 Jahren geht wieder ein Dampfboot unter amerikanischer Flagge nach Europa ab.

21\. Aug. Zusammentritt einer Militärcommission in Washington behufs eines Urtheils über den Hauptmann Wirz wegen seiner Grausamkeiten gegen die unionistischen Kriegsgefangenen in Andersonville.

— „ u. Sept. Die Convention von Mississippi geht mit der Reconstruction des Staates voran. Der Secessionsbeschluß wird zurückgenommen und die Aufhebung der Sclaverei anerkannt — und so dem Minimum der sehr bescheidenen Forderungen des Präsidenten genügt. Die übrigen Südstaaten folgen dem Beispiele. Ueberall kommen die Anhänger der Rebellion wieder oben auf. Von einer Verleihung des Stimmrechts an die Neger ist keine Rede und nur in einigen ehemaligen Südstaaten werden sie wenigstens als Zeugen vor Gericht zugelassen. Spaltung in der bisher siegreichen republikanischen Partei des Nordens in Folge der neuen Politik des Präsidenten Johnson gegenüber den Südstaaten. Democratische und republikanische Parteiversammlungen erklären sich für und gegen diese Politik.

— Sept. Die fenistische Verbrüderung in Springfield (Illinois) erläßt ein Manifest an das Volk der Union, demzufolge die Fenians Irlands wohlorganisirt seien und eine provisorische Regierung von ihnen eingesetzt worden; ein Heer von 200,000 Mann stehe bereit und werde unterstützt von gedienten amerikanisch-irischen Offizieren; ihr actives Vorgehen werde früher beginnen, als man glaube, da Waffen und alles Nöthige vorhanden sei; doch ruft die Verbrüderung zu Geldbeiträgen auf, da große Geldsummen erforderlich seien.

— Oct. Die Regierung fordert alle diejenigen, welche unter den Plünderungen der Rebellenschiffe Alabama, Shenandoah und anderer, die in den englischen Häfen ausgerüstet und bemannt wurden, gelitten haben, auf, ihre Reclamationen dem Staatsministerium einzusenden; dasselbe beabsichtige, die Reclamationen eifrig zu betreiben, bis es Genugthuung erhalten habe.

6\. „ Erster Schritt zu Wiederherstellung der Valuta: 50 Millionen verzinsliches Papiergeld sollen in Bundesobligationen umgewandelt werden.

12\. „ Der Präsident ordnet die Freilassung des gewesenen Vicepräsidenten der Conföderation Stephens aus Georgien, des Finanzministers Trenholm aus Südcarolina, des Generalpostmeisters Reagan aus Texas, des Richters Campbell aus Alabama und des Gouverneurs Clark aus Mississippi unter der Bedingung an, daß sie ihr Ehrenwort geben, bis auf weiteren Befehl jeder in seinem Staate zu verbleiben und sich auf etwa gegen sie zu erhebende Anklage sofort der ihnen bezeichneten Behörde zu stellen.

— „ Die Wahlen in Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Iowa fallen zu Gunsten der republikanischen Partei aus.

14. Oct. Die Regierung trifft Anordnungen, um gewisse Küstenstriche in Südcarolina, Georgien und Florida, die anfänglich zu Ansiedelungen für befreite Neger bestimmt waren, ihren früheren Besitzern zurückzugeben.

" " Der Präsident hebt den Belagerungszustand in Kentucky wieder auf.

16. " Zusammentritt des Congresses der Fenier in Philadelphia, vom Centralrathe der Verbindung einberufen. Es finden sich etwa 600 Delegirte ein und berathen in geheimer Sitzung unter dem Vorsitz John O'Mahony's.

2. Nov. Eine Note des Unionsgesandten in London, Hrn. Adams, an die englische Regierung widerlegt, auf Urkunden gestützt, Punkt für Punkt alle Ausflüchte Englands bezüglich seines Benehmens gegenüber den Kaperschiffen Alabama und Shenandoah.

Die Note weist namentlich nach, daß die Union seiner Zeit die (ähnlichen) Beschwerden Portugals freundlich und aufrichtig angenommen, und im Gefolge derselben nicht bloß die verlangte Einschreitung unmittelbar gewährt, sondern auch und insbesondere ihre eigenen Gesetze verbessert und verstärkt habe, sobald Portugal deren Unzulänglichkeit dargelegt hatte. „England dagegen, fährt Hr. Adams fort, hat, erstens, beharrlich verweigert gegen „Alabama" und „Shenandoah", deren Agenten und Ausrüster einzuschreiten, trotz meines ausdrücklichen wiederholten Begehrens, ja es hat die gesetzwidrig in seinen Häfen vorbereiteten Raubwerkzeuge später noch gastfreundlich aufgenommen; und es hat, zweitens, unsern förmlichen Antrag seine Gesetzgebung, falls sie unzureichend sei, zu verbessern und zu schärfen, ebenso entschieden von der Hand gewiesen; wir müssen es daher völkerrechtlich für den Schaden verantwortlich erklären, der uns auf diese Weise und durch seine Passivität oder Fahrlässigkeit erwachsen ist. Die Einrede, daß unsere Verbesserungsgesetze ihren Zweck nicht erreicht haben, daß dieselben Verwüstungen nach wie vor statthatten, ist eben so unerheblich, als sie thatsächlich unbegründet ist: unerheblich, denn wir haben euch nicht vorgeschrieben, unsere Ergänzungsgesetze anzunehmen; an euch war es, die Natur derselben zu bestimmen, da ihr es waret, welche die Ohnmacht eurer Vorschriften anriefet; unbegründet, denn hier legen wir euch die authentischen Beweise vor, daß Portugal sich für vollkommen befriedigt, sowie für die neuen Verfügungen unsererseits dankbar erklärt hat".

6. " Dep. Sewards an den amerikanischen Gesandten in Paris, Hrn. Bigelow, bezüglich Mexico:

Die Anschauung der amerikanischen Regierung wird in derselben dahin angegeben, die Anwesenheit und die Operationen einer französischen Armee in Mexico seien für die Ver. Staaten eine Quelle ernstlicher Bedenken, welche sich gleichfalls auf die von jener Armee unterstützte Autorität erstrecken, denn letztere stehe mit der Politik der Bundesregierung und ihren Grundlagen in directem Widerstreit. Jeder Tag beweise von Neuem die Richtigkeit der Anschauung, welche die Bundesregierung zur Zeit, als jene Autorität zuerst an den Tag getreten sei, offen ausgesprochen habe. Ebenso offen erkläre sie jetzt, daß sie den Versuch, eine ausländische und kaiserliche Regierung in Mexico aufzurichten, noch immer für unstatthaft und unausführbar ansehe. Aus den gleichen Gründen, von welchen sie sich bisher habe leiten lassen, könne sie auch

jetzt keine politischen Einrichtungen in Mexico anerkennen, welche zu der republikanischen Regierung, mit der die Vereinigten Staaten so lange auf freundschaftlichem Fuße gestanden hätten, einen Gegensatz bildeten. Zum Schlusse bemerkt Herr Seward, er würde auf diese Branche der politischen Beziehungen keinen so ernsten Nachdruck legen, wenn das amerikanische Volk im gegenwärtigen Augenblicke sie nicht den Handelsbeziehungen überordnete.

— Nov. Auch die Wahlen in Newyork, Neujersey und den westlichen Staaten fallen zu Gunsten der republikanischen Partei aus.

10. „ Wirz, vom Militärgericht zum Tode verurtheilt, wird gehängt, nachdem das Urtheil vom Präsidenten Johnson bestätigt worden ist.

15. „ Der Präsident ernennt den General Logan zum Vertreter der Union bei der Republik Mexico.

21. „ Der Unionsgesandte in London theilt der englischen Regierung mit, daß sie den Vorschlag Lord Russels, eine gemischte Commission zu Aburtheilung gewisser Ansprüche einzusetzen, abgelehnt habe, weil nach demselben eine Reihe gerechter Forderungen (Alabama und Shenandoah) von vornherein ausgeschlossen sein sollten.

— „ Colorado hat eine Staatsverfassung angenommen und beschließt, um Aufnahme in die Union als Staat einzukommen.

2. Dec. Eine Proclamation des Präsidenten stellt die Habeas-corpus-Acte für den ganzen Norden, nicht aber für die Südstaaten, wieder her.

3. „ General Shofield trifft, wie man annimmt, mit einer vertraulichen Mission des Präsidenten bez. Mexico betraut, in Paris ein.

4. „ Zusammentritt des Congresses. Botschaft des Präsidenten:

Mitbürger vom Senat und vom Hause der Repräsentanten! Im Namen des Volkes Gott Dank zu sagen für die Erhaltung der Ver. Staaten ist meine erste Pflicht, indem ich zu Ihnen rede. Unsere Gedanken wenden sich zunächst dem durch eine That vatermörderischen Verraths herbeigeführten Tode des verewigten Präsidenten zu. Der Schmerz der Nation ist noch frisch; doch einigen Trost finden wir in dem Bewußtsein, daß ihm noch der höchste Beweis des ihm entgegengebrachten Zutrauens vergönnt gewesen ist, indem er noch die erneuerte Periode des obersten Staatsamtes antreten durfte; daß er den Bürgerkrieg dem Wesen nach zum Schlusse gebracht hat; daß sein Verlust in allen Theilen der Union betrauert worden ist, und daß fremde Nationen seinem Andenken Gerechtigkeit haben widerfahren lassen. Sein Hintritt warf auf meine Schultern eine schwerere Bürde von Sorgen als sie jemals einem seiner Vorgänger zu Theil geworden war. Zur Erfüllung der mir anvertrauten Aufgabe bedarf ich der Unterstützung und des Zutrauens aller, welche mir in den verschiedenen Zweigen der Regierung zur Seite stehen, und der Unterstützung und des Zutrauens des Volks. Nur einen Weg gibt es, auf welchem ich Ihre nothwendige Beihülfe zu gewinnen hoffen kann: indem ich freimüthig die mein Verhalten bestimmenden Grundsätze und deren Anwendung auf die gegenwärtige Sachlage darlege; dessen wohl bewußt, daß der günstige Erfolg meiner Bestrebungen in großem Maß von der ungetheilten Zustimmung abhängt, welche Sie und jene mir zu Theil werden lassen.

Ueber das Austrittsrecht einzelner Staaten. Die Union der Ver. Staaten von Amerika sollte nach der Absicht ihrer Gründer so lange

dauern wie die Staaten selbst. „Die Union soll ewig sein", lauten die Worte des Bundes. Durch einen Beschluß des Volkes der Ver. Staaten „eine vollkommene Union herzustellen", ist der erklärte Zweck der Verfassung. Die Hand der göttlichen Vorsehung zeigte sich niemals offenkundiger in den Geschicken der Menschheit als bei der Abfassung und der Annahme dieser Urkunde. Ohne Vergleich ist es das größte Ereigniß in der Geschichte Amerika's; und in der That ist es unter allen Ereignissen der neueren Zeit das folgenschwerste für alle Völker der Erde. Die Mitglieder der Convention, welche die Urkunde vorbereiteten, brachten zu ihrem Werk die Erfahrungen des Bundes, ihrer einzelnen Staaten und anderer republikanischen Regierungen, alter und neuer; doch sie bedurften und sie erlangten eine Weisheit höher als Erfahrung. Und als ihr, damit sie Rechtsgültigkeit erlange, die Zustimmung eines Volks vonnöthen war, welches einen großen Theil eines Continents bewohnte und in vielen besonderen Conventionen eine getrennte Wirksamkeit ausübte, war es da nicht eine wunderbare Erscheinung, daß nach langer Berathung und ernstem Meinungsaustausch alle Gefühle und alle Ansichten schließlich nach einer Richtung hin zu ihrer Unterstützung gelenkt wurden?

„Die Verfassung, welcher in solcher Weise Leben eingeflößt worden, besitzt in sich selbst reiche Hülfsmittel zu ihrer eigenen Erhaltung. Sie hat die Macht, den Gesetzen Kraft zu geben, Verrath zu bestrafen und die innere Ruhe zu sichern. Im Falle der Usurpation einer Staatsregierung durch einen Mann oder durch eine Oligarchie erwächst den Ver. Staaten die Pflicht, einem solchen Staat die ihm verbürgte republikanische Regierungsform wiederzugeben, und so die einheitliche Beschaffenheit aller Staaten aufrechtzuhalten. Enthüllen sich im Verlaufe der Zeiten Mängel, so ist in der Verfassung selbst ein einfacher Weg der Abhülfe vorgezeichnet, durch dessen Betretung sich ihr die von den Bedürfnissen der fortschreitenden Civilisation gebotene Gestaltung geben läßt. Nicht einmal dem Gedanken einer Möglichkeit, daß mit ihr es jemals zu Ende gehen könne, ist Raum gegeben worden. Und diese ihr innewohnende Kraft der Selbsterhaltung ist stets in ihrer unverkürzten Ganzheit von jedem patriotisch gesinnten Staatsoberhaupt zur Geltung gebracht worden, von Jefferson und Jackson nicht minder als von Washington und Madison. Der Rath, welchen der Vater unseres Landes noch als Präsident dem Volke der Ver. Staaten zum Abschied gab, war „die freie Verfassung, das Werk ihrer Hände, heilig und unverletzt aufrechtzuhalten", und die Begrüßungsworte des Präsidenten Jefferson ermahnten zur „Bewahrung der allgemeinen Regierung in ihrer verfassungsmäßigen Kraft, als des Ankers unseres Friedens im Innern und unserer Sicherheit nach außen". Die Verfassung ist das Werk des „Volks der Ver. Staaten", und muß ebenso unzerstörbar sein wie das Volk.

„Es darf uns nicht befremden, daß die Urheber der Verfassung, deren Vorbild von der Vergangenheit nicht dargeboten war, die Vortrefflichkeit ihres eigenen Werks nicht vollständig erkannt haben. Frisch aus dem Kampf gegen eine Willkürmacht hervorgehend, standen viele Patrioten noch unter dem Eindruck beängstigender Furcht vor einer Absorbirung der Staatenregierungen durch die allgemeine Regierung, und viele drückte die Sorge, daß die Staaten aus ihrer gemeinsamen Bahn lenken würden. Doch gerade die Größe unseres Landes sollte die Befürchtung vor Gewaltanmaßungen seitens der allgemeinen Regierung beschwichtigen. Die Gegenstände, welche unzweifelhaft unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, sind so zahlreich, daß sie ihrem eigenen Wesen nach die Fragen, die jenseits ihrer Sphäre liegen, von sich abweisen muß. Wäre es anders, so würde die Executive unter der Last erliegen. Die Bahnen der Rechtspflege würden verschlossen, die Gesetzgebung durch ihr Uebermaß gehemmt werden; so daß eine größere Versuchung herantritt, einige der Obliegenheiten der allgemeinen Regierung den Staaten anheimzugeben, als einen Eingriff in das gesetzliche Gebiet der letzteren zu machen. „Die unbedingte

Fügung in die Entscheidung der Majorität" ward im Anfang dieses Jahrhunderts von Jefferson „als das Lebensprincip einer Republik" zur Geltung gebracht, und die Ereignisse der letzten vier Jahre haben, wir wollen hoffen für immer, den Grundsatz festgestellt: daß es eine Berufung an die Gewalt nicht gibt. „Die Aufrechthaltung der Union bringt mit sich die Unterstützung der Staatenregierungen in ihren sämmtlichen Rechten"; es ist jedoch keines der Rechte irgendeiner Staatenregierung auf ihre eigene Stelle in der Union zu verzichten oder die Gesetze der Union zu nichte zu machen. Die weiteste Freiheit muß gelten für die Beurtheilung der Handlungen der Bundesregierung; eine Berufung von ihren Gesetzen aber gibt es nicht, ausgenommen an die verschiedenen Zweige dieser Regierung selbst oder an das Volk, welches den Mitgliedern der gesetzgebenden und der ausführenden Macht nur eine begränzte Amtsdauer gewährt, und solchergestalt stets die Abhülfe in Händen hat.

„Die Souveränetät der Staaten", das ist die Sprache der Conföderation (d. i. des der Union vorhergegangenen Staatenbundes), und nicht die Sprache der Verfassung. Die letztere enthält die nachdrucksvollen Worte: „Die Verfassung, sowie die Gesetze der Ver. Staaten, welche kraft der Verfassung gegeben werden, und alle Verträge, die unter der Autorität der Ver. Staaten abgeschlossen sind oder noch abgeschlossen werden, sollen das oberste Gesetz des Landes sein; und die Richter in jedem Staat sollen dadurch gebunden sein, was auch immer in der Verfassung oder den Gesetzen eines Einzelstaates widersprechendes sich bieten möge".

„Gewißlich ist die Regierung der Ver. Staaten eine begränzte Regierung, und so auch jede Staatsregierung. Dieser Begriff der Begränzung zieht sich bei uns durch alle Formen der Administration, sei sie von der allgemeinen Regierung, von den Einzelstaaten oder von den Gemeinden ausgeübt, und beruht auf dem großen, uns eigenthümlichen Grundsatze der Anerkennung der Menschenrechte. Die Republiken des Alterthums ließen den Einzelmenschen im Staat aufgehen, sie schrieben ihm seine Religion vor und bestimmten seinen Wirkungskreis. Das amerikanische System gründet sich auf die Forderung gleichen Rechtes an Leben, Freiheit und Streben nach Glück, an Gewissensfreiheit, an Ausbildung und Ausübung aller Fähigkeiten für jeden Menschen. Eine Folge davon ist es, daß die Staatsregierung mit Bezug auf die allgemeine Regierung im Interesse der Union, mit Bezug auf den einzelnen Bürger im Interesse der Freiheit begränzt ist.

„Staaten mit der rechten Begränzung ihrer Macht sind eine wesentliche Bedingung für das Bestehen der Verfassung der Ver. Staaten. Schon gleich beim Beginn, als wir zuerst einen Platz unter den Mächten der Erde einnahmen, wurde die Unabhängigkeitserkärung von Staaten angenommen, nicht minder auch die Artikel der Bundesgenossenschaft, und als „das Volk der Vereinigten Staaten" die Verfassung beschloß und aufrichtete, war es die Zustimmung der Staaten eines nach dem andern, welche ihr die Lebensfähigkeit verlieh. Auch in dem Fall einer Abänderung der Verfassung bedarf der Vorschlag des Congresses der Bestätigung Seitens der Einzelstaaten. Ohne die Einzelstaaten würde ein großer Zweig der gesetzgebenden Regierung nicht vorhanden sein. Und blicken wir über den Buchstaben der Verfassung hinaus auf den Charakter unseres Landes, so verdankt dieses seine Fähigkeit, ein weites festländisches Reich unter seiner Botmäßigkeit zu halten, dem System der Staaten. Die beste Bürgschaft für die ewige Dauer der Staaten ist die „oberste Autorität" der Verfassung der Staaten. Die Beständigkeit der Verfassung bringt mit sich die Beständigkeit der Staaten; ihre gegenseitigen Beziehungen machen uns zu dem, was wir sind, und in unserm politischen System ist ihre Verbindung unlöslich. Das Ganze kann nicht ohne die Theile bestehen, noch die Theile ohne das Ganze. Solange die Verfassung der Ver. Staaten sich erhalten wird, so lange werden sich die Einzelstaaten erhalten;

die Vernichtung der einen ist die Vernichtung der andern, die Erhaltung der einen ist die Erhaltung der andern.

„Ich habe meine Ansichten betreffs der gegenseitigen Beziehungen der Verfassung und der Staaten solchermaßen dargelegt, weil sie die Principien enthüllen, auf Grund deren ich die gewichtigen Fragen zu lösen, und die ängstigenden Schwierigkeiten, welche sich mir gleich im Anfang meiner Verwaltung entgegenstellten, zu besiegen gestrebt habe. Es ist mein unverrücktes Ziel gewesen, mich dem Einflusse momentaner Leidenschaften zu entziehen, und in den fundamentalen und unabänderlichen Grundsätzen der Verfassung eine heilende Politik zu finden.

Politik gegen den Süden. „Ich fand die Staaten unter den Folgen eines Bürgerkriegs niedergedrückt. Der Widerstand gegen die allgemeine Regierung schien sich erschöpft zu haben. Die Ver. Staaten hatten wieder Besitz ergriffen von ihren Festungen und Arsenalen, und die Armeen hielten jeden Staat, der sich loszureißen versucht hatte, besetzt. Ob das Gebiet innerhalb der Gränzen jener Staaten als erobertes Land unter der von dem Präsidenten als dem Haupt der Armee ausgehenden Autorität zu halten sei, war die erste Frage, die sich zur Entscheidung darbot.

„Es würden aber Militärregierungen, auf unbestimmte Dauer eingesetzt, keine Gewißheit einer baldigen Unterdrückung der Unzufriedenheit gewährt haben; sie würden das Volk in Sieger und Besiegte gespalten und eher den Haß verbittert, als die Zuneigung wiederhergestellt haben. Einmal eingesetzt, war ihre Fortdauer an keine berechenbare und feste Grenze gebunden. Sie würden unabsehbare und verderbliche Kosten verursacht haben. Friedliche Auswanderung nach und aus jenem Theil des Landes ist eines der besten Mittel, welche für die Wiederherstellung der Eintracht ersonnen werden können, und diese Auswanderung würde verhindert worden sein. Denn welcher Einwanderer, welcher arbeitsame Bürger im Lande würde sich gern unter militärische Herrschaft stellen? Diejenigen, welche zumeist der Armee auf dem Fuß gefolgt wären, würden von der allgemeinen Regierung abhängig oder solche Männer gewesen sein, die aus dem Elend ihrer irrenden Mitbürger Nutzen zu ziehen trachteten. Die Befugnisse der Stellenvergebung und der Herrschaft, welche unter dem Präsidenten über weite volkreiche und von der Natur reich begünstigte Strecken ausgeübt worden wären, sind größer, als ich sie, es sei denn unter dem Druck der äußersten Nothwendigkeit, einem einzelnen je anvertrauen möchte; sie sind so groß, daß ich mich niemals, außer in dringendsten Nothfällen, dazu verstehen würde, sie auszuüben. Die Willkürausübung solcher Befugnisse, durch eine Reihe von Jahren fortgesetzt, würde die Reinheit der allgemeinen Verwaltung und die Freiheit der treugebliebenen Staaten gefährden. Ueberdieß würde die Politik der militärischen Beherrschung eines eroberten Gebiets die Behauptung in sich enthalten haben, daß die Staaten, deren Bewohner an der Empörung theilgenommen, vermöge dieses Actes ihrer Bewohner aufgehört hätten zu existiren. Die wahre Theorie aber ist, daß alle vorgeblichen Handlungen der Losreißung von Anfang an null und nichtig waren. Die Staaten können nicht Verrath begehen, noch auch die einzelnen Bürger, die Verrath begangen haben, schirmen; ebenso wenig wie sie mit fremden Mächten giltige Verträge abschließen, gesetzlichen Verkehr unterhalten können. Die Staaten, welche sich loszureißen versuchten, versetzten sich in eine Lage, worin ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt, aber nicht erstickt, ihre Functionen suspendirt, aber nicht zerstört wurden.

„Wenn jedoch irgendein Einzelstaat seine Pflichten hintansetzt oder zu erfüllen verweigert, so ist es um so nöthiger, daß die allgemeine Regierung ihre ganze Autorität aufrechthalte, und sobald wie möglich die Ausübung aller ihrer Functionen in die Hand nehme. Nach diesem Grundsatz habe ich gehandelt, und so allmählig und still und in fast unmerklichen Abstufungen die rechtmäßige Thatkraft der allgemeinen Regierung und der Einzelstaaten

wieder ins Leben gerufen. Zu diesem Ende sind provisorische Gouverneure für die Staaten ernannt, Conventionen einberufen, Gouverneure erwählt, Legislaturen versammelt, und Senatoren und Repräsentanten für den Congreß der Vereinigten Staaten gewählt worden. Zugleich sind die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten, wie weit es thunlich war, wieder eröffnet worden, so daß die Gesetze der Vereinigten Staaten durch ihre Vermittlung zur Geltung gebracht werden können. Die Blokade ist beseitigt, die Zollämter in den Importhäfen wieder eingerichtet worden, so daß die Erhebung der den Vereinigten Staaten zustehenden Gefälle möglich ist. Während so die Gerichtshöfe der Person und dem Eigenthum Sicherheit gewähren, und die Eröffnung der Häfen zur Wiederaufnahme des Gewerbsbetriebs und des Handels einladt, erleichtert das Postamt von neuem den geselligen wie den geschäftlichen Verkehr. Und ist es nicht ein Glück für uns Alle, daß die Erneuerung dieser Functionen der allgemeinen Regierung einen Segen für die Staaten mit sich führt? Verspricht es uns nicht neue Eintracht und neue Liebe zur Union, daß nach allem was geschehen, die Rückkehr der allgemeinen Regierung nur als eine Wohlthat anerkannt wird?

„Ich weiß sehr wohl, daß diese Politik mit einiger Gefahr verbunden ist; daß sie, um zum Ziele zu gelangen, mindestens der stillschweigenden Ergebung der Staaten bedarf, auf welche sie sich erstreckt; daß sie eine Aufforderung an jene Staaten in sich birgt, durch Erneuerung ihrer Unterordnung unter die Vereinigten Staaten ihre Functionen als Staaten der Union wieder aufzunehmen. Doch es ist eine Gefahr, der man sich nicht entziehen kann; in der Wahl der Schwierigkeiten ist es die geringste Gefahr; und um die Gefahr zu vermindern, oder wo möglich zu beseitigen, habe ich es für meine Pflicht erachtet, eine andere Befugniß der allgemeinen Regierung auszuüben — das Begnadigungsrecht. Da kein Staat für das Verbrechen des Verraths eine Vertheidigung vorbringen kann, so steht das Begnadigungsrecht ausschließlich der executiven Regierung der Vereinigten Staaten zu. In der Ausübung dieses Rechts habe ich alle Vorsicht angewandt, es mit der klarsten Anerkennung der bindenden Gewalt der Gesetze der Vereinigten Staaten und mit der vollsten Würdigung der aus dem Krieg hervorgegangenen großen socialen Veränderung in Bezug auf die Sclaverei in Verbindung zu setzen."

Amendirung der Verfassung. „Mein nächster Schritt zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Beziehungen der Staaten war eine Aufforderung an sie zur Betheiligung an dem großen Werke der Verfassungsamendirung. Jedes Patrioten Wunsch muß es sein, daß eine allgemeine Amnestie gewährt werde, sobald dieß mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist. Zu diesem großen Ziel bedarf es der Mitbethätigung aller Ansichten und des Geistes der Versöhnlichkeit. Alle Parteien, welche in dem furchtbaren Kampfe zu Tage traten, müssen nun in Eintracht zusammenwirken. Im Namen des ganzen Volks darf man wohl das Verlangen stellen, daß einerseits der Reconstructionsplan weitergeführt werde in Gemäßheit der Bereitwilligkeit, mit welcher die Wirren der Vergangenheit der Vergessenheit übergeben werden, und daß andrerseits die Aufrichtigkeit des Strebens nach künftiger Aufrechthaltung der Union durch die Bestätigung des vorgeschlagenen Amendements zur Verfassung, welches die Sclaverei innerhalb unserer Gränzen auf ewige Zeiten abgeschafft erklärt, außer Zweifel gesetzt werde. So lange die Annahme dieses Amendements hinausgeschoben bleibt, so lange wird Zweifel, Eifersucht und Unsicherheit herrschen. Dieß ist die Maßregel, welche die traurige Erinnerung an die Vergangenheit auslöschen wird; dieß die Maßregel, welche am sichersten Einwanderung, Capital und Sicherheit jenen Theilen der Union zuführen wird, welche deren am meisten benöthigt sind. In der That, von den Staaten, welche nun ihre Stelle in der Familie der Union wieder einzunehmen im Begriffe stehen, darf man wohl verlangen,

daß sie dieses Pfand ewiger Treue und Friedfertigkeit geben. Erst wenn dieß geschehen sein wird, kann die Vergangenheit vergessen werden. Die Annahme des Amendements vereinigt uns wieder mit so starken Banden, daß an eine nochmalige Trennung nicht zu denken ist. Sie heilt die Wunde, welche sich noch erst unvollkommen geschlossen hat; sie beseitigt das Element, welches über unser Land so viel Wirren und Zwietracht gebracht hat, die Sclaverei; sie macht uns wieder zu einem einigen und neu gekräftigten Volke.

„Ist das Amendement zur Verfassung angenommen, so bleibt den Staaten, deren Befugnisse so lange geruht haben, noch übrig, ihre Plätze in den beiden Zweigen der nationalen Legislatur einzunehmen, und so das Werk der Reconstruction zu vervollständigen. Und hier ist es Ihre Sache, Mitbürger vom Senat, und die Ihrige, Mitbürger vom Hause der Repräsentanten, jeder nach seinem Ermessen über die Wahlen, den Eintritt und die Qualificationen Ihrer eigenen Collegen zu urtheilen.“ Der Präsident geht nun auf die Wiedereröffnung der Bezirksgerichtssitzungen in den früheren Rebellenstaaten über — eine Angelegenheit, in welcher die Volksvertretung baldmöglichst eine Entscheidung abgeben möge. ... „Es ist offenbar, daß Verrath, höchst verbrecherischer Verrath, begangen worden ist. Die dessen Angeschuldigten sollten gerechtes und unparteiisches Verhör vor den höchsten bürgerlichen Gerichtshöfen erhalten, auf daß die Verfassung und die Gesetze zur vollen Geltung kommen mögen; auf daß die Wahrheit klar hingestellt und dargethan werde, daß Verrath ein Verbrechen ist, daß Verräther bestraft werden müssen, und auf daß zugleich durch richterlichen Ausspruch für ewige Zeiten festgestellt werde, daß kein Staat aus eigenem Willen das Recht hat, seine Stelle in der Union aufzugeben.

Die befreiten Neger und das Stimmrecht. „Die Stellung, welche die allgemeine Regierung zu den durch den Krieg zur Freiheit berufenen vier Millionen Einwohnern einnimmt, ist der Gegenstand meines ernsten Nachdenkens gewesen. Was die Frage betrifft, ob es angemessen sei, den Befreiten durch eine Proclamation der Executive Wahlrecht zu verleihen? nahm ich die Verfassung selbst, die Interpretation dieser Urkunde durch ihre Urheber und deren Zeitgenossen und die neuere gesetzgebende Wirksamkeit des Congresses mir zur Richtschnur. Als bei dem ersten Schritt zur Erlangung der Unabhängigkeit der Congreß der Vereinigten Staaten die Einzelstaaten aufforderte, eigene Regierungen einzurichten, überließen sie die Entscheidung über den Genuß des Wahlrechts jedem einzelnen Staate selbst. Während der Periode der Bundesgenossenschaft walteten in den verschiedenen Staaten sehr abweichende Bestimmungen in Betreff der Wahlbefähigung, und selbst innerhalb eines und desselben Staats existirten verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die zu wählenden Würdenträger. Die Verfassungsurkunde der Vereinigten Staaten erkennt diese Verschiedenheit an, wenn sie für die Wahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten anordnet: daß „die Wähler in jedem Staat diejenige Befähigung haben sollen, welche zur Betheiligung an den Wahlen für den zahlreichsten Zweig der Legislatur des Staats erforderlich ist.“ Nach der Feststellung der Verfassung blieb es wie zuvor der allgemeine Gebrauch, daß jeder Staat das Wahlrecht nach eigenem Ermessen erweiterte, und in solcher Weise hat ein Staat nach dem andern die Zahl seiner Wähler vermehrt, bis gegenwärtig allgemeines Stimmrecht, oder doch etwas nahe daran gränzendes, die durchgehende Regel ist. Auch der mir vorangegangene Präsident hat nie versucht, dieses System abzuändern, und überdieß würde eine durch den Präsidenten vollzogene Ausdehnung des Wahlrechts auf die Emancipirten alle Farbigen betreffen, und so auch die nördlichen Staaten bedeutend afficirt werden. Andererseits wird jeder Conflict vermieden, wenn die Lösung der Frage den Einzelstaaten überlassen bleibt.

Behandlung der befreiten Neger. „Während ich somit nicht der An-

ficht hin, daß nun nach dem Schluß des Kriegs die allgemeine Regierung das Wahlrecht der Einzelstaaten abändern darf, ist es nicht minder klar, daß den Befreiten Sicherheit der Person und des Eigenthums, das Recht der Arbeit und das Recht, für ihre Arbeit Lohn zu verlangen, gewährt werden muß. Möge der Parteigeist dieser Frage fern bleiben. Wir dürfen nicht voreiligerweise von einer Unmöglichkeit des Zusammenlebens der beiden Racen reden. Laßt uns einen Versuch machen, und nicht zu früh den Muth verlieren. Dem Lande thun die Arbeitskräfte noth, den Befreiten Arbeit, Bildung und Schutz. Während das Recht freiwilliger Auswanderung oder Ortsveränderung ihnen nicht bestritten werden darf, möchte ich eine zwangsweise Entfernung und Colonisirung nicht anrathen.... Das öffentliche Interesse wird am sichersten befördert werden, wenn die einzelnen Staaten den Befreiten angemessenen Schutz angedeihen lassen. Bis dieß geschieht, darf man ein Fehlschlagen der Versuche nicht den Negern zur Last legen. Ich weiß, daß aufrichtige Philanthropen die fernstliegenden Ziele gern gleich erreichen möchten; die Zeit aber ist stets ein Element der Reform. Es ist eine der größten Thaten der Geschichte, daß vier Millionen Menschen der Freiheit zugeführt worden sind. Die Bahn freier Arbeit muß ihnen eröffnet werden, und dann muß ihr ferneres Wohlergehen hauptsächlich von ihnen selbst abhängen....

Freie Arbeit gegen Sclavenarbeit. „Nun die Sclaverei vernichtet ist, tritt die Größe des Uebels in staatsöconomischer Hinsicht immer klarer zu Tage. Die Sclaverei war ihrem Wesen nach ein Arbeitsmonopol, und verlegte somit der freien Industrie den Weg. Mit der Aufhebung des Monopols aber wird freie Arbeit aus allen Theilen der civilisirten Welt herzueilen. Die acht oder neun Staaten, welche dem mexicanischen Meerbusen zunächst liegen, sind mit einem Boden von üppigster Fruchtbarkeit und einem langer Lebensdauer freundlichen Klima gesegnet, und können einer dichteren Bevölkerung Raum bieten, als sie bisher in irgend einem Theil unseres Landes zu finden ist. Und die fernere Einwanderung wird sich hauptsächlich aus dem Norden oder aus den civilisirtesten Ländern Europa's dorthin ziehen.

„Unsere Regierung hat ihren Ursprung im Volke, und für das Volk ist sie gemacht, nicht das Volk für die Regierung. Wegen ihres Ursprungs sollte sie allen Versuchen, Bevorzugungen herzustellen, entgegentreten. Begünstigte Classen oder Monopole dürfen nicht existiren; das Princip unserer Regierung ist Gleichheit der Gesetze und Freiheit der Erwerbsthätigkeit.

Auf den inneren Handelsverkehr übergehend empfiehlt der Präsident die Herstellung freiesten Verkehrs zwischen den einzelnen Staaten, die Beseitigung aller Schranken, welche dem Personen- oder Waarentransit entgegengestellt werden; erwähnt dann den Bericht des Ministers des Innern bezüglich der öffentlichen Ländereien, und preist die wohlthätigen Wirkungen der Homestead Act....

Die Flotte und die Armee. Der Präsident berichtet, daß die Flotte im Anfang des Jahres 530 Schiffe mit 3000 Kanonen und 51,000 Mann gezählt habe, und jetzt auf 117 Schiffe mit 830 Kanonen und 12,218 Mann reducirt sei. Seit der Beendigung der Feindseligkeiten seien auch die im Ausland stationirten Geschwader wieder verstärkt und mit bessern Schiffen versehen worden. Die anempfohlene Erweiterung der Schiffswerfte verdiene Berücksichtigung. Die Militärmacht der Nation habe am 1. Mai d. J. 1,000,516 Mann gezählt. Der Friedensfuß möge auf 50,000 Mann aller Waffengattungen fixirt werden, und so organisirt sein, daß er im Nothfall jederzeit auf 82,000 Mann gesteigert werden könne. Das Departement gehe mit der Reduction schnell voran, 800,000 Freiwillige seien bereits entlassen; das Kriegsbudget sei von 516,240,131 Dollar auf 33,814,461 Dollar reducirt.

Die Finanzen. Der Präsident bezieht sich auf den Bericht des Schatzsecretärs, nach welchem die Ausgaben des am 30. Juni 1866 ablaufenden Finanzjahrs die Einnahmen um 112,194,947 D. übersteigen werden. Dagegen weise das Budget für das am 30. Juni 1867 ablaufende Jahr einen Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben von 111,682,218 Doll. nach. Dieser Betrag möge ganz oder theilweise zur Reduction der Staatsschuld verwandt werden, welche am 31. Oct. d. J. 2,740,854,750 Doll. betragen habe. Die Tilgung der Schuld berechne der Schatzsecretär auf eine Periode von 30 Jahren. Der Präsident äußert sich dann über die Regelung des Notenumlaufs: „Es ist unsere erste Pflicht, eine Abhülfe für die stets wachsenden Uebel einer uneinlösbaren Notencirculation zu suchen, ohne eine plötzliche Erschütterung, aber auch ohne unzeitgemäßen Aufschub. Dazu muß jeder in seiner Stellung beitragen. Die Executive muß in ihren Ausgaben die größte Sparsamkeit walten lassen. Von den Banken, welchen das Recht der Notenausgabe gegen Sicherheit in Bonds der Ver. Staaten gegeben worden ist, dürfen wir die größte Umsicht und Mäßigung verlangen; und bei jeder Ueberschreitung muß die Strenge des Gesetzes eintreten. Unsern unternehmenden und thätigen Landsleuten mögen wir den Rath ertheilen, sich einem System baarer Zahlung oder kurzer Credite anzuschließen, um auf die Rückkehr zur Metallwährung gerüstet zu sein. Um unsern Mitbürgern in der weisen Verwaltung ihrer Geldangelegenheiten Hülfe zu leisten, müssen wir den Notenumlauf auf gesetzlichem Wege zu beschränken suchen. Vor fünf Jahren betrug die Banknotencirculation des ganzen Landes nicht mehr als 200 Millionen; jetzt circuliren 700 Millionen in Bank- und Schatznoten. Die allmähliche Verminderung der Noten ist das einzige Mittel, um großen Catastrophen vorzubeugen; und sie läßt sich durchsetzen durch eine allmähliche Fundirung der Schatznoten und ihre Umwandlung in Sicherheiten, welche die Regierung nach Belieben einlösen kann.

„Unsere Staatsschuld ist doppelt sichergestellt: einmal durch den wirklichen Reichthum und die noch größeren, bisher nicht entwickelten Hülfsquellen des Landes; und nächstdem durch den Charakter unserer Institutionen. Die einsichtigsten Beobachter unter den Staatsöconomen haben stets bemerkt, daß die Staatsschuld eines Landes in demselben Verhältniß gesichert dasteht, wie das Volk des Landes frei ist; daß die Schuld einer Republik die sicherste von allen ist. Alle Bewohner tragen hier zu der öffentlichen Wohlfahrt bei und unterziehen sich ihrem Antheil an den öffentlichen Lasten. Während des Kriegs, unter dem Antrieb der Vaterlandsliebe, drängten sich die Männer der großen Masse des Volks ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse zum Dienst in Armee und Flotte, und boten ihr Leben für das öffentliche Wohl dar. Jetzt möge das Besitzthum des Landes seinen gerechten Antheil an den Lasten tragen. Diese Lasten mögen so vertheilt werden, daß Luxusartikel am schwersten, die Bedürfnisse des Lebens so gering wie möglich besteuert werden. Keine bevorzugte Classe verlange Steuerfreiheit; der angesammelte Reichthum des Landes möge schwerer betroffen werden als der Arme. Die Staatsschuld aber müssen wir als das ansehen, was sie ist: nicht als eine nationale Segnung, sondern als eine schwere Bürde auf der Industrie des Landes, welcher man sich ohne unnöthigen Verzug entledigen muß.

Verhältniß zum Auslande. „Die große Ausdehnung unseres Gebiets und die Mannichfaltigkeit des Klima's, welches beinahe Alles, was den Bedürfnissen und der Behaglichkeit entspricht, hervorbringt, macht uns ganz besonders unabhängig von der wechselnden Politik des Auslands, und schützt uns gegen jede Versuchung „verstrickender Allianzen", während im gegenwärtigen Augenblick die Wiederherstellung der Eintracht, und die Kraft, welche dieser entspringt, unsere beste Sicherheit sein wird gegen „Nationen, die sich ihrer Macht bewußt sind und des Rechts vergessen". Was mich betrifft, war es und wird es mein beständiges Streben sein, Frieden und Ein-

tracht mit allen fremden Nationen und Mächten zu pflegen, und ich habe allen Grund zu glauben, daß sie alle, ohne Ausnahme, von denselben Gefühlen beseelt sind. Unsere erst vor Kurzem angeknüpften Beziehungen mit dem Kaiser von China sind überaus freundlich. Unser Verkehr mit seinem Reich entwickelt sich fortwährend, und es ist erfreulich zu sehen, daß die Regierung dieses großen Reichs sich von unserer Politik befriedigt zeigt, und in die Ehrlichkeit, welche unsern Verkehr characterisirt, gerechtes Vertrauen setzt. Die ununterbrochene Harmonie zwischen den Ver. Staaten und dem Kaiser von Rußland erhält durch die projectirten Telegraphenlinien, welche sich quer durch Asien mitten durch seine Reiche ziehen, uns auf einem neuen Verkehrswege mit ganz Europa verbinden sollen, eine neue Stütze. Durch eine directe Dampferlinie nach dem sich hebenden Kaiserreich Brasilien steht unserm Verkehr mit Südamerika Aufmunterung bevor. Die ausgezeichnete Gesellschaft von Männern der Wissenschaft, welche vor Kurzem unser Land verließen, um die Naturgeschichte, die Flüsse und die Höhenzüge jener Gegenden wissenschaftlich zu erforschen, hat vom Kaiser einen hochherzigen Empfang erhalten, wie auch von seiner ununterbrochenen Freundschaft für die Ver. Staaten und seinen wohlbekannten Eifer für Hebung und Förderung der Wissenschaft nicht anders zu erwarten war. Es ist zu hoffen, daß unser Verkehr mit den reichen und bevölkerten Landstrichen am Ufer des Mittelmeers sich bedeutend steigern werde. Von Seiten unserer Regierung wird sicherlich nichts versäumt werden, um den Schutz unserer Flagge dem Unternehmungsgeist unserer Mitbürger angedeihen zu lassen. Wir erhalten von den Mächten jener Weltgegenden wohlwollende Versicherungen, und es ist bemerkenswerth, daß wir von dem Bey von Tunis, dessen Herrschaft sich über die alten Reiche von Carthago an der afrikanischen Küste erstreckt, durch einen besondern Gesandten eine Beileidsbotschaft beim Tode unseres verstorbenen höchsten Staatsbeamten erhielten“.... Die Gewährung der Rechte einer kriegführenden Partei an die Insurgenten sei ohne Beispiel gewesen, und habe sich durch den Ausgang auch nicht gerechtfertigt. In der Neutralität der verschiedenen fremden Mächte hätten sich neue unverkennbare Unterschiede kundgegeben. England habe zu großem Theil den Insurgenten das Kriegsmaterial geliefert. Britische Schiffe, bemannt mit britischen Unterthanen und bereit zur Aufnahme von Armatur, seien aus britischen Häfen ausgelaufen, um unter dem Schutze der von den Insurgenten ausgegebenen Caperbriefe gegen den amerikanischen Handel Raubzüge zu machen. Später seien diese Schiffe wieder in britische Häfen eingelaufen, um Reparaturen vorzunehmen. Dieses Vorgehen habe durch Verlängerung des Kampfes die Verheerung der rebellischen Staaten nur verschlimmert und den amerikanischen Handel vom Meere verjagt, während es ihn auf die Macht übertragen habe, von der es ausgegangen sei. Ein aufrichtiges Verlangen nach Frieden sei der Grund gewesen, daß er (Johnson) die solchergestalt zwischen den beiden Ländern sich erhebenden Fragen einem Schiedsgericht zu überweisen wünschte. Diese Fragen seien von solcher Wichtigkeit, daß sie die Aufmerksamkeit der Großmächte auf sich ziehen müßten, und seien mit den Interessen und dem Frieden jeder der Mächte so innig verwoben, daß eine höchst bedeutsame Entscheidung gefällt worden wäre. England aber habe ein Schiedsgericht abgelehnt, und eine Commission zur Ordnung gegenseitiger Ansprüche, jedoch mit Ausschluß der erwähnten Beraubungen, vorgeschlagen. Ein Vorschlag von so unbefriedigender Natur habe abgelehnt werden müssen. Die Ver. Staaten höben die Angelegenheit nicht hervor, um einer Macht, welche die freundschaftlichsten Gesinnungen zu hegen versichert, den Vorwurf der Doppelzüngigkeit zu machen, sondern weil völkerrechtliche Fragen darin involvirt seien, deren Regelung für den Frieden der Nationen eine Nothwendigkeit sei. Auf eine gegen England ausgefallene Entscheidung wäre wahrscheinlich pecuniärer Schadenersatz gefolgt. Solche Entschädigung aber wäre nicht der Hauptzweck der Ver. Staaten gewesen. Im Interesse

des Friedens und der Gerechtigkeit sei es, wichtige Grundsätze des Völkerrechts festzustellen. „Der britische Minister“ — fährt der Präsident fort — begründet seine Rechtfertigung darauf, daß das Municipalgesetz einer Nation und dessen Interpretation den Maßstab abgebe für die Pflichten einer neutralen Macht. Vor dem Tribunal der Nationen läßt sich diese Rechtfertigung nicht aufrechthalten. Zu gleicher Zeit aber rathe ich nicht zu einem jetztweiligen Versuch, auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu erlangen. Die fernere Freundschaft der beiden Länder muß auf der Basis gegenseitiger Gerechtigkeit ruhen. Seit der Gründung unserer freien Verfassung war die civilisirte Welt durch Revolutionen im Interesse der Democratie oder der Monarchie in Zuckungen versetzt worden; die Ver. Staaten jedoch haben sich in allen diesen Umwälzungen weise und standhaft geweigert, für die Republik Propaganda zu machen. Die Republik ist die einzige für unsere Lage passende Regierungsform; doch haben wir nie getrachtet, sie andern aufzuerlegen, und folgten consequent dem von Washington ertheilten Rath, sie lediglich durch sorgfältige Wahrung und kluge Benützung ihrer Segnungen zu empfehlen. Während des ganzen Zeitraums war die Politik der europäischen Mächte und der Ver. Staaten im Ganzen eine einträchtige. Wohl gab es zweimal Gerüchte einer im monarchischen Interesse bevorstehenden Invasion in gewisse Gebietstheile Amerika's. Zweimal waren meine Vorgänger veranlaßt worden, die Ansichten dieser Nation über eine solche Einmischung zu verkünden. Und beide Male waren die Vorstellungen der Ver. Staaten geachtet worden, da die europäischen Regierungen tief überzeugt waren, daß die wahre Richtschnur für beide Erdhälften in dem System der Nichteinmischung und der gegenseitigen Enthaltsamkeit vom Propagandismus bestehe. Seit jenen Zeiten ist unser Wohlstand, ist unsere Macht gewachsen; aber wir halten fest an der alten Ansicht: den europäischen Nationen die Wahl ihrer eigenen Dynastien und die Bildung ihrer eigenen Regierungssysteme freizustellen. Consequente Mäßigung darf auf ein entsprechendes Maßhalten gerechter Weise Anspruch machen. Wir würden es als ein großes Unglück für uns, für die Sache einer guten Regierung und den Frieden der Welt ansehen, sollte irgendeine europäische Macht das amerikanische Volk gewissermaßen herausfordern, den Republikanismus gegen fremde Einmischung zu vertheidigen. Wir können weder voraussehen, noch sind wir abgeneigt in Betracht zu ziehen, welche Gelegenheiten oder welche Combinationen sich darbieten möchten, uns gegen Anschläge zu schützen, die unserer Regierungsform feindlich wären. Die Ver. Staaten wünschen in Zukunft so zu handeln, wie sie bisher gehandelt haben; sie werden sich nie von dieser Bahn ablenken lassen, es sei denn durch Eingriff europäischer Mächte; und wir bauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit dieser Mächte, daß sie die Politik der Nichtintervention achten, welche so lange durch die Zeit geheiligt ist und durch ihre guten Erfolge sich auf beiden Continenten bewährt hat. Die Correspondenz mit Frankreich in Bezug auf die zwischen beiden Regierungen erörterten Fragen wird zur geeigneten Zeit dem Congreß vorgelegt werden.

Aussichten in die Zukunft. „Als der erste Präsident der Ver. Staaten seine erste Ansprache an die beiden Häuser des Congresses richtete, that er die Aeußerung, daß die Bewahrung des heiligen Feuers der Freiheit und das Geschick der republikanischen Staatsform vielleicht fast ausschließlich von der Probe abhänge, welche das amerikanische Volk jetzt zu bestehen habe. Und das Haus der Repräsentanten antwortete Washington durch die Stimme Madisons: „Wir verehren die unsichtbare Hand, welche das amerikanische Volk durch so viele Schwierigkeiten zu dem Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit für die Zukunft republikanischer Freiheit geleitet hat“. Mehr als 76 Jahre sind dahingeflossen, seitdem diese Worte gesprochen worden, die Ver. Staaten haben durch schwerere Prüfungen gehen müssen, als man geahnt hatte. Die Erfahrung hat die Zulänglichkeit der republikanischen Regierungs-

form in Krieg und in Frieden bewiesen, und ihre Hoheit durch Gefahren und Unglücksschläge zur Geltung gebracht, welche jedes andere minder tief in dem Herzen des Volks begründete System in den Staub geworfen hätten... Die Ueberzeugung, daß unsere Regierungsform die beste ist, hat es uns ermöglicht, aus dem Bürgerkrieg binnen vier Jahren mit voller Herstellung der verfassungsmäßigen Autorität der allgemeinen Regierung und ohne Kürzung jeglicher Freiheit hervorzugehen. Die Schaaren von Einwanderern sind Zeuge des Vertrauens, welches alle Völker zu unserer Lebensfähigkeit haben. Hier ist das große Land der freien Arbeit, wo die Erwerbsthätigkeit mit einem Lohn ohne Gleichen gesegnet ist, wo das Brod des Arbeiters versüßt wird durch das Bewußtsein, daß die Sache des Landes „seine eigene Sache, seine eigene Sicherheit, seine eigene Würde" ist. Hier genießt ein jeglicher des freien Gebrauchs seiner Kräfte, und der Wahl seiner Thätigkeit als eines natürlichen Rechts. Hier hat sich unter den vereinten Einflüssen fruchtbaren Bodens, lieblicher Klima's und glücklicher Institutionen die Bevölkerung binnen einem Jahrhundert vervielfacht. Hier hat sich durch die leichte Entwicklung unermeßlicher Kräfte der Nationalstand so vermehrt, daß wir gegen die finanziellen Gefahren anderer Länder gesichert, und im Geschäftsverkehr wie in unsern Ansichten wahrhaft unabhängig und selbstentscheidend sind. Hier wird immer größere Sorge getragen, daß jeder, der auf unserm Boden geboren wird, der Erziehung und Bildung theilhaft werde. Hier weigert sich die Religion, von politischer Verbindung mit der bürgerlichen Regierung frei, den Ränken von Staatsmännern sich unterzuordnen; sie wird in ihrer Unabhängigkeit das geistige Leben des Volks. Hier wird Duldung gewährt, hier strebt der menschliche Geist ungefesselt aufwärts in der Wissenschaft, und erringt eine immer wachsende Herrschaft über die Kräfte der Natur. Hier sind die Staatsländereien in Millionen von Freigütern in den Händen der Bürger, welche so mehr als die Bewohner irgendeines andern Theils der Erde ein wahres Volk bilden. Hier besteht die democratische Form der Regierung, die Form der Regierung, welche nach dem Eingeständniß europäischer Staatsmänner „eine Macht verleiht, deren keine andere Regierungsform fähig ist, weil sie jeden Bürger mit dem Staat identificirt und alle Regungen der Seele beherrscht." Wo in der Geschichte vergangener Zeit ist die Parallele zu finden zu der öffentlichen Glückseligkeit, welche in dem Bereich des Volks der Ver. Staaten liegt? Wo lassen sich in der Welt Institutionen auffinden, welche den Sitten unseres Volks so entsprächen, auf seine Liebe einen so berechtigten Anspruch hätten, wie unsere eigene freie Verfassung? Jeder, wo er auch lebe in unserm Land, muß den Wunsch hegen, daß sie ewig bestehen möge. Wer will nicht mit mir in den Worten Washingtons anerkennen, daß jeder Schritt, mit welchem das Volk der Ver. Staaten zu dem Charakter einer unabhängigen Nation emporgestiegen ist, durch ein Zeichen providentieller Führung gekennzeichnet erscheint? Wer will nicht mit mir in das Gebet einstimmen, daß die unsichtbare Hand, welche uns durch die Finsterniß geleitet hat, die unsern Pfad umnachtete, uns auch zu einer vollkommenen Wiederbefestigung brüderlicher Liebesbande heranführe, auf daß wir im Stande sein mögen, unser großes Erbe, die Einzelstaatsregierungen in allen ihren Rechten, die allgemeine Regierung in ihrer ganzen verfassungsmäßigen Machtfülle, auf unsere Nachkommenschaft und diese wieder auf die ihrige durch unzählige Geschlechter hinab fortzuerben?"

Im Repräsentantenhause verliest der Secretär das Namensverzeichniß der Mitglieder, wobei er die Namen der von den reconstruirten Südstaaten gewählten Vertreter ausläßt, die daher vorerst nicht anerkannt und nicht zugelassen werden. Wahl des Sprechers.

In Folge einer am 2. d. M. gehaltenen Vorversammlung von 124 republikanischen Congreßmitgliedern und eines von ihnen ein=

stimmig gefaßten Beschlusses wird in beiden Häusern darauf angetragen, eine gemischte Commission zur Berichterstattung über die Frage einzusetzen, ob irgend einer der weiland rebellischen Staaten berechtigt sei, sich im Senate oder im Repräsentantenhause vertreten zu lassen; bis die Berichterstattung, für welche kein Zeitpunkt festgesetzt werden möge, erfolgt und danach gehandelt sei, solle kein Mitglied solcher Staaten zugelassen werden.

6. Dec. Das Repräsentantenhaus genehmigt den Antrag auf Einsetzung einer gemischten Commission mit 123 gegen 36 Stimmen.

" " Die Unionsregierung lehnt die ihr von Frankreich unter d. 18. Oct. gemachte Zumuthung, das Kaiserthum Mexico anzuerkennen, um dadurch den Rückzug der franz. Armee zu ermöglichen, unumwunden ab.

Dep. Sewards an den Gesandten in Paris: „Ich habe dem Präsidenten die mir von Ihnen am 29. ult. mitgetheilten Ansichten des Kaisers über die mexicanischen Angelegenheiten dargelegt und habe jetzt die Ehre, Sie von der Art, wie unsere Regierung über denselben Gegenstand denkt, in Kenntniß zu setzen. Die Ideen des Kaisers scheinen, wenn man sie in eine practische Form bringt, auf Folgendes hinauszulaufen: daß Frankreich gewillt ist, sich von Mexico, sobald es kann, zurückzuziehen, aber daß der Rückzug ungelegen wäre, wenn es nicht vorher von den Vereinigten Staaten eine Zusicherung erhielte, daß dieselben gegen die Macht, die in der mexicanischen Hauptstadt eine imperialistische Form anzunehmen sich erlaubt hat, eine freundliche oder duldsame Gesinnung an den Tag legen würden. Es freut den Präsidenten, durch Sie diese Versicherung über den guten Willen des Kaisers zu erhalten. Ich bedauere jedoch, sagen zu müssen, daß die vom Kaiser angegebene Bedingung ganz unerfüllbar scheint. Die Gegenwart fremdländischer Armeen in einem angrenzenden Lande könnte zwar unter keinerlei Umständen verfehlen, unserer Regierung Unruhe und Besorgniß zu verursachen. Sie macht uns ungelegene Kosten, von den Gefahren eines Zusammenstoßes gar nicht zu reden. Aber trotzdem muß ich aus dem Inhalt Ihrer Mittheilung schließen, daß die Regierung des Kaisers den Hauptgrund der Unzufriedenheit, die in den Vereinigten Staaten wegen Mexico's herrscht, nicht vollkommen zu erkennen vermag. Der Hauptgrund ist nicht, daß eine fremde Armee in Mexico steht, viel weniger entspringt jene Unzufriedenheit aus dem Umstande, daß die fremde Armee eine französische ist. Wir erkennen das Recht fremder Staaten an, einander zu bekriegen, wenn sie nicht unser Recht angreifen oder unsere Sicherheit oder unsern berechtigten Einfluß bedrohen. Die wahre Ursache unserer nationalen Unzufriedenheit ist, daß die jetzt in Mexico stehende französische Armee eine vom mexicanischen Volke begründete republikanische Regierung, mit der die Vereinigten Staaten auf das Tiefste sympathisiren, angreift, zu dem eingestandenen Zweck diese Regierungsform zu unterdrücken und auf ihren Trümmern eine fremde monarchische Regierung zu errichten, deren Dasein, so lange sie dauern würde, vom Volke der Vereinigten Staaten nicht anders denn als eine Benachtheiligung und Bedrohung seiner erkorenen und ihm theuer gewordenen republikanischen Staatseinrichtungen angesehen werden könnte. Ich gebe zu, daß die Vereinigten Staaten sich nicht berufen fühlen, einen propagandistischen Krieg für die Sache der Republik in der ganzen Welt oder nur auf diesem Festlande führen. Wir hatten genügendes Ver-

trauen darauf, daß jene Sache auf diesem Festlande durch den Einfluß materieller und moralischer Ursachen siegen werde, um den Stand der Dinge, den wir vorfanden, bestehen zu lassen, während unsere Republik ihre Gestalt annahm und sich entwickelte. Andererseits haben wir stets behauptet und müssen nach wie vor behaupten, daß das Volk eines jeden Staates auf dem amerikanischen Festlande das Recht besitzt, sich, wenn es ihm gutdünkt, eine republikanische Regierungsform zu verschaffen, und daß eine Einmischung fremder Staaten, um es an dem Genuß solcher mit Ueberlegung gewählter Institutionen zu hindern, ein Unrecht und in ihren Wirkungen der in den Vereinigten Staaten bestehenden freien und volksthümlichen Regierungsform antagonistisch ist. Wir würden es für unrecht und unweise halten, wenn die Vereinigten Staaten den Versuch machen wollten, monarchische Regierungen in Europa mit Gewalt zu stürzen, um republikanische Institutionen an ihre Stelle zu setzen. Es scheint uns eben so tadelnswerth, wenn europäische Staaten sich gewaltsam in Staaten auf dem amerikanischen Festlande einmischen, um republikanische Institutionen umzustürzen und durch Monarchien oder Kaiserreiche zu ersetzen. Nachdem ich somit unsere Stellung freimüthig dargestellt habe, überlasse ich die Frage Frankreich zur Erwägung, aufrichtig hoffend, daß diese große Nation es mit ihren besten Interessen und ihren hohen Ehren vereinbar finden möge, sich binnen einer gelegenen und billigen Frist aus ihrer aggressiven Haltung in Mexico zurückzuziehen und dem mexicanischen Volke den freien Genuß der republikanischen Regierungsform zu gönnen, die es sich selbst begründet hat; daß es dieser Form getreu anhängt, davon hat es, wie es der Regierung der Vereinigten Staaten scheint, entschiedene, bündige, sowie sehr rührende Beweise gegeben. Ich neige mich um so mehr dazu, eine solche Lösung der Schwierigkeit zu hoffen, weil, so oft während der letzten vier Jahre ein amerikanischer Staatsmann oder nur ein amerikanischer Bürger die Frage aufwarf, welches Land in Europa dasjenige sei, das am Schwerlichsten eine Entfremdung der Freundschaft der Vereinigten Staaten erleiden würde, sogleich immer die Antwort lautete: Frankreich. Die Freundschaft mit Frankreich hat dem amerikanischen Volke stets wichtig geschienen und ist ihm stets besonders angenehm gewesen. Jeder amerikanische Bürger hält sie für eben so wichtig und wünschenswerth in der Zukunft, wie in der Vergangenheit. Der Präsident wird sich freuen, zu hören, welche Aufnahme diese Vorschläge beim Kaiser finden."

12. Dec. In beiden Häusern wird gleichlautend eine Resolution betr. Mexico eingebracht und an die Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten verwiesen:

„1) Wir blicken auf die gegenwärtige Lage der Dinge in der Republik Mexico mit tiefer Theilnahme (profound solicitude). 2) Der Versuch, eine der amerikanischen Republiken durch eine auswärtige Macht gewaltsam zu zerstören, und auf ihren Trümmern eine nur durch europäische Bajonnette aufrecht erhaltene Monarchie zu errichten, steht im Widerspruch mit der oft verkündeten Politik der Vereinigten Staaten, ist unserm Volk in hohem Grad zuwider (offensive) und ein Attentat auf den Geist unserer Staatseinrichtungen. 3) Der Präsident wird ersucht, in dieser wichtigen Angelegenheit Schritte zu thun, um die anerkannte Politik unserer Republik zu vindiciren, um die Ehre und Interessen derselben in Kraft zu setzen."

Beide Kammern beschließen überdieß, die Vorlage sämmtlicher Actenstücke bez. Mexico zu verlangen.

13. „ Auch der Senat genehmigt den Antrag auf Einsetzung einer gemischten Commission beider Häuser bezüglich Zulassung von Ver-

tretern der ehrmaligen Rebellenstaaten, jedoch in etwas weniger bindender Fassung.

14. Dec. Das Repräsentantenhaus wählt seine 9 Mitglieder in die gemischte 15er Commission beider Häuser: es werden 3 Radicale, 3 Republikaner und 3 Democraten gewählt. Auf den Antrag Henderson aus Oregon beschließt das Haus ferner einstimmig, daß Verrath gegen die Union ein Verbrechen sei und bestraft werden müsse und endlich auf den Antrag Wilsons aus Iowa, mit 107 gegen 56 Stimmen, daß alle auf die Vertretung der weiland sogenannten conföderirten Staaten bezüglichen Papiere dem gemischten Fünfzehnerausschusse ohne Debatte zu überweisen seien und daß kein Mitglied von irgend einem der besagten sogenannten Staaten zugelassen werde, bis der Congreß solche Staaten oder einen bestimmten derselben für vertretungsberechtigt anerkannt haben würde.

16. „ Die Unionsregierung dringt immer entschiedener auf Beendigung der französischen Intervention in Mexico:

Depesche Sewards an den Gesandten in Paris: „....Es ist nicht allein die Executive dieser Regierung, der die Frage nahe geht, ob der jetzige Stand der Dinge in Mexico fortdauern soll. Das Interesse daran ist ein nationales, und jedenfalls ist der jetzt in Session befindliche Congreß durch die Verfassung ermächtigt und gesetzlich berechtigt, der Action der Vereinigten Staaten in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand die Richtung zu geben. Es ist der Wille des Präsidenten, daß Frankreich über zwei Punkte unterrichtet werde, nämlich: 1) daß die Vereinigten Staaten den innigen Wunsch haben, aufrichtige Beziehungen zu Frankreich aufrecht zu halten und zu pflegen; 2) daß diese Politik in drohende Gefahr gerathen würde, wenn Frankreich es nicht mit seinen Interessen und seiner Ehre vereinbar finden könnte, abzustehen von der ferneren bewaffneten Intervention in Mexico, die den Zweck hat, die dort bestehende heimische republikanische Regierungsform zu stürzen und auf ihren Trümmern die ausländische Monarchie zu errichten, deren Inaugurirung in der mexicanischen Hauptstadt versucht worden ist. Zur Antwort auf Ihre Darlegung unserer Ansichten gab Ihnen Herr Drouyn de l'Huys zu verstehen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers, sich aus Mexico zurückzuziehen, begünstigen könnte, wenn sie ihm eine förmliche Zusicherung gäbe, daß unsere Regierung, im Falle seines Rückzugs, die Einsetzung Maximilians in Mexico als einer de facto bestehenden politischen Macht anerkennen würde. Es war mein Wunsch, indem ich die Depesche Nr. 300 abfaßte, im Namen der Vereinigten Staaten die Entscheidung auszudrücken, daß die vom Kaiser an die Hand gegebene Anerkennung nicht geschehen kann, und zur Erklärung die Gründe jener Entschließung anzugeben. Ich habe die von Herrn Drouyn de l'Huys in seiner Unterredung mit Ihnen gegen jene Entscheidung aufgestellten Gründe sorgsam erwogen, und ich finde darin keine genügende Ursache, die von den Vereinigten Staaten ausgesprochenen Ansichten zu modifiziren. Sie haben jetzt nur noch Herrn Drouyn de l'Huys mein tiefes Bedauern darüber anzuzeigen, daß er es für seine Pflicht erachtet hat, in seiner Besprechung mit Ihnen den Gegenstand in einer Verfassung zu lassen, die uns nicht zur Erwartung berechtigt, daß eine befriedigende Ausgleichung der Sache auf irgend einer bisher entdeckten Basis erzielt werden kann."

18. „ Der Staatssecretär des Auswärtigen, Seward, verkündet durch

Proclamation die Annahme des Amendements zur Verfassung zu Aufhebung der Sclaverei durch die verfassungsmäßige Mehrheit von drei Viertheilen aller Staaten der Union. Dabei werden die ehemaligen Rebellenstaaten als zustimmende gezählt. Keines der beiden Häuser des Congresses erhebt Einsprache gegen diese indirecte Anerkennung des Wiedereintritts der reconstruirten Südstaaten in die Union mit ihren alten Rechten.

18. Dec. Der Präsident richtet eine Botschaft an den Senat über die Zustände der ehemaligen Rebellenstaaten nebst den Berichten von Carl Schurz und General Grant darüber. Die Botschaft spricht die Ueberzeugung aus, daß „der Zustand der Südstaaten bessere Aussichten biete, als man im Hinblick auf alle obwaltenden Umstände zu erwarten berechtigt war" und schließt dahin:

„Natürlich mußte man verwickelte Fragen in Folge so großer und plötzlicher Umwandlungen in den Beziehungen zwischen den beiden Racen gewärtigen, doch entfalten sich nach und nach Systeme, die dem Emancipirten den Schutz gewährleisten, den er gerechter Weise in Anspruch nehmen darf, so daß er sich durch seine Arbeit zu einem nützlichen und unabhängigen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft emporheben kann, in welcher er seine Heimath hat. Aus aller in meinen Besitz gelangten Kenntniß, und aus derjenigen, die mir neulich von zuverlässiger Autorität mitgetheilt worden ist, bin ich geneigt, mich dem Glauben hinzugeben, daß alle sectionelle Animosität sich schnell und sicher in einen nationalen Sinn umwandelt, und daß Repräsentation im Congresse in Verbindung mit einem gehörig bemessenen Steuersystem die harmonische Wiederherstellung der Beziehungen zur National-Union zum Resultat haben dürfte."

20. „ Der Präsident beginnt die bisherigen von ihm ernannten provisorischen Gouverneure der Südstaaten abzurufen und die von den neuen Staatsconventen derselben gewählten Gouverneure einzuweisen.

21. „ Das Repräsentantenhaus beschließt auf den Antrag Alley's aus Massachusetts mit 141 gegen 6 Stimmen,

„daß dieses Haus die Ansichten des Finanzministers über die Nothwendigkeit der Reduction des Papiergeldes mit Hinsicht auf eine so baldige Wiederaufnahme der Baarzahlungen, wie es die Geschäftsinteressen des Landes gestatten, von Herzen billigt und sich zu seiner Unterstützung baldmöglichster Erreichung dieses Zweckes verpflichtet."

Der Congreß vertragt sich über Neujahr. Die nicht zugelassenen Vertreter der Südstaaten beschließen, in ihre Heimath zurückzukehren und auf den 4. März wieder zu kommen.

23. „ In Folge der Ablehnung des Gen. Logan ernennt der Präsident Campbell zum Gesandten der Union bei der Republik Mexico.

2. Mexico.

1. Jan. Präsident Juarez erläßt von Chihuahua aus eine Proclamation an die Mexicaner, um sie zu fortdauerndem Widerstande gegen die fremden Eindringlinge zu ermuntern:

„... Jener unkluge Mann, der die traurige Rolle eines Werkzeugs übernommen hat, um ein freies Volk zu Sclaven zu machen, möge eingedenk sein, daß Verrath, Vertragsbruch und fremde Bajonnette seine einzigen Ansprüche auf die Herrschaft bilden .... Wir haben großherzige Helfer zu Hause und auswärts, die uns mit ihren Schriften, ihrem Einfluß, ihren Mitteln beistehen“ ...

3. „ Marschall Bazaine geht in Person zur Armee von Oajaca ab.

7. „ Kaiser Maximilian erneuert durch Decret die alte Bestimmung der spanischen Monarchie, wonach zur Veröffentlichung aller päpstlichen Bullen und sonstigen Actenstücke in Mexico das placetum regium eingeholt werden muß. — Um mit dem Papst zu unterhandeln, schickt der Kaiser eine eigene Commission mit dem Minister Velasquez nach Rom.

8. „ Der päpstliche Nuntius Meglia protestirt gegen das kais. Decret vom 7. Jan., indem er behauptet, daß, da der hl. Vater in der ganzen Welt als das Oberhaupt der Kirche anerkannt werde, seine Handlungen die einer unabhängigen und souveränen Jurisdiction sind, und ferner daß Rom nie werde begreifen können, daß Unterthanen des Papstes, seien es nun Kaiser oder Könige, das Recht hätten, die Veröffentlichung einer seiner Decrete zu verbieten oder ihre Wirkung zu vereiteln. Der Minister des Auswärtigen antwortet sofort und widerlegt sehr entschieden die im Protest entwickelten Ansichten, hinzufügend, daß seine Regierung in der allerentschiedensten Weise das Princip zurückweise, der Kaiser sei ein Unterthan des Papstes. Als Katholik sei der Kaiser dem Papst unterworfen, aber als Herrscher habe er eine Gewalt in Händen, für die er nur Gott verantwortlich sei. — Gen. Vicario verläßt die Hauptstadt und macht einen mißlungenen Versuch eines Pronunciamento im Sinne der clericalen Partei.

26. „ Ein kaiserliches Decret regulirt die neue Organisation der Armee:

Das Gebiet des Kaiserreichs soll in sieben militärische Territorialbezirke getheilt werden. Die Zahl der Generale wird auf achtzehn reducirt, nämlich auf sechs Divisions- und zwölf Brigadegenerale. Das Heer wird im Kriegsfuß aus 30,044 Mann, im Friedensfuß aus 22,374 Mann bestehen, und ist zusammengesetzt aus zwölf Bataillonen Infanterie, zwei Bat. Fußjäger, sechs Regimentern Cavallerie, zwölf Präsidialcompagnien zu Pferd, einem Bataill. Fußartillerie von sechs Batterien, einem Regiment von acht Batterien, wovon vier beritten und vier mit Berggeschützen, einer Schwadron Artillerietrain, einer Comp. Handwerker, einer Comp. Armeros (Büchsenmacher oder Feuerwerker), einem Bat. Zapadores (Sappeurs) und einer Gendarmerielegion von 1900 Mann. Dazu kommen etwa 15,000 Mann fremde Truppen, nämlich 7000 Oesterreicher, 1500 Belgier und gegen 6000 Mann der französischen Fremdenlegion. Im Augenblick befinden sich außer der Fremdenlegion 12—15000 Franzosen noch im Lande.

— Jan. Gerücht von einer Abtretung der Nordprovinzen von Mexico. Die officiellen französischen Blätter erklären es für durchaus ungegründet.

9. Febr. Oajaca ergibt sich den Franzosen auf Gnade und Ungnade.

— „ Die päpstliche Encyclica und der Syllabus v. 8. Dezbr. 1864 werden in Mexico nicht veröffentlicht, da die Regierung ihre Erlaubniß dazu verweigert.

26. „ Ein Decret des Kaisers verkündet, daß er die katholische Religion als Staatsreligion beschützen, aber alle anderen der Sittlichkeit und Gesittung nicht widerstreitenden Religionen dulden werde. Neue Kirchengesellschaften bedürfen der Erlaubniß der Regierung. Mißbräuche von Localbehörden gegen den Cultus anderer Bekenntnisse sollen dem Staatsrath angezeigt werden. — Ein zweites Decret des Kaisers ordnet eine Revision aller Verkäufe von Kirchengütern an, bestätigt jedoch schon jetzt alle ehrlich und gesetzmäßig erfolgten Verkäufe dieser Art.

27. „ Castillo, der Unterstaatssecretär des Finanzministeriums, wird zum Intendanten der Civilliste ernannt und tritt die Finanzen dem eben angekommenen Franzosen Bonnefort ab.

3. März. Ein kais. Decret theilt das Land in 50 Departements und 7 Militärdivisionen ein.

9. „ Der Kaiser erläßt ein Reglement über das bei der Revision der Verkäufe von Kirchengut zu beobachtende Verfahren.

12. „ Eine Verfügung des Kaisers stellt die Kirchhöfe unter die Civilbehörden und setzt die Preise von Begräbnissen fest.

10. April. Der Kaiser erläßt am Jahrestage der Annahme der Kaiserkrone zu Miramare ein organisches Reichsstatut für Mexico. „Bis eine definitive Organisation hergestellt ist, repräsentirt der Kaiser die nationale Souveränetät". Ein anderes Decret ordnet die Gründung einer mex. Academie der Wissenschaften an.

11\. April. Die Belgier erleiden bei Tacamburo (Provinz Michoacan) eine sehr empfindliche Schlappe.

" " In Paris wird von dem Grafen Germiny als Präsidenten der Finanzcommission für Mexico und Pinart, dem Director des Disconto-Comptoirs ein neues Anlehen für Mexico unterzeichnet. Die Bedingungen sind geradezu schwindelhaft. Das Nominalcapital, d. h. die wirkliche Schuld für Mexico beträgt 250 Mill., von denen es jedoch nur 136 wirklich erhält und diese muß es mit circa 12% pro Jahr verzinsen.

12\. " Der juaristische General Negreti nimmt Monterey wieder ein; die Kaiserlichen ziehen sich zurück.

22\. " Das schwindelhafte Anlehen wird in Paris ꝛc. trotz der Nachricht vom Falle Richmonds vollständig gezeichnet.

5\. Mai. Ankunft des letzten Transports österreichischer Freiwilliger in Veracruz.

10\. " Der juaristische General Negreti bedroht Matamoros.

16\. " Der kais. General Mejia in Matamoros erhält Verstärkungen von Veracruz. Negreti muß sich wieder nach Monterey zurückziehen.

21\. " Die Regierung schließt eine Uebereinkunft mit dem Hause Jecker bezüglich seiner Forderung ab.

23\. " Ein Decret des Kaisers regelt den religiösen Unterricht an den Schulen, der gänzlich den Priestern überlassen bleibt.

— " Der französ. General Douay langt in Veracruz an mit einer Anzahl französischer Gendarmen als Kern einer zu bildenden Gendarmerie.

30\. " Die Kaiserlichen ziehen wieder in Monterey ein.

— Juli. Der Kaiser ernennt den franz. Stabsrittmeister Loysel zum Chef, den franz. Zuavenhauptmann Pierron zum Unterchef seines Militärcabinets. — Der franz. Staatsrath Langlais wird in Verständigung mit der franz. Regierung zum Finanzminister von Mexico designirt.

15\. Aug. General Briancourt zieht in Chihuahua ein. Juarez zieht sich an die äußerste Grenze nach Paso del Norte zurück.

20\. " Oberst Garnier besetzt Hermosilla, wodurch den Franzosen alle Wege ins Innere von Sonora offen stehen.

16\. Sept. Feier des Jahrestags der Unabhängigkeitserklärung Mexico's von Spanien. Die Tochter des Kaisers Iturbide erhält den Rang

einer Prinzessin, seine beiden Enkel denjenigen von Prinzen. Ein kaiserl. Decret verordnet die Errichtung einer polytechnischen Schule und eines Invalidenhauses. Der am 4. Februar in Paris unterzeichnete Vertrag bez. Errichtung einer mexicanischen Bank wird genehmigt. Gesetz zu Regelung des Einwanderungswesens und der Stellung farbiger Einwanderer, das zwar die Sclaverei fern hält, aber eine Art von Leibeigenschaft gestattet:

Nach Art. 1 dieser Bestimmungen werden, in Gemäßheit der Landesgesetze, alle Farbigen dadurch allein schon, daß sie den mex. Boden betreten, frei. Nach Art. 2 können sie mit dem Arbeitgeber, der sie angeworben hat, einen Vertrag eingehen, der ihnen Nahrung, Kleidung, Wohnung, Pflege im Falle einer Erkrankung und einen zwischen beiden Theilen auszubedingenden Lohn zusichert. Außerdem muß der Herr eine dem vierten Theil des Arbeitslohnes entsprechende Summe zum Vortheile des Arbeiters in der Sparkasse anlegen. Dagegen verpflichtet sich dieser zu einer Arbeitszeit von mindestens 5 und höchstens 10 Jahren.

27. Sept. Der Nordamerikaner Maury wird zum mex. Staatsrath und zum Commissär für das Einwanderungswesen ernannt.

2. Oct. Eine Proclamation des Kaisers Maximilian erklärt die Anhänger des Präsidenten Juarez in die Acht:

„Mexicaner, die Sache, welche Don Benito Juarez so tapfer und standhaft vertheidigte, ist schon seit einiger Zeit nicht nur dem Willen der Nation, sondern dem Gesetze selbst, welches jener Führer zur Unterstützung seiner Ansprüche anrief, unterlegen; und heute sind auch die Banditen, in welche die Anhänger der Sache verwandelt sind, durch die Abreise ihres Hauptes von seinem heimischen Boden allein gelassen worden. Die nationale Regierung ist eine lange Zeit hindurch nachsichtig gewesen, indem sie die Milde so weit ausdehnte, daß den irregeleiteten Männern, die mit den Thatsachen unbekannt waren, eine Gelegenheit gegeben wurde, sich der großen Mehrheit der Nation anzuschließen und wiederum auf den Pfaden der Pflicht zu wandeln. Hierin war die Regierung erfolgreich, und ehrenwerthe Männer schaarten sich unter ihre Fahne mit Vertrauen in die gerechten und freisinnigen Grundsätze, welche die Gestaltung ihrer Politik bestimmten. Die Sache der Friedensstörung wurde nur durch einige wenige Anführer aufrecht erhalten, deren Leidenschaften ihre Liebe zum Vaterlande erstickten, durch die ganz entsittlichten Leute der niederen Klassen, welche zu unwissend waren, um politische Principien zu begreifen, und durch eine gesetzlose Soldateska, wie sie stets als letzte traurige Spur eines Bürgerkriegs zurückbleibt. Von jetzt ab wird der Kampf nur zwischen den achtbaren Männern der Nation und Banden von Verbrechern und Straßenräubern sein. Von Langmuth kann keine Rede mehr sein, da sie nur solchen Banden zu Gute kommen würde, die Dörfer niederbrennen und friedliche Bürger, entnervte Greise und schutzlose Weiber berauben und ermorden. Die Regierung, stark in ihrer Macht, wird von diesem Tage an mit unbeugsamer Strenge die Strafe ausmessen, wie die Gesetze der Civilisation, die Rechte der Humanität und die Erfordernisse der Sittlichkeit sie erheischen".

Der Proclamation ist ein Gesetz beigefügt. Dasselbe bestimmt: Art. 1. Alle diejenigen, welche Banden angehören oder bewaffneten Versammlungen, die nicht gesetzlich ermächtigt sind, mögen sie nun einen politischen Vorwand proclamiren oder nicht, und welches auch die Anzahl derer, welche die Bande bilden, ihre Organisation und der Charakter, die Benennung, welche sie sich selbst geben, sein möge, sollen durch die Kriegsgerichte militärisch abgeurtheilt

werden, und wenn sie schuldig befunden, wäre es auch nur der Thatsache, daß sie zur Bande gehörten, zur Todesstrafe verdammt werden, die innerhalb 24 Stunden nach dem Urtheilsspruch zur Ausführung kommen muß. Art. 2. Diejenigen, welche in einem Gefecht ergriffen werden, sollen durch die Führer der Truppen, welche die Ergreifung vorgenommen, verurtheilt werden, und das Urtheil (die Todesstrafe) ebenfalls in 24 Stunden vollzogen sein. Art. 3. Von der Todesstrafe sind nur diejenigen ausgenommen, welche, ohne eines weitern Verbrechens beschuldigt zu sein, als bei der Bande sich zu befinden, darthun, daß sie gewaltsam mit derselben vereinigt waren, oder daß sie, ohne zu ihr zu gehören, sich zufällig in derselben befunden haben. Die folgenden Artikel handeln über das Strafmaß, welches diejenigen betrifft, welche die Guerrillas freiwillig mit Geld oder andern Hülfsmitteln unterstützen, diejenigen, welche ihnen Nachrichten oder Rathschläge zukommen lassen; diejenigen, welche ihnen Pferde, Waffen, Munition, Lebensmittel 2c. verschaffen; diejenigen, welche falsche Nachrichten verbreiten, und endlich die Eigenthümer oder Verwalter von Landgütern, welche nicht bei Zeiten Nachricht von dem Durchmarsch einer Bande durch das Landgut selbst den Behörden geben, oder, wenn sie im Stande sind, sich zu vertheidigen, den Guerrillas oder Uebelthätern keinen Widerstand entgegensetzen. Die Strafen für die beiden letztern Fälle bestehen in Geldbußen von 100 bis 2000 Pesos, für die vorhergehenden in Gefängniß von 6 Monaten bis 2 Jahr, oder in Presidio von 1 bis 3 Jahren.

13. Oct. Die juaristischen Generale Arteaga und Salazar werden von den Kaiserlichen geschlagen, gefangen und erschossen.

21. „ Die Juaristen erscheinen unter Escobedo und Cortina mit 4000 Mann und 11 Geschützen vor Matamoros.

25. „ Die Juaristen werden von den Kaiserlichen unter Mejia vor Matamoros geschlagen.

1. Nov. Kaiser Maximilian erläßt ein Recrutirungsgesetz für das Kaiserreich und verordnet eine neue Organisation der Polizei.

17. „ Das Budget des Kaiserreichs für 1866 weist eine Ausgabe von 40 Mill. Doll. und eine Einnahme von bloß 15 Mill. aus.

20. „ Juarez zieht von Paso del Norte wieder in Chihuahua ein.

30. „ Juarez, dessen Präsidentschaft verfassungsmäßig abgelaufen ist, verlängert aus eigener Machtvollkommenheit seine Amtsdauer. General Ortega protestirt dagegen und macht als Präsident des obersten Gerichtshofes selbst Ansprüche auf die Nachfolge auf den Präsidentenstuhl.

4. Dec. Kaiser Max erläßt ein Rescript betreffend Ausführung großer öffentlicher Arbeiten und hält ein Anlehen speciell zu diesem Behufe für nicht unmöglich.

6. „ Der Kaiser verlängert den den Juaristen gesetzten Termin zur Entwaffnung um 14 Tage und ordnet eine allgemeine Recrutirung innerhalb des Kaiserreichs an.

8. „ Die mex. Commission in Rom legt dem Papst einen neuen Concordatsentwurf vor, der als Grundlage weiterer Unterhandlungen von der Curie angenommen wird.

18. „ Juarez muß sich neuerdings aus Chihuahua nach Paso del Norte zurückziehen.

Uebersicht der Ereignisse des Jahres 1865.

Die hervorragendsten Ereignisse des Jahres 1864 waren unzweifelhaft die definitive Losreißung der Elbherzogthümer von Dänemark und die Septemberconvention zwischen Italien und Frankreich über die eventuelle Räumung Roms durch die Franzosen. Das Jahr 1865 hat indeß weder die schleswig-holsteinische noch die römische Frage zu einer Lösung gebracht, sondern beide noch durchaus ungelöst und in der Schwebe dem Jahr 1866 übermittelt. Das wichtigste Ereigniß desselben fällt außer Europa: der endliche Sieg des Nordens der Vereinigten Staaten Nordamerikas nach vierjährigem Riesenkampfe über die Rebellion der Sklavenstaaten des Südens und die principielle Abschaffung der Sklaverei im ganzen Gebiet der Union. In Europa waren es dagegen vorzugsweise die Zustände Deutschlands und die Bestrebungen Preußens unter der Leitung des Grafen Bismarck, welche das allgemeine Interesse der öffentlichen Meinung und zwar nicht bloß Deutschlands in steigendem Maße in Anspruch nahmen und Verwicklungen herbeiführten, die schließlich doch kaum anders als durch das Schwert entschieden werden dürften.

Preußen befand sich zu Anfang des Jahres 1865 aller Wahrscheinlichkeit nach im Zenith seiner Macht, die ihm unter der Leitung des Hrn. v. Bismarck möglich und beschieden war. Der innere Conflict zwischen der Krone und der von den tiefsten und mächtigsten Interessen der Zeit getragenen Volksvertretung war durch das plötzliche Auftauchen der schleswig-holsteinischen Frage, durch die gewaltige Bewegung, in welche die gesammte deutsche Nation darüber gerieth und den raschen und energischen Entschluß Bismarcks, die Verhältnisse im Interesse seiner Politik auszunützen, momentan ent-

Preußen.

Preußen. schieden in den Hintergrund getreten und Preußen konnte sich einer Reihe von Erfolgen rühmen, die seinem Ehrgeize schmeicheln mußten und ihm augenblicklich manches möglich und erreichbar erscheinen ließen, was bisher nur in ziemlich weiter Ferne vor seinen Augen geschwebt hatte. Mit Hülfe Oesterreichs wurde die nationale Bewegung in Deutschland hintangehalten und die Bundesversammlung, deren Mehrheit einen Augenblick Miene machte, mit der Bewegung zu gehn, lahm gelegt. Preußen und Oesterreich nahmen die Vertretung der „deutschen Interessen" gegen Dänemark in ihre eigene Hand. Der Krieg gegen Dänemark wurde eröffnet, Anfangs in Wahrheit mehr zum Schein, nachher, in Folge der dänischen Hartnäckigkeit, in allem Ernste. Die leitende Macht unter den beiden war aber nicht Oesterreich, sondern Preußen. Die österreichische Politik unter dem Grafen Rechberg war eine ganz und gar kopflose und das Resultat entsprach denn auch einer solchen Politik: mit eigenen Händen zerstörte Oesterreich den letzten Rest seines Einflusses in Deutschland und förderte dadurch die Interessen seines preußischen Rivalen gerade da, wo dieser den Hebel anzusetzen gedachte, um Oesterreich aus Deutschland auszuscheiden. Oesterreich schien geradezu wie mit Blindheit geschlagen. Die Erstürmung der Düppeler Schanzen und der Uebergang nach Alsen gewährten dem preußischen Kriegsruhm neue Lorbeeren und hoben mit Macht das Selbstgefühl der preußischen Armee und des preußischen Volkes. Die preußische Regierung aber verwerthete dieß sofort gegen den Bund und die Mittelstaaten. Der Friede mit Dänemark wurde ohne Zuzug des deutschen Bundes abgeschlossen und König Christian von Dänemark trat durch denselben nicht seine „Ansprüche", sondern seine „Rechte" auf die Elbherzogthümer an Preußen und Oesterreich ab, worauf die preußische Regierung die Verfolgung ihrer weiteren Plane zu gründen gedachte. Aber noch standen die Bundestruppen in Holstein und hielten das Herzogthum im Namen des deutschen Bundes besetzt. Den preußischen Planen stand diese Thatsache ganz und gar im Wege. Sie mußte beseitigt werden. Zunächst erhielt daher der preußische Obergeneral in Schleswig Prinz Friedrich Karl von Berlin aus den Befehl, sich zum Herrn der holsteinischen Festung Rendsburg zu machen. Die preußischen Colonnen setzten sich alsbald gegen dieselbe in Bewegung. Der

Bundesgeneral war zu schwach, der Gewalt Gewalt entgegen zu setzen und sah sich daher genöthigt, in demüthigendster Weise den Platz zu räumen. Oesterreich schwieg dazu und ließ Preußen gewähren. Der Krieg war inzwischen beendigt, der Friede geschlossen worden: die österreichischen und preußischen Truppen sollten daher größtentheils wieder in ihre Heimath zurückkehren. Diesen Moment hielt Preußen für geeignet, der Besetzung Holsteins durch die Bundestruppen ein Ende zu machen und dieselben nöthigenfalls selbst mit Gewalt hinauszuwerfen. Schon waren die Oesterreicher abgezogen und die preußischen Heeresmassen zogen von Norden nach Süden, um gleichfalls nach Hause zurückzukehren. Da erhielten sie plötzlich Gegenbefehl. Holstein war voll von preußischen Truppen und Preußen zog überdieß drohend eine Armeedivision gegen Hannover bei Minden, eine andere gegen Sachsen bei Berlin zusammen. Nun wurden Hannover und Sachsen kategorisch aufgefordert, sofort und ohne weiteres das Herzogthum Holstein zu räumen. Weder das eine noch das andere noch auch die Bundesversammlung in Frankfurt waren in der Lage, ernstlichen Widerstand leisten zu können. Oesterreich stand wiederum auf Seite Preußens und war lediglich bemüht, der Bundesversammlung wenigstens die äußerste Demüthigung zu ersparen. Dieselbe fügte sich freiwillig dem preußischen Begehren und erklärte die Bundesexecution für beendigt: die Bundestruppen räumten Holstein, das nun wie Schleswig von den Preußen und Oesterreichern besetzt und verwaltet wurde. Den Schlußstein aller dieser Erfolge Preußens bildete indeß die Erneuerung der Zollvereinsverträge auf Grundlage des zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages. Das war im Grunde die größte Demüthigung der Mittelstaaten und diese Demüthigung war eine wohl verdiente. Jahre lang hatten sich die Regierungen derselben gegen die Annahme des französischen Handelsvertrages gesperrt und zwar nicht aus wirthschaftlichen oder handelspolitischen Gründen, sondern lediglich aus politischen Rücksichten für Oesterreich gegen die Interessen und die laut und einstimmig ausgesprochenen Wünsche der zunächst Betheiligten. Jene politischen Rücksichten für Oesterreich waren jetzt dahingefallen und noch vor dem Schlusse des Jahres 1864 sahen sich die Mittelstaaten genöthigt, einer nach dem andern zum Kreuze zu kriechen und dem französischen Handelsvertrage bei-

Preußen. zutreten, ohne jetzt mehr ihren Beitritt von einzelnen Modificationen abhängig machen zu können, was ihnen rechtzeitig ohne Zweifel möglich gewesen wäre. Der Sieg Preußens in dieser Frage war zugleich eine empfindliche Niederlage Oesterreichs, das sich momentan wirthschaftlich von Deutschland ausgeschlossen sah und zugleich genöthigt ward, nun doch mit seinem alten Schutzzollsysteme zu brechen und den Uebergang zu einem freisinnigeren Zollsysteme unter viel ungünstigeren Verhältnissen anzubahnen. Mit einem Worte Preußen fühlte sich zu Anfange des Jahres 1866 mächtig gehoben, fühlte sich zeitweilig als die leitende und entscheidende Macht in Deutschland, Oesterreich dagegen mußte einsehen, daß es selbst einen entschiedenen Schritt gethan hatte, um sich aus Deutschland hinausdrängen zu lassen. Die Mittelstaaten aber hatten eine Demüthigung nach der andern hinnehmen müssen, sahen sich der lange gewohnten Stütze beraubt und waren überdieß unter sich uneinig und völlig zerklüftet, so daß außer Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt alle übrigen jeden Compaß verloren zu haben schienen und sich wenigstens ängstlich hüteten, Preußen, dem sie noch wenige Jahre vorher in jeder Weise keck den Handschuh hinzuwerfen wagten, unter den total veränderten Umständen irgendwie vor den Kopf zu stoßen. Alles was sie thun konnten, war, sich vorerst in ihre Zelte zurückzuziehen und den weiteren Verlauf der Dinge und damit vielleicht den Eintritt günstigerer Verhältnisse abzuwarten. Von einer bewußten Politik, von bestimmten Zielpunkten war für die Mittelstaaten vor der Hand gar keine Rede mehr, zumal auch die nationale Bewegung, nachdem das Hauptziel derselben, die endliche Losreißung der Elbherzogthümer von Dänemark erreicht schien, allmählig erlahmt und auf die allgemeine Erregung eine natürliche Abspannung eingetreten war.

Kein deutscher Stamm ist empfänglicher für kriegerischen Ruhm, fast wie die Franzosen für ihre gloire, als das preußische Volk, in keinem ist das Staatsbewußtsein lebendiger und energischer. Nicht bloß die preußische Regierung, auch das preußische Volk fühlt drückend das Unfertige, Ungenügende, Unzusammenhängende der Theile, die zusammen das preußische Staatsgebiet bilden und als europäische Großmacht anerkannt sind, ohne es doch in Wahrheit wirklich zu sein. Eine Ausdehnung des Staats, das Streben nach allmäliger Ab-

sorption weiterer deutscher Gebiete liegt daher in der Natur der Preußen.
Dinge und scheint Vielen von der Geschichte selbst Preußen als seine Bestimmung vorgezeichnet zu sein. Als nach dem Tode König Friedrichs VII. von Dänemark die dänische Frage zur Entscheidung kommen mußte, galt es der preußischen Regierung vor allem nur, die Entstehung eines neuen, völlig unabhängigen Mittelstaats zwischen Ost- und Nordsee zu verhindern. Zu diesem Zwecke bot sich ihr die Allianz mit Oesterreich, zu diesem Ende hin erklärte sie sich vorerst für gebunden durch den Londoner Vertrag von 1852. Aber es ist allerdings wahrscheinlich, daß Hr. v. Bismarck von allem Anfang an die Möglichkeit einer Erwerbung der Elbherzogthümer für Preußen ins Auge faßte. Das gewaltige Drängen der nationalen Bewegung in Deutschland und die blinde Hartnäckigkeit der Dänen arbeiteten seinen Plänen in die Hände. Die Londoner Conferenzen blieben ohne Resultat und der Krieg konnte weiter geführt werden, bis die Dänen sich genöthigt sahen, die Waffen zu strecken und auf beide Herzogthümer und das kleine Lauenburg definitiv zu verzichten. Jetzt hatte Bismarck erreicht, was er wünschte und von nun an war der Erwerb der Herzogthümer für Preußen das constante Ziel seiner Politik, das es nie mehr aus den Augen verlor und für das er alle Mittel, wie verwerflich sie sonst auch sein mochten, ins Werk zu setzen entschlossen war. Die Bedeutung dieses Erwerbs für die Ausdehnung der preußischen Machtsphäre zumal im Nordwesten Deutschlands lag auf der Hand und ebenso, daß es Preußen nur durch den Besitz jener Lande möglich war, sich entschieden zur Seemacht emporzuarbeiten. Das war jedoch keineswegs der einzige Vortheil, den Hr. v. Bismarck aus der schleswig-holsteinischen Frage zu ziehen gedachte: er hoffte damit vor allem auch den innern Conflict zwischen der Krone und der Volksvertretung zum Austrag zu bringen, indem er auf die Unterstützung der öffentlichen Meinung ohne Unterschied der Parteien für diesen seinen Plan einer Vergrößerung des preußischen Staates zählte und es für möglich erachtete, daß dieselbe sich schließlich auch die Armeereorganisation als Mittel zu jenem Zwecke werde gefallen lassen. Seine Hoffnung war keine völlig grundlose. So lange sich die preußische Regierung noch an den Londoner Vertrag hielt und die Interessen Dänemarks gegen die Herzogthümer und gegen Deutschland zu verfechten schien, trat ihm das Abgeordneten-

Preußen. haus und die weit überwiegende öffentliche Meinung auch in Preußen energisch entgegen. Allein sobald der Gang des Krieges zu einer Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark führen zu müssen und sobald die Politik Bismarcks immer deutlicher auf die Erwerbung jener Lande für Preußen selber hinzuzielen den Anschein gewann, verstummte die Opposition, trat ein allmäliger Umschlag der öffentlichen Meinung ein und noch vor Ende des Jahres 1864 war die gesammte preußische Presse mit verschwindenden Ausnahmen für die Annexion der Elbherzogthümer an Preußen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die einen die einfache Annexion ohne alle und jede Rücksicht auf die Wünsche der betreffenden Bevölkerungen verlangten, die andern das Selbstbestimmungsrecht derselben anzuerkennen wünschten, aber nur so weit, als von demselben kein Gebrauch gegen die „berechtigten" Forderungen Preußens würde gemacht werden, in welchem Falle auch sie es für geboten erachteten, davon Umgang zu nehmen. Auf diesen festen Punkt gestützt, gedachte Bismarck den Hebel anzusetzen, um die bisher compacte Opposition, die ihm im Lande und im Abgeordnetenhause entgegenstand, zu sprengen. Allein darin täuschte er sich wenigstens vorerst noch gänzlich.

Am 14. Januar 1865 trat der Landtag zusammen. Das Regiment Bismarck hielt es nicht für nöthig, demselben mit irgend welchen Concessionen entgegen zu kommen. Der König eröffnete ihn mit einer Thronrede, die wohl in der Form wohlwollend war und den dringenden Wunsch einer Ausgleichung des obwaltenden Conflicts aussprach, aber das Nachgeben ganz und ausschließlich von Seite der Volksvertretung erwartete, indem die Krone weder bezüglich der Armeereorganisation noch bezüglich des Budgetbewilligungsrechtes auch nur die Spur einer Concession in Aussicht stellte, sondern lediglich auf ihren bisherigen Anschauungen und Forderungen beharrte. Dieser starren Politik gegenüber konnte die Haltung des Abg.-Hauses nicht zweifelhaft sein. Der Antrag der feudalen und der katholischen Fraction des Hauses auf Erlaß einer Adresse an die Krone wurde fast einstimmig abgelehnt. Der Minister des Innern erklärte bei dieser Gelegenheit, daß „ein Nachgeben in der Militärfrage Seitens der Regierung ganz und gar unmöglich sei; weder der jetzige preußische Monarch noch irgend ein König Preußens werde von den Principien dieser Armeereorganisation und von den gesetz-

lichen Bestimmungen, von welchen er glaube, daß sie nothwendige Preußen.
Correlative derselben sein, auch nur einen Funken hergeben". Ganz übereinstimmend damit brachte denn auch das vom Finanzminister vorgelegte Budget für 1865 dieselben Ansätze wie in den letzten Jahren für die Armeereorganisation und ebenso beharrte die vom Kriegsminister eingebrachte Militärnovelle wie bisher auf der vollen dreijährigen Dienstzeit. Die Budgetcommission des Abg.-Hauses erstattete dießmal dem Hause einen Vorbericht, in dem sie auf eine Reihe von Resolutionen antrug, durch welche das Haus seine Auffassung des Budgets grundsätzlich dahin auszusprechen aufgefordert ward, daß es in dem vorgelegten Staatshaushaltsetat eine richtige Vertheilung nicht anerkennen könne, daß die improductiven Ausgaben namentlich für das Militär wesentlich zu ermäßigen, die productiven Ausgaben dagegen wesentlich zu erhöhen und überdieß die drückendsten Steuern nach Kräften zu erleichtern seien. Sämmtliche Anträge wurde nach mehrtägiger Debatte, fast bloß gegen die Stimmen der kleinen feudalen Fraction, der einzigen schwachen Stütze der Regierung, angenommen. Das Resultat der Budgetdebatte bezüglich des Militäretats ließ sich neuerdings voraussehn. Am 5. Mai wurde die von der Regierung vorgelegte Militärnovelle mit ihrer dreijährigen Dienstzeit durch 258 gegen 33 Stimmen, am 8. Juni die Mehrkosten der Armeereorganisation im Budget für 1865 mit 207 gegen 22 Stimmen verworfen. Damit behauptete das Abg.-Haus die von ihm in den letzten Jahren gegenüber dem Regiment Bismarck eingenommene Stellung. Natürlich lehnte das Herrenhaus das so reducirte Budget seinerseits wie bisher auch wieder ab, so daß das Ministerium nach der von ihm beliebten Theorie der Lücke in der Verfassung ohne gesetzlich bewilligtes Budget weiter regierte und die Armeereorganisation trotz des beharrlichen Widerspruchs des Abg.-Hauses nicht bloß aufrecht erhielt, sondern auch fortwährend vervollständigte. Mit alle dem trat in den innern Zuständen Preußens keine Wendung ein: sie blieben dieselben wie seit dem Momente, da Hr. v. Bismarck die Leitung der Geschäfte übernommen hatte.

Inzwischen war die öffentliche Meinung sehr gespannt darauf gewesen, wie sich die Majorität des Abg.-Hauses zu der auswärtigen Politik des Regimentes Bismarck stellen werde. Wie schon gesagt, hatte sich Hr. v. Bismarck und nicht ganz ohne Grund der Hoff-

Preußen. nung hingegeben, daß sich die geschlossene Opposition des Abg.-Hauses wenigstens auf diesem Felde spalten und sich zum mindesten eine ansehnliche Minorität, vielleicht sogar eine kleine Majorität für die Regierung aussprechen werde. Allein seine Erwartung bewährte sich nicht. Zwar konnte kaum ein Zweifel darüber walten, daß die Ansichten der Opposition im Abg.-Hause bezüglich der schleswig-holsteinischen Frage entschieden auseinander gingen und es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn man annimmt, daß sich die Anschauungen der großen Mehrheit derselben denjenigen der Regierung ganz wesentlich zuneigten. Allein zu einer förmlichen Spaltung kam es nicht: gerade um Hrn v. Bismarck nicht mit eigener Hand den Hebel in die Hand zu geben, mit dem er auch in dem Verfassungsconflict die Opposition zu bewältigen hoffte, ging die Opposition jeder principiellen Meinungsäußerung in der schleswig-holsteinischen Frage mit großer Vorsicht aus dem Wege und behauptete vielmehr ihre Stellung gegen die Regierung, indem sie am 1. Juni die Marinevorlage der Regierung, durch welche derselben ein sehr bedeutender Credit namentlich zur Befestigung des Hafens von Kiel, der doch noch gar nicht im Besitze Preußens war, gewährt werden sollte, mit allen gegen die Stimmen der feudalen Fraction verwarf und ebenso am 13. Juni die Vorlage der Regierung bezüglich der Kosten des Krieges gegen Dänemark. Umsonst erklärte der Kriegsminister am 5. April, daß „Preußen nicht bloß gegenwärtig im Besitz eines für die Zwecke der Kriegsmarine wohlgeeigneten Hafens, sondern auch entschlossen sei, im Besitz dieses Hafens, Kiel, zu bleiben", umsonst erklärte der Ministerpräsident am 26. April „die Regierung, als Mitbesitzerin des Kieler Hafens, betrachte die Erwerbung desselben als eine unerläßliche Nothwendigkeit und sei deßhalb mit Oesterreich in Unterhandlung getreten; für die Forderung des Kieler Hafens sei aber das Verhalten des Landtags eine bedeutende Hülfe oder ein entschiedenes Hinderniß; ohne die Bewilligung des verlangten Credits sei der Hafen ein werthloser Besitz und er hoffe daher, der Landtag werde erklären, Kiel müsse gewonnen werden", umsonst erklärte er am 2. Juni „der Hafen von Kiel sei allerdings noch nicht im rechtlichen Besitze Preußens, allein kein Beschluß der schleswig-holsteinischen Stände werde im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern hinauszumaßregeln und das Abg.-Haus könne ja die Ge-

währung des Credites an die Bedingung knüpfen, daß Kiel vorher erworben sein müsse." Das Abg.-Haus blieb fest darauf, dem Ministerium Bismarck keinen Credit zu bewilligen und die Regierung unterlag mit den wenigen Stimmen der feudalen Fraction. Hr. v. Bismarck hatte sich überzeugen müssen, daß er die oppositionelle Majorität des Abg.-Hauses weder bezüglich seiner innern noch bezüglich seiner auswärtigen Politik zu irgend einem Zugeständniß zu vermögen im Stande sei. Am 17. Juni wurde daher der Landtag geschlossen und durch eine Rede des Ministerpräsidenten im Namen des Königs auf eine für das Abg.-Haus höchst ungnädige Weise entlassen.

Preußen.

Fand Hr. v. Bismarck am Landtage für seine Plane bezüglich der Herzogthümer die erwartete „bedeutende Hülfe" nicht, sondern eher ein „entschiedenes Hinderniß", so waren auch die Verhältnisse und Stimmungen in den Herzogthümern selbst nicht der Art, um ihm seine Annexionsplane zu erleichtern. Durch den Gang der Ereignisse des J. 1864 war allerdings die sofortige Errichtung eines neuen Mittelstaates in den Herzogthümern unter dem Erbprinzen von Augustenburg durch eine Majorität der Bundesversammlung verhindert, durch den Wiener Frieden die provisorische Herrschaft über dieselben von Dänemark an Oesterreich und Preußen abgetreten und durch die Entfernung der Bundestruppen aus Holstein zu Anfang Decembers 1864 diese provisorische Herrschaft der beiden Großmächte in den Herzogthümern thatsächlich durchgeführt worden. Die preußische Regierung gab sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, sich mit Oesterreich, das im Norden keine directen Interessen zu wahren hatte und sich bis jetzt fast willenlos der Leitung Preußens hingegeben hatte, in irgend einer Weise abfinden zu können und begann mehr und mehr die Herzogthümer als einen Besitz zu betrachten, der ihm auf die Dauer unmöglich mehr entgehen konnte. Preußische Truppen waren es vorzugsweise, welche das Land besetzt hielten, Preußen fing schon an, sich im Lande ziemlich häuslich einzurichten, sein Civilcommissär, der Frhr. v. Zedlitz, regierte das Land fast unabhängig nach den Wünschen und Instruktionen seiner Regierung, ohne daß ihn Oesterreich bis jetzt darin irgend wesentlich gehemmt hätte. Aber die Rechtsfrage bezüglich der Erbfolge war damit noch keineswegs entschieden. Die Bevölkerung

Preußen. Holsteins und auch diejenige Schleswigs betrachteten den Erbprinzen von Augustenburg als ihren legitimen Landesherrn, dem sie freiwillig gehuldigt hatten und an dem sie um so mehr hingen, als er sich gleich von vornherein für das freisinnige Staatsgrundgesetz von 1848 erklärt und sein Wort dafür feierlich verpfändet hatte. Seit zwanzig Jahren war die Erbfolgefrage von der deutschen Wissenschaft nach allen Seiten erörtert worden und ihr Urtheil war bis auf eine einzige Ausnahme einstimmig zu Gunsten des Hauses Augustenburg ausgefallen: auf die Anregung des Hrn. v. Warnstedt hatten sich neuerdings noch fast sämmtliche juridische Fakultäten der deutschen Universitäten einmüthig in demselben Sinne ausgesprochen. Ja Preußen selbst hatte am 28. Mai 1864 an der Londoner Conferenz unumwunden zugestanden, daß „der Erbprinz von Augustenburg nicht nur in den Augen Deutschlands die meisten Rechte auf die Nachfolge in den Herzogthümern geltend machen könne und dessen Anerkennung durch die deutsche Bundesversammlung demgemäß gesichert sei, sondern daß derselbe auch unzweifelhaft die Stimmen der immensen Majorität der Bevölkerung dieser Länder auf sich vereinige." Es konnte in Wahrheit nicht zweifelhaft sein, daß die Herzogthümer ihre endliche Loslösung von Dänemark dem für dieses und für die Herzogthümer nach dem Tode Friedrich VII. rechtlich anerkannt verschiedenen Erbgange verdankten und daß die Londoner Vertragsmächte auch nicht das mindeste rechtliche Fundament in Anspruch nehmen konnten, um die dänische Gesammtmonarchie selbst nach dem Tode Friedrichs VII. zusammen zu halten, sondern daß ihre Abmachungen lediglich auf einer Convenienz beruhten, die nur so lange und so weit auf Geltung Anspruch machen konnte, als die Herzogthümer außer Stande waren, die willkührlichen Arrangements über den Haufen zu werfen und ihr altes gutes Recht mit Gewalt zur Geltung zu bringen. Allerdings war dies schließlich thatsächlich durch die preußischen Waffen erfolgt. Allein die Bevölkerungen der Herzogthümer waren von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ohne den Eintritt Preußens und Oesterreichs eben dasselbe durch den von einer mächtigen nationalen Bewegung getragenen und gedrängten deutschen Bund erfolgt, daß der deutsche Bund selbst ohne Oesterreich und ohne Preußen den Dänen mehr als gewachsen gewesen wäre und daß die Londoner Conferenzmächte einen Krieg mit dem deutschen

Bunde und der hinter ihm stehenden bis in die tiefste Tiefe aufgeregten deutschen Nation gewiß nicht minder gescheut hätten, als mit Preußen und Oesterreich, deren Hintergedanken sie von allem Anfang an und nicht ohne Grund mit dem größten Mißtrauen beobachteten, ein Mißtrauen, das wohl auch allein Preußen zu seinem Antrage in London für den Augustenburger bewogen hatte. Auch waren die ursprünglichen Erklärungen Preußens und Oesterreichs zu Gunsten des Londoner Vertrags in Wahrheit unmöglich geeignet gewesen, die Bevölkerungen der Herzogthümer von der Loyalität und dem uneigennützigen Wohlwollen Preußens für ihre Rechte und ihre Befreiung vom dänischen Joche zu überzeugen: sie glaubten darin nur eine specifisch preußische, aber in keiner Weise eine wahrhaft deutsche Politik zu erkennen. Trotzdem waren sie geneigt, den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und zu einem „engeren Anschluß" an Preußen die Hand zu bieten, mehr im Interesse Deutschlands als in ihrem eigenen, da sie schon vor 10 Jahren die Ueberzeugung gewonnen hatten und den Beweis geleistet zu haben glaubten, daß sie dem kleinen Dänemark vollkommen gewachsen seien und überdieß durch die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund dessen ganze Macht hinter sich zu haben hofften und darin für sich auch ohne einen besonderen Schutz Preußens eine mehr als genügende Sicherheit erblickten. Ihre nächsten Wünsche gingen inzwischen dahin, daß ihr Herzog von den beiden Großmächten und dem deutschen Bunde eingesetzt werden möchte, worauf es dann seine und der legalen Ständeversammlung Sache wäre, sich mit Preußen über jenen „nähern Anschluß" zu verständigen und zu vereinbaren.

Preußen.

Preußen war jedoch ganz und gar nicht gemeint, sich auf diese Bestrebungen einzulassen und den „näheren Anschluß" von dem guten Willen des schleswig-holsteinischen Ständeversammlung abhängig zu machen. Nicht mit Unrecht von seinem Standpunkte aus fürchtete es, daß, von den übrigen Mittelstaaten unterstützt, Herzog und Stände, sobald sie einmal ihren Zweck erreicht hätten, bestrebt wären, jenen Anschluß auf ein Minimum zu reduciren, etwa eine Militärconvention, wie sie Koburg und andere Kleinstaaten mit ihm abgeschlossen hatten. Ein solches Resultat des Kriegs gegen Dänemark genügte ihm auch nicht von ferne. Konnte es die völlige förmliche Annexion vielleicht auch nicht sofort erreichen, so war es doch entschlossen, sich

Preußen. unter keinen Umständen mit weniger als mit der unbedingten Verfügung über sämmtliche Militärkräfte der Herzogthümer, zu Lande und zur See, zu begnügen und zwar dieß in einer Weise und in einem Umfange, daß die Herzogthümer gänzlich von ihm abhängig würden und die Vereinbarung nur als eine Art Uebergang zu späterer völliger Annexion hätte betrachtet werden können. Ohne diese, wie es meinte, „berechtigten Ansprüche" vorher gesichert zu wissen, war es entschlossen, die Constituirung des neuen Staats um jeden Preis zu verhindern. Zu diesem Zwecke und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer völligen Annexion galt es vor allem aus, die Erbansprüche und damit die Stellung des Augustenburgers in den Herzogthümern wo immer möglich anzuzweifeln und zu erschüttern. Und hier begegnen wir denn einer Reihe von Bemühungen der preußischen Regierung, die auf jeden Unbefangenen nicht anders denn einen höchst widerlichen Eindruck machen konnten. Zunächst erklärte Preußen, daß sein Antrag an der Londoner Conferenz zu Gunsten des Augustenburgers als des „bestberechtigten" Prätendenten lediglich ein diplomatischer Schachzug gewesen und mit den Bestrebungen der Londoner Conferenz von selber dahin gefallen sei. Dann nahm es auch seine frühere Erklärung, daß die Voraussetzungen des Londoner Vertrag von Dänemark nicht erfüllt worden seien, daß die Abänderung der Erbfolge die Zustimmung der Stände von Holstein und Schleswig nicht erhalten habe und daß daher die Ansprüche Christian IX. auf die Erbfolge rechtlich nicht begründet seien, zurück und suchte sich auf die einseitige Verkündigung der neuen Erbfolgeordnung von Seite der damaligen dänischen Regierung zu stützen, um aus den unbegründeten Ansprüchen Dänemarks begründete Rechte auf die Herzogthümer herzuleiten, die durch den Wiener Frieden von Dänemark an Oesterreich und Preußen abgetreten worden seien, womit die Rechte des Augustenburgers ohne weiteres beseitigt werden sollten. Diese Inconsequenz der preußischen Regierung machte begreiflicherweise keinerlei Eindruck auf die öffentliche Meinung Deutschlands und noch weniger auf diejenige der Herzogthümer, die von den Rechten des Augustenburgers nach den Ergebnissen der staatsrechtlichen Untersuchungen der ersten juristischen Autoritäten der deutschen Wissenschaft vollständig überzeugt waren. Die preußische Regierung bemühte sich daher, auch diese zu erschüttern, jedoch mit wenig Erfolg

und noch geringerem Ruhm für den Ruf ihrer Gewissenhaftigkeit Preußen.
und der preußischen Devise des suum cuique. Gegen die Ansprüche
des Augustenburgers wurden zunächst diejenigen des Großherzogs
von Oldenburg ins Feld geführt, was um so mehr den Eindruck bloßer
Willkür machte, als die Uebertragung seiner Ansprüche von Seite
des russischen Kaisers auf ihn immer noch der erforderlichen förmlichen
Urkunde entbehrte und überdieß rein werthlos war, so lange
der mit seinen Ansprüchen zwischen dem Kaiser von Rußland und
dem Großherzog von Oldenburg stehende Prinz von Wasa keine
Miene machte, auch seinerseits zu Gunsten des Oldenburgers zu verzichten.
Noch tiefer aber wurde die öffentliche Meinung verletzt, als
die preußische Regierung den Versuch machte, das Ergebniß der völlig
unabhängigen deutschen Wissenschaft durch ein Gutachten der abhängigen
preußischen Kronjuristen umzustoßen oder wenigstens zu paralysiren,
deren Mehrheit denn auch wirklich die Frage nach den Wünschen der
preußischen Regierung begutachtete und nach diesen Wünschen die Rechte
des Augustenburgers sehr zweifelhaft fand. Die preußische Regierung
zögerte auch lange, das Gutachten ihrer Kronjuristen dem Urtheil
der öffentlichen Meinung durch den Druck vorzulegen und als
es endlich geschah, fehlten darin die Ausführungen der in der Minderheit
gebliebenen Mitglieder, die ihren wissenschaftlichen Ruf dem Interesse
der Regierung völlig preiszugeben sich doch nicht hatten entschließen
können. Alles das war natürlicher Weise nicht geeignet,
Preußen eine zahlreiche und entschiedene Partei in den Herzogthümern
zu erwerben. Die „ungeheure Mehrheit" der Bevölkerungen, wie
Preußen seiner Zeit selbst constatirt hatte, hielt vielmehr nach wie
vor fest an Herzog Friedrich, in dem sie nicht nur ihren legitimen
Landesherrn, sondern auch den Fürsten ihrer Wahl anerkannte. Die
Umtriebe der preußischen Regierung waren nur geeignet, sie darin
zu bestärken. In der That war die Zahl derer, die sich offen und
entschieden zu Gunsten der preußischen Absichten aussprachen, eine
verschwindend kleine. Noch vor Ende des J. 1864 hatten 17 Mitglieder
der Ritterschaft in einer Adresse an den König von Preußen
sich für die Annexion ausgesprochen. Aber der Schritt einer Handvoll
Feudaler goß nur Oel ins Feuer. Daß diese Feudalen sich
zum Regiment Bismarck hingezogen fühlten, war freilich natürlich.
Allein ihr Einfluß im Lande war seit dem Beginne der

Preußen. unter keinen Umständen mit weniger als mit der unbedingten Verfügung über sämmtliche Militärkräfte der Herzogthümer, zu Lande und zur See, zu begnügen und zwar dieß in einer Weise und in einem Umfange, daß die Herzogthümer gänzlich von ihm abhängig würden und die Vereinbarung nur als eine Art Uebergang zu späterer völliger Annexion hätte betrachtet werden können. Ohne diese, wie es meinte, „berechtigten Ansprüche" vorher gesichert zu wissen, war es entschlossen, die Constituirung des neuen Staats um jeden Preis zu verhindern. Zu diesem Zwecke und mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer völligen Annexion galt es vor allem aus, die Erbansprüche und damit die Stellung des Augustenburgers in den Herzogthümern wo immer möglich anzuzweifeln und zu erschüttern. Und hier begegnen wir denn einer Reihe von Bemühungen der preußischen Regierung, die auf jeden Unbefangenen nicht anders denn einen höchst widerlichen Eindruck machen konnten. Zunächst erklärte Preußen, daß sein Antrag an der Londoner Conferenz zu Gunsten des Augustenburgers als des „bestberechtigten" Prätendenten lediglich ein diplomatischer Schachzug gewesen und mit den Bestrebungen der Londoner Conferenz von selber dahin gefallen sei. Dann nahm es auch seine frühere Erklärung, daß die Voraussetzungen des Londoner Vertrag von Dänemark nicht erfüllt worden seien, daß die Abänderung der Erbfolge die Zustimmung der Stände von Holstein und Schleswig nicht erhalten habe und daß daher die Ansprüche Christian IX. auf die Erbfolge rechtlich nicht begründet seien, zurück und suchte sich auf die einseitige Verkündigung der neuen Erbfolgeordnung von Seite der damaligen dänischen Regierung zu stützen, um aus den unbegründeten Ansprüchen Dänemarks begründete Rechte auf die Herzogthümer herzuleiten, die durch den Wiener Frieden von Dänemark an Oesterreich und Preußen abgetreten worden seien, womit die Rechte des Augustenburgers ohne weiteres beseitigt werden sollten. Diese Inconsequenz der preußischen Regierung machte begreiflicherweise keinerlei Eindruck auf die öffentliche Meinung Deutschlands und noch weniger auf diejenige der Herzogthümer, die von den Rechten des Augustenburgers nach den Ergebnissen der staatsrechtlichen Untersuchungen der ersten juristischen Autoritäten der deutschen Wissenschaft vollständig überzeugt waren. Die preußische Regierung bemühte sich daher, auch diese zu erschüttern, jedoch mit wenig Erfolg

und noch geringerem Ruhm für den Ruf ihrer Gewissenhaftigkeit und der preußischen Devise des suum cuique. Gegen die Ansprüche des Augustenburgers wurden zunächst diejenigen des Großherzogs von Oldenburg ins Feld geführt, was um so mehr den Eindruck bloßer Willkür machte, als die Uebertragung seiner Ansprüche von Seite des russischen Kaisers auf ihn immer noch der erforderlichen förmlichen Urkunde entbehrte und überdieß rein werthlos war, so lange der mit seinen Ansprüchen zwischen dem Kaiser von Rußland und dem Großherzog von Oldenburg stehende Prinz von Wasa keine Miene machte, auch seinerseits zu Gunsten des Oldenburgers zu verzichten. Noch tiefer aber wurde die öffentliche Meinung verletzt, als die preußische Regierung den Versuch machte, das Ergebniß der völlig unabhängigen deutschen Wissenschaft durch ein Gutachten der abhängigen preußischen Kronjuristen umzustoßen oder wenigstens zu paralysiren, deren Mehrheit denn auch wirklich die Frage nach den Wünschen der preußischen Regierung begutachtete und nach diesen Wünschen die Rechte des Augustenburgers sehr zweifelhaft fand. Die preußische Regierung zögerte auch lange, das Gutachten ihrer Kronjuristen dem Urtheil der öffentlichen Meinung durch den Druck vorzulegen und als es endlich geschah, fehlten darin die Ausführungen der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder, die ihren wissenschaftlichen Ruf dem Interesse der Regierung völlig preiszugeben sich doch nicht hatten entschließen können. Alles das war natürlicher Weise nicht geeignet, Preußen eine zahlreiche und entschiedene Partei in den Herzogthümern zu erwerben. Die „ungeheure Mehrheit“ der Bevölkerungen, wie Preußen seiner Zeit selbst constatirt hatte, hielt vielmehr nach wie vor fest an Herzog Friedrich, in dem sie nicht nur ihren legitimen Landesherrn, sondern auch den Fürsten ihrer Wahl anerkannte. Die Umtriebe der preußischen Regierung waren nur geeignet, sie darin zu bestärken. In der That war die Zahl derer, die sich offen und entschieden zu Gunsten der preußischen Absichten aussprachen, eine verschwindend kleine. Noch vor Ende des J. 1864 hatten 17 Mitglieder der Ritterschaft in einer Adresse an den König von Preußen sich für die Annexion ausgesprochen. Aber der Schritt einer Handvoll Feudaler goß nur Oel ins Feuer. Daß diese Feudalen sich zum Regiment Bismarck hingezogen fühlten, war freilich natürlich. Allein ihr Einfluß im Lande war seit dem Beginne der

Preußen.

Preußen. letzten Verwickelung gleich Null und ihre Betheuerungen von Patriotismus fanden mit Recht nicht den mindesten Glauben, seit die englischen Blaubücher verrathen hatten, daß es ihrem Führer, dem einstigen Präsidenten der holsteinischen Stände, dem Frhrn. v. Scheel-Plessen nicht sowohl um das Land, als zunächst um die Aussicht auf Hof- und Gesandtschaftsstellen zu thun war, und daß er und seine Gesinnungsgenossen darum früher so eifrig am dänischen Gesammtstaat gehalten und jetzt wohl wiederum nur darum mit einem größeren Staate vereinigt zu werden wünschten. Die nächste Folge des Schrittes der siebenzehn Feudalen war eine zu Anfang des J. 1865 vereinbarte Gegenerklärung von 40 der angesehensten Männer, die binnen wenigen Wochen nicht weniger als 60000 Unterschriften fand. Allerdings hatte Preußen außer den paar Feudalen auch noch eine Anzahl Anhänger in bürgerlichen Kreisen und zwar Männer von Talent und Entschiedenheit; allein auch sie bildeten nur ein kleines Häuflein und ihr Einfluß wurde dadurch sehr geschwächt, daß die meisten derselben ursprünglich gerade zu den hitzigsten Anhängern des Augustenburgers gehört hatten, so daß es nahe lag, ihrem nunmehrigen Eifer gegen ihn und für Preußen eigennützige Motive unterzuschieben. Ihrer 24 traten am 12. Februar in Rendsburg zusammen, um sich über ein festes Programm zu einigen, was denn auch mit 21 gegen 3 Stimmen dahin zu Stande kam, daß die Preußen als Schutzmacht der Herzogthümer entsprechenden Rechte demselben voll und „für alle Zeiten" eingeräumt werden sollten, und zwar die volle Militärhoheit zu Wasser und zu Lande, die diplomatische Vertretung und die handelspolitische Führung, endlich daß diese Rechte Preußen „vor" der definitiven Ordnung der inneren Verhältnisse einzuräumen seien. Das Programm dieser sogenannten „nationalen" Partei fand indeß nur wenige Beitretende: es scheint, daß dieselben nie auch nur die Zahl von hundert erreichten. Wie gering die Neigung der großen Mehrzahl der Bevölkerung den preußischen Forderungen war, zeigte neuerdings die am 26. Februar in Rendsburg abgehaltene Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine beider Herzogthümer. Bei dem Mangel einer gesetzlich geregelten Volksvertretung konnten diese Versammlungen wenn auch nicht völlig, doch so ziemlich als der wirkliche Ausdruck der überwiegenden Mehrheit angesehen werden. Von

149 Vereinen waren am 26. Februar 120 durch 208 Delegirte vertreten. Der „engere Anschluß" an Preußen fand auch in dieser Versammlung seine Vertreter und rief eine sehr lebhafte Debatte hervor. Mit 120 gegen 88 wurde indeß ein dießfälliger Antrag des Kieler Vereins abgelehnt und beschlossen, „es dem Herzog und der Landesvertretung anheimzustellen, die im Interesse Deutschlands nöthigen Staatsverträge mit Preußen abzuschließen." Die Erklärung, daß die Versammlung „an der auf Grund des Rechtes gelobten Treue an Herzog Friedrich VIII. festhalte" war vorher einstimmig erfolgt. So bot die Stimmung der Bevölkerungen der Herzogthümer selbst Preußen für seine Plane nur sehr geringe Anhaltspunkte dar, im Gegentheil mußte es sich auf einen ebenso entschiedenen als zähen Widerstand gegen dieselben von dieser Seite gefaßt machen.

Preußen.

Indeß darum kümmerte sich das Regiment Bismarck wenig. Es betrachtete die Herzogthümer nicht als befreite, sondern als eroberte Lande, über welche die Souveränetät durch den Wiener Frieden auf die Herrscher von Preußen und Oesterreich übergegangen sei und hielt es für vollkommen genügend, wenn Preußen sich mit Oesterreich würde verständigen können. So lange Graf Rechberg die auswärtigen Angelegenheiten Oesterreichs leitete, war Hr. v. Bismarck wohl berechtigt, dieß für nicht allzuschwer zu halten. Graf Rechberg war blind genug, gar nicht zu sehen, wohin er Oesterreich mit seiner Allianz mit Preußen führte, blind genug, gar nicht zu sehen, daß er durch den mit Beseitigung des deutschen Bundes gegen Dänemark eröffneten Krieg, in dem Oesterreich allen Wendungen Preußens willfährig folgte, lediglich die spezifisch preußischen Interessen im Norden unterstützte, blind genug, den Verlust alles bisherigen Vertrauens in Oesterreich von Seite der mittelstaatlichen Regierungen in den Wind zu schlagen und erst als die zeither mit allen Mitteln von Oesterreich verhinderte Erneuerung des Zollvereins zur vollendeten Thatsache geworden und Oesterreich von seinem Alliirten wirthschaftlich aus Deutschland hinausgedrängt war, gingen ihm endlich die Augen auf und gab er endlich seine Entlassung ein. So vollkommen blind war die Politik des Grafen Rechberg, daß er noch kurz vor seinem Rücktritt Preußen den geradezu naiven Vorschlag machte, die beiden Großmächte wollten gemeinsam ihre Besitztitel an die Herzogthümer auf den Augustenburger übertragen und die übrigen Prätendenten an ein Austrägal-

Preußen. gericht weisen. Vermuthlich hatte Graf Rechberg den bezüglichen Artikel des Wiener Friedens in diesem Sinne aufgefaßt. Preußen hatte aber damit ganz andere Absichten verbunden und ging natürlich auf den Vorschlag des Grafen Rechberg gar nicht ein. Als Graf Mensdorff an die Stelle des Grafen Rechberg trat, fand er denn freilich die schleswig-holsteinische Angelegenheit, wie sich sein College, der Staatsminister Schmerling, offen ausdrückte, „total verfahren.“ Was einmal geschehen war, konnte er nicht mehr ungeschehen machen. Die Lage Oesterreichs war auch nicht der Art, daß es daran denken konnte, mit Preußen zu brechen und eine ganz entgegengesetzte Politik bezüglich Deutschlands zu inauguriren. Aber Graf Mensdorff war wenigstens alsbald entschlossen, auf dem bisherigen Wege eines blinden Vertrauens nicht weiter zu gehen, Preußen vielmehr an der Erreichung seines letzten Zieles entschieden zu hindern. Und da der Wiener Friede die Herzogthümer an Oesterreich und Preußen gemeinsam abgetreten hatte, so hatte Oesterreich dazu alle Mittel in der Hand: ohne die Zustimmung Oesterreichs konnte Preußen keinen Schritt vorwärts machen. Freilich hatte dieses bisher durch seinen Civilcommissar in Schleswig, den Frhrn. v. Zedlitz, ziemlich unumschränkt gewaltet. Graf Rechberg hatte demselben als österreichischen Civilcommissar zuerst den Grafen Revertera, dann den Baron Lederer an die Seite gestellt; beide ließen indeß ganz im Sinne der Politik des Grafen Rechberg den preußischen Commissar nach Belieben schalten und walten in ausschließlich preußischem Interesse. Das erste, was nun Graf Mensdorff that, war, daß er den Baron Lederer abberief und dem Hrn. v. Zedlitz den energischen Hrn. v. Halbhuber, offenbar mit der bestimmten Instruction, die österreichischen Interessen genau zu wahren, an die Seite setzte. Von einem Bruch mit Preußen war indeß ebensowenig die Rede, als von einer Rückkehr Oesterreichs auf den Standpunkt des Bundesrechts und allgemein deutschen Interesses: noch glaubte es, an der Allianz mit Preußen festhalten zu müssen und ließ daher gewähren, daß Preußen durch offene Drohung die Bundesversammlung zwang, die Execution in Holstein für beendigt zu erklären und die Bundestruppen aus dem Herzogthum zurückzuziehen. Beide Herzogthümer standen nun unter der unmittelbaren Verwaltung Oesterreichs und Preußens und das letztere hielt es an der Zeit, directer auf sein Ziel loszugehn. Kaum war die Autorität des Bundes in Holstein beseitigt,

schon unter dem 13. Dec. 1864 richtete Hr. v. Bismarck eine Depesche an Oesterreich, in der die Interessen Preußens in den Herzogthümern entschieden in den Vordergrund gestellt wurden, mit der Erklärung, daß „Preußen die Befriedigung derselben nicht von dem zweifelhaften guten Willen des Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig machen könne. Die Regierung habe die erforderlichen Schritte gethan, um eine gründlichere wissenschaftliche Prüfung der Rechtsfrage (durch die preußischen Kronjuristen) und ein bestimmteres Programm überhaupt vorzubereiten. Uebrigens meine er, Preußen und Oesterreich könnten und sollten, wie die Dinge gegenwärtig ständen, einander mehr gewähren, als das deutsche Bundesrecht zur vertragsmäßigen Pflicht mache. Sie seien durch Art. 3 des Wiener Friedens Mitbesitzer des an sie abgetretenen Territoriums der drei Herzogthümer. Oesterreichs geographische Lage sei aber der Art, daß es kein Interesse habe, sich einen Theil dieses Gebietes dauernd einzuverleiben. Die Annexion der Herzogthümer an Preußen würde den deutschen Interessen im höchsten Grade förderlich, den österreichischen aber nicht zuwiderlaufend sein. Er wisse indeß gar wohl, daß er diese Annexion ohne die Zustimmung Oesterreichs nicht vollziehen könne." Uebereinstimmend mit diesen Anschauungen der preußischen Regierung erfolgte denn zu Anfang des Jahres 1865 die Mission des Prinzen Friedrich Karl nach Wien. Sie blieb jedoch ohne Resultat: Preußen mußte sich überzeugen, daß Oesterreich freiwillig niemals in diese Annexion einwilligen und Preußen nur solche spezielle Vortheile in den Herzogthümern zugestehen werde, welche sich wenigstens irgend wie mit dem Bundesrechte in Uebereinstimmung bringen ließen. Wenn mit Oesterreich weiter unterhandelt und auf diesem Wege von ihm etwas erreicht werden sollte, so mußte vorerst auf die förmliche Annexion verzichtet werden. Hr. v. Bismarck entschloß sich dazu und formulirte in einer Depesche vom 22. Februar endlich die Forderungen Preußens, von deren vorheriger Gewährung es seine Zustimmung zu der Errichtung eines eigenen schleswig-holsteinischen Staats abhängig machte. Im Wesen kam es freilich auf dasselbe heraus: nur die Form der Annexion war fallen gelassen, der neue Staat wäre von Preußen gänzlich abhängig geworden und der Herzog nicht viel mehr als der erbliche Oberpräsident einer neuen preußischen Provinz gewesen. Nach dem Vorschlage Preußens sollte der neue Staat ein ewiges und un-

Preußen.

Preußen. auflösliches Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen schließen und zu diesem Ende hin dem Könige von Preußen seine gesammte Wehrkraft zur Verfügung stellen, um sie innerhalb der preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden. Die Dienstpflicht und die Stärke der von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften sollten nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt, überhaupt die ganze preußische Kriegsverfassung auch auf die Herzogthümer ihre Anwendung finden, die Aushebung von den preußischen Militärbehörden vorgenommen, und die schleswig-holsteinischen Truppen je nach dem Ermessen des Königs von Preußen sogar mit den preußischen Truppen verschmolzen werden, preußische Truppen in den Herzogthümern stationirt und die Garnisonsverhältnisse von der preußischen Regierung geregelt werden können, ja die in die preußische Armee und Flotte eintretenden schleswig-holsteinischen Unterthanen sollten dem Könige von Preußen den Fahneneid schwören. Die Marinetruppen der Herzogthümer sollten einfach für die preußische Flotte verwendet werden. Für die Unterhaltung seiner Land- und Seetruppen sollte Schleswig-Holstein an die preußische Staatskasse einen näher zu vereinbarenden, eventuell nach Maßgabe der Volkszahl und der preußischen Militär- und Marineausgaben näher zu bestimmenden jährlichen Beitrag zahlen. Um trotzdem der Bundesverfassung wenigstens formell zu genügen, waren besondere Bestimmungen getroffen. Im fernern sollte Rendsburg zur Bundesfestung erhoben, bis dahin aber von Preußen besetzt bleiben. Weiter sollte Schleswig-Holstein an Preußen die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete zu beiden Seiten des Alsensundes, die Veste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiete d. h. den Hafen von Kiel und an beiden Mündungen des zu erbauenden und unter das Oberaufsichtsrecht Preußens zu stellenden Nordostseecanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Terrain förmlich abtreten. Endlich sollte der neue Staat zunächst dem Zollverein, gleichzeitig aber für immer dem preußischen Zollsystem beitreten und sein Post- und Telegraphenwesen an Preußen abtreten. Es ist klar, daß der Herzog und die Stände der Herzogthümer auf diese Forderungen Preußens aus freien Stücken niemals eingegangen wären. Auch mit dem bestehenden Bundesrecht ließen sie sich unmöglich in Einklang bringen. Oesterreich erklärte sich neuerdings bereit, Preußen jedes Zugeständ-

nig zu machen, das innerhalb dieses Bundesrechtes nur irgendwie zulässig sei, aber auf diese Forderungen könne es nicht eingehen. Unter dem 5. März lehnte es dieselben entschieden ab und fügte bei, daß es damit eine Phase der Unterhandlungen schließe, in der eine definitive Vereinbarung nicht möglich scheine. Auch die Bevölkerungen der Herzogthümer waren nachgerade geneigt, in ihren Zugeständnissen an Preußen bis an die äußerste Gränze des Möglichen zu geben, um nur endlich aus dem Provisorium hinauszukommen und sich selbständig constituiren zu können. Aber jene Forderungen Preußens in ihrem ganzen Umfange zuzugestehen, dazu konnten sie sich freiwillig nimmermehr verstehen. Durch Vermittlung des Sechsunddreißiger Ausschusses in Frankfurt wurde eine Verständigung zwischen Vertrauensmännern der Herzogthümer und einer Anzahl hervorragender Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses in einer Zusammenkunft zu Berlin versucht. Nach einläßlicher Erörterung aller Verhältnisse gestanden die schleswig-holsteinischen Vertrauensmänner als „im Interesse Deutschlands nützliche und mit Preußen zu vereinbarende Einrichtungen“ zu: 1) die gleichartige Formirung, Ausbildung und Bewaffnung des schleswig-holsteinischen Heeres mit der preußischen Armee, etwa auch unter Vorbehalt einer wirksamen Inspection von Seite Preußens; 2) die Verfügung Preußens über die militärischen Streitkräfte Schleswig-Holsteins im Kriegsfalle; 3) die Anlegung der zur Sicherung der deutschen Gränzen etwa nöthigen Festungen, befestigten Kriegshäfen ꝛc. in Schleswig-Holstein durch Preußen; 4) Verfügung Preußens über die seedienstpflichtige Mannschaft der Herzogthümer nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und Leistung eines verhältnißmäßigen Geldbeitrags Seitens der Herzogthümer zur Unterhaltung der preußischen Marine bis zur Gründung einer deutschen Flotte. 5) Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund und der Herzogthümer in den Zollverein, sowie Einräumung der in Bezug auf Anlage und Benutzung eines Nordostseecanals erforderlichen Rechte an Preußen. Dagegen erachteten die Vertrauensmänner als durchaus unverträglich mit der Selbständigkeit der Herzogthümer: 1) Ableistung des Fahneneids an den König von Preußen; 2) Aushebung der Mannschaften für das Landheer Seitens Preußens und einseitige Uebertragung der preußischen Armeeorganisation, Militärgesetzgebung und -Gerichts-

Preußen.

Preußen. barkeit auf Schleswig-Holstein ohne Mitwirkung der schleswig-holsteinischen Staatsgewalten; 3) Verwaltung des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens durch andere als die eigenen Landesbehörden. Dieselben erklärten schließlich, daß die Bevölkerung Schleswig-Holsteins" jeder Vergewaltigung den zähesten Widerstand entgegensetzen werde und im Kampfe gegen solche von dem Rechts- und Ehrgefühl der gesammten deutschen Nation Schutz und Beistand erwarte." Die Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine erklärte sich mit den Concessionen ihrer Vertrauensmänner trotz einiger Bedenken mit allen gegen 1 Stimme einverstanden. Dagegen vermochten die betheiligten Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses es nicht, die Majorität desselben zu irgend einer Meinungsäußerung in demselben Sinne zu bewegen. Die preußische Regierung nahm auf den ganzen Vorgang ganz und gar keine Rücksicht. Auf die Durchführung ihrer Forderungen mußte sie indeß Oesterreich gegenüber verzichten und ihre Organe erklärten den ganzen Schritt später für einen überwundenen Standpunkt. In der That faßte sie, da dieses Minimum, wie wiederholt erklärt wurde, auf dem Wege der Unterhandlungen nicht zu erreichen war, um so entschiedener die förmliche Annexion ins Auge, entschlossen, die Lösung der Frage so lange zu verhindern, bis sie unter günstigen Umständen in ihrem Sinne erfolgen könne. Inzwischen sah sie sich von dem activen Vorgehen in den Herzogthümern nicht sowohl durch die ihr entgegenstehende Strömung der öffentlichen Meinung und die bekannte zähe Ausdauer der Schleswig-Holsteiner als durch den Umstand gehemmt, daß jeder Schritt nur im Einverständniß der beiden Civilcommissare Oesterreichs und Preußens geschehen konnte und der österreichische, Hr. v. Halbhuber, zu keiner Maßregel seine Zustimmung gab, die im ausschließlichen Interesse Preußens und seiner Plane war. So blieb denn immer wieder nichts übrig als der Weg der Unterhandlungen mit dem österreichischen Cabinet und Hr. v. Bismarck erschöpfte sich in allen möglichen Anregungen, die nur einige Aussicht boten, Preußen zu seinem Ziele zu führen. Zunächst wurde wieder der Großherzog von Oldenburg als Prätendent vorgeschoben, aber Oesterreich mißtraute und weigerte sich entschieden, Preußen zu einem Abkommen mit demselben zum voraus carte blanche zu geben. Dann gerieth Hr. v. Bismarck auf die Idee, sich mit einer schleswig-

holsteinischen Ständeversammlung zu verständigen und schlug Oester- Preußen.
reich die Berufung einer solchen nach dem Staatsgrundgesetz von 1848 vor. Oesterreich hielt es zunächst für conservativer, bei einer solchen nach der den Herzogthümern von Dänemark octroyirten Verfassung von 1854 stehen zu bleiben, ging aber alsbald auch auf den preußischen Vorschlag ein. Nun wollte jedoch Hr. v. Bismarck nichts mehr davon wissen und sprang seinerseits auf die Verfassung von 1854 über; sobald aber Oesterreich sich auch das gefallen lassen wollte und beide endlich völlig einig zu sein schienen, ließ er die ganze Idee fallen. Immerhin war das weniger auffallend, als daß Hr. v. Bismarck überhaupt auf die Idee fiel, sich mit einer schleswig-holsteinischen Ständeversammlung verständigen zu wollen. Denn wie die Stimmung in den Herzogthümern war, schien es ganz außer allem Zweifel, daß jede Ständeversammlung, sie hätte nach jedem beliebigen Wahlgesetz berufen werden mögen, mit weit überwiegender Mehrheit in erster Linie die Einsetzung des Herzogs Friedrich und die Constituirung des neuen selbständigen Staates gefordert und in zweiter die Forderungen Preußens, sie mochten nun auf eine formelle oder bloß eine thatsächliche Annexion gerichtet sein, abgelehnt haben würde. Hr. v. Bismarck war darum nicht verlegen, die Sache wieder von einer andern Seite anzugreifen — er begann nun thatsächlich vorzugehen. Am 24. März verfügte eine kgl. preußische Cabinetsordre die Verlegung der preußischen Flottenstation von Danzig nach Kiel und am 5. April verlangte die preußische Regierung von ihrem Landtage einen Credit von circa 6 Mill. Thlrn. behufs Befestigung des Kieler Hafens und Anlegung preußischer Marine-Etablissements in demselben, wobei sie offen erklärte, daß Preußen „entschlossen sei, im Besitz dieses Hafens zu bleiben." Da das preußische Abg.-Haus das Ansinnen ablehnte, so fiel die ganze Frage vorerst dahin. Hr. v. Bismarck mußte einen neuen Angriffspunkt hervorsuchen und dießmal gerieth er an dasjenige Hinderniß, das der Verwirklichung seiner Plane allerdings in erster Linie entgegen stand, die fortwährende Anwesenheit des Augustenburgers in Kiel und die Thatsache, daß die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung der Herzogthümer ihn trotz der factischen Herrschaft Oesterreichs und Preußens als ihren eigentlichen Landesherrn betrachtete und bei jeder Gelegenheit auf die Beendigung jenes Provisoriums und die endliche Einsetzung ihres

Preußen. Herzogs drang. Die fortwährende Anwesenheit des Augustenburgers im Lande gab Hrn. v. Bismarck den Grund oder Vorwand, die mit Oesterreich bereits vereinbarte Einberufung einer schleswig-holsteinischen Ständeversammlung plötzlich wieder fallen zu lassen. So lange der Augustenburger im Lande sei, sei die öffentliche Meinung nicht frei und könne an eine Einberufung der Stände nicht gedacht werden. Allein Oesterreich ging auf das preußische Verlangen, den Prätendenten nöthigenfalls gewaltsam zu entfernen, nicht ein, auch nicht, als die preußische Regierung sich durch eine Note des Großherzogs von Oldenburg secundiren ließ, in welcher die bittersten Klagen gegen die „Augustenburgische Nebenregierung" erhoben und im Namen einer billigen Parität für beide Prätendenten auf die Beseitigung so anormaler Zustände gedrungen ward. Preußen drang immer lebhafter in Oesterreich, aber umsonst und die natürliche Folge des mißlungenen Versuches war die Befestigung des augustenburgischen Einflusses im Lande, und zwar um so entschiedener, als Preußen zu derselben Zeit einen verunglückten Versuch machte, an den dänisch gesinnten Nordschleswigern, die es als von der augustenburgischen Partei beeinträchtigt und verfolgt darzustellen bemüht war, eine Stütze für sich zu gewinnen. Es zeigte sich das deutlich bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier des Herzogs Friedrich am 6. Juli, der so ziemlich im ganzen Lande festlich begangen wurde und eine große Anzahl von Deputationen auch aus dem Schleswigschen nach Kienstädten, wo der Herzog wohnte, führte, während die Preußen es nicht gar lange früher bei Gelegenheit des Geburtstags des Königs Wilhelm trotz aller Anstrengungen nicht über offizielle Förmlichkeiten zu bringen vermocht hatten. Jetzt war die Geduld des Hrn. v. Bismarck zu Ende und reifte in ihm den Entschluß, um jeden Preis eine Aenderung der Situation herbeizuführen und zu diesem Ende hin nöthigenfalls ganz anders als bisher gegen Oesterreich aufzutreten. Bevor wir indeß die Vorgänge schildern, die schließlich zu der Gasteiner Convention zwischen Oesterreich und Preußen führten, ist es an der Zeit, einen Blick auf die innere Lage des Kaiserstaats seit Anfang des J. 1865 zu werfen.

Oesterreich. Der schon seit dem November 1864 versammelte weitere Reichsrath spiegelte ziemlich genau die allgemeine Unzufriedenheit der öffentlichen Meinung in allen Theilen des Reichs über die Politik

der Regierung wieder. Ungarn beharrte in seinem passiven Widerstande gegen die Februarverfassung und die Regierung machte ihrerseits auch nicht den mindesten Versuch, eine Ausgleichung und Verständigung wenigstens anzubahnen oder vorzubereiten, nach dem bekannten Ausspruche des Staatsministers Schmerling „wir können warten". Die Slaven wühlten nach Kräften gegen die Februarverfassung und gegen den Reichsrath, der sie in ihren separatistischen Bestrebungen einengte und dem deutschen Elemente das Uebergewicht sicherte. Die deutschen Provinzen waren mit der preußischen Allianz und der ganzen deutschen Politik der Regierung, die den Kaiserstaat mehr und mehr Deutschland entfremden mußte und ganz dem Rathe des Hrn. v. Bismarck, den Schwerpunkt des Reichs von Wien nach Ofen zu verlegen, zu entsprechen schien, nichts weniger als einverstanden. Venetien nahm am Reichsrathe ebenfalls keinen Antheil und mußte fortwährend gegenüber den italienischen Gelüsten durch eine jederzeit schlagfertige Armee niedergehalten werden. Die Steuern lasteten schwer auf allen Klassen der Gesellschaft und waren nachgerade fast unerschwinglich, so daß die Rückstände, die nicht eingetrieben werden konnten, sich in erschreckender Weise aufthürmten und in viele Millionen gingen und dennoch waren die Staatsausgaben Jahr für Jahr immer größer als die Einnahmen und zeigten immer ein Defizit, das nur durch neue Schulden gedeckt werden konnte, während der Staatskredit fortwährend abnahm und jedes neue Anlehen zu immer ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen werden mußte. Es lag auf der Hand, daß der Staat auf diesem Wege allmälig sicher dem Bankerott entgegen trieb. Das Ministerium Schmerling hatte sich seiner Aufgabe entschieden nicht gewachsen erwiesen. Ohne Zweifel ist die Entwicklung des öffentlichen Geistes in Oesterreich durch die Institution des Reichsraths und der Landtage um einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen. Allein das war zum allergeringsten Theile das Verdienst des Hrn. v. Schmerling, der für die weitere Ausbildung der Februarverfassung gar nichts that, im Gegentheil dieselbe möglichst zu hemmen und das alte Bevormundungssystem aufrecht zu erhalten bemüht war. Im Grunde war trotz der constitutionellen Institutionen der Geist der Verwaltung derselbe geblieben. Ueberblickt man die Thätigkeit des Reichsraths seit dem Jahr 1861, so ergibt sich ein in der That

Oesterreich. höchst armseliges Resultat und die Schuld daran lag wahrlich nicht am Abgeordnetenhause desselben, sondern an der Regierung, die es an eingreifenden Vorlagen ermangeln ließ und sich begnügte, durch denselben das jährliche Budget debattiren und bewilligen zu lassen. Immerhin war durch das neue Bankgesetz und die Dispositionen zu Herstellung der Valuta ein bedeutsamer Schritt geschehen und wenn es dem Reichsrathe gelingen würde, die Regierung zu Ersparnissen in einem Umfange zu zwingen, die wenigstens das jährliche sogenannte Gebahrungsdeficit beseitigte, so konnte der Reichsrath sich das Zeugniß geben, wenigstens die finanziellen Grundlagen für eine gesunde Entwicklung des Reichs geschaffen zu haben. In der That betrachtete er denn auch das letztere als die Hauptaufgabe seiner letzten Session. Es war, wie sich bald zeigte, ein hartes Stück Arbeit. Die Regierung setzte dem Bemühen den zähesten Widerstand entgegen. Am 9. Januar 1865 beschloß die Finanzcommission des Abg.-Hauses auf den Antrag des Grafen Brints, der nichts weniger als zu den Gegnern der Regierung gehörte, einstimmig, das ihr vom Hause überwiesene Budget für 1865 an die Regierung zurückzusenden, mit der Aufforderung, darin selbst diejenigen Abstriche vorzunehmen, die sonst die Commission zu beschließen genöthigt wäre, um wenigstens das eigentliche Gebahrungsdeficit für 1865 zu beseitigen. Das Begehren war so billig und so natürlich, daß die Regierung nicht umhin konnte, darüber mit dem Finanzausschusse wenigstens ins Benehmen zu treten; sie machte jedoch eine Verständigung von zwei Vorbedingungen abhängig, einmal davon, daß der Reichsrath der Regierung vollkommen freie Virements innerhalb der einzelnen Ministerien gewähre und dann, daß er nach Berathung des Budgets für 1865 sofort in diejenige über das Budget für 1866 eintrete, und weigerte sich beharrlich, die Summe des von ihr für möglich gehaltenen Abstrichs zu nennen. Gegenüber diesem sonderbaren Verhalten setzte der Finanzausschuß das Deficit auf 25 Millionen und zwar als anzunehmendes Minimum fest, und begann mit der Berathung des Budgetentwurfs, indem er von sich aus die nöthigen Abstriche vornahm, obwohl Hr. v. Schmerling ziemlich drohend hinwarf, das Abgeordnetenhaus könne allerdings 25, 28 ja noch mehr Millionen abstreichen, aber das Budget gelange an die drei verfassungsmäßigen Factoren und da sei Gefahr vorhanden, daß das

Finanzgesetz gar nicht zu Stande komme, womit er sich also ganz auf den Standpunkt der Praxis des Hrn. v. Bismarck in Preußen stellte. Der Finanzausschuß ging jedoch, ohne sich von der Drohung einschüchtern zu lassen, in seiner Arbeit vor, entschlossen, das Deficit mit oder ohne die Zustimmung der Regierung durch allseitige Ersparnisse zu beseitigen. Am 19. Febr. legte inzwischen der Finanzminister v. Plener das Budget für 1866 vor, das selbst nach seiner Gruppirung wiederum ein Deficit von 13 Millionen aufwies und erst für 1867 „hoffte" er, dasselbe ganz beseitigen zu können. Der Eindruck auf die öffentliche Meinung war nothwendig ein überaus schlechter und die Finanzcommission richtete daher eine neue Aufforderung an die Regierung, die Summe ihres Abstrichs im Budget für 1865 zu nennen. Endlich gab diese nach und verstand sich zu einem Abstrich von 20 Millionen, wovon 11 Mill. auf das Militär- und 1,770,000 fl. auf das Marinebudget fallen sollten, weigerte sich aber, in die Sitzungen der Commission, in denen das Militärbudget erörtert werden sollte, ihre Vertreter zu schicken. Die Finanzcommission ließ sich nicht beirren und beschloß, für dieses Budget statt der zugestandenen 11 vielmehr einen Abstrich von 17 Millionen und im Marinebudget einen solchen von 2,398,000 fl. Am 17. März erledigte die Commission das Budget für 1865: trotz aller Abstriche blieb doch noch ein Deficit von ca. 7 Millionen. Am 27. März begann die Debatte über das Budget im Abgeordneten-Hause. Das Ministerium Schmerling hatte die Mehrheit, über die es bisher im Abg.-Hause verfügen konnte, eingebüßt: die entschiedene Majorität stand zur Finanzcommission und schon in der allgemeinen Debatte wurde von allen Seiten laut und übereinstimmend erklärt, daß hinreichende Abstriche unerläßlich seien, weil weder weitere Steuererhöhungen noch eine weitere Benützung des Staatscredits mehr möglich seien. Die Specialberathung legte den festen Entschluß der Majorität gegen die Regierung noch deutlicher an den Tag: nicht in der unbedeutendsten Rubrik gelang es ihr, gegen die Anträge des Finanzausschusses durchzubringen, wenn sie auch oft allerdings nur mit wenigen Stimmen in der Minderheit blieb. Namentlich wurde der Abstrich vom Militäretat nach dem Antrage der Commission mit 17 Mill. und ebenso beim Marineetat genehmigt. Wenn das Deficit beseitigt, wenn überhaupt erkleckliche Er-

Oesterreich.

Oesterreich.

sparnisse gemacht werden sollten, so konnten sie nur in diesen beiden Zweigen der Staatsverwaltung erzielt werden. Gerade dieß aber traf die absolutistischen Neigungen und Gewohnheiten der Regierung am aller empfindlichsten. Wie berechtigt aber das Vorgehen des Abg.-Hauses mit Rücksicht auf die tiefe Zerrüttung der Staatsfinanzen war, zeigte sich am prägnantesten, als der Finanzminister am 8. Juni das Haus und die öffentliche Meinung mit der Forderung überraschte, der Regierung ein Anlehen von nicht weniger als 117 Millionen zu bewilligen, behufs Deckung eines nicht vorgesehenen Deficits in der Staatsrechnung von 1864, Deckung der voraussichtlichen Deficits der Jahre 1865 und 1866 und Beschaffung der Mittel zur Erfüllung der gegenüber der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen für Herstellung der Valuta. Die Regierung mußte eingestehen, daß sie das Budget für 1864 um 7½ Millionen überschritten habe und daß von den Steuern nicht weniger als 20 Mill. nicht eingegangen seien und trotz aller Strenge der Behörden nicht hätten eingetrieben werden können. Die Regierung mußte eingestehen, daß sie zur Deckung dieses unvorhergesehenen Deficits Summen verwendet habe, die vom Reichsrath für ganz andere Zwecke bewilligt worden waren und die jetzt eben noch einmal bewilligt werden müßten. Die ganze Darlegung ließ einen tiefen Blick in den Abgrund der österr. Finanzen thun. Das Abgeordnetenhaus war um so entschlossener, seine Pflicht zu thun und die Finanzcommission desselben beschloß alsbald einstimmig, dem Hause überhaupt keine Creditbewilligung zuzumuthen, bevor nicht das Finanzgesetz für 1865 verfassungsmäßig festgestellt sei, um dem Einbrechen der preußischen Theorie „von der Lücke in der Verfassung" auch in Oesterreich von vorn herein einen Riegel vorzuschieben. Ferner beschloß sie, jede Bewilligung von Seite des Abg.-Hauses dürfe nur erfolgen unter hinreichender Garantie, daß die willkührlichen Budgetüberschreitungen und versteckten Anlehen ohne Zustimmung des Reichsraths, wie sie sich das angeblich constitutionelle Ministerium Schmerling in den letzten Jahren wiederholt erlaubt hatte, für die Zukunft unmöglich und der Grundsatz der Verfassung, daß die Staatsschuld unter der Controle des Reichsraths stehe und Staatsschulden nur mit seiner Zustimmung contrahirt werden dürften, zur Wahrheit gemacht werde. Die öffentliche Meinung konnte sich indeß nicht verhehlen, daß die con-

stitutionelle Freiheit in Oesterreich noch auf schwachen Füßen stehe und am Herrenhause jedenfalls keine Stütze habe. Dieses trat am 23. Juni in die Behandlung des Budgets für 1865 ein und war bemüht, im Gegensatz gegen die Ersparnisse des Abg.-Hauses fast überall wieder die ursprünglichen Ansätze der Regierung herzustellen und seine Commission trug namentlich darauf an, das Militärbudget um 5 Millionen, das Marinebudget um 680,000 fl. zu erhöhen. Ein Conflict zwischen beiden Häusern schien fast unausweichlich, als eine Krisis eintrat, die im weiteren Verfolge den ganzen Reichsrath auf die Seite schieben und Oesterreich in seiner Umgestaltung auf eine ganz neue, ungewisse Bahn führen sollte.

Oesterreich.

In der Wiener Hofburg machte das Auftreten des Abg.-Hauses des Reichsraths begreiflicher Weise einen höchst ungünstigen Eindruck. Hr. v. Schmerling mochte überhaupt, und das darf zu seiner Entschuldigung allerdings nicht außer Acht gelassen werden, um seiner bürgerlichen Herkunft willen und weil er aller Connexionen unter den großen aristocratischen Familien des Landes, welche die Person des Herrschers umgeben, entbehrte, vielfach eine schwierige Stellung gegenüber dem Hofe haben. Dennoch stand er ziemlich fest, solange Aussicht war, seine Schöpfung, die Februarverfassung, allmälig zu consolidiren und so das Reich zu reconstruiren, ohne daß von den alten Neigungen und Gewohnheiten allzuviel geopfert werden müßte, die Staatsfinanzen wenigstens aufrecht erhalten werden konnten, das Militärwesen nicht angetastet wurde und die auswärtige Politik unbehindert wie bisher geleitet und beeinflußt werden konnte. Als aber diese Aussichten eine nach der andern schwanden, als es sich namentlich zeigte, daß das Ministerium Schmerling außer Stand sei, die Ungarn zu versöhnen, ja nicht einmal einen Versuch dazu zu unternehmen wagte, als vollends der Reichsrath unbequem zu werden anfing, trat allmälig ein Umschwung in den höchsten Regionen gegenüber der Februarverfassung, dem Ministerium Schmerling und dem Reichsrathe ein. Die sog. altconservative ungarische Partei, welcher namentlich auch der Graf Moriz Esterhazy angehörte, dem ein Sitz im Ministerrathe ohne Portefeuille übertragen worden war, benützte diese Stimmung und legte ganz im Stillen den Hebel an, der die Februarverfassung beseitigen und sie selbst ans Ruder bringen sollte. Die Partei gab sich der Hoffnung hin,

Oesterreich. und wußte sie offenbar auch dem Kaiser beizubringen, daß es ihr gelingen werde, einen Ausgleich mit Ungarn auf annehmbare Bedingungen hin zu Stande zu bringen.

Die Einleitung bildete ein Besuch des Kaisers in Pesth zu Anfang Juni. Der Empfang war ein glänzender, die Befriedigung auf beiden Seiten gleich groß. Der Boden, auf dem das Ministerium Schmerling zu stehen glaubte, war unterhöhlt, ohne daß es davon eine Ahnung zu haben schien. Plötzlich am 26. Juni, also nur wenige Wochen nach dem Besuche des Kaisers in Pesth, erhielten die beiden Hofkanzler für Ungarn und Siebenbürgen, die Grafen Franz Zichy und Nadasdy, beide entschiedene Anhänger der Februarverfassung, ohne daß sie darum nachgesucht hätten, ihre Entlassung und wurde Graf Georg Majlath von der Partei der Altconservativen, ohne daß das Ministerium darüber zu Rathe gezogen worden wäre, zum ungarischen Hofkanzler ernannt. Der Schlag war entscheidend. Schon am folgenden Tage gab das Ministerium Schmerling, mit Ausnahme der Minister des Auswärtigen und des Kriegs, seine Entlassung ein; Erzherzog Rainer, der Präsident des Ministerraths, erhielt einen Urlaub und trat noch am gleichen Tage eine Reise ins Ausland an. Nicht eine bloße Ministerkrisis, sondern eine förmliche Staatskrisis war eingetreten, wenn auch die öffentliche Meinung über die Motive und die Ziele derselben vorerst noch im Dunkeln blieb. Der Reichsrath fühlte, daß seine Existenz eine zweifelhafte geworden sei und beeilte sich, wenigstens noch die dringendsten Geschäfte abzuwickeln. Um die öffentliche Meinung zu beschwichtigen, ordnete ein kaiserl. Handschreiben die unverzügliche Versetzung der italienischen Armee auf den vollen Friedensstand an, so daß der Annahme des Budgets für 1865, wie es aus den Berathungen des Abg.-Hauses hervorgegangen war, nichts mehr im Wege stand. Freilich geschah es nicht, ohne daß sich dabei Regierung und Herrenhaus arge Blößen gaben. Noch am 6. Mai hatte der Kriegsminister dem Abg.-Hause erklärt, daß er dem geforderten Abstriche „unmöglich zustimmen könne, wenn er nicht die Organisation der Armee angreifen wolle"; nun war es doch möglich gewesen, dem Begehren desselben zu entsprechen, offenbar ohne jene Organisation anzugreifen. Das Herrenhaus aber zeigte seinerseits wenig Selbständigkeit; so lange es glaubte, den Wünschen der Regierung

zu entsprechen, votirte es überall die Ansätze der Regierung gegen die Abstriche des Abg.-Hauses; sobald dagegen der Umschwung eingetreten war und das Handbillet des Kaisers die Reduction der Armee angeordnet hatte, war es auch damit einverstanden und genehmigte weiterhin so ziemlich alle Abstriche des Abg.-Hauses. Beide Häuser stellten indeß ihre Arbeiten wesentlich ein. Das Budget für 1866 wurde nicht mehr in Angriff genommen und ebenso blieb die große Anlehensforderung der Regierung unerledigt, mit Ausnahme einer Summe von 13 Millionen, welche die letztere für die Bezahlung des eben fälligen Julicoupons augenblicklich bedurfte. Inzwischen wurde mit der Ernennung der neuen Minister auffallend lange gezögert. Offenbar fehlte es an entscheidender Stelle noch an einem festen Plane, während die ungewisse Zukunft schwer auf der öffentlichen Meinung lastete.

Oesterreich.

Diesen Moment, da Oesterreich einen neuen Versuch machte, die inneren Schwierigkeiten seiner Lage zu bewältigen, einen Versuch, der jedenfalls nicht ohne Gefahr und dessen Erfolg noch sehr zweifelhaft war, hielt Preußen für geeignet, um aus der unbehaglichen Lage in Schleswig-Holstein herauszukommen und auf Oesterreich einen Druck auszuüben, um eine seinen Planen entsprechende Vereinbarung zu erzielen oder wenigstens anzubahnen. Der König von Preußen hielt sich damals zur Kur in Karlsbad auf in Begleitung des Hrn. v. Bismarck und dieser richtete denn von dort aus zunächst unter dem 11. Juli eine Depesche an das österreichische Cabinet, in der er laute Klage über die Zustände in Holstein, gegen die dortige Presse, gegen die Vereine, gegen die Beamteten, gegen die Universität Kiel erhob und bei Verweigerung österreichischer Mithülfe zu Beseitigung solcher Zustände geradezu ein einseitiges Vorgehen Preußens in Aussicht stellte. Zugleich äußerte sich Hr. v. Bismarck ganz laut und namentlich gegenüber dem ebenfalls in Karlsbad verweilenden franz. Botschafter in Wien, dem Herzog v. Grammont, daß er einen Krieg gegen Oesterreich nicht nur nicht scheue, sondern geradezu wünsche und daß Preußen in Güte oder mit Gewalt die Suprematie in Deutschland erlangen wolle und erlangen werde. Oesterreich suchte vorerst Preußen in seinen Klagen zu begütigen. Nach beendigter Badecur ging der König von Karlsbad nach Gastein und hielt am 21. Juli auf dem Wege dahin in

Preußen.

Oesterreich. und wußte sie offenbar auch dem Kaiser beizubr
gelingen werde, einen Ausgleich mit Ungarn au
dingungen hin zu Stande zu bringen.

Die Einleitung bildete ein Besuch des Ka
Anfang Juni. Der Empfang war ein glänzender,
auf beiden Seiten gleich groß. Der Boden, auf
sterium Schmerling zu stehen glaubte, war unte
es davon eine Ahnung zu haben schien. Plötzli
also nur wenige Wochen nach dem Besuche des
erhielten die beiden Hofkanzler für Ungarn und
Grafen Franz Zichy und Nadasdy, beide entschied
Februarverfassung, ohne daß sie darum nachgesuch
lassung und wurde Graf Georg Majlath von de
conservativen, ohne daß das Ministerium darüber
worden wäre, zum ungarischen Hofkanzler ernan
war entscheidend. Schon am folgenden Tage gab
Schmerling, mit Ausnahme der Minister des Aus
Kriegs, seine Entlassung ein; Erzherzog Rainer,
Ministerraths, erhielt einen Urlaub und trat noch
eine Reise ins Ausland an. Nicht eine bloße M
dern eine förmliche Staatskrisis war eingetreten
öffentliche Meinung über die Motive und die Ziele
noch im Dunkeln blieb. Der Reichsrath fühlte,
eine zweifelhafte geworden sei und beeilte sich, w
dringendsten Geschäfte abzuwickeln. Um die öffent
beschwichtigen, ordnete ein kaiserl. Handschreiben
Versetzung der italienischen Armee auf den vollen
so daß der Annahme des Budgets für 1865, wie
rathungen des Abg.-Hauses hervorgegangen war,
Wege stand. Freilich geschah es nicht, ohne daß sich
und Herrenhaus arge Blößen gaben. Noch am
Kriegsminister dem Abg.-Hause erklärt, daß er den
striche „unmöglich zustimmen könne, wenn er nicht
der Armee angreifen wolle“; nun war es doch
dem Begehren desselben zu entsprechen, offenbar o
sation anzugreifen. Das Herrenhaus aber zeigte
Selbständigkeit; so lange es glaubte, den Wünsch

zu entsprechen, votirte es überall die Ansätze der Regierung gegen die Abstriche des Abg.-Hauses; sobald dagegen der Umschwung eingetreten war und das Handbillet des Kaisers die Reduction der Armee angeordnet hatte, war es auch damit einverstanden und genehmigte weiterhin so ziemlich alle Abstriche des Abg.-Hauses. Beide Häuser stellten indeß ihre Arbeiten wesentlich ein. Das Budget für 1866 wurde nicht mehr in Angriff genommen und ebenso blieb die große Anlehensforderung der Regierung unerledigt, mit Ausnahme einer Summe von 13 Millionen, welche die letztere für die Bezahlung des eben fälligen Julicoupons augenblicklich bedurfte. Inzwischen wurde mit der Ernennung der neuen Minister auffallend lange gezögert. Offenbar fehlte es an entscheidender Stelle noch an einem festen Plane, während die ungewisse Zukunft schwer auf der öffentlichen Meinung lastete.

Oesterreich.

Diesen Moment, da Oesterreich einen neuen Versuch machte, die inneren Schwierigkeiten seiner Lage zu bewältigen, einen Versuch, der jedenfalls nicht ohne Gefahr und dessen Erfolg noch sehr zweifelhaft war, hielt Preußen für geeignet, um aus der unbehaglichen Lage in Schleswig-Holstein herauszukommen und auf Oesterreich einen Druck auszuüben, um eine seinen Planen entsprechende Vereinbarung zu erzielen oder wenigstens anzubahnen. Der König von Preußen hielt sich damals zur Kur in Karlsbad auf in Begleitung des Hrn. v. Bismarck und dieser richtete denn von dort aus zunächst unter dem 11. Juli eine Depesche an das österreichische Cabinet, in der er laute Klage über die Zustände in Holstein, gegen die dortige Presse, gegen die Vereine, gegen die Beamteten, gegen die Universität Kiel erhob und bei Verweigerung österreichischer Mithülfe zu Beseitigung solcher Zustände geradezu ein einseitiges Vorgehen Preußens in Aussicht stellte. Zugleich äußerte sich Hr. v. Bismarck ganz laut und namentlich gegenüber dem ebenfalls in Karlsbad verweilenden franz. Botschafter in Wien, dem Herzog v. Grammont, daß er einen Krieg gegen Oesterreich nicht nur nicht scheue, sondern geradezu wünsche und daß Preußen in Güte oder mit Gewalt die Suprematie in Deutschland erlangen wolle und erlangen werde. Oesterreich suchte vorerst Preußen in seinen Klagen zu begütigen. Nach beendigter Badecur ging der König von Karlsbad nach Gastein und hielt am 21. Juli auf dem Wege dahin in

Preußen.

Preußen. Regensburg ein förmliches Cabinetsconseil ab, zu dem nicht nur sämmtliche Minister von Berlin, sondern auch die Gesandten Preußens in Wien und Paris beschieden waren. Auf dem weiteren Wege traf Hr. v. Bismarck in Salzburg mit dem bayrischen Minister v. d. Pforbten, den er dahin zu einer Unterredung eingeladen hatte, zusammen. In dieser Unterredung — die deßfälligen Angaben scheinen aus einer authentischen Quelle herzurühren und es wurde ihnen von den Betheiligten wenigstens nicht widersprochen — erklärte Hr. v. Bismarck, daß seiner festen Ueberzeugung nach der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen wahrscheinlich und unmittelbar bevorstehend sei, weßhalb er die Mittelstaaten zu Wahrung stricter Neutralität auffordere, indem er beifügte, Oesterreich sei weder gerüstet noch habe es die Mittel sich zu rüsten; ein einziger Stoß, eine Hauptschlacht und zwar von Schlesien her und Preußen werde in der Lage sein, den Frieden zu dictiren. In diesen Dispositionen langte das preußische Hoflager in Gastein an. Oesterreich blieben natürlich diese Drohungen nicht unbekannt. Und allerdings scheute es den Krieg: seine Finanzen wie die eben eingetretene innere Krisis machten einen solchen für dasselbe fast unmöglich. Preußen aber hielt es für passend, es aufs äußerste zu reizen, indem es wirklich, wie es gedroht, in Schleswig-Holstein einseitig und gewaltsam vorzugehen begann. Am 26. Juli wurde der Redacteur May in Altona, zugleich eines der hervorragendsten und thätigsten Mitglieder des Ausschusses der Schleswig-Holstein-Vereine, früh Morgens durch preuß. Truppen in seinem Bette überfallen, gewaltsam aufgehoben und auf die Festung Rendsburg geschleppt, und der liberale preuß. Abgeordnete Frese, der sich seit einiger Zeit in Kiel aufhielt, aus Holstein ausgewiesen, beides ohne erst die Zustimmung des österreichischen Civilcommissärs eingeholt zu haben, der denn auch gegen beide Gewaltthaten seinen feierlichen Protest einlegte. Die Nachricht davon regte ganz Deutschland auf und das österreichische Cabinet beschloß nun, seinen Gesandten in München, Graf Blome, den es schon vorher zu diesem Ende nach Wien beschieden hatte, nach Gastein zu senden. Graf Blome kehrte jedoch einige Tage nachher unverrichteter Dinge nach Wien zurück. Am 8. August ging er indeß mit neuen Instructionen nach Gastein und am 14. kam denn auch eine Verständigung zwischen beiden Cabinetten zu Stande, die sogenannte Gasteiner Convention. Eine endliche Lösung der schleswig-holsteini-

schen Frage war es freilich nicht, da Preußen auf eine solche innerhalb des Bundesrechts nach dem Vorschlage Oesterreichs, Oesterreich dagegen auf eine Uebertragung seiner durch den Wiener Frieden erworbenen Rechte an Preußen, wie dieses wünschte, nicht einging. Es war wieder nur ein Provisorium, aber ein solches, das Preußen bestimmte Vortheile und freiere Hand für die Verfolgung seiner weiteren Plane, Oesterreich dagegen die Aussicht bot, ferner nicht wie bisher in fortgesetzte Collisionen mit Preußen zu gerathen, und das die Hauptfrage vorerst noch intact erhielt. Durch die Gasteiner Convention wurden die beiden Herzogthümer wieder auseinander gerissen und die Regierung und Verwaltung von Schleswig an Preußen, diejenige von Holstein an Oesterreich überlassen, Lauenburg aber von Oesterreich gegen 2,500,000 dänische Reichsthaler, in Berlin zahlbar und zwar in preuß. Silbergeld, definitiv an Preußen abgetreten. Ueberdieß erhielt Preußen den Hafen von Kiel mit dem Recht, denselben zu befestigen und in demselben die erforderlichen Marineetablissements anzulegen, außerdem die Mitbesetzung der Festung Rendsburg, so lange nicht Kiel vom deutschen Bunde zum Bundeshafen, Rendsburg zur Bundesfestung erhoben wäre. Endlich wurde Preußen die Oberaufsicht über den zu erbauenden Nord-Ostsee-Canal zugestanden. Gab ihm die Gasteiner Convention auch keineswegs alles, was Preußen wünschte, so konnte es doch mit dem Resultat sehr zufrieden sein: der Erwerb von Lauenburg, der thatsächliche Besitz des Kieler Hafens und die freie Hand, in Schleswig nunmehr die Annexion ungehemmt vorbereiten und einleiten zu können, waren ganz wesentliche Erfolge Bismarcks, der denn auch zum Dank dafür von König Wilhelm in den Grafenstand erhoben wurde. Aber außer Preußen lautete das Urtheil über die Gasteiner Convention ganz anders. In den Herzogthümern protestirte die Majorität der Ständemitglieder, die Delegirtenversammlung der Schleswig-Holstein-Vereine einstimmig und ebenso ein Städtetag in Neumünster aufs entschiedenste gegen eine Abmachung, die das Land neuerdings auseinanderriß und überhaupt darüber ganz und gar als über ein erobertes Land verfügte. Der Verkauf Lauenburgs um baare harte Thaler wie „eine Heerde Vieh" erregte in Deutschland Scham und Entrüstung, Frankreich und England geißelten durch diplomatische Circularschreiben in den allerstärksten Ausdrücken, wie sie in solchen Actenstücken selten sind, den

Oesterreich-Preußen.

Oesterreich. Widerspruch, in dem die Gasteiner Convention zu all den feierlichen Erklärungen stand, welche die beiden deutschen Großmächte bei Beginn des dänischen Krieges und im Verlauf desselben abgegeben hatten. Sie kehrten sich nicht daran: Oesterreich war froh, einer kriegerischen Verwicklung durch einige Concessionen entgangen, Preußen glaubte seinem Ziele um einen entschiedenen Schritt näher gekommen zu sein.

Rom. Während so die Allianz zwischen Oesterreich und Preußen allmälig in ihr Gegentheil umzuschlagen und die deutsche Frage in ein neues Stadium einzutreten begann, beschäftigte sich die romanische Welt mit der römischen Frage. Da die Septemberconvention zwischen Frankreich und Italien ohne Zuzug der römischen Curie und selbst ohne sie darüber vorher auch nur zu consultiren, abgeschlossen worden war, nahm der Papst zunächst von derselben scheinbar gar keine Notiz. Doch ließ sich nicht verkennen, daß die Encyclica vom 8. December 1864 eine Art indirecter Antwort auf dieselbe war. Denn indem der h. Stuhl durch dieselbe nicht bloß eine Reihe religiöser oder philosophischer Sätze verurtheilte, was seines Amtes sein mochte, sondern darüber hinaus auch alle die staatlichen Errungenschaften der Neuzeit verdammte und sich dabei ganz auf den Standpunkt des Mittelalters über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche stellte, lag darin schon ausgesprochen, daß der Papst nie und nimmer geneigt sei, dem Kirchenstaat diejenigen politischen Freiheiten zu gewähren und selber diejenigen politischen Reformen einzuführen, die er in der Encyclica und dem Syllabus als verderblich und gottlos verwarf. Und doch war das nach der nicht zweifelhaften Ueberzeugung des Kaisers der Franzosen das einzige Mittel und der ausschließliche Weg, auf dem der Papst sich auch nach dem Abzuge der Franzosen und gegenüber dem Andrängen des neuen Italiens den Rest seiner weltlichen Souveränetät erhalten, seine Unabhängigkeit sichern konnte. Doch das war vorerst noch eine Frage der Zukunft. Dagegen griff die Encyclica weit über die Frage der weltlichen Herrschaft des Papstes hinaus, griff die Grundlagen und die verfassungsmäßigen Zustände aller bestehenden Staaten an. In den germanischen Ländern war der Erfolg jedoch ein sehr geringer: die Veröffentlichung der päpstlichen Manifestationen stieß nirgends auf wesentliche Hinder-

nisse von Seite des Staats, allein sie machten auch keinen wesentlichen Eindruck auf die öffentliche Meinung. Anders dagegen in den romanischen Staaten. Die französische Regierung betrachtete die Encyclica und mit Recht als nicht zum mindesten gegen sie gerichtet und der Justizminister erließ denn auch schon unter dem 1. Januar 1865 ein Rundschreiben an sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe des Kaiserreichs, in dem er ihnen erklärte, daß die Veröffentlichung des ersten Theils der Encyclica und des Syllabus nicht gestattet werden könnte, „da sie Aufstellungen enthielten, die den Grundsätzen zuwiderliefen, auf welchen die Verfassung des Kaiserreichs beruhe." Ein Decret des Kaisers vom 5. Januar bestätigte das Verbot. Alsbald gerieth der ganze Episcopat mit sehr wenigen Ausnahmen in Bewegung und Aufregung. Zwei Erzbischöfe und ein Bischof wagten es, die päpstlichen Erlasse trotz des kaiserlichen Verbots von ihren Kanzeln zu verkünden. Sie wurden dafür vor den Staatsrath gezogen und wegen Mißbrauch verurtheilt. Die übrigen Bischöfe wagten es nicht, dem Beispiel zu folgen und ebenso offen die Fahne der Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Staats aufzupflanzen. Die förmliche Verkündigung der Erlasse unterblieb. Allein ein Bischof nach dem andern erklärte sich in offenen Schreiben an den Justizminister für die von der Curie verkündeten Grundsätze und protestirte energisch gegen die Maßregeln der Regierung. Die Regierung war jedoch klug: sie verwehrte den Bischöfen nicht, ihre Anschauungen und Ueberzeugungen, wenn auch die Art und Weise wie es geschah oft ziemlich unpassend war, an den Tag zu legen, da die öffentliche Meinung in ihrer weit überwiegenden Mehrheit nicht die mindeste Lust verrieth, den Staat wieder unter das Joch der Kirche zurücksinken zu lassen. Allmälig legte sich die Aufregung und wurde die Encyclica mit sammt dem Syllabus so ziemlich vergessen. Am 15. Januar eröffnete der Kaiser die Kammern und die Verhandlungen derselben über die Antwortsadresse gaben der öffentlichen Meinung bald eine andere Richtung. Der Kaiser betonte in der Thronrede bezüglich der deutschen Frage „das Recht der Bevölkerungen über ihr Schicksal befragt zu werden," erörterte die September-Convention dahin, daß das „wirksam geschützte päpstliche Territorium durch denselben unter den Schutz eines Vertrages gestellt sei", erklärte des bestimmtesten, daß die, von der öffentlichen Meinung eben wenig

Frankreich. gebilligten, Expeditionen in die Ferne alle zu Ende gingen, daß selbst „die nach Mexico gesandte Armee bereits nach Frankreich zurückkehre," hob die Rechte der bürgerlichen Gewalt gegenüber den Ansprüchen der Kirche mit Nachdruck hervor, stellte der Gemeinde und dem Departement in den Vorlagen der Regierung ein unabhängigeres Leben in Aussicht, erwähnte sogar wohlwollend die Förderung der individuellen Initiative und des Genossenschaftsgeistes, schloß dagegen mit Nachdruck und fast drohend dahin, daß „die Grundlagen der Verfassung mit Festigkeit aufrecht erhalten und den übertriebenen Bestrebungen derjenigen Widerstand geleistet werden müsse, die Veränderungen anstrebten, einzig um zu untergraben, was das Kaiserthum geschaffen habe". Die Debatten beider Staatskörper, des Senats und des gesetzgebenden Körpers, namentlich die des letzteren über die Antwortsadressen waren lebhaft und erinnerten oft an frühere Zeiten. Allein die Opposition, obwohl sie bezüglich aller wesentlichen Fragen ihre Anträge stellte, unterlag in allem, trotzdem daß ihre Zahl seit den letzten Wahlen nicht mehr eine so verschwindend kleine war wie früher und obwohl sie sich theilweise von der öffentlichen Meinung namentlich aller größeren Städte, Paris voran, getragen fühlte, wozu allerdings namentlich auch der Umstand beitrug, daß sie aus zu heterogenen Elementen, legitimistischen, orleanistischen, republikanischen, zusammengesetzt war, so daß sie nur in dem übereinstimmte, was sie nicht wollte, keineswegs aber in dem, was sie positiv anstrebte. Viel bedeutsamer war es, daß sich zum ersten Mal und wiederholt eine gewisse Spaltung oder wenigstens Zerklüftung unter der bisher compacten und durchaus willfährigen Majorität bemerklich machte. Ein Amendement der Opposition gegen das herrschende Preßregime vereinigte 63 Stimmen auf sich, was mit Recht nicht geringes Aufsehen erregte. Einiges trug zu jener Zerklüftung der Majorität allerdings auch der Umstand bei, daß dieselbe der gewohnten sichern und energischen Leitung ihres bisherigen Präsidenten, des Herzogs v. Morny, entbehrte. Er war ziemlich unerwartet plötzlich mit Tod abgegangen: der Kaiser verlor in ihm eine seiner zuverlässigsten Stützen, einen seiner wichtigsten Genossen vom 2. December, deren Reihen sich überhaupt allmälig zu lichten begannen. Wiederholt wurde denn auch der 2. December im gesetzgebenden Körper zur Sprache gebracht und zwar so unver-

holen, daß es zu den leidenschaftlichsten Auftritten führte. Bei Gelegenheit der September-Convention und der römischen Frage fand ein clericales Amendement zu Gunsten der weltlichen Herrschaft des Papstes 84, ein Amendement aus den Reihen der Opposition gegen dieselbe nur 24 Stimmen. Die ganze Adresse des gesetzgebenden Körpers, die im Grunde nur ein Wiederhall der Thronrede war und eine mehr oder weniger von der Regierung abweichende Tendenz höchstens ganz schwach anzudeuten suchte, wurde schließlich mit 249 gegen bloß 15 Stimmen angenommen. Bald nachdem die Adreßdebatte vorüber war, trat der Kaiser eine Reise nach Algerien an, die ihn sechs Wochen von Frankreich ferne hielt, wo er die Kaiserin mit ausgedehnten Vollmachten als Regentin zurückgelassen hatte. Frankreich blieb während der ganzen Zeit vollkommen ruhig und alles bewegte sich in dem gewohnten Geleise: allein die Consequenzen, die von der Regierung für den Fall eines Absterbens des Kaisers daraus gezogen wurden, dürften mehr als unsicher sein. Der gesetzgebende Körper setzte inzwischen seine Arbeiten fort und schloß mit der Erledigung des Budgets, welche Gelegenheit Hr. Thiers ergriff, um das Finanzsystem des Kaiserreichs einer überaus scharfen, geradezu vernichtenden Kritik zu unterziehen und es unumwunden auszusprechen, daß Frankreich auf diesem Wege, wenn auch nicht alsbald, doch sicher dem Staatsbankerott entgegen gehe. Am 4. Juli wurde die Session geschlossen. Gerade die heiklichsten Vorlagen, diejenige über die Decentralisation und die größere Selbständigkeit der Gemeinden und Departements, diejenige über große öffentliche Arbeiten im Betrage von 360 Mill. Fr., wovon 100 durch Verkauf von Staatswaldungen gedeckt werden sollten, was einen wahren Sturm der Entrüstung hervorgerufen und selbst auf Seite der Majorität einem unverkennbaren allgemeinen Widerwillen begegnet war, endlich die Unterrichtsfrage, indem das Volksschulwesen nach den Ansichten der Regierung zwar noch nicht obligatorisch, aber doch unentgeltlich gemacht werden sollte, blieben unerledigt. Am 22. Juli fand die Erneuerung der Gemeinderäthe in sämmtlichen Gemeinden des Reichs statt. Das Resultat entsprach wesentlich den letzten Neuwahlen zum gesetzgebenden Körper. Es wurde, da es sich nicht um eigentlich politische Wahlen handelte, nicht geradezu oppositionell gewählt, aber zumal in den größeren Städten keineswegs unbedingt

Frankreich.

Frankreich. nach den Wünschen und willenlos unter der Leitun
Es constatirte sich vielmehr auch in diesen Wahlen
entschiedene Wendung der öffentlichen Meinung einz
hat. Ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit war e
gerade zu dieser Zeit eine Anzahl angesehener M
ein förmliches Decentralisationsprogramm ausgehen
Reihe von Forderungen bezüglich größerer Selbstä
meinden und ihrer Vertreter so wie der Departem
vertretenden Generalräthe gegenüber der Allgewal
gierung und ihrer Organe genau formulirte und de
waltig einschlug. Die unabhängige Presse und ei
ragender Männer aller Parteien erklärten sich en
ausgesprochenen Ideen und dieselben fanden in e
meinderäthe größerer Städte und in einigen Ge
nicht zu verkennenden practischen Anklang. Um so
es, daß die officielle und die officiöse Presse sich en
aussprach und der ganzen Bewegung entgegentrat, soba
sich derselben bemächtigen zu wollen schien. Und do
meinen, gerade hier die Zukunft des Kaiserthums und d
Dynastie in Frankreich. Wenn die napoleonische D
der Freiheit bestehen kann, so wird sie auf die
nicht bestehen. Der Kaiser hat vom monarchischen
vollkommen Recht, wenn er die politische Centra
eigenen Hand und der seiner Organe festhält.
nistrative Decentralisation, das Selfgovernment der
der Bezirke oder Departements in allen ihren spec
heiten und zwar im ausgedehntesten Maße, in gera
scher Weise, ist in Frankreich so wenig als in einen
chischen Staate Europas auf die Dauer abzuwen
leicht die einzige Rettung des monarchischen Princip
überall in Europa trotz aller seither eingetretenen
nicht an Anhängern gewonnen hat, wenn auch n
canische Parteien" als solche aufgetreten sind, oder
in der That weder gefährlich schienen noch es auch
Daß der Kaiser Napoleon den Entwicklungsgang
Meinung in dieser Beziehung nicht anerkennen wi
auch gar alle Gewalt in seiner einzigen Hand c

halten bemüht ist, in dem Wahne, daß die sog. alten Parteien noch zu seinen Lebzeiten so gut wie aussterben würden und daß die unbedingte Aufrechthaltung des bisherigen Systems absolut nothwendig sei, um seine Dynastie zu gründen, ist geradezu unbegreiflich. Es ist dieß ein Schatten, dem er nachjagt und den er menschlicher Wahrscheinlichkeit nach nicht erreichen wird. Sein Regiment in Frankreich beruht doch ganz auf seiner eminenten Persönlichkeit: auch nach seinem Tode wird das System nicht alsbald auseinanderfallen, da die Gewalt der Dinge die persönlichen Anhänger des Kaisers und die Partei der Regierung zwingen wird, zusammenzuhalten; aber wenn der kaiserliche Prinz nur der Erbe des Bluts, nicht auch der Geistes- und Charakterkraft seines Vaters ist — was allerdings möglich, aber erfahrungsgemäß keineswegs wahrscheinlich ist — so wird er sich entweder auf dem Throne gar nicht halten können oder er wird der von allen Seiten anstürmenden öffentlichen Meinung Concessionen machen müssen, die nach der Meinung Vieler mit der bonapartischen Regierung und einer bonapartischen Dynastie gar nicht vereinbar sind.

Frankreich.

Auch in Italien beschäftigte sich die öffentliche Meinung zu Anfang des Jahres lebhaft mit der Encyclica und dem Syllabus des Papstes und da dieselben zunächst gegen Italien und gegen Frankreich gerichtet waren, so glaubte man zahlreiche und hartnäckige Conflicte zwischen der Staatsgewalt und einer Reihe italienischer Bischöfe voraussehen zu müssen. Es war jedoch nicht der Fall. Die Regierung war so klug, den päpstlichen Erlaß als eine bloße Meinungsäußerung aufzufassen, dem die Curie außer Stande sei practische Geltung zu verschaffen und gestattete daher unter allem Vorbehalt der Rechte des Staates den Bischöfen deren Verkündigung, so daß jeder Conflict unterblieb. Das Parlament saß damals noch in Turin, die Regierung war jedoch bereits im Umzuge nach Florenz begriffen. Der König selbst gedachte noch längere Zeit in Turin zu verweilen, als die Bevölkerung der bisherigen Hauptstadt ihn zwang, den Schritt, so schwer er ihm überhaupt fiel, sofort zu thun. Die Turiner grollten seit den Septemberereignissen mit der Regierung, obwohl sie sich äußerlich ruhig verhielten. Gegen Ende Januars erfolgten aber allabendlich wieder Unordnungen und Excesse von Seite des Pöbels, denen die höheren Klassen keinerlei Widerstand entgegensetzten, die sie im Geheimen vielmehr geradezu zu begünstigen und zu schüren

Italien.

Italien. schienen. Zuletzt wurde der König selber nicht n
die zu einem Hofball fahrenden Gäste desselben a
sultirt. Die Regierung hütete sich wohl, in de
fallen wie im September, dagegen verlangte sie
von den Gemeindebehörden ein entschiedenes Ei
unzweideutige Manifestation. Die Municipalität
beides zu verweigern, so daß dem Könige nichts a
als seine Würde selbst zu wahren; am 3. Febru
verließ er ohne Ankündigung und ohne allen Abs
Hauptstadt und siedelte sofort nach Florenz über,
alsbald ein Umschlag in der öffentlichen Meinun
Parlament blieb indeß noch bis zum Schluß seine
versammelt. Seiner Berathung und Entscheidung
wichtige Fragen vor, die Einführung der Civileh
der Todesstrafe, die Aufhebung der Klöster, die
geistlichen Güter, die Ordnung der Staatsfinanze
den erledigt, am wenigsten die letztere, obwohl
von allen gewesen wäre. Dagegen wurde die Ein
ehe von beiden Kammern mit großen Mehrheiten
auch die Abschaffung der Todesstrafe von der zwe
rend der Senat sie vorerst noch ablehnen zu müsse
riger war die Klosterfrage: Regierung und Kan
über das Princip einig, nicht aber über das Deta
und die zukünftige Verwendung und Verwaltun
Klostergüter. Ein unerwartetes Ereigniß unterbr
Verhandlungen. Am 6. März richtete der Papst
Schreiben an den König Victor Emanuel, in dem
heit so vieler italienischer Bischofssitze beklagte un
nige über die Wiederbesetzung derselben zu vers
Die Regierung stand keinen Augenblick an, auf
hl. Vaters einzugehn und ordnete den Comm
einen gemäßigten und gewandten Mann, zu die
Rom ab, doch mit der bestimmten Instruction,
geregte rein kirchliche Verständigung zu besch
politischen Fragen sorgfältig intact zu erhalten.
meinen Unterhandlungen schienen das beste zu ve
Regierung sah sich sogar veranlaßt, am 26. Apri

tirtenkammer die vorläufige Vertagung der Berathungen über das Klostergesetz zu verlangen und am folgenden Tage dasselbe sogar gänzlich zurückzuziehen, wobei sie jedoch erklärte, daß dieser Schritt mit der Mission Vegezzi in keinem Zusammenhange stehe und daß sie den Gesetzesentwurf in der nächsten Session aufs neue vorzulegen entschlossen sei. Unterdessen geriethen aber die Unterhandlungen mit Rom in's Stocken und mußten schließlich abgebrochen werden. Es zeigte sich eben bald, wie schwer es sei, bei den nun einmal hergebrachten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche die politischen Beziehungen gänzlich bei Seite zu lassen. Doch zeigte die italienische Regierung ihre Bereitwilligkeit zu einer Verständigung, so weit es ohne Beeinträchtigung der Rechte und der Interessen des Staats möglich war, dadurch, daß sie trotz des Abbruchs der Unterhandlungen einer Reihe von Bischöfen, die meist aus zureichenden Gründen aus ihren Diöcesen hatten entfernt werden müssen, die Rückkehr in dieselben gestattete. Die größte und schwierigste Aufgabe des Parlaments blieb die Finanzfrage. Alle Welt sah ein, daß ein jährliches Deficit von mehreren hundert Millionen auf die Dauer geradezu eine Unmöglichkeit sei, daß der Credit des Staates seine Gränzen habe und daß diese Gränze bereits so ziemlich erreicht sei. Allerdings muß zugegeben werden, daß das neue Königreich sich in einer schwierigen und vielfach exceptionellen Lage befand. Die Befreiung von der Fremdherrschaft hatte dasselbe schon an sich mit einer schweren Schuldenmasse belastet und als endlich die Einheit errungen war, hatte es in den neu erworbenen Provinzen so unendlich viel nachzuholen. Die Finanzen waren zwar in den meisten der früheren italienischen Staaten ziemlich wohlgeordnet, die Schulden nicht übermäßig, die Abgaben theilweise sogar gering; aber die meisten dieser Staaten hatten für die eigentlichen und höhern Zwecke des Staates auch blutwenig gethan: der Glanz der Höfe und der Hauptstädte, das Militär und die Sicherheitspolizei verschlangen die Einnahmen; für den öffentlichen Verkehr, für Wege und Straßen, war wenig, für das Volksschulwesen meist gar nichts gethan worden. Die neue Regierung faßte ihre Aufgabe weit höher und die genannten beiden Zweige des Staatslebens verschlangen allein ungeheure Summen. Dazu kam, daß eine neue nationale Armee und Flotte erst zu schaffen waren und diese waren es, die die Finanzen vollends

Italien.

Italien. zu Boden drückten. Schulden wurden auf Schulden gehäuft, so daß sich bald Niemand der Einsicht verschließen konnte, daß man bei aller in der That anerkennenswerthen Opferwilligkeit der Bevölkerungen auf diesem Wege dem unausweichlichen Staatsbankerott entgegen treibe. In jeder Session drang das Parlament auf Ersparnisse, jeder Finanzminister versprach, das Deficit wenigstens sehr wesentlich zu ermäßigen. Allein die große Frage war, wo Ersparnisse gemacht werden könnten und da in den einen Zweigen der Staatsverwaltung vernünftiger Weise in der That nichts erspart werden konnte, in den andern nichts erspart werden wollte, so geschah in Wahrheit gar nichts oder nur in Branchen, die unmöglich von Belang sein konnten. Es lag auf der Hand, daß, gerade wie in Oesterreich, nur durch eine erkleckliche Reduction der Militärausgaben das Gleichgewicht der Finanzen hergestellt oder wenigstens angebahnt werden konnte; allein gerade dieß war es, wo nicht gespart werden wollte. Und darüber waren Regierung und Volksvertretung so ziemlich einzig. Ein Volk, das seine Unabhängigkeit nicht selber mit den Waffen in der Hand zu wahren fähig ist, ist nicht unabhängig. Die Befreiung von der Fremdherrschaft wäre ohne Frankreichs Hülfe nicht möglich gewesen; ohne Frankreichs fortdauernden Schutz war der Bestand des Königreichs Italien unzweifelhaft auch fortan ein entschieden precärer. Oesterreich war weit entfernt, dasselbe anzuerkennen; es beharrte auf dem Standpunkte des Züricher Friedens und bedrohte thatsächlich von seinem Festungsviereck aus die neue Schöpfung, die darum naturgemäß in einer gewissen Abhängigkeit von Frankreich bleiben mußte. Diese Abhängigkeit läßt sich zwar mit der früheren Herrschaft Oesterreichs gar nicht vergleichen, aber sie lastete doch schwer auf den Gemüthern der Italiener und alle waren geneigt, die äußersten Anstrengungen zu unterstützen, um das Land so bald wie möglich durch Ausbildung seiner Wehrkraft nach allen Seiten auf eigene Füße zu stellen. So weit stellte sich die Nation immerhin eine Aufgabe und ein Ziel, das binnen nicht allzulanger Zeit erreichbar schien und wohl auch wirklich erreichbar war. Entschieden darüber hinaus lag dagegen die Eroberung Venetiens und doch wurde sie fort und fort von der Regierung wie von der Nation proclamirt. Denn daß Italien allein der erprobten österreichischen Armee gegenüber völlig außer Stande sei,

das Festungsviereck zu nehmen und Venetien zu erobern, lag auf der Italien. Hand. Zu einem neuen Kriege gegen Oesterreich um Italiens willen hatte aber Frankreich keinerlei Lust und wenn es sogar der Fall wäre, so hätte Italien diese Hülfe vielleicht durch neue Abtretungen, jedenfalls durch eine erhöhte Abhängigkeit erkaufen müssen. So sah sich denn Italien, wenn es nicht wenigstens vorerst auf Venetien völlig verzichten wollte, darauf angewiesen, den durchaus ungewissen und jedenfalls unberechenbaren Eintritt irgend welcher europäischer Complicationen gegen Oesterreich zu erhoffen und zu erwarten, die ihm Gelegenheit böten, „seine Geschicke zu erfüllen", wie sich der König selber alljährlich bei Gelegenheit der Neujahrsaufwartung auszudrücken pflegte. Wenn aber derlei erwartet werden wollte, so konnte natürlich an eine wesentliche Reduction des Heeres und der Flotte, um die Staatsfinanzen zu erleichtern, nicht gedacht, mußten im Gegentheil alle Kräfte aufs äußerste angespannt werden, um für einen solchen Moment bereit zu sein. Und das war denn auch wirklich der Fall. Die trostlose Lage der Finanzen zwang zwar die Regierung um die Mitte des J. 1865 Ersparnisse im Militär wenigstens zu versuchen und es wurden wirklich eine Reihe von dießfälligen Maßregeln beschlossen und auch durchgeführt. Allein Venetien wurde darum nicht aus den Augen gelassen, der Organisation der Militärkräfte mit Rücksicht auf dieses Ziel sollte darum in keiner Weise zu nahe getreten werden; die natürliche Folge davon war, daß die Ersparnisse durchaus ungenügend und die Finanzen wesentlich in ihrer bisherigen trostlosen Lage blieben. Am 25. April genehmigte die Deputirtenkammer ein neues Anlehen von 425 Mill. Fr. mit 153 gegen 47 Stimmen, der Senat am 9. Mai mit 73 gegen 19 Stimmen. Schon am 28. April hielt die Deputirtenkammer ihre letzte Sitzung in Turin, der Senat am 14. Mai. Turin hat mit diesem Tage aufgehört, die Hauptstadt Italiens zu sein. Zugleich war die legislative Periode des Parlaments abgelaufen: die Regierung sprach indeß erst am 7. Oct. die Auflösung desselben aus und setzte die Neuwahlen für ganz Italien auf den 22. Oct. an.

Entschieden mehr als bisher trat Spanien während des Jahrs Spanien. 1865 in den Vordergrund und zwar sowohl bezüglich seiner innern Zustände als bezüglich seiner auswärtigen Politik. Die im vorhergehenden Jahre nach mehreren wenig befriedigenden Versuchen, sich

Spanien. mit Uebergangsministerien zu behelfen, erfolgte Bildung eines Ministeriums Narvaez entsprach der überwiegenden öffentlichen Meinung des Landes keineswegs und es gelang dieser allmälig immer entschiedener, sich Geltung zu verschaffen. Mehrtägige Unruhen zu Madrid im April, eine Militärverschwörung zu Valencia im Juni, die zwar noch zu rechter Zeit entdeckt und unterdrückt wurde, zeigten, daß die Regierung auf einem Vulkan stand. Das Ministerium wollte zu durchaus reactionären Maßregeln greifen. Allein schon am 19. Juni mußte es seine Entlassung nehmen und neuerdings einem Ministerium O'Donnel Platz machen, das nunmehr der öffentlichen Meinung in entschieden liberaler Richtung zu genügen suchte. Der in Folge der Aprilereignisse aufgelöste Municipalrath von Madrid wurde wieder eingesetzt, das Wahlrecht erweitert, der Presse eine freiere Bewegung gestattet, endlich, trotz aller Abmahnungen Oesterreichs, das Königreich Italien anerkannt. Selbst gewisse Einflüsse am Hofe, die schon längst das allgemeine Mißtrauen und die allgemeine Unzufriedenheit erregt hatten, wurden beseitigt: der P. Claret, der Beichtvater der Königin, und die allmächtige Schwester Patrocinio, mußten weichen und sich in ihre Klöster zurückziehen. Ueberhaupt ging das Ministerium O'Donnel dießmal in seinen Maßregeln entschieden und doch nicht ohne Mäßigung vor. Weniger glücklich war Spanien in seiner auswärtigen Politik, namentlich in seinen Versuchen, seine Autorität gegenüber seinen ehemaligen Colonien in Amerika zu einer gewissen Anerkennung zu bringen. Schon in den ersten Tagen des Januar mußte sich die Regierung dazu entschließen, auf die Annexion von St. Domingo, die sie durchzuführen außer Stande war, geradezu zu verzichten. Im Februar wurde zwar Peru durch die Drohungen des Befehlshabers der spanischen Flotte im stillen Weltmeer zu einem Frieden gezwungen. Allein wenige Wochen darauf brach gegen den Präsidenten Pezet von Peru, der sich dazu herbeigelassen, eine Revolution aus, die zwar Anfangs nur geringe Fortschritte machte, aber gegen Ende des Jahrs mit der Einnahme der Hauptstadt Lima und der Vertreibung Pezets endigte. Unterdessen hatte Spanien aber auch mit Chile, der solidesten und blühendsten aller südamerikanischen Republiken, unter ziemlich nichtigen Vorwänden Händel angefangen. Der spanische Gesandte Tavira wollte zwar nicht allzuweit gehn und begnügte sich mit den Er-

läuterungen der chilenischen Regierung über seine Beschwerdepunkte; Spanien. allein sein Gebahren erhielt nicht die Billigung der heimischen Regierung, er wurde abberufen und dem Admiral Pareja der Befehl ertheilt, wie Peru so nunmehr auch Chile durch Drohungen zu zwingen. Am 17. Aug. erschien derselbe mit seiner Flotte vor Valparaiso und sandte der chilenischen Regierung sofort ein Ultimatum. Es wurde abgelehnt. Nun erklärte der Spanier die sämmtlichen Häfen des Landes in Blokadezustand, worauf die Chilenen mit einer Kriegserklärung antworteten. Eine wirksame Blokade war übrigens den Spaniern mit ihren wenigen Kriegsschiffen gegenüber einer so lang gestreckten Küste nicht möglich und die Chilenen wehrten sich nach Kräften. Am 2. Dec. gelang es ihnen sogar, ein spanisches Kriegsschiff zu nehmen, was den Admiral Pareja in solche Aufregung versetzte, daß er sich selber das Leben nahm. Am 5. Dec. schlossen Chile und Peru eine förmliche Allianz gegen Spanien und gaben sich der nicht ganz ungegründeten Hoffnung hin, daß eine Reihe anderer süd- und mittelamerikanischer Republiken sich allmälig derselben anschließen würden. Auch in Spanien selbst gelang es dem Ministerium O'Donnel nicht, festen Fuß zu fassen und die Parteien, die ihm bisher entgegen gestanden, nunmehr um sich zu schaaren. Die Demokraten, die Progressisten und selbst ein Theil der Moderados enthielten sich zu Anfang Decembers der Theilnahme an den Corteswahlen wie bisher und eine allgemeine Unbehaglichkeit und Unruhe griff Platz, die nichts Gutes ahnen ließ, zumal ein Theil der Armee keineswegs vollkommen zuverlässig zu sein schien.

Mit der größten Befriedigung vielleicht unter allen Staaten Rußland. Europas kann Rußland auf die Resultate des Jahres 1865 zurückblicken. Die große Maßregel der Emancipation der Leibeigenen wurde zu Ende des Jahres als im wesentlichen völlig durchgeführt betrachtet, wenn auch die Consolidirung der neuen Zustände natürlicher Weise noch einer längeren Reihe von Jahren bedarf und die segensreichen Folgen der Maßregel erst nach und nach zu Tage treten werden. Die neuen Institutionen der Kreis- und Provinziallandesversammlungen traten allmälig in Wirksamkeit und sind ohne Zweifel geeignet, die verschiedenen Klassen der Bevölkerungen nach und nach zu größerer politischer Thätigkeit und Selbständigkeit zu erziehen. Die Adelsversammlung von Moskau wollte freilich alsbald viel weiter gehen

Rußland. und richtete eine Adresse an den Kaiser um eine „Generalversammlung der Erwählten Rußlands zur Prüfung der dem ganzen Reich gemeinsamen Bedürfnisse.“ Der Senat schloß jedoch alsbald die Versammlung, erklärte unter einem formellen Vorwande die Beschlüsse derselben für ungültig und der Kaiser selbst trat allen derartigen Gelüsten durch ein scharfes Rescript an den Minister des Innern zu Handen sämmtlicher Adelsversammlungen der verschiedenen Gouvernements entgegen. Die Adelsversammlung von Moskau beharrte jedoch in einer spätern Jahresversammlung auf ihrer Anschauung und legte sie wenigstens in einer dießfälligen Erklärung zu Protokoll nieder. Auch in der Provinziallandesversammlung des Gouvernements St. Petersburg wurde gegen Ende des Jahres die Frage eines russischen Parlaments angeregt und wenigstens die Sympathie für die Idee der Nothwendigkeit einer solchen Institution fast einstimmig auszusprechen beschlossen. Wichtiger ist das Vorgehen der russischen Regierung gegen das polnische Element in den sogenannten westlichen Gouvernements, wo auf dem Lande nur der Adel und ein Theil der Stadtbevölkerung der polnischen Nationalität und zugleich der katholischen Kirche angehören, die große Mehrheit dagegen der russischen Nationalität und der griechischen Kirche. Alle Maßregeln der Regierung bilden nun ein zusammenhängendes System, das polnisch-katholische Kirchen- und Schulwesen einzuengen und wo möglich zu unterbinden, den polnischen Adel in diesen Gegenden geradezu auszurotten und dagegen das russische Element und die griechische Kirche in jeder Weise zu stärken und zu entwickeln. Ein kaiserlicher Ukas vom 22. Dec. 1865 verbot Personen polnischer Herkunft ohne weiteres Güter in jenen Gouvernements zu erwerben und zwang alle diejenigen polnischen Adeligen — und deren Zahl war eine überaus große — deren Güter in Folge der Insurrection mit Beschlag belegt worden, diese binnen eines festgesetzten Termins zu verkaufen und zwar an Personen nicht-polnischer Abkunft. Zugleich wurde für Personen geringerer Stände eine Art gewaltsamer Auswanderung in rein russische Gouvernements ins Werk gesetzt und dagegen der Versuch gemacht, sie durch russische und deutsche Colonisten zu ersetzen. Auch Polen wurde so weit möglich russificirt. Die höheren Beamtenstellen und auch die niederen bis weit hinab wurden ausschließlich mit Nationalrussen besetzt; der Adel

liegt an den schweren Wunden, die ihm die letzte Insurrection ge- Rußland. schlagen, noch tief darnieder und wird sich jedenfalls nur langsam wieder erholen und wohl nie mehr zu seiner früheren Macht und seinem früheren Einflusse zu erheben vermögen; die Bauern stehen in Folge der Emancipationsgesetze überwiegend auf Seite der Regierung, die eben dadurch auch den Adel finanziell wesentlich in ihrer Hand hat. Nur die katholische Kirche stand ihr als geschlossene Macht gegenüber. Gegen sie fiel nun ein Hauptschlag. Ein kaiserlicher Ukas vom 26. November 1865 säcularisirte das Kirchengut und stellte es unter die Verwaltung des Staates, während der gesammte Klerus auf feste Besoldung gesetzt wurde: damit ist die bisherige Unabhängigkeit der Kirche in Polen gebrochen und die Abhängigkeit des Klerus vom Staate wenigstens angebahnt. Polen wird sich von der tiefen Entkräftung, die als einziges Resultat der letzten Insurrection zurückgeblieben, nie mehr erholen: die russische Regierung kann machen was sie will und macht was sie will. Europa aber, von so vielen andern ihm näher liegenden Fragen in Anspruch genommen, ließ Rußland gänzlich gewähren und schien von dem, was in Polen geschah, kaum mehr auch nur Notiz zu nehmen.

Von der Türkei und Griechenland ist wenig zu sagen: die Verhält- Türkei u. Griechenland. nisse und Zustände der ersteren besserten sich nicht und diejenigen des letzteren verschlimmerten sich wo möglich noch im Laufe des Jahres 1865.

Das wichtigste Ereigniß des ganzen Jahres fiel jenseits des Nord-Amerika. Oceans, die Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkriegs, die Einnahme von Richmond und die legale Beseitigung der Sclaverei auf dem ganzen Gebiete der Union. Dieser Ausgang des Riesenkampfes war schon zu Ende des vorhergehenden Jahres mit Sicherheit vorauszusehen gewesen. Die Conföderation der Südstaaten lag finanziell und politisch in den letzten Zügen und wurde nur durch die Tapferkeit ihrer Generale und ihrer Armeen, die sich wie Verzweifelte schlugen, verdeckt und um eine kurze Spanne Zeit aufgeschoben. Immerhin bedurfte es noch einer gewaltigen letzten Anstrengung von Seite des Nordens, um den Gegner vollends zu Boden zu werfen. Präsident Lincoln hätte lebhaft gewünscht, dieses blutige Ringen abwenden zu können und war sehr bereit, nochmals die Hand zu einer Friedensconferenz mit den Häuptern der Secession zu bieten. Sie

Nord-Amerika. fand am 30. Januar an Bord eines Unionsdampfers bei Fort Monroe statt, führte jedoch zu keinem Resultat. Lincoln war geneigt, auf Grundlage einer Anerkennung der Union von Seite der Conföderation die liberalsten und umfassendsten Zugeständnisse zu machen; allein, verblendet und hartnäckig, bestanden die Vertreter des Südens auf einer Anerkennung der Conföderation von Seite des Nordens. Auf einer solchen Grundlage war eine Verständigung von vornherein unmöglich, konnte von Seite des Bundes nicht einmal unterhandelt werden. Die Conferenz wurde abgebrochen, die Waffen mußten entscheiden. Zufällig erfolgte am folgenden Tage, den 31. Januar, im Repräsentantenhause zu Washington die folgenschwere Abstimmung über die Aufhebung der Sclaverei. Der Senat hatte schon im vorhergehenden Jahre seine Zustimmung zu einem dießfälligen Amendement zur Bundesverfassung mit der von dieser geforderten Zweidrittels-Majorität ertheilt, im Repräsentantenhause war jedoch nur eine einfache Mehrheit zu erringen gewesen, so daß der Antrag als abgelehnt galt. Nun aber stimmten 119 gegen 56 Mitglieder für den Antrag, der also auch hier die geforderte Zweidrittels-Majorität auf sich vereinigte. Damit war die große Maßregel gesetzlich festgestellt, sobald auch noch zwei Drittheile aller einzelnen Staaten sie sanctionirten, woran jedoch wenigstens auf die Dauer gar nicht zu zweifeln war.

Inzwischen nahte Richmond das nicht mehr abzuwendende Verhängniß mit immer schnelleren Schritten. Noch wollte es die erhitzte Masse freilich nicht einsehen: zwei Volksversammlungen daselbst sprachen sich am 6. und am 9. Febr. für energische Fortsetzung des Krieges aus. Aber schon war die Zwietracht, die gewöhnlich der letzten Niederlage vorangeht, in die Räthe der Conföderation eingeschlichen: Jefferson Davis, der Präsident, und der conföderirte Congreß überhäuften sich gegenseitig in öffentlichen Actenstücken mit Vorwürfen und mit Anklagen. Schon war die Conföderation so weit heruntergebracht worden, daß sie sich nur noch durch Bewaffnung der Sclaven halten zu können schien, d. h. durch Aufgeben des ganzen Princips, auf dem sie beruhte. Ebendarum entschloß sie sich schwer dazu und erst im letzten Augenblicke, da es längst zu spät war. Am 18. März vertagte sich der Congreß der Conföderirten, nachdem er ein Manifest erlassen hatte, in dem die Eroberung des Südens noch immer

für unmöglich erklärt wurde und nachdem er die Regierung ermächtigt hatte, nöthigenfalls die Baarvorräthe der Richmonder Banken in Beschlag zu nehmen. Erst an diesem Tage wurde die Aushebung der Sclaven zum Militärdienste angeordnet. Doch schon holte der Norden zum letzten entscheidenden Schlage aus. Am 27. März trafen Präsident Lincoln und die Generale Grant, Sherman und Sheridan zu einem Kriegsrathe im Lager vor Richmond ein und verständigten sich über ihre in einander greifenden Dispositionen. Grant hatte bis dahin sich immer mehr der letzten Eisenbahnlinie, die Lee und den Conföderirten noch die Aussicht auf einen ungehinderten Abzug und damit die Möglichkeit einer Fortsetzung des Krieges im Süden gewährte, genähert und war im Begriff, den eisernen Ring um die Doppelfestung Richmond-Petersburg, die Lee mit einem Muthe und einer Ausdauer vertheidigte, die einer bessern Sache würdig gewesen wären, völlig zu schließen. Wilmington in Nordcarolina, das während des ganzen Kriegs die Verbindungen mit Europa namentlich mit England hauptsächlich aufrecht erhalten und dem Bruch der Blokade die leichteste Gelegenheit geboten hatte, war bereits gefallen. Sherman hatte sich auf seinem kühnen Zuge von Savannah bereits durch Südcarolina bis nach Nordcarolina heraufgearbeitet und bedrohte Schritt für Schritt Richmond vom Süden her, Charleston, das die Union so lange von der See aus umsonst belagert hatte, war, im Rücken gefaßt, ohne Schwertstreich von ihm besetzt worden; schon sahen sich die Südbundsgenerale genöthigt, die Neuselinie aufzugeben und sich hinter den Roanoke zurückzuziehen. Endlich war auch General Sheridan aus dem Shenandoahthale am Pamunkey angelangt, überschritt bald darauf den Jamesfluß und vereinigte sich mit der Armee Grants. Am 29. März setzte sich die ganze Armee Grants in Bewegung, um den letzten Sturm gegen Petersburg und gegen Richmond zu unternehmen und den Brand, der die Union hätte vernichten sollen, in seinem Heerde zu ersticken. Am folgenden Tage Abends gelang es dem General Sheridan die Position Five forks, die für einen allfälligen Rückzug Lee's nach Süden von entscheidender Wichtigkeit war, zu besetzen, doch vermochte er sie nicht zu behaupten und mußte sie in der Nacht wieder räumen. Erst am 1. April erstürmte er die Position definitiv; am 2. April wurde die ganze äußere Fortificationslinie von Petersburg

Nord-Amerika.

Nord-Amerika. genommen und die Conföderirten auch vor Richmond aus einer Reihe von festen Punkten zurückgeworfen. Lee mußte einsehen, daß die beiden Städte einem neuen Sturme nicht mehr zu widerstehen vermöchten. In der Nacht vom 2. auf den 3. April räumte er mit seiner Armee beide, in der Hoffnung, die Eisenbahn nach dem Süden zu gewinnen, um dort den Kampf fortsetzen zu können. Es gelang ihm nicht. Sheridan warf ihn mit großem Verlust über den Appomatox zurück, so daß ihm nichts anderes übrig blieb, als am 9. April zu capituliren. Die Bedingungen, die ihm Grant auflegte, waren überaus mäßig. Die ganze Armee wurde auf Ehrenwort, nicht weiter die Waffen gegen die Union zu tragen, bis sie gehörig ausgewechselt sei, in ihre Heimath entlassen, Waffen und Munition wurden an Grant ausgeliefert. Die Armee zählte noch 26,115 Mann mit 159 Kanonen. Am 26. ergab sich auch General Johnston mit der fast eben so starken Südarmee der Conföderirten an Sherman zu denselben Bedingungen wie Lee und gerade einen Monat später streckte endlich Gen. Kirby Smith mit den letzten Truppen der Südstaaten jenseits des Mississippi die Waffen. Der ganze Süden unterwarf sich, ohne weiteren Widerstand durch Guerillas oder dgl. zu versuchen: er war zwar keineswegs bekehrt, aber er fühlte sich erschöpft, gebrochen, von der unzweifelhaften Uebermacht besiegt. Theuer genug hatte der Norden seinen Sieg erkaufen müssen, nicht bloß durch die ungeheuren Opfer während des vierjährigen Bürgerkriegs, das theuerste entriß ihm Haß und Fanatismus erst nach dem letzten Schlage. Am 14. April wurde Präsident Lincoln in seiner Loge im Theater zu Washington meuchlings ermordet. Der Thäter war ein Schauspieler, ein fanatischer Anhänger des Südens, Namens Wilkes Booth, der nach der That in seinem Wahn noch ausrief: sic semper tyrannis! Ein anderer Verschworener machte zu derselben Zeit einen Mordanfall auf den Staatssecretär Seward, verfehlte jedoch seine Absicht, obwohl er ihn verwundete. Der Mörder hatte ohne Zweifel geglaubt, durch das entsetzliche Ereigniß würde die ganze Bundesregierung ins Schwanken, vielleicht der Norden selbst in Verwirrung gerathen. Er täuschte sich vollständig. Mit einer Ruhe, die in einer alten Erbmonarchie unmöglich größer hätte sein können, trat sofort, nach den Bestimmungen der Verfassung, der Vicepräsident Andrew Johnson an die

Stelle des ermordeten Präsidenten, leistete den Eid, bestätigte die Beamteten in ihren Stellen und ergriff die Zügel der Regierung. Johnson, aus Tennessee gebürtig, hatte sich in seinem heimathlichen Staate durch Muth und Entschlossenheit für die Aufrechthaltung der Union und gegen die Bestrebungen der Secession ausgezeichnet und war wie Lincoln der Candidat der republikanischen Partei für die Stelle des Vicepräsidenten der Republik gewesen. Zunächst schien er auch wirklich dieselbe Bahn einzuhalten, wie sein Vorgänger, erst später sollte sich zeigen, daß mit dem Wechsel in der Person des Präsidenten auch ein totaler Wechsel in der politischen Leitung der mächtigen Republik eingetreten war.

Nord-Amerika.

Die Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkriegs förderte indessen mehrere beachtenswerthe Thatsachen zu Tage. Wenn je irgend ein Krieg mit gegenseitiger Wuth und Erbitterung geführt worden ist, so war es dieser und dennoch folgten der Unterdrückung des Aufstandes nicht jene scheußlichen Scenen gesetzlicher Rache, wie sie die monarchischen Staaten Europas noch im J. 1849 und seither aufgewiesen haben. Mit Ausnahme des Scheusals Wirz, der im Einverständniß mit der Regierung von Richmond die in Andersonville zu Tausenden eingepferchten Kriegsgefangenen des Nordens mit Absicht zu Tode gehungert, wie Sclaven mißhandelt, wie Wild niedergeschossen hatte und der dafür vom Kriegsgericht einstimmig zum Strange verurtheilt wurde, trat nicht die mindeste Verfolgung weder der militärischen noch der politischen Häupter des Aufstands ein. Jefferson Davis, der gewesene Präsident des Südbundes, offenbar der Hauptschuldige, war auf der Flucht eingeholt und nach Fort Monroe gebracht worden und mit ihm einige andere Mitglieder seiner Regierung: die letzteren sind längst wieder auf Ehrenwort in ihre Heimath entlassen worden und dürften höchst wahrscheinlich gar nicht weiter behelligt werden; Jefferson Davis wird allerdings vor Gericht gestellt und verurtheilt werden müssen, aber es steht bereits außer Zweifel, daß auch er sofort begnadigt werden wird, höchstens unter der Bedingung, auf ewig das Gebiet der Union zu meiden. In der That die nordamerikanische Republik wird Ursache haben, jederzeit mit Stolz und Befriedigung auf diese Thatsachen zurückzublicken. Ein zweites beachtenswerthes Moment bildet die Schnelligkeit, mit welcher die gewaltigen Armeen, die der Norden noch im April auf den Beinen hatte, binnen weniger Monate größtentheils entlassen

Nord-Amerika. wurden und sofort zu ihren früheren friedlichen Beschäftigungen zurückkehrten. Ebenso wurde die zahlreiche Flotte, die hauptsächlich für die Blokade des Südens seit vier Jahren geschaffen worden war, ohne Verzug reduzirt und der größere Theil derselben verkauft. Es scheint außer Zweifel, daß bei stehenden Heeren, wie wir sie noch in Europa haben, ein ähnlicher schneller Uebergang vom Krieg zum Frieden geradezu unmöglich wäre. Endlich war den nordamerikanischen Freistaaten, als sie im Verfolge des Bürgerkriegs gleichsam zu Einem großen Heerlager geworden waren, vielfach prophezeit worden, daß das militärische Element in Zukunft eine ganz andere Rolle in ihrem politischen Leben spielen würde als bisher. Allein es erfolgte nichts von alle dem. Selbst diejenigen Generale, die während des Krieges die höchste Macht bekleidet und denen die Republik unzweifelhaft den endlichen Sieg verdankte, wie Grant und Sherman, haben bis jetzt nicht den leisesten Versuch gemacht, auf ihre militärischen Verdienste irgend welche politische Ansprüche zu gründen, von den übrigen Generalen gar nicht zu reden, die ohne Zaudern wieder in die verschiedenen Carrieren bürgerlicher Thätigkeit zurücktraten, aus denen sie hervorgegangen waren. Dagegen ist es auch Thatsache, daß sich das Milizsystem, wie es vor dem Bürgerkriege in Nordamerika bestand und mit der kleinen stehenden Armee und der Kriegsschule von Westpoint die Grundlage ihres gesammten Militärwesens bildet, sich nicht bewährt hat. Es ist wesentlich bloße Spielerei. Hätte die Union ein Milizsystem gehabt, wie die Schweiz, so wären ihre Armeen nicht nur unendlich viel schneller kriegstüchtig gewesen, sondern die Aufstellung und Ausrüstung derselben hätte die Nation auch unendlich viel weniger Opfer aller Art gekostet. Dennoch scheint es nicht, daß eine organische Veränderung von der öffentlichen Meinung in Aussicht genommen werde. Und es läßt sich dieß auch begreifen. Das gesammte wirthschaftliche Leben der Union ist der Art, daß es durch eine feste, wenn auch noch so einfache, Militärorganisation und durch einen geregelten auch noch so leichten Militärdienst in seiner Beweglichkeit sich durchaus nicht will hemmen lassen. Die Union sucht keinen Krieg nach außen und hat ebenso wenig einen Krieg von außen, wenigstens nicht zu Lande, zu fürchten. Im Nothfall würde sie es machen wie in diesem Bürgerkriege. Bezüglich eines Seekriegs dagegen ist die Nation außer Sorge: sie hat gezeigt, daß sie

alle Mittel besitzt, selbst binnen kurzer Zeit gewaltige Flotten in See zu stellen und fürchtet dießfalls offenbar selbst England nicht.

Nord-Amerika.

Weder England noch Frankreich hatten diesen Ausgang des nordamerikanischen Bürgerkriegs vorausgesehen. Beide hatten es für höchst wahrscheinlich gehalten, daß die Union in zwei Theile auseinanderfalle, die sich gegenseitig auf Jahrzehnte hinaus paralysiren würden, so daß sie von dieser Seite vorerst nichts mehr zu besorgen hätten. England hatte die Südstaaten in jeder Weise unterstützt und seine Minister sprachen im offenen Parlament von der „neuen Nation" des Hrn. Jefferson Davis; die Mehrzahl der Blätter und die große Mehrheit der herrschenden Klasse stand entschieden auf Seite der Rebellen gegen die Union. Frankreich aber hatte die Bedrängniß der letzteren benützt, um den Kaiserthron in Mexico zu gründen, in der von Kaiser Napoleon selbst ganz unumwunden ausgesprochenen Absicht, dem „weiteren Vordringen der Nordamerikaner auch nach Süden und auf das Gebiet der lateinischen Race Schranken zu setzen". Jetzt sahen sich beide Westmächte in ihren Berechnungen vollständig getäuscht. Die Union hatte alle ihre Kräfte aufbieten müssen, um des Verderbens Herr zu werden und ihre Existenz zu retten. Aber sie war eben dadurch ihrer ungeheuren Kräfte selber erst recht inne geworden und hatte eine Probe bestanden, wie sie schwieriger und gefährlicher kaum irgend einem der bestehenden Staaten je beschieden war. Jetzt stand sie größer und mächtiger da und die Nation war von dem vollen Bewußtsein dessen getragen, was sie geleistet habe und was sie zu leisten fähig sei.

Mexico.

Die nächste Folge davon schien auf Mexico zurück fallen zu sollen. Mexiko als Republik war seit seiner Trennung von Spanien nicht im Stande gewesen, den ersten Anforderungen, die an den Staat als solchen gestellt werden, Sicherheit und Ordnung, die allerdings weder seine einzigen, noch seine höchsten Aufgaben bilden, aber die Grundlagen für alles weitere sind, zu entsprechen und die Ueberzeugung Napoleons war ganz richtig, daß zunächst und auf Grund der einmal bestehenden Zustände die Monarchie eher dazu geeignet wäre. Allein indem er sich zu der Expedition nach Mexico verleiten ließ, übernahm er eine Aufgabe, der auch er offenbar nicht gewachsen war. Sollte Mexico mit Gewalt zur Monarchie umgewandelt werden, so bedurfte es dazu unumgänglich einer zahlreichen und fest organisirten zuverlässigen Armee und reicher finanzieller Mittel. Beides lieferte zunächst

Mexico. Frankreich dem Fürsten, den es nach Mexico gesetzt hatte, aber ob es gewillt und im Stande sein werde, in beiden Beziehungen so lange auszuhalten, als es durchaus erforderlich sein würde, das war die Frage. Zugleich mit Annahme der Kaiserkrone schloß Kaiser Maximilian ein erstes großes Anlehen in Frankreich ab, im April 1865 folgte bereits ein zweites, beide natürlich zu sehr ungünstigen Bedingungen, der geringen Sicherheit entsprechend, welche Mexico seinen Gläubigern für Kapital und Zinsen zu bieten geeignet ist. Sie werden jedenfalls nicht die letzten sein, welche Mexico zu contrahiren im Falle ist, bevor die neue monarchische Ordnung daselbst consolidirt sein wird. Bevor aber das wirklich der Fall ist, dürfte nicht daran zu denken sei, daß Mexico im Stande sein wird, die Interessen dieser Staatsschuld aus eigenen Einkünften zu bezahlen und neue Schulden zu machen, dürfte immer schwieriger werden. Ebenso schwierig wird auf die Dauer die militärische Besetzung des Landes werden. Soweit der Arm der französischen Occupationstruppen reicht, so weit sind sie freilich den republikanischen Truppen des Juarez oder den Guerillas überlegen. Allein die Franzosen mit sammt den von Kaiser Maximilian organisirten einheimischen Truppen sind lange nicht im Stande, das ganze ausgedehnte Land zu besetzen und die republikanischen Bestrebungen überall niederzuhalten. Im Jahre 1865 gelang es ihnen zwar, Chihuahua, den bisherigen Sitz des Präsidenten Juarez und seiner Regierung zu besetzen und ihn zu zwingen, sich nach Paso del Norte an der äußersten Gränze gegen Nordamerika zurückzuziehen. Allein sobald sie sich von Chihuahua zurückzogen, kehrte Juarez auch wieder dahin zurück. Und auch im südlichen Theile des Staates ist eigentlich nur die Hauptstadt Mexico und ihre Umgebung pacifizirt, in allen übrigen Provinzen tauchen die Republikaner immer wieder bald da bald dort auf und selbst die Straße von Veracruz nach Mexico wird fortwährend von Guerillas unsicher gemacht. So bedürfte das Kaiserreich Mexico noch hunderte von Millionen und einer starken französischen Occupationsarmee und zwar auf Jahre hinaus, bevor es consolidirt und finanziell sowohl als militärisch auf eigenen Füßen zu stehen vermöchte. Die französchen Kapitalisten werden aber schwerlich Lust haben, jene Millionen selbst gegen die lockendsten Versprechungen darzuleihen und die französische Regierung wird schwerlich im Falle sein, ihre eigenen

Truppen und die einheimischen mexicanischen noch dazu auf Jahre hin auf ihre Kosten zu erhalten. Die Idee des Kaisers Napoleon war eine kühne und großartige Conception und seine Wahl fiel auf einen seiner Aufgabe in der That nicht unwürdigen Fürsten. Allein die Voraussetzungen beider trafen nicht zu. Es ist beinahe ganz unmöglich, daß sich das Kaiserthum Mexico auf die Dauer zu halten vermöge, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich von Seite der Vereinigten Staaten erheben mußten, sobald sie des Bürgerkriegs Herr geworden waren.

Mexico.

So lange hatte sich die Union freilich gedulden und den Kaiser der Franzosen gewähren lassen müssen. Allein kaum war Richmond gefallen und waren die Südstaaten von den Bundestruppen vollständig besetzt, so ertönte auch im Norden von allen Seiten lauter und lauter der Ruf gegen die französische Intervention in amerikanische Dinge und gegen die gewaltsame Importation der Monarchie in Mexico, und dieser Ruf erregte in Frankreich um so mehr Besorgnisse, als der Kaiser gar wohl wußte, daß die mexicanische Expedition in Frankreich selbst im höchsten Grade unpopulär sei und eben so wenig übersah, daß die von Frankreich in Uebereinstimmung mit England erlassene Neutralitätserklärung und die Anerkennung der Südstaaten als kriegführender Macht in den Vereinigten Staaten einen tiefen Groll zwar zunächst und zumeist gegen England aber auch gegen Frankreich zurückgelassen hatte. Und doch schien es für den Kaiser fast nur unter der Bedingung, daß seine Schöpfung in Mexico wenigstens von Seite der Ver. Staaten nichts zu besorgen habe, möglich, sich binnen einer nicht allzu langen Frist aus Mexico zurückzuziehen, ohne seine moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser Maximilian arg zu verletzen und ohne seinem Ansehen in Europa einen schweren Schlag zu versetzen. Allein dieß ergab sich sofort als sehr schwierig und bald als ganz und gar unmöglich. Umsonst versuchte der französische Gesandte in Washington im Laufe des Juli, diplomatische Beziehungen zwischen der Regierung des Kaisers von Mexico und dem Cabinet von Washington zu vermitteln. Präsident Johnson erklärte unumwunden, er kenne keinen Kaiser von Mexico und stehe nur mit dem Präsidenten der mexicanischen Republik Sennor Juarez in Beziehungen. Umsonst schlug das französische Cabinet der Regierung der Union unter dem 18. Oct. vor,

Nord-Amerika.

Nord-Amerika. „die in Mexico begründete Monarchie wenigstens als eine Regierung de facto anzuerkennen" und in diplomatische Beziehungen zum Hofe von Mexico zu treten, unter welcher Bedingung Frankreich „keine Schwierigkeit sähe, Arrangements zur Abberufung seiner Truppen binnen einer billigen Frist zu treffen." Die Union ging auf die Bedingung Frankreichs nicht ein. Unter dem 6. December erklärte Hr. Seward dieselbe für „ganz unerfüllbar" und deutete sehr verständlich darauf hin, daß die Ver. Staaten eine nicht auf dem Volkswillen beruhende, sondern durch fremde Bajonette gewaltsam eingeführte Monarchie auf die Dauer in Mexico nicht dulden würden. Wenige Tage darauf, am 16. December, ging Hr. Seward noch einen Schritt weiter, indem er durch seinen Gesandten dem kaiserlichen Cabinet in Paris geradezu erklären ließ, daß die bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Union und Frankreich „in drohende Gefahr gerathen würden, wenn Frankreich es nicht mit seinem Interesse und seiner Ehre vereinbar finden könnte, von der bewaffneten Intervention in Mexico abzustehen." Deutlicher konnte die Regierung der Union in der That nicht sprechen und Napoleon war wenigstens gewarnt, wenn er trotzdem auf seinem Plane in Mexico beharren wollte.

Schwieriger noch als zwischen der Union und Frankreich wurde in Folge der Beendigung des Bürgerkrieges das Verhältniß zwischen jener und England. Ein neuer tiefer Groll hatte sich in den Gemüthern des Nordens gegen das ehemalige Mutterland eingefressen. Und es läßt sich nicht läugnen, dieser Groll war ein berechtigter. Nicht nur hatte England deutlich genug an den Tag gelegt, daß es das Auseinanderfallen der Union nicht bloß für wahrscheinlich halte, sondern dasselbe auch lebhaft wünsche, nicht bloß hatte es durch seine Neutralitätserklärung den Südstaaten diejenige Unterstützung gewährt, die es ihnen überhaupt gewähren konnte, ohne offen auf ihre Seite zu treten, sich in den Streit zu mischen und der Union den Krieg zu erklären, sondern es hatte namentlich auch den Südstaaten erlaubt, in englischen Häfen Caperschiffe zu bauen, auszurüsten und zu bemannen und mit denselben den See-Handel der Ver. Staaten völlig lahm zu legen, und daraus allen nur möglichen Vortheil gezogen. Umsonst hatte das Cabinet von Washington von allem Anfang an gegen die Ausrüstung südstaatlicher Caper in englischen Häfen pro-

testirt, umsonst hielt der amerikanische Gesandte in London auf der- Nord-Amerika.
gleichen Practiken ein wachsames Auge und machte wenigstens in
einem, dem letzten und eclatantesten Falle die englische Regierung
rechtzeitig darauf aufmerksam, daß wieder ein solches Schiff im
Bau begriffen sei, machte sie gewissermaßen Tag für Tag mit dem
Fortgang der Arbeiten bekannt und forderte sie auf, einzuschreiten.
Unter den nichtigsten Vorwänden wich die englische Regierung aus,
zögerte und zögerte, bis das Schiff glücklich entwischt war. Ja selbst
nachdem Richmond gefallen und die Conföderation der Südstaaten
besiegt war, zog England seine schützende Hand von den Caper-
schiffen derselben noch nicht ganz zurück und gewährte ihnen wenig-
stens noch eine Zeit lang einen gewissen Schutz gegen die Verfolgung
der Kriegsschiffe der Union. Darauf entspann sich denn eine um-
fangreiche diplomatische Correspondenz, in der das Cabinet von
Washington von England Ersatz für den erlittenen Schaden forderte,
und, nicht in gereizter Sprache, sondern mit der Ruhe dessen, der
von seinem Rechte überzeugt ist und alle Daten in der Hand hat,
um es zu erweisen, das illoyale Verfahren Englands zeichnete und
das Urtheil der öffentlichen Meinung Europas herausforderte. Eng-
land wollte nicht darauf eingehen. Den Vorschlag der Union, die
Differenz einem Schiedsrichter zur Entscheidung vorzulegen, lehnte
es ab, und schlug dagegen die Ernennung einer englisch-amerikanischen
Commission vor, der die Untersuchung aller während des Krieges
etwa entstandenen Ansprüche zugewiesen werden sollte, wovon es je-
doch gerade die Hauptsache, eben jene Frage der in England aus-
gerüsteten Caperschiffe ausnahm. Darauf ging hinwieder begreiflicher
Weise die Union nicht ein. Die Correspondenz konnte unter diesen
Umständen zu keinem Ende führen und wurde schließlich auch von
den Ver. Staaten fallen gelassen, freilich ohne daß dieselben darum
auf ihre Ansprüche verzichtet hätten, vielmehr unter dem unzweifel-
haften Vorbehalt, zu gelegenerer Zeit darauf zurück zu kommen d. h.
die erste Verlegenheit Englands zu benützen, um es mit gleicher
Münze zu bezahlen. Im Uebrigen hielt sich die auswärtige Politik
Englands ungemein stille. Seit dem resultatlosen Ausgange der England.
Londoner Conferenz von 1864 hatte es sich auf das Princip der
Nichteinmischung in die Händel des Festlandes zurückgezogen und war
dabei geblieben. Der Abschluß der Gasteiner Convention zwischen

England. Oesterreich und Preußen gab ihm zwar Veranlassung, sich gleich Frankreich in einer Circulardepesche gegen dieselbe auszusprechen und die Widersprüche, in die sich die beiden Großmächte dadurch mit ihren ursprünglichen Erklärungen gegenüber Dänemark, gegenüber dem deutschen Bund und gegenüber den Londoner Conferenzmächten verwickelt hatten, in scharfer Sprache darzulegen. Eine weitere Folge hatte die Depesche nicht. Am 18. October starb Lord Palmerston, der Präsident des Ministeriums, ziemlich unerwartet. Die Seele des Cabinets, hatte er seit Jahren das Parlament beherrscht und wesentlich sowohl die innere als die auswärtige Politik der Regierung geleitet. Die öffentliche Meinung des Landes fühlte, daß mit seinem Tode eine Periode in der inneren Entwicklung Englands ihren Abschluß gefunden habe. Das Oberhaus ist seit einer Reihe von Jahren in seiner früheren Bedeutung und seinem früheren Einflusse wesentlich zurückgetreten, die alten Parteien der Whigs und Torys sind schon seit längerer Zeit augenscheinlich im Absterben begriffen, eine neue Zeit klopft an die Pforten Englands an und begehrt Einlaß. So lange Palmerston lebte, war es ihm gelungen, die Parteien in einer Art von Gleichgewicht zu halten und die Politik in bisheriger Weise zu leiten. Kurz vor seinem Tode hatten indeß allgemeine Parlamentswahlen stattgefunden: es war vorauszusehen, daß mit den neuen Ideen auch neue Menschen, neue Kräfte auf den Plan treten würden. Das Cabinet reconstruirte sich: Russell übernahm die Präsidentschaft, Gladstone die Leitung des Unterhauses, Lord Clarendon das Auswärtige; weitere Veränderungen und namentlich Verstärkungen des Cabinets durch frische Elemente, was augenscheinlich durchaus nothwendig war, wurden vorbehalten. An Aufgaben für das Cabinet fehlte es nicht. Die Verschwörung der Fenier in Irland, die Negermetzeleien auf Jamaica und das Auftauchen einer neuen Agitation für Weiterführung der Parlamentsreform waren Schwierigkeiten, denen das Cabinet in seiner ersten Zusammensetzung offenbar nicht gewachsen war. Die entsetzlichen Vorgänge auf Jamaica, in denen die Neger aufs muthwilligste zu Hunderten hingemordet wurden, wobei sich die meisten Pflanzer und nicht nur diese, sondern auch die englischen Beamteten und das englische Militär im höchsten Grade brutal, der Gouverneur Eyre aber durchaus unfähig erwiesen hatten, wollten vom Cabinet und den ari-

England.

stocratischen Classen und ihren Organen anfänglich vertuscht werden. Allein die öffentliche Meinung gerieth durch die allmälig eintreffenden Berichte, die immer haarsträubendere Details brachten, in Aufregung und zeigte sich stärker als das Interesse einzelner Classen. Die Regierung wurde genöthigt, den Gouverneur Eyre zu suspendiren und eine eigene Untersuchungscommission hinüber zu schicken, deren Bericht nunmehr vorliegt und unzweifelhaft zur Entsetzung des Gouverneurs, wie zu hoffen steht aber zu auch Maßregeln im Interesse der emancipirten Neger führen wird. Schwieriger war die Verschwörung der Fenier in Irland. Irland ist und bleibt ein Pfahl im Fleische Englands, bis es sich entschließt, den nur zu gegründeten Beschwerden der Iren gerecht zu werden, die Schmarotzerpflanze der englischen Hochkirche in Irland zu beseitigen oder wenigstens zu beschneiden und die agrarischen Verhältnisse in billiger Weise zu ordnen. Die englische Selbstgerechtigkeit gegenüber Irland, wenn sie auch zur Zeit noch im Parlament, in der Presse, zum Theil sogar in der öffentlichen Meinung vorherrscht, ist eine Heuchelei, die nicht allzulange mehr vorhält. Noch weist das Parlament, auch das neu gewählte, alle Anträge zu Gunsten Irlands kurzer Hand ab, allein früher oder später wird es sich dazu entschließen müssen, eine aufrichtige und wirkliche Untersuchung der Zustände und der Beschwerden Irlands anzustellen, statt die Dinge gehen zu lassen und wenn die allgemeine Unzufriedenheit die Ufer überfluthet, mit bloßer Gewalt einzuschreiten. Zunächst blieb der fenischen Verschwörung gegenüber freilich nichts anderes übrig. Schon längst hatte man Spuren eines Geheimbundes, der sich über den größten Theil der Insel ausdehnte und natürlich auf nichts geringeres als auf eine Losreißung von England abzielte, entdeckt. Die Regierung verachtete das, wie sie meinte, ohnmächtige Treiben. Allein im Sommer 1865 vernahm man, daß überall nächtliche Waffenübungen statt hätten, daß die unteren Volksklassen massenhaft dem Bunde, der sich der der Fenier nannte, angehören, daß derselbe vollkommen organisirt sei und unter energischen Häuptern stehe. Zugleich stand derselbe in genauer Verbindung mit einem gleichen Bunde der in den Ver. Staaten angesiedelten Iren, der denselben Zweck und zwar dort ganz offen verfolgte. Seit 15 Jahren waren Millionen Iren nach Amerika ausgewandert und hatten sich daselbst zum Theil eine

England. bessere Existenz gegründet; viele hatten in der Armee gegen den Südbund gedient und der amerikanische Fenierbund gedachte den irischen mit Geld, mit Waffen und Officieren zu versehen: denn den Haß gegen England hatten sie über den Ocean mitgenommen und dieser Haß fand dort während des Krieges in der öffentlichen Meinung neue Nahrung. Endlich, wenn auch spät genug, hielt es die englische Regierung für geboten, einzuschreiten. Plötzlich besetzte am 15. September die Polizei in Dublin die Druckerei des fenischen Hauptorgans the irish people und verhaftete die Leiter derselben und eine Anzahl anderer Personen, gegen die sofort ein Staatsproceß eingeleitet wurde: zugleich wurden mehrere Bezirke, die als die Hauptheerde der Verschwörung galten, in Kriegszustand versetzt. Auf das Haupt der Fenier, John Stephens, wurde ein Preis gesetzt und einige Zeit nachher gelang es auch wirklich, denselben zur Haft zu bringen. Dublin wurde von zahlreichen Truppen besetzt und die Regierung hielt den ganzen Spuck für so ziemlich beendigt und nicht weiter gefährlich. Allein sie mußte sich bald überzeugen, daß die Fenier weder unterdrückt noch eingeschüchtert waren. Stephens entwich aus dem Staatsgefängniß von Dublin, was nur durch Connivenz von Staatsangestellten möglich war, und konnte trotz der lockendsten Anerbietungen nicht wieder eingefangen werden, obwohl die Polizei überzeugt war, daß er im Lande versteckt sei. Bald war die Regierung genöthigt, noch ganz andere Mittel gegen Irland in Anwendung zu bringen, die jedoch nicht mehr ins Jahr 1865 fallen. Die wichtigste Veränderung jedoch, die in Folge des Todes von Lord Palmerston eintrat, war, daß die Agitation für eine weitere Parlamentsreform, die er so lange er lebte in und außer dem Parlament hintanzuhalten gewußt, unmittelbar nach seinem Abtreten von der politischen Bühne sich wieder zu regen begann und daß die öffentliche Meinung sich der Ueberzeugung hingab, daß Lord Russell nach seiner ganzen Vergangenheit nicht werde umhin können, darauf einzugehn, um so mehr als das neue Cabinet offenbar viel zu schwach war, um sich dem Parlament gegenüber zu halten, ohne seine Stütze in den verstärkten liberalen Elementen desselben zu suchen. Bis zu Ende des Jahres 1865 hielt das Cabinet jedoch mit seinen dießfälligen Ansichten und Absichten zurück, in der richtigen Ueberzeugung, daß die öffentliche Meinung sich erst deutlicher aussprechen müsse, bevor

es an der Zeit sei, eine so schwierige Frage seinerseits in die Hand England.
zu nehmen.

Einen noch größeren Verlust als England durch den Tod Palmerstons erlitt Belgien durch den Tod seines greisen Königs Belgien. Leopold, der am 10. December 1865 starb. König Leopold war das Muster eines gewissenhaften constitutionellen Fürsten und hat während seiner langen Regierungszeit bewiesen, wie heilsam ein solcher zu wirken vermag, wenn er Geist und Character genug besitzt, um seiner Aufgabe zu genügen, während die Dinge wenigstens in gewöhnlichen Zeiten allerdings auch ohne ihn mehr oder weniger ihren gewiesenen Weg gehn, wenn das nicht der Fall ist. Er starb in einem für Belgien verhängnißvollen Momente, da, wie man wenigstens ziemlich allgemein glaubte, von Preußen aus dem Kaiser der Franzosen die Möglichkeit einer Annexion Belgiens oder wenigstens des größeren Theils desselben neuerdings nahe gelegt war, wofern er dagegen Preußen in Deutschland freie Hand lassen würde. Vorerst erfolgte indeß der Thronwechsel in aller Ruhe und Belgien hatte Zeit, sich auf die Gefahren, die ihm unter Umständen drohen mochten, vorzubereiten. Die Schweiz, Dänemark, Schweden waren Schweiz. im Jahr 1865 mit Reformen ihrer Verfassungen beschäftigt. Durch den Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich genöthigt, die Souveränetät einiger Cantone bezüglich der bürgerlichen Stellung der Israeliten von Bundeswegen zu beschränken, beschloß der schweizerische Bundesrath, der Bundesversammlung vorzuschlagen, die Revision der Bundesverfassung nicht auf diesen Artikel allein zu beschränken. Diese ging darauf ein und beide Räthe beschlossen in einer besonderen Session eine Reihe von Abänderungen in der Bundesverfassung, die in der That wahre und wesentliche Verbesserungen in liberalem Sinne gewesen wären, ohne darum nach irgend einer Seite zu weit zu gehen. Allein durch eine Coalition conservativer und radicaler Elemente, denen die Reformen entweder zu weit oder nicht weit genug gingen, wurden bei der Volksabstimmung zu Anfang des folgenden Jahres mit Ausnahme des Judenartikels alle andern Artikel verworfen. — In Dänemark verhandelte die Regierung während des ganzen Jahres Dänemark. mit den beiden Thingen des Reichsraths und des Reichstags über eine Revision der Verfassung, welche den Reichsrath erhalten und nur in etwas mehr conservativem Sinne umbilden sollte. Die Re-

Dänemark. gierung kam damit endlich, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, zum Ziele; doch mußte das Ministerium Bluhme in Folge davon zurücktreten und einem solchen unter dem Vorsitze des Grafen Frys-Frysenborg Platz machen. Ob Dänemark durch die Beibehaltung einer so complicirten doppelten Verfassungsmaschinerie, die in Folge des Verlustes der Herzogthümer eigentlich gar keinen Sinn mehr hat, wohl gethan hat, mag billig bezweifelt werden. Dänemark ist durch jenen Verlust ein kleiner Staat geworden, der unmöglich noch immer so fortwirthschaften kann wie früher. Allein Regierung und Volk können sich offenbar noch nicht in die neue bescheidene Rolle, die ihnen beschieden ist, schicken und so bietet es das Schauspiel eines kleinen Staats mit den Formen, Einrichtungen und Bedürfnissen einer großen Monarchie. Auf die Dauer wird es indeß doch nicht gehen und man begreift, daß die Idee eines Anschlusses an Schweden und Norwegen unter solchen Umständen ihre innere Berechtigung hat, zumal seine Eigenthümlichkeit dadurch nicht die mindesten Gefahr liefe, so wenig als diejenige Norwegens, das alle

Schweden. Ursache hat, mit seiner Verbindung mit Schweden zufrieden zu sein, während dieses sich unter einer wohlwollenden und einsichtigen Regierung aufs kräftigste entwickelt. Das Jahr 1865 bezeichnet für dasselbe namentlich einen gewaltigen Fortschritt. Im December kam nämlich die vom Könige und seiner Regierung vorgeschlagene neue Verfassung, die an die Stelle des schwerfälligen Reichstages mit seinen veralteten vier Ständen treten soll, zur Annahme. Bürger- und Bauernstand nahmen dieselbe theils ganz, theils fast einstimmig an; dagegen machten der Adel und der Priesterstand Miene sie verwerfen zu wollen, fügten sich jedoch der entschiedenen Haltung sowohl der öffentlichen Meinung als der Regierung gegenüber, wenn auch theilweise unter Protesten, auf die weiter keine Rücksicht genommen wurde. Für Schweden beginnt damit eine neue Periode solider Entwicklung.

Oesterreich. Unendlich viel gefahrvoller, schwieriger und von ungewissem Ausgang war die Verfassungskrisis, in welche Oesterreich, wie wir gesehen haben, durch die Einleitung einer Verständigung mit Ungarn und die dadurch bedingte Entlassung des Ministeriums Schmerling eingetreten war. Zunächst trat eine längere Ministerkrisis ein. Erst an demselben Tage, an dem der Reichsrath feierlich geschlossen wurde,

erfolgten die Ernennungen der neuen Minister: Graf Belcredi trat als Staatsminister an die Stelle Schmerlings, Graf Larisch als Finanzminister an die Stelle Pleners. Die öffentliche Meinung schwebte aber trotzdem in völliger Unwissenheit darüber, wohin das Staatsschiff eigentlich steure. Daß die Februarverfassung gefährdet sei, lag auf der Hand: ein Ausgleich mit Ungarn und die Integrität der Februarverfassung schlossen sich gegenseitig aus. Allein ob der Ausgleich auf dem Boden dieser Verfassung oder neben demselben gesucht werde, das war die Frage. Die wiederholten feierlichen Zusicherungen des Kaisers schienen das erstere zu verbürgen. Hätte doch der Kaiser bei der Eröffnung des Reichsraths am 1. Mai 1860 förmlich gelobt: „Ich erkenne es als Meine im Angesichte aller Meiner Völker übernommene und durch jene Kundgebungen nachdrücklich bekräftigte Regentenpflicht, im Sinne der im Diplome vom 20. October v. J. ausgesprochenen und in den Grundgesetzen vom 26. Februar l. J. zur Durchführung gelangten Ideen, die Gesammtverfassung als das unantastbare Fundament Meines einigen und untheilbaren Kaiserreichs, dem in feierlicher Stunde geleisteten Angelöbniß getreu, mit Meiner kaiserlichen Macht zu schützen und bin festen Willens, jede Verletzung derselben als einen Angriff auf den Bestand der Monarchie, auf die Rechte aller Meiner Länder und Völker nachdrücklich zurückzuweisen". Hatte ferner doch die Regierung bei jeder Gelegenheit erklärt, daß ein Ausgleich mit Ungarn nur auf dem Boden der Verfassung, nur in und mit dem Reichsrath gesucht werden könne. Und dennoch fürchtete die öffentliche Meinung für die Verfassung und nicht mit Unrecht. Welcher Art und Natur die Grundlage und die Bedingungen sein würden, unter welchen die Grafen Esterhazy und Mailath, die neuen ungarischen Berather der Krone, eine Verständigung mit Ungarn für möglich hielten und anzubahnen versuchen würden, blieb völlig ungewiß, um so mehr als dieselben nicht der Partei Deaks, dem die große Mehrheit der ungarischen Nation mit unbedingtem Vertrauen folgte, sondern der wenig zahlreichen und ziemlich einflußlosen Partei der sog. Altconservativen angehörten. Erst allmäßig traten die Zielpunkte derselben wenigstens in ihren allgemeinen Umrissen hervor. Zunächst wurde die schon festgesetzte Eröffnung des croatischen Landtags, auf dem nach den Intentionen des Ministeriums Schmerling

Oesterreich.

ein erneuerter Versuch hätte gemacht werden sollen, Croatien für die Februarverfassung und den weiteren Reichsrath zu gewinnen, vertagt, jene Intention fallen gelassen und der Hofkanzler Mazuranic, der sie, wie Graf Nadasdy in Siebenbürgen, für Croatien hätte verwirklichen sollen, entlassen. Deutlicher trat der Plan in Siebenbürgen hervor. Bekanntlich war hier durch eine vom Kaiser octroyirte neue Wahlordnung das Uebergewicht der Magyaren auf dem Landtage gebrochen, waren die bisher völlig rechtlosen Rumänen als vierte Nation anerkannt worden und war es gelungen, Siebenbürgen zur Anerkennung der Februarverfassung und zur Beschickung des Reichsraths zu bewegen. Jetzt wurden all die entlassenen ungarischen Würdenträger und Beamten Siebenbürgens massenhaft reactivirt und alsbald darauf am 1. September durch kaiserliches Rescript der neue Landtag, in dem die Magyaren in der Minderheit gewesen waren, wieder aufgelöst, die provisorische Landtagsordnung, die ihr früheres Uebergewicht gebrochen hatte, überhaupt beseitigt und ein Landtag wieder nach den früheren Gesetzesbestimmungen von 1791, die den Magyaren neuerdings das Uebergewicht sicherten, einberufen, um „die Revision des ersten Artikels des Gesetzes von 1848, die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn betreffend, vorzunehmen.“ Jetzt war es klar, daß das Ministerium Belcredi-Majlath entschlossen war, nicht bloß auf eine Beiziehung Croatiens zum Reichsrathe zu verzichten, sondern auch Siebenbürgen aus demselben auszuscheiden und so dem ersten Verlangen der Ungarn nach Herstellung der Vereinigung mit Siebenbürgen nach den Beschlüssen von 1848 und nach Herstellung der alten Verbindung mit Croatien gerecht zu werden, die Länder der Stephanskrone, Ungarn und die sog. partes adnexe, den übrigen Kronländern, namentlich aber den deutsch-slavischen Provinzen, die im engern Reichsrath ihre Stütze und ihr gemeinsames Band erkannten, als Ganzes gegenüber zu stellen. Der weitere Reichsrath mußte demgemäß überhaupt dahinfallen, nicht aber ebenso nothwendig auch der engere, gegen dessen Fortbestand die Ungarn an sich nichts einzuwenden hatten. Allein am 20. September erschien ein Manifest des Kaisers „an meine Völker“ und ein kaiserl. Patent, durch welche die ganze Februarverfassung, engerer und weiterer Reichsrath, suspendirt wurde, unter dem bloßen Vorbehalte, die Resultate eines allfälligen Ausgleichs

Oesterreich.

mit den Ländern der ungarischen Krone „den loyalen Vertretern der andern Königreiche und Länder" — also den zahlreichen Landtagen derselben — „vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen." Die Motivirung dieses Schrittes wurde indeß nicht in dem bekannten Art. 13 der Februarverfassung, sondern in der allgemeinen Nothwendigkeit eines Ausgleichs mit allen Ländern der Monarchie gesucht. Im Grunde war es ein Staatsstreich in aller Form, ein Staatsstreich, der zunächst wenigstens und für die gemeinsamen Interessen des Gesammtreichs den früheren Absolutismus wieder herstellte, ohne indeß den Verfassungen der einzelnen Länder als solchen zu nahe zu treten. Wirklich waren schon zwei Tage vorher wie die Landtage der Länder der ungarischen Krone so auch diejenigen der deutsch-slavischen Provinzen und Galiziens auf den 23. November einberufen worden. Die öffentliche Meinung erkannte jedoch darin weder eine Genugthuung noch eine Beruhigung. Die Sistirung der Februarverfassung, die thatsächliche Herstellung des früheren Absolutismus durch einen bloßen Federzug des Kaisers und im Gegensatz gegen die feierlichsten Zusagen und Erklärungen schlugen tief in die öffentliche Meinung ein. Die paar Jahre constitutionellen Verfassungslebens waren doch in den deutschen Bevölkerungen des Reichs, die an materiellem Besitz, an industrieller gewerblicher Thätigkeit, vor allem aber an Bildung die andern weit überragten, nichts weniger als spurlos vorübergegangen. Leider muß zwar die Thatsache constatirt werden, daß der Adel im Ganzen, einzelne Ausnahmen sind unmöglich maßgebend, so wenig wie im übrigen Deutschland diejenige Unabhängigkeit der politischen Anschauung und des politischen Characters an den Tag legte, die seiner materiellen Unabhängigkeit entspräche und die ihn allein zu einer bevorzugten Stellung im Staatsleben und in der Vertretung der Nation berechtigen würde, eine Unabhängigkeit, die die englische Nobility und Gentry in so hohem Grade besitzt, in der aber der deutsche Adel so tief, so unendlich tief unter dem englischen steht. Ebenso blieb das Concordat wie ein vergiftender Mehlthau über der geistigen Entwickelung Oesterreichs liegen und bildete für das schwache Ministerium Schmerling offenbar ein förmliches noli me tangere. Aber die Mittelclassen haben sich in die neuen Verhältnisse eingelebt und dieselben sowohl im

Oesterreich. Reichsrathe als auf den Landtagen mit Entschiedenheit und doch zugleich mit Mäßigung auszubilden und weiter zu entwickeln sich bemüht. Oesterreich ist seit vier Jahren um einen gewaltigen Schritt vorwärts gerückt und durfte hoffen, sich wenn auch langsam doch allmälig auf die gleiche Stufe politischer Entwickelung und politischen Lebens emporzuarbeiten, auf der andere Nationen freilich längst angekommen sind, und zu der es die geistige Anlage seiner Völker wahrlich nicht minder als diese berechtigt. Die willkührliche Sistirung der Verfassung rief die berechtigte Opposition des deutschen Elementes hervor und diese fand ihren gemessenen Ausdruck auf den Landtagen. Kaum waren sie zusammengetreten, so wurde in einem nach dem andern auf Adressen an den Kaiser mit der Bitte um Wiederherstellung der Verfassung angetragen und in den rein deutschen Provinzen, Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnthen, Salzburg, Vorarlberg, auch Schlesien ging der Antrag sofort, theilweise sogar fast einstimmig durch. Dagegen stieß er in Böhmen, Mähren und Krain auf den Widerspruch der Slaven und wurde entweder abgeworfen oder fallen gelassen. In Böhmen namentlich wurde er abgeworfen, indem die Mehrheit der Großgrundbesitzer, die unter dem früheren Ministerium mit diesem auf Seite der deutschen Partei gestanden hatte, nun unter dem neuen Ministerium, das die Slaven und die „historisch-politischen Individualitäten" zu begünstigen schien, mit wenig Character zu der czechischen Partei überging. Tyrol allein von allen deutschen Landtagen unterließ jede dießfällige Meinungsäußerung; das vom Clerus fast willenlos gegängelte Volk jagt ausschließlich seinem beschränkten Ideal der Glaubenseinheit nach und die Regierung kam ihm darin sogar entgegen, indem sie demselben mit unzweifelhafter Verletzung des Protestantenpatents vom 10. April 1862 die Concession machte, daß protestantische Gemeinden sich in Tyrol nur mit Genehmigung des Landtags sollten bilden dürfen, d. h. vor der Hand wenigstens überhaupt nicht geduldet werden sollten. Am 14. December fand auch die Eröffnung des ungarischen Landtags und zwar dießmal durch den Kaiser selber statt. Die Thronrede ließ die im Jahr 1861 noch aufrecht erhaltene Theorie der Rechtsverwirkung endlich fallen und anerkannte die Rechtscontinuität und die formelle Gesetzlichkeit der Gesetze von 1848, beharrte dagegen auf der bisherigen Ansicht

der Regierung, daß dieselben einer Revision unterzogen werden müßten, bevor sie von ihr anerkannt und ausgeführt werden könnten, während die Ungarn bekanntlich umgekehrt verlangen, daß jene Gesetze vor allem aus und zuerst anerkannt und eingeführt werden müßten, bevor sie sich dazu entschlössen, dieselben zu revidiren. Die Antwortsadresse des ungarischen Landtags fällt indeß nicht mehr ins Jahr 1865. Das Jahr schloß für Oesterreich im Ganzen nichts weniger als befriedigend: die deutschen Bevölkerungen waren durch die Sistirung der Verfassung verletzt und der Regierung entfremdet, auf die Slaven, zumal die Czechen mit ihren deutsch-feindlichen Bestrebungen konnte sich diese unmöglich stützen, der Ausgleich mit Ungarn stand trotz der ihm gemachten Concessionen noch in weiter Ferne, die Finanzlage des Reichs war fortwährend eine zum mindesten höchst bedenkliche.

Oesterreich.

Gegenüber Preußen hatte sich Oesterreich durch den Abschluß der Gasteiner Convention vorerst Ruhe verschafft. Die Differenz mit Preußen war aber dadurch keineswegs beseitigt worden. Die Allianz war innerlich vollständig gelöst und konnte jeden Augenblick, wie Hr. v. Bismarck dazu schon vor dem Abschluß der Convention Lust gezeigt hatte, in ihr Gegentheil, d. h. in einen offenen Krieg zwischen Oesterreich und Preußen umschlagen. Das Verhältniß zum übrigen Teutschland wurde durch die Gasteiner Convention für Oesterreich in keiner Weise gebessert. Das Verhältniß zur Bundesversammlung in Frankfurt blieb dasselbe. Vor der Gasteiner Convention, als das Verhältniß zu Preußen immer schlimmer wurde, schien Oesterreich einen Augenblick sich der Bundesversammlung wieder nähern zu wollen. Einem von Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt am Bunde gestellten Antrage „die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, es werde den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gefallen, dem Erbprinzen von Augustenburg das Herzogthum Holstein nunmehr in eigene Verwaltung zu übergeben" stimmte Oesterreich bei und der Antrag erlangte damit am 6. April eine Majorität von 9 gegen 6 Stimmen, blieb aber ohne allen Erfolg, indem Preußen seinerseits sofort erklärte, daß „die Erfüllung der ausgesprochenen Erwartung nicht in Aussicht stehe". Am 27. Juli stellten dieselben drei Regierungen einen neuen Antrag am Bunde, durch welchen Oesterreich und Preußen aufgefordert werden sollten, die Stände von Holstein einzuberufen und auf die Auf-

Deutschland. nahme Schleswigs in den deutschen Bund hinzuwirken; der Antrag wurde jedoch im Ausschusse begraben, so daß die drei Regierungen sich veranlaßt sahen, den Antrag vom 4. November zu erneuern und auf sofortige Abstimmung zu bringen. Oesterreich trat nun wieder auf Seite Preußens und so wurde denn am 18. November mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, nicht sofort abzustimmen, sondern auch dieser erneuerte Antrag wiederum an den Ausschuß verwiesen, denselben Ausschuß, der nach dem Wunsche Oesterreichs und Preußens schon über den ersten Antrag keinen Bericht zu erstatten beschlossen hatte. Jetzt ging den Regierungen von Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt doch die Geduld aus und dieselben erklärten, „daß sie, nachdem sie alle ihnen nach der Bundesverfassung zu Gebot stehenden Mittel erschöpft hätten, ihre Aufgabe und ihre Thätigkeit innerhalb der Bundesversammlung als abgeschlossen betrachten und sich auf eine laute und entschiedene Verwahrung gegen jede der Grundlage des Rechts fremde Abmachung beschränken würden". So weit hatte es also Bayern gebracht, das zu Anfang der deutsch-dänischen Verwicklung, Ende des Jahres 1863, den Grundsatz aufgestellt hatte, Alles „mit dem Bunde und durch den Bund". Die unbefangene öffentliche Meinung hatte sich nie der Hoffnung hingegeben, daß die Frage durch den Bundestag gelöst werden könne. Die Nation betrachtete den Bundestag längst als einen Leichnam, den keine Macht der Welt wieder ins Leben zurückzurufen im Stande sei, wenn sie auch getheilter Ansicht war über das, was an seine Stelle zu treten habe und ihr allgemeiner und immer wiederholter, lauter und lauter erschallender Ruf nach einem Parlament in den Ohren der Regierungen erfolglos verhallte. Leider konnte es nicht geleugnet werden, daß die Nation der sich immer enger schürzenden Verwickelung der deutschen Dinge überhaupt und der Politik der beiden Großmächte, die nur ihre eigenen Interessen verfolgten, gegenüber, nachgerade ebenso rathlos dastand, wie die Regierungen der Mittelstaaten und daß die Parteien der Großdeutschen und der Kleindeutschen sich so ziemlich abgenützt hatten. An der auf Begehren der Schleswig-Holsteiner durch den 36er Ausschuß nach Frankfurt einberufenen Abgeordneten-Versammlung, erschienen neben etwa 250 Abgeordneten aus Süd- und Mitteldeutschland nur 17 aus ganz Norddeutschland, nur ein einziger aus Oesterreich und selbst dieser kein geborner Oesterreicher und nur 8 Mitglieder des preußischen Abgeordneten-

hauses, die sich schließlich der Abstimmung enthielten, da die Beschlüsse nothwendig gegen die bismarckische Politik ausfallen mußten, eine Politik, die sie zwar nicht billigten, der sie aber auch um Preußens willen nicht absolut entgegentreten wollten. Einige andere Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses, die nicht erschienen waren, sprachen dieß ganz unumwunden aus, wie z. B. Twesten, der der Versammlung einen förmlichen Absagebrief zusandte, indem er sich zwar gegen die Politik Bismarcks, aber auch dahin erklärte, daß er und seine Gleichgesinnten „nicht blos das Selbstbestimmungsrecht des Volkes in Deutschland, nicht blos die Rechte des Volkes den Regierungen gegenüber, sondern auch die Machtstellung Preußens ins Auge zu fassen hätten, und sich daher nie an Schritten betheiligen könnten, welche sich nicht bloß gegen die augenblicklichen Machthaber, sondern gegen den preußischen Staat wendeten, welche darauf abzielten, Preußen eine Niederlage zu bereiten," daß „es keine Macht gebe, die für Deutschland etwas leisten und wirken könne, als Preußen," endlich, „daß die Mehrheit der preußischen Abgeordneten niemals Beschlüssen zustimmen werde, welche gegen die Macht und die Zukunft des preußischen Staats in die Schranken träten". Die Abgeordnetenversammlung sprach sich für das Selbstbestimmungsrecht der Herzogthümer aus, das nur beschränkt sei durch die höhern Interessen Deutschlands und für eine Erledigung der Frage „im Sinne des Rechts". Ihre Aufforderung an das preußische Abgeordnetenhaus „für die verletzten Rechte der Herzogthümer, für die Berufung ihrer Vertretung und für die sofortige staatliche Constituirung Schleswig-Holsteins entschieden und ohne Verzug einzutreten und damit ihre eigenen und verfassungsmäßigen Rechte zu wahren," machte in Preußen, wo die weit überwiegende Mehrheit mit Bismarck, wenn auch nicht auf seinem Wege oder mit seinen Zielpunkten, mehr weit mehr als „berechtigte" Forderung in Anspruch nahm, keinen Eindruck. Daß aus ganz Norddeutschland nur 17 Abgeordnete erschienen waren, zeigte, daß die Anschauungen und Bestrebungen im Süden und im Norden bereits weit auseinander gingen. Die Versammlung legte die eingetretene Zerklüftung der Parteibestrebungen an den Tag und förderte sie sogar. Die geringe Zahl der erschienenen Abgeordneten im Vergleich mit der Versammlung vom December 1863 und der damaligen Begeisterung und Einmüthigkeit in der Hauptsache machte einen niederschlagenden Ein-

Deutschland.

druck, selbst in Süddeutschland. Andere Symptome ziemlich allgemeiner Rathlosigkeit kamen dazu. Der großdeutsche Reformverein verzichtete neuerdings auf die Abhaltung einer Generalversammlung. Seine Ideen einer Reconstruirung Deutschlands auf streng föderalen Grundlagen schwebte bei der Stellung, die Oesterreich und Preußen gegen einander und gegen das übrige Deutschland eingenommen hatten, in der That vollkommen in der Luft, sein Vertrauen in die Opferwilligkeit der mittelstaatlichen Regierungen, die er bei Gelegenheit des Fürstentages an den Tag gelegt hatte, fand keine gläubigen Ohren, da dafür wohl schöne Worte und Versprechungen, aber in Wahrheit auch nicht die allerkleinste Thatsache vorlagen. Der Nationalverein hielt zwar seinerseits eine Generalversammlung ab, allein, um sein Auseinanderfallen durch den Gegensatz zwischen den Anschauungen seiner preußischen und seiner nicht-preußischen Mitglieder zu verhüten, faßte er Resolutionen, mit denen ein großer Theil seiner Mitglieder nur halb oder gar nicht einverstanden war und die mehrfache Austritte zur Folge hatten. Sein Einfluß war entschieden gebrochen. Es konnte auch nicht anders sein, da die Gestaltung der politischen Dinge in Preußen diesem in Süd- und Mitteldeutschland alle Sympathieen entzogen und im allerhöchsten Grade abschreckend hatten wirken müssen; die Gewaltpolitik des Regimentes Bismarck, die nicht eine durch ein freies und mächtiges Parlament beschränkte und controllirte Hegemonie, sondern eine directe Herrschaft Preußens in dieser oder jener Form, ein entschiedenes Unterordnen der nationalen Interessen unter die specifisch preußischen anstrebte, hatte ihm nothwendig den Boden unter den Füßen entzogen. Eine dritte Partei, die sich unter diesen Umständen im Laufe des Jahres 1865 aufzuthun suchte, die großdeutsch-democratische, fand zwar für ihre nächsten Zielpunkte, eine durchgreifende Reform der öffentlichen Zustände in den Mittel- und Kleinstaaten auf entschieden liberaler und democratischer Grundlage, unzweifelhaft vielfachen Anklang, aber ihre Ideen über die zukünftige Gestaltung Gesammtdeutschlands, namentlich bezüglich Oesterreichs und Preußens waren so durchaus unklar und verschwommen, daß die Nation sich unmöglich einer Partei in die Arme werfen konnte, die gerade für diejenige Frage keine Lösung wußte, welche drohend vor der Thüre stand, so drohend, daß gewissermaßen das Schwert schon aufgehoben war, das sie mit Gewalt lösen wollte.

Deutschland.

Schon vor der Gasteiner Convention hatte Graf Bismarck ganz offen mit einem Kriege gegen Oesterreich gedroht und damit allem Anschein nach eine Pression auf dasselbe ausgeübt, durch die es zum Abschluß jener Convention bewogen wurde. Die Gasteiner Convention war aber wieder nur ein provisorisches Arrangement, das seinen Absichten keineswegs entsprach, durch das er jedoch der Erreichung derselben näher zu kommen hoffte. Die ausschließliche Verwaltung Schleswigs und der Besitz des Hafens von Kiel mit dem Recht der Erbauung eines Canals zur Verbindung der Nordsee mit der Ostsee, durch den der Hafen von Kiel für die maritime Entwicklung Preußens erst seine volle Bedeutung erhielt, waren wesentliche Concessionen Oesterreichs, schätzenswerthe Errungenschaften Preußens. Aber genügen konnten sie Preußen nur, wenn damit die volle Annexion eingeleitet werden konnte. Und bald zeigte es sich, daß das sehr zweifelhaft war. Selbst in Schleswig war die öffentliche Meinung der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung Preußen nicht geneigt, selbst dort hielt sie fest an dem Augustenburger. Das erste, was der neue preußische Gouverneur, General von Manteuffel, that, war zwar eine durchgreifende Purification der Beamteten: alle augustenburgisch Gesinnten wurden entlassen und durch entschiedene Anhänger Preußens und seiner Annexionspläne ersetzt, theilweise sogar durch frühere Werkzeuge der dänischen Herrschaft, auf die sich das preußische Regiment unter allen Umständen gleichfalls verlassen konnte. General v. Manteuffel bereiste selber das Land und suchte mit Eifer für Preußen Propaganda zu machen. Der Erfolg entsprach jedoch seinen Wünschen sehr wenig und bevor das Jahr zu Ende ging, sah er sich genöthigt, nach einander das Vereinswesen, die Freiheit der Presse, endlich sogar das Petitionsrecht zu unterdrücken. Er erreichte jedoch seinen Zweck mit alle dem doch nicht. Die Bevölkerung fügte sich zwar und schwieg, aber sie wurde darum doch nicht preußisch gesinnt; die eigentlich preußisch gesinnte Partei war und blieb eine verschwindende Minorität. Die stille Opposition im Lande tönte laut aus Holstein herüber. Oesterreich hatte sich seinerseits mit Holstein begnügt, war aber nicht gemeint, hier für Preußen zu arbeiten. Es ließ im Gegentheil die Holsteiner so ziemlich gewähren, sobald es nur mit einiger Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse des Regiments geschah. Die fast durchweg augustenburgisch gesinnten Beamteten,

Deutschland.

die es vorfand, ließ es alle in ihren Aemtern, das Vereinswesen wurde nicht beschränkt, ebenso wenig die Presse oder das Petitionsrecht. Der Augustenburger blieb unangefochten im Lande. FML. v. Gablenz, der österreichische Statthalter, erklärte bei einer Gelegenheit selbst, er wolle nicht, daß man dereinst bei seinem Weggange von ihm sage, er habe „wie ein türkischer Pascha regiert". Der Gegensatz zwischen den Zuständen Schleswigs und denen Holsteins hätte in der That nicht greller sein können. Preußen überzeugte sich bald, daß es unter der getheilten Domination nicht weiter kam, als unter dem früheren Condominat: es sah sich fortwährend denselben Schwierigkeiten gegenüber, Oesterreich, das nicht geneigt war, die Herzogthümer und damit die Suprematie in Deutschland freiwillig an Preußen zu überlassen, definitiv seine Stellung in Deutschland ganz aufzugeben und aus demselben thatsächlich auszuscheiden, der Bundesversammlung in Frankfurt, deren Majorität aus nahe liegenden Gründen die Errichtung eines neuen und zwar von Preußen möglichst unabhängigen Mittelstaates in Schleswig-Holstein wünschte und den Schleswig-Holsteinern selbst, die von ihrem Herzog nicht lassen wollten und die, wenn sie auch nicht ungeneigt waren, Preußen gewisse Rechte einzuräumen, darin doch nicht so weit gehen wollten, daß sie in Wahrheit auf jede Selbständigkeit verzichtet hätten und von Preußen vollkommen abhängig geworden wären. Schon vor Ende des Jahres 1865 war es ganz klar, daß Preußen sich im wesentlichen genau wieder in derselben Lage fühlte, wie vor der Gasteiner Convention. Schon damals hatte aber Graf Bismarck in Karlsbad erklärt, daß er einen Krieg mit Oesterreich nicht scheue, daß er ihn im Gegentheil geradezu wünsche, schon damals hatte er in Salzburg dem bayerischen Minister v. d. Pfordten gegenüber die Neutralität der Mittelstaaten gefordert, schon damals hatte er, wie seither behauptet wurde, mit Italien angeknüpft, um Oesterreich zu schrecken oder von zwei Seiten zugleich zu fassen. Für sich fest entschlossen, auf die definitive Erwerbung der Herzogthümer und damit auf die Suprematie in Deutschland nicht zu verzichten, warum sollte er in derselben Lage nicht wiederum auf dieselben Ideen zurück kommen? Das waren die Aussichten, mit denen Deutschland in das Jahr 1866 hinübertrat.

Register.

Wo es nöthig oder wünschenswerth schien, ist neben der Seitenzahl der Monat mit römischen, der Monatstag mit arabischen Ziffern bezeichnet.

